THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
328.4361
Au7a
1911/14, Sup.1
v.10

Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrates

im Jahre 1913.

XXI. Session.

X. Band.

(Enthaltend die Beilagen 1815 bis 2016.)

Wien 1913.
Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

328.4361
Au72
1911/14
Sup. 1
v. 70

Antrag

des

Abgeordneten Professor Smrček und Genossen,

betreffend

die Einführung einer 24stündigen Tageseinteilung anstatt der bisherigen zwölfstündigen Vormittags- und Nachmittagseinteilung.

Die bisherige Zeiteinteilung unserer Monarchie von 1 bis 12 Uhr vormittags und 1 bis 12 Uhr nachmittags, anders auch von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends für die Tageszeit und 6 Uhr abends bis 6 Uhr früh für die Nachtzeit genügte vollkommen, solange keine Eisenbahnen, Telegraphen und Telephone waren. Je mehr sich aber diese modernen Verkehrsmittel verbreiten und ausgestalten, desto mehr macht sich das Unvorteilhafte der jetzigen Zeiteinteilung fühlbar, welche die Ursache mancher verhängnisvollen Versehen und Irrtümer ist.

In der Wissenschaft ist schon längst die Einteilung des Tages in 24 Stunden, von Mitternacht zu Mitternacht, eingeführt, was einfacher und bestimmter ist als die jetzt im Gebrauche stehende Zeiteinteilung.

So zum Beispiel genügt es, wenn man anstatt $4^h\,15'$ vormittags $= 4^h\,15'$ in der Nacht, anders $4^h\,\underline{15}'$, einfach $4^h\,15'$; anstatt $2^h\,30'$ nachmittags einfach $14^h\,30'$; anstatt $9^h\,45'$ nachmittags $= 9^h\,\overline{45}'$ einfach $21^h\,45'$, also immer ohne Bezeichnung der Vormittags- oder Nachmittagszeit, der Tag- oder Nachtzeit schreiben würde.

Im praktischen Eisenbahndienst und im Postverkehre hat sich diese Zeiteinteilung in Belgien, Spanien, Portugal und Italien bewährt und sie soll daher jetzt in Frankreich eingeführt werden.

Das Publikum gewöhnt sich rasch an diese praktische Neuerung und schätzt ihre Vorteile, so wie es vor nicht langer Zeit bei der Einführung der mitteleuropäischen Zeit der Fall war. Weil durch die Einführung der erwähnten Änderung in der Tageseinteilung unserem Verkehrswesen gedient wäre, ohne daß die Staatsfinanzen in irgendwelcher Weise belastet werden würden, so stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Interesse der Sicherheit des internationalen Verkehres baldigst die nötigen Erhebungen zu pflegen, betreffend die Einführung der 24stündigen Tageseinteilung im Verkehrsdienste der Eisenbahnen, der Post und beim Telegraphen einzuleiten, und über das Resultat dieser Erhebungen baldmöglichst Bericht zu erstatten."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Wien, 17. Dezember 1912.

Rydlo.	Němec.	Masaryk.	Smrček.
Oklešťek.	Mlčoch.	Stránský.	Votruba.
Vacek.	Velich.	Pokorný.	Kalina.
Bradáč.	Sedlák.	Prunar.	Staněk.
Mašata.	Donát.	Měchura.	Rozkošný.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

898237

Regierungsvorlage.

(Urtext.)

Convention d'Union de Paris

du 20 mars 1883

pour la

Protection de la Propriété industrielle

revisée

à Bruxelles le 14 décembre 1900 et à Washington le 2 juin 1911.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand; Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc. et Roi Apostolique de Hongrie pour l'Autriche et pour la Hongrie; Sa Majesté le Roi des Belges; le Président des États-Unis du Brésil; le Président de la République de Cuba; Sa Majesté le Roi de Danemark; le Président de la République Dominicaine; Sa Majesté le Roi d'Espagne; le Président des États-Unis d'Amérique; le Président de la République Française; Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et des Territoires Britanniques au delà des Mers, Empereur des Indes; Sa Majesté le Roi d'Italie; Sa Majesté l'Empereur du Japon; le Président des États-Unis du Mexique; Sa Majesté le Roi de Norvège; Sa Majesté la Reine des Pays-Bas; le Président du Gouvernement Provisoire de la République du Portugal; Sa Majesté le Roi de Suède; le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse; le Gouvernement Tunisien,

ayant jugé utile d'apporter certaines modifications et additions à la Convention internationale

(Übersetzung.)

Pariser Unionsvertrag

vom 20. März 1883

zum

Schutze des gewerblichen Eigentums,

revidiert zu

Brüssel, den 14. Dezember 1900 und zu Washington, den 2. Juni 1911.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches; Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, für Österreich und für Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; der Präsident der Vereinigten Staaten von Brasilien; der Präsident der Republik Kuba; Seine Majestät der König von Dänemark; der Präsident der Dominikanischen Republik; Seine Majestät der König von Spanien; der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika; der Präsident der Französischen Republik; Seine Majestät der König des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland und der britischen überseeischen Gebiete, Kaiser von Indien; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der Kaiser von Japan; der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko; Seine Majestät der König von Norwegen; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; der Präsident der provisorischen Regierung der Republik Portugal; Seine Majestät der König von Schweden; der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft; die Tunesische Regierung,

haben, da sie es für nützlich erachteten, gewisse Abänderungen und Zusätze zum Internationalen Ver-

du 20 mars 1883, portant création d'une Union internationale pour la Protection de la Propriété industrielle, revisée à Bruxelles le 14 décembre 1900, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

M. le Dr. Haniel von Haimhausen, Conseiller de l'Ambassade de S. M. l'Empereur d'Allemagne à Washington;

M. Robolski, Conseiller supérieur de Régence, Conseiller rapporteur au Département Impérial de l'Intérieur;

M. le Prof. Dr. Albert Osterrieth;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

Pour l'Autriche et pour la Hongrie:

S. Exc. M. le Baron Ladislas Hengelmueller de Hengervár, Son Conseiller intime, Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire à Washington;

pour l'Autriche:

S. Exc. M. le Dr. Paul Chevalier Beck de Mannagetta et Lerchenau, Son Conseiller intime, Chef de Section au Ministère I. R. des Travaux publics et Président de l'Office I. R. des Brevets d'invention;

pour la Hongrie:

M. Elemér de Pompéry, Conseiller ministériel à l'Office Royal hongrois des Brevets d'invention;

Sa Majesté le Roi des Belges:

M. Jules Brunet, Directeur général au Ministère des Affaires étrangères;

M. Georges de Ro, Sénateur suppléant, Délégué de la Belgique aux Conférences pour la Protection de la Propriété industrielle de Madrid et de Bruxelles;

M. Albert Capitaine, Avocat à la Cour d'appel de Liège;

Le Président des États-Unis du Brésil:

M. R. de Lima e Silva, Chargé d'Affaires des États-Unis du Brésil à Washington;

Le Président de la République de Cuba:

S. Exc. M. Rivero, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Cuba à Washington;

trag vom 20. März 1883, betreffend die Gründung einer Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert zu Brüssel den 14. Dezember 1900, vorzunehmen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Herrn Dr. Haniel v. Haimhausen, Rat der Botschaft S. M. des Deutschen Kaisers in Washington;

Herrn Robolski, Oberregierungsrat, Vortragenden Rat im Reichsamt des Innern;

Herrn Prof. Dr. Albert Osterrieth.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn:

Für Österreich und für Ungarn:

Se. Exz. Herrn Ladislaus Hengelmüller Freiherrn v. Hengervár, Seinen Geheimen Rat, Seinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter in Washington;

für Österreich:

Se. Exz. Herrn Dr. Paul Ritter Beck v. Mannagetta und Lerchenau, Seinen Geheimen Rat, Sektionschef im k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten und Präsidenten des k. k. Patentamtes;

für Ungarn:

Herrn Elemér v. Pompéry, Ministerialrat im königlich ungarischen Patentamte;

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Jules Brunet, Generaldirektor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

Herrn Georges de Ro, Senatorstellvertreter, Vertreter Belgiens auf den Konferenzen für den Schutz des gewerblichen Eigentums zu Madrid und Brüssel;

Herrn Albert Capitaine, Advokaten am Appellationsgerichtshofe in Lüttich;

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Brasilien:

Herrn R. de Lima e Silva, Geschäftsträger der Vereinigten Staaten von Brasilien in Washington;

Der Präsident der Republik Kuba:

Se. Exz. Herrn Rivero, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Kuba in Washington;

Sa Majesté le Roi de Danemark:

M. Martin J. C. T. Clan, Consul Général du Danemark à New York;

Le Président de la République Dominicaine:

S. Exc. M. Emilio C. Joubert, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la République Dominicaine à Washington;

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

S. Exc. Don Juan Riaño y Gayangos, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Washington;

S. Exc. Don Juan Florez Posada, Directeur de l'École des Ingénieurs de Madrid;

Le Président des États-Unis d'Amérique:

M. Edward Bruce Moore, Commissioner of Patents;

M. Frederick P. Fish, Avocat à la Cour suprême des États-Unis et à la Cour suprême de l'État de New-York;

M. Charles H. Duell, ancien Commissaire des Brevets, ancien Juge à la Cour d'appel du District de Colombie, Avocat à la Cour suprême des États-Unis et à la Cour suprême de l'État de New York;

M. Robert H. Parkinson, Avocat à la Cour suprême des États-Unis et à la Cour suprême de l'État de l'Illinois;

M. Melville Church, Avocat à la Cour suprême des États-Unis;

Le Président de la République Française:

M. Lefèvre-Pontalis, Conseiller de l'Ambassade de la République Française à Washington;

M. Georges Breton, Directeur de l'Office national de la Propriété industrielle;

M. Michel Pelletier, Avocat à la Cour d'appel de Paris, Délégué aux Conférences pour la Protection de la Propriété industrielle de Rome, de Madrid et de Bruxelles;

M. Georges Maillard, Avocat à la Cour d'appel de Paris;

Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et des

Seine Majestät der König von Dänemark:

Herrn Martin J. C. T. Clan, Generalkonsul von Dänemark in New York;

Der Präsident der Dominikanischen Republik:

Se. Exz. Herrn Emilio C. Joubert, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Dominikanischen Republik in Washington;

Seine Majestät der König von Spanien:

Se. Exz. Don Juan Riaño y Gayangos, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Washington;

Se. Exz. Don Juan Florez Posada, Direktor der Ingenieurschule in Madrid;

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

Herrn Edward Bruce Moore, Commissioner of Patents;

Herrn Frederick P. Fish, Advokaten am Obersten Gerichtshofe der Vereinigten Staaten und am Obersten Gerichtshofe des Staates New York;

Herrn Charles H. Duell, ehemaligen Patentkommissär, ehemaligen Richter am Berufungsgerichtshofe des Distrikts Kolumbien, Advokaten am Obersten Gerichtshofe der Vereinigten Staaten und am Obersten Gerichtshofe des Staates New York;

Herrn Robert H. Parkinson, Advokaten am Obersten Gerichtshofe der Vereinigten Staaten und am Obersten Gerichtshofe des Staates Illinois;

Herrn Melville Church, Advokaten am Obersten Gerichtshofe der Vereinigten Staaten;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Lefèvre-Pontalis, Rat der Botschaft der Französischen Republik in Washington;

Herrn Georges Breton, Direktor des Office national de la Propriété industrielle;

Herrn Michel Pelletier, Advokaten am Apellationsgerichtshofe in Paris, Delegierten der Konferenzen für den Schutz des gewerblichen Eigentums zu Rom, Madrid und Brüssel;

Herrn Georges Maillard, Advokaten am Apellationsgerichtshofe in Paris;

Seine Majestät der König des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und

Territoires Britanniques au delà des Mers, Empereur des Indes:

M. Alfred Mitchell Innes, Conseiller de l'Ambassade de S. M. Britannique à Washington;

Sir Alfred Bateman, K. C. M. G., ancien Comptroller General of Commerce, Labor and Statistics;

M. W. Temple Franks, Comptroller General of Patents, Designs and Trade-Marks.

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Nob. Lazzaro dei Marchesi Negrotto Cambiaso, Conseiller de l'Ambassade de S. M. le Roi d'Italie à Washington;

M. Emilio Venezian, Ingénieur, Inspecteur du Ministère de l'Agriculture, du Commerce et de l'Industrie;

M. le Dr. Giovanni Battista Ceccato, Attaché commercial à l'Ambassade de S. M. le Roi d'Italie à Washington.

Sa Majesté l'Empereur du Japon:

M. K. Matsui, Conseiller de l'Ambassade de S. M. l'Empereur du Japon à Washington;

M. Morio Nakamatsu, Directeur de l'Office des brevets.

Le Président des États-Unis du Mexique:

M. José de las Fuentes, Ingénieur, Directeur de l'Office des brevets;

Sa Majesté le Roi de Norvège:

M. L. Aubert, Secrétaire de la Légation de S. M. le Roi de Norvège à Washington.

Sa Majesté la Reine des Pays-Bas:

M. le Dr. F. W. J. G. Snyder van Wissenkerke, Directeur de l'Office de la Propriété industrielle, Conseiller au Ministère de la Justice.

Le Président du Gouvernement Provisoire de la République du Portugal:

S. Exc. M. le Vicomte de Alte, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire du Portugal à Washington;

Sa Majesté le Roi de Suède:

S. Exc. M. le Comte Albert Ehrensvärd, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Washington;

Irland und der britischen überseeischen Gebiete, Kaiser von Indien:

Herrn Alfred Mitchell Innes, Rat der britischen Botschaft in Washington;

Sir Alfred Bateman, K. C. M. G., ehemaligen Comptroller General of Commerce, Labor and Statistics;

Herrn W. Temple Franks, Comptroller General of Patents, Designs and Trade-Marks;

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Nob. Lazzaro dei Marchesi Negrotto Cambiaso, Rat der Botschaft S. M. des Königs von Italien in Washington;

Herrn Emilio Venezian, Ingenieur, Inspektor des Ministeriums für Ackerbau, Handel und Industrie;

Herrn Dr. Giovanni Battista Ceccato, Handelsattaché der Botschaft S. M. des Königs von Italien in Washington;

Seine Majestät der Kaiser von Japan:

Herrn K. Matsui, Rat der Botschaft S. M. des Kaisers von Japan in Washington;

Herrn Morio Nakamatsu, Direktor des Patentamtes;

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko:

Herrn José de las Fuentes, Ingenieur, Direktor des Patentamtes;

Seine Majestät der König von Norwegen:

Herrn L. Aubert, Sekretär der Gesandtschaft S. M. des Königs von Norwegen in Washington;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn Dr. F. W. J. G. Snyder van Wissenkerke, Direktor des Amtes für das gewerbliche Eigentum, Rat im Justizministerium;

Der Präsident der provisorischen Regierung der Republik Portugal:

Se. Exz. Herrn Vicomte de Alte, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Portugal in Washington;

Seine Majestät der König von Schweden:

Se. Exz. Herrn Grafen Albert Ehrensvärd, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Washington;

Le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse:

S. Exc. M. Paul Ritter, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Suisse à Washington;

M. W. Kraft, Adjoint du Bureau Fédéral de la Propriété Intellectuelle à Berne;

M. Henri Martin, Secrétaire de la Légation de Suisse à Washington;

Le Président de la République Française, pour la Tunisie:

M. de Peretti de la Rocca, Premier Secrétaire de l'Ambassade de la République Française à Washington;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article premier.

Les pays contractants sont constitués à l'état d'Union pour la protection de la propriété industrielle.

Article 2.

Les sujets ou citoyens de chacun des pays contractants jouiront, dans tous les autres pays de l'Union, en ce qui concerne les brevets d'invention, les modèles d'utilité, les dessins ou modèles industriels, les marques de fabrique ou de commerce, le nom commercial, les indications de provenance, la répression de la concurrence déloyale, des avantages que les lois respectives accordent actuellement ou accorderont par la suite aux nationaux. En conséquence, ils auront la même protection que ceux-ci et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, sous réserve de l'accomplissement des conditions et formalités imposées aux nationaux. Aucune obligation de domicile ou d'établissement dans le pays où la protection est réclamée ne pourra être imposée aux ressortissants de l'Union.

Article 3.

Sont assimilés aux sujets ou citoyens des pays contractants, les sujets ou citoyens des pays ne faisant pas partie de l'Union, qui sont domiciliés ou ont des établissements industriels ou commerciaux effectifs et sérieux sur le territoire de l'un des pays de l'Union.

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

S. Exz. Herrn Paul Ritter, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweiz in Washington;

Herrn W. Kraft, Adjunkten des Bundesamtes für das geistige Eigentum in Bern;

Herrn Henri Martin, Sekretär der Schweizerischen Gesandtschaft in Washington;

Der Präsident der Französischen Republik, für Tunis:

Herrn de Peretti de la Rocca, ersten Sekretär der Botschaft der französischen Republik in Washington;

Diese sind, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen:

Artikel 1.

Die vertragschließenden Länder bilden eine Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Artikel 2.

Die Untertanen oder Bürger jedes der vertragschließenden Länder sollen in allen übrigen Ländern der Union in betreff der Erfindungspatente, der Gebrauchsmuster, der gewerblichen Muster oder Modelle, der Fabriks- oder Handelsmarken, der Handelsnamen, der Herkunftsbezeichnungen, der Unterdrückung unlauteren Wettbewerbes die Vorteile genießen, welche die betreffenden Gesetze den eigenen Staatsangehörigen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden. Demzufolge sollen sie denselben Schutz wie diese und dieselbe Rechtshilfe gegen jeden Angriff auf ihre Rechte haben, vorbehaltlich der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten, welche den eigenen Staatsangehörigen auferlegt sind. Eine Verpflichtung, einen Wohnsitz oder eine Niederlassung in dem Lande zu haben, wo der Schutz beansprucht wird, darf den Unionsangehörigen nicht auferlegt werden.

Artikel 3.

Den Untertanen oder Bürgern der vertragschließenden Länder werden gleichgestellt die Untertanen oder Bürger der Länder, welche der Union nicht angehören, wenn sie auf dem Gebiete eines der Unionsländer ihren Wohnsitz oder tatsächliche und wirkliche Gewerbe- oder Handelsniederlassungen haben.

Article 4.

a) Celui qui aura régulièrement fait le dépôt d'une demande de brevet d'invention, d'un modèle d'utilité, d'un dessin ou modèle industriel, d'une marque de fabrique ou de commerce, dans l'un des pays contractants, ou son ayant cause, jouira, pour effectuer le dépôt dans les autres pays, et pous réserve des droits des tiers, d'un droit de sriorité pendant les délais déterminés ci-après.

b) En conséquence, le dépôt ultérieurement opéré dans l'un des autres pays de l'Union, avant l'expiration de ces délais, ne pourra être invalidé par des faits accomplis dans l'intervalle, soit, notamment, par un autre dépôt, par la publication de l'invention ou son exploitation, par la mise en vente d'exemplaires du dessin ou du modèle, par l'emploi de la marque.

c) Les délais de priorité mentionnés ci-dessus seront de douze mois pour les brevets d'invention et les modèles d'utilité, et de quatre mois pour les dessins et modèles industriels et pour les marques de fabrique ou de commerce.

d) Quiconqué voudra se prévaloir de la priorité d'un dépôt antérieur, sera tenu de faire une déclaration indiquant la date et le pays de ce dépôt. Chaque pays déterminera à quel moment, au plus tard, cette déclaration devra être effectuée. Ces indications seront mentionnées dans les publications émanant de l'Administration compétente, notamment sur les brevets et les descriptions y relatives. Les pays contractants pourront exiger de celui qui fait une déclaration de priorité la production d'une copie de la demande (description, dessins, etc.) déposée antérieurement, certifiée conforme par l'Administration qui l'aura reçue. Cette copie sera dispensée de toute légalisation. On pourra exiger qu'elle soit accompagnée d'un certificat de la date du dépôt, émanant de cette Administration, et d'une traduction. D'autres formalités ne pourront être requises pour la déclaration de priorité au moment du dépôt de la demande. Chaque pays contractant déterminera les conséquences de l'omission des formalités prévues par le présent article, sans que ces conséquences puissent excéder la perte du droit de priorité.

e) Ultérieurement d'autres justifications pourront être demandées.

Article 4 *bis*.

Les brevets demandés dans les différents pays contractants par des personnes admises au bénéfice de la Convention aux termes des articles 2 et 3,

Artikel 4.

a) Derjenige, welcher in einem der vertragschließenden Länder ein Gesuch um ein Erfindungspatent, ein Gebrauchsmuster, ein gewerbliches Muster oder Modell, eine Fabriks- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig hinterlegt hat, oder sein Rechtsnachfolger, soll zum Zwecke der Hinterlegung in den anderen Ländern und vorbehaltlich der Rechte Dritter während der unten bestimmten Fristen ein Prioritätsrecht genießen.

b) Demzufolge soll die nachher in einem der übrigen Unionsländer vor Ablauf dieser Fristen bewirkte Hinterlegung durch inzwischen eingetretene Tatsachen, wie namentlich durch eine andere Hinterlegung, durch die Veröffentlichung der Erfindung oder ihre Ausübung, durch das Feilhalten von Exemplaren des Musters oder des Modells, durch den Gebrauch der Marke nicht unwirksam gemacht werden können.

c) Die oben erwähnten Prioritätsfristen sollen zwölf Monate für Erfindungspatente und Gebrauchsmuster und vier Monate für gewerbliche Muster und Modelle sowie Fabriks- oder Handelsmarken betragen.

d) Wer die Priorität einer vorhergehenden Hinterlegung in Anspruch nehmen will, ist gehalten, eine Erklärung, welche das Datum und das Land dieser Hinterlegung bezeichnet, abzugeben. Jedes Land wird bestimmen, in welchem Zeitpunkte spätestens diese Erklärung abgegeben werden muß. Diese Angaben werden in den von der zuständigen Behörde ausgehenden Veröffentlichungen, insbesondere auf den Patenturkunden und den darauf bezüglichen Beschreibungen, angeführt werden. Die vertragschließenden Länder können von demjenigen, welcher eine Prioritätserklärung abgibt, die Vorlage einer Abschrift des früher hinterlegten Ansuchens (Beschreibung, Zeichnungen usw.) verlangen, welche von der Behörde, die sie empfangen hat, als übereinstimmend bestätigt ist. Diese Abschrift ist von jeder Beglaubigung befreit. Es kann verlangt werden, daß sie von einer von dieser Behörde ausgestellten Bestätigung des Datums der Hinterlegung und von einer Übersetzung begleitet sei. Andere Förmlichkeiten dürfen für die Prioritätserklärung im Zeitpunkte der Hinterlegung des Ansuchens nicht gefordert werden. Jedes vertragschließende Land wird die Folgen der Außerachtlassung der durch den gegenwärtigen Artikel vorgeschriebenen Förmlichkeiten bestimmen, ohne daß diese Folgen über den Verlust des Prioritätsrechtes hinausgehen dürfen.

e) Später dürfen andere Nachweisungen gefordert werden.

Artikel 4 b.

Patente, welche in den verschiedenen Vertragsländern von Personen angemeldet wurden, die gemäß Artikel 2 und 3 des Vertrages die Vertragsrechte

seront indépendants des brevets obtenus pour la même invention dans les autres pays, adhérents ou non à l'Union.

Cette disposition doit s'entendre d'une façon absolue, notamment en ce sens que les brevets demandés pendant le délai de priorité sont indépendants, tant au point de vue des causes de nullité et de déchéance, qu'au point de vue de la durée normale.

Elle s'applique à tous les brevets existant au moment de sa mise en vigueur.

Il en sera de même, en cas d'accession de nouveaux pays, pour les brevets existant de part et d'autre au moment de l'accession.

Article 5.

L'introduction, par le breveté, dans le pays où le brevet a été délivré, d'objets fabriqués dans l'un ou l'autre des pays de l'Union, n'entraînera pas la déchéance.

Toutefois, le breveté restera soumis à l'obligation d'exploiter son brevet conformément aux lois du pays où il introduit les objets brevetés, mais avec la restriction que le brevet ne pourra être frappé de déchéance pour cause de non-exploitation dans un des pays de l'Union qu'après un délai de trois ans, compté à partir du dépôt de la demande dans ce pays, et seulement dans le cas où le breveté ne justifierait pas des causes de son inaction.

Article 6.

Toute marque de fabrique ou de commerce régulièrement enregistrée dans le pays d'origine sera admise au dépôt et protégée telle quelle dans les autres pays de l'Union.

Toutefois, pourront être refusées ou invalidées:

1°. Les marques qui sont de nature à porter atteinte à des droits acquis par des tiers dans le pays où la protection est réclamée.

2°. Les marques dépourvues de tout caractère distinctif, ou bien composées exclusivement de signes ou d'indications pouvant servir, dans le commerce, pour désigner l'espèce, la qualité, la quantité, la destination, la valeur, le lieu d'origine des produits ou l'époque de production, ou devenus usuels dans le langage courant ou les habitudes loyales et constantes du commerce du pays où la protection est réclamée.

genießen, sollen von Patenten, die für dieselbe Erfindung in anderen der Union angehörenden oder nicht angehörenden Ländern erlangt worden sind, unabhängig sein.

Diese Bestimmung ist ohne jede Einschränkung, insbesondere in dem Sinne zu verstehen, daß die während der Prioritätsfrist angemeldeten Patente sowohl hinsichtlich der Nichtigkeits- und Erlöschungsgründe als auch in Hinsicht auf die Normaldauer unabhängig sind.

Sie gilt für alle im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zu Recht bestehenden Patente.

Das gleiche soll auch im Falle des Beitrittes neuer Länder rücksichtlich der zur Zeit des Beitrittes beiderseits bestehenden Patente gelten.

Artikel 5.

Die durch den Patentinhaber bewirkte Einfuhr von Gegenständen, welche in einem oder dem anderen Unionslande hergestellt sind, in das Land, in welchem das Patent erteilt worden ist, soll den Verfall des letzteren nicht zur Folge haben.

Gleichwohl soll der Patentinhaber verpflichtet bleiben, sein Patent nach Maßgabe der Gesetze des Landes, in welches er die patentierten Gegenstände einführt, auszuüben, jedoch mit der Einschränkung, daß ein Patent in keinem Unionslande wegen Nichtausübung vor Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Hinterlegung des Gesuches in diesem Lande und nur in dem Falle zurückgenommen werden kann, wenn der Patentinhaber seine Untätigkeit nicht zu rechtfertigen vermag.

Artikel 6.

Jede im Ursprungslande vorschriftsmäßig registrierte Fabriks- oder Handelsmarke soll so, wie sie ist, in den übrigen Unionsländern zur Hinterlegung zugelassen und geschützt werden.

Es können jedoch zurückgewiesen oder für ungültig erklärt werden:

1. Die Marken, welche geeignet sind, Rechte zu verletzen, die von Dritten in dem Lande, wo der Schutz beansprucht wird, erworben wurden.

2. Die Marken, welche jedes unterscheidenden Charakters entbehren oder ausschließlich aus Zeichen oder Angaben zusammengesetzt sind, die geeignet sind, im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, des Ortes der Herkunft der Ware oder der Zeit der Herstellung zu dienen, oder welche sprachgebräuchlich oder in den loyalen und ständigen Verkehrsgepflogenheiten des Landes, wo der Schutz beansprucht wird, gebräuchlich geworden sind.

Dans l'appréciation du caractère distinctif d'une marque, on devra tenir compte de toutes les circonstances de fait, notamment de la durée de l'usage de la marque.

3°. Les marques qui sont contraires à la morale ou à l'ordre public.

Sera considéré comme pays d'origine le pays où le déposant a son principal établissement.

Si ce principal établissement n'est point situé dans un des pays de l'Union, sera considéré comme pays d'origine celui auquel appartient le déposant.

Article 7.

La nature du produit sur lequel la marque de fabrique ou de commerce doit être apposée ne peut, dans aucun cas, faire obstacle au dépôt de la marque.

Article 7 bis.

Les pays contractants s'engagent à admettre au dépôt et à protéger les marques appartenant à des collectivités dont l'existence n'est pas contraire à la loi du pays d'origine, même si ces collectivités ne possèdent pas un établissement industriel ou commercial.

Cependant chaque pays sera juge des conditions particulières sous lesquelles une collectivité pourra être admise à faire protéger ses marques.

Article 8.

Le nom commercial sera protégé dans tous les pays de l'Union sans obligation de dépôt, qu'il fasse ou non partie d'une marque de fabrique ou de commerce.

Article 9.

Tout produit portant illicitement une marque de fabrique ou de commerce, ou un nom commercial, sera saisi à l'importation dans ceux des pays de l'Union dans lesquels cette marque ou ce nom commercial ont droit à la protection légale.

Si la législation d'un pays n'admet pas la saisie à l'importation, la saisie sera remplacée par la prohibition d'importation.

La saisie sera également effectuée dans le pays où l'apposition illicite aura eu lieu, ou dans le pays où aura été importé le produit.

Bei Würdigung des unterscheidenden Charakters einer Marke sind alle Tatumstände zu berücksichtigen, insbesondere die Dauer des Gebrauches der Marke.

3. Die Marken, welche gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen.

Als Ursprungsland soll das Land angesehen werden, in welchem der Hinterleger seine Hauptniederlassung hat.

Liegt die Hauptniederlassung nicht in einem der Unionsländer, so soll dasjenige Land als Ursprungsland angesehen werden, welchem der Hinterleger angehört.

Artikel 7.

Die Natur des Erzeugnisses, an welchem die Fabriks- oder Handelsmarke angebracht werden soll, darf in keinem Falle für die Hinterlegung der Marke ein Hindernis bilden.

Artikel 7 b.

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, Marken, welche Personenvereinigungen gehören, deren Bestand dem Gesetze des Ursprungslandes nicht widerspricht, zur Hinterlegung und zum Schutze auch dann zuzulassen, wenn solche Personenvereinigungen keine gewerbliche oder Handelsniederlassung besitzen.

Es steht jedoch jedem Lande frei, festzusetzen, unter welchen besonderen Bedingungen eine Personenvereinigung zum Schutze ihrer Marken zugelassen werden kann.

Artikel 8.

Der Handelsname soll in allen Unionsländern ohne Verpflichtung zur Hinterlegung geschützt werden, gleichviel ob er einen Teil einer Fabriks- oder Handelsmarke bildet oder nicht.

Artikel 9.

Jedes widerrechtlich mit einer Fabriks- oder Handelsmarke oder mit einem Handelsnamen versehene Erzeugnis wird bei der Einfuhr in diejenigen Unionsländer, in welchen diese Marke oder dieser Handelsname Recht auf gesetzlichen Schutz hat, beschlagnahmt werden.

Wenn die Gesetzgebung eines Landes die Beschlagnahme bei der Einfuhr nicht gestattet, so wird die Beschlagnahme durch das Einfuhrverbot ersetzt werden.

Die Beschlagnahme wird sowohl in dem Lande vorgenommen werden, wo die widerrechtliche Anbringung geschehen, als auch in dem Lande, wohin die Ware eingeführt worden ist.

La saisie aura lieu à la requête soit du ministère public, soit de toute autre autorité compétente, soit d'une partie intéressée, particulier ou société, conformément à la législation intérieure de chaque pays.

Les autorités ne seront pas tenues d'effectuer la saisie en cas de transit.

Si la législation d'un pays n'admet ni la saisie à l'importation, ni la prohibition d'importation, ni la saisie à l'intérieur, ces mesures seront remplacées par les actions et moyens que la loi de ce pays assurerait en pareil cas aux nationaux.

Article 10.

Les dispositions de l'article précédent seront applicables à tout produit portant faussement, comme indication de provenance, le nom d'une localité déterminée, lorsque cette indication sera jointe à un nom commercial fictif ou emprunté dans une intention frauduleuse.

Est réputé partie intéressée tout producteur, fabricant ou commerçant, engagé dans la production, la fabrication ou le commerce de ce produit, et établi soit dans la localité faussement indiquée comme lieu de provenance, soit dans la région où cette localité est située.

Article 10 *bis*.

Tous les pays contractants s'engagent à assurer aux ressortissants de l'Union une protection effective contre la concurrence déloyale.

Article 11.

Les pays contractants accorderont, conformément à leur législation intérieure, une protection temporaire aux inventions brevetables, aux modèles d'utilité, aux dessins ou modèles industriels, ainsi qu'aux marques de fabrique ou de commerce, pour les produits qui figureront aux expositions internationales officielles ou officiellement reconnues, organisées sur le territoire de l'un d'eux.

Article 12.

Chacun des pays contractants s'engage à établir un service spécial de la propriété industrielle et un dépôt central pour la communication au public des brevets d'invention, des modèles d'utilité, des dessins ou modèles industriels et des marques de fabrique ou de commerce.

Ce service publiera, autant que possible, une feuille périodique officielle.

Die Beschlagnahme wird nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung jedes Landes auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder jeder anderen zuständigen Behörde oder einer beteiligten Partei, sei es eine Einzelperson oder eine Gesellschaft, erfolgen.

Die Behörden sind nicht gehalten, die Beschlagnahme im Falle der Durchfuhr vorzunehmen.

Gestattet die Gesetzgebung eines Landes weder die Beschlagnahme bei der Einfuhr noch das Einfuhrverbot noch die Beschlagnahme im Inlande, so werden diese Maßnahmen durch diejenigen Klagen und Rechtsbehelfe ersetzt, welche das Gesetz dieses Landes im gleichen Falle den eigenen Staatsangehörigen zusichert.

Artikel 10.

Die Bestimmungen des vorigen Artikels sollen auf jedes Erzeugnis anwendbar sein, welches fälschlich als Bezeichnung der Herkunft den Namen eines bestimmten Ortes trägt, wenn diese Bezeichnung mit einem erfundenen oder in betrügerischer Absicht entlehnten Handelsnamen in Verbindung gebracht ist.

Als Beteiligter ist jeder Erzeuger, Fabrikant oder Handeltreibender anzusehen, welcher an der Erzeugung, der Fabrikation oder dem Handel mit diesem Erzeugnis beteiligt ist und entweder in dem fälschlich als Herkunftsort bezeichneten Orte oder in der Gegend, wo dieser Ort gelegen ist, eine Niederlassung hat.

Artikel 10b.

Alle vertragschließenden Länder verpflichten sich, den Angehörigen der Union einen wirksamen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu sichern.

Artikel 11.

Die vertragschließenden Länder werden entsprechend ihrer inneren Gesetzgebung den patentfähigen Erfindungen, den Gebrauchsmustern, den gewerblichen Mustern oder Modellen sowie den Fabriks- oder Handelsmarken einen zeitweiligen Schutz für die Erzeugnisse gewähren, welche auf offiziellen oder auf offiziell anerkannten internationalen Ausstellungen, die im Gebiete eines von ihnen veranstaltet werden, zur Schau gestellt werden.

Artikel 12.

Jedes der vertragschließenden Länder verpflichtet sich, ein besonderes Amt für das gewerbliche Eigentum und eine Zentralhinterlegungsstelle zur Mitteilung der Erfindungspatente, der Gebrauchsmuster, der gewerblichen Muster oder Modelle und der Fabriks- oder Handelsmarken an das Publikum einzurichten.

Dieses Amt wird nach Möglichkeit ein periodisches Amtsblatt herausgeben.

Article 13.

L'Office international institué à Berne sous le nom de Bureau international pour la protection de la propriété industrielle est placé sous la haute autorité du Gouvernement de la Confédération suisse, qui en règle l'organisation et en surveille le fonctionnement.

Le Bureau international centralisera les renseignements de toute nature relatifs à la protection de la propriété industrielle, et les réunira en une statistique générale, qui sera distribuée à toutes les Administrations. Il procédera aux études d'utilité commune intéressant l'Union et rédigera, à l'aide des documents qui seront mis à sa disposition par les diverses Administrations, une feuille périodique en langue française sur les questions concernant l'objet de l'Union.

Les numéros de cette feuille, de même que tous les documents publiés par le Bureau international, seront répartis entre les Administrations des pays de l'Union, dans la proportion du nombre des unités contributives ci-dessous mentionnées. Les exemplaires et documents supplémentaires qui seraient réclamés, soit par lesdites Administrations, soit par des sociétés ou des particuliers, seront payés à part.

Le Bureau international devra se tenir en tout temps à la disposition des membres de l'Union, pour leur fournir, sur les questions relatives au service international de la propriété industrielle, les renseignements spéciaux dont ils pourraient avoir besoin. Il fera sur sa gestion un rapport annuel qui sera communiqué à tous les membres de l'Union.

La langue officielle du Bureau international sera la langue française.

Les dépenses du Bureau international seront supportées en commun par les pays contractants. Elles ne pourront, en aucun cas, dépasser la somme de soixante mille francs par année.

Pour déterminer la part contributive de chacun des pays dans cette somme totale des frais, les pays contractants et ceux qui adhéreraient ultérieurement à l'Union seront divisés en six classes, contribuant chacune dans la proportion d'un certain nombre d'unités, savoir:

1e classe	. . . . .	25 unités
2e „	. . . . .	20 „
3e „	. . . . .	15 „
4e „	. . . . .	10 „
5e „	. . . . .	5 „
6e „	. . . . .	3 „

Ces coefficients seront multipliés par le nombre des pays de chaque classe, et la somme des pro-

Artikel 13.

Das unter dem Namen „Internationales Bureau zum Schutze des gewerblichen Eigentums" zu Bern errichtete internationale Amt ist der hohen Autorität der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterstellt, welche seine Einrichtung regelt und seine Geschäftsführung überwacht.

Das Internationale Bureau wird die auf den Schutz des gewerblichen Eigentums bezüglichen Mitteilungen aller Art sammeln und in einer allgemeinen Statistik vereinigen, welche an die Regierungen zu verteilen ist. Es wird sich mit gemeinnützigen Studien, welche für die Union von Interesse sind, beschäftigen und mit Hilfe des ihm von den verschiedenen Regierungen zur Verfügung gestellten Aktenmaterials ein periodisches Blatt in französischer Sprache über die den Gegenstand der Union betreffenden Fragen redigieren.

Die Nummern dieses Blattes sowie alle von dem Internationalen Bureau veröffentlichten Schriftstücke sind unter die Regierungen der Unionsländer im Verhältnis der Zahl der unten erwähnten Beitragseinheiten zu verteilen. Die außerdem von den genannten Regierungen oder von Vereinen oder Privatpersonen etwa beanspruchten Exemplare und Schriftstücke sind besonders zu bezahlen.

Das Internationale Bureau muß sich jederzeit zur Verfügung der Unionsmitglieder halten, um ihnen über die auf die internationale Verwaltung des gewerblichen Eigentums bezüglichen Fragen die besonderen Auskünfte zu erteilen, deren sie bedürfen sollten. Es verfaßt über seine Geschäftsführung einen jährlichen Bericht, der allen Mitgliedern der Union mitgeteilt wird.

Die Amtssprache des Internationalen Bureaus soll die französische sein.

Die Kosten des Internationalen Bureaus sollen gemeinsam von den vertragschließenden Ländern getragen werden. Sie sollen auf keinen Fall die Summe von jährlich sechzigtausend Franken übersteigen.

Um den Beitrag jedes Landes zu dieser Gesamtsumme der Kosten zu bestimmen, werden die vertragschließenden Länder und diejenigen, welche der Union später beitreten, in sechs Klassen geteilt, von denen jede im Verhältnis einer bestimmten Zahl von Einheiten beiträgt, nämlich

die 1. Klasse	. . . . .	25 Einheiten
„ 2. „	. . . . .	20 „
„ 3. „	. . . . .	15 „
„ 4. „	. . . . .	10 „
„ 5. „	. . . . .	5 „
„ 6. „	. . . . .	3 „

Diese Koeffizienten werden mit der Zahl der Länder jeder Klasse multipliziert und die Summe der

duits ainsi obtenus fournira le nombre d'unités par lequel la dépense totale doit être divisée. Le quotient donnera le montant de l'unité de dépense.

Chacun des pays contractants désignera, au moment de son accession, la classe dans laquelle il désire être rangé.

Le Gouvernement de la Confédération suisse surveillera les dépenses du Bureau international, fera les avances nécessaires et établira le compte annuel, qui sera communiqué à toutes les autres Administrations.

Article 14.

La présente Convention sera soumise à des revisions périodiques, en vue d'y introduire les améliorations de nature à perfectionner le système de l'Union.

À cet effet, des Conférences auront lieu, successivement, dans l'un des pays contractants entre les Délégués desdits pays.

L'Administration du pays où doit siéger la Conférence préparera, avec le concours du Bureau international, les travaux de cette Conférence.

Le Directeur du Bureau international assistera aux séances des Conférences, et prendra part aux discussions sans voix délibérative.

Article 15.

Il est entendu que les pays contractants se réservent respectivement le droit de prendre séparément, entre eux, des arrangements particuliers pour la protection de la propriété industrielle, en tant que ces arrangements ne contreviendraient point aux dispositions de la présente Convention.

Article 16.

Les pays qui n'ont point pris part à la présente Convention seront admis à y adhérer sur leur demande.

Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique au Gouvernement de la Confédération suisse, et par celui-ci à tous les autres.

Elle emportera, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention, et produira ses effets un mois après l'envoi de la notification faite par le Gouvernement de la Confédération suisse aux autres pays unionistes, à moins qu'une date postérieure n'ait été indiquée par le pays adhérent.

so erhaltenen Produkte bildet die Zahl der Einheiten, durch welche die Gesamtkosten zu dividieren sind. Der Quotient ergibt dann den Betrag der Kosteneinheit.

Jedes der vertragschließenden Länder wird im Zeitpunkte seines Beitrittes die Klasse angeben, in welche es eingeteilt zu sein wünscht.

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird die Ausgaben des Internationalen Bureaus überwachen, die nötigen Vorschüsse leisten und die Jahresrechnung aufstellen, die allen anderen Regierungen mitgeteilt wird.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll periodischen Revisionen unterzogen werden, damit in demselben Verbesserungen eingeführt werden, welche geeignet sind, das System der Union zu vervollkommnen.

Zu diesem Zwecke sollen der Reihe nach in einem der vertragschließenden Länder Konferenzen zwischen den Delegierten der genannten Länder stattfinden.

Die Regierung des Landes, in welchem die Konferenz tagen soll, wird mit Hilfe des Internationalen Bureaus die Arbeiten dieser Konferenz vorbereiten.

Der Vorsteher des Internationalen Bureaus soll den Sitzungen der Konferenzen beiwohnen und an den Verhandlungen ohne beschließende Stimme teilnehmen.

Artikel 15.

Man ist einverstanden, daß die vertragschließenden Länder sich wechselseitig das Recht vorbehalten, untereinander besondere Abkommen zum Schutze des gewerblichen Eigentums zu treffen, sofern diese Abkommen den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht zuwiderlaufen.

Artikel 16.

Die Länder, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht teilgenommen haben, sollen auf ihren Antrag zum Anschlusse zugelassen werden.

Dieser Anschluß ist auf diplomatischem Wege der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen anzuzeigen.

Er soll mit voller Rechtswirkung den Beitritt zu allen Bestimmungen und die Zulassung zu allen Vorteilen zur Folge haben, welche in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbart sind, und übt seine Wirkungen einen Monat nach Absendung der von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die übrigen Unionsländer erfolgten Anzeige aus, es wäre denn, daß durch das beitretende Land ein späteres Datum angegeben worden wäre.

Article 16 *bis*.

Les pays contractants ont le droit d'accéder en tout temps à la présente Convention pour leurs colonies, possessions, dépendances et protectorats, ou pour certains d'entre eux.

Ils peuvent à cet effet soit faire une déclaration générale par laquelle toutes leurs colonies, possessions, dépendances et protectorats sont compris dans l'accession, soit nommer expressément ceux qui y sont compris, soit se borner à indiquer ceux qui en sont exclus.

Cette déclaration sera notifiée par écrit au Gouvernement de la Confédération suisse, et par celui-ci à tous les autres.

Les pays contractants pourront, dans les mêmes conditions, dénoncer la Convention pour leurs colonies, possessions, dépendances et protectorats, ou pour certains d'entre eux.

Artikel 16 b.

Die vertragschließenden Länder haben das Recht, dem gegenwärtigen Vertrage jederzeit für ihre Kolonien, Besitzungen, abhängigen Gebiete und Protektorate oder für einzelne von ihnen beizutreten.

Sie können zu diesem Zwecke entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, durch die alle ihre Kolonien, Besitzungen, abhängigen Gebiete und Protektorate in den Beitritt inbegriffen sind, oder ausdrücklich diejenigen nennen, welche darin inbegriffen sind, oder sich darauf beschränken, diejenigen anzugeben, welche davon ausgeschlossen sind.

Diese Erklärung wird schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen bekanntgegeben werden.

Die vertragschließenden Länder können unter den gleichen Bedingungen den Vertrag für ihre Kolonien, Besitzungen, abhängigen Gebiete und Protektorate oder für einzelne von ihnen kündigen.

Article 17.

L'exécution des engagements réciproques contenus dans la présente Convention est subordonnée, en tant que de besoin, à l'accomplissement des formalités et règles établies par les lois constitutionnelles de ceux des pays contractants qui sont tenus d'en provoquer l'application, ce qu'ils s'obligent à faire dans le plus bref délai possible.

Artikel 17.

Die Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen gegenseitigen Verbindlichkeiten unterliegt, soweit nötig, der Erfüllung der Förmlichkeiten und Vorschriften, welche die Verfassungsgesetze der vertragschließenden Länder erfordern, die deren Anwendung herbeizuführen gehalten sind, was sie in möglichst kurzer Frist zu tun sich verpflichten.

Article 17 *bis*.

La Convention demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé, jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où la dénonciation en sera faite.

Cette dénonciation sera adressée au Gouvernement de la Confédération suisse. Elle ne produira son effet qu'à l'égard du pays qui l'aura faite, la Convention restant exécutoire pour les autres pays contractants.

Artikel 17 b.

Der Vertrag soll auf unbestimmte Zeit bis zum Ablauf eines Jahres vom Tage der erfolgten Kündigung ab in Kraft bleiben.

Diese Kündigung ist an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu richten. Sie erstreckt ihre Wirkung nur auf das Land, welches sie anzeigt; für die übrigen vertragschließenden Länder bleibt der Vertrag wirksam.

Article 18.

Le présent Acte sera ratifié, et les ratifications en seront déposées à Washington au plus tard le 1er avril 1913. Il sera mis à exécution, entre les pays qui l'auront ratifié, un mois après l'expiration de ce délai.

Cet Acte, avec son Protocole de clôture, remplacera, dans les rapports entre les pays qui l'auront ratifié: la Convention de Paris du 20 mars 1883; le Protocole de clôture annexé à cet Acte; le Protocole de Madrid du 15 avril 1891 concernant la dotation du Bureau international, et l'Acte

Artikel 18.

Die gegenwärtige Akte soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen in Washington spätestens am 1. April 1913 hinterlegt werden. Sie tritt in den Ländern, welche sie ratifiziert haben, einen Monat nach Ablauf dieser Frist in Kraft.

Diese Akte mit ihrem Schlußprotokolle wird in den Beziehungen zu den Ländern, welche sie ratifiziert haben, ersetzen: den Vertrag d. d. Paris, 20. März 1883; das Schlußprotokoll zu dieser Akte; das Protokoll d. d. Madrid, 15. April 1891, betreffend die Dotierung des Internationalen Bureaus, und die

additionnel de Bruxelles du 14 décembre 1900. Toutefois, les Actes précités resteront en vigueur dans les rapports avec les pays qui n'auront pas ratifié le présent Acte.

Article 19.

Le présent Acte sera signé en un seul exemplaire, lequel sera déposé aux archives du Gouvernement des États-Unis. Une copie certifiée sera remise par ce dernier à chacun des Gouvernements unionistes.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Acte.

Fait à Washington, en un seul exemplaire, le deux juin 1911.

Pour l'Allemagne:

Haniel von Haimhausen.
H. Robolski.
Albert Osterrieth.

Pour l'Autriche et pour la Hongrie:

L. Baron de Hengelmuller, Ambassadeur d'Autriche-Hongrie.

Pour l'Autriche:

Dr. Paul Chevalier Beck de Mannagetta et Lerchenau, Chef de Section et Président de l'Office I. R. des Brevets d'invention.

Pour la Hongrie:

Elemér de Pompéry, Conseiller ministériel à l'Office Royal hongrois des Brevets d'invention.

Pour la Belgique:

J. Brunet.
Georges de Ro.
Capitaine.

Pour le Brésil:

R. de Lima e Silva.

Pour Cuba:

Antonio Martin Rivero.

Pour le Danemark:

J. Clan.

Zusatzakte d. d. Brüssel, 14. Dezember 1900. Jedoch bleiben die angeführten Akte in den Beziehungen zu denjenigen Ländern in Kraft, welche die gegenwärtige Akte nicht ratifiziert haben.

Artikel 19.

Die gegenwärtige Akte wird in einem einzigen Exemplar unterzeichnet, welches im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten hinterlegt werden wird. Eine beglaubigte Abschrift wird durch diese jeder der Regierungen der Unionsländer übermittelt werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigen die gegenwärtige Akte unterzeichnet.

Geschehen zu Washington, in einem einzigen Exemplar, am 2. Juni 1911.

Für das Deutsche Reich:

Haniel von Haimhausen.
H. Robolski.
Albert Osterrieth.

Für Österreich und für Ungarn:

L. Baron Hengelmüller, Botschafter von Österreich-Ungarn.

Für Österreich:

Dr. Paul Ritter Beck v. Mannagetta und Lerchenau, Sektionschef und Präsident des k. k. Patentamtes.

Für Ungarn:

Elemér v. Pompéry, Ministerialrat im königlich-ungarischen Patentamte.

Für Belgien:

J. Brunet.
Georges de Ro.
Capitaine.

Für Brasilien:

R. de Lima e Silva.

Für Kuba:

Antonio Martin Rivero.

Für Dänemark:

J. Clan.

Pour la République Dominicaine:
Emilio C. Joubert.

Pour l'Espagne:
Juan Riaño y Gayangos.
J. Florez Posada.

Pour les États-Unis d'Amérique:
Edward Bruce Moore.
Melville Church.
Charles H. Duell.
Robt. H. Parkinson.
Frederick P. Fish.

Pour la France:
Pierre Lefèvre-Pontalis.
G. Breton.
Michel Pelletier.
Georges Maillard.

Pour la Grande-Bretagne:
A. Mitchell Innes.
A. E. Bateman.
W. Temple Franks.

Pour l'Italie:
Lazzaro Negrotto Cambiaso.
Emilio Venezian.
G. B. Ceccato.

Pour le Japon:
K. Matsui.
Morio Nakamatsu.

Pour les États-Unis du Mexique:
J. de Las Fuentes.

Pour la Norvège:
Ludwig Aubert.

Pour les Pays-Bas:
Snyder van Wissenkerke.

Pour le Portugal:
J. F. H. M. da Franca, Vte. d'Alte.

Pour la Suède:
Albert Ehrensvard.

Für die Dominikanische Republik:
Emilio C. Joubert.

Für Spanien:
Juan Riaño y Gayangos.
J. Florez Posada.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
Edward Bruce Moore.
Melville Church.
Charles H. Duell.
Robt. H. Parkinson.
Frederick P. Fish.

Für Frankreich:
Pierre Lefèvre-Pontalis.
G. Breton.
Michel Pelletier.
Georges Maillard.

Für Großbritannien:
A. Mitchell Innes.
A. E. Bateman.
W. Temple Franks.

Für Italien:
Lazzaro Negrotto Cambiaso.
Emilio Venezian.
G. B. Ceccato.

Für Japan:
K. Matsui.
Morio Nakamatsu.

Für die Vereinigten Staaten von Mexiko:
J. de Las Fuentes.

Für Norwegen:
Ludwig Aubert.

Für die Niederlande:
Snyder van Wissenkerke.

Für Portugal:
J. F. H. M. da Franca, Vte. d'Alte.

Für Schweden:
Albert Ehrensvard.

Pour la Suisse:

P. Ritter.
W. Kraft.
Henri Martin.

Pour la Tunisie:

E. de Peretti de la Rocca.

Für die Schweiz:

P. Ritter.
W. Kraft.
Henri Martin.

Für Tunis:

E. de Peretti de la Rocca.

Protocole de clôture.

Au moment de procéder à la signature de l'Acte conclu à la date de ce jour, les Plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

Ad article premier.

Les mots „Propriété industrielle" doivent être pris dans leur acception la plus large; ils s'étendent à toute production du domaine des industries agricoles (vins, grains, fruits, bestiaux, etc.), et extractives (minéraux, eaux minérales, etc.).

Ad article 2.

a) Sous le nom de brevets d'invention sont comprises les diverses espèces de brevets industriels admises par les législations des pays contractants, telles que brevets d'importation, brevets de perfectionnement, etc., tant pour les procédés que pour les produits.

b) Il est entendu que la disposition de l'article 2 qui dispense les ressortissants de l'Union de l'obligation de domicile et d'établissement a un caractère interprétatif, et doit, par conséquent, s'appliquer à tous les droits nés en raison de la Convention du 20 mars 1883, avant la mise en vigueur du présent Acte.

c) Il est entendu que les dispositions de l'article 2 ne portent aucune atteinte à la législation de chacun des pays contractants, en ce qui concerne la procédure suivie devant les tribunaux et la compétence de ces tribunaux, ainsi que l'élection de domicile ou la constitution d'un mandataire requises par les lois sur les brevets, les modèles d'utilité, les marques, etc.

Ad article 4.

Il est entendu que, lorsqu'un dessin ou modèle industriel aura été déposé dans un pays en vertu

Schlußprotokoll.

Im Begriffe, die Unterzeichnung der am heutigen Tage abgeschlossenen Akte zu vollziehen, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über nachstehendes übereingekommen:

Zu Artikel 1.

Die Worte „gewerbliches Eigentum" sollen in ihrer weitesten Bedeutung verstanden werden; sie umfassen jede Erzeugung aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Betriebe (Wein, Getreide, Früchte, Vieh usw.) und der Gewinnung der Bodenschätze (Mineralien, Mineralwässer usw.).

Zu Artikel 2.

a) Unter der Bezeichnung „Erfindungspatente" sind die von den Gesetzgebungen der vertragschließenden Länder zugelassenen verschiedenen Arten gewerblicher Patente, wie Einführungs-, Verbesserungs- usw. Patente inbegriffen, und zwar sowohl für Verfahren als auch für Produkte.

b) Es besteht Einverständnis, daß die Bestimmung des Artikels 2, welche die Unionsangehörigen von der Verpflichtung eines Wohnsitzes und einer Niederlassung befreit, die Bedeutung einer Auslegung hat und daher für alle Rechte, die auf Grund des Vertrages vom 20. März 1883 vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Akte entstanden sind, gelten muß.

c) Es besteht Einverständnis, daß die Bestimmungen des Artikels 2 die Gesetzgebung der vertragschließenden Länder in betreff des Verfahrens vor den Gerichten und der Zuständigkeit dieser Gerichte ebenso wie hinsichtlich der Wahl eines Wohnsitzes oder Bestellung eines Bevollmächtigten, sofern dies durch die Gesetze über Patente, Gebrauchsmuster, Marken usw. gefordert wird, in keiner Weise berührt.

Zu Artikel 4.

Es besteht Einverständnis, daß, wenn in einem Lande ein gewerbliches Muster oder Modell gesetzt

d'un droit de priorité basé sur le dépôt d'un modèle d'utilité, le délai de priorité ne sera que celui que l'article 4 a fixé pour les dessins et modèles industriels.

Ad article 6.

Il est entendu que la disposition du premier alinéa de l'article 6 n'exclut pas le droit d'exiger du déposant un certificat d'enregistrement régulier au pays d'origine, délivré par l'autorité compétente.

Il est entendu que l'usage des armoiries, insignes ou décorations publiques qui n'aurait pas été autorisé par les pouvoirs compétents, ou l'emploi des signes et poinçons officiels de contrôle et de garantie adoptés par un pays unioniste, peut être considéré comme contraire à l'ordre public dans le sens du No. 3 de l'article 6.

Ne seront, toutefois, pas considérées comme contraires à l'ordre public les marques qui contiennent, avec l'autorisation des pouvoirs compétents, la reproduction d'armoiries, de décorations ou d'insignes publics.

Il est entendu qu'une marque ne pourra être considérée comme contraire à l'ordre public pour la seule raison qu'elle n'est pas conforme à quelque disposition de la législation sur les marques, sauf le cas où cette disposition elle-même concerne l'ordre public.

Le présent Protocole de clôture, qui sera ratifié en même temps que l'Acte conclu à la date de ce jour, sera considéré comme faisant partie intégrante de cet Acte, et aura même force, valeur et durée.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Protocole.

Fait à Washington, en un seul exemplaire, le deux juin 1911.

auf ein auf die Hinterlegung eines Gebrauchsmusters gegründetes Prioritätsrecht hinterlegt wird, die Prioritätsfrist nur diejenige sein wird, die der Artikel 4 für gewerbliche Muster und Modelle bestimmt hat.

Zu Artikel 6.

Es besteht Einverständnis, daß die Bestimmung des ersten Absatzes des Artikels 6 nicht die Befugnis ausschließt, vom Hinterleger eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung der ordnungsmäßigen Registrierung im Ursprungslande zu verlangen.

Es besteht Einverständnis, daß der Gebrauch von öffentlichen Wappen, Abzeichen oder Ehrenzeichen, der nicht durch die zuständigen Stellen gestattet wurde, oder der Gebrauch von in einem Unionslande eingeführten amtlichen Kontroll- und Garantiezeichen und -stempel als gegen die öffentliche Ordnung verstoßend im Sinne des Punktes 3 des Artikels 6 angesehen werden kann.

Es werden jedoch Marken nicht als gegen die öffentliche Ordnung verstoßend angesehen werden, wenn sie mit Ermächtigung der zuständigen Stellen die Darstellung von öffentlichen Wappen, Ehrenzeichen oder Abzeichen enthalten.

Es besteht Einverständnis, daß eine Marke nicht schon deshalb als gegen die öffentliche Ordnung verstoßend angesehen werden kann, weil sie einer Vorschrift des Markenrechtes nicht entspricht, es sei denn, daß diese Bestimmung selbst die öffentliche Ordnung betrifft.

Das gegenwärtige Schlußprotokoll, welches gleichzeitig mit der am heutigen Tage geschlossenen Akte ratifiziert werden wird, wird als wesentlicher Teil dieser Akte angesehen werden und dieselbe Kraft, Gültigkeit und Dauer haben.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Washington, in einem einzigen Exemplar, am 2. Juni 1911.

Haniel von Haimhausen.

H. Robolski.

Albert Osterrieth.

L. Baron de Hengelmuller.

Dr. Paul Chevalier Beck de Mannagetta et Lerchenau.

Elemér de Pompéry.

J. Brunet.

Georges de Ro.

Capitaine.

R. de Lima e Silva.
J. Clan.
Juan Riaño y Gayangos.
J. Florez Posada.
Edward Bruce Moore.
Melville Church.
Charles H. Duell.
Frederick P. Fish.
Robt. H. Parkinson.
Emilio C. Joubert.
Pierre Lefèvre-Pontalis.
Michel Pelletier.
G. Breton.
Georges Maillard.
A. Mitchell Innes.
A. E. Bateman.
W. Temple Franks.
Lazzaro Negrotto Cambiaso.
Emilio Venezian.
G. B. Ceccato.
K. Matsui.
Morio Nakamatsu.
J. de Las Fuentes.
Snyder van Wissenkerke.
J. F. H. M. da Franca, Vte. D'Alte.
Albert Ehrensvard.
P. Ritter.
W. Kraft.
Henri Martin.
E. de Peretti de la Rocca.
Ludwig Aubert.
Antonio Martin Rivero.

Arrangement de Madrid

du 14 avril 1891

pour

l'enregistrement international des Marques de fabrique ou de commerce

revisé à

Bruxelles le 14 décembre 1900 et à Washington le 2 juin 1911

conclu entre

l'Autriche, la Hongrie, la Belgique, le Brésil, Cuba, l'Espagne, la France, l'Italie, le Mexique, les Pays-Bas, le Portugal, la Suisse et la Tunisie.

Les Soussignés, dûment autorisés par leurs Gouvernements respectifs, ont, d'un commun accord, arrêté le texte suivant, qui remplacera l'Arrangement signé à Madrid le 14 avril 1891 et l'Acte additionnel signé à Bruxelles le 14 décembre 1900, savoir:

Article premier.

Les sujets ou citoyens de chacun des pays contractants pourront s'assurer, dans tous les autres pays, la protection de leurs marques de fabrique ou de commerce acceptées au dépôt dans le pays d'origine, moyennant le dépôt desdites marques au Bureau international, à Berne, fait par l'entremise de l'Administration dudit pays d'origine.

Article 2.

Sont assimilés aux sujets ou citoyens des pays contractants les sujets ou citoyens des pays n'ayant pas adhéré au présent Arrangement qui, sur le territoire de l'Union restreinte constituée par ce dernier, satisfont aux conditions établies par l'article 3 de la Convention générale.

Madrider Abkommen

vom 14. April 1891

über die

internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken,

revidiert zu

Brüssel, den 14. Dezember 1900 und zu Washington, den 2. Juni 1911,

abgeschlossen zwischen

Österreich, Ungarn, Belgien, Brasilien, Kuba, Spanien, Frankreich, Italien, Mexiko, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Tunis.

Die von ihren Regierungen ordnungsmäßig bevollmächtigten Unterzeichneten haben im gemeinsamen Einverständnis den folgenden Text beschlossen, der das zu Madrid am 14. April 1891 unterzeichnete Abkommen und die zu Brüssel am 14. Dezember 1900 unterzeichnete Zusatzakte ersetzen soll:

Artikel 1.

Die Untertanen oder Bürger jedes der vertragschließenden Länder sollen sich den Schutz ihrer im Ursprungslande zur Hinterlegung zugelassenen Fabriks- oder Handelsmarken in allen übrigen Vertragsländern durch die Hinterlegung besagter Marken bei dem Internationalen Bureau in Bern sichern können; diese Hinterlegung erfolgt durch Vermittlung der Behörde des betreffenden Ursprungslandes.

Artikel 2.

Den Untertanen oder Bürgern der vertragschließenden Länder werden gleichgestellt die Untertanen oder Bürger der Länder, welche diesem Übereinkommen nicht beigetreten sind, wenn sie den Bedingungen des Artikels 3 des Hauptvertrages entsprechen.

Article 3.

Le Bureau international enregistrera immédiatement les marques déposées conformément à l'article premier. Il notifiera cet enregistrement aux diverses Administrations. Les marques enregistrées seront publiées dans une feuille périodique éditée par le Bureau international, au moyen des indications contenues dans la demande d'enregistrement et d'un cliché fourni par le déposant.

Si le déposant revendique la couleur à titre d'élément distinctif de sa marque, il sera tenu:

1°. De le déclarer, et d'accompagner son dépôt d'une mention indiquant la couleur ou la combinaison de couleurs revendiquée;

2°. de joindre à sa demande des exemplaires de ladite marque en couleur, qui seront annexés aux notifications faites par le Bureau international. Le nombre de ces exemplaires sera fixé par le Règlement d'exécution.

En vue de la publicité à donner, dans les pays contractants, aux marques enregistrées, chaque Administration recevra gratuitement du Bureau international le nombre d'exemplaires de la susdite publication qu'il lui plaira de demander. Cette publicité sera considérée dans tous les pays contractants comme pleinement suffisante, et aucune autre ne pourra être exigée du déposant.

Artikel 3.

Das Internationale Bureau wird die in Gemäßheit des Artikels 1 hinterlegten Marken sofort in ein Register eintragen und diese Eintragung den verschiedenen Behörden mitteilen. Die registrierten Marken werden in einem periodischen, vom Internationalen Bureau herausgegebenen Blatte auf Grund der in dem Registrierungsgesuche enthaltenen Angaben und eines vom Hinterleger gelieferten Bildstockes veröffentlicht werden.

Wenn der Hinterleger die Farbe als unterscheidendes Merkmal seiner Marke in Anspruch nimmt, so soll er gehalten sein:

1. es ausdrücklich zu erklären und seiner Anmeldung eine Mitteilung anzuschließen, welche die beanspruchte Farbe oder Farbenzusammenstellung angibt;

2. seinem Registrierungsansuchen Exemplare der betreffenden Marke in Farben anzuschließen, welche den vom Internationalen Bureau zu machenden Anzeigen werden angeschlossen werden. Die Anzahl dieser Exemplare wird durch die Vollzugsvorschrift festgestellt werden.

Um die eingetragenen Marken in den vertragschließenden Ländern zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, soll jede Staatsverwaltung vom Internationalen Bureau die von ihr gewünschte Anzahl von Exemplaren der oberwähnten Publikation unentgeltlich erhalten. Diese Veröffentlichung wird in allen vertragschließenden Ländern als vollkommen hinreichend betrachtet werden und keine weitere vom Hinterleger gefordert werden dürfen.

Article 4.

À partir de l'enregistrement ainsi fait au Bureau international, la protection de la marque dans chacun des pays contractants sera la même que si cette marque y avait été directement déposée.

Toute marque enregistrée internationalement dans les quatre mois qui suivent la date du dépôt dans le pays d'origine, jouira du droit de priorité établi par l'article 4 de la Convention générale.

Artikel 4.

Mit dem Zeitpunkt der derart vollzogenen Eintragung im Internationalen Bureau soll der Schutz der Marke in jedem der vertragschließenden Länder der gleiche sein, als ob diese Marke daselbst unmittelbar hinterlegt worden wäre.

Jede Marke, welche innerhalb der dem Zeitpunkt der Hinterlegung im Ursprungslande nachfolgenden vier Monate international registriert wird, wird das durch Artikel 4 des Hauptvertrages festgesetzte Prioritätsrecht genießen.

Article 4 *bis*.

Lorsqu'une marque, déjà déposée dans un ou plusieurs des pays contractants, a été postérieurement enregistrée par le Bureau international au nom du même titulaire ou de son ayant cause, l'enregistrement international sera considéré comme substitué aux enregistrements nationaux antérieurs, sans préjudice des droits acquis par le fait de ces derniers.

Artikel 4 b.

Wenn eine in einem oder mehreren der vertragschließenden Länder bereits registrierte Marke nachträglich vom Internationalen Bureau zugunsten desselben Inhabers oder seines Rechtsnachfolgers re-registriert worden ist, so soll die internationale Registrierung als die früheren nationalen Registrierungen ersetzend angesehen werden, unbeschadet der durch letztere bereits erworbenen Rechte.

Article 5.

Dans les pays où leur législation les y autorise, lesAdministrations auxquelles le Bureau international notifiera l'enregistrement d'une marque, auront la faculté de déclarer que la protection ne peut être accordée à cette marque sur leur territoire. Un tel refus ne pourra être opposé que dans les conditions qui s'appliqueraient, en vertu de la Convention générale, à une marque déposée à l'enregistrement national.

Elles devront exercer cette faculté dans le délai prévu par leur loi nationale, et, au plus tard, dans l'année de la notification prévue par l'article 3, en indiquant au Bureau international leurs motifs de refus.

Ladite déclaration, ainsi notifiée au Bureau international, sera par lui transmise sans délai à l'Administration du pays d'origine et au propriétaire de la marque. L'intéressé aura les mêmes moyens de recours que si la marque avait été par lui directement déposée dans le pays où la protection est refusée.

Article 5 *bis*.

Le Bureau international délivrera à toute personne qui en fera la demande, moyennant une taxe fixée par le Règlement d'exécution, une copie des mentions inscrites dans le Registre relativement à une marque déterminée.

Article 6.

La protection résultant de l'enregistrement au Bureau international durera 20 ans à partir de cet enregistrement, mais ne pourra être invoquée en faveur d'une marque qui ne jouirait plus de la protection légale dans le pays d'origine.

Article 7.

L'enregistrement pourra toujours être renouvelé suivant les prescriptions des articles 1 et 3.

Six mois avant l'expiration du terme de protection, le Bureau international donnera un avis officieux à l'Administration du pays d'origine et au propriétaire de la marque.

Article 8.

L'Administration du pays d'origine fixera à son gré, et percevra à son profit, une taxe qu'elle

Artikel 5.

Die Behörden, denen das Internationale Bureau die Eintragung einer Marke anzeigt, sollen in den Ländern, in welchen ihre Gesetzgebung sie hierzu ermächtigt, die Befugnis haben, zu erklären, daß der fraglichen Marke der Schutz in ihrem Gebiete nicht gewährt werden könne. Eine solche Verweigerung des Schutzes soll jedoch nur aus Gründen erfolgen können, die gemäß dem Hauptvertrage bei einer zur nationalen Registrierung hinterlegten Marke zulässig wären.

Von dieser Befugnis müssen die Behörden binnen der von ihrem Heimatgesetze vorgesehenen Frist, längstens aber binnen Jahresfrist nach der im Artikel 3 vorgesehenen Anzeige Gebrauch machen, wobei die Gründe der Verweigerung dem Internationalen Bureau bekanntzugeben sind.

Die derart dem Internationalen Bureau bekanntgegebene Erklärung soll von diesem unverzüglich der Behörde des Ursprungslandes und dem Eigentümer der Marke übermittelt werden. Der Beteiligte soll dieselben Rechtsmittel haben, als ob die Marke von ihm unmittelbar in dem Lande hinterlegt worden wäre, in welchem der Schutz versagt wurde.

Artikel 5 b.

Das Internationale Bureau wird jedermann über Verlangen gegen eine durch die Vollzugsvorschrift zu bestimmende Taxe eine Abschrift aller eine bestimmte Marke betreffenden Registereintragungen ausfolgen.

Artikel 6.

Der Schutz, welcher durch die Eintragung im Internationen Bureau erlangt wird, soll 20 Jahre von dem Zeitpunkte dieser Eintragung an gerechnet dauern, aber nicht für eine Marke in Anspruch genommen werden können, welche im Ursprungslande keinen gesetzlichen Schutz mehr genießt.

Artikel 7.

Die Eintragung soll nach den Vorschriften der Artikel 1 und 3 immer wieder erneuert werden können.

Sechs Monate vor Ablauf der Schutzfrist wird das Internationale Bureau der Behörde des Ursprungslandes und dem Eigentümer der Marke eine Mahnung zugehen lassen.

Artikel 8.

Die Behörde des Ursprungslandes soll nach ihrem Ermessen eine Taxe festsetzen und zu ihren

réclamera du propriétaire de la marque dont l'enregistrement international est demandé. À cette taxe s'ajoutera un émolument international de cent francs pour la première marque, et de cinquante francs pour chacune des marques suivantes, déposées en même temps par le même propriétaire. Le produit annuel de cette taxe sera réparti par parts égales entre les pays contractants par les soins du Bureau international, après déduction des frais communs nécessités par l'exécution de cet Arrangement.

Article 8 *bis*.

Le propriétaire d'une marque internationale peut toujours renoncer à la protection dans un ou plusieurs des pays contractants, au moyen d'une déclaration remise à l'Administration du pays d'origine de la marque, pour être communiquée au Bureau international, qui la notifiera aux pays que cette renonciation concerne.

Article 9.

L'Administration du pays d'origine notifiera au Bureau international les annulations, radiations, renonciations, transmissions et autres changements qui se produiront dans la propriété de la marque.

Le Bureau international enregistrera ces changements, les notifiera aux Administrations des pays contractants, et les publiera aussitôt dans son journal.

On procédera de même lorsque le propriétaire de la marque demandera à réduire la liste des produits auxquels elle s'applique.

L'addition ultérieure d'un nouveau produit à la liste ne peut être obtenue que par un nouveau dépôt effectué conformément aux prescriptions de l'article 3. À l'addition est assimilée la substitution d'un produit à une autre.

Article 9 *bis*.

Lorsqu'une marque inscrite dans le Registre international sera transmise à une personne établie dans un pays contractant autre que le pays d'origine de la marque, la transmission sera notifiée au Bureau international par l'Administration de ce même pays d'origine. Le Bureau international enregistrera la transmission et, après avoir reçu l'assentiment de l'Administration à laquelle ressortit le nouveau titulaire, il la notifiera aux autres Administrations et la publiera dans son journal.

La présente disposition n'a point pour effet de modifier les législations des pays contractants qui

Gunsten von dem Eigentümer der Marke, deren internationale Eintragung begehrt wird, einheben.

Zu dieser Taxe soll eine internationale Gebühr von 100 Franken für die erste Marke und von je 50 Franken für alle anderen von demselben Anmelder gleichzeitig hinterlegten Marken zugeschlagen werden. Das Jahreserträgnis dieser Taxe wird nach Abzug der für die Durchführung dieses Abkommens erforderlichen gemeinsamen Kosten zu gleichen Teilen unter die vertragschließenden Länder durch das Internationale Bureau verteilt werden.

Artikel 8 b.

Der Eigentümer einer internationalen Marke kann jederzeit auf den Schutz in einem oder mehreren der vertragschließenden Länder verzichten, und zwar mittels einer der Behörde des Ursprungslandes der Marke vorzulegenden Erklärung, welche diese dem Internationalen Bureau übermittelt, das hievon den Ländern, auf die sich dieser Verzicht bezieht, Mitteilung macht.

Artikel 9.

Die Behörde des Ursprungslandes soll dem Internationalen Bureau die Richtigerklärungen, Löschungen, Verzichtleistungen, Übertragungen und anderen Veränderungen anzeigen, welche im Besitzstande der Marke eintreten.

Das Internationale Bureau wird diese Veränderungen eintragen, dieselben den Behörden der vertragschließenden Länder mitteilen und sie unverzüglich in seinem Blatte veröffentlichen.

In gleicher Weise wird vorgegangen werden, wenn der Eigentümer der Marke das Verzeichnis der Waren, für welche diese bestimmt ist, einzuschränken beantragt.

Die nachträgliche Hinzufügung einer neuen Ware zum Verzeichnis kann nur durch eine neue, entsprechend den Vorschriften des Artikels 3 bewirkte Hinterlegung erwirkt werden. Der Hinzufügung steht gleich die Ersetzung einer Ware durch eine andere.

Artikel 9b.

Wenn eine im internationalen Register eingetragene Marke an eine Person übertragen wird, die in einem anderen Vertragslande als im Ursprungslande der Marke ansässig ist, so soll diese Übertragung dem Internationalen Bureau von der Behörde des betreffenden Ursprungslandes angezeigt werden. Das Internationale Bureau wird sodann die Übertragung im Register eintragen und, sobald die Zustimmungserklärung der betreffenden Behörde, welcher der neue Markeninhaber untersteht, eingelangt ist, dieselbe den anderen Verwaltungen anzeigen und in seinem Blatte veröffentlichen.

Die gegenwärtige Bestimmung soll keine Änderung der Gesetzgebung jener Vertragsländer zur Folge

prohibent la transmission de la marque sans la cession simultanée de l'établissement industriel ou commercial dont elle distingue les produits.

Nulle transmission de marque inscrite dans le Registre international, faite au profit d'une personne non établie dans l'un des pays contractants, ne sera enregistrée.

Article 10.

Les Administrations règleront d'un commun accord les détails relatifs à l'exécution du présent Arrangement.

Article 11.

Les pays de l'Union pour la protection de la propriété industrielle qui n'ont pas pris part au présent Arrangement seront admis à y adhérer sur leur demande, et dans la forme prescrite par la Convention générale.

Dès que le Bureau international sera informé qu'un pays ou une de ses colonies a adhéré au présent Arrangement, il adressera à l'Administration de ce pays, conformément à l'article 3, une notification collective des marques qui, à ce moment, jouissent de la protection internationale.

Cette notification assurera, par elle-même, auxdites marques le bénéfice des précédentes dispositions sur le territoire du pays adhérent, et fera courir le délai d'un an pendant lequel l'Administration intéressée peut faire la déclaration prévue par l'article 5.

Article 12.

Le présent Arrangement sera ratifié, et les ratifications en seront déposées à Washington au plus tard le 1er avril 1913.

Il entrera en vigueur un mois à partir de l'expiration de ce délai, et aura la même force et durée que la Convention générale.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Arrangement.

Fait à Washington, en un seul exemplaire, le deux juin 1911.

Pour l'Autriche et pour la Hongrie:

L. Baron de Hengelmuller, Ambassadeur d'Autriche-Hongrie.

Pour l'Autriche:

Dr. Paul Chevalier Beck de Mannagetta et Lerchenau, Chef de Section et Président de l'Office I. R. des Brevets d'invention.

haben, welche die Übertragung einer Marke ohne gleichzeitige Übertragung des Gewerbe- oder Handelsunternehmens, dessen Produkte sie bezeichnet, verbieten.

Die Übertragung einer im internationalen Register eingetragenen Marke an eine Person, die in keinem der Vertragsländer ansässig ist, wird in das Register nicht eingetragen werden.

Artikel 10.

Die Behörden werden die Einzelheiten bezüglich der Durchführung des gegenwärtigen Abkommens in gegenseitigem Einverständnis regeln.

Artikel 11.

Die Länder der Union für den Schutz des gewerblichen Eigentums, welche dem gegenwärtigen Abkommen nicht beigetreten sind, sollen auf ihr Verlangen und in der durch den Hauptvertrag vorgeschriebenen Form zum Anschlusse an dasselbe zugelassen werden.

Sobald das Internationale Bureau davon in Kenntnis gesetzt ist, daß ein Land oder eine seiner Kolonien sich dem gegenwärtigen Abkommen angeschlossen hat, wird es der Behörde dieses Landes gemäß Artikel 3 ein Gesamtverzeichnis aller Marken mitteilen, welche zur Zeit den internationalen Schutz genießen.

Diese Mitteilung soll von selbst den erwähnten Marken die Vorteile der vorangehenden Bestimmungen in dem Gebiete des beigetretenen Landes sichern, und die einjährige Frist, während welcher die beteiligte Behörde die im Artikel 5 vorgesehene Erklärung abgeben kann, soll vom Zeitpunkte dieser Mitteilung laufen.

Artikel 12.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationen in Washington spätestens am 1. April 1913 hinterlegt werden.

Es wird einen Monat nach Ablauf dieser Frist in Kraft treten und dieselbe Kraft und Dauer wie der Hauptvertrag haben.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Washington, in einem einzigen Exemplar, am 2. Juni 1911.

Für Österreich und für Ungarn:

L. Baron Hengelmüller, Botschafter von Österreich-Ungarn.

Für Österreich:

Dr. Paul Ritter Beck von Mannagetta und Lerchenau, Sektionschef und Präsident des k. k. Patentamtes.

Pour la Hongrie:

Elemér de Pompéry, Conseiller ministériel à l'Office Royal hongrois des Brevets d'invention.

Pour la Belgique:

J. Brunet.
Georges de Ro.
Capitaine.

Pour le Brésil:

R. de Lima e Silva.

Pour Cuba:

Antonio Martin Rivero.

Pour l'Espagne:

Juan Riaño y Gayangos.
J. Florez Posada.

Pour la France:

Pierre Lefèvre-Pontalis.
G. Breton.
Michel Pelletier.
Georges Maillard.

Pour l'Italie:

Lazzaro Negrotto Cambiaso.
Emilio Venezian.
G. B. Ceccato.

Pour le Mexique:

J. de Las Fuentes.

Pour les Pays-Bas:

Snyder van Wissenkerke.

Pour le Portugal:

J. F. H. M. da Franca, Vte. d'Alte.

Pour la Suisse:

P. Ritter.
W. Kraft.
Henri Martin.

Pour la Tunisie:

E. de Peretti de la Rocca.

Für Ungarn:

Elemér von Pompéry, Ministerialrat im königlich ungarischen Patentamte.

Für Belgien:

J. Brunet.
Georges de Ro.
Capitaine.

Für Brasilien:

R. de Lima e Silva.

Für Kuba:

Antonio Martin Rivero.

Für Spanien:

Juan Riaño y Gayangos.
J. Florez Posada.

Für Frankreich:

Pierre Lefèvre-Pontalis.
G. Breton.
Michel Pelletier.
Georges Maillard.

Für Italien:

Lazzaro Negrotto Cambiaso.
Emilio Venezian.
G. B. Ceccato.

Für Mexiko:

J. de Las Fuentes.

Für die Niederlande:

Snyder van Wissenkerke.

Für Portugal:

J. F. H. M. da Franca Vte. d'Alte.

Für die Schweiz:

P. Ritter.
W. Kraft.
Henri Martin.

Für Tunis:

E. de Peretti de la Rocca.

Erläuternde Bemerkungen.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1909 ist Österreich, ebenso wie Ungarn, dem Pariser internationalen Vertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 und der Brüsseler Zusatzakte zu demselben vom 14. Dezember 1900, ferner dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken, und der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 zu diesem Abkommen, endlich dem Madrider Protokoll vom 15. April 1891, betreffend die Dotierung des internationalen Bureaus der Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, beigetreten (R. G. Bl. Nr. 266 ex 1908, I bis V).

Artikel 14 des internationalen Unionsvertrages zum Schutze des gewerblichen Eigentums sieht zeitweilig abzuhaltende Konferenzen von Delegierten der Unionsstaaten zu dem Zwecke vor, um Verbesserungen an dem Vertrage vornehmen zu können, welche geeignet sind, das System der Union zu vervollkommnen. Auf eine solche zu Brüssel abgehaltene Konferenz sind die Abänderungen und Ergänzungen der früher gedachten Verträge zurückzuführen, welche in den beiden erwähnten Zusatzakten vom 14. Dezember 1900 ihren Ausdruck gefunden haben. Über Einladung der Regierung der Vereinigten Staaten hat im Jahre 1911 neuerlich eine Konferenz von Vertretern der Unionstaaten zu Washington stattgefunden, welche nach eingehenden Beratungen am 2. Juni 1911 zur Unterzeichnung eines Vertragsinstrumentes, betreffend die Abänderung des Pariser Unionsvertrages, sowie eines weiteren Vertragsinstrumentes, betreffend die Abänderung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken, geführt hat. Die dritte an diesem Tage unterzeichnete Vereinbarung betraf Abänderungen des Madrider Abkommens, betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, ein Abkommen, welchem Österreich und Ungarn bisher nicht beigetreten sind.

Auf dieser Konferenz waren mit Ausnahme Serbiens sämtliche Unionstaaten vertreten (somit nebst Österreich und Ungarn: Belgien, Brasilien, Dänemark, das Deutsche Reich, die Dominikanische Republik, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kuba, Mexiko, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tunis und die Vereinigten Staaten von Amerika). Seitens der Vertreter aller dieser Staaten wurde das Übereinkommen, betreffend die Abänderung des Unionsvertrages, unterzeichnet. Ebenso erfolgte die Unterzeichnung des das Madrider Abkommen, betreffend die internationale Markenregistrierung, abändernden Vertrages durch die Vertreter sämtlicher Staaten, welche diesem Abkommen bisher beigetreten sind, das ist nebst Österreich und Ungarn: Belgien, Brasilien, Frankreich, Italien, Kuba, Mexiko, die Niederlande, Portugal, die Schweiz, Spanien und Tunis.

Nach Artikel 18 der Washingtoner Akte, betreffend den Pariser Unionsvertrag, und nach Artikel 12 des Washingtoner Vertrages, betreffend das Madrider Markenregistrierungsabkommen, sind die Ratifikationen der beiden Akte in Washington spätestens am 1. April 1913 zu hinterlegen. Um dieser Verpflichtung zeitgerecht entsprechen zu können, werden hiermit die gedachten Vereinbarungen zur Erteilung der verfassungsmäßigen Zustimmung unterbreitet.

Gegenüber den bisherigen Vertragstexten fällt vor allem ein Unterschied in der Form in die Augen. Die Brüsseler Zusatzakte hatten die Form gewählt, daß unter formell unverändert belassener Fassung der Hauptverträge nach Art einer Gesetzesnovelle einzelne Artikel der Verträge abgeändert oder neue Artikel in die Verträge eingefügt wurden. Die Washingtoner Texte streben jedoch eine Vereinfachung dadurch an, daß sie den vollständigen Vertragstext neuformulieren, indem sie die Abänderungen, die durch die Brüsseler Zusatzakte und ebenso diejenigen, welche durch die Washingtoner Übereinkommen veranlaßt wurden, unmittelbar in den Text der Verträge aufnahmen, so daß nunmehr auf Grund der Washingtoner Übereinkommen formell neue Texte der Verträge vorliegen. Für den Pariser Unionsvertrag wurden auch zum Teile Bestimmungen

aus dem Schlußprotokoll in den Vertrag selbst aufgenommen. Insbesondere fand auch das Madrider Protokoll vom 15. April 1891, betreffend die Dotierung des internationalen Bureaus der Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, welches lediglich eine Abänderung einer Bestimmung des Schlußprotokolls enthält, nunmehr unverändert im Artikel 13 als Absatz 6 Aufnahme. Um jedoch die praktische Handhabung der Verträge nicht dadurch zu erschweren, daß die alten Vertragsbestimmungen eine neue Artikelbezeichnung erhalten, wurden Einfügungen neuer Bestimmungen in die Verträge nicht mit neuen Ziffern versehen, sondern durch die entsprechende Ziffer mit Beifügung von „bis" (b) bezeichnet.

Bemerkungen zu den einzelnen Verträgen.

A. Pariser Unionsvertrag vom 20. März 1883 für den Schutz des gewerblichen Eigentums, revidiert zu Brüssel den 14. Dezember 1900 und zu Washington den 2. Juni 1911.

Ein großer Teil der hier vorgenommenen Änderungen ist lediglich stilistischer Art. Hierzu gehört insbesondere die Ersetzung des Wortes „état" (Staat) durch „pays" (Land). Hierdurch soll lediglich die Übereinstimmung mit der Diktion erzielt werden, die in einer Reihe der neueren internationalen Verträge, insbesondere auch der Berner Konvention über den Schutz des Urheberrechtes in der revidierten Berliner Fassung gebraucht ist. Daß es sich hierbei nicht um eine sachliche Änderung handelt, ergibt schon der Umstand, daß bereits in der bisherigen Fassung, und zwar sowohl im Pariser Unionsvertrag (Artikel 5, 6, 8; Schlußprotokoll, Artikel 3 b) als auch im Madrider Abkommen (Artikel 1, 5, Absatz 1 und 3, Artikel 6, 7, 8, 9, 9 b, Absatz 1 und 3) das Wort „pays" abwechselnd mit „état" gebraucht ist.

Zu Artikel 1.

Die neue Fassung hat gegenüber der bisherigen den Vorzug, daß eine Aufzählung der Länder, welche den Vertrag abgeschlossen haben, entfällt; die im Pariser Vertrage enthaltene Aufzählung hatte mit Rücksicht auf die seit dem Vertragsabschlusse erfolgten Beitritte und Austritte im Laufe der Zeit die Richtigkeit und Vollständigkeit verloren.

Zu Artikel 2.

1. In Artikel 2 und einigen folgenden Artikeln (4, 11 und 12) ist neben den Patenten, Mustern und Marken die Anführung der Gebrauchsmuster neuaufgenommen. Obzwar es nicht zweifelhaft sein konnte, daß die einschlägigen Bestimmungen des Unionsvertrages, die bisher nur von „gewerblichen Mustern und Modellen" gesprochen hatten, auch für die Gebrauchsmuster gelten, ist diese Klarstellung dennoch zu begrüßen, damit jede Möglichkeit eines Mißverständnisses ausgeschlossen werde. Da die in Österreich geplante Musterschutzreform auch den Schutz der Gebrauchsmuster einzuführen gedenkt, ist diese Klarstellung unmittelbar auch im österreichischen Interesse gelegen.

2. In Artikel 2 ist überdies die gleiche Behandlung der Unionsangehörigen mit den eigenen Angehörigen auch hinsichtlich der Herkunftsbezeichnungen und des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb aufgenommen. Durch diese Anführung ist der bisherige Artikel 10b ersetzt worden, der daher unterdrückt werden konnte.

3. Der Schlußsatz des Artikel 2 ist neu. Er erklärt ausdrücklich, daß die gleiche Behandlung der Unionsangehörigen mit den eigenen Angehörigen gewährt werden muß, ohne daß von Unionsangehörigen Wohnsitz oder Niederlassung in dem Lande, wo der Schutz beansprucht wird, verlangt werden kann. Hierdurch soll einem bedenklichen Übelstande vorgebeugt werden, welcher daraus erwachsen ist, daß einzelne in einigen unionsangehörigen Ländern geltende Gesetze, betreffend den gewerblichen Rechtsschutz, diesen Schutz prinzipiell nur denjenigen Personen gewährten, welche im Inlande Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung besitzen, und zwar selbst dann, wenn sie Angehörige des eigenen Landes sind. Während nämlich die deutsche Rechtsprechung die entsprechenden Bestimmungen des § 13 des Gebrauchsmustergesetzes, des § 23 des Warenzeichengesetzes und des § 16 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (gleich § 28 des Gesetzes vom 7. Juni 1909) dahin ausgelegt hatte, daß für Unionsangehörige die Gewährung des Schutzes auf Grund dieser Gesetze keineswegs davon abhänge, daß sie im Inlande Wohnsitz oder eine Niederlassung haben, ist in anderen Staaten im Hinblick auf Bestimmungen der inneren Gesetzgebung, welche die Gewährung des gewerblichen Rechtsschutzes von dem Wohnsitze oder dem Besitze einer Niederlassung im Inlande abhängig machen (zum Beispiel in Frankreich mit Rücksicht auf das frühere

Musterschutzgesetz), dahin entschieden worden, daß die Unionsangehörigen auf Grund des Unionsvertrages allein einen Schutz im Inlande nicht besitzen, wenn sie nicht daselbst ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben, wobei von der Erwägung ausgegangen wurde, daß Artikel 2 den Unionsangehörigen lediglich die Gleichstellung mit den „nationaux" gewährt, die eigenen Staatsangehörigen aber den Schutz des Gesetzes gleichfalls nur dann beanspruchen können, wenn sie im Inlande Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Es ist einleuchtend, daß bei dieser Auslegung die durch Artikel 2 zugesicherte Gleichstellung auf wichtigen Rechtsgebieten, namentlich auf dem Gebiete des Markenrechtes, wertlos werden müßte. In Österreich ist an eine derartige, dem Sinne und Zwecke des Artikels 2 widersprechende Handhabung des Unionsvertrages niemals gedacht worden, obgleich das geltende Marken- und Musterschutzgesetz die Bedingung des inländischen Unternehmens, beziehungsweise des inländischen Wohnsitzes für die Staatsangehörigen aufstellt. Es ist zu begrüßen, daß durch die neuaufgenommene Bestimmung der gedachten irrigen Auslegung in der Rechtsprechung anderer Staaten entgegengewirkt wird.

Zu dieser Bestimmung kommt die Vorschrift des Schlußprotokolls lit. c zu Artikel 2 in Betracht, daß durch sie die durch die heimische Gesetzgebung (vergleiche §§ 7 und 67 des Patentgesetzes und § 5 der Markenschutznovelle) für Personen, deren Wohnsitz oder Unternehmen sich im Auslande befindet, festgesetzte Verpflichtung, einen im Inlande wohnhaften Vertreter zu bestellen, in keiner Weise berührt wird.

Zu Artikel 4.

Die Absätze a, b, c sind im wesentlichen eine Wiederholung der Absätze 1, 2 und 3 des bisherigen Artikels 4 in der durch die Brüsseler Zusatzakte festgesetzten Fassung mit einigen Änderungen, nämlich der ausdrücklichen Anführung der Gebrauchsmuster im Absatz a und der Gewährung einer Prioritätsfrist von zwölf Monaten für Gebrauchsmuster, was gegenüber der bisher für Muster schlechthin bestehenden viermonatlichen Frist eine in dem Wesen der Gebrauchsmuster durchaus begründete Neuerung bedeutet, die nach Einführung des Gebrauchsmusterschutzes in Österreich auch den eigenen Angehörigen zugute kommen wird. Durch diese Neuerung wird Artikel 7 des Übereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 17. November 1908, R. G. Bl. Nr. 267, gegenstandslos, welcher eine durch den Unionsvertrag gewährte Prioritätsfrist für Muster von nur vier Monaten voraussetzt.

Im Artikel 4 ist auch die Erwähnung des Rechtsnachfolgers des ersten Anmelders hervorzuheben. Die ausdrückliche Betonung, daß auch der Rechtsnachfolger zur Geltendmachung des Prioritätsrechtes befugt ist, bedeutet gegenüber der schon bisher im Inlande geübten Praxis (vergleiche § 5 der Verordnung vom 30. Dezember 1908, R. G. Bl. Nr. 271, betreffend die zum Nachweise des Prioritätsrechtes bei Patent-, Muster- und Markenanmeldungen erforderlichen Belege) keine Neuerung, wird aber dazu beitragen, diesen Rechtszustand auch in den übrigen Unionsländern zu sichern.

Eine Neuerung gegenüber dem bisherigen Wortlaute der Verträge bedeutet Absatz d. In seinem ersten Satze verpflichtet er denjenigen, der auf das Prioritätsrecht Anspruch erhebt, den Zeitpunkt und das Land der Hinterlegung, deren Priorität er begehrt, anzugeben. In den folgenden Sätzen wird es jedem Lande überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann diese Erklärung spätestens abzugeben ist, jedoch vorgeschrieben, daß diese Angaben in den amtlichen Publikationen, insbesondere in den Patenturkunden und -beschreibungen ersichtlich zu machen sind. Es wird dann das Höchstausmaß der Nachweisungen des Prioritätsrechtes bestimmt, die bei der Anmeldung verlangt werden dürfen, und zugleich festgesetzt, daß die Rechtsnachteile, welche den Anmelder, der diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, treffen können, den Verlust des Prioritätsrechtes nicht überschreiten dürfen.

Ein Vergleich der Bestimmungen des Absatzes d mit dem geltenden österreichischen Rechte (§ 1 des Gesetzes vom 29. Dezember 1908, R. G. Bl. Nr. 268, womit aus Anlaß des Beitrittes zur Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums Durchführungsbestimmungen getroffen werden, ferner §§ 1 und 6 der obenzitierten Verordnung vom 30. Dezember 1908, R. G. Bl. Nr. 271) ergibt, daß diese Bestimmungen mit dem in Österreich (sowie auch in Ungarn) bereits geltenden Rechte vollkommen im Einklange sind.

Es ist zu begrüßen, daß die gedachten Vorschriften des österreichischen Rechtes, welche zuweilen von seiten ausländischer Patentanmelder als nicht in Übereinstimmung mit dem Unionsvertrage stehend angefochten wurden, nunmehr durch den Unionsvertrag eine ausdrückliche Grundlage erhalten, zumal hierdurch zugleich Vorsorge dagegen getroffen ist, daß seitens eines Unionslandes über dieses billige Ausmaß hinaus Erschwerungen für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechtes eingeführt werden.

Absatz e bestimmt, daß später andere Nachweisungen gefordert werden dürfen. Unter „später" sind nicht nur die Verfahren nach Erteilung des Patentes oder Registrierung des Musters oder der Marke (Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes oder dem Patentgerichtshofe, Prüfung der Gültigkeit eines Patentes durch den Eingriffsrichter, Streitigkeiten um den Vorrang von Marken und Mustern), sondern

auch das infolge eines Einspruches gegen die Erteilung eines Patentes durchzuführende Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren zu verstehen. Diese Bestimmung ist begründet und widerspricht nicht dem Absatze d, da durch diesen lediglich Vorschriften für das ohne Bestreitung durch einen Gegner stattfindende Erteilungs-, beziehungsweise Registrierungsverfahren gegeben sein sollen.

Zu Artikel 4 b.

Absatz 1, 3 und 4 ist die unveränderte Wiedergabe des bisherigen Artikels 4 b; hinzugekommen ist der 2. Absatz. Er soll den Bestimmungen einzelner Gesetze, wie des französischen, belgischen, italienischen Patentrechtes, entgegenwirken, welche unter dem Namen der Einführungspatente die Dauer des inländischen Patentes trotz des 1. Absatzes des Artikels 4 b nicht nach der normalen Dauer eines Patentes bestimmen, sondern dessen Bestand mit dem Ende des ausländischen Patentes aufhören lassen.

Zu Artikel 5.

Artikel 5 ist eine bloß teilweise stilistisch veränderte Wiedergabe des bisherigen Artikels 5 zusammen mit Artikel 3 b des Schlußprotokolls.

Zu Artikel 6*).

Absatz 1 gibt den alten Absatz 1 des Artikels 6 mit der sein Wesen nicht berührenden Änderung wieder, daß es an Stelle von „ordnungsmäßig hinterlegt" nunmehr heißt „ordnungsmäßig registriert". Unverändert blieben auch die bisherigen Absätze 2 und 3, welche nunmehr als vorletzter und letzter Absatz erscheinen.

Wesentlich ist jedoch die übrige Änderung des Artikels 6. Dieser Artikel stellte bisher das sogenannte „telle quelle"-Prinzip auf, daß heißt den Grundsatz, daß eine im Ursprungslande vorschriftsmäßig hinter-

---

*) Der bisherige Artikel 6 samt dem dazugehörigen Punkt 4 des Schlußprotokolls hatte gelautet:

Article 6.	Artikel 6.
Toute marque de fabrique ou de commerce régulièrement déposée dans le pays d'origine sera admise au dépôt et protégée telle quelle dans tous les autres pays de l'Union. Sera considéré comme pays d'origine le pays où le déposant a son principal établissement. Si ce principal établissement n'est point situé dans un des pays de l'Union, sera considéré comme pays d'origine celui auquel appartient le déposant. Le dépôt pourra être refusé si l'objet pour lequel il est demandé est considéré comme contraire à la morale ou à l'ordre public.	Jede im Ursprungslande vorschriftsmäßig hinterlegte Fabriks- oder Handelsmarke soll, so wie sie ist, in allen anderen Unionsstaaten zur Hinterlegung zugelassen und geschützt werden. Als Ursprungsland soll dasjenige Land angesehen werden, in welchem der Hinterleger seine Hauptniederlassung hat. Liegt die Hauptniederlassung nicht in einem der Unionstaaten, so soll dasjenige Land als Ursprungsland angesehen werden, welchem der Hinterleger angehört. Die Hinterlegung soll zurückgewiesen werden können, wenn der Gegenstand, für welchen sie verlangt wird, den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufend befunden wird.

Punkt 4 des Schlußprotokolls:

Le paragraphe 1er de l'article 6 doit être entendu en ce sens qu'aucune marque de fabrique ou de commerce ne pourra être exclue de la protection dans l'un des États de l'Union par le fait seul qu'elle ne satisferait pas au point de vue des signes qui la composent, aux conditions de la législation de cet État, pourvu qu'elle satisfasse, sur ce point, à la législation du pays d'origine et qu'elle ait été, dans ce dernier pays, l'objet d'un dépôt régulier. Sauf cette exception, qui ne concerne que la forme de la marque, et sous réserve des dispositions des autres articles de la Convention, la législation intérieure de chacun des États recevra son application. Pour éviter toute fausse interprétation il est entendu que l'usage des armoiries publiques et des décorations peut être considéré comme contraire à l'ordre public, dans le sens du paragraphe final de l'article 6.	Absatz 1 des Artikels 6 ist dahin zu verstehen, daß keine Fabriks- oder Handelsmarke von dem Schutze in einem der Unionsstaaten lediglich der Tatsache wegen ausgeschlossen werden darf, daß dieselbe hinsichtlich der Zeichen, aus denen sie besteht, den Anforderungen der Gesetzgebung dieses Staates nicht genügt, vorausgesetzt, daß sie in dieser Beziehung der Gesetzgebung des Ursprungslandes genügt und daß sie in diesem letzteren Lande Gegenstand einer vorschriftsmäßigen Hinterlegung gewesen ist. Von dieser Ausnahme abgesehen, welche nur die Form der Marke betrifft, und vorbehaltlich der Bestimmungen der übrigen Artikel des Vertrages soll die innere Gesetzgebung jedes Staates Anwendung finden. Um jeder falschen Auslegung zu begegnen, ist man einverstanden, daß der Gebrauch der öffentlichen Wappen und Ehrenzeichen als im Sinne des Schlußsatzes des Artikels 6 der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufend angesehen werden kann.

legte Marke „so wie sie ist" auch in den anderen Unionsländern zur Hinterlegung zugelassen und geschützt werden müsse. Dazu erklärt das Schlußprotokoll in seinem Punkte 4, diese Bestimmung sei dahin zu verstehen, daß keine Fabrik- oder Handelsmarke von dem Schutze in einem der Unionsstaaten lediglich deshalb ausgeschlossen werden darf, weil sie hinsichtlich der Zeichen, aus denen sie besteht, den Anforderungen der Gesetzgebung dieses Staates nicht genügt, daß aber, von dieser Ausnahme abgesehen, welche nur die Form der Marke betrifft, die innere Gesetzgebung jedes Staates Anwendung finden soll. Diese Bestimmung, die in der Praxis zu manchen Unzukömmlichkeiten geführt hat, da der Umfang des Ausschließungsrechtes hiedurch nicht mit voller Klarheit abgegrenzt ist, erscheint nunmehr dadurch abgeändert, daß die Gründe, aus denen einer im Ursprungslande vorschriftsmäßig registrierten Marke in den anderen Unionsländern der Schutz verweigert werden darf, nunmehr taxativ aufgezählt sind.

Diese Ausschließungsgründe sind so umfassend, daß sie allen berechtigten Interessen durchaus Rechnung tragen und insbesondere auch alle Registrierungshindernisse und die aus diesen oder aus dem Widerstreite mit fremden Rechten sich ergebenden Löschungsgründe des geltenden österreichischen Rechtes umfassen.

Die Gründe, einer Marke den Schutz zu verweigern oder die Wirksamkeit abzuerkennen, welche Artikel 6 aufzählt, sind:

1. Die Verletzung von Rechten, welche Dritte in dem Lande, wo der Schutz beansprucht wird, erworben haben. Unter diesem Gesichtspunkte kann die Schutzverweigerung auf Grund des § 7 der Markenschutznovelle von amtswegen eintreten; selbstverständlich kann die Löschung mit einer Klage von dem in seinem Rechte Verletzten gemäß § 3 oder 4 der Markenschutznovelle oder wegen Verletzung irgendeines anderen Rechtes begehrt werden.

2. Nach Punkt 2 kann den Marken der Schutz verweigert werden, welche jedes unterscheidenden Charakters entbehren oder ausschließlich beschreibende Angaben enthalten (§ 1 der Markenschutznovelle) oder Freizeichen (§ 3, Z. 3 des Markenschutzgesetzes) sind. Daß ein Zeichen, welches nicht die Eignung besitzt, die Waren eines Unternehmers von den Waren anderer Unternehmungen zu unterscheiden, auf Grund des § 1 des Markenschutzgesetzes von der Registrierung ausgeschlossen ist, wird in der Praxis sowohl des Ministeriums für öffentliche Arbeiten als auch des Verwaltungsgerichtshofes durchaus anerkannt. Die ausdrückliche Anführung dieses Ausschließungsgrundes im Artikel 6 wird insbesondere auch zur Folge haben, daß Buchstabenmarken, das sind Zeichen, welche ausschließlich aus einem oder mehreren Buchstaben (die nicht ein Wort bilden) aus diesem Grunde vom Schutze in Österreich ausgeschlossen werden können, was der Verwaltungsgerichtshof auf Grund der bisherigen Fassung des Unionsvertrages als unzulässig erklärt hat. Durch die Möglichkeit der Ausschließung ausländischer Buchstabenmarken wird, wie Äußerungen aus den Kreisen der österreichischen Industriellen und Handeltreibenden dargetan haben, ein bestehendes Verkehrsbedürfnis befriedigt.

Freilich erscheint es nicht ausgeschlossen, daß es einem Unternehmer ausnahmsweise gelinge, insbesondere durch langjährigen und umfassenden Gebrauch einzelne Buchstaben oder Buchstabenverbindungen, denen Worteigenschaft oder Bildwirkung nicht zukommt, als Kennzeichen der Waren seines Unternehmens in den beteiligten Verkehrskreisen bekanntzumachen. Nach dem geltenden inländischen Recht ist eine Schutzmöglichkeit auch unter der gedachten Voraussetzung nicht gegeben. Gemäß dem zweiten Absatze zu Punkt 2 des Artikels 6 sind nun bei Beurteilung des unterscheidenden Charakters einer Marke alle Tatumstände zu berücksichtigen, insbesondere die Dauer des Gebrauches der Marke. Diese Bestimmung besagt, daß eine Marke solcher Art, welcher gemeiniglich Unterscheidungskraft nicht zukommt, doch dann als unterscheidend zu betrachten ist, wenn die gesamten Verkehrsverhältnisse, wie sie insbesondere durch eine längere Dauer des Gebrauches sich entwickeln können, das Ergebnis herbeigeführt haben, daß die Marke dennoch im Verkehre unterscheidende Kraft und die Anerkennung als Zeichen der Herkunft der Waren aus einem bestimmten Unternehmen erlangt hat.

Nach Artikel 6 kann daher einem ausschließlich aus Buchstaben oder Zahlen bestehenden Zeichen nicht ohne weiteres, wie dies § 3, Z. 2 des Markenschutzgesetzes vorschreibt, der Schutz versagt werden, sondern nur unter der Voraussetzung, daß es seiner Beschaffenheit nach jedes unterscheidenden Charakters entbehrt. Aber selbst wenn dies der Fall ist, darf die Registrierung nicht versagt werden, wenn das Zeichen im Verkehre die Anerkennung als Zeichen der Waren eines bestimmten Unternehmens erlangt hat. Nach § 3, Z. 2 aber ist das Zeichen von der Registrierung auch dann ausgeschlossen, wenn die eine oder die andere Voraussetzung zutrifft.

Da die Bestimmung, wenn sie auf die Warenzeichen ausländischer Unternehmungen beschränkt bleibt, eine Bevorzugung dieser gegenüber den inländischen Unternehmern bedeutet, wird in dem unter einem vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes, womit das Markenschutzgesetz vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, abgeändert wird, eine entsprechende Bestimmung aufgenommen, welche den Marken inländischer Unternehmungen die gleiche Behandlung zu sichern bestimmt ist.

3. Daß Marken, welche gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen, vom Schutze ausgeschlossen werden können, ist bereits in der bestehenden Fassung des Artikels 6 im Absatze 4 ausgesprochen. In der Akte von Washington hat diese Bestimmung ihre nähere Erläuterung durch das Schlußprotokoll zu Artikel 6 gefunden, wo nur für gewisse Fälle die Zulässigkeit, für andere Fälle die Unzulässigkeit der Annahme, daß ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung vorliege, festgesetzt ist.

Zu den Bestimmungen dieses Teiles des Schlußprotokolls ist zu bemerken:

Zu Absatz 2. Diese Bestimmung enthält gegenüber dem bisherigen Absatze 3, Punkt 4, des Schlußprotokolls eine Verdeutlichung und Erweiterung. Erweitert ist die Bestimmung zunächst durch die Anführung der öffentlichen Insignien; ferner wird durch die Bestimmung des Absatzes 3 ausdrücklich ausgesprochen, daß Marken, wenn sie mit Ermächtigung der zuständigen Stellen die Darstellung von öffentlichen Wappen, Auszeichnungen oder Insignien enthalten, nicht als gegen die öffentliche Ordnung verstoßend angesehen werden können, was nach der Fassung des Absatzes 2 des Schlußprotokolls noch nicht ausgeschlossen wäre. Diese Vorschrift ist für die inländischen Verkehrskreise von Wichtigkeit, weil hier die Aufnahme öffentlicher Wappen in Marken auf Grund der hierzu erforderlichen Ermächtigung in weitem Umfange Platz greift und nach den Vorschriften mancher auswärtigen Markenschutzgesetze die Registrierung von Marken, welche öffentliche Wappen enthalten, überhaupt unzulässig ist. Durch Absatz 3 erscheint nun für die inländischen Markeninhaber, welche die Registrierung ihrer Marke in solchen Staaten begehren, die erwähnte Bestimmung der dort geltenden Gesetze außer Kraft gesetzt.

Absatz 2 ist überdies dadurch erweitert, daß auch der Gebrauch von in einem Unionslande eingeführten amtlichen Kontroll- und Garantiezeichen und -stempel als gegen die öffentliche Ordnung verstoßend angesehen und somit eine derlei Zeichen enthaltende Marke vom Schutze ausgeschlossen werden darf, eine Bestimmung, deren Berechtigung einer weiteren Begründung nicht bedarf.

Im letzten Absatze des Schlußprotokolls zu Artikel 6 wird festgestellt, daß eine Marke nicht schon deshalb als gegen die öffentliche Ordnung verstoßend angesehen werden kann, weil sie einer Vorschrift des Markenrechtes nicht entspricht, es sei denn, daß diese Bestimmung selbst die öffentliche Ordnung betrifft. Dieser Punkt soll eine Praxis ausschließen, wonach Marken einer bestimmten Gattung, zum Beispiel Wortmarken, trotz Artikel 6 mit der Begründung zur Registrierung nicht zugelassen wurden, daß Marken dieser Gattung nach inländischem Rechte unzulässig sind, ihre Registrierung daher gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde. Eine solche Rechtsprechung würde einer Nichtbeachtung des Artikels 6 gleichkommen, da es ja gerade der Zweck des Artikels 6 ist, die Registrierung der Marken im Auslande auch dann zu sichern, wenn das Recht des betreffenden Staates derartige Zeichen als Marken nicht zuläßt. Davon ist jedoch selbstverständlich eine Ausnahme dann zu machen, wenn die betreffende Bestimmung des Markenrechtes, welche die Registrierung untersagt, selbst die öffentliche Ordnung betrifft. Es bleiben also durch den besprochenen Punkt des Schlußprotokolls Bestimmungen, wie zum Beispiel die des § 3, Z. 1 des Markenschutzgesetzes, wodurch Marken, die ausschließlich Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses enthalten, von der Registrierung ausgeschlossen sind, unberührt, weil es sich hier um eine Vorschrift der öffentlichen Ordnung handelt.

Zu Artikel 7 b.

Artikel 7 b verpflichtet die Unionsländer, den sogenannten Kollektivmarken, das ist den Marken von Kollektivitäten, welche selbst keine gewerbliche oder Handelsniederlassung besitzen, gesetzlichen Schutz zu gewähren, wobei es jedoch der Gesetzgebung jedes Landes vorbehalten bleibt, die besonderen Bedingungen festzusetzen, unter denen eine Kollektivität zum Schutze ihrer Marken zugelassen werden kann.

Die inländische Gesetzgebung kennt bisher den markenrechtlichen Schutz derartiger Zeichen nicht. Nach dem geltenden Markenrechte können Marken nur für Unternehmungen erworben werden, welche Waren in Verkehr setzen. Ob Inhaber solcher Unternehmungen physische oder juristische Personen sind, spielt hierbei keine Rolle. Eine Vereinigung von Unternehmern jedoch, welche ein Markenrecht erwerben will, aber nicht zum Gebrauche für sich, da sie selbst keinerlei Waren in Verkehr setzt, sondern zum Gebrauche ihrer Mitglieder, welche hierdurch ihre Zugehörigkeit zu der Vereinigung bekunden wollen, kann nach geltendem Rechte eine Marke nicht erwerben. Das könnte erst durch eine Gesetzesänderung bewirkt werden, welche vorzunehmen Artikel 7 b verpflichtet. Daß aber im Inlande ein Bedürfnis nach dem Schutze solcher Marken bestehe, ist anläßlich der Vorbereitung zur Washingtoner Konferenz sowohl bei einer am 30. Jänner 1911 abgehaltenen Enquete, als auch seitens des Industrie- und des Gewerberates anerkannt worden. Solche Kollektivmarken würden industriellen Vereinigungen, Gewerbegenossenschaften, Vereinigungen von Urproduzenten (zum Beispiel Hopfenbauern oder Weinbautreibenden) die Möglichkeit geben, den Schutz eines Zeichens zu erwirken, welches nicht einem einzelnen allein, sondern allen gemeinsam zum Gebrauche für die Verbandsangehörigen

zusteht. Namentlich könnte die Kollektivmarke auch dazu dienen, um den Schutz der Herkunftsbezeichnung zu verstärken. Aus diesem Gesichtspunkte würde insbesondere ein Bedürfnis gegeben sein, für solche Marken auch im Auslande den Schutz zu erlangen. Die Bestimmung des Artikels 7 ist allerdings zunächst ein Blankett, welches erst durch die innere Gesetzgebung ausgefüllt werden muß. Auch die österreichische Regierung übernimmt mit der Annahme der Washingtoner Akte die Verpflichtung, gesetzliche Maßnahmen zur Zulassung solcher Marken zu treffen. Bezüglich der Voraussetzungen, unter welchen dies zu geschehen habe, ist sie gemäß Absatz 2 des Artikels 7 b vollständig frei. Da es sich jedoch hierbei um vielgestaltige Interessen handelt und zur Abgrenzung der Kollektivitäten, welche zum Schutze zuzulassen sind, umfassende Erhebungen bei den beteiligten Kreisen erforderlich sind, welche in der zur Ratifikation der Washingtoner Akte erforderlichen knappen Zeit nicht durchgeführt werden können, wird zunächst von der Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfes abgesehen und diese einem späteren Zeitpunkte vorbehalten. Hierzu wird bemerkt, daß auch die Mehrzahl der übrigen Unionsländer einer solchen Gesetzgebung, betreffend die Zulassung von Kollektivmarken, derzeit so gut wie vollständig entbehren.

Artikel 9,

der nunmehr eine bindende Fassung erhalten hat, ist ergänzt durch Bestimmungen, die in Kraft treten, wenn nach der inländischen Gesetzgebung weder die Beschlagnahme noch ein Einfuhrverbot zulässig ist. Der letzte Absatz des Artikels 9 verfügt, daß unter der gedachten Voraussetzung an Stelle der obigen Maßnahmen die Klagen und Rechtsbehelfe treten, welche das Gesetz des betreffenden Landes im gleichen Falle den eigenen Staatsangehörigen zusichert, eine Bestimmung, die sich aus Artikel 2 von selbst ergibt. In Österreich kann in den im Artikel 9 behandelten Fällen eine Beschlagnahme als einstweilige oder als Vollstreckungsmaßregel in einem gerichtlichen oder einem Verwaltungs- (§§ 46 bis 48 G. O.) Verfahren stattfinden; ein Einfuhrverbot ist nach der gegenwärtigen österreichischen Gesetzgebung nicht zulässig. Gegen den neuen Artikel 9 besteht, trotzdem ihm nunmehr eine verpflichtende Fassung gegeben ist, somit kein Bedenken; ebensowenig gegen den auf ihn Bezug nehmenden Artikel 10, der sonst keine Änderung erfahren hat. Der neue letzte Absatz des Artikels 9 macht Artikel 10 auch nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Gesetzgebung annehmbar.

Artikel 10 b

verpflichtet die Unionsstaaten, den Unionsangehörigen einen wirksamen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu sichern. Vorbereitungen, dieser Verpflichtung nachzukommen, sind in Österreich seit langem getroffen; nach dem Fortschritte der Vorarbeiten ist zu erwarten, daß es in naher Zeit möglich sein wird, durch Erlassung eines Gesetzes zum Schutze gegen unlauteren Wettbewerb dieser Verpflichtung nachzukommen.

Zu Artikel 11.

Artikel 11, betreffend den Ausstellungsschutz, hat lediglich die Änderung erfahren, daß auch hier die Gebrauchsmuster ausdrücklich genannt werden. Da bisher gemäß § 6 des Patentgesetzes ein zeitweiliger Schutz lediglich für die auf inländischen Ausstellungen zur Schau gestellten Erfindungen besteht, ist es notwendig, einen zeitweiligen Schutz für alle in Artikel 11 angeführten Zweige des gewerblichen Rechtsschutzes, der auch für ausländische Ausstellungen anwendbar ist, zu gewähren, was durch einen demnächst zur verfassungsmäßigen Schlußfassung vorzulegenden Gesetzentwurf geschehen soll.

Artikel 12,

der die Errichtung besonderer Ämter für das gewerbliche Eigentum in den Unionsländern behandelt, wurde mit der zugehörigen Bestimmung des Punktes 5 des Schlußprotokolls vereinigt.

Zu Artikel 13.

Artikel 13 ist aus dem jetzigen Artikel 13, aus Punkt 6 des Schlußprotokolls und dem Madrider Protokoll vom 15. April 1891 (R. G. Bl. Nr. 266 ex 1908 unter III) zusammengezogen, deren Inhalt, wenn auch in teilweise anderer Anordnung, unverändert geblieben ist. Der Artikel betrifft die Organisation, den Wirkungskreis und die Dotierung des Internationalen Bureaus zum Schutze des gewerblichen Eigentums, mit dem sich der Artikel als einer bestehenden Einrichtung befaßt.

Zu Artikel 14.

Artikel 14, betreffend die zeitweisen Konferenzen zur Revision des Unionsvertrages, fügt dem Artikel 14 der bestehenden Fassung den drittletzten Absatz und den ersten Teil des vorletzten Absatzes des Punktes 6 des Schlußprotokolls bei und enthält keine neue Anordnung.

Zu Artikel 16 b.

Artikel 16 b sichert den Unionsländern das Recht, dem Vertrage auch für ihre Kolonien, Besitzungen, abhängigen Gebiete und Protektorate beizutreten oder den Vertrag für diese zu kündigen. Die Förmlichkeiten sind dieselben wie beim Neubeitritt eines Landes gemäß Artikel 16, Absatz 2. Der Artikel entspricht einer schon bisher beobachteten Übung.

Artikel 17 b

übernimmt die Bestimmungen des Artikels 18, betreffend die Kündigung des auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrages, den Vorgang und die Wirkung der Kündigung.

Artikel 18

trifft die Bestimmungen über die Ratifikation sowie über den Beginn der Wirksamkeit der Akte und gibt im 2. Absatze die Vorschrift, daß diese Akte mit ihrem Schlußprotokoll an Stelle der Pariser Konvention vom 20. März 1883, des Schlußprotokolls zu derselben und des Madrider Protokolls vom 15. April 1891 sowie der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 zur genannten Konvention zu treten hat. Doch sollen diese Verträge im Verhältnis zu den Ländern, welche den neuen Vertrag nicht ratifiziert haben, in Wirksamkeit bleiben.

Die bisherigen Vereinbarungen werden also erst dann ganz außer Wirksamkeit treten, wenn alle Unionsländer den neuen Vertrag ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind; den Ländern gegenüber, bei denen dies nicht der Fall ist, bleiben sie aber weiterhin in Geltung.

Die übrigen Artikel (3, 7, 8, 15, 16 und 17) sind mit der Fassung des Pariser-Vertrages und der Brüsseler Zusatzakte in die neuen Akten übergegangen.

Schlußprotokoll.

Zu Artikel 1.

Dieser Punkt stellt eine nur stilistische Verbesserung gegenüber Punkt 1 des jetzigen Schlußprotokolls dar, der hierdurch eine Verdeutlichung erfahren soll.

Zu Artikel 2.

Punkt a ist eine Wiederholung des Punktes 2 des früheren Schlußprotokolls mit dem Zusatze, daß sich der Ausdruck „Patente" sowohl auf Verfahrens- als auch auf Produktenpatente bezieht.

Durch Punkt b soll die Bestimmung des Artikels 2, welche die Unionsangehörigen in dem Lande, wo der Schutz angestrebt wird, von der Verpflichtung eines Wohnsitzes und einer Niederlassung befreit, als authentische Interpretation festgestellt werden, um die Auslegung auszuschließen, als ob diese Befreiung für die Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Vertrages keine Geltung gehabt hätte.

Von der Bestimmung des Punktes c war bereits im Zusammenhange mit Artikel 2 die Rede.

Zu Artikel 4.

Dieser Punkt soll den Fall regeln, daß in einem Unionslande ein gewerbliches Muster oder Modell unter Inanspruchnahme einer Priorität hinterlegt wird, die sich auf die Hinterlegung eines Gebrauchsmusters gründet. Da hier zweifelhaft sein könnte, ob die einjährige Prioritätsfrist für Gebrauchsmuster oder die viermonatliche Frist für Muster in Betracht kommt, wird die Frage im letzten Sinne entschieden, wogegen keinerlei Bedenken besteht.

Zu Artikel 6.

Von den drei letzten Absätzen des Schlußprotokolles zu Artikel 6 war bereits bei den diesem Artikel gewidmeten Ausführungen die Rede. Der erste Absatz spricht die Ermächtigung aus, von dem Hinterleger der Marke die Beibringung einer Bescheinigung über die ordnungsmäßige Registrierung der Marke im Ursprungslande zu verlangen. Es ist begründet, eine solche Verpflichtung aus der Anordnung des ersten Absatzes des Artikels 6 abzuleiten.

B. Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken, revidiert zu Brüssel den 14. Dezember 1900 und zu Washington den 2. Juni 1911.

Die Artikel 1, 2 und 3 zeigen nur geringe Abweichungen gegenüber dem bestehenden Texte. Artikel 3 hat am Schlusse den Zusatz erfahren, wonach die Veröffentlichung der international registrierten Marken im Blatte des Internationalen Bureaus in Bern für alle vertragschließenden Länder hinreiche und keine weitere Veröffentlichung vom Hinterleger gefordert werden dürfe. Hierdurch soll vorgekommenen Fällen einer mißverständlichen Handhabung des Übereinkommens in Hinkunft vorgebeugt werden.

Artikel 4

ist im ersten Absatze die Wiedergabe des bestehenden Artikels 4, beigefügt ist der zweite Absatz, der ausdrücklich die bereits vorher von den Konventionsländern gebilligte Auslegung festlegt, daß die binnen vier Monaten vom Zeitpunkte der Hinterlegung im Ursprungslande international registrierten Marken das Prioritätsrecht gemäß Artikel 4 des Hauptvertrages genießen.

Artikel 4 b, 5, 5 b, 6, 7, 8

sind unverändert geblieben; natürlich hat Artikel 5 hinsichtlich der Voraussetzungen der Schutzverweigerung für international registrierte Marken infolge der Änderung des Artikels 6 des Unionshauptvertrages einen anderen materiellen Inhalt bekommen.

Artikel 8 b

gibt dem Eigentümer einer international registrierten Marke ausdrücklich das Recht, auf den Schutz in einzelnen der dem Abkommen angehörenden Länder zu verzichten, und zwar mittels einer im Wege der Behörde des Ursprungslandes an das Internationale Bureau gerichteten Erklärung. Durch diese Bestimmung wird eine schon bisher geübte befriedigende Praxis sichergestellt.

Artikel 9

fügt den bisherigen beiden Absätzen des Artikels 9 zwei neue Absätze hinzu. In diesen wird die Zulässigkeit des Verzichtes auf den Markenschutz hinsichtlich einzelner Waren, für welche die Marke hinterlegt wurde, ausgesprochen und festgesetzt, daß eine Hinzufügung neuer Waren zu dem Verzeichnis der Waren, für welche eine Marke bereits registiert ist, ebenso wie die Ersetzung einer Ware durch eine andere nur in Form einer neuen Registrierung erfolgen kann.

Die folgenden Artikel sind im Wesen unverändert geblieben. Artikel 11, Absatz 2 erwähnt ausdrücklich die Erklärung des Anschlusses an das Übereinkommen für eine Kolonie.

Artikel 12

enthält die Ratifikationsklausel und setzt gleichfalls wie für die Akte des Hauptvertrages den 1. April 1913 als spätesten Zeitpunkt für die Hinterlegung der Ratifikationen in Washington und den gleichen Zeitpunkt für den Beginn der Wirksamkeit fest.

Das im Artikel 10 vorgesehene Reglement hat gleichfalls den Gegenstand der Beratungen der Washingtoner Konferenz gebildet, und es ist zwischen allen Staaten, die dem Madrider Abkommen angehören, eine volle Einigung über den neuen Text zustande gekommen. Da für die Abänderung dieses Reglements lediglich eine Einigung der Markenverwaltungen und nicht der Abschluß eines Staatsvertrages erforderlich ist, wurde hierüber ein besonderes Vertragsinstrument nicht errichtet, es vielmehr dem Berner Internationalen Bureau überlassen, die Einigung der Regierungen über das Reglement im Korrespondenzwege feststellen zu lassen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

das Gesetz vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, ergänzt und abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Das Markenschutzgesetz vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, wird in nachstehender Weise ergänzt und abgeändert:

Artikel I.

Dem § 1 wird als zweiter Absatz angefügt:

„Bei Beurteilung, ob ein Zeichen hiezu geeignet ist, sind alle Tatumstände, insbesondere die Dauer des Gebrauches des Zeichens, nach Maßgabe der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise zu berücksichtigen."

Artikel II.

Die Vorschrift des § 3, Punkt 2, kraft welcher die bloß in Zahlen oder Buchstaben bestehenden Warenzeichen von der Registrierung ausgeschlossen sind, wird aufgehoben.

Artikel III.

Der zweite Absatz des § 9 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt nachstehende Bestimmung:

„Der neue Besitzer hat jedoch, wenn er das Unternehmen nicht unter der unveränderten Firma fortführt, die Umschreibung der Marke zu erwirken. Solange

diese im Register der Handels- und Gewerbekammer nicht vollzogen ist, kann er das Markenrecht nicht geltend machen und können alle amtlichen Verständigungen, welche die Marke betreffen, mit Wirkung gegen ihn an den eingetragenen Inhaber der Marke oder seinen eingetragenen Vertreter zugestellt werden."

Artikel IV.

1. § 21, lit. c, wird aufgehoben.

2. Im § 21, lit. d, haben die Worte „nach §§ 3 und 4" zu entfallen.

Artikel V.

Im § 32 wird als 2. und 3. Absatz eingefügt:

„Soweit Verträge oder Konventionen nicht bestehen, kommt den Inhabern ausländischer Unternehmungen der Schutz dieses Gesetzes für die im ersten Absatz genannten Arten von Zeichen zu, hinsichtlich welcher Gegenseitigkeit besteht.

Das Bestehen der Gegenseitigkeit wird durch eine im Reichsgesetzblatt kundzumachende Verordnung festgestellt."

Artikel VI.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes sind Mein Minister für öffentliche Arbeiten und Mein Justizminister betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die dem Reichsrate gleichzeitig zur Erteilung der verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegte Akte von Washington ddo. 2. Juni 1911, betreffend die Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, enthält eine auf den Schutz der Marken der Angehörigen der Unionsländer bezügliche Bestimmung, welche es notwendig macht, Vorsorge zu treffen, damit nicht, wenn diese Akte in Geltung tritt, eine ungleiche Behandlung der inländischen und der ausländischen Markenschutzwerber zuungunsten der ersteren stattfindet. Diesem Zwecke dienen die Artikel I und II des vorliegenden Gesetzentwurfes. Mit der Regelung des internationalen Markenwesens, wenn auch nicht unmittelbar mit der Washingtoner Akte zusammenhängend, schafft Artikel V eine Grundlage für die Regelung des markenrechtlichen Verhältnisses zu jenen auswärtigen Staaten, mit denen bisher für diesen Zweig des gewerblichen Rechtsschutzes Vereinbarungen nicht bestehen; der gedachte Zusammenhang rechtfertigt es zur Genüge, daß die fragliche Bestimmung in diesen Gesetzentwurf aufgenommen worden ist.

Die Gelegenheit der Einbringung dieser Regierungsvorlage wurde auch dazu benutzt, um eine der am härtesten empfundenen Bestimmungen des geltenden Markenrechtes, nämlich die Bestimmung, welche den Verlust des Markenrechtes wegen nicht rechtzeitiger Umschreibung der Marke bei einem Wechsel im Besitze des Unternehmens eintreten läßt, durch Artikel III abzuändern, eine Bestimmung, deren Aufnahme in diesen Gesetzentwurf sich übrigens auch dadurch rechtfertigt, daß eine drückende Vorschrift beseitigt wird, die zwar die auf Grund der inländischen Registrierung, nicht aber die durch die internationale Registrierung in Österreich geschützten Marken trifft. Die Kürze der für die Ratifikation der Washingtoner Akte zur Verfügung stehenden Zeit bringt es mit sich, daß die Reform unseres Markenrechtes nicht auch noch auf weitere Punkte erstreckt wurde. Diese auch schon vom volkswirtschaftlichen Ausschusse des Abgeordnetenhauses (1503 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses — XXI. Session 1912) geforderte umfassende Reform, die eine gründliche Vorbereitung und die Anhörung aller interessierten Kreise erfordert, wird durch die jetzt vorgeschlagene dringliche Teilreform keineswegs gestört oder verzögert und soll in kürzester Zeit in Angriff genommen werden.

Da die Bestimmungen des Gesetzentwurfes wichtigen Bedürfnissen der inländischen Verkehrskreise entsprechen, welche auch, abgesehen von der Geltung der in der Akte von Washington enthaltenen Änderungen und Ergänzungen des Unionsvertrages bestehen, wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des beantragten Gesetzes durch Artikel VI nicht von der Ratifikation der Washingtoner Akte abhängig gemacht.

Zu Artikel I und II.

§ 1 des Markenschutzgesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, lautet:

„Unter Marken werden in diesem Gesetze die besonderen Zeichen verstanden, welche dazu dienen, die zum Handelsverkehre bestimmten Erzeugnisse und Waren von anderen gleichartigen Erzeugnissen und Waren zu unterscheiden (Sinnbilder, Chiffren, Vignetten u. dgl.)."

Nach der Auslegung, welche diese Bestimmung in der Praxis ständig gefunden hat, wird als Grundeigenschaft einer Marke ihre Eignung verstanden, die gedachte Unterscheidung zu bewirken. Ein Zeichen, welchem diese Unterscheidungskraft abgeht, erscheint somit nicht geeignet, eine Marke zu bilden; für ein Zeichen, welches diese Eigenschaft besitzt, hängt die Markenfähigkeit von den weiteren markenrechtlichen Vorschriften ab. Die Frage, ob ein Zeichen unterscheidend wirke, wurde bisher stets im Einklange mit dem Gesetze nach dem Inhalte des Zeichens und nach der aus dem Inhalt sich ergebenden Auffassung des Verkehrs beurteilt: darauf aber, ob ein Zeichen, das nach seiner Beschaffenheit als der unterscheidenden Kraft entbehrend anzusehen

wäre, im Verkehre durch die besonderen Umstände des Falles die Anerkennung als Zeichen der Ware eines bestimmten Unternehmens nicht doch tatsächlich erlangt, die unterscheidende Kraft somit gewonnen hat, konnte kein Bedacht genommen werden.

Diese Auffassung gelangte gleichmäßig den inländischen wie den ausländischen Marken gegenüber zur Anwendung. Für die ausländischen Marken soll dieser Rechtszustand nunmehr durch die Washingtoner Akte, mit welcher der Vertrag, betreffend die Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, der Österreich angehört, einer Revision unterzogen wurde, eine Abänderung erfahren. Nach Artikel 6 des revidierten Unionsvertrages ist nämlich jede in einem Unionslande vorschriftsmäßig registrierte Marke in den übrigen Unionsländern zur Hinterlegung zuzulassen und zu schützen, wofern nicht einer der in dem Artikel angeführten Gründe für die Schutzverweigerung gegeben ist. Darnach kann gemäß des Punktes 2 einer Marke der Schutz im Inlande versagt werden, wenn sie jedes unterscheidenden Charakters entbehrt. Bei Beurteilung der Frage aber, ob eine Marke unterscheidenden Charakter besitzt, sind alle Tatumstände zu berücksichtigen, insbesondere die Dauer des Gebrauches der Marke. Das bedeutet also für Marken aus den anderen Unionsstaaten, daß dem Zeichen im Inlande der Schutz nicht verweigert werden darf, wenn es nach den Umständen des Falles, insbesondere infolge lang andauernden Gebrauches, im Verkehr die Anerkennung als Kennzeichen eines Unternehmens erlangt hat, mag auch das Zeichen an sich unterscheidende Kraft nicht besitzen. Hieraus würde sich nun eine ungleichmäßige Behandlung der inländischen und ausländischen Marken ergeben, und zwar zum Nachteile der inländischen Marken, bei denen nach geltendem Rechte die Umstände des Falles für die Frage, ob das Zeichen unterscheidend wirkt, nicht berücksichtigt werden können. Um diese Ungleichheit der Behandlung zu beseitigen, wird der neue Absatz 2 zu § 1 vorgeschlagen, welcher zum Ausdrucke bringen soll, daß für alle Zeichen ausnahmslos, also auch für inländische Zeichen, die Frage der Unterscheidungskraft nicht lediglich nach Beschaffenheit und Inhalt des Zeichens selbst, sondern nach allen Umständen des Falles, also auch nach hinzutretenden, die Verkehrsauffassung beeinflussenden äußeren Verhältnissen zu beurteilen ist. Die Wertung der Tatumstände hat ausschließlich nach der Verkehrsauffassung, das ist nach der Auffassung der Abnehmerkreise der betreffenden Ware und gegebenenfalls der den Absatz vermittelnden Handelskreise, zu erfolgen, wie dies auch sonst für die Beurteilung einer Reihe von Fragen des Markenwesens (wie insbesondere der Frage der Ähnlichkeit zweier Marken gemäß § 25 des Markenschutzgesetzes und § 3 der Markenschutznovelle vom Jahre 1895 oder der Anerkennung eines Zeichens als Zeichen der Ware eines bestimmten Unternehmens gemäß § 4 der Markenschutznovelle) maßgebend ist. Die Berücksichtigung der Tatumstände nach Maßgabe der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise kann sich freilich nicht nur in dem Sinne äußern, daß eine an sich nicht unterscheidende Marke als unterscheidend anzusehen ist, sondern auch in dem, daß ein an sich unterscheidendes Zeichen, zum Beispiel weil es gleichzeitig von mehreren Unternehmungen für ihre Waren verwendet wurde und vom Verkehre nicht mit bestimmten Unternehmungen in Beziehung gebracht wird, auch ohne daß es zum Freizeichen geworden ist, nicht mehr unterscheidend wirkt.

Die vorbesprochene Bestimmung des Artikels 6 des Unionsvertrages ist von besonderer Wichtigkeit für Marken, die ausschließlich aus Buchstaben oder Zahlen bestehen. Solchen Marken, die von Angehörigen anderer Unionsländer im Inlande hinterlegt werden, kann hier der Schutz versagt werden, wenn sie nicht unterscheidend sind; die Schutzverweigerung ist jedoch nicht zulässig, wenn ein solches Zeichen nach den erwiesenen Umständen des Falles, namentlich infolge langen Gebrauches, im Verkehr zum Kennzeichen von Waren eines bestimmten Unternehmens geworden ist, ihm somit die unterscheidende Kraft nicht abgesprochen werden kann. Für inländische Unternehmungen hingegen enthält § 3, Z. 2, des Markenschutzgesetzes ein absolutes Verbot der Registrierung solcher Marken, welchem gegenüber der Nachweis, daß der Verkehr das Zeichen trotzdem als Kennzeichen der Waren eines bestimmten Unternehmens auffaßt, wirkungslos wäre. Auch der dem § 1 neu eingefügte zweite Absatz würde daran nichts ändern, solang das absolute Verbot des § 3, Z. 2, für Buchstaben- und Ziffernmarken besteht. Es war daher auch diese Bestimmung aufzuheben. Es wäre aber durchaus verfehlt, daraus den Schluß zu ziehen, als ob nunmehr solche Marken bedingungslos zur Registrierung zugelassen werden müßten. Vielmehr werden auch sie, um registriert werden zu können, die Grundeigenschaft eines schutzfähigen Zeichens, nämlich die durch § 1 des Markenschutzgesetzes geforderte Eignung besitzen müssen, Waren eines Unternehmens von gleichartigen Waren anderer Unternehmungen zu unterscheiden. Es wird also auch in Hinkunft eine ausschließlich aus Buchstaben oder Zahlen bestehende Marke nur dann geschützt werden können, wenn erwiesen ist, daß sie die durch § 1 des Gesetzes geforderte unterscheidende Kraft besitzt, sei es, daß ihr diese schon vermöge ihres Inhalts allein, sei es, daß sie ihr auf Grund der begleitenden Tatumstände zuzuerkennen ist. Die überwiegende Mehrheit solcher Marken wird nach wie vor unregistrierbar bleiben, nur daß sich die Schutzverweigerung nicht mehr auf das besondere Verbot des § 3, Z. 2, sondern auf den Mangel der durch § 1 des Gesetzes geforderten Unterscheidungskraft stützen wird. Den Bedürfnissen des Verkehrs nach ungehinderter Verwendung von Buchstaben und Ziffern, die im Geschäftsverkehr, namentlich in

Aufschriften auf Waren, zur Kenntlichmachung bestimmter Merkmale gebraucht werden, wird auch in Hinkunft vollständig entsprochen sein.

Zu Artikel III.

Nach § 9 des Markenschutzgesetzes geht das Markenrecht im Falle eines Wechsels im Besitze der Unternehmung auf den neuen Besitzer über. Nach Absatz 2 des § 9 muß jedoch der neue Besitzer, von gewissen Ausnahmsfällen abgesehen, binnen drei Monaten nach erfolgter Erwerbung des Besitzes die Marke auf seinen Namen umschreiben lassen, widrigenfalls das Markenrecht erlischt. Diese Umschreibungspflicht besteht auch dann, wenn der neue Besitzer das Unternehmen unter der alten Firma des Geschäftsvorgängers fortführt. Namentlich der letztere Umstand und weiters die Tatsache, daß es in mannigfachen Fällen (zum Beispiel bei Umwandlung einer Gesellschafts- in eine Einzelfirma oder umgekehrt, bei einem Wechsel der Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft usw.) den Beteiligten zweifelhaft blieb, ob ein Besitzwechsel im Sinne obiger Bestimmung anzunehmen ist oder nicht, hatten die Unterlassung der rechtzeitigen Umschreibung und damit den Verlust des Markenrechtes in zahlreichen Fällen zur Folge. Die durch keinerlei triftige Gründe zu rechtfertigende nachteilige Wirkung der Vorschrift erheischt um so dringlicher eine entsprechende Abänderung des Gesetzes, als es zweifelhaft ist, ob sie für die international registrierten Marken, welche in Österreich auf Grund der Bestimmungen des Madrider Abkommens, betreffend die internationale Markenregistrierung (R. G. Bl. Nr. 266 ex 1908 unter II und V), Schutz genießen, Geltung hat, weshalb auch in dieser Hinsicht die Gleichbehandlung der inländischen mit den ausländischen Marken mit möglichster Beschleunigung herbeizuführen ist. Die einvernommenen Handels- und Gewerbekammern haben denn auch fast einstimmig die geplante Änderung freudigst begrüßt.

Die neue Vorschrift sieht von der Umschreibung der Marke ganz ab, wenn das Unternehmen vom Erwerber unter der unveränderten Firma des Besitzvorgängers fortgeführt wird, in welchem Falle ein Anlaß, die Umschreibung zu fordern, fehlt. Wie die Firma lautet, der das Markenrecht zusteht, kann der Abnehmer wie der Mitbewerber aus dem Markenregister entnehmen. Den Inhaber der Firma oder Änderungen hinsichtlich seiner Person offenzulegen, ist dieses Register weder berufen noch geeignet. In allen übrigen Fällen jedoch ist die Umschreibung auch im allgemeinen Interesse wünschenswert, damit das Markenregister den Behörden und Interessenten darüber Auskunft gebe, wer Inhaber des betreffenden Markenrechtes ist. Die Umschreibung dadurch zu erzwingen, daß die Unterlassung mit dem Verluste des Markenrechtes gestraft wird, erscheint zu weitgehend und ungerechtfertigt. Um den Erwerber zur Erwirkung der Umschreibung zu bewegen, reicht die Bestimmung hin, daß der Erwerber das Markenrecht insolang nicht geltend machen kann, als nicht die Umschreibung im Register der Handels- und Gewerbekammer vollzogen ist, und daß ferner alle die Marke betreffenden Zustellungen an den noch eingetragenen vormaligen Inhaber der Marke oder seinen Vertreter mit voller Wirksamkeit gerichtet werden können, was insbesondere für Löschungsklagen oder amtliche, den Bestand der Marke betreffende Mitteilungen von Wichtigkeit ist. Bei solcher Rechtslage besteht auf Seite des Erwerbers der Marke hinreichender Anlaß, die Umschreibung zu erwirken; es erscheint daher nicht erforderlich, um die Umschreibung in erhöhtem Maße zu sichern, von der Einhebung der Umschreibungsgebühr, welche § 20 des Markenschutzgesetzes anordnet, abzusehen.

Eine Rückwirkung der Aufhebung der bisherigen Vorschrift des § 9, Absatz 2, wurde nicht vorgesehen. Sie hätte zu den schwersten Unzukömmlichkeiten führen müssen, wenn sie auf alle gemäß der geltenden Bestimmung des § 9, Absatz 2, erloschenen Markenrechte erstreckt worden wäre. Sie aber nur auf jene Markenrechte zu beschränken, welche zwar im Sinne dieser Gesetzesstelle wegen unterbliebener Umschreibung erloschen sind, deren Löschung jedoch aus irgendeinem Grunde in den Markenregistern nicht durchgeführt wurde, wäre nicht nur an sich unbillig und unbefriedigend gewesen, sondern hätte auch dazu führen müssen, daß ein bisher infolge dieser Erlöschung nicht gesetzwidriger Markengebrauch nachträglich als ein gesetzwidriger behandelt werden müßte.

Aus der Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze ergibt sich, daß mit dem Beginne der Wirksamkeit des neuen Gesetzes die geänderte Bestimmung dann zur Anwendung kommen wird, wenn in diesem Zeitpunkt seit dem Wechsel im Besitze des Unternehmens die dreimonatliche Frist des geltenden Rechtes noch nicht abgelaufen ist.

Zu Artikel IV.

Die Abänderung des § 9, Absatz 2, mußte auch die Aufhebung des § 21, lit. c, zur Folge haben.

Nach § 21, lit. d, erfolgt die Löschung der Marke, wenn nach Erkenntnis des Handelsministers (derzeit zufolge des Gesetzes vom 27. Juni 1908, R. G. Bl. Nr. 123, des Ministers für öffentliche Arbeiten) die Marke nach §§ 3 und 4 nicht hätte registriert werden sollen. Die Nennung nur der §§ 3 und 4 in diesem Punkte ist zu eng, weil auch außerhalb dieser Paragraphen eine Reihe von Registrierungshindernissen besteht,

so, abgesehen von dem durch § 7 der Markenschutznovelle vom Jahre 1895 eingeführten Registrierungshindernis der sogenannten Sperre, das Fehlen eines Unternehmens des Markenhinterlegers, ferner der Umstand, daß die Gegenstände, für welche das Zeichen hinterlegt wird, keine zum Handelsverkehr bestimmten Erzeugnisse und Waren sind, und namentlich auch der Mangel der Unterscheidungskraft im Sinne des § 1 des Markenschutzgesetzes. Wenn auch schon die bisherige Praxis an dieser engen Fassung des § 21, lit. d, keinen Anstand genommen und eine Löschung zufolge Erkenntnisses des Ministers auch in denjenigen Fällen zugelassen hat, in welchen eine Marke auf Grund anderer als der daselbst bezogenen gesetzlichen Bestimmungen nicht hätte registriert werden sollen, so erscheint es doch — namentlich im Hinblicke darauf, daß durch die mit Artikel II verfügte teilweise Aufhebung des § 3, Z. 2, des Markenschutzgesetzes das Registrierungserfordernis der unterscheidenden Kraft der Marke erhöhte praktische Bedeutung gewinnen wird — nicht ohne Nutzen, durch die Streichung der Worte „nach §§ 3 und 4" zum unzweifelhaften Ausdruck zu bringen, daß die Löschung einer Marke in allen Fällen zu erfolgen hat, in welchen nach Erkenntnis des Ministers die Marke auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen „nicht hätte registriert werden sollen".

Zu Artikel V.

§ 32 des Markenschutzgesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, bestimmt:

„Hinsichtlich des Schutzes von Marken sowie der Namen, Firmen, Wappen oder geschäftlichen Benennungen der Etablissements ausländischer Unternehmungen sind die mit den betreffenden Staaten geschlossenen Verträge oder Konventionen maßgebend."

Solche Verträge sind mit einer großen Zahl von Staaten geschlossen worden, und die Zahl der Staaten, mit welchen ein Vertragsverhältnis besteht, hat durch den Beitritt Österreichs zur Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums (R. G. Bl. Nr. 266 ex 1908) eine weitere Zunahme erfahren. Immerhin gibt es noch zahlreiche Länder, mit denen auf diesem Rechtsgebiete eine Vereinbarung nicht besteht. Es sei in dieser Hinsicht auf die Türkei, Luxemburg, mehrere englische Kolonien (sofern nämlich für diese nicht die Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums wirksam ist), zum Beispiel Kanada, Britisch-Indien, die südafrikanischen Gebiete u. a., endlich die Mehrzahl der zentral- und südamerikanischen Staaten hingewiesen, von welchen nur Kuba, die Dominikanische Republik und Brasilien der Internationalen Union angehören.

Wie sich das Verhältnis auf dem Gebiete des Warenzeichenrechtes zu den Ländern, mit welchen Vereinbarungen nicht bestehen, gestaltet, ist zweifelhaft. In der Literatur wird einerseits die Meinung vertreten, daß § 32, Absatz 1, des Markenschutzgesetzes darüber keinerlei Bestimmung treffe. Es wird nämlich die Schlußfolgerung verworfen, daß ausnahmslos nur die geschlossenen Vereinbarungen maßgebend seien, somit Inhaber von Unternehmungen in Staaten, mit welchen keine Verträge bestehen, auf den Schutz des Markenschutzgesetzes überhaupt keinen Anspruch erheben dürfen; vielmehr soll es nach dieser Anschauung für Inhaber derartiger Unternehmungen bei den Bestimmungen des allgemeinen Rechtes verbleiben und sie somit schon gemäß § 33 a. b. G. B. — Gegenseitigkeit vorausgesetzt — Anspruch auf den Markenschutz im Inlande haben. Von anderer Seite wird behauptet, daß das Gesetz vom 15. Juni 1865, R. G. Bl. Nr. 45, wegen Zulassung von Ausländern zur Erlangung des Markenschutzes in Österreich, welches die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes vom 7. Dezember 1858, R. G. Bl. Nr. 230, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auf die Marken und Bezeichnungen der Gewerbetreibenden fremder Staaten als anwendbar erklärt hat, noch derzeit geltendes Recht sei. Gegen die letztere Anschauung sind beachtenswerte Gründe vorgebracht worden. So muß denn die Frage der Behandlung der Unternehmungen in Staaten, mit denen Vereinbarungen nicht bestehen, auf dem Gebiete des Markenrechtes als eine zweifelhafte bezeichnet werden. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder des zuständigen Ministeriums ist über sie noch nicht erflossen, wenn auch die Praxis bereits eine Reihe von Marken aus solchen Ländern zur Registrierung zugelassen hat.

Es erscheint jedoch von größter Wichtigkeit, in diese Frage zuverlässige Klarheit zu bringen. Dieses Bedürfnis wird nicht unmittelbar durch den Wunsch begründet, den Inhabern derartiger ausländischer Unternehmungen im Inlande Markenschutz zu verschaffen, zumal, wie erwähnt, der Registrierung von Marken für sie tatsächlich keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Allein nach den Markenschutzgesetzen der meisten Länder kann ein Schutz für die Marken ausländischer Unternehmungen nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gewährt werden, und es ist daher für die österreichischen Unternehmer, die in Ländern, mit denen ein Vertragsverhältnis nicht besteht, Schutz ihrer Warenzeichen erwerben wollen, notwendig, das Vorhandensein der Gegenseitigkeit zu beweisen, das heißt darzutun, daß bei Vorhandensein der Gegenseitigkeit auch ohne besondere Vereinbarung die Unternehmungen des betreffenden Landes im Inlande auf den Schutz des Markenschutzgesetzes Anspruch erheben können. Allein derzeit ist eben, wie gezeigt, diese Frage eine zweifelhafte und es scheint daher notwendig, eine sichere Grundlage für ihre Beantwortung zu schaffen, also gesetzlich

festzulegen, daß im Inlande den Angehörigen eines bestimmten Landes, mit welchem Vereinbarungen nicht geschlossen sind, Markenschutz gewährt werden kann; denn im Falle der Bejahung dieser Frage kann in der Regel auch der Inländer in dem betreffenden Lande auf den Schutz des dortigen Gesetzes Anspruch erheben.

Es wäre nun freilich möglich, auch mit denjenigen Ländern Vereinbarungen zu schließen, mit welchen dies bisher noch nicht geschehen ist. Allein abgesehen davon, daß dem in einzelnen Fällen Schwierigkeiten verschiedenster Art entgegenstehen können, kommt in Betracht, daß derartige Verhandlungen häufig einen größeren Aufwand an Zeit verursachen und es sich oft darum handelt, dem Inländer den Schutz im anderen Lande möglichst rasch zu sichern, sobald ein solches Land als Exportgebiet für inländische Unternehmungen in Betracht kommt.

Die vorgeschlagene Bestimmung soll also keineswegs für die Unternehmungen solcher Staaten, mit denen ein Vertragsverhältnis nicht besteht, die Möglichkeit der Erwerbung und des Schutzes ihrer Warenbezeichnung für die Vergangenheit verneinen, es soll vor allem für die Zukunft die — derzeit zweifelhafte — Frage zur Lösung bringen.

Das Markenschutzgesetz sieht einen Schutz nicht nur für Marken, sondern in gewissen Grenzen auch für Namen, Firma, Wappen und geschäftliche Benennung des Etablissements vor (§§ 10, 24). Gewährt das in Frage kommende Land nicht allen diesen Arten von Zeichen Schutz, so wird sich die durch den Entwurf dem Verordnungswege vorbehaltene Feststellung der Gegenseitigkeit auf die dort zum Schutze zugelassenen Zeichen zu beschränken haben.

Daß übrigens der Abschluß von Staatsverträgen zur Sicherung des gegenseitigen Schutzes auf einem bestimmten Rechtsgebiet einen schwerfälligen Weg darstellt, der besser durch die Gewährung dieses Schutzes schon bei Vorhandensein der Gegenseitigkeit ersetzt wird, dafür zeigt die jüngste österreichische Rechtsgeschichte ein Beispiel hinsichtlich des Urheberrechtsschutzes. Denn während das Gesetz vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, hinsichtlich des Schutzes ausländischer Werke im § 2, Absatz 2, auf die Staatsverträge verwies, ist seither durch das Gesetz vom 26. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 58, die Ergänzung erfolgt, daß, insoweit Staatsverträge nicht bestehen, auf solche Werke unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes anwendbar erklärt werden können.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, ergänzt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zwischen dem ersten und zweiten Absatze des § 283 der Strafprozeßordnung ist folgender neue Absatz einzuschalten:

Soweit es sich um die Anrechnung der Verwahrungshaft oder Untersuchungshaft handelt, steht gegen den Ausspruch über die Strafe nur die Berufung offen; sie ist zulässig, gleichviel ob eine außerordentliche Strafmilderung oder eine Strafumwandlung erfolgt ist oder nicht.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am siebenten Tage nach dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist Mein Justizminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Entwurf eines Gesetzes, womit die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, ergänzt wird.

Das Gesetz vom 20. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 141, ordnet an, daß die Verwahrungshaft und Untersuchungshaft, die der Verurteilte vor der Verkündung des Urteils erster Instanz erlitten hat, auf Freiheitsstrafen und Geldstrafen anzurechnen sei, soweit sie der Verurteilte nicht verschuldet habe; es bestimmt aber nicht, mit welchem Rechtsmittel die Entscheidung über die Anrechnung angefochten werden könne. Um den Zweifeln zu begegnen, die wegen des Mangels einer solchen ausdrücklichen Bestimmung entstehen können, und gewisse Nachteile zu vermeiden, die damit verknüpft sind, wenn die Bestimmungen der geltenden Strafprozeßordnung über die Rechtsmittel unverändert auf das neue Rechtsgebilde angewendet werden, erscheint es zweckmäßig, die Vorschriften der Strafprozeßordnung der neu geschaffenen Einrichtung anzupassen. Dies läßt sich am einfachsten und wirksamsten durch eine Erweiterung des Berufungsrechtes erreichen.

Der Ausspruch des Gerichtes über die Strafe kann, soweit es sich um die Anrechnung der Verwahrungshaft oder Untersuchungshaft handelt, aus drei Gründen mangelhaft sein:

Das Gericht kann bei der Feststellung der Tatsachen irren, die es seiner Entscheidung zugrunde legt, oder es kann in der Auslegung der gesetzlichen Vorschrift irren, der es jene Tatsachen unterstellt, oder es kann endlich die Vorschrift des Gesetzes ganz mit Stillschweigen übergehen, obwohl die Voraussetzungen seiner Anwendung vorliegen. Das Gericht nimmt zum Beispiel irrig an, daß der Angeklagte auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen oder Mitbeschuldigte einzuwirken gesucht habe, obwohl dies tatsächlich nicht geschehen ist, oder es meint irrigerweise, daß schon die Verübung einer besonders schweren Tat, bei der nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung die Untersuchungshaft verhängt werden muß, das vom Gesetze gemeinte Verschulden begründe und die Anrechnung ausschließe, oder es kann endlich bei der Fällung des Urteils über die Anrechnung gar nicht entscheiden.

Alle drei Fälle zu rügen ist nur das Rechtsmittel der Berufung geeignet. Denn mit der Nichtigkeitsbeschwerde kann ihrem Begriffe nach nie ein Irrtum über Tatsachen geltend gemacht werden.

Die Entscheidung über die Anrechnung der Untersuchungshaft bildet einen Teil des Ausspruches über die Strafe, wie denn auch das Gesetz vom 20. Juli 1912 die neuen Bestimmungen in das 5. Hauptstück des I. Teiles und das 2. Hauptstück des II. Teiles des Strafgesetzes unmittelbar nach den Bestimmungen über das außerordentliche Milderungsrecht und Strafumwandlungsrecht eingereiht hat. Das Wesen der Anrechnung als eines Teiles des Ausspruches über die Strafe weist auf die Berufung hin, da der Ausspruch über die Strafe schon gegenwärtig (abgesehen von den abschließend aufgezählten Fällen der Ziffer 11 des § 281 und der Ziffer 12 des § 344) nach allen oben angegebenen Richtungen durch Berufung anzufechten ist. Die Berufung ist auch jetzt nicht bloß dann zulässig, wenn der Fehler der Strafzumessung in dem unrichtigen Abwägen der den Tatsachen und dem Gesetze gemäß angenommenen Erschwerungsumstände und Milderungsumstände, also auf dem Gebiete des richterlichen Ermessens liegt, sondern auch dann, wenn das Gericht bei der Feststellung der als Strafzumessungsgründe gewerteten Tatsachen oder in der Auslegung der gesetzlichen Vorschriften geirrt hat, die die einzelnen Strafzumessungsgründe bestimmen, oder wenn es über die Vorschriften, die es zur außerordentlichen Strafmilderung oder zur Strafumwandlung berechtigen, stillschweigend hinweggegangen ist, obwohl sie im gegebenen Fall anzuwenden gewesen wären.

Endlich sind die bei der Entscheidung über die Anrechnung zu beantwortenden Rechtsfragen nicht von solcher Schwierigkeit und Bedeutung, daß es nötig wäre, sie in öffentlicher Verhandlung zu erörtern und zu ihrer Lösung im Verfahren vor den Gerichtshöfen die höchste Instanz zu berufen. Der Oberste Gerichts- und Kassationshof ist bereits so sehr belastet, daß sein Wirkungskreis kaum noch erweitert werden kann, ohne daß dadurch seine eigentlichen und höchsten Aufgaben gefährdet würden. Übrigens bleibt ihm auch auf dem Gebiete der Anrechnung der Untersuchungshaft durch die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes der für die Rechtseinheit nötige Einfluß gewahrt.

Das weitere Anwendungsgebiet der Berufung, die Verwandtschaft der bei der Entscheidung über die Anrechnung zu lösenden Aufgaben mit denen der Strafzumessung überhaupt und die Notwendigkeit, das Mittel in das richtige Verhältnis zum Zwecke zu setzen, sprechen daher übereinstimmend dafür, gegen den Ausspruch über die Anrechnung der Untersuchungshaft nur die Berufung zuzulassen. Da sie aber nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen zum Nachteile des Angeklagten nur zulässig ist, wenn der Gerichtshof die Strafe außerordentlich gemildert oder umgewandelt hat, und zu seinem Vorteile nur dann, wenn das nicht geschehen ist, und diese Beschränkungen nur mit der Art und dem Maße der im Urteil ausgesprochenen Strafe, nicht aber mit der Entscheidung über die Anrechnung zusammenhängen, dürfte es angemessen sein, das Recht zur Berufung gegen die Entscheidung über die Anrechnung von diesen Voraussetzungen unabhängig zu machen.

Die Einreihung der neuen Bestimmung in den § 283 der geltenden Strafprozeßordnung macht sie auch für das Verfahren vor den Schwurgerichten und Bezirksgerichten anwendbar, da dieser Paragraph in den §§ 345 und 464, Ziffer 2, bezogen ist.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Japan vom 28. Oktober 1912.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie

et

Sa Majesté l'Empereur du Japon,

également animés du désir de resserrer les relations d'amitié et de bonne entente qui existent heureusement entre Eux et entre Leurs États et persuadés que la détermination d'une manière claire et positive des règles qui, à l'avenir, doivent s'appliquer aux rapports commerciaux entre Leurs États, contribuera à la réalisation de ce résultat hautement désirable, ont résolu de conclure, à cet effet, un Traité de Commerce et de Navigation et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

Monsieur le Comte Léopold Berchtold de Ungarschitz, Son Conseiller intime et Chambellan, Chevalier de l'Ordre de la Toison d'or, Grand Croix de l'Ordre Impérial de Léopold en brillants etc., Ministre de la Maison Impériale et Royale et des Affaires étrangères;

Monsieur Rodolphe Schuster de Bonnott, Son Conseiller intime, Chevalier de l'Ordre Impérial de la Couronne de fer deuxième classe, Ministre du Commerce d'Autriche;

Monsieur Ladislas Beöthy de Bessenye, Son Conseiller intime, Chevalier de l'Ordre Impérial de Léopold, député au Parlement, Ministre du Commerce de Hongrie,

et

Sa Majesté l'Empereur du Japon:

Monsieur Satsuo Akidzuki, Shoshii, deuxième classe de l'Ordre du Trésor Sacré,

(Übersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn

und

Seine Majestät der Kaiser von Japan,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen und das gute Einvernehmen, welche erfreulicherweise zwischen Ihnen und Ihren Staaten bestehen, zu befestigen, und überzeugt, daß die klare und ausdrückliche Feststellung der in Hinkunft auf die Handelsbeziehungen Ihrer Staaten anzuwendenden Bestimmungen zur Verwirklichung dieses sehr wünschenswerten Zieles beitragen werde, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

Den Herrn Grafen Leopold Berchtold von und zu Ungarschitz, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rat und Kämmerer, Ritter des Ordens vom Goldenen Vliese, Großkreuz des kaiserlichen Leopold-Ordens in Brillanten ꝛc., Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern;

den Herrn Rudolf Schuster Edlen von Bonnott, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rat, Ritter des kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone zweiter Klasse, österreichischen Handelsminister;

den Herrn Ladislaus Beöthy von Bessenye, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rat, Ritter des kaiserlichen Leopold-Ordens, Reichstagsabgeordneten, ungarischen Handelsminister,

und

Seine Majestät der Kaiser von Japan:

den Herrn Satsuo Akidzuki, Shoshii, Besitzer des Ordens des heiligen Schatzes zweiter Klasse, Aller-

Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article Premier.

Les ressortissants de chacune des Parties contractantes auront pleine liberté, avec leurs familles, d'entrer et de séjourner dans toute l'étendue des territoires de l'autre; et, en se conformant aux lois du pays:

1° ils seront, pour tout ce qui concerne le voyage et la résidence, les études et les investigations, l'exercice de leurs métiers et professions et l'exécution de leurs entreprises industrielles et manufacturières placés, sous tous les rapports, sur le même pied que les ressortissants de la nation la plus favorisée;

2° ils auront, comme les nationaux eux-mêmes, le droit de faire le trafic de tous les articles du commerce licite;

3° ils pourront posséder ou louer et occuper les maisons, les manufactures, les magasins, les boutiques et les locaux qui peuvent leur être nécessaires, et prendre à bail des terrains à l'effet d'y résider ou de les utiliser dans un but licite commercial, industriel, manufacturier ou autre;

4° ils pourront, sous la réserve de la réciprocité, acquérir et posséder toute sorte d'immeubles qui, d'après les lois du Pays, peuvent ou pourront être acquis ou possédés par les ressortissants d'une autre nation étrangère quelconque, en se conformant toujours aux conditions et restrictions prescrites par lesdites lois;

5° ils jouiront d'une protection et sécurité constantes et complètes pour leurs personnes et leurs propriétés; ils auront un accès libre et facile auprès des tribunaux de justice pour la poursuite et la défense de leurs droits; et ils seront, en outre, admis à faire valoir leurs réclamations contre l'État et ses organes devant les tribunaux ou autres autorités compétentes.

Les ressortissants de chacune des Parties contractantes seront, sur les territoires de l'autre, exempts de tout service militaire obligatoire, soit dans l'armée de terre ou de mer, soit dans la garde nationale ou la milice, ainsi que de tous emprunts forcés et de toutes contributions imposées en lieu et place du service personnel; d'autre part, ils ne

höchst Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät;

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen samt ihren Familien volle Freiheit genießen, die Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles in ihrer ganzen Ausdehnung zu betreten oder sich daselbst aufzuhalten; in Gemäßheit der Gesetze des Landes werden sie:

1. in bezug auf Reisen, Niederlassung, Verfolgung ihrer Studien und Forschungen, Ausübung ihrer Berufe und Beschäftigungen sowie in bezug auf den Betrieb ihrer gewerblichen und industriellen Unternehmungen in jeder Beziehung auf demselben Fuße wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation behandelt werden;

2. sollen sie in gleicher Weise wie die Inländer befugt sein, mit allen Arten von erlaubten Handelsartikeln Handel zu treiben;

3. dürfen sie Häuser, Fabriksgebäude, Warenhäuser, Läden und sonst benötigte Räumlichkeiten zu Eigentum besitzen, mieten oder innehaben und Grundstücke zu Niederlassungs-, Handels-, gewerblichen, industriellen und anderen erlaubten Zwecken pachten;

4. dürfen sie, unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit, alle Arten von unbeweglichem Vermögen erwerben und besitzen, welches nach den Gesetzen des Landes von den Angehörigen irgendeiner anderen fremden Nation erworben und besessen werden kann, immer in Gemäßheit der in den genannten Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen;

5. sollen sie vollen und beständigen Schutz und volle und beständige Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentums genießen; sie sollen freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte; sie werden überdies auch zur Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen den Staat oder seine Organe vor den Gerichten oder den sonst zuständigen Behörden zugelassen werden.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen Teiles von jedem zwangsweisen Militärdienst, sei es im Heere, in der Flotte, der Bürgerwehr oder der Miliz, sowie von allen Zwangsanleihen und allen an Stelle persönlicher Dienstleistung auferlegten Lasten befreit sein; sie sollen andrerseits in keiner Weise

seront empêchés d'aucune manière de remplir les devoirs militaires dans leur propre pays.

Ils ne seront astreints à des réquisitions ou contributions militaires, autrement que dans les mêmes conditions et sur le même pied que les nationaux.

Ils ne seront contraints à subir des charges ou à payer des impôts, taxes ou contributions, de quelle nature que ce soit, autres ou plus élevés que ceux qui sont ou pourront être imposés aux nationaux ou aux ressortissants de la nation la plus favorisée.

Article II.

Les habitations, magasins, manufactures et boutiques des ressortissants de chacune des Parties contractantes dans les territoires de l'autre, ainsi que tous les locaux qui en dépendent, employés pour des buts licites, seront respectés. Il ne sera point permis d'y procéder à des visites domiciliaires ou perquisitions, ni d'examiner ou d'inspecter les livres, papiers ou comptes, sauf dans les conditions et formes prescrites par les lois à l'égard des nationaux eux-mêmes.

Article III.

Chacune des Parties contractantes pourra nommer des Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires dans tous les ports, villes et places de l'autre, à l'exception des localités où il y aurait inconvénient à admettre de tels fonctionnaires consulaires. Cette exception, toutefois, ne sera pas faite à l'égard de l'une des Parties contractantes sans l'être également à l'égard de toutes les autres Puissances.

Lesdits Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires ayant reçu l'exequatur ou autre reconnaissance soit définitive soit provisoire auront, à charge de réciprocité, le droit d'exercer toutes les fonctions et de jouir de tous les privilèges, exemptions et immunités qui sont ou pourront être accordés aux fonctionnaires consulaires du même grade de la nation la plus favorisée. On est d'accord que l'exemption d'impôts accordée aux consuls de carrière dans les territoires d'une des Parties contractantes ne pourra être réclamée pour les consuls honoraires.

Article IV.

En cas de décès d'un ressortissant de l'une des Parties contractantes dans les territoires de

gehindert werden, ihren militärischen Verpflichtungen in ihrem Heimatlande nachzukommen.

Auch sollen sie zu militärischen Requisitionen und Kontributionen nur unter denselben Bedingungen und auf denselben Grundlagen herangezogen werden wie die Inländer.

Sie werden zu keinen anderen oder höheren Steuern, Abgaben oder Leistungen irgendwelcher Art gezwungen werden als denjenigen, welche jetzt oder künftig den Inländern oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation auferlegt werden.

Artikel II.

Die Wohngebäude, Warenhäuser, Fabriken und Läden, ebenso auch alle dazu gehörigen Räumlichkeiten der Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile in den Gebieten des anderen Teiles sollen, wenn sie zu erlaubten Zwecken benutzt werden, unverletzlich sein. Es ist unzulässig, daselbst Haussuchungen oder Durchsuchungen vorzunehmen oder Bücher, Papiere oder Rechnungen zu prüfen oder einzusehen, ausgenommen unter den Bedingungen und in den Formen, die von den Gesetzen für Inländer vorgeschrieben sind.

Artikel III.

Ein jeder der vertragschließenden Teile kann Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten in allen Häfen, Städten und Plätzen des anderen Teiles, abgesehen von jenen Örtlichkeiten ernennen, in welchen es nicht angängig erscheinen sollte, derartige Konsularbeamte zuzulassen. Diese Ausnahme soll jedoch bezüglich des einen der vertragschließenden Teile nicht gemacht werden, wenn sie nicht in gleicher Weise hinsichtlich aller anderen Mächte Platz greift.

Die genannten Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sollen, nachdem sie das Exequatur oder eine sonstige definitive oder provisorische Anerkennung erhalten haben, unter Voraussetzung der Reziprozität das Recht haben, alle ihre Befugnisse auszuüben und alle jene Sonderrechte, Begünstigungen und Befreiungen zu genießen, welche den Konsularbeamten desselben Grades der meistbegünstigten Nation gegenwärtig zustehen oder in Zukunft zustehen werden. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die den Berufskonsuln in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile zugestandene Steuerfreiheit für die Honorarkonsuln nicht in Anspruch genommen werden kann.

Artikel IV.

Im Falle ein Angehöriger eines der vertragschließenden Teile in den Gebieten des anderen stirbt,

l'autre, les autorités du lieu du décès en avertiront sans délai le fonctionnaire consulaire compétent.

Dans le cas où un ressortissant de l'une des Parties contractantes viendrait à mourir dans les territoires de l'autre, sans avoir laissé, au lieu du décès, aucune personne ayant qualité, d'après les lois de son pays, pour prendre charge de la succession et l'administrer, le fonctionnaire consulaire compétent aura le droit, soit personnellement soit par délégué, de représenter cette personne absente et d'agir en son lieu et place, pendant la durée de son absence; il prendra toutes les mesures et fera tous les actes nécessaires pour l'administration et la liquidation régulières de la succession. Toutefois, rien de ce qui est contenu dans cet article ne saurait être tenu comme pouvant dessaisir les tribunaux du pays où se trouvent les biens, des affaires rentrant dans leur propre compétence.

Les dispositions précédentes seront. de même, applicables au cas où un ressortissant de l'une des Parties contractantes possédant des biens dans les territoires de l'autre, viendrait à mourir en dehors desdits territoires sans avoir laissé, au lieu où ces biens sont situés, aucune personne ayant qualité pour prendre charge de la succession et l'administrer.

Article V.

Il y aura, entre les territoires de la Monarchie austro-hongroise et du Japon, liberté réciproque de commerce et de navigation. Les ressortissants de chacune des Parties contractantes auront, sur le même pied que les ressortissants de la nation la plus favorisée, pleine liberté de se rendre avec leurs navires et leurs cargaisons dans les lieux, ports et rivières des territoires de l'autre, qui sont ou pourront être ouverts au commerce extérieur; ils sont, toutefois, tenus de se conformer toujours aux lois du pays où ils arrivent.

Article VI.

Les articles, produits naturels ou fabriqués des territoires de l'une des Parties contractantes bénéficieront, à leur importation dans les territoires de l'autre, des taxes de douane les plus réduites applicables aux articles similaires de toute autre origine étrangère.

Ni la Monarchie austro-hongroise, ni le Japon n'imposera à l'exportation d'un article quelconque à destination des territoires de l'autre Partie contractante, des droits ou charges, autres ou plus élevés que ceux qui sont ou pourront être imposés à l'ex-

werden die Behörden des Ortes, wo der Sterbefall eingetreten ist, den zuständigen Konsularbeamten unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

Im Falle ein Angehöriger eines der vertragschließenden Teile in den Gebieten des anderen stirbt, ohne an dem Orte, wo der Sterbefall eingetreten ist, jemanden zurückzulassen, welcher nach den Gesetzen seines Heimatsstaates befugt ist, den Nachlaß in Verwahrung zu nehmen und zu verwalten, soll der zuständige Konsularbeamte berechtigt sein, selbst oder durch einen Delegierten diese abwesende Person zu vertreten und während ihrer Abwesenheit für sie Rechtshandlungen vorzunehmen; er soll alle Maßnahmen treffen und alle Rechtshandlungen vornehmen, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung und Liquidierung des Nachlasses notwendig sind. Es soll indes durch die Bestimmungen dieses Artikels die Zuständigkeit der Gerichte des Landes, in welchem sich der Nachlaß befindet, zur Vornahme der in ihre Kompetenz fallenden Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch Anwendung zu finden, wenn ein Angehöriger eines der vertragschließenden Teile, welcher in den Gebieten des anderen Teiles Vermögen besitzt, außerhalb dieser Gebiete stirbt, ohne an dem Orte, wo sich dieses Vermögen befindet, jemanden zurückzulassen, der zur Verwahrung und Verwaltung des Nachlasses berechtigt wäre.

Artikel V.

Es soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt zwischen den Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie und Japans bestehen. Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile sollen, in gleicher Weise wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation, volle Freiheit genießen, mit ihren Schiffen und deren Ladungen alle Plätze, Häfen und Flüsse in den Gebieten des anderen Teiles zu besuchen, welche für den Außenhandel geöffnet sind oder künftighin geöffnet sein werden; jedoch sollen sie verhalten sein, sich immer nach den Gesetzen des Landes zu richten, das sie besuchen.

Artikel VI.

Die Boden- oder Gewerbserzeugnisse der Gebiete eines der vertragschließenden Teile sollen bei ihrer Einfuhr in die Gebiete des anderen Teiles die niedrigsten Zollsätze genießen, die auf gleichartige Gegenstände irgendeiner anderen fremden Herkunft angewendet werden.

Weder die österreichisch-ungarische Monarchie noch Japan werden auf die Ausfuhr irgendeines Gegenstandes nach den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles andere oder höhere Zölle oder Abgaben legen als bei der Ausfuhr gleichartiger

portation des articles similaires à destination de tout autre pays étranger.

De même, aucune prohibition ou restriction ne sera maintenue ou imposée par l'une des Parties contractantes à l'importation ou à l'exportation d'un article quelconque en provenance ou à destination des territoires de l'autre, qui ne s'étendra également aux articles similaires venant de tout autre pays ou y allant.

Toutefois la dernière disposition n'est pas applicable aux prohibitions ou restrictions maintenues ou imposées pour les monopoles d'État, comme mesures sanitaires, dans le but de protéger des animaux ou des plantes utiles, par égard à la sûreté publique et dans des circonstances exceptionnelles par rapport aux provisions de guerre.

Article VII.

Les droits intérieurs perçus pour le compte de l'État, des communes ou des corporations qui grèvent ou grèveront la production, la fabrication ou la consommation d'un article dans les territoires de l'une des Parties contractantes, ne frapperont sous aucun prétexte les produits de l'autre Partie d'une manière plus forte ou plus gênante que les produits similaires indigènes.

Article VIII.

Les Parties contractantes conviennent de dispenser en général de l'obligation de produire des certificats d'origine. Toutefois, au cas où il existerait, dans les territoires de l'une des Parties contractantes, des taxes de douane différentes à l'égard de quelques articles d'importation, des certificats d'origine pourront exceptionnellement être exigés pour que les articles venant des territoires de l'autre Partie soient admis au bénéfice des taxes les plus réduites.

Article IX.

Ne pourront être reclamées à titre de traitement de la nation la plus favorisée les faveurs spéciales qu'une des Parties contractantes a accordées ou accorderait à l'avenir:

a) aux produits de la pêche nationale des Parties contractantes ou aux produits des pêches assimilées à la pêche nationale en ce qui concerne l'importation de leurs produits,

b) à des États limitrophes pour faciliter le trafic frontière,

c) à un pays quelconque par les dispositions d'une union douanière.

Gegenstände nach irgendeinem anderen fremden Lande gegenwärtig oder in Zukunft eingehoben werden.

Auch soll keiner der vertragschließenden Teile die Ein- oder Ausfuhr irgendeines Gegenstandes aus oder nach den Gebieten des anderen mit einem Verbot oder einer Beschränkung belegen, welche sich nicht gleichmäßig auf die gleichartigen, aus irgendeinem anderen Lande stammenden oder dahin bestimmten Gegenstände erstreckt.

Die letztere Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die Verbote und Beschränkungen, welche bei Staatsmonopolen, als sanitäre Maßnahmen, zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen, aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und unter außerordentlichen Umständen in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse erlassen sind oder erlassen werden.

Artikel VII.

Die für Rechnung des Staates, von Gemeinden oder Korporationen zur Einhebung gelangenden inneren Abgaben, welche die Erzeugung, Herstellung oder den Verbrauch einer Ware in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder in Zukunft belasten, dürfen unter keinem Vorwande die Erzeugnisse des anderen Teiles in stärkerer oder lästigerer Weise treffen als die gleichartigen inländischen Erzeugnisse.

Artikel VIII.

Die vertragschließenden Teile kommen überein, daß im allgemeinen eine Verpflichtung zur Vorlage von Ursprungszeugnissen nicht bestehen soll. Doch können, im Falle als in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile hinsichtlich irgendwelcher Einfuhrwaren verschiedene Zollsätze gelten, Ursprungszeugnisse ausnahmsweise gefordert werden, damit die aus den Gebieten des anderen Teiles zur Einfuhr gelangenden Waren zu den niedrigsten Zollsätzen abgefertigt werden.

Artikel IX.

Auf Grund der Meistbegünstigung können jene Spezialbegünstigungen nicht in Anspruch genommen werden, welche einer der vertragschließenden Teile gegenwärtig gewährt oder künftig gewähren sollte:

a) den Erzeugnissen der nationalen Fischerei der vertragschließenden Teile oder den Erzeugnissen der bezüglich der Einfuhr ihrer Erzeugnisse der nationalen gleichgestellten Fischereien,

b) angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehres,

c) irgendeinem Lande auf Grund der Bestimmungen einer Zollunion.

Article X.

Les négociants et les industriels des deux États de la Monarchie austro-hongroise et du Japon qui prouvent, par l'exhibition d'une carte de légitimation industrielle délivrée par les autorités de leur pays qu'ils y sont autorisés à exercer leur commerce ou industrie, pourront, dans les territoires de l'autre Partie contractante soit en personne soit par des commis voyageurs, faire des achats ou recueillir des commandes avec ou sans échantillons. Ces négociants, industriels et leurs commis voyageurs, en faisant ainsi des achats et en recueillant des commandes, jouiront, en matière d'imposition et de facilités, du traitement de la nation la plus favorisée.

Les articles importés comme échantillons dans les buts susmentionnés seront, dans les territoires de chacune des Parties contractantes, admis temporairement en franchise de droits, en conformité des règlements et formalités de douane établis pour assurer leur réexportation ou le payement des droits de douane prescrits en cas de non-réexportation dans le délai prévu par la loi. Le droit de décider si un échantillon est susceptible d'admission en franchise, appartient exclusivement, dans tous les cas, aux autorités compétentes du lieu où l'importation a été effectuée.

Artikel X.

Kaufleute und Fabrikanten der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie und Japans, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden ihres Landes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie daselbst zum Handels- oder Gewerbebetriebe berechtigt sind, sollen befugt sein, persönlich oder durch Handlungsreisende in den Gebieten des anderen Teiles Einkäufe zu machen oder Bestellungen aufzunehmen, und zwar mit oder ohne Muster. Solche Kaufleute, Fabrikanten und ihre Handlungsreisenden sollen, wenn sie dergestalt Einkäufe machen oder Bestellungen aufnehmen, hinsichtlich der Besteuerung und der Erleichterungen die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen.

Gegenstände, die als Muster für die oben erwähnten Zwecke eingeführt werden, sollen in den Gebieten jedes der vertragschließenden Teile zeitweilig zollfrei zugelassen werden, in Gemäßheit der Zollvorschriften und -förmlichkeiten, die festgesetzt sind, um die Wiederausfuhr oder, wenn diese nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Zeit erfolgt, die Zahlung der vorgeschriebenen Zölle zu sichern. Die Entscheidung der Frage, ob ein Muster zur zollfreien Zulassung geeignet ist, bleibt in allen Fällen ausschließlich den zuständigen Behörden des Platzes vorbehalten, wo die Einfuhr bewirkt wird.

Article XI.

Les sociétés anonymes ou autres et les associations commerciales, industrielles et financières (y compris les sociétés d'assurance de tout genre) qui sont ou seront constituées conformément aux lois de l'une des Parties contractantes et qui ont leur domicile dans les territoires de cette Partie, sont autorisées, dans les territoires de l'autre, en se conformant aux lois de celle-ci, à exercer leurs droits et à ester en justice devant les tribunaux, soit pour intenter une action soit pour s'y défendre. En outre elles jouiront, dans les territoires de l'autre Partie contractante, de tous les droits qui sont ou qui pourraient être accordés à l'avenir aux sociétés et associations analogues de la nation la plus favorisée.

Artikel XI.

Aktien- oder andere Gesellschaften und kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften (mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften aller Art), die in Gemäßheit der Gesetze eines der vertragschließenden Teile errichtet sind oder künftig errichtet werden und in den Gebieten dieses Teiles ihren Sitz haben, sollen befugt sein, auch in den Gebieten des anderen Teiles unter Beobachtung von dessen Gesetzen ihre Rechte auszuüben und, sei es als Kläger, sei es als Beklagte, vor Gericht aufzutreten. Überdies werden sie in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles alle Rechte genießen, die den gleichen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder künftig gewährt werden sollten.

Article XII.

Tous les articles qui sont ou pourront être légalement importés, dans les ports de l'une des Parties contractantes par des navires nationaux, pourront, de même, être importés dans ces ports par des navires de l'autre Partie contractante, sans être soumis à aucuns droits ou charges, de quelle dénomination que ce soit, autres ou plus élevés que ceux auxquels les mêmes articles seraient soumis s'ils étaient importés par des navires

Artikel XII.

Alle Gegenstände, welche in die Häfen eines der vertragschließenden Teile auf inländischen Schiffen gesetzmäßig eingeführt werden oder künftig eingeführt werden dürfen, können in gleicher Weise in diese Häfen auf Schiffen des anderen vertragschließenden Teiles eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben, gleichviel welcher Benennung, unterworfen zu sein als denjenigen, die bei der Einfuhr derselben Gegenstände auf inländischen Schiffen zu

nationaux. Cette égalité réciproque de traitement sera appliquée sans distinction, que ces articles viennent directement du lieu d'origine ou de tout autre pays étranger.

Il y aura, de même, parfaite égalité de traitement pour l'exportation, de façon que les mêmes droits de sortie seront payés et les mêmes primes et drawbacks seront accordés, dans les territoires de chacune des Parties contractantes, à l'exportation d'un article quelconque qui peut ou pourra en être légalement exporté, que cette exportation se fasse par des navires japonais ou par des navires autrichiens ou hongrois et quel que soit le lieu de destination, soit un port de l'autre Partie soit un port d'une tierce Puissance.

Article XIII.

En tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement, leur déchargement dans les eaux territoriales des Parties contractantes, il ne sera accordé par l'une des Parties aux navires nationaux aucun privilège ni aucune facilité qui ne le soit également, en pareils cas, aux navires de l'autre Partie, la volonté des Parties contractantes étant que, sous ces rapports, les bâtiments respectifs soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article XIV.

Tous les navires qui, conformément aux lois japonaises, sont considérés comme navires japonais et tous les navires qui, conformément aux lois autrichiennes ou hongroises sont considérés comme navires autrichiens ou hongrois seront respectivement considérés comme navires japonais et autrichiens ou hongrois pour l'application du présent Traité.

Article XV.

Aucuns droits de tonnage, de transit, de canal, de port, de pilotage, de phare, de quarantaine ou autres droits ou charges similaires ou analogues, de quelle dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du Gouvernement, de fonctionnaires publics, de particuliers, de corporations ou d'établissements quelconques, ne seront imposés dans les eaux territoriales de l'une des Parties contractantes sur les navires de l'autre, sans qu'ils soient également imposés, dans les mêmes conditions, sur les navires nationaux en général ou sur les navires de la nation la plus favorisée. Cette égalité de traitement sera appliquée réciproquement aux navires respectifs, de quel endroit qu'ils arrivent et quel que soit le lieu de leur destination.

entrichten sind. Diese gegenseitige gleiche Behandlung erfolgt ohne Unterschied, ob die betreffenden Gegenstände unmittelbar von dem Ursprungsort oder von einem anderen fremden Lande kommen.

Ebenso soll eine völlig gleiche Behandlung hinsichtlich der Ausfuhr herrschen, so daß dieselben Ausfuhrzölle sowie dieselben Ausfuhrvergütungen und Rückzölle gezahlt werden sollen, die in den Gebieten eines jeden der vertragschließenden Teile bei der Ausfuhr irgendeines zur Ausfuhr gegenwärtig oder künftig gesetzlich zugelassenen Gegenstandes gewährt werden, gleichviel ob die Ausfuhr auf japanischen oder auf österreichischen oder ungarischen Schiffen erfolgt, und ohne Rücksicht auf den Bestimmungsort, mag dieser ein Hafen des anderen Teiles oder einer dritten Macht sein.

Artikel XIII.

Rücksichtlich des Liegeplatzes, des Ladens und Löschens von Schiffen in den Küstengewässern der vertragschließenden Teile soll keiner der vertragschließenden Teile den inländischen Schiffen Vorrechte oder Erleichterungen gewähren, die nicht in derselben Weise, in gleichen Fällen, den Schiffen des anderen Teiles gewährt werden; die Absicht der vertragschließenden Teile geht dahin, daß in dieser Hinsicht die beiderseitigen Schiffe auf dem Fuße völliger Gleichheit behandelt werden.

Artikel XIV.

Alle Schiffe, die nach den japanischen Gesetzen als japanische Schiffe, und alle Schiffe, die nach den österreichischen oder ungarischen Gesetzen als österreichische oder ungarische Schiffe anzusehen sind, sollen hinsichtlich der Anwendung des gegenwärtigen Vertrages als japanische, beziehungsweise als österreichische oder ungarische Schiffe gelten.

Artikel XV.

Keine Tonnen-, Durchfuhr-, Kanal-, Hafen-, Lotsen-, Leuchtturm-, Quarantäne- oder anderen gleichen oder gleichartigen Abgaben oder Lasten irgendwelcher Bezeichnung, die im Namen oder zum Nutzen der Regierung, von öffentlichen Beamten, von Privaten, von Korporationen oder von Instituten irgendeiner Art erhoben werden, dürfen in den Küstengewässern des einen der vertragschließenden Teile den Schiffen des anderen Teiles auferlegt werden, sofern dieselben nicht in der gleichen Weise, unter denselben Bedingungen den inländischen Schiffen allgemein oder den Schiffen der meistbegünstigten Nation auferlegt werden. Diese Gleichheit in der Behandlung soll gegenseitig auf die beiderseitigen Schiffe Anwendung finden, ohne Rücksicht darauf, von welchem Platze sie ankommen und wohin sie bestimmt sein mögen.

Article XVI.

Les navires chargés d'un service postal régulier de l'une des Parties contractantes, qu'ils appartiennent à l'État ou qu'ils soient subventionnés par lui à cet effet, jouiront, dans les eaux territoriales de l'autre, des mêmes facilités, privilèges et immunités que ceux qui sont accordés aux navires similaires de la nation la plus favorisée.

Artikel XVI.

Schiffe, die den regelmäßigen Postdienst eines der vertragschließenden Teile versehen, ob sie nun Eigentum des Staates oder von ihm zu diesem Zwecke subventioniert sind, sollen in den Küstengewässern des anderen Teiles die gleichen Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen genießen, die den gleichen Schiffen der meistbegünstigten Nation gewährt werden.

Article XVII.

Le cabotage est excepté des dispositions du présent Traité et reste réservé aux navires nationaux. Il est toutefois entendu que, sous ce rapport, chacune des Parties contractantes peut réclamer pour ses navires les mêmes droits ou privilèges qui sont ou seront accordés par l'autre Partie aux navires de tout autre pays en tant qu'elle accorde aux navires de l'autre Partie les mêmes droits ou privilèges.

Tout navire de l'une des Parties contractantes chargé à l'étranger d'une cargaison destinée à deux ou plusieurs ports d'entrée des territoires de l'autre pourra décharger une partie de sa cargaison dans l'un desdits ports, et, en continuant son voyage pour l'autre ou les autres ports de destination, y décharger le reste de sa cargaison, toujours en se conformant aux lois, aux tarifs et aux règlements de douane du pays de destination. De la même manière et sous la même restriction, tout navire de l'une des Parties contractantes pourra charger dans les divers ports de l'autre, au cours du même voyage, pour l'étranger.

Artikel XVII.

Die Küstenschiffahrt ist von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages ausgenommen und bleibt den nationalen Schiffen vorbehalten. Es besteht indessen Einverständnis darüber, daß jeder der vertragschließenden Teile in dieser Beziehung für seine Schiffe dieselben Befugnisse oder Vorrechte in Anspruch nehmen kann, die von dem anderen Teile den Schiffen irgendeines anderen Landes eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden, insoweit er den Schiffen des anderen Teiles dieselben Befugnisse oder Vorrechte gewährt.

Jedes Schiff eines der vertragschließenden Teile, welches im Auslande mit Gütern für zwei oder mehrere Häfen der Gebiete des anderen Teiles befrachtet wurde, darf einen Teil seiner Ladung in einem dieser Häfen löschen und in Fortsetzung seiner Reise nach dem anderen oder nach den anderen Bestimmungshäfen daselbst den Rest seiner Ladung löschen, immer unter Beobachtung der Gesetze, Tarife und Zollvorschriften des Bestimmungslandes. In der gleichen Weise und unter der gleichen Beschränkung kann jedes Schiff eines der vertragschließenden Teile im Laufe derselben Fahrt in verschiedenen Häfen des anderen Teiles Frachten nach dem Auslande laden.

Article XVIII.

Les fonctionnaires consulaires compétents de chacune des Parties contractantes seront, dans les territoires de l'autre, exclusivement chargés du maintien de l'ordre intérieur des navires marchands de leur nation et seront seuls compétents pour connaître des différends qui pourraient survenir, soit en mer, soit dans les eaux territoriales de l'autre Partie, entre les capitaines, les officiers et l'équipage, notamment en ce qui concerne le règlement des salaires et l'exécution des contracts. Toutefois, la juridiction appartiendra aux autorités territoriales dans le cas où il surviendrait, à bord d'un navire marchand de l'une des Parties contractantes dans les eaux territoriales de l'autre, des désordres que les autorités compétentes du lieu jugeraient de nature à troubler ou à pouvoir troubler la paix ou l'ordre dans ces eaux ou à terre.

Artikel XVIII.

Die zuständigen Konsulatsbeamten jedes der vertragschließenden Teile sollen mit der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung auf dessen Handelsschiffen in den Gebieten des anderen Teiles ausschließlich betraut sein; sie allein sollen berechtigt sein, über die auf hoher See oder in den Küstengewässern des anderen Teiles sich ergebenden Streitigkeiten zwischen den Kapitänen, Offizieren und der Mannschaft, insbesondere bezüglich Regelung der Lohnansprüche und Erfüllung der Verträge zu erkennen. Jedoch soll die Gerichtsbarkeit den Territorialbehörden in jenen Fällen zustehen, in denen an Bord eines Handelsschiffes eines der vertragschließenden Teile in den Küstengewässern des anderen Teiles Unruhen entstehen sollten, welche nach Dafürhalten der zuständigen Ortsbehörden den Frieden oder die Ordnung in diesen Gewässern oder am Lande stören oder stören können.

Article XIX.

Si un marin déserte un navire appartenant à l'une des Parties contractantes sur les territoires de l'autre, les autorités locales seront tenues de prêter, dans les limites de la loi, toute l'assistance en leur pouvoir pour l'arrestation et la remise de ce déserteur sur la demande qui leur sera adressée, à cet effet, par le fonctionnaire consulaire compétent du pays auquel appartient le bâtiment en question, avec l'assurance de rembourser toutes les dépenses y relatives.

Il est entendu que cette stipulation ne s'appliquera pas aux ressortissants du pays où la désertion a eu lieu.

Article XX.

En cas de naufrage, avaries en mer ou relâche forcée, chacune des Parties contractantes devra donner, en tant que les devoirs de la neutralité le permettent, aux navires de l'autre, qu'ils appartiennent à l'État ou à des particuliers, la même assistance et protection et les mêmes immunités que celles qui seront accordées en pareils cas aux navires nationaux. Les articles sauvés de ces navires naufragés ou avariés seront exempts de tous droits de douane, à moins qu'ils n'entrent dans la consommation intérieure, auquel cas ils seront tenus de payer les droits prescrits.

Article XXI.

Réserve faite des cas où ce Traité en dispose autrement de manière expresse, les Parties contractantes conviennent que, pour tout ce qui concerne le commerce, la navigation et l'industrie, tout privilège, faveur ou immunité quelconque, que l'une d'elles a déjà accordés ou accorderait à l'avenir aux ressortissants de tout autre État, seront étendus, immédiatement et sans condition, aux ressortissants de l'autre Partie contractante.

Article XXII.

Les dispositions du présent Traité sont applicables à tous les territoires et possessions appartenant à l'une ou à l'autre des Parties contractantes ou administrés par elle; elles s'étendent de même à tous les pays qui appartiennent à présent ou qui appartiendront à l'avenir au territoire douanier de chacune des Parties contractantes.

Article XXIII.

Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Tokio aussitôt que faire se pourra.

Artikel XIX.

Wenn ein Seemann von einem Schiffe eines der vertragschließenden Teile in die Gebiete des anderen Teiles desertiert, sollen die Ortsbehörden über Einschreiten des zuständigen Konsularbeamten jenes Landes, welchem das betreffende Schiff angehört, und gegen Zusicherung des Ersatzes aller dadurch verursachten Auslagen, verpflichtet sein, behufs Wiederergreifung und Überstellung dieses Deserteurs innerhalb der gesetzlichen Grenzen jeden möglichen Beistand zu leisten.

Es besteht Einverständnis darüber, daß diese Bestimmung auf die Angehörigen des Landes, in dem die Entweichung erfolgte, keine Anwendung findet.

Artikel XX.

In Fällen von Schiffbruch, von Beschädigungen auf See oder im Falle des Anlaufens eines Nothafens soll jeder der vertragschließenden Teile, insoweit es die Pflichten der Neutralität erlauben, den Schiffen des anderen Teiles, mögen sie dem Staate oder Privaten gehören, denselben Beistand und Schutz und dieselben Befreiungen zuteil werden lassen, die in gleichen Fällen den inländischen Schiffen gewährt werden. Die von den schiffbrüchigen oder beschädigten Schiffen geborgenen Gegenstände sollen von allen Zöllen befreit bleiben, sofern sie nicht in den inneren Verbrauch übergehen; in diesem Falle haben sie die vorgeschriebenen Zölle zu entrichten.

Artikel XXI.

Die vertragschließenden Teile kommen darin überein, daß, soweit in diesem Vertrage nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, in allen auf Handel, Schiffahrt und Industrie bezüglichen Angelegenheiten jede Art von Vorrecht, Begünstigung oder Befreiung, welche einer von ihnen den Angehörigen irgendeines anderen Staates gegenwärtig eingeräumt hat oder in Zukunft einräumen wird, sofort und bedingungslos auf die Angehörigen des anderen Teiles ausgedehnt werden wird.

Artikel XXII.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden Anwendung auf alle einem oder dem anderen der vertragschließenden Teile gehörigen oder von ihm verwalteten Gebiete und Besitzungen; sie finden auch Anwendung auf alle Länder, die mit dem Zollgebiete eines jeden der vertragschließenden Teile gegenwärtig vereinigt sind oder künftig vereinigt sein werden.

Artikel XXIII.

Der vorliegende Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden sobald als möglich in Tokio ausgetauscht werden.

Il entrera en vigueur quinze jours après l'échange des ratifications et demeurera exécutoire jusqu'au 31 décembre 1917.

Dans le cas où ni la Monarchie austro-hongroise, ni le Japon n'aurait notifié, douze mois avant l'expiration de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, ledit Traité restera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à compter de la date où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncé.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé le présent Traité et l'ont revêtu du cachet de leurs armes.

Fait à Vienne, en double expédition,

le 28 octobre 1912.

Comte Berchtold m. p. (L. S.)

S. Akidzuki m. p. (L. S.)

Schuster m. p. (L. S.)

Beöthy m. p. (L. S.)

Derselbe soll zwei Wochen nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und bis 31. Dezember 1917 in Geltung bleiben.

Im Falle weder die österreichisch-ungarische Monarchie noch Japan zwölf Monate vor Ablauf des genannten Zeitraumes ihre Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, bekanntgeben sollten, wird der gegenwärtige Vertrag bis zum Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkte ab in Wirksamkeit bleiben, an welchem einer oder der andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in Wien, in doppelter Ausfertigung,

am 28. Oktober 1912.

Graf Berchtold m. p. (L. S.)

S. Akidzuki m. p. (L. S.)

Schuster m. p. (L. S.)

Beöthy m. p. (L. S.)

Begründung.

Das handelspolitische Verhältnis der Monarchie zu Japan beruhte bisher auf dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 5. Dezember 1897 (in Kraft seit 4. August 1899), der uns — abgesehen von einigen wenigen tarifarischen Zugeständnissen, die überdies schon im Jahre 1903 erloschen — die Meistbegünstigung in Japan sicherte. Die autonomen Einfuhrzölle Japans betrugen durchschnittlich 10 bis 25 Prozent, die des Vertragstarifs im allgemeinen 5 bis 10 Prozent vom Warenwerte. Seitdem hat Japan seinen Zolltarif zweimal (1906 und 1910) abgeändert. Schon der Tarif des Jahres 1906 hatte den Wünschen der aufstrebenden japanischen Industrie nach höherem Schutze gegenüber der Konkurrenz des Auslandes Rechnung getragen. Der im Jahre 1910 publizierte japanische Tarif zeigt eine der Vielfältigkeit der modernen Produktionsinteressen angepaßte Einteilung und Warenbezeichnung; bei einer Reihe von Waren sind zwar noch immer Wertzölle aufrechterhalten, ganz überwiegend sind aber Gewichtszölle festgesetzt. Die Zollsätze zeigen im allgemeinen eine wesentliche Erhöhung gegenüber jenen der alten japanischen Tarifverträge. Das Ausmaß der Steigerung ist aus der in der Anlage enthaltenen Gegenüberstellung der für unsere Ausfuhr wichtigsten Positionen des neuen Tarifs mit dem alten Vertragstarif zu entnehmen, die allerdings infolge der vielfach geänderten Systematik nicht überall die Möglichkeit eines Vergleiches bietet.

Der Verwirklichung der in den beiden japanischen Tarifen von 1906 und 1910 zutage tretenden Absicht, den Zollschutz für die nationale Produktion zu erhöhen, stand der Umstand entgegen, daß die Zölle für die meisten Einfuhrartikel vertragsmäßig festgelegt waren, die höheren autonomen Zölle demnach nicht wirksam werden konnten. Japan hat daher im Jahre 1910 — als die Kündigung möglich geworden war — alle seine Tarifverträge und gleichzeitig auch die meisten seiner Meistbegünstigungsverträge, darunter jenen mit der Monarchie, gekündigt. Bei den Verhandlungen über den Abschluß neuer Verträge war Japan von dem Streben nach Erlangung möglichst vollständiger Zollautonomie geleitet.

Bisher haben die Verhandlungen Japans mit folgenden Staaten zu einem Übereinkommen geführt: mit den Vereinigten Staaten von Amerika (21. Februar 1911), Großbritannien (3. April 1911), Schweden (11. Mai 1911), Spanien (15. Mai 1911), Norwegen (16. Juni 1911), der Schweiz (21. Juni 1911), dem deutschen Reiche (24. Juni 1911), Frankreich (19. August 1911), Dänemark (12. Februar 1912) und Italien (25. November 1912). Von diesen Verträgen sind nur jene mit Großbritannien, dem Deutschen Reiche, Frankreich und Italien Tarifverträge; es sind dies jene Staaten, die im Handelsverkehre mit Japan unter den europäischen Staaten die größten Ziffern aufweisen. In diesen Tarifverträgen umfassen jedoch die tarifarischen Zugeständnisse nur einen Teil jener Artikel, die nach dem bisherigen Regime zollbegünstigt waren, und auch bei diesen Artikeln zeigen die neuen Vertragssätze zumeist Erhöhungen der früheren Vertragssätze. Zudem sind die von Frankreich erwirkten Tarifermäßigungen in Prozenten der autonomen Zollsätze ausgedrückt und können demnach mit letzteren eine Erhöhung erfahren.

Der neue Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Japan ist nach wiederholt unterbrochenen Verhandlungen im Juli laufenden Jahres zum Abschlusse gelangt und am 28. Oktober 1912 in Wien unterzeichnet worden. In der Zwischenzeit — der alte Vertrag war mit 3. August 1911 außer Kraft getreten — wurde durch ein provisorisches Übereinkommen die Fortdauer der Meistbegünstigung im gegenseitigen Verkehre vereinbart. Der neue Vertrag ist, ebenso wie es der alte Vertrag während der letzten acht Jahre seiner Laufzeit war, ein Meistbegünstigungsvertrag; er sichert uns den Mitgenuß der in den vorgenannten Verträgen Japans mit Großbritannien, dem Deutschen Reiche, Frankreich und Italien enthaltenen Ermäßigungen des autonomen japanischen Tarifs.

Dieser Vertragstarif enthält Begünstigungen für Wein, Kammgarne, Wollen- und Halbwollengewebe, Hüte, Knöpfe, Pack- und Zündhölzchenpapier und Toilettenseifen, die auch für unseren Export nach Japan von Belang sind. Andere Artikel unserer Ausfuhr nach Japan aber, denen bisher Vertragssätze zugute kamen, müssen künftig mit den erheblich höheren Zollsätzen des neuen autonomen Tarifs rechnen; die Mehrbelastung ist aus der in der Anlage enthaltenen Gegenüberstellung zu ersehen. Es wäre daher wünschenswert gewesen, bei Abschluß des neuen Vertrages Zollbegünstigungen für jene im neuen japanischen Tarif erheblich höher belasteten Artikel zu erwirken, die ein spezielles Interesse unseres Exportes nach Japan darstellen, insbesondere für Papier, von dem wir im Jahr durchschnittlich 9 Millionen Kin (= 54.000 Meterzentner) nach Japan ausführen. Unser Versuch, einen Tarifvertrag abzuschließen, begegnete aber bei der japanischen Regierung einer entschiedenen Ablehnung. Sie erklärte, von dem Grundsatze der Wahrung ihrer Zollautonomie nicht abgehen zu können, da sie Tarifzugeständnisse nur ausnahmsweise zu gewähren in der Lage sei und der Umfang unseres gegenseitigen Verkehres ihr nicht gestatte, eine solche Ausnahme zu machen.

Unsere Einfuhr nach Japan beträgt (nach der japanischen Statistik) im Durchschnitte der letzten fünf Jahre 2,605.000 Yen (= 6,408.300 K), das sind 0·59 Prozent der japanischen Gesamteinfuhr, die Ausfuhr Japans nach Österreich-Ungarn (nach der österreichisch-ungarischen Statistik) 7,021.000 K, das sind 0·27 Prozent seiner Gesamtausfuhr.

Unter den aus Österreich-Ungarn nach Japan ausgeführten Artikeln sind hervorzuheben:

	1910	1909	1908	1907
	Wert in Yen (= 2 K 46 h österreichischer Währung)			
Malz:				
Gesamteinfuhr	414.952	433.572	800.631	614.066
davon aus Österreich-Ungarn	173.294	157.872	300.368	237.070
Paraffin:				
Gesamteinfuhr	1,727.081	1,410.737	2,064.927	1,493.921
davon aus Österreich-Ungarn	49.335	159.734	43.463	31
Toiletteseifen:				
Gesamteinfuhr	351.852	413.581	396.804	528.520
davon aus Österreich-Ungarn	31.888	33.770	46.287	26.512
Woll- und Kammgarne:				
Gesamteinfuhr	5,951.137	5,041.110	4,822.810	5,053.229
davon aus Österreich-Ungarn	580.921	161.290	16.533	8.711
Gewebe aus Wolle und Halbwolle:				
Gesamteinfuhr	12,463.120	9,080.018	8,564.077	12,304.887
davon aus Österreich-Ungarn	40.736	39.441	27.166	53.744
Buchbinderleinwand:				
Gesamteinfuhr	391.513	323.046	187.918	355.607
davon aus Österreich-Ungarn	17.691	3.855	32.046	63.035
Druckpapier:				
Gesamteinfuhr	3,446.815	2,869.982	2,549.675	3,407.111
davon aus Österreich-Ungarn	112.208	38.892	45.259	305.256
Schreibpapier:				
Gesamteinfuhr	398.495	405.331	191.495	363.011
davon aus Österreich-Ungarn	102.952	146.130	54.455	70.363
Zeichenpapier:				
Gesamteinfuhr	281.243	400.930	132.729	212.887
davon aus Österreich-Ungarn	101.955	236.456	80.125	96.322

	1910	1909	1908	1907
	Wert in Yen (= 2 K 46 h österreichischer Währung)			
Pack- und Zündhölzchenpapier:				
Gesamteinfuhr	495.825	485.987	379.886	679.991
davon aus Österreich-Ungarn	59.164	32.091	56.103	94.461
Zigarettenpapier:				
Gesamteinfuhr	6.029	95.730	216.111	347.140
davon aus Österreich-Ungarn	6.027	92.251	196.826	179.051
Similipapier:				
Gesamteinfuhr	1,475.739	1,471.124	861.313	1,085.933
davon aus Österreich-Ungarn	630.498	784.835	653.628	441.829
Eisen (Stahl) in Stangen und Stäben:				
Gesamteinfuhr	6,533.611	4,521.432	7,533.892	9,805.878
davon aus Österreich-Ungarn	378.849	63.252	35.517	48.794
Eisendraht, roh:				
Gesamteinfuhr	720.883	632.247	490.699	1,000.289
davon aus Österreich-Ungarn	26.176	41.296	13.511	54.766
Eisendraht, galvanisiert:				
Gesamteinfuhr	2,280.930	1,333.719	1,738.100	1,426.921
davon aus Österreich-Ungarn	15.054	26.842	12.609	6.134

Unsere Ausfuhr nach Japan in diesen Artikeln beträgt ungefähr 70 Prozent der gesamten Ausfuhr Österreich-Ungarns nach Japan; daneben kommen noch andere Waren, wie Gablonzer Artikel, Bugholzmöbel und elektrische Metallfadenlampen in Betracht, welche jedoch die japanische Statistik nicht gesondert nachweist.

Unter den aus Japan nach Österreich-Ungarn ausgeführten Waren wären folgende zu nennen:

	1911	1910	1909	1908
	Wert in 1000 Kronen			
Menschenhaare	38	18	17	—
Schmuckfedern, nicht zugerichtet	30	74	37	5
Fisch- und Robbentran	668	1.875	2.612	2.611
Japanwachs	246	300	281	227
Rohre, edle	34	26	44	37
Kampfer, roh und gereinigt	232	239	235	223
Ätherische Öle	265	158	132	104
Katechu	229	173	215	159
Ganzseidengewebe und Konfektion daraus	177	77	95	45
Hüte aus Stroh, Bast und Span	149	61	312	1.245
Flechtwaren und Korbflechtwaren	729	812	519	434
Holzwaren (Stöcke, Möbel, Galanteriewaren)	217	166	117	130
Kupfer	1.511	1.194	1.717	1.595

Die statistischen Daten geben kein vollständig richtiges Bild des gegenseitigen Handelsverkehrs. Ein großer Teil unseres Exportes nach Japan wird, infolge Instradierung über fremde Häfen und Vermittlung deutscher und englischer Handelshäuser, nicht als österreichische oder ungarische Provenienz ausgewiesen. Umgekehrt beziehen auch wir ansehnliche Mengen von Waren aus Japan, welche, wie zum Beispiel über Frankreich und Deutschland eingehende Seidengewebe, unsere Statistik nicht als japanische Waren verzeichnet.

Abgesehen von den tarifarischen Zugeständnissen stimmt unser neuer Handelsvertrag mit den neuen Verträgen Großbritanniens, des Deutschen Reiches, Frankreichs und der übrigen Staaten überein.

In allen diesen Verträgen wird den beiderseitigen Staatsangehörigen hinsichtlich der persönlichen Rechte sowie in bezug auf Ausübung von Handel und Gewerbe, Industrie und Schiffahrt teils die Gleichstellung mit den Inländern, teils die Meistbegünstigung zugesichert; insbesondere erhalten sie unter bestimmten Voraussetzungen auch das den Fremden in Japan bisher versagte Recht des Grundeigentumserwerbes. Abweichend von den alten Verträgen ist die Küstenschiffahrt nunmehr auch in Japan der nationalen Flagge vorbehalten. Im übrigen haben die neuen Verträge bloß einzelne der früheren Bestimmungen im Sinne des modernen Vertragsrechtes abgeändert und ausgestaltet. Die Dauer der Verträge ist im allgemeinen mit zwölf Jahren bemessen, im Vertrage mit Frankreich und der Schweiz ist eine zehnjährige Vertragsdauer vorgesehen; im Falle ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraumes keine Kündigung erfolgt, bleibt der Vertrag bis ein Jahr nach Kündigung in Kraft. Die Tarifvereinbarungen Japans mit dem Deutschen Reiche können ab 1. Jänner 1916 auf ein Jahr, jene mit Frankreich jederzeit auf fünf Monate, jene mit Großbritannien nach Jahresfrist unter bestimmten Voraussetzungen auf sechs Monate gekündigt werden.

Im einzelnen ist zu den Vereinbarungen des neuen Handels- und Schiffahrtsvertrages folgendes zu bemerken:

Artikel I zählt die auf die Niederlassung bezüglichen Rechte der Angehörigen beider Vertragsteile auf und entspricht den Artikeln I, II und III des alten Vertrages.

Neu ist die Bestimmung der Ziffer 4, durch die österreichischen Staatsangehörigen das ihnen bisher versagte Recht des Grunderwerbes in Japan gewährleistet wird; Fremde konnten in Japan bloß andere dingliche Rechte an Grundstücken (Miete, Pacht, Emphyteuse, Superficies) erwerben. Durch ein japanisches Gesetz vom 13. April 1910, dessen Inkraftsetzung einer kaiserlichen Verordnung vorbehalten ist, wurde bestimmt, daß Fremde, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Japan haben, und mit Genehmigung des japanischen Ministeriums des Innern auch fremde juristische Personen, die in Japan eingetragen sind, dort Grundeigentumsrechte genießen können, falls ihr Heimatstaat den japanischen Staatsangehörigen, beziehungsweise japanischen juristischen Personen die gleichen Rechte zugesteht. Da der Grunderwerb japanischer Staatsangehöriger in Österreich keinen weitergehenden Beschränkungen unterworfen ist, als sie das japanische Gesetz vorschreibt, so können wir in Hinkunft die Begünstigungen dieses Gesetzes für unsere Staatsangehörigen in Anspruch nehmen.

Über die Fähigkeit von Ausländern zum Erwerb von dinglichen Rechten an Gebäuden (Z. 3) wurde anläßlich der Parafierung des Vertrages japanischerseits die Erklärung abgegeben, daß der Ausdruck „posséder“ des Vertragstextes das Eigentumsrecht an den genannten Immobilien einschließe.

Die auf Niederlassungsfreiheit (Z. 1), Schutz der Person und des Eigentums, Rechtsverfolgung (Z. 5), Ausübung von Handel und Gewerbe (Z. 1 und 2) sowie Steuer- und Abgabenpflicht (Z. 5, al. 4) bezüglichen Bestimmungen des alten Vertrages sind inhaltlich übernommen; die im früheren Vertrage gewährleistete Gleichstellung mit den Inländern beim Betrieb von gewerblichen und industriellen Unternehmungen ist jedoch, ebenso wie im deutschen, englischen und französischen Handelsvertrag, durch die Meistbegünstigung ersetzt worden, welche den beiderseitigen Interessen vollkommen genügt.

Ziffer 5, Alinea 1, gewährt den beiderseitigen Staatsangehörigen ausdrücklich auch das Recht, ihre Ansprüche gegen den Staat vor den Gerichten oder den sonst zuständigen Behörden geltend zu machen.

Hinsichtlich der Befreiung vom Militärdienst, von Zwangsanlehen und von allen an Stelle von persönlichen Dienstleistungen auferlegten Lasten (Z 5, Alinea 2) gelten dieselben Bestimmungen wie im alten Vertrage. Die Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern in Ansehung der Heranziehung zu militärischen Requisitionen und Kontributionen (Z. 5, Alinea 3) ist aus unseren neueren Verträgen übernommen.

Artikel II sichert die Unverletzlichkeit der Wohngebäude, Fabriken und Geschäftslokale und gestattet Haussuchungen oder Durchsuchung von Büchern, Papieren oder Rechnungen nur unter denselben Bedingungen und in denselben Formen, wie sie nach den Gesetzen den Inländern gegenüber zulässig sind. Er ist mit Artikel IV des alten Vertrages gleichlautend.

Es besteht die Absicht, in Tokio Verhandlungen über eine Konsularkonvention aufzunehmen; um jedoch für die Regelung der wichtigsten Angelegenheiten auf dem Gebiete des Konsularwesens bis zum Zustandekommen einer solchen Konvention vorzusorgen, wurden vorläufig die Artikel III, IV und XVIII in den Vertrag aufgenommen.

In Artikel III sind die Bestimmungen des Artikels XIX des alten Vertrages in Ansehung der Bestellung und der Befugnisse der Konsuln übernommen; neu ist die Feststellung, daß die den Berufskonsuln gewährte Befreiung von den direkten Steuern seitens der Honorarkonsuln nicht in Anspruch genommen werden kann.

In Ansehung der den Konsuln zustehenden Rechte sind in Artikel IV und XVIII neue Vereinbarungen getroffen worden. Der erstere Artikel räumt den Konsuln das Recht ein, bei Todesfällen ihrer Staatsangehörigen im anderen Lande für die abwesenden Erben den Nachlaß in Verwahrung zu nehmen und zu verwalten sowie für die Erben Rechtshandlungen vorzunehmen.

Artikel XVIII setzt fest, daß ausschließlich der Konsul berechtigt ist, Lohn- und Vertragsstreitigkeiten auf Handelsschiffen, die sich in dem Territorialgewässer des anderen Vertragsteiles befinden, zu ordnen.

Artikel V setzt die Freiheit des Handels und der Schiffahrt fest, er entspricht den Bestimmungen in Artikel III des alten Vertrages.

Artikel VI vereinbart analog den Artikeln V und VI im alten Vertrage die gegenseitige Meistbegünstigung bezüglich der Ein- und Ausfuhrzölle.

Verbote und Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr werden mit den üblichen Ausnahmen bei Kriegsbedürfnissen, Monopolsartikeln und hinsichtlich Sicherheits- und sanitärer Maßnahmen nur für den Fall der gleichmäßigen Anwendung auf alle übrigen Länder für zulässig erklärt.

Ebenso wie im alten Vertrage (Artikel IX) wird im Artikel VII festgesetzt, daß innere Erzeugungs- oder Verbrauchsabgaben die Importe unter keinem Vorwande stärker oder lästiger treffen dürfen als die inländischen Erzeugnisse.

Gemäß Artikel VIII dürfen Ursprungszeugnisse nur ausnahmsweise gefordert werden, und zwar nur dann, wenn ihre Beibringung zur Vermeidung der gegenüber einem dritten Staate geltenden Differenzialzölle erforderlich ist.

Artikel IX zählt drei Fälle von Sonderbegünstigungen auf, die auf Grund der Meistbegünstigung vom anderen Vertragsteil nicht in Anspruch genommen werden können: Die Spezialbegünstigungen, die den Produkten der nationalen oder der dieser gleichgestellten Fischereien gewährt werden; die Erleichterungen im Grenzverkehr; die einem dritten Staat auf Grund einer Zollunion gemachten Zugeständnisse. Analoge Vereinbarungen enthalten der englische, französische und deutsche Vertrag.

Die Bestimmungen des Artikels X regeln den Verkehr der beiderseitigen Handlungsreisenden und die zollamtliche Behandlung der von ihnen mitgeführten Muster in einer unseren sonstigen Verträgen entsprechenden Weise. Danach dürfen Kaufleute und Fabrikanten, die in ihren Heimatstaaten zum Handels- oder Gewerbebetriebe berechtigt sind, persönlich oder durch Handlungsreisende in dem Gebiete des anderen Vertragsteiles Einkäufe machen oder Bestellungen aufnehmen. Sie genießen hierbei bezüglich der Besteuerung und der Erleichterungen die Behandlung der meistbegünstigten Nation. Ihre Muster haben Anspruch auf temporäre Zollfreiheit.

Artikel XI anerkennt die Rechts- und Prozeßfähigkeit der in den Gebieten des anderen Teiles bestehenden Aktien- und ähnlichen Gesellschaften, auch Versicherungsgesellschaften; im übrigen ist ihnen die Meistbegünstigung zugesichert.

Artikel XII schließt entsprechend dem Artikel X des alten Vertrages die Einhebung differenzieller Flaggenzölle aus.

Artikel XIII gewährleistet, gleichlautend mit Artikel XII des alten Vertrages, den Schiffen des anderen Teiles hinsichtlich des Ankerplatzes, des Ladens und Löschens die Gleichstellung mit den inländischen Schiffen.

Im Artikel XIV wird anerkannt, daß für die Nationalität der Schiffe die Gesetze der Vertragsteile maßgebend sind. Dieselbe Bestimmung enthält der Artikel XV des alten Vertrages.

Artikel XV untersagt gleich Artikel XI des alten Vertrages die Differenzierung der Schiffs-, Hafen-, Quarantäne- und ähnlichen Gebühren.

Im Artikel XVI wurde die neue Abmachung getroffen, daß die Postschiffe des einen Teiles in den Territorialgewässern des anderen Teiles hinsichtlich aller Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen die Meistbegünstigung genießen.

Nach Artikel XVII bleibt die Küstenschiffahrt der nationalen Flagge vorbehalten, doch kann in dem Falle, als der eine Vertragsteil einem dritten Staate auf diesem Gebiete Vorrechte einräumt, der andere Teil diese Begünstigungen gegen Gewährung materieller Reziprozität auch für sich in Anspruch nehmen. Nicht als Kabotage gilt die Staffelfahrt, die den fremden Schiffen gestattet ist. Dieselben Bestimmungen enthält auch der deutsche Vertrag.

Artikel XIX, betreffend die Hilfeleistung der Behörden bei Verfolgung von desertierten Seeleuten, ist mit Artikel XVI des alten Vertrages gleichlautend.

Artikel XX enthält in kürzerer Fassung die Bestimmungen des früheren Artikels XIV, betreffend die Behandlung der Schiffe des anderen Teiles und deren Ladungen bei Schiffbruch, Havarien oder Notlandung. Sie sollen denselben Schutz und dieselben Befreiungen genießen wie die nationalen.

Artikel XXI enthält die generelle Meistbegünstigungsklausel, worin dem andern Vertragsteile in allen den Handel, die Schiffahrt und Industrie betreffenden Fragen die bedingungslose und sofortige Einräumung aller Vorrechte, Begünstigungen und Befreiungen zugesichert wird, welche den Angehörigen eines dritten Staates gewährt werden.

Im Artikel XXII wird, ebenso wie im Artikel XXI des alten Vertrages und in unseren übrigen Verträgen, die Geltung des Vertrages auf die mit einem der beiden Vertragsteile jetzt oder künftig zollgeeinten Länder ausgedehnt. Gleichzeitig wird festgestellt, daß der Vertrag auf die den vertragschließenden Teilen gehörigen oder von ihnen verwalteten Gebiete und Besitzungen Anwendung findet.

Zu dem japanischen Staatsgebiete gehört seit 29. August 1910 auch Korea; anläßlich der Annexion hat die japanische Regierung sämtliche Handelsverträge Koreas außer Kraft gesetzt und die Erklärung abgegeben, daß die Verträge der einzelnen Staaten mit Japan, soweit es die Verhältnisse gestatten, auf ihre in Korea ansässigen Staatsangehörigen ausgedehnt werden sollen. Der koreanische Zolltarif sowie die koreanischen Hafengebühren blieben aber von der Annexion unberührt, indem die japanische Regierung erklärte, daß für die Dauer von zehn Jahren, das ist bis 29. August 1920, von den vom Auslande und von Japan nach Korea eingeführten sowie von den aus Korea nach dem Auslande und nach Japan ausgeführten Waren, ferner von den in koreanischen Häfen einlaufenden Schiffen die Zölle und Tonnengelder nach den Tarifen eingehoben werden, die zur Zeit der Annexion in Kraft standen.

Auch die Küstenschiffahrt zwischen den koreanischen Häfen und zwischen diesen und den japanischen Häfen wird bis zu dem genannten Termin allen Schiffen gestattet sein, welche die Flagge eines mit Japan im Vertragsverhältnisse stehenden Staates führen.

Artikel XXIII enthält Bestimmungen über die Ratifikation.

Der Vertrag ist mit Dauer bis zum 31. Dezember 1917 abgeschlossen und kann frühestens ein Jahr vor diesem Termin gekündigt werden; im Falle keine Kündigung erfolgt, läuft er stillschweigend weiter und endigt ein Jahr nach Kündigung.

Im neuen Vertrage wurde von der Aufnahme der im Artikel XVIII des alten Vertrages enthaltenen Bestimmung über den gewerblichen Rechtsschutz abgesehen; die Aufnahme einer solchen erschien überflüssig, da beide Vertragsteile der internationalen Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums angehören.

Anlage 1.

Vergleich

der (autonomen und Vertrags-)Zollsätze im neuen und alten japanischen Zolltarif für die wichtigsten Ausfuhrwaren Österreich-Ungarns nebst statistischen Angaben (nach der japanischen Einfuhrstatistik).

(100 Kin = 60 *kg*; 1 Yen = 2 K 46 h ö. W.)

Neuer japanischer Zolltarif vom Jahre 1910					Zolltarif vom Jahre 1906 (autonomer oder Vertragszoll)	Einfuhr nach Japan		
Z.-Nr.	Warenbezeichnung	Verzollungsmaßstab	Zoll: autonomer	Zoll: Vertrags-		im Jahre	Gesamteinfuhr in Yen	aus Österreich-Ungarn in Yen
15	Malz	100 Kin	2·20 Yen.	.	2·00 Yen	1910	414.952	173.294
						1909	433.572	157.872
						1908	800.631	300.368
						1907	614.066	237.070
						1906	649.932	309.555
						1905	413.652	194.051
						1904	381.325	79.248
40	Zucker:				Zucker, raffiniert:			
	1. unter Nr. 11 des holländischen Standard	100 Kin	2·50 Yen		Nr. 15 bis 20 des holländ. Standard 100 Kin 0·748 Yen	1910	9.045	.
	2. unter Nr. 15 des holländischen Standard	„	3·10 „	.		1909	13,367.287	.
	3. unter Nr. 18 des holländischen Standard	„	3·35 „	.	über Nr. 20 des holländ. Standard 100 Kin 0·827 Yen	1908	19,604.038	50.318
	4. unter Nr. 21 des holländischen Standard	„	4·25 „	.		1907	19,864.956	243.488
	5. anderer	„	4·65 „	.		1906	23,725.974	426.094
						1905	13,706.188	6.080
						1904	23,043.008	186.604
41	Kandiszucker, harter, Würfelzucker, Hutzucker und ähnlicher Zucker	100 Kin	7·40 Yen	.	Kandiszucker, harter 100 Kin 4·90 Yen			
55	Kondensierte Milch	100 Kin (inkl. Behältnisse)	5·55 Yen	.	pro Dutzend Büchsen zu 1 Pfund 0·123 Yen	1910	2,424.240	7.714
						1909	2,342.082	3.414
						1908	2,389.296	3.701
						1907	2,062.212	1.712
						1906	1,508.774	2.457
						1905	1,608.379	410
						1904	1,178.099	129

Neuer japanischer Zolltarif vom Jahre 1910					Zolltarif vom Jahre 1906 (autonomer oder Vertragszoll)	Einfuhr nach Japan		
Z.-Nr.	Warenbezeichnung	Verzollungsmaßstab	Zoll: autonomer	Zoll: Vertrags-		im Jahre	Gesamteinfuhr	aus Österreich-Ungarn
							in Yen	
ex 64	Wein, einschließlich Portwein, Sherry, Wermut, Madeira, Marsala, St. Rafael usw.: Mit einem Gehalte bis zu 24 Volumprozent reinem Weingeist von einem spezifischen Gewichte von 0,7947 bei 15° C.: 1. in Flaschen	1 hl	40·00 Yen	nichtschäumende Weine mit einem Alkoholgehalt bis zu 14 Volumprozenten 15·00 Yen	pro Kiste mit 24 Flaschen von 1/2 l Gehalt oder mit 12 Flaschen von unter 1 l Gehalt bei höchstens 16° Alkohol: 0·76 Yen; über 16 bis 24° Alkohol: 0·68 Yen	1910 1909 1908 1907 1906 1905 1904	227.993 215.905 238.137 242.375 226.485 137.579 122.073	33.235 24.881 19.944 18.558 10 . 714
114	Paraffin: 1. mit einem Schmelzpunkt bis 42° C		frei	.	Paraffin mit einem Schmelzpunkt bis 50° C: frei; anderes 0·544 Yen	1910 1909 1908 1907 1906 1905 1904	1,727.081 1,410.737 2,064.927 1,493.321 1,635.736 1,108.344 1,262.885	49.335 159.734 43.463 31 . . .
	2. anderes	100 Kin	3·45 Yen	.				
ex 117	Seifen: 1. wohlriechende	100 Kin	28·60 Yen	18·00 Yen	7·00 Yen	1910 1909 1908 1907 1906 1905 1904	351.852 413.581 396.804 528.520 364.551 343.375 239.514	31.888 33.770 46.287 26.542 31.832 38.326 40.516
118	Wohlriechende Öle, Fette, Wachs und Zubereitungen daraus	100 Kin (inklusive Behältnisse)	78·00 Yen	35·00 Yen	Parfumerien 1. flüssige: 100 Kin 9·20 Yen; 2. nichtflüssige: 10% vom Wert	1910 1909 1908 1907 1906 1905 1904	542.366 491.383 482.227 583.031 608.251 371.485 225.854	8.527 3.639 3.846 1.467 2.633 3.731 2.099
119	Wohlriechende Wässer . . . . . 1. Toiletteessig . . . . . 2. Andere	100 Kin (inklusive Behältnisse)	90·00 Yen .	. 30·00 Yen 50·00 „				
222	Zahnpulver, Zahnwasser, Toilettepuder und sonstige n. b. b. wohlriechende Zubereitungen	vom Werte	50%	25%				
145	Leim	100 Kin	2·70 Yen	.	2·58 Yen	1910 1909 1908 1907 1906 1905 1904	368.464 289.112 249.295 150.150 184.118 340.180 217.080	27.214 22.452 35.589 14.723 30.827 26.210 20.108

Z. Nr.	Warenbezeichnung	Neuer japanischer Zolltarif vom Jahre 1910: Verzollungsmaßstab	Zoll: autonomer	Zoll: Vertrags-	Zolltarif vom Jahre 1906 (autonomer oder Vertragszoll)	Einfuhr nach Japan: im Jahre	Gesamteinfuhr in Yen	aus Österreich-Ungarn in Yen
283	Wollengarn, auch Kammgarn:							
	1. ungefärbt oder unbedruckt:							
	A. Garne, zusammengezwirnt aus Wollen- und Kammgarnen . .	vom Wert	15%	.	Webegarne: 10·0 Kin 8·00 Yen andere: 100 Kin 9·169 Yen	1910	5,951.137	580.921
	B. Garn, zusammengezwirnt aus Garnen verschiedener Nummern, sowie Schleifengarn	„	15%	.		1909	5,041.110	161.290
						1908	4,822.810	16.533
						1907	5,053.229	8.711
						1906	2,439.589	136
						1905	5,150.439	193
						1904	2,912.711	7.174
	C. andere:							
	1. Kammgarn:							
	a) nicht über Nr. 32 des metrischen Systems . . .	100 Kin	13·20 Yen	Bindung 13·20 Yen				
	b) andere	„	17·50 „					
	2. andere Wollengarne . . .	„	12·00 „	.				
	2. andere	Zoll der ungefärbten und unbedruckten Garne + Zuschlag von 2·50 Yen pro 100 Kin		.				
ex 301	Gewebe aus Wolle und Gewebe aus Wolle und Baumwolle gemischt, aus Wolle und Seide oder aus Wolle, Baumwolle und Seide:							
	1. Samt, Plüsch und andere Florgewebe, aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten:							
	A. teilweise aus Seide	100 Kin	180·00 Yen	.	verschiedene Zollsätze: 0·03—0·093 Yen pro Quadrat-Yard und 10% vom Wert	1910	12,463.120	40.736
						1909	9,080.018	39.441
						1908	8,564.077	27.166
						1907	12,304.887	53.744
						1906	20,025.797	107.321
						1905	20,934.078	140.578
						1904	6,942.653	74.882
	B. andere	„	50·00 Yen	.				
	2. andere:							
	A. aus Wolle:							
	a) im Gewichte bis zu 100 g auf 1 m²	„	57·50 „	43·10				
	b) im Gewichte bis zu 200 g auf 1 m²	„	70·00 „	57·50				
	c) im Gewichte bis zu 500 g auf 1 m²	„	60·00 „	45·00				
	d) andere	„	50·00 „	40·00				
	B. aus Wolle und Baumwolle:							
	a) im Gewichte bis zu 100 g auf 1 m²	„	55·00 „	44·00				
	b) im Gewichte bis zu 200 g auf 1 m²	„	52·50 „	42·00				
	c) im Gewichte bis zu 500 g auf 1 m²	„	37·50 „	30·00				
	d) andere	„	22·50 „	18·00				

Neuer japanischer Zolltarif vom Jahre 1910					Zolltarif vom Jahre 1906 (autonomer oder Vertragszoll)	Einfuhr nach Japan		
Z.-Nr.	Warenbezeichnung	Verzollungsmaßstab	Zoll: autonomer	Zoll: Vertrags-		im Jahre	Gesamteinfuhr	aus Österreich-Ungarn
							in Yen	
309	Buchbinderleinwand	100 Kin	20·00 Yen	.	pro 10 Quadrat-Yard 0·42 Yen	1910	391.513	17.691
						1909	323.046	3.855
						1908	187.918	32.046
						1907	355.607	63.035
						1906	180.534	36.207
						1905	323.508	65.649
						1904	133.663	14.839
ex 354	2. B. Hüte aus Filz	per Dutzend	7·50 Yen	5·60 Yen	10% vom Wert	1910	561.308	310
						1909	592.849	50
						1908	703.808	660
						1907	872.580	4.473
						1906	781.727	34.117
						1905	345.960	11.578
						1904	284.233	5.130
ex 357	Knöpfe:							
	2. C. aus Glas und Porzellan . . .	100 Kin	12·00 Yen	.	10·70 Yen	1910	91.099	5.524
						1909	67.258	1.569
						1908	108.105	7.079
	D. aus Steinnuß und Nachahmungen davon	„	111 „	70 Yen	52·40 „	1907	88.597	4.428
						1906	200.305	7.115
	E. aus Bein oder Horn	„	109 „	70 „	35% vom Wert	1905	127.497	1.335
						1904	79.317	4.724
362	Druckpapier:							
	1. Kunstpapier	100 Kin	2·40 Yen	.	im Gewichte bis 24 Pfund pro Ries (500 Bogen) und nicht weniger als 1086 Quadratzoll pro Bogen messend: 100 Kin 0·80 Yen anderes: 100 Kin: 1·163 Yen	1910	3,446.815	112.208
						1909	2,869.982	38.892
						1908	2,549.675	45.259
						1907	3,407.111	305.256
						1906	2,271.553	153.444
						1905	1,886.153	265.303
						1904	975.977	70.969
	2. Anderes:							
	a) in der Masse gefärbt	„	1·20 „	.				
	b) anderes:							
	im Gewichte bis zu 58 „ pro m^2	„	1·00 „	.				
	anderes	„	2·00 „	.				
363	Schreibpapier	100 Kin	3·15 Yen	.	10% vom Wert	1910	398.495	102.952
						1909	405.331	146.130
						1908	191.495	54.455
						1907	363.011	70.363
						1906	417.876	173.292
						1905	256.062	81.723
						1904	153.880	49.613
364	Zeichenpapier	100 Kin	3·55 Yen	.	10% vom Wert	1910	281.243	101.955
						1909	400.930	236.456
						1908	132.729	80.125
						1907	212.887	96.322
						1906	159.161	52.003
						1905	233.496	55.983
						1904	71.013	18.249

Z.-Nr.	Warenbezeichnung	Neuer japanischer Zolltarif vom Jahre 1910: Verzollungsmaßstab	Zoll: autonomer	Zoll: Vertrags-	Zolltarif vom Jahre 1906 (autonomer oder Vertragszoll)	Einfuhr nach Japan: im Jahre	Gesamteinfuhr (in Yen)	aus Österreich-Ungarn (in Yen)
367	Pack- und Zündhölzchenpapier	100 Kin	1·75 Yen	1·50 Yen	10% vom Wert	1910	495.825	59.164
						1909	485.987	32.091
						1908	379.886	56.103
						1907	679.991	94.461
						1906	618.978	202.193
						1905	834.004	153.514
						1904	366.068	39.321
368	Zigarettenpapier	100 Kin	12·40 Yen	.	10% vom Wert	1910	6.029	6.027
						1909	95.730	92.251
						1908	216.111	196.826
						1907	347.140	179.051
						1906	425.339	62.316
						1905	478.401	93.240
						1904	367.449	51.874
ex 372	Imitiertes Japanpapier (Similipapier)	100 Kin	3·25 Yen	.	10% vom Wert	1910	1,475.739	630.498
						1909	1,471.124	784.835
						1908	861.313	653.628
						1907	1,085.933	441.829
						1906	1,299.316	589.891
						1905	906.885	420.073
						1904	558.101	271.589
ex 462	2. Eisen (Stahl) in Stangen und Stäben	100 Kin	0·60 Yen	.	über 1/4 Zoll stark: a) aus Eisen: 100 Kin 0·261 Yen b) aus Stahl: 7 1/2% vom Werte in der Stärke von 1/4 Zoll und weniger: wie Draht	1910	6,533.611	378.849
						1909	4,521.432	63.252
						1908	7,533.892	35.517
						1907	9,805.878	48.794
						1906	7,038.855	3.980
						1905	9,261.667	72.143
						1904	4,864.927	20.885
ex 462	5. Eisendraht:							
	A. nicht mit Metallen überzogen:						Eisendraht, roh	
	a) bis 1,5 mm Durchmesser . .	100 Kin	1·15 Yen	.	Eisendraht, roh: a) aus Eisen: 100 Kin 0·503 Yen b) aus Stahl: 100 Kin 1·819 Yen	1910	720.883	26.176
	b) anderer	„	1·00 „	.		1909	632.247	41.296
						1908	490.699	12.511
						1907	1,000.289	54.766
						1906	508.179	3.290
						1905	664.547	37.661
						1904	476.850	16.910
	B. mit unedlen Metallen überzogen:							
	1. galvanisiert:						Galvanisierter Draht	
	a) bis 1,5 mm Durchmesser . .	„	1·35 „	.	Telegraphendraht, galvanisierter Draht: a) aus Eisen 100 Kin 0·256 Yen b) aus Stahl 5% vom Wert	1910	2,280.930	15.054
	b) anderer	„	1·2[illegible] „	.		1909	1,333.719	26.842
						1908	1.738.100	12.609
						1907	1,426.921	6.134
						1906	1,137.987	unter Eisendraht „roh" nachgewiesen
						1905	1,206.068	
						1904	1,044.766	
	2. verzinnt	vom Wert	20%	.				
	3. anderer	„ „	20%	.				

Anlage 2.

Außenhandel Japans in den Jahren 1900 bis 1910.

(Spezialhandel nach der japanischen Statistik.)

a) Einfuhr.

Herkunftsländer	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
	Wert in 1000 Yen*)										
Europa.											
Großbritannien	71.638	50.576	50.364	48.737	74.993	115.380	101.311	116.245	107.795	86.228	94.701
Deutsches Reich	29.200	28.320	25.813	26.959	28.697	42.580	42.500	47.668	46.279	40.218	43.946
Belgien	7.940	5.811	6.978	7.529	6.104	11.002	10.551	13.398	7.390	6.530	9.409
Frankreich	8.096	3.753	4.746	5.108	3.334	5.129	4.997	7.025	5.246	5.559	5.405
Österreich-Ungarn	4.502	4.738	2.377	3.677	1.375	2.256	2.765	2.552	2.053	2.874	2.782
Schweiz	3.013	2.209	1.951	2.188	1.960	2.974	4.480	3.117	2.689	2.179	1.694
Italien	450	154	187	311	674	502	636	943	663	519	592
Übrige Länder	1.545	1.225	1.500	1.555	3.393	3.498	2.997	4.265	3.707	3.974	5.232
Zusammen	126.393	96.786	93.916	96.114	120.530	183.321	170.237	195.213	175.822	148.081	163.761
Asien.											
Britisch-Indien	23.516	42.780	50.977	69.894	68.012	90.227	60.315	74.593	49.328	65.157	106.361
China	29.961	27.257	40.591	45.458	54.810	52.618	57.397	67.992	63.784	65.051	78.310
Korea	8.806	10.052	7.958	8.912	6.401	6.151	8.206	16.372	13.718	14.139	8.592
Übrige Länder	27.578	28.992	20.828	44.902	53.316	38.187	39.919	41.139	41.442	32.431	32.796
Zusammen	89.861	109.081	120.354	169.166	182.539	187.183	165.837	200.096	168.272	176.778	226.059
Amerika.											
Vereinigte Staaten v. Amerika	62.761	42.769	48.653	46.274	58.116	104.287	69.949	80.697	77.637	54.043	54.699
Übrige Länder	330	185	519	519	849	903	1.058	2.061	1.751	2.704	2.789
Zusammen	63.091	42.954	49.172	46.793	58.965	105.190	71.007	82.758	79.388	56.747	57.488
Australien	2.456	1.778	1.672	1.200	4.399	6.001	4.128	7.819	2.994	3.366	7.602
Übrige Länder	5.461	5.218	6.617	3.383	4.928	6.843	7.575	8.581	9.781	9.227	9.324
Gesamteinfuhr	287.262	255.817	271.731	317.136	371.361	488.538	418.784	494.476	436.257	394.199	464.234

*) 1 Yen = 2 K 46 h ö. W.

b) Ausfuhr.

Bestimmungsländer	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
	Wert in 1000 Yen*)										
Europa.											
Frankreich	19.150	27.276	27.283	34.279	36.320	27.227	40.289	42.533	33.746	41.520	44.925
Großbritannien	11.263	11.483	17.346	16.544	17.644	13.039	22.553	22.443	25.521	27.093	25.781
Italien	7.129	12.569	13.288	11.004	12.071	8.095	11.808	13.771	11.388	12.000	16.835
Deutsches Reich	3.556	5.251	4.737	5.186	4.104	4.360	8.396	11.256	7.976	7.955	11.168
Rußland	623	852	969	1.125	54	11	78	442	1.032	1.857	1.811
Österreich-Ungarn	497	1.387	1.143	981	544	414	1.226	1.149	1.126	1.085	1.160
Schweiz	118	150	756	265	589	12	23	64	46	1.622	1.943
Übrige Länder	517	996	1.496	918	1.065	1.040	1.845	2.711	3.157	3.021	4.947
Zusammen	42.853	59.964	67.018	70.302	72.391	54.198	86.218	94.369	83.992	96.153	108.570
Asien.											
China	31.872	42.926	46.839	64.994	67.986	98.682	117.780	106.020	77.746	89.285	109.185
Hongkong	39.177	41.787	25.876	29.725	28.160	20.215	27.061	24.385	18.539	21.676	23.460
Korea	9.953	11.373	10.554	11.761	20.390	26.619	25.210	32.792	30.273	26.998	17.450
Britisch-Indien	8.704	9.658	13.337	8.087	9.405	7.998	10.352	13.088	13.632	14.426	18.713
Übrige Länder	5.311	5.736	4.664	12.207	8.588	9.241	17.681	15.479	17.210	16.204	17.474
Zusammen	95.017	111.480	101.270	126.774	134.529	162.755	198.084	191.764	157.400	168.589	186.282
Amerika.											
Vereinigte Staaten v. Amerika	52.566	72.309	80.233	82.724	101.251	94.009	125.964	131.101	121.997	131.547	143.702
Übrige Länder	2.987	3.342	3.590	3.008	3.360	3.311	4.412	4.923	3.975	4.187	4.851
Zusammen	55.553	75.651	83.823	85.732	104.611	97.320	130.376	136.024	125.972	135.724	148.553
Australien	2.531	2.533	3.172	3.352	4.439	4.073	4.226	4.794	5.285	5.812	6.552
Übrige Länder	2.110	2.722	3.020	3.342	3.291	3.188	4.851	5.462	5.597	6.825	8.472
Gesamtausfuhr	198.064	252.350	258.303	289.502	319.261	321.534	423.755	432.413	378.246	413.113	458.429

*) 1 Yen = 2 K 46 h ö. W.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Berichte

des

Petitionsausschusses

über

Petitionen.

Nr. 17/A. H. P.

Petition des Asafat Bojko, Landwirt in Zawoja, Bezirk Kalusz, um Schadenersatzleistung für den durch das Militär entstandenen Feldschaden (überreicht durch Abgeordneten Romanczúk.)

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Petition des Asafat Bojko, Landwirt in Zawoja, Bezirk Kalusz in Galizien, betreffend die Schadenersatzleistung für den durch das Militär während der Wahlen im laufenden Jahre entstandenen Heufutterschaden, wird mit Rücksicht darauf, als die Richtigkeit dieser Petition vom Gemeindeamte der genannten Gemeinde bestätigt wird, der hohen k. k. Regierung zur geneigten Würdigung wärmstens befürwortet übermittelt."

„Die Regierung wird aufgefordert, bei derartigen Anlässen die Beschädigten nach gepflogener Erhebung zu vergüten."

Nikolaj Spenul,
Berichterstatter.

Nr. 51/A. H. P.

Petition des Dmytro Mocio, gewesenen Forstwächters in der Forst- und Domänendirektion Lemberg, Verwaltungsrayon Dobromil in Galizien, um Erhöhung seiner Provision oder um eine einmalige Unterstützung (überreicht durch Abgeordneten Cegliński).

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petition des gewesenen Forstwächters in der Forst- und Domänendirektion Lemberg, Verwaltungsrayon Dobromil in Galizien, Dmytro Mocio um Erhöhung seiner gegenwärtigen Provision von monatlichen 24 K oder um eine einmalige Unterstützung wird mit Rücksicht darauf, als der Petent bereits 74 Jahre und seine Ehegattin 64 Jahre alt ist, beide daher erwerbsunfähig sind, welche Angaben auch seitens des zuständigen Pfarramtes vollinhaltlich bestätigt werden, der hohen k. k. Regierung zur geneigten Würdigung wärmstens befürwortet übermittelt."

Nikolaj Spenul,
Berichterstatter.

Nr. 27/A. H. P.

Petition der Gemeinde Dźwinogród in Galizien um Errichtung eines Postamtes (überreicht durch Abgeordneten Dr. Oleśnickyj).

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Petition der Gemeinde Dźwinogród, Bezirk Bóbrka in Galizien, um Errichtung eines Postamtes wird mit Rücksicht auf die in dieser Petition angeführten Motive, sowie in Erwägung dessen, daß diese Motive von mehreren Ortsbehörden und Interessenten mittels Beidrückung von Amtssiegeln bestätigt wurden, der hohen k. k. Regierung zur geneigten Würdigung wärmstens befürwortet übermittelt."

Nikolaj Spenul,
Berichterstatter.

Nr. 26 u. 287/A. H. P.

Petition der Einwohner der Gemeinde und des Vorortes Radziejów, Bezirk Żydaczów in Galizien, um Errichtung einer Wasserleitung (überreicht durch Abgeordneten Dr. Oleśnickyj).

In der letzten Sitzung befaßte sich der Petitionsausschuß mit der Petition der Gemeinde Radziejów bei Mikołajów im Żydaczówer Bezirke. Die Gemeinde Radziejów schildert ihre mißliche Lage in der Petition vom 28. Juli 1911, Nr. 26 und 287 der XXI. Session, indem sie darauf hinweist, daß im ganzen Bereiche der Gemeinde weder Trinkwasser noch solches zum Tränken des Viehes vorhanden ist. Die Bewohner dieser Gemeinde sind auf das vorhandene Schnee-, beziehungsweise Regenwasser angewiesen.

Daß unter solchen Umständen die dort lebenden Menschen von verschiedenen Krankheiten befallen werden und Epidemien aller Art diese Gegend heimsuchen, ist eine natürliche Folge der dort herrschenden sanitätswidrigen Zustände. Unaufhörlich sind Seuchen unter dem Vieh verbreitet, und es bedarf kaum der Anführung weiterer Argumente, um das Elend zu schildern, in welchem sich die Bewohner dieser Gemeinde befinden.

Als sich die Gemeinde an den Landesausschuß in Lemberg mit der Bitte um Abhilfe wendete, wurde eine Kommission zur Konstatierung des Tatbestandes an Ort und Stelle entsendet. Die Erhebungen derselben haben ergeben, daß die Angaben der Gemeinde auf Wahrheit beruhen. Der Landesausschuß erklärte sich hierauf bereit, den dritten Teil der Kosten für den Ausbau von Brunnen in dieser Gemeinde zu tragen, unter der Bedingung der Partizipierung der Regierung und der Gemeinde mit je einem Drittel.

Trotzdem sich der Landesausschuß in dieser Angelegenheit an das Ministerium des Innern gewendet hat, ist alles ohne Erfolg geblieben.

Der Petitionsausschuß delegierte das Mitglied in der Person des Herrn Abgeordneten Bürgermeister Bernhard Stern in das Ministerium des Innern um Aufklärung des Sachverhaltes und um über den Fonds für Subventionen an Gemeinden zum Zwecke des Baues von Wasserleitungen und Brunnen die nötigen Daten zu verschaffen.

Unser Mitglied hat nun beim Ministerium des Innern folgendes erhoben: Im Jahre 1906 hat das Ministerium des Innern einen Fonds geschaffen, dessen Mittel der Erbauung von Brunnen und Wasserleitungen in den Städten und Landgemeinden Österreichs dienen sollten. Auf diese Weise glaubt man den sanitären Anforderungen gerecht zu werden, indem man den Bewohnern dieser Orte ein gutes Trinkwasser verschaffte.

Im Jahre 1906 betrug dieser Fonds	50.000 K
„ „ 1907 „ „ „	50.000 „
„ „ 1908 „ „ „	120.000 „
„ „ 1909 „ „ „	300.000 „
„ „ 1910 „ „ „	500.000 „
„ „ 1911 „ „ „	775.000 „
„ „ 1912 „ „ „	900.000 „
Zusammen bis inklusive 1912 .	2,595.000 K

Die Post im Betrage von 900.000 K ist dem Staatsvoranschlage für 1912 unter Kapitel VII, Ministerium des Innern: Titel I, Zentrale, § 1 Zentralleitung, Post Nr. 19, unter dem Titel „Verschiedene Sanitätsauslagen", Seite 9 enthalten.

Die oben genannte Ziffer lautet auf 951.000 K, indem 51.000 K zur Delegierung von Staatssanitätsorganen bestimmt sind, welche die Notwendigkeit von Wasseranlagen, Brunnen u. dgl. feststellen sollen.

Da diese Petition das Land Galizien betrifft, wurden in erster Linie die speziellen Daten für dieses Land gesammelt. Auf Grund dieser Daten haben folgende Städte und Landgemeinden nachstehende Subventionen erhalten:

1. Die Stadt Żmigród Nowy	5.000 K
2. „ „ Makόw	2.500 „
3. „ „ Horodenka	1.250 „
4. „ „ Skala	1.000 „
5. „ Landgemeinde Dębowice	500 „
Zusammen .	10.250 K

Außerdem erhielt im Jahre 1906 die Stadtgemeinde Zaleszczyki zufolge des energischen Einschreitens der dortigen Militärgarnison eine Subvention von 10.000 K, und zwar in Raten von je 2000 K jährlich.

In Summa haben also die Gemeinden Galiziens in der Zeit vom Jahre 1906 bis 1912 aus dem Fonds in der Höhe von 2,595.000 K bloß den Betrag von 20.250 K erhalten.

Weiters haben im Laufe der Zeit vom Jahre 1906 bis 1912 folgende Städte und Landgemeinden um Subventionen angesucht, jedoch bis heute nichts erhalten:

1. die Stadt Lemberg,
2. „ „ Krakau,
3. „ „ Przemyśl,
4. „ „ Stanislau,
5. „ „ Tarnopol,
6. „ „ Kolomea,
7. „ „ Rzeszów,
8. „ „ Podgórze,
9. die Stadt Śniatyn,
10. „ „ Podwoloczyska,
11. „ „ Oświęcim,
12. „ „ Dąbrowa,
13. „ „ Lisko,
14. „ „ Tarnobrzeg,
15. „ „ Monasterzyska,
16. „ „ Bircza.

1. die Landgemeinde Radziejów,
2. „ „ Wola Wielka,
3. „ „ Podkościelec,
4. „ „ Bagienica,
5. „ „ Burów, Bezirk Krakau,
6. „ „ Braniszówka Mała,
7. „ „ Czernichowek,
8. „ „ Witkowice.

Ebenso schlecht ist das Land Bukowina davongekommen, indem bloß der Gemeinde Bori ein Betrag von 1000 K überwiesen wurde. Für die anderen Länder liegen keine speziellen Ausweise vor. Es steht jedoch fest, daß durch die Zentralisation des gedachten Fonds einige Länder zu kurz kamen, indem andere dagegen allzu reichlich bedacht wurden.

Nach dem bestehenden Subventionsmodus und Verteilungsschlüssel von 20 Prozent von jeder Staatssubvention müßte das Land Galizien aus dem Subventionsfonds 519.000 K erhalten.

In Anbetracht der oberwähnten Umstände stellt der Petitionsausschuß folgenden Antrag:

„Die Petition der Gemeinde Radziejów im Bezirke Żydaczów wird der Regierung zur weitestgehenden Berücksichtigung abgetreten."

Bernhard Stern,
Berichterstatter.

Nr. 290/A. H. P.

Petition der Augustine Schleißner, k. k. Postmeisterin a. D. in Wien um Einleitung einer Untersuchung in Angelegenheit ihrer Entlassung aus dem Staatsdienste (überreicht durch Abgeordneten Dr. Masaryk).

Der Petitionsausschuß befaßte sich in der letzten Sitzung mit obiger Angelegenheit und hebt folgende Momente hervor:

Fräulein Auguste Schleißner hat, wie aus den ihrer Petition beiliegenden Dokumenten hervorgeht, jahrelang und stets zu größter Zufriedenheit ihrer vorgesetzten Behörde in verschiedenen Postämtern des Königreiches Böhmen das ihr anvertraute Amt ausgeübt.

Im Jahre 1898 erwies sie dem Staate einen außerordentlichen Dienst dadurch, daß sie einen Betrag von 36.000 K, die ein Postillion, namens Lorenz aus Karlsbad in einem Gasthofe zu Salmthal unbewacht im Postwagen einfach hat liegen lassen, in amtliche Verwahrung nahm und auf diese Weise das Geld vor sicherem Umkommen rettete. Lorenz wurde selbstverständlich aus dem Amte entlassen, Fräulein Schleißner dagegen hatte darunter sehr zu leiden, denn sie zog sich dadurch Feindschaften zu, die für sie von den unangenehmsten Konsequenzen wurden. Die genaue Schilderung derselben ist in der eingebrachten Petition enthalten.

Als sie ein zweites Mal einen Briefträger, der seinen ihm obliegenden Pflichten nicht im mindesten nachkam, entlassen mußte, zog sie sich neuerdings Feinde zu.

Beim Postamte Kotischau in Böhmen hat sie ebenfalls, wie aus der Petition ersichtlich ist, 4000 K Gemeindegelder gerettet, ebenso in Michelob bei Saaz 500 K. Aus alldem ist zu ersehen, daß Petentin stets ihre Pflichten erfüllt und das Interesse des Staates gewahrt hat. Dafür hatte sie andrerseits darunter zu leiden, indem sie ihre Feinde verfolgten, anonyme Anzeigen erstatteten, die sich aber nach genauer Untersuchung der Fälle als pure Erfindungen herausstellten, aber auch dazu führten, daß ihr wiederholt die Dienstverträge gekündigt wurden.

Daß diese Verfügungen aber nicht aus dem Verschulden der Petentin erfolgten, beweist, daß sie von der Prager Postdirektion als definitiv angestellte Postmeisterin II. Klasse, I. Stufe ernannt wurde.

Nach erfolgter Ernennung und Erlag der ihr vorgeschriebenen Kaution wurde sie obligatorisch gezwungen, die Pensionsquote von 1000 K auf 1400 K zu erhöhen; kaum kam sie dieser Aufforderung nach, in der Meinung ihren neuen Posten antreten zu können, so wurde sie infolge von Verleumdungen seitens des Gemeindeamtes Gottesgab auf ein minder dotiertes Postamt versetzt. Petentin sah sich dadurch sehr erniedrigt und in ihren Einkünften stark verkürzt und wurde beim Handelsministerium vorstellig. Dieses teilte dann mit Erlaß vom 1. Dezember 1902, Z. 5794, der Postdirektion Prag mit, daß der Petentin, die noch immer als Postmeisterin zu betrachten ist, die Besoldung für das zweite Halbjahr 1902 flüssig zu machen sei. Und nun, anstatt ihr ein Postamt zu verleihen, wurde sie aufgefordert, sich zum Postarzte in Prag, zwecks Untersuchung ihres Gesundheitszustandes zu begeben, wozu aber nicht der geringste Anlaß vorhanden war.

Fräulein Schleißner hatte zu diesem Anstaltsarzte kein Vertrauen, weil über denselben zahlreiche Beschwerden eingelaufen sind, und sie weigerte sich hinzugehen, ließ sich aber von einem unparteiischen Oberbezirksarzte untersuchen, der sie als vollkommen gesund befunden hat und ihr infolgedessen auch ein Postamt III. Klasse übertragen werden sollte, was beweist, daß der Auftrag dieser ärztlichen Untersuchung ganz überflüssig war. Petentin befindet sich noch heute ganz dienstfähig.

Am 25. November 1902 brachte der seinerzeitige Abgeordnete Dr. Ritter v. Plaček im Abgeordnetenhause eine Interpellation in dieser Angelegenheit ein, und am 23. Februar 1905 der Abgeordnete Laurenz Hofer ebenfalls, welch letzterem der gewesene Handelsminister Exzellenz Freiherr v. Call am 21. März 1905 erwiderte, daß er der Petentin die Pension nach der Norm von 1903 gewähren wollte, allein ihr eingebrachtes Pensionsgesuch wurde dann abgewiesen, weil sie die Ortszulagen in die Pension eingerechnet haben wollte, welche Bedingung aber nicht erfüllt werden konnte.

Durch die gänzliche Abweisung verfiel Augustine Schleißner in die bitterste Not, steht ganz subsistenzlos da und der förmlichen Verzweiflung nahe.

In Anbetracht der angeführten Umstände und dessen, daß die Petentin doch so viele Jahre dem Dienste des Staates gewidmet hat, ferner in Berücksichtigung der Sache, daß Petentin unüberlegterweise den Weisungen der Postdirektion, sich zum Anstaltsarzte zu begeben, keine Folge leistete, betrachtet der Petitionsausschuß alle diese Zwischen- und Vorfälle als mildernd und stellt daher den Antrag, die Petition zur geneigten Würdigung der hohen Regierung zu empfehlen.

Bernhard Stern,
Berichterstatter.

Nr. 907/A. H. P.

Petition der Gemeinde Nečitz um Gewährung einer staatlichen Unterstützung (überreicht durch Abgeordneten Mlčoch).

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petition der Gemeinde Nečitz um Gewährung einer Unterstützung aus Staatsmitteln infolge der an den erst heuer parzellierten Gründen am 16. und 29. Mai 1912 niedergegangenen Wolkenbrüche und Hagelwetter entstandenen Gesamtschaden von 80.000 K, wird der hohen k. k. Regierung zur geneigten Würdigung empfohlen."

„Die Regierung wird aufgefordert, den Beschädigten eine Unterstützung aus Staatsmitteln zu gewähren."

Methodĕj Charvát,
Berichterstatter.

Nr. 844/A. H. P.

Petition des Josef Březina, gewesenen Maschinwärters in Kokor, um Zuerkennung einer Unfallsrente überreicht durch Abgeordneten Rozkošný).

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petition des Josef Březina, gewesenen Maschinenwärters in Kokor, um Zuerkennung einer Unfallsrente wird mit Rücksicht darauf, als der Petent bereits von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Brünn im Jahre 1902 abgewiesen wurde, dem k. k. Ministerium des Innern zur weiteren Veranlassung abgetreten."

Methodĕj Charvát,
Berichterstatter.

Nr. 859/A. H. P.

Petition des Gremiums der Konzessionsinhaber für die Vermittlung von Realitäts- und Hypothekargeschäften in Böhmen mit dem Sitze in Prag um Regelung der gewerblichen Verhältnisse (überreicht durch Abgeordneten Choc).

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petition des Gremiums der Konzessionsinhaber für die Realitäts- und Hypothekargeschäftsvermittlung in Böhmen mit dem Sitze in Prag um Herausgabe von Vorschriften, laut welcher dieses Gewerbe für konzessioniert erklärt wird, wird der hohen k. k. Regierung zur Prüfung und eventuellen günstigen Erledigung übermittelt."

Methoděj Charvát,
Berichterstatter.

Nr. 330/A. H. P.

Petition der Abbrändler in Rothenburg, Bezirk Datschitz, um Gewährung einer staatlichen Unterstützung (überreicht durch Abgeordneten Staněk).

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petition der am 13. Oktober 1911 durch eine Feuersbrunst geschädigten Landwirte Franz Ježek, Martin Koutný und Johann Veisenstein in Rothenburg wird in Anbetracht des erlittenen Schadens und der vom Gemeindeamte bestätigten tristen Verhältnisse der Betroffenen der hohen k. k. Regierung zur geneigten Gewährung einer Unterstützung aus Staatsmitteln übermittelt."

Methoděj Charvát,
Berichterstatter.

Nr. 279/A. H. P.

Petition des Gmeindeamtes in Vorder-Třebaň des und Bezirksausschusses in Beraun um Gewährung einer Staatsunterstützung an die Abbrändler in Vorder-Třebaň (überreicht durch Abgeordneten Špaček).

Durch den Brand in Vorder-Třebaň wurden am 6. November 1911, 17 Besitzungen betroffen. Der Gesamtschaden beträgt 60.000 bis 70.000 K. Nur der Neuaufbau der Gebäude wird laut des beigelegten Ausweises des Bezirksausschusses in Beraun 34.727 K betragen, so daß der Gesamtschaden mit weitaus über 100.000 K geschätzt werden muß. Die Beschädigten sind durchwegs kleine Landwirte und Arbeiter, welche außerdem sehr verschuldet sind.

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, den durch den Brand am 6. November 1911 in Vorder-Třebaň Betroffenen eine Unterstützung im Betrage von 30.000 K aus Staatsmitteln zu gewähren."

Methoděj Charvát,
Berichterstatter.

Nr. 334/A. H. P.

Petition des Gmeindeamtes in Hodoviz um Gewährung einer Staatsunterstützung an die Abbrändler (überreicht durch Abgeordneten Kulich).

Durch den am 13. August 1911 in der Gemeinde Hodoviz ausgebrochenen Brand sind drei Besitzungen betroffen worden. Auf die mit 29.000 K geschätzte Schadenssumme erhielten die Abbrändler von der Versicherung nur 4768 K ausbezahlt.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petition des Gemeindeamtes in Hodoviz um Gewährung einer Staatsunterstützung an die durch den am 13. August 1911 ausgebrochenen Brand Betroffenen wird der hohen k. k. Regierung zur geneigten Würdigung wärmstens befürwortet übermittelt."

Methodèj Charvát,
Berichterstatter.

Nr. 335/A. H. P.

Petition der Bezirksausschüsse in Rakonitz und Pürglitz um Abschreibung und Löschung der bisher noch aushaftenden Reste des staatlichen Darlehens vom Jahre 1872 (überreicht durch Abgeordneten Kulich).

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petition der Bezirksausschüsse in Rakonitz und Pürglitz um Abschreibung und Löschung der bisher noch aushaftenden Reste des an die dortigen Landwirte anläßlich einer katastrophalen Überschwemmung gewährten staatlichen Darlehens vom Jahre 1872 wird mit Rücksicht darauf, als die Betroffenen auch im Laufe der folgenden Jahre zahlreiche Elementarschäden erlitten und daher eine Fristerstreckung zur Rückzahlung des staatlichen Darlehens infolge der herrschenden mißlichen finanziellen Verhältnisse der betroffenen Landwirte keine Besserung bedeuten würde, der hohen k. k. Regierung zur geneigten Würdigung wärmstens befürwortet übermittelt."

Methodèj Charvát,
Berichterstatter.

Nr. 801/A. H. P.

Petition der Bezirksvertretung in Gródek jagielloński um Erteilung einer Staatssubvention infolge der erlittenen Elementarschäden (überreicht durch Abgeordneten Abrahamowicz).

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petition der Bezirksvertretung in Gródek jagielloński wird der Regierung zur Berücksichtigung abgetreten."

Stern,
Berichterstatter.

Nr. 686/A. H. P.

Petition des Leopold Stefkowski, gewesenen Supplenten am k. k. Staatsgymnasium in Buczacz, um Gewährung einer Pension (überreicht durch Abgeodneten Stern).

Der Petitionsausschuß hat in der Sitzung vom 4. Juli 1912, in Erledigung der von Leopold Stefkowski am 20. März 1912 eingebrachten Bitte erhoben, daß Leopold Stefkowski, der durch 39 Jahre an verschiedenen Anstalten Galiziens als Supplent tätig war und als 72jähriger Greis seines Dienstes, ohne Zuerkennung einer Pension mit der Weisung enthoben wurde, sich wegen Erlangung einer Gnadenpension an die Allerhöchste Gnade seiner Majestät zu wenden. Es wurde ihm auch ein Gnadengehalt von jährlich 1200 K bewilligt. Dieser Betrag reichte jedoch nicht hin, um unter den bescheidensten Verhältnissen mit Frau und Kind leben zu können. Dem Bittsteller fehlte es nicht an Kenntnissen und Fähigkeiten, das beweisen seine Reifeprüfung, 11 öffentliche Prüfungen, eine 39jährige Lehrtätigkeit an den verschiedenen Schulen Galiziens; auch die oftmalige Verwendung als Direktorstellvertreter über Antrag des Landesschulrates. Die Approbation im Lehrfach hatte er durch Unglücksfälle, mißliche Vermögensverhältnisse und anstrengende Berufstätigkeit nicht erlangen können.

Aus dem Gesuche des Bittenden ist dessen mißliche Lage durch nachstehende Umstände begründet:

Für Kleidung für sich Frau und Kind setzt er einen Betrag von 120 K jährlich aus;

für Beheizung und Beleuchtung jährlich . . . . . 200 „

für Wohnung, aus Kabinett und Küche, jährlich . . . . . 360 „

somit verbleibt für Ernährung von drei Personen, für unvorhergesehene Ausgaben und Krankheitsfälle jährlich . . . . . 520 „

das heißt täglich ein Betrag von 1 K 42 h, gerade genug, um bei der jetzigen Teuerung für die Erhaltung der ganzen Familie ein Pfund Fleisch und ein Pfund Brot täglich zu erwerben.

Da der Bittsteller nach 39jähriger, aufreibender Tätigkeit außerstande ist, Geld zu verdienen, ist er dem größten Elend preisgegeben.

In Anbetracht der oberwähnten Umstände unterbreitet der Petitionsausschuß der hohen Regierung die Bitte des ehemaligen Supplenten Leopold Stefkowski um weitestgehende geneigte Würdigung und schleunige Hilfeleistung eines vor dem Verhungern stehenden 72-jährigen Greises, der dem hohen Staate 39 Jahre treu und ehrlich diente.

Bernhard Stern,
Berichterstatter.

Nr. 675/A. H. P.

Petition der Gemeinde Mossorówka (Bezirk Zastawna) in der Bukowina um sofortige Inangriffnahme der Uferschutzbauten am Dnijestrflusse (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Lukaszewicz).

Die nordöstlichste Gemeinde des Zastawnaer Bezirkes Mossorówka ist knapp an den flachen Ufern des Dnijestrflusses gelegen.

Infolgedessen ist diese Gemeinde bei Hochwässern, die stets im Frühjahre und bei wolkenbruchartigen Regengüssen eintreten, der Inundation ausgesetzt.

Besonders in den letzten Jahren wurden viele Häuser und Grundstücke der Bauern von Hochwässern beschädigt. Ein Teil der Grundstücke ist von dem von

den Wassermassen angeschwemmten Gerölle, teils gänzlich unbrauchbar, teils derart entwertet worden, daß die Bauern hierdurch zu großem Schaden gekommen sind.

Die Notwendigkeit der Uferschutzbauten wurde wiederholt behördlicherseits anerkannt und sind diese Arbeiten in der Gemeinde Mossorówka in das Programm der von der Regierung als dringendst zu bewirkenden Uferschutzbauten aufgenommen worden.

Da jedoch für diese Zwecke im ganzen 500.000 K für das laufende Jahr in das Präliminare des Arbeitsministeriums Aufnahme gefunden haben, so ist zu befürchten, daß diese wirklich dringend nötigen Arbeiten noch für eine Reihe von Jahren aufgeschoben werden, wenn nicht mit Nachdruck auf die Regierung dahin Einfluß genommen wird, daß die Regierung dieselben sofort in Angriff nimmt.

Nachdem wie vorerwähnt für die Regulierung des Dnijesterflusses alljährlich 500.000 K eingestellt wurden, daher Geldmittel vorhanden sind, um diese Schutzbauten sofort in Angriff zu nehmen, stellt der Petitionsausschuß den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird angewiesen, die Uferschutzbauten am Dnijesterflusse bei Mossorówka ohne allen Verzug vornehmen zu lassen und die hierzu erforderlichen Mittel aus dem für die Regulierungsarbeiten des Dnijesterflusses eingestellten Betrage jährlicher 500.000 K flüssig zu machen."

Nikolaj Spenul,
Berichterstatter.

Nr. 697/A. H. P.

Petition des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, Oberösterreich, um Herbeiführung gesetzlicher Maßnahmen, die eine dauernde Gesundung der Finanzwirtschaft der Städte gewährleisten (überreicht durch Abgeordneten Dr. Dinghofer).

In dieser Bittschrift wird hingewiesen auf die stets steigenden Erweiterungen des Aufgabenkreises, und die unabweislichen Anforderungen, welche an eine moderne Gemeindeverwaltung gestellt werden, ohne daß hierfür den Gemeinden neue Einnahmequellen geschaffen werden.

Die stets steigenden Lasten für Armenpflege, das jährlich steigende Mehrerfordernis für das städtische Krankenhaus, die großen Schulauslagen, erfordern gebieterisch neue ergiebige Einnahmen. Die Gemeindeverwaltungen steuern mit ihren von Jahr zu Jahr wachsenden Auslagen, gegenüber oft sehr schwankenden Einnahmen, dem finanziellen Ruin entgegen. Von der Regierung wird eine Sanierungsaktion verlangt.

Der Petitionsausschuß stellt den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petition des Magistrates Linz wird der hohen Regierung zur vollen Würdigung abgetreten."

Anton Weigunn,
Berichterstatter.

Nr. 900/A. H. P.

Petition der „Jugoslovanska Strokovna Zveza", „Podporno društvo tobačnih delavcev" und „Zveza avstrijskega tobačnega delavstva" in Laibach, betreffend die Pflasterung eines Teiles der Reichsstraße Triest—Wien vor der k. k. Tabakfabrik in Laibach (überreicht durch Abgeordneten Gostinčar).

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petition der „Jugoslovanska Strokovna Zveza", „Podporno društvo tobačnih delavcev" und „Zveza avstrijskega tobačnega delavstva" in Laibach, betreffend die Pflasterung eines Teiles der Reichsstraße Triest—Wien vor der k. k. Tabakfabrik in Laibach wird der hohen Regierung zur wohlwollenden Berücksichtigung übermittelt."

Franz Demšar,
Berichterstatter.

Wien, im Jänner 1913.

Tonelli,
Obmann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

das Gesetz vom 11. Februar 1893, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Regulierung des Assanierungsrayons der königlichen Hauptstadt Prag, neuerlich abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

An Stelle des § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 11. Februar 1893, R. G. Bl. Nr. 22, in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1903, R. G. Bl. Nr. 88, hat nachfolgende Bestimmung zu treten:

§ 1, Absatz 1.

Zum Zwecke der Regulierung des in § 2 dieses Gesetzes bezeichneten Assanierungsrayons der königlichen Hauptstadt Prag nach dem genehmigten Lagerplane wird der Stadtgemeinde Prag bezüglich der im Assanierungsrayon befindlichen Liegenschaften das Enteignungsrecht in dem vollen durch § 365 a. b. G. B. zugelassenen Umfange bis zum 7. April 1923 eingeräumt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen und für öffentliche Arbeiten beauftragt.

Begründung.

In Anbetracht der unbedingten Notwendigkeit der Assanierung der Josefstadt und von Teilen der Altstadt und Neustadt in Prag wurde der Stadtgemeinde Prag durch das Gesetz vom 11. Februar 1893, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Regulierung des Assanierungsrayons der königlichen Hauptstadt Prag, für die Dauer von zehn Jahren das Enteignungsrecht für jene Liegenschaften eingeräumt, die in dem durch § 2 dieses Gesetzes umschriebenen Gebiete gelegen sind. Das Gesetz vom 17. April 1903, R. G. Bl. Nr. 88, mit welchem das Gesetz vom 11. Februar 1893, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Regulierung des Assanierungsrayons der königlichen Hauptstadt Prag, abgeändert wird, verlängerte die Frist zur Ausübung des Enteignungsrechtes der Gemeinde bis zum 7. April 1913 und änderte die Grenzen des Assanierungsrayons der Neustadt (§ 2, ad 2) ab.

Die Stadtgemeinde Prag ist nun um eine weitere Verlängerung dieser Frist um zehn Jahre, das ist bis zum 7. April 1923, eingeschritten.

Laut der von der Stadtgemeinde Prag vorgelegten Ausweise ist die Regulierung der Neustadt zur Gänze, die Regulierung der Josefstadt zum allergrößten Teile vollendet und wurden bisher im Assanierungsrayon auf einer Fläche von rund 112.937 Quadratmeter insgesamt 206 neue Häuser errichtet, von denen 22 auf die Neustadt, 70 auf die Josefstadt und 114 auf die Altstadt entfallen. Eine mit 130 zur Demolierung bestimmten alten Häusern bebaute Fläche von rund 85.345 Quadratmetern, von der das Assanierungsunternehmen bereits rund 37.306 Quadratmeter erworben hat, harrt noch der Regulierung. Diese 130 alten Gebäude sollen durch 88 neue, die einen Flächenraum von nur etwa 51.240 Quadratmeter einnehmen sollen, ersetzt werden. Auch stehen noch 26 durch Demolierungen gewonnene Bauplätze zum Verkaufe, so daß die Vollendung der Regulierung des Assanierungsrayons die Erbauung von noch 114 Häusern erfordert.

Nach dem vom Stadtverordnetenkollegium der königlichen Hauptstadt Prag beschlossenen, vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der Statthalterei im Mai 1911 bestätigten neuen Lagerplan bleiben von der Regulierung unberührt: Der alte Judenfriedhof, die St. Niklaskirche, das jüdische Rathaus und die angrenzende Synagoge, die alt-neue Synagoge, das Haus K. Nr. 930 am Altstädter Ring, die St. Salvatorkirche, die Heiligengeistkirche und die ihr gegenüberliegende Synagoge, die Volks- und Bürgerschule gegenüber der Kirche der Barmherzigen Brüder und diese Kirche, das Haus K. Nr. 915 in der Ziegengasse und schließlich die St. Castuluskirche.

Wirtschaftliche Gründe waren es vor allem, welche die Stadtgemeinde Prag hinderten, das begonnene Werk, wie beabsichtigt, im vergangenen Jahrzehnt zum Abschlusse zu bringen. In dem Zeitraum von 1903 bis Ende 1911 hat die Stadtgemeinde Prag um den Betrag von 10,115.490 K 159 Häuser, 13 Verkaufsläden und 126 reale Hausanteile zu Assanierungszwecken erworben und 127 Baustellen um den Preis von 9,385.918 K abgegeben. Die Käufer dieser Baustellen hatten bei der Übernahme 20 Prozent des Kaufschillings bar zu entrichten, während 80 Prozent des Kaufpreises in 2prozentigen Annuitäten abzustatten sind, wobei die Stadtgemeinde sich verpflichtete, bei ordnungsmäßiger Erfüllung der Vertragsbedingungen ihre Forderungen durch 20 Jahre nicht zu kündigen.

Das Assanierungsunternehmen der Stadt Prag ist, wie der Voranschlag für das Jahr 1912 ausweist, mit einer Schuld von rund 20,700.000 K belastet; auf Neubauten im Assanierungsgebiete hat das Unternehmen Forderungen im Betrage von rund 5,390.000 K hypothekarisch sichergestellt, der Wert der Bauplätze, die durch Demolierungen gewonnen wurden und noch nicht veräußert werden konnten, wird mit 3,900.000 K, der Wert der zu Assanierungszwecken angekauften, bisher aber noch nicht demolierten Häuser mit 1,910.000 K beziffert. Das Assanierungsunternehmen schloß daher Ende 1911 mit einem Passivum von rund 9,500.000 K ab,

welches dadurch entstanden ist, daß ein großer Teil der angekauften Flächen zur Verbreiterung von Straßen und Plätzen verwendet werden mußte und daß für Bauplätze häufig nicht jener Preis erzielt werden konnte, der den Ausgaben für die Erwerbung und die Demolierung der alten Häuser entsprechen würde.

Wenn auch die Gemeinde kaum beim zehnten Teile der Ankäufe von dem ihr eingeräumten Enteignungsrechte Gebrauch machen mußte, so hat dieses Recht die Durchführung der Aktion doch auch dadurch wesentlich gefördert, daß es ein wirksames Gegengewicht gegen ungerechtfertigte Preisforderungen bildete. Ohne Verlängerung des Enteignungsrechtes läßt sich daher nicht gewärtigen, daß die Gemeinde die mit großen finanziellen Opfern zu fast zwei Dritteilen durchgeführte Assanierungsaktion, die eine ganz außerordentliche Verbesserung der sanitären Verhältnisse Prags mit sich gebracht hat, im nächsten Jahrzehnte zu vollenden vermag.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Professor Smrček und Genossen,

betreffend

die Übernahme der Straße Austerlitz—Budschowitz—Koritschan—Buchlowitz—Ungarisch Hradisch—Kunowitz—Ungarisch Brod—Bojkowitz—Bilnitz—Vlára in die Staatsregie.

Im mährischen Landtage und auch im Reichsrate wurden von den Gefertigten ziffermäßig belegte Anträge überreicht, betreffend die Pflicht des Staates, dem Lande Mähren wenigstens zum Teile die Schäden zu ersetzen, welche demselben bei der Flußregulierung, dem Verkehrswesen, Schulwesen usw. durch viele Jahrzehnte infolge Nichtberücksichtigung zugefügt wurden.

Die k. k. Regierung kennt diese Verkürzung Mährens und versprach, der Markgrafschaft in den künftigen Staatsvoranschlägen zu helfen.

Was die Straßenbauten anbelangt, so ist Mähren um 1000 Kilometer Ärarialstraßen verkürzt. Abhilfe wurde in dem Sinne versprochen, daß wichtige Bezirksstraßen allmählich in die Staatsregie übernommen werden.

Eine der wichtigsten solcher Linien, und zwar aus Rücksicht für den Durchzugsverkehr als auch aus strategischen Rücksichten, ist die Transversalverbindung von Brünn nach Ungarn, von der Ärarialstraße in Austerlitz über Buchlowitz durch das Olsatal in den Vlárapaß, durch eine zwar arme Gegend, welche durch Hochwässer geschädigt wird, aber einer bedeutenden Entwicklung unter Staatshilfe fähig ist.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Straße Austerlitz—Budschowitz—Koritschan—Buchlowitz—Ungarisch Hradisch—Kunowitz—Ungarisch Brod—Bojkowitz—Bilnitz—Vlára in die Staatsregie zu übernehmen und die hierzu erforderlichen Mittel in den nächsten Staatsvoranschlag einzustellen."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 18. Dezember 1912.

		Pokorný.	Smrček.
Valoušek.	Oklešťek.	Prunar.	Stránský.
Staněk.	Mlčoch.	Měchura.	Masaryk.
Stojan.	Bradáč.	Němec.	Kalina.
Šamalík.	Velich.	Rozkošný.	Votruba.
Navrátil.	Kadlčák.	Šilinger.	Hruban.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Professor Smrček und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Leipnik in Mähren, in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Was die Teuerungsverhältnisse betrifft, befindet sich die an der Kaiser Ferdinands-Nordbahn gelegene Stadt Leipnik in Mähren in gleich ungünstigen Verhältnissen wie manche Städte, welche unlängst in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten eingereiht wurden. Die dortigen Beamten haben sich mit einer begründeten Bitte an die k. k. Regierung gewendet.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Leipnik in Mähren baldmöglichst in die III. Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Ausschuß für Staatsbedienstete zugewiesen werden.

Wien, 19. Dezember 1912.

Šamalík.	Smrček.
Valoušek.	Masaryk.
Kadlčák.	Stránský.
Měchura.	Votruba.
Oklešťek.	Pokorný.
Vacek.	Kalina.
Bradáč.	Prunar.
Němec.	Staněk.
Velich.	Šilinger.
Mašata.	Dr. Stojan.
Oklešťek.	Hruban.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Professor Šmrček und Genossen,

betreffend

die Einreihung der königlichen Stadt Gaya in Mähren in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Infolge der verschlechterten Teuerungsverhältnisse wendeten sich die Beamten der königlichen Stadt Gaya mit einer motivierten Bitte um die Einreihung dieser Stadt in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen und auch die Gefertigten haben wiederholt im Abgeordnetenhause ähnliche Anträge überreicht, welchen jedoch bis jetzt nicht entsprochen wurde.

Auch die Stadtgemeinde selbst hat am 2. Februar 1907 der k. k. Regierung ein analoges, motiviertes Gesuch überreicht.

Weil diesen Gesuchen und Anträgen bisher nicht entsprochen wurde, obzwar unlängst eine ganze Reihe von Städten in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht wurde, so beantragen die Gefertigten neuerdings:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die königliche Stadt Gaya in Mähren ehetunlichst in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten einzureihen."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Staatsbedienstete zugewiesen werden.

Wien, 27. Dezember 1912.

Šmrček.

Šilinger.	Vacek.	Prunar.	Votruba.
Stojan.	Bradáč.	Okleštěk.	Kalina.
Hruban.	Velich.	Rozkošný.	Masaryk.
Valoušek.	Mašata.	Němec.	Stránský.
Kadlčák.	Staněk.	Mlčoch.	Pokorný.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Professor Smrček und Dr. Stojan und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Strážnitz in Mähren in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Durch die Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. Oktober 1912, R. G. Bl. Nr. 197, wurden auf Grund der im Artikel II, § 2, Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, der k. k. Regierung erteilten Ermächtigung, einige Städte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten eingereiht, als in welche sie gemäß ihrer Einwohnerzahl gehören würden.

So wurden in Mähren die Städte Mistek, Rožnau, Ungarisch Brod, Ungarisch Hradisch, Wischau und Wsetin aus der IV. in die III. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht.

Unter den mährischen Städten, welche mit Rücksicht auf die lokalen Teuerungsverhältnisse aus der IV. in die III. Aktivitätszulagenklasse eingereiht werden sollten, befindet sich an erster Stelle die Stadt Strážnitz.

Diese Stadt besteht aus zwei selbständigen Städten, aus der Stadt Strážnitz und aus der Judenstadt Strážnitz. Beide genannte Gemeinden bilden ein untrennbares Ganze und hatten bei der letzten Volkszählung zusammen 5412 Einwohner.

In Strážnitz befindet sich ein k. k. Obergymnasium, weiters ein k. k. Bezirksgericht, k. k. Steueramt, k. k. Post- und Telegraphenamt mit Telephonanschluß und eine k. k. Katasterevidenz.

Weiters befinden sich in Strážnitz Knaben- und Mädchenbürgerschulen, böhmische und deutsche Volksschulen. Strážnitz ist der Sitz der Güterverwaltung der Herrschaften Strážnitz und Velec, der Zuckerfabriksverwaltung Rohatec-Visenz. Weiters befinden sich in Strážnitz zwei Gemeindeämter, zwei Pfarrämter, die Station der k. k. Staatsbahnen, eine k. k. Gendarmerie- und eine k. k. Finanzwachabteilung.

Geldinstitute hat Strážnitz folgende: Eine Sparkasse der Stadt Strážnitz, eine bürgerliche Vorschußkasse, eine Kontributionsvorschußkasse, einen Spar- und Vorschußverein, einen Spar- und Kreditverein „Konkordia".

Auch einige Industrieunternehmungen befinden sich daselbst. Es ist daher in Strážnitz eine große Anzahl staatlicher, als auch Landes-, Gemeinde- und Privatbeamte und Lehrer vorhanden. Strážnitz liegt nur 120 Kilometer von Wien entfernt an der Hauptstrecke Wien—Krakau, mit welcher Strecke Strážnitz durch die Lokalbahn Strážnitz—Rohatez verbunden ist.

Infolge dieser Nähe und der günstigen Eisenbahnverbindung mit Wien werden aus Strážnitz und Umgebung die Lebensmittel, wie Milch, Butter, Eier, Geflügel, Obst, Erdäpfel und andere Feldfrüchte sowie Vieh nach Wien ausgeführt, wodurch diese Artikel sehr verteuert werden.

Andrerseits kann man in Strážnitz, weil die betreffenden Geschäfte mangeln, die für die Stadtbevölkerung nötigen Kleider, Wäsche und derlei Bedürfnisse nicht beschaffen; es ist daher die dortige Bevölkerung genötigt, diese Bedürfnisse in größeren Städten zu kaufen, wodurch diese Artikel sehr verteuert werden.

Strážnitz besteht zumeist aus kleinen Häusern, welche von den Besitzern selbst bewohnt werden, welche entweder von der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Arbeit leben.

In Strážnitz gibt es daher nur wenige Häuser, deren Besitzer die Wohnungen an fremde Leute vermieten, und diese Häuser sind zumeist ältere Gebäude.

Infolge der großen Anzahl Lehrer und Beamten aller Art herrscht ein großer Mangel an Wohnungen, so daß in den letzten Jahren die neuangekommenen verheirateten Beamten keine Wohnung finden konnten.

Weil, abgesehen von der staatlichen Zinssteuer, in Mähren auch bedeutende Landeszuschläge und in Strážnitz auch große Gemeindezuschläge (1910: 104 Prozent) und Straßenzuschläge (über 60 Prozent) eingehoben werden, so sind auch die Mietzinse sehr hoch.

Die Mietzinse werden gewiß noch steigen, weil heuer in Strážnitz ein großes Gebäude für die Bürger- und Gemeindeschulen gebaut wird, was eine bedeutende Erhöhung der Gemeindezuschläge zur Folge haben wird.

Man kann selbst um hohen Mietziens keine entsprechende Wohnung finden. In Strážnitz befinden sich nur einige Wohnungen mit drei Zimmern, meistens nur Kabinette, für welche man einen Mietzins von 624 bis 700 K zahlt, so daß eine solche Wohnung, wenn man die Beheizung und Beleuchtung hinzurechnet, auf 800 bis 900 K kommt.

Die alten Wohnungen sind feucht und finster; die neueren Wohnungen bestehen fast immer nur aus kleinen Kabinetten statt Zimmern und in den Häusern ist keine Wasserleitung, in den Wohnungen kein elektrisches oder Gaslicht, es gibt dort auch kein Zubehör, wie es moderne Wohnungen in größeren Städten aufweisen.

Das Heizmaterial ist sehr teuer, weil die aus Schlesien zugeführte Kohle durch den Transport sehr verteuert wird, und das Brennholz ist ebenso teuer wie in den großen Städten.

Es sind daher die Wohnungsverhältnisse in Strážnitz und die Mietzinse für die Verhältnisse der Beamten und Lehrer höchst unerfreulich.

Es ist daher vollkommen begründet, daß die Stadt Strážnitz mit Rücksicht auf die lokalen und Teuerungsverhältnisse aus der IV. in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten eingereiht werde.

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, baldmöglichst die Stadt Strážnitz in Mähren in die III. Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für die Staatsbediensteten zugewiesen werden.

Wien, 18. Dezember 1912.

Hruban.
Šamalík.
Navrátil.
Valoušek.
Kadlčák.
Měchura.
Rozkošný.
Oklešťek.
Němec.
Mlčoch.
Smrček.
Stojan.
Masaryk.
Stránský.
Votruba.
Pokorný.
Kalina.
Prunar.
Staněk.
Šílinger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Tobolka und Genossen,

betreffend

die Änderung und Ergänzung des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55.

Wie bekannt, hat das Herrenhaus und auch das Abgeordnetenhaus des Reichsrates das Gesetz, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (die Dienstpragmatik), angenommen.

Im § 50, Absatz 2 dieses Gesetzentwurfes wird die Frist für die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe in der XI., X. und IX. Rangklasse auf drei Jahre, in den übrigen Rangklassen auf vier Jahre festgesetzt.

Außerdem wird im zweiten Absatze des § 48 desselben Gesetzentwurfes bezüglich der Aktivitätszulage die Möglichkeit zugelassen, daß dieselbe auch in Vierteljahresraten im vorhinein flüssig gemacht werde.

Die Dienstpragmatik bezieht sich nicht auf die Universitätsprofessoren und auf die Professoren von Hochschulen und Lehranstalten, welche den Universitäten gleichgestellt sind. Durch die Einführung der Dienstpragmatik würden daher die Hochschulprofessoren gegen diejenigen Beamten im Nachteile sein, auf welche sich die §§ 48 und 50 der Dienstpragmatik beziehen.

Mit Rücksicht darauf erlauben sich die Gefertigten den Antrag zu stellen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle nachstehenden Gesetzentwurf zum Beschluß erheben."

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Änderung und Ergänzung des Gesetzes vom 24. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 55.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 1.

Die im Absatze I des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, in den §§ 1, 2, 3, 4 und im § 6, Alinea 2, sowie im Absatze II, § 7, für die

Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe auf fünf Jahre bestimmte Zeit (Quinquennium) wird auf vier Jahre (Quadriennium) herabgesetzt.

§ 2.

Die Aktivitätszulage wird unter den durch besondere Vorschriften festzustellenden Bedingungen auf Verlangen der einzelnen Hochschulprofessoren auch in Vierteljahresraten im vorhinein flüssig gemacht, wobei die Bestimmungen über die Auszahlung des Gehaltes in Monatsraten im vorhinein am Ersten jedes Monats unberührt bleibt. Wird während des betreffenden Vierteljahres die Aktivitätszulage aus einem anderen Grunde als dem des Ablebens des betreffenden Hochschulprofessors eingestellt, so sind die vor Eintritt der Fälligkeit ausbezahlten Monatsraten von demselben zurückzuerstatten. Die näheren Bestimmungen über diese Rückerstattung werden durch besondere Vorschriften getroffen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind mein Minister für Kultus und Unterricht und mein Finanzminister betraut.

In formaler Hinsicht wolle dieser Gesetzentwurf ohne erste Lesung dem Unterrichtsausschusse zugewiesen werden.

Wien, am 20. Jänner 1913.

Dr. Tobolka.

Kramář.
Zahradník.
Ravnihar.
Velich.
Šilinger.
Hruban.
Hrásky.
Koerner.
Vodňansky.
Ing. Neumann.

Čech.
Fiedler.
Dr. Funk.
Franta.
Mastálka.
Kratochvíl.
Rašin.
Šubrt.
Pacák.
Lukavský.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Franz Dinghofer, A. F. Beyer und Genossen,

betreffend

die Protokollierungspflicht der Gewerbetreibenden.

Die in neuester Zeit sich immer mehr häufenden Fälle, daß infolge der Anzeige seitens der Steuerbehörde an die Handelsgerichte Handwerker auf Grund der im § 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetz festgesetzten Steuergrenzen zur Protokollierung herangezogen werden, haben in den Kreisen der Betreffenden berechtigte Mißstimmung hervorgerufen. Die Gewerbetreibenden betrachten den Protokollierungszwang als eine sie sehr beschwerende Maßregel, weil sie sich den dadurch auferlegten Pflichten nicht gewachsen fühlen.

Die Unterwerfung unter die handelsgerichtliche Kompetenz gemäß § 51 J. N., sowie unter das Börsenschiedsgericht durch Annahme eines entsprechenden Schlußbriefes sowie insbesondere die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Führung von Handelsbüchern sind Wirkungen der Protokollierung. Es ist feststehend, daß viele handwerksmäßige Betriebe weder nach der Art und dem Umfang ihres Gewerbes noch nach der Ausbildung der meisten Gewerbeinhaber diesen gesetzlichen Bedingungen ohne bedeutende Vermehrung ihrer Regiekosten entsprechen können.

Die Steuerleistung sowie der Umstand, daß die Handwerker im Betriebe ihres Geschäftes Handelsgeschäfte nach Artikel 271 gelegentlich abschließen, sind nach der heutigen Gesetzgebung einzig und allein dafür maßgebend, ob einem Handwerker auch die Qualität eines vollen Kaufmannes zuerkannt wird. Abgesehen davon, daß die im Zeitpunkte der Erlassung des Gesetzes festgesetzte Steuerleistung bei der seither eingetretenen Entwertung des Geldes im Zusammenhange mit der Erhöhung der Erwerbsteuer nicht mehr die ursprüngliche Bedeutung zukommt, kann für die Beurteilung der Frage, ob ein Gewerbe kaufmännisch oder handwerksmäßig ist, einzig und allein die Qualität des Betriebes entscheidend sein. Diesem Standpunkte ist im Gewerberechte bereits vollkommen Rechnung getragen, aber auch das Handelsgesetzbuch steht in seiner Tendenz auf dem gleichen Standpunkt, in dem es zum Beispiel im Artikel 273 ausdrücklich die Weiterveräußerung, die Handwerker in ihrem Geschäftsbetriebe vornehmen, von der Qualifikation der Handelsgeschäfte ausschließt.

Diese Tendenz ist übrigens im Artikel 10, der allerdings nach Ansicht der Theorie und Praxis durch den § 7 des Einführungsgesetzes außer Kraft gesetzt wurde, genauer festgelegt, indem dort zum Ausdrucke gebracht wird, daß die Bestimmungen des Handelsgesetzes über Firmen und Handelsbücher u. s. w. auf Gastwirte, gewöhnliche Fuhrleute und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, keine Anwendung finden.

Es dürfte daher die diesbezügliche Bestimmung des § 7, der nur die Hausierer von der Protokollierung ausschließt, auf eine mangelhafte Redaktion zurückzuführen sein. Der nachstehende Antrag stellt im wesentlichen nichts anderes dar, als eine authentische Interpretation des § 7 E. G., die sich vollkommen in das System des Handelsgesetzbuches einfügt und vor der beabsichtigten Novellierung ohne weiteres durchführbar ist.

Mit Rücksicht darauf stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„In Abänderung des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 1 für 1863, beziehungsweise der kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 124, ist im § 7 des Einführungsgesetzes an Stelle der Worte: „Mit Ausschluß der Hausierer" zu setzen: „mit Ausschluß der Höcker, Trödler, Hausierer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner der Wirte, gewöhnlichen Fuhrleute, gewöhnlichen Schiffern und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht."

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die bisherigen Eintragungen ins Handelsregister, soweit sie mit dieser Abänderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche im Widerspruch stehen, zur Löschung zu bringen.

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag dem Justizausschusse zugewiesen und mit Rücksicht darauf, daß derselbe mit den derzeit in Beratung stehenden Personalsteuervorlagen hinsichtlich der obligatorischen Bucheinsicht im Zusammenhange steht, mit aller Dringlichkeit behandelt werden.

Erb.	Dr. Dinghofer.
E. Kraft.	A. F. Beyer.
Dr. Stölzel.	Anton Hueber.
Dobernig.	Ferd. Seidl.
Hartl.	Albrecht.
Kittinger.	Dr. Erler.
Kraus.	Herzmansky.
F. Held.	Dr. Schreiner.
Dr. Bodirsky.	Knirsch.
Schürff.	Wedra.
Rudolf Paulik.	R. Marckhl.
Waber.	Spies.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

der

Abgeordneten Forstner, Jokl, Max Winter, Leuthner und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 19, über die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Abänderung der Gewerbeordnung.

Artikel I.

Die §§ 96 d und 96 e der Gewerbeordnung (Artikel I des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 19) haben zu lauten wie folgt:

§ 96 d, Absatz 1.

In Handelsgewerben, im Speditionsgewerbe und im Warenverschleiß der Produktionsgewerbe ist den in diesen Gewerben beschäftigten Angestellten, Hilfsarbeitern und Lehrlingen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von 12 Stunden zu gewähren. Für Kutscher im Speditionsgewerbe hat die ununterbrochene Ruhezeit mindestens 11 Stunden zu betragen.

§ 96 e, Absatz 1.

Bei den im § 96 d bezeichneten Gewerben sind diese Räumlichkeiten samt den zu ihnen gehörigen

Kontoren und Magazinen in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens geschlossen zu halten.

§ 96 e, Absatz 3.

Die politische Landesbehörde kann nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer sowie der Genossenschaftsvorstehungen und der Gehilfenausschüsse anordnen, daß in einzelnen Gemeinden oder in bestimmten Teilen derselben während des ganzen Jahres oder während bestimmter Zeiträume oder an bestimmten Tagen der Ladenschluß schon zu einer früheren, zwischen 7 und 8 Uhr abends festzusetzenden Tagesstunde oder die Eröffnung des Ladens zu einer späteren als der sechsten Morgenstunde zu erfolgen habe. Diese Anordnung kann für die Gewerbe im allgemeinen oder für einzelne Kategorien derselben getroffen werden.

§ 96 e, Absatz 4 (neu).

Außerdem kann die politische Landesbehörde anordnen, daß die in § 96 d bestimmte Ruhezeit während des ganzen Jahres, oder während bestimmter Zeiträume um 7 Uhr oder zu einer früheren Zeit beginnen kann. Diese Anordnung kann für die in § 96 d bezeichneten Gewerbe im allgemeinen oder für einzelne Kategorien derselben getroffen werden.

Artikel II.

Die diesem Gesetzentwurf entgegengesetzten gesetzlichen Bestimmungen treten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes außer Wirksamkeit.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am . . . . . 1913 in Kraft.

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschuß zuzuweisen.

Wien, 28. Jänner 1913.

Schuhmeier. F. Skaret. Pernerstorfer. August Forstner.
Palme. Polke. Seliger. Jokl.
Hillebrand. Gröger. Dr. K. Renner. Max Winter.
Dötsch. Müller. Jos. Tomschik. Leuthner.
Resel. Glöckel. Reifmüller. Neumann.
K. Seitz. Volkert. Sever. Weigung.
D. Löw. Wutschel. Josef Pongratz. Dr. Adler.
Schiegl. Ly. Winarsky.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten R. Heine und Genossen

betreffs

Fortsetzung der Investitionen auf den k. k. Staatsbahnen.

Die mit den stetig wachsenden Verkehrsbedürfnissen nicht im Einklang stehende Investitionstätigkeit für die k. k. Staatsbahnen veranlaßte das Abgeordnetenhaus im Frühjahre 1912 auf Grund zahlloser Beschwerden von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft, zu dieser Lebensfrage unserer Volkswirtschaft Stellung zu nehmen.

Bei Verhandlung dieses Gegenstandes im Eisenbahnausschusse ging die allgemeine Ansicht dahin, von der Regierung die Vorlage eines auf mindestens fünf Jahre ausgedehnten Investitionsprogrammes zu verlangen, in welches Programm die notwendige Vermehrung der Fahrbetriebsmittel, ferner die erforderlichen Stationserweiterungen, Rangieranlagen, der Ausbau zweiter, dritter und vierter Gleise, endlich die umfassende Ausgestaltung bestehender und die Schaffung neuer Wagen- und Lokomotivwerkstätten sowie sonstige damit zusammenhängende Investitionen aufzunehmen sind. Im Motivenberichte wurde der Aufwand für dieses fünfjährige Investitionsprogramm mit 700 Millionen Kronen berechnet, was einer jährlichen Investitionsrate von 140 Millionen Kronen entspricht.

Da sich damals die Finanzverwaltung aus sachlichen Einwänden der Aufnahme eines Eisenbahninvestitionsanlehens für die Sicherstellung des fünfjährigen Programmes widersetzte, so gelangte das Abgeordnetenhaus schließlich auf Grund der Anträge des Ausschusses in Würdigung der schwierigen Lage der Staatsfinanzen zu dem einstimmigen Beschlusse, sich mit der Einstellung der ersten Rate von 140 Millionen Kronen in das Budget pro 1913 zu begnügen.

In weiterer Verfolgung dieser einhelligen Willensäußerung des Abgeordnetenhauses wurden in das Budgetprovisorium pro 1913 130 Millionen Kronen für die erforderlichen Eisenbahninvestitionen des laufenden Jahres eingestellt und der Finanzminister ermächtigt, diese Beträge durch eine Kreditoperation zu beschaffen.

Aus dieser Sachlage ergibt sich, daß nach Ablauf des Jahres 1913 für die weitere Fortsetzung der Eisenbahninvestitionen Vorsorge getroffen werden muß. Eine besondere Begründung hierfür ist wohl überflüssig und genügt der Hinweis darauf, daß sich die meisten Investitionsbauten sowie die Maßnahmen für die Vermehrung des Fahrparks auf eine Reihe von Jahren erstrecken und daher die finanzielle Sicherstellung dieser fortlaufenden Kosten unerläßlich notwendig ist.

Die befriedigendste Lösung dieser Frage wäre die bereits erwähnte Aufnahme eines Investitionsanlehens behufs Sicherstellung der weiteren Aufwendungen für das Investitionsprogramm. Sollte dieser Weg aus staatsfinanziellen Erwägungen auch für die nächste Zeit nicht gangbar sein, so müßte doch analog wie für das laufende Jahr zunächst für das Jahr 1914 die zweite Investitionsrate von 140 Millionen Kronen gesetzlich sichergestellt werden.

Aus diesen Erwägungen stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, behufs Sicherstellung der Kosten für die weitere Durchführung des vom Eisenbahnministerium in Angriff genommenen Investitionsprogrammes — vorbehaltlich der Aufnahme eines Eisenbahninvestitionsanlehens zu einem geeigneten Zeitpunkte — zunächst für das Jahr 1914 die weitere Rate von 140 Millionen Kronen in das laufende Budget einzustellen.

Bei der weiteren Durchführung dieses Investitionsprogrammes und insbesondere bei der Verwendung der hierfür bestimmten Kredite ist dem Eisenbahnministerium die größtmögliche freie Verfügung zu sichern."

Wien, 28. Jänner 1913.

Langenhan.	Heine.
Dr. Urban.	K. H. Wolf.
Kroy.	Frz. Schreiter
Kraus.	Kopp.
Pacher.	Dr. Herold.
O. Teufel.	Felzmann.
Schürl.	Löfsl.
Dobernig.	Dr. Tobisch.
Denk.	Dr. Bodirsky.
Dr. Mühlwerth.	Dr. Schürff.
Dr. Sommer.	Dr. Roller.
Erb.	E. Kraft.
d'Elvert.	Dr. Schreiner.
Dr. Waber.	Dr. Lodgman.
Knirsch.	Ferd. Seidl.
Fahrner.	Dr. H. v. Oberleithner.
O. Günther.	Dr. Freißler.
Dr. Kofler.	Dr. Erler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Ritter v. Pantz, Heunteufel, Kemetter, Hruska und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Leoben in die II. Klasse der Aktivitätszulagen.

Durch das Gesetz vom 19. Februar 1907, Artikel II, Absatz III, R. G. Bl. Nr. 34, ist die k. k. Regierung ermächtigt, einzelne Orte ausnahmsweise aus jener der drei untersten Klassen der Aktivitätszulagen, in welcher sie nach Maßgabe ihrer Bevölkerungsziffer eingereiht sind, in die nächsthöhere Ortsklasse zu versetzen.

Die alte Berg- und Hochschulstadt Leoben ist schon seit Jahrzehnten sprichwörtlich als die teuerste Stadt Steiermarks bekannt und hat sich die wirtschaftliche Lage der Beamten durch die fortschreitende Teuerung, verbunden mit der herrschenden Wohnungsnot, derart verschlechtert, daß jeder Staatsangestellte seine Ernennung, beziehungsweise Übersetzung in diese Stadt als einen großen materiellen Nachteil in seiner Lebensführung schwer empfindet und seiner Zukunft mit banger Sorge entgegenblickt.

Die Ursachen dieser für den Staatsbeamten so traurigen Verhältnisse liegen einesteils in den weit zu gering bemessenen Aktivitätszulagen, anderenteils in der nicht leichten Versorgung der Stadt mit landwirtschaftlichen Produkten sowie in der seit vielen Jahren herrschenden Wohnungsnot und den noch rückständigen Betriebseinrichtungen hiesiger Kauf- und Geschäftsleute Großkaufleuten gegenüber, welche außerdem eine für die breite Öffentlichkeit bestimmte gesunde Konkurrenz mit allen Mitteln zu bekämpfen suchen.

Die Bautätigkeit ist im Verhältnis zum Aufschwunge der die Stadt umgebenden großen industriellen Unternehmungen und der damit verbundenen Übervölkerung an Arbeitern und Privatbeamten gleich Null, wodurch die Wohnungen Preise erreichen, wie sie in Kurorten und Landeshauptstädten bezahlt werden.

Die Hochschulstadt Leoben zählt nach dem Stande der letzten Volkszählung 11.504 Personen, darunter über 400 Hörer der Montanistischen Hochschule, welche ebenfalls auf die Wohnungs- und Teuerungsverhältnisse mitbestimmend einwirken.

Im weiteren ist unsere Stadt auf allen Seiten im Umkreise von kaum zwei Kilometer von einem der größten Eisenwerke Österreichs, mehreren Kohlenbergbauen, einer großen modernen Brauerei und mehreren Ziegeleien mit einer weiteren Bevölkerungsziffer von 15.649 Personen umgeben, so daß die Einwohnerzahl mit 27.153 Personen angenommen werden kann.

Da auch der Großteil dieser Bevölkerung seinen Bedarf aller Lebens- und Gebrauchsartikel aus unserer Stadt deckt und teilweise daselbst in kleineren Wohnungen wohnt, können sie mit vollem Recht als Mitbewohner der Stadt Leoben klassifiziert werden, weil sie auf die Preisbildung der Wohnungen sowie der Lebensmittel aktiven Anteil nehmen und hierauf direkten Einfluß ausüben, was insbesondere bei Dienerwohnungen schwer ins Gewicht fällt.

Nach dem Schema der Aktivitätszulagen gehört die Stadt Leoben in die III. Klasse, da sie weniger als 40.000 und mehr als 10.000 Einwohner zählt.

Es beträgt daher die Aktivitätszulage

für die	XI.	Rangklasse	432 K,
„ „	X.	„	576 „
„ „	IX.	„	720 „
„ „	VIII.	„	828 „
„ „	VII.	„	966 „
„ „	VI.	„	1104 „
„ „	V.	„	1320 „.

Die Härte dieser Bestimmung geht daraus hervor, daß die für Leoben bemessenen Aktivitätszulagen nicht einmal annähernd an die Mietpreise der Wohnungen für Beamte in allen Rangklassen heranreichen.

Aus nachfolgender Tabelle wolle gütigst entnommen werden, daß Städte, welche sich in der II. Klasse der Aktivitätszulagen befinden, keine teureren, wohl aber billigere Mietpreise für Wohnungen aufweisen als Leoben.

Nachweisung über die Mietpreise der Wohnungen der Städte der I. und II. Aktivitätszulagenklasse im Verhältnis zur Stadt Leoben (der III. Klasse).

Anzahl der Zimmer samt Küche und Nebenräumen	Es befinden sich in der												
	III.	I.	II.										
	Aktivitätszulagenklasse und haben eine Einwohnerzahl von Personen												
	27.153	151.668	19.265	32.869	21.661	18.828	30.939	16.681	45.137	30.686	24.362	21.890	36.272
	Leoben und Umgebung	Graz	Villach	Wr. Neustadt	St. Pölten	Znaim	Görz	Jägerndorf	Budweis	Troppau	Bozen	Asch	Reichenberg
	Durchschnittlicher Mietzins jährlich in Kronen												
1	305	360	240	240	294	270	360	270	180	275	300	240	290
2	509	624	336	500	470	520	480	530	340	550	530	400	460
3	806	864	432	760	925	750	720	770	800	750	750	600	700
4	1.164	1.092	720	1.200	1.200	1.000	960	1.050	1.000	950	1.100	800	1.000

Hierbei ist noch in Betracht zu ziehen, daß die kleineren Wohnungen meist in den Händen der stabilen ortsansässigen gewerbe- und handeltreibenden Bewohner sich befinden, so daß für die Beamten, insbesondere für jene der unteren Rangklassen es in den meisten Fällen unmöglich ist, sich eine ihrem Einkommen entsprechende Wohnung zu mieten.

Die Stadt Leoben besteht bis zu zwei Dritteln aus jedem Komfort hohnsprechenden alten Häusern und erreichen die in denselben als minderwertig zu bezeichnenden Wohnungen meistens den gleichen Zins wie bessere Wohnungen.

Der Einheitspreis solcher Wohnungen richtet sich nach dem Zinse der besseren Wohnungen, so daß die minderwertigen direkt überzahlt werden müssen, was insbesondere bei kleinen Wohnungen der Fall ist.

In den Neubauten hingegen sind fast ausschließlich Wohnungen mit drei und mehr Zimmern, so daß sich die Beamten der XI. bis VIII. Rangklasse Wohnungen mieten müssen, deren Zinse weit über ihre Einkommensverhältnisse hinausgehen.

Als kränkend und als eine Zurücksetzung empfinden die Staatsbeamten und Staatslehrpersonen die Tatsache, daß die Offiziere sowie die Staats- und Südbahnbeamten, erstere durch den Militärzinstarif, letztere durch ihr Quartiergeld, normal weit bessere Aktivitätsbezüge — die auch tatsächlich an die ortsüblichen Mietpreise heranreichen — besitzen.

Durch die in den beiden genannten Gruppen bereits vorgenommene Regulierung der Quartiergelder hat die hohe k. k. Regierung die Unzulänglichkeit der Aktivitätsbezüge der Offiziere und der Staatsbahnbeamten im Verhältnis zu den Mietpreisen der Wohnungen in Leoben bereits zugestanden und hofft die Staatsbeamtenschaft Leobens auf die Aufhebung dieses sie schwer schädigenden Unrechtes anderen Beamtenkategorien gegenüber.

Nachfolgendes Schema zeigt, in welchem Verhältnis der Militärzinstarif und die Quartiergelder der Staatsbahnbeamten einerseits, die Mietpreise der Wohnungen in Leoben andrerseits zu den Aktivitätsbezügen der Staatsbeamten sich stellen.

Quartiergelder der Offiziere samt Möbelzins nach dem Militärzinstarif, gültig für Leoben vom 1. Jänner 1911 bis 31. Dezember 1920			Quartiergeld für die Staatsbahn- und Südbahnbeamten, Erlaß vom 20. Jänner 1912, Nr. 3			Eine Wohnung (im Verhältnis zum Rang), bestehend aus Zimmern samt Zubehör, kostet in Leoben		Aktivitätszulage der Staatsbeamten in Leoben	
Rangklasse		jährlich in Kronen	Rangklasse		jährlich in Kronen	Zimmer	jährlich in Kronen	Rangklasse	jährlich in Kronen
Leutnant .	XI.	644	—	X.	760	2	509	XI.	432
Differenz .		212			328		77		
Oberleutnant .	X.	644	Assistent .	IX.	960	3	806	X.	576
Differenz .		68			384		230		
Hauptmann	IX.	976	Adjunkt .	VIII.	1.200	3	806	IX.	720
Differenz .		256			480		86		
Major . .	VIII.	1.252	Revident .	VII.	1.360	4	1.164	VIII.	828
Differenz .		424			532		336		
Oberstleutnant .	VII.	1.252	Oberrevident .	VI.	1.480	4	1.164	VII.	966
Differenz .		286			514		198		
Oberst . .	VI.	1.508	Inspektor .	V.	1.640	4	1.164	VI.	1.104
Differenz .		404			536		60		
Generalmajor .	V.	1.778	Oberinspektor	IV.	1.760	5	1.400	V.	1.320
Differenz .		458			440		80		

Außer der ständigen Wohnungsnot und der damit verbundenen Wohnungsteuerung ist die Beamtenschaft in Leoben in bezug auf Bequartierung mancherlei Unbilden ausgesetzt, welche in vielen Fällen große materielle Opfer fordern.

So mußten viele Beamte sich Quartiere außerhalb der Stadt in Arbeitervierteln mieten, andere wieder bei erfolgter Kündigung durch Monate im Gasthause Logis nehmen, bis eine Wohnung frei wurde, und während dieser Zeit ihre Einrichtungsgegenstände beim Spediteur deponieren.

Nach Leoben übersetzte Beamte müssen oft mangels einer Wohnung ihre Familien zurücklassen und durch Monate einen getrennten Haushalt führen.

Solche Fälle, welche mehrere nachgewiesen erscheinen, bedeuten für eine mehrköpfige Beamtenfamilie ein direktes Unglück.

Wie es sonst mit den Wohnungen in Leoben bestellt ist, hat der Unbeteiligte keine Ahnung, und mögen nachfolgende an unseren Verein gelangte Zuschriften dies beweisen.

Finanzrat Kronegger, eine gewiß glaubwürdige Person, schreibt:

„Als ich im Februar 1911 nach Leoben übersetzt wurde, mußte ich eine Wohnung — da diese noch die beste leerstehende war —, bestehend aus drei Kammern (feucht adaptierte Wirtschaftsräume) und einer finsteren Küche (bei Tag mußte Licht gebrannt werden) beziehen.

Obige Kammern waren so klein, daß meine Möbel am Dachboden zum großen Teile untergebracht werden mußten. Trotzdem war solcher Raummangel zu verzeichnen, daß ein Durchgehen der Räume ohne jedesmaliges Wegstellen von Stühlen u. dgl. unmöglich war.

Ich habe mich daher an die Stadtgemeinde Leoben um Beschaffung einer standesgemäßen Wohnung gewendet. Die Gemeinde Leoben stellte mir ein Zertifikat aus — ich habe dasselbe noch in Händen —, daß jetzt und in absehbarer Zeit keine Wohnung beanspruchter Art hierorts gefunden werden kann.

Mir blieb daher nichts übrig, als in Judendorf — einem Arbeiterviertel — obige Wohnung ohne Wasserleitung, ohne Ausguß, ohne Dienstbotenzimmer, ohne Stiegenbeleuchtung um den Jahreszins von 972 K zu mieten."

Ein Postamtsdiener teilt uns mit, daß er in einem Arrestlokal eines der Stadt Leoben gehörigen Hauses um den jährlichen Zins von 103 K 36 h untergebracht ist.

Unendlich bedauerlich sind derartige Zustände, um so mehr aber, da sie Angestellte des Staates treffen.

Ist es unter diesen und anderen Verhältnissen ähnlicher Art, wofür eine Menge von Beispielen erbracht werden könnte, überhaupt noch möglich, die Würde des Standes nach außen hin entsprechend zu wahren?

Durch das im Jahre 1910 in Wirksamkeit getretene Wohnungsfürsorgegesetz glaubte die Staatsbeamtenschaft Leobens — welche sich sofort in einer gemeinnützigen Baugenossenschaft vereinigte —, diesem in unserer Stadt herrschenden Wohnungselend im Wege der Selbsthilfe durch die Erbauung von Genossenschaftshäusern und Eigenheimen entgegentreten zu können.

Doch leider scheiterte vorläufig, nach fast zweijähriger intensiver Arbeit auch die Hoffnung, und zwar in der Unzulänglichkeit des Wohnungsfürsorgegesetzes, da es die Möglichkeit der Erwerbung billiger Baugründe und die Beschaffung billiger Kredite vollkommen unberücksichtigt ließ.

Als ein weiteres Kapitel in der Lebenshaltung der Beamten in Leoben müssen die Lebensmittelbeschaffung und die Preisnotierungen derselben einer eingehenden Darstellung unterzogen werden.

Leoben, als die größte Stadt Obersteiermarks, besitzt keine Lebensmittelmärkte wie Graz, Marburg und Klagenfurt.

Ja, nicht einmal Wochenmärkte wie andere Städte, welche zweimal wöchentlich mit Lebensmitteln aller Art beschickt werden.

Die Ursache dieser Mängel findet in dem Umstande ihre Begründung, daß die bäuerliche Bevölkerung Obersteiermarks sich hauptsächlich mit dem Handel von Holz und mit Viehzucht beschäftigt.

Der Ackerbau steht infolge unserer Höhenlage und der sehr gebirgigen Gegenden an letzter Stelle, und reichen die hier gewonnenen Lebensmittel kaum für den eigenen Hausbedarf der Äcker und Gärten besitzenden Bewohner aus.

Es muß demnach, bis auf wenige Sommertage im Jahre, der gesamte Vorrat von Gemüse aller Art aus Görz und Italien bezogen werden.

Dieses Geschäft befindet sich hier in Leoben in den Händen eines Italieners, welcher jede Konkurrenz aus dem Wege zu räumen oder seine wenigen nicht leistungsfähigen Mitkonkurrenten in der Preisbestimmung zu beeinflussen versteht.

Dieser Zwischenhändler hat sich solchermaßen in Leoben ein Lebersmittelmonopol geschaffen, und notieren die Preise für Gemüse, Obst und Südfrüchte das ganze Jahr hindurch wie in keiner der nachbezeichneten Städte.

Was die Fleischpreise betrifft, so sind dieselben in Leoben teurer als in Graz, Görz, Mährisch-Ostrau und Klagenfurt.

Nicht billiger ist es als in den in der Tabelle angeführten Städten der II. Aktivitätszulagenklasse, wohl aber qualitativ minderwertiger als in Wien und Graz.

Die Begründung hierfür ist darin zu suchen, weil Leoben keine Schlachtviehmärkte besitzt, wie die beiden genannten Städte, und der Leobener Bedarf in Wien und Graz gedeckt werden muß.

Nachdem nun die Fleischpreise ohnehin schon eine solche Höhe erreicht haben und nicht mehr höher gestellt werden können, so müssen naturgemäß die hohen Transportauslagen auf Kosten der Qualität gedeckt werden.

Wie hinsichtlich der Wohnungspreise gegenüber Graz — welche Stadt sich in der I. Klasse der Aktivitätszulagen befindet — kein wesentlicher Unterschied besteht, so sind die Lebensmittel, insbesondere das Fleisch, Fett, Speck sowie die gesamten Kolonialwaren, Obst und Gemüse, ebenso die Kohle billiger als in Leoben.

Dies wolle aus nachfolgender Lebensmitteltabelle gütigst entnommen werden, welche auf Grund eines amtlich eingeholten Preiszertifikates für den Monat November 1912 zusammengestellt erscheint.

Die in dieser Tabelle angeführten Städte befinden sich durchwegs in der I. beziehungsweise nächsthöheren (II.) Zulagenklasse.

Daraus geht deutlich hervor, daß die Stadt Leoben in manchen Fällen teurer, aber in fast keinem Falle billiger mit ihren Lebensmitteln ist als die bezeichneten Städte, und dennoch rangiert die Stadt Leoben hinter diesen mit ihren Aktivitätszulagen.

Aber auch sonst leben die Beamten in Graz und Wien, beziehungsweise in allen größeren Städten unter weit günstigeren Verhältnissen als in Leoben.

Sämtliche Handwerkerarbeiten sind in Leoben teurer als in Graz.

Die Artikel der Kleider-, Wäsche- und Möbelindustrie, ferner Salon-, Tisch- und Lauftteppiche, Stoff- und Spitzenvorhänge, Herren- und Damenwäsche (Brautausstattungen), Damenmodewaren, Damenkonfektion, Schuhe, Wirk- und Kürschnerwaren, Küchengeräte sowie alle sonstigen Bedarfsartikel sind in Leoben nur im Kleinhandel erhältlich.

Weiters fehlen hier in Leoben die sogenannten Saison- und Okkasionsverkäufe gänzlich, wodurch manchem Beamten in der Großstadt Gelegenheit geboten ist, billig und dennoch gut, also sparsam einzukaufen, und so das budgetäre Gleichgewicht in seinem Haushalte aufrecht zu erhalten.

Die gesamte Staatsbeamtenschaft, Staatslehrpersonen, Kanzleioffizianten, Unterbeamten und Diener aller Ämter, Behörden und Anstalten der Stadt Leoben erhoffen sich die eheste Einreihung der Stadt Leoben in die II. Klasse der Aktivitätsbezüge.

Durch diese Maßregel würde sonach eine Härte beseitigt, unter welcher die Staatsangestellten Leobens seit Jahren infolge übermäßiger Teuerung schwer zu leiden haben.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Einreihung der Stadt Leoben in die II. Aktivitätszulagenklasse unverzüglich vorzunehmen."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 28. Jänner 1913.

Simionovici.
Onciul.
Serbu.
Isopescul.
Ganser.
Dr. Bodirsky.
Dr. Bugatto.
Dr. Smal-Stockyj.
Leo Lewickyj.
Kolessa.
F. Pantz.
Neunteufel.
Kemetter.
Hruska.
Michl Brandl.
Wedra.
Dr. W. Neumann.
Dr. Lodgman.
M. Friedmann.
Hormuzaki.

Nach-

über die Preise der wichtigsten Lebensmittel für den

Maß und Gewicht	Gegenstand	Leoben		Graz		Lemberg		Görz		Budweis		Salzburg	
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1 *kg*	Rindfleisch	1	96	1	83	1	96	1	92	1	96	1	97
„	Kalbfleisch	2	.	2	06	2	.	.	.	1	60	1	98
„	Schöpsenfleisch	1	60	1	36	1	34	.	.	1	48	1	52
„	Schweinefleisch	2	20	2	16	1	90	1	80	.	.	2	01
„	Butter	3	40	3	20	.	.	2	80	2	88	3	10
„	Schweineschmalz	2	20	2	06	2	20	1	80	.	.	2	20
„	Speck	2	40	2	06	2	.	2	.	2	40	2	30
„	Weizenmehl, feinst	.	42	.	41	.	40	.	40	.	42	.	42
„	„ mittel	.	41	.	38	.	38	.	37	.	39	.	36
„	Soda	.	14	.	14	.	08	.	12	.	14	.	14
1 *l*	Süße Milch	.	28	.	30	.	28	.	28	.	.	.	28
„	Abgerahmte Milch	.	14	.	15	.	.	.	.	.	.	.	12
„	Süßer Rahm	.	96	1	04	.	96	.	.	.	80	.	80
„	Saurer „	.	96	1	04	.	96	.	.	.	.	.	80
1 *kg*	Zucker	.	98	.	95	.	88	.	88	.	.	.	.
„	Schokolade	3	20	4	90	2	60	3	20	2	40	.	.
„	Reis	.	64	.	66	.	60	.	56	.	.	.	.
1 *l*	Tafelöl	1	80	1	80	.	.	1	80	.	.	.	.
„	Petroleum	.	44	.	36	.	40	.	36	.	36		44
1 *kg*	Ordinäre Seife	.	68	.	80	.	.	.	68	.	64	.	.
„	Pfeffer	2	60	2	80	2	60	2	40	.	.	.	.
„	Paprika	4	.	4	.	.	.	3	40	.	.	.	.
„	Gedörrte Zwetschken	.	80	.	.	.	70	.	76	.	.	.	.
„	Weinbeeren	1	44	1	44	.	.	.	64	1	44	1	30
„	Erdäpfel	.	14	.	11	.	12	.	10	.	06	.	14
„	Sauerkraut	.	40	.	33	.	30	.	20	.	40	.	32
„	Saure Rüben	.	40	.	36	.	30	.	16	.	32	.	28
„	Kochsalz	.	28	.	28	.	.	.	24	.	.	.	.
1 Stück	Ei	.	12	.	11	.	12	.	10	.	10	.	12
100 *kg*	Steinkohle	2	95	2	60	.	.	.	.	.	.	.	.

weis

Monat November 1914 in nachbezeichneten Städten.

Mährisch-Ostrau		Urfahr		St. Pölten		Jägerndorf		Oderfurt		Wr. Neustadt		Klagenfurt		Troppau		Znaim		Asch	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1	84	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	85	.	.	.	.	.	.
2	.	1	90	2	.	2	.	1	92	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	60	1	50	1	44	.	.	1	60	1	40	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	1	90	.	.	.	.	2	.	2	20	2	10	2	.	.	.	.	.
3	20	3	.	2	80	.	.	.	.	3	20	3	20	3	04	.	.	.	.
2	18	.	.	2	.	.	.	2	20	2	20	2	20	.	.	2	20	2	08
2	20	2	20	2	.	.	.	2	.	2	20	2	10	2	20	2	24	2	40
.	38	.	40	.	40	.	38	.	40	.	40	.	.	.	38	.	38	.	.
.	36	.	32	.	.	.	36	.	.	.	36	.	40	.	32	.	35	.	.
.	12	.	14	.	.	.	.	.	12	.	12	.	.	.	12	.	12	.	.
.	24	.	22	.	22	.	24	.	24	.	26	.	22	.	24	.	24	.	26
.	.	.	12	.	.	.	10	.	.	.	.	.	14	.	08	.	14	.	.
.	.	.	.	.	96	.	80	.	60	.	96	.	.	.	80	.	64	.	.
.	.	.	.	.	96	.	.	.	60	.	96	.	.	.	80	.	64	.	.
.	84	.	86	.	90	.	84	.	88	.	88	.	92	.	84	.	84	.	92
2	40	2	80	2	80	3	.	3	.	2	60	2	56	3	.	2	40	3	20
.	48	.	.	.	48	.	44	.	48	.	60	.	56	.	46	.	64	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	60	.	.	.	.	.	.
.	36	.	36	.	36	.	36	.	32	.	40	.	32	.	34	.	40	.	40
.	.	.	.	.	.	.	64	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	40	.	.	2	40	.	.	2	20	2	60	.	.	2	40	.	.	.	.
.	.	.	.	2	40	2	80	3	.	.	.	.	.	2	80	3	50	3	60
.	.		80	.	80	.	.	.	.	.	70	.	.	.	80	.	.	.	.
.	.	1	40	.	.	.	.	.	.	1	20	1	44	.	.	.	.	1	44
.	12	.	12	.	12	.	.	.	10	.	12	.	12	.	06	.	10	.	07
.	20	.	38	.	24	.	20	.	20	.	30	.	24	.	14	.	20	.	24
.	20	.	38	.	28	.	.	.	.	.	30	.	10	.	.	.	16	.	.
.	.	.	24	.	28	.	.	.	.	.	.	.	26	.	.	.	28	.	.
.	10	.	10	.	12	.	09	.	12	.	12	.	10	.	10	.	10	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der von der Markgrafschaft Mähren aufzunehmenden Anleihe von 30,000.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Teilschuldverschreibungen der von der Markgrafschaft Mähren auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 27. Februar 1912 aufzunehmenden Anleihe im Nennbetrage von 30,000.000 K können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen, der Justiz und des Innern beauftragt.

Bemerkungen.

Auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 27. Februar 1912 (Allerhöchst genehmigt am 18. Oktober 1912) beabsichtigt der Landesausschuß der Markgrafschaft Mähren ein Landesanlehen im Nennbetrage von 30,000.000 K in 4 bis 4½prozentigen Schuldverschreibungen, tilgbar in 60 Jahren im Verlosungswege, aufzunehmen.

Der Erlös des Anlehens ist zur teilweisen Bedeckung der Abgänge in den Voranschlägen des Landes für die Jahre 1911 und 1912 bestimmt.

Dem vom mährischen Landesausschusse gestellten Ansuchen um Einbringung eines Gesetzentwurfes, demzufolge die Teilschuldverschreibungen der genannten Anleihe zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der Pflegebefohlenen usw. verwendbar sein sollen, konnte die Regierung um so eher entsprechen, als bisher den Anlehen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder diese Qualifikation nie verweigert wurde und als die Sekurität des in Rede stehenden Anlehens angesichts der für dasselbe vorhandenen Schuldverpflichtung der Markgrafschaft Mähren keinem Zweifel unterliegt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Frankenberger und Genossen,

betreffend

die Regulierung der Innufer.

Hohes Haus!

Von Jahr zu Jahr muß wohl jedermann sehen, welche Verheerungen der Inn an den an den Ufern liegenden Gründen anrichtet und ganz besonders an der Strecke von Antiesenhofen bis Reichersberg. Die betreffenden Grundbesitzer erleiden dadurch großen Schaden, da schon vielen Besitzern von Gründen an benannter Strecke Äcker- und Wiesengründe bester Bonität zu Hunderten von Quadratmetern weggeschwemmt wurden.

Es muß wohl anerkannt werden, daß die Uferschutzbauten des Inns schon mit vielen Opfern von seiten der Regierung planmäßig weitergeführt wurden. Da aber auch diese Schäden die Grundbesitzer nicht mehr länger auszuhalten vermögen, um nicht groß an ihrer wirtschaftlichen Existenz geschädigt zu werden und eine erfolgreiche und schnelle Verbauung nur durch erhöhte Staatssubvention möglich erscheint, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die notwendigen Mittel zur Verbauung des Inns zur Verfügung zu stellen, damit den verderblichen Verheerungen endlich Einhalt getan wird, damit aber auch endlich die angrenzenden Grundbesitzer zu ihrem gesetzlichen Rechte kommen, die durch die Verbauung gewonnenen Auen einlösen zu können, welche ihnen ohnehin schon durch planmäßige und frühzeitige Verbauungsarbeiten der bayrischen Regierung ganz bedeutend geschmälert wurden."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 29. Jänner 1913.

		Diwald.	Frankenberger.
Kienzl.	Kreilmeir.	Waldl.	Grafinger.
Mayer.	Meixner.	Dr. Jerzabek.	Eisenhut.
Perwein.	G. Schachinger.	Noggler.	Georg Baumgartner.
Parrer.	Höher.	Weiss.	Gratz.
P. Unterkircher.	A. Brandl.	Schlegel.	Hötzendorfer.
Lang.	Pichler.	Baechlé.	Lang.
Hauser.	Eisterer.	Siegele.	Niedrist.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Ritter v. Pantz, Hruska, Kemetter, Neunteufel und Genossen,

betreffend

die Reform der Agrargesetzgebung zum Schutze bäuerlicher Holz- und Weiderechte in den österreichischen Alpenländern.

Angesichts der vielfachen und ungerechtfertigten Anfeindungen, welchen die agrarischen Interessen, richtiger die Interessen der Bauernschaft, seit Jahr und Tag ausgesetzt sind, ist es eine nicht genug zu beklagende Tatsache, daß der landwirtschaftliche Berufsstand selbst, statt wenigstens nach außen hin zur Abwehr der agrarfeindlichen Strömungen einig und geschlossen auf Grund eines alle Einzelinteressen möglichst berücksichtigenden Programmes aufzutreten, in mehrere einander heftig befehdende, an ihren Sonderinteressen hartnäckig festhaltende und infolgedessen für ein Kompromiß nicht zugängliche Gruppen zerfällt. Mangels einer gemeinsamen Plattform vermag er auch kein einheitliches Programm aufzustellen und infolgedessen nicht einmal seinen vitalsten Forderungen zum Durchbruche zu verhelfen. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß, was Mißgunst und offene Gegnerschaft aller agrarfeindlichen Elemente des Staates bisher nicht herbeizuführen vermochten, daß nämlich zwischen den sich widerstreitenden agrarischen Einzelinteressen ein Kompromiß zustande komme und auf Grund desselben ein einheitliches Programm formuliert und mit allem Nachdrucke, welchen die Einigkeit verbürgt, vertreten würde, schließlich der von Jahr zu Jahr sich steigernde Notstand der Landwirtschaft und der gewaltige Umschwung, welcher sich in der Agrarpolitik der exportierenden Agrarländer offenkundig vorbereitet, zuwege bringen wird. Der Zusammenschluß aller agrarischen Gruppen und die Zusammenfassung aller agrarischen Einzelinteressen in ein einheitliches und klares Programm muß sich vollziehen, wenn die gesamte heimische Landwirtschaft vor ungeheurem Schaden behütet werden soll; sie kann sich vollziehen, weil die Gegnerschaft zwischen den einzelnen Gruppen keineswegs immer sachlich begründet, sondern sehr häufig durch Suggestion von Schlagworten, unrichtige Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse und ähnliche Mittel hervorgerufen und mitunter zur wahren Erbitterung gesteigert worden ist. Heute allerdings klaffen die Gegensätze ärger denn je auseinander und scheinen geradezu unüberbrückbar.

Innerhalb des agrarischen Interessenkreises in seiner Gesamtheit bildet die alpenländische Landwirtschaft eine Gruppe für sich. Ebenso wie die übrigen Gruppen besitzt sie ihr ausgesprochenes Einzelinteresse und ein denselben angepaßtes Programm. Beide stehen teils im wirklichen, teils im eingebildeten Gegensatze zu den Forderungen der übrigen Gruppen und werden daher von diesen in allen denjenigen Belangen auf das heftigste befehdet, welche eine, wenn auch noch so entfernte Möglichkeit der Beeinträchtigung der eigenen Interessen nicht ausschließen. Trotz aller Gegnerschaft aber, trotz der Erbitterung, mit der gewisse Forderungen der alpenländischen Landwirtschaft seitens der übrigen Gruppen bekämpft werden, ist man von

im ganzen agrarischen Lager ausnahmslos darüber einig, daß der Landwirtschaft in den Alpenländern eine ganz besondere, weit über den Rahmen ihres Anteiles an dem agrarischen Gesamtinteresse hinausgehende Bedeutung zukommt. Diese einmütige Anerkennung der ausschlaggebenden Bedeutung der alpenländischen Landwirtschaft in allen agrarischen Kreisen ist um so beachtenswerter und mehr ins Gewicht fallend, als die allgemeine Wertung, die sie in nichtagrarischen, ja sogar in agrarfeindlichen Kreisen genießt, als die den anderen Gruppen angehörenden Agrarier mit Rücksicht auf die dargestellten Verhältnisse sicherlich über den Verdacht erhaben sind, eine ihnen der Natur der Dinge nach immerhin nahestehende Gruppe über Gebühr zu würdigen oder ihr eine größere Bedeutung beizulegen als sie wirklich besitzt. Viel eher wäre das Gegenteil anzunehmen, daß nämlich die nicht der alpenländischen Gruppe angehörenden Agrarier alles Interesse haben, die Bedeutung der alpenländischen Landwirtschaft herabzusetzen, weil dann — wenigstens für den oberflächlichen Beurteiler der Verhältnisse — die Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Abbruch, welcher der alpenländischen Landwirtschaft zugefügt wird, den anderen Gruppen und ihren Interessen zugute kommt. Wenn dies nicht geschieht, sondern im Gegenteile die Bedeutung der alpenländischen Landwirtschaft von den übrigen Gruppen anerkannt und ihre Interessen allerdings nur insoweit, als sie mit den eigenen nicht im Widerstreite stehen, als für die gesamte heimische Landwirtschaft wichtige angesehen werden, so hat dies in der bereits Gemeingut aller Agrarier gewordenen Erkenntnis seinen Grund, daß die alpenländische Landwirtschaft unter allen agrarischen Gruppen weitaus der empfindlichste Organismus ist, daß sie in ihrer Entwicklung und ihrem Bestande viel leichter und eher gefährdet werden kann wie jede andere und daß jeder Notstand der alpenländischen Landwirtschaft seine unheilvolle Rückwirkung auf die gesamte heimische Landwirtsch aft notwendig ausüben muß. Wenn diese gewiß von Einsicht zeigende Auffassung noch einen Schritt weiter ginge und anerkennen würde, daß die Forderungen der Landwirte in den Alpenländern keineswegs offensive sind, sondern lediglich das absolut notwendige Minimum an Schutz und staatlicher Fürsorge für ihre Produktion anstreben und daß eine Erfüllung dieser Forderungen selbst auf Kosten der Interessen der übrigen Gruppen nicht nur der Landwirtschaft in den Alpenländern zugute käme, sondern auch wesentlich zur Stärkung der Landwirtschaft überhaupt und des agrarischen Standpunktes insbesondere beitragen würde und daß sie somit auch auf die Einzelinteressen vorteilhaft rückwirken müßte, so würde das im Interesse des ganzen für den Staat so wichtigen Standes überaus wünschenswerte Kompromiß zwischen den Einzelinteressen gewiß nicht mehr lange auf sich warten lassen.

Diesen Schritt jedoch wagt heutzutage noch niemand, wohl aus Furcht, der Preisgabe von Einzelinteressen bezichtigt zu werden und so muß man sich vorläufig mit der Registrierung der Tatsache begnügen, daß hinsichtlich der ausschlaggebenden Bedeutung der alpenländischen Landwirtschaft für die agrarischen Gesamtinteressen weder innerhalb, noch außerhalb des agrarischen Lagers eine Meinungsverschiedenheit besteht.

Die größere Gefährdung der alpenländischen Landwirtschaft gegenüber jener der übrigen Gebiete resultiert aus zwei Momenten. Vor allem aus dem Umstande, daß die Landwirtschaft in den Alpenländern in der Hauptsache ja fast ausschließlich auf einen einzigen Produktionszweig, dem der Viehzucht, angewiesen ist und infolgedessen, wenn die Bedingungen für diese Produktion zeitweilig ungünstige sind, nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise einer anderen Produktion sich zuzuwenden, wie dies der Bauer des flachen Landes zu tun vermag. Daß die Bedingungen für die Viehzucht nur allzuleicht sich derart verschlechtern, daß die Rentabilität dieses landwirtschaftlichen Produktionszweiges in Frage gestellt ist, ist leider eine feststehende Tatsache, die darin ihre Ursache hat, daß der Viehzüchter, der nicht rechtzeitig mästet, auf den Preis seines Produktes gar keinen Einfluß nehmen kann und daß andrerseits alle die Viehverwertung, die Verwertung von Molkereiprodukten ꝛc. auf genossenschaftlicher Basis bezweckenden Organisationen in Österreich erst im Entstehen begriffen sind und staatlicherseits nicht die ihnen gebührende Förderung erfahren. Das zweite die alpenländische Landwirtschaft gefährdende Moment ist darin zu erblicken, daß ein großer Teil derselben mit seiner ganzen Existenz von den Holzbezugs-, Streu- und Weiderechten abhängt, welche ihm auf fremden Grund und Boden zustehen. Die sogenannten Servituten, die Art und Weise, wie der Alpenbauer sein verbrieftes Recht auszuüben vermag, bedeuten für ihn zweifellos eine Lebensfrage. Die Servitute oder Einforstungen sind bekanntermeise eine Institution, deren Ursprung in die fernen Zeiten der ersten Bodenverteilung zurückreicht. Es wurden damals große Strecken Landes an einige wenige Herren geistlichen und weltlichen Standes zugewiesen. Diese wieder verteilten das anbaufähige Land, soweit sie es nicht selbst benutzten, an einzelne Bebauer zur Nutznießung gegen bestimmte Leistungen (Fron, Zehent, Naturalien ꝛc.). Der Holz- und Weidebedarf dieser Bebauer wurde aus dem nicht verteilten und nicht anbaufähigen Hinterlande gedeckt.

Der Grundbesitz des Grundherrn oder Eigentümers zerfiel demnach in zwei verschiedene Hälften, und zwar a) in das anbaufähige, zum Nutzgenuß verteilte Land und b) in das naturwüchsige, unbebaute und unverteilte Hinterland. Auch das bäuerliche Besitztum zerfiel in analoge Teile, die sich gegenseitig ergänzten, und zwar a) in die Urbarsgründe mit Haus, Hof und Zubehör, b) in den Nutzungsanteil am unverteilten

Land. Letzterer ist der Ursprung der Einforstungen, jener hingegen der Beginn des bäuerlichen oder Rustikalbesitzes. Diese beiden Elemente der heutigen bäuerlichen Wirtschaft in den Alpenländern entwickelten sich in verschiedener, ja fast entgegengesetzter Richtung, die Urbarsgründe wurden allmählich Eigentum des Bauern, hingegen das unverteilte Land Eigentum des Grundherrn. Mit dem kaiserlichen Patente vom 7. September 1848 kam die Freiheit des bäuerlichen Grundes und das volle Eigentum des Bauern darüber zum Durchbruch. Die nachherige Grundentlastung hatte die Aufgabe der Neuregelung der durch das vorerwähnte kaiserliche Patent vollständig geänderten Verhältnisse. Was die Einforstung anbelangt, so nahm die ursprünglich gemeinsame Nutzung an unverteiltem Land allmählich und in dem Maße, als die Herrschaft ihre Eigentumsrechte auf den Grund und Boden geltend machte, den Charakter von Servitutsgenüssen an. Die Einschränkung der Nutzungsrechte ging sogar so weit, daß diese Rechte oft bis zu bloßen Gestattungen hinabsanken („Herkommen", „Gnade", „Wohlgefallen", „Widerruf" 2c.). Während also die Eigentumsrechte des Bauern an seinen Urbarsgründen im Lauf der Zeit eine Erweiterung erfuhren, wurden seine Einforstungsrechte innerhalb derselben Zeit wesentlich verringert. Die vollständige Lösung des bisherigen Verhältnisses zwischen Grundherrn und Bauern mußte auch eine vollständige Einordnung der Verhältnisse auf dem Gebiete der Einforstung naturnotwendig nach sich ziehen. Der Grundherr, seiner bisherigen Rechte gegen die Bauern entkleidet, wollte auch seiner Pflichten gegen dieselben ledig werden. Der Bauer hingegen hatte das Bestreben, nicht nur bezüglich seiner Wirtschaft, sondern auch bezüglich seiner Einforstungsbezüge vom Grundherrn unabhängig zu werden. Dieses beiderseitige Bestreben führte zur Ablösung und Regelung der Einforstungen, welche demnach als eine unausbleibliche Folge der Grundentlastung anzusehen ist.

Der Grundpfeiler der auf das Einforstungsgesetz bezughabenden Gesetzgebung ist das Patent vom Jahre 1853, betreffend die Ablösung und Regulierung der Forstservitute. Der Titel dieses Patentes ist schon an sich charakteristisch und beweist, daß für die Regierung das Interesse für die Bauern und ihre Rechte nicht an erster Stelle stand, denn sonst hätte unbedingt auch die im Interesse der Bauern gelegene Regulierung an erster Stelle genannt werden müssen, nicht aber die Ablösung, die namentlich mit Rücksicht auf die gesetzliche Basis derselben doch ganz entschieden im Interesse der belasteten Objekte der Eigentümer gelegen war, beziehungsweise noch heute gelegen ist.

Die Befürchtungen, die der ominöse Titel des Patentes bei pessimistisch Veranlagten wachrufen müßte, erwiesen sich angesichts der Art und Weise, in welcher diese vielleicht schwierigste und umfangreichste agrarpolitische Aktion durchgeführt wurde, denn auch als vollauf begründet und gerechtfertigt. Die Berechtigten, vermöge ihres geringeren Bildungsgrades, ihrer Abhängigkeit von den Behörden und ihres angeborenen Respektes vor der Obrigkeit ohnehin von vornherein der schwächere Teil, wurden von den Regulierungskommissionen nur in den allerseltensten Fällen als mit den Verpflichteten gleichwertige Faktoren angesehen, die sich auf wohlerworbene Rechte stützen konnten und zum mindesten denselben, wenn nicht ausgiebigeren Schutz der Behörden beanspruchen durften, wie die Eigentümer der belasteten Liegenschaften. Man erblickte in ihnen vielmehr zumeist nichts anderes als lästige Eindringlinge, denen den Genuß ihrer Rechte möglichst zu verkürzen und zu erschweren als besonders verdienstlich erachtet wurde.

Daß es überhaupt möglich war, den Bauern so ungeheuerliches Unrecht durch die Ablösung und Regulierung ihrer Bezüge in den meisten Fällen zuzufügen, wie dies tatsächlich geschehen ist, wird erst begreiflich, wenn man sich vorstellt, wie ungleich die Waffen waren, mit denen dieser wirtschaftliche Kampf zwischen Berechtigten und Verpflichteten ausgetragen wurde. Auf der einen Seite die in hartem Kampfe um ihre Existenz ringende Bauernschaft, infolgedessen — wie schon erwähnt — verschüchtert, unselbständig und gewohnt, den Behörden und ihren Verfügungen blindes Vertrauen und unbedingten Gehorsam zu schenken. Ihr gegenüber die zumeist feudalen Besitzer der belasteten Objekte, ohne jedes Verständnis für die Bedürfnisse der Bauernschaft, häufig sie sogar mißachtend, jedoch bei allen Zentralstellen sehr einflußreich und diesen Einfluß rücksichtslos zur Wahrung ihrer Interessen ausnutzend. Unter den Besitzern der verpflichteten Objekte das k. k. Forstärar, dessen Standpunkt in bezug auf die berechtigten Forderungen der Alpenbauern damals ebenso ablehnend war, wie er es heutzutage ist. Unter solchen Umständen war es wahrhaftig kein Wunder, daß die Interessen der Belasteten in den Grundlastenablösungs- und Regulierungskommissionen auf der ganzen Linie obsiegten, zumal als die nicht interessierten Mitglieder derselben trotz aller Objektivität sicherlich mehr unter der Suggestion der ihren Gesellschaftskreisen angehörigen Vertreter der Belasteten, insbesondere des k. k. Forstärars gestanden sein mögen, als unter dem Einflusse der Berechtigtenvertreter. Dieses ungeheure Mißverhältnis in der beiderseitigen Interessenvertretung spiegelt in den abgeschlossenen Vergleichen und gefällten Erkenntnissen wieder, indem in diesen Urkunden die Interessen der Bauernschaft trotz ihres unzweifelhaften Rechtstitels größtenteils der Willkür der Verpflichteten preisgegeben sind. Wo immer nur die Möglichkeit hierzu bestand, ist das bäuerliche Interesse von dem Wohl- oder Übelwollen des Verpflichteten abhängig gemacht worden.

So ist beispielsweise eine Bestimmung der Qualität der Holzgebühr lediglich Sache des Belasteten. Die Bezugsorte sind, insoweit der Berechtigte in Betracht kam, ganz willkürlich, daß heißt ohne Rücksicht auf dessen Wirtschaftsbetrieb ausgewählt und festgestellt worden. Nicht so verhielt es sich hinsichtlich der Belasteten, deren wirtschaftliche Interessen durch die Bestimmungen der Urkunden über die Bezugsorte in der Regel bestens gewahrt erscheinen. Jedenfalls gewährt die erwähnte Bestimmung den Verpflichteten die Möglichkeit, den Berechtigten den Bezug der Waldprodukte gründlich zu verleiden. Für die Erzeugung und Bringung der diversen Forstprodukte ist in den Urkunden eine Reihe von Bestimmungen enthalten, die dem Verpflichteten die Möglichkeit bieten, diese Manipulationen dem Berechtigten ungeheuer zu erschweren und zu verteuern und ihm den Bezug der Servitutsgebühren unter Umständen sogar unmöglich zu machen. Die Weideausübung ist durch verschiedene Vorschriften beschränkt und überdies kann der Verpflichtete infolge der Lücken in den Urkunden eine noch weitere ganz wesentliche Beschränkung derselben herbeiführen, ohne daß der Berechtigte sich dagegen mit Erfolg zur Wehre setzen kann. Diese Mängel der Urkunden in bezug auf die Weideausübung sind — wie es sich bald herausstellte — der Bauernschaft und ihrem Wirtschaftsbestreben besonders verhängnisvoll geworden. Zu alldem wurde noch die ganze Aktion auf die damaligen Verhältnisse im Forste, respektive in den belasteten Objekten zugeschnitten, ohne daß auf die mögliche, ja sogar voraussichtliche Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere auf die Änderung in den Absatz- und Bringungsverhältnissen, die Preisbewegung der Forstprodukte und sonstige Momente Rücksicht genommen worden wäre. Alles in allem bedeuten die Regulierungsurkunden entschieden eine Verschlechterung des vor ihrem Zustandekommen in Geltung gewesenen Zustandes, da vorher die, wenn auch faktisch bestandene Inferiorität der Bauerninteressen gegenüber jenen der Verpflichteten zum mindesten noch urkundlich festgelegt war.

Die Enttäuschung der Bauernschaft, die sich von der Regulierung eine Verbesserung ihrer ökonomischen Lage erhofft hatte, war auch — sobald sie sich der Nachteile des neugeschaffenen Zustandes bewußt war —, eine furchtbare. Nur die ihr angeborene Loyalität und das unerschütterliche Vertrauen in die Behörden, die ihrer Meinung nach eine derartige Verschlechterung des früheren Zustandes auf die Dauer nicht anstehen lassen konnten, hat sie von einer eruptiven Kundgebung ihres Unwillens über die erlittene Übervorteilung abgehalten. Beide Eigenschaften, sowohl die Loyalität wie auch das Vertrauen in die Behörden, wurden schlecht belohnt. Es fiel keinem der maßgebenden Faktoren ein, sich um das weitere Schicksal der so hart benachteiligten Bauernschaft zu kümmern und die Ursachen des offenkundigen, wenn auch allmählichen Niederganges der alpenländischen Landwirtschaft zu erforschen. Erst als die Bauern innewurden, daß sie und ihre berechtigten Wünsche und Forderungen von keiner Seite Unterstützung erwarten durften, daß der durch die Regulierung festgelegte Zustand, welcher nur die Maximalgruppe der Leistungen des Verpflichteten bestimmt, die Berechtigten jedoch diesen vollständig ausliefert, nach Absicht der maßgebenden Faktoren ein dauernder sein solle, haben sie sich zum Kampfe um die Wahrung ihrer Rechte entschlossen und denselben bis zum heutigen Tage still, aber nachdrücklich und mit der ihnen eigentümlichen Zähigkeit weitergeführt.

Mehr als zwei Dezennien mußten vergehen, bevor der alpenländischen Bauernschaft der erste Erfolg beschieden war. Die vom harten Zwange der Not diktierten Forderungen der Bauernschaft wurden schließlich so laut und vernehmlich, daß sich weder die kompetenden Vertretungskörper noch die Regierung denselben gänzlich widersetzen konnten. Was seitens letzterer an Widerstand möglich war, wurde geleistet, aber schließlich mußte sie unter dem Drucke der öffentlichen Meinung doch jener, wenigstens teilweisen Verbesserung des ursprünglichen Zustandes zustimmen, welche die in den Agrargesetzen enthaltenen Vorschriften darstellen.

Die einen Bestandteil der Agrargesetze bildenden sogenannten Servitutsgesetze wurden durch den am 15. August 1907 in Aussee abgehalten Agrartag angeregt, worauf in sämtlichen alpenländischen Kronländern mit Ausnahme Salzburgs die Einbringung der entsprechenden Vorlagen erfolgte. Dieselben wurden in den betreffenden Landtagen zum Beschlusse erhoben und erhielten die Allerhöchste Sanktion. Es muß zugegeben werden, daß die neuen Servitutsgesetze in manchen Belangen eine Verbesserung der bisherigen Verhältnisse bedeuten. Die Vorteile derselben sind hauptsächlich folgende:

Erstens ist zur Durchführung des neuen Agrargesetzes eine eigene Behörde, die Agrarbehörde, kreiert und mit der nötigen Kompetenz ausgestattet worden, welche bei gutem Willen infolge ihrer Unabhängigkeit tatsächlich in der Lage ist, die Interessen der Berechtigten zu schützen. Zweitens ist durch das neue Gesetz die Möglichkeit geboten, mangelhafte Bestimmungen in den Regulierungsurkunden zu ergänzen, Unklarheiten zu beheben und die gleichzeitig eingetretenen Änderungen der Verhältnisse durch entsprechende Anordnungen zu berücksichtigen. Drittens ist die Umwandlung der Holz- und Streubezugsrechte in Holz- und Streuabgaben im Prinzipe vorgesehen. Viertens sind bestimmte Grundsätze für die Ablösung der Servitutsrechte aufgestellt worden. Fünftens ist mit allerdings unzulänglichen Mitteln der Versuch unternommen worden, die Nutzungsrechte der Eingeforsteten gegen Übergriffe der Besitzer der belasteten Objekte zu sichern.

Trotz der unleugbaren Vorteile, welche die neuen Gesetze gegenüber dem früheren Zustande beinhalten, ist durch dieselben erst ein kleiner Bruchteil derjenigen Forderungen erfüllt, welche die alpenländische Bauern-

schaft seit Jahren geltend macht und durchsetzen muß, wenn sie nicht langsam, aber sicher zugrunde gehen soll. Der springende Punkt des ganzen Problems der Servitutsgesetzgebung ist darin zu erblicken, daß endlich einmal mit allem Nachdrucke und ohne jede Zweideutigkeit festgestellt werden muß, daß die Rechte der Eingeforsteten vollständig gleichwertig sind mit den Interessen des belasteten Objektes.

In dieser Beziehung versagen die neuen Agrargesetze völlig. Trotz allen volkstümlichen Beiwerkes liegt ihnen ebenso wie dem früheren Gesetzgebungswerke, wie an der Hand einzelner Bestimmungen mit Leichtigkeit nachgewiesen werden kann, die, wenn auch versteckte Tendenz zugrunde, die Interessen der Belasteten zu schützen, den Eingeforsteten hingegen nur dasjenige zu geben, was unbedingt notwendig ist, beziehungsweise bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr versagt werden kann. Dieser Geist des Gesetzes widerspricht dem Rechtsgefühl, schädigt die Interessen einer wichtigen Gruppe der österreichischen Volkswirtschaft und gefährdet dieselbe in ihrer Existenz. Aus diesem Grunde ist eine auf dem Grundsatze der vollen Gleichberechtigung zwischen Berechtigten und Verpflichteten aufgebaute Reform des auf die Servitutsrechte bezughabenden Teiles der Agrargesetzgebung notwendig, vom Standpunkte der Interessen des Alpenbauern, aber auch notwendig vom Standpunkte des Staates und der österreichischen Volkswirtschaft. Es wurde schon früher darauf hingewiesen, daß die alpenländische Landwirtschaft anerkanntermaßen eine Bedeutung besitzt, die weit über ihr lokales Geltungsgebiet hinausgeht. Dieses Gebiet ist an der Servitutsfrage unmittelbar interessiert und umfaßt das ganze Kronland Salzburg, einen großen Teil von Obersteiermark, Oberösterreich und Kärnten und schließlich große Gebiete von Tirol, Vorarlberg, Niederösterreich und Krain. Das Zentrum des mit Servituten belasteten Gebietes, gleichzeitig derjenige Landstrich, in welchem die Servitutsfrage am aktuellsten ist, bildet das Kronland Salzburg mit den angrenzenden Teilen Tirols, Oberösterreichs, Steiermarks und Kärntens. Eine relativ geringe Belastung weist das Kronland Tirol auf. Es ist dies darauf zurückzuführen, daß dort ein großer Teil der Servitutsrechte in Grund und Boden abgelöst wurde und die Ablösungsäquivalente als Gemeinde- und Teilwälder den Holz-, Streu- und Weidebedarf der bäuerlichen Bevölkerung befriedigen. Die Grundsätze, nach welche die Befriedigung dieses Bedarfes geschieht, sind durch ein Landesgesetz geregelt. Die Fläche der Gemeinde- und Teilwälder umfaßt über 6000 Hektar. Der Umstand, daß diese enorme Fläche von den Servitutsgesetzen nicht berührt wird, vermag jedoch die Bedeutung der Servitutsfrage nicht zu schmälern, da die mit Servituten belastete Fläche noch immer mehr als das Doppelte, also weit über eine Million Hektar beträgt. Noch sinnfälliger wird die Bedeutung der Servitutsfrage, wenn die ungeheuere Zahl der berechtigten Wirtschaften in Rücksicht gezogen wird und es unterliegt keinem Zweifel, daß ein Notstand der alpenländischen Landwirtschaft auch eine Notlage der gesamten österreichischen Landwirtschaft sowie der österreichischen Volkswirtschaft im Gefolge haben muß. Was die Kategorie des belasteten Besitzes anbelangt, ist weitaus der größte Teil desselben Staats- oder unter staatlicher Verwaltung stehender Fondswald.

Da nun die Interessen der Verpflichteten überall so ziemlich dieselben sind und es naturgemäß ist, daß bei vorhandener Interessensolidarität die von den maßgebendsten Interessenten in Servitutsangelegenheiten zur Anwendung gebrachten Grundsätze den übrigen Verpflichteten als Richtlinie dienen, kann für die durchaus unbefriedigenden Zustände auf dem Gebiete des Servitutswesens, insoweit dieselben überhaupt den Verpflichteten zur Last fallen, mit Fug und Recht das k. k. Forstärar verantwortlich gemacht werden. Dies um so mehr, als das k. k. Forstärar infolge seines behördlichen Charakters in noch weit höherem Maße für die übrigen Verpflichteten Autorität war und ist, also infolge seines großen Interessenanteils, infolge dieses Charakters also, auch die Möglichkeit und Verpflichtung gehabt hätte, die Gesamtheit der Verpflichteten zu einer billigen, die ursprünglichen Verhältnisse berücksichtigenden Haltung gegenüber den Berechtigten zu bestimmen. Das k. k. Forstärar hat — dies muß hier offen gesagt werden — das Gegenteil getan und tut es noch heute. Von dem Zeitpunkte an, in welchem die Absatzverhältnisse in den Forsten eine derartige Verbesserung erfuhren, daß das Holz trotz großer Erzeugungs- und Bringungskosten noch einen namhaften Stockzins abwarf, wurde seitens des k. k. Forstärars zielbewußt und mit allem Nachdrucke auf die Beseitigung und Restriktion der Servituten hingearbeitet. Auch bei den Weideservituten sind beim k. k. Forstärar dieselben Grundsätze maßgebend, doch ist hier nicht der Ertrag das Motiv, als einesteils die falsche Auffassung, daß das Weidevieh, gleichwie welcher Art, überall und unter allen Umständen aus dem Walde hinausgebracht werden müsse, andrerseits das Bestreben, eine bereits vorhandene Beeinträchtigung der Jagd zu verhindern und einer künftigen vorzubeugen. Es wäre verlockend, in diesem Zusammenhange die überaus zahlreichen Tatsachen anzuführen, welche unwiderlegliche Beweise für die obige Behauptung bilden. Doch würde dies den Rahmen dieses Berichtes ins Ungemessene erweitern und es sei deshalb hier nur einiger für die jetzigen Zustände besonders bezeichnender, genereller Fälle Erwähnung getan. Das wirksamste Mittel, um den Bauer für den Gedanken der Ablösung seiner urkundlichen Einforstungsgebühren zu gewinnen, ja sogar um ihn zu veranlassen, selbst einen diesbezüglichen Antrag zu stellen, erblickten die k. k. Forstbehörden darin, daß ihm der Bezug seiner Holz- und Streugebühren nach Möglichkeit erschwert und verleidet wurde. Es geschah dies in

einer Weise, daß auch der Schein einer Schikane vermieden wurde und jede derartige Maßnahme durch zwingende Rücksichten auf angeblich absolute wirtschaftliche Notwendigkeiten begründet und gedreht werden konnte. Es ist auch richtig, daß viele dieser Maßnahmen dem ärarischen Forste zugute kamen, doch wurden diese Vorteile auf Kosten der Bauern und ihrer urkundlichen Rechte erzielt, und es ist sehr fraglich, ob der Schaden, der auf diese Weise der Volkswirtschaft zugefügt wurde, nicht wesentlich größer ist als der jedenfalls nur beschränkte Nutzen, der für die forstärarischen Betriebe resultierte.

1. Eine der Hauptbeschwerden in dieser Beziehung betrifft den Übergang von der Kahlschlagswirtschaft zum Plenterbetriebe, welche vielfach tatsächlich ohne zwingende Notwendigkeit seitens der k. k. Forstbehörden verfügt wurde. Der Plenterbetrieb ist eine Betriebsform, welche wirtschaftlich hinter dem schlagweisen Betriebe rangiert und grundsätzlich nur dann der Wirtschaft zugrunde gelegt werden soll, wenn sehr günstige Terrain- und Bodenverhältnisse die gänzliche Kahllegung der Fläche als gefährlich erscheinen lassen. Dort wo die Terrainkonfiguration und die Beschaffenheit des Bodens nicht unbedingt den Plenterbetrieb erheischen, ist die Einführung und Beibehaltung desselben mit wirtschaftlichen Verlusten verbunden. Die Gründe, welche das k. k. Forstärar veranlaßt haben, ohne die erforderlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen den Plenterbetrieb einzuführen, sind zunächst darin zu suchen, daß der Kahlforstbetrieb Kosten für die nachherige Aufforstung beansprucht und die k. k. Forstbehörden infolge des widersinnigen Budgetierungssystems eine rapide Erhöhung des Kulturkostenaufwandes möglichst zu vermeinden trachten. Der uneingestandene, tiefere Grund für die Bevorzugung dieser Betriebsform ist aber zweifellos das Bestreben, den Servitutsberechtigten den Bezug der Forstprodukte zu erschweren und zu verteuern und sie auf diese Weise mürbe zu machen. Daß dieser Zweck in den meisten Fällen erreicht wird, ist angesichts der Tatsache, daß die Bringung im Plenterbetriebe sich nahezu doppelt so hoch stellt wie beim Kahlschlagbetriebe, daß die Qualität des Holzes an sich eine mindere ist und eine weitere Minderung durch die schwierige Bringung erfährt — und daß schließlich der Materialertrag im Plenterbetriebe ein geringerer ist als bei der schlagweisen Wirtschaft und infolgedessen bei stark belasteten Objekten ein großer Teil der Servitutsgebühren aus minderwertigen Durchforstungshölzern gedeckt werden muß — nicht zu verwundern. Die Rücksicht auf die Kulturkosten ist nicht minder zu mißbilligen wie die Absicht, dem Bauer die Ablösung seiner Rechte vorteilhaft erscheinen zu lassen. Der Belastete, in diesem Falle das k. k. Forstärar, ist nach dem Geiste der Urkunden verpflichtet, die zur Nachzucht der Bestände erforderlichen Maßnahmen im vollen Umfange zu treffen. Jedes Ersparnis auf diesem Gebiete bedeutet somit eine Verletzung der verbrieften Rechte der Bauernschaft, und zwar in um so größerem Maße, als durch die Einführung des keine Kosten verursachenden Plenterbetriebes an Stelle der Kahlschlagwirtschaft der Materialertrag der Forste sinkt und in stark belasteten Forsten die Möglichkeit nähergerückt wird, daß die Servitutsgebühren einmal nicht in ihrer vollen Höhe befriedigt werden können. Der Bezug des Waldstreu wird durch den Plenterbetrieb in den meisten Fällen unmöglich gemacht, weil es sich für den Bauer absolut nicht rentiert, dieses für seinen Wirtschaftsbetrieb unentbehrliche Material auf einer Riesenfläche mit ungeheuren Kosten zu bevorrätigen.

2. Die urkundliche Bestimmung, der zufolge die Holzabmaß und Qualifizierung des Holzes lediglich Sache des Verpflichteten und seiner Organe ist, wurde namentlich in den Forstbezirken mit günstigen Absatzmöglichkeiten derart gehandhabt, daß der Bauer minderwertiges Brennholz als Nutzholz auf Rechnung seiner Nutzholzservitutsgebühr abzunehmen gezwungen wurde. Wenn die Wertdifferenz zwischen Nutz- und Brennholz bloß mit 6 K pro Festmeter veranschlagt wird, so berechnet sich aus diesem Titel allein eine Benachteiligung der Bauernschaft um Hunderttausende von Kronen jährlich.

Die zumeist allerdings in den Urkunden vorgesehene Abmaß der Forstprodukte beim Stocke hat zur Folge, daß der Bringungsverlust ausschließlich dem Berechtigten zur Last fällt. Derselbe beträgt unter Umständen, bei steilen Lagen, felsigem Terrain und infolge der bereits früher erwähnten Tendenz des k. k. Forstärars 25 bis 30 Prozent. In solchen Fällen kommt der Berechtigte zweifach zu Schaden, und zwar einmal dadurch, daß er nur 70 bis 75 Prozent des ihm in Anrechnung gebrachten Quantums faktisch bezieht, und dann, daß er für die ihm fehlenden 25 bis 30 Prozent Arbeit und Kosten aufwenden mußte.

3. Die Termine für die Holzvorzeige, die Vornahme der Abmaß werden, insoweit die Urkunden den Verpflichteten einen Spielraum lassen, von diesen, insbesondere vom k. k. Forstärar, derart festgelegt, daß der Bauer sie nur unter Vernachlässigung seines Wirtschaftsbetriebes einhalten kann. Auch die Bringung wird häufig durch Festsetzung eines ungünstigen Zeitpunktes für die Abmaß erschwert, verteuert, ja selbst unmöglich gemacht.

4. Die sogenannte Brandklausel, die Bestimmung nämlich, der zufolge das belastete Objekt im Brandfalle das zum Wiederaufbau der abgebrannten berechtigten Bauobjekte nötige Holz zu verabfolgen hat, bot den Forstbehörden häufig den Anlaß, den Bauer entweder zum Verzichte eines Teiles seiner Gebühr oder aber zu einem unzweckmäßigen Neubau zu zwingen. Wenn nämlich der Abbrandler den Antrag stellte, man möge ihm gestatten, den Bau aus hartem Material herzustellen, knüpfte das k. k. Forstärar an diese Bewilligung regel-

mäßig die Bedingung, auf jenen Teil seiner Gebühr zu verzichten, welcher durch den Bau aus hartem Material gegenüber dem Holzbau erspart werden konnte. Da der Bauer aus dem überschüssigen Holze einen Teil der höheren Baukosten decken mußte, entschließt er sich in der Regel, auf diese Bedingung nicht einzugehen und den Bau aus Holz aufzuführen. Es erscheint hierdurch nicht nur der Bauer, sondern auch das k. k. Forstärar geschädigt, da es doch im neuerlichen Brandfalle ein größeres Holzquantum zu verabfolgen gezwungen ist. Dieser vom Forstärar ausgeübte, in keiner Weise gerechtfertigte Zwang war jedoch nicht die einzige Benachteiligung, der der Abbrandler aus dem Titel der Brandklausel infolge der Mangelhaftigkeit der Urkunden ausgesetzt war. Der Schaden, der ihm durch nicht rechtzeitige Anweisung des Holzes, durch oft mutwillige Verzögerung der formellen Erledigung seiner Eingabe, durch lächerliche Formalitäten und tendenziöse Genauigkeit zugefügt wird, ist nicht selten weitaus größer und es ist Tatsache, daß speziell die Handhabung des in den Regulierungsurkunden enthaltenen Brandklauselparagraphen seitens der k. k. Forstbehörden den Gegensatz zwischen den Servitutsberechtigten und dem k. k. Forstärar ungeheuer vertieft hat. Denn daß zu mindesten in solchen Fällen jede Tendenz ausgeschaltet werde, dürfte die Bauernschaft von den k. k. Forstbehörden mit Fug und Recht verlangen.

5. Da in einigen Forstbezirken mangels entsprechender Brennholzfortimente das unter Umständen noch zu Nutzholz taugliche Holzmaterial den Servitutsberechtigten a conto ihrer Brennholzgebühr abgegeben werden mußte, und die Möglichkeit vorhanden war und die auch mitunter vorgekommen sein mochte, daß solche Hölzer teilweise zu minderem Nutzholz verwendet oder als solches sogar verwertet wurden, werden die Servitutsberechtigten vom k. k. Forstärar gezwungen, das ihnen auf Rechnung ihrer Brennholzgebühr vorgewiesene Holzmaterial derart abzulängen, daß jede Verwertung desselben für Nutzholzzwecke ausgeschlossen ist. Das k. k. Forstärar gewinnt durch diese Maßregel nichts, der Bauer wird jedoch in dreifacher Hinsicht geschädigt, weil ihm erstens die Möglichkeit der besseren Verwertung benommen ist, sodann weil er mehr Arbeit und Kosten aufwenden muß und schließlich weil die Bringung des auf 1 bis 2 Meter abgelängten Holzes ungleich schwieriger und mit größeren Bringungsverlusten verbunden ist als die Bringung von längeren Stämmen.

6. Insoweit der Wortlaut der Regulierungsurkunden die Auswahl, respektive die Bestimmung der Bezugsorte, die Erlassung von Vorschriften rücksichtlich der Bringung der Hölzer und sonstige Bestimmungen dem Ermessen des Verpflichteten anheimstellt, sind die k. k. Forstbehörden in der Regel bemüht, den Berechtigten den Nachweis zu erbringen, daß sie vollständig von ihren Gnaden abhängen und daß es deswegen viel vorteilhafter ist, in die Ablösung der Servitutsbezüge einzuwilligen, als im Genusse von Rechten zu stehen die mit Rücksicht auf die erforderlichen Aufwendungen geradezu wertlos sind.

Die Praxis der k. k. Forstbehörden in bezug auf die Weideservitute ist von demselben Geiste beseelt.

1. Eine der beliebtesten und die Bauernschaft am meisten schädigenden und dabei für Nichtsachkundige als außerordentlich verdienstlich erscheinende Maßnahmen der k. k. Forstbehörden ist die Entfaltung einer intensiven Aufforstungstätigkeit in jenen Gebieten, die nach Absicht des k. k. Forstärars der Waldweide ohne entsprechenden Ersatz an die Berechtigten entzogen werden sollen. Eine solche Tätigkeit ist in der Regel mit sehr geringen Kosten verbunden, verfolgt also durchaus nicht das ärarische Prinzip der Stabilität des Kulturkostenaufwandes, bietet also die Möglichkeit, gewisse Flächen in Hege zu legen und den berechtigten Bauer auf diese Weise zu zwingen, seinen Viehstand zu reduzieren. Welches schwere Unrecht der Bauernschaft hierdurch zugefügt wird, kann man nur dann ermessen, wenn man berücksichtigt, daß die seinerzeitigen Regulierungsvergleiche unter der schwerwiegenden und selbstverständlichen Voraussetzung zustande kamen, daß die Eignung der mit Weideservituten belasteten Objekte für die Beweidung keine Änderung erfahren werde und daß alle diejenigen Maßnahmen, welche damals zur Erhaltung der Weiden angewendet werden durften, zum Beispiel das Schwenden, auch weiterhin nicht behindert werden würden. Eine ausdrückliche Festlegung dieses Standpunktes in den Urkunden ist leider unterblieben und diesen Umstand haben sich die k. k. Forstbehörden zunutze gemacht, um zunächst nicht nur das Schwenden zu untersagen, sondern auch die Weidefläche und die Weidemöglichkeit tunlichst einzuengen. Es ist allerdings richtig, daß forstwirtschaftliche Rücksichten häufig eine Beschränkung der Weide erheischen und es muß auch zugegeben werden, daß in einzelnen Fällen dieser Gesichtspunkt mit Recht geltend gemacht wurde. Allein auch in diesen Fällen durfte die Bauernschaft nicht geschädigt werden und es hätte bei richtiger Auffassung des Verhältnisses zwischen Verpflichteten und Berechtigten für entsprechenden Ersatz in natura gesorgt werden müssen, um so mehr, als das Interesse der Berechtigten zweifellos als das höhere Interesse angesehen werden muß.

2. Durch eine übermäßige Wildhege wurde die Tauglichkeit einzelner mit Weideservituten belasteter Objekte für Weidezwecke erheblich vermindert, gleichfalls ohne daß für den geringsten Ersatz an Weideflächen vorgesorgt worden wäre.

3. Die urkundlichen Bestimmungen hinsichtlich der Auftriebszeit, des Auftriebes gewisser Viehgattungen ꝛc. enthalten gewisse Härten. Dieselben fanden offenbar deshalb Aufnahme in die Urkunden, weil

man von der berechtigten Annahme ausging, daß sie lediglich als äußerste Grenze zu gelten haben, jeweils aber nach Maßgabe der Verhältnisse eine entsprechende Änderung erfahren würden. Letzteres ist nun fast nie der Fall, jene Bestimmungen werden genau nach ihrem Wortlaute gehandhabt und kommt es — um nur ein Beispiel anzuführen — nicht selten vor, wenn die Witterung ein vorzeitiges Wachstum begünstigt, die Vegetation einzelner Alpen gänzlich zugrunde geht, weil eine spätere Auftriebszeit vorgesehen ist und die Bauern trotz allen Drängens den früheren Auftrieb nicht bewilligt erhalten. Solche Beispiele gibt es leider viele.

Die wenigen hier angeführten generellen Fälle, die durch zahlreiche Einzelnfälle erhärtet werden können, zeigen, daß die Forstbehörden mit wenigen Ausnahmen sowohl bei der Bewirtschaftung der ihrer Obhut anvertrauten belasteten Forste als insbesondere bei der Befriedigung der urkundlichen Einforstungsgebühren von ganz falschen, mit den Interessen der Volkswirtschaft in Widerspruch stehenden Gesichtspunkten ausgegangen sind. Die Aufgabe der Forstbehörden war von vornherein und ist noch jetzt — das darf nicht geleugnet werden — eine äußerst schwierige. Einerseits die Sorge, die Nachhaltigkeit des Ertrages zu sichern, auf der andern Seite die Notwendigkeit, nicht nur den urkundlichen Bedarf der Eingeforsteten zu befriedigen, sondern auch für außerordentliche Fälle über gewisse Reserven zu verfügen, war in manchen Forstbezirken ein gewiß nicht leicht zu lösendes Problem. Allein dieses Problem erfuhr — sobald die Konjunktur am Holzmarkte dies zuließ — eine Erweiterung in der Hinsicht, daß es als die Hauptaufgabe des Wirtschaftens angesehen wurde, wie der passive Forst zu einem Ertragsforst umgewandelt werden könne. Nach der ganzen Sachlage konnte diese Umwandlung in den allermeisten Fällen nur auf Kosten der Servitutsberechtigten sich vollziehen. Die Interessen derselben mußten daher systematisch in den Hintergrund gedrängt werden. Für die Beurteilung der leitenden Forstbeamten, Direktionsvorstände und Wirtschaftsführer gilt als Maßstab, welchen Ertrag der Betreffende aus den Forsten zu erzielen vermochte, ohne Rücksicht darauf, ob hierdurch die Berechtigten geschädigt werden oder nicht. Man kann es den einzelnen Beamten fürwahr nicht verübeln, wenn sie unter solchen Verhältnissen angesichts der seitens der Zentralbehörde ausgegebenen Direktiven und ihrer Abhängigkeit den Bauern mit allen Mitteln an den Leib rückten und sich über urkundliche Rechte hinwegsetzten, wenn hierzu nur die formelle Möglichkeit vorhanden war. Die Zentralbehörde, das k. k. Ackerbauministerium, hat aber nicht nur ein schweres Unrecht an den Bauern begangen, sondern auch die Nachteile nicht erwogen, welche die geringen, aber allerdings mehr in die Augen springenden Vorteile einer Ertragssteigerung in den ärarischen Alpenforsten für die alpenländische Landwirtschaft im Gefolge hatten.

Daß die alpenländische Landwirtschaft im Rückgange begriffen ist, ist eine allgemein bekannte Tatsache, weniger bekannt ist aber, daß dieser Rückgang in allererster Linie auf die überaus ungünstige Gestaltung der Servitutsverhältnisse zurückzuführen ist. Der Gradmesser für die Landwirtschaft in den Alpenländern ist die Viehzucht, respektive der Viehstand. Derselbe ist, wie aus der Statistik hervorgeht, seit der Regulierung der Servitute im Jahre 1853 kontinuierlich zurückgegangen und es ist somit klar, daß zwischen diesem Rückgang und der Servitutenregulierung ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

Die im vorstehenden speziell gegen das Forstärar erhobenen Beschwerden richten sich gegen das namentlich unter dem jetzigen Regime mit aller Schärfe zur Geltung gebrachte, die Rechte der Bauernschaft mißachtende System. So sehr dieses verurteilt werden muß, so darf andrerseits nicht verschwiegen werden, daß es rühmliche Ausnahmen gibt, ebenso wie festgestellt werden muß, daß die Beschwerden nicht allein gegen das Forstärar vorzubringen sind, sondern auch gegen einen großen Teil von Eigentümern von privaten, mit Servituten belasteten Objekten.

Wenn man von dem sowohl beim Forstärar als auch bei privaten Herrschaften vorhandenen Ausnahmen absieht, so kann die allgemeine Tendenz der Eigentümer verpflichteter Objekte in Servitutsangelegenheiten dahin charakterisiert werden, daß der Bauer als Eindringling angesehen wird, das Hauptstreben darauf gerichtet ist, seine Rechte zu verkürzen, ihm die Ausübung derselben zu erschweren und auf die möglichste Beseitigung dieses Ballastes für die Wirtschaft mit allen Mitteln hinzuarbeiten. Diese Tendenz ist geeignet, den Bauernstand in den Alpenländern in absehbarer Zeit völlig zugrunde zu richten, und nachdem die Agrargesetze vom Jahre 1909, beziehungsweise der auf die Servitute Bezug habende Teil derselben gegen diese Tendenz keinen ausreichenden Schutz gewähren, vielmehr derselben in manchen Belangen Vorschub leisten, so muß eine Reform dieser Gesetze in dem Sinne Platz greifen, daß dem Berechtigten die volle Unabhängigkeit von der Willkür des Verpflichteten gewährleistet wird und der Grundsatz der absoluten Gleichberechtigung beider Teile zur Geltung kommt.

Das Gesetz vom 16. September 1909 müßte, wenn es der Forderung der absoluten Gleichberechtigung entsprechen soll, in den §§ 4, 6, 7, 8, 10, 15, 18, 24, 25, 28, 31, 32, 38 und 40 verbessert und ergänzt werden. Die nicht minder lückige und verbesserungsfähige Durchführungsverordnung vom 25. Mai 1911 müßte in den §§ 33, 46, 50, 58 und 62 eine Umänderung erfahren.

Nachdem die Regelung der Servitutsfrage als eine Frage der Landeskultur der Kompetenz der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, beschränken sich die Gefertigten darauf, den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in den Landtagen von Oberösterreich, Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten eine Vorlage, betreffend Änderung des Gesetzes vom 16. September 1909, in dem aus dem beiliegenden Entwurfe ersichtlichen Sinne, im Landtage von Salzburg eine Vorlage, betreffend die Neuregelung und Ablösung der im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Weide- und Forstproduktenbezugsrechte, sowie betreffend die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten, gleichfalls nach dem beiliegenden Entwurfe einzubringen."

Gesetz vom 16. September 1909,

gültig für das Herzogtum Steiermark,

betreffend die Neuregulierung und Ablösung der im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte sowie betreffend die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten.

(L. G. u. V. Bl. Nr. 29.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die in Durchführung des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, regulierten Forst- und Weideservituten auf fremdem Grunde und Boden können, sofern diese Rechte nicht seither erloschen sind, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes entweder einer Neuregulierung oder einer Ablösung unterzogen werden.

I. Die Neuregulierung.

§ 2.

Die Neuregulierung hat auf Grundlage jener Feststellungen der Nutzungsrechte und der allfälligen Gegenleistungen der Bezugsberechtigten an die Verpflichteten zu erfolgen, welche durch die bezüglichen in dem Verfahren nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R. G Bl. Nr. 130, ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse oder genehmigten Vergleiche zustande gekommen sind. Die Neuregulierung bezweckt mit Rücksicht auf mangelhafte Bestimmungen in den Regulierungsurkunden und auf die seit der Regulierung eingetretene Änderung der Verhältnisse eine den wirtschaftlichen Bedürfnissen des berechtigten und verpflichteten Gutes Rechnung tragende Anordnung der Art und Weise der Ausübung dieser Nutzungsrechte im Interesse der Sicherung ihrer nachhaltigen Bedeckung.

§ 3.

Die Neuregulierung wird sich insbesondere zu erstrecken haben:

1. bei Forstservituten:

a) auf die Angabe der Bezugsorte von Holz und Streu;
b) auf die Zeit der Anmeldung, der Anweisung und der Entnahme von Holz und Streu;
c) auf die Art der Bringung;
d) auf die allfällige genauere Bestimmung der Menge und Beschaffenheit der zu beziehenden Forstprodukte sowie des Preises derselben bei entgeltlichem Bezuge, insoweit hierüber in den Regulierungsurkunden keine oder nicht ausreichende Bestimmungen enthalten sein sollten;

2. bei Weideservituten:

a) auf die Anweisung der Weideplätze im allgemeinen sowie für den Fall, als das Weiderecht durch Aufforstung eingeschränkt würde;
b) auf die Zeit, Bezeichnung und Bekanntmachung der Verhegung;
c) auf Viehtränke und Durchtrieb;
d) auf die Weidezeit, Viehzahl und Gattung — insofern hierüber in den Regulierungsurkunden keine oder nicht ausreichende Bestimmungen enthalten sein sollten;

e) auf die Errichtung von Zäunen und Bestellung von Hirten;
f) auf die Anlegung und Erhaltung von Wegen, Ställen, Entwässerungen, Wasserleitungen, auf Rodungen und Verbesserungen der Weideflächen sowie auf die Gestattung von Einständen.

§ 4.

Aufgabe des Lokalkommissärs (§ 29) wird es auch sein, abgesehen von dem im § 3 angeführten, nötigenfalls im Erkenntniswege zu treffenden Anordnungen, die Beseitigung etwaiger in den Regulierungsvergleichen enthaltenen Erschwernisse und Unklarheiten im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien anzustreben. Derselbe wird daher insbesondere:

bei Forstservituten auf Beseitigung der etwa vorhandenen Vorschrift, daß der Berechtigte aus seinem eigenen Walde Forstprodukte nicht veräußern dürfe, sowie gegebenenfalls auf Gestattung der freien Verwendung der bezogenen Forstprodukte, in beiden Fällen,

bei Weideservituten, im Falle als der Verpflichtete die Weiderechte einzelner zu einer Gruppe von Berechtigten gehörenden Parteien eingelöst hat, auf eine wirtschaftlich vorteilhafte Einschränkung der Weidefläche hinzuwirken haben.

§ 5.

Bei der im § 3 vorgesehenen Bestimmung der Orte zur Entnahme von Holz und Streu ist auf die möglichst leichte Bringung der gewonnenen Forstprodukte durch den Berechtigten, ferner bei der Anweisung der Weideplätze auf die leichte und unbehinderte Möglichkeit der Beweidung Rücksicht zu nehmen.

§ 6.

Bei Durchführung der Neuregulierung sind alle Holzungs- und Holzbezugsrechte sowie alle Streuentnahme- und Streubezugsrechte in eine bestimmte Holz- oder Streuabgabe umzuwandeln.

Der jeweilige Eigentümer der belasteten Realität ist verpflichtet, dem Berechtigten jährlich oder periodisch die im Sinne des § 7 festgesetzte Menge an Holz und Streu an bestimmte Abgabsorte zu liefern.

§ 7.

Die Feststellung der Menge des jährlichen Bezuges an Holz und Streu (§ 6) hat auf Grundlage des durch die Regulierungsurkunde bestimmten Ausmaßes zu erfolgen.

Für die Abgabe sind jene Örtlichkeiten in dem belasteten Objekte, beziehungsweise an der Grenze desselben zu bestimmen, welche sich für die Lagerung und Ausbringung durch die Berechtigten eignen.

Dem Verpflichteten steht es jedoch frei, die Servitutsbezüge an einen für die Bringung des Berechtigten günstigeren Abgabsort oder zur berechtigten Realität selbst zu liefern.

§ 8.

Die Ersetzung des Nutzholzes, des Brennholzes und der Waldstreu durch andere demselben Zwecke dienende Materialien ist nur dann zulässig, wenn hierüber zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten ein Übereinkommen erzielt wird.

§ 9.

Sind die der Neuregulierung unterzogenen Nutzungsrechte im Grundbuche auf der belastenden Liegenschaft eingetragen, so hat die Agrarbehörde (§ 29) die bücherliche Anmerkung der Neuregulierung auf Grund des rechtskräftigen Regulierungsplanes von Amts wegen zu veranlassen.

II. Die Ablösung.

§ 10.

Die den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Rechte (§ 1) können gegen Entgelt ganz oder teilweise aufgehoben (abgelöst) werden, wenn

1. durch die Ablösung und durch die Art derselben der übliche land- und forstwirtschaftliche Hauptwirtschaftsbetrieb des berechtigten oder des verpflichteten Gutes nicht gefährdet wird;
2. wenn durch die Ablösung nicht überwiegende Nachteile der Landeskultur im allgemeinen herbeigeführt werden.

§ 11.

Die Ablösung kann erfolgen, entweder

a) durch Zahlung eines Ablösungskapitals seitens des Verpflichteten, welches binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Erkenntnisses zu erlegen ist, und

b) durch Abtretung von Grund und Boden.

§ 12.

Die Kapitalsabfindung ist nur dann zulässig, wenn die Ablösung in Grund und Boden sich nicht in zweckmäßiger Weise durchführen läßt oder wenn die Bedürfnisse der Berechtigten, welche durch die Benutzungsrechte ihre Befriedigung erlangen, in anderer Weise gesichert erscheinen.

Diese Ablösungsart wird insbesondere dann einzutreten haben, wenn das belastete Grundstück in seinem heutigen Kulturzustande zur Deckung der Servitutsbezüge überhaupt nicht geeignet ist.

§ 13.

Die Ablösung hat insbesondere bei Weiderechten in Wäldern durch Abtretung von Grund und Boden immer dann einzutreten, wenn den Berechtigten für die Weideausübung geeignete und hinreichende Weideflächen überlassen werden können.

§ 14.

Die Ablösung hat auf Grundlage des in den Regulierungsurkunden bestimmten Ausmaßes der Nutzungsrechte und der allfälligen Gegenleistungen zu erfolgen (§ 2).

§ 15.

Findet die Ablösung in Geld statt, so sind die Nutzungsrechte (§ 14) nach dem Jahresbetrage zu bewerten.

Die Wertbestimmung des Jahrresbetrages hat, falls kein Übereinkommen der Parteien erzielt wird, durch Sachverständige nach dem reinen Betrage zu geschehen, der nach Abschlag des zur Ausübung erforderlichen Aufwandes dem Berechtigten verbleibt. Hierbei sind für Holz die Holzpreise des Jahres, in welchem das Gesuch eingebracht wurde, der Berechnung zugrunde zu legen; die Weiderechte sind nach einer Relation zum jeweiligen Viehpreis abzulösen, fehlen die Lokalpreise oder bestehen begründete Bedenken dagegen, so sind die Preise in der Regel durch Sachverständige zu bestimmen.

§ 16.

Von dem Werte des Jahresbetrages der abzulösenden Nutzung ist der nach den Bestimmungen des § 15 zu bewertende Jahresbetrag der allfälligen Gegenleistung in Abzug zu bringen, der verbleibende Rest bildet den Wert, welcher, im fünfundzwanzigfachen Anschlage zum Kapital erhoben, das auf Geld zurückgeführte Ablösungskapital des aufzuhebenden Rechtes darstellt.

§ 17.

Die Ablösungskapitalien sind von den kompetenten Behörden in Staatspapieren oder in pupillarsicheren Wertpapieren des Landes Steiermark anzulegen und in der Finanzlandeskasse zu deponieren. Den Eigentümern steht nur der Zinsenbezug zu. Ein Ansuchen um Behebung des Kapitals kann in folgenden Fällen bewilligt werden:

1. behufs Hinausbezahlung von Erbabfindungen an die Geschwister des Übernehmers des berechtigten Besitzes;

2. behufs Tilgung von zur Zeit des Anfalles des Ablösungskapitals bereits auf dem berechtigten Besitze lastenden Hypothekarschulden;

3. behufs Durchführung von Ameliorierungen des berechtigten Besitzes;

4. überhaupt behufs Durchführung von Anschaffungen — vor allem von Immobilien, wie Zukauf von Grundstücken, Errichtung von Wirtschafts- oder Wohngebäuden — unter der Voraussetzung, daß durch sie der Wirtschaftsbetrieb erleichtert, verbessert oder rentabler gemacht wird.

§ 18.

Bei Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden hat die vorherige Schätzung der Nutzungsrechte nach Kapitalswert zu entfallen, an deren Stelle ist das zur Abtretung in Aussicht genommene Grundstück hinsichtlich seiner Fläche derart zu bemessen, daß die Ertragsfähigkeit desselben den nachhaltigen Bezug der abzulösenden Servituten gewährleistet. Die Ablösung von einzelnen Holzrechten in Grund und Boden ist — weil die Voraussetzung für eine nachhaltige Bewirtschaftung des Ablösungsäquivalents fehlt — unzulässig und hat in diesen Fällen bloß die Neuregulierung Platz zu greifen. Bei Weideservituten können jedoch auch Einzelrechte in Grund und Boden abgelöst werden.

§ 19.

Die als Ablösungsäquivalente dem Berechtigten aus Eigentum abgetretenen Grundflächen müssen von allen dem Gesetze unterliegenden Forst- und Weideservituten frei bleiben.

§ 20.

Die Abtretung von Grund und Boden, bei welcher der Arrondierung des Grundbesitzes der Interessenten die tunlichste Rücksicht zuzuwenden ist, ist nur insoweit zulässig, als noch eine zweckentsprechende Bewirtschaftung des verpflichteten Gutes möglich ist. Eine unvermeidliche Ungleichheit zwischen dem Kapitalswerte des Nutzungsrechtes und des an dessen Stelle tretenden Grundes ist, wenn die Parteien sich nicht auf andere Art einigen, durch Geld auszugleichen. Der bezügliche Betrag ist binnen drei Monaten nach Rechtskraft zu erlegen und kann dem hierauf gewiesenen Interessenten — soweit hierdurch die Rechte dritter Personen nicht gefährdet erscheinen — ausgefolgt werden.

§ 21.

Die Abtretung von Wald- und Weideland hat in der Regel ungeteilt an die Gesamtheit der Berechtigten stattzufinden. Für diese Gemeinschaftsbesitze hat das Landesgesetz vom 26. Mai 1909, L. G. und V. Bl. Nr. 44, über die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte Anwendung zu finden.

§ 22.

In allen Fällen einer Abtretung von Grund und Boden an eine Gesamtheit von Berechtigten (§ 21) sowie einer Neuregulierung der Servitutsrechte einer solchen Gesamtheit sind die Berechtigten verpflichtet, für ihre Vertretung nach außen sowie für die Führung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten innerhalb der Gesamtheit vorzusorgen.

Hiernach ist mit tunlichster Beachtung der Wünsche und Anträge der Berechtigten die Einrichtung der künftigen Vertretung durch ein Statut zu regeln.

Jedes Statut hat die Bestimmung zu enthalten:

1. von wem und in welcher Weise die Vertretung einzusetzen ist;

2. daß, im Falle die Berechtigten die Einsetzung einer Vertretung unterlassen, dieselbe von der Behörde einzusetzen ist;

3. daß das Statut für alle Rechtsnachfolger der Berechtigten bindend ist;

4. daß in allen die Gesamtheit betreffenden Angelegenheiten sich die überstimmten Berechtigten dem Ausspruche der Behörde zu fügen haben und

5. daß eine Nichtbefolgung der von der Vertretung innerhalb des Statuts getroffenen Anordnungen, insofern sie nicht eine nach einem anderen Gesetze strafbare Handlung begründet, sowie daß die Außerachtlassung der der Vertretung statutenmäßig obliegenden Obsorge von der Behörde auf Grund der Bestimmung des § 40 dieses Gesetzes bestraft werden kann.

III. Sicherung der regulierten Nutzungsrechte der Eingeforsteten.

§ 23.

Im Falle als der Verpflichtete die Weiderechte einzelner zu einer Gruppe von Berechtigten gehörender Parteien im Wege freiwilligen Übereinkommens einlöst, tritt derselbe, wenn nicht mit den erübrigenden

Weideberechtigten eine Vereinbarung im Sinne des § 4 getroffen wurde, in die Rechte und Pflichten der abgelösten Parteien ein. Derselbe hat daher insbesondere

a) das Recht, die entsprechende Anzahl Weidevieh selbst aufzutreiben;

b) an der Abstimmung nach § 32 dieses Gesetzes teilzunehmen;

c) die Pflicht, sich der Regulierungsurkunde gemäß an allen gemeinsam herzustellenden Anlagen zu beteiligen.

§ 24.

Mit Servituten belasteter Weideboden (Alpen, Hutweiden, Wiesen) darf nur dann aufgeforstet werden, wenn dies von der Behörde aus Gründen der Landeskultur bewilligt wird. Im Falle eines derartigen Ansuchens sind die Weideberechtigten hierüber einzuvernehmen und steht ihnen frei, gegen die bezügliche Entscheidung die Berufung zu ergreifen.

Im Falle der Bewilligung der Aufforstung ist dem Berechtigten ein anderer entsprechender Weideboden anzuweisen. Im Falle als ein freies Übereinkommen nicht möglich ist, so ist vom Lokalkommissär von Amts wegen das Ablösungsverfahren nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes einzuleiten.

§ 25.

Jeder Eigentümer eines belasteten Waldes hat der Behörde einen Plan vorzulegen, aus welchem die nachhaltige Bedeckung der Servitutsgebühren mit Rücksicht auf die Art der beabsichtigten Bewirtschaftung zu entnehmen ist. Dieser Plan hat sich bezüglich der Bewirtschaftung auf mindestens zehn Jahre zu erstrecken und unterliegt der Genehmigung des Lokalkommissärs, welcher zur Überprüfung den politischen Forsttechniker einzuladen hat. Wenn kein derartiger Plan vorhanden ist, so ist derselbe binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzulegen, widrigens der Lokalkommissär die Frist zur Vorlage von Amts wegen festsetzt und im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist die Ausfertigung dieses Planes zu veranlassen verpflichtet ist.

Über diesen Plan sind die Berechtigten einzuvernehmen und ist über ihre allfälligen Einwendungen instanzmäßig auf Grund der gepflogenen Erhebungen und des Gutachtens der Sachverständigen zu entscheiden.

Bei dieser Entscheidung hat die Behörde im Interesse der Wahrung der Rechte der Eingeforsteten zu prüfen, ob bei voller Berücksichtigung der bestehenden Servitutsrechte der nachhaltige Ertrag des Waldes nicht überschritten wird, ob trotz der beabsichtigten Hegungen die Ansprüche der Weideberechtigten gedeckt sind und ob nicht gegen andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.

Wenn der nachhaltige Ertrag überschritten wird, so hat eine entsprechende Restruktion der vom Eigentümer für sich in Anspruch genommenen Bezüge einzutreten.

§ 26.

Finden in einem belasteten Walde die Servitutsbezüge der Berechtigten infolge übermäßiger Nutzung durch den Eigentümer keine oder nicht genügende Bedeckung, so ist unbeschadet des Betretens des ordentlichen Rechtsweges wegen Ansprüchen auf Ersatz eines erwachsenen weiteren Schadens nach Analogie der Bestimmung des zweiten Absatzes des § 24 dieses Gesetzes vorzugehen. Die dem Berechtigten zuerkannte Rente ist von dem Eigentümer so lange zu entrichten, bis der belastete Wald wieder zur Deckung der Servitutsbezüge hinreicht.

Insolange ist auch seitens des Verpflichteten jede Nutzung des belasteten Waldes, welche sich nicht als eine aus forstpolizeilichen Rücksichten notwendige Maßnahme darstellt, zu unterlassen.

§ 27.

Die Löschung bücherlich eingetragener Forst- und Weiderechte (§ 1) sowie deren gänzliche oder teilweise Übertragung von der berechtigten Liegenschaft auf eine andere kann auch bei Vorhandensein aller privatrechtlichen Voraussetzungen nur mit Bewilligung der zur Durchführung dieses Gesetzes berufenen Behörde (§ 29) stattfinden.

Die Bewilligung ist zu versagen, wenn der angesuchten Löschung oder Übertragung im Sinne des § 10, Punkt 1 und 2, Bedenken entgegenstehen.

§ 28.

Die Bestimmungen der §§ 23 bis 27 finden Anwendung auf die nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130 und nach diesem Gesetze regulierten Nutzungsrechte.

Für die nicht regulierten Rechte wird der Wirkungskreis der Grundlasten-Regulierungs- und Ablösungskommissionen und der Gerichtsbehörden an die Agrarbehörden übertragen und hat rücksichtlich dieser Rechte das einfache Verfahren Anwendung zu finden, außerdem haben die Agrarbehörden überhaupt alle in dieses Gebiet fallenden Angelegenheiten zu beamtshandeln. Das einfache Verfahren hat auch für die nach §§ 23 bis 26 zu behandelnden Fälle in Anwendung zu kommen.

IV. Behörden und Verfahren.

§ 29.

Die Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben in den Regulierungsplänen oder Statuten getroffenen Anordnungen ist bis auf weiteres den zur Handhabung des Gesetzes vom 26. Mai 1909, L. G. und V. Bl. Nr. 44, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte, berufenen Agrarbehörden übertragen, und zwar steht dem Lokalkommissär in allen dieses Gesetz betreffenden Angelegenheiten die Entscheidung in erster und der Landeskommission in zweiter und letzter Instanz zu. Die Landeskommission ist in allen jenen Fällen, in welchen außerhalb des Verfahrens nach dem vorliegenden Gesetze die ordentlichen Gerichte zuständig sind, durch Zuziehung eines weiteren Mitgliedes aus dem Richterstande gemäß § 24 des Gesetzes vom 26. Mai 1909, L. G. und V. Bl. Nr. 44, zu verstärken. Bei wirtschaftlichen Fragen sind Landwirte, Forstwirte und Kulturtechniker als Beiräte einzuvernehmen.

§ 30.

Der Ministerialkommission obliegt die Aufsicht über die gesetzmäßige Durchführung der Arbeiten durch die Lokalkommissäre und die Landeskommission und ist dieselbe berechtigt, die in dieser Richtung erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§ 31.

Wofern in diesem Gesetze nichts anderes angeordnet ist, finden hinsichtlich der Rechte dritter Personen, der abgegebenen Erklärungen und der mittlerweiligen Rechtsausübung sowie hinsichtlich des Verfahrens die Bestimmungen der §§ 25, 31 bis 49, 51 bis 53, 55 und 114 des Gesetzes vom 26. Mai 1909, L. G. und V. Bl. Nr. 44, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte, sinngemäße Anwendung.

Die zwischen den Berechtigten und Verpflichteten hinsichtlich der Neuregulierung oder Ablösung getroffenen Übereinkommen bedürfen der Genehmigung der Agrarbehörde (§ 29).

Private Vereinbarungen zwischen Verpflichteten und Berechtigten sind als Provokationen anzusehen und sind von den Agrarbehörden nach dem vorgeschriebenen Verfahren zu behandeln, sobald das Übereinkommen den gesetzlichen Anforderungen der Provokation entspricht.

§ 32.

Das Verfahren wegen Neuregulierung oder Ablösung kann nur auf Verlangen eines interessierten Teiles (Provokation) eingeleitet werden.

Sind hinsichtlich eines Grundkomplexes mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, so hat die Provokation

a) bei zwei Berechtigten wenigstens von einem derselben,

b) bei mehr als zwei Berechtigten von mindestens einem Dritteile derselben auszugehen. Im Falle der Einzelprovokation durch den Verpflichteten hat die Agrarbehörde nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob über dieselbe das Verfahren eingeleitet werden kann oder ob es aus wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist, das Verfahren auf die Mitberechtigten auszudehnen.

Befindet sich das verpflichtete Gut im ungeteilten Eigentume mehrerer Personen, so ist zur Provokation die Zustimmung aller Eigentümer erforderlich.

§ 33.

Die Provokation ist bei dem zuständigen Lokalkommissär einzubringen. Nach erfolgter Einbringung hat derselbe zunächst das Vorhandensein der formellen gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 1 und 32 zu prüfen und hierüber zu entscheiden.

§ 34.

Ist die Entscheidung des Lokalkommissärs hinsichtlich der Einleitung des Neuregulierungs- oder Ablösungsverfahrens rechtskräftig geworden, so hat derselbe hiervon die politische und die Gerichtsbehörde mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, daß von diesem Tage an hinsichtlich aller die Neuregulierung, beziehungsweise Ablösung der Servitutsrechte betreffenden Angelegenheiten die Zuständigkeit der Agrarbehörden in Wirksamkeit tritt.

§ 35.

Ist über Antrag der Beteiligten das Verfahren wegen Neuregulierung eingeleitet worden, so hat der Lokalkommissär die zur Aufstellung des Regulierungsplanes erforderlichen Erhebungen zu pflegen, Sachverständige einzuvernehmen und die auf Grund dieser und etwa weiter notwendigen Vorbereitungen sich ergebenden Bestimmungen des Regulierungsplanes unter Berücksichtigung der Anordnungen des I. Abschnittes dieses Gesetzes zu entwerfen.

Über dieselben ist sodann zunächst ein Übereinkommen unter den Berechtigten einerseits sowie zwischen den Berechtigten und Verpflichteten andrerseits anzustreben.

Kommt ein Übereinkommen zustande, so sind die Bestimmungen desselben nach erfolgter Überprüfung im Sinne des § 31 in den Regulierungsplan aufzunehmen, andernfalls ist im Entscheidungswege vorzugehen.

Die rechtskräftigen Anordnungen der Neuregulierung sind in dem Regulierungsplane zu beurkunden und den Beteiligten sowie der zuständigen politischen Bezirksbehörde Ausfertigungen zu übergeben.

§ 36.

Dem Ermessen der Agrarbehörden bleibt es vorbehalten, bei Durchführung der Neuregulierung nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen zu entscheiden, ob und inwieweit an Stelle der Neuregulierung die Ablösung ganz oder teilweise von Amts wegen vorgenommen werden könne und umgekehrt.

Jedoch kann die Ablösung nur stattfinden, wenn und insoweit dadurch der übliche Hauptwirtschaftsbetrieb des berechtigten oder verpflichteten Gutes nicht auf eine unersetzliche Weise gefährdet wird.

§ 37.

Ist über Antrag der Beteiligten das Verfahren zur Ablösung eingeleitet worden, so ist nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen und Einvernahme von Sachverständigen im Sinne der Bestimmungen des II. Abschnittes dieses Gesetzes von dem Lokalkommissär zunächst über die Art und Weise der Ablösung sowie über das Ausmaß des Äquivalentes für die abzulösenden Benutzungsrechte ein Übereinkommen unter den Berechtigten einerseits sowie zwischen den Berechtigten und Verpflichteten andrerseits anzustreben.

Kommt ein Übereinkommen zustande, so ist dasselbe nach erfolgter Überprüfung der Ablösung zugrunde zu legen; kommt ein geeignetes Übereinkommen nicht zustande, so hat der Lokalkommissär zu entscheiden,

1. ob und auf welche Art sowie gegen welche Entschädigung eine gänzliche Ablösung der Bezugsrechte stattzufinden habe,

2. ob und auf welche Art sowie gegen welche Entschädigung wenigstens ein Teil der Benutzungsrechte zur Ablösung zu gelangen habe und inwiefern in diesem Falle noch eine Neuregulierung der verbleibenden Benutzungsrechte Platz zu greifen habe.

Dabei ist auf das wirtschaftliche Interesse desjenigen Teiles, dessen Zustimmung zur Ablösung nicht vorliegt, im Sinne des § 36, Absatz 2, Rücksicht zu nehmen.

Findet mit der Ablösung auch eine Neuregulierung der verbleibenden Benutzungsrechte statt, so ist hierfür nach § 35 dieses Gesetzes vorzugehen.

§ 38.

Von den Parteien (Berechtigten und Verpflichteten) sind nur die Kosten der Sachverständigen mit Ausnahme des Leiters der technischen Abteilung, ferners die Kosten der Grenzbeschreibung und Vermarkung sowie der sonst erforderlichen geometrischen Arbeiten nach Maßgabe des Wertes ihrer Nutzungen an dem belasteten Gute zu bestreiten.

Die Kosten sind vom Verpflichteten und Berechtigten zu gleichen Teilen zu tragen, ausgenommen den Fall, in welchem es sich um Einzelablösung in Grund und Boden handelt; in welchem Falle der Verpflichtete nicht nur seine Hälfte der Kosten zu tragen hat, sondern auch jenen Teil der Kosten, welche auf die übrigen in die Ablösung nicht einbezogenen Berechtigten für den Fall ihrer Einbeziehung entfallen würde.

Zur vorläufigen vorschußweisen Bedeckung für Rechnung der Parteien wird seitens des Landes dem Lokalkommissär ein Verlag zur Verfügung gestellt.

§ 39.

Das Ansuchen um Behebung des gemäß § 17 hinterlegten Ablösungskapitales ist an die zuständige Agrarbehörde zu richten. Wird die Bewilligung nicht erteilt, so steht dagegen die Berufung an die Statthalterei offen, die entgültig entscheidet.

Bei Ausfolgung von Ablösungskapitalien sind in jedem Falle die Rechte dritter Personen nach den bestehenden Gesetzen zu wahren und hat insbesondere die auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 20. Juli 1859 erlassene Ministerialverordnung vom 28. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 142, sinngemäß Anwendung zu finden. Die Agrarbehörden haben daher in jedem Falle, in dem sie die Ausfolgung zu bewilligen beabsichtigen, vorerst die Zustimmung des zuständigen Realgerichtes einzuholen und die Bewilligung erst nach Maßgabe des bezüglichen rechtskräftigen Bescheides des Realgerichtes auszufertigen und zuzustellen.

Vorstehende Bestimmung findet auch im Falle des § 20 Anwendung.

Wird die Bewilligung erteilt, so ist im Falle 1 und 2 des § 17 seitens der Finanzlandeskasse selbst die betreffende Zahlung vorzunehmen. Im Falle einer Bewilligung auf Grund des Zutreffens von den unter 3 oder 4 angeführten Bedingungen für die Freigabe des Kapitals ist vor Durchführung der beabsichtigten Meliorationen oder sonstigen Anschaffungen oder Käufen um Vorgenehmigung bei der Agrarbehörde anzusuchen, welche den Fall genau zu prüfen hat. Ist die Vorgenehmigung erteilt worden, so hat zuerst die Melioration oder sonstige Anschaffung zu erfolgen und hat dann die Finanzlandeskasse über Anweisung der Statthalterei die erforderlichen Summen, welche als Schuld des Besitzers aufgelaufen sind, beziehungsweise sukzessive auflaufen, nach Prüfung der ihr vorzulegenden Rechnungen oder sonstigen Kostenausweise zur Auszahlung zu bringen.

§ 40.

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben getroffenen behördlichen Anordnungen werden vom Lokalkommissär mit Geldstrafen in der Höhe von 10 bis 2000 K geahndet.

In jedem Straferkenntnisse ist zugleich die Arreststrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat; hiebei ist für einen Strafbetrag von 10 bis 20 K auf einen Tag, bei höheren Geldstrafen für je 20 K auf je einen Tag Arrest zu erkennen. Doch darf die Dauer der Arreststrafe vier Wochen nicht übersteigen.

Die Geldstrafen haben in den Ortsarmenfonds jener Gemeinde zu fließen, in welcher die Übertretung begangen wurde.

§ 41.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von der Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses im Verordnungswege erlassen.

§ 42.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister für Ackerbau, Inneres, Justiz und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 16. September 1909.

Franz Joseph m. p.

Biliński m. p.
Bráf m. p.
Haerdtl m. p.
Hochenburger m. p.

Verordnung der k. k. Statthalterei in Steiermark vom 27. Mai 1911, Z. A. 31/9,

womit über Ermächtigung der k. k. Ministerien für Ackerbau, Inneres, Justiz und der Finanzen sowie nach Einvernehmung des Landesausschusses für das Herzogtum Steiermark die zur Durchführung des Landesgesetzes vom 16. September 1909, L. G. Bl. Nr. 29, betreffend die Neuregulierung und Ablösung der im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte sowie betreffend die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten, erforderlichen Bestimmungen erlassen werden.

(L. G. und V. Bl. Nr. 30.)

Auf Grund des Gesetzes vom 16. September 1909, Nr. 29 des L. G. u. V. Bl. für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Neuregulierung und Ablösung der im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte sowie betreffend die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten, wird verordnet, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Bei den in Gemäßheit dieser Verordnung durchzuführenden Verhandlungen sind die nachbezeichneten Gesetze in folgender abgekürzter Form, die auch in dieser Verordnung selbst angewendet ist, zu berufen:

a) Das Gesetz vom 26. Mai 1909, L. G. Bl. Nr. 44, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte, als: „T. R. L. G." (Teilungs-Regulierungs-Landesgesetz);

b) die Durchführungsverordnung vom 12. Oktober 1909, L. G. Bl. Nr. 78, zum Gesetze unter a) mit „T. R. V." (Teilungs-Regulierungs-Verordnung);

c) das Gesetz vom 16. September 1909, L. G. Bl. Nr. 29, betreffend die Neuregulierung und Ablösung der im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl Nr. 130, regulierten Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte sowie betreffend die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten, als „R. A. L. G." (Regulierungs-Ablösungs-Landesgesetz).

§ 2.

Gemäß des § 1 R. A. L. G. können der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Neuregulierung oder Ablösung jene Rechte unterzogen werden, die in Durchführung des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, reguliert worden sind, und zwar auch dann, wenn diese Regulierung nach Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. Jänner 1889, L. G. Bl. Nr. 6, durch die in diesem Gesetze berufenen Behörden stattgefunden hat.

Dagegen bleiben in dem Falle, als eine Regulierung der dem bezogenen Landesgesetze unterliegenden Rechte noch nicht stattgefunden hat, zur Durchführung der Regulierung oder Ablösung die im Gesetze vom 8. Jänner 1889, L. G. Bl. Nr. 6, bezeichneten Behörden zuständig.

II. Die Behörden und ihr Wirkungskreis, die Rechtsmittel und die Dienstseinrichtung.

§ 3.

Gemäß § 29 R. A. L. G. ist die Durchführung seiner Bestimmungen und der auf Grund des Gesetzes in den Regulierungsplänen oder Statuten getroffenen Anordnungen bis auf weiteres den zur Handhabung des T. R. L. G. berufenen Agrarbehörden übertragen.

Diese Behörden sind im § 11 T. R. L. G. bezeichnet. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben von allen anderen Behörden und Ämtern tunlichst zu unterstützen und haben letztere insbesondere den in Gemäßheit der Gesetze und dieser Verordnung an sie gestellten Ersuchen mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen.

§ 4.

Die Agrarbehörden sind zur Durchführung der Bestimmungen des R. A. L. G. und demnach auch in jenen Angelegenheiten zuständig, welche für die Zwecke der Neuregulierung und Ablösung einer Entscheidung auf Grund der forstlichen Vorschriften bedürfen.

Diese Behörden sind ferner zu allen denjenigen außerhalb des Verfahrens nach dem R. A. L. G. dem ordentlichen Gerichte zustehenden Entscheidungen zuständig, die zur Durchführung des R. A. L. G. getroffen werden müssen (§ 29 R. A. L. G.). Hierbei ist zu beachten, daß gemäß § 2 R. A. L. G. die Neuregulierung auf Grundlage jener Feststellungen der Nutzungsrechte und der allfälligen Gegenleistungen zu erfolgen hat, welche durch die bezüglichen, in dem Verfahren nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, beziehungsweise auf Grund des Landesgesetzes vom 8. Jänner 1889, L. G. Bl. Nr. 6, ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse oder genehmigten Vergleiche zustande gekommen sind, so daß eine Abänderung dieser Feststellungen im Wege der Entscheidung der Agrarbehörden im Verfahren auf Grund des R. A. L. G. überhaupt nicht, im Wege eines neuerlichen Übereinkommens der Beteiligten aber nur unter der Voraussetzung stattfinden kann, wenn ein solches Übereinkommen gemäß § 31 R. A. L. G. von der Agrarbehörde genehmigt wird.

Endlich sind die Agrarbehörden auch zuständig zur Durchführung der in den Plänen über die Neuregulierung und in den Vertretungsstatuten getroffenen Anordnungen.

§ 5.

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen des Lokalkommissärs kann die Berufung an die Landeskommission ergriffen werden, welch letztere endgültig entscheidet (§ 29 R. A. L. G.).

Die Berufungen müssen binnen der in der Entscheidung des Lokalkommissärs ausdrücklich anzuführenden Frist beim Lokalkommissär schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Diese Frist ist mit 14 Tagen zu bemessen.

Bloße Berufungsanmeldungen sind unzulässig.

Die Fristen sind vom Tage nach der erfolgten Zustellung an zu berechnen, wobei auf die Tage des allfälligen Postenlaufes keine Rücksicht zu nehmen ist. Diese Fristen enden, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an dem darauf folgenden Werktage.

Alle, auch die verspätet eingebrachten Berufungen sind der Landeskommission ohne Verzug vorzulegen.

Berufungen gegen solche Verfügungen oder Entscheidungen des Lokalkommissärs, deren sofortige Durchführung zum ordnungsmäßigen Gange des Neuregulierungs- und Ablösungsverfahrens erforderlich ist und nach den im einzelnen Falle obwaltenden Umständen ohne Nachteil für die Beteiligten stattfinden kann, haben keine aufschiebende Wirkung, vorbehaltlich der aus der höheren Entscheidung sich etwa ergebenden Notwendigkeit einer entsprechenden nachträglichen Berichtigung des durch die angefochtene Verfügung oder Entscheidung geschaffenen Zustandes.

Für die Oberaufsicht der Ministerialkommission ist die Bestimmung im § 30 R. A. L. G. maßgebend.

§ 6.

Die in diesem Verfahren geschöpften rechtskräftigen Erkenntnisse und genehmigten Vergleiche einschließlich der neuen Regulierungspläne und der Vertretungsstatute haben die Rechtswirkung gerichtlicher oder, insoweit es sich um Angelegenheiten der politischen Verwaltung handelt, politischer Erkenntnisse, beziehungsweise Vergleiche, und sind gleich diesen von den hierfür außer dem Falle einer nach dem R. A. L. G. vorgenommenen Regulierung oder Ablösung zuständigen Behörden zu vollstrecken.

Wenn die Vollstreckung eines rechtskräftigen Erkenntnisses oder eines abgeschlossenen Vergleiches im Interesse des Verfahrens geboten ist, so hat der Lokalkommissär dieselbe von Amts wegen, in allen anderen Fällen während seiner Amtswirksamkeit über bei ihm anzubringendes Ansuchen der Parteien zu veranlassen.

§ 7.

Die Agrarbehörden sind gemäß § 40 R. A. L. G. zur Ahndung aller Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben getroffenen Anordnungen zuständig und, falls es im Interesse der Durchführung solcher Anordnungen geboten erscheint, auch zur Androhung einer Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von 2000 K berechtigt.

Unter den erwähnten Anordnungen sind insbesondere die in den Regulierungsplänen und Statuten (§§ 29 und 22, Z. 5, R. A. L. G.) getroffenen Anordnungen, ferner gemäß der §§ 31 R. A. L. G. und 25 T. R. L. G. auch die auf Grund des R. A. L. G. erlassenen Provisorial- und sonstigen Verfügungen zu verstehen.

Bezüglich der Ordnungsstrafen im Zuge des Neuregulierungs- und Ablösungsverfahrens enthält der § 36 eine besondere Bestimmung.

Wenn sich in einem der Strafamtshandlung des Lokalkommissärs unterliegenden Falle ergibt, daß durch die begangene Übertretung eine der Vorschriften in den §§ 10 bis einschließlich 17 des Forstgesetzes verletzt wurde, hat der Lokalkommissär die Strafbestimmungen des § 18, Absatz 2, und § 62 des vorbenannten Gesetzes anzuwenden.

§ 8.

Auch in Straffällen haben die Bestimmungen des ersten, zweiten, vierten und fünften Absatzes des § 5 gegenwärtiger Verordnung Anwendung zu finden. Im übrigen gelten für das Verfahren und insbesondere für die Anwendung der „Strafregister" die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 5. März 1858, R. G. Bl. Nr. 34.

Die Landeskommission übt das Strafmilderungs- und Nachsichtsrecht auf Grund des Antrages des Lokalkommissärs oder eines vor Ablauf der Berufungsfrist beim Lokalkommissär angebrachten Parteigesuches.

Die Einbringung der Geldstrafen und der Kosten des Strafverfahrens sowie der Vollzug von Arreststrafen ist bei der politischen Bezirksbehörde zu erwirken.

§ 9.

Durch das Neuregulierungs- und Ablösungsverfahren wird die mittlerweilige Rechtsausübung nur insoweit gehemmt oder geändert, als die Behörde behufs Erzielung eines angemessenen Überganges in das neue Verhältnis zwischen den Verpflichteten und Berechtigten ein Provisorium getroffen hat.

Darüber hinaus dauert während dieses Verfahrens die mittlerweilige Rechtsausübung unverändert fort und werden Exekutionsführungen auf Grund von Regulierungsurkunden, rechtskräftigen Erkenntnissen oder gerichtlichen Vergleichen durch das Neuregulierungs- und Ablösungsverfahren nicht gehindert.

§ 10.

In dringenden Fällen, insbesondere wenn wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen der Regulierungsurkunde oder wegen darin mangelnder Bestimmungen über die Art der Ausübung der Nutzungsrechte der in Verbindung mit diesen Nutzungsrechten stehende Wirtschaftsbetrieb des berechtigten oder verpflichteten Gutes gefährdet erscheint, oder wenn zu besorgende überwiegende Nachteile der Landeskultur überhaupt und der Forst- oder Alpenkultur insbesondere eine schnelle, vorsorgende Verfügung erheischen, dem baldigen Abschlusse der Verhandlung aber Hindernisse entgegenstehen, hat der Lokalkommissär ein den Umständen angemessenes Provisorium zu treffen.

§ 11.

Ein Provisorium kann von Amts wegen oder auf Grund eines hinlänglich begründeten Parteiansuchens, nach Erfordernis mit Strafandrohung (§ 7) verfügt werden.

Zu diesem Zwecke ist, soweit erforderlich, mit Zuziehung aller Beteiligten eine besondere Verhandlung abzuhalten, wobei vollständig klargestellt werden muß, für welche Liegenschaften und welche Nutzungsrechte das Provisorium begehrt wird oder notwendig geworden ist, wie auch, welche Verfügungen und Bestimmungen durch das Provisorium getroffen werden sollen.

Ein Lokalaugenschein darf nur dann vorgenommen werden, wenn er zur Beurteilung der Sachlage unerläßlich ist. Mit der örtlichen Erhebung ist tunlichst die Verhandlung zu verbinden.

Bei der Verhandlung ist zunächst ein Übereinkommen über den Inhalt des Provisoriums selbst und über die Kostentragung anzustreben.

Von allen Provisorialverfügungen müssen sämtliche Beteiligte persönlich oder durch ihre ausgewiesenen Vertreter und Machthaber verständigt werden.

Berufungen müssen innerhalb 14 Tagen (§ 5) eingebracht werden, haben jedoch keine aufschiebende Wirkung. Die Landeskommission entscheidet endgültig.

Ergibt sich wegen Gefahr am Verzuge noch vor Einleitung des Verfahrens (§ 50) die Notwendigkeit, die Ausübung eines angesprochenen Nutzungsrechtes vorläufig zu regeln, so ist der Lokalkommissär befugt, auf Grund von im kürzesten Wege anzustellenden Erhebungen für den unumgänglich notwendigen Zeitraum eine vorläufige Verfügung darüber zu treffen, ob und in welchem Ausmaß und in welcher Art ein angesprochenes Nutzungsrecht ausgeübt werden darf.

Diese Verfügungen dürfen nur so lange in Wirksamkeit bleiben, bis auf Grund der nach Einleitung des Verfahrens sofort anzustellenden weiteren Erhebungen oder der Parteienerklärungen ein in den wirtschaftlichen Verhältnissen vollständig begründetes Provisorium aufgestellt werden kann und rechtskräftig vorgeschrieben ist.

§ 12.

Hinsichtlich der Bestellung des Lokalkommissärs, ferner der Zusammensetzung und der Beschlußfassungen der Landeskommission kommen die §§ 15, 21, 22 und 24 T. R. L. G. sowie der § 29 R. A. L. G. und die §§ 26 bis 30 T. R. V. zur Anwendung.

§ 13.

Hinsichtlich der Ausschließung behördlicher Personen haben die Bestimmungen der §§ 32 bis einschließlich 35 T. R. V. zu gelten.

§ 14.

Die Vorschriften der §§ 9, 10 und 11 T. R. V. über die Korrespondenz, das Amtssiegel, das Geschäftsprotokoll und die Verhandlungsfaszikel sind auch bei der Durchführung des R. A. L. G. zu beobachten.

Nach vollständig abgeschlossenem Verfahren sind die Verhandlungsfaszikel an die Landeskommission einzusenden.

§ 15.

Bei der Landeskommission ist der Hilfsämterdienst in Gemäßheit der Bestimmung im zweiten Absatze des § 24 T. R. V. einzurichten.

§ 16.

Den amtlichen Korrespondenzen und Sendungen der Agrarbehörden kommt auch bei Durchführung des R. A. L. G. im Sinne der Artikel II, IV, VII und VIII des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R. G. Bl. Nr. 108, die Portofreiheit zu.

III. Das Verfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen für das Neuregulierungs-, Ablösungs- und Sicherungsverfahren.

§ 17.

Als Beteiligte sind anzusehen: Die Besitzer der mit den regulierten Nutzungsrechten belasteten Liegenschaften, die Besitzer der in der Regulierungsurkunde verzeichneten nutzungsberechtigten Liegenschaften und jene sonstigen Personen, die aus was immer für einem rechtlichen Grunde ein reguliertes Nutzungsrecht ansprechen.

Dritte Personen, welche entweder an dem der Neuregulierung oder Ablösung unterzogenen Grundstücke selbst oder an einem auf diesem Grundstücke haftenden fremden Nutzungsrechte oder an jenem Grundstücke, mit dessen Besitz dieses Nutzungsrecht verbunden ist, ein bücherlich eingetragenes Recht haben, dürfen zwar behufs Wahrung dieses Rechtes an dem Verfahren teilnehmen, können aber die Neuregulierung oder Ablösung durch Einspruch nicht hindern.

§ 18.

Jeder Beteiligte ist berechtigt, seine Rechte und Interessen selbständig und persönlich zu vertreten.

Eine Vertretung hat stattzufinden:

1. Für Minderjährige, Kuranden und Kridatare: durch die Väter, Vormünder, Kuratoren und Konkursmasseverwalter;

2. für geistliche Kommunitäten (Kongregationen und Orden): durch den Konventsvorstand nebst seinem Stellvertreter;

3. für das Kirchengut: durch den Kirchenvorsteher, für kirchliche Pfründen: durch den Nutznießer;

4. für kirchliche Stiftungen: durch den ordentlichen Verwalter derselben;

5. für Fideikommisse: durch die Fideikommißinhaber;

6. für das Land, weltliche Gemeinden, weltliche juristische Personen, Korporationen, Agrargemeinschaften, die der Regulierung bereits unterzogen worden sind, Gesellschaften und Vereine: durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen nach außen zu vertreten berufen sind; insbesondere für die in § 34, Absatz 2, T. R. L. G. bezeichneten Gemeinden (Ortschaften)

Gemeindeabteilungen und Gemeindeanstalten: durch den für dieselben vom Bezirksausschusse bestellten Vertreter:

7. für Staatsgüter und für Fonds und Stiftungen, welche in der staatlichen Verwaltung stehen: durch den Vorstand jener Behörde, welcher die unmittelbare Oberaufsicht über ihre Verwaltung zusteht.

Sind diese Personen an der Verhandlung bezüglich ihres Privatvermögens selbst beteiligt, so haben ihre Stellvertreter einzuschreiten. Besteht eine solche Beteiligung bei Vormündern oder Kuratoren, so haben diese selbst oder hat der Lokalkommissär die Bestellung eines Kurators ad actum vom Gerichte zu erwirken. Die unter 1 bis 7 bezeichneten Personen und ihre Stellvertreter können sich auch durch Bevollmächtigte (§§ 20 und 21) vertreten lassen.

§ 19.

Kann derjenige, dem ein reguliertes Nutzungsrecht zusteht, nicht ermittelt werden, oder ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt oder ist derselbe dauernd abwesend, ohne daß er in den beiden letzteren Fällen einen ordentlichen Sachwalter zurückgelassen hat, so hat der Lokalkommissär die Bestellung eines Kurators im Sinne des § 276 a. b. G. B. vom Gerichte zu erwirken.

§ 20.

Jeder Beteiligte ist auch berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Nur der Ehemann wird auch ohne Vollmacht als Machthaber seiner Gattin angesehen, außer er wäre von ihr geschieden oder selbst nicht eigenberechtigt oder es würde diese stillschweigende Ermächtigung vor dem Lokalkommissär ausdrücklich widerrufen.

Die Beteiligten, welche ein gemeinschaftliches Interesse haben, können zu den dieses Interesse betreffenden Verhandlungen gemeinsame Bevollmächtigte bestellen. Es bleibt jedoch dem Lokalkommissär vorbehalten, wo er es zur Sicherung von Rechten oder zur Förderung der Verhandlung angemessen erachtet, die Machtgeber selbst zum persönlichen Erscheinen aufzufordern.

Zur Übernahme der Zustellungen müssen jedoch die durch ein gemeinschaftliches Interesse beteiligten Parteien über Aufforderung des Lokalkommissärs einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten namhaft machen widrigenfalls derselbe vom Lokalkommissär bestellt wird.

Zur Vertretung einer noch nicht regulierten Agrargemeinschaft und zur Vertretung der Miteigentümer einer verpflichteten oder nutzungsberechtigten Realität ist eine nach Vorschrift des a. b. G. B. gültige Vollmacht erforderlich. In deren Ermanglung sind die einzelnen Beteiligten zu vernehmen.

§ 21.

Die Vollmachten können auch vor dem Lokalkommissär, vor Gericht oder vor dem Gemeindevorsteher zu Protokoll gegeben werden. Sie müssen auf die Durchführung von nach dem R. A. L. G. vorzunehmenden Verhandlungen überhaupt oder der betreffenden bestimmten Verhandlung lauten, sie müssen die Befugnis erteilen, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, Vergleiche zu schließen, Schiedsrichter zu wählen, und Rechte unentgeltlich aufzugeben, und dürfen keine Beschränkungen oder Vorbehalte der Genehmigung von seiten des Machtgebers enthalten, widrigenfalls der Bevollmächtigte als solcher nicht anerkannt und zur Verhandlung nicht zugelassen wird.

§ 22.

Die Vorladungen zu den im Laufe des Verfahrens erforderlichen behördlichen Verhandlungen mit den einzelnen Beteiligten oder mit Gruppen derselben haben zu enthalten:

1. Eine wenigstens allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung;

2. die Bezeichnung des Ortes und der Zeit der Verhandlung;

3 die allfällige Bezeichnung des Ortes, wo, und der Zeit, in welcher die auf den Gegenstand der Verhandlung bezüglichen Akten, Pläne, Anträge usw. zur Einsicht aufgelegt sind;

4. die etwaigen Geldstrafen welche diejenigen treffen, die bei der Verhandlung weder persönlich oder durch Bevollmächtigte erscheinen, noch vor oder bei derselben eine schriftliche Erklärung einreichen.

Hierzu ist die Vorschrift im § 41 T. R. V. zu beachten.

§ 23.

Für Kundmachungen in den Gemeinden haben die Bestimmungen des § 39 und für individuelle Verständigungen jene des § 40 T. R. V. zu gelten.

§ 24.

In allen Fällen, in denen eine schriftliche Vorladung oder sonstige Mitteilung notwendig oder nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Lokalkommissärs zweckmäßig ist, hat letzterer dieselbe zu erlassen und für deren rechtzeitige Zustellung auf die mindest kostspielige Weise entweder unmittelbar durch bestellte Boten, oder durch die Post, oder durch Requisition anderer Behörden Sorge zu tragen.

Jede Zustellung oder Vorladung ist, insofern sich nicht der Post oder der Form eines den Adressaten durch einen Boten zu überbringenden, von ihnen zu unterfertigenden Rundschreibens bedient wird, mit einem bis auf Datum und Unterschrift ausgefüllten Empfangschein oder Zustellungsbogen zu belegen.

Ist der Adressat nicht anzutreffen oder an der Empfangnahme verhindert, dann hat die Zustellung zu Handen eines erwachsenen Hausgenossen zu erfolgen. Ist eine derartige Person nicht anwesend oder wird die Empfangnahme verweigert, so erfolgt die Zustellung zu Handen des Gemeindevorstehers, wovon der Adressat durch Anschlag an der Haus- oder Wohnungstür zu verständigen ist.

Diejenigen Beteiligten, welche außer dem Amtsbezirke des Lokalkommissärs wohnen, müssen über seine Aufforderung zur Empfangnahme der Zustellungen einen Bevollmächtigten innerhalb des Bezirkes bestellen, widrigenfalls ihnen ein solcher vom Lokalkommissär sebst bestellt wird.

Das Recht des Lokalkommissärs zu dieser Bestellung tritt nach Ablauf der von ihm den betreffenden Beteiligten zur Namhaftmachung des Bevollmächtigten eingeräumten Frist ein. Von der erfolgten Bestellung ist den Beteiligten Mitteilung zu machen.

§ 25.

Hinsichtlich der Empfangsbestätigungen und der sonstigen Belege über Verständigungen haben die Vorschriften des § 43 T. R. V. zu gelten.

§ 26.

Die Verhandlungen sind in der Regel mündlich unter Zulassung von rechts- und sachkundigen Beiständen zu führen.

Zu den Verhandlungen haben die Vorgeladenen persönlich zu erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, die verlangten Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Urkunden und Behelfe vorzulegen.

Erscheint eine Partei nach dem Beginn der Verhandlung, so ist sie zur weiteren Verhandlung zuzulassen.

In den Fällen, wo die Verhandlung nicht im Anschlusse an den bestimmten Verhandlungstag ununterbrochen fortgesetzt, sondern zur Fortsetzung ein neuer Termin anberaumt wird, muß der bei der früheren Verhandlung ausgebliebenen Partei von der Festsetzung des neuen Termines Nachricht gegeben und sie dazu vorgeladen werden. Erscheint sie auf diese Vorladung, so muß sie auch über die in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen gehört werden, muß aber auch die durch ihr Ausbleiben erwa verursachten Kosten tragen.

§ 27.

Gerichtlich bestellte Vormünder, Kuratoren und Konkursmasseverwalter haben ihre Bestellung gehörig auszuweisen und hat der Lokalkommissär Abschriften der Bestellungsdekrete bei den Akten aufzubewahren. Die anderen im § 18 angeführten Personen sowie der Ehemann haben über Verlangen des Lokalkommissärs in geeigneter Weise ihre Berechtigung zum Einschreiten nachzuweisen.

Der Lokalkommissär hat die Vollmachten der bei den Verhandlungen erscheinenden Bevollmächtigten zu prüfen und, falls gegen die Zulassung des Bevollmächtigten kein Anstand obwaltet, die Vollmacht in Urschrift oder Abschrift den Akten beizulegen. Hat der Lokalkommissär hinsichtlich der Identität des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten gegründete Zweifel, so kann er den Nachweis der Identität in geeigneter Weise, und zwar bezüglich des Vollmachtgebers nötigenfalls durch gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

§ 28.

Wenn die Beteiligten, welche ein gemeinschaftliches Interesse haben (§ 20), gemeinsame Bevollmächtigte nicht bestellt haben, ihre Zahl aber zugleich so groß ist, daß mit den einzelnen die Verhandlung nicht entsprechend durchgeführt werden kann, so hat der Lokalkommissär dahin zu wirken, daß, unbeschadet der grundsätzlichen Bestimmungen des § 18, Absatz 1, und des § 29, Absatz 1, alle gleichartig beteiligten Parteien gemeinsame Bevollmächtigte wählen, deren Zahl in der Regel nicht unter drei und nicht über fünf betragen soll. Diese sowie die bereits bestellten gemeinsamen Bevollmächtigten (§ 20) müssen ihre Erklärungen einhellig abgeben, widrigenfalls über die Punkte, über die sie nicht einig sind, die Vollmachtgeber selbst einzuvernehmen sind. Erscheinen nicht alle Bevollmächtigten, so kann mit den anwesenden rechtsgültig verhandelt werden.

§ 29.

Die vorgeladenen Beteiligten müssen sich in die eingeleitete amtliche Verhandlung einlassen; es muß aber auch jedem einzelnen Beteiligten (Vertreter, Bevollmächtigten) Gelegenheit gegeben werden, seine Rechte und Interessen zu vertreten und zu diesem Behufe Äußerungen und Erklärungen für seine Person abzugeben.

Vereinigen sich zwei oder mehrere Beteiligte (Vertreter, Bevollmächtigte) bei einer Verhandlung oder Erhebung auf die Erklärung, durch einen von ihnen hierzu ermächtigten anwesenden Beteiligten (Vertreter, Bevollmächtigten) über alle Gegenstände der Verhandlung oder Erhebung oder über einzelne Punkte rechtsverbindliche Erklärungen abgeben zu wollen, so muß diese Ermächtigung gleichwie eine Bevollmächtigung festgestellt werden.

Bezüglich der Erklärungen der durch eine gültige Vollmacht nicht vertretenen Miteigentümer einer Realität, der Eigentümer bei geteiltem Eigentum und bei streitigem Eigentum oder Besitz einer Realität hat folgendes zu gelten:

Befindet sich eine verpflichtete oder nutzungsberechtigte Realität im Miteigentum mehrerer, so haben die Miteigentümer in betreff der Vertretung dieser Realität zusammen nur eine Stimme und gilt dasjenige als Stimme aller Miteigentümer, wofür sich die nach der Größe der Anteile der einzelnen Miteigentümer zu berechnende Mehrheit unter ihnen entscheidet. Ist das Anteilverhältnis der Miteigentümer ungewiß oder streitig, so wird, sofern nicht etwa alle Miteigentümer einem oder mehreren aus ihrer Mitte mehr als einen gleichen Anteil zugestehen oder einer oder mehrere von ihnen sich mit einem weniger als gleichen Anteil zufrieden stellen, gleiche Berechtigung aller Beteiligten angenommen. Bei gleichgeteilten Stimmen der Miteigentümer gilt jene Meinung als die Stimme aller, welche der Neuregulierung oder Ablösung günstiger ist.

Ist das Eigentum einer verpflichteten oder nutzungsberechtigten Realität zwischen Ober- und Nutzungseigentümer geteilt, so steht in betreff der Vertretung dieser Realität die Stimme dem Nutzungseigentümer allein zu. Ist das Eigentum einer derartigen Realität streitig, so ist der Besitzer derselben zur Stimmführung berufen. Ist der Besitz streitig, so haben die streitenden Teile oder, falls diese es unterlassen, der Lokalkommissär einen gemeinschaftlichen Stimmführer zu bestellen.

§ 30.

Bei jeder Verhandlung oder Erhebung hat der Lokalkommissär den Beteiligten vor allem den Gegenstand der Verhandlung oder Erhebung eingehend und faßlich zu erläutern, ferner die vorliegenden Behelfe und die Ergebnisse der Erhebungen bekannt zu geben.

Hierauf sind die Beteiligten zur Abgabe ihrer Erklärungen aufzufordern, dabei zu einer klaren Darstellung der Tatsachen, worauf sie ihre Forderungen gründen, zur Anführung der nötigen Behelfe und jedenfalls zur Stellung eines der Sache angemessenen, genau bestimmten Begehrens anzuleiten.

In allen Stadien des Verfahrens muß von Amts wegen darauf Bedacht genommen werden, daß die Amtshandlungen sachgemäß, geordnet, rasch und auf die mindest kostspielige Weise durchgeführt, die Rechte und Interessen der Beteiligten gewahrt, und daß bei Abschließung von Vergleichen Benachteiligungen hintangehalten werden.

§ 31.

Die Erstreckung des für eine Verhandlung oder Erhebung anberaumten Termines ist in allen Fällen, in denen sie im Interesse des Verfahrens gelegen ist, von Amts wegen, außerdem nur über ausreichend begründetes Parteiansuchen zu verfügen.

Die einmal begonnene Verhandlung oder Erhebung soll, wenn tunlich, ununterbrochen fortgesetzt werden. Erfordern jedoch die dabei hervorgekommenen Umstände eine Unterbrechung oder treten unabwendbare Hindernisse ein, dann ist der Termin zur Fortsetzung den erschienenen Beteiligten tunlichst sofort mit der Aufforderung bekanntzugeben, ohne neuerliche Vorladung sich einzufinden. Für die nicht erschienenen Beteiligten gilt die Bestimmung des § 26, Absatz 4.

§ 32.

Ob und welche Erhebungen für die Zwecke der Neuregulierung, Ablösung und Nutzungssicherung erforderlich sind, muß, unbeschadet der den Beteiligten zustehenden Antragstellung, vom Lokalkommissär in jedem Falle von Amts wegen beurteilt und bestimmt werden.

Der Vorgang bei den Erhebungen hat sich im allgemeinen nach den für den Geschäftskreis der politischen Behörden maßgebenden Vorschriften, im besonderen aber nach den im R. A. L. G. und in der gegenwärtigen Verordnung gegebenen Anordnungen zu richten.

§ 33.

Die Einvernehmung von Sachverständigen findet immer statt, wenn es sich um Fragen handelt, zu deren Lösung besondere Fachkenntnisse erforderlich sind.

Soweit in dieser Verordnung die Benennung von Sachverständigen nicht den Parteien überlassen ist, bleibt es dem Lokalkommissär vorbehalten, die ihm zugeteilten Fachorgane oder den Forsttechniker der politischen Verwaltung oder den Alpinspektor in Verwendung zu nehmen. Ist den Beteiligten die Benennung der Sachverständigen überlassen, so hat jede der beiden Parteien je einen Sachverständigen und diese den Obmann innerhalb einer anzuberaumenden Frist zu benennen, widrigens der Lokalkommissär die Bestellung aller drei Sachverständigen vornimmt. Das Urteil über die Qualität der Sachverständigen steht dem Lokalkommissär zu.

Alle nicht amtlichen beeideten Sachverständigen sind nach der im Anhange zur T. R. V. vorgeschriebenen Formel zu beeidigen. Die von den Parteien nominierten Sachverständigen haben während der ganzen Dauer des Verfahrens als solche zu figurieren, in welchen den Parteien die Wahl der Sachverständigen zusteht.

§ 34.

Zu den an Ort und Stelle vorzunehmenden Augenscheinen hat der Lokalkommissär die Sachverständigen und die Parteien vorzuladen.

Den Sachverständigen ist zu ihrer Information die Einsicht in die betreffenden Verhandlungsakten und Behelfe zu gewähren; auch können sie ergänzende Aufklärungen durch Herbeischaffung noch mangelnder Behelfe oder durch Einvernehmung von Zeugen, Gedenkmännern oder der Parteien selbst beim Lokalkommissär beantragen.

Die Parteien sind berechtigt, behufs einer gründlichen Beurteilung des Gegenstandes Fragepunkte in Antrag zu bringen, und sind verpflichtet, den Sachverständigen die gewünschten Aufklärungen und Behelfe zu liefern.

§ 35.

Hinsichtlich der Erhebungen zum Zwecke von Entscheidungen, zu denen außerhalb des Verfahrens nach dem R. A. L. G. die ordentlichen Gerichte zuständig sind (§ 4), haben die Bestimmungen der §§ 266 bis 389 der Zivilprozeßordnung (Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113), betreffend die Beweisaufnahmen im allgemeinen und den Beweis durch Urkunden, Zeugen, Sachverständige, Augenschein und Vernehmung der Parteien, ferner den Vorgang zur Sicherung von Beweisen sinngemäß Anwendung zu finden.

Auf diese Bestimmungen ist auch in den Fällen der §§ 32 bis 34, namentlich in allen sonstigen Parteistreitigkeiten, tunlichst Bedacht zu nehmen.

§ 36.

Sind Parteien, deren Erscheinen im Interesse des Verfahrens geboten war, zu einer Verhandlung oder Erhebung nach ordnungsmäßiger Verständigung ohne gegründete Ursache nicht erschienen, so können sie mit wiederholten Geldstrafen im Höchstbetrage von je 100 K belegt werden.

Auf Zeugen und Sachverständige haben die im § 35 berufenen Bestimmungen Anwendung zu finden.

Personen, welche den ordnungsmäßigen Gang des Verfahrens durch ungebührliches Benehmen oder offenbar mutwillige Einstreuungen oder Handlungen stören, können in Ordnungsstrafen bis zum Höchstbetrage von je 30 K verfällt werden.

§ 37.

Über die gepflogenen Verhandlungen, Erhebungen und geschlossenen Vergleiche sind Protokolle aufzunehmen, den Parteien vorzulesen und sodann vom Leiter der Verhandlung oder Erhebung und von den Parteien und, falls ein eigener Protokollführer verwendet wird, auch von diesem zu unterfertigen.

Verweigert eine Partei die Unterschrift, so ist dieser Umstand und der hierfür angegebene Grund dem Protokolle beizufügen. Diese Weigerung hebt die Gültigkeit der Verhandlung nicht auf, wenn bei Aufnahme des Protokolls ordnungsmäßig vorgegangen wurde.

Insofern es sich jedoch um Vergleiche handelt, welche das spezielle Interesse des Weigernden betreffen, so sind dieselben bei Verweigerung der Unterschrift als nicht geschlossen zu betrachten.

In gleicher Weise und mit der gleichen Ausnahme rücksichtlich der Vergleiche ist das Protokoll denjenigen gegenüber gültig, welche sich vor seinem Abschlusse entfernten.

Bei allen Verhandlungen und Erhebungen sind die Äußerungen der Beteiligten, der Zeugen und Sachverständigen möglichst genau nach ihrem Wortlaute, einzelne Äußerungen von besonderer Bedeutung für die Sache mit den gebrauchten eigenen Ausdrücken aufzunehmen.

Schriftliche Äußerungen und Bemerkungen der Parteien dürfen bei den Verhandlungen und Erhebungen selbst nicht angenommen werden. Der Lokalkommissär kann jedoch die Einbringung nachträglicher Äußerungen und Erklärungen gestatten.

In sonstigen Fällen steht den Beteiligten frei, ihre Anbringen beim Lokalkommissär entweder schriftlich zu überreichen oder zu Protokoll zu geben.

Hinsichtlich der Daten, welche in den Protokollen ersichtlich gemacht werden müssen, dann in betreff der Führung von Namensverzeichnissen, der Korrekturen an den Aufzeichnungen, der Numerierung, des Heftens und Siegelns der Protokolle sind die im § 55 T. R. V. erteilten Weisungen zu befolgen.

Unterschriften sollen in der Reihenfolge des Namensverzeichnisses beigesetzt werden.

§ 38.

Die im Laufe des Neuregulierungs- und Ablösungsverfahrens abgegebenen Erklärungen und abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung von Seite dritter Personen (§ 17), noch unterliegen sie einer Genehmigung durch administrative oder Pflegschaftsbehörden. Doch ist statt der Genehmigung der Pflegschaftsbehörde die Genehmigung der Landeskommission erforderlich.

§ 39.

Erklärungen, welche im Laufe des Verfahrens vor der Behörde schriftlich oder protokollarisch abgegeben wurden, dürfen nur dann widerrufen werden, wenn nach dem Stande der Neuregulierungs- und Ablösungsarbeiten aus einem solchen Widerrufe nach dem Ermessen des Lokalkommissärs und in zweiter Instanz der Landeskommission keine erhebliche Störung dieser Arbeiten zu besorgen ist.

§ 40.

Die im Laufe des Verfahrens durch Entscheidungen oder Verfügungen der Behörde oder durch vor der Behörde abgegebene Erklärungen der Beteiligten behufs Ausführung der Neuregulierung oder Ablösung geschaffene Rechtslage ist bei eintretenden Besitzveränderungen auch für die Rechtsnachfolger, und zwar selbst dann verbindlich, wenn diese den Besitz auf Grund einer gerichtlichen Versteigerung erworben haben.

§ 41.

Die Behörden (§ 3) sind jederzeit berechtigt, im Falle ihnen die Richtigkeit oder Vollständigkeit eines Gutachtens der Sachverständigen zweifelhaft erscheint, eine neue Begutachtung durch andere Sachverständige oder sonstige Erhebungen zur Ergänzung oder Berichtigung anzuordnen.

§ 42.

Findet die Landes- oder Ministerialkommission anläßlich einer Berufung oder bei der von Amts wegen zu übenden Aufsicht, daß wesentliche Mängel bei der Verhandlung einer Angelegenheit vorgefallen, offenbar erhebliche Tatsachen übergangen sind, oder daß eine solche Verletzung des Gesetzes vorliegt, welche Einfluß auf das Resultat der ganzen Verhandlung hat, oder durch welche einzelne Beteiligte in ihren Rechten beeinträchtigt wurden, so hat sie eine neue Verhandlung oder Erhebung anzuordnen und kann mit derselben erforderlichenfalls auch einen andern als den bisher bestellten Lokalkommissär beauftragen.

In Handhabung der von Amts wegen zu übenden Aufsicht obliegt es der Landeskommission, den Gang des Verfahrens zu überwachen und nach Erfordernis dem Lokalkommissär Weisungen zu erteilen. Zu diesem Zwecke kann sie jederzeit Berichterstattung und Aktenvorlage in Anspruch nehmen.

Es ist aber auch dem Lokalkommissär freigestellt, bei gegründeten Zweifeln und Bedenken in betreff der Art des Vorganges die Belehrung der Landeskommission einzuholen.

§ 43.

Die zwischen den Berechtigten und Verpflichteten getroffenen Übereinkommen bedürfen der Genehmigung der Agrarbehörde (§ 31, Absatz 2 bis 4, R. A. L. G.) und sind als Provokation zu betrachten.

Außeramtlich oder im Laufe der Verhandlungen zwischen den Beteiligten zu Zwecken der Neuregulierung, Ablösung oder Sicherung der Nutzungsrechte getroffene Vereinbarungen müssen daher dem Lokal-

kommissär zur Kenntnis gebracht werden. Jede solche Vereinbarung ist im Einvernehmen mit den Beteiligten in einer den Gegenstand vollständig klarstellenden Fassung zu protokollieren, wobei auch die Tragung der Kosten zu regeln ist.

§ 44.

Die Entscheidungen der Behörden haben die gesetzlichen Stellen, auf welche sie sich stützen, die Bezeichnung der in den Operaten und Urkunden infolge der Entscheidungen notwendig werdenden Änderungen in ihrem Wortlaute, den Ausspruch über die etwaigen Kosten des Verfahrens, die Anführung der den Beteiligten gegen die Entscheidung zustehenden Rechtsmittel nebst den zur Anbringung derselben offenen Fristen mit der Angabe, ob dem Rechtsmittel aufschiebende Wirkung zukommt oder nicht (vorletzter Absatz des § 5), und endlich die Gründe der Entscheidung zu enthalten, wobei insbesondere die Umstände, welche für die behördliche Überzeugung maßgebend waren, anzugeben sind.

Wird mit der Hauptsache zugleich über die Kosten des Verfahrens entschieden, so kann dieses vorbehaltlich ihrer Bezifferung geschehen.

Die Entscheidungen samt Gründen sind den betreffenden Beteiligten zuzustellen (§ 20) oder zu Protokoll bekanntzugeben. Im letzteren Falle ist ihnen auf Verlangen binnen drei Tagen nach der Verkündigung eine Abschrift der Entscheidung samt Gründen mitzuteilen.

Behufs der Entscheidung in zweiter Instanz oder zum Zwecke einer Verfügung der Ministerialkommission gemäß § 30 R. A. L. G. sind die Erhebungs- und Verhandlungsakten nebst den dazu gehörigen Belegen der Landeskommission mit einem Berichte vorzulegen.

§ 45.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder um Ausbleibensrechtfertigung sind nur in jenen Fällen zulässig, in welchen solche Gesuche gegen richterliche Urteile zugelassen werden (§§ 146 bis 154 der Zivilprozeßordnung).

Über die Zulässigkeit entscheidet in erster Instanz der Lokalkommissär.

Ist eine Berufungsfrist an die Landeskommission noch offen, so ist das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder um Ausbleibensrechtfertigung innerhalb der Berufungsfrist einzubringen; die Ausführung des Gesuches um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder um Ausbleibensrechtfertigung ist, wenn auch eine Berufung ergriffen wird, mit der Ausführung der Berufung zu verbinden.

Über die Berufung ist erst dann zu entscheiden, wenn das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder um Ausbleibensrechtfertigung rechtskräftig abgewiesen wurde.

Ist keine Berufungsfrist offen, so ist das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen einer versäumten Fallfrist binnen 14 Tagen von der Verstreichung dieser Frist, das Gesuch um Ausbleibensrechtfertigung binnen 14 Tagen von dem Tage an einzubringen, an dem das Hindernis, welches die Versäumung verursachte, weggefallen ist.

B. Bestimmungen für das Verfahren bei Durchführung einer Neuregulierung oder Ablösung.

§ 46.

Die Einleitung des Verfahrens in den einzelnen Fällen kann nur auf Verlangen eines interessierten Teiles (Provokation) erfolgen (§ 32 R. A. L. G.).

Das Verlangen kann demnach gestellt werden:

1. vom Besitzer der mit den regulierten Nutzungsrechten belasteten Liegenschaft:

Befindet sich das verpflichtete Gut im Miteigentum mehrerer Personen, so ist zur Provokation die Zustimmung aller Eigentümer erforderlich (§ 32, Absatz 3, R. A. L. G.).

2. von Seite des Nutzungsberechtigten:

Sind auf einem Grundkomplexe mehrere Personen oder Realitäten angefordert, so hat sich in der Regel das Verfahren auf alle auf diesem Grunde lastenden Rechte zu erstrecken. Daher hat das Verlangen:

a) bei zwei Berechtigten von wenigstens einem derselben;

b) bei mehr als zwei Berechtigten von mindestens einem Drittel derselben

Befindet sich eine berechtigte Realität im Miteigentum mehrerer Personen, so gilt die Bestimmung im § 29, Absatz 4 und 5, dieser Verordnung.

§ 47.

Das Einleitungsbegehren hat zu enthalten:

1. das Datum und die Geschäftszahl jener Urkunde (Regulierungsübereinkommen oder Erkenntnis), deren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausübung der regulierten Rechte entweder im Sinne des § 2 R. A. L. G. neu geregelt oder durch Ablösung dieser Rechte ganz oder zum Teil aufgehoben werden sollen;

2. die tunlichst genaue Angabe aller hinsichtlich der verpflichteten und der berechtigten Liegenschaften eingetretenen Änderungen, die für das gestellte Begehren von Belang sind;

3. eine kurze Begründung des Neuregulierungs- oder Ablösungsbegehrens, und

4. die Angabe der Vor-, Zu- und Hausnamen und des Wohnortes der Antragsteller.

§ 48.

Das Einleitungsbegehren ist beim zuständigen Lokalkommissär (§ 33 R. A. L. G.), und zwar entweder schriftlich oder protokollarisch (§ 37) einzubringen.

Zur Entgegennahme ist derjenige Lokalkommissär zuständig, in dessen Amtssprengel sich die belastete Liegenschaft befindet.

Falls die belastete Liegenschaft in den Gebieten zweier Lokalkommissäre liegt, bestimmt der Vorsitzende der Landeskommission zu den weiteren Amtshandlungen einen der Lokalkommissäre.

§ 49.

Der zuständige Lokalkommissär hat das Einleitungsbegehren auf das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen (§ 33 R. A. L. G.) und etwa erforderliche Ergänzungen zu veranlassen. Außeramtliche Übereinkommen sind als Provokation aufzufassen.

Ergibt die Prüfung keinen wesentlichen Anstand, so sind vor Einleitung der Verhandlung folgende Vorbereitungen zu treffen:

1. Sämtliche in der Regulierungsurkunde vorkommenden Parzellen mit ihren Bezeichnungen sind mittels Verzeichnisses der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters bekanntzugeben. Zugleich ist die Auskunft in Anspruch zu nehmen, ob seit dem Zeitpunkte der Ausfertigung der Urkunde an der Begrenzung der darin aufgeführten Parzellen eine Änderung in der Katastralmappe stattgefunden hat, ferner welche Parzellenteile zu anderen Parzellen zugeschlagen, welche Parzellen vereinigt wurden und welche neue Bezeichnungen erhalten haben.

Die Katasterevidenzhaltung ist zugleich zu ersuchen jede weitere Änderung an diesem Stande dem Lokalkommissär bekanntzugeben.

2. Bezüglich aller Parzellen ist der letzte Katasterstand samt allen Daten des Grundsteuerkatasters im Wege der Steuerämter zu erheben.

3. Das Verzeichnis ist dem Grundbuchs(Landtafel)gerichte zur Prüfung seiner Übereinstimmung mit den bücherlichen Daten mitzuteilen. Im Falle nicht vollständiger Übereinstimmung sind Aufklärungen in Anspruch zu nehmen.

Zugleich ist ein Auszug einzuholen über die Zahl der Einlage des verpflichteten Gutes, die Aufschrift, den Eigentümer und die allfälligen Beschränkungen seiner Handlungsfähigkeit, endlich eine summarische Darstellung über die auf dem Grundbuchskörper haftenden dinglichen Rechte und Lasten.

4. Weiters ist unter Mitteilung eines Verzeichnisses der in der Urkunde benannten Nutzungsberechtigten (nutzungsberechtigten Realitäten) vom Grundbuchsgerichte ein Auszug einzuholen über die Einlagezahl jedes Grundbuchskörpers und die Katastralgemeinde, die Aufschrift der Einlage, die Hausnummer und Ortschaft, über den Eigentümer und die allfälligen Beschränkungen seiner Handlungsfähigkeit, endlich über die mit dem Grundbuchskörper verbundenen dinglichen Rechte.

5. Wird dem Lokalkommissär noch vor der Vorladung zur Verhandlung ein Fall nach § 19 gegenwärtiger Verordnung bekannt, so ist ungesäumt das Nötige zu veranlassen.

§ 50.

Nach Abschluß dieser Vorarbeiten hat der Lokalkommissär zu entscheiden, ob die Einleitung des Verfahrens (§ 33 R. A. L. G.) zu erfolgen hat. Ob und in welchen Fällen bei Einzelprovokationen auf Ablösung oder Neuregulierung seitens des Besitzers des verpflichteten Gutes das Verfahren einzuleiten ist, hat der Lokalkommissär nach freiem Ermessen und nach der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zu entscheiden. Die Entscheidung ist sämtlichen beteiligten Parteien zuzustellen (§ 20).

Nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung ist sogleich die erste Verhandlung derart auszuschreiben, daß den Parteien die notwendige Zeit zur Vorbereitung eingeräumt bleibt.

§ 51.

Von der rechtskräftig zugelassenen Einleitung des Verfahrens sind unter Bezeichnung des Tages der eingetretenen Rechtskraft und Angabe der berechtigten und der belasteten Liegenschaften die politischen Bezirksbehörden und die Grundbuchsgerichte der berechtigten und belasteten Liegenschaften mit der im § 34 R. A. L. G. angeführten Bemerkung in Kenntnis zu setzen, und zwar die Grundbuchsgerichte mit dem Ersuchen, die Einleitung des Verfahrens in den Grundbuchseinlagen der berechtigten und belasteten Liegenschaften anzumerken.

Kundmachungen gleichen Inhaltes sind auch in den Gemeinden der belasteten und der berechtigten Liegenschaften sowie in den Wohnorten der Nutzungsberechtigten zu verlautbaren. Im Schlußabsatze dieser Kundmachungen sind zur Verständigung der im § 17 bezeichneten „dritten Personen" die Bestimmungen des zweiten Absatzes dieses Paragraphen beizufügen.

§ 52.

Bei der ersten Verhandlung über das zugelassene Einleitungsbegehren ist den Beteiligten vom Lokalkommissär nach Prüfung der formellen Voraussetzungen der Verhandlung vor allem der Inhalt des Einleitungsbegehrens und der gesammelten Behelfe (§ 49) mitzuteilen.

Ergibt sich aus den sodann von den Beteiligten abgegebenen Erklärungen eine vollständige Übereinstimmung über den Umfang und die Grenzen der belasteten Grundstücke, über die in der Urkunde allenfalls bezeichneten Bezugsorte, über die Nutzungsberechtigten, über das Nutzungsrecht selbst und über die Gegenleistungen, so ist das Ergebnis in das Protokoll derart formuliert aufzunehmen, daß genau feststeht, welche Parzellen oder Parzellenteile für jedes Nutzungsrecht als belastet in Betracht kommen, wer die dermaligen Nachfolger der in der Regulierungsurkunde benannten Berechtigten sind und welche Nutzung in Gattung und Maß jedem von ihnen zukommt, endlich welche Gegenleistungen und in welcher Weise sie zu leisten sind. Sofern sich diese übereinstimmenden Erklärungen als ein Übereinkommen im Sinne des § 31, Absatz 2, R. A. L. G. darstellen, bedürfen sie der behördlichen Genehmigung.

Hat sich eine vollständige Übereinstimmung nicht ergeben, so ist über die streitig gebliebenen Punkte nach Vornahme der nötigen Erhebungen und Einholung der Äußerung der Parteien durch Zwischenerkenntnis insoweit zu entscheiden, als es sich nicht um Feststellungen der Nutzungsrechte und der allfälligen Gegenleistungen handelt, welche durch die bezüglichen, in dem Verfahren nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, beziehungsweise auf Grund des Landesgesetzes vom 8. Jänner 1889, L. G. Bl. Nr. 6, ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse oder genehmigten Vergleiche zustande gekommen sind (§ 2 R. A. L. G.)

Sind insbesondere die Grenzen der belasteten Grundstücke streitig, so ist die Vornahme der erforderlichen geometrischen Feststellungen durch den Inspektor für agrarische Operationen mit Zuziehung der Beteiligten zu verfügen und zu diesem Zwecke auch eine mit den für den einzelnen Fall erforderlichen Daten versehene Katastralmappenkopie*) beizuschaffen.

§ 53.

Wenn die im § 52 angeführten Vorfragen durch einverständliche Erklärungen der Parteien erledigt wurden, oder wenn sich zwar Streitpunkte ergeben haben, hierdurch jedoch die Weiterführung des Neuregulierungs- oder Ablösungsverfahrens einstweilen nicht behindert wird, ist sogleich zur Verhandlung über das zugelassene Einleitungsbegehren überzugehen.

---

*) **Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Gewährung von Preisermäßigungen beim Bezuge von Katastralmappen im Verfahren zur Neuregulierung, Ablösung und Sicherung der auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, geregelten Forst- und Weideservituten.**

(R. G. Bl. Nr. 183.)

Die behufs Durchführung des im Wege der Landesgesetzgebung der einzelnen Königreiche und Länder angeordneten oder in Hinkunft anzuordnenden Verfahrens zur Neuregulierung, Ablösung und Sicherung der auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, geregelten Forst und Weideservituten erforderlichen lithographierten Abdrücke der Katastralmappen werden um den halben jeweils geltenden Tarifpreis abgegeben.

Für die Rektifizierung, Adjustierung und Numerierung dieser Mappen sind jedoch die tarifmäßig entfallenden Gebühren zu vergüten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. (Kundgemacht am 15. Oktober 1910.)

Dem Lokalkommissär obliegt es hierbei vor allem, die Beteiligten zur Erörterung aller wirtschaftlichen Verhältnisse aufzufordern, die für die Entscheidung der Frage in Betracht kommen, ob die Ablösung oder ob die Neuregulierung der regulierten Nutzungsrechte stattfinden soll, insbesondere, ob für die Ablösung die Voraussetzungen nach § 10 R. A. L. G. gegeben sind. Wenn bei diesen Erörterungen vom Einleitungsbegehren abweichende Begehren gestellt werden, dann sind die erforderlichen Erhebungen durch Sachverständige tunlichst im Zusammenhange mit den Erhebungen nach § 52 vorzunehmen und ist daraufhin, falls eine Vereinbarung der Parteien hierüber nicht erzielt werden könnte, zu entscheiden, ob und inwieweit die Neuregulierung allein oder ob sie nur für eine gewisse Zeit oder ob die Ablösung allein oder inwieweit nur zum Teile und auf welche Art (§§ 11, 12 und 37 R. A. L. G.) sie durchgeführt werden soll.

Die Benennung der Sachverständigen hierzu bleibt den Parteien überlassen.

§ 54.

Nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung sowie wenn über das Einleitungsbegehren ein volles und gesetzmäßiges Einverständnis zwischen allen Beteiligten erzielt wurde, richtet sich das weitere Verfahren nach den folgenden Bestimmungen der Abschnitte C und D.

Den Beteiligten steht es frei, auch noch während dieses weiteren Verfahrens ein anderweitiges Übereinkommen zu treffen und damit von der Entscheidung oder früheren Vereinbarung abzuweichen. Derartige Übereinkommen sind noch vor Fortführung des Verfahrens auf ihre Gesetzmäßigkeit zu überprüfen. Entsprechen diese Übereinkommen nicht den gesetzlichen Bestimmungen, so ist ein Zwischenerkenntnis darüber zu entscheiden.

§ 55.

Dem Ermessen der Agrarbehörde bleibt es vorbehalten, auch im Zuge des Verfahrens zur Durchführung einer Neuregulierung nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen zu entscheiden, ob und inwieweit an Stelle der Neuregulierung die Ablösung ganz oder teilweise von Amts wegen vorgenommen werden könne.

Von dieser Ermächtigung ist jedoch nur in zwingenden Fällen und insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn es sich um die Wahrung öffentlicher Interessen oder um überwiegende Vorteile der Landeskultur handelt. Im übrigen ist es den Beteiligten zu überlassen, auch während des Verfahrens das Begehren um Ersetzung der Neuregulierung durch gänzliche oder teilweise Ablösung zu stellen (§ 54).

In allen Fällen kann jedoch eine Ablösung nur stattfinden, wenn und insoweit dadurch der übliche Hauptwirtschaftsbetrieb des berechtigten oder des verpflichteten Gutes nicht auf eine unersetzliche Weise gefährdet wird (§ 36 R. A. L. G.).

C. Besondere Bestimmungen für das Verfahren zu Zwecken einer Neuregulierung.

§ 56.

Sobald durch Parteivereinbarung oder durch die Entscheidung nach § 53 rechtskräftig bestimmt ist, daß und inwieweit eine Neuregulierung einzutreten hat, obliegt es dem Lokalkommissär für die weitere Vernehmung der Parteien vorerst festzustellen, inwieweit in der geltenden Regulierungsurkunde eine genügende Regelung hinsichtlich der unter die Bestimmungen des § 3 R. A. L. G. fallenden Gegenstände bereits enthalten ist, und ob demnach wegen Lückenhaftigkeit, Ungenauigkeit oder Unklarheit dieser Urkunde neue oder entsprechend geänderte Bestimmungen aufzustellen wären.

§ 57.

Unter den Forst- und Weideservituten des § 3 R. A. L. G. sind jene regulierten Rechte zu verstehen, welche nach § 1, Absatz 1 und 2, des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, den Bestimmungen dieses Patentes unterlagen.

§ 58.

Zum Zwecke der neuen Anordnungen über die Art und Weise der Ausübung der Forstservituten (§ 3, Z. 1, R. A. L. G.) ist je nach Erfordernis in den einzelnen Fällen insbesondere folgendes zu beachten:

Zu a. Eine nähere Beschreibung der in der Urkunde angeführten Parzellen und Bezugsorte wird nötig sein, wenn die Beteiligten über die Grenzen nicht übereinstimmende Angaben machen.

Wird geltend gemacht und nötigenfalls an Ort und Stelle festgestellt, daß sich einzelne Teile dieser Parzellen und Bezugsorte, wegen ihrer Lage, insbesondere wegen ihrer großen Entfernung, oder aus anderen

Gründen zum Bezuge von Holz und Streu durch alle oder einzelne Berechtigte selbst dermalen nicht eignen, so werden diese Waldteile unter Aufrechthaltung ihrer Servitutsbelastung aus den Bezugsorten für Forstprodukte auszuscheiden sein. Die Erörterung hierüber ist mit jener nach § 59 zu verbinden.

Die für den Bezug sich eignenden Waldorte können, insoweit die Bewirtschaftungs- und sonstigen Verhältnisse es zulassen, für einzelne Gruppen der Berechtigten und selbst für einzelne Berechtigte, insbesondere nach der Rücksicht auf die Ortslage ihrer Wirtschaften (Wirtschaften im Tale, auf Berglehnen und Alpen) unter Aufrechthaltung des Bezugsrechtes im gesamten Einforstungsgebiete in eigene Bezugsorte abgeteilt werden, die jedoch für die nachhaltige Bedeckung der Gebühr Sicherheit bieten müssen.

Lassen sich die Bezugsorte auf diese Art nicht bestimmen, dann ist in jedem Falle dafür vorzusorgen, daß die Holz- und Streubezüge soweit tunlich an Orten angewiesen werden und bezogen werden können, die bei Fortdauer einer guten planmäßigen Bewirtschaftung jedem der Berechtigten den Bezug ohne unverhältnismäßige Kosten und Schwierigkeiten gestatten.

Zu b. Die Zeiten für die Anmeldung, die Anweisung, die Abmaß und für die Entnahme von Holz und Streu müssen, falls sie in der geltenden Regulierungsurkunde nicht oder nicht ausreichend bestimmt sind, bestimmt und falls ihre Änderung beansprucht wird, durch einverständliche Erklärungen, nötigenfalls durch Entscheidung, festgelegt werden. Bei diesen Zeitbestimmungen ist auf die Vorschriften der §§ 12, 14, 16 und 17 des Forstgesetzes Bedacht zu nehmen. Grundsätzlich hat die Anmeldung bis Ende April, die Vorzeige bis 15. Juni und die Abmaß nach dem 1. Oktober zu erfolgen. Letztere muß bis Ende November beendet sein. Die Abmaß hat bei Holzabgaben an der Abgabestelle, bei Holzbezügen an Stellen zu erfolgen, von welchen aus den Berechtigten die weitere Wegbringung ohne Verlust möglich ist.

Für die Art der Anmeldung und Anweisung sind mangels einer entsprechenden Bestimmung in der Regulierungsurkunde die jeweils geltenden forstpolizeilichen Bestimmungen maßgebend. Diese können jedoch nach Erfordernis durch besondere Bestimmungen des Neuregulierungsplanes über den dabei zu beobachtenden Vorgang (zum Beispiel in betreff der Art der dem Verpflichteten nach § 14 F. G. obliegenden „gehörigen Bekanntgabe" durch eine nähere Beschreibung der Bezugsorte, Planskizzen u. dgl.) ergänzt werden. Insbesondere kann in diesen näheren Bestimmungen dem Berechtigten eine Beschwerde an den Lokalkommissär gegen die jeweils bekanntgegebene Anweisung unter Ansetzung einer Frist eingeräumt werden.

Für die Art der Entnahme von Holz und Streu werden gleichfalls mit Rücksicht auf die forstpolizeilichen Vorschriften (§§ 11, 12, 13, 15 und 16 F. G.) entsprechende Bestimmungen zu treffen sein. Bestimmungen über die Ausdehnung und Längen der Hölzer sind lediglich mit Rücksicht auf die Bringungsverhältnisse zu treffen. Andere Erwägungen dürfen hierfür nicht maßgebend sein. Diese können insbesondere genauere Vorschriften über den Vorgang bei der Entnahme (zum Beispiel schonende Holzfällung, wirtschaftliche Ausformung der geschlägerten Hölzer, deren Lagerung und Entrindung, vorsichtige Streuentnahme u. dgl.) enthalten.

Bei der Abmaß des gewonnenen Holzes und der Streu (mit Ausnahme des lediglich auf gewisse Bezugsorte angewiesenen, einer Abmaß nicht unterliegenden Klaubholz- und Bodenstreubezuges) muß das richtige Maß auch für den Eingeforsteten verläßlich gesichert sein. Dies hat über Antrag der Berechtigten in einer entsprechenden Bestimmung zum Ausdruck zu kommen.

Dort, wo der Gebrauch von Anweisezetteln, Abmaßverzeichnissen oder Servitutenabrechnungsbüchern in Übung steht, ist ihre weitere Verwendung sowie ihre zweckentsprechende, dem Berechtigten vollständige Klarheit über seine Bezüge gewährende Ausfüllung festzustellen; dort, wo sie noch nicht in Gebrauch stehen, ist nach Erfordernis, namentlich für Servitutbezüge größeren Umfanges, ihre Einführung anzuordnen.

Endlich sind auch für den Fall, als bei der Anweisung der angemeldeten Bezüge oder bei den späteren Anweisungsgeschäften weder der Bezugsberechtigte noch der von ihm bestellte Vertreter sich einfindet, wegen des Vorganges behufs nachträglicher Anweisung und Abmaß die in den bisher gemachten Erfahrungen begründeten Bestimmungen zu treffen.

Zu c. Zum Zwecke der Regelung der Holz- und Streubringung ist der bis zur Einleitung der Neuregulierung eingehaltene Vorgang festzustellen und zu erörtern, ob und welche Änderungen daran in Zukunft mit Rücksicht auf die Waldschonung einerseits und auf die möglichst leichte Bringung anderseits (§ 5 R. A. L. G.) stattfinden sollen.

Die Mitbenutzung der vom Waldbesitzer neu angelegten Wege und Bringungsanstalten zur Ablieferung der Servitutsbezüge ist, soweit dies notwendig und tunlich erscheint, den Berechtigten unter genauer Festsetzung näherer Bestimmungen über die Art der Mitbenutzung einzuräumen, die, wenn keine Vereinbarung erzielt wird, vom Lokalkommissär festzustellen ist.

Zu d. Hinsichtlich der Menge und Beschaffenheit der Forstprodukte sowie des Preises derselben bei entgeltlichem Bezuge sind vor allem die Bestimmungen der Regulierungsurkunde maßgebend. Die alten Maße

in der Urkunde sind nach den hierfür in Gebrauch stehenden Tabellen auf das metrische Maß, die alte Währung in Kronenwährung umzurechnen.

Wenn Bezüge in Frage kommen, die für den Haus- oder Wirtschaftsbedarf im allgemeinen oder für einzelne bestimmte Bedarfszwecke eingeräumt worden sind, soll die Erfüllung dieser Zwecke tunlichst durch genauere Bestimmungen gesichert werden. Es werden daher für die Gebühren an Bau- und Sagholz für Wohn-, Wirtschafts- und Alpengebäude, für Wasserschutzbauten, für Brücken und Stege, an Brennholz (auch Kalkbrennholz), an Holz für Brunnröhren, an Zeug-, Zaun- und Lichtholz, an Hifler- und sonstigem Stangenholz usw. die ortsüblichen und in der belasteten Waldung vorkommenden Sortimente in der dem Zwecke entsprechenden Qualität und soweit tunlich auch Quantität zu bestimmen und wird ferner anzugeben sein, ob und inwieweit Ersatzsortimente besserer oder minderer Gattung (letztere beispielsweise aus Durchforstungen und Säuberungen) zur Anweisung gelangen können. Von den Verpflichteten sind die entsprechenden Qualitäten zu liefern. Bei Beschwerden hat die Agrarbehörde unter Zuziehung von Sachverständigen zu entscheiden.

Für den Brennholzbezug wird, im Falle die Ablieferung an einzelnen Orten mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden wäre, dem Berechtigten, unbeschadet der Bestimmungen der Regulierungsurkunde, der Bezug nach seiner Wahl in ganzen oder abgelängten Stämmen vorzubehalten oder wird die Bezugsart allenfalls bloß für einzelne Bezugsorte oder einzelne Nutzungen, näher zu bestimmen sein.

Der Bezug des Klaub-, Stock- und Wurzelholzes ist, wenn nicht schon in der Urkunde ausreichende Bestimmungen hierüber enthalten sind, hauptsächlich durch Bezeichnung der Bezugsorte und, falls der Verpflichtete es verlangt, durch Umrechnung auf Brennholzmaß näher zu bestimmen.

Bedarf die Bestimmung des Preises bei entgeltlichem Bezuge der Produkte einer weiteren Festsetzung, so wird diese, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, auf höchstens zehn Jahre mit dem Vorbehalte weiterer Bestimmung nach Ablauf dieses Zeitraumes vorzunehmen sein.

§ 59.

Aufgabe des Lokalkommissärs wird es auch sein, abgesehen von den im § 58 angeführten, nötigenfalls im Erkenntniswege zu treffenden Anordnungen, die Beseitigung etwaiger in den Regulierungsurkunden enthaltenen Erschwernisse und Unklarheiten im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien anzustreben. Er wird daher insbesondere auf die Beseitigung der etwa vorhandenen Vorschrift, daß der Berechtigte aus seinem eigenen Walde Forstprodukte nicht veräußern dürfe, sowie gegebenenfalls auf Gestattung der freien Verwendung der bezogenen Forstprodukte hinzuwirken haben.

Da in den bestehenden Regulierungsurkunden in der Regel alle Bezüge für ein Jahr oder für einen bestimmten anderen Zeitraum bemessen sind, da ferner in diesen Urkunden sehr häufig Bestimmungen über Vorausbezüge (nach Feuer und bei Wasserschäden, für unaufschiebbar gewordene Instandhaltungsarbeiten größeren Umfanges usw.) enthalten sind, werden sich namentlich aus den bei ihrer Anwendung bisher gemachten Erfahrungen Anhaltspunkte für die Aufstellung neuer oder ergänzender Bestimmungen ergeben. Auch wenn derlei Bestimmungen überhaupt in den bisher geltenden Regulierungsurkunden nicht enthalten sind, kann sich anläßlich der Einleitung der Neuregulierung das Bedürfnis ergeben, in dieser Hinsicht für die Zukunft durch Aufstellung ergänzender oder neuer Bestimmungen Vorsorge zu treffen. Bei der Verhandlung hierüber wird insbesondere auf die möglichst genaue Feststellung der Fälle, in denen der Vorausbezug seitens der Berechtigten angesprochen werden kann, Bedacht zu nehmen sein.

Will sich der Besitzer der belasteten Waldung vorbehalten, aus dem Überschuß von größeren Schlägerungen, in Fällen von Windbrüchen, Abrutschungen usw. dem Berechtigten Vorausbezüge anzuweisen, so werden hierüber, wenn dies im Interesse der Sicherung der künftigen Bedarfsdeckung gelegen ist, mangels eines Übereinkommens (§ 31, Absatz 2, R. A. L. G.) entsprechende Bestimmungen zu treffen sein.

§ 60.

Gemäß den Anordnungen in den §§ 6 und 7 R. A. L. G. hat die Umwandlung des Holz- und Streubezuges in eine bestimmte Holz- und Streuabgabe in allen Fällen zu erfolgen, in denen sich diese Umwandlung als zweckmäßig erweist. Bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit ist auf alle in Betracht kommenden Umstände, insbesondere auf die von den Beteiligten vorgebrachten Gründe und Gegengründe sorgfältig Bedacht zu nehmen.

Als Vorteile für den Verpflichteten kommen insbesondere in Betracht: die größere, nach Umständen die volle Freiheit bei der Einrichtung der Waldpflege und Waldwirtschaft, die bessere Waldschonung, die vereinfachte Beaufsichtigung der in eigener Regie sich vollziehenden Holz- und Streugewinnung und endlich die erleichterte Auswahl der Sortimente zur Befriedigung der Servitutsansprüche, verbunden mit einer sparsameren Schlägerung und mit wirtschaftlicherer Verwendung der Nebennutzungen.

Als Vorteile für den Berechtigten kommen namentlich in Betracht: die Befreiung von der Sorge um die Anweisung der Bezüge, Beistellung der Arbeiter, Beaufsichtigung der Arbeit, rechtzeitige Aufstellung zur Abmaß und um die gute und richtige Lieferung bis zur Abgabestelle, weiters die geringere Abnutzung des Gespannes und der Geräte und endlich auch der Vorteil, daß die Berechtigten und ihre Dienstleute Arbeit und Verdienst finden, wenn der Verpflichtete sich verbindlich macht, zur Erzeugung und Lieferung aller für die Abgabe bestimmten Servitutsgebühren brauchbare Arbeitskräfte aus ihrem Kreise zu verwenden.

Nach Abwägung dieser Vorteile und der ihnen etwa entgegenstehenden Bedenken ist festzustellen, ob die Umwandlung aller oder wenigstens einzelner Servitutsbezüge einzutreten hat.

Mit dieser Feststellung ist die Bezeichnung der Abgabsorte, Lagerplätze und die nähere Regelung des Vorganges bei der Abgabe zu verbinden. Auch für die Abgabe ist vorzuschreiben, daß dem Bezuge jeweils eine Anmeldung vorauszugehen hat und ist weiter anzuordnen, daß die Übergabe am Abgabsorte mit der Abmaß zu verbinden ist; endlich ist festzusetzen, daß längstens innerhalb acht Tagen vom Übergabstage Beschwerden gegen Maß und Qualität der Gebühr beim Lokalkommissär angebracht werden können.

§ 61.

Hinsichtlich der Ersetzung des Nutzholzes, des Brennholzes und der Waldstreu ist nach Vorschrift im § 8 R. A. L. G. vorzugehen. Gegebenenfalls wird der Lokalkommissär auf den Abschluß von Übereinkommen wegen Ersetzung des Nutzholzes hinzuwirken haben, so zum Beispiel wegen Ersetzung des Holzes für die Herstellung von Zäunen durch Draht, Steine oder Erdmaterial oder durch Lebhäge. Sofern die Ersetzung von Brennholz und Waldstreu durch andere Brenn- und Streumittel im Wege behördlicher Anordnungen in Aussicht genommen wird, werden über die allenfalls behauptete Schädigung des Wirtschaftsbetriebes der berechtigten Realität sowie über die Berechnung der Kosten der Herstellungen für die Benutzung der Ersatzmittel (beispielsweise bei Ersetzung des Brennholzes durch Kohle oder Brenntorf, der Waldstreu durch Torfstreu) auf Grund der Erklärungen und Anträge der Beteiligten, mangels einer Vereinbarung Sachverständige zu vernehmen sein, deren Benennung den Parteien überlassen bleibt.

Die Anordnung eines derartigen Ersatzes soll sich, wenn sich die Wirkung in der Zukunft nicht zweifellos ermessen läßt, auf höchstens zehn Jahre mit dem Vorbehalte weiterer Bestimmung nach Ablauf dieses Zeitraumes erstrecken. Vor allem hat als Grundsatz zu gelten, daß auf die tunlichste Scheidung von Wald und Weide hinzuarbeiten ist.

§ 62.

Für die neuen Anordnungen über die Art und Weise der Ausübung der Weideservituten (§ 3, Z. 2, R. A. L. G.) außerdem ist je nach Erfordernis in den einzelnen Fällen insbesondere folgendes zu beachten:

Zu a, b und c. Eine nähere Beschreibung der in der Urkunde benannten Parzellen und Weideplätze wird nötig sein, wenn die Beteiligten über die Begrenzung nicht übereinstimmende Angaben machen.

Jedenfalls ist festzustellen, welche Waldgebiete, insbesondere welche dermalen nicht zur Aufforstung gelangenden Waldblößen als Weideplätze zur Verfügung stehen und unter welchen aus Rücksichten auf den Jungwuchs gebotenen Beschränkungen. Der Beschreibung der Weideplätze sind Bestimmungen beizufügen, welche die leichte und unbehinderte Möglichkeit der Beweidung (§ 5 R. A. L. G.) sowie die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit der bestehenden Viehtränken und Triebwege sichern sollen. Endlich ist zu bestimmen, welche abgesonderten Weideplätze für einzelne Viehgattungen, ganz besonders für Schafe und Ziegen gewidmet bleiben oder werden sollen.

Wenn der Verpflichtete die Weiderechte einzelner zu einer Gruppe von Berechtigten gehörenden Parteien eingelöst hat, wird der Lokalkommissär auf eine wirtschaftlich vorteilhafte Einschränkung der Weidefläche im Wege des Übereinkommens hinzuwirken haben (§ 4 R. A. L. G.).

Soll nach vollzogener Neuregulierung ein zur Verjüngung bestimmter Waldteil der Waldweide entzogen werden, so ist als Regel folgender Vorgang einzuhalten: Im Sinne des § 14 des Forstgesetzes hat der Verpflichtete die ausgewiesenen und mit entsprechenden Hegezeichen zu versehenden Schonungsflächen den Berechtigten durch die Gemeindevorsteher gehörig bekanntzumachen. Hierfür ist erforderlich die nötigenfalls durch Skizzen veranschaulichte Angabe des Umfanges und der Begrenzung der Schonungsflächen, der innerhalb derselben liegenden und der dahin führenden Wege, insbesondere der Viehtriebwege und der Viehtränken mit der weiteren Angabe, ob und inwieweit diese Wege und Tränken während des Bestandes der Schonungsflächen nicht benutzt werden dürfen und auf welchen Umwegen der Viehtrieb stattfinden müsse, oder ob und unter welchen Bedingungen ihre weitere Benutzung gestattet sein soll. Es muß im Regulierungsplane angeordnet werden, daß diese Bekanntgabe derart rechtzeitig stattfinde, daß die Berechtigten innerhalb einer angemessenen Frist ihre Beschwerden gegen die Ausdehnung der Hegeorte, gegen die Weidewirtschafts-

erschwernisse usw. beim Lokalkommissär anzubringen vermögen, und daß auch die entsprechenden behördlichen Verfügungen noch vor Beginn des Weideganges getroffen werden können.

Um den Schwierigkeiten zu begegnen, welche bei der Behandlung dieser Beschwerden entstehen müßten, wenn die Bekanntgabe der Verhegung erst nach ihrem Vollzuge erfolgt, wird in den Regulierungsplan die Bestimmung aufzunehmen sein, das den Berechtigten jedesmal die in den nächsten zwei Jahren sich ergebenden Schonungsflächen bekanntgegeben werden sollen.

Um ferner eine baldige Wiederaufnahme der Beweidung auf den Hegeflächen zu ermöglichen, wird eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten in der Weise anzustreben sein, daß die Kultur nach Verlauf eines zu bestimmenden Zeitraumes gegen den Vertritt durch das Weidevieh mittels Verpflockung gesichert werde, indem vom Verpflichteten die Holzpflöcke beigestellt werden oder das Holz dazu angewiesen wird und die Berechtigten es übernehmen, die Verpflockung unter Aufsicht der Forstorgane auszuführen. In der hierüber zu treffenden Vereinbarung werden auch die erforderlichen Beweidungsbeschränkungen festzusetzen sein.

Zu d. Sind in den geltenden Regulierungsurkunden keine ausreichenden Bestimmungen über Gattung und Zahl des Weideviehs, Weidezeiten und Viehhütung enthalten, so sind Ergänzungen und Änderungen vornehmlich dann festzusetzen, wenn sie von den Beteiligten mit den bisher gemachten Erfahrungen begründet werden.

Namentlich wird in einigen Fällen noch die Aufstellung der Verhältniszahlen zwischen den Weidetieren der nämlichen Gattung nach Altersstufen und zum sogenannten Normalrinde (eine Kuh im mittleren lebenden Gewichte der ortsüblichen Rasse, § 138, Z. 4, T. R. V.) erforderlich sein. Nicht fixierte Weidezeiten sind zu fixieren.

Falls die in der geltenden Regulierungsurkunde bestimmte Weideviehzahl im Einvernehmen der Beteiligten nicht ohnehin angemessen vermindert wird, ist auf die Bestimmung im § 10 des Forstgesetzes, daß in die Waldteile außerhalb der Hegeplätze nicht mehr Vieh eingetrieben werden darf, als daselbst die erforderliche Nahrung findet, Bedacht zu nehmen. In diesen Fällen ist für einen entsprechenden Ersatz für den Minderauftrieb zu sorgen, womöglich durch Zuweisung neuer Weideflächen und, wenn dies nicht möglich sein sollte, durch Zuwendung der Geldrente im Sinne des § .

Ebenso ist in Ausführung der weiteren Bestimmung des § 10 F. G., betreffend das gemeinschaftliche Weiden, darauf Bedacht zu nehmen daß anstatt des zerstreuten Weideganges überall, wo zulässig und tunlich, die Weide mit zusammengehaltenem Vieh und wechselnden Weideplätzen zur Einführung gelange.

Zu e. Hinsichtlich der Zäune ist einerseits dafür vorzusorgen, daß solche in einer zur Abhaltung des Weideviehs von Überschreitung der Weidegrenzen genügenden Ausdehnung und Beschaffenheit vorhanden sind. Andrerseits kann aber auch ihre Abstellung an solchen Orten in Betracht kommen, wo ein Bedürfnis dazu nicht vorliegt. Mit Bedachtnahme darauf sind die Zaunstrecken zu beschreiben. Bezüglich der Ersetzung des Zaunholzes durch andere Materialien (Draht, Steine oder Erdmaterial, Pflanzen für Lebhäge) enthält § 61 eine entsprechende Bestimmung.

Die zur Abhaltung des Weideviehs von Überschreitung der Weidegrenzen und insbesondere von den Schonungsflächen (§ 10 F. G.) bestellten Hirten müssen hierzu die nötige Eignung besitzen. Die Berechtigten sind zu verpflichten, die Namen der für die verschiedenen Weidegebiete und Viehgattungen bestellten Hirten, dann den Namen des zur Beaufsichtigung der Hirten erwählten Berechtigten längstens bei Weidebeginn, später eintretende Veränderungen aber jeweils sofort dem Verpflichteten anzuzeigen.

Zu f. Inwiefern die Bergung des Weideviehs vor Schnee, Gewitter, Hagelschlag usw. in einer mit der Weideberechtigung nicht belasteten Waldung des Verpflichteten stattfinden kann, ist durch § 66 F. G. bestimmt. Ob solche Waldungen auch als Einstände in sonstigen Fällen (Rastplatz beim Triebe, Schattenstand u. dgl.) benutzt werden können, wird sich aus der bisher geduldeten Übung und aus Gründen der Notwendigkeit ergeben. Die Benutzung selbst wird durch Einverständnis der Beteiligten zu regeln sein.

§ 63.

Eine Neuregulierung regulierter Gegenleistungen kann durch Übereinkommen zwischen den Beteiligten außerdem aber nur in dem Falle stattfinden, wenn vom Verpflichteten oder Berechtigten die Umwandlung von allenfalls noch in Naturalgaben bestehenden Gegenleistungen in Geld begehrt wird und diese Umwandlung den wirtschaftlichen Bedürfnissen des berechtigten und verpflichteten Gutes Rechnung trägt. In diesem Falle sind die Bestimmungen des § 15 R. A. L. G. sinngemäß anzuwenden.

§ 64.

Ist die Neuregulierung einzelner Berechtigungen auf eine bestimmte Reihe von Jahren eingeschränkt worden (§§ 58d, 60 und 61), so obliegt es dem Lokalkommissär, nach Ablauf der betreffenden Zeiträume

über Parteienantrag, in Ermanglung eines solchen aber von Amts wegen die Verhandlung über die für weiterhin erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen.

Dies hat auch, wenn die Beteiligten übereingekommen sind, daß im Falle einer seit der Neuregulierung eingetretenen Änderung der Verhältnisse ein Ansuchen um eine entsprechende Änderung der bezüglichen Bestimmungen des Regulierungsplanes gestellt werden kann, nach Maßgabe des genehmigten Übereinkommens zu geschehen.

§ 65.

Die im Wege eines Übereinkommens für den Regulierungsplan aufgestellten Bestimmungen sind zunächst in der Richtung zu prüfen, ob ihnen die durch das Gesetz geforderte Genehmigung erteilt werden kann. Die Genehmigung ist dann zu versagen, wenn durch ein solches Übereinkommen die gesetzlichen Vorschriften verletzt oder Nachteile für die Landeskultur herbeigeführt würden oder wenn begründete Hindernisse gegen seine Durchführbarkeit bestehen. Die Genehmigung kann insbesondere auch dann versagt werden, wenn durch das Übereinkommen nach dem Ermessen der Agrarbehörde Rechte dritter Personen offenbar verletzt werden (§ 31, Absatz 2 bis 4, R. A. L. G.).

§ 66.

Die auf Grund genehmigter Parteiübereinkommen oder rechtskräftiger Entscheidungen festgestellten Ergänzungen oder Abänderungen an der bestehenden Regulierungsurkunde sind nebst den unverändert gebliebenen Bestimmungen der letzteren vom Lokalkommissär in einer neuen Urkunde, dem Regulierungsplane, zusammenzufassen (§ 35 R. A. L. G.).

Der Regulierungsplan hat sich in systematischer Reihenfolge auf den gesamten Inhalt der früheren Urkunde zu erstrecken, und zwar sind diejenigen Bestimmungen, welche unverändert bleiben, in ihrem ursprünglichen Wortlaute unter Berufung der Daten dieser Urkunde aufzunehmen, diejenigen aber, welche durch die Neuregulierung ergänzt oder abgeändert werden, in ihrer neuen Fassung mit Bezugnahme auf die zugrunde liegenden Parteiübereinkommen oder Entscheidungen und unter ausdrücklicher Hinweisung auf jene Punkte der früheren Urkunde, welche durch den Regulierungsplan ergänzt oder abgeändert werden und demnach in ihrer früheren Fassung außer Wirksamkeit treten. Endlich ist im Regulierungsplane der Zeitpunkt zu bezeichnen, mit welchem die neuen Bestimmungen desselben in Kraft treten.

Hat eine Neuregulierung der Rechte einer Gesamtheit von Berechtigten (§ 21 R. A. L. G.) stattgefunden, so ist nach Vorschrift des § 22 R. A. L. G. dem Regulierungsplane auch das Vertretungsstatut anzuschließen.

§ 67.

Abdrücke des Regulierungsplanes sind den Beteiligten in entsprechender Anzahl nach Maßgabe des § 20, Absatz 3, unter Offenhaltung der Berufung (§ 5) zuzustellen. Nach Rechtskraft des Regulierungsplanes ist dessen Urschrift vom Lokalkommissär unter Beifügung des Amtssiegels zu unterfertigen und bei dem Verhandlungsakte aufzubewahren. Ein Abdruck ist zum Verhandlungsakte zu nehmen, einer für den Amtsgebrauch des Lokalkommissärs zurückzubehalten. Ferner ist je ein Abdruck den beteiligten Gemeindevorstehungen, der politischen Bezirksbehörde zur Anlegung einer geordneten Sammlung und den Grundbuchsgerichten, letzteren mit dem Ersuchen um Löschung der Anmerkung der Einleitung des Verfahrens (§ 51) und, wenn die Nutzungsrechte verbüchert sind, um Vornahme der im § 9 R. A. L. G. angeordneten Anmerkung der Neuregulierung zuzusenden. Sind die Nutzungsrechte bisher nicht verbüchert, so hat der Lokalkommissär über Ansuchen der Berechtigten das Grundbuchsgericht um die Ersichtlichmachung der neuregulierten Nutzungsrechte im Gutsbestandblatte der Einlage für die berechtigte Liegenschaft und mit Zustimmung des Verpflichteten auch um die Einverleibung der entsprechenden Verpflichtung im Lastenblatte der Einlage für die belastete Liegenschaft zu ersuchen. Zum Zwecke dieser Eintragungen findet eine Vernehmung der im § 17, Absatz 2, bezeichneten dritten Personen nicht statt.

Bei Servitutsalpen und -weiden ist ein Abdruck des Regulierungsplanes auch dem Alpinspektor zu übersenden; ein weiterer Abdruck ist dem Alpenbuche beizulegen und dieses entsprechend zu berichtigen.

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Regulierungsplanes (§ 64) sind jeweils in einem Anhange zum Regulierungsplane ersichtlich zu machen.

§ 68.

In Handhabung der Bestimmungen des neuen Regulierungsplanes ist der Lokalkommissär berechtigt, an die Beteiligten Aufforderungen zu erlassen, über Anstände und Streitigkeiten bei Anwendung der Bestimmungen des Regulierungsplanes in erster Instanz zu entscheiden und in Fällen von Übertretungen die Strafamtshandlung durchzuführen.

Der Lokalkommissär ist auf Grund einer ihm vom Vorsitzenden der Landeskommission allgemein oder für einzelne Fälle erteilten Ermächtigung auch befugt, die Vornahme einzelner Erhebungsakte der politischen Bezirksbehörde zu übertragen. In Fällen, in denen es wesentlich auf eine fachmännische Beurteilung ankommt, können zur Erhebung mit Zuziehung der Beteiligten die dem Lokalkommissär beigegebenen Fachorgane, beziehungsweise der Forsttechniker der politischen Verwaltung oder der Alpinspektor allein abgeordnet werden.

Bei der Bestimmung über die Tragung der Kosten der Erhebungen und über die Schadenersatzansprüche sind die Anordnungen im § 23 des Forstgesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

D. Besondere Bestimmungen für das Verfahren zu Zwecken der Ablösung.

§ 69.

Sobald nach § 53 und allenfalls nach § 55 durch Parteivereinbarung oder durch Entscheidung rechtskräftig bestimmt ist, daß eine vollständige oder teilweise Ablösung und in welcher Art (§ 11 R. A. L. G.) sie stattfinden soll, ist sogleich auf die Erörterung der näheren Bestimmungen über die Durchführung der Ablösung im Sinne der nachfolgenden §§ 71 bis 80, insbesondere auch über den Zeitpunkt, von welchem an die abzulösenden Nutzungsrechte aufgehoben sein sollen, einzugehen.

§ 70.

Für die Ablösung kann eine andere als die im § 14 R. A. L. G. bestimmte Grundlage nur dann zur Anwendung kommen, wenn sie durch ein gültiges Übereinkommen der Beteiligten festgestellt wurde.

Für die Ablösung von Nutzungsrechten, die nicht in jedem Jahre auszuüben waren, ist der angemessene Durchschnitt mangels eines Übereinkommens nach Einvernehmung der von den Parteien zu benennenden Sachverständigen zu bestimmen.

§ 71.

Die Ablösung der Waldweide hat beim Zutreffen der Voraussetzungen des § 13 R. A. L. G. in jedem Falle durch Abtretung von Grund und Boden stattzufinden.

Zur Weide geeignete und hinreichende Weideflächen können entweder aus dem Besitze des Verpflichteten abgegeben oder aus den von ihm zu diesem Zwecke eventuell im Wege der Rodung gewonnenen und erworbenen Weiden überlassen werden.

Werden auf diese Weise Grundstücke an eine Gemeinschaft von Berechtigten abgetreten, so haben die §§ 21 und 22 R. A. L. G. Anwendung zu finden.

Sind zur Zeit der Verhandlung für die Weideausübung geeignete und hinreichende Weideflächen noch nicht vorhanden, so kann die Fortdauer der Waldweide unter den bisher geltenden oder neu festzusetzenden Bedingungen verfügt, zugleich aber kann mit Einverständnis der Beteiligten die Einrichtung bestimmter anderer Weideflächen für eine Reihe von Jahren in der erforderlichen Größe und Eignung als Waldweideersatz festgesetzt werden.

In Ermanglung hinreichender Weideflächen kann das Waldweiderecht wenigstens teilweise durch Ausschluß einzelner Viehgattungen, durch Verringerung des Viehauftriebes oder der Weidedauer u. dgl. zur Ablösung gelangen, wenn dies der Wirtschaftsbetrieb des Berechtigten zuläßt, im anderen Falle hat die Rente bestimmt zu werden.

§ 72.

Behufs Ablösung von Weide- und Forstproduktenbezugsrechten oder von Teilen dieser Rechte durch Grundabtretung ist nach den Anträgen seitens der Beteiligten und in Ermanglung eines zulässigen Übereinkommens durch den Lokalkommissär nach Einvernahme von Sachverständigen, welche die Parteien zu benennen haben, das abzutretende, den im § 18 R. A. L. G. vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechende Grundstück auszuwählen, wobei vorher zu erheben ist:

1. ob nach Abtretung des ausgemittelten Grundstückes noch eine zweckentsprechende Bewirtschaftung des verpflichteten Gutes möglich ist (§ 20 R. A. L. G.);

2. ob und inwieweit durch diese Abtretung die Arrondierung des Grundbesitzes der Beteiligten begünstigt werden kann (§ 20 R. A. L. G.).

Das hierüber abgegebene Gutachten ist den Beteiligten bekanntzugeben und sodann durch die Sachverständigen weiters zu erheben:

3. ob die abzulösende Nutzung durch den gemäß § 18 R. A. L. G. festzustellenden durchschnittlichen Naturalertrag des abzutretenden Grundstückes ihre Bedeckung findet und welche Fläche hierzu benötigt wird;

4. welche Grundlasten vom abzutretenden Grunde zu tragen sein werden und mit welchem Werte sie in Anschlag zu bringen sind (§ 19, Absatz 3, R. A. L. G.);

5. kleine Wertdifferenzen dürfen in Geld ausgeglichen werden.

Bei Ausfolgung von Geldausgleichungen sind die Bestimmungen in den §§ 20 und 39 R. A L. G. zu beachten.

Die Abtretung von Wald- und Weideland hat in der Regel ungeteilt an die Gesamtheit der Berechtigten stattzufinden (§ 21 R. A. L. G.).

Hat sich aus den Erhebungen ergeben, daß der Ablösung durch Grundabtretung die im § 12 R. A. L. G. bezeichneten Schwierigkeiten (insbesondere Nichteignung der belasteten Liegenschaft infolge von unwirtschaftlichen Handlungen oder Unterlassungen des Verpflichteten oder wegen eingetretener Elementarereignisse) entgegenstehen, wird sofort auf den Ankauf und die Rodung anderer Grundstücke die Erörterung der Ablösung in Geld überzugehen sein. Wenn letzteres unzulässig ist, so hat die Neuregulierung Platz zu greifen.

§ 73.

Wenn sich gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Befundes über den abzutretenden Grund Bedenken ergeben oder wenn bei der Verhandlung von den Beteiligten Einwendungen vorgebracht werden, sind die allenfalls noch nötigen Erhebungen zu pflegen und ist sodann die Entscheidung zu treffen. Nach Eintritt ihrer Rechtskraft oder wenn gegen die Ergebnisse der Erhebung kein Anstand erhoben wurde, ist der Ablösungsplan, ferner wenn die Abtretung an eine Gesamtheit von Berechtigten stattfindet, auch das Vertretungsstatut (§§ 21 und 22 R. A. L. G.) zu verfassen. Abdrücke des Ablösungsplanes sind gemäß § 67 unter Offenhaltung der Berufung für die Beteiligten zu verwenden; die Abdrücke für das Grundbuchsgericht und die Katasterevidenzhaltung sind bei der im § 75 vorgeschriebenen Amtshandlung in Verwendung zu bringen.

§ 74.

Nach Rechtskraft des Ablösungsplanes ist der abzutretende Grund zu vermarken und die Mappe samt Grenzbeschreibung in der erforderlichen Anzahl anzufertigen.

Wird die Abtretung vom Besitzer des abzutretenden Grundes verweigert, so hat der Lokalkommissär um die exekutive Einführung des Berechtigten in den Besitz beim zuständigen Gerichte einzuschreiten.

§ 75.

Auf Grund des Ablösungsplanes hat der Lokalkommissär die Grundbuchsgerichte um die Löschung der Anmerkung der Einleitung des Verfahrens (§ 51), um die Löschung der etwa verbücherten abgelösten Nutzungsrechte, um die Abschreibung des abgetretenen Grundstückes vom Besitzstande des verpflichteten Gutes und um die Vornahme der nachstehenden weiteren Grundbuchshandlungen zu ersuchen: Wurden die Eigentümer der nutzungsberechtigten Liegenschaften einzeln abgefunden, so ist das jedem zugewiesene Grundstück dem Besitzstande seiner bisher nutzungsberechtigten Liegenschaft zuzuschreiben. Falls jedoch das als Ablösung abgetretene Grundstück ungeteilt einer Gesamtheit von nutzungsberechtigten Eigentümern zugewiesen wurde, ist hierfür eine neue Grundbuchseinlage zu eröffnen, das Eigentumsrecht unter Ersichtlichmachung der Anteilgrößen für die „jeweiligen Eigentümer" der bisher nutzungsberechtigten Liegenschaften einzutragen und das Verbot der Absonderung der Gemeinschaftsanteile von den anteilberechtigten Liegenschaften im Sinne des § 125 T. R. L. G. anzumerken. Wenn für die jeweiligen Eigentümer der nutzungsberechtigten Liegenschaften bereits ein Gemeinschaftsbesitz verbüchert ist, an dem sie mit Anteilgrößen mitberechtigt sind, die den für das abgetretene Grundstück festgestellten gleich sind, kann die Zuschreibung des abgetretenen Grundstückes zu dieser Einlage erfolgen.

Zum Zwecke dieser bücherlichen Amtshandlungen ist eine Vernehmung der im § 17, Absatz 2, bezeichneten dritten Personen nicht erforderlich.

Gleichzeitig mit der Veranlassung der bücherlichen Durchführung ist die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters behufs seiner Berichtigung in Kenntnis zu setzen.

Mit der Verbücherung ist die Eintragung der im § 19 R. A. L. G. erwähnten Grundlasten zu verbinden.

§ 76.

Ist die Ablösung durch Zahlung eines Ablösungskapitals auf Grund der §§ 10 und 12 R. A. L. G. nach den darüber gepflogenen Erhebungen als zulässig erkannt worden, so sind die dieser Ablösung zu unterziehenden Nutzungsrechte zu bewerten.

Der Vorgang bei Bewertung des Jahresbetrages der abzulösenden Nutzung regelt der § 15 R. A. L. G. Kommt über die Höhe dieses Betrages eine Vereinbarung nicht zustande, so sind hierüber Sachverständige zu vernehmen, deren Benennung den Parteien überlassen bleibt. Der nämliche Vorgang hat bei der Bestimmung der Ziffer des Aufwandes des Berechtigten (§ 60, vorletzter Absatz) Platz zu greifen.

Als Lokalpreise sind diejenigen anzusehen, welche in den Wohnorten der Berechtigten und in deren näherer Umgebung gezahlt werden, insoweit sie verläßlich festgestellt werden können. Keinesfalls soll über den Umfang der Ortsgemeinde hinausgegriffen werden.

§ 77.

Wenn sich gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des von den Sachverständigen abgegebenen Befundes Bedenken ergeben oder wenn bei der Verhandlung von den Beteiligten Einwendungen vorgebracht werden, so sind die allenfalls noch nötigen Erhebungen zu pflegen und ist sodann nach Anhörung der Beteiligten über die der Kapitalsberechnung zugrunde zu legenden Ziffern der im § 15 und 16 R. A. L. G. bezeichneten Faktoren die Entscheidung zu treffen.

Nach Rechtskraft der Entscheidung oder wenn gegen den Befund der Sachverständigen ein Anstand nicht erhoben wurde oder die Anstände behoben sind, ist gemäß Vorschrift des § 16 R. A. L. G. die Höhe des Ablösungskapitales durch Erkenntnis mit dem Beifügen zu bestimmen, daß das Kapital binnen drei Monaten (§ 11 a, R. A. L. G.) bei der Finanzlandeskasse in Graz zu erlegen ist.

§ 78.

Abdrücke dieses Ablösungserkenntnisses sind gemäß der Anordnung im § 67 zu verwenden. Die Grundbuchsgerichte sind hierbei um die Löschung der Anmerkung der Einleitung des Verfahrens (§ 51) und um die Löschung der etwa verbücherten abgelösten Nutzungsrechte zu ersuchen, ohne daß es hierzu einer Vernehmung der im § 17, Absatz 2, bezeichneten dritten Personen bedarf.

Ein Abdruck ist auch der Statthalterei mit dem Berichte vorzulegen, welche Wünsche von den Berechtigten hinsichtlich der Art der Anlage des Ablösungskapitals (§ 17 R. A. L. G.) geäußert worden sind, ferner, wer von den Berechtigten zur Empfangnahme der Zinsen des Ablösungskapitals ermächtigt wurde.

Von der Statthalterei erhält sodann die Finanzlandeskasse den Auftrag, um die Summe des Ablösungskapitals die von ihr bezeichneten Wertpapiere anzukaufen, sie für die „jeweiligen Eigentümer" der berechtigten Liegenschaften vinkulieren zu lassen und nebst den Sparkassabüchern mit den Einlagen des beim Einkaufe erübrigten Barrestes bei den administrativen (Geschäfts-) Depositen der politischen Verwaltungsbehörden in Empfang zu stellen und in Verwahrung zu nehmen. Zugleich ist zu veranlassen, daß die Zinsen von den Staatspapieren bei dem den Berechtigten nächstgelegenen Steuer- und gerichtlichen Depositenamte oder, wenn es Wertpapiere des Landes Steiermark sind, bei der betreffenden Landesanstalt gegen Quittung von dem zur Empfangnahme ermächtigten Vertreter der Berechtigten behoben werden können.

Über die Durchführung der Aufträge hat die Finanzlandeskasse die Anzeige zu erstatten.

Nach der hierüber dem Lokalkommissär von der Statthalterei zugegangenen Verständigung sind die Berechtigten von der Kapitalsanlage, von der Art des Zinsenbezuges und davon in Kenntnis zu setzen, daß ihnen nur unter den Voraussetzungen des § 17, Z. 1 bis 4, R. A. L. G. und unter Beobachtung des im § 39 R. A. L. G. vorgezeichneten Vorganges das Kapital selbst oder Teile desselben ausgefolgt werden können.

Hat der Erlag des Kapitals binnen drei Monaten nach dem vom Lokalkommissär angezeigten Tage der eingetretenen Rechtskraft des Ablösungserkenntnisses nicht stattgefunden, so hat der Lokalkommissär sofort nach der ihm von der Statthalterei hierüber zukommenden Verständigung die Exekution auf Zahlung des Kapitals beim zuständigen Gerichte, nach Umständen im Wege der Finanzprokuratur zu veranlassen.

XV. Löschung.

§ 79.

Die Löschung bücherlich eingetragener, im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, beziehungsweise des Landesgesetzes vom 8. Jänner 1889, L. G. Bl. Nr. 6, regulierter Forst- und Weiderechte sowie deren gänzliche oder teilweise Übertragung von der berechtigten Liegenschaft auf eine andere kann auch bei Vorhandensein aller privatrechtlichen Voraussetzungen nur mit Bewilligung der Agrarbehörde stattfinden (§ 27 R. A. L. G.). Diese Bewilligung ist in den bezüglichen Grundbuchsgesuchen urkundlich nachzuweisen. Die Gerichte haben dem Lokalkommissär eine Ausfertigung des Grundbuchsbeschlusses zuzustellen. Ist die Löschung oder Übertragung verfügt worden, so kann der Lokalkommissär den Rekurs ergreifen und hierfür auch die Finanzprokuratur in Anspruch nehmen.

§ 80.

In denjenigen Fällen, in denen teils eine Neuregulierung, teils eine Ablösung stattfindet, ist, wenn hierdurch der Abschluß eines Teiles des Verfahrens nicht zu sehr verzögert wird, nur ein Regulierungs- und Ablösungsplan anzufertigen.

E. Besondere Bestimmungen zur Sicherung der regulierten Nutzungsrechte der Eingeforsteten.

§ 81.

Die Bewilligung zur Aufforstung gemäß § 24, Absatz 1, R. A. L. G. ist nur für einen mit Servituten belasteten Weideboden (Alpen, Hutweiden, Wiesen), auf welchen die Bestimmungen des Forstgesetzes keine Anwendung finden, erforderlich.

§ 82.

Die Auswahl eines anderen entsprechenden Weidebodens im Sinne des § 24, Absatz 2, R. A. L. G. geschieht mangels eines Übereinkommens der Beteiligten durch den Lokalkommissär nach Durchführung der im § 72 unter 1. und 2. vorgezeichneten Erhebungen.

Im Falle der Durchschnittswert der Weidenutzungen nicht einverständlich bestimmt wird, ist dieser Wert, wie auch die Höhe der jährlichen Rente nach Einvernehmung der von den Parteien zu benennenden Sachverständigen zu bestimmen.

Die bücherliche Sicherstellung der Rente ist durch den Lokalkommissär von Amts wegen zu bewirken.

§ 83.

Im Falle sich ein Abgang an den Bezügen der Berechtigten ergeben hat und eine Ablösung (§ 12 R. A. L. G.) nicht zustande kommt, ist beim Zutreffen der im § 26 R. A. L. G. bezeichneten Voraussetzungen die Höhe des Abganges und zugleich die Größe der Jahresrente im Entscheidungswege zu bestimmen.

§ 84.

Mit Ausnahme der Regulierung und Ablösung hat das abgekürzte Verfahren der politischen Behörden platzzugreifen.

IV. Kosten des Verfahrens.

§ 85.

Unter den von den Parteien zu ersetzenden Sachverständigenkosten (§ 38 R. A. L. G.) sind alle jene Beträge zu verstehen, die den von Amts wegen beigezogenen oder den von den Parteien benannten Sachverständigen, mit Ausnahme des Leiters der technischen Abteilung, als Vergütung sowohl für kommissionelle Erhebungen, wie auch für die Abgabe eines Gutachtens oder Befundes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zukommen.

Die Rechnungen über die Gebühren der im Staatsdienste oder im Dienste des Landes stehenden Sachverständigen sind vom Lokalkommissär der Landeskommission zur Prüfung und Gebührenbestimmung in Vorlage zu bringen. Die von anderen Sachverständigen angesprochenen Vergütungen sind vom Lokalkommissär selbst unter Offenhaltung der Beschwerde an die Landeskommission zu bemessen.

Die Zahlung der Vergütung für die von den Parteien benannten Sachverständigen fällt jenem Teile zur Last, von dem die Sachverständigen benannt worden sind.

Wird auf Grund von Erhebungen und Ausarbeitungen, für welche Kosten (§ 38 R. A. L. G.) erwachsen sind, ein Übereinkommen abgeschlossen, so müssen darin die von den betreffenden Beteiligten zu ersetzenden Beträge mit Angabe der Zahlungsfrist ausgewiesen werden; in gleicher Weise ist im Falle einer Entscheidung vorzugehen (§ 44).

Über alle Gebühren und Vergütungen an die Sachverständigen, wie auch über die Kosten der Grenzbeschreibung und Vermarkung und der sonst erforderlichen geometrischen Arbeiten ist in jedem einzelnen Falle ein Kostenverzeichnis mit Ersichtlichmachung der Parteien, die der Ersatz trifft, der geleisteten Zahlungen und mit Berufung auf die bezüglichen Übereinkommen, Entscheidungen und sonstigen Belege mit Angabe der Tagebuchnummern anzulegen und auf Grund dieses Verzeichnisses die Einbringung allfälliger Rückstände, nötigenfalls im Zwangswege, durch die politische Bezirksbehörde zu veranlassen.

§ 86.

Zeugen und Gedenkmänner erhalten, insofern nicht § 35, Absatz 1, zur Anwendung kommt, nur über ausdrückliches Begehren und nur dann eine Vergütung, wenn sie über vier Kilometer von dem Orte ihrer Vernehmung entfernt wohnen oder einen Entgang an ihrem Erwerbe erleiden oder aus Anlaß ihrer Berufung Auslagen machen müssen und wenn sie zudem von Amts wegen oder zwar über Verlangen der Parteien, jedoch in solchen Fällen, in denen der Lokalkommissär es für nötig erachtet, vorgeladen worden sind. Die Entlohnung dieser Personen ist vom Lokalkommissär mit Rücksicht auf ihren Erwerb, auf die ortsüblichen Preise und die allenfalls notwendigen Auslagen zu bemessen und auszuzahlen.

§ 87.

Über die Zuweisung des Verlages zur Bedeckung der von den Beteiligten zu ersetzenden Beträge sowie über die Verrechnung dieses Verlages (§ 38, Absatz 2, R. A. L. G.) werden besondere Weisungen ergehen.

Clary m. p.

Bezüglich der Durchführungsverordnung stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Verordnungen der Landesbehörden, wie beispielsweise die der Statthalterei Graz vom 27. Mai 1911, Z. A. 31./IX., im Wege einer Nachtragsverordnung nach dem beiliegenden Entwurfe rücksichtlich der §§ 33, 46, 50, 58 und 62 abzuändern."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag nach erfolgter erster Lesung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 29. Jänner 1913.

Dr. Trylowskyj.
Dr. Lahodyńskyj.
Lawruk.
Dr. Dnistrianskyj.
Folis.
Steinwender.
Wedra.
Pirko.
Stefanyk.
Dr. Baczyńskyj.
F. Pantz.
Hruska.
Kemetter.
Neunteufel.
Onciul.
Dr. Eugen Lewickyj.
Onyszkewycz.
Kolessa.
Heilinger.
Dr. Schürff.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ladislav Čech und Genossen,

betreffend

Regelung der Übersetzungen der k. k. Finanzwachangestellten von Schema I in das Schema II.

Laut Verordnung ·/. des k. k. Finanzministeriums vom 15. Dezember 1908, Z. 89696, Verordnungsblatt Nr. 174, sind die Bezüge der Angestellten der k. k. Finanzwache geregelt worden. In dieser Verordnung sind zwei Gehaltsschemen mit je 11 Abstufungen normiert worden. Die Finanzwachaufseher wurden in das Schema I dieser Verordnung in die Gehaltsstufen je nach ihrem Dienstalter einrangiert; die Oberaufseher, Respizienten und Oberrespizienten rangieren in das Schema II dieser Verordnung. Von drei zu drei effektiven Dienstjahren rückt jeder in seinem Gehaltsschema um eine Gehaltsstufe vor, so daß der Aufseher, der im Schema I um eine Gehaltsstufe vorrückt, an Gehalt ein jährliches Plus bis 70 K erhält, und der Oberaufseher, Respizient und Oberrespizient, die im Schema II rangieren, an Gehalt ein jährliches Plus von 80 K erhalten. Der vom Aufseher zum Oberaufseher neubeförderte Finanzwachangestellte wird aus dem Schema I in das Schema II übersetzt; diesbezüglich lautet der letzte Absatz des § 22, Z. 1, Pkt. 1, lit. a: „Bei der Beförderung eines Aufsehers zum Oberaufseher ist der Beförderte in die gegenüber seinen bisherigen Gehaltsbezügen nächsthöhere Gehaltsstufe des Schema II einzureihen und es wird ihm jene Dienstzeit, welche er in der zuletzt innegehabten Gehaltsstufe des Schema I vollstreckt hat, für die Vorrückung in die zweithöhere Gehaltsstufe des Schema II in Anrechnung gebracht." (Die Verordnung liegt bei ·..)

Die Bestimmungen des letztzitierten Absatzes interpretieren die Finanzverwaltungsbehörden zugunsten des Fiskus und zum Schaden der Finanzwachangestellten, dem Sinne dieser Vorschrift ganz entgegen, und zwar wie folgt: Anstatt die Gehaltsstufe des Schema I derselben Gehaltsstufe des Schema II gegenüberzustellen und die nächsthöhere Gehaltsstufe des Schema II in Anwendung zu bringen, übersetzt man den vom Aufseher zum Oberaufseher Neubeförderten wohl in das Schema II, jedoch in die bloß das geringste Plus betragende höhere Gehaltsstufe, die im Schema II stets eine niedrigere Gehaltsstufe ist. Durch diese unrichtige Interpretierung der zitierten Vorschrift ist den Finanzwachangestellten schon viel Schaden an Einkommen zugefügt worden und durch diese Praxis werden den Finanzwachangestellten diese Schäden fortwährend zugefügt, und zwar derart, daß oft ältere Diener dem gleich lange dienenden Kameraden im Gehaltsbezuge zurückgesetzt werden.

Zur Illustrierung diene die nachstehende Tabelle:

Aufseher, welcher gegenwärtig zum Oberaufseher befördert wird:								
befand sich nach Schema I			Gegenwärtige Einreihung ins Schema II		Erreicht die letzte Gehaltsstufe mit Ende des Dienstjahres	Beantragte Einreihung ins Schema II		Erreicht die letzte Gehaltsstufe mit Ende des Dienstjahres
im Dienstjahre	in der Gehaltsstufe		Gehaltsstufe			Gehaltsstufe		
	Nr.	im Betrage von K	Nr.	im Betrage von K		Nr.	im Betrage von K	
7	3	1040 **1060**	2	1080 **1090**	33 **30**	3	1160 **1180**	30 **27**

In weiterer Illustrierung wird noch angeführt, daß vor dem Inkrafttreten der früher zitierten Verordnung ein Finanzwachaufseher, der zum Oberaufseher befördert wurde, bei Verbleibung in seinem Dienstaltersrange ein Plus im Gehalte von jährlichen 200 K erhielt, wogegen jetzt ein Neubeförderter wohl ein Plus von 30 bis 50 K jährlich erhält, dagegen aber zumindest um drei Jahre im Dienstaltersrange zurückgeworfen wird, was einen lebenslänglichen Geldverlust für ihn bedeutet.

Es wird daher der Antrag gestellt:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Behörden anzuweisen, fortan die Übersetzungen der k. k. Finanzwachangestellten vom Schema I in das Schema II und die sonstige Einreihung in die Gehaltsstufen regelrecht im Sinne der Finanzministerialverordnung Nr. 174 vom 15. Dezember 1908, Z. 89696, durchzuführen und alle bisher durch unrichtige Einreihung den Finanzwachangestellten zugefügten Geldschäden unverzüglich zu ersetzen."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 29. Jänner 1913.

Fiedler.
Dr. Lukavský.
Dr. Ravnihar.
Dr. Šubrt.
Dr. Zahradník.
Dr. Baxa.
Šilinger.

Mašátka.
Dr. Franta.
Tobolka.
Hrásky.
Vodňanský.
Pacák.

Ladislav Čech.
Kramář.
Ing. Dr. Neumann.
Kratochvíl.
D. Funk.
Dr. Rašín.
Dr. Koerner.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Olesnickyj und Genossen,

betreffend

die Errichtung eines k. k. Postamtes in Brigidau, Bezirk Stryj, Galizien.

Brigidau, eine große, ausschließlich von der deutschen Bevölkerung bewohnte Landgemeinde in Galizien (Bezirk Stryj) entbehrt eines Postamtes und gehört zum Postamtssprengel des zirka 15 Kilometer entfernten k. k. Hauptpostamtes in Stryj.

Diese Sachlage gereicht den Bewohnern der Gemeinde Brigidau zum großen Nachteile.

Alle Bewohner dieser Gemeinde stammen aus österreichischen westdeutschen Ländern und haben dort ihre Verwandten, mit welchen sie im regen, nicht nur Familien-, sondern auch Geschäftsverkehre stehen und deshalb fortwährend Korrespondenz führen müssen. Die Einwohner von Brigidau betreiben die Holzindustrie — in Brigidau werden nämlich die Schubkarren erzeugt und auch der Handel mit denselben geführt — und schon diese Industrie und dieser Handel erfordern unbedingt, damit in Brigidau ein Postamt errichtet werde.

Diese Notwendigkeit begründen nicht weniger die Bedürfnisse der benachbarten Gemeinden und industriellen Unternehmungen.

Nicht weiter als ein Kilometer von Brigidau liegt eine große Fabriksanlage — eine Dampfziegelei der Markgräfin Karoline, Huntly Gordon & Komp.—, eine der größten derartigen Unternehmungen im Lande, welche auch selbstverständlich einen sehr regen Postverkehr führen muß. Für diese Fabrik wäre es eine wirkliche Wohltat, wenn dieselbe aus dem Amtssprengel des k. k. Postamtes Stryj ausgeschieden und dem in Brigidau zu errichtenden k. k. Postamte zugeteilt wäre.

Auch gibt es in der nächsten Umgebung mehrere größere Gemeinden, zum Beispiel Rawsko, welche bisher dem sehr entfernten k. k. Postamte in Stryj angehören und dadurch vielen Verlusten ausgesetzt sind. Die Zuteilung dieser Gemeinden zu dem k. k. Postamte in Brigidau möchte daher sehr im Interesse derselben liegen.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus möge beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in der Gemeinde Brigidau, Bezirk Stryj in Galizien, ein k. k. Postamt möglichst bald zu errichten."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung dem Budgetausschusse beantragt.

	Freißler.	Staruch.	Dr. Oleśnickyj.
G. Schachinger.	Dr. Erler.	Petryckyj.	O. Günther.
Huber.	Hueber.	Budzynowskyj.	Primavesi.
Lukaszewicz.	Heinrich Wastian.	Eug. Lewickyj.	Folis.
Perwein.	Malik.	Singalewicz.	Lutschounig.
Weiss.	Karl Iro.	Dr. Trylowskyj.	Petruszewycz.
Waldl.	Rudolf Paulik.	Stefanyk.	Wassilko.
A. F. Beyer.	Kudlich.	Lawruk.	Dnistrianskyj.
Simon Starck.	Dr. Jäger.	Smal-Stocki.	Groß.
Spenul.	Reizes.	Pirker.	Onyszkewycz.
Schoiswohl.	Dr. Pollauf.	L. Pongratz.	Cehelskyj.
Eisterer.	Lukisch.	A. Seidel.	Dr. Baczynskyj.
Wedra.	E. Breiter.	Semaka.	Dr. Lahodynskyj."
Schürff.	Al. Rieger.	Krützner.	Schraffl.
Waber.	Stahl.	Müller.	Baron Fuchs.
Kopp.	Damm.	Dr. Mühlwerth.	Miklas.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Bernhard Stern und Genossen,

betreffend

die Einstellung der ersten Baurate für das neu aufzuführende Gebäude des k. k. Staatsgymnasiums in Tlumacz in das Budget des k. k. Unterrichtsministeriums pro 1913.

Im Jahre 1910 schloß die Gemeinde Tlumacz mit dem k. k. Unterrichtsministerium einen Vertrag, demzufolge sie verpflichtet ist, die für das kreierte k. k. Staatsgymnasium notwendigen Ubikationen bis zur V. Klasse in ihrem im Stadtpark gelegenen Gebäude beizustellen und alle aus dieser Verpflichtung folgenden Neuadaptionen innerhalb des Gebäudes bis zum früher erwähnten Termine herzustellen.

Im Jahre 1914/15 hört demzufolge die oben erwähnte Verpflichtung der Gemeinde auf, die Beistellung der Ubikationen übernimmt das k. k. Unterrichtsministerium, die Gemeinde hingegen übergibt hierfür das erwähnte Gebäude ins Eigentum des k. k. Ministeriums.

Zur Zeit als dieser Vertrag abgeschlossen wurde, konnte keine der vertragschließenden Parteien voraussehen, daß die Frequenz des Gymnasiums eine derart intensive sein wird, daß das Gemeindegebäude kaum zwei Klassen sowie die Wohnung des Direktors und andere Nebenubikationen wird fassen können und die Gemeinde schon im laufenden Jahre sich veranlaßt sehen wird, ein weiteres Gebäude für die III. Klasse freiwillig und ohne Entgelt beizustellen.

Abgesehen von diesem Raummangel ergab sich jedoch ein zweites und viel wichtigeres Moment.

Der von der k. k. Statthalterei in Lemberg auf Veranlassung des k. k. Landesschulrates delegierte Oberbaurat gab nach genauer Besichtigung sein Gutachten dahin ab, daß das im Stadtpark gelegene Gebäude zufolge von Feuchtigkeit und Lichtmangel sich als Gymnasialgebäude überhaupt nicht eignet und jedwede Rekonstruktion in demselben zwecklos wäre.

Gleichzeitig gab der amtierende Oberbezirksarzt sein amtliches Parere dahin ab, daß der Stadtpark wegen allzugroßer Feuchtigkeit für den Bau eines Gymnasialgebäudes nicht geeignet sei. Auf Grund der Aussagen dieser Sachverständigen richtete die Gemeinde an den Landesschulrat die Bitte, derselbe möge rechtzeitig sich für einen Platz außerhalb des Stadtparkes für den zukünftigen Neubau entschließen und dies um so mehr, als im gegenwärtigen Momente bei der Parzellierung der Gutsherrschaft der geeignete Ort ohne Schwierigkeit gewählt werden könnte.

Der k. k. Landesschulrat faßte den Beschluß, ein entsprechendes Terrain auf dem ehemaligen Kasernengrunde für den Neubau ankaufen zu lassen.

Die Gemeinde Tlumacz ist nun gesonnen, die Vertragsfrage derart zu lösen, daß sie bis 1914/15 alle Ubikationen beistellt, nach Ablauf dieser Zeit aber dem k. k. Unterichtsministerium als Äquivalent für das ins Eigentum zu übergebende und untaugliche Parkgebäude den für dasselbe entfallenden allfälligen Schätzungsbetrag im Baren einhändigt und das Gebäude auch fernerhin als Eigentum behält.

Die Lösung dieser Aufgabe benötigt eine dringende Beschleunigung, und zwar aus dem Grunde, weil das neue Gebäude kaum im Jahre 1915/16 dem Unterrichtszwecke übergeben werden könnte, wenn die hohe Regierung nicht gesonnen wäre, in das Budget 1913 die erste Baurate einzustellen.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag, das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die erste Baurate für das k. k. Staatsgymnasium in Tłumacz ins Budget für das Jahr 1913 einzustellen."

Dieser Antrag ist dem Unterrichtsausschusse ohne erste Lesung abzutreten.

Bernhard Stern.
Dr. Czaykowski.
Osuchowski.
Lubomirski.
Rosner.
Godek.
Potoczek.
Dobija.
Dr. Steinhaus.
Rauch.
Londzin.
Angerman.
Steskowicz.
Bojko.
Kleski.
Głąbiński.
Lewicki.
Skarbek.
Gall.
Haller.
Zamorski.
Starowieyski.
Matakiewicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

den Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 11. Februar 1893, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Regulierung des Assanierungsrayons der königlichen Hauptstadt Prag neuerlich abgeändert wird (1821 der Beilagen).

Mit dem Gesetze vom 11. Februar 1893, R. G. Bl. Nr. 22, wurde zum Zwecke der Regulierung des im § 2 desselben Gesetzes bezeichneten Assanierungsrayons der königlichen Hauptstadt Prag nach dem genehmigten Lageplane der Stadtgemeinde Prag bezüglich der im Assanierungsrayon befindlichen Liegenschaften das Enteignungsrecht in dem vollen, durch § 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zugelassenen Umfange auf die Dauer von zehn Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes angefangen, eingeräumt.

Da dieses Gesetz am 21. Februar 1893 publiziert worden war, trat es am 7. April 1893 in Wirksamkeit, und es lief die zehnjährige Frist, für welche der Stadtgemeinde Prag das Enteignungsrecht eingeräumt worden war, bis zum 7. April 1903. Diese Frist wurde, da bis dahin die Assanierungsaktion nicht durchgeführt war, mit dem Gesetze vom 17. April 1903, R. G. Bl. Nr. 88, bis zum 7. April 1913 verlängert.

Nach dem nunmehr von der Regierung eingebrachten Regierungsentwurfe, der nach der heute durchgeführten ersten Lesung dem Justizausschusse zur Vorberatung zugewiesen worden ist, soll die erwähnte Frist zur Geltendmachung des Enteignungsrechtes auf weitere 10 Jahre, das ist bis zum 7. April 1923, verlängert werden.

Die Regierung begründet ihren Vorschlag im wesentlichen damit, daß die Regulierung des Assanierungsrayons, soweit derselbe die Neustadt Prag umfaßte, wohl zur Gänze, und soweit die Prager Josefstadt in Frage kommt, zum allergrößten Teil vollendet ist, daß jedoch in dem letztgenannten Stadtteil und in der Altstadt Prag noch eine mit 130 zur Demolierung bestimmten alten Häusern bebaute Fläche von rund 85.345 Quadratmetern, von der das Assanierungsunternehmen bereits rund 37.306 Quadratmeter erworben hat, der Regulierung harrt. Insgesamt sind bisher im Wege der Assanierung auf einer Fläche von rund 112.937 Quadratmetern 206 neue Häuser erbaut worden. An der Vollendung des großen gemeinnützigen Assanierungswerkes war die Stadtgemeinde Prag bisher vor allem durch wirtschaftliche Gründe gehindert, es soll ihr jedoch im öffentlichen Interesse die Fortsetzung und Vollendung der Aktion ermöglicht werden, wozu es der Aufrechterhaltung des Enteignungsrechtes der Gemeinde für einen weiteren Zeitraum, als welchen die Regierung fernere zehn Jahre vorschlägt, bedarf.

Den Gründen der Regierungsvorlage muß der Justizausschuß in Anbetracht der zutreffend geschilderten Sachlage und des in Frage kommenden öffentlichen Interesses voll zustimmen und es wird demnach beantragt:

„Das hohe Haus wolle den Gesetzentwurf annehmen."

Bemerkt wird noch, daß der nachstehend abgedruckte Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Ofner vom Justizausschusse angenommen wurde und dem hohen Hause gleichfalls zur Annahme empfohlen wird.

Wien, 30. Jänner 1913.

Dr. Waldner,
Obmann.

Dr. Koerner,
Berichterstatter.

1

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

das Gesetz vom 11. Februar 1893, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Regulierung des Assanierungsrayons der königlichen Hauptstadt Prag, neuerlich abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

An Stelle des § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 11. Februar 1893, R. G. Bl. Nr. 22, in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1903, R. G. Bl. Nr. 88, hat nachfolgende Bestimmung zu treten:

§ 1, Absatz 1.

Zum Zwecke der Regulierung des in § 2 dieses Gesetzes bezeichneten Assanierungsrayons der königlichen Hauptstadt Prag nach dem genehmigten Lagerplane wird der Stadtgemeinde Prag bezüglich der im Assanierungsrayon befindlichen Liegenschaften das Enteignungsrecht in dem vollen durch § 365 a. b. G. B. zugelassenen Umfange bis zum 7. April 1923 eingeräumt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen und für öffentliche Arbeiten beauftragt.

2

Resolution des Abgeordneten Dr. Ofner.

„Die Regierung wird dringend aufgefordert, ein allgemeines Expropriationsgesetz zu Zwecken der Assanierung und des Wohnungsbaues einzubringen."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Petitionen der Landesausschüsse und Ärzte der öffentlichen Irrenanstalten gegen einige Bestimmungen der Regierungsvorlage eines Gesetzes über die Entmündigung, Nr. 536 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen.

Nach den Beschlüssen des Justizausschusses vom 21. März 1912 haben die Landesausschüsse und Ärzte der öffentlichen Irrenanstalten gegen einige Bestimmungen der Gesetzesvorlage über die Entmündigung Einspruch erhoben. Die Landesausschüsse haben in ihren Petitionen an das Abgeordnetenhaus Abänderungsanträge gestellt und sie mit einer ausführlichen Begründung versehen. Sie verlangten Kautelen für eine freie Entfaltung der Irrenheilpflege in den öffentlichen Irrenanstalten, die Zuziehung der Anstaltsärzte als Sachverständige im Aufnahmeverfahren und insbesondere die Ausschaltung der Bestimmungen über die Vertrauensperson aus dem Gesetze. Diese Petitionen haben nun dem Justizausschuß Anlaß gegeben, in den Sitzungen vom 21. und 22. Jänner 1913 zu ihnen Stellung zu nehmen und abschließende Beschlüsse zu fassen.

In den Abänderungsanträgen der Landesausschüsse wurde die Abänderung der nachstehend bezeichneten Paragraphen des vom Justizausschusse beschlossenen Entmündigungsentwurfes wie folgt vorgeschlagen:

„§ 16.

Der Leiter einer öffentlichen oder Privat-Irrenheil- oder Pflegeanstalt hat dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Anstalt liegt, in der Regel innerhalb 24 Stunden, längstens binnen 48 Stunden, die Aufnahme eines jeden Geisteskranken anzuzeigen, der nicht auf eigenes Verlangen aufgenommen wurde. Der freiwillige Eintritt muß durch eine vor dem Amtsleiter und zwei Zeugen abgegebene schriftliche Erklärung bestätigt werden. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Sobald ein Kranker, der auf eigenes Verlangen aufgenommen wurde, in der Freiheit der Bewegung oder des Verkehres mit der Außenwelt beschränkt wird, ist auch hinsichtlich solcher Kranker in der Regel innerhalb 24 Stunden, längstens aber binnen 48 Stunden nach dem Beginne dieser Beschränkung dem Bezirksgerichte die Anzeige zu erstatten.

Durch diese Bestimmungen wird das den Direktionen der öffentlichen Irrenanstalten statutenmäßig zustehende Recht der Aufnahme von Kranken nicht beschränkt.

Den Irrenanstalten sind hinsichtlich der Anzeigepflicht andere Heil- und Pflegeanstalten, die Geisteskranke aufnehmen, die psychiatrischen Kliniken, Beobachtungsabteilungen der Krankenhäuser und dergleichen gleichgestellt.

Wegen Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige ist von dem Bezirksgerichte, an das die Anzeige erstattet werden soll, gegen die Anzeigepflichtigen, wenn es sich um eine private Anstalt handelt, mit der Verhängung einer Ordnungsstrafe (§ 220 Z. P. O.) von 10 bis 1000 K vorzugehen, wenn es sich aber um eine öffentliche Anstalt handelt, die Anzeige an die ihr unmittelbar vorgesetzte Behörde zu erstatten.

Wenn die Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige wiederholt verletzt wurde, so kann bei Privatanstalten von der Verwaltungsbehörde die Entfernung des Leiters der Anstalt oder die Entziehung der Konzession verfügt werden. Bei öffentlichen Anstalten ist von der Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige die der Anstalt unmittelbar vorgesetzte Behörde in Kenntnis zu setzen.

§ 17.

Sofern die Aufnahme in eine Privatirrenanstalt erfolgte und nicht durch ein Zivil- oder Strafgericht verfügt wurde, hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Anstalt liegt, das Verfahren im Sinne dieses Abschnittes sofort einzuleiten und, wenn möglich, innerhalb drei Wochen nach der Aufnahme in die Anstalt über die Zulässigkeit der Anhaltung (§ 22) zu entscheiden.

Im Falle der Aufnahme in eine öffentliche Irrenanstalt kommt diese Bestimmung nur dann zur Anwendung, wenn die Einleitung des in diesem Abschnitte geregelten Verfahrens von dem Angehaltenen oder einer der in § 26, Absatz 1 und 3, genannten Personen oder Behörden beantragt wird.

Eine andere als die Gerichtsbehörde ist zur Prüfung der Zulässigkeit der Aufnahme eines in eine öffentliche Irrenanstalt Aufgenommenen nicht berechtigt.

Den Irrenanstalten sind in bezug auf die Anwendung der in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen andere, nach § 16 anzeigepflichtige Anstalten, Kliniken und Beobachtungsabteilungen von Krankenhäusern u. dgl. mit der Maßgabe gleichgestellt, daß dieselben, je nach ihrem nichtöffentlichen oder öffentlichen Charakter, gleich den Privat- oder den öffentlichen Irrenanstalten behandelt werden.

§ 18.

Der im § 17 vorgesehenen Entscheidung hat eine Untersuchung des Aufgenommenen durch zwei Sachverständige unter Leitung des zur Entscheidung berufenen Einzelrichters des Bezirksgerichtes voranzugehen. Durch die Untersuchung ist festzustellen, ob der Angehaltene geistig gesund ist oder nicht.

Die Sachverständigen werden von dem Einzelrichter bestellt. Zu Sachverständigen sind erfahrene Ärzte zu bestellen, die über psychiatrische Bildung und Erfahrung verfügen. Wenn es nötig ist, kann eine wiederholte Untersuchung oder eine Ergänzung des Gutachtens durch dieselben oder durch andere Sachverständige stattfinden.

§ 19.

Die Sachverständigen sind, wenn möglich, dem Stande der Amts- oder Gerichtsärzte zu entnehmen. Insofern es sich um die Anhaltung in einer öffentlichen Irrenanstalt handelt, ist ein Arzt dieser Anstalt als Sachverständiger beizuziehen.

Dagegen dürfen die Sachverständigen nicht der Privatanstalt, in der sich der Angehaltene befindet, angehören oder mit dieser Anstalt in ständiger geschäftlicher Verbindung stehen.

Die Sachverständigen dürfen weder mit dem Angehaltenen noch mit den Personen, auf deren Antrag die Aufnahme stattfand, oder mit dem Eigentümer oder leitenden Arzt der Privatanstalt in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sein.

§ 20.

Der mit der Leitung der Untersuchung betraute Richter hat durch Vernehmung von Zeugen und Auskunftspersonen, durch Herbeischaffung von Urkunden und Augenscheinssachen, durch Einholung der Äußerung von Behörden und andere geeignete Nachforschungen alles zu ermitteln, was zur Beurteilung des Geisteszustandes des Angehaltenen notwendig oder dienlich ist.

Dem Richter sind auf sein Verlangen die Krankengeschichten und andere ähnliche Feststellungen, die über den Angehaltenen oder mit ihm verwandte Personen in öffentlichen oder Privatirren- und Beobachtungsanstalten angelegt wurden, zur Einsichtnahme innerhalb der Anstalt zur Verfügung zu stellen.

§ 21.

Der Richter hat den Aufgenommenen persönlich zu vernehmen; entgegenstehende Bedenken sind ihm bekanntzugeben. Der Aufgenommene und die Ärzte der Anstalt sind in der Regel in der Anstalt zu vernehmen. Zu diesem Behufe steht dem Richter der Zutritt zu der Anstalt offen, jedoch ist bei öffentlichen Irrenanstalten vorher die Leitung zu verständigen.

§ 22.

Haben die Ermittlungen ergeben, daß der in der Anstalt Angehaltene geistig gesund ist, so ist mit Beschluß die Unzulässigkeit, andernfalls die Zulässigkeit der Anhaltung auszusprechen; im ersteren Falle hat die Anstalt binnen 24 Stunden nach Rechtskraft dieses Beschlusses, beziehungsweise, wenn seitens der Anstaltsleitung kein Rekurs eingebracht wurde, innerhalb 24 Stunden nach Ablauf der der Anstaltsleitung zustehenden Rekursfrist (§ 24), mit der Entlassung vorzugehen. Durch diese Bestimmung wird jedoch das den Leitern der öffentlichen Irrenanstalten statutarisch zustehende Recht, Anstaltspfleglinge zu entlassen, nicht beeinträchtigt.

§ 23.

Der Beschluß über die Zulässigkeit der Anhaltung steht einer anderen Anordnung des Pflegschaftsgerichtes nicht entgegen. Seine Wirksamkeit erlischt spätestens mit Ablauf eines Jahres.

Im gerichtlichen Beschlusse kann auch eine kürzere Frist bestimmt werden.

Einer Ausdehnung der Anhaltung über die bestimmte Frist muß, falls nicht inzwischen das Pflegschaftsgericht die weitere Unterbringung in der Anstalt veranlaßt hat, bei Privatanstalten unbedingt, bei öffentlichen Anstalten aber, wenn es von den im § 17, Absatz 2, genannten Antragsberechtigten verlangt wird, eine neuerliche Vernehmung des Angehaltenen durch den Richter und eine Untersuchung durch zwei Sachverständige vorhergehen.

Dem Angehaltenen, der noch nicht entmündigt ist, dessen Eltern, Kindern, Ehegatten, Geschwistern und Vertretern bleibt es unbenommen, auch vor der bestimmten Zeit eine neuerliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung zu verlangen, wofern Gründe für die Annahme vorliegen, daß die weitere Anhaltung nicht mehr notwendig sei.

Das Gericht kann im Falle der Abweisung des Antrages auf Entlassung beschließen, daß eine neuerliche Ermittlung über die Gründe der Anhaltung vor Ablauf der Zeit, für welche die Anhaltung als zulässig erklärt wurde, nicht stattfinde.

§ 24.

Gegen den Beschluß über die Anhaltung in einer Irrenanstalt (§ 22) steht dem Angehaltenen und dessen Vertretern und gegen den Beschluß, mit welchem die Unzulässigkeit der Anhaltung ausgesprochen wurde, dem Anstaltsleiter das Recht des Rekurses zu. Das Rechtsmittel der Vorstellung findet nicht statt. Dem Rekurs des verantwortlichen Leiters der Anstalt kommt aufschiebende Wirkung zu.

Der Rekurs ist innerhalb der Notfrist von 14 Tagen bei dem Bezirksgerichte, das in erster Instanz erkannt hat, anzubringen. Gegen einen vom Rekursgerichte bestätigten Beschluß findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

§ 30

(hat gänzlich zu entfallen).

In den §§ 31, Absatz 1 und 2,
32,
35, „ 1,
38, „ 3,
42, „ 2,
49, „ 1 und 2,
51, „ 2,
57, „ 1,
60, „ 2,
65, „ 1 und 2,

ist, ebenso wie im § 23, der Passus „Person seines Vertrauens" zu streichen.

Im § 65, Absatz 1, sind ferner die Worte „und dem bei der politischen Landesbehörde zur Irrenpflege bestellten Sanitätsorgane" zu streichen.

Im § 65, Absatz 3, sind die Worte „oder keine Vertrauensperson" zu streichen.

§ 34.

Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder wegen gewohnheitsmäßigen Mißbrauches von Alkohol oder von Nervengiften darf nicht ohne vorhergehende Untersuchung des zu Entmündigenden durch zwei Sachverständige erfolgen. Auf diese Untersuchung sind die §§ 18 und 19 entsprechend anzuwenden.

Wenn jedoch der Geisteszustand des zu Entmündigenden innerhalb der letzten sechs Monate anläßlich seiner Aufnahme in eine der in § 16 genannten, für die ärztliche Behandlung von Geisteskranken bestimmten Anstalten gerichtlich untersucht worden ist und nach dem Zeugnis des Anstaltsleiters und dem Ergebnis der gerichtlichen Ermittlungen eine für die Entscheidung wesentliche Änderung in dem Geisteszustande des Untersuchten seither nicht eingetreten ist, kann von einer neuerlichen Vernehmung und von der Untersuchung durch Sachverständige abgesehen und das Ergebnis der früheren Ermittlungen der Entscheidung über die Entmündigung zugrunde gelegt werden.

§ 35.

Das Gericht kann anordnen, daß die zu untersuchende Person für die Dauer von höchstens drei Monaten in eine Heilanstalt gebracht wird, wenn dies nach dem ärztlichen Gutachten zur Feststellung des Geisteszustandes unerläßlich und ohne Nachteil für den Gesundheitszustand und die sonstigen Verhältnisse des zu Untersuchenden ausführbar ist. Vor der Erlassung der Verfügung sind, wenn tunlich, der Antragsteller, der zu Entmündigende, sein Vertreter und der vorläufige Beistand zu vernehmen. Diesen Personen ist der Beschluß, durch den die Unterbringung angeordnet wird, zuzustellen, und es steht ihnen dagegen der Rekurs zu.

Die Kosten der auf Grund dieser Gesetzesstelle vom Gerichte angeordneten Unterbringung und Verpflegung einer Person in einer der im § 16 genannten Anstalten behufs Feststellung des Geisteszustandes hat, vorbehaltlich des Ersatzanspruches gegen den Verpflegten und die gesetzlich zu seinem Unterhalte Verpflichteten, der Staat zu tragen.

§§ 68 bis 74.

(In die Schluß- und Übergangsbestimmungen ist an geeigneter Stelle die Bestimmung aufzunehmen:)

„In die in diesem Gesetze festgesetzten Fristen wird die Zeit des Postenlaufes nicht eingerechnet."

Resolutionen.

I.

Die Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf über die Fürsorge für Geisteskranke nur im Einvernehmen mit den autonomen Landesverwaltungen dem hohen Hause vorzulegen.

II.

Die Regierung wird aufgefordert, das gegenseitige Verhältnis zwischen Entmündigung und Aufnahmsverfahren, soweit es in die Kompetenz des Staates fällt, im Einvernehmen mit den Landesverwaltungen der gesetzlichen Regelung zuzuführen.

III.

Bei der Novellierung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder im Rahmen der Entmündigungsvorlage wäre analog der Einführung der Berufsvormundschaft auch die Einführung einer Berufskuratel für Geisteskranke und Geistesschwache in Aussicht zu nehmen.

IV.

Die bereits vom Justizausschusse vorgenommene Eliminierung der Bestimmungen über die Einführung von Schöffen wird begrüßt, weil sich zur Entscheidung der bei der Anwendung des Entmündigungsgesetzes in Betracht kommenden Fragen Laienrichter in keiner Weise eignen.

V.

Schließlich wird auf die in der vom niederösterreichischen Landesausschusse verfaßte Zusammenstellung der Beschlüsse der Landesausschußvertreter sub XVI ausgeführte Anregung, fachliche Berufungsinstanzen einzuführen, hingewiesen.

Begründung der beantragten Abänderungen.

§ 16.

Zu § 16, Absatz 1 und 2.

Die Ausdehnung der Anzeigefrist auf 48 Stunden empfiehlt sich aus mehrfachen Gründen. Es geht allerdings nicht an, innerhalb einer so kurzen Frist der Anstalt die Angabe der Krankheit und der dafür

vorliegenden Bescheinigung zur Pflicht zu machen, wie es der Justizausschußentwurf beabsichtigt; denn es wird in vielen Fällen nicht möglich sein, innerhalb so kurzer Frist über die Beschaffenheit des Geisteszustandes des Aufgenommenen, die Natur seiner Krankheit ein verläßliches Urteil zu gewinnen. Dort aber, wo dies möglich ist, wird es im Interesse der Sache liegen, mit der Anzeige entsprechende Mitteilungen an das Gericht zu verbinden. Innerhalb 24 Stunden wird jedoch die Anstalt nur sehr selten in der Lage sein, solche Mitteilungen zu erstatten; unmittelbar nach der Einlieferung sind die Kranken oft zu unruhig, um untersucht werden zu können; auch finden sich die Angehörigen, deren Befragung ein wichtiges Hilfsmittel der vorläufigen Diagnose bildet, häufig erst an dem der Aufnahme folgenden Tage ein. Die Festsetzung einer bloß 24stündigen Anzeigefrist wäre überdies mit Rücksicht auf die Sonn- und Feiertage und auf die Nachteile einer Überbürdung der Anstaltsärzte mit formalen Amtsgeschäften bedenklich.

Es wird daher die Erweiterung der Anzeigefrist auf 48 Stunden, im übrigen aber die Wiederherstellung des Textes der Regierungsvorlage empfohlen.

Zu § 16, Absatz 3.

Diese Ergänzung des § 16 wurde beantragt, um einer mißverständlichen Auslegung des § 16 vorzubeugen.

Zu § 16, Absatz 4.

Es ist nicht einzusehen, warum die psychiatrischen Kliniken, Beobachtungsstationen der Krankenhäuser u. dgl. nicht schon im Gesetze den Irrenanstalten in bezug auf die Anzeigepflicht und deren Folgen gleichgestellt werden sollen.

Zu § 16, Absatz 5.

Die Leiter der öffentlichen Irrenanstalten unterstehen der Dienstaufsicht der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde, also die Landes-Irrenanstalten dem Landesausschusse. Zur Hintanhaltung etwaiger Unzukömmlichkeiten genügt die vom Landesausschusse geübte Dienstaufsicht vollkommen; in dem Versuch des Regierungs- und des Justizausschußentwurfes, die Anstaltsleitungen überdies einem richterlichen Disziplinarrecht zu unterwerfen, erblickt der Landesausschuß ein durch nichts gerechtfertigtes Mißtrauensvotum gegen die Amtsführung der Landesausschüsse, den Versuch einer Beschränkung des Selbstverwaltungsrechtes der Länder, eine Schmälerung des Ansehens der autonomen Landesverwaltungen, gegen die nicht energisch genug protestiert werden kann. Der Landesausschuß tritt daher für die in dem vorstehenden Gegenentwurfe gewählte Fassung ein.

§ 17.

Zu Absatz 1.

In Anziehung der Privatirrenanstalten hat der Landesausschuß gegen die Einführung des gerichtlichen Kontrollverfahrens nichts einzuwenden.

Zu Absatz 2.

Dagegen erachtet der Landesausschuß gegenüber den öffentlichen Irrenanstalten die Einführung einer gerichtlichen Kontrolle der Aufnahmen für unötig, denn die öffentlichen Irrenanstalten haben kein Interesse, Gesunde festzuhalten und die allfälligen „Grenzfälle", von denen der Vertreter des Justizministeriums in der Debatte des Justizausschusses gesprochen hat, werden vermöge der Organisation der öffentlichen Irrenanstalten, der Beschaffenheit und amtlichen Stellung ihres Ärztematerials und der von den Landesausschüssen geführten Aufsicht nirgends richtiger und objektiver beurteilt werden, als in den Anstalten selbst.

Der Landesausschuß des Herzogtumes Salzburg will jedoch in Übereinstimmung mit den bei der Konferenz der Landesvertreter vom 6. Juli 1912 gefaßten Beschlüssen keinen intransigenten Standpunkt einnehmen und stimmt deshalb der Einführung eines gerichtlichen Kontrollverfahrens mit der Maßgabe zu, daß dieses Kontrollverfahren gegenüber den öffentlichen Irrenanstalten nicht ein obligatorisches, sondern ein fakultatives sein solle, das heißt, daß das gerichtliche Kontrollverfahren nur dann einzuleiten sei, wenn es von dem Angehaltenen oder von den in § 26, Absatz 1 und 3, des Justizausschußentwurfes genannten Personen und Behörden beantragt wird. Wo weder der Angehaltene, noch seine Angehörigen, noch sein gesetzlicher Vertreter, noch die Armenbehörde an der Gesetzmäßigkeit der Anhaltung zweifelt, dort kann doch wohl den öffentlichen Irrenanstalten das Vertrauen, daß die Anhaltung gerechtfertigt sei, nicht versagt werden. Wollte man auch für diese außer Streit stehenden Fälle ein Kontrollverfahren einführen, so würde dieses Verfahren zu einer leeren Formalität herabsinken, die auch für die strittigen Fälle keine Gewähr einer objektiven Entscheidung bieten, und die den Betrieb der öffentlichen Irrenanstalten geradezu unmöglich machen würde, weil die schier unabsehbare Zahl gerichtlicher Amtshandlungen eine Unterbindung der Pflegerätigkeit durch formale Amtsgeschäfte zur unumgänglichen Folge hätte.

Zu Absatz . .

Der dritte Absatz trägt dem vom Vertreter des böhmischen Landesausschusses eingenommenen Standpunkte Rechnung, indem dort klar zum Ausdruck gebracht wird, daß eine Kontrolle der Aufnahme keiner anderen als der Gerichtsbehörde zustehe.

Zu Absatz 4.

Dieser Absatz bedarf keiner Erläuterung.

§ 18.

Der wesentlichste Unterschied gegenüber dem Justizausschußentwurfe besteht hier in der Eliminierung des zweiten Absatzes. Durch die Abordnung eines Sanitätsorganes seitens der politischen Landesbehörde würde die Untersuchung unnötig verteuert und das Verfahren zwecklos kompliziert gemacht werden. Dagegen muß im ersten Absatze auf der Heranziehung von zwei Sachverständigen bestanden werden, da der Richter als Laie nicht beurteilen kann, ob der Fall so einfach ist, daß die Beiziehung eines Sachverständigen genügt.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, wäre schon an dieser Stelle des Gesetzes der (auch von der Regierungsvorlage anerkannte, jedoch nicht deutlich genug im Gesetzestexte zum Ausdruck gebrachte) Grundsatz zu betonen, daß nicht die Feststellung, ob der Kranke anstaltsbedürftig sei, sondern nur die Feststellung, ob der Angehaltene geistig gesund sei oder nicht, das Ziel der Untersuchung zu bilden habe (vgl. § 22).

§ 19.

Daß als Sachverständige ausnahmslos psychiatrisch gebildete und erfahrene Ärzte zu bestellen seien, ist eine Forderung, deren Berechtigung bereits der Justizausschuß anerkannt hat. Da diese Voraussetzungen bei den bestehenden Amts- und Gerichtsärzten nicht immer zutreffen, so wäre der erste Satz des § 19 zu fassen, wie folgt: „Die Sachverständigen sind, wenn möglich, dem Stande der Amts- oder Gerichtsärzte zu entnehmen."

Unbedingt muß darauf bestanden werden, daß, insofern es sich um die Anhaltung in einer öffentlichen Irrenanstalt handelt, ein Arzt dieser Anstalt obligatorisch als Sachverständiger beigezogen werde. Die Berücksichtigung dieser Forderung ist schon im Interesse einer gründlichen Expertise notwendig, denn man darf doch nicht wähnen, daß es dem Sachverständigen unter allen Umständen möglich sein werde, auf Grund der amtlichen Untersuchung über den Geisteszustand des Untersuchten ein verläßliches und endgültiges Urteil zu gewinnen; in sehr vielen Fällen wird dies nur der Arzt können, der den Kranken durch Beobachtung kennen gelernt hat — also der Anstaltsarzt. Da auch kein Anlaß vorliegt, Ärzte der öffentlichen Irrenanstalten als befangen zu erklären, und da in den meisten kleineren Städten außer den Ärzten der öffentlichen Irrenanstalt psychiatrisch gebildete und erfahrene Ärzte überhaupt nicht existieren, so muß auf der obligatorischen Beiziehung der Ärzte der öffentlichen Irrenanstalten zur gerichtlichen Untersuchung der dort Untergebrachten mit allem Nachdruck bestanden werden.

Die Streichung der in den Absätzen 2 und 3 des Justizausschußentwurfes enthaltenen Bestimmungen deckt sich mit dem vorgeschlagenen Wortlaute des ersten Satzes im § 18.

Die Zweckmäßigkeit der Bestimmung, daß die Sachverständigen mit dem leitenden Arzt der Anstalt nicht verwandt oder verschwägert sein dürfen, ist hinsichtlich der öffentlichen Irrenanstalten fraglich, es könnte daraus ein Zweifel abgeleitet werden, ob der Leiter einer öffentlichen Irrenanstalt selbst als Sachverständiger verwendet werden dürfe. Praktisch dürfte übrigens dieses Bedenken nicht allzu schwer wiegen, da ja die Gutachtertätigkeit in Kuratelsachen schon jetzt in der Regel nicht von dem Leiter, sondern von den angestellten Ärzten der Anstalt ausgeübt wird. Dessenungeachtet empfiehlt es sich, in dem bezüglichen, das Verwandtschaftsverhältnis behandelnden Abschnitt des § 19 die Worte: „Eigentümer oder leitenden Arzt der Anstalt" durch die Worte: „Eigentümer oder leitenden Arzt der Privatanstalt" zu ersetzen.

§ 20.

Das Ausleihen der Krankengeschichten macht die ordentliche Führung derselben unmöglich und ist für das Gericht doch nur eine scheinbare Aushilfe. Das dem Gerichte eingeräumte Recht zur Einsichtnahme in die Krankengeschichte involviert auch das Recht zur Entnahme von Abschriften.

§ 21.

Die hier vorgesehene Abänderung wird durch die notwendige Rücksichtnahme auf den Betrieb der öffentlichen Irrenanstalten gerechtfertigt.

§ 22.

Die hier vorgesehene Abänderung deckt sich mit den Intentionen der Regierungsvorlage und des Justizausschußentwurfes. Die dort gewählte Formulierung des § 22 (§ 26 R. V.) könnte jedoch der irrigen Auslegung Raum geben, daß die Untersuchung sich auf die Zulässigkeit der Anhaltung zu beziehen habe, und daß, wenn die Anhaltung als unzulässig erkannt ist, der Angehaltene als „geistig gesund befunden" zu erklären und zu entlassen sei. Bei dieser Auslegung wäre ein Kranker, dessen Erkrankung außer Zweifel steht, dessen Anstaltsbedürftigkeit aber von den Experten verneint wurde, vom Gerichte als „geistig gesund" zu erklären. Die Absicht der Regierungsvorlage ist aber, wie aus Seite 39 der Regierungsmotive erhellt, eine ganz andere: „die Entlassung des Angehaltenen ist" — wie dortselbst zutreffend ausgeführt wird — „anzuordnen, wenn dieser als geistig gesund erkannt wird; ist er dagegen geisteskrank oder geistesschwach, so ist die Anhaltung in der Anstalt als zulässig zu erklären". Dieser Grundsatz wird deutlicher als in der Regierungsvorlage und im Justizausschußentwurfe durch die vom Landesausschusse vorgeschlagene Fassung zum Ausdruck gebracht, die sich auch als eine Präzisierung des Konferenzbeschlusses darstellt, wo dem Begriffe „geistige Gesundheit" der Begriff „Geisteskrankheit" gegenübergestellt wird, während nach der unanfechtbaren Terminologie des Entwurfes der Begriff „geistige Gesundheit" zwei Gegensätze hat: „Geisteskrankheit" und „Geistesschwäche".

Im übrigen wird die vom § 22 vorgenommene Abänderung durch den Hinweis auf § 24 hinreichend erklärt.

§ 23.

Die beantragte Änderung des dritten Absatzes deckt sich mit der Änderung des § 17. Die Streichung der Worte: „sowie der Person seines Vertrauens" erfolgte aus den bei § 30 erörterten Gründen.

§ 24.

Es genügt hier, auf die Abänderung des § 18 hinzuweisen.

§ 30.

Die Einführung von Vertrauenspersonen wäre für die öffentliche Irrenpflege eine Katastrophe. Die Kranken wären schutzlos der schädlichen Beeinflussung von Querulanten preisgegeben. In sehr vielen Fällen würde hierdurch eine Aussicht auf Heilung der Kranken von vornherein vereitelt werden. Die Irrenanstalten würden zum Tummelplatz aufreizender und aufwiegelnder Elemente. Die Unterbringung in einem solchen Milieu wäre für unruhige Kranke geradezu ein Unglück. Der Landesausschuß appelliert an das Verantwortungsgefühl des hohen Reichsrates, wenn er bittet, die öffentliche Gesundheitspflege vor dieser Gefahr zu beschützen!

Mit vollem Recht hat die Konferenz der Landesausschußvertreter gegen die Bestellung von Vertrauenspersonen energischen Protest eingelegt:

1. da für den Rechtsschutz des Kranken durch die Bestellung eines Kurators und durch die im Entwurfe (§ 8) vorgesehene Bestellung eines vorläufigen Beistandes hinreichend gesorgt ist;
2. weil der Vertrauensmann eine unnütze Belastung für die Gerichte und für die Anstalten darstellt;
3. weil der Vertrauensmann auf die ärztliche Behandlung störend einwirkt;
4. weil im Gesetzentwurfe nur handlungsunfähige Personen und dem Gerichte bekannte Winkelschreiber vom Amte einer Vertrauensperson ausgeschaltet sind und es demnach vorkommen kann, daß kriminelle Irre wieder Kriminelle zu ihren Vertrauenspersonen bestellen;
5. mit Rücksicht auf das Berufsgeheimnis.

Will man eine Verstärkung und Vertiefung des Rechtsschutzes, so führe man (analog der Berufsvormundschaft) eine Berufskuratel ein; durch die Einführung von „Vertrauenspersonen" im Sinne des Gesetzentwurfes aber wird man nichts als Unheil säen!

§§ 31, 32, 35, 38, 42, 49, 51, 57, 60, 65. Vergleiche die Bemerkungen zu § 30.

§ 65, Absatz 1 und 3. Vergleiche die Bemerkungen zu § 18.

§§ 34, 35, 68 bis 74. Die hier beantragten Ergänzungen bedürfen keiner näheren Begründung.

Wie sich aus den angeführten Anträgen ergibt, bildet die Einführung der Vertrauensperson in der Gesetzesvorlage das wichtigste Bedenken der Landesausschüsse. Der Justizausschuß unterzog daher in erster Linie diese Frage einer eingehenden Erwägung. Der Berichterstatter Dr. Dnistriańskyj berief sich bei der Erörterung dieser Frage auf seine ursprüngliche Meinung, wonach die Einführung eines der europäischen

Gesetzgebung ganz fremden und in Österreich nur in der großstädtischen Praxis geduldeten Institutes den Bedürfnissen einer schleunigen und gedeihlichen Fürsorge auf dem Gebiete des gesamten Entmündigungswesens nicht entspricht.

Der Regierungsvertreter Sektionschef Dr. v. Schauer erklärte im Namen der Regierung, daß sie ein besonderes Interesse an dem schleunigen Zustandekommen des Gesetzes habe und befürchte, die Beibehaltung der Bestimmung über den Vertrauensmann in der Gesetzesvorlage wider die allgemein geäußerten Wünsche der Landesausschüsse könnte der schnellen Erledigung des Gesetzes hinderlich werden, und äußerte sich für die eventuelle Aufhebung einschlägiger Bestimmungen, obwohl er persönlich der Ansicht sei, daß die Vertrauensperson eine sehr wichtige Rolle bei der Entmündigung zu spielen berufen wäre.

An der Diskussion beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Ofner, Dr. Renner, Dr. Roller, Dr. Ritter v. Mühlwerth und Dr. Stölzel; der letztere vertrat mit besonderem Nachdrucke die Stellung der Landesausschüsse und schilderte mit Berufung auf eigene Erfahrung und auf die zahlreichen Abhandlungen psychiatrischer Autoritäten die unersprießlichen Folgen der Beibehaltung der Bestimmungen über den Vertrauensmann für die Verwaltung der öffentlichen Irrenanstalten und für die Heilzwecke der Irren.

Bei der ersten Abstimmung am 21. Jänner wurde aber der Antrag des Referenten auf Ausschaltung der Bestimmungen über die Vertrauensperson aus der Gesetzesvorlage abgelehnt.

In der Sitzung vom 22. Jänner kamen daher folgende Anträge über das einzuführende Rechtsinstitut der Vertrauensperson zur Beratung:

1. Antrag Dr. Roller: „Das Gericht kann aus wichtigen Gründen auf Antrag des zu Entmündigenden eine Vertrauensperson für besondere Fälle zulassen. Gegen die Ablehnung steht dem zu Entmündigenden und der benannten Vertrauensperson das Rekursrecht zu."

2. Antrag Dr. Mühlwerth: „Der zu Entmündigende oder Entmündigte, der nicht in einer öffentlichen Irrenanstalt untergebracht ist, kann zur Wahrung seiner Rechte und Interessen eine Person seines Vertrauens bestellen."

3. Eventualantrag Dr. Dnistriańskyj:

a) Dem § 30, Absatz 1, sei als Satz 2 einzufügen: „Als Vertrauensperson kann nur ein aktiver Staatsbeamter, Advokat, Notar, Arzt, Geistlicher, Lehrer oder ein Mitglied eines Irrenfürsorgevereins bestellt werden";

b) § 30, Absatz 2, habe zu bestimmen: „Der persönliche Verkehr der Vertrauensperson mit dem in einer Anstalt Angehaltenen wird durch das Statut der Anstalt bestimmt."

Auf Grund dieser Anträge entwickelte sich eine lange Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Ofner, Dr. Roller, Dr. Ritter v. Mühlwerth, Dr. Stölzel und Freiherr v. Fuchs beteiligten. Dr. Stölzel erklärte, daß er sich keinem der Eventualanträge anschließen könne und trotz des Beschlusses auf den Forderungen der Landesausschüsse auf Ausschaltung der Bestimmungen über die Vertrauensperson beharren zu müssen glaube.

In seinen Ausführungen unterstützte ihn Abgeordneter Freiherr v. Fuchs mit Berufung auf seine langjährige Praxis in Wien, wo zum erstenmal die bisherige Gerichtspraxis den Vertrauensmann in die Entmündigungsprozesse eingeführt hat. Er behauptete, daß der Vertrauensmann in allen Entmündigungsprozessen, die in seiner Praxis vorgekommen sind, der Erforschung der Wahrheit nur hinderlich war, und verlangte sodann von der Regierung, daß sie besonders auf dem Gebiete der Verschwendungskuratel die in Wien eingeführte Praxis mit den Vertrauensmännern aufhebe, zumal sie zu großen Unzukömmlichkeiten führe.

Sodann ergriff Justizminister Dr. Ritter v. Hochenburger das Wort und betonte, daß vom Standpunkte der Regierung gegen die Streichung des Institutes des Vertrauensmannes äußersten Falles nichts einzuwenden wäre, wenn nämlich dieses Opfer eine Bedingung für das Zustandekommen des dringend notwendigen Entmündigungsgesetzes ist. Die Regierung würde sich damit abfinden können, zumal die Annahme begründet ist, daß, wenngleich der Gesetzentwurf die Bestimmung über den Vertrauensmann nicht regelt, die Praxis nach wie vor auf Grund der Bestimmung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der Verfahrensgesetze einen Vertreter des Entmündigten zulassen werde, wo es dessen bedarf, damit seine Interessen in seinem Sinne, allenfalls auch gegen den gesetzlichen Vertreter, zur Geltung gebracht werden.

Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß die Streichung der Bestimmung über den Vertrauensmann keine Verbesserung des Gesetzentwurfes enthalte, da, wie bemerkt, die Einrichtung selbst notwendig und unvermeidlich ist. Der Vertrauensmann sei nur ein Organ im Verfahren, es sei aber keineswegs dessen Aufgabe — und dies sei auch von der Regierung nicht beabsichtigt —, die Verwaltungen, den internen Betrieb, die Heilbehandlung u. dgl. zu kontrollieren. Dieses Mißverständnis dürfte zum großen Teil der Grund des lebhaften Widerstandes gegen die vorgeschlagene Einrichtung sein. Wenn man sich jedoch für die ungeänderte Annahme der Vorschläge

der Regierungsvorlage und des Ausschußentwurfes nicht entschließen könne, so müssen doch vom Standpunkte der Regierung lebhafte Einwendungen dagegen erhoben werden, daß Personen ein Vertrauensmann versagt wird, die in einer öffentlichen Anstalt angehalten werden; denn bei allem Vertrauen, das man der Verwaltung der öffentlichen Anstalten entgegenbringen kann, zeige doch die Erfahrung, daß Irrtümer in der Beurteilung des Geisteszustandes einer in der öffentlichen Anstalt angehaltenen Person vorkommen. Es würde somit eine Rechtsschutzeinrichtung zwar den in den Privatanstalten angehaltenen Personen gewährt, das heißt also den in der Regel wohlhabenden Personen, den in den öffentlichen Anstalten angehaltenen, zumeist mittellosen Personen aber versagt. Eine Gesetzesbestimmung mit dieser Unterscheidung habe selbst einen ausgesprochen plutokratischen Charakter und könne von der Regierung nicht gutgeheißen werden.

Auch der Antrag des Abgeordneten Dr. Roller enthalte ebenfalls keine empfehlenswerte Lösung der Schwierigkeiten. Dem Entmündigten oder von der Entmündigung Bedrohten handle es sich darum, seinen Standpunkt auch dem Gerichte gegenüber zur Geltung zu bringen. Es sei daher in sich widersprechend, daß eben dieses Gericht, das bisher dafür nicht zu gewinnen war, die Entmündigung etwa aufzuheben, darüber erkennen soll, ob dem Entmündigten zur Vertretung seiner Interessen ein Vertrauensmann beizugeben ist.

Es sei nicht empfehlenswert, die Erfüllung des Rechtsschutzbedürfnisses des Entmündigten vom Befinden des Einzelrichters abhängig zu machen.

Der Minister würde dagegen keine Einwendungen haben, wenn der Kreis der Personen, aus denen der Vertrauensmann gewählt werden kann, auf die wiederholt im Ausschuß besprochenen Kreise beschränkt und auch hinsichtlich des persönlichen Verkehrs des Vertrauensmannes mit dem in der Anstalt Angehaltenen auf die Anstaltsstatuten verwiesen wird, die diesen Verkehr selbstverständlich im einzelnen zu regeln hätten.

Sollten jedoch diese Beschränkungen nicht für genügend erachtet werden, so würde es im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes vorzuziehen sein, wenn die Bestimmung über den Vertrauensmann gestrichen und daher der geltende Rechtszustand in diesem Punkt aufrecht erhalten wird.

Nach dieser Regierungserklärung stellte Abgeordneter Dr. Roller den Antrag auf Reassumierung des Beschlusses über die Beibehaltung der Bestimmungen über den Vertrauensmann.

Der Berichterstatter schloß sich diesem Antrag an, indem er darauf hinwies, daß die Ausschaltung der Bestimmungen über den Vertrauensmann bei allen Lösungsversuchen doch die beste Lösung bietet und andererseits die Möglichkeit nicht ausschließt, daß die Gerichtspraxis so wie jetzt in berücksichtigungswürdigen Fällen einen Vertrauensmann zur Wahrung der Interessen der zu entmündigenden oder entmündigten Personen bestellen kann. Er konstatierte, daß die Möglichkeit einer solchen Bestellung sich nach den richtigen Bemerkungen des Abgeordneten Dr. Roller bereits aus den Anfangsbestimmungen des Gesetzes über das Verfahren außer Streitsachen sowie besonders aus der Bestimmung des § 217 a. b. G. B. und anderer ähnlicher Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes von selbst ergebe; er wies auch darauf hin, daß auch durch die „anderen geeigneten Nachforschungen" des § 20 der in Beratung stehenden Gesetzesvorlage dem Gerichte die Möglichkeit geboten wird, nach Bedarf Vertrauenspersonen einzuvernehmen, ohne aber dadurch ein feststehendes, mit ein für allemal bestimmten Prärogativen ausgestattetes Rechtsinstitut zu schaffen.

In Gemäßheit dieser Grundsätze hat der Justizausschuß in der zweiten Abstimmung die Reassumierung des ersten Beschlusses vom 21. Jänner beschlossen und daraufhin die Ausschaltung der Bestimmungen über die Vertrauensperson aus der Gesetzesvorlage endgültig mit 7 gegen 6 Stimmen zum Beschlusse erhoben. Im Anschluß daran wurde die Resolution des Abgeordneten Dr. Renner: „Durch die Ablehnung der ausdrücklichen Aufnahme des Institutes der Vertrauensperson in das Gesetz ist nicht beabsichtigt, an dem Zustande der gegenwärtigen Praxis Änderungen vorzunehmen", einhellig beschlossen.

In Konsequenz des Beschlusses, den § 30 des Ausschußentwurfes zu streichen, wurden auf Antrag des Referenten Dr. Dnistrianskyj nachstehende Änderungen im Ausschußentwurfe beschlossen:

Im § 23, Absatz 4, sind die Worte zu streichen: „sowie der Person seines Vertrauens (§ 30)".

§ 31, Absatz 1, erhält die Paragraphennummer „§ 30".

In § 30, Absatz 1, sind die Worte „die Person seines Vertrauens" zu streichen.

§ 31, Absatz 2, erhält die Paragraphennummer „§ 31".

In dem neuen § 31 sind die Worte zu streichen: „die Person seines Vertrauens"; — an die Stelle des Wortes „deren" ist zu setzen „dessen".

Im § 32, Absatz 1, sind zu streichen die Worte: „die Person seines Vertrauens".

Im § 35 sind zu streichen die Worte: „die Person seines Vertrauens".

Im § 38, Absatz 3, sind zu streichen die Worte: „die Person seines Vertrauens".

Im § 42, Absatz 2, sind zu streichen die Worte: „die Person seines Vertrauens".

Im § 49, Absatz 1 und 2, sind zu streichen die Worte: „der Person seines Vertrauens".

Im § 51, Absatz 2, sind zu streichen die Worte: „die Person seines Vertrauens".

Im § 57, Absatz 1, hat der zweite Satz zu lauten: „Auf Antrag des zu Entmündigenden, des Entmündigten oder seines Vertreters ist die Öffentlichkeit . . . .".

Im § 60, Absatz 2, hat der Eingang zu lauten: „Die Kosten eines nicht vom Entmündigten selbst oder einem seiner Vertreter beantragten Entmündigungs-, Widerspruchs- oder Aufhebungsverfahrens . . .".

Im § 65, Absatz 1 und 2, sind zu streichen die Worte: „der Person seines Vertrauens".

Im § 65, Absatz 3, sind zu streichen die Worte: „oder keine Vertrauensperson."

Somit wurde die Frage über die Aufnahme der Bestimmungen über die Vertrauensperson in das Gesetz erledigt.

Alle übrigen Abänderungsanträge der Landesausschüsse, welche vom Abgeordneten Dr. Stölzel aufrecht erhalten wurden, wurden nun in Beratung gezogen.

Der Ausschuß beschloß zunächst, der Anregung der Landesausschüsse zu § 16, Absatz 1 und 2, insofern Rechnung zu tragen, als die daselbst ausgesetzte Frist von 24 Stunden nur als Regel angenommen, doch durch die weitere eventuelle Frist von 48 Stunden ergänzt wurde. So wurde beschlossen, im § 16, Absatz 1 und 2, anstatt: „innerhalb 24 Stunden" zu setzen: „in der Regel innerhalb 24, längstens binnen 48 Stunden." Der Antrag, im § 16, Absatz 1, die Worte: „unter Angabe der Krankheit und der dafür vorliegenden Bescheinigung", zu streichen, wurde abgelehnt. Der neubeantragte Absatz 3 zu § 16: „Durch diese Bestimmungen wird das den Direktionen der öffentlichen Irrenanstalten statutenmäßig zustehende Recht der Aufnahme der Kranken nicht beschränkt", wurde als überflüssig und zwecklos abgelehnt, weil der Entwurf keine Vorschrift enthält, die das statutenmäßige Recht der Anstalten zur Aufnahme von Kranken beschränken würde. Desgleichen wurde auch der Antrag, „die psychiatrischen Kliniken und Beobachtungsabteilungen der Krankenhäuser hinsichtlich der Anzeigepflicht den Irrenanstalten gleichzustellen", abgelehnt, und zwar aus nachfolgenden Gründen: Diese Forderung ist unberechtigt. Die in die Beobachtungsanstalten und Kliniken aufgenommenen Kranken sollen erst daraufhin beobachtet werden, ob sie wirklich geistesgestört sind. Dazu bedarf es einiger Tage. Die sofortige Anzeige würde nur die Gerichte behelligen und den Patienten, die sich sehr häufig nach wenigen Tagen vollkommen beruhigen und genesen, Schaden bringen. Anders ist es mit den Irrenanstalten, die in der Regel nur auf Grund einer bereits vorliegenden Bescheinigung über das Vorhandensein einer Krankheit Patienten aufnehmen. Es verdient daher die Bestimmung des Ausschußentwurfes vor den Vorschlägen der Landesausschüsse einen Vorzug, wobei aber betont werden muß, daß diese Bestimmung die Anzeigepflicht der Kliniken und Beobachtungsanstalten nicht ausschließt, sondern für sie andere Fristen, beziehungsweise nähere Bestimmungen über die Anzeigepflicht in Aussicht stellt. Was endlich die Abänderungsanträge der Landesausschüsse zu Absatz 4 des § 16 betrifft, so wurde beschlossen, denselben dadurch Rechnung zu tragen, daß man nach dem Worte „Anzeige" (Zeile 2 des Absatzes 4) die Worte einschaltete: „durch den Leiter einer Privatanstalt."

Zu § 17 wird von den Landesausschüssen vorgeschlagen, daß das Verfahren im Sinne des III. Abschnittes der Gesetzesvorlage nur bei der Aufnahme in eine Privatanstalt von Amts wegen, bei öffentlichen Anstalten aber nur auf Antrag des Angehaltenen oder einer der im § 26, Absatz 1 und 3, genannten Personen oder Behörden eingeleitet werden solle. Gegen diesen Antrag hat sich die Regierung mit voller Entschiedenheit ausgesprochen. Es wurde hingewiesen, der Antrag würde geradezu den gegenwärtigen Rechtszustand verschlechtern, da heute jede Anzeige an das Gericht über die Aufnahme eines Kranken zur Einleitung des Entmündigungsverfahrens und somit zur Überprüfung des Geisteszustandes von Amts wegen führt.

Der Rechtsschutz der Geisteskranken könne nicht von einem Antrag der Verwandten oder der Gemeindeorgane abhängig gemacht werden, weil diese ein Interesse daran haben können, daß die gerichtliche Kontrolle nicht stattfindet. Daß der Angehaltene den Antrag stellen kann, genüge nicht, weil er zumeist gar nicht weiß, daß er einen solchen Antrag stellen darf. Wenn man aber an den Umstand anknüpft, daß der Angehaltene nicht in der Anstalt bleiben will, so führe dies in der Regel doch zur gerichtlichen Kontrolle, weil die Anzeige nur dann erstattet wird, wenn der Angehaltene wider seinen Willen in die Anstalt aufgenommen oder nach freiwilligem Eintrit wider seinen Willen in der Anstalt festgehalten wird. Übrigens böte dieses Merkmal gar keine Garantie, weil der Angehaltene von vornherein im freien Verkehr mit der Außenwelt beschränkt wird. Es sei unmöglich, sich mit dem Gedanken zu beruhigen, daß Medizinalpersonen, sie mögen von den besten Absichten erfüllt sein, ausschließlich und ohne Kontrolle darüber zu befinden haben, ob jemandem das wertvollste Recht, die Grundlage seiner Existenz, die persönliche Freiheit, entzogen werden darf. Der Berichterstatter Dr. Dnistriański hat endlich darauf hingewiesen, daß der Fall der Aufnahme in eine Irrenanstalt doch wesentlich anders liegt als der Fall, in welchem es sich um die Entmündigung nach § 26, Absatz 1 und 3, handelt, wobei noch bemerkt werden muß, daß sogar die Entmündigung nicht bloß auf Antrag der dazu berechtigten Personen, sondern unter Umständen auch von Amts wegen geschehen kann. Darauf hat der Ausschuß

die einschlägigen Abänderungsanträge der Landesausschüsse abgelehnt, zur Klarheit aber nach den Worten „innerhalb dreier Wochen nach . . .“ (Zeile 6) die Worte „der Anzeige von der . . .“ einzuschalten beschlossen. Ferner wurde der weitere Antrag, im § 17 einzuschalten: „Eine andere als die Gerichtsbehörde ist zur Prüfung der Zulässigkeit der Aufnahme eines in eine öffentliche Irrenanstalt Aufgenommenen nicht berechtigt“, abgelehnt, zumal die Regierung von der eventuellen Einflußnahme des von der politischen Landesbehörde etwa abgeordneten Sanitätsorgans nach § 18, Absatz 2 des Ausschußentwurfes nicht absehen und die eventuelle Kontrolle der Verwaltungsbehörden bezüglich der Behandlung der Geisteskranken in der Irrenanstalt nicht ausschließen wollte.

Zu § 18, Absatz 1, des Ausschußentwurfes wurde von den Landesausschüssen vorgeschlagen, daß stets zwei Sachverständige zugezogen werden müssen. Dagegen wurde aber folgendes betont: Es gibt genug Fälle, in denen ein Sachverständiger vollkommen genügt, da die Geisteskrankheit offenbar ist. In zweifelhaften Fällen und auf Verlangen des Angehaltenen müssen ohnehin zwei Ärzte zugezogen werden. Sparsamkeit hinsichtlich der Zahl der Sachverständigen ermöglicht bessere Honorierung der Ärzte, was nur zu wünschen ist. Aus diesen Gründen wurde der genannte Antrag der Landesausschüsse abgelehnt. Was nun den weiteren Wunsch der Landesausschüsse betrifft, an dieser Stelle zu bestimmen, daß durch die Untersuchung festzustellen sei, ob der Angehaltene geistig gesund ist oder nicht, so wurde bemerkt, daß diese Bestimmung an dieser Stelle nicht paßt und andrerseits überflüssig ist, weil sie im § 22 des Ausschußentwurfes klar zum Ausdruck kommt. Man hat daher den diesbezüglichen Antrag abgelehnt. Zu § 18, Absatz 2, verlangten die Landesausschüsse die Beseitigung der Intervention des Sanitätsorgans der politischen Landesbehörden. Die Regierung sprach sich aber dagegen aus und bemerkte, daß auch die öffentlichen Anstalten der Aufsicht der Sanitätsbehörde unterliegen und daß es im Interesse des Schutzes der Geisteskranken gelegen sei und zur Wahrung öffentlicher Interessen unter Umständen wünschenswert erscheine, ein staatliches Organ an den gerichtlichen Erhebungen mit dem Rechte der Antragstellung teilnehmen zu lassen.

Zu § 19 wurde von den Landesausschüssen die Forderung gestellt, daß, insofern es sich um eine Anhaltung in einer öffentlichen Anstalt handelt, stets ein Arzt dieser Anstalt als Sachverständiger zugezogen werden solle. Diese Forderung wies aber der Ausschuß als ungerechtfertigt zurück, und zwar aus nachfolgenden Gründen: Wenn nur ein Arzt zugezogen wird, kann diesem Wunsche nicht entsprochen werden, weil es sich eben darum handelt, zu überprüfen, ob die Ansicht des Anstaltsarztes über den Geisteszustand des Angehaltenen richtig ist. Aber auch dann, wenn zwei Ärzte an der Untersuchung teilnehmen, ist es angemessen, geeignete auswärtige Ärzte zur Untersuchung zu verwenden. Keinesfalls besteht ein sachlicher Grund, einem geeigneten auswärtigen Arzte einen Anstaltsarzt vorzuziehen. Die Behauptung, daß eine ordentliche Untersuchung des Geisteszustandes nicht möglich sei, wenn nicht ein Anstaltsarzt daran teilnehme, ist durch die Erfahrung, die man bei solchen Untersuchungen in Klosterneuburg und in Kierling-Gugging gemacht hat, widerlegt. Denn zu diesen Untersuchungen wird regelmäßig außer dem Gerichtspsychiater immer nur ein Arzt der anderen Anstalt, aber nicht derselben Anstalt zugezogen. Es versteht sich von selbst, daß man die Krankengeschichte, die in der Anstalt aufgenommen wurde, zu Rate zieht und nötigenfalls den Anstaltsarzt zwar nicht als Sachverständigen, wohl aber als sachverständigen Zeugen vernimmt. Aus diesen Gründen wurde beschlossen, den genannten Abänderungsantrag abzulehnen. Dagegen hat man beschlossen, den Wünschen der Landesausschüsse im § 19, Absatz 1, Satz 4, entgegenzukommen und statt „Anstalt“ zu setzen „Privatanstalt“.

Ebenso wurde dem zu § 20, Absatz 2, des Ausschußentwurfes gestellten Abänderungsantrag der Landesausschüsse dadurch entsprochen, daß man die Schlußworte des § 20 dahin textierte: „ . . . zur Einsicht in der Anstalt und auf Verlangen auch Abschriften davon zur Verfügung zu stellen“.

Zu den Abänderungsanträgen der Landesausschüsse zu § 21 wurde bemerkt: Der Wunsch, auszusprechen, daß unter Umständen die persönliche Vernehmung des Angehaltenen durch den Richter, wenn ihr nämlich wesentliche Bedenken entgegenstehen, unterbleiben kann, ist begründet. Gegen das Verlangen, daß vor der Vornahme der Untersuchung in einer öffentlichen Anstalt die Leitung vorher zu verständigen sei, ist nichts einzuwenden. Daher wurde beschlossen, dem ersten Satze des § 21 nachstehende Fassung zu geben: „Der Richter hat den Angehaltenen persönlich zu vernehmen, entgegenstehende Bedenken sind ihm bekanntzugeben.“ Am Schlusse des § 21 ist nach einem Beistrich hinzuzufügen: „jedoch ist bei öffentlichen Anstalten vorher die Leitung zu verständigen.“

Was die von den Landesausschüssen gewünschte Fassung des § 22 betrifft, so stimmt sie in ihrem ersten Satze inhaltlich mit dem Ausschußbeschlusse vollkommen überein; sie ist nur länger. Daher beschloß der Justizausschuß, bei der früheren Textierung zu bleiben. Die von den Landesausschüssen gewünschte Bestimmung, daß die Anstalt den Untersuchten binnen 24 Stunden nach Rechtskraft des Beschlusses, mit dem er für geistig gesund erklärt wurde, zu entlassen habe, ist nicht zu empfehlen, weil gemäß § 24 nicht jeder Rekurs gegen den Beschluß des Gerichtes aufschiebende Wirkung hat, sondern nur der Rekurs des Sanitätsinspektors oder Anstaltsleiters. Würde man die Entlassung von dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses

abhängig machen, so stünde dies im Widerspruch mit § 24, da danach auch der Rekurs eines Vertreters des Angehaltenen aufschiebende Wirkung hätte. Was die Anstaltsdirektionen wollen, ist durch § 24 gewährleistet. Ist der Anstaltsleiter mit dem Gerichtsbeschlusse einverstanden, so kann er den Angehaltenen unverzüglich entlassen. Andernfalls wird er gegen den Beschluß den Rekurs erheben und inzwischen die Entlassung aufschieben. Daher wurde beschlossen, die Fassung des § 22 des Ausschußentwurfes im ganzen beizubehalten. Auch dem von den Landesausschüssen gewünschten Zusatz: „Durch diese Bestimmung wird jedoch das den Leitern der öffentlichen Irrenanstalten statutarisch zustehende Recht, Anstaltspfleglinge zu entlassen, nicht beeinträchtigt", wurde nicht entsprochen, da er ganz überflüssig erscheint; das Gericht beschließt ja bloß, daß die Anhaltung nicht zulässig ist — ob eine für geisteskrank befundene Person entlassen werden soll, darüber entscheidet nicht das Gericht, sondern das ist eine Frage der Medizinalpolizei, beziehungsweise der Armenpflege; übrigens fällt diese Frage in das Gebiet der Irrenfürsorge, muß daher dem in Aussicht gestellten Irrenfürsorgegesetz vorbehalten werden.

Zu § 23, Absatz 3, wurde gemäß dem Wunsche der Landesausschüsse beschlossen, statt „verfügt" zu setzen „veranlaßt".

Zu § 34, Absatz 2, wurde von den Landesausschüssen angeregt, daß auch bei der Entmündigung wegen Trunksucht stets eine Untersuchung durch Sachverständige vorausgehen soll. Diesem Antrag wurde aber nicht Folge gegeben, und zwar aus folgender Erwägung: Nach der Gesetzesvorlage soll die Untersuchung durch Sachverständige nur obligatorisch sein bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder wegen Mißbrauchs von Nervengiften. Man wendete dagegen ein, daß auch bei dem gewohnheitsmäßigen Mißbrauch von Alkohol die ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes des Trunksüchtigen als eine Voraussetzung der Entmündigung angesehen werden muß. Allein mit Unrecht, da es sich hierbei oft nicht um physische und psychische Abweichungen des Trunksüchtigen von der Norm, sondern um die Feststellung des Hanges zur Trunksucht und der Folgen des Alkoholmißbrauchs in ethischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht handelt. Zeigt der Trunksüchtige Zeichen geistiger Erkrankung, so ist selbstverständlich die Untersuchung durch Ärzte notwendig.

Dagegen wurde dem weiteren Wunsche der Landesausschüsse, im § 34, Absatz 2, an die Stelle der Worte „in eine Irren- oder Pflegeanstalt" zu setzen „in eine der im § 16 genannten, für die Aufnahme von Geisteskranken bestimmten Anstalten", entsprochen.

Ebenso wurde der von den Landesausschüssen als § 35, Absatz 2, vorgeschlagene Antrag von dem Ausschusse einer eingehenden Erwägung unterzogen und nach Anhörung der von der Regierung geäußerten Bedenken nachstehender Zusatz zum § 35 beschlossen: „Für die Kosten der vom Gerichte im Sinne des vorstehenden Absatzes verfügten Unterbringung und Verpflegung der zu untersuchenden Person in einer Heilanstalt haftet der Anstalt gegenüber der Staat, unbeschadet des Rechtes des Gerichtes, von den Beteiligten gemäß § 58 einen Vorschuß zu verlangen und der Ersatzpflicht der Beteiligten gemäß den §§ 60 und 61." Durch diese Bestimmung wollte der Ausschuß einerseits verhüten, daß die auf Anordnung des Gerichtes gemäß § 35 in der Irrenanstalt untergebrachten Personen nicht etwa auf Kosten dieser Anstalt oder der Landesverwaltung daselbst verweilen sollen und andrerseits, daß nicht der Staat unbedingt für die Kosten aufkommen müsse, daß vielmehr dem Staate der Regreß an die Beteiligten gemäß §§ 60 und 61 der Gesetzesvorlage vorbehalten werde.

Der zu § 56 gestellte Antrag, hinzuzufügen: „In die in diesem Gesetze festgesetzten Fristen wird die Zeit des Postenlaufes nicht eingerechnet", wurde gemäß § 89 des Gerichtsorganisationsgesetzes für überflüssig erkannt und daher abgelehnt.

Endlich hatte der Abgeordnete Dr. Stölzel die Resolution der Landesausschüsse: „Die Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf über die Fürsorge für Geisteskranke im Einvernehmen mit den autonomen Landesverwaltungen vorzubereiten und sodann dem hohen Hause vorzulegen", als eigene eingebracht, die aber von dem Ausschuß abgelehnt wurde.

Die Abgeordneten Dr. Renner, Dr. Liebermann und Dr. Ofner meldeten über den Beschluß auf Streichung der Bestimmungen über den Vertrauensmann und Abgeordneter Dr. Stölzel über die Beschlüsse zu den §§ 17, 18 und 19 sowie über die Ablehnung der zuletzt angeführten Resolution Minoritätsvota an.

Wien, 23. Jänner 1913.

Dr. Waldner,
Obmann.

Dr. Dmitrianskyj,
Berichterstatter.

Anträge des Justizausschusses

zu den

Beschlüssen des Justizausschusses in Nr. 1352 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XXI. Session 1912.

Das hohe Haus wolle beschließen:

§ 16 hat zu lauten:

Der Leiter einer öffentlichen oder Privatirrenanstalt hat dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Anstalt liegt, **in der Regel** innerhalb vierundzwanzig, **längstens binnen achtundvierzig** Stunden unter Angabe der Krankheit und der dafür vorliegenden Bescheinigung die Aufnahme eines jeden Geisteskranken anzuzeigen, der nicht auf eigenes Verlangen aufgenommen wurde. Der freiwillige Eintritt muß durch eine vor dem Anstaltsleiter und zwei Zeugen abgegebene schriftliche Erklärung bestätigt werden. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Sobald ein Kranker, der auf eigenes Verlangen aufgenommen wurde, in der Freiheit der Bewegung oder des Verkehrs mit der Außenwelt beschränkt wird, ist auch hinsichtlich solcher Kranker **in der Regel innerhalb** vierundzwanzig, **längstens binnen achtundvierzig** Stunden nach dem Beginne dieser Beschränkungen dem Bezirksgerichte die Anzeige zu erstatten.

Den Irrenanstalten sind hinsichtlich der Anzeigepflicht andere Heil- oder Pflegeanstalten, die Geisteskranke aufnehmen, gleichgestellt. Inwiefern von der Aufnahme von Personen in die psychiatrischen Kliniken und Beobachtungsabteilungen der Krankenhäuser u. dgl. Anzeige zu erstatten ist, wird durch Verordnung bestimmt.

Wegen Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige **durch den Leiter einer Privatanstalt** ist von dem Bezirksgerichte, an das die Anzeige erstattet werden soll, über die Anzeigepflichtigen eine Ordnungsstrafe (§ 220 Z. P. O.) von 10 bis 1000 K zu verhängen.

Wenn die Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige wiederholt verletzt wurde, kann bei Privatanstalten von der Verwaltungsbehörde die Entfernung des Leiters der Anstalt oder die Entziehung der Konzession verfügt werden. Von der Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige durch den Leiter einer öffentlichen Anstalt ist der ihr vorgesetzten Dienstbehörde Mitteilung zu machen.

§ 17 hat zu lauten:

Sofern die Aufnahme in eine der genannten Anstalten nicht durch ein Zivil- oder Strafgericht verfügt wurde, hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Anstalt liegt, das Verfahren im Sinne dieses Abschnittes sofort einzuleiten und wenn möglich, innerhalb dreier Wochen nach **der Anzeige von der** Aufnahme des Kranken in die Anstalt über die Zulässigkeit der Anhaltung (§ 22) zu entscheiden.

§ 19, Absatz 1, hat zu lauten:

Zum Sachverständigen soll in der Regel ein Amts- oder Gerichtsarzt bestellt werden; als zweiter Sachverständiger kann auch ein Arzt der öffentlichen Irrenanstalt zugezogen werden. Dagegen dürfen die Sachverständigen nicht der Privatanstalt, in der sich der Angehaltene befindet, angehören oder mit dieser Anstalt in ständiger geschäftlicher Verbindung stehen. Die Sachverständigen dürfen weder mit dem Angehaltenen noch mit den Personen, auf deren Antrag die Aufnahme stattfand, oder mit dem Eigentümer oder leitenden Arzt der **Privatanstalt** in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sein.

§ 20 hat zu lauten:

Der mit der Leitung der Untersuchung betraute Richter hat durch Vernehmung von Zeugen und Auskunftspersonen, durch Herbeischaffung von Akten, Urkunden und Augenscheinssachen, durch Einholung der Äußerung von Behörden und andere geeignete Nachforschungen alles zu ermitteln, was zur Beurteilung des Geisteszustandes des Angehaltenen notwendig oder dienlich ist.

Auf Verlangen sind dem Richter die Krankengeschichten und andere ähnliche Feststellungen, die über den Angehaltenen oder mit ihm verwandte Personen in öffentlichen oder Privatirren- und Beobachtungsanstalten angelegt wurden, zur Einsicht **in der Anstalt und auf Verlangen auch Abschriften davon** zur Verfügung zu stellen.

§ 21 hat zu lauten:

Der Richter hat den Angehaltenen persönlich zu vernehmen; **entgegenstehende Bedenken sind ihm bekanntzugeben.** Der Angehaltene sowie die Ärzte und Angestellten der Anstalt sind in der Regel in der Anstalt zu vernehmen; zu diesem Behufe steht dem

Richter jederzeit der Zutritt zu der Anstalt offen, **jedoch ist bei öffentlichen Anstalten vorher die Leitung zu verständigen.**

§ 23 hat zu lauten:

Der Beschluß über die Zulässigkeit der Anhaltung steht einer anderen Anordnung des Pflegschaftsgerichtes nicht entgegen. Seine Wirksamkeit erlischt spätestens mit Ablauf eines Jahres.

Im gerichtlichen Beschlusse kann auch eine kürzere Frist bestimmt werden.

Einer Ausdehnung der Anhaltung über die bestimmte Frist muß, falls nicht inzwischen das Pflegschaftsgericht die weitere Unterbringung in der Anstalt veranlaßt hat, eine neuerliche Vernehmung des Angehaltenen durch den Richter und eine Untersuchung durch einen oder zwei Sachverständige [ ] vorausgehen.

Dem Angehaltenen, der noch nicht entmündigt ist, dessen Eltern, Kindern, Ehegatten, Geschwistern **und** Vertretern [ ] bleibt es unbenommen, auch vor der bestimmten Zeit eine neuerliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung zu verlangen, wofern Gründe für die Annahme vorliegen, daß die weitere Anhaltung nicht mehr notwendig ist.

Das Gericht kann im Falle der Abweisung eines Antrages auf Entlassung beschließen, daß eine neuerliche Ermittlung über die Gründe der Anhaltung vor Ablauf der Zeit, für welche die Anhaltung als zulässig erklärt wurde, nicht stattfinde.

§ 30 hat zu lauten:

Der Antragsteller, der zu Entmündigende, sein Vertreter [ ] und der vorläufige Beistand sind zu allen Untersuchungen, Vernehmungen und sonstigen Verhandlungen zu laden und über die für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen zu hören.

§ 31 hat zu lauten:

Von der Ladung des zu Entmündigenden ist abzusehen, wenn sein persönliches Erscheinen nicht möglich ist oder für ihn schädlich wäre. In diesem Falle muß die Ladung seinem Vertreter [ ] oder in dessen Ermanglung einem für ihn bestellten Kurator zugestellt werden. Gegen die Bestellung eines solchen Kurators findet keine Beschwerde statt.

§ 32 hat zu lauten:

Der Antragsteller, der zu Entmündigende, sein Vertreter [ ] und der vorläufige Beistand sind befugt Fragen an Sachverständige, Zeugen und Auskunftspersonen zu stellen, ihnen wichtig scheinende Punkte für die Untersuchung zu bezeichnen, Anträge zu stellen, ferner in die Akten Einsicht zu nehmen und Abschrift zu erheben.

§ 34, Abs. 2, hat zu lauten:

Wenn jedoch der Geisteszustand des zu Entmündigenden innerhalb der letzten sechs Monate an

läßlich seiner Aufnahme in eine **der im § 16 genannten für die Aufnahme von Geisteskranken bestimmten Anstalten** gerichtlich untersucht worden ist und nach dem Zeugnisse des Anstaltsleiters und dem Ergebnisse der gerichtlichen Ermittlungen eine für die Entscheidung wesentliche Veränderung in dem Geisteszustande des Untersuchten seither nicht eingetreten ist, kann von einer neuerlichen Vernehmung und von der Untersuchung durch Sachverständige abgesehen und das Ergebnis der früheren Ermittlungen der Entscheidung über die Entmündigung zugrunde gelegt werden.

§ 35 hat zu lauten:

Das Gericht kann anordnen, daß die zu untersuchende Person für die Dauer von höchstens drei Monaten in eine Heilanstalt gebracht wird, wenn dies nach dem ärztlichen Gutachten zur Feststellung des Geisteszustandes unerläßlich und ohne Nachteil für den Gesundheitszustand und die sonstigen Verhältnisse des zu Untersuchenden ausführbar ist. Vor der Erlassung der Verfügung sind, wenn tunlich, der Antragsteller, der zu Entmündigende, sein Vertreter [ ] und der vorläufige Beistand zu vernehmen. Diesen Personen ist der Beschluß, durch den die Unterbringung angeordnet wird, zuzustellen, und es steht ihnen dagegen der Rekurs zu.

Für die Kosten der vom Gerichte im Sinne des vorstehenden Absatzes verfügten Unterbringung und Verpflegung der zu untersuchenden Person in einer Heilanstalt haftet der Anstalt gegenüber der Staat, unbeschadet des Rechtes des Gerichtes, von den Beteiligten gemäß § 58 einen Vorschuß zu verlangen, und der Ersatzpflicht der Beteiligten gemäß §§ 60 und 61.

§ 38, Absatz 3, hat zu lauten:

Zum Widerspruche sind der Entmündigte, dessen Vertreter [ ] sowie der vorläufige Beistand und, wenn es sich um Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche handelt, auch die nach § 26, Absatz 1, zum Antrage auf Entmündigung Berechtigten befugt, sofern sie nicht selbst auf Entmündigung angetragen haben. Außerdem ist zum Widerspruche der zur Empfangnahme des Entmündigungsbeschlusses für den Entmündigten bestellte Kurator (§ 65, Absatz 3) berechtigt.

§ 42, Absatz 2, hat zu lauten:

In allen anderen Fällen ist zur mündlichen Verhandlung über den Widerspruch eine Tagsatzung anzuordnen, zu der die Beteiligten, die Widerspruch erhoben oder eine Äußerung über den Widerspruch erstattet haben, sowie der Antragsteller, der Entmündigte, sein Vertreter | | und der vorläufige Beistand zu laden sind.

§ 49, Absatz 1, hat zu lauten:

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichtes über Entmündigung steht dem Antragsteller, dem Vertreter desjenigen, gegen den das Entmündigungsverfahren eingeleitet war, [ ] und dem vorläufigen Beistande das Recht des Rekurses zu. Wird gegen den Beschluß eines Bezirksgerichtes Rekurs und Widerspruch erhoben, so hat der Gerichtshof über beide Rechtsmittel gleichzeitig zu entscheiden. Das Rechtsmittel der Vorstellung findet nicht statt.

§ 49, Absatz 2, hat zu lauten:

Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes über den Widerspruch steht den Beteiligten, die Widerspruch erhoben oder eine Äußerung über den Widerspruch erstattet haben, dem Antragsteller, ferner dem Entmündigten sowie dessen Vertreter [ ] und dem vorläufigen Beistande, soweit aber die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, denjenigen, welchen durch die Entscheidung über den Widerspruch der Ersatz von Kosten auferlegt wurde, der Rekurs an den Obersten Gerichtshof offen.

§ 51, Absatz 2, hat zu lauten:

Zum Antrage auf Aufhebung oder Umwandlung der Entmündigung sind der Entmündigte, sein Vertreter [ ] und, wenn es sich um Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche handelt, die in § 26, Absatz 1, bezeichneten Personen berechtigt.

§ 57, Absatz 1, hat zu lauten:

Auf die mündliche Verhandlung über den Widerspruch gegen die Entmündigung (§§ 38 bis 47) und gegen die verweigerte Aufhebung der Entmündigung (§ 53) finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die mündliche Verhandlung und auf Beschlüsse, die auf Grund mündlicher Verhandlung gefaßt werden, die Vorschriften der §§ 412 und 426 Z. P. O. entsprechende Anwendung. Auf Antrag des zu Entmündigenden, des Entmündigten oder [ ] seines Vertreters ist die Öffentlichkeit jedenfalls, auf Antrag eines anderen Beteiligten dann auszuschließen, wenn dies im Interesse des zu Entmündigenden oder des Entmündigten liegt.

§ 60, Absatz 2, hat zu lauten:

Die Kosten eines nicht vom Entmündigten selbst oder einem seiner Vertreter [ ] beantragten Entmündigungs-, Widerspruchs- oder Aufhebungsverfahrens, das mit der Abweisung des Antrages endete, hat der zu tragen, auf dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde.

§ 65 hat zu lauten:

Der Beschluß, mit dem über die Anhaltung in einer Irrenanstalt entschieden wird (§ 22), ist dem Angehaltenen, seinem Vertreter [ ] und dem vorläufigen Beistande, ferner dem Anstaltsleiter und dem bei

der politischen Landesbehörde zur Irrenpflege bestellten Sanitätsorgane zuzustellen.

Der Beschluß, mit dem über die Entmündigung oder Aufhebung einer rechtswirksam gewordenen Entmündigung entschieden wird, ist dem Antragsteller, ferner demjenigen, über dessen Entmündigung erkannt wird, seinem Vertreter [ ] und dem vorläufigen Beistande zuzustellen.

Die Zustellung an denjenigen, über dessen Anhaltung oder Entmündigung entschieden wird, darf nur unterbleiben, wenn sie wegen seines Zustandes offenbar zwecklos oder für sein Befinden schädlich wäre. Wenn für ihn kein Vertreter [ ] eintritt, ist zur Empfangnahme des Beschlusses ein Kurator zu bestellen. Gegen die Bestellung eines solchen findet keine Beschwerde statt.

In der Beschlußausfertigung ist auf das Rechtsmittel des Rekurses und des Widerspruches und auf die Frist zu ihrer Einbringung hinzuweisen.

Die Entscheidung des Gerichtshofes über den Widerspruch ist durch das Bezirksgericht zuzustellen, das über die Entmündigung oder ihre Aufhebung erkannt hat.

Resolution des Justizausschusses.

„Durch die Ablehnung der ausdrücklichen Aufnahme des Instituts der Vertrauensperson in das Gesetz ist nicht beabsichtigt, an dem Zustande der gegenwärtigen Praxis Änderungen vorzunehmen."

Minoritätsanträge.

I.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Bestimmungen der Gesetzesvorlage über die Vertrauensperson sollen nach dem ursprünglichen Beschlusse des Justizausschusses (Nr. 1352 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1912) aufrecht erhalten werden."

Dr. Renner.
Dr. Ofner.
Dr. Liebermann.

II.

§ 17 habe zu lauten:

„Sofern die Aufnahme in eine Privatirrenanstalt erfolgte und nicht durch ein Zivil- oder Strafgericht verfügt wurde, hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Anstalt liegt, das Verfahren im Sinne dieses Abschnittes sofort einzuleiten und, wenn möglich, innerhalb drei Wochen nach der Aufnahme in die Anstalt über die Zulässigkeit der Anhaltung (§ 22) zu entscheiden.

Im Falle der Aufnahme in eine öffentliche Irrenanstalt kommt diese Bestimmung nur dann zur Anwendung, wenn die Einleitung des in diesem Abschnitte geregelten Verfahrens von dem Angehaltenen oder einer der im § 26, Absatz 1 und 3, genannten Personen oder Behörden beantragt wird.

Eine andere als die Gerichtsbehörde ist zur Prüfung der Zulässigkeit der Aufnahme eines in eine öffentliche Irrenanstalt Aufgenommenen nicht berechtigt.

Den Irrenanstalten sind in bezug auf die Anwendung der in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen andere, nach § 16 anzeigepflichtige Anstalten, Kliniken und Beobachtungsabteilungen von Krankenhäusern u. dgl., mit der Maßgabe gleichgestellt, daß dieselben, je nach ihrem nichtöffentlichen oder öffentlichen Charakter, gleich den Privat- oder den öffentlichen Irrenanstalten behandelt werden."

Dr. Stölzel.
Dr. Roller.
Baechlé.

§ 18 habe zu lauten:

„Der im § 17 vorgesehenen Entscheidung hat eine Untersuchung des Aufgenommenen durch zwei Sachverständige unter Leitung des zur Entscheidung berufenen Einzelrichters des Bezirksgerichtes voranzugehen. Durch die Untersuchung ist festzustellen, ob der Angehaltene geistig gesund ist oder nicht.

Die Sachverständigen werden von dem Einzelrichter bestellt. Zu Sachverständigen sind erfahrene Ärzte zu bestellen, die über psychiatrische Bildung und Erfahrung verfügen. Wenn es nötig ist, kann eine wiederholte Untersuchung oder eine Ergänzung des Gutachtens durch dieselben oder durch andere Sachverständige stattfinden."

Dr. Stölzel.
Dr. Roller.
Baechlé.
Dr. Waldner.

§ 19 habe zu lauten:

„Die Sachverständigen sind, wenn möglich, dem Stande der Amts- oder Gerichtsärzte zu entnehmen. Insofern es sich um die Anhaltung in einer öffentlichen Irrenanstalt handelt, ist ein Arzt dieser Anstalt als Sachverständiger beizuziehen.

Dagegen dürfen die Sachverständigen nicht der Privatanstalt, in der sich der Angehaltene befindet, angehören oder mit dieser Anstalt in ständiger geschäftlicher Verbindung stehen.

Die Sachverständigen dürfen weder mit dem Angehaltenen noch mit den Personen, auf deren Antrag die Aufnahme stattfand, oder mit dem Eigentümer oder leitenden Arzt der Privatanstalt in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sein."

Dr. Stölzel.
Dr. Roller.
Bachlé.
Dr. Waldner.

Resolution der Minorität des Ausschusses.

„Die Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf über die Fürsorge für Geisteskranke im Einvernehmen mit den autonomen Landesverwaltungen vorzubereiten und sodann dem hohen Hause vorzulegen."

Dr. Stölzel.
Dr. Freiherr v. Fuchs.
Bachlé.
Dr. Waldner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über

die Erklärung zwischen Österreich-Ungarn und Schweden vom 22. Juni 1911, betreffend die Auslegung und Ergänzung des mit Erklärung zwischen Österreich-Ungarn und Schweden-Norwegen vom 25. April 1892 (R. G. Bl. Nr. 122 ex 1893) abgeänderten Artikels 6 des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 3. November 1873 (R. G. Bl. Nr. 60 ex 1874).

Durch die Erklärung zwischen Österreich-Ungarn und Schweden-Norwegen vom 25. April 1892 (R. G. Bl. Nr. 122 ex 1893) wurde der Artikel 6 des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und den Königreichen Schweden und Norwegen vom 3. November 1873 (R. G. Bl. Nr. 60 ex 1874), der die Behandlung der österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden in Schweden und der schwedischen Handlungsreisenden in Österreich-Ungarn regelt, geändert. Nach dem Wortlaute dieser Bestimmungen ist der Anspruch auf die meistbegünstigte Behandlung der Handlungsreisenden nur hinsichtlich ihrer Besteuerung gegeben, in jeder anderen Hinsicht ließe sich ein gleicher Anspruch nicht ableiten.

Von den am Exporte nach Schweden interessierten Kreisen wurde wahrgenommen, daß unsere Handlungsreisenden in mancher Hinsicht, so insbesondere bezüglich der Formalitäten bei Abfertigung der von ihnen mitgeführten Muster, ungünstiger behandelt werden als die Angehörigen anderer Staaten. In Artikel 6 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden vom 8. Mai 1906, dessen Bestimmungen unverändert in dem neuen, am 1. Dezember 1911 in Kraft tretenden deutsch-schwedischen Handelsvertrage vom 2. Mai 1911 aufgenommen wurden, ist insbesondere die gegenseitige Anerkennung der zur Wahrung der Identität an den Warenmustern angelegten Erkennungszeichen festgesetzt, während die Anbringung dieser Zeichen an den von österreichischen Handlungsreisenden mitgeführten Mustern in Schweden beträchtlichen Aufwand an Zeit und Kosten verursacht. Wie bereits oben angedeutet, war die Berufung auf die Bestimmungen des deutsch-schwedischen Vertrages kraft des Rechtes der Meistbegünstigung nicht möglich, da unsere Handlungsreisenden dieses Rechtes nur hinsichtlich der Besteuerung teilhaftig sind.

Um diesen und anderen Schwierigkeiten abzuhelfen und die Stellung der beiderseitigen Handlungsreisenden klar zu umschreiben, wurden mit Schweden Verhandlungen eingeleitet, die zum Austausche der vorliegenden Erklärung führten, durch den Artikel 6 unseres Handelsvertrages mit Schweden, der auch weiterhin in Geltung bleibt, eine entsprechende Auslegung und Ergänzung erfährt.

Der erste und zweite Absatz der Erklärung wiederholt die im Artikel 6 des Handelsvertrages umschriebenen allgemeinen Rechte der beiderseitigen Handlungsreisenden mit Hinzufügung des selbstverständlichen Grundsatzes, daß die fremden Handlungsreisenden den für die eigenen Staatsangehörigen geltenden Beschränkungen unterliegen. Der dritte Absatz handelt von der Besteuerung

der Geschäftsreisenden und setzt fest, daß unsere Reisenden in Schweden keiner höheren als der geringsten für einheimische Handlungsreisende geltenden Abgabe unterworfen werden dürfen; daneben bleibt der im letzten Absatze des Artikels 6 des Handelsvertrages enthaltene Anspruch auf meistbegünstigte Behandlung hinsichtlich der Besteuerung aufrecht. Da in Schweden von den Handlungsreisenden eine Abgabe eingehoben wird, deren Höchstausmaß im Schlußprotokolle zu Artikel 6 des deutsch-schwedischen Vertrages mit 100 schwedischen Kronen für einen Zeitraum von 30 Tagen und für je 15 anschließende Tage mit 50 schwedischen Kronen vertragsmäßig fixiert wurde, ist in diesem Absatze der Erklärung auch das Recht Österreichs und Ungarns festgelegt, die schwedischen Handlungsreisenden mit einer gleich hohen Abgabe zu belegen, wie sie von unseren Staatsangehörigen in Schweden eingehoben wird. Hierdurch wird dem Wesen nach der ursprüngliche Inhalt des letzten Absatzes des Artikels 6 des Handelsvertrages vom Jahre 1873 wiederhergestellt; dieser lautete: „Insolange die von der schwedischen Gesetzgebung fremden Handlungsreisenden auferlegte Patentgebühr in Wirksamkeit verbleibt, kann eine Steuer in gleichem Betrage von den schwedischen Handlungsreisenden in Österreich-Ungarn erhoben werden."

Der vierte und wichtigste Absatz der Erklärung enthält die Zusage der vollen und uneingeschränkten Meistbegünstigung für die österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden in Schweden, während der fünfte Absatz die Behandlung österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger betrifft, die in Schweden nicht bloß Warenmuster mit sich führen, sondern Waren unmittelbar vertreiben wollen, und festsetzt, daß sie nicht anders oder günstiger behandelt werden sollen als die Angehörigen jeder anderen fremden Nation.

Der Wert des Handelsverkehrs Österreich-Ungarns mit Schweden belief sich in den letzten Jahren auf je 7 bis 8 Millionen Kronen in der Ein- und Ausfuhr. Im Jahre 1911 erhöhte sich unsere Einfuhr aus Schweden auf 12·8 Millionen Kronen, unsere Ausfuhr dorthin auf 8·35 Millionen Kronen.

Die Einfuhr aus Schweden beschränkt sich auf einige wenige Artikel; die wichtigste Rolle spielt Eisenerz, dessen Einfuhrwert im Jahre 1911 6·4 Millionen Kronen betrug, also die Hälfte der gesamten Einfuhr.

Von Bedeutung sind dann noch Bau- und Werksteine aus Granit, Syenit 2c. (1911 : 1·3 Millionen Kronen), Rindshäute (0·5 Millionen Kronen), Heringe (0·4 Millionen Kronen) und von Industrialien Eisen und Eisenwaren (0·7 Millionen Kronen), Papier- und Papierwaren (0·7 Millionen Kronen, hauptsächlich gebleichtes Halbzeug und ungefärbtes Packpapier), endlich Molkereimaschinen (0·6 Millionen Kronen).

Unsere Ausfuhr nach Schweden setzt sich in der Hauptsache aus Industrieprodukten zusammen und verteilt sich nahezu auf alle Klassen des Zolltarifes. Hervorzuheben sind raffinierte schwere Mineralöle (1911: 0·5 Millionen Kronen), Baumwollwaren (0·5 Millionen Kronen, namentlich samtartige Webwaren), Leinenwaren (0·8 Millionen Kronen), Wollwaren (0·4 Millionen Kronen), Konfektion (0·67 Millionen Kronen, Wäsche und Krägen!), Schuhwaren (0·11 Millionen Kronen), Steinnußknöpfe 2c. (0·11 Millionen Kronen), Glas- und Emailwaren (0·34 Millionen Kronen) und Waren aus unedlen Metallen (1·15 Millionen Kronen) (Gablonzer Ware!), Bodenbearbeitungsmaschinen (0·28 Millionen Kronen); von Bodenprodukten kommt in erster Linie Hopfen (1·13 Millionen Kronen) in Betracht.

Aus diese Zusammensetzung unseres Warentaustausches mit Schweden ergibt sich, daß das größere Interesse an einer nicht differenzierten und in jeder Hinsicht meistbegünstigten Behandlung der Handlungsreisenden und der von diesen mitgeführten Muster auf unserer Seite liegt, da der Vertrieb zahlreicher verschiedener Industrieprodukte natürlich mehr der Vermittlung der Handlungsreisenden bedarf als der Absatz der schwedischen Naturprodukte bei uns. Tatsächlich haben auch seit langem die interessierten Kreise, so der Verein reisender Kaufleute, der österreichisch-ungarische Exportverein, das Gremium der Wiener Kaufmannschaft 2c. auf die Notwendigkeit der Regelung dieses Gegenstandes hingewiesen.

Die vereinbarte Erklärung, die die gleiche Behandlung österreichischer und ungarischer Handlungsreisender in Schweden mit denen jeder meistbegünstigten Nation sicherstellt und die auf diesem Gebiete bestehende Hemmung unseres Handelsverkehrs mit Schweden beseitigt, entspricht somit durchaus den Wünschen dieser Berufsvertretungen. Demnach stellt der volkswirtschaftliche Ausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle der beigedruckten Erklärung über die Änderung des Artikels 6 des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 6. November 1873 die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen."

Wien, 8. Februar 1913.

Dr. Ellenbogen,
Obmann.

Dr. Licht.
Berichterstatter.

Erklärung

zwischen Österreich-Ungarn und Schweden

vom 22. Juni 1911,

betreffend die

Auslegung und Ergänzung des mit Erklärung zwischen Österreich-Ungarn und Schweden-Norwegen vom 25. April 1892 (R. G. Bl. Nr. 122 ex 1893) abgeänderten Artikels 6 des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 3. November 1873 (R. G. Bl. Nr. 60 ex 1874).

(Urtext.)

Les soussignés, dûment autorisés, sont convenus que l'article 6 du traité de commerce et de navigation, conclu le 3 novembre 1873 entre la Suède et l'Autriche-Hongrie, ainsi qu'il a été modifié par la déclaration du 25 avril 1892, sera interprêté et complété comme suit:

Les commis-voyageurs autrichiens et hongrois voyageant en Suède, pour le compte d'une maison autrichienne ou hongroise, pourront y faire des achats pour le besoin de leur industrie et recueillir des commandes avec ou sans échantillons mais sans colporter de marchandises et sauf les restrictions imposées aux nationaux eux-mêmes.

Il y aura réciprocité en Autriche et en Hongrie pour les commis-voyageurs suédois.

Les commis-voyageurs autrichiens et hongrois ne pourront être soumis en Suède à un droit de patente supérieur au droit de patente le moins élevé applicable aux commis-voyageurs nationaux de même condition. Un impôt équivalent à celui qui est prélevé sur les commis-voyageurs autrichiens ou hongrois en Suède pourra être exigé en Autriche et en Hongrie des voyageurs de commerce suédois.

(Übersetzung.)

Die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten sind übereingekommen, daß Artikel 6 des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Schweden und Österreich-Ungarn vom 3. November 1873, in der durch die Erklärung vom 25. April 1892 geänderten Fassung, ausgelegt und ergänzt wird, wie folgt:

Die österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden, die in Schweden für Rechnung eines österreichischen oder ungarischen Hauses reisen, sollen befugt sein, dortselbst für die Zwecke ihres Gewerbes Warenankäufe zu machen und mit oder ohne Mitführung von Mustern Bestellungen aufzunehmen; sie dürfen jedoch die zum Verkaufe bestimmten Waren nicht mit sich führen und unterliegen den für die eigenen Staatsangehörigen geltenden Beschränkungen.

Die gleiche Behandlung wird in Österreich und in Ungarn den schwedischen Handlungsreisenden eingeräumt.

Die österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden werden in Schweden keiner höheren Patentgebühr unterworfen sein als der geringsten, die auf einheimische Handlungsreisende gleicher Art anwendbar ist. Die schwedischen Handlungsreisenden dürfen in Österreich und Ungarn mit einer gleich hohen Abgabe belegt werden, wie sie von den österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden in Schweden eingehoben wird.

(Urtext.)

Les voyageurs de commerce autrichiens et hongrois seront placés, sous tous les rapports, dans la situation la plus favorable accordée aux voyageurs de commerce de toute autre nationalité étrangère. Tout droit, toute facilité, toute prérogative, toute exemption ou diminution de taxe dont viendraient à bénéficier ceux-ci seront immédiatement applicables aux voyageurs de commerce autrichiens et hongrois.

Les ressortissants autrichiens et hongrois qui désirent se livrer au colportage de marchandises en Suède ne seront placés dans une situation autre ou plus favorable que celle accordée aux ressortissants de toute autre nation étrangère.

La présente déclaration aura la même force et durée que le traité de commerce et de navigation du 3 novembre 1873 auquel elle se rattache.

La présente déclaration sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Vienne le plus tôt possible.

En foi de quoi la présente déclaration a été dressée et signée en double expédition à Vienne, le 22 juin 1911.

Roeßler m. p. **Joachim Beck-Friis** m. p.

Riedl m. p.

Kálmán m. p.

(Übersetzung.)

Die österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden werden in jeder Hinsicht die günstigste Behandlung erfahren, die den Reisenden irgend einer fremden Staatsangehörigkeit zugestanden ist. Jedes Recht, jede Erleichterung, jedes Vorrecht, jede Befreiung oder Verminderung der Taxe, deren die letzteren teilhaftig werden, wird unmittelbar auch auf die österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden Anwendung finden.

Die österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen, die sich damit befassen, von ihnen selbst mitgeführte Waren in Schweden zu vertreiben, werden nicht anders oder günstiger behandelt werden als die Angehörigen jeder anderen fremden Nation.

Diese Erklärung soll dieselbe Wirksamkeit und Geltungsdauer haben, wie der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 3. November 1873, auf den sie sich bezieht.

Die vorliegende Erklärung wird ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen wurde die gegenwärtige Erklärung in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet zu Wien, am 22. Juni 1911.

Roeßler m. p. **Joachim Beck-Friis** m. p.

Riedl m. p.

Kálmán m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Zündmittelsteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zündhölzchen, Zündspänchen, Zündstäbchen aus Strohhalmen, Pappe, Torf oder Gespinstfasern u. dgl. und Zündkerzchen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen unterliegen einer Verbrauchssteuer (Zündmittelsteuer).

Diese beträgt:

a) für geschwefelte Zündhölzchen 2 h für jede Packung mit nicht mehr als 80 Stück Inhalt;

für Packungen mit größerem Inhalte je 2 h für je 80 Stück oder Teilmengen hiervon;

b) für andere Zündhölzchen 2 h für jede Packung mit nicht mehr als 60 Stück Inhalt;

für Packungen mit größerem Inhalte je 2 h für je 60 Stück oder Teilmengen hiervon;

c) für Zündkerzchen 10 h für jede Packung mit nicht mehr als 60 Stück Inhalt;

für Packungen mit größerem Inhalte je 10 h für je 60 Stück oder Teilmengen hiervon.

In den folgenden Bestimmungen sind unter dem Ausdrucke Zündhölzchen stets alle unter den ersten Absatz fallenden Zündmittel zu verstehen.

Von der Zündmittelsteuer sind unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen befreit

1. Zündhölzchen, die aus dem Geltungsgebiete des Gesetzes ausgeführt werden,

2. Zündhölzchen, die von Reisenden beim Eintritte in das Geltungsgebiet des Gesetzes zum eigenen Bedarfe in einer dem Verbrauche auf der Reise entsprechenden Menge mitgeführt werden.

§ 2.

Die Zündmittelsteuer ist zu entrichten:

1. für die über die Zollinie eingeführten Zündhölzchen vom Empfänger im Zeitpunkte der Zollabfertigung;

2. für die aus einem anderen außerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes gelegenen Orte bezogenen Zündhölzchen von jenem, der die Zündhölzchen bezieht, im Zeitpunkte des Bezuges;

3. für die im Geltungsgebiete des Gesetzes hergestellten Zündhölzchen vom Erzeuger vor der Wegbringung aus der Erzeugungsstätte.

Der Finanzminister ist ermächtigt zu gestatten, daß die Zündmittelsteuer in den unter 1. und 2. genannten Fällen zur Vermeidung der Ermittlung der Stückzahl auf Grundlage der im zweiten Absatze des § 1 bestimmten Steuersätze nach dem Gewichte bemessen werde.

Im Verordnungswege kann die Steuerentrichtung durch Anbringung von Steuermarken an den einzelnen Zündholzpackungen angeordnet werden.

§ 3.

Wer Zündhölzchen aus einem innerhalb der Zollinie, jedoch außerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes gelegenen Orte bezieht, ist verpflichtet, die Sendung dem im Verordnungswege zu bezeichnenden Finanzorgane anzumelden, vor der Eröffnung zur Beamtshandlung zu stellen und die entfallende Zündmittelsteuer zu entrichten.

Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen sind vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes angefangen verpflichtet, jede Zündhölzchen oder Zündholzdraht enthaltende Sendung, die in einem innerhalb der Zollinie, jedoch außerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes gelegenen Orte an Empfänger im Geltungsgebiete des Gesetzes aufgegeben worden ist, noch vor der Ausfolgung an den Empfänger dem zuständigen Finanzorgan anzuzeigen. Die Anzeige hat den Aufgabe- und den Bestimmungsort, den Namen des Absenders und des Adressaten und die aus den Aufgabepapieren ersichtlichen Daten über Gewicht und Inhalt der Sendung zu enthalten.

Ebenso ist die Anzeige zu erstatten, wenn eine im Geltungsgebiete des Gesetzes aufgegebene Sendung von Zündhölzchen, welche ursprünglich an einen Empfänger außerhalb dieses Gebietes bestimmt war,

infolge nachträglicher Änderung des Bestimmungsortes an einen Empfänger im Geltungsgebiete des Gesetzes ausgefolgt werden soll.

§ 4.

Wer Zündhölzchen herstellt, hat dies 3 Tage nach Kundmachung des Gesetzes, wenn aber der Betrieb erst später eröffnet werden soll, mindestens 14 Tage vor der Betriebseröffnung der im Verordnungswege zu bezeichnenden Finanzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat außer Namen und Wohnort des Unternehmers sowie des Betriebsleiters die Firmabezeichnung und eine genaue Zeichnung und Beschreibung der Erzeugungsstätte, das ist der Räume, in denen die Erzeugung und Lagerung der Zündhölzchen erfolgt, dann die Angabe, ob Zündhölzchen oder Zündkerzchen hergestellt werden, endlich die Beschreibung der Werksvorrichtungen zu enthalten, die zur Herstellung und Verpackung der Zündhölzchen verwendet werden.

Die Räume, welche zur Lagerung von fertigen Zündhölzchen dienen sollen, müssen von den Fabrikationsräumen abgesondert sein und bedürfen der finanzamtlichen Genehmigung. Die Unternehmer sind verpflichtet, die von der Finanzbehörde zur Ausübung der gefällsamtlichen Kontrolle geforderten Änderungen in den Lagerräumen vorzunehmen.

Änderungen in den angezeigten Daten sind binnen 48 Stunden dem zuständigen Finanzorgan anzumelden. Die Vornahme von Änderungen in den Lagerräumen darf erst nach finanzamtlicher Genehmigung erfolgen.

§ 5.

Die Zündholzfabriken unterstehen der gefällsamtlichen Kontrolle. Die Finanzorgane sind berechtigt, in die Erzeugungsstätte und die damit in Verbindung stehenden Lokalitäten während der Dauer des Betriebes jederzeit, sonst während der Tagesstunden einzutreten, Nachschau zu halten, in die finanzamtlich angeordneten Aufschreibungen Einsicht zu nehmen und die zur Kontrolle nötigen Erhebungen zu pflegen. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Überwachungsorganen auf Verlangen innerhalb der Fabriksräume eine geeignete Schreibstube bereitzustellen und dafür zu sorgen, daß den in Ausübung der Kontrolle erscheinenden Finanzorganen die erforderlichen Auskünfte erteilt, die nötigen Hilfsmittel beigestellt und die Hilfsdienste geleistet werden.

Den mit besonderem Auftrag versehenen Finanzbeamten ist außerdem auf Verlangen zur Ausübung der Kontrolle die Einsicht in die Geschäftsbücher zu gestatten.

Der Fabriksunternehmer ist verpflichtet, die am Tage der Kundmachung des Gesetzes in der Erzeugungsstätte vorhandenen Vorräte von Zündhölzchen

spätestens am dritten Tage nach der Kundmachung dem zuständigen Finanzorgane anzumelden, die Erhebung der Vorräte zu gestatten und vom Tage der Vorratserhebung angefangen über die Erzeugung von Zündhölzchen und Halbfabrikaten sowie über den Absatz derselben Aufschreibungen führen zu lassen, deren Einrichtung dem Verordnungswege überlassen wird. Für Abgänge von Zündhölzchen hat der Unternehmer die Steuer zu entrichten, soferne nicht dargetan wird, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerpflicht nicht begründen.

§ 6.

Zündhölzchen dürfen aus der Erzeugungsstätte nur verpackt in den freien Verkehr gebracht werden. Art und Größe der zulässigen Packungen werden im Verordnungswege bestimmt. Auf den Packungen und allen einzelnen innersten Umschließungen der Zündhölzchen ist Name und Wohnort des Erzeugers oder eine bei der Finanzbehörde anzumeldende Fabriksmarke sowie das von der Finanzbehörde für jede einzelne Erzeugungsstätte besonders festzusetzende amtliche Zeichen anzubringen. Jede beabsichtigte Wegbringung von Zündhölzchen aus der Erzeugungsstätte ist dem gefällsamtlichen Überwachungsorgane vorher anzumelden.

Als steuerbares Verfahren wird jede Wegbringung der Zündhölzchen aus der Erzeugungsstätte erklärt.

Für die zur Wegbringung an Empfänger im Geltungsgebiete des Gesetzes angemeldeten Zündhölzchen ist die entfallende Zündmittelsteuer spätestens gleichzeitig mit der Anmeldung zu entrichten.

Die Zündmittelsteuer kann jedoch unter den im Verordnungswege zu bezeichnenden Bedingungen gestundet werden.

§ 7.

Unberichtigte Zündmittelsteuerbeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger direkter Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Hinsichtlich der Verjährung der Zündmittelsteuer gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

§ 8.

Wer den Absatz von Zündhölzchen betreibt, hat dies spätestens 8 Tage nach Kundmachung des Gesetzes, wenn der Betrieb aber erst später eröffnet werden soll, 48 Stunden vor Beginn des Betriebes dem im Verordnungswege zu bestimmenden Finanzorgan anzuzeigen und untersteht der finanzamtlichen Kontrolle.

Er ist verpflichtet, den Finanzorganen die Untersuchung der Vorräte zu gestatten und hat über Verlangen den Bezug oder die Versteuerung der jeweils vorhandenen Vorräte nachzuweisen.

Zündholzhändler haben überdies über Bezug und Absatz der Zündhölzchen eine besondere Aufschreibung zu führen, deren Einrichtung im Verordnungswege festgesetzt wird.

§ 9.

Unternehmungen, in denen Zündholzdraht oder Zündholzschachteln, jedoch keine fertigen Zündhölzchen erzeugt werden, sind anzeigepflichtig und werden unter finanzamtliche Kontrolle gestellt.

Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege getroffen.

§ 10.

Auf die Übertretungen der Vorschriften über die Zündmittelsteuer finden, insofern im gegenwärtigen Gesetze nicht etwas anderes angeordnet wird, die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, insbesondere jene des 19. Hauptstückes dieses Gesetzes, samt den nachträglichen Anordnungen, in Dalmatien aber das daselbst für Verzehrungssteuerübertretungen bestehende Strafverfahren Anwendung.

Die Bestimmungen über die Art und das Ausmaß der Strafen, dann über die Haftung für dieselben sowie über die Verjährung der Übertretungen werden für Dalmatien mit Berücksichtigung der in diesen Beziehungen im übrigen Staatsgebiete geltenden Normen im Verordnungswege erlassen.

§ 11.

Den Unternehmer einer Zündholzerzeugungsstätte trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter ausgesprochenen Geldstrafen.

Der Betriebsleiter wird als Täter der unangemeldeten oder sonst vorschriftswidrigen Wegbringung von Zündhölzchen aus der Erzeugungsstätte betrachtet, insofern er an dieser Wegbringung nicht schuldlos ist und der Gegenstand der Übertretung nicht zugleich der Gegenstand eines Diebstahls oder einer Veruntreuung war.

§ 12.

Der Bemessung der Strafe wegen Unterlassung der auf Grund des § 8 geforderten Nachweisung des Bezuges oder der Versteuerung ist jene Zündmittelsteuer zugrunde zu legen, welche für die Zündmittel, hinsichtlich deren die Nachweisung nicht geliefert worden ist, entfällt.

Wenn die Zündmittelsteuer durch Anbringung von Steuermarken zu entrichten ist, macht sich einer schweren Gefällsübertretung schuldig, wer Zündhölzchen zu einer Zeit, zu der sie mit Steuermarken versehen sein sollen, mit gefälschten, nachgeahmten oder bereits verwendet gewesenen Steuermarken,

obwohl er von diesen Umständen Kenntnis hatte oder nach seiner Beschäftigung bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben sollte, oder ohne Steuermarken an sich bringt, aufbewahrt, feilbietet oder veräußert.

Zündhölzchen, die mit gefälschten, nachgeahmten oder übertragenen Steuermarken, dann Zündhölzchen, die zu einer Zeit oder an einem Ort, wo sie mit Steuermarken versehen sein sollten, ohne Steuermarken gefunden werden, unterliegen dem Verfalle, ohne Rücksicht, wem sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht.

Die nicht einer besonderen Strafe nach diesem Gesetze oder dem Gefällsstrafgesetze unterliegenden Übertretungen der Vorschriften über die Zündmittelsteuer sind mit einer Geldstrafe von 4 bis 1000 K zu ahnden.

§ 13.

Der Zeitraum der Verjährung der durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochenen Strafen wegen Übertretungen der Zündmittelsteuer wird bezüglich der schweren Gefällsübertretungen mit drei Jahren, bezüglich der anderen mit einem Jahre festgesetzt.

§ 14.

Der Tag des Wirksamkeitsbeginnes der Zündmittelsteuer wird im Verordnungswege bestimmt.

Die an diesem Tage vorhandenen Vorräte von fertigen Zündhölzchen unterliegen einer Nachsteuer in dem im zweiten Absatze des § 1 festgesetzten Ausmaße.

Von der Nachsteuer sind Zündhölzchen im Besitze von Privathaushaltungen befreit, wenn die Nachsteuer den Betrag von 1 K nicht übersteigt.

Wer am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes einen nachsteuerpflichtigen Vorrat von Zündhölzchen besitzt, ist verpflichtet, denselben längstens am dritten Tage der Wirksamkeit bei dem im Verordnungswege zu bezeichnenden Finanzorgan anzumelden, die Erhebung der Vorräte zu gestatten und die Nachtragssteuer zu entrichten.

Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung, die Vorratserhebung und die Steuerentrichtung werden im Verordnungswege geregelt.

Zündhölzchen mit den im § 6 vorgeschriebenen Fabrikszeichen dürfen aus Zündholzfabriken erst vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes an weggebracht werden.

Zündhölzchen ohne das vorgeschriebene Fabrikszeichen dürfen ein Monat nach dem Wirksamkeitsbeginne der Zündmittelsteuer aus den Erzeugungsstätten nicht mehr weggebracht und von Personen, die den Handel oder Verschleiß von Zündhölzchen betreiben, sechs Monate nach dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes nicht mehr aufbewahrt oder feilgehalten werden.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung zur Nachversteuerung sowie Unrichtigkeiten in der Anmeldung werden, sofern die Abweichung 5 Prozent der tatsächlich vorgefundenen Menge übersteigt, als Gefällsverkürzungen mit dem Vier- bis Achtfachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Zündmittelsteuer bestraft.

§ 15.

Zündmittel anderer als der im ersten Absatze des § 1 bezeichneten Arten mit pyrophoren Legierungen, bei denen die Zündung auf einen Feuerträger abgegeben wird, unterliegen der Zündmittelsteuer in einem Betrage, der 2 K für das einzelne Feuerzeug nicht übersteigen darf und dessen Festsetzung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Feuerzeugtypen im Verordnungswege erfolgt.

Die Vorkehrungen wegen Einhebung und Sicherung der Steuer für diese Zündmittel werden unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes im Verordnungswege getroffen.

§ 16.

Das Gesetz gilt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme der Zollausschüsse.

Mit dem Vollzuge ist Mein Finanzminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Besteuerung des Zündholzverbrauches ist bereits seit längerer Zeit in Frankreich, Rußland, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Serbien, Spanien, Portugal und Italien und seit 1909 auch in Deutschland Gegenstand einer indirekten Abgabe.

Über die Heranziehung des Zündholzverbrauches als Steuerobjekt waren, wie bekannt, auch in Österreich anläßlich der Einführung des mit dem Gesetze vom 13. Juli 1909, R. G. Bl. Nr. 119, ausgesprochenen Verbotes der Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor bei der Zündholzerzeugung Verhandlungen im Zuge.

Da dieses Gesetz den durch das Verbot betroffenen Unternehmungen keinen Anspruch auf Entschädigung einräumte und sich besonders die wirtschaftlich schwächeren Betriebe der Zündwarenindustrie noch zur Zeit der Verlautbarung des Verbotes sehr stark mit der Herstellung weißphosphorhältiger Zündhölzchen befaßten, lag die Besorgnis nahe, daß das Inkrafttreten des Phosphorverbotes eine schwere Schädigung nach sich ziehen werde. Die Regierung wurde daher durch eine Resolution aufgefordert, über die Einführung des Zündholzmonopols Erhebungen einzuleiten. Diese Verquickung der Steuerfrage mit einer Notstandsaktion drängte dazu, die Etablierung eines Erzeugung und Verschleiß umfassenden Vollmonopols ins Auge zu fassen, weil diese Form die Möglichkeit geboten hatte, sowohl den Unternehmern durch die Ablösung der Fabriken eine volle Schadloshaltung zuzuwenden als auch dem Staate durch die Einbeziehung des Unternehmergewinnes einen bedeutenden Reinertrag zu sichern. Die Regierung hatte dabei bekanntlich den Plan, die Erzeugung der Monopolszünder während eines Übergangsstadiums unter gewissen Kautelen an eine Privatunternehmung zu übertragen. Dieser Gedanke stieß jedoch vielfach auf Widerstand, so daß die Einbringung einer Regierungsvorlage unterblieb.

Mittlerweile ist am 1. Jänner 1912 das Verbot der Verwendung des weißen Phosphors bei der Zündwarenerzeugung und am 1. Juli jenes des Verkehres von weißphosphorhältigen Zündhölzchen in Kraft getreten.

Unter dem Drucke der hierdurch geänderten Verhältnisse haben die meisten der ausschließlich auf die Erzeugung weißphosphorhältiger Hölzchen eingerichtet gewesenen Fabriken den Betrieb eingestellt, während sich die anderen, soweit sie nicht schon der seit zehn Jahren bestehenden Aktiengesellschaft „Solo" angehörten, in einer neuen Aktiengesellschaft zusammenschlossen, so daß nun die gesamte inländische Zündholzproduktion in den Händen zweier Großunternehmungen vereinigt ist.

Gegenwärtig fällt daher das für das seinerzeitige Monopolsprojekt ausschlaggebende Motiv der Schadloshaltung der vom Phosphorverbote zur Betriebseinstellung gezwungenen Unternehmungen weg und es kann die Frage der Zündholzbesteuerung vom rein steuertechnischen Standpunkte betrachtet werden.

Mit der Zündholzerzeugung beschäftigten sich im Jahre 1911 52 Fabriken, von denen jedoch 14 nur weißphosphorhältige, 15 nur phosphorfreie und 23 beide Arten von Zündhölzchen herstellten. Wie viele Fabriken in Zukunft im Betriebe bleiben werden, ist derzeit nicht bekannt, doch dürfte die Zahl jedenfalls eine beträchtliche Einschränkung erfahren, da voraussichtlich auch mehrere, nicht ausschließlich auf Phosphorhölzchen eingerichtete, aber kleinere und weniger gut ausgestattete Betriebe aufgelassen werden dürften.

Ebenso fehlen authentische Angaben über die Zündholzproduktion und den Zündholzabsatz und es liegen bloß über die Ausfuhr und den Zwischenverkehr amtliche Daten vor.

Die Ein- und Ausfuhr von Zündhölzchen betrug:

Jahr	Wert eines Meterzentners	Einfuhr			Wert eines Meterzentners	Ausfuhr		
		aus dem Zollausl.	aus Ungarn	zusammen		nach dem Zollausl.	nach Ungarn	zusammen
		Meterzentner				Meterzentner		
1908	48 K	1.744	17.115	18.863	51 K	77,539	18.357	95.896
1909	„	5.235	22.129	27.364	„	93.438	14.293	107.731
1910	„	14.269	22.150	36.419	„	71.097	19.031	90.128
1911	„	*) 471	15.249	15.820	„	*) 89.825	16.678	106.503
1. Jänner bis 31. Oktober 1912	„	*) 338	8.955	9.293	„	*) 83.963	17.146	101.109

*) Anmerkung: Die Ein- und Ausfuhrziffern der Jahre 1911 und 1912 beziehen sich auf die österreichisch-ungarische Monarchie, doch hat daran Österreich den weitaus größten Anteil.

Während die Versorgung des inländischen Marktes im abgelaufenen Jahre also fast ausschließlich der heimischen Industrie zufiel, hat sich der Export auf der alten Höhe erhalten.

Der inländische Zündholzverbrauch wurde anläßlich einer im Jahre 1910 im Industrierate veranstalteten Expertise von den Sachverständigen übereinstimmend mit 8 bis 9 Stück pro Kopf und Tag angegeben. Allerdings dürfte seither ein geringer Rückgang eingetreten sein, weil die vom Gebrauch der billigen Phosphorhölzchen auf andere etwas teurere Sorten übergehenden Konsumenten größere Sparsamkeit angewendet haben werden. Doch ist auch ein Tageskonsum von 7 bis 8 Stück noch höher als der in anderen Ländern. So wurde der Verbrauch in Deutschland im Jahre 1908 vor Einführung der Steuer und in Italien ebenfalls vor der Besteuerung im Jahre 1895 mit nur rund 6 Stück pro Kopf und Tag angegeben und erreicht gegenwärtig in keinem Lande, in dem eine Zündholzabgabe oder das Zündholzmonopol eingeführt ist, 4·5 Stück.

Es kann also auch in Österreich der tatsächliche Bedarf an Zündungen durch eine weit geringere als die gegenwärtig verbrauchte Zündholzmenge gedeckt werden. Der Konsument vermag sich daher selbst bei einer Zündholzsteuer, die den Preis der Schachtel verdoppelt, der effektiven Mehrbelastung durch größere Sparsamkeit beim Verbrauche fast ganz zu entziehen, so daß die heute gewiß sehr geringe Jahresausgabe für diesen Bedarfsartikel, die bei einem Tageskonsum von 8 Stück, das ist von rund 50 Schachteln zu 60 Hölzchen im Jahr und bei dem üblichen Preis von 16 h für zehn Schachteln nur 80 Heller ausmacht, auch in Zukunft keine nennenswerte Steigerung erfahren dürfte.

Seit dem Phosphorverbote sind zum Teil an die Stelle der Phosphorschwefelhölzchen geschwefelte Sesquisulfidhölzchen (Überallzünder) getreten, die, aus einheimischen Holzarten hergestellt, zu niedrigerem Preise als die sogenannten schwedischen Zünder abgegeben werden können. Es bietet sich daher auch die Möglichkeit, eine Unterscheidung nach der Qualität der Ware zu machen und die eben genannte, besonders bei der ländlichen Bevölkerung eingeführte Sorte geringer zu belasten.

Alle diese Umstände machen den Zündholzverbrauch zum Gegenstande einer Abgabe sehr geeignet.

Als Steuerform kommt das Monopol und die Verbrauchsabgabe in Betracht.

Die Einführung eines Monopols würde die Ablösung der Fabriken, also einen sehr bedeutenden Investitionsaufwand erfordern. Hierfür ist abgesehen von der finanziellen Lage des Staates um so weniger Anlaß gegeben, als sich die Zündholzindustrie, wie schon erwähnt, nach mehreren Jahren schwieriger Verhältnisse eben erst auf eine gesunde Basis gestellt hat. Überdies bietet die Übernahme eines voll ausgebildeten,

komplizierten und mit sehr namhaftem Export arbeitenden Produktionszweiges in die staatliche Eigenregie so viele Schwierigkeiten, daß der Besteuerung durch eine Verbrauchsabgabe der Vorzug gegeben werden muß.

Die Verbrauchssteuer hat dem Monopol gegenüber vor allem den Vorteil, daß sie dem Staate verhältnismäßig geringe Kosten verursacht.

Der Zündholzindustrie selbst bleibt hierbei die ganze, von der Abgabe freizuhaltende Ausfuhr vollständig gewahrt. Wird die Abgabe der Tendenz einer Verbrauchssteuer entsprechend so gewählt, daß sie sich glatt überwälzen läßt, so ist für den Produzenten die Steuer unmittelbar ohne Belang.

Was die mittelbare Folge der Besteuerung, den durch die Preiserhöhung herbeigeführten Verbrauchsrückgang anlangt, so kommen der Industrie die gegenwärtigen Verhältnisse insofern zugute, als zahlreiche nur weißphosphorhältige Zündwaren herstellende Fabriken im vergangenen Jahre infolge des Phosphorverbotes weggefallen sind und sich die Deckung des gesamten Bedarfes auf eine bedeutend kleinere Zahl von in zwei großen Gesellschaften vereinigten Fabriken verteilt, die also selbst bei einem stärkeren Verbrauchsausfall ihre Leistungsfähigkeit noch gut ausnützen und ohne wesentlich höhere Regie als bisher werden arbeiten können.

Nach dem Ausgleichsvertrage mit Ungarn vom 8. Oktober 1907 (Gesetz vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 175) ist die einseitige Einführung der beantragten Zündmittelsteuer in Österreich nicht ausgeschlossen und es ist nur darauf zu sehen, daß die paritätische Belastung der Zündhölzchen ohne Rücksicht auf deren Provenienz gesichert wird. Wenn auch ein gleiches Vorgehen in beiden Staatsgebieten von großem Vorteile wäre, kann die Aktion in Österreich doch keinen Aufschub erleiden. Es ist übrigens wohl zu erwarten, daß auch in Ungarn diese Steuerquelle in absehbarer Zeit herangezogen werden wird.

Bis zur Herstellung gleichartiger Verhältnisse wird der Bezug der Zündwaren aus Ungarn im Grenzverkehre eine entsprechende Kontrolle erfahren müssen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist zu bemerken:

Die Zündmittelsteuer soll den inländischen Verbrauch von Zündhölzchen und Zündkerzchen treffen. Zündkerzchen kommen in Österreich nur als Luxusware in Betracht, ohne daß ihr Verbrauch ein nennenswerter wäre. Es ist daher ihre Belastung mit einem höheren Steuersatze gerechtfertigt.

Für die Zündhölzchen wird ein Abgabesatz von 2 h vorgeschlagen und hierbei für die geschwefelten Hölzchen insofern eine Ermäßigung beantragt, als derselbe Steuersatz für Packungen von größerem Inhalt als bei den anderen Sorten gelten soll. Bei den Sicherheitshölzchen wurde als Steuereinheit der Maximalinhalt der gegenwärtig allgemein üblichen Schachteln angenommen.

Der Steuersatz ist so gewählt, daß die glatte Überwälzung nicht bloß beim paketweisen (zu 10 Schachteln), sondern auch beim schachtelweisen Verkauf als gesichert angesehen werden kann.

In den Staaten, in denen die Zündholzsteuer schon seit längerer Zeit besteht, wird die Abgabe durch Anbringung von Verschlußmarken entrichtet. Deutschland hat bei Einführung der Zündwarensteuer im Jahre 1909 auf die Banderolierung verzichtet und es dürfte auch für Österreich empfehlenswert sein, diese, die Steuereinhebung komplizierenden und wesentlich verteuernden Banderolen nicht einzuführen. Doch ist es ratsam, im Gesetze für alle Fälle wenigstens die Möglichkeit zu schaffen, von der Verwendung von Steuerverschlußmarken Gebrauch zu machen.

Ausfuhr und die kleinen, im Reiseverkehr vorkommenden Mengen bleiben steuerfrei.

Die Abgabe ist für die außerhalb Österreichs hergestellten Zündhölzchen vom Empfänger, sonst vom Erzeuger zu entrichten. Da sie sich nach dem Schachteleinhalt richtet, schien es empfehlenswert, die Erleichterung der Steuerberechnung bei der Zündwareneinfuhr zu ermöglichen. Der Bezug aus Ungarn und Bosnien muß an eine Anmeldepflicht geknüpft werden, die sowohl dem Beziehenden als den Transportunternehmungen obliegt.

Die inländische Zündwarenproduktion ist der finanzamtlichen Kontrolle zu unterstellen, die sich im wesentlichen auf die Führung von Aufschreibungen und die Beamtshandlung der aus der Erzeugungsstätte austretenden Sendungen beschränken kann.

Die Bemessung der Steuer nach der Zahl der Hölzchen macht eine Vereinheitlichung der Packungstypen nötig. Um die Ware auch nach ihrem Übergang in den freien Verkehr kontrollieren zu können, ist eine Provenienzbezeichnung an den Umschließungen anzubringen.

Die Steuerpflicht tritt wie bei anderen Konsumabgaben mit der Anmeldung zur Wegbringung der Ware aus der Erzeugungsstätte ein, doch kann die Steuer gestundet werden.

Die Kontrolle muß mit Rücksicht auf den Bezug von Zündwaren aus dem Auslande oder aus Ungarn auch auf den Zwischenhandel und den Verschleiß ausgedehnt werden.

Um die Aufdeckung einer geheimen Zündholzfabrikation zu erleichtern, empfiehlt es sich, auch die Unternehmungen, die die wichtigsten Halbprodukte der Zündholzindustrie, den Holzdraht und die Schachteln herstellen, der Kontrolle zu unterwerfen.

Hinsichtlich der Übertretungen wird das Gefällsstrafgesetz mit geringen Ergänzungen zu gelten haben.

Die Kontrollbestimmungen sollen zuerst bei den Zündholzfabriken in Kraft treten, um die bis zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes der Steuer selbst weggebrachten Mengen leichter verfolgen und mit der Nachsteuer treffen zu können. Eine Nachversteuerung erweist sich als notwendig, um eine Vorversorgung zwecklos zu machen und daher tunlichst zu verhindern. Die Nachsteuer selbst ist ähnlich wie bei der Branntweinsteuer durchzuführen.

Neben den Zündhölzchen werden seit Jahren verschiedene andere Zündmittel benutzt, unter denen besonders die Cereisenfeuerzeuge weite Verbreitung gefunden haben. Diese Feuerzeuge werden in letzter Zeit in Frankreich, Italien und Spanien besteuert. In Deutschland wurden sie bei Einführung der Zündwarensteuer in die Abgabepflicht nicht einbezogen, ohne daß der Steuerertrag und die Zündholzindustrie nachweisbar gerade aus diesem Grunde einen sehr fühlbaren Ausfall erlitten hätte. Immerhin wird auf die Einbeziehung solcher Zündmittel bei uns nicht völlig verzichtet werden können, doch wäre die Veranlagung dieser Ergänzungssteuer bei der Verschiedenartigkeit der Vorrichtungen und dem häufigen Wechsel der Typen unter Festsetzung eines Höchstbetrages dem Verordnungswege zu überlassen.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen starken Verbrauch darf wohl erwartet werden, daß der effektive Konsum durch die Steuer nicht auf weniger als 4 bis 5 Zündhölzchen pro Tag und Kopf herabgedrückt werden wird. Für eine Zeit von ein bis eineinhalb Jahren muß aber immerhin damit gerechnet werden, daß selbst bei strengster Durchführung der Nachversteuerung der Bedarf zum Teile noch mit unversteuerten Zündhölzchen gedeckt wird, so daß der dem oben angenommenen künftigen Konsum entsprechende Steuerertrag erst nach Überwindung dieser Übergangsperiode zu erzielen sein wird.

Unter der Annahme, daß in Hinkunft 40 Prozent des Verbrauches auf die geringer belasteten geschwefelten Hölzchen entfallen, ergeben sich folgende Konsum- und Ertragsziffern:

Tageskonsum pro Kopf	Jahreskonsum				Steuerertrag
	in Millionen Hölzchen	Kapseln mit 80 geschwefelten Hölzchen	Schachteln mit 60 anderen Zündhölzchen	Zusammen Steuereinheiten	
3	31.857	159,300.000	318,600.000	477,900.000	9,558.000 K
3·5	37.167	185,800.000	371,700.000	557,500.000	11,150.000 „
4	42.476	212,400.000	424,800.000	637,200.000	12,744.000 „
4·5	47.786	238,900.000	477,900.000	716,800.000	14,336.000 „
5	53.095	265,500.000	531,000.000	796,500.000	15,930.000 „

Anhang.

Zündwarenbesteuerung in einigen auswärtigen Staaten.

Deutschland.

Die Verbrauchssteuer wurde mit Gesetz vom 15. Juli 1909 eingeführt und trat am 1. Oktober 1909 in Kraft.

Die Steuer ist vor dem Übertritt der für den inländischen Konsum bestimmten Zündhölzchen in den freien Verkehr vom Erzeuger zu entrichten. Die Zündwarenproduktion wurde kontingentiert und jeder Fabrik ein Individualkontingent zugewiesen. Für die innerhalb dieses Kontingents hergestellten Zündwaren beträgt die Abgabe für die Schachtel oder Umschließung mit

weniger als 30 Stück Hölzchen 1 ℳ
30 bis 60 „ „ 1·5 ℳ
mehr als 60 „ „ 1·5 ℳ für je 60 Stück oder Teilmengen hiervon;

für Packungen mit weniger als 20 Stück Zündkerzchen 5 ℳ
über 20 „ „ 5 ℳ für je 20 Stück oder Teilmengen hiervon.

Für die außerhalb des Kontingents hergestellten Zündhölzchen erhöhen sich die Steuersätze um 20 Prozent.

Das Gesamtkontingent wurde zuletzt mit 110.000 Kisten, das ist rund 66 Milliarden Zündhölzchen festgesetzt.

Die Zündholzumschließungen werden nicht banderoliert. Die Kontrolle wird durch Führung von Aufschreibungen und durch die Beamtshandlung der aus der Erzeugungsstätte und den Freilagern weggebrachten Sendungen gehandhabt. Die über die Zollinie eingeführten Zündhölzchen unterliegen der Zündwarensteuer nach den vorstehenden Sätzen und außerdem einem Einfuhrszolle von 30 Mark pro 100 Kilogramm, welcher den Schutz der einheimischen Zündholzindustrie bildet.

Die Produktions-, Konsums- und Steuerergebnisse sind die folgenden:

	Zahl der Betriebe	Zündhölzchen				Tageskonsum pro Kopf	Steuerertrag in Mark
		Produktion	hiervon versteuert	Einfuhr aus dem Auslande	Konsum		
		Millionen Stück					
1. Oktober 1909 bis 31. März 1910	74	48.236	25.884	112	25.996	2·2	7,079.008
1. April 1910 bis 31. März 1911	74	79.665	59.449	419	59.868	2·5	17,704.546
1. April 1911 bis 31. März 1912	76	81.628	65.736	242	65.978	2·7	20,936.561

Italien.

Die mit Gesetz vom 3. August 1895 eingeführte Steuer beträgt

1 Centesimo für 30 feine Zünder aus Holz oder Wachs,
1 „ „ 3 Stiegenkerzchen,
1 „ „ 60 gewöhnliche (Schwefel-) Zünder.

Die Zündholzausfuhr ist steuerfrei. Die Abgabe ist durch Ankauf von Verschlußmarken (Banderolen) zu entrichten, mit denen die Schachteln, die nur in drei, den Steuersätzen entsprechenden Größentypen hergestellt werden dürfen, zu verschließen sind.

Neben dieser Abgabe ist eine Fabrikationslizenzgebühr von 10, beziehungsweise 20 Lire pro Jahr zu entrichten.

Die Kontrolle geschieht durch ständige gefällsamtliche Überwachung der Erzeugungsstätten.

Das Steuerergebnis betrug

1907/08	9,939.997 Lire
1908/09	10,559.207 „
1909/10	11,164.653 „
1910/11	10,946.183 „

Der Inlandskonsum wurde im Jahre 1908/09 mit 49.804 Millionen Hölzchen oder 4·2 Stück pro Kopf und Tag berechnet.

Rußland.

Das Gesetz vom 4. Jänner und 1. Mai 1888 führte die Abgabe ein, die wie in Italien aus einer Banderolesteuer und einer jährlichen Lizenz- (Patent-) Gebühr besteht.

Die Banderolesteuer beträgt seit 1905

0·5 Kopeken = 1·27 h für 75 Stück Sicherheitshölzchen,
1 „ = 2·54 „ „ 75 - 150 Stück Sicherheitshölzchen oder 75 Phosphorhölzchen,
1·5 „ = 3·80 „ „ 150—225 „ Sicherheitshölzchen,
2 „ = 5·08 „ „ 225—300 „ Sicherheitshölzchen oder 75—150 Phosphorhölzchen,
3 „ = 7·58 „ „ 150—225 Phosphorhölzchen,
4 „ = 10·16 „ „ 225—300 Phosphorhölzchen.

Die Patentgebühr ist mit jährlich 50 bis 150 Rubel festgesetzt.

Die Steuerergebnisse waren

1908	16,694.000 Rubel	= 42,400.000 K
1909	17,218.000 „	= 43,722.000 „
1910	18,450.000 „	= 46,844.000 „

Frankreich.

In Frankreich wurde 1871 eine Banderolesteuer, 1872 sodann das Monopol eingeführt, das bis zum Jahre 1889 an eine Privatgesellschaft verpachtet war. Seit 1890 besteht das Monopol in Eigenregie des Staates.

Die Zündhölzchen werden in sechs Fabriken hergestellt. Der Verschleiß geschieht durch Vermittlung von Großhändlern, denen eine Provision von 14 bis 16 Prozent des Detailpreises gewährt wird. Aus dieser Provision haben die Großhändler den Kleinverschleißern 10 Prozent abzugeben.

Es werden 22 verschiedene Typen von Zündern erzeugt, von denen die Sesquisulfid- und die geschwefelten Hölzchen am billigsten sind und den größten Umsatz aufweisen. Diese wichtigsten Sorten kosten im Detailverkauf 5 Centimes pro 50 Stück.

Die Produktions-, Umsatz- und Ertragsergebnisse sind:

	1907	1908	1909	1910
Erzeugung	39.292 Millionen	40.118 Millionen	40.549 Millionen	45.266 Millionen
Gesamtumsatz . . .	43.082 „	44.521 „	44.921 „	46.674 „
Export	219 „	121 „	111 „	106 „
Umsatz im Inland .	42.863 „	44.399 „	44.792 „	46.272 „
Tageskonsum pro Kopf	3·00	3·10	3·14	3·16
Staatseinnahmen aus dem Monopol . .	39,285.362	40,503.785	40,884.933	42,435.220
Ausgaben	10,636.212	11,049.820	11,052.489	11,808.503
Reinertrag	28,649.149	29,453.965	29,832.443	30,626.503

Das Zündholzmonopol in staatlicher Regie besteht ferner in Spanien, Rumänien, Bulgarien und Serbien. In Portugal und Griechenland ist das Monopolsrecht an Privatgesellschaften verpachtet.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. v. Hofmann, Einspinner, Held, Markhl, Wastian und Genossen,

betreffend

die Versetzung der Stadt Leoben in die II. Klasse der Aktivitätszulagen.

Die alte Berg- und Hochschulstadt Leoben ist schon seit Jahrzehnten als die teuerste Stadt Steiermarks bekannt. Die Ursachen dieser für die dortigen Staatsbediensteten überaus mißlichen Verhältnisse liegen einesteils in den viel zu gering bemessenen Aktivitätszulagen, anderenteils in der schwierigen Versorgung der Stadt mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, weiters in der seit vielen Jahren herrschenden Wohnungsnot und den noch vielfach rückständigen Betriebseinrichtungen in Handel und Gewerbe.

Die Bautätigkeit ist im Verhältnis zum Aufschwunge der die Stadt umgebenden großen industriellen Unternehmungen und der damit verbundenen Übervölkerung an Arbeitern und Privatbeamten gleich Null, wodurch die Wohnungen Preise erreichen, wie sie sonst in Kurorten und Landeshauptstädten bezahlt werden.

Die Hochschulstadt Leoben zählt nach dem Stande der letzten Volkszählung 11.504 Personen, darunter über 400 Hörer der Montanistischen Hochschule, welche ebenfalls auf die Wohnungs- und Teuerungsverhältnisse mitbestimmend einwirken.

Im weiteren ist die Stadt auf allen Seiten im Umkreise von kaum zwei Kilometer von einem der größten Eisenwerke Österreichs, mehreren Kohlenbergbauen, einer großen modernen Brauerei und mehreren Ziegeleien mit einer weiteren Bevölkerungsziffer von 15.649 Personen umgeben, so daß die Einwohnerzahl mit insgesamt 27.153 Personen angenommen werden kann.

Da auch der Großteil dieser Bevölkerung seinen Bedarf an Lebens- und Gebrauchsartikeln aus Leoben deckt und teilweise daselbst in kleineren Wohnungen wohnt, können sie mit vollem Recht als Mitbewohner der Stadt Leoben gerechnet werden, weil sie auf die Preisbildung der Wohnungen sowie der Lebensmittel Einfluß ausüben, was insbesondere bei Dienerwohnungen schwer ins Gewicht fällt.

Nach dem Schema der Aktivitätszulagen gehört die Stadt Leoben in die III. Klasse, da sie weniger als 40.000 und mehr als 10.000 Einwohner zählt.

Es beträgt daher die Aktivitätszulage

für die	XI.	Rangklasse	432 K,
„ „	X.	„	576 „
„ „	IX.	„	720 „
„ „	VIII.	„	828 „
„ „	VII.	„	966 „
„ „	VI.	„	1104 „
„ „	V.	„	1320 „

Die Härte dieser Bestimmung geht daraus hervor, daß die für Leoben bemessenen Aktivitätszulagen nicht einmal annähernd an die Mietpreise der Wohnungen für Beamte in allen Rangklassen heranreichen.

Aus nachfolgender Tabelle wolle entnommen werden, daß Städte, welche sich in der II. Klasse der Aktivitätszulagen befinden, billigere Mietpreise für Wohnungen aufweisen als Leoben.

Nachweisung über die Mietpreise der Wohnungen der Städte der I. und II. Aktivitätszulagenklasse im Verhältnis zur Stadt Leoben (der III. Klasse).

Anzahl der Zimmer samt Küche und Nebenräumen	Es befinden sich in der												
	III.	I.	II.										
	Aktivitätszulagenklasse und haben eine Einwohnerzahl von Personen												
	27.153	151.668	19.265	32.869	21.661	18.828	30.939	16.681	45.137	30.686	24.362	21.890	36.272
	Leoben und Umgebung	Graz	Villach	Wr. Neustadt	St. Pölten	Znaim	Görz	Jägerndorf	Budweis	Troppau	Bozen	Asch	Reichenberg
	Durchschnittlicher Mietzins jährlich in Kronen												
1	305	360	240	240	294	270	360	270	180	275	300	240	290
2	509	624	336	500	470	520	480	530	340	550	530	400	460
3	806	864	432	760	925	750	720	770	800	750	750	600	700
4	1.164	1.092	720	1.200	1.200	1.000	960	1.050	1.000	950	1.100	800	1.000

Hierbei ist noch in Betracht zu ziehen, daß die kleineren Wohnungen meist in den Händen der stabilen ortsansässigen gewerbe- und handeltreibenden Bewohner sich befinden, so daß für die Staatsbediensteten, insbesondere für jene der unteren Rangklassen es in den meisten Fällen unmöglich ist, sich eine ihrem Einkommen entsprechende Wohnung zu mieten.

Als kränkende Zurücksetzung empfinden die Staatsbeamten und Staatslehrpersonen die Tatsache, daß die Offiziere sowie die Staats- und Südbahnbeamten, erstere durch den Militärzinstarif, letztere durch ihr Quartiergeld, normal weit höhere Aktivitätsbezüge — die auch tatsächlich an die ortsüblichen Mietpreise heranreichen — besitzen.

Durch die in den beiden genannten Gruppen bereits vorgenommene Regulierung der Quartiergelder hat die k. k. Regierung die Unzulänglichkeit der Aktivitätsbezüge der Offiziere und der Staatsbahnbeamten im Verhältnis zu den Mietpreisen der Wohnungen in Leoben bereits zugestanden; daher hofft die Staatsbeamtenschaft Leobens auf die Aufhebung dieses sie schwer schädigenden Unrechtes anderen Beamtengruppen gegenüber.

Nachfolgendes Schema zeigt, in welchem Verhältnis der Militärzinstarif und die Quartiergelder der Staatsbahnbeamten einerseits, die Mietpreise der Wohnungen in Leoben andrerseits zu den Aktivitätsbezügen der Staatsbeamten sich stellen.

Quartiergelder der Offiziere samt Möbelzins nach dem Militärzinstarif, gültig für Leoben vom 1. Jänner 1911 bis 31. Dezember 1920			Quartiergeld für die Staatsbahn- und Südbahnbeamten, Erlaß vom 20. Jänner 1912, Nr. 3			Eine Wohnung (im Verhältnis zum Rang), bestehend aus Zimmern samt Zubehör, kostet in Leoben		Aktivitätszulage der Staatsbeamten in Leoben	
Rangklasse		jährlich in Kronen	Rangklasse		jährlich in Kronen	Zimmer	jährlich in Kronen	Rangklasse	jährlich in Kronen
Leutnant .	XI.	644	—	X.	760	2	509	XI.	432
Differenz .		212			328		77		
Oberleutnant .	X.	644	Assistent .	IX.	960	3	806	X.	576
Differenz .		68			384		230		
Hauptmann	IX.	976	Adjunkt .	VIII.	1.200	3	806	IX.	720
Differenz .		256			480		86		
Major . .	VIII.	1.252	Revident .	VII.	1.360	4	1.164	VIII.	828
Differenz .		424			532		336		
Oberstleutnant .	VII.	1.252	Oberrevident .	VI.	1.480	4	1.164	VII.	966
Differenz .		286			514		198		
Oberst . . .	VI.	1.508	Inspektor .	V.	1.640	4	1.164	VI.	1.104
Differenz .		404			536		60		
Generalmajor .	V.	1.778	Oberinspektor	IV.	1.760	5	1.400	V.	1.320
Differenz .		458			440		80		

Außer der ständigen Wohnungsnot und der damit verbundenen Wohnungsteuerung ist die Beamtenschaft in Leoben in bezug auf Bequartierung mancherlei Unbilden ausgesetzt, welche in vielen Fällen große materielle Opfer fordern.

So mußten viele Beamte sich Wohnungen außerhalb der Stadt in Arbeitervierteln mieten, andere wieder bei erfolgter Kündigung durch Monate im Gasthause Unterkunft suchen, bis eine Wohnung frei wurde, und während dieser Zeit ihre Einrichtungsgegenstände beim Spediteur hinterlegen.

Nach Leoben übersetzte Beamte müssen oft mangels einer Wohnung ihre Familien zurücklassen und durch Monate einen getrennten Haushalt führen.

Solche Fälle bedeuten für eine mehrköpfige Beamtenfamilie ein direktes Unglück.

Wie es sonst mit den Wohnungen in Leoben bestellt ist, mögen nachfolgende an den dortigen Beamten wirtschaftsverband gelangte Zuschriften beweisen.

Finanzrat Kronegger, eine gewiß glaubwürdige Person, schreibt:

„Als ich im Februar 1911 nach Leoben übersetzt wurde, mußte ich eine Wohnung — da diese noch die beste leerstehende war —, bestehend aus drei Kammern (feucht adaptierte Wirtschaftsräume) und einer finsteren Küche (bei Tag mußte Licht gebrannt werden) beziehen.

Obige Kammern waren so klein, daß meine Möbel am Dachboden zum großen Teile untergebracht werden mußten. Trotzdem war solcher Raummangel zu verzeichnen, daß ein Durchgehen der Räume ohne jedesmaliges Wegstellen von Stühlen u. dgl. unmöglich war.

Ich habe mich daher an die Stadtgemeinde Leoben um Beschaffung einer standesgemäßen Wohnung gewendet. Die Gemeinde Leoben stellte mir ein Zertifikat aus — ich habe dasselbe noch in Händen —, daß jetzt und in absehbarer Zeit keine Wohnung beanspruchter Art hierorts gefunden werden kann.

Mir blieb daher nichts übrig, als in Judendorf — einem Arbeiterviertel — obige Wohnung ohne Wasserleitung, ohne Ausguß, ohne Dienstbotenzimmer, ohne Stiegenbeleuchtung um den Jahreszins von 972 K zu mieten."

Ein Postamtsdiener teilt mit, daß er in einem Arrestlokal eines der Stadt Leoben gehörigen Hauses um den jährlichen Zins von 103 K 36 h untergebracht ist.

Unendlich bedauerlich sind derartige Zustände, um so mehr aber, da sie Angestellte des Staates treffen.

Ist es unter diesen und anderen Verhältnissen ähnlicher Art, wofür eine Menge von Beispielen erbracht werden könnte, überhaupt noch möglich, die Würde des Standes nach außen hin entsprechend zu wahren?

Durch das im Jahre 1910 in Wirksamkeit getretene Wohnungsfürsorgegesetz glaubte die Staatsbeamtenschaft Leobens — welche sich sofort in einer gemeinnützigen Baugenossenschaft vereinigte —, diesem Wohnungselend im Wege der Selbsthilfe durch die Erbauung von Genossenschaftshäusern und Eigenheimen entgegentreten zu können.

Doch leider scheiterte vorläufig, nach fast zweijähriger intensiver Arbeit auch diese Hoffnung, und zwar an der Unzulänglichkeit des Wohnungsfürsorgegesetzes, da es die Möglichkeit der Erwerbung billiger Baugründe und die Beschaffung billiger Kredite vollkommen unberücksichtigt ließ.

Als ein weiteres Kapitel in der Lebenshaltung der Beamten in Leoben müssen die Lebensmittelbeschaffung und die Preisnotierung derselben einer eingehenden Darstellung unterzogen werden.

Leoben, als die größte Stadt Obersteiermarks, besitzt keine Lebensmittelmärkte wie Graz, Marburg und Klagenfurt;

Ja, nicht einmal Wochenmärkte wie andere Städte, welche zweimal wöchentlich mit Lebensmitteln aller Art beschickt werden.

Die Ursache dieser Mängel liegt in dem Umstande, daß die bäuerliche Bevölkerung Obersteiermarks sich hauptsächlich mit Holzhandel und Viehzucht beschäftigt.

Der Ackerbau steht infolge Höhenlage und der sehr gebirgigen Gegenden an letzter Stelle und es reichen die hier gewonnenen Lebensmittel kaum für den eigenen Hausbedarf der Äcker und Gärten besitzenden Bewohner aus.

Es muß demnach bis auf wenige Sommertage im Jahre der gesamte Vorrat an Gemüse aller Art aus Görz und Italien bezogen werden.

Dieses Geschäft befindet sich in Leoben in den Händen eines Italieners, welcher jede Konkurrenz aus dem Wege zu räumen oder seine wenigen nicht leistungsfähigen Mitkonkurrenten in der Preisbestimmung zu beeinflussen versteht.

Dieser Zwischenhändler hat sich solchermaßen in Leoben ein Lebensmittelmonopol geschaffen und hält die Preise für Gemüse, Obst und Südfrüchte das ganze Jahr hindurch höher als anderwärts.

Was die Fleischpreise betrifft, so sind dieselben in Leoben höher als in Graz, Görz, Mährisch-Ostrau und Klagenfurt.

Nicht billiger ist es als in den in der Tabelle angeführten Städten der II. Aktivitätszulagenklasse, wohl aber qualitativ minderwertiger als in Wien und Graz.

Die Begründung hierfür ist darin zu suchen, daß Leoben keine Schlachtviehmärkte besitzt wie die beiden genannten Städte und der Leobener Bedarf in Wien und Graz gedeckt werden muß.

Nachdem nun die Fleischpreise ohnehin schon eine solche Höhe erreicht haben und nicht mehr höher gestellt werden können, so müssen naturgemäß die hohen Transportauslagen auf Kosten der Qualität gedeckt werden.

Wie hinsichtlich der Wohnungspreise gegenüber Graz — welche Stadt sich in der I. Klasse der Aktivitätszulagen befindet — kein wesentlicher Unterschied besteht, so sind dort die Lebensmittel, insbesondere das Fleisch, Fett, Speck sowie die gesamten Kolonialwaren, Obst und Gemüse, ebenso die Kohle zum Teile eher billiger als in Leoben.

Dies wolle aus nachstehender Lebensmitteltabelle entnommen werden, welche auf Grund amtlicher Angaben für den Monat November 1912 zusammengestellt erscheint.

Die in dieser Tabelle angeführten Städte befinden sich durchwegs in der I., beziehungsweise nächsthöheren (II.) Zulagenklasse.

Daraus geht deutlich hervor, daß die Stadt Leoben in manchen Fällen teurer, aber in fast keinem Falle billiger ist als die bezeichneten Städte, und dennoch ist sie hinter diesen in der Aktivitätszulagenklasse eingereiht.

Aber auch sonst leben die Beamten in Graz und Wien, beziehungsweise in allen größeren Städten unter günstigeren Verhältnissen als in Leoben.

Sämtliche Handwerkerarbeiten sind in Leoben teurer.

Die Artikel der Kleider-, Wäsche- und Möbelindustrie, ferner Salon-, Tisch- und Laufteppiche, Stoff- und Spitzenvorhänge, Herren- und Damenwäsche (Brautausstattungen), Damenmodewaren, Damenkonfektion, Schuhe, Wirk- und Kürschnerwaren, Küchengeräte sowie alle sonstigen Bedarfsartikel sind in Leoben nur im Kleinhandel erhältlich.

Durch das Gesetz vom 19. Februar 1907 ist die k. k. Regierung ermächtigt, einzelne Orte ausnahmsweise aus jener der drei untersten Aktivitätszulagenklassen, in die sie nach der Bevölkerungszahl eingereiht sind, in die nächst höhere Ortsklasse zu versetzen.

Die gesamten Staatsangestellten aller Kategorien in der Stadt Leoben erhoffen die eheste Einreihung in die II. Klasse der Aktivitätszulagen und damit die Beseitigung einer Härte, unter welcher sie seit Jahren infolge der großen Teuerung schwer zu leiden haben.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Leoben ohne weiteren Verzug in die II. Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen."

In formeller Hinsicht sei dieser Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 10. Februar 1913.

Dr. Hofmann.
Dr. Lodgman. — Einspinner.
Barbo. — Held.
O. Teufel. — R. Marckhl.
Groß. — Wastian.
Knirsch. — W. Teltschik.
Hartl. — Ansorge.
Felzmann. — A. F. Beyer.
Ferd Seidl. — Rieger.
M. Soukup. — Schürl.
Hummer. — Dr. Dinghofer.
Fahrner. — Damm.

Nach-

über die Preise der wichtigsten Lebensmittel für den

Maß und Gewicht	Gegenstand	Leoben		Graz		Lemberg		Görz		Budweis		Salzburg	
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1 *kg*	Rindfleisch	1	96	1	83	1	96	1	92	1	96	1	97
„	Kalbfleisch	2	.	2	06	2	.	.	.	1	60	1	98
„	Schöpsenfleisch	1	60	1	36	1	34	.	.	1	48	1	52
„	Schweinefleisch	2	20	2	16	1	90	1	80	.	.	2	01
„	Butter	3	40	3	20	.	.	2	80	2	88	3	10
„	Schweineschmalz	2	20	2	06	2	20	1	80	.	.	2	20
„	Speck	2	40	2	06	2	.	2	.	2	40	2	30
„	Weizenmehl, feinst	.	42	.	41	.	40	.	40	.	42	.	42
„	„ mittel	.	41	.	38	.	38	.	37	.	39	.	36
„	Soda	.	14	.	14	.	08	.	12	.	14	.	14
1 *l*	Süße Milch	.	28	.	30	.	28	.	28	.	.	.	28
„	Abgerahmte Milch	.	14	.	15	.	.	.	.	.	.	.	12
„	Süßer Rahm	.	96	1	04	.	96	.	.	.	80	.	80
„	Saurer „	.	96	1	04	.	96	.	.	.	.	.	80
1 *kg*	Zucker	.	98	.	95	.	88	.	88	.	.	.	.
„	Schokolade	3	20	4	90	2	60	3	20	2	40	.	.
„	Reis	.	64	.	66	.	60	.	56	.	.	.	.
1 *l*	Tafelöl	1	80	1	80	.	.	1	80	.	.	.	.
„	Petroleum	.	44	.	36	.	40	.	36	.	36		44
1 *kg*	Ordinäre Seife	.	68	.	80	.	.	.	68	.	64	.	.
„	Pfeffer	2	60	2	80	2	60	2	40	.	.	.	.
„	Paprika	4	.	4	.	.	.	3	40	.	.	.	.
„	Gedörrte Zwetschken	.	80	.	.	.	70	.	76	.	.	.	.
„	Weinbeeren	1	44	1	44		.	.	64	1	44	1	30
„	Erdäpfel	.	14	.	11	.	12	.	10	.	06	.	14
„	Sauerkraut	.	40	.	33	.	30	.	20	.	40	.	32
„	Saure Rüben	.	40	.	36	.	30	.	16	.	32	.	28
„	Kochsalz	.	28	.	28	.	.	.	24	.	.	.	.
1 Stück	Ei	.	12	.	11	.	12	.	10	.	10	.	12
100 *kg*	Steinkohle	2	95	2	60	.	.	.	.	.	.	.	.

weis

Monat November 1912 in nachbezeichneten Städten.

Mährisch-Ostrau		Urfahr		St. Pölten		Jägerndorf		Oderfurt		Wr. Neustadt		Klagenfurt		Troppau		Znaim		Asch	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1	84	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	85	.	.	.	.	.	.
2	.	1	90	2	.	2	.	1	92	.	.	.	.	.	.	.	.		.
1	60	1	50	1	44	.	.	1	60	1	40	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	1	90	.	.	.	.	2	.	2	20	2	10	2	.	.	.	.	.
3	20	3	.	2	80	.	.	.	.	3	20	3	20	3	04	.	.	.	.
2	18	.	.	2	.	.	.	2	20	2	20	2	20	.	.	2	20	2	08
2	20	2	20	2	.	.	.	2	.	2	20	2	10	2	20	2	24	2	40
.	38	.	40	.	40	.	38	.	40	.	40	.	.	.	38	.	38	.	.
.	36	.	32	.	.	.	36	.	.	.	36	.	40	.	32	.	35	.	.
.	12	.	14	.	.	.	.	.	12	.	12	.	.	.	12	.	12	.	.
.	24	.	22	.	22	.	24	.	24	.	26	.	22	.	24	.	24	.	26
.	.	.	12	.	.	.	10	.	.	.	.	.	14	.	08	.	14	.	.
.	.	.	.	.	96	.	80	.	60	.	96	.	.	.	80	.	64	.	.
.	.	.	.	.	96	.	.	.	60	.	96	.	.	.	80	.	64	.	.
.	84	.	86	.	90	.	84	.	88	.	88	.	92	.	84	.	84	.	92
2	40	2	80	2	80	3	.	3	.	2	60	2	56	3	.	2	40	3	20
.	48	.	.	.	48	.	44	.	48	.	60	.	56	.	46	.	64	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	60	.	.	.	.	.	.
.	36	.	36		36	.	36	.	32	.	40	.	32	.	34	.	40	.	40
.	.	.	.	.	.	.	64	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	40	.	.	2	40	.	.	2	20	2	60	.	.	2	40	.	.	.	.
	.	.	.	2	40	2	80	3	.	.	.	.	.	2	80	3	50	3	60
	.		80	.	80	.	.	.	.	.	70	.	.	.	80	.	.	.	.
.	.	1	40	.	.	.	.	.	.	1	20	1	44	.	.	.	.	1	44
.	12	.	12	.	12	.	.	.	10	.	12	.	12	.	06	.	10	.	07
.	20	.	38	.	24	.	20	.	20	.	30	.	24	.	14	.	20	.	24
.	20	.	38	.	28	.	.	.	.	.	30	.	10	.	.	.	16	.	.
.	.	.	24	.	28	.	.	.	.	.	.	.	26	.	.	.	28	.	.
.	10	.	10	.	12	.	09	.	12	.	12	.	10	.	10	.	10	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses,

betreffend

das Gesetz über die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der von der Markgrafschaft Mähren aufzunehmenden Anleihe von 30,000.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 27. Februar 1912 beabsichtigt der Landesausschuß von Mähren ein Landesanlehen im Nennbetrage von 30,000.000 K in 4- bis 4½prozentigen Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Der Erlös des Anlehens ist zur Bedeckung der Abgänge in den Voranschlägen des Landes für die Jahre 1911 und 1912 bestimmt.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt nun, obigen Schuldverschreibungen die Verwendbarkeit zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der Pflegebefohlenen usw. zuzuerkennen. Nachdem bis nunzu den Anlehen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder diese Qualifikation nie verweigert wurde, beantragt der Ausschuß:

„Das hohe Haus geruhe dem angeschlossenen ⁄. Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen."

Wien, 9. Februar 1913.

Dr. Waldner,
Obmann.

Dr. Liebermann,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der von der Markgrafschaft Mähren aufzunehmenden Anleihe von 30,000.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Teilschuldverschreibungen der von der Markgrafschaft Mähren auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 27. Februar 1912 aufzunehmenden Anleihe im Nennbetrage von 30,000.000 K können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen, der Justiz und des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gewerbeausschusses

über

die Regierungsvorlagen:

1. betreffend den Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert zu Washington, den 2. Juni 1911 und des Madrider Abkommens über die internationale Markenregistrierung, revidiert zu Washington, den 2. Juni 1911 (1816 der Beilagen);

2. eines Gesetzes, womit das Markenschutzgesetz ergänzt und abgeändert wird (1817 der Beilagen).

I. Zu den Verträgen von Washington.

Seit dem 1. Jänner 1909 ist Österreich Mitglied der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Nach der in den vier Jahren gemachten Erfahrung hat die Angehörigkeit zur Union der Industrie, dem Handel und dem Gewerbe Österreichs bedeutenden Nutzen gebracht und wesentlich beigetragen, die Beziehungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes zum Auslande inniger zu gestalten. So sind zum Beispiel im Inlande von Ausländern Prioritätsrechte auf Grund des Artikels 4 des Unionsvertrages im Jahre 1911 für nicht weniger als 3007 Patentanmeldungen in Anspruch genommen worden, die so ziemlich aus allen Unionsstaaten herrührten, desgleichen hat auch die Zahl der Anmeldungen von Österreichern in Unionsstaaten unter Inanspruchnahme des in Artikel 4 gewährten Prioritätsrechtes beträchtlich zugenommen. Das Madrider Abkommen, betreffend die internationale Markenregistrierung, hat sich in Österreich außerordentlich eingelebt, und die großen Vorteile der internationalen Markenregistrierung werden von inländischen Interessentenkreisen dadurch anerkannt, daß diese Institution in immer steigendem Maße in Anspruch genommen wird; so ist die Zahl der in Österreich zur internationalen Registrierung hinterlegten Marken von 230 im Jahre 1909 auf 268 im Jahre 1911 und auf 311 im Jahre 1912 gestiegen.

Jeder an diesen internationalen Vereinbarungen erzielte Fortschritt kommt auch den Österreichern zustatten. Die österreichische Regierung war durch die Teilnahme ihrer Delegierten an der Konferenz der Unionsstaaten zu Washington im Jahre 1911 instand gesetzt, an der Verbesserung des Unionsrechtes mitzuwirken. Wenn dies auch nur in bescheidenem Maße gelungen ist, so sind doch die zu Washington beschlossenen Änderungen des Unionsvertrages und des Madrider Abkommens über die internationale Markenregistrierung wichtig genug, den Wunsch zu begründen, daß die österreichische Regierung in die Lage versetzt werde, die Ratifizierung dieser beiden Verträge in der durch ihre Artikel 18, beziehungsweise 12 bestimmten Frist durchzuführen. Bei der Einschätzung des durch die Washingtoner Vereinbarungen erzielten Fortschrittes muß vom Standpunkte Österreichs namentlich im Auge behalten werden, daß eine stattliche Reihe hinzugekommener Bestimmungen Grundsätze bindend festlegt, die der in einzelnen Unionsstaaten von der Rechtsprechung geübten engherzigen Auslegung der Verträge in Hinkunft den Weg versperrt, und daß den Angehörigen Österreichs nunmehr in den anderen Unionsländern die rechtliche Stellung gesichert ist, welche die Angehörigen dieser Länder bei uns schon bisher deshalb genossen haben, weil hier eine solche dem Geiste der Unionsverträge widerstreitende Anwendung nicht stattgefunden hat.

II. Zum Entwurf eines Gesetzes, womit das Gesetz vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, ergänzt und abgeändert wird (1817 der Beilagen).

Es ist nicht zu verkennen, daß die Bestimmungen, die in dieser Markenschutznovelle vereinigt sind, wenn sie auch alle von den markenrechtlichen Beziehungen zum Auslande beeinflußt werden, nicht in einem notwendigen Zusammenhange miteinander stehen. Jedenfalls handelt es sich bei sämtlichen Bestimmungen um Gesetzesänderungen, die durchwegs einem dringenden Bedürfnis abhelfen, so daß ihre Vereinigung in einem Gesetze hinreichend gerechtfertigt erscheint. Die Regierung erklärt, daß durch die ob ihrer Dringlichkeit vorangestellte Teilreform unseres Markenrechtes dessen durchgreifende Reform nicht gestört oder verzögert werden soll; der Entschluß, die gründliche Reform des Markenrechtes bald folgen zu lassen, ist zu begrüßen.

Zu Artikel I und II.

Artikel I soll es ermöglichen, bei Prüfung der Frage, ob eine Marke die zwecks ihrer Zulassung zur Registrierung erforderliche unterscheidende Kraft besitze, auch Umstände zu berücksichtigen, die nicht in der Marke selbst gelegen sind. Zu diesen Umständen gehört insbesondere die längere Dauer des Gebrauches des Zeichens, wodurch es gelungen ist, dem Zeichen im Verkehre die Anerkennung als Zeichen der aus dem Unternehmen des Schutzwerbers stammenden Waren zu verschaffen. Denn hierdurch hat das Zeichen, das, lediglich nach seinem Inhalte beurteilt, nicht als unterscheidend hätte betrachtet werden können, die Wirkung erlangt, die Waren eines Unternehmers als solche zu kennzeichnen und von den Waren anderer Unternehmungen zu unterscheiden.

Artikel I gewinnt seine praktische Bedeutung namentlich im Zusammenhange mit Artikel II. Bisher hatte § 3, Punkt 2, des Markenschutzgesetzes Marken, die bloß aus Buchstaben oder Zahlen bestehen, bedingungslos von der Registrierung ausgeschlossen. Indem nun durch Artikel II dieses Verbot aufgehoben wird, werden auch Buchstaben- und Zahlenmarken den allgemeinen Grundsätzen des Markenrechtes unterworfen, und es wird ihre Registrierung zulässig, wenn kein anderes Registrierungshindernis entgegensteht. Für die Mehrzahl dieser Marken wird allerdings die Registrierung durch § 1 des Markenschutzgesetzes auch in der Folge ausgeschlossen bleiben, weil eben derartige Zeichen in der Regel der Eignung entbehren, Waren eines Unternehmens von Waren anderer Unternehmungen zu unterscheiden, da es im Handelsverkehre vielfach und seit langem üblich ist, Buchstaben und Ziffern als Hinweis auf Qualität, Quantität und andere Eigenschaften der Waren zu verwenden, so daß der Verkehr in der Regel in solchen Zeichen nur den Hinweis auf Eigenschaften der Ware, nicht aber auf ihre Herkunft aus einem bestimmten Unternehmen erblickt. Aber auch für solche Marken wird die neue Bestimmung des Artikels I zur Anwendung zu gelangen haben, so daß ihre Registrierung wegen mangelnder Unterscheidungskraft dann nicht wird versagt werden können, wenn die Tatumstände, insbesondere der andauernde Gebrauch, das Zeichen zu einem unterscheidenden gemacht haben. Da es sich hierbei um die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles handelt, ist eine Behinderung der Industrie dadurch, daß ihr der eingelebte Gebrauch von Buchstaben und Ziffern zur Kenntlichmachung gewisser Daten im Warenverkehre verkürzt werden könnte, nicht zu befürchten.

Auch für das internationale Markenrecht ist die durch Artikel I und II herbeizuführende Gesetzesänderung von größter Bedeutung. Nach Artikel 6 des Pariser Unionsvertrages in seiner bisherigen Fassung im Zusammenhalte mit Punkt 4 des Schlußprotokolls zu diesem Vertrage mußte jede in einem Unionslande vorschriftsmäßig hinterlegte Marke so wie sie ist in allen anderen Unionsstaaten zur Hinterlegung zugelassen und geschützt werden, und es war untersagt, einer solchen Marke den Schutz lediglich deshalb zu versagen, weil sie hinsichtlich der Zeichen, aus denen sie besteht, den Anforderungen der internen Gesetzgebung nicht genüge. In mehreren Fällen waren nun Buchstabenmarken, die von unionsangehörigen Ausländern unmittelbar im Inlande oder zur internationalen Registrierung hinterlegt wurden, vom Ministerium für öffentliche Arbeiten vom Schutze ausgeschlossen worden, mit der Begründung, daß diesen Marken unterscheidende Kraft nicht zukomme. Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch diese Entscheidungen aufgehoben und erklärt, daß eine Schutzverweigerung hinsichtlich der Buchstabenmarken lediglich mit der Begründung, daß ihnen die unterscheidende Kraft fehle, nicht ausgesprochen werden dürfe. Für diese Anschauung war dem Verwaltungsgerichtshof die Erwägung maßgebend, daß § 3, Punkt 2, den Schutz von Buchstabenzeichen schlechthin untersage, daß aber dieses Verbot, neben welchem auf die Frage der Eignung des Zeichens zur Unterscheidung im Handelsverkehr gemäß § 1 des Markenschutzgesetzes überhaupt nicht eingegangen werden dürfe, für Unionsangehörige durch Artikel 6 des Unionsvertrages außer Kraft gesetzt sei. Durch die Änderung des Artikels 6 in dem Washingtoner Vertrag und durch Artikel II des Entwurfes hat nunmehr die Rechtslage eine vollständige Änderung erfahren. Denn nunmehr gibt es in unserem Rechte keine Sonderbestimmung für Buchstabenmarken, kein Verbot der Registrierung solcher Zeichen, und es steht daher nichts im Wege, den § 1 des

Markenschutzgesetzes auch auf Buchstabenmarken zur Anwendung zu bringen. Überdies ist im Artikel 6 des Unionsvertrages, der in seiner jetzigen Fassung die Gründe der Schutzverweigerung taxativ aufzählt, unter diesen Gründen auch der aufgenommen, daß die Marke jedes unterscheidenden Charakters entbehre. Es wird daher in Hinkunft auch den Buchstaben- oder Zahlenmarken aus Unionsländern, wenn sie nicht unterscheidende Kraft besitzen, im Inlande unbedenklich der Schutz verweigert werden dürfen.

Zu Artikel III.

Die Bestimmung des Artikels III ist lebhaft zu begrüßen. § 9, Absatz 2, des Markenschutzgesetzes, der bei Strafe des Verlustes des Markenrechtes im Falle eines Wechsels im Besitze der Unternehmung die Veranlassung der Umschreibung binnen drei Monaten verlangt hatte, ist zu einem wahren Fallstrick geworden, der oft den Verlust wertvoller alter Marken herbeigeführt hat, ohne daß hieraus ein anderer Vorteil als eine Begünstigung des unlauteren Wettbewerbes erwachsen ist. Es ist daher höchst erwünscht, daß die Sanktion des Verlustes des Markenrechtes beseitigt wird; dabei ist zu erwarten, daß die in Artikel III ausgesprochenen, weit geringfügigeren Nachteile hinreichen werden, um den Erwerber des Unternehmens zu veranlassen, die Umschreibung der Marke zu erwirken. Daß aber die Umschreibung dann nicht zu erfolgen braucht, wenn das Unternehmen unter der unveränderten Firma fortgeführt wird, ist durch die Natur der Sache gerechtfertigt.

Zu Artikel V.

Wie das Verhältnis auf dem Gebiete des Schutzes der Warenbezeichnungen zu den Ländern steht, mit welchen Verträge oder Konventionen über diesen Gegenstand nicht geschlossen sind, ist zweifelhaft. Es ist daher wünschenswert, daß diese Frage geklärt werde; die grundsätzliche Regelung auf Basis der Gewährung des Schutzes bei Vorhandensein der Gegenseitigkeit ist vollkommen zu billigen.

Bei der Beratung im Ausschusse hat der Abgeordnete Erb unter Anführung einzelner vorgekommener Fälle darauf hingewiesen, daß Inhaber gut eingeführter Marken zuweilen dadurch großen Schaden erleiden, daß andere Unternehmer, die sich späterhin ähnliche Marken registrieren ließen, in dem gleichen Absatzgebiete als Mitbewerber auftreten. Derlei Schädigungen könnten hintangehalten werden, wenn bei Beurteilung der Ähnlichkeit mit größerer Strenge vorgegangen werden würde. Namentlich sei darauf Bedacht zu nehmen, daß Unterschiede, die bei der Prüfung nach dem Markenregister weniger auffallen, bei dem tatsächlichen Gebrauche der Marke für den gewöhnlichen Käufer, der die Marke nur nach der Erinnerung betrachtet, in den Hintergrund treten. In diesem Sinne beantragt er nachstehende Resolution:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei Prüfung der Ähnlichkeit neuer Marken strengstens darauf zu achten, daß auch für das ungeübte Auge Verwechslungen mit bestehenden Marken nicht eintreten können."

Der Gewerbeausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle:

A. den nachstehenden Verträgen:

1. dem Pariser Unionsvertrag vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert zu Brüssel, den 14. Dezember 1900 und zu Washington, den 2. Juni 1911, und

2. dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken, revidiert zu Brüssel, den 14. Dezember 1900 und zu Washington, den 2. Juni 1911, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen;

B. das Gesetz, womit das Gesetz vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz ergänzt und abgeändert wird, zum Beschlusse erheben;

C. die oben angeführte Resolution beschließen."

Wien, 10. Februar 1913.

Pacher,
Obmann.

Dr. Heilinger,
Berichterstatter.

A.

(Urtext.)

Convention d'Union de Paris

du 20 mars 1883

pour la

Protection de la Propriété industrielle

revisée

à Bruxelles le 14 décembre 1900 et à Washington le 2 juin 1911.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand; Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc. et Roi Apostolique de Hongrie pour l'Autriche et pour la Hongrie; Sa Majesté le Roi des Belges; le Président des États-Unis du Brésil; le Président de la République de Cuba; Sa Majesté le Roi de Danemark; le Président de la République Dominicaine; Sa Majesté le Roi d'Espagne; le Président des États-Unis d'Amérique; le Président de la République Française; Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et des Territoires Britanniques au delà des Mers, Empereur des Indes; Sa Majesté le Roi d'Italie; Sa Majesté l'Empereur du Japon; le Président des États-Unis du Mexique; Sa Majesté le Roi de Norvège; Sa Majesté la Reine des Pays-Bas; le Président du Gouvernement Provisoire de la République du Portugal; Sa Majesté le Roi de Suède; le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse; le Gouvernement Tunisien,

ayant jugé utile d'apporter certaines modifications et additions à la Convention internationale

(Übersetzung.)

Pariser Unionsvertrag

vom 20. März 1883

zum

Schutze des gewerblichen Eigentums,

revidiert zu

Brüssel, den 14. Dezember 1900 und zu Washington, den 2. Juni 1911.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches; Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, für Österreich und für Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; der Präsident der Vereinigten Staaten von Brasilien; der Präsident der Republik Kuba; Seine Majestät der König von Dänemark; der Präsident der Dominikanischen Republik; Seine Majestät der König von Spanien; der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika; der Präsident der Französischen Republik; Seine Majestät der König des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland und der britischen überseeischen Gebiete, Kaiser von Indien; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der Kaiser von Japan; der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko; Seine Majestät der König von Norwegen; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; der Präsident der provisorischen Regierung der Republik Portugal; Seine Majestät der König von Schweden; der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft; die Tunesische Regierung,

haben, da sie es für nützlich erachteten, gewisse Abänderungen und Zusätze zum Internationalen Ver-

du 20 mars 1883, portant création d'une Union internationale pour la Protection de la Propriété industrielle, revisée à Bruxelles le 14 décembre 1900, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

M. le Dr. Haniel von Haimhausen, Conseiller de l'Ambassade de S. M. l'Empereur d'Allemagne à Washington;

M. Robolski, Conseiller supérieur de Régence, Conseiller rapporteur au Département Impérial de l'Intérieur;

M. le Prof. Dr. Albert Osterrieth;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

Pour l'Autriche et pour la Hongrie:

S. Exc. M. le Baron Ladislas Hengelmueller de Hengervár, Son Conseiller intime, Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire à Washington;

pour l'Autriche:

S. Exc. M. le Dr. Paul Chevalier Beck de Mannagetta et Lerchenau, Son Conseiller intime, Chef de Section au Ministère I. R. des Travaux publics et Président de l'Office I. R. des Brevets d'invention;

pour la Hongrie:

M. Elemér de Pompéry, Conseiller ministériel à l'Office Royal hongrois des Brevets d'invention;

Sa Majesté le Roi des Belges:

M. Jules Brunet, Directeur général au Ministère des Affaires étrangères;

M. Georges de Ro, Sénateur suppléant, Délégué de la Belgique aux Conférences pour la Protection de la Propriété industrielle de Madrid et de Bruxelles;

M. Albert Capitaine, Avocat à la Cour d'appel de Liège;

Le Président des États-Unis du Brésil:

M. R. de Lima e Silva, Chargé d'Affaires des États-Unis du Brésil à Washington;

Le Président de la République de Cuba:

S. Exc. M. Rivero, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Cuba à Washington;

trag vom 20. März 1883, betreffend die Gründung einer Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert zu Brüssel den 14. Dezember 1900, vorzunehmen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Herrn Dr. Haniel v. Haimhausen, Rat der Botschaft S. M. des Deutschen Kaisers in Washington;

Herrn Robolski, Oberregierungsrat, Vortragenden Rat im Reichsamt des Innern;

Herrn Prof. Dr. Albert Osterrieth.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn:

Für Österreich und für Ungarn:

Se. Exz. Herrn Ladislaus Hengelmüller Freiherrn v. Hengervár, Seinen Geheimen Rat, Seinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter in Washington;

für Österreich:

Se. Exz. Herrn Dr. Paul Ritter Beck v. Mannagetta und Lerchenau, Seinen Geheimen Rat, Sektionschef im k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten und Präsidenten des k. k. Patentamtes;

für Ungarn:

Herrn Elemér v. Pompéry, Ministerialrat im königlich ungarischen Patentamte;

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Jules Brunet, Generaldirektor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

Herrn Georges de Ro, Senatorstellvertreter, Vertreter Belgiens auf den Konferenzen für den Schutz des gewerblichen Eigentums zu Madrid und Brüssel;

Herrn Albert Capitaine, Advokaten am Appellationsgerichtshofe in Lüttich;

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Brasilien:

Herrn R. de Lima e Silva, Geschäftsträger der Vereinigten Staaten von Brasilien in Washington;

Der Präsident der Republik Kuba:

Se. Exz. Herrn Rivero, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Kuba in Washington;

Sa Majesté le Roi de Danemark:

M. Martin J. C. T. Clan, Consul Général du Danemark à New York;

Le Président de la République Dominicaine:

S. Exc. M. Emilio C. Joubert, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la République Dominicaine à Washington;

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

S. Exc. Don Juan Riaño y Gayangos, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Washington;

S. Exc. Don Juan Florez Posada, Directeur de l'École des Ingénieurs de Madrid;

Le Président des États-Unis d'Amérique:

M. Edward Bruce Moore, Commissioner of Patents;

M. Frederick P. Fish, Avocat à la Cour suprême des États-Unis et à la Cour suprême de l'État de New-York;

M. Charles H. Duell, ancien Commissaire des Brevets, ancien Juge à la Cour d'appel du District de Colombie, Avocat à la Cour suprême des États-Unis et à la Cour suprême de l'État de New York;

M. Robert H. Parkinson, Avocat à la Cour suprême des États-Unis et à la Cour suprême de l'État de l'Illinois;

M. Melville Church, Avocat à la Cour suprême des États-Unis;

Le Président de la République Française:

M. Lefèvre-Pontalis, Conseiller de l'Ambassade de la République Française à Washington;

M. Georges Breton, Directeur de l'Office national de la Propriété industrielle;

M. Michel Pelletier, Avocat à la Cour d'appel de Paris, Délégué aux Conférences pour la Protection de la Propriété industrielle de Rome, de Madrid et de Bruxelles;

M. Georges Maillard, Avocat à la Cour d'appel de Paris;

Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et des

Seine Majestät der König von Dänemark:

Herrn Martin J. C. T. Clan, Generalkonsul von Dänemark in New York;

Der Präsident der Dominikanischen Republik:

Se. Exz. Herrn Emilio C. Joubert, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Dominikanischen Republik in Washington;

Seine Majestät der König von Spanien:

Se. Exz. Don Juan Riaño y Gayangos, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Washington;

Se. Exz. Don Juan Florez Posada, Direktor der Ingenieurschule in Madrid;

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

Herrn Edward Bruce Moore, Commissioner of Patents;

Herrn Frederick P. Fish, Advokaten am Obersten Gerichtshofe der Vereinigten Staaten und am Obersten Gerichtshofe des Staates New York;

Herrn Charles H. Duell, ehemaligen Patentkommissär, ehemaligen Richter am Berufungsgerichtshofe des Distrikts Kolumbien, Advokaten am Obersten Gerichtshofe der Vereinigten Staaten und am Obersten Gerichtshofe des Staates New York;

Herrn Robert H. Parkinson, Advokaten am Obersten Gerichtshofe der Vereinigten Staaten und am Obersten Gerichtshofe des Staates Illinois;

Herrn Melville Church, Advokaten am Obersten Gerichtshofe der Vereinigten Staaten;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Lefèvre-Pontalis, Rat der Botschaft der Französischen Republik in Washington;

Herrn Georges Breton, Direktor des Office national de la Propriété industrielle;

Herrn Michel Pelletier, Advokaten am Apellationsgerichtshofe in Paris, Delegierten der Konferenzen für den Schutz des gewerblichen Eigentums zu Rom, Madrid und Brüssel;

Herrn Georges Maillard, Advokaten am Apellationsgerichtshofe in Paris;

Seine Majestät der König des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und

Territoires Britanniques au delà des Mers, Empereur des Indes:

M. Alfred Mitchell Innes, Conseiller de l'Ambassade de S. M. Britannique à Washington;

Sir Alfred Bateman, K. C. M. G., ancien Comptroller General of Commerce, Labor and Statistics;

M. W. Temple Franks, Comptroller General of Patents, Designs and Trade-Marks.

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Nob. Lazzaro dei Marchesi Negrotto Cambiaso, Conseiller de l'Ambassade de S. M. le Roi d'Italie à Washington;

M. Emilio Venezian, Ingénieur, Inspecteur du Ministère de l'Agriculture, du Commerce et de l'Industrie;

M. le Dr. Giovanni Battista Ceccato, Attaché commercial à l'Ambassade de S. M. le Roi d'Italie à Washington.

Sa Majesté l'Empereur du Japon:

M. K. Matsui, Conseiller de l'Ambassade de S. M. l'Empereur du Japon à Washington;

M. Morio Nakamatsu, Directeur de l'Office des brevets.

Le Président des États-Unis du Mexique:

M. José de las Fuentes, Ingénieur, Directeur de l'Office des brevets;

Sa Majesté le Roi de Norvège:

M. L. Aubert, Secrétaire de la Légation de S. M. le Roi de Norvège à Washington.

Sa Majesté la Reine des Pays-Bas:

M. le Dr. F. W. J. G. Snyder van Wissenkerke, Directeur de l'Office de la Propriété industrielle, Conseiller au Ministère de la Justice.

Le Président du Gouvernement Provisoire de la République du Portugal:

S. Exc. M. le Vicomte de Alte, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire du Portugal à Washington;

Sa Majesté le Roi de Suède:

S. Exc. M. le Comte Albert Ehrensvärd, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Washington;

Irland und der britischen überseeischen Gebiete, Kaiser von Indien:

Herrn Alfred Mitchell Innes, Rat der britischen Botschaft in Washington;

Sir Alfred Bateman, K. C. M. G., ehemaligen Comptroller General of Commerce, Labor and Statistics;

Herrn W. Temple Franks, Comptroller General of Patents, Designs and Trade-Marks;

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Nob. Lazzaro dei Marchesi Negrotto Cambiaso, Rat der Botschaft S. M. des Königs von Italien in Washington;

Herrn Emilio Venezian, Ingenieur, Inspektor des Ministeriums für Ackerbau, Handel und Industrie;

Herrn Dr. Giovanni Battista Ceccato, Handelsattaché der Botschaft S. M. des Königs von Italien in Washington;

Seine Majestät der Kaiser von Japan:

Herrn K. Matsui, Rat der Botschaft S. M. des Kaisers von Japan in Washington;

Herrn Morio Nakamatsu, Direktor des Patentamtes;

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko:

Herrn José de las Fuentes, Ingenieur, Direktor des Patentamtes;

Seine Majestät der König von Norwegen:

Herrn L. Aubert, Sekretär der Gesandtschaft S. M. des Königs von Norwegen in Washington:

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn Dr. F. W. J. G. Snyder van Wissenkerke, Direktor des Amtes für das gewerbliche Eigentum, Rat im Justizministerium;

Der Präsident der provisorischen Regierung der Republik Portugal:

Se. Exz. Herrn Vicomte de Alte, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Portugal in Washington;

Seine Majestät der König von Schweden:

Se. Exz. Herrn Grafen Albert Ehrensvärd, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Washington;

Le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse:

S. Exc. M. Paul Ritter, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Suisse à Washington;

M. W. Kraft, Adjoint du Bureau Fédéral de la Propriété Intellectuelle à Berne;

M. Henri Martin, Secrétaire de la Légation de Suisse à Washington;

Le Président de la République Française, pour la Tunisie:

M. de Peretti de la Rocca, Premier Secrétaire de l'Ambassade de la République Française à Washington;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article premier.

Les pays contractants sont constitués à l'état d'Union pour la protection de la propriété industrielle.

Article 2.

Les sujets ou citoyens de chacun des pays contractants jouiront, dans tous les autres pays de l'Union, en ce qui concerne les brevets d'invention, les modèles d'utilité, les dessins ou modèles industriels, les marques de fabrique ou de commerce, le nom commercial, les indications de provenance, la répression de la concurrence déloyale, des avantages que les lois respectives accordent actuellement ou accorderont par la suite aux nationaux. En conséquence, ils auront la même protection que ceux-ci et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, sous réserve de l'accomplissement des conditions et formalités imposées aux nationaux. Aucune obligation de domicile ou d'établissement dans le pays où la protection est réclamée ne pourra être imposée aux ressortissants de l'Union.

Article 3.

Sont assimilés aux sujets ou citoyens des pays contractants, les sujets ou citoyens des pays ne faisant pas partie de l'Union, qui sont domiciliés ou ont des établissements industriels ou commerciaux effectifs et sérieux sur le territoire de l'un des pays de l'Union.

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

S. Exz. Herrn Paul Ritter, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweiz in Washington;

Herrn W. Kraft, Adjunkten des Bundesamtes für das geistige Eigentum in Bern;

Herrn Henri Martin, Sekretär der Schweizerischen Gesandtschaft in Washington;

Der Präsident der Französischen Republik, für Tunis:

Herrn de Peretti de la Rocca, ersten Sekretär der Botschaft der französischen Republik in Washington;

Diese sind, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen:

Artikel 1.

Die vertragschließenden Länder bilden eine Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Artikel 2.

Die Untertanen oder Bürger jedes der vertragschließenden Länder sollen in allen übrigen Ländern der Union in betreff der Erfindungspatente, der Gebrauchsmuster, der gewerblichen Muster oder Modelle, der Fabriks- oder Handelsmarken, der Handelsnamen, der Herkunftsbezeichnungen, der Unterdrückung unlauteren Wettbewerbes die Vorteile genießen, welche die betreffenden Gesetze den eigenen Staatsangehörigen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden. Demzufolge sollen sie denselben Schutz wie diese und dieselbe Rechtshilfe gegen jeden Angriff auf ihre Rechte haben, vorbehaltlich der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten, welche den eigenen Staatsangehörigen auferlegt sind. Eine Verpflichtung, einen Wohnsitz oder eine Niederlassung in dem Lande zu haben, wo der Schutz beansprucht wird, darf den Unionsangehörigen nicht auferlegt werden.

Artikel 3.

Den Untertanen oder Bürgern der vertragschließenden Länder werden gleichgestellt die Untertanen oder Bürger der Länder, welche der Union nicht angehören, wenn sie auf dem Gebiete eines der Unionsländer ihren Wohnsitz oder tatsächliche und wirkliche Gewerbe- oder Handelsniederlassungen haben.

Article 4.

a) Celui qui aura régulièrement fait le dépôt d'une demande de brevet d'invention, d'un modèle d'utilité, d'un dessin ou modèle industriel, d'une marque de fabrique ou de commerce, dans l'un des pays contractants, ou son ayant cause, jouira, pour effectuer le dépôt dans les autres pays, et pous réserve des droits des tiers, d'un droit de sriorité pendant les délais déterminés ci-après.

b) En conséquence, le dépôt ultérieurement opéré dans l'un des autres pays de l'Union, avant l'expiration de ces délais, ne pourra être invalidé par des faits accomplis dans l'intervalle, soit, notamment, par un autre dépôt, par la publication de l'invention ou son exploitation, par la mise en vente d'exemplaires du dessin ou du modèle, par l'emploi de la marque.

c) Les délais de priorité mentionnés ci-dessus seront de douze mois pour les brevets d'invention et les modèles d'utilité, et de quatre mois pour les dessins et modèles industriels et pour les marques de fabrique ou de commerce.

d) Quiconque voudra se prévaloir de la priorité d'un dépôt antérieur, sera tenu de faire une déclaration indiquant la date et le pays de ce dépôt. Chaque pays déterminera à quel moment, au plus tard, cette déclaration devra être effectuée. Ces indications seront mentionnées dans les publications émanant de l'Administration compétente, notamment sur les brevets et les descriptions y relatives. Les pays contractants pourront exiger de celui qui fait une déclaration de priorité la production d'une copie de la demande (description, dessins, etc.) déposée antérieurement, certifiée conforme par l'Administration qui l'aura reçue. Cette copie sera dispensée de toute légalisation. On pourra exiger qu'elle soit accompagnée d'un certificat de la date du dépôt, émanant de cette Administration, et d'une traduction. D'autres formalités ne pourront être requises pour la déclaration de priorité au moment du dépôt de la demande. Chaque pays contractant déterminera les conséquences de l'omission des formalités prévues par le présent article, sans que ces conséquences puissent excéder la perte du droit de priorité.

e) Ultérieurement d'autres justifications pourront être demandées.

Article 4 *bis*.

Les brevets demandés dans les différents pays contractants par des personnes admises au bénéfice de la Convention aux termes des articles 2 et 3,

Artikel 4.

a) Derjenige, welcher in einem der vertragschließenden Länder ein Gesuch um ein Erfindungspatent, ein Gebrauchsmuster, ein gewerbliches Muster oder Modell, eine Fabriks- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig hinterlegt hat, oder sein Rechtsnachfolger, soll zum Zwecke der Hinterlegung in den anderen Ländern und vorbehaltlich der Rechte Dritter während der unten bestimmten Fristen ein Prioritätsrecht genießen.

b) Demzufolge soll die nachher in einem der übrigen Unionsländer vor Ablauf dieser Fristen bewirkte Hinterlegung durch inzwischen eingetretene Tatsachen, wie namentlich durch eine andere Hinterlegung, durch die Veröffentlichung der Erfindung oder ihre Ausübung, durch das Feilhalten von Exemplaren des Musters oder des Modells, durch den Gebrauch der Marke nicht unwirksam gemacht werden können.

c) Die oben erwähnten Prioritätsfristen sollen zwölf Monate für Erfindungspatente und Gebrauchsmuster und vier Monate für gewerbliche Muster und Modelle sowie Fabriks- oder Handelsmarken betragen.

d) Wer die Priorität einer vorhergehenden Hinterlegung in Anspruch nehmen will, ist gehalten, eine Erklärung, welche das Datum und das Land dieser Hinterlegung bezeichnet, abzugeben. Jedes Land wird bestimmen, in welchem Zeitpunkte spätestens diese Erklärung abgegeben werden muß. Diese Angaben werden in den von der zuständigen Behörde ausgehenden Veröffentlichungen, insbesondere auf den Patenturkunden und den darauf bezüglichen Beschreibungen, angeführt werden. Die vertragschließenden Länder können von demjenigen, welcher eine Prioritätserklärung abgibt, die Vorlage einer Abschrift des früher hinterlegten Ansuchens (Beschreibung, Zeichnungen usw.) verlangen, welche von der Behörde, die sie empfangen hat, als übereinstimmend bestätigt ist. Diese Abschrift ist von jeder Beglaubigung befreit. Es kann verlangt werden, daß sie von einer von dieser Behörde ausgestellten Bestätigung des Datums der Hinterlegung und von einer Übersetzung begleitet sei. Andere Förmlichkeiten dürfen für die Prioritätserklärung im Zeitpunkte der Hinterlegung des Ansuchens nicht gefordert werden. Jedes vertragschließende Land wird die Folgen der Außerachtlassung der durch den gegenwärtigen Artikel vorgeschriebenen Förmlichkeiten bestimmen, ohne daß diese Folgen über den Verlust des Prioritätsrechtes hinausgehen dürfen.

e) Später dürfen andere Nachweisungen gefordert werden.

Artikel 4 b.

Patente, welche in den verschiedenen Vertragsländern von Personen angemeldet wurden, die gemäß Artikel 2 und 3 des Vertrages die Vertragsrechte

seront indépendants des brevets obtenus pour la même invention dans les autres pays, adhérents ou non à l'Union.

Cette disposition doit s'entendre d'une façon absolue, notamment en ce sens que les brevets demandés pendant le délai de priorité sont indépendants, tant au point de vue des causes de nullité et de déchéance, qu'au point de vue de la durée normale.

Elle s'applique à tous les brevets existant au moment de sa mise en vigueur.

Il en sera de même, en cas d'accession de nouveaux pays, pour les brevets existant de part et d'autre au moment de l'accession.

Article 5.

L'introduction, par le breveté, dans le pays où le brevet a été délivré, d'objets fabriqués dans l'un ou l'autre des pays de l'Union, n'entraînera pas la déchéance.

Toutefois, le breveté restera soumis à l'obligation d'exploiter son brevet conformément aux lois du pays où il introduit les objets brevetés, mais avec la restriction que le brevet ne pourra être frappé de déchéance pour cause de non-exploitation dans un des pays de l'Union qu'après un délai de trois ans, compté à partir du dépôt de la demande dans ce pays, et seulement dans le cas où le breveté ne justifierait pas des causes de son inaction.

Article 6.

Toute marque de fabrique ou de commerce régulièrement enregistrée dans le pays d'origine sera admise au dépôt et protégée telle quelle dans les autres pays de l'Union.

Toutefois, pourront être refusées ou invalidées:

1°. Les marques qui sont de nature à porter atteinte à des droits acquis par des tiers dans le pays où la protection est réclamée.

2°. Les marques dépourvues de tout caractère distinctif, ou bien composées exclusivement de signes ou d'indications pouvant servir, dans le commerce, pour désigner l'espèce, la qualité, la quantité, la destination, la valeur, le lieu d'origine des produits ou l'époque de production, ou devenus usuels dans le langage courant ou les habitudes loyales et constantes du commerce du pays où la protection est réclamée.

genießen, sollen von Patenten, die für dieselbe Erfindung in anderen der Union angehörenden oder nicht angehörenden Ländern erlangt worden sind, unabhängig sein.

Diese Bestimmung ist ohne jede Einschränkung, insbesondere in dem Sinne zu verstehen, daß die während der Prioritätsfrist angemeldeten Patente sowohl hinsichtlich der Nichtigkeits- und Erlöschungsgründe als auch in Hinsicht auf die Normaldauer unabhängig sind.

Sie gilt für alle im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zu Recht bestehenden Patente.

Das gleiche soll auch im Falle des Beitrittes neuer Länder rücksichtlich der zur Zeit des Beitrittes beiderseits bestehenden Patente gelten.

Artikel 5.

Die durch den Patentinhaber bewirkte Einfuhr von Gegenständen, welche in einem oder dem anderen Unionslande hergestellt sind, in das Land, in welchem das Patent erteilt worden ist, soll den Verfall des letzteren nicht zur Folge haben.

Gleichwohl soll der Patentinhaber verpflichtet bleiben, sein Patent nach Maßgabe der Gesetze des Landes, in welches er die patentierten Gegenstände einführt, auszuüben, jedoch mit der Einschränkung, daß ein Patent in keinem Unionslande wegen Nichtausübung vor Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Hinterlegung des Gesuches in diesem Lande und nur in dem Falle zurückgenommen werden kann, wenn der Patentinhaber seine Untätigkeit nicht zu rechtfertigen vermag.

Artikel 6.

Jede im Ursprungslande vorschriftsmäßig registrierte Fabriks- oder Handelsmarke soll so, wie sie ist, in den übrigen Unionsländern zur Hinterlegung zugelassen und geschützt werden.

Es können jedoch zurückgewiesen oder für ungültig erklärt werden:

1. Die Marken, welche geeignet sind, Rechte zu verletzen, die von Dritten in dem Lande, wo der Schutz beansprucht wird, erworben wurden.

2. Die Marken, welche jedes unterscheidenden Charakters entbehren oder ausschließlich aus Zeichen oder Angaben zusammengesetzt sind, die geeignet sind, im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, des Ortes der Herkunft der Ware oder der Zeit der Herstellung zu dienen, oder welche sprachgebräuchlich oder in den loyalen und ständigen Verkehrsgepflogenheiten des Landes, wo der Schutz beansprucht wird, gebräuchlich geworden sind.

Dans l'appréciation du caractère distinctif d'une marque, on devra tenir compte de toutes les circonstances de fait, notamment de la durée de l'usage de la marque.

3°. Les marques qui sont contraires à la morale ou à l'ordre public.

Sera considéré comme pays d'origine le pays où le déposant a son principal établissement.

Si ce principal établissement n'est point situé dans un des pays de l'Union, sera considéré comme pays d'origine celui auquel appartient le déposant.

Article 7.

La nature du produit sur lequel la marque de fabrique ou de commerce doit être apposée ne peut, dans aucun cas, faire obstacle au dépôt de la marque.

Article 7 bis.

Les pays contractants s'engagent à admettre au dépôt et à protéger les marques appartenant à des collectivités dont l'existence n'est pas contraire à la loi du pays d'origine, même si ces collectivités ne possèdent pas un établissement industriel ou commercial.

Cependant chaque pays sera juge des conditions particulières sous lesquelles une collectivité pourra être admise à faire protéger ses marques.

Article 8.

Le nom commercial sera protégé dans tous les pays de l'Union sans obligation de dépôt, qu'il fasse ou non partie d'une marque de fabrique ou de commerce.

Article 9.

Tout produit portant illicitement une marque de fabrique ou de commerce, ou un nom commercial, sera saisi à l'importation dans ceux des pays de l'Union dans lesquels cette marque ou ce nom commercial ont droit à la protection légale.

Si la législation d'un pays n'admet pas la saisie à l'importation, la saisie sera remplacée par la prohibition d'importation.

La saisie sera également effectuée dans le pays où l'apposition illicite aura eu lieu, ou dans le pays où aura été importé le produit.

Bei Würdigung des unterscheidenden Charakters einer Marke sind alle Tatumstände zu berücksichtigen, insbesondere die Dauer des Gebrauches der Marke.

3. Die Marken, welche gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen.

Als Ursprungsland soll das Land angesehen werden, in welchem der Hinterleger seine Hauptniederlassung hat.

Liegt die Hauptniederlassung nicht in einem der Unionsländer, so soll dasjenige Land als Ursprungsland angesehen werden, welchem der Hinterleger angehört.

Artikel 7.

Die Natur des Erzeugnisses, an welchem die Fabriks- oder Handelsmarke angebracht werden soll, darf in keinem Falle für die Hinterlegung der Marke ein Hindernis bilden.

Artikel 7 b.

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, Marken, welche Personenvereinigungen gehören, deren Bestand dem Gesetze des Ursprungslandes nicht widerspricht, zur Hinterlegung und zum Schutze auch dann zuzulassen, wenn solche Personenvereinigungen keine gewerbliche oder Handelsniederlassung besitzen.

Es steht jedoch jedem Lande frei, festzusetzen, unter welchen besonderen Bedingungen eine Personenvereinigung zum Schutze ihrer Marken zugelassen werden kann.

Artikel 8.

Der Handelsname soll in allen Unionsländern ohne Verpflichtung zur Hinterlegung geschützt werden, gleichviel ob er einen Teil einer Fabriks- oder Handelsmarke bildet oder nicht.

Artikel 9.

Jedes widerrechtlich mit einer Fabriks- oder Handelsmarke oder mit einem Handelsnamen versehene Erzeugnis wird bei der Einfuhr in diejenigen Unionsländer, in welchen diese Marke oder dieser Handelsname Recht auf gesetzlichen Schutz hat, beschlagnahmt werden.

Wenn die Gesetzgebung eines Landes die Beschlagnahme bei der Einfuhr nicht gestattet, so wird die Beschlagnahme durch das Einfuhrverbot ersetzt werden.

Die Beschlagnahme wird sowohl in dem Lande vorgenommen werden, wo die widerrechtliche Anbringung geschehen, als auch in dem Lande, wohin die Ware eingeführt worden ist.

La saisie aura lieu à la requête soit du ministère public, soit de toute autre autorité compétente, soit d'une partie intéressée, particulier ou société, conformément à la législation intérieure de chaque pays.

Les autorités ne seront pas tenues d'effectuer la saisie en cas de transit.

Si la législation d'un pays n'admet ni la saisie à l'importation, ni la prohibition d'importation, ni la saisie à l'intérieur, ces mesures seront remplacées par les actions et moyens que la loi de ce pays assurerait en pareil cas aux nationaux.

Article 10.

Les dispositions de l'article précédent seront applicables à tout produit portant faussement, comme indication de provenance, le nom d'une localité déterminée, lorsque cette indication sera jointe à un nom commercial fictif ou emprunté dans une intention frauduleuse.

Est réputé partie intéressée tout producteur, fabricant ou commerçant, engagé dans la production, la fabrication ou le commerce de ce produit, et établi soit dans la localité faussement indiquée comme lieu de provenance, soit dans la région où cette localité est située.

Article 10 *bis*.

Tous les pays contractants s'engagent à assurer aux ressortissants de l'Union une protection effective contre la concurrence déloyale.

Article 11.

Les pays contractants accorderont, conformément à leur législation intérieure, une protection temporaire aux inventions brevetables, aux modèles d'utilité, aux dessins ou modèles industriels. ainsi qu'aux marques de fabrique ou de commerce, pour les produits qui figureront aux expositions internationales officielles ou officiellement reconnues, organisées sur le territoire de l'un d'eux.

Article 12.

Chacun des pays contractants s'engage à établir un service spécial de la propriété industrielle et un dépôt central pour la communication au public des brevets d'invention, des modèles d'utilité, des dessins ou modèles industriels et des marques de fabrique ou de commerce.

Ce service publiera, autant que possible, une feuille périodique officielle.

Die Beschlagnahme wird nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung jedes Landes auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder jeder anderen zuständigen Behörde oder einer beteiligten Partei, sei es eine Einzelperson oder eine Gesellschaft, erfolgen.

Die Behörden sind nicht gehalten, die Beschlagnahme im Falle der Durchfuhr vorzunehmen.

Gestattet die Gesetzgebung eines Landes weder die Beschlagnahme bei der Einfuhr noch das Einfuhrverbot noch die Beschlagnahme im Inlande, so werden diese Maßnahmen durch diejenigen Klagen und Rechtsbehelfe ersetzt, welche das Gesetz dieses Landes im gleichen Falle den eigenen Staatsangehörigen zusichert.

Artikel 10.

Die Bestimmungen des vorigen Artikels sollen auf jedes Erzeugnis anwendbar sein, welches fälschlich als Bezeichnung der Herkunft den Namen eines bestimmten Ortes trägt, wenn diese Bezeichnung mit einem erfundenen oder in betrügerischer Absicht entlehnten Handelsnamen in Verbindung gebracht ist.

Als Beteiligter ist jeder Erzeuger, Fabrikant oder Handeltreibender anzusehen, welcher an der Erzeugung, der Fabrikation oder dem Handel mit diesem Erzeugnis beteiligt ist und entweder in dem fälschlich als Herkunftsort bezeichneten Orte oder in der Gegend, wo dieser Ort gelegen ist, eine Niederlassung hat.

Artikel 10b.

Alle vertragschließenden Länder verpflichten sich, den Angehörigen der Union einen wirksamen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu sichern.

Artikel 11.

Die vertragschließenden Länder werden entsprechend ihrer inneren Gesetzgebung den patentfähigen Erfindungen, den Gebrauchsmustern, den gewerblichen Mustern oder Modellen sowie den Fabriks- oder Handelsmarken einen zeitweiligen Schutz für die Erzeugnisse gewähren, welche auf offiziellen oder auf offiziell anerkannten internationalen Ausstellungen, die im Gebiete eines von ihnen veranstaltet werden, zur Schau gestellt werden.

Artikel 12.

Jedes der vertragschließenden Länder verpflichtet sich, ein besonderes Amt für das gewerbliche Eigentum und eine Zentralhinterlegungsstelle zur Mitteilung der Erfindungspatente, der Gebrauchsmuster, der gewerblichen Muster oder Modelle und der Fabriks- oder Handelsmarken an das Publikum einzurichten.

Dieses Amt wird nach Möglichkeit ein periodisches Amtsblatt herausgeben.

Article 13.

L'Office international institué à Berne sous le nom de Bureau international pour la protection de la propriété industrielle est placé sous la haute autorité du Gouvernement de la Confédération suisse, qui en règle l'organisation et en surveille le fonctionnement.

Le Bureau international centralisera les renseignements de toute nature relatifs à la protection de la propriété industrielle, et les réunira en une statistique générale, qui sera distribuée à toutes les Administrations. Il procédera aux études d'utilité commune intéressant l'Union et rédigera, à l'aide des documents qui seront mis à sa disposition par les diverses Administrations, une feuille périodique en langue française sur les questions concernant l'objet de l'Union.

Les numéros de cette feuille, de même que tous les documents publiés par le Bureau international, seront répartis entre les Administrations des pays de l'Union, dans la proportion du nombre des unités contributives ci-dessous mentionnées. Les exemplaires et documents supplémentaires qui seraient réclamés, soit par lesdites Administrations, soit par des sociétés ou des particuliers, seront payés à part.

Le Bureau international devra se tenir en tout temps à la disposition des membres de l'Union, pour leur fournir, sur les questions relatives au service international de la propriété industrielle, les renseignements spéciaux dont ils pourraient avoir besoin. Il fera sur sa gestion un rapport annuel qui sera communiqué à tous les membres de l'Union.

La langue officielle du Bureau international sera la langue française.

Les dépenses du Bureau international seront supportées en commun par les pays contractants. Elles ne pourront, en aucun cas, dépasser la somme de soixante mille francs par année.

Pour déterminer la part contributive de chacun des pays dans cette somme totale des frais, les pays contractants et ceux qui adhéreraient ultérieurement à l'Union seront divisés en six classes, contribuant chacune dans la proportion d'un certain nombre d'unités, savoir:

1re classe	. . . . .	25 unités
2e „	. . . . .	20 „
3e „	. . . . .	15 „
4e „	. . . . .	10 „
5e „	. . . . .	5 „
6e „	. . . . .	3 „

Ces coefficients seront multipliés par le nombre des pays de chaque classe, et la somme des pro-

Artikel 13.

Das unter dem Namen „Internationales Bureau zum Schutze des gewerblichen Eigentums" zu Bern errichtete internationale Amt ist der hohen Autorität der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterstellt, welche seine Einrichtung regelt und seine Geschäftsführung überwacht.

Das Internationale Bureau wird die auf den Schutz des gewerblichen Eigentums bezüglichen Mitteilungen aller Art sammeln und in einer allgemeinen Statistik vereinigen, welche an die Regierungen zu verteilen ist. Es wird sich mit gemeinnützigen Studien, welche für die Union von Interesse sind, beschäftigen und mit Hilfe des ihm von den verschiedenen Regierungen zur Verfügung gestellten Aktenmaterials ein periodisches Blatt in französischer Sprache über die den Gegenstand der Union betreffenden Fragen redigieren.

Die Nummern dieses Blattes sowie alle von dem Internationalen Bureau veröffentlichten Schriftstücke sind unter die Regierungen der Unionsländer im Verhältnis der Zahl der unten erwähnten Beitragseinheiten zu verteilen. Die außerdem von den genannten Regierungen oder von Vereinen oder Privatpersonen etwa beanspruchten Exemplare und Schriftstücke sind besonders zu bezahlen.

Das Internationale Bureau muß sich jederzeit zur Verfügung der Unionsmitglieder halten, um ihnen über die auf die internationale Verwaltung des gewerblichen Eigentums bezüglichen Fragen die besonderen Auskünfte zu erteilen, deren sie bedürfen sollten. Es verfaßt über seine Geschäftsführung einen jährlichen Bericht, der allen Mitgliedern der Union mitgeteilt wird.

Die Amtssprache des Internationalen Bureaus soll die französische sein.

Die Kosten des Internationalen Bureaus sollen gemeinsam von den vertragschließenden Ländern getragen werden. Sie sollen auf keinen Fall die Summe von jährlich sechzigtausend Franken übersteigen.

Um den Beitrag jedes Landes zu dieser Gesamtsumme der Kosten zu bestimmen, werden die vertragschließenden Länder und diejenigen, welche der Union später beitreten, in sechs Klassen geteilt, von denen jede im Verhältnis einer bestimmten Zahl von Einheiten beiträgt, nämlich

die 1. Klasse	. . . . .	25 Einheiten
„ 2. „	. . . . .	20 „
„ 3. „	. . . . .	15 „
„ 4. „	. . . . .	10 „
„ 5. „	. . . . .	5 „
„ 6. „	. . . . .	3 „

Diese Koeffizienten werden mit der Zahl der Länder jeder Klasse multipliziert und die Summe der

duits ainsi obtenus fournira le nombre d'unités par lequel la dépense totale doit être divisée. Le quotient donnera le montant de l'unité de dépense.

Chacun des pays contractants désignera, au moment de son accession, la classe dans laquelle il désire être rangé.

Le Gouvernement de la Confédération suisse surveillera les dépenses du Bureau international, fera les avances nécessaires et établira le compte annuel, qui sera communiqué à toutes les autres Administrations.

Article 14.

La présente Convention sera soumise à des revisions périodiques, en vue d'y introduire les améliorations de nature à perfectionner le système de l'Union.

À cet effet, des Conférences auront lieu, successivement, dans l'un des pays contractants entre les Délégués desdits pays.

L'Administration du pays où doit siéger la Conférence préparera, avec le concours du Bureau international, les travaux de cette Conférence.

Le Directeur du Bureau international assistera aux séances des Conférences, et prendra part aux discussions sans voix délibérative.

Article 15.

Il est entendu que les pays contractants se réservent respectivement le droit de prendre séparément, entre eux, des arrangements particuliers pour la protection de la propriété industrielle, en tant que ces arrangements ne contreviendraient point aux dispositions de la présente Convention.

Article 16.

Les pays qui n'ont point pris part à la présente Convention seront admis à y adhérer sur leur demande.

Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique au Gouvernement de la Confédération suisse, et par celui-ci à tous les autres.

Elle emportera, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention, et produira ses effets un mois après l'envoi de la notification faite par le Gouvernement de la Confédération suisse aux autres pays unionistes, à moins qu'une date postérieure n'ait été indiquée par le pays adhérent.

so erhaltenen Produkte bildet die Zahl der Einheiten, durch welche die Gesamtkosten zu dividieren sind. Der Quotient ergibt dann den Betrag der Kosteneinheit.

Jedes der vertragschließenden Länder wird im Zeitpunkte seines Beitrittes die Klasse angeben, in welche es eingeteilt zu sein wünscht.

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird die Ausgaben des Internationalen Bureaus überwachen, die nötigen Vorschüsse leisten und die Jahresrechnung aufstellen, die allen anderen Regierungen mitgeteilt wird.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll periodischen Revisionen unterzogen werden, damit in demselben Verbesserungen eingeführt werden, welche geeignet sind, das System der Union zu vervollkommnen.

Zu diesem Zwecke sollen der Reihe nach in einem der vertragschließenden Länder Konferenzen zwischen den Delegierten der genannten Länder stattfinden.

Die Regierung des Landes, in welchem die Konferenz tagen soll, wird mit Hilfe des Internationalen Bureaus die Arbeiten dieser Konferenz vorbereiten.

Der Vorsteher des Internationalen Bureaus soll den Sitzungen der Konferenzen beiwohnen und an den Verhandlungen ohne beschließende Stimme teilnehmen.

Artikel 15.

Man ist einverstanden, daß die vertragschließenden Länder sich wechselseitig das Recht vorbehalten, untereinander besondere Abkommen zum Schutze des gewerblichen Eigentums zu treffen, sofern diese Abkommen den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht zuwiderlaufen.

Artikel 16.

Die Länder, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht teilgenommen haben, sollen auf ihren Antrag zum Anschlusse zugelassen werden.

Dieser Anschluß ist auf diplomatischem Wege der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen anzuzeigen.

Er soll mit voller Rechtswirkung den Beitritt zu allen Bestimmungen und die Zulassung zu allen Vorteilen zur Folge haben, welche in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbart sind, und übt seine Wirkungen einen Monat nach Absendung der von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die übrigen Unionsländer erfolgten Anzeige aus, es wäre denn, daß durch das beitretende Land ein späteres Datum angegeben worden wäre.

Article 16 *bis*.

Les pays contractants ont le droit d'accéder en tout temps à la présente Convention pour leurs colonies, possessions, dépendances et protectorats, ou pour certains d'entre eux.

Ils peuvent à cet effet soit faire une déclaration générale par laquelle toutes leurs colonies, possessions, dépendances et protectorats sont compris dans l'accession, soit nommer expressément ceux qui y sont compris, soit se borner à indiquer ceux qui en sont exclus.

Cette déclaration sera notifiée par écrit au Gouvernement de la Confédération suisse, et par celui-ci à tous les autres.

Les pays contractants pourront, dans les mêmes conditions, dénoncer la Convention pour leurs colonies, possessions, dépendances et protectorats, ou pour certains d'entre eux.

Artikel 16 b.

Die vertragschließenden Länder haben das Recht, dem gegenwärtigen Vertrage jederzeit für ihre Kolonien, Besitzungen, abhängigen Gebiete und Protektorate oder für einzelne von ihnen beizutreten.

Sie können zu diesem Zwecke entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, durch die alle ihre Kolonien, Besitzungen, abhängigen Gebiete und Protektorate in den Beitritt inbegriffen sind, oder ausdrücklich diejenigen nennen, welche darin inbegriffen sind, oder sich darauf beschränken, diejenigen anzugeben, welche davon ausgeschlossen sind.

Diese Erklärung wird schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen bekanntgegeben werden.

Die vertragschließenden Länder können unter den gleichen Bedingungen den Vertrag für ihre Kolonien, Besitzungen, abhängigen Gebiete und Protektorate oder für einzelne von ihnen kündigen.

Article 17.

L'exécution des engagements réciproques contenus dans la présente Convention est subordonnée, en tant que de besoin, à l'accomplissement des formalités et règles établies par les lois constitutionnelles de ceux des pays contractants qui sont tenus d'en provoquer l'application, ce qu'ils s'obligent à faire dans le plus bref délai possible.

Artikel 17.

Die Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen gegenseitigen Verbindlichkeiten unterliegt, soweit nötig, der Erfüllung der Förmlichkeiten und Vorschriften, welche die Verfassungsgesetze der vertragschließenden Länder erfordern, die deren Anwendung herbeizuführen gehalten sind, was sie in möglichst kurzer Frist zu tun sich verpflichten.

Article 17 *bis*.

La Convention demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé, jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où la dénonciation en sera faite.

Cette dénonciation sera adressée au Gouvernement de la Confédération suisse. Elle ne produira son effet qu'à l'égard du pays qui l'aura faite, la Convention restant exécutoire pour les autres pays contractants.

Artikel 17 b.

Der Vertrag soll auf unbestimmte Zeit bis zum Ablauf eines Jahres vom Tage der erfolgten Kündigung ab in Kraft bleiben.

Diese Kündigung ist an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu richten. Sie erstreckt ihre Wirkung nur auf das Land, welches sie anzeigt; für die übrigen vertragschließenden Länder bleibt der Vertrag wirksam.

Article 18.

Le présent Acte sera ratifié, et les ratifications en seront déposées à Washington au plus tard le 1er avril 1913. Il sera mis à exécution, entre les pays qui l'auront ratifié, un mois après l'expiration de ce délai.

Cet Acte, avec son Protocole de clôture, remplacera, dans les rapports entre les pays qui l'auront ratifié: la Convention de Paris du 20 mars 1883; le Protocole de clôture annexé à cet Acte; le Protocole de Madrid du 15 avril 1891 concernant la dotation du Bureau international, et l'Acte

Artikel 18.

Die gegenwärtige Akte soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen in Washington spätestens am 1. April 1913 hinterlegt werden. Sie tritt in den Ländern, welche sie ratifiziert haben, einen Monat nach Ablauf dieser Frist in Kraft.

Diese Akte mit ihrem Schlußprotokolle wird in den Beziehungen zu den Ländern, welche sie ratifiziert haben, ersetzen: den Vertrag d. d. Paris, 20. März 1883; das Schlußprotokoll zu dieser Akte; das Protokoll d. d. Madrid, 15. April 1891, betreffend die Dotierung des Internationalen Bureaus, und die

additionnel de Bruxelles du 14 décembre 1900. Toutefois, les Actes précités resteront en vigueur dans les rapports avec les pays qui n'auront pas ratifié le présent Acte.

Zusatzakte d. d. Brüssel, 14. Dezember 1900. Jedoch bleiben die angeführten Akte in den Beziehungen zu denjenigen Ländern in Kraft, welche die gegenwärtige Akte nicht ratifiziert haben.

Article 19.

Le présent Acte sera signé en un seul exemplaire, lequel sera déposé aux archives du Gouvernement des États-Unis. Une copie certifiée sera remise par ce dernier à chacun des Gouvernements unionistes.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Acte.

Fait à Washington, en un seul exemplaire, le deux juin 1911.

Artikel 19.

Die gegenwärtige Akte wird in einem einzigen Exemplar unterzeichnet, welches im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten hinterlegt werden wird. Eine beglaubigte Abschrift wird durch diese jeder der Regierungen der Unionsländer übermittelt werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigen die gegenwärtige Akte unterzeichnet.

Geschehen zu Washington, in einem einzigen Exemplar, am 2. Juni 1911.

Pour l'Allemagne:

Haniel von Haimhausen.
H. Robolski.
Albert Osterrieth.

Für das Deutsche Reich:

Haniel von Haimhausen.
H. Robolski.
Albert Osterrieth.

Pour l'Autriche et pour la Hongrie:

L. Baron de Hengelmuller, Ambassadeur d'Autriche-Hongrie.

Für Österreich und für Ungarn:

L. Baron Hengelmüller, Botschafter von Österreich-Ungarn.

Pour l'Autriche:

Dr. Paul Chevalier Beck de Mannagetta et Lerchenau, Chef de Section et Président de l'Office I. R. des Brevets d'invention.

Für Österreich:

Dr. **Paul Ritter Beck v. Mannagetta und Lerchenau,** Sektionschef und Präsident des k. k. Patentamtes.

Pour la Hongrie:

Elemér de Pompéry, Conseiller ministériel à l'Office Royal hongrois des Brevets d'invention.

Für Ungarn:

Elemér v. Pompéry, Ministerialrat im königlich-ungarischen Patentamte.

Pour la Belgique:

J. Brunet.
Georges de Ro.
Capitaine.

Für Belgien:

J. Brunet.
Georges de Ro.
Capitaine.

Pour le Brésil:

R. de Lima e Silva.

Für Brasilien:

R. de Lima e Silva.

Pour Cuba:

Antonio Martin Rivero.

Für Kuba:

Antonio Martin Rivero.

Pour le Danemark:

J. Clan.

Für Dänemark:

J. Clan.

Pour la République Dominicaine:
Emilio C. Joubert.

Pour l'Espagne:
Juan Riaño y Gayangos.
J. Florez Posada.

Pour les États-Unis d'Amérique:
Edward Bruce Moore.
Melville Church.
Charles H. Duell.
Robt. H. Parkinson.
Frederick P. Fish.

Pour la France:
Pierre Lefèvre-Pontalis.
G. Breton.
Michel Pelletier.
Georges Maillard.

Pour la Grande-Bretagne:
A. Mitchell Innes.
A. E. Bateman.
W. Temple Franks.

Pour l'Italie:
Lazzaro Negrotto Cambiaso.
Emilio Venezian.
G. B. Ceccato.

Pour le Japon:
K. Matsui.
Morio Nakamatsu.

Pour les États-Unis du Mexique:
J. de Las Fuentes.

Pour la Norvège:
Ludwig Aubert.

Pour les Pays-Bas:
Snyder van Wissenkerke.

Pour le Portugal:
J. F. H. M. da Franca, Vte. d'Alte.

Pour la Suède:
Albert Ehrensvard.

Für die Dominikanische Republik:
Emilio C. Joubert.

Für Spanien:
Juan Riaño y Gayangos.
J. Florez Posada.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
Edward Bruce Moore.
Melville Church.
Charles H. Duell.
Robt. H. Parkinson.
Frederick P. Fish.

Für Frankreich:
Pierre Lefèvre-Pontalis.
G. Breton.
Michel Pelletier.
Georges Maillard.

Für Großbritannien:
A. Mitchell Innes.
A. E. Bateman.
W. Temple Franks.

Für Italien:
Lazzaro Negrotto Cambiaso.
Emilio Venezian.
G. B. Ceccato.

Für Japan:
K. Matsui.
Morio Nakamatsu.

Für die Vereinigten Staaten von Mexiko:
J. de Las Fuentes.

Für Norwegen:
Ludwig Aubert.

Für die Niederlande:
Snyder van Wissenkerke.

Für Portugal:
J. F. H. M. da Franca, Vte. d'Alte.

Für Schweden:
Albert Ehrensvard.

Pour la Suisse:

P. Ritter.
W. Kraft.
Henri Martin.

Pour la Tunisie:

E. de Peretti de la Rocca.

Für die Schweiz:

P. Ritter.
W. Kraft.
Henri Martin.

Für Tunis:

E. de Peretti de la Rocca.

Protocole de clôture.

Au moment de procéder à la signature de l'Acte conclu à la date de ce jour, les Plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

Ad article premier.

Les mots „Propriété industrielle" doivent être pris dans leur acception la plus large; ils s'étendent à toute production du domaine des industries agricoles (vins, grains, fruits, bestiaux, etc.), et extractives (minéraux, eaux minérales, etc.).

Ad article 2.

a) Sous le nom de brevets d'invention sont comprises les diverses espèces de brevets industriels admises par les législations des pays contractants, telles que brevets d'importation, brevets de perfectionnement, etc., tant pour les procédés que pour les produits.

b) Il est entendu que la disposition de l'article 2 qui dispense les ressortissants de l'Union de l'obligation de domicile et d'établissement a un caractère interprétatif, et doit, par conséquent, s'appliquer à tous les droits nés en raison de la Convention du 20 mars 1883, avant la mise en vigueur du présent Acte.

c) Il est entendu que les dispositions de l'article 2 ne portent aucune atteinte à la législation de chacun des pays contractants, en ce qui concerne la procédure suivie devant les tribunaux et la compétence de ces tribunaux, ainsi que l'élection de domicile ou la constitution d'un mandataire requises par les lois sur les brevets, les modèles d'utilité, les marques, etc.

Ad article 4.

Il est entendu que, lorsqu'un dessin ou modèle industriel aura été déposé dans un pays en vertu

Schlußprotokoll.

Im Begriffe, die Unterzeichnung der am heutigen Tage abgeschlossenen Akte zu vollziehen, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über nachstehendes übereingekommen:

Zu Artikel 1.

Die Worte „gewerbliches Eigentum" sollen in ihrer weitesten Bedeutung verstanden werden; sie umfassen jede Erzeugung aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Betriebe (Wein, Getreide, Früchte, Vieh usw.) und der Gewinnung der Bodenschätze (Mineralien, Mineralwässer usw.).

Zu Artikel 2.

a) Unter der Bezeichnung „Erfindungspatente" sind die von den Gesetzgebungen der vertragschließenden Länder zugelassenen verschiedenen Arten gewerblicher Patente, wie Einführungs-, Verbesserungs- usw. Patente inbegriffen, und zwar sowohl für Verfahren als auch für Produkte.

b) Es besteht Einverständnis, daß die Bestimmung des Artikels 2, welche die Unionsangehörigen von der Verpflichtung eines Wohnsitzes und einer Niederlassung befreit, die Bedeutung einer Auslegung hat und daher für alle Rechte, die auf Grund des Vertrages vom 20. März 1883 vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Akte entstanden sind, gelten muß.

c) Es besteht Einverständnis, daß die Bestimmungen des Artikels 2 die Gesetzgebung der vertragschließenden Länder in betreff des Verfahrens vor den Gerichten und der Zuständigkeit dieser Gerichte ebenso wie hinsichtlich der Wahl eines Wohnsitzes oder Bestellung eines Bevollmächtigten, sofern dies durch die Gesetze über Patente, Gebrauchsmuster, Marken usw. gefordert wird, in keiner Weise berührt.

Zu Artikel 4.

Es besteht Einverständnis, daß, wenn in einem Lande ein gewerbliches Muster oder Modell gesetzt

d'un droit de priorité basé sur le dépôt d'un modèle d'utilité, le délai de priorité ne sera que celui que l'article 4 a fixé pour les dessins et modèles industriels.

Ad article 6.

Il est entendu que la disposition du premier alinéa de l'article 6 n'exclut pas le droit d'exiger du déposant un certificat d'enregistrement régulier au pays d'origine, délivré par l'autorité compétente.

Il est entendu que l'usage des armoiries, insignes ou décorations publiques qui n'aurait pas été autorisé par les pouvoirs compétents, ou l'emploi des signes et poinçons officiels de contrôle et de garantie adoptés par un pays unioniste, peut être considéré comme contraire à l'ordre public dans le sens du No. 3 de l'article 6.

Ne seront, toutefois, pas considérées comme contraires à l'ordre public les marques qui contiennent, avec l'autorisation des pouvoirs compétents, la reproduction d'armoiries, de décorations ou d'insignes publics.

Il est entendu qu'une marque ne pourra être considérée comme contraire à l'ordre public pour la seule raison qu'elle n'est pas conforme à quelque disposition de la législation sur les marques, sauf le cas où cette disposition elle-même concerne l'ordre public.

Le présent Protocole de clôture, qui sera ratifié en même temps que l'Acte conclu à la date de ce jour, sera considéré comme faisant partie intégrante de cet Acte, et aura même force, valeur et durée.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Protocole.

Fait à Washington, en un seul exemplaire, le deux juin 1911.

auf ein auf die Hinterlegung eines Gebrauchsmusters gegründetes Prioritätsrecht hinterlegt wird, die Prioritätsfrist nur diejenige sein wird, die der Artikel 4 für gewerbliche Muster und Modelle bestimmt hat.

Zu Artikel 6.

Es besteht Einverständnis, daß die Bestimmung des ersten Absatzes des Artikels 6 nicht die Befugnis ausschließt, vom Hinterleger eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung der ordnungsmäßigen Registrierung im Ursprungslande zu verlangen.

Es besteht Einverständnis, daß der Gebrauch von öffentlichen Wappen, Abzeichen oder Ehrenzeichen, der nicht durch die zuständigen Stellen gestattet wurde, oder der Gebrauch von in einem Unionslande eingeführten amtlichen Kontroll- und Garantiezeichen und -stempel als gegen die öffentliche Ordnung verstoßend im Sinne des Punktes 3 des Artikels 6 angesehen werden kann.

Es werden jedoch Marken nicht als gegen die öffentliche Ordnung verstoßend angesehen werden, wenn sie mit Ermächtigung der zuständigen Stellen die Darstellung von öffentlichen Wappen, Ehrenzeichen oder Abzeichen enthalten.

Es besteht Einverständnis, daß eine Marke nicht schon deshalb als gegen die öffentliche Ordnung verstoßend angesehen werden kann, weil sie einer Vorschrift des Markenrechtes nicht entspricht, es sei denn, daß diese Bestimmung selbst die öffentliche Ordnung betrifft.

Das gegenwärtige Schlußprotokoll, welches gleichzeitig mit der am heutigen Tage geschlossenen Akte ratifiziert werden wird, wird als wesentlicher Teil dieser Akte angesehen werden und dieselbe Kraft, Gültigkeit und Dauer haben.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Washington, in einem einzigen Exemplar, am 2. Juni 1911.

Haniel von Haimhausen.

H. Robolski.

Albert Osterrieth.

L. Baron de Hengelmuller.

Dr. Paul Chevalier Beck de Mannagetta et Lerchenau.

Elemér de Pompéry.

J. Brunet.

Georges de Ro.

Capitaine.

R. de Lima e Silva.

J. Clan.

Juan Riaño y Gayangos.

J. Florez Posada.

Edward Bruce Moore.

Melville Church.

Charles H. Duell.

Frederick P. Fish.

Robt. H. Parkinson.

Emilio C. Joubert.

Pierre Lefèvre-Pontalis.

Michel Pelletier.

G. Breton.

Georges Maillard.

A. Mitchell Innes.

A. E. Bateman.

W. Temple Franks.

Lazzaro Negrotto Cambiaso.

Emilio Venezian.

G. B. Ceccato.

K. Matsui.

Morio Nakamatsu.

J. de Las Fuentes.

Snyder van Wissenkerke.

J. F. H. M. da Franca, Vte. D'Alte.

Albert Ehrensvard.

P. Ritter.

W. Kraft.

Henri Martin.

E. de Peretti de la Rocca.

Ludwig Aubert.

Antonio Martin Rivero.

Arrangement de Madrid

du 14 avril 1891

pour

l'enregistrement international des Marques de fabrique ou de commerce

revisé à

Bruxelles le 14 décembre 1900 et à Washington le 2 juin 1911

conclu entre

l'Autriche, la Hongrie, la Belgique, le Brésil, Cuba, l'Espagne, la France, l'Italie, le Mexique, les Pays-Bas, le Portugal, la Suisse et la Tunisie.

Les Soussignés, dûment autorisés par leurs Gouvernements respectifs, ont, d'un commun accord, arrêté le texte suivant, qui remplacera l'Arrangement signé à Madrid le 14 avril 1891 et l'Acte additionnel signé à Bruxelles le 14 décembre 1900, savoir:

Article premier.

Les sujets ou citoyens de chacun des pays contractants pourront s'assurer, dans tous les autres pays, la protection de leurs marques de fabrique ou de commerce acceptées au dépôt dans le pays d'origine, moyennant le dépôt desdites marques au Bureau international, à Berne, fait par l'entremise de l'Administration dudit pays d'origine.

Article 2.

Sont assimilés aux sujets ou citoyens des pays contractants les sujets ou citoyens des pays n'ayant pas adhéré au présent Arrangement qui, sur le territoire de l'Union restreinte constituée par ce dernier, satisfont aux conditions établies par l'article 3 de la Convention générale.

Madrider Abkommen

vom 14. April 1891

über die

internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken,

revidiert zu

Brüssel, den 14. Dezember 1900 und zu Washington, den 2. Juni 1911,

abgeschlossen zwischen

Österreich, Ungarn, Belgien, Brasilien, Kuba, Spanien, Frankreich, Italien, Mexiko, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Tunis.

Die von ihren Regierungen ordnungsmäßig bevollmächtigten Unterzeichneten haben im gemeinsamen Einverständnis den folgenden Text beschlossen, der das zu Madrid am 14. April 1891 unterzeichnete Abkommen und die zu Brüssel am 14. Dezember 1900 unterzeichnete Zusatzakte ersetzen soll:

Artikel 1.

Die Untertanen oder Bürger jedes der vertragschließenden Länder sollen sich den Schutz ihrer im Ursprungslande zur Hinterlegung zugelassenen Fabriks- oder Handelsmarken in allen übrigen Vertragsländern durch die Hinterlegung besagter Marken bei dem Internationalen Bureau in Bern sichern können; diese Hinterlegung erfolgt durch Vermittlung der Behörde des betreffenden Ursprungslandes.

Artikel 2.

Den Untertanen oder Bürgern der vertragschließenden Länder werden gleichgestellt die Untertanen oder Bürger der Länder, welche diesem Übereinkommen nicht beigetreten sind, wenn sie den Bedingungen des Artikels 3 des Hauptvertrages entsprechen.

Article 3.

Le Bureau international enregistrera immédiatement les marques déposées conformément à l'article premier. Il notifiera cet enregistrement aux diverses Administrations. Les marques enregistrées seront publiées dans une feuille périodique éditée par le Bureau international, au moyen des indications contenues dans la demande d'enregistrement et d'un cliché fourni par le déposant.

Si le déposant revendique la couleur à titre d'élément distinctif de sa marque, il sera tenu:

1°. De le déclarer, et d'accompagner son dépôt d'une mention indiquant la couleur ou la combinaison de couleurs revendiquée;

2°. de joindre à sa demande des exemplaires de ladite marque en couleur, qui seront annexés aux notifications faites par le Bureau international. Le nombre de ces exemplaires sera fixé par le Règlement d'exécution.

En vue de la publicité à donner, dans les pays contractants, aux marques enregistrées, chaque Administration recevra gratuitement du Bureau international le nombre d'exemplaires de la susdite publication qu'il lui plaira de demander. Cette publicité sera considérée dans tous les pays contractants comme pleinement suffisante, et aucune autre ne pourra être exigée du déposant.

Article 4.

À partir de l'enregistrement ainsi fait au Bureau international, la protection de la marque dans chacun des pays contractants sera la même que si cette marque y avait été directement déposée.

Toute marque enregistrée internationalement dans les quatre mois qui suivent la date du dépôt dans le pays d'origine, jouira du droit de priorité établi par l'article 4 de la Convention générale.

Article 4 *bis*.

Lorsqu'une marque, déjà déposée dans un ou plusieurs des pays contractants, a été postérieurement enregistrée par le Bureau international au nom du même titulaire ou de son ayant cause, l'enregistrement international sera considéré comme substitué aux enregistrements nationaux antérieurs, sans préjudice des droits acquis par le fait de ces derniers.

Artikel 3.

Das Internationale Bureau wird die in Gemäßheit des Artikels 1 hinterlegten Marken sofort in ein Register eintragen und diese Eintragung den verschiedenen Behörden mitteilen. Die registrierten Marken werden in einem periodischen, vom Internationalen Bureau herausgegebenen Blatte auf Grund der in dem Registrierungsgesuche enthaltenen Angaben und eines vom Hinterleger gelieferten Bildstockes veröffentlicht werden.

Wenn der Hinterleger die Farbe als unterscheidendes Merkmal seiner Marke in Anspruch nimmt, so soll er gehalten sein:

1. es ausdrücklich zu erklären und seiner Anmeldung eine Mitteilung anzuschließen, welche die beanspruchte Farbe oder Farbenzusammenstellung angibt;

2. seinem Registrierungsansuchen Exemplare der betreffenden Marke in Farben anzuschließen, welche den vom Internationalen Bureau zu machenden Anzeigen werden angeschlossen werden. Die Anzahl dieser Exemplare wird durch die Vollzugsvorschrift festgestellt werden.

Um die eingetragenen Marken in den vertragschließenden Ländern zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, soll jede Staatsverwaltung vom Internationalen Bureau die von ihr gewünschte Anzahl von Exemplaren der oberwähnten Publikation unentgeltlich erhalten. Diese Veröffentlichung wird in allen vertragschließenden Ländern als vollkommen hinreichend betrachtet werden und keine weitere vom Hinterleger gefordert werden dürfen.

Artikel 4.

Mit dem Zeitpunkt der derart vollzogenen Eintragung im Internationalen Bureau soll der Schutz der Marke in jedem der vertragschließenden Länder der gleiche sein, als ob diese Marke daselbst unmittelbar hinterlegt worden wäre.

Jede Marke, welche innerhalb der dem Zeitpunkt der Hinterlegung im Ursprungslande nachfolgenden vier Monate international registriert wird, wird das durch Artikel 4 des Hauptvertrages festgesetzte Prioritätsrecht genießen.

Artikel 4 b.

Wenn eine in einem oder mehreren der vertragschließenden Länder bereits registrierte Marke nachträglich vom Internationalen Bureau zugunsten desselben Inhabers oder seines Rechtsnachfolgers registriert worden ist, so soll die internationale Registrierung als die früheren nationalen Registrierungen ersetzend angesehen werden, unbeschadet der durch letztere bereits erworbenen Rechte.

Article 5.

Dans les pays où leur législation les y autorise, les Administrations auxquelles le Bureau international notifiera l'enregistrement d'une marque, auront la faculté de déclarer que la protection ne peut être accordée à cette marque sur leur territoire. Un tel refus ne pourra être opposé que dans les conditions qui s'appliqueraient, en vertu de la Convention générale, à une marque déposée à l'enregistrement national.

Elles devront exercer cette faculté dans le délai prévu par leur loi nationale, et, au plus tard, dans l'année de la notification prévue par l'article 3, en indiquant au Bureau international leurs motifs de refus.

Ladite déclaration, ainsi notifiée au Bureau international, sera par lui transmise sans délai à l'Administration du pays d'origine et au propriétaire de la marque. L'intéressé aura les mêmes moyens de recours que si la marque avait été par lui directement déposée dans le pays où la protection est refusée.

Article 5 *bis*.

Le Bureau international délivrera à toute personne qui en fera la demande, moyennant une taxe fixée par le Règlement d'exécution, une copie des mentions inscrites dans le Registre relativement à une marque déterminée.

Article 6.

La protection résultant de l'enregistrement au Bureau international durera 20 ans à partir de cet enregistrement, mais ne pourra être invoquée en faveur d'une marque qui ne jouirait plus de la protection légale dans le pays d'origine.

Article 7.

L'enregistrement pourra toujours être renouvelé suivant les prescriptions des articles 1 et 3.

Six mois avant l'expiration du terme de protection, le Bureau international donnera un avis officieux à l'Administration du pays d'origine et au propriétaire de la marque.

Article 8.

L'Administration du pays d'origine fixera à son gré, et percevra à son profit, une taxe qu'elle

Artikel 5.

Die Behörden, denen das Internationale Bureau die Eintragung einer Marke anzeigt, sollen in den Ländern, in welchen ihre Gesetzgebung sie hierzu ermächtigt, die Befugnis haben, zu erklären, daß der fraglichen Marke der Schutz in ihrem Gebiete nicht gewährt werden könne. Eine solche Verweigerung des Schutzes soll jedoch nur aus Gründen erfolgen können, die gemäß dem Hauptvertrage bei einer zur nationalen Registrierung hinterlegten Marke zulässig wären.

Von dieser Befugnis müssen die Behörden binnen der von ihrem Heimatgesetze vorgesehenen Frist, längstens aber binnen Jahresfrist nach der im Artikel 3 vorgesehenen Anzeige Gebrauch machen, wobei die Gründe der Verweigerung dem Internationalen Bureau bekanntzugeben sind.

Die derart dem Internationalen Bureau bekanntgegebene Erklärung soll von diesem unverzüglich der Behörde des Ursprungslandes und dem Eigentümer der Marke übermittelt werden. Der Beteiligte soll dieselben Rechtsmittel haben, als ob die Marke von ihm unmittelbar in dem Lande hinterlegt worden wäre, in welchem der Schutz versagt wurde.

Artikel 5 b.

Das Internationale Bureau wird jedermann über Verlangen gegen eine durch die Vollzugsvorschrift zu bestimmende Taxe eine Abschrift aller eine bestimmte Marke betreffenden Registereintragungen ausfolgen.

Artikel 6.

Der Schutz, welcher durch die Eintragung im Internationen Bureau erlangt wird, soll 20 Jahre von dem Zeitpunkte dieser Eintragung an gerechnet dauern, aber nicht für eine Marke in Anspruch genommen werden können, welche im Ursprungslande keinen gesetzlichen Schutz mehr genießt.

Artikel 7.

Die Eintragung soll nach den Vorschriften der Artikel 1 und 3 immer wieder erneuert werden können.

Sechs Monate vor Ablauf der Schutzfrist wird das Internationale Bureau der Behörde des Ursprungslandes und dem Eigentümer der Marke eine Mahnung zugehen lassen.

Artikel 8.

Die Behörde des Ursprungslandes soll nach ihrem Ermessen eine Taxe festsetzen und zu ihren

réclamera du propriétaire de la marque dont l'enregistrement international est demandé. À cette taxe s'ajoutera un émolument international de cent francs pour la première marque, et de cinquante francs pour chacune des marques suivantes, déposées en même temps par le même propriétaire. Le produit annuel de cette taxe sera réparti par parts égales entre les pays contractants par les soins du Bureau international, après déduction des frais communs nécessités par l'exécution de cet Arrangement.

Article 8 *bis*.

Le propriétaire d'une marque internationale peut toujours renoncer à la protection dans un ou plusieurs des pays contractants, au moyen d'une déclaration remise à l'Administration du pays d'origine de la marque, pour être communiquée au Bureau international, qui la notifiera aux pays que cette renonciation concerne.

Article 9.

L'Administration du pays d'origine notifiera au Bureau international les annulations, radiations, renonciations, transmissions et autres changements qui se produiront dans la propriété de la marque.

Le Bureau international enregistrera ces changements, les notifiera aux Administrations des pays contractants, et les publiera aussitôt dans son journal.

On procédera de même lorsque le propriétaire de la marque demandera à réduire la liste des produits auxquels elle s'applique.

L'addition ultérieure d'un nouveau produit à la liste ne peut être obtenue que par un nouveau dépôt effectué conformément aux prescriptions de l'article 3. À l'addition est assimilée la substitution d'un produit à une autre.

Article 9 *bis*.

Lorsqu'une marque inscrite dans le Registre international sera transmise à une personne établie dans un pays contractant autre que le pays d'origine de la marque, la transmission sera notifiée au Bureau international par l'Administration de ce même pays d'origine. Le Bureau international enregistrera la transmission et, après avoir reçu l'assentiment de l'Administration à laquelle ressortit le nouveau titulaire, il la notifiera aux autres Administrations et la publiera dans son journal.

La présente disposition n'a point pour effet de modifier les législations des pays contractants qui

Gunsten von dem Eigentümer der Marke, deren internationale Eintragung begehrt wird, einheben.

Zu dieser Taxe soll eine internationale Gebühr von 100 Franken für die erste Marke und von je 50 Franken für alle anderen von demselben Anmelder gleichzeitig hinterlegten Marken zugeschlagen werden. Das Jahreserträgnis dieser Taxe wird nach Abzug der für die Durchführung dieses Abkommens erforderlichen gemeinsamen Kosten zu gleichen Teilen unter die vertragschließenden Länder durch das Internationale Bureau verteilt werden.

Artikel 8 b.

Der Eigentümer einer internationalen Marke kann jederzeit auf den Schutz in einem oder mehreren der vertragschließenden Länder verzichten, und zwar mittels einer der Behörde des Ursprungslandes der Marke vorzulegenden Erklärung, welche diese dem Internationalen Bureau übermittelt, das hievon den Ländern, auf die sich dieser Verzicht bezieht, Mitteilung macht.

Artikel 9.

Die Behörde des Ursprungslandes soll dem Internationalen Bureau die Richtigerklärungen, Löschungen, Verzichtleistungen, Übertragungen und anderen Veränderungen anzeigen, welche im Besitzstande der Marke eintreten.

Das Internationale Bureau wird diese Veränderungen eintragen, dieselben den Behörden der vertragschließenden Länder mitteilen und sie unverzüglich in seinem Blatte veröffentlichen.

In gleicher Weise wird vorgegangen werden, wenn der Eigentümer der Marke das Verzeichnis der Waren, für welche diese bestimmt ist, einzuschränken beantragt.

Die nachträgliche Hinzufügung einer neuen Ware zum Verzeichnis kann nur durch eine neue, entsprechend den Vorschriften des Artikels 3 bewirkte Hinterlegung erwirkt werden. Der Hinzufügung steht gleich die Ersetzung einer Ware durch eine andere.

Artikel 9b.

Wenn eine im internationalen Register eingetragene Marke an eine Person übertragen wird, die in einem anderen Vertragslande als im Ursprungslande der Marke ansässig ist, so soll diese Übertragung dem Internationalen Bureau von der Behörde des betreffenden Ursprungslandes angezeigt werden. Das Internationale Bureau wird sodann die Übertragung im Register eintragen und, sobald die Zustimmungserklärung der betreffenden Behörde, welcher der neue Markeninhaber untersteht, eingelangt ist, dieselbe den anderen Verwaltungen anzeigen und in seinem Blatte veröffentlichen.

Die gegenwärtige Bestimmung soll keine Änderung der Gesetzgebung jener Vertragsländer zur Folge

prohibent la transmission de la marque sans la cession simultanée de l'établissement industriel ou commercial dont elle distingue les produits.

Nulle transmission de marque inscrite dans le Registre international, faite au profit d'une personne non établie dans l'un des pays contractants, ne sera enregistrée.

Article 10.

Les Administrations règleront d'un commun accord les détails relatifs à l'exécution du présent Arrangement.

Article 11.

Les pays de l'Union pour la protection de la propriété industrielle qui n'ont pas pris part au présent Arrangement seront admis à y adhérer sur leur demande, et dans la forme prescrite par la Convention générale.

Dès que le Bureau international sera informé qu'un pays ou une de ses colonies a adhéré au présent Arrangement, il adressera à l'Administration de ce pays, conformément à l'article 3, une notification collective des marques qui, à ce moment, jouissent de la protection internationale.

Cette notification assurera, par elle-même, auxdites marques le bénéfice des précédentes dispositions sur le territoire du pays adhérent, et fera courir le délai d'un an pendant lequel l'Administration intéressée peut faire la déclaration prévue par l'article 5.

Article 12.

Le présent Arrangement sera ratifié, et les ratifications en seront déposées à Washington au plus tard le 1er avril 1913.

Il entrera en vigueur un mois à partir de l'expiration de ce délai, et aura la même force et durée que la Convention générale.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Arrangement.

Fait à Washington, en un seul exemplaire, le deux juin 1911.

Pour l'Autriche et pour la Hongrie:

L. Baron de Hengelmuller, Ambassadeur d'Autriche-Hongrie.

Pour l'Autriche:

Dr. Paul Chevalier Beck de Mannagetta et Lerchenau, Chef de Section et Président de l'Office I. R. des Brevets d'invention.

haben, welche die Übertragung einer Marke ohne gleichzeitige Übertragung des Gewerbe- oder Handelsunternehmens, dessen Produkte sie bezeichnet, verbieten.

Die Übertragung einer im internationalen Register eingetragenen Marke an eine Person, die in keinem der Vertragsländer ansässig ist, wird in das Register nicht eingetragen werden.

Artikel 10.

Die Behörden werden die Einzelheiten bezüglich der Durchführung des gegenwärtigen Abkommens in gegenseitigem Einverständnis regeln.

Artikel 11.

Die Länder der Union für den Schutz des gewerblichen Eigentums, welche dem gegenwärtigen Abkommen nicht beigetreten sind, sollen auf ihr Verlangen und in der durch den Hauptvertrag vorgeschriebenen Form zum Anschlusse an dasselbe zugelassen werden.

Sobald das Internationale Bureau davon in Kenntnis gesetzt ist, daß ein Land oder eine seiner Kolonien sich dem gegenwärtigen Abkommen angeschlossen hat, wird es der Behörde dieses Landes gemäß Artikel 3 ein Gesamtverzeichnis aller Marken mitteilen, welche zur Zeit den internationalen Schutz genießen.

Diese Mitteilung soll von selbst den erwähnten Marken die Vorteile der vorangehenden Bestimmungen in dem Gebiete des beigetretenen Landes sichern, und die einjährige Frist, während welcher die beteiligte Behörde die im Artikel 5 vorgesehene Erklärung abgeben kann, soll vom Zeitpunkte dieser Mitteilung laufen.

Artikel 12.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationen in Washington spätestens am 1. April 1913 hinterlegt werden.

Es wird einen Monat nach Ablauf dieser Frist in Kraft treten und dieselbe Kraft und Dauer wie der Hauptvertrag haben.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Washington, in einem einzigen Exemplar, am 2. Juni 1911.

Für Österreich und für Ungarn:

L. Baron Hengelmüller, Botschafter von Österreich-Ungarn.

Für Österreich:

Dr. Paul Ritter Beck von Mannagetta und Lerchenau, Sektionschef und Präsident des k. k. Patentamtes.

Pour la Hongrie:

Elemér de Pompéry, Conseiller ministériel à l'Office Royal hongrois des Brevets d'invention.

Pour la Belgique:

J. Brunet.
Georges de Ro.
Capitaine.

Pour le Brésil:

R. de Lima e Silva.

Pour Cuba:

Antonio Martin Rivero.

Pour l'Espagne:

Juan Riaño y Gayangos.
J. Florez-Posada.

Pour la France:

Pierre Lefèvre-Pontalis.
G. Breton.
Michel Pelletier.
Georges Maillard.

Pour l'Italie:

Lazzaro Negrotto Cambiaso.
Emilio Venezian.
G. B. Ceccato.

Pour le Mexique:

J. de Las Fuentes.

Pour les Pays-Bas:

Snyder van Wissenkerke.

Pour le Portugal:

J. F. H. M. da Franca, Vte. d'Alte.

Pour la Suisse:

P. Ritter.
W. Kraft.
Henri Martin.

Pour la Tunisie:

E. de Peretti de la Rocca.

Für Ungarn:

Elemér von Pompéry, Ministerialrat im königlich ungarischen Patentamte.

Für Belgien:

J. Brunet.
Georges de Ro.
Capitaine.

Für Brasilien:

R. de Lima e Silva.

Für Kuba:

Antonio Martin Rivero.

Für Spanien:

Juan Riaño y Gayangos.
J. Florez Posada.

Für Frankreich:

Pierre Lefèvre-Pontalis.
G. Breton.
Michel Pelletier.
Georges Maillard.

Für Italien:

Lazzaro Negrotto Cambiaso.
Emilio Venezian.
G. B. Ceccato.

Für Mexiko:

J. de Las Fuentes.

Für die Niederlande:

Snyder van Wissenkerke.

Für Portugal:

J. F. H. M. da Franca Vte. d'Alte.

Für die Schweiz:

P. Ritter.
W. Kraft.
Henri Martin.

Für Tunis:

E. de Peretti de la Rocca.

B.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

das Gesetz vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, ergänzt und abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Das Markenschutzgesetz vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, wird in nachstehender Weise ergänzt und abgeändert:

Artikel I.

Dem § 1 wird als zweiter Absatz angefügt:

„Bei Beurteilung, ob ein Zeichen hiezu geeignet ist, sind alle Tatumstände, insbesondere die Dauer des Gebrauches des Zeichens, nach Maßgabe der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise zu berücksichtigen."

Artikel II.

Die Vorschrift des § 3, Punkt 2, kraft welcher die bloß in Zahlen oder Buchstaben bestehenden Warenzeichen von der Registrierung ausgeschlossen sind, wird aufgehoben.

Artikel III.

Der zweite Absatz des § 9 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt nachstehende Bestimmung:

„Der neue Besitzer hat jedoch, wenn er das Unternehmen nicht unter der unveränderten Firma fortführt, die Umschreibung der Marke zu erwirken. Solange

dieſe im Regiſter der Handels- und Gewerbekammer nicht vollzogen iſt, kann er das Markenrecht nicht geltend machen und können alle amtlichen Verſtändigungen, welche die Marke betreffen, mit Wirkung gegen ihn an den eingetragenen Inhaber der Marke oder ſeinen eingetragenen Vertreter zugeſtellt werden."

Artikel IV.

1. § 21, lit. c, wird aufgehoben.

2. Im § 21, lit. d, haben die Worte „nach §§ 3 und 4" zu entfallen.

Artikel V.

Im § 32 wird als 2. und 3. Abſatz eingefügt:

„Soweit Verträge oder Konventionen nicht beſtehen, kommt den Inhabern ausländiſcher Unternehmungen der Schutz dieſes Geſetzes für die im erſten Abſatz genannten Arten von Zeichen zu, hinſichtlich welcher Gegenſeitigkeit beſteht.

Das Beſtehen der Gegenſeitigkeit wird durch eine im Reichsgeſetzblatt kundzumachende Verordnung feſtgeſtellt."

Artikel VI.

Das Geſetz tritt mit dem Tage ſeiner Kundmachung in Wirkſamkeit.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge des Geſetzes ſind Mein Miniſter für öffentliche Arbeiten und Mein Juſtizminiſter betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Hauptstück.

Ermittlung der Krankheit.

§ 1.

Anzeigepflichtige Krankheiten.

Anzeigepflichtige Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Scharlach,
2. Diphtherie,
3. Abdominaltyphus,
4. Ruhr (Dysenterie),
5. Epidemische Genickstarre,
6. Wochenbettfieber,
7. Flecktyphus,
8. Blattern,
9. Asiatische Cholera,
10. Pest,
11. Rückfalltyphus,
12. Aussatz (Lepra),
13. Ägyptische Augenentzündung (Trachom),
14. Gelbes Fieber,
15. Milzbrand,
16. Rotz,
17. Wutkrankheit sowie Bißverletzung durch wutkranke oder wutverdächtige Tiere.

Wenn eine im ersten Absatze nicht bezeichnete Krankheit unter Erscheinungen oder unter Verhältnissen, insbesondere in Kurorten, Anstalten und Inter

naten, auftritt, die ihre Verbreitung in gefahrdrohender Weise oder in weiterem Umfange besorgen lassen, kann diese Krankheit durch Verordnung allgemein, für eine bestimmte Zeitdauer oder für bestimmt zu bezeichnende Gebiete der Anzeigepflicht unterworfen werden.

§ 2.

Erstattung der Anzeige.

Jeder Fall einer Erkrankung an einer anzeigepflichtigen Krankheit, der Tod einer mit einer solchen Krankheit behafteten Person sowie jeder Verdacht einer solchen Erkrankung oder eines solchen Todesfalles muß unverzüglich dem Gemeindevorsteher jener Gemeinde, in deren Gebiet der Kranke oder Krankheitsverdächtige sich aufhält oder der Tod erfolgt ist, unter Angabe des Namens, des Alters und der Wohnung des Kranken oder Verstorbenen und soweit tunlich unter Angabe des Namens der Krankheit angezeigt werden. Der bloße Verdacht des Wochenbettfiebers begründet keine Anzeigepflicht. Außerdem kann durch Verordnung allgemein oder für bestimmte Zeit oder für bestimmte anzeigepflichtige Krankheiten angeordnet werden, daß anzeigepflichtige Fälle, die einen Schüler, eine Lehrperson oder einen Schulbediensteten betreffen, der Schulleitung angezeigt werden.

Die Anzeigepflicht tritt ein, sobald die zur Anzeige verpflichtete Person weiß, daß ein anzeigepflichtiger Fall vorliegt oder dies mit Rücksicht auf ihre berufliche Ausbildung oder auf die begleitenden, für jedermann leicht erkennbaren Umstände voraussetzen kann.

Die Form der Anzeige wird durch Verordnung festgesetzt.

§ 3.

Zur Anzeige verpflichtete Personen.

Zur Erstattung der Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt, in Kranken-, Gebär- und sonstigen Humanitätsanstalten der Leiter der Anstalt oder der durch besondere Vorschriften hierzu verpflichtete Vorstand einer Abteilung;

2. die zugezogene Hebamme;

3. die berufsmäßigen Pflegepersonen, die mit der Wartung des Kranken befaßt sind;

4. der Haushaltungsvorstand (Leiter einer Anstalt) oder die an seiner Stelle mit der Führung des Haushaltes (der Leitung der Anstalt) betraute Person;

5. die Vorsteher öffentlicher und privater Lehranstalten und Kindergärten in bezug auf die ihrer Leitung unterstehenden Schüler, Lehrpersonen und Schulbediensteten;

6. der Wohnungsinhaber oder die an seiner Stelle mit der Obsorge für die Wohnung betraute Person;

7. Inhaber von Gast- und Schankgewerben, sowie deren behördlich genehmigte Stellvertreter bezüglich der von ihnen beherbergten oder bei ihnen bediensteten Personen;

8. der Hausbesitzer oder die mit der Handhabung der Hausordnung betraute Person;

9. in den Fällen der Punkte 15, 16 und 17 des § 1 auch Tierärzte, wenn sie in Ausübung ihres Berufes von der erfolgten Infektion eines Menschen oder von dem Verdachte einer solchen Kenntnis erlangen;

10. der Totenbeschauer.

Die Verpflichtung zur Anzeige obliegt den unter Z. 2 bis 8 bezeichneten Personen nur dann, wenn ein in der obigen Aufzählung unter Z. 1 bis 7 früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 4.

Weitere Anzeige an die Sanitätsbehörden.

Jede Anzeige sowie jede sonstige Wahrnehmung über einen anzeigepflichtigen Erkrankungs- oder Todesfall hat der Gemeindevorsteher, sofern die betreffende Gemeinde nicht selbst mit der Besorgung der Angelegenheiten der politischen Verwaltung betraut ist, sofort der politischen Bezirksbehörde bekanntzugeben. Derselben bleibt vorbehalten, die periodische Vorlage der weiter einlangenden Anzeigen anzuordnen.

Jeder erste Fall einer Erkrankung oder des Verdachtes einer Erkrankung an Scharlach, Diphtherie, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Ägyptischer Augenentzündung ist überdies vom Gemeindevorsteher sowie von den in § 3, Punkt 1, bezeichneten, zur Anzeige verpflichteten Personen sofort der politischen Bezirksbehörde, in Städten mit eigenem Statut der politischen Landesbehörde, telegraphisch, telephonisch oder, wenn auf diese Weise die Anzeige nicht bewirkt werden kann, durch einen eigenen Boten anzuzeigen.

§ 5.

Erhebungen über das Auftreten einer Krankheit.

Über jede Anzeige sowie über jeden Verdacht des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit haben die zuständigen Behörden durch die ihnen zur Verfügung stehenden Ärzte unverzüglich die zur Feststellung der Krankheit erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten. Zum Zwecke der Feststellung von Krankheitskeimen sind hierbei nach

Möglichkeit fachliche Untersuchungsanstalten in Anspruch zu nehmen.

Unter welchen Voraussetzungen und von welchen Organen bei diesen Erhebungen die Öffnung von Leichen und die Untersuchung von Leichenteilen vorgenommen werden kann, wird durch Verordnung bestimmt.

II. Hauptstück.

Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten.

§ 6.

Einleitung von Vorkehrungen bei Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten.

Über jeden Fall einer anzeigepflichtigen Krankheit sowie über jeden Verdachtsfall einer solchen Krankheit sind, neben den nach § 5 etwa erforderlichen Erhebungen, ohne Verzug die zur Verhütung der Weiterverbreitung der betreffenden Krankheit notwendigen Vorkehrungen im Sinne der folgenden Bestimmungen für die Dauer der Ansteckungsgefahr zu treffen.

Zur allgemeinen Kenntnis bestimmte Anordnungen sind in jeder Gemeinde des betroffenen Gebietes in ortsüblicher Weise und nach Erfordernis in den zu amtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungen zu verlautbaren. In der gleichen Weise ist auch die Aufhebung solcher Anordnungen ohne Verzug kundzumachen.

§ 7.

Absonderung Kranker.

Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei deren Auftreten die hiervon befallenen oder krankheitsverdächtigen Personen abzusondern sind. Hierbei sind auch die Art und Weise zu bestimmen, in der die Absonderung bei jeder einzelnen Krankheit durchzuführen ist.

Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so ist die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt oder einem anderen geeigneten Raume durchzuführen, falls die Überführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann.

Zum Zwecke der Absonderung sind, wo es mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, geeignete Räume und zulässig erkannte Transportmittel rechtzeitig bereitzustellen, beziehungsweise

transportable, mit den nötigen Einrichtungen und Personale ausgestattete Barackenspitäler einzurichten.

Abgesehen von den Fällen der Absonderung eines Kranken im Sinne des zweiten Absatzes kann die Überführung aus der Wohnung, in der er sich befindet, nur mit behördlicher Genehmigung und unter genauer Beobachtung der hierbei von der Behörde anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln erfolgen.

Diese Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn eine Gefährdung öffentlicher Rücksichten hierdurch nicht zu besorgen steht und der Kranke entweder in eine zur Aufnahme solcher Kranker bestimmte Anstalt gebracht werden soll oder die Überführung nach der Sachlage unbedingt geboten erscheint.

§ 8.

Desinfektion.

Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit behaftet (ansteckungsverdächtig) sind, unterliegen der behördlichen Desinfektion. Ist eine zweckentsprechende Desinfektion nicht möglich oder im Verhältnisse zum Werte des Gegenstandes zu kostspielig, so kann der Gegenstand vernichtet werden.

Ansteckungsverdächtige Gegenstände dürfen der Desinfektion oder Vernichtung nicht entzogen und vor Durchführung dieser Maßnahmen nicht aus der Wohnung entfernt werden.

Von der erfolgten Durchführung der Desinfektion hat die zur Anzeige des betreffenden Falles nach § 3 verpflichtete Person in der nach § 2 vorgeschriebenen Weise die Anzeige zu erstatten.

Die Desinfektion ist nach Erfordernis unter fachmännischer Leitung durchzuführen.

Die näheren Vorschriften über die Einleitung und die Art der Durchführung der Desinfektion und der Vernichtung von Gegenständen werden durch Verordnung erlassen.

§ 9.

Ausschließung einzelner Personen von Lehranstalten.

Bewohner von Ortschaften oder Häusern, in denen eine anzeigepflichtige Krankheit aufgetreten ist, können vom Besuche von Lehranstalten, Kindergärten und ähnlichen Anstalten ausgeschlossen werden.

Von der erfolgten Ausschließung ist die Leitung der Anstalt zu verständigen.

Für die Beobachtung dieses Verbotes sind sowohl die ausgeschlossenen Personen selbst, bei

Unmündigen deren gesetzliche Vertreter, als auch die zur Überwachung des Besuches der Anstalt berufenen Organe derselben verantwortlich.

§ 10.

Beschränkung der Wasserbenutzung und sonstige Vorsichtsmaßregeln.

In Ortschaften, in denen eine anzeigepflichtige Krankheit aufgetreten ist oder die von einer solchen anderwärts aufgetretenen Krankheit bedroht sind, sowie in der Umgebung solcher Ortschaften können, soweit dies zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit geboten erscheint, die Benutzung von öffentlichen Bade-, Wasch- und Bedürfnisanstalten beschränkt oder untersagt und andere geeignete Vorsichtsmaßregeln verfügt werden.

In gleicher Weise kann beim Auftreten von Abdominaltyphus, Ruhr, Flecktyphus, Asiatischer Cholera, Ägyptischer Augenentzündung oder Milzbrand die Benutzung von Quellen, Brunnen, Wasserleitungen, Bächen, Teichen und anderen Gewässern beschränkt oder untersagt werden.

Die im vorigen Absatze bezeichneten Verbote erstrecken sich jedoch nicht auf die Wasserbenutzung zur Erzeugung motorischer Kraft, zu Verkehrs- und Industriezwecken, wohl aber auf die Wasserbenutzung zur Erzeugung und zum Vertriebe von Nahrungs- und Genußmitteln.

§ 11.

Beschränkung des Lebensmittelverkehres.

Die Abgabe von Lebensmitteln aus Verkaufsstätten, Häusern oder erforderlichenfalls aus einzelnen Ortsgebieten, in denen Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Ruhr, Flecktyphus, Blattern, Asiatische Cholera, Pest oder Ägyptische Augenentzündung aufgetreten ist, kann untersagt oder von bestimmten Vorsichten abhängig gemacht werden.

§ 12.

Abschließung von Wohnungen, Verbot von Totenfeierlichkeiten.

Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera oder Pest dürfen vor Durchführung der Desinfektion die ansteckungsverdächtigen Räume von unberufenen Personen nicht betreten, Leichenmahle und sonstige Totenfeierlichkeiten im selben Hause nicht veranstaltet werden.

Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß dasselbe Verbot auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit Platz zu greifen hat.

§ 13.

Maßnahmen in bezug auf Leichen.

Leichen von mit Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest behafteten Personen sind mit tunlichster Beschleunigung in eine Leichenkammer zu überführen.

Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Milzbrand oder Rotz kann gleichfalls die Überführung der Leichen von mit einer dieser Krankheiten behafteten Personen in eine Leichenkammer angeordnet werden.

Kann die Überführung in eine Leichenkammer nicht erfolgen, so ist die Leiche bis zur Beerdigung in der Weise abgesondert zu verwahren, daß unberufene Personen nicht Zutritt zur Leiche erhalten.

Die Überführung oder Absonderung der Leiche ist erforderlichenfalls zwangsweise vorzunehmen.

Nähere Vorschriften über die Einsargung, Überführung und Bestattung solcher Leichen sowie über die Einrichtung von Leichenkammern werden durch Verordnung erlassen.

§ 14.

Vertilgung von Tieren.

Zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung des Flecktyphus, der Pest, des Rückfalltyphus oder des Gelben Fiebers können Maßnahmen zur Vertilgung und Fernhaltung von Ratten, Mäusen und Ungeziefer getroffen werden.

Dieselben Vorkehrungen können durch Verordnung auch beim Auftreten anderer anzeigepflichtigen Krankheiten getroffen werden.

§ 15.

Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

Die Abhaltung von Märkten, Festlichkeiten und anderen besonderen Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, kann beim Auftreten von Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder bei gehäuftem Auftreten von Abdominaltyphus, Ruhr oder Ägyptischer Augenentzündung allgemein oder mit der Beschränkung auf bestimmte Fälle, auf bestimmte Zeiträume und Gebiete verboten werden.

§ 16.

Besondere Meldevorschriften.

Für Orte und Gebiete, für welche die Gefahr des Entstehens oder der Einschleppung einer anzeigepflichtigen Krankheit aus anderen Gegenden besteht,

können — unbeschadet der geltenden Meldevorschriften — besondere Anordnungen über die Meldung von Fremden und Einheimischen sowie über die Evidenthaltung der Meldungen erlassen werden.

§ 17.

Überwachung bestimmter Personen.

Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung und Überwachung unterworfen werden. Zu diesem Zwecke kann diesen Personen eine besondere Meldepflicht auferlegt und kann die periodische ärztliche Untersuchung dieser Personen, erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.

Bezieht sich der Ansteckungsverdacht auf die Übertragung des Flecktyphus, der Blattern, der Asiatischen Cholera oder der Pest, so ist die sanitätspolizeiliche Beobachtung und Überwachung der ansteckungsverdächtigen Person im Sinne des vorhergehenden Absatzes jedenfalls durchzuführen.

Für Personen, die sich berufsmäßig mit der Krankenbehandlung, der Krankenpflege oder Leichenbesorgung beschäftigen, und für Hebammen ist die Beobachtung besonderer Vorsichten anzuordnen.

§ 18.

Schließung von Lehranstalten.

Die vollständige oder teilweise Schließung von Lehranstalten, Kindergärten und ähnlichen Anstalten kann im Falle des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit ausgesprochen werden. Von dieser Verfügung ist die zuständige Schulbehörde zu verständigen, welche die Schließung unverzüglich durchzuführen hat.

§ 19.

Verbot des Hausierhandels.

Die Ausübung des Hausierhandels sowie der im Herumwandern ausgeübten Erwerbstätigkeiten kann bei Auftreten einer anzeigepflichtigen Krankheit für das Gebiet einzelner oder mehrerer Ortschaften oder Gemeinden untersagt werden.

Dieses Verbot sowie seine Aufhebung ist nach Erfordernis auch in den angrenzenden Gemeinden zu verlautbaren.

§ 20.

Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen.

Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde.

Beim Auftreten einer der im ersten Absatze angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

Inwieweit die in diesem Paragraphen bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 21.

Bezeichnung von Häusern und Wohnungen.

Beim Auftreten von Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera oder Pest können Häuser, bei Scharlach, Diphtherie, epidemischer Genickstarre Wohnungen, in denen erkrankte Personen sich befinden durch entsprechende Bezeichnungen kenntlich gemacht werden. Diese Bezeichnungen dürfen nicht vor Durchführung der Desinfektion entfernt werden.

Die Form der Bezeichnung wird durch Verordnung festgestellt.

§ 22.

Räumung von Wohnungen.

Die Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen ein Fall von Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera oder Pest aufgetreten ist, kann angeordnet und zwangsweise durchgeführt werden, wenn diese Maßnahme sich zum Schutze der von der Krankheit nicht ergriffenen Bewohner und zur wirk-

samen Bekämpfung der Weiterverbreitung der Krankheit überhaupt als unabweislich darstellt.

Den betreffenden Bewohnern ist über ihr Begehren, und zwar im Falle ihrer Mittellosigkeit unentgeltlich, eine angemessene Unterkunft und Verpflegung beizustellen.

§ 23.

Verkehrsbeschränkungen für bestimmte Gegenstände.

Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Ruhr, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest, Ägyptischer Augenentzündung, Milzbrand oder Rotz kann der Verkehr mit Gegenständen, die als Träger von Krankheitskeimen in Betracht kommen und aus einem von der Krankheit befallenen Gebiete stammen, untersagt oder von bestimmten Vorsichten abhängig gemacht werden.

§ 24.

Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Ortschaften.

Beim Auftreten von Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera oder Pest können Vorschriften behufs Einschränkung des Verkehres für die Bewohner verseuchter Ortschaften oder vorübergehender Niederlassungen erlassen werden.

Ebenso können Beschränkungen für den Verkehr mit den Bewohnern solcher Ortschaften und Niederlassungen von außen angeordnet werden.

§ 25.

Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Auslande.

Durch Verordnung wird auf Grund der bestehenden Gesetze und Staatsverträge bestimmt, welchen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung einer Krankheit aus dem Auslande der Einlaß von Seeschiffen sowie anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge, die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen, endlich der Eintritt und die Beförderung von Personen unterworfen werden.

§ 26.

Vorschriften in bezug auf Verkehrsanstalten im Inlande.

Für den Betrieb öffentlicher Verkehrsanstalten (Eisenbahnen, Binnenschiffahrtsunternehmungen, Flöße usw.) und für den Verkehr auf denselben wird durch

Verordnung bestimmt werden, in welcher Weise und durch welche Organe die in diesem Gesetze bezeichneten Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten in Anwendung zu bringen sind.

In gleicher Weise werden die erforderlichen Anordnungen über die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf Schiffen, Hafenbauten und sonstigen im Bereiche der Seebehörden gelegenen Objekten durch Verordnung erlassen.

§ 27.

Epidemieärzte.

Falls bei Auftreten einer anzeigepflichtigen Krankheit die in dem betroffenen Gebiete zur Verfügung stehenden Ärzte, in erster Linie die Gemeinde- und Distriktsärzte zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit nicht ausreichen, können für die Dauer des Bedarfes Epidemieärzte bestellt werden.

Bei der Bestellung der Epidemieärzte werden ihre Bezüge durch Vertrag mit der Maßgabe geregelt, daß sie im Falle ihrer Erkrankung auch dann, wenn sie nicht die Berufsunfähigkeit begründet, ihren vollen Gehalt fortbeziehen.

§ 28.

Maßnahmen in bezug auf Krankheitserreger.

Für die Ausführung von Untersuchungen und Arbeiten mit Krankheitserregern sowie für deren Aufbewahrung und den Verkehr mit denselben können besondere Anordnungen durch Verordnung erlassen werden.

III. Hauptstück.

Entschädigung und Bestreitung der Kosten.

§ 29.

Entschädigungsanspruch.

Für Gegenstände, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes der behördlichen Desinfektion unterzogen und hierbei derart beschädigt worden sind, daß sie zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauche nicht mehr verwendet werden können, sowie für vernichtete Gegenstände wird eine angemessene Vergütung gewährt.

Die Entschädigung ist demjenigen auszubezahlen, in dessen Besitz sich der Gegenstand befand.

Für Gegenstände, die sich im Eigentum einer öffentlichen Körperschaft (Staat, Land, Bezirk, Ortsgemeinde, Schulgemeinde usw.) oder eines öffentlichen Fonds befinden, wird keine Entschädigung gewährt.

§ 30.

Verlust des Entschädigungsanspruches.

Der Anspruch auf Entschädigung geht verloren, wenn der Eigentümer oder Besitzer des Gegenstandes sich in bezug auf die Krankheit, zu deren Verhütung oder Bekämpfung die Desinfektion oder Vernichtung verfügt wurde, einer den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen widerstreitenden Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat.

Ebenso geht der Anspruch auf Entschädigung verloren, wenn der Besitzer der beschädigten oder vernichteten Gegenstände sie oder einzelne von ihnen an sich gebracht hat, obwohl er wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß sie bereits mit den Krankheitsstoff behaftet oder auf behördliche Anordnung zu desinfizieren waren.

§ 31.

Ermittlung der Höhe des Schadens.

Wenn der durch die Desinfektion oder Vernichtung verursachte Schade nicht auf Grund der Erklärung des Eigentümers, Besitzers oder Verwahrers oder sonstiger geeigneter Anhaltspunkte in ausreichender Weise ermittelt werden kann, ist derselbe vor der Rückstellung oder Vernichtung durch beeidete Sachverständige und, wo dies nicht tunlich ist, durch unbefangene Gedenkzeugen, welche den Wert der beschädigten Gegenstände zu beurteilen vermögen, abzuschätzen.

Die Abschätzung entfällt, wenn der Eigentümer oder Besitzer des Gegenstandes einen Entschädigungsanspruch nicht geltend zu machen erklärt.

§ 32.

Vergütung für den Verdienstentgang.

Mittellosen Personen, insbesondere Kleingewerbetreibenden, Kleingrundbesitzern, Kleinhändlern sowie Personen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben, und ausnahmslos jenen, die einer Personaleinkommensteuer nicht unterliegen, wird für die Zeit, während deren sie durch eine auf Grund der §§ 7, 17, 20 oder 22 getroffene Verfügung an ihrem Erwerbe gehindert werden, eine Vergütung von 60 Prozent des im Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes gewöhnlicher der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter gewährt. Die Festsetzung der Höhe des Taglohnes erfolgt nach § 7 des Gesetzes vom 30. März 1888, Nr. 33 R. G. Bl.

Wenn der mittellosen Person nach sonstigen Vorschriften oder auf Grund der Arbeiterkrankenversicherung für die Dauer der im ersten Absatze erwähnten Maßnahmen eine Vergütung für den Verdienstentgang gebührt, so wird in den im ersten Absatze bezeichneten Fällen die Vergütung auf das dort vorgeschriebene Maß ergänzt.

Wenn die der mittellosen Person nach sonstigen Vorschriften gebührende Vergütung das im ersten Absatze bezeichnete Ausmaß erreicht oder übersteigt, so finden die vorangehenden Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 33.

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

Der Anspruch auf Entschädigung (§ 29) oder auf Vergütung des Verdienstentganges (§ 32) ist binnen 30 Tagen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, beziehungsweise nach Verständigung von der gemäß §§ 7, 17, 20 oder 22 getroffenen Verfügung bei der politischen Behörde, in deren Sprengel die betreffende Vorkehrung getroffen wurde, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Die Auszahlung der Entschädigung, beziehungsweise Vergütung hat mit aller Beschleunigung zu erfolgen.

§ 34.

Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Ärzte und ihre Hinterbliebenen.

Wenn ein Arzt bei Bekämpfung einer anzeigepflichtigen Krankheit im Inlande tätig, berufsunfähig wird oder den Tod findet, so gebühren ihm und im Falle seines Ablebens seinen Hinterbliebenen Ruhe- und Versorgungsgenüsse. Der Ruhegenuß beträgt mindestens 2400 K, die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen werden in dem für die Staatsbeamten der VIII. Rangklasse festgesetzten Ausmaße bemessen; als Sterbequartal gebührt den Hinterbliebenen mindestens ein Betrag von 600 K. Bei Zuerkennung dieser Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie des Sterbequartals sind im übrigen die allgemeinen Pensionsnormen zu beobachten.

Wenn dem Arzte oder seinen Hinterbliebenen nach sonstigen Vorschriften aus seinem Dienstverhältnisse Ruhe- und Versorgungsgenüsse gebühren, so werden sie in den im ersten Absatze bezeichneten Fällen auf das dort vorgeschriebene Ausmaß ergänzt.

Wenn die dem Arzte oder seinen Hinterbliebenen nach sonstigen Vorschriften aus seinem Dienstverhältnisse gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse

das im ersten Absatze vorgeschriebene Ausmaß erreichen oder übersteigen, so finden die vorangehenden Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 35.

Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Pflegepersonen und ihre Hinterbliebenen.

Wenn eine Pflegeperson, die vermöge ihrer dauernden oder vorübergehenden Verwendung im öffentlichen Sanitätsdienste bei Bekämpfung einer anzeigepflichtigen Krankheit erwerbsunfähig wird oder den Tod findet, so gebühren ihr und im Falle ihres Ablebens ihren Hinterbliebenen Ruhe- und Versorgungsgenüsse. Der Ruhegenuß beträgt mindestens 600 K, die Witwenpension 300 K, der Erziehungsbeitrag 60 K und die Waisenpension 150 K, als Sterbequartal gebührt den Hinterbliebenen mindestens ein Betrag von 150 K. Bei Zuerkennung dieser Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie des Sterbequartals sind im übrigen die allgemeinen Pensionsnormen zu beobachten.

Wenn der Pflegeperson oder ihren Hinterbliebenen nach sonstigen Vorschriften aus ihrem Dienstverhältnisse Ruhe- und Versorgungsgenüsse gebühren, so werden sie in den im ersten Absatze bezeichneten Fällen auf das dort vorgeschriebene Ausmaß ergänzt.

Wenn die der Pflegeperson oder ihren Hinterbliebenen nach sonstigen Vorschriften aus ihrem Dienstverhältnisse gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse das im ersten Absatze vorgeschriebene Ausmaß erreichen oder übersteigen, so finden die vorangehenden Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

Wenn eine Pflegeperson unter den im ersten Absatze bezeichneten Bedingungen erkrankt, ohne daß die dort vorgesehenen Wirkungen eintreten, hat sie Anspruch auf den Fortbezug ihres Gehaltes.

Dieser Paragraph findet auch auf die beim Krankentransporte und bei der Desinfektion nach § 8 beschäftigten Personen Anwendung.

§ 36.

Kostenbestreitung aus dem Staatsschatze.

Aus dem Staatsschatze sind zu bestreiten:

a) die Kosten der besonderen Anzeigen nach § 4, Absatz 2;

b) die Kosten der in staatlichen Untersuchungsanstalten nach § 5 vorgenommenen Untersuchungen;

c) die Kosten der Vertilgung von Tieren, durch die Krankheitskeime verbreitet werden können (§ 14);

d) die Kosten der Überwachung und Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen (§ 17);

e) die Kosten für die Beistellung von Unterkünften (§ 22);

f) die Kosten der Vorkehrungen zur Einschränkung des Verkehres mit Bewohnern verseuchter Ortschaften und Niederlassungen (§ 24);

g) die Gebühren der Epidemieärzte (§ 27);

h) die Entschädigungen für die bei Desinfizierung beschädigten oder vernichteten Gegenstände (§ 29 bis 31);

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32);

k) die Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Ärzte und ihre Hinterbliebenen (§ 34);

l) die Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Pflegepersonen und ihre Hinterbliebenen (§ 35);

m) die Kosten der von den staatlichen Behörden und Organen aus Anlaß der Durchführung dieses Gesetzes zu pflegenden Amtshandlungen.

Der Ausspruch über Forderungen, die auf Grund der vorangehenden Bestimmungen erhoben werden, ist von der politischen Landesbehörde unter Freilassung der Berufung an das Ministerium des Innern zu fällen.

Die Regierung hat bei Auftreten oder Umsichgreifen von Epidemien bedürftigen Gemeinden, insbesonders in Grenzbezirken, im Bedarfsfalle Beihilfen in der Höhe von wenigstens der Hälfte der Ausgaben zu gewähren, die ihnen durch die im § 7 und 8 vorgesehenen Maßnahmen erwachsen.

§ 37.

Kostenersatz durch die Parteien.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Bestimmungen über die Einhebung von Gebühren- und Ersatzleistungen zur Deckung jener Kosten zu treffen, die den Gemeinden aus Anlaß der Durchführung von Vorkehrungen im Sinne dieses Gesetzes erwachsen.

§ 38.

Prämien und Vergütungen für besondere Leistungen.

Für eine bei Durchführung von Vorkehrungen im Sinne dieses Gesetzes geleistete außerordentliche und opfermutige Mitwirkung, die zur raschen und erfolgreichen Bekämpfung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit geführt hat, können aus dem Staatsschatze Prämien bis zum Betrage von zweihundert Kronen zuerkannt werden.

Überdies kann für besondere, das Ausmaß der pflichtgemäßen Obsorge übersteigende Leistungen bei

Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes aus dem Staatsschatze eine angemessene Vergütung für die erwachsenen Kosten und für den außerordentlichen Arbeitsaufwand gewährt werden.

Die Zuerkennung der Prämien und Vergütungen erfolgt von Amts wegen. Die Schlußfassung hierüber obliegt, mit Ausschluß eines Rechtsmittels dagegen, der politischen Landesbehörde.

IV. Hauptstück.

Strafbestimmungen.

§ 39.

Verletzung einer Anzeige- oder Meldepflicht.

Wer den in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen über die Erstattung von Anzeigen und Meldungen zuwiderhandelt, wird von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Kronen oder mit Arrest bis zu acht Tagen bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige zwar nicht von den zunächst Verpflichteten, jedoch rechtzeitig gemacht worden ist.

§ 40.

Sonstige Übertretungen.

Abgesehen von den in § 39 bezeichneten Fällen werden Handlungen oder Unterlassungen, die diesem Gesetze oder den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zuwiderlaufen, soferne nicht die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung kommen, von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu zweihundert Kronen oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 41.

Beschlagnahme und Verfall von Gegenständen.

Gegenstände, durch deren Verwahrung, Behandlung oder Benutzung eine Bestimmung dieses Gesetzes oder eine auf Grund desselben erlassene Anordnung verletzt oder umgangen wurde, können von den berufenen Organen der Sanitätsbehörden mit Beschlag belegt werden.

Gegenstände, mit denen ein nach § 25 erlassenes Verkehrsverbot verletzt oder umgangen wurde, sind jedenfalls mit Beschlag zu belegen und durch die politische Behörde, in deren Sprengel sie betreten wurden, als verfallen zu erklären.

Die Beschlagnahme und der Verfall von Gegenständen im Sinne des vorhergehenden Absatzes sind von der Einleitung der Strafverfolgung einer bestimmten Person und von der Verurteilung derselben unabhängig.

Wenn die Vernichtung eines verfallenen Gegenstandes nicht einzutreten hat, so ist derselbe nach entsprechend durchgeführter Desinfektion im öffentlichen Versteigerungswege zu veräußern.

§ 42.

Widmung der Geldstrafen.

Die Geldstrafen sowie der Erlös für die in Verfall erklärten Gegenstände fließen jenen Gemeinden zu, in deren Gebiet die strafbare Handlung begangen oder der in Verfall erklärte Gegenstand betreten wurde, und sind für Zwecke der öffentlichen Sanitätspflege zu verwenden.

V. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 43.

Behördliche Kompetenzen.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68 R. G. Bl., betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, bleiben durch die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes unberührt.

Demnach obliegen in erster Linie die Einleitung und Durchführung der in § 5, Absatz 1, bezeichneten Erhebungen und der in den §§ 7 bis 14 und 18 bezeichneten Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung sowie auch die örtliche Mitwirkung bei allen anderen im Sinne dieses Gesetzes zu treffenden Vorkehrungen den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise.

Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest, Ägyptischer Augenentzündung, Wutkrankheit, Bißverletzungen durch wutkranke oder wutverdächtige Tiere sowie in sonstigen Fällen dringender Gefahr, sind die in § 5, Absatz 1, bezeichneten Erhebungen und die in den §§ 7 bis 14 bezeichneten Vorkehrungen auch sofort an Ort und Stelle von den zuständigen im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Ärzten zu treffen.

Die Einleitung, Durchführung und Sicherstellung sämtlicher in diesem Gesetze vorgeschriebenen Erhebungen und Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten, beziehungs-

weise die Überwachung und Förderung der in erster Linie von den Gemeinden oder im Sinne des vorhergehenden Absatzes von den zuständigen Sanitätsorganen getroffenen Vorkehrungen sind Aufgabe der zur Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten berufenen politischen Behörden.

§ 44.

Besondere Befugnisse der Sanitätsbehörden und ihrer Organe.

Die zur Untersuchung eines Krankheitsfalles im Sinne des § 43, Absatz 3, oder auf Grund behördlicher Verfügung berufenen Ärzte sind nach Verständigung des Haushaltungsvorstandes oder der mit der Leitung der Pflege eines Kranken betrauten Person zum Zutritte zum Kranken oder zur Leiche und zur Vornahme der behufs Feststellung der Krankheit erforderlichen Untersuchungen berechtigt. Hierbei ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzte vorzugehen.

Den zur Vornahme der Desinfektion oder zu sonstigen Vorkehrungen im Sinne dieses Gesetzes behördlich abgeordneten Organen darf der Zutritt in Grundstücke, Häuser und sonstige Anlagen, insbesondere in ansteckungsverdächtige Räume und zu ansteckungsverdächtigen Gegenständen sowie die Vornahme der erforderlichen Maßnahmen und der zur Desinfektion oder Vernichtung erforderlichen Verfügungen über Gegenstände und Räume nicht verwehrt werden.

Ergibt sich der Verdacht, daß eine anzeigepflichtige Krankheit verheimlicht wird oder daß ansteckungsverdächtige Gegenstände verborgen werden, so kann durch die politische Bezirksbehörde nach den Vorschriften der §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, Nr. 88 R. G. Bl., eine Hausdurchsuchung vorgenommen werden.

§ 45.

Vorkehrungen im Bereiche der Militärverwaltung.

Die Durchführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes im Bereiche der Militärverwaltung zu treffenden Vorkehrungen obliegt den Militärbehörden. Zu den gedachten Zwecken ist zwischen den Militärbehörden und den Sanitätsbehörden das Einvernehmen zu pflegen.

§ 46.

Wirkung von Berufungen.

Rekursen (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen, welche auf Grund dieses Gesetzes oder

der zur Durchführung desselben erlassenen Anordnungen getroffen werden, kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

Eine Ausnahme hiervon findet nur insoweit statt als es sich um die Vollstreckung von Straferkenntnissen handelt.

§ 47.

Portobehandlung.

Die nach diesem Gesetze zur Erstattung von Anzeigen und Meldungen verpflichteten Personen sind von der Telegraphengebühr und der Entrichtung der Portogebühr für die nichtrekommandierte und nicht mit Zustellungsnachweis erfolgende Postbeförderung solcher Anzeigen und Meldungen befreit.

Die Kosten der betreffenden Beförderungen werden — insofern sie nicht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze die Portofreiheit genießen — von der Sanitätsverwaltung in einem jährlichen Pauschalbetrage vergütet.

§ 48.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die §§ 393 bis einschließlich 397 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, Nr. 117 R. G. Bl., und das Patent vom 21. Mai 1805, J. G. S. Nr. 731, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Ebenso treten alle Vorschriften über Gegenstände, die in diesem Gesetze geregelt sind oder auf Grund desselben durch Verordnung geregelt werden, mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes oder der betreffenden Verordnung außer Kraft.

§ 49.

Änderung des Strafgesetzes.

Nach der Überschrift des neunten Hauptstückes des zweiten Teiles des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, Nr. 117 R. G. Bl., ist einzuschalten:

Gefährdung der Gesundheit durch übertragbare Krankheiten.

§ 393. Wer eine Handlung oder Unterlassung begeht, von der er einzusehen vermag (§ 335), daß sie die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit und dadurch eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen geeignet ist, wird wegen Übertretung mit einer Geldstrafe von zehn bis tausend Kronen oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten und, wenn aus der Tat eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgte, nach § 335 bestraft.

Wird die Tat unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen, so sind die Strafen der §§ 337 und 432 anzuwenden.

§ 50.

Wirksamkeit des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 51.

Vollzugsvorschrift.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 10. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 10. Februar 1913.

Dr. Sylvester.

Isopescul-Grecul,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die Wahl des Abgeordneten Andreas Franz Beyer im 1. oberösterreichischen Wahlbezirke.

Durch das Ableben des Abgeordneten Reininger wurde im 1. oberösterreichischen Wahlbezirke eine Ergänzungswahl notwendig. Dieselbe wurde für den 24. Oktober 1911 ausgeschrieben. Am Wahltage wurden 2948 Stimmen abgegeben. Von diesen entfielen auf:

Andreas Franz Beyer	1405	Stimmen,
Josef Gruber	848	„
Johann Herbsthofer	693	„
Viktor Kerbler	1	„
Sepp Melichar	1	„
zusammen	2948	Stimmen.

Die absolute Majorität beträgt somit 1475.

Da von keinem der Kandidaten die absolute Majorität der Stimmen erreicht wurde, so mußte zwischen Andreas Franz Beyer und Josef Gruber eine engere Wahl angeordnet werden, die am 28. Oktober 1911 stattfand.

Die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen betrug 2912, die absolute Majorität somit 1457.

Andreas Franz Beyer erhielt	1650	Stimmen,
Josef Gruber erhielt	1262	„

Da somit Andreas Franz Beyer 193 Stimmen über die absolute Majorität erhielt, da die Wahl Beyers von niemand protestiert wurde, so beantragt der Legitimationsausschuß:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Abgeordneten Andreas Franz Beyer vom 1. oberösterreichischen Wahlkreise wird agnosziert."

Wien, 10. Februar 1913.

Daszyński,
Obmann.

Lang,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die angefochtene Wahl des Reichsratsabgeordneten Alois Rieger im deutschen Wahlbezirke Nr. 15 in Mähren.

Bei der am 13. Juni 1911 vorgenommenen Wahl eines Reichsratsabgeordneten für den deutschen Wahlbezirk Nr. 15 in Mähren entfielen von den 9743 abgegebenen Stimmen 4213 Stimmen auf Alois Rieger und 4376 Stimmen auf Hieronymus Schlosnikel. Da sonach keiner der Kandidaten die absolute Majorität erreichte, ergab sich die Notwendigkeit einer engeren Wahl.

Bei der am 20. Juni vorgenommenen engeren Wahl wurden 9921 Stimmen abgegeben und hiervon 216 Stimmen als ungültig erklärt. Von den übrigen 9705 gültigen Stimmen erhielt Alois Rieger 5240 Stimmen, Hieronymus Schlosnikel bloß 4465 Stimmen, also um 775 Stimmen weniger, so daß Alois Rieger zum Reichsratsabgeordneten gewählt erscheint.

Gegen dieses Wahlergebnis wurde ein von drei Personen gefertigter Wahlprotest eingebracht, über welchen nachstehendes zu sagen ist:

Mehrere der angeführten Behauptungen sind so allgemeiner oder harmloser Natur, ohne durch irgendwelche Beweise unterstützt zu sein, daß dieselben schon deshalb allein gegenstandslos werden. So wird beispielsweise darüber Beschwerde geführt, daß in allen Dörfern der Gemeindevorsteher als Obmann des Wahlkomitees bestellt wurde, oder wird behauptet, daß das Kaufen von Stimmen geübt wurde, ohne auch nur einen einzigen konkreten Fall anzuführen. Zwei Tage vor der Stichwahl sollen die deutschnationalen Arbeiter von Giebau mit Bier und Eßwaren traktiert worden sein, wobei abermals nähere Angaben vollständig fehlen.

Ein besonderes Schwergewicht legt der Protest darauf, daß der sozialdemokratische Kandidat in 28 Orten kein Lokal zu einer Wählerversammlung erhielt. Damit wird nur zugegeben, daß in den 28 Orten sich kein einziger Wirt traute, sich mit der allgemeinen Stimmung der Wähler in Widerspruch zu setzen. Daß einberufene Wählerversammlungen vereitelt wurden, wird (ohne deshalb auch schon bewiesen zu sein) nur von vier kleinen Dörfern behauptet, und wird so durch den Protest bestätigt, daß die Versammlungsfreiheit fast gar nicht verletzt wurde. Wie empfindlich die protestführende Partei ist, ergibt sich daraus, daß auch gegen ein Rundschreiben des Gemeindevorstehers in Babitz als Privater protestiert wird, worin er die Wähler auffordert, die sozialdemokratischen Versammlungen nicht zu besuchen.

Wie wohl bei den meisten Wahlen wird auch hier dagegen protestiert, daß die Wähler entweder schon ausgefüllte Stimmzettel durch den Gemeindediener erhielten oder daß dieser das Aufkleben von gummierten Streifen besorgte. Als Zeugen für die Wahrheit dieser Angaben führt der Protest nur eine Webersgattin an.

Daß abhängigen Wählern mit der Kündigung von Kapitalien, Arbeit oder Wohnung gedroht wurde oder daß ihnen die Bestellung von Feldern verweigert wurde, wird wohl behauptet, aber in so allgemeinen Redensarten, und werden dafür bloß aus vier Dörfern unbewiesene vier Fälle angegeben, daß diese Behauptung in Anbetracht der 9900 Stimmen des Wahlbezirkes nur für die Gesetzmäßigkeit der vorgenommenen Wahl spricht.

Daß Abwesende mitgewählt haben sollen, ein Vorwurf, der nur zu häufig von der unterlegenen Partei den Gegnern gemacht wird, wird nur von der Gemeinde Dohle bezüglich zweier Personen gemacht. Daß noch weitere solche Fälle vorgekommen sein sollen, wird im Proteste nicht einmal vermutet.

Genau so unwahrscheinlich und unbewiesen wie alle bisherigen Bemängelungen erscheint schließlich auch der letzte Vorwurf, daß nämlich bei den Wahlen eine Verletzung des Wahlgeheimnisses stattgefunden habe. Durch die Klebezettel des einen Kandidaten auf den Stimmzetteln oder durch das Nichtschütteln derselben in der Urne sei das Wahlgeheimnis verletzt worden. Auch bei dieser Behauptung fehlt jeder bestimmte Nachweis und kann deshalb auch daraus kein Einfluß auf das Wahlergebnis abgeleitet werden.

Der Protest erscheint somit nach allen Richtungen in Ermangelung der gesetzlichen Voraussetzungen unbegründet und beantragt deshalb der Legitimationsausschuß:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Alois Rieger zum Reichsratsabgeordneten aus dem deutschen Wahlbezirke Nr. 15 in Mähren wird als gültig anerkannt."

Wien, 10. Februar 1913.

Daszyński,
Obmann.

Josef Tuksch,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nachtrag

zu dem

Berichte des Legitimationsausschusses

über

die angefochtene Wahl des Reichsratsabgeordneten Alois Rieger im deutschen Wahlbezirke Nr. 15 in Mähren.

Minoritätsvotum des Abgeordneten Winarsky und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Abgeordneten Alois Rieger im 15. mährischen Wahlbezirke wird wegen der dabei vorgekommenen Ungesetzlichkeiten annulliert."

L. Winarsky.

Löw.

Dr. Liebermann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die angefochtene Wahl des Reichsratsabgeordneten Franz Jesser im deutschen Wahlbezirke Nr. 8 in Mähren.

Bei der am 15. Juni 1911 vorgenommenen Wahl eines Reichsratsabgeordneten für den deutschen Wahlbezirk Nr. 8 in Mähren wurden 8596 Stimmen abgegeben und hiervon 197 als ungültig erklärt. Von den übrigen 8399 gültigen Stimmen entfielen 3433 Stimmen auf Franz Jesser und 3801 Stimmen auf Dr. Theodor Wollschak. Da keiner der beiden Kandidaten die absolute Majorität erzielte, erwies sich die Vornahme einer engeren Wahl als nötig.

Bei der am 22. Juni 1911 vorgenommenen engeren Wahl wurden 8550 Stimmen abgegeben, von denen 250 Stimmen als ungültig erklärt wurden. Von den übrigen 8300 gültigen Stimmen entfielen 4406 Stimmen auf Franz Jesser, während auf Dr. Theodor Wollschak bloß 3894, also um 512 Stimmen weniger entfielen, weshalb Herr Franz Jesser zum Abgeordneten gewählt erscheint.

Gegen diese Wahl wurde von fünf Mitgliedern des sozialdemokratischen Bezirkswahlkomitees in Mährisch-Schönberg ein Protest eingebracht, welcher die Ungesetzlichkeit der Wahl zu begründen versucht.

An dieser Begründung ist aber zu bemängeln:

a) Daß sie vielfach zu allgemeiner Natur ist. So wird beispielsweise gesagt: „In Hotzenplotz wurden die Wähler schamlos bewirtet" oder „auch Freibier wurde in Schönberg schamlos ausgegeben", aber nirgends angegeben, wann und von wem und zu welchem Zweck die schamlose Bewirtung erfolgte.

b) Daß sie offenkundig unwahr erscheint. So wird zum Beispiel behauptet, „der sozialdemokratische Vertrauensmann wurde Tag und Nacht (!) von sechs (!) Aufsehern überwacht", wobei weder der Vertrauensmann, noch die sechs Aufseher mit Namen genannt werden.

c) Daß die angeführten „Vergewaltigungen" sehr harmloser Natur sind. So wird berichtet: „In Reitendorf hat der Gemeindediener überall erklärt, wenn er von Leuten gefragt wurde (!), wer gewählt werden solle: Die Gemeindevertretung wählte Jesser!"

Oder: „So wurde beobachtet, daß der Bauer Heinrich seinen Taglöhner Friedrich wie einen Sträfling vor sich hertrieb. Erst, wie er deswegen von anderen angerempelt wurde, ist er neben ihm gegangen." Etwas Weiteres über den Fall ist aus dem Protest nicht ersichtlich!

d) Daß die angeblichen Vergewaltigungen sehr spärlich vorgenommen sein mußten, da der Protest selbst beispielsweise behauptet, daß in Frankstadt viele Bauern mit Wohnungskündigung und Kündigung des Pachtackers gedroht haben, dafür aber nur einen einzigen Fall, nämlich — die Frau des Grundbesitzers Brauner anzuführen weiß!

e) Daß solche Vergewaltigungen angeblich auch in Deutsch-Liebau und Wiesenberg stattgefunden haben sollen. Aber gerade in Deutsch-Liebau erhielt Herr Jesser bloß 282, der sozialdemokratische Kandidat 713 Stimmen. Und in Wiesenberg erhielt Herr Jesser bloß 207, der Gegenkandidat 325 Stimmen.

so daß also wohl von einer Vergewaltigung durch die Partei des gewählten Abgeordneten keine Rede sein kann und wohl anzunehmen ist, daß die Verhältnisse in Hannsdorf und Mährisch-Altstadt nicht wesentlich andere waren.

Nach all diesen im Protest angeführten sehr zweifelhaften Behauptungen kann auch der angeblichen Verwendung von stampiglierten oder numerierten Stimmzetteln in Mährisch-Altstadt, deren allgemeine oder wenigstens größere Anwendung im Protest weder behauptet noch erwiesen erscheint, keinesfalls eine solche Bedeutung zugemessen werden, daß dadurch das Wahlergebnis beeinflußt erscheint.

Der Legitimationsausschuß beantragt deshalb:

„Das Abgeordnetenhaus wolle die Wahl des Abgeordneten Franz Jesser im deutschen Wahlbezirke Nr. 8 in Mähren für gültig erklären."

Wien, 10. Februar 1913.

Daszyński,
Obmann.

Josef Lukschy,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Tobisch und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Gemeinde Haindorf in Böhmen, Bezirk Friedland, in die nächsthöhere Aktivitätsklasse.

Die Gemeinde Haindorf zählt 3000 Einwohner, außerdem kommen hinzu die Gemeinden Ferdinandstal und der Kurort Bad Liebwerda, welche unmittelbar mit der obgenannten Gemeinde zusammenhängen. Haindorf ist infolgedessen nicht nur infolge des Kurortes stark von Sommerfrischlern frequentiert, sondern auch der Mittelpunkt des Touristenverkehrs ins Isergebirge. Die täglich steigenden Teuerungsverhältnisse, sowohl der Wohnungen als auch aller Lebensmittel, lassen das Ansuchen gerechtfertigt erscheinen, daß die Gemeinde in eine höhere Aktivitätszulagenklasse eingereiht wird.

Zur Klarlegung der Verhältnisse liegt dem Antrage eine Beilage bei, die vom Gemeindeamt Haindorf amtlich bestätigt ist und wodurch die Steigerungsverhältnisse der Lebensmittel und Wohnungen, die in einzelnen Artikeln über 50 Prozent ausmachen, dargelegt sind.

Es wird deshalb der Antrag gestellt, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Gemeinde Haindorf in Böhmen in die nächsthöhere Klasse der Aktivitätsbezüge einzureihen."

Wien, 11. Februar 1913.

Dr. Tobisch.

Pacher.
Hummer.
O. Teufel.
Bernt.
Dr. Herold.
Schürl.
Kasper.
Dr. Michl.
Al. Rieger.
Glöckner.
Kopp.
Kroy.
Dr. Mühlwerth.
Hartl.
Felzmann.
Fahrner.
Albrecht.
Löfsl.
Ferd. Seidl.
Wastian.
Knirsch.
Bodirsky.

Nachweisung

über die Wohnungen, Lebensmittel und sonstigen Bedarfsartikel im Orte Haindorf, Böhmen.

Gegenstand	Frühere Preise K	Frühere Preise h	Preise im Jahre 1912 K	Preise im Jahre 1912 h	Anmerkung
1 Zimmer und 1 Kammer	40	—	80	—	jährlich.
1 Küche und 1 Zimmer	90	—	160	—	„
1 „ „ 2 „	160	—	220	—	„
1 „ „ 3 „	250	—	350	—	„
2 Lokale für Postkanzlei	300	—	480	—	„
Sommerwohnungen, 1 Zimmer	—	—	1	50	pro Tag.
1 Kilogramm Mehl, 1906 bis 1907	—	32	—	42	
1 „ Zucker, 1906 bis 1907	—	72	—	98	
1 „ Butter, 1906 bis 1907	2	56	3	60	
1 „ Rindfleisch, 1906 bis 1907	1	28	1	96	
1 „ Schweinefleisch, 1906 bis 1907	1	44	2	26	
1 „ Kalbfleisch	1	28	1	98	
50 „ Kartoffeln	3	—	4	10	
50 „ Kohlen	1	44	1	86	
1 Kubikmeter weiches Brennholz	4	—	6	—	
1 „ hartes „	8	—	10	—	
1 Stück Ei	—	06	—	12	
1 Kilogramm Mehl	—	60	—	82	
1 „ Gries	—	48	—	58	
1 „ Reis	—	46	—	58	
1 „ Bohnen	—	50	—	68	
1 „ Linsen	—	50	—	68	
1 „ Erbsen	—	52	—	69	
1 „ Graupen	—	53	—	67	

Gemeindeamt Haindorf bei Friedland in Böhmen.

Wird vom Gemeindeamt bestätigt:

W. Kretschmer,
amt. Gemeinderat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Primavesi und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Olmütz in die I. Klasse der Aktivitätszulagen für die Staatsbeamten.

Mit dem Gesetze vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, und der Verordnung des Gesamtministeriums vom 2. August 1908, R. G. Bl. Nr. 154, wurde die Aktivitätszulage der Staatsbeamten reguliert und infolge dieser Regulierung die königliche Hauptstadt Olmütz in die II. Klasse der Aktivitätszulagen mit nachstehenden Beträgen für jede einzelne Rangklasse eingereiht, und zwar:

V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.
			Klasse			
1540 K	1288 K	1127 K	966 K	840 K	672 K	504 K.

Diese für Olmütz bestimmte Aktivitätszulage, die doch in erster Reihe zur Deckung der Wohnungsmiete dienen soll, entsprach schon zur Zeit der Erlassung des obzitierten Gesetzes, beziehungsweise Verordnung im Jahre 1908 nicht den tatsächlich in Olmütz herrschenden Teuerungsverhältnissen und entspricht ihnen daher heute um so weniger, weil nicht nur die Wohnungen, sondern sämtliche Gebrauchsartikel überhaupt seither im Preise beständig steigen und diese heute bereits eine Höhe erreicht haben, die für die k. k. Staatsbeamten unerschwinglich, ja kritisch genannt werden muß.

Nach dem angeschlossenen Auszuge aus dem Hauszinssteuerbekenntnisse einiger Hausbesitzer in Olmütz betrug der jährliche Mietzins für Wohnungen in Olmütz in verschiedenen Stadtteilen für eine Wohnung

im Jahre 1908:

2 Zimmer samt Zugehör	. . . . .	658 bis	912 K
3 „ „ „	. . . . .	1200 „	1680 „
4 „ „ „	. . . . .	1500 „	1800 „
5 „ „ „	. . . . .	1900 „	3000 „

im Jahre 1912:

1 Zimmer samt Zugehör	. . . . .	936 K	
2 „ „ „	. . . . .	720 bis	954 K
3 „ „ „	. . . . .	1372 „	1680 „
4 „ „ „	. . . . .	1500 „	2400 „
5 „ „ „	. . . . .	2000 „	3125 „

somit bedeutend mehr als die oben angeführte Aktivitätszulage.

Dagegen kostet in Brünn, welches in die I. Aktivitätszulagenklasse eingereiht ist, eine Wohnung durchschnittlich:

von 1 Zimmer mit Zugehör	. . . . .	240 bis	680 K
„ 2 „ „ „	. . . . .	480 „	840 „
„ 3 „ „ „	. . . . .	720 „	1200 „

daher bedeutend weniger als in Olmütz.

Infolge dieser niedrigen Mietzinse stellt sich auch in Brünn der Militärzinstarif viel niedriger als in Olmütz, wo hingegen Brünn, soweit es sich um die k. k. Staatsbeamten handelt, in der I. Klasse, Olmütz jedoch nur in der II. Klasse der Aktivitätszulagen ist.

Bei Feststellung der einzelnen Klassen der Aktivitätszulage wurde als Grundlage genommen die Einwohnerzahl der einzelnen Orte nach dem Ergebnisse der letzten amtlichen Volkszählung, jedoch mit Unrecht, denn es ist allgemein bekannt, daß die Teuerungsverhältnisse in einem Orte nicht von der Einwohnerzahl abhängen, sondern von anderen Faktoren. Beweis dessen ist, daß, wie die Erfahrung lehrt, weniger bemittelte Familien in großen Städten billiger leben als in kleineren.

In Olmütz wird die Teuerung hauptsächlich dadurch beeinflußt, daß hier zahlreiche wohlhabende Fabriksbesitzer und Geschäftsleute leben, ferner eine große Anzahl höherer Offiziere und Mitglieder des hohen Klerus, und daß sich hier zahlreiche vermögende Pensionisten und sonstige wohlhabende Familien niederlassen.

Alle die Angeführten müssen nicht mit jedem Heller rechnen, daher werden von ihnen auch höhere Mietzinse und höhere Warenpreise begehrt und sie zahlen auch die geforderten Beträge. Dieselben Mietzinse und Warenpreise werden natürlich auch von den hier lebenden Staatsbeamten begehrt, die mehr oder weniger auf ihren, den Verhältnissen nicht entsprechenden Gehalt angewiesen sind, und die Staatsbeamtenschaft muß diese Preise ebenfalls bezahlen.

Allein auch an Einwohnerzahl überragt Olmütz andere Städte, denn es besitzt samt den Gemeinden der unmittelbaren Umgebung, mit denen es zusammenhängt, 60.000 Einwohner (Olmütz 22.257, Neugasse 6455, Hodolein 6417, Salzergut 707, Holitz 2198, Neustift 2171, Powel 1251, Gießhübel 521, Schnobolin 1067, Neretein 486, Hreptschein 1564, Hatschein 1963, Haska 601, Černovír 2049, Chwalkowitz 2310, Bleich 1502, Paulowitz 1247).

Im Hinblicke auf diese Teuerungsverhältnisse wurde auch schon in Olmütz der Militärzinstarif und die Aktivitätszulage der Beamten der k. k. Staatsbahnen angemessen reguliert.

Nach Inhalt der Beilage beträgt in Olmütz

a) der Militärzinstarif und Möbelzins für die

V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.
			Klasse			
2420 K	1984 K	1732 K	1732 K	1304 K	828 K	828 K;

b) die Aktivitätszulage der Beamten der k. k. Staatsbahnen

V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.
			Klasse			
— K	1640 K	1480 K	1360 K	1200 K	960 K	760 K.

Vergleicht man diese Beträge mit der Aktivitätszulage der k. k. Staatsbeamten, so findet man, daß dieselbe niedriger ist als

ad a) im Vergleiche zum Militärzinstarif und Möbelzins bei der

	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.
				Klasse			
um	800 K	696 K	605 K	766 K	764 K	156 K	324 K,

ad b) im Vergleiche zur Aktivitätszulage der Beamten der k. k. Staatsbahnen bei der

	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.
				Klasse			
um	— K	352 K	353 K	394 K	360 K	288 K	256 K.

Allein auch für die Magistratsbeamten, die Professoren der Handelsakademie und die Beamten der Handels- und Gewerbekammer sind die Aktivitätszulagen günstiger ausgemessen als für die k. k. Staatsbeamten.

Die Professoren der Handelsakademie und die Beamten der Handels- und Gewerbekammer beziehen die Aktivitätszulagen der I. Klasse und die Magistratsbeamten außer der Aktivitätszulage der II. Klasse noch eine zehnprozentige Teuerungszulage, so daß sie eigentlich eine die I. Klasse erreichende Aktivitätszulage erhalten.

Durch Vergleichung aller dieser Daten gelangt man zu dem Schlusse, daß die k. k. Staatsbeamtenschaft in Olmütz die niedrigste Aktivitätszulage von allen Fix-Angestellten bezieht, welche weder den tatsächlichen örtlichen noch den zeitlichen Teuerungsverhältnissen entspricht, und sie sieht sich daher gezwungen, eine Erhöhung der Aktivitätszulage zu erwirken.

Mit dem Gesetze vom 10. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, wurde die k. k. Regierung ermächtigt, einzelne Orte ausnahmsweise, den Bedürfnissen entsprechend, aus den drei niedrigsten Aktivitätszulagenklassen (II bis IV) in die nächsthöhere Klasse einzureihen.

Zufolge dieser gesetzlichen Bestimmung wurden auch im Jahre 1912 in Mähren einige Orte in die nächsthöhere Aktivitätszulagenklasse eingereiht.

Aus allen diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Olmütz im Sinne des Artikels II, § 2, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, in die I. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten einzureihen."

In formeller Hinsicht wird gebeten, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

R. Primavesi.
Teufel. Heinrich Wastian.
Erb. Denk.
Günther. d'Elvert.
Dr. Groß. Dr. Licht.
Dr. Lecher. Bachmann.
Dr. Dinghofer. Dobernig.
Dr. v. Hofmann. Dr. Sommer.
Albrecht. Friedmann.
Dr. Stölzel. Hummer.
Dr. Schürff. Oberleithner.

Schema der Aktivitätszulagen.

	Rangklasse						
	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI
Militär in Olmütz: Zinstarif	2.252	1.816	1.564	1.564	1.184	724	724
Militär in Olmütz: Möbelzins	168	168	168	168	120	104	104
Militär in Olmütz: Summe	2.420	1.984	1.732	1.732	1.304	828	828
Aktivitätszulage der k. k. Staatsbeamten in Brünn der Ortsklasse I	1.760	1.472	1.288	1.104	960	768	576
Aktivitätszulage der k. k. Staatsbahnbeamten in Olmütz	—	1.640	1.480	1.360	1.200	960	760
Handelskammerbeamte, Professoren der Handelsakademie in Olmütz beziehen die Aktivitätszulage der Ortsklasse I. Gemeindebeamte in Olmütz beziehen die Aktivitätszulage der Ortsklasse II und außerdem eine ständige Teuerungszulage in der Höhe von 10 Prozent der Wiener Aktivitätszulage, so daß ihre Aktivitätsbezüge denen der Ortsklasse I gleichkommen.							
Aktivitätszulage der k. k. Staatsbeamten in Olmütz der Ortsklasse II	1.540	1.288	1.127	966	840	672	504
Differenz zwischen der Olmützer und Brünner Aktivitätszulage	220	184	161	138	120	96	72
Differenz zwischen der Brünner Aktivitätszulage und dem Olmützer Militärzinstarif	660	512	444	628	344	60	252
Differenz zwischen der Olmützer Aktivitätszulage und dem Olmützer Militärzinstarif	880	696	605	766	464	156	324
Ebenso zwischen der Olmützer Aktivitätszulage und den Aktivitätsbezügen der k. k. Staatsbahnbeamten in Olmütz	—	352	353	394	360	288	256

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Heinrich Wastian, Dr. Gustav Schreiner, Dr. Heinrich v. Oberleithner, Dr. Eduard Erler und Genossen

zum

Zwecke einer Abänderung des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.

Die Unterzeichneten beantragen, das hohe Haus wolle nachstehendem Gesetze seine Zustimmung erteilen:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen des § 43 des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, werden ergänzt und abgeändert und haben zu lauten wie folgt:

§ 43.

1. Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst endigt in der Regel dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

2. Bei nachgelassenen Werken, die innerhalb der letzten fünf Jahre der Schutzfrist erschienen sind, endigt das Urheberrecht fünf Jahre nach dem Erscheinen.

3. Bei einem von mehreren gemeinsam hergestellten Werke (§ 7) endigt das Urheberrecht dreißig Jahre nach dem Tode jenes Miturhebers, der die übrigen überlebt hat. Erlischt das Recht eines Miturhebers früher, so geht sein Urheberrechtsanteil auf die übrigen Miturheber über.

4. Ist ein erschienenes dramatisches Werk der Literatur oder Tonkunst bis zum Ablaufe der vorbezeichneten Fristen zufolge ausdrücklicher Verfügung des Urhebers der bühnenmäßigen Aufführung entzogen geblieben, so erlischt die ausschließliche Befugnis zur bühnenmäßigen Aufführung mit Ablauf dieser Fristen nicht.

5. Das gleiche gilt, wenn bis zum Ablauf der Frist der ausdrücklichen Bestimmung des Urhebers zufolge bühnenmäßige Aufführungen nur an einem vom Urheber bestimmten Orte veranstaltet worden sind.

6. Im Falle des Absatzes 4 erlischt das ausschließliche Aufführungsrecht zehn Jahre nach der ersten von dem Berechtigten überhaupt gestatteten, im Falle des Absatzes 5, zehn Jahre nach der ersten vom Berechtigten außerhalb des Bestimmungsortes gestatteten bühnenmäßigen Aufführung.

7. Im Falle des Absatzes 5 erlischt das ausschließliche Aufführungsrecht auch durch zehnjährige ununterbrochene Nichtausübung.

§ 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Es findet auch auf die vor Beginn seiner Wirksamkeit erschienenen Werke Anwendung.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien beauftragt.

Hinsichtlich des Formellen beantragen wir die Zuweisung an den Justizausschuß ohne erste Lesung.

Begründung.

Durch die Bestrebungen, den klar und bestimmt ausgesprochenen Willen Richard Wagners zur Geltung zu bringen, daß sein letztes Werk „Parsival" ausschließlich im Bayreuther Festspielhause zur Aufführung gelange, ist eine im gegenwärtigen Urheberrechte sowohl des Deutschen Reiches wie auch Österreichs bestehende empfindliche Lücke zu allgemeiner öffentlicher Erörterung gelangt.

Die Schutzfristen des Urheberrechtes hinsichtlich der Aufführung von Bühnenwerken beruhen auf dem Gedanken, daß dem Autor eines solchen Werkes und seinen Rechtsnachfolgern durch den Schutz des Aufführungsrechtes bis zum Ablaufe des dreißigsten Jahres nach dem Todesjahre des Urhebers eine genügend lange Zeit geboten sei, um ihr materielles Interesse an der Veranstaltung möglichst zahlreicher Aufführungen des betreffenden Werkes zu befriedigen.

Von der Ausnutzung der mit dem Urheberrechte verbundenen materiellen Interessen kann aber dann nicht gesprochen werden, wenn ein Dichter oder Tonkünstler sein dramatisches Werk der Bühnenaufführung gänzlich entziehen will oder aus bestimmten künstlerischen Gründen sich selbst sowie seinen Erben und Rechtsnachfolgern die Beschränkung auferlegt hat, daß sein Werk ausschließlich an einem von ihm für geeignet erkannten Ort oder nur auf einer von ihm hierfür gewidmeten Bühne aufgeführt wird.

Es erscheint nicht nur als eine Härte, sondern geradezu als eine Sinnwidrigkeit des geltenden Rechtes, daß auch in diesem Falle, wo der Autor freiwillig auf die ihm sonst aus der ausschließlichen Aufführungsbefugnis während der Dauer der Schutzfrist erwachsenden Vorteile verzichtet hat, diese Befugnis mit Ablauf der gewöhnlichen Schutzfristen erlöschen und zugleich vom Zeitpunkte der Freiwerdung an allen Bühnenunternehmungen das Recht zustehen soll, den klar zum Ausdrucke gelangten, durch wohlbedachte künstlerische Gründe gerechtfertigten Willen des Schöpfers eines Werkes zu verletzen und durch pietätlose Aufführungen jenen Gewinn an sich zu bringen, den der Urheber aus tiefst erkannter künstlerischer Notwendigkeit sich und seinen Rechtsnachfolgern selbst versagt hat.

Wird erwogen, daß der letzte Wille eines Hingeschiedenen im Erbrecht aller Kulturstaaten in allen Punkten bis zu den unbedeutendsten Kleinigkeiten geschützt und als heilig und unverletzlich gewahrt wird, so ist es wohl eigentlich beschämend, daß eben dieser Rechtsschutz gerade einem hervorragenden Künstler in Ansehung des Aufführungsrechtes einer großen Geistesschöpfung kraft gesetzlicher Anordnungen vorenthalten bleiben soll.

Es kann allerdings eingewendet werden, daß es jedem Urheber durch die Unterlassung der Veröffentlichung seines Werkes freisteht, von selbst auch dessen Bühnenaufführung unmöglich zu machen, und sich und seinen Rechtsnachfolgern so auf unbeschränkte Zeit hinaus das alleinige Aufführungsrecht und die Wahl des Ortes der Aufführung zu sichern.

Allein gerade ein solcher Fall, wie er bei Richard Wagners „Parsival" vorliegt, lehrt, daß es gewiß im Interesse der Öffentlichkeit gelegen ist, wenn man dem Künstler die Möglichkeit bietet, von den beiden ihm zustehenden Befugnissen: der Vervielfältigung durch Druck und der Aufführung seines Werkes die erstere auszuüben und hiermit Unzähligen die Kenntnis und das Studium seines Werkes zu erschließen, ohne hierdurch das Recht der Aufführung preiszugeben, die der Autor nur unter ganz bestimmten, für die richtige Erfassung seiner künstlerischen Absicht gebotenen Sicherungen zulassen will.

Diesem Bedürfnisse soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf, der nur eine Ergänzung des § 43 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes bezweckt, entsprochen werden.

Der Entwurf steht vollständig im Einklange mit dem Entwurfe zu einer Ergänzung des Urheberrechtsgesetzes für das Deutsche Reich vom 22. Mai 1910, der durch eine mit über 18.000 Unterschriften — darunter jenen des deutschen Kronprinzenpaares, vieler deutscher Bundesfürsten, der hervorragendsten Gelehrten, Künstler usw. — versehene Petition dem deutschen Reichstag in Berlin vorgelegt worden ist.

Aus der Begründung dieser Begehrschrift wird auch einiges in den nachstehenden Ausführungen hervorgehoben.

Die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer Ergänzung des geltenden Urheberrechtsgesetzes hat ihren Ausgang genommen von der Frage, ob mit dem Freiwerden der Werke Richard Wagners (Ende 1913) auch das Bühnen-Weihfestspiel „Parsival", dessen Aufführung der Meister für alle Zeit seinem in Bayreuth errichteten, dem Alltagsbetriebe entrückten Festspielhause vorbehalten wissen wollte, der Ausbeutung durch jedes beliebige Theater preisgegeben werden solle.

Zahllose Verehrer des Meisters würden in ihren künstlerischen Gefühlen aufs tiefste verletzt werden, wenn ein Werk, das bisher nur in mustergültiger, weihevollster Aufführung an der einzigen Stätte, die im sein Schöpfer angewiesen, ins Leben trat, nunmehr gegen den Willen seines Urhebers, seiner Sondersphäre entrückt und dem Alltagsspielplan unserer Theater einverleibt würde, wo die meisten jener Bedingungen unerfüllt bleiben müssen, auf denen die unbeschreibliche erhabene Wirkung des Kunstwerkes beruht.

Wenn Wagner seinen „Parsival" ausschließlich für Bayreuth bewahren wollte, so war er einzig von idealen künstlerischen Beweggründen geleitet, die hier nur kurz angedeutet werden sollen.

Von der Überzeugung durchdrungen, daß die Mehrheit der städtischen Theaterbesucher die ernste Sammlung, die Erhebung ins Tragische und Ungemeine, wie sie von den höchsten dramatischen Leistungen des Genies ausgeht, im Theater vielfach gar nicht suchen könne, da sie da nicht Erbauung und Verinnerlichung, sondern zunächst nur Zerstreuung und Erheiterung oder neuen Anreiz für tagmüde Nerven zu finden strebe, kam Richard Wagner zu der Erkenntnis, daß die höchste Weihe der dramatischen Kunst im Erwerbsleben der Großstadt und im Rahmen allabendlicher Aufführungen gar nicht zu suchen sei, daß sie überhaupt nur das Ergebnis außerordentlicher festlicher Veranstaltungen sein könne, deren Triebfeder nur der reinste künstlerische Wille der Veranstalter und auf seiten der Empfänger nur die Sehnsucht, das zwingende, selbst Opfer nicht scheuende Bedürfnis nach künstlerischer Sammlung und Erhebung ist.

Da Richard Wagner sich sagen durfte, daß sein ganzes künstlerisches Schaffen lediglich der Widerklang dieses ungemeinen Willens und Bedürfnisses sei, suchte er seit dem Jahre 1866 mit rastloser Tatkraft ihm eine Freistätte zu gründen. Und so verwirklichte er mit seinem Bayreuth die gleichgerichteten Bestrebungen Schillers und Goethes, die Ahnungen Herders und Jean Pauls von einer idealen, jeder kunstfremden

Rücksicht entzogenen Deutschen Schaubühne. Von da ab wollte er seine Werke vom Konkurrenzkampfe der städtischen Theater auch nicht mehr berührt wissen.

Nur um die Riesenlast des Fehlbetrages der ersten Festspiele in Bayreuth (1876) halbwegs abschütteln zu können, mußte Wagner gegen seinen innersten besten Willen die vier Dramen des Nibelungenringes noch einmal dem Betriebe unserer Theater preisgeben. Als aber sein letztes Werk, „Parsival", fertig vor ihm lag, in welchem er das Innerste zusammenfaßt, was je an Glauben und Willen zum Göttlichen im Menschenherzen nach Ausdruck rang, glaubte er doch, es sich verdient zu haben, wie er am 28. September 1880 seinem Könige schrieb, „wenigstens dieses letzte Werk vor dem Schicksal einer gemeinen Opernkarriere bewahrt" zu sehen! Dieser Brief läßt mit ergreifender Deutlichkeit erkennen, wie es Wagner am Abende seines Lebens bangte, mit der Preisgabe auch seines letzten Werkes an den Betrieb des Abendtheaters den höchsten Gedanken seines Lebens selbst preisgegeben und vom Alltag hinweggeschwemmt zu sehen. Denn gleichsam die Fahne dieser seiner Idee einer idealsten, von jeder Nutzbeziehung losgelösten Kunstpflege, die er in einem vierzigjährigen unentwegten Kampfe hochgehalten, ist uns nun dieser, dem Tagesgebrauche entrückte „Parsival".

Ein hauptsächlicher Grund, warum Wagner nie daran denken konnte, den „Parsival" für allgemeine Bühnenaufführung frei zu geben, liegt ferner in den zahlreichen religiösen Beziehungen des Werkes. Der Bezeichnung „Bühnen-Weihfestspiel", die der Meister selbst seinem Werke gegeben, entspricht auch der Inhalt der Dichtung. Religiöse Weihe liegt über der Handlung des Dramas ausgebreitet, dessen Kern die tiefsinnige Deutung des Christentums als der Religion des Mitleids ist; die heiligsten Mysterien der christlichen Religion werden in der Gralsfeier, in der Szene des Liebesmahles, der Taufe Kundrys, dem Karfreitagszauber berührt, während im „Parsival" selbst vielfach die Gestalt des Erlösers symbolisiert erscheint; jeder, der den Zauber des Werkes an sich erlebt, weiß, daß es die Wirkung eines erhabenen Gottesdienstes ausübt. Nur unter der Voraussetzung der ausschließlichen Aufführung seines Werkes im Bayreuther Festspielhaus ist von Wagner diese szenische Darstellung höchster religiöser Mysterien für bühnenmöglich gehalten worden.

Daß das Verbleiben des „Parsival" in Bayreuth Wagners ausgesprochener Wille war, bezeugt nicht nur der erwähnte Brief an König Ludwig II., der übrigens zur Folge hatte, daß der König auf jede Aufführung des „Parsival" für München mit den Worten verzichtete (brieflich im Oktober 1881 an Wagner): „Ich wünsche, daß das heilige Bühnen-Weihfestspiel „Parsival" nur in Bayreuth gegeben und auf keiner anderen profanen Bühne entweiht werden dürfe", sondern das beweist auch am besten die Tatsache, daß Wagner trotz des abermaligen Fehlbetrages auch der ersten „Parsival"-Festspiele in Bayreuth den ihm vorgelegten Vertrag mit Angelo Neumann auf Vergebung des „Parsival"-Aufführungsrechtes, obwohl er ihm außerordentliche materielle Vorteile verschafft hätte, nicht unterzeichnet hat.

Es liegt nun in der Hand der Gesetzgebung, und zwar hauptsächlich jener des Deutschen Reiches und Österreichs, ob Wagners uneigennütziges ideales Streben vergeblich bleiben und dieses Werk nach dem geltenden Gesetz nunmehr ein herrenloses Gut werden soll, schutzlos auch vor den unzulänglichsten Aufführungen, die es verstümmeln und entstellen und die Weihe seines religiösen Inhaltes zerstören würden.

Die Fassung unseres Gesetzentwurfes zeigt, daß nicht ein Ausnahmegesetz zugunsten eines einzelnen Werkes geschaffen werden soll.

Vielmehr soll der angestrebte Schutz ganz allgemein Platz greifen, und zwar:

a) Für dramatische Werke, die zufolge der ausdrücklichen Verfügung des Urhebers während des Laufes der Schutzfrist der bühnenmäßigen Aufführung überhaupt entzogen geblieben sind, (§ 43, Absatz 4, des Entwurfes).

Der leitende Gedanke hierbei ist: Das Gesetz achtet die künstlerischen Gründe des Autors, die für die Vorenthaltung gegenüber der Öffentlichkeit bestimmend waren, und verhindert die grobe Unbill, daß nach Ablauf einer gewissen Zeit jedermann das Werk ausbeuten darf, obwohl der Urheber selbst und seine Erben während der Schutzfrist auf materiellen Gewinn verzichtet haben.

Wenn das Gesetz es als gerecht ansieht, daß einem nie gedruckten Werke das gesamte Urheberrecht dauernd verbleibt, so muß es folgerichtig auch zulassen, daß einem zwar gedruckten, aber vom Urheber freiwillig der Aufführung vorenthaltenen Werke trotz des mit Ablauf der Frist eintretenden Erlöschens der Vervielfältigungsrechte auch weiterhin ein Aufführungsschutz verbleibt.

b) Für Werke, von denen der ausdrücklichen Bestimmung des Urhebers zufolge bis zum Ablauf der Schutzfrist bühnenmäßige Aufführungen nur an einem vom Urheber bestimmten Orte veranstaltet worden sind (§ 43, Absatz 5, des Entwurfes.)

Die Gründe, die bei einem überhaupt nicht aufgeführten Werke maßgebend sind, müssen auch in einem solchen Falle gelten, denn auch hier hat eine Verwertung des Aufführungsrechtes auf dem normalen Wege des Vertriebes an die Bühnen nicht stattgefunden.

Es ist also nicht einzusehen, warum der Wille des Urhebers, in solcher Weise die Aufführung seines Werkes auf bestimmten festlichen Ort und Anlaß zu beschränken, nicht ebenso dauernde gesetzliche Achtung fordern könnte wie der Wille, das Werk der Aufführung ganz zu entziehen; es ist auch in diesem Falle nicht mehr als recht und billig, eine Ausbeutung des Werkes durch andere zu verhindern, nachdem der Urheber durch beharrliches Festhalten an dieser Zweckbestimmung auf den Gewinn aus der normalen Verwertung des Aufführungsrechtes im wesentlichen verzichtet hat. Gerade beim „Parsival" liegt die Sache in dieser Hinsicht besonders kennzeichnend; denn daß aus einer Freigabe des Werkes an andere Bühnen die Familie Wagner Millionen hätte gewinnen können, auf die sie um der idealen Aufgabe willen tatsächlich verzichtet hat, das ist ebensowenig zu bestreiten, wie es heute unumstößlich feststeht, daß das Haus Wahnfried aus der Bayreuther Aufführung ebensowenig wie aus den Festspielen überhaupt je einen Pfennig materiellen Gewinnes bezogen hat. Auch für die Zukunft lehnt es ja jede Beteiligung an derartigen materiellen Vorteilen ab, da alle Überschüsse nach wie vor lediglich dem Festspielfonds zugeführt werden.

Der posthumen Aufführung wurde in beiden Fällen (§ 43, Absatz 4 und 5, des Entwurfes) eine analoge Wirkung beigelegt werden müssen, wie sie heute dem posthumen Erscheinen eines Werkes innewohnt (§ 43, Absatz 2, des Urheberrechtsgesetzes).

Nur erscheint es auch für das Gebiet des österreichischen Rechtes angemessen, in diesem Falle, wie im Deutschen Reiche, einen 10jährigen Schutz statt des nach österreichischem Rechte für posthume Werke geltenden zehnjährigen Minimalschutzes eintreten zu lassen, weil ein fünfjähriger Schutz für das Aufführungsrecht, bei welchem doch keine so intensive Ausnutzung möglich ist wie beim Vervielfältigungsrecht, als gänzlich unzulänglich anzusehen wäre.

Diesem Gedanken trägt § 43, Absatz 6, des Entwurfes Rechnung.

Endlich ist im Hinblick darauf, daß doch in ferner Zukunft mit der Möglichkeit einer dauernden Einstellung der vom Urheber beabsichtigten Aufführung an bestimmter Stelle gerechnet werden muß und dann jede Aufführungsmöglichkeit erlöschen würde, eine Bestimmung (§ 43, Absatz 7, des Entwurfes) angefügt worden, wonach das alleinige Recht zur bühnenmäßigen Aufführung in diesem Falle mit Ablauf einer bestimmten Frist (zehnjährige ununterbrochene Nichtausübung des Aufführungsrechtes am Bestimmungsorte) erlischt.

Besonders betont sei, daß bei Annahme dieser Bestimmungen einzig das Recht zur bühnenmäßigen Aufführung eine längere Schutzdauer erlangen würde, während jede konzertmäßige Aufführung ebenso wie der Nachdruck des Werkes nach Ablauf der bisherigen Schutzfrist jedem freistünde.

Es bleibt noch die Frage zu erörtern, inwiefern die im Deutschen Reich und mit vorliegendem Entwurf auch für Österreich geplanten gesetzlichen Maßnahmen auch in anderen Staaten den Aufführungsschutz des „Parsival" zu verlängern imstande sind.

Die meisten Staaten, welche der Berner Übereinkunft über internationales Urheberrecht vom 13. November 1908 beigetreten sind, besitzen schon derzeit gesetzlich die — im Artikel 7 dieser Konvention auch allgemein in Aussicht genommene — 50jährige Schutzfrist, so Frankreich, Belgien, Luxemburg, Dänemark, Schweden, Norwegen, Portugal und neuerer Zeit auch Großbritannien.

In allen diesen Staaten hört der Aufführungsschutz für „Parsival" mit Ende des Jahres 1913 nur deshalb auf, weil dieses Werk nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung im Ursprungslande selbst nur den dreißigjährigen Schutz genießt und nach der Konvention keinem Werk in anderen Verbandstaaten ein längerer Schutz zukommt als im Ursprungslande.

Von den Verbandstaaten besitzen nur mehr das Deutsche Reich und die Schweiz die dreißigjährige Schutzfrist.

Erlangt „Parsival" im Ursprungsland einen längeren als den dreißigjährigen Aufführungsschutz, so wird dieser auch in allen Staaten der fünfzigjährigen Schutzfrist bis zum Ablaufe dieser letzteren wirksam sein.

Für das Verhältnis zwischen Österreich-Ungarn — das der Berner Konvention bisher nicht beigetreten ist — und dem Deutschen Reich ist das bestehende Urheberrechts-Übereinkommen vom 30. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 50 ex 1901, maßgebend.

Da nach Artikel I dieses Staatsvertrages jedes Werk, das in den Staatsgebieten eines der vertragschließenden Teile einheimisch ist, in den Staatsgebieten des anderen Teiles den dort für Werke gleicher Art durch die inländische Gesetzgebung jeweils gewährten Schutz — jedoch nie auf längere Frist, als der gesetzliche Schutz im Heimatslande des Werkes dauert — genießt, so ist eine Verlängerung des Aufführungsschutzes für „Parsival" in Österreich nur möglich, wenn hier eine gleichartige gesetzliche Bestimmung wie im Deutschen Reiche geschaffen wird.

In Ungarn herrscht ohnedies gesetzlich die fünfzigjährige Schutzfrist, weshalb eine im Deutschen Reiche gesetzlich festgelegte Verlängerung der Schutzfrist in Ungarn automatisch die Verlängerung des Schutzes bis zum Ablaufe der fünfzigjährigen Frist nach sich ziehen würde.

Zur Entkräftung des oft gehörten Einwandes, daß durch dauernde Beschränkung der Aufführungen des „Parsival" auf Bayreuth weiten Kreisen von Kunstsinnigen die Möglichkeit, einer Aufführung des Werkes beizuwohnen, dauernd entzogen werde, sei folgendes bemerkt:

Niemand hat stärker als Richard Wagner selbst darunter gelitten, daß er seine Werke nicht, wie es vom Anbeginn an in seiner Absicht gelegen war, in Bayreuth unentgeltlich vorführen konnte, sondern daß er sich schließlich an das zahlende Publikum wenden mußte.

Aber auch durch volle Freigabe des „Parsival" würde keine Möglichkeit geschaffen werden, daß wirklich das Volk in seiner großen Masse Aufführungen des Werkes genießen könnte.

Abgesehen davon, daß die tiefsinnige Kunstschöpfung zu hohe Anforderungen an das Verständnis der Zuhörer stellt, um im gewöhnlichen Sinne „volkstümlich" werden zu können, steht doch heute schon fest, daß das Werk zufolge der ganz außergewöhnlichen Schwierigkeit seiner Aufführung eine halbwegs einwandfreie, stilgemäße, Verständnis ermöglichende Wiedergabe einzig und allein bei den größten Bühnen zu finden vermöchte, und auch dort wahrscheinlich nur bei erhöhten Preisen gegeben werden könnte. Hiermit bliebe es dem Volke in seiner Gesamtheit nach wie vor unzugänglich.

Wird aber erwogen, wie viel Geld auch in den Ständen, die sich Hoftheaterplätze nicht leisten können, für Vergnügungen, Reisen, Festlichkeiten und Zerstreuungen verschiedener Art ausgegeben wird, so kann man wohl sagen, daß ein großer Teil derer, die ernstlich die Sehnsucht nach dem hohen Kunstgenusse der Bayreuther Festspiele empfinden, sich gewiß auch wirtschaftlich diesen Besuch wird ermöglichen können, freilich vielleicht erst nach einiger Sparsamkeit und unter Verzicht auf einige gering zu wertende Alltagsvergnügungen.

Aber auch für die, denen der Besuch aus eigenen Mitteln tatsächlich nicht möglich ist, kann noch ein Ausweg geschaffen werden: durch die noch von Wagner selbst ins Leben gerufene „Richard Wagner-Stipendien-Stiftung", mit deren Zinsen Unbemittelten der Besuch der Festspiele durch Gewährung von Freikarten und Reisegeld ermöglicht werden soll. Ihr Kapital ist auf nahezu eine halbe Million herangewachsen; die Zinsen erlauben schon jetzt in jedem Festspieljahre die Vergebung von 300 bis 500 solcher Stipendien, deren Zahl natürlich auf das Dreifache, ja Zehnfache wachsen soll, wenn das Kapital durch die unermüdliche Werbetätigkeit des unter dem Schutze der künftigen Kaiserin des Deutschen Reiches stehenden „Richard Wagner-Verbandes deutscher Frauen" und vielleicht auch durch staatliche Zuschüsse entsprechend vermehrt sein wird. Jedenfalls besteht begründete Hoffnung, auf diesem Wege die wunderbaren Eindrücke der Bayreuther Aufführung nach und nach allen zugänglich zu machen, die eine tiefe künstlerische Sehnsucht dorthin treibt.

Daß aber hiermit jedem Kunstverständigen ein weit wertvolleres Geschenk geboten wird als durch die Möglichkeit, auf seiner heimischen Bühne ein unwürdig verzerrtes oder entstelltes Abbild des Weihefestspieles vorgeführt zu erlangen, bedarf wohl keiner Erörterung.

Am 22. Mai 1913 wird nicht nur im Deutschen Reiche, sondern auch bei uns in Österreich und in allen Kulturstaaten das Gedächtnis des hundertsten Geburtstages Richard Wagners festlich begangen werden, dessen Todestag sich am 13. Februar 1913 zum dreißigsten Male jährt.

In Österreich wie im Deutschen Reiche gilt es, dieses Festjahr, das zugleich das dritte Jahrzehnt nach dem Ableben des großen Meisters abschließt, von dem Schatten zu befreien, daß mit ihm die Schutzfrist für die Wahrung des letzten Willens Wagners — Alleinaufführung des „Parsival" in Bayreuth — abläuft, und daß dann sein letztes und höchstes künstlerisches Vermächtnis unter Mißachtung seines Willens der gewerbsmäßigen Ausbeutung preisgegeben wird.

Wien, 11. Februar 1913.

		Dr. Herold.	Heinrich Wastian.
Pacher.	Dr. Tobisch.	Dr. Steinwender.	Dr. Schreiner.
Dr. Hofmann.	Dobernig.	Dr. Dinghofer.	Dr. H. v. Oberleithner.
Löfsl.	Albrecht.	Primavesi.	Dr. Erler.
Dr. Mühlwerth.	Hueber.	Denk.	Dr. Michl.
R. Marckhl.	Jesser.	Erb.	Ganser.
Dr. Waber.	Iro.	F. Held.	Dr. Jäger.

Antrag

der

Abgeordneten J. Vlad. Hráský, Dr. Ing. Jos. Neumann, Hnátek und Genossen,

betreffend

die Sicherstellung der Lokalbahn Třemošnitz-Zawratec—Chotěboř im Wege der staatlichen Reinertragsgarantie für den bevorrechteten Teil des Anlagekapitals im Sinne des Artikels 19 des Gesetzes vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149.

Die unerfreulichen Kommunikationsverhältnisse im südöstlichen Böhmen bilden seit Jahr und Tag einen der ständigen Programmpunkte bei Erörterung öffentlicher Angelegenheiten in den betroffenen Landesgebieten und wird darauf verwiesen, daß das Land Böhmen, welches in früherer Zeit nach Ansicht nicht genügend informierter Kreise angeblich viel zu weitgehend die Lokalbahnaktion aufgefaßt hatte, nunmehr allen Bestrebungen nach einer Verbesserung des Lokalbahnnetzes mit einer resoluten Absage begegnet, während die Regierung sich wieder in ein unbestimmtes Dunkel hüllt und sich nicht so leicht entschließen kann, dieser armen, hilfsbedürftigen, vergessenen und verwahrlosten Gegend sofort alle Hoffnung zu benehmen.

Zu diesen Gegenden ist vornehmlich das Gebiet einzureihen, welches die Gerichtsbezirke Habern, Chotěboř und Nassaberg umfaßt.

Das Lokalbahnnetz ist diesen Städten ausgewichen und als natürliche Folge dieses Umstandes ist ein empfindlicher Niedergang der wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen arbeitsfreudigen und gewerbefleißigen Bevölkerung zu verzeichnen.

Nichtsdestoweniger haben die Interessenten der betroffenen Bezirke ihre Pflicht getan und namhafte Opfer gebracht, um eine Besserung dieser ungünstigen Verkehrsverhältnisse herbeizuführen.

Die Bestrebungen nach einer Verbindung des Chotěbořer Bezirkes durch das Doubrawkatal mit den wirtschaftlich weitaus vorgeschritteneren Bezirken Časlau und Chrudim sind durch den Ausbau der Lokalbahnen Časlau—Zawratetz-Třemošnitz und Přelouč—Kalkpodol nicht zum Stillstande gelangt und hat der Chotěbořer Bezirk dem lebhaften Interesse nach Realisierung der Ergänzungsstrecke Třemošnitz—Chotěboř dadurch Ausdruck gegeben, daß er dem k. k. Eisenbahnministerium bereits im Jahre 1906 ein diesbezügliches Projekt zur Einleitung der amtlichen Behandlung vorgelegt hatte.

Nach günstiger Erledigung der Trassenrevision und Stationskommission inhaltlich des Erlasses vom 19. Oktober 1907, Z. 43142/3 wurden bei der Landesvertretung Schritte unternommen, welche die Sicherstellung des Unternehmens zum Gegenstande hatten.

Durch Landtagsbeschluß vom 27. März 1908 wurde der Landesausschuß des Königreiches Böhmen beauftragt, mit den Interessenten Verhandlungen einzuleiten und in der nächsten Session geeignete Anträge vorzulegen.

Wie dies schon Brauch ist, wandte sich der Landesausschuß an das k. k. Eisenbahnministerium um Bekanntgabe der dortigen Stellungnahme in Ansehung des Bahnprojektes Třemošnitz—Chotěboř, allein eine diesbezügliche Äußerung ist unseres Wissens bis zum heutigen Tage an den Landesausschuß in Prag nicht eingelangt.

Die seitens des Chotěbořer Bezirkes mit namhaften Opfern eingeleitete Aktion wurde zwar durch diese Entwicklung der Dinge nicht gefördert, allein die beteiligten Interessenten haben in richtiger Erkenntnis der

Sachlage und angeregt durch die erfolgversprechende Tätigkeit anderer Eisenbahnkomitees beschlossen, die technischen Vorarbeiten fortzusetzen und das zu verfassende Detailprojekt der amtlichen Behandlung zuzuführen.

Die politische Begehung und Enteignungsverhandlung nebst Feststellung der feuersicheren Herstellungen fand im Mai 1912 statt und ist nunmehr die technische Klarstellung des Unternehmens als beendet anzusehen.

Die Linie zweigt von der bestehenden Station Zawratetz-Třemoschnitz ab, im Caslauer Bezirke, zieht in südöstlicher Richtung im Doubrawkatale, bedingt verhältnismäßig geringe Erdarbeiten und kleinere Kunstbauten.

Die Trasse hat im allgemeinen günstige Richtungs- und Neigungsverhältnisse und weist bei einer Baulänge von 23 Kilometer einen effektiven Bauaufwand von 3,150.000 K auf.

Sowohl die erwähnte Ausmündungsstation Třemoschnitz-Zawratetz als auch die Einmündungsstation Chotěboř sind mit der zuständigen Nordwestbahndirektion rücksichtlich des Anschlusses der projektierten Lokalbahn in bautechnischer Hinsicht einverständlich erörtert und klargestellt worden.

Es bedarf wohl keiner besonderen Begründung, um vom lokalwirtschaftlichen Standpunkte die ehetunlichste Verwirklichung dieses Bahnprojektes anzusprechen.

In der Gegend, welche die projektierte Linie durchzieht, werden die Landwirtschaft und die hiermit zusammenhängenden Betriebe in intensiven Weise gepflegt.

Der Mangel an Schienenwegen machte es erklärlich und begreiflich, daß dieser Landstrich des Königreiches Böhmen im Vergleiche zu seinen mit Verkehrsmitteln günstig bedachten Nachbargebieten in der wirtschaftlichen Entwicklung zurückgeblieben ist.

Bei diesen ungünstigen Verhältnissen konnten sich naturgemäß nur bescheidene, wenn auch vielversprechende Ansätze einer industriellen und gewerblichen Tätigkeit entwickeln.

Wir finden hier eine Spinnerei, Spiritusfabriken, Dampfsägen, Brauereien, Ziegeleien usw.

Die Überzeugung, daß der mißlichen wirtschaftlichen Lage dieser Gegend durch Schaffung einer Eisenbahn abgeholfen werden könnte, hat sich in den Interessentenkreisen allgemein Bahn gebrochen und dieselben zu eifrigen Bestrebungen auf Herstellung einer entsprechenden Bahnverbindung veranlaßt.

Das Eisenbahnkomitee hat nun im Verfolg dieser Bestrebungen nach Fertigstellung der Projektsarbeiten und Absolvierung der normierten Amtshandlungen dem k. k. Eisenbahnministerium im Dezember 1912 ein motiviertes Ansuchen wegen Zuerkennung der Staatsgarantie für 75 Prozent des erforderlichen Anlagekapitals überreicht und hierbei bekanntgegeben, daß die seitens der Interessenten gezeichneten Beiträge gegen Refundierung in Stammaktien einen Betrag von 500.000 K erreichen.

Die Ergänzung dieses Betrages auf die restlichen seitens der Staatsverwaltung nicht sicherzustellenden 25 Prozent des Anlagekapitals soll durch die Beteiligung seitens des Landes Böhmen in ähnlicher Weise wie bei andern Lokalbahnunternehmungen erfolgen.

In Würdigung des Umstandes, daß seitens der Beteiligten das erforderliche Interesse an dem gegenständlichen Unternehmen in zureichender Weise dokumentiert wurde und insbesondere in der Erwägung, daß die Verwirklichung der geplanten Linie eine durchgreifende Besserung der gegenwärtig ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse herbeizuführen in der Lage ist, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Die Sicherstellung des Lokalbahnprojektes Třemoschnitz-Zawratetz—Chotěboř ist als eine notwendige Ergänzung des lokalen Schienennetzes im südöstlichen Böhmen anzusehen.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Aufnahme dieser Linie mit Rücksicht auf die bereits in technischer und finanzieller Beziehung ausgereifte Klarstellung des Projektes in die demnächst einzubringende Lokalbahnvorlage zu bewerkstelligen.

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Wien, 11. Februar 1913.

			J. V. Hráský.
Klička.	A. Němec.	Pacák.	Dr. Ing. Neumann.
Tusar.	K. Vaněk.	Dr. Rašín.	Hnátek.
Habermann.	Winter.	Koerner.	Čech.
Aust.	Prokeš.	Mastálka.	Kratochvíl.
Hybeš.	Pik.	Dr. Franta.	Dr. Šubrt.
Svečený.	Dr. Witt.	Dr. Fiedler.	Tobolka.
Modráček.	Filipinský.	Kramář.	Dr. Ravnihar.
Stejskal.	Šmeral.	Dr. Funk.	Vodňanský.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Wilhelm Pollauf, Zenker und Genossen,

betreffend

die Einschränkung des Wirkungskreises des Herrenhauses, beziehungsweise die Abänderung des § 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141.

Das hohe Haus wolle beschließen, daß an Stelle des Schlußabsatzes des § 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, folgende Bestimmung trete:

„Kann über einen Beschluß des Hauses der Abgeordneten mit dem Herrenhause eine Einigung nicht erzielt werden und lehnt das Herrenhaus es ab, einem Beschlusse des Abgeordnetenhauses zuzustimmen, so gilt dieser Beschluß, wenn er vom Hause der Abgeordneten ein zweitesmal gefaßt wird, als verfassungsmäßig genehmigt."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Verfassungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 11. Februar 1913.

Dr. Pollauf.
Zenker.
Reismüller.
Hillebrand.
Dr. W. Neumann.
Dr. Heilinger.
D. Löw.
Palme.
Heinrich Wastian.
Hock.
Gröger.
Schiegl.

Iro.
Dr. Jäger.
Wüst.
Malik.
K. Seitz.
Pernerstorfer.
Seliger.
Dr. Schacherl.
Resel.
Glöckel.
Abram.

Motivenbericht.

Es ist wohl außer allem Zweifel, daß die Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes für die Wahl des Abgeordnetenhauses in erster Linie den Zweck gehabt hat, dem Willen der mündig gewordenen österreichischen Völker erhöhte Kraft und Bedeutung zu verschaffen, und die Annahme war gewiß berechtigt, daß das Herrenhaus, nachdem es der Einführung des demokratischen Wahlrechtes zugestimmt hat, aus dieser Zustimmung auch die selbstverständliche Konsequenz ziehen werde, daß es sich den Beschlüssen des Volkshauses nicht dauernd entgegenstellen werde.

Nun haben wir aber gesehen, daß gerade seit Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes das Herrenhaus des öfteren es durchgesetzt hat, daß Beschlüsse des Abgeordnetenhauses (siehe Offiziantengesetz, Dienstpragmatik), an deren Durchführung und Gesetzwerdung die breitesten Schichten der Bevölkerung das größte Interesse hatten, vereitelt worden sind.

Daraus ersehen wir, daß die heutigen gesetzlichen Bestimmungen über den Wirkungskreis der beiden Häuser des Reichsrates nicht mehr zweckentsprechend sind, ja, daß sie sogar geeignet sind, den Wert des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes in Frage zu stellen.

Der gestellte Antrag auf Abänderung dieser Bestimmungen und Einschränkung des Wirkungskreises des Herrenhauses hat daher volle Berechtigung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die angefochtene Wahl des Reichsratsabgeordneten Raphael Pacher im Wahlkreise Nr. 86 in Böhmen.

Bei der am 13. Juni 1911 vorgenommenen Wahl eines Reichsratsabgeordneten für den Wahlkreis Nr. 86 in Böhmen wurden 7313 Stimmen abgegeben, von denen 24 für ungültig erklärt wurden und 49 leer waren, so daß 7239 gültige Stimmen verblieben. Von diesen erhielt Raphael Pacher 3722, Karl Czermak 3091, Dr. Gamperle 371, Alwin Hannich 36, Ernst Heisler 7 Stimmen; 12 waren zersplittert. Raphael Pacher erhielt also 631 Stimmen mehr als Karl Czermak und 205 Stimmen mehr als alle Wahlbewerber zusammen, einschließlich der zersplitterten Stimmen, und erscheint demnach gewählt.

Gegen diese Wahl wurde von fünf Herren Protest erhoben und darin ausgeführt, daß die Gemeindeausschüsse von Komotau, Sebastiansberg, Preßnitz und Weipert in Gemeindeausschußsitzungen für den Wahlwerber Raphael Pacher Stellung genommen und die Bürgermeister dieser Städte zugunsten Pachers Wahlbesprechungen eingeleitet und Aufrufe gezeichnet haben.

Das Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit stellt die Fälle strafbarer Beeinflussung fest. Weder nach dem Wortlaute noch nach dem den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zugrunde liegenden eigentümlichen Sinne können Empfehlungen eines Wahlwerbers seitens des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung als strafbare Beeinflussung erklärt werden. Um so weniger kann eine solche Empfehlung an und für sich die Ungültigkeit einer Wahl begründen. Auch läßt sich in dem Proteste kein Anhaltspunkt finden, aus dem sich der Einfluß dieser angeblich ungehörigen Wahlempfehlungen auf den Ausgang der Wahl ziffermäßig feststellen ließe.

Das letztere gilt vor allem auch von dem weiteren Beschwerdepunkte, daß das Bürgermeisteramt in Komotau angeblich vielen Wählern die Wahlpapiere nicht zustellte. Dieser Vorwurf wird aber im Proteste selbst sofort dadurch abgeschwächt, daß hinzugefügt wird: „beziehungsweise daß die Zustellung der Wahlpapiere eine äußerst mangelhafte war". Es ist überdies eine ganz unbestimmte Behauptung, wenn gesagt wird, daß die beauftragten Zivilorgane die Legitimationen vielfach nicht an die Wahlberechtigten, sondern anderen Parteien gaben, daß namentlich Wählern, die als Sozialdemokraten bekannt waren, die Wahlpapiere nicht zugestellt wurden, und daß sich am Wahltage noch sehr viele Legitimationen in den Händen des Bürgermeisteramtes, wie es im Proteste heißt, befanden, die dann den deutschnationalen Wahlausschüssen übergeben worden seien. Kein einziger wirklicher Fall wird vorgebracht. Ganz gleich verhält es sich mit der Behauptung, daß den Wählern ausgefüllte Stimmzettel übergeben und angeboten wurden.

Schließlich wird behauptet, daß eine Beeinflussung der Wähler auch durch die Arbeitgeber stattgefunden habe, die die bei ihnen beschäftigten Arbeiter geschlossen zur Wahl führten, wie dies der Fuhrwerksbesitzer

Ullrich getan habe. Dieser eine Fall könnte aber, wenn er sich tatsächlich in gesetzwidriger Weise zugetragen hätte, an dem Endergebnisse der Wahl nichts ändern. Es kann aber auch in diesem Falle nach dem Wortlaute des Protestes selbst von dem Beweise einer Gesetzwidrigkeit nicht gesprochen werden. Die Protestwerber stellen lediglich eine Vermutung auf, wenn sie ausführen: „Ohne es auszusprechen, wäre Nichtfolgeleistung der Arbeiter mit Entlassung gestraft worden."

Die Protestgründe sind nicht geeignet, die Ungültigkeit dieser Wahl zu begründen.

Sohin wird der Antrag gestellt:

„Die Wahl des Raphael Pacher zum Abgeordneten des Wahlbezirkes Nr. 86 in Böhmen sei als gültig anzuerkennen."

Wien, 12. Februar 1913.

Daszynisky,
Obmann.

Dr. Herold,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die angefochtene Wahl des Reichsratsabgeordneten Vinzenz Kraus im Wahlkreise Nr. 78 in Böhmen.

Bei der am 13. Juni 1911 vorgenommenen Wahl eines Reichsratsabgeordneten für den Wahlkreis Nr. 78 in Böhmen wurden 6755 Stimmen abgegeben, von denen 9 für ungültig erklärt wurden und 52 leer waren, so daß 6694 gültige Stimmen verblieben. Von diesen erhielt Vinzenz Kraus 3943, Eduard Hausmann 2652 und Josef Tschiedel 96 Stimmen; 3 waren zersplittert. Vinzenz Kraus erhielt also 1291 Stimmen mehr als Eduard Hausmann und 1192 Stimmen mehr als Hausmann und Tschiedel zusammen, einschließlich der zersplitterten Stimmen, und erscheint demnach gewählt.

Gegen diese Wahl haben 7 Herren Protest erhoben und darin angeführt:

1. In Blottendorf seien die sozialdemokratischen Vertrauensmänner nicht in die Wahlkommission zugelassen worden;

2. der Stadtrat von Böhmisch-Leipa habe als Behörde in die Agitation für Herrn Vinzenz Kraus eingegriffen;

3. den Protestwerbern sei vom Bürgermeister von Hirschberg das städtische Versammlungslokal zur Abhaltung einer Wählerversammlung verweigert worden;

4. der Ortsvorsteher von Schwora habe die Stimmzettel der im Hause seines Vaters wohnhaften Parteien eigenmächtig mit dem Namen des Wahlbewerbers Vinzenz Kraus ausgefüllt und soll zu einem dieser Wähler gesagt haben: „Sie dürfen den von mir ausgefüllten Stimmzettel nicht aus der Hand geben und dürfen keinen anderen wählen, sonst werden Sie einige Monate eingesperrt und sofort aus der Wohnung hinausgesetzt, wenn ich es erfahre, daß Sie anders gehandelt haben".

Was zunächst den Beschwerdepunkt anbelangt, daß der Stadtrat von Böhmisch-Leipa einen Aufruf für Herrn Vinzenz Kraus erlassen habe, so kann durch eine solche bloße Empfehlung eines Kandidaten seitens eines Gemeindevorstandes an und für sich keine Nichtigkeit der Wahl begründet werden, zumal eine solche Empfehlung zu den strafbaren Beeinflussungen, wie sie das Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit anführt, nicht zählt.

Von einem Mißbrauchen der Amtsgewalt könnte nur dann gesprochen werden, wenn ein Gemeindevorstand bei der Ausübung der Obliegenheiten, die ihm das Reichsratswahlgesetz auferlegt, die gesetzlichen Bestimmungen verletzen würde. Der vorliegende Wahlprotest bietet überdies keinerlei Anhaltspunkte, um ziffermäßig oder auch nur annähernd den Einfluß des bemängelten Aufrufes auf das Resultat der Wahl zu konstatieren.

Daß in Blottendorf, wie der Protest behauptet, in die Wahlkommission keine Mitglieder der sozialdemokratischen Partei berufen wurden, ist bei dem Umstande, als für die Berufung der Wähler in die Wahlkommission keine näheren gesetzlichen Bestimmungen bestehen, belanglos, desgleichen die Bemängelung der

Protestwerber, daß ihnen vom Bürgermeister in Hirschberg das städtische Versammlungslokal zur Abhaltung einer Wählerversammlung verweigert worden sei.

Die Behauptung, daß der Ortsvorsteher von Schwora die Stimmzettel der im Hause seines Vaters wohnhaften Parteien eigenmächtig ausgefüllt habe, wird zwar ganz allgemein aufgestellt, zu ihrer Bekräftigung aber lediglich ein Fall angeführt. Der genannte Ortsvorsteher soll dem Dienstmann Franz Wünsch gedroht haben, daß er für den Fall, als er einen anderen Kandidaten wähle, einige Monate eingesperrt würde.

Diese Drohung ist, wenn sie auch wirklich ausgesprochen worden sein sollte, so töricht, daß sie wirkungslos bleiben mußte.

Die gerügten Umstände waren keinesfalls geeignet, das Wahlergebnis in der Wesenheit zu alterieren und sohin die Annullierung der Wahl zu begründen, weshalb beantragt wird:

„Es sei die Wahl des Vinzenz Kraus zum Abgeordneten des 78. böhmischen Wahlkreises als gültig anzuerkennen."

Wien, 11. Februar 1913.

Daszyński,
Obmann.

Dr. Herold,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die angefochtene Wahl des Reichsratsabgeordneten Hans Knirsch im Wahlkreise Nr. 83 in Böhmen.

Bei der engeren Wahl eines Reichsratsabgeordneten für den Wahlbezirk Nr. 83 in Böhmen wurden 8007 Stimmen abgegeben, von denen 11 ungültig erklärt wurden und 29 leer waren, so daß 7967 gültige Stimmen verblieben, von welchen 4333 auf Hans Knirsch und 3634 auf Heinrich Beer entfielen. Hans Knirsch erhielt also 699 Stimmen mehr als Heinrich Beer und erscheint somit gewählt.

Gegen diese Wahl wurden aus den einzelnen Wahlorten Proteste eingebracht und in diesen folgendes angeführt:

1. Die Stadtvertretungen von Dux, Mariaschein, Karbitz, Bilin hätten in Gemeindeausschußsitzungen für Herrn Knirsch Partei ergriffen und beschlossen, die Wählerschaft aufzufordern, sich für diesen Kandidaten zu entscheiden.

2. Alle sechs Bürgermeister dieses Städtewahlbezirkes hätten einen Aufruf als Bürgermeister unterfertigt, worin die Wählerschaft zur Wahl des Herrn Knirsch aufgefordert wurde.

3. Die den Parteien über deren Bestellung ausgefolgte Wählerliste habe mit der amtlichen nicht übereingestimmt, es hätten darin Wähler gefehlt.

4. Der Wähler Franz Knotek habe gegen seinen Willen den Herrn Knirsch wählen müssen.

5. Der Beamte Schrögl der Aussig-Teplitzer Eisenbahn habe seine bevorzugte Stellung gegenüber den Bediensteten zugunsten des Herrn Knirsch ausgenutzt, indem die provisorischen Bediensteten die Wahllegitimationen abgeben mußten und sie erst am Tage der Wahl zurückerhielten, wobei ihnen gleich ein mit dem Namen des Herrn Knirsch ausgefüllter Stimmzettel übergeben wurde, worauf sie zur Wahl geführt wurden.

6. Die Stadtgemeinde Dux habe darauf bestanden, daß sich die Wähler den Stimmzettel beim Bürgermeisteramte abholen, nichtsdestoweniger sei diese Vorschrift, wo es sich um Wähler der Gegenpartei handelte, nicht eingehalten worden, die Wähler Ritschl und Hägel hätten Stimmzettel, welche sie ihren Untergebenen ausgefüllt übergeben hätten, genug gehabt und auch die Polizei habe Wählern des Herrn Knirsch die Stimmzettel ins Haus getragen.

7. Auch in Klostergrab seien die Stimmzettel zur Stichwahl nur an die sicheren Wähler des Herrn Knirsch zugestellt worden.

8. Die Arbeiter des Unionschachtes seien vom Rechnungsführer Řiha bis ins Wahllokal geführt worden.

9. Die Ortspolizisten von Klostergrab hätten Azitations- und Werbearbeit zugunsten des Herrn Knirsch verrichtet und sich auf der Treppe zum Wahllokale bemüht, unentschlossene Wähler zur Wahl des Knirsch zu überreden.

10. Der Advokat Dr. Narowetz in Karbitz habe Stimmzettel mit gummierten Streifen, worauf der Name des Herrn Hans Knirsch gedruckt war, überklebt.

11. In Bilin seien die Stimmzettel nicht zugestellt worden, die Wähler mußten sich diese beim Bürgermeisteramte abholen; im Meldeamte sei der Deutschradikale Ernst Kraus gesessen und habe die Wähler, die willens waren, einen anderen Kandidaten zu wählen, gehöhnt, den Wählern der Gegenpartei der Sozialdemokraten seien die Stimmzettel ins Haus zugestellt worden, das Meldeamt habe auch gleich Klebezettel zur Ausfüllung der Stimmzettel ausgegeben.

12. Am Tage der Stichwahl sei das Meldeamt versperrt gewesen, an der Tür sei ein Plakat des Inhaltes gehangen, daß Wähler, welche noch keinen Stimmzettel hätten, sich diesen im Hotel „Löwen" abholen sollen, woselbst sich die Wahlkanzlei der Partei des Herrn Knirsch befunden habe.

13. Dem Arbeiter Karl Picha sei ein Duplikat der Wahllegitimation ausgestellt und ein Stimmzettel mit dem Namen des Knirsch eingehändigt worden.

14. Zu dem Arbeiter Karl Wydra sei ein Agitator des Herrn Knirsch gekommen und habe ihm 10 K geboten, wenn er diesen Kandidaten wähle.

15. Der Kutscher Josef Jelinek sei eingeladen worden, im Hotel „Löwen" einzukehren, woselbst ihm unentgeltlich Bier verabfolgt wurde, weil er sich zur Änderung seines Stimmzettels herbeiließ.

Zu diesen Beschwerdepunkten ist zu bemerken:

Es kann weder dem Gemeindevorsteher noch einer Gemeindevertretung benommen werden, die Wahl eines Reichsratswahlwerbers zu empfehlen, da eine solche Empfehlung nicht unter die vom Gesetze zum Schutze der Wahlfreiheit behandelten strafbaren Beeinflussungen fällt. Durch eine solche Empfehlung für sich allein kann daher auch nicht die Nullität der betreffenden Wahl begründet werden. Übrigens kann aus den bezüglichen Beschwerdepunkten der Proteste kein Anhaltspunkt gewonnen werden, um den angeblich unzulässigen Einfluß der bemängelten Stellungnahme auf das Wahlergebnis ziffermäßig festzustellen.

Die Behauptung, daß in Dux den Parteien Wählerlisten ausgefolgt wurden, in denen Wähler fehlten, ist eine so allgemeine und durch keinerlei Beweis bekräftigte, daß sie sich ohne weiteres als belanglos darstellt. Es wird gesagt, daß der Wähler Franz Knotek gegen seinen Willen den Kandidaten Knirsch wählen mußte, es wird aber mit keinem Worte angedeutet, durch wen oder in welcher Weise das vor sich gegangen sein soll; keinesfalls würde durch diese Stimme an dem Wahlresultate etwas geändert. Auch die Behauptung, daß der Bahnbeamte Schrögl seine bevorzugte Stellung gegenüber den Bediensteten zugunsten des Kandidaten Knirsch ausgenutzt habe, ist ohne Anführung bestimmter Umstände und ohne jeglichen Beweis geblieben. Hinsichtlich der Beschwerde, daß sich die Wähler in einzelnen Wahlorten, insbesondere auch in Klostergrab, die Stimmzettel zur Stichwahl selbst abholen mußten, ist zunächst darauf zu verweisen, daß für die Gemeinde keine Verpflichtung besteht, die Stimmzettel zuzustellen. Von einer Behinderung der Ausübung des Wahlrechtes kann im vorliegenden Falle schon deshalb keine Rede sein, weil die Wahlbeteiligung laut der Wahlprotokolle eine ungemein große war, speziell in Klostergrab aber mehr als 94 Prozent der Wähler zur Wahl gingen. Daß in Bilin ein Herr Ernst Kraus im Meldeamt saß und, wie angeführt wird, jene Wähler höhnte, die Willens waren, einen anderen Kandidaten als Knirsch zu wählen, kann doch wohl nicht ernstlich als Protestgrund aufgestellt werden. Für die ganz allgemeine Behauptung, daß das Meldeamt in Bilin Klebezettel zur Ausfüllung der Stimmzettel ausgab, wurde ebensowenig ein Beweis angeboten, wie für den Beschwerdepunkt im Klostergraber Protest, nach welchem die Betriebsleitung des Unionschachtes ihre wirtschaftliche Übermacht gegen ihre Arbeiter zugunsten des Herrn Knirsch ausgenutzt habe und daß die letzteren von einem Rechnungsführer bis ins Wahllokal geführt worden seien.

Ganz allgemein wird auch den Klostergraber Ortspolizisten Agitations- und Werbearbeit zugunsten des Knirsch zum Vorwurfe gemacht und — wieder ohne Angabe von näheren Umständen oder von Namen — hinzugefügt, daß sie sich bemühten, unentschlossene Wähler zu überreden. Ob diese Bemühungen irgendeinen Erfolg hatten, wird nicht einmal angedeutet. Ebenso unbestimmt und ohne jeden Beweis ist die Behauptung, der Advokat Dr. Narowetz in Karbitz habe Stimmzettel mit gummierten Streifen überklebt. Das gleiche gilt von der Behauptung, daß die Wähler Ritschl und Nägel in Dux genug Stimmzettel gehabt und daß sie diese ausgefüllt ihren Untergebenen übergeben hätten, weiters, daß auch die Polizei in Dux, Bilin und Klostergrab Wählern des Herrn Knirsch die Stimmzettel ins Haus getragen hätte.

Wenn bemängelt wird, daß in Bilin am Tage der Stichwahl das Meldeamt versperrt gewesen sei und ein Plakat die Wähler aufgefordert habe, die Stimmzettel im Hotel „Löwen" abzuholen, so ist darauf zu verweisen, daß am Tage der Wahl und speziell bei der Stichwahl die Stimmzettel nach dem Gesetze lediglich vom Wahlkommissär zu erfolgen sind, also beim Gemeindeamte an diesem Tage nicht ausgegeben werden konnten. Wenn dem Karl Picha ein Duplikat der Wahllegitimation ausgestellt wurde, so konnte das nach dem Gesetze nur von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde geschehen; wenn ihm weiters mit seinem Willen ein ausgefüllter Stimmzettel eingehändigt wurde, so ist darin nichts Ungesetzliches zu erblicken.

Es soll ferner dem Karl Wydra von einem Agitator ein Betrag von 10 K angeboten worden sein, wenn er für Knirsch stimme. Dieses Ansinnen wurde aber offenbar von Wydra zurückgewiesen, hatte also keinerlei Effekt. Richtig wäre es allerdings gewesen, wenn Wydra den Agitator der Bestrafung zugeführt hätte.

Schließlich wird bemängelt, daß dem Kutscher Jelinek unentgeltlich Bier verabfolgt worden sei, weil er sich zur Änderung seines Stimmzettels herbeiließ. Auch für den Fall des strikten Beweises dieses Umstandes würde an dem Ausgange der Wahl nichts geändert worden sein, da Herr Hans Knirsch ja eine Mehrheit von rund 700 Stimmen erzielte.

Die angeführten Beschwerdepunkte sind nicht geeignet, die Annullierung dieser Wahl zu rechtfertigen, weshalb beantragt wird:

„Die Wahl des Hans Knirsch zum Abgeordneten des 83. böhmischen Wahlbezirkes sei als gültig anzuerkennen."

Wien, 11. Februar 1913.

Daszyński,
Obmann.

Dr. Herold,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die Wahl des Herrn Abgeordneten Stanislaw Starowieyski im 51. Wahlbezirke Galiziens.

Im 51. Wahlbezirke Galiziens haben die Wahlen am 21. Juni 1911 und am 26. Juni 1911 keinem der zahlreichen Kandidaten die Majorität gegeben. Infolgedessen wurde die engere Wahl für den 3. Juli 1911 anberaumt, für welche nur die drei Kandidaten in Betracht kommen konnten, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, nämlich:

Dr. Stanislaw Starowieyski,
Wlodzimierz Kurylowicz und
Dr. Roman Zaloziecki.

Bei dieser Wahl wurden 23.598 gültige Stimmen abgegeben. Hiervon erhielten:

Dr. Stanislaw Starowieyski . . . . . 10.910 Stimmen,
Wlodzimierz Kurylowicz . . . . . 8.743 „
Roman Zaloziecki . . . . . 4.215 „

Es wurden somit die zwei erstgenannten Kandidaten gewählt. Zu Vertretern wurden gewählt:
als Vertreter des Dr. Starowieyski — Dominik Pawlowski mit 3857 Stimmen,
als Vertreter des Herrn Kurylowicz — Roman Czajkowski mit 8741 Stimmen.

Gegen die Wahl des Dr. Starowieyski wurden acht Proteste eingebracht, welche aber als ein einziger betrachtet werden müssen, da alle diese Proteste mit derselben vorgedruckten oder wörtlich abgeschriebenen Eingangsformel versehen sind und dasselbe Schema in der Anordnung der Beschwerden aufweisen.

Diese Beschwerden gipfeln darin, daß für einzelne Wähler angeblich andere Personen die Wahlzettel abgegeben haben, es werden hierfür aber keine Beweise beigebracht.

Ebenso werden Behauptungen aufgestellt, daß in einzelnen Fällen Bestechungen vorgekommen sein sollen, aber auch hierfür werden keine Beweise beigebracht.

Es werden weiter Stimmzettel vorgelegt, welche angeblich etwas Gesetzwidriges enthalten sollen, was aber in keiner Weise ersichtlich ist.

Auf die Beschwerden, welche gegen die vom k. k. Bezirkshauptmanne angeblich erstatteten Besuche und gegen eine Predigt in einer Dorfkirche gerichtet sind, braucht wohl nicht näher eingegangen zu werden.

Der Legitimationsausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Dr. Stanislaw Starowieyski wird agnosziert."

Wien, 11. Februar 1913.

Daszyński,
Obmann.

Wysocki,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses,

betreffend

die angefochtene Wahl der Reichsratsabgeordneten Sigismund Grafen Lasocki und Johann Bis (Wahlkreis 45, Galizien).

In der am 13. Juni 1911 im 45. galizischen Wahlkreis stattgefundenen Wahl wurden im ganzen 19.475 Stimmen, darunter 19.161 gültige Stimmen abgegeben.

Hiervon entfielen auf:

1. Wojciech Wiącek 2988 Stimmen,
2. Jan Bis 3908 Stimmen,
3. Sigismund Grafen Lasocki 7466 Stimmen,
4. Stanislaw Bochniewicz 1540 Stimmen,
5. Wladyslaw Niemiec 1337 Stimmen.

Da keiner der Kandidaten die absolute Majorität erhielt, mußte die zweite Wahl vorgenommen werden.

Bei der am 21. Juni vorgenommenen zweiten Wahl wurden im ganzen 18.566 Stimmen, darunter 18.388 gültige Stimmen abgegeben.

Hiervon entfielen auf:

1. Sigismund Grafen Lasocki 9490 Stimmen,
2. Jan Bis 4634 Stimmen,
3. Wojciech Wiącek 4210 Stimmen.

Angesichts dieser Stimmenzahl wurden zu Reichsratsabgeordneten gewählt:

1. Sigismund Graf Lasocki,
2. Jan Bis.

Gegen diese Wahl wurden nachstehende Proteste erhoben:

A. Protest, unterfertigt von Szymon Zbyrad und Genossen gegen die Wahl des Abgeordneten Grafen Sigismund Lasocki.

B. Protest, unterfertigt durch Jan Chmura und Genossen gegen die Wahl des Abgeordneten Sigismund Grafen Lasocki.

C. Protest, unterfertigt von Michal Kowalczyk und Genossen gegen die Wahl des Abgeordneten Grafen Sigismund Lasocki.

D. Protest, unterfertigt von Jan Kurta und Genossen gegen die Wahl des Abgeordneten Grafen Sigismund Lasocki.

E. Protest, unterfertigt durch Priester Jan Marey und Genossen gegen die Wahl der Abgeordneten Lasocki und Bis.

F. Protest, unterfertigt durch Thomas Kawalec und Genossen gegen die Wahl der Abgeordneten Lasocki und Bis.

G. Protest, unterfertigt durch Michlo Salart und Genossen gegen die Wahl der Abgeordneten Lasocki und Bis.

Protest ad A führt nachstehende Beschwerdepunkte an:

1. Stimmzettel wurden im allgemeinen erst am Wahltage, das ist am 21. Juni, durch Wahlkommissär Smoleń an die Wähler ausgefolgt.

2. Nach Abschluß der Abstimmung habe Wahlkommissär Smoleń Stimmzettel selbst gezählt, ohne dieselben der Wahlkommission gezeigt zu haben, und habe das Wahlresultat selbst verkündet.

3. 218 Wähler der Gemeinde Chmielów hätten ausgesagt, daß sie für Wojciech Wiącek gestimmt hätten, während nach dem durch Wahlkommissär Smoleń verkündeten Wahlresultat nur 130 Stimmen auf Wojciech Wiącek gefallen wären.

Protest ad B führt nachstehendes an:

1. In der Gemeinde Ulanów wurden Stimmzettel mit dem Namen des Grafen Lasocki verteilt.

2. Mit Drohungen wurden Wähler gezwungen, für den Grafen Lasocki zu stimmen.

3. Bei der Wahlkommission wurden einzelne Stimmzettel geöffnet.

4. Einer der Anhänger des Grafen Lasocki habe sich geäußert, daß dem Kandidaten Wiącek 43 Stimmen gestohlen wurden.

Protest ad C führt folgendes an:

1. 8 Stimmzettel für Wiącek wurden für ungültig erklärt deshalb, weil diese Stimmzettel mit dem Namen Wiącek überklebt wurden.

2. Der Wahlkommissär hat als siebentes Kommissionsmitglied den Lehrer Lielecki eingeladen, anstatt dessen Wahl durch die Kommission zu veranlassen.

3. Kommissionsmitglied Johann Szwalek ist während der Abstimmung in den Hausflur gegangen und dort hat er dem Johann Puchała ein Stimmzettel mit dem Namen des Grafen Lasocki eingehändigt.

4. Lejba Morch habe zwei Stimmzettel abgegeben, eine Karte wurde demselben zurückgestellt.

5. Zwei Karten mit dem Namen des Grafen Lasocki wurden zwei Wählern aufgedrungen.

Protest ad D führt folgendes an:

1. In der Gemeinde Żupawa wurden Stimmzettel für ungültig erklärt, wenn darauf der Name des Wiącek handschriftlich eingetragen oder angeklebt wurde.

2. Legitimationskarten wurden an diejenigen ausgefolgt, welche in die Wählerliste nicht eingetragen wurden;

3. einzelnen Wählern wurden Stimmzettel mit dem Namen des Grafen Lasocki zugestellt.

Protest ad E führt folgendes an:

1. Sechs Wählern in Turbia wurden Stimmzettel mit dem Namen des Grafen Lasocki ausgefolgt. Nachdem diese Wähler für Grafen Lasocki nicht stimmen wollten, so sind sie zur Wahl überhaupt nicht gegangen;

2. auch anderen Wählern sind Stimmzettel mit dem Namen des Grafen Lasocki zugestellt worden;

3. Wahlkommissär Swierczek wollte einigen Wählern leere Stimmzettel nicht ausfolgen;

4. Johann Turek hat Stimmzettel geöffnet;

5. Wahlkommissär hat verkündet, daß Graf Lasocki 138 Stimmen, Wiącek 66 Stimmen und Bis 12 Stimmen erhalten haben, während nachher 117 Wähler erklärten, daß sie für Wojciech Wiącek gestimmt haben;

6. acht Stimmzettel mit dem angeklebten Namen des Kandidaten Wiącek wurden für ungültig erklärt;

7. Wahlkommissär Swierczek hat dem Kasimir Stec gedroht, daß er die Invalidenversorgung verlieren wird, wenn er seine Stimme dem Grafen Lasocki nicht abgeben sollte.

Protest ad F führt nachstehendes an:

1. In der Gemeinde Zaleszany wurde die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft in Tarnobrzeg publiziert, laut welcher die Stimmzettel erst am Wahltage den Wählern ausgefolgt werden sollten. Ungeachtet dessen wurden hie und da tags vorher Stimmzettel mit dem Namen des Grafen Lasocki verteilt.

2. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tarnobrzeg hat für Wähler, welche im Gutsgebiete bedienstet sind, die Stimmzettel dem Gutsverwalter anstatt dem zuständigen Gemeindevorstand ausgefolgt.

3. 22 Wählern hat der Wahlkommissär die Ausfolgung von Wahlzetteln versagt.

4. Gendarm Lewicki verbot dem Franz Liczlinski, für Wojciech Wigcek zu stimmen.

Protest ad G führt folgendes an:

1. In der Gemeinde Machów hat Wahlkommissär Bielewicz die Wahlkommission nicht angenommen.

2. Dieser Wahlkommissär hat Stimmen für Wigcek, welche ohne Zusatz „von Machów" waren, für ungültig erklärt.

Vor der Erörterung einzelner obenangeführter Beschwerdepunkte muß hervorgehoben werden, daß die Proteste ad C, D, E, F und G, welche gegen die Wahl der Abgeordneten Lasocki und Bis gerichtet waren und dies am Anfang der Proteste ausdrücklich zum Ausdrucke bringen, in dem weiteren Kontexte nur Beschwerdepunkte gegen die Wahl des Abgeordneten Grafen Lasocki und keinen einzigen Beschwerdepunkt gegen die Wahl des Abgeordneten Bis enthalten, weshalb gegen diese letztere Wahl eigentlich kein Protest existiert.

Auch muß hier ein charakteristischer Umstand hervorgehoben werden, welcher für die oben angeführten Proteste von gewisser Bedeutung ist.

Im Laufe des Monates Oktober 1911 wurde dem gefertigten Berichterstatter ein im Gemeindeamte in Zupawa am 3. September 1911 niedergeschriebenes Protokoll folgenden Inhaltes zugestellt:

„Wir haben in Erfahrung gebracht, daß unsere Namen in einem gegen die Wahl des Abgeordneten Grafen Sigismund Lasocki (Wahlkreis 45, Galizien) gerichteten Proteste sich befinden.

Wir konstatieren deshalb wahrheitsgetreu was folgt:

Wir haben niemals einen gegen die Wahl des Abgeordneten Grafen Sigismund Lasocki gerichteten Protest unterfertigt und auch niemand ermächtigt, uns auf einem derartigen Proteste zu unterfertigen.

Wir konstatieren somit, daß unsere Unterschriften auf dem bezüglichen Proteste gefälscht wurden, wogegen wir entschiedenen Protest einlegen.

Seit Jahren waren wir Anhänger des Grafen Lasocki und wir sind es auch bisher.

Urkund dessen unsere eigenhändigen Unterschriften.

Obige Depositionen und Unterschriften erfolgten im Gemeindeamte in Anwesenheit des Gemeindevorstehers Michael Myszka."

Obiges Protokoll haben 13 Einwohner der Gemeinde Zupawa unterfertigt.

Der seitens der Wähler in Zupawa eingebrachte Protest ad D trägt 15 Unterschriften. Darunter 13 Unterschriften mit denselben Vor- und Zunamen, welche im Protokoll figurieren.

Daraus folgt, daß von den 15 Unterschriften des Protestes 13 (dreizehn) falsch sind. Von den zwei restlichen Unterschriften des Protestes, das ist Josef Maciąg und Michal Maciąg, hat Josef Maciąg zur Zeit der Wahl in der Gemeinde Zupawa kein Wahlrecht gehabt, nachdem er laut beiliegender Bestätigung des Gemeindeamtes in Zupawa im Jahre 1911 dreimal zu einer Arreststrafe von zwei Tagen bis zu vier Wochen verurteilt wurde und diese Arreststrafen auch abgebüßt hat.

Ins Detail der Beschwerdepunkte obiger Proteste eingehend, muß bemerkt werden, daß die in den einzelnen Protesten angeführten Beschwerdepunkte eine gewisse Schablone und sogar dieselbe Schrift aufweisen.

Die vielen sich wiederholenden Beschwerdepunkte lassen sich nachstehend zusammenfassen:

1. Stimmzettel wurden erst am Wahltage verteilt, während hie und da Stimmzettel mit dem Namen des Grafen Lasocki schon tags vorher verteilt wurden.

Diese allgemein gehaltene, durch nichts erhärtete Beschwerde kann — wenn sie sogar auf Tatsachen beruhen sollte — die Ungültigkeit der Wahl nicht zur Folge haben, weil daraus nicht gefolgert werden kann, daß irgendeinem Wähler die Möglichkeit benommen wurde, nach eigenem Ermessen zu stimmen.

2. 335 (218+117) Wähler sollen nach der Wahl sich geäußert haben, daß sie für Wigcek gestimmt haben, während nach Konstatierung bezüglicher Wahlkommissionen 196 (130+66) Stimmen auf Wigcek gefallen sind.

Derlei Äußerungen kann keine Beweiskraft beigemessen werden, um so mehr als auf diese Weise jede Wahl annulliert werden könnte, und zwar durch bloße Vermutungen, beziehungsweise Verdächtigungen.

3. Den Wählern wurden hie und da Stimmzettel mit dem Namen des Grafen Lasocki zugestellt — posito, daß dies vorgekommen ist —, so ist es doch allgemein bekannt, daß dadurch einem Wähler die

Möglichkeit nicht benommen wurde, einen leeren Stimmzettel zu verlangen und nach eigenem Ermessen auszufüllen.

4. 16 (8+8) Stimmzettel, welche auf Wiącek lauteten, wurden deshalb annulliert, weil sie entweder mit dem Namen Wiącek überklebt waren oder aber der Name handschriftlich eingetragen wurde.

Der Beweis hierfür ist nicht erbracht worden. Wenn dies aber der Fall sein sollte, so hätte Kandidat Wojciech Wiącek bei der zweiten Wahl 4210+16 Stimmen, somit in Summa 4226 Stimmen erhalten, während der Minoritätskandidat Bis Johann 4639 Stimmen erhalten hat, somit mit einer Majorität von 413 Stimmen mehr gewählt wurde.

5. Ein Wähler hat zwei Stimmzettel abgegeben, die Kommission hat jedoch diesem Wähler einen Stimmzettel sofort zurückgestellt.

6. Man habe den Wählern mit verschiedenen Nachteilen gedroht, wenn sie für Grafen Lasocki nicht stimmen sollten. Eine allgemein gehaltene und unbewiesene Beschwerde, welche deshalb nicht in Betracht gezogen werden kann.

Zum Schlusse muß noch hervorgehoben werden, daß die Stimmenanzahl, welche sowohl bei der ersten (7466) als auch bei der zweiten Wahl (9490) auf Grafen Sigismund Lasocki fiel, und zwar im Verhältnis zur Stimmenzahl, welche andere Kandidaten auf sich vereinigt haben, den klarsten Beweis liefert, daß die Wahl den freien Willen der Wähler bedeutet, nachdem eine derartige Majorität durch irgendwelche Wahlkünsteleien nicht zustande gebracht werden kann.

In Anbetracht dessen wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei die Wahl der Abgeordneten Sigismund Grafen Lasocki und Johann Bis aus dem 45. politischen Wahlkreise als gültig anzuerkennen."

Wien, 11. Februar 1913.

Daszyński,
Obmann.

Dr. **Wróbel,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses,

betreffend

die angefochtene Wahl des Reichsratsabgeordneten Dr. Johann Michejda, 13. Wahlbezirk, Schlesien.

Am 16. Juni 1911 wurde im 13. schlesischen Wahlbezirke die Wahl eines Reichsratsabgeordneten vorgenommen.

Im ganzen wurden 12.375 Stimmen abgegeben, darunter 12.255 gültige Stimmen.

Hiervon entfielen auf:

Dr. Johann Michejda	5588	Stimmen,
Dr. Richard Kunicki	4304	„
Josef Kozdoń	2336	„

Nachdem kein Kandidat die erforderliche absolute Stimmenmehrheit erlangt hat, so wurde am 22. Juni 1911 die engere Wahl zwischen den zwei Kandidaten Dr. Johann Michejda und Dr. Richard Kunicki — welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben — vorgenommen.

Bei dieser engeren Wahl wurden im ganzen 12.276 Stimmen, hiervon 12.161 gültige Stimmen, abgegeben. Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Dr. Johann Michejda	6102	Stimmen und auf
Dr. Richard Kunicki	6059	„

Somit wurde zum Reichsratsabgeordneten Dr. Johann Michejda, Advokat in Teschen, gewählt.

Gegen diese Wahl sind an das Präsidium des Abgeordnetenhauses zwei Proteste eingelaufen, und zwar:

a) am 19. Juli 1911 der Protest, gezeichnet durch Josef Cichy und Genossen, und

b) am 18. Juli 1911 der Protest gezeichnet durch T. Reger und Genossen.

Ad a). Der Protest des Josef Cichy und Genossen hebt im allgemeinen — ohne hierfür Beweise zu geben — hervor, daß die Wahl des Abgeordneten Dr. Johann Michejda nur dadurch zustande gekommen ist, daß für Dr. Michejda in der „unerhörtesten" Weise agitiert worden ist. Ferner werden im Proteste drei Fälle angeführt, in denen Unkorrektheiten begangen worden sein sollen — ebenfalls ohne Beweise —, in denen es sich aber im ganzen nur um drei Stimmen handelt.

Wenn diese drei Stimmen — im schlimmsten Falle — als ungültig erklärt werden sollten, so würde dieser Umstand dennoch auf das Wahlergebnis keinen Einfluß haben.

Ad b) Der zweite Protest, den Herr T. Reger und Genossen eingebracht haben, hebt nachstehende wichtigere Momente hervor:

1. Ein Teil der Gemeinde Schibitz, das sogenannte Neu-Schibitz, welches erst nach dem Zustandekommen der Wahlreform der Stadt Teschen einverleibt wurde, wurde ganz willkürlich aus dem 13. Wahlbezirke ausgeschieden und dem 4. Wahlbezirke beigeschlossen.

Aus diesem Anlasse wurden zirka 60 Wähler, welche — der Behauptung des Protestes nach — für den sozialdemokratischen Kandidaten Dr. Richard Kunicki gestimmt hätten, aus dem 13. Wahlbezirke unrechtmäßig ausgeschieden.

2. Die Gemeindevorstände und die Wahlkommissäre mißbrauchten ihr Vertrauensamt, indem sie verschiedenartigste Ungesetzlichkeiten begangen haben, wie:

a) In der Gemeinde Niedek wurden gegen 60 Wähler in die Wahlliste nicht aufgenommen,

b) in vielen Orten wurden den Wählern die Stimmzettel schon mit dem mittels einer Stampiglie aufgedruckten Namen des Dr. Johann Michejda zugestellt

c) in anderen Gemeinden ging mit dem Gemeindediener, welcher die Legitimationen austrug, gleichzeitig ein Agitator des Herrn Dr. Michejda.

3. In den meisten Orten haben die Agitatoren des Herrn Dr. Michejda knapp vor dem Wahllokal oder direkt in diesem selbst ihr Unwesen getrieben.

4. In Kotzobendz und Pastwisk gab es keine Wahlurne, sondern wurden die Stimmzettel in eine Schublade gelegt.

5. In Ober-Lumna hat Pfarrer Valouschek eine Predigt gegen den sozialdemokratischen Kandidaten gehalten, ließ sich sodann alle Stimmzettel zeigen und erst dann schritt man in geschlossenen Reihen zur Wahl.

6. In Haslach hat ein Mitglied der Kommission die Stimmzettel mit dem Namen Dr. Kunicki aus der Urne entfernt und durch auf den Namen Dr. Michejda lautende ersetzt.

Was den Einwand ad 1 des Protestes T. Reger und Genossen anbelangt, so muß hervorgehoben werden, daß es Sache der interessierten Wähler war, die Loyalität der Wählerliste anzufechten und auf dem vorgeschriebenen Wege den angestrebten Zweck zu erreichen. Im übrigen wird auf einen analogen Fall, betreffend die Wahl des Herrn Abgeordneten Ignaz Daszyński (Wahlkreis 11, Galizien), Nr. 1137 der Beilagen hingewiesen.

Der Einwand ad 2 a) ist unbegründet, nachdem es Sache der Wähler ist, die Aufnahme in die Wahlliste zu reklamieren.

Die übrigen oben angeführten Einwendungen sind entweder ganz allgemein gehalten, ohne Angabe von konkreten Tatsachen und Umständen, oder sind gewisse Tatsachen angeführt, welche jedwedes Nachweises entbehren.

Auf Grund des oben Angeführten wird beantragt:

Der hohe Ausschuß wolle beschließen:

„Die Wahl des Abgeordneten Dr. Johann Michejda aus dem 13. schlesischen Wahlkreise wird als gültig anerkannt."

Wien, 11. Februar 1913.

Daszyński,
Obmann.

Dr. Wróbel,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Ermächtigung zur zeitweiligen Außerkraftsetzung der Bestimmungen über den Einfluß der Zinsfußerhöhung auf die zu Konvertierungszwecken gewährten Gebührenerleichterungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wenn infolge außergewöhnlicher politischer oder wirtschaftlicher Verhältnisse ein allgemeines Steigen des Hypothekarzinsfußes in sämtlichen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern oder in einzelnen Teilen des Staatsgebietes eintritt, ist der Finanzminister für die Dauer dieses Zustandes, längstens aber bis 31. Dezember 1915, ermächtigt, die Anordnungen des § 7 des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, betreffend Gebührenerleichterungen bei Konvertierung von Geldschuldforderungen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorübergehend mit der Rechtswirkung außer Kraft zu setzen, daß die Erhöhung des Hypothekarzinsfußes für sich allein eine Verwirkung der nach dem bezogenen Gesetze gewährten Gebührenerleichterungen nicht nach sich zieht.

§ 2.

Die im § 1 vorgesehene Begünstigung kann hinsichtlich eines zu Konvertierungszwecken aufgenommenen Hypothekardarlehens nur dann eingeräumt werden, wenn die konvertierende Anstalt (§ 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49) den Zinsfuß der von ihr gewährten Hypothekardarlehen, soweit dies die vereinbarten Darlehensbedingungen gestatten, allgemein erhöht und weiters

auch eine entsprechende allgemeine Erhöhung ihres Einlagenzinsfußes derart vorgenommen hat, daß eine wesentliche Vergrößerung der Spannung zwischen Hypothekar- und Einlagenzinsfuß nicht eingetreten ist.

Auf Hypothekardarlehen konvertierender Anstalten, die keine Einlags- oder Sparkassebücher ausgeben, findet die Begünstigung keine Anwendung, wenn der Zinsfuß des zu Konvertierungszwecken aufgenommenen Darlehens um mehr als $^3/_4$ Prozent im Vergleiche mit seinem ursprünglichen Ausmaße erhöht wurde.

§ 3.

Die auf Grund der §§ 1 und 2 gewährte Begünstigung erlischt:

1. wenn der Zinsfuß des betreffenden Hypothekardarlehens nachträglich über das im § 2 angeführte Ausmaß erhöht wird, oder

2. wenn nicht bis längstens 31. Dezember 1915 der Zinsfuß des Hypothekardarlehens für die ganze noch erübrigende Darlehensdauer wieder auf ein Ausmaß herabgesetzt wird, welches im Vergleiche mit dem Zinsfuße des konvertierten Darlehens eine Verwirkung der Gebührenerleichterungen des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, nach der allgemeinen Vorschrift des § 7 desselben Gesetzes nicht nach sich gezogen hätte.

Bei Prüfung der Voraussetzungen des vorhergehenden Absatzes, Z. 1 und 2, sind die Bestimmungen des § 3, Absätze 2 und 3, des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, sinngemäß anzuwenden.

Wenn die Begünstigung nach den Anordnungen des ersten Absatzes erlischt, so finden die Vorschriften des § 7 des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, mit der Maßgabe Anwendung, daß die daselbst vorgesehene Verwirkung der Gebührenerleichterungen erst im Zeitpunkte des Eintrittes der das Erlöschen der Begünstigung begründenden Tatsache stattfindet, und daß von diesem Zeitpunkte die Frist für die nach dem dritten Absatze des bezogenen § 7 zu erstattende Anzeige zu laufen beginnt.

Die im ersten Absatze angeführten Tatsachen sind der Finanzbehörde binnen acht Tagen nach ihrem Eintritte anzuzeigen. Im Falle der Nichterfüllung dieser Anzeigepflicht ist nach § 7, letzter Absatz, des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, vorzugehen.

§ 4.

Das Zutreffen der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen wird vom Finanzminister unter Ausschluß des Beschwerderechtes festgestellt.

Die näheren Vorschriften über die Gewährung der in diesem Gesetze vorgesehenen Begünstigung, insbesondere die Vorschriften über die zur Sicherung des

Staatsschatzes notwendigen Kautelen und über die formelle Geschäftsbehandlung, werden im Verordnungswege getroffen.

§ 5.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, insbesondere auch die des § 7 desselben, werden, soweit sie sich nicht auf die Rechtsfolgen einer vereinbarten Erhöhung des Hypothekarzinsfußes beziehen, durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6.

Auf diejenigen zu Konvertierungszwecken aufgenommenen Hypothekardarlehen, denen Gebührenerleichterungen auf Grund der Gesetze vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 209, und vom 27. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 262, zuerkannt wurden, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes sinngemäß in der Weise Anwendung, daß durch dieselben der § 5 des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, eine teilweise Abänderung und Ergänzung erfährt.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft und kann bezüglich aller Hypothekardarlehen Anwendung finden, hinsichtlich deren die die Verwirkung der Gebührenerleichterungen nach § 7 des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, oder nach § 5 des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, begründende Zinsfußerhöhung nach dem 31. Oktober 1912 stattgefunden hat.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Bemerkungen.

Das Gesetz vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, verfolgt — ebenso wie eine Reihe älterer Gesetzesbestimmungen, an deren Stelle es getreten ist — den Zweck, durch Gewährung von Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Konvertierung von Hypothekarforderungen die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Tabularschuldner zu fördern und auf diese Weise, soweit dies durch gebührenrechtliche Begünstigungen möglich ist, der allmählichen Bodenentschuldung die Wege zu ebnen. Zu diesem Behufe wird für die zu Konvertierungszwecken bei öffentlichen Kreditinstituten (mit Einschluß der Sparkassen, der Versicherungsanstalten usw.) aufgenommenen Hypothekardarlehen eine weitgehende Gebührenermäßigung zugestanden, diese Ermäßigung aber, von anderen Voraussetzungen abgesehen, an die Bedingung geknüpft, daß entweder der Zinsfuß für die ganze Darlehensdauer um mindestens 1/4 Prozent ermäßigt, oder aber — ohne Erhöhung des Zinsfußes — eine nicht amortisable oder seitens des Gläubigers kündbare Forderung in eine amortisable und seitens des Gläubigers unkündbare Forderung umgewandelt wird.

Jede nachträglich zwischen Gläubiger und Schuldner getroffene Vereinbarung, durch welche dem letzteren die erwähnten wirtschaftlichen Vorteile wieder entzogen werden, insbesondere daher auch jede über die gedachten Schranken hinausgehende Zinsfußerhöhung, zieht nach § 7 des Konvertierungsgesetzes vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, die Rechtsfolge nach sich, daß die anläßlich der Konvertierung gewährten Gebührenerleichterungen verwirkt werden, und die betreffenden Gebühren nachgezahlt werden müssen.

Diese Verwirkungsbestimmung des § 7 ist eine der wichtigsten Grundlagen des Konvertierungsgesetzes, da ohne sie keinerlei Gewähr dafür geboten wäre, daß die vom Gesetzgeber angestrebte Verbesserung in der ökonomischen Lage des Tabularschuldners auch tatsächlich und dauernd verwirklicht wird, und da bei Fehlen einer solchen Anordnung das Konvertierungsgesetz in der einfachsten Weise zur Umgehung der allgemeinen Gebührenvorschriften verwendet werden könnte. In normalen Zeiten kommt dem Verwirkungsparagraphen als einem wirksamen Palliativ gegen die Benachteiligung des Tabularschuldners eine hervorragende Funktion zu, welche diese Bestimmung, wie die Erfahrung gelehrt hat, auch wirklich in erfreulichem Maße erfüllt.

Anders in Zeitläuften, in denen ungewöhnliche Verhältnisse auf politischem oder wirtschaftlichem Gebiete eine allgemeine Verteuerung des Hypothekarkredites bewirkt haben. Denn wenngleich auch unter solchen ungünstigen Verhältnissen, wie sich gezeigt hat, der Verwirkungsparagraph nicht ganz aufhört, in vereinzelten Fällen einen gewissen Schutz gegen die Erhöhung des Hypothekarzinsfußes bei den Konvertierungsdarlehen zu gewähren, so ist dies doch durchaus nicht allgemein der Fall, und wo es geschieht, muß wohl mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß diese Schutzwehr auf die Dauer den auf das Steigen des Zinsfußes gerichteten Tendenzen nicht standhalten können wird. In der Regel wird die Erhöhung des Tabularzinsfußes auch bei den Konvertierungsdarlehen eintreten und eine Verwirkung der seinerzeit gewährten Gebührenerleichterungen nach sich ziehen. Der Tabularschuldner, auf dessen Schutz und Förderung es das Konvertierungsgesetz abgesehen hatte, wird infolgedessen — unter dem Drucke der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse — den doppelten Nachteil erleiden, einerseits die erhöhten Darlehenszinsen und andrerseits die nachträglich fällig werdenden Gebühren zu zahlen.

Im administrativen Wege hiegegen Abhilfe zu schaffen, ist nicht möglich, da den Tabularschuldnern mit einer bloßen Stundung der Gebühren (und mehr als dies könnte im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht gewährt werden) nicht gedient wäre.

Diese Erwägungen und die in den beteiligten Kreisen bestehende, in mehreren Petitionen zutage getretene Überzeugung, daß ein Bedürfnis für eine Remedur in der gedachten Richtung vorhanden ist,

drängten zu dem Gedanken, die Regierung durch ein Ausnahmsgesetz zu ermächtigen, den § 7 des Konvertierungsgesetzes vom Jahre 1907 zeitweilig außer Kraft zu setzen, dergestalt daß die Erhöhung des Hypothekarzinsfußes, wenn sie die exzeptionellen Verhältnisse, durch die sie hervorgerufen wurde, nicht überdauert, für sich allein keine Verwirkung der Gebührenerleichterungen bewirken würde. Wenn sich die Regierung für verpflichtet hält, einen diesen Zweck verfolgenden Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen, so befindet sie sich hiebei im Einklange mit mehreren Initiativanträgen, die im Abgeordnetenhause gestellt wurden, insbesondere mit dem Antrage der Abgeordneten Mayer, Dr. Roller, Dr. Damm und Genossen (Nr. 1773 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session) und mit einem Antrage des Abgeordneten Dr. Adolf Groß, der sich im Subkomitee des Teuerungsausschusses für Wohnungsfürsorge in eifrigster Weise für eine diesbezügliche legislative Maßnahme eingesetzt hat.

Die ratio des vorgeschlagenen Gesetzes beruht, wie bereits erwähnt, in dem Vorliegen gewisser wirtschaftlicher Verhältnisse, welche unabhängig von dem freien Parteiwillen zu einem allgemeinen Steigen des Hypothekarzinsfußes führen. Die Frage, ob die Anwendung des Verwirkungsparagraphen zu sistieren ist, wird daher immer von der Vorfrage abhängig sein müssen, ob diese wirtschaftlichen Voraussetzungen zutreffen oder nicht. Daß die Prüfung dieser Vorfrage — eine Prüfung, welche auf der Kenntnis und Würdigung der allgemeinen ökonomischen Lage beruht — jeweils der Regierung überlassen bleiben muß, ist selbstverständlich, und es ergab sich daher die Notwendigkeit, die Vorlage in die Gestalt eines Ermächtigungsgesetzes zu kleiden. Um aber von vornherein die Richtlinien festzulegen, welche bei Anwendung des Ermächtigungsgesetzes maßgebend sein sollen, und um jede Willkür und Inkonsequenz bei dieser Anwendung auszuschließen, hält es die Regierung für geboten, die wesentlichen Voraussetzungen, unter welchen von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden kann, im Gesetze selbst festzusetzen. Auf diese Voraussetzungen wird bei Besprechung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes noch zurückgekommen werden.

Von besonderer Wichtigkeit erscheint die zeitliche Abgrenzung der Wirksamkeit des Gesetzes. Da die ungünstigen Geldverhältnisse, welche den Anstoß zur Erwirkung desselben gegeben haben, schon längere Zeit andauern, glaubt die Regierung, eine entsprechende Rückwirkung des Gesetzes empfehlen zu sollen. Es wurde daher in den Entwurf die Bestimmung aufgenommen, daß das Gesetz in jenen Fällen Anwendung finden kann, in denen die die Verwirkung der Gebührenerleichterungen begründende Zinsfußerhöhung nach dem 31. Oktober 1912 stattgefunden hat. Die Wahl dieses Datums erscheint deshalb begründet, weil angenommen werden kann, daß die Wirkungen jener Verhältnisse, welche ein allgemeines Steigen des Hypothekarzinsfußes bewirkten, sich nicht vor dem Monate November des Vorjahres in größerem Maßstabe fühlbar gemacht haben. Dem Charakter des Gesetzes als einer Ausnahmsbestimmung erscheint es weiters angemessen, neben diesem dies a quo für seine Wirksamkeit auch einen dies ad quem festzusetzen. Als Endtermin für diese Wirksamkeit wird der 31. Dezember 1915 vorgeschlagen, da füglich angenommen werden kann, daß die außerordentliche Geldknappheit, selbst wenn die Sanierung der Verhältnisse lang auf sich warten lassen sollte, bis zu diesem Termin ihr Ende gefunden haben dürfte.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist, soweit sie nicht schon in den vorstehenden allgemeinen Ausführungen ihre Erläuterung finden, noch folgendes zu bemerken:

Zu § 1. Dieser Paragraph setzt die Voraussetzungen fest, unter denen die Regierung von der ihr im Gesetze zugedachten Ermächtigung Gebrauch machen kann, und statuiert den rechtlichen Inhalt dieser Ermächtigung. In beiden Belangen sowie auch in betreff der zeitlichen Begrenzung der Ermächtigung, hat der § 1 schon im allgemeinen Teile dieser Bemerkungen seine Begründung gefunden. Die Grenze für die Ermächtigung ist so gezogen, daß dieselbe sowohl dann zur Anwendung gebracht werden kann, wenn das allgemeine Steigen des Hypothekarzinsfußes in sämtlichen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wahrnehmbar ist, als auch dann, wenn sich diese Erscheinung auf einzelne Länder oder Landesteile beschränkt. Für die Beurteilung der Frage, ob das Steigen des Hypothekarzinsfußes ein „allgemeines" ist, wird sowohl die Zahl der Kreditinstitute, die in dem betreffenden Gebiete mit Zinsfußerhöhungen vorgehen, als auch die Bedeutung dieser Institute und der Umfang ihres Hypothekargeschäftes maßgebend sein.

Zu § 2. Liegen die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung der Ermächtigung (§ 1) vor, so muß weiters untersucht werden, bezüglich welcher zu Konvertierungszwecken aufgenommenen Darlehen die Begünstigung — das ist die Sistierung der Verwirkungsbestimmung des § 7 des Konvertierungsgesetzes — eingeräumt werden kann. Daß die Festsetzung der diesbezüglichen Bedingungen im Gesetze wünschenswert erscheint, wurde schon im allgemeinen Teile der Erläuterungen erörtert. Diese Bedingungen sollen nach § 2 des Entwurfes folgendermaßen normiert werden:

1. Die konvertierende Anstalt, um deren Hypothekardarlehen es sich handelt, muß eine allgemeine Erhöhung ihres Hypothekarzinsfußes, das heißt eine solche Erhöhung desselben vorgenommen haben, welche (soweit dies nach den Darlehensbedingungen möglich ist und soweit nicht spezielle Gründe in vereinzelten

Fällen entgegenstehen) ihre Hypothekardarlehen im allgemeinen umfaßt; denn Zinsfußerhöhungen in einzelnen Fällen oder für einzelne Gruppen von Darlehen können füglich nicht als Folgeerscheinung jener allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Verhältnisse angesehen werden, welche die Grundlage der Ermächtigung (§ 1) bilden.

2. Bei jenen konvertierenden Anstalten, die sich auch mit dem Einlagegeschäft befassen, soll die Begünstigung nur dann zugestanden werden dürfen, wenn die Spannung zwischen Einlagezinsfuß und Hypothekarzinsfuß keine wesentliche Vergrößerung erfährt. Jene exzeptionellen Verhältnisse, welche nach § 1 die Voraussetzung der Ermächtigung bilden, wirken nämlich in gleicher Weise auf den Einlage- und auf den Hypothekarzinsfuß ein, ja die erstere Einwirkung ist als primäre, die letztere als sekundäre Erscheinung anzusehen. Wird nun die normale Spannung zwischen beiden Zinsfüßen wesentlich vergrößert, d. h. wird der Hypothekarzinsfuß bedeutend mehr erhöht als der Einlagezinsfuß, so kann dies als Beweis dafür angesehen werden, daß für die Erhöhung des Hypothekarzinsfußes wenigstens teilweise noch andere Momente maßgebend waren, als die im § 1 bezeichneten Verhältnisse.

3. Hinsichtlich jener konvertierenden Anstalten, die keine Einlags- oder Sparkassebücher ausgeben, ist das ad 2 erörterte Kriterium nicht anwendbar. Auch hier muß aber die Begünstigung von einem gewissen Maßhalten in der Erhöhung des Hypothekarzinsfußes abhängig gemacht werden. Es wird daher als Bedingung für die Begünstigung vorgeschlagen, daß diese Erhöhung nicht mehr als $^3/_4$ Prozent (im Vergleiche mit dem ursprünglichen Zinsfuße des zu Konvertierungszwecken aufgenommenen Darlehens) beträgt.

Die Bedingungen ad 2 und 3 sind auch im Interesse des Tabularschuldners gelegen, da sie aller Voraussicht nach die konvertierenden Anstalten von einer allzugroßen Anspannung des Hypothekarzinsfußes abhalten werden.

Zu § 3. Entsprechend der ratio des vorgeschlagenen Ermächtigungsgesetzes ist es geboten, daß die auf Grund desselben zu gewährende Begünstigung zu erlöschen hat, sobald die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt wurde, von der konvertierenden Anstalt nicht erfüllt werden.

Erhöht daher die Anstalt nachträglich den Zinsfuß des begünstigten Hypothekardarlehens in einem Ausmaße, welches mit den im § 2 des Entwurfes gesetzten Schranken nicht im Einklang steht, so treten die auf Grund der Ermächtigung sistierten Verwirkungsbestimmungen des § 7 des Konvertierungsgesetzes bezüglich des betreffenden Darlehens wieder in Kraft.

Das gleiche hätte dann zu gelten, wenn die aus exzeptionellen Ursachen entsprungene Zinsfußerhöhung nach Wegfall dieser Ursachen nicht wieder (und zwar für die ganze restliche Darlehensdauer) rückgängig gemacht, und der Hypothekarzinsfuß auf ein Ausmaß reduziert wird, welches nach den allgemeinen Normen des § 7 des Konvertierungsgesetzes keinen Anlaß zur Verwirkung der Gebührenerleichterungen geboten hätte; um die Anstalten in Absicht auf die Prüfung dieser Voraussetzung vor jeder Willkür zu schützen und ihnen einen größeren Spielraum für die Rückkehr zu normalen Zinsfußverhältnissen zu sichern, wird als äußerster Endtermin für diese Reduktion der 31. Dezember 1915 vorgeschlagen. Für die Wahl dieses Termines sind dieselben Gesichtspunkte maßgebend, welche bereits im allgemeinen Teile dieser Bemerkungen bei Begründung der zeitlichen Begrenzung der Ermächtigung angeführt wurden.

Daß bei Vergleichung mehrerer Zinsfüße die einschlägigen allgemeinen Grundsätze des Konvertierungsgesetzes (§ 3, Absätze 2 und 3, des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49) maßgebend sein sollen, bedarf keiner eingehenderen Motivierung; diese Grundsätze bestehen darin, daß dort, wo ein Minimal- und ein Maximalzinsfuß bedungen sind, immer der letztere der Vergleichung zugrunde zu legen ist, und daß bei der Vergleichung Verzugszinsen außer Betracht zu bleiben haben, wogegen Regiebeiträge und sonstige neben den Zinsen bedungene periodische Leistungen den Zinsen zuzurechnen sind.

Nach Erlöschen der Begünstigung ist der § 7 des Konvertierungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die daselbst vorgesehene Verwirkung erst im Zeitpunkte dieses Erlöschens eingetreten ist; in dieser Hinsicht treffen die beiden letzten Absätze des § 3 die erforderlichen Anordnungen.

Zu § 4. Dem Charakter des Ermächtigungsgesetzes entspricht es, daß die Voraussetzungen für die Anwendung der Ermächtigung und daher auch für die Zuerkennung der Begünstigung von der Finanzbehörde unter Ausschluß des Beschwerdezuges festgestellt werden. Diese Feststellung setzt die genaue Kenntnis der jeweiligen wirtschaftlichen Lage und die sachliche Prüfung und Würdigung wirtschaftlicher Tatsachen voraus, eignet sich daher nicht für die Unterwerfung unter die Kognition des Verwaltungsgerichtshofes.

Was dagegen die Frage anbelangt, ob die einmal zuerkannte Begünstigung nach § 3 verloren geht oder aufrecht zu bleiben hat, so werden die in dieser Hinsicht getroffenen Anordnungen und Entscheidungen der Finanzbehörden der Überprüfung im Instanzenzuge und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nach den allgemeinen Bestimmungen unterliegen.

Die näheren Vorschriften über die zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Sicherungsbestimmungen und über das Verfahren (Einbringung der Gesuche, Vorlage der nötigen Belege u. dgl.) werden im zweiten Absatze des § 4 in der üblichen Weise dem Verordnungswege vorbehalten.

Zu § 5. Der § 7 des Konvertierungsgesetzes vom Jahre 1907 betrifft neben den Fällen der infolge nachträglicher Zinsfußerhöhung eintretenden Verwirkung auch Verwirkungsfälle, die nicht von einer Zinsfußerhöhung bedingt sind. Im § 5 des Entwurfes soll außer Frage gestellt werden, daß in dieser Hinsicht der § 7 des Konvertierungsgesetzes, sowie die sonstigen Bestimmungen des letzteren, unberührt bleiben.

Zu § 6. Diejenigen zu Konvertierungszwecken aufgenommenen Darlehen, welchen nicht die Gebührenerleichterungen des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, sondern diejenigen der älteren Konvertierungsgesetze (des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, und dessen Nachtragsgesetze) gewährt wurden, sollen der Vorteile des neuen Gesetzes gleichfalls teilhaftig werden. Der § 6 des Entwurfes bestimmt daher, daß die Bestimmungen des Gesetzes auch auf jene älteren Konvertierungsdarlehen sinngemäß angewendet werden können, wobei zu beachten ist, daß dem § 7 des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, der § 5 des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, entspricht.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

sozialpolitischen Ausschusses,

betreffend

eine über Antrag des Abgeordneten Dr. Freißler im Sinne des § 33 G. O. an das Haus zu stellende Vorfrage, „ob die Regierung aufzufordern sei, eine Vorlage einzubringen, welche den Ersatz des Arbeitsbuches für erwachsene Arbeiter durch eine geeignete Legitimation vorsieht".

1. Die im Ausschusse behandelten Anträge.

Am 21. Juli 1911 stellten die Abgeordneten Smitka, Palme und Genossen folgenden Initiativantrag:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Beseitigung der Arbeitsbücher (Entlaßscheine, Seedienstbücher).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 79, 80, 80a, 80b, 80c, 80d, 80e, 80f, 80g, 80h, 80i, 81, Absatz 2, des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, sowie § 99, Absatz 4 und 5, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 16, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, treten außer Kraft.

Artikel II.

Die §§ 26 und 27 des Gesetzes vom 28. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 156, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter, treten außer Kraft.

Artikel III.

§ 208 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, tritt außer Kraft.

Artikel IV.

Das Zirkular der k. k. Seebehörde vom 14. Mai 1870, Z. 2621, tritt außer Kraft.

Artikel V.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, verlieren alle anderen gesetzlichen Vorschriften über Gegenstände, die durch das gegenwärtige Gesetz geregelt werden, ihre Wirksamkeit.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den Ministern des Handels, der Eisenbahnen und der öffentlichen Arbeiten beauftragt.

Dieser Antrag wurde am 7. Dezember 1911 ohne erste Lesung dem sozialpolitischen Ausschusse zugewiesen.

Der sozialpolitische Ausschuß verwies den Antrag zur Vorberatung an den von ihm eingesetzten Unterausschuß für Arbeiterfragen. Namens dieses Unterausschusses erstattete Abgeordneter Hanusch unterm 18. März 1912 einen Vorbericht und beantragte in der Sitzung des sozialpolitischen Ausschusses vom 29. Jänner 1913, in die Spezialdebatte über den von den Abgeordneten Smitka, Palme und Genossen eingebrachten Antrag einzugehen.

Abgeordneter Wohlmeyer beantragte dagegen in derselben Sitzung den Übergang zur Tagesordnung.

In der Sitzung vom 30. Jänner 1913 stellte Abgeordneter Hummer folgenden Antrag:

„Der Unterausschuß zur Beratung gewerblicher Fragen wird beauftragt, eine Vorlage zum Zwecke der Ersetzung des Arbeitsbuches durch eine Arbeiterlegitimation auszuarbeiten und hierbei folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

I. Die Arbeiterlegitimation muß ausreichende Identitätsnachweise enthalten.

II. Qualifikationsnachweise im Sinne der Gewerbeordnung sind in diese Arbeiterlegitimationen aufzunehmen und sind legalisierten Abschriften oder Duplikaten gleichzuhalten.

III. Der Arbeitsnachweis hat über Verlangen des Arbeitnehmers durch die politische Behörde oder alternativ durch die Gemeindebehörde, und zwar mit Anführung der arbeitgebenden Firma, der Arbeitsdauer und Arbeitsbezeichnung auf Grund des vom Arbeitgeber ausgestellten Zeugnisses zu erfolgen.

IV. Alle aus dem Arbeitsbuche fließenden Rechte gehen auf die Arbeiterlegitimationen über.

V. Die Arbeiterlegitimation ist Eigentum und bleibt in Verwahrung des Arbeitnehmers."

Zu diesem Antrage stellte Abgeordneter Dr. Freißler folgenden Zusatzantrag:

„Weiters beschließt der Ausschuß im Sinne des § 33 der Geschäftsordnung, an das Haus mit der Vorfrage heranzutreten, ob die Regierung aufzufordern sei, eine Vorlage einzubringen, welche den Ersatz des Arbeitsbuches für erwachsene Arbeiter durch eine geeignete Legitimation vorsieht."

Endlich stellte Abgeordneter Dr. Krek folgenden Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, durch die das Arbeitsbuch beseitigt und allenfalls an dessen Stelle, insofern dies notwendig erscheint, eine passende Legitimationsform eingeführt wird."

2. Die Debatte.

Den im Laufe der Debatte vorgebrachten Ausführungen ist folgendes zu entnehmen:

Von einem Teile der Arbeitnehmer wird eingewendet, daß das Arbeitsbuch keinen ausreichenden Identitätsnachweis darstellt, das heißt, daß die im Arbeitsbuch enthaltene Personsbeschreibung nach einigen Jahren mit dem Aussehen des Inhabers nicht mehr übereinstimme, daß ferner die Möglichkeit geboten sei, durch Anbringung von Chiffren, Siegeln und, wie der Fachausdruck lautet, „Zinken", den Inhalt des erteilten Zeugnisses zu widerrufen oder auf Fehler und Mängel des Arbeiters aufmerksam zu machen, bezüglich deren das ausgestellte Zeugnis keinen Hinweis enthält. Weiters wird seitens der Arbeiter betont, daß das Arbeitsbuch in anderen Staaten nicht bestehe, wodurch der österreichische Arbeiter, der zur

Führung des Arbeitsbuches verpflichtet ist, benachteiligt werde, insbesondere dann, wenn er im Ausland Arbeit sucht und dort unter Umständen Vermerke in das Buch eingetragen werden, welche nach österreichischem Recht unzulässig sind. Auch wird darauf hingewiesen, daß an sich unzulässige Eintragungen, welche durch richterliche Entscheidungen als solche erkannt wurden, aus dem Arbeitsbuche nicht mehr ohne Hinterlassung sichtbarer Merkmale entfernt werden können. Endlich sträuben sich viele Arbeitnehmer gegen das Arbeitsbuch aus psychologischen Gründen, weil sie in der Verpflichtung zur Führung desselben eine Herabsetzung gegenüber anderen Staatsbürgern erblicken, welche zur Führung eines derartigen Identitätsnachweises nicht verpflichtet sind.

Von seiten der Arbeitgeber wird erklärt, daß es bei der gänzlichen Abschaffung des Arbeitsbuches nicht leicht wäre, sich die Überzeugung von der Identität des Arbeitsuchenden zu verschaffen und daß bei dem Mangel anderer Zeugnisse die Beurteilung über die Eignung eines Arbeiters für die von ihm gesuchte Arbeit sehr erschwert werden würde. Zugegeben wird allerdings, daß auch dem ungeeigneten Arbeiter die Eintragung eines empfehlenden Zeugnisses nicht verweigert werden darf, daß das Arbeitsbuch dem Arbeiter über sein Begehren auch dann ausgefolgt werden muß, wenn die Lösung des Dienstverhältnisses nicht in ordnungsmäßiger Weise nach vorhergegangener regelrechter Kündigung erfolgte und daß das Arbeitsbuch keine allzu große Gewähr für die Eignung des aufzunehmenden Arbeiters bietet.

Aus der Gegenüberstellung der im Ausschusse zutage getretenen Meinungen ergeben sich nachstehende Folgerungen:

Die Arbeitgeber haben vor allem anderen nur ein Interesse daran, die Indentität des Arbeitsuchenden sichergestellt zu wissen und die Art und Dauer seiner bisherigen Beschäftigung sowie die Firmen der bisherigen Arbeitgeber in einwandfreier Weise kennen zu lernen.

Diese Wünsche der Arbeitgeber werden gewiß als berechtigt anerkannt werden müssen, denn keinem Arbeitgeber kann man billigerweise verwehren, sich aus der Dauer und Art der bisherigen Beschäftigung des Arbeitsuchenden einerseits, andrerseits aber aus der Beschaffenheit jener Firmen, welche den Arbeiter bisher beschäftigt haben, zu vergewissern, ob der Arbeitsuchende für den eigenen Betrieb tauglich ist, und ob ihm insbesondere ein gewisses Maß von Vertrauen entgegengebracht werden kann, welches in vielen Betrieben nach ihrer ganzen Beschaffenheit unbedingte Voraussetzung einer Anstellung sein muß. Daraus läßt sich folgern, daß einerseits die völlige Abschaffung des Arbeitsbuches, die durchaus nicht von der Arbeiterschaft in ihrer Gesamtheit gewünscht wird, die Interessen der Arbeitgeber zu schädigen geeignet wäre, daß aber andrerseits keinerlei Hindernis besteht, gewissen Wünschen der Arbeiterschaft Rechnung zu tragen, insofern damit eine Schädigung der Arbeitgeber in keiner Weise verbunden ist. Die unveränderte Beibehaltung des Arbeitsbuches jedoch ist, wie aus der Debatte hervorgeht, gewiß keine absolute Notwendigkeit und bedeutet eine vielleicht nicht allzu große, aber gewiß überflüssige Belästigung des Arbeitnehmers.

Um nun zwischen den beiden gegensätzlichen Meinungen eine Einigung herbeizuführen, wurde ein Vermittlungsvorschlag gemacht, welcher einerseits den Wünschen der Arbeitnehmer Rechnung trägt, andrerseits aber die berechtigten Interessen der Arbeitgeber zu wahren geeignet erscheint. Es handelt sich zunächst um die Beseitigung der odiosen Bezeichnung „Arbeitsbuch". Demnach wird also das Arbeitsbuch zu beseitigen sein, jedoch unter gleichzeitiger Schaffung einer Arbeiterlegitimation, welche folgende Eintragungen zu enthalten hätte:

1. Ausreichende Merkmale zur Identifizierung des Inhabers.

2. Gewisse Qualifikationsnachweise, wie Lehrlingszeugnis, Gesellenzeugnis, Zeugnisse über sonstige fachliche Prüfungen, absolvierte Kurse, Fachschulen u. dgl.

3. Den Nachweis über die bisherige Verwendung unter Anführung der arbeitgebenden Firmen, des Beginnes und Endes der Dienstleistung und der Art derselben.

Diese Arbeiterlegitimation soll von der zuständigen politischen Behörde erster Instanz, welche auch die sonstigen Eintragungen über die besondere Befähigung des Arbeiters zu vollziehen hätte, ausgestellt werden. Aus naheliegenden Gründen muß verlangt werden, daß eine derartige behördliche Eintragung gleichzuhalten sei einem Duplikat oder einer beglaubigten Abschrift der in die Arbeiterlegitimation übertragenen Originalzeugnisse. Die Eintragung der Verwendungsnachweise hätte durch die politische Behörde erster Instanz oder die Gemeindebehörde zu erfolgen, und zwar mit der Möglichkeit, zwischen diesen beiden Behörden zu wählen, und zwar im Hinblicke darauf, daß einerseits die politischen Behörden erster Instanz oft von den Arbeitsstätten allzuweit entfernt sind, während andrerseits auch der Schein eines einseitigen und beeinflußten Vorgehens seitens irgendeiner Gemeindebehörde vermieden werden soll. Daß die Eintragung des Arbeitsnachweises nur über Begehren des Arbeiters stattfinden soll, ist für den Arbeitgeber nicht von Relevanz, weil es ihm selbstverständlich unbenommen bleibt, neben diesen behördlichen Ausweisen vor der Anstellung die Vorlage der

Verwendungszeugnisse im Original zu begehren und er auch nach der heutigen Rechtslage eigentlich kein Mittel hat, die Vorlage eines von dem Arbeiter verheimlichten Arbeitsbuches zu verlangen, wenn sich dieser unter dem Vorgeben, das ursprüngliche Arbeitsbuch verloren zu haben, auf ganz legale Weise in den Besitz eines neuen Arbeitsbuches gesetzt hat, in dem natürlich Eintragungen über seine bisherige Verwendung nicht enthalten sind.

Es würde also der Arbeitgeber in die Lage versetzt sein, sich alle jene Nachweisungen, die ihm heute das Arbeitsbuch auf gesetzlicher Grundlage bietet, zu verschaffen, während er ohne weiteres darauf verzichten kann, in das Arbeitsbuch eigenhändige Eintragungen zu machen. Diesbezüglich kann auf die Dienstbotenordnung von Niederösterreich und Wien hingewiesen werden, derzufolge sämtliche Eintragungen in das Dienstbotenbuch ausschließlich durch die Behörde erfolgen, allerdings auf Grund eines besonderen Zeugnisses, dessen Vorhandensein als Voraussetzung auch für die behördlichen Eintragungen in die Arbeiterlegitimation zu gelten hätte. Was die Aufbewahrung des Arbeitsbuches durch den Arbeitgeber anbelangt, die in Hinkunft in Wegfall käme, muß bemerkt werden, daß diese Aufbewahrung für den Arbeitgeber nach der bestehenden Praxis nur eine ganz überflüssige Belästigung bedeutet, zumal auf Grund richterlicher Entscheidungen die Vorenthaltung des Arbeitsbuches selbst bei vertragswidriger Lösung des Dienstverhältnisses seitens des Arbeitnehmers ausgeschlossen erscheint.

Daß jedoch, so wie der Antrag Smitka es verlangt, die einfache Beseitigung des Arbeitsbuches ohne jeden Ersatz auch für den Arbeitnehmer sehr bedenklich wäre, geht schon daraus hervor, daß an den Besitz des Arbeitsbuches, abgesehen davon, daß es bisher ein Legitimationsdokument für den Arbeiter bedeutet, auch gewisse Vorteile für den Arbeiter geknüpft sind, da es, ordnungsgemäß ausgestellt, für den Arbeiter einen gewissen Schutz gegen eine mißbräuchliche Anwendung des Vagabondagegesetzes bietet und ihm die Möglichkeit gibt, gewisse Wohlfahrtseinrichtungen, beispielsweise die Verpflegsstationen und gewisse Fahrbegünstigungen bei der Aufsuchung neuer Arbeitsstätten, in Anspruch zu nehmen. Es müßte daher gleichzeitig mit der Aufhebung des Arbeitsbuches verfügt werden, daß die aus dem Besitze des Arbeitsbuches für den Inhaber fließenden Rechte auf die zu schaffende Arbeiterlegitimation übertragen werden. Wenn also das Arbeitsbuch durch ein anderes Legitimationsdokument ohne Schaden für den Arbeitgeber ersetzt werden kann, so sind füglich die Gründe nicht einzusehen, welche dagegen sprechen würden, diesen Wunsch eines großen Teiles der Arbeitnehmer zu berücksichtigen, auch dann, wenn es sich eigentlich nur darum handelt, einer allerdings begreiflichen Empfindlichkeit der Arbeitnehmer Rechnung zu tragen.

3. Die Abstimmung.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des vom Unterausschuß eingesetzten Berichterstatters, den Antrag der Abgeordneten Smitka, Palme und Genossen (70 der Beilagen), anzunehmen, abgelehnt. Es fand aber auch der Antrag des Abgeordneten Wohlmeyer auf Übergang zur Tagesordnung nicht die Mehrheit.

Angenommen wurde der Antrag Hummer, der den Unterausschuß für gewerbliche Fragen beauftragt, unter Beobachtung der im Antrage selbst enthaltenen Gesichtspunkte eine Vorlage auszuarbeiten. Desgleichen wurde der Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Freißler zum Beschluß erhoben, wonach dem Hause die Vorfrage zu stellen ist, ob die Regierung aufzufordern sei, eine diesbezügliche Vorlage auszuarbeiten und vorzulegen.

Durch die Annahme dieser Anträge wurde der Antrag Krek gegenstandslos.

4. Die Sachlage im Sinne der Beschlüsse.

Im Sinne der Beschlüsse des sozialpolitischen Ausschusses ist sonach der Unterausschuß für gewerbliche Fragen unter Berücksichtigung der im Antrage Hummer enthaltenen Gesichtspunkte eine Vorlage, betreffend die Ersetzung des Arbeitsbuches durch eine Arbeiterlegitimation auszuarbeiten und dem sozialpolitischen Ausschusse vorzulegen, nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet. Nun wäre der Förderung der vom Ausschuß angenommenen Grundidee die Mitarbeit der Regierung gewiß von großem Nutzen. Diese Mitarbeit kann entweder durch die Teilnahme der Regierung an den Beratungen des Unterausschusses für gewerbliche Fragen und durch die Mitwirkung bei der Redaktion der gefaßten Beschlüsse in legistischer Beziehung oder durch die Beistellung von Materialien und die Herstellung einer für die Beratungen geeigneten Unterlage, also durch die Einbringung eines Gesetzentwurfes erfolgen.

Die k. k. Regierung hat jedoch unter Hinweis auf die von ihr bereits in der XX. Session begehrten, aber damals vom Hause nicht erteilten Direktiven ihre Mitwirkung in der Richtung der Einbringung einer

Vorlage von einer dahingehenden Willensäußerung des Abgeordnetenhauses abhängig gemacht, angeblich zur Vermeidung eines Arbeitsaufwandes, der überflüssig erscheinen müßte, wenn das Abgeordnetenhaus die Einbringung einer entsprechenden Vorlage nicht wünschen sollte.

Wiewohl diese Haltung der Regierung dem konkreten Falle gegenüber sich als Novum darstellt und in anderen Fällen die Einbringung einer Gesetzesvorlage von einer vorhergehenden Willensäußerung des Abgeordnetenhauses nicht abhängig gemacht wurde, glaubte der sozialpolitische Ausschuß dennoch im Interesse der Sache dem von der Regierung geäußerten Wunsche Rechnung tragen zu sollen und stellt dementsprechend an das hohe Haus folgende Frage:

„Wünscht das hohe Haus seitens der Regierung die Einbringung einer Vorlage, welche den Ersatz des Arbeitsbuches für erwachsene Arbeiter durch eine geeignete Legitimation vorsieht, oder nicht?"

Wien, 25. Februar 1913.

Dr. Schwepfer,
Obmann.

Mr. Gustav Hummer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. B. Franka, Dr. St. Šotha und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Reichenau a. K. in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Das Personal der staatlichen Behörden und Anstalten in Reichenau a. K. überreichte dem Ministerratspräsidium nachfolgende Petition:

„Hohes k. k. Ministerratspräsidium in Wien!

Unter dem Drucke der allgemeinen und lokalen Teuerung sowie der drohenden Not erlauben sich die gefertigten Vertreter der k. k. Staatsbediensteten in Reichenau a. K. an die hohe k. k. Regierung die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, daß die Stadt Reichenau a. K. in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten eingereiht werde, und erlauben sich diese Bitte mit nachfolgenden, streng objektiven, auf amtlichen Daten beruhenden Belegen zu rechtfertigen.

Bei diesen Belegen erlauben wir uns hauptsächlich auf die Nachbarstadt Landskron hinzuweisen und deren Verhältnisse mit den Verhältnissen unserer Stadt zu vergleichen. Die Stadt Landskron hat nämlich ähnliche Lebensbedingungen und wurde durch das Wohlwollen der Regierung bereits im Jahre 1912 in die III. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht.

1. Eine besondere Erwägung verdienen in erster Reihe die lokalen Teuerungsverhältnisse der Wohnungen.

Die Wohnungspreise stiegen in den letzten fünf Jahren um 33 bis 67 Prozent, was aus der Beilage A (Tabelle I) hervorgeht.

Gemäß dem Stande im Jahre 1912 sind hier die Wohnungen mit 1, 2, 3 Zimmern, also Wohnungen, auf welche die Beamten am meisten angewiesen sind, teurer als in den anderen größeren Nachbarstädten, obgleich hier weder Wasser noch Beleuchtung in die Häuser eingeleitet ist.

Wie die Beilage A zeigt, sind die Wohnungen unserer Stadt um 50, beziehungsweise um 20 Prozent, das ist um 10, beziehungsweise 80, 120 K teurer als in Landskron.

Diese auffallende Tatsache läßt sich nur durch die fortwährende Steigerung der autonomen Zuschläge, durch die bedeutende Verteuerung des Baumaterials und der Arbeiterlöhne erklären.

Daher ist auch die Bautätigkeit stark zurückgegangen und es gibt keine Auswahl an Wohnungen.

Es geschieht oft, daß ein verheirateter Beamter, welcher hierher versetzt wurde, wegen Mangels einer Wohnung ganze Monate hindurch in Reichenau allein wohnen und seine Familie in dem früheren Wirkungsorte belassen muß.

Es ist klar, daß die Aktivitätszulage der hiesigen Beamten meistenteils ganz durch den Mietzins erschöpft wird, obzwar gemäß dem Gesetze vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, nur deren Hälfte zur

Deckung des Wohnungsaufwandes bestimmt ist, die zweite Hälfte soll zur Ausgleichung der Teuerungsunterschiede zwischen den verschiedenen Dienstorten dienen.

2. Wie weiters Beilage B beweist, sind die Preise aller Lebensmittel sowie die Preise des Schuhwerks und der Kleider in den letzten fünf Jahren ungewöhnlich gestiegen.

Wir erlauben uns nur auf die Preise der wichtigsten Lebensmittel zu verweisen.

So sind die Preise des Fleisches um 71 bis 84 Prozent, der Eier um 67 Prozent, der Erdäpfel um 50 Prozent, der Schuhe und Kleider um 40 Prozent, der Milch und Butter um 33 bis 43 Prozent, der Kohle und des Holzes um 10 bis 50 Prozent, des Mehles und der Mahlprodukte um 15 Prozent gestiegen.

Die Höhe der Preise der hauptsächlichsten Lebensmittel ist in Reichenau a. K. infolge der jetzigen agrarischen und geschäftlichen Organisation dieselbe wie in anderen selbst größeren Städten, mit Ausnahme der Preise des Rind- und Kalbfleisches.

So zum Beispiel zahlte man Ende November 1912 in Königgrätz 1 Kilogramm Rindfleisch mit 2 K 40 h, 1 Kilogramm Kalbfleisch mit 2 K 60 h, 1 Kilogramm Schweinefleisch mit 2 K 45 h. Dieser Unterschied entsteht jedoch nur durch die Art und Weise des Verkaufes dieser Fleischsorten in den größeren Städten, wo das Rind- und Kalbfleisch sortiert wird und man für den angeführten Preis Fleisch der besten Qualität bekommt, während man in einer kleineren Stadt jeden Teil des ausgeschroteten Viehes gleich hoch bezahlen muß; außerdem werden in der Regel die besten Teile des geschlachteten Viehes in größere Städte versendet. Wo die Sortierung nicht so wichtig ist, wie zum Beispiel beim Schweinefleisch, da stimmen die Preise in unserer Stadt mit den Preisen in den großen Städten überein. Die Preise der übrigen Lebensmittel und Lebensbedürfnisse sind bei der gleichen Qualität die gleichen, ja es ist bekannt, daß die hiesigen Einwohner nicht nur gewisse Lebensmittel, sondern auch Kleider und Wäsche lieber in größeren Städten, zum Beispiel in Königgrätz, Prag usw. kaufen, weil diese Sachen in derselben, ja manchmal selbst in besserer Qualität dort billiger zu bekommen sind.

Wenn wir die Lokalpreise aller Lebensmittel mit den Preisen in Landskron vergleichen, so finden wir, daß in Reichenau die Preise im ganzen höher sind, mit Ausnahme eines geringen Unterschiedes beim Preise des Rind- und Kalbfleisches und der Butter von 3 bis 4 Prozent. Dagegen sind die Mahlprodukte, die Erdäpfel, Fett und Kohle in Reichenau bedeutend, und zwar um 4 bis 20 Prozent teurer.

Die Ursachen dieser Teuerung sind teils allgemeiner, teils lokaler Natur.

Die allgemeinen Ursachen sind wohl bekannt und es wurde auf dieselben schon verwiesen, wir erlauben uns daher nur auf die Ursachen lokaler Natur aufmerksam zu machen.

a) Die Ursache der Teuerung in der Stadt Reichenau a. K. ist einerseits die kleine und wenig produktive Umgebung, andrerseits der größere Konsum in den nahen Industriestädten.

Die Approvisionierung der Stadt Reichenau erfolgt nur aus der nächsten Umgebung. Die Stadt liegt im südlichen Teile des gleichnamigen Gerichtsbezirkes und ist von einer geringen Anzahl Gebirgsdörfer umgeben, deren Grundstücke nicht so viel Feldfrüchte und von solcher Beschaffenheit produzieren können wie in den südlichen Gegenden.

Die Zufuhr der Feldfrüchte von der Nordseite ist für Reichenau a. K. fast ohne jede Bedeutung. Die südlicher gelegenen und mehr fruchtbaren Landgemeinden führen ihre Erzeugnisse lieber nach Adlerkosteletz, Wamberg und Tinischt a. A., wo starke Arbeiterzentren und industrielle Betriebe (zum Beispiel der Firma Hernych) sind und wo der Absatz ein reger ist.

Von den 27 Nachbargemeinden des Reichenauer Bezirkes kommen kaum fünf (Javornitz, Lukavitz, Lipovka, Dlouhá Ves, Slemeno) in Betracht bei der Approvisionierung der Stadt.

b) Eine weitere Ursache der lokalen Teuerung ist die Nähe der Kurorte in dem angrenzenden Preußisch-Schlesien (Cudowa, Dusnik, Levin usw.). Außerdem ist Reichenau mit seinem Badeorte Studánka eine gesuchte Sommerfrische.

Zur Badesaison kommen auch in die Umgebung von Reichenau und auf die dortigen Märkte Wiederverkäufer, welche die Lebensmittel um jeden Preis zusammenkaufen und wegführen, so daß die einheimische Bevölkerung oft wertlose Überbleibsel bekommt, welche sie teuer bezahlen muß. So zum Beispiel das Geflügel, die Eier, die Butter, deren Preis zur Sommerszeit überall niedriger ist, halten sich im Verhältnisse zu den Preisen in Königgrätz und auch in Prag immer höher.

3. Wir wissen zwar sicher, daß der hohen k. k. Regierung die heutigen gedrückten finanziellen Verhältnisse der Beamten wohl bekannt sind, so erlauben wir uns doch mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse und auf die Stellung der Beamten in einer kleinen Stadt auf dieses von neuem aufmerksam zu machen.

Wir werden die einjährige finanzielle Situation der hiesigen Beamten der XI. bis VIII. Rangklasse schildern, welche — wie es Regel ist — außer ihrem Gehalt kein Privateinkommen besitzen. Der Beamte ist

Vater von höchstens zwei Kindern, also das Haupt einer viergliedrigen Familie. Diese Daten sind auf Grund von Familienvormerkungen über die Tagesausgaben einiger hiesiger Beamtenfamilien zusammengestellt:

Wohnung mit 1 bis 3 Zimmern, 1 Küche und Zubehör	300	bis	720 K
Brennmaterial	165	„	230 „
Beleuchtung	40	„	60 „
Beschuhung	100	„	150 „
Kleider und Wäsche	250	„	400 „
Bedienerin (Dienstmagd) samt Kost	250	„	650 „
Arzt und ärztliche Behandlung	50	„	100 „
Ergänzung des Hausinventars	40	„	70 „
Erziehung der Kinder	60	„	400 „
Feuer- und Einbruchversicherung	15	„	20 „
Kleine Ausgaben	40	„	60 „
Steuern und Dienstabzüge	120	„	250 „
Zusammen	1.430	bis	3.110 K
Gehalt	2.000	„	4.300 „
Verbleiben auf die Kost	465	bis	1.150 K

Also für zwei erwachsene Personen und für zwei Kinder verbleiben täglich 1 K 28 h bis 3 K 15 h.

Dieses Familienbudget führen wir deswegen an, um nachzuweisen, wie der Beamte insbesondere in einer kleineren Stadt mit Rücksicht auf seine soziale Stellung und seine Repräsentation leben soll.

Obgleich die angeführten Posten die minimalen sind, verbleibt von dem Gehalte doch fast kein Betrag für die Kost, abgesehen von der Wichtigkeit der Weiterbildung. Und so ist es nicht zu verwundern, daß bei einer zahlreicheren Familie oder wo die Kinder größer sind, deren Erziehung größere Kosten erfordert, Verschuldung eintritt, welche zur weiteren Belastung des Einkommens durch Abzahlungen und Zinsen führt.

Gegen die geschilderten Wohnungs-, Teuerungs- und Marktverhältnisse sind die hiesigen Beamten bei ihrer kleinen Anzahl (ungefähr 100) machtlos; sie sind nicht in der Lage, an eine Wohnungs- oder Konsum-Selbsthilfeaktion zu denken, wie es die hiesigen Arbeiter durch die Gründung eines Konsumvereines taten.

So bleibt den Beamten nichts übrig, als sich an die hohe k. k. Regierung zu wenden, von welcher die Beamten allein die erwünschte Hilfe erhoffen können und von deren Wohlwollen und Gerechtigkeit sie überzeugt sind. Indem sich die gefertigten Vertreter der k. k. Staatsbediensteten auf die angeführten sachlichen und richtigen Gründe berufen, erlauben sie sich ihre Bitte zu wiederholen:

Die hohe k. k. Regierung geruhe wohlwollend die k. k. Staatsbeamten und Diener in Reichenau a. K. in die III. Klasse der Aktivitätszulagen wie deren Kollegen in Landskron einzureihen, wo die Wohnungs- und Lebensverhältnisse weit günstiger als in Reichenau a. K. sind."

Auf Grund dieser geschilderten Verhältnisse, welche vollkommen der Wirklichkeit entsprechen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Reichenau a. K. im Königreiche Böhmen baldigst in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten einzureihen."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 12. Februar 1913.

Dr. Franta.

Vojna. Klofáč. Dr. Fiedler. Dr. Šviha.
Dr. Hübschmann. Exner. Vodňanský. Dr. Koerner.
Lišý. Konečný. Dr. Tobolka. Hrásky.
Dr. Markóv. Dr. Baxa. Dr. Šubrt. Dr. Funk.
Stříbrný. Choc. Kratochvíl. Dr. Ravnihar.
Buřival. Slavíček. Dr. Neumann. Dr. Rašín.
Dr. Formánek. Kuryłowicz. Fresl. Dr. Lukavský.

Beilage A.

Zur Wohnung gehören						Der Mietzins beträgt in Kronen			
						in Reichenau a. K. mit 5113 Einwohnern		in Landskron mit 6793 Einwohnern	
						im Jahre			
Zimmer	Küche	Speisekammer	Boden	Holzkammer oder Keller	Garten oder Hof	1907	1912	1907	1912
1	1	1	1	.	.	220	300	120	200
2	1	1	1	1	1	360	480	320	400
3	1	1	1	1	1	480	720	400	600
4	1	1	1	1	1	600	1.000	600	1.000

Beilage B.

Lebensmittel und Brennmaterial	Menge	Reichenau a. K. mit 5113 Einwohnern				Landskron mit 6793 Einwohnern				
		im Jahre								
		1907		1912		1907		1912		
		K	h	K	h	K	h	K	h	
Mehl Nr. 0	1 *kg*	.	34	.	40	.	.	.	38	Die Preise des Schuhwerks und der Kleider stiegen in den beiden Städten in den letzten fünf Jahren um 40 bis 50 Prozent.
„ „ 1	„	.	32	.	37	.	.	.	36	
„ „ 2	„	.	30	.	35	.	.	.	34	
Rindfleisch	„	1	12	1	92	.	.	2	.	
Schweinefleisch	„	1	40	2	40	.	.	2	20	
Selchfleisch	„	1	60	2	80	.	.	2	40	
Kalbfleisch	„	1	.	1	84	.	.	1	90	
Schöpsenfleisch	„	1	36	1	92	.	.	1	80	
Schweineschmalz	„	1	70	2	80	.	.	2	30	
Frische Butter	„	2	40	3	40	.	.	3	50	
Topfen	„	.	50	.	70	.	.	.	64	
Schwarzbrot	„	.	26	.	28	.	.	.	26	
Reis	„	.	40	.	50	.	.	.	48	
Grieß	„	.	40	.	42	.	.	.	40	
Erbsen	„	.	32	.	44	.	.	.	44	
Linsen	„	.	36	.	68	.	.	.	64	
Fisolen	„	.	.	.	.	.	.	.	32	
Schmetten	„	.	60	.	80	.	.	.	74	
Milch	1 *l*	.	16	.	22	.	.	.	20	
Bier	„	.	28	.	36	.	.	.	40	
Erdäpfel	1 *q*	3	.	4	50	.	.	4	20	
Eier	15 Stück	.	90	1	50	.	.	1	50	
Steinkohle	1 *q*	3	.	3	30	.	.	3	16	
Hartes Holz I	1 m^3	15	.	18	.	.	.	18	.	
„ „ II	„	13	.	16	.	.	.	16	.	
Weiches Holz I	„	10	.	14	.	.	.	14	.	
„ „ II	„	8	.	12	.	.	.	12	.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Parák und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Kuttenberg in eine höhere Aktivitätszulagenklasse der Staatsbeamten.

Die Gemeindevertretung der Stadt Kuttenberg faßte in der Sitzung vom 4. Jänner 1911, zur Praes. Zahl 120, den Beschluß, ein Gesuch zu überreichen, daß die Stadt Kuttenberg in die II. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten eingereiht werde.

Dieses Gesuch wird wie folgt begründet:

Die Städte Pardubitz und Königgrätz, in denen analoge Teuerungsverhältnisse herrschen, sowie eine ganze Reihe anderer Städte wurden in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht.

Die Stadt Kuttenberg ist der Sitz folgender Behörden: eines k. k. Kreisgerichtes, k. k. Bezirksgerichtes, einer k. k. Staatsanwaltschaft, k. k. Bezirkshauptmannschaft, eines k. k. Revierbergamtes, k. k. Steueramtes, k. k. Eichamtes, einer k. k. Katastervidenz, k. k. Finanzkontrolle, k. k. Finanzwachabteilung, eines k. k. Post- und Telegraphenamtes, der k. k. Eisenbahnbetriebsleitung für die Lokalbahn Sedletz—Kutttenberg—Zruč, des Bezirksausschusses, weiters befinden sich dortselbst zahlreiche Schulen, und zwar eine k. k. Oberrealschule, k. k. Lehrerbildungsanstalt, ein Mädchenpädagogium, eine königliche böhmische Landesgewerbeschule, landwirtschaftliche Schule, Mädchenbürgerschule mit einem zweijährigen Lehrkurse für die der Schule entwachsenen Mädchen, Knabenbürgerschule, zwei Volksschulen für Mädchen und zwei Volksschulen für Knaben.

Die Garnison in Kuttenberg besteht aus zwei Bataillonen des k. u. k. Infanterieregiments Nr. 21 mit dem Regimentskommando.

In der Stadt befinden sich nachfolgende Geldinstitute: eine Sparkasse, eine landwirtschaftliche Bezirksvorschußkasse, eine bürgerliche Vorschußkasse, eine Filiale der Handels- und Industriebank in Kolin, eine Filiale der Prager Industriebank.

In unmittelbarer Nähe befindet sich in der Gemeinde Sedletz eine große k. k. Tabakfabrik, welche durchschnittlich 2500 Personen beschäftigt, von welchen ein großer Teil in Kuttenberg wohnt.

In der Stadt selbst sind zwei große Zuckerfabriken der Firma M. B. Teller.

In der jetzigen Zeit wohnen in Kuttenberg: 190 Staatsbeamte und Professoren (inklusive der Beamten der k. k. Tabakfabrik, welche in Kuttenberg wohnen), außerdem eine ganze Reihe von Unterbeamten und Diener, 50 Militärgagisten, ungefähr 90 Pensionisten, weiter 8 Professoren der Landesgewerbeschule, 5 Lehrer der landwirtschaftlichen Schule, 45 Lehrkräfte der Volks- und Bürgerschulen, 20 autonome Beamte, 17 Beamte von Geldinstituten.

Die Stadt Kuttenberg, welche mit großem Aufwande unter Mitwirkung des Staates und des Landes die Kunstdenkmale aus dem Mittelalter restaurierte, wird als das böhmische Norimberg von unzähligen heimischen und fremden Touristen aufgesucht.

Gemäß einer ungefähren Zählung haben im Jahre 1911 gegen 12.000 und im Jahre 1912 [illegible] 13.000 Touristen Kuttenberg besucht.

Die Wohnungspreise mit dem geringsten Komfort sind folgende:

Zwei Zimmer und Küche	400 bis 600 K
drei „ „ „	650 „ 800 „
vier „ „ „	850 „ 1200 „

Auch die Lebensmittelpreise sind sehr hoch, ebenso sind die Löhne der Dienstboten sehr groß, worauf insbesondere die k. k. Tabakfabrik und die beiden Zuckerfabriken Einfluß haben.

Die Lebensmittelpreise in den letzten fünf Jahren sind aus der zuliegenden Tabelle ersichtlich.

Daraus ist zu ersehen, daß die Lebensmittelpreise in solchem Maße stiegen, daß man eine solche Preiserhöhung nicht einmal auf dem Prager Markte wahrnehmen kann.

Mit Rücksicht darauf, ist die Forderung nach der Einreihung der Stadt Kuttenberg in die II. Klasse der Aktivitätszulagen gewiß gerechtfertigt.

Auch die Landeskommission hat bei der Einreihung der Lehrerschaft in Kuttenberg in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen Rücksicht genommen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, daß die Stadt Kuttenberg in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten eingereiht werde."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen werden.

Wien, 11. Februar 1913.

Pacák.
Kramář.
Bradáč.
Franta.
Kadlčák.
Maštálka.
Navrátil.
Hrásky.
Fiedler.
Vodňanský.
Funk.
Tobolka.
Kratochvíl.
Šubrt.
Koerner.
Zahradník.
Rašín.
Čech.
Ing. Dr. Neumann.
Ravnihar.
Lukavský.

Ausweis

über die Lebensmittelpreise in den letzten fünf Jahren.

Gegenstand	Menge	Im Jahre 1907		Im Jahre 1912	
		K	h	K	h
Brot	1 *kg*	.	24	.	28
Mehl Nr. 0	„	.	30	.	40
Grieß	„	.	32	.	40
Graupen	„	.	32	.	44
Erbsen	„	.	32	.	42
Reis	„	.	32	.	40
Erdäpfel	1 *hl*	3	80	6	.
Kraut	1 *kg*	.	20	.	30
Zichorie	„	.	62	.	82
Butter	„	2	20	3 K 50 h—4 K	
Eier	1 Schock	3	50	4	60
Rindfleisch	1 *kg*	1	75	2	60
Kalbfleisch	„	1	50	2	40
Schweinefleisch	„	1	60	2	20
Schöpsenfleisch	„	1	50	1	70
Petroleum	„	.	26	.	32

(durchschnittlich)

Zucker stieg im Preise um 30 bis 35 Prozent.

Kaffee stieg im Preise um 25 Prozent.

Die Selchwaren sind um 30 bis 35 Prozent im Preise gestiegen.

Die Seife um 15 bis 25 Prozent.

Kleiderstoffe um 15 bis 20 Prozent.

Leder und Lederwaren um 35 bis 45 Prozent.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Eduard Šubrt und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Chotěboř in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Im § 2 des Artikels II des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, wurde ein neues Ausmaß der Aktivitätszulagen für die XI. bis V. Rangklasse der Staatsbeamten statuiert, und die k. k. Regierung ermächtigt, einzelne Städte ausnahmsweise aus einer der drei niedrigsten Klassen in die nächsthöhere Klasse einzureihen.

Unter den Ortschaften, welche diese Begünstigung in Anbetracht ihrer Berechtigung anstreben, ist auch die Stadt Chotěboř, deren Teuerungsverhältnisse derartige sind, daß das Bestreben in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht zu werden, vollständig begründet ist.

In Chotěboř und nächster Umgebung befinden sich viele Fabriken, welche zahlreiche Arbeiter und Bedienstete mit entsprechenden Bezügen beschäftigen und dadurch eine Teuerung aller Lebensbedürfnisse, Wohnungen eingerechnet, hervorrufen, worüber die beigeschlossene Tabelle über die Preise der Lebensbedürfnisse in Chotěboř den Beweis liefert.

Was insbesondere die Wohnungsteuerung in Chotěboř anbelangt, so muß man die dort herrschende Teuerung der Baumaterialien hervorheben, welche man zumeist von weit herbeiführen muß, weil in Chotěboř als einer Gebirgsstadt die Erzeugung derselben nicht genügend vorgesehen ist.

Infolgedessen werden in Chotěboř nur wenige neue Zinshäuser gebaut, obgleich die bisherigen Häuser meistenteils klein und unzweckmäßig eingerichtet sind; man beschränkt sich daher nur auf den Bau der notwendigsten kleinen Familienhäuser.

Von den nach Chotěboř dienstlich versetzten Beamten kann sich niemand zum Bau eines eigenen Hauses entschließen, weil ein jeder infolge Mangels an Mittelschulen, wegen der ungünstigen Lebens- und Teuerungsverhältnisse und des dortigen rauhen Klimas (Meereshöhe 250 Meter) die Stadt Chotěboř nur für eine Übergangsstation ansieht.

Der Klub der Staatsbeamten, um wenigstens teilweise der Wohnungsnot in Chotěboř abzuhelfen, hat schon allen Ernstes an den Bau von genossenschaftlichen Beamtenhäusern gedacht, aber wegen der unverhältnismäßig hohen Baukosten mußte er diesen Gedanken fallen lassen.

In Chotěboř werden alle Lebensbedürfnisse infolge des kostspieligen Transportes verteuert und man kann ohne Übertreibung behaupten, daß man in Prag Waren besserer Qualität weit billiger als in Chotěboř bekommen kann, wie es der beigelegte Ausweis bestätigt.

Gemäß der Volkszählung vom Jahre 1910 hat Chotěboř 4.489 Einwohner und um die Einreihung dieser Stadt in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen, als in welche sie der Einwohnerzahl nach gehört,

hat man bereits im Wege des Klubs der böhmischen Staatsbeamten in Prag — jedoch ohne Erfolg — ersucht, obzwar bei den bisherigen Einreihungen auf Ortschaften Rücksicht genommen wurde, wo die Teuerungsverhältnisse nicht ungünstiger als in Chotěboř sind.

Aus allen diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Chotěboř baldigst in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten einzureihen."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen werden.

Wien, 11. Februar 1913.

Mastálka.
Dr. Hübschmann.
Bradáč.
Vodňanský.
Tobolka.
Franta.
Fiedler.
Váček
Lukavský.
Klofáč.
Lišý.

Dr. Šubrt.
Kramář.
Dr. Neumann.
Rašín.
Koerner.
Pacák
Čech.
Ravnihar.
Kratochvíl.
Navrátil.
Kadlčák.

Ausweis

über die Preise der Lebensbedürfnisse, beziehungsweise Lebensmittel in der Stadt Chotěboř.

Gegenstand	Preise im Jahre 1907 K	1907 h	1912 K	1912 h	Anmerkung
Wohnung samt Zubehör mit					Jetzige Klasse der Aktivitätszulagen IV.
1 Zimmer mit 1 Küche jährlich	200	–	300	—	Einwohnerzahl 1900: 4061, 1910: 4494.
2 „ „ 1 „ „	300	—	400	–	Häuser: 538.
3 „ „ 1 „ „	420	—	500	—	Elektrisches Licht eingeführt.
4 „ „ 1 „ „	600	—	640		Wohnungen ohne Zubehör. Anzahl:
5 „ „ 1 „ „	750	–	800	—	1. Staatsbeamte . . . 27
Dienstbotenlohn außer der Verpflegung monatlich	10	—	16	—	2. Pensionisten 2
Bedienerin „	6	—	8	—	3. Andere Bedienstete . 24
Rindfleisch pro Kilogramm	1	28	2		4. Autonome Beamte und Lehrer 27
Kalbfleisch „ „	1	20	1	60	Pensionisten 4
Schweinefleisch „ „	1	76	2	40	Andere Bedienstete . . 14
Schöpsenfleisch „ „	1	28	1	60	5. Fabriken 9
Selchwaren „ „	1	80	2	60	6. Privatbeamte 34
Talg „ „	1	28	1	60	7. Fabriksarbeiter . . 407
Fett „ „	2	60	3	20	8. Geldinstitute 3
			2	40	9. deren Beamte 6
Butter „ „	1	40	bis		10. Eisenbahnbeamte . . 4
			3	—	11. Andere Bedienstete . . 22
Topfen „ „	—	40	—	56	Klasse der Aktivitätszulagen der Eisenbahnbeamten IV. (60 Prozent des Wiener Quartiergeldes)
Schwarzbrot „ „	—	20		22	
Weißbrot „ „	—	26	—	28	X. . . . . 570 K
Weizenmehl „ „	—	36	—	40	IX. . . . . 720 „
Reis „ „	—	40	—	48	VIII. . . . . 900 „
Erbsen „ „	—	25	—	30	VII. . . . . 1020 „
Linsen „ „	—	44	—	60	VI. . . . . 1110 „
Kaffee „ „	3	—	4	—	V. . . . . 1230 „
Zucker „ „	—	76	1	—	
Erdäpfel „ „	—	4	—	5 bis 10	
			1	20	
Eier 15 Stück	1	–	bis		
			1	50	
Milch pro Liter	—	16	—	24	
Schmetten „ „	—	48	–	80	
Steinkohle pro 100 Kilogramm	3	60	3	60	
Braunkohle „ 100 „	2	60	2	60	
Scheiterholz „ 100 „	7	02	7	02	
Prügelholz „ 100 „	5	69	5	69	
Hasen pro Kilogramm	—	64		84	

Es wird bestätigt, daß die angeführten Preise den hiesigen Marktpreisen entsprechen.

Gemeindeamt Chotěboř, 11. Dezember 1913.

(L. S.) Unterschrift.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Professor Dr. Em. Formánek, Dr. Bohuslav Franta, Dr. Franz Lukavský und Genossen,

betreffend

die Nichtbewilligung der Verführung und des Verkaufes von Petroleum in Kesselwagen.

Nach bestimmten Zeitungs- und anderen Nachrichten beabsichtigt die österreichische Regierung einigen Petroleumraffinerien, in erster Reihe der amerikanischen Aktiengesellschaft Vacuum Oil Company die Konzession zum Verkauf und zur Verführung von Petroleum in Kesselwagen zu erteilen.

Weil durch diesen Eingriff der Raffinerien in den Handel der Zwischenverkauf der Großhändler und auch der Detaillisten erschwert, ja mit der Zeit unmöglich gemacht werden würde, so würden dieselben selbst um den kleinen Gewinn kommen, welchen das Petroleumgeschäft bietet.

Mit Rücksicht auf die große Anzahl Handelsleute, welche von allen Steuerträgern am meisten besteuert sind und die größten Beträge an Staats-, Landes-, Bezirks- und Gemeindeabgaben leisten, müßte durch die Einschränkung der Einnahmen der Handelsleute eine Verringerung aller Steuern eintreten.

Durch die Erhöhung der bestehenden und Einführung neuer Steuern leiden die Handelsleute sehr, und jetzt sollen dieselben noch um den kärglichen Erwerb kommen, welchen sie ohnehin nur in den Wintermonaten haben und welcher durch die Einführung der Gas- und elektrischen Beleuchtung ohnehin stets im Sinken begriffen ist, wodurch die Existenz vieler Handelsleute bedroht ist.

Der solide Handel fristet nur mit Not seine Existenz, was am besten die Reihe der Insolvenzen und Bankerotte beweist, welche täglich angekündet werden, und durch diese Einführung würden die Handelsleute wieder empfindlich geschädigt werden.

Wir protestieren daher dagegen, daß den Petroleumraffinerien der Verkauf und die Verführung von Petroleum in Kesselwagen bewilligt werde, und ersuchen die hohe k. k. Regierung, daß dieselbe die Handelsleute als einen bedeutenden Faktor und Steuerträger vor der Schädigung ihrer Existenzinteressen entsprechend schütze.

Wien, 10. Februar 1913.

Bradáč.	Konečný.	W. Kotlář.	Dr. Formánek.
Rašín.	Dr. Šubrt.	Mašata.	Dr. Franta.
Tobolka.	Čech.	Krž.	Dr. Lukavský.
Koerner.	Dr. Funk.	Sedlák.	Dr. Ing. Neumann.
Vojna.	Kratochvíl.	Prošek.	Vacek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten W. Fresl und Genossen,

betreffend

die Regelung der Dienst- und Lohnverhältnisse einiger Arbeiterkategorien der staatlichen Tabakfabriken.

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Die Arbeiter in den staatlichen Tabakfabriken nicht länger als ein Jahr im Provisorium zu belassen.

2. Den Lohn aller männlichen und auch weiblichen Arbeiter in den staatlichen Tabakfabriken, insbesondere der bei den allgemeinen Verrichtungen, Manipulations- und handwerksmäßigen Arbeiten beschäftigten Personen, baldmöglichst einer allgemeinen Regelung zu unterziehen, damit diese Arbeiter einen Ersatz des Schadens, welcher ihnen durch die letzte Lohnregulierung erwuchs, sowie eine Erhöhung des Lohnes überhaupt erhalten.

3. Anstatt der jetzt gültigen Reihe von Lokalklassen und Lohnstufen, sollen nur zwei Lokalklassen geschaffen werden, und zwar wären in die I. Klasse die Hauptstädte und in die II. Klasse alle übrigen Städte einzureihen.

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag dem Ausschusse für Staatsangestellte zugewiesen werden.

Gründe.

Ad 1. Die Arbeiter der k. k. Tabakfabriken beschweren sich bitter über die lange Dauer der sogenannten provisorischen Beschäftigung. Diesem Provisorium unterliegen hauptsächlich die bei den sogenannten Manipulations- und den allgemeinen handwerksmäßigen Arbeiten beschäftigten Arbeiter. Diese Arbeiter müssen durch volle fünf Jahre ununterbrochen beschäftigt sein, ehe sie definitiv angestellt werden. Dieses Provisorium wird durch die sich oft wiederholenden Entlassungen aus der Arbeit — selbst auf kürzeste Zeit — künstlich verlängert. Infolgedessen verstreichen acht bis zehn Jahre, ehe diese Arbeiter definitiv angestellt werden, so daß dieselben wegen vorgeschrittenen Alters eine weitere Vorrückung nicht erleben können.

Ad 2. Diese Maßnahme ist deshalb notwendig, weil diese Arbeiter durch die letzte Lohnregulierung an ihrem Erwerbe empfindlich, und zwar im ersten Jahre der Akkordarbeit um 97 K 24 h verkürzt wurden.

Diese Verschlechterung der Lohnverhältnisse der genannten Arbeiter dauert durch ganze neun Jahre fort und noch im neunten Jahre beträgt die Differenz 6 K 24 h. Eine Verminderung des Arbeitslohnes anstatt einer Erhöhung desselben, ist doch eine zu schreiende Ungerechtigkeit, welche möglichst bald beseitigt werden soll (das Nähere hierüber siehe in der Rede des Abgeordneten Fresl im stenographischen Protokolle vom 30. Jänner 1913).

Ad 3. Alle Arbeiter der Tabakfabriken beschweren sich sehr über die ungerechte Einteilung der Löhne, welche angeblich durch die Einführung der überflüssigen lokalen Lohnstufen bedingt ist. Es würde die Einführung zweier Lohnklassen genügen und das um so eher, weil der tatsächliche Unterschied in den Preisen der Lebensbedürfnisse in einzelnen Städten auch nicht größer ist. Durch diese Maßregel werden die großen Lohnunterschiede beseitigt werden, welche heute unter den einzelnen k. k. Tabakfabriken herrschen."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung mit der größten Beschleunigung behandelt werden.

Wien, 10. Februar 1913.

Buřival.			Fresl.
Dr. Šviha.	Konečný.	Stránský.	Vojna.
Lišý.	Dr. Marków.	Smrček.	Baxa.
Breiter.	Pokorný.	Klofáč.	Exner.
Votruba.	Kalina.	Slavíček.	Stříbrný.
Prunar.	Choc.	Formánek.	Dr. Kuryłowicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. B. Franta, Dr. K. Šviha und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Kostelec a. A. in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Der Gemeindeausschuß der Stadt Kostelec a. A. beschloß in seiner ordentlichen Sitzung am 14. Jänner 1913, daß der k. k. Regierung ein Gesuch überreicht werde, damit die Stadt Kostelec a. A. im Königreich Böhmen vom 1. Jänner 1913 an in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten eingereiht werde, und zwar:

a) Entweder auf Grund der Ermächtigung, welche der k. k. Regierung im Artikel II, § 2, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, eingeräumt wurde, oder

b) auf Grund des Umstandes, daß die Stadt Kostelec a. A. mit den Nachbargemeinden Častolowitz, Tůtleky, Doudleby und Lhota bei Adlerkostelec einen einzigen, fast zusammenhängenden Baukataster bildet, in welchem über 10.000 Einwohner leben.

Dieses Gesuch ist folgendermaßen begründet:

Adlerkostelec ist der Sitz eines k. k. Bezirksgerichtes, k. k. Steueramtes, k. k. Postamtes, einer k. k. Finanzwache, k. k. Zuckersteuer-Finanzkontrolle, k. k. Oberrealschule, zweijährigen landwirtschaftlichen Schule, des Bezirksausschusses, einer Bürgerschule für Mädchen und zweier Volksschulen und einer Eisenbahnstation, die Stadt ist ein Industrieort (Gerberei der Brüder Seykora, 7 Schuhfabriken, 1 Gießerei, 1 Zuckerfabrik, 2 Ziegeleien, 1 Färberei).

In diesen Ämtern und Unternehmungen sind beschäftigt: 40 Staatsbeamte und Professoren, 24 Lehrer, 10 autonome Beamte, 60 Privatbeamte, 10 Pensionisten.

Auch die Industrie in den mit der Stadt zusammenhängenden Nachbargemeinden Častolowitz und Doudleby entwickelt sich rasch und die ganze Umgebung ist von Fabriksarbeitern dicht bewohnt, welche ihre Bedürfnisse ausschließlich in Adlerkostelec decken, was einen großen Einfluß auf die Verteuerung der Mietzinse und aller Lebensbedürfnisse hat.

Adlerkostelec und dessen unmittelbare Umgebung ist eine Sommerfrische, wo sich alljährlich viele Fremde aufhalten. Auch zum Beispiel werden von dem nahen Pottenstein alle Lebensmittel in Adlerkostelec eingekauft, wodurch dieselben im Preise steigen, ja nach denselben große Nachfrage herrscht; diese Umstände verursachen hohe Mietzinse und hohe Lebensmittelpreise auf den Wochenmärkten in den verschiedenen Jahreszeiten, wie aus der beigeschlossenen Übersicht zu entnehmen ist.

Die Stadt Adlerkostelec unterscheidet sich in dieser Hinsicht nicht von der Stadt Königgrätz, wo die Beamten bereits die Aktivitätszulage der II. Klasse beziehen.

Ebenfalls muß man beifügen, daß in Adlerkostelec eine große Wohnungsnot herrscht, und insbesondere nach solchen Wohnungen, welche entsprechend eingerichtet sind, was in dem nahen Königgrätz nicht der Fall ist.

Was die Einwohnerzahl von Adlerkosteletz und der mit derselben zusammenhängenden Umgebung betrifft, so hatten nach der letzten Volkszählung:

Stadt Adlerkosteletz	5.213	Einwohner,
Gemeinde Častolowitz	1.511	„
„ Tutleky	556	„
„ Doudleby	2.375	„
„ Lhota bei Adlerkosteletz	674	„
Zusammen	10.329	Einwohner.

Diese Bevölkerung ist meistenteils in den Industrieunternehmungen in Adlerkosteletz, insbesondere in der Großgerberei Josef Seykora & Söhne und in 7 Schuhfabriken beschäftigt, welche Hunderte von Heimarbeitern haben, und weil wegen Mangel an Wohnungen und der hohen Mietzinse diese Arbeiter in der Stadt nicht wohnen können, so ziehen sie sich in die angrenzenden Gemeinden.

Diese Erscheinung tritt im umgekehrten Verhältnisse bei der großen Weberei, Spinnerei und Färberei der Firma J. Hernych in Doudleby zutage; weil in der Stadt Adlerkosteletz die Textilindustrie nur wenig entwickelt ist, so gehen ungefähr 200 Arbeiterinnen aus Adlerkosteletz nach Doudleby in die Arbeit, wodurch die tägliche Arbeiterbewegung auf die Teuerungsverhältnisse in Adlerkosteletz großen Einfluß hat.

Was die Entfernung der genannten Gemeinden von der verbauten Fläche der Stadt anbelangt, so führen wir folgendes an:

Von dem Städtchen Častolowitz ist Adlerkosteletz von den letzten Gebäuden in der Komenskýstraße des gräflichen Schlosses und der Nerudagasse höchstens nur 5 bis 6 Minuten entfernt, von der Gemeinde Tutleky ist die Stadt mit den letzten Gebäuden K. Nr. 608, 600, 444 und 495 nur 2 bis 3 Minuten entfernt, von der Gemeinde Doudleby ist die Stadt mit ihren Gebäuden „Podhorná", K. Nr. 476, 477, 478 und 636, 10 Minuten entfernt, wo sie an die Ortschaft Přikaz grenzen, welche schon zu der Gemeinde Doudleby gehört, und von der Gemeinde Lhota bei Adlerkosteletz ist die Stadt höchstens nur fünf Minuten entfernt.

Diese Verhältnisse entwickelten sich dadurch, daß in diese Gemeinden (Častolowitz, Tutleky und Lhota bei Adlerkosteletz) entsprechende Straßen führen, längs deren fortwährend gebaut wird, so daß in wenigen Jahren diese Gemeinden durch ihre Objekte wirklich in einheitliche Gassen vereint sein werden; die Vereinigung mit Doudleby wird im Tale der Wilden Adler durchgeführt, so daß alle diese Gemeinden mit der Stadt Adlerkosteletz fast nur einen einzigen Baukomplex bilden.

Die Gefertigten legen noch eine vergleichende Tabelle der Lebensmittelpreise und der Mietzinse in Adlerkosteletz und Königgrätz bei und stellen den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Adlerkosteletz vom 1. Jänner 1913 an in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten einzureihen."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 12. Februar 1913.

	Dr. Franta.
Dr. Tobolka.	Dr. Šviha.
Dr. Šubrt.	Dr. Markóv.
Dr. Baxa.	Dr. Neumann.
Lišý.	Dr. Rašin.
Slavíček.	Vodňanský.
Choc.	Hrásky.
Klofáč.	Kratochvíl.
Stříbrný.	Exner.
Fresl.	Dr. Koerner.
Vuřival.	Dr. Lukavský.
Dr. Formánek.	Dr. Fiedler.
Koneční.	Dr. Ravnihar.
Dr. Hübschmann.	Dr. Funk.

Vergleichende Übersicht

der Mietzinse und Lebensmittelpreise im Jahre 1912 in Adlerkosteletz und Königgrätz.

Gegenstand	Preise in Adlerkosteletz im Jahre								Preise in Königgrätz im Jahre			
	1907				1912				1912			
	von		bis		von		bis		von		bis	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
Wohnung samt Zubehör:												
1 Zimmer, 1 Küche jährlich . . .	180	—	200	—	260	—	300	—	300	—	420	—
2 „ 1 „ „ . . .	300	—	350	—	350	—	400	—	432	—	700	—
3 „ 1 „ „ . . .	400	—	450	—	500	—	600	—	700	—	960	—
4 „ 1 „ „ . . .	550	—	650	—	700	—	900	—	1.000	—	1.300	—
Dienstbotenlohn monatlich ohne Kost	16	—	20	—	20	—	30	—	16	—	30	—
Lohn für eine Bedienerin	8	—	10	—	16	—	24	—	16	—	30	—
Taglohn	1	20	1	60	2	40	3	—	3	—	5	—
Rindfleisch 1 Kilogramm . . .	1	70	—	—	—	—	1	96	1	84	2	—
Kalbfleisch 1 „ . . .	1	60	—	—	—	—	1	92	1	80	2	30
Schweinfleisch 1 „ . . .	1	84	—	—	—	—	2	—	2	20	2	50
Selchfleisch 1 „ . . .	2	—	—	—	—	—	2	20	2	40	2	80
Butter 1 „ . . .	2	—	2	20	2	40	2	80	3	—	3	40
Topfen 1 „ . . .	—	24	—	—	—	—	—	30	—	48	—	52
Schwarzbrot 1 „ . . .	—	18	—	—	—	—	—	20	—	24	—	28
Weißbrot 1 „ . . .	—	24	—	—	—	—	—	26	—	26	—	30
Reis 1 „ . . .	—	28	—	48	—	32	—	52	—	48	—	60
Erbsen 1 „ . . .	—	28	—	32	—	40	—	46	—	50	—	60
Linsen 1 „ . . .	—	20	—	35	—	40	—	50	—	50	—	60
Kaffee 1 „ . . .	2	80	4	80	3	50	5	10	3	84	6	—
Zucker 1 „ . . .	—	88	—	92	—	88	—	92	—	82	1	—
Edäpfel 1 „ . . .	—	04	—	05	—	05	—	06	—	08	—	14
Eier 1 Stück	—	06	—	08	—	05	—	10	—	08	—	12
Milch 1 Liter	—	16	—	—	—	20	—	24	—	24	—	28
Steinkohle 50 Kilogramm	1	40	—	—	1	70	—	—	1	60	1	70
Braunkohle 50 „	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	1	40
Hartes Holz 1 Kubikmeter	7	—	8	50	7	50	9	—	12	—	16	—
Weiches Holz 1 „	6	50	7	50	7	—	8	—	8	—	13	—

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Franz Dinghofer, A. F. Beyer, Erb und Genossen,

betreffend

Gebührenfreiheit von Stiftungen.

Zufolge Tarifpost 96 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 ist von jedem zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken gestifteten Vermögen — wie überhaupt von einem einer Stiftung gewidmeten Vermögen mit Ausnahme der unter der Rubrik „Befreiungen B" im obigen Gesetze ausdrücklich aufgezählten, bei besonderen Anlässen errichteten Stiftungen — die gleiche Gebühr wie von Schenkungen oder Vermögensübertragungen von Todes wegen zu entrichten.

Diese Gebühr beträgt 8 Prozent nebst einem 25prozentigen Zuschlage, zusammen also 10 Prozent des der Stiftung gewidmeten Vermögens, außerdem von jedem Bogen der Stiftungsurkunde eine Krone Stempelgebühr.

Nur vom Gebührenäquivalent sind die beweglichen Sachen der oben genannten Stiftungen gemäß Tarifpost 106 Be befreit.

Durch diese von der Bevölkerung und nicht minder von den zur Verwaltung der Stiftungen berufenen Behörden als hart und ungerecht empfundene Vorschrift wird aber ein ansehnlicher Teil des Stiftungsvermögens dem eigentlichen edlen und gemeinnützigen Zwecke entzogen. Die Folge davon ist, daß entweder die beabsichtigte Anzahl der Stiftplätze oder die Höhe der für dieselben in Aussicht genommenen Beträge herabgemindert werden muß, wenn man nicht die Verleihung der Stiftplätze auf Jahre hinausschieben will, bis der Abgang, den die Stiftung durch die Wegzahlung dieser ganz enorm hohen Gebühr erleidet, gedeckt und die Stiftung wieder hierdurch über die nötigen Barmittel verfügt.

Wenn der Staat die Armenfürsorge in so hervorragendem und belastendem Maße, wie es bei uns in Österreich der Fall ist, den Gemeinden überläßt, so soll er doch denselben nicht jene Mittel beschränken, welche sie hierbei unterstützen. Zu diesen gehören aber zweifellos in eminentem Maße die Stiftungen, da ja Stiftplätze den Bestimmungen gemäß fast durchgehends nur an bedürftige Parteien verliehen werden, zumeist an solche, welche sonst ganz oder zum Teile dem Gemeindearmenfonds zur Last fallen.

Die Vorschreibung einer derart hohen Gebühr für gemeinnützige Stiftungen ist nichts anderes als die Besteuerung des Wohltätigkeits-, des Gemeinsinnes warmfühlender Menschen und es mag manchem die Bereitwilligkeit, Stiftungen zu errichten, sehr gedämpft werden, wenn er hört, daß der Staat vorweg 10 Prozent nimmt.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Den Stiftungen zu Unterrichts-, Humanitäts- und Wohltätigkeitszwecken wird die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren zuerkannt und sind die diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen der Tarifpost 96 sowie die Rubrik „Befreiungen B" des Gebührengesetzes sinngemäß zu ändern."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag dem Gebührenausschusse ohne erste Lesung zugewiesen werden.

W. Teltschik.	O. Teufel.	Waber.	Dr. Dinghofer.
Glöckner.	Rieger.	Hummer.	A. F. Beyer.
Heinrich Wastian.	Kopp.	Hartl.	Erb.
Lösl.	Herzmansky.	Kittinger.	Dr. Kinz.
Dr. Stölzel.	Dr. Erler.	Dr. Kindermann.	Felzmann.
Hueber.	Dobernig.	Dr. Kofler.	Schürl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Karl Viškovský und Genossen,

betreffend

die Ergänzung des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

Hohes Haus!

Die Gefertigten beantragen:

„Das hohe Haus wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung erteilen."

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Ergänzung des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, ist in folgender Weise zu ergänzen:

Nach § 123 sind folgende Paragraphen neu einzuschalten:

Besondere Bestimmungen, betreffend die Erhöhung des Steuersatzes für einige der allgemeinen oder der besonderen Erwerbsteuer (nach Hauptstück II) unterliegende Unternehmungsarten.

§ 123 a.

Für diejenigen der allgemeinen oder einer besonderen Erwerbsteuer im Betrage von über 500 K unterliegenden Erwerbsunternehmungen, die mit anderen Unternehmungen derselben oder ähnlicher Art dauernd wirksame Vereinbarungen behufs gemein

schaftlicher Festsetzung der Verkaufspreise, der Einkaufspreise der Rohstoffe, der Kontingentierung, Einschränkung oder Vereinigung der Produktion, räumlichen Vorteil des Absatz- und Anbotsgebietes (Rayonierung) getroffen haben, oder die gemeinsame Verkaufsbureaus oder sonstige zur Erreichung der genannten Zwecke dienende gemeinschaftliche Institutionen errichten und unterhalten, wird, falls die beteiligten Unternehmungen vermöge ihrer Anzahl oder Leistungsfähigkeit einen wesentlichen Teil des betreffenden Erwerbszweiges innerhalb des Staatsgebietes oder innerhalb eines für die Preisbildung, den Einkauf der Rohstoffe oder den Absatz der Produkte usw. in Betracht kommenden Gebietes darstellen, die nach diesem Gesetze vorzuschreibende allgemeine oder besondere Erwerbsteuer für jene Zeitperiode, für deren Dauer diese Voraussetzungen vorhanden sind, nachfolgend erhöht:

a) bei einer Erwerbsteuervorschreibung in der Höhe von 500 bis 1000 K um 15 Prozent der Vorschreibung;
b) bei einer Erwerbsteuervorschreibung in der Höhe von 1000 bis 5000 K um 20 Prozent der Vorschreibung;
c) bei einer Erwerbsteuervorschreibung in der Höhe von 5000 bis 25.000 K um 30 Prozent der Vorschreibung;
d) bei einer Erwerbsteuervorschreibung in der Höhe von 25.000 bis 100.000 K um 50 Prozent der Vorschreibung;
e) bei einer Erwerbsteuervorschreibung in der Höhe von über 100.000 K um 75 Prozent der Vorschreibung.

Die im vorstehenden Absatz getroffenen Bestimmungen erstecken sich nicht auf solche Fälle, in welchen die Vereinbarungen nur die Regelung von Verkaufs- oder Zahlungsmodalitäten bezwecken, die keinen wesentlichen Einfluß auf die Höhe des Einkaufs- oder des Verkaufspreises oder des Gewinnes ausüben, ferner wenn die Vereinbarungen sich im wesentlichen nur auf die Vereinheitlichung der Tariferstellung im Versicherungs-, Eisenbahn- und sonstigen Kommunikationswesen, Aufstellung einheitlicher Tarifschemas, Einführung von direkten und Verbandstarifen beziehen oder wenn diese Vereinbarungen nur auf die Durchführung gesetzlich oder behördlich vorgeschriebener Maßnahmen abzielen.

Ferner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Paragraphen keine Anwendung auf die nach den §§ 84 und 85 des Personalsteuergesetzes begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie auf deren Verbände.

§ 123 b.

Erwerbsunternehmungen der im § 123 a bezeichneten Art sind verpflichtet, über das Bestehen der in diesem Paragraphen erwähnten Vereinbarungen,

Verkaufsbureaus und sonstiger gemeinschaftlicher Einrichtungen, sofern sie an denselben teilnehmen, sowie über deren Zwecke und Wesen der Steuerbehörde die im Verordnungswege näher zu bestimmenden Angaben zu erstatten.

§ 123 c.

Jenen Unternehmungen, die der allgemeinen oder einer besonderen Erwerbsteuer unterliegen, wird die ihnen vorzuschreibende Erwerbsteuer, falls ihr in den steuerpflichtigen Betrieb investiertes oder verwendetes Anlage- und Betriebskapital insgesamt mehr als 10 Millionen Kronen beträgt, die Erwerbsteuer in folgendem Maße erhöht:

Bei einem Kapital von 10 bis 20 Millionen Kronen um . . . . . 15 Prozent,
bei einem Kapital von 20 bis 30 Millionen Kronen um . . . . . 20 „
bei einem Kapital von 30 bis 50 Millionen Kronen um . . . . . 30 „
bei einem Kapital von 50 bis 100 Millionen Kronen um . . . . . 50 „
bei einem Kapital von über 100 Millionen Kronen um . . . . . 75 „

Hierbei wird das fremde Kapital mit der Hälfte seiner Beträge in Anrechnung gebracht und werden die während kürzerer Zeit als einer Jahresperiode verwendeten Kapitalsbeträge nur mit der dieser Periode entsprechenden Quote oder im Einvernehmen mit dem Steuerträger nach dem Jahresdurchschnitte berechnet.

Auf städtische, Bezirks-, Landes-, staatliche oder sonstige öffentliche Kreditanstalten, Sparkassen, Hypothekenanstalten sowie auf Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften, sodann auf die Prämienreserven der Versicherungsanstalten finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

Bei Unternehmungen, die bereits nach dem § 123 a einer Steuererhöhung unterliegen, wird die nach den vorhergehenden Bestimmungen vorzuschreibende Erhöhung nur mit einem halben Betrag vorgeschrieben.

§ 123 d.

Wer die in Gemäßheit des § 123 b von ihm geforderten Auskünfte über das Bestehen von Vereinbarungen oder Institutionen, welche nach dem § 123 a eine erhöhte Steuerpflicht begründen, verweigert oder wissentlich unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K bestraft.

Wenn die Verweigerung der geforderten Auskunft oder die unrichtige Erteilung der Auskunft eine Steuerhinterziehung im Sinne der §§ 239 und 240 des Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern, begründet, gelangen die Strafbestimmungen nach § 241 dieses Gesetzes in Anwendung.

Artikel II.

Die aus der Erhöhung der allgemeinen und besonderen Erwerbsteuer im Sinne der vorhergehenden §§ 123 a und 123 c sich ergebenden Mehrerträge werden in das Kontingent der allgemeinen Erwerbsteuer mit jenem Betrag eingerechnet, der erforderlich ist, um das Kontingent der 4. Erwerbsteuerklasse um die Hälfte, jenes der 3. Klasse um ein Drittel, jenes der 2. Erwerbsteuerklasse um ein Viertel seines Betrages herabzusetzen, im ganzen aber höchstens mit der Hälfte des Gesamtbetrages. Hierbei ist zur Herabminderung des Kontingents der 3., respektive der 2. Erwerbsteuerklasse erst dann zu schreiten, wenn die Herabsetzung des Kontingents der 4., respektive der 3. Erwerbsteuerklasse in dem oben erwähnten Maße erfolgt ist.

Der nach Abzug der zur oberwähnten Ermäßigung der Erwerbsteuerkontingente erforderlichen Summen sich ergebende Mehrertrag der allgemeinen und besonderen Erwerbsteuer ist zunächst zur Herabsetzung der von kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Besitzungen zu entrichtenden Grundsteuer, sofern diese Wirtschaften von ihren Besitzern persönlich mit Hilfe der Familienmitglieder oder nicht mehr als dreier gedungener stabiler Arbeiter versehen werden, um weitere 10 Prozent sowie zur Herabsetzung der Hauszins- und Klassensteuer um weitere 5 Prozent zu verwenden. Solange der Mehrertrag zur Herabsetzung der genannten Steuern um diese Prozentsätze nicht ausreicht, ist die Herabsetzung so durchzuführen, daß auf je 2 Prozent der Grundsteuerermäßigung je 1 Prozent der Hauszins- und Hausklassensteuerermäßigung zu entfallen haben.

Der restliche Mehrertrag ist zur Hälfte zur verhältnismäßigen prozentuellen Herabsetzung der Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen zu verwenden, insoweit sie einer Steuererhöhung im Sinne dieses Gesetzes nicht unterworfen sind.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Finanzen, des Ackerbaues und des Handels betraut.

In formaler Beziehung beantrage ich die Zuweisung des vorstehenden Antrages ohne erste Lesung an den Finanzausschuß.

Hyrš.	Bradáč Bohumír.	Dr. Alois Velich.	Dr. Karel Viškovský.
Masata.	Chaloupka.	Udržal.	Dürich.
V. Krž.	Srdinko.	Padour.	Špaček.
Frantisek Kulich.	Jos. Prošek.	Švejk.	Otlešík.
Frant. Staněk.	Kotlant.	Pavlok.	Bukvaj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Bauchinger, Dr. Schoepfer, Schraffl und Genossen,

betreffend

die Liquidität der Einlagen bei Kreditinstituten.

Die herrschende Geldknappheit am Geldmarkte hat unter anderem auch zwei sehr fühlbare Erscheinungen mit sich gebracht.

Zunächst ist es die Frage des Tiefstandes der Rentenkurse, mit der sich die Öffentlichkeit seit langem beschäftigt, ohne eine befriedigende Lösung herbeigeführt zu haben. Da für den Rentenkurs selbstverständlich auch Angebot und Nachfrage maßgebend sind, so ist man bestrebt, eine Vermehrung der Nachfrage nach Renten herbeizuführen. In dieser Hinsicht können zwei Wege betreten werden: Der Verwaltungsweg und der Weg gesetzgeberischer Maßnahmen. Die preußische Staatsverwaltung ist auf beiden Wegen mit ziemlich radikalen Mitteln vorgegangen. So wurden namentlich die öffentlichen Versicherungsanstalten verhalten, ein Viertel ihres Vermögens in Staatspapieren anzulegen. Durch das preußische Sparkassengesetz vom Jahre 1912 wurde festgelegt, daß die Sparkassen 20 bis 30 Prozent von ihrem verzinslich angelegten Vermögen in mündelsicheren Wertpapieren und davon wieder mindestens drei Fünftel in Staatspapieren anlegen müssen. Die obige Bestimmung bezüglich der Versicherungsanstalten beinhaltet gewissermaßen eine Deklassierung der mündelsicheren Schuldverschreibungen der Länder und Gemeinden, weshalb wohl die Bestimmung des preußischen Sparkassengesetzes vorzuziehen ist, um so mehr, als dadurch auch die mangelnde Liquidität der bei Kreditinstituten angelegten Kapitale eher erreicht werden kann.

Sowohl das Annexionsjahr 1908 als auch die Verwicklungen, die der Balkankrieg mit sich gebracht hat, haben gezeigt, daß die Geschäftswelt in solchen Fällen durch eine ganz abnorme Geldknappheit bedroht wird. Die ängstlichen Spareinleger ziehen vielfach ihre Einlagen zurück und trotz aller Aufklärungen seitens der kompetenten Faktoren sind Runs auf Sparinstitute nicht zu vermeiden. Die Folgen solcher Runs können aber nur dadurch gemildert oder aufgehoben werden, daß die Geldinstitute die entsprechenden Barmittel bereithalten. Barmittel durch Einschränkung des Personalkredits sich zu beschaffen, kann als die Geschäftswelt schädigen nicht in Betracht kommen. Ebensowenig können Barmittel durch Einziehung der Hypothekarforderungen beschafft werden.

Hingegen kann die Beschaffung von Barbeständen durch Lombardierung mündelsicherer Wertpapiere und insbesondere von Staatsschuldverschreibungen erfolgen. Als Ersatzmittel für die mangelnde Liquidität der in den Sparkassen angelegten Werte gewisse Krediterleichterungen der Noteninstitute eintreten zu lassen, führt zu einer Erhöhung des Diskonts und dies führt in solch kritischen Zeiten zu fast katastrophalen Wirkungen.

Bezüglich der mangelnden Liquidität ihrer Anlagewerte kommen aber nicht die Sparkassen allein in Betracht, sondern auch jene Privat- und Bankfilialen, welche in ihrer ungemessenen Expansionslust sich in der Leichtigkeit der Kreditgewährungen überbieten, in den Zeiten der Geldkrise aber die Kreditwerber vor die Türe setzen.

Die Sparkassen, die nach dem Sparkassenregulativ als „gemeinnützige Kreditinstitute anzusehen sind, welche eine allmähliche Verbesserung des Zustandes der ärmeren Volksklassen bezwecken", sind durch die scharfe Konkurrenz der Banken bezüglich des Einlagengeschäftes genötigt, die Zinstreibereien der Banken mitzumachen,

und es waren diese Verhältnisse schon wiederholt Gegenstand parlamentarischer Aktionen im Abgeordnetenhause; so haben Abgeordneter Jedek und Genossen eine Interpellation eingebracht, betreffend die Schädigung der niederösterreichischen Sparkassen durch das den Banken zuerkannte Recht, Einlagebücher auszugeben. Hierdurch, heißt es in dieser Interpellation, kommen die Sparkassen in eine sehr prekäre Lage, sie könnten niemand mehr helfen, sondern müßten eher zur Darlehenskündigung schreiten; dadurch würden aber die Landwirtschaft und Gewerbetreibenden in Mitleidenschaft gezogen.

Den gleichen Zweck verfolgte die in der 105. Sitzung der XXI. Session vom 5. Juli 1912 eingebrachte Interpellation des Abgeordneten Miklas und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister, welche von der Regierung verlangte, auf die Banken einen Druck zur Hebung des Rentenkurses auszuüben und zu diesem Zwecke eventuell die Ausgabe sowie Kotierung neuer Aktien zu verhindern und der Aufsaugung der kleinen Sparkapitalien durch die Banken Einhalt zu tun.

Auch Seine Exzellenz der Herr Finanzminister hat in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Dezember 1912 bei Bezeichnung der Mißstände im Kreditwesen, unter denen der galizische Kaufmann und Gewerbetreibende sehr zu leiden hätte, eine Gebarung der Banken für ökonomisch sehr zweckwidrig und für direkt gefährlich bezeichnet, welche darauf ausging, zu Zeiten billigen Geldes ganze Ländergebiete mit Kreditlockungen und Offerten zu überschwemmen und dann in Zeiten schwieriger Verhältnisse plötzlich abzuschneiden und zurückzuziehen. Diese Regierungserklärung gibt wohl ein genügendes Zeugnis dafür ab, daß die gefährlichen Entwicklungstendenzen auf dem heimischen Geldmarkte nur durch ein Gesetz paralysiert werden können, welches nicht bloß die Sparkassen, sondern auch die Privatbanken durch kreditpolitische Bestimmungen im angedeuteten Sinne in ihrer Geschäftspolitik zu beeinflussen imstande ist. Das gegen die Sparkassen vielfach angeführte Privileg, daß Mündel- und Kurandengelder bis 3000 K für einen Pflegebefohlenen bei ihnen angelegt werden können, ist wohl eine Bestimmung, die sie kaum befähigt, die nach Milliarden zählenden Mündelgelder an sich zu ziehen; übrigens wurde diese Bestimmung nicht im Interesse der Sparkassen, sondern im Interesse der Mündel getroffen und die Sparkassen müssen diesen angeblichen Vorteil mit einer Reihe von Erschwernungen in ihren Satzungen aufwiegen.

Völlig verfehlt wäre es, die Ausdehnung der Liquiditätsbestimmungen für die Geschäftsführung der Privatbanken mit dem Hinweise abzutun, daß diese ohnehin bedeutend liquidere Zustände aufweisen als die Sparkassen. Die Statistik für das Jahr 1908 zeigt, daß die 650 österreichischen Sparkassen Hypothekardarlehen in der Höhe von 3.442 Millionen Kronen neben zeitlichen Anlagen in der Höhe von 466 Millionen Kronen ausweisen, während in demselben die 88 Banken neben Hypothekardarlehen in der Höhe von 3.655 Millionen Kronen einen Effektenbestand von 543 Millionen Kronen aufweisen.

Auf Grund vorstehender Darstellungen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause mit tunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, durch welchen nicht bloß die Sparkassen, sondern auch andere im Gesetze näher zu bezeichnende Kreditinstitute, insbesondere die Banken, auch die inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute verhalten werden, einen Mindestbetrag der bei ihnen gemachten verzinslichen Einlagen in mündelsicheren — zum bestimmten Teile staatlichen — Schuldverschreibungen auf den Inhaber anzulegen."

„Die k. k. Regierung wird weiters aufgefordert, in dem verlangten Gesetzentwurfe auch den Versicherungsanstalten bezüglich der Anlage ihrer Reservefonds ähnliche Verpflichtungen aufzuerlegen wie den Kreditinstituten."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Aufstellung der diesem Gesetzantrage zugrunde liegenden Prinzipien, eventuell zur selbständigen Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzentwurfes zuzuweisen.

Wien, 6. März 1913.

	Pichler.	Thurnher.	Matth. Bauchinger.
Jurel.	Roggler.	Eisterer.	Dr. Schoepfer.
Baechle.	Guggenberg.	Dr. Potzinger.	Schraffl.
Gratz.	Kienzl.	Siegele.	J. Wohlmeyer.
Prisching.	Georg Baumgartner.	Jedek.	P. Unterkircher.
Parrer.	Kreilmeir.	Dr. Schlegel.	L. Diwald.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schraffl, Unterkircher, Stöckler, Schoiswohl und Genossen,

betreffend

den Schutz der inländischen Metall (Eisen und Messing) verarbeitenden Industrien und Gewerbe gegen die Übergriffe des Eisenkartells.

Die Statistik weist nach, daß die deutschen Produzenten eiserner Gegenstände, mit Ausnahme von Schiffen im Jahre 1911, 4,856.327 Tonnen exportiert haben, während die österreichisch-ungarischen Produzenten in derselben Zeit nur die lächerliche Bagatelle von 36.792 Tonnen zum Export zu bringen vermochten. Diese Tatsache ist tief beschämend und für die gesamte Volkswirtschaft in Österreich geradezu aufreizend und zwingt jeden Volksvertreter, den Ursachen dieser Erscheinung nachzuforschen und alles zu tun, was zur Beseitigung derselben geeignet erscheint.

Als Grund der auffallenden Erscheinung, daß das Metall verarbeitende Gewerbe in Deutschland sich in so glänzender Weise entwickelt, während in Österreich-Ungarn eine unbegreiflich erscheinende Stagnation eingetreten ist, wird uns von den Eisen verarbeitenden Gewerben mitgeteilt, daß die Fassoneisenpreise in Österreich im Verhältnis zu denen Deutschlands kolossal überspannte sind und durch die Preishöhe die Konkurrenz Österreichs auf dem Weltmarkte ausschließen. Deutsche und österreichische Schlossergenossenschaften teilen mit, daß für Stabeisen in Deutschland 17 Mark, in Österreich bis zu 32 K, in Deutschland Bandeisen bis 19 Mark, in Österreich bis 33 K, in Deutschland Grobbleche bis 18 Mark 06 Pfennig, in Österreich bis 29 K, in Deutschland Feinbleche bis 21 Mark, in Österreich bis zu 34 K bezahlt werden.

Diese enormen Preisdifferenzen erdrücken die österreichische Konkurrenz vollständig und begründen die Erscheinung, daß, während Deutschland sich den Weltmarkt erobert, Österreichs Eisenindustrie- und -gewerbe als Aschenbrödel erscheint. Fassoneisen genießt in Österreich einen Zollschutz von 9 K; die Preisdifferenz zwischen österreichischem und deutschem Fassoneisen geht also noch weit über den Zollschutz hinaus.

Für die Verteuerung des Eisens müssen daher in Österreich außer dem Zollschutz, welcher allein ausreicht, Österreichs Eisen zum teuersten der Welt zu machen, noch andere Ursachen wirksam sein. Als solche Ursachen wird uns angegeben, daß das Eisenkartell alles aufgeboten hat, um das Eisen in Österreich-Ungarn künstlich zu verteuern. Wie uns mitgeteilt wird, wurden großen Stahlwerken die Quote ihrer Eisenwalzwerke abgekauft und dadurch Walzwerke lahmgelegt. Es wurden Walzwerke eingestellt, Gutsbesitzer, auf deren Grund und Boden Eisenwerke gestanden sind, wurden verpflichtet, durch 40 Jahre die Errichtung von Eisenwerken auf ihren Domänen nicht zuzulassen. Die Arbeiter der aufgelassenen Eisenwerke, und zwar Tausende, wurden einfach entlassen, und dienen heute der deutschen Metallindustrie. Das Eisenkartell hat sämtliche Eisenerzlager in dem so erzreichen Österreich-Ungarn mit Beschlag belegt, die Eisenproduktion monopolisiert, die Preise unerschwinglich in die Höhe geschraubt und dadurch Österreichs Eisenwarenindustrie aus der Weltkonkurrenz ausgeschaltet, die Eisen verarbeitenden Gewerbe unrentabel gemacht und dadurch Hunderttausende inländischer Arbeiter teils brotlos gemacht, teils in ihrem Erwerbe geschädigt.

Die Monopolisierung der Eisenerzeugung wird auch in anderer Weise ausgenützt. Dem Kartell sich nicht ohne weiteres fügende Industrien werden durch einen unerhörten Nepotismus bei Bestimmung der Preise niedergerungen, andere auf ihre Kosten unterstützt. Der einzelne Fabrikant, der im Deutschen Reiche den Welthandel erobert hat, wird in Österreich zielbewußt zugrunde gerichtet, dagegen abhängige Industrien auf Kosten derselben unterstützt und damit Sklaven des Kartells geschaffen, die sich jedes Diktat gefallen lassen müssen.

Österreich-Ungarn könnte bei entsprechender Ausnützung seiner reichen Erzlager blühende Metallgewerbe besitzen, und damit seinen Arbeitern Verdienst und Wohlstand verschaffen, wenn nicht gerade dieser Erwerbszweig durch die unglückliche Eisenzollpolitik und die Preistreiberei der Kartelles künstlich niedergehalten würde.

Die Hinaufschraubung der Eisenpreise hat in Österreich auch noch zur Folge, daß heute, wo bei Herstellung von Gebäuden meistens Beton verwendet wird, die Herstellungskosten für menschliche Wohnungen und für andere Räumlichkeiten viel teurer sind wie in allen anderen Staaten, insbesondere wie im Nachbarstaate Deutschland.

Alle aus Eisen bestehenden landwirtschaftlichen und für das Gewerbe erforderlichen Maschinen, das ganze aus Metall bestehende Handwerkszeug und das Ackergeräte werden durch die bestehende Zoll- und Kartellpolitik ins Ungemessene verteuert. Die Folge ist, daß der Bauer in Österreich die Benützung der meisten landwirtschaftlichen Maschinen, die Deutschlands Landwirtschaft so große Dienste geleistet haben, größtenteils gar nicht kennt, daß bei landwirtschaftlichen Gebäuden statt mit Beton und Eisen noch in unrationeller Weise mit Holz gebaut wird und auch das Handwerk wegen der Teuerung der Handwerkszeuge sich auf das notwendigste beschränken muß.

Noch wichtiger ist die Folge, daß durch die hohen Eisenpreise die Baukosten städtischer Gebäude ins Ungemessene verteuert und dadurch der Wohnungszins und die Miete der Arbeitsräume ein verhältnismäßig viel höherer ist als in anderen Staaten.

Es ist darum geradezu Pflicht des Staates, sofort und mit allen möglichen Mitteln den die Volkswirtschaft schädigenden Preistreibereien des Eisenkartells ein Ende zu machen. Zu diesem Zwecke stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

„1. Dem hohen Hause in nächster Zeit Gesetzentwürfe vorzulegen, wodurch die Vergewaltigung einzelner Industrieller und Gewerbetreibender seitens des Eisenkartells verhindert wird und die künstlichen Preistreibereien hintangehalten werden.

2. Dem hohen Hause einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, wodurch die Beschlagnahme aller Eisenerze des Reiches durch das Kartell aufgehoben wird.

3. Mit der ungarischen Regierung in Verbindung zu treten zum Zwecke der Herabsetzung der Eisenzölle für die nächste Periode.

4. Dem hohen Hause statistische Ausweise über die Entwicklung der Metallindustrie und Metallpreise in den größten Staaten der Welt vorzulegen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 5. März 1913.

	Weiss.	O. Teufel.	Schraffl.
Dr. Ferzabek.	Kienzl.	Jukel.	P. Unterkircher.
G. Schachinger.	Hauser.	Frankenberger.	Stöckler.
Georg Baumgartner.	Karl Schachinger.	Pichler.	Schoiswohl.
Eisterer.	Dr. Schlegel.	Parrer.	Fink.
Jedek.	Dr. Potzinger.	Baechle.	Thurnher.
Jos. Zaunegger.	Prisching.	Roggler.	Schoepfer.
Gratz.	Kreilmeir.	Mr. Hummer.	J. Wohlmeyer.
Stumpf.	L. Diwald.	Siegele.	Leys.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Jukel und Genossen,

betreffend

die Einreihung des Marktes Pottenstein und der Stadt Berndorf (Niederösterreich) in die III. Klasse der Aktivitätszulagen.

Die Marktgemeinde Pottenstein mit 3542 Einwohnern ist Sitz eines Bezirksgerichtes, eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes. In der Stadt Berndorf befindet sich ein Ärarialpostamt. Berndorf zählt 6965 Einwohner.

Während Pottenstein eine besuchte Sommerfrische ist und hierdurch sowohl Wohnungen als auch Lebensmittel teurer als anderenorts sind, sind in Berndorf infolge des ausschließlich industriellen Charakters der Stadt gleiche Verhältnisse.

Der Gerichtsbezirk Pottenstein hatte 1900 eine Bevölkerungsziffer von rund 22.000, im Jahre 1910 rund 28.000.

Die Zunahme beträgt an Einwohnern 6107 und an Häusen 516.

Der Gerichtsbezirk übersteigt die meisten in die IV. Aktivitätsklasse eingereihten Bezirke und kommt den in die III. Aktivitätsklasse eingereihten Bezirken Amstetten, Krems, Tulln und Gloggnitz nahezu gleich.

Pottenstein und die benachbarten Orte bilden ein Industriegebiet von fast 18.000 Einwohnern auf einer Ausdehnung von kaum 10 Kilometern und zeigt insbesondere Berndorf einen bedeutenden Aufschwung.

Es betrugen

1900 die Einwohnerzahl 4731, die Häuserzahl 391,
1910 „ „ 6965, „ „ 585.

Während Pottenstein der Sitz der staatlichen Bezirksämter ist, ist doch Berndorf der wirtschaftlich ausschlaggebende Faktor.

Die Wohnungsnot in beiden Orten ist eine bekannte Tatsache, die Lehrer Berndorfs sind gezwungen, in Nachbarorten Wohnungen aufzunehmen, da solche in der Stadt selbst zu unverhältnismäßig hohen Preisen nicht erhältlich sind.

Die beiliegenden Tabellen weisen nach, daß die Lebensverhältnisse ungemein hohe Anforderungen an jene stellen, welche gezwungen sind, dort zu wohnen und in keinem Verhältnisse stehen zu den Bezügen der staatlich Angestellten.

Die in Betracht kommenden Staatsangestellten haben bereits im Dienstwege sich an ihre vorgesetzten Behörden mit der Bitte um Einreihung der Orte Pottenstein und Berndorf in die III. Aktivitätsklasse gewendet und es stellen nunmehr auch die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Marktgemeinde Pottenstein und die Stadt Berndorf gemäß Artikel II, § 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, aus der IV. in die III. Aktivitätszulagenklasse einzureihen."

In formaler Beziehung wird gebeten, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschuß zuzuweisen.

Wien, 6. März 1913.

Jedek.	P. Unterkircher.	Miklas.	Jukel.
Bogendorfer.	Leys.	G. Schachinger.	Eisenhut.
Fink.	Schoiswohl.	Mayer.	Dr. Schlegel
Pichler.	Loser.	Siegele.	R. Gruber.
Baechle.	Prisching.	Parrer.	Bauchinger

Gemeindeamtliche Bestätigung

über die in der Marktgemeinde Pottenstein, Niederösterreich, ortsüblichen Lebensmittelpreise.

Rindfleisch	1 Kilogramm	2 K 20 h	bis	— K — h
		2 „ 60 „	„	2 „ 80 „
Kalbfleisch	„	2 „ 50 „	„	— „ — „
Kalbschnitzel	„	3 „ 40 „	„	3 „ 60 „
Schweinefleisch	„	2 „ 50 „	„	2 „ 60 „
Schweineschmalz	„	2 „ 20 „	„	— „ — „
Kochbutter	„	3 „ 20 „	„	— „ — „
Teebutter	„	4 „ 40 „	„	— „ — „
Mehl	„	— „ 40 „	„	— „ — „
Eier	10 Stück	1 „ — „	„	— „ — „
Milch	1 Liter	— „ 28 „	„	— „ — „
Kaffee	1 Kilogramm	5 „ 40 „	„	— „ — „
Feigenkaffee	„	1 „ 20 „	„	— „ — „
Kathreiner Malzkaffee	„	1 „ — „	„	— „ — „
Erdäpfel	„	— „ 16 „	„	— „ — „
Fisolen	„	— „ 54 „	„	— „ — „
Linsen	„	— „ 74 „	„	— „ — „
Reis	„	— „ 64 „	„	— „ 80 „
Seife	„	— „ 80 „	„	— „ — „
Zucker (Würfel-)	„	— „ 90 „	„	— „ — „
Zucker (ganz)	„	— „ 92 „	„	— „ — „

Beheizungs- und Beleuchtungskosten.

Steinkohle	100 Kilogramm	4 K 40 h	
Holz, weiches	1 Kubikmeter	7 „ — „	ungeschnitten
Holz, hartes	„	11 „ — „	„
Petroleum	1 Liter	— „ 40 „	

Marktgemeindevorstehung Pottenstein, 22. November 1912.

Der Bürgermeister:
Johann Wagner.

Gemeindeamtliche Bestätigung

über die in der Marktgemeinde Pottenstein ortsüblichen Mietzinspreise der Wohnungen:

Wohnungen, bestehend aus:

1 Zimmer,	1 Kabinett,	1 Küche	. . . . .	500 K	
2 „	1 „	1 „	. . . . .	600 „	bis 700 K
3 „	1 „	1 „	. . . . .	800 „	

Marktgemeindevorstehung Pottenstein, 22. November 1912.

Der Bürgermeister:
Johann Wagner.

Gemeindeamtliche Bestätigung

über die in der Stadtgemeinde Berndorf ortsüblichen Mietzinspreise für Wohnungen:

Wohnungen, bestehend aus:

1 Zimmer,	1 Kabinett,	1 Küche	. . . . .	600 K	
2 „	1 „	1 „	. . . . .	700 „	
3 „	1 „	1 „	. . . . .	850 „	bis 900 K

Stadtgemeindevorstehung Berndorf, 22. November 1912.

Der Bürgermeister:
Ferdinand Harlles.

Gemeindeamtliche Bestätigung

über die in der Stadtgemeinde Berndorf ortsüblichen Lebensmittelpreise.

Rindfleisch	1 Kilogramm	2	K	20	h	bis	2	K	50 h
Kalbfleisch	„	2	„	60	„	„	—	„	— „
Kalbschnitzel	„	4	„	—	„	„	—	„	— „
Schweinefleisch	„	2	„	50	„	„	—	„	— „
Schweineschmalz	„	2	„	20	„	„	—	„	— „
Kochbutter	„	3	„	—	„	„		„	— „
Teebutter	„	4	„	20	„	„	—	„	— „
Mehl	„	—	„	40	„	„	—	„	— „
Eier	10 Stück	1	„	10	„	„	—	„	— „
Milch	1 Liter		„	28	„	„	—	„	— „
Kaffee, minderer 3 K 80 h, sonst		5	„	—	„	„	5	„	40 „
Feigenkaffee	1 Kilogramm		„	88	„	„	—	„	— „
Kathreiners Malzkaffee	„	1	„	—	„	„	—	„	— „
Erdäpfel	„	—	„	14	„	„	—	„	— „
Fisolen	„	—	„	50	„	„	—	„	— „
Linsen	„	—	„	70	„	„	—	„	— „
Reis	„	—	„	68	„	„	—	„	84 „
Seife	„	—	„	78	„	„	—	„	— „
Zucker (Würfel-)	„	—	„	92	„	„	—	„	— „
„ (ganz)	„	—	„	90	„	„	—	„	— „

Beheizungs- und Beleuchtungskosten:

Steinkohle	100 Kilogramm	4	K	20	h	
Holz, weiches	1 Kubikmeter	7	„	—	„	ungeschnitten
Holz, hartes	„	11	„	—	„	„
Petroleum	1 Liter	—	„	34	„	bis 40 h

Stadtgemeindevorstehung Berndorf, 22. November 1912.

Der Bürgermeister:

Ferdinand Harlles.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Šmeral und Genossen,

betreffend

die Entlassung der zum Dienste an der Grenze einberufenen Reservisten.

In Anbetracht dessen, daß die internationale Spannung in der letzteſten Zeit sich wesentlich verminderte, daß also nicht mehr diejenigen Bedingungen existieren, die zur Einberufung der Reservisten in einem so großen Umfange führten,

in Anbetracht dessen, daß die Entlassung der Reservisten auf die weitere Verbesserung der internationalen Lage wohltuend wirken würde, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, ihren verfassungsmäßigen Einfluß auf die gemeinsame Regierung in dem Sinne geltend zu machen, daß die zum Dienste an der Grenze einberufenen Reservisten sofort entlassen werden."

In formeller Hinsicht wird beantragt, die erste Lesung dieses Antrages als den nächsten Punkt an die Tagesordnung des Hauses zu setzen und nach der durchgeführten ersten Lesung den Antrag dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien 6. März 1913.

Dr. Šmeral.

Vaněk.
Němec.
Habermann.
Firáſek.
Svěcený.
Prokeš.
Stejskal.
Marek.
Filipínský.
Tomášek.
Dr. Winter.
Tusar.
Klička.
Pik.
Modráček.
Hybeš.
Charvát.
Svoboda.
Bechyně.
Dr. Witt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Fink, Loser, Thurnher und Genossen,

betreffend

die Einreihung von Bludenz und Bezau in Vorarlberg in die III. Klasse der Aktivitätszulagen.

Anerkanntermaßen sind die Lebensverhältnisse für den Fixbesoldeten unter allen Kronländern in Vorarlberg am teuersten. Es sind daher auch die Städte Bregenz und Feldkirch sowie die Marktgemeinde Schruns bereits in die III. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht worden.

Wie aus den beiliegenden Preislisten der wichtigsten Bedarfsartikel ersichtlich ist, sind die Verhältnisse in Bludenz und Bezau keineswegs günstiger als in den anderen Orten des Landes, so daß die Einreihung dieser Orte in die III. Klasse der Aktivitätszulagen nur als ein Gebot der Billigkeit erscheint, zumal diese beiden Orte auch bedeutende Fremdenverkehrsstationen sind.

Die Teuerungsverhältnisse in Vorarlberg illustriert auch deutlich das Verhalten der Militärverwaltung, welche die Garnison Bregenz in die oberste Klasse eingereiht hat.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Orte Bludenz und Bezau in Vorarlberg ehestens in die III. Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschuß zuzuweisen.

Wien, 6. März 1913.

R. Gruber.	Fink.
Stöckler.	Loser.
Schlegel.	Thurnher.
Mayer.	Dr. Potzinger.
Eisenhut.	Roitinger.
List.	Heilmayer.
Siegele.	Kienzl.
Bogendorfer.	Miklas.
Schoepfer.	Baechle.
Prisching.	Fisslthaler.
Noggler.	Tomaschitz.

Zusammenstellung

der ortsüblichen Wohnungs- und Bedarfsartikelpreise für Bludenz.

Rindfleisch	pro Kilogramm	2 K 40 h bis 2 K 80 h
Schweinefleisch	„	2 „ 80 „
Kalbfleisch	„	3 „ 20 „
Schöpsenfleisch	„	1 „ 80 „
Speck	„	2 „ 80 „
Butter	„	3 „ 20 „
Schmalz (Margarine)	„	2 „ 50 „
Mehl Nr. 0	„	— „ 50 „
Brot	„	— „ 45 „
Reis	„	— „ 86 „
Zucker	„	1 „ — „
Gries	„	— „ 60 „
Kaffee	„	4 „ 40 „
Erbsen	„	— „ 80 „
Linsen	„	1 „ 30 „
Makkaroni	„	— „ 90 „
Kartoffel	„	— „ 20 „
Sauerkraut	„	— „ 30 „
Bohnen	„	— „ 80 „
Käse	„	2 „ 50 „
Seife	„	— „ 80 „
Pfeffer	„	3 „ — „
Krautkopf	„	— „ 40 „
Milch	pro Liter	— „ 26 „
Eier	pro Stück	— „ 13 „
Petroleum	pro Liter	— „ 44 „
Öl	„	2 „ 80 „
Essig	„	— „ 52 „
Kohlkopf	pro Stück	— „ 35 „
Gurken	„	— „ 30 „
Brennholz weich	pro Klafter	42 „ — „
Aufarbeiten	„	11 „ — „
Brennholz, hart	„	54 „ — „
Aufarbeiten	„	14 „ — „
Kohle pro 100 Kilogramm		4 „ 60 „
Wäscherin pro Tag mit zweimal Jause		4 „ — „
Dienstmädchen		30 „ — „
Schuhe		17 „ — „
Anzug		85 „ — „
Wohnungen mit 6 Zimmern und Zubehör		110 „ — „
„ „ 5 „ „ „		90 „ — „
„ „ 4 „ „ „		70 „ — „
„ „ 3 „ „ „		55 „ — „
„ „ 2 „ „ „		45 „ — „
„ „ 1 Zimmer, möbliert		30 „ — „

Die Ortsüblichkeit vorstehender Preise wird bestätigt:

Stadtmagistrat Bludenz.

(Folgt die Unterschrift.)

Preisliste.

		Die Preise schwanken von	bis
Rindfleisch (Ochsenfleisch)	pro Kilogramm	2 K 20 h	2 K 30 h
Kalbfleisch	„ „	2 „ 80 „	3 „ „ „
Schweinefleisch	„ „	2 „ 20 „	2 „ 30 „
Geselchtes Schweinefleisch	„ „	2 „ 60 „	3 „ — „
Schaffleisch	„ „	1 „ 40 „	1 „ 60 „
Weißbrot	„ „	— „ 44 „	„ „ „
Halbweiße Wecken	„ „	— „ 44 „	„ „ „
Roggenwecken	„ „	— „ 36 „	— „ — „
Mehl (0 Mehl)	„ „	— „ 56 „	— „ — „
Zucker	„ „	1 „ 12 „	1 „ 16 „
Petroleum	pro Liter	— „ 24 „	— „ 26 „
Speiseöl	„ „	2 „ — „	— „ „ „
Semmel- und Griesmehl	pro Kilogramm	„ 56 „	„ — „
Brennspiritus	pro Liter	1 „ — „	„ „
Essig	„ „	— „ 40 „	„ 42 „
Kaffee	pro Kilogramm	4 „ „	4 „ 40 „
Teigwaren (Nudeln, Hörnle 2c.)	„ „	— „ 96 „	1 „ „
Erbswurst	„ „	1 „ — „	„ — „
Milch	pro Liter	„ 24 „	„ „
Gerste	pro Kilogramm	— „ 54 „	„ 60 „
Ceresfett zum Backen	„ „	1 „ 74 „	1 „ 80 „
Butter, frisch	„ „	3 „ 20 „	4 „ 20 „
Butter zum Einsieden	„ „	2 „ 80 „	3 „ 40 „
Eier	pro Stück	— „ 10 „	— „ 14 „
Kartoffeln	pro Kilogramm	— „ 14 „	„ 24 „
Kraut	pro 50 Kilogramm	3 „ — „	4 „ 20 „

Wohnungen:

Die Wohnhäuser sind hier zumeist aus Holz gebaut.

1 Zimmer	20 „ „	24 „ — „
2 Zimmer	26 „ „	30 „ — „
3 Zimmer	32 „ „	40 „ „ „
4 bis 5 Zimmer	40 „ „	44 „ — „

Die Ortsüblichkeit der angesetzten Preise wird bestätigt:

Bezau, 11. Februar 1913.

L. Mausburger,
Gemeindevorstand.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Seitz, Pernerstorfer, Ellenbogen und Genossen,

betreffend

die Entlassung der zur Erhöhung der Stände einberufenen Reservisten und Ersatzreservisten.

Es unterliegt keinem Zweifel mehr, daß die furchtbare Gefahr, daß Österreich in einen Krieg verwickelt werden könnte, geschwunden ist. Trotzdem werden noch immer Zehntausende Familienväter bei den Fahnen zurückbehalten. Wohl hört man, daß mit Rußland eine Abmachung über die Entlassung der Reservisten und Ersatzreservisten getroffen worden sei. Doch wird in der Presse behauptet, daß bloß die an der Nord-, nicht aber auch die an der Südgrenze stehenden Truppenkörper auf den Friedensstand zurückgebracht werden sollen und daß auch an der Nordgrenze ein Teil der einberufenen Reservisten und Ersatzreservisten noch länger zurückbehalten werden soll.

Die Rückbehaltung der Reservisten und Ersatzreservisten bei den Fahnen bedeutet nicht nur eine schwere Belastung des Staatsschatzes, nicht nur eine empfindliche Schädigung vieler Tausender von Familien, nicht nur die Verlängerung der Not vieler Tausender Frauen und Kinder, sie läßt auch das Vertrauen, daß der Friede gesichert sei, nicht aufkommen und ist dadurch ein schweres Hindernis für die Wiederbelebung der daniederliegenden Volkswirtschaft.

Da die Kriegsgefahr bereits verschwunden ist, da über keinen Gegenstand mehr zu entscheiden ist, der es rechtfertigen könnte, daß seinetwegen Krieg geführt würde, ist die Zurückhaltung der Reservisten und Ersatzreservisten bei den Fahnen nicht zu entschuldigen.

Wir stellen daher den Antrag, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, ihren verfassungsmäßigen Einfluß auf die gemeinsame Regierung in dem Sinne auszuüben, daß alle einberufenen Reservisten und Ersatzreservisten tunlichst bald entlassen werden.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, von der Drucklegung dieses Antrages abzusehen, die erste Lesung dieses Antrages auf die Tagesordnung zu stellen und den Antrag nach Durchführung der ersten Lesung dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 6. März 1913.

	Rudolf Müller.	V. Pittoni.	K. Seitz.
Volkert.	David.	Reifmüller.	Pernerstorfer.
F. Skaret.	Weiguny.	Gröger.	Ellenbogen.
Joi. Tomschik.	Seliger.	Polke.	Jokl.
Max Winter.	Hillebrand.	Oliva.	Forstner.
Bretschneider.	Sever.	Palme.	Lp. Winarsky.
D. Löw.	Schäfer.	Hanusch.	Glöckel.
Dr. Schacherl.	Dr. K. Renner.	Resel.	L. Widholz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Reumann, Schäfer und Genossen,

betreffend

die Beseitigung der Bestrafung des Kontraktbruches.

Das Herrenhaus hat dem Gesetzentwurf, betreffend die Beseitigung der Bestrafung des Kontraktbruches, seine Zustimmung verweigert. Dieser Beschluß des Herrenhauses ist eine frivole Abweisung eines berechtigten Wunsches der Arbeiterschaft Österreichs und eine Verletzung der Würde des Abgeordnetenhauses, das wiederholt einstimmig diesen Gesetzentwurf beschlossen hat.

Der Beschluß des Herrenhauses ist nur mit kleiner Mehrheit gefaßt worden. Er ist nur deshalb gefaßt worden, weil die volksfeindliche Rechte des Herrenhauses ungewöhnlich stark vertreten war, während von den anderen Parteien viele Mitglieder fehlten. Es besteht also die begründete Hoffnung, daß das Herrenhaus zu einem anderen Beschlusse gelangen wird, wenn der Gesetzentwurf ihm noch einmal vom Abgeordnetenhause zugeht.

Keinesfalls kann das Abgeordnetenhaus es sich gefallen lassen, daß ein paar Dutzend hochmütige Feudale über seine Beschlüsse so leichtfertig hinweggehen. Es ist daher notwendig, daß das Abgeordnetenhaus den Gesetzentwurf noch einmal beschließt und ihn dem Herrenhause noch einmal zurückschickt.

Wir stellen daher den Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, den angeschlossenen Gesetzentwurf dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Vorberatung und Berichterstattung zuzuweisen."

Wien, 6. März 1913.

Reumann.

Skaret.	Seliger.	Reifmüller.	Schäfer.
Sever.	Hanusch.	David.	Bretschneider.
Dr. K. Renner.	Polke.	Weigny.	Glöckel.
K. Seitz.	Smitka.	Hillebrand.	Hanusch.
Pernerstorfer.	Resel.	Dr. Schacherl.	Jokl.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Abänderung der §§ 85 und 86 der Gewerbeordnung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

An Stelle der §§ 85 und 86 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, haben die nachfolgenden Bestimmungen zu treten:

§ 85.

Vorzeitiger Austritt.

Wenn ein Hilfsarbeiter den Gewerbeinhaber ohne gesetzlich zulässigen Grund (§ 82a und § 101) vorzeitig verläßt, so ist der Gewerbeinhaber berechtigt, die Rückkehr des Hilfsarbeiters in die Arbeit für die noch fehlende Zeit und Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren.

§ 86.

Der Gewerbeinhaber, der einen Hilfsarbeiter während der noch fehlenden Zeit in Verwendung nimmt, obwohl ihm bei Aufnahme des letzteren bekannt war, daß derselbe sein Arbeitsverhältnis mit seinem letzten Arbeitgeber nicht rechtmäßig gelöst hat, oder welcher einen solchen Hilfsarbeiter während dieser Zeit in Arbeit behält, nachdem ihm die unrechtmäßige Lösung bekannt geworden ist, haftet mit dem Hilfsarbeiter dem früheren Arbeitgeber für den ihm durch den eigenmächtigen Austritt erwachsenen Schaden.

Das gleiche gilt von jenem Gewerbeinhaber, welcher einen Hilfsarbeiter zum Vertragsbruch gegenüber dem Arbeitgeber verleitet hat.

Dem früheren Arbeitgeber steht auch das Recht zu, den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Hilfsarbeiters für die noch fehlende Zeit zu fordern.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzug ist Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Glöckel, Forstner und Genossen,

betreffend

die Vorrückung der Kanzleigehilfen sowie die Stellung und Bezüge der Kanzleioffizianten.

Das Herrenhaus hat dem vom Abgeordnetenhause einstimmig beschlossenen Gesetzentwurf über die Regelung der Vorrückung der Kanzleigehilfen sowie die Stellung und Bezüge der Kanzleioffizianten, seine Zustimmung verweigert. Dieser Beschluß des Herrenhauses ist nicht nur eine Abweisung der wohlberechtigten Wünsche eines großen Teiles der Beamtenschaft, sondern auch ein Zeugnis der Mißachtung, die das Herrenhaus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses entgegenbringt. Das Abgeordnetenhaus kann sich eine solche Mißachtung seiner einstimmig gefaßten Beschlüsse nicht ruhig gefallen lassen. Es ist seine Pflicht, den Gesetzentwurf noch einmal zu beschließen und ihn noch einmal dem Herrenhause zurückzuschicken, um zu sehen, ob die Herrenhäusler es wirklich wagen werden, dauernd dem einstimmigen Beschlusse der Volksvertretung ihre Zustimmung zu verweigern.

Wir stellen daher den Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, den angeschlossenen Gesetzentwurf dem Staatsangestelltenausschusse zur Beratung und Beschlußfassung zuzuweisen."

Wien, 6. März 1913.

David.	Glöckel.
Dr. K. Renner.	Forstner.
K. Seitz.	Sever.
Hillebrand.	Jokl.
Seliger.	Resel.
Reismüller.	Dr. Schacherl.
Dötsch.	Hanusch.
Pernerstorfer.	J. Smitka.
Weigung.	Skaret.
Cingr.	Weigung.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Regelung der Vorrückung der Kanzleigehilfen sowie der Stellung und Bezüge der Kanzleioffizianten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Ernennung von Kanzleigehilfen zu Kanzleioffizianten bei staatlichen Behörden setzt außer den allgemeinen Erfordernissen eine über die Volksschulbildung hinausgehende Vorbildung, mindestens die Absolvierung einer dreiklassigen Bürgerschule voraus und erfolgt nach einer dreijährigen zufriedenstellenden Dienstleistung als vollbeschäftigter Kanzleigehilfe bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten und Ablegung der im betreffenden Ressort etwa vorgeschriebenen Fachprüfung (erste Kanzleiprüfung bei Gericht 2c.).

Bei den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Dienste stehenden Kanzleigehilfen, welche die im vorstehenden Absatz geforderte Vorbildung nicht nachzuweisen vermögen, ist von dieser Voraussetzung beim Vorhandensein der sonst erforderlichen Qualifikation Umgang zu nehmen; doch steht diesen der im § 7 festgesetzte Anspruch nicht zu.

§ 2.

Auf die Kanzleioffizianten finden hinsichtlich des Dienstesverhältnisses und der Disziplinarbehandlung die jeweils für die Kanzleibeamten des betreffenden Ressorts geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 3.

Die Bezüge der Kanzleioffizianten setzen sich zusammen aus dem Gehalte und der Aktivitätszulage.

Die Höhe der Bezüge wird festgestellt, wie folgt:

Schema.

Bei einer Dienstzeit von Jahren	Gehalt	Aktivitätszulage in Wien
	Kronen	
über 3 bis 6 . .	1200	400
„ 6 „ 9 . .	1300	500
„ 9 „ 12 . .	1400	500
„ 12 „ 15 . .	1500	600
„ 15 „ 18 . .	1600	600
„ 18 „ 21 . .	1700	700
„ 21 „ 24 . .	1800	700
„ 24 „ 27 . .	1900	700
„ 27 „ 30 . .	2000	800
„ 30	2200	800

In der I. Ortsklasse beträgt die Aktivitätszulage 80 Prozent, in der II. Ortsklasse 70 Prozent in der III. Ortsklasse 60 Prozent und in der IV. Ortsklasse 50 Prozent der Wiener Aktivitätsklasse.

§ 4.

Das Versorgungsinstitut für die Kanzleioffizianten wird aufgehoben.

Bezüglich der Bemessung der Ruhe- und Quieszentengebühr sowie des Pensionsbeitrages gelten für die Kanzleioffizianten die gleichen Bestimmungen wie für die Staatsbeamten.

40 Prozent der Wiener Aktivitätszulage sind in die Pension einzurechnen.

§ 5.

Die Pension der Witwe nach einem Kanzleioffizianten, insolange er nicht in die XI. Rangklasse der Staatsbeamten eingereiht ist (§ 7), beträgt:

bei einer Dienstzeit von 10 bis zu 20 Jahren 700 K
„ „ „ „ mehr als 20 „ 800 „

Im übrigen, also bezüglich des Sterbequartals, der Erziehungsbeiträge, der Waisenpensionen und der Abfertigungen sind für die Hinterbliebenen die für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen analog anzuwenden.

§ 6.

Das Recht auf Erholungsurlaub steht den Kanzleioffizianten nach den für die Kanzleibeamten der XI. Rangklasse geltenden Bestimmungen zu.

1*

§ 7.

Den Kanzleioffizianten steht unter den jeweils für die Kanzleibeamten der betreffenden Ressorts geltenden Voraussetzungen der Anspruch auf Beförderung in die XI. Rangklasse der Staatsbeamten zu.

Diese Beförderung hat nach Vollendung einer zwölfjährigen Gesamtdienstzeit zu erfolgen.

§ 8.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestellten Kanzleioffizianten werden auch bei Abgang der vorgeschriebenen Vorbildung und Prüfung (§ 1) den übrigen Kanzleioffizianten gleichgehalten, müssen jedoch, um den im § 7 angeführten Anspruch zu erwerben, die vorgeschriebenen Fachprüfungen ablegen. Etwaige Mehrbezüge werden als Ergänzungszulage bis zur entsprechenden Vorrückung belassen.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Gesamtministerium betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Prisching und Genossen,

betreffend

Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Erwerbsteuer.

Das erste Hauptstück des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, ist dahin abzuändern, daß die Bestimmungen über die Erwerbsteuerhauptsumme, die Gesellschaftskontingente und die Repartition auf die Steuergesellschaften der zweiten bis vierten Klasse beschränkt und die Vorschreibungen für die erste Klasse nach der wirklichen Ertragsfähigkeit vorgenommen werden.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Finanzausschusse zuzuweisen.

Wien, 16. Februar 1913.

Johann Tomaschitz.	F. Prisching.
Eisterer.	Fink.
Parrer.	Schraffl.
Eisenhut.	Pichler.
Diwald.	Kienzl.
Mayer.	G. Schachinger.
Brandl.	Leys.
List.	Bauchinger.
Noggler.	P. Unterkircher.
G. Mayer.	Ferd. Berger.
Dr. Potzinger.	Gratz.
Hötzendorfer.	Wagner.
F. Meixner.	Schweiger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Vacek und Genossen,

betreffend

das Verbot des Verkaufes von Waffen ohne behördlichen Erlaubnisschein.

Manche Gesetze haben bekanntlich mehrere Schnörkel, mit denen sie sich selbst ironisieren.

In der letzten Zeit wurden so viele Selbstmorde nicht nur von Erwachsenen, sondern auch von jungen Mittelschülern begangen, und so viele politische und persönliche Rache- und Mordattentate verübt, daß es sich der Mühe lohnt, über den unbefugten Waffengebrauch nachzudenken.

Das bisherige juristische Paradoxon wird diesmal zum Menetekel, zu einem Warnungszeichen, das oft schon erschienen ist, ohne beachtet worden zu sein. Es ist nämlich verboten, einen Revolver ohne behördliche Erlaubnis zu besitzen. Es ist aber den Waffenhändlern bekanntlich nicht verboten, einen Revolver zu verkaufen, was sie meistens, wie die Chronik der jugendlichen Selbstmorde beweist, recht skrupellos tun. Der Apotheker darf ohne Rezeptverordnung kein Gift verkaufen, und die meisten Medizinen enthalten in irgendeiner Zusammensetzung Gift. Man findet es in Ordnung und hat überdies noch nie gehört, daß irgendeine Apotheke infolgedessen in Konkurs gegangen wäre. Dem Waffenhändler aber will man angeblich seine Existenz nicht erschweren. Man müßte also, bedeutete ein solches Verbot auch den Ruin sämtlicher Waffenhändler, ruhig sagen, daß der Ruin sämtlicher Waffenhändler hundertmal geringer wiege, als die fortwährende Bedrohung des menschlichen Lebens, die latente Summe von Gefahr, die Fülle von verbrecherischen Anlässen, die der jetzige Modus enthält. Wird doch schon wenigstens im Vergleich zu der inneren Berechtigung des Uius, demzufolge die moderne menschliche Gemeinschaft das persönliche Waffentragen als zwecklos abgeschafft hat, das Waffenverbot ohnedies viel zu lax gehandhabt. Der Freipaß für Revolver und Pistole aber ist geradezu läppisch. Und es ist ein Freipaß, wenn man sich auf die warnende Wirkung der kleinen Geldstrafen verläßt, zu denen die Verächter dieses Paragraphen meist verdonnert werden. Kein Fanatiker wird sich dadurch von seinem Mordplan, kein Selbstmörder von der Ausführung seiner Absicht abhalten lassen. Ein energisches Verbot, Waffen anders als gegen einen behördlichen Erlaubnisschein oder Waffenpaß verkaufen zu dürfen, wäre sehr heilsam.

Man braucht in der Richtung nur zu erwägen, was im Allerhöchsten Patent vom 24. Oktober 1852 vorgeschrieben wird, in dem es heißt:

„Dieser Waffenpaß gilt nur für jene Waffenstücke, jene Personen, jenen Zweck und jene Zeit, auf welche er lautet."

„Der Inhaber dieses Waffenpasses hat denselben, so oft er Waffen trägt, stets bei sich zu führen, widrigens ihm im Betretungsfalle die Waffe sogleich abzunehmen und er zu deren unweigerlichen Abgabe verpflichtet ist."

„Die Überlassung des Waffenpasses an einen anderen ist verboten, und wird sowohl an dem, der den Waffenpaß abtritt, als auch an dem, der sich dessen bedient, als eine Patentsübertretung bestraft."

So ist es höchst an der Zeit, daß man die betreffende Waffe an Personen, die sich nicht mit einem behördlichen Erlaubnisschein oder einem Waffenpaß auf die zu verkaufende Waffe ausweisen können, nicht verkaufen darf.

Die Gefertigten stellen daher folgenden Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Gesetz, betreffend das Tragen von Waffen, respektive das Allerhöchste Patent vom 24. Oktober 1852 im oben erwähnten Sinne abzuändern, respektive zu vervollständigen."

In formaler Beziehung wird beantragt, daß dieser Antrag ohne erste Lesung dem Justizausschusse zugewiesen werde.

Wien, 6. März 1913.

F. Staněk.	Jan Vacek.
Václ. Kotlář.	Janovec.
Špaček.	Biankini.
Feltl.	Jos. Švejk.
Udržal.	Rozkošný.
T. Mlčoch.	Vojtěch Krž.
Bradáč Bohumir.	Bukvaj.
Rataj.	Jos. Prošek.
J. Sedlák.	H. Srdínko.
Dr. Velich.	Fr. Vodňanský.
Mašáta.	V. Donát.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Herold und Genossen,

betreffend

die Anlegung eines Übergangsteges über den Bahnkörper der k. k. Staatsbahn im Zuge der Ärarialstraße, K. Z. 1359/1, in Postelberg.

Die Eisenbahnroute Pilsen—Dux der ehemaligen Pilsner-Prieser Bahn, jetzt k. k. Staatsbahn, durchschneidet unmittelbar hinter den Postelberger Bahnhofanlagen die die Stadt Postelberg durchziehende Ärarialstraße, K. Z. 1359/1 und 1360, in Postelberg, Straßenzug Laun—Komotau.

Gelegentlich der Anlegung dieser Eisenbahnroute im Jahre 1871 wurde für eine Verbindung der östlich des Eisenbahngeleises liegenden Stadt mit dem westlich der Geleise liegenden Gebietsteile nicht vorgesorgt.

Dies war in einer Zeit verständlich, in welcher im Verhältnisse zu heute insbesonders der Verkehr auf der Strecke Pilsen—Prieser ein sehr geringer war.

Seither hat sich der Sachverhalt wesentlich geändert. Die Zahl der verkehrenden Züge auf der Strecke Saaz—Dux hat sich mehr als verdreifacht, es laufen Tag für Tag mindestens 20 Personenzüge ein.

Die Güterzüge in großer Zahl verkehren nicht mehr mit 10 bis 15 Waggons, sondern in der Regel mit 50 bis 60 Waggons. Der Verkehr von heute läßt sich somit mit dem Verkehre vor 30 Jahren nicht vergleichen.

Westlich vom Geleise hat sich in der Zwischenzeit zudem ein Stadtteil gebildet, neben der Hauptstraße auf dem Windberg ist die Friedhofgasse und die Albertigasse entstanden; dieser Teil der Stadt weist immerhin eine ziemlich große Bevölkerung auf.

Die Zahl der verkehrenden Züge und der Mangel eines genügenden Raumes zur Entwicklung des Verkehres auf dem Bahnhofe selbst haben dahin geführt, daß heute die notwendigen Verschiebungen auf der Strecke, insbesondere auf jenem Teile vorgenommen werden müssen, welcher die vorgenannte Straße innerhalb des Weichbildes der Stadtgemeinde unterbricht.

Diese Verschiebungen haben fortwährende Unterbrechungen des Verkehres auf der Straße in der Dauer von einer Viertelstunde bis zu einer halben Stunde zur Folge.

Daß diese konstanten Unterbrechungen immense Nachteile für die Bewohner Postelbergs mit sich bringen, liegt auf der Hand.

Die Bewohner westlich der Bahn sind beständig verhindert, in die Stadt zu gelangen, um ihre notwendigen Besorgungen vorzunehmen, an die Arbeitsstelle zu kommen, Einkäufe und Bestellungen zu machen. Besonders leidet darunter die Schuljugend, die oft halbstundenlang warten muß, um in die Schule gehen zu können. Da aber die Kinder häufig versuchen, die unfreiwillige Wartezeit abzukürzen und trotz der Schranken die Geleise zu übersetzen, ist eine außerordentliche Gefahr für Leib und Leben der Jugend stetig gegeben.

Die Bewohner östlich der Bahnstrecke, also der inneren Stadt, sind halbe Stunden lang oft nicht in der Lage, die nächstgelegenen Ortsteile, die benachbarten Orte, ihre Grundstücke zu erreichen. Dazu kommt noch, daß im Falle von Erkrankungen der Bewohner des anderen Stadtteiles oder der Nachbargemeinden (von Unglücksfällen zu schweigen) die angerufenen Ärzte oft halbe Stunden warten müssen, ehe sie zum Kranken kommen können, nur aus dem Grunde, weil auf dem Bahnhof eine Verschiebung erfolgt, weiters, daß im Falle eines Brandschadens weder Leute noch Löschgeräte rechtzeitig zu Löschzwecken stellig gemacht werden können.

Eine teilweise Abhilfe würde der Stadtgemeinde Postelberg schon dadurch geboten, daß im Weg eines eisernen Steges die Übersetzung des Bahnkörpers wenigstens Fußgängern jederzeit ermöglicht würde. Die Stadtgemeinde hat sich bisher vergeblich bemüht, eine Beseitigung dieser unhaltbaren Zustände herbeizuführen, und doch ist eine Abhilfe dringend und absolut nötig.

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Gefertigten stellen sohin den Antrag:

Das k. k. Eisenbahnministerium wird aufgefordert, alles Nötige wegen Herstellung eines Übergangssteges über den Bahnkörper der k. k. Staatsbahn nächst dem Bahnhofe von Postelberg, und zwar im Zuge der Ärarialstraße, K. Z. 1359/1, in Postelberg zu veranlassen und ungesäumt in Angriff zu nehmen.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen."

Wien, 6. März 1913.

Dr. Herold.
Kasper. Löfsl.
Kopp. F. Bernt.
Pacher. K. Schürl.
Dr. Bodirsky. Dr. Michl.
Kraus. Kroy.
Stahl. R. Paulik.
Damm. Josef Mayer.
Lukfch. Wolf.
Spies. Dr. Mühlwerth.
F. Wagner. Mr. Hummer.
Dr. F. Wichtl. Heinrich Wastian.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Friedrich Wichtl, Dr. Freißler, Schürl und Genossen,

betreffend

die Schaffung von Naturschutzparken.

Wie in so manchen anderen Dingen, sind wir dem Ausland gegenüber gesetzgeberisch auch in jener Frage zurückgeblieben, welche sich auf die Erhaltung und den Schutz der Natur bezieht. Die als gerissene Geschäftsleute verschrienen Amerikaner haben bereits vor 40 Jahren weitblickend die Notwendigkeit erkannt, gewisse, durch ihre natürliche Schönheit besonders hervorragende Gegenden der Spekulation und Industrialisierung zu entziehen und in dem 867.000 Hektar umfassenden Yellowstonepark, der größer ist als das ganze Kronland Salzburg, das ausgedehnteste Wildreservoir der Erde geschaffen.

Nicht genug damit, hat man in neuerer Zeit in den Vereinigten Staaten auch den Arizona-Nationalpark mit seinem berühmten steinernen Wald, den Mariposa-Hain mit den mehrtausendjährigen Riesenmammutbäumen, den Mount-Rainier-Nationalpark mit seinen unvergleichlichen Gletscherlandschaften und noch weitere acht Naturschutzparke als Nationaleigentum erklärt, in welchem kein Schuß fallen, kein Axthieb erschallen darf: die gesamte Tier- und Pflanzenwelt soll dort für ewige Zeiten in jenem Zustande erhalten bleiben, zu dem sie sich, frei von jedem menschlichen Eingriff, aus eigenem entwickelt.

Andere Länder, wie Kanada, Australien, Neu-Seeland, Java usw. sind diesem Beispiele nachgefolgt. Unter den europäischen Staaten geht jetzt in besonders großzügiger Weise die Schweiz daran, im Unterengadin einen Naturschutzpark zu schaffen, der gegenwärtig bereits 90 Quadratkilometer umfaßt und bis auf 200 Quadratkilometer gebracht werden soll.

In Deutschland und Österreich arbeitet seit wenigen Jahren der Verein „Naturschutzpark", der bereits über 16.000 Mitglieder zählt und in der landschaftlich schönsten Gegend in den Niederen Tauern 4000 Hektar gepachtet hat, damit „diese Landkomplexe vollständig dem urwüchsigen und schrankenlosen Walten der freien Natur überlassen bleiben". (Flöricke.)

Ebenso hat dieser Verein ein Stück Lüneburger Heide um den Wilseder Berg im gegenwärtigen Ausmaß von 1300 Hektar erworben und hierbei die tatkräftige Unterstützung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers sowie des preußischen Abgeordnetenhauses gefunden: Alle diese Landkomplexe sind von der gewöhnlichen Besiedlung und Nutzung ausgeschlossen und sollen bloß Studienzwecken und ästhetischem Genusse offen stehen. Wenn wir nur auch in Österreich den Urwald auf dem Kubani im Böhmerwalde aufzuweisen haben, dessen 1800 Hektar betragende Fläche kraft einer Verfügung des Fürsten Schwarzenberg im Urzustande bleibt, um den spätesten Geschlechtern ein getreues Abbild des Heimatlandes ihrer Voreltern zu bieten, so ist es trotzdem nötig, auch bei uns die Frage des Naturschutzes aufzurollen; denn gerade Österreich besitzt Naturschätze in überreichem Maße, die jedoch dringend eines rasch gewährten und ausgiebigen Schutzes bedürfen, bevor es zu spät ist. Sind doch zahlreiche Arten von Tieren und Pflanzen mangels eines solchen Schutzes

bereits ausgestorben, vielen anderen aber steht in kürzester Zeit dasselbe Schicksal bevor, so daß sie, wenn nicht rechtzeitig eingegriffen wird, künftig nur in naturwissenschaftlichen Museen anzutreffen sein werden. Die Naturschutzparke sollen nun gewissermaßen ein Gegenstück und eine Ergänzung der mit so großen Opfern geschaffenen und erhaltenen Museen bilden; sie haben mindestens den gleichen Bildungs- und Erziehungswert und dabei den unleugbaren Vorteil der größten Anschaulichkeit und Billigkeit. Denn gerade Österreich hat vor anderen Staaten den großen Vorteil voraus, ungeheure Staatsforste und Domänen zu besitzen, von denen ohne irgendwelchen nennenswerten Schaden ein kleiner Bruchteil für die Zwecke des Naturschutzes herangezogen werden könnte. Nach den amtlichen Quellen umfassen die Staatsforste und Domänen ein Gesamtareale von 1,124.100 Hektar, von denen ungefähr zwei Siebentel auf unproduktiven Boden entfallen. In Oberösterreich allein besitzt der Fiskus 96.000 Hektar kultivierten Boden (Wälder, Äcker, Wiesen, Gärten, Weiden), die pro Hektar durchschnittlich 8 K Jahresertrag abwerfen. Dazu kommen noch 50.000 Hektar unkultivierten Bodens ohne jeden Ertrag. Denkt man sich einen Landkomplex von 1000 Hektar kultivierten und 4000 Hektar unkultivierten Boden — beispielsweise das beträchtliche Gebiet des Toten Gebirges — so wäre demnach der Ausfall, den der Staat erleiden würde, im Höchstmaß 8000 K, dürfte aber wegen der schwierigen Bringungsverhältnisse in jener Gegend bedeutend geringer sein. Ähnlich ließe sich im Neuberg-Mariazeller Gebiete, wo der Staat weitausgedehnte Forste besitzt (im ganzen 445 Quadratkilometer oder 44.580 Hektar) mit geringen Kosten ein Naturschutzpark im ungefähren Ausmaß von 5000 Hektar herstellen. Da dort der durchschnittliche Jahresertrag pro Hektar kaum 6 K beträgt, würde der Ausfall für den Staat (bei Annahme von zwei Fünfteln kultivierten, drei Fünfteln unkultivierten Bodens) nicht einmal 12.000 K jährlich betragen. Noch günstiger stehen die Verhältnisse in Tirol, wo das Gesamtareale des staatlichen Besitzes 360.000 Hektar ausmacht, und in Galizien, dessen Staatsforste und Domänen etwa 300.000 Hektar umfassen.

In allen diesen Ländern ließen sich bei einigem guten Willen der Regierung mit sehr geringen Kosten Naturschutzparke schaffen, deren Bildungswert für Gegenwart und Zukunft gar nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Wie weit heutzutage bereits die Naturverwüstung und geradezu sinnlose Vernichtung eines großen Teiles der Tier- und Pflanzenwelt geht, vermag jeder zu ermessen, der in den letzten Jahren Mittel- und Norddeutschland bereiste und mit eigenen Augen sah, wie der einst viel besungene deutsche Wald nahezu gänzlich ausgerottet und aus finanziellen Gründen von unsäglich einförmigen, armseligen und vollkommen reizlosen Kieferforsten verdrängt worden ist.

Die etwaige Befürchtung, die Naturschutzparke könnten bei ihrer allmählichen Verwandlung in Urwälder eine Brutstätte der Borkenkäfer, Nonnen usw. werden, ist erfahrungsgemäß unbegründet, denn derlei Erscheinungen konnten zwar vielfach in den sozusagen „militärisch gedrillten" Forsten, niemals aber in Urwäldern, wie zum Beispiel am Kubani, beobachtet werden.

Unter Hinweis auf alle diese Argumente stellen die Unterfertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen in großzügiger Weise das Ziel der Naturschutzparkbewegung, die Vernichtung aller bedrohten Tiere und Pflanzen abzuwehren, gefördert und insbesondere aus den Staatsforsten und Domänen eine Anzahl von Naturschutzparken geschaffen wird."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

R. Marckhl.	Kasper.	Kraus.	Dr. F. Wichtl.
Mr. Hummer.	Dr. Waldner.	Erb.	Dr. Freißler.
H. Hofer.	M. Brandl.	Dr. Dinghofer.	K. Schürl.
Dr. Kindermann.	Albrecht.	Groß.	Kopp.
Groß.	Bernt.	Knirsch.	Lösl.
Strzizka.	Reger.	Fahrner.	Dr. Herold.
O. Teufel.	Dr. Bachmann.	Denk	Dr. Mühlwerth.
Pantz.	R. Paulik.	Herzmansky.	Dr. Erler.
Lukesch.	F. Wagner.	Schürff.	Primavesi.
Hueber.	L. Pongratz.	Dr. Michl.	Heinrich Wastian.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Atanas v. Guggenberg und Josef Noggler,

betreffend

die Einreihung der Orte Ober- und Untermais in die II. Klasse der Aktivitätszulagen.

In gerechter Würdigung der besonderen Teuerungsverhältnisse wurde die Stadt Meran im Jahre 1908 gemeinsam mit den mit ihr ein und dieselbe Kurgemeinde bildenden Orten Ober- und Untermais aus der IV. in die III. Aktivitätszulagenklasse der Staatsbeamten eingereiht.

Mit Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. Oktober v. J. erfolgte hinwieder die Versetzung der Stadt Meran aus der III. in die II. Zulagenklasse, jedoch blieben diesmal die Schwesterorte Ober- und Untermais unberücksichtigt. Letzteres war um so unbegreiflicher, als in denselben ganz die gleichen Lebensverhältnisse obwalten, als in Meran selbst. Ja, im Gegenteil! Da dort vornehmlich die herrschaftlichen Villen und vornehmen Fremdenpensionen sich befinden, sind die Wohnungen daselbst sogar noch höher im Preise als in der eigentlichen Stadt. Jeder, der die örtlichen Verhältnisse kennt, wird wissen, daß alle drei in Rede stehenden Orte ein einheitliches Stadtbild darstellen und äußerlich durch nichts gesondert sind, so daß wirklich nicht zu begreifen ist, auf welche Argumente die Differenzierung der Aktivitätszulagenklasse sich gründet.

Allerdings gibt es in Ober- und Untermais nur sehr wenige landesfürstliche Beamte, nämlich die wenigen Angestellten des Post- und Telegraphenamtes. Aber diese Beamten, wenn sie auch geringer an Zahl sind, verdienen nichtsdestoweniger gewiß dieselbe Beachtung, als ihre glücklicheren Kollegen, welche bei den verschiedenen in der Stadt Meran etablierten kaiserlichen Ämtern in Verwendung stehen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die mit der Stadt Meran dieselbe Kurgemeinde bildenden Kurorte Ober- und Untermais in die nächsthöhere, das ist in die II. Aktivitätszulagenklasse einzuteilen."

In formeller Beziehung wird ersucht, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Februar 1913.

Atanas v. Guggenberg.

Dr. Jerzabek.	Prisching.	Zaunegger.	Noggler.
Heilmayer.	Dr. Potzinger.	P. Unterkircher.	Gratz.
Leys.	Bachlé.	Siegele.	Schoepfer.
Georg Baumgartner.	Frankenberger.	Lang.	Niedrist.
Stumpf.	Miklas.	Pichler.	Parrer F.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Atanas v. Guggenberg und Genossen

betreffs

Erlasses eines Hausierverbotes für die Stadt Sterzing in Tirol.

Die Stadt Sterzing — inmitten Tirols gelegen — beherbergt unter ihren 1900 Einwohnern eine verhältnismäßig große Zahl kleiner, aber fleißiger und rühriger Gewerbs- und Handelsleute. Vor Eröffnung der Brennerbahn fußte deren Existenz auf dem überaus regen Personen- und Frachtenverkehr, der damals die Brennerstraße belebte, späterhin allerdings mußten sie sich bescheiden mit der Versorgung der umliegenden Landgemeinden mit Bedarfsartikeln der verschiedensten Art. In letzter Zeit nahm auch diese Verdienstmöglichkeit merklich ab, weil sich in den Seitentälern allenthalben Krämer niederließen, welche die Bedürfnisse der bäuerlichen Bevölkerung unmittelbar an Ort und Stelle befriedigten. Den Sterzinger Kaufleuten bot sich hiegegen als Ersatz der Fremdenverkehr, welcher während der letzten Jahre in steigendem Maße sich einstellte. Allerdings hatte dieser Kundenwechsel zur Folge, daß sie sich Waren einschaffen mußten, die sie außer der Fremdensaison nicht anzubringen vermochten und welche zum Teil überdies der Mode unterliegen, so daß sie oftmals in den folgenden Jahren auch von den Fremden nicht mehr gekauft werden, sondern als Ladenhocker verschleudert werden müssen.

Die Lage der Geschäftsleute ist daher an und für sich keine beneidenswerte. Nun zeigt es sich aber, daß gerade zur Zeit des Fremdenverkehrs der Zulauf von befugten und unbefugten Hausierern, die mit Fremdenartikeln handeln, von Jahr zu Jahr zunimmt. Die Hausierer sind berechtigt, ihre Ware von Haus zu Haus und auf offener Straße anzubieten, während die ansässigen Kaufleute auf die Kunden in ihren Laden warten müssen und nebstbei auch nicht immer rasch gefunden werden. Sie sind daher im entschiedenen Nachteile, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die nächsten größeren Orte: Innsbruck und Brixen bereits das Hausierverbot besitzen und die Hausierer infolgedessen geradezu gedrängt werden, in möglichst großer Zahl sich in Sterzing einzustellen. Dazu kommt, daß auch die Warenversandhäuser der Großstädte immer mehr in den kleinstädtischen Kundenkreis eindringen und dadurch dem einheimischen Geschäftsmann die berechtigte Existenz noch weiters erschweren.

Angesichts dieser unleidlichen Zustände schritt der Magistrat der Stadt Sterzing schon mit Bericht vom 13. Februar 1911 um die Erlassung eines Hausierverbotes ein. Trotz wiederholten Betreibens ist aber bisnun eine Erledigung dieses Gesuches nicht erfolgt.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für die Stadt Sterzing in Tirol des ehesten ein Hausierverbot zu erlassen."

Wien, 24. Februar 1913.

Atanas v. Guggenberg.

Siegele.	Stumpf.	P. Unterkircher.	Noggler.
Zaunegger.	Prisching.	Gratz.	Pichler.
Dr. Jerzabek.	Baumgartner.	Miklas.	Parrer.
Bacchlé.	Dr. Potzinger.	Leys.	Niedrist.
Lang.	Schoepfer.	Frankenberger.	Heilmayer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Daszyński und Genossen,

betreffend

die Aufhebung des Verbotes der Saisonauswanderung und die Entlassung der einberufenen Reservisten und Ersatzreservisten.

Der Notstand der östlichen Länder wird mitverursacht von der anhaltenden Beunruhigung durch die durch die Mobilisierung der Reservisten und Ersatzreserve verstärkten, längs der Grenze dislozierten Militärabteilungen. Jede Unternehmungslust ist lahmgelegt und die Folge eine erschreckende Arbeitslosigkeit, welche rascher Abhilfe dringend bedarf.

Da allen Anzeichen nach die Kriegsgefahr geschwunden ist und ebenso das Wanderverbot der militärpflichtigen Arbeiter wie auch die Zurückhaltung der Reservisten und Ersatzreservisten bei den Fahnen entbehrlich erscheint, stellen wir den Antrag:

„1. Die Regierung wird aufgefordert, ehestens die notwendigen Maßregeln zu veranlassen, damit das Verbot der Saisonauswanderung für die militärpflichtigen Arbeiter aufgehoben wird und diese unbehindert der Suche der im Lande mangelnden Arbeit im Auslande nachgehen können.

2. Die Regierung wird aufgefordert, ihren verfassungsmäßigen Einfluß auf die gemeinsame Regierung in dem Sinne auszuüben, daß alle einberufenen Reservisten und Ersatzreservisten tunlichst bald entlassen werden."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, von der Drucklegung dieses Antrages abzusehen und die erste Lesung auf die Tagesordnung zu stellen und den Antrag nach Durchführung der ersten Lesung dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Abram.	Wutschel.	Reger.	Daszyński.
Leuthner.	Jokl.	Dr. Marek.	Hudec.
Schiegl.	Seliger.	K. Seitz.	David.
Schäfer.	Dr. Ellenbogen.	Gröger.	Moraczewski.
Weiguny.	Skaret.	Cingr.	Pernerstorfer.
Resel.	Glöckel.	Diamand.	Liebermann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof und Genossen,

betreffend

die Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der k. k. Finanzwache.

Seit Jahren petitioniert die k. k. Finanzwache um Regelung ihrer Dienst- und Besoldungsverhältnisse, ohne daß ihre Bitten erfüllt wurden. Wohl ist durch die Dienstpragmatik für Staatsbeamte und Diener, wenn auch nur im bescheidenen Maße, eine Regelung der Dienstverhältnisse zu erwarten, jedoch ist der k. k. Finanzwache hierbei in keiner Weise gedacht.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

„1. die Dienstalterszulage für die k. k. Finanzwache entsprechend jener der k. k. Gendarmerie;

2. die Gehaltstufen entsprechend jenen der Unterbeamten und Diener zu erhöhen, wobei ein Ausgleich der im Jahre 1908 zugefügten Härten erfolgen soll;

3. ferner die Nebengebühren, wie Zehrgelder, Nachtdienstgebühren, Übernachtungs- und Substitutionsgebühren sowie Übersiedlungsgebühren und Wohnungszulagen für nichtkasernierte Finanzwachangestellte entsprechend jenen der Beamten, Unterbeamten, beziehungsweise der k. k. Staatspolizeiwache zu erhöhen."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Staatsangestelltenausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, im März 1913.

Dr. Hofmann.
R. Marckhl.
Heinrich Wastian.
Pacher.
F. Held.
Dr. Kindermann.
Wolf.
Dr. Sommer.
M. Friedmann.
Kittinger.
A. Einspinner.
Dr. Stölzel.
Dobernig.
Dr. Herold.
Erb.
Dr. Erler.
Ganser.
Dr. Heilinger.
Primavesi.
Dr. Michl.
Lössl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Viktor Michl und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Mies in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Die Stadt Mies fühlt sich mit Rücksicht auf die im Laufe der letzten Zeit erfolgte Übersetzung einer Reihe kleiner Orte mit billigeren Lebensbedingungen von der IV. in die III. Klasse der Aktivitätszulagen um so schwerer benachteiligt und hintangesetzt, als in Mies infolge der Nähe der Kurstadt Marienbad und der Industriestadt Pilsen, welche gleichfalls der Wohltat der Einreihung in eine höhere Klasse teilhaftig wurden, alle Lebensmittel und Bedarfsartikel in den letzten Jahren eine rapide Preissteigerung um zirka 30 bis 50 Prozent erfuhren. Auch erscheinen die Preise der Wohnungen mit Rücksicht auf die hohen Gemeindeumlagen mindestens ebenso teuer wie in den übrigen Orten der III. Aktivitätsklasse.

Im Anschlusse folgt eine Tabelle der Preise für Wohnungen und Lebensmittel, welche die bestehende Teuerung vollauf bestätigt.

Aus diesen Gründen, welche keiner weiteren Erläuterung bedürfen, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, die Stadt Mies gemäß Artikel II, § 2, Schlußsatz, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, aus der IV. in die III. Aktivitätszulagenklasse einzureihen."

In formaler Beziehung wird ersucht, diesen Antrag dem Staatsangestelltenausschusse zur Beratung und Beschlußfassung zuzuweisen.

Wien, 6. März 1913.

	Dr. Michl.
Dr. Koller.	Al. Rieger.
Strzista.	Dr. Wichtl.
A. Seidel.	Lecher.
O. Günther.	Urban.
Kasper.	Josef Mayer.
Löfsl.	Sommer.
Kroy.	Ferd. Seidl.
Kraus.	Wolf.
Dr. Herold.	Dr. Bodirsky.
Dr. Kindermann.	Kittinger.
Pacher.	Anforge.

Teuerungsverhältnisse in Mies.

I. Wohnungen:

1 Zimmer, Küche und Zubehör: jährlich	180 K	bis	200 K
2 „ „ „ „ „	300 „	„	360 „
3 „ „ „ „ „	460 „	„	600 „
4 „ „ „ „ „	640 „	„	720 „
5 „ „ „ „ „	760 „	„	900 „
Lohn eines Dienstmädchens: monatlich	12 „	„	20 „

II. Holz- und Kohlenpreise:

Brennholz, weiches, pro Kubikmeter ohne Zufuhr	7 K — h	bis	9 K — h
„ hartes, „ „ „ „	9 „ — „	„	12 „ — „
Schwarzkohle pro 1 Meterzentner „ „	3 „ — „	„	3 „ 50 „
Braunkohle „ 1 „ „ „	1 „ 60 „	„	1 „ 90 „

III. Schuhe und Kleider.

1 Paar	14 K	bis	18 K
1 Anzug	50 „	„	70 „

IV. Fleischpreise.

Rindfleisch pro 1 Kilogramm	2 K 24 h	bis	2 K 40 h
Kalbfleisch „ 1 „	2 „ 40 „	„	2 „ 60 „
Schweinefleisch „ 1 „	2 „ 40 „	„	2 „ 60 „
Schöpsenfleisch „ 1 „	1 „ 76 „	„	2 „ — „
Selchware „ 1 „	2 „ 80 „	„	3 „ — „
Schweinefett „ 1 „	2 „ 88 „	„	3 „ — „
Butter „ 1 „	3 „ — „	„	3 „ 36 „

V. Lebensmittelpreise.

Kaffee, gebrannt, pro 1 Kilogramm (mindere Sorte)	3 K h	bis	4 K — h
Zucker pro 1 Kilogramm	— „ 88 „	„	1 „ — „
Erdäpfel „ 1 „	— „ 14 „	„	— „ 20 „
Mehl „ 1 „	— „ 40 „	„	„ 44 „
Erbsen „ 1 „	— „ 40 „	„	— „ 50 „
Reis „ 1 „	„ 72 „	„	— „ 80 „
Gries „ 1 „	— „ 48 „	„	„ 52 „
Graupen „ 1 „	— „ 64 „	„	— „ 70 „
Salz „ 1 „	— „ 28 „	„	„ 32 „
Essig „ 1 Liter	— „ 26 „	„	„ 30 „
Spiritus „ 1 „	— „ 80 „	„	— „ — „
Petroleum „ 1 „	— „ 40 „	„	„ 44 „
Rum (minderer Art) pro 1 Liter	1 „ 60 „	„	2 „ 20 „
Milch pro 1 Liter	— „ 28 „	„	„ 30 „
Bier „ 1 „ (gewöhnliches)	— „ 28 „	„	— „ 30 „
Eier pro 15 Stück	1 „ 40 „	„	1 „ 50 „

Höhe der Gemeindeumlagen in Mies:

1910 . . . 119 Prozent. 1911 . . . 119 Prozent. 1912 . . . 84 Prozent.

Wird bestätigt!

Bürgermeisteramt der königlichen Stadt Mies, 11. Februar 1913.

Der Bürgermeister:
Hans v. Streerowitz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Alois Brandl und Genossen,

betreffend

Uferschutzbauten in Obernberg am Inn.

Vom k. k. Zollamte in Obernberg am Inn bis zur sogenannten Zainet-Au in der Gemeinde Obernberg ist längs des Innflusses in einer Länge von nahezu 1 Kilometer weder ein Uferschutzbau noch sonst eine Sicherung vorhanden, was den angrenzenden Grund vor Unterwaschung und Wegspülen sichern würde.

Dieser Grund, welcher eine steile Böschung bildet, wird alljährlich bei Hochwasser unterwaschen, so daß im Frühjahr beim Auftauen von oben herab ganz beträchtliche Teile in das Wasser stürzen, wobei die angrenzenden Besitzer schon seit einer Reihe von Jahren großen Schaden erleiden.

Ein weiterer Übelstand ist, daß der bestehende österreichische Uferschutzbau oberhalb Obernberg nicht ausgebaut und die Anlände in Obernberg selbst gegenüber dem bayrischen Uferschutzbau viel zu nieder ist, daher das Wasser auf die österreichische Seite gedrängt wird, worunter auch die Drahtseilfähre stark zu leiden hat.

Angesichts dieser Übelstände, welche eine sofortige Abhilfe erheischen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß schon in allernächster Zeit in Obernberg am Inn ein Uferschutzbau geschaffen wird, der bestehende oberhalb Obernberg ausgebaut und die Anlände erhöht werde."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 7. März 1913.

Perwein.	Klezenbauer.		
Wagner.	Noggler.	Siegele.	A. Brandl.
Huber.	Fink.	Parrer.	Pichler.
Frankenberger.	Kienzl.	Dr. Potzinger.	Loser.
Hötzendorfer.	Schoiswohl.	Dr. Ferzabek.	Berger.
Heilmayer.	Zaunegger.	Baumgartner.	Prisching.
Schweiger.	Graninger.	Fischthaler.	Franz Fuchs.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Lang, Weiss, Waldl und Genossen

betreffend

die Benzinverteuerung.

Wie in anderen Kronländern, so ist man auch in Oberösterreich wegen der fortwährenden und enormen Preissteigerung des Benzins sowohl in landwirtschaftlichen als auch in gewerblichen Kreisen sehr beunruhigt.

Viele Bauern haben sich auf Motorbetriebe eingerichtet, nun müssen sie dieselben stehen lassen, weil der Benzinpreis zu hoch geworden ist. Denn 100 Kilogramm Benzin kommen auf 40 und noch mehr Kronen zu stehen.

Aber auch die Erzeuger von Motoren auf dem flachen Lande wurden schwer geschädigt, weil sie in der Landwirtschaft fast keinen Absatz mehr finden.

Warum ist der Benzinpreis so enorm gestiegen? Man gibt als ersten Grund an, daß nicht mehr soviel Rohöl gewonnen wird, und daß die Anbohrungen noch keine ergiebigen naphthahaltigen Quellen erschlossen haben. Sobald solche Quellen gefunden sind, muß ja der Benzinpreis sinken. Aks zweiter Grund muß aber gewiß die Kartellierung der bedeutendsten Naphtharaffinerien angegeben werden.

Im September 1911 kostete loko Borysław, das Rohöl 3 K 25 h, im Oktober desselben Jahres 3 K 74 h; im September 1912 kostete es 4 K 92 h und anfangs Oktober 5 K 20 h. Ende Oktober ist der Rohölpreis am oben genannten Erzeugungsorte neuerdings und zwar auf 6 K 25 h gestiegen. Diese Steigerung des Rohölpreises würde aber eine so furchtbare Steigerung des Benzinpreises von zirka 20 K 50 h im Oktober 1912 immer noch nicht begründen, wenn nicht die kartellierten Naphtharaffinerien bei dieser Gelegenheit gute Geschäfte machen würden.

In der neuesten Zeit ist der Preis neuerdings kolossal emporgeschnellt.

In Oberösterreich ist der Gedanke aufgetaucht, es soll eine Genossenschaftsraffinerie im Lande errichtet werden und es soll die Regierung die Erlaubnis erteilen, daß Rohöl behufs Benzingewinnung zollfrei aus dem Auslande eingeführt werden kann.

Da der Staat selbst Eigentümer ausgedehnter Naphthagruben in Galizien ist, da der Staat selbst Eigentümer einer großen Raffinerie in Drohobycz ist, so kann doch dem unaufhörlichen Steigen der Benzinpreise von Staats wegen energisch entgegen getreten werden. Der Staat hat doch die schöne Aufgabe alle jene, die wirtschaftlich gefährdet sind, zu schützen.

Die Gefertigten stellen darum den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der verderblichen Benzinverteuerung durch Anbohren neuer Quellen und durch tatkräftiges Einschreiten gegen die kartellierten Raffinerien ein rasches Ende zu bereiten."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 7. März 1913.

Lang.

Grafinger.	Schoiswohl.	Höher.	Weiss.
Roitinger.	Dr. Scheicher.	Dr. Schlegel.	Waldl.
G. Schachinger.	Eisterer.	Fuchs.	Rienößl.
Georg Baumgartner.	Eisenhut.	Pichler.	Wohlmeyer.
Hötzendorfer.	Kreilmeir.	Frankenberger.	L. Diwald.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Hruban und Genossen,

betreffend

die Einreihung der königlichen Hauptstadt Olmütz in die I. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Mit dem Gesetze vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, und Verordnung des Gesamtministeriums vom 2. August 1908, R. G. Bl. Nr. 154, wurde die Aktivitätszulage der Staatsbeamten reguliert und infolge dieser Regulierung die königliche Hauptstadt Olmütz in die II. Klasse der Aktivitätszulagen mit nachstehenden Beträgen für jede einzelne Rangklasse eingereiht, und zwar:

V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.
		Rangklasse				
1540 K	1288 K	1127 K	966 K	840 K	672 K	504 K

Diese für Olmütz bestimmte Aktivitätszulage, die doch in erster Reihe zur Deckung der Wohnungsmiete dienen soll, entsprach schon zur Zeit der Erlassung des obzitierten Gesetzes, beziehungsweise Verordnung im Jahre 1908 nicht den tatsächlichen in Olmütz herrschenden Teuerungsverhältnissen und entspricht ihnen daher heute um so weniger, weil nicht nur die Wohnungen, sondern sämtliche Gebrauchsartikel überhaupt seither im Preise beständig steigen und diese heute bereits eine Höhe erreicht haben, die für die k. k. Staatsbeamten unerträglich, ja kritisch genannt werden muß.

Nach dem Auszuge aus dem Hauszinssteuerbekenntnisse einiger Hausbesitzer in Olmütz betrug der jährliche Mietzins für Wohnungen in Olmütz in verschiedenen Stadtteilen für eine Wohnung:

a) Im Jahre 1908 bestehend aus:

2	Zimmern samt Zugehör	658 bis	912 K
3	„ „ „	1200 „	1680 „
4	„ „ „	1500 „	1800 „
5	„ „ „	1900 „	3000 „

b) Im Jahre 1912 bestehend aus:

1	Zimmer samt Zugehör	936 K	
2	Zimmern „ „	720 bis	954 K
3	„ „ „	1272 „	1650 „
4	„ „ „	1500 „	2400 „
5	„ „ „	2000 „	3125 „

somit bedeutend mehr als die oben angeführte Aktivitätszulage.

Dagegen kostet in Brünn, welches in die I. Aktivitätszulagenklasse eingereiht ist, eine Wohnung durchschnittlich von

1 Zimmer samt Zugehör	. . . . .	240 bis	680 K
2 Zimmern „ „	. . . . .	480 „	840 „
3 „ „ „	. . . . .	720 „	1200 „

daher bedeutend weniger als in Olmütz.

Infolge dieser niedrigen Mietzinse stellt sich auch in Brünn der Militärzinstarif viel niedriger als in Olmütz, wohingegen Brünn, so weit es sich um die k. k. Staatsbeamten handelt, in der I. Klasse, Olmütz jedoch nur in der II. Klasse der Aktivitätszulage ist.

Bei Feststellung der einzelnen Klassen der Aktivitätszulage wurde als Grundlage die Einwohnerzahl der einzelnen Orte nach dem Ergebnisse der letzten amtlichen Volkszählung genommen, jedoch mit Unrecht, denn es ist allgemein bekannt, daß die Teuerungsverhältnisse in einem Orte nicht von der Einwohnerzahl, sondern auch von anderen Faktoren abhängen; Beweis dessen ist, daß, wie die Erfahrung lehrt, weniger bemittelte Familien in großen Städten billiger leben als in kleineren.

In Olmütz wird die Teuerung hauptsächlich dadurch beeinflußt, daß hier zahlreiche wohlhabende Fabriksbesitzer und Geschäftsleute leben, ferner eine große Anzahl höherer Offiziere und Mitglieder des hohen Klerus und daß sich hier zahlreiche vermögende Pensionisten und sonstige wohlhabende Familien niederlassen.

Alle die Angeführten müssen nicht mit jedem Heller rechnen, daher werden von ihnen auch höhere Mietzinse und höhere Warenpreise begehrt und sie zahlen auch die geforderten Preise.

Dieselben Mietzinse und Warenpreise werden dann naturgemäß auch von den hier lebenden Staatsbeamten begehrt, die mehr oder weniger auf ihren den Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Gehalt angewiesen sind, und die Staatsbeamtenschaft muß diese Preise ebenfalls bezahlen.

Allein auch an Einwohnerzahl überragt Olmütz andere Städte, denn es besitzt samt den Gemeinden der unmittelbaren Umgebung, mit denen es zusammenhängt, fast 60.000 Einwohner (Olmütz 22.257, Neugasse 6455, Hodolein 6417, Salzergut 707, Holitz 2198, Neustift 2171, Powel 1251, Gieshübel 521, Schnobolin 1067, Neretein 486, Hreptschein 1564, Hatschein 1963, Laska 601, Černovír 2049, Chwalkowitz 2310, Bleich 1502, Paulowitz 1247).

Im Hinblick auf diese Teuerungsverhältnisse wurde auch schon in Olmütz der Militärzinstarif von 1911, die Aktivitätszulage der Beamten der k. k. Staatsbahnen angemessen reguliert.

Es beträgt in Olmütz:

a) der Militärzinstarif samt Möbelzins für die

V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.
			Rangklasse			
2420 K	1984 K	1732 K	1732 K	1304 K	828 K	828 K

b) die Aktivitätszulage der Beamten der k. k. Staatsbahnen für die

V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.
			Rangklasse			
—	1640 K	1480 K	1360 K	1200 K	960 K	760 K

Vergleicht man diese Beträge mit der Aktivitätszulage der k. k. Staatsbeamten, so findet man, daß dieselbe niedriger ist als

ad a) im Vergleich zum Militärzinstarif und Möbelzins bei der

V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.
			Rangklasse			
800 K	696 K	605 K	766 K	764 K	156 K	324 K

ad b) im Vergleich zur Aktivitätszulage der Beamten der k. k. Staatsbahnen bei der

V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.
			Rangklasse			
—	352 K	353 K	394 K	360 K	288 K	256 K

Allein auch die Magistratsbeamten, die Professoren der Handelsakademie und die Beamten der Handels- und Gewerbekammer beziehen die Aktivitätszulagen der I. Klasse und die Magistratsbeamten außer der Aktivitätszulage der II. Klasse noch eine 10prozentige Teuerungszulage, so daß sie eigentlich eine die I. Klasse erreichende Aktivitätszulage beziehen.

Durch Vergleichung aller dieser Daten gelangt man zu dem Schlusse, daß die k. k. Staatsbeamtenschaft in Olmütz die niedrigste Aktivitätszulage von allen Fixangestellten bezieht, welche weder den tatsächlichen örtlichen noch den zeitlichen Teuerungsverhältnissen entspricht.

Mit dem Gesetze vom 10. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, wurde die k. k. Regierung ermächtigt, einzelne Orte ausnahmsweise den Bedürfnissen entsprechend aus den drei niedrigsten Aktivitätszulagenklassen (II bis IV) in die nächst höhere Klasse einzureihen.

Die gesamte Staatsbeamtenschaft aller Behörden der königlichen Hauptstadt Olmütz erhofft sich die eheste Einreihung der königlichen Hauptstadt Olmütz in die I. Klasse der Aktivitätsbezüge.

Durch diese Maßregel würde sonach eine Härte beseitigt, unter welcher die Staatsbeamten der königlichen Hauptstadt Olmütz infolge übermäßiger Teuerung schwer zu leiden haben.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Einreihung der königlichen Hauptstadt Olmütz in die I. Klasse der Aktivitätszulagen unverzüglich vorzunehmen."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 10. Februar 1913.

Dr. Ing. Neumann.
Šamalík.
Kadlčák.
Valoušek.
Kratochvíl.
Dr. Al. Rašín.
Tobolka.
Maštálka.
Dr. Funk.
Dr. Šubrt.

Dr. Hruban.
Svíha.
Navrátil.
Bradáč.
Dr. Stojan.
Dr. Lukavský.
Franta.
Velich.
Bukvaj.
Hrásky.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kemetter, v. Pantz, Neunteufel und Genossen,

betreffend

Abänderung des § 28 des Reichsvolksschulgesetzes.

Das Reichsvolksschulgesetz bestimmt in § 28:

Die Dauer des Bildungskurses beträgt vier Jahre. Es kann nicht Absicht der Gesetzgeber gewesen sein, damit das Höchstmaß der Dauer des Bildungskurses, sondern nur das Mindestmaß festzulegen. Die Forderungen der Lehrerschaft, eine den modernen Verhältnissen entsprechende Ausbildung zu erhalten, deren Berechtigung in der Allerhöchsten Thronrede, mit der das erste Volksparlament eröffnet wurde, anerkannt worden sind, werden von den Unterrichtsbehörden als derzeit unerfüllbar abgewiesen, da § 28 des Reichsvolksschulgesetzes entgegenstehe. Zwar ist es nach § 4 des Organisationsstatuts (Ministerialverordnung vom 31. Juli 1896, Z. 6031, M. V. Bl. 1886, Nr. 50) gestattet, den vier Jahrgängen eine Vorbereitungsklasse vorausgehen zu lassen. Mit Ministerialerlässen aus den Jahren 1907 usw. ist dieser Vorbereitungskurs an Landes- und Privatanstalten organisch mit den Jahrgängen verbunden, muß aber trotzdem den ominösen Namen einer Vorbereitungsklasse tragen, obwohl durchgängig nur solche Schüler aufgenommen werden, die eine dreiklassige Bürgerschule oder gar noch den einjährigen Lehrkurs für Absolventen der Bürgerschule mit gutem Erfolge absolviert haben. Die berechtigten Forderungen der Lehrerbildner, die auf den beiden letzten Lehrerbildnertagen vom Jahre 1906 und 1911, gehen dahin, daß oben ein Jahr der Bildungsdauer angefügt werde. Da alle Nachbarstaaten eine sechsjährige Bildungsdauer für Lehrerbildungsanstalten haben, da die Entwicklung unseres Volksschulwesens eine dringende Vertiefung und Erweiterung der Lehrerbildung verlangt, muß die Bildungsdauer verlängert werden. Es ist deshalb dringend notwendig, den § 28 des Reichsvolksschulgesetzes so zu interpretieren, daß er nicht ein Hindernis für die gesunde Entwicklung der Lehrerbildung und damit unseres gesamten Volksschulwesens werde.

Diese Interpretation des § 28 des Reichsvolksschulgesetzes in dem Sinne, daß er das Mindestmaß der Lehrerbildung fordert, ist um so gerechtfertigter, als die oberste Unterrichtsbehörde andere Paragraphen sogar im Widerspruch mit ihrem Wortlaut interpretiert hat. So fordert zum Beispiel § 33: Die Anzahl der Zöglinge darf in einem Jahrgang 40 nicht überschreiten, und doch hat die k. k. Unterrichtsbehörde gestattet, daß bis auf weiteres, nach Zulässigkeit des Raumes, die Zahl der Zöglinge eines Jahrganges bis auf 60 erhöht werde. (Vgl. Sammlung der Vorschriften, betreffend die Heranbildung und Prüfung der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen von Dr. Franz Heinz, p. 20.)

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen beantragen die Unterzeichneten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„§ 28 des Reichsvolksschulgesetzes habe zu lauten:

Die Dauer des Bildungskurses beträgt vier Jahre, und zwar als Mindestausmaß."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Unterrichtsausschusse zuzuweisen.

Wien, 7. März 1913.

Hruška.	Dr. Kost' Lewyckyj.	Dr. Eugen Lewickyj.	Kemetter.
Dr. Petruszewycz.	Dr. Holubowycz.	Dr. Okunewskij.	Pantz.
Petryckyj.	Dr. Cehelskyj.	Kadlčák.	Neunteufel.
Staruch.	Onyszkewycz.	F. Navrátil.	Semaka.
Dr. Smal-Stocki.	Folis.	Dr. Stojan.	Leo Lewickyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Berichte

des

Finanzausschusses:

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Branntweinbesteuerung (Branntweinsteuernovelle);

betreffend die Neuregelung der Überweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und die Herabsetzung des Ausmaßes der Realsteuern;

über einige Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220 (Personalsteuernovelle);

samt Anlagen.

I. Bericht über die Branntweinsteuer und über die Überweisungen;

II. Bericht über die Personaleinkommensteuer;

III. Antrag des Finanzausschusses (Gesetz, Resolutionen und Minoritätsanträge), Branntweinsteuer;

IV. Antrag des Finanzausschusses (Gesetz, Resolutionen und Minoritätsanträge), Personaleinkommensteuer;

V. Antrag des Finanzausschusses (Gesetz, Resolutionen und Minoritätsanträge), Überweisungen.

I.

Bericht

des

Finanzausschusses

über

1. die Abänderung einiger Bestimmungen über die Branntweinbesteuerung (Branntweinsteuernovelle);

2. die Neuregelung der Überweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und die Herabsetzung des Ausmaßes der Realsteuern.

Vorbemerkung.

Da die Erhöhung der Branntweinsteuer zu Überweisungen an die Länder verwendet werden soll und mit den Überweisungen aus der Branntweinsteuer jene aus der Personaleinkommensteuer zusammenhängen, werden beide Vorlagen durch einen gemeinsamen Motivenbericht eingeleitet. Die Schlußanträge stehen vor den betreffenden Gesetzentwürfen.

Das Ergebnis der Staatsrechnungsabschlüsse.

Abgesehen von den im administrativen Wege durch die Erhöhung der Eisenbahntarife und der Tabakpreise geschaffenen Mehreinnahmen wurden seit dem Jahre 1896 im Gesetzgebungswege nur zweimal Neueinnahmen geschaffen, im Jahre 1901 zugunsten der Länder durch die Erhöhung der Branntweinsteuer um 20 K pro Hektoliter (veranschlagt für 1913 mit 21·1 Millionen Kronen) und für die Staatsfinanzen durch die Einführung der Fahrkartensteuer im Jahre 1902 (veranschlagt für 1913 mit 26 Millionen Kronen). Während also die Entwicklung der Einnahmen nahezu vollständig dem automatischen Zuwachse (etwas über 3·3 Prozent im Durchschnitte der letzten zehn Jahre) überlassen blieb, stiegen die Ausgaben durch die militärischen Mehrforderungen, durch die Ausgestaltung des bureaukratischen Apparates, durch die höchst bedenkliche Vermehrung der Mittelschulen, durch Freigebigkeit in den Subventionen usw. in weit stärkerem Maße. Unser Budget ist im Durchschnitte der letzten 20 Jahre unter Ausschaltung der Staatsbahnen jährlich um 5·7 Prozent gestiegen, ebenso stark wie in England, stärker als in Preußen, dreimal so stark als in Italien, nahezu viermal so stark als in Frankreich. Hieraus mußten sich Abgänge ergeben, die durch Anlehen gedeckt wurden. Diese Abgänge betrugen:

1906	17	Millionen Kronen,
1907	107	„ „
1908	189	„ „
1909	292	„ „
1910	237	„ „
1911	143	„ „

Diese, übrigens wenig bekannten Ziffern waren nicht imstande, eine Reform der Finanzen in Fluß zu bringen. Den ersten Anstoß dazu gab erst die Finanznot der Länder.

Die Landesfinanzen.

Verfassungsrechtlich sind die Länder autonom; dieser Autonomie fehlt jedoch die finanzielle Grundlage, da der Staat alle stärkeren Einnahmsquellen für sich mit Beschlag belegt und den Ländern fast nur Zuschläge zu den Staatssteuern und Überweisungen aus den Staatssteuern überlassen hat. Andrerseits belastet wieder der Staat die Länder, ohne sich um deren Leistungsfähigkeit zu kümmern, mit Aufgaben, die mindestens teilweise im staatlichen Interesse gelegen sind, wie Volksschul- und Sanitätswesen, setzt das Ausmaß der Leistungen fest, schafft an, ohne zu zahlen. Daraus ergibt sich die unangenehme Konsequenz, daß nunmehr, da die Landesfinanzen notleidend geworden sind, sich der Staat mit deren Sanierung beschäftigen muß und daß für den Umfang einer Finanzreform nicht bloß die staatlichen, sondern ebenso die Bedürfnisse der Länder maßgebend geworden sind.

Die Steigerung des Erfordernisses in den Ländern.

In einer Publikation des Finanzministeriums aus dem Jahre 1907 wurden die Landeshaushalte nach den Voranschlägen für 1905 bearbeitet. Wenn wir mit diesen Ziffern die Ansätze der Voranschläge für 1912 vergleichen, so ergibt sich nachstehendes Bild der Steigerung in Millionen von Kronen:

	1905	1912	Steigerung in Prozenten
Niederösterreich	47·4	57·5	21·3
Oberösterreich	8	11·8	47·5
Salzburg	3·1	5	61·3
Steiermark	17·2	22·6	33·5
Kärnten	4	7	75
Krain	4·3	6·7	55·8
Tirol	6·7	11	64·2
Vorarlberg	0·79	1·46	97·4
Triest (Stadt mit Gebiet)	11·33	22·42	97·8
Istrien	2·15	3·2	48·8
Görz	1·63	2·59	58·9
Böhmen	78·5	96·3	23·7
Mähren	32·2	56	73·3
Schlesien	7·16	11·76	64·2
Galizien	46·3	71	51·2
Bukowina	6	8·2	36·5
Dalmatien	2·4	3	25

Am schwächsten ist die prozentuelle Zunahme in Niederösterreich wegen der schon im Jahre 1905 weiter fortgeschrittenen Entwicklung der Landeswirtschaft. Die ebenfalls geringe Steigerung von 22·7 Prozent in Böhmen erklärt sich aus der seit 1908 dauernden Obstruktion, welche die Bewilligung neuer Ausgaben unmöglich machte. Trotzdem müßte eine Zunahme auf 104·9 Millionen, daher um 33·6 Prozent, verzeichnet werden, wenn die prolongierten Kredite im Betrage von 3,534.456 K eingesetzt würden und nicht wegen der schlechten Finanzlage beantragte Posten im Betrage von 5,057.594 K ausgeschieden worden wären. Auch in Steiermark hat die Obstruktion die weitere Entwicklung der Ausgaben gehemmt.

Wenn es sich handelt, wo die stärksten Steigerungen vorgekommen sind, muß Triest, dessen Wirtschaft wesentlich eine städtische ist, ausgeschieden werden, ebenso Vorarlberg, dessen kleines Budget durch den neu aufgenommenen Dienst der Notstandsdarlehen und die Ausgaben anläßlich der letzten Wasserkatastrophe abnormal angeschwellt worden ist. Sonst haben die Ausgaben am stärksten zugenommen (um etwa 75 Prozent innerhalb sieben Jahre) in Kärnten und Mähren, aber auch in Salzburg, Görz, Tirol, Schlesien und Galizien sind sie mehr als um die Hälfte gestiegen.

Im ganzen sind die Ausgaben innerhalb sieben Jahren um 119 Millionen = 42·6 Prozent gestiegen.

Die Ausgaben für Bildungszwecke.

Da das Erfordernis für Bildungszwecke in den meisten Ländern ungefähr die Hälfte der Bruttoausgaben beträgt, ist das Anwachsen des Schulbudgets von besonderer Bedeutung. Es beträgt innerhalb sieben Jahren 47·4 Millionen = 44·2 Prozent.

	Ausgaben für Bildungszwecke (in Millionen) 1905	1912
Niederösterreich	8·36	13·22
Oberösterreich	3·23	4·69
Salzburg	1·13	1·64
Steiermark	6·63	8·33
Kärnten	1·7	3·23
Krain	1·43	2·2
Tirol	1·64	2·85
Vorarlberg	0·176	0·44
Triest	1·84	3·58
Istrien	0·795	1·14
Görz	0·349	0·6
Böhmen	43	49
Mähren	15·3	22·8
Schlesien	3·85	5·78
Galizien	14·48	29·8
Bukowina	2·14	4·13
Dalmatien	1·27	1·3

In Böhmen sind die Schulausgaben aus dem bekannten Grunde in den letzten Jahren wenig gestiegen, trotzdem beanspruchen sie von den Gesamtauslagen nahezu 51 Prozent, im Jahre 1905 waren es 55 Prozent. Neben Böhmen ist das Verhältnis der Schulauslagen am höchsten in Kärnten, Schlesien, Galizien und der Bukowina, und in diesen Ländern sind sie auch am stärksten gestiegen, so daß für sie die einfache Formel gilt: „Hälfte des Gesamtaufwandes und seit sieben Jahren Verdopplung." Da mehrere Länder vor neuen Erhöhungen der Lehrergehalte stehen, erscheint es dringend geboten, darüber ernstlich und unbefangen nachzudenken, ob denn der Apparat des Schulwesens nicht mit geringeren Spesen dasselbe und noch Besseres als bisher leisten könnte.

Es entfallen von dem Gesamtaufwande

in Böhmen von 96·3 Millionen auf Bildungszwecke . . . . 49 Millionen,
in Mähren von 56 Millionen auf Bildungszwecke . . . . . 22·8 „
in Schlesien von 11·76 Millionen auf Bildungszwecke . . . . 5·78 „
in Galizien von 71 Millionen auf Bildungszwecke . . . . 29·8 „
in der Bukowina von 8·2 Millionen auf Bildungszwecke . . 4·13 „

Abgesehen von Niederösterreich, wo Wien mit seinen Schulerfordernissen aus dem Landesbudget ausgeschaltet ist, und von Ländern wie Tirol, Görz, Vorarlberg, wo einen Teil der Personalausgaben die Gemeinden und Gebiete tragen, zahlt bedeutend weniger nur Krain, 2·2 von 6·7 Millionen Gesamtaufwand.

Das Defizit der Landeshaushalte.

Wenn im Staate die Ausgaben stärker wuchsen als die Einnahmen und sich daher seit dem Jahre 1899 ein steigendes Defizit einstellte, so mußte dies um so mehr in den Ländern sein. Die Länder sind in erster Linie angewiesen auf die Umlagen; da aber die Grundsteuer stationär bleibt, die allgemeine Erwerbsteuer kontingentiert ist und nur ein festgesetztes kleines Zuwachsprozent aufweist, da endlich die staatliche Gebäude-

steuer schon an und für sich drückend genug ist, stieg der Ertrag der Umlagen auf die direkten Steuern nur sehr langsam. Erhöht wurden im Laufe von sieben Jahren die Umlagen auf die direkten Steuern nur in:

Oberösterreich von 44 auf 50 Prozent,
Kärnten von 65 auf 75 Prozent, (für 1913 auf 90 Prozent)
Tirol von 40 auf 63 Prozent,
Mähren von 57 und 63 auf 61 und 67 Prozent,
Schlesien von 69 und 76 auf 74 und 82 Prozent,
Galizien von 65 und 71 auf 72 und 78 Prozent,
Dalmatien von 54 und 64 auf 75 Prozent.

Während also früher der Haushalt der Länder zum größten Teil aus den Umlagen bestritten wurde, mußten nun mehr und mehr indirekte Abgaben herangezogen werden, so der im Jahre 1901 inkamerierte Zuschlag zur Branntweinsteuer, dann die Landesbiersteuer, die jetzt fast überall auf 4 K pro Hektoliter erhöht worden ist. Dazu kamen einige wenige und minder einträgliche Abgaben, so auf die Verlassenschaften und die Jagd. Das alles hat nicht ausgereicht und mit dem Jahre 1907 beginnen die Versuche, die Landesfinanzen zu sanieren. Bisher ohne jeden Erfolg. So stellt sich die Bilanz nach dem Voranschlage für 1912 folgendermaßen (in Millionen):

Niederösterreich: Überschuß	0·093	
Oberösterreich: Überschuß im Ordinarium	0·078	
Defizit im Extraordinarium	0·641	
Salzburg: Defizit	0·661	
Steiermark: Defizit	4	
Kärnten: Defizit	1·1	
Krain: Defizit	1·658	
Tirol: Überschuß im Ordinarium	0·020	
Defizit im Extraordinarium	1·235	
Vorarlberg: Defizit	0·25	
Triest: Überschuß im Ordinarium	0·05	
Defizit im Extraordinarium	4·816	
Istrien: Defizit	0·507	
Görz: Defizit	0·79	
Böhmen: Defizit im Ordinarium	27·44	zusammen 35·39
Defizit im Extraordinarium	7·95	
Mähren: Defizit im Ordinarium	16·529	zusammen 21·587
Defizit im Extraordinarium	5·058	
Schlesien: Defizit im Ordinarium	1·448	zusammen 2·847
Defizit im Extraordinarium	1·399	
Galizien: Defizit	5·873	
Bukowina: Defizit	2·791	
Dalmatien: Überschuß	0·006	

Für die Wertung des Defizits ist jedoch von Bedeutung, ob es eingetreten ist trotz angespannter Steuerleistung oder ob es hätte durch Erhöhung der Umlagen vermieden werden können. Von diesem Standpunkte hat zum Beispiel das Defizit in Krain weniger zu bedeuten, denn es werden nur Umlagen in der Höhe von 40 Prozent eingehoben, ist dagegen ernster in Galizien oder in der Bukowina, wo 96 Prozent Umlagen eingehoben werden, desgleichen in Schlesien mit 74 und 82 Prozent. In Mähren würde die Verdopplung der Umlagen von 61 und 67 Prozent auf ungefähr 120 Prozent gerade noch genügen, um das Defizit in der ordentlichen Gebarung zu decken, während in Böhmen zu demselben Zwecke schon eine Erhöhung von 34 Prozent (von 55 auf 89 Prozent) ausreichen würde. Wird noch berücksichtigt, daß in Mähren der Ertrag der Biersteuer mit 5·8 Millionen eingesetzt ist, während eine solche in Böhmen seit mehreren Jahren nicht eingehoben wird, so sieht man, daß das böhmische Defizit weit weniger bedenklich ist als das mährische.

Übersicht über die Gebarung der Länder.

	In Millionen nach dem Voranschlage für 1912			
	Erfordernis	Bedeckung	Für Bildungszwecke	Schuldendienst
Niederösterreich	57·5	57·6	13·2	3·5
Oberösterreich	11·8	11·3	4·7	1·1
Salzburg	5	4·4	1·6	0·14
Steiermark	22·6	18·6	8·3	1·5
Kärnten	7	5·9	3·2	0·25
Krain	6·7	5	2·1	1·2
Tirol	11	9·8	2·8	0·87
Vorarlberg	1·46	1·2	0·44	0·37
Triest	25·4	20·7	3·6	0·9
Istrien	3·2	2·7	1·1	0·18
Görz	2·58	1·8	0·6	0·23
Böhmen	96·3	60·9	49·1	9·8
Mähren	56	35	22·8	7·3
Schlesien	11·7	8·9	5·8	0·7
Galizien	70·9	65	29·8	3·9
Bukowina	8·6	5·4	4·1	1·7
Dalmatien	3	3	1·3	0·3

Die Beiträge der Gemeinden, Schulbezirke und Gebiete (Tirol) zu den Personalauslagen der Volksschule sind in dieser Zusammenstellung nicht aufgenommen. Daher fehlt bei Niederösterreich die Stadt Wien, deren Volksschulbudget gegenwärtig 29·8 Millionen beträgt.

Abgesehen von Niederösterreich, welches seine Wirtschaft auf die breite Steuerbasis der Reichshauptstadt aufbaut, sind die Verhältnisse in Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg insofern befriedigend, als in diesen Ländern der Kreditweg nur für Investitionen beschritten zu werden braucht. Wesentlich ungünstiger steht die aus Steiermark, Kärnten und Krain bestehende innerösterreichische Gruppe, und von diesen Ländern wieder Kärnten am schlechtesten, weil die Umlagen auf die direkten Steuern schon 90 Prozent erreicht haben und Wein (auch der Privatwein) und Bier schon mit den höchsten Sätzen besteuert sind, während das Defizit von Krain — 1·6 Millionen — deshalb weniger bedenklich erscheint, weil die Umlagen nur 40 Prozent betragen.

Eine dritte Gruppe bilden die Südländer. Dalmatiens finanzielle Lage darf nicht nach dem präliminierten Überschusse von 6013 K beurteilt werden, da zu den bisher realisierten Anlehen von 4⅓ Millionen noch weitere 4 Millionen für Spitalbauten hinzukommen und der Schulaufwand einer starken Steigerung bedürftig ist. Ebensowenig geben die niedrigen Umlagen auf die direkten Steuern in Istrien (35 und 45 Prozent) und Görz und Gradisca (20 und 30 Prozent) ein richtiges Bild von der finanziellen Lage dieser Länder. Kommen doch zum Beispiel in Görz noch dazu: Bezirksschulfondszuschläge von 62 bis 150 Prozent und Bezirksstraßenzuschläge von 20 bis 50 Prozent, und beträgt der Schuldenstand 10½ Millionen Kronen.

Von den Sudetenländern ergibt sich für Schlesien trotz einer Landesumlage von 74 und 82 Prozent und der Biersteuer von 4 K noch immer ein Abgang im Ordinarium von 1·4 und ebenso im Extraordinarium von 1·4 Millionen Kronen und beträgt der Schuldenstand ohne die neu aufzunehmenden Anlehen 15¼ Millionen Kronen. Für Böhmen verschwände der Abgang im Ordinarium von 27·4 Millionen vollständig und auch ein Teil des Abganges in der außerordentlichen Gebarung per 7·9 Millionen, wenn eine Landessteuer auf Bier von 4 K pro Hektoliter eingehoben würde; doch ändert sich das Bild, wenn erwogen wird, daß die Erhöhung der Lehrergehalte bevorsteht. Bei weitem schlimmer steht es in Mähren, wo trotz einer allerdings mäßigen Umlagenerhöhung und der Erhöhung der Biersteuer das Defizit im Ordinarium die Summe von 16½ Millionen überschreitet.

Mit schweren Opfern hat es die Landesverwaltung von Galizien verstanden, das Defizit in der Gesamtgebarung auf einen Betrag unter 5·9 Millionen Kronen herabzudrücken. So betragen die Zuschläge zu den Realsteuern 72, zu den Personalsteuern 78 Prozent; dazu kommen noch Schulbeiträge der Landgemeinden von 6 Prozent, der Städte und Gutsbezirke von 9 Prozent und Bezirksstraßenumlagen von durchschnittlich 56·5 Prozent, ferner eine Biersteuer von 8 K mit einem Ertrage von 9 Millionen Kronen und eine Schanksteuer mit einem Ertrage von 8·5 Millionen Kronen. Ausgaben für Schulen und Lehrergehalte in einem noch unbestimmten Betrage stehen bevor. Ungleich schlechter steht es in der Bukowina, wo trotz der hohen Umlagen von 96 Prozent (einschließlich der Schulumlagen) das Defizit 2·8 Millionen, das ist ein Drittel der Ausgaben oder die Hälfte der Einnahmen, beträgt.

Man ersieht aus dieser Skizze, daß das Sanierungsbedürfnis in den verschiedenen Ländern sehr verschiedene Grade der Intensität aufweist.

Reformversuche seit dem Jahre 1908.

Im Jahre 1908 lag das Ergebnis des Jahres 1906 vor. Trotz des übrigens geringfügigen Defizits in der Gesamtgebarung war das Ergebnis geradezu glänzend, denn das Jahr schloß in der etatmäßigen Gebarung mit dem bekannten, aber auch verkannten Überschusse von 146 Millionen Kronen und nach Ausscheidung der verwendeten Anlehenserlöse und Kassenbestände mit einem Überschusse von 120 Millionen Kronen. Daß dieser Überschuß in der außeretatmäßigen Gebarung aufgezehrt wurde, war unbedenklich, da er für die großen Bahnbauten verwendet wurde. Es war daher begreiflich, daß sich die Regierung im Jahre 1908 nur mit einer Hilfsaktion für die Landesfinanzen befaßte.

Die im Jahre 1908 eingebrachte Regierungsvorlage enthielt die Erhöhung der Branntweinsteuer um 50 (für den Exkontingent um 54) K für das Hektoliter Alkohol und überwies einen Teil des Ertrages den Ländern. Sie sollten 19·2 Millionen Kronen nach dem Schlüssel des Jahres 1901 (also mit Präzipuum für Krain, Steiermark und Kärnten) erhalten und an der darüber hinausgehenden Ertragssumme mit 35·72 Prozent beteiligt sein. Dieser zweite Teil der Gesamtsumme der Überweisungen sollte nach dem für das Jahr 1901 ausgerechneten Konsumschlüssel, jedoch mit einer Erhöhung der Quote für Dalmatien, Istrien und Görz auf das Doppelte unter die Länder geteilt werden. Außerdem wurde der Anteil der Länder an den Personalsteuern neu geordnet; als Grundlage sollte der Durchschnitt der in den Jahren 1898 bis 1907 abgestatteten Überweisungen dienen, wozu ein jährlicher Zuwachs von 2·5 Prozent trat. So ungünstig die Länder bei der Branntweinsteuer abschnitten, so ungünstig war auch die Teilnahme an dem Ertrage der Personalsteuer zugemessen, denn der zehnjährige Durchschnitt war weit niedriger als die zuletzt genossene faktische Überweisungssumme.

Die Vorlagen des Finanzministers v. Biliński müssen wir, um nicht weitläufig zu werden, summarisch behandeln. Es wurden eingebracht:

Im April 1909 die Branntweinsteuer und dazu die Biersteuer: für die Überweisungen wurden neue, sehr komplizierte Formeln vorgeschlagen.

Hierzu kamen, den im Abgeordnetenhause gegebenen Anregungen entsprechend, im Juni 1909 eine Erhöhung der Personaleinkommensteuer und der Dividendenzusatzsteuer, ferner eine Erbschaftssteuer und die Tantiemensteuer.

Im Oktober wurden diese Vorlagen, die durch den Schluß der Session hinfällig geworden waren, erneuert und erhielten eine Erweiterung durch eine Steuer auf Mineralwässer und Sodawasser, andrerseits eine viel bedeutendere Einschränkung durch die Eliminierung der Biersteuer: der verkünstelte Verteilungsschlüssel wurde fallen gelassen.

Hierzu kamen im Februar 1910 eine Weinsteuer und eine Verbrauchsabgabe von Flaschenwein.

Alle diese Finanzvorlagen wurden am 11. März 1911 dem Finanzausschusse zugewiesen. Dieser hielt 15 Sitzungen, worauf ein aus 26 (!) Mitgliedern bestehendes Subkomitee endgültig stecken blieb. Im darauffolgenden Herbste und Winter trat weder der Ausschuß noch das Subkomitee zusammen, bis die Auflösung des Hauses erfolgte.

Dem neugewählten Hause, das am 17. Juli 1911 zusammentrat, wurden Steuervorlagen erst im Oktober übermittelt, und zwar zunächst nur eine neue Auflage der Personalsteuern einschließlich Dividenden- und Tantiemensteuer, ferner Vorlagen, betreffend die Gebühren von Totalisateurwetten und Versicherungsverträgen. Einen Monat später, nachdem sich die Wellen der Teuerungsagitation etwas gelegt hatten, rückte die Branntwein- und die Biersteuer nach, mit dem Gegengewichte der Erbsteuer und dem Aufputz der Schaumwein- und der Automobilsteuer.

Der Finanzausschuß, dem die Vorlagen mit Ausnahme der Automobilsteuer zugewiesen wurden, teilte sich im März 1912 in drei Subkomitees. Da diese nicht vom Flecke kamen, andrerseits aber die Finanznot der Länder und die mit einem Kostenaufwande von rund 30 Millionen Kronen verbundene Aktivierung der Dienstpragmatik drängten, stellte Abgeordneter Dr. Steinwender im Dezember 1912 den Antrag, aus dem Komplex der Vorlagen die Personaleinkommensteuer einschließlich der Tantiemensteuer, die Branntweinsteuer und die Bestimmungen über die Überweisungen an die Länder herauszuheben und in einer auf das engste komprimierten Form zu behandeln.

Kleiner und großer Finanzplan.

Man hat dem Antrage des Abgeordneten Dr. Steinwender die Ehre erwiesen, ihn mit dem Namen des „kleinen Finanzplanes" zu bezeichnen. Mit Unrecht, denn er ist nichts weiter als eine Notstandsaktion für die bedrängten Landesfinanzen und für die Staatsangestellten: bei einer solchen Notstandsaktion wird auf einen weitreichenden Plan verzichtet und man darf sich vielfach mit provisorischen Verfügungen begnügen. Dieser Charakter wurde allerdings in den weiteren Verhandlungen nur bezüglich der Branntweinsteuer festgehalten, während die Novelle zum Personaleinkommensteuergesetze sich zu einer gründlichen Revision des ganzen Verfahrens ausgestaltete.

Übrigens kann von einem „großen Finanzplan" noch weniger gesprochen werden. Die im Oktober und November 1911 eingebrachten Steuervorlagen waren folgende:

1. Die Personaleinkommensteuer, deren Ertrag präliminiert war mit	12·5	Millionen Kronen,
2. Die Dividendenzusatzsteuer mit einem Ertrage von höchstens	1·4	„ „
3. Die Tantiemensteuer	1·0	„ „
4. Die Reform der Erb- und Schenkungsgebühren	10·0	„ „
5. Die Biersteuer; anfänglicher Ertrag für den Staat	5·5	„ „
6. Die Branntweinsteuer	8·0	„ „
7. Die Schaumweinsteuer	1·65	„ „
8. Die Automobilsteuer mit einem Ertrage von 0·7 Millionen für den Staat, der jedoch zur Verbesserung der Straßen zu verwenden und daher nicht als Gewinn einzustellen ist.		
9. Die Totalisateur- und Buchmachergebühr	4·0	„ „
10. Die Gebühren auf die Versicherungsverträge	3·4	„ „

Schon die Geringfügigkeit des Ertrages sämtlicher vorgeschlagenen Steuern und Gebühren — nicht einmal 50 Millionen — läßt jeden wirklichen Plan vermissen. Auch für die Länder wird ebensowenig planmäßig gesorgt als durch frühere Regierungsvorlagen; sie sollen nicht den ganzen Ertrag der Branntweinsteuererhöhung erhalten, sondern nur sechs Siebentel, und auch das erst nach behutsam ausgedachten Übergängen, und an den Mehreingängen aus den Personalsteuern sollen sie gar nicht partizipieren, sondern mit der bisherigen Quote von 12·8 Prozent der Realsteuern abgefunden bleiben.

Ein wirklicher Finanzplan müßte ausgehen von dem Bedarfe des Staates. Stellt sich dieser, wie wir nach dem Ergebnisse der letzten fünf Jahre einschließlich unvermeidlicher Neuanforderungen annehmen können, auf 200 Millionen Kronen, so ist natürlich nicht daran zu denken, 200 Millionen durch neue Steuern aufzubringen. Der erste planmäßige Schritt muß vielmehr dahin gemacht werden, das Zuwachsprozent der Ausgaben durch Sparsamkeit herabzudrücken; auf diese Weise könnte, wenn auch nicht sofort im ersten Jahre, der Bedarf um ein Viertel verringert werden.

Der zweite planmäßige Schritt führt zu den Staatsbetrieben; durch die Steigerung ihres Erträgnisses kann ganz leicht das zweite Viertel hereingebracht werden.

Bleiben dann nur mehr 100 Millionen; diese können zur Gänze von einer Reform der Gebühren übernommen werden, denen sich zu entziehen dem mobilen Kapital weniger leicht gelänge als der direkten Besteuerung.

Damit ist noch gar nicht das Gebiet der eigentlichen Steuern betreten, es kann und soll aber betreten werden, allerdings weniger, um dem Staate Mehreinnahmen zu liefern, als um ihn in den Stand zu setzen, erstens drückende Steuern zu ermäßigen oder wie die Fleischsteuer ganz zu beseitigen und zweitens den Ländern und Gemeinden bisher von ihm okkupierte Einnahmsquellen zu überlassen.

Neue Schulden haben in einem solchen Finanzplane anfangs einen sehr beschränkten, in der Folge aber keinen Platz; für wertvermehrende Investitionen sollen die bei einer ordentlichen Wirtschaft sich ergebenden Gebarungsüberschüsse herangezogen werden.

So ungefähr könnte nach Ansicht des Berichterstatters ein Finanzplan etwa für die nächsten fünf Jahre aussehen; man wird über ihn hinausgehen, wenn Störungen eintreten oder wenn die Verhältnisse sich ändern.

Die Branntweinsteuer.

Die zuerst im Jahre 1908, dann wiederholt im Jahre 1909 und zuletzt im Jahre 1911 eingebrachte Regierungsvorlage, betreffend einige Abänderungen der Branntweinbesteuerung, enthielt, abgesehen von minder wichtigen Bestimmungen:

1. eine Erhöhung der Abgabe vom Kontingentspiritus von 90 h auf 1 K 40 h für den Kontingentspiritus;

2. eine Erhöhung der Abgabe vom Exkontingent von 1 K 10 h auf 1 K 64 h;

3. eine Herabsetzung des Alkoholkontingents von 1,017.000 Hektoliter auf 987.000 Hektoliter;

4. eine Herabsetzung der Erzeugungsbonifikationen der landwirtschaftlichen Brennereien um 4 K für das Hektoliter;

5. eine Herabsetzung der Ausfuhrbonifikation von 10 auf 7 h pro Liter Alkohol vorbehaltlich einer dreijährigen Übergangsperiode, jedoch unter Wegfall der Beschränkung auf einen Maximalbetrag der Gesamtsumme;

6. eine stärkere Heranziehung der pauschalierten Brennereien nach der tatsächlichen Leistungsfähigkeit.

Wenn keine dieser Vorlagen der Erledigung naherückte, so waren außer den Schwierigkeiten, denen jede Erhöhung einer Steuer, insbesondere einer indirekten, begegnet, ein besonderer Grund maßgebend, der Widerstand gegen das System des Kontingents und der Bonifikationen. Ein solches System läßt sich leichter tolerieren als neuerlich anerkennen. Da aber der Zustand der Landesfinanzen, denen hauptsächlich durch den Mehrertrag der erhöhten Branntweinsteuer geholfen werden sollte, einen längeren Aufschub kaum mehr duldete, wurde aus der Branntweinsteuervorlage nichts herausgenommen, als was für diesen Zweck unmittelbar notwendig war, nämlich die Erhöhung des Steuersatzes unter Ablehnung der Spannungserhöhung zwischen Kontingent und Exkontingent, die Nachversteuerung, die Bestimmungen über das Alkoholkontingent, ferner zwei Ermächtigungen, nämlich erstens die Bonifikationen in demselben Maße herabzusetzen, als dies in den Ländern der ungarischen Krone geschehen sollte, und zweitens, die der Produktionsabgabe unterliegenden Brennereien der Besteuerung nach dem wirklichen Erzeugnisse an Alkohol zu unterwerfen.

In den Ausschußverhandlungen richtete sich die Opposition gegen die Erhöhung der Branntweinsteuer überhaupt. Doch zeigt ein Vergleich mit den meisten anderen Staaten, daß Österreich mit einer erhöhten Steuer von 1 K 40 h und 1 K 60 h noch immer hinter diesen zurückbleibt. Im Deutschen Reiche stellt sich nach dem Gesetze vom 14. Juni 1912 die Steuer bei gewerblichen Brennereien mit einer Jahreserzeugung über 3000 Hektoliter für den Überbrand auf:

Verbrauchssteuer	1·25 Mark,
Betriebsauflage	0·14 „
Erhöhung für Überbrand	0·08 „
zusammen .	1·47 Mark = 1 K 73 h.

Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über den Ertrag der Branntweinsteuer, beziehungsweise des Monopols.

Ertrag der Branntweinsteuer oder des Branntweinmonopols.

	Jahr	Im ganzen		Auf den Kopf der Bevölkerung	
		in	in Kronen	in	in Kronen
1. Österreich	1907		95,383.970		3·34
	1908		95,179.915		3·33
	1909		92,516.083		3·24
	1910		96,966.654		3·39
	1911		106,613.258		3·73
	1912		103,016.836		3·61
2. Ungarn	1907		88,574.779		3·86
	1908		95,109.354		4·14
	1909		77,229.231		3·36
	1910		83,342.984		3·63
3. Bosnien	1907		1,216.515		0·64
	1908		2,316.737		1·22
	1909		1,300.460		0·69
	1910		2,651.342		1·40
	1911		2,875.187		1.52
	1912		3,844.794		2·03
		Pfund Sterling		Schilling	
4. England*)	1906 07	16,932.000	406,663.124	8·78	10·53
	1909 10	15,859.900	380,914.040	8·17	9·81
		Rubel		Rubel	
5. Rußland	1907	510,966.250	1.297,343.000	3·72	9·44
	1908	509,143.680	1.292,716.000	3·63	9·21
	1909	527,006.250	1.338,069.000	3·65	9·26
	1910	574,859.640	1.459,569.000	3·89	9·84
		Franken		Franken	
6. Frankreich*)	1909	338,294.700	322,124.200	8·56	8·15
	1910	353,887.100	336,971.500	8·96	8·53
	1911	338,658.200	322,210.600	8·57	8·16
	1912	354,772.800	337,814.660	9·09	8·65
		Mark		Mark	
7. Deutschland	1907 08	153,561.600	180,527.017	2·45	2·88
	1908/09	176,009.400	206,916.650	2·77	3·25
	1909/10	192,548.900	226,360.486	2·99	3·51
	1910/11	215,035.500	252,795.733	3·30	3·88
		Lei		Lei	
8. Rumänien*)	1909	12,000.000	11,426.000	1·95	1·85
	1910	14,000.000	13,330.000	2·27	2·16
	1911	12,100.000	11,522.000	1·96	1·86
	1912	12,600.000	11,998.000	2·03	1·94
		Franken		Franken	
9. Schweiz	1903	6,352.000	6,048.370	1·88	1·79
	1904	6,699.000	6,378.790	1·95	1·86
	1905	6,322.000	6,019.800	1·82	1·73
	1906	6,370.000	6,065.550	1·82	1·73
		Lire		Lire	
10. Italien*)	1907 08	30,151.000	28,709.800	0·88	0·84
	1908/09	14,398.000	13,709.800	0·42	0·40
	1909/10	23,858.000	22,717.600	0·69	0·64
	1910 11	38,669.000	36,820.600	1·13	1·07
		Franken		Franken	
11. Bulgarien	1908	1,397.750	1,330.940	0·25	0·24
	1909	1,493.940	1,422.530	0·27	0·26
	1910	1,507.090	1,435.050	0·27	0·26
	1911	1,471.460	1,401.150	0·26	0·25

* Ansätze im Voranschlag.

Stärkeren Widerspruch fand der Fortbestand des Kontingents. Als Minoritätsanträge liegen vor:

die Anträge der Abgeordneten Dr. Diamand und Modráček auf einen einheitlichen Steuersatz;

im Falle der Ablehnung der Antrag des Abgeordneten Dr. Diamand auf Beibehaltung des bisherigen Kontingents von 1,017.000 Hektoliter, wodurch bei dem voraussichtlichen Rückgange des Konsums die Kontingentierung unwirksam geworden wäre;

der Antrag des Abgeordneten Dr. Diamand auf Beseitigung der Ermächtigung an den Finanzminister, das Alkoholkontingent für je eine Betriebsperiode zu erhöhen oder herabzusetzen;

der Eventualantrag desselben Abgeordneten, die Zuteilung des Alkoholkontingents auf die landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Brennereien einzuschränken;

von demselben Abgeordneten der Antrag, in Jahren notorischer Mißernte von Kartoffeln und Mais das Kontingent und die landwirtschaftlichen Bonifikationen einzustellen, eventuell die Spiritusfabrikation aus Nahrungsmitteln ganz zu untersagen;

von demselben Abgeordneten der Antrag, die Nutznießer von Kontingenten und Bonifikationen vom aktiven und passiven Wahlrechte für das Abgeordnetenhaus auszuschließen.

Abgesehen von anderen Gründen war für die Ablehnung dieser Anträge die Erwägung maßgebend, daß es sich um eine provisorische Regelung bis zum Jahre 1917 handelt und daß grundstürzende Änderungen zum Teile nur im Einverständnisse mit der ungarischen Regierung möglich sind, zum anderen Teile aber, wenn in der ungarischen Reichshälfte nicht analoge Bestimmungen bestehen, sich aus Konkurrenzrücksichten ausschließen.

Allerdings sind die Tage des Kontingents gezählt; im Deutschen Reiche wurde es durch andere Maßregeln ersetzt, und bei uns scheint es durch die Organisation des Spirituskartells jetzt schon überflüssig geworden zu sein.

Nicht minder angefochten wurden die Erzeugungsbonifikationen für die landwirtschaftlichen Brennereien. Abgeordneter Dr. Diamand beantragte, solche Bonifikationen nicht mehr zu gewähren und den dadurch ersparten Betrag den Ländern im Verhältnisse der bisher genossenen Bonifikationen zuzuweisen, eventuell die Bonifikationen nur landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Brennereien zu belassen. Im Falle der Ablehnung wäre die Regierungsvorlage wiederherzustellen, durch welche die Bonifikationen um je 4 K pro Hektoliter herabgesetzt würden.

Ob der Vorschlag der Regierung annehmbar war, die Bonifikationen um 4 K pro Hektoliter herabzusetzen und zugleich die Spannung zwischen Kontingent und Exkontingent um 4 K zu erhöhen sei, muß dahingestellt bleiben. Den gewerblichen Brennereien hätte er einen Ersatz für die Schmälerung des Kontingents gebracht, dagegen verringerte er die Begünstigung der landwirtschaftlichen gegenüber den industriellen Brennereien, der kleinen und mittleren gegenüber den großen Unternehmungen. Nun ist aber der Schutz der kleineren Betriebe der einzige Grund, der Begünstigungen überhaupt rechtfertigt. Und es muß daher gegen die Regierungsvorlage und noch mehr gegen die weitergehenden Anträge des Abgeordneten Diamand eingewendet werden, daß aus sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Rücksichten dieser Schutz nicht nur den landwirtschaftlichen Brennereien erhalten, sondern daß sogar erwogen werden sollte, analoge Schutzmaßregeln auf andere Gebiete der Produktion auszudehnen. Im Deutschen Reiche ist dieser Schutz viel stärker. Brennereien mit einer Jahresproduktion bis 300 Hektoliter zahlen an Verbrauchsabgabe 1·16 bis 1·175 Mark pro Liter an Verbrauchsabgabe gegenüber dem allgemeinen Satze von 1·25 Mark; sie bezahlen ferner 4 bis 6 Mark pro Hektoliter an Betriebsauflage gegenüber 14 Mark der Unternehmungen mit einer Jahresproduktion von über 3000 Hektoliter, und die kleinsten Brennereien haben auch eine Ermäßigung für den Überbrand von 2 Mark. Dies alles zusammen ergibt eine weit stärkere Begünstigung der kleinen und mittleren Betriebe, als sie bei uns durch die Erzeugungsbonifikationen hergestellt wird.

Von seiten der Abgeordneten Dr. Renner und Dr. Diamand wurden Anträge gestellt, einen Teil des Mehrerlöses aus der Branntweinsteuer zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Errichtung von Trinkerheilstätten zu verwenden. Unter voller Anerkennung des beabsichtigten Zweckes mußten diese Anträge abgelehnt werden, weil es nicht notwendig ist, für diesen Zweck gerade Erträgnisse aus einer bestimmten Steuer zu verwenden. Aus demselben Grunde wurde ein Antrag des Abgeordneten Lukaszewicz, die Ermäßigung der Hausklassensteuer mit der Branntweinsteuer in Verbindung zu bringen, abgelehnt.

Abgelehnt wurden ferner Anträge der Abgeordneten Roškar und Dr. Diamand auf Ausdehnung der steuerfreien Branntweinerzeugung, sowohl bezüglich des Steuersatzes, als des Ausmaßes, als der Verallgemeinerung der für Dalmatien geltenden Bestimmungen, da es nicht wohl angeht, Überreste von Privilegien noch weiter auszubauen.

Abgelehnt wurde endlich auch ein Antrag des Abgeordneten Dr. Diamand, für die Borgung der Spiritussteuer, Biersteuer, Zuckersteuer und Mineralölsteuer fünfprozentige Zinsen zu bezahlen. Die Ablehnung erfolgte jedoch nicht aus prinzipiellen Gründen, sondern einerseits deshalb, weil es wünschenswert ist, darüber mit der königlich ungarischen Regierung zu verhandeln, um nicht die einheimische Produktion einseitig unter ungünstigere Bedingungen zu stellen, anderseits auch deshalb, weil es nicht angeht, das nicht einmal fertiggestellte und der Ablagerung bedürftige Bier, von dem die Steuer während des Produktionsprozesses vorgeschrieben wird, mit Zucker und Spiritus, die knapp bis zum Übergang in den Konsum steuerfrei bleiben, gleich zu behandeln.

Die Überweisungen aus der Branntweinsteuer.

Von der Erhöhung der Branntweinsteuer wird der Staat nichts profitieren; er muß vielmehr durch eine besondere Bestimmung dagegen geschützt werden, daß er nicht infolge des Rückganges des Konsums einen Schaden erleide. Es soll daher dem Staate das bleiben, was er nach dem Voranschlage für das Jahr 1913 bezogen hätte, das ist eine Summe von 78 Millionen Kronen, abzüglich einer halben Million, von der später die Rede sein wird. Unter dieser Einschränkung erhalten die Länder zu den bisherigen Überweisungen aus der Branntweinsteuer den ganzen Ertrag der Steuererhöhung, das ist die auf den Betrag von 50 K pro Hektoliter entfallende Quote, zusammen also zuzüglich der bisherigen Überweisungen per 20 K einen Anteil von 70 K, das ist die Hälfte der auf 140 K erhöhten Steuer.

Nach dem Konsum des Jahres 1911 per 1,167.000 Hektoliter würde sich eine Steuer von 163,338.000 K ergeben, wovon dem Staate und den Ländern die Hälfte von je 81,669.000 K zufiele.

Nun wird aber infolge der Steuererhöhung der Konsum wesentlich, und zwar wahrscheinlich anfangs unter eine Million zurückgehen. Angenommen jedoch einen Konsum von 1,000.000 Hektoliter, also eine Steuer von 140 Millionen, so bezöge der Staat die ihm für jeden Fall zugesicherten 78 Millionen, und auf die Länder entfielen 62 Millionen Kronen, das ist um 41·8 Millionen mehr als nach den Voranschlage für 1913.

Weit schwieriger als die Verständigung mit der Regierung gestalteten sich die Verhandlungen über die Verteilung unter die Länder.

Der Gerechtigkeit entspräche die Verteilung der Überweisungssumme nach dem Konsum, denn die Länder besitzen das Recht auf Zuschläge zu den Verbrauchssteuern, und der Staat fungiert daher eigentlich nur als Steuereinnehmer.

Dagegen erheben jedoch die Länder mit geringerem Branntweinkonsum Einsprache, die zu kurz kommen, wenn das, was für die Branntweinsteuer gilt, auf andere Steuern, zum Beispiel die Zuckersteuer, keine Anwendung findet. Es wurde daher die Konzession gemacht, einen Teilbetrag, nämlich 10 Millionen Kronen, nicht nach dem Konsum, sondern nach der Bevölkerungszahl zu verteilen. Hierdurch erhalten namentlich Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Steiermark und Böhmen eine kleine Aufbesserung ihrer Anteile.

Weiters wurden im Jahre 1901 einzelnen Ländern, die höhere Einnahmen aus ihren autonomen Branntweinzuschlägen bezogen hatten, als ihnen auf Grundlage des Konsums und einer Steuererhöhung um 20 K zugefallen wären, Präzipua zur Ausgleichung gewährt, und zwar erhielt Krain 545.318 K, Steiermark 240.903 K, Kärnten 66.128 K. Aus dieser Ausgleichung aber wurde ein Vorrecht, indem die Präzipua mit der Verteilungssumme stiegen, und dieses Vorrecht wurde in der Regierungsvorlage vom Oktober 1909 sogar auf eine Verteilungssumme von 40 Millionen Kronen, also auf mehr als das Doppelte (anfänglich 19·2 Millionen) ausgedehnt. Nach langen Verhandlungen wurde insofern eine Einigung erzielt, als mit Aussicht auf Zustimmung die Anwendung des Schlüssels vom Jahre 1901 (mit den drei Präzipua) auf eine Summe von 35 Millionen beantragt werden konnte.

Endlich ergab sich noch eine kleine Korrektur durch die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Karstländer Istrien, Görz und Dalmatien. Schon in der Vorlage des Jahres 1908 waren deren Anteile mit dem Doppelten des Konsums angesetzt worden. Da die Anwendung dieses Schlüssels bei den Vertretern jener Länder, die schon durch die Ausdehnung des Präzipuums auf eine Teilsumme von 35 Millionen und durch die Verteilung eines Betrages von 10 Millionen nach der Bevölkerungszahl bedeutende Opfer gebracht hatten, Widerspruch fand, wurde der Ausweg gefunden, vom Anteile des Staates eine halbe Million abzuziehen und diese unter die drei Südländer zu verteilen. Hierbei wurde Görz bevorzugt, da dieses Land wegen der höheren, allerdings nicht durchgeführten autonomen Besteuerung schon im Jahre 1901 eine Berücksichtigung hätte finden können.

Unter der Annahme, daß 60 Millionen zur Verteilung gelangen, wovon 35 Millionen nach dem Schlüssel des Jahres 1901 samt Präzipuum, weitere 10 Millionen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, 15 Millionen nach dem für 1901 berechneten reinen Konsumschlüssel und daß außerdem 500.000 K auf die drei Südländer verteilt werden, würden entfallen in Millionen auf

Niederösterreich	6·7	gegen	2·260	der tatsächlichen Überweisungen des Jahres 1910
Oberösterreich	0·763	„	0·192	
Salzburg	0·364	„	0·119	
Steiermark	2·661	„	0·984	
Kärnten	1·597	„	0.634	
Krain	2·021	„	0·950	
Triest	0·319	„	0·098	
Istrien	0·404	„	0·067	
Görz	0·456	„	0·068	
Tirol	1·488	„	0·478	
Vorarlberg	0·156	„	0·043	
Böhmen	11·916	„	3·948	
Mähren	8·928	„	3·313	
Schlesien	2·96	„	1·114	
Galizien	17·195	„	5·949	
Bukowina	1·878	„	0·661	
Dalmatien	0·693	„	0·110	

Die auf die einzelnen Länder entfallenden Beträge setzen sich zusammen, wie folgt:

Länder	60,000.000 K aus der Branntweinsteuer aufgeteilt, und zwar:						Summe
	35,000.000 K		10,000.000 K		15,000.000 K		
	nach dem Schlüssel ex 1901	entfallender Betrag	nach dem Bevölkerungsschlüssel (1910)	entfallender Betrag	nach dem reinen Konsum (Schlüssel A der Regierungsvorlage XXI. Session)	entfallender Betrag	
Niederösterreich	10·7662	3,768.170	12·3611	1,236.110	11·3108	1,696.620	6,700.900
Oberösterreich	0·9152	320.320	2·9855	298.540	0·9614	144.210	763.070
Salzburg	0·5682	198.870	0·7515	75.160	0·5969	89.535	363.565
Steiermark	4·6875	1,640.625	5·0545	505.450	3·4328	514.920	2,660.995
Kärnten	3.0208	1,057.280	1·3867	138.670	2.6764	401.460	1,597.410
Krain	4·5253	1,583.855	1·8409	184.090	1.6851	252.765	2,020.710
Triest	0·4699	164.465	0·8033	80.330	0·4937	74.055	318.850
Istrien	0·3217	112.595	1·4124	141.240	0·3380	50.700	304.535
Görz und Gradisca	0·3238	113.330	0·9125	91.250	0.3402	51.030	+ 100.000 255.610
Tirol	2·2796	797.860	3.3131	331.310	2·3949	359.235	+ 200.000 1,488.405
Vorarlberg	0·2065	72.275	0.5089	50.890	0·2170	32.550	155.715
Böhmen	18·8078	6,582.730	23·6930	2,369.300	19·7591	2,963.865	11,915.895
Mähren	15·7818	5,523.630	9.1778	917.780	16·5801	2,487.015	8,928.425
Schlesien	5·3087	1,858.045	2·6493	264.930	5·5772	836.580	2,959.555
Galizien	28·3423	9,919.805	28·0894	2,808.940	29·7758	4,466.370	17,195.115
Bukowina	3·1488	1,102.080	2·8003	280.030	3·3081	496.215	1,878.325
Dalmatien	0·5259	184.065	2·2598	225.980	0·5525	82.875	492.920 + 200.000
Zusammen	100·0000	35.000.000	100·0000	10,000.000	100·0000	15,000.000	60,000.000 + 500.000

Die Überweisungen aus den Personalsteuern.

Bis zum Jahre 1909 waren die Länder an den Erträgnissen der gesamten Personalsteuern in der Weise beteiligt, daß für den Staat ein Zuwachs von jährlich 2·5 Prozent vorweg in Anspruch genommen und der weiter verbleibende Überschuß zur Hälfte zwischen dem Staate und den Ländern geteilt wurde. Bei diesem Teilungsverhältnisse stiegen die Anteile der Länder

von	6·4	Millionen	im Jahre	1905
auf	7·9	„	„ „	1906
„	12·6	„	„ „	1907
„	17	„	„ „	1908
„	20·7	„	„ „	1909

Da die für das Jahr 1909 vorgesehene Neuregelung unterblieb, trat die Bestimmung in Kraft, nach welcher derselbe Prozentsatz der Realsteuern, wie er für das Jahr 1901 sich ergab, beizubehalten war. So waren die Anteile der Länder von dem Zuwachs der Personalsteuern abgetrennt und blieben auf den viel langsameren Zuwachs der Realsteuern angewiesen. Demgemäß stieg der Anteil der Länder von 20·7 Millionen im Jahre 1909 nur auf 21·1 Millionen im Jahre 1910 und war präliminiert mit 20 Millionen für 1911, mit 21·5 Millionen für 1912 und mit 22·4 Millionen Kronen für 1913.

Die Regierungsvorlage vom Jahre 1908 nahm eine jährliche Steigerung von 2·5 Prozent des vorjährigen Betrages an und ging von dem Durchschnitte der Jahre 1898 bis 1907 aus; günstiger war die Vorlage vom Oktober 1909, die von einer Grundsumme von 20 Millionen ausging, ebenfalls mit einer Steigerung von jährlich 2·5 Prozent.

Wesentlich günstiger ist der in Verhandlung stehende Vorschlag. Darnach bleiben die Überweisungen aus den Personalsteuern nach den bisherigen geltenden Bestimmungen, also mit 12·8 Prozent der Realsteuern; hierzu kommen neue Überweisungen, jedoch nicht aus den gesamten Personalsteuern, sondern lediglich aus dem Erträgnisse der Personaleinkommensteuer. Und zwar sollen dem Staate 115 Millionen bleiben, von dem Überschusse erhält der Staat 60, die Länder 40 Prozent.

Nun beträgt das faktische Erträgnis der Personaleinkommensteuer im Jahre 1912 schon 100·5 Millionen. Trägt die reformierte Steuer nur 15 Millionen, so bliebe zur Teilung nur eine halbe Million zuzüglich des automatischen Zuwachses von durchschnittlich 7·43 Prozent, zusammen also rund 8 Millionen, wovon auf die Länder 3·2 Millionen Kronen entfallen würden. Nun wird aber die reformierte Steuer nicht 15 Millionen, sondern nach begründeter allgemeiner Meinung das doppelte Mehrerträgnis bringen, so daß mit einer zur Teilung kommenden Summe von 23 Millionen Kronen, somit mit einem Anteile der Länder von 9·2 Millionen Kronen zu rechnen wäre, der sich rasch auf 10 Millionen und weiter steigern wird.

Als Teilungsschlüssel wird vorgeschlagen das Verhältnis der Realsteuern; danach werden nach dem Erfolge des Jahres 1911 unter Zugrundelegung einer Überweisungssumme von 10 Millionen Kronen an neuen Überweisungen erhalten:

Niederösterreich	3·45	Millionen Kronen,
Oberösterreich	0·4	„ „
Salzburg	0·09	„ „
Steiermark	0·517	„ „
Kärnten	0·124	„ „
Krain	0·116	„ „
Triest	0·213	„ „
Istrien	0·071	„ „
Görz	0·058	„ „
Tirol	0·257	„ „
Vorarlberg	0·033	„ „
Böhmen	2·317	„ „
Mähren	0·815	„ „
Schlesien	0·175	„ „
Galizien	1·113	„ „
Bukowina	0·123	„ „
Dalmatien	0·078	„ „

Aber nicht nur der durch die Steuerreform mit einem Ruck hinaufgehobene Ausgangspunkt ist günstiger, sondern auch das Verhältnis des Zuwachses.

Die Länder können daher mit der neuen Ordnung der Zuweisungen zufrieden sein. In mehreren werden die bestehenden Defizite ganz beseitigt sein, in anderen findet ein noch notwendiges Sanierungswerk sich wenigstens von einem großen Teile der Arbeit entlastet. Daß die Länder dadurch in ihrer Wirtschaft leichtsinniger werden, ist nicht zu besorgen; im Gegenteil, der in der bisherigen Finanznot begründete Verschuldungszwang hat gerade vielfach zu Auslagen verleitet, die vermieden worden wären, wenn die Möglichkeit, alle laufenden Ausgaben durch laufende Einnahmen zu decken, vorhanden gewesen wäre.

Vergleich der bisherigen mit den künftigen Überweisungen.

Unter der wahrscheinlich schon im Jahre 1914 zutreffenden Voraussetzung, daß die Überweisungen aus der Branntweinsteuer 60 Millinnen und jene aus der Personaleinkommensteuer 10 Millionen Kronen erreichen, ferner daß die für das Jahr 1913 mit 22,397.000 K präliminierten bisherigen Überweisungen (12·8 Prozent der Realsteuern) nur auf 23 Millionen Kronen steigen, würden die Überweisungen des Jahres 1914 93 Millionen Kronen betragen, gegenüber 44⅓ Millionen Kronen im Jahre 1911, also rund um 50 Millionen Kronen mehr.

Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht der im Jahre 1911 erfolgten Überweisungen:

Postnummer	Länder	aus der Branntweinsteuer	aus den Personalsteuern	Summe
1	Niederösterreich	2,429.434	7,521.842	9,951.276
2	Oberösterreich	206.518	874.192	1,080.710
3	Salzburg	128.217	200.896	329.113
4	Steiermark	1,057.752	1,124.986	2,182,738
5	Kärnten	681.655	269.837	951.492
6	Krain	1,021.151	252.301	1,273.452
7	Triest	106.035	463.124	569.159
8	Istrien	72.593	154.214	226.807
9	Görz und Gradisca	73.067	126.919	199.986
10	Tirol	514.400	559.336	1,073.736
11	Vorarlberg	46.598	70.868	117.466
12	Böhmen	4,244.051	5,045.795	9,289.846
13	Mähren	3,561.223	1,776.270	5,337.493
14	Schlesien	1,197.928	382.401	1,580.329
15	Galizien	6,395.547	2,517.455	8,913.002
16	Bukowina	710.539	267.955	978.494
17	Dalmatien	118.671	170.998	289.669
	Zusammen	22,565.379	21,779.389	44,344.768

Mängel des Systems der Überweisungen.

Durch die vorgeschlagenen Überweisungen wird von dem Gesamtdefizit der Länder nicht viel mehr als die Hälfte gedeckt und auch diese teilweise Sanierung wirkt durchaus nicht gleichartig. So hatte Böhmen im Jahre 1912 ein Defizit von 35·39 Millionen Kronen und würde unter den früher aufgestellten Voraussetzungen 10·28 Millionen erhalten, Mähren bei einem Defizit von 21·58 Millionen nur 6·44 Millionen, dagegen erhielte das defizitlose Niederösterreich 7·89 Millionen Kronen. Zweitens ist ein großer Unterschied, ob ein Land seine Leistungsfähigkeit schon aufs äußerste angestrengt hat, wie Galizien, Bukowina, Kärnten, oder ob Umlagen und Landesbierauflage noch steigerungsfähig sind. Drittens ist die Wirkung der Zuweisung ganz verschieden, ob in dem betreffenden Lande kostspielige Reformen, wie die Lehrergehaltsregulierung, schon durchgeführt sind oder nicht. Viertens und schließlich hängt der Bedarf eines Landes mit dem Branntweinkonsum und den Realsteuern nicht zusammen. Aus allen diesen Gründen kann weder die Summe der Überweisungen, noch deren Verteilung auf die einzelnen Länder befriedigen; die ganze Aktion ist also lediglich die Fortsetzung eines Provisoriums und durchaus keine endgültige Lösung.

In der ersten Vorlage des Jahres 1909 (Beilage Nr. 557 der XIX. Session) wurde ein sehr komplizierter Schlüssel vorgeschlagen; von einer Summe von 39½ Millionen Kronen sollte die Hälfte nach der

Bevölkerung, ein Viertel nach dem Branntweinkonsum und ein Viertel nach dem Bierkonsum verteilt werden, außerdem sollte eine Million zur Ausgleichung von Ausfällen gegenüber der Vorlage vom Jahre 1908 und zur prozentuellen Aufbesserung der finanziell ungünstigst situierten Länder verwendet werden. Wie man leicht sieht, ein recht willkürlicher und einer sofortigen Korrektur bedürftiger Schlüssel, von dem schon in einer späteren Regierungsvorlage desselben Jahres abgegangen wurde.

Einer gründlichen Lösung der Frage stellen sich sehr große, einer prinzipiell unanfechtbaren unüberwindliche Hindernisse entgegen. So ist namentlich der Grundgedanke der Miquelschen Steuerreform in Preußen für uns unannehmbar. Nach dieser wurden den Gemeinden die Realsteuern und die Erwerbsteuer überlassen, so daß der Staat von den direkten Steuern, abgesehen von der Hausiersteuer, nur die Einkommen- und die Vermögenssteuer behielt. In Österreich könnte angesichts des hohen Ertrages (nach dem Präliminare für 1913 175, beziehungsweise nach Abzug der Überweisungen 153 Millionen Kronen) schon auf die Realsteuern allein nicht verzichtet werden. Abgesehen davon würden aber auch die Länder in einer ganz ungleichen Weise entlastet werden. So machen für Niederösterreich die Realsteuern mehr aus als der ganze Landeshaushalt, Oberösterreich und Böhmen erhielten ungefähr die Deckung für die Hälfte des Erfordernisses, die meisten Länder für ein Drittel, Schlesien, Galizien und die Bukowina für ein Viertel.

Weit gleichmäßiger verteilt sind die Verzehrungssteuern; Bier, Branntwein und Wein substituieren sich im allgemeinen, obwohl es auch besondere konsumkräftige Länder gibt, die in keinem dieser drei Genußmittel Abstinenz üben. Würden dazu die Länder auch einen Anteil an der Zuckersteuer erhalten, so würde eine weitere Ausgleichung angebahnt. Daraus läßt sich der praktisch annehmbare Schluß ziehen, daß die Länder auch an den Verzehrungssteuern partizipieren sollen, und zwar mindestens in derselben Stärke, als es bei den direkten Steuern durch Überweisung und, was besonders betont werden soll, durch Umlagen geschieht.

Dabei werden aber noch immer die ärmeren Länder zu kurz kommen. Allerdings, so wie der Einzelne, sollten auch die Länder in ihren Ausgaben sich nach den Einnahmen richten. Aber es gibt Aufgaben, die ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit einen nahezu gleichartigen Aufwand erfordern; dies ist namentlich die Volksschule, die meist ungefähr die Hälfte des Budgets beansprucht, und das Sanitätswesen. An diesen zwei Verwaltungszweigen ist aber auch der Staat mit einem sehr starken Interesse beteiligt und daher sollte nach Ansicht des Berichterstatters der Staat zu den Schullasten und zu den Kosten des Sanitätswesens beitragen. Jedoch gewiß nicht in der Weise, daß er die Länder autonom beschließen läßt, was sie für die Schule oder für die Kranken ausgeben wollen, und daß er dann verhalten wäre, die unabhängig von ihm gefaßten Beschlüsse mit einem aliquoten Teile zu honorieren, sondern nach dem wirklichen Schul- und Sanitätsbedürfnisse, und dieses findet in dem Bevölkerungsverhältnisse seinen ziffermäßigen Ausdruck. Der dazu erforderliche Betrag, anfänglich vielleicht eine Krone auf den Kopf, später mit den zur Verfügung stehenden Mitteln steigend, hätte nicht in Spezialsteuern, sondern in den Gesamteinnahmen des Staates seine Deckung zu finden.

Sind die Landesfinanzen einmal auf eine tragfähige, wenn auch prinzipiell nicht einwandfreie Grundlage gestellt, dann wird es Sache der Landesgesetzgebung sein, Normen für die Finanzwirtschaft der Gemeinden zu erlassen. Eine materielle Voraussetzung von seiten des Staates wird dadurch zu geben sein, daß der Staat bestimmte Einnahmsquellen den Kommunen überläßt und für die Erwerbsunternehmungen der Gemeinden besondere Begünstigungen gewährt.

Nachlässe und Geltungsdauer der Bestimmungen über das Branntweinsteuergesetz und die Überweisungen.

Die bisher geltenden Nachlässe an den Realsteuern wurden in ihrem finanziellen Erfolge unverändert belassen, formell finden sie jedoch in einer entsprechenden Herabsetzung der Hauszinssteuer, Hausklassensteuer und Grundsteuer ihren Ausdruck. Hierbei wurde vom Abgeordneten Abrahamowicz zu Protokoll gegeben, daß die Zustimmung zu den Bestimmungen über die Überweisungen nur in der Voraussetzung gegeben werde, daß die in der Verhandlung des Steuerausschusses stehende Regierungsvorlage, betreffend die Herabsetzung der Hausklassensteuer, aufrecht erledigt werde. Ebenso wurde die Erklärung des Abgeordneten Budzynowskyj zur Kenntnis genommen, daß im Falle, als der Bericht des Steuerausschusses über die Hausklassensteuer nicht rechtzeitig vorgelegt sei, derselbe bei der zweiten Lesung des Überweisungsgesetzes einen Antrag bezüglich der Hausklassensteuer stellen werde.

Ein Antrag des Abgeordneten Budzynowskyj, die Nachlässe an der Grundsteuer nur den kleinen und mittleren Grundbesitzern zukommen zu lassen, wurde zwar abgelehnt, da die Bestimmungen nur den Verhältnissen einzelner Kronländer zu entsprechen schienen, doch wurde von mehreren Seiten die Bereitwilligkeit erklärt, einer eventuellen Aufforderung, die von dem genannten Abgeordneten gegebene Anregung weiter zu verfolgen, nachzukommen.

Das Ende der Geltungsdauer der Bestimmungen über die Branntweinsteuer und daher auch über die Überweisungen aus der Branntweinsteuer ergibt sich durch den Ablauf des Ausgleiches mit Ungarn. Derselbe Termin empfiehlt sich aber auch für die Überweisungen aus der Personaleinkommensteuer. Abgesehen davon, daß der tatsächliche Erfolg einiger Jahre abgewartet werden muß, bevor sich die Gesetzgebung auf längere Zeit bindet, hängen auch beide Arten von Überweisungen insofern zusammen, als die Zustimmung zu den Überweisungen aus der Branntweinsteuer von mehreren Seiten an die Bedingung geknüpft wurde, daß auch die Bestimmungen über die Überweisungen aus der Personaleinkommensteuer in der vorliegenden Form angenommen werden und ebenso umgekehrt. Sollte bis zum Schlusse des Jahres 1917 keine Neuregelung erfolgen, so wird bei der Beratung des Budgets oder des Budgetprovisoriums provisorisch vorzusorgen sein.

Die Schlußanträge sind vor den betreffenden Gesetzentwürfen abgedruckt.

Wien, im März 1913.

Dr. Urban,
Obmann.

Dr. Otto Steinwender,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

II.

Bericht

des

Finanzausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend einige Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

Allgemeine Bemerkungen.

Im Jahre 1909, in der XIX. Session des Reichsrates, wurde von der Regierung in der Reihe der in der öffentlichen Erörterung als „Finanzplan" gekennzeichneten Steuervorlagen ein Gesetzentwurf dem Abgeordnetenhaus unterbreitet, der einige Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, enthielt (Beilage 739, XIX. Session). Infolge des vorzeitigen Schlusses dieser Session entfiel die Beratung dieses Gesetzentwurfes. Noch im selben Jahre, in der XX. Session, wurde die Vorlage neuerlich eingebracht und dem Finanzausschusse zugewiesen. Beide Vorlagen setzten sich eine Steigerung der Staatseinnahmen aus den direkten Steuern durch die Erhöhung des Steuersatzes der Personaleinkommensteuer, ferner der Dividendenzusatzsteuer und schließlich durch die Einführung einer Tantiemensteuer zum Ziele. Nebenbei wurden noch einige Bestimmungen aufgenommen, die nur im Interesse der Steuerverwaltung verschiedene Vereinfachungen des Veranlagungsverfahrens sowie Ergänzungen der auf dem Gebiete des internationalen Steuerrechtes geltenden Normen brachten.

Die zweite Vorlage verschärfte einerseits die Verfahrensbestimmungen durch den Ausbau der bisher nur nach dem freien Anerbieten des Steuerpflichtigen zugelassenen Büchereinsicht durch die der Steuerbehörde zweiter Instanz und der Berufungskommissionen im Veranlagungsverfahren und den Steuerbehörden im Strafverfahren erteilte Berechtigung, die Bucheinsicht anzuordnen, während sie andrerseits eine Reihe von Bestimmungen, die als „Amnestie" bezeichnet werden, enthielt, die unter gewissen Voraussetzungen für die Vergangenheit Straflosigkeit zusicherten.

Beide Vorlagen dienten somit ausschließlich den Interessen des Steuerfiskus.

Im Mai 1910 begann der Finanzausschuß seine Beratungen über den Finanzplan. Die Personalsteuernovelle wurde einem Subkomitee zugewiesen, das zunächst die Novelle zum II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes beriet, die Erhöhung der Steuersätze, darunter auch die sogenannte Junggesellensteuer beschloß und die sonstigen Abänderungen und Ergänzungen auf dem Gebiete der Renten- und Personaleinkommensteuer einschließlich des § 202 erledigte. Die Bestimmungen über die Bucheinsicht, das Strafverfahren und die Amnestie kamen nicht mehr zur Verhandlung. In den Beratungen des Subkomitees trat bereits die bestimmte Absicht zutage, nicht bloß die fiskalischen Interessen zu wahren, sondern auch den Steuerpflichtigen der unteren Steuerstufen verschiedene Begünstigungen und Erleichterungen zuzuwenden und im Veranlagungs- und Strafverfahren die Steuerträger gegen etwaige Übergriffe der Finanzbehörden zu schützen. Die interessierten Berufskreise hatten sich bereits eingehend mit dem Gesetzentwurfe befaßt und verschiedene Anregungen und Vorschläge gemacht, die in den Verhandlungen des Subkomitees zur Geltung kamen.

Der gegenwärtige Berichterstatter über die Personalsteuern, der damals das Referat über das Veranlagungs- und Strafverfahren führte, hatte eine Reihe von Anträgen gewissermaßen als Beauftragter der erwähnten Kreise eingebracht, die durch die letzteren schon vorher mit der Regierung erörtert und zum größten Teil auch von dieser gutgeheißen worden waren.

Die Auflösung des Reichsrates räumte die Arbeiten des Finanzausschusses und seines Subkomitees weg, die aber insofern nicht erfolglos waren, als einerseits die Beschlüsse über die Erleichterungen für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften entsprechend erweitert und ergänzt, in einer besonderen Regierungsvorlage in der XXI. Session an das Abgeordnetenhaus gelangten und auch mit dem Gesetze vom 3. Jänner 1913, R. G. Bl. Nr. 5, seither in Kraft getreten sind und andrerseits sowohl die gefaßten Beschlüsse des Subkomitees als auch die von dem Berichterstatter eingebrachten Anträge zum Veranlagungs- und Strafverfahren, in die Regierungsvorlage vom 6. Oktober 1911, Beilage Nr. 542, über ein Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, aufgenommen wurden.

Im Juni 1912 begann der Finanzausschuß seine Beratungen über die den sogenannten Finanzplan bildenden Gesetzesvorlagen. Einem Subkomitee für die direkten Steuern und Gebühren wurde die Regierungsvorlage zum Personalsteuergesetz zur Vorberatung zugewiesen, dessen Arbeiten jedoch sehr bald ins Stocken gerieten. Unter dem Drucke der Notwendigkeit, für die Bestreitung der durch das Inkrafttreten der Dienstpragmatik bedingten Mehrausgaben Deckung zu schaffen und den Landesfinanzen namentlich im Hinblick auf die unerläßliche und unaufschiebbare Erhöhung der Lehrergehalte Beihilfe aus staatlichen Mitteln zu gewähren, entstand der Entschluß, den sogenannten „kleinen Finanzplan" zu erledigen, dem der Antrag des Abgeordneten Dr. Steinwender, ein Gesetz zur Beschaffung von Staatsmitteln für die erwähnten Zwecke aus der Initiative des Finanzausschusses zu beschließen, Ausdruck gab.

Der zweite Abschnitt dieses Gesetzesantrages enthielt die Erhöhung der Steuersätze, die Beseitigung der Durchschnittsberechnung für die Renten- und Personaleinkommensteuerbekenntnisse, die Erteilung des Rechtes an die Schätzungskommission im Veranlagungsverfahren und an die Steuerbehörden im Strafverfahren die Bucheinsicht anzuordnen und schließlich die Amnestie.

Die Regelung des Verfahrens bei Durchführung der Bucheinsicht sollte dem Verordnungswege überlassen bleiben.

Der Finanzausschuß beschloß, in die Beratung der Regierungsvorlage einzugehen und diese unmittelbar zu erledigen. Im Jänner 1913 begann im Finanzausschusse die Beratung der Regierungsvorlage, betreffend einige Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220 (Beilage 542 der XXI. Session), die sich hinsichtlich des II. Hauptstückes auf die Beratung des § 84 beschränkte und die einerseits vom Berichterstatter, andrerseits vom Mitberichterstatter Dr. Renner schon im Juni 1912 eingebrachten, in einer vergleichenden Übersicht zusammengestellten Anträge und den dieses Gebiet behandelnden Antrag des Abgeordneten Dr. Steinwender den Beratungen zugrunde legte.

Diese begannen am 24. Jänner 1913. In 18. Doppelsitzungen des Ausschusses, die zumeist sechs bis sieben Stunden dauerten, und durch sehr mühsame und eingehende Verhandlungen des Berichterstatters mit den Vertretern der Finanzverwaltung ergänzt wurden, an denen der Obmann Dr. Urban und bei der Vorberatung der von ihnen zum Veranlagungsverfahren eingebrachten Anträge die Abgeordneten Dr. Funk und Dr. Rašín teilnahmen. Diese Verhandlungen hatten zum Zwecke, den Beratungsstoff zu sichten, unter Mitwirkung der Regierung bestimmte Formulierungen vorzubereiten und zur Erleichterung der Verhandlungen das sich täglich massenhaft anhäufende Material von Anträgen übersichtlich zu ordnen, in Druck zu legen und schließlich die regelmäßig mehrere Stunden dauernden Abstimmungen hierdurch sowie durch Vorbereitung von Abstimmungslisten zu vereinfachen. Auch während der Verhandlungen des Ausschusses wurden die eingebrachten Anträge sofort vervielfältigt oder gedruckt und in einer vergleichenden Übersicht den Mitgliedern zugänglich gemacht. Dadurch wurde eine Behandlung des überaus schwierigen und umfassenden Stoffes herbeigeführt, der es weder an gründlicher Vorbereitung noch an Bedacht gefehlt hat und die von ähnlichen Verhandlungen in früherer Zeit wohl nur durch den schärferen Rhythmus der Arbeit, ihre Eindringlichkeit, die stärkere Teilnahme der Öffentlichkeit und das alle Schwierigkeiten, die aus dem Gegenstande, der politischen Lage, der übermäßigen Inanspruchnahme von Zeit und Arbeitsleistung der Mitglieder entstanden, immer wieder überwindende Temperament sich unterschied. Schließlich sind die Vorlagen seit nahezu vier Jahren der Öffentlichkeit unterbreitet, von dieser sehr eingehend erörtert und durch die immer wieder einsetzenden Verhandlungen des Ausschusses den Mitgliedern vertraut geworden.

Die Verhandlungen des früheren Finanzausschusses und seines Subkomitees waren gleichfalls nicht erfolglos geblieben. Die Regierungsvorlage des Jahres 1911 hatte deren Ergebnis zum großen Teil in das Gesetz aufgenommen. Ebenso war im Jahre 1912 bereits von beiden Berichterstattern eine — wie sich in den

gegenwärtigen Verhandlungen zeigte — sehr wichtige Vorarbeit durch die vorbemerkte vergleichende Übersicht geleistet worden.

Der Finanzausschuß hat gerade durch diese Gesetzesarbeit einen schlagenden Beweis der Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit des Volkshauses erbracht, dessen Bedeutung um so höher einzuschätzen ist, als die vorhandenen Schwierigkeiten noch dadurch gesteigert wurden, daß Gesetze, die der Erhöhung von Steuerlasten dienen, sich wohl des Vorzuges der Popularität nicht erfreuen können.

Der Finanzausschuß hat die Bestimmungen des II. Hauptstückes mit Ausnahme der in der Regierungsvorlage enthaltenen Abänderung des § 84 P. St. G. vorläufig beiseite gelassen und nur die Vorschläge der Regierung und die sonst vorliegenden Anträge zu den anderen Hauptstücken des Personalsteuergesetzes beraten.

Die Mehrheit des Ausschusses ging von der Anschauung aus, daß es geboten sei, soweit das erwünschte finanzielle Ergebnis nicht wesentlich beeinträchtigt wird, den minder bemittelten Volksklassen Erleichterungen zuteil werden zu lassen, das Steuerverfahren in den Grenzen, die durch die notwendige Bewegungsfreiheit der mit dem Veranlagungsgeschäfte betrauten Faktoren geboten sind, zum Schutze der Steuerträger auszugestalten, bei der von den beteiligten Kreisen mit großem Mißtrauen aufgenommenen, als schwerer Eingriff in die Privatrechtssphäre empfundenen Bucheinsicht durch zweckmäßige Bestimmungen Übergriffe der Behörden und Schädigungen der von ihr betroffenen Personen auszuschließen, das Strafverfahren nach Möglichkeit zu modernisieren, den Parteien und ihren Vertretern größere Rechte einzuräumen, sowie schließlich die Bestimmungen über die Amnestie derart zu fassen, daß sie möglichst weitreichend gestaltet werde.

Den Mehrertrag aus den bei der Personaleinkommensteuer vorgeschlagenen Steuererhöhungen hat die Regierung unter Berücksichtigung der in der Vorlage enthaltenen Begünstigungen mit rund 15 Millionen Kronen veranschlagt und dabei allerdings die Wirkungen der Amnestie und der Bucheinsicht nur nebenbei in Rechnung gezogen. (Tabelle IV.)

Man wird nicht fehlgehen, wenn man aus dem Zusammenwirken dieser Momente eine wesentlich größere Steigerung der Einnahmen aus der Einkommensteuer erwartet, wenn auch im Steuerjahre 1914 angesichts der wenig günstigen Entwicklung des Wirtschaftslebens in den letzten Zeitläufen eine Hemmung eintreten dürfte.

Dies nötigte die Mehrheit des Ausschusses zu einer vorsichtigen Veranschlagung des finanziellen Effektes und zum Haushalten gegenüber weitergehenden, von verschiedenen Seiten beantragten Begünstigungen und Erleichterungen, die ihr gewiß ebenso willkommen wären, jedoch gegenwärtig unerfüllbar erschienen.

Das Gesamtergebnis der Personaleinkommensteuer hat sich seit dem Jahre 1898, insbesondere in den letzten Jahren, in nicht unbeträchtlicher Steigerung entwickelt. Der Bevölkerungszuwachs, die günstige Wirtschaftslage der letzten Jahre einerseits, der dadurch eingetretene allgemeine Aufstieg in höhere Einkommenstufen, die in manchen Staatsgebieten mit größerer Sicherheit operierende Steuerveranlagung haben dieses günstige Ergebnis gezeitigt. Von 44·473 Millionen im Jahre 1898 ist der Ertrag der Einkommensteuer auf 93·183 Millionen im Jahre 1911 gestiegen, um im Jahre 1912 die Grenze von 100 Millionen Kronen zu übersteigen. Die Verdopplung des Ertrages innerhalb eines Zeitraumes von 14 Jahren ist nicht ungünstig, wenn auch die erste Erfassung durch die Besteuerung sicherlich eine sehr unzulängliche und ungleichmäßige gewesen war. Über die Entwicklung der Ergebnisse der Personaleinkommensteuer geben die Tabellen I bis III der Anlagen genauen Aufschluß.

Die Ungleichmäßigkeit ist jedoch geblieben, sie hat sich sogar erhöht.

Das Einkommen aus Grundbesitz ist von 221 Millionen im Jahre 1898 auf 372 Millionen Kronen im Jahre 1911 gestiegen, der Anteil am Gesamteinkommen in derselben Zeit von 8·28 Prozent auf 6·93 (7·5 im Vorjahre) Prozent gesunken. Das Kapitalseinkommen ist von 432 Millionen auf 656 Millionen gestiegen, der Anteil am Gesamteinkommen jedoch von 16·16 Prozent auf 12·19 (12·5 im Vorjahre) Prozent (in Preußen 25·46 Prozent) zurückgegangen. Das Einkommen aus selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen ist von 768 Millionen auf 1564 Millionen gestiegen, sein Anteil am Steuerertrage betrug 1898 28·5 Prozent und im Jahre 1911 29·75 Prozent. Das Einkommen aus Dienstbezügen ist von 917 Millionen auf 2203 Millionen angewachsen, sein Anteil am Bruttoeinkommen von 34·29 Prozent auf 40·93 (im Vorjahre 40·78) Prozent gestiegen. Das sonstige Einkommen ist von 2·18 Prozent auf 1·71 Prozent gefallen.

Nach wie vor bleibt der Anteil des ländlichen Grundbesitzes nach Größe und Verhältnis ein unzulänglicher, besonders an der Tatsache gemessen, daß trotz der gleichzeitigen Steigerung der Gestehungskosten seit ungefähr zehn Jahren und namentlich seit der Änderung unserer Zoll- und Handelspolitik im agrarischen Sinne die Rentabilität der Landwirtschaft wesentlich gestiegen ist. Der Katastralreinertrag beträgt rund 306 Millionen, das steuerpflichtige Einkommen aus dem Grundbesitz 372,738.379 K, somit nur 66 Millionen mehr als der Katastralreinertrag, wovon allerdings ein beträchtlicher Teil für die Einkommensteuer nicht in Betracht kommt. Nach Wiesers Berechnungen entfielen im Jahre 1899 in Österreich auf die städtischen Zensiten 66·88 Prozent, auf ihr Einkommen 83·08 Prozent und 85·54 Prozent auf die Steuervorschreibung des ganzen Staates. Für das flache Land erübrigen 33·12 Prozent der Zensiten, 16·92 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens und 14·46 Prozent der Steuervorschreibung. Nach dem Maßstabe des preußischen und mit Österreich gewiß vergleichbaren Ostens berechnet, hätte im Jahre 1898 die Bevölkerung des flachen Landes mindestens 527.000 Zensiten stellen müssen, während nur 174.000 vorhanden waren.

Diese Tatsachen drängen sich der städtischen Bevölkerung auf, die durch die Teuerung bedrückt, diese Ungleichmäßigkeit als Ungerechtigkeit empfindet und die größere Heranziehung der Bevölkerung des flachen Landes zur Steuerleistung für den Staat mit starkem Nachdrucke fordert. Andrerseits beklagen sich nicht selten ländliche Steuerbezirke über die Härte des Steuerdruckes. Die Ungleichmäßigkeit ist daher auch hier offenbar und muß selbst im Interesse der landwirtschaftlichen Berufsangehörigen nach aller Möglichkeit beseitigt werden. Daß der selbstwirtschaftende Landwirt geneigt ist, was bei der überwiegenden Mehrzahl der Angehörigen der städtischen Berufskreise überhaupt nur die Grundlage der Besteuerung bildet, die durch den Verbrauch der Erzeugnisse der Eigenwirtschaft gebotene Entschädigung für die persönliche Arbeitsleistung nicht als Teil des Einkommens aufzufassen und zur Besteuerung einzubekennen, ist bekannt. In dieser Tatsache und andrerseits auch in örtlichen und politischen Einflüssen dürfte wohl der wesentliche Grund dieser Ungleichmäßigkeit der Besteuerung gelegen sein.

Nicht minder auffällig ist das geringe Wachstum des Einkommens aus Kapitalszinsen und Renten von 423 Millionen im Jahre 1898 auf nur 630 Millionen im Jahre 1911. Die Zahl der Einleger in den Sparkassen ist von 3·053 Millionen im Jahre 1898 auf 4·262 Millionen im Jahre 1910 gestiegen, der Anteil der Einleger mit einem Guthaben von mehr als 2000 K von 14·78 Prozent im Jahre 1898 auf 17·92 Prozent im Jahre 1910; das Guthaben der Interessenten ist von 3.518 Millionen Kronen im Jahre 1898 auf 6.045 Millionen im Jahre 1910 gestiegen.

Die Einlagen im Sparverkehr der Postsparkassen sind von 120 Millionen Kronen im Jahre 1898 auf 228 Millionen, die im Scheckverkehr von 203 Millionen auf 343 Millionen Kronen gestiegen. Die Geldeinlagen bei den Banken betrugen im Jahre 1910 949 Millionen Kronen gegen 244 Millionen Kronen im Jahre 1898. Bei den Vorschußvereinen (Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) betrug der Einlagenstand im Jahre 1910 bereits 2.513 Millionen Kronen gegen 989 im Jahre 1898.

Das eingezahlte Aktienkapital der Aktiengesellschaften mit Ausnahme der Eisenbahnen betrug im Jahre 1910 3.305 Millionen Kronen gegen 1.707 Millionen Kronen im Jahre 1898. Der verteilte Reingewinn betrug 251 Millionen Kronen gegen 121 Millionen Kronen im Jahre 1898. Die ausgezahlten und kapitalisierten Zinsen der Sparkassen betrugen im Jahre 1910 230 Millionen Kronen gegen 128 Millionen Kronen im Jahre 1898. Die Gesamtsumme der Emissionen der Pfandbriefe, Kommunal- und sonstigen Schuldverschreibungen machte im Jahre 1910 4.153 Millionen Kronen aus, gegen 2.052 Millionen Kronen im Jahre 1898. Das Kapital der Gesellschaften mit beschränkter Haftung betrug im Jahre 1910 328 Millionen Kronen, auch das Anwachsen der Staatsschuld von 8.287 Millionen Kronen im Jahre 1898 auf 11.735 Millionen Kronen im Jahre 1910 muß in Betracht gezogen werden, zumal der Anteil des heimischen Kapitalbesitzes daran bedeutend gewachsen ist. Nicht minder aber auch die stetig steigende Beteiligung inländischen Kapitals an ausländischen Unternehmungen, Emissionen.

Alle diese Daten ergeben zur vollen Klarheit, daß die Höhe des heimischen beweglichen Kapitalbesitzes im Verlaufe der letzten 15 Jahre eine sehr bedeutende Steigerung aufweisen muß und daß das Einkommen aus dem heimischen Kapitalbesitz ein Mehrfaches der zur Veranlagung gelangenden Ziffer erreichen sollte. Es wäre auch ganz widersinnig, daß das abgeleitete Einkommen der auf Dienstbezüge angewiesenen Personen dem gesamten Einkommen aus selbständiger Beschäftigung, aus Kapitalbesitz und Rentenbezügen gleichkommen sollte.

Es ist allerdings eine überall beklagte Tatsache, daß das mobile Kapital am schwersten für die Besteuerung zu fassen ist und sich der Veranlagung nur zu leicht entzieht. Die Folgerungen aus dieser Tatsache finden ihre Stelle bei der Besprechung des Veranlagungsverfahrens. (Büchereinsicht.)

Das Einkommen aus selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen (Industrie, Gewerbe und Handel) ist in seinem Anteil am Gesamtsteuerertrag wohl fast stationär geblieben, in der absoluten Ziffer jedoch

um rund 800 Millionen, somit um mehr als die Hälfte gewachsen. Im allgemeinen wird wohl feststehen, daß nächst dem Einkommen aus Dienst- und Lohnbezügen gerade dieses Einkommen dem Zugriffe der Steuerbehörden am leichtesten erreichbar ist.

Unter diesen Steuerträgern nimmt eine ganz besonders exponierte Stellung der Industrielle ein. Sein Vermögen ist werbend in Anlage und Betrieb seines Unternehmens verwertet und tritt derart im Gebäudebesitz, Werksvorrichtungen aller Art, Vorräten an Roh- und Hilfsstoffen, Halb- und Ganzfabrikaten, Außenständen und Forderungen aller Art in sichtbare Erscheinung. Die Preisbewegung vollzieht sich auf offenem Markt. Unter der Kontrolle der Finanzwelt und der noch eindringenderen, der Konkurrenz, spielt sich seine Erwerbstätigkeit ab, deren Erfolge nahezu jedem offenliegen, der daran Interesse hat. Der Industrielle und die industrielle Unternehmung bilden daher jene Objekte der Steuerpraxis, die nicht etwa wegen der Notorität der Erwerbs- und Einkommensverhältnisse, sondern trotz derselben nicht allein dem Scharfsinn der Behörden, sondern auch der Mißgunst mancher Mitbürger (anonyme Anzeigen) Gelegenheit zur Übung bieten.

Ähnliches gilt auch vom Kaufmann. Doch nicht bloß der Inhaber größerer und mittlerer industrieller und kaufmännischer Betriebe, sondern auch der gewerbliche und kommerzielle Mittelstand und selbst dessen untere Schichten erfreuen sich des besonderen Augenmerks der Steuerbehörde. Aus allen diesen Berufskreisen kommen auch die meisten und gewiß auch begründetsten Beschwerden gegen die Steuerverwaltung, die Klagen über überflüssige Behelligungen, Übergriffe, kurz all das, was man „Schikane" zu nennen pflegt. Immerhin soll nicht in Abrede gestellt werden, daß auch hier noch große Ungleichmäßigkeiten bestehen und daß in verschiedenen Gebieten des Staates bessere Ergebnisse zu erreichen wären. Daran hindert aber bisher der circulus vitiosus, daß jede größere Offenherzigkeit des Steuerträgers einer Steigerung des Mißtrauens der Steuerbehörde begegnet und dieses wiederum dem Steuerpflichtigen eine für das Ergebnis der Steuerveranlagung gewiß nicht förderliche Zurückhaltung auferlegt. Sehr begreiflich ist daher, daß die Steuerträger aus dem Kreise der Industrie, des Gewerbes und des Handels, die hauptsächlich das Objekt der immer mehr entwickelten Technik der Steuerveranlagung sind, sich gegen die Verschärfungen des Verfahrens wenden und zum Ausgleiche fordern, daß die Steuerverwaltung, den bisher unzulänglich erfaßten Einkommenszweigen ihre Aufmerksamkeit im gleichen Maße zuwende und daß die Steuerpraxis von Übergriffen, Kleinlichkeiten, Belästigungen ohne Not und mit einem Worte von Schikanen sich fernhalte.

Der Finanzausschuß hat sich in sehr eindringlicher Weise mit der Verbesserung des Veranlagungsverfahrens befaßt, die entgegenkommende Mitarbeit der Finanzverwaltung erlangt und tatsächlich Ergänzungen und Neuregelungen dieses Verfahrens gebracht, die geeignet sind, dem Steuerpflichtigen den ihm gebührenden Schutz zuteil werden zu lassen. Noch immer wirken die verhängnisvollen Erfahrungen mit der alten Einkommensteuer des Jahres 1849 nach. Die Steuermoral ist in Österreich noch nicht auf der Höhe, die das staatsbürgerliche Pflichtgefühl fordern sollte. Allerdings sind auch in jenen Staaten, wo die Einkommensteuer schon seit weit längerer Zeit besteht und jene Hemmungen des Staatssinnes der Bevölkerung, die in Österreich aus natürlichen und geschichtlichen Gründen bestehen, nicht vorhanden sind, die Erfahrungen mit der Verbesserung der Steuermoral durchaus nicht befriedigende. Ist es doch bezeichnend, daß gerade jetzt im preußischen Landtag eine umfangreiche Novelle zur Einkommensteuer verhandelt wird, die wesentliche Verschärfungen des Veranlagungsverfahrens bringt und mit den noch immer unzureichenden Ergebnissen der Veranlagung begründet, die gerade in diesem Staate durch den gleichzeitigen Bestand der ergänzenden Vermögenssteuer viel gründlicher zu kontrollieren ist. Der Kampf, den die Staatsgewalt mit den bevorrechteten Klassen im ständischen Staat führte, die gegen ihre Heranziehung zur Aufbringung des Staatsaufwandes sich wehrten, und der mit der Beseitigung ihrer Steuerprivilegien endete, hat im modernen Staate das Bestreben gezeitigt, die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zum Durchbruche zu bringen, um ein erträgliches Gleichgewicht zwischen der Belastung der breiten Volksmassen durch die ihren Lebensbedarf treffenden indirekten Steuern und der der besitzenden Gesellschaftsklassen herbeizuführen. In dem Augenblicke, wo das Volkshaus mit der Erhöhung einer indirekten Abgabe, der Branntweinsteuer, um 50 h für den Liter, somit um mehr als die Hälfte der gegenwärtigen Steuerlast, sich beschäftigt und eine neue indirekte Abgabe, die Zündhölzchensteuer, herannaht, war es unvermeidlich auch die einzige Steuer, die mit größerer Sicherheit den Steuerträger nach seiner Leistungsfähigkeit für die Deckung des Staatsbedarfes heranzuziehen vermag, die progressive Einkommensteuer, mit der im Hinblick auf ihre Ertragsfähigkeit gebotenen Schonung und Vorsicht zu erhöhen. Mit Befriedigung muß man die Tatsache verzeichnen, daß wohl nur wenige Stimmen sich gegen die Erhöhung der Steuersätze wenden und daß die Scheinargumente, mit denen man auftritt, in der großen Öffentlichkeit wenig Beachtung und nur selten Zustimmung finden. In einer kommenden und unbedingt notwendigen umfassenden systematischen Finanzreform wird die Stellung der progressiven Einkommensteuer befestigt werden müssen. Sie wird nicht mehr wie jetzt den Charakter einer Nebensteuer neben den Ertragssteuern im System der direkten Steuern tragen, sondern ihr wird die hauptsächliche

Bedeutung zukommen, sie wird das Rückgrat der direkten staatlichen Besteuerung sein. Dieser Entwicklung arbeitet die gegenwärtige Novellierung der Einkommensteuer vor.

Um bei dem Gedankengange, dem Schäffle so klaren Ausdruck gegeben hat, zu bleiben, spielt sich neben dem Kampfe der bevorrechteten Klassen gegen ihre Heranziehung zur unmittelbaren Steuerleistung noch bei jeder Steuer der Kampf des einzelnen gegen seine Steuerbelastung ab, der in der Form der Steuerverheimlichung und Steuerhinterziehung die Merkmale eines Steuerdelikts annimmt. Das Bestreben der Finanzverwaltung ist dahin gerichtet, Mittel zu gewinnen, um in diesem Kampfe die Oberhand zu erhalten. Ihr berechtigter Fiskalismus artet aber leider oft zu dem aus, was man gemeinhin „Schikane" nennt. Das Bestreben ist daher gerechtfertigt, diesen Kampf, der kaum jemals ganz beseitigt werden kann und wird, in die Formen eines geordneten Verfahrens zu kleiden, das dem Steuerpflichtigen die Mittel zur gerechten Abwehr in die Hand gibt. Im allgemeinen ist er der Steuerverwaltung überlegen, die daher gegen Heimlichkeiten und List, gegen die Schikanen des Steuerpflichtigen geschützt werden muß und nicht wehrlos gemacht werden darf. Dieser tatsächliche Kriegszustand zwischen Steuerverwaltung und Steuerträger, von dem entschieden eine allgemein verderbliche Wirkung ausgeht, kann dem Staatsbürger, der dem Staate gibt, was des Staates ist, nicht gleichgültig sein. Um so dringender aber ist es geboten, daß das Gefühl der staatsbürgerlichen Verpflichtung gegenüber dem Staate größeren Raum gewinne und daß insbesondere die besitzenden Klassen dessen bewußt seien, daß sie mit ihrer Steuerleistung dem Staate nicht als einer feindlichen Gewalt, sondern als der organisierten Volksgemeinschaft, die ihre Rechtssicherheit verbürgt, die Voraussetzungen ihres wirtschaftlichen Gedeihens schafft und sichert und im steigenden Maße kulturelle Güter bereitstellt, gegenüberstehen. An den Staatsbürger richtet sich die Forderung der Steuerwahrheit, an die Steuerverwaltung die der Steuergerechtigkeit. In dieser Richtung bewegen sich die Beschlüsse des Finanzausschusses, die begreiflicherweise weder der Steuerverwaltung noch auch den Steuerträgern durchaus genehm sind, indem sie der ersteren manche Beschränkungen im Verfahren auferlegen und letztere zur Sicherung des Staatsschatzes gegen Umgehungen und vor allem im Interesse der aufrichtigen und ehrlichen Steuerträger selbst, die den größten Schaden durch die Steuerhinterziehungen anderer erleiden, einer größeren Kontrolle unterwerfen.

Die Gesetzgebung kann jedoch nur die Grundlage schaffen, auf der die Verwaltung tätig ist. Von dieser hängt schließlich alles ab. Das Gesetz hat dem Steuerpflichtigen durch eine weitgehende Selbstverwaltung die Möglichkeit gegeben, den Ausartungen des Fiskalismus zu begegnen. Es ist allerdings richtig, daß die durch die Steuerkommissionen dargestellte Selbstverwaltung die ihr zugedachte Stellung zumeist nicht behauptet und der Steuerbehörde den Platz geräumt hat. Es liegt dies wohl an der Überfülle der Geschäfte, die den Kommissionen, namentlich in Städten und Industriegebieten, zugewiesen sind, und auch an der Auslese der Personen, die die Rechte der Steuerträger gesetzlich wahrzunehmen befugt sind. Der Finanzausschuß hat sich bemüht, die Befugnisse der Kommissionen und der Steuerbehörden klarer abzugrenzen und namentlich alle jene Berechtigungen, deren Ausübung durch die Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen die größten Lasten auferlegt und Anlaß zu den meisten Beschwerden gibt, den Kommissionen selbst zuzuweisen. Die Möglichkeit einer schablonenmäßigen Behandlung der Steuerpflichtigen, ihre Behelligung mit Fragen und Vorhalten ist wesentlich gemindert, die Verpflichtung der Steuerorgane, das, was sie vorkehren, auch zu begründen, deutlich gemacht worden. Es wird Aufgabe der Steuerträger sein, künftighin Männer in die Steuerkommissionen zu entsenden, die über die volle Erfahrung und Sachkenntnis verfügen, die für dieses schwierige ehrenamtliche Geschäft notwendig ist, und die mit jener Unabhängigkeit nach oben und nach unten ausgerüstet sind, die diese Stellung erfordert und die schließlich auch hinreichende Zeit ihrem Ehrenamt widmen können. Die gesetzlich gewährleistete Selbstverwaltung der Steuerträger kann sodann zur vollen Entfaltung gelangen und damit die beste Schutzwehr aufrichten dagegen, daß der Steuerpflichtige über das gerechte Maß und mit gekünstelter Auslegung gesetzlicher Vorschriften zur Leistung für den Staat herangezogen werde.

Internationale Beziehungen, Steuerbefreiungen, zeitliche Grundlage.

Die Bestimmungen der Regierungsvorlage zu den §§ 127, 153, 154, Z. 3, 155, Absatz 2, 161, Absatz 2, 162, Absatz 4, und 285 beziehen sich auf die Abgrenzung der Steuerpflicht bei der Renten- und Personaleinkommensteuer in internationaler Beziehung. Die wichtigste Abänderung gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand ist vor allem, daß nicht mehr der Staatszugehörigkeit des Steuerpflichtigen eine entscheidende Bedeutung für die Feststellung des Umfanges der Steuerpflicht beigelegt wird, sondern daß der Geltung dieses Gesetzes physische Personen unterworfen werden, die im Geltungsgebiete

einen Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten. Die Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte Einkommen, während gegenwärtig nicht immer das Gesamteinkommen zur Besteuerung herangezogen wird und verschiedene Unzukömmlichkeiten entstehen. Die gegenwärtig notwendige Feststellung des Einkommens, das ein Ausländer aus dem Auslande nach dem Inlande bezieht, ist überaus umständlich und in ihrem Ergebnis unsicher. Andrerseits besteht für den Inländer, der im Inlande keinen Wohnsitz hat, jedoch hinsichtlich des aus dem Inlande fließenden Einkommens, namentlich des Kapitaleinkommens, hier steuerpflichtig ist, der Anreiz, sich des inländischen Kapitals zu entäußern und ausländisches Kapital zu erwerben. Ferner tritt vermöge der Freilassung des im Inlande sich aufhaltenden Ausländers hinsichtlich des nach dem Inlande nicht bezogenen Einkommens sowie eines im Inlande sich aufhaltenden Inländers ohne ständigen Wohnsitz hinsichtlich seines ausländischen Einkommens die Unbilligkeit ein, daß derartige Einkommen, soweit sie aus dem Kapitalbesitz fließen, nirgends zur Steuerleistung herangezogen werden. Die meisten Staaten, in denen eine Einkommensteuer eingeführt ist, halten an dem Grundsatze der Besteuerung nach dem Wohnsitze fest, weshalb in Fällen der früher erwähnten Art das ausländische Kapitaleinkommen der Besteuerung sich vollständig entzieht. Diesen Mängeln hilft die Aufstellung des Grundsatzes der Besteuerung nach dem Wohnsitze und nach dem Gesamteinkommen ab. Doppelbesteuerungen, die hierdurch entstehen, wird dadurch abgeholfen, daß die Besteuerung entfällt, wenn das betreffende Einkommen bereits in dem Lande, aus dem es herrührt, der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer erweislich unterliegt und das betreffende Land hinsichtlich des Einkommens aus hierländigen Quellen dieser Art nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit vorgeht.

Die bisher geltenden Bestimmungen über die beschränkte Einkommensteuerpflicht des örtlich an das Inland gebundenen Einkommens wird durch die Aufnahme der von inländischen Aktiengesellschaften ausgezahlten Verwaltungsratsbezüge ergänzt. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat zur Folge, daß die Vergütungen inländischer Aktiengesellschaften an nicht im Inlande wohnhafte Verwaltungsräte entweder gar nicht oder nur zu einem geringen Teile durch die Steuer erfaßt werden. Durch die neue Bestimmung des § 153, Z. 2, werden derartige Bezüge der Steuerpflicht im Inlande unterworfen.

Diese Grundsätze für die Einkommensteuer gelten auch in analoger Weise für die Rentensteuer (§ 127)

Im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen steht § 285, der in seiner neuen Fassung den Finanzminister ermächtigt, von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Verfügungen und Vereinbarungen zu treffen, um Doppelbesteuerungen vorzubeugen, und eine den Grundsätzen der Gegenseitigkeit entsprechende Behandlung zu erreichen, oder auch Vergeltungsmaßregeln durchzuführen.

---

§ 154 behandelt die Befreiungen von der Einkommensteuer. Im Ausschuß wurde der auch in einem Minoritätsvotum des Abgeordneten Hillebrand aufrecht erhaltene Antrag gestellt, die Befreiung des Kaisers, der Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich der Apanagen sowie der Offiziere (Auditoren, Militärärzte, Truppenrechnungsführer), der Seelsorger und der Mannschaft der bewaffneten Macht rücksichtlich der Aktivitätsbezüge aufzuheben. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Die Befreiung des Souveräns von persönlichen Steuern ist in monarchischen Staaten Grundsatz. Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses werden hinsichtlich der Einkünfte aus ihrem eigenen Vermögen der Einkommensteuer unterzogen, deren Bemessung dem Finanzminister obliegt..

Die Befreiung der Offiziere ꝛc. von der Einkommensteuer gründet sich darauf, daß sie schon unter der Herrschaft der alten Einkommensteuer diese Begünstigung genossen und daß die Tatsache der Gemeinsamkeit der Wehrmacht außerordentliche Schwierigkeiten schaffen würde, wenn die Offiziere der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einkommensteuerpflichtig, im Königreiche Ungarn und seinen Nebenländern jedoch von der Einkommensteuer befreit wären. Es liegt nicht im freien Willen der Offiziere, in diesem oder jenem Staatsgebiete den Aufenthalt zu wählen und es ist daher unzulässig, die dienstliche Verwendung in dem einen oder anderen Staatsgebiete mit einer Steuerlast zu verbinden. Es sei auch darauf hingewiesen, daß die Besteuerung von Offizieren, die außer ihrem befreiten Einkommen noch ein anderes Einkommen beziehen, in der Weise erfolgt, daß letzterem das Diensteinkommen zugerechnet, der Steuersatz von der Gesamtziffer veranschlagt und proportional auf den nicht befreiten Teil des Einkommens auferlegt wird; somit wird das nicht befreite Einkommen jenem progressiven Steuersatz unterworfen, der für das Gesamteinkommen einzuheben gewesen wäre.

Der Absatz 4 des § 154 wurde gemäß einem Antrage des Berichterstatters und des Abgeordneten Ritter v. Lukaszewicz dahin abgeändert, daß diejenigen Personen, denen auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zusteht, dieser Begünstigung nicht teilhaftig werden hinsichtlich eines Einkommens, das sie aus dem im § 153, Z. 2, unter a, b, c

erwähnten Quellen, somit insbesondere aus einem Realitätenbesitz, Hypothekarforderungen, fideikommissarisch gebundenen Vermögen, Erwerbsunternehmungen, gewinnbringenden Beschäftigungen und der Beteiligung an solchen beziehen. Damit wird eine Reihe von Personen, die bisher auch hinsichtlich derartiger Einkünfte zur Einkommensteuer nicht herangezogen wurden und recht erhebliche nunmehr steuerpflichtige Einkünfte besitzen, der Besteuerung unterworfen werden. Der Berichterstatter will auch hier nicht unbelassen hervorzuheben, daß der regierende Fürst v. Liechtenstein, der Anspruch auf die Befreiung von der Einkommensteuer hatte, schon jetzt freiwillig und zwar von Anfang hinsichtlich seines Einkommens sich der Besteuerung unterziehen ließ.

Von besonderer Bedeutung ist die durch die Abänderung der §§ 128 und 156 vollzogene Neuregelung der zeitlichen Grundlage der Bemessung der Rentensteuer und der Einkommensteuer. Gegenwärtig gilt der Grundsatz, daß feststehende Einnahmen mit dem Betrag, den sie im letzten dem Steuerjahr vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, im Betrag unbestimmte oder schwankende Einnahmen dagegen nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre in Besteuerung zu ziehen sind. Der Finanzausschuß hat den bereits in der Regierungsvorlage vertretenen einheitlichen Grundsatz beschlossen, die steuerpflichtigen Einnahmen überhaupt mit dem Betrage, den sie im letzten, dem Steuerjahr vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen. Einnahmen, die noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden haben, sind nach dem mutmaßlichen Jahresbetrag in Ansatz zu bringen.

Die dem gegenwärtig geltenden Gesetz zugrunde gelegte seinerzeitige Regierungsvorlage hatte beantragt, feststehende Einnahmen nach dem Stande am 1. Jänner des Steuerjahres, dem Betrag nach unbestimmte und schwankende Einnahmen nach dem im letztvergangenen Jahre erzielten Betrag zu besteuern. Das Abgeordnetenhaus hatte dagegen diese Bestimmungen bekämpft und die gegenwärtige Norm durchgesetzt. Doch sind die Erfahrungen, die seither hier gemacht worden sind, nichts weniger als günstig zu nennen. Die Steuerträger haben sich über diese Art der Einkommenberechnung, die ihnen große Weitläufigkeiten und Verdrießlichkeiten bereitete, beklagt und für die Steuerbehörden bedeutet die Veranlagung der schwankenden Einnahmen nach dem Durchschnitt einen Anlaß mühsamer Erhebungen und ihnen selbst unliebsamer Beanstandungen und Bedenken, so daß das Veranlagungsgeschäft durch diese Bestimmung sowohl auf Seiten der Steuerträger als der Steuerbehörde großen Schwierigkeiten ausgesetzt ist.

Der Beschluß des Ausschusses gibt eine viel einfachere und zweckmäßigere Art der Berechnung des Einkommens aus nicht feststehenden Einnahmen. Für den Steuerpflichtigen wird die Notwendigkeit entfallen, für alle einzelnen Bestandteile des Einkommens eine besondere Durchschnittsberechnung anzustellen, wie dies gewiß mit vollem Rechte gegenwärtig von den Steuerbehörden gefordert wird. Allerdings hält die neue Fassung an der sogenannten Quellentheorie fest, die der Besteuerung des Einkommens des Steuerjahres den Stand der Einkommenquellen zu dessen Beginn zugrunde legt. Es wird wohl für manche Steuerträger der Entfall der Durchschnittsberechnung zur Folge haben, daß sie, wenn ihr Einkommen in steigender Richtung sich entwickelt, des Vorteiles entbehren werden, die weniger günstigen Ergebnisse der vorangegangenen zwei Jahre heranzuziehen, während andrerseits manche Steuerträger wiederum den Nachteil nicht mehr in Kauf zu nehmen brauchen, für das ungünstige Ergebnis eines Jahres, die günstigen Ergebnisse der zwei vorangegangenen Jahre als Belastung mitschleppen zu müssen. Die Vereinfachung der Einbekennung sowie der Veranlagung und die Erhöhung der Genauigkeit der letzteren erwartet die Regierung, die gewiß auch damit rechnen kann, daß eine nicht unbeträchtliche Steigerung des Ertrages der Renten- und Einkommensteuer durch die Änderung dieser Vorschriften eintreten wird.

Erhöhung der Steuersätze, Existenzminimum, Haftungen, Besteuerung der Korporationen, Nachlässe und Abzugsposten, Besoldungssteuer.

Die beiden ersten Regierungsvorlagen brachten eine progressive Steigerung der Steuersätze von Einkommen über 20.000 K, und zwar in der Weise, daß die Steigerung bei diesem Betrage mit einer 5prozentigen Erhöhung der bisherigen Steuerleistung einsetzte, daß sie bei Einkommen von zirka 30.000 K beiläufig 10 Prozent, bei Einkommen von zirka 100.000 K 20 Prozent betrug und sich von da an allmählich einer 30prozentigen Erhöhung der gegenwärtigen Steuer immer mehr näherte, so daß das Höchstausmaß des Steuerfußes asymptotisch auf 6·5 Prozent gehoben war.

Die gegenwärtige Regierungsvorlage unterscheidet sich von dem früheren Entwurf dadurch, daß die Steigerung schon bei einem Einkommen von 10.000 K mit zirka 2·5 Prozent der gegenwärtigen Steuer beginnt.

Damit wurde ein Beschluß des Subkomitees des ersten Finanzausschusses von der Regierung aufgenommen.

Gegen die Steigerung der Steuersätze bei einem Einkommen von 10.000 bis 20.000 K wurde in der Öffentlichkeit mit der Begründung Stellung genommen, daß der ohnehin durch die Teuerung hart mitgenommene Mittelstand eine weitere wesentliche Belastung erfahre. Die Tatsache, daß diese Erhöhung jedoch in diesen Einkommenstufen nur 7, 8, 12, 14, 17, 21, 25, 30, 36, 42 und 45 K und im ganzen bei 31.237 Steuerträgern rund 500.000 K beträgt, läßt wohl diese Behauptung als ziemlich übertrieben erscheinen. Der Finanzausschuß hat daher auch die von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung beschlossen und den Antrag des Abgeordneten Dr. Kuranda, der erst bei einem Einkommensbetrage von 15.000 K die Steigerung beginnen ließ, abgelehnt.

Bei der Beratung im Ausschusse hatte der Finanzminister ausgeführt, daß ein Vergleich mit den Steuerausmaßen in Ungarn, Preußen und Bayern ergebe, daß von der 32. bis 42. Stufe die Erhöhung nach der Regierungsvorlage eine sehr bescheidene sei, noch tief unter dem Steuerausmaß, das in Ungarn in Kraft treten soll, und noch tiefer hinter dem Steuerausmaß des preußischen Gesetzes zurückbleibe und sich ziemlich dem Steuerausmaß des bayrischen Gesetzes nähert.

Von 20.000 K aufwärts nähern sich die Vorschläge der Regierunsvorlage dem ungarischen und dem preußischen Steuerausmaße, stehen aber noch immer etwas tiefer als dieses. Erst bei einem Einkommen von 70.000 K erreichen die Regierungsvorschläge das preußische Steuerausmaß, sie bleiben aber immer noch unter dem ungarischen, und erst bei einem Einkommensbetrage von 100.000 K erreicht das Steuerausmaß der Regierungsvorlage ungefähr das ungarische und überragt nur um ein ganz Geringes das preußische Ausmaß (s. graphische Darstellung in den Beilagen).

In den letzten Stufen werde von dem heute geltenden Ausmaße, das sich 5 Prozent nähere, zu einem Ausmaße von 6·5 Prozent übergegangen. Eine Erhöhung von 1·5 Prozent sei nun eine bereits recht empfindliche und einschneidende, und plötzlich noch einen höheren Sprung zu machen, könnte die Regierung nicht wagen.

Er wendete sich gegen die vom Abgeordneten Dr. Renner bezüglich des Steuerausmaßes gestellten Anträge, die dahin gehen, in den höheren Stufen das Ausmaß noch recht beträchtlich über die Vorschläge der Regierung zu erheben.

Die Regierung sei nicht in der Lage, diesen Anträgen ihre Zustimmung zu erteilen Sie wäre absolut nicht in der Lage, ein Gesetz in Kraft treten zu lassen, das eine über das von der Regierung vorgeschlagene Ausmaß hinausgehende Belastung der in Betracht kommenden Stufen normieren würde. Würden wir dieses Einkommen noch weit höher treffen, dann wäre die Gefahr nahegerückt, daß die betreffenden Steuerträger ins Ausland flüchten und wir somit die Steuer verlieren!

Gegenüber den Anträgen, die auf eine Hinaufsetzung des steuerfreien Existenzminimums abzielen, erklärte er, daß es wohl eine sehr sympathische Tat wäre, mit freigebiger Hand diese Anträge zu akzeptieren, daß er aber mit allem Nachdrucke bitten müsse, dieser Versuchung zu widerstehen.

Gründe staatsfinanzieller Natur erlauben es nicht, im gegenwärtigen Augenblick eine derartige Reform durchzuführen, durch welche die ersten zehn Stufen von der Steuer gänzlich befreit und in den Stufen 11 bis 18 eine Steuermäßigung eingeräumt würde.

Der Ausfall, der sich aus den Anträgen des Korreferenten Dr. Renner ergeben würde, betrüge bei den ersten zehn Stufen 8 bis 9 Millionen Kronen, bei den Stufen 11 bis 17 2½ Millionen, zusammen also 11 bis 12 Millionen Kronen. Es könne nun nicht in der Intention des Ausschusses gelegen sein, der doch mit der Absicht, dem Staate neue Einnahmen zu beschaffen, an die Beratung der Regierungvorlage herangetreten sei, das Werk dahin zu finalisieren, daß es einen Steuereinnahmenausfall von 11 bis 12 Millionen zur Folge hat. Für die ersten vier Stufen bis 1.400 K beträgt der Abfall 2·3 Millionen, bei den ersten sechs Stufen bis 1.600 K bereits 4·5 Millionen Kronen. Der Minister möchte angesichts dieser Tatsachen deshalb den Ausschuß bitten, diese Anträge abzulehnen.

Diese Ausführungen bezogen sich auf eine Reihe von Anträgen, die in der Richtung gestellt wurden, daß das Existenzminimum, das gegenwärtig mit 1200 K begrenzt ist, eine Erhöhung erfahre. Die Verteuerung des Lebensbedarfes, die fortschreitende Mehrbelastung der breiten Volksschichten mit indirekten Abgaben wurde hauptsächlich für diese Anträge ins Treffen geführt. Die Anträge der Abgeordneten Dr. Renner, Winarsky, Modráček, Dr. Hübschmann, Roškar und Schiegl, die teils als Haupt-, teils als Eventualanträge gestellt wurden, lassen sich dahin kennzeichnen, daß als Höchstgrenze des steuerfreien Existenzminimums der Betrag von 2000 K angenommen und in diesem Rahmen im Falle der Ablehnung dieses Antrages die Begrenzungen von 1800 und 1600 K beantragt oder bei dem Einkommen aus Lohn und Dienstbezügen und Ruhegenüssen die Freihaltung von Beträgen, ansteigend von 800 K, bei der Ein-

kommensziffer von 1200 bis 1500 K bis auf 200 K, bei den Einkommen von 2800 bis 3600 K, vorgeschlagen wurde.

Angesichts der Tatsache, daß der Finanzausschuß gegenwärtig die Aufgabe habe, erhöhte Einnahmen für bestimmte Ausgabenzwecke zu schaffen, und der bestimmten Erklärung des Finanzministers, mußte die Mehrheit des Finanzausschusses alle diese Anträge ablehnen und es der wohl unausbleiblich und dringend notwendigen durchgreifenden Finanzreform überlassen, hier Wandel zu schaffen. Eine weitere Steigerung des Steuersatzes in den höheren Einkommenstufen, wie sie von mancher Seite beantragt wurde, erschien gleichfalls als untunlich, da ohnehin der Steuerfuß in den höheren Einkommensstufen durch die Novelle auf eine Höhe gebracht wird, wie er in keinem Steuersystem irgend eines Staates besteht. Die Existenzminima betragen in Ungarn 800 K, Preußen 900 Mark, Bayern 600 Mark (überdies besteht eine Art Kopfsteuer von mindestens 1 Mark), Baden 900 Mark, Hessen 500 Mark, Württemberg 500 Mark, Sachsen 400 Mark. Die Erwägung der Regierungsvorlage, daß eine weitergreifende Erhöhung die Fortentwicklung der Steuer stören würde, und das Moment, daß der Anreiz zur Steuerverheimlichung und Steuerhinterziehung dadurch nur gesteigert würde, hielt den Finanzausschuß ab, die Steuererhöhung über das Maß der Regierungsvorlage hinaus zu beschließen, wodurch allein die finanzielle Ausgleichung hätte gebracht werden können für den Ausfall, den die Erhöhung des Existenzminimums notwendigerweise bringen müßte. Lag den Anträgen, die die Erhöhung des Existenzminimums mit der Erhöhung der oberen Steuersätze in Verbindung brachten, immerhin eine sachliche Unterlage zugrunde, so fehlte diese vollständig bei Anträgen, die einerseits das Existenzminimum auf 1600 K erhöhen und die Steigerung der Steuersätze erst bei 15.000 K beginnen ließen. Auch mußte erwogen werden, daß eine Erhöhung des Existenzminimums zur Folge haben würde, daß die Heranziehung des mittleren und kleineren Grundbesitzes, die allseits als notwendig zugegeben wurde, dadurch erst recht vereitelt und daß die Ungleichmäßigkeit, die in der Besteuerung der auf ein Geldeinkommen angewiesenen Personen der städtischen Bevölkerung und industriellen und gewerblichen Berufskreise und der der Bevölkerung des flachen Landes und der landwirtschaftlichen Berufskreise, denen Naturalbezüge zur Verfügung stehen, liegt, um so mehr gesteigert würde. Dies veranlaßte auch den Berichterstatter, einen im Jahre 1911 eingebrachten Antrag, von dem Einkommen aus Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen 400 K freizuhalten, zurückzuziehen, weil die Gleichhaltung aller Steuerträger von den Vertretern des Mittelstandes gefordert und damit ein ungünstiger finanzieller Effekt herbeigeführt worden wäre. Erleichterungen der Steuerlast für die breiten Schichten der Steuerträger mußten daher auf einem anderen Gebiete gesucht und konnten auch hier gefunden werden.

Schon die Regierungsvorlage brachte die Begünstigung, daß das von den Haushaltungsangehörigen erworbene Arbeitseinkommen von der Zurechnung zu dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes ausgenommen wird, falls das Gesamteinkommen der Haushaltung nicht mehr als 4000 K beträgt. Dadurch werden zunächst viele Haushaltungsvorstände infolge des Wegfalles der Zurechnung aus der Steuerpflicht ganz heraustreten oder mit einer geringeren Steuer belastet werden. Überdies wird auch das Arbeitseinkommen der Haushaltungsangehörigen als solches günstiger als bisher behandelt, weil es, wenn es den Betrag von 1200 K nicht erreicht, von der Steuer überhaupt frei bleibt und wenn es diese Höhe überschreitet, nur mit der auf dieses Einkommen allein skalamäßig entfallenden Steuer und nicht mit dem höheren Steuersatze des Gesamteinkommens veranlagt werden wird. Nach dem geltenden Gesetz (§ 157, Absatz 2) ist es bloß mit dem Betrage bis 500 K nicht steuerpflichtig. Jede diesen Betrag übersteigende Tangente wird als steuerpflichtige Einnahme des Haushaltungsvorstandes behandelt und daher stets, und zwar wegen des progressiven Charakters der Skala, sogar in erhöhtem Maße zur Steuer herangezogen. Diese Begünstigung ist auf das nicht in der eigenen Wirtschaft erworbene Arbeitseinkommen eingeschränkt, weil sonst durch schwer kontrollierbare Scheinabmachungen ungerechtfertigte Befreiungen von der Zurechnung erlangt werden könnten und für die Berücksichtigung der Arbeit der Familienmitglieder im eigenen Wirtschaftsbetriebe ohnehin schon durch die Bestimmung des § 162, Z. 4, vorgesorgt ist.

In gewissem Maße ist eine Erhöhung des Existenzminimums für mit Kindern gesegnete Haushaltungen erzielt worden. Es geschah dies durch die Annahme eines vereinigten Antrages der Abgeordneten Bauchinger und Lukaszewicz, demgemäß § 173, Absatz 1, dahin abgeändert wurde, daß für den Fall, als in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, abgesehen von der Ehegattin, Familienglieder stehen, die kein selbständiges Einkommen beziehen, eine Ermäßigung des nach § 172 entfallenden Steuersatzes gewährt wird, und zwar:

a) um je eine Stufe für jedes derartige Familienglied, außer einem, falls das Einkommen 2400 K nicht übersteigt;

b) um je eine Stufe für jedes derartige Familienglied, außer zweien, falls das Einkommen mehr als 2400 K, aber nicht mehr als 4800 K beträgt.

Gemeint ist immer das Einkommen des Haushaltes.

Somit entfällt bei einer Einkommenshöhe von 1400 K bei dem Vorhandensein von vier Kindern die Steuerpflicht, bei einem Einkommen von 1600 K allerdings erst bei dem Vorhandensein von sechs Kindern, so daß aber immerhin kinderreiche Familien in diesen niedrigen Einkommenstufen im Zusammenhange mit den Nachlässen gemäß § 174, Absatz 2 und 3 nicht so leicht zur Einkommensteuer herangezogen werden dürften. Auch für die höheren Stufen bis 4800 K sind derart nicht unbeträchtliche Begünstigungen erreicht worden.

Dasselbe gilt von der Annahme des Antrages des Berichterstatters, daß die Begünstigung des § 174, Absatz 1, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen beeinträchtigende Verhältnisse durch Ermäßigung des Steuersatzes um höchstens drei Stufen zu berücksichtigen, auf Einkommensbeträge bis 12.000 K (bisher 10.000 K) erhöht werden, daß ferner die vollständige Freilassung von der Steuer durch außergewöhnliche Belastungen (§ 174, Absatz 2 und 3) von drei auf sechs Stufen erhöht und daß die Beschlußfassung hierüber (Antrag Lukaszewicz zu § 174, Absatz 5) dadurch erleichtert wurde, daß nicht mehr die Zweidrittelmehrheit für den Beschluß, sondern nur die Anwesenheit von Zweidrittel der Mitglieder der Kommission erforderlich ist.

Ferner wurden im § 157, Absatz 5 (Antrag Dr. Licht, Dr. Funk, Bauchinger, Dr. Stölzel), den dort aufgezählten Personen die Pflegekinder angereiht und auch die regelmäßigen Beiträge von Kindern an die nicht in ihrem Haushalte lebenden Eltern als Abzugspost zugelassen. Das Erfordernis eines besonderen Rechtstitels für diese Abzugspost ist schon in der Regierungsvorlage entfallen und die Voraussetzung der Besteuerung ist nach dem Beschlusse des Ausschusses auch auf eine als gleichartig anerkannte ausländische Besteuerung anerkannt worden. Als zulässige Abzugspost wurde ausdrücklich die Militärtaxe aufgenommen, die Abzugsfähigkeit der Versicherungsprämien wurde von 200 auf 300 K, bei der Versicherung des Steuerpflichtigen und bei der gleichzeitigen Versicherung von Ehegatten und Kindern von 400 auf 600 K erhöht.

§ 157, Absatz 6, der Regierungsvorlage führte die Haftung der Angehörigen des Haushaltes für denjenigen Teil der bemessenen Steuer ein, der auf ihr dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zugerechnetes Einkommen entfällt. Diese Bestimmung soll den Staatsschatz dagegen schützen, daß ihm die Steuer in Fällen entgeht, wo der größte Teil des Einkommens auf die Haushaltungsangehörigen entfällt und der Haushaltungsvorstand durch sein persönliches Zahlungsunvermögen der Steuerleistung entzieht. Erweitert wurde diese Bestimmung durch den Finanzausschuß dahin, daß auch für eine wegen einer Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung verhängte Steuerstrafe die Haftung der Haushaltungsangehörigen eintritt. Diese Haftung entfällt jedoch, wenn die Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung ohne Mitwissen des betreffenden Haushaltungsangehörigen begangen wurde. Vorgebeugt wird hierdurch der Haftung eines Haushaltungsangehörigen für eine Steuerstrafe wegen eines Steuervergehens, an dem er kein subjektives Verschulden trägt. Wohl aber muß auch in diesem Falle für die Nachtragssteuerzahlung gehaftet werden.

Ein weiterer Fortschritt ist die Annahme des Antrages des Berichterstatters sowie der Abgeordneten Dr. Viškovský und Bauchinger, demgemäß der Abzug der auf Grund rechtlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grund- und Hausbesitz haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beträge, insoweit dieselben 1 Prozent des anfänglichen Betrages des zu tilgenden Kapitals jährlich nicht übersteigen und die jährliche Gesamtannuität weniger als 1000 K beträgt, bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 3600 K zulässig ist. Den kleinen und mittleren Landwirten und den Eigenhausbesitzern aus den Kreisen des Mittelstandes und der Arbeiterschaft in den Städten und Industriegebieten wird dadurch eine Erleichterung zuteil.

Die Zulässigkeit des Abzuges der Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder derlei Anstalten wurde nicht mehr davon abhängig gemacht, daß der Steuerpflichtige dazu gesetz- oder vertragsmäßig verpflichtet ist, sondern nur von dem Nachweise der Leistung, und dahin erweitert, daß sie vom Steuerpflichtigen für seine eigene Person, für seine Familienangehörigen, Beamten, Angestellten, Arbeiter und Dienstboten geleistet werden.

Abzugsfähig sind ferner gemäß einem gemeinsamen Antrage der beiden Berichterstatter für die in Lohn- oder Dienstbezügen Stehenden die Beträge, die zur Beistellung und Erhaltung eigener Arbeitsgeräte und Arbeitskleider erforderlich sind, die mit der Beschäftigung in besonders gefährlichen, kontinuierlichen oder Nachtbetrieben verbundenen besonderen Auslagen, die Fahrgelder vom und zum Arbeitsort und endlich jene Beträge, die zur Sicherung von Unterstützungen für Fälle der Krankheit, Mutterschaft, Arbeits- und Erwerbslosigkeit und sonstige Notstände an Berufsvereine oder Hilfskassen regelmäßig entrichtet werden.

In einzelnen Belangen gestellte Anträge der Abgeordneten Schiegl, Dr. Groß, Dr. Viškovský wurden abgelehnt.

Die Regierungsvorlage enthielt einen Zusatz zu Absatz 2 des § 158, demgemäß eine Korporation, wenn Mitglieder derselben, ohne bestimmte Teile des Gesamteinkommens als eigenes Einkommen zugewiesen zu erhalten, die Versorgung genießen, für diejenigen Steuerbeträge haftet, welche auf den steuerpflichtigen Anteil der Mitglieder am Gesamteinkommen verhältnismäßig entfallen. Hieran schloß sich eine eingehende Erörterung, in deren Verlaufe auch verschiedene Anträge gestellt wurden, die dahin zielten, das Einkommen von Korporationen, namentlich von Klöstern, Stiften 2c., dadurch schärfer heranzuziehen, daß das Gesamteinkommen der Korporation und nicht ein ideeller Anteil der einzelnen Korporationsmitglieder besteuert wird. Dadurch sollte zunächst vermieden werden, daß eine Besteuerung der Korporation überhaupt entfällt, weil vermöge der ideellen Aufteilung die Mitglieder einer Korporation unter Umständen nicht einmal das Existenzminimum beziehen, und herbeigeführt werden, daß der dem Gesamteinkommen entsprechende höhere progressive Steuersatz zugrunde gelegt wird. Es mußte aber darauf hingewiesen werden, daß die Einkommensteuer gemäß § 153, Punkt 1, sich ausschließlich auf physische Personen bezieht, so daß eine Körperschaft (juristische Person) nicht zur Einkommensteuer herangezogen werden kann. Wohl aber wurde beschlossen, das steuerpflichtige Einkommen der einzelnen Steuerzahler so zu berechnen, als würde das Gesamteinkommen der Korporation unter die einzelnen Teilhaber verteilt werden. Damit ist erzielt, daß nicht nur jenes Einkommen der Korporation, welches für die Versorgung ihrer Mitglieder aufgewendet wird, sondern auch anders verwendete, insbesondere auch thesaurierte Beträge, mit einem Worte das Gesamteinkommen ideell aufgeteilt und bei jedem einzelnen Teilhaber dieser Anteil besteuert wird. Diese Bestimmung bringt im Zusammenhange damit, daß nunmehr die Korporation für die Steuerleistung der einzelnen Teilnehmer zu haften hat, ganz wesentliche Verbesserungen gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustande mit sich.

Schließlich wurde im § 232 eine wesentliche Änderung dadurch herbeigeführt, daß den Steuerpflichtigen ein Anspruchsrecht erteilt wurde, eine verhältnismäßige Minderung der Steuer zu erhalten, wenn ihr Einkommen infolge Wegfalles einer Einnahmsquelle oder infolge von Unglücksfällen oder von anderen außerordentlichen Umständen im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als zwei Drittel des der Veranlagung zugrunde gelegten Betrages erleidet, und so einer solchen Nachsicht bedürftig sind. Die Entscheidung hierüber steht der Finanzlandesbehörde zu.

Nach einem Resolutionsantrage des Abgeordneten Dr. Lang sollen die Bestimmungen über die zulässigen Abzugsposten in die den Formularien für die Einbekennung zur Einkommensteuer angeschlossene Belehrung, die auch sonst auszugestalten wäre, aufgenommen werden.

Von mehreren Seiten wurden Anträge eingebracht, die der Aufhebung der Besoldungssteuer galten, die noch als Rudiment der alten Einkommensteuer im gegenwärtigen Personalsteuersystem übrig geblieben ist, und die gegenwärtig, soweit es sich um Staatsbeamte handelt, diesen unmittelbar eine harte Mehrbelastung auferlegt und, soweit Privatbeamte in Frage kommen, wohl zum größten Teile keine persönliche Belastung der bezugsberechtigten Personen, wohl aber zumeist eine ganz unmotivierte durch die Zuschläge der Länder und der anderen autonomen Körperschaften oft vervielfachte Mehrbelastung der Unternehmungen bedeutet, von denen diese ihre Gehalte beziehen. Allerdings ist gerade die Tatsache der teilweisen Überwälzung dieser Steuerlast ein Haupteinwand gegen ihre Aufhebung, die im gegenwärtigen Zeitpunkt schon deshalb unmöglich ist, weil sie im Jahre 1911 das immerhin erkleckliche Ergebnis von 4,582.987 K brachte. Auch entfällt gerade auf die höheren Besoldungsstufen über 12.000 K ein Betrag von rund 3·4 Millionen, somit drei Viertel des Gesamtertrages, den 4130 Personen aufbringen. Die Personen mit Bezügen von mehr als 20.000 K, 1023 an der Zahl, bringen 2,055.000 K, somit nahezu die Hälfte des gesamten Erträgnisses auf. Gerade in diesen Besoldungsstufen dürfte die Überwälzung die Regel bilden. Wohl hat man schon seinerzeit die Besoldungssteuer nur als ein Übergangsstadium zur ausschließlichen Unterwerfung der Dienstbezüge unter die Personaleinkommensteuer betrachtet, allein es wird erst im Rahmen einer durchgreifenden Finanzreform möglich sein, dieses Übergangsstadium verschwinden zu lassen und Ersatz für den Entgang zu schaffen. Die Übernahme der Besoldungssteuer der Staatsbeamten auf den Staatsschatz wäre im übrigen im Rahmen der Besoldungsreform, die bisher auf die höheren Beamtenklassen überhaupt sich nicht erstreckt hat, leicht durchzuführen. Kontingentierungen und ähnliche Übergangsvorschläge sind wohl für eine Personalsteuer nicht annehmbar. Der

Berichterstatter mußte auch einen Antrag zurückziehen, der die Besoldungssteuer erst bei einer Steuerstufe von 8000 K beginnen lassen sollte, und zwar von der Erwägung geleitet, daß es kaum angehe, hier eine Begünstigung zu schaffen, wenn die Forderungen nach Erhöhung des Existenzminimums abgelehnt werden mußten.

§ 172 a.

Aufschlag für minderbelastete Haushalte (§ 172 a).

Für Steuerpflichtige mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 2400 K, zu deren Haushalt keine Person gehört, deren etwaiges Einkommen gemäß § 157 gemeinsam zu veranlagen ist, erhöht sich die Einkommensteuer um 15 Prozent für Steuerpflichtige, zu deren Haushalt nicht mehr als eine solche Person gehört, um 10 Prozent des vorzuschreibenden Betrages. Diese Bestimmung für die der Name „Junggesellensteuer" geprägt wurde, ist in der öffentlichen Erörterung ganz besonders Angriffen ausgesetzt. Ausdrücke wie „widersinnig," „prinzipiell verwerflich" „bösartig" und ähnliche kehren in der Polemik immer wieder. Ein ernsthafter Versuch, diese gewiß dem betroffenen Steuerträger nicht angenehme Erhöhung seiner Einkommensteuerlast vom prinzipiellen Standpunkte aus zu bekämpfen, ist nicht gemacht worden und ist wohl auch nicht leicht möglich. In der Regierungsvorlage ist diese Erhöhung der Einkommensteuer, die dort in allen Stufen durchgeführt wurde, während sie nach den Beschlüssen des Finanzausschusses erst bei Steuerstufen von mehr als 2400 K eintritt, damit begründet, daß nur bei Personen, die nur für sich allein oder nur für einen kleineren Hausstand zu sorgen haben und daher geringerer Mittel zur Bestreitung des normalen Lebensaufwandes bedürfen, eine derartige gleichmäßige Erhöhung eintreten könne. Der für die progressive Einkommensteuer maßgebende Grundsatz, daß die Steuer sich der individuellen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen möglich anpassen solle, wird somit hier ganz folgerichtig festgehalten.

Für eine gerechte Besteuerung ist nicht bloß die absolute Höhe des Einkommens, sondern auch die Frage maßgebend, wie viele Personen auf dieses Einkommen angewiesen sind.

Man wird schwerlich in Abrede stellen können, daß ein Steuerpflichtiger, der nur für sich allein zu sorgen hat, geringeren Lasten unterliegt, als jemand, der für den Unterhalt und die Versorgung eines Kindes oder mehrerer Kinder aufkommen muß oder daß ein kinderloses Ehepaar sich leichter durchs Leben fortbringt, als ein solches, dem ein größerer oder kleinerer Kindersegen beschert ist. Man braucht zu bevölkerungspolitischen Erwägungen gar nicht zu greifen, die einen leisen Druck der staatlichen Gesetzgebung auf Staatsbürger verständlich machen können, die keinen Hausstand gründen und an der Vermehrung der Bevölkerung sich nicht beteiligen. Ein Steuerträger, der eine Familie zu versorgen hat, mit seinen Söhnen die Blutsteuer entrichtet, für den Fall, als diese der Wehrpflicht nicht unterliegen, einen Aufschlag von 40 Prozent seiner Einkommensteuer für einen Zeitraum von zwölf Jahren durch die Verpflichtung, die Elterntaxe (Militärtaxe) zu entrichten, auf sich nehmen muß, sei beispielsweise gegenübergestellt einer alleinstehenden männlichen oder weiblichen Person, einem kinderlosen Witwer, einer kinderlosen Witwe oder einem kinderlosen Ehepaar. Unser Steuergesetz hat nicht das Prinzip der Individual-, sondern das der Haushaltungssteuer übernommen, rechnet dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes das der Haushaltungsangehörigen zu, soweit es sich nicht bei dem Gesamteinkommen eines Haushaltes unter 4000 K um ein Arbeitseinkommen der Ehegattin oder Haushaltungsangehörigen handelt und führt schon derart eine Ungleichmäßigkeit in der Höhe des Steuersatzes zu Lasten des Haushaltes gegenüber dem alleinstehenden Steuerträger herbei.

Durchaus folgerichtig ist auch die Aufnahme des bevölkerungspolitisch wichtigen Momentes, den Steuerträgern mit einem Familienstande des § 173 eine Ermäßigung in den Steuerstufen bei Einkommensbeträgen bis 2400 K und 4800 K und im § 174 Steuerträgern mit einem Einkommen von nicht mehr als 12.000 K die Möglichkeit der Herabsetzung des Steuersatzes um höchstens drei Stufen vermöge der Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Belastung durch den Unterhalt und die Erziehung von Kindern zu gewähren. Im preußischen und bayrischen Einkommensteuergesetz ist die Berücksichtigung des Familienstandes in erweiterter Weise durchgeführt worden. Wird somit, wogegen gewiß keine Einwendung erhoben wird, in der Steuerlast auf die Zahl der Kinder und die Belastung durch deren Unterhalt und Versorgung Rücksicht genommen so ist es gewiß gerechtfertigt, wenn Steuerträgern, bei denen diese Belastung nicht besteht, deren Haushalt somit entlastet ist, in einem Zeitpunkte wo der Staat genötigt ist, neue Einnahmsquellen zu suchen, der unbeträchtliche Aufschlag von 15 oder 10 Prozent auf ihrer Einkommensteuer zugemutet wird.

Im Ausschuß selbst hat sich auch niemand gegen dieses Prinzip gewendet und es wurde nur eine andere Konstruktion vom Abgeordneten Dr. Kuranda gewünscht, der das Merkmal für die Erhöhung in der seit jeher bestandenen Kinderlosigkeit der betreffenden steuerpflichtigen Person gesucht hat. Damit sollte wohl vermieden werden, daß Steuerpflichtige, die Kinder herangezogen und versorgt haben und späterhin allein stehen, eine Erhöhung der Steuerlast auf sich nehmen müssen. Würde das bevölkerungspolitische Moment

ausschlaggebend sein, so wäre diese Konstruktion wohl vorzuziehen, bei der sich allerdings auch verschiedene Ungleichmäßigkeiten, wie sie bei der Kritik des Gesetzes in der öffentlichen Erörterung vorgebracht wurden, einstellen können. Maßgebend aber ist die Tatsache der im Zeitpunkte einer Steuererforderung bestehenden Leistungsfähigkeit und diese ist in erhöhtem Maße bei einem Steuerpflichtigen wieder vorhanden, der seine Kinder versorgt und sodann, sei es auch im späten Alter, nur für sich oder seine Frau allein zu sorgen hat.

Aufgabe des Ausschusses mußte es nur sein, Unbilligkeiten, die leicht vorkommen, nach aller Tunlichkeit auszuweichen und den gerechten Einwendungen, die in der öffentlichen Erörterung vorgebracht wurden, nach aller Möglichkeit Rechnung zu tragen. Zunächst sei festgestellt, daß für den Fall vorgesorgt worden ist, daß dem Haushalte eines Steuerpflichtigen der entweder nur von ihm allein oder nur mit seiner Frau geführt wird, Haushaltungsangehörige somit unmittelbar nicht vorhanden sind, ein beträchtlicher Teil des Einkommens vermöge der aus dem Familienbande herrührenden Verpflichtungen entzogen wird. Beiträge, die ein Eheteil dem mit ihm nicht im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Eheteile, Eltern (Stief- und Schwiegereltern) den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern (Stief- Schwieger- Pflegekinder) oder umgekehrt Kinder den nicht in ihrem Haushalte lebenden Eltern regelmäßig gewähren und die einen Betrag von mehr als 5 Prozent des Einkommens des Steuerpflichtigen ausmachen, sind so anzurechnen, als wäre die betreffende Person Mitglied des Haushaltes. Dieser bereits in der Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmung wurde die weitere Norm hinzugefügt, daß einer solchen Beitragsleistung die Hingabe eines entsprechenden Vermögens zur Versorgung der betreffenden Personen gleich zu erachten ist. Wer somit zum Beispiel einer Tochter Ausstattung und Mitgift, einem Sohne die Mittel zur Selbständigkeit gewährt und hierfür einen Teil seines Vermögens hingibt, wird von dem Aufschlage befreit sein. Für den Fall, als ein Steuerpflichtiger, der mehrere Kinder versorgt hat, späterhin allein dasteht und zum Aufschlag herangezogen werden sollte, nachweist, daß er wohl nicht jedem der versorgten Kinder 5 Prozent seines Einkommens zukommen läßt oder eine entsprechend hohe Vermögenshingabe jedem derselben zuwendete, wird für die Gleichstellung mit der Dotierung eines Kindes genügen müssen, daß eine anrechenbare Leistung an mehrere derselben den Betrag von 5 Prozent zusammen erreicht, da es eine Unbilligkeit wäre, einen Familienvater mit mehreren Kindern in einem solchen Falle ungünstiger zu behandeln als einen, der nur ein Kind besitzt.

Angerechnet wird ferner die Zahlung der Elterntaxe durch den Steuerpflichtigen während der Dauer der Verpflichtung für einen außerhalb des Haushaltes befindlichen Sohn. Den Kindern werden ferner gleichgehalten bedürftige Geschwister und verschwägerte der Steuerpflichtigen bis zum zweiten Grad, die sich in dessen Versorgung befinden. Bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 2400 K, die zwei oder mehrere Kinder herangezogen haben, entfällt der Aufschlag vollständig; bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von höchstens 12.000 K, die wegen eines Gebrechens auf die Wartung von fremden Personen angewiesen sind, ferner bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 4800 bis einschließlich 12.000 K, die zwei oder mehrere Kinder herangezogen haben, kann die Kommission eine entsprechende Herabsetzung des Aufschlages beschließen. Der Ausschuß geht von der Anschauung aus, daß Steuerpflichtige, die ein Einkommen von mehr als 12.000 K haben, auch wenn sie mehrere Kinder versorgt und herangezogen haben, einen Aufschlag von 10 oder 15 Prozent zu ihrer Einkommensteuer angesichts ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wohl vertragen können. Bei einem Einkommen von 12.000 K beträgt dieser Aufschlag für einen „Junggesellen" 45 K, für ein kinderloses Ehepaar 30 K. Hier handelt es sich wohl um Beträge, die nicht als irgendwie erhebliche Belastung des Steuerpflichtigen aufgefaßt werden können.

Anläßlich der Erörterung im Ausschusse hatte Abgeordneter Bauchinger hervorgehoben, daß der Aufschlag für die Angehörigen des geistlichen Standes, die zur Ehelosigkeit verpflichtet sind, ein Opfer bedeute, das sie aber angesichts der allgemeinen Erhöhung der staatlichen Lasten auf sich zu nehmen bereit sind.

Durch die Rücksichtnahme darauf, daß ein alleinstehender Steuerpflichtiger, der zu seiner Wartung wegen seiner Gebrechlichkeit mit nicht unbeträchtlichem Aufwande jemanden beiziehen muß, eine gewisse von der Kommission nach den besonderen Verhältnissen angemessen festzusetzende Herabsetzung des Aufschlages erreichen kann, und daß dieselbe Begünstigung Steuerpflichtigen bei einer Einkommenshöhe zwischen 4800 K und 12.000 K zustatten kommt, die zwei oder mehrere Kinder herangezogen haben, ferner durch die vollständige Befreiung von Steuerpflichtigen, bei denen das letztere Merkmal zutrifft, bei einer Einkommenshöhe zwischen 2400 K und 4800 K, und schließlich durch die gänzliche Aufhebung des Aufschlages bei Steuerpflichtigen, die weniger als 2400 K Einkommen haben, hat der Ausschuß weitgehende Ansprüche auf Erleichterung erfüllt.

Durch diese Beschlüsse ist allerdings der mit rund 6 Millionen Kronen veranschlagte finanzielle Erfolg des Aufschlages wesentlich beeinträchtigt worden.

Bemessungsgrundlage, abzugsfähige Betriebsauslagen, Abschreibungen, Verluste, der Katastralreinertrag.

(§§ 159 bis 165).

§ 159, der eine Umschreibung des Begriffes „Einkommen" gibt, blieb unverändert. Im Zusammenhange mit späteren Ausführungen sei aus diesem Begriffe die Bestimmung hervorgehoben, daß zum Einkommen nebst den in Geld und Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen auch der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause oder sonstigen freien Wohnung, der Wert der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und der eigenen Gewerbebetriebe und sonstigen Naturaleingänge, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben sowie etwaiger Schuldzinsen gehört. Das Jahreseinkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen ist nach § 165 bisher in der Art zu berechnen, daß von der Einnahme alle Betriebsauslagen in dem in den §§ 160 und 162 bezeichneten Umfange in Abzug zu bringen sind (§ 165). Das Wort „Einnahme" ist in der vom Ausschusse beschlossenen neuen Fassung durch das Wort „Geschäftsgewinn" ersetzt worden, wodurch der ursächliche Zusammenhang der Einnahmen mit dem betreffenden Gewerbe oder der Beschäftigung hergestellt ist. Von wesentlicher Bedeutung ist die in Anlehnung an die Ausführungen der Vollzugsvorschrift in das Gesetz aufgenommene weitere Bestimmung, daß bei Steuerpflichtigen, die ordnungsmäßige Bücher führen, der Geschäftsgewinn unter Beachtung der Vorschriften der §§ 159 bis 162 nach den Grundsätzen zu berechnen ist, wie solche für die Inventur und Bilanz durch die Handelsgesetzgebung vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen. Diese ziemlich wortgetreu dem preußischen Gesetze entlehnte Bestimmung soll Vorkommnissen in der Praxis der Steuerbehörden, bei der Feststellung des Einkommens aus einer selbständigen Erwerbsunternehmung oder Beschäftigung sich nicht an die Grundsätze zu halten, die das Handelsgesetzbuch vorschreibt, eine Schranke setzen. Es soll nicht vorkommen, daß die Steuerbehörde die Anforderungen der kaufmännischen Geschäftsführung gegenüber einer aus verschiedenen, oft nichts weniger als einwandfreien Auskünften und Erhebungen hergeholten eigenen Meinung über den Geschäftsgewinn vernachlässigt. Der Kaufmann im weitesten Sinne des Wortes, der der Verpflichtung der Artikel 28 bis 33, Handelsbücher nach den gesetzlichen Vorschriften zu führen, unterliegt, hat auch das volle Anrecht darauf, daß den Steuerbekenntnissen, die er auf der Grundlage ordnungsmäßig geführter Handelsbücher getreu anfertigt und vorlegt, Glauben beigemessen werde.

Die Buchführungspflicht des Kaufmannes gelangt durch die später zu erörternden Bestimmungen über die Büchereinsicht in den Beschlüssen des Finanzausschusses zu besonderer Bedeutung. Daher werden die Steuerbehörden unbeschadet der vollen Bedachtnahme auf die steuerrechtlichen Normen mit aller Strenge sich an die gesetzliche Bestimmung halten müssen, die ihnen im § 165 die Verpflichtung auferlegt, auch für sich die Grundsätze gelten zu lassen, die dem kaufmännischen Geschäftsbetriebe durch Gesetze und Gebrauch vorgeschrieben sind.

Dies gilt insbesondere von der Bestimmung des § 160, der für die Behandlung der Abschreibungen genaue Regeln feststellt, die auch in das neue bayerische Einkommensteuergesetz übergegangen ist und überhaupt den ehernen Bestand aller modernen Einkommensteuergesetze bildet. Die bisherige Textierung des § 160, Absatz 1, über die Abschreibungen wird, angelehnt an die bestehenden Anordnungen der Vollzugsvorschrift, insofern erweitert, als Abschreibungen nicht bloß für die im Betriebe bereits eingetretenen, sondern auch für die als voraussichtliches Ergebnis der Geschäftsverhältnisse zu gewärtigenden Substanz-, Kurs- und andere Verluste und Wertverminderungen zu berücksichtigen sind, gleichviel ob diese Abschreibungen unmittelbar an den betreffenden Beständen oder aber durch Einsetzung einer eigenen, die Wertverminderung zum Ausdruck bringenden Bewertungspost durchgeführt werden. Der Abzug entfällt, wenn dieser Verlust oder die entsprechende Ersatznachschaffung als laufende Betriebsausgaben verrechnet werden. Hiermit soll die gegenwärtige, oft sehr willkürliche und unkaufmännische Behandlung von Abschreibungen in der Steuerveranlagung beseitigt und ihre richtige Behandlung in die Wege geleitet werden. Die gegenwärtige Praxis verfährt sowohl hinsichtlich der Abschreibung, als der Anrechenbarkeit von Betriebs- und Erhaltungskosten nur zu oft kleinlich und willkürlich. Der Grundsatz wird nicht beachtet, daß eine ordnungsmäßige Geschäftsführung Abschreibungen auch dann fordert, wenn der Geschäftsgewinn auf ein Mindestmaß eingeschränkt oder sogar dadurch verzehrt wird. In den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes findet man zahlreiche Fälle, die die Kleinlichkeit der Praxis der Steuerbehörde deutlich kennzeichnen. In der Judikatur wird daran festgehalten, daß es der Kommission nicht freisteht, falls sie Bedenken gegen die Höhe der geltendgemachten Abschreibungsbeträge hat, darüber von vornherein nach freiem Ermessen zu entscheiden, sondern daß sie verpflichtet ist, den angemessenen Betrag durch Sachverständige feststellen zu lassen. Einschränkungen der Abschreibungsquote dürfen nur unter

Mitteilung der Gründe stattfinden. Die Aufnahme der Bestimmung, daß auch nur voraussichtlich zu gewärtigende Wertverminderungen oder Verluste durch Abschreibung oder entsprechende Bewertungsposten dem Betriebe angelastet werden dürfen, soll insbesondere der Anerkennung der notwendigen kaufmännischen Geschäftsübung Raum geben, dem Verluste an Geschäftsforderungen, der noch nicht eingetreten ist, aber, sei es nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge oder unter besonderen Umständen, zu gewärtigen ist, Rechnung zu tragen.

Abschreibungen für bedenkliche Forderungen (Dubiosen) werden nur zu oft durch die Steuerpraxis nicht zugelassen, entgegen der Bestimmung des Artikels 31 des Handelsgesetzbuches, daß zweifelhafte Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Werte einzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben sind. Würde die Steuerbehörde das Maß dieser Abschreibungen zu hoch finden, so hat sie durch Sachverständige die Grenzen der Abzugsfähigkeit, die natürlich dem besonderen Fall anzupassen sind, festzustellen. Deshalb wurde auch als Schlußsatz des Absatzes 1 des § 160 die Bestimmung aufgenommen, daß die Angemessenheit der Höhe aller unter Zahl 1 genannten Abschreibungen, sofern sich dagegen Bedenken ergeben, durch Sachverständige festzustellen ist.

Man kann eingetretenen oder voraussichtlich zu gewärtigenden Entwertungen oder Verlusten kaufmännisch dadurch Rechnung tragen, daß man sie in Form von Abschreibungen buchmäßig durchführt, oder daß man auf der Passivseite Bewertungsposten einsetzt, die die der Abschreibung entsprechenden Beträge enthalten.

Derartige Rücklagen (Wertverminderungs-, Verlustreserven 2c.), wie sie allerdings bei den Kapitalsassoziationen häufiger als bei den Betrieben physischer Personen oder offener Handels- und Kommanditgesellschaften vorkommen, sind schon jetzt nach dem Gesetze und der Judikatur anstandslos passiert worden.

Es ist auch selbstverständlich, daß die Steuerbehörde die Abschreibungen der der Einkommensteuer unterliegenden Betriebe entgegenkommender behandeln soll als die gleichen Geschäftsvorkommnisse der der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Kapitalsassoziation. Im übrigen soll volle Übereinstimmung mit den Anordnungen des § 95, lit. f, der die Abschreibungen bei diesen behandelt, bestehen und es sollen die vom Finanzministerium unter anderem auch im Erlasse vom 7. März 1906, Z. 3958, hiefür niedergelegten Weisungen volle Anwendung finden. Einem Mißbrauch der gesetzlichen Bestimmung für Abschreibungen soll dadurch vorgebeugt werden, daß sie nicht als Abzugsposten zugelassen werden, wenn gleichzeitig die entsprechenden Verluste oder Ersatznachschaffungen als laufende Betriebsauslagen verrechnet werden. Sonst würde ein und dieselbe geschäftliche Tatsache doppelt zur Verminderung des steuerpflichtigen Geschäftsgewinnes ausgenützt werden.

Hervorzuheben wäre noch, daß durch die Annahme des Resolutionsantrages des Berichterstatters wegen Aufnahme einer Bestimmung in die Vollzugsvorschrift, wonach die Passierung von Wertabschreibungen von einer vorherigen buch- oder rechnungsmäßigen Durchführung derselben nicht abhängig zu machen ist, dem Rechnung getragen wurde, daß ein Steuerpflichtiger hin und wieder, um den Geschäftsgewinn durch buchmäßige Abschreibungen nicht allzusehr zu schmälern, dies in ungünstigen Jahren unterläßt und die betreffenden Wertverminderungen oder Verluste nach den allgemeinen Normen im betreffenden Einkommensbekenntnisse von seinem Einkommen abrechnet. Dies ist auch von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich anerkannt. In einem gewissen Maße ist damit dem Antrage des Abgeordneten Kraft Rechnung getragen, daß Verluste, die in einem Geschäftsjahre stattfinden, für die Steueranrechnung auch für das nächste Geschäftsjahr noch Abzugsposten sein dürfen. Die Annahme dieses Grundsatzes hätte zur Folge, daß Verluste zweimal, in dem Jahre, wo sie stattfinden, und in dem Jahre, wo sie als Vortrag angerechnet werden, die Steuerbemessung berühren.

Im allgemeinen sollte sich die Steuerbehörde bei der Behandlung der Abschreibungen die Erklärung vor Augen halten, die Minister Miquel am 14. Februar 1891 im preußischen Abgeordnetenhause abgegeben hat.

„Ich glaube auch, daß man bei ordentlichen Kaufleuten bezüglich der Höhe der Abschreibungen nicht zu kleinlich bureaukratisch verfahren darf, weil ich die Überzeugung habe, daß im großen und ganzen die Dinge für den Staat sich ausgleichen. Hat man es mit einem ordentlichen, redlichen Manne zu tun, so soll man nicht allzusehr darüber streiten, ob er auf eine Maschine 15 oder 10 Prozent abschreibt."

Im Entgegenhalte zu den zum Abzug geeigneten Aufwendungen sind im § 162 jene behandelt, die nicht zugelassen werden. Es sind dies Verluste, die den Vermögensstamm betreffen, als: Verluste und Beschädigungen einer Einnahmsquelle, die Wertverminderung eines Vermögensobjektes durch Umstände, die mit der Verwendung desselben zur Erzielung des Einkommens nicht zusammenhängen; Vermögensverluste,

die durch die Anschaffung von Vermögensobjekten zu einem ihren wahren Wert übersteigenden Preise herbeigeführt wurden; Verluste an Forderungen, sofern diese das Stammkapital des Steuerpflichtigen bilden, außer wenn sie als unmittelbare Folge des wirtschaftlichen Betriebes eingetreten sind; Verluste an Erbanteilen und Geschäftseinlagen; Verluste aller Art an Vermögensteilen, die überhaupt nicht zur Erzielung von Einkommen verwendet werden, zum Beispiel an Wohnungsmobilar usw.

Die genaue Aufzählung dieser nicht anrechenbaren Abzugsposten ermöglicht andrerseits eine genaue Beurteilung derjenigen Verluste, die den Geschäftsgewinn für die Steueranrechnung vermindern dürfen. Auch hier hat eine überaus kleinliche Praxis der Steuerbehörde oft Platz gegriffen. So ist es einer Steuerbehörde zweifelhaft gewesen und gewiß streift es an die Grenze des Lächerlichen, daß ein Rechtstreit, der bis an den Verwaltungsgerichtshof gelangt, darüber entscheiden mußte, ob die Auslagen, die ein Advokaturskonzipient für die Anschaffung juristischer Bücher und Zeitschriften bestreitet, abzugsfähig sind, wenn die Anschaffung nur zu dem Zwecke geschah, um sich eine höhere wissenschaftliche Ausbildung anzueignen oder sich für seinen künftigen Beruf als selbständiger Anwalt vorzubereiten, oder ob dies nur in dem Maße zulässig ist, als sie zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung der bisherigen Dienstbezüge erforderlich sind. Aber auch dann ist von den Bruttoauslagen der Antiquarienwert der betreffenden Bücher abzuziehen, weil sich um diesen Wert das Vermögen des Anschaffenden vermehrt. Und das hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden.

Der Abgeordnete Dr. Damm hatte auch den Antrag gestellt, daß nicht nur die zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Auslagen, sondern auch die zur Erhöhung desselben notwendigen abzugsfähig seien. Dieser Antrag wurde abgelehnt, da er im Widerspruche steht mit den Grundsätzen, die für die Zulässigkeit von Abzügen gelten müssen und auch im § 162 ausdrücklich festgelegt sind, denen gemäß Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, wie Kapitalsanlagen, nicht abgezogen werden dürfen. In einem gewissen Maße werden Auslagen für die Erlangung, Sicherung und Erholtung des Einkommens auch mit denen zu dessen Erhöhung sich decken. Es wird dies von allen Betriebsauslagen im eigentlichen Sinne des Wortes gelten. Kapitalsaufwendungen größerer Art, die eine Erweiterung und umfassende Verbesserung des Betriebes zum Ziele haben, können jedoch hier nicht in Betracht kommen. Es würden sich weniger bei der Landwirtschaft, deren Verhältnisse dem Antragsteller vor Augen schweben, als bei industriellen mittleren und großen Betrieben, die schon ohnedies bestehenden Schwierigkeiten der Auseinandersetzung zwischen Betriebsinhaber und Steuerbehörde, in welchem Maße eine Anschaffung als Kapitalsanlage oder Betriebsauslage aufzufassen ist, noch außerordentlich erhöhen.

Die kaufmännischen Grundsätze, welche in der neuen Fassung des § 165, Absatz 1, namentlich in dessen zweitem Satze festgestellt sind, sollen gemäß § 163, Absatz 3, auch für die Berechnung des Wirtschaftsertrages bei selbstbewirtschaftetem Grundbesitz Anwendung finden, wenn die Steuerpflichtigen über ihren Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher führen. Somit werden für das Einkommen aus Grundbesitz dieselben Voraussetzungen der Beweiskraft und der Glaubwürdigkeit für seine Aufzeichnungen zustatten kommen, die selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen, die der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, bei einer geordneten Buchführung zukommen, zum Ausgleich dafür, daß andrerseits das Einkommen aus Grundbesitz denselben Kontrollen unterworfen wird, die für die früher erwähnten Einkommensquellen bestehen.

Einen großen Raum in den Verhandlungen des Finanzausschusses nahm die Erörterung des § 163, Absatz 1, in dem Belange ein, daß die seit jeher bestandenen, in den letzten Jahren immer lauter und dringlicher gewordenen Beschwerden über die ungleichmäßige Behandlung des Einkommens aus industriellen, gewerblichen und kaufmännischen Betrieben gegenüber dem Einkommen aus Grundbesitz auch hier vorgebracht wurden. Die bereits in den allgemeinen Bemerkungen dargestellte Tatsache, daß das Einkommen aus Grundbesitz offenbar in ungleichmäßiger und unzulänglicher Weise zur Einkommensteuer herangezogen wird und daß sogar seine Beteiligung an dem Gesamtertrag dieser Steuer seit dem Jahre 1898 zurückgegangen ist, führt immer wieder zu dem Schluß, daß die an mehreren Stellen der Vollzugsvorschrift enthaltenen Weisungen für die Verwertung des Katastralreinertrages als Maßstab für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus landwirtschaftlichen Betrieben zur Folge haben, daß nicht der tatsächlich erzielte reine Wirtschaftsertrag, sondern in den meisten Fällen nur eine dem Katastralreinertrag entsprechende Ziffer für die Veranlagung zugrundegelegt wird. Der Umstand, daß das zur Einkommensteuer herangezogene Einkommen aus Grundbesitz, trotzdem 15 Jahre ins Land gegangen sind, dem Katastralreinertrag nur um höchstens 50 Millionen Kronen überschreitet, ist nur geeignet, diese allgemeine Auffassung zu nähren. Zumdem wurde durch die Aufnahme der Worte „tatsächlich erzielt" vom Ausschusse klargelegt, daß der wirkliche reine Wirtschaftsertrag, nicht ein angenommener, aus anderen Voraussetzungen gebildeter Ertrag, des

Einkommen aus forst- und landwirtschaftlichen Betrieben zu bilden hat. Es lag ein Antrag vor, der auch nach seiner Ablehnung als Minoritätsantrag des Abgeordneten Winarsky aufrecht erhalten wurde, demgemäß ausdrücklich in das Gesetz eine Bestimmung folgenden Inhaltes aufgenommen werden sollte:

Der Katastralreinertrag kann für die Schätzung des tatsächlich erzielten Wirtschaftsertrages nicht maßgebend sein. Bei der Berechnung der Besteuerungsgrundlage ist die Preissteigerung der landwirtschaftlichen Produkte entsprechend zu berücksichtigen.

Der zweite Satz dieses Antrages wurde als selbstverständlich erklärt, da bei der Berechnung des Einkommens aus Grundbesitz naturgemäß die erzielten Preise für die verwerteten Erzeugnisse zugrunde zulegen sind, bei denen die in den letzten Jahren eingetretene Steigerung notwendigerweise zum Ausdruck kommen mußte. Auch wurde entgegengehalten, daß ebenso wie die Preissteigerung auch das außerordentliche Anwachsen der Gestehungskosten in landwirtschaftlichen Betrieben als Gegenpost veranschlagt werden muß.

Schon bei der Beratung der Personalsteuergesetze im Kurienparlament ist die Frage der Behandlung des Katastralreinertrages im Vordergrunde gestanden. Zu jener Zeit wurden von agrarischer Seite Anträge gestellt, die dahin gingen, den Katastralreinertrag bei der Personaleinkommensteuer schlechtweg als Einkommen aus Grund und Boden anzunehmen. Damit wäre im vollständigen Bruche mit den Grundsätzen einer Personaleinkommensteuer nicht das tatsächlich erzielte Einkommen, sondern der aus allgemeinen Merkmalen entnommene Ertrag zur Besteuerung herangezogen werden. Für die landwirtschaftliche Bevölkerung wäre derart die Verpflichtung zur Einbekennung des Einkommens überhaupt entfallen.

Es sollten somit, da Anträge dieser Art in das Gesetz nicht Eingang fanden, die allgemeinen Regeln für das Einbekenntnis des tatsächlich erzielten Einkommens auch für Grundbesitz gelten. Doch wurde jenerzeit auch gefordert, daß den Kommissionen die Verpflichtung auferlegt werden solle, sich bei der Einschätzung des Einkommens des Grundbesitzes an den Katastralreinertrag der Grundstücke geradezu zu binden. Auch diese Anträge wurden abgelehnt. Doch wurde zwischen der Regierung und den Agrariern Bestimmungen der Vollzugsvorschrift, und zwar der Artikel 41 und 55 vereinbart und in eine förmlich zwingende Verbindung mit dem Gesetze gebracht, in denen in eingehender Weise die Bedeutung des Katastralreinertrages für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Grundbesitz dargelegt wird. Dort ist allerdings nirgends erwähnt, daß der Katastralreinertrag als das tatsächliche Einkommen aus Grund und Boden zu gelten hat und sogar deutlich darauf aufmerksam gemacht, warum dies nicht der Fall sei. Der Katastralreinertrag ist nach diesen Bestimmungen nur einer der Faktoren, die für die Einschätzung des Einkommens aus Grundbesitz in Betracht kommen, allerdings ein Faktor von hoher Bedeutung. Dem läßt sich auch nicht entgegentreten, da der Katastralreinertrag gewiß ein wichtiges Hilfsmittel für die Schätzung des Einkommens aus Grundbesitz ist, auf das nicht verzichtet werden kann. Als eine der Richtlinien für die Schätzung durch die Kommission leistet er wertvolle Dienste. Somit ist ausgeschlossen, im Gesetze von vornherein den Katastralreinertrag auch als einen Faktor der Berechnung des Einkommens zu beseitigen. Dies müßte geradezu desorientierend wirken. Allerdings war einleuchtend, daß offenbar gegen die Absichten des Gesetzes und auch gegen die klaren Bestimmungen der Vollzugsvorschrift dem Katastralreinertrag für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Grundbesitz in vielen Fällen nicht die Rolle eines Behelfes, sondern die des ausschlagenden Faktors tatsächlich zugewiesen wird. Dem mußte entgegengetreten werden, und dies geschieht durch den Beschluß, der im Grunde genommen etwas Selbstverständliches enthält, daß der Katastralreinertrag als Behelf für die Schätzung des Einkommens aus Grundbesitz zu verwenden ist, wodurch seine Bedeutung auf die eines der Hilfsmittel für die Schätzung richtiggestellt wird. Die Aufnahme des Wortes „nur" betont diesen Behelfscharakter des Katastralreinertrages in besonders deutlicher Weise und wird jedes entgegengesetzte Verfahren bei der Veranlagung als gesetzwidrig festlegen. Auch den Absichten des Minoritätsantrages ist derart Rechnung getragen, die dem Katastralreinertrag die maßgebende Bedeutung für die Schätzung des Einkommens absprechen, ihn aber nicht als Behelf ausschließen wollen.

Noch in einer anderen Richtung hat jedoch die Hervorhebung des Katastralreinertrages beim Veranlagungsgeschäft offenbar verwirrend gewirkt und zur Folge gehabt, daß die landwirtschaftlichen Betriebe nicht zureichend zur Einkommensteuer herangezogen werden. Die Steuerbehörde hat Listen der vermutlich einkommensteuerpflichtigen Personen unter Mitwirkung von Vertrauensmännern anzulegen. Nach einer zwischen der Regierung und dem Steuerausschuß im Jahre 1896 getroffenen Vereinbarung wurde in den Artikel 41 der Vollzugsvorschrift eine Bestimmung aufgenommen, dergemäß in diese Verzeichnisse die bäuerlichen Grundbesitze nicht aufzunehmen sind, denen kein anderes als ein Einkommen aus dem selbstbewirtschafteten Grundstück zusteht, falls der Katastralreinertrag ihrer Grundstücke und der gemeinschaftlich veranlagten Grundstücke ihrer Familienmitglieder den Gesamtertrag von 250 fl. (500 K)

nicht übersteigt, außer wenn die Steuerbehörde besondere Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Einkommens von steuerpflichtiger Höhe besitzt. Diese Verordnung kann für einzelne Bezirke auf Grundbesitze mit einem Katastralreinertrag bis zu 300 fl. (600 K) ausgedehnt werden. Gerade in dieser Bestimmung, die auch in eine zwangsweise Verbindung mit dem Gesetze gebracht worden war, wird die Hauptursache der unzulänglichen Heranziehung landwirtschaftlicher Betriebsinhaber zur Einkommensteuer gefunden. Es wird wohl Fälle geben, in denen ein Katastralreinertrag von 500 oder 600 K, der nach Abzug der Grundsteuer, der Hausklassensteuer samt Zuschlägen, der Versicherungsprämie, Schuldzinsen und sonstiger gesetzlich zulässiger Posten, das Reineinkommen den Katastralreinertrag in diesen Grenzen nicht wesentlich übersteigt. Andrerseits werden die Fälle überaus zahlreich sein, in denen der tatsächlich erzielte Reinertrag auch dieser mittleren und kleineren Grundbesitze das Existenzminimum der Einkommensteuer weit übersteigt. Hauptsächlich wird dies seinen Grund darin haben, daß durch Naturalbezüge entgoltene Arbeitseinnahmen nicht mit veranschlagt werden. Die Bekenntnispflicht beginnt für den Steuerträger erst bei einem Einkommen von 2000 K. Wird nun durch die Anlegung der Verzeichnisse von vornherein auf die Aufnahme von landwirtschaftlichen Betrieben, deren Grundbesitz einen Katastralreinertrag von weniger als 500 K aufweist, verzichtet, so gelangt ein großer Teil derselben aus der Evidenz der Steuerbehörde. Die Zusammenstöße der Steuerbehörde mit den Landwirten, die hie und da verzeichnet werden, rühren zumeist daher, daß die Steuerbehörde ihre Verpflichtung erfüllt, aus anderen Anhaltspunkten auf das Vorhandensein eines Einkommens von steuerpflichtiger Höhe zu schließen. Diese Bestimmung des Artikel 14 der Vollzugsvorschrift hat daher immer Anlaß zu besonderem Mißtrauen gegeben und ihre Beseitigung gehört zu den Forderungen, die in städtischen Bevölkerungskreisen allgemein erhoben werden. Aber auch durchaus nicht den landwirtschaftlichen Berufskreisen abträglich sind.

Ein vom Ausschuß angenommener Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Renner, wonach in die Vollzugsvorschrift folgende Bestimmung aufzunehmen wäre, entspricht diesen Wünschen:

„In das Verzeichnis der Personen, die als einkommensteuerpflichtig vermutet werden, sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Katastralreinertrages alle bäuerlichen Grundbesitzer einzutragen, bezüglich derer die Steuerbehörde Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Einkommens von steuerpflichtiger Höhe besitzt."

Anträge der Abgeordneten Ritter v. Abrahamowicz und Bauchinger befaßten sich auch damit, in das Gesetz Grundsätze hinsichtlich der Besteuerung des Einkommens aus Waldabstockungen, und zwar sowohl der regelmäßigen Nutzungen als außergewöhnlicher Abstockungen aufzunehmen. Der Ausschuß hat diese Anträge abgelehnt, sich aber dazu entschlossen, einem Resolutionsantrag des Abgeordneten Ritter v. Abrahamowicz zuzustimmen, demgemäß die Regierung aufgefordert wird, in der Vollzugsvorschrift bestimmte Grundsätze hinsichtlich der Besteuerung des Einkommens aus außergewöhnlichen Waldabstockungen aufzunehmen. Der wesentliche Inhalt dieser Bestimmungen ist darin gelegen, daß der Erlös aus derartigen außergewöhnlichen Abstockungen, abgesondert von dem übrigen Einkommen des betreffenden Steuerträgers, in der Weise besteuert wird, daß der Gesamterlös des realisierten Holznutzens in sechs gleiche Teile geteilt und die Summe der von den einzelnen Teilen entfallenden Steuerbeträge für das der Erzielung der Einnahmen nachfolgende Jahr vorgeschrieben wird. Derart wird eine Begünstigung für solche Vorfälle in der Weise dem Steuerpflichtigen zuteil, daß die Skala, in die die betreffenden Einnahmen fallen, geringer wird, als sie im Zusammenhang mit der Besteuerung mit dem übrigen Einkommen und von einer von vornherein einheitlichen Summe ausfallen würde. Begründet ist diese Erleichterung dadurch, daß derartige außergewöhnliche Abstockungen, deren Ursache oft Elementarereignisse und Zwangslagen verschiedener Art sein können, den Ertrag einer Reihe von Jahren vorwegnehmen, der sonst in den betreffenden einzelnen Jahren selbstverständlich in niedrigeren Steuerstufen besteuert worden wäre. Auch ist gestattet, in berücksichtigungswerten Fällen gegen Leistung einer angemessenen Sicherstellung die Abstattung der derart bemessenen Steuer in angemessenen Raten zu bewilligen. Eine Sicherung gegen Mißbrauch gibt die Bestimmung, daß die Begünstigung Anwendung zu finden hat, wenn der Steuerpflichtige den Waldbesitz geerbt oder mindestens fünf Jahre bei Beginn des betreffenden Steuerjahres in dessen Besitz war. Im bayerischen und im preußischen Gesetze sind für ähnliche Fälle besondere Vorsorgen, die auf eine Erleichterung der Steuerlast hinzielen, getroffen.

Wahl und Zusammensetzung der Kommissionen, Diäten, Maßnahmen zur Entlastung.

Der Vereinfachung des Veranlagungsgeschäftes dienen Bestimmungen wie die des § 13, Absatz 4, und § 14, Absatz 3 und 4, die sich auf die Zusammenlegung von Erwerbsteuergesellschaften mit weniger als acht Angehörigen beziehen, die fallweise Teilung eines politischen Bezirkes in mehrere Veranlagungsbezirke bei der dritten und vierten Erwerbsteuerklasse (§ 13, Absatz 4), für ausgedehnte Sprengel und für

Sprengel mit einer besonders großen Anzahl von Steuerpflichtigen die Aufstellung auch mehrerer Schätzungs- oder Berufungskommissionen (§ 177, Absatz 2) gestatten.

Der Überlastung der Erwerbsteuerlandeskommissionen und Berufungskommissionen sollen die Bestimmungen der §§ 61 und 220, Absatz 4, wonach in den dort angeführten Fällen die Kommission erster Instanz oder ihr Vorsitzender, wenn er die in einer Berufung geltend gemachte Einwendung von Mängeln des Verfahrens begründet erachtet, diese schon vor Abgabe der gutachtlichen Äußerung beheben soll. Bei Berufungen, die einen Erwerbsteuersatz unter 500 K oder ein veranlagtes Jahreseinkommen von weniger als 6000 K betreffen, obliegt die Entscheidung über die Berufung der Kommission erster Instanz, wenn sowohl diese als ihr Vorsitzender der Ansicht sind, daß der Berufung stattzugeben sei.

Das Wahlverfahren für die Kommissionen ist im wesentlichen unberührt geblieben; nur insofern fand eine Abänderung statt, als im § 18 unter Anlehnung an die Regierungsvorlage beschlossen wurde, daß die Angehörigen aller vier Erwerbsklassen ihr Wahlrecht unmittelbar ausüben. Es entfällt somit die gegenwärtig noch bestehende Ausübung des Wahlrechtes der den Steuergesellschaften der dritten und vierten Klasse angehörigen Steuerpflichtigen durch Wahlmänner.

Von der Wählbarkeit zur Erwerbsteuerkommission sowohl wie zur Schätzungskommission der Einkommensteuer sind künftighin jene Personen ausgeschlossen, die sich eines Steuerdeliktes (nach §§ 239, 240, 242 und 243) schuldig gemacht haben, sofern seit Rechtskraft des Erkenntnisses nicht fünf Jahre verflossen sind (§ 20, Absatz 2, § 186).

Auf die Zusammensetzung der Kommission beziehen sich verschiedene Resolutionsbeschlüsse. Nach einem Antrage des Abgeordneten Huber sollen die Schätzungskommissionen für ländliche Bezirke in der Weise zusammengestellt werden, daß die zu wählenden Mitglieder in möglichst gleichmäßiger Zahl der Industrie, den Städten und Märkten, dem Großgrundbesitze und den Landgemeinden angehören. Eine ähnliche Forderung vertritt der Antrag des Abgeordneten Bauchinger, daß bei der Ernennung der Mitglieder stets darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die in jedem Schätzungsbezirke vorhandenen Arten des Einkommens und alle Teile des Steuerbezirkes tunlichst gleichmäßig vertreten sind, während ein Antrag des Abgeordneten Stanèk die Regierung auffordert, darauf zu achten, daß bei Ernennungen der Mitglieder der Schätzungskommissionen nach § 179 P. St. G. von der Berufung solcher Personen, die als Kandidaten für die Wahl zur Kommission unterlegen sind, grundsätzlich Abstand genommen werde.

Ein Antrag des Abgeordneten Dr. Funk fordert die Regierung auf, die Bestimmung des Artikels 48, Z. 5, 2. Satz (Zusammensetzung der Subkommissionen ohne Rücksicht auf das gesetzlich bestimmte Verhältnis zwischen der Zahl der ernannten und gewählten Mitglieder), und des Artikels 48, Z. 6, 2. Absatz (Zusammensetzung der Subkommissionen und die Verteilung der Geschäfte nach freiem Belieben des Vorsitzenden), mit dem Gesetze nach Wortlaut und Sinn in Einklang zu bringen.

Die Einbringung einer Gesetzesvorlage, die das Verfahren für die Wahlen in die Kommission vereinfacht und verbilligt, fordert ein Antrag des Abgeordneten Dr. Funk, die Portofreiheit für die Einsendung von Stimmzetteln ein Antrag des Abgeordneten Bauchinger. Ein Antrag des Abgeordneten Grafen Rey fordert die Regierung auf, in den Vollzugsvorschriften anzuordnen, daß bei der Durchführung der Wahl in die Steuerkommissionen für die persönliche Beteiligung (auch durch Bevollmächtigte) der Wähler an der Wahl Vorsorge geführt werde.

Die Funktionsdauer der Erwerbsteuerkommission wurde gemäß der Regierungsvorlage von vier auf acht Jahre, die der Schätzungskommission für die Einkommensteuer von drei auf sechs Jahre erhöht, um derart eine größere Stetigkeit in der Besetzung und damit eine reichere Erfahrung der Mitglieder zu bewirken (§ 21, Absatz 1, § 22, Absatz 1, § 187, Absatz 1, und § 189, Absatz 1).

Die Verlängerung der Funktionsdauer der Kommissionsmitglieder auf sechs (acht) Jahre kann sich ohne nähere Bestimmung nur auf die erst zu wählenden, beziehungsweise zu ernennenden Mitglieder (Stellvertreter) beziehen. Dies hätte zur Folge, daß sich in den bestehenden Kommissionen die Hälfte der Mitglieder mit der gegenwärtigen Funktionsdauer von vier Jahren und die andere Hälfte (ab 1914) mit der neuen Funktionsdauer von sechs, beziehungsweise acht Jahren befände und sonach die Ausscheidung der Hälfte der Mitglieder nicht in der im § 189, Absatz 2 (§ 22, Absatz 2) normierten Frist (das ist am Ende jedes vierten, beziehungsweise dritten Jahres) erfolgen könnte. Um nun dem verschiedenen Ablaufe der Funktionsdauer der alten und neuen Mitglieder und der Vorschrift des § 189, Absatz 2 Rechnung zu tragen, wurde in den §§ 22 und 189 die Erlassung einer Übergangsbestimmung vorgesehen. Der Finanzminister wird somit entweder die Funktionsdauer der bereits gewählten (ernannten) Mitglieder verlängern oder die neue (sechs-, beziehungsweise achtjährige) Funktionsdauer der erst zu wählenden (zu ernennenden) Mitglieder kürzen.

Um der Beschwerde abzuhelfen, daß in den Kommissionssitzungen die rechtzeitige Beteiligung den gewählten Mitgliedern an den Sitzungen erschwert sei, wurde zum § 192 über Antrag des Abgeordneten

Ritter v. Abrahamowicz beschlossen, daß die Einladungen wenigstens acht Tage vor dem Sitzungstage zu versenden seien, daß an Stelle der verhinderten gewählten Mitglieder nach Tunlichkeit ein Stellvertreter aus demselben Wahlkörper einzuladen wäre und daß auch bei ernannten Mitgliedern tunlichst ein solcher Stellvertreter einzuladen wäre, der die gleiche Einkommensart vertritt. Der erhöhten Bedeutung, die den Kommissionen zugemessen wird, dient auch der Beschluß zu § 27, Absatz 2, und § 196, demgemäß den Mitgliedern und Stellvertretern der Kommissionen, die nicht Staatsbeamte sind, unter ausdrücklichem Hinweis auf die Strafbestimmung des § 246 ein feierlicher Eid abgenommen wird, aus dessen Inhalt insbesondere die Verpflichtung hervorgehoben sei, alles, was durch die Verhandlungen überhaupt und insbesondere von den Verhältnissen des Steuerpflichtigen bekannt wird, strengstens geheimzuhalten. Damit sollte auch den Besorgnissen Rechnung getragen werden, die hinsichtlich der Verschwiegenheit der Kommissionsmitglieder hie und da geäußert werden.

Den Eid werden die im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes bereits funktionierenden Kommissionsmitglieder zu leisten haben. Die Verweigerung des Eides ist der Verweigerung der Mitwirkung im Sinne der §§ 29 und 188 gleichzuachten und hat den Verlust des Mandates zur Folge.

Von mehreren Seiten war der Antrag gestellt worden, den Mitgliedern der Kommissionen, die heute nur den Anspruch auf Ersatz der Reiseauslagen haben, Taggelder zu gewähren. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß bei dem außerordentlichen Anwachsen des Veranlagungsgeschäftes bei vielen Kommissionen eine Entschädigung der Mitglieder für die Versäumnis an Zeit und Erwerb angezeigt wäre. Schon bei der seinerzeitigen Beratung der Personalsteuergesetze war eine Diätierung von Kommissionsmitgliedern von der Regierung beantragt, vom Ausschusse jedoch abgelehnt worden, da ungünstige Erfahrungen mit bezahlten Kommissionsmitgliedern anläßlich der Grundsteuerveranlagung vorlagen und die unentgeltliche Besorgung der Kommissionsgeschäfte als Ausfluß der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten gefordert wurde. Der Finanzausschuß hat sich jedoch entschlossen, einen Mittelweg zu gehen, und es der Verordnungsgewalt zu überlassen, Vorschriften zu treffen über das Ausmaß und die Voraussetzungen, unter denen den Mitgliedern der Kommissionen für den Entgang an Arbeit und Erwerb, falls sie darauf angewiesen sind, eine Entschädigung gebührt.

Derart wird die Regierung die entsprechenden Anordnungen treffen, für die die Verkehrslage des Kommissionssitzes ebenso von Bedeutung sein wird als die Rücksichtnahme darauf, daß Kommissionsmitglieder, die dem Arbeiter-, dem Gewerbe- und Kleingrundbesitzerstande angehören, eine Vergütung besonders bedürfen. Die sorgsamere Behandlung des Veranlagungsgeschäftes wird dem Fiskus reichlichen Ersatz für seine Auslagen bieten.

Die Veranlagung durch die Schätzungskommission wird durch die Ermächtigung entlastet, daß sie auf Antrag des Vorsitzenden, falls der Referent dagegen keinen Anstand erhebt, die Einkommen und Steuersätze mehrerer Steuerpflichtigen, deren gesamtes Einkommen je 8000 K nicht übersteigt, mit einem einzigen Beschlusse im Sinne der Anträge der Steuerbehörde festsetzen kann.

Die Bildung von Kommissionsausschüssen, je zur Hälfte aus ernannten und gewählten Mitgliedern zusammengesetzt, wird durch eine Resolution des Ausschusses (Antrag des Abgeordneten Bauchinger) gewünscht, wobei bemerkt sei, daß schon heute derartige kleine Ausschüsse gebildet werden, um die Beratung der Vollkommission vorzubereiten und ihre Beschlußfassung zu erleichtern. Es wird auch notwendig sein, daß die Finanzverwaltung der Tatsache Rechnung trage, daß die Kommissionen künftighin weit mehr und eindringlicher als bis jetzt am Veranlagungsgeschäfte sich beteiligen sollen, und daß daher die Zahl ihrer Mitglieder im Rahmen der gesetzlich zulässigen Spannung dort, wo es notwendig ist, wird erhöht werden müssen.

Die Steuerbehörde, die Kommissionen, das Veranlagungsverfahren, die Parteienrechte.

Schon wenige Jahre nach dem Inkrafttreten der Personalsteuergesetze zeigte sich, daß ihre praktische Anwendung durchaus nicht den Erwartungen der Finanzverwaltung und den gerechten Wünschen der Steuerträger entspreche. Schon die Vollzugsvorschrift hatte in manchen Beziehungen entgegen dem Geiste des Gesetzes die Befugnis der Steuerbehörde erhöht und ihre Stellung gegenüber den Steuerkommissionen erweitert. Das Veranlagungsgeschäft wurde immer mehr bureaukratisiert und die Einwirkung der Kommissionen eingeengt, die auch der Überfülle des zu verarbeitenden Stoffes in den städtischen und industriellen Veranlagungsbezirken nicht mehr gewachsen waren.

Die Selbstverwaltung der Steuerträger sollte in der Handhabung der Steuerpraxis zum Worte kommen. Der Form nach wird auch alles Personaleinkommensteuerrecht und -unrecht im Namen der Kommissionen gehandhabt. In der Wirklichkeit ist es aber nicht selten der Vorsitzende der Steuerkommissionen, der Chef der

Steueradministration oder der Steuerreferent der betreffenden Bezirkshauptmannschaft, der die Personaleinkommensteuer bemißt. Die ganze Vorbereitung der Steuerveranlagung liegt in seiner und seiner Organe Hand. Mit dieser Rüstung erscheint er in der Kommission, deren Mitglieder zum Teile Finanzbeamte und einschließlich dieser zur Hälfte vom Staat ernannte Mitglieder sind, die schon deshalb zumeist — Ausnahmen gibt es sicherlich — im übertragenen Wirkungskreise Staatsaufträge zu vollziehen meinen. Der anderen Hälfte unabhängiger, aber selten unbefangener und noch seltener gesetzeskundiger und über das Maß ihrer Rechte belehrter Mitglieder imponiert er schon durch seine Autorität, seine Machtbefugnis und seine Erfahrung, die auf der genauen Kenntnis der Vorschrift sicher und fest ruht.

Nicht viel anders geht es den städtischen Veranlagungsbezirken. Dort sind zwar die Steuerkommissionsmitglieder ihrem verantwortlichen Geschäfte mehr gewachsen, doch erdrückt sie die Überfülle der Arbeit. Schließlich sind es doch Männer, die auch ein anderes Geschäft haben als dem Fiskus die helfende Hand zu leihen. Deshalb lassen sie sich gerne drängen und drängen selber, um in möglichst kurzen Terminen des mühsamen und wenig erquicklichen Amtes ledig zu werden. Daran würde auch die für den Staatsschatz recht kostspielige Diätierung wenig ändern. Nicht zu übersehen sind aber auch die nationalen, politischen und konfessionellen Spaltungen, die die Reinheit des Veranlagungsgeschäftes trüben und zu denen sich noch bei einem oder dem anderen Kommissionsmitgliede Konkurrenzinteresse und andere noch minder schöne Dinge gesellen mögen.

Nach dem Gesetze ist möglich, daß ein Privatmann mit dem Vorsitze betraut werde. Eine hierfür geeignete Persönlichkeit, die sich zu diesem Opfer entschlösse, dürfte nicht leicht zu finden sein. Es dürfte auch kaum möglich sein, die Leitung des Veranlagungsgeschäftes mit seiner Kompliziertheit und seinen bureaukratischen Agenden einem Privaten zu übergeben, auch wenn sich ein solcher fände, da die Routine des Beamten das Werk in Gang setzen und erhalten muß.

Wohl könnte eine Trennung des Veranlagungsgeschäftes von der Steuerverwaltung im engeren Sinne von der Exekutive derart stattfinden, daß ein selbständiger Finanzbeamter, sei es bei zensitenreichen Bezirken ausschließlich, sei es im Nebenamte, mit dem Vorsitze betraut werden sollte. Der Chef der Steueradministration soll nicht Vorsitzender sein, ebensowenig der Steuerreferent der Bezirkshauptmannschaft. In selbständiger Stellung soll der Vorsitzende tätig sein und die pragmatische Fühlung mit der Steuerbehörde, die ihm zur Seite stände, aufrecht erhalten.

Die Steuerbehörden sollen in den Grenzen ihrer Befugnisse und der genauen Anwendung des Gesetzes bleiben. Dann wird auch das volle Vertrauen sich einstellen, daß der Steuerträger bei der Behörde sein Recht finde. Die Referenten fallen nach Art der Staatsanwälte nur zu leicht einer Art Berufskrankheit zum Opfer, so daß sie über der eindringlichen Wahrung der Interessen des Fiskus übersehen, daß sie auch die Interessen des Steuerträgers zu wahren haben. Nicht selten übernehmen sie aber auch die Rolle des Untersuchungsrichters oder sogar, dies allerdings hoffentlich nur ganz selten, die des Polizeibeamten, der allen Spuren folgt und auch das Privatleben des Zensiten erforschen will. Daß dann manchmal grobe Taktverletzungen vorkommen, ist selbstverständlich. Der Beamte soll von der Höhe seines kuruli schen Sitzes nicht herabsteigen und seine Würde und die seines Amtes wahren.

Der Finanzminister Dr. v. Böhm-Bawert sagte einmal im Abgeordnetenhause, daß eine richtige und taktvolle Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen gewiß keinen der Steuermoral abträglichen Einfluß üben werde. Gewiß. Richtigkeit und Takt der Ausführung sind dringend geboten. Eine Taktlosigkeit ist oft schwerer zu verwinden als eine Gesetzwidrigkeit. Bei einem anderen Anlaß in der 35. Sitzung dieser Session sagte derselbe Finanzminister, daß — es war von Berufungen der Vorsitzenden die Rede — bei kleinen Differenzen „die Vorsitzenden diese vermeiden mögen, weil das Vorgehen sonst den Eindruck kleinlicher fiskalischer Maßnahmen mache".

Der Grundsatz „minima non curat praetor" sollte die ganze Praxis des Personaleinkommensteuergesetzes beherrschen und wäre ein sicheres Mittel, dem durch überflüssige Vielschreiberei und durch Nachforschungen und Erhebungen, deren Ergebnis zu der darauf verwendeten Mühe und Kosten in keinem Verhältnis steht, herbeigeführten stetigen Anwachsen des Personalstandes und der Überbürdung der Steuerbehörden den Riegel vorzuschieben.

Besondere Beschwerden bietet den Steuerpflichtigen die Handhabung des Beanständungsverfahrens durch die Steuerbehörde. Hier summieren sich jene Fälle, die man gemeinhin als „Schikane" bezeichnet. Es wird nicht immer leicht sein, die Grenze zu finden zwischen dem, was pflichtgemäße Wahrnehmung der amtlichen Befugnis, notwendige Rücksicht auf den Zweck der Veranlagung ist und was Übergriffe, überflüssige Inanspruchnahme der Steuerträger ist.

Als Grundsatz, gegen den in der Steuerveranlagung noch immer häufig gefehlt wird, trotzdem Einschärfungen der Zentralstelle vorliegen, sollte festgehalten werden, daß ein Abweichen vom Einbekenntnis des Steuerträgers unter keinen Umständen stattfinden soll, wenn nicht die Gründe, die dagegen sprechen, in der im Gesetz vorgesehenen Form des Vorhaltes der Bedenken dem Zensiten mitgeteilt werden. Der Bedenkenvorhalt muß Gründe enthalten und den Tatbestand, um den es sich handelt, klar und rechtzeitig vor der Steuerveranlagung feststellen.

Es ist nicht zulässig, sofern es sich nicht um die rechtliche Beurteilung handelt, einzelne Beträge dem bekanntgegebenen Einkommen zuzurechnen oder mitgeteilte Ausgabenposten auszuscheiden, ohne daß hierüber ein begründeter Vorhalt stattgefunden hätte.

Es genügt nicht, einen Vorhalt etwa in der Form zu machen, daß mit Rücksicht auf die geringe Höhe des einbekannten Einkommens Zweifel bestehen, ob die dem Bekenntnisse zur Grundlage dienenden Berechnungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ebensowenig die Aufforderung, das Einkommen aus der Unternehmung zu spezifizieren, weil es als zu gering berechnet erscheine, noch die Fassung, daß die Rücksicht auf den Umfang des Geschäftes Zweifel bestehen lasse, sondern es müssen konkrete, tatsächliche Momente und auch nicht bloße Schlußfolgerungen dem Zensiten vorgehalten werden.

Diese Verpflichtung zum Vorhalt ist eine ausnahmslose und macht das Verfahren, in dem sie nicht erfüllt wird, mangelhaft. Der Zensit ist auch nicht verpflichtet, auf einen der Aufforderung des Gesetzes nicht entsprechenden Bedenkenvorhalt zu antworten und es kann aus der Unterlassung der Beantwortung eines mangelhaften Bedenkenvorhaltes keineswegs eine Schlußfolgerung zuungunsten der Partei gezogen werden.

Alle diese Grundsätze sind zahlreichen, nicht etwa bloß in einzelnen, sondern in wiederholten Fällen ergangenen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes entlehnt und beruhen auf einer feststehenden Praxis, von der ein Abgehen seitens der Finanzverwaltung nicht mehr geduldet werden sollte. Die Regierung nahm auch keinen Anstand, die Textierung des Gesetzes der Judikatur anzupassen. Leider werden diese Grundsätze nur zu häufig nicht beachtet und die Bekenntnisse des Steuerträgers von der Steuerbehörde gewissermaßen als quantité négligeable behandelt.

Sache des Steuerträgers ist es, die Behauptungen, die er gegen einen Bedenkenvorhalt vorbringt, zu beweisen. Er kann die Einvernahme bestimmter Zeugen, fachmännischer Sachverständiger, Lokalaugenschein und andere Beweise beantragen und darf sich allerdings nicht auf eine allgemeine Beweisanerbietung beschränken. Seine Beweise sind zuzulassen, wenn es sich um belangvolle Tatsachen handelt, und nur abzulehnen, wenn wichtige Gründe dagegen sprechen. Auch gegen diese Grundsätze wird häufig gefehlt.

Der Ausschuß machte sich zur Aufgabe, die Rechte des Steuerträgers hinsichtlich des Beanstandungsverfahrens im Gesetze mehr als bisher zu sichern und in einem gewissen Maße auch auszugestalten. Es ist dies immer notwendiger geworden angesichts der Tatsache, daß nur zu häufig die Steuerbehörde sich das Veranlagungsgeschäft dadurch zu erleichtern trachtet, daß sie den Steuerpflichtigen mit Bedenken, Vorhalten und Fragen überschwemmt und seiner Geduld und Ausdauer Proben zumutet, denen nicht jedes Temperament gewachsen ist. Schließlich kommt sehr häufig der Augenblick, wo der Steuerpflichtige bei der Wahrnehmung, daß jede neue Antwort neue Fragen auslöst, versagt und für die Steuerbehörde der von vornherein vorhergesehene Fall eines Versäumnisses eintritt, der sie ermächtigt, gemäß den gegenwärtigen Bestimmungen des § 213 ohne Rücksicht auf das Bekenntnis zur Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens zu schreiten. Um dem nach Möglichkeit vorzubeugen, wurde das Beanstandungsverfahren in § 210 deutlicher und klarer als bisher gefaßt. Es wurde die Anordnung beschlossen, daß der Bedenkenvorhalt die beanstandeten Angaben, die Gründe ihrer Beanstandung und die allenfalls an den Steuerpflichtigen zur Begründung oder Nachweisung der Richtigkeit oder Vollständigkeit seiner Angaben gestellten Anforderungen und Fragen mit Bestimmung einer angemessenen, mindestens aber achttägigen Frist für die Beantwortung genau und verständlich, und zwar in einer Form, die dem Steuerpflichtigen eine bestimmte Beantwortung und Beweisführung ermöglicht, zu bezeichnen hat. Die Bedenken sind soweit als möglich gleichzeitig vorzuhalten. In gleicher Weise kann der Bedenkenvorhalt von der Kommission selbst ausgehen, doch ist hierzu ein förmlicher Beschluß der Kommission erforderlich. **Die Gründe sind im Protokoll anzugeben.**

Dadurch sollte der Häufung von Vorhalten, ihrer schablonenmäßigen, ganz allgemein gehaltenen, auf den in Frage stehenden Fall sehr oft gar nicht anwendbare Fassung vorgebeugt werden. Die Ausartung des Vorhaltungsverfahrens kennzeichnet wohl am besten ein Vorhalt, der im Dezember dieses Jahres von einer Wiener Steueradministration auf einem offenbar ganz schimmelmäßigen, gedruckten Exemplar aufgegeben wurde. Der Vorhalt lautet:

„Euer Wohlgeboren werden im Sinne der §§ 206 und 269 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eingeladen, das eingelangte Bekenntnis zur Personaleinkommensteuer pro 1912 noch

bezüglich der nachstehend bezeichneten Punkte innerhalb acht Tagen, vom Tage der Zustellung des Dekretes an gerechnet, zu ergänzen, beziehungsweise sich darüber zu äußern.

Bei Nichtbeantwortung dieser Zuschrift kann im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (§ 213 leg. cit.) mit der Steuerbemessung von Amts wegen vorgegangen werden.

Die Beantwortung kann mündlich oder schriftlich, letzterenfalls portopflichtig, erfolgen. Adresse und Kommissionszimmer siehe oben.

Zum Nachweis der Richtigkeit und Vollständigkeit des einbekannten Geschäftseinkommens sind die der Ermittlung zugrunde liegenden Einzelbeträge, deren rechnungsmäßiges Endergebnis das einbekannte Einkommen bildet, kategorienweise zusammengefaßt und ziffermäßig detailliert bekanntzugeben und zu erweisen, daß die Fatierung nicht schätzungsweise, sondern in Übereinstimmung mit dem buchmäßig resultierenden Reingewinn der Jahre 1909, 1910, 1911 auf Grund der aufgestellten und in Abschrift beizubringenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustkonten erfolgt ist.

Falls der buchmäßige Reingewinn in den einzelnen Jahren durch gesetzlich nicht passierbare Ausgaben geschmälert wurde, wie durch Investitionen, Haushaltungskosten, Wohnzins, Gehaltsentnahmen, Verzinsung des eigenen Kapitals, Lebensversicherungen, Ausgaben für eigene Personaleinkommensteuern, Entnahmen zur Deckung privater Zahlungen, beziehungsweise Anschaffungen ꝛc., so sind die hierauf entfallenden Beträge ziffermäßig für die einzelnen Jahre separat auszuweisen, weil dann der ausgewiesene Reingewinn behufs Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens um diese Beträge erhöht werden muß.

Im Falle der abverlangte ziffermäßige Nachweis binnen der obenangeführten Frist nicht erbracht würde, so könnte die Veranlagung des Geschäftseinkommens auf Grund amtswegiger Behelfe ohne weiteres Einvernehmen vollzogen werden."

Vorhalte dieser Art stützen sich allerdings in gewissem Maße auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, die der Steuerbehörde das Recht gibt, den Steuerträger aufzufordern, seine Einnahmen und Ausgaben zu „spezialisieren" (13426, 617) oder zu „detaillieren" (1171, 1379, 1457, 1882) und dies unter Kontumazfolgen. So hat der Verwaltungsgerichtshof (Erkenntnis Nr. 8879) entschieden, daß der Steuerbehörde gestattet war, im Sinne des § 213 die Veranlagung vorzunehmen, weil der Beschwerdeführer den im Veranlagungsverfahren erster Instanz an ihn gerichteten wiederholten Aufforderungen, detaillierte Ertragsrechnungen vorzulegen, nicht entsprochen hat. Allerdings ist der Steuerträger nicht verpflichtet, diese Detaillierungen übereinstimmend mit dem Inhalte seiner Bücher anzulegen und vorzubringen, er kann auch subjektiv unrichtige Zusammenstellungen liefern. Die Beanstandung dieser Zusammenstellung zwingt ihn aber, wie dies auch nicht anders sein soll, den größten Wert auf ihre vollständige Richtigkeit und Wahrheit zu legen, da ihm schon jetzt meist nichts anderes übrig bleibt, als durch Anerbietung des Buchbeweises weiteren Pressionen der Steuerbehörde zu entgehen. Die Steuerbehörde hat sich auch das Recht zugesprochen, Abschriften des Bilanz- und Kapitalkontos zu fordern und zwar auch hier gestützt auf die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.

Der Finanzausschuß hat beschlossen, dieses weitgehende, einer teilweisen Büchereinsicht bereits gleichkommende Recht nicht der Steuerbehörde, sondern der Schätzungskommission zuzusprechen, die einen derartigen Auftrag zu beschließen, im Protokolle zu vermerken und zu begründen hat. Auch sind, wie bereits erwähnt, die Gründe dem Steuerträger bekanntzugeben (§ 206, Absatz 1, § 210, letzter Satz). Dadurch soll verhütet werden, daß derartige bedeutungsvolle Beschlüsse leichthin und nur nebenbei gefaßt werden. In die Aufmerksamkeit der Kommission gerückt, wird der Beschluß wohl nur dann gefaßt werden, wenn die Kommission aus der Darstellung des Falles die Überzeugung gewinnt, daß die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen durch diese Behelfe erwiesen werden muß. Die Regierung erklärte, auf das nach ständiger Judikatur unbestrittene Recht der Steuerbehörde, schon im Vorverfahren die Abschrift des Gewinn- und Verlustkontos verlangen zu dürfen, nicht verzichten zu können.

Gegenüber den gegenwärtigen ziemlich allgemein gefaßten und wortkargen Bestimmungen des § 211 über die Beweisrechte des Steuerpflichtigen hat der Finanzausschuß angeordnet, daß die Aufnahme aller vom Steuerpflichtigen angebotenen durchführbaren und nach diesem Gesetze zulässigen Beweise, insbesondere der durch Zeugen und Sachverständige zu erfolgen hat, sofern nicht die unter Beweis gestellten Tatsachen als richtig anerkannt werden oder offenkundig oder für die Veranlagung unerheblich sind, oder aus den Umständen erhellt, daß die Beweise in der offenbaren Absicht, das Verfahren zu verschleppen, angeboten werden. Dem schriftlich einzubringenden Ansuchen des Steuerpflichtigen um eidliche Vernehmung der von ihm geführten Zeugen und Sachverständigen ist in wichtigen Fällen, und falls dies im Interesse der richtigen Veranlagung notwendig erscheint, zu willfahren.

Ein Ansuchen des Steuerpflichtigen um persönliche Verhandlung behufs Aufklärung kann nur aus wichtigen Gründen abgewiesen werden. Die Ablehnung eines solchen Antrages wie auch der vom

Steuerpflichtigen gestellten Beweisanträge bedarf eines Beschlusses der Kommission, der im Protokoll anzumerken und dem Steuerpflichtigen über Ansuchen begründet bekanntzugeben ist.

Derart kann über die Beweisanträge der Steuerpflichtigen nicht einfach hinweggegangen werden. Die angebotenen Beweise müssen, wenn nicht die vorerwähnten Gründe dagegen sprechen, durchgeführt und selbstverständlich der Kommission in ihrem Ergebnis zur Kenntnis gebracht werden. Um dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit zu geben, vor der Kommission auch dann persönlich zu erscheinen, wenn es sich um Vorbringungen handelt, die er aus geschäftlichen Gründen nur einem engeren Kreise, von dem Konkurrenten ausgeschlossen sind, vortragen will, wurde gemäß der Regierungsvorlage, die sich dem hier in den Zwischenzeiten der einzelnen Gesetzesvorlagen von den Interessenten vorgebrachten Wünschen angepaßt hatte, zu § 211 beschlossen, daß mündliche Verhandlungen, die der Steuerpflichtige beantragt, vor einem Ausschuß der Kommission stattzufinden haben, von deren Zusammensetzung er mit ihm im Wettbewerbe stehende Personen, falls die Kommission seinem entsprechenden Antrage zustimmt, fernhalten kann. Von Bedeutung ist noch der Beschluß des Finanzausschusses zu § 214, der die Aufwandsbesteuerung behandelt, daß die äußeren Merkmale, nach denen die Kommission bei der Schätzung vorgegangen ist, in ihrem Beschluß anzuführen sind. Damit soll vermieden werden, daß, wie es vorkommt, mit allgemeinen Redewendungen ohne besondere Feststellung der Tatsachen, von denen der Beschluß ausgegangen ist, die sogenannte Globaleinschätzung vorgenommen wurde.

Besonderen Wert legte aber der Finanzausschuß darauf, die Bestimmungen des § 213, der die Folgen eines Versäumnisses behandelt, derart auszugestalten, daß die Steuerträger vor Überrumpelungen und schikanösen Maßnahmen möglichst geschützt werden. § 213 lautet nunmehr wie folgt:

„Unterläßt der Steuerpflichtige ohne genügende Rechtfertigung, einer Vorladung vor die Kommission Folge zu leisten oder verweigert oder unterläßt er ohne genügende Rechtfertigung die Beantwortung von Bedenkenvorhalten oder an ihn gestellter für die Veranlagung wesentlicher Fragen, so kann die Kommission ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen die Veranlagung vornehmen. Sofern sich die gestellten Fragen auf bestimmte Einkommensquellen bezogen haben, tritt diese Rechtsfolge lediglich hinsichtlich der Einschätzung des Einkommens aus den betreffenden Einkommensquellen ein."

Gegenüber der gegenwärtigen Fassung dieses wichtigen Paragraphen, die von der Rechtfertigung einer Versäumnis nichts erwähnt, wird dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit gegeben, zu rechtfertigen, daß er einer Vorladung vor die Kommission nicht Folge geleistet hat. Dasselbe gilt von der Nichtbeantwortung von Bedenkenvorhalten oder an ihn gestellten Fragen. Hervorzuheben ist, daß Säumnisfolgen bei der Nichtbeantwortung der Fragen nur dann eintreten können, wenn diese für die Veranlagung von wesentlicher Bedeutung sind. Damit soll der etwaige Mißbrauch beseitigt werden, daß irgendwelche Fragen von unerheblicher Bedeutung schon in der Annahme gestellt werden, daß der Steuerpflichtige auf sie entweder gar nicht oder nur in unzulänglicher Form eingehen werde. Es kann nicht nachdrücklich genug betont werden, daß die Aufgabe der Steuerbehörde sein muß, den Steuerpflichtigen auf den rechten Weg zu führen, ihn durch Anleitung, Belehrung und Warnung sowie durch geeignete Aufschlüsse vor Unterlassungen zu schützen, an die sich dann für ihn bedenkliche Rechtsfolgen knüpfen könnten. An der Stelle der Hilfsbereitschaft der Behörde zeigt sich, wie gerade aus den Tatbeständen, die den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes zugrundeliegen, nur zu oft entnommen werden kann, das Bestreben, Gelegenheit zu finden, das Verfahren abzukürzen und vermöge der formalen Deckung durch den Wortlaut des Gesetzes die Veranlagung, selbst wenn die Wahrscheinlichkeit ihrer objektiven Unrichtigkeit besteht, vorzunehmen. Die Aufgabe der Steuerbehörde ist die Feststellung der objektiven Wahrheit und nicht die Konstruktion eines subjektiven Verfehlens des Steuerpflichtigen, die ihn unter das Fallbeil der Kontumazbestimmungen bringen soll.

Eine weitere Bestimmung des § 213 soll dem vorbeugen, daß die Kommission ohne Rücksicht auf seine früheren Vorbringungen und das Bekenntnis sowie auf die sonstigen Ergebnisse des etwa vorangegangenen Beanständigungs- und Beweisverfahrens zur Einschätzung schreitet. Für den Steuerpflichtigen tritt nur die Folge ein, daß die Kommission ohne seine Mitwirkung auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen die Veranlagung vornimmt. Ihm wird das Recht genommen, noch weitere Beweisanträge zu stellen, eine Folge, die sich allerdings auch auf das Berufungsverfahren erstreckt. Der Kommission steht selbstverständlich das Recht zu, auch weiterhin sich noch seiner Mitwirkung zu bedienen. Die durch die Kommission vorgenommene Veranlagung erfolgt auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe, somit zunächst auf der Grundlage des Bekenntnisses und der Ergebnisse des bisher erledigten Beweis- und Beanständungsverfahrens. Somit wird mit Recht die Einwendung des mangelhaften Verfahrens einer durch die Kommission im Sinne des § 213 vollzogenen Veranlagung

entgegengehalten werden, wenn die Begründung des Beschlusses, die zu erhalten der Steuerpflichtige für seine Berufung gemäß § 218 in der neuen Fassung berechtigt sein wird, die Berücksichtigung der vorliegenden Behelfe vermissen lassen wird.

Einen weiteren Schutz gegen eine mißbräuchliche Anwendung des Kontumazparagraphen bedeutet die Schlußbestimmung, daß die Säumnisfolge nur hinsichtlich jener Einkommensquellen eintritt, auf die sich die gestellten, vom Steuerpflichtigen ohne genügende Rechtfertigung nicht beantworteten Fragen bezogen haben. Somit wird ausgeschlossen sein, daß wie bisher seitens der Kommission zur „Globaleinschätzung" geschritten wird, wenn durch die Nichtbeantwortung bestimmter einzelner Fragen, die sich auf einen bestimmten Einkommenszweig bezogen, hinsichtlich dieses Kontumaz eintrat, während eine Säumnis hinsichtlich anderer Einkommensquellen des Steuerpflichtigen nicht bestand. Selbstverständlich ist ausgeschlossen, daß Fragen ganz allgemeiner Natur gestellt werden, die sämtliche Einkommensquellen des Steuerpflichtigen erfassen, da im Sinne des beschlossenen Wortlautes des § 210 Bedenken und Fragen genau, verständlich, in bestimmter Form und begründet vorgehalten und gestellt werden müssen.

Ist der Steuerpflichtige mit dem Ergebnis der Veranlagung nicht zufrieden, so steht ihm das Recht der Berufung gegen den Zahlungsauftrag zu.

Durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist anerkannt, daß die Partei einen gesetzlichen Anspruch auf die Bekanntgabe der aktenmäßig aufscheinenden Bemessungsgründe hat. Dieser Anspruch ist im Eingang des § 218 in seiner gegenwärtigen neuen Fassung ausdrücklich festgehalten und auch dem Vertreter des Steuerpflichtigen eingeräumt worden. Allerdings wird erwartet, daß die Eingabe die Gründe in einer nicht so schablonenhaften und auf allgemeine Redensarten oder die Mitteilung von Ziffern beschränkten Form wie bisher enthalten wird. Sind dem Steuerpflichtigen Gründe bekanntgegeben worden — das Ansuchen hierum unterbricht die Frist zur Berufung —, so wird er sich entscheiden, ob er tatsächlich die Berufung einbringen will. In vielen Fällen wird er dies wohl unterlassen, immerhin steht ihm nach der neuen Fassung des § 218 das Recht zu, auch die Einsicht und Abschriftnahme der Akten zum Zweck der Berurufung zu fordern, die ihm bewilligt werden muß. Im Verordnungswege sollen mehrere Bestimmungen, insbesondere wegen Ausschluß interner Amtsstücke und der aus öffentlichen Rücksichten und Rücksichten auf die Geheimhaltung der Einkommensverhältnisse anderer Steuerpflichtiger zu einer Mitteilung nicht geeigneten Teile des Aktenmaterials getroffen werden. Mit letzterer Einschränkung können die Protokolle der Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Vertrauensmännern nur rücksichtlich der Namen dieser Personen der Einsicht- und Abschriftnahme des Steuerträgers oder seines Vertreters entzogen werden.

Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, die Protokolle der Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Vertrauensmänner, soweit die vorerwähnten Rücksichten nicht bestehen, dem vollen Inhalte nach kennen zu lernen, nur die Namen dieser Personen bleiben der Partei und ihren Vertretern auch weiterhin unbekannt. Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß es auch notwendig sein wird, darauf zu achten, daß den Kommissionen bei der Veranlagung eines bestimmten Steuerpflichtigen die Protokolle vollständig zur Kenntnis gebracht werden und daß auch mit der unzulässigen Übung gebrochen werde, von verschiedenen Gutachten nur einzelne, und zwar nur jene, die für den Steuerpflichtigen am ungünstigsten sind, den Kommissionen zur Kenntnis zu bringen. Auch die Mitteilung der Namen solcher Personen wird der Kommission gegenüber, wenn diese Mitteilung für die Veranlagung von Bedeutung ist, nicht unterbleiben dürfen.

Von der Regierung wurde erklärt, daß die Aufnahme einer Bestimmung, die die Stempelfreiheit der zum Zwecke der Einbringung einer Berufung erfolgten Ansuchen um Mitteilung der aktenmäßig aufscheinenden Gründe der Bemessung oder um Bewilligung der Einsichtnahme und Abschriftnahme der Akten aussprechen würde, unnötig sei.

Aus der Aufrechterhaltung der Bestimmung des § 219, daß die Berufungen stempelfrei einzubringen sind, ist auch die Stempelfreiheit der erwähnten Ansuchen, die sich als vorbereitende Schritte zur Berufung darstellen, abzuleiten.

Nach einem vom Finanzausschuß angenommenen Antrage des Berichterstatters und des Abgeordneten Rašín ist in die Vollzugsvorschrift folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Der Steuerbehörde erster Instanz wird zur Pflicht gemacht, Berufungen gegen die von ihr herausgegebenen Zahlungsaufträge, betreffend die Einkommensteuer, nur dann zu erheben, wenn der Beschluß der Schätzungskommission, entgegen dem Antrage der Steuerbehörde, gefaßt wurde, von diesem erheblich abweicht und nach dem Ergebnisse des Veranlagungsverfahrens mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß der Berufung stattgegeben werden wird. Die Berufungen der Steuerbehörde sind womöglich in der ersten Hälfte der Berufungsfrist einzubringen und mit einer sachlichen, wenn auch nur kurzen Begründung zu versehen."

Damit soll angesichts der Besorgnis der Interessentenkreise, daß die Steuerbehörde Berufungen gegen die Ergebnisse ihrer Veranlagung einbringen werde, um den Fall an die II. Instanz zu bringen und bei dieser die Bucheinsicht zu erzwingen, Mißbräuchen vorgebeugt werden. Ferner soll auch dem Mißbrauch entgegen gewirkt werden, der gegenwärtig sehr häufig festgestellt wird, daß die Steuerbehörde aus eigenem Antriebe Berufungen gar nicht plant, jedoch einbringt, um eine Berufung des Steuerpflichtigen gewissermaßen zu paralysieren. Da sich die Steuerbehörde in genauer Evidenz des Akteneinganges befindet, so kann sie bis zum letzten Moment der Berufungsfrist warten und ihre Berufung, die überdies regelmäßig in der allereinfachsten Form erfolgt, noch immer rechtzeitig einbringen.

Die Berufung des Steuerpflichtigen kann schriftlich eingebracht oder auch zu Protokoll gegeben werden. Gegenüber der Berufung der Steuerbehörde wurde dem Steuerpflichtigen das Recht eingeräumt, eine Gegenschrift binnen 14 Tagen bei der Schätzungskommission stempelfrei einzubringen.

Dadurch sind die Parteienrechte wesentlich erweitert und gefestigt worden.

Aufgabe der Kommissionen wird sein, ihre weittragenden und für die Veranlagung überaus wichtigen, durch die Beschlüsse des Finanzausschusses ausgestalteten und gesicherten Befugnisse mit Ernst und Eifer wahrzunehmen und den Mißbrauch zu beseitigen, daß gewisse in die Rechtssphäre des Steuerpflichtigen weit eingreifende Forderungen wohl im Namen der Kommission, aber ohne deren Vorwissen und Zustimmung gestellt werden.

Die Büchereinsicht.

In der zweiten Vorlage der Novelle zum Personalsteuergesetz (339 der Beilagen der XX. Session) hat die Regierung erklärt, da die der Besteuerung zugrunde gelegten Einkommenziffern nach den Berichten an das Finanzministerium und nach der Überzeugung weiter Kreise der Bevölkerung unbedingt ganz erheblich von der Wahrheit entfernt seien, ein wirksames Korrektiv für das Veranlagungsverfahren dadurch erhalten zu müssen, daß die geltenden Bestimmungen über die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher der Steuerpflichtigen ergänzt und erweitert werden. Dabei wurde erwähnt, daß von dem freiwilligen Anerbieten der Büchervorlage, die das Gesetz zuläßt, nur wenig Gebrauch gemacht werde, obzwar gerade darin ein Mittel für den ehrlichen Zensiten gegeben sei, sich Weiterungen seitens der Steuerbehörde zu entziehen. Die Tatsache aber, daß das Gesetz gerade in diesem Punkte unehrlichen Elementen gegenüber schwächlich und inkonsequent sei, hemme offenbar den stärkeren Gebrauch der freiwillig angebotenen Büchervorlage.

Ergänzend sei bemerkt, daß diese Annahme wohl nur teilweise erklärt, daß das freiwillige Anerbieten der Büchervorlage verhältnismäßig selten vorkommt, und daß vielmehr die Hauptursache dieser Erscheinung darin gelegen ist, daß die Erfahrungen der Steuerpflichtigen mit der freiwilligen Büchervorlage recht ungünstige sind. Schon die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zeigt, wie häufig die Steuerbehörden den Beweis durch die Büchervorlage als mißlungen betrachten, welche formale Schwierigkeiten sie dem Anerbieten entgegenstellen, wie aus Lücken und Unvollständigkeiten Schlüsse gegen die Glaubwürdigkeit und Ordnungsmäßigkeit gezogen werden und wie es nicht selten vorkommt, daß wohl die ganze Prozedur umständlich und eindringlich vorgenommen, das Ergebnis jedoch bei der schließlichen Entscheidung beiseite gelassen wird. Wenn noch überdies vorkommt, worüber hie und da Beschwerde geführt wurde, daß Tatsachen, die aus den Büchern der Steuerpflichtigen aufschienen, als Belastungsmaterial gegen andere Steuerpflichtige und andere Personen verwendet werden, so ist gewiß begreiflich, daß das durch das Gesetz wenig gesicherte und nur oberflächlich geordnete Beweismittel des freiwillig angebotenen Buchbeweises sehr wenig gebraucht wird.

Damals erklärte die Regierung, daß es auf die Dauer nicht angehe, daß die Finanzverwaltung im Kampfe mit den unredlichen Steuerpflichtigen sich an mehr oder weniger vage Schätzungen von Auskunftspersonen halten und an den gegebenen Behelfen seiner eigenen Wirtschaft den Geschäfts- und Wirtschaftsbüchern mit geschlossenen Augen vorbeigehen müsse. Steuerpflichtige, die sich der gesetzlichen Besteuerung zu entziehen suchen, vermögen schon vom Anfange an in voller Sicherheit zu handeln, da für die Steuerbehörde, sofern nicht aus äußeren Merkmalen Schlüsse zu ziehen in der Lage ist, ein Einblick in die innere Struktur ihrer Wirtschaft ausgeschlossen ist. Die Regierung legte sich auch die Frage vor, ob sie nicht, wie dies in England, in der Schweiz und in vielen deutschen Staaten der Fall ist und wie dies auch in der gegenwärtigen öffentlichen Erörterung der Frage der Büchereinsicht an manchen bedeutsamen Stellen angeregt wurde, die eidliche Erhärtung der tatsächlichen Angaben fordern soll. Mit Recht aber wurde der Meinung Ausdruck gegeben, daß die eidliche Einvernahme des Steuerpflichtigen allzuscharf wirken und notwendigerweise auf das kriminalistische Gebiet hinüberleiten müßte. Man hat auch mit den an Eides Statt abgegebenen Steuererklärungen des alten Einkommensteuerpatentes die allerungün

stigsten Erfahrungen gemacht, hat daher auch unterlassen, diese Formel der Bekräftigung den Bekenntnissen zur Einkommensteuer nach geltendem Recht anzufügen und sich mit der Erklärung begnügt, daß das Bekenntnis nach bestem Wissen und Gewissen stattfindet.

So entschloß sich damals die Regierung, gestützt auf Beispiele gleichartiger Gesetzgebungen anderer Staaten, namentlich Preußens und Ungarns, die Bestimmungen über die Bucheinsicht in der Richtung zu ergänzen, daß sie die Berechtigung die Büchervorlage dem Steuerträger aufzutragen gesetzlich einführte und in das Rechtsmittelverfahren sowie als selbstverständlich in das Strafverfahren und hier schon in das erster Instanz verlegte. Somit sollten im Veranlagungsverfahren erster Instanz die Veranlagungsorgane in unveränderter Weise mit den bestehenden Normen das Auskommen finden und gemäß § 272a der Regierungsvorlage (Beilagen 339 der XX. Session) der Berufungskommission oder deren Vorsitzenden oder im Zuge eines die Personaleinkommensteuer betreffenden Strafverfahrens der untersuchenden Steuerbehörde das Recht zustehen, die Aufforderung zur Vorlage der Geschäftsbücher an den Steuerpflichtigen mit dem ausdrücklichen Beifügen und der Rechtswirkung zu erlassen, daß, falls derselbe die Vorlage seiner Geschäftsbücher verweigert oder der an ihn gerichteten Aufforderung binnen einer angemessen zu bestimmenden Frist nicht entspricht, die Entscheidung ohne Rücksicht auf seine tatsächlichen Angaben in freier Würdigung aller Umstände des Falles erfolgen würde.

Als die Regierungsvorlage bekannt wurde, beschäftigte sich auch sofort die Tagespresse und im weiteren Verlauf auch die Interessenvertretungen von Industrie und Handel, unter ihnen besonders die Handels- und Gewerbekammern und die Zentralvereinigungen der industriellen kaufmännischen und gewerblichen Organisationen mit der Stellungnahme zu der gesetzlichen Anordnung der Bucheinsicht im Veranlagungsverfahren und Strafverfahren der Personaleinkommensteuer. Unter der Führung der Wiener Handels- und Gewerbekammer fanden zahlreiche und eingehende Besprechungen statt, an denen Vertreter einer Reihe von Handels- und Gewerbekammern, zentraler Organisationen der Industrie, des Handels und des Gewerbes, einzelne Abgeordnete und Mitglieder des Herrenhauses teilnahmen und die sich schließlich zu dem Ergebnis verdichteten, daß wohl grundsätzliche Bedenken gegen die Einführung der Bucheinsicht überhaupt festgestellt, im Grunde genommen aber der Widerstand dagegen aufgegeben wurde, wenn den in diesen Beratungen genau formulierten Forderungen Rechnung getragen würde. Es hatte sich in diesen Kreisen die Überzeugung durchgesetzt, daß ein ernstlicher Widerstand gegen die Bucheinsicht nicht aufrecht erhalten werden könne, und deshalb begnügen sich die beteiligten Kreise damit, Vorschläge zu machen, unter denen sie bereit wären, in die Bucheinsicht einzuwilligen.

Damals wurde der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß die Bucheinsicht in der zweiten Instanz und im Strafverfahren dazu führen könne, daß die Steuerbehörden, um die Bucheinsicht zu erzwingen, Berufungen und Strafverfahren häufen werden. Dieser Möglichkeit wollte man vorbeugen und entschloß sich daher dafür, die Bucheinsicht in die erste Instanz zu verlegen, welche über eine größere Erfahrung in fachlicher und örtlicher Beziehung verfüge. Der Beschluß zur Einsichtnahme sollte von der Kommission mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden; weiters sollte festgelegt werden, daß die Bucheinsicht über bestimmte Beweisfragen stattzufinden habe, sowie daß durch die Bücher festgestellte Tatsachen beweiswirkend sein sollen und der Veranlagung zugrunde zu legen sind. Ferner sollte ein Schutzwall gegen Indiskretionen errichtet werden. Die Bucheinsicht im Strafverfahren sollte nicht der Behörde zugebilligt, sondern von dem Beschluß der Schätzungskommission erster Instanz, der mit qualifizierter Mehrheit zu fassen wäre, abhängig gemacht werden.

Im März des Jahres 1910 fanden im Finanzministerium Verhandlungen statt, an denen Vertreter der genannten Organisationen — der Berichterstatter nahm an diesen Verhandlungen nicht teil — mit dem damaligen Leiter der Sektion für direkte Steuern dem späteren Finanzminister Dr. Meyer, dem späteren Sektionschef Dr. Reisch und den gegenwärtigen Regierungsvertretern nebst den anderen zur Erörterung stehenden grundlegenden Bestimmungen der Regierungsvorlage, die die Aktienbesteuerung betrafen, insbesondere die Frage der Büchereinsicht, eingehend würdigten. Das Protokoll jener Verhandlungen liegt vor und es ist ersichtlich, daß die genannten Vertreter mit voller Bestimmtheit ihre Einwendungen und Bedenken gegen die Büchereinsicht vorbrachten, aber auch die Voraussetzungen feststellten, unter denen sie gewiß nicht gern, aber angesichts des Umstandes, daß mit dem Gesetzwerden dieser Maßnahmen zu rechnen sei, mit der Bucheinsicht sich abfinden, sowie ihre Wünsche und Forderungen darlegten, die in den vorerwähnten Richtlinien sich bewegten. Schon bei jenen Verhandlungen wurde seitens der Vertreter der Finanzverwaltung in Aussicht gestellt, daß sie in gewissen wichtigen Punkten den Wünschen der Interessentenkreise entgegenzukommen bereit sei. Von jener Vereinigung aus den Kreisen von Industrie, Handel und Gewerbe, die in wiederholt redigierten, allerdings nur zur vertraulichen Benutzung bestimmten, gedruckten, genau paragraphierten Vorschlägen ihrer Stellungnahme zur Bucheinsicht Ausdruck gaben, wurde der gegenwärtige Berichterstatter gewissermaßen als Vertrauensmann angegangen und ermächtigt, im Finanzausschusse, dessen Verhandlungen zu jener Zeit begannen, diese Anträge einzubringen. Mit

der Berichterstattung über das Veranlagungs- und Strafverfahren der Personaleinkommensteuer für den Finanzausschuß schon damals betraut, brachte der gegenwärtige Berichterstatter des Finanzausschusses diese Anträge ein, die derart sofort zur allgemeinen Kenntnis gelangten und auch weniger in der großen Öffentlichkeit als in den Fachkreisen und in der Fachpresse erörtert und im Grunde genommen nur wenig angefochten wurden. Zur Verhandlung der Anträge, die gewissermaßen auch dem angedeuteten Kompromisse zwischen der Finanzverwaltung und den Interessengruppen Ausdruck gaben, kam es damals im Subkomitee vermöge des vorzeitigen Sessionsschlusses nicht. Die Verhandlung war gerade bis zu diesem wichtigen Punkte gediehen. Doch stand schon zu jener Zeit fest, daß die überwiegende Mehrheit des Finanzausschusses und damit wohl auch des Hauses sich für den Grundsatz, vom Steuerpflichtigen unter gewissen Voraussetzungen die Büchervorlage fordern zu können, entschließen werde. Dies war auch in der Öffentlichkeit bekannt und hatte zur Folge, daß verschiedene hervorragende Körperschaften, die sich mit dieser Frage beschäftigten, den grundsätzlichen Widerstand entweder gar nicht mehr oder nur ganz leise betonten und das Hauptgewicht auf die Abänderung der Regierungsvorlage im Sinne der bekannt gewordenen, vom Berichterstatter vertretenen Vorschläge und einiger von ihnen selbst gewünschten Abänderungen legten.

Die Regierung brachte in der XXI. Session die gegenwärtig in Verhandlung stehende Regierungsvorlage (Nr. 542 der Beilagen, XXI. Session) ein, die in den §§ 210, 217, 258, Absatz 5, 259, Absatz 3, 272 bis 278 eingehende Bestimmungen über die Berechtigung, die Büchereinsicht anzuordnen, enthält. Diese Bestimmungen sind die Erfüllung der Zusage der Finanzverwaltung, daß sie den von ihr als erfüllbar angesehenen Wünschen der erwähnten Vereinigung nach aller Möglichkeit entsprechen wolle. Die Formulierungen der Regierungsvorlage gingen sogar in einem gewissen Maße über das hinaus, was von der Finanzverwaltung bei ihrer immerhin noch zurückhaltenden Stellungnahme zu diesen Forderungen erwartet werden konnte. Die Büchereinsicht wurde im Unterschiede zu der Regierungsvorlage der XX. Session unter ausdrücklicher Berufung auf die Wünsche aus den Kreisen der Steuerpflichtigen schon im Veranlagungsverfahren erster Instanz in Aussicht genommen und es wurde auf die Anträge und Wünsche, die in der Öffentlichkeit und in Kundgebungen aus den Kreisen der Steuerpflichtigen zum Ausdrucke kamen, wie es in den Bemerkungen zur Regierungsvorlage heißt, „tunlichst Bedacht genommen". Es sollte für die die Büchereinsicht betreffenden Bestimmungen jene Fassung gewählt werden, die sich nach eingehenden Verhandlungen über die letzte Regierungsvorlage als zweckmäßigste und schonendste Form der geplanten Maßregel ergab. Neuerlich wurde ausdrücklich erklärt, daß das Sicherungsmittel der obligatorischen Büchereinsicht zur besseren Erfassung des wirklichen Einkommens unerläßlich erscheine, falls die technische Einrichtung der Personaleinkommensteuer auch bei der beträchtlichen Erhöhung des Steuerfußes ertragsfähig bleiben soll. Ohne eine solche Ausgestaltung der Kontrolle liege die Gefahr nahe, daß die Erhöhung des Steuerfußes zu einer Verschlechterung der Steuerbekenntnisse führe. Dieser Eventualität müsse von vornherein nachdrücklichst entgegengewirkt werden.

Im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen wurde auch der schon in der Regierungsvorlage der XX. Session in Aussicht genommenen und in der nunmehrigen Regierungsvorlage auch den in verschiedenen Kundgebungen und Verhandlungen aufscheinenden Wünschen gemäß erweiterten Maßnahmen der sogenannten Steueramnestie gedacht. Die Amnestie sollte die Möglichkeit bieten, mit den Verfehlungen früherer Jahre abzuschließen und ohne Furcht vor der Vergangenheit wahrheitsgemäße Steuerbekenntnisse zu bringen. In Verbindung damit erschien die Büchereinsicht als eine notwendige Forderung gesicherter Kontrolle.

Die vorher erwähnten, unter der Führung der Wiener Handels- und Gewerbekammer vereinigten Vertretungen der Interessengruppen von Industrie, Gewerbe und Handel befaßten sich selbstverständlich eingehend mit den Bestimmungen der Regierungsvorlage, die ihnen allerdings trotz der Feststellung eines bedeutenden Entgegenkommens der Finanzverwaltung nicht zulänglich erschienen, und formulierten in weiteren eingehenden Beratungen die Vorschläge zur Abänderung und Ergänzung dieser Vorlage, die abermals dem Berichterstatter zur Einbringung und Vertretung in dem wiedergewählten Finanzausschuß zugewiesen wurden.

Der Berichterstatter brachte auch diese Anträge wieder ein, die sowohl Erleichterungen für die Steuerbehandlung von minder rentierenden oder neugegründeten Aktiengesellschaften sowie hinsichtlich der Anrechnung der Passivzinsen von in der Form von Obligationen aufgenommenen Schuldverpflichtungen als das Verfahren der Bucheinsicht und Amnestie betrafen. Als zu Beginn des Jahres 1912 die Verhandlung des kleinen Finanzplanes wieder dringlicher zu werden schien, begab sich eine Abordnung der Handels- und Gewerbekammer, der zentralen Organisationen der Industrie, der Kaufmannschaft und der Gewerbevereine am 5. Februar zu dem damaligen Finanzminister Dr. Meyer, um ihm abermals die Wünsche der industriellen, gewerblichen und kommerziellen Kreise bekanntzugeben. Am 19. Februar 1912 fand unter dem Vorsitz des Berichterstatters in Anwesenheit des Sektionschefs Bareck, der Ministerialräte Dr. Gottlieb, Bugno und

Dr. Valuček eine Besprechung statt, an der die Herren Dr. Karl Freiherr v. Chiari für den Zentralverband der Industriellen Österreichs, Dr. Paul Hammerschlag für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer, Heinrich Vetter als Vertreter des Bundes österreichischer Industrieller und Dr. Hugo Fürth als Vertreter des Industriellenklubs teilnahmen und in einer Art Expertise unter genauem Anschluß an die erwähnten Formulierungen die betreffenden Forderungen vorbrachten und im einzelnen erörterten. In dieser Verhandlung, in der die erwähnten Vertreter ihre Legitimation, für die erwähnten Interessentenkreise zu sprechen, besonders hervorhoben, wurden beim Kapitel „Bucheinsicht" ausschließlich die Kautelen behandelt, welche in den Anträgen des Berichterstatters niedergelegt waren, eine grundsätzliche Einsprache nicht mehr erhoben und nur klargelegt, wie notwendig es angesichts der Praxis der Steuerbehörden sei, die Kautelen, die hier gefordert werden, einzuführen, wenn auch das Verfahren, wie ohne weiteres zugegeben wurde, dadurch kompliziert werde. In den Vordergrund gestellt wurde das berechtigte Interesse der Steuerpflichtigen, das gegen den möglichen Mißbrauch eines so weitgreifenden Rechtes, wie es das der Bucheinsicht sei, geschützt werden müsse.

Hier wird deshalb in größerer Ausführlichkeit diese Tatsachenreihe vorgeführt, um festzustellen, daß der Plan der Einführung der angeordneten Bucheinsicht für die hauptsächlich interessierten Berufskreise durchaus nicht eine Überraschung war, daß eine Reihe von Jahren darüber eingehende Verhandlungen stattfanden, daß die berufenen Vertretungen dieser Kreise sich mit der Sache genau und sorgfältig beschäftigten, ihren Standpunkt nicht bloß im allgemeinen mit grundsätzlicher Stellungnahme betonten, sondern in durchaus zweckmäßiger Weise eingehend feststellten, daß sie Verhandlungen mit der Regierung führten und daß der Berichterstatter den von ihnen gewiß sehr ehrenvollen, wie es sich aber nunmehr zeigt, nichts weniger als befriedigenden Auftrag übernahm, im Abgeordnetenhaus nach aller Möglichkeit für die Durchsetzung dieser Kautelen einzutreten.

Es sollte auch festgestellt werden, daß nicht etwa, wie es jetzt allgemein den Anschein hat, die Einführung der Bucheinsicht eine Erfindung des Abgeordnetenhauses oder einzelner Abgeordneter sei, sondern, daß es sich um eine wohl überlegte mit Entschiedenheit aufgestellte Forderung der Regierung handelte, die von ihr grundsätzlich ungeändert festgehalten und nur insofern abgeändert wurde, als sie den Wünschen der Interessentenkreise, so weit es ihr möglich schien, entgegenkam. In den Verhandlungen im Februar 1912 beriefen sich die Regierungsvertreter auch darauf, daß sie sich in der neuen Vorlage an die Ergebnisse der mit den Interessenten früher geführten Kompromißverhandlungen gehalten haben, während von den Interessentenkreisen über die Kompromisse hinausgreifende, weitergehende Forderungen aufgestellt wurden. Allerdings wurde demgegenüber festgelegt, daß es sich hier nur um Forderungen handle, die von der Regierung nicht zugestanden worden und durch das Kompromiß auch noch nicht erledigt seien.

Ganz entgegen dieser durchaus richtigen und objektiven Schilderung wird in der seit der Verhandlung des Finanzplanes im Finanzausschusse mit außerordentlicher Schärfe einsetzenden, durch verschiedene Tagesblätter genährten, mehr temperamentvollen als sachlich vertieften Agitation, die auch Versammlungen aller Art und einen Petitionensturm an den Finanzausschuß zeitigte, der Eindruck wachgerufen, als ob die Interessentenkreise auf dem Standpunkt eines unbedingten Widerstandes gegen die Einführung der Bucheinsicht stünden und als ob die mit dem Namen des Berichterstatters charakterisierten Kautelen dessen Privatarbeit seien, für die er allein die Verantwortung zu tragen habe. Allerdings ist während der ganzen Jahre hindurch die „prinzipielle Ablehnung der Bucheinsicht" in allen, auch in den sachlichen Kundgebungen, immer wieder betont worden. Doch sagt die Erfahrung, daß Kundgebungen, die mit der „prinzipiellen Ablehnung" eingeleitet werden, diese nur als eine Art Rechtsverwahrung vorausschicken, während es den betreffenden Vertretungen tatsächlich darum zu tun ist, die dieser Einleitung nachfolgenden sachlichen Auseinandersetzungen und nicht formulierten Wünsche und Forderungen zur Geltung zu bringen.

Besonders deutlich tritt dies in dem Berichte des Steuerausschusses des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft zu den Steuervorlagen zutage. Hier wird auch hervorgehoben, daß die Einführung der zwangsweisen Bucheinsicht in die wichtigsten Lebensinteressen der Kaufmannschaft und aller gewerblichen Berufsstände eingreift, daß gegen sie schwere Bedenken geltend gemacht werden müssen, daß sie Unsicherheit für die Steuerbehörden und Verdrießlichkeit schaffen werde und daß somit nur zu viele Gründe vorhanden seien, die gegen die Einführung der Bucheinsicht sprechen. Gerade in diesem Bericht, der aus dem Jahre 1911 datiert, wurde aber festgestellt, daß der Zeitpunkt, in dem gegen die Bucheinsicht rundweg Stellung genommen werden konnte, bereits verstrichen sei und die Interessenvertretungen der gewerblichen Berufe, soweit sie

ernst genommen werden sollen, bereits gebunden seien an jene Erklärungen, welche im Jahre 1910 unter Führung der Wiener Handelskammer von den wichtigsten industriellen, kommerziellen und gewerblichen Korporationen abgegeben wurden, wonach unter gewissen Kautelen keine prinzipielle Ablehnung der Bucheinsicht erfolgen sollte. „Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden", heißt es in diesem Bericht weiter, „daß alle diese Interessenvertretungen gemeinsam sich nicht zu dieser entgegenkommenden Stellungnahme entschlossen hätten, wenn sie diese nicht für das einzig Erfolgversprechende angesehen hätten. Auch der berichterstattende Steuerausschuß muß sich heute dieser Ansicht mit voller Überzeugung anschließen. Der Einfluß der gewerblichen Interessenvertretungen im Abgeordnetenhaus und im Herrenhaus einerseits, bei der Regierung andrerseits, sei nicht stark genug, um eine gänzliche Ablehnung der Bucheinsicht möglich erscheinen zu lassen. Denn für die Bucheinsicht sprechen nicht nur die eben angeführten sachlichen Erwägungen, sondern auch wichtige politische Gründe. Selbst wenn die bürgerlichen Parteien in den beiden Häusern der Reichsvertretung geschlossen vorgehen würden, würden sie gegenüber den Agrariern und der sozialdemokratischen Partei nicht die Majorität erreichen können.

Dem Steuerausschuß erschien es als der Würde des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft nicht entsprechend, sich auf eine Protestkundgebung zu beschränken, welche wohl der allgemeinen Überzeugung der im Gremium vertretenen Interessenkreise Rechnung tragen, aber keinen praktischen Erfolg zeitigen würde. Er hält es vielmehr für die Aufgabe des Gremiums, mit der gegebenen Sachlage ernsthaft zu rechnen, die Bucheinsicht als solche nicht mehr anzufechten, dafür aber mit dem Aufgebot aller Energie das Ziel anzustreben, daß die Bucheinsicht im Gesetze selbst mit allen Garantien ausgestattet werde, welche eine möglichst klaglose Handhabung dieser Maßregel gewährleisten, und dann auch darauf zu dringen, daß die im Verordnungsweg ergehenden Detailvorschriften über die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und die Praxis selbst eine Form annehme, welche eine möglichst geringe Belastung der Steuerträger sichert. In diesem Sinne hat der Steuerausschuß jene Forderungen, welche im Gesetze selbst ihren Ausdruck finden müssen, in Form einer Petition an das Abgeordnetenhaus zusammengefaßt."

Diese Petition ist auch tatsächlich dem Abgeordnetenhaus unterbreitet und an alle Mitglieder des Finanzausschusses geleitet worden. Es muß auch anerkannt werden, daß eine Anzahl der vom Gremium formulierten Abänderungen der Gesetzesvorlage, die der Berichterstatter in seine geänderten Anträge aufnahm, vom Finanzausschuß zum Beschluß erhoben worden sind.

Auch in einer Denkschrift der Wiener Handels- und Gewerbekammer, die allerdings nur vertraulichen Charakter trägt, wird festgehalten, daß Handel, Gewerbe und Industrie wohl Grund hätten, der Vorlage gegenüber einen schroff ablehnenden Standpunkt einzunehmen, daß sie dies aber unterlassen und in eine Behandlung der einzelnen Bestimmungen der Vorlage eingehen. Die dieser Denkschrift angeschlossenen Formulierungen sind jene, die der Berichterstatter seinen Anträgen zugrunde gelegt hat.

Auch in einer Kundgebung des „Verbandes Nordböhmischer Industrieller" und der „Vereinigung zur Wahrung industrieller und gewerblicher Interessen in Reichenberg" wird wohl der „berechtigte Widerstand dem Industrie, Gewerbe und Handel allenthalben der Einführung der Bucheinsicht entgegensetzen," erwähnt, doch ausdrücklich erklärt, daß, falls er ohne Erfolg bleibe, zumindest das Buchbeweisverfahren einer eingehenden Prüfung und gründlichen Korrektur unterzogen werden müsse, für die dann eine Reihe von Vorschlägen gemacht werden, die zum wesentlichen Teile in den Beschlüssen des Finanzausschusses auch tatsächlich berücksichtigt worden sind.

Allerdings wird jetzt von einer hoch angesehenen Persönlichkeit, die gerade an den von der Wiener Handels- und Gewerbekammer geführten Verhandlungen besonders maßgebenden Anteil genommen und an der Aufstellung der verschiedenen Kautelen und deren Durcharbeitung ins Einzelnste besonders mitgewirkt hat, erklärt, daß die Klauseln, Bedingungen und Voraussetzungen, die mit vieler Mühe in das Gesetz hineinpraktiziert wurden, nichts daran ändern werden, daß die Bucheinsicht eine Geißel für die kommerzielle Welt werden würde. Je verwickelter die Bestimmung des Gesetzes, desto mehr Gelegenheit zu kasuistischen Auslegungen, die bei der nicht immer anzunehmenden Vertrautheit der Kommissionsmitglieder mit dem Gesetze, seinen Absichten und den Möglichkeiten es anzuwenden immer ein Instrument für den ausschließlichen Gebrauch des Steuerbeamten bilden wird. Wenn dies richtig wäre, was bei formalen Vorschriften, die die Bewegungsfreiheit der Steuerbehörde nach allen Richtungen einschränken und dem Steuerpflichtigen eine ganze Reihe von Berechtigungen an die Hand geben, ganz ausgeschlossen ist, so wäre es wenig verständlich, warum mit solchem Aufwande von Mühe und Scharfsinn gerade von dieser Seite an dem Ersinnen dieser Klausel und Bedingung gearbeitet worden ist.

Es muß auch allerdings erkannt werden, daß jene Kreise, die an diese Formulierungen so viele Mühe und Arbeit gesetzt haben, zum überwiegenden Teil ihr Kind nicht verleugnen, sondern in voller Loyalität die

Verantwortung, die sie dadurch auf sich geladen haben, übernehmen und durchhalten, in dem vollen Bewußtsein, das getan zu haben, was sie für die ihnen anvertrauten berechtigten Interessen unter gegebenen Verhältnissen überhaupt zu leisten vermochten.

Die Einwendungen, die gegen die angeordnete Bucheinsicht vorgebracht werden, lassen sich an Hand der Verhandlungen des Industrierates wie folgt zusammenfassen:

1. Die Maßnahme richtet sich ausschließlich gegen Industrie, Handel und Gewerbe, da nur diese Erwerbszweige Geschäftsbücher zu führen verpflichtet sind.

2. Das Recht, die Bucheinsicht zu verlangen, sei der Berufungskommission und deren Vorsitzenden, nicht aber der über die Verhältnisse des Steuerpflichtigen informierten Schätzungskommission eingeräumt und könnte auf Grund eines einfachen Beschlusses der Kommission, ja sogar auf Grund einer Anordnung des Vorsitzenden zugelassen werden und sei nicht ausschließlich auf jene Punkte beschränkt, bezüglich deren begründete Bemängelungen der Fassion vorliegen.

3. Es sei keine Gewähr dafür geboten, daß bei der Einsichtnahme in die Bücher das Geschäftsgeheimnis der Zensiten und dritter Personen entsprechend gewahrt bleibe.

4. Die Steuerorgane besitzen nicht die entsprechenden Geschäfts- und Fachkenntnisse, um die Bucheinsicht durchzuführen.

5. Es bestehen keine Bestimmungen im Gesetze, die eine zuverlässige Gewähr für die richtige Beurteilung der im Interesse des Geschäftes gemachten Aufwendungen, der Abschreibungen, der Dubiosen ꝛc. geben.

6. Den Ergebnissen der Bucheinsicht sei nicht einmal eine bindende Beweiskraft zuerkannt

---

Zu 1. Diese Einwendung richtet sich gegen die erste Fassung der Regierungsvorlage. Die Behauptung schien damit begründet, daß tatsächlich im Gesetzentwurf nur von Geschäftsbüchern die Rede und damit die Annahme gegeben war, als würde es sich nur um jene Kreise handeln, die zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet seien, somit um die protokollierten Kaufleute. Schon im Motivenbericht zur zweiten Vorlage war jedoch ausdrücklich erwähnt, daß es sich nicht bloß um Geschäfts-, sondern auch um Wirtschaftsbücher handle, in der dritten Regierungsvorlage wurde diese Nebenbezeichnung bereits in die gesetzliche Textierung aufgenommen. In den Kreisen von Industrie, Gewerbe und Handel besorgte man, daß gerade die landwirtschaftlichen Berufskreise, vor allem der Großgrundbesitz, der doch in allen Fällen geordnete und übersichtliche Aufzeichnungen über seine Betriebsergebnisse führt, von der Bucheinsicht ausgeschlossen und diese derart zu einem privilegium odiosum ihrer Kreise gemacht werden würde. Dies ist durch die Textierung in den Beschlüssen des Finanzausschusses nunmehr ganz ausgeschlossen. In der Debatte wurde auch gerade von den Vertretern der Landwirtschaft betont, daß die Landwirte keinen Grund hätten, der Bucheinsicht auszuweichen, und daß sie nur die Forderung, daß ihre geordneten Aufzeichnungen derselben beweiswirkenden Beurteilung wie die der Handelswelt zu unterziehen seien, aufstellen. Durch die Fassung des § 163 im Zusammenhang mit der des § 165 ist diese Gleichstellung auch tatsächlich im Gesetze durchgeführt worden. Das Recht, die Bucheinsicht zu fordern, geht allerdings auch über den Kreis der Kaufleute, Industriellen, Gewerbetreibenden und Landwirte, hinaus und erfaßt auch die liberalen Berufe sowie schließlich jeden Steuerpflichtigen, der Aufzeichnungen führt, und verpflichtet jeden Steuerpflichtigen, Verträge, Schuldurkunden, Zinsquittungen und Rechnungsbehelfe vorzulegen. Allerdings wird der Steuerverwaltung das Recht, in das engere Privatleben des Steuerpflichtigen einzudringen, nicht gewährt und sind daher Privatkorrespondenzen entgegen der im Publikum verbreiteten Annahme von der Vorlagepflicht unbedingt ausgeschlossen. Wohl aber werden geschäftliche Korrespondenzen, wenn dies zur Aufklärung von Buchungen notwendig ist, vorgelegt werden müssen.

In den außerparlamentarischen Verhandlungen, so zum Beispiel des Industrierates und des niederösterreichischen Gewerbevereines, ist, vielleicht um die Forderung der Bucheinsicht ad absurdum zu führen oder sie in ihren äußersten Konsequenzen durchzudenken, der Verpflichtung, Bücher und Aufzeichnungen vorzulegen, eine Art allgemeiner staatbürgerlicher Verpflichtung, Bücher zu führen, an die Seite gestellt worden. Selbst die Verpflichtung der protokollierten Kaufleute, Bücher zu führen, ist keine unbedingte, sondern es tritt für sie für den Fall, daß geordnete Bücher fehlen und die Verfolgung wegen des Vergehens der Krida stattfindet, nur die Rechtsfolge ein, daß eine schärfere Qualifikation des Delittes besteht und daß ein Zwangs-

ausgleich nicht geschlossen werden kann. Allerdings beraubt den Kaufmann der Mangel ordnungsmäßig geführter Bücher der Möglichkeit, den qualifizierten Buchbeweis zu führen, der ihm den umständlichen und oft überaus schwierigen Umweg durch andere Beweismittel entbehrlich macht. Daß aber kaum in entwickelten Industrie- und Handelsstaaten, wie im Deutschen Reich, in England, Frankreich, der Schweiz die Forderung einer allgemeinen Buchführungspflicht ernstlich erhoben werden könnte, bedarf keines Beweises. Mit großer Zaghaftigkeit geht man gerade jetzt im Königreiche Sachsen an die Erwägung der Frage, ob und in welchem Maße die Buchführungspflicht des Handelsgesetzbuches auf weitere gewerbliche Berufskreise ausgedehnt werden könne. Wie sollte man in Österreich, in dem der Übergang vom Agrarstaat zum Industriestaat nur in einzelnen Staatsgebieten in rascherem Aufschwung sich vollzieht, mit seinen durchgreifenden kulturellen Unterschieden, eine derartige gesetzliche Verpflichtung auch für Steuerpflichtige einzuführen unternehmen können, die, wie der Abgeordnete Dr. Diamand es wollte, ein Einkommen von mehr als 5000 K aufweisen! Und welche Sanktionen sollten an eine derartige gesetzliche Verpflichtung sich schließen, die tatsächlich wirksam werden könnten? Wie stellt man sich den staatlichen Kontrollapparat vor, der für die Beobachtung der Gesetzespflicht notwendig wäre, welche Belästigung würde diese für die Staatsbürger und welchen Kostenaufwand für die Staatsverwaltung bedeuten! Die Fassung des § 222, die von den Wirtschafts- und Geschäftsbüchern spricht, ist somit eine vollständig zureichende, um klarzulegen, daß alle buchmäßigen Aufzeichnungen welcher Berufskreise immer der Gesetzeswirkung unterliegen. Selbstverständlich sind aber unter Wirtschaftsbüchern die Aufzeichnungen der Privat- und Hauswirtschaft, wie zum Beispiel das Wirtschaftsbuch der Hausfrau, nicht verstanden. Der Forderung der Interessenten von Industrie, Handel und Gewerbe, daß die gesetzliche Verpflichtung nicht ausschließlich auf ihnen laste, sondern alle Berufskreise und insbesondere die Landwirtschaft umfasse, ist somit durch die gesetzliche Anordnung nunmehr im vollen Maße Rechnung getragen.

Zu 2. Nicht bloß vom Industrierate, sondern wohl allgemein wurde anfänglich dagegen Einwendung erhoben, daß das Recht, die Bucheinsicht zu fordern, der Berufungskommission und deren Vorsitzenden, sowie in Ergänzung zu den Ausführungen des Industrierates sei es bemerkt, im Strafverfahren eingeräumt worden sei. Man hielt es für vorteilhafter, die Schätzungskommission erster Instanz, die mit den Verhältnissen des Steuerpflichtigen besser vertraut sei, mit dieser Befugnis zu versehen.

Man besorgte insbesondere, daß die Verleihung des Rechtes, die Bucheinsicht zu fordern, an die Berufungskommission und überdies noch an deren Vorsitzenden sowie an die Steuerbehörde im Strafverfahren zur Folge haben werde, daß die Steuerbehörde, um die Bucheinsicht zu erreichen, Berufungen häufen oder in willkürlicher Weise das Strafverfahren anordnen werde. Dies war wohl der Hauptgrund, weshalb in den Interessentenkreisen die Anregung der Schätzungskommission, und zwar nur dieser, nicht der Steuerbehörde das Recht, die Bucheinsicht zu fordern, zuzuweisen, lebhafte Zustimmung fand, die auch bei den früher erwähnten Formulierungen in bestimmter Weise zum Ausdruck kam. Allerdings wurde gefordert, daß nur der Schätzungskommission, und zwar auf Grundlage eines mit der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefaßten Beschlusses das Recht, die Vorlage der Bücher anzuordnen, zustehen solle. In sachlicher Beziehung wurde bemerkt, daß die Kommission erster Instanz, die Schätzungskommission, über eine genauere Kenntnis der besonderen Verhältnisse und über die notwendigen Erfahrungen verfüge und somit für die Steuerpflichtigen größere Sicherheiten für eine zweckmäßige Würdigung des durchgeführten Beweises gegeben sei. Daß auch das vorbildliche preußische Einkommensteuergesetz sowie das damals gerade in Beratung neue bayrische Gesetz auch die Bucheinsicht in der ersten Instanz allerdings gleichzeitig auch in der zweiten stehende Instanz und selbstverständlich, da das Strafverfahren dort den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist, auch im Strafverfahren normiert hat, wurde als Grund für diese Forderung erwähnt. Unter den Kautelen, die für die Durchführung der Bucheinsicht durch die erste Instanz gefordert wurden, sei besonders auch die hervorgehoben, daß eine Bucheinsicht im Veranlagungsverfahren nur einmal, somit nur in der ersten Instanz und nicht auch im Berufungsverfahren stattfinden soll. Die Regierung hat diesen Wünschen tatsächlich Rechnung getragen und in der gegenwärtigen Regierungsvorlage (§ 210) das Recht, den Steuerpflichtigen zur Gewährung der Einsichtnahme in seine Geschäfts- und Wirtschaftsbücher aufzufordern, in die Kommission erster Instanz verlegt und die Steuerbehörde, abgesehen vom Strafverfahren, von dieser Berechtigung ausgeschlossen. Allerdings wurde durch die Zulassung der Büchereinsicht in der ersten Instanz durchaus nicht ihre Anordnung durch die zweite Instanz, die auch durch den Beschluß der Kommission zu erfolgen hat, ausgeschlossen. Somit konnte entgegen den Wünschen der Interessenten die Bucheinsicht in zwei Instanzen und unter Umständen auch noch im Strafverfahren durchgeführt werden. In Preußen steht das Recht gleichfalls der Veranlagungskommission und der Berufungskommission zu.

Später jedoch ist in den Interessentenkreisen eine Änderung der Anschauungen eingetreten. Schon die Tatsache der Zulassung der Bucheinsicht in beiden Instanzen und die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit hielt davon ab, in dem formalen Entgegenkommen der Regierung ein tatsächliches Zugeständnis zu erblicken, und die Anschauung gewann die Oberhand, daß es zweckmäßiger sei, die von der Regierung selbst in der ersten Vorlage als die mildere Form bezeichnete Überweisung der Bucheinsicht an die zweite Instanz der in beiden Instanzen vorzuziehen. Die mit den Veranlagungskommissionen gemachten Erfahrungen luden gerade nicht dazu ein, ihnen dieses weitgehende Recht einzuräumen. Es mußte besorgt werden, daß auch hier der Kommissions- beschluß, auf den die Steuerbehörde im Veranlagungsverfahren sich sehr häufig und ganz schablonenmäßig beruft, nur bloße Form sein und daß tatsächlich der Vorsitzende der Kommission auch die Bucheinsicht anordnen werde. Es wurde auch bemerkt, daß die nationalen, konfessionellen und sozialen Gegensätze, die in Österreich so scharf aufeinanderstoßen, in den Kommissionen erster Instanz am ehesten zum Ausdruck kommen und die vom Gesetz zugelassene Maßregel zu einem Werkzeug der Willkür und der Belästigung der Steuerpflichtigen machen können. Vor allem deshalb schien es richtiger, das Recht, die Bucheinsicht anzuordnen in die zweite Instanz zu verlegen und dort nur der Berufungskommission anzuvertrauen. Die Zusammensetzung der Berufungskommission in den einzelnen Ländern, und zwar sowohl hinsichtlich der von der Regierung ernannten als der von den Landtagen gewählten Mitglieder ist eine solche, daß trotz aller politischen Gegensätze, die da und dort bestehen mögen, die Voraussetzung der Objektivität, der Sachlichkeit, der Unabhängigkeit nach oben und unten und des Bewußtseins der Verantwortlichkeit für die den Mitgliedern anvertrauten Interessen der Steuerträger vorwalten und herbeiführen werde, daß von dem weitgreifenden Recht, die Bucheinsicht zu fordern, nur in erheblicheren Fällen und dort, wo dies tatsächlich erforderlich erscheint, Gebrauch gemacht werden würde. Auch in der scharfen Polemik, die in letzter Zeit in der Öffentlichkeit geführt wurde, wird der Verlegung der Bucheinsicht in die zweite Instanz zugestimmt.

Im Ausschusse wurde allerdings von einer beträchtlichen Minderheit der Standpunkt vertreten, daß die Bucheinsicht der ersten Instanz und auch der zweiten Instanz — vom Strafverfahren, dem sie auch nach den Beschlüssen des Finanzausschusses vorbehalten bleibt, abgesehen — zugewiesen bleiben soll. Es entspricht dies der Auffassung jener Minderheit im allgemeinen, die die obligatorische Bucheinsicht durchaus nicht mildern, sondern energisch handhaben und verallgemeinern will, um die Bekenntnisse der besitzenden Klassen der, wie hier angenommen wurde, noch ziemlich ferne liegenden Steuerwahrheit näherzubringen.

Wohl haben sich die Interessentenkreise auch mit dieser milderen Form der angeordneten Bucheinsicht, wenigstens so weit es auf ihre Stimmführer in der Öffentlichkeit ankommt, nicht zufrieden erklärt und neuerlich der Besorgnis Ausdruck gegeben, daß die Steuerbehörden, um die Bucheinsicht zu erzwingen, die Zahl der Berufungen häufen und auch das Strafverfahren leichthin, nur um dieser Absicht zu genügen, anordnen werden. Daß der Steuerpflichtige nicht eine Berufung einbringen wird, wenn das Recht, der Berufungskommission die Büchervorlage anzuordnen, ihn der Gefahr aussetzt, dessen überführt zu werden, daß sein Steuerbekenntnis mit den Ergebnissen seiner Buchführung nicht übereinstimmt, ist selbstverständlich. Die Zahl der Berufungen der Steuerpflichtigen wird jedenfalls erklecklich abnehmen, da heute eine nicht geringe Anzahl von Berufungen gegen die Zahlungsaufträge der ersten Instanz unter dem Motto geht „nützt es nicht, so schadet es auch nicht". Wohl kommt hin und wieder die Enttäuschung vor, daß die Berufung des Steuerpflichtigen zur Folge hat, daß seine Berufung an die erste Instanz mit dem Auftrag, das Veranlagungsverfahren zu erneuern, geleitet, und daß eine Veränderung zum Schlechteren für ihn herbeigeführt wird. Jedoch dies sind nur die seltenen Ausnahmsfälle, zumeist geht auch die mutwillige und leichtfertige Berufung straflos aus, wenn sie nicht sogar eine Milderung des Steuersatzes herbeiführt. Daß die Zahl der Berufungen der Steuerpflichtigen verringert werden wird, ist gewiß auch im Interesse der Steuerverwaltung gelegen, die derart von zahllosen überflüssigen Berufungen befreit werden wird, die immerhin heute durch die notwendigen Erhebungen, Prüfungen und Berichte Mühe und Zeitaufwand verursachen.

Berufungen der Steuerbehörden sind gegenwärtig nicht übermäßig zahlreich. Gewiß ist die Annahme, daß nach dem Inkrafttreten des Rechtes die Bucheinsicht anzuordnen, die Zahl der Berufungen der Steuerbehörden wachsen wird, richtig, in dem Maße aber, als die Bekenntnisse der Steuerpflichtigen der Steuerwahrheit näherkommen, wird diese sich mindern.

Schließlich aber ist das Recht, die Bucheinsicht zu fordern, der Berufungskommission selbst zugewiesen, die mit einer immerhin qualifizierten Mehrheit, nämlich mit einer Stimme über die unbedingte Mehrheit hinaus den Beschluß zu fassen haben und sich wohl überlegen wird, die Bucheinsicht anzuordnen, wenn nicht die Prüfung der Angelegenheit der Annahme Grund gibt, daß die Einsicht in die Bücher zur Erforschung der Wahrheit tatsächlich erforderlich ist. In dem Maße, als Anträge der

Steuerbehörde, die auf die Anordnung der Bucheinsicht hinzielen, von der Kommission abgelehnt werden, wird das Interesse der Steuerbehörde, Berufungen einzubringen, sich mindern und tatsächlich nur jene Fälle erfassen, in denen die Veranlagungskommission von dem Ergebnis des Beanstandungsverfahrens wesentlich abgewichen ist. Somit dürften eher jene Stimmen Recht haben, welche in den Beschlüssen des Finanzausschusses über die Bucheinsicht im Berufungsverfahren eine außerordentlich weitgehende Einschnürung der Befugnisse der Steuerverwaltung erblicken, als jene, die auch jetzt noch in Klagen über die Polizeimaßregel der Bucheinsicht sich nicht genug gefallen können.

Der Steuerbehörde bleibt allerdings das Recht, die Bucheinsicht im Strafverfahren anzuordnen. Es kann nicht geleugnet werden, daß diese Befugnis eher die Besorgnis rechtfertigt, daß die Steuerbehörde, um eine Bucheinsicht zu erreichen, den Umweg des Strafverfahrens wählen werde. Allerdings wäre es wohl ein Fall besonderer Hinterhältigkeit und Bosheit, wenn eine derartige Praxis da oder dort geübt würde, und Aufgabe der obersten Stelle der Finanzverwaltung wäre es, mit aller Entschiedenheit derartigen Praktiken entgegenzutreten. Es ist aber ganz ausgeschlossen, der Steuerbehörde das Recht zu nehmen, im Strafverfahren unmittelbar zu dem Hilfsmittel der Büchervorlage zu greifen, anstatt auf allerlei zeitraubenden, mühevollen und auch dem Steuerpflichtigen nichts weniger als angenehmen Umwegen den Beweis für das Steuerdelikt, dessen dieser angeschuldigt wird, zu führen.

Steuerpflichtige, die in das Gehege eines Strafverfahrens geraten sind, beklagen sich über das hochnotpeinliche inquisitorische Verfahren, dem sie ausgesetzt sind, über die Erhebungen in dem Kreise ihrer Lieferanten und Kunden, bei Bahnämtern und Postanstalten, über die Störung und Hemmung ihres Geschäftsbetriebes, über das Nachspüren in den geheimsten Gängen ihrer Privatwirtschaft, ja sogar ihres Privatlebens und über den indirekten Zwang, der auf sie ausgeübt wird, sich dieser Folterung entweder durch ein volles und umfassendes Geständnis oder durch die Vorlage ihrer Bücher zu entziehen oder aber durch das Eintreten eines Säumnisfalles auch untergeordneter Art der Steuerbehörde Gelegenheit zu geben, das Verfahren zu beenden und mit einem Säumnisurteil vorzugehen. Das der Steuerbehörde durch die Beschlüsse des Finanzausschusses eingeräumte Recht, im Strafverfahren die Bucheinsicht anzuordnen, wird allerdings derartige Erhebungen überflüssig machen und den Beschuldigten vor die Wahl stellen, entweder der Anordnung zu entsprechen oder aber den Säumnisfolgen sich auszusetzen. Eine wesentliche Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens wird die Folge sein. Die Interessentenkreise, die sich mit der Frage der Bucheinsicht beschäftigen, sahen wohl die Notwendigkeit ein, der Steuerbehörde im Strafverfahren diese Berechtigung einzuräumen, suchten aber nach Kautelen, um auch hier einem willkürlichen und schikanösen Vorgehen der Steuerbehörden Schranken zu setzen. Diese wurden darin gefunden, daß, wie der Berichterstatter auch seinerzeit beantragte, die im Strafverfahren zuständige Steuerbehörde die Bucheinsicht nicht selbst anordnen könne, sondern die Zustimmung der Schätzungskommission erster Instanz einholen sollte, die mittels Beschlusses, für den eine zwei Drittel Mehrheit notwendig war, zu erteilen wäre. Die Regierung hat unbedingt abgelehnt, dieser Forderung zu entsprechen und es für unzulässig und untunlich erklärt, der Schätzungskommission erster Instanz eine Ingerenz über Maßregeln der Steuerbehörde im Strafverfahren einzuräumen. Auch mußte zugegeben werden, daß es kaum im Interesse der Steuerpflichtigen selbst gelegen sei, ihre Steuerstrafangelegenheit vor die Schätzungskommission erster Instanz gebracht zu sehen, um dort eindringlich erörtert zu werden, damit der Antrag der Steuerbehörde durch eine ausgiebige, ins Einzelne gehende Begründung, die Zustimmung der Kommission erreiche. Auch daran wurde gedacht, die Entscheidung darüber, ob eine Bucheinsicht im Strafverfahren anzuordnen sei, dem Spruchsenate zu übertragen. Doch stand dem die Erwägung entgegen, daß diese Behörde, die zur Entscheidung über einen allfälligen Rekurs gegen ein verurteilendes Erkenntnis berufen ist, nicht dadurch, daß sie bereits über die Anordnung der Bucheinsicht erkenne, ein Präjudikat fälle.

Der Berichterstatter kam auf den Ausweg, die als unbedingt notwendig erkannte Kautel darin zu finden, daß für dieses Zwischenverfahren ähnlich wie im ordentlichen Strafprozeß, wo die Ratskammer für gewisse Entscheidungen im Gange der Strafuntersuchung entscheidet, ein besonderer Senat zur Entscheidung über die Frage, ob die Bucheinsicht im Strafverfahren anzuordnen sei, eingesetzt werden solle.

Der Finanzausschuß hat auch beschlossen (§ 258, Absatz 5), der Steuerbehörde zur Pflicht zu machen, falls sie die Bucheinsicht im Umfange des § 222 anordnen will, zunächst die Ermächtigung der Finanzlandesbehörde einzuholen. Bei dieser besteht für diese Funktion ein Senat von 3 Mitgliedern, von denen einer ein richterlicher Beamter ist, den das Oberlandesgericht bestellen wird, der zweite ein vom Vorsitzenden der Berufungskommission zu bestimmendes, gewähltes Mitglied der Kommission und der Dritte ein von der Finanzlandesbehörde bestellter Finanzbeamter sein wird. Dieser Senat wird, die Entscheidung fällen, ob die Ermächtigung, die Bucheinsicht anzuordnen, zu erteilen ist oder nicht

Dadurch ist eine unabhängige Instanz geschaffen, von der eine unbefangene und sachliche Prüfung, ob die Bucheinsicht im besonderen Fall geboten sei oder nicht, mit voller Sicherheit erwartet werden kann. Diese Kautel hat auch in den Interessentenkreisen, soweit Äußerungen bekannt geworden sind, volle Zustimmung gefunden. Es kann somit gesagt werden, daß den Bedenken und Einwendungen, die aus den vorerwähnten Kreisen hinsichtlich der Stelle, von der die Bucheinsicht angeordnet werden kann, geäußert worden sind, durch die Beschlüsse des Finanzausschusses im vollen Maße Rechnung getragen worden ist und daß eine unvoreingenommene Prüfung dieser Beschlüsse zugeben muß, daß alles geschehen ist, was billigerweise von den Steuerpflichtigen für die Wahrung ihrer legitimen Rechte gefordert werden kann.

Auch in der sehr entschieden gehaltenen, dem Abgeordnetenhaus unterbreiteten vorerwähnten Reichenberger Petition ist das Hauptgewicht darauf gelegt worden, daß nur der Kommission, nicht aber der Steuerbehörde im Veranlagungsverfahren das Recht, die Bucheinsicht zu fordern, zugesprochen werden soll und ist jetzt nach den Ausschußbeschlüssen die Forderung einer qualifizierten Mehrheit fallen gelassen worden. Im regulären Steuerverfahren steht nur der Berufungskommission und nur über einen mit einer Stimme über die unbedingte Mehrheit gefaßten Beschluß, somit nicht der Steuerbehörde das Recht zu, die Büchereinsicht anzuordnen, während im Strafverfahren die Befugnis der Behörde an die Zustimmung einer selbständigen Instanz gebunden ist, in der neben dem Finanzbeamten ein unabhängiger Richter und ein berufener Vertreter der Steuerpflichtigen erscheint.

Zu 3. Die Einwendung, mit der in der öffentlichen Erörterung und auch in den Debatten des Finanzausschusses von den Gegnern der Bucheinsicht am meisten operiert wurde und die auch gewiß die größte Bedeutung beanspruchen kann, ist die, daß hierdurch das Geschäftsgeheimnis verletzt und nicht allein den Steuerpflichtigen, sondern auch dritten Personen ein unter Umständen sehr beträchtlicher, nicht gutzumachender Schade zugefügt werden könnte. So wurde bemerkt, daß es bei den mit der Einsicht in die Bücher betrauten Organen, mögen sie ihrer Pflicht noch so sehr eingedenk bleiben, vorkommen könne, daß sie im Privatgespräch unabsichtlich Äußerungen über Erfahrungen machen könnten, die Tatsachen in sich schließen, welche der Kundschaft oder der Konkurrenz vorenthalten bleiben sollen. Alle einschränkenden Bestimmungen der Regierungsvorlage und der Beschlüsse des Finanzausschusses könnten eine derartige Gefährdung nicht verhüten, sei es durch die Steuerbeamten, den beigezogenen Sachverständigen oder den Schriftführer. Auch seien diese Funktionäre nicht bis an ihr Lebensende an ihre Amtspflicht gebunden und selbst ganz junge Beamte scheiden nicht selten aus ihrem Dienste aus, womit nach der Meinung derartiger Äußerungen die Verpflichtung zur Geheimhaltung beseitigt wäre.

Wäre dies alles richtig, so müßten die für den Steuerpflichtigen durchaus nicht immer sehr angenehmen Tatsachen des Geschäfts- und Privatlebens, welche die Steuerbehörden und ihre Organe im Veranlagungs- und noch mehr im Strafverfahren kennen lernen, durch diese Personen, bei denen eine ganz besondere Unfähigkeit, ihre Zungen zu hüten und eine unerhörte Leichtfertigkeit gegenüber ihrer Amtspflicht der Verschwiegenheit vorausgesetzt wird, ein Gemeingut des täglichen Schwatzes geworden sein. Damit stimmen wohl die Erfahrungen nicht überein. Es wird vielmehr behauptet, daß daran, wenn Tatsachen dieser Art über den engen Kreis der Steuerverwaltung hinausgingen, nicht wohl der Beamtenschaft im weiten Sinne des Wortes ein Verschulden zugeschrieben werden kann. Diese Andeutung möge genügen, um zu erklären, daß in den Interessentenkreisen, die sich ernster mit dieser Frage befassen, ein größeres Zutrauen hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Verschwiegenheit Beamten als anderen Personen gegenüber besteht, da jene nur sehr selten in Lebenslagen kommen, wo ihnen ihr durch die Amtserfahrung und hier durch die Bucheinsicht gewonnenes Wissen über geschäftliche Tatsachen den Mund öffnen und sie veranlassen könnte, das, was sie erfahren haben, anderen preiszugeben. Vor allen Dingen fehlt der Antrieb des Interesses, der bei anderen Personen, die dem Geschäfts- und Lebenskreise des Steuerpflichtigen näherstehen, viel mehr vorwalten könnte. In großen Städten kann man wohl überhaupt derartige Besorgnisse für ausgeschlossen erachten und auch in kleineren Orten wird der Steuerbeamte in den in den Streitschriften viel genannten Bierbankgesprächen sich wohl hüten, vor Kunden oder Konkurrenten eines Steuerpflichtigen seine Erfahrungen auszukramen und lieber weniger heikle und für ihn, der der harten Strafahndung des § 246 ausgesetzt ist, weniger gefährliche Themata für den Bierschwatz wählen. Auch dürften wohl diejenigen, die derartige Behauptungen für ihre Polemik vorbringen, auf tatsächliche Erfahrungen sich gewiß nicht stützen und diese Pauschalverdächtigung einer pflichtgetreuen, unter schwierigsten Verhältnissen arbeitenden Beamtenschaft nicht gut vertreten können.

Viel ernster ist die Behauptung, die sich auf Tatsachen stützen will, daß die Bucheinsicht sehr oft (?) dazu verwendet wurde, um aus dem Geschäftsgang des einen Industriellen auf die Einkünfte des anderen zu schließen. Es sei sogar vorgekommen, wird behauptet, daß man einen Zensiten zur Vorlage der Bücher zu bestimmen wußte, um auf diese Weise tieferen Einblick in die Einkommensverhältnisse eines anderen Zensiten, mit dem der erstere in geschäftlicher Verbindung stand, zu gewinnen. Es soll nicht in Zweifel gezogen werden, daß eine oder die andere derartige Erfahrung vorliegt. Aber auch hier ist eine Generalisierung gewiß nicht am Platze. Solche Fälle könnten selbstverständlich nicht genug gerügt werden und die Aufgabe der Zentralstelle der Finanzverwaltung ist es, wenn ihr derartige Tatsachen zur Kenntnis gebracht werden, gegen die schuldtragenden Organe mit aller Strenge vorzugehen. Man folgert daraus, daß derartige Vorkommnisse schon bei der gegenwärtig nur freiwillig angebotenen Bucheinsicht möglich sind, daß bei der durch die Steuerbehörde anzuordnenden diese Vorkommnisse eine besondere Häufigkeit erreichen werden. Dagegen läßt sich selbstverständlich nur einwenden, daß nichts unzulässiger sein kann, als ein derartiges Vorgehen der Steuerbehörde.

Redensarten, die in der Forderung der Steuerverwaltung, daß der Steuerpflichtige seine Bücher vorlege, eine empfindliche Kränkung, eine Herabsetzung seiner Würde erblicken, muß man hinnehmen.

Mit der Einwendung, daß wichtige Geschäftsgeheimnisse durch die Bucheinsicht preisgegeben werden könnten, namentlich dadurch, daß einem Konkurrenten Einblick in die Buchführung gewährt wird, muß man sich jedoch genau auseinandersetzen. Geschäftsgeheimnisse bestehen in industriellen und gewerblichen Betrieben doch hauptsächlich nur in technischer Beziehung. Fabrikationsgeheimnisse ꝛc. werden aus den Büchern wohl kaum zu entnehmen sein. Es mag gewiß, wie bei der Verhandlung im Industrierat beispielsweise erwähnt wurde, von Bedeutung sein, welche Garnsorten in einer großen Baumwoll- oder Tuchweberei verwendet werden und es mag auch für den Betriebsunternehmer von besonderem Werte sein, daß darüber nicht viel verlautet. Es ist aber unwahrscheinlich, daß im Geschäftsverkehr den Konkurrenten unbekannt bleiben sollte, welche Garnsorten ein Webwarenfabrikant kauft und verwendet. Von größerer Bedeutung dürfte wohl das Verhältnis derselben in der sogenannten Garnmanipulation sein, da darin die Geschäftserfahrung und Eigenart des betreffenden Betriebes besonderen Ausdruck findet und die Preiskalkulation eine besonders wichtige Voraussetzung erhält. Doch müßte wohl in diesem Falle nicht nur der Einblick in eine oder die andere Buchung genügen, sondern nur in einer sehr genauen und sorgfältigen Rechnung der in den einzelnen Garnsorten in der Jahresproduktion aufscheinende Bedarf ermittelt, zusammengefaßt und berechnet werden. Welche subtile Geschäftskenntnis setzt man aber bei einem Steuerbeamten voraus, daß man ihm zutraut, daß er bei einer Bucheinsicht, die keinen anderen Zweck hat, als bestimmten vorgezeichneten Tatsachen und Angaben in den Buchungen nachzugehen und die Übereinstimmung mit dem Beweisthema klarzulegen, sich gleichzeitig zur Aufgabe machen sollte, den Intimitäten einer ganz besonderen Fabrikation nachzugehen, und sie zu registrieren, um sie gelegentlich etwa am Biertisch zu verwerten oder, was wohl bisher öffentlich nicht behauptet wurde, einem Konkurrenten des betreffenden Unternehmers zu verraten und sich die Schädigung des Steuerpflichtigen geradezu zum Ziele zu setzen!

Buchungen finanzieller Natur, die bestimmenden Einfluß auf die Bildung des Einkommens nehmen, wie etwa die Frage, ob die Zinsen des im Unternehmen steckenden eigenen Kapitals vorweg abgezogen und nicht als steuerpflichtiger Gewinn behandelt werden oder ob die Auslagen für den eigenen Haushalt dem Betriebe angelastet werden, anstatt als ein Teil des steuerpflichtigen Einkommens behandelt zu werden, sind im gewissen Sinne auch Geheimnisse, bei denen aber die Berechtigung zur Geheimhaltung gegenüber der Steuerbehörde nicht besteht. Um diesen Unrichtigkeiten auf die Spur zu kommen, wird der Steuerverwaltung das Recht, die Bucheinsicht anzuordnen, eingeräumt. Wäre die Gefahr des Verrates von Geschäftsgeheimnissen wirklich so außerordentlich, wie in der scharfen Polemik gegen den Finanzplan häufig ausgeführt wird, so müßte der Geschäftsmann im Grunde genommen ununterbrochen einer außerordentlichen Gefährdung dadurch ausgesetzt sein, daß seine Angestellten namentlich in mittleren und kleinen Betrieben vollen Einblick in die ganze Geschäftsgebarung haben, den sie bei einem Wechsel der Stellung sehr leicht ausnutzen können. Man darf auch kein Hehl daraus machen, daß in vielen Berufskreisen die besondere Qualifikation, die ein Angestellter zu erlangen trachtet um seine Lage zu verbessern, darin besteht, sich eine möglichst genaue Kenntnis einerseits der technischen, andrerseits der kaufmännischen Voraussetzungen des Geschäftsbetriebes, in dem er tätig ist, anzueignen, sei es um sich dadurch wertvoller für eine andere Anstellung zu machen oder aber für die Selbständigkeit, der schließlich jeder Angestellte entgegenstrebt, die nötigen Grundlagen zu schaffen. Die Kenntnis der Kunden, der Bezugsquellen, gewisser Rezepte ꝛc. ist ja dasjenige, was der industrielle oder kaufmännische Angestellte erlernt und für sein

weiteres Vorwärtskommen ausnützt. Das was ein derartiger Angestellter erfährt, greift natürlich viel tiefer in den Geschäftsbetrieb hinein, als das, was der diesem fernstehende Beamte oder Sachverständige bei der schließlich doch nur mehr oder weniger auf Stichproben beschränkten Bucheinsicht erfahren kann. Man wird immer für eine Behauptung irgendeinen mehr minder unbeglaubigten Fall anführen können, aber selbst durchaus richtige und aktenmäßig belegte Angaben, die nicht so leicht zu erhalten sind als es nach dem Vorbringen der Öffentlichkeit der Fall zu sein scheint, betreffen doch nur Grenzfälle, mit denen sich die Gesetzgebung nicht befassen kann.

Der Gesetzgeber kann nur den regelmäßigen Erscheinungen nachgehen, typische Fälle erfassen und für diese die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen treffen. Mißbräuche im Einzelfall zu beseitigen ist die Aufgabe der staatlichen Verwaltung, die allerdings auch die Voraussetzung unbedingter Loyalität und rückhaltsloser Offenheit gegenüber dem ehrlichen, anständigen und verläßlichen Staatsbürger wahrnimmt. Der Finanzausschuß hat sich in Anlehnung an die Anträge des Berichterstatters bemüht, allen Besorgnissen gerecht zu werden und so weit es nur möglich ist, durch eingehende Bestimmungen hintanzuhalten, daß derartige Übergriffe und Mißbräuche stattfinden. Schon jetzt ahndet das Gesetz gemäß § 246 an den bei der Bemessung der Steuer beteiligten Beamten und sonstigen Funktionären sowie den Mitgliedern der Kommission, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder eines Bekenntnisses oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, dieses Vergehen mit Arrest bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 2000 K und unterwirft die Staatsbeamten überdies noch der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften. Diese strenge Strafandrohung bezieht sich durch die neue Formulierung „und sonstiger Funktionäre" auch auf die nicht mit Beamtencharakter bekleideten Personen, so namentlich auf Diurnisten und Mundanten und in der vom Finanzausschuß beschlossenen Fassung, die auch Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige, Vertrauensmänner und Parteienvertreter erfaßt, auf jeden, der nur irgendwie, wie es nunmehr heißt, „am Steuerverfahren" beteiligt ist, wodurch die gegenwärtige Bestimmung „an der Steuerbemessung" wesentlich erweitert wird. Auch für die Kommissionsmitglieder selbst ist insofern eine strengere Umgrenzung ihrer ehrenamtlichen Pflicht eingeführt worden, als gemäß § 292 nur, soweit sie nicht Staatsbeamte sind, an Stelle des an Eides Statt abgegebenen Handschlages ihnen ein strenger Eid abgenommen wird, wonach sie das, was sie durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere aber was sie von den Verhältnissen des Steuerpflichtigen erfahren, strengstens geheimhalten müssen. Diese Eidesleistung hat gewiß eine große moralische Bedeutung und hebt auch die Bedeutung des so überaus wichtigen Vertrauensamtes, das die Kommissionsmitglieder zu betreuen haben.

Der Steuerpflichtige kann ferner (§ 273, Absatz 4) gegen die Beiziehung solcher Personen und deren Angestellten, die im geschäftlichen Wettbewerb mit ihm stehen — es bezieht sich dies vor allen Dingen auf den Sachverständigen —, Einwendungen erheben. Über diese Einwendung entscheidet die Behörde oder Kommission nach Berücksichtigung aller Umstände des Falles endgültig.

Ferner wird bestimmt (§ 276, Absatz 2), daß bei Mitteilung des Ergebnisses der vorgenommenen Bucheinsicht an die Kommission die Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden nicht bekanntzugeben sind, und es wird im Absatze 3 noch ausdrücklich hervorgehoben, daß von allen an der Vornahme und Würdigung des Buchbeweises beteiligten Personen über diese Namen strenge Verschwiegenheit zu wahren ist.

Über Antrag des Abgeordneten Hummer wurde allerdings für den Fall, als die die Bucheinsicht vornehmenden Organe (§ 276, Absatz 2, dritter Satz) bestimmte Einträge oder Belege in der Richtung beanstanden, daß die Kenntnis der Namen zur Entscheidung über die Beweiskraft des Eintrages notwendig wird, als zulässig erklärt, auch diese Namen in die Mitteilung aufzunehmen. Es wurde darauf hingewiesen, daß es möglich und wohl auch gelegentlich im Interesse des Steuerpflichtigen sein könne, nicht bloß Tatsachen, sondern auch deren Herkunft, die durch den Namen der Bezugsquellen, der Geschäftsfreunde oder der Kunden deutlich werde, mitzuteilen, um die Richtigkeit einer Angabe beurteilen und würdigen zu können. Doch auch hier tritt eine weitere Einschränkung insofern ein, als der Steuerpflichtige verlangen kann, daß in diesem Falle die Mitteilung über die Ergebnisse der vorgenommenen Bucheinsicht zunächst einem Ausschusse, für dessen Bildung die Bestimmung des § 211 zu gelten hat, mitzuteilen sei, der sodann Bericht über die Beweiskraft des beanstandeten Eintrages an die volle Kommission, jedoch ohne Nennung der Namen, zu erstatten hat. Diese Berechtigung wurde ausgedehnt auf den Fall, daß auch sonstige bestimmte Tatsachen, deren Bekanntgabe an die volle Kommission die Konkurrenzfähigkeit des Steuerpflichtigen gefährden oder ihm offenbaren Schaden verursachen würde, in Betracht kommen. Hingewiesen sei darauf, daß gemäß § 211 einem derartigen Ausschusse der vollen Kommission Personen fernzubleiben haben, von denen anzunehmen ist,

daß die Bekanntgabe der in den Verhandlungen zu erörternden Tatsachen an sie die Konkurrenzfähigkeit des Steuerpflichtigen gefährden würde.

Die Vorsichten, die der Preisgebung von Geschäftsgeheimnissen in den Weg treten, sind so vielseitige und genau gefaßte, daß jedes begründete Bedenken beseitigt ist und wohl nur von einem unbedingten Justamentstandpunkt aus behauptet werden kann, daß eine Preisgebung der aus den Geschäftsbüchern etwa wahrzunehmenden Geschäftsgeheimnisse eintreten könnte. Der Steuerverwaltung stehen schließlich vermöge der Auskunftspflicht und ihres umfassend ausgebildeten sonstigen Erhebungsapparates schon genug Behelfe zur Verfügung, um namentlich Bezugsquellen, Kunden, Lieferanten und Geschäftsfreunde des Steuerpflichtigen zu erfahren. Von einem Mißbrauch dieser Kenntnis durch die Steuerbehörde selbst ist dem Berichterstatter, der sich seit Jahren mit diesen Fragen eingehend beschäftigt und die in der Öffentlichkeit auftretenden Beschwerden recht genau kennt, nichts bekanntgeworden.

Wie erwähnt, wird die Beschwerde häufig erhoben, daß die Steuerorgane Tatsachen, die ihnen bei der Durchführung angebotener Bucheinsichten bekanntwerden, benutzen, um Belastungsmaterialien gegen andere Steuerpflichtige oder sogar gegen andere Personen zu gewinnen. Ein Fall der letzteren Art beschäftigte vor kurzem die Öffentlichkeit. Es ist selbstverständlich, daß ein derartiges Vorgehen unzulässig und ein arger Mißbrauch ist, daß es unter allen Umständen verpönt bleiben muß, daß ein Steuerorgan aus einem bestimmten Anlaß gewonnene Kenntnisse und Erfahrungen Dritten gegenüber ausnutzt oder sogar, um einem Dritten beikommen zu können, eine Bucheinsicht provoziert. Ganz abgesehen davon, daß dies durch die beschlossenen Verfahrensvorschriften nicht so leicht möglich ist, ist ein derartiges allgemeines Mißtrauen gegen die Steuerbeamtenschaft gewiß nicht begründet. Immerhin aber schien es notwendig, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen und von der Finanzverwaltung zu fordern, daß derartige Mißbräuche unbedingt vermieden und, wenn sie vorkommen, auch in der strengsten Weise geahndet werden.

Der Berichterstatter hat in Gemeinschaft mit dem Abgeordneten Dr. Rasin einen Antrag eingebracht, demgemäß der Steuerbehörde untersagt wird, gelegentlich einer Bucheinsicht bekanntgewordene Tatsachen für die Bemessung oder Erhöhung von indirekten Steuern, Gebühren und Taxen auch für die Veranlagung anderer direkter Steuern zu verwerten. Es sollte somit der Möglichkeit entgegengetreten werden, daß durch die Bucheinsicht gewonnene Tatsachen Anlaß zu dem als „Notionierung" bekannten Vorgehen bieten und für die Veranlagung von indirekten und anderen direkten Steuern, worunter sowohl solche, die den Steuerpflichtigen treffen, als solche, die dritte Personen angehen, gemeint waren, verwendet werden sollen. Wir begnügten uns, angesichts des Einspruchs der Vertreter des Finanzministeriums gegen die Aufnahme einer derartigen Bestimmung ins Gesetz, die geeignet wäre, den Anschein eines gesetzlichen Schutzes von Abgabehinterziehungen zu schaffen, diesen Antrag in der Form einer Resolution aufrechtzuerhalten, die die Regierung auffordert, im Verordnungswege folgende Anordnung zu erlassen:

Die Steuerbehörde darf ihr gelegentlich einer Bucheinsicht bekanntgewordene Tatsachen den mit der Bemessung oder Erhebung von indirekten Steuern, Gebühren und Taxen betrauten Behörden und Organen nicht mitteilen und auch für die Veranlagung anderer direkten Steuern nicht verwerten.

Die Aufnahme dieser Anordnung in die Vollzugsvorschrift ist dringend geboten. Der Antrag wurde jedoch von anderer Seite, und zwar vom Abgeordneten Dr. Groß und in der Einschränkung auf Notionierungen vom Abgeordneten Kraft als Minoritätsvotum aufrechterhalten.

Endlich mußte auch mit dem Einwand gerechnet werden, daß dem Steuerpflichtigen aus wichtigen Gründen erwünscht oder für ihn geradezu geboten sei, einem anderen als einem der zuständigen Steuerbehörde angehörenden Amtsorgane gegenüberzustehen. Dem wird entsprochen durch die Aufnahme der Bestimmung im § 272, Absatz 2, dergemäß dem Steuerpflichtigen mit der Beschränkung der Bucheinsicht im Berufungsverfahren das Recht zusteht, innerhalb fünf Tagen nach Erhalt der Aufforderung zur Vorlage der Bücher an den Vorsitzenden der Berufungskommission das Verlangen zu stellen, daß die Bucheinsicht nicht durch einen Beamten vorgenommen werde, der seinen Amtssitz innerhalb des Sprengels der für den Steuerpflichtigen zuständigen Schätzungskommission hat.

Im übrigen kann der Finanzminister gemäß § 281 auch über Antrag des Steuerpflichtigen aus wichtigen Gründen eine andere als die nach den allgemeinen Normen zuständige Behörde zur Durchführung der Bucheinsicht delegieren. Damit sollte namentlich jenen Bedenken entsprochen werden, die politische, nationale oder konfessionelle Kollisionen und daraus herrührend nachteilige Folgen für den Steuerpflichtigen befürchten.

Zu 4. Es ist wohl richtig, daß die Finanzverwaltung gegenwärtig noch nicht über die ausreichende Zahl von Beamten verfügt, die jene vertiefte Kenntnis der kaufmännischen Buchhaltung und jene vielseitige wirtschaftliche Erfahrung besitzen, die etwa ein berufsmäßiger Bücherrevisor oder ein sonstiger Buchsachverständiger aufweist. Allerdings ist gerade in den letzten Jahren von der Finanzverwaltung eine größere Zahl von Beamten herangebildet worden, die eine nicht nur ausreichende, sondern ganz hervorragende Kenntnis des Buchhaltungswesens besitzen und die sich auch durch die außerordentlich mannigfaltigen Erfahrungen ihrer eigenen Praxis eine derartig umfassende und gründliche Kenntnis des Wirtschaftslebens angeeignet haben, daß sie auch verwickeltere Verhältnisse zu beurteilen vermögen. Schließlich handelt es sich in der Mehrzahl der Fälle um mehr oder weniger einfache Fragen von mehr formaler als materieller Bedeutung, so daß eine ganz besondere Qualifikation für die Durchführung einer Bucheinsicht nicht notwendig sein dürfte. Die Buchsachverständigen und Bücherrevisoren besitzen gewiß die volle Kenntnis des Buchhaltungswesens, sind auch in einem oder dem anderen Geschäftszweige, manche besonders hervorragende Persönlichkeiten unter ihnen auch allseitig, wohl erfahren, verfügen aber andrerseits nicht über die durchaus nicht einfach und rasch anzueignenden Kenntnisse des Steuerrechtes, die schließlich gerade bei der Durchführung einer steuerbehördlichen Bucheinsicht nicht vermißt werden können.

Dem unmittelbaren Getriebe des Wirtschafts- und Geschäftslebens entrückt, haben auch die Steuerbeamten die Voraussetzung der Unbefangenheit im Verfahren und vielleicht sogar den Vorzug der persönlichen Gleichgültigkeit gegenüber den Tatsachen, die durch ihre Mitwirkung im Verfahren ihnen bekanntwerden. Der Finanzausschuß hat auch mit der Möglichkeit, ja sogar Wahrscheinlichkeit gerechnet, daß nicht bloß Steuerbeamte im engeren Sinne des Wortes, sondern auch andere Staatsbeamte zur Durchführung der Bucheinsicht verwendet werden. Schon wiederholt wurde die Anregung gegeben, im Finanzdienste kaufmännisch geschulte und erfahrene Persönlichkeiten zu verwenden, die namentlich die volle gründliche Kenntnis der kaufmännischen Buchführung besitzen, um durch ihr Wissen und ihre Kenntnisse im regulären Verfahren eine wertvolle Mitwirkung zu leisten und insbesondere bei der Durchführung der Bucheinsicht die Gewähr der Beteiligung sachkundiger und mit der Objektivität des Beamtentums ausgestatteter Personen zu bieten. Daß derartige „Buchbeamte" auch eine genaue Kenntnis des einschlägigen Steuerrechtes besitzen müssen, die ohnehin durch die Praxis außerordentlich erweitert und vertieft werden würde, sei noch erwähnt. Auch Staatsbeamte aus anderen Dienstzweigen, etwa Lehrkräfte an Handelsschulen, könnten für die Vornahme der Bucheinsicht herangezogen werden. Daher ist im § 273, Absatz 2, ausdrücklich erwähnt, daß die Bucheinsicht von einem steuerrecht- und buchkundigen Staatsbeamten vorzunehmen ist. Durch die bestimmte Anführung der beiden Voraussetzungen der Steuerrecht- und Buchkunde ist das geschehen, was durch eine gesetzliche Anordnung überhaupt vorgekehrt werden kann.

In der öffentlichen Erörterung wurde in durchaus ernster und sachlicher Weise auch der Standpunkt vertreten, daß die Durchführung der Bucheinsicht und die Würdigung ihrer Ergebnisse nicht der Steuerbehörde überlassen, sondern Buchsachverständigen zugewiesen werden sollten, die etwa nach Art der englischen chartered accountants, die zur Erteilung von Ausweisen an die Steuerbehörde durch ihr auf Grund einer königlichen Verordnung geschaffenes Privilegium berechtigt sind, funktionieren könnten. Eine Körperschaft jedoch, die diesem Institut auch nur annähernd gleichgestellt werden könnte, besitzen wir in Österreich nicht. Treuhandgesellschaften können damit nicht verglichen werden und ebensowenig kann freien Verbänden von Buchsachverständigen jene Autorität zugewiesen werden, die dieser überaus streng organisierten Organisation zusteht, die in der Auslese und Heranbildung ihrer Mitglieder mit der größten Peinlichkeit vorgeht, in den strengsten zunftmäßigen Formen organisiert und mit außerordentlichen Aufsichtsrechten über ihre Mitglieder versehen ist und vor allem die materielle Haftung für ihre Leistungen übernimmt. Die Einrichtung ist vorbildlich und es kann nur der Wunsch ausgesprochen werden, daß auch in unserem Staate eine einheitlich zusammengefaßte, streng organisierte Berufsvereinigung von Bücherrevisoren entstehe, die im übertragenen staatlichen Wirkungskreise die Funktionen durchführen, die gegenwärtig generell einer derartigen Körperschaft noch nicht übertragen werden können. Auch sonst ernstzunehmende Vorschläge, wie die eines Buchamtes oder einer Buchbehörde, sind jetzt nicht durchführbar, da die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen hierfür noch nicht gegeben sind. Auch rechnen alle derartigen Vorschläge mit der Bucheinsicht als einer Massenerscheinung, während wohl mit größerer Wahrscheinlichkeit, ja mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie nur in verhältnismäßig seltenen Fällen tatsächlich durchgeführt werden wird.

In einer Reihe von Resolutionsanträgen, so des Abgeordneten Dr. Funk, der die Ausbildung der bei den Steuerbehörden I. Instanz tätigen Beamten auf wirtschaftlichem Gebiete forderte und auch die

Errichtung eines besonderen Departements hierfür bei allen Finanzlandesbehörden empfahl, der Abgeordneten Dr. Stölzel, Dr. Freißler und Tenfel, der die Regierung auffordert, durch Amtsbelehrungen und periodische Kurse die zur Bucheinsicht zu verwendenden Beamten derart zu unterweisen, daß sie in die Lage kommen, die Bucheinsicht sachgemäß und mit Verständnis für die Bedürfnisse und Gebräuche des Wirtschaftslebens vorzunehmen, wird der Weg gewiesen, auf dem dem Bedenken gegen das Vorhandensein geeigneter Beamter abgeholfen werden kann. Schließlich aber sei darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei der Durchführung der Bucheinsicht selbst nicht um eine Durchforschung der in den Buchungen niedergelegten geschäftlichen Vorgänge nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, sondern im Grunde genommen nur darum handelt, die im Beweisauftrag angeführten Tatsachen aus den Büchern und ihren Behelfen zu erheben, ihr Vorhandensein oder Nichtvorhandensein festzustellen, während die sachliche Würdigung der erhobenen Tatsachen im Zusammenhange der betreffenden Steuerveranlagung nicht die Aufgabe jener Organe ist und sein kann, die mit der Vornahme der Bucheinsicht betraut sind. Damit wird auch das Maß der notwendigen fachlichen Ausbildung der betreffenden Organe für das Bucheinsichtsverfahren wesentlich eingeschränkt.

Nicht zu übersehen ist auch, daß dem Steuerpflichtigen das überaus wichtige Recht eingeräumt ist, zur Bucheinsicht einen Vertrauensmann und einen aus der beim Handelsgericht geführten Liste entnommenen Buchsachverständigen auf eigene Kosten beizuziehen. (§ 273, Absatz 5.) Dadurch ist er gegen Unregelmäßigkeiten irgendwelcher Art geschützt, zumal ihm auch das Recht zusteht, einen schriftlich beauftragten Vertreter, somit auch einen Rechtsfreund, der Bucheinsicht beizuziehen. An der Seite einen Rechtsfreund, einen Vertrauensmann und einen Sachverständigen, der etwaige unrichtige Feststellungen des Amtsorganes oder des Sachverständigen sofort rügt, wobei gemäß § 276, Absatz 2, Bemerkungen des Sachverständigen oder Vertrauensmannes des Steuerpflichtigen zu Protokoll zu nehmen sind, kann der Steuerpflichtige wohl mit großer Beruhigung, natürlich immer unter der Voraussetzung, daß das, was er behauptet, richtig ist und durch die Bucheinsicht nicht widerlegt werden würde, der Durchführung des Verfahrens entgegensehen. Endlich ist ihm das Recht eingeräumt, bei der Protokollaufnahme um eine längstens 14tägige Frist anzusuchen, innerhalb deren er eine ausführlichere Äußerung, als sie zu Protokoll gegeben wurde, über das durch die Ergebnisse der Bucheinsicht gewonnene Material einschließlich des allfälligen Sachverständigengutachtens erstatten kann. Er hat somit das Recht, eine Art, Beweisschrift zu verfassen, hat die nötige Zeit eingeräumt und kann in Ruhe, mit allem Material ausgerüstet, etwa nach seiner Annahme unrichtige oder zweifelhafte Feststellungen und Begutachtungen widerlegen. Das ganze Verfahren ist derart geradezu prozessual ausgestaltet und Parteienrechte sind geschaffen worden, die, soweit es möglich ist, irgendwelche Übergriffe, gesetzwidrige Eingriffe, Formwidrigkeiten und sonstige Unzukömmlichkeiten der Amtsorgane und ihrer Hilfspersonen von vornherein ausschließen.

Zu 5. Der Einwendung, daß im Gesetze keine Bestimmungen bestehen, die eine Gewähr für die richtige Beurteilung der gemachten Aufwendungen, der Abschreibungen, der Dubiosen ꝛc. geben, ist wohl in recht gründlicher Weise durch die Fassung abgeholfen worden, die nach den Beschlüssen des Finanzausschusses die §§ 160 bis 165 erfahren haben.

In der zweiten, allerdings auch überaus wichtigen Frage über das Maß der Beweiskraft, das den Feststellungen durch die Bucheinsicht zukommt, ist aber durch die Beschlüsse des Finanzausschusses wohl allen zulässigen Forderungen, die auch auf die Bewegungsfreiheit der Steuerverwaltung die nötige Rücksicht nehmen, entsprochen worden.

Zu 6. Die von verschiedenen Seiten gewünschte Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung, die die Berufungskommission und im Strafverfahren die Behörde unbedingt an das Ergebnis des Buchbeweises binde, ist allerdings nicht möglich gewesen, insbesondere nicht in der Form, daß die bloße Tatsache der ordnungsmäßigen Führung der Bücher genüge, um vollen Beweis über die Richtigkeit aller aus ihnen zu entnehmenden Buchungen zu bilden.

Im Referat des Industrierates wurde auch besorgt, daß die Büchereinsicht nicht ausschließlich auf jene Punkte beschränkt sein wird, bezüglich deren begründete Bemängelungen der Fassionen vorliegen. Dem Berichterstatter erschien es tatsächlich notwendig, die Befugnis der Steuerverwaltung hier einzuschränken und ihr nicht das ungemessene, über den unmittelbaren Zweck der Maßregel hinausgreifende Recht einzuräumen, die Vorlage der Geschäfts- und Wirtschaftsbücher oder anderer Aufzeichnungen zu fordern. Daher kann die Berufungskommission die Einsichtnahme in die Wirtschafts- und Geschäftsbücher nur in dem zu diesem Zweck erforderlichen Umfange anordnen. Ihr Beschluß muß die Tatsachen, beziehungsweise die vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben — dies gilt dann, wenn über dessen Berufung die Bucheinsicht angeordnet wurde —, deren Beweis durch die Einsicht und Prüfung der Aufzeichnungen und Belege erbracht werden soll, möglichst genau bezeichnen. Diese Tatsachen oder Angaben sind in

die an den Steuerpflichtigen ergehende Aufforderung aufzunehmen. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, als die Büchereinsicht von der Steuerbehörde im Strafverfahren angeordnet wird. Durch diese Normen ist in einer ganz bestimmten, klaren und eindringlichen Form festgelegt worden, daß nicht mit allgemeinen Redensarten und Hinweisen, sondern nur auf der Grundlage bestimmter Tatsachen und Angaben mit einer möglichst genauen Bezeichnung derselben die Bucheinsicht gefordert werden dürfe. Somit ist das Beweisthema möglichst genau festzustellen und von vornherein auf den Umfang der zu dem Zwecke etwa noch notwendigen weiteren Klarstellung der entscheidenden wesentlichen Umstände zu beschränken. Diese Bestimmungen sind so deutlich, als es bei derartigen Formulierungen möglich ist, und sind eine bindende Norm für die Berufungskommission und im Strafverfahren für die Steuerbehörde, so daß deren Verletzung einen die Richtigkeit herbeiführenden Mangel des Verfahrens bilden würde und müßte. Somit sind auch in dieser Beziehung selbst die weitestgehenden Wünsche der Interessenten, wie beispielsweise in der Reichenberger Petition, erfüllt worden.

Es wird notwendig sein, über die Bedeutung der Handelsbücher im Handelsrecht und im Zivilprozeß ein wenig Klarheit zu schaffen. Gemäß Artikel 34 des Handelsgesetzbuches „liefern ordnungsmäßig geführte Handelsbücher bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann. Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalt der Bücher ein größeres oder geringeres Maß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Teile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen oder ob den Büchern des einen Teiles eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei." Das Handelsgesetzbuch gibt somit den Händelsbüchern keine gesetzlich unbedingt bindende Beweiskraft und überläßt das Maß derselben vielmehr dem Ermessen des Richters.

Auch in der Zivilprozeßordnung hat sich hier nichts geändert. Gemäß § 295 Z. P. O. sind „die Voraussetzungen, die Dauer und das Maß der Beweiskraft der Handelsbücher, der Tagebücher und Schlußnoten der Handelsmäkler nach den bestehenden Gesetzen zu beurteilen. Eine erforderliche Ergänzung des Beweises kann nur durch die nach dem Gesetze zulässigen Beweismittel stattfinden". Der Erfüllungseid, der nach dem früheren Rechtszustand den Buchbeweis ergänzte, ist durch die Zivilprozeßordnung beseitigt worden, so daß gegenwärtig nur andere Beweismittel, wie Urkunden, Zeugen, unbeeidete oder beeidete Zeugenaussagen in Betracht kommen. In dieser Bestimmung wird auch der § 272 Z. P. O. angeführt, demgemäß „das Gericht, sofern in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse der Gesamtverhandlung und Beweisführung nach freier Überzeugung zu beurteilen hat, ob eine tatsächliche Angabe für wahr zu halten sei oder nicht". Die Grundlage des modernen Zivilprozesses, der richterliche Spruch nach freier Überzeugung, wird auch hier unbedingt festgehalten, so daß es vom Richter abhängt, ob er den Beweis durch die Handelsbücher für sich allein oder ergänzt durch andere Beweismittel als erbracht ansieht oder ob er trotz der formalen Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Handelsbücher deren Glaubwürdigkeit als nicht gegeben erachtet und von ihrem Inhalt bei seinem Erkenntnis absieht. Gelten derartige Grundsätze im Zivilprozeß, so kann wohl nicht verlangt werden, daß in einem Verwaltungsverfahren der Behörde die Verpflichtung auferlegt werden könnte, Beweismittel der Partei unbedingt, wenn die formalen Voraussetzungen der Ordnungsmäßigkeit gegeben sind, als richtig hinzunehmen.

In der Regierungsvorlage des Jahres 1909 war normiert, daß die Behörde oder Kommission, von welcher die Durchführung der Büchereinsicht angeordnet wurde, nach freier Beweiswürdigung zu erkennen hat, ob und inwieweit der Beweis für die durch die Büchereinsicht festzustellenden Tatsachen erbracht sei. Diese Bestimmung deckt sich mit der des § 277 des geltenden Gesetzes, die für die freiwillig angebotene Bucheinsicht gilt. Es sei schon jetzt nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der Verwaltungsgerichtshof daran festhält (Entscheidung vom 10. Jänner 1903, Sammlungsnummer 1479), daß diese freie Beweiswürdigung der Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof unterliegt, daß somit nicht ein Fall des freien Ermessens vorliegt, der bekanntlich der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entrückt wäre.

In der Regierungsvorlage des Jahres 1911 heißt es (§ 277, Absatz 2), daß hinsichtlich des den Gegenstand der Buchführung bildenden Geschäftsbetriebes, falls die Behörde oder Kommission auf Grund der Verhandlung die Überzeugung von der ordnungsmäßigen Führung der Bücher gewonnen hat, im weiteren Verfahren von den im Wege der Bucheinsicht festgestellten Tatsachen auszugehen ist. Es wird hier vielleicht um eine feine Nuance deutlicher als nach dem geltenden Gesetz die Beweiswirkung der durch die Bucheinsicht herbeigeführten Feststellungen klargelegt, da nach der geltenden Fassung der Steuerverwaltung das Recht zustände, überhaupt von den Ergebnissen der Bucheinsicht abzugehen, während sie

derart von den ermittelten Tatsachen wenigstens auszugehen hat. Diese Bestimmung genügte jedoch den Interessentenkreisen nicht. Von mancher Seite wurde gefordert, daß die Beurteilung, ob der Buchbeweis gelungen sei, überhaupt nur Sachverständigen vorbehalten bleiben soll. Die Beweiswürdigung der Bucheinsicht wurde dahin formuliert, wie dies auch in den Anträgen des Berichterstatters aufgenommen war, daß die Behörden und Kommissionen gebunden sind, die durch die Bucheinsicht ermittelten Tatsachen der Steuerbemessung zugrunde zu legen. Die Voraussetzung hierfür war, daß entweder die Bucheinsicht die ordnungsmäßige Führung der Bücher oder die Verläßlichkeit der sonstigen eingesehenen Aufschreibungen ergab, oder daß die Behörde oder Kommission auf Grund der bei der Durchführung der Bucheinsicht gepflogenen Verhandlungen die Überzeugung von der Glaubwürdigkeit der Bücher und Aufschreibungen erlangt habe. Die Formel, daß die durch die Einsichtnahme ermittelten Tatsachen der Steuerbemessung zugrunde zu legen sind, wurde jedoch von der Regierung in den Verhandlungen des Berichterstatters mit ihren Vertretern als eine zu enge Bindung abgelehnt. Der Berichterstatter unterbreitete sodann folgende Formel dem Finanzausschuß: „Hat die Kommission auf Grund der gepflogenen Erhebungen die Überzeugung von der Glaubwürdigkeit der Bücher oder sonstiger eingesehener Aufschreibungen gewonnen, so sind dem Veranlagungsverfahren die im Wege der Bucheinsicht ermittelten Einkommentatsachen zugrunde zu legen."

Über diese gewiß überaus wichtige Frage kam es im Finanzausschuß zu einer eingehenden sachlichen Debatte, in der Sektionschef Barek namens des Finanzministeriums erklärte, daß die Regierung dieser Fassung, nach der es den Anschein habe als ob die Absicht bestände, der Behörde oder der Kommission das Recht der materiellen Überprüfung der buchmäßigen Eintragungen zu nehmen, nicht zustimmen könne. Er trat für die Fassung der Regierungsvorlage ein.

Abgeordneter Dr. Tamm vertrat den Standpunkt, daß über die Glaubwürdigkeit der Bücher und Behelfe nicht Steuerveranlagungsorgane, sondern Sachverständige der betreffenden Einkommensart und des entsprechenden Buchfaches, auf deren Auswahl sowohl die Steuerveranlagungsorgane als auch der Steuerpflichtige entsprechenden Einfluß nehmen könnten, entscheiden und in freier Beweiswürdigung darüber erkennen sollen, ob und inwieweit durch die vorgenommene Bucheinsicht der Beweis für die Richtigkeit der unter Beweis gestellten Behauptungen erbracht worden sei.

Er formulierte nachfolgenden Antrag:

„Diese Personen haben die aus Anlaß der Bucheinsicht zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen streng geheim zu halten und müssen die Erfüllung dieser Verpflichtung, wenn sie nicht schon als Staatsbeamte beeidigt sind, mittels Handschlag an Eidesstatt geloben. Sie sind auf die Strafbestimmungen des § 246 ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Vornahme der Bucheinsicht hat durch Sachverständige der betreffenden Einkommensquelle und des entsprechenden Buchfaches zu erfolgen. Die Sachverständigen sind einer zu diesem Zwecke aufgestellten Liste zu entnehmen und haben auf die Auswahl derselben sowohl das Steuerveranlagungsorgan als auch der Steuerpflichtige entsprechenden Einfluß. Die Sachverständigen haben in freier Beweiswürdigung darüber zu erkennen, ob und inwieweit durch die vorgenommene Bucheinsicht der Beweis für die Richtigkeit der unter Beweis gestellten Behauptungen erbracht sei."

Abgeordneter Dr. Funk, der die besondere Wichtigkeit der Frage der Glaubwürdigkeit der Bücher hervorhob und vom Standpunkt der Theorie und Praxis die Unterschiede zwischen freiem Ermessen und freier Beweiswürdigung besprach, stellte verschiedene Anträge, von denen er schließlich nur aufrecht erhielt einen Zusatzantrag zu § 277, der lautet:

„Äußere Mängel und Unregelmäßigkeiten der Bücher können an und für sich denselben die Glaubwürdigkeit noch nicht benehmen. Es muß vielmehr die Art und Bedeutung dieser Mängel erhoben und gewürdigt werden. Die ordnungsmäßige Führung der Bücher ist in zweifelhaften Fällen durch Sachverständige aus dem Buchfache festzustellen."

Abgeordneter Rašín beantragte folgende Fassung des zweiten Absatzes:

„Falls der Steuerpflichtige Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führt und diese ordnungsmäßig geführt sind, sind hinsichtlich des den Gegenstand der Buchführung bildenden geschäftlichen Betriebes im weiteren Verfahren die durch die Bucheinsicht festgestellten Tatsachen als erwiesen anzunehmen, sofern nicht deren Richtigkeit durch anderweitig erwiesene Tatsachen . . ."

Im Gegensatz zu den vorgenannten Ausführungen erklärte der Abgeordnete Dr. Šusteršič, daß für die Beweiskraft die Konstatierung der ordnungsmäßigen Führung der Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches nicht genüge, da die ordnungsmäßige Führung noch nicht die Redlichkeit derselben beweise. Es müsse bei der Bucheinsicht die Überzeugung gewonnen werden, daß der Buchführende nicht nur als ein geschickter Buchhalter, sondern auch als ein redlicher Kaufmann vorgegangen ist. Aber auch

unter dieser Voraussetzung könne er nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführten Handelsbüchern die volle Beweiskraft nicht zuerkennen, er sei nur in der Lage, ihnen die Glaubwürdigkeit zuzusprechen. Er stellte daher einen Antrag, in dem er dem Attribut der ordnungsmäßigen Führung auch das der „redlichen" hinzufügte und die durch die Bucheinsicht festgestellten Tatsachen nicht als „richtig", wie in dem Antrag des Berichterstatters angeordnet war, sondern nur als „glaubwürdig" anzunehmen beantragte.

Das Ergebnis der Beratungen ist der Beschluß des Finanzausschusses, demgemäß die durch die Bucheinsicht festgestellten Tatsachen hinsichtlich des den Gegenstand der Buchführung bildenden Geschäftsbetriebes als erwiesen anzunehmen sind, sofern nicht deren Richtigkeit durch anderweitig erwiesene Tatsachen widerlegt oder die Unwahrheit anderer erheblicher Buchungen oder Buchbehelfe erwiesen wird. Damit wird gesagt, daß, immer unter der Voraussetzung, daß die Kommission oder die im Strafverfahren zuständige Steuerbehörde auf Grund der bei der Bucheinsicht durchgeführten Verhandlungen die Überzeugung von der ordnungsmäßigen Führung der Handelsbücher gewonnen hat, die Bucheinsicht vollen Beweis über die hierdurch festgestellten Tatsachen erbracht hat, wenn die Richtigkeit dieser Feststellungen nicht durch anderweitig erwiesene Tatsachen widerlegt wird. Wird zum Beispiel eine bestimmte, entweder vom Steuerpflichtigen behauptete oder von der Steuerbehörde bestrittene Tatsache bei der Bucheinsicht festgestellt, wie die Höhe des Umsatzes in einer bestimmten Warengattung, und wird durch andere Beweise, etwa auf dem Wege der Auskunftseinholung, Zeugenangaben, Urkunden dargetan, daß diese Behauptung unrichtig ist, so ist es nur selbstverständlich, daß die formale Richtigkeit durch die materielle Unwahrheit aufgehoben wird.

Ebenso wird die Glaubwürdigkeit von Handelsbüchern in dem Falle aufgehoben, als auf anderem Wege erwiesen wird, daß andere erhebliche Buchungen oder Buchbehelfe unwahr sind. Der Glaube an die Zuverlässigkeit und Redlichkeit einer Buchführung verträgt keinen Zweifel. Die Empfindlichkeit, die der Kaufmann gegenüber jedem Bedenken an der Richtigkeit und Zuverlässigkeit seiner Geschäftsführung und ihrer buchmäßigen Fixierung zu äußern berechtigt ist, hat ihre notwendige Ergänzung in der peinlichen Richtigkeit und Wahrheit dieser Aufzeichnungen. Zufällige Irrtümer, unwesentliche Versehen sind hierunter nicht verstanden, sondern tatsächlich unrichtige und unwahre Buchungen. Es wird auch keinem Kaufmann beifallen, sich dagegen zu wenden, daß Büchern kein Glaube mehr beigemessen und eine Beweiskraft in der weitgehenden Form des Beschlusses des Finanzausschusses nicht zugebilligt werden kann, wenn die Unwahrheit erheblicher Buchungen oder Buchbehelfe erwiesen ist.

Ein derartiger Beweis wirkt erschütternd auf die Glaubwürdigkeit der gesamten Buchführung. Von einem freien Ermessen der Berufungskommission oder der für das Strafverfahren zuständigen Steuerbehörde ist selbstverständlich bei dieser Formulierung keine Rede. Es tritt unter den erwähnten Voraussetzungen die volle Beweiskraft der Bücher für die durch die Bucheinsicht festgestellten Tatsachen ein. Nur das Urteil darüber, ob eine ordnungsmäßige Buchführung vorliege, steht der Berufungskommission oder Behörde zu. Doch muß hier auf Grund der bei der Bucheinsicht durchgeführten Verhandlungen die Entscheidung erfolgen, deren Ergebnisse in dem Protokoll, dessen Beilagen und Ergänzungen, wozu auch die etwaige schriftliche Äußerung des Steuerpflichtigen, die Feststellung seines Vertrauensmannes und seines Sachverständigen gehören, niedergelegt sind. Es ist daher kein freies, sondern ein gebundenes Ermessen, das in Betracht kommt, somit eine Beweiswürdigung, die selbstverständlich der Überprüfung in formaler und materieller Beziehung durch die höhere Instanz und im Beschwerdewege durch den Verwaltungsgerichtshof unterworfen ist.

Nicht zu übersehen ist, daß das ungarische Einkommensteuergesetz im § 44, Z. 4, sogar eine ausdrückliche Bestimmung enthält, daß die Kommission das Ergebnis der Untersuchung der Bücher nach freiem Ermessen erwägt und, soweit sie die Angaben des Steuerpflichtigen auch nach Untersuchung der Bücher nicht für erwiesen betrachtet, mit Anhörung des Berichterstatters und auf Grund der sonstigen ihr zur Verfügung stehenden Daten beschließt. Die Untersuchung der Bücher ist ausschließlich der Steuerbehörde überwiesen. Somit ist nach ungarischem Steuerrecht dem Steuerpflichtigen ein weit geringerer Schutz eingeräumt, als er ihm nach den Beschlüssen des Finanzausschusses in Österreich zukommen wird.

Die Anträge der Abgeordneten Dr. Rašín und Dr. Šustersič wurden schon bei der ersten Verhandlung im Finanzausschusse abgelehnt, die Anträge der Abgeordneten Dr. Funk und Dr. Damm bei diesem Anlaß angenommen, jedoch bei der Wiederaufnahme der Beratung, die sich als notwendig herausgestellt hatte, mit übergroßer Mehrheit abgelehnt. Doch wurde dem Antrag des Dr. Damm insofern Rechnung getragen, als eine Bestimmung aufgenommen wurde, der gemäß bei der Auswahl des von Amts wegen zu bestimmenden Sachverständigen auf dessen Vertrautheit mit der für den Buchbeweis in Betracht kommenden Einkommensart Bedacht zu nehmen ist. Dem Antrag des Abgeordneten Dr. Funk mußte entgegengehalten werden, daß ohnehin Sachverständige der Bucheinsicht beigezogen werden können und

deren Gutachten über jene Vorfragen, von denen die Entscheidung über die ordnungsmäßige Führung der Bücher abhängt, vorliegen wird. Die Entscheidung selbst jedoch muß der Kommission oder Behörde, die hier eine richterliche Funktion ausübt, überlassen bleiben. Es ist wohl in der öffentlichen Erörterung und im Ausschuß im allgemeinen zu wenig beachtet worden, daß es sich für Kommission und Behörde um eine Art richterlicher Entscheidung handelt, die auf der Grundlage der staatlichen Machtbefugnisse erfolgt und die nicht in die engen Grenzen einer ins einzelne genau bestimmten Beweiskraft, wie etwa im alten Zivilprozeß und jetzt noch im Gefällsstrafprozeß, gebannt werden kann. Im Grunde genommen liegt ein Widerspruch vor, wenn von mancher Seite, die sonst für die freieste Ausbildung des Prozeßverfahrens eintritt, im Steuerverfahren so außerordentlich enge Bindungen gefordert werden. Erklärt ist diese immerhin befremdliche Tatsache durch das außerordentliche Mißtrauen, das der Steuerbehörde gegenüber besteht und das durch die öffentliche Agitation so bedeutend gesteigert wird.

In den Verhandlungen im Ausschuß und in der öffentlichen Erörterung wurde sowohl hinsichtlich des Gewerbes als der landwirtschaftlichen Kreise darauf hingewiesen, daß hier eine so vollständige Buchführung wie bei Vollkaufleuten nicht gefordert werden könne und auch überflüssig wäre, so daß es geboten sei, im Gesetze hierauf Rücksicht zu nehmen. Dies geschieht durch den Beschluß des Finanzausschusses, wonach die Bestimmungen, die für die freie Beweiswürdigung bei Handelsbüchern gelten, sinngemäße Anwendung zu finden haben, wenn der Steuerpflichtige zwar keine geschlossene Buchführung besitzt, wenn er aber einzelne Bücher oder Aufschreibungen führt. Hier sind die Verordnungen der §§ 163 und 165 ergänzend heranzuziehen. In der maßlosen Agitation der letzten Wochen und Monate wurde mit vielem Geschick und auch mit großem Erfolg versucht, die Anordnung der Bucheinsicht als eine gegen den Mittelstand gerichtete Maßregel darzustellen. Der Händler und Kleingewerbetreibende, der kleine Tischler, Gemischtwarenhändler wurde als das Objekt dargestellt, an dem die Steuerbehörde das Experiment der Bucheinsicht mit Vorliebe üben und den sie mit unerhörten Schikanen, die ungeahnte Dimensionen annehmen werden, verfolgen würde. Die größte Gefahr für das gesamte arbeitende Bürgertum sollte herannahen, deshalb, weil in gewissen Fällen, wo besondere Bedenken gegen die Richtigkeit von Steuerbekenntnissen vorliegen, unter der engen Eingrenzung auf das Berufungsverfahren und unter den außerordentlichen Einschränkungen für das freie Walten der Berufungskommission einerseits und in Steuerstrafverfahren der Behörde die Bucheinsicht angeordnet werden könnte.

Abgeordneter Hummer hat im Ausschuß in klarer Rechnung nachgewiesen, daß angesichts der Ergebnisse der Statistik der Berufungen in ganz Österreich überhaupt nur 10.000 Steuerpflichtige für die Bucheinsicht in Betracht kommen könnten, wobei selbstverständlich nur ein Prozentsatz der nach der Verdopplung der bisherigen Ergebnisse höchstens die Ziffer 10 erreichen könnte, herangezogen würde. Jedenfalls ist es eine außerordentliche Übertreibung, wenn man das Recht der Steuerverwaltung, die Bucheinsicht anordnen zu können, gerade gegen jene Berufskreise gerichtet hält, hinsichtlich deren sowohl das fiskalische Interesse ein geringes als auch die formalen Voraussetzungen zumeist unzulänglich sind. Das Wort, daß alles begreifen alles entschuldigen heißt, gilt auch von der befremdlichen Bewegung der mittelständigen und der breiteren Schichten von Gewerbe und Handel, die mit besonderer Heftigkeit gegen die gesetzliche Einführung der angeordneten Bucheinsicht sich wendeten und nicht zum Bewußtsein kamen, daß es durchaus nicht ihre Sache ist, für die sie eintreten, sondern daß sie für ganz andere Interessentengruppen als Sturmbock benutzt werden.

Der Finanzminister hat in einer seiner Reden im Finanzausschuß erklärt, daß er durchaus nicht dafür sei, eine scharfe Jagd auf kleine Existenzen zu machen, und das gilt gewiß von der Steuerverwaltung im ganzen. Welchen Sinn und Zweck hätte es, den durch die Beschlüsse des Finanzausschusses durchaus nicht leicht und billig zu handhabenden Apparat der Bucheinsicht gegen den Gewerbsmann, den kleinen Landwirt, den Kleinhändler zu benutzen? Würde dies der Fall sein, so würde allerdings ein weiteres, und zwar ganz außerordentliches Anschwellen des Beamtenstatus der Finanzverwaltung eintreten müssen. An eine solche Verblendung könne man aber doch nicht gut glauben! Der Berichterstatter sieht gerade in der Erschwerung der Bucheinsicht die unbedingte Sicherung dafür, daß sie nur in erheblichen Fällen — erheblich in bezug auf die materielle Bedeutung und den zu gewärtigenden fiskalischen Erfolg und erheblich auch in dem Sinne, daß es sich um die Feststellung ganz besonderer Abirrungen von dem gesetzmäßig vorgeschriebenen Wege der Steuerwahrheit handelt — stattfinden wird. Er erwartet sogar mit voller Zuversicht, daß dadurch, was allerdings nicht mit einem Schlage zu erreichen sein wird, im Verfolge der Praxis der Personalsteuernovelle zwischen Steuerpflichtigen

und Steuerverwaltung eine Art Vertrauensverhältnis eintreten und das Veranlagungsgeschäft vereinfacht, erleichtert, verbilligt, die dafür in Betracht kommenden Beamten entlastet und für eine größere Zahl von Beamten eine höhere sachliche Leistungsfähigkeit eintreten wird, die die Bemühungen, Ersparnisse in der Verwaltung zu erzielen, in vollem Maße unterstützen muß.

Um der Tatsache gerecht zu werden, daß für die Bücher und buchmäßigen Aufschreibungen der mittelständischen Berufsgruppen ein strenger Maßstab nicht angelegt werden dürfe, hielt der Berichterstatter für geboten, gemeinsam mit dem Abgeordneten Dr. Freißler eine Bestimmung in die Vollzugsvorschrift aufzunehmen, die wie folgt lautet:

„Für die Beweiskraft von Büchern und Aufschreibungen, die nicht kaufmännisch geführt sind, genügt es, daß sie eine zureichende Übersicht über Einnahmen und Ausgaben und geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des in den betreffenden Betrieben erzielten Einkommens bieten. Äußere Mängel, Lücken und andere Unvollkommenheiten, die sonst glaubwürdigen bücherlichen Aufzeichnungen kleinerer Produktions- und Handelsbetriebe anhaften, versagen ihnen nicht die Anerkennung als Unterlagen zur Erbringung eines rechnungsmäßigen Nachweises. Die Nichterrichtung jährlicher Abschlüsse und Bilanzen ist bei Nichtvollkaufleuten für den Buchbeweis unentscheidend. Maßgebend ist die Richtigkeit der vorhandenen Eintragungen und deren Brauchbarkeit für die Feststellung des Einkommens."

Durch die Aufnahme dieser Bestimmung in die Vollzugsvorschrift wären wohl alle Bedenken der mittelständischen Kreise beseitigt.

Ebenso hat der Berichterstatter gemeinsam mit Abgeordneten Dr. Freißler die Aufnahme der Bestimmung in die Vollzugsvorschrift beantragt, die den Steuerpflichtigen dagegen schützen soll, daß einzelne Unvollkommenheiten, Lücken, unwesentliche Irrtümer, die immer mehr aufgenommene Verwendung von losen Blättern zur Buchführung als Momente, die gegen die Ordnungsmäßigkeit sprechen, aufgefaßt werden. Diese Bestimmung lautet nach dem Beschlusse wie folgt:

„Als ordnungsmäßig geführt sind alle Bücher anzusehen, die darauf schließen lassen, daß die Eintragungen, für die sie bestimmt sind, fortlaufend und richtig bewirkt sind. Die Führung der Bücher in losen Blättern schmälert deren Beweiskraft nicht. Einzelne Lücken und Richtigstellungen beeinträchtigen an und für sich nicht die Glaubwürdigkeit kaufmännisch geführter Bücher. Daß eine Ausgabepost in die Bücher nicht eingetragen ist oder daß nicht sämtliche Eintragungen dokumentarisch belegt sind, mindert noch nicht die Beweiskraft der Bücher."

Schließlich sei hervorgehoben, daß das Ergebnis der Würdigung des Buchbeweises zugleich mit der in der Sache selbst erfließenden Entscheidung dem Steuerpflichtigen begründet bekanntzugeben ist. Diese Formulierung unterscheidet sich von der der Regierungsvorlage dadurch, daß dort das Ergebnis der Bucheinsicht und hier das der Würdigung der Bucheinsicht erwähnt ist. Damit wird gesagt, daß die Kommission oder Behörde sich nicht mit einer allgemeinen Redensart über das Ergebnis der Bucheinsicht begnügen, sondern diese ausdrücklich würdigen muß. Die Gründe müssen erschöpfend und, wenn ein Kommissionsbeschluß vorliegt, diesem entsprechend bekanntgegeben werden. Ein abgesondertes Betreten des Instanzenweges gegen die Würdigung des Buchbeweises ist wohl ausgeschlossen, wohl aber wird dem Steuerpflichtigen durch die ausdrückliche Würdigung des Buchbeweises für den Rechtsmittelweg eine zuverlässige Richtschnur geboten.

Diese letzteren Ausführungen gründen sich auf die gegenwärtige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, die selbstverständlich bei der durch die Beschlüsse des Finanzausschusses angeordneten strengeren Fassung in vollem Maße aufrechterhalten bleibt und voraussichtlich auf die strikte Einhaltung der durch das Gesetz gewährten Verfahrensmaßregeln und Schutzvorschriften achten wird.

Weitgreifende Rechte sind dem Steuerpflichtigen auch bei der formalen Durchführung des Bucheinsichtsverfahrens und der genauen Ausgestaltung der betreffenden Vorschriften in der Regierungsvorlage eingeräumt worden. Während in § 274 der Regierungsvorlage ausgesprochen war, daß die Geschäftsbücher in der Regel in die Amtsräume der Behörde oder Kommission zu überbringen sind, erteilt der Beschluß des Finanzausschusses dem Steuerpflichtigen das Recht, nach seiner Wahl sich zu entscheiden, ob die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher in den Gewerbsräumen, beziehungsweise in seiner Wohnung oder den Amtsräumen der zuständigen Behörde, beziehungsweise Kommission stattzufinden habe. Allerdings kann dieses Recht nur ausgeübt werden, wenn umfangreichere Erhebungen oder sonstige rücksichtswerte Umstände in Betracht kommen. Die Kommission oder Behörde entscheidet hierüber endgültig. Es muß wohl mit Bestimmtheit erwartet werden, daß die Steuerverwaltung mit

aller Rücksicht vorgehen und dem Steuerpflichtigen nicht zumuten wird, ohne Not seine Bücher aus seinen Gewerbs- oder Wohnungsräumen zu entfernen, insbesondere dann, wenn der Ort des Betriebes und der Sitz der Behörde oder Kommission voneinander verschieden sind. Andrerseits hätte es keinen Sinn, Kommissionen zu entsenden, wenn die Bucheinsicht sich im engen Rahmen bewegt und nur eine wenig umfangreiche Buchführung oder nur einfache Aufschreibungen in Betracht kommen. Im übrigen ist die Bucheinsicht somit in der Regel in den Amtsräumen vorzunehmen.

Die entgegenkommende Bestimmung der Regierungsvorlage, daß dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit geboten werden muß, von den Aufschreibungen und Belegen, die er in Ausübung seines Berufes oder Gewerbes benötigt, während der Geschäftsstunden entsprechenden Gebrauch zu machen, was für den Fall der Überführung der Bücher in die Amtsräume gilt, wurde in die Beschlüsse des Finanzausschusses übernommen. Damit sich der Steuerpflichtige vorbereite, sind ihm der Tag der Beweisaufnahme und die Namen der Personen, die das mit der Durchführung der Bucheinsicht betraute Organ beiziehen wird, wenigstens acht Tage vorher bekanntzugeben (§ 274, Absatz 4).

Das vorerwähnte Wahlrecht hinsichtlich des Ortes und Einwendungen im Sinne des § 273, Absatz 4, gegen die Person des Sachverständigen hat der Steuerpflichtige innerhalb fünf Tagen nach Zustellung dieser Mitteilungen einzubringen.

Von besonderer Bedeutung sind die im § 276 enthaltenen Anforderungen über Form und Inhalt des Protokolles, das die Grundlage der Verhandlung und Entscheidung über das Ergebnis der Bucheinsicht und der Beweiswürdigung zu bilden haben wird.

In dem Protokoll sind alle in den zur Einsicht vorgelegten Büchern und Aufschreibungen enthaltenen Einträge ersichtlich zu machen, die sich auf die durch die Bucheinsicht festzustellenden Tatsachen beziehen. Der Zusammenhang mit dem von der Kommission oder der Behörde formulierten Beweisthema ist somit hergestellt. Alle Aufklärungen und Auskünfte, die der Steuerpflichtige, nach dem Beschluß des Finanzausschusses auch dessen Vertreter, erteilt, Angaben über die äußere Beschaffenheit der Bücher und Aufschreibungen sowie die Umstände, die für die Glaubwürdigkeit derselben von Belang sind, sind in dieses Protokoll aufzunehmen. Dasselbe gilt nach dem Beschluß des Finanzausschusses von den über Verlangen des Steuerpflichtigen erhobenen Feststellungen. Es wird diesem somit das Recht eingeräumt, auch seinerseits bestimmte Tatsachen feststellen zu lassen und im Protokoll niederzulegen. Die Verweigerung der Vorlage der Bücher, Aufschreibungen oder Belege, die Behauptung des Steuerpflichtigen, daß er die von ihm verlangten Aufschreibungen nicht führe oder nicht besitze, und die Umstände, mit denen er diese Behauptung glaubwürdig zu machen versucht, sind im Protokoll zu vermerken. Bemerkungen, die er, sein Sachverständiger oder Vertrauensmann zu Protokoll zu geben wünschen, sind gleichfalls aufzunehmen. Das Recht, eine längstens 14tägige Frist zur Erstattung einer ausführlichen Äußerung über das durch die Ergebnisse der Bucheinsicht gewonnene Material einschließlich des allfälligen Sachverständigengutachtens zu gestatten, wurde bereits erwähnt. Falls die im Protokoll enthaltenen Feststellungen zur Aufklärung etwaiger Bedenken nicht genügen (§ 272), kann die Berufungskommission oder die im Strafverfahren zuständige Steuerbehörde die Ergänzung oder Wiederholung der Bucheinsicht anordnen. Diese Bestimmung der Regierungsvorlage begegnete starkem Widerspruch, da man der Besorgnis Ausdruck lieh, daß dadurch der höchst störende Eingriff des Bucheinsichtsverfahrens nach Belieben sich wiederholen und zur Schikanierung des Steuerpflichtigen ausgenutzt werden würde. Der Finanzausschuß beschloß zunächst, die Anordnung der Wiederholung oder Ergänzung der Bucheinsicht einer Beschlußfassung in der in den §§ 222 und 258 angeordneten Weise vorzubehalten und überdies für den Kommissionsbeschluß, der die Wiederholung der Bucheinsicht anordnet, die Zweidrittelmehrheit vorzuschreiben. Damit ist wohl Vorsorge getroffen, daß Wiederholungen und Ergänzungen nicht ohne Not, sondern tatsächlich nur in durchaus wichtigen Fällen stattfinden werden.

Um verschiedenen Berufskreisen, bei denen geradezu die Verpflichtung besteht, über den Verkehr mit ihren Klienten (wie Advokaten, Notaren) mit Patienten (Ärzten, Inhabern von Heilanstalten 2c.), mit ihren Kunden (Bankiers) Verschwiegenheit zu bewahren, entgegenzukommen, wurde die Bestimmung getroffen, daß die Erklärung des Steuerpflichtigen, er könne einzelne Posten, die in seinen Büchern und Aufschreibungen mit Rücksicht auf eine ihm dritten Personen gegenüber obliegende Verschwiegenheitspflicht nur unter Ausschluß der Namen der betreffenden Personen vorlegen, nicht einer Verweigerung der Vorlage gleichzuachten ist. Allerdings müssen die vorgelegten Bücher und Aufschreibungen unter Würdigung aller Umstände des Falles glaubwürdig erscheinen. Dadurch ist wohl auch allen berechtigten Wünschen Rechnung getragen, die von den erwähnten und ähnlichen Berufskreisen hinsichtlich ihrer Verschwiegenheitspflicht vorgebracht worden sind.

Durchaus begründet ist die Forderung der Interessentenkreise, daß das Bucheinsichtsverfahren, das einen so nachhaltigen Eingriff in die Privatrechtssphäre des Steuerpflichtigen bedeutet, nicht, wie es in den Regierungsvorlagen ausgesprochen war, sofort und dann geradezu zu dem Zwecke, sich eine andere Art der Beweisführung zu ersparen, angeordnet werden solle, sondern daß es gewissermaßen den letzten Behelf, die ultima ratio bilden soll. Der Berichterstatter hatte, so lange noch daran festgehalten wurde, daß die Bucheinsicht der ersten Instanz zu überlassen wäre, mit seinen Anträgen dies dahin formuliert, daß die Kommission die Bucheinsicht beschließen kann, wenn die Bedenken durch die von dem Steuerpflichtigen gegebenen Aufklärungen und Fragebeantwortungen nicht behoben worden sind.

Für die Durchführung in der zweiten Instanz konnte diese oder eine ähnliche Formulierung nicht festgehalten werden. Das Beanstandungsverfahren ist in der ersten Instanz bereits erledigt worden, die zweite Instanz steht einer Berufung des Steuerpflichtigen oder der Steuerbehörde gegenüber, findet bereits das gesamte in der ersten Instanz festgestellte, dem angefochtenen Zahlungsauftrage zugrundeliegende Aktenmaterial vor, dessen Ergänzung sie allerdings auch durch eigene Erhebungen vollziehen kann und mittels Durchführung der Beweise des Berufungswerbers stattfinden lassen muß. Doch war es notwendig, auch hier dem Gedanken, daß die Bucheinsicht das letzte und äußerste Mittel, zu dem die Steuerverwaltung greifen soll, in bestimmter Weise Ausdruck zu geben. Daher wird im § 222 angeordnet, daß die Berufungskommission zunächst die Akten der ersten Instanz zu prüfen und die Beweise durchzuführen hat, die der Vorsitzende oder sie selber etwa angeordnet hat oder die vom Steuerpflichtigen in seiner Berufung oder in seiner Gegenschrift gegen die Berufung der Steuerbehörde angeboten und gemäß den Vorschriften des § 211 zugelassen wurden. Sodann kann sie, wenn sie es für erforderlich erachtet, den Steuerpflichtigen zur Gewährung der Einsichtnahme in seine Bücher ꝛc. auffordern. Somit wird hier ausdrücklich und bestimmt das Bucheinsichtsverfahren auf den Schluß verlegt, es wird als letztes Hilfsmittel gekennzeichnet, das gesamte sonstige Beweisverfahren muß früher erledigt werden. Selbstverständlich wird jedoch damit die Möglichkeit nicht abgeschnitten, vermöge des Ergebnisses der Bucheinsicht etwaige Ergänzungen und Klarstellungen anzuordnen, die der Steuerpflichtige gleich dem Vorsitzenden der Berufungskommission und dieser selbst sodann beantragen kann.

Es erübrigt noch festzustellen, welche Folgewirkungen für den Steuerpflichtigen eintreten, wenn er den im Sinne des Gesetzes beschlossenen oder verfügten Anordnungen, die Bucheinsicht zu gewähren, nicht entspricht. Im § 222 wird bestimmt, daß der Aufforderung, die an den Steuerpflichtigen in diesem Falle ergeht, ausdrücklich beizufügen ist, daß, falls er die Vorlage der Bücher, Aufzeichnungen, Behelfe und Belege ohne genügende Rechtfertigung verweigert oder der an ihn gerichteten Aufforderung in einer angemessenen, zu bestimmenden Frist nicht entspricht, die Entscheidung über jene Punkte, die durch die ihm aufgetragene Vorlage hätten aufgeklärt werden sollen, ohne seine weitere Mitwirkung auf Grund der der Kommission vorliegenden Behelfe von Amts wegen erfolgen werde. Damit ist festgestellt, daß der Steuerpflichtige zunächst seine Weigerung rechtfertigen und insbesondere die Angabe, daß er derartige Bücher oder Aufzeichnungen führe oder die entsprechenden Belege und Behelfe besitze, widerlegen kann. Es muß dies allerdings in einer zureichenden Weise geschehen und wird dann nicht so einfach sein, wenn der Steuerpflichtige ein protokollierter Kaufmann ist oder ein Erwerbsunternehmen führt, bei dem derartige Aufzeichnungen unerläßlich oder doch üblich sind, oder wenn er einen größeren landwirtschaftlichen Betrieb innehat, der erfahrungsgemäß ohne bücherliche Aufzeichnungen, die bei dem Großgrundbesitz im engeren Sinne des Wortes zumeist überaus spezifizierte sind, nicht ökonomisch geführt werden kann. Aber auch dann, wenn er ohne genügende Rechtfertigung die Büchereinsicht verweigert oder die erwähnte Frist versäumt, können die Säumnisfolgen nur hinsichtlich jener Punkte eintreten, die den Gegenstand der Beweisführung nach der an ihn gerichteten Aufforderung hätten bilden sollen und nur in der Weise, daß seine weitere Mitwirkung am Verfahren entfällt, falls die Kommission sich nicht derselben noch bedienen will. Schließlich kann aber die Kommission von Amts wegen, aber auf der Grundlage der ihr vorliegenden Behelfe entscheiden und muß somit die Ergebnisse der Aktenlage und des sonstigen Beweisverfahrens im vollen Maße berücksichtigen. Der Steuerpflichtige wird somit im Säumnisfall durchaus nicht rechtlos, wie in den Übertreibungen und Entstellungen in der öffentlichen Erörterung hie und da gesagt wurde, sondern nur und gewiß mit vollem Grunde, da er selbst die Voraussetzungen für seine unmittelbare Beteiligung am Verfahren verwirkt, der Entscheidung von Amts wegen überstellt.

Man muß wohl auch zugeben, daß ein Steuerpflichtiger, der trotz aller Schutzwälle, die zur Wahrung seiner Rechte durch die Beschlüsse des Finanzausschusses aufgerichtet sind,

die Vorlage von Büchern, die er tatsächlich besitzt, verweigert, sich nicht über harte Behandlung beklagen kann, wenn seine weitere Mitwirkung am Verfahren aufhört. Man hat die Verweigerung für jenen Fall in der öffentlichen Erörterung konstruiert, wo die Besorgnis, Indiskretionen ausgesetzt zu sein, den Steuerpflichtigen die Säumnisfolgen vorziehen läßt. Auch das aber ist nicht stichhältig, da auch in dieser Beziehung ein so weitgehender Schutz eingeführt ist, daß derjenige, der buchgetreu seine Angaben für die Bemessung der Einkommensteuer gemacht hat, keine derartigen Befürchtungen zu hegen Anlaß hat. Im § 258 ist bestimmt, daß die Aufforderung zur Büchereinsicht im Steuerstrafverfahren in der im § 222 festgesetzten Weise stattzufinden habe. Es gelten daher die Bestimmungen über die Säumnisfolgen auch für das Steuerstrafverfahren sinngemäß im vollen Umfange.

Die Kosten der Bucheinsicht fallen in der Regel dem Staatsschatze zur Last. Ergibt sich durch die Bucheinsicht die Unrichtigkeit wesentlicher Angaben des Steuerpflichtigen, so kann ihm der Ersatz der besonderen Kosten auferlegt werden. Doch ist auch von dieser Ermächtigung nur ausnahmsweise, und zwar im Falle einer offenbar mißbräuchlich angebotenen Bucheinsicht oder einer mutwillig eingebrachten Berufung oder im Falle der Fällung eines Straferkenntnisses wegen Steuerverheimlichung oder Steuerhinterziehung Gebrauch zu machen. (§ 278, Absatz 1.) Durch diese Einschränkungen soll gleichfalls bewirkt werden, daß die Bucheinsicht nur in ernsten und wichtigeren Fällen stattfindet.

Schließlich muß aber festgestellt werden, daß die Büchereinsicht in einem nicht bloß vom Standpunkt der Finanzverwaltung aus untrennbaren Zusammenhange mit der Maßnahme gebracht ist, die man als „Steueramnestie" bezeichnet. Hier ist durch das Entgegenkommen der Regierung vom Finanzausschusse in einer Weise, die kaum etwas mehr zu wünschen übrig läßt, Entgegenkommen geübt und tatsächlich für die Vergangenheit im weitesten Maße Straflosigkeit zugesichert worden. Der Finanzminister hat in vollständig deutlicher Weise erklärt, daß die Gewährung der Amnestie von der gesetzlichen Berechtigung der Steuerbehörde, die Büchereinsicht anzuordnen, bedingt sei. Und es kann auch wohl begriffen werden, daß dieser Standpunkt mit aller Entschiedenheit festgehalten wird, weil eine Amnestie, an die sich nicht die Möglichkeit der Kontrolle, der Richtigkeit der Angaben durch die etwaige Anordnung einer Büchereinsicht knüpft, eher eine Verschlechterung als eine Verbesserung des gegenwärtigen Standes der Ergebnisse der Einkommenbesteuerung herbeiführen kann. Ist die Amnestie jedoch, wie aus unzähligen Kundgebungen und Zuschriften und wohl auch aus der allgemeinen Zustimmung selbst der dem Finanzplane am wenigsten freundlich gesinnten öffentlichen Stimmung unbedingt geschlossen werden muß, begehrt und notwendig, so müssen auch wohl diejenigen, denen die Amnestie vor allem zugute kommen soll, sich damit abfinden, daß die Kontrolleinrichtung der Bucheinsicht dem Gesetze eingefügt wird.

Der Finanzminister hat auch seine Zustimmung zu den gewiß nicht unwesentlichen Erleichterungen im Veranlagungsverfahren, die die Befugnisse der Steuerbehörde genauer abgrenzen und klarstellen, von der Einführung der Büchereinsicht abhängig gemacht. Hier besteht somit ein fester Zusammenhang, der auch für die Beschlüsse des Finanzausschusses eine maßgebende und ausdrücklich festgestellte Voraussetzung ist.

In einer unfreundlichen und nicht selten gegen das bessere Wissen verstoßenden Erörterung in der Öffentlichkeit war auch davon die Rede, daß die nächste Folge der obligatorischen Bucheinsicht eine Steigerung der Erwerbsteuer sein werde, weil die durch die Einsicht der Bücher gewonnenen Daten sicherlich auch bei der Veranlagung der Erwerbsteuer zur Verwertung kommen werden. Vorher wird erwähnt, der fiskalische Zweck der Bucheinsicht nur durch eine kräftige Erfassung des Einkommens aus industriellen, kaufmännischen und gewerblichen Unternehmungen erzielt werden wird. Das ist selbstverständlich durchaus nicht richtig, da auch das anderweitige fundierte Einkommen, insbesondere das auf Grundbesitz und Kapitalsvermögen, gerade durch die Möglichkeit, die Büchereinsicht anzuordnen, weit schärfer als bisher herangezogen werden wird und kann. Immerhin sei aber zugegeben, daß das Einkommen aus selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen eine größere Ergiebigkeit für die Einkommenbesteuerung haben kann, soll und wird. Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß im Einzelfall, trotzdem die Verwertung der Angaben für die Einkommensteuer für die Zwecke einer anderen, direkten Besteuerung untersagt und unzulässig ist, Verschiebungen in den Erwerbsteuersätzen eintreten werden. Das wird aber dann nur durchaus gerecht sein, wenn die nachgewiesene dauernde Steigerung der Ertragsfähigkeit eines gewerblichen Unternehmens, die nur zu leicht petrifizierten übernommenen Steuersätze verändern wird.

Die weitere Behauptung aber, daß die Regierung veranlaßt werden wird, an eine Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme zu schreiten oder aber die Mehreingänge an Erwerbssteuer zu einer Entlastung der Gesellschaftskontingente, und zwar selbstverständlich zugunsten der ländlichen Erwerbsteuergesellschaften zubenutzen, kennzeichnet die wenig wählerischen Mittel, zu denen die Polemik selbst dann greift, wenn derjenige, der sie führt, gewissermaßen berufsmäßig zu größerer Vorsicht

und Wahrhaftigkeit verpflichtet wäre. Ein Mehreingang an Erwerbsteuer ist ausgeschlossen, weil die Erhöhung der Erwerbsteuersätze eines bestimmten Gesellschaftskontingents doch nur einen Repartitionsabschlag, somit eine Verminderung der Steuerleistung für die überlasteten Teilnehmer der betreffenden Steuergesellschaft herbeiführen kann. Eine Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme kann die Regierung nicht verfügen, sondern bestenfalls dem Reichsrat in einer besonderen Gesetzesvorlage nahelegen. Und ob es mit den mittelständischen Grundanschauungen, die in der Bewegung gegen die Büchereinsicht von diesen Seiten in den Vordergrund gestellt wurden, gerade übereinstimmt, wenn man den gewiß sehr steuerschwachen Erwerbsteuerträgern der Erwerbsteuergesellschaften der kleinen Städte und des flachen Landes eine schließlich doch nur ganz unbedeutende Minderung ihrer Kontingente und damit der Steuerleistung der einzelnen mißgönnt, sei auch dahingestellt.

Im Grunde genommen lassen sich die Argumente, die gegen die Büchereinsicht auch in der, wie andere meinen, so übermäßig kautelierten und nahezu wirkungslos gewordenen Form vorgebracht werden, dahin zusammenfassen, daß es dem Steuerpflichtigen nicht angenehm ist, wenn er seine Bücher und Aufzeichnungen einem Dritten, sei dieser auch das Organ einer staatlichen Behörde, zeigen muß.

Diese Unannehmlichkeiten werden naturgemäß in dem Maße wachsen, als die Bekenntnisse zur Einkommensteuer von der Wahrheit abweichen. Die Verpflichtung, dort, wo Bücher oder andere klare Aufzeichnungen die Berechnung und Feststellung des Einkommens dem Steuerpflichtigen ermöglichen, sich an die Ergebnisse dieser Feststellungen zu halten und nicht entweder objektiv oder subjektiv unrichtige Angaben seiner Einkommenbesteuerung zugrunde zu legen, besteht einmal und das Recht der Staatsverwaltung, auf ihre Einhaltung zu dringen, kann am wenigsten von jenem Forum abgelehnt werden, das die gesetzliche Berechtigung zu schaffen hat. Die Auffassung, der Volksvertretung als einer Interessenvertretung hat solchen Gesetzesaufgaben gegenüber kaum vor dem alten Kurienparlament standgehalten und ist in einem auf Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes gebildeten Abgeordnetenhause ganz unzulässig. Dies gilt namentlich dort, wo allgemeine Rechte und Pflichten in Betracht kommen und eine Abstufung nach Berufs- und Standesinteressen überhaupt nicht eintreten kann und darf, auch für den einzelnen Abgeordneten, der wo offenbare Mißbräuche wahrgenommen werden, nichts unterlassen darf, was ihnen zu steuern vermag. Von dieser Auffassung ließ sich der Finanzausschuß in seiner nahezu vollständigen Gesamtheit leiten, da nur einige wenige Mitglieder auf dem grundsätzlichen Widerstande gegen die Anordnung der Bucheinsicht verharrten. Mehrheit und Minderheit bildeten sich nur hinsichtlich der Frage, in welcher Instanz und unter welchen Beschränkungen die Berechtigung, die Bucheinsicht anzuordnen, eingeräumt werden soll und kann. Das möge, um Irrtümern und Mißverständnissen, die in den polemischen Betrachtungen noch immer festgehalten werden, zu steuern, klargelegt sein. Der Berichterstatter ist aber von der Überzeugung durchdrungen, daß die Bucheinsicht in der durch die Beschlüsse des Finanzausschusses festgestellten Form durchaus nicht eine Geißel für den ehrlichen Steuerträger, durchaus nicht eine Polizeimaßnahme und ein Instrument der Willkür der Steuerverwaltung, sondern eine Kontrolleinrichtung sein wird, die schon durch ihren Bestand im Gesetz und durch die Möglichkeit ihrer Anwendung als ein Warnungszeichen aufgerichtet sein wird für denjenigen, der sich seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Steuerwahrheit entziehen will. Sie soll dem Staatsbürger, der seiner gesetzlichen Verpflichtung, der Steuerbehörde die Wahrheit zu sagen, entspricht, davor schützen, daß die staatlichen Lasten von ihm getragen werden, während andere, vielleicht um vieles leistungsfähigere Steuerpflichtige sich mit Geschick und List ihrer staatsbürgerlichen Verpflichtung entziehen.

Diese eingehende Darstellung hat wohl zur vollen Klarheit erbracht, daß die Einwendungen, die im Industrierat formuliert und von den vereinigten Vertretungen der gewerblichen und kaufmännischen Kreise übernommen wurden, widerlegt sowie die hieran geknüpften Forderungen möglichst vollständig, in einem gewissen Maße sogar über ihr Maß hinaus erfüllt worden sind.

In dem Promemoria, welches am 3. Februar 1910 dem damaligen Ministerpräsidenten, Finanzminister und Handelsminister überreicht wurde, wurde von den vertretenen Korporationen ausdrücklich erklärt, daß sie aus den in diesem Bericht angeführten und besprochenen Gründen die Bucheinsicht, wie sie der Entwurf der Regierung vorschlägt, ablehnen müssen, daß sie sich aber Maßregeln, soweit sie jede Schikane ausschließen und zur Verhinderung unkorrekter Fassionen notwendig sind, und auf alle Berufskreise ausgedehnt

werden, nicht entgegenstellen. Die Formulierungen zur Bucheinsicht wurden sodann vollzogen und sind jene, die vom Berichterstatter den Verhandlungen im Abgeordnetenhaus wiederholt zugrundegelegt worden sind. Die Körperschaften, für die die erwähnte Abordnung Erklärungen abzugeben berechtigt war, sind:

Die Handels- und Gewerbekammern: Brünn, Czernowitz, Feldkirch, Görz, Graz, Innsbruck, Krakau, Laibach, Lemberg, Olmütz, Pilsen, Prag, Rovereto, Spalato, Troppau und Wien.

Bund österreichischer Industrieller, Industrieller Klub, Zentralverband der Industriellen Österreichs.

Reichsverband deutscher Gewerbevereine Österreichs, Zentralverband österreichischer Kaufleute.

Unter diesen Körperschaften befindet sich auch der Reichsverband der Gewerbevereine, der offenbar unter dem Drucke einer außerordentlichen Agitation sich bewogen sah, an einer Protestversammlung, die im Februar stattfand, seine Front zu wechseln und in einer Entschließung gegen die Bucheinsicht sich zu wenden, auch wenn sie mit jenen Kautelen ausgestattet sein würde, die damals auf Grundlage der Anträge des Berichterstatters in Verhandlung standen.

Die Entschließung lautete:

„Die Versammlung erblickt in dem jetzt verhandelten, sogenannten kleinen Finanzplan abermals eine einseitige Belastung der gewerblichen, industriellen und kaufmännischen Berufskreise. Die Bucheinsicht insbesondere würde, selbst wenn die geforderten Sicherheitsmaßregeln zur Gänze durchdringen sollten, gleichwohl Gewerbe, Industrie und Handel einseitig belasten, zur Preisgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen und das Steuerveranlagungsgeschäft noch mehr komplizieren und verteuern. Die Grundbesitzer und die Kapitalsbesitzer sind nicht, wie die Kaufleute, verpflichtet, Bücher, ja nicht einmal einfache Aufschreibungen zu führen. Diese Ungerechtigkeit wird noch dadurch gesteigert, daß alle Anträge, das wirkliche Einkommen des Grundbesitzes an Stelle des viel zu geringen Katastralreinertrages als Besteuerungsgrundlage heranzuziehen, im Finanzausschuß abgelehnt wurden. Dafür aber sollen die unteren Stufen der ausschließlich dem Grundbesitz zugute kommenden Hausklassensteuer aufgehoben, demgegenüber die für die städtisch-gewerbliche Bevölkerung so drückende Hauszinssteuer nicht reformiert werden, wohl aber die Industrie eine neue drückende Belastung durch die sogenannte Areal- oder Flächensteuer erfahren. Und diese Steuerreform soll gerade jetzt, in der Zeit starken geschäftlichen Rückganges, durchgeführt werden, wo ja Gewerbe und Handel nicht neue Steuern, sondern ähnlich wie die Landwirte bei Elementarereignissen, Steuerabschreibungen verlangen müßten!"

Die Unrichtigkeiten dieser Entschließung liegen auf der Hand. Die Beschlüsse des Finanzausschusses sind durchwegs von der klaren bestimmten Absicht geleitet, alle Arten des fundierten Einkommens gleichmäßig zur Besteuerung heranzuziehen. Insbesondere gilt dies vom mobilen Kapitalbesitz, gegen den die Kontrollmaßregel der Bucheinsicht vermöge der Verpflichtung, Urkunden, wie Verträge, Zinsquittungen, Kontoauszüge vorzulegen, am schärfsten und wohl auch mit der Aussicht auf den größten Erfolg gerichtet ist.

Im Finanzausschuß haben die Vertreter der Landwirtschaft ausdrücklich erklärt, daß sie die landwirtschaftlichen Betriebe in diese Kontrollverpflichtung einbezogen wissen wollen. Es kann auch mit Sicherheit erwartet werden, daß namentlich der landwirtschaftliche Großbetrieb, bei dem die Buchführung hoch entwickelt ist, von der Steuerverwaltung schärfer als bisher erfaßt werden wird und kann. Hier sei auch auf die in fortschreitender Entwicklung begriffenen Buchstellen hingewiesen, die aus staatlichen Mitteln gefördert, sich jene Ziele setzen, den bäuerlichen Betrieb einer seinen Bedürfnissen angepaßten verläßlichen Buchführung näher zu bringen. Ein moderner Landwirt kennt den Wert der Buchführung für die Ordnung seines Betriebes und führt sie auch ein. Vorbildlich wirkten hier die Raiffeisenvereine. Es ist auch eine nahezu bewußte Unrichtigkeit, wenn behauptet wird, daß alle Anträge, das wirkliche Einkommen des Grundbesitzes an Stelle des viel zu geringen Katastralreinertrages als Besteuerungsgrundlage heranzuziehen, abgelehnt wurden. Schon jetzt ist der Katastralreinertrag nicht die Besteuerungsgrundlage, am wenigsten bei dem mittleren und größeren landwirtschaftlichen Besitz. Auch wurde im Finanzausschuß ein ähnlicher Antrag gar nicht gestellt, wohl aber wurde der Antrag des Berichterstatters angenommen, daß der Katastralreinertrag nur als ein Behelf — und daß er ein solcher sein müsse, werden wohl auch die Steuergelehrten jener Versammlung zugeben müssen — für die Schätzung des Einkommens dienen dürfe.

Den Nachlässen in den untersten Stufen der Hausklassensteuer werden gleichartige Nachlässe für den hauszinssteuerpflichtigen kleineren Hausbesitz an die Seite treten. Ganz neu ist die Behauptung, daß die Areal- oder Flächensteuer eine neue drückende Belastung für die Industrie bedeutet, zumal erst einige Tage vorher in einer großen, auch vom Reichsverbande der Gewerbevereine beschickten Versammlung, an der alle Handels- und Gewerbekammern, die zentralen Organisationen der Industrie und Kaufmannschaft teilnahmen, in entschiedener Weise die Forderung nach Einführung der Arealsteuer erhoben wurde.

Die wirtschaftliche Lage ist aus bekannten Gründen gewiß jetzt nicht günstig. Die Einkommensteuer wird jedoch nach dem wirklichen, nicht einem angenommenen Ertrage ermittelt und somit nicht höher sein, als der steuerpflichtige Geschäftsgewinn zuläßt; Erhöhungen treten wohl in irgendwie empfindlichen Beträgen bei Steuerstufen von mehr als 30.000 K ein und die Verpflichtung, wahrheits- und buchgetreu sein Bekenntnis zur Einkommensteuer abzugeben, wird durch eine schlechte Konjunktur nicht beseitigt.

In den Verhandlungen des Finanzausschusses wurde andrerseits oft in sehr scharfer Weise gegen die Anträge des Berichterstatters, die den Schutz der Steuerpflichtigen gegen eine überflüssige und schikanöse Anwendung des Rechtes der Bucheinsicht betrafen, Stellung genommen. So wurde unter anderem vom Abgeordneten Dr. Renner, der in den Anträgen des Berichterstatters geradezu ein Mittel, die Bucheinsicht zu vereiteln sah, erklärt, es sei ein Zerrbild der Bucheinsicht, deren Bestimmungen die ganze Einkommensteuerreform um ihren Effekt bringe und geradezu unannehmbar mache.

In ähnlicher Weise äußerten sich auch die Abgeordneten Modráček und Schiegl, wie auch in der Öffentlichkeit mancherorts die Kautelen, die der Berichterstatter beantragte und die nunmehr beschlossen sind, harter Anfechtung begegneten, weil sie den Zweck der Bucheinsicht nahezu beseitigen. Auch hier handelt es sich wohl um starke Übertreibungen, da der Steuerverwaltung allerdings in den Grenzen und Schranken, die das Gesetz nunmehr aufrichtet, die Möglichkeit gegeben sein wird, den Steuerpflichtigen, die ihr dazu begründeten Anlaß bieten, zur Vorlage der Bücher zu vermögen.

Der Berichterstatter stand in der Debatte immer auf dem Standpunkt, den er auch unverändert festhält, daß die Bucheinsicht so gestaltet werden soll, daß sie dem redlichen Steuerträger nicht zur Last fällt und daß sie den Steuerpflichtigen überhaupt möglichst wenig behelligt, daß aber andrerseits doch ein wirksames Recht der Steuerverwaltung in die Hand gegeben werde, das unmittelbar und mittelbar den Erfolg einer möglichst richtigen und wahren Veranlagung der leistungsfähigen Klassen der Bevölkerung zur Einkommensteuer verbürgt.

Wenn die Einwendungen gegen eine allzureichliche Gewährung von Vorsichten und Sicherungen begriffen werden können, so ist es weniger verständlich, daß in einer vielbemerkten Rede in einer hochangesehenen wirtschaftlichen Körperschaft erklärt wurde: „in den Klauseln, Bedingungen und Voraussetzungen, die mit vieler Mühe in das Gesetz hineinpraktiziert wurden, desto mehr Gelegenheit zu kasuistischer Auslegung“ implicite gegen die Interessen des Steuerpflichtigen gegeben werde. Die erwähnten Klauseln, Bedingungen und Voraussetzungen sind im Grunde genommen nichts anderes als eine ganz klar formulierte Feststellung der Rechte, die der Steuerpflichtige im Bucheinsichtsverfahren besitzt. Eine Aufzählung dieser Rechte und Befugnisse wird dies noch deutlicher machen.

Rechte des Steuerpflichtigen anläßlich der Bucheinsicht.

A. Anläßlich der angebotenen Bucheinsicht:

ein Kommissionsmitglied, das nicht Staatsbeamter ist, zur Vornahme der Bucheinsicht in Vorschlag zu bringen (§ 273, Absatz 1);

bei der Bucheinsicht anwesend zu sein oder oder einen schriftlich beauftragten Vertreter zur Bucheinsicht zu entsenden (§ 273, Absatz 1);

B) anläßlich der angeordneten Bucheinsicht:

bei der Bucheinsicht anwesend zu sein oder einen gesetzlichen schriftlich beauftragten Vertreter zur Bucheinsicht zu entsenden (§ 273, Absatz 2);

sofern die Gewährung der Bucheinsicht dem Steuerpflichtigen im Berufungsverfahren aufgetragen wurde, innerhalb fünf Tagen nach Erhalt dieser Aufforderung an den Vorsitzenden der Berufungskommission das Verlangen zu stellen, daß die Bucheinsicht nicht durch einen Beamten vorgenommen werde, der seinen Amtssitz innerhalb des Sprengels der für den Steuerpflichtigen zuständigen Schätzungskommission hat (§ 273, Absatz 2);

C) anläßlich sowohl der angebotenen wie auch der angeordneten Bucheinsicht:

auf die Auswahl des nach Ermessen der zuständigen Behörde oder Kommission beizuziehenden Sachverständigen im Buchfach Einfluß zu nehmen (§ 273, Absatz 3);

Einwendungen gegen die Beiziehung solcher Personen sowie gegen deren Angestellte zu erheben, die mit ihm im geschäftlichen Wettbewerbe stehen (§ 273, Absatz 4);

selbst einen Vertrauensmann und einen Buchsachverständigen auf eigene Kosten beizuziehen (§ 273, Absatz 5);

bei umfangreichen Erhebungen oder bei sonstigen rücksichtswürdigen Umständen als den Ort für die vorzunehmende Bucheinsicht entweder die eigenen Gewerberäume, beziehungsweise die eigene Wohnung oder aber die Amtsräume der zuständigen Behörde, beziehungsweise Kommission zu wählen (§ 274, Absatz 1);

von den Aufschreibungen und Belegen, die er in Ausübung seines Berufes oder Gewerbes benötigt, während der Geschäftsstunden entsprechenden Gebrauch zu machen (§ 274, Absatz 3);

zu verlangen, daß in das Protokoll über die Bucheinsicht auch die von ihm selbst oder seinem Vertreter erteilten Aufklärungen und Auskünfte sowie die über sein Verlangen vollzogenen Feststellungen aufgenommen werden (§ 276, Absatz 1);

zu verlangen, daß seine allfällige Behauptung, er führe, beziehungsweise besitze die von ihm verlangten Aufschreibungen nicht, samt den Umständen, mit denen er diese Behauptung glaubwürdig zu machen versucht, im Protokoll vermerkt werde (§ 276, Absatz 2);

Bemerkungen zu Protokoll zu geben, und zwar sowohl über eigenen Wunsch wie auch über Wunsch des etwa beigezogenen Sachverständigen oder des namhaft gemachten Vertrauensmannes (§ 276, Absatz 2);

im Protokoll die Einräumung einer längstens 14tägigen Frist zur Erstattung einer ausführlicheren Äußerung über das durch die Ergebnisse der Bucheinsicht gewonnene Material einschließlich des allfälligen Sachverständigengutachtens zu verlangen (§ 276, Absatz 2);

unter gewissen Umständen (wenn die Kenntnis der Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen oder Kunden zur Entscheidung über die Beweiskraft der Bucheintragungen notwendig ist oder wenn es sich um sonstige bestimmte Tatsachen handelt, deren Bekanntgabe an die volle Kommission die Konkurrenzfähigkeit des Steuerpflichtigen gefährden oder ihm sonst offenbaren Schaden verursachen würde) zu verlangen, daß das Ergebnis der vorgenommenn Bucheinsicht zunächst einem von der Kommission aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuß (§ 211) mitgeteilt werde, der sodann seine Äußerung über die Beweiskraft dieser beanstandeten Eintragungen an die volle Kommission ohne Nennung der Namen zu erstatten hat (§ 276, Absatz 2);

einzelne Posten in seinen Büchern oder Aufschreibungen mit Rücksicht auf eine ihm dritten Personen gegenüber obliegende berufliche Verschwiegenheitspflicht nur unter Ausschluß der Namen der betreffenden Personen offen zu legen, ohne daß dies einer Verweigerung der Einsichtgewährung gleich geachtet werden könnte, falls die vorgelegten Bücher und Aufschreibungen unter Würdigung aller Umstände des Falles glaubwürdig erscheinen (§ 277, Absatz 1);

Aus dem Widerspiel der Meinungen und Anwürfe, die gegen seine Anträge und nunmehr gegen die Beschlüsse des Finanzausschusses erhoben wurden, glaubt der Berichterstatter wohl mit Recht den Schluß ziehen zu können, daß mit diesen Beschlüssen der richtige Weg betreten und die gerechte Mitte gefunden wurde zwischen den Anforderungen der Steuerverwaltung, ein Instrument gegen Verhehlungen und Hinterziehungen und zur Erforschung der Steuerwahrheit zu erhalten, und der Forderung der Steuerpflichtigen, in ihrem Rechte auf volle Steuergerechtigkeit nach allen Richtungen einen möglichst gesicherten Schutz zu finden.

Das Steuerstrafverfahren.

Unser Personalsteuergesetz hat das Steuerstrafrecht sehr flüchtig behandelt. In einigen lockeren Paragraphen und in wenig ausführlichen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift wird es abgetan. Ankläger, Untersuchungsrichter und Spruchrichter sind in einer Person vereinigt. Die Parteienrechte sind unzulänglich gewahrt, das Recht der Vertretung überaus eingeschränkt. Das Strafverfahren tritt häufig infolge einer Denunziation ein. Hin und wieder ist es die Voreingenommenheit des Referenten gegenüber einem Steuerträger, die ihn veranlaßt, mit einem Strafverfahren vorzugehen und oft ist es der Zufall, der dazu führt, daß einem Steuerdelikt nachgegangen wird. Der gegenwärtige Zustand der Willkür und Ungleichmäßigkeit in der Einleitung des Steuerstrafverfahrens fordert besonders die Kritik heraus. Es gibt große Staatsgebiete, in denen das Steuerstrafverfahren überhaupt noch nicht angewendet wurde, während in anderen Gebieten, namentlich aber in Wien die Methode der Steuerstrafuntersuchung bereits eine außerordentlich ausgebildete, mit allen Hilfsmitteln der modernsten Detektivtechnik arbeitende ist. Die Einleitung des Steuerstrafverfahrens gleicht oft einem Überfall. Einem Steuerpflichtigen, der unter irgendeinem Vorwand vorgeladen und ausgefragt wird, teilt plötzlich der Referent mit, daß er sich im Steuerstrafverfahren befinde. Die Gesetzesauslegung läßt ein solches Vorgehen zu, Ethisch anfechtbar ist es aber sicherlich. Auch die Art der

Erhebungen ist oft eine höchst ungehörige. Durch die übermäßige und überflüssige Einholung von Auskünften bei Verkehrsanstalten, Kunden und Lieferanten wird eine vollständige Beunruhigung in das Geschäftsleben einer Unternehmung gebracht, Mißtrauen wird gesäet und der Kredit geradezu untergraben. Auch bei der Durchführung der Sicherungsmaßregeln für die Einbringung etwaiger Steuerstrafbeträge wird schon in einem Zeitpunkte, wo das Verfahren erst eingeleitet ist, ohne Takt und die gebotene Vorsicht vorgegangen. Gerade bei der Durchführung solcher Maßnahmen muß man die wirtschaftliche Existenz, die persönliche Integrität und die empfindliche Grundlage vieler geschäftlicher Unternehmungen, den Kredit, schonen.

Eine Forderung, die eine grundlegende Reform erfüllen müßte und die der Berichterstatter bereits in dem am 16. November 1908 in Wien stattgefundenen Steuertag der Industrie als Referent vertrat, wäre die Trennung der Untersuchung und des richterlichen Spruches. Schon damals hat sich der Referent auch dafür eingesetzt, daß das Laienelement Gelegenheit finde, an der Fällung der Erkenntnisse im Steuerstrafverfahren unmittelbar mitzuwirken, etwa in der Weise, daß dem Spruchrichter erster Instanz zwei Schöffen aus dem Kreise der Steuerträger zur Seite gestellt werden, während in der zweiten Instanz neben den Finanzbeamten und Richter gleichfalls das Laienelement, entsendet aus den Kreisen der Steuerträger, einzuführen wäre. Auf die Handelssenate, die Schiedsgerichte und Gewerbegerichte, in denen das Laienelement sehr zweckmäßig mitwirkt, konnte sich der Berichterstatter damals berufen. Auch auf die Notwendigkeit, die Bestimmungen über die Verjährung, die ganz unzulänglich im Gesetz normiert sind, zu ändern, wurde damals vom Berichterstatter hingewiesen, der schließlich in bestimmter Form dafür eintrat, daß ähnlich wie zur Zeit des Inkrafttretens der Personalsteuergesetze eine Amnestie eintreten soll, von der man eine Glattstellung für die Vergangenheit und Klarstellung für die Zukunft erwartet, die auch dem Fiskus nur nützlich sein würde.

Der Steuertag der Industrie hatte folgende Entschließung angenommen:

„Angesichts der Tatsache, daß die Zahl der Strafverfolgungen wegen der Übertretung der Personalsteuergesetze sich häuft und eine ernste, nicht nur Einzelfälle nach Anzeige, Zufall und Laune behandelnde Handhabung des Steuerstrafrechtes dringend geboten ist, wird die Finanzverwaltung aufgefordert, Maßnahmen im Interesse der Hebung der Steuermoral zu treffen, um Steuerträgern, die durch Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, durch eine traditionelle laxere Auffassung der Steuerpflicht, durch die ungleichmäßige Praxis der Steuerbehörden und deren häufige Nichtbeachtung der Steuerbekenntnisse unrichtig fatieren, innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Herstellung der richtigen Bemessungsgrundlagen zu bieten. Insbesondere ist erforderlich, eine Abänderung der Bestimmungen über die Verjährung der Strafbarkeit, die Ausfüllung der Lücken des im Gesetze unzulänglich geregelten Strafverfahrens, dessen Ausgestaltung nach den Grundsätzen des modernen Prozeßrechtes, die Trennung der Untersuchung von der Spruchfindung, die Einfügung des Laienelements in die Rechtsprechung der ersten und der zweiten Instanz, die wirksame Festlegung der Parteienrechte im Verfahren.

Gegen inquisitorische Vorkehrungen, über alles Maß und Ziel hinausgreifende, dem Geschäftsgange und dem Kredite der Steuerträger abträgliche Maßregeln zur Erhebung des Sachverhaltes und zur exekutiven Sicherung etwaiger Strafbeträge wird entschiedenste Verwahrung eingelegt."

In einer Petition der niederösterreichischen Advokatenkammer wurde gemäß dem Beschlusse einer Plenarversammlung die Schaffung von Garantien für ein richtiges kontradiktorisches Verfahren und von solchen für die Sicherung der Verteidigung, ferner die Festsetzung einer angemessenen Verjährungsgrenze und eine Milderung der Steuerstrafen verlangt. In allen Belangen wurden eingehende Vorschläge erstattet, an die sich der Berichterstatter, der schon im Jahre 1910 Gelegenheit hatte mit den für diese Forderungen maßgebenden Vertretern der Advokatenkammer unmittelbare Verhandlungen zu führen, im wesentlichen anschloß. Im Rahmen der gegenwärtigen Verhandlungen des Finanzausschusses war es nicht möglich, der gewiß wünschenswerten Modernisierung des Steuerstrafverfahrens und seiner Ausbildung zu einem mündlichen, den Anforderungen des modernen Prozeßrechtes entsprechenden Verfahren vollen Raum zu schaffen. Auch ein mit großer Gründlichkeit ausgearbeiteter Initiativantrag des Abgeordneten Dr. Wilhelm Neumann, der geeignet ist, für ein modernes Strafverfahren die Grundlage zu bieten, konnte nicht in Verhandlung gezogen werden. Wohl aber stand fest, daß unbedingt geboten sei, schon im Rahmen des gegenwärtigen Gesetzes für den Schutz des Beschuldigten in höherem Maße als bisher zu sorgen, die Rechte der Verteidigung zu erweitern und auch der Mitwirkung der Steuerträger im Strafverfahren wenigstens einigermaßen Gelegenheit zu bieten. Es sei hier bemerkt, daß in Preußen und auch in Bayern die Ahndung der Delikte der Steuerhinterziehung und Steuerverheimlichung nicht besonderen Steuerstrafgerichten, sondern den Strafgerichten überhaupt zugewiesen ist, somit im normalen öffentlichen Verfahren sich abspielt. Allerdings ist in Preußen ein vorangehendes Administrativverfahren gesetzlich eingerichtet, das etwa im Sinne des Ablassungsverfahrens unseres Gefällsstrafrechtes dem Beschuldigten die Möglichkeit öffnet, ehe er dem Strafgericht überliefert wird, sich noch durch ein volles Geständnis sehr bedeutende Milderungen des Strafausmaßes zu erwirken.

An Hand der Reihenfolge der gesetzlichen Bestimmungen läßt sich deutlich feststellen, in welcher Art die Beschlüsse des Finanzausschusses den geäußerten Anregungen, Wünschen und Forderungen gerecht geworden sind. Der Berichterstatter kann auf das volle Entgegenkommen der Finanzverwaltung hinweisen, die den Bestrebungen, ein moderneres Strafverfahren zu schaffen, den Weg ebnete und auch plant, die in einer Resolution, die der Berichterstatter beantragte, ausgesprochene Forderung des Finanzausschusses, daß ein modernes Steuerstrafverfahren ehestens geschaffen werde, zur Tat zu machen. Anregungen, die dahin zielten, die Grenzen des Strafausmaßes für die Steuerhinterziehung oder Steuerherabsetzung zu erniedrigen, konnten nicht berücksichtigt werden. Die angedrohte Strafe muß empfindlich sein, um die Wirkung der Abschreckung zu üben. Dieser Tendenz entspricht die auch in Preußen im Zuge befindliche Novelle zur Einkommensteuer, die die Grenze der Geldstrafe bedeutend erweitert und für die Wiederholung des Deliktes überdies die Arreststrafe als Hauptstrafe einführt. Wohl aber wurde durch eine zum Beschluß erhobene Resolution des Berichterstatters dafür Sorge getragen, daß in der Vollzugsvorschrift bestimmter und durchgreifender, als es gegenwärtig der Fall ist, Weisungen für die Bewertung der Milderungs- und Erschwerungsumstände für die Bemessung der Steuerstrafe aufgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, daß auf das Maß der bösen Absicht, auf das es bei der Strafbemessung ankommt, nach der verschiedenen Natur der einzelnen Einkommensarten zu schließen sein wird. Ein Steuerpflichtiger, der Einkünfte der Besteuerung entzieht, die wie Zinsen, Dividenden, Renten, somit überhaupt der Ertrag des mobilen Kapitals leichter verheimlicht werden können, wird schärfer zur Steuerstrafe heranzuziehen sein als jemand, der bei der Feststellung seines Einkommens für das Steuerbekenntnis selbst nur auf Schätzungen angewiesen ist. Auch wird der Versuch, ein Steuerdelikt zu begehen, milder zu behandeln sein als die vollbrachte Tat. Auch auf die Familien- und Vermögensverhältnisse muß billig Rücksicht genommen werden, da schließlich der Strafzweck nicht die Vernichtung der persönlichen und materiellen Existenz des Steuerpflichtigen sein kann und darf und auch das Interesse der Finanzverwaltung nicht darin gesucht werden soll, durch eine in dem Einzelfall übermäßig harte Strafe ein Einkommensobjekt aus der Welt zu schaffen oder in seiner Ertragsfähigkeit außerordentlich zu mindern.

§ 245 behandelt den Fall des Erlöschens der Strafbarkeit einer Steuerverheimlichung oder Steuerhinterziehung durch „tätige Reue". Gegenwärtig ist dies derartig geregelt, daß die Strafbarkeit erlischt, wenn der Straffällige, bevor eine Anzeige erfolgt oder ihm die erste Vorladung behufs seiner Vernehmung als Beschuldigter zugestellt wurde, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtiget oder vervollständigt. Durch diese Normierung ist mancher Mißbrauch möglich gewesen und hat sich bei manchen Steuerbehörden, die gewiß nicht zu billigende Übung eingeschlichen, interne Anzeigen, die von der Abteilung, die die Veranlagung vornimmt, an die Strafabteilung gerichtet werden und auf den Verdachtsgründen, die der Referent gegen einen Steuerpflichtigen schöpfte, oder vielleicht auf Denunziationen beruhen, anzufertigen und in einer oft sehr angehäuften Zahl gewissermaßen auf Lager zu lassen.

Dadurch wird einem Steuerpflichtigen, der dem Antriebe, der Steuerwahrheit nachzukommen, folgen und der Steuerbehörde ein rückhaltloses Bekenntnis unterbreiten will, die Rechtswohltat des Erlöschens der Strafbarkeit genommen, da die Behörde in der Lage ist, sich auf eine bereits vorliegende interne Anzeige zu berufen. Ein solches Vorgehen führt zu Hinterhältigkeiten, die es im Verkehr einer Staatsbehörde mit einem Staatsbürger nicht geben darf. Daher wurde schon in die Regierungsvorlage die Bestimmung aufgenommen, daß der Straffällige, bevor er die erste Vorladung zu einer Einvernahme als Beschuldigter oder die Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliege, erhalten hat, seine Angaben berichtigen könne, um straffrei zu werden. Derart ist er davor bewahrt, daß eine Anzeige, von der ihm keine Kenntnis zukommt, ihn der Möglichkeit, sich der Strafe durch ein volles Bekenntnis zu entziehen, beraubt. Doch wollte sich die Finanzverwaltung die Möglichkeit offen halten, im unmittelbaren Anschluß an das Veranlagungsverfahren ein Strafverfahren anzufügen. Die Bestimmung wurde aufgenommen, daß der Straffällige, bevor er als Beschuldigter einvernommen wird, seine Angaben berichtigen darf. Damit ist der Fall gegeben, daß ein Steuerpflichtiger aus irgendeinem Anlaß im Veranlagungsverfahren vorgeladen und während seiner Einvernehmung mit der Mitteilung überrascht wird, daß er als Beschuldigter einvernommen werde. Diese schon jetzt bestehende Möglichkeit führt nur zu leicht zu Ungehörigkeiten, weshalb der Finanzausschuß beschloß, das Recht der Berichtigung seiner Angaben dem Straffälligen bis zu dem Zeitpunkte zu geben, wo er die erste Vorladung zur Einvernahme als Beschuldigter oder die amtliche Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliegt, erhält. Es muß daher in der betreffenden Vorladung ausdrücklich erwähnt sein, daß er als Beschuldigter im Strafverfahren einvernommen werden soll, und die Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliegt, muß ihm vom Amt aus zukommen. Überrumpelungen sind somit derart nicht mehr zulässig. Ihm ist vielmehr möglich, noch bis zum Zeitpunkte seiner Einvernahme als Beschuldigter sein Gewissen zu erforschen, dadurch sein Schuldbekenntnis zu erleichtern und mit der Steuernachzahlung davonzukommen.

Gemäß einem zum Beschlusse erhobenen Antrage des Berichterstatters ist in die Vollzugsvorschrift eine Bestimmung aufzunehmen, gemäß der anonyme Anzeigen, in denen nicht bestimmte Tatsachen oder Beweise angeführt sind, nicht zum Gegenstande von Erhebungen im Strafverfahren gemacht werden sollen. Anträge des Abgeordneten Dr. Šusteršič, die als Zusatz zu §§ 239 und 241 die Bestrafung von Personen, die durch Anstiftung oder Beihilfe an den strafbaren Handlungen teilgenommen haben, hinzufügen wollen, wurden abgelehnt; da die Konstruktion einer „Mitschuld" außerordentliche Weiterungen befürchten ließ.

Im § 256 wird dem Finanzminister die Ermächtigung erteilt, mehrere Steuerveranlagungsbezirke zu einem Steuerstrafbezirke zusammenzufassen und für diesen Bezirk eine einzige der in ihm gelegenen Steuerbehörden mit der Durchführung von Strafuntersuchungen und der Fällung von Straferkenntnissen zu betrauen. Ebenso wird er ermächtigt, aus wichtigen Gründen, wie die Rücksicht auf eine Befangenheit oder das Zusammentreffen mehrerer örtlicher Kompetenzen auch eine andere Steuerbehörde erster Instanz mit der Durchführung der Strafverhandlung und Fällung des Erkenntnisses zu betrauen.

Das bereits bestehende Recht (§ 258) des Steuerpflichtigen, die Vorweisung der der Steuerbehörde vorliegenden Urkunden zu fordern, wird auch auf die Protokolle ausgedehnt und ihm das Recht eingeräumt, die Beeidigung der Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen zu fordern. Er ist auch berechtigt, die Akten unter den Voraussetzungen des § 218, Absatz 3, einzusehen und von ihnen Abschrift zu nehmen. Er kann sich eines Advokaten oder einer sonstigen zur Vertretung gesetzlich befugten Person bedienen, die auf sein Verlangen in einem Zeitpunkt, in dem der Gang der Untersuchung es gestattet, jedenfalls aber vor Abschluß der Untersuchung, zur Verhandlung zuzulassen und befugt ist, in Vertretung des Steuerpflichtigen Beweisanträge zu stellen. Somit ist dem Beschuldigten zugesichert, daß sein Advokat oder sonstiger gesetzlich befugter Vertreter vor Abschluß der Untersuchung vor der Steuerbehörde verhandeln und Beweisanträge in Vertretung des Steuerpflichtigen stellen kann. Auch ist im § 258, Absatz 1, die Bestimmung aufgenommen worden, daß dem Beschuldigten auf sein Verlangen zur Äußerung über die ihm vorgehaltenen Verdachtsgründe eine 14tägige Frist zu gewähren ist. Damit soll gesetzlich geregelt werden, was schon bisher in der Praxis von einsichtigen Strafreferenten geübt wurde. Im Steuerstrafverfahren ergibt sich nämlich mitunter die Notwendigkeit, dem Beschuldigten ein umfangreiches, mit vielen Ziffern und sonstigen Details durchwobenes Belastungsmateriale vorzuhalten, gegen das der Beschuldigte ohne vorherige Einsicht in seine Aufschreibungen, ohne eingehende Berechnungen 2c. nicht anzukämpfen vermöchte. Ihm in solchen Fällen eine angemessene Frist sicherzustellen, ist Zweck dieser Bestimmung. Dabei wird aber das zur Feststellung der materiellen Wahrheit notwendige Recht, bei Einvernahmen im Laufe des Verfahrens den Beschuldigten zur sofortigen Äußerung aufzufordern, in keiner Weise beschränkt. Von dem Abschluß der Untersuchung ist der Steuerpflichtige zu verständigen. Ihm ist es gestattet, eine Verteidigung schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Eine 14tägige Frist steht ihm zur Verteidigung offen, die aus wichtigen Gründen verlängert werden kann. Der formale Abschluß der Untersuchung durch die Behörde setzt den Steuerpflichtigen in die Lage, seine Verteidigung vorzubereiten, die ganze Aktenlage vermöge seines Rechtes zur Einsicht- und Abschriftnahme kennen zu lernen und seine Verteidigung in rechtlicher und sachlicher Beziehung entweder schriftlich oder mündlich einzubringen. Selbstverständlich steht ihm und seinem Vertreter das Recht, Beweisanträge zu stellen, während des ganzen Ganges der Untersuchung zu. Unter der Verteidigung nach Abschluß der Verhandlung ist eine die Sach- und Rechtsausführungen zusammenfassende Verteidigungsschrift, die im mündlichen Verfahren durch das unmittelbare Vorbringen einer zusammenhängenden Verteidigung ersetzt würde, zu verstehen.

Im § 259, Absatz 4, ist durch die Regierungsvorlage und den Ausschußbeschluß der Steuerbehörde das Recht eingeräumt, Steuerpflichtige zur Namhaftmachung eines Vertreters, dem gegenüber das Strafverfahren durchzuführen ist, aufzufordern. Die Unterlassung der Namhaftmachung ist dem nicht entschuldigten Ausbleiben des Beschuldigten gleichzuerachten. Beruft sich der Beschuldigte auf eine Erkrankung, so wird der Behörde das Recht gegeben, durch einen Amtsarzt diese Tatsache feststellen zu lassen, der auch beurteilen wird, ob der Beschuldigte trotz seiner Erkrankung in der Lage ist, einen Vertreter zu informieren.

Im § 259, Absatz 1, wird der Behörde das Recht eingeräumt, das Straferkenntnis auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe zu fällen, wenn der Steuerpflichtige trotz einer unter Androhung dieser Folge wiederholten Vorladung dieser nicht Folge leistet. Im Beschluß des Finanzausschusses wurden die Worte „unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 213" eingefügt, um derart festzustellen, daß sich die Rechtsfolge lediglich auf die in die Untersuchung einbezogenen Einkommensquellen beziehen kann und die vorliegenden Behelfe behandeln muß.

Ein Antrag des Abgeordneten Dr. Groß, wonach die Behörde auch verpflichtet ist, die aus den Akten sich ergebenden Erhebungen und Beweise durchzuführen, wurde wohl abgelehnt, allein es unterliegt keinem Zweifel, daß die Aufgabe der Steuerbehörde sein muß, in voller Unparteilichkeit und Unbe-

fangenheit vorzugehen, den Sachverhalt so vollständig als nur möglich zu erheben, Momente, die zur Entlastung und Aufklärung dienen können, festzustellen und aus der Säumnis des Beschuldigten nicht die unbedingte Berechtigung abzuleiten, unter allen Umständen mit einer Straferkenntnis vorzugehen oder den Beschuldigten die volle Härte des Gesetzes fühlen zu lassen.

Ebenso wurde ein Antrag des Abgeordneten Dr. Groß abgelehnt, wonach der Steuerpflichtige nicht gehindert werden soll, im Berufungsverfahren Aufklärungen zu erteilen und Beweisanträge zu stellen. Hier war offenbar das Rekursverfahren gemeint. Es ist wohl selbstverständlich, daß in einem Strafverfahren die Säumnis den Beschuldigten nicht des Rechtes beraubt, vor der angerufenen höheren Instanz alles, was zum Erweise seiner Schuldlosigkeit dienen kann, vorzubringen. Die strengeren formalen Vorschriften des Zivilprozesses können in einem Strafverfahren nicht angewendet werden. In diesem Sinn entspricht auch schon die jetzige Praxis dem vom Abgeordneten Dr. Groß gestellten Antrage.

In dankenswerter Weise hat sich die Finanzverwaltung entschlossen, der Anregung, das Laienelement in die Rechtsprechung im Personalsteuerstrafverfahren einzuführen, einigermaßen gerecht zu werden. Die Zahl der Mitglieder des Spruchsenats wird von vier auf fünf erhöht, unter denen sich mindestens zwei richterliche Beamte und ein Laienbeisitzer befinden müssen. Der Laienbeisitzer und dessen Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren vom Finanzminister ernannt, dürfen weder aktive Staatsbeamte noch gewesene Finanzbeamte oder im kaiserlichen Hofdienste stehende Personen sein und müssen den im § 260 formulierten Eid schwören. Die Gründe der Ablehnung, die diesen Laienbeisitzer des Spruchsenats von seiner Mitwirkung und Entscheidung bei der Verhandlung ausschließen, sind dort aufgezählt.

Einen weiteren Schritt zur Modernisierung des Steuerstrafverfahrens bringt die Bestimmung des § 260, Absatz 2, die dem Steuerpflichtigen das Recht einräumt, seinen Rekurs vor dem Spruchsenat entweder selbst oder durch einen Advokaten mündlich näher auszuführen. Dadurch wird die Mündlichkeit des Rekursverfahrens angebahnt und wohl auch zum größten Teil erreicht. Der Referent der Rekursinstanz, der nach einem zum Beschluß erhobenen Resolutionsantrag des Berichterstatters nicht Mitglied des Spruchsenats sein darf, wird seinen Vortrag mündlich erstatten, worauf der Beschuldige oder sein Advokat gleichfalls mündliche Ausführungen vorzubringen berechtigt sein werden. Unter dem unmittelbaren Eindrucke der mündlichen Verteidigung wird somit der Spruchsenat sein Erkenntnis fällen. Unzulässig ist bei den Ausführungen der Partei die Vorbringung neuer Tatsachen oder Beweismittel. Somit muß sich der Parteienvortrag auf die Würdigung der erhobenen Tatsachen und durchgeführten Beweise sowie auf die Rechtsausführungen beschränken.

Bisher steht nach § 260, Absatz 3, der Steuerbehörde das Recht zu, die Sicherstellung des Strafbetrages in einem früheren Zeitpunkt als dem der endgültigen Entscheidung zu verfügen. Diese Bestimmung wurde dahin verstanden und gebraucht, daß die Steuerbehörde noch vor der Fällung des Erkenntnisses der ersten Instanz, unter Umständen sofort nach Einleitung der Untersuchung, weitgehende Sicherstellungen des Strafbetrages verfügt hat, den sie nur nach willkürlichem Ermessen und dabei zur größeren Vorsicht in dem höchstmöglichen Ausmaß und Vervielfachung bestimmt hat. Dadurch sind wiederholt sehr empfindliche Eingriffe in die geschäftliche Sicherheit, hemmende und geradezu verhängnisvolle Störungen der Voraussetzungen der Kreditgewährung bei Kaufleuten eingetreten. Dieses Recht wird daher im § 260, Absatz 4, insofern begrenzt, als die Steuerbehörde die Sicherstellung des Strafbetrages erst verfügen kann, sobald das Erkenntnis der ersten Instanz dem Beschuldigten zugestellt ist. Bemerkt sei wohl, daß in die Vollzugsvorschrift die Bestimmung aufzunehmen ist, daß Zustellungen an Zeugen, Sachverständige und Auskunftspersonen im Strafverfahren äußerlich nicht als solche kenntlich gemacht werden sollen.

Die Bestimmungen über die Verjährung sind auch wesentlich verbessert worden. Auch hier sind nicht alle Forderungen, die auf die Annahme einer geringeren Anzahl von Jahren für das Eintreten dieser Rechtsfolge hinzielten, in vollem Maße berücksichtigt worden. Doch mußte jetzt auch mit der Tatsache gerechnet werden, daß durch die Amnestie die Verjährungen erst wieder zu laufen beginnen und die sehr bedenklichen Folgewirkungen der bisherigen, zum Teil undeutlichen, zum Teil zu weitgehenden Bestimmungen über die Verjährung nicht so leicht wieder eintreten können. Schließlich muß auch eine Spekulation auf eine erleichterte Verjährung durch das Gesetz hintangehalten werden.

Zunächst ist zu bemerken, daß insofern im § 251, der die Verjährung behandelt, eine Änderung eingetreten ist, als die Laufzeit der fünf Jahre, innerhalb deren ein Steuerpflichtiger, damit die Strafbarkeit seiner straffälligen Handlungen und Unterlassungen durch die Verjährung erlösche, nicht zur Verantwortung gezogen werden darf, nicht mehr wie bis jetzt vom Ablauf der betreffenden Veranlagungsperiode beginnt,

sondern vom Ablauf jenes Steuerjahres, in dem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde. Diese Bestimmung hat Bedeutung für die allgemeine Erwerbsteuer.

Im zweiten Absatze des § 251 wird die Unterbrechung der Verjährung durch eine neue straffällige Unterlassung normiert. Zur größeren Deutlichkeit nahm die Regierungsvorlage die Bestimmung auf, daß die Verjährung des früheren Vergehens nicht vor der Verjährung des letzten Vergehens eintritt, somit nicht selbständig für sich weiterläuft und endet. Von großer Wichtigkeit ist ferner die Bestimmung, daß die Verjährung unter allen Umständen rücksichtlich jener Vergehen eintritt, die innerhalb zehn Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, nicht durch Vorladung oder Einvernahme des Steuerpflichtigen als Beschuldigten zum Gegenstande der Strafverfolgung gemacht wurde. Im Motivenberichte zur Regierungsvorlage wurde dazu ausgeführt, daß das bestehende Gesetz durch die bleibende Wirkung des Zeitraumes, auf den es zurückgreift, mit jedem Jahre seiner Wirksamkeit zu drückenderen Strafen gelangt. Für die Strafen wird durch diese neue Bestimmung eine zeitliche Höchstgrenze eingeführt.

Ebenso tritt (§ 284, Absatz 4) die Verjährung des Bemessungsrechtes unter allen Umständen ein, wenn die Behörde innerhalb zehn Jahren seit Ablauf der Veranlagungsperiode, auf die sich die Steuer bezieht, keine Amtshandlung zum Zwecke der Bemessung unternommen und der Partei bekanntgegeben hat.

Die Steueramnestie.

Die neuerliche Gewährung einer möglichst vollständigen, allgemeinen, endgültigen Amnestie wurde, wie bereits ausgeführt, in Verbindung mit einer Finanzreform auch in dem engeren Umfang des gegenwärtig verhandelten Finanzplanes von vielen Seiten gefordert. Viele Steuerpflichtige leiden darunter, daß sie unter der Folgewirkung ihrer ersten, nach der unter dem früheren Gesetze nahezu allgemein gewesenen Übung, unrichtig abgegebenen Steuerbekenntnisse nicht zur vollen Steuerwahrheit gelangen können, weil sie befürchten, wenn ihre richtigen Bekenntnisse den vollen Einblick in ihre Einkommensverhältnisse gewähren, für die Vergangenheit einer Steuerhinterziehung bezichtigt zu werden. Die Selbstanzeige könnte sie allerdings vor einem Strafverfahren schützen, legt ihnen aber immerhin unter Umständen für sehr viele Jahre die Verpflichtung zur Steuernachzahlung auf, die derart einen sehr großen Betrag erreichen kann, setzt sie auch allerlei weitläufigen und unangenehmen Erhebungen und schließlich, wenigstens nach ihrer Ansicht, etwaigen Indiskretionen aus. Nicht wenige Steuerpflichtige bemühen sich, durch eine allmähliche Erhöhung der einbekannten Ziffern der Wahrheit näherzukommen, sind aber gerade dadurch den früher erwähnten Gefahren besonders ausgesetzt. Im allgemeinen wird eine volle Amnestie dringend herbeigewünscht. Die Finanzverwaltung hat sich auch veranlaßt gesehen, und zwar, wie sie in der zweiten Regierungsvorlage ausdrücklich erklärte, im engsten sachlichen Zusammenhange mit dem Recht, die Bucheinsicht anzuordnen, eine Amnestie in das Gesetz aufzunehmen. Sie erwartete, wie es im Motivenbericht zur Regierungsvorlage vom Jahre 1911 heißt, von einer einsichtigen Anwendung der Bestimmungen über die Büchereinsicht einen erheblichen Fortschritt der Steuermoral und eine entsprechende Entwicklung der Einkommensteuer. Diese Entwicklung zu erleichtern, sollen die Bestimmungen über die Amnestie in ähnlicher Weise wie seinerzeit der Artikel 15 des Einführungsgesetzes zum Personalsteuergesetz dienen. Bei der Fassung der Bestimmung über die Amnestie in der Regierungsvorlage des Jahres 1911 wurde bereits den in der öffentlichen Erörterung kundgegebenen Wünschen und Forderungen, die auch der Berichterstatter in seinen wiederholt erwähnten Anträgen aufnahm, weitgehend Rechnung getragen.

Noch mehr geschieht dies in der Fassung, die der Artikel II der Personalsteuernovelle durch die Beschlüsse des Finanzausschusses gewonnen hat.

Zunächst bezieht sich die Amnestie nicht bloß auf die allgemeine Erwerbsteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer und Besoldungssteuer, sondern auch auf die Militärtaxe und die Gebäudesteuer. Während es in der Regierungsvorlage hieß, daß nachträgliche Änderungen rechtskräftig vollzogener Bemessungen für die Zeit vor Kundmachung dieses Gesetzes nicht vorgenommen werden dürfen, wird dies nach den Beschlüssen des Finanzausschusses dahin deutlicher gefaßt, daß nicht nur nachträgliche Änderungen rechtskräftig vollzogener Bemessungen, sondern auch die Einleitung nachträglicher Neubemessungen, beides für die der Kundmachung des Gesetzes vorangegangene Zeit nicht vorgenommen werden dürfen. Damit sind die sogenannten Reassumierungen des Veranlagungsverfahrens ausgeschlossen, sowohl dort, wo eine rechtskräftig vollzogene Bemessung geändert werden soll, als auch dort, wo aus irgendeinem Grunde die Veranlagung zu einer dieser Steuern und Abgaben überhaupt nicht stattgefunden hat.

Nach Absatz 2 des Artikels II sollen Strafverhandlungen, die erst nach dem 1. Jänner 1910 eingeleitet wurden und im Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes noch anhängig sind, ohne Fällung eines Straferkenntnisses eingestellt werden, wenn der Beschuldigte innerhalb 60 Tagen nach Kundmachung dieses

Gesetzes seine Bekenntnisangaben wahrheitsgemäß richtigstellt, beziehungsweise die ihm obliegende Erklärung (Anzeige, Bekenntnis) überreicht. In diesen Fällen ist lediglich die Nachtragssteuer vorzuschreiben. Somit wird die volle Amnestie erteilt, wenn eine Steuerstrafverhandlung, die erst nach dem 1. Jänner 1910 eingeleitet wurde, noch anhängig, das heißt noch nicht zur Fällung des Erkenntnisses der ersten Instanz gelangt ist. Liegt aber bereits ein Straferkenntnis der Steuerbehörde erster Instanz vor und hat der Straffällige gegen den Ausspruch über die Schuld Rekurs erhoben, über den eine Entscheidung noch nicht gefällt wurde, so hat eine Milderung der verhängten Strafe einzutreten, falls der Steuerpflichtige unter Zurückziehung des Rechtsmittels innerhalb 60 Tagen nach Kundmachung dieses Gesetzes seine Angaben wahrheitsgemäß richtigstellt. Dem Ermessen der Finanzverwaltung ist überlassen, in solchen Fällen die Strafmilderung festzusetzen, wobei sie höchstens das Zweifache und mindestens das Einfache des Betrages annehmen darf, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Ausdrücklich sei bemerkt, daß der Begriff des Rekurses im weiteren Sinne gemeint ist und die Milderung der Strafe auch dann eintreten soll, wenn über eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung aufgehoben und die Angelegenheit in das Rekursverfahren zurückgeleitet wurde.

Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung des Absatzes 4, wonach Bekenntnisse, Anzeigen und Erklärungen, die zur allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer oder Gebäudesteuer für das Steuerjahr 1913 und die folgenden Jahre abgegeben werden, sowie die Ergebnisse etwaiger im Zuge der betreffenden Verhandlungen vorgenommener Bucheinsichten zur Durchführung noch anhängiger Bemessungen, zur Einleitung von Nachtragsbemessungen oder Strafverhandlungen hinsichtlich irgendeiner öffentlichen Abgabe für die Zeit vor 1. Jänner 1913 nicht benutzt werden dürfen.

Somit werden die Angaben, welche die Steuerbehörde aus den nach dem Inkrafttreten der Personalsteuernovelle abgegebenen Steuererklärungen und Bekenntnissen gewinnen wird, nicht zur Durchführung der noch anhängigen Bemessungen, zur Einleitung von Nachtragsbemessungen oder Strafverhandlungen für die Zeit vor dem 1. Jänner 1913 dienen dürfen. Auch Tatsachen, die für die Bemessung irgendeiner anderen öffentlichen Abgabe (indirekte Steuer oder Gebühr) benutzt werden könnten, dürfen hierfür nicht verwendet werden.

Gerechtfertigt erschien es, daß die Amnestie solchen Steuerpflichtigen nicht zugute kommen kann, die die Rechtswohltat, die ihnen erteilt wurde, so wenig zu würdigen wissen, daß sie späterhin wiederum ein Steuerdelikt begehen. Eine volle Unverwirkbarkeit der Amnestie konnte somit nicht eingeführt werden. Die Bestimmung der Regierungsvorlage, daß die Amnestie solchen Steuerpflichtigen, die wegen eines nach dem 1. Jänner 1912 begangenen Steuerdeliktes bestraft werden, nicht zugute kommt, fand jedoch wegen ihrer weiten Fassung deshalb manche Anfechtung, weil unter Umständen auch die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder die Bestrafung wegen irgendeiner Gefällsübertretung die Amnestie verwirken lassen würde. Der Finanzausschuß beschloß daher, die Verwirkung nur eintreten zu lassen für Steuerpflichtige, die nach Kundmachung dieses Gesetzes des Steuerdeliktes der Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung im Sinne dieses Gesetzes oder des Gebäudesteuerpatentes sich schuldig machen. Auch für diese sollte die Verwirkung auf einen Zeitraum von fünf Jahren vor dem Inkrafttreten des bestehenden Gesetzes beschränkt sein.

Abgeordneter Dr. Ad. Groß hatte zum Absatz 2 noch einen Antrag gestellt, der der Steuerbehörde zur Pflicht macht, den Beschuldigten aufzufordern, daß er seine Bekenntnisangaben wahrheitsgemäß richtigstellt, und die Folgen einer Weigerung oder wissentlich unwahren Angabe anzudrohen. Man kann wohl annehmen, daß diejenigen Personen, die in einem Steuerstrafverfahren befangen sind, mit großer Achtsamkeit die Verhandlungen über das Zustandekommen der Amnestie verfolgen und nicht erst durch die Steuerbehörde darauf aufmerksam gemacht zu werden brauchen, daß sie die Straflosigkeit erreichen können.

Die Beschlüsse des Finanzausschusses über die Amnestie erfüllen wohl vollständig alle Forderungen, die man billiger- und gerechterweise stellen kann. Sie beseitigen auch alle jene Ausflüchte und Entschuldigungen, die aus dem Fortwirken der früheren Steuerpraxis hergeholt werden, sie nehmen jeden Vorwand, sich der richtigen Steuerveranlagung zu entziehen, und geben der Steuerwahrheit, deren vollständige Herstellung und Sicherung von allen Bevölkerungskreisen dringend gefordert wird und die den leistungsfähigen Gesellschaftsschichten eine wahre Gewissenssache und Ehrenpflicht sein soll, eine feste Grundlage.

Die Tantiemenabgabe.

Die Regierungsvorlage hat im § 237 a eine Tantiemensteuer einführen wollen, die in Steuersätzen von 2 Prozent, 4 Prozent, 6 Prozent und 8 Prozent, je nachdem die steuerpflichtigen Bezüge (Gehalte, Remunerationen, Tantiemen, Präsentmarken und andere Vergütungen) von Mitgliedern des Vorstandes, Auf-

sichtsrates oder Verwaltungsrates von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien 2000, 60.000 oder eine höhere Summe ausmachen, eingehoben werden sollte. Begründet war diese „besondere Steuer" nur durch den fiskalischen Zweck und das Vorbild der im Deutschen Reiche zu jener Zeit eingeführten Tantiemengebühr.

Abgeordneter Dr. Steinwender ließ in seinem Antrage die Tantiemensteuer fallen und lehnte sich an die Tantiemengebühr des Deutschen Reiches an, die wohl den Vorzug der Einfachheit der Erhebung besitzt und insbesondere auch ermöglicht, Bezüge solcher Art bei Ausländern zu erfassen. Der Ausschuß hat sich für den Vorschlag Dr. Steinwenders entschieden und im Artikel 3 der Novelle eine besondere Abgabe von den Bezügen der Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrates von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Tantiemenabgabe eingeführt.

Von den Bezügen, welche die Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrates (Generalrat, Administrationsrat, Kuratorium u. dgl.) von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien in dieser Eigenschaft, unter welcher Bezeichnung immer, empfangen (Tantiemen, Präsenzmarken und andere Vergütungen), ist vom Steuerjahr 1913 an eine Abgabe von 10 Prozent zu entrichten, die von den Gesellschaften bei Auszahlung der Bezüge den Empfängern für Rechnung des Staatsschatzes in Abzug zu bringen und an die Staatskasse abzuführen ist.

Sind jedoch solche Personen mit Dienstvertrag als leitende Direktoren mit festen Gehalten angestellt, so unterliegen die vertragsmäßigen Bezüge, die ihnen in einer im ersten Absatze bezeichneten Eigenschaft von der Gesellschaft, in deren Dienst sie stehen, zufließen, nicht der Tantiemenabgabe, sondern der Besoldungssteuer.

Ist die Gesamtsumme der von einer Gesellschaft ausgezahlten Bezüge geringer als 5000 K, so entfällt die Entrichtung einer Abgabe.

Durch die Erwähnung des § 238 P. St. G. soll hintangehalten werden, daß diese Abgabe statt des Verpflichteten seitens der Gesellschaft getragen wird (Überwälzungsverbot).

Bezüge, die von dieser Abgabe getroffen werden, unterliegen nicht gleichzeitig der Besoldungssteuer.

Schließlich ist Vorsorge getroffen, daß die zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes auf Grund der Bilanz für das Jahr 1912 bereits ausgezahlten Bezüge für das Jahr 1913 herangezogen werden, und zwar dadurch, daß der Abzug nachträglich für dieses Jahr anläßlich der nächsten Auszahlung zu erfolgen habe.

Verschiedene formale Anordnungen.

Die Funktionsdauer der Vertrauensmänner wurde auf sechs Jahre verlängert (§ 199, Absatz 3). Gegen die Art und Weise, wie die Steuerbehörden Auskünfte einholen, wurde im Ausschusse mannigfache Beschwerde erhoben. Namentlich richteten sich diese gegen die sogenannten „Auskunftspersonen", als welche oft sehr bedenkliche Elemente benützt werden sollen. Die Regierung erklärte, auf Auskunftspersonen nicht verzichten zu können, weshalb der Berichterstatter auf seinem Antrage, dieses Wort im § 206, Absatz 1 zu streichen, verzichtete. Doch wurde insoferne dem Antrage Rechnung getragen, als das Wort „Auskunftspersonen" in die Klammer gesetzt und neben den Sachverständigen, andere vertrauenswürdige Personen genannt sind. Derart wird das Moment der Vertrauenswürdigkeit besonders hervorgehoben. Dies gilt ebenso von Sachverständigen als von Auskunftspersonen, bei deren Auswahl die Finanzbehörden mit Vorsicht und Bedacht vorzugehen haben werden.

Die Steuerbehörde hat einen Steuerpflichtigen, der innerhalb der vorgeschriebenen Frist das ihm obliegende Bekenntnis nicht eingebracht hat, aufzufordern, sein Bekenntnis einzubringen und ausdrücklich auf die Rechtsfolge hinzuweisen, daß die Bemessung der Steuer von Amts wegen stattfinden werde. Die bisher mit mindestens 8 Tagen bemessene Frist wird auf 14 Tage erweitert. Die Rechtsfolgen der Bemessung von Amts wegen sowie die einer etwaigen Bestrafung des Steuerpflichtigen unterbleiben, wenn von ihm Umstände dargetan werden, die das Versäumnis entschuldbar machen (§ 205, Absatz 2 und 4).

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Rechtsmittelfristen im Veranlagungs-, Berufungs- oder Rekursverfahren wurde im § 286 neu eingeführt. Die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung treten dann ein, wenn die Behinderung durch das Eintreten von Naturereignissen oder andere im voraus nicht berechenbare Ereignisse herbeigeführt wurde, oder die Tatsache, daß der Steuerpflichtige oder dessen Bevollmächtigter ohne sein Verschulden von einer derartigen Frist keine Kenntnis erhalten hat. Das Ansuchen ist innerhalb zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses bei der zuständigen Behörde einzubringen und der Antrag ist unzulässig nach Ablauf von sechs Monaten vom Ende der versäumten Frist an gerechnet.

Zu § 262 wurde ein Zusatz (§ 262, Absatz 3) beschlossen, demgemäß für die Fristen, die in diesem Gesetze festgesetzt oder von der Behörde bestimmt sind, die Bestimmungen des § 2, Absatz 2 und 3, des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, über den Postenlauf sowie über den Beginn und die Endigung der Fristen Anwendung finden, wie dies bereits im § 282 hinsichtlich der Rechtsmittel festgesetzt ist. Diese Bestimmungen sind folgende:

Die Frist beginnt mit dem der Zustellung nächstfolgenden Tage; bei Berechnung derselben sind die Tage des Postenlaufes in dem Falle nicht zu zählen, wenn das betreffende Schriftstück der Postanstalt gegen eine amtliche Übernahmsbestätigung (Aufgabeschein, Rezepisse usw.) übergeben worden ist.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag, so endigt dieselbe erst mit dem nächsten Werktage.

Zu § 267, Absatz 2 wurde ein Zusatz beschlossen, der gemäß analogen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung anordnet, daß der Advokat oder Notar, dem als Bevollmächtigten zugestellt werden soll, in seiner Kanzlei nicht angetroffen wird, die Zustellung an jeden daselbst anwesenden, dem Zustellungsorgane bekannten Angestellten oder Bediensteten des Advokaten oder Notars erfolgen kann.

Eine überflüssige Belastung der III. Instanz durch Rechtsmittel in ganz geringfügigen Angelegenheiten beseitigt der Zusatz zu § 282, Absatz 2. Die Berufung an eine III. Instanz findet in jenen Fällen statt, in denen dieses Recht im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich eingeräumt ist.

Im Artikel 1 des Gesetzes wurde auch die Anordnung aufgenommen, daß die Bezeichnung „Personaleinkommensteuer" durchgreifend im Gesetze vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, durch das Wort „Einkommensteuer" ersetzt werden soll.

Seinerzeit wurde die Bezeichnung „Personaleinkommensteuer" zum Unterschiede von der alten Einkommensteuer gewählt, die nunmehr angesichts der Tatsache, daß Steuerveranlagungen und -einhebungen nach dem alten Einkommensteuergesetze nicht mehr vorkommen, jede auf die Gegenwart wirkende Bedeutung verloren haben. Die kürzere und einfachere Bezeichnung „Einkommensteuer" ist daher vorzuziehen.

Sobald die Novelle verfassungsmäßig erledigt sein wird, wird die Finanzverwaltung das gesamte Personalsteuergesetz zusammen neu herausgeben und diese Bezeichnung überall durchführen.

Im Titel und Eingang wurde das Gesetz mit der einfachen, die Einführung erleichternden Benennung „Personalsteuernovelle" versehen.

Schließlich sei noch hervorgehoben, daß gemäß Artikel 4 des Gesetzes, dieses erst in Kraft tritt, wenn auch das Überweisungsgesetz und die Branntweinsteuernovelle Gesetzeskraft erlangen. Es findet sodann auch für die Steuerveranlagung des Jahres 1913 und die folgenden Jahre Anwendung.

Die Finanzverwaltung hat die Frist zur Vorlage der Bekenntnisse für die Einkommensteuer und Rentensteuer bis zum 31. Mai 1913 verlängert. Es geschah dies auch über im Finanzausschusse geäußerte Wünsche, da es unbedingt zweckmäßig erschien, die Steuerträger vor klare und bestimmte Verhältnisse zu stellen. Allein die Hinausschiebung dieser Frist hat auch ihre Grenze, da sonst das Veranlagungsgeschäft wesentlich verzögert und erschwert werden könnte. In den Kreisen der Steuerpflichtigen wird auch namentlich dort, wo man es geradezu ersehnt, aus den unsicheren und unrichtigen Verhältnissen der gegenwärtigen Einbekenntnisse zur vollen Steuerwahrheit zu gelangen, vielfach der dringende Wunsch geäußert, schon für dieses Jahr nach den Bestimmungen der Personalsteuernovelle sich richten zu können.

Das Interesse des Staatsschatzes geht selbstverständlich in dieselbe Richtung und sicherlich auch das der Staatsbeamten und der Lehrerschaft, die einerseits durch die bestimmte Erklärung der Regierung, andrerseits durch die klägliche Lage der Landesfinanzen darauf angewiesen sind, dem Staate und den Ländern durch das Gesetzwerden des „Kleinen Finanzplanes" die notwendigen Mittel zufließen zu lassen.

Die rasche Erledigung der vom Ausschusse durchaus gründlich vorberatenen Gesetzesvorlage ist daher dringend geboten.

Wien, im März 1913.

Dr. Karl Urban,
Obmann.

Dr. Stefan Licht,
Berichterstatter.

III.

Antrag

des

Finanzausschusses

über

den Gesetzentwurf, betreffend Abänderungen einiger Bestimmungen über die Branntweinbesteuerung (Branntweinsteuernovelle).

Das hohe Haus wolle beschließen:

„In die Beratung des nachstehenden Gesetzentwurfes wird eingegangen."

Dr. Urban,
Obmann.

Dr. Otto Steinwender,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Abänderungen einiger Bestimmungen über die Branntweinbesteuerung (Branntweinsteuernovelle).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

A. Die Branntweinabgabe wird mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1913 erhöht, und zwar die Produktionsabgabe sowie der niedrigere Satz der Konsumabgabe auf 1 K 40 h und der höhere Satz der Konsumabgabe auf 1 K 60 h vom Liter Alkohol.

Insofern in den Ländern der heiligen ungarischen Krone die Erhöhung der Branntweinabgabesätze auf das oben angeführte Ausmaß nicht mit demselben Wirksamkeitsbeginne verfügt werden sollte, tritt bis dahin an Stelle der Abgaberhöhung die Einhebung eines Zuschlages von 50 h vom Liter Alkohol jenes Branntweines, für den die Branntweinabgabe im Geltungsgebiete dieses Gesetzes zu entrichten ist, oder der aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone oder aus Bosnien und der Hercegovina im überweisungspflichtigen Verkehre bezogen wird. Die zur Durchführung dieses Zuschlages erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Bedingungen und das Ausmaß der Rückvergütung des Branntweinsteuerzuschlages für den im überweisungspflichtigen Verkehre versendeten Branntwein sind im Verordnungswege zu treffen.

Gebrannte geistige Flüssigkeiten, die am 1. Mai 1913 im Geltungsgebiete dieses Gesetzes im freien Verkehre vorhanden sind, unterliegen einer Nachsteuer von 50 h vom Liter Alkohol, auf welche die Bestim-

mungen des Artikels II des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, mit der Abänderung Anwendung zu finden haben, daß die der Nachsteuer unterliegenden Vorräte spätestens am 3. Mai 1913 anzumelden sind.

Soweit am 1. Mai 1913 vertragsmäßige Verpflichtungen über die Lieferung von Branntwein bestehen, ist der Abnehmer gehalten, dem Lieferer 50 h Preiszuschlag vom Liter Alkohol zu zahlen, wenn dem nicht ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

B. Die auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 127, vorgenommene individuelle Verteilung des Alkoholkontingents bleibt für die Betriebsperioden 1913/14 bis einschließlich 1917/18 mit nachstehenden Änderungen aufrecht:

1. Die Individualkontingente der in der Betriebsperiode 1911/12 als gewerbliche im Betriebe gestandenen Brennereien werden um insgesamt 25.000 Hektoliter im Verhältnis jener Zahlen vermindert, um welche die einzelnen Kontingente 1680 Hektoliter übersteigen.

2. Alle übrigen Individualkontingente von mehr als 600 Hektoliter werden um insgesamt 20.000 Hektoliter vermindert; hiervon werden 14.000 Hektoliter im Verhältnis jener Zahlen abgezogen, um welche die einzelnen Kontingente 600 Hektoliter übersteigen, 6000 Hektoliter dagegen im Verhältnis jener Zahlen, um welche die hiernach verbleibenden Restkontingente das Hektarmaß der zuletzt vor dem 1. Jänner 1913 als anrechenbar erklärten Grundfläche, wenn aber diese kleiner ist als 600 Hektar, die Zahl von 600 übersteigen.

3. Die weniger als 600 Hektoliter und zugleich weniger als 1·5 Hektoliter pro Hektar der für die Betriebsperiode 1912/13 als anrechenbar erklärten Grundfläche betragenden Kontingente der auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, errichteten genossenschaftlichen Brennereien werden auf 1·5 Hektoliter pro Hektar, jedoch höchstens auf 600 Hektoliter erhöht. Bei Bemessung dieser Individualkontingente dürfen von der als anrechenbar erklärten Grundfläche einzelne Mitgliederanteile mit mehr als 30 Hektar nur mit 30 Hektar und überdies im Durchschnitt nicht mehr als 15 Hektar pro Genossenschafter in Rechnung gestellt werden.

4. Von dem erübrigenden Kontingente werden 30.000 Hektoliter eingezogen und 8000 Hektoliter zur Verteilung der in der Zeit zwischen dem 1. Dezember 1912 und dem 1. Dezember 1913 neu in Betrieb gesetzten genossenschaftlichen Brennereien (Z. 3) vorbehalten.

Von dem weiter verbleibenden Reste sind die im Laufe des Jahres 1912 neu in Betrieb gesetzten landwirtschaftlichen Brennereien, welche nicht genossenschaftliche sind, nach im Verordnungswege zu treffenden Bestimmungen, im einzelnen jedoch mit höchstens 250 Hektoliter zu beteilen.

Von dem während einer Betriebsperiode verfügbar gewordenen Kontingente dürfen einer nach dem 1. Jänner 1913 neu entstandenen, mit einem Individualkontingente nicht beteilten landwirtschaftlichen Brennerei (ausgenommen genossenschaftliche) für je eine Betriebsperiode nicht mehr als ein halbes Hektoliter für je ein Hektar der anrechenbaren Grundfläche, jedoch in der ersten Erzeugungsperiode ihres Bestandes höchstens 100 Hektoliter, für die zweite und dritte Erzeugungsperiode ihres Bestandes höchstens je 150 Hektoliter und für die folgenden Erzeugungsperioden höchstens je 200 Hektoliter zugewiesen werden. Diese zugewiesenen Kontingente dürfen zusammen höchstens die Hälfte des für die betreffende Betriebsperiode verfügbar gewordenen Kontingentes betragen.

C. Wenn in den Ländern der heiligen ungarischen Krone eine Herabsetzung der Branntweinerzeugungsbonifikationen verfügt wird, sind diese Bonifikationen (§ 7 des Branntweinsteuergesetzes) auch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes von demselben Zeitpunkt ab nur mehr in dem um den gleichen Betrag verminderten Ausmaße zu gewähren.

D. Der Finanzminister ist ermächtigt, der Produktionsabgabe unterliegende Brennereien der Besteuerung nach dem wirklichen Erzeugnisse an Alkohol zu unterwerfen, wenn Brennvorrichtungen verwendet werden, deren Einrichtung nach Gutachten von Sachverständigen die Erzeugung einer erheblich größeren Alkoholmenge ermöglicht, als nach den geltenden Pauschalierungsbestimmungen angenommen wird. Der Finanzminister kann gestatten, daß an Stelle der Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge mittels Kontrollmeßapparat oder Sammelgefäß die verarbeitete Maischmenge durch Verwendung einer Vorrichtung zur Zählung der Kesselfüllungen und die Alkoholausbeute durch Stichproben bestimmt werde.

Der Finanzminister ist ermächtigt, das Ausmaß des Nachlasses für jene nach dem wirklichen Erzeugnisse an Alkohol besteuerten Produktionsbrennereien, welche von der Gemeinde oder von einer auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage gebildeten Genossenschaft betrieben werden, bis auf 30 Prozent zu erhöhen.

E. Die Ausgleichung der Abgänge und Überschüsse in den der Konsumabgabe unterliegenden Brennereien wird auf jene Abgänge und Überschüsse

eingeschränkt, welche 3 Prozent des jeweiligen Empfanges nicht überschreiten.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt nur dann in Wirksamkeit, wenn auch die Personalsteuernovelle und das Überweisungsgesetz Gesetzeskraft erlangen. Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Finanzminister beauftragt.

Angenommene Resolutionen zum Branntweinsteuergesetz.

Resolutionsantrag des Abgeordneten Onciul:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Einführung eines Spiritusverkaufsmonopols in Erwägung zu ziehen und zu diesem Zwecke sich mit der königlich-ungarischen Regierung ins Einvernehmen zu setzen."

Resolutionsantrag des Abgeordneten Bauchinger:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die individuelle Verteilung des jährlichen Kontingentes davon abhängig zu machen, daß, so lange kein Kartellgesetz besteht, die damit beteilten nur dann einem Kartelle angehören dürfen, wenn diese ihre Preispolitik der Kontrolle der Regierung unterstellen."

Minoritätsanträge zum Branntweinsteuergesetz.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Diamand zu § 2:

„Die Produktionsabgabe beträgt 90 h pro Liter Alkohol.

Eventualantrag: 1 K 10 h pro Liter Alkohol.

Die Konsumabgabe beträgt für den der Konsumabgabe unterliegenden Alkohol 90 h.

Eventualantrag 1 K 10 h."

Diamand.
Seliger.
Hillebrand.
Renner.
Seitz.
Winarsky.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Modráček zu § 2 der Regierungsvorlage:

„Die Produktionsabgabe beträgt 90 h pro Liter Alkohol. Die Konsumabgabe beträgt 1 K 10 h pro Liter Alkohol."

Modráček.
Bechyně.
Dr. Hübschmann.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Modráček:

Für den Fall der Ablehnung des vorstehenden Antrages:

„Die Produktionsabgabe beträgt 1 K 40 h pro Liter Alkohol. Die Konsumabgabe beträgt 1 K 50 h pro Liter Alkohol."

Modráček.
Bechyně.
Dr. Hübschmann.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Modráček zu § 2:

„Diese Steuersätze müssen jedes Jahr im Gesetzeswege erneuert werden."

Modráček.
Bechyně.
Dr. O. Hübschmann.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Roškar:

Zum Artikel I, zweiten Absatz, Reihe 11 des Ausschußantrages nach dem Worte „wird" ist einzuschalten:

„Für die bäuerlichen Kesselbrennereien, welche aus selbst erzeugtem Obst und Beerenfrüchten und den Rückständen der Most- und Weinbereitung Branntwein erzeugen, ist die Produktionsabgabe von 90 K für den Hektolitergrad Alkohol, wie bisher zu entrichten."

Roškar.
Staněk.
Donát.
Perwein.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Roškar:

Nach dem Schlußsatz des Artikels I des Ausschußantrages ist einzuschalten:

„Es wird festgesetzt, daß das Kontingent von 112 Litern für alle Königreiche und Länder gleichmäßig zu gelten habe und daß dieses Ausmaß für die bäuerlichen Brennereien für jene Jahre, in welchen dieses Kontingent nicht vollständig ausgenutzt werden konnte, für die folgenden Jahre gutgeschrieben und die nachträgliche Ausnutzung desselben vollauf gestattet werde."

Roškar.
Staněk.
Donát.
Perwein.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Diamand zu § 3:

Im Falle der Ablehnung des Antrages auf Streichung des § 3 Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage:

„1. September angefangen bis auf weiteres mit 1,017.000 Hektoliter festgesetzt."

Zu § 3 der Regierungsvorlage:

Absatz 2 ist zu streichen.

Diamand.
Seliger.
Hillebrand.
Renner.
Seitz.
Winarsky.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Diamand zum Kontingentregulativ:

Absatz 2 hat zu lauten:

„Anspruchberechtigt sind: die landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Brennereien."

Alles übrige entfällt.

Diamand.
Seliger.
Hillebrand.
Renner.
Seitz.
Winarsky.

Als § 4 wäre einzuschalten:

„In Jahren notorischer Mißernte von Kartoffeln und Mais ist die Regierung berechtigt, die Beteilung der Brennereien mit Kontingent und landwirtschaftlicher Bonifikation einzustellen, oder wenn es die Ernährungsmöglichkeit der Bevölkerung erfordern sollte, die Spiritusfabrikation aus Nahrungsmitteln gänzlich zu untersagen."

Diamand,
Seliger.
Hillebrand.
Renner.
Seitz.
Winarsky.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Diamand zu § 5 (neu):

„Diejenigen, welche Eigentümer von Branntweinbrennereien sind, welche nach dem Gesetze vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, § 3, mit einem Alkoholkontingent bedacht sind, wie auch diejenigen, welche nach § 7 desselben Gesetzes landwirtschaftliche Bonifikationen aus der Staatskassa erhalten oder in dem der Wahl unmittelbar vorangegangenen Jahre genossen haben, sind vom Wahlrechte und der Wählbarkeit in das Abgeordnetenhaus ausgeschlossen."

Diamand.
Seliger.
Hillebrand.
Renner.
Seitz.
Winarsky.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Diamand zu § 5 (alt):

„Die Steuerbefreiung für Branntwein aus selbsterzeugten Stoffen zu eigenem Hausbedarfe wird innerhalb der für Dalmatien, Beilage II, zum Finanzministerialerlasse vom 21. Dezember 1879, Z. 34400, L. G. u. V. Bl. Nr. 7, festgestellten Grenzen und Bedingungen für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bewilligt."

(Rest unverändert.)

Diamand.
Seliger.
Hillebrand.
Renner.
Seitz.
Winarsky.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Holubowicz:

„Die Bestimmungen der §§ 7, 8, 9 des Branntweinsteuergesetzes werden aufgehoben."

Dr. Holubowicz.
Lukaszewicz.
Budzynowskyj.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Lukaszewicz für den Fall der Ablehnung des Antrages Holubowicz:

An Stelle des § 7, Z. 1 a und b, in der Fassung vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, treten nachstehende Bestimmungen:

§ 7.

„1. Jede unter die Konsumabgabe fallende landwirtschaftliche Brennerei erhält für jedes Hektoliter Alkohol, das aus ihrer Erzeugungsstätte unter Beachtung der diesfälligen Bestimmungen weggebracht wird, eine Bonifikation, und zwar:

Von 2 K bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 Hektoliter Alkohol, von 4 K bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 6 K bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter Alkohol."

Lukaszewicz.
Dr. Holubowicz.
Budzynowskyj.
Kuranda.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Diamand zu § 7.

An Stelle des Absatzes 1 tritt folgende Fassung:

„Der bisher den unter die Konsumabgabe fallenden landwirtschaftlichen Brennereien aus der Staatskasse als Bonifikation bewilligte Betrag wird in der in der Brennperiode 1912/13 ausbezahlten Höhe den Königreichen und Ländern zugewiesen. Die Verteilung findet in dem Verhältnisse statt, in welchem die landwirtschaftlichen Brennereien der einzelnen Königreiche und Länder an der Brennperiode 1912/13 teilgenommen haben."

Eventualantrag.

Für den Fall der Ablehnung der Regierungsvorlage und Streichung des § 7 des geltenden Gesetzes:

„Jede unter die Konsumabgabe fallende landwirtschaftliche genossenschaftliche Brennerei erhält für jedes Hektoliter Alkohol, das aus ihrer Erzeugungsstätte unter Beachtung der diesfälligen Bestimmungen weggebracht wird, eine Bonifikation von 10 K."

§ 7, lit. b.

An Stelle der Worte „daß auf . . . . . bis . . . . . nicht überschreitet":

„. . . daß auf ein Hektar dieser Grundfläche die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmeldungssperre durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung einen Liter Alkohol nicht überschreitet."

Diamand.
Seliger.
Hillebrand.
Renner.
Seitz.
Winarsky.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Diamand zu § 79.

„Für die Borgung der Spiritussteuer, Biersteuer, Zuckersteuer und Mineralölsteuer sind 5 Prozent vom Fälligkeitstage bis zum Zahlungstage zu berechnende Zinsen zu bezahlen.

Das Diskonto wird aufgehoben. Der Zinsenertrag aus der Spiritusborgung wird zur Errichtung von Trinkerheilstätten, Trinkerasylen und zur Förderung der antialkoholischen Bewegung verwendet.

Personen, welche Branntwein zur Weiterverarbeitung berufsmäßig verwenden, wird über ihr Ansuchen unter denselben Bedingungen, jedoch ohne Sicherstellung, die Abgabe von höchstens 20 Hektoliter geborgt."

Diamand.
Seliger.
Hillebrand.
Renner.
Seitz.
Winarsky.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Renner:

Zwischen Artikel III und IV der Regierungsvorlage ist folgender Artikel IV einzuschieben und der Artikel IV als Artikel V zu bezeichnen:

„Der zehnte Teil des durch die Erhöhung der Branntweinsteuer um 50 h erzielten Mehrertrages ist einem besonderen Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Errichtung von Trinkerheilstätten vorzubehalten. Der Fonds steht unter der Verwaltung des Ministeriums des Innern und wird nach den Vorschlägen des Obersten Sanitätsrats verwendet."

Dr. Karl Renner.
Seitz.
Dr. Diamand.

Resolution des Abgeordneten Lukaszewicz:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den aus der Verminderung der Bonifikationen resultierenden Mehrertrag der Branntweinsteuer zur Aufhebung, beziehungsweise zur Ermäßigung der Sätze der zwei untersten Stufen der Hausklassensteuer zu verwenden."

Lukaszewicz.
Holubowicz.
Budzynowskyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IV.

Antrag

des

Finanzausschusses

über

den Gesetzentwurf, betreffend Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220 (Personalsteuernovelle).

Das hohe Haus wolle beschließen:

„In die Beratung des nachstehenden Gesetzentwurfes wird eingegangen."

Dr. Karl Urban,
Obmann.

Dr. Stefan Licht,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

(Personalsteuernovelle.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
Artikel I.	Artikel I.
Das Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, erfährt folgende Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen:	Das Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, erfährt **unter durchgreifendem Ersatze der Bezeichnung „Personaleinkommensteuer" durch das Wort „Einkommensteuer"** folgende Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen:

I. Hauptstück (§§ 1 bis 82),

betreffend die allgemeine Erwerbsteuer.

Veranlagungsbezirke.	**Veranlagungsbezirke.**
§ 13.	§ 13.
(1) Veranlagungsbezirke für die erste und zweite Klasse bilden die Handelskammerbezirke; der Finanzminister kann jedoch auch mehrere Handelskammerbezirke eines Landes zu einem Veranlagungsbezirke zusammenfassen oder einzelne Handelskammerbezirke in mehrere Veranlagungsbezirke teilen.	(1) Unverändert.

Anmerkung: In der ersten Spalte ist der Text der Regierungsvorlage gesperrt, beziehungsweise **fett** gedruckt, dagegen der durch die Regierungsvorlage nicht berührte Text des P. St. G. im gewöhnlichen Druck wiedergegeben.

Anmerkung: In der zweiten Spalte werden die von der Regierungsvorlage, beziehungsweise vom geltenden Gesetze abweichenden Anträge des Ausschusses durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
(2) Für die dritte und vierte Klasse sind Veranlagungsbezirke die Städte und Industrialorte mit mehr als 20.000 Einwohnern (ausschließlich des Militärs) und die politischen Bezirke; Städte mit eigenem Statut, deren Einwohnerzahl 20.000 nicht überschreitet, bilden mit dem politischen Bezirke ihrer Umgebung zusammen einen Veranlagungsbezirk.	(2) Unverändert.
(3) Der Finanzminister kann aus Städten und Industrialorten in Verbindung mit den anliegenden Gemeinden einen besonderen Veranlagungsbezirk bilden, wenn daselbst gleichartige Industrie- und Erwerbsverhältnisse bestehen; auch kann derselbe Städte mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern zu einem besonderen Veranlagungsbezirk erheben oder größere Städte in mehrere Veranlagungsbezirke teilen.	(3) Unverändert.
(4) Sollte eine Erwerbsteuergesellschaft weniger als acht Angehörige haben, so kann der Finanzminister für die betreffende Erwerbsteuerklasse den Veranlagungsbezirk mit benachbarten Bezirken zu einem einzigen Veranlagungsbezirke zusammenfassen.	(4) Sollte eine Erwerbsteuergesellschaft weniger als acht Angehörige haben, so kann der Finanzminister für die betreffende Erwerbsteuerklasse den Veranlagungsbezirk mit benachbarten Bezirken zu einem einzigen Veranlagungsbezirke zusammenfassen. **Ferner ist der Finanzminister ermächtigt, bei der III. und IV. Erwerbsteuerklasse auch die politischen Bezirke fallweise in mehrere Veranlagungsbezirke zu teilen.**
Steuergesellschaften.	**Steuergesellschaften.**
§ 14.	§ 14.
(1) Die Angehörigen jeder Erwerbsteuerklasse bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuergesellschaft.	(1) Unverändert.
(2) Insoweit es sich um Steuerpflichtige der ersten und zweiten Klasse handelt, kann der Finanzminister innerhalb eines Veranlagungsbezirkes für gewisse Kategorien von erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen derselben Erwerbsteuerklasse besondere Steuergesellschaften bilden.	(2) Unverändert.
(3) Sollte eine Erwerbsteuergesellschaft weniger als acht Angehörige haben, so kann der Finanzminister die betreffenden Steuerpflichtigen mit den Angehörigen der nächstniedrigeren Klasse desselben Veranlagungsbezirkes zu einer Steuergesellschaft vereinigen.	(3) Sollte eine Erwerbsteuergesellschaft weniger als acht Angehörige haben, so kann der Finanzminister die betreffenden Steuerpflichtigen mit den Angehörigen der nächstniedrigeren Klasse desselben Veranlagungsbezirkes zu einer Steuergesellschaft vereinigen.
(4) In Fällen der letzteren Art bleibt die Zugehörigkeit der Steuerpflichtigen in die Klassen, in welche sie nach ihrer Steuerleistung eingereiht wurden (§ 12), unberührt. Soweit die Höhe des Gesellschaftskontingents in Frage kommt (§ 50), sind die Steuerleistungen der Angehörigen der Gesellschaft nach den einzelnen Steuerklassen, welchen sie zugehören, getrennt in Rechnung zu ziehen.	(4) In Fällen der letzteren Art bleibt die Zugehörigkeit der Steuerpflichtigen in die Klassen, in welche sie nach ihrer Steuerleistung eingereiht wurden (§ 12), unberührt. Soweit die Höhe des Gesellschaftskontingents in Frage kommt (§ 50), sind die Steuerleistungen der Angehörigen der Gesellschaft nach den einzelnen Steuerklassen, denen sie zugehören, getrennt in Rechnung zu ziehen.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
Erwerbsteuerkommissionen.	**Erwerbsteuerkommissionen.**
§ 18.	§ 18.
(1) Die Angehörigen aller vier Erwerbsteuerklassen üben ihr Wahlrecht unmittelbar aus.	(1) Die Angehörigen aller vier Erwerbsteuerklassen üben ihr Wahlrecht unmittelbar aus.
(2) **Bei den Steuergesellschaften der ersten und zweiten Klasse findet die Wahl in Wahlversammlungen am Sitze der Handels- und Gewerbekammer unter Leitung des bei der betreffenden Handels- und Gewerbekammer bestellten landesfürstlichen Kommissärs statt; falls die Regierung von den im § 13 enthaltenen Ermächtigungen hinsichtlich der ersten und zweiten Erwerbsteuerklasse Gebrauch macht, sind die hinsichtlich der Wahlvornahme erforderlichen besonderen Anordnungen im Verordnungswege zu erlassen.**	(2) Bei den Steuergesellschaften der ersten und zweiten Klasse findet die Wahl in Wahlversammlungen am Sitze der Handels- und Gewerbekammer unter Leitung des bei der betreffenden Handels- und Gewerbekammer bestellten landesfürstlichen Kommissärs statt; falls die Regierung von den im § 13 enthaltenen Ermächtigungen hinsichtlich der ersten und zweiten Erwerbsteuerklasse Gebrauch macht, sind die hinsichtlich der Wahlvornahme erforderlichen besonderen Anordnungen im Verordnungswege zu erlassen.
(3) **Bei den Steuergesellschaften der dritten und vierten Klasse findet die Wahl in Städten und Industrialorten, welche einen selbständigen Veranlagungsbezirk bilden, sowie in den im Sinne des § 13, Absatz 3, mit ihnen vereinigten anliegenden Gemeinden in Wahlversammlungen unter Leitung der Gemeindebehörden statt, in allen übrigen Fällen in Wahlversammlungen am Sitze der Erwerbsteuerkommission unter Leitung der politischen Bezirksbehörde.**	(3) Bei den Steuergesellschaften der dritten und vierten Klasse findet die Wahl in Städten und Industrialorten, **die** einen selbständigen Veranlagungsbezirk bilden, sowie in den im Sinne des § 13, Absatz 3, mit ihnen vereinigten anliegenden Gemeinden in Wahlversammlungen unter Leitung der Gemeindebehörden statt, in allen übrigen Fällen in Wahlversammlungen am Sitze der Erwerbsteuerkommission unter Leitung der politischen Bezirksbehörde.
(Absätze 4, 5 des Personalsteuergesetzes fallen weg, die Absätze 6 bis 9 bleiben als Absätze 4, 5, 6, 7 in Geltung.)	
(4) Die Wahlen finden mit amtlichen Stimmzetteln, und zwar für die in die Kommission zu entsendenden Mitglieder und deren Stellvertreter getrennt statt. Die von den Wahlberechtigten unterfertigten Stimmzettel sind entweder persönlich abzugeben oder durch die Post an die wahlleitende Behörde einzusenden. Es entscheidet die relative Stimmenmehrheit **und bei gleichgeteilten Stimmen das Los.**	(4) Unverändert.
(5) Das aktive Wahlrecht steht jedoch nur jenen Personen zu, welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.	(5) Unverändert.
(6) Minderjährige, sowie unter Kuratel stehende Personen haben ihr Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter auszuüben.	(6) Unverändert.
(7) Mehreren Teilhabern eines Gewerbes steht nur eine Stimme zu, welche durch einen aus ihrer Mitte abzugeben ist.	(7) Unverändert.
§ 20.	§ 20.
(In die Regierungsvorlage nicht aufgenommen.)	
Geltendes Gesetz:	
(1) Wählbar sind nur jene Erwerbsteuerpflichtigen männlichen Geschlechtes, beziehungsweise jene leiten-	(1) Unverändert.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
den Betriebsbeamten (§ 16, Absatz 5), welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.	(2) **Ausgenommen von der Wählbarkeit sind jene Personen, die sich eines Steuerdeliktes nach §§ 239, 240, 242 und 243 schuldig gemacht haben, sofern seit der Rechtskraft des Erkenntnisses nicht fünf Jahre verflossen sind.**
§ 21.	§ 21.
(1) Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrates und des Landtages, von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch **acht** Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Erwerbsteuerkommission waren, während der folgenden **acht** Jahre, oder welche bereits Mitglieder einer Schätzungskommission für die Personaleinkommensteuer sind.	(1) Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrates und des Landtages, von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch acht Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Erwerbsteuerkommission waren, während der folgenden acht Jahre, oder welche bereits Mitglieder einer Schätzungskommission für die **Einkommensteuer** sind.
(2) Einberufene Stellvertreter treten in jeder Beziehung an die Stelle der Mitglieder.	(2) Unverändert.
(3) Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende der Kommission ohne jede weitere Berufung.	(3) Unverändert.
§ 22.	§ 22.
(1) Die Kommissionsmitglieder und Stellvertreter werden in der Regel auf **acht** Jahre berufen.	(1) Die Kommissionsmitglieder und Stellvertreter werden in der Regel auf acht Jahre berufen. **Der Finanzminister wird ermächtigt, bezüglich der Funktionsdauer der gewählten, beziehungsweise ernannten Mitglieder (Stellvertreter) der Steuerkommissionen im Verordnungswege Übergangsbestimmungen zu treffen.**
(2) Am Ende jedes **vierten** Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Zahl scheidet abwechselnd der größere und der kleinere Teil, und zwar das erstemal der größere Teil aus.	(2) Am Ende jedes vierten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Zahl scheidet abwechselnd der größere und der kleinere Teil, und zwar das erstemal der größere Teil aus.
(3) Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.	(3) Unverändert.
(4) Ersatzwahlen, sowie die Ernennungen zum Ersatze vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Funktionäre gelten für die noch übrige Zeit der Funktionsdauer.	(4) Unverändert.
(5) Ein durch Wahl erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber der Wählbarkeit verlustig wird.	(5) Unverändert.
§ 27.	§ 27.
(In die Regierungsvorlage nicht aufgenommen.)	
Geltendes Gesetz:	
(1) Die Vorsitzenden sowie alle Mitglieder der Kommissionen haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren und	(1) Unverändert

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
die Kommissionsverhandlungen sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten.	
(2) Jene Mitglieder oder Stellvertreter, welche nicht Staatsbeamte sind, haben die Erfüllung dieser Verpflichtung mittels Handschlag an Eidesstatt zu geloben.	(2) **Den Mitgliedern und Stellvertretern, die nicht Staatsbeamte sind, ist beim Eintritt in ihre Tätigkeit von dem Vorsitzenden unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Strafbestimmung des § 246 der nachstehende Eid abzunehmen:**
	„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen und was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen bekannt wird, strengsteus geheimhalten werde, so wahr mir Gott helfe."
	(3) Personen, die vermöge ihres Religionsbekenntnisses die Eidesleistung für unstatthaft halten, haben an Stelle des Eides die dem Religionsbekenntnisse entsprechende Betenerung abzugeben.
Berufungen.	**Berufungen.**
§ 61.	§ 61.
(In die Regierungsvorlage nicht aufgenommen.)	
Geltendes Gesetz:	
(1) Betrifft die Berufung die kommissionelle Bemessung des Steuersatzes oder die Verweigerung von Befreiungen, so ist dieselbe an den Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission zu leiten, welcher nach Durchführung der allenfalls zur Beurteilung des Berufungsbegehrens erforderlichen weiteren Erhebungen und Beweisaufnahmen eine gutächtliche Äußerung der Kommission einholt und sodann die Berufung an die Finanzlandesbehörde vorlegt. Die Finanzlandesbehörde hat solche Berufungen der Erwerbsteuerlandeskommission zur Entscheidung zu übermitteln.	(1) Betrifft die Berufung die kommissionelle Bemessung des Steuersatzes oder die Verweigerung von Befreiungen, so ist dieselbe an den Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission zu leiten, welcher nach Durchführung der allenfalls zur Beurteilung des Berufungsbegehrens erforderlichen weiteren Erhebungen und Beweisaufnahmen eine gutächtliche Äußerung der Kommission einholt und sodann die Berufung an die Finanzlandesbehörde vorlegt. **Erachtet jedoch die Erwerbsteuerkommission oder deren Vorsitzender, daß die in einer Berufung geltend gemachte Einwendung unterlaufener Mängel des Veranlagungsverfahrens begründet ist, so sind dieselben schon vor Abgabe der gutächtlichen Äußerung zu beheben. Beträgt der vorgeschriebene Erwerbsteuersatz nicht mehr als 500 K und sind sowohl der Vorsitzende als die Kommission der Ansicht, daß der Berufung des Steuerpflichtigen vollinhaltlich stattzugeben ist, so obliegt die Entscheidung über die Berufung der Erwerbsteuerkommission. In allen anderen Fällen legt der Vorsitzende die Berufung an die Finanzlandesbehörde vor, die sie der Erwerbsteuerlandeskommission übermittelt.**
(2) Der Erwerbsteuerlandeskommission, beziehungsweise ihrem Vorsitzenden stehen dieselben Befugnisse zu, welche in den §§ 43 bis 46 der Erwerbsteuerkommission, beziehungsweise deren Vorsitzenden eingeräumt sind.	(2) Unverändert.

III. Hauptstück (§§ 124 bis 152),
betreffend die Rentensteuer.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
Begrenzung der Steuerpflicht gegenüber dem Auslande.	**Begrenzung der Steuerpflicht gegenüber dem Auslande.**
§ 127.	§ 127.
(1) Physische Personen, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben, dann juristische Personen aller Art, welche daselbst ihren Sitz haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Jedoch sind aus dem Auslande fließende Bezüge dann von der Rentensteuer ausgenommen, wenn dieselben erweislich im Auslande, abgesehen von der Personaleinkommensteuer der Empfänger, einer speziellen direkten Besteuerung unterliegen.	(1) Physische Personen, **die** im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben, dann juristische Personen aller Art, **die** daselbst ihren Sitz haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Jedoch sind aus dem Auslande fließende Bezüge dann von der Rentensteuer ausgenommen, wenn sie erweislich im Auslande, abgesehen von der **Einkommensteuer** der Empfänger, einer speziellen direkten Besteuerung unterliegen.
(2) Im Inlande nicht wohnhafte physische und juristische Personen unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem im § 133 normierten Steuerabzuge unterliegen, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.	(2) Im Inlande nicht wohnhafte physische und juristische Personen unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem im § 133 normierten Steuerabzuge unterliegen, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.
Besteuerungsgrundlage.	**Besteuerungsgrundlage.**
§ 128.	§ 128.
(1) Die Rentensteuer wird jährlich bemessen.	(1) Die Rentensteuer wird jährlich bemessen.
(2) Die steuerpflichtigen Bezüge sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen.	(2) Die steuerpflichtigen Bezüge sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen.
(3) Haben die Bezüge noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen.	(3) Haben die Bezüge noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen.
(4) Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Abzüge.	(4) Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Abzüge.
(5) Hinsichtlich der im § 133 bezeichneten Bezüge gelten die dort getroffenen Bestimmungen.	(5) Hinsichtlich der im § 133 bezeichneten Bezüge gelten die dort getroffenen Bestimmungen.
Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.	**Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.**
§ 145.	§ 145.
(1) Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse heranzuziehen.	(1) Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse heranzuziehen.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
(2) Wird jedoch der Eintritt der Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer bereits mit dem Beginne des auf den Zuzug nächstfolgenden Monats. Solche Steuerpflichtige haben binnen 14 Tagen an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem die dem Steuerpflichtigen während des Restes des Steuerjahres zustehenden rentensteuerpflichtigen Bezüge anzugeben sind.	(2) Wird jedoch der Eintritt der Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer bereits mit dem Beginne des auf den Zuzug nächstfolgenden Monats. Solche Steuerpflichtige haben binnen 14 Tagen an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem die dem Steuerpflichtigen während des Restes des Steuerjahres zustehenden rentensteuerpflichtigen Bezüge anzugeben sind.
(Die beiden weiteren Sätze dieses Absatzes im geltenden Gesetze entfallen.)	

IV. Hauptstück (§§ 153 bis 238),

betreffend die Einkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

Steuerpflicht.	Steuerpflicht.
§ 153.	§ 153.
Der Personaleinkommensteuer unterliegen:	Der **Einkommensteuer** unterliegen:
1. Diejenigen physischen Personen, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes einen Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten, hinsichtlich des gesamten Einkommens. Wenn jedoch diese Personen in einem anderen Lande als dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes Realitäten besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer Staatskasse eines anderen Landes Dienstbezüge oder Ruhegenüsse empfangen, so ist das Einkommen aus diesen Quellen unter der Voraussetzung von der Besteuerung ausgenommen, daß dasselbe in dem Lande, aus welchem es herrührt, erweislich bereits der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt und daß das betreffende Land hinsichtlich des Einkommens aus hierländigen Quellen der gedachten Art nach den Grundsätzen der Reziprozität vorgeht.	1. Diejenigen physischen Personen, die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes einen Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten, hinsichtlich des gesamten Einkommens. Wenn jedoch diese Personen in einem anderen Lande als dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes Realitäten besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer Staatskasse eines anderen Landes Dienstbezüge oder Ruhegenüsse empfangen, so ist das Einkommen aus diesen Quellen unter der Voraussetzung von der Besteuerung ausgenommen, daß dasselbe in dem Lande, aus dem es herrührt, erweislich bereits der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt und daß das betreffende Land hinsichtlich des Einkommens aus hierländigen Quellen der gedachten Art nach den Grundsätzen der **Gegenseitigkeit** (Reziprozität) vorgeht.
In demselben Umfange unterliegen der Personaleinkommensteuer auch Inländer, welche im hierländigen Staatsdienste oder im gemeinsamen Dienste außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben, insoweit sie dort zu den entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden.	In demselben Umfange unterliegen der **Einkommensteuer** auch Inländer, **die** im hierländigen Staatsdienste oder im gemeinsamen Dienste außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben, insoweit sie dort zu den entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

2. Alle anderen als die sub Z. 1 bezeichneten physischen Personen, wenn sie

a) in diesen Ländern Realitäten oder auf inländischen Realitäten hypothezierte Forderungen oder ein durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an diese Länder gebundenes Vermögen besitzen, oder

b) hierlands eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung betreiben oder Teilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung sind, oder

c) ein Einkommen an Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekasse, oder

d) ein Einkommen an solchen Bezügen, die der besonderen Besteuerung nach § 237a unterliegen, von hierländigen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien beziehen,

hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Der Besitz von Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren ist als Teilhaberschaft an einer Unternehmung im Sinne der lit. b des vorigen Absatzes nicht anzusehen.

3. Ruhende Erbschaften nach Maßgabe der im § 229 enthaltenen Bestimmungen.

Anträge des Ausschusses.

2. Alle anderen als die sub Z. 1 bezeichneten physischen Personen, wenn sie

a) in diesen Ländern Realitäten oder auf inländischen Realitäten hypothezierte Forderungen oder ein durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an diese Länder gebundenes Vermögen besitzen, oder

b) hierlands eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung betreiben oder Teilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung sind, oder

c) ein Einkommen an Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekasse, oder

d) ein Einkommen an solchen Bezügen, die der besonderen **Abgabe nach Artikel III der Personalsteuernovelle** unterliegen, von hierländigen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien beziehen,

hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Der Besitz von Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren ist als Teilhaberschaft an einer Unternehmung im Sinne der lit. b des vorigen Absatzes nicht anzusehen.

3. Ruhende Erbschaften nach Maßgabe der im § 229 enthaltenen Bestimmungen.

Befreiungen.

§ 154.

Von der Personaleinkommensteuer befreit sind:

1. Der Kaiser.

2. Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich der Apanagen.

3. Die am k. u. k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Mächte, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulates, oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, insoweit sie Ausländer sind, hinsichtlich alles Einkommens, welches sie nicht aus den im § 153, Z. 2, erwähnten Quellen beziehen.

4. Diejenigen Personen, denen auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von der Personaleinkommensteuer zukommt.

Befreiungen.

§ 154.

Von der **Einkommensteuer** befreit sind:

1. Unverändert.

2. Unverändert.

3. Die am k. u. k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Mächte, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulates, oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, insoweit sie Ausländer sind, hinsichtlich alles Einkommens, welches sie nicht aus den im § 153, Z. 2, erwähnten Quellen beziehen.

4. Diejenigen Personen, denen auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von der **Einkommensteuer** zukommt, **rücksichtlich des Einkommens, das sie nicht aus den im § 153, Z. 2, lit. a, b, c, erwähnten Quellen beziehen.**

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
5. Die mit Maria Theresia-Ordenspensionen, Militär-Tapferkeitsmedaillen und Verwundungszulagen beteilten Personen in Ansehung dieser Pensionen und Zulagen.	5. Unverändert.
6. Die Offiziere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer), die Seelsorger und die Mannschaft der bewaffneten Macht, rücksichtlich ihrer Aktivitätsbezüge; wenn diese Personen außer dem befreiten Einkommen noch anderes Einkommen beziehen, sind für die Beurteilung des auf das letztere anzuwendenden Steuersatzes sowie der allfälligen Steuerfreiheit desselben im Sinne des § 155 die befreiten Einkommen in das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen einzurechnen.	6. Unverändert.
7. Alle übrigen Militärpersonen und die während der Mobilität bei der Militärverwaltung zur Dienstleistung eingeteilten Zivilpersonen hinsichtlich der ihnen auf die Dauer der Mobilität aus dem Militäretat normalmäßig zukommenden Dienstesbezüge.	7. Unverändert.
§ 155.	§ 155.
(1) Von der Personaleinkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 1200 K nicht übersteigt.	(1) Von der Einkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 1200 K nicht übersteigt.
(2) Auf jene Personen, welche nach den Bestimmungen des § 153 nicht von ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig sind, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn sie beweisen, daß ihr gesamtes Einkommen einschließlich des nach diesem Gesetze nicht steuerpflichtigen den steuerfreien Betrag nicht übersteigt.	(2) Auf jene Personen, die nach den Bestimmungen des § 153 nicht von ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig sind, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn sie beweisen, daß ihr gesamtes Einkommen einschließlich des nach diesem Gesetze nicht steuerpflichtigen den steuerfreien Betrag nicht übersteigt.
Besteuerungsgrundlage.	**Besteuerungsgrundlage.**
§ 156.	§ 156.
(1) Die steuerpflichtigen Einnahmen sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen.	(1) Die steuerpflichtigen Einnahmen sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen.
(2) Haben die Einnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen.	(2) Haben die Einnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen.
(3) Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.	(3) Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.
(4) Fallen die Geschäftsabschlüsse eines Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen, so hat auf Wunsch desselben die Berechnung nach Wirtschafts(Bilanz)jahren einzutreten.	(4) Fallen die Geschäftsabschlüsse eines Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen, so hat auf Wunsch desselben die Berechnung nach Wirtschafts(Bilanz)jahren einzutreten.
(Die Absätze 5 und 6 entfallen.)	
§ 157.	§ 157.
(1) Behufs der Veranlagung der Personaleinkommensteuer ist dem Einkommen des Vorstandes der	(1) Behufs der Veranlagung der Einkommensteuer ist dem Einkommen des Vorstandes der

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Haushaltung das Einkommen der Angehörigen dieser Haushaltung zuzurechnen.

(2) Eine Ausnahme hiervon findet insoweit statt, als erwiesen wird, daß solches Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt. Nicht zuzurechnen ist ferner das von der Ehegattin oder anderen Familiengliedern nicht in der Wirtschaft des Steuerpflichtigen erworbene Arbeitseinkommen, falls das Gesamteinkommen der Haushaltung 4000 K nicht übersteigt. In diesen beiden Fällen hat eine besondere Besteuerung des betreffenden Einkommens Platz zu greifen.

(3) Seitenverwandte des Haushaltungsvorstandes, ferner Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen in der Haushaltung aufgenommen sind, sowie Kostgänger, Aftermieter und Bettgeher werden nicht den Angehörigen des Haushaltes zugezählt.

(4) Das Einkommen der mit dem Ehegatten nicht im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Ehegattin sowie jener Familienmitglieder, die sich nicht in der Versorgung des Familienhauptes befinden, ist abgesondert der Besteuerung zu unterziehen.

(5) Jene Beiträge, welche von dem einen Eheteile dem nicht im gemeinschaftlichen Haushalte mit demselben lebenden Eheteile sowie von Eltern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern regelmäßig gewährt werden, sind bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Geber als Abzugspost zuzulassen, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen und beim Empfänger der hierländigen Besteuerung unterzogen werden.

(6) Die Angehörigen der Haushaltung haften für denjenigen Teil der bemessenen Steuer, welcher auf ihr im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zugerechnetes Einkommen verhältnismäßig entfällt. Hierbei finden die Bestimmungen des § 151 sinngemäße Anwendung.

§ 158.

(1) In allen anderen Fällen ist von einem Einkommen, welches mehreren Personen gemeinschaftlich zufließt, der für jeden einzelnen Teilhaber aus

Anträge des Ausschusses.

Haushaltung das Einkommen der Angehörigen dieser Haushaltung zuzurechnen.

(2) Eine Ausnahme hiervon findet insoweit statt, als erwiesen wird, daß solches Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt. Nicht zuzurechnen ist ferner das von der Ehegattin oder anderen **Haushaltungsangehörigen** nicht in der Wirtschaft des Steuerpflichtigen erworbene Arbeitseinkommen, falls das Gesamteinkommen der Haushaltung 4000 K nicht übersteigt. In diesen beiden Fällen hat eine besondere Besteuerung des betreffenden Einkommens Platz zu greifen.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) Jene Beiträge, **die** von dem einen Eheteile dem nicht im gemeinschaftlichen Haushalte mit demselben lebenden Eheteile sowie von Eltern **(Stief- und Schwiegereltern)** den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern **(Stiefkindern, Schwiegerkindern, Pflegekindern) oder im gleichen Sinne von den Kindern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Eltern** regelmäßig gewährt werden, sind bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Geber **unbeschadet der Bestimmungen des § 160, Z. 6,** als Abzugspost zuzulassen, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen und beim Empfänger der hierländigen **oder einer nach § 153, Z. 1, als gleichartig anerkannten ausländischen** Besteuerung unterzogen werden.

(6) Die Angehörigen der Haushaltung haften für denjenigen Teil der bemessenen Steuer **und etwaiger gemäß § 241 oder § 244 verhängter Strafen,** der auf ihr im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zugerechnetes Einkommen verhältnismäßig entfällt. Hierbei finden die Bestimmungen des § 151 sinngemäße Anwendung. **Die Haftung für die Steuerstrafe entfällt jedoch, wenn die Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung ohne Mitwissen des betreffenden Haushaltungsangehörigen begangen wurde.**

§ 158.

(1) Unverändert.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

dem Gesamteinkommen entfallende Anteil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen. Lassen sich die Anteile nicht feststellen, so ist die Verteilung in gleiche Teile anzunehmen.

(2) Dieselben Grundsätze haben Anwendung zu finden, wenn Mitglieder einer Korporation aus deren Gesamteinkommen, ohne bestimmte Teile desselben als eigenes Einkommen zugewiesen zu erhalten, die Versorgung genießen. Die Korporation haftet jedoch in diesem Falle für diejenigen Steuerbeträge, welche auf den steuerpflichtigen Anteil der Mitglieder am Gesamteinkommen verhältnismäßig entfallen. Hierbei finden die Bestimmungen des § 151 sinngemäße Anwendung.

Abzüge.

§ 160.

Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind von den Einnahmen folgende Ausgaben in Abzug zu bringen:

1. Die gesamten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Auslagen, insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials sowie der durch den Betrieb verursachten Substanz-, Kurs- und anderen Verluste entsprechen.

Als Betriebs- und Erhaltungskosten sind insbesondere anzusehen die Ausgaben für Unterhaltung oder Wiederherstellung der Wirtschaftsgebäude, Arbeiterwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Teiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Entwässerungsanlagen), ferner für die Erhaltung und Ergänzung des lebendigen und toten Wirtschaftsinventars.

Die Angemessenheit der Höhe der vorgenommenen Abschreibungen ist, sofern sich dagegen Bedenken ergeben, durch Sachverständige festzustellen.

Anträge des Ausschusses.

(2) Dieselben Grundsätze haben Anwendung zu finden, wenn Mitglieder einer Korporation aus deren Gesamteinkommen, ohne bestimmte Teile desselben als eigenes Einkommen zugewiesen zu erhalten, die Versorgung genießen. Die Korporation haftet für diejenigen Steuerbeträge, die auf den steuerpflichtigen Anteil der Mitglieder am Gesamteinkommen verhältnismäßig entfallen. Hierbei finden die Bestimmungen des § 151 sinngemäße Anwendung.

Wird das Gesamteinkommen nicht zur Gänze unter die Teilhaber verteilt, so ist das steuerpflichtige Einkommen der einzelnen Teilhaber so zu berechnen, als würde das Gesamteinkommen unter die einzelnen Teilhaber verteilt werden.

Abzüge.

§ 160.

Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind von den Einnahmen folgende Ausgaben in Abzug zu bringen:

1. Die gesamten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens **gemachten Aufwendungen,** insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibungen, die einer angemessenen Berücksichtigung der entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials **sowie der im Betriebe bereits eingetretenen oder als voraussichtliches Ergebnis der Geschäftsverhältnisse zu gewärtigenden** Substanz-, Kurs- und anderen Verluste **und Wertverminderungen** entsprechen, **mögen solche Abschreibungen unmittelbar an den betreffenden Beständen oder aber durch Einsetzung einer eigenen, die Wertverminderung zum Ausdrucke bringenden Bewertungspost durchgeführt werden, soweit nicht diese Verluste oder die entsprechenden Ersatznachschaffungen als laufende Betriebsausgaben verrechnet werden.**

Als Betriebs- und Erhaltungskosten sind insbesondere anzusehen die Ausgaben für Unterhaltung oder Wiederherstellung der Wirtschaftsgebäude, Arbeiterwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Teiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, **Drainagen, Be- und** Entwässerungsanlagen), ferner für die Erhaltung und Ergänzung des lebendigen und toten Wirtschaftsinventars.

Die Angemessenheit der Höhe aller unter Z. 1 genannten Abschreibungen ist, sofern sich dagegen Bedenken ergeben, durch Sachverständige festzustellen.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadensversicherungen.	2. Unverändert.
3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von jährlich **300 K** nicht übersteigen. Sind jedoch auch der Ehegatte und Kinder des Steuerpflichtigen versichert, so darf der abzugsberechtigte Betrag für alle Versicherungsprämien zusammen **600 K** erreichen. Die Prämien dürfen jedoch nur mit dem Betrage in Abzug gebracht werden, welcher sich nach Abrechnung, beziehungsweise Gutschreiben des Gewinnanteiles (Dividende) als Nettoprämie ergibt. Prämien für Tontinen und Halbtontinen (Versicherungen mit Gewinnansammlung) dürfen nicht in Abzug gebracht werden.	3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von jährlich 300 K nicht übersteigen. Sind jedoch auch der Ehegatte und Kinder des Steuerpflichtigen versichert, so darf der abzugsberechtigte Betrag für alle Versicherungsprämien zusammen 600 K erreichen. Die Prämien dürfen jedoch nur mit dem Betrage in Abzug gebracht werden, welcher sich nach Abrechnung, beziehungsweise Gutschreiben des Gewinnanteiles (Dividende) als Nettoprämie ergibt. Prämien für Tontinen und Halbtontinen (Versicherungen mit Gewinnansammlung) dürfen nicht in Abzug gebracht werden.
4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen und Pensionskassen oder derlei Anstalten, sofern der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmäßig zum Eintritt in die Versicherungsanstalt und zur Entrichtung dieser Beträge verpflichtet ist.	4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder derlei Anstalten, **sofern dieselben vom Steuerpflichtigen für seine eigene Person, für seine Familienangehörigen, Beamten, Angestellten, Arbeiter und Dienstboten nachweislich geleistet wurden. Ferner bei den in Lohn- oder Dienstbezügen Stehenden die Beträge, die zur Beistellung und Erhaltung eigener Arbeitsgeräte und Arbeitskleider erforderlich sind, die mit der Beschäftigung in besonders gefährlichen, kontinuierlichen oder Nachtbetrieben verbundenen besonderen Auslagen, die Fahrgelder vom und zum Arbeitsort und endlich jene Beträge, die zur Sicherung von Unterstützungen für Fälle der Krankheit, Mutterschaft, Arbeits- und Erwerbslosigkeit und sonstiger Notstände an Berufsvereine oder Hilfskassen regelmäßig entrichtet werden.**
5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige Umlagen oder dieselben vertretende Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind, schließlich die Militärtaxe.	5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern mit Ausnahme der **Einkommensteuer,** Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige Umlagen oder dieselben vertretende Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind, schließlich die Militärtaxe.
6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten, alle diese nur dann, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen werden.	6. Unverändert.
7. Die auf Grund rechtlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grundbesitz haftenden Schuldkapitales zu entrichtenden Beträge, insoweit dieselben 1 Prozent des Kapitals jährlich nicht übersteigen und die jährliche Gesamtannuität weniger als 600 K beträgt. Dieser Abzug ist jedoch nur bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 2400 K zulässig.	7. Die auf Grund rechtlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grund- **und Hausbesitz** haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beträge, insoweit dieselben 1 Prozent **des anfänglichen Betrages des zu tilgenden** Kapitals jährlich nicht übersteigen und die jährliche Gesamtannuität weniger als **1000 K** beträgt. Dieser Abzug ist jedoch nur bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als **3600 K** zulässig.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

§ 161.

(1) Die im § 160 bezeichneten Abzüge sind nur insoweit statthaft, als sie nicht auf Einnahmequellen haften, welche der Personaleinkommensteuer nicht unterliegen.

(2) Bei jenen Einkommen, welche aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes anderswohin bezogen werden (§ 153, Z. 2), sind Abzüge nur insoweit statthaft, als sie zu den inländischen Quellen wirtschaftlich in Beziehung stehen. Für die Beurteilung, ob eine solche wirtschaftliche Beziehung zwischen einer Schuld und dem haftenden Objekte besteht, ist die Eintragung dieser Schuld im Grundbuche nicht maßgebend.

§ 162.

Zum Abzuge nicht geeignet sind insbesondere:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, wie Kapitalsanlagen, Anlagen zur Erweiterung des Geschäftes, Abtragung von Schulden (unbeschadet der Ausnahme des § 160, Z. 7), sowie Verbesserungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind.

2. Verluste, die lediglich den Vermögensstamm betreffen.

3. Zinsen für das in einer Unternehmung angelegte eigene Kapital des Steuerpflichtigen.

4. Ausgaben für die Bestreitung der Wohnung und des Unterhaltes des Steuerpflichtigen, sowie seiner Angehörigen und der zur persönlichen Bedienung gehaltenen Dienstboten einschließlich des Geldwertes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes. Die Verköstigung der im eigenen Wirtschaftsbetriebe dauernd verwendeten Familienglieder ist unter die Betriebskosten (§ 160) einzurechnen.

Anträge des Ausschusses.

§ 161.

(1) Unverändert.

(2) Bei jenen Einkommen, die aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes anderswohin bezogen werden (§ 153, Z. 2), sind Abzüge nur insoweit statthaft, als sie zu den inländischen Quellen wirtschaftlich in Beziehung stehen. Für die Beurteilung, ob eine solche wirtschaftliche Beziehung zwischen einer Schuld und dem haftenden Objekte besteht, ist die Eintragung dieser Schuld im Grundbuche nicht maßgebend.

§ 162.

Zum Abzuge nicht geeignet sind insbesondere:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, wie Kapitalsanlagen, Anlagen zur Erweiterung des Geschäftes, Abtragung von Schulden (unbeschadet der Ausnahme des § 160, Z. 7), sowie Verbesserungen, die nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind.

2. Verluste, die den Vermögensstamm betreffen, als: Verluste und Beschädigungen einer Einnahmsquelle, die Wertverminderung eines Vermögensobjektes durch Umstände, die mit der Verwendung desselben zur Erzielung des Einkommens nicht zusammenhängen; Vermögensverluste, die durch die Anschaffung von Vermögensobjekten zu einem ihren wahren Wert übersteigenden Preise herbeigeführt wurden; Verluste an Forderungen, sofern diese das Stammkapital des Steuerpflichtigen bilden, außer wenn sie als unmittelbare Folge des wirtschaftlichen Betriebes eingetreten sind; Verluste an Erbanteilen und Geschäftseinlagen; Verluste aller Art an Vermögensteilen, die überhaupt nicht zur Erzielung von Einkommen verwendet werden, z. B. an Wohnungsmobiliar usw.

3. Unverändert.

4. Unverändert.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
5. Spenden, Geschenke, Unterstützungen und ähnliche unentgeltliche Zuwendungen, sofern dieselben nicht im Sinne des § 160, Z. 1, unter die zur Erlangung des Einkommens zu bestreitenden Auslagen gerechnet werden können.	5. Unverändert.
Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige.	**Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige.**
§ 163.	§ 163.
(1) Bei selbstbewirtschaftetem Grundbesitze ist der reine Wirtschaftsertrag, der aus dem gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie aus den mit dem Grundbesitze verbundenen nicht erwerbsteuerpflichtigen anderen Produktionszweigen und Rechten (Fischerei-, Jagdrecht usw.) tatsächlich gewonnen wird, als Einkommen anzusehen.	(1) Bei selbstbewirtschaftetem Grundbesitze ist der **tatsächlich erzielte** reine Wirtschaftsertrag, der aus dem gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie aus den mit dem Grundbesitze verbundenen nicht erwerbsteuerpflichtigen anderen Produktionszweigen und Rechten (Fischerei-, Jagdrecht usw.) gewonnen wird, als Einkommen anzusehen. **Der Katastralreinertrag ist nur als ein Behelf für die Schätzung des Einkommens zu verwenden.**
(2) Bei verpachteten Grundbesitzungen oder mit dem Grundbesitze verbundenen Rechten stellt der wirklich erzielte Pachtzins mit Hinzurechnung des Geldwertes etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen des Pächters und der dem Verpächter vorbehaltenen Nutzungen und nach Abrechnung 1. der dem Verpächter verbleibenden abzugsfähigen Lasten, 2. der durch Elementarschäden, Mißernten usw. begründeten Pachtzinsnachlässe, 3. des Äquivalentes der Abnützung des Pachtobjektes, das Einkommen dar, wobei jedoch den Schätzungs- und Berufungskommissionen vollständig freie Beurteilung vorbehalten bleibt.	(2) Unverändert.
(3) Bei Steuerpflichtigen, welche über ihren Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher führen, findet die Bestimmung des § 165, Absatz 2, sinngemäß Anwendung.	(3) Bei Steuerpflichtigen, **die** über ihren Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher führen, findet die Bestimmung des § 165, **Absatz 1, zweiter Satz,** sinngemäß Anwendung.
§ 165.	§ 165.
(1) Das Jahreseinkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, unter welchen insbesondere alle der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gewerbe und Beschäftigungen einschließlich der Pachtungen zu verstehen sind, ist in der Art zu berechnen, daß von der Einnahme alle Betriebsauslagen in dem in den §§ 160 bis 162 bezeichneten Umfange in Abzug zu bringen sind.	(1) **Als** Jahreseinkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen **und Beschäftigungen, unter denen** insbesondere alle der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gewerbe und Beschäftigungen einschließlich der Pachtungen zu verstehen sind, **gilt der Geschäftsgewinn, welcher** [ ] in der Art zu berechnen **ist,** daß von der Einnahme alle Betriebsauslagen in dem in den §§ 160 bis 162 bezeichneten Umfange in Abzug zu bringen sind. **Bei Steuerpflichtigen, die ordnungsmäßige Bücher führen, ist der Geschäftsgewinn unter Beachtung der Vorschriften der §§ 159 bis 162 nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch die Handelsgesetzgebung vorgeschrieben sind**

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(2) Der tatsächlich vereinnahmte Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften und aus der Beteiligung an solchen Geschäften, abzüglich etwaiger dabei erlittener Verluste, ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handels- und Gewerbetreibenden gehören und nicht der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

(3) Bei Steuerpflichtigen, welche Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzes führen, ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 159 bis 162 auf die Grundsätze Bedacht zu nehmen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen.

Ausmaß der Steuer.

§ 172.

(1) Die Personaleinkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K
1. Stufe . .	1.200	1.250	7·20
2. „ . .	1.250	1.300	8·—
3. „ . .	1.300	1.350	8·80
4. „ . .	1.350	1.400	9·60
5. „ . .	1.400	1.500	10·80
6. „ . .	1.500	1.600	12·—
7. „ . .	1.600	1.700	13·60
8. „ . .	1.700	1.800	15·20
9. „ . .	1.800	1.900	16·80
10. „ . .	1.900	2.000	18·40
11. „ . .	2.000	2.200	20·—
12. „ . .	2.200	2.400	24·—
13. „ . .	2.400	2.600	28·—
14. „ . .	2.600	2.800	32·—
15. „ . .	2.800	3.000	36·—
16. „ . .	3.000	3.200	40·—
17. „ .	3.200	3.400	44·—
18. „ . .	3.400	3.600	48·—
19. „ . .	3.600	3.800	54·—
20. „ . .	3.800	4.000	60·—
21. „ . .	4.000	4.400	68·—
22. „ . .	4.400	4.800	78·—
23. „ . .	4.800	5.200	88·—
24. „ . .	5.200	5.600	98·—
25. „ . .	5.600	6.000	110·—
26. „ . .	6.000	6.600	124·—
27. „ . .	6.600	7.200	142·

Anträge des Ausschusses.

und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen.

(2) Unverändert.

(3) Entfällt.

Ausmaß der Steuer.

§ 172.

(1) Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

1. bis 31. Stufe unverändert.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

	von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K
28. Stufe	7.200	7.800	160·—
29. „	7.800	8.400	180·—
30. „	8.400	9.200	202·—
31. „	9.200	10.000	228·—

(Bis Stufe 31 unverändert.)

	von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K
32. Stufe	10.000	11.000	**265·—**
33. „	11.000	12.000	**300·—**
34. „	12.000	13.000	**338·—**
35. „	13.000	14.000	**376·—**
36. „	14.000	15.000	**415·—**
37. „	15.000	16.000	**455·—**
38. „	16.000	17.000	**495·—**
39. „	17.000	18.000	**536·—**
40. „	18.000	19.000	**580·—**
41. „	19.000	20.000	**624·—**
42. „	20.000	22.000	**685·—**
43. „	22.000	24.000	**770·—**
44. „	24.000	26.000	**860·—**
45. „	26.000	28.000	**950·—**
46. „	28.000	30.000	**1.040·—**
47. „	30.000	32.000	**1.135·—**
48. „	32.000	34.000	**1.230·—**
49. „	34.000	36.000	**1.325·—**
50. „	36.000	38.000	**1.420·—**
51. „	38.000	40.000	**1.515·—**
52. „	40.000	44.000	**1.655·—**
53. „	44.000	48.000	**1.850·—**
54. „	48.000	52.000	**2.045·—**
55. „	52.000	56.000	**2.240·—**
56. „	56.000	60.000	**2.440·—**
57. „	60.000	64.000	**2.640·—**
58. „	64.000	68.000	**2.850·—**
59. „	68.000	72.000	**3.060·—**
60. „	72.000	76.000	**3.280·—**
61. „	76.000	80.000	**3.510·—**
62. „	80.000	84.000	**3.740·—**
63. „	84.000	88.000	**3.970·—**
64. „	88.000	92.000	**4.210·—**
65. „	92.000	96.000	**4.450·—**
66. „	96.000	100.000	**4.700·—**

(2) Bei Einkommen von über **100.000** K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je **260** K; bei Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer **11.680** K; bei Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 650 K.

(3) Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren

Anträge des Ausschusses.

	von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K
32. Stufe	10.000	11.000	265·—
33. „	11.000	12.000	300·—
34. „	12.000	13.000	338·—
35. „	13.000	14.000	376·—
36. „	14.000	15.000	415·—
37. „	15.000	16.000	455·—
38. „	16.000	17.000	495·—
39. „	17.000	18.000	536·—
40. „	18.000	19.000	580·—
41. „	19.000	20.000	624·—
42. „	20.000	22.000	685·—
43. „	22.000	24.000	770·—
44. „	24.000	26.000	860·—
45. „	26.000	28.000	950·—
46. „	28.000	30.000	1.040·—
47. „	30.000	32.000	1.135·—
48. „	32.000	34.000	1.230·—
49. „	34.000	36.000	1.325·—
50. „	36.000	38.000	1.420·—
51. „	38.000	40.000	1.515·—
52. „	40.000	44.000	1.655·—
53. „	44.000	48.000	1.850·—
54. „	48.000	52.000	2.045·—
55. „	52.000	56.000	2.240·—
56. „	56.000	60.000	2.440·—
57. „	60.000	64.000	2.640·—
58. „	64.000	68.000	2.850·—
59. „	68.000	72.000	3.060·—
60. „	72.000	76.000	3.280·—
61. „	76.000	80.000	3.510·—
62. „	80.000	84.000	3.740·—
63. „	84.000	88.000	3.970·—
64. „	88.000	92.000	4.210·—
65. „	92.000	96.000	4.450·—
66. „	96.000	100.000	4.700·—

(2) Bei Einkommen von über 100.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je 260 K; bei Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 11.680 K; bei Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 650 K.

(3) Unverändert.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.	
(4) Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 155, Absatz 2 und des § 175 Einkommen von 1200 K oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommenstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h.	(4) Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 155, Absatz 2, und des § 175 Einkommen von 1200 K oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommenstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h.
	Aufschlag für minderbelastete Haushalte.
	§ 172a.
(5) Für Steuerpflichtige, zu deren Haushalt keine gemäß § 157 gemeinsam zu veranlagende Person gehört, erhöht sich die Steuer um 15 Prozent, für Steuerpflichtige, zu deren Haushalt nicht mehr als eine solche Person gehört, um 10 Prozent des im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorzuschreibenden Betrages.	(1) Für Steuerpflichtige **mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 2400 K,** zu deren Haushalt keine **Person gehört, deren etwaiges Einkommen gemäß § 157 gemeinsam zu veranlagen ist,** erhöht sich die nach den vorstehenden Bestimmungen berechnete **Einkommensteuer** um 15 Prozent, für Steuerpflichtige, zu deren Haushalt nicht mehr als eine solche Person gehört, um 10 Prozent des im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorzuschreibenden Betrages.
(6) Bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung sind auch die im § 157, Absatz 5, bezeichneten Personen, sofern sie vom Steuerpflichtigen regelmäßige Beiträge im Ausmaße von mehr als 5 Prozent seines Einkommens empfangen, sowie solche Personen, deren gemeinsame Veranlagung mit dem Steuerpflichtigen auf Grund der Ausnahmsbestimmung des § 157, Absatz 2, zweiter Satz, unterbleibt, in Anschlag zu bringen. Im letzteren Falle entfällt die Erhöhung auch bei der besonderen Besteuerung der betreffenden Personen.	(2) Bei Anwendung **dieser** Bestimmung sind [ ] **anzurechnen:**
	1. Die im § 157, Absatz 5, bezeichneten Personen, sofern sie vom Steuerpflichtigen regelmäßige Beiträge im Ausmaße von mehr als fünf Prozent seines Einkommens empfangen. **Dieser Beitragsleistung ist die Hingabe eines entsprechenden Vermögens zur Versorgung der betreffenden Personen gleichzuachten.**
	2. **Personen,** deren gemeinsame Veranlagung mit dem Steuerpflichtigen auf Grund der Ausnahmsbestimmung des § 157, Absatz 2, zweiter Satz, unterbleibt. In diesem Falle entfällt die Erhöhung auch bei der besonderen Besteuerung der betreffenden Personen.
	3. **Söhne, für die der Steuerpflichtige Elternrente im Sinne des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 30, zu entrichten hat, während der Dauer dieser Verpflichtung.**
	4. **Bedürftige Geschwister und Verschwägerte des Steuerpflichtigen bis zum zweiten Grade, die sich in dessen Versorgung befinden.**
	(3) **Bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 4800 K, die zwei oder mehrere Kinder herangezogen haben, entfällt der im Absatz 1 vorgesehene Aufschlag.**
	(4) **Die Kommission kann bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von höchstens 12.000 K, die wegen eines Gebrechens auf die Wartung durch fremde Personen angewiesen sind, ferner bei Steuerpflichtigen mit einem steuer-**

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

§ 173.

(1) Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, dessen Einkommen 4000 K nicht übersteigt, abgesehen von seinem Ehegatten, mehr als zwei Familienglieder, welche kein selbständiges Einkommen beziehen, so wird für jedes derartige Familienglied über diese Anzahl von dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes ein Zwanzigstel in Abzug gebracht. Hierbei hat jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe des Abzuges die Ermäßigung des Steuersatzes um mindestens eine Stufe einzutreten.

(2) **Entfällt.**

(3) [ ] **Familienglieder**, [ ] deren Verköstigung auf Grund des § 162, Z. 4, vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug kommt, sind bei Anwendung der Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen nicht mehr zu zählen.

(4) Erübrigt infolge der vorstehend normierten Abzüge ein anrechenbares Einkommen von nicht mehr als 1200 K, so entfällt die Einkommensteuerpflicht.

§ 174.

(In die Regierungsvorlage nicht aufgenommen.)

Geltendes Gesetz:

(1) Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, sofern dieselben nicht schon im Grunde des § 173 zur Berücksichtigung gelangen, in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 5000 fl. eine Ermäßigung des Steuersatzes um höchstens drei Stufen gewährt wird.

(2) Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Obliegenheit zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle, dann die Einberufung zu militärischer Dienstleistung (Mobilisierung, Waffen- oder Dienstesübung) in Betracht.

(3) Bei den Steuerpflichtigen der drei ersten Stufen kann aus diesen Gründen auch die Freilassung von der Steuer stattfinden.

(4) Wenn die Kommission von den ihr eingeräumten Ermächtigungen Gebrauch macht, hat sie die tatsächlichen Umstände, die sie dazu bestimmten, in ihrer Entscheidung genau anzugeben.

Anträge des Ausschusses.

pflichtigen Einkommen von mehr als 4800 K bis einschließlich 12.000 K, die zwei oder mehrere Kinder herangezogen haben, eine entsprechende Herabsetzung des nach Absatz 1 eintretenden Aufschlages beschließen.

§ 173.

(1) Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, abgesehen von der Ehegattin, **Familienglieder, die kein selbständiges Einkommen beziehen, so wird eine Ermäßigung des nach § 172 entfallenden Steuersatzes gewährt, und zwar:**

a) um je eine Stufe für jedes derartige Familienglied außer einem, falls das Einkommen 2400 K nicht übersteigt;

b) um je eine Stufe für jedes derartige Familienglied außer zweien, falls das Einkommen mehr als 2400 K, aber nicht mehr als 4800 K beträgt.

[ ]

(2) Familienglieder, deren Verköstigung auf Grund des § 162, Z. 4, vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug kommt, sind bei Anwendung der Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen nicht mehr zu zählen.

(3) Unverändert.

§ 174.

(1) Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, sofern dieselben nicht schon im Grunde des § 173 zur Berücksichtigung gelangen, in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 12.000 K eine Ermäßigung des Steuersatzes um höchstens drei Stufen gewährt wird.

(2) Unverändert.

(3) Bei den Steuerpflichtigen der **sechs** ersten Stufen kann aus diesen Gründen auch die Freilassung von der Steuer stattfinden.

(4) Unverändert.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
(5) Beschlüsse, durch welche eine Ermäßigung des Steuersatzes um mehr als eine Stufe oder die Freilassung eines in einer höheren als der ersten Steuerstufe stehenden Steuerpflichtigen gewährt werden soll, können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen gefaßt werden.	(5) Beschlüsse, durch **die** eine Ermäßigung des Steuersatzes um mehr als eine Stufe oder die Freilassung eines in einer höheren als der ersten Steuerstufe stehenden Steuerpflichtigen gewährt werden soll, können nur **bei Anwesenheit** von zwei Dritteilen **der Kommissionsmitglieder** gefaßt werden.
Organe der Steuerveranlagung.	**Organe der Steuerveranlagung.**
§ 177.	§ 177.
(In die Regierungsvorlage nicht aufgenommen.)	
Geltendes Gesetz:	
(1) Zur Ausführung der Geschäfte der Veranlagung der Personaleinkommensteuer werden, außer den bereits bestehenden Steuerbehörden, Kommissionen bestellt:	(1) Unverändert.
A. Schätzungskommissionen, und zwar Bezirkskommissionen für den Umfang eines politischen Bezirkes und Ortskommissionen für Städte und Industrialorte mit mehr als 10.000 Einwohnern. Jedoch ist die Regierung berechtigt, nach Einvernahme des betreffenden Landesausschusses auch Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern der Schätzungskommission jenes politischen Bezirkes, welchem sie angehören, zuzuweisen.	
B. Berufungskommissionen für den Umfang je eines Königreiches oder Landes.	
(2) Für ausgedehnte Sprengel können nach Erfordernis auch mehrere Schätzungs-, beziehungsweise Berufungskommissionen aufgestellt werden.	(2) Für ausgedehnte Sprengel **und für Sprengel mit besonders großer Anzahl von Steuerpflichtigen** können nach Erfordernis auch mehrere Schätzungs-, beziehungsweise Berufungskommissionen aufgestellt werden.
Zusammensetzung der Schätzungskommissionen.	**Zusammensetzung der Schätzungskommissionen.**
§ 181.	§ 181.
(In die Regierungsvorlage nicht aufgenommen.)	
Geltendes Gesetz:	
(1) Die durch Wahl zu bestellenden Mitglieder der Schätzungskommissionen und deren Stellvertreter werden von den personaleinkommensteuerpflichtigen Steuerträgern des Schätzungsbezirkes in drei Wahlkörpern gewählt.	(1) Unverändert.
(2) Behufs Bildung der Wahlkörper werden sämtliche Personaleinkommensteuerpflichtige des Bezirkes nach der absteigenden Reihenfolge ihrer Jahresschuldigkeit an Personaleinkommensteuer in ein Verzeichnis gereiht. Bei gleicher Jahresschuldigkeit entscheidet das Los über die Reihenfolge der Einreihung. Die von sämtlichen Verzeichneten zu entrichtende Personaleinkommensteuersumme wird in drei gleiche Teile geteilt. Jene Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des Verzeichnisses das erste Drittel der Gesamtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel entrichten, in	(2) Unverändert.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper. Müßte bei der Bildung der Wahlkörper die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten geteilt werden, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, zu welchem seine Steuerschuldigkeit dem größeren Teile nach gezogen werden müßte.	
(3) Bleibt die Zahl der Wahlberechtigten eines Bezirkes unter 42 zurück, so sind statt dreier nur zwei Wahlkörper in analoger Weise zu bilden.	(3) Unverändert.
(4) Jeder Wahlkörper entsendet die gleiche Zahl von Kommissionsmitgliedern und Stellvertretern.	(4) Unverändert.
(5) Für die erstmalige Wahl nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes sind alle jene wahlberechtigt, welche sich rechtzeitig (§ 202) zur Personaleinkommensteuer fatiert haben. Ihrer Einreihung in die Wahlkörper sind jene von der Steuerbehörde vorläufig zu berechnenden Steuerbeträge zugrunde zu legen, welche von den fatierten Einkommensbeträgen an Personaleinkommensteuer entfallen würden.	**(Absatz 5 entfällt.)**
Rechtsmittel im Wahlverfahren.	**Rechtsmittel im Wahlverfahren.**
§ 186.	§ 186.
(In die Regierungsvorlage nicht aufgenommen.)	
Geltendes Gesetz:	
Für die erstmalige Wahl nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes sind alle jene wählbar, welche sich rechtzeitig (§ 202) zur Personaleinkommensteuer fatiert haben.	**Ausgenommen von der Wählbarkeit sind jene Personen, die sich eines Steuerdeliktes nach §§ 239, 240, 242 und 243 schuldig gemacht haben, sofern seit der Rechtskraft des Erkenntnisses nicht fünf Jahre verflossen sind.**
§ 187.	§ 187.
(1) Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrates, des Landtages, von Geistlichen aller Konfessionen und aktiven öffentlichen Lehrern, Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde- und öffentlichen Fondsbeamten und -dienern und Militärpersonen, dann von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch acht Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Schätzungs- oder Berufungskommission waren, während der folgenden acht Jahre.	(1) Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrates, des Landtages, von Geistlichen aller Konfessionen und aktiven öffentlichen Lehrern, Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde- und öffentlichen Fondsbeamten und -dienern und Militärpersonen, dann von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch sechs Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Schätzungs- oder Berufungskommission waren, während der folgenden sechs Jahre.
(2) Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende der Kommission ohne jede weitere Berufung.	(2) Unverändert.
(3) Ein Mitglied einer Berufungskommission oder Stellvertreter desselben kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Stellvertreter in einer innerhalb des Wirkungskreises derselben bestellten Schätzungskommission sein.	(3) Unverändert.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
§ 189.	§ 189.
(1) Die Kommissionsmitglieder und Stellvertreter werden auf die Dauer von **acht** Jahren berufen.	(1) Die Kommissionsmitglieder und Stellvertreter werden auf die Dauer von **sechs** Jahren berufen. **Der Finanzminister wird ermächtigt, bezüglich der Funktionsdauer der gewählten, beziehungsweise ernannten Mitglieder (Stellvertreter) der Steuerkommissionen im Verordnungswege Übergangsbestimmungen zu treffen.**
(2) Am Ende des **vierten** Jahres scheidet je **die Hälfte der ernannten und der gewählten** Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Anzahl scheidet abwechselnd der größere oder kleinere Teil, und zwar das erstemal der größere Teil aus. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.	(2) Am Ende **jedes dritten** Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Anzahl scheidet abwechselnd der größere oder kleinere Teil, und zwar das erstemal der größere Teil aus. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.
(3) **Ersatzwahlen sowie die Ernennungen zum** Ersatze vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Funktionäre gelten für die noch übrige Zeit **der Funktionsdauer.**	(3) Unverändert.
(4) Ein durch Wahl erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber der Wählbarkeit verlustig wird.	(4) Unverändert.
§ 192.	§ 192.
(In die Regierungsvorlage nicht aufgenommen.)	
Geltendes Gesetz:	
(1) Zu jeder Kommissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben, beziehungsweise an Stelle behinderter Mitglieder deren Stellvertreter einzuladen.	(1) Zu jeder Kommissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder **der Kommission** einzuladen. **Die Einladungen müssen wenigstens acht Tage vor dem Sitzungstage versendet werden. An Stelle von verhinderten gewählten Mitgliedern hat der Vorsitzende einen Stellvertreter nach Tunlichkeit aus demselben Wahlkörper einzuladen. An Stelle von verhinderten ernannten Mitgliedern hat der Vorsitzende einen ernannten Stellvertreter, und zwar tunlichst einen solchen, der dieselbe Einkommensart vertritt, einzuladen.**
(2) **Einberufene Stellvertreter treten in jeder** Beziehung an die Stelle der Mitglieder.	(2) Unverändert.
(3) Die Kommissionen sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.	(3) Unverändert.
(4) Sollte die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß die Kommission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein werde.	(4) Unverändert.
§ 196.	§ 196.
(In die Regierungsvorlage nicht aufgenommen.)	
Geltendes Gesetz:	
(1) Die Vorsitzenden, sowie alle Mitglieder der Kommissionen und die Stellvertreter der Mitglieder	(1) Unverändert.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, und die Kommissionsverhandlungen, sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten.	
(2) Jene Mitglieder und Stellvertreter, welche nicht Staatsbeamte sind, haben die Erfüllung dieser Verpflichtung mittels Handschlag an Eidesstatt zu geloben.	(2) **Den Mitgliedern und Stellvertretern, die nicht Staatsbeamte sind, ist beim Eintritt in ihre Tätigkeit von dem Vorsitzenden unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Strafbestimmung des § 246 der nachstehende Eid abzunehmen:**
	„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen und, was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen, bekannt wird, strengstens geheim halten werde, so wahr mir Gott helfe."
	(3) Personen, die vermöge ihres Religionsbekenntnisses die Eidesleistung für unstatthaft halten, haben an Stelle des Eides die dem Religionsbekenntnisse entsprechende Beteuerung abzugeben.
Kostenaufwand für die Kommissionen.	**Kostenaufwand für die Kommissionen.**
§ 198.	§ 198.
(In die Regierungsvorlage nicht aufgenommen.)	
Geltendes Gesetz:	
(1) Die Vorsitzenden und Kommissionsmitglieder, welche nicht aktive Staatsbeamte sind, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten. Die Höhe der zu leistenden Vergütung wird im Verordnungswege geregelt werden.	(1) Die Vorsitzenden und Kommissionsmitglieder, die nicht aktive Staatsbeamte sind, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten. Die Höhe der zu leistenden Vergütung wird im Verordnungswege geregelt werden. **Im Verordnungswege sind Vorschriften zu erlassen über das Ausmaß und die Voraussetzungen, unter denen den Mitgliedern der Kommissionen für den Entgang an Arbeit und Erwerb, falls sie darauf angewiesen sind, eine Entschädigung gebührt.**
(2) Aktive Staatsbeamte werden nach den für diese erlassenen allgemeinen Diätenvorschriften behandelt.	(2) Unverändert.
Verfahren.	**Verfahren.**
§ 199.	§ 199.
(In die Regierungsvorlage nicht aufgenommen.)	
Geltendes Gesetz:	
(1) Zur Vorbereitung der Veranlagung haben die Steuerbehörden nach Einvernehmen von Vertrauensmännern ein Verzeichnis jener in ihrem Sprengel wohnhaften Personen anzufertigen, welche als einkommensteuerpflichtig vermutet werden. Desgleichen ist ein Verzeichnis jener der Steuerbehörde bekannten Einkommensquellen anzufertigen, deren	(1) Unverändert.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
Eigentümer nicht im Sprengel der Steuerbehörde wohnen.	
(2) Die Vertrauensmänner, deren Anzahl für jeden Schätzungsbezirk der Finanzminister bestimmt, werden für alle Orte mit mehr als 10.000 Einwohnern durch die Gemeindevertretungen, für alle übrigen Orte in Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, durch die Bezirksvertretungen gewählt; in Ländern dagegen, wo die Bezirksvertretungen nicht bestehen, ernennt der Landesausschuß die Vertrauensmänner.	(2) Unverändert.
	(3) **Die Funktionsdauer der Vertrauensmänner beträgt sechs Jahre.**
Bekenntnisse.	**Bekenntnisse.**
§ 205.	§ 205.
(In die Regierungsvorlage nicht aufgenommen.)	
Geltendes Gesetz:	
(1) Bringt ein Steuerpflichtiger das ihm obliegende Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der **Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von** Amts wegen einleiten und die Schätzungskommission dieselbe vornehmen.	(1) Unverändert.
(2) Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens achttägigen Frist vorauszugehen.	(2) Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens **14tägigen** Frist vorauszugehen.
(3) Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses, sowie **das Recht der Steuerbehörde und der** Schätzungskommission, denselben zur Einbringung des Bekenntnisses unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, nicht aus.	(3) Unverändert.
	(4) **Die im ersten und dritten Absatz erwähnten Folgen unterbleiben, wenn vom Steuerpflichtigen Umstände dargetan werden, die das Versäumnis entschuldbar machen.**
§ 206.	§ 206.
(In die Regierungsvorlage nicht aufgenommen.)	
Geltendes Gesetz:	
(1) Die Steuerbehörde hat die bei ihr einlangenden Bekenntnisse einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und allenfalls durch Einvernahme der Steuerpflichtigen oder von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu ergänzen und richtigzustellen; die bei ihr einlangenden Nachweise, Verzeichnisse und sonstigen Bemessungsbehelfe sind, soweit als tunlich, **zu vervollständigen und für den Gebrauch** der Schätzungskommission vorzubereiten.	(1) Die Steuerbehörde hat die bei ihr einlangenden Bekenntnisse einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und allenfalls durch Einvernahme der Steuerpflichtigen oder von Sachverständigen und **anderen vertrauenswürdigen Personen (Zeugen, Auskunftspersonen)** zu ergänzen und richtig zustellen; die bei ihr einlangenden Nachweise, Verzeichnisse und sonstigen Bemessungsbehelfe sind, soweit als tunlich, zu vervollständigen und für den Gebrauch

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
	der Schätzungskommission vorzubereiten. **Jedoch können zu diesem Zwecke von Steuerpflichtigen Abschriften des Bilanz- oder des Kapitalkontos nur auf Grund eines förmlichen Beschlusses der Kommission abverlangt werden.**
(2) Der Steuerbehörde obliegt auch, in zweifelhaften Fällen über die Einkommensverhältnisse jener Personen, welche Bekenntnisse nicht überreicht haben, Nachrichten einzuziehen. Die Mitwirkung der Vertrauensmänner (§ 199) bei der obigen Amtshandlung wird im Verordnungswege festgesetzt.	(2) Unverändert.
(3) Sofern es sich um die Einschätzung der Einkünfte Geistlicher aus Dienstbezügen handelt, ist lediglich das Gutachten der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen; die im § 202, Absatz 5, bezeichneten Bezüge sind mit demselben Betrage anzunehmen, mit welchem sie zur Kongruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden.	(3) Unverändert.
Verfahren der Kommissionen.	**Verfahren der Kommissionen.**
§ 210.	§ 210.
(1) Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dem Bekenntnisse enthaltenen Angaben des Steuerpflichtigen, so ist der Vorsitzende, beziehungsweise die Kommission verpflichtet, den Steuerpflichtigen unter Mitteilung der Gründe zur schriftlichen oder mündlichen Aufklärung aufzufordern je nach Wahl des Steuerpflichtigen. Die Kommission ist auch berechtigt, von demselben auf bestimmte Fragen schriftlich oder mündlich Auskunft zu verlangen, doch ist hiezu ein förmlicher Beschluß der Kommission unter Angabe der Gründe im Protokolle erforderlich.	(1) **Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dem Bekenntnisse oder in den Erläuterungen zu diesem enthaltenen Angaben des Steuerpflichtigen, so ist der Vorsitzende verpflichtet, den Steuerpflichtigen zur Aufklärung aufzufordern, die dieser nach seiner Wahl mündlich oder schriftlich geben kann. Der Bedenkenvorhalt hat die beanstandeten Angaben, die Gründe ihrer Beanstandung und die allenfalls an den Steuerpflichtigen zur Begründung oder Nachweisung der Richtigkeit oder Vollständigkeit seiner Angaben gestellten Anforderungen und Fragen mit Bestimmung einer angemessenen, mindestens aber achttägigen Frist für die Beantwortung genau und verständlich, und zwar in einer Form, die dem Steuerpflichtigen eine bestimmte Beantwortung und Beweisführung ermöglicht, zu bezeichnen. Die Bedenken sind soweit als möglich gleichzeitig vorzuhalten. In gleicher Weise kann der Bedenkenvorhalt von der Kommission selbst ausgehen, doch ist hierzu ein förmlicher Beschluß der Kommission erforderlich. Die Gründe sind im Protokolle anzugeben. Auch für die Abforderung von Abschriften des Bilanz- oder des Kapitalkontos (§ 206 Schluß) ist ein solcher Beschluß der Kommission erforderlich, dessen Gründe im Protokolle anzumerken und in der Aufforderung an den Steuerpflichtigen anzugeben sind.**
(2) Endlich kann die Kommission beschließen, den Steuerpflichtigen behufs Feststellung seiner Einkommensverhältnisse zur Gewährung der Einsichtnahme in seine	(2) **Entfällt.**

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
Wirtschafts- und Geschäftsbücher aufzufordern. Werden Bücher nicht geführt oder erscheint es zur Ergänzung und Bekräftigung des Buchinhaltes erforderlich, so kann sich die Einsichtnahme auch auf sonstige Schriftstücke, welche zur Feststellung der für die Veranlagung wesentlichen Tatsachen dienen, erstrecken (Bucheinsicht). Der Beschluß der Kommission hat die Tatsachen zu bezeichnen, deren Beweis durch die Einsicht und Prüfung der Aufzeichnungen und Belege erbracht werden soll. Das bei Durchführung der Bucheinsicht zu beobachtende Verfahren wird in den §§ 272 bis 279 geregelt.	
§ 211.	§ 211.
(1) Der Vorsitzende und die Kommission sind berechtigt, den Kommissionsberatungen Sachverständige oder Auskunftspersonen beizuziehen, die jedoch an der Beschlußfassung keinen Anteil nehmen; auch ist die Kommission befugt, die eidliche Einvernehmung von Zeugen über bestimmte Tatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden zu veranlassen.	(1) Unverändert.
(2) Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, Sachverständige über bestimmte Fragen, welche für sie von wesentlicher Wichtigkeit sind, in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Kommission, eventuell, falls dieselbe nicht versammelt ist, der Vorsitzende zu entscheiden hat.	(2) Unverändert.
(3) Die näheren Bestimmungen hierüber sind im Verordnungswege zu treffen.	(3) Die Aufnahme aller vom Steuerpflichtigen angebotenen durchführbaren und nach diesem Gesetze zulässigen Beweise, insbesondere der durch Zeugen und Sachverständige hat vorbehaltlich der Bestimmung des § 213 zu erfolgen, sofern nicht die unter Beweis gestellten Tatsachen als richtig anerkannt werden oder offenkundig oder für die Veranlagung unerheblich sind, oder die Beweiserhebung mit unverhältnismäßigem Kostenaufwande verbunden wäre, oder aus den Umständen erhellt, daß die Beweise in der offenbaren Absicht, das Verfahren zu verschleppen, angeboten werden. Dem schriftlich einzubringenden Ansuchen des Steuerpflichtigen um eidliche Vernehmung der von ihm geführten Zeugen und Sachverständigen ist in wichtigen Fällen, und falls dies im Interesse der richtigen Veranlagung notwendig erscheint, zu willfahren. Ein Ansuchen des Steuerpflichtigen um persönliche Verhandlung behufs Aufklärung kann nur aus wichtigen Gründen abgewiesen werden. Die Ablehnung eines solchen Antrages, wie auch der vom Steuerpflichtigen gestellten Beweisanträge bedarf eines Beschlusses der Kommission,

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(4) Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß etwaige mündliche Verhandlungen (§§ 209 und 210) mit ihm nicht in voller Kommission, sondern vor einem von der Kommission aus ihrer Mitte zu bestellenden Ausschusse unter Leitung des Kommissionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters geführt werden. Auch kann der Steuerpflichtige, falls eine im geschäftlichen Wettbewerbe mit ihm stehende Person der Kommission als Mitglied angehört *und er zu bescheinigen vermag*, daß die Bekanntgabe der in der Verhandlung zu erörternden Tatsachen an dieses Kommissionsmitglied seine Konkurrenzfähigkeit gefährden würde, beantragen, daß das betreffende Mitglied an den Verhandlungen dieses Ausschusses nicht teilnehme. Über diesen Antrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles endgültig.

(5) Der Ausschuß hat der Kommission über die durchgeführten Verhandlungen zu berichten, wobei jedoch eine Mitteilung der Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden *sowie sonstiger geschäftlicher Details, sofern dieselben für die Besteuerung nicht wesentlich sind*, zu vermeiden ist.

§ 212.

(In die Regierungsvorlage nicht aufgenommen.)

Geltendes Gesetz:

(1) Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen setzt die Kommission für jeden Steuerpflichtigen die Einkommenstufe und den entfallenden Steuersatz fest; vorkommendenfalls ist außerdem der Betrag der in dem Einkommen enthaltenen besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge (§§ 167, 168, 233) ziffermäßig festzustellen.

(2) Die Kommission hat in der Regel hinsichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen besondere Beschlüsse zu fassen; sie ist jedoch ermächtigt, auf Antrag der Steuerbehörde, und falls der Referent dagegen keinen Anstand erhebt, bei Steuerpflichtigen, deren gesamtes Einkommen 4000 fl. nicht übersteigt, mit einem einzigen Beschlusse die Einkommen und Steuersätze mehrerer Steuerpflichtiger im Sinne der Anträge der Steuerbehörde festzusetzen.

Anträge des Ausschusses.

der im Protokolle anzumerken und dem Steuerpflichtigen über Ansuchen begründet bekanntzugeben ist.

(4) Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß etwaige mündliche Verhandlungen (§§ 209 und 210) mit ihm nicht in voller Kommission, sondern vor einem von der Kommission aus ihrer Mitte zu bestellenden Ausschusse unter Leitung des Kommissionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters geführt werden. Auch kann der Steuerpflichtige, falls eine im geschäftlichen Wettbewerbe mit ihm stehende Person der Kommission als Mitglied angehört [ ] **und anzunehmen ist,** daß die Bekanntgabe der in der Verhandlung zu erörternden Tatsachen an dieses Kommissionsmitglied seine Konkurrenzfähigkeit gefährden **könnte,** beantragen, daß das betreffende Mitglied an den Verhandlungen dieses Ausschusses nicht teilnehme. Über diesen Antrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles endgültig.

(5) Der Ausschuß hat der Kommission über die durchgeführten Verhandlungen zu berichten, wobei jedoch eine Mitteilung der Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden [ ] zu vermeiden ist.

§ 212.

(1) Unverändert.

(2) Die Kommission hat in der Regel hinsichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen besondere Beschlüsse zu fassen. **Über die Steuersätze jener Steuerpflichtigen, bei denen der gemäß der vorläufigen Prüfung beantragte Steuersatz dem einbekannten Einkommen entspricht, ist auf einmal abzustimmen, insofern nicht bei einzelnen Steuerpflichtigen Einwendungen von Kommissionsmitgliedern erhoben werden. Die Kommission ist ferner ermächtigt, auf Antrag des Vorsitzenden,** [ ] falls der Referent dagegen keinen Anstand erhebt, [ ] die Einkommen und Steuersätze mehrerer Steuerpflichtigen, deren gesamtes Einkommen je 8000 K nicht übersteigt, mit einem einzigen Beschlusse im Sinne der Anträge der Steuerbehörde festzusetzen.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

§ 213.

Unterläßt es der Steuerpflichtige, einer Vorladung vor die Kommission oder der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht Folge zu leisten, oder verweigert er die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen, so kann die Kommission ohneweiters die Veranlagung vornehmen.

§ 214.

(In die Regierungsvorlage nicht aufgenommen.)

Geltendes Gesetz.

Sofern die Kommission das von dem Steuerpflichtigen angegebene Einkommen zu gering findet und nicht Behelfe vorliegen, welche die Höhe des einzuschätzenden Einkommens ziffermäßig genau erkennen lassen, muß das Augenmerk darauf gerichtet werden, sich vorzüglich aus äußeren Merkmalen ein Urteil über die Größe des Einkommens zu bilden, wobei vor allem die gesamte ökonomische Lage des Steuerpflichtigen, die Höhe des Aufwandes und das Verhältnis der einzelnen Einnahmsquellen untereinander zu berücksichtigen ist.

Berufungen.

§ 218.

(1) Gegen das Ergebnis der Veranlagung einschließlich der allfälligen Festsetzung des Ausmaßes der besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Steuerbehörde das Recht der Berufung an die Berufungskommission zu.

(2) Für die Steuerbehörde läuft die Frist zur Einbringung der Berufung von dem Tage, an welchem das Einschätzungsprotokoll an die Steuerbehörde gelangt.

Anträge des Ausschusses.

§ 213.

Unterläßt der Steuerpflichtige **ohne genügende Rechtfertigung,** einer Vorladung vor die Kommission **oder der** Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht Folge zu leisten, oder verweigert **oder unterläßt er ohne genügende Rechtfertigung die Beantwortung von Bedenkenvorhalten oder an ihn gestellter, für die Veranlagung wesentlicher Fragen, so kann die Kommission ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen die Veranlagung vornehmen. Sofern sich die gestellten Fragen auf bestimmte Einkommensquellen bezogen haben, tritt diese Rechtsfolge lediglich hinsichtlich der Einschätzung des Einkommens aus den betreffenden Einkommensquellen ein.**

§ 214.

Sofern die Kommission das von dem Steuerpflichtigen angegebene Einkommen zu gering findet und nicht Behelfe vorliegen, welche die Höhe des einzuschätzenden Einkommens ziffermäßig genau erkennen lassen, muß das Augenmerk darauf gerichtet werden, sich vorzüglich aus äußeren Merkmalen, **die sie in ihrem Beschlusse anzuführen hat,** ein Urteil über die Größe des Einkommens zu bilden, wobei vor allem die gesamte ökonomische Lage des Steuerpflichtigen, die Höhe des Aufwandes und das Verhältnis der einzelnen Einkommensquellen untereinander zu berücksichtigen ist.

Berufungen.

§ 218.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) **Dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter sind über Ansuchen für die Berufung die aktenmäßig aufscheinenden Gründe der Bemessung mitzuteilen. Über ein etwaiges weiteres Ansuchen ist zu demselben Zwecke die Einsicht- und Abschriftnahme der Akten zu bewilligen. Hinsichtlich letzterer Befugnis sind die näheren Bestimmungen insbesondere wegen Ausschluß interner Amtsstücke und der aus öffentlichen Rücksichten und Rücksichten auf die Geheimhaltung der Einkommensverhältnisse anderer Steuerpflichtiger zu einer Mitteilung nicht**

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
	geeigneten Teile des Aktenmaterials im Verordnungswege zu treffen. Mit letzterer Einschränkung können die Protokolle der Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Vertrauensmännern der Einsicht- und Abschriftnahme des Steuerträgers oder seines Vertreters nicht entzogen werden.
§ 219.	§ 219.
(In die Regierungsvorlage nicht aufgenommen.) Geltendes Gesetz:	
(1) Die Berufungen der Steuerpflichtigen sind bei der Steuerbehörde stempelfrei, jene der Steuerbehörde bei der Schätzungskommission einzubringen.	(1) Die Berufungen der Steuerpflichtigen sind bei der Steuerbehörde stempelfrei, jene der Steuerbehörde bei der Schätzungskommission einzubringen. **Die Berufungen der Steuerpflichtigen können schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.**
(2) Die Steuerbehörde hat von der Einbringung der Berufung gleichzeitig dem Steuerpflichtigen, gegen dessen Veranlagung die Berufung sich richtet, unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.	(2) Die Steuerbehörde hat von der Einbringung der Berufung gleichzeitig dem Steuerpflichtigen, gegen dessen Veranlagung sich die Berufung richtet, unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben. **Der Steuerpflichtige hat das Recht, binnen 14 Tagen eine Gegenschrift bei der Schätzungskommission stempelfrei einzubringen.**
§ 220.	§ 220.
(1) Sofern sich aus den Berufungen der Steuerpflichtigen bei der Ausfertigung der Zahlungsaufträge durch die Steuerbehörde unterlaufene Verstöße erkennen lassen, hat die letztere die Berichtigung sofort zu veranlassen; gegen die Entscheidung hierüber ist der stempelfreie Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.	(1) Unverändert.
(2) Wenn der eben bezeichnete Fall nicht vorliegt, sind die Berufungen der Schätzungskommission zu übermitteln.	(2) Unverändert.
(3) Die Schätzungskommission hat die bei ihr einlangenden Berufungen der Steuerbehörde, sowie die ihr übermittelten Berufungen der Steuerpflichtigen mit ihrer gutächtlichen Äußerung der Berufungskommission vorzulegen.	(3) Unverändert.
(4) Erachtet die Schätzungskommission, beziehungsweise deren Vorsitzender, daß die in einer Berufung geltend gemachte Einwendung unterlaufener Mängel des Veranlagungsverfahrens begründet ist, so sind dieselben schon vor Abgabe der gutächtlichen Äußerung zu beheben.	(4) Erachtet die Schätzungskommission **oder** deren Vorsitzender, daß die in einer Berufung geltend gemachte Einwendung unterlaufener Mängel des Veranlagungsverfahrens begründet ist, so sind dieselben schon vor Abgabe der gutächtlichen Äußerung zu beheben.
§ 221.	§ 221.
In Fällen, in welchen das veranlagte Jahreseinkommen nicht mehr als 6000 K beträgt und sowohl der Vorsitzende der Schätzungskommission wie auch die Komission selbst der Ansicht sind, daß der Berufung vollinhaltlich stattzugeben ist, obliegt die Entscheidung über die Berufung der Schätzungskommission. In allen anderen Fällen ent-	In Fällen, in **denen** das veranlagte Jahreseinkommen nicht mehr als 6000 K beträgt und sowohl der Vorsitzende der Schätzungskommission wie auch die Kommission selbst der Ansicht sind, daß der Berufung vollinhaltlich stattzugeben ist, obliegt die Entscheidung über die Berufung der Schätzungskommission. In allen anderen Fällen entscheidet über die Berufungen die Berufungskommission. Der Vorsitzende

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
scheidet über die Berufungen die Berufungskommission. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Sprengel. Ihm liegt die obere Leitung des gesamten Veranlagungsgeschäftes im Sprengel der Berufungskommission ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Schätzungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäftes zu sorgen.	der Berufungskommission ist in bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Sprengel. Ihm liegt die obere Leitung des gesamten Veranlagungsgeschäftes im Sprengel der Berufungskommission ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Schätzungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäftes zu sorgen.
§ 222	§ 222.
(In die Regierungsvorlage nicht aufgenommen.)	
Geltendes Gesetz:	
(1) Der Berufungskommission und ihrem Vorsitzenden stehen behufs genauer Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen dieselben Befugnisse zu wie der Schätzungskommission.	(1) Der Berufungskommission und ihrem Vorsitzenden stehen behufs genauer Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen dieselben Befugnisse zu wie der Schätzungskommission. **Die Berufungskommission hat die Akten der ersten Instanz zu prüfen. Ferner sind die Beweise durchzuführen, die der Vorsitzende oder die Berufungskommission etwa angeordnet hat oder die vom Steuerpflichtigen in seiner Berufung oder in seiner Gegenschrift (§ 219) angeboten und gemäß den Vorschriften des § 211 zugelassen wurden. Wenn die Berufungskommission es sodann für erforderlich erachtet, kann sie den Steuerpflichtigen behufs weiterer Klarstellung der für ihre Entscheidung wesentlichen Umstände auch zur Gewährung der Einsichtnahme in seine Wirtschafts- und Geschäftsbücher in dem zu diesem Zwecke erforderlichen Umfange auffordern und, wenn Bücher nicht geführt werden oder es zur Ergänzung und Bekräftigung des Buchinhaltes erforderlich erscheint, auch die Vorweisung von Verträgen, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Kontoauszügen, Fakturen und sonstiger im Besitze des Steuerpflichtigen befindlicher Rechnungsbehelfe und Belege verlangen. Der Beschluß der Berufungskommission hat die Tatsachen, beziehungsweise die vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben, deren Beweis durch Einsicht und Prüfung der Aufzeichnungen und Belege erbracht werden soll, möglichst genau zu bezeichnen. Auch sind jene Tatsachen oder Angaben in die an den Steuerpflichtigen ergehende Aufforderung aufzunehmen. Diese ist mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß, falls der Steuerpflichtige die Vorlage der obbezeichneten Bücher, Aufzeichnungen, Behelfe und Belege ohne genügende Rechtfertigung verweigert oder der an ihn gerichteten Aufforderung binnen einer angemessen zu bestimmenden Frist nicht entspricht, die Entscheidung über jene Punkte, die durch die ihm aufgetragene Vorlage hätten aufgeklärt werden sollen, ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflich-

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
	tigen auf Grund der der Kommission vorliegenden Behelfe von Amts wegen erfolgen würde. Für den Beschluß der Berufungskommission auf Anordnung der Bucheinsicht ist erforderlich, daß eine Stimme über die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Berufungskommission dem Beschluß beitritt.
(2) Die Berufungskommission ist in ihrer Entscheidung an die durch die Anträge der Berufungswerber bezeichneten Grenzen nicht gebunden. Findet sie jedoch aus Anlaß einer einseitigen Berufung des Steuerpflichtigen, daß die Bemessung in einem für denselben noch ungünstigeren Sinne abzuändern sei, so hat sie die Verhandlung an die diesfalls kompetente Steuerbehörde, beziehungsweise Schätzungskommission zur Vornahme einer entsprechenden Nachtragsbemessung zurückzuleiten, gegen welche dem Steuerpflichtigen im Sinne des § 223 neuerdings das Berufungsrecht zusteht.	(2) Unverändert.
Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.	**Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen während des Steuerjahres.**
§ 227.	§ 227.
(1) Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse zur Steuer heranzuziehen.	(1) Unverändert.
(2) Wird jedoch der Eintritt in die Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder durch Erlangung fester Dienstbezüge von steuerpflichtiger Höhe begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer mit dem Beginne des auf den Eintritt des bezüglichen Ereignisses nächstfolgenden Monates.	(2) Unverändert.
(3) In den letzteren Fällen ist der Bemessung dasjenige Einkommen zugrunde zu legen, welches der Steuerpflichtige*) während des Restes des Steuerjahres bezieht. Von der auf das verhältnismäßige Jahreseinkommen entfallenden Steuer sind dem Steuerpflichtigen so viele Zwölftel vorzuschreiben, als die Zahl der Monate beträgt, für welche derselbe innerhalb des Steuerjahres noch zur Steuer heranzuziehen ist.	(3) In den letzteren Fällen ist der Bemessung dasjenige Einkommen zugrunde zu legen, das der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres bezieht. Von der auf das verhältnismäßige Jahreseinkommen entfallenden Steuer sind dem Steuerpflichtigen so viele Zwölftel vorzuschreiben, als die Zahl der Monate beträgt, für die derselbe innerhalb des Steuerjahres noch zur Steuer heranzuziehen ist.
*) Entfallen sind die Worte: *„aus den ihm zustehenden festen und voraussichtlich zufließenden veränderlichen Einkünften“.*	
§ 228.	§ 228.
Personen, welche im Sinne des § 227, Absatz 2, im Laufe des Steuerjahres zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, haben binnen 14 Tagen nach dem Eintritte des ihre Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu er-	Personen, die im Sinne des § 227, Absatz 2 im Laufe des Steuerjahres zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, haben binnen 14 Tagen nach dem Eintritte des ihre Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem das Einkommen anzugeben ist, das der

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
statten, in welchem das Einkommen anzugeben ist, welches der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres bezieht.	Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres bezieht.
Entfallen die Worte: *„aus den ihm zustehenden festen und voraussichtlich zufließenden veränderlichen Einkünften“.*	
§ 232.	§ 232.
(In die Regierungsvorlage nicht aufgenommen.)	
Geltendes Gesetz:	
(1) Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, haben außer den in den §§ 227 und 229 bezeichneten Fällen keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr zu entrichtenden Steuer zur Folge, sondern kommen lediglich für die Steuer der folgenden Veranlagungsperioden in Betracht.	(1) Unverändert.
(2) Doch kann die Finanzlandesbehörde Personen, deren Einkommen infolge besonderer Umstände im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung **auf weniger als zwei Drittel des der Veranlagung zugrunde gelegten Betrages erleidet, und die einer** solchen Nachsicht bedürftig sind, ausnahmsweise einen **verhältnismäßigen Teil der für den Rest des betreffenden Steuerjahres vorgeschriebenen Steuer** nachsehen.	(2) **Doch kann von Personen, deren Einkommen infolge Wegfalles einer Einnahmsquelle oder infolge von Unglücksfällen oder von anderen außerordentlichen Umständen** im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als zwei Drittel des der Veranlagung zugrunde gelegten Betrages erleidet, und die einer solchen Nachsicht bedürftig sind, **eine verhältnismäßige Minderung** der für den Rest des betreffenden Steuerjahres vorgeschriebenen Steuer **beansprucht werden. Die Entscheidung hierüber steht der Finanzlandesbehörde zu.**
(3) Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt des das Nachsichtsgesuch **begründenden Ereignisses bei der zuständigen Steuerbehörde** erster Instanz zu überreichen.	(3) Unverändert.
(4) Im Falle verspäteter Anzeige kann nur die Nachsicht eines verhältnismäßigen Teiles jenes Steuerbetrages **erfolgen, welcher für die der Überreichung des Gesuches nachfolgenden** Kalendermonate vorgeschrieben ist.	(4) Unverändert.
(5) **Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde** kann die Berufung an das Finanzministerium eingebracht werden.	(5) Unverändert.

V. Hauptstück (§§ 239 bis 261),

betreffend Strafbestimmungen.

Steuerverheimlichung.	**Steuerverheimlichung.**
§ 244.	§ 244.
(In die Regierungsvorlage nicht aufgenommen.)	
Geltendes Gesetz:	
(1) **Die Steuerverheimlichung wird,** abgesehen von der Nachzahlung der verkürzten Steuer, wenn sie	(1) Unverändert.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
sich auf die allgemeine Erwerbsteuer bezieht (§ 243, Z. 1, 2), mit dem Einfachen bis Dreifachen, in allen anderen Fällen mit dem Zwei- bis Sechsfachen jenes Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft.	
(2) Wenn dieser Betrag nicht ziffermäßig genau ermittelt werden kann, ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Bemessung der Strafe zugrunde zu legen.	(2) Unverändert.
(3) Wenn sich aus den Umständen entnehmen läßt, daß die Unterlassung nicht in der Absicht erfolgte, das Steuerobjekt zu verheimlichen, ist die Unterlassung als bloße Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 20 fl. zu belegen.	(3) Wenn sich aus den Umständen entnehmen läßt, daß die Unterlassung **zwar wissentlich, aber** nicht in der Absicht erfolgte, das Steuerobjekt zu verheimlichen, ist die Unterlassung als bloße Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 40 K zu belegen.
Erlöschen der Strafbarkeit.	**Erlöschen der Strafbarkeit.**
§ 245.	§ 245.
(1) Die Strafbarkeit der in den §§ 239 und 240 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Straffällige, bevor er als Beschuldigter einvernommen wurde oder die erste Vorladung behufs einer derartigen Einvernahme oder die Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliege, erhalten hat, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.	(1) Die Strafbarkeit der in den §§ 239 und 240 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Straffällige, bevor er [ ] die erste Vorladung **zur** [ ] Einvernahme **als Beschuldigter** oder die **amtliche** Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliege, erhalten hat, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.
(2) Die Strafbarkeit der im § 243 bezeichneten strafbaren Handlungen erlischt, wenn der Steuerpflichtige vor den im vorigen Absatze bezeichneten Zeitpunkten die ihm obliegende Erklärung oder Anzeige oder das Bekenntnis überreicht.	(2) Die Strafbarkeit der im § 243 bezeichneten strafbaren Handlungen erlischt, wenn der Steuerpflichtige vor den im vorigen Absatze bezeichneten Zeitpunkten die ihm obliegende Erklärung oder Anzeige oder das Bekenntnis überreicht.
Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung; Mißbrauch der Steuerregister.	**Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung; Mißbrauch der Steuerregister.**
§ 246.	§ 246.
(1) Die bei der Bemessung der Steuer beteiligten Beamten und sonstigen Funktionäre, sowie die Mitglieder der Kommissionen, ferner Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder eines Bekenntnisses oder der darüber gepflogenen Verhandlung unbefugt offenbaren, wegen dieses Vergehens mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften.	(1) Die **am Steuerverfahren** beteiligten Beamten und sonstigen Funktionäre sowie die Mitglieder der Kommissionen, ferner Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige, **Vertrauensmänner und Parteienvertreter** werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder eines Bekenntnisses oder der darüber gepflogenen Verhandlung unbefugt offenbaren, wegen dieses Vergehens mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 2000 K bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften
(2) Wer aus den in den §§ 58, 181 und 217 bezeichneten Registern und Auszügen zu entnehmende Umstände über den Erwerb oder das Einkommen eines Steuerpflichtigen, sei es allein, sei es in Ver-	(2) Unverändert.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
bindung mit anderen Umständen, welche auf die Bemessung der Steuer von Einfluß sind, in einer öffentlichen Versammlung oder in einer Druckschrift zu gehässigen Angriffen gegen einen Steuerpflichtigen, eine Steuerkommission oder ein Mitglied derselben mißbraucht, macht sich einer Übertretung, beziehungsweise bei Begehung des Deliktes durch eine Druckschrift, eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl, zu bestrafen.	
(3) Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung, des betreffenden Steuerpflichtigen oder eines Kommissionsmitgliedes statt.	(3) Unverändert.
Verjährung.	**Verjährung.**
§ 251.	§ 251.
(1) Die Strafbarkeit der in den §§ 239 240, 243 und 247 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb fünf Jahren nach Ablauf jenes Steuerjahres, in welchem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist; bezieht sich die strafbare Handlung oder Unterlassung jedoch auf mehrere Steuerjahre, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist erst mit Ende des letzten in Betracht kommenden Steuerjahres.	(1) Die Strafbarkeit der in den §§ 239, 240, 243 und 247 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb fünf Jahren nach Ablauf jenes Steuerjahres, in dem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist. [ ]
(2) Die Verjährung wird durch eine neue strafbare Handlung oder Unterlassung der in den vorgenannten Paragraphen bezeichneten Art unterbrochen. In diesem Falle tritt die Verjährung des früheren Vergehens nicht vor Verjährung des letzten Vergehens ein. Die Verjährung tritt jedoch unter allen Umständen rücksichtlich jener Vergehen ein, die innerhalb zehn Jahren, nach Ablauf der Veranlagungsperiode, auf welche sie sich beziehen, nicht zum Gegenstand der Strafverfolgung gemacht wurden.	(2) Die Verjährung wird durch eine neue strafbare Handlung oder Unterlassung der in den vorgenannten Paragraphen bezeichneten Art unterbrochen. In diesem Falle tritt die Verjährung des früheren Vergehens nicht vor Verjährung des letzten Vergehens ein. Die Verjährung tritt jedoch unter allen Umständen rücksichtlich jener Vergehen ein, die innerhalb zehn Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, nicht durch Vorladung oder Einvernahme des Steuerpflichtigen als Beschuldigten zum Gegenstande der Strafverfolgung gemacht wurden.
Verfahren.	**Verfahren.**
§ 256.	§ 256.
(1) Das Verfahren hinsichtlich der in den §§ 242, 246 und 248 bezeichneten strafbaren Handlungen obliegt den für Vergehen, beziehungsweise Übertretungen zuständigen ordentlichen Gerichten.	(1) Unverändert.
(2) Straferkenntnisse hinsichtlich der in den §§ 239, 240, 243 und 247 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der rücksichtlich der betreffenden	(2) Straferkenntnisse hinsichtlich der in den §§ 239, 240, 243 und 247 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der rücksichtlich der betreffenden

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
Steuergattung zuständigen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe von Gründen zu fällen. Jedoch kann der Finanzminister mehrere Steuerveranlagungsbezirke zu einem Steuerstrafbezirke zusammenfassen und zur Durchführung von Strafuntersuchungen und Fällung von Straferkenntnissen hinsichtlich der bezeichneten strafbaren Handlungen für diesen ganzen Bezirk eine einzige der in demselben gelegenen Steuerbehörden bestimmen. Auch ist der Finanzminister ermächtigt, aus wichtigen Gründen, so insbesondere, wenn dieselbe strafbare Handlung mehreren Beschuldigten oder demselben Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last liegen, die verschiedene örtliche Kompetenzen begründen würden, oder wenn etwa die Rücksicht auf eine bestehende Befangenheit dies erforderlich macht, auch eine andere Steuerbehörde erster Instanz zur Durchführung der Strafverhandlung und Fällung des Straferkenntnisses zu delegieren.	**Steuergattung zuständigen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe von Gründen zu fällen. Jedoch kann der Finanzminister mehrere Steuerveranlagungsbezirke zu einem Steuerstrafbezirke zusammenfassen und zur Durchführung von Strafuntersuchungen und Fällung von Straferkenntnissen hinsichtlich der bezeichneten strafbaren Handlungen für diesen ganzen Bezirk eine einzige der in demselben gelegenen Steuerbehörden bestimmen. Auch ist der Finanzminister ermächtigt, aus wichtigen Gründen, so insbesondere, wenn dieselbe strafbare Handlung mehreren Beschuldigten oder demselben Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last liegen, die verschiedene örtliche Kompetenzen begründen würden, oder wenn etwa die Rücksicht auf eine bestehende Befangenheit dies erforderlich macht, auch eine andere Steuerbehörde erster Instanz zur Durchführung der Strafverhandlung und Fällung des Straferkenntnisses zu delegieren.**
(3) Dieselbe Behörde hat die Nachtragssteuer zu bemessen.	**(3) Die zur Durchführung des Strafverfahrens berufene Behörde hat die Nachtragssteuer zu bemessen.**
(4) Straferkenntnisse hinsichtlich der im § 249 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der Steuerbehörde erster Instanz am Sitze der betreffenden Kommission zu fällen.	(4) Unverändert.
(5) Die Verhängung von Ordnungsstrafen erfolgt von demjenigen Organe, welches dieselben angedroht hat.	(5) Unverändert.
§ 258.	§ 258.
(1) Der Fällung des Straferkenntnisses durch eine Steuerbehörde hat — abgesehen von den im § 250 bezeichneten Fällen und von den in diesem Gesetze speziell aufgezählten Ausnahmen — die wenigstens einmalige Einvernahme des Beschuldigten vorauszugehen, welchem alle der Steuerbehörde vorliegenden Verdachtsgründe vorzuhalten sind. Der Steuerpflichtige kann die Vorweisung der der Steuerbehörde vorliegenden Urkunden und die Konfrontation mit den Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen verlangen; das letztere jedoch nur, insofern nicht deren neuerlicher Abhörung bei der Steuerbehörde eines der im § 252, Z. 1 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Hindernisse im Wege steht.	(1) Der Fällung des Straferkenntnisses durch eine Steuerbehörde hat — abgesehen von den im § 250 bezeichneten Fällen und von den in diesem Gesetze speziell aufgezählten Ausnahmen — die wenigstens einmalige Einvernahme des Beschuldigten vorauszugehen, welchem alle der Steuerbehörde vorliegenden Verdachtsgründe vorzuhalten sind. **Zur Äußerung hierüber ist ihm über Verlangen eine 14tägige Frist zu gewähren.**
(2) Auch ist ihm gestattet, von den vorgewiesenen Urkunden Abschrift zu nehmen oder durch seine ausgewiesenen Vertreter nehmen zu lassen. Endlich steht ihm frei, die Gewährung einer 14tägigen Frist zur	**(2) Der Beschuldigte hat das Recht:** **a) sich eines Advokaten oder einer sonstigen zur Vertretung gesetzlich befugten Person zu bedienen, die auf sein Verlangen in einem**

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
mündlichen oder schriftlichen Einbringung seiner Verteidigung zu verlangen.	**Zeitpunkte, in dem es der Gang der Untersuchung gestattet, jedenfalls aber vor Abschluß der Untersuchung, zur Verhandlung zuzulassen und berechtigt ist, in seiner Vertretung Beweisanträge zu stellen;**
	b) über bestimmte Fragen, die für ihn von Wichtigkeit sind, die Einvernahme von **Zeugen,** Sachverständigen und Auskunftspersonen in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Steuerbehörde zu entscheiden hat. Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu treffen;
	c) die Konfrontation mit den Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen zu verlangen; das letztere jedoch nur insofern nicht deren neuerlicher Abhörung bei der Steuerbehörde eines der im § 252, Z. 1, der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Hindernisse im Wege steht;
	d) die Vorweisung der der Steuerbehörde vorliegenden Urkunden **jederzeit** zu verlangen, **sowie die Protokolle und die sonstigen Akten einzusehen und von ihnen Abschrift zu nehmen und zwar in einem Zeitpunkte, wo der Gang der Untersuchung es gestattet, jedenfalls aber vor Abschluß der Untersuchung in einem für die Stellung etwaiger Beweisanträge zureichenden Termine. Interne Amtsstücke können von der Einsicht ausgeschlossen werden. Nähere Bestimmungen hierüber sind im Verordnungswege zu erlassen;**
	e) **nach Abschluß der Untersuchung, wovon er zu verständigen ist, eine Verteidigung schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Zur Einbringung dieser Verteidigung ist eine Frist von 14 Tagen zu gewähren, die aus wichtigen Gründen verlängert werden kann.**
(3) Zur Begründung des Erkenntnisses darf nur auf solche Urkunden, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und sonstige Beweismittel hingewiesen werden, bezüglich deren die Anordnungen der vorhergehenden Absätze dieses Paragraphen eingehalten worden sind.	(3) Unverändert.
(4) Über diese ihm zustehenden Befugnisse ist der Steuerpflichtige zu belehren und ist die erfolgte Belehrung im Verhandlungsprotokolle zu vermerken.	(4) Unverändert.
(5) Sofern die Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen oder das Gutachten von Sachverständigen nicht bereits früher eidlich bekräftigt worden sein sollten, ist die Steuerbehörde befugt, die eidliche Abhörung derselben durch das zuständige Bezirksgericht des Wohnortes zu fordern. Auch ist die Steuer-	(5) Sofern die Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen oder das Gutachten von Sachverständigen nicht bereits früher eidlich bekräftigt worden sein sollten, ist die Steuerbehörde befugt, die eidliche Abhörung derselben durch das zuständige Bezirksgericht des Wohnortes zu fordern. Auch ist die Steuer-

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
behörde befugt, falls die strafbare Handlung die Personaleinkommensteuer betrifft, den Steuerpflichtigen aufzufordern, die Bucheinsicht (§ 210, Absatz 2) zu gewähren. Hierbei sind die Tatsachen zu bezeichnen, deren Beweis durch die Bucheinsicht erbracht werden soll. Der Steuerpflichtige ist berechtigt, über bestimmte Fragen, welche für ihn von Wichtigkeit sind, die Einvernahme von Sachverständigen und Auskunftspersonen in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Steuerbehörde zu entscheiden hat. Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu treffen.	behörde befugt, falls die strafbare Handlung die **Einkommensteuer** betrifft, den Steuerpflichtigen **zur Vorlage von Büchern, Aufschreibungen und Belegen in dem im § 222 bezeichneten Umfange und in der daselbst bezeichneten Weise aufzufordern. Doch ist hierzu die Ermächtigung der Finanzlandesbehörde einzuholen, die hierüber in einem Senate von 3 Mitgliedern, von denen eines ein vom Oberlandesgerichte zu bestellender richterlicher Beamter, ein weiteres ein vom Vorsitzenden der Berufungskommission zu bestimmendes gewähltes Mitglied der Kommission ist, die Entscheidung zu fällen hat.** [ ]
(6) In dem Falle, als die Steuerbehörde wegen einer im § 243 bezeichneten Unterlassung lediglich eine Geldstrafe bis 20 fl. zu verhängen findet (§ 244, Absatz 3), kann die Strafe ohne vorhergegangenes Verfahren ausgesprochen werden.	(6) Unverändert.
(7) Sind in der Verhandlung vor einer Kommission dem Steuerpflichtigen Urkunden vorgewiesen oder Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige in seiner Gegenwart vernommen worden, so brauchen diese Handlungen von der Steuerbehörde nicht wiederholt zu werden.	(7) Unverändert.
§ 259.	§ 259.
(1) Leistet der Steuerpflichtige der im Strafverfahren an ihn gerichteten Vorladung, in welcher der Zweck derselben ausdrücklich zu bezeichnen ist, keine Folge, so ist dieselbe unter der Androhung zu wiederholen, daß im Falle abermaligen nichtentschuldigten Ausbleibens mit der Fällung des Straferkenntnisses auf Grund der der Behörde vorliegenden Behelfe vorgegangen werden würde.	(1) Leistet der Steuerpflichtige der im Strafverfahren an ihn gerichteten Vorladung, in welcher der Zweck derselben ausdrücklich zu bezeichnen ist, keine Folge, so ist dieselbe unter der Androhung zu wiederholen, daß im Falle abermaligen nicht entschuldigten Ausbleibens mit der Fällung des Straferkenntnisses auf Grund der der Behörde vorliegenden Behelfe **unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 213** vorgegangen werden würde.
(2) Bleibt auch diese Vorladung erfolglos, hat die Steuerbehörde mit der Fällung des Straferkenntnisses vorzugehen.	(2) Unverändert.
(3) In derselben Art ist zu verfahren wenn der Steuerpflichtige einer im Laufe des weiteren Verfahrens an ihn gerichteten Vorladung oder Aufforderung zur Erteilung von Auskünften nicht nachkommt oder es unterläßt, der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht Folge zu leisten.	(3) In derselben Art ist zu verfahren, wenn der Steuerpflichtige einer im Laufe des weiteren Verfahrens an ihn gerichteten Vorladung oder Aufforderung zur Erteilung von Auskünften nicht nachkommt oder es unterläßt, der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht Folge zu leisten.
(4) Ist der Beschuldigte durch Abwesenheit dauernd am Erscheinen verhindert, so steht es der Steuerbehörde auch frei, ihn in gleicher Art aufzufordern, der Steuerbehörde einen Vertreter namhaft zu machen, welchem gegenüber das Strafverfahren durchzuführen ist; die Unterlassung der Namhaftmachung	(4) Ist der Beschuldigte durch Abwesenheit dauernd am Erscheinen verhindert, so steht es der Steuerbehörde auch frei, ihn in gleicher Art aufzufordern, der Steuerbehörde einen Vertreter namhaft zu machen, **dem** gegenüber das Strafverfahren durchzuführen ist; die Unterlassung der Namhaftmachung eines Vertreters ist dem nichtentschuldigten

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
eines Vertreters ist dem nichtentschuldigten Ausbleiben des Beschuldigten gleichzuachten. Dieselben Bestimmungen haben zu gelten, wenn der Beschuldigte erkrankt ist und seine Erkrankung nach dem Zeugnisse des Amtsarztes zwar das persönliche Erscheinen verhindert, jedoch eine entsprechende Information des Vertreters nicht ausschließt.	Ausbleiben des Beschuldigten gleichzuachten. Dieselben Bestimmungen haben zu gelten, wenn der Beschuldigte erkrankt ist und seine Erkrankung nach dem Zeugnisse des Amtsarztes zwar das persönliche Erscheinen verhindert, jedoch eine entsprechende Information des Vertreters nicht ausschließt.
§ 260.	§ 260.
(In die Regierungsvorlage nicht aufgenommen.)	
Geltendes Gesetz:	
(1) Gegen das Straferkenntnis, sowie gegen die Bemessung der Nachtragssteuer ist der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.	(1) Unverändert.
(2) Dieselbe hat über die Rekurse gegen die Straferkenntnisse (mit Ausnahme jener gegen Ordnungsstrafen) in einem Spruchsenate von vier Mitgliedern, unter welchen sich mindestens zwei richterliche Beamte befinden müssen, ihre Entscheidung zu fällen. Gegen die Erkenntnisse der Finanzlandesbehörde steht der Partei die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.	(2) Dieselbe hat über die Rekurse gegen die Straferkenntnisse (mit Ausnahme jener gegen die Ordnungsstrafen) in einem Spruchsenate von 5 Mitgliedern, unter denen sich mindestens 2 richterliche Beamte und ein Laienbeisitzer befinden müssen, ihre Entscheidung zu fällen. Dem Steuerpflichtigen ist über sein Verlangen das Recht einzuräumen, seinen Rekurs vor diesem Spruchsenate in eigener Person und auch unter Zuziehung eines Advokaten mündlich näher auszuführen. Hierbei ist jedoch die Vorbringung neuer Tatsachen oder Beweismittel unzulässig. Gegen die Erkenntnisse der Finanzlandesbehörde steht der Partei die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.
(3) Die Vollstreckung der Straferkenntnisse ist bis zur endgültigen Entscheidung im administrativen Verfahren aufzuschieben; jedoch kann die Steuerbehörde die Sicherstellung des Strafbetrages in einem früheren Zeitpunkte verfügen.	(3) Die Vollstreckung der Straferkenntnisse ist bis zur endgültigen Entscheidung im administrativen Verfahren aufzuschieben; jedoch kann die Steuerbehörde die Sicherstellung des Strafbetrages [ ] verfügen, sobald das Erkenntnis der ersten Instanz dem Beschuldigten zugestellt ist.
§ 260 a.	§ 260 a.
(Im geltenden Gesetze und in der Regierungsvorlage nicht enthalten.)	(1) Der Laienbeisitzer und dessen Stellvertreter werden vom Finanzminister auf die Dauer von vier Jahren ernannt.
	(2) Aktive Staatsbeamte, gewesene Finanzbeamte und die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen können nicht zu Laienbeisitzern ernannt werden.
	(3) Dem Laienbeisitzer (Stellvertreter) ist beim Eintritte in sein Amt vom Finanzlandesdirektor (Finanzdirektor) oder dessen Stellvertreter als dem Vorsitzenden des Spruchsenates der nachstehende Eid abzunehmen:
	„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Verhandlungen des

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
	Spruchsenates ohne Ansehen der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden und was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen bekannt wird, strengstens geheim halten werde, so wahr mir Gott helfe." (4) Personen, die vermöge ihres Religionsbekenntnisses die Eidesleistung für unstatthaft halten, haben an Stelle des Eides die dem Religionsbekenntnisse entsprechende Beteuerung abzugeben. (5) Nach der Eidesleistung teilt der Vorsitzende dem Laienbeisitzer die Gründe mit, die den Laienbeisitzer von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Verhandlung ausschließen. (6) Diese Gründe sind: 1. Wenn der Laienbeisitzer zu der Partei oder deren Vertreter in einem solchen persönlichen Verhältnisse steht, das in Gemäßheit der §§ 25 und 194 ein Kommissionsmitglied von der Beratung und Beschlußfassung ausschließt; 2. wenn er aus der Freisprechung oder Verurteilung der Partei einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat; 3. wenn er in der vorliegenden Sache als Anzeiger oder Parteivertreter aufgetreten ist sowie, wenn er als Zeuge, Sachverständiger oder Auskunftsperson abgehört wurde. (7) Über die vorgebrachten Gründe der Ausscheidung entscheidet der Vorsitzende des Spruchsenats.

VI. Hauptstück (§§ 262 bis 286),

enthaltend allgemeine Bestimmungen.

Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen.	Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen.
§ 262.	§ 262.
(In die Regierungsvorlage nicht aufgenommen.)	
Geltendes Gesetz:	
(1) Bekenntnisse und Erklärungen, welche Steuerpflichtige im Sinne dieses Gesetzes zum Zwecke ihrer Besteuerung einzubringen haben, sind in der Regel von dem eigenberechtigten Steuerpflichtigen selbst abzugeben und zu unterfertigen.	(1) Unverändert.
(2) Für nicht eigenberechtigte Personen haben ihre gesetzlichen oder behördlich bestellten Vertreter, für protokollierte Firmen die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Firmazeichnung berechtigten Personen, für Korporationen usw. die nach dem Statute hiezu berechtigten Vorstandsmitglieder die gesetzlichen Erklärungen abzugeben.	(2) Unverändert.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
	(3) **Bei den in diesem Gesetze festgesetzten oder von der Behörde bestimmten Fristen finden die Bestimmungen des § 2, Absatz 2 und 3, des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, über den Postenlauf sowie über den Beginn und die Endigung der Fristen Anwendung.**
Zustellungen.	**Zustellungen.**
§ 267.	§ 267.
(In die Regierungsvorlage nicht aufgenommen.)	
Geltendes Gesetz:	
(1) Die Zustellung der nach diesem Gesetze zu erlassenden Aufforderungen, Bescheide, Verfügungen und Entscheidungen, insbesondere aber der Zahlungsaufträge wird entweder unmittelbar durch Organe der **Behörde oder durch die Gemeindevorstehung** oder durch die Post vollzogen.	(1) Unverändert.
(2) Sie hat entweder zu eigenen Handen des Adressaten oder an einen Bevollmächtigten (§ 264) desselben gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.	(2) Sie hat entweder zu eigenen Handen des Adressaten oder an einen Bevollmächtigten (§ 264) desselben gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen. **Wird der Advokat oder Notar, dem als Bevollmächtigten zugestellt werden soll, in seiner Kanzlei nicht angetroffen, so kann die Zustellung an jeden daselbst anwesenden, dem Zustellungsorgane bekannten Angestellten oder Bediensteten des Advokaten oder Notars erfolgen.**
(3) Wird die Annahme des zuzustellenden Schriftstückes von einer Person, an welche die Zustellung gültig erfolgen kann, verweigert, so ist das Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen. Die Zurücklassung hat die Wirkung der Zustellung.	(3) Unverändert.
(4) **Für Steuerpflichtige, deren Wohnsitz und Aufenthalt unbekannt sind, sowie für jene Adressaten, welchen das zuzustellende Schriftstück weder im Wege der Post noch bei mindestens zwei Zustellungsversuchen in anderer Weise behändigt werden konnte,** ist dasselbe bei dem Gemeindevorsteher des Ortes der Vorschreibung der Steuer, beziehungsweise Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes gegen dessen Empfangsbestätigung zu erlegen; diese Erlegung ist von demselben in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung zu verlautbaren, daß die Adressaten behufs Übernahme des Schriftstückes sich beim Gemeindevorsteher oder bei dem Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes zu melden haben.	(4) Unverändert.
(5) Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit der Verlautbarung vier Wochen verstrichen sind. Falls jedoch nachgewiesen wird, daß die Behändigung an den Adressaten ohne dessen Verschulden erst in einem späteren Zeitpunkte wirklich stattgefunden hat, gilt die Zustellung erst in diesem letzteren Zeitpunkte, **keinesfalls aber später als sechs Monate nach der Verlautbarung** als rechtswirksam vollzogen.	(5) Unverändert.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die Bemessungsorgane:	**Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die Bemessungsorgane.**
§ 269.	§ 269.
(In die Regierungsvorlage nicht aufgenommen.)	
Geltendes Gesetz:	
(1) Jedermann ist gehalten, die ihm von den Steuerbehörden, beziehungsweise Kommissionen auf Grund dieses Gesetzes abverlangten zur Vervollständigung oder Berichtigung der von ihm abgegebenen Erklärungen, Bekenntnisse und Anzeigen erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen gewissenhaft zu liefern, sowie auch in Besteuerungsangelegenheiten anderer auf Verlangen Zeugnis zu leisten oder als Sachverständiger auszusagen.	(1) Unverändert.
(2) Die Aussage als Zeuge oder Sachverständiger darf nur von den im § 152 St. P. O. vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Personen, dann von anderen Personen in Ansehung solcher Fragen verweigert werden, durch deren Beantwortung denselben oder einer Person, zu welcher sie in einem der im § 152, Z. 1, der Strafprozeßordnung bezeichneten Verhältnisse stehen, ein unmittelbarer und verhältnismäßig bedeutender vermögensrechtlicher Schaden verursacht oder eine Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zugezogen oder eine dem Zeugen oder Sachverständigen obliegende, staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis offenbart würde.	(2) Die Aussage als Zeuge oder Sachverständiger darf nur von den im § 152 St. P. O. vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Personen verweigert werden, **von anderen Personen jedoch nur in Ansehung solcher Fragen,** durch deren Beantwortung denselben oder einer Person, zu welcher sie in einem der im § 152, Z. 1, der Strafprozeßordnung bezeichneten Verhältnisse stehen, ein unmittelbarer und verhältnismäßig bedeutender vermögensrechtlicher Schade verursacht oder eine Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung **oder der Verfolgung wegen eines Steuer- oder Gefällsdeliktes** zugezogen oder eine dem Zeugen oder Sachverständigen obliegende, staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis offenbart würde.
(3) Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, dürfen ohne Zustimmung des letzteren als Auskunftspersonen oder Sachverständige nicht vernommen werden.	(3) Unverändert.
Einsicht in die Geschäftsbücher.	**Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher.**
§ 272.	§ 272.
Die Bucheinsicht hat außer in den Fällen der §§ 210, 222 und 258 stattzufinden, wenn der Steuerpflichtige dieselbe anbietet und die bemessende Behörde oder Kommission seine Angaben nicht ohne diese Einsichtnahme für glaubwürdig erachtet. Der Steuerpflichtige hat die Tatsachen, deren Beweis durch die Bucheinsicht erbracht werden soll, genau zu bezeichnen, widrigens sein Anerbieten nicht berücksichtigt zu werden braucht.	**Die Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher des Steuerpflichtigen hat außer in den Fällen der §§ 222 und 258 stattzufinden,** wenn der Steuerpflichtige dieselbe anbietet und die bemessende Behörde oder Kommission seine Angaben nicht ohne diese Einsichtnahme für glaubwürdig erachtet. Der Steuerpflichtige hat die Tatsachen, deren Beweis durch die Bucheinsicht erbracht werden soll, genau zu bezeichnen, widrigens sein Anerbieten nicht berücksichtigt zu werden braucht. **Für diese vom Steuerpflichtigen angebotene Bucheinsicht gelten, soweit im folgenden nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden, dieselben Regeln wie für die angeordnete Bucheinsicht.**

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
§ 273.	§ 273.
(1) Die Bucheinsicht ist von dem Vorsitzenden der Kommission oder einem mit schriftlichem Auftrage des Vorsitzenden oder der Steuerbehörde versehenen Staatsbeamten oder endlich, falls sich die Steuerbehörde und der Steuerpflichtige auf die Person eines Kommissionsmitgliedes, das nicht Staatsbeamter ist, einigen, durch dieses Kommissionsmitglied in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines schriftlich beauftragten Vertreters (§ 264) vorzunehmen.	(1) Die Bucheinsicht ist, **wenn sie im Sinne des § 272 vom Steuerpflichtigen angeboten wurde,** von dem Vorsitzenden **der zuständigen Schätzungskommission** oder einem mit schriftlichem Auftrage des Vorsitzenden oder der Steuerbehörde versehenen Staatsbeamten oder endlich, falls sich die Steuerbehörde und der Steuerpflichtige auf die Person eines Kommissionsmitgliedes, das nicht Staatsbeamter ist, einigen, durch dieses Kommissionsmitglied in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines schriftlich beauftragten Vertreters (§ 264) vorzunehmen.
(2) Die Beiziehung eines Sachverständigen im Buchfache und eines beeideten Dolmetsches ist nach Ermessen der Behörde oder Kommission gestattet. Jedoch kann der Steuerpflichtige gegen die Beiziehung solcher Personen, welche im geschäftlichen Wettbewerbe mit ihm stehen, Einwendung erheben. Über dieselbe entscheidet die Behörde oder Kommission, von welcher die Durchführung der Bucheinsicht angeordnet wurde, unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles endgültig.	(2) **Die gemäß der Bestimmungen der §§ 222 und 258, Absatz 5, angeordnete Bucheinsicht ist von einem durch den Vorsitzenden der Berufungskommission zu bestimmenden, von diesem mit schriftlichem Auftrage versehenen steuerrechts- und buchkundigen Staatsbeamten in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines gesetzlichen oder schriftlich beauftragten Vertreters (§§ 259 und 264) vorzunehmen. Sofern die Gewährung der Bucheinsicht dem Steuerpflichtigen im Berufungsverfahren aufgetragen wurde, ist dieser berechtigt, innerhalb fünf Tagen nach Erhalt dieser Aufforderung an den Vorsitzenden der Berufungskommission das Verlangen zu stellen, daß die Bucheinsicht nicht durch einen Beamten vorgenommen werde, der seinen Amtssitz innerhalb des Sprengels der für den Steuerpflichtigen zuständigen Schätzungskommission hat.**
	(3) **Die Beiziehung eines Sachverständigen im Buchfache und eines beeideten Dolmetsches sowie amtlicher Hilfskräfte ist nach Ermessen der zuständigen Behörde oder Kommission (§§ 176 und 256) gestattet. Diese Personen haben die aus Anlaß der Bucheinsicht zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten und müssen die Erfüllung dieser Verpflichtung, wenn sie nicht schon als Staatsbeamte beeidigt sind, mittels Handschlag an Eidesstatt geloben. Sie sind auf die Strafbestimmungen des § 246 ausdrücklich aufmerksam zu machen. Bei Auswahl des Sachverständigen im Buchfache ist auf seine Vertrautheit mit den Verhältnissen der betreffenden Einkommensart Bedacht zu nehmen.**
	(4) **Gegen die Beiziehung solcher Personen sowie deren Angestellten, die im geschäftlichen Wettbewerbe mit dem Steuerpflichtigen stehen, kann dieser Einwendung erheben. Über eine solche Einwendung entscheidet die Behörde oder Kommission (§§ 176, beziehungsweise 256) nach Berücksichtigung aller Umstände des Falles endgültig.**

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(3) Auch hat der Steuerpflichtige das Recht, selbst einen Vertrauensmann und einen Buchsachverständigen auf eigene Kosten beizuziehen.

§ 274.

Die Geschäftsbücher sind in der Regel in die Amtsräume der Behörde oder Kommission zu überbringen; jedoch ist bei umfangreichen Erhebungen dieser Art oder bei sonstigen rücksichtswürdigen Umständen auf Ansuchen des Steuerpflichtigen die Einsichtnahme in die Bücher in den Gewerberäumen oder in der Wohnung des Steuerpflichtigen vorzunehmen. Handelt es sich um Aufschreibungen oder Belege, welche der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes oder Gewerbes benötigt, so muß dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit geboten werden, von den fraglichen Aufschreibungen und Belegen während der Geschäftsstunden entsprechenden Gebrauch machen zu können.

§ 276.

(1) Über das Ergebnis der Bucheinsicht ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem vor allem die in den zur Einsicht vorgelegten Büchern und Aufschreibungen enthaltenen Einträge ersichtlich zu machen sind, welche sich auf die durch die Bucheinsicht festzustellenden Tatsachen beziehen. Desgleichen sind in diesem Protokolle die von den Steuerpflichtigen erteilten Aufklärungen und Auskünfte sowie Angaben über die äußere Beschaffenheit der

Anträge des Ausschusses.

(5) Auch der Steuerpflichtige hat das Recht, selbst einen Vertrauensmann **und einen aus der beim Handelsgerichte (Handels- und Seegerichte, Landesgerichte, Kreisgerichte) geführten Liste entnommenen** Buchsachverständigen auf eigene Kosten beizuziehen.

§ 274.

(1) **Die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher hat bei umfangreichen Erhebungen oder bei sonstigen rücksichtswürdigen Umständen nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder in den Gewerberäumen, beziehungsweise in der Wohnung des Steuerpflichtigen oder in den Amtsräumen der zuständigen Behörde, beziehungsweise Kommission (§§ 176 und 256) stattzufinden.**

(2) **Im übrigen ist die Bucheinsicht in der Regel in diesen Amtsräumen vorzunehmen.**

(3) Handelt es sich um Aufschreibungen oder Belege, die der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes oder Gewerbes benötigt, so muß dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit geboten werden, von diesen Aufschreibungen und Belegen während der Geschäftsstunden entsprechenden Gebrauch machen zu können.

(4) **Der Tag der Beweisaufnahme und die Namen der Personen, die das mit der Durchführung der Bucheinsicht betraute Organ beiziehen wird (§ 273, Absatz 3), sind dem Steuerpflichtigen wenigstens acht Tage vorher bekanntzugeben. Das im ersten Absatze vorgesehene Wahlrecht hinsichtlich des Ortes der Beweisaufnahme sowie das im § 273, Absatz 4, vorgesehene Recht der Einwendung gegen die Personen von Sachverständigen hat der Steuerpflichtige innerhalb fünf Tagen nach Zustellung dieser Mitteilung auszuüben.**

§ 276.

(1) Über das Ergebnis der Bucheinsicht ist ein Protokoll aufzunehmen, in **dem** vor allem die in den zur Einsicht vorgelegten Büchern und Aufschreibungen enthaltenen Einträge ersichtlich zu machen sind, **die** sich auf die durch die Bucheinsicht festzustellenden Tatsachen beziehen. Desgleichen sind in diesem Protokolle die von dem Steuerpflichtigen **oder seinem Vertreter** erteilten Aufklärungen und Auskünfte, **die über sein Verlangen vollzogenen Feststellungen** sowie Angaben über die äußere Beschaffenheit der Bücher und Auf-

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
Bücher und Aufschreibungen, endlich die Umstände, welche für die Glaubwürdigkeit derselben von Belang sind, niederzulegen. [ ]	schreibungen, endlich die Umstände, **die** für die Glaubwürdigkeit derselben von Belang sind, **aufzunehmen.**
(2) Eine etwaige Verweigerung der Bucheinsicht oder eine etwaige Behauptung des Steuerpflichtigen, daß er die von ihm verlangten Aufschreibungen nicht führe, beziehungsweise nicht besitze, samt den Umständen, mit welchen der Steuerpflichtige diese Behauptung glaubwürdig zu machen versucht, ist im Protokolle zu vermerken.	(2) Eine Verweigerung der Vorlage der Bücher, **Aufschreibungen oder Belege** oder die Behauptung des Steuerpflichtigen, daß er die von ihm verlangten Aufschreibungen nicht führe, beziehungsweise nicht besitze, samt den Umständen, mit **denen** der Steuerpflichtige diese Behauptung glaubwürdig zu machen versucht, ist im Protokolle zu vermerken. Falls der Steuerpflichtige die **etwa** beigezogenen Sachverständigen oder der namhaft gemachte Vertrauensmann (§ 273) Bemerkungen zu Protokoll zu geben wünschen, sind diese gleichfalls aufzunehmen. **Insbesondere hat der Steuerpflichtige das Recht, im Protokolle die Einräumung einer längstens 14tägigen Frist zur Erstattung einer ausführlicheren Äußerung über das durch die Ergebnisse der Bucheinsicht gewonnene Material einschließlich des allfälligen Sachverständigengutachtens zu verlangen. Bei Mitteilung des Ergebnisses der vorgenommenen Bucheinsicht an die Kommissionen sind die Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden nicht bekanntzugeben. Hat jedoch das die Bucheinsicht vornehmende Organ bestimmte Einträge oder Belege in einer Richtung beanstandet, die die Kenntnis der Namen zur Entscheidung über die Beweiskraft des Eintrages notwendig macht, dann sind auch diese Namen in die Mitteilung aufzunehmen. Auf Verlangen des Steuerpflichtigen ist jedoch in diesem Falle sowie, wenn es sich um sonstige bestimmte Tatsachen handelt, deren Bekanntgabe an die volle Kommission seine Konkurrenzfähigkeit gefährden oder ihm sonst offenbaren Schaden verursachen würde, die Mitteilung über das Ergebnis der vorgenommenen Bucheinsicht (§ 277, Absatz 2) zunächst einem unter sinngemäßiger Anwendung der Bestimmungen des § 211 zu bildenden Ausschusse zu machen, der sodann seine Äußerung über die Beweiskraft dieses beanstandeten Eintrages an die volle Kommission ohne Nennung der Namen zu erstatten hat.**
(3) Falls der Steuerpflichtige, beigezogene Sachverständige oder namhaft gemachte Vertrauensmann (§ 273) Bemerkungen zu Protokoll zu geben wünschen, sind diese gleichfalls aufzunehmen.	(3) **Von allen an der Vornahme und Würdigung des Buchbeweises beteiligten Personen ist über die Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden strenge Verschwiegenheit zu wahren.**
(4) Das mit der Bucheinsicht betraute Organ hat sohin der Behörde oder der Kommission, von welcher die Durchführung der Büchereinsicht angeordnet wurde, beziehungsweise dem etwa im Sinne des § 211 bestellten Ausschusse das Protokoll vorzulegen.	[ ]

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

§ 277.

(1) Die Behörde oder Kommission, von welcher die Durchführung der Bucheinsicht angeordnet wurde, kann, falls die im Protokoll enthaltenen Feststellungen zur Aufklärung etwaiger Bedenken nicht genügen, auch Ergänzungen und eventuell Wiederholungen der Bucheinsicht durch dieselben oder durch andere nach § 273 zu beauftragende Organe vornehmen lassen.

(2) Falls der Steuerpflichtige Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzes führt und die Behörde oder Kommission auf Grund der im vorstehenden Absatze bezeichneten Verhandlungen die Überzeugung von der ordnungsmäßigen Führung derselben gewonnen hat, ist hinsichtlich des den Gegenstand der Buchführung bildenden geschäftlichen Betriebes im weiteren Verfahren von den im Wege der Bucheinsicht festgestellten Tatsachen auszugehen.

(3) Das Ergebnis der Bucheinsicht ist zugleich mit der in der Sache selbst erfließenden Entscheidung dem Steuerpflichtigen begründet bekanntzugeben.

§ 278.

(1) Wenn sich aus der vorgenommenen Einsicht der Geschäftsbücher die Unrichtigkeit der Behauptungen des Steuerpflichtigen

Anträge des Ausschusses.

§ 277.

(1) **Die Berufungskommission oder die im Strafverfahren zuständige Steuerbehörde, von der die Vorlage von Büchern, Aufschreibungen und Belegen angeordnet wurde, kann, falls die im Protokolle enthaltenen Feststellungen zur Aufklärung etwaiger Bedenken nicht genügen, die Ergänzung oder Wiederholung der Bucheinsicht anordnen. Jede solche Anordnung bedarf einer neuerlichen Beschlußfassung in der in den §§ 222 und 258, Absatz 5, vorgesehenen Weise. Für den Kommissionsbeschluß, der die Wiederholung der Bucheinsicht anordnet, ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Wenn ein Steuerpflichtiger einzelne Posten in seinen Büchern und Aufschreibungen mit Rücksicht auf eine ihm dritten Personen gegenüber obliegende berufliche Verschwiegenheitspflicht dem die Einsicht und Prüfung der Aufschreibungen vornehmenden Organe nur unter Ausschluß der Namen der betreffenden Personen offenlegen zu können erklärt, ist dies einer Verweigerung der Einsichtgewährung nicht gleichzuachten, falls die vorgelegten Bücher und Aufschreibungen unter Würdigung aller Umstände des Falles glaubwürdig erscheinen.**

(2) Falls der Steuerpflichtige Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzes führt und die Kommission **oder die im Strafverfahren zuständige Steuerbehörde** auf Grund der **durchgeführten** Verhandlungen die Überzeugung von der ordnungsmäßigen Führung derselben gewonnen hat, **sind** hinsichtlich des den Gegenstand der Buchführung bildenden geschäftlichen Betriebes **die durch die Bucheinsicht** festgestellten Tatsachen als **erwiesen anzunehmen, sofern nicht deren Richtigkeit durch anderweitig erwiesene Tatsachen widerlegt oder die Unwahrheit anderer erheblicher Buchungen oder Buchbehelfe erwiesen wird.**

(3) **Wenn der Steuerpflichtige zwar keine geschlossene Buchführung besitzt, wohl aber einzelne Bücher oder Aufschreibungen führt, haben, sofern dieselben zur Beurteilung des Reinertrages zureichend erscheinen, die Bestimmungen des zweiten Absatzes sinngemäße Anwendung zu finden.**

(4) Das Ergebnis der **Würdigung des Buchbeweises** ist zugleich mit der in der Sache selbst erfließenden Entscheidung dem Steuerpflichtigen begründet bekanntzugeben.

§ 278.

(1) Wenn sich aus der vorgenommenen Einsicht der Geschäfts(Wirtschafts)bücher die Unrichtigkeit **wesentlicher** Angaben des Steuerpflichtigen ergeben

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
ergeben hat, kann demselben der Ersatz der durch die Vornahme der Büchereinsicht aufgelaufenen Kosten auferlegt werden.	hat, kann demselben der Ersatz der durch die Vornahme der Büchereinsicht aufgelaufenen **besonderen** Kosten auferlegt werden. **Von dieser Ermächtigung ist nur ausnahmsweise, und zwar im Falle einer offenbar mißbräuchlich angebotenen Bucheinsicht oder einer mutwillig eingebrachten Berufung oder im Falle der Fällung eines Straferkenntnisses nach § 241, Absatz 1, 2, und § 244, Absatz 1, 2, Gebrauch zu machen.**
(2) Gegen die auf Kostenersatz lautende Entscheidung einer Steuerbehörde steht dem Steuerpflichtigen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde, gegen eine derartige Entscheidung einer Kommission die Berufung an die Berufungskommission, beziehungsweise Erwerbsteuerlandeskommission zu. Ist eine solche Entscheidung von einer Berufungskommission gefällt worden, steht dem Steuerpflichtigen der Rekurs an das Finanzministerium offen.	(2) Unverändert.
Oberste Leitung der Veranlagung.	**Oberste Leitung der Veranlagung.**
§ 281.	§ 281.
(In die Regierungsvorlage nicht aufgenommen.)	
Geltendes Gesetz:	
Die oberste Leitung der Veranlagung sämtlicher in diesem Gesetze geregelten Steuern obliegt dem Finanzminister.	(1) Unverändert.
	(2) **Über Antrag der Behörden oder der Steuerpflichtigen kann der Finanzminister aus wichtigen Gründen auch eine andere als die nach den allgemeinen Normen zuständige Schätzungskommission, beziehungsweise Steuerbehörde zur Durchführung der Bucheinsicht, des Bemessungs- oder Strafverfahrens delegieren.**
Einbringung von Rechtsmitteln.	**Einbringung von Rechtsmitteln.**
§ 282.	§ 282.
(In die Regierungsvorlage nicht aufgenommen.)	
Geltendes Gesetz:	
(1) Auf sämtliche in diesem Gesetze erwähnten Rechtsmittel finden, sofern nicht das Gegenteil ausdrücklich angeordnet ist, die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, Anwendung.	(1) Unverändert.
(2) In denjenigen Fällen, für welche in dem gegenwärtigen Gesetze das Recht der Berufung an eine zweite Instanz eingeräumt ist, schließt das Berufungsverfahren bei der zweiten Instanz ab.	(2) In denjenigen Fällen, für **die** in dem gegenwärtigen Gesetze das Recht der Berufung an eine zweite Instanz eingeräumt ist, schließt das Berufungsverfahren bei der zweiten Instanz ab. **Die Berufung an eine dritte Instanz findet in jenen Fällen statt, in denen dieses Recht im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich eingeräumt ist.**

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
Verjährung.	**Verjährung.**
§ 284.	§ 284.
(1) Hinsichtlich sämtlicher in diesem Gesetze geregelten Steuern gelten die auf die Verjährung der direkten Steuern bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.	(1) Unverändert.
(2) Die Erwerbsteuer-, Schätzungs- und Berufungskommissionen sind im Sinne des eben erwähnten Gesetzes den Finanzbehörden gleichzuhalten.	(2) Unverändert.
(3) Im Falle sich eine Bemessung infolge nachträglich hervorgekommener Umstände als zu niedrig erweist, hat die im § 3 des genannten Gesetzes für unrichtig bemessene Abgaben festgesetzte zweijährige Verjährungsfrist Anwendung zu finden; wenn aber die unrichtige Bemessung infolge eines Pflichtversäumnisses der Partei stattgefunden hat, treten die Bestimmungen des § 2 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit.	(3) Unverändert.
(4) Jedoch tritt die Verjährung des Bemessungsrechtes unter allen Umständen ein, wenn die Behörde innerhalb zehn Jahren seit Ablauf der Veranlagungsperiode, auf welche sich die Steuer bezieht, keine Amtshandlung zum Zwecke der Bemessung unternommen und der Partei bekanntgegeben hat	(4) Jedoch tritt die Verjährung des Bemessungsrechtes unter allen Umständen ein, wenn die Behörde innerhalb zehn Jahren seit Ablauf der Veranlagungsperiode, auf **die** sich die Steuer bezieht, keine Amtshandlung zum Zwecke der Bemessung unternommen und der Partei bekanntgegeben hat.
Wahrung der Reziprozität.	**Wahrung der Reziprozität.**
§ 285.	§ 285.
(1) Der Finanzminister ist ermächtigt, in Ansehung der Steuerpflicht solcher Personen und Steuerquellen, welche der Steuerhoheit mehrerer Staatsgebiete unterstehen, zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, zur Erzielung einer den Grundsätzen der Reziprozität entsprechenden Behandlung, eventuell zur Durchführung von Retorsionsmaßregeln Verfügungen und Vereinbarungen abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zu treffen.	(1) Der Finanzminister **ist ermächtigt**, in Ansehung der Steuerpflicht solcher Personen und Steuerquellen, **die** der Steuerhoheit mehrerer Staatsgebiete unterstehen, zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, zur Erzielung einer den Grundsätzen der **Gegenseitigkeit** (Reziprozität) entsprechenden Behandlung, eventuell zur Durchführung von **Vergeltungsmaßregeln (Retorsion)** Verfügungen und Vereinbarungen abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zu treffen.
(2) Allgemeine Anordnungen dieser Art sind im Reichsgesetzblatte kundzumachen.	(2) Allgemeine Anordnungen dieser Art sind im Reichsgesetzblatte kundzumachen.
§ 286.	§ 286.
(Im geltenden Gesetze und in der Regierungsvorlage nicht enthalten.)	(1) **Wenn ein Steuerpflichtiger durch Naturereignisse oder ein anderes im voraus nicht berechenbares oder unabwendbar auftretendes Ereignis verhindert wurde, eine Rechtsmittelfrist im Veranlagungs-, Berufungs- oder Rekursverfahren einzuhalten, oder wenn er oder sein Bevollmächtigter ohne sein Verschulden von einer derartigen Frist keine Kenntnis erhalten hat, so ist er berechtigt, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen.**

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
	(2) **Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die bereits für unzureichend befunden wurden, um daraufhin dem Steuerpflichtigen die Verlängerung der versäumten Frist zu bewilligen.**
	(3) **Die Wiedereinsetzung ist unter Anführung der sie begründenden Tatsachen und der Beweismittel hierfür sowie unter Nachholung des ausgeschlossenen Rechtsmittels innerhalb zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses bei der für die Einlegung des nachgeholten Rechtsmittels zuständigen Behörde zu beantragen.**
	(4) **Nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr zulässig.**
	(5) **Über den Antrag entscheidet die Behörde, der die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht.**
Artikel II.	Artikel II.
(1) Nach Kundmachung dieses Gesetzes **können nachträgliche Änderungen rechtskräftig vollzogener Bemessungen der allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer** für die Zeit vor Kundmachung dieses Gesetzes zum Nachteile des Steuerpflichtigen nicht vorgenommen und Strafverhandlungen betreffend diese Steuern für die bezeichnete Zeitperiode nicht mehr eingeleitet werden.	(1) Nach Kundmachung dieses Gesetzes können **für die vorangegangene Zeit** nachträgliche Änderungen rechtskräftig vollzogener Bemessungen **sowie die Einleitung nachträglicher Neubemessungen** der allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, **Einkommensteuer**, Besoldungssteuer, **Militärtaxe und Gebäudesteuer** für die Zeit vor Kundmachung dieses Gesetzes zum Nachteile des Steuerpflichtigen nicht vorgenommen und Strafverhandlungen, betreffend diese Steuern, für die bezeichnete Zeitperiode nicht mehr eingeleitet werden.
(2) Steuerstrafverhandlungen, **welche erst nach dem 1. Jänner 1911 eingeleitet wurden und im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes noch anhängig sind, werden ohne Fällung eines Straferkenntnisses eingestellt, wenn der Beschuldigte vor dem 1. Jänner 1912** seine Bekenntnisangaben wahrheitsgemäß richtigstellt, beziehungsweise die ihm obliegende Erklärung (Anzeige, Bekenntnis) überreicht. In diesen Fällen ist lediglich die Nachtragssteuer vorzuschreiben.	(2) Steuerstrafverhandlungen, **die** erst nach dem 1. Jänner **1910 eingeleitet wurden und im Zeitpunkte** der Kundmachung dieses Gesetzes noch anhängig sind, werden ohne Fällung eines Straferkenntnisses eingestellt, wenn der Beschuldigte **innerhalb 60 Tagen nach der Kundmachung dieses Gesetzes** seine Bekenntnisangaben wahrheitsgemäß richtigstellt, beziehungsweise die ihm obliegende Erklärung (Anzeige, Bekenntnis) überreicht. In diesen Fällen ist lediglich die Nachtragssteuer vorzuschreiben. (§ 256, Absatz 3.)
	(3) **Liegt bereits ein Straferkenntnis der Steuerbehörde erster Instanz vor und hat der Straffällige gegen den Ausspruch über die Schuld den Rekurs erhoben, über den eine Entscheidung noch nicht gefällt wurde, so hat eine Milderung der verhängten Strafe einzutreten, falls der Steuerpflichtige unter Zurückziehung des Rechtsmittels innerhalb 60 Tagen nach der Kundmachung dieses Gesetzes seine Angaben wahrheitsgemäß richtigstellt. Die Finanzverwaltung hat in solchen Fällen im Wege der Strafmilderung die Steuerstrafe im Rahmen des Ein- bis Zweifachen des Betrages, um den die Steuer verkürzt**

Gesetztext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(3) Bekenntnisse, Anzeigen und Erklärungen, die zur allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer oder Personaleinkommensteuer für das Steuerjahr 1912 und die folgenden Jahre abgegeben werden, sowie die Ergebnisse etwaiger im Zuge der betreffenden Verhandlungen vorgenommener Bucheinsichten dürfen zur Durchführung noch anhängiger Bemessungen oder Strafverhandlungen hinsichtlich irgendeiner öffentlichen Abgabe für die Zeit vor 1. Jänner 1912 nicht benutzt werden.

(4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze kommen solchen Steuerpflichtigen, welche wegen eines nach dem 1. Jänner 1912 begangenen Steuerdeliktes bestraft werden, nicht zugute.

Besondere Bestimmungen über die Bezüge der Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrates von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

§ 237 a.

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates oder Verwaltungsrates (Generalrates, Administrationsrates, Kuratoriums u. dgl.) von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche in dieser Eigenschaft wie immer genannte Bezüge (Gehalte, Remunerationen, Tantiemen, Präsenzmarken und andere Vergütungen) empfangen, haben von diesen eine besondere, in den folgenden Absätzen geregelte Steuer (Tantiemensteuer) zu entrichten. Sind jedoch solche Personen gleichzeitig als leitende Organe mit festen Gehalten vertragsmäßig angestellt, so unterliegen diese festen Gehalte nicht der Tantiemen-, sondern der Besoldungssteuer.

(2) Abzugsberechtigt sind Taggelder bis zu 50 K auf den Tag und Reisegelder bis zum Betrage der baren Auslagen.

(3) Die obigen Bezüge sind in den Bekenntnissen (§ 202) abgesondert einzubekennen. Desgleichen hat die Schätzungskommission, beziehungsweise die Berufungs-

Anträge des Ausschusses.

oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse festzusetzen.

(4) Bekenntnisse, Anzeigen und Erklärungen, die zur allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, **Einkommensteuer oder Gebäudesteuer** für das Steuerjahr 1913 und die folgenden Jahre abgegeben werden, sowie die Ergebnisse etwaiger im Zuge der betreffenden Verhandlungen vorgenommener Bucheinsichten dürfen zur Durchführung noch anhängiger Bemessungen, **zur Einleitung von Nachtragsbemessungen** oder Strafverhandlungen hinsichtlich irgendeiner öffentlichen Abgabe für die Zeit vor 1. Jänner 1913 nicht benutzt werden.

(5) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze kommen solchen Steuerpflichtigen, **die wegen eines nach der Kundmachung dieses Gesetzes** begangenen Steuerdeliktes **gemäß § 241, Absatz 1, 2, oder § 244, Absatz 1, 2, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, oder gemäß § 11 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820 bestraft werden, für die letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes nicht zugute.**

Artikel III.

Einführung einer besonderen Abgabe von den Bezügen der Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrates von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Tantiemenabgabe).

(1) Von den Bezügen, welche die Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrates (Generalrat, Administrationsrat, Kuratorium u. dgl.) von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien in dieser Eigenschaft, unter welcher Bezeichnung immer, empfangen (Tantiemen, Präsenzmarken und andere Vergütungen), ist vom Steuerjahre 1913 an eine Abgabe von 10 Prozent zu entrichten, die von den Gesellschaften bei Auszahlung der Bezüge den Empfängern für Rechnung des Staatsschatzes in Abzug zu bringen und an die Staatskasse abzuführen ist.

(2) Sind jedoch solche Personen mit Dienstvertrag als leitende Direktoren mit festen Gehalten angestellt, so unterliegen die vertragsmäßigen Bezüge, die ihnen in einer im ersten Absatze bezeichneten Eigenschaft von der Gesellschaft, in deren Dienst sie stehen, zufließen, nicht der Tantiemenabgabe, sondern der Besoldungssteuer.

(3) Ist die Gesamtsumme der von einer Gesellschaft ausgezahlten Bezüge geringer als 5000 K, so entfällt die Entrichtung einer Abgabe.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

kommission den Betrag der in dem Einkommen enthaltenen Bezüge dieser Art besonders festzustellen.

(4) Hierbei sind Bezüge dieser Art, die von verschiedenen Gesellschaften gewährt werden, zusammenzurechnen.

(5) Die Steuer beträgt ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen:

bei einem Betrage bis ausschließlich 2.000 K 2 Prozent
16.000 „ 4 „
60.000 „ 6 „

und bei einem Betrage von 60.000 K und darüber . . . . . 8 „

(6) Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug dieser Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächstniedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

(7) Die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern Bezüge der im ersten Absatze bezeichneten Art auszahlen, haben alljährlich der Steuerbehörde eine Anzeige über die Bezugsberechtigten unter Angabe des Namens, Wohnortes und der Beschäftigung derselben, dann über die Höhe und Gattung der im Vorjahr ausbezahlten Bezüge zu überreichen.

(8) Die Anordnungen der §§ 217, Absatz 2, und 218, sowie der Absätze 4 und 5 des § 233 finden sinngemäße Anwendung. Im übrigen unterliegen diese Bezüge nicht den besonderen Bestimmungen der §§ 233 bis 237.

(9) Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die Besteuerung der diese Bezüge auszahlenden Gesellschaften nach dem II. Hauptstücke nicht berührt.

Artikel III.

Die Bestimmungen des Artikels I finden auf die Steuerveranlagung für das Jahr 1912 und die folgenden Jahre Anwendung. Artikel II tritt mit Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

Artikel V.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Anträge des Ausschusses.

(4) Auf diese Abgabe finden die Bestimmungen der §§ 133 bis 136 sowie § 238, Absatz 1 und 2, endlich die Bestimmungen des fünften und sechsten Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

(5) Die von dieser Abgabe getroffenen Bezüge unterliegen nicht der Besoldungssteuer. Die Besteuerung der dieselben auszahlenden Gesellschaften nach dem zweiten Hauptstücke wird jedoch durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

(6) Sofern bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes die auf Grund der Bilanzen für das Jahr 1912 entfallenden Bezüge dieser Art den Empfängern bereits ausgezahlt sind, hat der nachträgliche Abzug für das Jahr 1913 und die Abfuhr an die Staatskasse anläßlich der nächsten Auszahlung zu erfolgen.

[ ]

[ ]

[ ]

Artikel IV.

(1) Dieses Gesetz tritt nur dann in Kraft, wenn auch das Überweisungsgesetz und die Branntweinsteuernovelle Gesetzeskraft erlangen.

(2) Die Bestimmungen der Artikel I und III finden sodann auf die Steuerveranlagung für das Jahr 1913 und die folgenden Jahre Anwendung. Artikel II tritt mit Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

Artikel V.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Verzeichnis der angenommenen Resolutionen.

1. Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Wilhelm Neumann:

„Die Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf über die Abänderung des ersten Hauptstückes, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer (§§ 1 bis 82), des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, vorzulegen, welcher folgende Grundsätze zur Geltung bringt:

1. Die Bemessungsgrundlage der allgemeinen Erwerbsteuer haben nicht mehr die nach den wesentlichsten Merkmalen des Betriebsumfanges zu beurteilende mittlere Ertragsfähigkeit und der fiktive Erfolg (§§ 32 und 33), sondern der im vorangegangenen Jahre tatsächlich erzielte Ertrag zu bilden.

2. Die Höhe dieses Ertrages und die Feststellung des von ihm zu bemessenden Steuersatzes hat analog wie die Besoldungsbesteuerung zugleich mit der Einkommenbesteuerung von den zuständigen Einkommensteuer-Schätzungskommissionen zu erfolgen.

3. Die bisher bestandenen Erwerbssteuerklassen, Veranlagungsbezirke, Erwerbsteuerkommissionen, Erwerbsteuer-Landeskommissionen, die Kontingentkommission sind aufzulassen.

4. Der Ertrag der allgemeinen Erwerbsteuer hat wie bisher kontingentiert zu bleiben, und zwar im Ausmaße der bisher (§ 11, Absatz 2 und 3) festgesetzten Erwerbsteuer-Hauptsummen.

5. Die Erwerbsteuersätze haben einen bestimmten Prozentsatz der Skala für die Personaleinkommensteuer (§ 72) zu betragen, so daß die Gesamtheit dieser Erwerbsteuersätze der vorerwähnten Erwerbsteuer-Hauptsumme gleichkommt.

6. Die sich ergebende Differenz ist durch Repartition (Zu- oder Abschläge) auszugleichen.

2. Resolutionsantrag der Abgeordneten Dr. Licht und Dr. Renner:

„Die Regierung wird aufgefordert, den folgenden Antrag Stanèk und den Antrag Teltschik (Beilage 1149, XXI. Session), betreffend die Steuerteilung, zum Anlasse einer durchgreifenden Revision der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu nehmen und in kürzester Frist eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten."

Antrag des Abgeordneten Stanèk zu § 37:

Die Erwerbsteuer ist .....

Außer diesem Fall findet .....

Die Aufteilung erfolgt,

a) wenn alle gemeinsam besteuerten Anstalten in demselben Veranlagungsbezirke liegen: durch die betreffende Erwerbsteuerkommission;

b) wenn sie in verschiedenen Veranlagungsbezirken desselben Landes liegen, durch eine von der Finanzlandesbehörde einzuberufende Kommission, bestehend aus einem Delegierten der Finanzlandesdirektion als Vorsitzenden und aus je einem Delegierten der Erwerbsteuerkommission der Bezirke, in denen die besteuerten Anstalten liegen.

Die Bezirkserwerbsteuerkommissionen wählen aus der Mitte der gewählten (nicht der ernannten) Mitglieder je einen Delegierten.

Im Streitfalle entscheidet unter tunlichster Berücksichtigung der angeführten Gründe respektive Beschwerden endgültig die Finanzlandesdirektion;

c) wenn sie in verschiedenen Ländern liegen, durch eine von dem Finanzministerium einzuberufende Kommission, bestehend aus je einem Delegierten des Finanzministeriums als Vorsitzenden und je einem Delegierten der Landesausschüsse der betreffenden Länder, in denen die besteuerten Anstalten liegen.

Im Streitfalle entscheidet unter tunlichster Berücksichtigung der angeführten Gründe respektive Beschwerden das Finanzministerium.

Die Quote, die von der Kommission im Finanzministerium auf jedes Land verteilt wurde, wird, falls im Lande mehrere Betriebe in verschiedenen Bezirken sich befinden, von der Kommission (wie unter b) bei der Finanzlandesdirektion verteilt.

3. Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Nikolaus Grafen Rey:

„Die Regierung wird aufgefordert, in den Vollzugsvorschriften anzuordnen, daß bei der Durchführung der Wahl in die Steuerkommissionen die persönliche Beteiligung (auch durch Bevollmächtigte) der Wähler an der Wahl Vorsorge geführt werde."

4. Resolutionsantrag des Abgeordneten Stanèk:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Bestimmungen der §§ 101 bis 106 einer gesetzlichen Neuregelung zu unterziehen und hierbei die Interessen der beteiligten Gemeinden nachdrücklichst zu wahren."

5. Resolutionsantrag des Abgeordneten Kraft:

„Die Regierung wird beauftragt, den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, nach welchen, ähnlich wie im Gesetz über die Grundsteuerabschreibungen gegen Elementarschäden, für Fälle wirtschaftlichen Notstandes Abschreibungen von den Kontingenten der allgemeinen Erwerbsteuer, beziehungsweise Ermäßigungen der allgemeinen Erwerbsteuer zu erfolgen hätten."

6. Resolutionsantrag des Abgeordneten Staněk zu § 158, letzter (zweiter) Absatz:

„Wird das Gesamteinkommen nicht zur Gänze unter die Teilhaber verteilt, so ist das steuerpflichtige Einkommen des einzelnen Teilhabers so zu berechnen, als würde das Gesamteinkommen unter die einzelnen Teilhaber verteilt werden. Dies gilt auch von Mitgliedern der Kongregationen, Bruderschaften, Stifte und anderen Lebensgemeinschaften."

7. Resolutionsantrag des Abgeordneten Staněk:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehetunlichst eine Gesetzesnovelle vorzulegen, durch welche die Besteuerung der Einnahmen juristischer Personen, deren Mitglieder in ihrer Gesamtheit oder gruppenweise in gemeinschaftlichem Haushalte leben, geregelt wird."

8. Resolutionsantrag der Abgeordneten Dr. Rašín, Dr. Licht, Dr. Funk:

„Die Regierung wird aufgefordert, in der Vollzugsvorschrift für den Abzug der Erhaltungskosten und für die Amortisation eines hauszinssteuerpflichtigen Hauses anstatt der detaillierten Nachweisung die dem Alter und Bauzustande des Hauses angemessene Pauschalierung nach den Prozenten des Bruttozinses, respektive der Hauszinssteuer zuzulassen und den Steuerbehörden die nötigen Weisungen zu erteilen. Den Vertretern der Hausbesitzervereinigungen wäre vorher Gelegenheit zu geben, sich hierüber gutachtlich zu äußern."

9. Resolutionsantrag des Abgeordneten Lang:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in die Vollzugsvorschriften zur Personaleinkommensteuer zu § 160 folgenden Passus anzufügen:

„In den Bekenntnisformularien zur Personaleinkommensteuer oder in besonderen Beilagen werden die gesetzlichen Abzugsposten angeführt."

10. Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Licht zu § 160, Absatz 1, Z. 1:

In die Vollzugsvorschrift ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die Passierung von Wertabschreibungen ist von einer vorherigen buch- oder rechnungsmäßigen Durchführung derselben nicht abhängig zu machen."

11. Resolutionsantrag der Abgeordneten Dr. Rašin, Dr. Licht, Dr. Funk:

„Die Regierung wird aufgefordert, in der Vollzugsvorschrift für den Abzug der Erhaltungskosten und für die Amortisation eines hauszinssteuerpflichtigen Hauses anstatt der detaillierten Nachweisung die dem Alter und Bauzustande des Hauses angemessene Pauschalierung nach den Prozenten des Bruttozinses, respektive der Hauszinssteuer zuzulassen und den Steuerbehörden die nötigen Weisungen zu erteilen. Den Vertretern der Hausbesitzervereinigungen wäre vorher Gelegenheit zu geben, sich hierüber gutachtlich zu äußern."

12. Resolutionsantrag des Abgeordneten Fink:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage einzubringen, nach welcher Kleingewerbetreibende, Kleinbauern und Hausbesitzer, deren Einkommen aus dem Gewerbebetriebe, aus dem Grund- und Hausbesitze weder für sich allein noch auch in Verbindung mit ihrem anderweitigen Einkommen den Betrag von 1200 K übersteigt, von der Entrichtung der Erwerbsteuer, Grundsteuer, der Hausklassen- und Hauzinssteuer befreit sind."

13. Resolutionsantrag des Abgeordneten Ritter v. Abrahamowicz:

Die Regierung wird aufgefordert, in die Vollzugsvorschrift folgende Grundsätze hinsichtlich der Besteuerung des Einkommens aus außergewöhnlichen Waldabstockungen aufzunehmen:

„Der Erlös aus außergewöhnlichen, nicht innerhalb der regelmäßigen Nutzung liegenden Abtrieben (Waldabstockungen) ist abgesondert von dem übrigen Einkommen in der Weise der Besteuerung zu unterziehen, daß der ganze Erlös in sechs gleiche Teile geteilt und die Summe der von den einzelnen Teilen skalamäßig (§ 172, Absatz 1 bis 5) entfallenden Steuerbeträge als Einkommensteuer für das der Erzielung der Einnahme nachfolgende Jahr vorgeschrieben wird. Hierbei ist bei Bestand berücksichtigenswürdiger Gründe zu gestatten, daß

die im Sinne der vorstehenden Bestimmung entfallende Steuer gegen Leistung einer entsprechenden Sicherstellung in angemessenen Raten entrichtet werde.

Die vorstehenden Begünstigungen haben Anwendung zu finden, wenn der Steuerpflichtige den Waldbesitz geerbt hat oder mit Beginn des Steuerjahres wenigstens fünf Jahre in dessen Besitz war, oder die Finanzlandesbehörde sich bestimmt findet, in berücksichtigungswürdigen Fällen analoge Begünstigungen zu bewilligen.

Die gesetzlich zulässigen Abzüge sind von dem in Rede stehenden Erlöse nur insoweit statthaft, als sie diesen Erlös selbst betreffen oder als sie das anderweitige Einkommen des Steuerpflichtigen übersteigen.

Die aufgewendeten Kosten der Wiederaufforstung eines vom Steuerpflichtigen abgeholzten Waldes sind abzugsfähig."

14. Resolutionsantrag des Abgeordneten Bauchinger:

„Die Regierung wird aufgefordert, in der Vollzugsvorschrift zum Personaleinkommensteuergesetz die Verfügung zu treffen, daß zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Wald aus der jährlichen Einkommenbemessung ausgeschieden werde."

15. Resolutionsantrag des Abgeordneten Huber zu § 179:

„Die Schätzungskommissionen für ländliche Bezirke sind in der Weise zusammenzustellen, daß die von der Bevölkerung zu wählenden Mitglieder der Kommission in möglichst gleichmäßiger Zahl aus der Industrie, den Städten und Märkten, dem ländlichen Großgrundbesitz und den Landgemeinden vertreten sind."

16. Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Funk:

„Das Finanzministerium wird aufgefordert, sich mit dem Ackerbauministerium und dem Handelsministerium ins Einvernehmen zu setzen behufs Ausgestaltung von zweckmäßigen Abschätzungsmethoden auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Handels und des Gewerbes."

17. Resolutionsantrag des Abgeordneten Bauchinger:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Portofreiheit für die Einsendung von Stimmzetteln für Wahlen in die Steuerkommissionen zu bewilligen."

18. Resolutionsantrag des Abgeordneten Stanèk zu § 179:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, darauf zu achten, daß bei Ernennungen der Mitglieder der Schätzungskommissionen nach § 179 P. St. G. von der Berufung solcher Personen, die als Kandidaten für die Wahl zur Kommission unterlegen sind, grundsätzlich Abstand genommen werde."

19. Resolutionsantrag des Abgeordneten Bauchinger zu § 179, Absatz 5:

„Bei der Ernennung der Mitglieder ist stets darauf Rücksicht zu nehmen, daß die in jedem Schätzungsbezirke vorhandenen Arten des Einkommens und alle Teile des Steuerbezirkes tunlichst gleichmäßig vertreten sind."

20. Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Funk:

„Das Finanzministerium wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, die das Verfahren für die Wahlen in die Erwerbsteuer- und Schätzungskommission vereinfacht und verbilligt."

21. Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Funk ad § 192:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Bestimmung des Artikels 48, Z. 5, 2. Satz (Zusammensetzung der Subkommissionen ohne Rücksicht auf das gesetzlich bestimmte Verhältnis zwischen der Zahl der ernannten und gewählten Mitglieder), und des Artikels 48, Z. 6, 2. Absatz (Zusammensetzung der Subkommissionen und die Verteilung der Geschäfte nach freiem Belieben des Vorsitzenden), mit dem Gesetze nach Wortlaut und Sinn in Einklang zu bringen."

22. Resolutionsantrag des Abgeordneten Bauchinger:

In die Vollzugsvorschrift ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die Schätzungskommission ist berechtigt, zur Vorberatung der Akten Ausschüsse zur Hälfte aus ernannten und zur anderen Hälfte aus gewählten Mitgliedern zu wählen oder auch einzelne Mitglieder mit dem Studium der Einkommen der Zensiten zu betrauen."

23. Resolutionsantrag des Abgeordneten Stanèk:

„In der Vollzugsvorschrift ist anzuordnen, daß die im § 197 erwähnte Frist entsprechend zu erstrecken ist, wenn die Kommission mit Rücksicht auf die Anzahl der ihr zugewiesenen Fälle dies auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses verlangt."

24. Resolutionsantrag des Abgeordneten Stanèk:

„Die Regierung wird aufgefordert, anzuordnen, daß jedes Mitglied auch das Namensverzeichnis jener Personen erhalten muß, über welche es zu entscheiden haben wird."

25. Resolutionsantrag des Abgeordneten Ritter v. Abrahamowicz:

„In Erwägung, daß die Bestimmungen des § 199, betreffend die Einvernahme der Vertrauensmänner, nicht als eine Ausnahmsbestimmung für die erste Veranlagung gedacht und beschlossen worden, sondern als eine feste Bestimmung, wird die hohe Regierung aufgefordert, die Bestimmungen des § 199, zweiter Absatz, stets einzuhalten."

26. Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Renner zu § 199:

In die Vollzugsvorschrift ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

„In das Verzeichnis der Personen, die als einkommensteuerpflichtig vermutet werden, sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Katastralreinertrages alle bäuerlichen Grundbesitzer einzutragen, bezüglich derer die Steuerbehörde Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Einkommens von steuerpflichtiger Höhe besitzt."

27. Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Funk:

„Das Finanzministerium wird aufgefordert, Vorkehrungen wegen Ausbildung der bei den Steuerbehörden erster Instanz tätigen Beamten auf dem wirtschaftlichen Gebiete zu treffen. Dabei wäre namentlich die Errichtung eines besonderen Departements bei allen Finanzlandesbehörden ins Auge zu fassen."

28. Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Funk:

„Das Finanzministerium wird aufgefordert, gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern Schritte einzuleiten wegen Trennung der politischen und Steuerbehörden."

29. Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Funk:

„Das Finanzministerium wird aufgefordert, eventuell nach Einvernahme der bei den Steuerbehörden erster Instanz tätigen Beamten Vorkehrungen wegen Abschaffung, beziehungsweise Beschränkung der bis jetzt im Veranlagungsverfahren häufig vorkommenden rein formalistischen und Manipulationsarbeiten zu treffen."

30. Resolutionsantrag des Abgeordneten Kuranda zu § 202:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den gegenwärtig für die Einbringung der Einkommensteuerbekenntnisse gewählten Termin späterzulegen."

31. Resolutionsantrag des Abgeordneten Ritter v. Abrahamowicz:

Im Artikel 58 der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstück des Personalsteuergesetzes ist folgender Absatz beizufügen:

„Über Ansuchen des Steuerpflichtigen im Sinne des § 2, Absatz 4, des Gesetzes vom 12. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, sind ihm die äußeren Merkmale, soweit sie den Akten zu entnehmen sind, ferner das Verhältnis der einzelnen angenommenen Einkommensquellen bekanntzugeben."

32. Resolutionsantrag der Abgeordneten Licht und Rašín:

In die Vollzugsvorschrift ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Der Steuerbehörde erster Instanz wird zur Pflicht gemacht, Berufungen gegen die von ihr herausgegebenen Zahlungsaufträge, betreffend die Einkommensteuer, nur dann zu erheben, wenn der Beschluß der Schätzungskommission, entgegen dem Antrage der Steuerbehörde, gefaßt wurde, von diesem erheblich

abweicht und nach dem Ergebnisse des Veranlagungsverfahrens mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß der Berufung stattgegeben werden wird. Die Berufungen der Steuerbehörde sind womöglich in der ersten Hälfte der Berufungsfrist einzubringen und mit einer sachlichen, wenn auch nur kurzen Begründung zu versehen."

33. Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Licht:

„Die Regierung wird aufgefordert, in der Vollzugsvorschrift eine Weisung zu treffen, daß bei Bemessung der Steuerstrafen auf bestehende Milderungs- und Erschwerungsumstände sorgfältig Bedacht genommen werde. Hierbei ist insbesondere auf die möglichen Unterschiede im Maße der bösen Absicht hinzuweisen. Dabei wird zu beachten sein, daß diese schon nach der verschiedenen Natur der einzelnen Einkommensarten sehr verschiedene Grade aufzuweisen vermag, und zwar namentlich mit Rücksicht darauf, ob es sich im gegebenen Falle um ziffermäßig außer Frage stehende Einkünfte, wie etwa Zinsen, Dividenden, Renten ꝛc. oder aber um solche Einkünfte handelt, die von dem Steuerpflichtigen selbst nur schätzungsweise festgestellt werden können. Auch dem Umstande, ob die Steuerverkürzung tatsächlich eingetreten oder ob es bei einem bloßen Versuche einer solchen geblieben ist, wird in dieser Richtung Bedeutung beizumessen sein. Neben dem Maße der bösen Absicht und der größeren oder geringeren Eignung der vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben und getroffenen Maßnahmen, die Besteuerungsorgane in Irrtum zu führen, werden auch die persönlichen Verhältnisse des Straffälligen in Betracht zu ziehen und schließlich auch seine Familien- und Vermögensverhältnisse in jedem Falle in billiger Weise zu berücksichtigen sein."

34. Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Licht:

In die Vollzugsvorschrift sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„1. Anonyme Anzeigen, in denen nicht bestimmte Tatsachen und Beweise angeführt sind, sollen nicht zum Gegenstande von Erhebungen im Strafverfahren gemacht werden.

2. Der Referent der Rekursinstanz darf nicht Mitglied des Spruchsenates sein.

3. An Sachverständige, Zeugen und Auskunftspersonen im Strafverfahren erfolgende Zustellungen sollen nicht als solche kenntlich gemacht sein."

35. Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Licht:

„Der nachfolgende Antrag des Dr. Neumann, betreffend die Abänderung des Steuerstrafverfahrens, wird der Regierung als Material für die Ausarbeitung eines modernen Steuerstrafverfahrens, dessen besondere Dringlichkeit betont wird, zugewiesen."

36. Antrag

des Abgeordneten Dr. Wilhelm Neumann, betreffend die Abänderung der §§ 256 bis 260 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

Die §§ 256 bis 260 haben in Hinkunft zu lauten:

§ 256.

Das Verfahren hinsichtlich der in den §§ 242, 246 und 248 bezeichneten strafbaren Handlungen obliegt den für Vergehen, beziehungsweise Übertretungen zuständigen Gerichten.

Straferkenntnisse hinsichtlich der im § 247 bezeichneten strafbaren Handlung sind von der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz, Straferkenntnisse hinsichtlich der im § 249 bezeichneten strafbaren Handlung von der Steuerbehörde erster Instanz am Sitze der betreffenden Kommission zu fällen.

Die Verhängung von Ordnungsstrafen erfolgt von demjenigen Organe, welches dieselben angedroht hat.

Das Verfahren hinsichtlich der in den §§ 239, 240 und 243 bezeichneten strafbaren Handlungen gliedert sich in das Untersuchungs- und in das Erkenntnisverfahren. Das Untersuchungsverfahren obliegt der rücksichtlich der betreffenden Steuergattung zuständigen Steuerbehörde erster Instanz, das Erkenntnisverfahren und die Bemessung der Nachtragssteuer dem bei dieser Steuerbehörde gemäß § 258 bestellten Steuerschöffengerichte.

§ 257.

Wenn eine nach diesem Gesetze aufgestellte Kommission eine der in diesem Hauptstücke bezeichneten strafbaren Handlungen wahrnimmt, hat sie hiervon die Steuerbehörde unter Mitteilung ihrer auf den betreffenden Besteuerungsfall bezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse in Kenntnis zu setzen.

Die zuständige Steuerbehörde kann die Untersuchung einleiten, wenn ihr von wem immer eine An-

zeige erstattet wurde, welche bestimmte, für die strafbare Handlung erhebliche Umstände bezeichnet, oder wenn sie selbst einen durch solche Umstände begründeten Verdacht wahrgenommen hat.

Die Steuerbehörde kann den Tatbestand durch Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige, Urkunden und sonstige Beweismittel feststellen; sie hat den Beschuldigten wenigstens einmal einzuvernehmen und ihm alle ihr vorliegenden Verdachtsgründe und alle wesentlichen Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens vorzuhalten.

Der Beschuldigte kann die Vorweisung der der Steuerbehörde vorliegenden Urkunden und die Konfrontation mit den Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen verlangen; das letztere jedoch nur, insofern nicht deren neuerlicher Abhörung bei der Steuerbehörde eines der im § 252, Z. 1, der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Hindernisse im Wege steht.

Dem Beschuldigten ist gestattet, von den ihm vorgewiesenen Urkunden und von allen Vernehmungsprotokollen Abschrift zu nehmen, und er kann seinerseits, wenn dies zur Widerlegung der Verdachtsgründe geeignet erscheint, die Vernehmung von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen verlangen, sowie Urkunden und sonstige Beweismittel beibringen oder ihre Herbeischaffung beantragen.

§ 258.

Wenn die Steuerbehörde nach den Ergebnissen der Untersuchung den Verdacht als hinlänglich begründet erachtet, kann sie die Anklage gegen den Beschuldigten durch die Einbringung der Anklageschrift erheben.

Die Anklageschrift hat die bestimmte Angabe der dem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlung oder Handlungen, sowie eine kurze, aber erschöpfende Begründung zu enthalten und ist in zwei Ausfertigungen zu verfassen, deren eine mit den Akten dem Steuerschöffengerichte vorzulegen und deren andere dem Beschuldigten zuzustellen ist.

Nach Zustellung der Anklageschrift ist der Beschuldigte berechtigt, die dem Steuerschöffengerichte vorgelegten Akten einzusehen und aus ihnen Abschriften zu nehmen und kann binnen 14 Tagen eine Gegenschrift in zwei Ausfertigungen überreichen, deren eine der Steuerbehörde zu übermitteln ist. Die 14tägige Frist kann nur aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Das Schöffengericht besteht aus zwei richterlichen Beamten, einem Finanzkonzeptsbeamten, einem ernannten und einem gewählten Mitgliede der bei der betreffenden Steuerbehörde bestellten Personaleinkommensteuer-Schätzungs- oder Erwerbsteuerkommission.

Die dem Beamtenstande entnommenen Mitglieder der Steuer-Schöffengerichte sind von dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium, die Laienmitglieder von den Finanzlandesbehörden für eine Funktionsdauer von je zwei Jahren zu bestellen. In gleicher Weise erfolgt die Bestellung von Ersatzmännern.

Ein Mitglied des Steuer-Schöffengerichtes ist in den Fällen des § 194 oder wenn es die Untersuchung geführt hat, von der Teilnahme an dem Erkenntnisverfahren ausgeschlossen und kann abgelehnt werden, wenn sonst ein zureichender Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Vor dem Schöffengerichte ist über die Anklage unter dem Vorsitze eines der beiden richterlichen Beamten mündlich zu verhandeln. Das Verfahren vor dem Steuer-Schöffengerichte ist nicht öffentlich; über Verlangen des Beschuldigten können jedoch drei Personen seines Vertrauens der Verhandlung als Zuhörer beiwohnen.

Die Verhandlung beginnt mit einem schriftlichen Vortrage des dem Steuer-Schöffengerichte angehörigen richterlichen Beamten, welcher nicht den Vorsitz führt. Dieser Vortrag soll weder Gutachten, noch Anträge, sondern nur das Tatsächliche des Falles und den bisherigen Verlauf der Sache, soweit es zur Beurteilung der Anklage erforderlich ist, umfassen.

Hierauf trägt ein Beamter der Steuerbehörde oder ein anderer Vertreter der Finanzverwaltung die Anklage vor, wonach der Beschuldigte seine Verteidigung vortragen kann.

Das Steuerschöffengericht kann hierauf eine Ergänzung oder Wiederholung der in der Untersuchung aufgenommenen Beweise beschließen und ist auch zu der eidlichen Abhörung von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen befugt.

Nachdem der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen erklärt hat, findet nach geheimer Beratung die Fällung des Erkenntnisses statt.

Die Richter haben bei der Fällung des Erkenntnisses nur auf solche Beweismittel Rücksicht zu nehmen, bezüglich welcher die vorhergehenden Vorschriften eingehalten worden sind. Sie fällen das Erkenntnis nach ihrer freien aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung und haben in gleicher Weise zu entscheiden, welchen Einfluß es auf die Beurteilung des Falles hat, wenn der Beschuldigte einer an ihn gerichteten Vorladung, der Aufforderung zur Namhaftmachung eines Vertreters gemäß § 260, Absatz 2, oder einer Aufforderung zur Erteilung von Auskünften nicht nachgekommen ist.

Das Schöffengericht fällt seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so sind die Stimmen für

die dem Beschuldigten ungünstigste Ziffer zu den Stimmen für die nächste, dem Beschuldigten günstigere solange hinzuzuzählen, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Das Erkenntnis soll, wenn möglich, sogleich nach Schluß der Verhandlung gefällt und mit den wesentlichsten Entscheidungsgründen verkündet werden. Das verkündete Erkenntnis ist in schriftlicher Ausfertigung mit den vollständigen Entscheidungsgründen der beteiligten Steuerbehörde und dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 259.

Gegen das Straferkenntnis und gegen die Bemessung der Nachtragssteuer können die beteiligte Steuerbehörde und der Beschuldigte die Berufung an das bei der Finanzlandesbehörde bestellte Schöffenobergericht überreichen.

Das Schöffenobergericht besteht aus zwei richterlichen Beamten, einem Finanzkonzeptsbeamten, einem ernannten und einem gewählten Mitgliede der bei der betreffenden Finanzlandesbehörde bestellten Berufungs- oder Erwerbsteuer-Landeskommission.

Die dem Beamtenstande entnommenen Mitglieder der Schöffenobergerichte sind von dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium, die Laienmitglieder von dem Finanzministerium für eine Funktionsdauer von je zwei Jahren zu bestellen. In gleicher Weise erfolgt die Bestellung von Ersatzmännern.

Die Bestimmungen des § 258, Absatz 6, finden auf die Mitglieder des Schöffenobergerichtes sinngemäße Anwendung; ein Mitglied des Schöffenobergerichtes ist von der Teilnahme an dem Verfahren, auch wenn es bei der Verhandlung vor dem Steuerschöffengerichte mitgewirkt hat, ausgeschlossen.

Die Berufung ist binnen 30 Tagen unter Anführung bestimmter Berufungsgründe schriftlich bei dem Steuerschöffengerichte in zwei Ausfertigungen einzubringen, deren eine mit den Akten dem Schöffenobergerichte vorzulegen und deren andere der Gegenpartei zuzustellen ist, welche binnen 14 Tagen eine Gegenausführung in zwei Gleichschriften überreichen kann, deren eine der berufenden Partei zuzustellen ist.

Für das Verfahren und die Erkenntnisfällung des Schöffenobergerichtes finden die Bestimmungen des § 258, Absätze 3 und 8 bis 14, sinngemäße Anwendung.

Gegen die Erkenntnisse des Schöffenobergerichtes steht den Parteien die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Die Erkenntnisse des Steuerschöffengerichtes sind, wenn eine Berufung eingebracht wurde, nach einer Bestätigung durch das Erkenntnis des Schöffenobergerichtes, sonst nach Ablauf der Berufungsfrist zu vollstrecken; die Steuerbehörde kann jedoch in einem früheren Zeitpunkte die Sicherstellung des Straf-

betrages beantragen, wenn hierfür die Voraussetzungen der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, R.G.Bl. Nr. 79, vorliegen.

§ 260.

Der Beschuldigte kann sich jederzeit zu seiner Verteidigung eines von ihm hierzu Bevollmächtigten, insbesondere eines in die Advokatenliste eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingetragenen Advokaten oder eines sonstigen befugten Parteienvertreters, bedienen; dieser Verteidiger ist namentlich berechtigt, bei allen Einvernehmungen des Beschuldigten, bei den Konfrontationen mit den Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen, und bei den Verhandlungen in Begleitung des Beschuldigten Fragen oder Anträge zu stellen und Erklärungen abzugeben sowie den Beschuldigten in seiner Abwesenheit zu vertreten; doch hat auch der durch einen Verteidiger vertretene Beschuldigte, wenn er ausdrücklich zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wird, dieser Ladung Folge zu leisten.

Ist der Beschuldigte durch Abwesenheit dauernd am Erscheinen verhindert oder infolge amtsärztlich bescheinigter Krankheit zwar nicht vernehmungsfähig, jedoch in der Lage, eine entsprechende Information zu erteilen, so ist er zur Namhaftmachung eines Vertreters aufzufordern, welchem gegenüber das Strafverfahren durchzuführen ist.

Ist der Beschuldigte dieser Aufforderung, einer an ihn gerichteten Vorladung oder einer Aufforderung zur Erteilung von Auskünften nicht nachgekommen, so nimmt das Verfahren seinen Fortgang, was dem Beschuldigten vorher anzudrohen ist.

Dem Beschuldigten sind jeweils über seine Befugnisse und Pflichten in den Protokollen zu vermerkende Belehrungen zu erteilen.

37. Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Stölzel:

„Die Regierung wird aufgefordert, in der Vollzugsvorschrift unzweideutig darauf hinzuweisen, daß die Bucheinsicht lediglich bei besonderem, begründeten Zweifel in die Richtigkeit der Angaben des Zensiten und in wichtigeren Steuerfällen vorgenommen werde."

38. Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Stölzel:

„Die Regierung wird aufgefordert, in der Vollzugsvorschrift Weisungen zu erlassen, daß bei der Prüfung der Bücher und Aufschreibungen sowie der Würdigung des Ergebnisses dieser Prüfung Bemänglungen des tatsächlichen Geschäfts- oder Wirtschaftsbetriebes unbedingt zu unterbleiben haben."

39. Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Stölzel:

„Die Regierung wird aufgefordert, in der Vollzugsvorschrift Weisungen zu erlassen, daß die Durchführung der Bucheinsicht ohne Störung des regelmäßigen Geschäfts- oder Wirtschaftsbetriebes und möglichst rasch und ohne Unterbrechung erfolge."

40. Resolutionsantrag der Abgeordneten Dr. Stölzel, Dr. Freißler und Teufel:

„Die Regierung wird aufgefordert, durch Amtsbelehrungen und periodische Kurse die zur Bucheinsicht zu verwendenden Beamten derart zu unterweisen, daß sie in die Lage kommen, die Bucheinsicht sachgemäß und mit Verständnis für die Bedürfnisse und Gebräuche des Wirtschaftslebens vorzunehmen."

41. Resolutionsantrag der Abgeordneten Licht und Rasin zu § 279:

„Die Regierung wird aufgefordert, im Verordnungswege zu verfügen: Die Steuerbehörde darf ihr gelegentlich einer Bucheinsicht bekanntgewordene Tatsachen den mit der Bemessung oder Erhebung von indirekten Steuern, Gebühren und Taxen betrauten Behörden und Organen nicht mitteilen und auch für die Veranlagung anderer direkter Steuern nicht verwerten."

42. Resolutionsantrag der Abgeordneten Dr. Stephan Licht und Dr. Freißler:

In die Vollzugsvorschrift ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Als ordnungsmäßig geführt sind alle Bücher anzusehen, die darauf schließen lassen, daß die Eintragungen, für die sie bestimmt sind, fortlaufend und richtig bewirkt sind. Die Führung der Bücher in losen Blättern schmälert deren Beweiskraft nicht. Einzelne Lücken und Richtigstellungen beeinträchtigen an und für sich nicht die Glaubwürdigkeit kaufmännisch geführter Bücher. Daß eine Ausgabepost in die Bücher nicht eingetragen ist oder daß nicht sämtliche Eintragungen dokumentarisch belegt sind, mindert noch nicht die Beweiskraft der Bücher.

Für die Beweiskraft von Büchern und Aufschreibungen, die nicht kaufmännisch geführt sind, genügt es, daß sie eine zureichende Übersicht über Einnahmen und Ausgaben und geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des in den betreffenden Betrieben erzielten Einkommens bieten. Äußere

Mängel, Lücken und andere Unvollkommenheiten, die bücherlichen Aufzeichnungen kleinerer Produktions- und Handelsbetriebe anhaften, die aber sonst glaubwürdig sind, versagen ihnen nicht die Anerkennung als Unterlagen zur Erbringung eines rechnungsmäßigen Nachweises. Die Nichterrichtung jährlicher Abschlüsse und Bilanzen ist bei Nichtvollkaufleuten für den Buchbeweis unentscheidend. Maßgebend ist die Richtigkeit der vorhandenen Eintragungen und deren Brauchbarkeit für die Feststellung des Einkommens."

43. Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Wilhelm Neumann:

„Die Regierung wird aufgefordert, in der Vollzugsvorschrift zu verfügen, daß dem Steuerpflichtigen zur Verfassung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof die Akteneinsicht in der gleichen Weise wie zur Verfassung der Berufung gewährt werde."

44. Resolutionsantrag des Abgeordneten Staněk:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Kredit für Handels- und Gewerbevorbereitungsschulen jedes Jahr um 20 Prozent zu erhöhen, und zwar bis zur Höhe, daß der ganze Aufwand für Handels- und Gewerbeunterricht in allen Stufen bestritten wird und diese Fortbildungsanstalten in genügender Zahl vorhanden sind."

Verzeichnis der Minoritätsanträge.

1. Minoritätsantrag des Abgeordneten Fr. Staněk zu § 38:

Ort der Besteuerung.

§ 38.

Die Erwerbsteuer wird in derjenigen Steuergemeinde vorgeschrieben, in welcher die Unternehmung oder Beschäftigung betrieben wird.

Wird der Betrieb von einer Betriebstätte oder in Ermanglung einer solchen vom Wohnsitze des Steuerpflichtigen aus über mehrere Steuergemeinden ausgedehnt, so ist die Steuer dennoch in jeder Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich eine solche Betriebsstätte befindet.

Bei Bauunternehmungen ist jeder Sitz einer Betriebsleitung in jeder Gemeinde als Betriebsstätte anzusehen.

Diese Bestimmung findet auch auf den unterirdischen Bergbau Anwendung.

Gehören die beteiligten Gemeinden verschiedenen Veranlagungsbezirken oder verschiedenen Ländern an .....(genau wie § 38, Absatz 5 und 6 des geltenden Gesetzes).

Staněk.
Donát.
Dr. Višňovský.

2. Minoritätsantrag des Abgeordneten Lukaszewicz:

Im § 84 des Personalsteuergesetzes wird folgender Absatz als letzter Absatz beigefügt:

„Die Bestimmungen besonderer Gesetze, welche Zinsen und Rentenbezügen die Steuerfreiheit einräumen (§ 125, Z. 12), haben eine Ausscheidung dieser Bezüge aus der Besteuerungsgrundlage der besonderen Erwerbsteuer nicht zur Folge. Dies gilt insbesondere auch von jenen Bestimmungen, welche eine Befreiung von der mit dem kaiserlichen Patente vom 29. Oktober 1849, R. G. Bl. Nr. 439, eingeführten Einkommensteuer und jeder an deren Stelle tretenden Steuer aussprechen."

Lukaszewicz.
Budzynowskyj.
Hołubowicz.

3. Minoritätsantrag des Abgeordneten Stanèk wegen Einbeziehung der §§ 101 bis 106 des Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern in die Reform dieses Gesetzes:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Anläßlich der Behandlung des Entwurfes über Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Personalsteuern ist auch auf die Beratung der §§ 101 bis 106 dieses Gesetzes einzugehen."

Stanèk.
Dr. Víškovský.
Donát.
Dr. Hruban.
Stránský.
Bechyně.

Im Falle der Annahme dieses Antrages werden folgende Änderungen dieser Paragraphen beantragt:

4. Minoritätsantrag des Abgeordneten Donát zum § 101:

§ 101 hat folgendermaßen zu lauten:

„Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen ist in der Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte befindet."

Donát.
Dr. Hruban.
Stanèk.
Dr. Víškovský.
Stránský.
Bechyně.

5. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Víškovský zum § 102:

§ 102 hat folgendermaßen zu lauten:

„Befinden sich die Betriebsstätten solcher Unternehmungen in mehreren Gemeinden, so ist die Steuer in den Gemeinden, in welchen sich die Betriebsstätte befindet, nach Maßgabe der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesamtertrage der Unternehmung vorzuschreiben; dabei macht es keinen Unterschied, ob die einzelnen Betriebsstätten selbständig sind oder zu einander in dem Verhältnis von Hauptanstalt und Zweig- oder Hilfsanstalt stehen.

Läßt sich die Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesamtertrage nicht ermitteln, so ist an-

zunehmen, daß dieselben im Verhältnisse der daselbst für Besoldungen und Löhne einschließlich der Tantiemen verwendeten Beträge an dem Gesamtertrag mitwirken.

Erstreckt sich eine einheitliche Betriebsstätte in das Gebiet mehrerer Gemeinden, so hat die Steuerbehörde nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Teile der Betriebsstätte unter Berücksichtigung der den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte oder durch den Betrieb des Gewerbes erwachsenden Kommunallasten sowie des Flächenverhältnisses über die Aufteilung der Steuer nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Gehören die beteiligten Gemeinden verschiedenen Veranlagungsbezirken oder verschiedenen Ländern an, so bestimmen im ersten Falle die Kommissionen bei der Finanzlandesbehörde nach § 37, im zweiten Falle die Kommission beim Finanzministerium nach § 37 sowohl die mit der Bemessung zu betrauende Steuerbehörde als auch die Aufteilung der Steuer.

Die letztere Bestimmung gilt auch in dem Falle, wenn eine Erwerbsteuer für einen Betrieb zu entrichten ist, der von einer im Auslande befindlichen Betriebsstätte oder von einem daselbst befindlichen Sitze des Steuerpflichtigen aus in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes ausgedehnt wird (§ 90)."

Dr. Višković.
Dr. Hruban.
Staněk.
Donát.
Stránský.
Bechyně.

6. Minoritätsantrag des Abgeordneten Donát zum § 103:

Dieser Paragraph ist zu streichen.

Donát.
Staněk.
Dr. Višković.
Stránský.
Bechyně.
Dr. Hruban.

7. Minoritätsantrag des Abgeordneten Staněk zum § 104:

§ 104 hat folgendermaßen zu lauten:

„Die Steuer von Eisenbahnunternehmungen ist auf sämtliche von der Bahn durchzogenen Länder

nach dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bahnstrecken zu verteilen.

Der auf ein Land sonach entfallende Steuerbetrag ist in allen Gemeinden vorzuschreiben, welche die Bahnstrecke durchzieht, wobei der Verteilung der Steuervorschreibung unter die bezeichneten Gemeinden die von fünf zu fünf Jahren festzustellende direkte Steuerleistung derselben zugrunde zu legen ist. In diese Steuerleistung ist die Einkommensteuer nicht einzurechnen."

Staněk.
Donát.
Dr. Višňovský.
Dr. Hruban.
Stránský.
Bechyně.

8. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Višňovský zum § 105:

Dieser Paragraph ist zu streichen.

Dr. Višňovský.
Donát.
Staněk.
Dr. Hruban.
Stránský.
Bechyně.

9. Minoritätsantrag des Abgeordneten Staněk zum § 106:

Dieser Paragraph ist zu streichen.

Staněk.
Donát.
Dr. Višňovský.
Dr. Hruban.
Stránský.
Bechyně.

10. Minoritätsantrag des Abgeordneten Hillebrand und Genossen zu § 154:

„Die Absätze 1, 2 und 6 des § 154 haben zu entfallen. Absatz 3 erhält die fortlaufende Ziffer 1, Absatz 4 die Ziffer 2, Absatz 5 die Ziffer 3, Absatz 7 die Ziffer 4."

Hillebrand.
Dr. K. Renner.
Schiegl.
Seitz.
Diamand.
L. Winarsky.

11. **Minoritätsantrag** des Abgeordneten Dr. Hübschmann:

§ 155 hat zu lauten:

„1. Von der Einkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen auf ein Jahr berechnet den Betrag von 2000 K und wenn sie persönlich drei oder mehrere Kinder ernähren, 2400 K nicht übersteigt."

Dr. Hübschmann.
Stránský.
Budzynowskyj.

12. **Minoritätsantrag** des Abgeordneten Winarsky und Genossen zu § 155, Absatz 1:

„Von der Einkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 2000 K nicht übersteigt."

Lp. Winarsky.
Seitz.
Dr. Karl Renner.
Hillebrand.
Diamand.
Schiegl.

13. **Minoritätsantrag** des Abgeordneten Dr. Hübschmann:

„Von der Einkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 1600 K und wenn sie persönlich drei oder mehrere Kinder ernähren, 2000 K nicht übersteigt."

Im Falle der **Nichtannahme** des vorstehenden Antrages, Eventualantrag:

„Von der Einkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 1200 K und wenn sie persönlich drei oder mehrere Kinder ernähren, 1600 K nicht übersteigt."

Die im § 172 enthaltenen Stufen sind entsprechend zu streichen.

Dr. Hübschmann.
Stránský.
Budzynowskyj.

14. Minoritätsantrag des Abgeordneten Winarsky zu § 155:

„Sollte der obige Antrag Winarsky zu § 155 abgelehnt werden, so beantrage ich, die Grenze für die Befreiung von der Einkommensteuer mit 1800 K, und sollte auch dieser Antrag abgelehnt werden, beantrage ich die Festsetzung des von der Einkommensteuer befreiten Einkommens mit 1600 K."

Winarsky.
Dr. Renner.
Seitz.
Hillebrand.
Schiegl.

15. Minoritätsantrag des Abgeordneten Roškar zum § 155 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220:

„Im ersten Absatze dieses Paragraphen sind an Stelle der Worte 1200 K, die Worte 2000 K zu setzen."

Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, so wird der Eventualantrag gestellt, das statt der Worte 2000 K die Worte 1600 K eingeschaltet werden."

Roškar.
Budzynowskyj.
Holubowicz.

16. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Funk:

§ 157 soll lauten:

„Dem Einkommen des Steuerpflichtigen wird das Einkommen seiner Ehefrau hinzugerechnet.

Selbständig werden Ehefrauen nur veranlagt, wenn sie dauernd von dem Ehemann getrennt leben."

Dr. Funk.
Dr. Rašín.
Staněk.

17. Minoritätsantrag der Abgeordneten Seitz, Dr. Renner und Winarsky:

§ 158, Absatz 2, soll künftig lauten:

„Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung zu finden bei Korporationen (Kongregationen, Bruderschaften, Stiften und andere Lebensgemein-

schaften), deren Mitglieder in ihrer Gesamtheit oder gruppenweise im gemeinschaftlichen Haushalte leben. Als Haushaltungsvorstand gilt diejenige Person, die die Korporation nach außen vertritt."

Seitz.
Renner.
Winarsky.
Schiegl.
Hillebrand.

18. **Minoritätsantrag** des Abgeordneten Staněk zu § 158, Absatz 2:

„Die geistlichen Korporationen sind als eine Haushaltung zu behandeln."

Staněk.
Dr. Višťovský.
Donát.

19. **Minoritätsantrag** des Abgeordneten Staněk zu § 158:

Zusatz zu Absatz 2:

„Dies gilt auch von Mitgliedern der Kongregationen, Bruderschaften, Stifte und anderer Lebensgemeinschaften."

Staněk.
Donát.
Dr. Višťovský.

20. **Minoritätsantrag** des Abgeordneten Schiegl zu § 160, Ziffer 4:

Im § 160, Z. 4 sind einzusetzen nach dem Worte „Arbeitsort" die Worte: „und die Mehrkosten, die aus der durch die Entfernung des Arbeitsortes vom Wohnort durch die notwendige Verpflegung außerhalb des Haushaltes erwachsen."

Schiegl.
Lp. Winarsky.
Seitz.

21. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Groß zu § 160, Z. 5:

Statt der Worte „die vom Steuerpflichtigen entrichteten" kommen die Worte „die vom Steuerpflichtigen entfallenden, im maßgebenden Steuerjahre fälligen".

Dr. Groß.
Seitz.
Schiegl.
Hillebrand.

22. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Viškovský zu § 160:

Ad 5 ist als Schlußpassus beizufügen:

„sowie die aus Anlaß des Überganges vom land- und forstwirtschaftlichen Besitz zwischen Aszendenten und Deszendenten, Geschwistern und zwischen Ehegatten zu entrichtenden Immobiliarübertragungsgebühren, sofern der hierauf entfallende Katastralreinertrag den Betrag von 600 K und das steuerpflichtige Einkommen des Erwerbers 2400 K nicht übersteigt."

Dr. Viškovský.
Stanèk.
Donát.

23. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Adolf Groß:

Zu § 160, Z. 6, statt der Worte „das Einkommen dauernd schmälernde Lasten" sind zu setzen die Worte: „das Einkommen schmälernde, im maßgebenden Jahre fällige Lasten".

Dr. Adolf Groß.
Seitz.
Schiegl.
Hillebrand.

24. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Adolf Groß:

Im § 160 ist einzuschalten als Absatz 2:

„Rückstände aus früheren Jahren an Steuern, Zinsen usw. sind dann als Abzugsposten zu behandeln

wenn sie für das betreffende Steuerjahr nach obigem § 160, Absatz 1, Z. 5 und 6, noch keine Berücksichtigung fanden."

Dr. Adolf Groß.
Seitz.
Schiegl.
Hillebrand.

25. Minoritätsantrag des Abgeordneten Winarsky:

Zu § 163, Absatz 1, ist am Schlusse anzufügen:

„Der Katastralreinertrag kann für die Schätzung des tatsächlich erzielten Wirtschaftsertrages nicht maßgebend sein. Bei der Berechnung der Besteuerungsgrundlage ist die Preissteigerung der landwirtschaftlichen Produkte entsprechend zu berücksichtigen."

Lp. Winarsky.
Dr. Renner.
Seitz.
Schiegl.
Hillebrand.

26. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Višňovský zu § 163:

Für den Fall der Annahme des obigen Antrages Winarsky zum § 163 beantrage ich die Aufnahme folgenden Zusatzes zu diesem Paragraph:

„Nebeneinkünfte, die Beamten und Angestellten aus Anlaß ihrer Dienstleistungen zufließen, sind nach Abzug der wirklichen Auslagen, ferner Fahrtbegünstigungen und Befreiungen auf Eisenbahnen sowie Naturalbezüge und Naturalwohnungen sind ihrem Werte nach, beziehungsweise ihrem vollen Mietswerte entsprechend, in das steuerpflichtige Einkommen einzurechnen."

Dr. Višňovský.
Staněk.
Donát.

27. Minoritätsantrag des Abgeordneten Winarsky und Genossen:

„Im § 172 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, werden die ersten zehn Stufen der Einkommensteuer gestrichen, die weiteren Stufen 10,

11 usw. mit den Ziffern 1, 2 usw. bezeichnet. Die nächstfolgenden Stufen haben folgende Steuersätze:

früher Stufe	jetzt	von mehr als Kronen	bis einschließlich Kronen	Steuer Kronen
11	1	2.000	2.200	10
12	2	2.200	2.400	14
13	3	2.400	2.600	18
14	4	2.600	2.800	24
15	5	2.800	3.000	30
16	6	3.000	3.200	36
17	7	3.200	3.400	42
18	8	3.400	3.600	48."

Leop. Winarsky.
Hillebrand.
Diamand.
Seitz.
Dr. Karl Renner.
Schiegl.

28. Minoritätsantrag des Abgeordneten Winarsky und Genossen zu § 172:

„Sollte der obige Antrag Winarski zu § 172 abgelehnt werden, so beantrage ich die Streichung der ersten acht Stufen der Einkommensteuer und die Bezeichnung der bisherigen Stufen 9, 10 usw. mit den Ziffern 1, 2 usw. Die nächstfolgenden Stufen haben folgende Steuersätze:

früher Stufe	jetzt	von mehr als Kronen	bis einschließlich Kronen	Steuer Kronen
9	1	1.800	1.900	8
10	2	1.900	2.000	9
11	3	2.000	2.200	10
12	4	2.200	2.400	14

usw., wie im obigen Antrage Winarsky zu § 172."

Leop. Winarsky.
Seitz.
Schiegl.
Renner.

29. Minoritätsantrag des Abgeordneten Winarsky und Genossen zu § 172:

„Sollte der vorstehende erste Eventualantrag Winarsky zu § 172 abgelehnt werden, so beantrage ich die Streichung der ersten sechs Stufen der Einkommensteuer und die Bezeichnung der bisherigen

Stufen 7, 8 usw. mit den Ziffern 1, 2 usw. Die nächstfolgenden Stufen haben folgende Steuersätze:

früher Stufe	jetzt Stufe	von mehr als Kronen	bis einschließlich Kronen	Steuer Kronen
7	1	1.600	1.700	6
8	2	1.700	1.800	7
9	3	1.800	1.900	8
10	4	1.900	2.000	9
11	5	2.000	2.200	10
12	6	2.200	2.400	14

usw., wie im ersten Antrage Winarsky zu § 172.„

Leop. Winarsky.
Seitz.
Renner.
Diamand.

30. Minoritätsantrag des Abgeordneten Lukaszewicz:

„§ 172, Absatz 1 und 2 ist so zu ändern, daß der Steuersatz bei Einkommen der 37. bis inklusive 41. Stufe eine 10 prozentige, der 42. bis inklusive 46. Stufe eine 20 prozentige, der 47. bis inklusive 51. Stufe eine 25 prozentige, der 52. bis inklusive 66. Stufe eine 30prozentige Erhöhung erfährt."

Lukaszewicz.
Budzynowskyj.
Hołubowicz.

31. Minoritätsantrag des Abgeordneten Hillebrand und Genossen:

„§ 172, Absatz 1 und 2, ist weiters so zu ändern, daß der Steuersatz bei Einkommen der 32. bis 41. Stufe eine 10 prozentige, der 42. bis 46. Stufe eine 18 prozentige, der 47. bis 51. Stufe eine 24 prozentige, der 52. bis 65. Stufe eine 30 prozentige Erhöhung erfährt. Einkommen über 100.000 K sind progressiv in dem Maße höher zu besteuern, daß die Erhöhung bei Einkommen von 500.000 K 50 Prozent der bisherigen Steuer erreicht. (7·5 Prozent des Einkommens)."

Hillebrand.
Seitz.
Diamand.
Dr. Karl Renner.
Winarsky.
Schiegl.

32. Minoritätsantrag des Abgeordneten Lukaszewicz zu § 172, Absatz 2:

„Bei Einkommen von über 100.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je 300 K; bei Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 12.000 K, bei Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 650 K."

Lukaszewicz.
Budzynowskyj.
Holubowicz.

33. Minoritätsantrag des Abgeordneten Schiegl und Genossen:

Zu § 172 ist nach Absatz 2 ein neuer Absatz einzufügen:

„Jedoch wird von dem Einkommen aus Lohn- und Dienstbezügen und aus Ruhegenüssen in der Höhe von 1200 bis 1500 K ein Betrag von 800 K, in der Höhe von 1500 bis 2000 K ein Betrag von 600 K, in der Höhe von 2000 bis 2800 K ein Betrag von 400 K, in der Höhe von 2800 bis 3600 K ein Betrag von 200 K von der Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht und steuerfrei behandelt."

Schiegl.
Hillebrand.
L. Winarsky.
Diamand.
K. Seitz.
Dr. K. Renner.

34. Minoritätsantrag des Abgeordneten Hillebrand und Genossen zu § 172:

Im Absatz 5 des § 172 der Regierungsvorlage ist nach den Worten: „Für Steuerpflichtige" einzuschalten: „mit einem Einkommen von mehr als 4000 K."

Hillebrand.
Seitz.
Dr. Renner.
Schiegl.
Winarsky.

35. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Holubowycz:

Nach § 172, Absatz 4, in dem neuen Absatze 5 der Regierungsvorlage wird folgender Absatz neu beigefügt:

„Diese 15prozentige, respektive 10prozentige Erhöhung hat keine Anwendung zu finden bei den ersten 20 Stufen der Personaleinkommensteuer."

Dr. Holubowycz.
Budzynowskyj.
Lukaszewicz.

36. Minoritätsantrag des Abgeordneten Hillebrand zu § 172:

Dem Absatz 5 der Regierungsvorlage ist folgender Satz anzufügen:

„Das Erträgnis dieser Steuererhöhung wird für Zwecke der Kinderfürsorge verwendet."

Hillebrand.
Diamand.
Schiegl.
Winarsky.
Seitz.
Dr. Karl Renner.

37. Minoritätsantrag des Abgeordneten Kuranda zu § 172:

Im § 172 ist an Stelle des im Gesetzentwurfe enthaltenen Schlußpassus folgender Absatz beizufügen:

„Für seit jeher kinderlose steuerpflichtige Personen, zu deren Haushalt keine gemäß § 157 zu veranlagende Person gehört, erhöht sich die Steuer um 15 Prozent, für solche seit jeher kinderlose steuerpflichtige Personen, zu deren Haushalt nicht mehr als eine solche Person gehört, um 10 Prozent des im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorzuschreibenden Betrages."

Kuranda.
Dr. Holubowicz.
Lukaszewicz.
Dr. Wilhelm Neumann.

38. Minoritätsantrag des Abgeordneten Modráček zu § 173:

1. Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, dessen Einkommen 2000 K nicht übersteigt, abgesehen von seinem Ehegatten, mehr als zwei Familienglieder, welche kein selbständiges Einkommen beziehen, so wird das Einkommen des Haushaltungsvorstandes von der Steuer befreit.

2. Bei Einkommen von über 2000 K bis 4000 K wird für jedes derartige Familienglied von dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes ein Zehntel in Abzug gebracht. Hierbei hat jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe des Abzuges die Ermäßigung des Steuersatzes um mindestens zwei Stufen einzutreten.

Modráček.
Bechyně.
Budzynowskyj.

39. Minoritätsantrag des Abgeordneten Staněk zu § 176:

„Der Gesamtbetrag der vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer wird verhältnismäßig an alle Schätzungsbezirke verteilt und vorgeschrieben, aus denen das Einkommen entspringt."

Staněk.
Dr. Višňovský.
Donát.

40. Minoritätsantrag des Abgeordneten Staněk zu § 176:

„Bei Steuerpflichtigen, die mehrere Gutsbesitze haben, wird zum Zwecke der Feststellung ihrer Wahlberechtigung aus ihren einzelnen hierfür zuständigen Steuerbezirken nur jener Teil der Einkommensteuer eingerechnet, der verhältnismäßig auf den Grundbesitz der betreffenden Bezirke entfällt."

Staněk.
Dr. Višňovský.
Donát.

41. Minoritätsantrag des Abgeordneten Višňovský zu § 179:

Zum Absatz 4 ist folgender Schlußsatz anzufügen:

„Ausgeschlossen von der Ernennung sind jene Beamten der Steuerverwaltung, die dem Vorsitzenden

unmittelbar unterstehen oder bei der Einkommensteuerveranlagung für den betreffenden Schätzungsbezirk in Verwendung stehen."

Dr. Višković.
F. Staněk.
Donát.

42. Minoritätsantrag des Abgeordneten Staněk zu § 181, Absatz 1 und 2:

„Alle Mitglieder sind zu wählen in einem Wahlkörper."

Staněk.
Dr. Višković.
Donát.

43. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Višković zu § 181, Absatz 2:

Vor dem letzten Satz des Absatzes 2 (nach den Worten „in den dritten Wahlkörper") ist der Satz einzufügen:

„Jedoch muß jeder Wahlkörper mindestens doppelt so viel Wahlberechtigte umfassen, als Mitglieder zu wählen sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Wahlkörper aus den der Reihe nach folgenden Wahlberechtigten auf diese Anzahl zu ergänzen."

Dr. Višković.
F. Staněk.
Donát.

44. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Višković zu § 181:

Nach Absatz 4 ist ein neuer Absatz einzuschalten:

„Als gewählt erscheint derjenige, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, falls die Anzahl der abgegebenen Stimmen mindestens einem Zehntel der sämtlichen Wahlberechtigen des Wahlkörpers entspricht. Ist dies nicht der Fall, so sind die betreffenden Mitglieder stellen durch Ernennung seitens der Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden zu besetzen. Nähere Vorschriften über die Beteiligung der Gemeinden an dieser Ernennung werden im Verordnungswege erlassen."

Dr. Višković.
F. Staněk.
Donát.

45. Minoritätsantrag des Abgeordneten Holubowicz, Zusatzantrag zu § 184:

Im ersten Absatze sind zwischen den Worten „Instanz" und „zur" nachstehende Worte einzuschalten: „und falls diese mehrere Gemeinden umfaßt, in jeder beteiligten Gemeinde".

46. Minoritätsantrag des Abgeordneten Staněk:

„§ 188 ist zu streichen."

Staněk.
Dr. Víškovský.
Donát.

47. Minoritätsantrag des Abgeordneten Staněk zu § 197:

„Die Sitzungen sind so zu machen, daß in jeder Sitzung höchstens 200 Fälle erledigt werden."

F. Staněk.
Dr. Víškovský.
Donát.

48. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Renner zu § 199, Absatz 1:

„In das Verzeichnis der Personen, die als einkommensteuerpflichtig vermutet werden, sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Katastralreinertrages alle bäuerlichen Grundbesitzer einzutragen, bezüglich derer die Steuerbehörde Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Einkommens von steuerpflichtiger Höhe besitzt."

Dr. Renner.
Dr. Kuranda.
Winarsky.

49. Minoritätsantrag des Abgeordneten Lukaszewicz:

§ 210 hat in Hinkunft zu lauten:

„Über Beschluß der Kommission ist der Steuerpflichtige verbunden, seine Wirtschafts- oder Geschäftsbücher, Verträge, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen oder andere in seinem Besitze befindliche Schriftstücke, welche zur Feststellung der für die Veranlagung wesentlichen Tatsachen dienen können, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen."

Lukaszewicz.
Holubowycz.
Budzynowskyj.

50. Minoritätsantrag des Abgeordneten Fon zu § 210 der Regierungsvorlage:

Im § 210 wird der folgende Absatz neu beigefügt:

„Endlich ist der Vorsitzende der Kommission über von Fall zu Fall einzuholende Ermächtigung der Finanzlandesbehörde befugt, den Steuerpflichtigen behufs Feststellung seiner Einkommensverhältnisse zur Gewährung der Einsichtnahme in seine Wirtschafts- und Geschäftsbücher aufzufordern. Werden Bücher nicht geführt oder erscheint es zur Ergänzung und Bekräftigung des Buchinhaltes erforderlich, so kann sich die Einsichtnahme auch auf sonstige Schriftstücke, welche zur Feststellung der für die Veranlagung wesentlichen Tatsachen dienen, erstrecken."

Fon.
Roškar.
Šusteršič.

51. Minoritätsantrag des Abgeordneten Schiegl zu § 210:

„Auf Beschluß der Schätzungs-, beziehungsweise Berufungskommission ist der Steuerpflichtige verbunden, seine Geschäftsbücher oder Wirtschaftsaufzeichnungen sowie die Verträge, Schuldurkunden, Quittungen oder sonstigen in seinem Besitze befindlichen Schriftstücke, welche zur Feststellung der für die Veranlagung wesentlichen Tatsachen dienen können, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen."

Renner.
Lp. Winarsky.
Seitz.
Schiegl.
Diamand.
Hillebrand.

52. Minoritätsantrag des Abgeordneten Budzynowskyj zu § 210:

„Endlich kann die Kommission den Steuerpflichtigen behufs Feststellung seiner Einkommensverhältnisse zur Gewährung der Einsichtnahme in seine Wirtschafts- und Geschäftsbücher in dem zu diesem Zwecke erforderlichen Umfang auffordern und, wenn Bücher nicht geführt werden oder es zur Ergänzung und Bekräftigung des Buchinhaltes erforderlich erscheint, auch die Vorweisung von Verträgen, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Kontoauszügen, Fakturen und sonstiger im Besitze des Steuerpflichtigen befindlichen Rechnungsbehelfe und geschäft-

lichen Belege verlangen. Der Beschluß der Schätzungskommission hat die Tatsachen, beziehungsweise die vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben, deren Beweis durch Einsicht und Prüfung der Aufzeichnungen und Belege erbracht werden soll, möglichst genau zu bezeichnen. Auch sind dieselben in die an den Steuerpflichtigen ergehende Aufforderung aufzunehmen. Diese ist mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß, falls der Steuerpflichtige die Vorlage der obbezeichneten Bücher, Aufzeichnungen, Behelfe und Belege verweigert oder der an ihn gerichteten Aufforderung binnen einer angemessen zu bestimmenden Frist nicht entspricht, die Entscheidung über jene Punkte, die durch die ihm aufgetragene Vorlage hätten aufgeklärt werden sollen, ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der der Kommission vorliegenden Behelfe von Amts wegen erfolgen werde."

Budzynowskyj.
Holubowycz.
Lukaszewicz.

53. Minoritätsvotum des Abgeordneten Kraft zu § 213:

„Ordnungsstrafen wegen Nichtbeantwortung von Bedenkenvorhalten oder Fragen im Sinne der §§ 210 und 213 können nicht verhängt werden."

Kraft.
Kuranda.
Lukaszewicz.

54. Minoritätsantrag des Abgeordneten Diamand:

Im dritten Absatz des § 218 (Beschluß des Finanzausschusses) ist der zweite Satz zu ersetzen durch die Worte: „und Einsicht und Abschriftnahme der Akten zu bewilligen".

Diamand.
Lp. Winarsky.
Seitz.

55. Minoritätsantrag der Abgeordneten Abrahamowicz und Dr. Adolf Groß:

§ 222 hat zu lauten:

„Der Berufungskommission und ihrem Vorsitzenden stehen behufs genauer Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen dieselben Befugnisse wie der Schätzungskommission zu.

Wenn die Berufungskommission nach Prüfung der Akten der ersten Instanz sowie nach Durchführung der etwa vom Vorsitzenden angeordneten oder vom Steuerpflichtigen in seiner Berufung angebotenen und im Sinne des § 211 zugelassenen Beweise es für erforderlich erachtet, kann sie den Steuerpflichtigen behufs weiterer Klarstellung der für ihre Entscheidung wesentlichen Umstände zur Gewährung der Einsichtnahme in seine Wirtschafts- und Geschäftsbücher in dem zu diesem Zwecke erforderlichen Umfange auffordern und, falls es zur Ergänzung und Bekräftigung des Buchinhaltes erforderlich erscheint, diesbezügliche Behelfe verlangen.

Der Beschluß der Berufungskommission hat die Tatsachen, beziehungsweise die vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben, deren Beweis ...." usw. nach dem Referentenantrage.

Abrahamowicz.
Groß.

56. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Wilhelm Neumann zu § 222:

Für den Fall der Annahme des Antrages Licht ist einzufügen:

„insoweit dies nicht mit einer gesetzlich festgelegten beruflichen Verschwiegenheitspflicht des Steuerpflichtigen unvereinbar ist."

Dr. W. Neumann.
Kuranda.
Ussai.

57. Minoritätsantrag des Abgeordneten Fon zu § 222 nach dem Antrage Dr. Licht:

Es ist ein weiterer Absatz anzufügen nachstehenden Inhaltes:

„Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden keine Anwendung auf Steuerpflichtige, denen eine Erwerbsteuer von höchstens 30 K vorgeschrieben wurde, dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese Personen außer dem Ertrage des Gewerbes kein sonstiges nachweisbares Einkommen besitzen."

Fon.
Šusteršič.
Roškar.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Šusteršič:

58. § 239 erhält den folgenden Zusatz:

„desgleichen, wer an den bezeichneten strafbaren Handlungen durch Anstiftung oder Beihilfe teilgenommen hat."

59. § 241:

Einschaltung nach dem Worte „Neunfachen": „im Falle der Mitschuld oder Beihilfe mit dem Zwei- bis Vierfachen".

Dr. Šusteršič.
Fon.
Roškar.

60. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Diamand:

Im § 258, Absatz 2 (Antrag Licht), sind die Worte „sobald dies ohne Schaden der Untersuchung tunlich ist" zu streichen.

Diamand.
Lp. Winarsky.
Seitz.

61. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Šusteršič zu § 258 (Antrag Dr. Licht):

Der dem Worte „aufzufordern" folgende Text des § 258 hat zu lauten:

„Die Finanzlandesbehörde darf die Ermächtigung nur über zustimmenden Beschluß eines Senates erteilen, welcher aus dem Vorstande der Finanzlandesbehörde oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus drei weiteren Mitgliedern besteht, von denen eines vom Finanzminister, eines aus der Zahl der Richter vom Oberlandesgerichte und eines aus der Zahl der gewählten Mitglieder der Berufungskommission vom Landesausschusse ernannt wird.

In gleicher Weise ist für jedes Mitglied für den Verhinderungsfall ein Ersatzmann zu bestellen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Beschließt der Senat, die angesuchte Ermächtigung zu erteilen, so hat er die Tatsachen zu bezeichnen, deren Beweis durch die Einsicht und Prüfung der Aufzeichnungen und Belege erbracht werden soll."

Šusteršič.
Fon.
Roškar.

62. Minoritätsantrag des Abgeordneten Kuranda:

Im § 258 ist folgender Absatz hinzuzufügen:

„Falls der Steuerpflichtige die Vorlage der obbezeichneten Bücher, Aufzeichnungen, Behelfe und Belege ganz oder zum Teil verweigert, kann derselbe zwar durch Ordnungsstrafen zu deren Vorlage verhalten werden, keinesfalls aber durch die Nichtvorlage die Steuerstrafbehörde des ihr obliegenden Nachweises der wissentlichen und absichtlichen Steuerhinterziehung entbunden werden.

Ist die Tatsache der Hinterziehung jedoch anderweitig erwiesen, kann aber deren Betrag nicht ziffermäßig genau festgestellt werden, so ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Bemessung der Geldstrafe zugrunde zu legen."

Kuranda.
Dr. Adolf Groß.
Dr. Wilhelm Neumann.

63. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Adolf Groß zu § 259, Absatz 2, des geltenden Gesetzes:

Im § 259, Absatz 2, sind nach den Worten „hat die Steuerbehörde" die Worte einzuschalten „die aus den Akten sich ergebenden Erhebungen und Beweise durchzuführen und sodann . . .".

64. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Adolf Groß:

Zusatz zu § 259:

„Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes hindern jedoch den Steuerpflichtigen nicht, im Berufungsverfahren Aufklärungen zu erteilen und Beweisanträge zu stellen."

Groß.
Dr. Renner.
Schiegl.

65. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Adolf Groß zu § 260, Absatz 3, des geltenden Gesetzes:

Im § 260, Absatz 3, sind die Worte „jedoch kann die Steuerbehörde die Sicherstellung des Strafbetrages in einem früheren Zeitpunkte verfügen" zu streichen und folgende Worte zu setzen:

„Jedoch kann die Berufungsbehörde, falls die Einbringlichkeit des Strafbetrages offenbar gefährdet ist, die Sicherstellung des Strafbetrages bei dem zuständigen Exekutionsgerichte beantragen, welches hierüber nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung die Entscheidung zu treffen hat."

66. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Diamand zu § 260 a:

Der zweite Absatz hat zu beginnen mit den Worten: „Aktive und gewesene Staatsbeamte".

Diamand.
Lp. Winarsky.
Seitz.

67. Minoritätsantrag des Abgeordneten Staněk zu § 272:

„Außerdem findet die Bucheinsicht nicht statt, wenn der Steuerträger zur Buchführung nicht gesetzlich verpflichtet ist und wenn aus der Lage des Falles anzunehmen ist, daß das steuerpflichtige Einkommen unter 10.000 K beträgt.

Eine Grundlage der Bucheinsicht können nur ordnungsmäßig geführte Geschäfts- und Wirtschaftsbücher sowie die diesen Büchern zugrunde liegenden regelmäßig geführten Geschäftsbücher und wirtschaftlichen Aufzeichnungen sein."

Frant. Staněk.
Dr. Višňovský.
Donát.

68. Minoritätsantrag des Abgeordneten Diamand zu § 272:

„Jeder Steuerpflichtige, dessen Jahreseinkommen die Summe von 5000 K übersteigt, ist zur Führung ordnungsmäßiger Bücher verpflichtet. Aus diesen Büchern müssen die Einnahmen und Ausgaben klar ersichtlich sein, sie müssen ein Gewinn- und Verlustkonto und die Bilanz enthalten."

Diamand.
Lp. Winarsky.
Seitz.
Schiegl.

69. Minoritätsantrag des Abgeordneten Kuranda:

In § 276 sind in den letzten Sätzen die dem Worte „bekanntzugeben" folgenden Sätze von: „Hat jedoch" bis „zu erstatten hat" zu streichen.

Kuranda.
Dr. Adolf Groß.
Dr. Wilhelm Neumann.

70. Minoritätsantrag des Abgeordneten Kuranda:

In § 277, Zeile 6 und 7, sind die Worte: „oder Wiederholung" zu streichen.

Kuranda.
Dr. Adolf Groß.
Dr. Wilhelm Neumann.

71. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Rašín zu § 277:

Der zweite Absatz soll lauten:

„Falls der Steuerpflichtige Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führt und diese ordnungsmäßig geführt sind, sind hinsichtlich des den Gegenstand der Buchführung bildenden geschäftlichen Betriebes im weiteren Verfahren die durch die Bucheinsicht festgestellten Tatsachen als erwiesen anzunehmen, sofern nicht deren Richtigkeit durch anderweitig erwiesene Tatsachen . . . "

Dr. Rašín.
Dr. Funk.
Staněk.

72. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Funk zu § 277:

Zusatz zu § 277, Absatz 2:

„Die ordnungsmäßige Führung der Bücher ist in zweifelhaften Fällen durch Sachverständige aus dem Buchfache festzustellen."

Dr. Funk.

73. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Šusteršič zu § 277 (in der Fassung des Abgeordneten Dr. Licht):

Der zweite Absatz des § 277 hat zu lauten:

„Falls der Steuerpflichtige Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzes führt und die Kommission oder die im Strafverfahren zuständige Behörde auf Grund der im vorstehenden Absatze bezeichneten Verhandlungen die Überzeugung von der ordnungsmäßigen und redlichen Führung derselben gewonnen hat, sind hinsichtlich des den Gegenstand der Buchführung bildenden geschäftlichen Betriebes im weiteren Verfahren die durch die Bucheinsicht festgestellten Tatsachen als glaubwürdig anzunehmen, sofern nicht anderweitige Tatsachen deren Unrichtigkeit dartun."

Šusteršič.
Fon.
Roškar.

74. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Funk zu § 277:

„Äußere Mängel und Unregelmäßigkeiten der Bücher können an und für sich denselben die Glaubwürdigkeit noch nicht benehmen. Es muß vielmehr die Art und Bedeutung dieser Mängel erhoben und gewürdigt werden."

Dr. Funk.
Dr. Rašin.
Staněk.

75. Minoritätsantrag des Abgeordneten Kraft zu § 279:

„Die aus der Einsichtnahme der Bücher, Aufzeichnungen, Dokumente, Schriften ꝛc. gewonnenen Kenntnisse dürfen zur Verhängung von Gebühren- und Stempelstrafen nicht verwendet werden."

Kraft.
Kuranda.
Lang.

76. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Adolf Groß:

Nach § 279 ist als § 279 a einzuschalten:

„Die Steuerbehörde darf ihr gelegentlich einer Bucheinsicht bekanntgewordene Tatsachen für die Bemessung oder Erhebung von indirekten Steuern, Gebühren und Taxen und auch für die Veranlagung anderer direkten Steuern nicht verwerten."

Groß.
Renner.
Seitz.
Hillebrand.

77. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Adolf Groß zum Artikel II (Amnestieantrag).

Im Absatze 2 sind die Worte „wenn der Beschuldigte ... die ihm obliegende Erklärung (Anzeige, Bekenntnis) überreicht" zu streichen und einzuschalten die Worte „wenn der Beschuldigte über eine unter deutlicher Androhung der Folgen einer Weigerung oder wissentlich unwahren Beantwortung an ihn ergangene Aufforderung der zuständigen Steuerbehörde seine Bekenntnisangaben wahrheitsgemäß richtigstellt, beziehungsweise die ihm obliegende Erklärung (Anzeige, Bekenntnis) überreicht."

Groß.
Schiegl.
Hillebrand.

78.

Minoritätsantrag

des Abgeordneten Dr. Wilhelm Neumann auf Beschließung folgender Resolution:

Die Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf über die Abänderung des ersten Hauptstückes, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer (§§ 1 bis 82) des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, vorzulegen, welcher folgende Grundsätze zur Geltung bringt:

1. Die Bemessungsgrundlage der allgemeinen Erwerbsteuer haben nicht mehr die nach den wesentlichsten Merkmalen des Betriebsumfanges zu beurteilende mittlere Ertragsfähigkeit und der fiktive Erfolg (§§ 32 und 33), sondern der im vorangegangenen Jahre tatsächlich erzielte Ertrag zu bilden.

2. Die Höhe dieses Ertrages und die Feststellung des von ihm zu bemessenden Steuersatzes hat analog wie die Besoldungsbesteuerung zugleich mit der Einkommenbesteuerung von den zuständigen Einkommensteuer-Schätzungskommissionen zu erfolgen.

3. Die bisher bestandenen Erwerbsteuerklassen, Veranlagungsbezirke, Erwerbsteuerkommissionen, Erwerbsteuer-Landeskommissionen, die Kontingentkommission sind aufzulassen.

4. Der Ertrag der allgemeinen Erwerbsteuer hat wie bisher kontingentiert zu bleiben, und zwar im Ausmaße der bisher (§ 11, Absatz 2 und 3) festgesetzten Erwerbsteuer-Hauptsummen.

5. Die Erwerbsteuersätze haben einen bestimmten Prozentsatz der Skala für die Personaleinkommensteuer (§ 72) zu betragen, so daß die Gesamtheit dieser Erwerbsteuersätze der vorerwähnten Erwerbsteuer-Hauptsumme gleichkommt.

6. Die sich ergebende Differenz ist durch Repartition (Zu- oder Abschläge) auszugleichen.

Dr. Wilhelm Neumann.
Ussai.
Budzynowskyj.

V.

Antrag

des

Finanzausschusses

über

den Gesetzentwurf, betreffend die Neuregelung der Überweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und die Herabsetzung des Ausmaßes der Realsteuern.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„In die Beratung des nachstehenden Gesetzentwurfes wird eingegangen."

Dr. Urban,
Obmann.

Dr. Otto Steinwender,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Neuregelung der Überweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und die Herabsetzung des Ausmaßes der Realsteuern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Branntweinsteuerüberweisung.

1. Die durch § 9 des Gesetzes vom 31. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1913, in ihrer Wirksamkeit verlängerten Bestimmungen des Artikels III des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, werden mit 30. April 1913 außer Kraft gesetzt.

Für die Zeit vom 1. Mai 1913 bis 31. Dezember 1917 werden den Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 70 Heller von jedem Liter Alkohol der in dieser Zeit für das Geltungsgebiet dieses Gesetzes zur Versteuerung gelangenden Branntweinmenge und die auf Grund der gleichzeitigen Branntweinsteuernovelle einfließende Nachsteuer überwiesen. Sollte jedoch der nach Abzug der sich hiernach ergebenden Summe von dem gesamten Branntweinsteuerertrage in den einzelnen Jahren verbleibende Rest weniger als 78 Millionen Kronen ausmachen, so beschränkt sich die Überweisung für das betreffende Jahr auf den diesen Betrag übersteigenden Teil des Branntweinsteuerertrages. Für das Jahr 1913 ist in diese Berechnung die den Landesfonds für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1913 zugekommene Branntweinsteuerüberweisung einzubeziehen.

Unter Branntweinsteuerertrag wird der Bruttoertrag der Branntweinproduktionsabgabe, der Brannt-

weinkonsumabgabe und der Branntweinnachsteuer abzüglich der Gefällsrückgaben und Restitutionen verstanden.

2. Von der den Landesfonds für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1913 zukommenden Überweisung werden $^{35}/_{54}$ nach dem Schlüssel A, $^{10}/_{54}$ nach dem Schlüssel B und der Rest nach dem Schlüssel C verteilt. In der Folge werden von dem jeweiligen Jahresbetrage der Branntweinsteuerüberweisung 35 Millionen Kronen nach dem Schlüssel A, 10 Millionen Kronen nach dem Schlüssel B und der Rest nach dem Schlüssel C verteilt.

Unabhängig von den vorstehenden Überweisungen werden in jedem der Jahre 1913 bis einschließlich 1917 den Landesfonds von Görz und Gradisca und Dalmatien je 200.000 K und jenem von Istrien 100.000 K aus dem dem Staate verbleibenden Branntweinsteuertrage überwiesen.

3. Die Abrechnung der vorstehend angeordneten Überweisungen erfolgt jeweils nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, spätestens im Juli des folgenden Jahres, und zwar, falls die Berechnung bis dahin nicht endgültig abgeschlossen werden könnte, vorbehaltlich der nachträglichen Richtigstellung. Den Landesfonds werden für Rechnung der ihnen zukommenden Beträge am letzten Wochentage eines jeden Kalenderquartals fällige Vorschüsse angewiesen. Diese Vorschüsse dürfen jeweils den vierten Teil jener Summe nicht überschreiten, welche sich bei Zugrundelegung des Staatsvoranschlages für das betreffende Jahr als Jahresüberweisung ergeben würde. Die Vorschüsse auf die Überweisungen für das Jahr 1913 werden in der dem voraussichtlichen Betrage dieser Überweisungen entsprechenden Höhe angewiesen.

4. Die vorbezeichneten Überweisungen kommen nur den Landesfonds jener Königreiche und Länder zu, in welchen für die Zeit bis 31. Dezember 1917 wie immer benannte Landesauflagen auf den Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten nicht zur Einführung gelangen.

Beträge, welche wegen Nichterfüllung dieser Voraussetzungen nicht zur Aufteilung gelangen, verfallen zugunsten des Staatsschatzes.

§ 2.

Realsteuerüberweisung.

In Ausführung des Absatzes 2 des Artikels XII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, werden die Überweisungen aus den direkten Steuern an die Landesfonds, wie folgt, neu geregelt:

1. Den Landesfonds jener Königreiche und Länder, in welchen eine Vorschreibung der Personaleinkommensteuer für Zuschlags- und Beitragszwecke

nicht stattfindet (§ 3), werden für die Jahre 1913 bis einschließlich 1917 Überweisungen aus dem Ertrage der staatlichen Realsteuern nach Maßgabe des Absatzes 4 des Artikels XII des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, gewährt. Eine Vorschreibung der Einkommensteuer für Zwecke der Bemessung von Zuschlägen und der Berechnung von Beiträgen hat, sofern die Landesgesetzgebung nichts Gegenteiliges verfügen wird, in der oben bezeichneten Zeitperiode nicht stattzufinden.

2. Sobald in einem der Jahre 1913 bis einschließlich 1917 das Erträgnis der Einkommensteuer 115 Millionen Kronen überschreitet, ist der Prozentsatz der Überweisungen aus den staatlichen Realsteuern für das betreffende Jahr derart zu erhöhen, daß der Mehrbetrag 40 Prozent des Überschusses der Einkommensteuer über 115 Millionen Kronen gleichkommt. Dieser Mehrbetrag wird auf die einzelnen Länder nach dem für die Überweisungsbeträge nach Punkt 1 maßgebenden Schlüssel verteilt.

§ 3.

Herabsetzung der staatlichen Realsteuern.

In jenen Ländern, in welchen die im § 2, Punkt 1, erwähnte Voraussetzung erfüllt ist, wird für die Dauer dieses Verhältnisses die Grundsteuer um 15 Prozent ihres jetzigen Ausmaßes, sohin auf 19·3 Prozent des ermittelten Reinertrages herabgesetzt; ferner vermindern sich die in dem Gesetze vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, festgesetzten Steuerfüße der Gebäudesteuer mit Ausnahme der 5prozentigen Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude um 12·5 Prozent ihres gegenwärtigen Ausmaßes.

Für die Berechnung der Zuschläge hat in diesem Falle die Grundsteuer mit $^{100}/_{85}$, die Hauszinssteuer und Hausklassensteuer mit $^{8}/_{7}$ der nach dem ersten Absatz entfallenden Steuerbeträge als vorgeschrieben zu gelten, sofern die Landesgesetzgebung nicht bestimmt, daß diese Steuern im herabgesetzten Ausmaß oder mit einer geringeren Erhöhung als Zuschlagsbasis dienen sollen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung jedoch nur dann in Wirksamkeit, wenn auch die Branntweinsteuernovelle und die Personalsteuernovelle Gesetzeskraft erlangen.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Finanzminister beauftragt.

Schlüssel A.

1	Niederösterreich	10·7662
2	Oberösterreich	0·9152
3	Salzburg	0·5682
4	Steiermark	4·6875
5	Kärnten	3·0208
6	Krain	4·5253
7	Triest	0·4699
8	Istrien	0·3217
9	Görz und Gradiska	0·3238
10	Tirol	2·2796
11	Vorarlberg	0 2065
12	Böhmen	18·8078
13	Mähren	15·7818
14	Schlesien	5·3087
15	Galizien	28·3423
16	Bukowina	3·1488
17	Dalmatien	0·5259

Schlüssel B.

1	Niederösterreich	12·3611
2	Oberösterreich	2·9855
3	Salzburg	0·7515
4	Steiermark	5·0545
5	Kärnten	1·3867
6	Krain	1·8409
7	Triest	0·8033
8	Istrien	1·4124
9	Görz und Gradiska	0·9125
10	Tirol	3·3131
11	Vorarlberg	0·5089
12	Böhmen	23·6930
13	Mähren	9·1778
14	Schlesien	2·6493
15	Galizien	28·0894
16	Bukowina	2·8003
17	Dalmatien	2·2598

Schlüssel C.

1	Niederösterreich	11·3108
2	Oberösterreich	0·9614
3	Salzburg	0·5969
4	Steiermark	3·4328
5	Kärnten	2·6764
6	Krain	1·6851
7	Triest	0·4937
8	Istrien	0·3380
9	Görz und Gradisca	0·3402
10	Tirol	2·3949
11	Vorarlberg	0·2170
12	Böhmen	19·7591
13	Mähren	16·5801
14	Schlesien	5·5772
15	Galizien	29·7758
16	Bukowina	3·3081
17	Dalmatien	0·5525

Resolutionen:

der Abgeordneten Fink, Funk, Leo, Licht, Šusteršič:

„Für die gedeihliche Entwicklung der Staats- und Volkswirtschaft ist eine systematische und durchgreifende Finanzreform unerläßlich, die das feste Ziel der Herstellung, Erhaltung und Sicherung des Gleichgewichtes im Haushalte des Staates und der Länder im Auge hat, für die Deckung des regelmäßigen Bedarfes und seiner natürlichen Steigerung vorsorgt und die Bevölkerung nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zur Aufbringung dieser Lasten heranzieht.

Die Regierung ist verpflichtet, spätestens bis zum Ablaufe des Jahres 1915 die für diese Finanzreform notwendigen Gesetzesvorlagen der verfassungsmäßigen Erledigung zu unterbreiten.

Unbedingt geboten ist, daß zur Herbeiführung einer geregelten Finanzwirtschaft Landeshaushaltgesetze durch die Landesgesetzgebungen beschlossen werden, in denen für die Kontrolle der finanziellen Gebarung der Länder wie auch der Bezirke und Kommunen selbständige und unabhängige Einrichtungen geschaffen werden.

Der Finanzausschuß richtet an die Regierung die Aufforderung, Einfluß zu nehmen, daß die kaiserliche Kommission zur Reform der Verwaltung ihre Arbeiten beschleunige und verlangt, daß ohne Rücksicht auf den Gang dieser Arbeiten Einzelreformen in den verschiedenen Ressorts eingeleitet, schon im Zuge befindliche fortgesetzt und verallgemeinert werden. Insbesondere gilt dies von den Staatsbetrieben, vor allem von der Eisenbahnverwaltung.

Mit der ständigen Behandlung der Fragen der Finanzreform in diesem Sinne betraut der Finanzausschuß ein Komitee von 12 Mitgliedern, dem auch die Aufgabe zugewiesen wird, dem Vollzuge der Novelle zu den Personalsteuergesetzen besonderes Augenmerk zu widmen."

des Abgeordneten Lukaszewicz:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Beitrag vom Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds für das Volksschulwesen in der Bukowina von 160.000 K auf 500.000 K jährlich zu erhöhen."

der Abgeordneten Funk, Rašín, Teufel:

„Die Regierung wird aufgefordert, den langjährigen Wünschen der Hauszinssteuerpflichtigen spätestens noch vor Verabschiedung des kleinen Finanzplans durch die Einbringung einer Vorlage bezüglich der Hauszinssteuerreform zu entsprechen."

Minoritätsanträge.

Antrag des Abgeordneten Budzynowskyj und Genossen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Über den Antrag des Finanzausschusses, betreffend die Neuregelung der Überweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds, wird zur Tagesordnung übergegangen."

Budzynowskyj.
Holubowicz.
Diamand.

Antrag des Abgeordneten Holubowicz und Genossen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Über den Antrag des Finanzausschusses, betreffend die Neuregelung der Überweisungen aus den Staatsmitteln an die Landesfonds, wird zur Tagesordnung übergegangen."

Holubowicz.
Budzynowskyj.
Diamand.

Antrag des Abgeordneten Renner und Genossen:

„Der Finanzausschuß geht über den Antrag des Finanzausschusses, betreffend die Überweisungen an die Landesfonds, zur Tagesordnung über und beschließt, in die Spezialdebatte über folgenden Gesetzentwurf einzutreten:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Aufhebung der Überweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds und die Übernahme eines Teiles des Schulaufwandes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder auf den Staatsvoranschlag (Schuldotationsgesetz).

§ 1.

Die in den Artikeln IX bis XIII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, dann im Artikel III des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, betreffend die Erhöhung der Branntweinabgabe und die Zuwendung eines Teiles des Ertrages dieser Abgabe an die Landesfonds, vorgesehenen Überweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds treten mit dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 2.

Die durch die mit dem vorliegenden Gesetze zugleich in Kraft tretenden Gesetze . . . . . erhöhten Einnahmen fließen in den Staatsschatz. Dafür übernimmt dieser unter den in den folgenden Paragraphen angegebenen Bedingungen die Bezahlung der Hälfte der Gehalte, welche auf die in jedem Lande definitiv angestellten und im Ruhegenuß stehenden Lehrpersonen der Volks- und Bürgerschulen entfallen.

§ 3.

Diese Schuldotationen werden vom Staate erfolgt, sobald der Landtag durch Landesgesetz die Lehrergehalte so reguliert hat, daß sie innerhalb einer angemessenen Frist den Bezügen der Staatsbeamten der XI. bis VIII. Rangklasse gleichgestellt werden. Diese Gleichstellung kann stufenweise erfolgen, und zwar so, daß dort, wo die Bezüge der Lehrpersonen hinter jenen der Staatsbeamten nicht mehr als ein Fünftel zurückbleiben, die Regelung binnen Jahresfrist, wo sie um mehr als ein Fünftel zurückbleiben, binnen drei Jahren, wo sie um mehr als ein Drittel zurückbleiben, binnen fünf Jahren beendet ist. Die erste Erhöhung hat jedenfalls binnen einem halben Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen, widrigenfalls der Anspruch des Landes auf diese Schuldotation erlischt.

Die Zeitvorrückung innerhalb der Rangklassen der Lehrpersonen ist in gleicher Weise wie für die Staatsbeamten zu regeln.

§ 4.

Die im § 3 geregelten Schuldotationen kommen ferner nur den Landesfonds jener Königreiche und Länder zu, in welchen wie immer benannte Landesauflagen auf den Verbrauch gebrannter geistiger Flüssigkeiten für die Dauer der Wirksamkeit dieses Gesetzes vom Landtage nicht beschlossen werden, durch die Landesgesetzgebung die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen mindestens bis zum 31. Dezember 1917 normiert und endlich ein Landeshaushaltsgesetz nach dem sub Beilage A angeschlossenen Muster in Kraft gesetzt sein wird.

§ 5.

Die Beträge, welche wegen Nichterfüllung der in den §§ 3 und 4 vorgesehenen Bedingungen nicht zur Auszahlung gelangen, verbleiben dem Staatsschatz endgültig.

§ 6.

Zum Ausgleich der durch die Aufhebung der Überweisungen und deren Ersetzung durch die Schuldotationen eintretenden Verschiebung in den Landeseinnahmen und -ausgaben wird ein Betrag von 10 Millionen Kronen in den Staatsvoranschlag eingestellt (Lastenausgleichsfonds). Die Aufteilung der Jahresbeiträge aus diesem Fonds an die Landesfonds der Königreiche und Länder erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

§ 7.

Zur Reform der Landesfinanzen und der Landesverwaltung wird ein Länderbeirat als gemeinsame autonome Verwaltungsstelle im Ministerratspräsidium errichtet; die Beisitzer dieser Körperschaft wieder auf Grund eines mit den Landesausschüssen vereinbarten Statuts berufen. Der Länderbeirat hat alle von den Landtagen zur Sanktion oder zur Genehmigung der Krone unterbreiteten Beschlüsse sowie alle von der Regierung den Landtagen zu unterbreitenden Vorlagen zu beraten und zu begutachten.

§ 8.

Mit der Durchführung ꝛc.“

Beilage A.

Landeshaushaltsgesetz

für . . . . . .

Mit Zustimmung des Landtages Meines . . . . . finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Führung des Landeshaushaltes erfolgt nach Maßgabe der durch Landesgesetz im Landesvoranschlage oder in Nachträgen zu demselben festgestellten Einnahmen und Ausgaben.

Der Entwurf des Landesvoranschlages sowie Entwürfe, betreffend die Aufnahme und Tilgung fundierter oder schwebender Schulden, (Landesfinanzgesetze) sind vom Landesausschusse alljährlich bis längstens 30. November fertigzustellen, sohin der Beschlußfassung des Landtages in seiner ordentlichen Wintersession (vom 10. Dezember bis zum 15. Jänner) zu unterziehen und endlich durch den Landesausschuß der Regierung behufs Einholung der kaiserlichen Sanktion zu unterbreiten.

Hiernach entfällt die gesonderte kaiserliche Genehmigung der im Landesvoranschlage vorgesehenen Darlehensaufnahmen, der Beschlüsse über die Zuschläge zu den direkten und indirekten Steuern sowie über das Ausmaß der sonstigen, bezüglich ihrer Höhe der jährlichen Festsetzung unterliegenden Landesumlagen.

Die Hauptübersicht über die im Landesvoranschlage vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben ist im Landesgesetz- und Verordnungsblatte zu veröffentlichen.

§ 2.

Der Landesvoranschlag hat alle dem Lande zustehenden Einnahmen und alle vom Lande zu bestreitenden Ausgaben zu enthalten; sofern für gewisse Verwaltungsaufgaben und -zweige auch weiterhin besondere Voranschläge aufgestellt werden sollten, hat die Beschlußfassung über diese Voranschläge der Beschlußfassung über den Landesvoranschlag vorauszugehen; eine zusammenfassende Übersicht über diese besonderen Voranschläge ist dem Landesvoranschlage als integrierender Bestandteil desselben beizufügen.

§ 3.

Erhöhungen der Ausgaben gegenüber dem Entwurfe des Landesvoranschlages können vom Landtage ohne Vorberatung im Landesausschusse nicht beschlossen werden.

Im Falle der Erhöhung der ordentlichen Ausgaben ist gleichzeitig auch für die Erhöhung der ordentlichen, beziehungsweise Eröffnung neuer ordentlicher Einnahmen Vorsorge zu treffen.

§ 4.

Insofern im Voranschlage den in § 3 aufgestellten Grundsätzen nicht Rechnung getragen worden ist, hat automatisch eine Erhöhung der beschlossenen direkten Steuerzuschläge in jenem Ausmaße einzutreten, welches sich aus der gleichmäßigen Umlegung des Fehlbetrages zwischen ordentlichen Ausgaben und ordentlichen Einnahmen auf alle umlagepflichtigen direkten Steuern ergibt. Die Erhöhung der Zuschläge wird in diesem Falle durch den Finanzminister angeordnet.

Eine Ausnahme kann nur durch Landesgesetz verfügt werden.

§ 5.

Die Landesbuchhaltung ist von der Rechnungskontrolle der Landesverwaltung zu trennen.

Die Landesbuchhaltung untersteht dem Landesausschusse, beziehungsweise dem Finanzreferenten des Landesausschusses (§ 6).

Die Rechnungskontrolle obliegt der Landesrechnungskammer (§ 7).

§ 6.

Die oberste Leitung der Finanzgebarung über den Landesfonds und sämtliche sonstige in der Verwaltung des Landes stehenden Fonds obliegt dem Finanzreferenten. Der Finanzreferent wird auf Grund eines vom Landtag erstatteten Ternavorschlages vom Kaiser zu Beginn jeder Wahlperiode auf die

Dauer derselben, beziehungsweise bis zur vollzogenen Neuernennung in der nächsten Wahlperiode ernannt. Der Finanzreferent hat im Landesausschuß als ordentliches Mitglied Sitz und Stimme, er steht der Landesbuchhaltung vor.

§ 7.

Zur Kontrolle des gesamten Landeshaushaltes ist aus der Mitte des Landtages eine Finanzkontrollkommission zu wählen. Der Vorsitzende der Kommission wird auf dieselbe Weise wie der Finanzreferent vom Kaiser ernannt und darf weder dem Landtage noch der Landesbeamtenschaft angehören. Er steht der Landesrechnungskammer vor.

§ 8.

Im einzelnen obliegt der Finanzkontrollkommission außer der ordentlichen Prüfung der von der Rechnungskammer erstellten Rechnungsabschlüsse und außer der Berichterstattung darüber an den Landtag:

1. die vorgängige Zustimmung zur Verwendung bewilligter Kredite für andere Zwecke, als der Bewilligung entspricht, zu erteilen;

2. bei der Aufnahme neuer Landesschulden durch Kontrasignierung der Schuldurkunden mitzuwirken und den Stand der schwebenden und dauernden Schulden des Landes fortlaufend zu überwachen;

3. auf Grund der bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses gesammelten Erfahrungen dem Landtage alljährlich einen Bericht über jene Wahrnehmungen zu erstatten, welche bezüglich der Gebarung mit den im Voranschlage vorgesehenen Krediten in rechnerischer Beziehung gemacht wurden, insbesondere, ob und welche nicht veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sowie Kreditüberschreitungen vorgekommen sind;

4. Gutachten über die künftige Gestaltung des Landesvoranschlages und andere die Finanzen des Landes betreffende Gegenstände an den Landtag oder die Regierung zu erstatten.

§ 9.

Die Geschäftsordnungen für die Landesbuchhaltung und für die Landesrechnungskammer werden durch Landesgesetz erlassen.

§ 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Dr. Karl Renner.
Dr. Hermann Diamand.
Karl Seitz.
Josef Seliger.
Leopold Winarsky.
Hillebrand.
Schiegl.

Minoritätsanträge:

§ 1.

des Abgeordneten Diamand:

Als Absatz 1 des § 1:

„Die §§ 2, 9 bis einschließlich 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben (Schanksteuer), werden mit dem 31. Dezember 1913 außer Kraft gesetzt."

Diamand.
Seliger.
Schiegl.

des Abgeordneten Bechynè:

Absatz 2 hat zu lauten:

„2. Die den Landesfonds für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1913 zukommenden Überweisungen werden nach dem Schlüssel vom Jahre 1901 verteilt. In der Folge werden die jeweiligen Jahresbeträge der Branntweinsteuerüberweisung nach dem Verhältnisse der im Lande durchschnittlich im Jahre verbrauchten Branntweinmenge verteilt. Der jährliche Durchschnitt wird nach dem Verbrauche der letzten fünf Jahre berechnet."

Bechynè.
Modráček.
Stanèk.

des Abgeordneten Dr. Stránský:

§ 1, Z. 1 und 2, hat zu lauten:

„Der ganze Ertrag der mit dem Gesetze vom . . . . . für die Zeit vom 1. Mai 1913 bis 31. Dezember 1917 erhöhten Branntweinabgabe wird zur Sanierung der Landesfinanzen an die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder nach dem Konsumschlüssel verteilt."

Stránský.
Stanèk.
Dr. Hruban.

des Abgeordneten Lukaszewicz:

Ad § 1, Z. 2, Absatz 2:

„Zwischen den Worten „Gradisca" und „und" ist das Wort „Bukowina" einzuschalten."

Lukaszewicz.
Holubowicz.
Budzynowskyj.

des Abgeordneten Diamand:

Zu § 1, Absatz 4. Derselbe hat zu lauten:

„Die vorbezeichneten Überweisungen kommen nur den Landesfonds jener Königreiche und Länder zu, in welchen in der Zeit bis 31. Dezember 1917 wie immer benannte Landesauflagen auf den Verschleiß oder Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten nicht zur Einführung, bestehende nicht zur Einhebung gelangen."

Diamand.
Seliger.
Schiegl.

Zusatzantrag des Abgeordneten Seliger:

Im § 1, Punkt 4, ist hinter dem Worte „gelangen" (Antrag Diamand) anzufügen:

„und in denen bis längstens 1. Jänner 1914 Landes-Lehrergehaltsgesetze mit rückwirkender Kraft vom 1. Mai 1913 beschlossen werden, deren Mehrerfordernis mindestens 90 Prozent jener Jahresbeträge ausmacht, welche das betreffende Land nach dem Schlüssel A sowie nach dem Schlüssel B erhält.

Länder, die am 1. Mai 1913 die Lehrer und Lehrerinnen ihrer Volks- und Bürgerschulen in den Bezügen mit den unteren vier Rangklassen der k. k. Staatsbeamten schon gleichgestellt haben oder bis 1. Jänner 1914 mit rückwirkender Kraft vom 1. Mai 1913 an gleichstellen, erhalten diese Überweisungen ohne Rücksicht auf den Zweck ihrer Verwendung.

Diese Gleichstellung der Lehrer mit den unteren vier Rangklassen der Staatsbeamten gilt als vollzogen, wenn die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für Volksschulen versehenen Lehrer und Lehrerinnen spätestens ein Jahr nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung mindestens den Anfangsbezug (Gehalt und Aktivitätszulagen) der XI. Rangklasse der k. k. Staatsbeamten erhalten und die höheren Bezugstufen der XI. bis VIII. Rangklassen mindestens in denselben Fristen erreichen, in denen die k. k. Staatsbeamten der Gruppe C nach § 52 der Dienstpragmatik in diese eintreten."

Seliger.
Schiegl.
Hillebrand.
Lp. Winarsky.
Diamand.

§ 2.

der Abgeordneten Rašín, Funk:

Im § 2 ist ein neuer Absatz einzureihen:

„Bis zum Schlusse des Jahres 1917 sind die in den Punkten 1 und 2 angeführten Überweisungen von neuem gesetzlich zu regeln. In Ermanglung einer solchen Regelung werden diese nach denselben Grundsätzen zu ermittelnden Überweisungen den Ländern auch weiterhin, jedoch längstens bis einschließlich zum Jahre 1920 zugeführt."

Dr. Rašín.
Dr. Funk.
Dr. Hruban.

des Abgeordneten Budzynowskyj:

„An Stelle der Bestimmungen über die Nachlässe bei der Grundsteuer in den Artikeln VII, VIII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 über die Personalsteuern treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Von der vorgeschriebenen Grundsteuer wird ein Betrag in der Höhe von 15 Prozent ihres Gesamtbetrages zur Gewährung individueller Steuernachlässe an jene Grundsteuerträger verwendet, welche ausschließlich ihren eigenen Grundbesitz bewirtschaften und in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nicht mehr als 200 K Katastralreinertrages zu versteuern haben:

a) Die Grundsteuer von den landwirtschaftlichen Eigenbesitzbetrieben, bei denen der ermittelte Katastralreinertrag 50 K nicht übersteigt, gelangt nicht zur Einhebung;

b) inwiefern der gesamte Nachlaßbetrag durch die Grundsteuerträger unter a) nicht verbraucht wurde, wird der Rest auf solche Weise verwendet, daß bei den landwirtschaftlichen Eigenbesitzbetrieben mit dem Katastralreinertrage von 50 bis 100 K die Grundsteuer bis 50 Prozent ihrer Höhe nicht zur Einhebung gelangt;

c) inwiefern der Nachlaßbetrag durch die Grundsteuerträger unter a) und b) nicht verbraucht wurde, wird der Rest bis zum 25prozentigen Nachlasse bei den landwirtschaftlichen Eigenbesitzbetrieben von 100 bis 200 K ermittelten Reinertrages ausgenutzt.

An Stelle der Bestimmungen über die Nachlässe bei der Grundsteuer in den Artikeln VII, VIII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 über die Personalsteuern treten folgende Bestimmungen in Kraft:

Von der vorgeschriebenen Grundsteuer wird ein Betrag in der Höhe von 15 Prozent ihres Gesamtbetrages zur Gewährung individueller Steuernachlässe an jene Grundsteuerträger verwendet, welche ausschließlich ihren eigenen Grundbesitz bewirtschaften und in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nicht mehr als 400 K Katastralreinertrages zu versteuern haben, keine über 10 K hohe Erwerbsteuer zahlen und kein über 1000 K hohes einkommensteuerpflichtiges Einkommen haben.

Wenn in einem Jahre der wegen der Elementarschäden von der Grundsteuer abgeschriebene Gesamtbetrag die Höhe von 6 Millionen Kronen nicht erreicht, wird in dem nächstfolgenden Jahre der Gesamtnachlaßbetrag um den der Differenz entsprechenden Betrag erhöht.

a) Die Grundsteuer von den landwirtschaftlichen Eigenbesitzbetrieben, bei denen der ermittelte Katastralreinertrag 30 K nicht übersteigt, gelangt nicht zur Einhebung;

b) inwiefern der gesamte Nachlaßbetrag durch die Grundsteuerträger unter a) nicht verbraucht wurde, wird der Rest auf solche Weise verwendet, daß bei den landwirtschaftlichen Eigenbesitzbetrieben mit dem Katastralreinertrage über 30 bis 60 K die Grundsteuer bis 50 Prozent ihrer Höhe zur Einhebung nicht gelangt;

c) inwiefern der Nachlaßbetrag durch die Grundsteuerträger unter a) und b) nicht verbraucht wurde, wird der Rest bis zum 25prozentigen Nachlasse bei den landwirtschaftlichen Eigenbesitzbetrieben von über 60 bis 100 K ermittelten Reinertrages ausgenutzt;

d) der eventuelle Rest des Nachlaßbetrages wird zur Gewährung der Nachlässe bis 15 Prozent der vorgeschriebenen Grundsteuer für die landwirtschaftlichen Eigenbetriebe mit dem Katastralreinertrag über 100 bis 400 K verwendet."

Budzynowskyj.
Hołubowicz.
Łukaszewicz.

§ 3.

der Abgeordneten Dr. Funk, Dr. Rašín, Teufel:

§ 3 ist nach dem Worte „Ausmaßes" einzuschalten:

„Dieser Nachlaß wird bei der Hauszinssteuer vom 1. Jänner 1915 auf 15 Prozent erhöht, falls bis zum 31. Dezember 1914 die Neuregelung der Hauszinssteuer im gesetzlichen Wege nicht erfolgt."

Dr. Funk.
Dr. Rašín.
Teufel.

Resolutionen des Abgeordneten Lukaszewicz:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Bukowinaer Landesschulfonds zum Zwecke der Erweiterung und Ausgestaltung der Volksschulbildung im Lande sowie zur entsprechenden Regelung der Lehrergehalte einen Staatszuschuß von jährlich 500.000 K zu bewilligen."

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die in den einzelnen Ländern bestehenden Landes-Irren- und Landes-Gebäranstalten in die Verwaltung des Staates zu übernehmen."

Lukaszewicz.
Budzynowskyj.
Hołubowicz.

Resolution des Abgeordneten Modráček:

„Zum Zwecke der notwendigen Reform in der Verfassung und der Finanzwirtschaft der Länder wird die Regierung aufgefordert, den Landtagen aller Kronländer längstens bis zum 31. Dezember 1913 folgende Gesetzentwürfe vorzulegen:

1. den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechtes in die Landtage;

2. den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung einer einheitlichen und übersichtlichen Budgetierung der Landeseinnahmen und Landesausgaben sowie die Einführung einer entsprechenden Kontrolle des gesamten Landeshaushaltes.

Die Regierung wird weiter aufgefordert, ihren Einfluß daranzusetzen, daß diese Vorlagen von den Landtagen nach der Einbringung sofort in Verhandlung gezogen werden."

Modráček.
Bechyně.
Diamand.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anlagen.

a) Minoritätsbericht des Abgeordneten Dr. Diamand;

b) Regierungsvorlage Branntweinsteuer;

c) Minoritätsbericht des Abgeordneten Dr. Renner;

d) Zusammenstellung der Beschlüsse des Finanzausschusses samt Minoritätsanträgen (Personaleinkommensteuer);

e) Endredaktion der Anträge des Finanzausschusses;

f) statistisches Material.

Anlage A.

Minoritätsbericht

des

Abgeordneten Dr. Diamand und Genossen über das Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Bestimmungen über die Branntweinbesteuerung.

Zweck der Steuerreform.

Die Reform des Branntweinsteuergesetzes hat den ausschließlichen Zweck, die Sanierung der Landesfinanzen wenn auch nur teilweise möglich zu machen. Die Frage, ob der Sanierung der Landesfinanzen nicht eine Sanierung der Landesorganisation, im besondern des Landtagswahlrechtes vorausgehen müßte, kann hier nicht ausführlich besprochen werden. Sie scheint aber eine Voraussetzung von Zuwendung von Staatsmitteln für die Länder durch das Parlament des allgemeinen Wahlrechtes zu bilden. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb gerade ausschließlich die Branntweinsteuer die Aufgabe haben sollte, die Landesfinanzen zu sanieren. Es scheint aber, daß die Regierung und die herrschenden Parteien entschlossen sind, nur auf diesem Wege den Ländern neue Zuweisungen zukommen zu lassen. Bei näherer Betrachtung des Branntweinsteuergesetzes erweisen sich zwei Wege, um den Ländern Geld zur Verfügung zu stellen: der eine führt zur Aufhebung der Staatsunterstützung für die Branntweinbrennereien, die nach der in Deutschland die Bezeichnung Liebesgaben tragen, der zweite Weg wäre eine Erhöhung der Branntweinsteuer. Die Aufhebung der Liebesgaben würde den Betrag von 30 Millionen Kronen den Ländern zuführen, ohne die mit indirekten Steuern überlastete Bevölkerung einer weiteren Belastung auszusetzen. Die Vertreter der Branntweinbrennereien suchen aber die Aufrechterhaltung der Liebesgaben zu sichern, indem sie denselben eine weitgehende volkswirtschaftliche Bedeutung zuschreiben. Bei näherer Untersuchung, erweist es sich, daß bei der Einführung der Liebesgaben nicht volkswirtschaftliche Gesichtspunkte ausschlaggebend waren und daß es sich einzig um staatliche fiskalische Interessen unter Schonung des Rechtes auf Beteiligung an der Steuer seitens der Großgrundbesitzer handelte. Das jetzt herrschende Branntweinsteuersystem wurde im Jahre 1888 durch den Finanzminister Dunajewski eingeführt. Vorher hatte die Steuerpauschalierung Geltung, die es den Branntweinerzeugern möglich machte, ein Mehrfaches des besteuerten Branntweines zu erzeugen. Dieses Privilegium der Steuerersparnisse genannten Steuerhinterziehungen mußte abgelöst werden und die Liebesgaben sind nichts anderes als eine Ablösung der Steuerdefraudation, die von den Branntweinbrennern als ein verbrieftes Recht ausgeübt wurde. Die Regierungsvorlage aus dem Jahre 1888, Nr. 500 der Beilagen, macht gar kein Hehl daraus, und der Finanzminister Dunajewski sagt auf Seite 55 dieser Vorlage: „Das in Österreich-Ungarn bestehende System der Branntweinpauschalierung ist überhaupt nicht geeignet, einen befriedigenden finanziellen Erfolg dauernd zu erzielen, weil in den Brennereien, welche unter der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes stehen und auf welchen der größte Teil des Branntweinsteuerertrages beruht, die in der Form der Beschleunigung des Gährverfahrens eingetretene ununterbrochen fortschreitende sogenannte Steuerersparnis allzu erfolgreich ist und die Erfahrung wiederholt gezeigt hat, daß durch Erhöhung des Pauschalierungsmaßstabes das Streben nach Steuersparung noch stärker angeregt wurde, das den finanziellen Zweck dieser Erhöhung bald vereitelte."

Die Wege zur Schaffung der notwendigen Gelder.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Liebesgaben.

Einführung des herrschenden Steuersystems.

Ansicht des Finanzministers Dunajewski.

In dem Ausschußberichte, der von Apollinar Jaworski und Meschnik gefertigt ist, heißt es: „Zum Zwecke der Feststellung der wirklichen Spiritusproduktion war die Regierung veranlaßt, mit Rücksicht auf das

Gutachten von Experten der im Mai 1887 abgehaltenen Enquete bei Feststellung der künftighin dem niedrigeren Satze der Konsumabgaben zuzuweisenden Alkoholmenge, um die wirkliche Produktion zu ermitteln, zu den angemeldeten Alkoholgraden einen Zuschlag von 80 Prozent hinzuzurechnen. Allein die Meinung ist vorherrschend, daß die von der Regierung angenommene Ziffer eines 80—90prozentigen Zuschlages sich zutreffend erweisen mag, mit Ausnahme von Galizien und der Bukowina, wo eine weit höhere Produktion, in Ostgalizien bis 125 Prozent, erzielt werden soll."

Dauer der Entschädigung für die Steuer ersparnisse.

Die Liebesgaben haben nun den Zweck, statt der hinterzogenen, den bezahlten Betrag bei weitem übersteigenden Steuer den Schnapsbrennern einen Ersatz zu bieten. Sollte man auf dem Standpunkt stehen, daß der Ersatz der unmöglich gemachten Steuerhinterziehung ein sozial und ethisch gerechtfertigter ist, so müßte auch der fanatischeste Anhänger von Steuerhinterziehungen zugeben, daß die in eine Rente von 30 Millionen jährlich umgewandelten „Steuerersparnisse" nicht ewige Zeiten währen können. Eine 25jährige Rente, die den Staatsschatz samt Zinsen bis heute über ein Milliarde kostet, sollte auch den anspruchsvollsten Steuerhinterzieher befriedigen. Man scheint aber auf den Ursprung der Liebesgaben vergessen zu haben, und sie sind heute von reizenden Legenden umwoben. Diese Legenden müssen auf ihren wirklichen Wert reduziert werden. Die Vertreter der Aufrechterhaltung der Liebesgaben suchen das Interesse der großgrundbesitzerlichen und teilweise auch der industriellen Spiritusbrenner mit den Interessen der Landwirtschaft zu identifizieren und es gelingt ihnen ohne großen Aufwand von Geist, nur durch unermüdliche Wiederholung ihrer Behauptung, die landwirtschaftlichen Kreise und, was um so erstaunlicher ist, die Vertreter der Bauernschaft für die Interessen der Branntweinbrenner zu gewinnen. Nachstehende Tafel gibt eine Darstellung der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Österreich), die mit Liebesgaben beteilt und derjenigen, welche sich ohne Liebesgaben durchs Leben schlagen müssen. Einer Zahl von 2,853.138 Betrieben stehen 3211 mit Kontingent und Bonifikation beschenkte landwirtschaftliche Betriebe gegenüber. Sie bilden etwas über den tausendsten Teil der landwirtschaftlichen Betriebe in Österreich. Graphisch dargestellt bilden die Nichtbeteilten eine Linie von 5 Meter 70 Zentimeter, während die Zahl der Beteilten von einer Linie von 6 Milimetern dargestellt wird.

Verhältnis der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe zu den mit Kontingent und landwirtschaftlicher Bonifikation Beteilten.

Verhältnis der mit Kontingent beteilten landwirtschaftlichen Betriebe zu den nicht beteilten.

2,853.138 mit Kontingent nicht beteilte landwirtschaftliche Betriebe.

3211 mit Kontingent beteilte landwirtschaftliche Betriebe.

Bekanntlich wird das Kontingent, das heißt das Recht, Spiritus mit einem Steuernachlasse von 20 K in einer bestimmten Quantität zu erzeugen, in einem gewissen Verhältnisse zur Bodenfläche des Besitzers der Brennerei bestimmt. Diese Fläche, in die nur die Äcker, Wiesen und Weiden eingerechnet werden, ist die angerechnete Fläche. Nun gibt nachstehende graphische Darstellung ein Bild des Verhältnisses der mit Liebesgaben beteilten Bodenfläche und der unbeteilten. Der schwarze Fleck in der Ecke des das Maß der anrechenbaren Bodenfläche darstellenden Viereckes gibt das Bild des Verhältnisses der von der Spiritusfabrikation geförderten Bodenfläche. Auffallend ist es, daß die mit Liebesgaben beteilte Bodenfläche unendlich größer ist als die Zahl der damit beteilten Betriebe. Dieses Mißverhältnis erklärt sich dadurch, daß den Hauptanteil an den Liebesgaben eine verhältnismäßig kleine Zahl der allergrößten landwirtschaftlichen Betriebe erfährt.

Das Verhältnis der angerechneten Bodenfläche zur anrechenbaren und zur ganzen Kulturfläche.

Ausmaß der mit Kontingent beteilten Fläche (angerechneten) und der unbeteilten (nicht angerechneten).

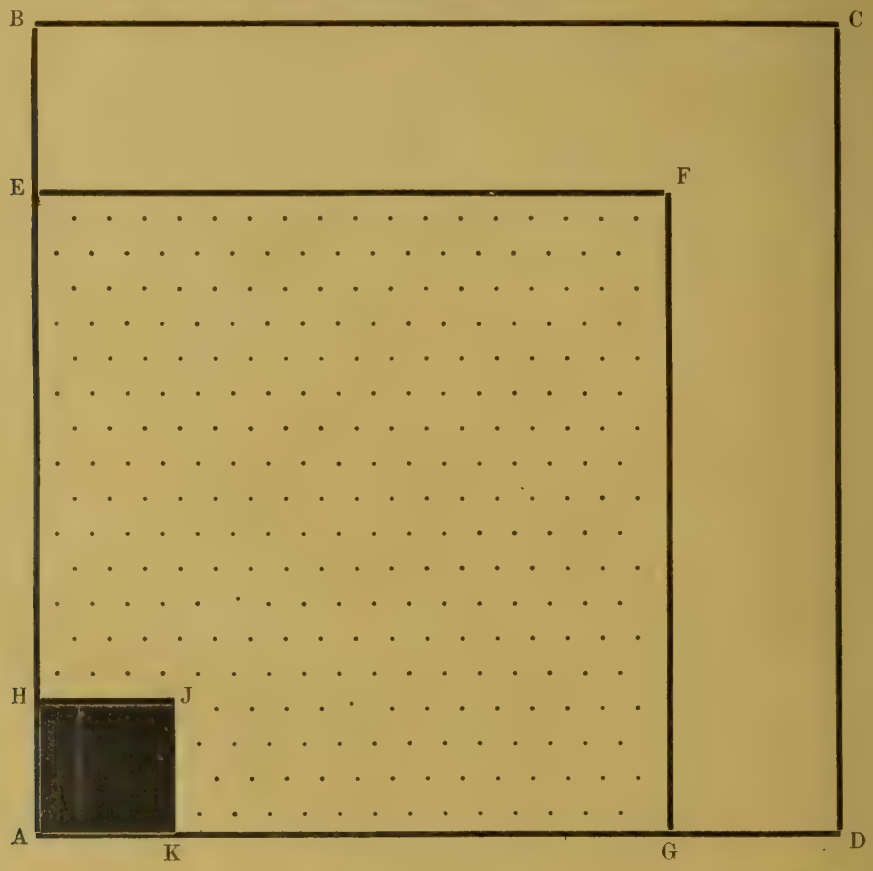

ABCD	=	Totale kultivierte Fäche	28,249.864 Hektar.
AEFG	=	Zum Ausmaße des Kontingentes anrechenbare Fläche (Äcker, Wiesen, Weiden)	16,180.170 „
AHJK	=	Angerechnete Fläche, mit Kontingent beteilt	740.145 „

Verteilung des Kontingentes nach der Größe der Betriebe.

Ein Blick auf die folgende Tafel zeigt das Verhältnis des den großgrundbesitzerlichen Betrieben (über 100 Hektar anrechenbare Fläche) zugewiesenen Kontingentes von 846.774 Hektoliter gegen 4884 Hektoliter an bäuerliche Brennereien und 22.490 Hektoliter an genossenschaftliche Brennereien und 130.879 Hektoliter Kontingent für Industriebrennereien. Graphisch dargestellt hat das großgrundbesitzerliche Kontingent eine Länge von 169·4 Zentimeter, das bäuerliche von 0·8 Zentimeter, das genossenschaftliche von 4·4 Zentimeter und das Industriekontingent 26 Zentimeter. Es erhalten somit die Großgrundbesitzer 84·2 Prozent, die Industrie 13 Prozent, die Genossenschaften 2·4 Prozent und die Großbauern 0·4 Prozent.

Verteilung des Kontingentes.

A. Großgrundbesitzer (über 100 Hektar anrechenbare Fläche) 849.030 Hektoliter.

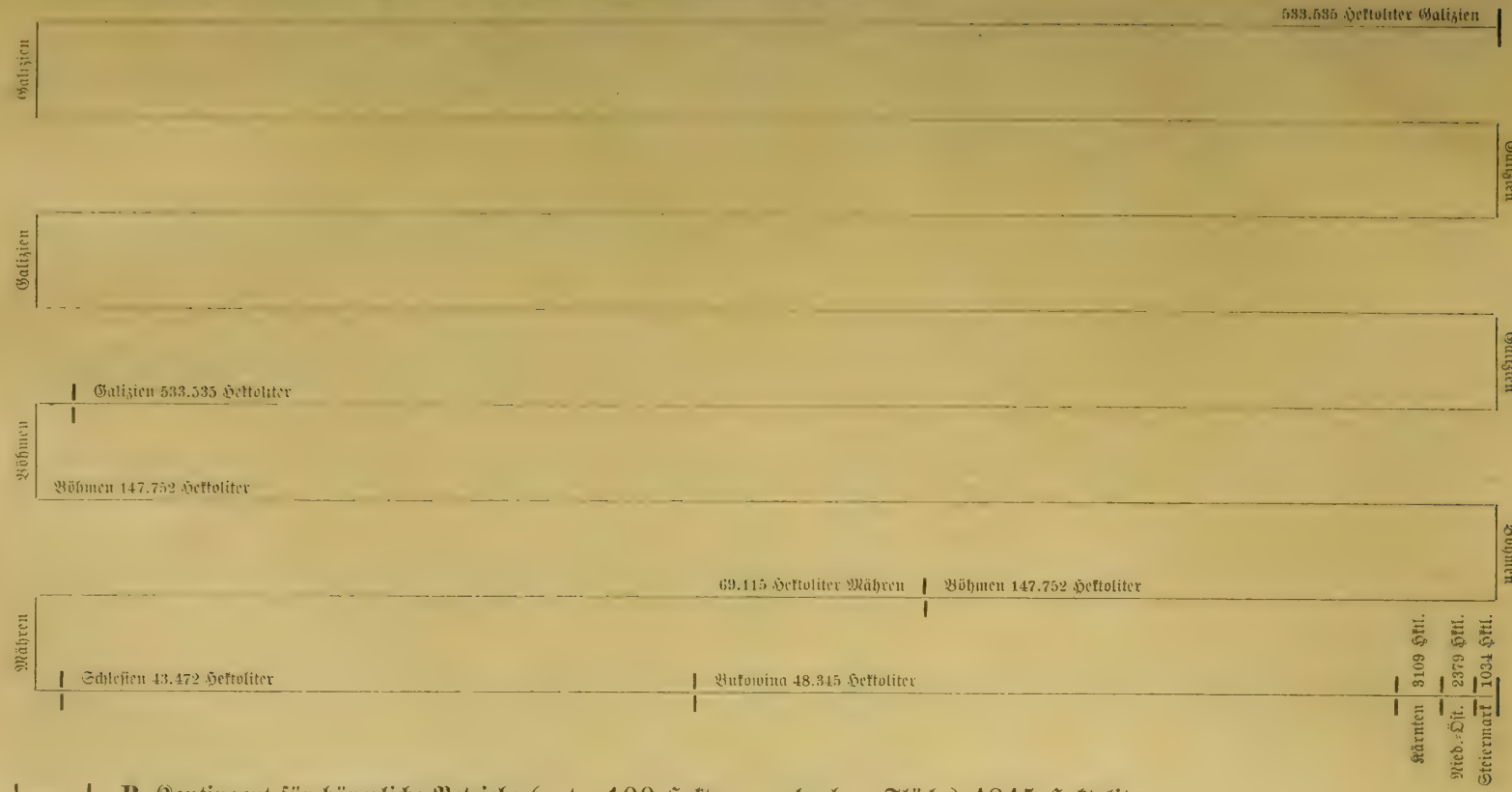

B. Kontingent für bäuerliche Betriebe (unter 100 Hektar anrechenbare Fläche) 4845 Hektoliter.

C. Kontingent der genossenschaftlichen Brennereien 22.478 Hektoliter.

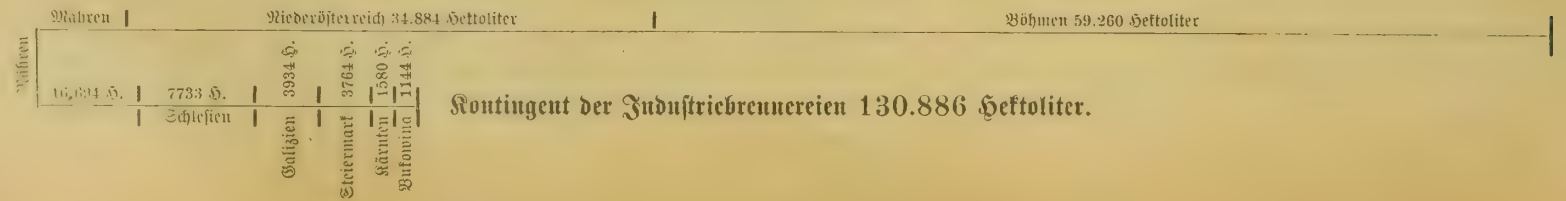

Kontingent der Industriebrennereien 130.886 Hektoliter.

Die landwirtschaftliche Bonifikation.

Neben der Kontingentprämie (20 K pro Hektoliter) erhalten die landwirtschaftlichen Brennereien mit Ausschluß der Industriebrennerei eine Bonifikation von je 6 K, 8 K, 10 K pro Hektoliter Spiritus im umgekehrten Verhältnisse zur Größe der Brennerei für das von ihnen erzeugte kontingentierte Quantum und von je 2 K, 4 K, 6 K für den Hektoliter erzeugten und nicht kontingentierten Spiritus (Exkontingent). Im Durchschnitte macht diese Bonifikation 7 K 50 h von jedem in einer landwirtschaftlichen Brennerei erzeugten Hektoliter Spiritus. Die Liebesgabe für die landwirtschaftlichen Brennereien beträgt somit im Durchschnitte 27 K 50 h. Die Industriellen erhalten 20 K für jeden kontingentierten Hektoliter.

Verteilung des Kontingentes unter die Großgrundbesitzer.

Die Verteilung des Kontingentes umfaßt auch nicht gleichmäßig die Großbetriebe. Von 1400 Brennereien der Großgrundbesitzer fallen im Durchschnitte je zwei auf einen Eigentümer. Nachstehende Tafel gibt ein Bild der Verteilung der Brennereien, von denen mehr als die Hälfte, nämlich 747, sich in den Händen der reichsten Familien des Staates befinden. Die Hälfte der ganzen Liebesgaben, das ist zirka 15 Millionen Kronen, erhalten 215 Personen respektive Familien, darunter die gräfliche Familie Potocki allein 442.000 K jährlich. Auf Grund der Verteilung des Kontingentes kann man den Satz aufstellen: daß je kapitalskräftiger der Unternehmer und je weniger er fremder Mithilfe bedarf, desto größer die Liebesgaben des Staates.

Namen der Brennereibesitzer	Zahl der Brennereien	Kontingent in Hektolitern	Leistung des Staates an die Brenner		
			je 20 K für jeden kontingentierten Hektoliter Spiritus, somit jährlich	landwirtschaftliche Bonifikationen	Zusammen Kontingentprämie mit landwirtschaftlicher Bonifikation
			in Kronen		
Böhmen.					
Fürstenberg Max Egon, Fürst	12	11.292	225.840	85.590	311.430
Schwarzenberg Adolf Josef und Karl, Fürsten	10	5.193	103.860	40.847	144.700
Auersperg, Fürsten	8	4.717	94.340	35.377	129.717
Kaiserliche Familie	5	4.622	92.440	34.684	127.124
Bistümer, Orden, Stifte	7	3.973	79.460	29.687	109.147
Sternberg, Grafen	7	3.531	70.620	26.482	97.102
Hohenzollern Wilhem, Fürst	5	3.464	69.280	25.980	95.216
Danek Vinzenz und Oskar Esse, Edler v.	4	3.317	66.340	24.877	91.817
Khevenhüller, Fürstin	3	2.977	59.540	22.327	81.867
Schebek Adolf, Edler v.	3	2.752	55.040	20.639	75.679
Kolovrat-Krakovsky, Grafen	4	2.784	55.680	20.780	76.460
Khuenburg Vinzenz, Graf	5	2.619	52.380	17.642	72.022
Dobrzensky Anton, Freiherr	2	2.530	50.600	18.975	69.575
Fiedler Erich und Franziska	3	2.489	49.780	17.423	67.203
Drasche v. Wartenburg R., Freiherr	3	2.246	44.920	16.845	61.765
Paar Karl, Fürst	3	2.137	42.740	16.027	58.767
Turn-Taxis, Fürsten	3	2.092	41.840	15.690	57.530
Daubek Josef und Eduard v., Ritter	2	2.033	40.660	15.247	55.907
Nadherny Ottomar und Erwin, Freiherren	3	1.947	38.940	14.512	53.452
Czernin J. F. und E., Grafen	4	1.907	38.140	14.302	52.442
Croy Max und Rosa, Prinzen	2	1.892	37.840	14.190	52.030
Goldschmidt Ottilie	2	1.813	36.260	13.597	49.857
Milner Anna	2	1.784	35.680	13.380	49.060
Pfeifer und Komp.	2	1.776	35.520	13.320	48.840
Wratislawsche Erben, Graf	3	1.675	33.500	12.562	46.062
Goldreich v. Bruck Alois, Ritter	1	1.536	30.720	11.520	42.240
Harrach Otto, Graf	2	1.459	29.180	10.942	40.122
Mettall v. Frievald, Ritter	2	1.488	29.760	11.160	40.920
Colloredo-Mansfeld Josef, Fürst	1	1.404	28.080	10.530	39.616
Ringhoffer, Freiherr	1	1.372	27.440	10.290	37.730
Schönburg-Waldenburg Friedrich, Prinz	2	1.332	26.640	9.990	36.630
Windischgrätz Adolf, Dr., Fürst	3	1.257	25.140	9.427	34.567
Palffy v. Erdödy Johann, Graf	2	1.266	25.320	9.495	34.815
Hildebrandt-Offenhausen Ferdinand, Freiherr	2	1.228	24.560	9.210	33.710
Weiß von Treßbach Adolf, Ritter	2	1.140	22.800	8.550	31.350

Namen der Brennereibesitzer	Zahl der Brennereien	Kontingent in Hektolitern	Leistung des Staates an die Brenner		
			je 20 K für jeden kontingentierten Hektoliter Spiritus, somit jährlich	landwirtschaftliche Bonifikationen	Zusammen Kontingentprämie mit landwirtschaftlicher Bonifikation
			in Kronen		
Macenauer Emmerich	2	1.135	22.700	8.512	31.212
Devm, Dr. Friedrich, Graf	2	1.038	20.760	7.785	28.545
Quit v. Quentin August, Ritter	1	1.000	20.000	7.500	27.500
Hamernik Laurenz	1	1.000	20.000	7.500	27.500
Hartenstein-Schönburg, Graf	1	1.000	20.000	7.500	27.500
Schönborn Karl, Graf	2	1.000	20.000	7.500	27.500
Taaffe, Dr. Heinrich, Graf	2	1.000	20.000	7.500	27.500
Schwarz Richard und Eugenie	2	1.000	20.000	7.500	27.500
Waldstein Ernst Karl, Graf	2	1.000	20.000	7.500	27.500
De Vaux Karl Bonaventura, Baron	1	1.000	20.000	7.500	27.500
Mähren.					
Dreher Anton	12	6.880	137.600	51.960	189.560
Haugwitz Heinrich, Graf	4	4.114	82.280	30.865	113.145
Liechtenstein, Fürsten	6	4.302	86.040	32.265	118.305
Seilern-Aspang Franz Karl, Graf	4	2.474	49.480	18.555	68.335
Löwenstein-Wertheim Pauline, Prinzessin	3	2.335	46.700	17.512	64.210
Calatto et San Salvator Emanuel, Fürst	3	2.080	41.600	15.960	57.560
Waldstein-Wartenberg Josef, Graf	3	2.277	45.540	17.077	62.617
Wrbna-Questenburg Rudolf, Graf	2	2.078	41.560	15.850	57.145
Pallavicini Alexander, Markgraf	4	1.912	38.240	14.346	52.586
Mitrofski Wladimir, Graf	3	1.760	35.200	13.200	48.400
Attems Anna, Gräfin	2	1.952	39.040	14.640	53.680
Baratto-Dragone, Dr. Richard, Freiherr	2	1.739	34.780	13.012	47.792
Kaiserliche Familie	3	1.671	33.420	12.532	45.952
Magnis, Graf	2	1 574	31.480	11.805	41.480
Lobkowitz Rudolf, Fürst	2	1.329	26.580	10.067	36.547
Wazda v. Kunerwald Alfred, Freiherr	1	1.320	26.400	9.997	36.394
Podstatzky-Liechtenstein, Graf	2	1.284	25.680	9.630	35.310
Kalnoky Alexander, Graf	2	1.272	25.440	9.540	34.980
Biedermann v. Turony Robert, Ritter	2	1.205	24.100	9.037	33.137
Blankenstein Johann, Graf	1	1.100	22.000	8.250	30.250
Chorinsky Friedrich, Graf	1	1.069	21.380	8.017	29.397
Calberg Friedrich, Freiherr	2	1.019	20.280	7.642	27.922
Schlesien.					
Larisch-Mönnich, Graf	12	6.708	134.160	50.310	184.470
Kaiserliche Familie	12	5.214	104.280	39.105	143.385
Wilczek Hans, Graf	6	4.294	85.880	32.205	118.085
Bellegarde Franz, Graf	3	2.232	44.640	16.739	61.379
Michler Albert	2	1.917	38.340	14.363	52.703
Thun-Hohenstein Gabriele, Gräfin	2	1.200	24.000	9.000	33.000
Heisig Reinhold	1	1.180	23.600	8.820	32.420
Deutscher Ritterorden	2	1.000	20.000	7.500	27.500
Galizien.					
Potocki, Grafen	22	15.705	314.100	127.787	441.887
Badeni, Grafen	16	13.231	264.620	99.332	363.952
Baworowski, Grafen	17	12.578	251.560	94.335	345.895
Gołuchowski, Grafen	12	11.690	233.800	87.675	321.125
Siemieński, Grafen	12	11.415	228.300	85.412	313.712
Dzieduszycki, Grafen	14	11.095	221.900	83.212	305.147
Lubomirski, Fürsten	10	7.216	144.320	53.120	197.440

Namen der Brennereibesitzer	Zahl der Brennereien	Kontingent in Hektolitern	Leistung des Staates an die Brenner		
			je 20 K für jeden kontingentierten Hektoliter Spiritus, somit jährlich	landwirtschaftliche Bonifikationen	Zusammen Kontingentprämie mit landwirtschaftlicher Bonifikation
			in Kronen		
Borkowski, Grafen	8	6.632	132.640	49.739	182.379
Lanckoroński, Grafen	7	6.380	127.600	47.850	175.450
Bistümer und Klöster	10	6.109	122.180	48.817	170.997
Tarnowski. Grafen	8	5.864	117.280	43.980	161.260
Sapieha, Fürsten	8	5.908	118.160	44.310	162.470
Plater Zyberk, Graf	3	4.435	88.700	33.262	121.962
Koziebrodzki, Grafen	8	4.362	87.240	32.515	119.755
Sommerstein	4	4.262	85.240	31.965	117.205
Bogucki	5	4.211	84.220	31.582	115.802
Kimmelmann	4	4.071	81.420	30.532	111.952
Horodyński	4	3.922	78.440	29.415	107.855
Witlin	6	3.740	74.800	28.050	102.850
Karl Stephan, Erzherzog	8	3.723	74.460	27.922	102.382
Skonecki, Erben	4	3.516	70.320	26.370	96.690
Baron Romaszkan	4	3.475	69.500	26.082	95.582
Czartoryski, Fürsten	6	3.422	68.440	25.665	94.105
Federowicz	4	3.332	66.640	24.989	91.629
Schmidt	5	3.275	65.500	24.562	90.062
Mycielski, Grafen	6	3.258	65.160	24.435	89.595
Skarbek, Stiftung	4	3.204	64.080	23.930	88.010
Gniewosz	4	3.150	63.000	23.625	86.625
Rey, Grafen	6	3.029	60.580	23.203	83.783
Baron Wattmann	4	3.060	61.200	22.950	84.150
Gnoiński	4	3.008	60.160	22.660	82.820
Czajkowski	5	3.005	60.100	22.537	82.637
Obertyński	4	2.875	57.500	21.562	79.062
Horodyski	4	2.868	57.360	21.510	78.870
Czyżewicz	3	2.761	55.220	20.707	75.927
Grocholski	4	2.632	52.640	19.759	72.399
Jędrzejowicz	5	2.609	52.180	19.567	71.747
Torosiewicz	4	2.608	52.160	19.560	71.720
Jabłonowski	3	2.552	51.040	19.140	70.180
Rosenstock	3	2.533	50.660	18.987	69.647
Skrzyński	4	2.526	50.520	18.945	69.465
Radziejowska	2	2.493	49.860	18.697	68.557
Kanarek	4	2.455	49.100	18.412	67.512
Puzyna, Fürsten	3	2.390	47.800	17.925	65.725
Szeliski	3	2.366	47.320	17.745	65.065
Wolański	3	2.345	46.900	17.587	64.487
Weißglas	3	2.336	46.720	17.520	64.240
Baworowski, Stiftung	3	2.186	43.720	16.392	60.112
Stadnicki	3	2.167	43.340	16.252	59.592
Starzeński	4	2.166	43.320	16.245	59.565
Krzysztofowicz	3	2.119	42.380	15.832	58.212
Parnaß	5	2.100	42.000	15.750	57.750
Rylski	3	2.038	40.760	15.685	56.445
Korytowski	3	2.084	41.680	15.630	57.310
Skarbek, Graf	3	2.000	40.000	15.000	55.000
Zagórski	2	2.431	48.620	18.232	66.852
Krzeczunowicz	2	1.997	39.940	14.975	54.915
Golejewski, Grafen	2	1.942	38.840	14.664	53.504
Marmarosz	2	1.907	38.140	14.302	52.442
Bernstein	2	1.905	38.100	14.237	52.387
Krainski	3	1.892	37.840	14.189	52.029
Barański	2	1.887	37.740	14.125	51.865
Piniński, Graf	2	1.834	36.680	13.755	50.435

Namen der Brennereibesitzer	Zahl der Brennereien	Kontingent in Hektolitern	Leistung des Staates an die Brenner		
			je 20 K für jeden kontingentierten Hektoliter Spiritus, somit jährlich	landwirtschaftliche Bonifikationen	Zusammen Kontingentprämie mit landwirtschaftlicher Bonifikation
			in Kronen		
Feldschuh	2	1.812	36.240	13.579	49.819
Cieńska	2	1.784	35.680	13.380	49.060
Krajewski	2	1.769	35.380	13.222	48.602
Gorajski	3	1.778	35.560	13.335	48.895
Łukaszewicz	2	1.788	35.760	13.510	49.270
Brunicki, Barone	2	1.764	35.280	13.330	48.610
Thom	2	1.758	35.160	13.205	48.320
Młodecki, Graf	2	1.756	35.120	13.170	48.290
Raczyński, Grafen	3	1.712	34.240	12.840	47.080
Niementowski	2	1.675	33.500	12.542	46.042
Dolański	4	1.654	33.080	12.305	43.385
Serwatowski	4	1.615	32.300	12.112	44.412
Zeleński	2	1.606	32.120	12.045	44.165
Feuerstein	2	1.686	33.720	12.646	46.365
Mysłowska	2	1.580	31.600	11.850	43.450
Francos	2	1.552	31.040	11.640	42.680
Lempicka	2	1.542	30.840	11.560	42.400
Potulicki, Graf	2	1.559	31.180	11.692	42.872
Gelber	2	1.520	30.400	11.400	41.800
Buber	1	1.522	30.440	11.415	41.855
Wachowicz	2	1.578	31.560	11.735	43.295
Ujejski	3	1.577	31.540	11.727	42.267
Horowitz	1	1.486	29.720	11.146	40.860
Wiktor	2	1.482	29.640	11.115	40.755
Niezabitowski	2	1.479	29.580	11.093	40.673
Wilner	2	1.463	29.260	10.972	40.232
Poniński, Fürst	3	1.461	29.220	10.957	40.177
Czosnowska	2	1.444	28.880	10.852	39.732
Radziwill, Fürsten	2	1.436	28.720	10.792	39.512
Zalewski	1	1.420	28.400	10.672	39.072
Pieniążek	3	1.411	28.220	10.582	38.802
Baran	2	1.399	27.980	10.492	38.472
Skolimowski	2	1.384	27.680	10.380	38.060
Wodzicki, Grafen	2	1.381	27.620	10.357	37.977
Tchórznicki	2	1.379	27.580	10.342	37.922
Federbusch	2	1.376	27.520	10.320	37.840
Wysocki	3	1.368	27.360	10.260	37.620
Schaff	2	1.358	27.180	10.185	37.365
Skibiniewski	2	1.317	26.340	9.875	36.215
Bal	2	1.308	26.160	9.814	35.974
Jampoler	1	1.302	26.040	9.765	35.805
Siemiegenowski	1	1.301	26.020	9.757	35.777
Bondy, Graf	1	1.293	25.860	9.697	35.457
Weißmann Zawidowski	2	1.286	25.720	9.645	35.365
Bogdanowicz	2	1.261	25.220	9.457	34.677
Rubel	2	1.255	25.100	9.412	34.512
Czarkowski, Majoratsherr	1	1.219	24.380	9.142	33.522
Łączyński, Grafen	2	1.200	24.000	9.000	33.000
Wiśniewski, Graf	2	1.197	23.940	8.975	32.915
Weinberg	2	1.192	23.840	8.974	32.814
Urbański	2	1.185	23.700	8.887	32.587
Rapaport	2	1.173	23.460	8.797	32.257
Jawetz	1	1.172	23.440	8.779	32.219
Drohojowski, Graf	2	1.159	23.180	8.692	31.872
Migczyński	1	1.138	22.760	8.525	31.285

Namen der Brennereibesitzer	Zahl der Brennereien	Kontingent in Hektolitern	Leistung des Staates an die Brenner		
			je 20 K für jeden kontingentierten Hektoliter Spiritus, somit jährlich	landwirtschaftliche Bonifikationen	Zusammen Kontingentprämie mit landwirtschaftlicher Bonifikation
			in Kronen		
Gołębski	2	1.134	22.680	8.505	31.185
Dąbczański	1	1.126	22.520	8.465	30.985
Miliński	2	1.120	22.400	8.400	30.800
Stanek	3	1.101	22.020	8.257	30.077
Ostecinski	1	1.085	21.700	8.137	29.837
Kleiner	1	1.079	21.580	8.093	29.670
Zieleński	2	1.054	21.080	7.905	28.985
Kruszewska	1	1.073	21.460	8.082	29.242
Romer	2	1.049	20.980	7.867	28.847
Czarnecki	1	1.042	20.840	7.815	28.655
Zacharyewicz	1	1.039	20.580	7.717	28.297
Cheuk	1	1.028	20.560	7.710	28.270
Podlewski	2	1.111	22.220	8.330	30.550
Lomnicki	1	1.008	20.160	7.560	27.720
Udrycki	2	1.007	20.140	7.552	27.690
Skrzyński	2	1.004	20.080	7.530	27.610
Jekowicki	1	1.004	20.080	7.530	27.610
Sanguszko, Fürst	2	1.003	20.060	7.523	27.580
Summe	748	528.016	10,513.340	3,960.122	14,463.462

Eine Handvoll Leute, 215 an der Zahl, besitzen 747 Brennereien und erhalten vom Staate ein Kontingent von 529.300 Hektoliter Spiritus und die damit verbundenen Benefizien im Betrage von

Kontingentprämie	10,513.340 K
Landwirtschaftliche Bonifikation	3,960.122 „
zusammen	14,463.462 K

Die Bukowina mit einem Kontingent von 48.375 Hektoliter und 66 Brennereien, darunter 16 von über 1000 Hektoliter Kontingent ist in diesem Verzeichnis nicht mitinbegriffen, da ein Güterschematismus nicht zur Hand war. Bei zirka 50 Brennereien der behandelten Länder konnte aus dem Verzeichnis der „Orte", das die Regierung zur Verfügung gestellt hat, der Eigentümer nicht eruiert werden, da die „Orte" oft Namen von Meierhöfen oder gar Gutsteilen darstellen. Ein Verzeichnis der Eigentümer der landwirtschaftlichen Brennereien hat die Regierung trotz Beschlusses des Finanzausschusses, ohne Angabe von Gründen, vorzulegen unterlassen. Ein Verzeichnis der Namen der industriellen Kontingentbesitzer ist dem Gesetze beigelegt.

Die Behauptung, daß die Landwirtschaft dieser Opfer der steuerzahlenden Bürger dringend bedarf, ist schon nach dem bisher Gesagten gänzlich hinfällig. Bloß 2·7 Prozent der kultivierten Fläche in Österreich erhält die Liebesgaben, während 97·5 Prozent ohne diese Staatsunterstützung auskommen muß. Die Kultur eines so kleinen Bruchteiles der bebauten Fläche kann für die Landwirtschaft nicht von so ausschlaggebender Bedeutung sein, daß sie diese immensen Opfer rechtfertigen würde. Von 1000 Betrieben ist es einer, dem der Staat mit Liebesgaben entgegenkommt. Auch dieser Umstand beweist hinreichend, daß die Gesamtheit der landwirschaftlichen Betriebe durch die Liebesgaben nicht gefördert wird.

Bei näherer Untersuchung des Standortes der Brennereien wird die Behauptung, daß die Brennereien in jenen Gegenden sich befinden die durch die Unergiebigkeit ihres Bodens einer staatlichen Unterstützung bedürfen. In Galizien sind es die Gebiete der Finanzbezirksdirektionen, die den besten Boden umfassen, am stärksten mit landwirtschaftlichen Brennereien belegt und zwar: Brody 98, Brzezany 82, Czortków 72, Śniatyn 73, Stanislawów 48, Tarnopol 108, zusammen 481 landwirtschaftliche Brennereien.

Einfluß der Liebesgaben auf die Produktivität der Landwirtschaft.

Auf die Produktivität der österreichischen Landwirtschaft üben die Liebesgaben keinen sichtbaren Einfluß. Am deutlichsten tritt dieser Umstand hervor bei dem Vergleiche der Produktivität der Sudetenländer mit der Produktivität Galiziens, die eine beinahe gleiche kultivierte Fläche besitzen. Dabei haben die Sudetenländer ein landwirtschaftliches Kontingent von 253.000 landwirtschaftlichen Hektoliter und Galizien 526.000 Hektoliter. Es fällt somit 0·06 Hektoliter auf einen Hektar kultivierter Fläche in Galizien und bloß die Hälfte auf die Sudetenländer, das ist 0·03 Hektoliter. Die Sudetenländer sind somit in ihrer Produktivität vom Staate halbsoviel gefördert als Galizien, und das ließe bei dem besseren Boden[1]) Galiziens auf eine wenn auch nicht doppelte, aber jedenfalls größere Produktivität schließen, als die der Sudetenländer.

Getreideproduktion in Galizien und den Sudetenländern.

Nun berichtet das Statistische Jahrbuch des Ackerbauministeriums über die Ernte des Jahres 1911, die für Galizien eine weit über den Durchschnitt gute war und für die Sudetenländer sich unterhalb ihres Durchschnittes bewegt hatte, daß der Ertrag an den vier wichtigsten Getreidearten: Weizen, Roggen, Gerste und Hafer in den Sudetenländern 35,461.000 Meterzentner betragen hat, während Galizien bloß 27,445.000 Meterzentner erntete. Galizien hat also bei doppelt so großem Kontingent weniger um 8 Millionen Meterzentner Getreide. Den Gesamtwert schätzt das Ministerium in Galizien auf 476 Millionen Kronen, in den Sudetenländern aber auf 736 Millionen Kronen. In den einzelnen Getreidearten bewegt sich Galizien nicht nur unterhalb des Erntedurchschnittes der Sudetenländer, aber selbst der Durchschnitt von ganz Österreich, der die Alpenländer und die Karstländer mit umfaßt, ist höher als der zehnjährige Durchschnitt Galiziens.

	Zehnjähriger Durchschnitt				
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	
	pro Hektar				
Galizien	11·0	9·8	9·7	9·6	Meterzentner
Österreich	13·2	13·0	14·0	12·5	„

Dabei erhält Galizien mehr als die Hälfte des ganzen Kontingentes.

Anbau von Hackfrüchten.

Die Landwirte legen dem Kartoffelbau eine große Bedeutung bei, weil er den Prozentsatz des mit Hackfrucht bebauten Bodens vergrößert. Das soll auch die Förderung des Kartoffelbaues rechtfertigen. Nun gibt das genannte Jahrbuch folgende Aufschlüsse: Galizien bebaut bloß 14·32 Prozent seines gesamten Ackerlandes mit Hackfrucht, während die Sudetenländer über 20 Prozent Hackfrüchte bauen.

---

[1]) Derselben Meinung scheint auch der Finanzminister Ritter v. Zaleski zu sein, indem er in seiner Vorrede zur im Laufe dieses Monats erschienenen Sondernummer „Galizien" der Zeitschrift „Reise und Sport" sagt: „Das Land, welches durch seine landwirtschaftliche Produktion zur Getreide- und Fleischkammer für den Westen Österreichs geworden ist."

Graphische Darstellung des Einflusses der Liebesgaben auf die Produktivität des Bodens.

Hektoliterkontingent auf 100 Hektar anrechenbarer Fläche:

Sudetenländer — 4·5 Hektoliter.

Galizien — 9·7 Hektoliter.

Acker mit Hackfrüchten bebaut:

Sudetenländer — 20 %

Galizien — 14 %

Weizenernte im 10jährigen Durchschnitt pro Hektar:

Sudetenländer — 16 Meterzentner.

Galizien — 11 Meterzentner.

Roggenernte im 10jährigen Durchschnitt pro Hektar:

Sudetenländer — 14 Meterzentner.

Galizien — 9·8 Meterzentner.

Gerstenernte im 10jährigen Durchschnitt pro Hektar:

Sudetenländer — 16 Meterzentner.

Galizien — 9·7 Meterzentner.

Haferernte im 10jährigen Durchschnitt pro Hektar:

Sudetenländer — 12·5 Meterzentner.

Galizien — 9 Meterzentner.

Bewertung der Ernte der vier Hauptgetreidearten:

Sudetenländer — 736 Millionen Kronen. Anrechenbare Fläche 5,217.189 Hektar.

Galizien — 476 Millionen Kronen. Anrechenbare Flache 5,391.893 Hektar.

Viehstand 1910:

Sudetenländer 3,950.000 Rinder.

Galizien 3,197.000 Rinder.

Es läßt sich der Gedanke nicht zurückweisen, daß die müheloſen Einnahmen aus den Liebesgaben, die bei einzelnen Familien in die Hunderttausende jährlich steigen, die Intensivität der Wirtschaft nachteilig beeinflussen und das Gegenteil von der erwarteten Produktionssteigerung ergeben. Es wird behauptet, daß die Viehproduktion unter der Einstellung der Liebesgaben leiden würde. Im letzten Jahrzehnt hat die Zahl der Brennereien in Österreich und ganz besonders in Galizien bedeutend zugenommen. Sie ist vom Jahre 1900 von 1180 auf 1434 im Jahre 1910 in Österreich und von 656 auf 851 in Galizien gestiegen. Der Viehstand ist aber in Österreich nach amtlicher Zählung von 9,511.000 im Jahre 1909 auf 9,159.000 im Jahre 1910, also um 3·7 Prozent gefallen. Bei Jungvieh hat sich der Stand in derselben Zeit um 4·1 Prozent verkleinert. Galizien weist eine Verminderung des Viehstandes im letzten Jahrzehnt um 7·8 Prozent und des Jungviehstandes um 9 Prozent auf. Die Einflußlosigkeit der Brennereien auf den Viehstand ist auch ersichtlich aus dem Verhältnis der in den Brennereien gefütterten Viehbestände. Sie betragen 165.000 Stück Nutzvieh und 57.000 Stück Mastvieh. Dabei ist zu bemerken, daß die Brennereien nur zwei Drittel des Jahres produzieren und somit auch nur durch diese Zeit ihre Viehbestände mit Schlempe füttern können und überdies zur Schlempe anderes Futter hinzugeben müssen. Die Schlempe genügt somit kaum zur Fütterung von 1 Prozent unseres Viehbestandes für ein Jahr. In Anbetracht der Viehverminderung in Österreich kommt dieser Prozentsatz kaum in Betracht. Der Wert der Schlempe als Futtermittel muß auch als höchst fragwürdig bezeichnet werden. In der Kartellenquete über Spiritus sagt der Experte Ritter v. Zelenski, Vertreter der kaiserlichen Landwirtschaftsgesellschaften in Lemberg und Krakau über die Bedeutung der Schlempe für die Viehmast folgendes: „Welchen Wert die Schlempe hat, das ist eine Frage, welche in Kreisen der Landwirtschaft durchaus strittig ist. Es handelt sich darum, ob der in der Schlempe enthaltene Stickstoff ein Eiweißstickstoff ist oder nicht. Es sind hier verschiedene Stoffe enthalten, über deren Wert im tierischen Organismus ein endgültiger Schluß noch nicht gezogen worden ist, so daß man den Wert der Schlempe nach Nährstoffwerten wie es bei den andern Futtermitteln üblich ist, unbedingt nicht berechnen darf. Es hat sich bei direkten Fütterungsversuchen in allen Versuchswirtschaften und bei praktischen Landwirten herausgestellt, daß der Nutzeffekt der Schlempenfütterung dem theoretischen Wert der Schlempe durchaus nicht entsprochen und man muß die Schlempe danach unbedingt niedriger bewerten."

Einfluß der Liebesgaben auf die Intensivität der Wirtschaft.

Einfluß auf die Viehproduktion.

Fütterung mit Schlempe.

Wert der Schlempe als Futtermittel.

Die österreichische Landwirtschaft versorgt auch unseren Hauptviehmarkt verhältnismäßig schwach. Nach den Warenpreisberichten der Ministerien für Handel und Ackerbau betrug der Viehauftrieb in Wien im Jahre 1912 222.657 Stück. Nachstehende Tabelle das Österreich nur mit 28 Prozent daran beteiligt ist während die restlichen 72 Prozent Ungarn und Bosnien beistellen.

Beschickung des Wiener Viehmarktes durch die österreichischen Viehproduzenten.

Länder	Mastvieh Stück	Prozent	Weidevieh Stück	Beindlvieh Stück	Zusammen	Prozent
Niederösterreich	14.914	—	—	4.541	19.455	—
Galizien	13.009	—	304	2.626	15.939	—
übriges Österreich . . .	20.058	—	118	8.502	28.678	—
Zusammen .	47.981	29·6	412	15.689	64.062	28·7
Ungarn	113.325	70·4	4.637	30.418	148.590	66·7
Bosnien	97	—	2.993	6.915	10.005	4·5
Gesamtauftrieb .	161.613	—	8.042	53.002	222.657	—

Auch der Viehstand im Verhältnis zur anrechenbaren Fläche ließe vermuten, daß Galizien, wären die Liebesgaben von Einfluß, am wenigsten davon erhielte, und nicht doppelt so viel als die Sudetenländer. Der Viehstand beträgt nämlich nach der letzten Zählung in Galizien 57 Stück pro 100 Hektar angerechneter Fläche, Böhmen 89, Mähren 64, Schlesien 76, Niederösterreich 60, die anderen Länder mit ausgebreiteten Alpen- und Weideplätzen, aber ohne Kontingent, werden hier nicht in Vergleich gezogen. Es erscheint somit unzweifelhaft erwiesen, daß die Liebesgaben keinen Einfluß auf die Entwicklung der Produktion von Vieh auszuüben imstande sind, ja nicht einmal dazu beitragen können, ein Sinken des Viehstandes hintanzuhalten. Alle diese Erwägungen wären aber erst in dem Falle notwendig, wenn man der Behauptung entgegentreten wollte, daß das Sinken der Zahl der Brennereien eine Gefahr für die Agrarproduktion enthielte. Die Wahrscheinlichkeit des Sinkens der Zahl der Brennereien für den Fall der Aufhebung des Kontingents ist nicht vorhanden.

Die Brennereibesitzer suchen dem Verluste der Liebesgaben entgegenzutreten, indem sie klagen. Sie klagen unaufhörlich, bei schlechten Zeiten, daß sie nicht gut sind, und bei guten, daß sie schlecht werden könnten

Produktionskosten der Kartoffeln und des Spiritus.

Sie klagen über hohe Produktionskosten der Kartoffeln und über hohe Produktionskosten des Spiritus. Die Produktionskosten sind aber äußerst schwer festzustellen, die Angaben der Produzenten höchst unverläßlich, die Grundlagen der Berechnungen sehr elastisch und die Produktionsbedingungen sehr verschieden. Dieser Umstand veranlaßte schon den Abgeordneten Kronawetter im Jahre 1888, dem Abgeordnetenhause einen Antrag vorzulegen, der bezeichnenderweise von der damals geschlossenen agrarischen Mehrheit verworfen wurde. Dieser Antrag lautete:

Anträge Kronawetters auf Erforschung der Produktionskosten und Namensverzeichnis der Branntweinbrenner.

„a) Die Regierung wird aufgefordert, während der drei ersten Betriebsperioden authentische Daten zu sammeln über die Produktionskosten des Alkohols, getrennt nach den verschiedenen Brennereikategorien und Ländern und über die Kosten der verarbeiteten Materialien;

b) über den Unterschied, der sich zwischen den Produktionskosten und den Marktpreisen ergeben hat und diese Daten gleichzeitig mit der Gesetzesvorlage über die neuerliche Verteilung des Kontingentes dem Hause vorzulegen;

c) ein Namensverzeichnis vorzulegen über jene Brennereiunternehmungen, die diese Bonifikation beansprucht haben, und in welchem Betrage ihnen solche im Laufe einer Periode bezahlt wurde."

Angaben der landwirtschaftlichen Experten.

Die Ablehnung dieser Anträge machte es den Branntweinbrennern leicht, bei der Angabe der Produktionskosten des Spiritus ihrer Phantasie freien Lauf zu lassen. In der Enquete 1908 bezeichnete der Experte Bauer, der als Vertreter des Spiritusindustrievereines in Prag und als Vertreter der deutschen Sektion des Kulturrates in Böhmen erscheint, aber zugleich mit in der Kartelleitung ist, den Produktionspreis für Kartoffeln mit 2 K 42 h und bei der Kartellenquete 1912 mit 3 K 50 h. Die Berechnungen der Kartoffelpreise scheinen sich dem Börsenkurse für Spiritus anzupassen. Der Experte Kindler sagt hingegen

Bedeutung der Kartoffelmarktpreise für die landwirtschaftliche Spiritusproduktion.

„unsere Landwirte sind zufrieden, wenn sie für Kartoffeln 2 K 20 h bekommen". Die Marktpreise der Kartoffel spielen bei der Spiritusproduktion eine unbedeutende Rolle, denn die landwirtschaftlichen Brenner sind nach dem Gesetze verpflichtet, wenn nicht ausschließlich, so doch vorzüglich ihren Spiritus aus selbstproduzierten Feldfrüchten zu erzeugen. Und die Spiritusproduktion hat nur in diesen Fällen ihre Berechtigung, wenn eine andere Verwendung der Kartoffeln sehr schwierig oder unmöglich ist. Ausschlaggebend wären nur die Produktionskosten der Kartoffeln, aber diese im Zusammenhange mit den ihnen im Fruchtwechsel folgenden Produkten. Nach Angabe desselben Herrn Bauer beträgt die Kartoffelproduktion 150 bis 200 Meterzentner pro Hektar und sind nach seiner Angabe acht bis zehn Meterzentner zur Erzeugung eines Hektoliters Spiritus notwendig, dann ergibt ein Hektar 20 Hektoliter Spiritus, die bei dem jetzigen Kartellpreis von 60 K Kontingent und bei der staatlichen Prämie von 7 K 50 h als landwirtschaftliche Bonifikation eine Bruttoeinnahme von 1350 K und 900 K für Exkontingent pro Hektar dem Grundbesitzer bei günstiger Ernte sichern; es gab aber Zeiten, wo der Kontingentspiritus bloß 240 K Brutto pro Hektar ergab, ohne daß die Zahl der Brennereien wesentlich zurückgegangen wäre. Die Zähigkeit der Spiritusbrennereien weist darauf hin, daß alle von den landwirtschaftlichen Brennereien aufgestellten Produktionskostenüberschläge durchaus phantastisch sind.

Schwankungen der Zahl der Brennereien.

Bei Aufhebung der Pauschalierung der Steuer im Jahre 1888 drohten die Brennereien ihre Produktion wegen der Unmöglichkeit der Fortsetzung der sogenannten Steuerersparnisse einzustellen. Die Tatsachen erwiesen aber, daß die Steuerdefraudation nicht eine Vorbedingung der Entwicklung der Spiritusbrennerei war, geradeso wie jetzt die Liebesgaben.

In den Jahren	1880,	1881,	1882,	1883,	1884,	1885,	1886,	1887.
betrug die Zahl der Brennereien	929,	1052,	1087,	1074,	1038,	1016,	1096,	1075.

Die Schwankungen betragen bis 15 Prozent.

Im Jahre 1888 wird die Steuerersparnis aufgehoben und es beginnen die sogenannten schweren Zeiten. In Galizien kostet ein Hektoliter Spiritus 18 Kronen. Die Spannung, das ist Unterschied zwischen Exkontingant und Kontingentpreis 6 Kronen, somit kostet ein Hektoliter Kontingentspiritus 24 Kronen Die Zahl der Brennereien fällt im Jahre 1889 auf 1014, im Jahre 1892 auf 1032, im Jahre 1894 auf 998, somit nicht mehr als um 7 Prozent. Wir sehen, daß die Schwankungen bedeutend kleiner sind, als zur Zeit der gesetzlich bewilligten Steuerdefraudation. Die folgende Tabelle der Zahl der Brennereien und der Kontingent- und Exkontingentpreise nach Wiener Notierung weist darauf hin, daß bei exorbitant hohen Preisen die Zahl der Spiritusbrennereien steigt, bedeutende Rückfälle aber ohne Rücksicht auf die Preislage gar nicht zu verzeichnen sind. Eine Vergleichung der Exkontingentpreise mit den Kontingentpreisen und ihre Veränderung weist darauf hin, daß es dem Kartell der Produzenten und dem Kartell der Raffineure möglich ist, aufsteigend die Kontingentspreise zu Exkontingentspreisen zu machen, und so die staatlichen Prämien wirtschaftlich gänzlich ent-

behrlich als Reingewinn mitsamt dem Reingewinn der Spirituserzeugung einzustecken. In der folgenden Tabelle sind die Septemberpreise, das sind gewöhnlich die niedrigsten Preise im Jahre, angesetzt worden.

Jahr	Brennereizahl	Kontingentspreis	Exkontingentspreis
1894	1070	30 K 42 h	24 K — h
1895	1080	31 „ 60 „	22 „ 50 „
1896	1075	31 „ 92 „	20 „ 50 „
1897	1030	39 „ 24 „	24 „ 50 „
1898	1066	40 „ 52 „	31 „ — „
1899		36 „ 94 „	
1900	1180	44 „ 96 „	23 „ — „
1901	1190	41 „ 59 „	21 „ 25 „
1902	1221	39 „ 99 „	19 „ 50 „
1903	1321	40 „ 72 „	26 „ — „
1904	1335	53 „ 58 „	41 „ — „
1905	1361	38 „ 39 „	25 „ 50 „
1906	1372	41 „ 14 „	24 „ — „
1907	1413	60 „ 18 „	38 „ 75 „
1908	1418	49 „ 81 „	39 „ — „
1909	1434	65 „ 73 „	37 „ — „
1910/11	1441	75 „ — „	55 „ — „
1911/12	1470	60 „ — „	40 „ — „

Das für die Spiritusproduktion verwendete Quantum der Kartoffelernte.

Der Einwurf, daß die Brennereien den einzigen Weg bilden, die Überproduktion an Kartoffeln zu verwenden, kann schon deshalb der Kritik keinen Stand halten, weil bloß 6 bis 8 Prozent der Kartoffelernte zu Spiritus verarbeitet werden. Sollte er aber richtig sein, dann kann er unmöglich das Privileg eines von 1000 landwirtschaftlichen Betrieben bilden.

Verwendung für die Überproduktion der Kartoffeln.

Der Professor der landwirtschaftlichen Hochschule in Dublany Tadeusz Chrząscz schließt seinen Artikel „Die Branntweinbrennerei im Lichte der wirklichen Einnahmen" im „Rolnik", Organ der k. k. galizischen Landwirtschaftsgesellschaft, mit einem Ratschlage, „statt unlukrative Brennereien zu bauen, Trockenhäuser für Kartoffeln zu errichten oder andere kartoffelverarbeitende Industrien zu begründen".

Die Kontingentprämien und die landwirtschaftliche Bonifikation üben aber eine unwiderstehliche Anziehungskraft. Der Anblick der glücklichen Nachbarn, die aus dem Branntwein sehr bedeutendes arbeitsloses Einkommen beziehen, wirkt so verführerisch, und die durch die Kartelle gesicherten hohen Preise so aneifernd, daß die im letzten Jahrzent erstandene Masse neuer Brennereien leicht erklärlich wird.

Die Liebesgaben fördern die Spiritusüberproduktion.

Die Kontingentprämien haben ihren Nebenzweck, die Beschränkung der Überproduktion gänzlich verloren, die gleichzeitige Wirkung der Staatssubventionen und des Kartells dürfte die Produktion von Rohspiritus vergrößern und dem inländischen Konsum die steigenden Exportkosten auferlegen.

Das Kartell.

Das Kartell befestigt seine Herrschaft mit jedem Tage und bedient sich neben der Unterstützung der Regierung der unzulässigsten Mittel, um unbeschränkter Herr der Industrie zu werden.

Die Kampfesmittel.

Die Bukowinaer Teilnehmer der Kartellenquete wissen zu erzählen, daß zur Bekämpfung der nichtkartellierten Brennereien der Spirituspreis für die Bukowina um 20 K niedriger gesetzt wurde als im übrigen Österreich, und daß das Kartell bereits die Macht hat, die Ausfuhr des billigen Spiritus aus der Bukowina zu verhindern. Die böhmischen Likörfabrikanten führen den Nachweis, daß das Kartell es ganz in seiner Hand hat, mißliebigen Likörfabrikanten gegenüber eine strafweise Erhöhung der Spirituspreise für ihren Betrieb vorzunehmen und daß es der Intervention der Regierung bedurfte, um dieses Straferkenntnis aufzuheben. Die Konkurrenz ungarischer Einfuhr ist beschränkt durch die Angst der verarbeitenden Industrien, für den Fall der Einstellung des ungarischen Imports vom Kartell aus der Industrie ausgeschlossen zu werden. Für den Rohspiritus besteht ein fiktiver Börsenpreis, der gar keinen Einfluß ausübt auf die Preise von raffiniertem Spiritus. So kostet jetzt in Wien ein Hektoliter raffinierter Spiritus:

Der Kartellgewinn.

165 K. Davon sind in Abzug zu bringen

90 K Kontingentsteuer
5 „ Raffinierlohn samt Spesen

95 K.

Es verbleiben somit 70 K für Rohspiritus, während die Börse 59 bis 60 K notiert. Die Konsumenten bezahlen somit 10 K über den Rohspiritusbörsenpreis. Die landwirtschaftlichen Brennereien erhalten bloß einen Vorschuß von zirka 50 K vom Hektoliter und erwarten bestenfalls eine Nachzahlung von 5 K, insofern die Haftung der Verbände für die Vorschüsse nicht allzugroße Verluste mit sich bringen wird. Der Bruttokartellgewinn beträgt daher wenigstens 15 K pro Hektoliter.

Einfluß des Kartells auf das Produktionsquantum.

Die Verhältnisse auf dem Spiritusmarkte haben sich daher derart verschoben, daß von dem immer fraglichen Einfluß des Kontingentes auf die Spiritusproduktion bei Bestehen des Kartells keine Rede sein kann.

Einem ähnlichem Schicksal ist die landwirtschaftliche Bonifikation verfallen. Der hohe Spirituspreis macht es den Industriebrennereien möglich, trotz der den landwirtschaftlichen Brennereien gewährten Staatssubvention ohne Rücksicht auf die Kosten des Rohmaterials ihre Produktion zu steigern. Überdies dürfte die Verteilung der Kontingentprämien den landwirtschaftlichen Brennereien einen Vorsprung in den Produktionskosten vor den Industriebrennereien geben, der die Bonifikationen entbehrlich macht. Im Jahre 1909/10, das ein Jahr großer Produktion war, betrug die Kontingentprämie, auf die ganze landwirtschaftliche Produktion verteilt, 16 K 47 h pro Hektoliter, während auf die Industrieproduktion bloß 7 K 77 h fielen. Im letzten Jahre haben sich diese Verhältnisse zugunsten der Landwirte derart verschoben, daß dieselben darin volle Deckung für den Unterschied in den Produktionskosten finden, davon abgesehen, daß bei einem Preise von 40 K für das Hektoliter Exkontingent die meisten landwirtschaftlichen Brenner ohne Liebesgaben ein ganz annehmbares Geschäft machen. Die Erfolglosigkeit des Ersatzes der größeren Produktionskosten durch die Protektionspolitik den landwirtschaftlichen Brennereien gegenüber tritt in der Campagne 1911/12 hervor, denn gegen das Vorjahr produzierten die Landwirte um 220.000 Hektoliter weniger, während die Fabriksbrennereien, die mit den gesteigerten Preisen von Melasse, Mais und Kartoffeln zu kämpfen hatten, eine gegen das Vorjahr um 14.000 Hektoliter höhere Produktion erzielten.

Bedeutung der Bonifikation für die Landwirte.

Herrenhausmitglied v. Mettal gab in der Kartellenquete als Vertreter der böhmischen k. k. landwirtschaftlichen Gesellschaft Aufklärung über die Bedeutung der Bonifikation, indem er sagte: „Die Bonifikationen liegen teilweise im Interesse des Fiskus, denn der regelmäßige Eingang der Steuern wird durch die Bonifikation sehr erleichtert.“ Und fügt auf eine Anfrage erklärend hinzu: „Das ist die Grundsteuer. Früher blieb man die Grundsteuer ganz schuldig und jetzt bleibt man sie teilweise schuldig, weil man die paar Gulden der Bonifikation dem Steuereinnehmer läßt.“ Die Bonifikation hat also den sehr einleuchtenden Zweck, daß die Grundsteuern der Großgrundbesitzer aus der Staatskasse bezahlt werden. Ein sehr anmutiges Spiel.

Der Einfluß der Preispolitik des Kartells neben den Liebesgaben auf den Gewinn der Brenner läßt sich auch in den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, beziehungsweise nach dem Börsenkurse ihrer Aktien beurteilen. Nachstehend zwei Tabellen, welche graphisch die Kursbewegung der auf der Wiener Börse kotierten Spiritusfabriken darstellen.

Kursbewegung der Aktien der Brosche Spiritus-A.-G. auf der Wiener Börse.

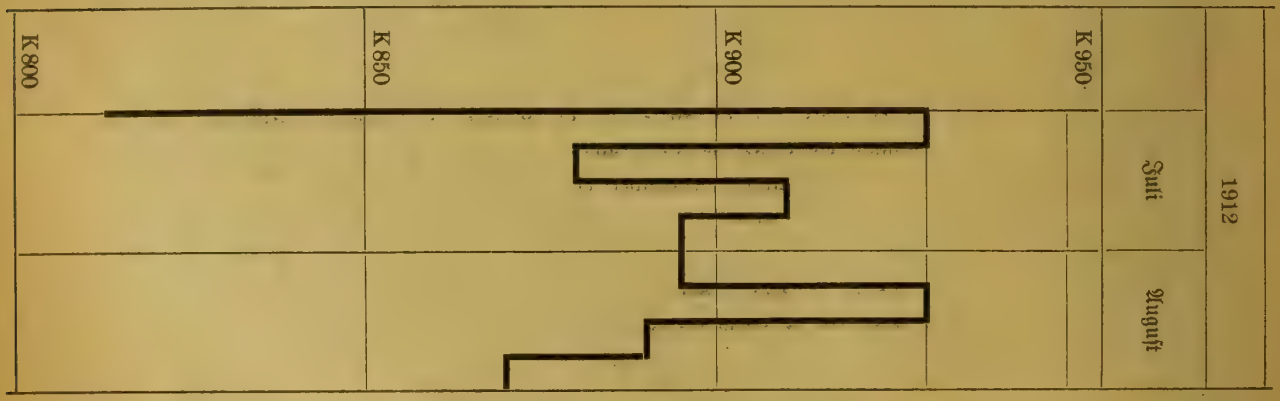

Aktienkapital 4,000.000 K; Nominalwert 200 K; 2. Juli 1912 Einführung auf der Börse durch die österreichische Kreditanstalt; 2. Juli 1912 Streichung der Kursnotiz infolge großer unlimitierter Kaufordres.

Nach dem „Kursatlas der Wiener Börse“ von Baumann und Pachler.

Kursbewegung der Aktien der Jungbunzlauer Spiritus-A.-G. auf der Wiener Börse.

Aktienkapital 4,000.000 K, Nominale 400 K. September 1911 Erwerbung der Iglauer Spiritusraffinerie. 11. Juni 1912 Erwerbung der restlichen Aktien der Lemberger galizischen Spiritusraffinerie. 13. August 1912 Inkorporierung der Ersten galizischen Spiritusraffinerie.

Verhältnis zu Ungarn.

Die Aufhebung der landwirtschaftlichen Bonifikation ist von Ungarn unabhängig.

Den Bestrebungen, die Privilegien der Liebesgaben für die Spiritusindustrie aufzuheben, werden die aus dem ungarischen Ausgleich resultierenden Schwierigkeiten und die ungarische Konkurrenz entgegengehalten. Nach § 13 des Ausgleiches ist bloß eine Erhöhung der Bonifikation ausgeschlossen, eine Ermäßigung oder gänzliche Aufhebung ist unbedingt gestattet. Daraus ist ersichtlich, daß beide Staaten sich bloß gegen eine künstliche Förderung der Spiritusproduktion sichern wollten und in Verfolg dieser Tendenz ist es ganz ausgeschlossen, daß Ungarn der Aufhebung der Kontingentprämie in Österreich Hindernisse in den Weg legen sollte. Das Kartell hat übrigens neben den Kontingentprämien und Bonifikationen auch dem aus dem Ausgleiche resultierenden Schutze gegen die Konkurrenz jede Bedeutung genommen.

Die Konkurrenz Ungarns kann durch die Aufhebung des Kontingents nicht gesteigert werden.

Die Aufhebung des Kontingents und der Bonifikation in Österreich kann aber die Konkurrenzfähigkeit der ungarischen Brenner nicht steigern, denn nach den Ausgleichsbestimmungen kann Ungarn die Kontingentprämie nur dem seinem Innenkonsum entsprechenden Quantum gewähren. Die nach Österreich exportierte Spiritusmenge kann daher nur Exkontingent, das ist vollbesteuerter Spiritus sein.

Die großen Mengen von Spiritus, die in der letzten Kartellkampagne trotz der höheren Budapester Börsennotizen nach Österreich und in Gegenaktion des Kartells aus Österreich nach Ungarn geführt wurden, weisen darauf hin, daß die vom Ausgleich gebotenen Maßregeln nicht den gewünschten Schutz gegen die Konkurrenz bieten.

Die Schäden unseres Spiritussteuersystems waren schon bei dessen Einführung zur Gänze bekannt, die Erfahrung zeigte, daß die von den Gegnern dieser Steuer befürchteten Schäden voll eingetreten sind und eine Rede des Abgeordneten Steinwender, mit der er die Generaldebatte im Jahre 1888 einleitete, liest sich, als wäre sie vor einigen Wochen gehalten worden. Steinwender sagte 1888:

Abgeordneter Steinwender über das Spiritussteuergesetz.

„Hohes Haus! Beim Beginne einer Beratung über eine Vorlage, welche bereits so viel Mühe und geschäftliche Abmachungen gekostet hat, sollte man sich eigentlich fragen, ob es recht und gerecht ist, daß der Staat, anstatt den Alkoholismus zu bekämpfen, der unsere Bevölkerung degeneriert und entsittlicht, den Branntwein zu einer ergiebigen Steuerquelle macht und die Armut und das Elend und das Laster heranzieht, um durch deren Ausbeutung die Kosten seiner Machtstellung zu bestreiten.

Doch ich weiß, diese Frage wird ideologisch scheinen und Sie werden mich auf die Beispiele Frankreichs, Englands, der Vereinigten Staaten verweisen und Sie werden sagen, was diese tun, wollen wir auch nicht lassen und es liegt in dieser Heranziehung des Branntweines zu einer ergiebigen Steuerquelle auch gar nichts auffallendes. In allen Staaten herrschen die wirtschaftlich Starken und lassen die wirtschaftlich Schwachen zahlen — es wird doch ein Parlament oder eine Regierung nicht sich und ihre guten Freunde besteuern, wer zahlt denn die Steuer? Der Arbeiter, der Bauer, der Taglöhner.

„Die Grundlagen des Gesetzes sind so verfehlt und unheilbar mißraten, daß wir beim besten Willen dem Staate eine Mehreinnahme zu verschaffen, gegen das Gesetz stimmen müssen.

Da wäre aber zu erwarten, daß man auf die Produzenten Bedacht genommen hat, aber auch dies ist im allgemeinen nicht der Fall, sondern man hat nur eine ganz bestimmte Kategorie, die sogenannten landwirtschaftlichen Brennereien, tatsächlich die herrschaftlichen, begünstigt.

Und für die Zustimmung zu diesem Gesetze wurde die Staatsnotwendigkeit ins Feld zitiert und von Patriotismus gesprochen. Ja, meine Herren, Ihren Patriotismus zu bezweifeln fällt mir nicht ein, aber die Bemerkung werden Sie mir erlauben, das ist eine sehr billige Sorte von Patriotismus."

Diesen trefflichen Worten des Majoritätsberichterstatters hat der Minoritätsberichterstatter nichts hinzuzufügen.

Dr. Hermann Diamand,
Minoritätsberichterstatter.

Hillebrand.
Renner.
Seitz.
Seliger.
Winarsky.

Anmerkung. Die Zusammenstellung der Regierungsvorlage mit den Anträgen der Minorität befindet sich in der Beilage.

Zusammenstellung der die Brennereiindustrie betreffenden Daten.

Kronland	Totale Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe	Ganze kultivierte Fläche in Hektaren	Anrechenbare Fläche (Äcker, Wiesen, Weiden) in Hektaren	Betriebe mit über 100 Hektar angerechneter Fläche und Brennereien (Großgrundbesitze)			Betriebe mit unter 100 Hektar angerechneter Fläche, Großbauern			Genossenschaftliche Brennereien				Fabriksbrennereien mit Kontingent	
				Zahl	angerechnete Fläche in Hektaren	Kontingent in Hektolitern	Zahl	angerechnete Fläche in Hektaren	Kontingent in Hektolitern	Zahl	angerechnete Fläche in Hektaren	Kontingent in Hektolitern	Zahl der Mitglieder	Zahl	Kontingent
Niederösterreich	155.576	1,910.554	1,152.603	6	1.773	2.379	.	.	.	.	.	.	.	7	34.885
Oberösterreich	81.308	1,109.874	664.000	.	.	.	1	38	39	.	.	.	.	1	1.589
Steiermark	150.426	2,088.654	817.735	2	390	1.034	.	.	.	.	.	.	.	2	3.764
Kärnten	33.294	938.286	300.851	8	2.145	3.109	.	.	.	.	.	.	.	2	1.580
Krain	75.477	951.022	477.192	1	121	154	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	568.389	5,019.319	3,402.816	243	115.367	147.752	8	615	2.101	12	6.941	6.996	500	15	59.260
Mähren	290.678	2,151.901	1,498.099	117	27.476	69.115	7	548	1.977	18	8.394	9.376	930	6	16.994
Schlesien	58.759	498.872	316.274	85	44.960	43.472	5	263	671	9	5.687	5.798	330	3	7.733
Galizien	1,008.541	7,849.252	5,391.893	880	492.579	533.539	.	.	.	1	229	318	43	3	3.934
Bukowina	109.170	1,044.191	524.101	66	42.258	48.345	.	.	.	.	.	.	.	1	1.144
Tirol	127.500	2,158.315	411.871	.	.	.	1	74	96	.	.	.	.	.	.
Vorarlberg	18.034	228.830	69.735	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Görz	29.527	257.807	170.326	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Triest	3.272	8.626	4.949	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Istrien	46.960	478.813	255.650	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	83.455	1,255.160	760.640	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Salzburg	15.825	608.150	160.435	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	2,856.349	28,249.864	16,180.170	1.408	724.069	849.039	22	1.538	4.885	40	21.251	22.490	1.803	40	130.879

Vergleichende Übersicht des gegenwärtigen Textes der gesetzlichen Bestimmung der Regierungsvorlage und der Minoritätsanträge.

Text nach der Regierungsvorlage.	Antrag Diamand.
Ausmaß der Branntweinabgabe.	
§ 2.	§ 2.
Die Produktionsabgabe beträgt 1 K 40 h pro Liter Alkohol.	Die Produktionsabgabe beträgt 90 h pro Liter Alkohol. Eventualantrag: 1 K 10 h pro Liter Alkohol.
Die Konsumabgabe beträgt für den in das Kontingent einzurechenden Alkohol (§ 3) 1 K 40 h, für allen übrigen der Konsumabgabe unterliegenden Alkohol (Exkontingent) 1 K 64 h pro Liter Alkohol.	Die Konsumabgabe beträgt für den der Konsumabgabe unterliegenden Alkohol 90 h. Eventualantrag 1 K 10 h.

Zu § 2. Die der Staatskasse zufließende Steuer beträgt jetzt 90 h pro Liter Alkohol, der Unterschied zwischen Kontingent und Exkontingent, 20 h pro Liter fällt dem Brenner zu. Sollten die Länder auf eine andere Art der Sanierung ihrer Finanzen angewiesen werden, dann erhält der Staat bei 90 h pro Liter die jetzigen Einnahmen, sollen aber die Länder aus der Branntweinsteuer saniert werden, dann wäre ein einheitliche Steuer von 1 K 20 h einzuheben und der 20 Millionen betragende Mehrertrag von 20 h Mehrsteuer pro Liter würde neben anderen den Ländern zu den folgenden Bestimmungen sich ergebenden Beträgen zufallen ohne eine Mehrbelastung der Steuerzahler.

Gegenwärtiger Text der gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung des Branntweines.	Text nach der Regierungsvorlage.	Antrag Diamand.
Verteilung der zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe zu erzeugenden Branntwein-, beziehungsweise Alkoholmenge.	**Festsetzung und Verteilung des jährlichen Alkoholkontingentes.**	
§ 3.	§ 3.	§ 3.
1. Die Alkoholmenge, welche in den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien zu dem niedrigeren Satze dieser Abgabe in der jährlichen Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des unmittelbar folgenden Jahres, erzeugt werden darf, bleibt bis Ende August	Das jährliche Alkoholkontingent, das ist jene Alkoholmenge, welche in den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien gegen Anwendung des niedrigeren Satzes der Konsumabgabe bei der Wegbringung in der jährlichen Betriebsperiode vom 1. September des einen bis 31. August des folgenden	Im Falle der Ablehnung des Antrages auf Streichung des § 3 Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage „1. September angefangen bis auf weiteres mit 1,017.000 Hektoliter festgesetzt.

Gegenwärtiger Text der gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung des Branntweines.	Text nach der Regierungsvorlage.	Antrag Diamand.
1908 mit . . 1,878.000 Hektoliter für das gesamte österreichisch-ungarische Zollgebiet festgesetzt. Hiervon entfallen auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 1,017.000 Hektoliter auf die Länder der ungarischen Krone 853.000 „ und auf die dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete angehörigen Länder Bosnien und Hercegovina . . . . 8.000 „	Jahres erzeugt werden darf, wird für die Zeit vom 1. September . . . . angefangen bis auf weiteres mit 987.000 Hektoliter Alkohol festgesetzt.	
	Der Finanzminister ist ermächtigt, das Alkoholkontingent unter Bedachtnahme auf den Verbrauch an steuerpflichtigem Alkohol im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes für je eine Betriebsperiode zu erhöhen oder herabzusetzen. Diese Änderung ist vor Beginn der Betriebsperiode, für welche sie Platz greift, im Reichsgesetzblatte kundzumachen.	Absatz 2 ist zu streichen.
2. Die Regelung der individuellen Verteilung der Alkoholmenge, welche in je einem Ländergebiete von den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien zu dem niedrigeren Satze dieser Abgabe in der Betriebsperiode erzeugt werden darf, wird das betreffende Ländergebiet selbständig im Gesetzgebungswege vornehmen.	Die Bestimmungen über die individuelle Verteilung des jährlichen Kontingents für die Zeit vom 1. September . . . . bis 31. August . . . . enthält das einen Bestandteil dieses Gesetzes bildende Regulativ.	

Text nach der Regierungsvorlage.	Antrag Diamand.
Regulativ für die individuelle Verteilung des Alkoholkontingentes (zu § 3 des Branntweinsteuergesetzes).	
Artikel 1.	
Das jährliche Alkoholkontingent wird nach Abzug der den nicht landwirtschaftlichen Brennereien zugewiesenen Teilmenge (Artikel 5) unter die anspruchsberechtigten landwirtschaftlichen Brennereien verteilt.	Absatz 2 hat zu lauten:
Anspruchsberechtigt sind:	Anspruchberechtigt sind:
1. jene landwirtschaftlichen Brennereien, welche für die, die Betriebsperioden . . . . [1]) bis einschließlich . . . . [2]) umfassende Verteilungsperiode mit einem Individualkontingent beteilt worden und	Die landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Brennereien Alles übrige entfällt.

Text nach der Regierungsvorlage.	Antrag Diamand.
wenigstens in einer dieser Betriebsperioden im Betriebe gestanden sind;	
2. jene für die vorgenannte Verteilungsperiode mit einem definitiven Individualkontingente nicht beteilten landwirtschaftlichen Brennereien, welche vor dem 1. September . . . .[3]) in Betrieb gesetzt worden sind.	

Zu § 3. Wenn das Kontigent aufrecht erhalten wird, ist es für den Konsumenten von Vorteil, wenn es recht ausgiebig ist und womöglich den Konsum übersteigt. In diesem Falle drückt das nicht konsumierte Quantum die Spannung (Unterschied zwischen dem Preise des Kontingents und Exkontingents) zugunsten des Konsumenten herab.

Zum Artikel I des Regulativs. Durch die Annahme des Minoritätsantrages würde sich der dem Kontingente zukommende Steuernachlaß auf die genossenschaftlichen Brennereien beschränken und ihnen die im Entwicklungsstadium billige Unterstützung zukommen lassen. Die übergroße Majorität des konsumierten Branntweines würde die volle Steuer bezahlen.

	§ 4 (neu).
	Als § 4 wäre einzuschalten:
	In Jahren notorischer Mißernte von Kartoffeln und Mais ist die Regierung berechtigt, die Beteilung der Brennereien mit Kontingent und landwirtschaftlicher Bonifikation einzustellen, oder wenn es die Ernährungsmöglichkeit der Bevölkerung erfordern sollte, die Spiritusfabrikation aus Nahrungsmitteln gänzlich zu untersagen.

Zu § 4. Wenn man die ausgiebige Unterstützung der Spiritusfabrikation mit dem Vorwande erklärt, daß es sich um die Verarbeitung der Überproduktion von Kartoffeln handelt, die sonst dem Verderben unterliegen würden, so entbehrt dieselbe selbst eines Vorwandes, wenn das Reich oder einzelne Länder von einer Mißernte heimgesucht werden. Da sollte doch die Verarbeitung von Nahrungsmitteln zu Branntwein nicht gefördert werden. Unbedingt scheint aber ein Verbot gerechtfertigt im Falle von Nahrungsnot.

	§ 5 (neu).
	Diejenigen, welche Eigentümer von Branntweinbrennereien sind, welche nach dem Gesetze vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, § 3, mit einem Alkoholkontingent bedacht sind, wie auch diejenigen, welche nach § 7 desselben Gesetzes landwirtschaftliche Bonifikationen aus der Staatskassa erhalten oder in dem der Wahl unmittelbar vorangegangenen Jahre genossen haben, sind vom Wahlrechte und der Wählbarkeit in das Abgeordnetenhaus ausgeschlossen.

Zu § 5. Es erscheint durch gar nichts gerechtfertigt, daß Arme, welche Unterstützung aus öffentlichen Mitteln annehmen, sich des aktiven und passiven Wahlrechtes begeben, daß begüterte Personen aber, welche bedeutende Summen sei es im Wege von regelmäßigen Steuernachlässen oder von Bonifikationen aus der Staatskasse erhalten und auf diese Weise unterstützt werden, ihren Einfluß auf die Gesetzgebung aufrecht erhalten. Die Zahl der Mitglieder des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses, die an diesen Liebesgaben teilnehmen, kann entscheidenden Einfluß üben auf die Art und die Höhe der Liebesgaben, und es erscheint die Eigenschaft eines vom Staate Unterstützten mit der eines Wählers und schon gar eines Gesetzgebers unvereinbar.

Gegenwärtiger Text der gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung des Branntweines.

Erzeugung von abgabefreiem Branntwein zum Hausbedarf.

§ 5.

Die durch die bisherigen Vorschriften zugestandene Steuerbefreiung für Branntwein aus selbsterzeugten Stoffen zum eigenen Hausbedarfe bleibt innerhalb der festgestellten Grenzen und Bedingungen aufrecht. Das Finanzministerium wird jedoch ermächtigt, zur Erleichterung der steueramtlichen Überwachung der Erzeugung von abgabefreien Branntwein die ausnahmsweise gemachten Zugeständnisse, insoweit dieselben entbehrlich sind, aufzuheben, sowie auch mit billiger Berücksichtigung der landesüblichen Art der Erzeugung von abgabefreiem Branntwein zu bestimmen, ob der für dieselbe innerhalb eines Jahres gewidmete Zeitraum ununterbrochen zu benützen ist, oder in zwei oder mehrere Zeitabschnitte geteilt werden darf.

Der Alkoholgehalt des abgabefreien Branntweines für den Hausbedarf darf 50 Grad der hundertteiligen Alkoholmeterskala nicht überschreiten.

Abänderungsantrag Diamand.

§ 5 (alt).

Die Steuerbefreiung für Branntwein aus selbsterzeugten Stoffen zu eigenem Hausbedarfe wird innerhalb der für Dalmatien, Beilage II, zum Finanzministerialerlasse vom 21. Dezember 1879, Z. 34400, L. G. u. V. Bl. Nr. 7, festgestellten Grenzen und Bedingungen für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bewilligt.

(Rest unverändert.)

Zu § 5. Die Berechtigung zum sogenannten Hausbrand ist sehr ungleich verteilt und verursacht eine ungleiche Belastung der Länder durch die Branntweinsteuer. Während Dalmatien sich einer Steuerfreiheit im Ausmaße von jährlich 120 Liter 50grädigen Branntweines für jeden Branntwein für den Hausgebrauch für jeden landwirtschaftlichen Betrieb sich erfreut, ist Galizien, das gar keinen Wein produziert, von dieser Steuerbefreiung ausgeschlossen.

Der Einwand, daß der Hausbrand den Brantweinkonsum fördert, kann so lange keine Geltung erlangen, als er nicht allgemein aufgehoben wird. Die privilegierten Länder widersetzen sich aber ganz entschieden, im Gegenteil sie verlangen die Erhöhung des steuerfreien Quantums. Die staatliche Bekämpfung des Alkoholismus kann nicht eingeleitet werden durch den Ausschluß stark belasteter Länder von der Steuerbefreiung.

Gegenwärtiger Text der gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung des Branntweines.

§ 7. *

Begünstigung der landwirtschaftlichen Brennereien.

1. Jede unter die Konsumabgabe fallende landwirtschaftliche Brennerei erhält für jedes Hektoliter Alkohol, das aus ihrer Erzeugungsstätte unter Beachtung der diesfälligen Bestimmungen weggebracht wird, eine Bonifikation aus der Staatskasse, und zwar:

a) wenn die Einrechnung in diejenige Alkoholmenge stattfindet, welche sie zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe erzeugen darf (§ 3, Z. 2): von 6 K bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 Hektoliter Alkohol, von 8 K bei einer durchschnittlichen täglichen

Text nach der Regierungsvorlage.

§ 7.

Erzeugungsbonifikation der landwirtschaftlichen Brennereien.

1. Jede unter die Konsumabgabe fallende landwirtschaftliche Brennerei erhält für jedes Hektoliter Alkohol, das aus ihrer Erzeugungsstätte unter Beachtung der diesfälligen Bestimmungen weggebracht wird, eine Bonifikation, und zwar:

Antrag Diamand.

§ 7.

An Stelle des Absatzes 1 tritt folgende Fassung:

Der bisher den unter die Konsumabgabe fallenden landwirtschaftlichen Brennereien aus der Staatskasse als Bonifikation bewilligte Betrag wird in der in der Brennperiode 1912/13 ausbezahlten Höhe den Königreichen und Ländern zugewiesen. Die Verteilung findet in dem Verhältnisse statt, in welchem die landwirtschaftlichen Brennereien der einzelnen Königreiche und Länder in die Brennperiode 1912/13 teilgenommen haben.

Eventualantrag.

Für den Fall der Ablehnung der Regierungsvorlage und Streichung des

Gegenwärtiger Text der gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung des Branntweines.	Text nach der Regierungsvorlage.	Antrag Diamand.
Erzeugung über 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 10 K bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter Alkohol;		§ 7 des geltenden Gesetzes jede unter die Konsumabgabe fallende landwirtschaftliche genossenschaftliche Brennerei erhält für jedes Hektoliter Alkohol, das aus ihrer Erzeugungsstätte unter Beachtung der diesfälligen Bestimmungen weggebracht wird, eine Bonifikation von 10 K.
b) wenn aber diese Einrechnung nicht stattfindet: von 2 K bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 Hektoliter Alkohol, von 4 K bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 6 K bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter Alkohol.	von 2 K bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 Hektoliter Alkohol, von 4 K bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 6 K bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter Alkohol.	
	In der mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes beginnenden Betriebsperiode und in den dieser Betriebsperiode folgenden vier Betriebsperioden wird den unter die Konsumabgabe fallenden landwirtschaftlichen Brennereien zu der nach dem vorstehenden Absatze gebührenden Bonifikation noch eine weitere Bonifikation von je 1 K für jedes Hektoliter Alkohol gewährt.	
2. Als landwirtschaftliche wird eine Brennerei behandelt, bei welcher folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:	2. Als landwirtschaftliche wird eine Brennerei behandelt, wenn folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:	
a) Sie muß mit einer Landwirtschaft derart verbunden sein, daß sie aus der Ernte dieser Landwirtschaft ausschließlich oder doch größtenteils die Stoffe zur Branntweinerzeugung erhält, dagegen an dieselbe Landwirtschaft die bei der Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittels dieser Schlempe gefütterten Viehe herrührt.	a) Sie muß mit einer oder mehreren Landwirtschaften derart verbunden sein, daß sie aus der Ernte dieser Landwirtschaft, beziehungsweise dieser Landwirtschaften — den Fall einer notorischen Mißernte ausgenommen — die Stoffe zur Branntweinerzeugung ausschließlich oder doch größtenteils erhält, dagegen an diese Landwirtschaft, beziehungsweise diese Landwirtschaften die bei der Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittels dieser Schlempe gefütterten Viehe herrührt;	
b) Ihr Betriebsumfang darf in der monatlichen Anmeldungsperiode eine durchschnittliche tägliche Erzeugung von 7 Hektoliter Alkohol nicht übersteigen und muß zu der Fläche der zu der Landwirtschaft gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in einem solchen Verhältnisse stehen, daß auf ein Hektar dieser Grund-	b) ihr Betriebsumfang darf in der monatlichen Anmeldungsperiode eine durchschnittliche tägliche Erzeugung von 7 Hektoliter Alkohol nicht übersteigen und muß der Fläche der zu der Landwirtschaft, beziehungsweise den Landwirtschaften gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in einem solchen Verhält-	

Gegenwärtiger Text der gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung des Branntweines.	Text nach der Regierungsvorlage.	Antrag Diamand:
fläche die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmeldungsperiode durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung 3 Liter Alkohol nicht überschreitet.	nisse stehen, daß auf ein Hektar dieser Grundfläche die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmeldungsperiode durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung 3 Liter Alkohol nicht überschreitet. Der Finanzminister kann die Überschreitung der vorstehenden Maximalgrenzen der durchschnittlichen täglichen Erzeugung gestatten, wenn der Brennereiunternehmer nachweist, daß die Steigerung der Branntweinerzeugung behufs Vermeidung des Verderbens der vorrätigen Erzeugungsstoffe notwendig ist; im Falle der Erteilung dieser Bewilligung wird für die Mehrerzeugung eine Erzeugungsbonifikation nicht gewährt;	daß auf ein Hektar dieser Grundfläche die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmeldungssperre durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung einen Liter Alkohol nicht überschreitet.

Zu § 7. Die landwirtschaftliche Bonifikation ist in der Einleitung ausführlich besprochen. Der Eventualantrag verfolgt den Zweck, den genossenschaftlichen Brennereien die Schwierigkeiten der Organisation und oft Jugendkrankheiten zu überwinden, das Bestehen zu erleichtern. Die Höhe der Bonifikation könnte, wenn die Zustimmung Ungarns von der Regierung in der Zwischenzeit nicht eingeholt wird, mit 8 K pro Hektoliter bemessen werden. Für den Fall der Ablehnung der Minoritätsanträge sollte die Regierungsvorlage angenommen werden, die eine Ermäßigung der Bonifikation für das Kontingentquantum vorschlägt, in diesem Falle aber die hierdurch erzielte Ersparnis im Sinne des nachstehenden Antrages zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmt werden.

Antrag Diamand.

Zum Zwecke der Errichtung von Alkoholikerheilstätten und Trinkerasylen werden aus der Staatskassa 4 K für jedes Hektoliter des den landwirtschaftlichen Brennereien zugewiesenen Kontingentes aus der Staatskasse zugewiesen.

Dieselben Zwecke verfolgen zwei weitere Anträge, der Antrag Diamand, der die durch die verzinste Steuerborgung erzielten Einnahmen zuweist, und der Antrag Renner, der Staatsmittel beansprucht.

Die Herabsetzung des der Grundfläche zugewiesenen Alkoholquantums soll für den Fall der Aufrechterhaltung des Kontingentes möglich machen und bei einer Neuaufteilung den Zustand, daß einzelne Brenner 8 Hektoliter Kontingent per Hektar und andere einen halben Hektoliter zugewiesen haben, ein Ende machen.

Gegenwärtiger Text der gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung des Branntweines.	Text nach der Regierungsvorlage.	Antrag Diamand.
Borgung der Abgabe. Diskonto.	**Borgung der Abgabe.**	
§ 79.*	§ 79.	
Unternehmern der der Produktionsabgabe unterliegenden Brennereien, welche die Branntweinerzeugung in einem solchen Umfange betreiben, daß die davon im Laufe einer jährlichen Betriebsperiode entfallende Produktionsabgabe mindestens den Betrag von	Die Borgung der Produktionsabgabe und der Preßhefabgabe wird über Ansuchen gegen genügende Sicherstellung in der Weise gewährt, daß die Abgabebeträge, welche während eines Kalendermonats fällig werden, spätestens am letzten Tage des diesem Kalendermonat	Für die Borgung der Spiritussteuer, Biersteuer, Zuckersteuer und Mineralölsteuer sind 5 Prozent vom Fälligkeitstage bis zum Zahlungstage zu berechnende Zinsen zu bezahlen. Das Diskonto wird aufgehoben. Der Zinsenertrag aus der Spiritusborgung wird zur Errichtung von Trinkerheilstätten, Trinkerasylen und zur Förderung der antialkoholischen Bewegung verwendet.

Gegenwärtiger Text der gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung des Branntweines.	Text nach der Regierungsvorlage.	Antrag Diamand.
zwölfhundert Kronen erreicht, wird gegen genügende Sicherstellung gestattet, die Zahlung der nach der Anmeldung des Betriebes, beziehungsweise steuerbaren Verfahrens zu entrichtenden Produktionsabgabe und, im Falle mit der Branntweinerzeugung die Preßhefeerzeugung verbunden ist, auch der Preßhefeabgabe spätestens sechs Monate nach dem Fälligkeitstermine (§ 78) zu leisten.	folgenden sechsten Monates, und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, am nächsten Werktage zu entrichten sind.	Personen, welche Branntwein zur Weiterverarbeitung berufsmäßig verwenden, wird über ihr Ansuchen unter denselben Bedingungen, jedoch ohne Sicherstellung, die Abgabe von höchstens 20 Hektoliter geborgt.
Die Borgung der Konsumabgabe auf vier Monate wird gegen hinreichende Sicherstellung gewährt; den Übernehmern von Branntwein, worauf die Konsumabgabe haftet, den Unternehmern eines Branntweinfreilagers und den Unternehmern der Brennereien, deren Erzeugnis der Konsumabgabe unterliegt, und zwar ohne Unterschied in der Weise, daß die während je eines Monates bei Wegbringung des Branntweines in den freien Verkehr in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des vierten Monates nach Ablauf des Monates, in welchem die Wegbringung des Branntweines stattgefunden, also zum Beispiel die Konsumabgabe vom Monate Jänner erst bis letzten Mai und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag wäre, am nächsten Werktage auf einmal einzuzahlen sind.	Denjenigen Personen, welche Branntwein aus einer Konsumbrennerei oder einem Branntweinfreilager gegen Entrichtung der Konsumabgabe wegbringen, wird über Ansuchen gegen genügende Sicherstellung die Borgung der Konsumabgabe dahin gewährt, daß die während je eines Kalendermonats bei Wegbringung des Branntweines in den freien Verkehr in Vorschreibung kommenden Beträge spätestens am letzten Tage des vierten Monats nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Wegbringung des Branntweines stattgefunden hat, und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, am nächsten Werktage einzuzahlen sind.	

Zu § 79. Wird die Aufhebung des Diskontos und die Verzinsung der Borgung beantragt. Die Hereinziehung der anderen Konsumsteuern ist dadurch zu erklären, daß der Ausschuß den Antrag des Abgeordneten Steinwender zur Grundlage der Verhandlungen machte und dieser Antrag alle Arten von Steuern umfaßte. Die unverzinsliche Borgung der Konsumsteuern erscheint nicht gerechtfertigt, da das Lagern von versteuerten oder hochverzollten Sachen auf Rechnung des Kaufmannes geht, ebenso wie der für die Ware bezahlte Preis und die zinsenlose Borgung von Konsumsteuern eine Ausnahme bildet. Eine Überwälzung der Zinsen auf den Konsumenten ist nicht zu befürchten, da die Kartelle ohnehin die höchstmöglichen Preise feststellen. Beim Zucker ist eine Überwälzung ausgeschlossen, da zugestandenermaßen die Zuckerpreise sich strikte den Weltmarktpreisen plus Zoll und Fracht anpassen und ein Hinaufgehen über diese Grenze schwer möglich ist.

Der dritte Absatz hat den Zweck, den kapitalsarmen Likörfabrikanten, welche in die gänzliche Botmäßigkeit der Raffineure geraten sind, das Bestehen gegen die Konkurrenz der an die Raffinerien angeschlossenen Likörfabriken, die von der Borgung ausgiebigen Gebrauch machen, zu ermöglichen. Es muß zugegeben werden, daß diese Bestimmungen einen Durchbruch des das Gesetz durchziehenden Grundsatzes, den Starken gegen den Schwachen zu fördern, bedeutet.

Die Minoritätsvoten sind gezeichnet von den Abgeordneten:

Diamand.
Hillebrand.
Renner.
Seitz.
Seliger.
Winarsky.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anlage B.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Abänderungen einiger Bestimmungen über die Branntweinbesteuerung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Titel des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, hat zu lauten: „Branntweinsteuergesetz".

Die §§ 1, 2, 3, 6 bis einschließlich 9, 21, 22, 31 bis einschließlich 52, 54, 57, 58, 60 bis einschließlich 62, 64 bis einschließlich 67, 69 bis einschließlich 72, 74 bis einschließlich 79, 81, 82, 85 bis einschließlich 90, 92 bis einschließlich 99 des Branntweinsteuergesetzes erhalten die nachstehenden Aufschriften und den nachstehenden Inhalt:

Gegenstand der Branntweinabgabe.

§ 1.

Branntwein, welcher innerhalb des Geltungsgebietes des gegenwärtigen Gesetzes erzeugt wird, unterliegt einer Abgabe, die nach der Verschiedenheit der Brennereien als Produktionsabgabe bei der Erzeugung, oder als Konsumabgabe bei dem Übergange des Branntweines aus der amtlichen Kontrolle in den freien Verkehr zu entrichten ist. Die Abgabe wird von jedem Hektoliter und jedem Alkoholgrad nach dem vorgeschriebenen hundertteiligen Alkoholometer (Hektolitergrad Alkohol, Liter Alkohol) bezogen auf die Temperatur von + 12° R (+ 15° C) berechnet.

Ausmaß der Branntweinabgabe.

§ 2.

Die Produktionsabgabe beträgt 1 K 40 h per Liter Alkohol.

Die Konsumabgabe beträgt für den in das Kontingent einzurechnenden Alkohol (§ 3) 1 K 40 h, für allen übrigen der Konsumabgabe unterliegenden Alkohol (Exkontingent) 1 K 64 h per Liter Alkohol.

Festsetzung und Verteilung des jährlichen Alkoholkontingentes.

§ 3.

Das jährliche Alkoholkontingent, das ist jene Alkoholmenge, welche in den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien gegen Anwendung des niedrigeren Satzes der Konsumabgabe bei der Wegbringung in der jährlichen Betriebsperiode vom 1. September des einen bis 31. August des folgenden Jahres erzeugt werden darf, wird für die Zeit vom 1. September 1912 angefangen bis auf weiteres mit 987.000 Hektoliter Alkohol festgesetzt.

Der Finanzminister ist ermächtigt, das Alkoholkontingent unter Bedachtnahme auf den Verbrauch an steuerpflichtigem Alkohol im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes für je eine Betriebsperiode zu erhöhen oder herabzusetzen. Diese Änderung ist vor Beginn der Betriebsperiode, für welche sie Platz greift, im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

Die Bestimmungen über die individuelle Verteilung des jährlichen Kontingentes für die Zeit vom 1. September 1912 bis 31. August 1918 enthält das einen Bestandteil dieses Gesetzes bildende Regulativ.

Regulativ.

Befreiung von der Branntweinabgabe.

§ 6.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten wird von der Konsumabgabe befreit:

1. Branntwein, welcher als solcher oder in Wein, dem er zur Erhöhung des Alkoholgehaltes beigemischt wird, über die Zollinie ausgeführt wird;
2. Branntwein, welcher zur Herstellung von zur Ausfuhr über die Zollinie gelangenden Waren verwendet wird;
3. Branntwein, welcher zur Essigbereitung, zu Brennzwecken, zum Motorenbetriebe, zu Reinigungszwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird;
4. Branntwein, welcher zur gewerblichen Herstellung von zum Verbrauche im Inlande bestimmten, zum menschlichen Trinkgenusse

ungeeigneten Fabrikaten verwendet wird, jedoch mit Ausschluß des zur Herstellung von jenen Parfümerien, kosmetischen Artikeln, Medikamenten und pharmazeutischen Produkten verwendeten Branntweines, welche im fertigen Zustande noch Alkohol enthalten.

Branntwein, welcher in einer der Produktionsabgabe unterliegenden Brennerei erzeugt und dessen Alkoholmenge auf Grund der Anzeigen eines Kontrollmeßapparates oder unter Anwendung eines Sammelgefäßes ermittelt wird, kann zu den oberwähnten Zwecken abgabefrei eingelagert werden.

Die näheren Bestimmungen über diese abgabefreie Einlagerung werden im Verordnungswege erlassen.

Erzeugungsbonifikation der landwirtschaftlichen Brennereien.

§ 7.

1. Jede unter die Konsumabgabe fallende landwirtschaftliche Brennerei erhält für jedes Hektoliter Alkohol, das aus ihrer Erzeugungsstätte unter Beachtung der diesfälligen Bestimmungen weggebracht wird, eine Bonifikation, und zwar: von 2 K bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 Hektoliter Alkohol, von 4 K bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 6 K bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter Alkohol.

In der mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes beginnenden Betriebsperiode und in den dieser Betriebsperiode folgenden vier Betriebsperioden wird den unter die Konsumabgabe fallenden landwirtschaftlichen Brennereien zu der nach dem vorstehenden Absatze gebührenden Bonifikation noch eine weitere Bonifikation von je 1 K für jedes Hektoliter Alkohol gewährt.

2. Als landwirtschaftliche wird eine Brennerei behandelt, wenn folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a) Sie muß mit einer oder mehreren Landwirtschaften derart verbunden sein, daß sie aus der Ernte dieser Landwirtschaft, beziehungsweise dieser Landwirtschaften — den Fall einer notorischen Mißernte ausgenommen — die Stoffe zur Branntweinerzeugung ausschließlich oder doch größtenteils erhält, dagegen an diese Landwirtschaft, beziehungsweise diese Landwirtschaften die bei der Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittels dieser Schlempe gefütterten Viehe herrührt;

b) ihr Betriebsumfang darf in der monatlichen Anmeldungsperiode eine durchschnittliche tägliche Erzeugung von 7 Hektoliter Alkohol nicht über-

steigen und muß zu der Fläche der zu der Landwirtschaft, beziehungsweise den Landwirtschaften gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in einem solchen Verhältnisse stehen, daß auf ein Hektar dieser Grundfläche die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmeldungsperiode durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung 3 Liter Alkohol nicht überschreitet. Der Finanzminister kann die Überschreitung der vorstehenden Maximalgrenzen der durchschnittlichen täglichen Erzeugung gestatten, wenn der Brennereiunternehmer nachweist, daß die Steigerung der Branntweinerzeugung behufs Vermeidung des Verderbens der vorrätigen Erzeugungsstoffe notwendig ist; im Falle der Erteilung dieser Bewilligung wird für die Mehrerzeugung eine Erzeugungsbonifikation nicht gewährt;

c) in einer jährlichen Betriebsperiode dürfen insgesamt nicht mehr als 1680 Hektoliter Alkohol erzeugt werden.

3. Die vorstehenden Bestimmungen (§. 1 und 2) finden auch auf jede Brennerei Anwendung, welche von einer Genossenschaft betrieben wird, wenn die Mitglieder dieser Genossenschaft Eigentümer oder Pächter von Landwirtschaften sind. Hiebei wird die Gesamtfläche der zu den Landwirtschaften aller Mitglieder der Genossenschaft gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in Anrechnung gebracht.

4. Die näheren Bestimmungen über die Auszahlung der Bonifikation, sowie über die äußeren Merkmale des wirtschaftlichen Zusammenhanges der Brennerei mit der Landwirtschaft, insbesondere darüber, welche Grundstücke im Sinne des Punktes 2, lit. b, in die anrechenbare Grundfläche einbezogen werden dürfen, werden im Verordnungswege getroffen.

5. Wer die Einreihung einer Brennerei unter die landwirtschaftlichen beansprucht, hat diesen Anspruch bei der Finanzbehörde erster Instanz spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes in jeder Betriebsperiode schriftlich anzumelden und glaubwürdig nachzuweisen, daß die obigen Bedingungen vorhanden sind.

Ausfuhrbonifikation.

§ 8.

Für Branntwein, welcher auf Grund des § 6, §. 1 oder 2, von der Abgabe befreit wird, wird eine Ausfuhrbonifikation von 7 h pro Liter Alkohol gewährt.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die Ausfuhrbonifikation in den Betriebsperioden 1912/1913 bis einschließlich 1915/1916 bis auf 10 h, in der Betriebsperiode 1916/1917 bis auf 9 h und in der Betriebsperiode 1917/1918 bis auf 8 h pro Liter Alkohol zu erhöhen, wenn auch in den Ländern der

heiligen ungarischen Krone eine gleiche Erhöhung der Ausfuhrbonifikation gewährt wird.

Die Ausfuhrbonifikation wird auch für den auf Grund des § 6, Absatz 2, abgabefrei eingelagerten Branntwein gewährt, insofern derselbe zu den im § 6, Z. 1 oder 2, bezeichneten Zwecken verwendet wird.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die Ausfuhrbonifikation vorübergehend oder dauernd zu ermäßigen, oder gänzlich zu beseitigen, sobald in anderen Ländern, welche gegenwärtig für die Branntweinausfuhr eine Prämie gewähren, diese ermäßigt oder beseitigt wird.

Abgabevergütung bei der Ausfuhr.

§ 9.

Für Branntwein, welcher aus dem freien Verkehre in Mengen von mindestens 50 Liter über die Zollinie zur Ausfuhr gelangt, wird eine Abgabevergütung von 1 K 5 h pro Liter Alkohol gewährt.

Die Abgabevergütung ist sechs Monate nach dem Tage der Ausfuhr fällig.

Für aus dem freien Verkehr über die Zollinie ausgeführte alkoholhältige Waren wird weder eine Ausfuhrbonifikation noch eine Abgabevergütung gewährt.

Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen.

§ 21.

Wer Branntwein erzeugen oder durch Destillation reinigen oder alkoholhältige Getränke durch Destillation bereiten will, ist verpflichtet, die Betriebsanzeige, beziehungsweise die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§§ 41, 53 und 74) einzubringen.

Diese Bestimmung sowie die Bestimmungen der §§ 23, 24, Z. 1, 26 und 30, finden auch auf solche Unternehmungen — mit Ausnahme von Bierbrauereien — Anwendung, in welchen aus mehligen Stoffen, Zellulose, Topinambur, Rübe, Melasse, Sirup oder anderen Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte Maische bereitet und der Gärung unterzogen, aber Branntwein nicht erzeugt wird.

Anzeige der Destillierapparate.

§ 22.

Unbeschadet der Bestimmung des § 21 ist die Erwerbung von Destillierapparaten einschließlich der Kühlapparate von dem Besitzer dem zuständigen Finanzorgane binnen 48 Stunden nach der Übernahme schriftlich oder mündlich gegen Bescheinigung anzuzeigen.

Die Kontrolle des Bezuges solcher Apparate aus dem Auslande wird im Verordnungswege geregelt.

Verfertiger solcher Apparate haben die von ihnen jeweilig fertiggestellten Apparate binnen 48 Stunden nach der Fertigstellung dem zuständigen Finanzorgane gegen Bescheinigung schriftlich anzuzeigen.

Auf jedem Destillierapparate muß der Name und Standort des Verfertigers ersichtlich gemacht werden.

Die Besitzer solcher Apparate dürfen dieselben weder ganz noch teilweise aus ihren Händen geben, bevor sie dem zuständigen Finanzorgane unter genauer Bezeichnung des Apparates oder des Teiles desselben den Namen und Wohnort des Empfängers angezeigt und die Bescheinigung hierüber erhalten haben.

Die in diesem Paragraphe vorgesehenen Bescheinigungen sind über jedesmaliges Verlangen der Kontrollorgane vorzuweisen.

Die Verpflichtung der Anzeige erstreckt sich nicht auf jene aus Glas hergestellten Destillierapparate, welche in Laboratorien und Apotheken verwendet werden.

Einteilung der Brennereien.

§ 31.

Brennereien, deren Erzeugnis der Produktionsabgabe unterliegt, werden als Produktionsbrennereien, Brennereien, deren Erzeugnis der Konsumabgabe unterliegt, als Konsumbrennereien bezeichnet.

§ 32.

Zu den Produktionsbrennereien gehören:

I. Jene Brennereien, welche Getreide verarbeiten, wenn folgende Bedingungen vereint zutreffen:

Die Unternehmer müssen Landwirte sein, welche in einem und demselben Orte nur eine Brennerei besitzen oder betreiben und Branntwein nur aus selbst erzeugten Stoffen jährlich innerhalb eines im September, Oktober oder November beginnenden, höchstens sechsmonatigen Zeitraumes und nur zur Gewinnung von Schlempe für die Erhaltung ihres Viehstandes erzeugen, oder nur nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide eigener Fechsung zur Branntweinerzeugung verwenden.

Zur Bereitung der Maische dürfen nicht mehr als zwei Bottiche verwendet werden, deren Gesamtrauminhalt das Achtfache des Füllungsraumes der Brennblase (§ 38) nicht überschreiten darf. Die Maische muß ohne Verwendung eines Dämpfers und ohne Verwendung einer Kühlvorrichtung in einem und demselben Bottiche bereitet und aus diesem nach Vergärung unmittelbar auf die Brennvorrichtung übertragen werden. Im Falle

der Bereitung von Kunsthefe darf der Rauminhalt der dazu bestimmten Gefäße einzeln den zehnten Teil des Rauminhaltes eines Bottiches und zusammen den zehnten Teil des Rauminhaltes beider Bottiche nicht übersteigen.

Es darf nur eine einzige Brennvorrichtung verwendet werden, welche auf unmittelbare Feuerung eingerichtet ist, nur aus einer Brennblase von höchstens zwei Hektoliter Rauminhalt, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlvorrichtung und den nötigen Verbindungen besteht und überdies nur durch Abnahme des Blasenhelmes gefüllt werden kann. Der größte innere Durchmesser der Brennblase darf die Höhe derselben nicht überschreiten.

II. Jene Brennereien, welche Obst, Obstmost, Wein, Weinmost, Weintrebern, Weinlager, Bierbrauabfälle, Beerenfrüchte, Wurzeln oder ähnliche Stoffe verarbeiten.

Zu den Konsumbrennereien gehören alle übrigen Brennereien, also jene, welche mehlige Stoffe verarbeiten, jedoch den unter I angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, ferner jene, welche Rübe, Sirup, Melasse oder sonstige Abfälle der Zuckerproduktion, Zellulose, Topinambur u. dgl. verarbeiten.

Arten der Besteuerung der Produktionsbrennereien. Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge in den Konsumbrennereien.

§ 33.

Die Besteuerung des in den Produktionsbrennereien erzeugten Alkohols erfolgt:

1. im Wege eines Übereinkommens mit dem Brennereiunternehmer (Abfindung) nach Maßgabe der im Verordnungswege zu treffenden näheren Bestimmungen, oder
2. im Wege der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, oder
3. nach dem wirklichen Erzeugnisse.

In den Konsumbrennereien wird die erzeugte Alkoholmenge ausschließlich mittels eines Kontrollmeßapparates oder eines Sammelgefäßes erhoben.

Anwendung der einzelnen Besteuerungsarten in den Produktionsbrennereien.

§ 34.

Die Abfindung (§ 33, Z. 1) ist nur in den nachstehend bezeichneten Brennereien gestattet:

1. In den unter § 32, I fallenden Brennereien, wenn die Brennblase nicht mehr als 1 Hektoliter Rauminhalt besitzt.

2. In den unter § 32, II fallenden Brennereien, deren Unternehmer Grundbesitzer sind und selbsterzeugtes Obst, Weintrebern oder Weinhefe aus der eigenen Weinernte, wild wachsende Früchte oder Wurzeln zur Branntweinerzeugung verwenden, wenn nicht mehr als zwei Brennvorrichtungen benützt werden, deren Einrichtung der Bestimmung des § 32, I entspricht und deren Brennblasen zusammen nicht mehr als 4 Hektoliter Rauminhalt besitzen.

Der Finanzminister kann in einzelnen Ländern oder Landesteilen mit Rücksicht auf die Eigenart gewisser kleiner landwirtschaftlicher Brennereien, welche Weintrebern oder die im § 40, lit. b, aufgezählten Stoffe verarbeiten, die Abfindung bei diesen Brennereien auch, dann zulassen, wenn die Brennvorrichtungen derselben nebst den im § 32, I bezeichneten Teilen auch noch einen Lutterbehälter und höchstens zwei Dephlegmatoren haben und der Rauminhalt der Brennblasen zusammen 3 Hektoliter nicht übersteigt.

3. In den von Brauereiunternehmungen betriebenen Brennereien (§ 32, II), in welchen nur Abfälle der eigenen Biererzeugung — verdorbenes Bier ausgenommen — verarbeitet werden, wenn die in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen den Bedingungen des § 35, A., Z. 2, entsprechen.

§ 35.

A. Die Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§ 33, Z. 2) ist gestattet:

1. In den unter § 32, I fallenden Brennereien.

2. In den unter § 32, II fallenden Brennereien, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) die Brennvorrichtungen dürfen nicht für kontinuierlichen Betrieb eingerichtet sein und es muß die Wärmezufuhr zu der in der Brennblase befindlichen Maische durch die Blasenwand erfolgen;

b) die Heizfläche der Brennblasen darf nicht durch Anwendung von Wellblech oder Heizrippen vergrößert sein und

c) die Brennvorrichtungen müssen eine Einrichtung besitzen, für welche im § 38 ein Maßstab der Leistungsfähigkeit vorgesehen ist.

Der Finanzminister ist jedoch berechtigt, Brennereien der vorstehend unter Z. 2 bezeichneten Art der Besteuerung nach dem wirklichen Erzeugnisse

an Alkohol dann zu unterwerfen, wenn der Füllungsraum aller in Verwendung stehenden Brennvorrichtungen zusammen sechs Hektoliter übersteigt oder wenn Brennblasen verwendet werden, deren größter innerer Durchmesser das einundeinhalbfache der Höhe derselben überschreitet oder endlich wenn Brennvorrichtungen verwendet werden, deren Einrichtung nach Gutachten von Sachverständigen die Verarbeitung einer unverhältnismäßig größeren Maischmenge gestattet, als nach den Pauschalierungsbestimmungen angenommen wird. Brennereien, welche örtlich oder wirtschaftlich in einem solchen Zusammenhange stehen, daß sie offenbar eine einheitliche Unternehmung bilden, werden in Absicht auf die Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes als eine Unternehmung angesehen, und zwar auch dann, wenn die Betriebsanzeige für die einzelnen Brennereien von verschiedenen Personen eingebracht wird.

B. In den der Besteuerung nach dem wirklichen Erzeugnisse unterliegenden Produktionsbrennereien wird die zu versteuernde Alkoholmenge mittels eines Kontrollmeßapparates oder eines Sammelgefäßes erhoben.

An Stelle dieser Ermittlungsart kann nach freiem Ermessen der Finanzverwaltung die Feststellung der erzeugten Alkoholmenge auf Grund der mittels einer Vorrichtung zur Bestimmung der Anzahl der Kesselfüllungen und unter Zugrundelegung des nach § 38, beziehungsweise § 39 berechneten Füllungsraumes erhobenen Maischmenge und der durch periodische Stichproben festgestellten Alkoholausbeute der Maische zugelassen werden. Sollten in diesem Falle Stoffe zur Verarbeitung gelangen, für welche im § 40 die bei der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung anzunehmende Alkoholausbeute festgesetzt ist, so darf eine geringere Alkoholausbeute als diese nicht in Rechnung gestellt werden. Wenn im Falle der Verarbeitung von Weintrebern mit Spiritusdurchzug die Anzahl der durch die vorerwähnte Vorrichtung angezeigten Kesselfüllungen in 24 Stunden mehr als 10 beträgt, so ist als Füllungsraum der Brennblase nur die Hälfte des gemäß § 38 festgestellten Ausmaßes in Rechnung zu stellen.

Steuerbares Verfahren in den Produktionsbrennereien.

§ 36.

In den Produktionsbrennereien beginnt das steuerbare Verfahren (§ 29) bei Verarbeitung mehliger Stoffe mit der Einmaischung und bei Verarbeitung anderer Stoffe mit der Übertragung der zur Branntweinerzeugung bestimmten Stoffe in die Brennvorrichtung.

Zweiter Abschnitt.

Erste Abteilung.

Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

Pauschalierungsmaßstäbe.

§ 37.

Die Maßstäbe für die Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung sind:

a) die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, das ist die in Litern ausgedrückte Maischmenge, deren Verarbeitung in dem Zeitraume von 24 Stunden mit Einrechnung der Lutterverarbeitung nach den Bestimmungen des § 38 angenommen wird;

b) die für die zu verarbeitenden Erzeugungsstoffe angenommene Alkoholausbeute (§ 40), ausgedrückt in Liter Alkohol für je 100 Liter Maische;

c) die Dauer des Brennverfahrens.

Tägliche Leistungsfähigkeit.

§ 38.

Die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung wird angenommen:

A. Bei Verarbeitung mehliger Stoffe mit dem Vierfachen des in Liter ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase.

B. Bei Verarbeitung der im § 32, II bezeichneten Stoffe:

1. für eine Brennvorrichtung, welche keine anderen Bestandteile als eine einzige Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat und überdies nur durch Abnahme des Blasenhelmes gefüllt und entleert werden kann, mit dem Dreifachen des in Liter ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

2. für eine Brennvorrichtung, welche:

a) zwar nur die unter 1 aufgeführten Bestandteile hat, aber ohne Abnahme des Helmes gefüllt oder entleert werden kann oder,

b) außer den unter 1 aufgeführten Bestandteilen auch mit einem Maischvorwärmer oder mit einem Rektifikator oder mit einem Lutterbehälter oder mit einer Deflegmationsvorrichtung versehen ist und nur durch Abnahme des Blasenhelmes gefüllt und entleert werden kann, mit dem Vierfachen des in Liter ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

3. für eine Brennvorrichtung, welche außer den unter 1 aufgeführten Bestandteilen noch mit zwei von

den sub Z. 2, lit. b aufgeführten Bestandteilen versehen ist, gleichgültig, ob die Füllung oder Entleerung nur durch Abnahme des Blasenhelmes erfolgen kann oder nicht, ferner für eine Brennvorrichtung, welche zwar nur einen der sub Z. 2, lit. b erwähnten Bestandteile besitzt, aber ohne Abnahme des Blasenhelmes gefüllt oder entleert werden kann, mit dem Fünffachen des in Liter ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase.

Als Füllungsraum der Brennblase werden 80 Prozent des vollen Blaseninhaltes, das ist des bis zur Höhe der Füllungsöffnung gemessenen Volumens gerechnet. Faßt der Helm der Blase mehr als 30 Prozent des Blaseninhaltes, so ist der ganze Blaseninhalt als Füllungsraum in Rechnung zu ziehen; faßt dagegen der Helm mehr als 60 Prozent des Blaseninhaltes, so werden als Füllungsraum 80 Prozent des um den Helminhalt vergrößerten Blaseninhaltes gerechnet. Die gleiche Bestimmung wie für den Helm gilt für die den Blasenhelm vertretenden Aufsätze.

Ist die in Liter ausgedrückte tägliche Leistungsfähigkeit durch zehn nicht teilbar, so findet zur Erzielung dieser Teilbarkeit die Abrundung nach unten statt.

§ 39.

Der Finanzminister kann unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Kontrollmaßregeln gestatten, daß, wenn Weintrebern mit Spiritus gemengt auf die Brennvorrichtung gebracht werden (sogenannter Durchzug), der Füllungsraum der Brennblase bloß mit vier Fünftel des nach § 38 entfallenden Ausmaßes angenommen wird.

Alkoholausbeute.

§ 40.

Die Alkoholausbeute wird für die verschiedenen in Verwendung kommenden Gattungen der Erzeugungsstoffe angenommen, wie folgt:

a) für mehlige Stoffe mit 6 Liter Alkohol,

b) für Steinobst (mit Ausnahme der Schlehen), Weintrauben, Weinlager, Wein, Wein- oder Obstmost und Honigwasser mit 4 Liter Alkohol,

c) für Dirnteln, Hagebutten, Äpfel, Birnen und anderes Kernobst, für Schlehen, für Heidelbeeren, Holunderbeeren und ähnliche Beeren, für Wurzeln, Weintrebern und Bierbrauabfälle mit 2 Liter Alkohol,

d) für abgepreßtes Kernobst, Wacholderbeeren, Melonen und Kürbisse mit 1¼ Liter Alkohol,

für je 100 Liter Maische.

Wenn solche Erzeugungsstoffe mit Zusätzen, welche die Alkoholausbeute zu erhöhen geeignet sind, oder andere Erzeugungsstoffe verarbeitet werden, so bestimmt der Finanzminister auf Grund eines Gutachtens von Sachverständigen fallweise die anzunehmende Alkoholausbeute

An der unter a) festgesetzten Alkoholausbeute wird den im § 32, I bezeichneten Brennereien, welche eine Brennblase von nicht mehr als 100 Liter Rauminhalt besitzen, wenn sie verdorbenes, oder nicht reif gewordenes Getreide ausschließlich für den Schlempebedarf des Viehstandes des Unternehmers verarbeiten, ein Nachlaß von 20 Prozent bewilligt.

Der Finanzminister kann für kleine, von Landwirten betriebene Brennereien, in welchen nur solche Weintrebern zur Branntweinerzeugung verwendet werden, deren Alkoholgehalt infolge Wasseraufgusses zum Zwecke der Tagweinbereitung ein geringer ist, die Alkoholausbeute bis auf 1 Liter Alkohol herabsetzen.

Betriebsanzeige und Befundaufnahme.

§ 41.

Der Unternehmer einer Produktionsbrennerei, welcher die Besteuerung nach § 33, Z. 2 in Anspruch nehmen will, hat spätestens vier Wochen vor der Vornahme des ersten steuerbaren Verfahrens nach dem 1. September 1912 den Standort und die Konskriptionsnummer des Gebäudes, in dem der Betrieb ausgeübt werden soll, dem zuständigen Finanzorgane mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Über die Betriebsanzeige wird die amtliche Erhebung der Beschaffenheit und Einrichtung der Brennvorrichtungen, des Rauminhaltes der Brennblase, des Blasenhelmes oder Aufsatzes und, falls mehlige Stoffe verarbeitet werden sollen, auch der Maischgefäße, sowie die amtliche Bezeichnung der Brennvorrichtungen und dieser Gefäße vorgenommen.

Das Ergebnis dieser Befundaufnahme ist in einer von dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten mitzufertigenden Befundübersicht darzustellen. Auf Grund dieser Übersicht wird, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung der Brennerei zur Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung erfüllt sind, die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtungen (§ 38) bemessen.

Die für eine Brennvorrichtung bemessene tägliche Leistungsfähigkeit bleibt vorbehaltlich von Berichtigungen so lange gültig, als die Brennvorrichtung keinerlei Änderung erfährt, welche auf die Bemessung der Leistungsfähigkeit von Einfluß ist.

Jede solche Änderung sowie jede Änderung der Maischgefäße einer mehlige Stoffe verarbeitenden Brennerei ist spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Vornahme dem Überwachungsorgane anzuzeigen und es ist nach Durchführung der Änderung die neuerliche Befundaufnahme, beziehungsweise Bemessung der Leistungsfähigkeit vorzunehmen. Diese Bestimmung findet auch auf jene Fälle Anwendung, in welchen in einer bestehenden, zur Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung zugelassenen Brennerei eine neue Brennvorrichtung aufgestellt wird.

§ 42.

Als Unternehmer einer Produktionsbrennerei, für welche die Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung in Anspruch genommen wird, wird diejenige Person angesehen, welche die im § 41 angeordnete Betriebsanzeige erstattet hat und in der Befundübersicht als Unternehmer der Brennerei bezeichnet wird.

Anmeldung.

§ 43.

Die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens ist von dem Unternehmer der Brennerei bei dem zuständigen Einhebungsamte oder Finanzorgane schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Der Finanzminister kann den Unternehmern von Brennereien kleineren Betriebsumfanges auch die mündliche Anmeldung des steuerbaren Verfahrens gestatten.

Die Anmeldung muß leserlich geschrieben sein, darf keine radierten, berichtigten oder durchstrichenen Stellen enthalten und muß von dem Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet werden.

§ 44.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) Den Vor- und Zunamen des Brennereiunternehmers, dann den Ort und die Konskriptionsnummer des Gebäudes, in welchem sich die Brennerei befindet;

b) die Gattung der Stoffe, welche verarbeitet werden sollen, die Nummern und die tägliche Leistungsfähigkeit der in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen;

c) bei mehligen Stoffen auch die Nummern und den Rauminhalt der in Verwendung kommenden Maisch- und Hefegefäße;

d) den Tag und die Stunde des Beginnes der Übertragung der Erzeugungsstoffe in die Brennvorrichtung; bei Verarbeitung mehliger Stoffe auch den Tag und die Stunde der Einmaischung;

e) den Tag und die Stunde der Beendigung des Brennverfahrens;

f) die Brennzeit in Tagen und Stunden, wobei Bruchteile einer Stunde als ganze Stunde zu zählen sind;

g) falls auch Preßhefe erzeugt werden sollte, die Angabe dieses Umstandes.

§ 45.

Das steuerbare Verfahren ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Beginn anzumelden; der Finanzbehörde erster Instanz steht es jedoch zu, diese Frist über Ansuchen des Brennereiunternehmers insoweit abzukürzen, als es mit dem rechtzeitigen Vollzuge der amtlichen Kontrolle vereinbar ist.

Jede Anmeldung hat auf eine ununterbrochene Brennzeit von wenigstens 24 Stunden zu lauten.

Bemessung des Abgabepauschales.

§ 46.

Das Abgabepauschale wird nach dem Satze der Produktionsabgabe (§ 2) für jedes Liter Alkohol der zu versteuernden Alkoholmenge (§ 37) bemessen.

Im Falle der Preßhefeerzeugung ist außerdem für jedes unter die Besteuerung fallende Liter Alkohol die Preßhefeabgabe mit 5 h zu bemessen.

Wenn die Hellersumme des entfallenden Abgabebetrages durch zehn nicht teilbar ist, so werden Teilbeträge bis einschließlich 5 h vernachlässigt, größere Beträge auf 10 h aufgerundet.

§ 47.

Wenn in einer Anmeldung verschiedene Stoffgattungen, für welche die Alkoholausbeute nicht mit demselben Ausmaße festgesetzt ist, angemeldet werden, so ist bei Ermittlung der zu versteuernden Alkoholmenge die Alkoholausbeute jener Stoffgattung in Rechnung zu stellen, für welche die höchste Ausbeute festgesetzt ist.

Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn in einer Brennerei mit mehreren Brennvorrichtungen auf Grund verschiedener Anmeldungen zu derselben Zeit oder auch nur zum Teile zu derselben Zeit Stoffe verschiedener Alkoholausbeute zur Verarbeitung gelangen.

Abgabenrückvergütung aus Anlaß von Betriebshindernissen.

§ 48.

Wird der Betrieb der Brennvorrichtung durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis gänzlich unmöglich gemacht, so wird die Rückvergütung oder Abschreibung der Abgabe für den Zeitraum, während dessen infolge eines solchen Ereignisses der angemeldete Betrieb der Brennvorrichtung unmöglich war, unter der Bedingung gewährt, daß das eingetretene Ereignis zum Zwecke der Konstatierung der Betriebsstörung sogleich bei dem zuständigen Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung angezeigt wird. Wenn binnen acht Stunden, vom Zeitpunkte der Einhändigung der Anzeige an das Finanzorgan gerechnet, kein Angestellter der Finanzverwaltung erscheinen sollte, so kann der Brennereiunternehmer das Betriebshindernis sowie den Stand des Betriebes durch einen Abgeordneten des Gemeindevorstandes unter Beiziehung zweier unbefangener Zeugen konstatieren lassen.

Ein Exemplar der Anzeige wird mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde der Übereichung, sowie mit der Namensfertigung des übernehmenden Finanzorganes versehen dem Brennereiunternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Brennereiunternehmer, welchen die mündliche Anmeldung des steuerbaren Verfahrens gestattet wird, können eine Betriebsstörung auch mündlich anzeigen, in welchem Falle sie eine amtliche Bestätigung hierüber erhalten.

Zweite Abteilung.

Besteuerung nach dem wirklichen Erzeugnisse in Produktionsbrennereien.

§ 49.

Die Bestimmungen über die Ermittlung der Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Kontrollmeßapparates oder Sammelgefäßes in den nach der wirklichen Erzeugung zu besteuernden Produktionsbrennereien enthält der dritte Abschnitt dieses Hauptstückes. Diese Bestimmungen finden sinngemäß auch auf jene Brennereien Anwendung, in welchen die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge auf die im § 35, B, Abs. 2, bezeichnete Art erfolgt; doch ist der Finanzminister ermächtigt, die notwendig erscheinenden Abweichungen zuzugestehen.

§ 50.

Den nach der wirklichen Alkoholerzeugung besteuerten Produktionsbrennereien werden, insofern sie nur Stoffe verarbeiten, für welche im § 40 eine bestimmte Alkoholausbeute festgesetzt ist, von dem jeweilig konstatierten Erzeugnisse 25 Prozent, wenn aber die Brennerei von der Gemeinde oder von einer auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage gebildeten Genossenschaft betrieben wird, 30 Prozent in Abschlag gebracht und von der Abgabe befreit.

Der Finanzminister ist ermächtigt, den letztgenannten Abschlag im Einvernehmen mit dem Finanzminister der Länder der heiligen ungarischen Krone auf 35 Prozent zu erhöhen.

Der Abschlag gebührt auch dann, wenn die im § 35, B, Abs. 2, vorgesehene Art der Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge Anwendung findet.

Dritter Abschnitt.

Erste Abteilung.

Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Kontrollmeßapparates oder mittels eines Sammelgefäßes.

Kontrollmeßapparat und Sammelgefäß.

§ 51.

In jeder Konsumbrennerei und in jeder der Besteuerung nach dem wirklichen Erzeugnisse unterliegenden Produktionsbrennerei muß jede mit einer

Brennvorrichtung verbundene Kühlvorrichtung, insofern nicht die im § 35 B, Absatz 2, vorgesehene Ermittlungsart Platz greift, mit einem den Anordnungen der Finanzverwaltung entsprechenden Kontrollmeßapparate oder einem geeigneten Sammelgefäße versehen sein. Ob die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge mittels Kontrollmeßapparat oder mittels Sammelgefäß zu erfolgen hat, bestimmt das Finanzministerium. Von der vorstehenden Anordnung sind die mit einem Rektifizierapparate verbundenen Kühlvorrichtungen ausgenommen, falls nach §§ 76 und 77 die bedingungsweise Vereinigung von Branntweinerzeugung und Rektifizierung gestattet ist.

§ 52.

Dem Brennereiunternehmer obliegt es, auf eigene Kosten den Kontrollmeßapparat, beziehungsweise das Sammelgefäß gebrauchsfähig beizustellen und sämtliche zur verläßlichen Aufstellung als notwendig erkannten Herstellungen und Vorrichtungen auf eigene Kosten auszuführen.

Der Kontrollmeßapparat, beziehungsweise das Sammelgefäß müssen in der Brennerei so aufgestellt werden, daß sie von allen Seiten zugänglich sind.

Die Brennereieinrichtung muß überdies jenen im Verordnungswege zu stellenden Forderungen entsprechen, welche zur Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhältigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein als notwendig erkannt werden.

Die zur Erfüllung dieser Forderungen im einzelnen Falle etwa notwendigen Herstellungen hat der Brennereiunternehmer aus eigenem zu bestreiten.

Der Brennereiunternehmer ist verpflichtet, über Verlangen der Finanzverwaltung, in dem Brennereigebäude für die Überwachungsorgane ein entsprechendes Amtslokal nebst Beleuchtung und Beheizung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Befundaufnahme.

§ 54.

Die Finanzbehörde erster Instanz verfügt auf Grund der Beschreibung und Übersicht (§ 53) die amtliche Untersuchung und Bezeichnung der Lokalitäten, Werksvorrichtungen und Gefäße, ferner die Prüfung, ob allen auf Grund des § 52 gestellten Forderungen entsprochen ist, die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße und Behältnisse sowie die Anbringung der amtlichen Verschlüsse.

Die Ermittlung des Rauminhaltes ist, insoweit nicht eine einfache und genaue Berechnung nach den Dimensionen möglich ist, bei allen Gefäßen, welche zur Aufnahme gärender oder doch schon mit einem Gärmittel versetzter Maische bestimmt sind, oder welche mit Ausnahme der Brennvorrichtung zur Aufnahme vergorener Maische dienen, und bei den Branntweinreservoirs mittels Wassereinguß vorzunehmen.

Der Unternehmer ist verbunden, hiebei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der amtlichen Kontrolle erforderlich ist, zu geben und die nötigen Hilfskräfte sowie die etwa erforderlichen Requisiten, wie zum Beispiel Hammstäbe, Leitern u. dgl. unentgeltlich beizustellen.

Wenn sich bei der Befundaufnahme irgend welche Mängel ergeben, welche nicht sofort behoben werden, so sind sie dem Brennereiunternehmer bekannt zu geben und es ist die Befundaufnahme bis zur Behebung der Mängel zu unterbrechen.

Sind dagegen alle Forderungen erfüllt, alle notwendigen Versicherungen angebracht und der Kontrollmeßapparat, beziehungsweise das Sammelgefäß in der vorgeschriebenen Weise aufgestellt, so wird über die Befundaufnahme das von dem Brennereiunternehmer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter und dem Betriebsleiter mitzufertigende Protokoll (Befundprotokoll) aufgenommen.

In den Konsumbrennereien ist bei der Befundaufnahme zugleich für jede Brennvorrichtung, welche mit einem Kontrollmeßapparat verbunden ist, der nicht unmittelbar die Alkoholmenge, sondern die Menge des Erzeugnisses und den Alkoholgehalt oder nur die Menge des Erzeugnisses mit Probesammlung anzeigt, nach Maßgabe ihrer Einrichtung der durchschnittliche Alkoholgehalt des Erzeugnisses festzusetzen und im Befundprotokolle anzuführen. Dieser durchschnittliche Alkoholgehalt darf in Brennereien, deren durchschnittliches tägliches Erzeugnis in der monatlichen Anmeldungsperiode 2 Hektoliter Alkohol nicht übersteigt, nicht unter 70 Grad, in Brennereien, deren durchschnittliches tägliches Erzeugnis in der monatlichen Anmeldungsperiode über 2 bis 7 Hektoliter beträgt, nicht unter 75 Grad, und in Brennereien, deren durchschnittliches tägliches Erzeugnis in der monatlichen Anmeldungsperiode 7 Hektoliter übersteigt, nicht unter 80 Grad des hundertteiligen Alkoholometers angenommen werden. Der so festgesetzte durchschnittliche Alkoholgehalt wird der Abrechnung zu Grunde gelegt, falls die Anzeige des Kontrollmeßapparates auf einen geringeren Alkoholgehalt lauten sollte.

Das Befundprotokoll unterliegt der Prüfung und Bestätigung der Finanzbehörde erster Instanz. Vor Erteilung dieser Bestätigung ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Brennerei in Betrieb zu setzen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphes haben im Falle einer Änderung in der Brennereieinrichtung (§ 53, I, letzter Absatz) sinngemäß Anwendung zu finden.

Beginn und Umfang des steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung.

§ 57.

Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung beginnt bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen und Zellulose mit der Übertragung dieser Stoffe in den Vormaischbottich (Verzuckerungsbottich), bei

der Verarbeitung von Melasse und dieser gleichgestellten Stoffen mit der Übertragung dieser Stoffe in den Auflösbottich, bei der Verarbeitung von Rüben oder Topinambur mit der Übertragung dieser Stoffe in die Mazerationsbottiche, wenn aber Vormaisch-, Auflös- oder Mazerationsgefäße nicht vorhanden sind, mit der Übertragung der Stoffe in die Gärbottiche und umfaßt alle weiteren Schritte des Maischverfahrens, die Gärung der Maische und den Abtrieb derselben.

Bei Verwendung von Gefäßen, welche zum Kochen des Maischgutes dienen (Maischkochapparate, Vormaischkocher, Erdäpfeldampffaß) und die mit irgend einer Kühlvorrichtung, Luftpumpe und dergleichen versehen oder mit dem Kühlschiffe durch eine Röhrenleitung in Verbindung sind, ferner in Getreide- und Maisbrennereien, bei Verwendung von Mazerationsgefäßen, welche mit den Gärgefäßen oder der Brennvorrichtung durch Rinnen oder Röhren in Verbindung stehen oder eine Dampfzuleitung haben, beginnt das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung schon mit der Übertragung der Erzeugungsstoffe in diese Werksvorrichtungen.

Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung in den nach dem wirklichen Erzeugnisse besteuerten Produktionsbrennereien aus anderen als mehligen Stoffen beginnt mit der Übertragung dieser Stoffe in die Brennvorrichtung.

Anmeldung des steuerbaren Verfahrens.

§ 58.

Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung ist spätestens 24 Stunden vor Beginn dem zuständigen Einhebungsamte schriftlich anzumelden.

Die Anmeldungen müssen auf amtlich vorgeschriebenen Blanketten in zwei gleichlautenden Ausfertigungen überreicht werden, leserlich geschrieben und von dem Unternehmer oder dem Betriebsleiter eigenhändig unterfertigt sein und dürfen weder geänderte noch durchstrichene oder radierte Stellen enthalten.

Über die Anmeldung wird nach Prüfung derselben dem Unternehmer die Anmeldungsbollette ausgefolgt.

Die Anmeldungen müssen bei Konsumbrennereien das ganze steuerbare Verfahren umfassen, welches innerhalb einer monatlichen Zeitperiode, deren Anfang und Schlußtag für jede Brennerei von der Finanzverwaltung bestimmt wird, stattfinden soll, und dürfen diesen Zeitraum nicht überschreiten.

Bei den Produktionsbrennereien hat die Anmeldung jenen Zeitraum zu umfassen, innerhalb dessen der Betrieb täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage geführt wird. Keine Anmeldung darf jedoch auf eine längere Dauer als einen Monat lauten.

Unter Tag wird die Zeit von 8 Uhr früh des einen Tages bis 8 Uhr früh des nächstfolgenden Tages verstanden.

Die Anmeldungen haben zu enthalten:

a) den Namen des Brennereiunternehmers, den Standort und die Konskriptionsnummer der Brennerei;

b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des steuerbaren Verfahrens nebst der Angabe, ob der Betrieb der Brennvorrichtung Tag und Nacht geführt oder nur auf die Tagesstunden beschränkt sein wird.

Sollten innerhalb des angemeldeten Zeitraumes Betriebsunterbrechungen beabsichtigt sein, so sind Anfang und Ende des steuerbaren Verfahrens für jeden Betriebszeitabschnitt gesondert anzugeben.

c) die Menge und Gattung der zu verarbeitenden Stoffe;

Die Menge ist für jede Gattung gesondert, und zwar in Konsumbrennereien nach dem Gewichte, in Produktionsbrennereien nach dem Gewichte oder dem Volumen anzugeben.

d) die Anzahl, die Nummern und den Rauminhalt der zur Verwendung kommenden Gärgefäße (Gärbottiche, Hefegärgefäße usw.) und der Vormaischbottiche, falls das Gärmittel schon im Vormaischbottiche der Maische beigesetzt wird;

e) die zu erzeugende beiläufige Menge Alkohol in Hektolitergraden;

f) falls in der angemeldeten Zeit auch Preßhefe erzeugt werden soll, die Angabe dieses Umstandes;

g) die in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen sowie Gattung und Nummer der damit verbundenen Kontrollmeßapparate, beziehungsweise die nähere Bezeichnung des Sammelgefäßes.

Straffreier Spielraum in der angemeldeten Stoff- und Alkoholmenge.

§ 60.

Wenn die verarbeitete Stoffmenge oder die erzeugte Alkoholmenge größer oder geringer ist als die angemeldete und der Unterschied 20 Prozent der angemeldeten Menge nicht übersteigt, so findet eine Bestrafung nicht statt; übersteigt der Unterschied diese Grenze, so hat die Bestrafung wegen Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren Platz zu greifen.

Störungen im regelmäßigen Gange des Kontrollmeßapparates und in der Verwendung des Sammelgefäßes.

Anzeige der Störung.

§ 61.

Sollte eine Störung des regelmäßigen Ganges eines Kontrollmeßapparates wahrgenommen werden,

so ist der Betriebsleiter verpflichtet, hievon sogleich die schriftliche Anzeige in zwei gleichlautenden Ausfertigungen dem zuständigen Finanzorgane behufs Erhebung der Ursachen der angezeigten Störung und, wenn eine telegraphische Verbindung besteht, die telegraphische Anzeige zu erstatten.

Die gleichen Anzeigen sind zu erstatten, wenn in der Beschaffenheit, Einrichtung oder Versicherung eines Sammelgefäßes oder in der Verbindung desselben mit der Kühlvorrichtung Änderungen wahrgenommen werden, welche die bezweckte Ansammlung des Erzeugnisses in diesem Gefäße stören.

Ein Exemplar der schriftlichen Anzeige wird mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde der Überreichung sowie mit der Namensfertigung des übernehmenden Finanzorganes versehen der Brennerei zur Deckung zurückgestellt.

Die Anzeige ist vor der Absendung vollinhaltlich im Brennereiregister (§ 65) in solcher Weise einzutragen, daß die Schrift über die volle Seitenbreite des Registers geht.

Störungen des regelmäßigen Ganges eines Kontrollmeßapparates, beziehungsweise in der Verwendung eines Sammelgefäßes, welche nicht an der betreffenden Stelle des Registers in der eben angegebenen Weise eingetragen werden, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

Ermittlung der Alkoholmenge während der Störung.

§ 62.

I. Während der Störung des Kontrollmeßapparates darf das Brennverfahren in einer Konsumbrennerei, in welcher nur ein Kontrollmeßapparat aufgestellt ist, bis zur Behebung der Störung, eventuell bis zur Aufstellung eines anderen Kontrollmeßapparates, in keinem Falle aber länger als zehn Tage, vom Eintritte der Störung an gerechnet, unter folgenden Bedingungen fortgesetzt werden:

a) In dem Zeitabschnitte, in welchen diese Fortsetzung des Brennverfahrens fällt, darf weder eine Änderung der Brennereieinrichtung oder der Betriebsweise vorgenommen noch die Anmeldung nachträglich abgeändert werden.

b) Die erzeugte Alkoholmenge ist, wenn der Kontrollmeßapparat mit einer im Gange nicht gestörten Reservemeßvorrichtung versehen ist, nach den Anzeigen dieser Meßvorrichtung zu ermitteln, wobei, falls die Reservemeßvorrichtung die Bestimmung des Alkoholgehaltes nicht ermöglicht, der zuletzt vor der Störung erhobene Alkoholgehalt, keinesfalls aber ein geringerer als der im Befundprotokolle festgesetzte Durchschnittsgehalt in Rechnung zu stellen ist.

Sonst wird für je 24 Stunden der Störungszeit als erzeugte Alkoholmenge für jedes Hektoliter des Rauminhaltes der angemeldeten Gärgefäße (§ 58, lit. d), wenn aber verbotswidrig — auch nur vorübergehend — Gärgefäße mit größerem Rauminhalte verwendet werden, für jedes Hektoliter dieser Gärgefäße jene Menge angenommen, welche für die der Störung in derselben Anmeldungsperiode vorangegangene Betriebszeit nach den Anzeigen des Kontrollmeßapparates auf jeden Betriebstag und jedes Hektoliter der für jene Zeit angemeldeten Gärgefäße durchschnittlich entfällt. Sollte die der Störung vorangegangene Betriebszeit derselben Anmeldungsperiode weniger als zehn Tage umfassen, so ist dieser Maßstab auf Grund der Erzeugung in einer früheren Anmeldungsperiode mit möglichst gleichartigen Betriebsverhältnissen zu berechnen.

In keinem Falle darf die während der Störung erzeugte Alkoholmenge geringer angenommen werden, als die nach der Anmeldung auf diese Zeit verhältnismäßig entfallende Menge.

c) Das im § 24, Abs. 2, lit. a, enthaltene Verbot hat in diesem Falle auch auf die Konsumbrennereien Anwendung zu finden.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die Ermittlung der während einer Störung im regelmäßigen Gange des Kontrollmeßapparates erzeugten Alkoholmenge auch auf eine andere als auf die vorstehend sub lit. b, Absatz 2, bestimmte Art zu gestatten.

In einer Konsumbrennerei, in welcher mehrere Brennvorrichtungen mit Kontrollmeßapparaten aufgestellt sind, darf das Verfahren nur in dem Falle fortgesetzt werden, wenn die Brennvorrichtung, mit welcher der im Gange gestörte Kontrollmeßapparat verbunden ist, sogleich, nachdem die in derselben beim Eintritte der Störung befindliche Maische abgebrannt ist, amtlich außer Gebrauch gesetzt wird.

Für diesen Maischabtrieb ist die Alkoholmenge nach der amtlich beobachteten gewöhnlichen Leistung der Brennvorrichtung zu bemessen.

II. Während der Störung in der Verwendung eines Sammelgefäßes in einer Konsumbrennerei oder in einer Produktionsbrennerei, ferner während der Störung im regelmäßigen Gange des Kontrollmeßapparates in einer Produktionsbrennerei darf das Brennverfahren bis zur Behebung der Störung, in keinem Falle aber länger als zehn Tage, vom Eintritte der Störung gerechnet, unter der Bedingung fortgesetzt werden, daß während dieser Zeit der Betrieb unter ständige finanzämtliche Überwachung gestellt und das Erzeugnis unmittelbar erhoben wird.

Periodische Konstatierung der erzeugten Alkoholmenge.

§ 64.

Im Falle der Anwendung eines Kontrollmeßapparates wird mit Schluß der Anmeldungsperiode (§ 58), wenn aber vor deren Ablauf der Betrieb auf längere Zeit unterbrochen wird, sogleich nach der Unterbrechung die erzeugte Alkoholmenge nach den Anzeigen dieses Apparates mit Berücksichtigung des für die Zeit der etwa eingetretenen Störung ermittelten Erzeugnisses (§ 62) amtlich konstatiert.

Im Falle der Anwendung eines Sammelgefäßes hat die Ermittlung der Menge und des Alkoholgehaltes des Erzeugnisses so oft zu geschehen, als es der Fassungsraum dieses Gefäßes mit Rücksicht auf den Betriebsumfang der Brennerei fordert, jedenfalls aber immer am Schlusse der Anmeldungsperiode und, falls vor Ablauf derselben der Brennereibetrieb auf längere Zeit unterbrochen wird, sogleich nach der Betriebsunterbrechung.

In den der Besteuerung nach dem wirklichen Erzeugnisse unterliegenden Produktionsbrennereien wird mit Schluß der Anmeldungsperiode, wenn aber vor Ablauf derselben der Brennereibetrieb auf längere Zeit unterbrochen wird, sogleich nach der Betriebsunterbrechung auch der Betrag der Produktionsabgabe für die in der Anmeldungsperiode erzeugte Alkoholmenge unter Berücksichtigung des im § 50 gewährten Abschlages ermittelt. Ist dieser Betrag größer als der laut der Anmeldung entfallende Abgabebetrag, so ist der Mehrbetrag, wenn der Brennereiunternehmer die Abgabeborgung genießt, in die Borgung einzubeziehen, sonst aber binnen drei Tagen bei Vermeidung der Exekution nachzuzahlen.

Ist jedoch der für die erzeugte Alkoholmenge sich ergebende Abgabetrag kleiner als der laut der Anmeldung entfallende, so wird die Differenz, wenn die Produktionsabgabe geborgt worden ist, abgeschrieben, sonst bar zurückgezahlt.

Im Falle der abgabefreien Einlagerung (§ 6) wird die für die eingelagerte Menge entfallende Abgabe aus dem Abrechnungsergebnisse ausgeschieden.

In jenen Brennereien, in welchen die Erzeugung von Preßhefe stattfindet, ist anläßlich der monatlichen Konstatierung der Alkoholmenge hinsichtlich der Preßhefeabgabe eine Abrechnung zu pflegen, auf welche die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Paragraphen sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Brennereiregister.

§ 65.

Der Betriebsleiter einer Konsumbrennerei hat entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein amtlich vorbereitetes Register zu führen, in dem die

verschiedenen Phasen der Branntweinerzeugung, und zwar insbesondere folgende Daten mit Angabe des Tages und der Stunde der Eintragung ersichtlich zu machen sind:

a) Vor Beendigung je einer Einmaischung die Gattung und Gewichtsmenge der verwendeten Erzeugungsstoffe, dann die Menge und die Saccharometeranzeige der daraus gewonnenen Maische im Vormaischbottich;

b) sogleich, nachdem ein Gärbottich mit frischer Maische gefüllt worden ist, die Nummer des Bottichs und die Menge der Maische;

c) sogleich, nachdem die Übertragung der Maische aus einem Gärbottiche auf die Brennvorrichtung begonnen hat, die Nummer des Bottichs, die Menge und die Saccharometeranzeige der Maische.

Außerdem ist im Brennereiregister von 12 zu 12 Stunden die Uhranzeige jedes in Verwendung stehenden Kontrollmeßapparates und Tag und Stunde jeder dieser Eintragung anzugeben.

In das Brennereiregister ist auch von Seite der gefällsämtlichen Aufsichtsorgane das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Revision einzustellen. Dieses Register ist monatlich nach vollzogener Abrechnung abzuschließen und von dem die Abrechnung pflegenden Finanzorgane nebst der dazu gehörigen Anmeldung und den Anzeigen über etwaige besondere Vorkommnisse einzuziehen.

In den der Besteuerung nach dem wirklichen Erzeugnisse unterliegenden Produktionsbrennereien hat der Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter gleichfalls ein die einzelnen Phasen des steuerbaren Verfahrens darstellendes Register zu führen, dessen Einrichtung im Verordnungswege bestimmt wird.

Wegbringung von Branntwein aus einer Konsumbrennerei oder aus einem Freilager.

Arten der Wegbringung.

§ 66.

Die Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte (§ 26) einer Konsumbrennerei oder aus einem Branntweinfreilager (§ 73) erfolgt entweder gegen Entrichtung der Konsumabgabe (versteuerte Wegbringung) oder ohne Entrichtung dieser Abgabe (unversteuerte Wegbringung). Auf einmal darf, den Fall der Erschöpfung des Branntweinvorrates ausgenommen, nicht weniger als ein Hektoliter Branntwein weggebracht werden.

Unversteuert kann nur jener Branntwein weggebracht werden, welcher:

a) zur Einbringung in ein Freilager der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder

b) zur Ausfuhr über die Zollinie oder

c) zur abgabefreien Verwendung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bestimmt ist.

Anmeldung der Wegbringung von Branntwein.

§ 67.

So oft Branntwein aus einer Konsumbrennerei oder aus einem Freilager für Branntwein weggebracht werden soll, hat der Versender dem zur Überwachung berufenen Finanzorgane die schriftliche Anmeldung zu überreichen. Diese Anmeldung hat zu enthalten:

1. Tag und Stunde der Wegbringung,

2. die Menge des wegzubringenden Branntweines in Liter Alkohol,

3. den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers,

4. die Angabe, ob die Wegbringung versteuert oder unversteuert erfolgen soll, dann ob der wegzubringende Branntwein in das Kontingent eingerechnet werden soll oder nicht.

Zahlungspflicht wegen Nichteinlangens oder unterbliebener Ausfuhr angewiesener Branntweinsendungen oder wegen Abgängen.

§ 69.

Wenn Branntwein, welcher unversteuert aus einer Konsumbrennerei oder einem Branntweinfreilager im Wege der amtlichen Anweisung versendet wurde, nicht innerhalb der hiefür bemessenen Frist im Bestimmungsorte eintrifft, beziehungsweise zur Ausfuhr gelangt, so ist die für diesen Branntwein entfallende Konsumabgabe von dem Versender zu entrichten.

Diese Zahlungsverpflichtung tritt auch für diejenige Alkoholmenge ein, welche über die Transportschwendung hinaus an der angewiesenen Sendung fehlt und von welcher nicht nachgewiesen wird, daß sie auf dem Transporte zugrunde gegangen ist. Welche Mengen als Transportschwendung angerechnet werden dürfen, wird im Verordnungswege bestimmt.

Im übrigen haben für unversteuerten Branntwein, welcher im Wege der amtlichen Anweisung versendet wird, die Vorschriften über den Transport angewiesener, unverzollter, ausländischer Waren zu gelten.

Wenn derjenige, an welchen Branntwein unversteuert überwiesen wird, die Sendung nicht annehmen kann oder darf, oder die Übernahme verweigert, so ist der Versender verpflichtet, den Branntwein binnen angemessener Frist entweder in die Unternehmung, aus welcher derselbe weggebracht wurde, zurückzubringen oder in ein anderes Branntweinfreilager einzulagern oder die Konsumabgabe binnen drei Tagen nach erfolgter Vorschreibung bei Vermeidung der Exekution einzuzahlen.

Soll der Branntwein in die Erzeugungsstätte zurückgenommen oder in ein anderes Freilager eingebracht werden, so hat der Versender hievon die Anzeige bei dem nächsten Finanzorgane zu machen.

Rechnung über die Konsumabgabe.

§ 70.

Für jede Konsumbrennerei und jedes Branntweinfreilager wird eine Rechnung über den Empfang und die Ausgabe an Branntwein geführt.

Vorgeschrieben werden das konstatierte Erzeugnis an Alkohol, beziehungsweise die unversteuert übernommenen Alkoholmengen und die bei den Vorratserhebungen konstatierten Überschüsse.

Abgeschrieben werden dagegen:

a) Die vorschriftsmäßig weggebrachten Alkoholmengen;

b) die in der Unternehmung zugrunde gegangenen Alkoholmengen, sofern die Bedingungen des § 71 erfüllt sind;

c) die bei den Vorratserhebungen konstatierten Abgänge (§ 72).

Welche Mengen als Erzeugungsschwendung, Raffinierungsschwendung oder Lagerschwendung angerechnet werden dürfen, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 71.

Wenn in einer Konsumbrennerei oder einem Branntweinfreilager Branntwein zu Grunde geht, so darf die in dem zugrunde gegangenen Branntwein enthaltene Alkoholmenge nur beim Zutreffen der nachstehenden Voraussetzungen in der Konsumabgabenrechnung abgeschrieben werden:

1. Der Unternehmer hat den Nachweis zu erbringen, daß der Branntwein durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis zugrunde gegangen ist;

2. dieses Ereignis muß binnen 24 Stunden, nachdem dasselbe dem Unternehmer oder dem Betriebsleiter bekannt wurde, der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich, wenn aber zwischen dem Sitze dieser Behörde und dem Standorte der Brennerei eine telegraphische Verbindung besteht, telegraphisch angezeigt

worden sein. Auf Grund dieser Anzeige ist von der Finanzbehörde ungesäumt die Feststellung des angezeigten Ereignisses und der zugrunde gegangenen Alkoholmenge sowie die Vornahme einer Vorratserhebung zu verfügen.

Als zugrunde gegangen darf nur jene Alkoholmenge abgeschrieben werden, welche nach dem Ergebnis der gepflogenen Erhebungen und der Vorratserhebung nachweislich als durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis zugrunde gegangen anzusehen ist.

Sofern die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind, ist der bei der Vorratserhebung festgestellte Abgang nach Maßgabe der Bestimmungen des § 72 zu behandeln.

Vorratserhebung in Brennereien und Freilagern.

§ 72.

In Konsumbrennereien und Branntweinfreilagern sind von Zeit zu Zeit die Branntweinvorräte zu erheben.

Ergibt der Befund einen Vorrat, welcher kleiner ist, als er nach dem Abschlusse der Konsumabgaberechnung sein sollte, und überschreitet der Abgang drei Prozent der seit der unmittelbar vorausgegangenen Vorratserhebung in Empfang gekommenen Alkoholmengen, so hat der Unternehmer die Konsumabgabe für den die zulässige Schwendung übersteigenden Teil dieses Abganges binnen drei Tagen nach Konstatierung desselben bei Vermeidung der Exekution einzuzahlen.

Ergibt sich ein Mehrbefund, so wird derselbe in der Konsumabgaberechnung in Empfang gestellt.

Überschüsse und Abgänge, welche drei Prozent der seit der unmittelbar vorausgegangenen Vorratserhebung in Empfang gekommenen Alkoholmengen nicht überschreiten, werden, und zwar die Abgänge nach Abschlag der zulässigen Schwendungen als kompensierbar vorgemerkt und es findet über sie am Schlusse der Betriebsperiode eine Abrechnung statt. Ergibt sich hiebei ein schließlicher Abgang, so ist für denselben die Konsumabgabe binnen drei Tagen nach Vorschreibung bei Vermeidung der Exekution zu entrichten.

Viertes Hauptstück.

Raffinierung (Rektifizierung) und Veredlung von Branntwein.

Beschreibung der Erzeugungsstätte.

§ 74.

Jedermann, der Branntwein durch Destillation reinigen oder aus Branntwein alkoholhältige Getränke durch Destillation bereiten will, ist verpflichtet, die

im § 21 vorgesehene Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen sowie auch die Anzeige des Betriebsleiters in der im § 53, I angedeuteten Weise spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes bei der Finanzbehörde erster Instanz einzubringen. Ob und unter welchen Bedingungen die Raffinierung (Rektifizierung) oder Veredlung des Branntweines mit der Branntweinerzeugung vereint stattfinden darf, bestimmen die §§ 76 und 77.

Wird versteuerter Branntwein zur Raffinierung bezogen, so muß sein Alkoholgehalt mindestens 30 Grad des hundertteiligen Alkoholometers betragen.

Wer unversteuerten Branntwein aus Brennereien oder Branntweinfreilagern zur Raffinierung beziehen will, hat vorher um die Erklärung seiner Raffinerie als Branntweinfreilager anzusuchen und ist verpflichtet, in der Beschreibung auch die Lagerräume, sowie die Aufbewahrungsgefäße für diesen Branntwein und deren Rauminhalt anzugeben.

Ist die Raffinerie örtlich mit einer Brennerei verbunden, so hindert dies nicht die Erklärung der Raffinerie als Branntweinfreilager, wenn die Bedingungen des § 77 erfüllt sind.

Die Finanzbehörde erster Instanz verfügt die Befundaufnahme (§ 54) sowie die amtliche Bezeichnung der Werksvorrichtungen und der Aufbewahrungsgefäße.

Das Befundprotokoll unterliegt der Prüfung und Bestätigung der Finanzbehörde erster Instanz. Vor Erteilung dieser Bestätigung ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Raffinerie in Betrieb zu setzen.

Ein Exemplar der bestätigten Beschreibung der Erzeugungsstätte und der Übersicht der Werksvorrichtungen wird dem Unternehmer mit der Verpflichtung zurückgestellt, es in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Finanzorganen jederzeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Der Unternehmer hat von jeder Veränderung des erhobenen Standes der Unternehmung oder seiner Bediensteten, zu deren Anzeige er verpflichtet ist (§§ 23 und 53), dem zuständigen Finanzorgane die Anzeige zu erstatten.

Anmeldung des Verfahrens der Raffinierung (Rektifizierung) oder Veredlung von Branntwein.

§ 75.

Wer eine Unternehmung der im § 74 bezeichneten Art betreibt, ist verpflichtet, spätestens 24 Stunden, bevor er eine Brennvorrichtung in Betrieb setzen will, schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei dem zuständigen Finanzorgane anzumelden:

a) Den Namen des Unternehmers, den Standort und die Konskriptionsnummer der Raffinerie sowie die Nummer der Brennvorrichtung;

b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des Betriebes;

c) die Menge des zur Raffinierung oder Veredlung bestimmten Branntweines in Hektolitergraden (Liter) Alkohol.

Jede solche Anmeldung hat, sofern die Raffinierung oder Veredlung nicht eine kürzere Zeit als einen Monat umfaßt, auf die Dauer eines Monates zu lauten.

Ein Exemplar der Anmeldung wird mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde der Überreichung, sowie mit der Namensfertigung des übernehmenden Finanzorganes versehen dem Unternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Öffentliche Institute und chemische Versuchsstationen, sowie Apotheken können von dieser Anmeldungspflicht enthoben werden.

Wird versteuerter Branntwein destilliert, so ist der Unternehmer verpflichtet, über Verlangen der Kontrollorgane den Bezug oder die Versteuerung des Branntweines auszuweisen.

Raffinierung (Rektifizierung) oder Veredlung von Branntwein vereint mit der Branntweinerzeugung.

§ 76.

In einer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalierten oder in einer abgefundenen Produktionsbrennerei ist die abgabefreie Raffinierung von Branntwein nur unter der Bedingung gestattet, daß die in Verwendung kommende Brennvorrichtung sich in einem Lokale befindet, welches mit den Maisch- und Brennlokalen der Brennerei weder durch Türen oder Fenster, noch durch Rinnen oder Röhren, noch auf irgend eine andere Art in Verbindung steht, und daß überdies der Alkoholgehalt der zu raffinierenden Flüssigkeit mindestens 30 Grad des hundertteiligen Alkoholometers beträgt.

Besteht zwischen der Brennerei und dem Rektifikationslokal ein gemeinsamer Hofraum, so kann die abgabefreie Raffinierung dann gestattet werden, wenn gleichzeitig ein steuerbares Verfahren in der Brennerei nicht angemeldet ist und Branntweinerzeugungsstoffe nicht vorhanden sind, oder wenn die vorhandenen Stoffe unter amtlichen Verschluß gelegt werden.

In einer der Besteuerung nach dem wirklichen Erzeugnisse unterliegenden Produktionsbrennerei ist die abgabefreie Raffinierung (Rektifizierung) des eigenen Erzeugnisses in der Brennerei unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen gestattet.

§ 77.

In Konsumbrennereien ist die Raffinierung (Rektifizierung) von Branntwein nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Alle zum Rektifizierapparate gehörigen Röhren, die zur Leitung von Dampf oder Flüssigkeit dienen, müssen einen besonderen Anstrich haben;

2. zwischen den Maischgefäßen und Brennvorrichtungen der Brennerei einerseits und dem Rektifizierapparate anderseits darf keine Röhrenverbindung bestehen;

3. zur Speisung des Rektifizierapparates dürfen nur zwei, zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeignete Röhrenleitungen, in welche eine den Durchgang der Maische hindernde Vorrichtung eingeschaltet sein muß, vorhanden sein, und zwar die eine Leitung für Branntwein unmittelbar aus der in diesem Falle unter amtlichen Verschluß zu legenden Vorlage oder aus dem Rohspiritusreservoir, welches geeicht und bezeichnet werden muß, die andere für Wasser. Zur Entleerung des Rektifizierapparates darf nur eine einzige, verschließbare Röhrenleitung bestehen;

4. das zur Aufnahme des Branntweines bestimmte Gefäß des Rektifizierapparates (Blase) muß mit einer zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Vorrichtung versehen sein, mittels welcher Proben von dem Inhalte dieses Gefäßes gezogen werden können.

Fünftes Hauptstück.

Fälligkeit und Borgung der Abgabe.

Fälligkeitstermin.

§ 78.

Die Produktionsabgabe in den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalierten oder nach dem wirklichen Erzeugnisse besteuerten Produktionsbrennereien und die Preßhefeabgabe sind in dem Zeitpunkte fällig, in welchem die Anmeldung eingebracht wird und sind, den Fall der Borgung ausgenommen, auch sogleich im vollen Betrage gegen Empfang einer Bollette zu berichtigen.

Die Konsumabgabe ist in dem Zeitpunkte fällig, in welchem der Branntwein zur Wegbringung in den freien Verkehr angemeldet wird und ist, den Fall der Borgung ausgenommen, auch sogleich gegen Empfang einer Bollette zu berichtigen; die Abgabe kann auch für mehrere Sendungen im vorhinein gegen Abrechnung erlegt werden.

Borgung der Abgabe.

§ 79.

Die Borgung der Produktionsabgabe und der Preßhefeabgabe wird über Ansuchen gegen genügende Sicherstellung in der Weise gewährt, daß die Abgabe beträge, welche während eines Kalendermonates fällig

werden, spätestens am letzten Tage des diesem Kalendermonat folgenden sechsten Monates und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, am nächsten Werktage zu entrichten sind.

Denjenigen Personen, welche Branntwein aus einer Konsumbrennerei oder einem Branntweinfreilager gegen Entrichtung der Konsumabgabe wegbringen, wird über Ansuchen gegen genügende Sicherstellung die Borgung der Konsumabgabe dahin gewährt, daß die während je eines Kalendermonates bei Wegbringung des Branntweines in den freien Verkehr in Vorschreibung kommenden Beträge spätestens am letzten Tage des vierten Monates nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Wegbringung des Branntweines stattgefunden hat, und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, am nächsten Werktage einzuzahlen sind.

Der Finanzminister ist ermächtigt, für Branntwein, welcher zur Herstellung von einer langen Lagerung bedürfenden gebrannten geistigen Getränken verwendet wird, die viermonatige Borgungsfrist nach Maßgabe dieser Lagerungsdauer bis auf zwei Jahre zu erstrecken.

Die Borgungsbewilligung wird nur für die innerhalb einer Betriebsperiode entstehende Abgabeschuldigkeit erteilt.

Von der Borgungsbewilligung sind ausgeschlossen:

1. Diejenigen, welche wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Übertretung dieser Art oder wegen Schleichhandels oder wegen einer im Betriebe ihrer Unternehmung begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt wurden;

2. diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist.

Die Ausschließung erlischt im Falle 1 nach Ablauf einer dreijährigen Frist vom Tage der Abbüßung der Freiheitsstrafe, beziehungsweise Entrichtung der Geldstrafe an gerechnet; doch ist dem Finanzminister vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen diese Frist abzukürzen.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest der Betriebsperiode; überdies kann ihm die Borgung für die nächste Betriebsperiode verweigert werden.

In diesem Falle sind sämtliche noch ausstehenden geborgten Beträge samt den vom Tage der Fälligkeit beziehungsweise vom Tage des Verlustes der Borgungsbewilligung zu berechnenden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe im Exekutionswege hereinzubringen.

Von der ohne Inanspruchnahme der Borgung eingezahlten Branntweinabgabe wird ein Diskonto nicht gewährt.

Ausmaß einiger Geldstrafen.

§ 81.

Bezüglich der Besteuerung des Branntweines und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefeerzeugung wird das Strafausmaß der nachfolgenden Paragraphe des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen abgeändert, wie folgt:

des § 344 auf 4 bis 400 K;
des § 348 auf 10 bis 400 K;
des § 452 auf 10 bis 1000 K
des § 453 auf 4 bis 400 K;
des § 455 auf 200 bis 2000 K und
des § 458, Alinea 2, auf 400 bis 10.000 K

Die vor dem 1. September 1912 begangenen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Übertretungen der Branntweinsteuervorschriften sind, insofern das gegenwärtige Gesetz nicht mildere Strafbestimmungen enthält, nach den Vorschriften zu behandeln, die zur Zeit der Übertretung gegolten haben.

§ 82.

Die Bestimmungen der §§ 39 und 40 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, betreffend das höchste Ausmaß der Geldstrafe, finden nur dann Anwendung, wenn statt des dieses Ausmaß überschreitenden Betrages Arreststrafe verhängt wird.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Übertretungen der Anordnungen hinsichtlich der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, der Abfindung und der abgabefreien Branntweinerzeugung.

§ 85.

I. Bei den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalierten Brennereien wird als schwere Gefällsübertretung bestraft, wenn:

1. das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung vorgenommen wird, ohne daß die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht wurde und die Abgabebollette sich in der Brennerei befindet, oder wenn Preßhefe ohne vorschriftsmäßige Anmeldung erzeugt wird; in diesen Fällen wird für die Bemessung der Strafe die unangemeldete Brennzeit mit mindestens 48 Stunden angenommen;

2. das steuerbare Verfahren zwar vorschriftsmäßig angemeldet wurde und die Abgabebollette sich in der Brennerei befindet, jedoch:

a) Maische von mehligen Stoffen in anderen als den angemeldeten und amtlich bezeichneten Gefäßen bereitet oder untergebracht wird, oder

b) das steuerbare Verfahren mit anderen Stoffgattungen als den angemeldeten, und zwar mit solchen ausgeübt wird, für welche eine höhere Alkoholausbeute als für die angemeldeten entfällt, oder

c) das steuerbare Verfahren vor dem angemeldeten Zeitpunkte begonnen, oder bei Verarbeitung mehliger Stoffe Maische oder Lutter vor dem angemeldeten Zeitpunkte in die Brennvorrichtung gebracht wird, oder

d) das steuerbare Verfahren über die angemeldete Zeit fortgesetzt wird, oder

e) der Abtrieb von Maische oder Lutter auf einer anderen als der angemeldeten Brennvorrichtung oder an einem anderen als dem angemeldeten Orte vorgenommen wird.

Die Strafe ist zu bemessen:

In Fällen, in welchen es sich um die vorschriftswidrige Bereitung oder Unterbringung von Maische oder eingemaischter oder eingeteigter Erzeugungsstoffe handelt, mit Zugrundelegung des Abgabebetrages, welcher für die vorschriftswidrig bereitete oder vorschriftswidrig untergebrachte Maische- oder Stoffmenge nach der im § 40 festgesetzten Alkoholausbeute entfällt, in den übrigen Fällen mit Zugrundelegung des Abgabebetrages, welcher nach Maßgabe der Pauschalierungsbestimmungen verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt worden ist, wobei im Falle e) so vorzugehen ist, als ob das steuerbare Verfahren nicht angemeldet und die Abgabe nicht entrichtet worden wäre.

Sollte aber der Abtrieb von Maische aus mehligen Stoffen auf einer Brennvorrichtung vorgenommen werden, welche den Vorschriften des § 32, I, letzter Absatz, nicht entspricht, so ist die Strafe nach der für die wirklich erzeugte Alkoholmenge nach dem Satze der Produktionsabgabe für jedes Liter Alkohol entfallenden Abgabe, jedoch nicht unter 200 K zu bemessen.

Außer den vorstehend festgesetzten Strafen ist noch eine Geldstrafe von 40 bis 400 K zu verhängen, wenn das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung aus mehligen Stoffen außerhalb des im § 32, I bezeichneten sechsmonatigen Zeitraumes vorgenommen wird, oder wenn mehlige Stoffe im eingemaischten Zustande außer den zur Erzeugungsstätte gehörigen Betriebsräumen (§ 26, Z. 1) aufbewahrt werden. Dieselbe Geldstrafe ist zu verhängen, wenn

der Unternehmer einer der im § 32, I bezeichneten Brennereien andere als selbsterzeugte mehlige Stoffe verarbeitet.

Wenn an einer Brennvorrichtung eine unangemeldete Änderung vorgenommen wird, welche die Bemessung einer höheren Leistungsfähigkeit bedingt, so findet auf die in der Zeit von der Änderung an bis zur neuerlichen Feststellung der Leistungsfähigkeit vorgenommenen steuerbaren Verfahren die Strafbestimmung des Punktes 2, lit. e, Anwendung.

II. Bei der Abfindung wird als schwere Gefällsübertretung jede Abweichung von den Abfindungsgrundlagen bestraft, wenn sie die Erzeugung einer diese Grundlagen überschreitenden Alkoholmenge ermöglicht, und zwar nach Maßgabe der möglichen Mehrerzeugung.

Ist die Abweichung so beschaffen, daß die Brennerei dadurch aus der Reihe derjenigen Brennereien getreten ist, welche zur Abfindung zugelassen werden dürfen, so haben die Bestimmungen des Punktes I Anwendung zu finden.

III. Bei der abgabefreien Branntweinerzeugung wird als schwere Gefällsübertretung bestraft, wenn:

1. jemand auf Grund einer durch unrichtige Angaben erschlichenen Bewilligung die abgabefreie Branntweinerzeugung vornimmt oder wenn zur Zeit der Ausübung der abgabefreien Branntweinerzeugung die Voraussetzungen für die erteilte Bewilligung nicht mehr vorhanden sind;

2. die abgabefreie Branntweinerzeugung vorgenommen wird, ohne daß die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht, oder im Falle der Befreiung von dieser Anmeldung der Revisionsbogen erwirkt wurde.

In diesen beiden Fällen ist das Verfahren als unangemeldetes steuerbares Verfahren der Branntweinerzeugung anzusehen und zu bestrafen.

3. Wenn eine größere als die bewilligte Branntweinmenge abgabefrei erzeugt oder der abgabefrei erzeugte Branntwein vorschriftswidrig veräußert wird.

Als verkürzt ist jener Abgabebetrag anzusehen, welcher nach dem Satze der Produktionsabgabe von der mehrerzeugten, beziehungsweise vorschriftswidrig veräußerten Alkoholmenge entfällt.

Macht sich derjenige, der bereits wegen einer der sub 1 bis 3 erwähnten schweren Gefällsübertretungen rechtskräftig verurteilt wurde, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren neuerdings einer dieser Übertretungen schuldig, so kann ihm die Begünstigung der abgabefreien Branntweinerzeugung für eine bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden.

4. Wenn die abgabefreie Branntweinerzeugung zwar vorschriftsmäßig angemeldet oder, im Falle der Befreiung von dieser Anmeldung, der Revisionsbogen erwirkt wurde, jedoch

a) das Verfahren mit anderen als selbsterzeugten Stoffen ausgeübt wird, oder

b) das Verfahren vor der angemeldeten Zeit (dem bewilligten Zeitabschnitte) begonnen oder im Falle der Verarbeitung mehliger Stoffe Maische oder Lutter vor der angemeldeten Zeit in die Brennvorrichtung gebracht oder das Verfahren über die angemeldete Zeit fortgesetzt, oder

c) der Abtrieb von Maische oder Lutter in einer anderen als der in der Bewilligung bezeichneten Brennvorrichtung oder an einem anderen als dem in der Bewilligung angegebenen Orte vorgenommen wird.

Die Strafe wird mit Zugrundelegung des Abgabebetrages, welcher nach Maßgabe der Pauschalierungsbestimmungen als verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt anzusehen ist, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Brennvorrichtung nicht vor 5 Uhr morgens und nach 7 Uhr abends in Verwendung genommen werden darf, bemessen, wobei im Falle a) und c) so vorzugehen ist, als ob gar keine Anmeldung, beziehungsweise Bewilligung erfolgt wäre.

Wenn jemand zwar nach Ausübung der abgabefreien Branntweinerzeugung, jedoch noch innerhalb der Jahresperiode, für welche die abgabefreie Branntweinerzeugung bewilligt wurde, den Handel mit geistigen Flüssigkeiten (Branntwein, Bier, Wein), den Kleinverschleiß oder den Ausschank derselben betreibt, so ist wegen einfacher Gefällsübertretung eine Strafe von 10 bis 400 K zu verhängen.

Dritter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Übertretungen der Branntweinsteuervorschriften außer den im § 85 bezeichneten Fällen.

Unangemeldetes Verfahren der Branntweinerzeugung und der Preßhefeerzeugung.

§ 86.

Wird das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere ohne vorschriftsmäßige Benutzung des Kontrollmeßapparates oder während einer Störung seines regelmäßigen Ganges, beziehungsweise ohne vorschriftsmäßige Verwendung des Sammelgefäßes oder während einer Störung in

seiner Verwendung unternommen, so ist die Strafe wegen der schweren Gefällsübertretung des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens zu verhängen und der Strafbemessung der Abgabebetrag zu Grunde zu legen, welcher für die unangemeldet erzeugte Alkoholmenge entfällt.

Die Alkoholmenge ist derart zu ermitteln, daß:

a) in Konsumbrennereien für jedes Hektoliter des Gesamtrauminhaltes der vorgefundenen Gärgefäße und für jeden Tag des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens eine Alkoholausbeute von 8 Hektolitergraden, und

b) in Produktionsbrennereien für jede vorgefundene Brennvorrichtung und für jeden Tag des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens die verarbeitete Maischmenge ohne Rücksicht auf die Einrichtung der Brennvorrichtung mit dem Fünfzehnfachen des Füllungsraumes der Brennblase (§ 38) und die Alkoholausbeute mit 6 Hektolitergraden von jedem Hektoliter Maische angenommen wird; bei Kolonnenapparaten wird die Maischmenge nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt und gleichfalls eine Alkoholausbeute von 6 Hektolitergraden von jedem Hektoliter Maische angenommen.

Sollte sich herausstellen, daß trotz der Störung im Gange des Kontrollmeßapparates die nach seinen Anzeigen erzeugte Alkoholmenge größer ist als die nach den vorstehenden Anordnungen sich ergebende, so ist erstere als die maßgebende anzusehen.

Wird das unangemeldete steuerbare Verfahren unter vorschriftsmäßiger Benützung der Kontrollvorrichtung vollzogen, so ist bloß die Strafe wegen Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren auszusprechen.

Wird in einer Brennerei Preßhefe erzeugt, ohne daß dies vorschriftsmäßig angemeldet wurde, so ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen und der Strafbemessung die für den ganzen Monat, in welchem die Übertretung stattfand, rechnungsmäßig sich ergebende Preßhefeabgabe zu Grunde zu legen.

Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung vor der angemeldeten Zeit.

§ 87.

Der Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung vor der angemeldeten Zeit ist, wenn während des Verfahrens die Kontrollvorrichtung in vorschriftsmäßiger Verwendung stand, als eine Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu bestrafen.

In anderen Fällen ist der vorzeitige Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens mit derselben Strafe zu belegen, wie das im ersten Absatze des § 86 bezeichnete unangemeldete steuerbare Verfahren.

Umgehung oder Störung der Kontrollvorrichtungen.

§ 88.

Eine Strafe von 1000 bis 10.000 K ist zu verhängen, wenn:

1. mit Ausnahme von Maische, alkoholhältige Flüssigkeit, bevor sie durch den Kontrollmeßapparat geflossen, beziehungsweise in das Sammelgefäß gelangt ist, oder alkoholhältiger Dampf mittels äußerer Einwirkung, deren Zufälligkeit die Partei nicht nachzuweisen vermag, abgeleitet;

2. alkoholhältige Flüssigkeit vorschriftswidrig aus dem Sammelgefäße abgeleitet oder entnommen wird;

3. Vorrichtungen an der Brennvorrichtung, dem Meßapparate oder Sammelgefäße angebracht werden, welche nach dem Gutachten von Sachverständigen geeignet sind, alkoholhältige Dämpfe, Lutter oder Branntwein mit Umgehung der Kontrolle abzuleiten;

4. das richtige Funktionieren einer der zur Feststellung des Erzeugnisses dienenden Kontrollvorrichtungen (Kontrollmeßapparat, Sammelgefäß, Vorrichtung zur Bestimmung der Anzahl der Kesselfüllungen) absichtlich gestört oder eine dieser Vorrichtungen absichtlich beschädigt wird;

5. die im § 61 angeordnete Anzeige nicht erstattet wird;

6. während des angemeldeten Betriebes eine unangemeldete Brennvorrichtung verwendet;

7. ohne vorschriftsmäßige Anzeige eine Brennvorrichtung in der Brennerei aufgestellt;

8. ein mit einem Kontrollmeßapparate oder einem Sammelgefäße nicht verbundener, zur Kondensierung von alkoholhältigen Dämpfen und zur Gewinnung der daraus entstehenden alkoholhältigen Flüssigkeit geeigneter Kühlapparat in der Brennerei gefunden wird oder in Verwendung gekommen ist, mit Ausnahme des Kühlapparates eines Rektifizierapparates, wenn die Vereinigung von Branntweinerzeugung und Branntweinrektifizierung nach § 77 gestattet ist, oder

9. an einer zur Ermittlung der Menge oder der Gradhältigkeit des Branntweins dienenden Vorrichtung absichtlich eine Veränderung vorgenommen wird, die geeignet ist, die Anzeige dieser Vorrichtung zu beeinflussen.

Überdies ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen, wenn alkoholhältige Flüssigkeit mit Umgehung der Kontrollvorrichtung der vorschriftsmäßigen Feststellung entzogen wird.

Zum Zwecke der Ermittlung der verkürzten Abgabe wird angenommen, daß jener Zustand, der zur Verkürzung der Abgabe Anlaß gab, drei Monate vom Tage der Entdeckung zurückgerechnet angedauert habe, sofern nicht eine andere Dauer oder ein größerer Umfang der Übertretung nachgewiesen wird.

Falls Preßhefe erzeugt wird, ist auch der verkürzte Preßhefeabgabebetrag in die Strafbemessungsgrundlage einzubeziehen.

Verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung.

§ 89.

Einer Strafe von 1000 bis 10.000 K unterliegt die verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten Verfahrens der Branntweinerzeugung während einer Störung der Kontrollvorrichtung.

Überdies wird die mit Verkürzung der Abgabe stattgefundene Branntweinerzeugung als schwere Gefällsübertretung gestraft.

Die verkürzte Abgabe wird in folgender Weise festgestellt:

Es wird die Abgabe für die Alkoholmenge, welche nach den Anzeigen der Kontrollvorrichtung für die Zeit seit der letzten Konstatierung sich ergibt, sodann die Abgabe, welche entfällt, wenn die Alkoholmenge für dieselbe Zeit in der im § 86, lit. a), beziehungsweise b) angeordneten Weise festgestellt wird, ermittelt.

Der Unterschied wird als verkürzte Abgabe angenommen.

Verbotwidrige Verwendung von Gefäßen.

§ 90.

Als eine Ordnungswidrigkeit ist mit 40 bis 400 K für jeden einzelnen Fall zu bestrafen, wenn:

a) in Vormaischbottichen, Kühlschiffen, Kühlwannen und überhaupt in Gefäßen, in welchen ihrer angezeigten Bestimmung nach nur Maische vor dem Beginne der Gärung enthalten sein soll, Maische in gärendem oder vergorenem Zustande, oder

b) Maische in anderen als den angemeldeten Gärgefäßen, oder überhaupt in Gefäßen untergebracht wird, die laut Befundprotokolles nicht zur Aufnahme von Maische bestimmt sind.

Wird aber eine solche Übertretung während der Zeit begangen, für welche wegen Störung des regelmäßigen Ganges des Kontrollmeßapparates die Ermittlung der Alkoholmenge nach § 62, I, lit. b, Absatz 2, erfolgt, so ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung mit 100 K für jedes Hektoliter des Rauminhaltes der verbotwidrig verwendeten Gefäße auszusprechen.

Bruchteile eines Hektoliters werden in diesem Falle als ganze Hektoliter gerechnet.

Vorschriftswidrige Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager.

§ 92.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft, wenn:

1. Branntwein aus einer Erzeugungsstätte oder aus einem Branntweinfreilager ohne die vorgeschriebene Anmeldung (§ 67) oder vor dem angemeldeten Zeitpunkte weggebracht wird, oder

2. sich bei der Beamtshandlung der zur Wegbringung angemeldeten Alkoholmenge im Falle der unversteuerten Wegbringung ein Minderbefund oder im Falle der versteuerten Wegbringung ein Mehrbefund gegen die Anmeldung ergibt, welcher fünf Prozent überschreitet.

Im Falle 1 darf die Strafe nicht weniger als 400 K betragen.

Ungebührliche Inanspruchnahme des niedrigeren Konsumabgabesatzes oder der Erzeugungsbonifikation.

§ 93.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft, wenn durch unrichtige Angaben oder Behelfe:

a) der niedrigere Satz der Konsumabgabe oder

b) die im § 7 landwirtschaftlichen Brennereien zugestandene Bonifikation ungebührlich in Anspruch genommen wird.

Der Strafbemessung wird zu Grunde gelegt:

Im Falle a) die Differenz zwischen dem höheren und dem niedrigeren Satze der Konsumabgabe für jene Alkoholmenge, auf welche sich der Anspruch bezieht, im Falle b) der Betrag der ungebührlich in Anspruch genommenen Bonifikation.

Übertretungen der Anordnungen hinsichtlich der abgabefreien Verwendung von Branntwein.

§ 94.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft, wenn:

1. Branntwein, welcher zur Verwendung für einen der im § 6 angegebenen Zwecke abgabefrei bezogen wurde, zu einem anderen als dem in der erteilten Bewilligung bezeichneten Zwecke verwendet oder vorschriftswidrig an jemand anderen überlassen wird;

2. aus denaturiertem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder teilweise wieder ausgeschieden wird, oder dem denaturierten Branntwein Stoffe beigegeben werden, durch welche die Wirkung des Denaturierungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch geändert wird, oder in solcher Art behandelter Branntwein feilgehalten oder an andere abgesetzt wird, oder zur abgabefreien Verwendung bezogener Branntwein der vorgeschriebenen Denaturierung entzogen wird;

3. jemand Branntwein, von dem er wußte oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nach den Umständen wissen konnte, daß dieser Branntwein der Abgabeentrichtung verbotwidrig entzogen worden ist, an sich bringt.

Der Strafbemessung ist für jedes Liter Alkohol der im Gegenstande der Übertretung enthaltenen Alkoholmenge ein dem höheren Satze der Konsumabgabe entsprechender Betrag zugrunde zu legen; die Strafe darf nicht weniger als 400 K betragen.

Übertretungen der Anordnungen hinsichtlich der Raffinierung und Veredlung gebrannter geistiger Flüssigkeiten.

§ 95.

1. Eine Strafe von 1000 bis 10.000 K ist zu verhängen, wenn in einer Unternehmung, in welcher die Raffinierung (Rektifizierung) oder Veredlung gebrannter geistiger Flüssigkeit stattfindet,

a) eine andere alkoholhältige Flüssigkeit (Maische) auf den Rektifizierapparat gebracht wird, oder wenn

b) außer der zur Speisung oder Entleerung des Rektifizierapparates bestimmten, amtlich versicherten Röhrenleitung eine andere Leitung angebracht wird.

Ist in einem dieser Fälle eine Abgabeverkürzung eingetreten, so ist überdies die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung auszusprechen.

2. Eine Strafe von 10 bis 1000 K ist zu verhängen für jede Übertretung des Verbotes der vereinten Erzeugung und Raffinierung oder Veredlung gebrannter geistiger Flüssigkeiten in ein und derselben Betriebsstätte (§§ 76 und 77).

3. Eine Strafe von 4 bis 200 K ist zu verhängen, wenn:

a) Branntwein in die Brennvorrichtung gebracht wird, ohne daß die mit der amtlichen Bestätigung versehene Anmeldung sich in der Betriebsstätte befindet;

b) Branntwein außer der angemeldeten Betriebszeit in die Brennvorrichtung gebracht wird;

c) versteuerter Branntwein von einem geringeren Alkoholgehalte als 30 Grad (§ 74) zu dem Zwecke bezogen wird, um denselben durch Destillation zu reinigen oder daraus alkoholhältige Getränke durch Destillation zu bereiten;

d) in einer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalierten oder einer abgefundenen Brennerei Branntwein von einem geringeren Alkoholgehalte als 30 Grad in die Rektifiziervorrichtung gebracht wird. (§ 76, 1. Absatz.)

Übertretung der Vorschriften über angewiesene Branntweinsendungen.

§ 96.

Die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, betreffend angewiesene, unverzollte, ausländische Waren (I. Teil, 13. Hauptstück, Abschnitt I und II) finden auf die Übertretungen der Vorschriften über angewiesene, unversteuerte Branntweinsendungen mit der Abänderung Anwendung, daß der Strafbemessung anstatt des Zolles die Branntweinabgabe zu Grunde zu legen ist und statt der Bestimmungen über Schleichhandel jene über schwere Gefällsübertretungen anzuwenden sind.

Übertretungen hinsichtlich der Branntweinausfuhr.

§ 97.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft, wenn:

1. die Ausfuhrbonifikation oder Abgaberückvergütung in Anspruch genommen wird, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung dieses Anspruches vorhanden sind;

2. die Ausfuhrbonifikation oder die Abgaberückvergütung in der Ausfuhrerklärung in einem höheren Betrage angesprochen wird, als dem amtlichen Befunde entspricht und dieser Unterschied fünf Prozent des angesprochenen Betrages übersteigt.

Der Strafbemessung ist zugrunde zu legen:

in den unter 1. aufgeführten Fällen der volle Betrag, welcher ungerechtfertigt als Ausfuhrbonifikation oder Abgaberückvergütung beansprucht wurde;

in den unter 2. aufgeführten Fällen der Betrag, um welchen die Ausfuhrbonifikation oder die Abgaberückvergütung nach der Ausfuhrerklärung höher als nach dem amtlichen Befunde sich beziffert.

Ordnungswidrigkeiten.

§ 98.

Die nicht einer besonderen Strafbestimmung dieses Gesetzes oder des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen unterliegenden Übertretungen der Branntweinsteuervorschriften werden mit einer Geldstrafe von 10 bis 400 K geahndet.

Siebentes Hauptstück.

Übergangsbestimmungen.

§ 99.

Die in den freien Verkehr übergegangenen gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche am 1. September 1912 im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes vorhanden sind, sowie jene im Überweisungsverfahren vor dem 1. September 1912 zur Versendung an Empfänger im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes abgefertigten Branntweinmengen, welche am 1. September 1912 oder später im Bestimmungsorte einlangen, unterliegen einer Nachsteuer von 50 h für das Liter Alkohol. Für diese Nachsteuer haben die für die Konsumabgabe geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung zu finden.

Befreit von der Nachsteuer bleiben:

1. Gebrannte geistige Flüssigkeiten im Besitze von Gewerbetreibenden, welche den Verkehr mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten vermitteln (Ausschank, Verschleiß, Kleinhandel u. dgl.) in Mengen von nicht mehr als 5 Liter, im Besitze von anderen Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als 3 Liter Alkohol.

2. Branntwein, welchem die Befreiung von der staatlichen Branntweinabgabe zukommt.

Wer am 1. September 1912 einen Vorrat von der Nachsteuer unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten besitzt, welcher zusammen mehr als 5.

beziehungsweise 3 Liter Alkohol enthält, ist verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung spätestens am 3. September 1912 den im Verordnungswege hierzu bestimmten Organen schriftlich anzumelden.

Erleichterungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Angabe der Menge und des Alkoholgehaltes können im Verordnungswege zugestanden werden, wenn der anzumeldende Vorrat der gebrannten geistigen Flüssigkeiten im einzelnen Falle 5 Hektoliter nicht übersteigt.

Die Branntweinerzeuger und diejenigen, welche Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, den Kleinverschleiß oder Ausschank derselben betreiben, sind bis zum 1. November 1912 verpflichtet, hinsichtlich ihrer im freien Verkehr stehenden Vorräte an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, soweit diese Vorräte nicht von der Nachsteuer befreit sind, den Bezug des Brantweines oder die Entrichtung der Nachsteuer, beziehungsweise der erhöhten Brantweinabgabe auszuweisen.

Über Ansuchen werden zur Entrichtung der entfallenden Nachsteuer angemessene Zufristungen oder Ratenzahlungen bewilligt.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung zur Nachversteuerung unterlassen oder ist die amtlich erhobene Alkoholmenge um mehr als 10 Prozent größer als die angemeldete, so ist die Strafe mit dem vier- bis achtfachen Betrage der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Nachsteuer zu bemessen.

Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Alkoholmenge beziehen, sind mit einer Ordnungsstrafe von 2 bis 50 K zu belegen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Nachweisung des Bezuges oder der Entrichtung der Nachsteuer wird mit dem vier- bis achtfachen Betrage der Nachsteuer für jene Alkoholmenge geahndet, hinsichtlich welcher die Nachweisung unterblieben ist.

Die näheren Bestimmungen für die Berechnung und Einhebung der Nachsteuer werden im Verordnungswege erlassen.

Artikel II.

Die Bestimmungen des Artikels I treten, insoweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, mit dem 1. September 1912 in Wirksamkeit.

Der Finanzminister ist ermächtigt, den Text des Branntweinsteuergesetzes, wie er sich aus den vorstehenden Änderungen und Ergänzungen ergibt, zusammenzustellen und im Reichsgesetzblatte als Branntweinsteuergesetz kundzumachen.

Artikel III.

Die §§. 2, 9 bis einschließlich 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben, werden mit dem 31. Dezember 1912 außer Kraft gesetzt.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Regulativ

für

die individuelle Verteilung des Alkoholkontingentes.

(Zu § 3 des Branntweinsteuergesetzes.)

Artikel 1.

Das jährliche Alkoholkontingent wird nach Abzug der den nichtlandwirtschaftlichen Brennereien zugewiesenen Teilmenge (Artikel 5) unter die anspruchsberechtigten landwirtschaftlichen Brennereien verteilt.

Anspruchsberechtigt sind:

1. jene landwirtschaftlichen Brennereien, welche für die, die Betriebsperioden 1904/05 bis einschließlich 1910/11 umfassende Verteilungsperiode mit einem Individualkontingent beteilt worden und wenigstens in einer dieser Betriebsperioden im Betriebe gestanden sind;

2. jene für die vorgenannte Verteilungsperiode mit einem definitiven Individualkontingente nicht beteilten landwirtschaftlichen Brennereien, welche vor dem 1. September 1911 in Betrieb gesetzt worden sind.

Artikel 2.

Der Anspruch gemäß Artikel 1 ist spätestens am 1. August 1912 bei der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirk die Brennerei liegt, anzumelden.

Zugleich mit dieser Anmeldung ist der Nachweis der Erfüllung der für die Anerkennung des landwirtschaftlichen Charakters geforderten Bedingungen, und zwar wenigstens für die Betriebsperiode 1912/13 zu liefern.

Artikel 3.

Die Beteilungsmaßstäbe der gemäß Artikel 1 anspruchsberechtigten landwirtschaftlichen Brennereien werden für die Betriebsperioden 1912/13 bis einschließlich 1917/18 in folgender Weise festgesetzt:

A. Für jene landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Brennereien, welche auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften errichtet worden sind und für die Verteilungsperiode 1904/05 bis 1910/11 mit einem definitiven Individualkontingente entweder gar nicht oder nur mit einem solchen von weniger als 600 Hektoliter beteilt waren, mit 1·5 für je 1 Hektar der anrechenbaren Grundfläche, jedoch höchstens mit je 600; wenn zur anrechenbaren Grundfläche Mitgliederanteile im Einzelausmaße von mehr als 50 Hektar gehören, so werden diese Anteile in Absicht auf die Ermittlung des Beteilungsmaßstabes nur mit je 50 Hektar in Anrechnung gebracht.

Sollte die im Sinne dieser Berechnung sich ergebende Zahl geringer sein, als das für die Verteilungsperiode 1904/05 bis 1910/11 zugewiesene definitive Individualkontingent, so bildet die Maßzahl des letzteren den Beteilungsmaßstab.

Für Brennereien, für welche nach obiger Berechnung sich ein geringerer Beteilungsmaßstab ergeben würde, als bei Anwendung der Bestimmung des Abschnittes B, beziehungsweise C, wird der Beteilungsmaßstab nach diesen letzteren Bestimmungen festgesetzt.

B. Für jene nicht unter lit. A fallenden landwirtschaftlichen Brennereien, welche für die Verteilungsperiode 1904/05 bis 1910/11 mit einem 600 Hektoliter nicht übersteigenden definitiven Individualkontingente beteilt waren, mit der Maßzahl dieses Individualkontingentes; wenn aber dieses Individualkontingent 420 Hektoliter nicht übersteigt und geringer ist als die Zahl der Hektare der anrechenbaren Grundfläche, mit der Zahl der in Hektaren ausgedrückten anrechenbaren Grundfläche, jedoch in keinem Falle höher als mit 420.

C. Für die gemäß Artikel 1, Zahl 2, anspruchsberechtigten und nicht unter lit. A fallenden Brennereien, vorbehaltlich der Beschränkung des letzten Absatzes des gegenwärtigen Artikels:

a) mit dem Doppelten des in Hektaren ausgedrückten Ausmaßes der anrechenbaren Grundfläche, wenn diese weniger als 75 Hektar beträgt;

b) mit 150, wenn die anrechenbare Grundfläche mindestens 75, jedoch nicht mehr als 300 Hektar beträgt;

c) in allen andern Fällen mit der Hälfte des in Hektaren ausgedrückten Ausmaßes der anrechenbaren Grundfläche, jedoch höchstens mit 300, wenn aber die Brennerei nur in zwei der Betriebsperioden 1904/05 bis einschließlich 1910/11 im Betriebe gestanden ist, höchstens mit 280, und wenn sie nur in einer einzigen dieser Betriebsperioden im Betriebe gestanden ist, höchstens mit 250.

D. Für jene landwirtschaftlichen Brennereien, deren definitives Individualkontingent der Verteilungsperiode 1904/05 bis 1910/11 600 Hektoliter über-

steigt, vorbehaltlich der gemäß des folgenden Absatzes etwa eintretenden Korrektur, mit der um 2·2 Prozent, jedoch nicht unter 600 gekürzten Maßzahl des definitiven Individualkontingentes der Verteilungsperiode 1904/05 bis 1910/11.

Übersteigt die Gesamtsumme der nach vorstehenden Anordnungen festgesetzten Beteilungsmaßstäbe der landwirtschaftlichen Brennereien die gemäß Artikel 1 für die Betriebsperiode 1912/13 auf die landwirtschaftlichen Brennereien entfallende Teilmenge des Gesamtkontingentes, so wird der Überschuß von jenen vorläufig mit mehr als 600 ermittelten Beteilungsmaßstäben, welche das 1·4fache der anrechenbaren Grundfläche übersteigen, in folgender Weise abgezogen: Es wird ermittelt, um wie viel der vorläufig bestimmte Beteilungsmaßstab das 1·4fache der anrechenbaren Grundfläche, wenn aber dieses Produkt kleiner ist als 600, die Zahl 600 übersteigt. Diese Unterschiede bilden die Verhältniszahlen, nach welchen der vorbezeichnete Überschuß abgezogen wird.

Wenn für eine der unter die Bestimmung der lit. C fallenden Brennereien Grundstücke als anrechenbar erklärt werden, welche vor Errichtung der Brennerei als zur anrechenbaren Grundfläche einer schon für die Verteilungsperiode 1904/05 bis 1910/11 mit einem definitiven Individualkontingente beteilten Brennerei desselben Eigentümers gehörig ausgewiesen waren, wird das Ausmaß dieser Grundstücke aus der für die Bemessung des Beteilungsmaßstabes der neu entstandenen Brennerei anrechenbaren Grundfläche ausgeschieden. Die auf diese Weise bei der neu entstandenen Brennerei außer Betracht bleibende Area wird in Absicht auf die Kontingentbemessung als weiterhin zur alten Brennerei gehörig betrachtet.

Artikel 4.

Als anrechenbare Grundfläche im Sinne des Artikels 3 gilt bezüglich der genossenschaftlichen Brennereien die zuletzt vor dem 1. September 1912, bezüglich der anderen landwirtschaftlichen Brennereien die zuletzt vor dem 1. September 1911 von der zuständigen Finanzbehörde erster Instanz als anrechenbar anerkannte Grundfläche, hinsichtlich der letzteren mit der Ausnahme, daß im Falle eine Verminderung der Grundfläche in der Zeit zwischen dem 1. September 1911 und dem 1. September 1912 stattgefunden hat, diese verminderte Grundfläche für die Ermittlung des Beteilungsmaßstabes maßgebend ist.

Artikel 5.

In der Gruppe der nichtlandwirtschaftlichen Brennereien werden für die Betriebsperioden 1912/13 bis einschließlich 1917/18 den in der Beilage namentlich aufgeführten Brennereien die daselbst angegebenen Teilmengen als Individualkontingente zugewiesen.

Beilage.

Artikel 6.

Eine landwirtschaftliche Brennerei behält nach ihrer Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Brennerei den für sie auf Grund des Artikels 3 festgesetzten Beteilungsmaßstab und wird in bezug auf den jeweiligen Kontingentanteil auch weiterhin wie eine landwirtschaftliche Brennerei behandelt.

Wird eine nichtlandwirtschaftliche Brennerei in eine landwirtschaftliche umgewandelt, so erhält sie einen Beteilungsmaßstab nur dann, wenn sie als nichtlandwirtschaftliche Brennerei mit einem Individualkontingente beteilt war. Der Beteilungsmaßstab ist gleich der Maßzahl dieses Individualkontingentes, insoweit sie nicht größer ist als die Zahl der Hektare der anrechenbaren Grundfläche. Das jeweilige Individualkontingent der umgewandelten Brennerei ergibt sich durch Multiplikation des ermittelten Beteilungsmaßstabes mit dem Quotienten aus der Summe der Individualkontingente aller übrigen landwirtschaftlichen Brennereien und der Summe der Beteilungsmaßstäbe dieser Brennereien. Wenn sich zwischen dem früheren und dem neuen Individualkontingente eine Differenz ergibt, wird sie als verfügbares Kontingent behandelt.

Artikel 7.

Den nicht landwirtschaftlichen mit einem Individualkontingent beteilten Brennereien kann der Finanzminister die Verlegung der Betriebsstätte mit der Beschränkung gestatten, daß die räumliche Vereinigung der Brennerei mit einer anderen Brennerei nicht stattfinden darf.

Der Finanzminister ist ferner ermächtigt, die örtliche Verlegung einer landwirtschaftlichen mit einem Individualkontingente beteilten Brennerei dann zu gestatten, wenn im wirtschaftlichen Zusammenhange der Landwirtschaft oder der Landwirtschaften und der damit verbundenen Brennerei eine Änderung nicht eintritt und die Verlegung nachweislich im Interesse dieser Landwirtschaft oder dieser Landwirtschaften liegt. Keinesfalls darf anläßlich der Verlegung einer landwirtschaftlichen Brennerei die räumliche Vereinigung zweier Brennereien stattfinden.

Artikel 8.

Alle jene Kontingentanteile, welche von den beteilten Brennereien in einer Betriebsperiode nicht in Anspruch genommen werden, einschließlich der Kontingentanteile der im Laufe der Verteilungsperiode zur Auflassung gelangenden Brennereien, sind als verfügbar zu betrachten und es steht die Zuweisung solcher Kontingentanteile für die jeweilige Betriebsperiode an landwirtschaftliche Brennereien über deren Ansuchen dem Finanzminister zu.

Bei dieser nachträglichen Zuweisung sind vorzugsweise zu berücksichtigen:

neuentstandene, mit einem Individualkontingente nicht beteilte landwirtschaftliche Brennereien nach Maßgabe der in den letzten zwei Absätzen dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen;

andere landwirtschaftliche Brennereien, deren Individualkontingent nicht mehr als 1·4 Hektoliter pro 1 Hektar der anrechenbaren Grundfläche und zugleich nicht mehr als 600 Hektoliter beträgt.

Neuentstandene mit einem Individualkontingente nicht beteilte landwirtschaftliche Brennereien dürfen bei der Verteilung des verfügbar gewordenen Kontingentes nur dann berücksichtigt werden, wenn noch vor Errichtung der Brennerei vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium erkannt worden ist, daß der Betrieb einer Brennerei durch die Verhältnisse der zugehörigen Landwirtschaft oder Landwirtschaften geboten ist.

Im einzelnen dürfen solchen Brennereien, ausgenommen genossenschaftlichen (Artikel 3, lit. A), für je eine Betriebsperiode nicht mehr als ein Hektoliter für je ein Hektar der anrechenbaren Grundfläche, jedoch in der ersten Erzeugungsperiode ihres Bestandes höchstens 150 Hektoliter, für die zweite und dritte Erzeugungsperiode ihres Bestandes höchstens je 225 Hektoliter und für die folgenden Erzeugungsperioden höchstens je 300 Hektoliter zugewiesen werden. Bei Ermittlung jener Höchstmenge, welche einer neuentstandenen landwirtschaftlichen Brennerei mit Rücksicht auf das Ausmaß der anrechenbaren Grundfläche zugewiesen werden darf, hat die Bestimmung des Artikels 3, letzter Absatz, sinngemäße Anwendung zu finden.

Artikel 9.

Im Falle und für die Dauer einer Erhöhung des Gesamtkontingentes über 987.000 Hektoliter wird die dieses Maß überschreitende Teilmenge des Gesamtkontingentes zunächst dazu verwendet, um den unter die Bestimmungen des Artikels 3, lit. D, fallenden Brennereien jenes Kontingent ganz oder verhältnismäßig wieder zuzuwenden, welches sie durch den 2·2prozentigen Abstrich verloren haben. Verbleibt dann noch ein Überschuß, so wird dieser als verfügbares Kontingent betrachtet, dessen Verteilung für die jeweilige Betriebsperiode nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 8 dem Finanzminister zusteht.

Von den im Sinne des vorstehenden Regulativs den einzelnen Brennereien für die Betriebsperiode 1912/13 zukommenden Individualkontingenten dürfen vorläufig nur je 95 Prozent in Anspruch genommen werden. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, die restliche fünfprozentige Teilmenge nach Maßgabe des Bedarfes freizugeben. Von dieser Ermächtigung darf nur gleichmäßig rücksichtlich aller mit Individualkontingenten beteilten Brennereien Gebrauch gemacht werden.

Beilage

zum Artikel 5 des Regulativs, betreffend die individuelle Verteilung des Alkoholkontingentes.

Postnummer	Standort der Brennerei	Name des Brennereieigentümers (Firma)	Als definitives Alkoholkontingent für die Betriebsperioden 1912/13 bis einschließlich 1917/18 werden zugewiesen: Hektoliter
	Österreich unter der Enns.		
1	Pernhofen	Aktiengesellschaft der Jungbunzlauer Spiritus- und chemischen Fabriken	2.367
2	Spillern	L. Harmer & Komp.	1.812
3	Wien, Floridsdorf	Mautner v. Markhof	3.409
4	„ Ottakring	Aktiengesellschaft Ignaz und Jakob Kuffner für Brauerei- Spiritus- und Preßhefefabrikation Ottakring-Döbling	5.942
5	„ Rudolfsheim . . .	Max Springer	7.077
6	„ St. Marx	Ad. Jg. Mautner & Sohn	3.867
7	„ Simmering	detto	3.916
	Österreich ob der Enns.		
8	Unterfelbern	Josef Kirchmayr & Sohn	1.590
	Steiermark.		
9	Kirchdorf	Brüder Wolfbauer	1.128
10	Steinfeld	Brüder Reininghaus, Aktiengesellschaft für Brauerei und Spiritusindustrie	2.368
	Kärnten.		
11	Ehrenhausen	Josef Mayers Nachfolger	983
12	Limmersach	Sigmund Fischl & Komp.	597
	Böhmen.		
13	Brüx	Spiritus- und Pottaschefabriks-Aktiengesellschaft in Brüx	3.178
14	Časlau	Franz Meisl	1.904
15	Chrudim	Aktienbrennerei in Chrudim	3.473
16	Dobřin	Pick & Komp.	2.495
17	Jungbunzlau	Aktiengesellschaft Jungbunzlauer Spiritus- und chemische Fabrik in Jungbunzlau	5.879

Postnummer	Standort der Brennerei	Name des Brennereieigentümers (Firma)	Als definitives Alkoholkontingent für die Betriebsperioden 1912/13 bis einschließlich 1917/18 werden zugewiesen Hektoliter
18	Kolin	Koliner Spiritus-, Pottaschefabriks- und Raffinerie-aktiengesellschaft	8.230
19	Alt-Lieben	Franz Xaver Brosche Sohn, Aktiengesellschaft	9.023
20	Pilsen	Julius Hanak	937
21	Prag II	Johann Vančura	1.964
22	Předslav	Josef W. Lačinský in Kgl. Weinberge	311
23	Schönpriesen	Spiritus-, Preßhefe- und Likörfabrik Schönpriesen (vorm. Gebrüder Eckelmann), Ges. m. beschr. Haft.	1.926
24	Slichow	M. Fischls Söhne in Prag	5.106
25	Smiřitz	Ed. Ad. Malburg & Sohn in Smiřitz	2.208
26	Teplitz	Franz Rudolf Bramsch	2.213
	Mähren.		
27	Hatschein	Brüder A. & H. May	2.188
28	Hodolein	Verein mährischer Zuckerfabriken	3.136
29	Jeřtřeby	Franz Xaver Brosche Sohn, Aktiengesellschaft	4.330
30	Mährisch Neustadt	Landwirtschaftliche Zuckerfabriks-Aktiengesellschaft in Mährisch Neustadt	1.362
31	Olmütz	Brauberechtigte Bürgerschaft in Olmütz	2.036
32	Schönau	S. Adler und Söhne	1.911
	Schlesien.		
33	Strzebowitz, K. Nr. 2	Josef Stonawsky	3.033
34	Strzebowitz, K. Nr. 55	detto	916
35	Troppau	Troppauer Zuckerraffinerie-Aktiengesellschaft	2.814
	Galizien.		
36	Drohomirczany	Abraham Kriegsfeld und Abraham Kruh	719
37	Knihinin	Babette Liebermann	1.263
38	Tyśmienica	Oskar und Emil Grafen Potocki	1.875
	Bukowina.		
39	Mihowa, K. Nr. 2	Itzig Fränkel	1.144
		Summe	110.630

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anlage C.

Minoritätsbericht

des

Abgeordneten Dr. Karl Renner und Genossen

zur

Personalsteuernovelle und zum Überweisungsgesetz.

I. Die Finanzreform.

Die zweite Lesung der Finanzvorlagen im Abgeordnetenhause soll eine Gesetzgebungsaktion zum Abschlusse bringen, die das Haus des allgemeinen Stimmrechtes von seiner ersten Tagung bis heute ohne Unterlaß beschäftigt hat. Am 25. Juni 1907, in der dritten Sitzung des Volksparlaments, haben die Abgeordneten Dr. Gessmann, Dr. Herold, Chaloupka, Dr. Urban, v. Abrahamowicz, Dr. Jvčević, Dr. Ebenhoch, Dr. Strölzel Dr. v. Fuchs, Dr. Hofmann v. Wellenhof, Dobernig, Povše, Dr. Simionovici, Dr. Začek, Kaiser, Dr. Conci, Thurnher, Dr. Rizzi, Dr. Marani, Romanczúk, v. Wassilkó durch einen Dringlichkeitsantrag die Vorlage eines Gesetzentwurfes gefordert, „durch welchen eine vollkommene und dauernde Sanierung der Landesfinanzen erzielt wird". Dieser Antrag trug über 240 Unterschriften und drückte also den Wunsch der gesamten bürgerlichen Mehrheit des Hauses aus. Seit der Verhandlung dieses Dringlichkeitsantrages am 27. und 28. Juni 1907 bis zum heutigen Tage hat die sozialdemokratische Minderheit des Hauses und des Ausschusses gegen die mannigfachen Pläne und Entwürfe der wechselnden Regierungen eine konsequente und einmütige Oppositionsstellung behauptet und den Finanz- und Sanierungsplänen der Regierung für Staats- und Landesfinanzen ein anderes Reformprogramm entgegengestellt, aus dessen Gesamtgedanken die einzelnen von ihr gestellten Anträge erfließen.

Zum ersten Male gelangt nun ein Ausschußbericht über die nahezu sechsjährige Aktion in die Vollversammlung des Hauses. Diese schickliche und zwingende Gelegenheit nimmt die sozialdemokratische Opposition wahr, um ihre Haltung zu dem Ganzen der Finanzreform dem Plenum der Abgeordneten und der Öffentlichkeit zu unterbreiten und zu motivieren. Sie hält dies für um so nötiger, als infolge der mangelhaften Berichterstattung aus dem Finanzausschusse eine unwahre und böswillige Darstellung, wie sie einem Teile der Presse beliebt hat, ihr durch Jahre falsche Tendenzen, insbesondere die Absicht, die Finanzreform zu obstruieren, imputiert hat.

Eine Verwirrung des öffentlichen Urteils ersteht leicht bei einem Parlament, in dem die Verhandlung im Plenum bei der großen Zahl und überraschend großen Präsenz der Mitglieder — diese ehrt das Volkshaus sehr, erschwert aber die Arbeit ungemein — ganz hinter die Ausschußarbeit zurücktritt und gerade diese weder stenographisch noch sonst in einwandfreier Weise festgehalten wird. Nicht nur arbeiten mehrere hochwichtige Ausschüsse zugleich, was allein die Berichterstattung und Orientierung der öffentlichen Meinung erschwert: Die einzelnen Ausschüsse beraten vom frühen Morgen bis zum späten Abend und bewältigen so ein unübersehbares Material. Infolge dieser Überfülle bekommt der Leser der Reichsratsberichte den Eindruck zusammenhangloser, nutzloser Vielgeschäftigkeit, und dieser Eindruck wird von einer parlamentsfeindlichen Presse verschärft. Und doch werden die Ausschußberatungen, wie alle Kenner des alten und des neuen Hauses zugeben, weitaus gründlicher als vordem geführt. Die Kurienvertreter mögen die Vorlagentexte juristisch scharfsinniger kritisiert und in gewählterer Ausdrucksweise sich gefallen haben, das sei zugegeben und darin enttäuscht das neue Haus die politische Ästhetik sicherlich. Aber niemals wurden in dem Scheinparlament der Kurien Vorlagen so allseitig in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Tragweite beleuchtet, wie dies heute geschieht. Gerade was das gesündeste am Volkshause ist, erscheint der bürgerlichen Zeitungswelt, das ist der Welt, in der man sich und die anderen nie langweilen darf, als das Langweiligste. Un so hilft ihr Unverstand auch ihrem bösen Willen nach in dem Bestreben, das Haus und die verhandelnden Parteien zu diskreditieren und die geistloseste Obstruktion als sensationell zu glorifizieren.

Zu den arbeitseifrigsten Ausschüssen hat wohl der Finanzausschuß gehört. Steuervorlagen beanspruchen in jedem normalen Parlament nicht nur Monate, sondern oft Jahre! Wir wollen nicht auf die jüngste englische, auf die Bülowsche im Deutschen Reich, auf die französische Finanzreform, die noch heute stockt, hinweisen — wir rufen nur den Werdegang unserer Finanzreform vom Jahre 1896 im Kurienparlament in Erinnerung, die erst viele Jahre nach Einbringung der ersten Entwürfe Gesetz wurde.

Die heutige Finanzreform konnte schon aus dem Grunde nicht rasch durchberaten werden: sie gab nämlich zum erstenmal den Gewählten des allgemeinen Stimmrechtes, die alle Volksschichten vertreten, die Gelegenheit, das herrschende Steuersystem zu überprüfen. Es liegt nahe, daß die frühere plutokratische Kurienvertretung gegen einzelne Klassen und vor allem gegen das Proletariat Steuerunrecht gehäuft und den Privilegierten manche Steuerfreiheit und manche ungerechtfertigten Nachlässe zugeschanzt hat. Insbesondere mußten jene, die sich vor allem als die Vertreter der Arbeiterschaft fühlen, zum erstenmal vor eine Steuerreform gestellt, pflichtgemäß die Interessen des Proletariats dem Fiskus und der Bourgeoisie gegenüber wahren. Kein Einsichtiger konnte hoffen, daß sich ein Steuersystem wie ein Budgetprovisorium durchpeitschen lasse. Hier stand das Volkshaus zum erstenmal vor dem Problem der Besteuerung im ganzen, an ihm konnte es sich nicht vorbeidrücken. Dazu kommt noch eines: Die gesetzliche Pflicht des Hauses, eine gründliche Reform zu beschließen.

Bei den Wahlen des Jahres 1907 war wohl wenigen Wählern und selbst wenigen Kandidaten die hohe Aufgabe bewußt, die dem ersten Volkshause durch Artikel XII des Personalsteuergesetzes gestellt war. Im Jahre 1909, zwei Jahre nach der Wahl, sollte nach der Vorschrift des Gesetzes unser Real- und Personalsteuersystem nachgeprüft und fertiggestellt werden! Daher mußte die Pflicht der Regierung und des Parlaments, unser Steuersystem zu überprüfen und abzuschließen, fast neu entdeckt werden. Die bürgerlichen Parteien waren in ihrer um den Antrag Gessmann gescharten Mehrheit, ohne Rücksicht auf das Ganze der Steuern, dem Finanzminister einfach neue Millionen zu votieren bereit, woher immer. Sie planten Fiskalmaßregeln, die sozialdemokratische Opposition forderte eine Finanzreform, die Vollendung der für 1909 gesetzlich in Aussicht genommenen, vorgeschriebenen Reform!

Das Jahr 1896 hatte Österreich eine neue Steuerart, die Personaleinkommensteuer gebracht. Selbst verständlich erschien damals die Einführung zunächst als ein Experiment mit ungewissem Ausgange. Das steuerliche Ergebnis sowie die Rückwirkung auf die anderen alteingelebten Steuern, die Aufnahme durch die Bevölkerung und die Geschicklichkeit der Bureaukratie in der Durchführung — all das waren unbekannte Größen. Unbekannt war auch, wie die neue Steuer das Verhältnis zwischen Staats- und Länderhaushalt beeinflussen werde. Alle diese Haupt- und Nebenwirkungen zu erproben, haben die Schöpfer der Reform einen Zeitraum von zwölf Jahren (1898 bis Ende 1909) in Aussicht genommen, innerhalb dessen Erfahrungen gesammelt, nach welchem sie in einer endgültigen Finanzreform verwendet werden sollten.

Man kann den Schöpfern unserer Finanzreform von 1896 — auch als Gegner — eine gewisse Anerkennung nicht versagen. Nach Ablauf von zwölfjähriger Probezeit aber fand sich die Finanzverwaltung in den Händen Korytowskis, welcher, in der Finanzverwaltung wohlerfahren und sehr bewährt, den Fragen der Finanzpolitik fremd gegenüber stand und die gestellte Aufgabe kaum sah. In nacktfiskalischer Manier griff er die durch das Finanzbedürfnis Ungarns gebotene, von den Ungarn in den Ausgleichsverhandlungen suggerierte Branntweinsteuererhöhung auf, hängte an sie mechanisch die Abspeisung der sanierungsbedürftigen Länder, verewigte einfach die Realsteuernachlässe und der „Finanzplan" war fertig. Dadurch war nach der Überzeugung der Minorität die Situation von vornherein verkannt und verfahren.

Die bürgerliche Mehrheit hat in Österreich seit jeher, insbesondere aber seit Koerbers zweitem Parlament (1901), den finanzpolitischen Fragen zu geringe Aufmerksamkeit zugewendet, Budget und Staatsrechnungsabschlüsse vernachlässigt und sich jeder gesicherten finanzpolitischen Tradition entäußert. Von den Mitschöpfern der Reform 1891 bis 1896 waren die bedeutendsten aus dem öffentlichen Leben geschieden. Und so stand die Mehrheit des Ausschusses den Forderungen der Minderheit ohne Verständnis gegenüber.

Man nahm in primitiver Auffassung die Opposition der Sozialdemokratie für Gleichgültigkeit oder einfache Verneinung aller Steuern. Man verwechselte die Verweigerung des Jahresbudgets, die jede Opposition übt, selbst die allerloyalste der englischen Lords, mit der Abstimmung über Fragen des dauernden Steuersystems und meinte, Sozialdemokraten könnten für keine Steuer stimmen, obwohl die Lektüre ihres Parteiprogramms jedermann hätte belehren können, daß dieses die Sozialdemokraten zur Votierung von Einkommens- und Vermögenssteuern verpflichtet. Es ist eben etwas anderes, das System der Besteuerung für die Dauer feststellen, etwas anderes, die Einnahmen und Ausgaben eines Jahres einer konkreten Regierung bewilligen. Die positive Mitarbeit der Sozialdemokraten an der Gestaltung des Finanzsystems versteht sich also von selbst, wie unbequem es den Regierungen oft sein mag, mit ihr zu rechnen.

Die Aufgabe, die sich die sozialdemokratische Minorität stellte, war, die bürgerlichen Parteien vorwärts und zu zeitgemäßer Steuerreform im ganzen anzupeitschen, denn die zwölfjährige Probe hat die Unhaltbarkeit

einiger Hauptglieder des bisherigen Steuersystems erwiesen. Nicht daß die Personaleinkommensteuer in ihren Grundlagen verfehlt wäre. Wohl ist sie in der Praxis, wie wir noch sehen werden, immer deutlicher eine Arbeitssteuer statt einer Besitzsteuer geworden; wohl ist sie völlig ungleichmäßig veranlagt, indem sie das Besitzeinkommen der Agrarier beinahe freiläßt und das des Gewerbes und der Industrie nur zum Teile trifft. Aber alle diese Fehler sind zu verbessern und werden jetzt wenigstens zum Teile verbessert. Unhaltbar ist das System unserer direkten Besteuerung aus anderen Gründen.

II. Die Mängel unseres Steuersystems und ihre Abhilfen.

Um diese neue Personaleinkommensteuer im Kurienparlament durchzusetzen, mußte sie den dort vertretenen Besitzklassen um schwere Opfer abgekauft werden. Diese Opfer bestanden erstens in der geringen Höhe der Steuersätze, die ihren Ertrag für den Staat verminderte — die Steuer sollte sich erst einleben, die Bourgeois sollten sich erst an die Steuermoral gewöhnen ꝛc. So wurde die Einkommensteuer aus der Haupt- zu einer Nebensteuer unseres Systems. Zweitens darin, daß von dem Erträgnis ein guter Teil den Ländern überwiesen wurde; abermals ein Grund, weshalb sie nicht zur Hauptstütze des Staatshaushaltes werden konnte; sie wurde nicht reine Staats-, sondern zum Teile Landessteuer. Drittens waren die Kurienvertreter nur dann zur Votierung geneigt, wenn gleichzeitig die Ertragsteuern herabgesetzt oder kontingentiert würden. Das geschah denn auch. So diente die Einkommensteuer im Effekt nicht zur Heilung des Systems unserer direkten Ertragsteuern, sondern zu seinem Verderb.

Denn damit verloren die direkten Steuern beinahe alle Beweglichkeit. Die Grundsteuer ist kontingentiert und sinkt von Jahr zu Jahr im Erträgnis. Die allgemeine Erwerbsteuer ist gleichfalls gesperrt, die Hauptsumme ist kontingentiert und wächst nur in dem gesetzlich fixierten Zuwachsprozent an. Die Hausklassensteuer ist im Erträgnis beinahe belanglos. Von den direkten Steuern bleibt also nur die Gesellschaftssteuer, die sich frei ausdehnen kann; aber ihr Fuß ist im Vergleich zu anderen Staaten unsinnig hoch, kaum erhöhbar und übrigens auch durch den Finanzplan fixiert. Die extreme Klassenpolitik des Kurienhauses hat unser direktes Steuersystem und seine Reform ruiniert!

Die indirekten Steuern oder, wenn man will, die Aufwand- und Verkehrssteuern, die Hauszinssteuer als die Abgabe vom Wohnungsaufwand — das ist eben der Mietzins —, die Verzehrungssteuern, Gebühren ꝛc., die Erträgnisse aus den Staatsbahnen, der Post- und den Monopolbetrieben, sind freilich zum Teil ergiebig, jedoch im Ertrag ungewiß. Und in dieser automatischen Variabilität liegt auch die große Gefahr für den Staatshaushalt und den Steuerzahler.

Ist die Konjunktur gut, dann schwellen die Einkünfte aus den Staatsbetrieben rasch an, die indirekten Steuern liefern große Überschüsse, die Gebühren vom Geschäftsverkehr fließen reichlich, die steigenden Hauszinssteuererträgnisse vollenden dieses dem Finanzminister hocherfreuliche Bild: die Kassenbestände sind gewaltig. Das alles bei gleichbleibenden oder rückläufigen Ertragssteuern.

Die Decke wird weiter, man richtet sich auf breiterer Basis ein, der Staatsaufwand wächst, aber die einmal bewilligten Aufwendungen bleiben und vertragen eine hinterherige Drosselung ohne Schädigung der Volkswirtschaft nicht.

Die Konjunktur aber ist nicht ewig. Sobald sie nachläßt, verschwinden die Überschüsse aus den indirekten Abgaben — die Ertragsteuern aber bleiben starr wie vordem, höchstens mehren sich die Steuerrückstände. Das Defizit ist plötzlich da!

Dieses System muß also notwendig den periodischen Wechsel von Kassenschwellung und Defizit ergeben! Da es keine Kautelen für Rücklage der Überschüsse enthält, erzeugt es einerseits ein ruckweises Anschwellen des Staatsaufwandes, andrerseits zwingt es gerade dann, wenn die Volkswirtschaft in Bedrängnis ist, also zur ärgsten Unzeit, zur Einführung neuer, nun doppelt lästiger Steuern.

Eine solche Finanzverfassung ist für den Staat und die Staatsbürger unerträglich — das liegt auf der flachen Hand. Die Sozialdemokraten haben im Finanzausschuß der früheren und jetzigen Wahlperiode mit allem Nachdruck auf diese Erkrankung in den Wurzeln hingewiesen.

Die bisherige Personaleinkommensteuer heilt das Übel nicht, sie verschärft es eher. Erstens war ihr bisheriges Erträgnis an sich nicht beträchtlich genug, um viel zu ändern, zweitens macht es, obschon weniger fühlbar, die Konjunktur mit. Auch diese Steuer hat drittens feste Sätze und ist also starr. Von allen ihren sonstigen Mängeln abgesehen, trägt sie dieses gemeinsame Übel aller unserer direkten Steuern.

Erwägt man dieses dynamische Spiel der Steuerkräfte, so kommt man zu dieser Einsicht: Indirekte Abgaben (Verbrauchs- und Verkehrssteuern) eignen sich trotz ihrer Ergiebigkeit schon finanztechnisch nicht als Rückgrat des Steuersystems. Dazu wechseln sie zu sehr im Erträgnis. Man achte nur zum Beispiel auf die Staatsbahnerträgnisse in Preußen heute und vor einigen Jahren! Direkte Ertrag- und Vermögenssteuern sind an sich konstanter, sie widerstehen den Schwankungen der Konjunktur, sie sind ohne empfindliche Störung

des Wirtschaftslebens zu erhöhen und herabzusetzen, es sei denn, daß der fixe, eingejährte Satz überwälzt und amortisiert ist.

Da jeder fixe Satz sich einzujähren und zu überwälzen die Tendenz hat, verwandelt eine so gestaltete Ertragsteuer ihre Natur. Die Ertragsteuer ist normalerweise vom Produktionserträgnis jedes Jahres abzurechnen und kommt als Ertragsabzug zu Buch. Ist ein bestimmter Steuersatz mit der bestimmten Produktion dauernd verbunden, so wird sie zur regelrechten Post der Produktionskosten, geht in den Produktionspreis ein und ist damit auf den Käufer des Produktes überwälzt. In diesem Moment aber hört sie auf, ökonomisch als Ertragsteuer zu wirken. Indessen liegt auf diesen theoretischen Unterscheidungen hier weniger Gewicht als auf den finanz- und budgettechnischen Wirkungen der festen und beweglichen Steuersätze. Diese Wirkungen können wir am besten von der englischen Praxis ablesen.

Das englische Budgetsystem wird in folgender Art von dem preußischen Praktiker und Theoretiker der Finanzwissenschaft Schwarz geschildert: Wenn das neue Budgetjahr beginnt (am 1. April), sieht das ganze Land mit größter Spannung der Budgetrede des Schatzkanzlers entgegen. Das scheint fast verwunderlich, weil ein großer Teil des Budgets schon bekannt ist: Der Kriegs- und der Marineminister haben je ihre Sonderbudgets schon vorgelegt, der Finanzminister auch das Budget des Zivildienstes. Neben diesen Ausgaben lassen sich auch die voraussichtlichen Einnahmen berechnen. Die Verwendung der Überschüsse des Vorjahres ist gesetzlich festgelegt, sie schwellen nicht die Kassen des Ministers an, sondern müssen — was für uns höchst beachtenswert — zur Schuldentilgung verwendet werden. Gewisse Kosten, wie die Zivilliste, die Schuldenverzinsung ꝛc., die alljährlich wiederkehren, scheiden aus der Beratung aus, sie werden aus den sogenannten konsolidierten Fonds bestritten. Alles ist somit aus dem Wege geräumt, was von der Hauptfrage ablenkt.

Wenn sich nun voraussehen läßt, daß die im nächsten Jahre zu erwartenden Einnahmen die Ausgaben übersteigen, so fragt man: Wie wird die Regierung diesen Überschuß verwenden? Wird sie weitere Schulden damit tilgen? (Das fragt man bei uns nie!) Wird sie neue Ausgabenzwecke vorschlagen, die in der Luft liegen? Wird sie etwa die jüngst eingeführten Alterspensionen erhöhen? Oder wird sie die Steuerlast ermäßigen? Wird sie die Tee-, Tabak- oder Zuckerzölle, wird sie den Satz der direkten Steuern herabsetzen? Oder will sie diese Sätze noch erhöhen, um die Rüstungen zu vermehren?

Und wenn dann der Schatzkanzler aus seiner Toga Krieg oder Frieden für den Steuerzahler herausholt, das Budget veröffentlicht hat, so sind alle Blätter erfüllt von dem „Budget at a glance", worin in einigen Hauptziffern das Ergebnis der Staatswirtschaft und der Regierungspläne dem Leser mit einer Übersichtlichkeit und Einfachheit vor Augen tritt, daß selbst der Laie mit Leichtigkeit ein Bild darüber gewinnen kann, wie die Finanzen seines Staates abgeschnitten haben und im kommenden Jahre geführt werden sollen. Verfolgt man diese Veröffentlichungen der Presse, so bekommt man den Eindruck, daß jeder Mensch auf der Straße in der Lage sein müßte, einen Fragesteller über die Lage der Staatsfinanzen aufzuklären, daß hier in der Tat die Möglichkeit der Mitwirkung des ganzen Volkes an der finanziellen Entwicklung des Landes wie nirgends anderswo ermöglicht ist, hier wirklich ein politisch reifes und mündiges Volk Einblick in die öffentliche Staatskasse, wie in den eigenen Geldbeutel, zu gewinnen in der Lage ist. So die englische Budget- und Steuertechnik. Und bei uns?

Jeder Staatsbürger stellt an seinen Staat die Hauptfrage: Was leistet mir der Staat in diesem Jahre neu? Hierauf gibt unser Budget in der Regel keine Antwort. Es wird gewohnheitsmäßig ein Normalbudget vorgelegt, das den regulären Dienst enthält. Da unsere Regierungen nicht von einem Programm, sondern von der Lage leben, so ergeben erst das Spiel der Kräfte und das Geschick der Erpressung im Laufe des Jahres von ungefähr, was neu gemacht wird. Das wird, eher verschleiert als klar, sodann im Wege des Nachtragskredits bedeckt oder auf den unbekannten Fonds der Kassenbestände gewälzt oder man überläßt die Sorge der Deckung dem Zufall der Steuereingänge. Die beinahe ausschließliche Orientierung unserer Politik nach nationalen Fragen hat uns ganz vergessen gemacht, daß die Regierung auch andere Aufgaben haben sollte, als in bestimmter nationalistischer Couleur „da zu sein", daß sie mit dem Budget ein Programm konkreter Schöpfungen vorzulegen und im Budget zu decken hätte — vor dem ganzen Volke der Steuerträger. In unserem Budgetausschuß sitzt die Regierung, um die Wünsche und Beschwerden aufzunehmen — ein kostspieliger Briefkasten, jedoch ohne Expedition. Die wachsenden Fluten der Resolutionen verschlingt er, ohne sie je wieder zu geben. Beherrschende Staatsaufgaben kennt man nicht. Schlimmer ist die Verlegung aller wirklichen Hof- und Staatsaktionen in die Nachtragskredite oder ihre Verweisung auf die Kassenbestände. Dieser Unfug ist zum schlechten Brauch geworden, dessen Bruch notwendig ist.

Ebenso verderblich wie widersinnig ist, daß auch die zweite Hauptfrage des Staatsbürgers vom Budgetausschuß nicht beantwortet werden kann: Was habe ich in diesem Jahre zu zahlen?

Was wir im Jahre 1913 zur Deckung unserer Staatsausgaben zu zahlen haben, bestimmen wir nicht 1912 im Budget. Beileibe nicht! Das bestimmen das Personalsteuergesetz vom Jahre 1896, das Hauszins-

steuerpatent vom Jahre 1820 uff. Nicht der Budgetausschuß setzt den Abgabenfuß fest, dieser ist Jahre, ja viele Jahrzehnte vorher in besonderen Steuergesetzen festgestellt. Es ist der reine Zufall, von 1912 aus gesehen, was kraft der Weisheit der parlamentarischen und absolutistischen Vorfahren im Jahre 1913 eingehen wird. Darüber sich in geistreiche Prophezeiungen einzulassen, ist das Höchste, was der Budgetausschuß vermag. Im Finanzministerium haben sie Tabellen, die das Amt in dieser Prophetie unterstützen. Möglicherweise gibt es Überschüsse, dann verbirgt sie der Finanzminister in den Kassen; gibt es aber ein Defizit, dann ist das eben ein Verhängnis, für das niemand verantwortlich sei. Die Autoren zum Beispiel der Staatsmonopolsordnung vom Jahre 1830 konnten doch nicht voraussehen, welche Konjunktur 1912 herrschen werde! Hat ein Ministerium Glück, so kommt es in gute Wirtschaftskonjunktur, die Kassen platzen, man subventioniert, parlamentarisiert und pensioniert darauf los, und hält sich über Wasser, ja man ruft große Schöpfungen hervor und geht in die Nachwelt als große Regierung ein. Gerät man in die Krise, so schafft man sich höchstens das magere Renommee eines Aushungerungskünstlers, in aller Regel gerät man unter die Projektenmacher schlimmster Sorte und tröstet sich damit, in schweigender Nachtstunde mit Steinwenderschen Wünschelruten neue Steuerquellen zu suchen.

Dieses Finanzsystem ist ein Erbteil des Absolutismus und hat seinerzeit krisenlosen Wirtschaftsepochen auch genügt. Es ist also selbstverständlich, daß es für parlamentarische Verhältnisse und für kapitalistische Staatswesen auf die Dauer nicht taugt. Steuergesetze mögen die Veranlagung der Steuern, das Verfahren der Besteuerung regeln, zwischen den einzelnen Steuerarten das Verhältnis feststellen; aber logischerweise können sie den Steuersatz nicht für alle Zukunft fixieren. Ist einmal, wie natürlich, der Jahresbedarf durch die Jahressteuern zu decken, dann muß der Budgetausschuß das Recht und die Möglichkeit haben, die Steuersätze hinauf- oder herabzusetzen, wie die Konjunktur und die projektierten Staatsaufgaben das erfordern. Hat der Budgetausschuß dieses Recht, so rücken seine Beschlüsse sofort in den Mittelpunkt des allgemeinen Interesses, treten in unmittelbare Beziehungen zum Geldbeutel eines jeden Staatsbürgers und legen auch den Abgeordneten die volle Verantwortung ihrer Beschlüsse vor den Wählern auf.

Unerträglich ist der heutige Zustand. Wir haben es erlebt, daß die bürgerlichen Parteien in dem Moment, wo die Konjunktur große Überschüsse ergab, außerstande, den Steuerfuß, wie billig, herabzusetzen, eine bedenkenlose Verschwendung übten, ganze Massen neuer Anstellungen vornahmen, durch Subventionen und Pensionen die Vorräte erschöpften. So hat sich das System Gessmann wenigstens im Arbeitenministerium betätigt. In der folgenden Depression konnten natürlich diese Neuausgaben nicht ungeschehen gemacht werden. Die Steuerfüße automatisch hinaufzusetzen, verbot sich durch die ganze Einrichtung des Steuersystems. Also mußte zur Unzeit gedrosselt werden. Gerade in der Zeit der Krise, wo der Staat der Industrie durch Bestellungen zu Hilfe kommen sollte, verschärfte er die Not und die Arbeitslosigkeit durch den Aufschub der Bestellungen. Nach diesem Finanzsystem gelangt der Staat niemals zum Bauen und Investieren, in der Stunde, wo er es billig könnte, er muß die Hochkonjunktur abwarten und schraubt dann durch sein Angebot die Preise noch mehr hinauf. In der Stunde der Depression fehlen ihm die Mittel. Will er das Defizit vermeiden, dann muß er gerade in der schwierigsten Zeit neue Steuern erfinden und dadurch störend in die Ökonomie eingreifen, während ein gleichmäßiges, gleichzeitiges Anziehen alter eingelebter Steuersätze um ein Geringes weniger gefühlt würde. Nachdem aber einmal der industrielle Zyklus von Konjunktur und Krise, die Wellenbewegung der Volkswirtschaft, vor wenig Jahren noch als bloßes Marxistisches Theorem angesehen, heute unleugbare Erfahrungstatsache ist, müssen sich die finanziellen und budgetären Einrichtungen ihr anpassen und vor allem muß eine vorschauende Finanzverwaltung zur Zeit der Hochkonjunktur Rücklagen machen, aus denen die industrielle Produktion zur Zeit der Depression alimentiert wird.

Die Beweglichkeit des Steuerfußes setzt jedoch voraus, daß die Einkommensteuer und die Ertragsteuern gegeneinander in ein festes Verhältnis gesetzt werden, wie das in der englischen Income taxe vorliegt. Auch unsere Einkommensbekenntnisse enthalten getrennte Angaben über die Erträgnisse aus Grund-, Haus- oder Kapitalbesitz. Aber diese Erträge werden ganz abgesonderten Steuern und Steuerveranlagungen unterworfen und ihre Steuerschuldigkeit wird nach anderen Grundsätzen bemessen, die Grundsteuer, Hauszinssteuer 2c. bilden für die Einkommensteuer bloß eine Abzugspost, nicht mehr. Es handelt sich aber darum, diese verschiedenen Einkommensquellen nebeneinander und in fixer Relation zueinander zu veranschlagen, etwa so, daß der Satz für den Grundertrag als einen fixen fundierten Einkommensteil ja das Doppelte des unsicheren Lohneinkommens darstellt usw. Ist diese Relation für alle steuerbaren Ertragsarten festgestellt, so sind die Staatslasten schon dadurch ebenmäßig auf alle Produktionszweige und Berufe aufgeteilt und zufällige Prägravation ausgeschlossen — wie sie bei uns zum Beispiel offenbar in bezug auf Mieter und Hausbesitz vorliegt.

Im Jahre 1909 war die Reform unserer Ertragsteuern geboten, sie war durch das Einführungsgesetz zu der Personalsteuerreform (Artikel IX bis XII) geradezu für dieses Jahr vorgeschrieben; es lag also der Zwang vor, sich mit dem Realsteuersystem und somit mit dem Komplex der eben erörterten Fragen zu

beschäftigen — aber niemand rührte daran, niemand ließ sich nur auf eine Erörterung ein als die sozialdemokratische Minderheit. Deren Mahnungen aber verschrie man als Obstruktion. Führen wir indessen den Gedankengang weiter; vorausgesetzt, das System der direkten Besteuerung wäre also verhältnis- und ebenmäßig ausgebaut, alle Steuerquellen wären verhältnismäßig in Dienst gestellt — dann geht der Budgetausschuß an sein Werk: er setzt vorerst die Staatsausgaben fest und setzt sonach gemäß der beschlossenen Ausgabensumme den Steuerfuß für alle Steuerquellen pro Jahr so viel höher oder niedriger fest, daß die Einnahmensumme die Ausgaben deckt. Von Kriegsjahren abgesehen, gibt es kein Defizit mehr, aber auch keine abnormen Überschüsse! Das ist das Finanzsystem, das die Sozialdemokraten im Finanzausschuß wiederholt erörtert und zur Beratung gestellt haben, einige Jahre ohne Erfolg, bis sie endlich in dieser Wahlperiode diese vergebliche Bemühung einstellten.

Es gibt auch kein anderes, das geeignet wäre, Regierung und Parlament finanzpolitisch zu erziehen. Heute fordert der Budgetausschuß in einem wahren Platzregen von Resolutionen ungeheuerliche Ausgaben von dem Fiskus, jeder für sich in der stillen Voraussetzung, daß die Last irgendwer, jedenfalls der andere tragen wird. Bei jährlicher Feststellung der Steuerfüße würde sich jede Bewilligung oder Streichung sofort im Steuerfuß des Jahres ausdrücken und diesen Steuerfuß hätte der Abgeordnete vor seinen Wählern zu verantworten. Jede Gesetzgebungsmaßregel müßte im unmittelbaren Zusammenhang in ihrer finanziellen Wirkung dem Staatsbürger vor Augen treten. Es ist das bewunderungswürdige Finanzsystem Englands, in dem ebenso die Bewilligungsdemagogie wie der Staatsfiskalismus durch eine verantwortungsvolle Demokratie überwunden sind, sehr zum Unterschied von der der unserigen ähnlichen Methode Frankreichs.

Die sozialdemokratischen Vertreter im Finanzausschuß stießen, wie erwähnt, zunächst auf vollständige Ablehnung. Man konnte zum Teile gar nicht begreifen, wie man über nebensächliche Dinge wie Steuern so lange reden könne. Endlich ermannte sich der Obmann des Ausschusses Dr. Urban und wies in seinen Vorschlägen die Notwendigkeit der Finanzreform nach — zum Schrecken und Ärger der Fiskalisten. Und seine Vorschläge gaben in der Hauptsache der Opposition recht! Die denkwürdige Rede, die im Druck verteilt wurde, erweckte die Hoffnung, daß das Haus endlich für eine großzügige Reform oder wenigstens für die 1909 fällig gewesene Aufstellung eines neuen zehnjährigen Finanzplanes analog jenem für die abgelaufene Epoche 1898 bis 1909 könnte gewonnen werden. Aber die leidige Tatsache, daß die entscheidenden Landesausschußmitglieder aller Kronländer im Finanzausschuß dominierten und nichts anderes fühlten und sehen wollten als die Bedrängnisse ihrer Landesfonds, ließ die Staatsinteressen, die hier zugleich die gewichtigsten Interessen der Bürger sind, rettungslos untergehen.*)

Welche Schwierigkeiten dieses geschilderte Steuersystem leichtlich zu bewältigen vermag, beweist der ständige Wechsel im Satze der englischen Einkommensteuer. England vermochte durch sie die Kosten des Krimkrieges und des Krieges um Transvaal zum großen Teil Jahr für Jahr zu decken. Während in normalen Zeiten vom Pfunde Einkommen 4 bis 6 Pfennig gezahlt werden, betrug der Satz im Transvaalkrieg 1 Schilling 2 Pence (1901/02) und 1 Schilling 3 Pence (1902/03), im Krimkrieg 1 Schilling und 4 Pence, betrug später wieder bloß 11 bis 12 Pfennig und wurde in den letzten Jahren infolge hoher sozialer Aufwendungen wieder angespannt. Die Finanzreform Lloyd Georges gestaltete das System durch relativ stärkere Heranziehung des müßigen Renteneinkommens aus, ohne es im Wesen zu ändern. Sein Wesen aber ist: So oft die Nation vor große Aufgaben gestellt ist, begreift das der Staatsbürger, billigt, was seine Vertreter beschlossen, und deckt die Kosten, in der Gewißheit, daß die Steuerlast am Tage nach der Gefahr und nach der Besiegung der Schwierigkeit wieder herabgesetzt wird. Dieses System kennt weder die chronische Defizitwirtschaft, noch auch die erdrückende Staatsschuld, es kennt nicht nur steigende, sondern auch fallende Steuerlasten, was uns ganz fremd ist. An ihm gemessen, ist unser Finanzsystem unbeholfen und unsinnig.

Das Proletariat hat außer der Wirkung in Krisenzeiten noch besondere Gründe, es zu bekämpfen. Die Fixierung der Steuersätze wurde nämlich im Kurienparlament noch mißbraucht durch die sogenannte Kontingentierung. Man hat zuerst die Grundsteuer auf einen festen Betrag eingeschränkt, der nicht binnen 15 Jahren erhöht werden darf, obwohl der Boden verbessert, der Ertrag vermehrt und die Produkte wertvoller geworden sind. Die Agrarier erklären damit dem Staate: Mehr zahlen wir nicht, punktum. Darauf wurde die allgemeine Erwerbsteuer gleichfalls kontingentiert (allerdings mit einem mäßigen Zuwachsprozent) und auch diese Kontingentierung zunächst für 12 Jahre ausgesprochen. Diese Gesetze bedeuten nicht mehr und

*) Die Vorschläge Urbans im Punkte Ertragsteuern lauten: „Bei dem relativ geringen Erträgnisse der Einkommensteuer sei allerdings gegenwärtig die Anwendung eines elastischen Steuerfußes von geringer Bedeutung. In dieser Hinsicht könne jedoch eine Änderung künftig dadurch herbeigeführt werden, daß man einen Teil einer oder aller Ertragsteuern, das ist jener vom Grund-, Gebäude- und Kapitalbesitze und vom Gewerbe in die Einkommensteuer verwandelt" (Seite 5 des Druckes; Künstlich ist Druckfehler statt künftig) und das weitere insbesondere Seite 7 und die Bezugnahme auf das damals aktuelle Projekt Caillaux in der französischen Kammer. Eine Auseinandersetzung mit den Einzelheiten der Urbanschen Vorschläge erübrigt sich hier.

nicht weniger, als daß es Grund- und Gewerbebesitz einfach ablehnen, von den ständig wachsenden Staatslasten in Hinkunft mehr zu übernehmen. Damit sind aber große Gebiete der direkten Steuern in bezug auf neue Staatsaufgaben geradezu ausgeschaltet und die Finanzverwaltung wird dahin gedrängt, die Neulasten ganz auf die Besitzlosen im Wege indirekter Steuern zu überwälzen.

Wir haben oben darauf hingewiesen, daß mit der Festlegung der direkten Steuern die Gefahr immer wiederkehrenden Defizits für den Staat heraufbeschworen wird, denn das Erträgnis der Ertragsteuern ist von der Konjunktur fast abhängig, das der Konsumabgaben aber bleibt in der Krisis rasch und beträchtlich zurück. Nicht dieses staatliche Defizit ist unsere Hauptsorge, sondern die Folgerung: Solange die Kontingentierung aufrecht erhalten bleibt, ist eine Herabsetzung oder nur eine Erhaltung der indirekten Steuersätze auf alter Höhe erschwert: die Steuerrollen der Besitzenden sind geschlossen, und was neu zuwächst, hätte neben der assoziierten Industrie vor allem das Proletariat zu übernehmen. Eine unerträgliche, empörende Zumutung, die nackteste Klassenbrutalität, die erdenkbar ist!

Schon darum mußten die sozialdemokratischen Vertreter das größte Gewicht auf eine systematische Finanzreform im neuen Volkshause legen und jedes Flick- und Stückwerk zurückweisen. Nur eine solche Reform könnte die Misere der herrschenden Budgettechnik beheben und das Volksparlament ebenso von demagogischer Verschwendung wie von bureaukratischer Knauserei und Drosselung befreien.

Und darum hat die sozialdemokratische Minderheit im Finanzausschuß ihre Forderungen dahin zusammengefaßt, die Regierung möge zur Erreichung größerer Elastizität in unserem Steuersystem, zur Vermeidung der volkswirtschaftlich äußerst bedenklichen und die Bevölkerung beunruhigenden und aufreizenden Häufung und Wiederholung von Steuerprojekten und zur Beseitigung des Defizits Vorlagen dem Abgeordnetenhause unterbreiten, durch welche

an Stelle des fixen Kontingents der Grund- und allgemeinen Erwerbsteuer die jährliche Feststellung eines wechselnden Kontingents ermöglicht,

der Steuerfuß der besonderen Erwerbsteuer wie die Skala der Einkommensteuer gleichmäßig erhöht oder erniedrigt werden kann,

das Budget so eingerichtet wird, daß nach der Festsetzung des Erfordernisses die Bedeckung mit diesem durch prozentuelle Erhöhung oder Herabsetzung der normalen Kontingente, Steuerfüße oder Skalen um den gleichen Prozentsatz aller direkten Ertrag- und Einkommensteuern in Einklang gebracht und also ein Defizit vermieden wird,

für die indirekten Abgaben nach dem Durchschnittserträgnis der letzten zehn Jahre ein Steuernormale festgesetzt und mit einem bestimmten jährlichen Zuwachsprozent in die Bedeckung eingestellt wird, wobei Überschüsse über dieses Normale in erster Linie zur Deckung allfälliger Ausfälle am Erträgnis im Vorjahr verwendet, in zweiter Linie aber zur Tilgung der Staatsschuld bestimmt werden.

III. Der Zusammenhang der direkten und indirekten Steuern.

Diesen Standpunkt vertrat die Minderheit des Ausschusses schon zu einer Zeit, wo bloß die Branntweinsteuer- und die Gebäudesteuervorlagen Korytowskis zur Behandlung standen, von denen freilich nur die Branntweinsteuerentwürfe auf das Interesse der Parteien stießen. An Stelle einer systematischen Finanzreform sollte also eine fiskalische Einzelmaßregel treten. Mit einem Griffe sollte ein gewaltiges Stück indirekter Steuer aus dem Säckel des Volkes gerissen werden, ohne Rücksicht darauf, welche Klasse den Tribut leistet, ohne Rücksicht darauf, ob diese Belastung nicht ungleich wirkt. Korytowski pflegte zu sagen: Der Schnaps hälts aus!" Als ob es sich um den Schnaps und nicht um die Menschen handelte, die steuern sollen, als ob die Steuern, eine neben der andern, ohne Einfluß aufeinander existierten. Sofort erhob sich der Einwand, daß die Branntweinsteuer als indirekte Steuer vor allem das Proletariat belaste, daß das Proletariat diese Belastung ohne energischesten Widerspruch nicht über sich ergehen lassen könne. Nachgewiesen wurde, daß die besitzenden Klassen seit 1896 keine neue Last an direkten Steuern mehr auf sich genommen haben, während das Proletariat dreimal neu besteuert worden ist: 1899 im Wege des Thun-Kaizlschen Ausgleichs durch die Zuckersteuer, 1901 im Wege der Koerberschen Ländersanierung durch die Branntweinsteuererhöhung, seit 1904 durch die überall vollzogene Einführung von Landesbierumlagen. Durch diese dreimaligen Akte der einseitigen Klassengesetzgebung sei das Proletariat mehr als genug vorausbelastet, ohne daß es sich bei seiner damaligen Vertretungslosigkeit oder schwachen Vertretung wirksam hätte wehren können, es hat sich in Graslitz und in anderen Orten vergebens auf der Straße zur Wehr gesetzt. Das Volkshaus könne diese Klassengesetzgebung des Kurienparlaments nicht fortsetzen, ohne Widerstand der Arbeiterschaft, nunmehr käme die Reihe zum Zahlen an die besitzenden Klassen.

Über diesen Protest wäre man schon damals rücksichtslos hinweggegangen, wenn die Arbeiter nicht auch Wähler wären. Hier zeigte sich der bare Nutzen des Wahlrechtes für die Arbeiterklasse. Zuerst wehrte

Dr. Gessmann die Front. Zwar akzeptierte er nicht den Standpunkt, diesmal wären bloß die direkten Abgaben der Besitzenden zu steigern. Diese Forderung vertauschte er durch die neue Formel: Nicht nur indirekte Steuern, sondern auch direkte! Natürlich war diese Formel dem Finanzminister Biliński sehr erwünscht, sicherte sie ihm doch zweierlei Steuern statt einer!

Die Bürgerlichen akzeptierten die Formel: direkte und indirekte Steuern zugleich, dieselbe Formel, deren sich im Deutschen Reiche 1908 Bülow bedient hatte.

Die sozialdemokratische Minderheit hielt natürlich fest an dem Grundsatz: direkte Steuern statt indirekter. Sie blieben damit allein, wie sie überhaupt in der vorigen Wahlperiode den Steuerkampf ganz allein führten, auch vom gesamten bürgerlichen Radikalismus lange Zeit im Stiche gelassen. Sobald jedoch die Gessmannsche Formel der Mehrheit offenbar sicher war, wichen sie auf der neuen Basis dem Kampfe nicht aus. Wenn schon direkte und indirekte, dann fragt es sich, in welchem Verhältnis sollen die besitzenden und besitzlosen Klassen an den Lasten mittragen? Nach welchem Schlüssel sollen die direkten und indirekten Steuern aufgeteilt werden?

Der einzige Abgeordnete Dr. Urban bekannte sich in der erwähnten Rede theoretisch zu einem solchen Schlüssel: das gegenwärtige Verhältnis von direkten und indirekten Steuern müsse aufrecht bleiben. Aber auch das ist unmöglich und ungerecht, sind doch die Arbeitermassen durch dreimalige indirekte Belastung vorbesteuert. Wenn irgend ein Schlüssel akzeptiert werden könnte, so ist es der vom Jahre 1898, dem ersten Jahre nach der Steuerreform, dem Jahre vor dem Thun-Kaizlschen § 14-Ausgleich. Das Maximum an indirekten Steuern, das zur Not erträglich wäre, ist das Verhältnis, das sich aus dem Jahreserträgnis vom 1. Jänner 1899 ergibt. Nur so könnte das dreimalige Unrecht an dem Proletariat ausgeglichen werden.

Indessen wurde die Mehrheit auch der Gessmannschen Formel nicht froh. Wenn schon direkte und indirekte, welche direkten und welche indirekten?

Biliński hatte eine gemischte Platte von direkten Steuern serviert: Einkommen-, Dividenden-, Tantiemen-, Junggesellensteuer, Erbschaftssteuer. Wieder waren die Bürgerlichen bereit, ungesehen anzunehmen, wieder stellten sie nur die fiskalische Frage: Wie viel bekommen wir, wo holen wir uns am meisten? Die bürgerlichen Abgeordneten der Mehrheit erwiesen sich als bedenkenlosere Fiskalisten als der Finanzminister selbst. Sonstwo fordert der Minister und hat der Abgeordnete abzuwehren und die Steuerzahler zu schützen — bei uns aber, wo die Landtagsabgeordneten infolge einer Lücke der Gesetzgebung, mangels eines Inkompabilitätsgesetzes, zugleich die Führer des Parlaments und zum mindesten des Finanzausschusses sind, muß zuweilen der Finanzminister die bürgerlichen Steuerzahler vor der Steuergier der Parlamentarier schützen. So mußten die Sozialdemokraten die Aufgabe übernehmen, bürgerlichen Abgeordneten ihr bürgerliches Gewissen zu schärfen und sie darauf zu stoßen: Auch direkte Steuern können nicht willkürlich behandelt werden! Auch hier muß untersucht werden, ob denn alle bürgerlichen Berufe und alle Produktionszweige gleichmäßig herangezogen sind! Die Unwissenheit und Leichtfertigkeit unserer öffentlichen Meinung beliebte nämlich zu übersehen, daß sich die Agrarier in Österreich beinahe steuerfrei gehalten und die Last der direkten Steuern beinahe ganz auf Industrie, Handel und Gewerbe gewälzt hatten. Die Regierung aber, die das Herrenhaus mehr respektiert als den deutschen Freisinn, ist trotz besseren Wissens an den heimlichen Steuerhinterziehungen und offenen Steuerprivilegien der Agrarier in ihren Novellen behutsam vorübergegangen. Mit welchem Rechte aber kann man neue, höhere Steuern von dem einen fordern, solange man dem anderen die alte niedrigere Steuer noch schenkt? Darf man — streng bürgerlich argumentiert — die große Finanznot des Vaterlandes dazu mißbrauchen, um dem einen auch noch den Rest seines Profits abzunehmen, während man den anderen nicht nur steuerfrei läßt, sondern ihn auch aus den notleidenden Kassen mit Liebesgaben überfüttert? Wo bleibt Adam Smith und die bürgerliche Gerechtigkeit? Der Steuererhöhung muß die Steuerausgleichung vorangehen — auch in den direkten Steuern.

Und so blieb es denn den Sozialdemokraten vorbehalten, zuerst auf den Skandal unserer Grundsteuer hinzuweisen, die Entlastung der Kleinbauern durch die Einführung des Gutskatasters, die Gleichstellung des agrarischen Einkommens mit den gewerblichen, die gleichmäßige Behandlung des Großbesitzes der Landwirtschaft und der Industrie zu fordern. So ergab sich denn die wichtige rechnerische Folge, daß es genüge, die bestehende Besteuerung gleichmäßig auszubauen, die Steuerprivilegien und die Liebesgaben auszumerzen, um dem Staate eine Mehreinnahme von hundert Millionen Kronen jährlich zu sichern und die Finanznot ohne Neubelastung derjenigen, die bis heute zahlen, zu bannen, wovon später die Rede sein wird.

Die innere Abhängigkeit der Steuergattungen voneinander ward noch deutlicher bei der Behandlung der indirekten Abgaben. Mit Naivität stürzten sich anfangs die Parteien auf die Branntweinsteuer, der Polenklub vor allem. Auch hier war es die Minderheit vorerst, die zur Besinnung rief. Ist denn Branntwein das einzige Getränk oder gleichmäßig für alle der Stiller des Durstes? An Alkoholien versteuern wir drei: Wein, Bier und Branntwein. Jedes dieser Getränke wird in anderen Staatsgebieten produziert und vorwiegend getrunken. In den Kulturzentren ist Branntwein der Trunk der Verkommenheit oder des ausnahmsweisen

Exzesses, in den nördlichen und östlichen Ländern der tägliche Volkstrunk. Besteuert man den Branntwein allein höher, so belastet man die ärmsten und privilegiert die reichsten Länder. Die Branntweinsteuer, für sich allein betrachtet, wirkt schon ungleich nach Staatsgebieten. Weiter: der Wein ist der Trunk der besseren, das Bier der mittleren, der Branntwein der unteren Schichten. Kann man wirklich mit reinem Gewissen den Trunk der Armen am höchsten, den der Mittelschichten geringer, den der Reichsten am niedrigsten besteuern? Das geschieht bei uns, das sind offensichtliche Widersinnigkeiten. Auch die indirekten Steuern stehen miteinander im Zusammenhange, auch sie haben ihr System. Der plumpe Zugriff nach dem Branntwein macht noch keinen Finanzpolitiker. Faßt man zum Beispiel nur alle Getränkesteuern zusammen, so erkennt man leicht, daß die Branntweinsteuererhöhung auf keinen Fall so beträchtlich sein müßte, daß die Erhöhung, auf alle Getränke in mäßigem Ausmaße verteilt, besser zum Ziele führte und die Bevölkerung nicht so empfindlich und einseitig träfe.

Der Finanzminister Biliński fügte bald zur hohen Branntweinsteuer die hohe Wein-, die Bier-, die Sodawasser- und Säuerlingsteuer und machte natürlich dadurch nicht die eine geringer und durch die andere erträglicher, sondern alle durch- und miteinander unerträglich. So häufte er auf dem Gebiet der indirekten Steuern Projekt auf Projekt, just wie auf dem Gebiet der direkten: durcheinander geworfene Glieder eines nicht gegebenen Ganzen, kein Ebenmaß in den Teilen, kein organisches Gebilde.

Blicken wir von Biliński zurück auf Korytowskis catonische Einfalt des Branntweins, so erkennen wir den Weg, den die Steuerberatungen fortschritten. Immer klarer ward es, daß systemlose fiskalische Einzelmaßregeln das Problem nur verwirren. Jede solche belastet eine Klasse, einen Produktionszweig, ein Land voraus — also müssen hinterher Kompensationen gesucht werden. Von Kompensation ward man zu Kompensation gedrängt, bis man zum Schlusse das ganze Feld der Steuern aufgewühlt und alle Volksschichten beunruhigt hatte. Zum Schlusse schien unvermeidlich, was man im Anfang sofort hätte tun müssen: die Finanzreform als systematisches Werk in Angriff zu nehmen.

IV. Insbesondere die Realsteuerreform.

Eine systematische Finanzreform erfordert als Ausgangspunkt vor allem einen auf lange Jahre, also etwa auf ein Jahrzehnt, im vorliegenden Falle etwa bis zum allgemeinen Kometenjahr 1917 vorausberechneten Finanzplan, durch den einerseits alle mutmaßlichen Ausgaben auf eine Post, andrerseits die Steuerquellen, die zur Deckung bereitstehen, in Anschlag gebracht werden. Die Einführungsartikel des Personalsteuergesetzes von 1906 hatten einen solchen Plan für 12 Jahre, für die Zeit von 1898 bis Ende 1909 erstellt und die Erneuerung im Jahre 1909 vorgesehen.*) Der neue Finanzplan müßte also an jenen alten anknüpfen, die Lücken des alten füllen, dort gegebene Ansätze ausführen und zugleich alle inzwischen hervorgetretenen Übel ausmerzen. Die Behandlung dieser Ansätze, Lücken und Übel stellt der Finanzreform eine Reihe von Vorfragen.

Eine der ersten dieser Vorfragen lautet: Werden alle Einkünfte, über die der Fiskus schon heute verfügt, gewissenhaft verwendet? Werden alle Steuern, die heute vorgeschrieben sind, auch gleichmäßig eingehoben? Denn das ist zweifellos: So lange der Staat etwa die alten Gelder unwirtschaftlich vertut, sind neue nicht zu bewilligen; so lange nicht alle Steuerzahler die bisherigen Steuern pflichtgemäß zahlen, ist es schweres Unrecht, von denen neue zu fordern, die bis heute alle Lasten voll getragen haben. Wer Not leidet, hat nichts zu verschenken. Das gilt für den Privatmann wie für den Staatsschatz. Sonach muß der Steuerreform eine Vorprüfung des geltenden Steuersystems vorangehen, sonst wird der vorgebliche Steuerpatriotismus entweder zur leichtsinnigen Schädigung der Steuerträger oder, noch mehr, zur bewußten Verhüllung bestehenden Steuerunrechts.

Unser Staatsschatz macht aus den bestehenden Steuern unerhörte, unberechtigte Geschenke. Gewaltig sind vor allem die vom Staate dem Alkoholkapital gemachten Zuwendungen. Über sie spricht ein anderer Minoritätsbericht. Sie zu beseitigen forderte der erste Teil des Antrages, den in der Generaldebatte des Finanzausschusses im Frühjahr 1910 die sozialdemokratische Minderheit gestellt hat.

Die zweite Vorfrage entsteht aus der Behandlung der Realsteuernachlässe. Wir haben bereits ausgeführt, daß anläßlich der Steuerreform vom Jahre 1896 und der damaligen Einführung der Einkommensteuer die besitzenden Klassen die neue Steuer nur übernahmen unter der Bedingung, daß ihnen durch zwölf Jahre von den bisherigen Steuern ein Prozentsatz nachgelassen werde. Dieser Steuernachlaß sollte eine Übergangsmaßregel sein und 1909 beseitigt werden.

*) „Die definitive Festsetzung des Ausmaßes der direkten Ertragsteuern findet, sobald das im Artikel IX, Absatz 3 bezeichnete Höchstausmaß der Nachlässe erreicht ist, längstens aber im Jahre 1909 im Gesetzgebungswege statt." (Artikel XII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896. In diesem und den vorangehenden Artikeln ist die Ertragsteuerreform und die Feststellung eines neuen Finanzplanes unzweideutig für 1909 angeordnet.)

Diese Nachlässe betragen 1911*):

	Prozent	Summe
Bei der allgemeinen Erwerbsteuer von der Jahresschuldigkeit (nach Artikel IX, 3a)	25	12,264.384 K
Bei der Erwerbsteuer der Gesellschaften (nach Artikel IX, 3b, § 100, Absatz 1 und 5)	0·5	334.677 „
Bei der Grundsteuer (Artikel IX, 3a)	15	10,390.882 „
Bei der Gebäudesteuer (Artikel IX, 3a):		
a) Hausklassensteuer	12·5	1,573.963 „
b) Hauszinssteuer	12·5	14,214.791 „
Zusammen 1911		38,778.697 K

Diese Steuerschenkung von im Jahre 1911 nahezu 39 Millionen Kronen hätte schon 1909 fallen sollen, die Regierungsvorlagen aber wichen der Realsteuerreform im ganzen aus, nahmen — damals wenigstens noch — bloß die Gebäudesteuernovellierung in Aussicht und ließen zum Schlusse die Nachlässe bestehen. Und dies in demselben Moment, wo man vom Proletariat neue Abgaben forderte. Selbstverständlich haben im Gegensatze zu den bürgerlichen Abgeordneten die Sozialdemokraten bei dem obigen Anlasse die Regierung aufgefordert, den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, wodurch die auf Grund der Artikel VIII, IX, Punkt 3, und X, Punkt 1a, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 eingetretenen Nachlässe an den staatlichen Realsteuern unter den sofort zu erörternden Bedingungen vom 1. Jänner 1911 an sistiert werden und die Erwerbsteuerhauptsumme um die im Jahre 1898 nachgelassene Summe von 10,296.000 K wieder erhöht wird.

Eingewendet wurde gegen diese Forderung erstens, daß durch sie die Hauszinssteuer sofort um 12½ Prozent höher würde und dadurch die Mietzinse steigen müßten. Als im Jahre 1889 dieser Zinssteuernachlaß eintrat, sind die Hausbesitzer nirgends mit den Mieten herabgegangen. Die 12½prozentigen Nachlässe waren ein reines Geschenk an die Hausbesitzer, das sie durch nunmehr 14 Jahre eingestreift haben, ohne die Mietzinse herabzusetzen. Es wäre darum auch nicht unausweichlich, daß auch diese Steigerung nicht abgewälzt würde. Um aber diese Abwälzung für jeden Fall auszuschließen, forderten unsere Abgeordneten als eine der Bedingungen der Reform im Schlußsatz desselben unten abgedruckten Antrages, die Gebäudesteuervorlage zuerst und sofort in Beratung zu ziehen, damit sie vom 1. Jänner 1911 in Kraft trete. Die neue Gebäudesteuer hätte sodann nach den Anträgen der Sozialdemokraten so gestaltet werden sollen, daß alle vorgesehenen Nachlässe nur den Mietern zugute kommen.

Für diesen Teil, den wichtigsten der ganzen Realsteuerreform, lag als wertvolle Vorarbeit das Protokoll der Enquete über die Gebäudesteuer vor, auf welcher Enquete auch der Regierungsentwurf Korytowski fußte. Aus den von namhaften Experten gegebenen Ausführungen zog allerdings die sozialdemokratische Minderheit andere Konsequenzen als die Mehrheit. In der Generaldebatte vom Mai 1910 führte sie insbesondere aus: Die Gebäudesteuer ist heute zu einem disparaten Komplex verschiedener Steuern und Abgaben geworden. Soweit sie den Bewohner von Eigenhäusern und den Mieter kapitalistisch erstellter Zinswohnungen trifft, ist sie Verbrauchsabgabe, eine Wohnsteuer, für welche im letzteren Falle der Hauseigentümer als staatlicher Inkassant fungiert. Fallweise kommt wohl nicht der ganze Steuerbetrag als Wohnsteuer in Anrechnung auf den Mieter, ein Prozentteil fungiert ökonomisch sicher als direkte Ertragsteuer vom Hausbesitz. Eine Gesundung der Gebäudebesteuerung und insbesondere die Einführung von Nachlässen scheint nur denkbar, wenn die heutige Hauszinssteuer vorerst zerlegt wird in eine Hausertrag- und eine Wohnsteuer (zum Beispiel 100 K Hauszinssteuer kämen pro 10 Prozent als Hausertragsteuer, 90 Prozent als Wohnsteuer, von letzterer ein bestimmter Satz als Inkassoprovision für den Hausbesitzer, der an Stelle des Staates das Inkasso vom Mieter übernimmt, in Anschlag). Eine ganz andere Funktion erfüllt die Gebäudesteuer von Werksgebäuden und Werksräumen, die als Bestandteil eines Produktions- oder Handelsbetriebes in die Produktion eingehen; diese Steuer ist somit ein Zuschlag zur Erwerbsteuer und als solcher zu behandeln. Erst wenn eine Spaltung in Hausertrags-, Wohn- und Werksgebäude-Steuer vollzogen sei, könne daran gegangen werden, die Wohnsteuer nach Luxus-, Groß- und Kleinwohnungen abzustufen. In diesem Sinne sei die Gebäudesteuerreform sofort in Angriff zu nehmen und vor dem 1. Jänner 1911 fertigzustellen.

Der zweite Einwand ging davon aus, daß durch die Streichung der Grundsteuernachlässe auch viele kleine Bauern getroffen wären. Auch er ist hinfällig, weil die sozialdemokratischen Vertreter in die Real-

*) Nach den im Staatsvoranschlag für 1912 ausgewiesenen Ziffern (Ministerium der Finanzen, Heft 3, Direkte Steuern).

steuerreform selbstverständlich auch die Grundsteuerreform einbezogen dachten und wünschten, eine Reform, welche endlich zwischen dem mühseligen Arbeitseigentum des selbstwirtschaftenden Bauern und dem müßigen Renteneigentum des Grundherrn unterscheiden, das Arbeitseinkommen des Kleinen bis zum Existenzminimum freilassen und dafür das Renteneigentum der Großen progressiv besteuern sollte. (Der folgende Antrag Renner, Diamand und Genossen, Punkt 3.)

Mit dieser Grundsteuerreform wäre endlich der Skandal unserer heutigen Bodenbesteuerung beseitigt. Heute liefert die Grundsteuer einerseits den angesichts des Zweimilliardenbudgets lächerlich geringen Bruttoertrag von 54½ Millionen, andrerseits belastet sie trotz der Niedrigkeit den Kleinbauern schwer, da sie sein Arbeitsmittel trifft, nicht aber seinen Einkommenüberschuß; er zahlt sie, auch wenn er nichts erübrigt, auch wenn ihn die Schuldenlast erdrückt. So wirkt sie vermöge ihrer falschen Ausgestaltung. Das Grundsteuergesetz stellt sich nämlich blind und taub, es sieht nur die einzelnen Grundstücke, die Parzellen, und besteuert diese gleich, einerlei, ob sie einem armen Schlucker von Kleinbauern oder einem großen Grundherrn gehören; es merkt nicht, ob auf dem Bodenfleck ein Taglöhner für seine Familie Kartoffeln oder ein Grundherr für seine Zuckerfabrik Rüben baut; es hört nicht, ob das Grundstück den Schrei der Not stillen oder die Profitsucht von Bodenausbeutern befriedigen soll. Es sieht nur die Parzellen, nicht aber den Wirtschaftshof oder das Gut im ganzen, es beruht eben auf dem Parzellen-, nicht aber auf dem Gutskataster. Daher kommt es, daß unsere Grundsteuer den Kleinen erdrückt und doch den Großen privilegiert. Der Gutskataster muß schon darum die Forderung aller Kleinbauern werden. Man muß sich wirklich wundern, daß die Agrarier einmütig die allerheilsamste Steuerreform zu machen abgelehnt haben.

Was die Hinaufsetzung der Erwerbsteuerhauptsume um den 1896 geschenkten Betrag betrifft, so gab die Generaldebatte Anlaß darzulegen, daß auch sie am zweckmäßigsten so erfolge, daß man die zuwachsende Summe progressiv auf die Steuerstufen aufteilt. Bekanntlich erfolgte die Feststellung der Hauptsumme 1896 nach dem Erträgnis des Jahres 1892, von dem auf Grund eines damaligen Ausschußantrages 20 Prozent abgestrichen wurden — da die Steuer erst 1898 in Kraft trat und so das Ergebnis von 1897 hätte dem Abstrich zugrunde gelegt werden sollen, erhöhte sich dieser Abstrich auf 22·5 Prozent. Dieser Abstrich von der Hauptsumme wurde indessen nicht in allen vier Erwerbsteuerklassen (I über 2000, II über 300, III über 60, IV unter 60 K) gleichmäßig durchgeführt, sondern so, daß die Steuergesellschaften I. Klasse ihre alte Steuerleistung ohne Abzug, jene der II. Klasse mit einem 14-, jene der III. Klasse mit einem 21-, jene der IV. Klasse mit einem 28prozentigen Abzug als Kontingentquote zu leisten hatten (§ 48 P. E. S. G.). Hierbei wurde also schon damals der Grundsatz der Progression in diese Art Ertragsteuer eingeführt, und zwar in sehr ausgiebiger Weise, er sollte auch nach den Ausführungen der Minorität neuerdings bei der Erhöhung des Kontingents durchgeführt werden, in dem Sinne, daß die IV. Klasse ihre alte Quote behalten, die drei oberen Klassen ansteigende Teile der erhöhten Erwerbsteuerhauptsumme übernehmen sollten.

So wären also die alten Nachlässe aufgehoben und zugleich in die Realsteuern der Grundsatz der Progression aufgenommen worden. Die Steuerschenkung von 35 bis 40 Millionen jährlich (seit 1898) an die Realsteuerträger bewirkte tatsächlich nur, daß die Personaleinkommensteuer von diesen Besitzklassen gar nicht übernommen wurde, sie ließen sich de facto mehr, als sie unter dem Titel der Einkommensteuer zahlten, unter dem Titel der Realsteuernachlässe wieder schenken, so daß die Einkommensteuer ganz zur Spezialsteuer der Lohn- und Gehaltsempfänger wurde. Das aber lag nicht in der Intention der Schöpfer des Gesetzes. Erst nachdem dieses Unrecht und die mehrfachen Unbilligkeiten, von denen früher gesprochen wird, abgestellt wären, könnte man mit Recht daran gehen, die Personalsteuern zu reformieren und in die Beratung der übrigen Steuernovellen eintreten.

V. Die Reformanträge der Minderheit. — Das Scheitern der Finanzreform.

So motivierte die Minorität die in der ersten Generaldebatte am 28. April 1910 im Ausschuß gestellten Anträge, die hier wörtlich zum Abdruck gelangen:

Antrag der Abgeordneten Renner, Diamand und Genossen im Finanzausschuß (April 1910).

Der Finanzausschuß beschließt:

Das Eingehen in die Spezialdebatte über die ihm zugewiesenen Regierungsvorlagen wird abgelehnt und die Regierung aufgefordert, folgende Gesetzentwürfe vorzulegen:

1. Den Entwurf eines Gesetzes, wodurch der niedrigere Steuersatz für den kontingentberechtigten Branntweinbrenner, das Spirituskontingent sowie die Erzeugungs- und Ausfuhrbonifikationen für Branntwein aufgehoben und ein einheitlicher Steuersatz für jeden Hektolitergrad Alkohol eingeführt wird. Ein

Ermäßigung ist ausschließlich jenen Genossenschaftsbrennereien zuzugestehen, welche von kleineren und mittleren Landwirten (bis zu 20 Hektar Ackerland) in vorwiegend Kartoffelbau treibenden erwerbsarmen Gegenden errichtet sind.

2. Den Entwurf eines Gesetzes, wodurch die auf Grund der Artikel VIII, IX, P. 3, und X, P. 1a, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, eintretenden Nachlässe an den staatlichen Realsteuern vom 1. Jänner 1911 an sistiert werden und die Erwerbsteuerhauptsumme (§ 11 dieses Gesetzes) um die im Jahre 1898 nachgelassene Summe von 10,296.000 K wieder erhöht wird, wogegen das jährliche Zuwachsprozent (2·4) in diesem Jahre entfällt und erst vom Jahre 1912 angefangen wieder in Kraft tritt.

3. Der Entwurf einer Novelle zum Grundsteuergesetz, wodurch der Reinertrags-Parzellenkataster zu einem Gutskataster ausgestaltet, Landwirtschaften mit einem Katastralreinertrag von 300 K im Eigenbetrieb der Familie grundsteuerfrei erklärt werden, die größeren Besitzungen derart progressiv besteuert werden, daß die Grundsteuerhauptsumme den Betrag von 80,000.000 K effektiv erreicht und ein jährlicher Zuwachs von 2 Prozent in Aussicht genommen wird.

4. Einen umgestalteten Entwurf, betreffend die Reform der Personaleinkommensteuer unter Einfügung von Bestimmungen, welche die gleichmäßige Veranlagung alles Einkommens, insbesondere des realen Einkommens aus Grundbesitz anstatt des fiktiven Katastralreinertrages sicherstellen und alle bisherigen Ausnahmsbegünstigungen der landwirtschaftlichen Besitzer ausmerzen.

5. Den Entwurf eines Mantelgesetzes, durch den die vorher aufgezählten Entwürfe sowie die Vorlagen, betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer und die Gebäudesteuerreform, untrennbar miteinander verbunden werden.

Im übrigen tritt der Finanzausschuß sofort in die Generaldebatte über die Gebäudesteuervorlage ein, damit die Neuregelung der Hauszins- und Hausklassensteuer vom 1. Jänner 1911 angefangen in Kraft treten könne.

Zusatzantrag des Abgeordneten Winarsky zu dem Antrage Dr. Renner, Diamand und Genossen.

Als Punkt 5 ist einzusetzen:

5. Den Entwurf eines Rahmengesetzes über die Einführung einer Wertzuwachssteuer und einer Bauplatzabgabe, welche für alle Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern obligatorisch, in allen anderen Gemeinden über einfachen Beschluß der Gemeindevertretung einzuführen sind, mit Feststellung bestimmter Mindestsätze.

Diese Anträge wurden am 1. Juni 1910 unter dem Vorwande, daß sie eine Obstruktion bezwecken, abgelehnt und damit die pflichtgemäße Reform der Realsteuern (Artikel XII des Personalsteuergesetzes) sowie die Erstellung eines langfristigen Finanzplanes vereitelt. Damit aber fiel auch der wertvolle, wohldurchdachte Gebäudesteuerentwurf Kurytowskis und jener Biliński endgültig — er wurde an den Steuerausschuß abgeschoben, der ihm nicht gewachsen war und liegen ließ, bis er im neuen Hause nicht mehr eingebracht wurde.

Durch die Ablehnung dieser Anträge war jede prinzipielle Neuregelung verworfen: Nicht die unverdienten Liebesgaben, nicht die unberechtigten Nachlässe sollten aufgehoben, nicht die Privilegien der großen Grundherren in der Grund- und Personalsteuer beseitigt, nicht der unverdiente Wertzuwachs herangezogen werden! Das alles nicht, obwohl dem Staatsschatz durch diesen sozialdemokratischen Finanzplan jährlich etwa hundert Millionen ohne Neubelastung der Bevölkerungsgesamtheit zugeflossen wären. Die erhöhte Branntweinsteuer für die Massen, eine erhöhte Besteuerung des Städte- und Industrievolkes sollten nach dem Wunsche der Regierung von ihrer Mehrheit beschlossen werden! Und dabei wurde jede Vorsicht beiseite gelassen. Schon hatten Herrenhausmitglieder die Drohung ausgesprochen, auch die wenigen Besitzsteuern zu verwerfen und nur die indirekten in Kraft zu setzen. Es wäre klug gewesen, darauf zu bestehen, daß alle Steuervorlagen in einem Mantelgesetz verbunden und als ein untrennbares Ganzes behandelt werden. Dahin hatte der letzte Teil des sozialdemokratischen Antrages gezielt, der den Entwurf eines Mantelgesetzes fordert, durch den die vorher aufgezählten Entwürfe sowie die Vorlagen, betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer und die Gebäudesteuerreform, untrennbar miteinander verbunden werden. Die Minderheit aber hatte ihre doppelte Pflicht erfüllt. Sie hatte erstens ohne Rücksicht auf Einzelinteressen das alte Unrecht bekämpft, indem sie nicht nur die industrielle Arbeiterschaft, sondern auch die selbstarbeitende Bauernschaft beschützte, die Gleichheit der Belastung nicht nur für den Kreis des Proletariats, sondern auch innerhalb

der bürgerlichen Klassen vertrat. Zweitens hatte sie dem Staatsschatz Mehreinnahmen bis zu hundert Millionen Kronen jährlich gesichert und dadurch das Gerede Lügen gestraft, das vorgibt, die Sozialdemokratie fordere nur, bewillige aber nie. Sie hatte gezeigt, daß sie Gelder von dort bewillige, wo sie mühelos erworben werden: aus dem arbeitslosen Einkommen; daß sie aber den mageren Verdienst der Arbeitenden nicht schmälern wolle.

Die Verhandlungen des Ausschusses waren jedoch nach Erledigung der Generaldebatte mit Unfruchtbarkeit geschlagen. Die ungeklärten Mehrheitsverhältnisse und die Widersprüche der bürgerlichen und agrarischen Interessen, der Mangel alles Selbstvertrauens innerhalb der führenden Parteien und aller Initiative im Ministerium Bienerth lähmten die Beratungen. Den Rest der Wahlperiode bis zur Auflösung des ersten Volkshauses füllte der Streit darüber aus, in welchem Umfange die Reform vorzunehmen sei.

Solle man den großen oder den mittleren oder den kleinen Finanzplan erledigen? Das war die Frage! Sicherlich war der Obmann des Ausschusses, Dr. Urban, auch jetzt noch für den großen Finanzplan, zu dem er sich ja auch in seiner denkwürdigen Rede bekannt hatte. Nicht nur sollten alle Getränkesteuern und das Zündhölzchenmonopol in einem, sondern auch die direkten Steuern in der Gänze behandelt und das Ergebnis in einem Mantelgesetz vereinigt werden. Als solche direkte Steuern gelten die Erwerbsteuer (Dividenden- und Tantiemensteuer), die Einkommensteuer samt der sogenannten Junggesellensteuer, dann die Erbschafts- und Schenkungssteuer und endlich die Gebäudesteuer. Eine andere Gruppe wollte von den indirekten bloß die Branntweinsteuer behandeln, von den sogenannten direkten aber die Gebäudesteuer ausschließen — das wäre also der mittlere Finanzplan. Die um Steinwender wollen „vorläufig" zwei Steuerarten erledigen, somit den kleinen Finanzplan machen: die Branntweinsteuer und die Personaleinkommensteuer.

Diesen Plänen gegenüber bestand die sozialdemokratische Minderheit sofort beim Wiederzusammentritt der eingesetzten Subkomitees neuerdings, in Anbetracht der schon öfter erwähnten dreimaligen Vorbelastung des Proletariats durch indirekte Abgaben, auf ihrem Standpunkt, daß ausschließlich die direkten Steuern zu erhöhen seien. Dieser Standpunkt kam in dem Antrag zum Ausdruck, den Abgeordneter Seliger am 19. Mai 1910 gestellt hatte. „Im Falle der Ablehnung des Antrages Renner-Diamand beschließt der Ausschuß: Zur Grundlage der Verhandlungen im Subkomitee des Finanzausschusses sind nur die Vorlagen über die Abänderungen des Personaleinkommensteuergesetzes und betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer, sowie alle Anträge, die direkte Steuern betreffen, zu nehmen."

Natürlich wurde auch dieser Antrag abgelehnt, es kam jedoch zur Beratung der Branntweinsteuer trotzdem nicht. Das Subkomitee für direkte Steuern behandelte unter der Berichterstattung Dr. Lichts die Personalsteuervorlage und leistete so einige wertvolle Vorarbeit für die nächste Wahlperiode. Erwähnt werde nur noch, daß die sozialdemokratische Minorität (und sie allein!) noch einmal den Versuch unternahm, die wichtige Gebäudesteuervorlage, die wertvolle sozialpolitische Zugeständnisse enthielt, zu retten und zur Debatte zu stellen. Das Subkomitee entschied noch einmal, und zwar am 1. Juni 1910, gegen einen Antrag Renner, die Debatte zunächst über den Finanzplan der Gebäudesteuer zu eröffnen, über den Finanzplan der Gebäudesteuer, das heißt über die im Korytowski-Bilińskischen Gebäudesteuerentwurf vorhergesehene, auf 13 Jahre verteilte Herabsetzung der Hauszinssteuer. Er ward für sie die letzte Gelegenheit, da die Vorlage im neuen Hause nicht mehr eingebracht wurde. Dann bestellte es einen Referenten für die Sätze der Personalsteuern (Steinwender), einen für das Veranlagungsverfahren (Licht), ferner einen Berichterstatter über die Branntweinsteuer (zum Schluß Głąbiński) und über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Löwenstein); zum Generalberichterstatter, der vor allem die Sanierung der Landesfinanzen zu behandeln habe, wurde Steinwender gewählt. Damit war offenbar der Gedanke einer systematischen Finanzreform unterlegen und schien der sogenannte mittlere Finanzplan akzeptiert. Von diesen Subkomitees aber nahm, wie schon erwähnt, nur jenes für direkte Steuern seine Verhandlungen auf, die anderen wurden kaum je einberufen — man hat von ihnen jedenfalls nichts gehört. Als das Haus aufgelöst wurde, war kein einziger der von der Mehrheit betriebenen Entwürfe erledigt, jene einzige Reform aber, die nach vieljährigen ernsten Vorarbeiten wirklich spruchreif war, die Gebäudesteuerreform, war versäumt. Die ungünstige Entwicklung des Staatshaushaltes, das wachsende Defizit ließen Nachlässe an der Hauszinssteuer nicht mehr zu. So schlossen vier Jahre mühevoller und eindringender Verhandlungen ohne Resultat.

Die Neuwahlen des Jahres 1911 brachten politische Verschiebungen, die jedoch für die Macht- und Interessenverhältnisse im Ausschuß kaum eine Bedeutung hatten. Die Steuerfragen waren im Wahlkampfe infolge der nationalen Leidenschaften wenig beachtet worden, die Neuwahl trug zu einer neuen Orientierung des Hauses in Finanzfragen wenig bei. Die alten Vorlagen erschienen fast alle binnen kurzem wieder auf dem Tische des Hauses und wurden dem Finanzausschusse zugewiesen. Die Abgeordneten des allgemeinen Stimmrechtes standen, vertreten durch die von ihnen gewählten Ausschußmitglieder, zum zweiten Male vor der gewichtigen Entscheidung über das System unserer Besteuerung; sie waren berufen, ein Urteil über die

Finanzpolitik des Kurienhauses und über die § 14-Wirtschaft in Steuersachen zu fällen; berufen dazu, die unerhörte Verteuerung der wichtigsten Genußmittel durch indirekte Abgaben, wie sie vom Hause der Privilegierten beschlossen waren, endlich zu mildern, die Lastenverteilung zwischen reich und arm, zwischen Stadt und Land nachzuprüfen und gerechter zu gestalten. Und sie konnten ihre Entscheidung nach reiflicher Erwägung treffen, denn vorberaten war im alten Ausschusse zur Genüge worden.

Die sozialdemokratische Minderheit rechnete angesichts der veränderten Umstände allerdings mit zwei Tatsachen. Erstens stand die für 1909 angeordnete Realsteuerreform nunmehr schon drei Jahre nach ihrem Fälligkeitstermin und ließ sich nur mehr schwer im Zusammenhange erledigen. Zweitens fehlte ihr wesentlichstes Stück, die Gebäudesteuer. Der Teuerungsausschuß hatte inzwischen, von einer entschlossenen Gruppe geführt, sich einiger Teilstücke aus dem Wrack der Gesamtvorlage bemächtigt und den Wohnungsfürsorgefonds aktiviert, für Baugenossenschaften besondere Steuer- und Gebührenbegünstigungen geschaffen und die Neubauten steuerlich stark begünstigt.

Der parlamentarischen Not und nicht dem Wunsche der Opposition gemäß war der Weg der Reform in toto verlassen und jener der Teilreformen betreten worden. Es blieb somit nichts übrig, als Schritt für Schritt im einzelnen zu bessern, was der Steuerausschuß auch unternahm: Das Gesetz, betreffend die Zuschlagsabzugspost, wurde verabschiedet, die Besteuerung der Werksgebäude einer besonderen Arealsteuer vorbehalten, die Hausklassensteuer durch Nachlässe zu mildern unternommen. Damit aber schied die in der vorigen Wahlperiode mit Eifer vertretene Realsteuerreform für den Augenblick aus. In der Generaldebatte des neuen Finanzausschusses stellte die Minderheit daher am 16. November 1911 die gegen die früheren Vorschläge in einigen Punkten modifizierten Anträge:

Antrag der Abgeordneten Renner, Hillebrand, Seitz, Seliger, Winarsky, Diamand.

1. Der Finanzausschuß beschließt, in die Spezialdebatte über die folgenden Regierungsvorlagen einzutreten:

a) über die Abänderung des Personalsteuergesetzes (542 der Beilagen);

b) über das Gesetz, betreffend die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen (889 der Beilagen);

c) über das Gesetz, betreffend die Verbrauchsabgabe von Schaumwein (887 der Beilagen);

d) über Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten (539 der Beilagen);

e) über die Abgabe von Kraftfahrzeugen (888 der Beilagen).

2. Der Finanzausschuß geht über die folgenden Regierungsvorlagen zur Tagesordnung über:

a) über das Gesetz, betreffend die Biersteuer (884 der Beilagen);

b) über das Gesetz, betreffend die Branntweinbesteuerung (885 der Beilagen).

3. Die Regierung wird aufgefordert, während der Beratung der unter 1. genannten Regierungsvorlagen folgende Gesetzentwürfe auszuarbeiten und dem Hause vorzulegen:

a) den Entwurf eines Gesetzes über die Grundsteuer, welche folgende Grundsätze durchführt: Der Parzellenkataster ist zu einem Reinertragsgutskataster auszugestalten. Grundlage der Steuerbemessung ist die landwirtschaftliche Betriebseinheit. Familienbetriebe mit einem effektiven Reinertrag bis zu 1200 K sind steuerfrei. Der Steuersatz für steuerpflichtige Kleinbetriebe ist zu ermäßigen, der Steuersatz für Mittelbetriebe bleibt unverändert, der Steuersatz für Großbetriebe ist progressiv so zu erhöhen, daß das Gesamterträgnis der Grundsteuer die heutige Grundsteuerhauptsumme um 20 Millionen Kronen übersteigt.

b) Den Entwurf eines Gesetzes über die allgemeine progressive Vermögenssteuer zur Ergänzung des bestehenden Steuersystems.

c) Den Entwurf eines Gesetzes, durch das an die Stelle der Gebühren, welche den Verkehr mit Liegenschaften belasten, eine allgemeine Wertzuwachssteuer eingeführt wird.

d) Den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen über die Branntweinsteuer, durch das alle in welcher Form immer den Spiritusproduzenten und Händlern gewährten Prämien und Begünstigungen einschließlich der Kontingentprämie beseitigt und nur den genossenschaftlichen Brennereien kleiner Landwirte Erzeugungsbonifikationen belassen werden.

4. Der Finanzausschuß geht über die Regierungsvorlage, betreffend die Überweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds (886 der Beilagen), zur Tagesordnung über, und beschließt die Einsetzung eines Unterausschusses, der binnen vier Wochen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Zweckdotationen an die Landesfonds zur Förderung des Volksschulwesens, auszuarbeiten hat. Dieses Gesetz hat folgende Grundsätze durchzuführen: Die Gehalte der Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sind den Bezügen der Staatsbeamten der XI. bis VIII. Rangsklasse gleichzustellen. Die Zeitvorrückung innerhalb dieser Rangsklassen ist in gleicher Weise wie für die Staatsbeamten zu regeln. Den Kronländern, welche durch Landesgesetz diese Bedingungen erfüllen, werden aus den Erträgnissen der unter 1 und 3 genannten Steuern, Dotationen zugewiesen, welche auf die einzelnen Landesfonds im Verhältnis der in jedem Lande definitiv angestellten weltlichen Lehrpersonen verteilt werden.

Abermals ging man über die Anträge der Minderheit zur Tagesordnung über und bestellte zunächst über die einzelnen Materien je einen Referenten und einen Korreferenten, über die Frage der Überweisungen und die gesamte Reform den Abgeordneten Steinwender zum Generalreferenten. Bis in die zweite Hälfte Jänner sollten die Referenten ihre Arbeit beendigen. Als man endlich im Februar wieder zusammentrat, wurde der Arbeitsplan sofort umgeworfen. Ohne die Referenten formell abzuberufen, bestellte man Subkomitees, das sollte die Arbeit beschleunigen. Von den Subkomitees aber nahm nur eines, jenes für direkte Steuern, seine Arbeiten wirklich auf und zum zweiten Male unterzog sich der Berichterstatter Licht seiner Arbeit, die bis in den Juni 1912 fortgeführt wurde. Im Herbst 1912 aber ward plötzlich das Plenum einberufen, unter dem Vorwand, der Antrag Pacher-Waldner, betreffend eine Zweckdotation im Betrage von 20 Millionen für die Lehrer, sei ihm zugewiesen und eine Einladung vom Unterrichtsausschusse zugegangen, in einem gemeinsamen Subkomitee den Antrag Pacher-Waldner zu beraten. Eine heillose Verwirrung trat ein: Gleichzeitig war die Referatsverteilung an die einzelnen Referenten und die Kompetenz der Subkomitees in Kraft, dazu legte noch Abgeordneter Steinwender einen neuen, vom Hause gar nicht zugewiesenen Antrag dem Plenum vor, der alle Regierungsvorlagen beiseite schob und den sogenannten „kleinen Finanzplan", bloße Erhöhung der Steuersätze ohne jede Reform, somit als reine Fiskalmaßregel vorsah und die Erträgnisse den Landesfonds ohne jeden bindenden Auftrag, ohne jede Reform der Finanzverwaltung der Kronländer zuweisen wollte.

Die Minorität protestierte energisch gegen diesen Knäuel von Geschäftsordnungswidrigkeiten, stellte mit Nachdruck fest, daß damit die Reform des veralteten, unbillig gewordenen Steuersystems endgültig begraben und durch eine reine Fiskalmaßregel ersetzt werde, daß somit die Bevölkerung um die tausendmal versprochene Änderung der unbilligen, ungleichen Belastung betrogen sei, forderte zum mindesten die Verhandlung der zugewiesenen Regierungsvorlagen und erklärte: Die Opposition hat nicht das Recht, die Mehrheit in ihren Beschlüssen zu hindern, solange ihr geschäftsordnungsmäßiges Recht der Kritik nicht verkümmert werde; von dieser Mehrheit eine systematische Reformarbeit zu erwarten, sei angesichts ihres Verhaltens gegenstandslos, die Minorität werde sich auf Verbesserungen im einzelnen beschränken und überlasse der Mehrheit die Verantwortung für die Vereitelung einer grundlegenden Finanzreform. Der Antrag Steinwender wurde als Verhandlungsgrundlage angenommen. Der sogenannte kleine Finanzplan hatte gesiegt.

Diese Resignation wird jedermann nach den Erfahrungen vierjähriger Verhandlung erklärlich sein. Alle Forderungen prinzipieller Natur waren an der Mehrheit abgeprallt und in der Regel als Obstruktionsversuch verstanden worden. Die immer wiederholten Hinweise auf die Pflicht des Hauses, die 1896 angebahnte Reform fortzuführen und das Testament des alten Finanzplanes zu erfüllen, alle Hinweise auf die geschichtliche Verantwortung für die völlige Verwirrung unseres Steuersystems verhallten wirkungslos im Ausschuß wie in der Presse. So bleibt der Minderheit nichts übrig als das, was sie erstrebt hat, in diesem Berichte festzuhalten und dem Hause wie der gesamten Öffentlichkeit zu unterbreiten und dem Urteil der Zukunft zu überlassen.

VI. Bemerkungen zu den einzelnen Entwürfen und ihren Bestimmungen.

Der Antrag Steinwender enthielt bloß drei Punkte, Branntweinsteuer, Einkommensteuer und Überweisungen, in den beiden Steuern bloß Sätze, in den Überweisungen bloß die ziffermäßige Verteilung auf die 17 Landesfonds. Die sozialdemokratische Minderheit erzwang sich die Spezialdebatte über die Branntweinsteuervorlage der Regierung, eine bürgerliche Gruppe mit der Unterstützung der Minderheit die Spezialdebatte über das Personalsteuergesetz. So war Gelegenheit, Verbesserungen an den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes anzuregen und die Mängel des Gesetzes selbst zu beleuchten. Eine Reihe von Minderheitsanträgen, welche abgelehnt wurden, sollen dem Hause vorgelegt werden und bedürfen deshalb eine eingehende Begründung.

Insbesondere die Personaleinkommensteuer.

Das Programm der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Österreich fordert in Punkt 10 die „Ersetzung aller indirekten Steuern und Abgaben durch stufenweise steigende Einkommen-, Vermögens- und Erbschaftssteuern". Die progressive Einkommensteuer ist also eine programmatische Forderung der Minoritätspartei. Durch das Gesetz vom 25. Oktober 1896 wurde in Österreich die Personaleinkommensteuer eingeführt und scheint also einer Forderung unseres Programms entsprochen. Diese Steuergattung besteht nunmehr 14 Jahre in Kraft, aber die Erfahrungen, die wir mit ihr gemacht haben, fordern die Kritik heraus.

Die Interessenvertretung der besitzenden Klassen, das Kurienparlament, hat diese Steuerreform im Jahre 1896 beschlossen, es ist darum kein Wunder, daß sie den Grundgedanken der Einkommenbesteuerung verfehlt und auch sonst das Gesetz im einzelnen durch Ausnahmsbestimmungen zugunsten der Besitzenden und ihrer Steuerscheu verderbt hat. Die Einkommensteuer soll eine soziale Steuer sein, sie soll die größeren Einkommen stärker heranziehen, den müßigen Besitz treffen und die besitzlose Arbeit entlasten. Bei uns aber hat sie den Erfolg gehabt, die Vermögen teilweise zu entlasten und gerade die Arbeiterklasse energisch der Besteuerung zu unterwerfen, ja, sie ist zur typischen Arbeitssteuer in unserem Abgabensystem und überdies noch der willkommene Anlaß zur politischen Entrechtung der Arbeiterklasse in den Gemeinden und in den Landtagen geworden. So wurde Vernunft zum Unsinn, ein sozialer Gedanke zur antisozialen Massenschatzung gemacht.

Die Ergebnisse dieser Steuer stellen die natürliche Einkommensordnung geradezu auf den Kopf, just als ob es das biblische Wort zu verspotten gälte: Die ersten werden die letzten sein! Die Steuer ist so veranlagt, daß die Arbeitseinkommen, die im Leben die untersten und geringsten sind, die oberste Stelle einnehmen, die Unternehmergewinne folgen, die Kapitalrenten und die Hauszinserträgnisse sich bescheiden anreihen und die Grundbesitzeinkommen den kläglichen Schluß machen. Man beachte folgende Entwicklung der Steuer in den dreizehn Jahren 1898 bis 1910 (nach den Mitteilungen des Finanzministeriums XVIII. 1, Seite 107 ff.)

Zahl der Steuerpflichtigen im Verhältnis zur Kopfzahl der Bevölkerung:

		1898	1905	1910
Gesamtzahl der Steuerpflichtigen	absolut	711.512	955.599	1,309.364
	in Prozenten der Bevölkerung	2·79	3 51	4·62
Gesamtzahl der Haushaltungsangehörigen	absolut	1,150.342	1,949.782	2,019.722
Summe der Einkommensteuer tragenden Bevölkerung	absolut	1,861.854	2,905.381	3,929.086
	in Prozenten der Bevölkerung	7·29	10·67	13·87
Auf einen Steuerpflichtigen kommen Haushaltungsangehörige		1·6	2·0	2·0

In die Breite und Tiefe hat sich demnach die Steuer überraschend entwickelt: Von 7 auf 13 Hunderttausend Steuerpflichtige, also beinahe auf die doppelte Zahl! Wir ahnen die Ursachen: Erstens ist infolge der Teuerung der Nominallohn gestiegen und also sind zahlreiche Arbeiter — auch bei gleichbleibendem Reallohn! — über die Barriere des Existenzminimums emporgestiegen; zweitens ist die Zahl der mitverdienenden Haushaltsangehörigen größer geworden: Die Teuerung treibt eine steigende Zahl Jugendlicher ins Verdienen und hält erwachsene, verdienende Hauskinder von der Begründung eines eigenen Hausstandes zurück. Die Zahl der Mitverdiener ist von 11 auf 26 Hunderttausend angewachsen, auf einen Familienvorstand entfallen durchschnittlich nicht mehr 1·6, sondern 2 mitverdienende Hausgenossen. Diese direkte Steuer hat sich also des Proletariats bemächtigt und aus ihm steigende Erträgnisse gezogen, aus jener Klasse, deren trauriges Vorrecht es bisher gewesen, „nur" indirekte Steuern zu zahlen.

Den sichersten Beweis erbringt die Tabelle, welche das gesamte einbekannte Einkommen nach seinen Quellen unterscheidet.

Veranlagtes Einkommen, welches die Steuerpflichtigen einbekannt haben (ohne Abzüge) in Millionen Kronen:

Einkommensquelle	1898	1905	1910
Absolut:			
Aus Grundbesitz	221	266	351
Aus Gebäuden	277	378	463
Aus selbständigen Unternehmungen	767	1.010	1.419
Aus Dienstbezügen	916	1.352	2.031
Aus Kapitalvermögen	432	510	629
Sonstiges Einkommen	58	46	86
	2.673	3.706	4.980
In Prozenten vom gesamten veranlagten Einkommen:			
Aus Grundbesitz	8·28	7·49	7·05
Aus Gebäuden	10·37	10·62	9·30
Aus selbständigen Unternehmungen	28·72	28·35	28·50
Aus Dienstbezügen	34·29	37·49	40·78
Aus Kapitalsvermögen	16·16	14·31	12·64
Sonstiges Einkommen	2·18	1·29	1·73

Nach den absoluten Ziffern ist das veranlagte Einkommen bei allen Einkommensquellen gestiegen, aber höchst ungleich. Diese Ungleichheit tritt in den Prozentzahlen grell hervor, sie zeigen auf, welchen Anteil jede Einkommensart vom Gesamteinkommen einbekannt hat. Und danach ist der Anteil des Grundbesitzes von 8·28 auf 7·05 gefallen, selbst des Hausbesitzes von 10·37 auf 9·30 gefallen — dies trotz der gewaltigen Steigerung der Lebensmittelpreise und Mietzinse in dieser Epoche! Gefallen ist selbst noch der Anteil der Unternehmergewinne von 28·72 auf 28·50, wenn auch nicht beträchtlich, gefallen ist insbesondere der Anteil des Kapitalvermögens von 16·16 auf 12·64; und alle diese Ausfälle mußte das Arbeitseinkommen (Löhne, Gehalte) übernehmen, dessen Anteil von 34·29 auf 40·78 gestiegen ist! So wurde aus der Besitz- allgemach eine Arbeitssteuer!

Daß diese Entwicklung nicht notwendig, nicht mit der modernen Einkommensgestaltung selbst verbunden ist, beweist folgende Gegenüberstellung von Österreich und Preußen:

Prozentanteil der Einkommensquelle am Gesamteinkommen.

	Grundbesitz	Hausbesitz	Unternehmungen	Dienstbezüge	Kapitalvermögen
in Österreich	7·05	9·3	28·50	40·78	12·64
in Preußen	19·11		26·35	29·08	25·46

Und nun halten wir diesen Ziffern die Tatsache entgegen, daß ein Einkommen von mehr als 200.000 K im ganzen Staate nur einbekannt haben 426 im Jahre 1908, 455 im Jahre 1909, 498 im Jahre 1910, darunter in der Stadt Wien aber im Jahre 1909 nur 266, im Jahre 1910 nur 311, in der Stadt Lemberg zum Beispiel nur 1, sage einer.

Alle diese wahrhaftigen Ziffern, wahrhaftig in den Steuerrollen, sind doch auf den ersten Blick blanke Unmöglichkeiten für die Tatsachen des Lebens! Diese Schlaglichter beweisen, daß bei uns tatsächlich die Einkommensteuer geradezu in ihr Gegenteil verkehrt und an Stelle einer Besitzsteuer eine Steuer auf die Arbeiterklasse unterschoben worden ist. Noch krasser tritt diese Tatsache vor uns, wenn wir uns dessen erinnern, daß sich die bürgerlichen Kurienvertreter die Einkommensteuer 1896 abkaufen ließen. Sie verlangten für die Übernahme der einen neuen Steuer Nachlässe an den bisher geleisteten Ertragsteuern, die tatsächlich bis heute geleistet werden. Diese Nachlässe betragen 1911, wie oben dargetan, 38·7 Millionen Kronen. Im

gleichen Jahre stellt sich das Erträgnis der Personaleinkommensteuer auf etwa 85 Millionen. Beinahe die Hälfte der Personaleinkommensteuer betragen die Nachlässe an die Besitzenden! Mehr als die Hälfte der Einkommensteuerzahler aber (511 von 1000) sind Angestellte und Arbeiter, und sie satieren über 40 Prozent des Einkommens! Somit haben die Arbeitenden aller Rangstufen die Einkommensteuer beinahe allein übernehmen müssen, die Besitzenden haben sich ihr nur pro forma unterworfen, um sich die als Einkommensteuer geleisteten Beträge unter dem Titel der Realsteuernachlässe größtenteils wieder schenken zu lassen. Und für die übernommene Neubelastung haben die arbeitenden Volksschichten sich des Wahlrechtes in der Gemeinde und Land noch berauben lassen müssen!

Das Kurienparlament hat somit vor Torschluß, im letzten Jahre seines reinen Bestandes und vor Einführung der fünften Kurie, noch eine seiner größten Unbilligkeiten an die Arbeiterklasse begangen, indem es, gleichsam als wollte es das Proletariat ob seiner Schwärmerei für die Einkommensteuer verhöhnen, den Wechselbalg einer solcher Steuer unterschob und unter dem Schein einer sozialen Besteuerung die bisher schon durch indirekte Abgaben überlasteten Arbeiter noch durch eine direkte Steuer heimsuchte!

Diese jeder Gerechtigkeit und Vernunft hohnsprechende Besteuerungsweise kann ebensowenig wie jedes andere Unrecht durch Obstruktion behoben werden. Die sozialdemokratischen Vertreter im Finanzausschusse haben daher, weit entfernt davon, zu obstruieren, direkt danach gestrebt, die Personaleinkommensteuer zu verhandeln, um bei dieser ersten Gelegenheit, die das Volkshaus in Steuersachen bietet, die Interessen des Proletariats und sein gutes Recht ins Treffen zu führen.

A. Einer der Grundgedanken der Einkommensteuergesetzgebung ist die Steuerfreiheit des **Existenzminimums.**

Die Steuer soll vom Überfluß und nicht von der Not genommen werden, es soll nicht dem Ärmsten des Lebens Not noch verschärft und die Notdurft des Daseins verkürzt werden. Wie human erscheint es, wenn unsere Personalsteuer 1200 K Einkommen steuerfrei läßt. So das Gesetz vom Jahre 1896.

Aber diese Humanität ist in Wahrheit Heuchelei, wenn man die Einkommensteuer nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit unseren indirekten Steuern betrachtet. In Wahrheit gibt es kaum einen Bissen Nahrung oder einen Schluck Getränke, kaum ein Kleidungsstück oder ein Gerät, wobei nicht die Allerärmsten dem Staate dennoch Abgaben leisten. Mag der Gebirgsweber nur 400 K Einkommen beziehen und tief unter dem sogenannten Existenzminimum stehen, so muß er dennoch bei jedem Kilogramm Brot oder Mehl 7 h Zoll zahlen, bei der Hefe, mit der er seinen Sonntagskuchen verdaulich macht, bei dem Glase Branntwein, bei dem Petroleum, das ihm bei der überlangen Arbeit im Winter spärliches Licht spendet, indirekte Steuer zahlen. Seine armselige Baumwollwäsche, seine fadenscheinigen Kleider aus Baumwolle, sein Schuhzeug und selbst das eiserne Arbeitsgerät in der Hand sind durch die staatlichen Baumwoll-, Leder- und Eisenzölle verteuert, selbst für Dach und Herd muß er die Gebäudesteuer tragen. Ein Staatsbürger müßte nackt in Höhlen wohnen, sich von gestohlenen Wurzeln und Kräutern nähren und aus den Bächen mit hohler Hand trinken, wenn er steuerfrei bleiben wollte. In Wahrheit gibt es kein steuerfreies Existenzminimum.

Der Ausdruck ist falsch gewählt. Nicht nur deshalb, weil es nur ein Minimum ist, aber keine Existenz. Die indirekten Steuern kennen überhaupt kein Minimum, und darin liegt ja eine der vielen Barbareien dieser Steuerart. Richtig wird diese Untergrenze der direkten Besteuerung so charakterisiert: Bis zu 1200 K Einkommen zahlst du indirekte Steuern allein, darüber hinaus zahlst du auch direkte. Bei der großen Überzahl des Volkes beschränkt sich der Staat darauf, die Bürger nur mit Verbrauchsabgaben zu belegen, für höhere Einkommen aber genügen sie nicht. Nachdem einmal indirekte Steuern da sind — die Sozialdemokratie verwirft sie schlechtweg, soweit nicht Luxusverbrauch vorliegt —, so ist eine Steuergrenze auch berechtigt. Denn wer zwei-, drei-, fünf-, zehn- und hundertmal so viel Einkommen bezieht, verbraucht nicht auch zwei-, drei-, fünf-, zehn-, hundertmal so viel Salz, Branntwein, Petroleum, Wohnräume. Von einem bestimmten Punkte an muß also ausgleichend eine progressive direkte Einkommensteuer hinzutreten. Erst wenn es keine indirekten Steuern gäbe, könnte diese Steuergrenze als Existenzminimum bezeichnet werden.

Will man also die Angemessenheit der Steuergrenze (des fälschlich sogenannten Existenzminimums) beurteilen, so muß man von der Höhe der eingeführten indirekten Steuern ausgehen. Will man weiter die soziale Wirkung der Steuergrenze bestimmen, so genügt auch das nicht. Denn es wäre falsch, anzunehmen, diese Untergrenze sei gleich geblieben, wenn etwa seit zwanzig Jahren ihr Betrag der gleiche wäre. Inzwischen haben sich alle Lebensmittelpreise und die ganze Lebenshaltung des Volkes verschoben. Bei uns wurde das sogenannte Existenzminimum im Jahre 1896 auf 1200 K festgesetzt. Wer im Jahre 1896 seine Lebenshaltung mit 1200 K bestritt, der braucht heute, um ebenso zu leben, um sich nicht mehr einzuschränken als damals, sicherlich seine 2000 K. Derjenige, der 2000 K heute bezieht, hat heute genau so wenig zum Steuerzahlen übrig wie der Zwölfhundertkronenmann von damals.

Eine gewissenhafte Gesetzgebung muß eben Geldwert- und Preisverschiebungen durch Zeitablauf gebührend berücksichtigen. Ein Beispiel solcher Berücksichtigung gewährt die lex Ofner, die am 1. Mai 1910

in Kraft getreten ist. Bis dahin wurde, und zwar seit dem Jahre 1852, der Diebstahl, der sonst bloß Vergehen war, als Verbrechen bestraft, wenn der Wert der gestohlenen Sache 50 K betrug. Im Jahre 1852 waren 50 K ein hoher Betrag, den etwa ein guter Winterrock kostete. Ihn zu stehlen, machte zum „Verbrecher". Heute kostet ein mäßiger Anzug dasselbe. Den Dieb eines solchen Anzuges wollte der Gesetzgeber 1852 bloß wegen Vergehens bestraft wissen, aber durch die Preissteigerung wurde aus dem Wortlaut und Willen des Gesetzes etwas anderes und der Übertreter des Gesetzes ward gegen dessen Sinn zum Verbrecher. Die lex Ofner berücksichtigt die allgemeine Preissteigerung und setzt statt der 50 K von 1852 den Betrag, der den heutigen Verhältnissen auch entspricht, den Betrag von 200 K.

Niemand kann leugnen, daß in den 16 Jahren seit der Beschließung des Personalsteuergesetzes alle Preise und hinter ihnen her wenigstens teilweise auch die Löhne gestiegen sind. 600 fl. damals und heute sind nicht dasselbe, bedeuten nicht dieselbe Lebenshaltung. Wer damals 600 fl. verdiente, muß heute 1000 fl. verdienen, um gleich gut, oder besser, gleich schlecht zu leben. Wer aber damals jährlich nur 360 fl. verdiente, mußte, um seinen Lebensfuß zu erhalten, so lange um Lohnerhöhung und Mehrverdienst kämpfen, bis er eben 600 fl. verdient. Daraus folgt unwiderleglich: Wer damals noch einkommensteuerfrei war, ist trotzdem heute steuerpflichtig, ohne irgendwie seine Lebenslage verbessert zu haben! Ja die Arbeiterfamilien, die nach dem Willen des Gesetzgebers damals so tief unter der Steuergrenze standen, daß sie nur 360 fl. einnahmen, sogar diese geraten bei gleichbleibendem Lebensfuß schon in die Einkommensteuer!

Aber die Preissteigerung wird ja auch in Zukunft kaum nachlassen und wird ja immer wieder durch Lohnerhöhungen wettgemacht werden müssen, ohne daß sich die materielle Lage der Massen schon deshalb bessern müßte. Geht das so fort, so werden in ein, zwei Jahrzehnten ganz automatisch auch die allerärmsten Familien dieser direkten Steuer unterworfen. Das fixe Existenzminimum wird zur Falle, in der sich allmählich das gesamte Proletariat fangen soll. Wir haben gezeigt, daß die Einkommensteuer bei uns von Haus aus dahin verdorben war, daß sie anstatt eine Besitz- eine Arbeitssteuer wurde. Nun soll durch bloßen Zeitablauf automatisch diese direkte Steuer allmählich alle Arbeiter mit der bloßen Ausnahme der reinen Bettler ergreifen und die Klasse, die unter der erdrückenden Last der indirekten Steuern beinahe schon zusammenbricht, überdies noch mit rasch ansteigenden progressiven direkten Steuern treffen!

Das hieße doch, aus der Vernunft der Einkommensteuer die plumpe Unvernunft einer reinen Kopfsteuer machen!

Und dazu kommt noch das zweite Moment. Wenn indirekte Steuern bestehen, so fungiert die Einkommensteuer wie eine Ausgleichung der Lasten in bezug auf die Reichen. Werden die indirekten Steuern erhöht, so sind die niedrigsten Einkommen indirekt auf das empfindlichste mehrbesteuert, also muß schon darum die direkte Steuergrenze hinaufgeschoben werden. Bei uns in Österreich aber sind seit 1896 die Zucker- und die Getränkesteuer wiederholt erhöht worden, nach den Anträgen der Mehrheitsparteien soll das Haus sie wieder erhöhen, also muß gerechterweise die Untergrenze hinaufrücken.

Es gibt gegen diese Gründe keinen stichhaltigen Einwand; in der Tat wurde im Finanzausschusse keiner von den bürgerlichen Parteien erhoben.

Wahr ist wohl, daß durch die Hinaufsetzung der Steuergrenze der Fiskus einen Ausfall erlitte und das hielt Steinwender gegen den Antrag. Aber dagegen hatte der Christlichsoziale Miklas schon im Ausschuß der früheren Wahlperiode beantragt gehabt:

„Bei Einkommen über 200.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und ist der Steuersatz für jede folgende Stufe um 0·01 Prozent höher als für die vorangehende, bis bei einem Einkommen von 1,210.000 K der Steuersatz von 7·5 Prozent erreicht wird. Für je weitere 10.000 K erhöht sich dann der Steuersatz um je 750 K."

Dieser Antrag bezweckte, die wirklich fürstlichen Einkommen über 200.000 K höher zu besteuern. Es war bekannt, daß die Mehrheit einen Ausfall an der Steuer nicht wolle. Wir forderten also, daß die Mehrheit den Ausfall bei den untersten sechs Stufen der infolge unseres Antrages statt hat, zulasse und wettmache durch die Erhöhung der Steuern auf die fürstlichen Einkommen nach dem alten christlichsozialen Antrag. Der Ausschuß hat diesen Antrag mit der Motivierung abgelehnt, daß ein Steuersatz von 7½ Prozent unerträglich und im Ausland ohne Beispiel sei; ein Vorwand, der gleichfalls sich erledigt durch die Tatsache, daß unsere Einkommensteuer frei von Zuschlägen ist, die des Auslandes nicht — die preußische zum Beispiel wächst infolge der Zuschläge auf das Vielfache der österreichischen an.

Somit gibt es keine erdenkliche Rechtfertigung für die Belassung der bisherigen Untergrenze der Einkommensteuer. Bei den Steuern handelt es sich um Kronen und Heller, nicht um Phrasen und Schlagworte; bei den Steuern zeigt sich die Echtheit der Gesinnung und erhält ihren ziffermäßigen Ausdruck. Wenn sich das Haus im Plenum nicht bekehrt, dann wird das Einkommensteuergesetz zur automatischen Steuerschraube, welche allmählich die ganze Arbeiterschaft, die schon durch indirekte Abgaben erschöpft ist, allmählich auch unter die Presse der direkten Steuern zwängt!

B. Zu diesem Fehlbeschlusse des Ausschusses gesellen sich weitere, die **Einkommensquellen** betreffende.

Das ist der Hauptmangel unseres Einkommensteuergesetzes, die Wurzel alles Übels, der Fehler, der es aus einem sozialen zu einem antisozialen Gesetz gemacht hat. Einkommen *aller Art* — das agrarische freilich ausgenommen — werden in diesem Gesetz gleich behandelt. Blind und taub stellt sich das Gesetz gegen die Frage, *wie* denn der Steuerpflichtige das Einkommen *erwirbt*, *wozu* er es *verwendet*.

Ob jemand 2000 K jährlich in mühseliger Arbeit erringt und diesen Erwerb Tag für Tag dazu verwendet, die durch die Anstrengung erschöpften Glieder durch Ernährung und Beherbergung für die neue Anstrengung des nächsten Tages wieder herzustellen, oder aber ob er die 2000 K als müssige Rente von Wertpapieren, verpachteten Grundstücken oder vermieteten Häusern bezieht und im Nichtstun für ein sinnloses Leben vergeudet — das ist dem Gesetze völlig einerlei! Es beachtet nicht, daß der Müssige sich selbst und dem Staate seine Arbeitskraft unterschlägt, hinterzieht und nutzlos vergeudet. Das Gesetz sagt: Einkommen ist Einkommen, 2000 K sind nur 2000 K, gehören in die zehnte Steuerstufe und zahlen 18 K 40 h Einkommensteuer!

Arbeits- und Besitzeinkommen werden indessen in der Veranlagung nicht mehr gleich behandelt. Das Arbeitseinkommen wird als Lohn oder Gehalt bezogen, steht nach Hellern in der Lohnliste — hier besteht seit jeher Bucheinsicht — und nicht ein Heller kann unterschlagen werden. Das Besitzeinkommen aber beruht in der Regel auf Schätzungen und Selbstbekenntnissen und wird notorisch zu beträchtlichen Teilen unterschlagen!

Nicht das allein, nicht nur in der Quelle des Einkommens und in der Veranlagung unterscheiden sich Arbeits- und Besitzeinkommen. Das Arbeitseinkommen ist vor allem ungewiß und wechselnd (fixe Gehalte ausgenommen). Es kommen Tage der Krankheit, der Arbeitslosigkeit, es kommen die Tage der Arbeitsinvalidität und des Alters. Wer Grundstücke verpachtet hat und davon lebt, mag gesund oder krank, jung oder alt, anwesend oder verschollen sein, sein Einkommen fließt fort und das Grundstück ist ihm Krankheits-, Invaliditäts- und Altersversicherung. Ganz anders steht es mit dem Lohn.

Man zahlt den Lohn wöchentlich, aber auf Wochenlöhnen muß der Arbeiter ein Menschenleben aufbauen! Für die Wochenlöhne der wenigen Arbeitsjahre muß er auch Kindheit und Alter, Krankheit und Invalidität, Arbeitslosigkeit und Arbeitsstockung bestreiten! Alle Lebensepochen ohne Arbeit sind Epochen ohne Einkommen; aber da er ohne Einkommen nicht leben kann, so muß er vom Einkommen der Lohnwochen auch die lohnlosen Wochen bestreiten. Es ist einfach nicht wahr, daß für den Arbeiter das Einkommen *aus* der Woche oder *aus* dem Jahre zugleich Einkommen *für* diese Woche und *für* dieses Jahr ist. Es ist wirtschaftlich sinnlos, menschlich brutal und sozial unverantwortlich, die ganze Summe, die der Arbeiter im Jahre verdient, für dieses Jahr zu besteuern.

Das Einkommen aus Besitz ist fest, überdauert Wochen und Jahre, das Besitztum überdauert in der Regel den Besitzer. Man mag den ganzen Ertrag eines Jahres wegbesteuern, so bleibt doch wenigstens der Besitz als Sicherung des Eigentümers zurück. Nehmt das Lohneinkommen eines Jahres weg, so bleibt das reine Nichts zurück. Nach dem Leben des Besitzenden bleibt für seine Kinder das Besitztum, nach dem Leben des Arbeiters aber das reine Nichts — und auch er hat Kinder, welche viele Jahre erhalten werden müssen, bevor sie selbst arbeiten. Auch für sie muß vom Wochen- und Jahreslohn des Arbeiters ein Abzug gemacht werden.

Kein Mensch von gesunden Sinnen wird annehmen, daß es dem Staate gleichgültig sein könne, ob ein Einkommen aus müßigem Besitz oder fleißiger Arbeit stamme. Für diese Unterscheidung und für die unterschiedliche Behandlung beider Einkommensarten ist es nicht nötig, Gründe anzuführen; unser Steuersystem privilegiert aber das müßige Einkommen durch das Privilegium der Steuerhinterziehung. Sieht man jedoch selbst von dieser Unterscheidung ab, so liegt es nach dem Ausgeführten auf der Hand, daß selbst dann niemals das ganze Lohneinkommen in Besteuerung gezogen werden kann.

Dafür spricht noch ein zweiter Grund. Wer 1200 K Einkommen bezieht, ist einkommensteuerfrei, weil man annimmt, daß die 1200 K des Lebens Notdurf darstellen. Wer 1250 K bezieht, hat nach dieser Annahme 1200 K für des Lebens Notdurft und nur 50 K darüber. Diese 50 K machen das aus, was die Nationalökonomen das „freie" Einkommen nennen. Es ist handgreiflich, daß nur dieses freie Einkommen der Besteuerung unterzogen werden kann. So muß sich jeder vernünftigerweise von seinem Einkommen 1200 K abrechnen dürfen und erst mit dem Rest als dem freien Einkommen unter die Steuer gestellt werden.

Unser Steuergesetz geht so vor: Wer 1200 K einnimmt, geht frei, wer 1250 K einnimmt, kommt sofort mit allen 1250 K unter die Steuer. Mustergültig ist in dieser Beziehung das englische Gesetz, das festsetzt: Einkommen bis 160 Pfund (etwa 3900 K!) sind ganz frei, von Einkommen bis 400 Pfund werden die ersten 120 Pfund, von Einkommen per 400 bis 500 Pfund die ersten 150 Pfund, von Einkommen per 500 bis 600 Pfund die ersten 120 Pfund, von Einkommen per 600 bis 700 Pfund die ersten 70 Pfund steuerfrei behandelt.

Es wird also ein sogenanntes Existenzminimum auch von dem steuerbaren Einkommen abgerechnet, solange dieses noch möglicherweise Arbeitseinkommen sein kann; besteuert wird nur der Einkommenüberschuß oder das freie Einkommen.

Bei Besitzeinkommen sind diese Abzüge nicht unentbehrlich. Wer 2000 K Rente bezieht und müßig geht, hat kein Recht auf diese Rücksicht — er hat die unausgenützte Reserve seiner Arbeitskraft, die er unterschlägt. Bei den Arbeitenden aber hat dieser Abzug nicht bloß den Sinn einer Freihaltung der Lebensnotdurft von Steuern, sondern er ist auch notwendig, weil die Arbeitskraft nur einen Teil des Lebens Lohn erwirbt und dieser Lohn auch für die Jahre ohne Arbeitsmöglichkeit das Dasein garantieren soll.

Aus diesen Erwägungen haben die sozialdemokratischen Vertreter im Finanzausschuß mit allem Nachdruck die unterscheidende Behandlung von Arbeits- und Besitzeinkommen gefordert.

Die das Existenzminimum und die Einkommensdifferenzierung betreffenden Minoritätsanträge lauten:

Minoritätsantrag des Abgeordneten Winarsky und Genossen*) zu § 155, Absatz 1:

„Von der Einkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 2000 K nicht übersteigt."

Minoritätsantrag des Abgeordneten Winarsky zu § 155:

„Sollte der Antrag Dr. Renner zu § 155 abgelehnt werden, so beantrage ich, die Grenze für die Befreiung von der Einkommensteuer mit 1800 K, und sollte auch dieser Antrag abgelehnt werden, beantrage ich die Festsetzung des von der Einkommensteuer befreiten Einkommens mit 1600 K."

Minoritätsantrag des Abgeordneten Winarsky und Genossen:

„ Im § 172 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, werden die ersten zehn Stufen der Einkommensteuer gestrichen, die weiteren Stufen 10, 11 usw. mit den Ziffern 1, 2 usw. bezeichnet. Die nächstfolgenden Stufen haben folgende Steuersätze:

früher	jetzt	von mehr als	bis einschließlich	Steuer
Stufe		Kronen		
11	1	2.000	2.200	10
12	2	2.200	2.400	14
13	3	2.400	2.600	18
14	4	2.600	2.800	24
15	5	2.800	3.000	30
16	6	3.000	3.200	36
17	7	3.200	3.400	42
18	8	3.400	3.600	48"

Minoritätsantrag des Abgeordneten Winarsky und Genossen zu § 172:

„Sollte der Antrag Renner zu § 172 abgelehnt werden, so beantrage ich die Streichung der ersten acht Stufen der Einkommensteuer und die Bezeichnung der bisherigen Stufen 9, 10 usw. mit den Ziffern 1, 2 usw. Die nächstfolgenden Stufen haben folgende Steuersätze:

früher	jetzt	von mehr als	bis einschließlich	Steuer
Stufe		Kronen		
9	1	1.800	1.900	8
10	2	1.900	2.000	9
11	3	2.000	2.200	10
12	4	2.200	2.400	14"

usw., wie im Antrage Renner zu § 172.

---

*) Ursprünglich im Ausschusse von Abgeordneten Dr. Renner gestellt, daher in den folgenden Anträgen als „Antrag Renner" bezeichnet.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Winarsky und Genossen zu § 172:

„Sollte mein erster Eventualantrag zu § 172 abgelehnt werden, so beantrage ich die Streichung der ersten sechs Stufen der Einkommensteuer und die Bezeichnung der bisherigen Stufen 7, 8 usw. mit den Ziffern 1, 2 usw. Die nächstfolgenden Stufen haben folgende Steuersätze:

früher	jetzt	von mehr als	bis einschließlich	Steuer
Stufe		Kronen		
7	1	1.600	1.700	6
8	2	1.700	1.800	7
9	3	1.800	1.900	8
10	4	1.900	2.000	9
11	5	2.000	2.200	10
12	6	2.200	2.400	14“

usw., wie im ersten Antrage Renner zu § 172.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Hillebrand und Genossen:

„§ 172, Absatz 1 und 2, ist weiters so zu ändern, daß der Steuersatz bei Einkommen der 32. bis 41. Stufe eine 10prozentige, der 42. bis 46. Stufe eine 18prozentige, der 47. bis 51. Stufe eine 24prozentige, der 52. bis 65. Stufe eine 30prozentige Erhöhung erfährt. Einkommen über 100.000 K sind progressiv in dem Maße höher zu besteuern, daß die Erhöhung bei Einkommen von 500.000 K 50 Prozent der bisherigen Steuer erreicht (7·5 Prozent des Einkommens).“

Minoritätsantrag des Abgeordneten Schiegl und Genossen:

Zu § 172 ist nach Absatz 2 ein neuer Absatz einzufügen:

„Jedoch wird von dem Einkommen aus Lohn- und Dienstbezügen und aus Ruhegenüssen in der Höhe von 1200 bis 1500 K ein Betrag von 800 K, in der Höhe von 1500 bis 2000 K ein Betrag von 600 K, in der Höhe von 2000 bis 2800 K ein Betrag von 400 K, in der Höhe von 2800 bis 3600 K ein Betrag von 200 K von der Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht und steuerfrei behandelt.“

C. Ein weiterer Antrag hat die **Steuerbefreiungen** zum Gegenstand (§ 154). Befreiungen verlieren jede Berechtigung, sobald man das reale Existenzminimum sich Jahr für Jahr herabmindern und die Ärmsten unter die Steuer fallen läßt. Die Steuerfreiheit des Monarchen, der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Offiziere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und der Militärseelsorger stellt ein gehässiges Privileg dar, das einer mittelalterlichen Staatsauffassung entspringt. Diesen Motiven trägt Rechnung der Minoritätsantrag des Abgeordneten Hillebrand und Genossen zu § 154:

„Die Absätze 1, 2 und 6 des § 154 haben zu entfallen. Absatz 3 erhält die fortlaufende Ziffer 1, Absatz 4 die Ziffer 2, Absatz 5 die Ziffer 3, Absatz 7 die Ziffer 4.“

D. Viel umstritten waren im Ausschusse jene Bestimmungen des Gesetzes, welche die **Haushaltung** zum eigentlichen Steuerträger macht. Von der sozialdemokratischen Opposition wurde dieses Prinzip selbst verworfen: Die Steuer ist eine Personalsteuer, das heißt sie trifft schon begrifflich nur das Individuum, die Person, und zwar von seiten ihres Einkommens. Das Steuergesetz vom Jahre 1896 unterschiebt dem persönlichen Einkommen den Familienaufwand. Wie geringfügig dieser Unterschied erscheinen mag, wie leicht der Einwand der Wortklauberei gemacht werden kann, so muß doch festgestellt werden, daß eine Ausgestaltung in dieser Richtung die Steuer einer direkt erhobenen Aufwand- und also Konsumsteuer nahebringt und tatsächlich wirkt sie heute schon bei den unteren Stufen konsumeinschränkend, während sie nach der herrschenden theoretischen Auffassung von dem jährlich Erübrigten einen Teil dem Staate zuführen soll. Die Haushaltsteuer wirkt sozial zersetzend, sie treibt in proletarischen Haushaltungen geradezu zur frühzeitigen Auflösung des Familienbandes, zum Ausscheiden der erwachsenen Kinder vor der Zeit, zu übereilten Hausstandsgründungen.

Besonders unbillig wirkt die Zusammenlegung der Einkommen aller mitverdienenden Familienglieder infolge der Progression. Diese Unbilligkeiten wurden bei der ersten Beratung im Ausschusse (1910) an der Hand konkreter Aufstellungen ziffermäßig dargetan. Ein bejahrter Wiener Sicherheitswachmann zum Beispiel hat nach den Mitteilungen eines Kommissionsmitgliedes folgende Haushaltsverhältnisse: Seine Frau ist Hausbesorgerin in einem großen Zinshause, zur Beherbergung der zahlreichen Familie ist die an die übliche

Hausbesorgerwohnung angrenzende Wohnung gemietet, die Familie zählt erstens einen Sohn, der Beamter ist, zweitens einen Sohn, der als Buchdrucker 38 K wöchentlich verdient, drittens zwei Töchter, von denen eine Stenotypistin mit 120 K, die zweite Advokatursbeamtin mit 100 K ist, viertens einen Jugendlichen, der monatlich 45 K erhält, und fünftens ein schulpflichtiges Mädchen.

Einkommen des Mannes	2.700 K
„ der Frau	2.000 „
„ des Beamten	3.200 „
„ des Buchdruckers	1.900 „
„ der Stenotypistin	1.440 „
„ der Advokatursbeamtin	1.200 „
„ des Jugendlichen	540 „
	12.980 K

Es kann kein Zweifel sein, daß durch so viele Mitverdiener der Haushalt für den Hausvater erleichtert wird. Andrerseits aber erwächst ihm die höhere Last einer sehr großen Wohnung und geht nur ein geringer Teil von diesen 10.000 K mehr wirklich in den Haushalt ein; der mit tüchtigem Nachwuchs so überaus gesegnete Hausvater sorgt dafür, daß die Kinder ihren Verdienst für sich selbst zurücklegen und will sich heute an seinen Kindern nicht bereichern, während er in den früheren Jahren der Ehe die größten Entbehrungen getragen, um sie großzuziehen und auszubilden. Wie belohnt nun der Staat diesen rührenden Familiensinn der Eltern und Kinder?

Wäre die Steuer eine individuelle oder verließen etwa die flügge gewordenen Jungen sofort das Elternhaus, so betrüge die Einkommensteuer:

Vater	2700 K	Einkommen,	14.	Stufe	32 K — h
Mutter	2000 „	„	10.	„	18 „ 40 „
Beamter	3200 „	„	16.	„	40 „ — „
Buchdrucker	1900 „	„	9.	„	16 „ 80 „
Stenotypistin	1440 „	„	5.	„	10 „ 80 „
Kanzlistin	1200 „	„	1.	„	7 „ 20 „
Jugendlicher	540 „	„	0.	„	— „ — „
					125 K 20 h

Das Gesamteinkommen per 12.980 K hingegen steht in der 34. Stufe und hat dank der Progression zu tragen . . . . . 326 K — h

somit ein Mehr von . 200 K 80 h.

Der vorliegende Haushalt stellt allerdings einen Grenzfall dar; aber er zeigt doch die große Unbilligkeit des Haushaltsprinzips auf. Der Hausvater zahlt die 326 K von seinen 2700 K Einkommen, also 12 Prozent! Trotz des hohen Gesamtverdienstes ist die Familie doch arm und besitzlos, die Kinder werden kein beträchtliches Aussteuer- oder Heiratsgut zusammenlegen und, wenn sie sich selbständig machen, eben einen Notfonds für außerordentliche Unglücksfälle besitzen.

So bei reinem Arbeitseinkommen. Halten wir eine (fiktive) Familie dagegen, welche die gleichen Einkommen aus vorhandenem Vermögen bezöge, wobei wir annehmen können, daß die Kinder durch besondere Vermächtnisse eigenes Kapital besitzen.

Diese Vermögen betrügen bei einem 5prozentigen Zinsfuß:

Vater	54.000 K
Mutter	40.000 „
Kinder	64.000 „
	38.000 „
	28.800 „
	24.000 „
	10.800 „
	259.600 K

Dieses Haus repräsentiert somit ein Vermögen von einer Viertelmillion Kronen, ist also gewiß reich zu nennen und niemand wird seine Besteuerung mit 326 K übermäßig finden. Absurd aber ist sicherlich die gleiche Behandlung dieses gut bürgerlichen Hauses mit der Familie des Sicherheitswachmannes.

Die Kritik der Minderheit hatte schon im früheren Ausschusse den Erfolg, daß die vom Finanzminister Dr. Mayer eingebrachte Vorlage folgende Bestimmung aufnahm:

§ 157, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

„Eine Ausnahme hiervon findet insoweit statt, als erwiesen wird, daß solches Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt. Nicht zuzurechnen ist ferner das von der Ehegattin oder anderen Familienmitgliedern nicht in der Wirtschaft des Steuerpflichtigen erworbene Arbeitseinkommen, falls das Gesamteinkommen der Haushaltung 4000 K nicht übersteigt. In diesen beiden Fällen hat eine besondere Besteuerung des betreffenden Einkommens Platz zu greifen."

Der eben angeführte Grenzfall aber zeigt, daß diese Grenze von 4000 K viel zu niedrig angesetzt ist. Die Minorität empfiehlt dem Hause daher, den Betrag von 4000 K zu ersetzen durch 8000 K, damit wenigstens die krassesten Fälle berücksichtigt werden.

E. Die Regierungsvorlage und der Ausschußbeschluß bringen eine noch weitergehende Ausgestaltung der Haushaltsteuer, die das falsche Prinzip noch verschärfen. Diese Ausgestaltung erhielt durch die Presse sofort das Stigma einer **Junggesellensteuer.** Wäre sie das, enthielte sie tatsächlich eine Vorbelastung der mutwillig Ehelosen, dann könnte man sich mit ihr noch eher befreunden. Mutwillig ehelos sind allerdings die ehelosen Frauen nur in den seltensten Fällen, die ehelosen Männer nur soweit, als sie verkehrte öffentliche Einrichtungen nicht zur Ehelosigkeit nötigen (der Zölibat der Kleriker, der Offiziere und vieler Beamten). Der Entwurf aber geht nicht von der Ehe- und Kinderlosigkeit aus, sondern von der Fiktion, daß der Haushalt Alleinstehender billiger oder minderbelastet sei und darum eine höhere Steuerlast vertrage. Diese Annahme trifft bei Vermögenden sicherlich zu. Aber bei den auf den Arbeitsverdienst Angewiesenen steht es entgegengesetzt: Der Alleinstehende lebt beträchtlich teuerer als wenn er bei gleichem Einkommen im Familienverbande hauste. Da auch ein zweispänniger Haushalt durch 10 Prozent Zuschlag getroffen ist, so werden junge Ehepaare gerade in der ersten Zeit, in der schwierigsten Epoche, in der sie Existenz und Hausstand begründen, mit Zuschlägen belegt. Andrerseits fallen greise Eltern, die ihre Kinder ausgesteuert haben, und so auch allein lebende Witwen unter die höhere Steuer, was wieder unerträglich scheint. Die Steuer auf Ein- und Zweispännige beschäftigte daher den Ausschuß lange und eingehend. Die Mehrheit wollte sich zu einem Durchbruch des Prinzips lange nicht bekennen.

Die sozialdemokratische Minorität legte besonderes Gewicht auf die größeren Lebenskosten proletarischer Alleinstehender und verlangte eine Untergrenze für die Zuschläge:

Minoritätsantrag des Abgeordneten Hillebrand und Genossen zu § 172:

Im Absatz 5 des § 172 der Regierungsvorlage ist nach den Worten: „Für Steuerpflichtige" einzuschalten: „mit einem Einkommen von mehr als 4000 K."

Der Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Hokubowicz deckt sich in der Tendenz mit dem sozialdemokratischen Antrag:

Nach § 172, Absatz 4, in dem neuen Absatze 5 der Regierungsvorlage wird folgender Absatz neu beigefügt:

„Diese 15prozentige, respektive 10prozentige Erhöhung hat keine Anwendung zu finden bei den ersten 20 Stufen der Personaleinkommensteuer."

Dagegen geht der Minoritätsantrag des Abgeordneten Kuranda zu § 172 auf das Prinzip der Ehe- und Kinderlosigkeit zurück:

„Im § 172 ist an Stelle des im Gesetzentwurfe enthaltenen Schlußpassus folgender Absatz beizufügen:

Für seit jeher kinderlose steuerpflichtige Personen, zu deren Haushalt keine gemäß § 157 zu veranlagende Person gehört, erhöht sich die Steuer um 15 Prozent, für solche seit jeher kinderlose steuerpflichtige Personen, zu deren Haushalt nicht mehr als eine solche Person gehört, um 10 Prozent des im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorzuschreibenden Betrages."

Die zahlreichen Bedenken, welche gegen die ursprüngliche Ausschußfassung („(5) Für Steuerpflichtige, zu deren Haushalt keine Person gehört, deren etwaiges Einkommen gemäß § 157 gemeinsam zu veranlagen ist, erhöht sich die Einkommensteuer um 15 Prozent; für Steuerpflichtige, zu deren Haushalt nicht mehr als

eine solche Person gehört, um 10 Prozent des im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorzuschreibenden Betrages") erhoben wurden, veranlaßte den Berichterstatter der Mehrheit mit dem Finanzministerium neue Verhandlungen einzuleiten, und so kam — in Kompensation mit einer Verschlechterung des § 173, Alinea 1, — in der letzten Sitzung des Ausschusses, der sogenannten Redaktionssitzung vom 8. März 1913, eine neue bessere Fassung zustande. Als neuer § 172a wurde der „Aufschlag für Minderbelastete" als besondere Besteuerung normiert. Punkt 2 dieser Fassung geht auf einen Antrag der sozialdemokratischen Minderheit zurück und beseitigt die schlimmsten Härten des ursprünglichen Entwurfes. Die Fassung „Für Steuerpflichtige mit einem Einkommen von mehr als 2400 K" schränkt den Aufschlag auf ein Einkommensminimum ein, das zwar sehr niedrig angesetzt ist, aber immerhin noch in den meisten Fällen den Haushalt lediger oder jungverheirateter Arbeiter freiläßt. In dieser Ausgestaltung erscheint die sogenannte Junggesellensteuer wenigstens erträglich. Daß soviele Durchlöcherungen des Haushaltsprinzips nötig wurden, ist ein Beweis mehr für seine mangelhafte Begründetheit.

Nachdem der Aufschlag für minderbelastete Haushaltungen nunmehr doch überwiegend zur Ehe- und Kinderlosigkeitssteuer geworden war, empfahl sich, das finanzielle Erträgnis vorwiegend der Fürsorge für die eltern- und aufsichtslosen Kindern — diesem sozialen Gegenpol und dieser Gegenwirkung der Ehelosigkeit und unheilvoller Ehen — bereit zu stellen. Das bezweckt der von der Mehrheit abgelehnte Minoritätsantrag des Abgeordneten Hillebrand zu § 172, Absatz 5, nunmehr § 172a:

Dem Absatz 5 der Regierungsvorlage ist folgender Satz anzufügen:

„Das Erträgnis dieser Steuererhöhung wird für Zwecke der Kinderfürsorge verwendet."

F. Unter den minderbelasteten Haushaltungen bedarf eine Art besonderer Erwähnung, weil sie von kostspieligen Ausgaben für Erhaltung und Erziehung von Kindern ganz befreit ist, die geistlichen **Korporationen.** Obwohl die Kirche selbst diese geistlichen Gemeinschaften gerne der Familie vergleicht und daran festhält, daß der Einzelne „freiwillig arm" sei und nur die Gemeinschaft besitze, ist hier dennoch das Haushaltsprinzip, soweit es auf die Steuerlast ankommt, preisgegeben. Bisher ist der Gegenstand in § 158 folgendermaßen geregelt: „In allen anderen Fällen ist von einem Einkommen, welches mehreren Personen gemeinschaftlich zufließt, der für jeden einzelnen Teilhaber aus dem Gesamteinkommen entfallende Anteil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen. Lassen sich die Anteile nicht feststellen, so ist die Verteilung in gleiche Teile anzunehmen. Dieselben Grundsätze haben Anwendung zu finden, wenn Mitglieder einer Korporation aus deren Gesamteinkommen, ohne bestimmte Teile desselben als eigenes Einkommen zugewiesen zu erhalten, die Versorgung genießen."

Die Regelung bedeutet folgendes: Ein Domkapitel von 12 Kapitularen habe 250.000 K jährliche Revenuen; von diesen würden 120.000 K im Jahre für den gemeinsamen Haushalt samt den Personalzulagen für die einzelnen Kapitulare aufgebraucht und der Rest von 150.000 K akkumuliert.

Vom Gesamteinkommen per	250.000 K
bleiben auf Grund § 158 unversteuert — zum Unterschied vom privaten Steuerpflichtigen — die ersparten Summen per	130.000 „
Der Besteuerung unterliegt bloß der Aufwand (ohne Ersparnis) per	120.000 „
Würden sie im ganzen veranschlagt, so wäre infolge der Progression zu zahlen .	4.920 „
Da jedoch die Summe 120.000 K auf 12 Kapitulare aufgeteilt wird, sind 12 × 10.000 K mit dem Steuersatze von 12 × 228 K zu besteuern, somit tatsächlich gezahlte Steuer	2.736 „
Daher erspart im Vergleich zur Aufwandbesteuerung im ganzen	2.184 „
Da jedoch beim Privaten das Einkommen, das ist Aufwand samt Ersparnis, besteuert wird, müßten die ganzen 250.000 K in einem besteuert, also an Einkommensteuer vorgeschrieben werden	11.300 „
Daher weniger gezahlt im Verhältnis zur Einkommensteuer	8.564 „
und tatsächlich gezahlt	2.736 „

oder nicht ganz 32 Prozent der Schuldigkeit.

Dieser Prozentsatz ändert sich natürlich infolge der Progression je nach der Höhe des Einkommens und der Zahl der Teilnehmer: je reicher das Stift, je zahlreicher die Kommensualen, desto größer die Steuerersparnis. Charakteristisch ist immerhin, daß das Gesetz hier unvermerkt das Individualprinzip an Stelle des

Haushaltsprinzips setzt und der Besteuerung des Einkommens (Aufwand samt Ersparnis) plötzlich die des Aufwands unterschiebt.

Die Ausnahme wird radikal durch den Minoritätsantrag des Abgeordneten Staněk zu § 158, Absatz 2, behoben:

„Die geistlichen Korporationen sind als eine Haushaltung zu behandeln."

Doch würde dieser wieder von allen anderen Lebensgemeinschaften, die denkbar sind, im besonderen die geistlichen unter Ausnahmsrecht stellen. Die Häckelschen Monistenklöster zum Beispiel oder sonstige kommunistische Siedlungen, Hauskommunionen 2c. blieben privilegiert. Sinn und System des ganzen Einkommensteuergesetzes stellt allgemein wieder her der Minoritätsantrag der Abgeordneten Seitz, Dr. Renner und Winarsky:

§ 158, Absatz 2, soll künftig lauten:

„Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung zu finden bei Korporationen (Kongregationen, Bruderschaften, Stifte und andere Lebensgemeinschaften), deren Mitglieder in ihrer Gesamtheit oder gruppenweise im gemeinschaftlichen Haushalte leben. Als Haushaltungsvorstand gilt diejenige Person, die die Korporation nach außen vertritt."

Nach Ablehnung dieser Anträge unternahm die Minorität des Ausschusses wenigstens den Versuch, die Einbeziehung der Ersparnis durchzusetzen in dem darin nicht besonders klar gefaßten, wenn auch unzweifelhaft so gemeinten Eventualminoritätsantrag des Abgeordneten Staněk zu § 158:

Zusatz zu Absatz 2:

„Wird das Gesamteinkommen nicht zur Gänze unter die Teilhaber verteilt, so ist das steuerpflichtige Einkommen des einzelnen Teilhabers so zu berechnen, als würde das Gesamteinkommen unter die einzelnen Teilhaber verteilt werden. Dies gilt auch von Mitgliedern der Kongregationen, Bruderschaften, Stifte und anderer Lebensgemeinschaften."

Dieser Antrag fiel zunächst im Ausschusse, in der oben erwähnten Redaktionssitzung jedoch wurde der Beschluß zugunsten eines Antrages des Berichterstatters revidiert, der zwar nicht das Haushalts- und Progressionsprinzip, wohl aber das Einkommensprinzip rettet:

Im § 158, Absatz 2, ist nach dem ersten Satz folgender neuer Satz (Antrag Staněk) beizufügen: „Wird das Gesamteinkommen nicht zur Gänze unter die Teilhaber verteilt, so ist das steuerpflichtige Einkommen des einzelnen Teilhabers so zu berechnen, als würde das Gesamteinkommen unter die einzelnen Teilhaber verteilt werden".

Da der Beschluß noch immer hinter dem, was die Gleichstellung korporativen und privaten Einkommens fordert, weit zurückbleibt, besteht die sozialdemokratische Minderheit auf ihrem Antrag Seitz, Renner und Winarsky. Denn nach dem oben angeführten Beispiel würde die Korporation nunmehr nicht bloß 2736 K zu leisten haben, sondern zwölfmal den Satz für ein Zwölftel von 250.000 K (20.833 K), das ist 12 × 638 K, das sind 7656 K, was noch immer gegen die wahre Schuldigkeit von 8564 einen etwa 11prozentigen Nachlaß darstellt.

G. Zu jenen Ungleichheiten in der Besteuerung, die wider den Geist und Buchstaben des Gesetzes in die Praxis eingeschmuggelt worden sind, rechnet vor allem die Begünstigung des **agrarischen Einkommens.**

Das veranlagte Einkommen aus Grundbesitz muß in einem noch immer agrarischen Lande, in einem Lande mit stark vertretenem herrschaftlichen und Großbauernbesitz wohl immer einen beträchtlichen Prozentsatz des veranlagten Gesamteinkommens bilden. Dazu kommt, daß eine Abrechnung des gesamten Parzellenbesitzes, weil dieser unter dem Existenzminimum stehe, stark übertrieben wäre. Nicht immer ist der Parzellenbesitzer auch Parzellenbauer ohne gewerbliches Nebeneinkommen. Viele Lohn- und Gehaltsempfänger, gewerbliche Unternehmer, Hauseigentümer und Rentner besitzen größere oder geringere Grundflächen neben den Haupteinkommensquellen und in diesen Fällen gelangt das Einkommen aus dem kleinsten Grundbesitz voll zur Mitbesteuerung. Nichtsdestoweniger macht das veranlagte Grundbesitzeinkommen nur 7·05 Prozent des Gesamteinkommens aus. Diese Zahl vom Jahre 1910 offenbart ihre innere Haltlosigkeit erst ganz im Zusammenhang der geschichtlichen Entwicklung. Seit dem Jahre 1898 steigt das landwirtschaftliche Erträgnis in staunenerregendem Maße. Der Schrecken der überseeischen Konkurrenz ist abgetan. Hatte noch Rudolf Meyer in den ersten neunziger Jahren über das „Sinken der Grundrente und seine möglichen politischen und sozialen Folgen" pessimistische Betrachtungen angestellt, so steigen seither Preise und Grundrente konstant, während die spezialisierte, rationalisierte Betriebsweise die Produktionskosten relativ herabsetzt. Die Agrarkrise der achtziger

Jahre hat einer Konsumkrise Platz gemacht, die insbesondere Lohnarbeiter und Gehaltsempfänger heimsucht. Trotzdem geht in den dreizehn Jahren von 1898 bis 1910 der Anteil des veranlagten agrarischen Einkommens von 8·28 Prozent auf 7·05 Prozent zurück, jenes der Lohn- und Gehaltsempfänger von 34·29 Prozent auf 40·78 Prozent hinauf.

Diese Ziffern erweisen die falsche Veranlagung des Grundbesitzeinkommens, und es fragt sich, worin diese begründet, durch welche Gesetzesbestimmungen sie ermöglicht ist. Die Hauptschwierigkeit liegt zweifellos in der Natur des landwirtschaftlichen Betriebes. Den Industriebetrieb durchleuchtet, regelt und kontrolliert eine ständige Kalkulation aller Produktionselemente, die strenge Rechenmäßigkeit der Betriebsführung ist die wichtigste Bürgschaft des Betriebserfolges. Jeder geringste Rabattsatz beim Rohstoffeinkauf, jedes Viertel Regieprozent spielen eine große Rolle, das ganze Produkt geht als Wertpost zu Buch und auf den Markt und die Ertragsrechnung ist ein wahres Kunstwerk kalkulatorischen Scharfsinns. Die Landwirtschaft ist von dieser Kontabilität noch weit und um so weiter entfernt, je tiefer sie noch in naturalwirtschaftlichen Vorstellungen steckt. Für die naturale Bauernwirtschaft ist eine Ertragsrechnung schon darum ganz unmöglich, weil eine große Zahl der Produktionsbehelfe und Zwischenprodukte überhaupt noch keinen Marktpreis haben und weil für die selbstverzehrten Produkte Preisansätze nur willkürlich erstellt werden können. Für die Epoche der Naturalwirtschaft paßt eine Einkommensteuer eben gar nicht, weil kein Rechenkünstler Ertrag und Einkommen — beide sind auf der Marktpreisbildung aufgebaut — zu errechnen vermag. Soweit also naturalwirtschaftliche Reste in unserer Landwirtschaft fortwirken, vermag die Einkommensteuer sich schwer durchzusetzen, das ist vorweg zuzugeben.

Die kapitalistische Produktionsweise hat indessen bei uns gerade in den letzten zwei Jahrzehnten sich der Landwirtschaft bemächtigt und dieser selbstbewußte jugendliche Kapitalismus auf dem Lande sieht natürlich im „Preise" das Arkanum, im Markte das Heiligtum des Wirtschaftens, er ist nichts anderes als der Agrarismus. Da er vom Preise ausgeht und immer wieder zum Preise zurückkehrt, erzeugt er den Geist der Kontabilität im Landwirte, macht alles, was früher Gebrauchsgut, Annehmlichkeit, Familienstolz war, zu Marktwert, und der Landwirt, der ehedem in Grundbesitz und Wohlbehagen sich wiegte, schwelgt jetzt in Preisen und Ziffern. Da er Spezialprodukt für den Markt zu erzeugen ausgeht, kauft er selbst zu eigenem Verzehr die Überzahl seiner Verbrauchsgegenstände und kann, was er an Eigenprodukt verzehrt, in Marktpreisen ziffermäßig zum Ausdruck bringen. Ertrag und Einkommen sind genau zu berechnen. Aber noch immer beharrt der Landwirt in einem Punkte auf dem naturalwirtschaftlichen Denken: Was er vom eigenen Produkte selbst verzehrt, mag er sich als Einkommen nicht anrechnen lassen. Setzt man aber das verzehrte Eigenprodukt der Bauernfamilie zu Marktpreisen in die Haushaltung ein, so gibt es wohl ganz wenige Bauernfamilien, welche nicht mehr verbrauchten als das allerdings zu niedrige Existenzminimum unseres Personalsteuergesetzes.

Im Großbesitze hat jene Kontabilität sich schon lange früher durchgesetzt, die Gutsverwaltungen und Rentämter führen seit jeher Ertragsrechnungen, obwohl sie höchst mangelhaft und eher bestimmt sind, die Verwalter zu entlasten als den ökonomischen Erfolg genauest auszuweisen. Daß dennoch das Einkommen aus dem Großgrundbesitz nicht einmal annähernd erfaßt ist, geht auf die bisher mangelnde Berechtigung der Steuerbehörden zurück, die Bücher einzusehen und nachzuprüfen. Da jede Gutswirtschaft von der anderen selbst bei gleichen äußeren Bedingungen in Betrieb und Erfolg unendlich abweichen kann, steht das Steuerorgan, das übrigens in der landwirtschaftlichen Taxationslehre gar nicht bewandert ist, dem Problem der Einkommensschätzung, soweit es sich um landwirtschaftliche Einkommen handelt, meist hilflos gegenüber.

Mangels des Rechtes auf Bucheinsicht blieb der Steuerbehörde bisher nichts übrig als sich an äußere Merkmale zu klammern. Hier setzte nun bei den seinerzeitigen Beratungen des Personalsteuergesetzes der agrarische Klassenegoismus ein und erpreßte im Steuerausschuß eine Durchführungsbestimmung, welche den Gesetzestext bei der Praxis geradezu in sein Gegenteil verkehren mußte.

Nach § 199 wird die Veranlagung vorbereitet, indem die Steuerbehörde sowohl ein Verzeichnis der Personen, die als einkommensteuerpflichtig vermutet werden, als auch ein Verzeichnis der Einkommensquellen anlegt (Artikel 41 und 42 der Vollzugsvorschrift, Formular F). Der Natur der Sache nach muß als steuerpflichtig vermutet werden, wer Anhaltspunkte für ein Einkommen von 1200 K — so niedrig ist leider das Existenzminimum — darbietet, und wer diese Folgerung nicht ziehen will, muß für die Erhöhung des Existenzminimums stimmen, wie es die sozialdemokratische Minderheit getan hat. Das Gesetz kann nur für alle gleiche Vermutungen aufstellen. Da der Katastralreinertrag in den achtziger Jahren festgesetzt worden ist und heute nur den vierten oder fünften Teil des effektiven Reinertrages ausmacht, so gibt ein Katastralreinertrag von 240 bis 300 K — je nach Gegenden und Kulturarten — heute schon die Vermutung des

Existenzminimums von 1200 K. Die agrarische Mehrheit des Kurienparlaments aber nötigte der Regierung, folgende Resolution für die Vollzugsvorschrift auf:

„In das im § 199 bezeichnete Verzeichnis sind jene bäuerlichen Grundbesitzer, denen kein anderes Einkommen als aus ihrem selbstbewirtschafteten Grundbesitze zusteht, falls der Katastralreinertrag ihrer Grundstücke und der Grundstücke der gemeinschaftlich veranlagten Familienmitglieder (§ 157) den Gesamtbetrag von 500 K nicht übersteigt, nicht aufzunehmen, außer wenn die Steuerbehörde besondere Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Einkommens von steuerpflichtiger Höhe besitzt."

Diese Anhaltspunkte sind selten von vornherein gegeben, mechanisch werden aus dem Grundsteuerkataster die Fälle über 500 K in die Liste Formular F übertragen und zahlreiche Besitzer über dem Existenzminimum entgehen der Veranlagung. Nach § 204 sind Personen mit einem Einkommen unter 2000 K von der Abgabe eines Bekenntnisses in der Regel befreit, sie haben sich also auch selbst nicht zu melden und so entsteht eine Lücke in der Veranlagung der landwirtschaftlichen Einkommen von 1200 bis 2000 K, welche für sie das Existenzminimum in der Praxis auf 2000 K erhöht. Die sozialdemokratische Minderheit will diese Untergrenze von 2000 K und hätte nicht die geringste Ursache, an die Frage des Katastralminimums zu rühren, wenn die agrarische und bürgerliche Mehrheit nicht den sozialdemokratischen Antrag auf ein Existenzminimum von 2000 K niedergestimmt hätten. Da dies auch im Hause der Fall sein kann, bleibt der Minderheit nichts übrig, als auf die Aufhebung dieser Bestimmung der Vollzugsvorschrift zu dringen.

Diese Bestimmung erscheint implizite in zwei Artikeln der Vollzugsvorschrift, im Artikel 41 und im Artikel 55. Im letzteren versucht die Verordnung sich mit zahlreichen Windungen und Drehungen über die offenbare Untauglichkeit des Katastralreinertrages als Veranlagungsschranke hinwegzuhelfen. Der § 163 des Gesetzes läßt ihm keinen Raum: „Bei selbstbewirtschaftetem Grundbesitze ist der reine Wirtschaftsertrag, der . . . . tatsächlich gewonnen wird, als Einkommen anzusehen". Daran läßt sich, sollte man meinen, nicht deuten und dennoch operiert Artikel 55 der Vollzugsvorschrift zu § 163 mit dem Katastralreinertrag und findet sogar, daß der wirkliche Reinertrag „bald niedriger, bald höher sein wird". Die Anweisungen dieses Artikels aber sprechen mit keinem Wort von den stets steigenden Preisen der landwirtschaftlichen Produkte, die doch sicherlich nicht außer Anschlag bleiben dürfen. Um diesem Mißbrauch der Vollzugsgewalt einen Riegel vorzuschieben, beantragt die Minderheit zunächst bei § 160, Absatz 1, die Aufnahme in den Gesetzestext selbst:

Minoritätsantrag des Abgeordneten Winarsky:

Zu § 163, Absatz 1, ist am Schlusse anzufügen:

„Der Katastralreinertrag kann für die Schätzung des tatsächlich erzielten Wirtschaftsertrages nicht maßgebend sein. Bei der Berechnung der Besteuerungsgrundlage ist die Preissteigerung der landwirtschaftlichen Produkte entsprechend zu berücksichtigen."

Nachdem dieser Antrag bei § 163 abgelehnt war, stellte die Minderheit zu § 199, Absatz 1, einen Zusatzantrag, der die von der agrarischen Mehrheit des Kurienhauses eingeschleppte Resolution für die Zukunft außer Kraft setzen sollte:

Minoritätsantrag Renner:

Zu § 199, nach Absatz 1 ist einzufügen:

„In das Verzeichnis der Personen, die als einkommensteuerpflichtig vermutet werden, sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Katastralreinertrages alle bäuerlichen Grundbesitzer einzutragen, bezüglich derer die Steuerbehörde Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Einkommens von steuerpflichtiger Höhe besitzt."

Nach Ablehnung auch dieses Antrages forderte die Minorität die Zustimmung zu einem Resolutionsantrage:

Resolutionsantrag Renner:

Die Vollzugsvorschrift zu § 199 hat den Satz zu enthalten:

„In das Verzeichnis usw." wie oben.

Auch diese Resolution fand nicht Gnade. Angenommen wurde bei § 163 der vom Berichterstatter vorgeschlagene Zusatz: „Der Katastralreinertrag ist nur als ein Behelf für die Berechnung des Einkommens zu verwenden." Dieser Zusatz trifft den wesentlichen Beschwerdepunkt nicht, nämlich die Lücke

im Veranlagungsverfahren und darum besteht die Minderheit vor allem auf ihrem Antrag zu § 199, Absatz 1: Verzeichnis der vermutlich Steuerpflichtigen.*)

H. Der Katastralreinertrag ist nicht der einzige Fall, wo fiktives statt tatsächliches Einkommen zugrunde gelegt wird. Einer der markantesten Fälle versteckt sich unter der Veranlagungsvorschrift des § 202, Absatz 5, betreffend die **Kongruaanrechnung:** „Geistliche, welche im Genusse einer Kongruaergänzung stehen, haben die Stolgebüren und jene Meßstipendien, welche im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, bei Bemessung der Kongruaergänzung zur Anrechnung gelangen, lediglich mit demjenigen Betrage einzubekennen, mit welchem sie in dem letzten von der politischen Landesstelle geprüften und eventuell berichtigten Einbekenntnisse zur Kongruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden. Etwaige anderweitige Einnahmen aus errichteten Meßstipendien sind nach ihrem tatsächlichen Ertrag einzubekennen." Entsprechen die von der politischen Landesstelle geprüften Einbekenntnisse den Tatsachen, so ist diese Gesetzesstelle überflüssig, widersprechen sie den Tatsachen, so liegen in merito falsche Bekenntnisse vor. Das oben zitierte Gesetz ist übrigens durch die Novelle vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, geändert und dadurch hat auch Absatz 5 des § 202 eine Änderung erfahren. Die Meßstipendien werden bei der Bemessung der Kongruaergänzung nicht mehr in Betracht gezogen und sind also immer nach ihrem tatsächlichen Ertrage zu veranlagen und zu versteuen. Bleiben somit nur die Stolgebühren. Eine Ausnahmsbehandlung dieses Einkommenszweiges ist durchaus nicht gerechtfertigt und daher die Streichung dieses Absatzes 5 geboten.

J. Das größte Interesse brachten die Mehrheitsparteien für jene Teile des Veranlagungsverfahrens und seiner rechnerischen Grundlagen auf, die auf die buchmäßige Berechnung des Reinertrages Bezug haben. Sie stellten geradezu ein Junktim zwischen Bucheinsicht und Neuregelung der **Abzugsposten** auf. Die Minderheit, die von jeher auf dem Standpunkt der Bucheinsicht in wirksamster Form verharrte, gab gerne zu, daß wirksame Kautelen für die Bucheinsicht wünschenswert sind: Die strengste Bucheinsicht, selbst Buchzwang, bei strengsten Kautelen! Sie gab also den Anregungen der Mehrheitsparteien auf dem Gebiete der Kautelen gern und ganz Folge, um alle Bedenken gegen die Hauptreform beseitigen zu helfen. Weder in den §§ 159 bis 171, welche Ertrag und Einkommen abgrenzen, noch in den Fragen des Veranlagungsverfahrens beteiligte sie sich durch Antragstellung, wenige Punkte ausgenommen.

Am meisten umstritten war § 160, betreffend die zulässigen Abzüge. Die Vertreter der Unternehmerinteressen setzten hier vieles durch und die Regierung zeigte volles Entgegenkommen: Abschreibungen und Dotierungen von Reservefonds, Bergungen von beträchtlichen Teilen des Reinertrages unter offenen und stillen Reserven aller Art wurden im weitesten Ausmaß zugestanden. Der Minoritätsberichterstatter hielt die spröde Zurückhaltung des Gesetzes (§ 160, Absatz 4) vor Abzügen am Arbeitseinkommen gegen diese Weitherzigkeit und forderte das gleiche Recht auf Rücklagen für die Arbeiterschaft. Sie müsse für die Zeit der Krankheit, der Arbeits- und Subsistenzlosigkeit Rücklagen machen und tue dies in der Form von Beiträgen zu freien Hilfskassen und Berufsorganisationen. Die Arbeiterschaft mache zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Lohneinkommens Aufwendungen, die bisher nicht abzugsfähig sind, Ausgaben für Arbeitsgeräte und Arbeitskleider, Ausgaben, die mit besonders schwierigen Anlagen, wie mit Nacht- und kontinuierlichen Betrieben verbunden sind. Endlich müsse das Gesetz, da es einmal vom Grundsatz der Haushaltsbesteuerung

---

*) Da im § 163 ein geänderter Text beschlossen ist und auf Annahme im Hause rechnen kann, hat die Minorität ihren, bei den früheren Beratungen regelmäßig gestellten und abgelehnten Resolutionsantrag nicht wiederholen zu müssen geglaubt. Dieser Resolutionsantrag hat gelautet:

„Die Regierung wird aufgefordert, in gleicher Weise wie beim Zustandekommen des Personaleinkommensteuergesetzes anläßlich des damals mit den agrarischen Mitgliedern der Kommission geschlossenen Kompromisses sich bindend zu verpflichten, den Artikel 55, Z. 2 und 3 der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstück, in folgender Weise abzuändern:

Vollzugsvorschrift IV, Artikel 55, I, 2, Absatz 2.

Zu diesem Zwecke wird es nötig sein, alle tatsächlich erzielten Wirtschaftseinnahmen und -ausgaben nach dem durchschnittlichen Anschlage zu berechnen; insbesondere werden die im eigenen Haushalte des Steuerpflichtigen verzehrten Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft wie der Viehzucht festzustellen und nach ihrem Marktwert in das Einkommen einzurechnen sein. Bei dieser Feststellung wird es genügen, wenn die Kommission bei bäuerlichen Besitzern deren durchschnittliche Lebenshaltung ihrer Schätzung zugrunde legt und dabei ihr Urteil auf gewisse allgemeine Anhaltspunkte stützt.

3. Der Katastralreinertrag stellt sich insbesondere dann, wenn es sich um die Vergleichung der Erträgnisse aus Grundbesitz eines und desselben Bezirkes handelt, als ein wichtiger Faktor zur Beurteilung des Ertrages der Landwirtschaft dar. Hierbei wird sich die Kommission zunächst darüber ein Urteil bilden, das Wievielfache des Katastralreinertrages im Durchschnitt der tatsächliche Reinertrag je nach den Ernteergebnissen und Marktpreisen des Jahres ausmacht. Als Vergleichsmaßstab kann der Katastralreinertrag nur für Grundbesitzungen gleicher Größe dienen. Außerdem sind die Größe des Besitzes, seine Arrondierung, seine Betriebsweise und sein Wirtschaftszustand in Anschlag zu bringen."

ausgehe, auch auf jene Fälle Rücksicht nehmen, wo die räumliche Entfernung von Wohn- und Arbeitsort einen teilweise doppelten Haushalt erzwinge, daher forderte ein Antrag Renner:

Zu § 160, Ziffer 4, am Ende einzufügen:

„Ferner bei den in Lohn- oder Dienstbezügen Stehenden die Beträge, die zur Beistellung und Erhaltung eigener Arbeitsgeräte und Arbeitskleider erforderlich sind, die mit besonders gefährlichen, mit kontinuierlichen oder Nachtbetrieben verbundenen besonderen Auslagen, die Fahrgelder vom und zum Arbeitsort und die Mehrkosten, die aus der durch die Entfernung des Arbeitsortes vom Wohnort notwendigen Verpflegung außerhalb des Haushaltes erwachsen, und endlich jene Beträge, die zur Sicherung von Unterstützungen in Krankheits-, Arbeits- und Subsistenzlosigkeits- und sonstigen Notfällen an Berufsvereine regelmäßig entrichtet werden."

Der Antrag fand teilweise Aufnahme von seiten des Berichterstatters der Mehrheit und erscheint in der von beiden Berichterstattern vereinbarten Fassung unter § 160, Z. 4, vom Finanzausschuß angenommen. Abgelehnt wurden die Kosten des verdoppelten Haushalts. Die Minorität appelliert an das Haus durch den Minoritätsantrag des Abgeordneten Schiegl zu § 160, Ziffer 4:

„In den Antrag Dr. Renner und Dr. Licht sind einzusetzen nach dem Worte „Arbeitsort" die Worte: „und die Mehrkosten, die aus der durch die Entfernung des Arbeitsortes vom Wohnort notwendigen Verpflegung außerhalb des Haushaltes erwachsen."

K. Einen überaus zähen, wenn auch leider diesmal noch vergeblichen Kampf führte die sozialdemokratische Minderheit um die richtige Ausgestaltung der **Bucheinsicht.** Dieser Minoritätsbericht legt auf diese Frage besonderes Gewicht, weil die Minderheit in der gewählten Form der Bucheinsicht einen schweren, leicht zu vermeidenden Fehler sieht, der nicht einmal durch das Interesse der Besitzenden selbst gefordert wird. Dabei denken wir nicht an jene Gruppe Nächstinteressierter, die sich aus Beschuldigten plötzlich zu Anklägern macht, die das durch Überlieferung geheiligte Recht auf Einkommensverschleierung und Steuerdefraudation hinter angeblichen Bedenken gegen Eingriffe in die persönliche Freiheit des Bürgers zu verteidigen sucht und vergeblich auf die Unterstützung durch eine freiheitliche Partei spekuliert, welche unter Freiheit etwas anderes versteht als das Vorrecht auf Steuerhinterziehung. Wir denken an das Interesse des Bürgers, der ehrlich fatieren will, ohne durch diese Ehrlichkeit vor aller Welt sich lächerlich zu machen. Für ihn wäre die von uns vorgeschlagene Reform weit angemessener und vielleicht bekehrt sich das Haus noch in letzter Stunde zu ihr.

Indessen war das Verhalten der bürgerlichen Vertreter im Finanzausschuß zur Reform an sich höchst charakteristisch. Der oft gerühmte Staatssinn der Besitzenden, ihr Staatserhaltungsstreben, ihr Denken über Staatsverwaltung und Staatsbeamte offenbarte sich in ihren Reden und Anträgen gar sonderlich. Die armen Steuerbeamten, die auch die großen Steuerträger fangen wollen, wurden nicht selten als gehässige, schikanöse, auf Spionage und Denunziation gedrillte, unverständige Feinde des Bürgers dargestellt, denen man aufs äußerste mißtrauen müsse; nicht einmal vor dem Bruch des Amtsgeheimnisses, vor böswilliger Mitteilung von Betriebsgeheimnissen an Konkurrenten sei man von jener Seite sicher. Niemals hat wohl ein Sozialdemokrat derart pauschaliter über Organe des Staates abgeurteilt und wenn er Mißgriffe einzelner Minister, einzelner Behörden und Polizeiorgane nach Gebühr gegeißelt, so fand er nie bürgerlichen Beifall in dem reichen Maße wie diese Redner. Aber hier, wo es ans Zahlen geht, wo der Staat seine Hand auf das Kassenbuch der Reichen legen muß, hier steht die Sache anders, hier erscheint dem Bourgois der Staat sofort auch der Feind wie in den schlimmsten Tagen des Absolutismus.

Die sozialdemokratische Minderheit zählt nicht zu des Staates und vor allem nicht zu des Fiskus Freunden, sie weiß, wie er durch die indirekte Besteuerung an dem Marke der Massen mitzehrt. Wir haben ja durch diesen Bericht bisher feststellen müssen, daß die Finanzverwaltung mit Hilfe der bürgerlichen Stimmen alle wesentlichen Erleichterungen in der Einkommensteuer der kleinen Existenzen von 1200 bis 2000 K Einkommen zurückgewiesen hat. Wir sind wahrhaftig keine Steuerschwärmer, wir sind auch an sich keine Anhänger des Gedankens, dem Staate noch schärfere Eingriffe in das Privatleben der Bürger zuzugestehen. Und die Bucheinsicht greift in das Privatleben empfindlich ein; das ist keine Frage. Noch weniger fühlen wir uns berufen, die österreichische Verwaltung zu verteidigen, und quittieren es ruhig, daß endlich die bürgerlichen Parteien selbst bestätigen, wie arg es mit ihr steht, wie die nationale, die kapitalistische und junkerliche Beeinflussung sie aushöhlt und zerfrißt, wie sie die Verwaltung endlich um die sichere Objektivität und Unparteilichkeit, endlich um den Kredit bei den Staatsbürgern bringen muß.

Hier aber entscheidet das Maß. Wie grausam greift der Staat über auf den häuslichen Herd und Tisch des Arbeiters, indem er ihm das Brot in der Hand, das Fleisch auf den Teller besteuert und verkürzt! Der Arbeiter muß es tragen, das und tausendfache Eingriffe mehr. Hier wendet der Staat sich an den vermögenden buch-

führenden Bürger und fordert: Zahle nach deinem Einkommen! Des Arbeiters Lohneinkommen erfaßt er genau, für den Arbeiter besteht die Bucheinsicht schon seit 1898 im § 201, in der vorgeschriebenen buchmäßigen „Anzeige über ausbezahlte Dienstbezüge". Dem Staatsbeamten wird die Steuer direkt abgezogen, die Privatangestellten vermögen ihr auf Grund des § 201 nicht zu entrinnen. Für sie alle besteht heute schon Nachweiszwang. Des kleinen Mannes Besitztum kann sich selten verstecken und ist leicht geschätzt. Wie aber steht es mit dem Einkommen des Vermögenden?

Die Einkommensteuer sollte eine soziale Steuer werden und die Vermögen progresiv treffen. Aber was ist aus ihr geworden? Die Ziffern, die wir oben angeführt haben, die ein Zurückweichen des veranlagten Einkommens aus Kapitalvermögen in seinem Verhältnisanteil am Gesamteinkommen von 16·16 auf 12·64 Hundertstel feststellen, schreien geradezu nach der Bucheinsicht! Diese weichende Tendenz im Kapitaleinkommen fällt gerade in eine Epoche, wo die Schuldpapiere des Staates, der Länder, der Gemeinden, die emittierten Schuldverschreibungen der Kapitalinstitute, die emittierten Aktien so unerhört sich vermehrt haben!

Das Erträgnis der Einkommensteuer ist seit dem ersten Jahre ihres Bestandes stark angewachsen. Zieht man nach Einkommensquellen vom heutigen Erträgnis jenes vom ersten Jahre ab, so erhält man den Zuwachs der Steuer und kann die Frage beantworten, welche Einkommensarten und in welchem Verhältnisse sie den Zuwachs übernommen haben. „Von dem Zuwachs des erhobenen Einkommen" konstatiert Hofrat Gottlieb im „Österreichischen Volkswirt" vom 11. Jänner 1913 — „vom Jahre 1898 auf 1911 kommt fast die Hälfte, nämlich 48·1 Prozent, auf Lohn- und Dienstbezüge". Und daß dieser Vorrang beklagenswerterweise nur auf dem Papier besteht, nämlich in den Bekenntnissen der Steuerträger und nur hier auf Sicherungen des Buchzwanges (§ 201) beruht, beweist dieser Autor schlagend:

„Am bezeichnendsten hierfür ist wohl die Tatsache, daß dort, wo diese Sicherungen am intensivsten — hier wirklich mit absoluter Sicherheit — wirken, nämlich bei den von Staatskassen ausbezahlten Dienstbezügen, der Prozentsatz dieses Einkommens ein besonderes überraschend hoher ist: mehr als 10 Prozent unserer ganzen Einkommensteuer — 9·3 Millionen Kronen von rund 90 Millionen Kronen im Jahre 1911 — entfallen auf Bezüge der Staatsbeamtenschaft und die 286.000 einkommensteuerpflichtigen Staatsbeamten machen fast den vierten Teil aller Einkommensteuerpflichtigen (1·2 Millionen) aus. Diese runden Ziffern sprechen eine ziemlich deutliche Sprache."

Diese unerwartete Entartung unserer Einkommensteuer beleuchtet die Steuermoral der Besitzenden Österreichs grell. Aus diesen Ziffern spricht die Tatsache: Das Lohn- und Diensteinkommen ist voll erfaßt worden, das Besitzeinkommen aber ist in jährlich wachsendem Maße durch die Finger geglitten. Es wurde immer ungenauer fatiert und das Einkommen der Vermögenden trotz aller unleugbaren Schikanen der Steuerbeamten nicht erfaßt, weil das Gesetz nicht die genügenden Handhaben bietet.

Diese fortschreitende Defraudation ist für alle Lohn- und Gehaltempfänger, die ihr Einkommen redlich versteuern müssen, weil für sie der Buchzwang (§ 201) besteht, unerträglich und es erübrigt ihnen nur, den Besitzenden das Dilemma zu stellen: Entweder hebt den § 201 auf und gewährt auch uns das Recht auf Steuerdefraudation oder unterwerft auch ihr euch dem Zwange der Bucheinsicht.

So stehen die Dinge bei uns, und daher muß jedes Bedenken gegen die zunehmende Staatskontrolle zurücktreten. Man überlege!

Die geleistete Steuersumme ist natürlich seit 1898 beträchtlich gewachsen, ihr Erträgnis stieg von 44·8 auf 86 Millionen Kronen im Jahre 1910.

Wer hat diesen Zuwachs auf seine Schultern genommen? Das Kapital? Der Grundbesitz? Keine Rede davon! Mehr als 48 Prozent, also beinahe die Hälfte haben, wie wir gehört, die Lohn- und Gehaltempfänger aufgebracht, nur 29·6 Prozent die selbständigen Gewerbeinhaber, 8·4 Prozent das Kapitaleinkommen, 8·1 Prozent das Gebäude- und 5·6 Prozent das Grundbesitzeinkommen!

Das also sollte die „soziale" Steuer werden?! Sie wird allmählich auf die Schultern der Lohnklasse gewälzt, stürzt alle ökonomischen Wahrheiten um und verkehrt sie in ihr Gegenteil! Das allersicherste, fundierteste, am stärksten und konstantest wachsende Einkommen, die Grundrente, übernimmt von den wachsenden Lasten nur den Bettel von 5·6 Prozent und von Jahr zu Jahr weniger! Der von Zinssteigerungen anschwellende Hausbesitz nur 8 Prozent, der Papierbesitz nur 8½ Prozent! Industrie und Gewerbe — sie können nach der Anlage des Gesetzes ihre Erträge nicht so leicht verstecken — übernehmen zwar 29·6 Prozent, also noch immer kein Drittel; die Lohnarbeit, ob materielle oder geistige, aber hat jetzt schon die Hälfte des Zuwachses übernommen und wächst immer mehr zum Atlas dieser vorzüglichsten direkten Steuer heran, sie, die ja die schwere Last der indirekten Steuern schon vorweg zu tragen hat!

Die Personaleinkommensteuer entwickelt sich zur Absurdität kraft der beschämenden Tatsache, daß die weitesten Schichten der besitzenden Klasse ihr Einkommen von Jahr zu Jahr weniger redlich einbekennen!

Und der Ausfall? Der bliebe bei der bekannten Steuerscheu unserer Besitzenden in Hinkunft den Besitzlosen zur Bedeckung durch indirekte Steuern vorbehalten!

Diese widersinnige, unbeabsichtigte Wandlung der Einkommensteuer zwingt den Sozialdemokraten — bei aller Betonung und Berücksichtigung der prinzipiellen Bedenken — diese ihre Haltung zur Bucheinsicht auf, wie sehr sie deshalb angefochten werden mögen. Sie müssen angesichts der schreienden Ungleichheit der Veranlagung die Bucheinsicht für die Besitzenden fordern. Und noch eine andere Erwägung nötigt sie dazu.

Jede Veruntreuung und Unterschlagung, die ein Arbeiter, wenn auch von Not getrieben, begeht, findet ihren Richter, möge es sich auch nur um wenige Kronen handeln. Die ganze bürgerliche Welt ist hochbefriedigt, daß so die Strafgerichtsbarkeit unfehlbar über die Massen waltet. Höchst auffälligerweise aber findet diese selbe bürgerliche Welt als ein läßliches Vergehen, wenn überhaupt als Vergehen, wenn der Besitzende seinen eigenen Staat um Hunderte und Tausende jährlich prellt. Auf diese Tat steht nicht Verhaftung, Überführung in Ketten, Kerker, kaum bürgerliche Schande. Das Rechtsbewußtsein der Massen wird diese Unterscheidung niemals fassen. Auf Verdacht und Beschuldigung jener gemeinen Unterschlagung von wenigen Kronen folgt ein Prozeß, der auf der Untersuchungsmaxime basiert und kein Privatgeheimnis, nicht das Intimste des Privatlebens schont und dies Innerlichste menschlichen Seelenlebens vor aller Öffentlichkeit bloßlegt. Aber auf Hinterziehungen von jener Tragweite soll nicht ein Verfahren reagieren dürfen, das in nichts anderem besteht als in dem Einblick in die Geschäftsbücher des Beschuldigten? Das Rechtsbewußtsein der Massen wird auch diese Unterscheidung niemals fassen!

Der preußische Landtag von Junkern und Bourgeois ist gewiß keine revolutionäre Körperschaft und fordert von den Untertanen des Königs von Preußen sicherlich nichts Ungebührliches, er verlangt in diesem Punkte nur Ordnung und Redlichkeit gegen den Staat. Schon um klar zu machen, daß die sozialdemokratische Minderheit nichts will als diese Redlichkeit und Ordnung, hat sie im Finanzausschuß die preußische Formel für die Bucheinsicht gewählt, die so klar und eindeutig ist, daß sie alle Schikanen der Steuerbehörden ausschließt und den Steuerzahler in aller Regel ohne Berufung und ohne Strafe zur redlichen Fassion veranlaßt.

Das bisherige preußische Gesetz, das übrigens gerade jetzt im Landtage novelliert wird, bestimmt im § 40, Absatz 4:

„Auf Beschluß der Veranlagungskommission ist der Steuerpflichtige verbunden, seine Wirtschafts- oder Geschäftsbücher, Verträge, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen oder andere in seinem Besitze befindliche Schriftstücke, welche zur Feststellung der für die Veranlagung wesentlichen Tatsachen dienen können, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Die Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher erfolgt in der Regel durch ein von der Kommission zu entsendendes Mitglied und auf Antrag des Steuerpflichtigen unter Zuziehung eines von ihm vorzuschlagenden Beistandes.

Insoweit für die ziffermäßige Berechnung des Einkommens eines Steuerpflichtigen ausreichende Unterlagen nicht vorliegen, haben die Kommissionen die Höhe des Einkommens unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu schätzen."

Die Bucheinsicht wird hier sofort in der ersten Instanz als normales Beweismittel neben allen andern Beweismitteln ohne alle Klauseln und Umschweife obligatorisch normiert. Vom ersten Augenblick an rechnet der Steuerpflichtige, der die Feder ansetzt zur Niederschrift des Bekenntnisses, rechnet der Steuerbeamte, der das Bekenntnis zur Überprüfung in die Hand nimmt, mit der Bucheinsicht als dem ordentlichen Mittel zur Erkundung der Wahrheit im ordentlichen Verfahren. Und also richtet sich jedermann, Bürger und Behörde, von vornherein darauf ein und diese Vorauswirkung, diese Präventivkraft ist das Heilsamste an der Institution, sie erspart in 90 von 100 Fällen ihre Anwendung.

Die Regelung aber, die der Mehrheitsbeschluß des Ausschusses vorsieht, die sich auf eine lange Reihe kasuistischer Paragraphen ausdehnt, strotzt von hinterhältigen Wendungen, die den Behörden noch mehr Schikanen aufnötigt, den Steuerzahlern aber ein Netz von Maschen vorhält, in dem sie je nach Geschick und Glück eine Öffnung zum Entschlüpfen finden oder sich in den Fäden doppelt und dreifach verstricken müssen. Dieser Gesetzesvorschlag bringt nach der Auffassung der Minderheit ein wahres Zerrbild der Bucheinsicht, ein Auskunftsmittel, das den Behörden und den Staatsbürgern Ärger, Qualen und Gefahren ohne Ende verheißt, ohne doch ein sicheres Ergebnis zu verbürgen. Dieser Vorschlag kam auf folgende Weise zustande:

Die Regierungsvorlage vom Jahre 1909 brachte zum erstenmal die obligatorische Bucheinsicht, sie sollte jedoch erst in der zweiten Instanz, das ist im Berufungsverfahren, beziehungsweise erst im Strafverfahren, anwendbar sein. Schon damals liefen die Korporationen des großen Kapitals gegen die Vorlage Sturm unter dem Vorwand, sie sei unerträglich, da die Einsichtnahme nicht schon in der ersten Instanz erfolge. Die Regierungsvorlage vom Jahre 1911 (Finanzminister Meyer) verlegte sie dann in die erste Instanz. Daraufhin sattelten diese Korporationen um und erklärten, sie müsse doch erst in der zweiten Instanz stattfinden. Zugleich forderten sie eine vollständige Revision der Vorschriften über die Veranlagung, damit sie in die Lage kämen, große Teile ihres Einkommens unter Abschreibungen und Reserven wenigstens auf Zeit der Besteuerung

zu entziehen. Zur Durchsetzung dieser Forderungen vereinbarten sie mit dem Berichterstatter und der Regierung die dem Ausschusse zu unterbreitenden Vorschläge im Sinne jener kapitalistischen Kreise. Und nun soll die Bucheinsicht doch erst wieder in der zweiten Instanz vorgenommen werden dürfen.

Es soll nun aufgezeigt werden, daß durch diese Vorschläge auf der einen Seite das Institut der Bucheinsicht zum großen Teil illusorisch gemacht wird, auf der anderen Seite die mit Recht über Schikanen klagenden Steuerpflichtigen noch mehr beunruhigt und belästigt werden.

Die gerade, einfache Lösung liegt nach dem Vorbilde des preußischen Gesetzes darin, daß man die Befugnis zur Bucheinsicht als eines neben den übrigen ordentlichen Beweismitteln im ordentlichen Verfahren der ersten Instanz anordnet, als ein Beweismittel, mit dem jedermann zu rechnen hat. Es gibt keine Umschweife, keine Spekulation, keine Wahrscheinlichkeitsberechnung des Gelingens oder Mißlingens der Verschleierung des Einkommens. Da jeder Private einerseits in gleicher Weise vom ersten Moment an riskiert, zur Bucheinsicht verhalten zu werden, sieht er sich verhalten, von vornherein redlich zu fatieren: In dieser Form hat also das Institut die ausgezeichnete Präventivwirkung der redlichen Fassion. Andrerseits hat diese Regelung die bei unseren Verhältnissen nicht gering zu veranschlagende Parallelwirkung, daß der Referent und die Schätzungskommission sich jederzeit im Besitz dieses unmittelbar zur Wahrheit führenden Mittels befindet, also gar nicht mehr auf die Meldungen heimlicher Vertrauensmänner, auf Spitzel und Denunzianten angewiesen ist. Es war im Ausschusse viel die Rede von der Unmoral der Steuerbehörden und doch erwächst diese schnurgerade als Folge des Zustandes, daß das Steuerorgan, des Hauptbeweismittels beraubt, darauf angewiesen ist, auf Nebenwegen die Wahrheit zu erfahren, den Steuerträger zu drängen, zu pressen, zu überlisten, zu beargwöhnen. Unsere elenden Steuerverhältnisse zu sanieren, gibt es also kein besseres Mittel, als dieses gerade und offene Bekenntnis zur ordentlichen, obligatorischen, erzwingbaren Bucheinsicht in erster Instanz wie jener Absatz 4 des preußischen Gesetzes.

Und diese Regelung, diese sprichwörtlich gewordenen acht Zeilen Gesetzestext erschöpfen die ganze Materie im preußischen Recht. Bei uns aber sollen ein Dutzend wortreiche, kunstvoll verklausulierte Paragraphen die eben eingeführte obligatorische Bucheinsicht für die einen wirksam und doch für die andern illusorisch machen und daneben noch allen Schikanen Tür und Tor öffnen.

Zunächst schiebt man die Bucheinsicht in die zweite Instanz, wo sie auf Grund der Berufung des Vorsitzenden vorgenommen werden kann. Die Behörde erster Instanz tappt also nach wie vor im Dunkeln und ist auf die Spionage angewiesen. Zugleich aber ergibt eine einfache Rechnung, daß ein sehr großer Teil der Steuerhinterzieher durchrutschen muß. Wir haben heute im Durchschnitt 4 Prozent Berufungen. Nehmen wir an, daß sie sich auf 10 Prozent vermehren, dann wird sich noch immer jeder Steuerhinterzieher die Wahrscheinlichkeitsrechnung erstellen: Neun gegen eins rutsche ich durch! Berufen wird der Vorsitzende nur bei Fatenten, die sich durch großen Aufwand u. dgl. verdächtig gemacht haben. Andere sind nur dann zu fassen, wenn sie denunziert sind, und das kann immerhin nur ein kleiner Prozentsatz sein. Der Vorsitzende der Kommission kann seinerseits aus bureaukratischen Gründen die Zahl der Berufungen nicht ins Unermeßliche steigern und dann sind diese Berufungskommissionen nach ihrer Zusammensetzung gar nicht mehr imstande, so viele Bucheinsichten vorzunehmen, als notwendig wären. Der Steuerpflichtige aber, der sonst mit einer Instanz fertig wäre, ist noch immer durch die drohende Bucheinsicht in der zweiten Instanz auf die Folter gespannt. Dabei ist eine weitere Berufung von der Berufungsinstanz ausgeschlossen und Fehler bei der Bucheinsicht sind schwer zu reparieren.

Die Vertreter der Mehrheit versprachen sich viel auch von der Bucheinsicht im Strafverfahren. Diese Repressivmaßregel kann ja möglicherweise wirken, aber es heißt doch wirklich das Pferd verkehrt aufzäumen und barbarische Gesetzgebungsmittel in die heutige Zeit verpflanzen, wenn man die einfache, reibungslose Prävention ersetzt durch den hinterherigen Kriminalprozeß. So kommt der Steuerzahler im Grunde auch nach der zweiten Instanz nicht zur Ruhe. Die Schikanen und Martern sind noch vermehrt um das drohende Fatum des Steuerstrafprozesses. Das Steuerergebnis aber ist dabei doch nicht in seiner ganzen Gebühr gesichert.

Durch zahllose Klauseln wird dabei die Bucheinsicht, welche für den Ehrlichen überflüssig ist, für den Geriebenen, der sich eines gewandten Rechtsanwalts und Rechnungskünstlers bedient, doch wieder beinahe wirkungslos. Zunächst durch die unzähligen Einschränkungen, die sich nur der Geriebene nutzbar zu machen versteht, und dann durch die kümmerliche Sanktion des Instituts. Der Verweigerung der Bucheinsicht folgt nicht die Erzwingung durch Ordnungsstrafen, die administrative Vollstreckung, sondern die bloße Kontumazwirkung, daß dann die Kommission frei entscheidet. Aber gerade diese freie Entscheidung schließt der Mehrheitsbeschluß wieder aus. Sie ist dann nur frei in den strikt bezeichneten Punkten, über die Bucheinsicht verlangt war, und verpflichtet bleibt die Kommission doch, „auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe" zu entscheiden. Das heißt: Wenn der Steuerhinterzieher weiß, daß die Kommission keine oder ungenügende oder auf ein geringeres Einkommen lautende Behelfe hat, so kann er getrost die Bucheinsicht verweigern, ohne

Schaden zu nehmen. Was aber die Strafverfolgung betrifft, so öffnen die Mehrheitsbeschlüsse der Korruption freie Bahn. Es ist nach allen Rechtsgrundsätzen selbstverständlich, daß, wo der Verdacht eines Vergehens auftaucht, Verfolgung von Amts wegen eintritt. Nicht so soll es aber in Steuersachen sein, sonst könnte manche berühmte Ordnungsstütze, mancher vermögende hohe Herr einem Strafverfahren ausgesetzt sein. Gewisse einflußreiche Schichten der Gesellschaft sichern sich die Niederschlagung des Verfahrens. Zur behördlichen Bucheinsicht im Strafverfahren ist jedesmal die besondere Ermächtigung der Finanzlandesbehörde nötig. Natürlich trauen die bürgerlichen Parteien auch den k. k. Staatsbeamten nicht. Sie verlangen also, daß diese Finanzlandesbehörde erst eine eigene Kammer darüber befragt, ob im Strafverfahren die Bucheinsicht verlangt werden dürfe oder nicht. Eine Abolitionskammer soll voraus entscheiden und die Ablehnung der Bucheinsicht durch diese Kammer kommt natürlich einer Niederschlagung des Verfahrens gleich.

Die Zusammensetzung dieser besonderen Kammer ist folgende: Ein Senat von drei Mitgliedern, von denen eines ein vom Oberlandesgerichte zu bestellender richterlicher Beamter, ein weiteres ein vom Vorsitzenden der Berufungskommission zu bestimmendes gewähltes Mitglied der Kommission ist (§ 258), das dritte Mitglied ist offenbar vom Statthalter als dem Vorsitzenden der Finanzlandesdirektion ernannt. Das sogenannte „gewählte" Mitglied ist vom Landesausschuß des betreffenden Kronlandes dem Landtage vorgeschlagen und von ihm entsendet (§ 182). Die Landesgewaltigen also werden, da in der Regel der Fälle, das heißt bei einflußlosen, politisch und verwandtschaftlich nicht ausgezeichneten Steuerhinterziehern ohne weiteres zur Bucheinsicht Vollmacht gegeben wird, ernsthaft und vorsichtig nur in jenen Fällen zu urteilen haben, wo das Verfahren gegen eine protegierte Person aus gewichtigen öffentlichen und noch gewichtigeren privaten Gründen zu umgehen wäre. Glücklich dann jener, der einen hohen Protektor, noch glücklicher, wer einen Landesausschuß zum Schwager hat.

Der absolute Mangel jeden Gefühls für Recht und für das rechtlich Mögliche, der sich hier offenbart, muß jeden überraschen. Ansonst ist Begnadigung und Abolition dem Staatsoberhaupte vorbehalten. Hier hat man die Kühnheit, die Interessenten selbst zur Niederschlagung des Verfahrens herbeizurufen.

In dieser Hinsicht war besonders charakterisch ein Zusatzantrag zu § 277, der geradezu verordnete, daß ein Steuerorgan, das bei der Bucheinsicht in die Bücher des A auf eine Steuerhinterziehung des B kommt, von dieser auf Umwegen erfahrenen Steuerdefraudation dem B gegenüber keinen Gebrauch machen dürfe, also direkt gegen seinen Amtseid und gegen das Interesse des Fiskus handeln müsse. Diese unglaubliche Zumutung wurde infolge der Kritik der Sozialdemokraten bereits im Ausschuß aufgegeben.

Das nur eine kleine Blütenlese aus den Ausschußberatungen, um zu zeigen, in welchem Geiste sie von der Mehrheit geführt wurden. Aus diesem Geiste der ängstlichen Rücksicht auf die Reputation der Steuerhinterzieher und des Mißtrauens gegen die Steuerbehörde kam der Beschluß zustande, die Bucheinsicht in die zweite Instanz zu verlegen (§ 222) und in folgender Weise zu verklausulieren:

„Wenn die Berufungskommission es für erforlich erachtet" — wann sonst? Welch nichtssagender Wortreichtum! Es sollte einfach heißen, die Kommission kann — „kann sie den Steuerpflichtigen behufs weiterer Klarstellung der für ihre Entscheidung wesentlichen Umstände" — zu welchem anderen Behufe denn? Welcher anderen als der wesentlichen Umstände? Sind die Steuerorgane wirklich so wenig beschäftigt, daß sie Unwesentliches müssen erheben wollen? Schafft man so nicht mutwillig dem Defraudanten schikanöse Einwendungen? — „zur Gewährung der Einsichtnahme in seine Wirtschafts- und Geschäftsbücher in dem zu diesem Zweck erforderlichen Umfange" — nur im erforderlichen Umfange, also muß die Behörde die Aufforderung auf einzelne Kontos einschränken, ohne zu wissen, in welchem Konto die Einkommensverheimlichung vollzogen ist — „auffordern und wenn Bücher nicht geführt werden oder es zur Ergänzung und Bekräftigung des Buchinhaltes erforderlich erscheint, auch die Vorweisung von Verträgen, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Kontoauszügen, Fakturen und sonstiger im Besitze des Steuerpflichtigen befindlicher Rechnungsbehelfe und Belege verlangen". — Also die Belege erst unter Bedingungen, die erst nach der erstmaligen Einsicht sichtbar werden. Welcher Anreiz für den Defraudanten Stück für Stück, Papier für Papier zurückzuhalten, die Steuerbehörde hinzuziehen und aus dem Verfahren eine Farce zu machen! — „Der Beschluß der Berufungskommission hat die Tatsachen, beziehungsweise die vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben", — also vor der Bucheinsicht ein streng umschriebenes Thema probandum, ein formeller Beweisgang! — „deren Beweis durch Einsicht und Prüfung der Aufzeichnungen und Belege erbracht werden soll, möglichst genau zu bezeichnen. Auch sind jene Tatsachen oder Angaben in die an den Steuerpflichtigen ergehende Aufforderung aufzunehmen. Diese ist mit dem ausdrücklichen Beifügen" — welch ein Schreckschuß diese Kontumazandrohung, daß sohin ohne Bucheinsicht werde entschieden werden, also das eintritt, was der Defraudant in neun Zehnteln der Fällen eben will! Ein Erfüllungszwang aber besteht nicht! — „zu erlassen, daß, falls der Steuerpflichtige die Vorlage der obbezeichneten Bücher, Aufzeichnungen, Behelfe

und Belege ohne genügende Rechtfertigung verweigert oder der an ihn gerichteten Aufforderung binnen einer angemessen zu bestimmenden Frist nicht entspricht, die Entscheidung über jene Punkte, die durch die ihm aufgetragene Vorlage hätten aufgeklärt werden sollen" — Man beachte nur über jene Punkte! Hat die Steuerbehörde das Thema probandum vergriffen, so lacht sich der Defraudant ins Fäustchen! — „ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der der Kommission vorliegenden Behelfe" — Auf Grund der vorhandenen Behelfe! Die Steuerbehörde hat eben keine oder unzulängliche; weiß der Defraudant, daß die vorliegenden Behelfe auf niedrigere Summen, als sein Einkommen ist, lauten, so verläßt er sich getrost auf diese Behelfe. Die Tatsache seiner Weigerung darf ja nicht die Behelfe hinaus als Indiz der Einkommensverschleierung benutzt werden! — „von Amts wegen erfolgen würde." — Und nun folgt der beschlossene Antrag Abrahamowicz, der zum Schutze der Defraudanten noch eine qualifizierte Mehrheit fordert! — „Für den Beschluß der Berufungskommission auf Anordnung der Bucheinsicht ist erforderlich, daß eine Stimme über die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Berufungskommmission dem Beschluß beitritt."

Und nun halte man gegen diese weitschweifige, für die Steuerbehörde wie für den redlichen Patenten schikanöse, hinterhaltige Regelung die Formulierung des Minoritätsantrages, die dem preußischen Texte, dem Beschlusse des feudalkapitalistischen Landtags von Preußen folgt:

Minoritätsantrag des Abgeordneten Renner zu § 210, das ist zum ordentlichen Verfahren erster Instanz:

„Auf Beschluß der Schätzungs-, beziehungsweise Berufungskommission ist der Steuerpflichtige verbunden, seine Geschäftsbücher oder Wirtschaftsaufzeichnungen sowie die Verträge, Schuldurkunden, Quittungen oder sonstigen in seinem Besitze befindlichen Schriftstücke, welche zur Feststellung der für die Veranlagung wesentlichen Tatsachen dienen können, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen."

Würde dieser Antrag in Zusammenhang mit der Amnestie Gesetz, dann fiele die übliche Wahrscheinlichkeitsrechnung der Defraudanten weg: Neun gegen eins wird der Vorsitzende der Kommission nicht berufen; in dem Falle der Berufung aber wird neun gegen eins das der Behörde so erschwerte Buchverfahren nicht beschlossen werden; wenn ja, so wird neun gegen eins das angeordnete Beweisthema verfehlt, gerade der verräterische Beleg nicht eruiert werden und sofort. Die Novelle legt diese Wahrscheinlichkeitsrechnung geradezu nahe, erzeugt also direkt die beklagte schlechte Steuermoral. Die umgekehrte Rechnung aber macht das Steuerorgan in der ersten Instanz und, da es das naheliegendste sicherste Beweismittel entbehrt, sucht es Vertrauensmänner, Denunzianten, Indizien, forscht dem Privatleben nach, um den Aufwand zu kontrollieren. Das heißt die Novelle untergräbt auch die Moral der Steuerbehörden!

Halbheit und Feigheit sind die Signatur der Novelle. Hinterher kommt man freilich mit der Bucheinsicht im Strafverfahren. Man verführt erst absichtlich in Versuchung und droht dann strenge Strafen. So erzeugt man eine qualvolle Ungewißheit für den unkundigen Redlichen, prickelnde Ungewißheit für den waghalsigen Unredlichen, für den das Steuerbekenntnis ein Wettspiel mit genau berechenbaren Gewinn- und Verlustchancen wird. Die Geldstrafe des Drei- bis Neunfachen (§§ 241, beziehungsweise 244) oder Zwei- bis Sechsfachen (§ 244) reicht als Abschreckungsmittel sicherlich nicht aus, die in Beratung befindliche preußische Novelle geht für den Rückfälligen bereits zur Arreststrafe über. Sie zu beantragen erübrigte sich wegen offensichtlicher Erfolglosigkeit im Ausschusse.

Zu der von der Minderheit beantragten Fassung gehört noch die Normierung des Erfüllungszwanges der administrativen Exekution, da insbesondere die eingeschränkte Kontumazdrohung des neuen § 222 nicht ausreicht. Hier reicht wohl der Minoritätsantrag des Abgeordneten Kuranda aus, dem sich die sozialdemokratische Minderheit anschließt:

Im § 258 ist folgender Absatz hinzuzufügen:

„Falls der Steuerpflichtige die Vorlage der obbezeichneten Bücher, Aufzeichnungen, Behelfe und Belege ganz oder zum Teil verweigert, kann derselbe zwar durch Ordnungsstrafen zu deren Vorlage verhalten werden, keinesfalls aber durch die Nichtvorlage die Steuerstrafbehörde des ihr obliegenden Nachweises der wissentlichen und absichtlichen Steuerhinterziehung entbunden werden.

Ist die Tatsache der Hinterziehung jedoch anderweitig erwiesen, kann aber deren Betrag nicht ziffermäßig genau festgestellt werden, so ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Bemessung der Geldstrafe zugrunde zu legen."

Ein Haupteinwand gegen die Bucheinsicht gründet sich auf ihre einseitige Wirkung zuungunsten der kaufmännisch kalkulierenden Unternehmungen und zum Vorteil der agrarischen Kreise. Man kann ihm nur

begegnen, indem man die im Handelsgesetzbuch normierte Buchpflicht auf alle größeren Betriebe ausdehnt. Eine solche Maßregel hätte wirtschaftlich einen großen Erziehungswert und wird zum ersten Male angeregt durch den Minoritätsantrag des Abgeordneten Diamand zu § 272:

„Jeder Steuerpflichtige, dessen Jahreseinkommen die Summe von 5000 K übersteigt, ist zur Führung ordnungsmäßiger Bücher verpflichtet. Aus diesen Büchern müssen die Einnahmen und Ausgaben klar ersichtlich sein, sie müssen ein Gewinn- und Verlustkonto und die Bilanz enthalten."

Dies die Anträge, in denen die Grundauffassung der Minorität über die Bucheinsicht niedergelegt ist. In bezug auf das Veranlagungs- und Strafverfahren sowie auf die Amnestie kann die Minderheit auf ein besonderes Gutachten verzichten, ihre dazu gestellten Minderheitsanträge betreffen Einzelheiten und sind ohne Erläuterung verständlich.

VII. Das Überweisungsgesetz.

Die überwiesenen Steuern und die Realsteuernachlässe.

Der Mehrheitsbeschluß, betreffend die Überweisungen, stellt alle bewährten, durch mehr denn hundert Jahre in Theorie und Praxis feststehenden Gesetze der Finanzwissenschaft auf den Kopf. Seit jeher ist die Frage in der Finanzwissenschaft entschieden, welche Steuergattungen für die größte Gebietseinheit (Staat, Reich), welche für die mittlere Gebietseinheit (Einzelstaaten, Kronländer, Provinzen) und welche für die Kommunen geeignet sind. Indirekte Steuern und unter diesen vor allem die Getränkesteuern eignen sich einerseits für lokale Zuschläge am Konsumort (Verzehrungssteuern), andrerseits für den höchsten staatlichen Verband. Das trifft auf die Branntweinsteuer am evidentesten zu. Die Produktionsstätten des Branntweins sind weit von den Konsumstätten entfernt und liefern ihr Produkt in freiem, unkontrolliertem und unkontrollierbarem Verkehr überall hin. So sind bei uns die Hauptproduktionsstätten des Branntweins das Kartoffelland Galizien und daneben Böhmen. Wie die Produktion, so ist auch der Konsum nach Gebietsteilen des Staates verschieden dislozierl. Man muß dabei noch in Betracht ziehen, daß alle alkoholischen Getränke insgesamt steuerlich zusammenhängen. So sind die südlichen Kronländer und Niederösterreich deshalb nur in geringerem Maße Branntweinkonsumländer, weil sie Wein konsumieren, Böhmen deshalb, weil es vorwiegend Bier konsumiert. Macht man die Branntweinsteuer zum Träger der Landesfinanzen, so kommt man zu der absurden Konsequenz, daß das arme, kartoffelbauende Land Galizien die reicheren, Wein und Bier trinkenden Länder mit seinen Mitteln sanieren muß.

Darum war es von vornherein ein unverzeihlicher, nie mehr gutzumachender Fehler, daß die Branntweinsteuer überhaupt für die Sanierung der Landesfinanzen in Aussicht genommen wurde, was 1901 zum ersten Male geschah. Aus dieser falschen Grundannahme erstand kraft des unvermeidlichen Circulus vitiosus die falsche Folgerung: Die galizischen Landtagsparteien erklärten, die Branntweinsteuer dürfe nur dann zur Sanierung gewählt werden, wenn der ganze Betrag der Erhöhung dem Land zugute kommt. Die weitere Folge davon war, daß die zukünftige Ertragssteigerung dieser Steuer dem Staat abgeschnitten und den Ländern reserviert werden mußte.

Die sogenannten staatserhaltenden Parteien wissen nicht, was sie tun, wenn sie, wie es den Anschein hat, den falschen Weg bis zu Ende gehen wollen. Die Getränkesteuern rangieren als erste unter den indirekten Steuern, sie nehmen dort den ersten Rang ebenso unbestritten ein wie unter den direkten Steuern die Personaleinkommensteuer. Von allen indirekten Steuern sind sie diejenigen, welche wenigstens den Schein einer Rechtfertigung für sich haben, nämlich, daß sie einen entbehrlichen und im Grunde schädlichen Konsum treffen und also eine moralische Deckung haben. Zudem sind sie dank der unausrottbaren Alkoholseuche überaus ergiebig. Man hat sie die Kriegsreserve des Finanzsystems genannt, die man in Friedenszeiten gänzlich auszuschöpfen sich bedenken müsse, damit man durch außerordentliche Kriegszuschläge im letzten Ernstfalle noch eine unausgeschöpfte Quelle der Besteuerung finde. Die Getränkesteuern vertragen eine solche außerordentliche Steigerung auch leichter als jede andere Steuer. Wir erleben nun das beschämende Schauspiel, daß die staatserhaltenden Parteien gerade den Abfluß dieser letzten Quelle auf das durstige Feld der Provinzen leiten und einen unlöslichen Zusammenhang, einen unentwirrbaren Knäuel von Staats- und Landesbeteiligung in jener Steuer herstellen, die dem Staate unter allen Umständen reserviert bleiben müßte. Die unerträgliche Konsequenz im Falle hoher Finanznot wäre dann, daß der Staat, wenn er Kriegszuschläge macht, sich entweder erst mit den Ländern auseinandersetzen oder aber, ohne die Länder zu befragen, vorgehen müßte. Tut er das jedoch, so erzeugt die Mehrbelastung sofort einen empfindlichen Konsumrückgang von ein bis zwei Jahren, wodurch unverschuldeter- und unerwarteterweise die Landesfinanzen einen uneinbringlichen

Ausfall erleiden und infolge dieses falschen Mechanismus deroutiert werden. Man kann nicht annehmen, daß gewissenhafte Männer einen solchen Vorschlag jemals zum Gesetz erheben.

Diese Staatssteuer kategorien wird nun in folgender Weise an die Länder hingegeben: Der Staat reserviert sich ein Minimum von 78 Millionen Kronen. Da die Steuer im Exkontingent 160 h beträgt und das Land 70 h für sich beansprucht, so bleiben dem Anscheine nach 90 h dem Staate. Man darf jedoch nicht vergessen, daß rund 10 Elftel im Kontingent versteuert werden, und zwar nur mit 140 h. Die Länder bekommen also 70 Hundertvierzigstel, das ist die Hälfte. Aber nicht einmal die andere Hälfte bleibt dem Staate ganz, er muß von dieser seiner Hälfte noch die Erzeugungs- und Exportbonifikation, überdies das Präzipuum von 500.000 K an die südlichen Länder und außerdem die ganzen Erhebungskosten tragen. Er hat also den Löwenanteil weggegeben und dadurch für alle Zukunft eine Grundmauer seines Finanzsystems zerstückt und unterwühlt.

Wie schon erwähnt, ist die Personaleinkommensteuer die Achse jeder modernen direkten Besteuerung, somit also die Steuer der Zukunft und Staatssteuer schlechtweg. In verhängnisvoller Verirrung greift der Steinwendersche Vorschlag auch nach dieser Steuer, um sie den Ländern dienstbar zu machen. Auch hier wird derselbe Grundgedanke verfolgt: 115 Millionen sollen dem Staate reserviert bleiben, was darüber hinausgeht, soll zu 40 Prozent den Ländern zugewiesen werden. In den 115 Millionen sind jedoch die bisherigen Überweisungen aus der Personaleinkommensteuer eingeschlossen, so daß auch dieser Betrag nicht ganz dem Staate verbleibt. Und der Staat hat auch hier die Hebekosten vorweg zu leisten.

So sind denn die zwei Hauptsteuern des Staates für alle Zukunft mit den Landesfonds verknüpft und unbeweglich gemacht. Nimmt man dazu, daß die Grundsteuer und die allgemeine Erwerbsteuer kontingentiert und nicht leicht zu steigern sind, so bleibt im Grunde genommen nur noch eine bewegliche Steuer, das ist die Hauszinssteuer. Und gerade diese ist bei uns höher als in irgendeinem Staate der Welt, von allen Seiten als unerhöhbar erklärt und zugegeben, so daß also tatsächlich unser Steuersystem beinahe ausnahmslos starr und unbeweglich geworden ist. Und diesen Effekt herbeizuführen, müßte sich doch nach der Meinung der Ausschußminorität jede gewissenhafte Finanzverwaltung tausendmal überlegen. Diese Maßnahmen bedeuten sicherlich den Ruin im System, sie müssen in absehbarer Zeit die ihnen immanenten Folgen zeitigen und der Opposition bleibt nur mehr der allerdings traurige Trost, rechtzeitig gewarnt zu haben.

Regionaler Natur und also für die Provinzialbesteuerung verwendbar sind sicherlich vor allem die Ertragssteuern, die Steuern vor allem auf Realitäten, in deren Wesen es ja liegt, daß sie über das ganze Staatsgebiet ziemlich regelmäßig verteilt sind. Die Steinwenderschen Vorschläge machen nun freilich eine Verbeugung vor dem richtigen Prinzip, indem sie die Überweisungen aus der Personaleinkommensteuer falsch und bewußt irreführend als „Realsteuerüberweisungen" bezeichnen. Der falsche Zirkel, eine von Natur aus für das Reich bestimmte Steuer wie die Personaleinkommensteuer an die Länder zu überweisen, nötigt wieder dazu, die Einkommensteuererträgnisse nicht jenen zuzuführen, von denen sie erhoben sind. Sonst müßte ja Wien allein zwei Fünftel der Überweisungen bekommen. Man fälscht also diese logische Konsequenz, überweist aus den Erträgnissen der Personaleinkommensteuer nicht nach einem Einkommensteuerschlüssel, sondern nach dem Realsteuerschlüssel und stellt diese Überweisungen so hin, als würden sie aus den Realsteuererträgnissen genommen. Wir sehen also die gleiche Fälschung wie bei der Branntweinsteuer. Dort müßte man die Steuer nach dem wirklichen Konsum verteilen. Niemand aber kennt diesen Konsum. Daher wird der rein fiktive, schon im Jahre 1901 auf Grund einer veralteten Basis willkürlich berechnete sogenannte alte Konsumschlüssel zugrunde gelegt und dabei noch in mannigfacher Weise willkürlich verfahren. Ein Betrag von 35 Millionen Kronen wird nach dem Konsumschlüssel vom Jahre 1901 mit den Präzipua der drei südlichen Länder verteilt — der erste falsche Schlüssel. Ein Betrag von 10 Millionen Kronen wird nach der Bevölkerungszahl verteilt — der zweite falsche Schlüssel, da ja die Bevölkerung der mittleren und südlichen Länder Wein, jene der westlichen Länder Bier konsumiert. Der restliche Betrag wird nach dem sogenannten „reinen Konsumschlüssel" verteilt, das ist ohne Präzipua — der dritte falsche Schlüssel, der ja schon 1901 falsch war und durch die Konsumverschiebungen noch immer falscher geworden ist. Die reine Willkür oder, wenn man will, der parlamentarische Kuhhandel entscheidet also darüber, wieviel der Staat an die Länder leistet. Es ist leicht abzusehen, daß dadurch in Zukunft das Verhältnis zwischen Staat und Ländern sowie das Verhältnis zwischen den einzelnen Ländern untereinander dauernd vergiftet werden muß.

Wer von der Triftigkeit dieser Erwägungen so überzeugt ist wie die Minderheit, kann in den Vorschlägen der Mehrheit des Finanzausschusses nichts anderes als verhängnisvolle finanzpolitische Stümperei sehen, zumal die Mehrheit kaum den leisesten Versuch unternommen hat, diese Bedenken zu zerstreuen. Der Minorität blieb auch hier angesichts der überwältigenden Mehrheit nichts als die Resignation und einerseits die Beschränkung auf Einzelanträge, die doch im Detail bessern sollten, andrerseits auf die Feststellung ihrer Bedenken in diesem Berichte. Was die Verbesserung im Detail betrifft, so sei zunächst auf den Antrag

Diamand, betreffend die Aufhebung der §§ 2, 9 bis 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62 (Schanksteuer), als Absatz 1, § 1, des Referentenentwurfes, verwiesen.

Zur Begründung dieses Antrages dürfte die Anführung des Motivenberichtes der Regierungsvorlage, betreffend die Branntweinsteuernovelle, aus der XIX. Session 1908 genügen. Die Regierung stand damals auf dem Standpunkte der Aufhebung der Schanksteuer; sie sagt:

„Der in die Vorlage neu aufgenommene Artikel II verfügt die Aufhebung der durch das Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, eingeführten sogenannten Branntweinschanksteuer. Mag es auch vielleicht etwas sonderbar erscheinen, wenn gerade in dem Augenblick, in welchem die Regierung die namhafte Erhöhung zweier wichtiger Abgaben fordert, die Aufhebung einer seit beinahe 30 Jahren bestehenden anderweitigen Steuer beantragt wird, so dürfte das Vorgehen der Regierung bei näherer Prüfung doch die volle Würdigung finden, da gerade die Erhöhung der Branntweinverbrauchsabgabe als der geeignetste Anlaß zur Beseitigung der Branntweinschanksteuer bezeichnet werden muß.

Die Branntweinschanksteuer wurde zu einer Zeit geschaffen, zu welcher die Branntweinverbrauchsabgabe noch sehr gering war und dabei die Steuertechnik noch auf einer sehr niedrigen Stufe stand. Wenn auch die Schöpfer des Schanksteuergesetzes von der Absicht geleitet waren, nicht so sehr ein eigentliches Steuergesetz, sondern vielmehr Maßnahmen gegen die Trunksucht zu schaffen und die Steuerpolitik nur in den Dienst dieser Aktion zu stellen, so muß die Schanksteuer in ihrer Wirkung doch als eine — freilich sehr unvollkommene — Ergänzung der damaligen Verbrauchsbesteuerung angesehen werden.

Die gewerberechtlichen Normen des 81er Gesetzes, welche auf Einschränkung des Alkoholgenusses namentlich in öffentlichen Schankstätten hinzielten, sollten durch Einführung einer besonderen Abgabebelastung des Branntweinschankes und des sonstigen Branntweinverkaufes in kleinen Mengen unterstützt werden.

Die seit dem fast 30jährigen Bestande des Gesetzes gemachten Erfahrungen lassen indes kaum einen Zweifel übrig, daß die Branntweinschanksteuer in keiner Beziehung den in sie gesetzten Erwartungen entsprochen hat. Sie hat sich weder als eine wirksame Vorkehrung gegen die Trunksucht noch als eine vom fiskalischen Standpunkt bedeutsame Maßnahme bewährt. In ersterer Beziehung haften der Schanksteuer unleugbare Mängel der Veranlagung an, indem die Abstufung der Abgabesätze für die verschiedenen Formen des Branntweinverkaufes, ganz besonders aber die Abstufung der Sätze nach den Ortsklassen als viel zu wenig gegliedert sich erwiesen hat. So liegt vor allem eine große Unbilligkeit darin, daß die Abgabesätze für den Branntweinausschank in einer und derselben Ortsklasse völlig unabhängig von dem Betriebsumfange durchwegs gleich hoch sind; dies mußte dazu führen, daß namentlich in den größeren, dem höchsten Abgabesatze unterliegenden Städten sich der Branntweinausschank auf verhältnismäßig wenige, aber umso intensiver betriebene Schankstätten beschränkt.

Darin muß wohl die Erklärung dafür gesucht werden, daß der Ertrag der Branntweinschanksteuer nun schon seit einer Reihe von Jahren stationär bleibt, während der Verbrauch an steuerpflichtigem Branntwein in derselben Zeit, wenn auch nicht beträchtlich, so doch immerhin etwas zugenommen hat.

Ergibt sich schon aus der Bruttoertragsziffer der Branntweinschanksteuer von rund 2·3 Millionen Kronen jährlich, daß dieser Abgabe in der Gesamtheit der staatlichen Einnahmsquellen eine geringe Bedeutung innewohnt, so kommt hierzu noch der weitere Umstand, daß diese Abgabe ganz unverhältnismäßig hohe, wenn auch ziffermäßig nicht ohne weiteres bestimmbare Einhebungs- und Verwaltungskosten verursacht und daher der verbleibende Reinertrag sich auf ein Minimum reduziert.

Im Hinblick auf die schon im Jahre 1888 erfolgte einschneidende Reform der Branntweinverbrauchsbesteuerung, welche im Gegensatz zu der früheren Besteuerungsart eine genaue Erfassung des zum Trinkgenusse bestimmten Branntweins gestattet, hat die Branntweinschanksteuer vom Gesichtspunkte der Verbrauchsbesteuerung ihre Existenzberechtigung völlig verloren und es genügt, darauf hinzuweisen, daß die minimale Quote von 2 h von dem schon derzeit 90 h pro Liter Alkohol betragenden Steuersatz nahezu dem Gesamtertrage der Schanksteuer gleichkommt, wobei ruhig behauptet werden kann, daß die Einhebungskosten der beiläufig das Vierzigfache der Schanksteuer abwerfenden Branntweinsteuer die Kosten der letzteren kaum beträchtlich übersteigen dürften.

Noch ärger würde sich dieses Mißverhältnis bei der beantragten Erhöhung der Branntweinverbrauchsabgabe gestalten. Bei dieser Sachlage muß die Frage des Fortbestandes der Branntweinschanksteuer ausschließlich davon abhängig gemacht werden, ob dieser Abgabe irgendeine Bedeutung vom sozialpolitischen Gesichtspunkte beigemessen werden kann oder nicht. Da dies entschieden verneint werden muß und überhaupt Maßnahmen gegen den Alkoholismus richtigerweise nicht in Form von Steuergesetzen getroffen werden können, so erachtet die Regierung den Zeitpunkt für gekommen, die gänzliche Aufhebung der Branntweinschanksteuer vorschlagen zu sollen. Die scharfe Trennung der gewerberechtlichen Normen des Schanksteuer-

gesetzes von den Abgabebestimmungen macht es ohne weiteres möglich, die Schanksteuer zu beseitigen, ohne die in demselben Gesetze getroffenen gewerberechtlichen Einschränkungen des Kleinverkehrs mit Branntwein irgendwie zu berühren. Es werden daher alle jene Bestimmungen des mehrerwähnten Gesetzes, welchen eine sozialpolitische Bedeutung in Wirklichkeit zukommt, ungeändert fortbestehen."

Keines der Argumente hat an Kraft verloren, sie haben heute volle Geltung. Von seiten der jetzigen Regierung ist nicht einmal der Versuch gemacht worden, den Standpunkt ihrer Vorgängerin zu entkräften.

Da der ganze Steuerertrag den Ländern zukommt, haben diese billig den durch die Aufhebung der Schanksteuer entstandenen Entgang zu tragen. Hiermit begründet sich der Antrag Diamand zu § 1, Absatz 2, der den nach dem Schlüssel B (Bevölkerungsschlüssel) an die Länder zu verteilenden Betrag von 10 Millionen auf 8 Millionen Kronen, das ist um 2 Millionen, herabsetzt. Der Bruttoertrag der Schanksteuer bewegt sich im letzten Jahrzehnt zwischen 2,167.000 K und 2,270.000 K; der Staat erhielte bei den hohen Einhebungs- und Verwaltungskosten den Entgang überaus reichlich ersetzt, ohne daß die Länder merklich belastet würden.

Der zweite Teil des Antrages Diamand zu § 1, Absatz 2, findet seine Begründung in dem Bestreben, der Aufteilung der Zuweisungen an die Länder eine tatsächliche Basis zu geben. Der Ausweg, die Verteilung auf Grund von drei Schlüsseln vorzunehmen, da keiner von den drei annehmbar ist, muß als Versuch bezeichnet werden, das jedem der drei Schlüssel anhaftende Unrecht durch die durch die Kombination von drei Schlüsseln entstandene Unklarheit weniger erkennbar zu machen. Der sogenannte Konsumschlüssel aus dem Jahre 1890, dessen Ursprung kaum zu erforschen ist, der aber auf den ersten Blick als unrichtig bezeichnet werden muß, entspricht heute noch weniger den tatsächlichen Verhältnissen. Sollen die Zuweisungen aus der Branntweinsteuer nicht vollkommen willkürlich bleiben, dann müßte der Konsum beispielsweise im Wege einer Verkehrsstatistik oder in anderer sachgemäßer Weise erforscht werden. Die Resultate würden die Grundlage der Verteilungsschlüssel bilden.

Beiliegende Tafel gibt ein Bild der Verschrobenheit der vorgeschlagenen Schlüssel, welche Zuweisungen im umgekehrten Verhältnisse zu den Leistungen der Länder bewirken. Neben dem falschen Konsumschlüssel führt die Außerachtlassung des Verhältnisses der Leistungen zur Einwohnerzahl irre.

Die Tatsache, daß beispielsweise Görz pro Kopf 2 K an Spiritussteuer leistet, aber Zuweisungen von 1 K 78 h hierzu aus dem summarisch zugewiesenen Betrag von 200.000 K, 82 h pro Kopf, erhält, was 2 K 60 h ausmacht und überdies Steuerersparnisse von 4 K 08 h pro Kopf an der Branntweinsteuer zu machen Gelegenheit hat, somit für eine Steuerleistung von 1 K 78 h eine Gegenleistung von 6 K 65 h erhält, während andere Länder pro Kopf 4 K, 6 K 60 h, 9 K 14 h mehr leisten, als sie zurückerhalten, illustriert das Unrecht des Zuweisungsmodus klar genug.

Der Antrag Diamand zum Absatz 4 des § 1 sucht dem Grundsatz der Verstaatlichung der Branntweinsteuer gerecht zu werden, der allein die Zuweisungen an die Länder rechtfertigt. Die Fassung des den Referentenentwurf akzeptierenden Ausschußbeschlusses bietet bloß den Schein dieses Grundsatzes, da er der Aufrechterhaltung von bestehenden Landesauflagen Raum läßt. In Galizien besteht eine im Jahre 1905 vom Landtage beschlossene außerordentlich lästige Auflage in Form einer Schanksteuer. Sie stellt drei von sachlichen Bedingungen unabhängige Steuersätze von 30, 60 oder 90 K pro Hektoliter fest. Das verkaufte Quantum wird ebenso wie der Steuersatz von einer Schätzungskommission bestimmt. Der Willkür und dem Protektionswesen sind Tür und Tor geöffnet. Den Schenkern ist die Möglichkeit des Aufschlages eines Mehrfachen der gezahlten Steuer gegeben. Neben einer Landesbierauflage von 8 K pro Hektoliter bildet die galizische Branntweinschanksteuer ein Unikum, daß um so drückender wirkt, als Galizien nicht einen Hektoliter Wein produziert. Überdies hat Galizien keinen steuerfreien Spiritusbrand und keine steuersparenden Kesselbrennereien, die den anderen Kronländern eine Ersparnis der Branntweinsteuer von wenigstens 17 Millionen Kronen bringen.

In Galizien beträgt die Spiritussteuer 2 K 10 h pro Liter, nach dem Konsumschlüssel von 1890 8 K 40 h und in Wirklichkeit aber von über 10 K pro Kopf. Eine sechsköpfige Familie zahlt 60 K Branntweinsteuer jährlich, eine Abgabe, die als Personaleinkommensteuer einem Einkommen von 4000 K entsprechen würde! Diese Einkommenhöhe erlangen von 8 Millionen Einwohnern Galiziens bloß 26.830 Steuerzahler, wenn wir auch hier sechsköpfige Familien annehmen, 120.890 Familienmitglieder.

Diese immens hohe Schanksteuer in dem größten, von der Alkoholabgabe zunächst und am härtesten betroffenen Kronlande bringt die staatliche Branntweinsteuer nach der diesmaligen Erhöhung zur völligen Erstarrung. Man kann doch offensichtlich von seiten des Staates an sie nicht mehr rühren, ohne durch den empfindlichsten Konsumrückgang das finanzielle Gleichgewicht des Landes zu erschüttern. Bliebe also nur der Ausweg des Alkoholmonopols. Aber auch dieses ist durch die jetzigen Beschlüsse mit Präzipua, Anteilen, Abfindungen und Ablösungen so schwer belastet, daß von ihm nur wenig mehr zu erwarten ist.

1	Land	2	3	4	5	6	7
		Steuerleistung berechnet nach der vollen Steuer von 160 K pro Hektoliter Spiritus	Steuerersparnisse [1]) A bäuerlicher Freibrand B Kesselbrand in Kronen	Summe der Steuerersparnisse A und B in Kronen	Zuweisungen nach dem Referentenentwurf exklusive der besonders zugewiesenen Beträge an Istrien 100.000 K, an Görz 200.000 K und an Dalmatien 200.000 K	Zuweisung nach dem Konsumschlüssel der Regierungsvorlage der XXI. Session	Nach dem Konsumschlüssel zugewiesen + mehr — weniger
1	Niederösterreich	18,542.720	A 415.360 B 1,103.040	1,518.400	6,700.900	**6,786.480**	— **85.580**
2	Oberösterreich	1,501.120	A 316.160 B 1,270.040	1,586.200	763.070	**576.840**	+ **186.230**
3	Salzburg	932.000	A 16.880 B 816.320	838.200	363.565	**357.840**	+ **5.725**
4	Steiermark	5,359.680	A 531.520 B 2,551.360	3,082.880	2,660.995	**1,956.995**	+ **704.315**
5	Kärnten	4,178.720	A 69.380 B 730.880	800.260	1,597.410	**1,605.840**	— **8.430**
6	Krain	2,631.040	A 401.600 B 1,777.920	2,179.520	2,020.710	**1,011.060**	+ **1,009.650**
7	Triest	770.720	A . B 38.400	38.400	318.850	**296.850**	+ **22.630**
8	Istrien	527.680	A 365.600 B 672.320	1,037.920	304.535	**202.535**	+ **101.735**
9	Görz u. Gradiska	531.200	A 236.160 B 819.200	1,055.360	255.610	**204.120**	+ **51.465**
10	Tirol	3,476.360	A 136.480 B 2,029.120	2,165.600	1,488.405	**1,436.940**	+ **51.465**
11	Vorarlberg	338.720	A 65.600 B 409.280	474.880	155.715	**134.200**	+ **21.515**
12	Böhmen	32,402.800	A . B 47.040	47.040	11,915.895	**11,755.460**	+ **160.435**
13	Mähren	27,181.120	A 419.200 B 640.000	1,059.200	8,928.425	**9,948.060**	— **1,019.635**
14	Schlesien	9,143.200	A . B .	.	2,959.555	**3,346.320**	— **386.765**
15	Galizien	48,814.080	A . B .	.	17,195.115	**17,195.115**	— **670.365**
16	Bukowina	5,423.200	A . B .	.	1,878.325	**1,878.325**	— **106.435**
17	Dalmatien	862.560	A 405.440 B 1,124.480	1,529.920	492.920	**492.920**	+ **161.420**
	Zusammenn	[2]) 162,605.920	.	17,308.780	60,000.000	.	.

[1]) Die Ersparnisse sind notorisch, sie erreichen oft eine sehr bedeutende Höhe. Hier wurden sie sehr mäßig abgefundenen (versteuerten) Quantums.

[2]) Von diesen Steuern entfallen 60 Millionen als Zuweisungen an die Länder und 30 Millionen für

[3]) Eine neuere Feststellung des Konsums wurde nicht vorgenommen. Die Richtigkeit der hier angeführten ist die auf Galizien zu niedrig gegriffen.

8	9	10	11	12	13	14	15	16
			Pro Kopf der Einwohner, Volkszählung 1910					
Steuer-ersparnisse und Zuweisungen zusammen	Unterschied zwischen Steuerleistung und Steuer-ersparnis samt Zuweisungen + mehr Steuerleistung — mehr Zuweisungen samt Steuer-ersparnis	Größter Jahres-konsum in den Jahren 1896 bis 1899 in Hektolitern [3]	Größter Konsum in den Jahren 1896 bis 1899 in Liter	Steuer-leistung berechnet nach der vollen Steuer in Kronen	Steuer-ersparnisse A+B der Rubrik 3 in Kronen	Zuweisung in Kronen	Zu-weisungen und Steuer-ersparnisse zusammen	Unterschied zwischen Steuerleistung und Ersparnis samt Zu-weisung + mehr Steuerleistung — mehr Zuweisung und Ersparnis
8,229.300	+10,313.420	115.892	3·3	5·28	0·29	1·89	2·18	+ 3·10
2,349.270	— 848.150	9.382	1·1	1·76	1·86	0·87	2·73	— 0·97
1,196.765	— 264.765	5.825	2·7	4·32	3·51	1·53	5·04	— 72
5,743.875	— 384.195	33.498	2·3	3·68	2·83	1·83	4·66	— 98
2,394.670	+ 1,784.050	26.117	6·6	10·56	2·03	4·05	6·08	+ 6·48
4,200.230	— 1,569.190	16.444	3·1	4·96	4·15	3·84	7·99	— 3·03
357.250	+ 413.470	4.817	2·1	3·36	0·16	1·39	1·55	+ 1·81
1,542.455	— 1,014.775	3.298	0·7	1·12	2·57	1·00	3·57	— 2·45
1,511.970	— 980.770	3.320	1·3	2·00	4·05	1·78	5·83	— 3·83
3,654.005	— 178.645	21.721	2·2	3·52	2·29	1·56	3·85	— 0·33
630.595	— 292.875	2.117	1·4	2·24	3·25	1·06	4·31	— 2·07
11,962.935	+20,439.865	202.455	2·9	4·64	.	1·74	1·74	+ 2·90
9,987.625	+17,193.495	169.882	6·5	10·40	0·40	3·40	3·80	+ 6·60
2,959.555	+ 6,183.645	57.145	7·5	12·00	.	3·86	3·86	+ 9·14
17,195.115	+31,618.965	305.088	3·8	6·08	.	2·14	2·14	+ 3·94
1,878.325	+ 3,544.875	33.895	4·2	6·82	.	2·34	2·34	+ 4·48
2,222.840	— 1,360.280	5.391	0·8	1·28	2·45	1·07	3·52	— 2·24
.	.	1,016.287	3·5	5·61	.	2·10	.	.

angenommen, und zwar bei A das Doppelte des bewilligten Quantums, bei B das Dreifache des pauschalierten oder

Liebesgaben.

auch zweifelhaft. Im besonderen erscheinen die auf Kärnten, Schlesien und Mähren bezug habenden Zahlen zu hoch.

Die Realsteuerreform aber (siehe oben Seite 9) wurde von der Mehrheit ohne Sang und Klang begraben, kaum wurde die Bedeutung des Antrages Funk, Rašín und Teufel beachtet und die Sache in der Debatte kaum gestreift:

„In jenen Ländern, in welchem die im § 2, Punkt 1, erwähnte Voraussetzung erfüllt ist, wird für die Dauer dieses Verhältnisses die Grundsteuer um 15 Prozent ihres jetzigen Ausmaßes, sohin auf 19·3 Prozent des ermittelten Reinertrages herabgesetzt; ferner vermindern sich die in dem Gesetze vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, festgesetzten Steuerfüße der Gebäudesteuer mit Ausnahme der 5prozentigen Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude um 12·5 Prozent ihres gegenwärtigen Ausmaßes. Für die Berechnung der Zuschläge hat in diesem Falle die Grundsteuer mit $^{100}/_{85}$, die Hauszinssteuer und Hausklassensteuer mit $^{8}/_{7}$ der nach dem ersten Absatz entfallenden Steuerbeträge als vorgeschrieben zu gelten, sofern die Landesgesetzgebung nicht bestimmt, daß diese Steuern im herabgesetzten Ausmaß oder mit einer geringeren Erhöhung als Zuschlagsbasis dienen sollen."

Ohne weitere Erwägung verschwinden die Nachlässe hinter den erniedrigten Steuersätzen, die fiktive Umlagenbasis aber wird in neuer Form wieder hergestellt, indem die landesfürstliche Steuer rechnungsmäßig auf $^{100}/_{85}$, beziehungsweise $^{8}/_{7}$ erhöht wird. Besondere Beachtung verdient der letzte Bedingungssatz; er nimmt einfach eine Herabsetzung der Landesumlagen in jenen Ländern in Aussicht, wo die Überweisungssummen über das Bedürfnis hinausgehen. Was die Reichssteuerträger zu viel leisten, erhalten dann die Landessteuerträger geschenkt!

Hier muß auf einen im Ausschusse nicht bedachten Zusammenhang hingewiesen werden. Das Steuerbegünstigungsgesetz für Neubauten (Gesetz vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242) erstellt Tarife, in denen der Realsteuernachlaß von $12^{1}/_{2}$ Prozent schon abgerechnet ist, weshalb für sie die rechnungsmäßige Fixierung einer Zuschlagsbasis von $^{8}/_{7}$ ungerechtfertigt ist. Es muß hier konstatiert werden, daß niemandes Absicht im Ausschusse dahinging, die Neubauten höheren Zuschlägen zu unterwerfen. Es kann also von den veranlagenden Behörden, falls dieser neue § 3 (Antrag Funk, Rašín, Teufel) Gesetz wird, nicht eine Interpretation gewählt werden, die auch die Neubauten dieser Modalität der Berechnung einer fiktiven Zuschlagsbasis unterwirft. Dieser Vorgang widerspräche auch der Interpretationsregel: Lex specialis derogat legi generali. Das Spezialgesetz geht vor und eine Abänderung der Regel ändert nicht die von ihr im Spezialgesetze gemachte Ausnahme. Es hätte somit nur deklaratorische Bedeutung, wenn dem zweiten Satze des § 3 durch Beschluß des Hauses beigefügt würde: „Jedoch hat die Bestimmung des zweiten Satzes auf die dem Gesetze vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, betreffend Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Aufbauten und Umbauten im allgemeinen und für Kleinwohnungsbauten insbesondere, unterstehenden Baulichkeiten keine Anwendung."

Der Vorgang der Überweisungen an die Landesfonds.

Nach dem im Finanzausschusse beschlossenen Überweisungsgesetze sollen also im Endeffekt zwar unbestimmt hohe, aber stets wachsende und wohl schon jetzt 100 Millionen weit überschreitende Summen den Landtagen zugeführt werden. Damit hört die Autonomie der Kronländer de facto auf. Ihr finanzpolitisches Rückgrat ist gebrochen und kein finanzieller Überfluß täuscht über den Verlust der Selbständigkeit hinweg. Es entwickelt sich jenes unerquickliche Verhältnis für beide Teile, das in der Enquete zur Sanierung der Landesfinanzen Brockhausen mit dem Verhältnis einer Kavaliers zu seiner Konkubine verglichen hat, und das, wie reizend es sich anlassen möge, zum Schlusse in aller Regel für beide Teile beschämend und erniedrigend endet. Für alle Kommenden wird die Haltung der heutigen Autonomisten zu diesem Ausweg unfaßbar bleiben. Gerade in einer Hinsicht trifft Brockhausens Vergleich besonders zu. Ein Verhältnis, wo der eine mühsam erwirbt und gibt, der andere mühelos nimmt und ohne Verantwortung ausgibt, reizt zur Verschwendung. Der Staat müßte also dafür sorgen, daß er über die Verwendung der hingegebenen Mittel wacht und daß eine entsprechende Kontrolle in der Landesverwaltung eingerichtet werde. Darin waren die Mitglieder der Enquete zur Sanierung der Landesfinanzen fast eines Sinnes. Die Mißwirtschaft der kontrollosen Landtagsmehrheiten schreit geradezu nach einer Kontrolle.

Die wirksamste Kontrolle ist zweifellos, wie die nüchterne, überaus haushälterische Finanzwirtschaft der Schweizer beweist, ein demokratisches Vertretungssystem. Wenn ein Vertretungskörper aus allen Klassen zusammengesetzt ist und die Vertreter aller Klassen zur Mitverwaltung heranzieht, so ist die wirksamste Kontrolle dadurch allein gegeben. Eine jede finanzielle Ausschreitung verbietet sich von selbst, weil sie von denselben, die sie beschließen, auch gedeckt werden muß. Diese Verwaltung ist eben Verwaltung eigener Zwecke mit eigenen Mitteln — zum Unterschied von unserer Landesverwaltung, die immer mehr Verwaltung bestimmter Klasseninteressen mit fremden Mitteln, vor allem mit den Mitteln des Staates ist. Sobald indirekte Steuern die Haupteinnahme für die Landesfonds geworden, versteht sich die Teilnahme des Proletariats an der Landes-

vertretung auch aus dem Gesichtspunkte von selbst, daß nach allen Gesetzen der konstitutionellen Entwicklung Steuerleistung und Wahlrecht zusammenhängen. Aus diesem Grunde schon hat die sozialdemokratische Opposition bei der ersten Dringlichkeitsdebatte über den Antrag Geßmann im Jahre 1907 die Forderung des allgemeinen Wahlrechts für die Landtage erhoben, mit dem besonderen Hinweis darauf, daß die Überweisung der Summen an den Landesfonds abhängig gemacht werde von der Bedingung, daß die Landtage binnen einer bestimmten Frist das allgemeine Wahlrecht oder wenigstens eine allgemeine Kurie in dem Umfange einführen, den die jeweils stärkste Landtagskurie besitzt.

Die Landesverwaltungen entbehren aber außerdem der allerprimitivsten Kautelen für eine geregelte Finanzgebarung. Sie haben erstens kein konstitutionelles Budget, zweitens keinen unabhängigen, verantwortlichen, der Landesvertretung frei gegenüberstehenden Finanzreferenten, drittens keine Rechnungskammer mit denjenigen Garantien der Unabhängigkeit, die Rechnungshöfen eigentümlich sind, und viertens keine Schuldenkontrollkommission. Die erste Bilińskische Vorlage enthielt ein Mustergesetz für die Neuordnung der Finanzverwaltung der Länder. Sie ist spurlos verschwunden. Preußen und andere deutsche Einzelstaaten haben eigene Haushaltsgesetze erlassen, welche die Finanzgebarung der Kommunalkörperschaften regeln. Bei uns existiert nichts dergleichen. Ein einziges Kronland, Niederösterreich, hat den Versuch einer Kontrollkommission in allerdings unzulänglichem Maße unternommen. Wenn der Staat seine Gelder nicht direkt verschwenden will, so muß er den Kronländern Haushaltsgesetze nach der preußischen Art oder mindestens nach dem unter Korytowski vorgelegten Muster aufzwingen, und das ist die zweite Bedingung, welche die Minorität den Überweisungen beifügt.

Wie not dies tut, beweist das statistische Ergebnis der Landesgebarungen. Binnen 7 Jahren in der Zeit von 1907 bis 1912 haben jene Kronländer, die nicht durch die Wohltat einer Obstruktion vor der Mißwirtschaft der Landesherren geschützt waren, ihre Ausgaben in unglaublicher Weise gesteigert. Unter allen ist noch Niederösterreich mit der Steigerung um 21·3 Prozent, das heißt also mit der mutmaßlichen Verdoppelung seiner Ausgaben in knapp einem Menschenalter, relativ bescheiden gewesen. Aber diese Ausgabensteigerung wächst schon bei den mittleren Kronländern auf zirka 50 Prozent, bei einzelnen bis nahezu 100 Prozent. Die nachstehende Tabelle ordnet die Kronländer nach dem Grade der finanziellen Verschwendung.

Erfordernisse der Landesfonds.

	1905	1912	Steigerung in Prozenten
Niederösterreich	47·4	57·5	21·3
Böhmen (Obstruktion)	78·5	96·3	23·7
Dalmatien	2·4	3	25
Steiermark (Obstruktion)	17·2	22·6	33·5
Bukowina	6	8·2	36·5
Oberösterreich	8	11·8	47·5
Istrien	2·15	3·2	48·8
Galizien (trotz Obstruktion)	46·3	71	51·2
Krain	4·3	6·7	55·8
Görz	1·63	2·59	58·9
Salzburg	3·1	5	61·3
Tirol (trotz teilweiser Obstruktion)	6·7	11	64·2
Schlesien	7·16	11·76	64·2
Mähren	32·2	56	73·3
Kärnten	4	7	75
Vorarlberg	0·79	1·46	97·4
Triest	11·33	22·42	97·8

Würde es nicht zu weit führen, diese Zahl im einzelnen an der Hand der Geschichte der Landtagsparteien nachzuprüfen, so würde sich zeigen, in welchem Maße die agitatorischen und demagogischen Bedürfnisse einzelner Parteiführer die Landesfonds heimgesucht haben und mit Millionen Steuergeldern bezahlt werden mußten. Der Budgetausschuß des Reichsrates hat das Recht und die Pflicht, jeden Staatsbeamten, der sich nur die leichtsinnige Verausgabung von einigen Hunderttausenden Kronen zu schulden kommen ließ, auf das energischeste zur Verantwortung zu ziehen. Hier aber gibt der Reichsrat 100 Millionen und mehr jährlich an die Landesfonds dahin und soll sich nicht einmal das Recht vorbehalten, der Verwendung dieser Summen nachzufragen! Das ist beinahe mehr als jene oben erwähnte kurzsichtige Verblendung und ruinöse Affenliebe des bewußten Kavaliers.

Eine nach den Anträgen der Ausschußmehrheit vollzogene Überweisung ist — und diese Konsequenz scheint uns unentrinnbar — der erste Schritt zum vollständigen Ruin der Staats- und Landesfinanzen. Dabei ist dieses Vorgehen auch in keiner Weise notwendig. Wir haben ja für derartige Sanierungsaktionen ausgezeichnete Muster. Wir haben das preußische Kommunalabgabengesetz und die Miquelsche Finanzreform. Wir haben das englische System der Zweckdotationen mit Parlamentskontrolle. Wir haben noch andere Muster. Da diese Muster bestehen, gehört nicht einmal viel Originalität dazu, um aus ihnen das Beste und für uns Passende auszuwählen und das Schlimmste zu vermeiden. Und was noch mehr ist, wir kennen selbst die Vernunft und die Wahrheit. Und die bürgerlichen Parteien haben sie selbst ausgesprochen und vertreten. Die Enquete zur Sanierung der Landesfinanzen bot ihnen hierzu den Anlaß. Die nahmhaftesten Führer der Majorität haben sich selbst geäußert und im Namen der Landesausschüsse der großen Mehrheit aller Kronländer hat sich der, wie sich zeigt, leider zu früh verstorbene Finanzreferent des Königreiches Böhmen weiland Herrenhausmitglied Dr. Eppinger auf dieser Enquete für die gebundene Zweckdotation in Gestalt der Übernahme von 50 Prozent des Personalaufwandes für die Lehrerschaft ausgesprochen. Diese Stimmen sind viel zu interessant und viel zu denkwürdig für die Art und Weise, wie in Österreich die staatlichen Geschäfte geführt werden, als das wir sie nicht hier wiederholen und verewigen müßten.

Zunächst stellt der Fragebogen der Regierung*) an die Teilnehmer folgende präzise Fragen:

„C. Zweckdotationen.

36. Soll eine Verbesserung der Lage der Landesfinanzen durch Übernahme gewisser Verwaltungsausgaben auf den Staat angestrebt werden?

37. Inwiefern würde die Übernahme bestimmter Quoten der Auslagen einzelner Verwaltungszweige durch den Staat den Vorzug vor dem in Frage 34 angedeuteten Vorgange verdienen? Wäre die hierdurch bewirkte Gebundenheit der staatlichen Überweisungen für die Verwaltungszweige nicht auch im Interesse des Landes selbst gelegen?

38. Wären solche Subventionen vielleicht statt in einem Prozentsatze des betreffenden Landesaufwandes besser nach anderen objektiven Elementen dieser Verwaltungszweige zu bemessen?

39. Könnte speziell der Volksschulaufwand im ganzen oder in bestimmten Zweigen die Grundlage zur Bemessung der Subventionen bilden? Oder wären die Zahl der Schulen, die Zahl der schulpflichtigen, die Schule besuchenden Kinder oder andere der Schulverwaltung angehörige Momente zu berücksichtigen?

40. Welche andere Verwaltungszweige könnten etwa anstatt oder neben der Schulverwaltung zur Grundlage derartiger Subventionen gewählt werden?"

Die Antworten sind nicht immer so präzis als die Fragen, manche Antwort ist mehrfach verklausuliert. So die des Christlichsozialen Fink aus Vorarlberg:

„Was die Zweckdotation betrifft, so ist gesagt worden, daß eine bestimmte Quote der Lehrergehalte vom Staate übernommen werden soll. Andere haben gesagt, ein prozentueller Anteil der Schulauslagen soll vom Staate übernommen werden oder die ganzen Schulauslagen, und da ist man dann immer sofort bei der Hand gewesen, auch von seiten der Vertreter der Landesausschüsse, es würde sich die Regierung ein noch größeres Recht auf die Schule anmaßen und die Autonomie würde darunter leiden.

Ich habe keine so große Befürchtung in letzterer Richtung. Denn wir haben doch auch Landesschulgesetze, und wenn man diese ändern will, müssen die Landtage auch dabei sein. Diese Befürchtung ist dabei also nicht das Schwierigste.

Ich habe dagegen eine andere Befürchtung. Die ganzen Schulauslagen wird der Staat nicht übernehmen. Wenn er aber einen Prozentsatz derselben übernimmt, so würde das zur Folge haben, daß diese Post noch mehr gesteigert würde, als es sonst schon der Fall ist. Ich traue selbst den Ländern nicht zu, daß sie, wenn 50 Prozent der Schulauslagen vom Staate übernommen wären, nicht leichter die Schulauslagen erhöhen würden, als wenn das nicht geschieht, und dem Staate traue ich schon gar nicht zu, daß er etwa Einhalt machen würde. Da hätten wir keine Stütze, sondern es käme nur eine Erhöhung heraus. Es müßte da der ganze Schulaufwand überhaupt in Betracht kommen, denn in manchen Ländern und auch bei uns haben die Gemeinden einen großen Beitrag zu leisten und wir müssen wieder die Gemeinden unterstützen.

Es könnte also nicht das in Betracht kommen, was das einzelne Land als solches zum Schulaufwand beisteuere. Wenn man sagen würde, dieser Schulaufwand wird nur als Grundlage für die Unterstützung der

*) Stenographisches Protokoll der Enquete über die Landesfinanzen. 7. bis 12. März 1908. Wien 1908. Seite IX.

Länder genommen, so wäre das noch der am wenigsten gefährliche, immerhin aber doch nicht ganz unbedenkliche Weg. Auch da würde das Land eher geneigt sein, diese Ausgaben zu erhöhen, indem es sich sagt, ich bekomme davon aus diesem großen Säckel auch noch etwas mehr. Auch dies ist also nicht ganz unbedenklich. Für das Zweckmäßigste halte ich es, wenn man den Ländern zur Sanierung ihrer Finanzen nicht eine Zweckdotation, sondern eine allgemeine Dotation gibt." (Ebenda, Seite 163.)

Viel klarer und eindeutiger spricht sich der Vertreter des Kärntner Landesausschusses Dr. Lemisch aus und unterscheidet sich scharf von dem Berichterstatter Steinwender in seiner Haltung:

Zu Frage 37. „Die Übernahme bestimmter Quoten der Auslagen einzelner Verwaltungszweige durch den Staat verdient den Vorzug vor der Zuweisung einer Dotation unter bloßer Berücksichtigung des Aufwandes der Königreiche und Länder für die bestimmten Verwaltungsaufgaben.

Für die Übernahme bestimmter Quoten der Auslagen einzelner Verwaltungszweige durch den Staat sollte im allgemeinen der Gedanke bestimmend sein, einen Maßstab für eine Wechselbeziehung zwischen der staatlichen Geldaushilfe und den Verwendungszwecken zu finden. Die finanzielle Unterstützung des Staates müßte davon abhängig gemacht werden, daß die Ausgaben, zu welchen der Staat beizusteuern gewillt ist, solche sind, bei denen das Staatsinteresse mitbeteiligt ist und wobei dem Staate ein Recht zusteht, bei Feststellung des Aufwandes mitzuwirken und die Bedürfnisfrage zu prüfen.

Auf dem Gebiete der Selbstverwaltung gehört hierher in erster Linie das der Schulverwaltung, weil hier staatliche und autonome Organe zusammenwirken. Der Staat übt nicht nur die Schulaufsicht aus, sondern nimmt auch auf die Bestimmung der Höhe der Schullasten großen Einfluß. Die Lasten der Volksschule werden aber von den Selbstverwaltungskörpern getragen. Der Staat sorgt nur für die Lehrerbildung und Bestreitung eines ganz geringen Teiles der Kosten der Schulaufsicht. Die Verwaltung des Landesschulfonds steht den staatlichen Behörden zu, der Landesschulrat stellt fest, welche Bezüge aus Landesmitteln zu gewähren sind.

In Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen und Hessen werden die Volksschulen vom Staate subventioniert.

In Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Italien und England sind Staatsbeiträge normiert.

Die Feststellung der finanziellen Anteilnahme des Staates zugleich mit den Ländern bezüglich der Schulen liegt auch im Interesse der Entwicklung des Volksschulwesens selbst." (Seite 110 bis 111.)

Landesrat Hermann Hampel aus Schlesien entkräftet die Einwände, daß die Schuldotation die Lehrerschaft ungünstig beeinflussen könnte:

„Es wäre doch möglich, einerseits durch eine prozentuelle Beteiligung des Staates an den Gehaltsbezügen der Lehrer dieses überstürzte Tempo ein wenig herabzumindern.

Auf der anderen Seite könnte aber durch diese prozentuelle Beteiligung an den Gehaltsbezügen auch noch dem Einwand begegnet werden, der hier gemacht wurde, daß gesagt wurde: Ja, wenn den Ländern für das Volksschulwesen ein Beitrag gegeben wird, so werden die Lehrer das sofort benutzen, um sich durch den Beitrag, den die Länder erhalten haben, ihre Gehaltsbezüge hinaufregulieren zu lassen. Wenn der Staat zu den Gehaltsbezügen in einem gewissen prozentuellen Verhältnisse beiträgt, so ist er an der Regulierung der Lehrergehalte selbst außerordentlich interessiert, und ich glaube, daß dieses Interesse auch dadurch zum Ausdruck kommen wird, daß einer übermäßigen Gehaltserhöhung doch etwas gesteuert und nur den billigen Anforderungen Rechnung getragen werden wird." (Seite 142.)

Der Experte Professor Redlich behandelt die Frage der Sanierung aus staatsrechtlichen und verwaltungspolitischen Gesichtspunkten ausführlich:

„Unter Umständen kann später durch Subvention eine notwendige Verwaltungsexistenz vom Staate ins Leben gerufen werden.

Diesbezüglich möchte ich mir, um so mehr, als mein verehrter Freund Dr. Renner eine Anfrage gestellt hat, erlauben, einige Ziffern vorzubringen, welche zeigen, in welchem Maße die Dotation in den Ländern angewendet wird.

In England sind im Jahre 1906/07 rund nicht ganz 17 Millionen Pfund Dotationen gegeben worden. Das sind beiläufig 340 Millionen Mark oder 408 Millionen Kronen. Diese Dotationen werden gegeben für Elementarschulen, für Volksschulen, für eine ganze Reihe von Leistungen der lokalen Verwaltungen, welche staatlicher Natur sind. Es ist sehr interessant, zu beobachten, wie England eine ganz gleiche Entwicklung in dieser Hinsicht genommen hat wie wir. In Engand mußten die Grafschaften gewisse Kosten für Gerichtshaltung, Strafverfolgung usw. leisten. Der Staat sah ein, daß das nicht angeht, und hat die Last auf sich genommen. Aber die größten Posten sind die für die Irrenhäuser, für gewisse Spitäler, besonders die Infektionsspitäler, für die Volksschule, das mittlere Unterrichtswesen, insbesondere das Gewerbeschulwesen,

für das Straßenwesen, mit einem Wort, für alles das, was eine moderne Verwaltung ausmacht, darunter auch die Personalkosten für das Polizeiwesen, das ähnlich wie in Österreich in den Händen kommunaler Körperschaften liegt. Nun muß ich noch das Verhältnis der Steuerleistungen für die Lokalverwaltung zum Ertrag der eigentlichen Lokalsteuer anführen. Das Verhältnis ist so, daß ungefähr 20 Prozent der gesamten wirklichen Verwaltungskosten, insbesondere die der kommunalen Verwaltung, aus Staatsbeiträgen bestritten werden. Wir sehen, daß immerhin noch ein sehr hoher Betrag auf der eigentlichen Kommunalsteuer liegt, welche eine Art Mietsteuer ist, einen sehr merkwürdigen Charakter trägt und in ihrer Wirkung unsere Erwerbsteuer mit der Hauszinssteuer verbindet.

Es ist auch sehr interessant, die Sache in Frankreich zu verfolgen. In Frankreich ist gleichfalls, wie bei uns in Österreich, die Volksschule eine unerträgliche Last für die Departements. Da finden Sie folgende Entwicklung. Seit 1881 beginnt man dort, eine starke Staatshilfe für die Volksschule zu geben. Im Jahre 1892 zahlte in Frankreich der Staat von den gesamten Ausgaben des Volksschulwesens, die dort 280 Millionen Franken betragen, schon 126 Millionen und im Jahre 1902 zahlte er 132 Millionen Franken. Das sind Summen, mit denen man in dem Haushalte der Kommunen rechnen kann.

In Preußen hat sich die Verwaltung und damit die gesamte Finanzordnung des Staates seit dem Jahre 1870 außerordentlich geändert durch die Verwaltungsreform, die in den Jahren 1871 bis 1875 durchgeführt wurde. Im Zusammenhang damit wurde auch eine Reihe von sogenannten Dotationsgesetzen geschaffen. Ich gestatte mir, da einige Zahlen anzuführen. Im Jahre 1901 hat der preußische Staat über 35 Millionen, das heißt insgesamt 46 Prozent der Provinzauslagen, gedeckt — die Provinzen entsprechen unseren Ländern —, im Jahre 1902 sind weitere 10 Millionen dazu gekommen und gegenwärtig beträgt die Dotation für die Provinzen 48 Millionen. Im Jahre 1902/03 beträgt der Staatsbeitrag für die Volksschule 41 Prozent, nämlich 77·8 Millionen.

Man sieht, alle großen Staaten Europas haben sich verpflichtet gefühlt, ihren Provinz-, Kreis-, Bezirks- und Gemeindeverwaltungen Zuschüsse aus den Staatskassen zu geben. Das ist selbstverständlich, denn der Staat hat in den letzten vier Jahrzehnten gelernt, riesige Summen mittels der indirekten Steuern an sich zu ziehen, mittels der Personaleinkommensteuer bis an das Herz der Steuerkraft zu greifen. Vom Staate allein lassen sich große Summen gewinnen.

Daraus will ich folgern, daß wir denselben Weg zu gehen haben. Wenn ich verfolge, wie wir diesen Weg gegangen sind, will ich anerkennen, daß, als wir den Weg betreten haben, unsere Finanzen ein starkes Eingreifen nicht zugelassen haben. Heute steht die Sache ganz anders. Heute ist bis zur vollen Evidenz hervorgetreten, daß die kostspielige wirkliche innere Verwaltung den Ländern obliegt, der sie sich absolut nicht entschlagen können, nicht bloß deshalb, weil wir Landtagsabgeordnete von unseren Wählern entsendet wurden, sondern weil jede moderne Volksgemeinschaft heute diese Aufgaben erfüllen muß, wenn sie überhaupt eine staatliche Kulturgemeinschaft vorstellen will.

Was die Frage des Wahlrechtes und den Zusammenhang derselben mit den Landesfinanzen betrifft, so ist es nach meiner Ansicht ganz verfehlt, zu glauben, daß wir durch die Einführung eines breiteren oder eines allgemeinen Wahlrechtes eine billige Verwaltung bekämen. Wir würden teurer verwalten, weil selbstverständlich mit aller Wucht gewiß sehr berechtigte, teilweise auch weniger berechtigte Masseninteressen zum Ausdruck kämen und weil eine Demokratie niemals billig verwaltet.

Diese beiden Dinge, Demokratie und billige Verwaltung, sind bisher mit Ausnahme vielleicht der Schweiz und Norwegens noch nicht in organische Verbindung gebracht worden. Ich fürchte, bei uns in Österreich würde die Demokratie gewiß keine sehr billige Form der Verwaltung sein.

Ich komme zu einem weiteren wichtigen Fragepunkte. Ich habe die Überweisungen von Steuern abgelehnt. Ich bin der Meinung, daß wir Dotationen bekommen sollten. Wie sollen diese Dotationen verteilt werden? . . . .

Nun ist angeregt worden, uns dadurch zu helfen, daß unser Volksschulwesen finanziell vom Staate übernommen wird. An eine Verstaatlichung des Volksschulwesens kann kein vernünftiger Mensch in Österreich denken.

Bei der großen wissenschaftlichen Untersuchung, die über die Frage der lokalen Finanzen aufgenommen wurde — in einer Enquete in England im Jahre 1902 ist diese Frage von großen Theoretikern wie Marshall gründlich erörtert worden — hat man die Frage aufgeworfen: Gibt es eine ratio, welche zwischen lokalen und staatlichen Aufgaben unterscheiden läßt? Nein, es gibt keine. Aber etwas anderes gibt es. Es besteht heute das Prinzip der Beteiligung. Es müssen eben die verschiedenen Faktoren nach verschieden abgestuften — oft durch politische Einflüsse abgestuften — Maßstäben miteinander arbeiten.

Und nun sage ich: Volksschule ist keine Reichssache im Sinne der Organisation. Volksschule ist aber Reichssache in dem Sinne, daß der Staat das größte Interesse an einer guten Schule hat. Infolgedessen weiß ich gar nichts, wofür der Staat so sehr verpflichtet wäre, beizutragen, wie für die Volksschule, und zwar speziell für den Personalaufwand, der eine Voraussetzung guter Schulen ist, denn wenn wir die Lehrer nicht

ordentlich stellen können, können wir auch keine gute Schule haben. Es bleibt bei einer solchen Beteiligung des Staates noch die Errichtung und Erhaltung der Gebäude — das macht noch sehr viel aus — und die weiteren 50 Prozent und die sonstigen Schulbehelfe werden noch genug Lasten lassen. Der Staat könnte diese Sache in Form einer Dotation übernehmen, damit jeder Gedanke eines Eingreifens in unsere Schulgesetzgebung ausgeschlossen erscheint, er könnte uns den Betrag der halben Personalkosten unseres Volksschulwesens geben.

Nun sehe ich schon die Einwendung, die mir von sehr geehrter Seite gemacht wird: Ja, die Länder werden ihren Volksschulbedarf ins Ungemessene steigern. Erstens scheitert das an einer natürlichen Tatsache, an der gegebenen Zahl der Kinder und Lehrer sowie an der Baulast der Gemeinden. Ich kann Ihnen aber noch einen Behelf geben. Machen Sie es so wie Preußen, geben Sie eine Höchstzahl von Lehrern in den Gemeinden!

Preußen hat eine Bestimmung, wonach in den Gemeinden nicht mehr als 25 Lehrstellen gezahlt werden. So etwas Ähnliches, für uns Passendes werden unsere Herren des Finanzministeriums sehr leicht herausfinden. Das ist auch ein Weg. Aber machen Sie etwas Gründliches!

Seien wir auch in Provisorien gründlich insofern, als wir zwei oder drei Jahre brauchen, um einen neuen Finanzplan nicht nur finanzpolitisch, sondern auch allgemein politisch zu fundieren. Dieser neue Finanzplan kann dann vielleicht an Stelle einer solchen provisorischen Dotation eine andere Verteilung der Steuerkraft bringen. Vielleicht — darüber wollen wir im einzelnen nicht reden, dazu ist unsere Enquete zu groß und die Sache ist nicht so aktuell, wie die sofortige Abhilfe gegen die Defizitnot der Länder.

Ich muß aber speziell als Vertreter Mährens wünschen, daß Sie gründlich eingreifen. Wir haben uns in Mähren ein sehr ausgezeichnetes Material geschaffen, daß wir unserem Landesausschusse verdanken, und daraus können Sie ersehen, was es zum Beispiel heißt: Kosten und Entwicklung des modernen Schulwesens.

Im Jahre 1871 machten die Lehrergehalte im Kronlande Mähren, das immer schulfreundlich war, 2·3 Millionen Kronen aus. Sie wuchsen bis zum Jahre 1882 auf 4 Millionen, also fast auf das Doppelte. Ich will Ihnen die einzelnen Stufen ersparen, wir haben im Jahre 1908 18 Millionen Kronen! Denken Sie einmal, was das heißt! Und Mähren hat damit noch immer nicht das Letzte getan, was es tun muß, denn manche Lehrergehaltskategorien und Pensionen werden noch einer Erhöhung bedürfen.

Ja, meine Herren, das sind Ausgaben, die im gesamtstaatlichen Interesse liegen. Wir liefern dem Gesamtstaate tüchtige Leute, wir wollen sie ordentlich ausbilden, denn der Staat braucht tüchtige Menschen; aber der Staat soll dafür auch etwas zahlen." (Seite 120 ff.)

Von besonderem Interesse ist sicherlich das Gutachten des Experten Dr. Stölzel:

„Ich möchte also die Ausführungen des Herrn Prälaten Winkler vollinhaltlich als den Intentionen des Landesausschusses von Salzburg entsprechend bezeichnen, füge aber nur hinzu, daß ich unter allen Umständen die Widmung des Staatsbeitrages in der Weise, daß die Hälfte der Lehrergehalte vom Staate getragen werden soll, befürworten möchte." (Seite 133.)

Der Landmarschall-Stellvertreter von Böhmen Dr. Urban gibt eine ausführliche Darstellung der Sanierungsfrage und schließt:

„Es handelt sich weiter um die Frage, ob mit diesen Überweisungen eine gewisse Zweckverwendung verbunden sein soll. Ich habe seinerzeit, als ich den Vortrag in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte gehalten habe, allerdings den Vorschlag gemacht, man möge diesen Betrag zur Deckung eines Teiles des Volksschulaufwandes verwenden. Nur bin ich dabei von den Verhältnissen ausgegangen, wie sie in Böhmen liegen, wo es eigentlich Sache des Staates ist, den Schulaufwand für die Volksschule zu bestimmen und wo der Landesvertretung und den von ihr gewählten Mitgliedern nur ein sehr geringes Mitbestimmungsrecht zusteht. Ich glaube also, daß speziell für Böhmen dieser Vorschlag auch heute noch das Richtige ist; ob er sich für andere Kronländer eignet und welche Bedenken da bestehen, darüber will ich mich nicht äußern. Mit der Überweisung wäre die Einräumung einer solchen größeren Ingerenz an sich noch nicht verbunden, weil der Staat nicht unmittelbar jene Beiträge dem Volksschulaufwande zuwenden würde, sondern nur durch das Medium der Landeskasse." (Seite 183.)

Hohe Bedeutung beanspruchen insbesondere die Äußerungen des Landesausschußbeisitzers und weiland Finanzreferenten Böhmens Dr. Karl Eppinger, der den Versuch unternahm, die Landesausschüsse auf eine Plattform zu einigen:

„Ich habe es unternommen, den Herren Vertreter der Länder eine Erklärung zur Unterschrift vorzulegen und erlaube mir, dieselbe hiermit zur Verlesung zu bringen (liest):

„„Die Vertreter der Landesausschüsse nachstehender Königreiche und Länder"" — welche ich zum Schlusse anführen werde — „„einigen sich zum Schlusse der Enquete dahin, die im Laufe derselben wiederholt gegebene Anregung als ihr gemeinschaftliches Verlangen auszusprechen, daß die Staatsverwaltung, unbeschadet der sonstigen vorgeschlagenen Sanierungsmaßregeln, die Hälfte der Bezüge aller an den Volks- und

Bürgerschulen der Länder aktiven und ebenso auch der pensionierten Lehrpersonen, jedoch ohne jede Änderung der gegenwärtig bestehenden, das Schulwesen betreffenden Rechtsverhältnisse zur Deckung aus Reichsmitteln übernehme.""

Diese Erklärung wurde abgegeben von nachstehenden Kronländern — ich bringe sie nach der Reihenfolge, in welcher die Unterschriften abgegeben wurden, zur Verlesung: Böhmen, Schlesien, Steiermark, Mähren, Dalmatien, Krain, Bukowina, Kärnten, Triest, Salzburg, Vorarlberg, Istrien und Oberösterreich, von dem Herrn Vertreter des letzteren Kronlandes jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß in erster Linie für eine allgemeine Dotation und Verteilung derselben nach Steuerleistung, Bevölkerungszahl und notwendigem Aufwand sich ausgesprochen wird, im Falle jedoch eine solche nicht zu erreichen wäre, für das Vorstehende.

Es fehlen bei dieser Erklärung nur Niederösterreich, Galizien, Tirol und Görz.

Von letzterem Kronlande bemerke ich, daß eine grundsätzliche Geneigtheit wohl vorhanden gewesen wäre, daß aber in Görz die Verhältnisse etwas eigenartig gestaltet sind; dort obliegen nämlich der Schulaufwand und insbesondere die Lehrerbezüge den Bezirken, welche eine Pauschaldotation aus Landesmitteln erhalten. Es könnte also möglicherweise diese Sanierungsmaßregel die Bezirke, aber nicht das Land entlasten. Bloß aus diesem Grunde also konnte ein Beitritt zur Erklärung von Görz nicht erzielt werden.

Bei Tirol weiß ich selbst nicht, wie die Stimmung ist, nachdem der einzige Vertreter dieses Kronlandes schon vor zwei Tagen abgereist ist und ich nicht mehr Gelegenheit hatte, mit ihm darüber zu sprechen. (Ruf: Es ist nicht dafür!) Das kann schon sein.

Der Standpunkt von Niederösterreich und Galizien dagegen ist ein vielleicht doch nicht grundsätzlich, aber wenigstens ein so verschiedener, daß ein einfacher Beitritt zu dieser Erklärung — mehr ist es ja nicht und mehr beanspruche ich auch nicht mit der Verlesung dessen — beiden nicht möglich war.

Ich halte nämlich diesen Ausweg für einen durchaus empfehlenswerten und will mir erlauben, dies mit wenigen Worten darzutun.

Vor allem andern ist eine solche Art der Beitragsleistung des Staates für Länderzwecke durchaus gerecht und in ihrer prinzipiellen Grundlage unanfechtbar. Die Länder haben durch Landesgesetze über das Schulwesen bloß ausgeführt, was ihnen im Reichsvolksschulgesetz aufgetragen war. Ich lasse dabei die Frage ganz beiseite, ob das Schulwesen eigentlich direkt zur Obsorge des Staates gehört oder ob der Staat bloß ein Interesse an der Erhaltung und Ausgestaltung desselben hat. Das will ich ganz beiseite lassen.

Ich stehe aber auf dem Boden der gegenwärtigen faktischen Verhältnisse und diese bestehen eben darin, daß das Land tatsächlich den ganzen Personalaufwand des Schulwesens zu zahlen hat, und dieses ist bekanntlich die größte Last in sämtlichen Landesvoranschlägen. In Böhmen beträgt sie mehr als die Hälfte des gesamten Erfordernisses und viel anders dürfte es auch nicht in den anderen Ländern sein.

Daraus ergibt sich ein zweiter Vorzug dieser Sanierungsmaßregel, sie ist nämlich ausgiebig; es bedeutet dies bereits eine Summe, mit welcher den Ländern tatsächlich geholfen ist, während das Sonstige — sit venia verbo — klägliches Flickwerk bleibt. Auf diesem Gebiet aber Abhilfe zu gewähren, heißt wirklich die heilende Hand dort hinlegen, wo die Wunde tatsächlich klafft (Zustimmung); das wird sich nicht bestreiten lassen.

Ich betone weiter, daß die Staatshilfe in dieser Form den Vorzug hat, daß sie nicht in Ziffern genannt ist, welche bald — jedes zweite, dritte Jahr oder sagen wir in Zeiträumen von zehn Jahren — wieder einer Korrektur bedürftig sind, sondern daß das ein Aufwand ist, der mit der Zunahme des Aufwandes für das Schulwesen von selbst wächst. Das Reich soll nämlich nach dem Vorschlage eben die Hälfte der jeweiligen Lehrerbezüge beitragen; wächst der Aufwand des Landes auf diesem Gebiete, so ist von vornherein die prozentuelle Anteilnahme des Reiches an diesem Aufwande gesichert und verfehlt dann eben nicht ihren Zweck.

Ein weiterer Vorteil dieses Sanierungsmodus ist die Entbehrlichkeit des Aufteilungsschlüssels. Es wurde ganz mit Recht hervorgehoben, daß jede allgemeine Dotation mit Aufteilung nach einem periodisch festzulegenden Schlüssel eigentlich den Nachteil hat, als Erisapfel unter den Ländern zu wirken; es würden selbstverständlich die Klagen und Beschwerden nie ein Ende finden, daß einzelne Kronländer infolge der Anwendung des Schlüssels irgendwie benachteiligt worden sind. Das haftet selbst dem mit bester Absicht vorgenommenen Werke schon naturgemäß an. Es könnte, wie ganz richtig hervorgehoben wurde, nie eine mathematische oder astronomische Genauigkeit und Gerechtigkeit erzielt werden, es müßte zum Schlusse immer ein gewisses Ausgleichskorrektiv herhalten und das Ende vom Liede wäre ganz unzweifelhaft die stete Unzufriedenheit wahrscheinlich sogar aller Kronländer.

Dieser Verteilungsschlüssel würde nun in diesem Falle entbehrlich. Es wurde weiter hervorgehoben, in einer solchen Maßregel liege ein Anreiz für die Länder, auf dem Gebiete des Schulwesens nicht jene Sparsamkeit walten zu lassen, zu der sie sich vielleicht sonst bestimmt sehen würden. Ich möchte von diesem Argument nicht gar zu viel halten. Zur Hälfte sollen die Länder nach wie vor den Aufwand decken. Also auf fremde

oder Regimentskosten wirtschaften heißt das in keinem Falle, denn die Hälfte des Aufwandes fällt ja den Ländern zu und aus reinem Mutwillen, um die Reichsmittel für sich recht in Anspruch nehmen zu können, oder aus übertriebener Liberalität wird ein Land weder die Lehrerbezüge über das Maß des Notwendigen erhöhen, noch auch die Anzahl der Schulen vermehren, damit der Bedarf an Lehrkräften gesteigert wird. Jedes Land wird gewiß auf sein allereigenstes Interesse zunächst Bedacht nehmen. Wenn wider Erwarten ein Luxus, eine übergroße Liberalität eintreten sollte, was sich ja schließlich nie vermeiden läßt, so wäre das mindestens auf einem Gebiete, wo ein Land dem anderen nicht neidisch zu sein braucht; es würde dies dem Kulturfortschritt und hiermit dem allgemeinen Besten doch zugute kommen."

Und Eppinger führt (Seite 247 ff.) noch weitere Vorzüge dieses Auskunftsmittels an, die nachzulesen von Wert ist. Er endet mit folgendem Appell:

„Schließlich bitte ich, noch eines zu berücksichtigen. Wenn auf dieses Projekt eingegangen wird, so ist es nicht bloß eine freie Sache oder die Benevolenz der Regierung, ob sie darauf eingeht oder nicht, sondern eine solche Maßregel, die ihren Ausdruck finden würde in einer Einstellung eines neuen, und zwar sehr gewaltigen Erfordernisses im Reichshaushalte; dieselbe bedarf selbstverständlich der Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren in der Reichsvertretung. Jede andere Form wird auf mehr Widerstand stoßen als die Form, daß der Staat einen aliquoten Teil des Schulpersonalaufwandes auf sich nehme. In dieser Form ist das Postulat, welches wir stellen, grundsätzlich einwandfrei, gewiß, und es müßten alle Vertreter insbesondere freiheitlicher Parteien unbedingt für einen solchen Antrag sein. Ich bitte aber zu berücksichtigen, welche Erleichterung für die wirkliche Durchführung es bietet, daß in dieser Beziehung wenigstens auf einen entsprechend großen Rückhalt in den parlamentarischen Körperschaften zu rechnen ist." (Seite 248.)

Die sozialdemokratische Minorität des Finanzausschusses hat zu diesen Ausführungen wenig hinzuzufügen. Die Sanierung der Landesfinanzen darf nach diesem die Vernunft und das Recht ausdrückenden Ergebnisse der Enquete gar nicht in Zusammenhang gebracht werden mit irgendeiner einzelnen Steuer. Die Aufgabe, die dem Hause vorgeschrieben ist, stellt sich klar und deutlich als eine zweifache, in beiden Teilen voneinander unabhängige Aufgabe dar.

1. Der Staat braucht für seine kulturellen und sonstigen Zwecke neue Einnahmen im Betrage von über 100 Millionen Kronen, und er beschafft sich diese Einnahmen nach rein finanzpolitischen und gesamtstaatlichen Grundsätzen einfach so wie in allen anderen Fällen ohne alle Rücksicht auf die einzelnen Länder und die konkreten Verwendungszwecke.

2. Der Staat hat die Pflicht, für die Schulbildung seiner Bürger vorzusorgen, und teilt diese Pflicht mit den Ländern. Teilt er doch mit ihnen das Recht der Schulaufsicht und Schulverwaltung. Hier ist ein Boden gemeinsamen Wirkens von jeher gewesen. Wer mitverwaltet, hat auch die Pflicht, mitzuzahlen. Da der Staat in hohem Maße mitverwalter und das Interesse an einer guten Durchbildung aller Staatsbürger ohne Unterschied des Gebietes und der Nation hat, so erklärt er es von nun an als seine Aufgabe, auch selbst die Schullast mitzutragen und die Länder und Gemeinden dabei zu entlasten. Diese Entlastung erfolgt am zweckmäßigsten so, daß der sachliche Schulaufwand zwischen Ländern und Gemeinden geteilt bleibt, der persönliche Schulaufwand aber zwischen Staat und Ländern geteilt wird. Nach den statistischen Ergebnissen betrug dieser persönliche Aufwand im Jahre 1907 132 Millionen, er beträgt heute 154. Übernimmt der Staat 50 Prozent, so hat er im Augenblick 77 Millionen, in nächster Zukunft beträchtlich mehr zu leisten. Die Frage des Schlüssels scheidet aus und diese Zweckverwendung stellt eine natürliche und gerechte Beteiligung von selbst her. Länder, die schon bisher viel geleistet haben, werden darum heute nicht verkürzt, sondern erhalten die Hälfte ihrer Leistung rückvergütet. Länder, die noch nichts geleistet haben, empfangen den stärksten Anreiz, das Versäumte nachzuholen und jener heilsame Wettbewerb muß sich entwickeln, der auf anderen Gebieten, zum Beispiel auf dem der landwirtschaftlichen Meliorationen, schon heute besteht. Der widerliche Schacher und die gegenseitige Erpressung nehmen ein Ende. Denn keines der sogenannten reichen Kronländer wird einem armen Lande die Entwicklung seines Schulwesens mißgönnen, von der es ja auch selbst wieder den Vorteil zieht. Ein einfacher klarer Grundgedanke würde sich rasch durchsetzen und bald die Zustimmung aller erwerben. Und wenn die Anträge Pacher-Waldner nicht bloße Demagogie und nicht nur spanische Wand für die böhmische Obstruktion gewesen, so muß der besser informierte Nationalverband die Anschläge der Ausschußmehrheit zurückweisen und sich zum Antrage der Opposition bekennen, für den die Ausführungen der leitenden Männer des Nationalverbandes selbst die zwingende Begründung beigestellt haben.

Der folgende Antrag der Minorität ersetzt erstens das Überweisungsgesetz durch ein Schuldotationsgesetz. Da die vorgesehenen Schuldotationen eine Neuerung darstellen, die sich nicht ohne weiteres dem Erfordernis und der Bedeckung der Landesfonds anpassen läßt, sieht der Antrag zweitens im § 6 einen Lastenausgleichsfonds vor, aus dem Zuwendungen an die Landesfinanzen zur Ausgleichung stattfinden

sollen. Drittens regt er eine Ausgestaltung der Landesautonomie durch die Errichtung eines Länderbeirates beim Ministerratspräsidium an. Die Autonomie gleichgestellter Körperschaften wird nicht beeinträchtigt, wenn sie sich selbst zu einem Zweckverband vereinigen. Hierfür gibt das Genossenschaftswesen viele Vorbilder, die Praxis der Landesverwaltungen drängt in die gleiche Richtung. Man braucht sich nur an die Konferenzen der Landesstatistiker und an andere gemeinsame Veranstaltungen zu erinnern. Die Enquete über die Landesfinanzen zeitigte eine Reihe derartiger Vorschläge. Auf dieser Enquete wurden auch die Mängel der Finanzgebarung der Kronländer und die Mittel zu ihrer Abhilfe von mehreren Rednern ausführlich erörtert. Diesem Bedürfnisse zu genügen, enthält der Antrag viertens das Muster eines Landeshaushaltsgesetzes, das sich teilweise an den vom Finanzminister Bilinski vorgelegten Entwurf (557 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, XIX. Session, 1909) anlehnt. Der Wortlaut des Antrages ist:

Antrag des Abgeordneten Dr. Renner und Genossen.

„Das Abgeordnetenhaus geht über den Antrag des Finanzausschusses, betreffend die Überweisungen an die Landesfonds, zur Tagesordnung über und beschließt, in die Spezialdebatte über folgenden Gesetzentwurf einzutreten:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Aufhebung der Überweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds und die Übernahme eines Teiles des Schulaufwandes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder auf den Staatsvoranschlag (Schuldotationsgesetz).

§ 1.

Die in den Artikeln IX bis XIII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, dann im Artikel III des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, betreffend die Erhöhung der Branntweinabgabe und die Zuwendung eines Teiles des Ertrages dieser Abgabe an die Landesfonds, vorgesehenen Überweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds treten mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 2.

Die durch die mit dem vorliegenden Gesetze zugleich in Kraft tretenden Gesetze . . . . . erhöhten Einnahmen fließen in den Staatsschatz. Dafür übernimmt dieser unter den in den folgenden Paragraphen angegebenen Bedingungen die Bezahlung der Gehalte, welche auf die in jedem Lande definitiv angestellten und im Ruhegenusse stehenden Lehrpersonen der Volks- und Bürgerschulen entfallen.

§ 3.

Diese Schuldotationen werden vom Staate erfolgt, sobald der Landtag durch Landesgesetz die Lehrergehalte so reguliert hat, daß sie innerhalb einer angemessenen Frist den Bezügen der Staatsbeamten der XI. bis VIII. Rangklasse gleichgestellt werden. Diese Gleichstellung kann stufenweise erfolgen, und zwar so, daß dort, wo die Bezüge der Lehrpersonen hinter jenen der Staatsbeamten nicht mehr als ein Fünftel zurückbleiben, die Regelung binnen Jahresfrist, wo sie um mehr als ein Fünftel zurückbleiben, binnen drei Jahren, wo sie um mehr als ein Drittel zurückbleiben, binnen fünf Jahren beendet ist. Die erste Erhöhung hat jedenfalls binnen einem halben Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen, widrigenfalls der Anspruch des Landes auf diese Schuldotation erlischt.

Die Zeitvorrückung innerhalb der Rangklassen der Lehrpersonen ist in gleicher Weise wie für die Staatsbeamten zu regeln.

§ 4.

Die im § 3 geregelten Schuldotationen kommen ferner nur den Landesfonds jener Königreiche und Länder zu, in welchen wie immer benannte Landesauflagen auf den Verbrauch gebrannter geistiger Flüssigkeiten für die Dauer der Wirksamkeit dieses Gesetzes vom Landtage nicht beschlossen werden, durch die Landesgesetzgebung die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen mindestens bis zum 31. Dezember 1917 normiert und endlich ein Landeshaushaltsgesetz nach dem sub Beilage A angeschlossenen Muster in Kraft gesetzt sein wird.

§ 5.

Die Beträge, welche wegen Nichterfüllung der in den §§ 3 und 4 vorgesehenen Bedingungen nicht zur Auszahlung gelangen, verbleiben dem Staatsschatze endgültig.

§ 6.

Zum Ausgleich der durch die Aufhebung der Überweisungen und deren Ersetzung durch die Schuldotationen eintretenden Verschiebung in den Landeseinnahmen und -ausgaben wird ein Betrag von 10 Millionen Kronen in den Staatsvoranschlag eingestellt (Lastenausgleichsfonds). Die Aufteilung der Jahresbeiträge aus diesem Fonds an die Landesfonds der Königreiche und Länder erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

§ 7.

Zur Reform der Landesfinanzen und der Landesverwaltung wird ein Länderbeirat als gemeinsame autonome Verwaltungsstelle im Ministerratspräsidium errichtet; die Beisitzer dieser Körperschaft werden auf Grund eines mit den Landesausschüssen vereinbarten Statuts berufen. Der Länderbeirat hat alle von den Landtagen zur Sanktion oder zur Genehmigung der Krone unterbreiteten Beschlüsse sowie alle von der Regierung den Landtagen zu unterbreitenden Vorlagen zu beraten und zu begutachten.

§ 8.

Mit der Durchführung ꝛc."

Beilage A.

Landeshaushaltsgesetz

für . . . . . .

Mit Zustimmung des Landtages Meines . . . . . finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Führung des Landeshaushaltes erfolgt nach Maßgabe der durch Landesgesetz im Landesvoranschlage oder in Nachträgen zu demselben festgestellten Einnahmen und Ausgaben.

Der Entwurf des Landesvoranschlages sowie Entwürfe, betreffend die Aufnahme und Tilgung fundierter oder schwebender Schulden, (Landesfinanzgesetze) sind vom Landesausschusse alljährlich bis längstens 30. November fertigzustellen, sohin der Beschlußfassung des Landtages in seiner ordentlichen Wintersession (vom 10. Dezember bis zum 15. Jänner) zu unterziehen und endlich durch den Landesausschuß der Regierung behufs Einholung der kaiserlichen Sanktion zu unterbreiten.

Hiernach entfällt die gesonderte kaiserliche Genehmigung der im Landesvoranschlage vorgesehenen Darlehensaufnahmen, der Beschlüsse über die Zuschläge zu den direkten und indirekten Steuern sowie über das Ausmaß der sonstigen, bezüglich ihrer Höhe der jährlichen Festsetzung unterliegenden Landesumlagen.

Die Hauptübersicht über die im Landesvoranschlage vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben ist im Landesgesetz- und Verordnungsblatte zu veröffentlichen.

§ 2.

Der Landesvoranschlag hat alle dem Lande zustehenden Einnahmen und alle vom Lande zu bestreitenden Ausgaben zu enthalten; sofern für gewisse Verwaltungsaufgaben und -zweige auch weiterhin besondere Voranschläge aufgestellt werden sollten, hat die Beschlußfassung über diese Voranschläge der Beschlußfassung über den Landesvoranschlag vorauszugehen; eine zusammenfassende Übersicht über diese besonderen Voranschläge ist dem Landesvoranschlage als integrierender Bestandteil desselben beizufügen.

§ 3.

Erhöhungen der Ausgaben gegenüber dem Entwurfe des Landesvoranschlages können vom Landtage ohne Vorberatung im Landesausschusse nicht beschlossen werden.

Im Falle der Erhöhung der ordentlichen Ausgaben ist gleichzeitig auch für die Erhöhung der ordentlichen, beziehungsweise Eröffnung neuer ordentlicher Einnahmen Vorsorge zu treffen.

§ 4.

Insofern im Voranschlage den in § 3 aufgestellten Grundsätzen nicht Rechnung getragen worden ist, hat automatisch eine Erhöhung der beschlossenen direkten Steuerzuschläge in jenem Ausmaße einzutreten, welches sich aus der gleichmäßigen Umlegung des Fehlbetrages zwischen ordentlichen Ausgaben und ordentlichen Einnahmen auf alle umlagepflichtigen direkten Steuern ergibt. Die Erhöhung der Zuschläge wird in diesem Falle durch den Finanzminister angeordnet.

Eine Ausnahme kann nur durch Landesgesetz verfügt werden.

§ 5.

Die Landesbuchhaltung ist von der Rechnungskontrolle der Landesverwaltung zu trennen.

Die Landesbuchhaltung untersteht dem Landesausschusse, beziehungsweise dem Finanzreferenten des Landesausschusses (§ 6).

Die Rechnungskontrolle obliegt der Landesrechnungskammer (§ 7).

§ 6.

Die oberste Leitung der Finanzgebarung über den Landesfonds und sämtliche sonstige in der Verwaltung des Landes stehenden Fonds obliegt dem Finanzreferenten. Der Finanzreferent wird auf Grund eines vom Landtage erstatteten Ternavorschlages vom Kaiser zu Beginn jeder Wahlperiode auf die Dauer derselben, beziehungsweise bis zur vollzogenen Neuernennung in der nächsten Wahlperiode ernannt. Der Finanzreferent hat im Landesausschuß als ordentliches Mitglied Sitz und Stimme, er steht der Landesbuchhaltung vor.

§ 7.

Zur Kontrolle des gesamten Landeshaushaltes ist aus der Mitte des Landtages eine Finanzkontrollkommission zu wählen. Der Vorsitzende der Kommission wird auf dieselbe Weise wie der Finanzreferent vom Kaiser ernannt und darf weder dem Landtage noch der Landesbeamtenschaft angehören. Er steht der Landesrechnungskammer vor.

§ 8.

Im einzelnen obliegt der Finanzkontrollkommission außer der ordentlichen Prüfung der von der Rechnungskammer erstellten Rechnungsabschlüsse und außer der Berichterstattung darüber an den Landtag:

1. die vorgängige Zustimmung zur Verwendung bewilligter Kredite für andere Zwecke, als der Bewilligung entspricht, zu erteilen;

2. bei der Aufnahme neuer Landesschulden durch Kontrasignierung der Schuldurkunden mitzuwirken und den Stand der schwebenden und dauernden Schulden des Landes fortlaufend zu überwachen;

3. auf Grund der bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses gesammelten Erfahrungen dem Landtage alljährlich einen Bericht über jene Wahrnehmungen zu erstatten, welche bezüglich der Gebarung mit den im Voranschlage vorgesehenen Krediten in rechnerischer Beziehung gemacht wurden, insbesondere, ob und welche nicht veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sowie Kreditüberschreitungen vorgekommen sind;

4. Gutachten über die künftige Gestaltung des Landesvoranschlages und andere die Finanzen des Landes betreffende Gegenstände an den Landtag oder die Regierung zu erstatten.

§ 9.

Die Geschäftsordnungen für die Landesbuchhaltung und für die Landesrechnungskammer werden durch Landesgesetz erlassen.

§ 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Es bedarf keines Hinweises darauf, daß, falls dieser Antrag angenommen und zur Grundlage der Spezialdebatte gemacht würde, der Finanzausschuß die Entwürfe erst einer wirklichen Vorberatung zu unterziehen hätte. Sie könnte binnen einer Woche erledigt sein und hielte die Finalisierung der Reform nicht lange auf.

Die Minorität hat so gut wie keine Hoffnung auf einen augenblicklichen Erfolg; dennoch hält sie ihre Arbeit nicht für verloren. Die durchaus sachliche Kritik und die aus ihr erfließenden konkreten Anträge, dessen ist sie mit Sicherheit gewärtig, werden bei allen künftigen Reformversuchen nicht ohne Beachtung bleiben und das ruhig erwägende Urteil derer, die weniger das Sonderinteresse einzelner Länder als das allgemeine Staatsinteresse vor Augen haben, wird ihr zubilligen, daß ihre Stellung diktiert ist nicht durch unfruchtbare Verneinung, sondern durch die regste und positivste Verfechtung des allgemeinen Nutzens.

Wien, 14. März 1913.

Dr. Karl Renner.
Dr. Hermann Diamand.
Karl Seitz.
Josef Seliger.
Leopold Winarsky.
Hillebrand.
Schiegl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anlage D.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

(Personalsteuernovelle.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Geltendes Gesetz.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Artikel I.

Das Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, erfährt folgende Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen:

I. Hauptstück (§§ 1 bis 82), betreffend die allgemeine Erwerbsteuer.

Veranlagungsbezirke.

§ 13.

(1) Veranlagungsbezirke für die erste und zweite Klasse bilden die Handelskammerbezirke; der Finanzminister kann jedoch auch mehrere Handelskammerbezirke eines Landes zu einem Veranlagungsbezirke zusammenfassen oder einzelne Handelskammerbezirke in mehrere Veranlagungsbezirke teilen.

(2) Für die dritte und vierte Klasse sind Veranlagungsbezirke die Städte und Industrialorte mit mehr als 20.000 Einwohnern (ausschließlich des Militärs) und die politischen Bezirke; Städte mit eigenem Statut, deren Einwohnerzahl 20.000 nicht überschreitet, bilden mit dem politischen Bezirke ihrer Umgebung zusammen einen Veranlagungsbezirk.

(3) Der Finanzminister kann aus Städten und Industrialorten in Verbindung mit den anliegenden Gemeinden einen besonderen Veranlagungsbezirk bilden, wenn daselbst gleichartige Industrie- und Erwerbsverhältnisse bestehen; auch kann derselbe Städte mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern zu einem besonderen Veranlagungsbezirke erheben oder größere Städte in mehrere Veranlagungsbezirke teilen.

I. Hauptstück (§§ 1 bis 82), betreffend die allgemeine Erwerbsteuer.

Veranlagungsbezirke.

§ 13.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Sollte eine Erwerbsteuergesellschaft weniger als acht Angehörige haben, so kann der Finanzminister für die betreffende Erwerbsteuerklasse den Veranlagungsbezirk mit benachbarten Bezirken zu einem einzigen Veranlagungsbezirke zusammenfassen.

Anmerkung: In der zweiten Spalte sind die Abweichungen der Regierungsvorlage vom geltenden Gesetze gesperrt, beziehungsweise **fett** gedruckt; der durch die Regierungsvorlage nicht berührte Text des Personalsteuergesetzes ist in gewöhnlichem Druck wiedergegeben.

Anträge des Ausschusses.

Artikel I.

Das Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, erfährt **unter durchgreifendem Ersatze der Bezeichnung „Personaleinkommensteuer" durch das Wort „Einkommensteuer"** folgende Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen:

I. Hauptstück (§§ 1 bis 82), betreffend die allgemeine Erwerbsteuer.

Veranlagungsbezirke.

§ 13.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Sollte eine Erwerbsteuergesellschaft weniger als acht Angehörige haben, so kann der Finanzminister für die betreffende Erwerbsteuerklasse den Veranlagungsbezirk mit benachbarten Bezirken zu einem einzigen Veranlagungsbezirke zusammenfassen. Ferner ist der Finanzminister ermächtigt, bei der III. und IV. Erwerbsteuerklasse auch die politischen Bezirke fallweise in mehrere Veranlagungsbezirke zu teilen.

Minoritätsanträge.

Anmerkung: In der dritten Spalte werden die von der Regierungsvorlage, beziehungsweise vom geltenden Gesetze abweichenden Anträge des Ausschusses durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
Steuergesellschaften.	**Steuergesellschaften.**
§ 14.	§ 14.
(1) Die Angehörigen jeder Erwerbsteuerklasse bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuergesellschaft.	(1) Unverändert.
(2) Insoweit es sich um Steuerpflichtige der ersten und zweiten Klasse handelt, kann der Finanzminister innerhalb eines Veranlagungsbezirkes für gewisse Kategorien von erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen derselben Erwerbsteuerklasse besondere Steuergesellschaften bilden.	(2) Unverändert.
	(3) Sollte eine Erwerbsteuergesellschaft weniger als acht Angehörige haben, so kann der Finanzminister die betreffenden Steuerpflichtigen mit den Angehörigen der nächstniedrigeren Klasse desselben Veranlagungsbezirkes zu einer Steuergesellschaft vereinigen.
	(4) In Fällen der letzteren Art bleibt die Zugehörigkeit der Steuerpflichtigen in die Klassen, in welche sie nach ihrer Steuerleistung eingereiht wurden (§ 12), unberührt. Soweit die Höhe des Gesellschaftskontingents in Frage kommt (§ 50), sind die Steuerleistungen der Angehörigen der Gesellschaft nach den einzelnen Steuerklassen, welchen sie zugehören, getrennt in Rechnung zu ziehen.
Erwerbsteuerkommissionen.	**Erwerbsteuerkommissionen.**
§ 18.	§ 18.
(1) Die Angehörigen der ersten und zweiten Erwerbsteuerklasse üben ihr Wahlrecht unmittelbar aus; die Wahl findet in Wahlversammlungen am Sitze der Handels- und Gewerbekammer unter Leitung des bei der betreffenden Handels- und Gewerbekammer bestellten landesfürstlichen Kommissärs statt; falls die Regierung von den im § 13 enthaltenen Ermächtigungen hinsichtlich der ersten und zweiten Erwerbsteuerklasse Gebrauch macht, sind die hinsichtlich der Wahlvornahme erforderlichen besonderen Anordnungen im Verordnungswege zu erlassen.	(1) Die Angehörigen aller vier Erwerbsteuerklassen üben ihr Wahlrecht unmittelbar aus.
(2) Die Angehörigen der übrigen Erwerbsteuerklassen üben in den Städten und Industrialorten, welche einen selbständigen Veranlagungsbezirk bilden, sowie in den im Sinne des § 13, Absatz 3, mit ihnen vereinigten anliegenden Gemeinden gleichfalls ihr Wahlrecht unmittelbar aus; in diesen Fällen findet die Wahl in Wahlversammlungen unter Leitung der Gemeindebehörden statt.	(2) Bei den Steuergesellschaften der ersten und zweiten Klasse findet die Wahl in Wahlversammlungen am Sitze der Handels- und Gewerbekammer unter Leitung des bei der betreffenden Handels- und Gewerbekammer bestellten landesfürstlichen Kommissärs statt; falls die Regierung von den im § 13 enthaltenen Ermächtigungen hinsichtlich der ersten und zweiten Erwerbsteuerklasse Gebrauch macht, sind die hinsichtlich der Wahlvornahme erforderlichen besonderen Anordnungen im Verordnungswege zu erlassen.
(3) In allen übrigen Fällen üben die Steuerpflichtigen ihr Wahlrecht durch Wahlmänner aus.	(3) Bei den Steuergesellschaften der dritten und vierten Klasse findet die Wahl in Städten und Industrialorten, welche einen selbständigen Veranlagungsbezirk bilden, sowie in den im Sinne des § 13, Absatz 3, mit ihnen vereinigten anliegenden Gemeinden in Wahlversammlungen unter
(4) Die Wahl der letzteren findet in Wahlversammlungen statt, welche unter Leitung eines von der	

Anträge des Ausschusses.

Minoritätsanträge.

Steuergesellschaften.

§ 14.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Sollte eine Erwerbsteuergesellschaft weniger als acht Angehörige haben, so kann der Finanzminister die betreffenden Steuerpflichtigen mit den Angehörigen der nächstniedrigeren Klasse desselben Veranlagungsbezirkes zu einer Steuergesellschaft vereinigen.

(4) In Fällen der letzteren Art bleibt die Zugehörigkeit der Steuerpflichtigen in die Klassen, in welche sie nach ihrer Steuerleistung eingereiht wurden (§ 12), unberührt. Soweit die Höhe des Gesellschaftskontingents in Frage kommt (§ 50), sind die Steuerleistungen der Angehörigen der Gesellschaft nach den einzelnen Steuerklassen, denen sie zugehören, getrennt in Rechnung zu ziehen.

Erwerbsteuerkommissionen.

§ 18.

(1) Die Angehörigen aller vier Erwerbsteuerklassen üben ihr Wahlrecht unmittelbar aus.

(2) Bei den Steuergesellschaften der ersten und zweiten Klasse findet die Wahl in Wahlversammlungen am Sitze der Handels- und Gewerbekammer unter Leitung des bei der betreffenden Handels- und Gewerbekammer bestellten landesfürstlichen Kommissärs statt; falls die Regierung von den im § 13 enthaltenen Ermächtigungen hinsichtlich der ersten und zweiten Erwerbsteuerklasse Gebrauch macht, sind die hinsichtlich der Wahlvornahme erforderlichen besonderen Anordnungen im Verordnungswege zu erlassen.

(3) Bei den Steuergesellschaften der dritten und vierten Klasse findet die Wahl in Städten und Industrialorten, die einen selbständigen Veranlagungsbezirk bilden, sowie in den im Sinne des § 13, Absatz 3, mit ihnen vereinigten anliegenden Gemeinden in Wahlversammlungen unter Leitung der Gemeindebehörden statt, in allen übrigen Fällen in Wahlversammlungen

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde zu ernennenden Wahlkommissärs für jeden Steueramtsbezirk am Sitze des Steueramtes abzuhalten sind. Auf je 20 im Steueramtsbezirke besteuerte Kontribuenten jeder Steuergesellschaft sowie auf eine allfällige, unter 20 zurückbleibende Restzahl entfällt ein Wahlmann.	Leitung der Gemeindebehörden statt, in allen übrigen Fällen in Wahlversammlungen am Sitze der Erwerbsteuerkommission unter Leitung der politischen Bezirksbehörde.
(5) Die Wahlmänner je eines Veranlagungsbezirkes wählen in einer von der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde zu leitenden Versammlung am Sitze dieser Behörde die Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter.	[ ]
(6) Die Wahlen finden mit amtlichen Stimmzetteln, und zwar für die in die Kommission zu entsendenden Mitglieder und deren Stellvertreter getrennt statt. Die von dem Wahlberechtigten unterfertigten Stimmzettel sind entweder persönlich abzugeben oder durch die Post an die wahlleitende Behörde einzusenden. Es entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei gleichgeteilten Stimmen das Los.	(6 als Absatz 4.) Unverändert.
(7) Das aktive Wahlrecht steht jedoch nur jenen Personen zu, welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.	(7 als Absatz 5.) Unverändert.
(8) Minderjährige, sowie unter Kuratel stehende Personen haben ihr Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter auszuüben.	(8 als Absatz 6.) Unverändert.
(9) Mehreren Teilhabern eines Gewerbes steht nur eine Stimme zu, welche durch einen aus ihrer Mitte abzugeben ist.	(9 als Absatz 7.) Unverändert.
§ 20.	§ 20.
Wählbar sind nur jene Erwerbsteuerpflichtigen männlichen Geschlechtes, beziehungsweise jene leitenden Betriebsbeamten (§ 16, Absatz 5), welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.	Unverändert.
§ 21.	§ 21.
(1) Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrates und des Landtages, von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch vier Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Erwerbsteuerkommission waren, während der folgenden vier Jahre, oder welche bereits Mitglieder einer Schätzungskommission für die Personaleinkommensteuer sind.	(1) Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrates und des Landtages, von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch **acht** Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Erwerbsteuerkommission waren, während der folgenden **acht** Jahre, oder welche bereits Mitglieder einer Schätzungskommission für die Personaleinkommensteuer sind.

Anträge des Ausschusses.	Minoritätsanträge.
am Sitze der Erwerbsteuerkommission unter Leitung der politischen Bezirksbehörde.	
[ ]	
(4) Unverändert.	
(5) Unverändert.	
(6) Unverändert.	
(7) Unverändert.	
§ 20.	
(1) Unverändert.	
(2) **Ausgenommen von der Wählbarkeit sind jene Personen, die sich eines Steuerdeliktes nach §§ 239, 240, 242 und 243 schuldig gemacht haben, sofern seit der Rechtskraft des Erkenntnisses nicht fünf Jahre verflossen sind.**	
§ 21.	
(1) Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrates und des Landtages, von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch acht Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Erwerbsteuerkommission waren, während der folgenden acht Jahre, oder welche bereits Mitglieder einer Schätzungskommission für die **Einkommen**steuer sind.	

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
(2) Einberufene Stellvertreter treten in jeder Beziehung an die Stelle der Mitglieder.	(2) Unverändert.
(3) Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende der Kommission ohne jede weitere Berufung.	(3) Unverändert.
§ 22.	§ 22.
(1) Die Kommissionsmitglieder und Stellvertreter werden in der Regel auf vier Jahre berufen.	(1) Die Kommissionsmitglieder und Stellvertreter werden in der Regel auf **acht** Jahre berufen.
(2) Am Ende jedes zweiten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Zahl scheidet abwechselnd der größere und der kleinere Teil, und zwar das erstemal der größere Teil aus.	(2) Am Ende jedes **vierten** Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Zahl scheidet abwechselnd der größere und der **kleinere Teil**, und zwar das erstemal der größere Teil aus.
(3) Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.	(3) Unverändert.
(4) Ersatzwahlen, sowie die Ernennungen zum Ersatze vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Funktionäre gelten für die noch übrige Zeit der Funktionsdauer.	(4) Unverändert.
(5) Ein durch Wahl erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber der Wählbarkeit verlustig wird.	(5) Unverändert.
§ 27.	§ 27.
(1) Die Vorsitzenden sowie alle Mitglieder der Kommissionen haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren und die Kommissionsverhandlungen, sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten.	(1) Unverändert.
(2) Jene Mitglieder oder Stellvertreter, welche nicht Staatsbeamte sind, haben die Erfüllung dieser Verpflichtung mittels Handschlag an Eidesstatt zu geloben.	(2) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.	Minoritätsanträge.
(2) Unverändert.	
(3) Unverändert.	
§ 22.	
(1) Die Kommissionsmitglieder und Stellvertreter werden in der Regel auf acht Jahre berufen. **Der Finanzminister wird ermächtigt, bezüglich der Funktionsdauer der gewählten, beziehungsweise ernannten Mitglieder (Stellvertreter) der Steuerkommissionen im Verordnungswege Übergangsbestimmungen zu treffen.**	
(2) Am Ende jedes vierten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Zahl scheidet abwechselnd der größere und der kleinere Teil, und zwar das erstemal der größere Teil aus.	
(3) Unverändert.	
(4) Unverändert.	
(5) Unverändert.	
§ 27.	
(1) Unverändert.	
(2) Den Mitgliedern und Stellvertretern, die nicht Staatsbeamte sind, ist beim Eintritt in ihre Tätigkeit von dem Vorsitzenden unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Strafbestimmung des § 246 der nachstehende Eid abzunehmen:	
„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen und was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen bekannt wird, strengstens geheimhalten werde, so wahr mir Gott helfe."	
(3) Personen, die vermöge ihres Religionsbekenntnisses die Eidesleistung für unstatthaft	

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
Ort der Besteuerung.	
§ 38.	
(1) Die Erwerbsteuer wird in derjenigen Steuergemeinde vorgeschrieben, in welcher die Unternehmung oder Beschäftigung betrieben wird.	
(2) Wird der Betrieb von einer Betriebsstätte oder in Ermanglung einer solchen vom Wohnsitze des Steuerpflichtigen aus über mehrere Steuergemeinden ausgedehnt, so ist die Steuer in derjenigen Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte, beziehungsweise der Wohnsitz des Steuerpflichtigen befindet. Bei Bauunternehmungen ist jeder Sitz einer Betriebsleitung als Betriebsstätte anzusehen.	
(3) Erstreckt sich die Betriebsstätte selbst auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so ist die Steuer von der Erwerbsteuerkommission auf die beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Teile der Betriebsstätte und unter Berücksichtigung der den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte oder durch den Betrieb des Gewerbes erwachsenden Kommunallasten, sowie des Flächenverhältnisses angemessen aufzuteilen.	
(4) Diese Bestimmung findet auch auf den unterirdischen Bergbau Anwendung.	
(5) Gehören die beteiligten Gemeinden verschiedenen Veranlagungsbezirken oder verschiedenen Ländern an, so bestimmt im ersten Falle die Finanzlandesbehörde, im zweiten das Finanzministerium sowohl die mit der Bemessung zu betrauende Erwerbsteuerkommission als auch die Aufteilung der Steuer.	
(6) Die letztere Bestimmung gilt auch in dem Falle, wenn eine Erwerbsteuer für einen Betrieb zu entrichten ist, der von einer im Auslande befindlichen Betriebsstätte oder von dem daselbst befindlichen Wohnorte des Steuerpflichtigen aus in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes ausgedehnt wird (§ 10).	
Berufungen.	**Berufungen.**
§ 61.	§ 61.
(1) Betrifft die Berufung die kommissionelle Bemessung des Steuersatzes oder die Verweigerung von Befreiungen, so ist dieselbe an den Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission zu leiten, welcher nach Durchführung der allenfalls zur Beurteilung des Berufungs-	(1) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

halten, haben an Stelle des Eides die dem Religionsbekenntnisse entsprechende Beteuerung abzugeben.

Minoritätsanträge.

Stanèk, zu § 38:

Ort der Besteuerung.

§ 38.

(1) Die Erwerbsteuer wird in derjenigen Steuergemeinde vorgeschrieben, in welcher die Unternehmung oder Beschäftigung betrieben wird.

(2) Wird der Betrieb von einer Betriebsstätte oder in Ermanglung einer solchen vom Wohnsitze des Steuerpflichtigen aus über mehrere Steuergemeinden ausgedehnt, so ist die Steuer dennoch in jeder Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich eine solche Betriebsstätte befindet.

(3) Bei Bauunternehmungen ist jeder Sitz einer Betriebsleitung in jeder Gemeinde als Betriebsstätte anzusehen.

(4) Diese Bestimmung findet auch auf den unterirdischen Bergbau Anwendung.

(5) Gehören die beteiligten Gemeinden verschiedenen Veranlagungsbezirken oder verschiedenen Ländern an . . . . . (genau wie § 38, Absatz 5 und 6 des geltenden Gesetzes).

(6) Unverändert.

Berufungen.

§ 61.

(1) Betrifft die Berufung die kommissionelle Bemessung des Steuersatzes oder die Verweigerung von Befreiungen, so ist dieselbe an den Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission zu leiten, welcher nach Durchführung der allenfalls zur Beurteilung des Be-

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
begehrens erforderlichen weiteren Erhebungen und Beweisaufnahmen eine gutächtliche Äußerung der Kommission einholt und sodann die Berufung an die Finanzlandesbehörde vorlegt. Die Finanzlandesbehörde hat solche Berufungen der Erwerbsteuerlandeskommission zur Entscheidung zu übermitteln.	
(2) Der Erwerbsteuerlandeskommission, beziehungsweise ihrem Vorsitzenden stehen dieselben Befugnisse zu, welche in den §§ 43 bis 46 der Erwerbsteuerkommission, beziehungsweise deren Vorsitzenden eingeräumt sind.	(2) Unverändert.
II. Hauptstück (§§ 83 bis 123), betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.	**II. Hauptstück (§§ 83 bis 123), betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.**
Befreiungen.	**Befreiungen.**
§ 84.	§ 84.
(1) Von der Besteuerung ausgenommen sind:	(1) Unverändert.
a) Jene Unternehmungen, welche auf Grund eines bestehenden besonderen Gesetzes von der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer befreit sind, für die Dauer dieser Befreiung; jene Unternehmungen, welche in der gleichen Weise von der bisherigen Einkommensteuer befreit sind, haben für die Dauer der zeitlichen Steuerfreiheit von der durch das gegenwärtige Gesetz normierten Steuer jenen Betrag zu entrichten, welcher ihnen in dem der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorangehenden Jahre an Erwerbsteuer samt außerordentlichem Zuschlage vorgeschrieben war; bereits erwirkte zeitliche Befreiung von der Erwerbsteuer allein bewirken für die noch nicht abgelaufene Zeitdauer der Befreiung die Abschreibung jenes Betrages von der für die Unternehmung nach diesem Hauptstücke zu bemessenden Steuer, welcher dem Betrage der für diese Unternehmung bisher bemessenen, jedoch nicht eingehobenen Erwerbsteuer samt außerordentlichem Zuschlage gleichkommt;	

Anträge des Ausschusses.	Minoritätsanträge.
rufungsbegehrens erforderlichen weiteren Erhebungen und Beweisaufnahmen eine gutächtliche Äußerung der Kommission einholt und sodann die Berufung an die Finanzlandesbehörde vorlegt. **Erachtet jedoch die Erwerbsteuerkommission oder deren Vorsitzender, daß die in einer Berufung geltend gemachte Einwendung unterlaufener Mängel des Veranlagungsverfahrens begründet ist, so sind dieselben schon vor Abgabe der gutächtlichen Äußerung zu beheben. Beträgt der vorgeschriebene Erwerbsteuersatz nicht mehr als 500 K und sind sowohl der Vorsitzende als die Kommission der Ansicht, daß der Berufung des Steuerpflichtigen vollinhaltlich stattzugeben ist, so obliegt die Entscheidung über die Berufung der Erwerbsteuerkommission. In allen anderen Fällen legt der Vorsitzende die Berufung an die Finanzlandesbehörde vor, die sie der Erwerbsteuerlandeskommission übermittelt.**	
(2) Unverändert.	

II. Hauptstück (§§ 83 bis 123), betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Befreiungen.

§ 84.

(1) Unverändert.	

Geltendes Gesetz.

b) die nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine und genossenschaftlichen Vereinigungen, sowie die von öffentlichen Körperschaften oder von Unternehmern für ihre Angestellten errichteten Fonds, welche sich die Versicherung von Krankengeldern, Unfallsentschädigungen, Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenpensionen, Leichenkosten oder die Gewährung von Unterstützungen für öffentliche und private Beamte, Angestellte, Diener, Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge und Dienstboten statutenmäßig zur Aufgabe machen; und zwar auch dann, wenn sie von Nichtmitgliedern Beiträge und Geschenke erhalten.

Dieselbe Begünstigung ist vom Finanzminister auf gleichartige Vereinigungen, deren Mitglieder ganz oder zum Teile anderen Berufskreisen (wie insbesondere dem Stande der Kleingewerbetreibenden und der bäuerlichen Grundbesitzer) angehören, dann auszudehnen, wenn dies zur Beförderung öffentlicher, wohltätiger oder gemeinnütziger Zwecke wünschenswert erscheint und die für die einzelnen Teilnehmer sichergestellten Beträge das standesgemäß notwendige Ausmaß nicht überschreiten;

c) die k. k. Postsparkasse im Sinne des Artikels 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56;

d) die im § 83, IId, bezeichneten, aus den Kontributions- und Steuergeldfonds entstandenen Vorschußkassen, wenn dieselben ihren Geschäftsbetrieb tatsächlich auf die Verwertung ihrer eigenen Kapitalien beschränken;

e) die Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen), deren Satzungen den Anforderungen des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, entsprechen; *)

f) die Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen von Landwirten zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Saatgut, Düngemitteln, Zuchtvieh, Maschinen und Geräten oder anderen landwirtschaftlichen Produktionserfordernissen, sofern dabei die Verteilung von Reinerträgnissen nicht stattfindet, ferner derartige Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Verarbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Teilnehmer, jedoch mit denselben Einschränkungen, welchen die Befreiung des einzelnen Landwirtes von der allgemeinen Erwerbsteuer nach § 2 unterliegt. *)

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

*) Anmerkung: Abgeändert durch das Gesetz vom 3. Jänner 1913, R. G. Bl. Nr. 5, betreffend Steuer- und Gebührenerleichterungen für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen.

Anträge des Ausschusses.

Minoritätsanträge.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
(2) Die auf die Steuerbefreiung der in diesem Hauptstücke genannten Unternehmungen bezugnehmenden Bestimmungen von Staatsverträgen, desgleichen die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 189, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine, dann vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, über die Bahnen niederer Ordnung und vom 10. August 1895, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die zeitliche Steuer- und Gebührenbefreiung für im Gebiete von Triest und der Katastralgemeinde Muggia neu zu errichtende Industrieunternehmungen, bleiben aufrecht.	(2) Unverändert.
	(3) Die Bestimmungen besonderer Gesetze, welche Zinsen und Rentenbezügen die Steuerfreiheit einräumen (§ 125, Z. 12), haben eine Ausscheidung dieser Bezüge aus der Besteuerungsgrundlage der besonderen Erwerbsteuer nicht zur Folge. Dies gilt insbesondere auch von jenen Bestimmungen, welche eine Befreiung von der mit dem kaiserlichen Patente vom 29. Oktober 1849, R. G. Bl. Nr. 439, eingeführten Einkommensteuer und jeder an deren Stelle tretenden Steuer aussprechen.
§ 94.	§ 94.
Den bilanzmäßigen Überschüssen sind hinzuzurechnen jene darin nicht inbegriffenen Beträge, welche aus den Betriebserfolgen des Geschäftsjahres zu einem der im vorigen Paragraphen ausdrücklich bezeichneten oder zu einem der folgenden Zwecke verwendet werden:	lit. a, b, d, e, f und g unverändert.
a) zur Vergrößerung des in der Unternehmung anliegenden Kapitales;	
b) zu Heimzahlungen auf die von den Teilnehmern in der Unternehmung angelegten Kapitalien, sowie zu derartigen Schuldentilgungen, deren Bestreitung aus den laufenden Erträgnissen zu einer Erhöhung des nach den Grundsätzen einer richtigen Vermögensbilanz zu berechnenden Vermögenssaldos der Unternehmung führt, oder welche sich auf solche Vorschüsse oder Beiträge beziehen, welche gemäß § 95, lit. c, nicht in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurden;	
c) zur Verzinsung der in der Unternehmung (in Aktien, Prioritätsaktien, Geschäftseinlagen, Genossenschaftsanteilen, Einlagen von Kommanditisten u. dgl.) angelegten, sowie der gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen oder gegen hypothekarische Sicherstellung dargeliehenen Kapitalien, soweit sie	c) zur Verzinsung der in der Unternehmung (in Aktien, Prioritätsaktien, Geschäftseinlagen, Genossenschaftsanteilen, Einlagen von Kommanditisten u. dgl.) angelegten, sowie der gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen oder gegen hypothekarische Sicherstellung dargeliehenen Kapitalien, soweit

Anträge des Ausschusses.	Minoritätsanträge.
(2) **Unverändert.**	
	Lukaszewicz:
	Im § 84 des Personalsteuergesetzes wird folgender Absatz als letzter Absatz beigefügt:
(3) **Abgelehnt.**	Die Bestimmungen besonderer Gesetze, welche Zinsen und Rentenbezügen die Steuerfreiheit einräumen (§ 125, Z. 12), haben eine Ausscheidung dieser Bezüge aus der Besteuerungsgrundlage der besonderen Erwerbsteuer nicht zur Folge. Dies gilt insbesondere auch von jenen Bestimmungen, welche eine Befreiung von der mit dem kaiserlichen Patente vom 29. Oktober 1849, R. G. Bl. Nr. 439, eingeführten Einkommensteuer und jeder an deren Stelle tretenden Steuer aussprechen.
§ 94.	
Unverändert.	
beziehungsweise	
Regierungsvorlage zu lit. c abgelehnt.	

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
Teile des Anlagekapitales sind, jedoch mit Ausnahme jener im § 95, lit. e, bezeichneten Beträge, welche zur Verzinsung der statutenmäßig gedeckten und tatsächlich hinausgegebenen Pfandbriefe oder Kommunalobligationen verausgabt worden sind;*)	sie Teile des Anlagekapitales sind, jedoch mit Ausnahme jener in § 95, lit. e, bezeichneten Beträge, welche zur Verzinsung der statutenmäßig gedeckten und tatsächlich hinausgegebenen Pfandbriefe oder Kommunalobligationen verausgabt worden sind; die Beträge, welche zur Verzinsung der von gewerblichen oder landwirtschaftlichen Produktionsunternehmungen nach dem 1. Jänner 1912 gegen hypothekarische Sicherstellung oder gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen aufgenommenen Darlehen verwendet werden, sind, insoweit das in diesen Formen aufgenommene fremde Kapital insgesamt nicht mehr als ein Viertel des in der Unternehmung tätigen eigenen Kapitals des Unternehmers ausmacht, nur mit einem Fünftel in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen. Diese Begünstigung entfällt, falls die betreffenden Anlehen lediglich durch mittelbare oder unmittelbare Konvertierung aus Anlehen, die vor dem bezeichneten Termine aufgenommen worden sind, umgewandelt wurden;
d) zur Gewährung von Garantiebeiträgen, Vorschüssen oder Zuschüssen an andere Unternehmungen;	
e) zu Spenden, Geschenken und anderweitigen Widmungen, sofern dieselben nicht durch den Geschäftsbetrieb erfordert oder nicht von einer der nach § 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Vorschußkassen schon bestehenden Wohltätigkeitsanstalten zugewendet werden; Remunerationen, welche den Angestellten der Unternehmung für ihre derselben geleisteten Dienste sowie Krankenbeiträge, welche den Angestellten oder ihren Familien gewährt werden, gelten als durch den Geschäftsbetrieb erforderte Auslagen;*)	
f) zur Zahlung der nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes entfallenden Steuer samt Zuschlägen; dieser Steuer ist die auf Grund der bisherigen Gesetze bemessene Erwerbsteuer sowie Einkommensteuer erster und dritter Klasse gleichzustellen;	
g) zur Deckung der bilanzmäßigen Verlustvorträge aus den Vorjahren; hievon ist jedoch bei den nach § 85 begünstigten Unternehmungen derjenige nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Verlust auszunehmen, welcher in dem, dem Bilanzjahre unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre erwachsen ist.	

*) Anmerkung: Durch das Gesetz vom 3. Jänner 1913, R. G. Bl. Nr. 5, ergänzt, respektive abgeändert.

Anträge des Ausschusses.

Minoritätsanträge.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
Ausmaß der Steuer.	**Ausmaß der Steuer.**
§ 100.	§ 100.
(1) Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen wird, sofern nicht in den nachfolgenden Absätzen etwas anderes verfügt wird, mit 10 Prozent vom steuerpflichtigen Reinertrage bemessen.	(1) Unverändert.
(2) Die Steuer darf jedoch nicht weniger betragen, als eins vom Tausend des gesamten in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investierten Anlagekapitales des Steuerpflichtigen, bei Versicherungsgesellschaften auf Aktien nicht weniger als eins vom Tausend der Summe der Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze [Bonus]).	(2) Unverändert.
(3) Als Anlagekapital des Steuerpflichtigen gilt bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien das eingezahlte Aktienkapital und die noch aushaftende Prioritätsschuld, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sofern dieselben nicht zu den im § 85 begünstigten Unternehmungen gehören, die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder.	(3) Unverändert.
(4) In dem Falle, als das Anlagekapital eines Steuerpflichtigen zugleich steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben (§§ 84, 88, 89 und 90) dient, sowie in den in Absatz 3 nicht speziell aufgezählten Fällen, ist das in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investierte Anlagekapital besonders nachzuweisen.	(4) Unverändert.
(5) Die im Sinne des vorstehenden ersten Absatzes bestimmte Steuer ist für so lange um ein halbes Prozent zu erhöhen, bis die Erträgnisse der direkten Personalsteuern im Sinne der Artikel IX, Absatz 3b, und X, Punkt 3, des Gesetzes ausreichen, von dieser Erhöhung Umgang zu nehmen.	(5) Bei den auf gewerbliche oder landwirtschaftliche Produktion gerichteten Unternehmungen tritt in den ersten fünf Jahren ihres Bestandes eine Ermäßigung des im ersten Absatze bestimmten Steuerfußes nach Maßgabe der nachfolgenden Skala dann ein, wenn der steuerpflichtige Reinertrag nach Ausscheidung der gemäß § 94, lit. c und f, zugerechneten Passivzinsen und Erwerbsteuerbeträge weniger als 4 oder 6 Prozent von dem in der Unternehmung tätigen eigenen Kapitale des Steuerpflichtigen ausmacht, und zwar beträgt die Steuer vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 bei einem Reingewinne von weniger als 4 Prozent . . . 6 Prozent, von 4 bis 6 Prozent . . . . . 8 „ und erst bei einem Reingewinne von 6 Prozent und darüber . . 10 „
(6) Dieser Erhöhung der Steuer unterliegen jedoch nicht die von Landesvertretungen für gemein-	(6) Sofern für Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemäß dem Gesetze vom

Anträge des Ausschusses.	Minoritätsanträge.
Ausmaß der Steuer.	
§ 100.	
(1) Unverändert.	
(2) Unverändert.	
(3) Unverändert.	
(4) Unverändert.	
(5) **Regierungsvorlage abgelehnt.**	
(6) **Regierungsvorlage abgelehnt.**	

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
nützige Zwecke gegründeten Unternehmungen, welche ihre Überschüsse lediglich zur Bildung von Reservefonds oder als Beitrag zu den Landesfonds verwenden, ferner die nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute.	6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, oder für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach den Bestimmungen dieses Paragraphen günstigere Besteuerungsnormen gelten, finden die letzteren Anwendung.
(7) Aktiengesellschaften, welche für das der Besteuerung zugrunde gelegte Jahr mehr als 10 Prozent an Dividende vom eingezahlten Aktienkapitale verteilen, haben außer der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 bezeichneten Steuer von demjenigen zur Verteilung gelangenden Betrage, welcher für das 11. bis 15. Prozent der Dividende erforderlich ist, 2 Prozent, und von den darüber hinaus zur Verteilung gelangenden Beträgen 4 Prozent zu entrichten.	(7) Als in der Unternehmung tätiges eigenes Kapital im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Genossenschaften das eingezahlte Grundkapital (Aktien-, Gewerkschafts-, Anteilskapital), bei Unternehmungen des Staates, der Länder und der Gemeinden das der Unternehmung dauernd gewidmete Kapital, zuzüglich der in der Bilanz ausgewiesenen Reserven mit Ausnahme der nach § 95, lit. f und g, steuerfrei zu behandelnden Fonds anzusehen. Soweit teilweise steuerfreie Unternehmungen in Betracht kommen, ist nur jener Teil des Unternehmungskapitals zugrunde zu legen, welcher auf das steuerpflichtige Geschäft entfällt.
(8) Wenn solche Dividenden zugleich aus nach diesem Hauptstücke steuerpflichtigen und aus dieser Steuer nicht unterliegenden Unternehmungen fließen, ist derjenige Teil des nach dem vorigen Absatze ermittelten Betrages der Zusatzsteuer zu unterziehen, welcher auf das in den steuerpflichtigen Unternehmungen angelegte Kapital verhältnismäßig entfällt; hievon hat nur insofern eine Ausnahme einzutreten, als die Aktiengesellschaft nachweist, daß das höhere Erträgnis aus Unternehmungen geflossen ist, die der Besteuerung nach diesem Hauptstücke nicht unterliegen.	(8) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gewerkschaften ohne Unterschied hinsichtlich der Art ihres Betriebes, deren Rentabilität in dem der Besteuerung zugrunde gelegten Jahre bei Anwendung der in den vorstehenden Absätzen normierten Berechnungsgrundsätze mehr als 10 Prozent ausmacht, haben außer der im ersten Absatze bezeichneten Steuer von den jeweiligen Gewinnbeträgen, welche auf die höheren Prozente entfallen, folgende Zusatzsteuer zu entrichten: für das 11. und 12. Prozent . . 2 Prozent, „ „ 13. „ 14. „ . . 4 „ „ „ 15. „ 16. „ . . 6 „ „ „ 17. bis 20. „ . . 8 „ für alle weiteren das 20. Prozent übersteigenden Beträge . 10 Prozent
(9) Bei wechselseitigen Versicherungsgesellschaften beträgt die Steuer eins vom Tausend der Summe der Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze [Bonus]).	(9) Unverändert.
(10) Für Sparkassen gilt folgender, nach der Höhe des steuerpflichtigen Reinertrages abgestufter Steuerfuß: Bei einem Reinertrage bis einschließlich 10.000 fl. . . . . 3 Prozent,	(10) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.	Minoritätsanträge.
(7) **Regierungsvorlage abgelehnt.**	
(8) **Regierungsvorlage abgelehnt.**	
(9) Unverändert.	
(10) Unverändert.	

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
bei einem Reinertrage von mehr als 10.000 fl. bis einschließlich 100.000 fl. . . . . 5 Prozent, bei einem Reinertrage von mehr als 100.000 fl. bis einschließlich 200.000 fl. . . . . 7½ „ und bei einem Reinertrage von mehr als 200.000 fl. . . . . 10 „	
(11) Bei den im Sinne des § 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ferner Vorschußkassen werden das erste Tausend mit drei Zehntel, die weiteren Beträge mit fünf Zehntel der Besteuerung unterzogen. Der Steuerfuß beträgt, sofern der so ermittelte Reinertrag 600 fl. nicht übersteigt, 8·5 Prozent, sonst 10 Prozent.*)	(11) Unverändert.
(12) Bei den Landespropinationsfonds beträgt die Steuer 10 Prozent von dem nach den Bestimmungen der §§ 93 bis 95 zu berechnenden Reinerträgnisse, wobei jedoch die Staatssubvention, ferner die Erträge aus den Schankgebühren, anderweitigen öffentlichen Abgaben und Strafgeldern aus den Einnahmen auszuscheiden, dagegen die Reinerträgnisse des Reservefonds zuzurechnen, endlich die zur Verzinsung und Tilgung der Propinationsschuldverschreibungen verausgabten Beträge in Abzug zu bringen sind; falls die Landespropinationsfonds die von den bezüglichen Zinsen gemäß §§ 124, 131a) und 133 abzuführende zehnprozentige Rentensteuer aus eigenem tragen, sind die hiezu verwendeten Beträge gleichfalls als Abzugsposten zu behandeln.	(12) Unverändert.
(13) Sofern hiernach die Bestimmung des Absatzes 2 in Anwendung treten sollte, gilt als gesamtes Anlagekapital der im § 5 des Landesgesetzes vom 22. April 1889, Landesgesetzblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau Nr. 30, bezeichnete Betrag von 62,200.000 fl., beziehungsweise der im § 1 der Kundmachung der k. k. Propinationsfondsdirektion vom 18. Juni 1890, Landesgesetzblatt für das Herzogtum Bukowina Nr. 16, bezeichnete Betrag von 6,983.000 fl.	(13) Unverändert.

Ort der Vorschreibung der Steuer.

§ 101.

(1) Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen ist, wenn sich die Betriebsstätten dieser Unternehmungen an demselben Orte befinden, an welchem der Unternehmer seinen Sitz hat, in der Gemeinde dieses Ortes vorzuschreiben.

*) Anmerkung: Abgeändert durch das Gesetz vom 3. Jänner 1913, R. G. Bl. Nr. 5.

Anträge des Ausschusses.	Minoritätsanträge.
(11) Unverändert.	
(12) Unverändert.	
(13) Unverändert.	
	§ 101.
	Donát, zum § 101:
	§ 101 hat folgendermaßen zu lauten:
	(1) Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen ist in der Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte befindet.

Geltendes Gesetz.

(2) Befindet sich der Sitz des Unternehmers im Auslande, so gilt der Sitz der inländischen Repräsentanz, beziehungsweise des im § 90, Absatz 2, bezeichneten Vertreters als Sitz des Unternehmers.

(3) Die Erwerbsteuer des galizischen Propinationsfonds gelangt in Lemberg, jene des Propinationsfonds des Herzogtumes Bukowina in Czernowitz zur Vorschreibung.

§ 102.

(1) Befindet sich bei Bergwerken, Fabriken oder anderen auf gewerbliche Produktion gerichteten Unternehmungen die Betriebsstätte nicht an dem Orte des Sitzes des Unternehmers, so sind 20 Prozent der von sämtlichen derartigen Unternehmungen desselben Steuerpflichtigen bemessenen Steuer in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, die übrigen 80 Prozent in der Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte befindet.

(2) Befinden sich Betriebstätten der eben genannten Unternehmungen in mehreren Gemeinden, so ist der im Absatze 1 bezeichnete 80prozentige Anteil der entfallenden Steuer in den Gemeinden, in welchen sich die Betriebsstätten befinden, nach Maßgabe der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesamtertrage der Unternehmung vorzuschreiben; dabei macht es keinen Unterschied, ob die einzelnen Betriebsstätten selbständig sind, oder zueinander in dem Verhältnisse von Hauptanstalt und Zweig- oder Hilfsanstalt stehen.

(3) Läßt sich die Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesamtertrage nicht ermitteln, so ist anzunehmen, daß dieselben im Verhältnisse der daselbst für Besoldungen und Löhne einschließlich der Tantiemen verwendeten Beträge an dem Gesamtertrage mitwirken.

(4) Erstreckt sich eine einheitliche Betriebsstätte in das Gebiet mehrerer Gemeinden, so hat die Steuerbehörde nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Teile der Betriebsstätte unter Berücksichtigung der den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte oder durch den Betrieb des Gewerbes erwachsenden Kommunallasten, sowie des Flächenverhältnisses über die Aufteilung der Steuer nach billigem Ermessen zu entscheiden.

(5) Gehören die beteiligten Gemeinden verschiedenen Veranlagungsbezirken oder verschiedenen Ländern an, so bestimmt im ersten Falle die Finanzlandesbehörde, im zweiten das Finanzministerium

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Anträge des Ausschusses.

Minoritätsanträge.

§ 102.

Dr. Višković, zum § 102:

§ 102 hat folgendermaßen zu lauten:

(1) Befinden sich die Betriebsstätten solcher Unternehmungen in mehreren Gemeinden, so ist die Steuer in den Gemeinden, in welchen sich die Betriebsstätte befindet, nach Maßgabe der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesamtertrage der Unternehmung vorzuschreiben; dabei macht es keinen Unterschied, ob die einzelnen Betriebsstätten selbständig sind oder zueinander in dem Verhältnisse von Hauptanstalt und Zweig- oder Hilfsanstalt stehen.

(2) Läßt sich die Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesamtertrage nicht ermitteln, so ist anzunehmen, daß dieselben im Verhältnisse der daselbst für Besoldungen und Löhne einschließlich der Tantiemen verwendeten Beträge an dem Gesamtertrage mitwirken.

(3) Erstreckt sich eine einheitliche Betriebsstätte in das Gebiet mehrerer Gemeinden, so hat die Steuerbehörde nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Teile der Betriebsstätte unter Berücksichtigung der den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte oder durch den Betrieb des Gewerbes erwachsenden Kommunallasten sowie des Flächenverhältnisses über die Aufteilung der Steuer nach billigem Ermessen zu entscheiden.

(4) Gehören die beteiligten Gemeinden verschiedenen Veranlagungsbezirken oder verschiedenen Ländern an, so bestimmen im ersten Falle die Kommissionen bei der Finanzlandesbehörde nach § 37, im zweiten

Geltendes Gesetz.

sowohl die mit der Bemessung zu betrauende Steuerbehörde als auch die Aufteilung der Steuer.

(6) Die letztere Bestimmung gilt auch in dem Falle, wenn eine Erwerbsteuer für einen Betrieb zu entrichten ist, der von einer im Auslande befindlichen Betriebsstätte oder von dem daselbst befindlichen Sitze des Steuerpflichtigen aus in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes ausgedehnt wird (§ 90).

§ 103.

Tritt der im § 102, Absatz 1, bezeichnete Fall bei Handelsunternehmungen, Kreditinstituten und Versicherungsanstalten ein, so sind 50 Prozent der von sämtlichen derartigen Unternehmungen desselben Steuerpflichtigen bemessenen Steuern in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, die übrigen 50 Prozent in der Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte befindet. Falls in mehreren Gemeinden Betriebsstätten vorkommen, finden die Bestimmungen des § 102, Absatz 2 bis 6, sinngemäße Anwendung.

§ 104.

(1) Von der Steuer von Eisenbahnunternehmungen sind 10 Prozent in derjenigen Gemeinde vorzuschreiben, in welcher der Unternehmer den Sitz hat. Bei den k. k. Staatseisenbahnen ist in dieser Hinsicht der Sitz der obersten Geschäftsleitung maßgebend.

(2) Bezüglich der übrigen 90 Prozent wird zunächst im Sinne der nachstehenden Bestimmungen ermittelt, in welchem der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder die Steuer vorzuschreiben ist.

(3) Befindet sich der Sitz des Unternehmers, beziehungsweise der obersten Geschäftsleitung in einem der Länder, welche die Bahn durchzieht, so sind weitere 15 Prozent in diesem Lande, und zwar in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, beziehungsweise der obersten Geschäftsleitung in Vorschreibung zu bringen und die übrigen 75 Prozent auf die sämtlichen von der Bahn durchzogenen Länder nach dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bahnstrecken zu verteilen; im entgegengesetzten Falle sind sämtliche 90 Prozent der Steuer nach diesem Verhältnisse auf die von der Bahn durchzogenen Länder zu verteilen.

(4) Von dem aus diesen 75, beziehungsweise 90 Prozent auf ein Land entfallenden Steuerbetrage sind drei Viertel in der Gemeinde, in welcher sich die Betriebsleitung in dem Lande befindet, oder, falls in diesem Lande eine Betriebsleitung nicht besteht, in der Hauptstadt dieses Landes vorzuschreiben.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Anträge des Ausschusses.

Minoritätsanträge.

Falle die Kommission beim Finanzministerium nach § 37 sowohl die mit der Bemessung zu betrauende Steuerbehörde als auch die Aufteilung der Steuer.

(5) Die letztere Bestimmung gilt auch in dem Falle, wenn eine Erwerbsteuer für einen Betrieb zu entrichten ist, der von einer im Auslande befindlichen Betriebsstätte oder von einem daselbst befindlichen Sitze des Steuerpflichtigen aus in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes ausgedehnt wird (§ 90).

§ 103.

Donát, zum § 103:

Dieser Paragraph ist zu streichen.

§ 104.

Staněk, zum § 104:

§ 104 hat folgendermaßen zu lauten:

(1) Die Steuer von Eisenbahnunternehmungen ist auf sämtliche von der Bahn durchzogenen Länder nach dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bahnstrecken zu verteilen.

(2) Der auf ein Land sonach entfallende Steuerbetrag ist in allen Gemeinden vorzuschreiben, welche die Bahnstrecke durchzieht, wobei der Verteilung der Steuervorschreibung unter die bezeichneten Gemeinden die von fünf zu fünf Jahren festzustellende direkte Steuerleistung derselben zugrunde zu legen ist. In diese Steuerleistung ist die Einkommensteuer nicht einzurechnen.

Geltendes Gesetz.

(5) Für die Staatseisenbahnen hat die Steuervorschreibung bezüglich der erwähnten drei Vierteile in der Hauptstadt des betreffenden Landes zu erfolgen.

(6) Die im Sinne der vorstehenden beiden Absätze in den Landeshauptstädten vorzuschreibende Steuerquote ist in Görz und Gradisca, Istrien und Vorarlberg bis zum Zustandekommen gesetzlicher Bestimmungen über die Bezeichnung der Landeshauptstadt in jenen Städten vorzuschreiben, in welchen bisher die im Sinne der Gesetze vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, und 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33, auf die Hauptstädte dieser Länder entfallenden Steuerquoten zur Vorschreibung gelangten.

(7) Das übrige Viertel ist in allen übrigen Gemeinden vorzuschreiben, welche die Bahnstrecke durchzieht, wobei der Verteilung der Steuervorschreibung unter die bezeichneten Gemeinden die von fünf zu fünf Jahren festzustellende direkte Steuerleistung derselben zugrunde zu legen ist. In diese Steuerleistung ist die Personaleinkommensteuer nicht einzurechnen.

§ 105.

Von jenen Eisenbahnunternehmungen, von deren Steuer bisher 40 Prozent an dem Sitze des Unternehmers, beziehungsweise der obersten Geschäftsleitung vorgeschrieben waren, sind an diesem Orte außer der nach dem ersten Absatze des § 104 entfallenden 10prozentigen Quote in den ersten drei Jahren der Wirksamkeit dieses Gesetzes 25 Prozent, während der folgenden drei Jahre 20 Prozent der Steuer daselbst vorzuschreiben, so daß erst nach Ablauf von sechs Jahren die Bestimmung des § 104, Absatz 3, in volle Wirksamkeit tritt.

Hinsichtlich der restlichen 65, beziehungsweise 70 Prozent gelten die im § 104, Absatz 3, und folgende, getroffenen Bestimmungen.

§ 106.

(1) Im Falle der Verstaatlichung von Privateisenbahnen gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Wenn die verstaatlichte Eisenbahn Niederösterreich durchzog und in einem Lande eine Betriebsleitung außerhalb der Landeshauptstadt hatte, so sind von den im vierten Absatze des § 104 bezeichneten drei Vierteln der auf das Land entfallenden Quote der Steuer der Staatseisenbahnen in den ersten fünfzehn auf den Eigentumsübergang der Eisenbahn folgenden Jahren nachstehende Beträge an dem Sitze der ehemaligen Betriebsleitung vorzuschreiben: In den ersten fünf Jahren ein Betrag, welcher 75, in den folgenden fünf Jahren ein Betrag, welcher 50, in

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Anträge des Ausschusses.

Minoritätsanträge.

Dr. Višković, zum § 105:

Dieser Paragraph ist zu streichen

Stanèk, zum § 106:

Dieser Paragraph ist zu streichen.

Geltendes Gesetz.

den weiterfolgenden fünf Jahren endlich ein Betrag, welcher 25 Prozent jener Quote gleichkommt, die von der letzten Jahressteuer der verstaatlichten Eisenbahn daselbst vorgeschrieben war. Der jeweilige Rest ist in der Landeshauptstadt vorzuschreiben.

2. Wenn die verstaatlichte Eisenbahn Niederösterreich nicht durchzog, so ist aus der Steuervorschreibung der Staatseisenbahnen in den ersten fünfzehn auf den Eigentumsübergang der Eisenbahn folgenden Jahren ein Betrag vorweg auszuscheiden, welcher der letzten Jahressteuer der verstaatlichten Bahn gleichkommt.

Dieser Betrag ist in folgender Weise zur Vorschreibung zu bringen:

a) Zehn Prozent desselben sind, falls der Sitz der verstaatlichten Privateisenbahn mit dem Sitze der obersten Geschäftsleitung der Staatseisenbahnen zusammentrifft, zur Gänze an diesem Sitze vorzuschreiben. Andernfalls sind während der ersten fünf Jahre sechs, während der folgenden fünf Jahre vier und während der weiterfolgenden fünf Jahre zwei Achtel jener zehn Prozent im vormaligen Sitze der verstaatlichten Eisenbahn und der jeweilige Rest am Sitze der obersten Geschäftsleitung der Staatseisenbahnen vorzuschreiben;

b) sodann sind in den ersten fünf Jahren weitere 90, in den folgenden fünf Jahren 85 und in den weiterfolgenden fünf Jahren 80 Prozent des obenbezeichneten vorweg ausgeschiedenen Betrages in den von der verstaatlichten Bahn durchzogenen Ländern, und zwar nach Verhältnis der Kilometerlänge der bezüglichen Bahnstrecken, vorzuschreiben.

Von dem hienach für jedes einzelne von der verstaatlichten Eisenbahn durchzogene Land entfallenden Betrage sind drei Viertel an jenem Orte vorzuschreiben, wo bisher die korrespondierende Vorschreibung rücksichtlich der auf das Land entfallenden Steuerquote der verstaatlichten Eisenbahn stattfand; im Falle die Eisenbahn mehrere Betriebsleitungen in einem Lande hatte, sind jene drei Viertel im Verhältnisse der jeder Betriebsleitung unterstandenen Bahnstrecke auf die Standorte derselben aufzuteilen.

Das restliche Viertel ist im Sinne des § 104, Absatz 7, auf die übrigen von der verstaatlichten Eisenbahn durchzogenen Gemeinden aufzuteilen;

c) der hiernach während des sechsten bis fünfzehnten Jahres erübrigende Rest von 5, beziehungsweise 10 Prozent des vorweg ausgeschiedenen Betrages ist am Sitze der obersten Geschäftsleitung der Staatseisenbahnen in Vorschreibung zu bringen.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Anträge des Ausschusses.

Minoritätsanträge.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
2) Erst der nach vollzogener Ausscheidung des im ersten Absatze des zweiten Punktes dieses Paragraphen bezeichneten Betrages erübrigende Rest der Steuervorschreibung der Staatseisenbahnen ist im Sinne des § 104 aufzuteilen, wobei jedoch die Kilometerlänge der neuverstaatlichten Bahn nicht mehr zugunsten der von ihr durchzogenen Länder in Anschlag gebracht werden darf; auch kommen die von keiner anderen Staatsbahn als der neu verstaatlichten Bahn durchzogenen Gemeinden bei der im Sinne des § 104, Absatz 7, vorzunehmenden Verteilung der allenfalls von der Steuervorschreibung des sonstigen Staatsbahnnetzes auf das Land entfallenden Quote nicht mehr in Betracht.	
(3) Nach Ablauf der fünfzehnjährigen Übergangsperiode haben die Bestimmungen des § 104 in volle Wirksamkeit zu treten.	
III. Hauptstück (§§ 124 bis 152), betreffend die Rentensteuer.	**III. Hauptstück (§§ 124 bis 152), betreffend die Rentensteuer.**
Befreiungen.	**Befreiungen.**
§ 125.	§ 125.
Der Rentensteuer unterliegen nicht:	Der Rentensteuer unterliegen nicht:
1. Der Staat und die Länder;	1. Unverändert.
2. Bezirke (Straßenkonkurrenz-, Schulbezirke) und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehensvaluten;	2. Unverändert.
3. Anstalten und Fonds, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden;	3. Unverändert.
4. die kumulativen Waisenkassen, Invalidenfonds, Anstalten für Krankenverpflegung, Armenversorgung und Armenunterstützung und sonstige Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, ferner Fonds zum Baue von Gotteshäusern, sowie öffentliche Anstalten, welche für den Unterricht bestimmt sind;	4. Unverändert.
5. die k. k. Postsparkasse und die Zinsen von Spareinlagen bei der Postsparkasse;	5. Unverändert.
6. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen, welche im Sinne des § 84, lit. e, und des § 85, Absatz 1, von der Erwerbsteuer befreit sind;*)	6. Unverändert.
7. Personen, deren rentensteuerpflichtige Bezüge weder für sich allein noch auch in Verbindung mit ihrem anderweitigen Einkommen den Betrag von 600 fl. jährlich übersteigen;	7. Unverändert.
8. jene Beiträge, welche ein Eheteil von dem anderen, sowie Kinder von ihren Eltern oder Eltern-	8. Unverändert.

*) Anmerkung: Abgeändert durch das Gesetz vom 3. Jänner 1913, R. G. Bl. Nr. 5.

Anträge des Ausschusses.	Minoritätsanträge.

III. Hauptstück (§§ 124 bis 152), betreffend die Rentensteuer.

Befreiungen.

§ 125.

Der Rentensteuer unterliegen nicht:

1.	Unverändert.	
2.	Unverändert.	
3.	Unverändert.	
4.	Unverändert.	
5.	Unverändert.	
6.	Unverändert.	
7.	Unverändert.	
8.	Unverändert.	

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
stelle vertretenden Verwandten, oder Eltern von ihren Kindern zum Unterhalte empfangen;	
9. jene Zinsen von Staatsobligationen und jene Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle, auf welche das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, Anwendung hat;	9. Unverändert.
10. die Dividenden der österreichisch-ungarischen Bank im Sinne und auf die Dauer der Gültigkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51;	10. Unverändert.
11. jene Bezüge, welche dem im Artikel II dieses Gesetzes aufrecht erhaltenen Abzugsrechte des Schuldners unterliegen;	11. Unverändert.
12. jene Zinsen und sonstigen Rentenbezüge, welchen die Steuerfreiheit durch ein Spezialgesetz ausdrücklich zugesichert wurde; dahin sind auch die Zinsen und Dividenden der Aktien jener Unternehmungen zu rechnen, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des § 84, Absatz 1 a) oder Absatz 2, befreit sind;	12. Unverändert.
13. jene einem erwerbsteuerpflichtigen Unternehmer zufließenden Zinsen und Renten, welche nachweislich einen Teil eines der Erwerbsteuer unterliegenden Geschäftsertrages bilden;	13. Unverändert
14. jene von einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung (§ 83) ausgezahlten Zinsen, welche auf Grund des § 94, lit. c, von dem steuerpflichtigen Erträgnisse derselben nicht abgezogen werden dürfen, sowie die gleichartigen Zinsen von Forderungen an jene Unternehmungen, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des § 84, Absatz 1 a) oder Absatz 2, befreit sind;	14. jene von einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung (§ 83) ausgezahlten Zinsen, welche auf Grund des § 94, lit. c, von dem steuerpflichtigen Erträgnisse derselben nicht abgezogen werden dürfen, einschließlich des vollen Betrages der nach dem Schlußsatze des § 94, lit. c, nur zum Teile in das steuerpflichtige Erträgnis einzubeziehenden Schuldzinsen von Produktionsunternehmungen, sowie die gleichartigen Zinsen von Forderungen an jene Unternehmungen, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des § 84, Absatz 1 a) oder Absatz 2, befreit sind;
15. der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude.	15. Unverändert.
Begrenzung der Steuerpflicht gegenüber dem Auslande.	**Begrenzung der Steuerpflicht gegenüber dem Auslande.**
§ 127.	§ 127.
(1) Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes wohnen, sowie juristische Personen aller Art, welche daselbst ihren Sitz haben, endlich Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Jedoch sind aus dem Auslande fließende Bezüge dann von der Rentensteuer ausgenommen, wenn dieselben erweislich im Auslande, abgesehen von der Personaleinkommensteuer der Empfänger, einer speziellen direkten Besteuerung unterliegen.	(1) Physische Personen, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben, dann juristische Personen aller Art, welche daselbst ihren Sitz haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Jedoch sind aus dem Auslande fließende Bezüge dann von der Rentensteuer ausgenommen, wenn dieselben erweislich im Auslande, abgesehen von der Personaleinkommensteuer der Empfänger, einer speziellen direkten Besteuerung unterliegen.

Anträge des Ausschusses.	Minoritätsanträge.
9. Unverändert.	
10. Unverändert.	
11. Unverändert.	
12. Unverändert.	
13. Unverändert.	
14. **Regierungsvorlage abgelehnt.**	
15. Unverändert.	

Begrenzung der Steuerpflicht gegenüber dem Auslande.

§ 127.

(1) Physische Personen, **die** im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben, dann juristische Personen aller Art, **die** daselbst ihren Sitz haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Jedoch sind aus dem Auslande fließende Bezüge dann von der Rentensteuer ausgenommen, wenn **sie** erweislich im Auslande, abgesehen von der **Einkommen**steuer der Empfänger, einer speziellen direkten Besteuerung unterliegen.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
(2) Im Inlande nicht wohnhafte physische und juristische Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, sowie Ausländer, welche nicht des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz in diesen Ländern haben, unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem im § 133 normierten Steuerabzuge unterliegen, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.	(2) Im Inlande nicht wohnhafte physische und juristische Personen unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem im § 133 normierten Steuerabzuge unterliegen, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.
(3) Personen, welche früher dem Staatsverbande der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder angehörten und nach Verlust der Staatsangehörigkeit den Wohnsitz in diesen Ländern nehmen, unterliegen der Rentensteuer gleich den in diesen Ländern wohnhaften Staatsangehörigen.	(3) Entfällt.
Besteuerungsgrundlage.	**Besteuerungsgrundlage.**
§ 128.	§ 128.
(1) Die Rentensteuer wird jährlich bemessen.	(1) Die Rentensteuer wird jährlich bemessen.
(2) Feststehende Bezüge sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Bezüge dagegen nur bei der erstmaligen nach diesem Gesetze stattfindenden Veranlagung nach demselben Maßstabe, bei der zweiten Veranlagung hingegen nach dem Durchschnitte der letzten zwei Jahre, in der Folge aber nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre in Besteuerung zu ziehen.	(2) Die steuerpflichtigen Bezüge sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen.
(3) Haben Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange Zeit oder feststehende Einnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem Durchschnitt des Zeitraumes ihres Bestehens, nötigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.	(3) Haben die Bezüge noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen.
(4) Die Bestimmungen über die Besteuerungsgrundlage im ersten Jahre der Steuerpflicht eines Bezuges enthält der § 145.	(4) Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Abzüge.
(5) Hinsichtlich der im § 133 bezeichneten Bezüge gelten die dort getroffenen Bestimmungen.	(5) Hinsichtlich der im § 133 bezeichneten Bezüge gelten die dort getroffenen Bestimmungen.
Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.	**Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.**
§ 145.	§ 145.
(1) Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse heranzuziehen.	(1) Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse heranzuziehen.
(2) Wird jedoch der Eintritt der Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes	(2) Wird jedoch der Eintritt der Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes

Anträge des Ausschusses

(2) Im Inlande nicht wohnhafte physische und juristische Personen unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem im § 133 normierten Steuerabzuge unterliegen, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.

(3) Entfällt.

Minoritätsanträge.

Besteuerungsgrundlage.

§ 128.

(1) Die Rentensteuer wird jährlich bemessen.

(2) Die steuerpflichtigen Bezüge sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen.

(3) Haben die Bezüge noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen.

(4) Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Abzüge.

(5) Hinsichtlich der im § 133 bezeichneten Bezüge gelten die dort getroffenen Bestimmungen.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veräußerungen im Laufe des Steuerjahres.

§ 145.

(1) Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse heranzuziehen.

(2) Wird jedoch der Eintritt der Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes

Geltendes Gesetz.

begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer bereits mit dem Beginne des auf den Zuzug nächstfolgenden Monates. Solche Steuerpflichtige sollen binnen 14 Tagen an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses erstatten, in welchem die dem Steuerpflichtigen während des Restes des Steuerjahres zustehenden festen Renten anzugeben sind. Der Bemessung der Steuer ist sowohl bezüglich der stehenden als der veränderlichen Bezüge jener Betrag zugrunde zu legen, welcher in dem Reste des Steuerjahres fällig wird. Hinsichtlich der veränderlichen Bezüge findet die Bemessung der Rentensteuer zugleich mit jener für das nächstfolgende Jahr statt. Das nächstjährige Bekenntnis ist entsprechend zu ergänzen.

IV. Hauptstück (§§ 153 bis 238),

betreffend die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

Steuerpflicht.

§ 153.

(1) Der Personaleinkommensteuer unterliegen die nachstehend bezeichneten physischen Personen:

1. Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder:

a) wenn sie in diesen Ländern wohnen, hinsichtlich ihres gesamten Einkommens;

b) außer diesem Falle hinsichtlich des gesamten ihnen aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes zufließenden Einkommens;

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer bereits mit dem Beginne des auf den Zuzug nächstfolgenden Monats. Solche Steuerpflichtige haben binnen 14 Tagen an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem die dem Steuerpflichtigen während des Restes des Steuerjahres zustehenden rentensteuerpflichtigen Bezüge anzugeben sind. [ ]

IV. Hauptstück (§§ 153 bis 238),

betreffend die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

Steuerpflicht.

§ 153.

Der Personaleinkommensteuer unterliegen:

1. diejenigen physischen Personen, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes einen Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten, hinsichtlich des gesamten Einkommens. Wenn jedoch diese Personen in einem anderen Lande als dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes Realitäten besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer Staatskasse eines anderen Landes Dienstbezüge oder Ruhegenüsse empfangen, so ist das Einkommen aus diesen Quellen unter der Voraussetzung von der Besteuerung ausgenommen, daß dasselbe in dem Lande, aus welchem es herrührt, erweislich bereits der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt und daß das betreffende Land hinsichtlich des Einkommens aus hierländigen Quellen der gedachten Art nach den Grundsätzen der Reziprozität vorgeht.

In demselben Umfange unterliegen der Personaleinkommensteuer auch Inländer, welche im hierländigen Staatsdienste oder im gemeinsamen Dienste außerhalb des

begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer bereits mit dem Beginne des auf den Zuzug nächstfolgenden Monats. Solche Steuerpflichtige haben binnen 14 Tagen an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem die dem Steuerpflichtigen während des Restes des Steuerjahres zustehenden rentensteuerpflichtigen Bezüge anzugeben sind.

IV. Hauptstück (§§ 153 bis 238),

betreffend die Einkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

Steuerpflicht.

§ 153.

Der **Einkommen**steuer unterliegen:

1. Diejenigen physischen Personen, die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes einen Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten, hinsichtlich des gesamten Einkommens. Wenn jedoch diese Personen in einem anderen Lande als dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes Realitäten besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer Staatskasse eines anderen Landes Dienstbezüge oder Ruhegenüsse empfangen, so ist das Einkommen aus diesen Quellen unter der Voraussetzung von der Besteuerung ausgenommen, daß dasselbe in dem Lande, aus dem es herrührt, erweislich bereits der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt und daß das betreffende Land hinsichtlich des Einkommens aus hierländigen Quellen der gedachten Art nach den Grundsätzen der **Gegenseitigkeit** (Reziprozität) vorgeht.

In demselben Umfange unterliegen der **Einkommen**steuer auch Inländer, die im hierländigen Staatsdienste oder im gemeinsamen Dienste außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ihren Wohnsitz

Geltendes Gesetz.

2. Nichtangehörige dieser Länder:

a) wenn sie im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten, hinsichtlich des Einkommens, welches sie in diesen Ländern erwerben oder nach diesen Ländern beziehen. Jedoch ist aus einem anderen Lande als dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes fließendes Einkommen dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn dasselbe erweislich bereits der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt;

b) außer den sub lit. a bezeichneten Fällen, wenn sie in diesen Ländern Realitäten oder auf inländischen Realitäten hypothezierte Forderungen oder ein durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an diese Länder gebundenes Vermögen besitzen oder hierlands eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung betreiben, oder Teilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung sind, oder ein Einkommen an Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staatskasse beziehen, hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Der Besitz von Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren ist als Teilhaberschaft an einer Unternehmung im Sinne des vorigen Absatzes nicht anzusehen.

(2) Ferner unterliegen der Personaleinkommensteuer ruhende Erbschaften nach Maßgabe der im § 229 enthaltenen Bestimmungen.

Befreiungen.

§ 154.

Von der Personaleinkommensteuer befreit sind:

1. Der Kaiser.

2. Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich der Apanagen.

3. Die am k. u. k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Mächte, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulates, oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, insoweit sie Ausländer sind, hinsichtlich alles Ein-

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Geltungsgebietes dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben, insoweit sie dort zu den entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden.

2. Alle anderen als die sub Z. 1 bezeichneten physischen Personen, wenn sie

a) in diesen Ländern Realitäten oder auf inländischen Realitäten hypothezierte Forderungen oder ein durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an diese Länder gebundenes Vermögen besitzen, oder

b) hierlands eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung betreiben oder Teilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung sind, oder

c) ein Einkommen an Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekasse, oder

d) ein Einkommen an solchen Bezügen, die der besonderen Besteuerung nach § 237a unterliegen, von hierländigen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien beziehen,

hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Der Besitz von Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren ist als Teilhaberschaft an einer Unternehmung im Sinne der lit. b des vorigen Absatzes nicht anzusehen.

3. Ruhende Erbschaften nach Maßgabe der im § 229 enthaltenen Bestimmungen.

Befreiungen.

§ 154.

Von der Personaleinkommensteuer befreit sind:

1. Unverändert.

2. Unverändert.

3. Die am k. u. k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Mächte, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulates, oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, insoweit sie Ausländer sind, hinsichtlich alles Ein-

Anträge des Ausschusses.

haben, insoweit sie dort zu den entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden.

2. Alle anderen als die sub Z. 1 bezeichneten physischen Personen, wenn sie

a) in diesen Ländern Realitäten oder auf inländischen Realitäten hypothezierte Forderungen oder ein durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an diese Länder gebundenes Vermögen besitzen, oder

b) hierlands eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung betreiben oder Teilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung sind, oder

c) ein Einkommen an Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekasse, oder

d) ein Einkommen an solchen Bezügen, die der besonderen **Abgabe nach Artikel III der Personalsteuernovelle** unterliegen, von hierländigen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien beziehen,

hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Der Besitz von Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren ist als Teilhaberschaft an einer Unternehmung im Sinne der lit. b) des vorigen Absatzes nicht anzusehen.

3. Ruhende Erbschaften nach Maßgabe der im § 229 enthaltenen Bestimmungen.

Befreiungen.

§ 154.

Von der **Einkommensteuer** befreit sind:

1. Unverändert.

2. Unverändert.

3. Die am k. u. k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Mächte, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulates, oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, insoweit sie Ausländer sind, hinsichtlich alles Ein-

Minoritätsanträge.

Hillebrand und Genossen, zu § 154:

Die Absätze 1, 2 und 6 des § 154 haben zu entfallen. Absatz 3 erhält die fortlaufende Ziffer 1, Absatz 4 die Ziffer 2, Absatz 5 die Ziffer 3, Absatz 7 die Ziffer 4.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
kommens, welches sie nicht aus den im § 153, Absatz 2, lit. b, erwähnten Quellen beziehen.	kommens, welches sie nicht aus den im § 153, Z. 2, erwähnten Quellen beziehen.
4. Diejenigen Personen, denen auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von der Personaleinkommensteuer zukommt.	4. Unverändert.
5. Die mit Maria Theresia-Ordenspensionen, Militär-Tapferkeitsmedaillen und Verwundungszulagen beteilten Personen in Ansehung dieser Pensionen und Zulagen.	5. Unverändert.
6. Die Offiziere (Auditoren, Militärärzte, Truppenrechnungsführer), die Seelsorger und die Mannschaft der bewaffneten Macht rücksichtlich ihrer Aktivitätsbezüge; wenn diese Personen außer dem befreiten Einkommen noch anderes Einkommen beziehen, sind für die Beurteilung des auf das letztere anzuwendenden Steuersatzes, sowie der allfälligen Steuerfreiheit desselben im Sinne des § 155 die befreiten Einkommen in das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen einzurechnen.	6. Unverändert.
7. Alle übrigen Militärpersonen und die während der Mobilität bei der Militärverwaltung zur Dienstleistung eingeteilten Zivilpersonen hinsichtlich der ihnen auf die Dauer der Mobilität aus dem Militäretat normalmäßig zukommenden Dienstesbezüge.	7. Unverändert.
§ 155.	§ 155.
(1) Von der Personaleinkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 600 fl. nicht übersteigt.	(1) Von der Personaleinkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 1200 K nicht übersteigt.

Anträge des Ausschusses.	Minoritätsanträge.
kommens, welches sie nicht aus den im § 153, Z. 2, erwähnten Quellen beziehen.	
4. Diejenigen Personen, denen auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von der **Einkommensteuer** zukommt, **rücksichtlich des Einkommens, das sie nicht aus den im § 153, Z. 2, lit. a, b, c, erwähnten Quellen beziehen.**	
5. Unverändert.	
6. Unverändert.	
7. Unverändert.	
§ 155.	§ 155.
(1) Von der **Einkommensteuer** sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 1200 K nicht übersteigt.	Dr. Hübschmann: § 155 hat zu lauten: 1. Von der Einkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 2000 K und, wenn sie persönlich drei oder mehrere Kinder ernähren, 2400 K nicht übersteigt. Winarsky und Genossen, zu § 155, Absatz 1: (1) Von der Einkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 2000 K nicht übersteigt. Dr. Hübschmann: (1) Von der Einkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 1600 K und, wenn sie persönlich drei oder mehrere Kinder ernähren, 2000 K nicht übersteigt. Im Falle der Nichtannahme des vorstehenden Antrages Eventualantrag: (1) Von der Einkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 1200 K und, wenn sie per-

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
(2) Auf die im § 153, Z. 1 b) und Z. 2 b), genannten Personen findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn sie beweisen, daß ihr gesamtes Einkommen einschließlich des nach diesem Gesetze nicht steuerpflichtigen den steuerfreien Betrag nicht übersteigt.	(2) Auf jene Personen, welche nach den Bestimmungen des § 153 nicht von ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig sind, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn sie beweisen, daß ihr gesamtes Einkommen einschließlich des nach diesem Gesetze nicht steuerpflichtigen den steuerfreien Betrag nicht übersteigt.
Besteuerungsgrundlage.	**Besteuerungsgrundlage.**
§ 156.	§ 156.
(1) Feststehende Einnahmen sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen dagegen nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre in Besteuerung zu ziehen.	(1) Die steuerpflichtigen Einnahmen sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen.
(2) Haben Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange Zeit, oder feststehende Einnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem Durchschnitt des Zeitraumes ihres Bestehens, nötigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.	(2) Haben die Einnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen.
(3) Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.	(3) Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.
(4) Fallen die Geschäftsabschlüsse eines Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen, so hat auf Wunsch desselben die Berechnung nach Wirtschafts(Bilanz)jahren einzutreten.	(4) Fallen die Geschäftsabschlüsse eines Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen, so hat auf Wunsch desselben die Berechnung nach Wirtschafts(Bilanz)jahren einzutreten.

Anträge des Ausschusses.

(2) Auf jene Personen, die nach den Bestimmungen des § 153 nicht von ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig sind, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn sie beweisen, daß ihr gesamtes Einkommen einschließlich des nach diesem Gesetze nicht steuerpflichtigen den steuerfreien Betrag nicht übersteigt.

Besteuerungsgrundlage.

§ 156.

(1) Die steuerpflichtigen Einnahmen sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen.

(2) Haben die Einnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen.

(3) Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

(4) Fallen die Geschäftsabschlüsse eines Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen, so hat auf Wunsch desselben die Berechnung nach Wirtschafts(Bilanz)jahren einzutreten.

Minoritätsanträge.

sönlich drei oder mehrere Kinder ernähren, 1600 K nicht übersteigt.

Die im § 172 enthaltenen Stufen sind entsprechend zu streichen.

Winarsky, zu § 155:

Sollte der obige Antrag Winarsky zu § 155 abgelehnt werden, so beantrage ich die Grenze für die Befreiung von der Einkommensteuer mit 1800 K, und sollte auch dieser Antrag abgelehnt werden, beantrage ich die Festsetzung des von der Einkommensteuer befreiten Einkommens mit 1600 K.

Roškar, zu § 155:

Im ersten Absatze dieses Paragraphen sind an Stelle der Worte 1200 K die Worte 2000 K zu setzen.

Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, so wird der Eventualantrag gestellt, daß statt der Worte 2000 K die Worte 1600 K eingeschaltet werden.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
(5) Von der im ersten Absatze über die Berechnung unbestimmter oder schwankender Einnahmen aufgestellten Regel finden in den ersten Jahren der Veranlagung nach diesem Gesetze folgende Ausnahmen statt:	(5) Entfällt.
a) Einnahmen aus Grund- und Gebäudebesitz sind bei der erstmaligen nach diesem Gesetze stattfindenden Veranlagung nach dem Durchschnitte der letzten zwei Jahre in Besteuerung zu ziehen;	
b) alle anderen Einnahmen dieser Art sind bei der erstmaligen nach diesem Gesetze erfolgenden Veranlagung nach dem Betrage, den sie im letztvorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, bei der zweiten Veranlagung hingegen nach dem Durchschnitte der letzten zwei Jahre in Anschlag zu bringen.	
(6) Bei der Ermittlung des Durchschnittes bilden die in Betracht kommenden Jahre insofern eine Einheit, als der Verlust eines Jahres von dem Gewinne anderer Jahre in Abzug gebracht wird.	(6) Entfällt.
§ 157.	§ 157.
(1) Behufs der Veranlagung der Personaleinkommensteuer ist dem Einkommen des Vorstandes der Haushaltung das Einkommen der Angehörigen dieser Haushaltung zuzurechnen.	(1) Unverändert.
(2) Eine Ausnahme hiervon findet insoweit statt, als erwiesen wird, daß solches Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt. In diesem letzteren Falle hat eine besondere Besteuerung des betreffenden Einkommens Platz zu greifen.	(2) Eine Ausnahme hiervon findet insoweit statt, als erwiesen wird, daß solches Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt. Nicht zuzurechnen ist ferner das von der Ehegattin oder anderen Familiengliedern nicht in der Wirtschaft des Steuerpflichtigen erworbene Arbeitseinkommen, falls das Gesamteinkommen der Haushaltung 4000 K nicht übersteigt. In diesen beiden Fällen hat eine besondere Besteuerung des betreffenden Einkommens Platz zu greifen.
(3) Seitenverwandte des Haushaltungsvorstandes, ferner Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen in der Haushaltung aufgenommen sind, sowie Kostgänger, Aftermieter und Bettgeher werden nicht den Angehörigen des Haushaltes zugezählt.	(3) Unverändert.
(4) Das Einkommen der mit dem Ehegatten nicht im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Ehegattin, sowie jener Familienmitglieder, die sich nicht in der Versorgung des Familienhauptes befinden, ist abgesondert der Besteuerung zu unterziehen.	(4) Unverändert.
(5) Jene Beiträge, welche von dem einen Eheteile dem nicht im gemeinschaftlichen Haushalte mit	(5) Jene Beiträge, welche von dem einen Eheteile dem nicht im gemeinschaftlichen Haushalte mit

Anträge des Ausschusses.	Minoritätsanträge.
(5) Entfällt.	
(6) Entfällt.	
§ 157.	Dr. Funk:
	§ 157 soll lauten:
(1) Behufs der Veranlagung der **Einkommensteuer** ist dem Einkommen des Vorstandes der Haushaltung das Einkommen der Angehörigen dieser Haushaltung zuzurechnen.	(1) Dem Einkommen des Steuerpflichtigen wird das Einkommen seiner Ehefrau hinzugerechnet.
(2) Eine Ausnahme hiervon findet insoweit statt, als erwiesen wird, daß solches Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt. Nicht zuzurechnen ist ferner das von der Ehegattin oder anderen **Haushaltungsangehörigen** nicht in der Wirtschaft des Steuerpflichtigen erworbene Arbeitseinkommen, falls das Gesamteinkommen der Haushaltung 4000 K nicht übersteigt. In diesen beiden Fällen hat eine besondere Besteuerung des betreffenden Einkommens Platz zu greifen.	(2) Selbständig werden Ehefrauen nur veranlagt, wenn sie dauernd von dem Ehemann getrennt leben.
(3) Unverändert.	
(4) Unverändert.	
(5) Jene Beiträge, **die** von dem einen Eheteile dem nicht im gemeinschaftlichen Haushalte mit dem-	

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
demselben lebenden Eheteile, sowie von Eltern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern gewährt werden, sind in das steuerbare Einkommen der Empfänger nur dann einzurechnen, wenn sie auf einem besonderen Rechtstitel beruhen.	demselben lebenden Eheteile sowie von Eltern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern regelmäßig gewährt werden, sind bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Geber als Abzugspost zuzulassen, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen und beim Empfänger der hierländigen Besteuerung unterzogen werden.
(6) Nur in letzterem Falle ist diese Zuwendung bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Verpflichteten als Abzugspost im Sinne des § 160, Z. 6, zu betrachten.	(6) Die Angehörigen der Haushaltung haften für denjenigen Teil der bemessenen Steuer, welcher auf ihr im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zugerechnetes Einkommen verhältnismäßig entfällt. Hierbei finden die Bestimmungen des § 151 sinngemäße Anwendung.
§ 158.	§ 158.
(1) In allen anderen Fällen ist von einem Einkommen, welches mehreren Personen gemeinschaftlich zufließt, der für jeden einzelnen Teilhaber aus dem Gesamteinkommen entfallende Anteil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen. Lassen sich die Anteile nicht feststellen, so ist die Verteilung in gleiche Teile anzunehmen.	(1) Unverändert.
(2) Dieselben Grundsätze haben Anwendung zu finden, wenn Mitglieder einer Korporation aus deren Gesamteinkommen, ohne bestimmte Teile desselben als eigenes Einkommen zugewiesen zu erhalten, die Versorgung genießen.	(2) Dieselben Grundsätze haben Anwendung zu finden, wenn Mitglieder einer Korporation aus deren Gesamteinkommen, ohne bestimmte Teile desselben als eigenes Einkommen zugewiesen zu erhalten, die Versorgung genießen. Die Korporation haftet jedoch in diesem Falle für diejenigen Steuerbeträge, welche auf den steuerpflichtigen Anteil der Mitglieder am Gesamteinkommen verhältnismäßig entfallen. Hierbei finden die Bestimmungen des § 151 sinngemäße Anwendung.

Anträge des Ausschusses.

selben lebenden Eheteile sowie von Eltern **(Stief- und Schwiegereltern)** den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern **(Stiefkindern, Schwiegerkindern, Pflegekindern) oder im gleichen Sinne von den Kindern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Eltern** regelmäßig gewährt werden, sind bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Geber **unbeschadet der Bestimmungen des § 160, Z. 6,** als Abzugspost zuzulassen, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen und beim Empfänger der hierländigen **oder einer nach § 153, Z. 1, als gleichartig anerkannten ausländischen** Besteuerung unterzogen werden.

(6) Die Angehörigen der Haushaltung haften für denjenigen Teil der bemessenen Steuer **und etwaiger gemäß § 241 oder § 244 verhängter Strafen, der** auf ihr im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zugerechnetes Einkommen verhältnismäßig entfällt. Hierbei finden die Bestimmungen des § 151 sinngemäße Anwendung. **Die Haftung für die Steuerstrafe entfällt jedoch, wenn die Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung ohne Mitwissen des betreffenden Haushaltungsangehörigen begangen wurde.**

§ 158.

(1) Unverändert.

(2) Dieselben Grundsätze haben Anwendung zu finden, wenn Mitglieder einer Korporation aus deren Gesamteinkommen, ohne bestimmte Teile desselben als eigenes Einkommen zugewiesen zu erhalten, die Versorgung genießen. Die Korporation haftet für diejenigen Steuerbeträge, **die** auf den steuerpflichtigen Anteil der Mitglieder am Gesamteinkommen verhältnismäßig entfallen. Hierbei finden die Bestimmungen des § 151 sinngemäße Anwendung.

Wird das Gesamteinkommen nicht zur Gänze unter die Teilhaber verteilt, so ist das steuerpflichtige Einkommen der einzelnen Teilhaber so zu berechnen, als würde das Gesamteinkommen unter die einzelnen Teilhaber verteilt werden.

Minoritätsanträge.

Seitz, Dr. Renner und Winarsky:

§ 158, Absatz 2, soll künftig lauten:

(2) Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung zu finden bei Korporationen (Kongregationen, Bruderschaften, Stiften und anderen Lebensgemeinschaften), deren Mitglieder in ihrer Gesamtheit oder gruppenweise im gemeinschaftlichen Haushalte leben. Als Haushaltungsvorstand gilt diejenige Person, die die Korporation nach außen vertritt.

Staněk, zu § 158, Absatz 2:

(2) Die geistlichen Korporationen sind als eine Haushaltung zu behandeln.

Staněk, zu § 158:

Zusatz zu Absatz 2:

Dies gilt auch von Mitgliedern der Kongregationen, Bruderschaften, Stifte und anderer Lebensgemeinschaften.

Geltendes Gesetz.

Abzüge.

§ 160.

Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind von den Einnahmen folgende Ausgaben in Abzug zu bringen:

1. Die gesamten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Auslagen, insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmateriales, sowie der durch den Betrieb verursachten Substanz-, Kurs- und anderen Verluste entsprechen.

Als Betriebs- und Erhaltungskosten sind insbesondere anzusehen die Ausgaben für Unterhaltung oder Wiederherstellung der Wirtschaftsgebäude, Arbeiterwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Entwässerungsanlagen), ferner für die Erhaltung und Ergänzung des lebendigen und toten Wirtschaftsinventars.

Die Angemessenheit der Höhe der vorgenommenen Abschreibungen ist, sofern sich dagegen Bedenken ergeben, durch Sachverständige festzustellen.

2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadensversicherungen.

3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von jährlich 100 fl. nicht übersteigen.

Sind jedoch auch der Ehegatte und Kinder des Steuerpflichtigen versichert, so darf der abzugsberechtigte Betrag für alle Versicherungsprämien zusammen 200 fl. erreichen. Die Prämien dürfen jedoch nur mit dem Betrage in Abzug gebracht werden, welcher sich nach Abrechnung, beziehungsweise Gutschreiben des Gewinnanteiles (Dividende) als Nettoprämie ergibt. Prämien für Tontinen und Halbtontinen (Versicherungen mit Gewinnansammlung) dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pen-

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Abzüge.

§ 160.

Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind von den Einnahmen folgende Ausgaben in Abzug zu bringen:

1. Unverändert.

2. Unverändert.

3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von jährlich **300 K** nicht übersteigen.

Sind jedoch auch der Ehegatte und Kinder des Steuerpflichtigen versichert, so darf der abzugsberechtigte Betrag für alle Versicherungsprämien zusammen **600 K** erreichen. Die Prämien dürfen jedoch nur mit dem Betrage in Abzug gebracht werden, welcher sich nach Abrechnung, beziehungsweise Gutschreiben des Gewinnanteiles (Dividende) als Nettoprämie ergibt. Prämien für Tontinen und Halbtontinen (Versicherungen mit Gewinnansammlung) dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

4. Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

Minoritätsanträge.

Abzüge.

§ 160.

Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind von den Einnahmen folgende Ausgaben in Abzug zu bringen:

1. Die gesamten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens **gemachten Aufwendungen,** insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibungen, **die** einer angemessenen Berücksichtigung der entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials **sowie der im Betriebe bereits eingetretenen oder als voraussichtliches Ergebnis der Geschäftsverhältnisse zu gewärtigenden** Substanz-, Kurs- und anderen Verluste **und Wertverminderungen** entsprechen, **mögen solche Abschreibungen unmittelbar an den betreffenden Beständen oder aber durch Einsetzung einer eigenen, die Wertverminderung zum Ausdrucke bringenden Bewertungspost durchgeführt werden, soweit nicht diese Verluste oder die entsprechenden Ersatznachschaffungen als laufende Betriebsausgaben verrechnet werden.**

Als Betriebs- und Erhaltungskosten sind insbesondere anzusehen die Ausgaben für Unterhaltung oder Wiederherstellung der Wirtschaftsgebäude, Arbeiterwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Teiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, **Drainagen, Be- und** Entwässerungsanlagen), ferner für die Erhaltung und Ergänzung des lebendigen und toten Wirtschaftsinventars.

Die Angemessenheit der Höhe aller unter Z. 1 genannten Abschreibungen ist, sofern sich dagegen Bedenken ergeben, durch Sachverständige festzustellen.

2. Unverändert.

3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von jährlich 300 K nicht übersteigen.

Sind jedoch auch der Ehegatte und Kinder des Steuerpflichtigen versichert, so darf der abzugsberechtigte Betrag für alle Versicherungsprämien zusammen 600 K erreichen. Die Prämien dürfen jedoch nur mit dem Betrage in Abzug gebracht werden, welcher sich nach Abrechnung, beziehungsweise Gutschreiben des Gewinnanteiles (Dividende) als Nettoprämie ergibt. Prämien für Tontinen und Halbtontinen (Versicherung mit Gewinnansammlung) dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pen-

Schiegl, zu § 160, Z. 4:

4. Im § 160, Z. 4, sind einzusetzen nach dem Worte „Arbeitsort" die Worte: „und die Mehrkosten,

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
sionskassen oder derlei Anstalten, sofern der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmäßig zum Eintritte in die Versicherungsanstalt und zur Entrichtung dieser Beträge verpflichtet ist.	
5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige Umlagen oder dieselben vertretende Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind.	5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige Umlagen oder dieselben vertretende Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind, schließlich die Militärtaxe.
6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden, sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten; alle diese nur dann, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen werden.	6. Unverändert.
	7. Die auf Grund rechtlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinen Grundbesitz haftenden Schuldkapitales zu entrichtenden Beträge, soweit dieselben 1 Prozent des Kapitals jährlich nicht übersteigen und die jährliche Gesamtannuität weniger als 600 K beträgt. Dieser Abzug ist jedoch nur bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 2400 K zulässig.

Anträge des Ausschusses.	Minoritätsanträge.
sionskassen oder derlei Anstalten, **sofern dieselben vom Steuerpflichtigen für seine eigene Person, für seine Familienangehörigen, Beamten, Angestellten, Arbeiter und Dienstboten nachweislich geleistet wurden. Ferner bei den in Lohn- oder Dienstbezügen Stehenden die Beträge, die zur Beistellung und Erhaltung eigener Arbeitsgeräte und Arbeitskleider erforderlich sind, die mit der Beschäftigung in besonders gefährlichen, kontinuierlichen oder Nachtbetrieben verbundenen besonderen Auslagen, die Fahrgelder vom und zum Arbeitsort und endlich jene Beträge, die zur Sicherung von Unterstützungen für Fälle der Krankheit, Mutterschaft, Arbeits- und Erwerbslosigkeit und sonstiger Notstände an Berufsvereine oder Hilfskassen regelmäßig entrichtet werden.**	die aus der durch die Entfernung des Arbeitsortes vom Wohnort notwendigen Verpflegung außerhalb des Haushaltes erwachsen." Dr. Groß, zu § 160, Z. 5:
5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern mit Ausnahme der **Einkommen**steuer, Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige Umlagen oder dieselben vertretende Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind, schließlich die Militärtaxe.	Statt der Worte „die vom Steuerpflichtigen entrichteten" kommen die Worte „die vom Steuerpflichtigen entfallenden, im maßgebenden Steuerjahre fälligen". Dr. Viškovský, zu § 160. Ad 5 ist als Schlußpassus beizufügen: . . . . sowie die aus Anlaß des Überganges vom land- und forstwirtschaftlichen Besitz zwischen Aizendenten und Deszendenten, Geschwistern und zwischen Ehegatten zu entrichtenden Immobiliarübertragungsgebühren, sofern der hierauf entfallende Katastralreinertrag den Betrag von 600 K und das steuerpflichtige Einkommen des Erwerbers 2400 K nicht übersteigt.
6. Unverändert.	Dr. Adolf Groß: Zu § 160, Z. 6: Statt der Worte „das Einkommen dauernd schmälernde Lasten" sind zu setzen die Worte: „das Einkommen schmälernde, im maßgebenden Jahre fällige Lasten".
7. Die auf Grund rechtlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grund- **und Hausbesitz** haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beträge, insoweit dieselben 1 Prozent des **anfänglichen Betrages des zu tilgenden** Kapitals jährlich nicht übersteigen und die jährliche Gesamtannuität **weniger als 1000 K** beträgt. Dieser Abzug ist jedoch nur bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als **3600 K** zulässig.	Dr. Adolf Groß: Im § 160 ist einzuschalten als Absatz 2: (2) Rückstände aus früheren Jahren an Steuern, Zinsen usw. sind dann als Abzugspost zu behandeln, wenn sie für das betreffende Steuerjahr nach obigem § 160, Absatz 1, Z. 5 und 6, noch keine Berücksichtigung fanden.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
§ 161.	§ 161.
(1) Die im § 160 bezeichneten Abzüge sind nur insoweit statthaft, als sie nicht auf Einnahmequellen haften, welche der Personaleinkommensteuer nicht unterliegen.	(1) Unverändert.
(2) Bei jenen Einkommen, welche aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes anderswohin bezogen werden (§ 153, Z. 1b und Z. 2b), sind nur jene Abzüge statthaft, welche auf den inländischen Einkommensquellen haften oder auf Schulden beruhen, die zu diesem Erwerbe aufgenommen sind.	(2) Bei jenen Einkommen, welche aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes anderswohin bezogen werden (§ 153, Z. 2), sind Abzüge nur insoweit statthaft, als sie zu den inländischen Quellen wirtschaftlich in Beziehung stehen. Für die Beurteilung, ob eine solche wirtschaftliche Beziehung zwischen einer Schuld und dem haftenden Objekte besteht, ist die Eintragung dieser Schuld im Grundbuche nicht maßgebend.
§ 162.	§ 162.
Zum Abzuge nicht geeignet sind insbesondere:	Zum Abzuge nicht geeignet sind insbesondere:
1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, wie Kapitalanlagen, Anlagen zur Erweiterung des Geschäftes, Abtragung von Schulden, sowie Verbesserungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind.	1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, wie Kapitalsanlagen, Anlagen zur Erweiterung des Geschäftes, Abtragung von Schulden (unbeschadet der Ausnahme des § 160, Z. 7), sowie Verbesserungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind.
2. Verluste, die lediglich den Vermögensstamm betreffen.	2. Unverändert.
3. Zinsen für das in einer Unternehmung angelegte eigene Kapital des Steuerpflichtigen.	3. Unverändert.
4. Ausgaben für die Bestreitung der Wohnung und des Unterhaltes des Steuerpflichtigen, sowie seiner Angehörigen und der zur persönlichen Bedienung gehaltenen Dienstboten einschließlich des Geldwertes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes. Die Verköstigung der im eigenen Wirtschaftsbetriebe dauernd verwendeten Familien-	4. Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

Minoritätsanträge.

§ 161.

(1) Unverändert.

(2) Bei jenen Einkommen, **die** aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes anderswohin bezogen werden (§ 153, Z. 2), sind Abzüge nur insoweit statthaft, als sie zu den inländischen Quellen wirtschaftlich in Beziehung stehen. Für die Beurteilung, ob eine solche wirtschaftliche Beziehung zwischen einer Schuld und dem haftenden Objekte besteht, ist die Eintragung dieser Schuld im Grundbuche nicht maßgebend.

§ 162.

Zum Abzuge nicht geeignet sind insbesondere:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, wie Kapitalsanlagen, Anlagen zur Erweiterung des Geschäftes, Abtragung von Schulden (unbeschadet der Ausnahme des § 160, Z. 7), sowie Verbesserungen, die nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind.

2. **Verluste, die den Vermögensstamm betreffen, als: Verluste und Beschädigungen einer Einnahmsquelle, die Wertverminderung eines Vermögensobjektes durch Umstände, die mit der Verwendung desselben zur Erzielung des Einkommens nicht zusammenhängen; Vermögensverluste, die durch die Anschaffung von Vermögensobjekten zu einem ihren wahren Wert übersteigenden Preise herbeigeführt wurden; Verluste an Forderungen, sofern diese das Stammkapital des Steuerpflichtigen bilden, außer wenn sie als unmittelbare Folge des wirtschaftlichen Betriebes eingetreten sind; Verluste an Erbanteilen und Geschäftseinlagen; Verluste aller Art an Vermögensteilen, die überhaupt nicht zur Erzielung von Einkommen verwendet werden, z. B. an Wohnungsmobiliar usw.**

3. Unverändert.

4. Unverändert.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
glieder ist unter die Betriebskosten (§ 160) einzurechnen.	
5. Spenden, Geschenke, Unterstützungen und ähnliche unentgeltliche Zuwendungen, sofern dieselben nicht im Sinne des § 160, Z. 1, unter die zur Erlangung des Einkommens zu bestreitenden Auslagen gerechnet werden können.	5. Unverändert.
Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige.	**Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige.**
§ 163.	§ 163.
(1) Bei selbstbewirtschaftetem Grundbesitze ist der reine Wirtschaftsertrag, der aus dem gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie aus den mit dem Grundbesitze verbundenen nicht erwerbsteuerpflichtigen anderen Produktionszweigen und Rechten (Fischerei-, Jagdrecht usw.) tatsächlich gewonnen wird, als Einkommen anzusehen.	(1) Unverändert.
(2) Bei verpachteten Grundbesitzungen oder mit dem Grundbesitze verbundenen Rechten stellt der wirklich erzielte Pachtzins mit Hinzurechnung des Geldwertes etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen des Pächters und der dem Verpächter vorbehaltenen Nutzungen und nach Abrechnung	(2) Unverändert.
1. der dem Verpächter verbleibenden abzugsfähigen Lasten,	
2. der durch Elementarschäden, Mißernten usw. begründeten Pachtzinsnachlässe,	
3. des Äquivalentes der Abnützung des Pachtobjektes,	
das Einkommen dar, wobei jedoch den Schätzungs- und Berufungskommissionen vollständig freie Beurteilung vorbehalten bleibt.	
	(3) Bei Steuerpflichtigen, welche über ihren Betrieb geordnete, den Reinertrag

Anträge des Ausschusses.	Minoritätsanträge.
5. Unverändert.	
Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige.	
§ 163.	
(1) Bei selbstbewirtschaftetem Grundbesitze ist der **tatsächlich erzielte** reine Wirtschaftsertrag, der aus dem gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie aus den mit dem Grundbesitze verbundenen nicht erwerbsteuerpflichtigen anderen Produktionszweigen und Rechten (Fischerei-, Jagdrecht usw.) gewonnen wird, als Einkommen anzusehen. **Der Katastralreinertrag ist nur als ein Behelf für die Schätzung des Einkommens zu verwenden.**	Winarsky: Zu § 163, Absatz 1, ist am Schlusse anzufügen: Der Katastralreinertrag kann für die Schätzung des tatsächlich erzielten Wirtschaftsertrages nicht maßgebend sein. Bei der Berechnung der Besteuerungsgrundlage ist die Preissteigerung der landwirtschaftlichen Produkte entsprechend zu berücksichtigen.
(2) Unverändert.	
(3) Bei Steuerpflichtigen, **die** über ihren Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende	

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
	ziffermäßig nachweisende Bücher führen, findet die Bestimmung des § 165, Absatz 2, sinngemäß Anwendung.
§ 165.	§ 165.
(1) Das Jahreseinkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, unter welchen insbesondere alle der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gewerbe und Beschäftigungen einschließlich der Pachtungen zu verstehen sind, ist in der Art zu berechnen, daß von der Einnahme alle Betriebsauslagen in dem in den §§ 160 bis 162 bezeichneten Umfange in Abzug zu bringen sind.	(1) Unverändert.
(2) Der tatsächlich vereinnahmte Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften und aus der Beteiligung an solchen Geschäften, abzüglich etwaiger dabei erlittener Verluste, ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handels- und Gewerbetreibenden gehören und nicht der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.	(2) Unverändert.
	(3) Bei Steuerpflichtigen, welche Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzes führen, ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 159 bis 162 auf die Grundsätze Bedacht zu nehmen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen.

Anträge des Ausschusses.

Bücher führen, findet die Bestimmung des § 165, **Absatz 1, zweiter Satz,** sinngemäß Anwendung.

§ 165.

(1) **Als** Jahreseinkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, unter **denen** insbesondere alle der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gewerbe und Beschäftigungen einschließlich der Pachtungen zu verstehen sind, **gilt der Geschäftsgewinn, welcher** [ ] in der Art zu berechnen **ist,** daß von der Einnahme alle Betriebsauslagen in dem in den §§ 160 bis 162 bezeichneten Umfange in Abzug zu bringen sind. **Bei Steuerpflichtigen, die ordnungsmäßige Bücher führen, ist der Geschäftsgewinn unter Beachtung der Vorschriften der §§ 159 bis 162 nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch die Handelsgesetzgebung vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen.**

(2) Unverändert.

(3) **Entfällt.**

Minoritätsanträge.

Dr. Viškovský, zu § 163:

Für den Fall der Annahme des obigen Antrages Winarsky zum § 163 beantrage ich die Aufnahme folgenden Zusatzes zu diesem Paragraphen:

Nebeneinkünfte, die Beamten und Angestellten aus Anlaß ihrer Dienstleistungen zufließen, sind nach Abzug der wirklichen Auslagen, ferner Fahrtbegünstigungen und Befreiungen auf Eisenbahnen sowie Naturalbezüge und Naturalwohnungen sind ihrem Werte nach, beziehungsweise ihrem vollen Mietwerte entsprechend, in das steuerpflichtige Einkommen einzurechnen.

Geltendes Gesetz.

Ausmaß der Steuer.

§ 172.

(1) Die Personaleinkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als:	bis einschließlich:	Steuer
		Kronen	
1. Stufe	1.200	1.250 . . .	7·20
2. „	1.250	1.300 . . .	8·—
3. „	1.300	1.350 . . .	8·80
4. „	1.350	1.400 . . .	9·60
5. „	1.400	1.500 . . .	10·80
6. „	1.500	1.600 . . .	12·—
7. „	1.600	1.700 . . .	13·60
8. „	1.700	1.800 . . .	15·20
9. „	1.800	1.900 . . .	16·80
10. „	1.900	2.000 . . .	18·40
11. „	2.000	2.200 . . .	20·—
12. „	2.200	2.400 . . .	24·—
13. „	2.400	2.600 . . .	28·—
14. „	2.600	2.800 . . .	32·—
15. „	2.800	3.000 . . .	36·—
16. „	3.000	3.200 . . .	40·—
17. „	3.200	3.400 . . .	44·—
18. „	3.400	3.600 . . .	48·—

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ausmaß der Steuer.

§ 172.

(1) Die Personaleinkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

(1. Stufe bis 31. Stufe unverändert.)

Anträge des Ausschusses.

Ausmaß der Steuer.

§ 172.

(1) Die **Einkommensteuer** beträgt jährlich bei einem Einkommen.

(1. Stufe bis 31. Stufe unverändert.)

Minoritätsanträge.

Winarsky und Genossen:

Im § 172 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. 220, werden die ersten zehn Stufen der Einkommensteuer gestrichen, die weiteren Stufen 10, 11 usw. mit den Ziffern 1, 2 usw. bezeichnet. Die nächstfolgenden Stufen haben folgende Steuersätze:

früher	jetzt	von mehr als	bis einschließlich	Steuer
Stufe		Kronen	Kronen	Kronen
11	1	2.000	2.200	10
12	2	2.200	2.400	14
13	3	2.400	2.600	18
14	4	2.600	2.800	24
15	5	2.800	3.000	30
16	6	3.000	3.200	36
17	7	3.200	3.400	42
18	8	3.400	3.600	48

Winarsky und Genossen zu § 172:

Sollte der obige Antrag Winarsky zu § 172 abgelehnt werden, so beantrage ich die Streichung der ersten acht Stufen der Einkommensteuer und die Bezeichnung der bisherigen Stufen 9, 10 usw. mit den Ziffern 1, 2 usw. Die nächstfolgenden Stufen haben folgende Steuersätze:

früher	jetzt	von mehr als	bis einschließlich	Steuer
Stufe		Kronen	Kronen	Kronen
9	1	1.800	1.900	8
10	2	1.900	2.000	9
11	3	2.000	2.200	10
12	4	2.200	2.400	14

usw., wie im obigen Antrage Winarsky zu § 172.

Geltendes Gesetz.

		von mehr als:	bis einschließlich:	Steuer:
		Kronen		
19.	Stufe	3.600	3.800 . . .	54
20.	„	3.800	4.000 . . .	60
21.	„	4.000	4.400 . . .	68
22.	„	4.400	4.800 . . .	78
23.	„	4.800	5.200 . . .	88
24.	„	5.200	5.600 . . .	98
25.	„	5.600	6.000 . . .	110
26.	„	6.000	6.600 . . .	124
27.	„	6.600	7.200 . . .	142
28.	„	7.200	7.800 . . .	160
29.	„	7.800	8.400 . . .	180
30.	„	8.400	9.200 . . .	202
31.	„	9.200	10.000 . . .	228
32.	„	10.000	11.000 . . .	258
33.	„	11.000	12.000 . . .	292
34.	„	12.000	13.000 . . .	326
35.	„	13.000	14.000 . . .	362
36.	„	14.000	15.000 . . .	398

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Steuer:	(Steigerung)
Kronen	
265 . . .	**7**
300 . . .	**8**
338 . . .	**12**
376 . . .	**14**
415 . . .	**17**

Anträge des Ausschusses.

	von mehr als:	bis einschließlich:	Steuer
	Kronen		
32. Stufe	10.000	11.000	265
33. „	11.000	12.000	300
34. „	12.000	13.000	338
35. „	13.000	14.000	376
36. „	14.000	15.000	415

Minoritätsanträge.

Winarsky und Genossen zu § 172:

Sollte der vorstehende erste Eventualantrag Winarsky zu § 172 abgelehnt werden, so beantrage ich die Streichung der ersten sechs Stufen der Einkommensteuer und die Bezeichnung der bisherigen Stufen 7, 8 usw. mit den Ziffern 1, 2 usw. Die nächstfolgenden Stufen haben folgende Steuersätze:

früher	jetzt	von mehr als	bis einschließlich	Steuer
Stufe		Kronen	Kronen	Kronen
7	1	1.600	1.700	6
8	2	1.700	1.800	7
9	3	1.800	1.900	8
10	4	1.900	2.000	9
11	5	2.000	2.200	10
12	6	2.200	2.400	14

usw., wie im ersten Antrage Winarsky zu § 172.

Lukaszewicz:

§ 172, Absatz 1 und 2, ist so zu ändern, daß der Steuersatz bei Einkommen der 37. bis inklusive 41. Stufe eine 10prozentige, der 42. bis inklusive 46. Stufe eine 20prozentige, der 47. bis inklusive 51. Stufe eine 25prozentige, der 52. bis inklusive 66. Stufe eine 30prozentige Erhöhung erfährt.

Hillebrand und Genossen:

§ 172, Absatz 1 und 2, ist weiters so zu ändern, daß der Steuersatz bei Einkommen der 32. bis 41. Stufe eine 10prozentige, der 42. bis 46. Stufe eine 18prozentige, der 47. bis 51. Stufe eine

Geltendes Gesetz.

		von mehr als:	bis einschließlich:	Steuer:
		Kronen		
37.	Stufe	15.000	16.000	434
38.	„	16.000	17.000	470
39.	„	17.000	18.000	506
40.	„	18.000	19.000	544
41.	„	19.000	20.000	582
42.	„	20.000	22.000	638
43.	„	22.000	24.000	714
44.	„	24.000	26.000	790
45.	„	26.000	28.000	866
46.	„	28.000	30.000	942
47.	„	30.000	32.000	1020
48.	„	32.000	34.000	1100
49.	„	34.000	36.000	1180
50.	„	36.000	38.000	1260
51.	„	38.000	40.000	1340
52.	„	40.000	44.000	1460
53.	„	44.000	48.000	1600
54.	„	48.000	52.000	1760
55.	„	52.000	56.000	1920
56.	„	56.000	60.000	2080
57.	„	60.000	64.000	2250
58.	„	64.000	68.000	2424
59.	„	68.000	72.000	2600
60.	„	72.000	76.000	2780
61.	„	76.000	80.000	2964
62.	„	80.000	84.000	3148
63.	„	84.000	88.000	3336
64.	„	88.000	92.000	3528
65.	„	92.000	96.000	3720
66.	„	96.000	100.000	3920

(2) Bei Einkommen von über 96.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je 200 K; bei Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 9300 K; bei Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 500 K.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Steuer:	(Steigerung)
Kronen	
455	**21**
495	**25**
536	**30**
580	**36**
624	**42**
685	**47**
770	**56**
860	**70**
950	**84**
1040	**98**
1135	**115**
1230	**130**
1325	**145**
1420	**160**
1515	**175**
1655	**195**
1850	**250**
2045	**285**
2240	**320**
2440	**360**
2640	**390**
2850	**426**
3060	**460**
3280	**500**
3510	**546**
3740	**592**
3970	**634**
4210	**682**
4450	**730**
4700	**780**

(2) Bei Einkommen von über **100.000 K** bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je **260 K**; bei Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer **11.680 K**; bei Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je **650 K**.

Anträge des Ausschusses.

	von mehr als:	bis einschließlich:	Steuer
	Kronen		
37. Stufe	15.000	16.000	455
38. „	16.000	17.000	495
39. „	17.000	18.000	536
40. „	18.000	19.000	580
41. „	19.000	20.000	624
42. „	20.000	22.000	685
43. „	22.000	24.000	770
44. „	24.000	26.000	860
45. „	26.000	28.000	950
46. „	28.000	30.000	1.040
47. „	30.000	32.000	1.135
48. „	32.000	34.000	1.230
49. „	34.000	36.000	1.325
50. „	36.000	38.000	1.420
51. „	38.000	40.000	1.515
52. „	40.000	44.000	1.655
53. „	44.000	48.000	1.850
54. „	48.000	52.000	2.045
55. „	52.000	56.000	2.240
56. „	56.000	60.000	2.440
57. „	60.000	64.000	2.640
58. „	64.000	68.000	2.850
59. „	68.000	72.000	3.060
60. „	72.000	76.000	3.280
61. „	76.000	80.000	3.510
62. „	80.000	84.000	3.740
63. „	84.000	88.000	3.970
64. „	88.000	92.000	4.210
65. „	92.000	96.000	4.450
66. „	96.000	100.000	4.700

(2) Bei Einkommen von über 100.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je 260 K; bei Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 11.680 K; bei Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 650 K.

Minoritätsanträge.

24prozentige, der 52. bis 65. Stufe eine 30prozentige Erhöhung erfährt. Einkommen über 100.000 K sind progressiv in dem Maße höher zu besteuern, daß die Erhöhung bei Einkommen von 500.000 K 50 Prozent der bisherigen Steuer erreicht (7·5 Prozent des Einkommens).

Lukaszewicz, zu § 172, Absatz 2:

(2) Bei Einkommen von über 100.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je 300 K; bei Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 12.000 K; bei Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 650 K.

Schiegl und Genossen:

Zu § 172 ist nach Absatz 2 ein neuer Absatz einzufügen:

Jedoch wird von dem Einkommen aus Lohn- und Dienstbezügen und aus Ruhegenüssen in der

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
(3) Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.	(3) Unverändert.
(4) Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 153, Z. 1, lit. b, und Z. 2, und des § 155, Absatz 2, Einkommen von 1200 K oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommenstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h.	(4) Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 155, Absatz 2, und des § 175 Einkommen von 1200 K oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommenstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h.
	(5) Für Steuerpflichtige, zu deren Haushalt keine gemäß § 157 gemeinsam zu veranlagende Person gehört, erhöht sich die Steuer um 15 Prozent, für Steuerpflichtige, zu deren Haushalt nicht mehr als eine solche Person gehört, um 10 Prozent des im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorzuschreibenden Betrages.
	(6) Bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung sind auch die im § 157, Absatz 5, bezeichneten Personen, sofern sie vom Steuerpflichtigen regelmäßige Beiträge im Ausmaße von mehr als 5 Prozent seines Einkommens empfangen, sowie solche Personen, deren gemeinsame Veranlagung mit dem Steuerpflichtigen auf Grund der Ausnahmsbestimmung des § 157, Absatz 2, zweiter Satz, unterbleibt, in Anschlag zu bringen. Im letzteren Falle entfällt die Erhöhung auch bei der besonderen Besteuerung der betreffenden Personen.

Anträge des Ausschusses.

(3) Unverändert.

(4) Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 155, Absatz 2, und des § 175 Einkommen von 1200 K oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommenstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h.

Aufschlag für minderbelastete Haushalte.

§ 172a.

(1) Für Steuerpflichtige **mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 2400 K,** zu deren Haushalt keine **Person gehört, deren etwaiges Einkommen gemäß § 157 gemeinsam zu veranlagen ist,** erhöht sich die nach den vorstehenden Bestimmungen berechnete **Einkommensteuer** um 15 Prozent, für Steuerpflichtige, zu deren Haushalt nicht mehr als eine solche Person gehört, um 10 Prozent des im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorzuschreibenden Betrages.

(2) Bei Anwendung **dieser** Bestimmung sind **anzurechnen:**

1. **Die im § 157, Absatz 5, bezeichneten Personen,** sofern sie vom Steuerpflichtigen regelmäßige Beiträge im Ausmaße von mehr als 5 Prozent seines Einkommens empfangen. **Dieser Beitragsleistung ist die Hingabe eines entsprechenden Vermögens zur Versorgung der betreffenden Personen gleichzuachten.**

2. **Personen,** deren gemeinsame Veranlagung mit dem Steuerpflichtigen auf Grund der Ausnahmsbestimmung **des § 157, Absatz 2, zweiter Satz,** unterbleibt. In diesem Falle entfällt die Erhöhung auch bei der besonderen Besteuerung der betreffenden Personen.

3. Söhne, für die der Steuerpflichtige Elterntaxe im Sinne des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 30, zu entrichten hat, während der Dauer dieser Verpflichtung.

Minoritätsanträge.

Höhe von 1200 bis 1500 K ein Betrag von 800 K, in der Höhe von 1500 bis 2000 K ein Betrag von 600 K, in der Höhe von 2000 bis 2800 K ein Betrag von 400 K, in der Höhe von 2800 bis 3600 K ein Betrag von 200 K von der Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht und steuerfrei behandelt.

Hillebrand und Genossen, zu § 172:

Im Absatz 5 des § 172 der Regierungsvorlage ist nach den Worten: „Für Steuerpflichtige" einzuschalten: „mit einem Einkommen von mehr als 4000 K".

Holubowycz:

Nach § 172, Absatz 4, in dem neuen Absatze 5 der Regierungsvorlage, wird folgender Absatz neu beigefügt:

Diese 15prozentige, respektive 10prozentige Erhöhung hat keine Anwendung zu finden bei den ersten 20 Stufen der Personaleinkommensteuer.

Hillebrand, zu § 172:

Dem Absatz 5 der Regierungsvorlage ist folgender Satz anzufügen:

Das Erträgnis dieser Steuererhöhung wird für Zwecke der Kinderfürsorge verwendet.

Kuranda, zu § 172:

Im § 172 ist an Stelle des im Gesetzentwurfe enthaltenen Schlußpassus folgender Absatz beizufügen:

(5) Für seit jeher kinderlose steuerpflichtige Personen, zu deren Haushalt keine gemäß § 157 zu veranlagende Person gehört, erhöht sich die Steuer um 15 Prozent, für solche seit jeher kinderlose steuerpflichtige Personen, zu deren Haushalt nicht mehr als

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
§ 173.	§ 173.
(1) Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, dessen Einkommen 4000 K nicht übersteigt, abgesehen von seinem Ehegatten, mehr als zwei Familienglieder, welche kein selbständiges Einkommen beziehen, so wird für jedes derartige Familienglied über diese Anzahl von dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes ein Zwanzigstel in Abzug gebracht. Hiebei hat jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe des Abzuges die Ermäßigung des Steuersatzes um mindestens eine Stufe einzutreten.	(1) Unverändert.
(2) Wird jedoch durch den Ehegatten oder andere Familienglieder ein dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes gemäß § 157 zuzurechnendes Arbeitseinkommen erworben, so ist für jedes solche Familienglied der Betrag von 500 K, falls aber sein zugerechnetes Arbeitseinkommen nur einen geringeren Betrag erreicht, dieser geringere Betrag vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug zu bringen, und zwar ohne Rücksicht auf die Größe des Familienstandes.	Entfällt.
(3) Die unter die vorstehende Bestimmung fallenden Familienglieder, desgleichen jene, deren Verköstigung auf Grund des § 162, Z. 4, vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug kommt, sind bei Anwendung der Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen nicht mehr zu zählen.	(2) [ ] Familienglieder, [ ] deren Verköstigung auf Grund des § 162, Z. 4, vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug kommt, sind bei Anwendung der Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen nicht mehr zu zählen.
(4) Erübrigt infolge der vorstehend normierten Abzüge ein anrechenbares Einkommen von nicht mehr als 1200 K, so entfällt die Einkommensteuerpflicht.	(3) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.	Minoritätsanträge.
4. Bedürftige Geschwister und Verschwägerte des Steuerpflichtigen bis zum zweiten Grade, die sich in dessen Versorgung befinden.	eine solche Person gehört, um 10 Prozent des im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorzuschreibenden Betrages.
(3) Bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 4800 K, die zwei oder mehrere Kinder herangezogen haben, entfällt der im Absatz 1 vorgesehene Aufschlag.	
(4) Die Kommission kann bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von höchstens 12.000 K, die wegen eines Gebrechens auf die Wartung durch fremde Personen angewiesen sind, ferner bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 4800 K bis einschließlich 12.000 K, die zwei oder mehrere Kinder herangezogen haben, eine entsprechende Herabsetzung des nach Absatz 1 eintretenden Aufschlages beschließen.	
§ 173.	Modráček, zu § 173:
(1) Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, abgesehen von der Ehegattin, **Familienglieder, die kein selbständiges Einkommen beziehen, so wird eine Ermäßigung des nach § 172 entfallenden Steuersatzes gewährt, und zwar:**	1. Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, dessen Einkommen 2000 K nicht übersteigt, abgesehen von seinem Ehegatten, mehr als zwei Familienglieder, welche kein selbständiges Einkommen beziehen, so wird das Einkommen des Haushaltungsvorstandes von der Steuer befreit.
a) um je eine Stufe für jedes derartige Familienglied außer einem, falls das Einkommen 2400 K nicht übersteigt;	2. Bei Einkommen von über 2000 K bis 4000 K wird für jedes derartige Familienglied von dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes ein Zehntel in Abzug gebracht. Hiebei hat jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe des Abzuges die Ermäßigung des Steuersatzes um mindestens zwei Stufen einzutreten.
b) um je eine Stufe für jedes derartige Familienglied außer zweien, falls das Einkommen mehr als 2400 K, aber nicht mehr als 4800 K beträgt.	
[ ]	
(2) Familienglieder, deren Verköstigung auf Grund des § 162, Z. 4, vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug kommt, sind bei Anwendung der Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen nicht mehr zu zählen.	
(3) Unverändert.	

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
§ 174.	§ 174.
(1) Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, sofern dieselben nicht schon im Grunde des § 173 zur Berücksichtigung gelangen, in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 5000 fl. eine Ermäßigung des Steuersatzes um höchstens drei Stufen gewährt wird.	(1) Unverändert.
(2) Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Obliegenheit zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle, dann die Einberufung zu militärischer Dienstleistung (Mobilisierung, Waffen- oder Dienstesübung) in Betracht.	(2) Unverändert.
(3) Bei den Steuerpflichtigen der drei ersten Stufen kann aus diesen Gründen auch die Freilassung von der Steuer stattfinden.	(3) Unverändert.
(4) Wenn die Kommission von den ihr eingeräumten Ermächtigungen Gebrauch macht, hat sie die tatsächlichen Umstände, die sie dazu bestimmten, in ihrer Entscheidung genau anzugeben.	(4) Unverändert.
(5) Beschlüsse, durch welche eine Ermäßigung des Steuersatzes um mehr als eine Stufe oder die Freilassung eines in einer höheren als der ersten Steuerstufe stehenden Steuerpflichtigen gewährt werden soll, können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen gefaßt werden.	(5) Unverändert.
Ort der Besteuerung.	
§ 176.	
(1) Die Personaleinkommensteuer wird in der Regel dort bemessen und vorgeschrieben, wo die steuerpflichtige Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat.	
(2) Kommen in dieser Beziehung mehrere Schätzungsbezirke in Betracht, so hat die Bemessung und Vorschreibung in jenem Schätzungsbezirke stattzufinden, in welchem der betreffende Steuerträger den höchsten Betrag an direkten Steuern entrichtet.	
(3) Angehörige der im Reichsrate vertretenen Länder, welche in letzteren keinen Wohnsitz haben, werden im Schätzungsbezirke ihrer Heimatgemeinde, Nichtangehörige dieser Länder im gleichen Falle in jenem Schätzungsbezirke besteuert, in welchem sich ihre steuerpflichtige Einkommensquelle, beziehungsweise, falls sie deren mehrere besitzen, ihre größte Einkommensquelle befindet.	

Anträge des Ausschusses.

Minoritätsanträge.

§ 174.

(1) Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, sofern dieselben nicht schon im Grunde des § 173 zur Berücksichtigung gelangen, in der Art zu berücksichtigen, daß **bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 12.000 K** eine Ermäßigung des Steuersatzes um höchstens drei Stufen gewährt wird.

(2) **Unverändert.**

(3) Bei den Steuerpflichtigen der **sechs ersten** Stufen kann aus diesen Gründen auch die Freilassung **von der Steuer** stattfinden.

(4) Unverändert.

(5) Beschlüsse, durch **die** eine Ermäßigung des Steuersatzes um mehr als eine Stufe oder die Freilassung eines in einer höheren als der ersten Steuerstufe stehehenden Steuerpflichtigen gewährt werden soll, können nur **bei Anwesenheit von zwei Dritteilen der Kommissionsmitglieder** gefaßt werden.

Ort der Besteuerung.

§ 176.

Stanèk, zu § 176:

(4) Der Gesamtbetrag der vorgeschriebenen Einkommensteuer wird verhältnismäßig an alle

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
Organe der Steuerveranlagung.	**Organe der Steuerveranlagung.**
§ 177.	§ 177.
(1) Zur Ausführung der Geschäfte der Veranlagung der Personaleinkommensteuer werden, außer den bereits bestehenden Steuerbehörden, Kommissionen bestellt:	(1) Unverändert.
A. Schätzungskommissionen, und zwar Bezirkskommissionen für den Umfang eines politischen Bezirkes und Ortskommissionen für Städte und Industrialorte mit mehr als 10.000 Einwohnern. Jedoch ist die Regierung berechtigt, nach Einvernahme des betreffenden Landesausschusses auch Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern der Schätzungskommission jenes politischen Bezirkes, welchem sie angehören, zuzuweisen.	
B. Berufungskommissionen für den Umfang je eines Königreiches oder Landes.	
(2) Für ausgedehnte Sprengel können nach Erfordernis auch mehrere Schätzungs-, beziehungsweise Berufungskommissionen aufgestellt werden.	(2) Unverändert.
Zusammensetzung der Schätzungskommissionen.	
§ 179.	
(1) Die Zahl der Mitglieder der Schätzungskommission bestimmt mit Rücksicht auf die Größe und die Einkommensverhältnisse des Schätzungsbezirkes der Finanzminister.	
(2) Der Vorsitzende wird vom Finanzminister ernannt.	
(3) Die Mitglieder werden zur Hälfte aus der Mitte der Bewohner des Schätzungsbezirkes, welche der Personaleinkommensteuer unterliegen, gewählt, zur Hälfte vom Finanzminister ernannt.	
(4) Von der Zahl der vom Finanzminister zu ernennenden Mitglieder darf höchstens die Hälfte, von einer ungeraden Zahl aber dürfen jedenfalls zwei dem Stande der aktiven Staatsbeamten angehören.	

Anträge des Ausschusses.

Minoritätsanträge.

Schätzungsbezirke verteilt und vorgeschrieben, aus denen das Einkommen entspringt.

Staněk, zu § 176:

(5) Bei Steuerpflichtigen, die mehrere Gutsbesitze haben, wird zum Zwecke der Feststellung ihrer Wahlberechtigung aus ihren einzelnen hierfür zuständigen Steuerbezirken nur jener Teil der Einkommensteuer eingerechnet, der verhältnismäßig auf den Grundbesitz der betreffenden Bezirke entfällt.

Organe der Steuerveranlagung.

§ 177.

(1) Zur Ausführung der Geschäfte der Veranlagung der Einkommensteuer werden, außer den bereits bestehenden Steuerbehörden, Kommissionen bestellt:

A. Schätzungskommissionen, und zwar Bezirkskommissionen für den Umfang eines politischen Bezirkes und Ortskommissionen für Städte und Industrialorte mit mehr als 10.000 Einwohnern. Jedoch ist die Regierung berechtigt, nach Einvernahme des betreffenden Landesausschusses auch Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern der Schätzungskommission jenes politischen Bezirkes, welchem sie angehören, zuzuweisen.

B. Berufungskommissionen für den Umfang je eines Königreiches oder Landes.

(2) Für ausgedehnte Sprengel und für Sprengel mit besonders großer Anzahl von Steuerpflichtigen können nach Erfordernis auch mehrere Schätzungs-, beziehungsweise Berufungskommissionen aufgestellt werden.

Zusammensetzung der Schätzungskommissionen.

§ 179.

Dr. Višňovský, zu § 179.

Zum Absatz 4 ist folgender Schlußsatz anzufügen:

Ausgeschlossen von der Ernennung sind jene Beamten der Steuerverwaltung, die dem Vorsitzenden unmittelbar unterstehen oder bei der Einkommensteuerveranlagung für den betreffenden Schätzungsbezirk in Verwendung stehen.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
(5) Bei der Ernennung der Mitglieder ist stets darauf Rücksicht zu nehmen, daß die in jedem Schätzungsbezirke vorhandenen Arten des Einkommens tunlichst gleichmäßig vertreten sind.	
§ 181.	§ 181.
(1) Die durch Wahl zu bestellenden Mitglieder der Schätzungskommissionen und deren Stellvertreter werden von den personaleinkommensteuerpflichtigen Steuerträgern des Schätzungsbezirkes in drei Wahlkörpern gewählt.	(1) Unverändert.
(2) Behufs Bildung der Wahlkörper werden sämtliche Personaleinkommensteuerpflichtige des Bezirkes nach der absteigenden Reihenfolge ihrer Jahresschuldigkeit an Personaleinkommensteuer in ein Verzeichnis gereiht. Bei gleicher Jahresschuldigkeit entscheidet das Los über die Reihenfolge der Einreihung. Die von sämtlichen Verzeichneten zu entrichtende Personaleinkommensteuersumme wird in drei gleiche Teile geteilt. Jene Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des Verzeichnisses das erste Drittel der Gesamtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper. Müßte bei der Bildung der Wahlkörper die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten geteilt werden, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, zu welchem seine Steuerschuldigkeit dem größeren Teile nach gezogen werden müßte.	(2) Unverändert.
(3) Bleibt die Zahl der Wahlberechtigten eines Bezirkes unter 42 zurück, so sind statt dreier nur zwei Wahlkörper in analoger Weise zu bilden.	(3) Unverändert.
(4) Jeder Wahlkörper entsendet die gleiche Zahl von Kommissionsmitgliedern und Stellvertretern.	(4) Unverändert.
(5) Für die erstmalige Wahl nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes sind alle jene wahlberechtigt, welche sich rechtzeitig (§ 202) zur Personalein-	(5) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.	Minoritätsanträge.
§ 181.	Staněk, zu § 181, Absatz 1 und 2:
(1) Unverändert.	„Alle Mitglieder sind zu wählen in einem Wahlkörper."
	Dr. Višković, zu § 181, Absatz 2:
(2) Unverändert.	Vor dem letzten Satz des Absatzes 2 (nach den Worten „in den dritten Wahlkörper") ist der Satz einzufügen:
	Jedoch muß jeder Wahlkörper mindestens doppelt so viel Wahlberechtigte umfassen, als Mitglieder zu wählen sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Wahlkörper aus den der Reihe nach folgenden Wahlberechtigten auf diese Anzahl zu ergänzen.
(3) Unverändert.	
(4) Unverändert.	
	Dr. Višković, zu § 181:
	Nach Absatz 4 ist ein neuer Absatz einzuschalten:
	Als gewählt erscheint derjenige, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, falls die Anzahl der abgegebenen Stimmen mindestens einem Zehntel der sämtlichen Wahlberechtigten des Wahlkörpers entspricht. Ist dies nicht der Fall, so sind die betreffenden Mitgliederstellen durch Ernennung seitens der Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden zu besetzen. Nähere Vorschriften über die Beteiligung der Gemeinden an dieser Ernennung werden im Verordnungswege erlassen.
Absatz 5 hat zu entfallen.	

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
kommensteuer fatiert haben. Ihrer Einreihung in die Wahlkörper sind jene von der Steuerbehörde vorläufig zu berechnenden Steuerbeträge zugrunde zu legen, welche von den fatierten Einkommensbeträgen an Personaleinkommensteuer entfallen würden.	
Rechtsmittel im Wahlverfahren.	
§ 184.	
(1) Die von der Steuerbehörde erster Instanz zu vollziehende Einreihung der Personaleinkommensteuerpflichtigen in die einzelnen Wahlkörper ist mindestens vier Wochen vor Vornahme der Wahlen zur Einbringung von Beschwerden unter Festsetzung einer Präklusivfrist von acht Tagen im Amtslokale der Steuerbehörde erster Instanz zur Einsicht der Steuerpflichtigen aufzulegen.	
(2) Über die eingebrachten Beschwerden, welche jedoch der Vornahme gültiger Wahlen nicht im Wege stehen, entscheidet die Finanzlandesbehörde. Beschwerden gegen das Wahlverfahren und gegen die vollzogenen Wahlen sind binnen acht Tagen nach der Wahl bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen; über dieselben entscheidet die Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde. Die genauen Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen werden. Solche Berufungen stehen jedoch der Konstituierung der Kommission nicht im Wege.	
§ 185.	§ 185.
Wählbar sind nur jene Personaleinkommensteuerpflichtigen männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.	Unverändert.
§ 186.	§ 186.
Für die erstmalige Wahl nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes sind alle jene wählbar, welche sich rechtzeitig (§ 202) zur Personaleinkommensteuer fatiert haben.	Unverändert.
§ 187.	§ 187.
(1) Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrates, des Landtages, von Geistlichen aller Konfessionen und aktiven öffentlichen	(1) Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrates, des Landtages, von Geistlichen aller Konfessionen und aktiven öffentlichen

Anträge des Ausschusses.

Minoritätsanträge.

Rechtsmittel im Wahlverfahren.

§ 184.

Holubowycz, Zusatzantrag zu § 184:

Im ersten Absatze sind zwischen den Worten „Instanz" und „zur" nachstehende Worte einzuschalten: „und falls diese mehrere Gemeinden umfaßt, in jeder beteiligten Gemeinde".

§ 185.

Unverändert.

§ 186.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind jene Personen, die sich eines Steuerdeliktes nach §§ 239, 240, 242 und 243 schuldig gemacht haben, sofern seit der Rechtskraft des Erkenntnisses nicht fünf Jahre verflossen sind.

§ 187.

(1) Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrates, des Landtages, von Geistlichen aller Konfessionen und aktiven öffentlichen

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
Lehrern, Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde- und öffentlichen Fondsbeamten und -dienern und Militärpersonen, dann von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch vier Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Schätzungs- oder Berufungskommission waren, während der folgenden vier Jahre.	Lehrern, Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde- und öffentlichen Fondsbeamten und -dienern und Militärpersonen, dann von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch **acht Jahre** ununterbrochen Mitglieder einer Schätzungs- oder Berufungskommission waren, während der folgenden **acht Jahre**.
(2) Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende der Kommission ohne jede weitere Berufung.	(2) Unverändert.
(3) Ein Mitglied einer Berufungskommission oder Stellvertreter desselben kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Stellvertreter in einer innerhalb des Wirkungskreises derselben bestellten Schätzungskommission sein.	(3) Unverändert.
§ 188.	§ 188.
(1) Wird die rechtzeitige Wahl in die Kommissionen durch offenbares Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen, oder wird von den Gewählten ihre ordnungsmäßige Mitwirkung verweigert, so ist die zur Ergänzung der betreffenden Kommission erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern vom Finanzminister zu berufen.	(1) Unverändert.
(2) Diese vom Finanzminister berufenen Mitglieder und Stellvertreter haben dieselben Rechte und Pflichten, wie gewählte Mitglieder und Stellvertreter.	(2) Unverändert.
(3) Sie sind jedoch, sobald dies ohne Störung des Geschäftsganges der Kommission möglich ist, abzuberufen, wenn die Wahl nachträglich vorgenommen, beziehungsweise für die ihre Mitwirkung verweigernden Personen eine von der politischen Behörde auszuschreibende Neuwahl vollzogen wird, und die gewählten Mitglieder und Stellvertreter in die Kommission eintreten.	(3) Unverändert.
§ 189.	§ 189.
(1) Die Kommissionsmitglieder und Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren berufen.	(1) Die Kommissionsmitglieder und Stellvertreter werden auf die Dauer von **acht** Jahren berufen.
(2) Am Ende des zweiten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Anzahl scheidet abwechselnd der größere oder kleinere Teil, und zwar das erstemal der größere Teil aus. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.	(2) Am Ende des **vierten Jahres** scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Anzahl scheidet abwechselnd der größere oder kleinere Teil, und zwar das erste Mal der größere Teil aus. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

Anträge des Ausschusses.	Minoritätsanträge.
Lehrern, Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde- und öffentlichen Fondsbeamten und -dienern und Militärpersonen, dann von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch **sechs** Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Schätzungs- oder Berufungskommission waren, während der folgenden **sechs** Jahre.	
(2) Unverändert.	
(3) Unverändert.	
§ 188.	Stanèk:
(1) Unverändert.	„§ 188 ist zu streichen."
(2) Unverändert.	
(3) Unverändert.	
§ 189.	
(1) Die Kommissionsmitglieder und Stellvertreter werden auf die Dauer von **sechs** Jahren berufen. **Der Finanzminister wird ermächtigt, bezüglich der Funktionsdauer der gewählten, beziehungsweise ernannten Mitglieder (Stellvertreter) der Steuerkommissionen im Verordnungswege Übergangsbestimmungen zu treffen.**	
(2) Am Ende **jedes dritten** Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Anzahl scheidet abwechselnd der größere oder kleinere Teil, und zwar das erstemal der größere Teil aus. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.	

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
(3) Ersatzwahlen sowie die Ernennungen zum Ersatze vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Funktionäre gelten für die noch übrige Zeit der Funktionsdauer.	(3) Unverändert.
(4) Ein durch Wahl erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber der Wählbarkeit verlustig wird.	(4) Unverändert.
§ 192.	§ 192.
(1) Zu jeder Kommissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben, beziehungsweise an Stelle behinderter Mitglieder deren Stellvertreter einzuladen.	(1) Unverändert.
(2) Einberufene Stellvertreter treten in jeder Beziehung an die Stelle der Mitglieder.	(2) Unverändert.
(3) Die Kommissionen sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.	(3) Unverändert.
(4) Sollte die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß die Kommission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein werde.	(4) Unverändert.
§ 196.	§ 196.
(1) Die Vorsitzenden, sowie alle Mitglieder der Kommissionen und die Stellvertreter der Mitglieder haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, und die Kommissionsverhandlungen, sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten.	(1) Unverändert.
(2) Jene Mitglieder und Stellvertreter, welche nicht Staatsbeamte sind, haben die Erfüllung dieser Verpflichtung mittels Handschlag an Eides statt zu geloben.	(2) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.	Minoritätsanträge.
(3) Unverändert.	
(4) Unverändert.	
§ 192.	
(1) Zu jeder Kommissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder **der Kommission** einzuladen. **Die Einladungen müssen wenigstens acht Tage vor dem Sitzungstage versendet werden. An Stelle von verhinderten gewählten Mitgliedern hat der Vorsitzende einen Stellvertreter nach Tunlichkeit aus demselben Wahlkörper einzuladen. An Stelle von verhinderten ernannten Mitgliedern hat der Vorsitzende einen ernannten Stellvertreter, und zwar tunlichst einen solchen, der dieselbe Einkommensart vertritt, einzuladen.**	
(2) Unverändert.	
(3) Unverändert.	
(4) Unverändert.	
§ 196.	
(1) Unverändert.	
(2) **Den Mitgliedern und Stellvertretern, die nicht Staatsbeamte sind, ist beim Eintritt in ihre Tätigkeit von dem Vorsitzenden unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Strafbestimmung des § 246 der nachstehende Eid abzunehmen:**	
„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen und, was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen, bekannt wird, strengstens geheim halten werde, so wahr mir Gott helfe."	

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
Frist zur Beendigung der Arbeiten der Schätzungskommissionen.	
§ 197.	
(1) Die Schätzungskommissionen haben ihre Arbeiten innerhalb der vom Finanzminister angemessen zu bestimmenden Frist zu vollenden.	
(2) Im Falle eine Schätzungskommission den ihr zur Durchführung des Geschäftes eingeräumten Termin nicht einhält, können deren Befugnisse nach dem Ablaufe desselben an die zuständigen Steuerbehörden übertragen werden.	
Kostenaufwand für die Kommissionen.	**Kostenaufwand für die Kommissionen.**
§ 198.	§ 198.
(1) Die Vorsitzenden und Kommissionsmitglieder, welche nicht aktive Staatsbeamte sind, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten. Die Höhe der zu leistenden Vergütung wird im Verordnungswege geregelt werden.	(1) Unverändert.
(2) Aktive Staatsbeamte werden nach den für diese erlassenen allgemeinen Diätenvorschriften behandelt.	(2) Unverändert.
Verfahren.	**Verfahren.**
§ 199.	§ 199.
(1) Zur Vorbereitung der Veranlagung haben die Steuerbehörden nach Einvernehmen von Vertrauensmännern ein Verzeichnis jener in ihrem Sprengel wohnhaften Personen anzufertigen, welche als einkommensteuerpflichtig vermutet werden. Desgleichen ist ein Verzeichnis jener der Steuerbehörde bekannten Einkommensquellen anzufertigen, deren Eigentümer nicht im Sprengel der Steuerbehörde wohnen.	(1) Unverändert.
(2) Die Vertrauensmänner, deren Anzahl für jeden Schätzungsbezirk der Finanzminister bestimmt, werden	(2) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

(3) **Personen, die vermöge ihres Religionsbekenntnisses die Eidesleistung für unstatthaft halten, haben an Stelle des Eides die dem Religionsbekenntnisse entsprechende Beteuerung abzugeben.**

Kostenaufwand für die Kommissionen.

§ 198.

(1) Die Vorsitzenden und Kommissionsmitglieder, die nicht aktive Staatsbeamte sind, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten. Die Höhe der zu leistenden Vergütung wird im Verordnungswege geregelt werden. **Im Verordnungswege sind Vorschriften zu erlassen über das Ausmaß und die Voraussetzungen, unter denen den Mitgliedern der Kommissionen für den Entgang an Arbeit und Erwerb, falls sie darauf angewiesen sind, eine Entschädigung gebührt.**

(2) Unverändert.

Verfahren.

§ 199.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

Minoritätsanträge.

Frist zur Beendigung der Arbeiten der Schätzungskommissionen.

§ 197.

Stanèk, zu § 197:

(3) Die Sitzungen sind so zu machen, daß in jeder Sitzung höchstens 200 Fälle erledigt werden.

Dr. Renner, zu § 199, Absatz 1:

In das Verzeichnis der Personen, die als einkommensteuerpflichtig vermutet werden, sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Katastralreinertrages alle bäuerlichen Grundbesitzer einzutragen, bezüglich derer die Steuerbehörde Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Einkommens von steuerpflichtiger Höhe besitzt.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
für alle Orte mit mehr als 10.000 Einwohnern durch die Gemeindevertretungen, für alle übrigen Orte in Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, durch die Bezirksvertretungen gewählt; in Ländern dagegen, wo die Bezirksvertretungen nicht bestehen, ernennt der Landesausschuß die Vertrauensmänner.	
Bekenntnisse.	**Bekenntnisse.**
§ 205.	§ 205.
(1) Bringt ein Steuerpflichtiger das ihm obliegende Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen einleiten und die Schätzungskommission dieselbe vornehmen.	(1) Unverändert.
(2) Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens achttägigen Frist vorauszugehen.	(2) Unverändert.
(3) Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses, sowie das Recht der Steuerbehörde und der Schätzungskommission, denselben zur Einbringung des Bekenntnisses unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, nicht aus.	(3) Unverändert.
§ 206.	§ 206.
(1) Die Steuerbehörde hat die bei ihr einlangenden Bekenntnisse einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und allenfalls durch Einvernahme der Steuerpflichtigen oder von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu ergänzen und richtigzustellen; die bei ihr einlangenden Nachweise, Verzeichnisse und sonstigen Bemessungsbehelfe sind, soweit als tunlich, zu vervollständigen und für den Gebrauch der Schätzungskommission vorzubereiten.	(1) Unverändert.
(2) Der Steuerbehörde obliegt auch, in zweifelhaften Fällen über die Einkommensverhältnisse jener	(2) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

Minoritätsanträge.

(3) **Die Funktionsdauer der Vertrauensmänner beträgt sechs Jahre.**

Bekenntnisse.

§ 205.

(1) Unverändert.

(2) Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens **vierzehntägigen** Frist vorauszugehen.

(3) Unverändert.

(4) **Die im ersten und dritten Absatz erwähnten Folgen unterbleiben, wenn vom Steuerpflichtigen Umstände dargetan werden, die das Versäumnis entschuldbar machen.**

§ 206.

(1) Die Steuerbehörde hat die bei ihr einlangenden Bekenntnisse einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und allenfalls durch Einvernahme der Steuerpflichtigen oder von Sachverständigen **und anderen vertrauenswürdigen Personen (Zeugen, Auskunftspersonen)** zu ergänzen und richtigzustellen; die bei ihr einlangenden Nachweise, Verzeichnisse und sonstigen Bemessungsbehelfe sind, soweit als tunlich, zu vervollständigen und für den Gebrauch der Schätzungskommission vorzubereiten. **Jedoch können zu diesem Zwecke von Steuerpflichtigen Abschriften des Bilanz- oder des Kapitalkontos nur auf Grund eines förmlichen Beschlusses der Kommission abverlangt werden.**

(2) Unverändert.

Geltendes Gesetz.

Personen, welche Bekenntnisse nicht überreicht haben, Nachrichten einzuziehen. Die Mitwirkung der Vertrauensmänner (§ 199) bei der obigen Amtshandlung wird im Verordnungswege festgesetzt.

(3) Sofern es sich um die Einschätzung der Einkünfte Geistlicher aus Dienstbezügen handelt, ist lediglich das Gutachten der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen; die im § 202, Absatz 5, bezeichneten Bezüge sind mit demselben Betrage anzunehmen, mit welchem sie zur Kongruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden.

Verfahren der Kommissionen.

§ 210.

Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dem Bekenntnisse enthaltenen Angaben des Steuerpflichtigen, so ist der Vorsitzende, beziehungsweise die Kommission verpflichtet, den Steuerpflichtigen unter Mitteilung der Gründe zur schriftlichen oder mündlichen Aufklärung aufzufordern, je nach Wahl des Steuerpflichtigen. Die Kommission ist auch berechtigt, von demselben auf bestimmte Fragen schriftlich oder mündlich Auskunft zu verlangen, doch ist hiezu ein förmlicher Beschluß der Kommission unter Angabe der Gründe im Protokolle erforderlich.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(3) Unverändert.

Verfahren der Kommissionen.

§ 210.

(1) Unverändert.

(2) Endlich kann die Kommission beschließen, den Steuerpflichtigen behufs Feststellung seiner Einkommensverhältnisse zur Gewährung der Einsichtnahme in seine Wirtschafts- und Geschäftsbücher aufzufordern. Werden Bücher nicht geführt oder erscheint es zur Ergänzung und Bekräftigung des Buchinhaltes erforderlich, so kann sich die Einsichtnahme auch auf sonstige Schriftstücke, welche zur Feststellung der für die Veranlagung wesentlichen Tatsachen dienen, erstrecken (Bucheinsicht). Der Beschluß der

Anträge des Ausschusses.

(3) Unverändert.

Verfahren der Kommissionen.

§ 210.

(1) Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dem Bekenntnisse oder in den Erläuterungen zu diesem enthaltenen Angaben des Steuerpflichtigen, so ist der Vorsitzende verpflichtet, den Steuerpflichtigen zur Aufklärung aufzufordern, die dieser nach seiner Wahl mündlich oder schriftlich geben kann. Der Bedenkenvorhalt hat die beanstandeten Angaben, die Gründe ihrer Beanstandung und die allenfalls an den Steuerpflichtigen zur Begründung oder Nachweisung der Richtigkeit oder Vollständigkeit seiner Angaben gestellten Anforderungen und Fragen mit Bestimmung einer angemessenen, mindestens aber achttägigen Frist für die Beantwortung genau und verständlich, und zwar in einer Form, die dem Steuerpflichtigen eine bestimmte Beantwortung und Beweisführung ermöglicht, zu bezeichnen. Die Bedenken sind soweit als möglich gleichzeitig vorzuhalten. In gleicher Weise kann der Bedenkenvorhalt von der Kommission selbst ausgehen, doch ist hierzu ein förmlicher Beschluß der Kommission erforderlich. Die Gründe sind im Protokolle anzugeben. Auch für die Abforderung von Abschriften des Bilanz- oder des Kapitalkontos (§ 206 Schluß) ist ein solcher Beschluß der Kommission erforderlich, dessen Gründe im Protokolle anzumerken und in der Aufforderung an den Steuerpflichtigen anzugeben sind.

(2) Entfällt.

Minoritätsanträge.

Lukaszewicz:

§ 210 hat in Hinkunft zu lauten:

Über Beschluß der Kommission ist der Steuerpflichtige verbunden, seine Wirtschafts- oder Geschäftsbücher, Verträge, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen oder andere in seinem Besitze befindliche Schriftstücke, welche zur Feststellung der für die Veranlagung wesentlichen Tatsachen dienen können, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
	Kommission hat die Tatsachen zu bezeichnen, deren Beweis durch die Einsicht und Prüfung der Aufzeichnungen und Belege erbracht werden soll. Das bei Durchführung der Bucheinsicht zu beobachtende Verfahren wird in den §§ 272 bis 279 geregelt.

Anträge des Ausschusses.

Minoritätsanträge.

Fon, zu § 210 der Regierungsvorlage:

Im § 210 wird der folgende Absatz neu beigefügt:

(3) Endlich ist der Vorsitzende der Kommission über von Fall zu Fall einzuholende Ermächtigung der Finanzlandesbehörde befugt, den Steuerpflichtigen behufs Feststellung seiner Einkommensverhältnisse zur Gewährung der Einsichtnahme in seine Wirtschafts- und Geschäftsbücher aufzufordern. Werden Bücher nicht geführt oder erscheint es zur Ergänzung und Bekräftigung des Buchinhaltes erforderlich, so kann sich die Einsichtnahme auch auf sonstige Schriftstücke, welche zur Feststellung der für die Veranlagung wesentlichen Tatsachen dienen, erstrecken.

Schiegl, zu § 210:

Auf Beschluß der Schätzungs-, beziehungsweise Berufungskommission ist der Steuerpflichtige verbunden, seine Geschäftsbücher oder Wirtschaftsaufzeichnungen sowie die Verträge, Schuldurkunden, Quittungen oder sonstigen in seinem Besitze befindlichen Schriftstücke, welche zur Feststellung der für die Veranlagung wesentlichen Tatsachen dienen können, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Budzynowskyi, zu § 210:

Endlich kann die Kommission den Steuerpflichtigen behufs Feststellung seiner Einkommensverhältnisse zur Gewährung der Einsichtnahme in seine Wirtschafts- und Geschäftsbücher in dem zu diesem Zweck erforderlichen Umfang auffordern und, wenn Bücher nicht geführt werden oder es zur Ergänzung und Bekräftigung des Buchinhaltes erforderlich erscheint, auch die Vorweisung von Verträgen, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Kontoauszügen, Fakturen und sonstiger im Besitze des Steuerpflichtigen befindlichen Rechnungsbehelfe und geschäftlichen Belege verlangen. Der Beschluß der Schätzungskommission hat die Tatsachen, beziehungsweise die vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben, deren Beweis durch Einsicht und Prüfung der Aufzeichnungen und Belege erbracht werden soll, möglichst genau zu bezeichnen. Auch sind dieselben in die an den Steuerpflichtigen ergehende Aufforderung aufzunehmen. Diese ist mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß, falls der Steuerpflichtige die Vorlage der obbezeichneten Bücher, Aufzeichnungen, Behelfe und Belege verweigert oder der an ihn gerichteten Aufforderung binnen einer angemessen zu bestimmenden Frist nicht entspricht, die Entscheidung über jene Punkte, die durch die ihm aufgetragene Vorlage hätten aufgeklärt

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
§ 211.	§ 211.
(1) Der Vorsitzende und die Kommission sind berechtigt, den Kommissionsberatungen Sachverständige oder Auskunftspersonen beizuziehen, die jedoch an der Beschlußfassung keinen Anteil nehmen; auch ist die Kommission befugt, die eidliche Einvernehmung von Zeugen über bestimmte Tatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden zu veranlassen.	(1) Unverändert.
(2) Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, Sachverständige über bestimmte Fragen, welche für sie von wesentlicher Wichtigkeit sind, in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Kommission, eventuell, falls dieselbe nicht versammelt ist, der Vorsitzende zu entscheiden hat.	(2) Unverändert.
(3) Die näheren Bestimmungen hierüber sind im Verordnungswege zu treffen.	(3) Unverändert.
	(4) Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß etwaige mündliche Verhandlungen (§§ 209 und 210) mit ihm nicht in voller Kommission, sondern vor einem von der Kommission aus ihrer Mitte zu bestellenden Ausschusse unter Leitung des Kommissionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters geführt werden. Auch kann der Steuerpflichtige, falls eine im geschäftlichen Wettbewerbe mit ihm stehende Person der Kommission als Mitglied an-

Anträge des Ausschusses.

Minoritätsanträge.

werden sollen, ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der der Kommission vorliegenden Behelfe von Amts wegen erfolgen werde.

§ 211

(1) Unverändert.

2 Unverändert.

3 **Die Aufnahme aller vom Steuerpflichtigen angebotenen durchführbaren und nach diesem Gesetze zulässigen Beweise, insbesondere der durch Zeugen und Sachverständige hat vorbehaltlich der Bestimmung des § 213 zu erfolgen, sofern nicht die unter Beweis gestellten Tatsachen als richtig anerkannt werden oder offenkundig oder für die Veranlagung unerheblich sind, oder die Beweiserhebung mit unverhältnismäßigem Kostenaufwande verbunden wäre, oder aus den Umständen erhellt, daß die Beweise in der offenbaren Absicht, das Verfahren zu verschleppen, angeboten werden. Dem schriftlich einzubringenden Ansuchen des Steuerpflichtigen um eidliche Vernehmung der von ihm geführten Zeugen und Sachverständigen ist in wichtigen Fällen, und falls dies im Interesse der richtigen Veranlagung notwendig erscheint, zu willfahren. Ein Ansuchen des Steuerpflichtigen um persönliche Verhandlung behufs Aufklärung kann nur aus wichtigen Gründen abgewiesen werden. Die Ablehnung eines solchen Antrages, wie auch der vom Steuerpflichtigen gestellten Beweisanträge bedarf eines Beschlusses der Kommission, der im Protokolle anzumerken und dem Steuerpflichtigen über Ansuchen begründet bekanntzugeben ist.**

4 Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß etwaige mündliche Verhandlungen (§§ 209 und 210) mit ihm nicht in voller Kommission, sondern vor einem von der Kommission aus ihrer Mitte zu bestellenden Ausschusse unter Leitung des Kommissionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters geführt werden. Auch kann der Steuerpflichtige, falls eine im geschäftlichen Wettbewerbe mit ihm stehende Person der Kommission als Mitglied angehört [ ] **und anzunehmen ist,** daß die Bekanntgabe der in der

Geltendes Gesetz.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

gehört *und er zu bescheinigen vermag,* daß die Bekanntgabe der in der Verhandlung zu erörternden Tatsachen an dieses Kommissionsmitglied seine Konkurrenzfähigkeit gefährden würde, beantragen, daß das betreffende Mitglied an den Verhandlungen dieses Ausschusses nicht teilnehme. Über diesen Antrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles endgültig.

(5) Der Ausschuß hat der Kommission über die durchgeführten Verhandlungen zu berichten, wobei jedoch eine Mitteilung der Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden *sowie sonstiger geschäftlicher Details, sofern dieselben für die Besteuerung nicht wesentlich sind,* zu vermeiden ist.

§ 212.

(1) Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen setzt die Kommission für jeden Steuerpflichtigen die Einkommenstufe und den entfallenden Steuersatz fest; vorkommendenfalls ist außerdem der Betrag der in dem Einkommen enthaltenen besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge (§§ 167, 168, 233) ziffermäßig festzustellen.

§ 212.

(1) Unverändert.

(2) Die Kommission hat in der Regel hinsichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen besondere Beschlüsse zu fassen; sie ist jedoch ermächtigt, auf Antrag der Steuerbehörde, und falls der Referent dagegen keinen Anstand erhebt, bei Steuerpflichtigen, deren gesamtes Einkommen 4000 fl. nicht übersteigt, mit einem einzigen Beschlusse die Einkommen und Steuersätze mehrerer Steuerpflichtiger im Sinne der Anträge der Steuerbehörde festzusetzen.

(2) Unverändert.

§ 213.

Unterläßt es der Steuerpflichtige, einer Vorladung vor die Kommission Folge zu leisten, oder verweigert er die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen, so kann die Kommission ohne weiters die Veranlagung vornehmen.

§ 213.

Unterläßt es der Steuerpflichtige, einer Vorladung vor die Kommission oder der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht Folge zu leisten, oder verweigert er die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen, so kann die Kommission ohne weiters die Veranlagung vornehmen.

Anträge des Ausschusses.	Minoritätsanträge.
Verhandlung zu erörternden Tatsachen an dieses Kommissionsmitglied seine Konkurrenzfähigkeit gefährden **könnte,** beantragen, daß das betreffende Mitglied an den Verhandlungen dieses Ausschusses nicht teilnehme. Über diesen Antrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles endgültig.	
(5) Der Ausschuß hat der Kommission über die durchgeführten Verhandlungen zu berichten, wobei jedoch eine Mitteilung der Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden [ ] zu vermeiden ist.	
§ 212.	
(1) Unverändert.	
(2) Die Kommission hat in der Regel hinsichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen besondere Beschlüsse zu fassen. **Über die Steuersätze jener Steuerpflichtigen, bei denen der gemäß der vorläufigen Prüfung beantragte Steuersatz dem einbekannten Einkommen entspricht, ist auf einmal abzustimmen, insofern nicht bei einzelnen Steuerpflichtigen Einwendungen von Kommissionsmitgliedern erhoben werden. Die Kommission ist ferner ermächtigt, auf Antrag des Vorsitzenden,** [ ] falls der Referent dagegen keinen Anstand erhebt, [ ] die Einkommen und Steuersätze mehrerer Steuerpflichtigen, deren gesamtes Einkommen je 8000 K nicht übersteigt, mit einem einzigen Beschlusse im Sinne der Anträge der Steuerbehörde festzusetzen.	
§ 213.	
Unterläßt der Steuerpflichtige **ohne genügende Rechtfertigung,** einer Vorladung vor die Kommission oder der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht Folge zu leisten oder verweigert **oder unterläßt er ohne genügende Rechtfertigung** die Beantwortung **von Bedenkenvorhalten oder an ihn gestellter, für die Veranlagung wesentlicher Fragen, so kann die Kommission ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen die Veranlagung vornehmen. Sofern sich die gestellten Fragen**	

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
§ 214.	§ 214.
Sofern die Kommission das von dem Steuerpflichtigen angegebene Einkommen zu gering findet und nicht Behelfe vorliegen, welche die Höhe des einzuschätzenden Einkommens ziffermäßig genau erkennen lassen, muß das Augenmerk darauf gerichtet werden, sich vorzüglich aus äußeren Merkmalen ein Urteil über die Größe des Einkommens zu bilden, wobei vor allem die gesamte ökonomische Lage des Steuerpflichtigen, die Höhe des Aufwandes und das Verhältnis der einzelnen Einkommensquellen untereinander zu berücksichtigen ist.	Unverändert.
Berufungen.	**Berufungen.**
§ 218.	§ 218.
(1) Gegen das Ergebnis der Veranlagung einschließlich der allfälligen Festsetzung des Ausmaßes der besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Steuerbehörde das Recht der Berufung an die Berufungskommission zu.	(1) Unverändert.
(2) Für die Steuerbehörde läuft die Frist zur Einbringung der Berufung von dem Tage, an welchem das Einschätzungsprotokoll an die Steuerbehörde gelangt.	(2) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

auf bestimmte Einkommensquellen bezogen haben, tritt diese Rechtsfolge lediglich hinsichtlich der Einschätzung des Einkommens aus den betreffenden Einkommensquellen ein.

§ 214.

Sofern die Kommission das von dem Steuerpflichtigen angegebene Einkommen zu gering findet und nicht Behelfe vorliegen, welche die Höhe des einzuschätzenden Einkommens ziffermäßig genau erkennen lassen, muß das Augenmerk darauf gerichtet werden, sich vorzüglich aus äußeren Merkmalen, **die sie in ihrem Beschlusse anzuführen hat,** ein Urteil über die Größe des Einkommens zu bilden, wobei vor allem **die gesamte ökonomische Lage des Steuerpflichtigen,** die Höhe des Aufwandes und das Verhältnis der einzelnen Einkommensquellen untereinander zu berücksichtigen ist.

Berufungen.

§ 218.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) **Dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter sind über Ansuchen für die Berufung die aktenmäßig aufscheinenden Gründe der Bemessung mitzuteilen. Über ein etwaiges weiteres Ansuchen ist zu demselben Zwecke die Einsicht- und Abschriftnahme der Akten zu bewilligen. Hinsichtlich letzterer Befugnis sind die näheren Bestimmungen insbesondere wegen Ausschluß interner Amtsstücke und der aus öffentlichen Rücksichten und Rücksichten auf die Geheimhaltung der Einkommensverhältnisse anderer Steuerpflichtiger zu einer Mitteilung nicht geeigneten Teile des Aktenmaterials im Verordnungswege zu treffen. Mit letzterer Einschränkung können die Protokolle der Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Vertrauensmännern der Einsicht- und Abschriftnahme des Steuerträgers oder seines Vertreters nicht entzogen werden.**

Minoritätsanträge.

Kraft, zu § 213:

(2) Ordnungsstrafen wegen Nichtbeantwortung von Bedenkenvorhalten oder Fragen im Sinne der §§ 210 und 213 können nicht verhängt werden.

Dr. Diamand:

Im dritten Absatz des § 218 (Beschluß des Finanzausschusses) ist der zweite Satz zu ersetzen durch die Worte: „und Einsicht und Abschriftnahme der Akten zu bewilligen".

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
§ 219.	§ 219.
(1) Die Berufungen der Steuerpflichtigen sind bei der Steuerbehörde stempelfrei, jene der Steuerbehörde bei der Schätzungskommission einzubringen.	(1) Unverändert.
(2) Die Steuerbehörde hat von der Einbringung der Berufung gleichzeitig dem Steuerpflichtigen, gegen dessen Veranlagung die Berufung sich richtet, unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.	(2) Unverändert.
§ 220.	§ 220.
(1) Sofern sich aus den Berufungen der Steuerpflichtigen bei der Ausfertigung der Zahlungsaufträge durch die Steuerbehörde unterlaufene Verstöße erkennen lassen, hat die letztere die Berichtigung sofort zu veranlassen; gegen die Entscheidung hierüber ist der stempelfreie Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.	(1) Unverändert.
(2) Wenn der eben bezeichnete Fall nicht vorliegt, sind die Berufungen der Schätzungskommission zu übermitteln.	(2) Unverändert.
(3) Die Schätzungskommission hat die bei ihr einlangenden Berufungen der Steuerbehörde, sowie die ihr übermittelten Berufungen der Steuerpflichtigen mit ihrer gutächtlichen Äußerung der Berufungskommission vorzulegen.	(3) Unverändert.
	(4) Erachtet die Schätzungskommission, beziehungsweise deren Vorsitzender, daß die in einer Berufung geltend gemachte Einwendung unterlaufener Mängel des Veranlagungsverfahrens begründet ist, so sind dieselben schon vor Abgabe der gutächtlichen Äußerung zu beheben.
§ 221.	§ 221.
Über die Berufungen entscheidet die Berufungskommission. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Sprengel. Ihm liegt die obere Leitung des gesamten Veranlagungsgeschäftes im Sprengel der Berufungskommission ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Schätzungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäftes zu sorgen.	In Fällen, in welchen das veranlagte Jahreseinkommen nicht mehr als **6000 K** beträgt und sowohl der Vorsitzende der Schätzungskommission wie auch die Kommission selbst der Ansicht sind, daß der Berufung vollinhaltlich stattzugeben ist, obliegt die Entscheidung über die Berufung der Schätzungskommission. In allen anderen Fällen entscheidet über die Berufungen die Berufungskommission. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen

Anträge des Ausschusses.

Minoritätsanträge.

§ 219.

(1) Die Berufungen der Steuerpflichtigen sind bei der Steuerbehörde stempelfrei, jene der Steuerbehörde bei der Schätzungskommission einzubringen. **Die Berufungen der Steuerpflichtigen können schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.**

(2) Die Steuerbehörde hat von der Einbringung der Berufung gleichzeitig dem Steuerpflichtigen, gegen dessen Veranlagung sich die Berufung richtet, unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben. **Der Steuerpflichtige hat das Recht, binnen 14 Tagen eine Gegenschrift bei der Schätzungskommission stempelfrei einzubringen.**

§ 220.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Erachtet die Schätzungskommission **oder** deren Vorsitzender, daß die in einer Berufung geltend gemachte Einwendung unterlaufener Mängel des Veranlagungsverfahrens begründet ist, so sind dieselben schon vor Abgabe der gutächtlichen Äußerung zu beheben.

§ 221.

In Fällen, in **denen** das veranlagte Jahreseinkommen nicht mehr als 6000 K beträgt und sowohl der Vorsitzende der Schätzungskommission wie auch **die Kommission selbst der Ansicht sind, daß der Berufung vollinhaltlich stattzugeben ist,** obliegt die Entscheidung über die Berufung der Schätzungskommission. In allen anderen Fällen entscheidet über die Berufungen die Berufungskommission. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Sprengel. Ihm liegt die obere Leitung des gesamten Veranlagungsgeschäftes im Sprengel der

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
	für seinen Sprengel. Ihm liegt die obere Leitung des gesamten Veranlagungsgeschäftes im Sprengel der Berufungskommission ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Schätzungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtszeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäftes zu sorgen.
§ 222.	§ 222.
(1) Der Berufungskommission und ihrem Vorsitzenden stehen behufs genauer Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen dieselben Befugnisse zu, wie der Schätzungskommission.	(1) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

Berufungskommission ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Schätzungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäftes zu sorgen.

§ 222.

(1) Der Berufungskommission und ihrem Vorsitzenden stehen behufs genauer Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen dieselben Befugnisse zu, wie der Schätzungskommission. **Die Berufungskommission hat die Akten der ersten Instanz zu prüfen. Ferner sind die Beweise durchzuführen, die der Vorsitzende oder die Berufungskommission etwa angeordnet hat oder die vom Steuerpflichtigen in seiner Berufung oder in seiner Gegenschrift (§ 219) angeboten und gemäß den Vorschriften des § 211 zugelassen wurden. Wenn die Berufungskommission es sodann für erforderlich erachtet, kann sie den Steuerpflichtigen behufs weiterer Klarstellung der für ihre Entscheidung wesentlichen Umstände auch zur Gewährung der Einsichtnahme in seine Wirtschafts- und Geschäftsbücher in dem zu diesem Zwecke erforderlichen Umfange auffordern und, wenn Bücher nicht geführt werden oder es zur Ergänzung und Bekräftigung des Buchinhaltes erforderlich erscheint, auch die Vorweisung von Verträgen, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Kontoauszügen, Fakturen und sonstiger im Besitze des Steuerpflichtigen befindlicher Rechnungsbehelfe und Belege verlangen. Der Beschluß der Berufungskommission hat die Tatsachen, beziehungsweise die vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben, deren Beweis durch Einsicht und Prüfung der Aufzeichnungen und Belege erbracht werden soll, möglichst genau zu bezeichnen. Auch sind jene Tatsachen oder Angaben in die an den Steuerpflichtigen ergehende Aufforderung aufzunehmen. Diese ist mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß, falls der Steuerpflichtige die Vorlage der obbezeichneten Bücher, Aufzeichnungen, Behelfe und Belege ohne genügende Rechtfertigung verweigert oder der an ihn gerichteten Aufforderung binnen einer angemessen zu bestimmenden Frist nicht entspricht, die Entscheidung über jene Punkte, die durch die ihm aufgetragene Vorlage hätten aufgeklärt werden sollen, ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der der Kommission vorliegenden Behelfe von Amts wegen erfolgen würde. Für den Beschluß der Berufungskommission auf Anordnung der Bucheinsicht ist erforderlich, daß eine Stimme**

Minoritätsanträge.

Abrahamowicz und Dr. Adolf Groß:

§ 222 hat zu lauten:

(1) Der Berufungskommission und ihrem Vorsitzenden stehen behufs genauer Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen dieselben Befugnisse zu wie der Schätzungskommission.

(2) Wenn die Berufungskommission nach Prüfung der Akten der ersten Instanz sowie nach Durchführung der etwa vom Vorsitzenden angeordneten oder vom Steuerpflichtigen in seiner Berufung angebotenen und im Sinne des § 211 zugelassenen Beweise es für erforderlich erachtet, kann sie den Steuerpflichtigen behufs weiterer Klarstellung der für ihre Entscheidung wesentlichen Umstände zur Gewährung der Einsichtnahme in seine Wirtschafts- und Geschäftsbücher in dem zu diesem Zwecke erforderlichen Umfange auffordern und, falls es zur Ergänzung und Bekräftigung des Buchinhaltes erforderlich erscheint, diesbezügliche Behelfe verlangen.

(3) Der Beschluß der Berufungskommission hat die Tatsachen, beziehungsweise die vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben, deren Beweis . . . . usw. nach dem Referentenantrage.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
(2) Die Berufungskommission ist in ihrer Entscheidung an die durch die Anträge der Berufungswerber bezeichneten Grenzen nicht gebunden. Findet sie jedoch aus Anlaß einer einseitigen Berufung des Steuerpflichtigen, daß die Bemessung in einem für denselben noch ungünstigeren Sinne abzuändern sei, so hat sie die Verhandlung an die diesfalls kompetente Steuerbehörde, beziehungsweise Schätzungskommission zur Vornahme einer entsprechenden Nachtragsbemessung zurückzuleiten, gegen welche dem Steuerpflichtigen im Sinne des § 223 neuerdings das Berufungsrecht zusteht.	(2) Unverändert.
Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.	**Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.**
§ 227.	§ 227.
(1) Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse zur Steuer heranzuziehen.	(1) Unverändert.
(2) Wird jedoch der Eintritt in die Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder durch Erlangung fester Dienstbezüge von steuerpflichtiger Höhe begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer mit dem Beginne des auf den Eintritt des bezüglichen Ereignisses nächstfolgenden Monates.	(2) Unverändert.
(3) In den letzteren Fällen ist der Bemessung dasjenige Einkommen zugrunde zu legen, welches der Steuerpflichtige aus den ihm zustehenden festen und voraussichtlich zufließenden veränderlichen Einkünften während des Restes des Steuerjahres bezieht.	(3) In den letzteren Fällen ist der Bemessung dasjenige Einkommen zugrunde zu legen, welches der Steuerpflichtige [ ] während des Restes des Steuerjahres bezieht. Von der auf das verhältnismäßige Jahreseinkommen entfallenden Steuer sind

Anträge des Ausschusses.	Minoritätsanträge.
über die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Berufungskommission dem Beschluß beitritt.	
	Dr. Wilhelm Neumann, zu § 222:
	Für den Fall den Annahme des Antrages Licht ist einzufügen:
	insoweit dies nicht mit einer gesetzlich festgelegten beruflichen Verschwiegenheitspflicht des Steuerpflichtigen unvereinbar ist.
(2) Unverändert.	
	Fon, zu § 222 nach dem Antrage Dr. Licht:
	Es ist ein weiterer Absatz anzufügen nachstehenden Inhaltes:
	(3) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden keine Anwendung auf Steuerpflichtige, denen eine Erwerbsteuer von höchstens 30 K vorgeschrieben wurde, dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese Personen außer dem Ertrage des Gewerbes kein sonstiges nachweisbares Einkommen besitzen.
Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.	
§ 227.	
(1) Unverändert.	
(2) Unverändert.	
(3) In den letzteren Fällen ist der Bemessung dasjenige Einkommen zugrunde zu legen, das der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres bezieht. Von der auf das verhältnismäßige Jahreseinkommen entfallenden Steuer sind dem Steuerpflich-	

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
Von der auf das verhältnismäßige Jahreseinkommen entfallenden Steuer sind dem Steuerpflichtigen so viele Zwölftel vorzuschreiben, als die Zahl der Monate beträgt, für welche derselbe innerhalb des Steuerjahres noch zur Steuer heranzuziehen ist.	dem Steuerpflichtigen so viele Zwölftel vorzuschreiben, als die Zahl der Monate beträgt, für welche derselbe innerhalb des Steuerjahres noch zur Steuer heranzuziehen ist.
§ 228.	§ 228.
Personen, welche im Sinne des § 227, Absatz 2, im Laufe des Steuerjahres zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, haben binnen 14 Tagen nach dem Eintritte des ihre Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem das Einkommen anzugeben ist, welches der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres aus den ihm zustehenden festen und voraussichtlich zufließenden veränderlichen Einkünften bezieht.	Personen, welche im Sinne des § 227, Absatz 2, im Laufe des Steuerjahres zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, haben binnen 14 Tagen nach dem Eintritte des ihre Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem das Einkommen anzugeben ist, welches der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres [ ] bezieht.
§ 232.	§ 232.
(1) Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, haben außer den in den §§ 227 und 229 bezeichneten Fällen keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr zu entrichtenden Steuer zur Folge, sondern kommen lediglich für die Steuer der folgenden Veranlagungsperioden in Betracht.	(1) Unverändert.
(2) Doch kann die Finanzlandesbehörde Personen, deren Einkommen infolge besonderer Umstände im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als zwei Drittel des der Veranlagung zugrunde gelegten Betrages erleidet, und die einer solchen Nachsicht bedürftig sind, ausnahmsweise einen verhältnismäßigen Teil der für den Rest des betreffenden Steuerjahres vorgeschriebenen Steuer nachsehen.	(2) Unverändert.
(3) Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt des das Nachsichtsgesuch begründenden Ereignisses bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen.	(3) Unverändert.
(4) Im Falle verspäteter Anzeige kann nur die Nachsicht eines verhältnismäßigen Teiles jenes Steuerbetrages erfolgen, welcher für die der Überreichung des Gesuches nachfolgenden Kalendermonate vorgeschrieben ist.	(4) Unverändert.
(5) Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde kann die Berufung an das Finanzministerium eingebracht werden.	(5) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.	Minoritätsanträge.
tigen so viele Zwölftel vorzuschreiben, als die Zahl der Monate beträgt, für die derselbe innerhalb des Steuerjahres noch zur Steuer heranzuziehen ist.	
§ 228.	
Personen, die im Sinne des § 227, Absatz 2, im Laufe des Steuerjahres zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, haben binnen 14 Tagen nach dem Eintritte des ihre Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem das Einkommen anzugeben ist, das der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres bezieht.	
§ 232.	
(1) Unverändert.	
(2) **Doch kann von Personen,** deren Einkommen **infolge Wegfalles einer Einnahmsquelle oder infolge von Unglücksfällen oder von anderen außerordentlichen Umständen** im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als zwei Drittel des der Veranlagung zugrunde gelegten Betrages erleidet, und die einer solchen Nachsicht bedürftig sind, **eine verhältnismäßige Minderung** der für den Rest des betreffenden Steuerjahres vorgeschriebenen Steuer **beansprucht werden. Die Entscheidung hierüber steht der Finanzlandesbehörde zu.**	
(3) Unverändert.	
(4) Unverändert.	
(5) Unverändert.	

Geltendes Gesetz.

Ungültigkeit der auf die Überwälzung der Personaleinkommensteuer abzielenden Vereinbarungen.

§ 238.

(1) Vertragsmäßige Vereinbarungen, welche in dem Sinne getroffen werden, daß die Personaleinkommensteuer an Stelle des Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil von einer anderen Person zu tragen sei, sind ohne rechtliche Wirkung.

(2) Derjenige, der auf Grund einer solchen Vereinbarung oder Verfügung etwas durch Zahlung, Anrechnung oder in sonstiger Weise geleistet hat, ist berechtigt, die Rückstellung des Geleisteten von dem Steuerpflichtigen binnen der im § 1479 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzten Verjährungsfrist zu fordern.

(3) Diese Bestimmungen (Absatz 1 und 2) finden jedoch keine Anwendung auf Vereinbarungen, nach welchen der Dienstgeber die von ihm im Sinne des § 234 einzuhebende Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer der bei ihm Bediensteten ganz oder zum Teile ersetzt oder übernimmt.

V. Hauptstück (§§ 239 bis 261), betreffend Strafbestimmungen.

Steuerhinterziehung.

§ 239.

Der Steuerhinterziehung macht sich derjenige schuldig, der wissentlich mit der Absicht, sich der gesetzlichen Steuerleistung zu entziehen, in einer nach diesem Gesetze von ihm abzugebenden Steuererklärung, oder in einem Steuerbekenntnisse, oder bei Beantwortung einer von zuständiger Seite an ihn gerichteten Frage, oder zur Begründung eines Rechtsmittels, oder behufs Erlangung einer Steuerbefreiung unrichtige Angaben macht oder sich Verschweigungen zuschulden kommen läßt, welche geeignet sind, die Vorschreibung der ihm nach dem Gesetze obliegenden Steuer zu vereiteln oder die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer oder die Gewährung einer ihm nicht gebührenden Steuerbefreiung zu veranlassen; ferner der Machthaber, welcher die bezeichneten strafbaren Handlungen und Unterlassungen in bezug auf die Besteuerung des von ihm Vertretenen begeht.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ungültigkeit der auf die Überwälzung der Personaleinkommensteuer abzielenden Vereinbarungen.

§ 238.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Diese Bestimmungen (Absatz 1 und 2) finden auch auf die im § 237a geregelte Steuer Anwendung, dagegen keine Anwendung auf Vereinbarungen, nach welchen der Dienstgeber die von ihm im Sinne des § 234 einzuhebende Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer der bei ihm Bediensteten ganz oder zum Teil ersetzt oder übernimmt.

V. Hauptstück (§§ 239 bis 261), betreffend Strafbestimmungen.

Anträge des Ausschusses.

Minoritätsanträge.

Ungültigkeit der auf die Überwälzung der Einkommensteuer abzielenden Vereinbarungen.

§ 238.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) **Regierungsvorlage abgelehnt.**

V. Hauptstück (§§ 239 bis 261), betreffend Strafbestimmungen.

Steuerhinterziehung.

§ 239.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
§ 240.	§ 240.
Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig, wer in einer von ihm auf Grund des § 201 gelieferten Anzeige über die Empfänger steuerpflichtiger Dienstbezüge wissentlich mit der Absicht, die Steuer zu verkürzen, unrichtige Angaben macht, oder sich Verschweigungen zuschulden kommen läßt, welche geeignet sind, die Vorschreibung der von diesen Bezügen gesetzlich zu entrichtenden Steuern zu vereiteln oder die Vorschreibung geringerer als der gesetzlichen Steuern zu veranlassen.	Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig, wer in einer von ihm auf Grund des § 201, beziehungsweise des § 237 a, Absatz 7, gelieferten Anzeige über die Empfänger steuerpflichtiger Dienstbezüge, beziehungsweise Tantièmenbezüge wissentlich mit der Absicht, die Steuer zu verkürzen, unrichtige Angaben macht, oder sich Verschweigungen zuschulden kommen läßt, welche geeignet sind, die Vorschreibung der von diesen Bezügen gesetzlich zu entrichtenden Steuern zu vereiteln oder die Vorschreibung geringerer als der gesetzlichen Steuern zu veranlassen.
§ 241.	
(1) Die Steuerhinterziehung wird mit einer Geldstrafe im Ausmaße des drei- bis neunfachen jenes Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft.	
(2) Wenn dieser Betrag nicht ziffermäßig genau festgestellt werden kann, so ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Bemessung der Geldstrafe zugrunde zu legen.	
(3) An die Stelle dieser Strafen tritt eine Geldstrafe bis 50 fl., wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgte.	
(4) In jedem Falle ist außer der Strafe der verkürzte Steuerbetrag nachzuzahlen.	
Steuerverheimlichung.	**Steuerverheimlichung.**
§ 243.	§ 243.
Der Steuerverheimlichung macht sich schuldig:	Der Steuerverheimlichung macht sich schuldig:
1. Wer seine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung in der gesetzlichen Frist weder der Steuer- noch der Gewerbebehörde zur Anzeige bringt;	1. Unverändert.
2. wer einen in den §§ 78 und 82 dieses Gesetzes genannten Betrieb ohne Anzeige über jenen Bezirk oder jenen Zeitraum hinaus ausdehnt, für welchen er die Steuer entrichtet hat;	2. Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

Minoritätsanträge.

Dr. Šusteršič:

§ 239 erhält den folgenden Zusatz:

desgleichen, wer an den bezeichneten strafbaren Handlungen durch Anstiftung oder Beihilfe teilgenommen hat.

240.

Regierungsvorlage abgelehnt.

§ 241.

Dr. Šusteršič, zu § 241:

Einschaltung nach dem Worte „Neunfachen“: „im Falle der Mitschuld oder Beihilfe mit dem Zwei- bis Vierfachen“.

Steuerverheimlichung.

§ 243.

1. Unverändert.

2. Unverändert.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
3. wer, zur Erstattung von Anzeigen über eine der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmung (§ 116) verpflichtet, das Entstehen einer solchen Unternehmung in der gesetzlichen Frist nicht anzeigt;	3. Unverändert.
4. wer einen gemäß §§ 138 und 139 zur Rentensteuer einzubekennenden Bezug in der gesetzlichen Frist nicht einbekennt oder die im § 145 vorgesehene Anzeige in der gesetzlichen Frist nicht erstattet;	4. Unverändert.
5. wer, zur Einbringung eines Bekenntnisses verpflichtet (§§ 202, 204), sein der Personaleinkommensteuer, beziehungsweise Besoldungssteuer unterliegendes Einkommen in der gesetzlichen Frist einzubekennen oder die im § 228 vorgesehene Anzeige in der gesetzlichen Frist zu erstatten unterläßt;	5. Unverändert.
6. wer, zur Einbringung einer Anzeige über die Empfänger steuerpflichtiger Dienstbezüge verpflichtet (§ 201), dieselbe in der gesetzlichen Frist zu erstatten unterläßt;	6. Wer zur Einbringung einer Anzeige über die Empfänger steuerpflichtiger Dienstbezüge, beziehungsweise Tantiemenbezüge verpflichtet (§§ 201 und 237 a, Absatz 7), dieselbe in der gesetzlichen Frist zu erstatten unterläßt.
7. der Machthaber, welcher die in den vorstehenden Punkten 1 bis 6 bezeichneten strafbaren Handlungen hinsichtlich der Steuerobjekte des von ihm Vertretenen begeht.	7. Unverändert.
§ 244.	§ 244.
(1) Die Steuerverheimlichung wird, abgesehen von der Nachzahlung der verkürzten Steuer, wenn sie sich auf die allgemeine Erwerbsteuer bezieht (§ 243, Z. 1, 2), mit dem einfachen bis dreifachen, in allen anderen Fällen mit dem zwei- bis sechsfachen jenes Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft.	(1) Unverändert.
(2) Wenn dieser Betrag nicht ziffermäßig genau ermittelt werden kann, ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Bemessung der Strafe zugrunde zu legen.	(2) Unverändert.
(3) Wenn sich aus den Umständen entnehmen läßt, daß die Unterlassung nicht in der Absicht erfolgte, das Steuerobjekt zu verheimlichen, ist die Unterlassung als bloße Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 20 fl. zu belegen.	(3) Unverändert.
Erlöschen der Strafbarkeit.	**Erlöschen der Strafbarkeit.**
§ 245.	§ 245.
(1) Die Strafbarkeit der in den §§ 239 und 240 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Straffällige, bevor eine Anzeige erfolgt oder ihm die erste Vorladung behufs seiner Vernehmung als Beschuldigter zugestellt wurde, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.	(1) Die Strafbarkeit der in den §§ 239 und 240 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Straffällige, bevor er als Beschuldigter einvernommen wurde oder die erste Vorladung behufs einer derartigen Einvernahme oder die Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliege, erhalten hat, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.

Anträge des Ausschusses.	Minoritätsanträge.
3. Unverändert.	
4. Unverändert.	
5. Unverändert.	
Regierungsvorlage zu Z. 6 abgelehnt.	
7. Unverändert.	
§ 244.	
(1) Unverändert.	
(2) Unverändert.	
(3) Wenn sich aus den Umständen entnehmen läßt, daß die Unterlassung **zwar wissentlich, aber** nicht in der Absicht erfolgte, das Steuerobjekt zu verheimlichen, ist die Unterlassung als bloße Ordnungswidrigkeit mit **einer Geldstrafe bis zu 40 K** zu belegen.	
Erlöschen der Strafbarkeit.	
§ 245.	
(1) Die Strafbarkeit der in den §§ 239 und 240 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Straffällige, bevor er [ ] die erste Vorladung **zur** [ ] Einvernahme **als Beschuldigter** oder die **amtliche** Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliege, erhalten hat, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.	

Geltendes Gesetz.

(2) Die Strafbarkeit der im § 243 bezeichneten strafbaren Handlungen erlischt, wenn der Steuerpflichtige die ihm obliegende Erklärung oder Anzeige oder das Bekenntnis überreicht, bevor er hiezu von der Behörde aufgefordert wurde.

Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung; Mißbrauch der Steuerregister.

§ 246.

(1) Die bei der Bemessung der Steuer beteiligten Beamten und sonstigen Funktionäre, sowie die Mitglieder der Kommissionen werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder eines Bekenntnisses oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, wegen dieses Vergehens mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften.

(2) Wer aus den in den §§ 58, 181 und 217 bezeichneten Registern und Auszügen zu entnehmende Umstände über den Erwerb oder das Einkommen eines Steuerpflichtigen, sei es allein, sei es in Verbindung mit anderen Umständen, welche auf die Bemessung der Steuer von Einfluß sind, in einer öffentlichen Versammlung oder in einer Druckschrift zu gehässigen Angriffen gegen einen Steuerpflichtigen, eine Steuerkommission oder ein Mitglied derselben mißbraucht, macht sich einer Übertretung, beziehungsweise bei Begehung des Deliktes durch eine Druckschrift, eines Vergehens schuldig, und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis 1000 fl. zu bestrafen.

(3) Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung, des betreffenden Steuerpflichtigen oder eines Kommissionsmitgliedes statt.

Verjährung.

§ 251.

(1) Die Strafbarkeit der in den §§ 239, 240, 243 und 247 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb fünf Jahren nach Ablauf der Veranlagungsperiode, auf welche sich seine straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(2) Die Strafbarkeit der im § 243 bezeichneten strafbaren Handlungen erlischt, wenn der Steuerpflichtige vor den im vorigen Absatze bezeichneten Zeitpunkten die ihm obliegende Erklärung oder Anzeige oder das Bekenntnis überreicht.

Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung; Mißbrauch der Steuerregister.

§ 246.

(1) Die bei der Bemessung der Steuer beteiligten Beamten und sonstigen Funktionäre, sowie die Mitglieder der Kommissionen, ferner Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder eines Bekenntnisses oder der darüber gepflogenen **Verhandlung** unbefugt offenbaren, wegen dieses Vergehens mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 2000 K bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

Verjährung.

§ 251.

(1) Die Strafbarkeit der in den §§ 239, 240, 243 und 247 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb fünf Jahren nach Ablauf jenes Steuerjahres, in welchem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist; *bezieht sich die strafbare Handlung oder Unterlassung jedoch auf mehrere*

Anträge des Ausschusses.

(2) Die Strafbarkeit der im § 243 bezeichneten strafbaren Handlungen erlischt, wenn der Steuerpflichtige vor den im vorigen Absatze bezeichneten Zeitpunkten die ihm obliegende Erklärung oder Anzeige oder das Bekenntnis überreicht.

Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung; Mißbrauch der Steuerregister.

§ 246.

(1) **Die am Steuerverfahren** beteiligten Beamten und sonstigen Funktionäre sowie die Mitglieder der Kommissionen, ferner Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige, **Vertrauensmänner und Parteienvertreter** werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder eines Bekenntnisses oder der darüber gepflogenen Verhandlung unbefugt offenbaren, wegen dieses Vergehens mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 2000 K bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

Verjährung.

§ 251.

(1) Die Strafbarkeit der in den §§ 239, 240, 243 und 247 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb fünf Jahren nach Ablauf jenes Steuerjahres, in **dem** die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist. [ ]

Minoritätsanträge.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
	Steuerjahre, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist erst mit Ende des letzten in Betracht kommenden Steuerjahres.
(2) Die Verjährung wird durch eine neue straffällige Handlung oder Unterlassung der in den vorgenannten Paragraphen bezeichneten Art unterbrochen. In diesem Falle beginnt auch in Ansehung des früheren Vergehens die Verjährungsfrist erst mit Ablauf jener Veranlagungsperiode, auf welche sich das letzte Vergehen bezieht, neu zu laufen.	(2) Die Verjährung wird durch eine neue straffällige Handlung oder Unterlassung der in den vorgenannten Paragraphen bezeichneten Art unterbrochen. In diesem Falle tritt die Verjährung des früheren Vergehens nicht vor Verjährung des letzten Vergehens ein. Die Verjährung tritt jedoch unter allen Umständen rücksichtlich jener Vergehen ein, die innerhalb zehn Jahren nach Ablauf der Veranlagungsperiode, auf welche sie sich beziehen, nicht zum Gegenstand der Strafverfolgung gemacht wurden.
Verfahren.	**Verfahren.**
§ 256.	§ 256.
(1) Das Verfahren hinsichtlich der in den §§ 242, 246 und 248 bezeichneten strafbaren Handlungen obliegt den für Vergehen, beziehungsweise Übertretungen zuständigen ordentlichen Gerichten.	(1) Unverändert.
(2) Straferkenntnisse hinsichtlich der in den §§ 239, 240, 243 und 247 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der rücksichtlich der betreffenden Steuergattung zuständigen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe von Gründen zu fällen.	(2) Straferkenntnisse hinsichtlich der in den §§ 239, 240, 243 und 247 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der rücksichtlich der betreffenden Steuergattung zuständigen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe von Gründen zu fällen. Jedoch kann der Finanzminister mehrere Steuerveranlagungsbezirke zu einem Steuerstrafbezirke zusammenfassen und zur Durchführung von Strafuntersuchungen und Fällung von Straferkenntnissen hinsichtlich der bezeichneten strafbaren Handlungen für diesen ganzen Bezirk eine einzige der in demselben gelegenen Steuerbehörden bestimmen. Auch ist der Finanzminister ermächtigt, aus wichtigen Gründen, so insbesondere, wenn dieselbe strafbare Handlung mehreren Beschuldigten oder demselben Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last liegen, die verschiedene örtliche Kompetenzen begründen würden, oder wenn etwa die Rücksicht auf eine bestehende Befangenheit dies erforderlich macht, auch eine andere Steuerbehörde erster Instanz zur Durchführung der Strafverhandlung und Fällung des Strafbekenntnisses zu delegieren.
(3) Dieselbe Behörde hat die Nachtragssteuer zu bemessen.	(3) Unverändert.
(4) Straferkenntnisse hinsichtlich der im § 249 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der Steuerbehörde erster Instanz am Sitze der betreffenden Kommission zu fällen.	(4) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.	Minoritätsanträge.
(2) Die Verjährung wird durch eine neue strafbare Handlung oder Unterlassung der in den vorgenannten Paragraphen bezeichneten Art unterbrochen. In diesem Falle tritt die Verjährung des früheren Vergehens nicht vor Verjährung des letzten Vergehens ein. Die Verjährung tritt jedoch unter allen Umständen rücksichtlich jener Vergehen ein, die innerhalb zehn Jahren nach Ablauf **des Jahres, in dem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, nicht durch Vorladung oder Einvernahme des Steuerpflichtigen als Beschuldigten** zum Gegenstande der Strafverfolgung gemacht wurden.	
Verfahren.	
§ 256.	
(1) Unverändert.	
(2) Straferkenntnisse hinsichtlich der in den §§ 239, 240, 243 und 247 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der rücksichtlich der betreffenden Steuergattung zuständigen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe von Gründen zu fällen. Jedoch kann der Finanzminister mehrere Steuerveranlagungsbezirke zu einem Steuerstrafbezirke zusammenfassen und zur Durchführung von Strafuntersuchungen und Fällung von Straferkenntnissen hinsichtlich der bezeichneten strafbaren Handlungen für diesen ganzen Bezirk eine einzige der in demselben gelegenen Steuerbehörden bestimmen. Auch ist der Finanzminister ermächtigt, aus wichtigen Gründen, so insbesondere, wenn dieselbe strafbare Handlung mehreren Beschuldigten oder demselben Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last liegen, die verschiedene örtliche Kompetenzen begründen würden, oder wenn etwa die Rücksicht auf eine bestehende Befangenheit dies erforderlich macht, auch eine andere Steuerbehörde erster Instanz zur Durchführung der Stafverhandlung und Fällung des Straferkenntnisses zu delegieren.	
(3) **Die zur Durchführung des Strafverfahrens berufene Behörde hat die Nachtragssteuer zu bemessen.**	
(4) Unverändert.	

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
(5) Die Verhängung von Ordnungsstrafen erfolgt von demjenigen Organe, welches dieselben angedroht hat.	(5) Unverändert.
§ 258.	§ 258.
(1) Der Fällung des Straferkenntnisses durch eine Steuerbehörde hat — abgesehen von den im § 250 bezeichneten Fällen und von den in diesem Gesetze speziell aufgezählten Ausnahmen — die wenigstens einmalige Einvernahme des Beschuldigten vorauszugehen, welchem alle der Steuerbehörde vorliegenden Verdachtsgründe vorzuhalten sind. Der Steuerpflichtige kann die Vorweisung der der Steuerbehörde vorliegenden Urkunden und die Konfrontation mit den Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen verlangen; daß letztere jedoch nur, insofern nicht deren neuerlicher Abhörung bei der Steuerbehörde eines der im § 252, Z. 1, der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Hindernisse im Wege steht.	(1) Unverändert.
(2) Auch ist ihm gestattet, von den vorgewiesenen Urkunden Abschrift zu nehmen oder durch seine ausgewiesenen Vertreter nehmen zu lassen. Endlich steht ihm frei, die Gewährung einer 14tägigen Frist zur mündlichen oder schriftlichen Einbringung seiner Verteidigung zu verlangen.	(2) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.	Minoritätsanträge.
(5) Unverändert.	
§ 258.	
(1) Der Fällung des Straferkenntnisses durch eine Steuerbehörde hat — abgesehen von den im § 250 bezeichneten Fällen und von den in diesem Gesetze speziell aufgezählten Ausnahmen — die wenigstens einmalige Einvernahme des Beschuldigten vorauszugehen, welchem alle der Steuerbehörde vorliegenden Verdachtsgründe vorzuhalten sind. **Zur Äußerung hierüber ist ihm über Verlangen eine 14tägige Frist zu gewähren.**	
(2) **Der Beschuldigte hat das Recht:**	Dr. Diamand:
a) **sich eines Advokaten oder einer sonstigen zur Vertretung gesetzlich befugten Person zu bedienen, die auf sein Verlangen in einem Zeitpunkte, in dem es der Gang der Untersuchung gestattet, jedenfalls aber vor Abschluß der Untersuchung, zur Verhandlung zuzulassen und berechtigt ist, in seiner Vertretung Beweisanträge zu stellen;**	Im § 258, Absatz 2 (Antrag Licht), sind die Worte „sobald dies ohne Schaden der Untersuchung tunlich ist" zu streichen.
b) über bestimmte Fragen, die für ihn von Wichtigkeit sind, die Einvernahme von **Zeugen,** Sachverständigen und Auskunftspersonen in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Steuerbehörde zu entscheiden hat. Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu treffen;	
c) die Konfrontation mit den Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen zu verlangen; das letztere jedoch nur insofern nicht deren neuerlicher Abhörung bei der Steuerbehörde eines der im § 252, Z. 1, der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Hindernisse im Wege steht;	
d) **die Vorweisung der der Steuerbehörde vorliegenden Urkunden jederzeit zu verlangen, sowie die Protokolle und die sonstigen Akten einzusehen und von ihnen Abschrift zu nehmen und zwar in einem Zeitpunkte, wo der Gang der Untersuchung es gestattet, jedenfalls aber vor Abschluß der Untersuchung in einem für die Stellung etwaiger Beweisanträge zureichenden Termine. Interne Amtsstücke können von der Einsicht ausgeschlossen werden. Nähere Bestimmungen hierüber sind im Verordnungswege zu erlassen;**	

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
(3) Zur Begründung des Erkenntnisses darf nur auf solche Urkunden, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und sonstige Beweismittel hingewiesen werden, bezüglich deren die Anordnungen der vorhergehenden Absätze dieses Paragraphen eingehalten worden sind.	(3) Unverändert.
(4) Über diese ihm zustehenden Befugnisse ist der Steuerpflichtige zu belehren und ist die erfolgte Belehrung im Verhandlungsprotokolle zu vermerken.	(4) Unverändert.
(5) Sofern die Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen oder das Gutachten von Sachverständigen nicht bereits früher eidlich bekräftigt worden sein sollten, ist die Steuerbehörde befugt, die eidliche Abhörung derselben durch das zuständige Bezirksgericht des Wohnortes zu fordern. Der Steuerpflichtige ist berechtigt, über bestimmte Fragen, welche für ihn von Wichtigkeit sind, die Einvernahme von Sachverständigen und Auskunftspersonen in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Steuerbehörde zu entscheiden hat. Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu treffen.	(5) Sofern die Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen oder das Gutachten von Sachverständigen nicht bereits früher eidlich bekräftigt worden sein sollten, ist die Steuerbehörde befugt, die eidliche Abhörung derselben durch das zuständige Bezirksgericht des Wohnortes zu fordern. Auch ist die Steuerbehörde befugt, falls die strafbare Handlung die Personaleinkommensteuer betrifft, den Steuerpflichtigen aufzufordern, die Bucheinsicht (§ 210, Absatz 2) zu gewähren. Hierbei sind die Tatsachen zu bezeichnen, deren Beweis durch die Bucheinsicht erbracht werden soll. Der Steuerpflichtige ist berechtigt, über bestimmte Fragen, welche für ihn von Wichtigkeit sind, die Einvernahme von Sachverständigen und Auskunftspersonen in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Steuerbehörde zu entscheiden hat. Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu treffen.
(6) In dem Falle, als die Steuerbehörde wegen einer im § 243 bezeichneten Unterlassung lediglich eine Geldstrafe bis 20 fl. zu verhängen findet (§ 244, Absatz 3), kann die Strafe ohne vorhergegangenes Verfahren ausgesprochen worden.	(6) Unverändert.
(7) Sind in der Verhandlung vor einer Kommission dem Steuerpflichtigen Urkunden vorgewiesen oder Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige in seiner Gegenwart vernommen worden, so brauchen diese Handlungen vor der Steuerbehörde nicht wiederholt zu werden.	(7) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.	Minoritätsanträge.
e) **nach Abschluß der Untersuchung, wovon er zu verständigen ist, eine Verteidigung schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Zur Einbringung dieser Verteidigung ist eine Frist von 14 Tagen zu gewähren, die aus wichtigen Gründen verlängert werden kann.**	
(3) Unverändert.	
(4) Unverändert.	
(5) Sofern die Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen oder das Gutachten von Sachverständigen nicht bereits früher eidlich bekräftigt worden sein sollten, ist die Steuerbehörde befugt, die eidliche Abhörung derselben durch das zuständige Bezirksgericht des Wohnortes zu fordern. Auch ist die Steuerbehörde befugt, falls die strafbare Handlung die **Einkommensteuer** betrifft, den Steuerpflichtigen **zur Vorlage von Büchern, Aufschreibungen und Belegen in dem im § 222 bezeichneten Umfange und in der daselbst bezeichneten Weise aufzufordern. Doch ist hierzu die Ermächtigung der Finanzlandesbehörde einzuholen, die hierüber in einem Senate von 3 Mitgliedern, von denen eines ein vom Oberlandesgerichte zu bestellender richterlicher Beamter, ein weiteres ein vom Vorsitzenden der Berufungskommission zu bestimmendes gewähltes Mitglied der Kommission ist, die Entscheidung zu fällen hat.** [ ]	Dr. Šusteršič, zu § 258 (Antrag Dr. Licht): Der dem Worte „aufzufordern" folgende Text des § 258 hat zu lauten: (Absatz 5.) Die Finanzlandesbehörde darf die Ermächtigung nur über zustimmenden Beschluß eines Senats erteilen, welcher aus dem Vorstande der Finanzlandesbehörde oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus drei weiteren Mitgliedern besteht, von denen eines vom Finanzminister, eines aus der Zahl der Richter vom Oberlandesgericht und eines aus der Zahl der gewählten Mitglieder der Berufungskommission vom Landesgericht ernannt wird. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied für den Verhinderungsfall ein Ersatzmann zu bestellen. Die Beschlüsse des Senats werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Beschließt der Senat, die angesuchte Ermächtigung zu erteilen, so hat er die Tatsachen zu bezeichnen, deren Beweis durch die Einsicht und Prüfung der Aufzeichnungen und Belege erbracht werden soll.
(6) Unverändert.	
(7) Unverändert.	
	Kuranda: Im § 258 ist folgender Absatz hinzuzufügen: (8) Falls der Steuerpflichtige die Vorlage der obbezeichneten Bücher, Aufzeichnungen, Behelfe und Belege ganz oder zum Teil verweigert, kann derselbe zwar durch Ordnungsstrafen zu deren Vorlage verhalten werden, keinesfalls aber durch die Nichtvorlage die Steuerstrafbehörde des ihr obliegenden Nachweises

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
§ 259.	§ 259.
(1) Leistet der Steuerpflichtige der im Strafverfahren an ihn gerichteten Vorladung, in welcher der Zweck derselben ausdrücklich zu bezeichnen ist, keine Folge, so ist dieselbe unter der Androhung zu wiederholen, daß im Falle abermaligen nicht entschuldigten Ausbleibens mit der Fällung des Straferkenntnisses auf Grund der der Behörde vorliegenden Behelfe vorgegangen werden würde.	(1) Unverändert.
(2) Bleibt auch diese Vorladung erfolglos, hat die Steuerbehörde mit der Fällung des Straferkenntnisses vorzugehen.	(2) Unverändert.
(3) In derselben Art ist zu verfahren, wenn der Steuerpflichtige einer im Laufe des weiteren Verfahrens an ihn gerichteten Vorladung oder Aufforderung zur Erteilung von Auskünften nicht nachkommt.	(3) In derselben Art ist zu verfahren, wenn der Steuerpflichtige einer im Laufe des weiteren Verfahrens an ihn gerichteten Vorladung oder Aufforderung zur Erteilung von Auskünften nicht nachkommt oder es unterläßt, der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht Folge zu leisten.
	(4) Ist der Beschuldigte durch Abwesenheit dauernd am Erscheinen verhindert, so steht es der Steuerbehörde auch frei, ihn in gleicher Art aufzufordern, der Steuerbehörde einen Vertreter namhaft zu machen, welchem gegenüber das Strafverfahren durchzuführen ist; die Unterlassung der Namhaftmachung eines Vertreters ist dem nichtentschuldigten Ausbleiben des Beschuldigten gleichzuachten. Dieselben Bestimmungen haben zu gelten, wenn der Beschuldigte erkrankt ist und seine Erkrankung nach dem Zeugnisse des Amtsarztes zwar das persönliche Erscheinen verhindert, jedoch eine entsprechende Information des Vertreters nicht ausschließt.
§ 260.	§ 260.
(1) Gegen das Straferkenntnis, sowie gegen die Bemessung der Nachtragssteuer ist der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.	(1) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

Minoritätsanträge.

der wissentlichen und absichtlichen Steuerhinterziehung entbunden werden.

(9) Ist die Tatsache der Hinterziehung jedoch anderweitig erwiesen, kann aber deren Betrag nicht ziffermäßig genau festgestellt werden, so ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Bemessung der Geldstrafe zugrunde zu legen.

§ 259.

(1) Leistet der Steuerpflichtige der im Strafverfahren an ihn gerichteten Vorladung, in welcher der Zweck derselben ausdrücklich zu bezeichnen ist, keine Folge, so ist dieselbe unter der Androhung zu wiederholen, daß im Falle abermaligen nicht entschuldigten Ausbleibens mit der Fällung des Straferkenntnisses auf Grund der der Behörde vorliegenden Behelfe **unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 213** vorgegangen werden würde.

(2) Unverändert.

Dr. Adolf Groß, zu § 259, Absatz 2, des geltenden Gesetzes:

Im § 259, Absatz 2, sind nach den Worten „hat die Steuerbehörde" die Worte einzuschalten „die aus den Akten sich ergebenden Erhebungen und Beweise durchzuführen und sodann . . .".

(3) In derselben Art ist zu verfahren, wenn der Steuerpflichtige einer im Laufe des weiteren Verfahrens an ihn gerichteten Vorladung oder Aufforderung zur Erteilung von Auskünften nicht nachkommt oder es unterläßt, der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht Folge zu leisten.

(4) Ist der Beschuldigte durch Abwesenheit dauernd am Erscheinen verhindert, so steht es der Steuerbehörde auch frei, ihn in gleicher Art aufzufordern, der Steuerbehörde einen Vertreter namhaft zu machen, dem gegenüber das Strafverfahren durchzuführen ist; die Unterlassung der Namhaftmachung eines Vertreters ist dem nichtentschuldigten Ausbleiben des Beschuldigten gleichzuachten. Dieselben Bestimmungen haben zu gelten, wenn der Beschuldigte erkrankt ist und seine Erkrankung nach dem Zeugnisse des Amtsarztes zwar das persönliche Erscheinen verhindert, jedoch eine entsprechende Information des Vertreters nicht ausschließt.

Dr. Adolf Groß:

Zusatz zu § 259:

(5) Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes hindern jedoch den Steuerpflichtigen nicht, im Berufungsverfahren Aufklärungen zu erteilen und Beweisanträge zu stellen.

§ 260.

(1) Unverändert.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
(2) Dieselbe hat über die Rekurse gegen die Straferkenntnisse (mit Ausnahme jener gegen Ordnungsstrafen) in einem Spruchsenate von vier Mitgliedern, unter welchen sich mindestens zwei richterliche Beamte befinden müssen, ihre Entscheidung zu fällen. Gegen die Erkenntnisse der Finanzlandesbehörde steht der Partei die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.	(2) Unverändert.
(3) Die Vollstreckung der Straferkenntnisse ist bis zur endgültigen Entscheidung im administrativen Verfahren aufzuschieben; jedoch kann die Steuerbehörde die Sicherstellung des Strafbetrages in einem früheren Zeitpunkte verfügen.	(3) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

(2) Dieselbe hat über die Rekurse gegen die Straferkenntnisse (mit Ausnahme jener gegen die Ordnungsstrafen) in einem Spruchsenate von 5 Mitgliedern, unter denen sich mindestens 2 richterliche Beamte und ein Laienbeisitzer befinden müssen, ihre Entscheidung zu fällen. **Dem Steuerpflichtigen ist über sein Verlangen das Recht einzuräumen, seinen Rekurs vor diesem Spruchsenate in eigener Person und auch unter Zuziehung eines Advokaten mündlich näher auszuführen. Hierbei ist jedoch die Vorbringung neuer Tatsachen oder Beweismittel unzulässig.** Gegen die Erkenntnisse der Finanzlandesbehörde steht der Partei die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

(3) Die Vollstreckung der Straferkenntnisse ist bis zur endgültigen Entscheidung im administrativen Verfahren aufzuschieben; jedoch kann die Steuerbehörde die Sicherstellung des Strafbetrages [ ] verfügen, **sobald das Erkenntnis der ersten Instanz dem Beschuldigten zugestellt ist.**

Minoritätsanträge.

Dr. Adolf Groß, zu § 260, Absatz 3, des geltenden Gesetzes:

Im § 260, Absatz 3, sind die Worte „jedoch kann die Steuerbehörde die Sicherstellung des Strafbetrages in einem früheren Zeitpunkte verfügen" zu streichen und folgende Worte zu setzen:

„Jedoch kann die Berufungsbehörde, falls die Einbringlichkeit des Strafbetrages offenbar gefährdet ist, die Sicherstellung des Strafbetrages bei dem zuständigen Exekutionsgerichte beantragen, welches hierüber nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung die Entscheidung zu treffen hat."

§ 260a.

(1) **Der Laienbeisitzer und dessen Stellvertreter werden vom Finanzminister auf die Dauer von vier Jahren ernannt.**

(2) **Aktive Staatsbeamte, gewesene Finanzbeamte und die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen können nicht zu Laienbeisitzern ernannt werden.**

(3) **Dem Laienbeisitzer (Stellvertreter) ist beim Eintritte in sein Amt vom Finanzlandesdirektor (Finanzdirektor) oder dessen Stellvertreter als dem Vorsitzenden des Spruchsenates der nachstehende Eid abzunehmen:**

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Verhandlungen des Spruchsenates ohne Ansehen der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden und was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen bekannt wird, strengstens geheim halten werde, so wahr mir Gott helfe."

(4) **Personen, die vermöge ihres Religionsbekenntnisses die Eidesleistung für unstatthaft halten, haben an Stelle des Eides die dem Religionsbekenntnisse entsprechende Beteuerung abzugeben.**

(5) **Nach der Eidesleistung teilt der Vorsitzende dem Laienbeisitzer die Gründe mit, die den**

Dr. Diamand, zu § 260a:

Der zweite Absatz hat zu beginnen mit den Worten: „Aktive und gewesene Staatsbeamte".

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
VI. Hauptstück (§§ 262 bis 286), enthaltend allgemeine Bestimmungen.	**VI. Hauptstück (§§ 262 bis 286), enthaltend allgemeine Bestimmungen.**
Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen.	**Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen.**
§ 262.	§ 262.
(1) Bekenntnisse und Erklärungen, welche Steuerpflichtige im Sinne dieses Gesetzes zum Zwecke ihrer Besteuerung einzubringen haben, sind in der Regel von dem eigenberechtigten Steuerpflichtigen selbst abzugeben und zu unterfertigen.	(1) Unverändert.
(2) Für nicht eigenberechtigte Personen haben ihre gesetzlichen oder behördlich bestellten Vertreter, für protokollierte Firmen die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Firmazeichnung berechtigten Personen, für Korporationen usw. die nach dem Statute hiezu berechtigten Vorstandsmitglieder die gesetzlichen Erklärungen abzugeben.	(2) Unverändert.
Zustellungen.	**Zustellungen.**
§ 267.	§ 267.
(1) Die Zustellung der nach diesem Gesetze zu erlassenden Aufforderungen, Bescheide, Verfügungen,	(1) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

Minoritätsanträge.

Laienbeisitzer von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Verhandlung ausschließen.

(6) Diese Gründe sind:

1. Wenn der Laienbeisitzer zu der Partei oder deren Vertreter in einem solchen persönlichen Verhältnisse steht, das in Gemäßheit der §§ 25 und 194 ein Kommissionsmitglied von der Beratung und Beschlußfassung ausschließt;

2. wenn er aus der Freisprechung oder Verurteilung der Partei einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat;

3. wenn er in der vorliegenden Sache als Anzeiger oder Parteivertreter aufgetreten ist sowie, wenn er als Zeuge, Sachverständiger oder Auskunftsperson abgehört wurde.

(7) Über die vorgebrachten Gründe der Ausscheidung entscheidet der Vorsitzende des Spruchsenates.

VI. Hauptstück (§§ 262 bis 286), enthaltend allgemeine Bestimmungen.

Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen.

§ 262.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Bei den in diesem Gesetze festgesetzten oder von der Behörde bestimmten Fristen finden die Bestimmungen des § 2, Absatz 2 und 3, des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, über den Postenlauf sowie über den Beginn und die Endigung der Fristen Anwendung.

Zustellungen.

§ 267.

(1) Unverändert.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
und Entscheidungen, insbesondere aber der Zahlungsaufträge wird entweder unmittelbar durch Organe der Behörde oder durch die Gemeindevorstehung oder durch die Post vollzogen.	
(2) Sie hat entweder zu eigenen Handen des Adressaten oder an einen Bevollmächtigten (§ 264) desselben gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.	(2) . . . Unverändert.
(3) Wird die Annahme des zuzustellenden Schriftstückes von einer Person, an welche die Zustellung gültig erfolgen kann, verweigert, so ist das Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen. Die Zurücklassung hat die Wirkung der Zustellung.	(3) Unverändert.
(4) Für Steuerpflichtige, deren Wohnsitz und Aufenthalt unbekannt sind, sowie für jene Adressaten, welchen das zuzustellende Schriftstück weder im Wege der Post, noch bei mindestens zwei Zustellungsversuchen in anderer Weise behändigt werden konnte, ist dasselbe bei dem Gemeindevorsteher des Ortes der Vorschreibung der Steuer, beziehungsweise Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes gegen dessen Empfangsbestätigung zu erlegen; diese Erlegung ist von demselben in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung zu verlautbaren, daß die Adressaten behufs Übernahme des Schriftstückes sich beim Gemeindevorsteher oder bei dem Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes zu melden haben.	(4) Unverändert.
(5) Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit der Verlautbarung vier Wochen verstrichen sind. Falls jedoch nachgewiesen wird, daß die Behändigung an den Adressaten ohne dessen Verschulden erst in einem späteren Zeitpunkte wirklich stattgefunden hat, gilt die Zustellung erst in diesem letzteren Zeitpunkte, keinesfalls aber später als sechs Monate nach der Verlautbarung als rechtswirksam vollzogen.	(5) Unverändert.
Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die Bemessungsorgane.	**Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die Bemessungsorgane.**
§ 269.	§ 269.
(1) Jedermann ist gehalten, die ihm von den Steuerbehörden, beziehungsweise Kommissionen auf Grund dieses Gesetzes abverlangten zur Vervollständigung oder Berichtigung der von ihm abgegebenen Erklärungen, Bekenntnisse und Anzeigen erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen gewissenhaft zu liefern, sowie auch in Besteuerungsangelegenheiten anderer auf Verlangen Zeugnis zu leisten oder als Sachverständiger auszusagen.	(1) . . Unverändert.

Anträge des Ausschusses.	Minoritätsanträge.
(2) Sie hat entweder zu eigenen Handen des Adressaten oder an einen Bevollmächtigten (§ 264) desselben gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen. **Wird der Advokat oder Notar, dem als Bevollmächtigten zugestellt werden soll, in seiner Kanzlei nicht angetroffen, so kann die Zustellung an jeden daselbst anwesenden, dem Zustellungsorgane bekannten Angestellten oder Bediensteten des Advokaten oder Notars erfolgen.**	
(3) Unverändert.	
(4) Unverändert.	
(5) Unverändert.	
Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die Bemessungsorgane.	
§ 269.	
(1) Unverändert.	

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
(2) Die Aussage als Zeuge oder Sachverständiger darf nur von den im § 152 St. P. O. vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Personen, dann von anderen Personen in Ansehung solcher Fragen verweigert werden, durch deren Beantwortung denselben oder einer Person, zu welcher sie in einem der im § 152, Z. 1, der Strafprozeßordnung bezeichneten Verhältnisse stehen, ein unmittelbarer und verhältnismäßig bedeutender vermögensrechtlicher Schaden verursacht oder eine Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zugezogen oder eine dem Zeugen oder Sachverständigen obliegende, staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis offenbart würde.	(2) Unverändert.
(3) Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, dürfen ohne Zustimmung des letzteren als Auskunftspersonen oder Sachverständige nicht vernommen werden.	(3) Unverändert.
Einsicht in die Geschäftsbücher.	**Einsicht in die Geschäftsbücher.**
§ 272.	§ 272.
Die Einsicht in die Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen hat stattzufinden, wenn der Steuerpflichtige dieselbe anbietet, und die bemessende Behörde oder Kommission seine Angaben nicht ohne Einsichtnahme in die Geschäftsbücher glaubwürdig erachtet. Der Steuerpflichtige hat die Tatsache, deren Beweis durch die Einsicht der Bücher erbracht werden soll, genau zu bezeichnen, widrigenfalls sein Anerbieten nicht berücksichtigt zu werden braucht.	Die Bucheinsicht hat außer in den Fällen der §§ 210, 222 und 258 stattzufinden, wenn der Steuerpflichtige dieselbe anbietet und die bemessende Behörde oder Kommission seine Angaben nicht ohne diese Einsichtnahme für glaubwürdig erachtet. Der Steuerpflichtige hat die Tatsachen, deren Beweis durch die Bucheinsicht erbracht werden soll, genau zu bezeichnen, widrigens sein Anerbieten nicht berücksicht zu werden braucht.

Anträge des Ausschusses.

(2) Die Aussage als Zeuge oder Sachverständiger darf nur von den im § 152 St. P. O. vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Personen verweigert werden, von anderen Personen **jedoch nur** in Ansehung solcher Fragen, durch deren **Beantwortung denselben oder einer Person, zu welcher sie in einem der im § 152, Z. 1, der Strafprozeß**ordnung bezeichneten Verhältnisse stehen, ein unmittelbarer und verhältnismäßig bedeutender vermögensrechtlicher Schade verursacht oder eine Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung **oder der Verfolgung wegen eines Steuer- oder Gefällsdeliktes zugezogen** oder eine dem Zeugen oder Sachverständigen obliegende, staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis offenbart würde.

(3) Unverändert.

Minoritätsanträge.

Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher.

§ 272.

Die Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher des Steuerpflichtigen hat außer in den Fällen der §§ 222 und 258 stattzufinden, wenn der Steuerpflichtige dieselbe anbietet und die bemessende Behörde oder Kommission seine Angaben nicht ohne diese Einsichtnahme für glaubwürdig erachtet. Der Steuerpflichtige hat die Tatsachen, deren Beweis durch die Bucheinsicht erbracht werden soll, genau zu bezeichnen, widrigens sein Anerbieten nicht berücksichtigt zu werden braucht. **Für diese vom Steuerpflichtigen angebotene Bucheinsicht gelten, soweit im folgenden nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden, dieselben Regeln wie für die angeordnete Bucheinsicht.**

Stanĕk, zu § 272:

(2) Außerdem findet die Bucheinsicht nicht statt, wenn der Steuerträger zur Buchführung nicht gesetzlich verpflichtet ist und wenn aus der Lage des Falles anzunehmen ist, daß das steuerpflichtige Einkommen unter 10.000 K beträgt.

(3) Eine Grundlage der Bucheinsicht können nur ordnungsmäßig geführte Geschäfts- und Wirtschaftsbücher sowie die diesen Büchern zugrunde liegenden regelmäßig geführten Geschäftsbücher und wirtschaftlichen Aufzeichnungen sein.

Geltendes Gesetz.

§ 273.

(1) Die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher ist von dem Vorsitzenden der Kommission, oder einem hierzu schriftlich beauftragten Mitgliede der Kommission, sofern diese Personen Staatsbeamte sind, oder von einem ebenfalls schriftlich beauftragten Beamten der Steuerbehörde in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines schriftlich beauftragten Vertreters (§ 264) vorzunehmen.

(2) Die Beiziehung eines Sachverständigen im Buchfache und eines beeideten Dolmetsches ist nach Ermessen der Behörde oder Kommission gestattet.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

§ 273.

(1) Die Bucheinsicht ist von dem Vorsitzenden der Kommission oder einem mit schriftlichem Auftrage des Vorsitzenden oder der Steuerbehörde versehenen Staatsbeamten oder endlich, falls sich die Steuerbehörde und der Steuerpflichtige auf die Person eines Kommissionsmitgliedes, das nicht Staatsbeamter ist, einigen, durch dieses Kommissionsmitglied in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines schriftlich beauftragten Vertreters (§ 264) vorzunehmen.

(2) Die Beiziehung eines Sachverständigen im Buchfache und eines beeideten Dolmetsches ist nach Ermessen der Behörde oder Kommission gestattet. Jedoch kann der Steuerpflichtige gegen die Beiziehung solcher Personen, welche im geschäftlichen Wettbewerbe mit ihm stehen, Einwendung erheben. Über dieselbe entscheidet die Behörde oder Kommission, von welcher die Durchführung der Bucheinsicht angeordnet wurde, unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles endgültig.

(3) Auch hat der Steuerpflichtige das Recht, selbst einen Vertrauensmann und einen Buchsachverständigen auf eigene Kosten beizuziehen.

Anträge des Ausschusses.

§ 273.

(1) Die Bucheinsicht ist, **wenn sie im Sinne des § 272 vom Steuerpflichtigen angeboten wurde,** von dem Vorsitzenden **der zuständigen Schätzungskommission** oder einem mit schriftlichem Auftrage des Vorsitzenden oder der Steuerbehörde versehenen Staatsbeamten oder endlich, falls sich die Steuerbehörde und der Steuerpflichtige auf die Person eines Kommissionsmitgliedes, das nicht Staatsbeamter ist, einigen, durch dieses Kommissionsmitglied in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines schriftlich beauftragten Vertreters (§ 264) vorzunehmen.

(2) **Die gemäß der Bestimmungen der §§ 222 und 258, Absatz 5, angeordnete Bucheinsicht ist von einem durch den Vorsitzenden der Berufungskommission zu bestimmenden, von diesem mit schriftlichem Auftrage versehenen steuerrechts- und buchkundigen Staatsbeamten in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines gesetzlichen oder schriftlich beauftragten Vertreters (§§ 259 und 264) vorzunehmen. Sofern die Gewährung der Bucheinsicht dem Steuerpflichtigen im Berufungsverfahren aufgetragen wurde, ist dieser berechtigt, innerhalb fünf Tagen nach Erhalt dieser Aufforderung an den Vorsitzenden der Berufungskommission das Verlangen zu stellen, daß die Bucheinsicht nicht durch einen Beamten vorgenommen werde, der seinen Amtssitz innerhalb des Sprengels der für den Steuerpflichtigen zuständigen Schätzungskommission hat.**

(3) **Die Beiziehung eines Sachverständigen im Buchfache und eines beeideten Dolmetsches sowie amtlicher Hilfskräfte ist nach Ermessen der zuständigen Behörde oder Kommission (§§ 176 und 256) gestattet. Diese Personen haben die aus Anlaß der Bucheinsicht zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten und müssen die Erfüllung dieser Verpflichtung, wenn sie nicht schon als Staatsbeamte beeidigt sind, mittels Handschlag an Eidesstatt geloben. Sie sind auf die Strafbestimmungen des § 246 ausdrücklich aufmerksam zu machen. Bei Auswahl des Sachverständigen im Buchfache ist auf seine Vertrautheit mit den Verhältnissen der betreffenden Einkommensart Bedacht zu nehmen.**

Minoritätsanträge.

Diamand, zu § 272:

(4) **Jeder Steuerpflichtige, dessen Jahreseinkommen die Summe von 5000 K übersteigt, ist zur Führung ordnungsmäßiger Bücher verpflichtet. Aus diesen Büchern müssen die Einnahmen und Ausgaben klar ersichtlich sein, sie müssen ein Gewinn- und Verlustkonto und die Bilanz enthalten.**

Geltendes Gesetz.

§ 274.

Die Geschäftsbücher sind in der Regel in die Amtsräume der Behörde oder Kommission zu überbringen; bei umfangreichen Erhebungen dieser Art oder bei sonstigen rücksichtswürdigen Umständen kann auf Ansuchen des Steuerpflichtigen die Einsichtnahme in die Bücher auch in den Gewerberäumen oder in der Wohnung des Steuerpflichtigen vorgenommen werden.

§ 275.

Befinden sich die Wohnung oder die Gewerberäume des Steuerpflichtigen nicht in dem Sprengel der Behörde oder Kommission, welcher die Büchereinsicht angeboten wurde, so ist um die Vornahme der letzteren die Steuerbehörde, in deren Sprengel sich die Wohnung oder die Gewerberäume befinden, zu ersuchen.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

§ 274.

Die Geschäftsbücher sind in der Regel in die Amtsräume der Behörde oder Kommission zu überbringen; jedoch ist bei umfangreichen Erhebungen dieser Art oder bei sonstigen rücksichtswürdigen Umständen auf Ansuchen des Steuerpflichtigen die Einsichtnahme in die Bücher in den Gewerberäumen oder in der Wohnung des Steuerpflichtigen vorzunehmen. Handelt es sich um Aufschreibungen oder Belege, welche der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes oder Gewerbes benötigt, so muß dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit geboten werden, von den fraglichen Aufschreibungen und Belegen während der Geschäftsstunden entsprechenden Gebrauch machen zu können.

§ 275.

Der Finanzminister kann über Antrag der Steuerbehörde oder Kommission oder auf Ansuchen der Steuerpflichtigen aus wichtigen Gründen verfügen, daß die Bucheinsicht von einer anderen Steuerbehörde, beziehungsweise Kommission als der nach §§ 210, 258 oder 272 zunächst zuständigen

Anträge des Ausschusses.

(4) Gegen die Beiziehung solcher Personen sowie deren Angestellten, die im geschäftlichen Wettbewerbe mit dem Steuerpflichtigen stehen, kann dieser Einwendung erheben. Über eine solche Einwendung entscheidet die Behörde oder Kommission (§§ 176, beziehungsweise 256) nach Berücksichtigung aller Umstände des Falles endgültig.

(5) Auch der Steuerpflichtige hat das Recht, selbst einen Vertrauensmann und einen aus der beim Handelsgerichte (Handels- und Seegerichte, Landesgerichte, Kreisgerichte) geführten Liste entnommenen Buchsachverständigen auf eigene Kosten beizuziehen.

§ 274.

(1) Die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher hat bei umfangreichen Erhebungen oder bei sonstigen rücksichtswürdigen Umständen nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder in den Gewerberäumen, beziehungsweise in der Wohnung des Steuerpflichtigen oder in den Amtsräumen der zuständigen Behörde, beziehungsweise Kommission (§§ 176 und 256) stattzufinden.

(2) Im übrigen ist die Bucheinsicht in der Regel in diesen Amtsräumen vorzunehmen.

(3) Handelt es sich um Aufschreibungen oder Belege, die der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes oder Gewerbes benötigt, so muß dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit geboten werden, von diesen Aufschreibungen und Belegen während der Geschäftsstunden entsprechenden Gebrauch machen zu können.

(4) Der Tag der Beweisaufnahme und die Namen der Personen, die das mit der Durchführung der Bucheinsicht betraute Organ beiziehen wird (§ 273, Absatz 3), sind dem Steuerpflichtigen wenigstens acht Tage vorher bekanntzugeben. Das im ersten Absatze vorgesehene Wahlrecht hinsichtlich des Ortes der Beweisaufnahme sowie das im § 273, Absatz 4, vorgesehene Recht der Einwendung gegen die Personen von Sachverständigen hat der Steuerpflichtige innerhalb fünf Tagen nach Zustellung dieser Mitteilung auszuüben.

§ 275.

Erledigt durch die Beschlußfassung zu § 281, Absatz 2, der Ausschußanträge.

Minoritätsanträge.

Geltendes Gesetz.

§ 276.

Über das Ergebnis der Büchereinsicht ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem vor allem die in den zur Einsicht vorgelegten Büchern und Aufschreibungen enthaltenen Einträge festzustellen sind, welche sich auf die von dem Steuerpflichtigen behaupteten Tatsachen beziehen. Desgleichen sind in diesem Protokolle die von dem Steuerpflichtigen erteilten Aufklärungen und Auskünfte, sowie die äußere Beschaffenheit der Bücher und Aufschreibungen, endlich die Umstände, welche für die Glaubwürdigkeit derselben von Belang sind, aufzunehmen. Der die Einsicht nehmende Beamte kann die Einsichtnahme von Aufschreibungen, welche zur Herstellung des angebotenen Beweises erforderlich sind, verlangen; falls dieselbe vom Steuerpflichtigen verweigert wird, ist dieser Umstand unter Angabe des Grundes der Weigerung im Protokolle festzustellen.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

vorgenommen werde. In solchen Fällen kann der Finanzminister derselben Steuerbehörde auch das weitere auf diese Bucheinsicht gegründete Bemessungs- oder Strafverfahren zur Durchführung zuweisen.

§ 276.

(1) Über das Ergebnis der Bucheinsicht ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem vor allem die in den zur Einsicht vorgelegten Büchern und Aufschreibungen enthaltenen Einträge ersichtlich zu machen sind, welche sich auf die durch die Bucheinsicht festzustellenden Tatsachen beziehen. Desgleichen sind in diesem Protokolle die von den Steuerpflichtigen erteilten Aufklärungen und Auskünfte sowie Angaben über die äußere Beschaffenheit der Bücher und Aufschreibungen, endlich die Umstände, welche für die Glaubwürdigkeit derselben von Belang sind, niederzulegen. [ ]

(2) Eine etwaige Verweigerung der Bucheinsicht oder eine etwaige Behauptung des Steuerpflichtigen, daß er die von ihm verlangten Aufschreibungen nicht führe, beziehungsweise nicht besitze, samt den Umständen, mit welchen der Steuerpflichtige diese Behauptung glaubwürdig zu machen versucht, ist im Protokolle zu vermerken.

Anträge des Ausschusses.

Minoritätsanträge.

§ 276.

(1) Über das Ergebnis der Bucheinsicht ist ein Protokoll aufzunehmen, in **dem vor** allem die in den zur Einsicht vorgelegten Büchern und Aufschreibungen enthaltenen Einträge ersichtlich zu machen sind, **die** sich auf die durch die Bucheinsicht festzustellenden Tatsachen beziehen. Desgleichen sind in diesem Protokolle die von **dem** Steuerpflichtigen **oder seinem Vertreter** erteilten Aufklärungen und Auskünfte, **die über sein Verlangen vollzogenen Feststellungen** sowie Angaben über die äußere Beschaffenheit der Bücher und Aufschreibungen, endlich die Umstände, **die** für die Glaubwürdigkeit derselben von Belang sind, **aufzunehmen.**

(2) **Eine Verweigerung der Vorlage der Bücher, Aufschreibungen oder Belege** oder die Behauptung des Steuerpflichtigen, daß er die von ihm verlangten Aufschreibungen nicht führe, beziehungsweise nicht besitze, samt den Umständen, mit **denen** der Steuerpflichtige diese Behauptung glaubwürdig zu machen versucht, ist im Protokolle zu vermerken. Falls der Steuerpflichtige **die etwa** beigezogenen Sachverständigen **oder der namhaft gemachte Vertrauensmann** (§ 273) Bemerkungen zu Protokoll zu geben wünschen, sind diese gleichfalls aufzunehmen. **Insbesondere hat der Steuerpflichtige das Recht, im Protokolle die Einräumung einer längstens 14tägigen Frist zur Erstattung einer ausführlicheren Äußerung über das durch die Ergebnisse der Bucheinsicht gewonnene Material einschließlich des allfälligen Sachverständigengutachtens zu verlangen. Bei Mitteilung des Ergebnisses der vorgenommenen Bucheinsicht an die Kommissionen sind die Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden nicht bekanntzugeben. Hat jedoch das die Bucheinsicht vornehmende Organ bestimmte Einträge oder Belege in einer Richtung beanstandet, die die Kenntnis der Namen zur Entscheidung über die Beweiskraft des Eintrages notwendig macht, dann sind auch diese Namen in die Mitteilung aufzunehmen. Auf Verlangen des Steuerpflichtigen ist jedoch in diesem Falle sowie, wenn es sich um sonstige bestimmte Tatsachen handelt, deren Bekanntgabe an die volle Kommission seine Konkurrenzfähigkeit gefährden oder ihm sonst offenbaren Schaden ver-**

Kuranda:

In § 276 sind in den letzten Sätzen die dem Worte „bekanntzugeben" folgenden Sätze von: **„Hat jedoch"** bis **„zu erstatten hat"** zu streichen.

Geltendes Gesetz.

§ 277.

Die Behörde oder Kommission hat nach freier Beweiswürdigung darüber zu erkennen, ob und inwieweit durch die vorgenommene Büchereinsicht der Beweis für die Behauptung des Steuerpflichtigen erbracht sei. Die Gründe, aus welchen der Beweis als mißlungen erachtet wurde, sind dem Steuerpflichtigen bekanntzugeben.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(3) Falls der Steuerpflichtige, beigezogene Sachverständige oder namhaft gemachte Vertrauensmann (§ 273) Bemerkungen zu Protokoll zu geben wünschen, sind diese gleichfalls aufzunehmen.

(4) Das mit der Bucheinsicht betraute Organ hat sohin der Behörde oder der Kommission, von welcher die Durchführung der Büchereinsicht angeordnet wurde, beziehungsweise dem etwa im Sinne des § 211 bestellten Ausschusse das Protokoll vorzulegen.

§ 277.

(1) Die Behörde oder Kommission, von welcher die Durchführung der Bucheinsicht angeordnet wurde, kann, falls die im Protokoll enthaltenen Feststellungen zur Aufklärung etwaiger Bedenken nicht genügen, auch Ergänzungen und eventuell Wiederholungen der Bucheinsicht durch dieselben oder durch andere nach § 273 zu beauftragende Organe vornehmen lassen.

(2) Falls der Steuerpflichtige Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzes führt und die Behörde oder Kommission auf Grund der im vorstehenden Absatze bezeichneten Verhandlungen die Über-

Anträge des Ausschusses.

ursachen würde, die Mitteilung über das Ergebnis der vorgenommenen Bucheinsicht (§ 277, Absatz 2) zunächst einem unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 211 zu bildenden Ausschusse zu machen, der sodann seine Äußerung über die Beweiskraft dieses beanstandeten Eintrages an die volle Kommission ohne Nennung der Namen zu erstatten hat.

(3) Von allen an der Vornahme und Würdigung des Buchbeweises beteiligten Personen ist über die Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden strenge Verschwiegenheit zu wahren.

[ ]

§ 277.

(1) Die Berufungskommission oder die im Strafverfahren zuständige Steuerbehörde, von der die Vorlage von Büchern, Aufschreibungen und Belegen angeordnet wurde, kann, falls die im Protokolle enthaltenen Feststellungen zur Aufklärung etwaiger Bedenken nicht genügen, die Ergänzung oder Wiederholung der Bucheinsicht anordnen. Jede solche Anordnung bedarf einer neuerlichen Beschlußfassung in der in den §§ 222 und 258, Absatz 5, vorgesehenen Weise. Für den Kommissionsbeschluß, der die Wiederholung der Bucheinsicht anordnet, ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Wenn ein Steuerpflichtiger einzelne Posten in seinen Büchern und Aufschreibungen mit Rücksicht auf eine ihm dritten Personen gegenüber obliegende berufliche Verschwiegenheitspflicht dem die Einsicht und Prüfung der Aufschreibungen vornehmenden Organe nur unter Ausschluß der Namen der betreffenden Personen offenlegen zu können erklärt, ist dies einer Verweigerung der Einsichtgewährung nicht gleichzuachten, falls die vorgelegten Bücher und Aufschreibungen unter Würdigung aller Umstände des Falles glaubwürdig erscheinen.

(2) Falls der Steuerpflichtige Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzes führt und die Kommission **oder die im Strafverfahren zuständige Steuerbehörde** auf Grund der **durchgeführten** Verhandlungen die Überzeugung von der ordnungs-

Minoritätsanträge.

Kuranda:

In § 277, Zeile 7, sind die Worte: „oder Wiederholung" zu streichen.

Dr. Rašin, zu § 277:

Der zweite Absatz soll lauten:

Falls der Steuerpflichtige Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führt und diese ordnungsmäßig geführt sind, sind hinsichtlich des den Gegenstand der Buchführung bildenden geschäftlichen Betriebes im weiteren Verfahren die durch die

Geltendes Gesetz.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

zeugung von der ordnungsmäßigen Führung derselben gewonnen hat, ist hinsichtlich des den Gegenstand der Buchführung bildenden geschäftlichen Betriebes im weiteren Verfahren von den im Wege der Bucheinsicht festgestellten Tatsachen auszugehen.

(3) Das Ergebnis der Bucheinsicht ist zugleich mit der in der Sache selbst erfließenden Entscheidung dem Steuerpflichtigen begründet bekanntzugeben.

§ 278.

(1) Wenn sich aus der vorgenommenen Einsicht der Geschäftsbücher die Richtigkeit der Behauptungen des Steuerpflichtigen nicht ergeben hat, kann demselben der Ersatz der durch die Vornahme der mißbräuchlich angebotenen Büchereinsicht aufgelaufenen Kosten auferlegt werden.

§ 278.

(1) Wenn sich aus der vorgenommenen Einsicht der Geschäftsbücher die Unrichtigkeit der Behauptungen des Steuerpflichtigen ergeben hat, kann demselben der Ersatz der durch die Vornahme der Büchereinsicht aufgelaufenen Kosten auferlegt werden.

Anträge des Ausschusses.

mäßigen Führung derselben gewonnen hat, **sind** hinsichtlich des den Gegenstand der Buchführung bildenden geschäftlichen Betriebes **die durch die Bucheinsicht** festgestellten Tatsachen **als erwiesen anzunehmen, sofern nicht deren Richtigkeit durch anderweitig erwiesene Tatsachen widerlegt oder die Unwahrheit anderer erheblicher Buchungen oder Buchbehelfe erwiesen wird.**

(3) **Wenn der Steuerpflichtige zwar keine geschlossene Buchführung besitzt, wohl aber einzelne Bücher oder Aufschreibungen führt, haben, sofern dieselben zur Beurteilung des Reinertrages zureichend erscheinen, die Bestimmungen des zweiten Absatzes sinngemäße Anwendung zu finden.**

(4) Das Ergebnis **der Würdigung des Buchbeweises** ist zugleich mit der in der Sache selbst erfließenden **Entscheidung** dem Steuerpflichtigen begründet bekanntzugeben.

§ 278.

(1) Wenn sich aus der vorgenommenen Einsicht der Geschäfts(Wirtschafts)bücher die Unrichtigkeit **wesentlicher** Angaben des Steuerpflichtigen ergeben **hat, kann demselben der Ersatz der durch die Vornahme** der Büchereinsicht aufgelaufenen **besonderen** Kosten auferlegt werden. **Von dieser Ermächtigung ist nur ausnahmsweise, und zwar im Falle einer offenbar**

Minoritätsanträge.

Bucheinsicht festgestellten Tatsachen als erwiesen anzunehmen, sofern nicht deren Richtigkeit durch anderweitig erwiesene Tatsachen . . .

Dr. Funk, zu § 277:

Zusatz zu § 277, Absatz 2:

Die ordnungsmäßige Führung der Bücher ist in zweifelhaften Fällen durch Sachverständige aus dem Buchfache festzustellen.

Šusteršič, zu § 277 (in der Fassung des Abgeordneten Dr. Licht):

Der zweite Absatz des § 277 hat zu lauten:

Falls der Steuerpflichtige Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzes führt und die Kommission oder die im Strafverfahren zuständige Behörde auf Grund der im vorstehenden Absatze bezeichneten Verhandlungen die Überzeugung von der ordnungsmäßigen und redlichen Führung derselben gewonnen hat, sind hinsichtlich des den Gegenstand der Buchführung bildenden geschäftlichen Betriebes im weiteren Verfahren die durch die Bucheinsicht festgestellten Tatsachen als glaubwürdig anzunehmen, sofern nicht anderweitige Tatsachen deren Unrichtigkeit dartun.

Dr. Funk, zu § 277:

Äußere Mängel und Unregelmäßigkeiten der Bücher können an und für sich denselben die Glaubwürdigkeit noch nicht benehmen. Es muß vielmehr die Art und Bedeutung dieser Mängel erhoben und gewürdigt werden.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
(2) Gegen die auf Kostenersatz lautende Entscheidung einer Steuerbehörde steht dem Steuerpflichtigen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde, gegen eine derartige Entscheidung einer Kommission die Berufung an die Berufungskommission, beziehungsweise Erwerbsteuerlandeskommission zu. Ist eine solche Entscheidung von einer Berufungskommission gefällt worden, steht dem Steuerpflichtigen der Rekurs an das Finanzministerium offen.	(2) Unverändert.
§ 279.	§ 279.
Die Einsicht in die Geschäftsbücher kann sowohl in dem Bemessungs- als in dem Beschwerdeverfahren angeboten werden.	Unverändert.
Oberste Leitung der Veranlagung.	**Oberste Leitung der Veranlagung.**
§ 281.	§ 281.
Die oberste Leitung der Veranlagung sämtlicher in diesem Gesetze geregelten Steuern obliegt dem Finanzminister.	Unverändert.
Einbringung von Rechtsmitteln.	**Einbringung von Rechtsmitteln.**
§ 282.	§ 282.
(1) Auf sämtliche in diesem Gesetze erwähnten Rechtsmittel finden, sofern nicht das Gegenteil aus-	(1) Unverändert.

Anträge des Ausschusses.

mißbräuchlich angebotenen Bucheinsicht oder einer mutwillig eingebrachten Berufung oder im Falle der Fällung eines Straferkenntnisses nach § 241, Absatz 1, 2, und § 244, Absatz 1, 2, Gebrauch zu machen.

(2) Unverändert.

§ 279.

Unverändert.

Oberste Leitung der Veranlagung.

§ 281.

(1) Unverändert.

(2) Über Antrag der Behörden oder der Steuerpflichtigen kann der Finanzminister aus wichtigen Gründen auch eine andere als die nach den allgemeinen Normen zuständige Schätzungskommission, beziehungsweise Steuerbehörde zur Durchführung der Bucheinsicht, des Bemessungs- oder Strafverfahrens delegieren.

Einbringung von Rechtsmitteln.

§ 282.

(1) Unverändert.

Minoritätsanträge.

Kraft, zu § 279:

(2) Die aus der Einsichtnahme der Bücher, Aufzeichnungen, Dokumente, Schriften 2c. gewonnenen Kenntnisse dürfen zur Verhängung von Gebühren- und Stempelstrafen nicht verwendet werden.

Dr. Adolf Groß:

Nach § 279 ist als § 279a einzuschalten:

Die Steuerbehörde darf ihr gelegentlich einer Bucheinsicht bekanntgewordene Tatsachen für die Bemessung oder Erhebung von indirekten Steuern, Gebühren und Taxen und auch für die Veranlagung anderer direkten Steuern nicht verwerten.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
drücklich angeordnet ist, die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, Anwendung.	
(2) In denjenigen Fällen, für welche in dem gegenwärtigen Gesetze das Recht der Berufung an eine zweite Instanz ohne ausdrückliche Bezeichnung einer dritten Instanz eingeräumt ist, schließt das Berufungsverfahren bei der zweiten Instanz ab.	(2) Unverändert.
Verjährung.	**Verjährung.**
§ 284.	§ 284.
(1) Hinsichtlich sämtlicher in diesem Gesetze geregelten Steuern gelten die auf die Verjährung der direkten Steuern bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.	(1) Unverändert.
(2) Die Erwerbsteuer-, Schätzungs- und Berufungskommissionen sind im Sinne des eben erwähnten Gesetzes den Finanzbehörden gleichzuhalten.	(2) Unverändert.
(3) Im Falle sich eine Bemessung infolge nachträglich hervorgekommener Umstände als zu niedrig erweist, hat die im § 3 des genannten Gesetzes für unrichtig bemessene Abgaben festgesetzte zweijährige Verjährungsfrist Anwendung zu finden; wenn aber die unrichtige Bemessung infolge eines Pflichtversäumnisses der Partei stattgefunden hat, treten die Bestimmungen des § 2 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit.	(3) Unverändert.
	(4) Jedoch tritt die Verjährung des Bemessungsrechtes unter allen Umständen ein, wenn die Behörde innerhalb zehn Jahren seit Ablauf der Veranlagungsperiode, auf welche sich die Steuer bezieht, keine Amtshandlung zum Zwecke der Bemessung unternommen und der Partei bekanntgegeben hat.
Wahrung der Reziprozität.	**Wahrung der Reziprozität.**
§ 285.	§ 285.
(1) Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, in Ansehung der Steuerpflicht solcher Personen und Steuerquellen, welche der Steuerhoheit mehrerer Staatsgebiete unterstehen, gegenüber denjenigen Staaten, welche diesbezüglich andere als die im gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Normen handhaben, nach den Grundsätzen der Reziprozität vorzugehen.	(1) Der Finanzminister ist ermächtigt, in Ansehung der Steuerpflicht solcher Personen und Steuerquellen, welche der Steuerhoheit mehrerer Staatsgebiete unterstehen, zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, zur Erzielung einer den Grundsätzen der Reziprozität entsprechenden Behandlung, eventuell zur Durchführung von Retorsionsmaßregeln Verfügungen und Vereinbarungen abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zu treffen.
(2) Die diesfälligen Anordnungen sind jeweils im Reichsgesetzblatte kundzumachen.	(2) Allgemeine Anordnungen dieser Art sind im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

Anträge des Ausschusses.

Minoritätsanträge.

(2) In denjenigen Fällen, für die in dem gegenwärtigen Gesetze das Recht der Berufung an eine zweite Instanz eingeräumt ist, schließt das Berufungsverfahren bei der zweiten Instanz ab. **Die Berufung an eine dritte Instanz findet in jenen Fällen statt, in denen dieses Recht im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich eingeräumt ist.**

Verjährung.

§ 284.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Jedoch tritt die Verjährung des Bemessungsrechtes unter allen Umständen ein, wenn die Behörde innerhalb zehn Jahren seit Ablauf der Veranlagungsperiode, auf die sich die Steuer bezieht, keine Amtshandlung zum Zwecke der Bemessung unternommen und der Partei bekanntgegeben hat.

Wahrung der Reziprozität.

§ 285.

(1) Der Finanzminister ist ermächtigt, in Ansehung der Steuerpflicht solcher Personen und Steuerquellen, die der Steuerhoheit mehrerer Staatsgebiete unterstehen, zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, zur Erzielung einer den Grundsätzen der **Gegenseitigkeit** (Reziprozität) entsprechenden Behandlung, eventuell zur Durchführung von **Vergeltungsmaßregeln (Retorsion)** Verfügungen und Vereinbarungen abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zu treffen.

(2) Allgemeine Anordnungen dieser Art sind im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

Geltendes Gesetz.	Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.
	Artikel II.
	(1) Nach Kundmachung dieses Gesetzes können nachträgliche Änderungen rechtskräftig vollzogener Bemessungen der allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer für die Zeit vor Kundmachung dieses Gesetzes zum Nachteile des Steuerpflichtigen nicht vorgenommen und Strafverhandlungen betreffend diese Steuern für die bezeichnete Zeitperiode nicht mehr eingeleitet werden.
	(2) Steuerstrafverhandlungen, welche erst nach dem 1. Jänner 1911 eingeleitet wurden und im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes noch anhängig sind, werden ohne Fällung eines Straferkenntnisses eingestellt, wenn der Beschuldigte vor dem 1. Jänner 1912 seine Bekenntnisangaben wahrheitsgemäß richtigstellt, beziehungsweise die ihm obliegende Erklärung (Anzeige, Bekenntnis) überreicht. In diesen Fällen ist lediglich die Nachtragssteuer vorzuschreiben.

Anträge des Ausschusses.

Minoritätsanträge.

§ 286.

(1) **Wenn ein Steuerpflichtiger durch Naturereignisse oder ein anderes im voraus nicht berechenbares oder unabwendbar auftretendes Ereignis verhindert wurde, eine Rechtsmittelfrist im Veranlagungs-, Berufungs- oder Rekursverfahren einzuhalten, oder wenn er oder sein Bevollmächtigter ohne sein Verschulden von einer derartigen Frist keine Kenntnis erhalten hat, so ist er berechtigt, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen.**

(2) **Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die bereits für unzureichend befunden wurden, um daraufhin dem Steuerpflichtigen die Verlängerung der versäumten Frist zu bewilligen.**

(3) **Die Wiedereinsetzung ist unter Anführung der sie begründenden Tatsachen und der Beweismittel hierfür sowie unter Nachholung des ausgeschlossenen Rechtsmittels innerhalb zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses bei der für die Einlegung des nachgeholten Rechtsmittels zuständigen Behörde zu beantragen.**

(4) **Nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr zulässig.**

(5) **Über den Antrag entscheidet die Behörde, der die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht.**

Artikel II.

(1) Nach Kundmachung dieses Gesetzes können **für die vorangegangene Zeit** nachträgliche Änderungen rechtskräftig vollzogener Bemessungen **sowie die Einleitung nachträglicher Neubemessungen** der allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, **Einkommensteuer**, Besoldungssteuer, **Militärtaxe und Gebäudesteuer**, für die Zeit vor Kundmachung dieses Gesetzes zum Nachteile des Steuerpflichtigen nicht vorgenommen und Strafverhandlungen, betreffend diese Steuern, für die bezeichnete Zeitperiode nicht mehr eingeleitet werden.

(2) Steuerstrafverhandlungen, **die erst** nach dem 1. Jänner **1910** eingeleitet wurden und im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes noch anhängig sind, werden ohne Fällung eines Straferkenntnisses eingestellt, wenn der Beschuldigte **innerhalb 60 Tagen nach der Kundmachung dieses Gesetzes** seine Bekenntnisangaben wahrheitsgemäß richtigstellt, beziehungsweise die ihm obliegende Erklärung (Anzeige, Bekenntnis) überreicht. In

Dr. Adolf Groß, zum Artikel II (Amnestieantrag):

Im Absatze 2 sind die Worte „wenn der Beschuldigte . . . die ihm obliegende Erklärung (Anzeige, Bekenntnis) überreicht" zu streichen und einzuschalten die Worte „wenn der Beschuldigte über eine unter deutlicher Androhung der Folgen einer Weigerung

Geltendes Gesetz.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(3) Bekenntnisse, Anzeigen und Erklärungen, die zur allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer oder Personaleinkommensteuer für das Steuerjahr 1912 und die folgenden Jahre abgegeben werden, sowie die Ergebnisse etwaiger im Zuge der betreffenden Verhandlungen vorgenommener Bucheinsichten dürfen zur Durchführung noch anhängiger Bemessungen oder Strafverhandlungen hinsichtlich irgendeiner öffentlichen Abgabe für die Zeit vor 1. Jänner 1912 nicht benutzt werden.

(4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze kommen solchen Steuerpflichtigen, welche wegen eines nach dem 1. Jänner 1912 begangenen Steuerdeliktes bestraft werden, nicht zugute.

Besondere Bestimmungen über die Bezüge der Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrates von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

§ 237a.

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates oder Verwaltungsrates (Generalrates, Administrationsrates, Kuratoriums u. dgl.) von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche in dieser Eigenschaft wie immer genannte Bezüge (Gehalte, Remunerationen, Tantiemen, Präsenzmarken und andere Vergütungen) emp-

diesen Fällen ist lediglich die Nachtragssteuer vorzuschreiben. (§ 256, Absatz 3.)

(3) **Liegt bereits ein Straferkenntnis der Steuerbehörde erster Instanz vor und hat der Straffällige gegen den Ausspruch über die Schuld den Rekurs erhoben, über den eine Entscheidung noch nicht gefällt wurde, so hat eine Milderung der verhängten Strafe einzutreten, falls der Steuerpflichtige unter Zurückziehung des Rechtsmittels innerhalb 60 Tagen nach der Kundmachung dieses Gesetzes seine Angaben wahrheitsgemäß richtigstellt. Die Finanzverwaltung hat in solchen Fällen im Wege der Strafmilderung die Steuerstrafe im Rahmen des Ein- bis Zweifachen des Betrages, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse festzusetzen.**

(4) Bekenntnisse, Anzeigen und Erklärungen, die zur allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, **Einkommensteuer oder Gebäudesteuer** für das Steuerjahr 1913 und die folgenden Jahre abgegeben werden, sowie die Ergebnisse etwaiger im Zuge der betreffenden Verhandlungen vorgenommener Bucheinsichten dürfen zur Durchführung noch anhängiger Bemessungen, **zur Einleitung von Nachtragsbemessungen** oder Strafverhandlungen hinsichtlich irgendeiner öffentlichen Abgabe für die Zeit vor 1. Jänner 1913 nicht benutzt werden.

(5) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze kommen solchen Steuerpflichtigen, **die** wegen eines nach **der Kundmachung dieses Gesetzes** begangenen Steuerdeliktes **gemäß § 241, Absatz 1, 2, oder § 244, Absatz 1, 2, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, oder gemäß § 11 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820 bestraft werden, für die letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes nicht zugute.**

Artikel III.

Einführung einer besonderen Abgabe von den Bezügen der Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrates von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Tantiemenabgabe).

(1) Von den Bezügen, welche die Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrates (Generalrat, Administrationsrat, Kuratorium u. dgl.) von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien in dieser Eigenschaft, unter welcher Bezeichnung immer, empfangen (Tantiemen, Präsenzmarken und andere Vergütungen), ist vom Steuerjahre 1913 an eine Abgabe

oder wissentlich unwahren Beantwortung an ihn ergangene Aufforderung der zuständigen Steuerbehörde seine Bekenntnisangaben wahrheitsgemäß richtigstellt, beziehungsweise die ihm obliegende Erklärung (Anzeige, Bekenntnis) überreicht".

Geltendes Gesetz.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

fangen, haben von diesen eine besondere, in den folgenden Absätzen geregelte Steuer (Tantiemensteuer) zu entrichten. Sind jedoch solche Personen gleichzeitig als leitende Organe mit festen Gehalten vertragsmäßig angestellt, so unterliegen diese festen Gehalte nicht der Tantiemen-, sondern der Besoldungssteuer.

(2) Abzugsberechtigt sind Taggelder bis zu 50 K auf den Tag und Reisegelder bis zum Betrage der baren Auslagen.

(3) Die obigen Bezüge sind in den Bekenntnissen (§ 202) abgesondert einzubekennen. Desgleichen hat die Schätzungskommission, beziehungsweise die Berufungskommission den Betrag der in dem Einkommen enthaltenen Bezüge dieser Art besonders festzustellen.

(4) Hierbei sind Bezüge dieser Art, die von verschiedenen Gesellschaften gewährt werden, zusammenzurechnen.

(5) Die Steuer beträgt ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen:

bei einem Betrage bis ausschließlich	2.000 K	2 Prozent,
	16.000 „	4 „
	60.000 „	6 „
und bei einem Betrage von 60.000 „ und darüber		8 „

(6) Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug dieser Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächstniedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

(7) Die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern Bezüge der im ersten Absatze bezeichneten Art auszahlen, haben alljährlich der Steuerbehörde eine Anzeige über die Bezugsberechtigten unter Angabe des Namens, Wohnortes und der Beschäftigung derselben, dann über die Höhe und Gattung der im Vorjahre ausbezahlten Bezüge zu überreichen.

(8) Die Anordnungen der §§ 217, Absatz 2, und 218 sowie der Absätze 4 und 5 des § 233 finden sinngemäße Anwendung. Im übrigen unterliegen diese Bezüge nicht den besonderen Bestimmungen der § 233 bis 237.

(9) Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die Besteuerung der diese Bezüge auszahlenden Gesellschaften nach dem II. Hauptstücke nicht berührt.

von 10 Prozent zu entrichten, die von den Gesellschaften bei Auszahlung der Bezüge den Empfängern für Rechnung des Staatsschatzes in Abzug zu bringen und an die Staatskasse abzuführen ist.

(2) Sind jedoch solche Personen mit Dienstvertrag als leitende Direktoren mit festen Gehalten angestellt, so unterliegen die vertragsmäßigen Bezüge, die ihnen in einer im ersten Absatze bezeichneten Eigenschaft von der Gesellschaft, in deren Dienst sie stehen, zufließen, nicht der Tantiemenabgabe, sondern der Besoldungssteuer.

(3) Ist die Gesamtsumme der von einer Gesellschaft ausgezahlten Bezüge geringer als 5000 K, so entfällt die Entrichtung einer Abgabe.

(4) Auf diese Abgabe finden die Bestimmungen der §§ 133 bis 136 sowie § 238, Absatz 1 und 2, endlich die Bestimmungen des fünften und sechsten Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

(5) Die von dieser Abgabe getroffenen Bezüge unterliegen nicht der Besoldungssteuer. Die Besteuerung der dieselben auszahlenden Gesellschaften nach dem zweiten Hauptstücke wird jedoch durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

(6) Sofern bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes die auf Grund der Bilanzen für das Jahr 1912 entfallenden Bezüge dieser Art den Empfängern bereits ausgezahlt sind, hat der nachträgliche Abzug für das Jahr 1913 und die Abfuhr an die Staatskasse anläßlich der nächsten Auszahlung zu erfolgen.

[ ]

[ ]

[ ]

Geltendes Gesetz.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Artikel III.

Die Bestimmungen des Artikels I finden auf die Steuerveranlagung für das Jahr 1912 und die folgenden Jahre Anwendung. Artikel II tritt mit Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Die bestehenden Steuerkommissionen mit Ausnahme der Kontingentkommission sind mit Ende 1911 aufzulösen und neu zu konstituieren.

Artikel V.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Anträge des Ausschusses.

Minoritätsanträge.

Artikel IV.

(1) **Dieses Gesetz tritt nur dann in Kraft, wenn auch das Überweisungsgesetz und die Branntweinsteuernovelle Gesetzeskraft erlangen.**

(2) Die Bestimmungen der Artikel I **und III** finden **sodann** auf die Steuerveranlagung für das Jahr **1913** und die folgenden Jahre Anwendung. Artikel II tritt mit Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

Artikel IV (Regierungsvorlage)

abgelehnt.

Artikel V.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anlage E.

Endredaktion der Anträge des Finanzausschusses,

betreffend

Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220 (Personalsteuernovelle).

(Regierungsvorlage Nr. 542 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXI. Session 1911.)

(Auf Grund der am 5. und 13. Dezember 1912 sowie am 16. Jänner 1913 durchgeführten General- und der darauffolgenden Spezialdebatten vom 24., 28., 29., 30. und 31. Jänner sowie vom 4., 5., 6., 7., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 20. und 21. Februar und der am 8. März 1913 vorgenommenen Reassumierung [Endredaktion]).

Berichterstatter Dr. Licht.

Artikel I.

Das Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, erfährt unter durchgreifendem Ersatze der Bezeichnung „Personaleinkommensteuer" durch das Wort „Einkommensteuer" folgende Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen:

Regierungsvorlage. Angenommen.

Im § 13 wird nach Absatz 3 als neuer Absatz beigefügt:

„Sollte eine Erwerbsteuergesellschaft weniger als acht Angehörige haben, so kann der Finanzminister für die betreffende Erwerbsteuerklasse den Veranlagungsbezirk mit benachbarten Bezirken zu einem einzigen Veranlagungsbezirke zusammenfassen. Ferner ist der Finanzminister ermächtigt, bei der III. und IV. Erwerbsteuerklasse auch die politischen Bezirke fallweise in mehrere Veranlagungsbezirke zu teilen."

Antrag Siegele. Angenommen.

Regierungsvorlage. Angenommen.

Im § 14 werden nach Absatz 2 als neue Absätze beigefügt:

„Sollte eine Erwerbsteuergesellschaft weniger als acht Angehörige haben, so kann der Finanzminister die betreffenden Steuerpflichtigen mit den Angehörigen der nächstniedrigeren Klasse desselben Veranlagungsbezirkes zu einer Steuergesellschaft vereinigen.

In Fällen der letzteren Art bleibt die Zugehörigkeit der Steuerpflichtigen in die Klassen, in welche sie nach ihrer Steuerleistung eingereiht wurden (§ 12), unberührt. Soweit die Höhe des Gesellschaftskontingents in Frage kommt (§ 50), sind die Steuerleistungen der Angehörigen der Gesellschaft nach den einzelnen Steuerklassen, denen sie zugehören, getrennt in Rechnung zu ziehen."

Regierungsvorlage. Angenommen.

Im § 18 haben an Stelle der Absätze 1 bis 5 folgende drei Absätze zu treten:

„Die Angehörigen aller vier Erwerbsteuerklassen üben ihr Wahlrecht unmittelbar aus.

Bei den Steuergesellschaften der ersten und zweiten Klasse findet die Wahl in Wahlversammlungen am Sitze der Handels- und Gewerbekammer unter Leitung des bei der betreffenden Handels- und Gewerbekammer bestellten landesfürstlichen Kommissärs statt; falls die Regierung von den im § 13 enthaltenen Ermächtigungen hinsichtlich der ersten und zweiten Erwerbsteuerklasse Gebrauch macht, sind die hinsichtlich der Wahlvornahme erforderlichen besonderen Anordnungen im Verordnungswege zu erlassen.

Bei den Steuergesellschaften der dritten und vierten Klasse findet die Wahl in Städten und Industrialorten, die einen selbständigen Veranlagungsbezirk bilden, sowie in den im Sinne des § 13, Absatz 3, mit ihnen vereinigten anliegenden Gemeinden in Wahlversammlungen unter Leitung der Gemeindebehörden statt, in allen übrigen Fällen in Wahlversammlungen am Sitze der Erwerbsteuerkommission unter Leitung der politischen Bezirksbehörde."

Antrag Lukaszewicz. Angenommen (§ 186).

Im § 20 ist nachstehender Absatz als zweiter Absatz einzuschalten:

„Ausgenommen von der Wählbarkeit sind jene Personen, die sich eines Steuerdeliktes nach §§ 239, 240, 242 und 243 schuldig gemacht haben, sofern seit der Rechtskraft des Erkenntnisses nicht fünf Jahre verflossen sind."

Regierungsvorlage. Angenommen.

Im § 21, Absatz 1, werden die Worte „vier Jahre" durch die Worte „acht Jahre" ersetzt.

Regierungsvorlage. Angenommen.

Im § 22, Absatz 1, werden die Worte „vier Jahre" durch die Worte „acht Jahre" und im Absatze 2 desselben Paragraphen die Worte „jedes zweiten Jahres" durch die Worte „jedes vierten Jahres" ersetzt.

Zusatzantrag Dr. Licht. Angenommen. (§ 189, Absatz 1.)

Im § 22, Absatz 1, ist folgender zweiter Satz einzuschalten:

„Der Finanzminister wird ermächtigt, bezüglich der Funktionsdauer der gewählten, beziehungsweise ernannten Mitglieder (Stellvertreter) der Steuerkommissionen im Verordnungswege Übergangsbestimmungen zu treffen."

Antrag Dr. Licht, Dr. Funk, Dr. Rašín. Angenommen. (§ 196.)

Im § 27 hat der zweite Absatz wie folgt, zu lauten:

„Den Mitgliedern und Stellvertretern, die nicht Staatsbeamte sind, ist beim Eintritt in ihre Tätigkeit von dem Vorsitzenden unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Strafbestimmung des § 246 der nachstehende Eid abzunehmen:

„„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen und was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen bekannt wird, strengstens geheimhalten werde, so wahr mir Gott helfe.""

Personen, die vermöge ihres Religionsbekenntnisses die Eidesleistung für unstatthaft halten, haben an Stelle des Eides die dem Religionsbekenntnisse entsprechende Beteuerung abzugeben."

Antrag Dr. Licht und Regierungsvorlage (§ 220 Absatz 4). Angenommen.

Im § 61, Absatz 1, hat an Stelle des zweiten Satzes zu treten:

„Erachtet jedoch die Erwerbsteuerkommission oder deren Vorsitzender, daß die in einer Berufung geltend gemachte Einwendung unterlaufener Mängel des Veranlagungsverfahrens begründet ist, so sind dieselben schon vor Abgabe der gutächtlichen Äußerung zu beheben. Beträgt der vorgeschriebene Erwerbsteuersatz nicht mehr als 500 K und sind sowohl der Vorsitzende als die Kommission der Ansicht, daß der Berufung des Steuerpflichtigen vollinhaltlich stattzugeben ist, so obliegt die Entscheidung über die Berufung der Erwerbsteuerkommission. In allen anderen Fällen legt der Vorsitzende die Berufung an die Finanzlandesbehörde vor, die sie der Erwerbsteuerlandeskommission übermittelt."

Regierungsvorlage. Angenommen.

§ 127 hat in Hinkunft zu lauten:

„Physische Personen, die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben, dann juristische Personen aller Art, die daselbst ihren Sitz haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Jedoch sind aus dem Auslande fließende Bezüge dann von der Renten-

steuer ausgenommen, wenn sie erweislich im Auslande, abgesehen von der Einkommensteuer der Empfänger, einer speziellen direkten Besteuerung unterliegen.

Im Inlande nicht wohnhafte physische und juristische Personen unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem im § 133 normierten Steuerabzuge unterliegen, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen."

Regierungsvorlage. Angenommen.

§ 128 hat in Hinkunft zu lauten:

„Die Rentensteuer wird jährlich bemessen.

Die steuerpflichtigen Bezüge sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen.

Haben die Bezüge noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Abzüge.

Hinsichtlich der im § 133 bezeichneten Bezüge gelten die dort getroffenen Bestimmungen."

Regierungsvorlage. Angenommen.

§ 145 hat in Hinkunft zu lauten:

„Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse heranzuziehen.

Wird jedoch der Eintritt der Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer bereits mit dem Beginne des auf den Zuzug nächstfolgenden Monats. Solche Steuerpflichtige haben binnen 14 Tagen an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem die dem Steuerpflichtigen während des Restes des Steuerjahres zustehenden rentensteuerpflichtigen Bezüge anzugeben sind."

Regierungsvorlage. Angenommen.

§ 153 erhält folgende Fassung:

„Der Einkommensteuer unterliegen:

1. Diejenigen physischen Personen, die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes einen Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten, hinsichtlich des gesamten Einkommens. Wenn jedoch diese Personen in einem anderen Lande als dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes Realitäten besitzen oder ein stehendes Gewerbe

betreiben oder aus einer Staatskasse eines anderen Landes Dienstbezüge oder Ruhegenüsse empfangen, so ist das Einkommen aus diesen Quellen unter der Voraussetzung von der Besteuerung ausgenommen, daß dasselbe in dem Lande, aus dem es herrührt, erweislich bereits der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt und daß das betreffende Land hinsichtlich des Einkommens aus hierländigen Quellen der gedachten Art nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit (Reziprozität) vorgeht.

In demselben Umfange unterliegen der Einkommensteuer auch Inländer, die im hierländigen Staatsdienste oder im gemeinsamen Dienste außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben, insoweit sie dort zu den entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden.

2. Alle anderen als die sub Z. 1 bezeichneten physischen Personen, wenn sie

a) in diesen Ländern Realitäten oder auf inländischen Realitäten hypothezierte Forderungen oder ein durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an diese Länder gebundenes Vermögen besitzen, oder

b) hierlands eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung betreiben oder Teilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung sind, oder

c) ein Einkommen an Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekasse oder

d) ein Einkommen an solchen Bezügen, die der besonderen Abgabe nach Artikel III der Personalsteuernovelle unterliegen, von hierländigen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien beziehen,

hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Der Besitz von Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren ist als Teilhaberschaft an einer Unternehmung im Sinne der lit. b) des vorigen Absatzes nicht anzusehen.

3. Ruhende Erbschaften nach Maßgabe der im § 229 enthaltenen Bestimmungen."

Regierungsvorlage. Angenommen.

Im § 154, Z. 3, werden die Worte: „§ 153, Absatz 2, lit. b)" durch die Worte: „§ 153, Z. 2" ersetzt.

Antrag Lukaszewicz und Dr. Licht. Angenommen.

Zusatzantrag zu § 154, Z. 4:

„rücksichtlich des Einkommens, das sie nicht aus den im § 153, Z. 2, lit. a, b, c, erwähnten Quellen beziehen."

Regierungsvorlage. Angenommen.

Im § 155, Absatz 2, werden die Worte: „Auf die im § 153, Z. 1 b) und Z. 2 b), genannten Personen", durch folgende Worte ersetzt: „auf jene Personen, die nach den Bestimmungen des § 153 nicht von ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig sind."

Regierungsvorlage. Angenommen.

§ 156 hat in Hinkunft zu lauten:

„Die steuerpflichtigen Einnahmen sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen.

Haben die Einnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

Fallen die Geschäftsabschlüsse eines Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen, so hat auf Wunsch desselben die Berechnung nach Wirtschafts(Bilanz)jahren einzutreten."

Regierungsvorlage. Angenommen mit Abänderungsantrag Dr. Funk.

§ 157, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

„Eine Ausnahme hiervon findet insoweit statt, als erwiesen wird, daß solches Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt. Nicht zuzurechnen ist ferner das von der Ehegattin oder anderen Haushaltungsangehörigen nicht in der Wirtschaft des Steuerpflichtigen erworbene Arbeitseinkommen, falls das Gesamteinkommen der Haushaltung 4000 K nicht übersteigt. In diesen beiden Fällen hat eine besondere Besteuerung des betreffenden Einkommens Platz zu greifen."

Regierungsvorlage. Angenommen mit den Abänderungsanträgen Dr. Licht, Dr. Funk, Bauchinger und Dr. Stölzel.

Im § 157 hat an Stelle der Absätze 5 und 6 folgender Absatz zu treten:

„Jene Beiträge, die von dem einen Eheteile dem nicht im gemeinschaftlichen Haushalte mit demselben lebenden Eheteile sowie von Eltern (Stief- und Schwiegereltern) den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern (Stiefkindern, Schwiegerkindern, Pflegekindern) oder im gleichen Sinne von den Kindern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Eltern regelmäßig gewährt werden, sind bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Geber unbeschadet der Bestimmungen des § 160, Z. 6, als Abzugspost zuzulassen, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen und beim Empfänger der hierländigen oder einer nach § 153, Z. 1, als gleichartig anerkannten ausländischen Besteuerung unterzogen werden."

Regierungsvorlage. Angenommen mit dem Zusatzantrag Dr. Licht.

Im § 157 wird folgender Absatz als letzter Absatz beigefügt:

„Die Angehörigen der Haushaltung haften für denjenigen Teil der bemessenen Steuer und etwaiger gemäß § 241 oder § 244 verhängter Strafen, der auf ihr im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zugerechnetes Einkommen verhältnismäßig entfällt. Hierbei finden die Bestimmungen des § 151 sinngemäße Anwendung. Die Haftung für die Steuerstrafe entfällt jedoch, wenn die Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung ohne Mitwissen des betreffenden Haushaltungsangehörigen begangen wurde."

Antrag Stanèk. Angenommen — bis auf den Schlußsatz: „Dies gilt auch von Mitgliedern der Kongregationen, Bruderschaften, Stifte und anderer Lebensgemeinschaften."

Zusatz zu § 158, Absatz 2:

„Wird das Gesamteinkommen nicht zur Gänze unter die Teilhaber verteilt, so ist das steuerpflichtige Einkommen der einzelnen Teilhaber so zu berechnen, als würde das Gesamteinkommen unter die einzelnen Teilhaber verteilt werden."

Regierungsvorlage. Angenommen.

§ 158, Absatz 2, ist durch folgenden weiteren Zusatz zu ergänzen:

„Die Korporation haftet für diejenigen Steuerbeträge, die auf den steuerpflichtigen Anteil der Mitglieder am Gesamteinkommen verhältnismäßig entfallen. Hierbei finden die Bestimmungen des § 151 sinngemäße Anwendung."

Antrag Dr. Licht, Dr. Funk, Dr. Rašín. Angenommen.

Im § 160 hat der erste Absatz des Punktes 1 zu lauten:

„Die gesamten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens gemachten Aufwendungen, insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibungen, die einer angemessenen Berücksichtigung der entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials sowie der im Betriebe bereits eingetretenen oder als voraussichtliches Ergebnis der Geschäftsverhältnisse zu gewärtigenden Substanz-, Kurs- und anderen Verluste und Wertverminderungen entsprechen, mögen solche Abschreibungen unmittelbar an den betreffenden Beständen oder aber durch Einsetzung einer eigenen, die Wertverminderung zum Ausdrucke bringenden Bewertungspost durchgeführt werden, soweit nicht diese Verluste oder die entsprechenden Ersatznachschaffungen als laufende Betriebsausgaben verrechnet werden."

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

Im § 160, Z. 1, Absatz 2, sind an Stelle des Wortes „Entwässerungsanlagen" die Worte zu setzen „Drainagen, Be- und Entwässerungsanlagen".

Antrag Dr. Freißler. Angenommen.

Im § 160, Z. 1, hat der dritte Absatz zu lauten:

„Die Angemessenheit der Höhe aller unter Z. 1 genannten Abschreibungen ist . . . ."

Regierungsvorlage. Angenommen.

Im § 160 hat es in Z. 3 in Hinkunft statt „100 fl." „300 K" und statt „200 fl." „600 K" zu lauten.

Antrag Dr. Višković. Angenommen.

§ 160, Z. 4, soll lauten:

„Beiträge . . . , sofern dieselben vom Steuerpflichtigen für seine eigene Person, für seine Familienangehörigen, Beamten, Angestellten, Arbeiter und Dienstboten nachweislich geleistet wurden."

Antrag Dr. Renner und Dr. Licht. Angenommen.

Im § 160, Z. 4, ist am Ende einzufügen:

„Ferner bei den in Lohn- oder Dienstbezügen Stehenden die Beträge, die zur Beistellung und Erhaltung eigener Arbeitsgeräte und Arbeitskleider erforderlich sind, die mit der Beschäftigung in besonders gefährlichen, kontinuierlichen oder Nachtbetrieben verbundenen besonderen Auslagen, die Fahrgelder vom und zum Arbeitsort und endlich jene Beträge, die zur Sicherung von Unterstützungen für Fälle der Krankheit, Mutterschaft, Arbeits- und Erwerbslosigkeit und sonstiger Notstände an Berufsvereine oder Hilfskassen regelmäßig entrichtet werden."

Regierungsvorlage. Angenommen.

Im § 160, Z. 5, sind die Worte „schließlich die Militärtaxe" anzufügen.

Regierungsvorlage. Angenommen mit den Abänderungsanträgen Dr. Višković, Bauchinger und Dr. Licht.

Im § 160 ist als Z. 7 einzuschalten:

„7. Die auf Grund rechtlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grund- und Hausbesitz haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beträge, insoweit dieselben

1 Prozent des anfänglichen Betrages des zu tilgenden Kapitals jährlich nicht übersteigen und die jährliche Gesamtannuität weniger als 1000 K beträgt. Dieser Abzug ist jedoch nur bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 3600 K zulässig."

Regierungsvorlage. Angenommen.

§ 161, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

„Bei jenen Einkommen, die aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes anderswohin bezogen werden (§ 153, Z. 2), sind Abzüge nur insoweit statthaft, als sie zu den inländischen Quellen wirtschaftlich in Beziehung stehen. Für die Beurteilung, ob eine solche wirtschaftliche Beziehung zwischen einer Schuld und dem haftenden Objekte besteht, ist die Eintragung dieser Schuld im Grundbuche nicht maßgebend."

Regierungsvorlage. Angenommen.

Im § 162, Z. 1, sind nach den Worten „Abtragung von Schulden" und vor den Worten „sowie Verbesserungen" die Worte „(unbeschadet der Ausnahme des § 160, Z. 7)" einzuschalten.

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

§ 162, Z. 2, hat künftig zu lauten:

„Verluste, die den Vermögensstamm betreffen, als: Verluste und Beschädigungen einer Einnahmsquelle, die Wertverminderung eines Vermögensobjektes durch Umstände, die mit der Verwendung desselben zur Erzielung des Einkommens nicht zusammenhängen; Vermögensverluste, die durch die Anschaffung von Vermögensobjekten zu einem ihren wahren Wert übersteigenden Preise herbeigeführt wurden; Verluste an Forderungen, sofern diese das Stammkapital des Steuerpflichtigen bilden, außer wenn sie als unmittelbare Folge des wirtschaftlichen Betriebes eingetreten sind; Verluste an Erbanteilen und Geschäftseinlagen; Verluste aller Art an Vermögensteilen, die überhaupt nicht zur Erzielung von Einkommen verwendet werden, z. B. an Wohnungsmobiliar usw."

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

§ 163, Absatz 1, hat in Hinkunft zu lauten:

„Bei selbstbewirtschaftetem Grundbesitze ist der tatsächlich erzielte reine Wirtschaftsertrag, der aus dem gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie aus den mit dem Grundbesitze verbundenen nicht erwerbsteuerpflichtigen anderen Produktionszweigen und Rechten (Fischerei-, Jagdrecht usw.) gewonnen wird, als Einkommen anzusehen. Der Katastralreinertrag ist nur als ein Behelf für die Schätzung des Einkommens zu verwenden."

Regierungsvorlage. Angenommen.

Im § 163 wird folgender Absatz als letzter Absatz beigefügt:

„Bei Steuerpflichtigen, die über ihren Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher führen, findet die Bestimmung des § 165, Absatz 1, zweiter Satz, sinngemäß Anwendung."

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

Im § 165 hat der erste Absatz nachstehenden Wortlaut zu erhalten:

„Als Jahreseinkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, unter denen insbesondere alle der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gewerbe und Beschäftigungen einschließlich der Pachtungen zu verstehen sind, gilt der Geschäftsgewinn, welcher in der Art zu berechnen ist, daß von der Einnahme alle Betriebsauslagen in dem in den §§ 160 bis 162 bezeichneten Umfange in Abzug zu bringen sind. Bei Steuerpflichtigen, die ordnungsmäßige Bücher führen, ist der Geschäftsgewinn unter Beachtung der Vorschriften der §§ 159 bis 162 nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch die Handelsgesetzgebung vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen."

Regierungsvorlage. Angenommen.

§ 172, Absatz 1 und 2, erhält von der Zeile ab: „32. Stufe von mehr als 5.000 bis einschließlich 5.500 fl." folgende Fassung:

	„von mehr als:	bis einschließlich:	Steuer:
		Kronen	
32. Stufe	10.000	11.000 . .	265
33. „	11.000	12.000 . .	300
34. „	12.000	13.000 . .	338
35. „	13.000	14.000 . .	376
36. „	14.000	15.000 . .	415
37. „	15.000	16.000 . .	455
38. „	16.000	17.000 . .	495
39. „	17.000	18.000 . .	536
40. „	18.000	19.000 . .	580
41. „	19.000	20.000 . .	624
42 „	20.000	22.000 . .	685
43. „	22.000	24.000 . .	770
44. „	24.000	26.000 . .	860
45. „	26.000	28.000 . .	950
46. „	28.000	30.000 . .	1.040
47. „	30.000	32.000 . .	1.135
48. „	32.000	34.000 . .	1.230
49. „	34.000	36.000 . .	1.325
50. „	36.000	38.000 . .	1.420
51. „	38.000	40.000 . .	1.515
52. „	40.000	44.000 . .	1.655
53. „	44.000	48.000 . .	1.850

	von mehr als:	bis einschließlich:	Steuer:
	Kronen		
54. Stufe	48.000	52.000	2.045
55. „	52.000	56.000	2.240
56. „	56.000	60.000	2.440
57. „	60.000	64.000	2.640
58. „	64.000	68.000	2.850
59. „	68.000	72.000	3.060
60. „	72.000	76.000	3.280
61. „	76.000	80.000	3.510
62. „	80.000	84.000	3.740
63. „	84.000	88.000	3.970
64. „	88.000	92.000	4.210
65. „	92.000	96.000	4.450
66. „	96.000	100.000	4.700

Regierungsvorlage. Angenommen.

Bei Einkommen von über 100.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je 260 K; bei Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 11.680 K; bei Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 650 K."

Regierungsvorlage. Angenommen.

§ 172, Absatz 4, hat in Hinkunft zu lauten:

„Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 155, Absatz 2, und des § 175 Einkommen von 1200 K oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommenstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h."

Regierungsvorlage. Angenommen mit den Abänderungsanträgen Dr. Licht und Dr. Neumann und dem Zusatzantrage Dr. Stölzel.

Aufschlag für minderbelastete Haushalte.

§ 172a.

„Für Steuerpflichtige, mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 2400 K, zu deren Haushalt keine Person gehört, deren etwaiges Einkommen gemäß § 157 gemeinsam zu veranlagen ist, erhöht sich die nach den vorstehenden Bestimmungen berechnete Einkommensteuer um 15 Prozent, für Steuerpflichtige, zu deren Haushalt nicht mehr als eine solche Person gehört, um 10 Prozent des im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorzuschreibenden Betrages.

Bei Anwendung dieser Bestimmung sind anzurechnen:

1. Die im § 157, Absatz 5, bezeichneten Personen, sofern sie vom Steuerpflichtigen regelmäßige Beiträge im Ausmaße von mehr als fünf Prozent seines Einkommens empfangen. Dieser Beitragsleistung ist die Hingabe eines entsprechenden Vermögens zur Versorgung der betreffenden Personen gleichzuachten.

2. Personen, deren gemeinsame Veranlagung mit dem Steuerpflichtigen auf Grund der Ausnahmsbestimmung des § 157, Absatz 2, zweiter Satz, unterbleibt. In diesem Falle entfällt die Erhöhung auch bei der besonderen Besteuerung der betreffenden Personen.

3. Söhne, für die der Steuerpflichtige Elternrente im Sinne des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 30, zu entrichten hat, während der Dauer dieser Verpflichtung.

4. Bedürftige Geschwister und Verschwägerte des Steuerpflichtigen bis zum zweiten Grade, die sich in dessen Versorgung befinden.

Bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 4.800 K, die zwei oder mehrere Kinder herangezogen haben, entfällt der im Absatz 1 vorgesehene Aufschlag.

Die Kommission kann bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von höchstens 12.000 K, die wegen eines Gebrechens auf die Wartung durch fremde Personen angewiesen sind, ferner bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 4.800 K bis einschließlich 12.000 K, die zwei oder mehrere Kinder herangezogen haben, eine entsprechende Herabsetzung des nach Absatz 1 eingetretenen Aufschlages beschließen."

Antrag Bauchinger und Lukaszewicz. Angenommen.

§ 173, Absatz 1, hat in Hinkunft zu lauten:

„Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, abgesehen von der Ehegattin, Familienglieder, die kein selbständiges Einkommen beziehen, so wird eine Ermäßigung des nach § 172 entfallenden Steuersatzes gewährt, und zwar:

a) um je eine Stufe für jedes derartige Familienglied außer einem, falls das Einkommen 2.400 K nicht übersteigt;

b) um je eine Stufe für jedes derartige Familienglied außer zweien, falls das Einkommen mehr als 2.400 K, aber nicht mehr als 4.800 K beträgt."

Regierungsvorlage. Angenommen.

§ 173, Absatz 2, hat zu entfallen.

Regierungsvorlage. Angenommen.

Im § 173, Absatz 3, werden die Worte: „Die unter die vorstehende Bestimmung fallenden Familienglieder, desgleichen jene" durch das Wort „Familienglieder" ersetzt.

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

Im § 174, Absatz 1, sind an Stelle der Worte „10.000 K (5.000 fl.)" die Worte „12.000 K" zu setzen.

Antrag Bauchinger. Angenommen.

Im § 174 hat der Absatz 3 in Hinkunft zu lauten:

„Bei den Steuerpflichtigen der sechs ersten Stufen kann aus diesen Gründen auch die Freilassung von der Steuer stattfinden."

Antrag Lukaszewicz. Angenommen.

Im § 174, Absatz 5, werden die Worte „mit einer Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen" durch die Worte „bei Anwesenheit von zwei Drittteilen der Kommissionsmitglieder" ersetzt.

Antrag Dr. Licht, Dr. Funk und Dr. Rašin. Angenommen.

Im § 177 hat der Absatz 2 nachstehenden Wortlaut zu erhalten:

„Für ausgedehnte Sprengel und für Sprengel mit besonders großer Anzahl von Steuerpflichtigen können" usw. . . . . in der gegenwärtigen Fassung.

Antrag Dr. Licht.

§ 181, Absatz 5, hat zu entfallen.

Antrag Dr. Licht.

§ 186 hat in Hinkunft zu lauten:

„Ausgenommen von der Wählbarkeit sind jene Personen, die sich eines Steuerdeliktes nach §§ 239, 240, 242 und 243 schuldig gemacht haben, sofern seit der Rechtskraft des Erkenntnisses nicht fünf Jahre verflossen sind."

Regierungsvorlage mit dem Abänderungsantrage Dr. Licht. Angenommen.

Im § 187, Absatz 1, werden die Worte „vier Jahre" durch die Worte „sechs Jahre" ersetzt.

Regierungsvorlage mit dem Abänderungsantrag Dr. Licht. Angenommen.

Im § 189, Absatz 1, werden die Worte „vier Jahre" durch die Worte „sechs Jahre" und im Absatze 2 desselben Paragraphen die Worte „des zweiten Jahres" durch die Worte „jedes dritten Jahres" ersetzt.

Zusatzantrag Dr. Licht. Angenommen.

Im § 189, Absatz 1, ist folgender zweiter Satz einzuschalten:

„Der Finanzminister wird ermächtigt, bezüglich der Funktionsdauer der gewählten, beziehungsweise ernannten Mitglieder (Stellvertreter) der Steuerkommissionen im Verordnungswege Übergangsbestimmungen zu treffen."

Antrag Exzellenz v. Abrahamowicz mit Abänderungsantrag Dr. Kuranda. Angenommen.

Im § 192 hat an Stelle des Absatzes 1 folgender Absatz zu treten:

„Zu jeder Kommissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder der Kommission einzuladen. Die Einladungen müssen wenigstens acht Tage vor dem Sitzungstage versendet werden. An Stelle von verhinderten gewählten Mitgliedern hat der Vorsitzende einen Stellvertreter nach Tunlichkeit aus demselben Wahlkörper einzuladen. An Stelle von verhinderten ernannten Mitgliedern hat der Vorsitzende einen ernannten Stellvertreter, und zwar tunlichst einen solchen, der dieselbe Einkommensart vertritt, einzuladen." (2., 3. und 4. Absatz wie gegenwärtig.)

Antrag Dr. Licht, Dr. Funk, Dr. Rašín. Angenommen.

Im § 196 hat der zweite Absatz wie folgt zu lauten:

„Den Mitgliedern und Stellvertretern, die nicht Staatsbeamte sind, ist beim Eintritt in ihre Tätigkeit von dem Vorsitzenden unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Strafbestimmung des § 246 der nachstehende Eid abzunehmen:

„„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen und, was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen, bekannt wird, strengstens geheim halten werde, so wahr mir Gott helfe.""

Personen, die vermöge ihres Religionsbekenntnisses die Eidesleistung für unstatthaft halten, haben an Stelle des Eides die dem Religionsbekenntnisse entsprechende Beteuerung abzugeben."

Antrag Bauchinger, Jvčević, Licht, Lukaszewicz, Stanèk.

Im § 198, Absatz 1, ist folgender neuer Satz einzuschalten:

„Im Verordnungswege sind Vorschriften zu erlassen über das Ausmaß und die Voraussetzungen, unter denen den Mitgliedern der Kommissionen für den Entgang an Arbeit und Erwerb, falls sie darauf angewiesen sind, eine Entschädigung gebührt."

Antrag Lukaszewicz. Angenommen.

Im § 199 ist nach Absatz 2 nachstehender neuer Absatz einzuschalten:

„Die Funktionsdauer der Vertrauensmänner beträgt sechs Jahre."

Antrag Dr. Licht, Dr. Funk, Dr. Rašín. Angenommen.

Im § 205, Absatz 2, ist anstatt des Wortes „achttägigen" das Wort „vierzehntägigen" einzuschalten.

Antrag Dr. Licht, Dr. Funk, Dr. Rašin. Angenommen.

Im § 205 wird nach Absatz 3 folgender Absatz beigefügt:

„Die im ersten und dritten Absatz erwähnten Folgen unterbleiben, wenn vom Steuerpflichtigen Umstände dargetan werden, die das Versäumnis entschuldbar machen."

Antrag Dr. Licht, Dr. Funk, Dr. Rašin. Angenommen.

Im § 206, Absatz 1, sind statt der Worte „und Auskunftspersonen" einzusetzen die Worte „und anderen vertrauenswürdigen Personen (Zeugen, Auskunftspersonen)".

Antrag Lukaszewicz. Angenommen.

Im § 206, Absatz 1, ist folgender neuer Satz beizufügen:

„Jedoch können zu diesem Zwecke von Steuerpflichtigen Abschriften des Bilanz- oder des Kapitalkontos nur auf Grund eines förmlichen Beschlusses der Kommission abverlangt werden."

Antrag Dr. Licht, Dr. Funk, Dr. Rašin mit Zusatzanträgen Damm und Dr. Adolf Groß. Angenommen.

§ 210 hat in Hinkunft zu lauten:

„Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dem Bekenntnisse oder in den Erläuterungen zu diesem enthaltenen Angaben des Steuerpflichtigen, so ist der Vorsitzende verpflichtet, den Steuerpflichtigen zur Aufklärung aufzufordern, die dieser nach seiner Wahl mündlich oder schriftlich geben kann. Der Bedenkenvorhalt hat die beanstandeten Angaben, die Gründe ihrer Beanstandung und die allenfalls an den Steuerpflichtigen zur Begründung oder Nachweisung der Richtigkeit oder Vollständigkeit seiner Angaben gestellten Anforderungen und Fragen mit Bestimmung einer angemessenen, mindestens aber achttägigen Frist für die Beantwortung genau und verständlich, und zwar in einer Form, die dem Steuerpflichtigen eine bestimmte Beantwortung und Beweisführung ermöglicht, zu bezeichnen. Die Bedenken sind soweit als möglich gleichzeitig vorzuhalten. In gleicher Weise kann der Bedenkenvorhalt von der Kommission selbst ausgehen, doch ist hierzu ein förmlicher Beschluß der Kommission erforderlich. Die Gründe sind im Protokolle anzugeben."

Antrag Lukaszewicz. Angenommen.

Im § 210 nach der vom Finanzausschusse bereits angenommenen Fassung ist folgender neuer Satz beizufügen:

„Auch für die Abforderung von Abschriften des Bilanz- oder des Kapitalkontos (§ 206 Schluß) ist ein solcher Beschluß der Kommission erforderlich, dessen Gründe im Protokolle anzumerken und in der Aufforderung an den Steuerpflichtigen anzugeben sind."

Antrag Dr. Licht, Dr. Funk, Dr. Rašin. Angenommen.

§ 211, Absatz 3, erhält folgende Fassung:

„Die Aufnahme aller vom Steuerpflichtigen angebotenen durchführbaren und nach diesem Gesetze zulässigen Beweise, insbesondere der durch Zeugen und Sachverständige hat vorbehaltlich der Bestimmung des § 213 zu erfolgen, sofern nicht die unter Beweis gestellten Tatsachen als richtig anerkannt werden oder offenkundig oder für die Veranlagung unerheblich sind, oder die Beweiserhebung mit unverhältnismäßigem Kostenaufwande verbunden wäre, oder aus den Umständen erhellt, daß die Beweise in der offenbaren Absicht, das Verfahren zu verschleppen, angeboten werden. Dem schriftlich einzubringenden Ansuchen des Steuerpflichtigen um eidliche Vernehmung der von ihm geführten Zeugen und Sachverständigen ist in wichtigen Fällen, und falls dies im Interesse der richtigen Veranlagung notwendig erscheint, zu willfahren. Ein Ansuchen des Steuerpflichtigen um persönliche Verhandlung behufs Aufklärung kann nur aus wichtigen Gründen abgewiesen werden. Die Ablehnung eines solchen Antrages, wie auch der vom Steuerpflichtigen gestellten Beweisanträge bedarf eines Beschlusses der Kommission, der im Protokolle anzumerken und dem Steuerpflichtigen über Ansuchen begründet bekanntzugeben ist."

Regierungsvorlage mit den Antrag Dr. Licht, Dr. Funk, Dr. Rašin und Dr. Kuranda. Angenommen.

Im § 211 werden nach Absatz 3 folgende Absätze neu beigefügt:

„Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß etwaige mündliche Verhandlungen (§§ 209 und 210) mit ihm nicht in voller Kommission, sondern vor einem von der Kommission aus ihrer Mitte zu bestellenden Ausschusse unter Leitung des Kommissionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters geführt werden. Auch kann der Steuerpflichtige, falls eine im geschäftlichen Wettbewerbe mit ihm stehende Person der Kommission als Mitglied angehört und anzunehmen ist, daß die Bekanntgabe der in der Verhandlung zu erörternden Tatsachen an dieses Kommissionsmitglied seine Konkurrenzfähigkeit gefährden könnte, beantragen, daß das betreffende Mitglied an den Verhandlungen dieses Ausschusses nicht teilnehme. Über diesen Antrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles endgültig.

Der Ausschuß hat der Kommission über die durchgeführten Verhandlungen zu berichten, wobei jedoch eine Mitteilung der Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden zu vermeiden ist."

Antrag Dr. Licht, Dr. Funk, Dr. Rašin. Angenommen.

Im § 212 hat an Stelle des Absatzes 2 folgender Absatz zu treten:

„Die Kommission hat in der Regel hinsichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen besondere Beschlüsse

zu fassen. Über die Steuersätze jener Steuerpflichtigen, bei denen der gemäß der vorläufigen Prüfung beantragte Steuersatz dem einbekannten Einkommen entspricht, ist auf einmal abzustimmen, insofern nicht bei einzelnen Steuerpflichtigen Einwendungen von Kommissionsmitgliedern erhoben werden. Die Kommission ist ferner ermächtigt, auf Antrag des Vorsitzenden, falls der Referent dagegen keinen Anstand erhebt, die Einkommen und Steuersätze mehrerer Steuerpflichtigen, deren gesamtes Einkommen je 8000 K nicht übersteigt, mit einem einzigen Beschlusse im Sinne der Anträge der Steuerbehörde festzusetzen."

Antrag Dr. Licht, Dr. Funk, Dr. Rašin mit Abänderungsantrag Dr. Kuranda.

§ 213 hat in Hinkunft zu lauten:

„Unterläßt der Steuerpflichtige ohne genügende Rechtfertigung, einer Vorladung vor die Kommission Folge zu leisten oder verweigert oder unterläßt er ohne genügende Rechtfertigung die Beantwortung von Bedenkenvorhalten oder an ihn gestellter, für die Veranlagung wesentlicher Fragen, so kann die Kommission ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen die Veranlagung vornehmen. Sofern sich die gestellten Fragen auf bestimmte Einkommensquellen bezogen haben, tritt diese Rechtsfolge lediglich hinsichtlich der Einschätzung des Einkommens aus den betreffenden Einkommensquellen ein."

Regierungsvorlage. Angenommen.

Im § 213 ist zwischen den Worten „vor die Kommission" und den Worten „Folge zu leisten" einzuschalten:

„oder der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht".

Antrag Dr. Licht, Dr. Funk, Dr. Rašin. Angenommen.

Im § 214 ist zwischen den Worten „äußeren Merkmalen" und „ein Urteil" einzuschalten:

„ , die sie in ihrem Beschlusse anzuführen hat."

Antrag Dr. Licht, Dr. Funk, Dr. Rašin. Angenommen.

Im § 218 wird folgender Absatz als dritter Absatz beigefügt:

„Dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter sind über Ansuchen für die Berufung die aktenmäßig aufscheinenden Gründe der Bemessung mitzuteilen. Über ein etwaiges weiteres Ansuchen ist zu demselben Zwecke die Einsicht- und Abschriftnahme der Akten zu bewilligen. Hinsichtlich letzterer Befugnis sind die

Zusatzantrag Diamand. Angenommen.

näheren Bestimmungen insbesondere wegen Ausschluß interner Amtsstücke und der aus öffentlichen Rücksichten und Rücksichten auf die Geheimhaltung der Einkommensverhältnisse anderer Steuerpflichtiger zu einer Mitteilung nicht geeigneten Teile des Aktenmaterials im Verordnungswege zu treffen. Mit letzterer Einschränkung können die Protokolle der Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Vertrauensmännern der Einsicht- und Abschriftnahme des Steuerträgers oder seines Vertreters nicht entzogen werden."

Zusatzantrag Modráček, Bechyně, Dr. Renner. Angenommen.

Im § 219, Absatz 1, ist folgender neuer Satz beizufügen:

„Die Berufungen der Steuerpflichtigen können schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden."

Antrag Dr. Licht, Dr. Rašín. Angenommen.

Der zweite Absatz des § 219 soll lauten:

„Die Steuerbehörde hat von der Einbringung der Berufung gleichzeitig dem Steuerpflichtigen, gegen dessen Veranlagung sich die Berufung richtet, unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben. Der Steuerpflichtige hat das Recht, binnen 14 Tagen eine Gegenschrift bei der Schätzungskommission stempelfrei einzubringen."

Regierungsvorlage. Angenommen.

Im § 220 wird nach Absatz 3 folgender Absatz beigefügt:

„Erachtet die Schätzungskommission oder deren Vorsitzender, daß die in einer Berufung geltend gemachte Einwendung unterlaufener Mängel des Veranlagungsverfahrens begründet ist, so sind dieselben schon vor Abgabe der gutächtlichen Äußerung zu beheben."

Regierungsvorlage. Angenommen.

Im § 221 haben an Stelle des ersten Satzes die folgenden zwei Sätze zu treten:

„In Fällen, in denen das veranlagte Jahreseinkommen nicht mehr als 6000 K beträgt und sowohl der Vorsitzende der Schätzungskommission wie auch die Kommission selbst der Ansicht sind, daß der Berufung vollinhaltlich stattzugeben ist, obliegt die Entscheidung über die Berufung der Schätzungskommission. In allen anderen Fällen entscheidet über die Berufungen die Berufungskommission."

Antrag Dr. Licht, Dr. Funk, Dr. Damm. Angenommen.

Im § 222, Absatz 1, werden die folgenden neuen Sätze beigefügt:

„Die Berufungskommission hat die Akten der ersten Instanz zu prüfen. Ferner sind die Beweise durchzuführen, die der Vorsitzende oder die Berufungskommission etwa angeordnet hat oder die vom Steuerpflichtigen in seiner Berufung oder in seiner Gegenschrift (§ 219) angeboten und gemäß den Vorschriften des § 211 zugelassen wurden. Wenn die Berufungskommission es sodann für erforderlich erachtet, kann sie den Steuerpflichtigen behufs weiterer Klarstellung der für ihre Entscheidung wesentlichen Umstände auch zur Gewährung der Einsichtnahme in seine Wirtschafts- und Geschäftsbücher in dem zu diesem Zwecke erforderlichen Umfange auffordern und, wenn Bücher nicht geführt werden oder es zur Ergänzung und Bekräftigung des Buchinhaltes erforderlich erscheint, auch die Vorweisung von Verträgen, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Kontoauszügen, Fakturen und sonstiger im Besitze des Steuerpflichtigen befindlicher Rechnungsbehelfe und Belege verlangen. Der Beschluß der Berufungskommission hat die Tatsachen, beziehungsweise die vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben, deren Beweis durch Einsicht und Prüfung der Aufzeichnungen und Belege erbracht werden soll, möglichst genau zu bezeichnen. Auch sind jene Tatsachen oder Angaben in die an den Steuerpflichtigen ergehende Aufforderung aufzunehmen. Diese ist mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß, falls der Steuerpflichtige die Vorlage der obbezeichneten Bücher, Aufzeichnungen, Behelfe und Belege ohne genügende Rechtfertigung verweigert oder der an ihn gerichteten Aufforderung binnen einer angemessen zu bestimmenden Frist nicht entspricht, die Entscheidung über jene Punkte, die durch die ihm aufgetragene Vorlage hätten aufgeklärt werden sollen, ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der der Kommission vorliegenden Behelfe von Amts wegen

Antrag Abrahamowicz. Angenommen.

erfolgen würde. Für den Beschluß der Berufungskommission auf Anordnung der Bucheinsicht ist erforderlich, daß eine Stimme über die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Berufungskommission dem Beschluß beitritt."

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

Zweiter Absatz des gegenwärtigen Gesetzes bleibt unverändert

Regierungsvorlage. Angenommen.

§ 227, Absatz 3, erster Satz, hat in Hinkunft zu lauten:

„In den letzteren Fällen ist der Bemessung dasjenige Einkommen zugrunde zu legen, das der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres bezieht."

Regierungsvorlage. Angenommen.

§ 228 hat in Hinkunft zu lauten:

„Personen, die im Sinne des § 227, Absatz 2, im Laufe des Steuerjahres zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, haben binnen 14 Tagen nach dem Eintritte des ihre Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem das Einkommen anzugeben ist, das der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres bezieht."

Antrag Dr. Licht, Dr. Funk, Dr. Rasin. Angenommen.

§ 232, Absatz 2, hat in Hinkunft zu lauten:

„Doch kann von Personen, deren Einkommen infolge Wegfalles einer Einnahmsquelle oder infolge von Unglücksfällen oder von anderen außerordentlichen Umständen im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als zwei Drittel des der Veranlagung zugrunde gelegten Betrages erleidet, und die einer solchen Nachsicht bedürftig sind, eine verhältnismäßige Minderung der für den Rest des betreffenden Steuerjahres vorgeschriebenen Steuer beansprucht werden. Die Entscheidung hierüber steht der Finanzlandesbehörde zu."

Antrag Bauchinger. Angenommen.

§ 244, Absatz 3, hat in Hinkunft zu lauten:

„Wenn sich aus den Umständen entnehmen läßt, daß die Unterlassung zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht erfolgte, das Steuerobjekt zu verheimlichen, ist die Unterlassung als bloße Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 40 K zu belegen."

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

§ 245 erhält folgende Fassung:

„Die Strafbarkeit der in den §§ 239 und 240 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Straffällige, bevor er die erste Vorladung zur Einvernahme als Beschuldigter oder die amtliche Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliege, erhalten hat, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.

Die Strafbarkeit der im § 243 bezeichneten strafbaren Handlungen erlischt, wenn der Steuerpflichtige vor den im vorigen Absatze bezeichneten Zeitpunkten die ihm obliegende Erklärung oder Anzeige oder das Bekenntnis überreicht."

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

§ 246 erhält in seinem Beginne folgende Fassung:

„Die am Steuerverfahren beteiligten Beamten und sonstigen Funktionäre sowie die Mitglieder der Kommissionen, ferner Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige, Vertrauensmänner und Parteienvertreter werden . . ." usw.

Regierungsvorlage und Abänderungsantrag Dr. Licht (die Worte der Regierungsvorlage: „bezieht sich .... kommenden Steuerjahres" sind zu streichen). Angenommen.

§ 251, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

„Die Strafbarkeit der in den §§ 239, 240, 243 und 247 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb fünf Jahren nach Ablauf jenes Steuerjahres, in dem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist."

Regierungsvorlage. Angenommen.

§ 251, Absatz 2, zweiter Satz, erhält folgende Fassung:

„In diesem Falle tritt die Verjährung des früheren Vergehens nicht vor Verjährung des letzten Vergehens ein."

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

Im § 251, Absatz 2, wird der folgende Satz beigefügt:

„Die Verjährung tritt jedoch unter allen Umständen rücksichtlich jener Vergehen ein, die innerhalb zehn Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, nicht durch Vorladung oder Einvernahme des Steuerpflichtigen als Beschuldigten zum Gegenstande der Strafverfolgung gemacht wurden."

Regierungsvorlage. Angenommen.

Im § 256 erhält der zweite Absatz den folgenden Zusatz:

„Jedoch kann der Finanzminister mehrere Steuerveranlagungsbezirke zu einem Steuerstrafbezirke zusammenfassen und zur Durchführung von Strafuntersuchungen und Fällung von Straferkenntnissen hinsichtlich der bezeichneten strafbaren Handlungen für diesen ganzen Bezirk eine einzige der in demselben gelegenen Steuerbehörden bestimmen. Auch ist der Finanzminister ermächtigt, aus wichtigen Gründen, so insbesondere, wenn dieselbe strafbare Handlung mehreren Beschuldigten oder demselben Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last liegen, die verschiedene örtliche Kompetenzen begründen würden, oder wenn etwa die Rücksicht auf eine bestehende Befangenheit dies erforderlich macht, auch eine andere Steuerbehörde erster Instanz zur Durchführung der Strafverhandlung und Fällung des Straferkenntnisses zu delegieren."

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

§ 256, Absatz 3, hat in Hinkunft zu lauten:

„Die zur Durchführung des Strafverfahrens berufene Behörde hat die Nachtragssteuer zu bemessen."

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

Im § 258, Absatz 1, hat der zweite Satz in Hinkunft zu lauten:

„Zur Äußerung hierüber ist ihm über Verlangen eine 14tägige Frist zu gewähren.

Anträge Dr. Licht und Dr. Adolf Groß. Angenommen.

Im § 258 hat der Absatz 2 in Hinkunft zu lauten:

„Der Beschuldigte hat das Recht:

a) sich eines Advokaten oder einer sonstigen zur Vertretung gesetzlich befugten Person zu bedienen, die auf sein Verlangen in einem Zeitpunkte, in dem es der Gang der Untersuchung gestattet, jedenfalls aber vor Abschluß der Untersuchung, zur Verhandlung zuzulassen und berechtigt ist, in seiner Vertretung Beweisanträge zu stellen;

b) über bestimmte Fragen, die für ihn von Wichtigkeit sind, die Einvernahme von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Steuerbehörde zu entscheiden hat. Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu treffen;

c) die Konfrontation mit den Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen zu verlangen; das letztere jedoch nur insofern nicht deren neuerlicher Abhörung bei der Steuerbehörde eines der im § 252, Z. 1, der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Hindernisse im Wege steht;

d) die Vorweisung der der Steuerbehörde vorliegenden Urkunden jederzeit zu verlangen, sowie die Protokolle und die sonstigen Akten einzusehen und von ihnen Abschrift zu nehmen und zwar in einem Zeitpunkte, wo der Gang der Untersuchung es gestattet, jedenfalls aber vor Abschluß der Untersuchung in einem für die Stellung etwaiger Beweisanträge zureichenden Termine. Interne Amtsstücke können von der Einsicht ausgeschlossen werden. Nähere Bestimmungen hierüber sind im Verordnungswege zu erlassen;

e) nach Abschluß der Untersuchung, wovon er zu verständigen ist, eine Verteidigung schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Zur Einbringung dieser Verteidigung ist eine Frist von 14 Tagen zu gewähren, die aus wichtigen Gründen verlängert werden kann."

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

Im § 258 haben im fünften Absatze an Stelle der beiden letzten Sätze die folgenden Sätze zu treten:

„Auch ist die Steuerbehörde befugt, falls die strafbare Handlung die Einkommensteuer betrifft,

den Steuerpflichtigen zur Vorlage von Büchern, Aufschreibungen und Belegen in dem im § 222 bezeichneten Umfange und in der daselbst bezeichneten Weise aufzufordern. Doch ist hierzu die Ermächtigung der Finanzlandesbehörde einzuholen, die hierüber in einem Senate von 3 Mitgliedern, von denen eines ein vom Oberlandesgerichte zu bestellender richterlicher Beamter, ein weiteres ein vom Vorsitzenden der Berufungskommission zu bestimmendes gewähltes Mitglied der Kommission ist, die Entscheidung zu fällen hat."

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

Im § 259, Absatz 1, sind nach dem Worte „Behelfe" und vor dem Worte „vorgegangen" folgende Worte einzuschalten: „unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 213".

Regierungsvorlage. Angenommen.

Im § 259 hat an Stelle des Absatzes 3 der folgende Absatz zu treten:

„In derselben Art ist zu verfahren, wenn der Steuerpflichtige einer im Laufe des weiteren Verfahrens an ihn gerichteten Vorladung oder Aufforderung zur Erteilung von Auskünften nicht nachkommt oder es unterläßt, der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht Folge zu leisten."

Regierungsvorlage. Angenommen.

Im § 259 wird folgender Absatz als letzter Absatz beigefügt:

„Ist der Beschuldigte durch Abwesenheit dauernd am Erscheinen verhindert, so steht es der Steuerbehörde auch frei, ihn in gleicher Art aufzufordern, der Steuerbehörde einen Vertreter namhaft zu machen, dem gegenüber das Strafverfahren durchzuführen ist; die Unterlassung der Namhaftmachung eines Vertreters ist dem nichtentschuldigten Ausbleiben des Beschuldigten gleichzuachten. Dieselben Bestimmungen haben zu gelten, wenn der Beschuldigte erkrankt ist und seine Erkrankung nach dem Zeugnisse des Amtsarztes zwar das persönliche Erscheinen verhindert, jedoch eine entsprechende Information des Vertreters nicht ausschließt."

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

§ 260.

Absatz 1 bleibt unverändert.

Absatz 2: „Dieselbe hat über die Rekurse gegen die Straferkenntnisse (mit Ausnahme jener gegen die Ordnungsstrafen) in einem Spruchsenate von 5 Mitgliedern, unter denen sich mindestens 2 richterliche Beamte und ein Laienbeisitzer befinden müssen, ihre Entscheidung zu fällen.

Dem Steuerpflichtigen ist über sein Verlangen das Recht einzuräumen, seinen Rekurs vor diesem Spruchsenate in eigener Person und auch unter Zuziehung eines Advokaten mündlich näher auszuführen. Hierbei ist jedoch die Vorbringung neuer Tatsachen oder Beweismittel unzulässig. Gegen die Erkenntnisse . . . ." usw. (geltendes Gesetz).

Absatz 3 bleibt unverändert.

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

Der zweite Satz des § 260, Absatz 3, hat in Hinkunft zu lauten:

„Jedoch kann die Steuerbehörde die Sicherstellung des Strafbetrages verfügen, sobald das Erkenntnis der ersten Instanz dem Beschuldigten zugestellt ist."

„§ 260 a.

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

Der Laienbeisitzer und dessen Stellvertret werden vom Finanzminister auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

Aktive Staatsbeamte, gewesene Finanzbeamte und die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen können nicht zu Laienbeisitzern ernannt werden.

Dem Laienbeisitzer (Stellvertreter) ist beim Eintritte in sein Amt vom Finanzlandesdirektor (Finanzdirektor) oder dessen Stellvertreter als dem Vorsitzenden des Spruchsenates der nachstehende Eid abzunehmen:

„„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Verhandlungen des Spruchsenates ohne Ansehen der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden und was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen bekannt wird, strengstens geheim halten werde, so wahr mir Gott helfe.""

Personen, die vermöge ihres Religionsbekenntnisses die Eidesleistung für unstatthaft halten, haben an Stelle des Eides die dem Religionsbekenntnisse entsprechende Beteuerung abzugeben.

Nach der Eidesleistung teilt der Vorsitzende dem Laienbeisitzer die Gründe mit, die den Laienbeisitzer von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Verhandlung ausschließen.

Diese Gründe sind:

1. Wenn der Laienbeisitzer zu der Partei oder deren Vertreter in einem solchen persönlichen Verhältnisse steht, das in Gemäßheit der §§ 25 und 194 ein Kommissionsmitglied von der Beratung und Beschlußfassung ausschließt;

2. wenn er aus der Freisprechung oder Verurteilung der Partei einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat;

3. wenn er in der vorliegenden Sache als Anzeiger oder Parteivertreter aufgetreten ist sowie, wenn

er als Zeuge, Sachverständiger oder Auskunftsperson abgehört wurde.

Über die vorgebrachten Gründe der Ausscheidung entscheidet der Vorsitzende des Spruchsenates.

Antrag Dr. Adolf Groß. Angenommen.

Im § 262 wird folgender dritter Absatz beigefügt:

„Bei den in diesem Gesetze festgesetzten oder von der Behörde bestimmten Fristen finden die Bestimmungen des § 2, Absatz 2 und 3, des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, über den Postenlauf sowie über den Beginn und die Endigung der Fristen Anwendung."

Antrag Dr. Steinwender mit Zusatzantrag Dr. Rašin. Angenommen.

Im § 267, Absatz 2, ist folgender Satz als zweiter Satz beizufügen:

„Wird der Advokat oder Notar, dem als Bevollmächtigten zugestellt werden soll, in seiner Kanzlei nicht angetroffen, so kann die Zustellung an jeden daselbst anwesenden, dem Zustellungsorgane bekannten Angestellten oder Bediensteten des Advokaten oder Notars erfolgen."

Antrag Dr. Adolf Groß. Angenommen.

§ 269, Absatz 2, hat zu lauten:

„Die Aussage als Zeuge oder Sachverständiger darf nur von den im § 152 St. P. O. vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Personen verweigert werden, von anderen Personen jedoch nur in Ansehung solcher Fragen, durch deren Beantwortung denselben oder einer Person, zu welcher sie in einem der im § 152, Z. 1, der Strafprozeßordnung bezeichneten Verhältnisse stehen, ein unmittelbarer und verhältnismäßig bedeutender vermögensrechtlicher Schade verursacht oder eine Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder der Verfolgung wegen eines Steuer- oder Gefällsdeliktes zugezogen oder eine dem Zeugen oder Sachverständigen obliegende, staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis offenbart würde."

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

§ 272 hat in Hinkunft zu lauten:

„Die Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher des Steuerpflichtigen hat außer in den Fällen der §§ 222 und 258 stattzufinden, wenn der Steuerpflichtige dieselbe anbietet und die bemessende Behörde oder Kommission seine Angaben nicht ohne diese Einsichtnahme für glaubwürdig erachtet. Der Steuerpflichtige hat die Tatsachen, deren Beweis durch die Bucheinsicht erbracht werden soll, genau zu bezeichnen, widrigens

sein Anerbieten nicht berücksichtigt zu werden braucht. Für diese vom Steuerpflichtigen angebotene Bucheinsicht gelten, soweit im folgenden nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden, dieselben Regeln wie für die angeordnete Bucheinsicht."

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

§ 273 erhält die folgende Fassung:

„Die Bucheinsicht ist, wenn sie im Sinne des § 272 vom Steuerpflichtigen angeboten wurde, von dem Vorsitzenden der zuständigen Schätzungskommission oder einem mit schriftlichem Auftrage des Vorsitzenden oder der Steuerbehörde versehenen Staatsbeamten oder endlich, falls sich die Steuerbehörde und der Steuerpflichtige auf die Person eines Kommissionsmitgliedes, das nicht Staatsbeamter ist, einigen, durch dieses Kommissionsmitglied in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines schriftlich beauftragten Vertreters (§ 264) vorzunehmen."

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

„Die gemäß der Bestimmungen der §§ 222 und 258, Absatz 5, angeordnete Bucheinsicht ist von einem durch den Vorsitzenden der Berufungskommission zu bestimmenden, von diesem mit schriftlichem Auftrage versehenen steuerrechts- und buchkundigen Staatsbeamten in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines gesetzlichen oder schriftlich beauftragten Vertreters (§§ 259 und 264) vorzunehmen. Sofern die Gewährung der Bucheinsicht dem Steuerpflichtigen im Berufungsverfahren aufgetragen wurde, ist dieser berechtigt, innerhalb fünf Tagen nach Erhalt dieser Aufforderung an den Vorsitzenden der Berufungskommission das Verlangen zu stellen, daß die Bucheinsicht nicht durch einen Beamten vorgenommen werde, der seinen Amtssitz innerhalb des Sprengels der für den Steuerpflichtigen zuständigen Schätzungskommission hat."

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

„Die Beiziehung eines Sachverständigen im Buchfache und eines beeideten Dolmetsches sowie amtlicher Hilfskräfte ist nach Ermessen der zuständigen Behörde oder Kommission (§§ 176 und 256) gestattet. Diese Personen haben die aus Anlaß der Bucheinsicht zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten und müssen die Erfüllung dieser Verpflichtung, wenn sie nicht schon als Staatsbeamte beeidigt sind, mittels Handschlag an Eidesstatt geloben. Sie sind auf die Strafbestimmungen des § 246 ausdrücklich aufmerksam zu machen. Bei Auswahl des Sachverständigen im Buchfache ist auf seine Vertrautheit mit den Verhältnissen der betreffenden Einkommensart Bedacht zu nehmen."

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

„Gegen die Beiziehung solcher Personen sowie deren Angestellten, die im geschäftlichen Wettbewerbe mit dem Steuerpflichtigen stehen, kann dieser Einwendung erheben. Über eine solche Einwendung entscheidet die Behörde oder Kommission (§§ 176, beziehungsweise 256) nach Berücksichtigung aller Umstände des Falles endgültig."

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

„Auch der Steuerpflichtige hat das Recht, selbst einen Vertrauensmann und einen aus der beim Handelsgerichte (Handels- und Seegerichte, Landesgerichte, Kreisgerichte) geführten Liste entnommenen Buchsachverständigen auf eigene Kosten beizuziehen."

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

§ 274 hat in Hinkunft zu lauten:

„Die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher hat bei umfangreichen Erhebungen oder bei sonstigen rücksichtswürdigen Umständen nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder in den Gewerberäumen beziehungsweise in der Wohnung des Steuerpflichtigen oder in den Amtsräumen der zuständigen Behörde, beziehungsweise Kommission (§§ 176 und 256) stattzufinden.

Im übrigen ist die Bucheinsicht in der Regel in diesen Amtsräumen vorzunehmen.

Handelt es sich um Aufschreibungen oder Belege, die der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes oder Gewerbes benötigt, so muß dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit geboten werden, von diesen Aufschreibungen und Belegen während der Geschäftsstunden entsprechenden Gebrauch machen zu können.

Der Tag der Beweisaufnahme und die Namen der Personen, die das mit der Durchführung der Bucheinsicht betraute Organ beiziehen wird (§ 273, Absatz 3), sind dem Steuerpflichtigen wenigstens acht Tage vorher bekanntzugeben. Das im ersten Absatze vorgesehene Wahlrecht hinsichtlich des Ortes der Beweisaufnahme sowie das im § 273, Absatz 4, vorgesehene Recht der Einwendung gegen die Personen von Sachverständigen hat der Steuerpflichtige innerhalb fünf Tagen nach Zustellung dieser Mitteilung auszuüben."

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

§ 276 erhält die folgende Fassung:

„Über das Ergebnis der Bucheinsicht ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem vor allem die in den zur Einsicht vorgelegten Büchern und Aufschreibungen enthaltenen Einträge ersichtlich zu machen sind, die sich auf die durch die Bucheinsicht festzustellenden Tatsachen beziehen. Desgleichen sind in diesem Protokolle die von dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter erteilten Aufklärungen und Auskünfte, die über sein Verlangen vollzogenen Feststellungen sowie Angaben über die äußere Beschaffenheit der Bücher

und Aufschreibungen, endlich die Umstände, die für die Glaubwürdigkeit derselben von Belang sind, aufzunehmen."

Antrag Dr. Licht. Angenommen [mit Ausnahme der letzten zwei Sätze].

Eine Verweigerung der Vorlage der Bücher, Aufschreibungen oder Belege oder die Behauptung des Steuerpflichtigen, daß er die von ihm verlangten Aufschreibungen nicht führe, beziehungsweise nicht besitze, samt den Umständen, mit denen der Steuerpflichtige diese Behauptung glaubwürdig zu machen versucht, ist im Protokolle zu vermerken. Falls der Steuerpflichtige, die etwa beigezogenen Sachverständigen oder der namhaft gemachte Vertrauensmann (§ 273) Bemerkungen zu Protokoll zu geben wünschen, sind diese gleichfalls aufzunehmen. Insbesondere hat der Steuerpflichtige das Recht, im Protokolle die Einräumung einer längstens 14tägigen Frist zur Erstattung einer ausführlicheren Äußerung über das durch die Ergebnisse der Bucheinsicht gewonnene Material einschließlich des allfälligen Sachverständigengutachtens zu verlangen. [Bei Mitteilung des Ergebnisses der vorgenommenen Bucheinsicht an die Kommission sind die Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden nicht bekanntzugeben. Über diese ist strenge Verschwiegenheit zu wahren.]

Abänderungsantrag Hummer. Angenommen.

Im § 276 (Antrag Dr. Licht) sind an Stelle der zwei letzten Sätze folgende neue Sätze beizufügen:

„Bei Mitteilung des Ergebnisses der vorgenommenen Bucheinsicht an die Kommissionen sind die Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden nicht bekanntzugeben. Hat jedoch das die Bucheinsicht vornehmende Organ bestimmte Einträge oder Belege in einer Richtung beanstandet, die die Kenntnis der Namen zur Entscheidung über die Beweiskraft des Eintrages notwendig macht, dann sind auch diese Namen in die Mitteilung aufzunehmen. Auf Verlangen des Steuerpflichtigen ist jedoch in diesem Falle sowie, wenn es sich um sonstige bestimmte Tatsachen handelt, deren Bekanntgabe an die volle Kommission seine Konkurrenzfähigkeit gefährden oder ihm sonst offenbaren Schaden verursachen würde, die Mitteilung über das Ergebnis der vorgenommenen Bucheinsicht (§ 277, Absatz 2) zunächst einem unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 211 zu bildenden Ausschusse zu machen, der sodann seine Äußerung über die Beweiskraft dieses beanstandeten Eintrages an die volle Kommission ohne Nennung der Namen zu erstatten hat.

Von allen an der Vornahme und Würdigung des Buchbeweises beteiligten Personen ist über die Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden strenge Verschwiegenheit zu wahren."

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

§ 277 hat zu lauten:

„Die Berufungskommission oder die im Strafverfahren zuständige Steuerbehörde, von der die Vorlage von Büchern, Aufschreibungen und Belegen angeordnet wurde, kann, falls die im Protokolle enthaltenen Feststellungen zur Aufklärung etwaiger Bedenken nicht genügen, die Ergänzung oder Wiederholung der Bucheinsicht anordnen. Jede solche Anordnung bedarf einer neuerlichen Beschlußfassung in der in den §§ 222 und 258, Absatz 5, vorgesehenen Weise. Für den Kommissionsbeschluß, der die Wiederholung der Bucheinsicht anordnet, ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Wenn ein Steuerpflichtiger einzelne Posten in seinen Büchern und Aufschreibungen mit Rücksicht auf eine ihm dritten Personen gegenüber obliegende berufliche Verschwiegenheitspflicht dem die Einsicht und Prüfung der Aufschreibungen vornehmenden Organe nur unter Ausschluß der Namen der betreffenden Personen offenlegen zu können erklärt, ist dies einer Verweigerung der Einsichtgewährung nicht gleichzuachten, falls die vorgelegten Bücher und Aufschreibungen unter Würdigung aller Umstände des Falles glaubwürdig erscheinen.

Falls der Steuerpflichtige Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzes führt und die Kommission oder die im Strafverfahren zuständige Steuerbehörde auf Grund der durchgeführten Verhandlungen die Überzeugung von der ordnungsmäßigen Führung derselben gewonnen hat, sind hinsichtlich des den Gegenstand der Buchführung bildenden geschäftlichen Betriebes die durch die Bucheinsicht festgestellten Tatsachen als erwiesen anzunehmen, sofern nicht deren Richtigkeit durch anderweitig erwiesene Tatsachen widerlegt oder die Unwahrheit anderer erheblicher Buchungen oder Buchbehelfe erwiesen wird."

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

„Wenn der Steuerpflichtige zwar keine geschlossene Buchführung besitzt, wohl aber einzelne Bücher oder Aufschreibungen führt, haben, sofern dieselben zur Beurteilung des Reinertrages zureichend erscheinen, die Bestimmungen des zweiten Absatzes sinngemäße Anwendung zu finden.

Das Ergebnis der Würdigung des Buchbeweises ist zugleich mit der in der Sache selbst erfließenden Entscheidung dem Steuerpflichtigen begründet bekanntzugeben."

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

§ 278, Absatz 1, hat in Hinkunft zu lauten:

„Wenn sich aus der vorgenommenen Einsicht der Geschäfts(Wirtschafts)bücher die Unrichtigkeit wesentlicher Angaben des Steuerpflichtigen ergeben hat, kann demselben der Ersatz der durch die

Vornahme der Büchereinsicht aufgelaufenen besonderen Kosten auferlegt werden. Von dieser Ermächtigung ist nur ausnahmsweise, und zwar im Falle einer offenbar mißbräuchlich angebotenen Bucheinsicht oder einer mutwillig eingebrachten Berufung oder im Falle der Fällung eines Straferkenntnisses nach § 241, Absatz 1, 2, und § 244, Absatz 1, 2, Gebrauch zu machen."

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

Im § 281 wird folgender Absatz beigefügt:

„Über Antrag der Behörden oder der Steuerpflichtigen kann der Finanzminister aus wichtigen Gründen auch eine andere als die nach den allgemeinen Normen zuständige Schätzungskommission, beziehungsweise Steuerbehörde zur Durchführung der Bucheinsicht, des Bemessungs- oder Strafverfahrens delegieren."

Antrag Fink. Angenommen.

§ 282, Absatz 2, hat in Hinkunft zu lauten:

„In denjenigen Fällen, für die in dem gegenwärtigen Gesetze das Recht der Berufung an eine zweite Instanz eingeräumt ist, schließt das Berufungsverfahren bei der zweiten Instanz ab. Die Berufung an eine dritte Instanz findet in jenen Fällen statt, in denen dieses Recht im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich eingeräumt ist."

Regierungsvorlage. Angenommen.

Im § 284 wird folgender Absatz als letzter Absatz beigefügt:

„Jedoch tritt die Verjährung des Bemessungsrechtes unter allen Umständen ein, wenn die Behörde innerhalb zehn Jahren seit Ablauf der Veranlagungsperiode, auf die sich die Steuer bezieht, keine Amtshandlung zum Zwecke der Bemessung unternommen und der Partei bekanntgegeben hat."

Regierungsvorlage. Angenommen.

§ 285 erhält folgende Fassung:

„Der Finanzminister ist ermächtigt, in Ansehung der Steuerpflicht solcher Personen und Steuerquellen, die der Steuerhoheit mehrerer Staatsgebiete unterstehen, zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, zur Erzielung einer den Grundsätzen der Gegenseitigkeit (Reziprozität) entsprechenden Behandlung, eventuell zur Durchführung von Vergeltungsmaßregeln (Retorsion) Verfügungen und Vereinbarungen abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zu treffen.

Allgemeine Anordnungen dieser Art sind im Reichsgesetzblatte kundzumachen."

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

§ 286 (neu).

„Wenn ein Steuerpflichtiger durch Naturereignisse oder ein anderes im voraus nicht berechenbares oder unabwendbar auftretendes Ereignis verhindert wurde, eine Rechtsmittelfrist im Veranlagungs-, Berufungs- oder Rekursverfahren einzuhalten, oder wenn er oder sein Bevollmächtigter ohne sein Verschulden von einer derartigen Frist keine Kenntnis erhalten hat, so ist er berechtigt, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen.

Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die bereits für unzureichend befunden wurden, um daraufhin dem Steuerpflichtigen die Verlängerung der versäumten Frist zu bewilligen.

Die Wiedereinsetzung ist unter Anführung der sie begründenden Tatsachen und der Beweismittel hierfür sowie unter Nachholung des ausgeschlossenen Rechtsmittels innerhalb zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses bei der für die Einlegung des nachgeholten Rechtsmittels zuständigen Behörde zu beantragen.

Nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr zulässig.

Über den Antrag entscheidet die Behörde, der die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht."

Antrag Dr. Licht. Angenommen.

Artikel II

hat zu lauten:

„Nach Kundmachung dieses Gesetzes können für die vorangegangene Zeit nachträgliche Änderungen rechtskräftig vollzogener Bemessungen sowie die Einleitung nachträglicher Neubemessungen der allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer, Besoldungssteuer, Militärtaxe und Gebäudesteuer für die Zeit vor Kundmachung dieses Gesetzes zum Nachteile des Steuerpflichtigen nicht vorgenommen und Strafverhandlungen, betreffend diese Steuern, für die bezeichnete Zeitperiode nicht mehr eingeleitet werden.

Steuerstrafverhandlungen, die erst nach dem 1. Jänner 1910 eingeleitet wurden und im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes noch anhängig sind, werden ohne Fällung eines Straferkenntnisses eingestellt, wenn der Beschuldigte innerhalb 60 Tagen nach der Kundmachung dieses Gesetzes seine Bekenntnisangaben wahrheitsgemäß richtigstellt, beziehungsweise die ihm obliegende Erklärung (Anzeige, Bekenntnis) überreicht. In diesen Fällen ist lediglich die Nachtragssteuer vorzuschreiben. (§ 256, Absatz 3.)

Liegt bereits ein Straferkenntnis der Steuerbehörde erster Instanz vor und hat der Straffällige gegen den Ausspruch über die Schuld den Rekurs erhoben, über den eine Entscheidung noch nicht gefällt

wurde, so hat eine Milderung der verhängten Strafe einzutreten, falls der Steuerpflichtige unter Zurückziehung des Rechtsmittels innerhalb 60 Tagen nach der Kundmachung dieses Gesetzes seine Angaben wahrheitsgemäß richtigstellt. Die Finanzverwaltung hat in solchen Fällen im Wege der Strafmilderung die Steuerstrafe im Rahmen des Ein- bis Zweifachen des Betrages, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse festzusetzen.

Bekenntnisse, Anzeigen und Erklärungen, die zur allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer oder Gebäudesteuer für das Steuerjahr 1913 und die folgenden Jahre abgegeben werden, sowie die Ergebnisse etwaiger im Zuge der betreffenden Verhandlungen vorgenommener Bucheinsichten dürfen zur Durchführung noch anhängiger Bemessungen, zur Einleitung von Nachtragsbemessungen oder Strafverhandlungen hinsichtlich irgendeiner öffentlichen Abgabe für die Zeit vor 1. Jänner 1913 nicht benutzt werden.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze kommen solchen Steuerpflichtigen, die wegen eines nach der Kundmachung dieses Gesetzes begangenen Steuerdeliktes gemäß § 241, Absatz 1, 2, oder § 244, Absatz 1, 2, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, oder gemäß § 11 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820 bestraft werden, für die letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes nicht zugute."

Antrag Dr. Steinwender mit den Abänderungsanträgen Dr. Licht und Dr. Kuranda. Angenommen.

Artikel III.

Einführung einer besonderen Abgabe von den Bezügen der Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrates von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Tantiemenabgabe).

„Von den Bezügen, welche die Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrates (Generalrat, Administrationsrat, Kuratorium u. dgl.) von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien in dieser Eigenschaft, unter welcher Bezeichnung immer, empfangen (Tantiemen, Präsenzmarken und andere Vergütungen), ist vom Steuerjahre 1913 an eine Abgabe von 10 Prozent zu entrichten, die von den Gesellschaften bei Auszahlung der Bezüge den Empfängern für Rechnung des Staatsschatzes in Abzug zu bringen und an die Staatskasse abzuführen ist.

Sind jedoch solche Personen mit Dienstvertrag als leitende Direktoren mit festen Gehalten angestellt, so unterliegen die vertragsmäßigen Bezüge, die ihnen in einer im ersten Absatze bezeichneten Eigenschaft von der Gesellschaft, in deren Dienst sie stehen, zufließen, nicht der Tantiemenabgabe, sondern der Besoldungssteuer.

Ist die Gesamtsumme der von einer Gesellschaft ausgezahlten Bezüge geringer als 5000 K, so entfällt die Entrichtung einer Abgabe.

Auf diese Abgabe finden die Bestimmungen der §§ 133 bis 136 sowie § 238, Absatz 1 und 2, endlich die Bestimmungen des fünften und sechsten Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

Die von dieser Abgabe getroffenen Bezüge unterliegen nicht der Besoldungssteuer. Die Besteuerung der dieselben auszahlenden Gesellschaften nach dem zweiten Hauptstücke wird jedoch durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Sofern bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes die auf Grund der Bilanzen für das Jahr 1912 entfallenden Bezüge dieser Art den Empfängern bereits ausgezahlt sind, hat der nachträgliche Abzug für das Jahr 1913 und die Abfuhr an die Staatskasse anläßlich der nächsten Auszahlung zu erfolgen."

Regierungsvorlage und Ergänzungsantrag Dr. Licht. Angenommen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt nur dann in Kraft, wenn auch das Überweisungsgesetz und die Branntweinsteuernovelle Gesetzeskraft erlangen.

Die Bestimmungen der Artikel I und III finden sodann auf die Steuerveranlagung für das Jahr 1913 und die folgenden Jahre Anwendung. Artikel II tritt mit Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

Regierungsvorlage. Angenommen.

Artikel V.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

1890 E.

Anlage F.

Tabelle I.

Die wichtigsten Ergebnisse

der Personaleinkommensteuer-Veranlagung in den Jahren 1898 und 1911.

(Sämtliche Daten sind den „Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums", Statistik der Personaleinkommensteuer für die Jahre 1898 und 1911 entnommen.)

I. Steuerpflichtige Personen.

a) Anzahl der Zensiten und Haushaltungsangehörigen.

Jahr	Anzahl der			Einwohnerzahl
	Zensiten	Haushaltungsangehörigen	Zensiten und Angehörigen zusammen (personaleinkommensteuerpflichtige Bevölkerung)	
1898	711.512	1,150.342	1,861.854	25,525.385
1911	1,404.703	2,830.998	4,235.701	28,321.088
Zuwachs gegen 1898 .	693.191 oder 97·43 Prozent	1,680.656 oder 146·10 Prozent	2,373.847 oder 127·50 Prozent	2,795.703 oder 10·95 Prozent
	der Summen des Jahres 1898			

b) Verteilung der Zensiten auf die wichtigsten Einkommensstufen.

Einkommensstufe		1898			1911		
		Anzahl der Zensiten					
von mehr als	bis	absolut	in Prozenten		absolut	in Prozenten	
Kronen			aller Zensiten	der Einwohnerzahl		aller Zensiten	der Einwohnerzahl
	1.200	1.654	0·23	0·007	4.793	0·34	0·017
1.200	2.400	477.631	67·13	1·871	917.151	65·29	3·238
2.400	4.800	153.275	21·54	0·601	317.056	22·57	1·120
4.800	10.000	55.307	7·77	0·217	117.600	8·37	0·415
10.000	20.000	15.260	2·15	0·060	31.237	2·22	0·110
20.000	60.000	6.689	0·94	0·026	13.349	0·95	0·047
60.000	100.000	924	0·13	0·004	1.887	0·14	0·007
100.000	200.000	517	0·07	0·002	1.065	0·08	0·004
über 200.000		255	0·04	0·001	565	0·04	0·002
Zusammen .		711.512	100·00	2·789	1,404.703	100·00	4·960

II. Einkommen.

a) Einkommen und Einkommensabzüge.

Jahr	Gesamtbruttoeinkommen	Abzüge nach		Gesamtnettoeinkommen	Vom Gesamtnettoeinkommen entfiel	
		§ 160 (Steuern, Zinsen, Lasten, u. a.)	§ 173, Absätze 1 und 2 (Familienglieder und Arbeitseinkommen)		auf einen Zensiten	per Kopf der Bevölkerung
	Kronen					
1898	2.673,844.062	328,829.946	31,912.236	2.313,101.880	3.250	91
1911	5.382,263.557	561,909.809	67,810.463	4.752,543.285	3.383	168
Zuwachs gegen 1898 .	2.708,419.495 oder 101·29 Prozent der Summe des Jahres 1898	233,079.863	35,898.227	2.439,441.405 oder 105·46 Prozent der Summe des Jahres 1898	133	77

b) Aufteilung des Bruttoeinkommens auf die einzelnen Quellen.

Einkommen aus	1898	1911	Der Zumachs von 1898 auf 1911 betrug		
			in Kronen	in Prozenten	
				der korrespondierenden Summen des Jahres 1898	des Gesamtzuwachses per 2.708,419.495 Kronen
a) Grundbesitz . . . . . K	221,354.724	372,738.570	151,383.846	68·39	5·59
das ist Prozent vom Gesamtbruttoeinkommen	8·28	6·93			
b) Gebäuden . . . . . K	277,315.718	494,663.889	217,348.171	78·38	8·02
das ist Prozent vom Gesamtbruttoeinkommen	10·37	9·19			
c) Selbständigen Unternehmungen . . . . . K	767,776.462	1.563,657.347	795,880.885	103·66	29·39
das ist Prozent vom Gesamtbruttoeinkommen	28·72	29·05			
d) Dienstbezügen . . . . . K	916,997.398	2.202,989.745	1.285,992.347	140·24	47·48
das ist Prozent vom Gesamtbruttoeinkommen	34·29	40·93			
e) Kapitalsvermögen . . . K	432,006.202	656,033.980	224,027.778	51·86	8·27
das ist Prozent vom Gesamtbruttoeinkommen	16·16	12·19			
f) Sonstiges Einkommen . . K	58,393.558	92,180.026	33,786.468	57·86	1·25
das ist Prozent vom Gesamtbruttoeinkommen	2·18	1·71			
Zusammen .	2.673,844.062	5.382,263.557	2.708,419.495	101·29	100·00

c) Aufteilung des Nettoeinkommens*) auf die wichtigsten Stufen.

Einkommensstufe		1898		1911	
		Nettoeinkommen			
von mehr als	bis	in Millionen Kronen	in Prozenten der Gesamtsumme	in Millionen Kronen	in Prozenten der Gesamtsumme
Kronen					
1.200	2.400	766·6	33·10	1.499·8	31·63
2.400	4.800	502·2	21·68	1.040·4	21·94
4.800	10.000	362·6	15·66	773·1	16·30
10.000	20.000	208·4	9·00	426·1	8·98
20.000	60.000	213·2	9·20	421·7	8·89
60.000	100.000	70·6	3·05	143·6	3·03
100.000	200.000	69.4	3·00	145·4	3·07
über 200.000		123·0	5·31	292·3	6·16
zusammen .		2.316·0	100·00	4.742·4	100·00

*) Die hier ausgewiesenen Summen sind durch Berechnung, und zwar in der Weise gewonnen, daß stufenweise das arithmetische Mittel des untersten und höchsten Einkommensbetrages der Stufe ermittelt und mit der Anzahl der Zensiten multipliziert wurde. Die Differenzen gegenüber den tatsächlichen Einkommenssummen ergeben sich aus der Zusammenstellung II a.

III. Steuer.

a) Summe der Steuersätze und zahlbare Steuer.

Jahr	Summe der Steuersätze	Zahlbare Steuer	Von der zahlbaren Steuer entfiel	
			auf einen Zensiten	per Kopf der Bevölkerung
	Kronen			
1898	44,855.671	44,473.316	62·50	1·74
1911	93,721.682	93,183.750	66·34	3·29
Zuwachs gegen 1898 .	48,866.011	48,710.434	3·84	1·55
	oder 108·94 Prozent	oder 109·53 Prozent		
	der Summen des Jahres 1898			

b) Aufteilung der Steuersätze auf die wichtigsten Stufen.

Einkommensstufe		1898		1911	
		Summe der Steuersätze			
von mehr als	bis	in Kronen	in Prozenten der Gesamtsumme	in Kronen	in Prozenten der Gesamtsumme
Kronen					
	1.200	4.971	0·01	14.594	0·02
1.200	2.400	6,218.476	13·86	12,354.822	13·18
2.400	4.800	6,918.662	15·42	14,334.258	15·30
4.800	10.000	7,374.032	16·44	15,729.540	16·78
10.000	20.000	5,633.066	12·56	11,511.808	12·28
20.000	60.000	7,086.818	15·80	13,974.578	14·91
60.000	100.000	2,691.206	6·00	5,448.082	5·81
100.000	200.000	3,022.440	6·74	6,275.000	6·70
über 200.000		5,906.000	13·17	14,079.000	15·02
zusammen .		44,855.671	100·00	93,721.682	100·00

IV. Rekapitulation.

Einkommensstufe		1898			1911		
		Von der Gesamtsumme					
von mehr als	bis	der Zensiten per 711.512	des Nettoeinkommens per 2.316 Millionen Kronen	der Steuersätze per 44,855.671 K	der Zensiten per 1,404.703	des Nettoeinkommens per 4.742·4 Millionen Kronen	der Steuersätze per 93,721.682 K
Kronen		entfielen auf die nebenbezeichneten Stufen in Prozenten					
	1.200	0·23	*)	0·01	0·34	*)	0·02
1.200	2.400	67·13	33·10	13·86	65·29	31.63	13·18
2.400	4.800	21·54	21·68	15·42	22.57	21.94	15·30
4.800	10.000	7·77	15·66	16·44	8·37	16·30	16·78
10.000	20.000	2·15	9·00	12·56	2·22	8·98	12·28
20.000	60.000	0·94	9·20	15·80	0·95	8·89	14·91
60.000	100.000	0·13	3·05	6·00	0·14	3·03	5·81
100.000	200.000	0·07	3·00	6·74	0·08	3·07	6·70
über 200.000		0·04	5·31	13·17	0·04	6·16	15·02
zusammen .		100·00	100·00	100·00	100·00	100·00	100·00

*) In der Personaleinkommensteuerstatistik nicht nachgewiesen.

Tabelle II.

Die nach der Steuerskala entfallende Personaleinkommensteuer

für die Jahre 1901 bis einschließlich 1911 nach den folgenden Einkommenstufen, nebst Darstellung der Steigerung gegenüber dem Vorjahre.

Einkommen von mehr als	Einkommen bis einschließlich	1901	1902	Steigerung, Rückgang gegen das Vorjahr	
in Kronen					in Prozenten
0	1.200	8.896·50	9.478·50	582·—	6·5
1.200	1.300	965.649·60	993.549·60	27.900·—	2·9
1.300	1.400	736.872·—	764.080·80	27.208·80	3·7
1.400	1.600	1,388.317·20	1,449.394·80	61.077·60	4·4
1.600	2.000	2,448.680·—	2,568.020·80	119.340·80	4·9
2.000	2.400	1,727.112·—	1,812.704·—	85.592·—	5·0
2.400	3.000	2,436.092·—	2,556.508·—	120.416·—	4·9
3.000	3.600	2,080.300·—	2,166.168·—	85.868·—	4·1
3.600	4.400	2,462.720·—	2,573.814·—	111.094·—	4·5
4.400	5.200	2,172.622·—	2,291.436·—	118.814·—	5·5
5.200	7.200	4,114.460·—	4,333.910·—	219.450·—	5·3
7.200	9.200	2,765.832·—	2,854.926·—	89.094·—	3·2
9.200	12.000	2,730.836·—	2,838.608·—	107.772·—	3·9
12.000	20.000	4,617.234·—	4,803.874·—	186.640·—	4·0
20.000	40.000	5,150.864·—	5,285.250·—	134.386·—	2·6
40.000	100.000	5,395.680·—	5,628.464·—	232.784·—	4·3
100.000	200.000	3,412.320·—	3,351.480·—	60.840·—	1·8
über 200.000		7,142.400·—	7,592.800·—	450.400·—	6·3
	Summe .	51,756.887·30	53,874.466·50	2,117.579·20	4·1

Rückgang: fett.

Einkommen von mehr als	Einkommen bis einschließlich	1903	Steigerung, Rückgang gegen das Vorjahr		1904	Steigerung, Rückgang gegen das Vorjahr	
in Kronen				in Prozenten	in Kronen		in Prozenten
0	1.200	10.267·—	788·50	8·3	10.654·15	387·15	3·8
1.200	1.300	1,002.877·60	9.328·—	0·9	993.550·40	**9.327·20**	0·9
1.300	1.400	779.145·60	15.064·80	2·0	784.548·—	5.402·40	0·7
1.400	1.600	1,486.878·—	37.483·20	2·6	1,517.371·20	30.493·20	2·1
1.600	2.000	2,670.797·60	102.776·80	4·0	2,764.328·—	93.530·40	3·5
2.000	2.400	1,845.876·—	33.172·—	1·8	1,921.608·—	75.732·—	4·1
2.400	3.000	2,652.464·—	95.956·—	3·8	2,806.052·—	153.588·—	5·8
3.000	3.600	2,253.992·—	87.824·—	4·1	2,344.696·—	90.704·—	4·0
3.600	4.400	2,692.268·—	118.454·—	4·6	2,781.238·—	88.970·—	3·3
4.400	5.200	2,379.256·—	87.820·—	3·8	2,470.786·—	91.530·—	3·8
5.200	7.200	4,528.878·—	194.968·—	4·5	4,720.740·—	191.862·—	4·2
7.200	9.200	2,992.172·—	137.246·—	4·8	3,159.992·—	167.820·—	5·6
9.200	12.000	2,968.498·—	129.890·—	4·6	3,090.420·—	121.922·—	4·1
12.000	20.000	4,987.990·—	184.116·—	3·8	5,140.598·—	152.608·—	3·1
20.000	40.000	5,446.554·—	161.304·—	3·1	5,610.610·—	164.056·—	3·0
40.000	100.000	5,690.286·—	61.822·—	1·1	5,913.322·—	223.036·—	3·9
100.000	200.000	3,294.920·—	**56.560·—**	1·7	3,359.120·—	64.200·—	1·9
über 200.000		7,554.000·—	**38.800·—**	0·5	7,518.600·—	**35.400·—**	0·5
Summe .		55,237.119·80	1,362.653·30	2·5	56,908.233·75	1,671.113·95	3·0

Einkommen von mehr als	Einkommen bis einschließlich	1905	Steigerung gegen das Vorjahr		1906	Steigerung, Rückgang gegen das Vorjahr	
in Kronen				in Prozenten	in Kronen		in Prozenten
0	1.200	11.225·—	570·85	5·4	10.977·20	247·80	2·2
1.200	1.300	998.844·80	5.294·40	0·5	1,009.224·—	10.379·20	1·0
1.300	1.400	803.620·—	19.072·—	2·4	822.361·60	18.741·60	2·3
1.400	1.600	1,567.171·20	49.800·—	3·3	1,630.410·—	63.238·80	4·0
1.600	2.000	2,886.911·20	122.583·20	4·4	3,035.401·60	148.490·40	5·1
2.000	2.400	1,988.216·—	66.608·—	3·5	2,085.212·—	96.996·—	4·9
2.400	3.000	2,941.492·—	135.440·—	4·8	3,070.084·—	128.592·—	4·4
3.000	3.600	2,467.188·—	122.492·—	5·2	2,569.824·—	102.636·—	4·2
3.600	4.400	2,927.860·—	146.622·—	5·3	3,039.188·—	111.328·—	3·8
4.400	5.200	2,576.784·—	105.998·—	4·3	2,716.276·—	139.492·—	5·4
5.200	7.200	4,885.464·—	164.724·—	3·5	5,058.942·—	173.478·—	3·6
7.200	9.200	3,256.494·—	96.502·—	3·1	3,414.770·—	158.276·—	4·9
9.200	12.000	3,239.321·—	148.904·—	4·8	3,323.306·—	83.982·—	2·6
12.000	20.000	5,415.760·—	275.162·—	5·4	5,571.026·—	155.266·—	2·9
20.000	40.000	5,967.502·—	356.892·—	6·4	6,120.564·—	153.062·—	2·6
40.000	100.000	6,264.144·—	350.822·—	5·9	6,501.256·—	237.112·—	3·8
100.000	200.000	3,557.240·—	198.120·—	5·9	3,821.400·—	264.160·—	7·4
über 200.000		7,702.300·—	183.700·—	2·4	8,195.500·—	493.200·—	6·4
Summe .		59,457.540·20	2,549.306·45	4·5	61,995.722·40	2,538.182·20	4·3

Einkommen von mehr als	Einkommen bis einschließlich	1907	Steigerung gegen das Vorjahr		1908	Steigerung gegen das Vorjahr	
in Kronen				in Prozenten	in Kronen		in Prozenten
0	1.200	12.020·70	1.043·50	9·5	12.732·70	712·—	5·9
1.200	1.300	1,029.467·20	20.243·20	2·0	1,090.706·40	61.239·20	6·0
1.300	1.400	888.146·40	65.784·80	8·0	966.628·80	78.482·40	8·8
1.400	1.600	1,750.585·20	120.175·20	7·4	1,903.290·—	152.704·80	8·7
1.600	2.000	3,261.508·80	226.107·20	7·5	3,556.463·20	294.954·40	9·0
2.000	2.400	2,211.280·—	126.068·—	6·1	2,393.948·—	182.668·—	8·3
2.400	3.000	3,231.532·—	161.448·—	5·3	3,438.056·—	206.524·—	6·4
3.000	3.600	2,728.380·—	158.556·—	6·2	2,942.132·—	213.752·—	7·8
3.600	4.400	3,165.850·—	126.662·—	4·2	3,440.314·—	274.464·—	8·7
4.400	5.200	2,839.960·—	123.684·—	4·6	3,099.972·—	260.012·—	9·2
5.200	7.200	5,290.438·—	231.496·—	4·6	5,638.912·—	348.474·—	6·6
7.200	9.200	3,544.822·—	130.052·—	3·8	3,893.542·—	348.720·—	9·8
9.200	12.000	3,516.722·—	193.416·—	5·8	3,799.552·—	282.830·—	8·0
12.000	20.000	5,839.422·—	268.396·—	4·8	6,414.448·—	575.026·—	9·9
20.000	40.000	6,549.196·—	428.632·—	7·0	7,187.774·—	638.578·—	9·8
40.000	100.000	6,828.582·—	327.326·—	5·0	7,487.558·—	658.976·—	9·7
100.000	200.000	4,346.560·—	525.160·—	13·7	5,094.400·—	747.840·—	17·2
über 200.000		8,793.700·—	598.200·—	7·3	10,369.800·—	1,576.100·—	17·9
Summe .		65,828.172·30	3,832.449·90	6·2	72,730.229·10	6,902.056·80	10·5

Einkommen von mehr als	Einkommen bis einschließlich	1909	Steigerung gegen das Vorjahr		1910	Steigerung gegen das Vorjahr	
in Kronen				in Prozenten	in Kronen		in Prozenten
0	1.200	13.164·90	432·20	3·4	14.422·50	1.257·60	9·6
1.200	1.300	1,132.722·40	42.016·—	3·9	1,169.115·20	36.392·80	3·2
1.300	1.400	1,035.095·20	68.466·40	7·1	1,103.229·60	68.134·40	6·6
1.400	1.600	2,054.134·80	150.844·80	7·9	2,172.558·—	118.423·20	5·8
1.600	2.000	3,879.657·60	323.194·40	9·1	4,175.148·80	295.491·20	7·6
2.000	2.400	2,623.772·—	229.824·—	9·6	2,895.728·—	271.956·—	10·4
2.400	3.000	3,731.804·—	293.748·—	8·5	4,073.684·—	341.880·—	9·2
3.000	3.600	3,183.156·—	241.024·—	8·2	3,423.340·—	240.184·—	7·6
3.600	4.400	3,735.690·—	295.376·—	8·6	4,026.724·—	291.034·—	7·8
4.400	5.200	3,347.562·—	247.590·—	8·0	3,592.280·—	244.718·—	7·3
5.200	7.200	6,066.288·—	427.376·—	7·6	6,550.538·—	484.250·—	8·0
7.200	9.200	4,221.134·—	327.592·—	8·4	4,573.632·—	352.498·—	8·4
9.200	12.000	4,121.764·—	322.212·—	8·5	4,539.198·—	417.434·	10·1
12.000	20.000	6,945.574·—	531.126·—	8·3	7,531.842·	586.268·—	8·4
20.000	40.000	7,758.488·—	570.714·—	7·9	8,438.916·—	680.428·—	8·8
40.000	100.000	8,200.690·—	713.132·—	9·5	9,214.996·—	1,014.306·—	12·4
100.000	200.000	5,404.520·—	310.120·—	6·1	5,792.800·—	388.280·—	7·2
über 200.000		11,666.000·	1,296.200·—	12·5	12,737.400·—	1,071.400·—	9·2
Summe .		79,121.216·90	6,390.987·80	8·8	86,025.552·10	6,904.335·20	8·7

Einkommen von mehr als	Einkommen bis einschließlich	1911	Steigerung gegen das Vorjahr		1901	1911	Steigerung 1911 gegen 1901	
		in Kronen		in Prozenten	in Kronen			in Prozenten
0	1.200	14.593·70	171·20	1·2	8.896·50	14.593·70	5.697·20	64·0
1.200	1.300	1,217.063·20	47.948·	4·1	965.649·60	1,217.063·20	251.413·60	26·0
1.300	1.400	1,180.396·80	77.167·20	7·0	736.872·—	1,180.396·80	443.524·80	60·2
1.400	1.600	2,330.436·—	157.878·—	7·3	1,388.317·20	2,330.436·—	942.118·80	67·9
1.600	2.000	4,496.326·40	321.177·60	7·7	2,448.680·—	4,496.326·40	2,047.646·40	83·6
2.000	2.400	3,130.600·—	234.872·—	8·1	1,727.112·—	3,130.600·—	1,403.488·—	81·3
2.400	3.000	4,402.908·—	329.224·—	8·1	2,436.092·—	4,402.908·—	1,966.816·—	80·7
3.000	3.600	3,664.956·—	241.616·—	7·1	2,080.300·—	3,664.956·—	1,584.656·—	76·2
3.600	4.400	4,287.924·—	261.200·—	6·5	2,462.720·—	4,287.924·—	1,825.204·—	74·1
4.400	5.200	3,897.662·—	305.382·—	8·5	2,172.622·—	3,897.662·—	1,725.040·—	79·4
5.200	7.200	7,109.458·	558.920·—	8·5	4,114.460·—	7,109.458·—	2,994.998·—	72·8
7.200	9.200	4,956.690·—	383.058·—	8·4	2,765.832·—	4,956.690·—	2,190.858·—	79·2
9.200	12.000	4,939.798·—	400.600·—	8·8	2,730.836·—	4,939.798·—	2,208.962·—	80·9
12.000	20.000	8,316.210·—	784 368·—	10·4	4,617.234·—	8,316.210·—	3,698.976·—	80·1
20.000	40.000	9,379.698·—	940.782·—	11·1	5,150.864·—	9,379.698·—	4,228.834·—	82·1
40.000	100.000	10,042.962·—	827.966·—	9·0	5,395.680·—	10,042.962·—	4,647.282·—	86·1
100.000	200.000	6,275.000·—	482.200·—	8·3	3,412.320·—	6,275.000·—	2,862.680·—	83·9
über 200.000		14,079.000·—	1,341.600·—	10·5	7,142.400·—	14,079.000·—	6,936.600·—	97·1
Summe .		93,721.682·10	7,696.130·—	8·9	51,756.887·30	93,721.682·10	41,964.794·80	81·1

Nachweisung

der Anzahl der in jede Steuerstufe eingereihten personaleinkommensteuerpflichtigen Personen für das Jahr 1911.

Steuerstufe	Einkommen		Steuersatz		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe der Steuersätze		Zusammen für die Stufengruppe	
	von K	bis K	K	h		K	h	K.	h
1	1.200	1.250	7	20	79.691	573.775	20		
2	1.250	1.300	8	.	80.411	643.288	.		
3	1.300	1.350	8	80	60.204	529.795	20		
4	1.350	1.400	9	60	67.771	650.601	60		
5	1.400	1.500	10	80	107.470	1,160.676	.		
6	1.500	1.600	12	.	97.480	1,169.760	.	4,727.896	.
7	1.600	1.700	13	60	74.379	1,011.554	40		
8	1.700	1.800	15	20	71.904	1,092.940	80		
9	1.800	1.900	16	80	57.364	963.715	20		
10	1.900	2.000	18	40	77.615	1,428.116	.	4,496.326	40
11	2.000	2.200	20	.	74.522	1,490.440	.		
12	2.200	2.400	24	.	68.340	1,640.160	.		
13	2.400	2.600	28	.	51.803	1,450.484	.		
14	2.600	2.800	32	.	42.239	1,351.648	.		
15	2.800	3.000	36	.	44.466	1,600.776	.		
16	3.000	3.200	40	.	31.229	1,249.160	.		
17	3.200	3.400	44	.	26.471	1,164.724	.		
18	3.400	3.600	48	.	26.064	1,251.072	.		
19	3.600	3.800	54	.	19.076	1,030.104	.		
20	3.800	4.000	60	.	20.688	1,241.280	.	13,469.848	.
21	4.000	4.400	68	.	29.655	2,016.540	.		
22	4.400	4.800	78	.	25.365	1,978.470	.		
23	4.800	5.200	88	.	21.809	1,919.192	.		
24	5.200	5.600	98	.	15.573	1,526.154	.		
25	5.600	6.000	110	.	16.129	1,774.190	.		
26	6.000	6.600	124	.	15.835	1,963.540	.		
27	6.600	7.200	142	.	12.997	1,845.574	.	13,023.660	.

Steuerstufe	Einkommen		Steuersatz		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe der Steuersätze		Zusammen für die Stufengruppe	
	von K	bis K	K	h		K	h	K	h
28	7.200	7.800	160	.	9.896	1,583.360	.		
29	7.800	8.400	180	.	9.286	1,671.480	.		
30	8.400	9.200	202	.	8.425	1,701.850	.		
31	9.200	10.000	228	.	7.650	1,744.200	.	6,700.890	.
32	10.000	11.000	258	.	6.331	1,633.398	.		
33	11.000	12.000	292	.	5.350	1,562.200	.		
34	12.000	13.000	326	.	3.961	1,291.286	.		
35	13.000	14.000	362	.	3.258	1,179.396	.		
36	14.000	15.000	398	.	3.170	1,261.660	.	6,927.940	.
37	15.000	16.000	434	.	2.362	1,025.108	.		
38	16.000	17.000	470	.	1.912	898.640	.		
39	17.000	18.000	506	.	1.748	884.488	.		
40	18.000	19.000	544	.	1.441	783.904	.		
41	19.000	20.000	582	.	1.704	991.728	.	4,583.868	.
42	20.000	22.000	638	.	2.144	1,367.872	.		
43	22.000	24.000	714	.	1.672	1,193.808	.		
44	24.000	26.000	790	.	1.436	1,134.440	.		
45	26.000	28.000	866	.	1.130	978.580	.		
46	28.000	30.000	942	.	1.179	1,110.618	.	5,785.318	.
47	30.000	32.000	1.020	.	791	806.820	.		
48	32.000	34.000	1.100	.	652	717.200	.		
49	34.000	36.000	1.180	.	613	723.340	.		
50	36.000	38.000	1.260	.	532	670.320	.		
51	38.000	40.000	1.340	.	505	676.700	.	3,594.380	.
52	40.000	44.000	1.460	.	760	1,109.600	.		
53	44.000	48.000	1.600	.	632	1,011.200	.		
54	48.000	52.000	1.760	.	537	945.120	.		
55	52.000	56.000	1.920	.	402	771.840	.		
56	56.000	60.000	2.080	.	364	757.120	.	4,594.880	.
57	60.000	64.000	2.250	.	295	663.750	.		
58	64.000	68.000	2.424	.	261	632.664			
59	68.000	72.000	2.600	.	274	712.400	.		
60	72.000	76.000	2.780	.	220	611.600	.		
61	76.000	80.000	2.964	.	188	557.232	.	3,177.646	.

Steuerstufe	Einkommen		Steuersatz		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe der Steuersätze		Zusammen für die Stufengruppe	
	von K	bis K	K	h		K	h	K	h
62	80.000	84.000	3.148	.	153	481.644	.		
63	84.000	88.000	3.336	.	149	497.064	.		
64	88.000	92.000	3.528	.	111	391.608	.		
65	92.000	96.000	3.720	.	125	465.000	.		
66	96.000	100.000	3.920	.	111	435.120	.	2,270.436	.
67	100.000	104.000	4.120	.	96	395.520	.		
68	104.000	108.000	4.320	.	76	328.320	.		
69	108.000	112.000	4.520	.	72	325.440	.		
70	112.000	116.000	4.720	.	61	287.920	.		
71	116.000	120.000	4.920	.	74	364.080	.	1,701.280	.
72	120.000	124.000	5.120	.	71	363.520	.		
73	124.000	128.000	5.320	.	46	244.720	.		
74	128.000	132.000	5.520	.	44	242.880	.		
75	132.000	136.000	5.720	.	40	228.800	.		
76	136.000	140.000	5.920	.	45	266.400	.	1,346.320	.
77	140.000	144.000	6.120	.	46	281.520	.		
78	144.000	148.000	6.320	.	33	208.560	.		
79	148.000	152.000	6.520	.	36	234.720	.		
80	152.000	156.000	6.720	.	40	268.800	.		
81	156.000	160.000	6.920	.	31	214.520	.	1,208.120	.
82	160.000	164.000	7.120	.	26	185.120	.		
83	164.000	168.000	7.320	.	26	190.320	.		
84	168.000	172.000	7.520	.	33	248.160	.		
85	172.000	176.000	7.720	.	28	216.160	.		
86	176.000	180.000	7.920	.	30	237.600	.	1,077.360	.
87	180.000	184.000	8.120	.	23	186.760	.		
88	184.000	188.000	8.320	.	28	232.960	.		
89	188.000	192.000	8.520	.	25	213.000	.		
90	192.000	196.000	8.720	.	15	130.800	.		
91	196.000	200.000	8.920	.	20	178.400	.	941.920	.
92	200.000	210.000	9.300	.	33	306.900	.		
93	210.000	220.000	9.800	.	49	480.200	.		
94	220.000	230.000	10.300	.	27	278.100	.		
95	230.000	240.000	10.800	.	27	291.600	.		
96	240.000	250.000	11.300	.	30	339.000	.		

Steuerstufe	Einkommen von K	Einkommen bis K	Steuersatz K	Steuersatz h	Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe der Steuersätze K	Summe der Steuersätze h	Zusammen für die Stufengruppe K	Zusammen für die Stufengruppe h
97	250.000	260.000	11.800	.	27	318.600	.		
98	260.000	270.000	12.300	.	26	319.800	.		
99	270.000	280.000	12.800	.	15	192.000	.		
100	280.000	290.000	13.300	.	20	266.000	.		
101	290.000	300.000	13.800	.	23	317.400	.	3,109.600	.
102	300.000	310.000	14.300	.	13	185.900	.		
103	310.000	320.000	14.800	.	15	222.000	.		
104	320.000	330.000	15.300	.	6	91.800	.		
105	330.000	340.000	15.800	.	16	252.800	.		
106	340.000	350.000	16.300	.	15	244.500	.		
107	350.000	360.000	16.800	.	7	117.600	.		
108	360.000	370.000	17.300	.	3	51.900	.		
109	370.000	380.000	17.800	.	6	106.800	.		
110	380.000	390.000	18.300	.	1	18.300	.		
111	390.000	400.000	18.800	.	8	150.400	.	1,442.000	.
112	400.000	410.000	19.300	.	8	154.400	.		
113	410.000	420.000	19.800	.	8	158.400	.		
114	420.000	430.000	20.300	.	8	162.400	.		
115	430.000	440.000	20.800	.	9	187.200	.		
116	440.000	450.000	21.300	.	7	149.100	.		
117	450.000	460.000	21.800	.	4	87.200	.		
118	460.000	470.000	22.300	.	5	111.500	.		
119	470.000	480.000	22.800	.	2	45.600	.		
120	480.000	490.000	23.300	.	7	163.100	.		
121	490.000	500.000	23.800	.	4	95.200	.	1,314.100	.
122	500.000	510.000	24.300	.	5	121.500	.		
123	510.000	520.000	24.800	.	4	99.200	.		
124	520.000	530.000	25.300	.	5	126.500	.		
125	530.000	540.000	25.800	.	4	103.200	.		
126	540.000	550.000	26.300	.	4	105.200	.		
127	550.000	560.000	26.800	.	3	80.400	.		
128	560.000	570.000	27.300	.	2	54.600	.		
129	570.000	580.000	27.800	.	4	111.200	.		
130	580.000	590.000	28.300	.	3	84.900	.	886.700	.
132	600.000	610.000	29.300	.	3	87.900	.		
133	610.000	620.000	29.800	.	2	59.600	.		
134	620.000	630.000	30.300	.	4	121.200	.		

Steuerstufe	Einkommen		Steuersatz		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe der Steuersätze		Zusammen für die Stufengruppe	
	von K	bis K	K	h		K	h	K	h
136	640.000	650.000	31.300	.	3	93.900	.		
137	650.000	660.000	31.800	.	1	31.800	.		
138	660.000	670.000	32.300	.	2	64.600	.		
139	670.000	680.000	32.800	.	3	98.400	.		
141	690.000	700.000	33.800	.	4	135.200	.	692.600	.
142	700.000	710.000	34.300	.	2	68.600	.		
143	710.000	720.000	34.800	.	1	34.800	.		
144	720.000	730.000	35.300	.	2	70.600	.		
145	730.000	740.000	35.800	.	4	143.200	.		
147	750.000	760.000	36.800	.	2	73.600	.		
148	760.000	770.000	37.300	.	1	37.300	.		
149	770.000	780.000	37.800	.	1	37.800	.		
150	780.000	790.000	38.300	.	1	38.300	.	504.200	.
152	800.000	810.000	39.300	.	1	39.300	.		
153	810.000	820.000	39.800	.	2	79.600	.		
154	820.000	830.000	40.300	.	1	40.300	.		
155	830.000	840.000	40.800	.	2	81.600	.		
156	840.000	850.000	41.300	.	1	41.300	.		
157	850.000	860.000	41.800	.	2	83.600	.		
158	860.000	870.000	42.300	.	1	42.300	.		
159	870.000	880.000	42.800	.	2	85.600	.		
160	880.000	890.000	43.300	.	1	43.300	.		
161	890.000	900.000	43.800	.	2	87.600	.	624.500	.
162	900.000	910.000	44.300	.	2	88.600	.		
163	910.000	920.000	44.800	.	4	179.200	.		
164	920.000	930.000	45.300	.	1	45.300	.		
166	940.000	950.000	46.300	.	2	92.600	.		
170	980.000	990.000	48.300	.	2	96.600	.		
171	990.000	1,000.000	48.800	.	1	48.800	.	551.100	.
172	1,000.000	1,010.000	49.300	.	1	49.300	.		
179	1,070.000	1,080.000	52.800	.	1	52.800	.		
181	1,090.000	1,100.000	53.800	.	2	107.600	.		
183	1,110.000	1,120.000	54.800	.	1	54.800	.		
186	1,140.000	1,150.000	56.300	.	1	56.300	.		
188	1,160.000	1,170.000	57.300	.	1	57.300	.		
189	1,170.000	1,180.000	57.800	.	1	57.800	.		
190	1,180.000	1,190.000	58.300	.	2	116.600	.		

Steuerstufe	Einkommen von K	Einkommen bis K	Steuersatz K	Steuersatz h	Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe der Steuersätze K	Summe der Steuersätze h	Zusammen für die Stufengruppe K	Zusammen für die Stufengruppe h
192	1,200.000	1,210.000	59.300	.	1	59.300	.		
194	1,220.000	1,230.000	60.300	.	2	120.600	.		
196	1,240.000	1,250.000	61.300	.	1	61.300	.		
197	1,250.000	1,260.000	61.800	.	1	61.800	.		
199	1,270.000	1,280.000	62.800	.	1	62.800	.		
209	1,370.000	1,380.000	67.800	.	2	135.600	.		
216	1,440.000	1,450.000	71.300	.	1	71.300	.		
222	1,500.000	1,510.000	74.300	.	1	74.300	.		
223	1,510.000	1,520.000	74.800	.	2	149.600	.		
224	1,520.000	1,530.000	75.300	.	1	75.300	.		
239	1,670.000	1,680.000	82.800	.	1	82.800	.		
256	1,840.000	1,850.000	91.300	.	1	91.300	.		
262	1,900.000	1,910.000	94.300	.	1	94.300	.		
281	2,090.000	2,100.000	103.800	.	1	103.800	.		
293	2,210.000	2,200.000	109.800	.	1	109.800	.		
308	2,360.000	2,370.000	117.300	.	1	117.300	.		
333	2,610.000	2,620.000	129.800	.	1	129.800	.		
341	2,690.000	2,700.000	133.800	.	1	133.800	.		
342	2,700.000	2,710.000	134.300	.	1	134.300	.		
386	3,140.000	3,150.000	156.300	.	1	156.300	.		
421	3,490.000	3,500.000	173.800	.	1	173.800	.		
466	3,940.000	3,950.000	196.300	.	1	196.300	.		
483	4,110.000	4,120.000	204.800	.	1	204.800	.		
513	4,410.000	4,420.000	219.800	.	1	219.800	.		
525	4,530.000	4,540.000	225.800	.	1	225.800	.		
2785	27,130.000	27,140.000	1,355.800	.	1	1,355.800	.	4,954.200	.
			Gesamtsumme .		1,399.910	93,707.088	40	93,707.088	40

Berechnung

des voraussichtlichen Mehrertrages der Personaleinkommensteuer auf Grund des Veranlagungsergebnisses pro 1911.

I. Erhöhung der Skala.

1	2	3	4	5	6	7	8
Stufe	Einkommen von mehr als	Einkommen bis einschließlich	Gegenwärtiger Steuersatz	Beantragter Steuersatz	Anzahl der Zensiten*)	Mehrertrag in der Stufe	Anmerkung
	Kronen						
32	10.000	11.000	258	265	6.331	44.317	*) Die Ergebnisse der Veranlagung pro 1911 wurden den „Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums" entnommen. Insoweit daselbst die Anzahl der Zensiten stufenweise nicht ausgewiesen ist, wurde das einschlägige Urmaterial herangezogen.
33	11.000	12.000	292	300	5.350	42.800	
34	12.000	13.000	326	338	3.961	47.532	
35	13.000	14.000	362	376	3.258	45.612	
36	14.000	15.000	398	415	3.170	53.890	
37	15.000	16.000	434	455	2.362	49.602	
38	16.000	17.000	470	495	1.912	47.800	
39	17.000	18.000	506	536	1.748	52.440	
40	18.000	19.000	544	580	1.441	51.876	
41	19.000	20.000	582	624	1.704	71.568	
42	20.000	22.000	638	685	2.144	100.768	
43	22.000	24.000	714	770	1.672	93.632	
44	24.000	26.000	790	860	1.436	100.520	
45	26.000	28.000	866	950	1.130	94.920	
46	28.000	30.000	942	1.040	1.179	115.542	
47	30.000	32.000	1.020	1.135	791	90.965	
48	32.000	34.000	1.100	1.230	652	84.760	
49	34.000	36.000	1.180	1.325	613	88.885	
50	36.000	38.000	1.260	1.420	532	85.120	
51	38.000	40.000	1.340	1.515	505	88.375	
52	40.000	44.000	1.460	1.655	760	148.200	
53	44.000	48.000	1.600	1.850	632	158.000	
54	48.000	52.000	1.760	2.045	537	153.045	
55	52.000	56.000	1.920	2.240	402	128.640	
56	56.000	60.000	2.080	2.440	364	131.040	
57	60.000	64.000	2.250	2.640	295	115.050	
58	64.000	68.000	2.424	2.850	261	111.186	
59	68.000	72.000	2.600	3.060	274	126.040	

1	2	3	4	5	6	7	8
Stufe	Einkommen von mehr als	Einkommen bis einschließlich	Gegenwärtiger Steuersatz	Beantragter Steuersatz	Anzahl der Zensiten *)	Mehrertrag in der Stufe	Anmerkung
	Kronen						
60	72.000	76.000	2.780	3.280	220	110.000	
61	76.000	80.000	2.964	3.510	188	102.648	
62	80.000	84.000	3.148	3.740	153	90.576	
63	84.000	88.000	3.336	3.970	149	94.466	
64	88.000	92.000	3.528	4.210	111	75.702	
65	92.000	96.000	3.720	4.450	125	91.250	
66	96.000	100.000	3.920	4.700	111	86.580	
67	100.000	104.000	4.120	4.960	96	80.640	
68	104.000	108.000	4.320	5.220	76	68.400	
69	108.000	112.000	4.520	5.480	72	69.120	
70	112.000	116.000	4.720	5.740	61	62.220	
71	116.000	120.000	4.920	6.000	74	79.920	
72	120.000	124.000	5.120	6.260	71	80.940	
73	124.000	128.000	5.320	6.520	46	55.200	
74	128.000	132.000	5.520	6.780	44	55.440	
75	132.000	136.000	5.720	7.040	40	52.800	
76	136.000	140.000	5.920	7.300	45	62.100	
77	140.000	144.000	6.120	7.560	46	66.240	
78	144.000	148.000	6.320	7.820	33	49.500	
79	148.000	152.000	6.520	8.080	36	56.160	
80	152.000	156.000	6.720	8.340	40	64.800	
81	156.000	160.000	6.920	8.600	31	52.080	
82	160.000	164.000	7.120	8.860	26	45.240	
83	164.000	168.000	7.320	9.120	26	46.800	
84	168.000	172.000	7.520	9.380	33	61.380	
85	172.000	176.000	7.720	9.640	28	53.760	
86	176.000	180.000	7.920	9.900	30	59.400	
87	180.000	184.000	8.120	10.160	23	46.920	
88	184.000	188.000	8.320	10.420	28	58.800	
89	188.000	192.000	8.520	10.680	25	54.000	
90	192.000	196.000	8.720	10.940	15	33.300	
91	196.000	200.000	8.920	11.200	20	45.600	
92	200.000	210.000	Zusammen für alle Zensiten:		Zusammen		
	usw.		14,079.000	18,071.050	565	3,992.050	
						*) 8,626.157	

*) In der Regierungsvorlage auf Grund des Veranlagungsergebnisses pro 1909 mit 7,176.676 K ausgewiesen.

II. Aufschlag für minderbelastete Haushalte (§ 172 a).

1	2		3	4	5	6
Stufengruppe	Einkommen		Summe der Steuersätze in der Stufengruppe	Von je 100 Zensiten der ausgewiesenen Stufengruppe sind: a) alleinstehend b) Zensiten mit einem Angehörigen	Von der Summe der Steuersätze (Kolonne 3) entfällt nach dem in Kolonne 4 ausgewiesenen Prozentsatze: a) auf Alleinstehende b) auf Zensiten mit einem Angehörigen	
	von mehr als	bis einschließlich				
	Kronen					
a) Für Alleinstehende.						Hiervon 15 Prozent
I	2.400	3.600	8,067.864	29	2,339.681	350.952
II	3.600	7.200	15,295.044	27	4,129.662	619.449
III	7.200	12.000	9,983.605	27	2,695.573	404.336
IV	12.000	40.000	19,059.715	29	5,527.317	829.098
V	40.000	—	37.572.195	32	12,023.102	1,803.465
						4,007.300
b) Für Zensiten mit einem Angehörigen.						Hiervon 10 Prozent
I	2.400	3.600	8,067.864	19	1,532.894	153.289
II	3.600	7.200	15,295.044	21	3,211.959	321.196
III	7.200	12.000	9,983.605	21	2,096.557	209.656
IV	12.000	40.000	19,059.715	22	4,193.137	419.314
V	40.000	—	37,572.195	22	8,265.883	826.588
						1,930.043

Für alleinstehende Zensiten	4,007.300
Für Zensiten mit einem Angehörigen	1,930.043
Gesamtsumme .	*) 5,937.343

*) Unter Vorbehalt des durch die vom Ausschusse beschlossene Fassung des § 172 a bedingten Ausfalles, welcher sich einer ziffermäßigen Schätzung entzieht. In der Regierungsvorlage auf Grund des Veranlagungsergebnisses pro 1909 mit Einschluß des Einkommens von 1.200 bis einschließlich 2.400 K mit 5,707.689 K ausgewiesen.

Vergleichende graphische Darstellung der in der Regierungsvorlage, Beilage Nr. 542 der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1911, in Aussicht genommenen Einkommensteuerskala mit den Skalen des Personalsteuergesetzes, des ungarischen, preußischen und bayrischen Einkommensteuergesetzes.

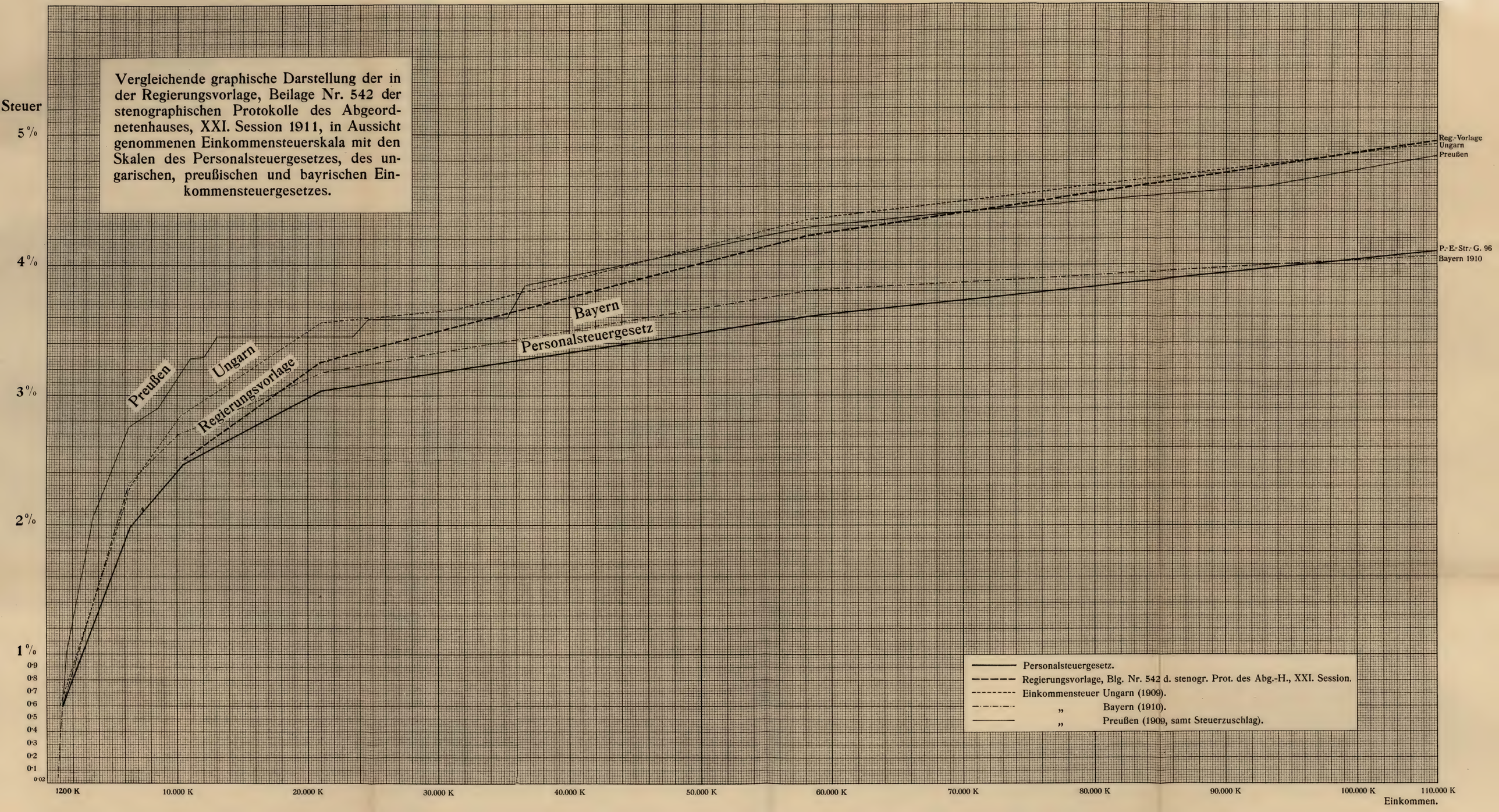

Bericht

des

Finanzausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend die Verbrauchsabgabe von Schaumwein (887 der Beilagen).

Der Vorschlag der Regierung, den Schaumwein mit einer Verbrauchsabgabe zu belegen, ist völlig begründet und es ist über die Berechtigung einer solchen Steuer, die eine Luxussteuer im wahrsten Sinne des Wortes ist, gewiß kein Wort zu verlieren.

Selbst die heimische Schaumweinindustrie verschloß sich nicht der Tatsache, daß dem Verlangen nach einer Besteuerung des von mehr oder minder Bemittelten konsumierten Schaumweines Berechtigung zukomme, nachdem ja auch das Getränk der Masse, Bier und Branntwein, einer Verbrauchsabgabe unterliege.

Die berufenen Vertreter unserer inländischen Schaumweinindustrie erklärten deshalb in einer dem Abgeordnetenhause überreichten Denkschrift über den Gesetzentwurf, betreffend die Verbrauchsabgabe von Schaumwein, ausdrücklich, daß sie gegenüber der Schaumweinsteuer keinen prinzipiell ablehnenden Standpunkt einnehmen, obwohl jede Besteuerung ihres Produktes die Entwicklung der in den ersten Stadien befindlichen österreichischen Schaumweinindustrie erschwere und obwohl eine Schaumweinsteuer in absehbarer Zeit, weil der österreichische Schaumweinkonsum klein ist, keine Beträge einbringen könne, die für den Staat von wesentlicher Bedeutung wären.

Nicht also gegen das Prinzip einer Besteuerung des Schaumweins wendete sich die erwähnte Denkschrift, sondern nur gegen das Detail der Regierungsvorlage, vor allem gegen das beantragte System der Veranlagung.

Ganz im gleichen Sinne äußerte sich auch eine Petition des Reichsverbandes der gastgewerblichen Genossenschaftsverbände Österreichs (Wien I., Kurrentgasse 5). Auch diese, in zweiter Linie in Mitleidenschaft gezogene Interessentengruppe, nämlich die der Gastgewerbetreibenden, erhob gegen das Prinzip einer gerechten Besteuerung des Schaumweins im allgemeinen durchaus keine Einwendung, erklärte jedoch die Form der Besteuerung, wie sie in der Regierungsvorlage in Aussicht genommen war, als gänzlich unannehmbar.

Nur der österreichische Reichs-Weinbauverein hat in einer Resolution die von der Regierung geplante Schaumweinsteuer grundsätzlich abgelehnt, „da er in der heimischen Schaumweinindustrie einen Faktor erblicke, welcher den Qualitätsweinbau außerordentlich zu fördern geeignet ist und bereits vorhandenen Qualitäten einen lohnenderen Absatz sichert, als dieselben bisher gefunden haben".

Worin bestand nun das so vielseitig bekämpfte Steuersystem der Regierungsvorlage?

Nach dem Vorschlage der Regierung sollte die Verbrauchsabgabe von Schaumwein für die ganze Flasche (bis zu 850 Kubikzentimeter Rauminhalt) 50 h, beziehungsweise 1 K, beziehungsweise 2 K betragen, je nachdem der Preis, zu welchem die Flasche verkauft wird, bis 4 K, über 4 bis 8 K oder über 8 K beträgt; für halbe Flaschen (bis zu 425 Kubikzentimeter Rauminhalt) wäre der halbe Steuersatz zu entrichten.

Maßgebend für die Höhe des Steuersatzes war somit nach der Regierungsvorlage der jeweilig letzte Verkaufspreis der Flasche. Die Entrichtung der vorgeschriebenen Abgabe sollte in der Weise erfolgen, daß der Verkäufer an der Flasche jene Abgabezeichen (Steuerbanderolen) anzubringen hätte, wie sie dem Verkaufspreis

entsprächen. Wer zum Beispiel eine Flasche Schaumwein, die schon Abgabezeichen trägt, weiter verkauft, und zwar zu einem höheren Preise als zu jenem, der durch das Abgabezeichen gedeckt ist, müßte an der Flasche ein ergänzendes Abgabezeichen anbringen. Ein Beispiel! Verkauft der Schaumweinfabrikant eine Flasche Schaumwein seiner billigeren Marke, etwa um 3 K 50 h, so hätte er nach der Regierungsvorlage an der Flasche ein Abgabezeichen von 50 h anzubringen. Der Zwischenhändler aber, dem diese Flasche somit auf 4 K zu stehen kommt, und der zum Beispiel noch 1 K verdienen will, müßte außerdem eine Ergänzungsmarke von 50 h anbringen und die nunmehr mit 1 K versteuerte Flasche zu einem Endpreis von (3 K 50 h + 50 h + 1 K + 50 h) 5 K 50 h an den Konsumenten verkaufen.

Es liegt auf der Hand, daß die Notwendigkeit der wiederholten Steuerentrichtung für ein und denselben Gegenstand sehr oft eintreten und daher sowohl die Steuereinhebung wie auch die finanzamtliche Kontrolle ungemein komplizieren müßte, ganz abgesehen von den unerträglichen Schikanen, die daraus insbesondere für die Gastgewerbetreibenden erwachsen würden.

Aber auch vom steuertechnischen Standpunkt aus ist das von der Regierung vorgeschlagene System der Schaumweinbesteuerung unhaltbar, und zwar deshalb, weil die Bestimmungen der Regierungsvorlage jederzeit durch Praktiken, denen die Steuerbehörden vollkommen machtlos gegenüberstehen, derart umgangen werden können, daß fast keine Flasche Schaumwein mehr als 50 h Steuer zu entrichten hätte. Niemand könnte es dem Schaumweinerzeuger verbieten, daß er sich die Rechenzettel, Gläser, Plakate ꝛc., die er bisher unberechnet zur Verfügung gestellt hat, hoch bezahlen lasse, dafür aber den gelieferten Schaumwein so niedrig berechne, daß er in die unterste Steuerstufe falle. Ebenso kann sich der Gastwirt für Saalmiete, für Service, Eis, eventuell für Blumen oder kleine Bäckereien bezahlen lassen, so viel er will, und dafür den Schaumwein billig berechnen. Aber auch innerhalb des Artikels selbst wären illoyale Schiebungen nicht ausgeschlossen.

Gesetzt den Fall, ein Schaumweinfabrikant hätte 200 Flaschen „Champagner" zu liefern, und zwar 100 Flaschen zu einem Handelswerte von je 4 K 50 h und 100 Flaschen einer besseren Sorte zu je 6 K, so hätte er nach der Regierungsvorlage in diesem Falle für jede Flasche 1 K Steuer zu zahlen. Berechnet er jedoch dem Abnehmer die billigere Sorte nur zu 4 K pro Flasche, dafür aber die teurere zu 6 K 50 h, so bekommt er für die verkauften 200 Flaschen genau dieselbe Summe, wie früher, hat aber dem Staate um 50 K weniger Steuer gezahlt, da er im zweiten Falle für die billigere Sorte nur 50 h pro Flasche zu entrichten hatte. Mit Recht wird von den Interessenten betont, daß eine solche Umgehbarkeit der Steuer eine vollständige Demoralisation des Schaumweinverkehres in Österreich zur Folge hätte.

Hierzu kommt noch, daß die Regierungsvorlage allem Anscheine nach die ausländische Schaumweinindustrie indirekt günstiger behandelt als die inländische. Ausländische Firmen pflegen nämlich den Betrag für Fracht und Zoll — für jede aus dem Ausland nach Österreich eingebrachte Flasche Schaumwein entfallen an Fracht und Zoll ungefähr 2 K 30 h — nicht in den Lieferungspreis einzurechnen, sondern separat in Rechnung zu setzen. Es wäre nun mindestens sehr zweifelhaft, ob die österreichischen Steuerbehörden das Recht hätten, den Preis einer Flasche ausländischen Schaumweins beim Eintritt in unser Zollgebiet einschließlich des Zolles zu berechnen oder nicht. Ist letzteres der Fall, so hätte zum Beispiel französischer Champagner, der beim Importeur, einschließlich Fracht und Zoll berechnet, auf etwa 6 K 30 h, beziehungsweise 10 K 30 h (Handelswert) pro Flasche zu stehen käme, nur genau dieselbe Schaumweinabgabe zu entrichten wie inländischer Schaumwein bis zu 4 K, beziehungsweise 8 K Lieferungspreis. Das wäre also eine Begünstigung des ausländischen Fabrikats. Eine solche ungleiche Behandlung aber könnte die österreichische Schaumweinindustrie derzeit am allerwenigsten ertragen.

Bekanntlich arbeitet die inländische Schaumweinerzeugung unter ganz besonders schwierigen, durch die Vorliebe des Österreichers für Ausländisches bedingten Verhältnissen, die ihr die Konkurrenz mit den ausländischen Erzeugnissen sehr erschweren. Noch immer wird in den höheren Gesellschaftskreisen Österreichs der ausländische „Champagner" bevorzugt und gilt allein als gesellschaftsfähig, während die inländische Schaumweinindustrie, obwohl sie Produkte liefert, die hinter den reichsdeutschen und ungarischen Erzeugnissen gewiß nicht zurückstehen und die sich auch mit vielen französischen Marken durchaus messen können, in den Winkel gestellt wird und hauptsächlich auf die kleinere Provinzkundschaft angewiesen ist.

Wie wenig man im österreichischen Publikum das heimische Erzeugnis vor dem ausländischen Fabrikat schützt, beweist der Umstand, daß von dem gesamten Schaumweinkonsum in den Reichsratsländern per 1,300.000 Flaschen jährlich nur ungefähr 450.000 Flaschen, also zirka ein Drittel, auf die Erzeugnisse der inländischen Schaumweinindustrie entfallen, während die ungarische Schaumweinproduktion etwa 88 Prozent des Landesbedarfes in Ungarn und die reichsdeutsche Produktion 87 Prozent des Konsums im Deutschen Reiche deckt. Unter solchen Umständen könnte die inländische Schaumweinindustrie unmöglich eine Steuer ertragen, die, wie oben über das von der Regierung vorgeschlagene System dargelegt wurde, die ausländischen Erzeugnisse günstiger behandelt als österreichische, und die es dem kleinen Wirt verleidet, noch weiterhin Schaumwein überhaupt zu führen.

Das von der Regierung vorgeschlagene System der Verbrauchsabgabe von Schaumwein könnte daher vom Ausschuß nicht zur Annahme empfohlen werden. Vielmehr schloß sich der Finanzausschuß bei Beratung dieser Vorlage der Anschauung des Berichterstatters an, daß der ganze Aufbau der Steuer zu ändern und der Schaumweinabgabe eine Form zu geben sei, bei der die Besteuerung ein für allemal erfolgt. Das kann nur dadurch geschehen, daß die Besteuerung beim Fabrikanten, beziehungsweise beim Importeur einsetzt, wie es auch unsere Schaumweinindustrie vorgeschlagen hat.

Was nun die Höhe der Steuer betrifft, so wurden diesbezüglich die verschiedensten Vorschläge gemacht, doch war eine Einigung der verschiedenen Interessenten über die Steuerstaffelung nicht zu erzielen. Der Reichs-Weinbauverein hat es überhaupt grundsätzlich abgelehnt, sich für irgendeine der vorgeschlagenen Steuerstaffelungen auszusprechen. Weitaus den größten Anklang scheint jedoch die in der Denkschrift der österreichischen Schaumweinproduzenten vorgeschlagene Steuerstaffelung, der sich auch die Vertreter der österreichischen Gastgewerbetreibenden anschlossen, gefunden zu haben. Danach sollte entweder, bei gleichzeitiger Erhöhung des Zolles auf ausländischen „Champagner", jede Flasche in Österreich konsumierten Schaumweins ohne Rücksicht auf den Preis einer Steuer von 50 h unterliegen, welcher Betrag ausschließlich beim Erzeuger oder Importeur einzuheben wäre, oder es hätte eine Besteuerung des Schaumweins nach dem „Verkehrswert" jeder Flasche Platz zu greifen derart, daß jede Flasche Schaumwein, bis zu einem „Verkehrswert" von 7 K mit 50 h, und darüber mit 1 K zu versteuern wäre. Als Besteuerungsgrundlage („Verkehrswert") hätte jener Wert zu gelten, den die in Frage kommende Sorte im Verkehre zwischen österreichischen Wiederverkäufern hat. Wäre von einer zur Versteuerung kommenden Marke der „Verkehrswert" unbekannt, so hätte die Steuerbehörde, beziehungsweise im Berufungswege eine Sachverständigenkommission, schätzungsweise festzustellen, ob der Verkehrswert der betreffenden Sorte 7 K beträgt oder darunter oder höher als 7 K ist. Auch diese Steuer wäre lediglich beim Erzeuger oder Importeur einzuheben. Dies die Vorschläge der Schaumweinindustriellen.

Die Regierung hat sich jedoch mit Recht gegen die Festsetzung eines „Verkehrswertes" als Grundlage für die Steuerbemessung ausgesprochen. Denn abgesehen von den Schwankungen, denen die Preise, zu welchen Wiederverkäufer miteinander arbeiten, unterliegen, sind sie auch sonst nicht sicher festzustellen. Man wäre auch beim „Verkehrswert" Schiebungen und illoyalen Vorgängen ausgesetzt, so zum Beispiel, wenn ein Strohmann als Zwischenverkäufer aufgestellt würde. Hierzu kommt noch die Erwägung, daß der Zoll auf ausländischen Schaumwein auch hier kaum in den „Verkehrswert" eingerechnet werden könnte, und daß somit die von der österreichischen Industrie vorgeschlagene Abstufung gegenüber der Konkurrenz des Auslandes, besonders Frankreichs, das eifersüchtig über seinen handelsvertragsmäßigen Rechten wacht, kaum irgendeine praktische Bedeutung hätte.

Letzteres lehrt auch ein Blick auf die reichsdeutsche Schaumweinsteuer. Obwohl diese seit 1909 den „Fabrikspreis", also auch einen Preis zwischen Wiederverkäufern, zur Steuergrundlage gemacht hat und bis zu einem Fabrikspreis von 4 Mark eine Steuer von 1 Mark, von 4 bis 5 Mark eine Steuer von 2 Mark und über 5 Mark sogar eine Steuer von 3 Mark pro Flasche vorschreibt, so hat doch nahezu die ganze reichsdeutsche Produktion nur nach dem niedersten Steuersatz versteuert. Von rund 12 Millionen Flaschen Schaumwein haben im Deutschen Reiche (1910) nur 12.971 Flaschen den mittleren Steuersatz von 2 Mark und nur 406 Flaschen den Satz von 3 Mark entrichtet, das ist zusammen rund 1 Promille.

Aus allen diesen Gründen empfiehlt es sich wohl auch bei uns, von einer Beziehung zwischen Preis und Steuersatz abzusehen und einen einheitlichen Steuersatz festzusetzen. Nur für Schaumweine, welche aus Fruchtweinen (Obst- oder Beerenweinen) bereitet sind, sollte analog dem Deutschen Reiche ein billigerer Steuersatz zugestanden werden, was wohl keiner näheren Begründung bedarf.

Aber auch für Schaumwein, der aus Traubenwein bereitet ist, darf anfangs bei Einführung der Steuer kein allzu hoher Steuersatz vorgeschrieben werden, soll nicht unsere aufstrebende heimische Schaumweinindustrie in ihrer Entwicklung schwer geschädigt werden, was nur zugunsten der übermächtigen ausländischen Konkurrenz wäre.

In Berücksichtigung dessen schlug der Berichterstatter vor, Schaumwein aus Traubenwein mit dem Einheitssatze von 60 h pro Flasche zu versteuern, Schaumwein aber aus Obst- und Beerenweinen nur mit einem Steuersatze von 20 h pro Flasche zu belegen. Hierbei war unter anderem auch die Erwägung maßgebend, daß auch im Deutschen Reiche bei Einführung der Schaumweinsteuer (1902) die Abgabe nur mit 50 Pfennig pro Flasche Traubenschaumwein und mit 10 Pfennig für die Flasche Obstschaumwein festgesetzt worden war.

Der Finanzausschuß war jedoch in der überwiegenden Mehrheit der Meinung, daß eine mäßige Erhöhung des vom Berichterstatter vorgeschlagenen Steuersatzes von 60 h beim Traubenschaumwein auch von der österreichischen Industrie immerhin noch ertragen werden könne, und erhob einen Antrag des Abgeordneten

Perwein, für Traubenschaumwein einen Steuersatz von 80 h pro Flasche festzusetzen, mit großer Mehrheit zum Beschlusse.

Was den zu erwartenden Ertrag der Schaumweinsteuer anbelangt, so dürfte derselbe auch bei vorsichtigster Berechnung mindestens 1 Million Kronen erreichen. Das ist allerdings weniger, als die Regierung auf Grund ihrer Vorlage berechnet hat, aber jedenfalls ebensoviel, wenn nicht mehr, als die Regierungsvorlage nach Abzug der hohen Einhebungskosten trotz schikanöser Kontrolle in Wirklichkeit eingebracht hätte. Daß die wesentliche Vereinfachung der Steuer, wie sie jetzt vom Finanzausschusse vorgeschlagen wird, auch in den billigen Einhebungskosten zum Ausdruck kommen wird, ist ihr gewiß nur als ein Vorzug anzurechnen.

Das Abgehen vom Steuersystem der Regierungsvorlage und das Fallenlassen jeder Steuerstaffelung nach dem Preise hat natürlich eine völlige Umarbeitung des Gesetzentwurfes notwendig gemacht. Ein paragraphenweiser Vergleich ist daher nicht mehr gut möglich.

Abgesehen von dieser Umarbeitung, die vielfach eine Vereinfachung der Bestimmungen gestattete, glaubte der Berichterstatter und mit ihm der Finanzausschuß, mehreren speziellen Wünschen der Interessenten Rechnung tragen zu sollen. Vor allem wurde auch eine Bemessung der Schaumweinsteuer nach Viertelflaschen (bis zu 230 Kubikzentimeter Rauminhalt) vorgesehen (§ 3) und das Prinzip der Stundung der Steuer in die Vorlage aufgenommen (§ 4 und § 17, Alinea 3). Die letztere Maßnahme stieß im Ausschuß allerdings auf Widerspruch, doch pflichtete die Mehrheit des Ausschusses schließlich der Anschauung bei, es sei nur billig, eine gewisse Steuerstundung, analog wie in anderen Steuergesetzen, auch bei der Schaumweinabgabe zuzugestehen, zumal die Schaumweinerzeuger ihre Ware und damit auch die Steuer oft auf sehr lange Zeit kreditieren müssen, ja den Schaumwein an Gastwirte und Händler oft geradezu in Kommission geben.

Auch dem Wunsche der Interessenten nach Gewährung einer Pauschalvergütung an die Erzeuger für abgegebene Proben und für Schaumwein, der als unbrauchbar zurückgestellt wird, wurde in der Gesetzvorlage (§ 8) entsprochen und dieselbe mit 5 Prozent des Steuerwertes der verwendeten Steuerzeichen limitiert.

Während der Ausschußberatung wurde von Vertretern südlicher Kronländer, besonders vom Abgeordneten Ussai auch darauf hingewiesen, daß es dort nicht selten vorkomme, daß Weinbautreibende aus gewissen, sich hierzu besonders eignenden Sorten ihres eigenen Produktes zum eigenen Hausgebrauch Schaumwein in geringfügiger Menge erzeugen. Hinsichtlich dieser gewiß nicht zu zahlreichen Fälle wurde im Texte der Vorlage (§ 4) die Möglichkeit einer abfindungsweisen Entrichtung der Steuer offen gelassen und in einer zu § 8 beantragten Resolution des Abgeordneten Jvčević die Regierung aufgefordert, die strengen Vorschriften über die Kontrolle der Schaumweinerzeugung auf solche Fälle abfindungsweiser Steuerentrichtung natürlich nicht in Anwendung zu bringen.

Zum letzten Alinea des § 8, welches das Recht der Steuerbehörde, in die Geschäftsbücher der Schaumweinerzeuger Einsicht zu nehmen, statuiert, lag ein Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Wróbel vor, dahingehend, daß diese Einsicht in die Geschäftsbücher nur unter den in der Personalsteuergesetznovelle für die Bucheinsicht vorgesehenen Kautelen zu verstehen sei. Da jedoch die Aufnahme eines solchen Zusatzantrages in den Gesetzestext schon deshalb nicht tunlich erschien, weil die vom Abgeordneten Dr. Wróbel bezogene Personalsteuergesetznovelle gegenwärtig noch gar nicht Gesetz ist, sondern erst in Beratung steht, so begnügte sich der Antragsteller damit, daß der von ihm geäußerten Anschauung hiermit im Motivenberichte zum Schaumweinsteuergesetz Ausdruck gegeben wird.

Zu den vorliegenden Minoritätsanträgen ist nicht viel zu bemerken. Die Gründe für ihre Ablehnung durch die Mehrheit des Ausschusses ergeben sich größtenteils aus dem Motivenbericht des Berichterstatters. Was speziell den Minoritätsantrag des Abgeordneten Hillebrand zu § 2 auf Steuerfreiheit des in Spitälern zu Heilzwecken verwendeten Schaumweines betrifft, so konnte sich die Mehrheit des Ausschusses, welche den Antrag ablehnte, offenbar der Erwägung nicht verschließen, daß eine Kontrolle dieser Maßnahme nur schwer durchzuführen sei und ein Mißbrauch dieser Begünstigung nicht ausgeschlossen erscheine.

Was endlich den Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Renner auf Wiederherstellung der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Steuerstaffelung in § 3 anbelangt, so beruht er wohl auf einer Verkennung des total geänderten Aufbaues der Steuer. Die von der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Steuerstufen wären nur dann begründet, wenn, wie dies die Regierung ursprünglich wollte, der letzte Verkaufspreis jeder Flasche Schaumwein für die Besteuerung maßgebend wäre.

Da aber Abgeordneter Dr. Renner selber den Verkaufspreis nicht zur Besteuerungsgrundlage gemacht wissen will, so hängt sein Minoritätsantrag gewissermaßen in der Luft und könnte nur schwer in das geänderte System der Schaumweinsteuer hineingepaßt werden.

Über das Meritum der Minoritätsanträge, die das Prinzip der Steuerstundung eliminiert wissen wollen, hat sich der Berichterstatter schon oben geäußert. Auch in diesem Punkte hat sich die große Mehrheit des Ausschusses der Anschauung des Berichterstatters angeschlossen.

Der Finanzausschuß unterbreitet hiermit seine Anträge in Gesetzesform dem Plenum des Abgeordnetenhauses. Falls auch dieses sowie das Herrenhaus dem vorgelegten Gesetzantrage beitritt — die k. k Regierung hat bereits im Ausschusse ihre Zustimmung erklärt —, so wird der österreichische Staat binnen kurzem eine neue entwicklungsfähige Steuerquelle besitzen, eine Verbrauchsabgabe, welche zum Unterschiede von anderen Steuern diesmal nicht die breiten Massen des Volkes belastet, sondern das Luxusgetränk der bemittelten und höheren Gesellschaftskreise für den Staatssäckel tributär macht.

Wien, 4. März 1913.

Dr. Urban,
Obmann.

Wilhelm Miklas,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Schaumweinsteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Schaumweine unterliegen einer Verbrauchsabgabe (Schaumweinsteuer).

Als Schaumweine gelten alle Weine, Fruchtweine (Obst- und Beerenweine), weinhaltige oder fruchtweinhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalte von mehr als einem Volumprozent, aus welchen beim Öffnen der Flasche Kohlensäure unter Aufbrausen entweicht.

§ 2.

Von der Schaumweinsteuer ist unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen befreit:

1. Schaumwein, welcher aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes ausgeführt wird;

2. Schaumwein, welcher als Probe in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes eingebracht wird.

§ 3.

Die Schaumweinsteuer beträgt:

für eine Flasche mit über 425 bis 850 Kubikzentimeter Rauminhalt (ganze Flasche) 80 h, wenn jedoch der Schaumwein nachweislich aus Fruchtwein hergestellt ist, 20 h;

für eine Flasche mit über 230 bis 425 Kubikzentimeter Rauminhalt (halbe Flasche) die Hälfte, für kleinere Flaschen ein Viertel des Steuersatzes für die ganze Flasche.

Bei Flaschen, deren Rauminhalt größer als 850 Kubikzentimeter ist, wird für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen 230 Kubikzentimeter Rauminhalt je ein Viertel des Steuersatzes für die ganze Flasche gerechnet.

Alle Schaumwein enthaltenden Umschließungen gelten als Flaschen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 4.

Die Schaumweinsteuer ist zu entrichten:

1. für den über die Zollinie eingeführten Schaumwein vom Empfänger im Zeitpunkte der Zollabfertigung;

2. für den aus einem anderen außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gelegenen Orte bezogenen Schaumwein von demjenigen, welcher den Schaumwein bezieht, im Zeitpunkte des Bezuges;

3. für den im Geltungsgebiete dieses Gesetzes hergestellten Schaumwein vom Erzeuger vor der Wegbringung des fertigen Schaumweines aus den genehmigten Lagerräumen (§ 8, Absatz 2) oder vor dem Verbrauch innerhalb derselben; im Falle einer Gefällsverkürzung vom Betriebsleiter unter Haftung des Erzeugers.

Die Schaumweinsteuer ist durch Anbringung von Steuerzeichen an der Flasche zu entrichten; der Finanzminister ist ermächtigt, in Fällen nicht gewerbsmäßigen Bezuges von Schaumwein die unmittelbare Entrichtung der Steuer ohne Anbringung von Steuerzeichen zu gestatten, ferner jenen Personen, welche aus eigenem Produkte nur zum eigenen Verbrauch Schaumwein herstellen, die abfindungsweise Entrichtung der Schaumweinsteuer zu bewilligen.

Die Schaumweinsteuer kann unter den im Verordnungswege zu bezeichnenden Bedingungen und Vorsichten gestundet werden.

§ 5.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die Einlagerung von steuerpflichtigem Schaumwein ohne Entrichtung der Schaumweinsteuer unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten zu bewilligen.

§ 6.

Wer Schaumwein aus einem innerhalb des Zollgebietes, jedoch außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gelegenen Orte bezieht, ist verpflichtet, die Sendung binnen 24 Stunden nach Einlangen dem zuständigen Finanzorgan anzumelden und vor der Eröffnung zur Amtshandlung zu stellen. Die Anmel-

dung hat Zahl und Größe der Flaschen und die Gattung des Schaumweines zu enthalten.

Der Finanzminister ist ermächtigt, hinsichtlich der Verpflichtung zur Stellung der Sendung Erleichterungen zu gewähren.

§ 7.

Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen sowie die k. k. Postanstalt sind verpflichtet, jede Sendung Schaumwein, welche in einem innerhalb des Zollgebietes, jedoch außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gelegenen Orte zur Aufgabe gelangt und für einen Empfänger im Geltungsgebiete dieses Gesetzes bestimmt ist, noch vor der Ausfolgung an den Empfänger dem zuständigen Finanzorgan anzuzeigen.

Diese Anzeige hat den Aufgabe- und den Bestimmungsort, den Namen des Absenders und des Adressaten, und das Bruttogewicht der Sendung zu enthalten.

Ebenso ist die Anzeige zu erstatten, wenn eine im Geltungsgebiete des Gesetzes aufgegebene Sendung Schaumwein, die ursprünglich für einen Empfänger außerhalb dieses Geltungsgebietes bestimmt war, infolge Änderung des Bestimmungsortes an einen Empfänger im Geltungsgebiete des Gesetzes ausgefolgt werden soll.

§ 8.

Der Erzeuger von Schaumwein hat spätestens ein Monat nach Kundmachung dieses Gesetzes, wenn aber der Betrieb erst später eröffnet werden soll, mindestens 14 Tage vor Betriebseröffnung der zuständigen Finanzbehörde eine genaue Zeichnung und Beschreibung jener Räume, in welchen die Herstellung von Schaumwein und dessen Lagerung erfolgt, zu überreichen, hierbei die Art der Schaumweinherstellung anzugeben und, falls er den Betrieb nicht selbst leitet, auch diejenige Person namhaft zu machen, welche in seinem Namen als Betriebsleiter handelt.

Diejenigen Räume, welche zur Lagerung von fertigem unversteuerten Schaumwein dienen sollen, müssen von Räumen, in denen der Ausschank oder Verkauf von Schaumwein betrieben wird, in einer die Kontrolle ermöglichenden Weise abgesondert sein und bedürfen der Genehmigung der Finanzbehörde.

Die Betriebsstätte ist von außen durch eine kennbare Aufschrift ersichtlich zu machen.

Tritt in den angezeigten Daten eine Änderung ein, so ist hiervon binnen 48 Stunden die Anzeige dem zuständigen Finanzorgan zu erstatten; wenn aber die Änderung Räume betrifft, welche der finanzbehörd-

lichen Genehmigung bedürfen, so ist für diese Änderung vorher die Genehmigung einzuholen.

So oft der Erzeuger steuerpflichtigen Schaumwein aus den genehmigten Räumen hinwegzubringen oder innerhalb derselben zu verbrauchen beabsichtigt, hat er dies vorher dem zuständigen Finanzorgan anzumelden.

Fertiger unversteuerter Schaumwein darf nur in den hierzu genehmigten Räumen gelagert, behandelt und verpackt werden.

Über den Zugang und Abgang von fertigem Schaumwein sind Aufschreibungen zu führen, deren Einrichtung im Verordnungswege bestimmt wird. Die Bestände sind von Zeit zu Zeit amtlich festzustellen und mit den Aufschreibungen zu vergleichen. Für Abgänge hat der Erzeuger die Steuer zu entrichten, insofern nicht dargetan wird, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerpflicht nicht begründen.

Für versteuerten Schaumwein, der als Probe abgegeben oder dem Hersteller vom Empfänger als unbrauchbar zur Verfügung gestellt wird, erhält der Unternehmer eine Pauschalvergütung im Betrage von fünf Hundertstel des Steuerwertes der von ihm verwendeten Steuerzeichen.

Die zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Finanzorgane sind berechtigt, in die Schaumweinfabriken während des Betriebes jederzeit, sonst aber während der Tagesstunden einzutreten, Nachschau zu halten, in die finanzamtlich angeordneten Aufschreibungen Einsicht zu nehmen und die zum Behufe der Kontrolle notwendigen Erhebungen zu pflegen.

Die Betriebsunternehmer und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den in Ausübung der Kontrolle erscheinenden Finanzorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

Den mit besonderem Auftrag versehenen Finanzbeamten ist außerdem auf Verlangen zur Ausübung der Kontrolle die Einsicht in die Geschäftsbücher zu gestatten.

§ 9.

Die Schaumweinsteuerzeichen sind an den Flaschen so lange zu erhalten, bis diese geöffnet werden.

Wer Schaumwein empfängt, welcher entgegen der Vorschrift des Gesetzes mit Steuerzeichen nicht versehen ist, hat binnen drei Tagen der Finanzbehörde die Anzeige hiervon zu erstatten.

Personen, welche Schaumwein verkaufen oder ausschenken, sind verpflichtet, ihre Vorräte an Schaumwein zum Beweise, daß die Steuerzeichen angebracht

sind, dem zuständigen Finanzorgane über Verlangen vorzuzeigen.

§ 10.

Unberichtigte Steuerbeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger direkter Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Hinsichtlich der Verjährung der Schaumweinsteuer gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

§ 11.

Auf die Übertretungen der Vorschriften über die Schaumweinsteuer finden die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen samt den nachträglichen Anordnungen, in Dalmatien aber das daselbst für Verzehrungssteuerübertretungen bestehende Strafverfahren, insofern nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas anderes bestimmt wird, Anwendung.

Die Bestimmungen über die Art und das Ausmaß der Strafen, dann über die Haftung für dieselben sowie über die Verjährung der fraglichen Übertretungen werden für Dalmatien mit Berücksichtigung der in diesen Beziehungen im übrigen Staatsgebiete geltenden Normen im Verordnungswege erlassen.

§ 12.

Den Erzeuger von Schaumwein trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die Haftung für die gegen den Betriebsleiter ausgesprochenen Geldstrafen.

§ 13.

Der Zeitraum der Verjährung der durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochenen Strafen wegen Übertretungen der Vorschriften über die Schaumweinsteuer wird bezüglich der schweren Gefällsübertretungen mit drei Jahren, bezüglich der anderen Übertretungen mit einem Jahre bestimmt.

§ 14.

Wer Schaumwein mit gefälschten oder übertragenen Steuerzeichen, wiewohl er von diesen Umständen Kenntnis hatte oder seiner Beschäftigung nach bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben sollte, ferner, wer Schaumwein, der mit Steuerzeichen versehen sein sollte, ohne das entsprechende Steuerzeichen aufbewahrt, an sich bringt, feilhält, an einen anderen veräußert oder auf eine andere Art verbreitet oder zu

verbreiten sucht, macht sich einer schweren Gefällsübertretung schuldig.

§ 15.

Schaumwein, der mit Steuerzeichen versehen sein sollte, aber ohne diese oder mit geringeren als den gesetzmäßig entfallenden Steuerzeichen gefunden wird, ferner Schaumwein mit gefälschten oder übertragenen Steuerzeichen unterliegt dem Verfalle, ohne Rücksicht darauf, wem der Schaumwein gehört und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht.

§ 16.

Die nicht einer besonderen Bestrafung nach diesem Gesetze oder dem Gefällsstrafgesetze unterliegenden Übertretungen der Vorschriften über die Schaumweinsteuer sind mit Geldstrafen von 4 bis 200 K zu ahnden.

§ 17.

Schaumwein, welcher sich am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes außerhalb einer Schaumweinfabrik, einer Zollniederlage oder eines Schaumweinfreilagers befindet, unterliegt einer Nachsteuer in dem im § 3 bestimmten Ausmaße; befreit bleibt Schaumwein im Besitz von Haushaltungsvorständen, die Schaumwein weder verkaufen, noch ausschenken, wenn der gesamte Vorrat in ganzen Flaschen oder auf ganze Flaschen umgerechnet nicht mehr als 10 Stück beträgt.

Wer am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes einen der Nachsteuer unterliegenden Vorrat von Schaumwein besitzt, ist verpflichtet, innerhalb der nächsten drei Tage die Zahl und Größe der Flaschen sowie die Gattung des Schaumweines dem im Verordnungswege zu bezeichnenden Organe anzumelden, die Erhebung der Vorräte zu gestatten und die Nachsteuer durch Anbringung von Steuerzeichen zu entrichten.

Die näheren Bestimmungen über diese Anmeldung, dann über die Feststellung der Vorräte, über die Verwendung der Steuerzeichen sowie über den Zeitpunkt der Entrichtung der Nachsteuer werden im Verordnungswege festgesetzt.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung zur Nachversteuerung unterlassen oder ist die amtlich erhobene Zahl von Flaschen um mehr als fünf Prozent größer als die angemeldete, so ist dies mit dem vier- bis achtfachen Betrage der der Verkürzung ausgesetzten Nachsteuer zu bestrafen.

Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung werden mit Ordnungsstrafen von 4 bis 100 K bestraft.

§ 18.

Dieses Gesetz gilt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme der Zollausschlüsse und tritt, soweit nicht in demselben ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, zwei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister, und zwar bezüglich der Bestimmungen im § 7 im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern, beauftragt.

Resolutionsantrag des Finanzausschusses.

Die Regierung wird aufgefordert, in der zu erlassenden Vollzugsvorschrift auszusprechen, daß die Bestimmungen des § 8 auf jene Personen, welchen die Abfindung bewilligt wurde, keine Anwendung finden.

Minoritätsanträge.

Zusatzantrag Hillebrand, Licht, Schiegl, Seitz zu § 2:

„3. Schaumwein, der in öffentlichen Krankenanstalten zu Heilzwecken verwendet wird."

Antrag Renner, Hillebrand, Schiegl, Winarsky:

„§ 3.

Die Schaumweinsteuer beträgt:

1. bei nachweislich aus Fruchtsäften hergestelltem Schaumwein:

für eine Flasche mit über 425 bis 850 Kubikzentimeter Rauminhalt (ganze Flasche) 20 h;

für eine Flasche mit über 230 bis 425 Kubikzentimeter Rauminhalt (halbe Flasche) die Hälfte, für kleinere Flaschen ein Viertel des Steuersatzes für eine ganze Flasche;

2. bei Schaumwein aus Traubenwein für eine ganze Flasche (425 bis 850 Kubikzentimeter Rauminhalt):

in der Preisstufe	bei einem Preise der ganzen Flasche ohne Verbrauchsabgabe		Kronen
	von mehr als	bis einschließlich	
	Kronen		
1	—	4	0·50
2	4	8	1·—
3	8	—	2·—

Für eine halbe Flasche (230 bis 425 Kubikzentimeter) die Hälfte, für kleinere Flaschen ein Viertel dieser Steuersätze.

Antrag Schiegl, Hillebrand, Renner, Seitz, Winarsky:

Der letzte Absatz des § 4 und der § 5 sind zu streichen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Finanzausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens (Nr. 539 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXI. Session).

Die durch den Totalisateur vermittelten Wetten sind gegenwärtig nach § 7 des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, einer fünfprozentigen Gebühr vom Gesamtbetrage der Wetteinsätze unterworfen. Auf Wetten mit den Buchmachern bezieht sich diese Bestimmung nicht; die Buchmacherwetten werden de lege lata von einer Gebühr überhaupt nicht getroffen.

Anknüpfend an eine in der X. Session des Reichsrates vom Abgeordnetenhause beschlossene Resolution hat die Regierung in der XI. Session, im Jahre 1893, eine Vorlage wegen Einführung einer fünfprozentigen Stempelgebühr von Buchmacherwetten eingebracht; der Gesetzentwurf wurde damals zwar vom Gebührenausschusse angenommen, hat aber nicht Gesetzeskraft erlangt.

Erst mit der in der laufenden Session eingebrachten, den Gegenstand dieses Berichtes bildenden Regierungsvorlage wurde, im Rahmen der auf die finanzielle Stärkung des Staatshaushaltes abzielenden Bestrebungen, der Versuch einer Neuregelung dieses Abgabengebietes erneuert; die Vorschläge der Regierung gingen im wesentlichen dahin,

1. die Gebühren von Totalisateurwetten von 5 auf 8 Prozent zu erhöhen,
2. die Buchmacherwetten einer gleichfalls achtprozentigen Umsatzgebühr zu unterwerfen,
3. die Winkelwettbureaus gesetzlich zu verbieten und dieses Verbot unter Strafsanktion zu stellen.

Gegen diese Regierungsvorlage erhoben die beteiligten Kreise bald nach ihrem Erscheinen schwere Bedenken. Die Abgeordneten jener Länder und Gemeinden, welche Zuschläge zu der staatlichen Umsatzgebühr erheben, befürchteten infolge der Erhöhung dieser Gebühr eine Einschränkung des Umsatzes und somit ihrer Einnahmen. Der am Fremdenverkehr und Pferdesport interessierte Handels- und Gewerbestand sowie die einschlägigen sportlichen Vereinigungen betonten, daß die Bestimmungen der Regierungsvorlage geeignet wären, die Entwicklung des Rennwesens zu hemmen, ja sogar den Rennbetrieb ins Ausland zu drängen. Insbesondere wurde hervorgehoben, daß das Buchmachergewerbe die Belastung mit einer prozentuellen Umsatzgebühr überhaupt nicht vertragen würde.

Einzelne Mitglieder des Finanzausschusses fügten dem Erörterten noch bei, daß die beabsichtigte gesetzliche Regelung dieser Art des Wettspieles überhaupt und insbesondere des nach ihrer Ansicht nicht immer einwandfrei betriebenen Buchmachergewerbes zu weiteren Bedenken Anlaß gebe. Es wurde beantragt, die

Vorlage so umzuarbeiten, daß das Buchmacherwesen ausgeschaltet werde, und darauf verwiesen, daß in anderen Staaten, wie in Deutschland und Frankreich, der Buchmacher als gesetzlich zugelassener Gewerbebetrieb nicht mehr existiere.

Von anderer Seite wurde dem entgegengehalten, daß der in der Bevölkerung vorhandene Spieltrieb selbst durch ein gänzliches Verbot der Wettrennen nicht unterdrückt werden könnte, dagegen fast sicher dem Winkelwettwesen ausgeliefert würde, das in jeder Beziehung mehr zu verurteilen ist. Auch wurde darauf hingewiesen, daß die Einschränkung oder gar die gänzliche Einstellung der Wettrennen verschiedene gewerbliche Kreise schwer schädigen und einer nicht unbedeutenden Anzahl von Angestellten und Arbeitern den Verdienst entziehen würde. Daher wurde auch ein Antrag auf Verbot der Erteilung von Buchmacherkonzessionen abgelehnt.

Bei aller Billigung des finanzpolitischen Grundgedankens der Regierungsvorlage glaubte der Ausschuß die vorgebrachten Bedenken nicht unberücksichtigt lassen zu sollen. Die Regierungsvorlage wurde daher einer eingreifenden Umarbeitung bezüglich der Art der Gebührenerhöhung unterzogen, und in dieser geänderten Fassung wird der Gesetzentwurf zur Annahme empfohlen. Über die an der Regierungsvorlage vorgenommenen Modifikationen und über die finanzielle Tragweite des umgearbeiteten Entwurfes sei folgendes bemerkt:

1. Totalisateurwettgebühren.

Die Regierungsvorlage plante, wie erwähnt, eine Erhöhung der bestehenden Umsatzgebühr von 5 auf 8 Prozent; die sportlichen Vereinigungen traten mit dem Gegenvorschlage hervor, unter Verzicht auf diese Erhöhung eine Gewinstgebühr von Totalisateurwetten einzuführen, welche nur dann eingehoben werden soll, wenn die ausbezahlte Quote (das ist die Summe von Einsatz und Gewinst) ein bestimmtes Vielfache des Einsatzes übersteigt und mit der relativen Höhe des Gewinstes progressiv wachsen würde.

Der Ausschuß hält diesen Gedanken, der auch die Billigung der Regierung gefunden hat, für einen abgabenpolitisch empfehlenswerten; denn

a) während die Umsatzgebühr einen gleichbleibenden prozentuellen Abzug von allen Einsätzen zur Folge hat, daher von allen Wettenden gleichmäßig getragen wird, würde die vorgeschlagene Gewinstgebühr nach der relativen Höhe des Gewinstes abgestuft sein. Daß dies einen großen Vorzug der Veranlagung bedeutet, unterliegt wohl keinem Zweifel; denn es ist klar, daß derjenige Gewinner, dem beispielsweise der zwanzigfache Einsatz ausbezahlt wird, leichter und williger eine höhere Gebühr entrichten kann als derjenige, der etwa nur das Fünf- oder Zehnfache des Einsatzes ausbezahlt erhält. Ein weiterer Vorteil der Gewinstgebühr besteht

b) darin, daß es bei Wahl dieser Konstruktion der Abgabe möglich ist, die sogenannten „Favoritwetten" durch Freilassung von der Gewinstgebühr günstiger zu behandeln, dagegen die Gewinste von „Outsiderwetten" zu einer höheren Gebührenleistung heranzuziehen. Unter „Favorits" sind (im Gegensatze zu „Outsiders") diejenigen Pferde zu verstehen, auf die, weil sie nach Ansicht des Publikums die größten Gewinnchancen haben, von der Mehrzahl der Wettenden gesetzt wird, so daß die im Falle des Sieges dieser Pferde auszubezahlende Quote im Verhältnisse zum Einsatze relativ niedrig ist. Die Differenzierung in der Behandlung der Favorit- und der Outsiderwetten entspricht den Interessen des Rennwesens, welche die größtmögliche Förderung des Setzens auf Favoritpferde erheischen.

In dem vorgeschlagenen Gesetzentwurfe haben diese Erwägungen in der Weise Berücksichtigung gefunden, daß Quoten, die höchstens das Dreifache des Wetteinsatzes ausmachen, von der Gewinstgebühr freibleiben sollen, während bei höheren Quoten eine Gewinstgebühr eingehoben würde, deren Einheitssatz nach Maßgabe des Verhältnisses zwischen Quote und Wetteinsatz von 15 h bis 3 K 60 h wächst, der Maximalsatz soll bei jenen Quoten eintreten, die das 25fache des Wetteinsatzes übersteigen. Dieser Tarif schließt im Vergleiche zu dem vom Referenten des Ausschusses im Einvernehmen mit der Regierung ursprünglich beantragten Tarife eine — über von dem Referenten befürworteten Antrag des Abgeordneten Lukaszewicz beschlossene — 50prozentige Erhöhung in sich.

Zu dem Tarife des beantragten Gesetzentwurfes ist noch folgendes zu bemerken:

Der Tarif mußte, da er nicht nur für die derzeit auf den Rennplätzen des Jockeyklubs und des Trabrennvereines üblichen Totalisateureinsätze (2 K, 5 K, 10 K, 20 K und 100 K), sondern für alle überhaupt denkbaren Kategorien von Einsätzen passen soll, in der Weise gestaltet werden, daß die einzelnen Gebührensätze für je eine Krone des Einsatzes festgestellt werden; in jedem einzelnen Falle wird dann die Gewinstgebühr auf Grund des Tarifes in der Weise zu ermitteln sein, daß die daselbst festgesetzte Einheitsgebühr mit dem Betrage des Einsatzes des Gewinnenden multipliziert wird.

Eine technische Schwierigkeit ergab sich weiters aus der praktischen Notwendigkeit, die Gebührensätze so festzustellen, daß der Abzug des Gebührenbetrages von der auszuzahlenden Quote leicht und rasch vor sich gehen kann, ohne eine Verzögerung des Auszahlungsgeschäftes zu bewirken. Diesem Erfordernis wird nach Ansicht von Fachleuten nur dann entsprochen, wenn die Gebührensätze zumindest auf 50 h abgerundet sind und es wird daher in einer Anmerkung zum Tarife angeordnet, daß Gewinstgebühren, die tarifmäßig den Betrag von 50 h nicht erreichen, nicht eingehoben, höhere Gewinstgebühren aber, die, in Hellern ausgedrückt, durch 50 nicht ohne Rest teilbar sind, auf den nächstniedrigeren durch 50 ohne Rest teilbaren Hellerbetrag abgerundet werden. Diese Bestimmung wird zur Folge haben, daß zum Beispiel bei Einsätzen von 2 K in der niedrigsten Tarifstufe überhaupt keine Gewinstgebühr eingehoben werden kann, während diese Gebühr in den höheren Tarifstufen zum Teil einigermaßen hinter demjenigen Betrage zurückbleiben wird, welcher dem systematischen Aufbau des Tarifes entspräche.

Mehrere bei der Beratung im Ausschusse gestellte Anträge auf weitere Erhöhung der für die Gewinstgebühr vorgeschlagenen Tarifsätze wurden abgelehnt. Die Mehrheit des Ausschusses ging hierbei, in Übereinstimmung mit dem Standpunkte der Regierung, von der Ansicht aus, daß mit Rücksicht auf die Neuartigkeit dieses Besteuerungsmodus eine gewisse Vorsicht am Platze ist, und daß erst die praktischen Erfahrungen über die Wirkungen und den Ertrag der Gewinstgebühr die Möglichkeit bieten werden, sich über die Zulässigkeit einer höheren Besteuerung ein Urteil zu bilden.

Neben der Gewinstgebühr soll, wie bereits hervorgehoben, die auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, zur Einhebung gelangende fünfprozentige Gebühr von den Totalisateurwetteinsätzen unverändert fortbestehen. Auch die in einigen Ländern (Niederösterreich, Salzburg) bestehenden Landes- und Gemeindezuschläge zu dieser fünfprozentigen Staatsgebühr werden daher, da die Zuschlagsbasis keine Veränderung erfährt, durch den vorliegenden Gesetzentwurf in keiner Weise berührt. Das gleiche gilt selbstverständlich von den in Lemberg und in Krakau bestehenden selbständigen Kommunalabgaben von den Totalisateureinsätzen.

2. Buchmacherwettgebühren.

Ein schwierigeres Problem als das der Totalisateurwettgebühren, ist die Frage der gebührenrechtlichen Behandlung der Buchmacherwetten.

Gegenüber der Absicht der Regierungsvorlage, eine 8prozentige Umsatzgebühr von den Buchmacherwetten einzuführen, wurde von fachlicher Seite geltend gemacht, daß der Fortbestand der Buchmacher durch eine derartige Abgabe gefährdet werden würde, wodurch auch der Abgabenertrag selbst in Frage gestellt wäre; denn die Überwälzung der Gebühr auf die Klienten des Buchmachers sei in der Regel nicht möglich, dieser letztere wäre aber mit Rücksicht auf die häufigen empfindlichen Verluste, welche die Wechselfälle seines Betriebes mit sich bringen, nicht imstande, die Gebühr aus eigenem zu tragen. Die Buchmacher oder zumindest einige von ihnen, wären sohin genötigt, ihren Betrieb einzustellen.

Der Ausschuß hält es im Einverständnisse mit der Regierung in dieser Richtung für geraten, von einer prozentuellen Umsatzgebühr bei den Buchmachern abzusehen. Dafür sollen nach dem vorgeschlagenen Gesetzentwurfe die Buchmacherwetten von folgenden Gebühren getroffen werden:

a) einer nach dem Einsatze abgestuften mäßigen fixen Gebühr von 2 bis 20 K, welche sich als Stempelgebühr für das Rechtsgeschäft der Wette darstellt, und

b) einer Gebühr von den Gewinsten bei Buchmacherwetten, die das aus abgabenpolitischen Gründen notwendige Korrelat der Totalisateurgewinstgebühr bildet.

Was die Gebühr ad b anbelangt, so ist zu beachten, daß bei Buchmacherwetten — im Gegensatz zu den Totalisateurwetten, wo jeder einzelne gegen die Gesamtheit des wettenden Publikums wettet, der Totalisateur aber nur Vermittler ist — entweder der Gewinn des Buchmachers oder der seines Mitkontrahenten als Gegenstand der Gebühr in Betracht kommen kann.

Die Gewinste der Mitkontrahenten sind der Gewinstgebühr nach demselben Tarife zu unterwerfen, welcher für die Gewinste aus Totalisateurwetten vorgeschlagen wird; es besteht kein sachlicher Grund für eine Unterscheidung in dieser Richtung. Es hat daher auch bei den Sätzen dieser Gewinstgebühr die oben bei Besprechung der Totalisateurgewinstgebühr erwähnte 50prozentige Erhöhung im Vergleiche mit den ursprünglichen im Einvernehmen mit der Regierung gestellten Anträgen des Referenten stattgefunden.

Anders steht die Frage hinsichtlich des Gewinnes, den der Buchmacher selbst aus dem Wettbetriebe zieht. Da er gewerbsmäßig wettet, erschiene es nicht angemessen, den Gewinn aus jeder einzelnen

Wette für sich (ohne jede Kompensation mit den Verlusten, die er aus anderen Wetten erleidet) zum Gegenstand der Gebührenentrichtung zu machen. Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt vielmehr eine 15prozentige Pauschalgebühr vom jährlichen Nettogewinn vor, den der Buchmacher aus seinem Wettbetriebe erzielt.

Weitergehende Anträge bezüglich der Erhöhung der fixen Stempelgebühr und der vom Buchmacher selbst zu leistenden Pauschalgebühr wurden vom Ausschusse abgelehnt, da die Majorität des Ausschusses der Ansicht war, daß die Eigenartigkeit des Buchmachergewerbes eine höhere Belastung in dieser Hinsicht nicht ertrage. Bezüglich der Anträge auf Erhöhung der von den Gewinsten der Mitkontrahenten des Buchmachers einzuhebenden Gebühr sei auf das bei Erörterung der Totalisateurwettgebühren Gesagte verwiesen.

Dafür wurde im § 7 des Gesetzes die Bestimmung aufgenommen, daß die Gebühr für Buchmacherwetten zu entrichten ist ohne Unterschied, ob sich die Wette auf eine im Inlande oder im Auslande abzuhaltende sportliche Veranstaltung bezieht.

Die Schwierigkeiten einer wirksamen Kontrolle bezüglich der Leistung dieser Gebühren dürfen nicht unterschätzt werden. Immerhin läßt sich hoffen, daß die Sicherungsbestimmungen, die der Gesetzentwurf vorsieht, ihre Wirkung nicht verfehlen werden. Abgesehen von dem uneingeschränkten Rechte der Bucheinsicht, das der Finanzbehörde gegenüber den Buchmachern zugedacht ist, dürfte sich insbesondere die Bestimmung, daß der Buchmacher aus der Bemessungsgrundlage für die ihn selbst treffende 15prozentige Pauschalgebühr nur diejenigen seinen Mitkontrahenten ausbezahlten Gewinste ausscheiden darf, bezüglich deren die Entrichtung der tarifmäßigen Gewinstgebühr nachgewiesen ist, als eine passende Kautel gegen allfällige Abgabenverkürzungen darstellen.

3. Verbot der Winkelwettbureaus.

Die Rennwetten werden gegenwärtig nur zum geringeren Teile beim Totalisateur und mit den Buchmachern abgeschlossen. Auf dem Rennplatze selbst und mehr noch fern von demselben wird das Wetten in großem Umfange gewerbsmäßig von Personen betrieben, die sich jedweder Kontrolle durch die Behörde und durch die Rennvereine entziehen. Da solche Wettunternehmer (Winkeltotalisateure, Winkelbuchmacher) vielfach auch die kleinsten Einsätze entgegennehmen und da sie leichter und mit geringeren Kosten erreichbar sind als die legitimierten Wettunternehmer, überdies aber keinen Gebührenabzug machen, bilden sie eine Gefahr für die minderbemittelten Volksklassen und namentlich für jugendliche Individuen, denen sie eine ständige und leicht benutzbare Gelegenheit für die Befriedigung ihres Spieltriebes bieten.

Die Erkenntnis der daraus erwachsenden sozialen und ökonomischen Gefahren und die erfahrungsgemäß feststehende Tatsache, daß denselben durch bloße polizeiliche Verbote nicht wirksam vorgebeugt werden kann, hat die Regierung zu dem Vorschlage veranlaßt, die gewerbsmäßige Vermittlung und den gewerbsmäßigen Abschluß sportlicher Wetten an die Bewilligung der politischen Behörde zu knüpfen und den unbefugten Gewerbebetrieb sowie die Mitwirkung bei demselben mit Arrest- und Geldstrafen zu ahnden.

Der Ausschuß hält aus den angeführten Gründen diese Vorschläge für gerechtfertigt; die einschlägigen Bestimmungen der Regierungsvorlage wurden in den umgearbeiteten Gesetzentwurf, wenn von einer etwas abweichenden Bestimmung des Begriffes „Buchmacher" abgesehen wird, ohne wesentliche Veränderungen übernommen. Zu erwähnen wäre nur, daß die Strafbestimmungen in doppelter Richtung ergänzt wurden. Einerseits wird nämlich als Nebenstrafe der Verfall der bei Ergreifung auf frischer Tat vorgefundenen, zur strafbaren Handlung verwendeten Betriebsmittel, Wetteinsätze und Gewinste des Übertreters in Aussicht genommen; andrerseits soll der Strafe auch jede Person unterliegen, die in einem zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit bestimmten, allgemein zugänglichen Betriebsraume (Gast- und Schankgewerbelokalität, Vergnügungsetablissement usw.) die gewerbemäßige Vermittlung oder den gewerbemäßigen Abschluß unbefugter Wetten duldet. Die erwähnte Nebenstrafe empfiehlt sich, weil sie geeignet ist, die abschreckende Wirkung der Strafbestimmungen zu erhöhen. Der Ausdehnung der Strafnormen in subjektiver Beziehung liegt die Tatsache zugrunde, daß sich gegenwärtig der Winkelwettbetrieb in Gewerbslokalen der verschiedensten Art — zum Beispiel vielfach in Friseurläden — abspielt und daß es gewiß gerechtfertigt ist, auch die Duldung der strafbaren Handlung durch den Inhaber des Gewerbelokals unter Strafe zu stellen.

4. Finanzielle Wirkung des Gesetzentwurfes.

Der Ertrag der gegenwärtig zur Einhebung gelangenden Gebühren von Totalisateureinsätzen belief sich, wie die der Regierungsvorlage beigedruckten Tabellen zeigen, in den Jahren 1908 bis 1910 auf durchschnittlich etwa 1,900.000 K. Dieser Ertrag wird durch den vorliegenden Gesetzesvorschlag

nicht unmittelbar berührt; es steht jedoch zu erwarten, daß das Verbot der Winkelwettbureaus zu einer stärkeren Inanspruchnahme des Totalisateurs und dadurch indirekt zu einer Erhöhung der Einnahmen an Totalisateureinsatzgebühren führen wird. Auch die im letzten Jahre erfolgte Einführung von Zweikroneneinsätzen in der Freudenau und in Kottingbrunn dürfte zu einer Vermehrung dieser Gebühreneinnahmen beitragen.

Was die unmittelbare finanzielle Wirkung des Gesetzentwurfes anbelangt, so ist zunächst zu bemerken, daß der Ertrag der vorgeschlagenen Gebühren von Buchmacherwetten sich auch nicht annähernd voraussehen läßt, da es an statistischen Daten über die Anzahl dieser Wetten, gesondert nach Einsatzkategorien, dann über die aus Buchmacherwetten erzielten Gewinste und über den jährlichen Nettogewinn der Buchmacher mangelt. Hinsichtlich der neu einzuführenden Gewinstgebühren von Totalisateurwetten wurden von den beiden größten Rennvereinigungen Österreichs, dem Jockeyklub und dem Trabrennverein in Wien, Daten geliefert, welche die aus der sub ./1 angeschlossenen Tabelle ersichtliche Ertragsberechnung ermöglichen. Hiernach würde der Jahresertrag dieser Gewinstgebühren auf den Rennplätzen in der Freudenau und in Kottingbrunn, dann auf dem Wiener Trabrennplatze zusammen etwa 1,600.000 K ausmachen. Erwägt man, daß die Totalisateureinsätze auf anderen Rennplätzen, als denen der genannten zwei Vereinigungen, in dieser Tabelle nicht berücksichtigt sind und daß mehrere auf eine Ertragssteigerung hinwirkende Momente (wie die Einführung von Zweikroneneinsätzen auf den Rennplätzen des Jockeyklubs, ferner das Verbot der Winkelwettbureaus) bei der Berechnung ziffermäßig nicht in Anschlag gebracht werden konnten, so dürfte die Erwartung eines jährlichen Gesamtertrages der Totalisateurgewinstgebühren von etwa 1·4 Millionen Kronen wohl berechtigt sein. Allerdings ist nicht außer acht zu lassen, daß die Wechselfälle der Konjunktur gerade auf den Umfang der Totalisateurwetten (daher auch auf den Gebührenertrag) in besonderem Maße einzuwirken pflegen und daß somit unliebsame Überraschungen in dieser Richtung nicht ausgeschlossen sind. Zu diesem Ertrage der Totalisateurgewinstgebühren kommt dann noch der — wie bereits erwähnt — ziffermäßig derzeit nicht berechenbare Ertrag aus den neu eingeführten Buchmacherwettgebühren, und zwar aus der fixen Stempelgebühr, aus der Gewinstgebühr von den Gewinsten der Mitkontrahenten des Buchmachers und aus der von letzterem zu entrichtenden 15prozentigen Pauschalgebühr.

Von der Ansicht geleitet, daß die in diesem Gesetzentwurfe vorgesehenen Abgaben finanzpolitisch gerechtfertigt sind, da sie sich als die Besteuerung der Befriedigung des Spieltriebes, daher eines Luxusbedürfnisses darstellen und daß der Ertrag dieser Abgaben — ohne Schädigung berechtigter Landes-, kommunaler und volkswirtschaftlicher Interessen — ein wenn auch nur sehr bescheidenes Schärflein zur Stärkung der Staatsfinanzen liefern wird, stellt der Ausschuß den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen, dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, wird die Zustimmung erteilt.

Wien, 3. März 1913.

Dr. Urban,
Obmann.

Fink,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Verwaltungsrechtliche Bestimmungen.

§ 1.

Die gewerbemäßige Vermittlung und der gewerbemäßige Abschluß von Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen (Rennen, Regatten usw.) ist nur mit Bewilligung der politischen Landesbehörde zulässig.

Zur gewerbemäßigen Vermittlung von Wetten der im ersten Absatze bezeichneten Art dürfen nur die im Anschlusse an sportliche Veranstaltungen bestehenden besonderen Unternehmungen (Totalisateur) zugelassen werden.

Die Bewilligung zum gewerbemäßigen Abschlusse der im ersten Absatze angeführten Wetten darf nur Personen erteilt werden, welche nach den im Verordnungswege festzusetzenden Voraussetzungen die Gewähr voller Vertrauungswürdigkeit bieten. Personen, denen diese Bewilligung erteilt wurde, werden in diesem Gesetze als Buchmacher bezeichnet.

Die politische Landesbehörde kann die Bewilligung jederzeit von Bedingungen abhängig machen oder einschränken; sie kann die Bewilligung zurücknehmen, wenn die gesetzliche Voraussetzung derselben nicht mehr zutrifft, oder eine von ihr vorgeschriebene Bedingung nicht eingehalten wird.

§ 2.

Wer ohne Bewilligung der politischen Landesbehörde Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen gewerbemäßig abschließt oder vermittelt oder die ihm erteilte Bewilligung überschreitet, wird an Geld von 50 K bis 2000 K oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2000 K verbunden werden.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer bei dem gewerbemäßigen Abschlusse oder der gewerbemäßigen Vermittlung der im vorhergehenden Absatze angeführten Wetten mitwirkt;

2. wer in einem zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit bestimmten, allgemein zugänglichen Betriebsraume (Gast- und Schankgewerbelokalität, Vergnügungsetablissement usw.) die gewerbemäßige Vermittlung oder den gewerbemäßigen Abschluß der im ersten Absatze bezeichneten Wetten duldet.

Mit der Bestrafung nach dem ersten Absatze und nach Z. 1 des zweiten Absatzes kann der Verfall der bei Ergreifung auf frischer Tat vorgefundenen, zur strafbaren Handlung verwendeten Betriebsmittel, Wetteinsätze und Gewinste des Übertreters verbunden werden.

Zur Bestrafung ist die politische Bezirksbehörde und, wo sich eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, diese berufen.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gleichzeitig für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Arreststrafe zu bemessen.

II. Gebührenrechtliche Bestimmungen.

A. Totalisateurwetten.

§ 3.

Der Gewinst, welcher bei einer vom Totalisateur (§ 1, Absatz 2) aus Anlaß einer sportlichen Veranstaltung vermittelten Wette erzielt wird, unterliegt, wenn der auf Grund dieser Wette dem Gewinnenden mit Einschluß des Wetteinsatzes auszuzahlende Betrag (Quote) das Dreifache des Wetteinsatzes übersteigt, einer Gebühr (Gewinstgebühr) nach Maßgabe des diesem Gesetze angeschlossenen Tarifes.

§ 4.

Die Gewinstgebühr ist vom Totalisateur unmittelbar an die Staatskasse abzuführen und kann vom Gewinste bei Auszahlung desselben an den Gewinner in Abzug gebracht werden. Der Zeitpunkt und die Art der Entrichtung der Gebühr wird im Verordnungswege festgesetzt.

§ 5.

Auf den Totalisateur finden hinsichtlich der Gewinstgebühr die Bestimmungen der §§ 5 und 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Anwendung. Im Verordnungswege können auch sonstige Verfügungen getroffen werden, durch welche die Entrichtung der Gewinstgebühr überwacht oder gesichert wird.

§ 6.

Die Vorschriften des § 7 des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, betreffend die vom Totalisateur zu entrichtende Gebühr vom Gesamtbetrage der Wetteinsätze, bleiben unberührt.

B. Buchmacherwetten.

§ 7.

Wetten, die von Buchmachern (§ 1, Absatz 3) aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen abgeschlossen werden, unterliegen anstatt der im § 6 des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, festgesetzten Gebühr einer nach der Höhe des Einsatzes der gegen den Buchmacher wettenden Person abgestuften Stempelgebühr. Diese Gebühr beträgt:

bei einem Einsatze bis				300 K	. . . . .		2 K	
„ „ „	über	300 „	bis	500 K	.		4 „	
„ „ „	„	500 „	„	1000 „	.		10 „	
„ „ „	„	1000 „	. . . . .				20 „.	

Für Wetten, bei deren Abschluß der Einsatz nicht bar eingezahlt wird (Buchwetten), ist die Gebühr nur nach Maßgabe des tatsächlich geleisteten Wetteinsatzes zu entrichten. Bei nachträglichen Einzahlungen auf Rechnung des ursprünglich nicht volleingezahlten Einsatzes ist die Gebühr jeweils auf denjenigen Betrag zu ergänzen, der dem Gesamtbetrage des für die betreffende Wette tatsächlich geleisteten Einsatzes entspricht. Gutgeschriebene Einsatzbeträge sind den tatsächlich eingezahlten gleichzuhalten.

Zur Entrichtung der Stempelgebühr ist in erster Linie der Buchmacher verpflichtet. Der andere Wettkontrahent haftet für die Gebühr zur ungeteilten Hand mit dem Buchmacher. Die Gebührenpflicht ist von der Ausfertigung einer Urkunde nicht abhängig.

Wenn die Wette vor Abhaltung der sportlichen Veranstaltung rückgängig gemacht wurde, kann die Rückvergütung der entrichteten Stempelgebühr verlangt werden.

Wetten, die ein Buchmacher (§ 1, Absatz 3) abschließt, unterliegen der Gebühr ohne Unterschied, ob sich die Wette auf eine im Inlande oder im Auslande abzuhaltende sportliche Veranstaltung bezieht.

§ 8.

Das Finanzministerium erläßt die Vorschriften über den Zeitpunkt und die Art der Entrichtung der im § 7 bezeichneten Stempelgebühr; dasselbe kann

insbesondere für alle von den Buchmachern abgeschlossenen Wetten oder für einzelne Gattungen derselben anordnen, daß über die Wette eine Urkunde (Wettschein), bei Buchwetten (§ 7, Absatz 2) eine Bestätigung über den bezahlten Wetteinsatz oder eine Rechnung von dem Buchmacher dem anderen Wettkontrahenten ausgehändigt werde, oder daß die Wetten in bestimmter anderer Form abgeschlossen werden. Das Finanzministerium kann auch die Form des Wettscheines und der Bestätigung über den bezahlten Wetteinsatz oder der Rechnung vorschreiben.

§ 9.

Die Gewinste, welche bei den im § 7 bezeichneten Wetten erzielt werden, sind folgenden Gebühren unterworfen:

1. Der Gewinst der gegen den Buchmacher wettenden Person aus jeder einzelnen Wette unterliegt, wenn der auf Grund dieser Wette dem Gewinnenden mit Einschluß des Wetteinsatzes zukommende Betrag (Quote) das Dreifache des Wetteinsatzes übersteigt, einer Gebühr (Gewinstgebühr) nach Maßgabe des diesem Gesetze angeschlossenen Tarifes. Diese Gebühr ist vom Buchmacher unmittelbar an die Staatskasse abzuführen und kann vom Gewinste bei Auszahlung oder Gutschrift desselben in Abzug gebracht werden.

2. Der Buchmacher hat an Stelle der Gebühren von den ihm aus den einzelnen Wetten zufließenden Gewinnen eine jährliche Pauschalgebühr von 15 Prozent des sich für ihn in dem betreffenden Kalenderjahre ergebenden Gesamtgewinnes zu entrichten, welche nach den Bestimmungen des § 10 zu berechnen und vom Buchmacher unmittelbar an die Staatskasse abzuführen ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung der in Z. 1 und 2 vorgesehenen Gebühren ist von der Errichtung einer Urkunde über die Wette oder über die Auszahlung des Wettgewinstes unabhängig. Die Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Art der Entrichtung dieser Gebühren werden im Verordnungswege getroffen.

§ 10.

Die Berechnung des Gesamtgewinnes, von welchem nach § 9, Z. 2, die Pauschalgebühr zu entrichten ist, hat unter Anwendung des § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, in nachstehender Weise zu erfolgen:

Zunächst ist die Gesamtsumme der in dem betreffenden Kalenderjahre auf Grund von Wetten der im § 7 bezeichneten Art tatsächlich geleisteten oder dem Buchmacher im Wege der Gutschrift zugeflossenen Wetteinsätze festzustellen; von dieser Gesamtsumme sind sodann die in demselben Kalenderjahre vom Buchmacher den anderen Wettkontrahenten tatsächlich ausbezahlten oder gutgeschriebenen Wettgewinste in Abzug zu bringen. Die Wetteinsätze und

Wettgewinste sind jeweils in die Berechnung der Pauschalgebühr für dasjenige Kalenderjahr einzubeziehen, in welchem sie bezahlt oder gutgeschrieben wurden, ohne Rücksicht darauf, in welchem Kalenderjahre die Wette, auf der diese Einsätze und Gewinste beruhen, zum Abschluß gelangte.

Wird eine Wette vor Abhaltung der sportlichen Veranstaltung rückgängig gemacht, so ist der diese Wette betreffende Wetteinsatz aus der Berechnungsgrundlage der Pauschalgebühr auszuscheiden.

Abzugsfähig im Sinne des zweiten Absatzes sind nur diejenigen Wettgewinste, welche nach den Bestimmungen des § 9, Z. 1, entweder der Entrichtung der daselbst vorgesehenen Gewinstgebühr nicht unterliegen oder dieser Gebührenentrichtung erwiesenermaßen unterzogen wurden.

Wenn ein Buchmacher das Recht, seine gewerbemäßige Tätigkeit im Geltungsgebiete dieses Gesetzes auszuüben, vor Schluß des Kalenderjahres verliert (§ 1, Absätze 3 und 4) oder wenn er vor Schluß des Kalenderjahres seine Tätigkeit im Geltungsgebiete dieses Gesetzes einstellt, so hat die Berechnung und Abfuhr der Pauschalgebühr gemäß den Bestimmungen der vier vorhergehenden Absätze für denjenigen Teil des Kalenderjahres zu erfolgen, welcher bis zum Verluste des Rechtes zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit oder bis zur Einstellung der letzteren abgelaufen ist.

§ 11.

Die Bestimmungen des § 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, finden auf die Buchmacher Anwendung.

Die Finanzbehörde kann bei Buchmachern jederzeit Untersuchungen (Revisionen) vornehmen, um die Beobachtung dieses Gesetzes zu überwachen.

Die Buchmacher sind verpflichtet, der Finanzbehörde und ihren Organen auf Verlangen ihre Geschäftsaufschreibungen jederzeit vorzulegen und ihr die uneingeschränkte Einsichtnahme in dieselben zu gewähren. Sie sind weiters gehalten, der Finanzbehörde alle von ihr verlangten Auskünfte über die mit ihrem Wettbetriebe in Zusammenhang stehenden Umstände zu erteilen.

Die näheren Vorschriften über die Anwendung der drei vorhergehenden Absätze werden im Verordnungswege erlassen. Im Verordnungswege können auch sonstige Verfügungen getroffen werden, durch welche die Entrichtung der in den §§ 7 und 9, Z. 1 und 2, angeführten Gebühren überwacht oder gesichert wird. Insbesondere kann die Führung eines amtlich zu beglaubigenden Wettbuches (Wettregisters) angeordnet und die innere Einrichtung desselben festgesetzt werden.

§ 12.

Buchmacher, die bei einer sportlichen Veranstaltung Wetten abzuschließen beabsichtigen, haben hiervon spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung der leitenden Finanzbehörde erster Instanz die Anzeige zu erstatten.

Unternehmer von sportlichen Veranstaltungen dürfen den Zutritt zu dem Sportraume nur solchen Buchmachern gestatten, die nachweisen, daß sie dieser Anzeigepflicht nachgekommen sind.

§ 13.

Werden die in den §§ 7 und 9, Z. 1 und 2, bezeichneten Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet, so ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens von dem Buchmacher eine erhöhte Gebühr einzuheben; dieselbe beträgt mit Einschluß der ordentlichen Gebühr:

1. wenn sich die Übertretung auf die im § 7 vorgesehene Gebühr bezieht, das Fünfzigfache,

2. wenn sich die Übertretung auf die nach § 9, Z. 1, zu entrichtende Gebühr bezieht, das Dreifache,

3. wenn sich die Übertretung auf die im § 9, Z. 2, festgesetzte Pauschalgebühr bezieht, das Doppelte des nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vorschriftsmäßig entrichteten Gebührenbetrages.

Für die nach Z. 1 des vorhergehenden Absatzes einzuhebende Gebührenerhöhung haftet bei solchen Wetten, für die die Aushändigung eines gestempelten Wettscheines oder einer gestempelten Bestätigung über den bezahlten Wetteinsatz oder einer gestempelten Rechnung vorgeschrieben ist, auch der andere Wettkontrahent zur ungeteilten Hand mit dem Buchmacher.

§ 14.

Werden Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen gewerbemäßig von Personen abgeschlossen, denen die im § 1 vorgesehene Bewilligung nicht zusteht, oder wird bei dem Abschlusse solcher Wetten die behördliche Bewilligung überschritten, so finden auf diese Wetten die Bestimmungen der §§ 7 bis 13 sinngemäße Anwendung.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 15.

Die von der Finanzbehörde zur Kontrolle des Totalisateurs und der Buchmacher entsendeten Organe haben den ungehinderten Zutritt zu dem Sportraume.

§ 16.

Jede Übertretung der in den §§ 3 bis 12, 14 oder 15 enthaltenen Vorschriften oder der zur

Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen wird, sofern nicht wegen dieser Übertretung eine Gebührenerhöhung gemäß § 13 eingehoben wird, von der Finanzbehörde ohne Einleitung eines Strafverfahrens mit einer Ordnungsstrafe bis 5000 K geahndet.

§ 17.

Die in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren unterliegen nicht dem im § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzten Zuschlage.

Insoweit in diesem Gesetze nichts Abweichendes verfügt wird, haben auf die nach demselben zu entrichtenden Gebühren die allgemeinen Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren Anwendung zu finden.

III. Wirksamkeitsbeginn. Vollzug.

§ 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am ersten Tage des auf den Tag der Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen und des Innern beauftragt.

Tarif der Gewinstgebühr.

(§§ 3 und 9, Z. 1, des Gesetzes.)

Postnummer	Verhältnis der auszuzahlenden Quote (Gewinst zuzüglich des Wetteinsatzes) zum Wetteinsatze	Betrag der Gewinstgebühr für je eine Krone des Einsatzes
		K
1	mehr als das 3fache bis zum 4fachen	0·15
2	„ „ „ 4 „ „ „ 5 „	0·30
3	„ „ „ 5 „ „ „ 7 „	0·60
4	„ „ „ 7 „ „ „ 9 „	0·90
5	„ „ „ 9 „ „ „ 11 „	1·20
6	„ „ „ 11 „ „ „ 13 „	1·50
7	„ „ „ 13 „ „ „ 15 „	1·80
8	„ „ „ 15 „ „ „ 17 „	2·10
9	„ „ „ 17 „ „ „ 19 „	2·40
10	„ „ „ 19 „ „ „ 21 „	2·70
11	„ „ „ 21 „ „ „ 23 „	3·—
12	„ „ „ 23 „ „ „ 25 „	3·30
13	„ „ „ 25 „	3·60

Anmerkungen.

1. Die Gewinstgebühr ist in der Weise zu ermitteln, daß der für jede einzelne Wette tarifmäßig entfallende Gebührensatz mit dem Betrage des Wetteinsatzes multipliziert wird; hiebei sind Wetteinsätze, die weniger als eine Krone betragen, mit einer Krone zu veranschlagen, und Bruchteile des Wetteinsatzes, die eine Krone nicht erreichen, als eine volle Krone in Anschlag zu bringen.

2. Erreicht die nach Anmerkung 1 ermittelte Gewinstgebühr den Betrag von 50 Hellern nicht, so wird sie nicht eingehoben; ist dieselbe, in Hellern ausgedrückt, durch 50 nicht ohne Rest teilbar, so wird sie auf den nächstniedrigeren durch 50 ohne Rest teilbaren Hellerbetrag ermäßigt.

3. Die Gewinstgebühr ist mit der Maßgabe zu berechnen, daß von der unter eine höhere Tarifstufe fallenden Quote nach Abzug der Gewinstgebühr niemals weniger erübrigen darf, als von der höchsten unter die nächstniedrigere Tarifstufe fallenden Quote nach Abzug der der letzteren entsprechenden Gewinstgebühr.

Minoritätsanträge.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Seitz zu § 3:

Im § 3, Zeile 4 bis 7, sind die Wörter „wenn der auf Grund" . . . bis . . . „übersteigt" zu streichen.

K. Seitz.
Schiegl.
Diamand.
Hillebrand.
Winarsky.
Dr. K. Renner.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Seitz zum Tarif der Gewinnstgebühr (§§ 3 und 9, Z. 1, des Gesetzes):

Die Gewinstgebühr beträgt bei einem Gewinne (ohne Einsatz) bis 10 K, wenn er wenigstens das Zweifache des Einsatzes beträgt, für je 1 K des Einsatzes 10 h, bei einem Gewinne (ohne Einsatz) von

über	10 K	bis	500 K	. . . . . 20 Prozent
„	500 „	„	1000 „	. . . . . 25 „
„	1000 „			. . . . . 30 „

K. Seitz.
Schiegl.
Hillebrand.
Winarsky.
Dr. K. Renner.

Eventualantrag des Abgeordneten Schiegl zum Tarif der Gewinstgebühr:

Für den Fall der Ablehnung des Antrages Seitz:

Gewinststeuertabelle:

bis	500 K			. . . . . 10 Prozent
über	500 „	bis	1000 K	. . . . . 15 „
„	1000 „			. . . . . 20 „

Schiegl.
K. Seitz.
Diamand.
Hillebrand.
Winarsky.
Dr. K. Renner.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Kuranda:

Der Tarif der Gewinstgebühr (§§ 3 und 9, Z. 1, des Gesetzes) hat zu lauten:

Tarif der Gewinstgebühr.
(§§ 3 und 9, Z. 1, des Gesetzes.)

Postnummer	Verhältnis der auszuzahlenden Quote (Gewinst zuzüglich des Wetteinsatzes) zum Wetteinsatze	Betrag der Gewinstgebühr für je eine Krone des Einsatzes
		K
1	mehr als das 3fache bis zum 4fachen	0·10
2	„ „ „ 4 „ „ „ 5 „	0·20
3	„ „ „ 5 „ „ „ 7 „	0·40
4	„ „ „ 7 „ „ „ 9 „	0·60
5	„ „ „ 9 „ „ „ 11 „	0·80
6	„ „ „ 11 „ „ „ 13 „	1·—
7	„ „ „ 13 „ „ „ 15 „	1·20
8	„ „ „ 15 „ „ „ 17 „	1·40
9	„ „ „ 17 „ „ „ 19 „	1·60
10	„ „ „ 19 „ „ „ 21 „	1·80
11	„ „ „ 21 „ „ „ 23 „	2·—
12	„ „ „ 23 „ „ „ 25 „	2·20
13	„ „ „ 25 „	2·40

Anmerkungen:

1. Die Gewinstgebühr ist in der Weise zu ermitteln, daß der für jede einzelne Wette tarifmäßig entfallende Gebührensatz mit dem Betrage des Wetteinsatzes multipliziert wird; hierbei sind Wetteinsätze, die weniger als eine Krone betragen, mit einer Krone zu veranschlagen, und Bruchteile des Wetteinsatzes, die eine Krone nicht erreichen, als eine volle Krone in Anschlag zu bringen.

2. Erreicht die nach Anmerkung 1 ermittelte Gewinstgebühr den Betrag von 50 Hellern nicht, so wird sie nicht eingehoben; ist dieselbe, in Hellern ausgedrückt, durch 50 nicht ohne Rest teilbar, so wird sie auf den nächstniedrigeren durch 50 ohne Rest teilbaren Hellerbetrag ermäßigt.

3. Die Gewinstgebühr ist mit der Maßgabe zu berechnen, daß von der unter eine höhere Tarifstufe fallenden Quote nach Abzug der Gewinstgebühr niemals weniger erübrigen darf als von der höchsten unter die nächstniedrigere Tarifstufe fallenden Quote nach Abzug der der letzteren entsprechenden Gewinstgebühr.

Kuranda.
Kraft.
Dr. Jvčević.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Seitz zu § 7.

§ 7, Absatz 1:

Diese Gebühr beträgt:

Bei einem Einsatze bis 200 K	. . . .	3 K
„ „ „ über 200 „ bis 300 K	. . . .	5 „
„ „ „ „ 300 „ „ 500 „	. . . .	10 „
„ „ „ „ 500 „ „ 1000 „	. . . .	20 „
„ „ „ „ 1000 „	. . . .	50 „

K. Seitz.
Schiegl.
Diamand.
Winarsky.
Renner.
Hillebrand.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Seitz zu § 9:

Punkt 2, Zeile 3, statt „15 Prozent" soll es heißen: „20 Prozent".

K. Seitz.
Schiegl.
Diamand.
Hillebrand.
Winarsky.
Dr. K. Renner.

Berechnung des voraussichtlichen Jahresertrages der Totalisateurgewinstgebühr.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		9.		10.
Post-Nr. des Tarifes	Verhältnis der ausbezahlten Quote (Summe des Einsatzes und des Gewinnes) zu dem Einsatze	Betrag der Gewinstgebühr für jede Krone des Einsatzes	Durchschnittlicher jährlicher Gesamtbetrag der Einsätze für jede Stufe des Tarifes			Durchschnittlicher Jahresertrag der Gewinstgebühr für jede Stufe des Tarifes						Anmerkungen
			Jockeyklub	Trabrennverein	Zusammen	Jockeyklub		Trabrennverein		Zusammen		
		K h	K			K	h	K	h	K	h	
1	mehr als das 3fache bis zum 4fachen	— 15	638.750	368.250	1,007.000	88.078	—	51.345	—	139.423	—	
2	„ „ „ 4 „ „ „ 5 „	— 30	371.765	199.440	571.205	111.529	50	59.832	—	171.361	50	
3	„ „ „ 5 „ „ „ 7 „	— 60	309.582	143.335	452.917	185.749	20	86.001	—	271.750	20	
4	„ „ „ 7 „ „ „ 9 „	— 90	117.032	55.345	172.377	105.328	80	49.810	50	155.139	30	
5	„ „ „ 9 „ „ „ 11 „	1 20	63.266	27.345	90.611	75.919	20	32.814	—	108.733	20	
6	„ „ „ 11 „ „ „ 13 „	1 50	40.505	15.635	56.140	60.757	50	23.452	50	84.210		
7	„ „ „ 13 „ „ „ 15 „	1 80	20.566	10.760	31.326	37.018	80	19.368	—	56.386	80	
8	„ „ „ 15 „ „ „ 17 „	2 10	14.437	4.465	18.902	30.317	70	9.376	50	39.694	20	
9	„ „ „ 17 „ „ „ 19 „	2 40	7.441	2.545	9.986	17.858	40	6.108	—	23.966	40	
10	„ „ „ 19 „ „ „ 21 „	2 70	5.995	2.985	8.980	17.686	50	8.059	50	25.746	—	
11	„ „ „ 21 „ „ „ 23 „	3 —	2.229	—	2.229	6.687	—	—	—	6.687	—	
12	„ „ „ 23 „ „ „ 25 „	3 30	833	2.610	3.443	2.748	90	8.613	—	11.361	90	
13	„ „ „ 25fache	3 60	8.443	10.030	18.473	30.395	40	36.108	—	66.503	40	
	Summe .		1,600.844	842.745	2,443.589	768.574	90	390.888	—	1,159.462	90	

1. Die Ziffern in der Vertikalkolonne 4 sind ermittelt auf Grund der vom Jockeyklub gelieferten Nachweisungen, und zwar ad Posten 1 und 2 pro 1911, ad Posten 3 bis 13 pro 1909, 1910 und 1911. Die Ziffern in der Vertikalkolonne 5 gründen sich auf die Nachweisungen des Trabrennvereines für das Jahr 1911.

2. Bei Wetten mit Einsätzen zu 5 K bewirkt die Bestimmung der Anmerkung 2 zum Tarife in der niedrigsten Stufe der Gewinstgebühr eine Abrundung der Gebühr nach unten. Daher sind die Ertragsziffern in Post 1, Vertikalkolonnen 7, 8 und 9, etwas niedriger, als dies der Berechnung nach dem Einheitssatze von 15 h ohne Abrundung entspräche.

3. In der vorliegenden Ertragsberechnung blieben unberücksichtigt:

a) die Totalisateureinsätze auf anderen Rennplätzen als denen des Jockeyklubs und des Trabrennvereines,

b) die im laufenden Jahre in der Freudenau und in Kottingbrunn neu eingeführten Zweikroneneinsätze,

c) die Wirkung des Verbotes der Winkelwettbureaus.

Ad a und b fehlen derzeit die Daten, der Faktor ad c) entzieht sich selbstverständlich der Voraussicht.

In Anbetracht dieser Momente dürfte sich jedoch der Gesamtertrag der Totalisateurgewinstgebühr wohl mit etwa 1·4 Millionen Kronen veranschlagen lassen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Tierseuchenausschusses

in

Angelegenheit der Abänderung oder Ergänzung des Tierseuchengesetzes.

Die Historie der Entstehung und der weiteren Beratungen über die verschiedenen Anträge des Abgeordneten Grafen Lasocki, insofern sie auf die Bestimmungen des neuen Tierseuchengesetzes Bezug haben, fand ihre ausführliche Schilderung schon in den Berichten vom 14. März 1912 (1256 der Beilagen) und vom 9. Mai 1912 (1394 der Beilagen).

Es wäre eine ganz unnütze Zeitvergeudung alles wieder erschöpfend anzuführen, was damals berichtet wurde.

Eine neuerliche Verzögerung des schon so lange in Beratung stehenden Gegenstandes brachte der Dringlichkeitsantrag des oberwähnten Antragstellers vom 29. November 1911, welcher erst am 26. November 1912 im Plenum des Hauses zur Verhandlung gelangte.

Graf Lasocki hat in seiner Begründung des Antrages nicht mehr davon gesprochen, daß man alle Bestimmungen über die Tilgung der Maul- und Klauenseuche streichen müsse, sondern beantragte die Abänderung der verschiedenen Paragraphen und insbesondere jener, welche sich auf die Entschädigung beziehen.

Die Beratungen über diesen Dringlichkeitsantrag dauerten bis zum 28. Jänner 1913, an welchem Tage die Antragsteller Graf Lasocki und auch Dr. Oleśnickyj ihre Dringlichkeitsanträge vom 6. und 10. Oktober 1911 zurückgezogen haben, nachdem früher verabredet wurde, den Tierseuchenausschuß neuerlich einzuberufen, um der hohen k. k. Regierung wiederum Gelegenheit zu bieten, zu den von dem Antragsteller Lasocki und Genossen mit solchem Nachdrucke gestellten Forderungen in der Entschädigungsfrage Stellung zu nehmen.

Es fanden zu diesem Behufe zwei Sitzungen statt, und zwar am 28. Jänner 1913 und am 11. Februar 1913, in denen als Vertreter der hohen k. k. Regierung Seine Exzellenz der Herr Ackerbauminister Zenker sowie der Ministerialveterinärreferent Herr Hofrat Dr. Binder erschienen sind und Seine Exzellenz auch den Standpunkt der Finanzverwaltung vertreten hat.

Der Erfolg dieser Beratung war, daß die Regierung erklärte, derzeit nicht imstande zu sein, die weiteren Geldmittel zur Bekämpfung der Seuchen zur Verfügung zu stellen und man sich daher mit den bestehenden Einrichtungen begnügen müsse.

Daraus erhellt, daß sich die Haltung der Regierungsvertreter bezüglich des Standpunktes, welcher schon in dem Ausschußberichte vom 9. Mai 1912 hervorgehoben worden ist, nicht geändert hat und deshalb sah sich die Majorität des Ausschusses genötigt, ihre früheren Beschlüsse aufrecht zu erhalten.

Die in den vorangeführten Berichten enthaltenen Resolutionsanträge wurden neuerlich mit zwölf gegen sieben Stimmen angenommen und behielt sich der Antragsteller Graf Lasocki vor, nachdem seine Anträge mit derselben Stimmenmehrheit abgelehnt worden sind, bloß zu § 60 einen Abänderungsantrag als Minoritätsantrag anzumelden.

Nach Zurückziehung der Abänderungsanträge zu den §§ 32, 48, 51 (Absatz 1 und 3), 52, 57 und 61 f hält derselbe nur den Vorschlag zu § 60 aufrecht und will denselben in folgender Stilisierung zur Annahme empfehlen:

„Den hilfsbedürftigen Viehbesitzern, deren Tiere an Milzbrand, Rauschbrand oder an der Maul- und Klauenseuche verendet sind, sollen vom Ackerbauministerium Unterstützungen gewährt werden. Diese Unterstützungen sollen jedenfalls für jene Viehbesitzer, deren steuerpflichtiges Einkommen im Jahre 2400 K nicht übersteigt, mindestens die Hälfte des gemeinen Wertes der verendeten Tiere betragen."

Die Antwort auf diese Forderung, welche wohl sämtliche Mitglieder des Tierseuchenausschusses in noch weiter gehendem Maße verwirklicht sehen möchten, kann man am deutlichsten aus den seitens Seiner Exzellenz des Herrn k. k. Ackerbauministers Zenker in der Ausschußsitzung vom 28. Februar 1913 abgegebenen Erklärung entnehmen und deshalb werden die Ausführungen Seiner Exzellenz in bezug auf den § 60 nachstehend wörtlich wiedergegeben:

„Was endlich die Forderung des Antrages betrifft, daß die nach § 60 in Fällen von Rauschbrand und Milzbrand zu gewährenden Unterstützungen fix mit der vollen Hälfte des Schätzwertes festgestellt, und daß auch für jedes an Maul- und Klauenseuche verendete Rind eine Subvention in der vollen Hälfte des Wertes gewährt werde, so wird wohl niemand bestreiten können, daß eine solche Begünstigung der Landwirte tatsächlich einen namhaften Vorteil mit sich brächte.

Allein andrerseits dürfen folgende Gesichtspunkte nicht aus dem Auge gelassen werden. Eine gleiche Behandlung der Umstehfälle an Maul- und Klauenseuche mit jenen an Milzbrand oder Rauschbrand ist durch die Natur der Sache keineswegs begründet. Denn während die letztgenannten Seuchen sich als Bodeninfektionskrankheiten darstellen, gegen welche der Landwirt sich kaum schützen kann, spielt bei der Maul- und Klauenseuche zwecks Abwendung der Ansteckungsgefahr die Sorgfalt und Aufmerksamkeit des Viehbesitzers eine ungleich größere Rolle.

Dies war wohl auch der hauptsächlichste Grund, warum im geltenden Gesetze eine staatliche Unterstützung für Verendungen an Maul- und Klauenseuche nicht statuiert wurde.

Die Gefahr der Seuchenverschleppung wird um so mehr verhindert, je eifriger sich die einzelnen Landwirte bemühen, alle Vorsichtsmaßregeln zu beobachten und anzuwenden.

Diese Bemühung wird aber um so größer sein, je größer das Risiko ist, welches aus einer sorglosen und indolenten Haltung gegenüber den gebotenen Vorsichtsmaßregeln zu besorgen ist.

Was aber die Höhe der im § 60 normierten Unterstützungen betrifft, so kommt folgendes zu erwägen:

Diese Unterstützungen haben keineswegs den Zweck, jedweden durch den Seuchenausbruch verursachten Schaden voll zu ersetzen. Sie tragen im wesentlichen den Charakter von Notstandsunterstützungen an sich, die kraft des öffentlichen Interesses an der Erhaltung unserer Viehbestände in jenen Fällen geleistet werden, in denen der Einzelne nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen unvermögend ist, seinen Viehstand wieder zu komplettieren.

Schon diese Erwägung spricht wohl überzeugend gegen die unterschiedslose Statuierung eines Anspruches eines jeden Viehbesitzers auf den Ersatz der vollen Werthälfte.

Was aber die Frage der Statuierung eines gesetzlichen Anspruches auf Unterstützungen, beziehungsweise Subventionen für Verendungsfälle bei Maul- und Klauenseuche betrifft, so möchte ich folgendes anführen:

Treten bei dieser Seuche Verendungsfälle in einem Umfange auf, daß die Viehbesitzer in eine ihren Wirtschaftsbetrieb bedenklich erschwerende Lage geraten und demnach einer staatlichen Unterstützung dringend bedürftig sind, so bedeutet dies einen abnormen Zustand, der auch außergewöhnliche Maßnahmen rechtfertigt. Die Regierung hat es, trotzdem das Gesetz einen Unterstützungsanspruch in Verendungsfällen an Maul- und Klauenseuche nicht statuiert, auch nicht verabsäumt, in solchen Fällen helfend einzugreifen und beispielsweise anläßlich der letzten Invasion der Maul- und Klauenseuche, wie dem hohen Ausschusse bekannt ist, einen Betrag von nahezu 700.000 K behufs Unterstützung der geschädigten Viehbesitzer zur Verfügung gestellt.

Zweifellos wird seitens der Regierung auch künftighin, falls solche bedenkliche Zustände sich ereignen sollten, in derselben Weise vorgegangen werden.

Außer den bezüglich der einzelnen drei Gruppen angeführten sachlichen Erwägungen, bitte ich den hohen Ausschuß, auch der finanziellen Tragweite der Abänderungsanträge seine Aufmerksamkeit nicht zu entziehen.

Unter Betonung dieses Momentes steht die Finanzverwaltung auf dem Standpunkte, daß bei dem Umstande, als das Tierseuchengesetz erst drei Jahre in Geltung steht und die bei dessen Gesetzeswerdung nach allseitiger gründlicher Erwägung aller Bedürfnisse und Möglichkeiten auf den Staatsschatz übernommenen Lasten eine namhafte Höhe erreichen, dermalen eine noch weitere Vermehrung dieser Lasten im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Staates nicht zugestanden werden kann.

Ich bitte den hohen Ausschuß versichert zu sein, daß ich nicht verkenne, wie schwer die Landwirtschaft durch Tierseuchen geschädigt werden kann und daß ich es als eine meiner ernstesten Pflichten erachte, alles zu tun, um dem Eintritte von Schädigungen tunlichst vorzubeugen, beziehungsweise wenn sich solche geltend machen, mit allem Nachdrucke für eine Milderung derselben sowohl in veterinärpolizeilicher als auch in materieller Richtung einzutreten. Der Schadloshaltung aus den Staatsgeldern ist jedoch eine Grenze gezogen, und zwar in erster Linie durch die Leistungsfähigkeit der Staatsfinanzen und in gewissem Maße aber auch aus sachlichen Rücksichten, weil — wie ich bereits des näheren ausführte — unbedingt vermieden werden muß, den Viehbesitzern den Anreiz zu nehmen, bei der Bekämpfung der Tierseuchen und deren Tilgung mit allen Kräften eifrigst mitzuwirken.

So wünschenswert es ist, daß der Landwirt gegen die Folgen der Tierkrankheiten im vollen Umfange geschützt werde, so ist es doch nicht möglich, diesen Schutz durch einen vom Staate zu gewährenden Ersatz aller eingetretenen Schäden anzustreben.

Der einzig richtige Weg zu diesem Ziele führt über die Viehversicherung, deren Förderung sich das Ackerbauministerium schon längst angelegen sein läßt und auch künftighin zu seinen wichtigsten Aufgaben zählen wird."

Mit Rücksicht auf diesen Standpunkt glaubt die Majorität des Ausschusses richtig gehandelt zu haben, als sie den schon in dem Berichte vom 12. Mai 1912 (1394 der Beilagen) angenommenen Resolutionsantrag, betreffend die Ausarbeitung und baldige Vorlegung einer Novelle zum Tierseuchengesetz in bezug auf die Erweiterung des VI. Abschnittes hinsichtlich der Unterstützungen und Entschädigungen, neuerdings zum Beschluß erhoben hat.

Wien, 8. März 1913.

Jos. Lukšch,
Obmannstellvertreter.

Václav Kotlář,
Berichterstatter.

Minoritätsantrag

des

Abgeordneten Grafen Lasocki und Genossen, betreffend die Abänderung des Tierseuchengesetzes.

In dem Motivenberichte zu dem Tierseuchengesetzentwurfe (22 der Beilagen der XIX. Session 1909) wird die Statuierung des im § 60 vorgesehenen Unterstützungsanspruches bei Viehverlusten durch Milz- und Rauschbrand folgendermaßen begründet:

„Die hier enthaltene Norm basiert darauf, daß derselben eine hervorragende veterinärpolizeiliche Bedeutung innewohnt. Es ist nämlich zweifellos, daß die Gewährung von Unterstützungen im hohen Grade zur möglichst vollzähligen und raschen Ermittlung der Milzbrand- und Rauschbrandfälle beitragen wird. Da diese Ermittlung die erste Voraussetzung für eine erfolgreiche Bekämpfung der Seuchen bildet, stellt sich die vorgeschlagene Norm als eine wohl begründete wichtige Seuchenmaßregel dar. Hierzu kommt, daß die Kosten dieser Maßregel, wie aus dem folgendem Ausweise über die Viehverluste an Milzbrand und Rauschbrand zu ersehen ist — in der erwähnten Tabelle wurden die Viehverluste infolge Milzbrand und Rauschbrand mit durchschnittlich 589.841 K angegeben — verhältnismäßig nicht allzu bedeutende sein werden und daß die Maßregel selbst die Gewähr dafür bietet, daß diese Seuchenfälle und damit die dem Staate erwachsenden Auslagen im Laufe der Jahre eine gewisse Einschränkung erfahren dürften."

Dieselben Gründe können auch bei der Gewährung von Unterstützungen bei Viehverlusten infolge der Maul- und Klauenseuche geltend gemacht werden.

Die Gewährung von Unterstützungen würde selbstverständlich auch hier wesentlich zur raschen Ermittlung der Seuchenausbrüche beitragen, da den Viehbesitzern bei Versäumung der Anzeige nicht bloß die Bestrafung, aber auch — gemäß Absatz 3 des § 60 — der Verlust des Unterstützungsanspruches drohen würde.

Es ist auch zu berücksichtigen, daß die Maul- und Klauenseuche eine gewiß nicht minder leicht übertragbare Krankheit ist als der Milz- und Rauschbrand. Der bereits erwähnte Motivenbericht zu dem Tierseuchengesetze spricht von der „überaus leichten Übertragbarkeit der Maul- und Klauenseuche nicht nur durch kranke Tiere und deren Teile, sondern insbesondere auch durch mannigfaltige Zwischenträger".

Anläßlich der im deutschen Reichstage am 27. Oktober 1911 stattgefundenen Debatte über die Maul- und Klauenseuche äußerte sich der Abgeordnete Fegter über die leichte Übertragbarkeit dieser Seuche folgendermaßen:

„Die Verschleppung der Seuche geschieht auf vielfache Art: Durch Menschen, durch Haustiere, durch Wild, durch Vögel und Insekten usw., so daß man, wenn man innerhalb eines Sperr- und Beobachtungsgebietes die Weiterverbreitung der Seuche wirksam verhindern wollte, eine Art Arche Noah bauen müßte, worin man alles, was zwischen Himmel und Erde kreucht und fleucht, einpacken müßte. Das ist natürlich unmöglich und deshalb haben diese Sperrmaßregeln bis jetzt auch keinen Erfolg gehabt."

Der Obmann des Tierseuchenausschusses, k. k. Veterinärinspektor Kotlár, hat sich diesbezüglich in der Zeitschrift „Obrana Zemédélcú" seinerzeit nachstehend vernehmen lassen: „Die Seuche kann nicht nur durch

Tiere, sondern auch durch Menschen, sogar durch Geräte, Kleider und durch sonstige Gegenstände übertragen werden", Seuchenverschlepper sind „Kinder, die mit ihren Spielgenossen zusammenkommen, Frauen, die ihre Nachbarinnen wegen eines Plausches besuchen, der Gemeindewachmann, der Aufträge und amtliche Vorladungen zustellt. Sehr oft übertragen Knechte die Seuche durch ihre nächtlichen Besuche bei ihren Liebchen. Wichtige Überträger der Seuche sind auch allerlei Insekten, besonders die Fliegen."

Unter solchen Verhältnissen ist es beinahe unmöglich, der Seucheneinschleppung vorzubeugen und es kann von einem Verschulden oder Versäumnis der Viehbesitzer beim Ausbruche der Seuche wohl kaum die Rede sein. Es liegt daher kein Grund vor, jene Viehbesitzer, welche Verluste infolge der Maul- und Klauenseuche erlitten haben, ungünstiger zu behandeln als die Besitzer der an Rausch- und Milzbrand verendeten Tiere.

Die nachstehende wichtige Erwägung würde vielmehr für eine besondere Berücksichtigung der ersteren sprechen:

Gemäß § 31 T. S. G. kann behufs Abkürzung der Seuchendauer die künstliche Infektion der seuchenverdächtigen Tiere vorgenommen werden. Diese Maßregel wird jedoch in der Praxis nicht angewendet, weil die Tierärzte die Verantwortung für ein allfälliges Verenden der Tiere den Viehbesitzern gegenüber nicht übernehmen wollen, da eine Entschädigung aus dem Staatsschatze für Tiere, welche infolge einer behördlich angeordneten künstlichen Infektion zugrunde gehen würden, nicht vorgesehen erscheint. Eine Entschädigung wird nämlich bloß für Tiere, welche infolge einer behördlich angeordneten Impfung — zum Beispiel bei Milzbrand — verendet sind, geleistet. Die Feststellung eines Unterstützungsanspruches bei Viehverlusten an der Maul- und Klauenseuche würde die Anwendung der künstlichen Infektion ermöglichen. Aus nachstehenden Daten ergibt sich, daß die damit verbundenen Kosten nicht sehr bedeutend sein dürften:

Die Maul- und Klauenseuche hat in Österreich in den Jahren 1910 und 1911 in einer seit Menschengedenken noch nie dagewesenen Ausbreitung und Bösartigkeit geherrscht. Im Juli 1912 wurde, nach langen Bemühungen der Mitglieder des Polenklubs, ausnahmsweise eine staatliche Subvention für die kleinen Landwirte, deren Rinder infolge der Seuche innerhalb der erwähnten zwei Jahre zugrunde gegangen waren, in der Höhe von zirka 50 Prozent des Gesamtschadens, im Betrage von 678.000 K bewilligt, wovon 200.000 K auf Galizien entfielen. Solche Seuchenjahre und derartige Viehverluste kommen aber glücklicherweise nur sehr selten vor. Aus dem Berichte über das österreichische Veterinärwesen für die Jahre 1903 bis inklusive 1907 ist zu entnehmen, daß in Österreich in den erwähnten fünf Jahren 454 Rinder, 130 Schweine, 11 Schafe und 3 Ziegen an der Maul- und Klauenseuche verendet sind. Bei einem Durchschnittswerte von 250 K pro Stück Rind — dieser Durchschnittswert wird in dem Motivenberichte zum Tierseuchengesetz angenommen —, wobei man berücksichtigen muß, daß zumeist Jungvieh zugrunde geht, und von 80 K pro Stück Kleinvieh, würde sich der Schaden durchschnittlich auf zirka 230.000 K und eine etwaige 50prozentige Unterstützung auf ungefähr 115.000 K jährlich belaufen. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß der Unterstützungsanspruch, welcher derzeit bei Viehverlusten durch Milz- und Rauschbrand sämtlichen Viehbesitzern zusteht, nach dem vorliegenden Entwurfe, sowohl bei diesen Seuchen als auch bei Verendungen an Maul- und Klauenseuche, lediglich auf die hilfsbedürftigen Viehbesitzer eingeschränkt werden soll. Die Belastung des Staatsschatzes würde daher im Falle der Gewährung von derlei Unterstützungen gewiß keine bedeutende sein.

Die Unterstützungsbeträge würden den hilfsbedürftigen Landwirten den Ankauf von Ersatzvieh ermöglichen, sich daher auch als eine wirksame Maßregel gegen die Depekoration erweisen. Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß die gesetzliche Regelung des Unterstützungsanspruches dem freien Ermessen der Behörde vorzuziehen ist. Durch die beantragte Fassung des § 60 würde dem Gesetzabänderungsantrage Wagner und Genossen, welcher die Erwirkung von Staatsunterstützungen bei Milzbrand der Schweine bezweckt, Rechnung getragen werden.

Im Hinblicke darauf, daß sich das hohe Haus veranlaßt gesehen hat, in der laufenden Session Gesetze zu beschließen, welche auf eine bedeutende materielle Förderung mancher Schichten der Bevölkerung abzielen, dürfte es gewiß seine Zustimmung zu einer bescheidenen Inanspruchnahme des Staatsschatzes zugunsten der infolge von Tierseuchen schwer geschädigten Landwirte nicht versagen. Die Nützlichkeit dieser Maßregel für die Landwirte wurde in zahlreichen im hohen Hause eingebrachten Anträgen und in Beschlüssen landwirtschaftlicher Korporationen anerkannt.

Nachdem bei der Majorität des Tierseuchenausschusses gegen eine derartige Feststellung des Entschädigungsanspruches lediglich aus finanziellen Rücksichten Bedenken obwalteten, haben die Gefertigten die erwähnte Änderung des Tierseuchengesetzes in einen Minoritätsantrag aufgenommen und stellen das Ersuchen:

„Das hohe Haus wolle dem nachstehenden Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Abänderung und Ergänzung des Tierseuchengesetzes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 60, Absatz 2 des Gesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, erhält folgende Fassung:

„Den hilfsbedürftigen Viehbesitzern, deren Tiere an Milzbrand, Rauschbrand oder an der Maul- und Klauenseuche verendet sind, sollen vom Ackerbauministerium Unterstützungen gewährt werden. Diese Unterstützungen haben jedenfalls für jene Viehbesitzer, deren steuerpflichtiges Einkommen im Jahre 2400 K nicht übersteigt, mindestens die Hälfte des gemeinen Wertes der verendeten Tiere zu betragen."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Ackerbaues und Mein Minister der Finanzen betraut.

Lasocki.
Bomba.
Lewicki.
Serwatowski.
Klemensiewicz.
Singalewicz.
Staruch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Abänderung der im § 28 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, vorgesehenen Übergangsbestimmungen für die im Assanierungsrayon der königl. Hauptstadt Prag gelegenen Bauführungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Für Neubauten und gänzliche Umbauten, welche infolge der Regulierung der im § 2, ad Z. 1, beziehungsweise im § 4 des Gesetzes vom 11. Februar 1893, R. G. Bl. Nr. 23, bezeichneten Stadtteile von Prag nach dem 7. April 1913 errichtet werden und deren im Baukonsense genau zu bezeichnende Area sich zur Gänze innerhalb des vorstehend bezeichneten Assanierungsrayons befindet, werden die im zweiten Absatze des § 28 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, vorgesehenen Übergangsbestimmungen in dem Sinne abgeändert, daß die Frist zur Vollendung dieser Bauführungen bis einschließlich zum 7. April 1923 erstreckt wird und an Stelle der in diesem Paragraphen für 10 Jahre eingeräumten Ermäßigung der Hauszinssteuer auf den Betrag von 5 Prozent des reinen Zinsertrages eine gänzliche Befreiung von der Hauszinssteuer in der Dauer von 12 Jahren zu treten hat.

§ 2.

Die im zweiten Absatze des § 24 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, für die Dauer der zeitlichen Steuerbegünstigung vorgesehene Vorschreibung der Hauszinssteuer zu Zwecken der Umlegung von Zuschlägen hat für die nach dem vorliegenden Gesetze zu behandelnden Bauführungen zu entfallen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung.

Im Zusammenhange mit dem behufs Assanierung der königlichen Hauptstadt Prag der Stadtgemeinde mit den Gesetzen vom 11. Februar 1893, R. G. Bl. Nr. 22, und vom 17. April 1903, R. G. Bl. Nr. 88, zuerst für 10, sohin für weitere 10 Jahre eingeräumten Enteignungsrechte wurde den im Assanierungsrayon zu erbauenden Häusern mit dem Gesetze vom 11. Februar 1893, R. G. Bl. Nr. 23, beziehungsweise vom 21. April 1903, R. G. Bl. Nr. 96, eine zwanzigjährige Steuerbefreiung eingeräumt.

Da die vorerwähnten Gesetze mit 7. April 1913 außer Wirksamkeit treten, hat die Stadtgemeinde Prag das Ansuchen um Verlängerung des Enteignungs- und Steuerbegünstigungsgesetzes gestellt.

Das Gesetz, betreffend die Verlängerung des Enteignungsrechtes ist bereits erflossen (Gesetz vom 24. März 1913, R. G. Bl. Nr. 50).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe soll nun auch dem Petite um Verlängerung des Steuerbegünstigungsgesetzes entsprochen werden. Die Regierung muß allerdings mit Rücksicht auf die erst vor kurzer Zeit im Gesetze vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, in bezug auf die Behandlung der Neu- und Umbauten getroffene Regelung gegenüber der Gewährung von ausgedehnten Steuerbefreiungen im allgemeinen einen streng ablehnenden Standpunkt einnehmen, weil sie sonst auf dem mit dem besagten Gesetze beschrittenen Wege der Herabsetzung des allseits angefeindeten hohen nominellen Steuerfußes der Hauszinssteuer neuerdings aufgehalten würde. Immerhin vermag die Regierung der Einwendung nicht zu begegnen, daß eine gänzliche Ablehnung der Verlängerung der bisher den Neu- und Umbauten im Assanierungsrayon zugestandenen besonderen Begünstigungen für das Assanierungswerk verhängnisvoll werden könnte, zumal es vor allem wirtschaftliche Gründe waren, welche die Stadtgemeinde Prag hinderten, das begonnene Werk, wie beabsichtigt, im vergangenen Jahrzehnte zum Abschlusse zu bringen, so daß von den seitens der Stadtgemeinde im Zuge des Assanierungswerkes angekauften Häusern und Baugründen solche im Werte von fast 6 Millionen Kronen sich gegenwärtig noch in deren Besitze befinden und der Verwertung harren. Das Assanierungsunternehmen schloß Ende 1911 mit einem Passivum von fast 10 Millionen Kronen ab, welches dadurch entstanden ist, daß ein großer Teil der angekauften Flächen zur Verbreiterung von Straßen und Plätzen verwendet werden mußte und daß für Bauplätze häufig nicht jener Preis erzielt werden konnte, der den Ausgaben für die Erwerbung und Demolierung der alten Häuser entspricht.

Es ist klar, daß die Regierung gegenüber derartigen, bereits geschaffenen Verhältnissen, insbesondere bei dem Umstande, als tatsächlich auch eine Verlängerung des der Stadtgemeinde Prag eingeräumten Enteignungsrechtes erfolgt, auf ihrem im allgemeinen prinzipiell ablehnenden Standpunkte nicht im vollen Umfange zu beharren vermag. Demnach hat sich dieselbe entschlossen, ganz ausnahmsweise zu einer Ausdehnung der im zweiten Absatze des § 28 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, vorgesehenen Übergangsbestimmungen unter den aus dem beiliegenden Gesetzentwurfe zu entnehmenden Modalitäten die Hand zu bieten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Exzellenz des Herrn Finanzministers vom 13. Mai 1913, Z. 31208, an das Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 2921/A. H.).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, im Anschlusse die Erläuterungen zum Zentralrechnungsabschlusse über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1911 zu übermitteln.

In der in Abschrift mitfolgenden Note des k. k. Obersten Rechnungshofes vom 1. Mai 1913, Z. 193, hat derselbe zur Kenntnis gebracht, daß bei der Prüfung der im Zentralrechnungsabschlusse pro 1911 nachgewiesenen Gebarungsresultate keinerlei Wahrnehmungen gemacht wurden, durch welche die Entscheidung über die Indemnitätsfrage in irgendeiner Weise beeinflußt werden könnte.

Abschrift.

Präsidium des k. k. Obersten Rechnungshofes. Wien, 1. Mai 1913.

Präs. 193.

Der Oberste Rechnungshof beehrt sich, dem k. k. Ministerium zur Kenntnis zu bringen, daß bei der in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, vorgenommenen Prüfung der im Zentralrechnungsabschlusse pro 1911 nachgewiesenen Gebarungsresultate keinerlei Wahrnehmungen gemacht wurden, durch welche die Entscheidung über die Indemnitätsfrage in irgendeiner Weise beeinflußt werden könnte.

Durch die Vergleichung der die Finanzperiode 1911 betreffenden Gebarungsnachweisungen und der korrespondierenden Kontokorrentabschlüsse ist ferner dargetan, daß die in den Zentralrechnungsabschluß pro 1911 einbezogenen Einnahms- und Ausgabsbeträge sowohl bezüglich der Bargeld- als auch bezüglich der Obligationsgebarung mit den tatsächlichen Ergebnissen in voller Übereinstimmung sich befinden.

Der Präsident des k. k. Obersten Rechnungshofes:

Hauenschild m. p.

An das

k. k. Finanzministerium.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. K. Švihа und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Leitomischl in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Das Personal der Staatsbehörden und -anstalten in Leitomischl hat dem Ministerratspräsidium nachfolgende Petition überreicht:

„Hohes k. k. Ministerratspräsidium in Wien!

Die ehrfurchtsvollst gefertigten k. k. Staatsbeamten und Lehrer der Stadt Leitomischl stellen infolge der fortwährend ungünstigeren Teuerungsverhältnisse in der hiesigen Stadt die ehrfurchtsvolle Bitte um Einreihung der Stadt Leitomischl in die III. Klasse der Aktivitätszulagen.

Zur Begründung dieser Bitte führen wir nachstehende Umstände an:

„Gemäß der angeschlossenen Ausweise (Beilage 1 und 2) über die Preissteigerung ist zu ersehen, daß alle Lebensmittel und Lebensbedürfnisse in den letzten sechs Jahren um 50 bis 100 Prozent im Preise stiegen, so zum Beispiel das Mehl von 30 h auf 40 h, Fleisch von 1 K 20 h auf 2 K 20 h, Schuhwerk von 12 K auf 16 K usw.

Die Ursache dieser Teuerung, auf deren Behebung nicht zu hoffen ist, liegt in dem Aufschwunge der Industrieunternehmungen in der hiesigen Stadt und deren Umgebung. Durch den Aufschwung der Industrie nimmt auch die Zahl der Arbeiter zu, welche wegen Mangels an Wohnungen daselbst genötigt sind, in den Nachbargemeinden zu wohnen, ihre Bedürfnisse aber in der Stadt selbst decken.

Die Produzenten verführen ihre Erzeugnisse in die Nachbarstädte, wie zum Beispiel in die nahe industrielle Stadt Zwittau, Böhmisch Trübau und Hohenmauth, wo sich eine sehr große Garnison befindet, und dort verkaufen sie sowohl als Erzeuger als auch als Vermittler auf einmal und günstiger ihre Waren, die Marktpreise werden sodann gemäß den Preisen der Nachbarstädte erhöht.

Eine große Ursache für das Anwachsen der Preise ist auch die Höhe der Zuschläge zu den Staatssteuern, welche 192 Prozent betragen; weiters die Gemeindeabgabe vom Bier, das Schulgeld usw., welche Umstände die Geschäftsleute und Handwerker zur Erhöhung ihrer Preise nötigen.

Die Höhe der Zuschläge ist zugleich der Grund, daß in der Stadt selbst nur eine geringe Bautätigkeit herrscht, dies ist besonders bei den Zinshäusern der Fall, so daß in Leitomischl keine Auswahl in kleinen Wohnungen ist, auf welche die niederen Beamten und Bediensteten angewiesen sind. Die Mietzinse erreichen eine übermäßige Höhe, nicht einmal die 4 Prozent Zinsheller eingerechnet.

Die Beamten sind genötigt, außerhalb der Stadt zu wohnen und es sind auch Fälle vorgekommen, daß einem dorthin übersetzten Beamten ein Zeugnis ausgestellt werden mußte, daß er keine entsprechende Wohnung mieten könne.

Der Mangel an Wohnungen und die hierdurch bedingten hohen Mietzinse werden durch den fortwährenden Zufluß von Studierenden in das hiesige Obergymnasium, in die Lehrerbildungsanstalt, handwerksmäßige Fachschule, landwirtschaftliche Schule und andere öffentliche Anstalten bedingt. Die drückenden Teuerungs- und Wohnungsverhältnisse in Leitomischl sind durch den Standpunkt klar erwiesen, welchen das hohe k. k. Eisenbahnministerium in dieser Angelegenheit bezüglich seiner Bediensteten eingenommen hat, indem es seine Beamten in eine Gehaltsstufe einreihte, welche 60 Prozent der Wiener Aktivitätszulage ausmacht.

Der Unterschied gegen die Aktivitätsbezüge der Staatsbeamten beträgt in der

XI.,	respektive	X.	Rangklasse	210 K
X.,	„	IX.	„	240 „
IX.,	„	VIII.	„	330 „
VIII.,	„	VII.	„	330 „
VII.,	„	VI.	„	355 „

Diese Unterschiede zwischen unserer Aktivitätszulage und jener der Gagisten der k. k. Staatsbahnen reden klar zu unseren Gunsten.

Mit Rücksicht auf die angeführten Tatsachen bitten die Gefertigten die hohe k. k. Regierung, in Erwägung der schweren Existenzbedingungen, unter welchen die Staatsbeamten in Leitomischl leben, dieser ergebenen Bitte stattgeben zu wollen und die Stadt Leitomischl im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten einzureihen."

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Leitomischl in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten unverzüglich einzureihen."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 6. März 1913.

Dr. Baxa.
Lisý.
Vojna.
Fresl.
Burival.
Konečný.
Dr. Hübschmann.
Slavíček.
Stříbrný.
Rýdlo.
Feltl.
Dr. Rašín.
Masaryk.

Dr. Karl Šviha.
Kalina.
Smrček.
Stránský.
Votruba.
Pokorný.
Prunar.
Dr. Marków.
Klofáč.
Dr. Formánek.
Choc.
Exner.
Kurylowicz.

Ausweis

über die Preissteigerung der Lebensbedürfnisse.

Jahr	Wohnung				Weiches Holz 1 Kubikmeter	Damenkleider			Herrenkleider			Schuhe			Lohn	
	1 Zimmer samt Küche	2 Zimmer samt Küche	3 Zimmer samt Küche	4 Zimmer samt Küche		Kostüm	Raglan	für Kinder von 10 bis 16 Jahren	Ganzer Anzug	Paletot	für Kinder von 10 bis 16 Jahren	Damen-	Herren-	für Kinder von 10 bis 16 Jahren	Dienstmädchen	Bedienerin
	und 4 Prozent Zinsheller und Wassergebühr															
	Kronen															
1905	140·—	240·—	400·—	600·—	9·18	30·—	50·—	20·—	60·—	44·—	20·—	10·50	12·—	6·50	12·—	14·—
1908	180·—	290·—	470·—	750·—	9·82	36·—	60·—	23·—	65·—	50·—	26·—	11·—	12·50	7·—	14·—	15·—
1911	210·—	340·—	640·—	880·—	14·—	39·—	65·—	30·—	72·—	52·—	30·—	12·—	13·—	7·50	16·—	16·—
1912	250·—	480·—	700·—	1000·—	13·85	45.—	70·—	40·—	82·—	65·—	36·—	13·—	16·—	8·—	20·—	18·—

Die Richtigkeit der in diesem Ausweise angeführten Preise wird bestätigt.

Das Bürgermeisteramt in Leitomischl, am 18. Februar 1913.

(Unterschrift unleserlich.)

Die Richtigkeit der angeführten Preise wird bestätigt.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Leitomischl, am 21. Februar 1913.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Dr. Zeman.

Ausweis

über die Preissteigerung der Lebensmittel.

Jahr	Fleisch				Gans	Ente	Huhn	Hühnchen	Hasen	Butter	Fett	Mehl	Weißbrot	Schwarzbrot	Bier	Milch	Eier	Kohle
	vorderes Rind-	Ochsen- und hinteres Rind-	Schweine-	Kalb-														
	Kilogramm				Stück				Kilogramm						Liter		Schock	Meterzentner
	Kronen																	
1905	1·33	1·41	1·20	—·94	3·20	1·60	1·20	—·60	—·70	2·—	2·13	—·31	—·28	—·20	—·29	—·12	3·59	3·—
1908	1·33	1·41	1·60	1·10	4·40	2.50	1·90	—·80	—·84	2·—	2.18	—·41	—·28	—·25	—·32	—·16	3·66	3·51
1911	1·66	1·72	1·90	1·24	6·30	2·80	2·—	1·—	—·90	2·24	2·70	—·40	—·27	—·23	—·32	—·18	4·17	3·41
1912	1·84	1·92	2·20	1·92	8—10	3·60	2·80	1·20	1·10	2·27	3·09	—·40	—·28	—·24	—·34	—·24	4·64	3·60

Die Richtigkeit der in diesem Ausweise angeführten Preise wird bestätigt.

Das Bürgermeisteramt in Leitomischl, am 18. Februar 1913.

(Unterschrift unleserlich.)

Die Richtigkeit der angeführten Preise wird bestätigt.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Leitomischl, am 21. Februar 1913.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Dr. Zeman.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Šamalík, Kadlčák, Navrátil und Genossen,

betreffend

die Änderung des § 20 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912.

Das neue Wehrgesetz vom 5. Juli 1912 setzt im § 20 nachfolgende Begünstigungen für die Wehrpflichtigen fest:

„Jene assentierten Rekruten des gemeinsamen Heeres oder der Landwehr, welche eine staatliche oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestattete nichtstaatliche Schule besuchten, die für einen gewerblichen, künstlerischen, technischen, kaufmännischen, land- oder forstwirtschaftlichen, berg- oder hüttenmännischen Berufszweig eine abgeschlossene Bildung vermittelt, können zu einem dritten Präsenzdienstjahre (§ 8) nicht verpflichtet werden."

In den Durchführungsverordnungen und in den Verzeichnissen der Schulen, hauptsächlich der landwirtschaftlichen Schulen, welche die hohe k. k. Statthalterei für die k. k. Bezirkshauptmannschaften herausgegeben hat, sind die landwirtschaftlichen Winterschulen nicht enthalten, welche das Öffentlichkeitsrecht genießen und daher aufgenommen sein sollten unter die Schulen, welche im § 20 des Wehrgesetzes gemeint sind.

Infolge dieser Durchführungsverordnungen und Verzeichnisse sind in Mähren den Absolventen der landwirtschaftlichen Schulen die Begünstigungen des § 20 des Wehrgesetzes nicht zuerkannt, obgleich die landwirtschaftlichen Winterschulen in Mähren öffentliche Landesbildungsanstalten sind.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Änderung des § 20 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912 in dem Sinne zur Verhandlung vorzulegen, daß unter die in diesem Paragraphen erwähnten Schulen auch alle landwirtschaftlichen Winterschulen aufgenommen werden, so daß die Absolventen derselben nur einen zweijährigen Militärdienst sichergestellt haben."

Wien, 6. März 1913.

Demšar.	Šamalík.
Dr. Rašín.	Kadlčák.
Valoušek.	Navrátil.
Šilinger.	Dr. Zahradník.
Dr. Lukavský.	Dr. Hruban.
Dr. Franta.	Kramář.
Gostinčar.	Hrásky.
Dr. Stojan.	Prášek.
Dr. Funk.	Jaklič.
Roškar.	Dr. Šubrt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Karl Exner und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Nachod in die II. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Es ist bekannt, daß die letzten Berichte der Statistischen Zentralkommission, betreffend die Einreihung einzelner Städte in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten, derart waren, daß sie zu vielen Beschwerden Anlaß gaben und daß die Regierung infolgedessen sich entschlossen hat, Abhilfe zu schaffen.

Auch die Stadt Nachod, welche eine sehr industriereiche, an der Grenze der Braunauer Ausbuchtung gelegene Ortschaft ist, wurde übergangen, obgleich deren Gesuch als höchst begründet berücksichtigt werden sollte.

Wir überreichen einen neuerlichen Antrag in dieser Hinsicht und führen das Gesuch der dortigen Staatsbeamten um Einreihung dieser Stadt in die II. Klasse der Aktivitätszulagen wörtlich an:

„Hohe k. k. Regierung!

Durch den Druck der allgemeinen und lokalen Teuerung erlauben sich die gefertigten Vertreter der k. k. Beamten und Bediensteten aller Kategorien in Nachod, nachstehendes ergebene Gesuch zu überreichen:

Die hohe k. k. Regierung geruhe, auf Grund der Ermächtigung der II. Abteilung des § 2, Absatz 2, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, die Stadt Nachod ausnahmsweise aus der III. Klasse, wohin dieselbe auf Grund der Einwohnerzahl gehört, in die II. Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen.

Zur Erläuterung und Begründung dieses Gesuches erlauben sich die Gefertigten, folgendes anzuführen:

Die Stadt Nachod ist eine Industriestadt und der Mittelpunkt der Baumwollindustrie und des Baumwollhandels, wie aus der statistischen Tabelle A hervorgeht.

Die in den Betrieben in Nachod beschäftigten Arbeiter wohnen einesteils in Nachod und anderenteils in Altstadt, Bražetz, Bulowetz, Lipi, Tižpitz, Babi, Pavlischov, Nieder-Radechau, Kramolna, Dobroschow, Wysokow, Lhota, Studnice, Lhota-Reschetowa, Prewodow, Trubijow, Böhmisch-Čerma und Borowa.

Die Umgebung von Nachod ist eine Gebirgsgegend und landwirtschaftlich ganz unproduktiv, so daß die Bevölkerung von Nachod und Umgebung, welche sich ungefähr auf 24.000 Seelen beläuft, die Lebensbedürfnisse durch Zufuhr aus entfernteren Gegenden, insbesondere aus der Gegend von Königgrätz, decken muß. Die Größe dieser Zufuhr von Lebensmitteln, insofern sie per Bahn erfolgt, wurde von Fachleuten im Jahre 1912 auf 550.000 Kilogramm geschätzt; in derselben Zeit wurden mit der Bahn in nahe Ortschaften gegen 400.000 Kilogramm Lebensmittel versendet. Diese Approvisionierung aus entfernteren Gegenden würde nicht die Hauptursache der Teuerung sein, wenn die Bevölkerung von Nachod und Umgebung nicht genötigt wäre, bezüglich der Preise mit Wiederverkäufern aus den nahen Badeorten zu konkurrieren, und zwar aus dem angrenzenden Orte Bělowes und aus den nahen preußischen Badeorten Cudoba (voriges Jahr

ungefähr 6000 Badegäste), Reinerz, Altheide, ja selbst aus dem entfernteren Salzbrunn. Diesen Wiederverkäufern ist kein Preis zu hoch, weil die Badegäste alles gerne bezahlen. Von Nachod aus aber approvisionieren sich auch alle Ortschaften an der Strecke von Nachod bis Braunau und Waldenburg und eine ganze Reihe Wagen führen von den Märkten in Nachod Fleisch, Obst, Gemüse und Geflügel weg. Insbesondere geschieht dies in den Sommermonaten, wo Touristen die ganze hiesige Umgebung überfluten, welche durch Naturschönheiten und das denkwürdige Schlachtfeld vom Jahre 1866 bekannt ist. Außerdem kommen nach Nachod auch viele Handelsreisende.

Wie empfindlich die hiesige Bevölkerung beim Einkaufe getroffen ist, zeigte sich im Jahre 1911, als die Arbeiter die Preise nicht bezahlen konnten, welche von fremden Wiederverkäufern in die Höhe getrieben wurden, und in der augenblicklichen Ratlosigkeit unglückselige Exzesse veranstalteten und die fremden Wiederverkäufer mit Gewalt aus der Stadt vertrieben.

Die Versuche der Gemeinde, daß die Wiederverkäufer zum Einkaufe erst in späteren Stunden zum Markte zugelassen werden sollen, bis die ortsansässige Bevölkerung ihre Bedürfnisse gedeckt habe, stieß auf den Widerstand der Agrarier, welche drohten, den Markt in Nachod nicht mehr zu besuchen, und den Versuch machten, die Wiederverkäufer auf die Märkte nach Böhmisch-Skalitz zu lenken.

Hierdurch geschieht es, daß die notwendigsten Lebensmittel, wie Milch, Butter, Topfen usw. verhältnismäßig wenig nach Nachod auf den Markt gelangen, so daß es auch Tage gibt, daß selbst um hohen Preis dieser oder jener Artikel nicht zu haben ist. Was hier von den Produkten: Milch, Butter usw., gesagt wurde, gilt auch von Fleisch, Wildbret und Geflügel.

Die Durchschnittspreise der Lebensmittel in Nachod sind aus der angeschlossenen Tabelle B ./. zu ersehen.

Weiter muß man die hohen Mietzinse anführen, welche den Aktivitätszulagen der Staatsbeamten nicht entsprechen.

Die durchschnittlichen Mietzinse sind folgende:

1 Zimmer, Küche, Speisekammer, Boden, Keller oder Holzkammer	320	bis	350	K
2 „ samt Zubehör	550	„	600	„
3 „ „ „	800	„	1000	„
4 „ „ „	1200	„	1500	„

Diese Wohnungen sind meistens (in älteren Häusern durchgehends) ohne entsprechendes Zubehör; insbesondere der Mangel einer Wasserleitung, eines Kellers, von Holzlagern, Badezimmern und Waschküchen macht sich sehr fühlbar. Die neueren Wohnungen, welche sehr spärlich sind, haben zwar das nötige Zubehör, aber deren Mietzins ist um 50 Prozent höher als die obenangeführten Preise. Die vielen selbständigen Geschäftsleute, Fabriksbeamten, ja auch Werkmeister, welche besser als Staatsbeamte niederer Rangklassen bezahlt werden, konkurrieren mit den Beamten bezüglich der Wohnungen, so daß eine lichte und etwas geräumige Wohnung um den Betrag der Aktivitätszulage nicht zu bekommen ist.

Diese Mietzinse werden in der nächsten Zeit noch steigen; die Gemeindezuschläge, welche jetzt 90 Prozent betragen (Bezirkszuschläge 50 Prozent), werden in absehbarer Zeit infolge kostspieliger städtischer Bauten (Stadttheater, zwei Schulen, Armenhaus, Wasserleitung usw.) erhöht werden.

Das fortwährende Steigen der Mietzinse (für ein Geschäftslokal werden 1000 bis 2000 K pro Jahr gezahlt) sowie die fortwährende Preissteigerung aller anderen Lebensbedürfnisse und die allgemeine Teuerung nötigt auch die hiesigen Geschäftsleute und Gewerbetreibenden, die Preise zu erhöhen. Die Beamten sind daher genötigt, den Einkauf von Kleidern, Schuhen und anderer nötigen, durchaus nicht luxuriösen Artikel auf das Mindestmaß zu beschränken, beziehungsweise, wenn man an diesen Sachen bei einer größeren Familie nichts ersparen kann, billigere aber zumeist feuchte und höchst ungesunde Wohnungen zu mieten.

Der Einkauf dieser Sachen in entfernteren Städten um einen niedrigeren Preis ist unmöglich wegen der großen Entfernung, der ungünstigen Eisenbahnverbindung und wegen der hohen Fahrpreise.

Die allgemeine Teuerung und die schwierigen Verhältnisse wurden bereits im Jahre 1911 vom k. k. Eisenbahnministerium anerkannt. Gemäß den heute gültigen Vorschriften erhalten die Staatsbahnbeamten in Nachod in den vier niedersten Klassen, welche der XI. bis VIII. Rangklasse der Staatsbeamten entsprechen, um 148 bis 192 K mehr als die Staatsbeamten. Aber selbst diese Erhöhung entspricht nicht den abnormalen Teuerungsverhältnissen in Nachod.

Unter diesen drückenden Verhältnissen kann ein Staatsbeamter, welcher nur auf seinen Gehalt angewiesen ist, auf gar keine geistigen Genüsse, wie Bezug von Büchern, Zeitungen, das Theater usw., denken, welche er, als der Intelligenz angehörig, notwendig braucht und auch seiner Familie gewähren soll.

Wenn in der Familie ein Krankheitsfall eintritt, so ist der Vater als Staatsbeamter vor die Alternative gestellt, ärztliche Hilfe, welche heute ebenfalls um 100 Prozent teurer ist, entweder nur in äußerster

Gefahr in Anspruch zu nehmen, und hierdurch manchmal selbst eine Katastrophe herbeiführt, oder in schwereren und länger dauernden Fällen in Schulden zu geraten.

Eine Selbsthilfeaktion in der Wohnungs- oder Konsumfrage können die Beamten nicht unternehmen, weil ihre Anzahl zu gering ist, weil das Terrain an der Peripherie der Stadt ungünstig ist und die Baubedingungen innerhalb der Stadt zu teuer sind.

Schließlich erlauben wir uns, auf die Stadt Königgrätz hinzuweisen, deren Lebensbedingungen günstiger sind und welche durch das Wohlwollen der Regierung im Jahre 1912 in die II. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht wurde.

Königgrätz liegt inmitten einer fruchtbaren und reichen Gegend; dessen vorzügliche Eisenbahnverbindung nach allen Seiten ermöglicht den Verkehr mit Prag. Die Baugründe sind durch die Auflassung der Festungswerke billiger geworden und es hat sich eine rührige Bautätigkeit entwickelt. Infolgedessen ist dort eine genügende Auswahl zumeist modern eingerichteter, aber auch billigerer Wohnungen. Hierzu ist noch die Möglichkeit geboten, in der Prager Vorstadt zu wohnen, wo viele Zinshäuser mit billigen Wohnungen gebaut wurden, welche bisher nicht bewohnt sind.

Wir sind der Ansicht, daß die gesetzgeberischen Faktoren, als sie die hohe k. k. Regierung ermächtigten, einzelne Ortschaften in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen, eben solche Teuerungsverhältnisse im Auge hatten; außerdem würde die Willfahrung dieses Gesuches keinen großen Aufwand bei der verhältnismäßig kleinen Anzahl der Staatsbeamten und Bediensteten in Nachod erheischen.

Die Gefertigten Bittsteller erlauben sich daher, diese Gründe der hohen k. k. Regierung zur wohlwollenden Erwägung zu unterbreiten und um die Einreihung der Stadt Nachod in die II. Klasse der Aktivitätszulagen ehrfurchtsvollst zu bitten.

Nachod, 18. Jänner 1913."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag dem Ausschusse für Staatsbedienstete zugewiesen werden.

Dr. Formánek.	Exner.
Stříbrný.	Klofáč.
Lisý.	Choc.
Dr. Marków.	Fresl.
Dr. Šviha.	Buřival.
Dr. Hübschmann.	Dr. Kurykowicz.
Vojna.	Kotlant.
Slavíček.	Vacek.
Konečný.	Dr. Baxa.
Rydlo.	Prášek.

Tabelle A.

Stand der Industrie in Nachod.

Benanntlich	Anzahl der			
	Webstühle, bezw. Spindeln	Arbeiter	Meister	Beamten
Webereien und Appreturen:				
Österreichische Textilfabriken	1.300	940	45	30
Eduard Loctor	1.400	980	48	36
H. Hitschmann	220	170	10	4
S. Goldschmid & Komp.	132	120	7	4
Jos. Bartoň & Söhne	700	420	20	21
Jonas Lewith	200	155	7	5
Trammer & Kohner	70	70	5	5
Zusammen	4.022			
Spinnereien:				
Österreichische Textilfabriken	100.000	950	27	15
Jos. Bartou & Söhne	75.000	570	11	12
Ludwig Pick	10.000	120	3	4
S. Katzau, Poříč	65.000	650	28	10
Zusammen	250.000			
Färbereien und Druckereien:				
Ludwig Pick	.	200	4	7
Karl Letzel	.	36	.	3
Sonstige Industrieunternehmungen:				
B. Kaspar, Gießerei	.	26	1	1
Anton Falta, Mange	.	12	1	.
Heinrich Emmer, Pappendeckel	.	9	1	1
Kummer & Zöllner, Pappendeckelfabrik	.	6	1	1
Anton Skořepa, Dampfsäge	.	8	1	1
Šimon, Dampfsäge	.	12	1	1
Musil & Krejší	.	42	1	1
Städtisches Brauhaus	.	20	9	3
Städtisches Elektrizitätswerk	.	9	1	2
Ida Aron, Druckerei	.	15	1	1
Hugo Lustig, Druckerei	.	12	1	.
Oldřich Novotny, Tischlerei	.	22	1	
Fr. Kámík, Tischlerei	.	18	1	.
J. Matuška, Webereiutensilien	.	19	1	.
Zusammen	.	5.609	237	168

Tabelle B.

Preise

der Lebensmittel, Kohle und Holz in der Stadt Nachod.

Menge	Benanntlich	Preis K	Preis h
1 Kilogramm	Mehl Nr. 0	—	42
„	Mehl Nr. 1	—	40
„	Mehl Nr. 2	—	38
„	Rindfleisch	2	—
„	Schweinefleisch	2	50
„	Selchfleisch	3	—
„	Kalbfleisch	3	—
„	Schöpsenfleisch	1	90
„	Schweineschmalz	3	—
„	Butter	4	—
„	Topfen	—	36
1 Laib	Brot	—	80
1 Kilogramm	Reis	—	60
„	Grieß	—	42
„	Erbsen	—	46
„	Linsen	—	60
„	Fisolen	—	60
1 Liter	Schmetten	—	60
„	Milch	—	26
„	Bier	—	36
1 Hektoliter	Erdäpfel	6	—
1 Schock	Eier	6	—
1 Meterzentner	Kohle	2	90
1 Kubikmeter	Hartes Holz Ia	14	20
„	Hartes Holz IIa	13	—
„	Weiches Holz Ia	11	80
„	Weiches Holz IIa	10	40
1 Stück	Magere Gans bis	7	—
„	Hase, 3 bis 4 Kilogramm schwer	6	60
„	Kleines Huhn	1	60

Die Übereinstimmung der vorstehenden Preise mit den Lokalverhältnissen wird bestätigt.

Gemeindeamt Nachod.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Choc und Genossen.

Mit Rücksicht darauf, daß die unaufhörenden militärischen Maßregeln an der Nordostgrenze sowie im Süden zur tatsächlichen Ruinierung der Reservistenfamilien des Arbeiter-, Gewerbe-, Kleinbeamten- und Bauernstandes geführt haben und diese enormen Schäden um so hoffnungsloser erscheinen, solange wir noch immer keine hinreichende Entschädigung der notleidenden Reservistenfamilien haben, stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Den durch die langandauernden militärischen Maßregeln schwer getroffenen Reservistenfamilien ist unverzüglich eine hinreichende Unterstützung als eine ausnahmsweise Notstandsaktion zu gewähren."

Dieser Antrag ist dem Notstandsausschusse, eventuell dem Wehrausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Choc.
Buřival.
Klofáč.
Dr. Šviha.
Fresl.
Dr. Baxa.
Exner.
Slavíček.
Dr. Hübschmann.
Stříbrný.
Cingrija.
Dr. Vukotić
Dr. Smodlaka.
Dr. Trešić.
Kalina.
Dr. Baljak.
Smrček.
Č. J. Lišý.
Jan Vojna.
E. Breiter.
Holubowycz.
Dr. Formánek.
Budzynowskyj.
Onyszkewycz.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Koleśa.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Adler, Pernerstorfer, Seitz, Ellenbogen und Genossen

betreffend

Mitteilungen über die auswärtige Lage.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause erschöpfende Mitteilungen über die europäische Lage und die Stellung Österreich-Ungarns zu machen."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, von der Drucklegung dieses Antrages abzusehen und diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung als ersten Gegenstand zu setzen.

Begründung:

Da die Balkankrise den Völkern Österreichs die schwersten Opfer auferlegt hat; da nicht einmal jetzt noch die Entlassung der Reservisten verfügt wird; da die Regierung sich weigert, vor dem Abgeordnetenhause Rechenschaft abzulegen für ihr Verhalten in dieser Schicksalsfrage des Reiches und der Völker, ist es Recht und Pflicht des Hauses, die Regierung durch seinen Beschluß zur Rede zu zwingen.

Wien, 15. Mai 1913.

V. Pittoni.	Palme.		Dr. Adler.
Reifmüller.	Abram.	Wutschel.	Pernerstorfer.
Lp. Winarsky.	Polke.	Gröger.	K. Seitz.
Schäfer.	Muchitsch.	Glöckel.	Ellenbogen.
Weigung.	Bretschneider.	Smitka.	Reumann.
Volkert.	Seliger.	F. Skaret.	Tomschik.
Hillebrand.	Hanusch.	Jokl.	Schiegl.
L. Widholz.	Resel.	Domes.	D. Löw.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Mr. Gustav Hummer, Oskar Teufel, Dr. Tobisch und Genossen,

betreffend

die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 62.

Die Gefertigten beantragen:

Das hohe Haus wolle den nachstehenden Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62 abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der erste Absatz des § 55 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, durch welches die Grundsätze bezüglich der Volksschulen festgesetzt werden, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftighin zu lauten:

§ 55.

1. Die Besoldung der Lehrer erfolgt aus den Mitteln desjenigen Kronlands, in welchem die betreffenden Lehrer angestellt sind.

2. Das Diensteinkommen der Lehrer ist in der Höhe des jeweiligen Diensteinkommens der heute bestehenden vier untersten Rangklassen der Staatsbeamten sowohl in Hinsicht des Grundgehaltes als auch der Aktivitätszulage zu bemessen, und zwar so, daß die Bezüge eines Volksschullehrers, der die Befähigung zur definitiven Anstellung besitzt, mit den jeweiligen Bezügen der untersten Gehaltsstufe der XI. Rangklasse der Staatsbeamten, die eines Bürgerschullehrers mit den Bezügen der untersten Gehaltsstufe der X. Rangklasse der Staatsbeamten bei der Anstellung ohne Rücksicht, ob dieselbe als provisorische oder definitive anzusehen ist, gleichzustellen sind. Die

Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe der Rangklasse erfolgt nach je drei in einer und derselben Gehaltsstufe vollstreckten Dienstjahren.

3. Die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe oder Rangklasse wird unter denselben Voraussetzungen und im gleichen Maße gehemmt, wie die bisher üblichen Dienstalterszulagen.

4. Die bereits definitiv oder provisorisch angestellten Lehrer sind entsprechend den Bestimmungen dieses Paragraphen Alinea 2, in Rangklassen und innerhalb dieser in die Gehaltsstufen einzureihen, und zwar nach Maßgabe ihrer seit der Erlangung der Lehrbefähigungsprüfung vollstreckten Dienstzeit und Anstellung an Volks- beziehungsweise Bürgerschulen.

Jenen Lehrpersonen, welche vor Ableistung ihrer Militärdienstpflicht bereits als Lehrer provisorisch oder definitiv angestellt waren, ist das Militärdienstjahr in die allgemeine Dienstzeit einzurechnen.

5. Die Ruhegenüsse, die Witwen- und Waisenversorgung der Lehrer sind nach den für die Staatsbeamten festgesetzten Normen zu bemessen und die Bezüge jener Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Genusse einer derartigen Versorgung stehen, sind dementsprechend zu erhöhen.

6. Die Feststellung der Funktionszulagen der Direktoren und Schulleiter bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel II.

Die mit dem Inhalte dieses Gesetzes nicht übereinstimmenden Bestimmungen der Landesgesetz werden unter einem außer Kraft gesetzt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit . . . . . in Kraft tritt, wird mein Gesamtministerium betraut.

Formal wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Unterrichtsausschusse zuzuweisen.

Groß.
Dr. Waber.
Heinrich Wastian.
Al. Rieger.
Heine.
Dr. Michl.
Dr. Mühlwert.
Kopp.
Albrecht.
F. Bernt.
Denk.
Mr. Hummer.
Oskar Teufel.
Dr. Tobisch.
Lößl.
Ulrich.
Wolf.
Schürl.
R. Marckhl.
Dr. F. Wichtl.
Dr. Roller.
Ot. Ganser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Pitacco, Dr. Gasser und Genossen,

betreffend

die Errichtung von Auswandererheimen in Triest.

Im Hinblick, daß die Auswanderung über Triest, besorgt hauptsächlich durch drei Schiffahrtsgesellschaften, die Austro Americana, die Cunard Line und die Canadian Pacific Railway Company, in der letzten Zeit bedeutend zugenommen hat;

im Hinblick, daß wegen Mangels an nötigen Wartehallen und Auswandererherbergen — nur die Austro Americana hat ein Auswandererheim für zirka 500 Personen eingerichtet, während die anderen zwei Schiffahrtsgesellschaften keine diesbezügliche Vorkehrung getroffen haben — die Emigranten nicht immer und nicht alle in den städtischen Volksherbergen — durch Entziehung dieser in einer maritimen Stadt höchst notwendigen Anstalten ihrer natürlichen Verwendung — aufgenommen werden können, und in den Privatherbergen eine nicht entsprechende Unterkunft finden können, und sich daher in der Stadt überallhin zerstreuen, wodurch die sittliche und sanitäre Kontrolle bedeutend erschwert, wenn nicht auch unmöglich gemacht wird;

im Hinblick, daß die bedauerlichen Zustände des Herumlungerns der großen Scharen auf den Straßen und auf den Riven für die Verbreitung von epidemischen Krankheiten, sei es mit Rücksicht auf die Länder, aus denen die Emigranten herrühren — Südrußland, wo Flecktyphus und Cholera nicht selten auftreten —, sei es mit Rücksicht auf die besonderen klimatischen Verhältnisse Triests, namentlich beim Herannahen des Sommers, sehr gefährlich erscheinen, beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die nötigen dringenden Vorkehrungen zu treffen, damit wenigstens durch die provisorische Adaptierung von Staatsgebäuden allen Auswanderern in Triest die Möglichkeit geboten werde, bis zur Einschiffung in entsprechender Weise beherbergt werden zu können."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Dr. Gentili.	Dr. Bugatto.	Spadaro.	Dr. Pitacco.
Hormuzaki.	Malfatti.	Serbu.	Dr. Gasser.
Grandi.	Conci.	Faidutti.	Dr. Degasperi.
Rizzi.	G. De Carli.	Simionovici.	Onciul.
Candussi.	Ussai.	Delugan.	Isopescul.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Eugen Oleśnickyj und Genossen,

betreffend

die Anstellung oder die Zuteilung eines Evidenzgeometers dem k. k. Steueramte in Wojnyłiw, Bezirk Kałusz, Galizien.

Die Gefertigten stellen nachstehenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen k. k. Evidenzgeometer dem k. k. Steueramte in Wojnyłiw, Bezirk Kałusz, Galizien, zuzuteilen."

Der Bezirksgerichtssprengel Wojnyłiw — einer der größeren in Galizien — gehört zur Bezirkshauptmannschaft Kałusz und wird vom k. k. Evidenzgeometer in Kałusz bedient.

Dieser Umstand ist aber für die landwirtschaftliche Bevölkerung des Bezirksgerichtssprengels Wojnyłiw mit sehr weitgehenden nachteiligen Folgen verbunden.

Die Grundbuchsverhältnisse im Wojnyłower Bezirksgerichtssprengel sind gegenwärtig nicht geordnet und es besteht fast in einem jeden Grundbuchskörper eine große Diskrepanz zwischen dem Tabularstande und dem physischen Besitze. Es liegt sowohl im eigenen Interesse der Landwirte als auch im allgemeinen Interesse, diese Zustände zu ordnen, und die Einwohner sind auch bereit, in dieser Richtung alles mögliche zu tun, sind aber in ihren Bemühungen dadurch gehindert, da sie in Wojnyłiw keinen Evidenzgeometer besitzen, dessen Mitwirkung bei der Ordnung der Grundbuchsverhältnisse unbedingt notwendig ist.

Der k. k. Evidenzgeometer in Kałusz hat im k. k. Bezirksgerichtssprengel Kałusz, dessen Teritorium sehr umfangreich ist, so viel zu tun, daß seine Agenden dort seine ganze Zeit und alle seine Kräfte in Anspruch nehmen und sein Sitz ist von den Gemeinden des Wojnyłower Bezirksgerichtssprengels so weit entfernt, daß die Einwohner derselben oft über 40 Kilometer langen Weg ablegen müssen, um nach Kałusz zu kommen und, wie es meistens geschieht, den Evidenzgeometer nicht zu Hause treffen.

Angesichts solcher Zustände ist die wenigstens auf einige Jahre anzuordnende Zuteilung eines k. k. Evidenzgeometers dem k. k. Steueramte in Wojnyłiw und die Bestimmung desselben ausschließlich für die Bedürfnisse des Wojnyłower Bezirksgerichtssprengels unbedingt notwendig und deshalb ist auch der Antrag vollkommen begründet.

In formeller Hinsicht beantragen die Gefertigten die Zuweisung dieses Antrages dem Budgetausschusse ohne erste Lesung.

		Hołubowycz.	Dr. Oleśnickyj.
Łukaszewicz.	Leo Lewickyj.	Staruch.	Dr. Kost' Lewyckyj.
Spenul.	Singalewicz.	Romanczúk.	Stefanyk.
Wassilkó.	Onyszkewycz.	Koleśsa.	Dr. Zahajkiewicz.
Okunewskyj.	Cehelskyj.	Budzynowskyj.	Folis.
Dr. Baczyńskyj.	E. Breiter.	Petryckyj.	Reizes.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Eugen Oleśnickyj und Genossen,

betreffend

die Umwandlung der Haltestelle der k. k. Staatsbahnlinie Lemberg—Bełzec in Lawrykiw in eine Personen- und Verladungsstation.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Haltestelle der k. k. Staatsbahn Lawrykiw (Linie Lemberg—Bełzec) in eine Personen- und Verladungsstation umzuwandeln."

Begründung.

Die Haltestelle der k. k. Staatsbahn (Linie Lemberg—Bełzec) in Lawrykiw ist für die Ortschaften: Kaminka wołoska, Bobroidy, Budy, Byszkiw, Hole, Horajec, Krywe, Lypnyk, Peratyn, Zahirje, Wilka mazowecka, Denysiv, Iwanky, Matwiji, Porohy, Rudy, Hijeze bestimmt, welche zusammen ein großes Gebiet mit ungefähr 10.000 Einwohnern umfassen.

Eine Haltestelle in Lawrykiw ist aber weder für den Personen- noch für den Güterverkehr dieser Einwohner ausreichend.

Wiewohl diese Haltestelle einen sehr großen Personenverkehr ausweist, entbehrt dieselbe einer Wartehalle, in welcher die Reisenden Schutz vor Regen und Kälte finden könnten, und noch ungünstiger ist für die oben angeführten Ortschaften der Umstand, daß sie an dieser Haltestelle die Frachtsendungen weder verladen noch abnehmen können.

Dieser Umstand hat sehr nachteilige Folgen für die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Ortschaften und Gemeinden.

Alle Bewohner derselben betreiben den Ackerbau und exportieren jahr jährlich ihre landwirtschaftlichen Produkte, andrerseits beziehen sie in größeren Mengen Kunstdünger, Kohle und landwirtschaftliche Maschinen und es ist für ihre wirtschaftliche Lage sehr nachteilig, daß sie wegen dieser Frachtsendungen, um dieselben zu verladen, über 7 Kilometer nach den nächsten Stationen Dobrosyn oder Kaminka wołoska mit bedeutendem Zeitverlust und Störung ihrer wirtschaftlichen Beschäftigungen hinfahren müssen.

Aus diesen Gründen ist die Errichtung einer Personen- und Verladungsstation in Lawrykiw sehr erwünscht und entspricht den wirtschaftlichen Bedürfnissen der ganzen Umgegend, der Antrag daher ist vollkommen begründet.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung des Antrages dem Finanzausschusse ohne erste Lesung beantragt.

		Dr. Baczyńskyj.	Dr. Oleśnickyj.
Folis.	Staruch.	Holubowycz.	Wassilko.
Dr. Zahajkiewicz.	Onyszkewycz.	Petryckyj.	Romanczuk.
Łukaszewicz.	Dr. Kost' Lewyckyj.	Kolessa.	Stefanyk.
Spenul.	Budzynowskyj.	Singalewycz.	Cehelskyj.
Okunewskyj.	E. Breiter.	Leo Lewickyj.	Reizes

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Eugen Oleśnickyj und Genossen,

betreffend

die Eröffnung eines neuen Postamtes in Lysiatyczi, Bezirk Stryj, Galizien.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ein neues Postamt in Lysiatyczi, Bezirk Stryj, in Galizien zu eröffnen."

Begründung.

Die Gemeinde Lysiatyczi ist die größte im ganzen Bezirke Stryj. Dieselbe zählt gegenwärtig bis 4000 Einwohner. Die Entfernung der Ortschaft Lysiatyczi vom nächsten Postamte in Wolycia beträgt acht Kilometer.

Schon aus diesen Gründen ist die Eröffnung eines Postamtes in Lysiatyczi notwendig, dessen Sprengel neben Lysiatyczi auch Pukynyczi, Tejsariw und Kawczyj Kut, zusammen also das Gebiet mit beinahe 6000 Einwohner umfassen sollte.

Die Bevölkerung dieses Gebietes steht heute im regen Postverkehr nicht nur mit inländischen Ortschaften, sondern auch mit dem Ausland, da mehrere Einwohner dieser Ortschaften jahrjährlich als landwirtschaftliche Arbeiter nach dem Ausland auswandern, mehrere auch in Amerika sich befinden und vom Ausland mit ihren Familien korrespondieren und ihnen Geld zuschicken.

Angesichts dessen wurde diesen Einwohnern die Eröffnung eines Postamtes in Lysiatyczi zu einem sehr wichtigen Bedürfnis und deshalb ist auch der obige Antrag vollkommen begründet.

In formeller Hinsicht beantragen die Gefertigten die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Budgetausschuß.

		Reizes.	Dr. Oleśnickyj.
Okunewskyj.	Romanczúk.	Onyszkewycz.	Dr. Zahajkiewicz.
Budzynowskyj.	Kolessa.	Cehelskyj.	Lukaszewicz.
Stefanyk.	Dr. Baczyńskyj.	Dr. Kost' Lewyckyj.	Spenul.
Petryckyj.	Leo Lewickyj.	E. Breiter.	Wassilko.
Folis.	Singalewicz.	Holubowycz.	Staruch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kemetter, K. v. Pantz und Genossen,

betreffend

die Votierung jener Beträge, welche zur Durchführung der vom Abgeordnetenhause zwecks Verbesserung der Entlohnungs- und Dienstverhältnisse des Staatseisenbahnpersonals, der Postbediensteten, der Staatsarbeiterschaft im Dezember 1911 gefaßten Beschlüsse erforderlich sind.

Im Dezember 1911 wurden zur wirtschaftlichen Besserstellung der k. k. Staatsbahnbediensteten der mittleren und unteren Dienstzweige unter vollster Übereinstimmung aller Parteien des Hauses 38 Millionen Kronen votiert.

Trotz dieser einhelligen Willenskundgebung des Abgeordnetenhauses hat sich das Eisenbahnministerium nur zur Gewährung einer Summe von 21 Millionen bereit erklärt und angeblich auch diesen Betrag zu Verbesserungen der Entlohnungs- und Dienstverhältnisse des k. k. Eisenbahnpersonals verwendet.

Die vom Staatsangestelltenausschusse und von der Gesamtheit des Abgeordnetenhauses als unaufschiebbar anerkannten Wünsche nach zweijähriger Vorrückungsfrist, nach einem durchgreifenden Härteausgleich, nach der Nachtdienstzulage der Wächter, nach einem Pauschale für die Verschieber, nach der Einführung der Lohnautomatik, der Erweiterung der Stabilisierungsaktion und der Beseitigung der Gehaltsstufe von 1300 K für Unterbeamte sind aus dem mit aufrichtiger Hingebung durchgearbeiteten Reformwerke willkürlich ausgeschaltet worden und auch die bereits vollzogene Quartiergelderhöhung läßt vermuten, daß selbst der von der Regierung hiefür in Aussicht gestellte Betrag nicht aufgebraucht worden ist.

Die in den weiten Kreisen der Eisenbahnlohnarbeiterschaft sehnsüchtig erwartete Lohnaufbesserung ist in einer Art durchgeführt worden, die der drückenden Zeitlage Hohn spricht und die Arbeiter in solche erster und zweiter Güte zu qualifizieren scheint.

Aus all dem Vorangeführten drängt sich jedermann die Erkenntnis auf, daß das k. k. Eisenbahnministerium statt eines versöhnenden Reformwerkes ein höchst unbefriedigendes und unzureichendes Stückwerk geschaffen hat, dessen Folgen in einer dauernden Gärung der mittleren und unteren Eisenbahnbediensteten zutage treten, und die nicht anders behoben werden können, als daß die vorenthaltenen 17 Millionen zur Durchführung der ausgeschalteten Wünsche ohne Vorbehalt flüssig gemacht und die bereits zugestandenen Verbesserungen für die Lohnarbeiterschaft doch endlich auch der Verwirklichung zugeführt werden.

In ähnlicher Weise wurden seitens der Regierung auch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses, betreffend die Postbediensteten, die Staatsarbeiter und die staatlichen Vertragsangestellten behandelt, so wurden zum Beispiel den ärarischen Forstarbeitern des Wienerwaldgebietes die in den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses vorgesehenen, zum Teil vom k. k. Ackerbauministerium selbst seit einigen Jahren in Aussicht gestellten sozialpolitischen Reformen nicht gewährt.

Das Abgeordnetenhaus ist es seiner eigenen Ehre und seinem Ansehen schuldig, es nicht ruhig hinzunehmen, wenn die Regierung seine einstimmigen Beschlüsse als quantité négligeable behandelt, abgesehen davon, daß es doch die Überzeugung vertreten muß, in seinen Beschlüssen nicht eine demagogische Aktion gesetzt zu haben, sondern eine Aktion, welche einem tatsächlichen Bedürfnisse, beziehungsweise Notstande abzuhelfen den Zweck hatte. Da endlich nach der Erfahrung der letzten Jahre zu urteilen, die Gefahr besteht, daß die Regierung sich auf nicht absehbare Zeit mit Budgetprovisorien behelfen wird, also auch gar nicht abzusehen ist, wann es möglich sein wird, in einem ordentlichen Budget für volkstümliche Zuwendungen zu sorgen, so stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„In das Budgetprovisorium für das zweite Halbjahr 1913 sind jene Beträge einzustellen, welche zur restlosen Durchführung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses vom 16. Dezember 1911, betreffend die Verbesserung der Entlohnungs- und Dienstverhältnisse des Staatseisenbahnpersonals, ferner der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses vom 20. Dezember 1911 und vom 5. Mai 1912, betreffend die materielle Besserstellung der Staatsarbeiterschaft und der Arbeiter in staatlichen Betrieben sowie der staatlichen Vertragsangestellten, beziehungsweise betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Postangestellten, erforderlich sind."

Dieser Antrag ist ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 15. Mai 1913.

Dr. Zahajkiewicz.
Dr. Koiessa.
Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Lahodynskyj.
Stefanyk.
Lawruk.
Hormuzaki.
Onciul.
Simionovici.
Dr. Baczynskyj.
Kemetter.
Pantz.
Neunteufel.
Hruschka.
Okunewskyj.
Staruch.
Petryckyj.
Dnistrianskyj.
Leo Lewickyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ritter v. Pantz und Genossen,

betreffend

gesetzliche Maßnahmen gegen die zunehmenden Aufkäufe von Bauerngütern zu Jagdzwecken in den alpinen Gebieten der österreichischen Alpenländer.

Die Aufkäufe von Bauerngütern zu Jagdzwecken in den alpinen Gebieten der österreichischen Alpenländer haben einen die Volkswirtschaft bedrohenden Charakter angenommen. Diese Erscheinung wird genährt durch die ungeheuere Überschuldung und die ungünstige wirtschaftliche Lage der Bauerngüter und hat die Entvölkerung ganzer Gebirgstäler zur Folge. Die Steuerkraft für Land, Gemeinde und Bezirk wird fühlbar vermindert und den von der Bauernlegung verschonten Gehöften der einzelnen Gemeinden die Existenz derart erschwert, daß auch diese nicht mehr bestehen können. Ganze Gemeinden stehen vor der Auflassung infolge der enormen Verminderung der Zahl der Gemeindeangehörigen und der ungeheueren Überbürdung der Zurückgebliebenen durch die Gemeindelasten.

Die vom Antragsteller in den Gerichtsbezirken Aspang, Gutenstein und Gaming in Niederösterreich für die Zeit von 1893 bis 1905 gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß in diesen drei alpinen Bezirken während dieser Zeit 216 bäuerliche Anwesen im Ausmaße von 29.342 Joch zu Jagdzwecken aufgekauft wurden. Auf Grund einer Anfrage des steiermärkischen Landesausschusses wurde festgestellt, daß in der Zeit von 1885 bis 1894 im Kreisgerichtssprengel Leoben, der das ganze steirische Oberland umfaßt, 318 Bauernwirtschaften verschwunden sind. Nach den Ergebnissen der Volkszählung weist der Handelskammerbezirk Leoben im Jahre 1880 17.576, 1890 11.396, 1900 10.917 selbständige Bauern auf. Die Erhebungen des statistischen Landesamtes in Steiermark erweisen, daß in der Zeit von 1903 bis 1912 in Obersteiermark 584 Bauernwirtschaften im Flächenausmaß von 23.331 Hektar aufgekauft wurden. Dazu kommen noch die häufigen Aufkäufe von Agrargemeinschaftsanteilen, die in die obige Ziffer nicht aufgenommen sind.

Nach einer von dem Antragsteller gepflogenen Umfrage bei 25 landwirtschaftlichen Filialen Obersteiermarks sind seit dem Jahre 1868, dem Zeitpunkte der gesetzlichen Statuierung der Freiheit des Verkehres auf Grund und Boden, im Bereiche der Filialen Admont, Bruck an der Mur, Kindberg, Knittelfeld, Liezen, Mariazell, St. Michael ob Leoben, Oberwölz, Oberzeiring und Schladming 53.460 Joch Alpenweideland zur Bildung von Wald und Jagdgütern aufgekauft worden. Aber auch in den Kronländern Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Krain und Tirol ist ein zunehmender Aufkauf von Bauerngütern zu Jagdzwecken wahrnehmbar. Nach einer Erhebung des oberösterreichischen Landesausschusses ist für die Zeit von 1884 bis 1894 zu entnehmen, daß in diesem Zeitraum in diesem Kronlande 49 bäuerliche Anwesen im Ausmaße von 14.070 Joch aufgekauft wurden. Die Landesbehörde in Salzburg hat bezüglich der Aufkäufe von Alpenweideland Erhebungen gepflogen und wurden diesen zufolge bis 1906 140 Alpen im Ausmaße von 9802 Joch aufgekauft. In den Kronländern Kärnten, Tirol und Krain ist die Bauernlegung ebenfalls wahrnehmbar, doch fehlen für diese Länder statistische Daten. Hand in Hand mit den Aufkäufen geht, wie schon eingangs erwähnt, der Rückgang der Bevölkerungszahl, die Verminderung der Häuserzahl sowie ein erschreckender Rückgang des Viehstandes.

Die angeführten Zahlen erweisen, daß hier eine Massenerscheinung vorliegt, die zu einer wirtschaftlichen Katastrophe der alpinen Gebiete der Alpenländer führen muß, gegen welche gesetzliche Maßnahmen unerläßlich sind.

Die von der Regierung vor Jahren den einzelnen Landtagen vorgelegten Entwürfe zur Einführung des Höferechtes bieten in der von der Regierung gebrachten Form keinerlei wirksamen Schutz gegen den unsere Volkswirtschaft verheerenden Entwicklungsprozeß der Bauernlegung. Von der im § 16 des Reichsrahmengesetzes vom 1. April 1889 gebotenen Handhabe für einschränkende Maßnahmen gegen den Aufkauf bäuerlicher Besitzungen durch Nichtlandwirte hat die Regierung in ihren den Landtagen vorgelegten Entwürfen keinen Gebrauch gemacht. Auch die Einführung des Anerbenrechtes, für das sich alle Landtage erklärt haben, das aber bis nun nur in Kärnten und Tirol gesetzlich statuiert wurde, bietet kein direktes Schutzmittel gegen die Bauernlegung. Sollte die hohe Regierung durch die Ankündigung derartiger Maßnahmen beruhigend wirken zu können glauben, so muß von vornherein hingegen auf das nachdrücklichste protestiert werden.

Radikale Schutzmaßnahmen gegen die Bauernlegung lägen in der Freigebung der Jagd — in der Schweiz ist infolge der Freiheit der Jagd die Aufsaugung von Bauerngütern zur Schaffung von Jagdgütern vollkommen unbekannt —, in der Aufhebung der Eigenjagdrechte oder in einer den modernen Verhältnissen angepaßten Wiederaufstellung der durch die Landesgesetze des Jahres 1868, betreffend die Freiheit des Verkehres von Grund und Boden, beseitigten Beschränkungen, denen zufolge der Erwerb des untertänigen Bodens durch die Obrigkeit, der Besitz zweier Bauerngüter in einer Hand ohne obrigkeitliche Bewilligung verboten war. Die Freigebung der Jagd kann mit Rücksicht auf die nationalökonomische Bedeutung derselben nicht in Erwägung gezogen werden.

Auch die alpine Bauernschaft anerkennt den zunehmenden nationalökonomischen Wert der Jagd und aus diesen Gründen erhebt sie immer lauter und beharrlicher den Ruf nach Ablösung der Jagdreservate, um die wachsenden Jagderträgnisse den meist leeren Taschen der bäuerlichen Besitzer zuzuwenden.

Die Aufhebung der Eigenjagdrechte wäre ein ebenso einfaches als wirksames Mittel, dem auch vom Rechtsstandpunkte keine ernste Einwendung entgegengestellt werden kann. Das Jagdrecht ist nach dem unserem Jagdgesetze zugrunde liegenden Rechtsgrundsatze ein Ausfluß des Grundeigentums. Dieser Rechtsgrundsatz wurde bereits im kaiserlichen Patent vom Jahre 1849 und in den ausführenden weiteren Gesetzen und Verordnungen dadurch unterbrochen, daß der Eigentümer eines Grundkomplexes im Ausmaß von unter 115 Hektar in der Ausübung seines sich aus dem Grundeigentum ergebenden Jagdrechtes behindert wird. Der aus dem römischen Rechte in die moderne Rechtsauffassung überkommene Begriff des unantastbaren Privateigentums ist wiederholt durchbrochen worden, und zwar stets aus Rücksichten des öffentlichen Interesses, so bei den Servituten und der Expropriation. Auch im Falle der behinderten Jagdausübung des kleinen Grundbesitzers war es ein öffentliches Interesse, das zu dieser Eigentumsbeschränkung geführt hat, nämlich das Interesse des technischen, für die Volkswirtschaft unleugbar belangreichen Jagdbetriebes. Es ist daher nicht abzusehen, warum auf der einmal beschrittenen Bahn im eminent öffentlichen Interesse der Pflege der Landeskultur und der Erhaltung des Bauernstandes nicht mit weiteren Einschränkungen des Eigentumsrechtes fortgefahren werden könnte. Es kann sich hier nur um die Wertung des öffentlichen Interesses handeln, das zu einer derartigen Eigentumsbeschränkung Anlaß gibt, und werden zweifellos die Interessen der Allgemeinheit an der Erhaltung des Bauernstandes und der unbehinderten Pflege der Landeskultur den Interessen einer volkswirtschaftlich nutzbaren Jagdausübung zum mindesten gleichzustellen sein. Es kann daher rechtlich kein Bedenken obwalten, wenn die Gesetzgebung die Ausübung des Jagdrechtes auch der großen Grundbesitzer im oberwähnten Interesse der Gemeinde, beziehungsweise Jagdgenossenschaft überweist. Doch auch dieses Mittel kann im Hinblick auf den Widerstand, welcher gegen dasselbe aus den Kreisen der größeren und darunter auch der bäuerlichen Grundbesitzer erhoben würde, nicht in Betracht gezogen werden. Was endlich die Wiederaufstellung der durch die Landesgesetze, betreffend die Freiheit des Verkehres auf Grund und Boden, beseitigten Beschränkungen des Güterverkehres betrifft — ein Vorschlag, für den ein bedeutender agrarwissenschaftlicher Schriftsteller eintritt —, so widerspricht dieselbe dem modernen Wirtschaftsgeiste und hätte eine derartige Gesetzesvorlage wohl keine Aussicht, in den gesetzgebenden Körperschaften akzeptiert zu werden.

Es erübrigt daher die Durchführung des vom Linzer Agrartage beschlossenen Antrages des Antragstellers, das ist für die alpinen Gebiete der Alpenländer, in welchen die sogenannte hohe Jagd betrieben wird und in denen der Aufkauf von Bauerngütern zu Jagdzwecken wahrnehmbar ist, die Einbringung von Novellen zu den Jagdgesetzen mit dem gesetzlichen Verbote der Bildung neuer und der Erweiterung bestehender Eigenjagdgebiete.

Die juridische Berechtigung eines derart zu erlassenden Verbotes ist schon vorstehend in den Ausführungen über die Frage der gänzlichen Aufhebung der Eigenjadberechtigung nachgewiesen worden. Tatsächlich sind in die geltenden Jagdgesetze von Steiermark und Kärnten bereits ähnliche Bestimmungen aufgenommen worden, welche aber durch die Einflußnahme der Regierung bedauerlicherweise abgeschwächt wurden.

Nach dem § 4 des steirischen Jagdgesetzes vom 21. September 1906 ist beispielsweise die Erweiterung eines Eigenjagdgebietes nur dann und insoweit zulässig, als nicht durch die Ausübung der Eigenjagd Inter-

essen der Landeskultur in dem betreffenden Landesteile erheblich beeinträchtigt werden. In dem gleichen Sinne ist auch die Verordnung des Ackerbauministeriums unter dem Ackerbauminister Dr. Ebenhoch vom 16. Jänner 1908 erfolgt. Alle diese Maßnahmen sind aber nur fakultativ, werden infolge der Unkenntnis der Gesetze von den Gemeinden nicht in Anwendung gebracht, weshalb als wirksames Mittel das für die alpinen Gebiete der Alpenländer gesetzlich zu statuierende Verbot der Bildung neuer und der Erweiterung bestehender Eigenjagdgebiete erübrigt.

Ein Aufkaufen von Bauerngütern zu Jagdzwecken, diese gefährlichste volkswirtschaftliche Erscheinung unserer Zeit in den Alpenländern, wäre damit endgültig beseitigt, weil es keinem Jagdherrn mehr einfallen würde, einen Bauernhof anzukaufen, wenn er ihn nicht zu seiner Eigenjagd zuschlagen kann. Die Jagdliebhaber würden daher gezwungen sein, sich anderwärts die gewünschten Jagden zu verschaffen. Dem wäre in der Weise zu entsprechen, daß die Jagdadministrative in den Gebieten dieser Spezialgesetze dem Lande überantwortet wird.

Das Land hätte einen aus allen Interessentenkreisen zu beschickenden Landesjagdrat und ein Jagdamt zu bestellen, dem die Aufgabe zukäme, in den einzelnen Gebieten die kleineren Eigenjagden und die Gemeindejagden zu großen Jagdgebieten zusammenzuschließen und am internationalen Jagdmarkte an den Höchstbietenden zu versteigern. Dadurch würde es möglich sein, den Wert der heute vielfach zersplitterten Gemeinde- und kleinen Eigenjagdgebiete zu steigern und den Erlös derselben den breiten Massen der Bodenbesitzer, beziehungsweise den Gemeinden zuzuführen. Der gerade von den heutigen Nutznießern der verworrenen Jagdverhältnisse erhobene Einwand, daß im Falle der Ablösung der Jagdreservate und einer zeitgemäßen Reform der Jagdgesetzgebung die alpine Hochjagd zugrunde ginge, ist vollkommen haltlos. Jeder objektiv Denkende wird zugeben müssen, daß durch die Übergabe der Jagdadministration von den Gemeinden an ein Landesjagdbureau und die Zusammenlegung der einzelnen Jagden zu einheitlichen Jagdterritorien keine Verschlechterung, sondern eine wesentliche Verbesserung der Jagdverhältnisse in den alpinen Hochjagdgebieten eintreten müßte. Allerdings die heutigen Nutznießer der verworrenen Verhältnisse, die um lächerliche Beträge sich im Besitze der prächtigsten Reservatjagden befinden, die sie vielfach nicht einmal selbst bejagen, sondern um namhafte Beträge an Geldleute verpachten, werden bei diesen Reformen um ihre ungebührlichen Vorteile kommen. Krone und Staat haben aber das eminenteste Interesse, diese verworrenen Verhältnisse ohne Rücksicht auf diese Elemente zu beseitigen, weil es gilt, das kaisertreue, staatserhaltende Element des deutschen Alpenvolkes, das der sicherste Untergrund der konservativen Staatserhaltung ist, zu fördern. Die alpine Bauernschaft selbst hat sich zu diesem Programm bekannt. Wenn durch die angestrebte Reform die namhaften Jagderlöse, die heute in die Taschen einiger wenigen Bevorzugten fließen, der Allgemeinheit zukommen und noch weitere große Steigerungen erfahren werden, wird die Erkenntnis der nationalökonomischen Bedeutung der Jagd in Kürze Gemeingut der gesamten alpinen Bevölkerung werden. Die Regierung muß endlich den Willen aufbringen, diesem schwierigen Problem näherzutreten. Gegenwärtig sind die Jagdverhältnisse für die große Menge der Jagdliebhaber wie für die alpinen Gemeinden und bäuerlichen Besitzer gleich unerquicklich und unleidlich und erheischen dringend eine Reform der vorgeschlagenen Art.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in den Landtagen der österreichischen Alpenländer Spezialgesetze im Anhang an die bestehenden Jagdgesetze für die alpinen Gebiete der Hochjagd einzubringen, in denen die Bildung neuer und die Erweiterung bestehender Eigenjagdgebiete gesetzlich verboten wird. Die k. k. Regierung wird ferner aufgefordert, in diesen Landtagen Gesetzentwürfe, betreffend die Ablösung der Jagdreservate, einzubringen, beziehungsweise die bezüglichen bereits beschlossenen Gesetzentwürfe zur Sanktion vorzulegen und für eine Reform der Jagdadministrative Vorsorge zu treffen, welche geeignet ist, die Erträge der hohen Jagd zu steigern und den Gemeinden und einzelnen Bodenbesitzern nutzbar zu machen."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 15. Mai 1913.

		Dr. Kost' Lewyckyj.	F. Pantz.
Budzynowskyj.	Singalewicz.	Dr. Dnistrianskyj.	Kemetter.
Dr. Smal-Stockyj.	Dr. Zahajkiewicz.	Dr. Kolessa.	Neuntenfel.
Dr. Lahodynskyj.	Wassilko.	Leo Lewickyj.	Petryckyj.
Staruch.	Hruska.	Dr. Eugen Lewickyj.	Spenul.
Lawruk.	Okunewskyj.	Lukaszewicz.	Stefanyk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Wilhelm Neumann und Genossen,

betreffend

einige Abänderungen des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„In den §§ 5, 6 und 9 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, haben je die Worte: „Dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist" zu entfallen."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Justizausschuß zuzuweisen

Heinrich Wastian.
Dr. Heilinger.
Friedmann.
Dr. Bachmann.
Waber.
Lukaszewicz.
Semaka.
Spenul.
Wassilkó.
Dr. Pollauf.
Lecher.

Dr. Wilhelm Neumann.
Serbu.
Isopescul.
Dr. Pitacco.
Gasser.
Rizzi.
Canduſſi.
Uſſai.
Hormuzaki.
Onciul.
Simionovici.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Freiherrn v. Hock und Genossen,

betreffend

das Heimatsrechtsverhältnis der Angestellten der Staatsbetriebe.

Das Haus wolle beschließen:

„§ 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse, hat in Hinkunft zu lauten:

Definitiv Angestellte: Beamte, Diener usf. des Hofes, des Staates einschließlich der Angestellten der Staatsanstalten und Staatsbetriebe, des Landes, der Bezirke, der Gemeinden und öffentlichen Fonds, dann öffentliche Lehrpersonen, endlich die Notare erhalten mit dem Antritte ihres Amtes oder Dienstes das Heimatsrecht in der Gemeinde, in der das Amt, die Anstalt oder der Betrieb seinen Sitz hat, dem sie zur ständigen Dienstleistung zugewiesen sind."

Dieser Antrag soll ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschuß zugewiesen werden.

Wien, 15. Mai 1913.

Hock.

Ofner.	Pernerstorfer.	Resel.	Gröger.
Zenker.	Lp. Winarsky.	Seliger.	D. Löw.
Dr. Pollauf.	Hanusch.	Jos. Tomschik.	Rieger.
F. Skaret.	Abram.	Dötsch.	Muchitsch.
O. A. Gauser.	Forstner.	Weiguny.	Jokl.
Reismüller.	Schäfer.	Volkert.	Dr. Schacherl.
Hillebrand.	Domes.	Palme.	L. Widholz.
Polke.	Bretschneider.	V. Pittoni.	Wutschel.
K. Seitz.	Glöckel.	Smitka.	Schiegl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten K. H. Wolf und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Braunau in Böhmen in die III. Aktivitätszulagenklasse.

Die Stadt Braunau in Böhmen ist bisher in der IV. Klasse der Aktivitätszulagen eingeteilt. Braunau, das mit dem Ortsteil Großdorf ein unzertrennliches Ganzes bildet, zählt dermalen bereits über 10.000 Einwohner und liegt in einem äußerst dicht bewohnten Bezirke. Dieser vermag seinen Bedarf an Lebensmitteln selbst nicht zu decken und infolgedessen ist man gezwungen, sie aus entfernten Gebieten einzuführen. Die Wohnungsmietzinse sind ebenfalls enorm hoch und die Teuerungsverhältnisse, die denen von Trautenau und anderen Städten, welche in die II. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht sind, nicht nachstehen, lassen es gewiß als gerechtfertigt erscheinen, daß die in Braunau stationierte Beamtenschaft die Versetzung Braunaus in eine höhere Aktivitätszulagenklasse anstrebt. Die Folge dieser Teuerung ist, daß bei den Staatsbeamten in Braunau ein steter Wechsel herrscht, weil infolge des teueren Lebensunterhalts jeder bestrebt ist, von dort wieder fortzukommen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf Grund der ihr gemäß Artikel II, § 2, Schlußabsatz des Gesetzes vom 15. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34 erteilten Ermächtigung die Stadtgemeinde Braunau mit Rücksicht auf die dortselbst herrschende notorische Teuerung ehestens in die nächsthöhere Aktivitätszulagenklasse einzureihen."

In formeller Beziehung wird beantragt, daß der vorliegende Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen wird.

Wien, 15. Mai 1913.

K. H. Wolf.
Kopp.
Dr. Bodirsky.
Hummer.
Fr. Schreiter.
Felzmann.
Dr. Michl.
Schürl.
Dr. Roller.
Dr. Tobisch.
Pacher.
Dr. Sommer.
Ferd. Seidl.
Dr. Wichtl.
Knirsch.
Langenhan.
Fahrner.
Kroy.
O. Teufel.
Heine.
Rieger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Jukel, Kemetter und Genossen

in

Angelegenheit der Subventionierung der Wasserleitung für die Abgabe von Hochquellenwasser seitens der Gemeinde Wien an die Gemeinden des Liesinggebietes: Liesing, Atzgersdorf, Erlaa, Inzersdorf, Siebenhirten und Vösendorf.

Bekanntlich sind die sanitären Verhältnisse der vorgenannten Gemeinden des Industriebezirkes Liesing in einem sehr desolaten Zustande. Die Grundwässer sind teils durch die Abfallwässer der Fabriken, teils durch das Senkgrubensystem, wobei viele Senk- und Sickergruben schadhaft sind, ferner durch die Kommunikation mit dem verunreinigten Liesingbache derart infiziert, daß die Brunnenwässer zum großen Teile von gesundheitsschädlicher Beschaffenheit sind.

Bei der dichtgedrängten, meist aus Fabriksarbeitern bestehenden Bevölkerung sind daher stete Krankheitsgefahren vorhanden, wie sich dies auch in den letzten Monaten in dem Auftreten einer großen Anzahl epidemischer Krankheitsfälle in Atzgersdorf (57 Typhuserkrankungen innerhalb kaum eines Monates) gezeigt hat.

Es ist daher die Assanierung dieses großen Industriegebietes, das unmittelbar vor den Toren Wiens liegt und durch die Verschleppung solcher Epidemien bei dem genannten großen gegenseitigen Menschenverkehre auch der Reichshauptstadt gefährlich werden kann, eine unaufschiebbare Notwendigkeit. Die wichtigste Aktion in dieser Hinsicht ist — neben der ebenfalls im Zuge befindlichen Liesingtalkanalisation — die Versorgung dieser Gemeinden mit gutem Trinkwasser.

Die Gemeinde Wien hat sich in Anbetracht der geschilderten Verhältnisse bereit erklärt, an die genannten Gemeinden zunächst für die Dauer von 13 Jahren Hochquellenwasser zum Preise von 18 h pro Kubikmeter abzugeben.

Zu diesem Zwecke ist die Herstellung einer Wasserleitung notwendig, welche so anzulegen ist, daß sie auch für den Fall der Versorgung dieser Gemeinden mit anderem Wasser nach 13 Jahren verwendbar ist.

Eine solche Wasserleitung erfordert nach den vorliegenden Plänen und Kostenvoranschlägen einen Betrag von 1,600.000 K.

Die Gemeinden sind nun derzeit außerstande, diesen Aufwand machen zu können, was aus folgendem hervorgeht:

An umlagepflichtigen direkten Steuern (also ungerechnet Personaleinkommen- und Verzehrungssteuer) sind für diese Gemeinden pro 1912 in Vorschreibung gestanden für:

Liesing	184.306 K 99 h
Atzgersdorf	174.287 „ 62 „
Erlaa	41.645 „ 92 „
Inzersdorf	93.284 „ 27 „
Siebenhirten	42.598 „ 84 „
Zusammen	536.123 K 64 h.

Die Fondsbeiträge betragen:

143·5 Prozent	769.337 K 42 h
Mietzinsheller	76.303 „ 39 „

Die gesamten Abgaben (exklusive indirekte Steuern und Personaleinkommensteuer) . . . . . 1,381.764 K 45 h

Diese Gemeinden zählen nach der letzten Volkszählung eine Bevölkerung von rund 32.000 Seelen, so daß auf den Kopf der Bevölkerung eine Jahresabgabe von 43 K entfällt.

Die jährlichen Kosten der Verzinsung und Amortisierung der Wasserleitung, einschließlich Betrieb und Wasserpreis (6 Prozent Annuität, 1 Prozent Betrieb, 18 h pro Kubikmeter, Konsum 25 Liter pro Kopf) erfordern 158.720 K.

Es würde somit die jährliche Belastung pro Kopf per 5 K auf 48 K sich erhöhen.

Diese Belastung ist, da es sich meist um eine Arbeiterbevölkerung handelt, unerschwinglich.

Hauptsächlich erschwerend ist es, daß die Notwendigkeit der sofortigen Inangriffnahme in eine Zeit fällt, in welcher Geld nur unter schwierigen Bedingungen erhältlich ist.

Die genannten Gemeinden, denen sich auch die Gemeinde Vösendorf angeschlossen hat, können die Wasserleitung sohin aus eigener Kraft unmöglich erbauen und sind daher genötigt, die Hilfe des Staates und des Landes in Anspruch zu nehmen.

Die Gemeinden glauben um so eher auf diese Hilfe rechnen zu können, als, wie erwähnt, die Reichshauptstadt gefährdet ist und Staat und Land die ersten sind, welche aus der Wasserleitung direkten und indirekten Nutzen ziehen.

Aus dem Gesagten geht nun hervor, daß

1. der Bau dieser Wasserleitung mit Rücksicht auf die permanenten großen, sowohl für diese Gemeinden als auch für Wien bestehenden sanitären Gefahren eine unumgängliche Notwendigkeit ist, die nicht länger mehr aufgeschoben werden kann, sondern ohne Verzug durchzuführen ist;

2. daß die Gemeinden ohne Unterstützung des Staates und des Landes nicht imstande sind, dieses große Werk sofort, beziehungsweise überhaupt in Angriff zu nehmen.

Der niederösterreichische Landtag hat nun in Würdigung dieser Sachlage, die wirklich einen Notstand darstellt, in den Sitzungen vom 11. April und 17. April d. J. einen Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Scholz, Kern, Dr. Geßmann und Genossen des Inhaltes angenommen, daß der Landtag für den Bau dieser Wasserleitung unverzüglich eine entsprechende Subvention, und zwar in der Höhe von 100.000 K – zahlbar in zehn Jahresraten à 10.000 K — unter der Bedingung bewilligt, daß der Staat aus seinen Mitteln eine doppelt so hohe Summe — also 200.000 K — eventuell ebenfalls in entsprechenden Jahresraten à 20.000 K bewilligt.

Nachdem nun dieser Dringlichkeitsantrag vom Lande Niederösterreich (in der Sitzung vom 17. April d. J.) angenommen wurde, erübrigt nur, daß auch der Staat in dieser Hinsicht, um den Bau dieser Wasserleitung zu ermöglichen, das Seinige im Sinne dieses Antrages leistet.

Es ist dies um so dringlicher, als in dem Falle, wenn der Staat keinen oder nur einen ungenügenden Beitrag leisten würde, die Erbauung dieser Wasserleitung, welche durch den Beitrag des Landes Niederösterreich schon zum Teile gesichert ist, dann unmöglich gemacht würde, weil das Land eben nur in Voraussetzung einer Staatshilfe in dem erwähnten Betrage die Summe von 100.000 K in 10 Jahresraten bewilligt hat.

Es würde daher in diesem Falle die hohe k. k. Regierung die Verantwortung treffen, wenn wieder ohne diese Vorkehrungen eine Typhusepidemie einträte und zahlreiche Opfer fordern würde.

Da es sich sohin tatsächlich bei der Assanierung des Liesinggebietes, wozu die Wasserversorgung in erster Linie gehört, um eine Notstandsaktion, und zwar eminentesten Charakters handelt, so stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die hohe k. k. Regierung wolle für den Bau der Wasserleitung für die Gemeinden Liesing, Atzgersdorf, Erlaa, Inzersdorf, Siebenhirten und Vösendorf zu dem vom niederösterreichischen Landtage bewilligten Betrage von 100.000 K einen Staatsbeitrag von 200.000 K, allenfalls ebenfalls zahlbar in 10 Jahresraten à 20.000 K, unverzüglich bewilligen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 15. Mai 1913.

Meixner.	Weiß.	Leys.	Jukel.
Johann Tomaschitz.	Miklas.	Schraffl.	Kemetter.
Bogendorfer.	Dr. Schlegel.	Huber.	Fink.
Franz Fuchs.	Schoiswohl.	Wagner.	Dr. Fuchs.
Hötzendorfer.	Parrer F.	Zaunegger.	Frankenberger.
Wille.			A. Brandl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Friedmann, Wastian und Genossen,

betreffend

die Vorlage eines Elektrizitätswege- und Leitungsgesetzes.

Schon seit vielen Jahren petitionieren die Interessentenkreise um die Erlassung eines Gesetzes, das die Entwicklung der österreichischen Elektrizitätsindustrie und die mit ihr in Zusammenhang stehende Wirtschaftspolitik auf eine sichere Basis stellt, ohne daß bisher ein greifbarer Erfolg erzielt wurde. Zu wiederholten Malen hat zwar die hohe Regierung Entwürfe eines Wegegesetzes den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt, diese Vorlagen waren aber teilweise unvollkommen, teilweise beanspruchte die Regierung verschiedene Reservatrechte, deren Umfang in den Kreisen der beteiligten Industrie gerechtfertigte Besorgnis auslösen mußte.

Die an der Elektrizität beteiligte Industrie erblickt insbesondere in dem Mangel des Elektrizitätsleitungsrechtes, dem eine geeignete Expropriationsbefugnis suppletorisch nachzuhelfen hätte, einen Notstand, der auf die Dauer unerträglich geworden ist, aber auch die Staatsverwaltung ist in Ansehung ihrer Leitungen für das Telegraph- und Telephonwesen an einem modernen Wegerecht interessiert.

Mit um so größerem Nachdruck sollte demnach die Regierung dafür eintreten, daß endlich dem Parlamente ein einschlägiger, geeigneter Entwurf zur legislatorischen Behandlung vorgelegt werde, was leichthin und raschestens durchführbar ist, zumal die öffentliche Diskussion bereits festgestellt hat, in welchen Beziehungen Industrie und Wasserwirtschaft der Förderung der Legislative dringend bedürfen. Hiernach hätte als oberster Grundsatz zu gelten, daß dem Unternehmungsgeiste keine schwerwiegenden Hindernisse und überflüssigen Belästigungen bereitet werden.

Gerade in dieser Hinsicht ist das gegenwärtige System der zur Duldung elektrischer Leitungen nötigen Verhandlungen und Bittleihen rücksichtlich der privaten und öffentlichen Kommunikationen leider nur allzusehr angetan, den Unternehmer von vorneherein von solchen Umständlichkeiten und Opfern abzuschrecken, jedenfalls aber die Betriebsführung derart zu verteuern, daß die Rentabilität der Unternehmungen schwer darunter leidet. Dies geht so weit, daß selbst zahlreiche elektrische Anlagen, die mit verhältnismäßig geringeren Mitteln geschaffen werden könnten und geeignet wären, ganze Gegenden kulturell zu heben, ihnen durch die Zuführung von elektrischem Licht und elektrischer Energie neue wirtschaftliche Impulse zuzuführen, nicht ausgeführt werden können, weil eben die von den Grundeigentümern angeforderten Leistungen die Aufbringung eines ansonsten durch die Art der Betriebsführung durchaus nicht notwendigen hohen Kapitals erfordern.

So wurde denn auch in einem jüngsten, dem Herrenhause vorliegenden Referate über die Entwicklung unserer Produktion treffend darauf hingewiesen, daß in Österreich das Elektrizitätswesen infolge des Abganges einer gesicherten Rechtsbasis und einer zielbewußten Förderung noch größtenteils brachliegt, obwohl Gewerbe und Industrie, Landwirtschaft und städtischer Konsum, Volkshygiene und Volkswohlstand von der Ausbreitung der elektrischen Verwertung die größten Vorteile ziehen könnten.

Dies ist um so beklagenswerter, als gerade in Österreich alle Vorbedingungen zu einer kräftigen Entwicklung des Elektrizitätswesens vorhanden sind. Für uns bildet der Reichtum an Wasserkräften in den

Alpenländern einen wichtigen Anreiz, aber auch das häufige Vorkommen von sonst minderwertiger Kohle in den Halden an den Schächten der Sudetenländer, sollte zu einer raschen und gründlichen Gesetzesarbeit drängen, weil die Verwertung dieser jetzt zumeist ungenützten und brachliegenden Kraftquellen geeignet sein wird, Handel und Industrie in zahlreichen Gebieten unseres Landes neu zu beleben und sie allseits kräftig zu befruchten.

So oft ist in Österreich von staatlicher Industrieförderung die Rede und im vorliegenden Fall, wo es möglich wäre, ohne Aufbringung irgendwelcher materieller Opfer seitens des Staates lediglich durch Ausfüllung einer gesetzlichen Lücke tatsächlich helfend einzugreifen, bringen die amtlichen Stellen den begründeten Aufmunterungen des Parlaments eine befremdende Zurückhaltung entgegen.

Industrie, Wasserwirtschaft, Gewerbe und Bergbau haben das gleiche direkte Interesse an der Regelung des Elektrizitätswesens, während zahlreiche andere Bevölkerungskreise mittelbar an dieser Frage ebenso lebhaft beteiligt sind. Nun ist aber das einschlägige Material für ein Elektrizitätsleitungsrecht bereits vorhanden, denn es wurden in dieser Frage schon längst und in hinreichendem Masse Umfragen gehalten, Enqueten veranstaltet und Studien gemacht, so daß es hoch an der Zeit ist, die gewonnenen Erfahrungen in praktische Arbeit umzusetzen und sie zum Wohle der gesamten heimischen Volkswirtschaft zu verwenden.

Auch vom allgemein politischen Standpunkte aus dürften einer unverweilten legislatorischen Behandlung einer diesbezüglichen Regierungsvorlage keine Schwierigkeiten entstehen, weil es sich dabei um eine rein wirtschaftliche Maßnahme handelt, die bei allen Parteien und Nationen ohne Unterschied das gleiche Verständnis und die vollste Förderung finden wird. Wiewohl eine umfassende und erschöpfende Regelung der gesamten Materie des Elektrizitätswesens zur Erzielung eines allseits befriedigenden Zustandes angezeigt ist, so kann mit der Normierung des Elektrizitätswege- und Leitungsgesetzes bis zur Klärung der übrigen Relationen des Elektrizitätsrechtes nicht mehr zugewartet werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit aller Beschleunigung eine Vorlage, betreffend die Schaffung eines Elektrizitäts- und Leitungsgesetzes einzubringen."

M. Friedmann.
Waber. Heinrich Wastian.
Licht. Dr. Dinghofer.
Dr. H. v. Oberleithner. Dr. Kinz.
Lecher. Dr. Stölzel.
Steinwender. R. Marckhl.
Dr. Kindermann. Dr. Demel.
Langenhan. Lössl.
A. Einspinner. Dr. Mühlwerth.
O. Günther. Wedra.
Freißler. G. Richter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Gasser, Dr. Pitacco und Genossen,

betreffend

die Ausgestaltung der Eichstation in Triest.

Von den verschiedensten industriellen Anlagen, Fabriken, Zentralen, Schiffswerften, Reedereien 2c. 2c., laufen stets Klagen ein, daß bei allen jenen Apparaten, die einer amtlichen Eichung, wie Wassermesser, Elektrizitätszähler 2c. 2c., bedürfen, sei es beim Ankauf dieser Apparate, sei es bei Reparaturen derselben oder gelegentlich der dem Gesetze nach periodisch wiederkehrenden Neueichung, wegen der Eichungen ungebührlich lange gewartet werden muß (drei bis fünf Monate), da das Eichamt in Wien mit Eichungen überhäuft ist. Diese lange Wartezeit macht sich in den Betrieben äußerst störend bemerkbar, weshalb die Schaffung einer eigenen Aichanstalt in Triest, als der zweitgrößten Stadt Österreichs, zur dringenden Notwendigkeit wurde.

Dalmatien, Istrien, Küstenland, Krain und Kärnten würden mit ihren zahlreichen Fabriken, technischen Werken, Schiffswerften, Elektrizitätswerken 2c. 2c., überreichlich eine neue Eichstation beschäftigen, wodurch nicht nur das Eichamt in Wien teilweise entlastet werden würde, sondern vor allem auch ein allgemein schwer empfundener Mißstand verschwinden würde.

Es wird der Antrag gestellt:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, das Erforderliche zu veranlassen, damit sobald als möglich die Eichstation in Triest den heutigen Anforderungen entsprechend ausgestaltet werde."

Dr. Gasser.

Kuranda.
Dr. Pitacco.
G. De Carli.
Tonelli.
Rizzi.
Hormuzaki.
Onciul.
Ussai.
Isopescul-Grecul.
Hock.
Dr. Gentili.
Friedmann.
Dr. Degasperi.
Serbu.
Delugan.
Dr. Grandi.
Malfatti.
Canduss.
Simionovici.
Conci.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die protestierte Wahl des Reichsratsabgeordneten Dr. Licht im Wahlbezirke Mähren, deutsch, 10.

Der vorliegende Protest gegen die Reichsratswahl im X. deutschen Wahlbezirke des Kronlandes Mähren behauptet eine Reihe von Inkorrektheiten, welche angeblich bei der Vorbereitung der Wahl und bei dem Wahlakte selbst vorgekommen sein sollen; er läßt jedoch jede Konkretisierung dieser Beschwerdepunkte vermissen, da in dem Proteste auffallenderweise kein einziger Fall angeführt wird, durch den die ganz allgemein gehaltenen Behauptungen der Protestschrift belegt werden könnten.

Der Referent ist der Anschauung, daß eine solche Auffassung des in § 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, betreffend die Geschäftsordnung des Reichsrates, gewährleisteten Beschwerderechtes den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, da derart allgemeine Behauptungen nicht geeignet sein können, das Substrat zu einer meritorischen Verhandlung über die behauptete Ungültigkeit der Wahl zu bieten; in einer solchen Praxis liegt nach der Überzeugung des Referenten eine mißbräuchliche Anwendung des Protestrechtes, gegen welche im Interesse des hohen Hauses grundsätzlich Stellung genommen werden muß, da es nicht die Aufgabe desselben sein kann, sich mit ungenügend vorbereiteten und mangelhaft ausgearbeiteten Wahlprotesten zu befassen, welche an die Stelle positiver, durch detaillierte Bezugnahme auf die Wählerlisten und das Abstimmungsergebnis substantiierter Beschwerdepunkte ganz allgemeine Behauptungen setzen.

Nichtsdestoweniger hat sich der Referent, wiewohl er der rechtlichen Überzeugung ist, daß derartige nur auf Pauschalbehauptungen gestützte und nicht konkretisierte Wahlanfechtungen in allen Fällen ohne Durchführung von Erhebungen mit Beschluß des hohen Hauses zurückzuweisen wären, der Aufgabe unterzogen, bezüglich sämtlicher Anführungen der Protestschrift Erhebungen einzuleiten und die Richtigkeit der aufgestellten Behauptungen zu kontrollieren; das Resultat dieser Behauptungen wird dem hohen Hause im folgenden zur Beschlußfassung im Sinne des unten gestellten Antrages vorgelegt.

Bezüglich der Behauptung, daß in den Wahlorten Witkowitz und Oderfurt die Wählerlisten in der Weise angelegt worden seien, daß das Bürgermeisteramt von den einzelnen Betrieben der Witkowitzer Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft und von „anderen im Wahlbezirke ansässigen industriellen Unternehmungen" ein Verzeichnis der in denselben beschäftigten wahlberechtigten Arbeiter abgefordert habe, in welchem die sozialdemokratischen Arbeiter mit einem roten Kreuze, die deutschnationalen Arbeiter mit einem blauen Kreuze und jene Arbeiter, deren Gesinnung unbekannt war, mit einem violetten Fragezeichen versehen wurden, wurden nicht nur Erhebungen bei den in Betracht kommenden autonomen Behörden und bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Mährisch-Ostrau eingeleitet, sondern auch das noch vorliegende zur Zusammenstellung der Wählerlisten verwendete Material durchgesehen.

Die vorgenommene Überprüfung hat nachgewiesen, daß die in dem Proteste aufgestellte Behauptung unrichtig ist.

In Witkowitz wurde als Grundlage der Verfassung der Wählerlisten für die am 13. Juni 1911 durchgeführte Reichsratswahl das Volkszählungsoperat vom 31. Dezember 1910 mit den nachträglichen auf Grund der Daten des städtischen Meldeamtes erfolgten Abänderungen verwendet; in Oderfurt wurden die Wählerlisten nach dem ebendort geführten Nationalitätenkataster verfaßt.

In dieser Hinsicht wird auf die dem Referate beiliegende Amtsbestätigung des Stadtvorstandes in
1 Witkowitz vom 11. Juni 1912, Z. 10.955, verwiesen.

Richtig ist, daß sämtliche Parteien des Wahlbezirkes durch ihre Vertrauensmänner in den einzelnen Betrieben der industriellen Unternehmungen des Wahlbezirkes sich Verzeichnisse der in denselben beschäftigten Wahlberechtigten anfertigen ließen und daß diese Verzeichnisse sodann von den Wahlkomitees nach der Parteizugehörigkeit der einzelnen Wähler kontrolliert wurden; dieser Vorgang, der von allen Parteien geübt wurde, ist wohl überall gebräuchlich und es kann auch nichts dagegen eingewendet werden, wenn die Wahlkomitees nachträglich die Kontrolle der aufgelegten Wählerlisten, deren absolute Richtigkeit und Vollständigkeit ja nie erzielt werden kann, durch ihre Organe behufs Vorbereitung des Reklamationsverfahrens vornehmen ließen.

Daß diese Tätigkeit der Wahlkomitees notwendig war, ergibt sich daraus, daß in die Wählerlisten nicht nur zahlreiche Wähler der sozialdemokratischen Parteirichtung, sondern auch ebenso zahlreiche Wähler der deutschfreiheitlichen Parteien nicht aufgenommen wurden.

Unrichtig ist die Behauptung des Protestes, daß gerade jene Arbeiter, welche in die Wählerlisten nicht eingetragen waren, Anhänger der sozialdemokratischen Partei gewesen seien, und muß seitens des Referenten als eine unbefugte Inanspruchnahme der Kontrolltätigkeit des hohen Hauses zurückgewiesen werden, wenn derartige Behauptungen ohne jede ziffermäßige Bezugnahme auf die Wählerlisten aufgestellt werden.

Aus dem Umstande aber, daß die Wählerliste ebenso zu Ungunsten der deutschfreiheitlichen Parteien wie zu Ungunsten der sozialdemokratischen Partei Unrichtigkeiten aufgewiesen hat, kann gewiß ein verläßlicher Schluß darauf gezogen werden, daß bei der Anlegung der Wählerlisten durchaus nicht einseitig vorgegangen worden ist.

In Witkowitz wurden nachstehende Reklamationen überreicht.

Reklamationen in den deutschen Kataster: Von deutschfreiheitlicher Seite 42 Wähler. Von sozialdemokratischer Seite 43 Wähler; Reklamationen aus dem deutschen Kataster und Richtigstellungen in demselben: Von deutschfreiheitlicher Seite 42 Wähler, von sozialdemokratischer Seite 82 Wähler; Reklamationen aus dem böhmischen in den deutschen Kataster: Von deutschfreiheitlicher Seite 127 Wähler, von sozialdemokratischer Seite 31 Wähler.

Von diesen 211 deutschfreiheitlichen Reklamationen hatten 195 Erfolg, 16 wurden abgewiesen; von den sozialdemokratischen Reklamationen hatten 55 Erfolg und 95 wurden abgewiesen.

Die ursprüngliche Wählerliste in Witkowitz zählte 2938 Wähler, der Prozentsatz der Reklamationen war also speziell auf sozialdemokratischer Seite sehr gering und auch von diesen erwies sich weit mehr als die Hälfte als unberechtigt.

In den Wahlorten Mährisch-Ostrau und Oderfurt war das Verhältnis der sozialdemokratischen und deutschfreiheitlichen Reklamation analog, so daß auch hier die Wählerliste nur Unrichtigkeiten und Lücken aufgewiesen hat, welche bald die eine und bald die andere Partei benachteiligte.

Die weitere Behauptung des Wahlprotestes, daß bei den von dem sozialdemokratischen Wahlkomitee in den Wahlorten Mährisch-Ostrau, Oderfurt und Witkowitz von Haus zu Haus vorgenommenen Erhebungsarbeiten die mit denselben betrauten Anhänger der sozialdemokratischen Partei über Aufforderung der „Mährisch-Ostrauer Zeitung" als „Wohnungseinschleicher" unzählige Male arretiert worden seien, ist gleichfalls unrichtig.

Laut dem polizeilichen Vermerke des Mährisch-Ostrauer Polizeiamtes, in welchem alle Arretierungen verzeichnet sind, ist in Mährisch-Ostrau überhaupt keine einzige Arretierung, welche sich auf die Vorarbeiten für die Reichsratswahlen bezogen hätte, vorgenommen worden.

Von der Stadtgemeinde Witkowitz wurden sämtliche bezüglichen Polizeiakte requiriert; aus dem dem Referate beiliegenden bezüglichen Aktenmaterial ergibt sich, daß daselbst keine einzige der im Wahlproteste
2 angeführten Arretierungen vorgenommen worden ist, da sämtliche Arretierungen sich auf die mutwillige Beschädigung von Plakaten, insbesondere auf das Herabreißen und Überkleben von Plakaten durch Anhänger der sozialdemokratischen Partei beziehen.

Richtig ist, daß bei den Polizeiämtern in Mährisch-Ostrau, Oderfurt und Witkowitz Anzeigen erstattet wurden, daß sozialdemokratische Agitatoren in die einzelnen Wohnungen eindrangen, welche sich den Anschein behördlicher Organe gaben und von den in den Wohnungen allein anwesenden Frauen die Vorweisung der Wahldokumente verlangten; da es den betreffenden Agitationsorganen gelang, manchen Frauen die Wahlpapiere abzunehmen oder die Stimmzettel mit dem Namen des sozialdemokratischen Kandidaten auszufüllen,

sah sich das deutschfreiheitliche Wahlkomitee veranlaßt, im Wege der Presse die Bevölkerung auf die Gesetzwidrigkeit, Unzulässigkeit und Strafbarkeit dieses Vorgehens aufmerksam zu machen.

Richtig ist auch, daß in Oderfurt in einzelnen derartigen Fällen auf Grund vorliegender Beschwerden und des diesbezüglichen Ansuchens privater Parteien polizeiliche Intervention stattfand, welche sich jedoch darauf beschränkte, den betreffenden Personen, welche offenbar unbefugterweise fremde Wohnungen ohne das Einverständnis der Wohnparteien betraten, das Nationale abzunehmen und ihnen das Unzulässige und Polizeiwidrige ihres Vorgehens vorzuhalten.

Der Wahlprotest inkriminiert weiters, daß in die Wählerliste als Wohnung der Eingetragenen nicht die Straße und Hausnummer, sondern die „längst nicht mehr gebräuchliche" Konskriptionsnummer aufgenommen worden sei, wodurch angeblich dem sozialdemokratischen Wahlkomitee die Orientierung erschwert werden sollte.

Auch diese Behauptung ist unrichtig und es muß mit allem Nachdrucke mißbilligt werden, daß die Anfechtung einer Reichsratswahl auf derartige vollständig unwahre und aus der Luft gegriffene Behauptungen gestützt wird.

Der Referent hat die Reichsratswählerliste requiriert und erlaubt sich dem hohen Hause ein Exemplar derselben in der Beilage des Referates vorzulegen: aus der Wählerliste, welche einen Abdruck der Originalliste darstellt, ist ersichtlich, daß bei sämtlichen mehr als 5000 Wählern die Wohnung nicht nur durch Angabe der Konskriptionsnummer, sondern auch durch Angabe der Straßennamen und der Orientierungsnummern bezeichnet wurden. /3

Abgesehen davon ist ja einleuchtend, daß die Wohnungsadressen auch nach den Konskriptionsnummern sehr leicht hätten festgestellt werden können, da das Mährisch-Ostrauer Adreßbuch ein Verzeichnis sämtlicher Konskriptionsnummern unter Anführung der Straßennamen und der Orientierungsnummern aufweist.

Auch die Angabe des Wahlprotestes, daß der Bürgermeister von Witkowitz, als das sozialdemokratische Wahlkomitee durch wahlberechtigte Personen Abschriften der amtlichen Wählerliste verlangte, die Entgegennahme der ihm angebotenen Angabe abgelehnt und für die Abschriften ursprünglich den Betrag von 580 K, den er später auf den „Selbstkostenpreis" von 500 K ermäßigte, verlangt habe und daß, wiewohl die Besteller bereit gewesen seien, auch diesen ganz unangemessenen Preis zu bezahlen, der Bürgermeister die Herausgabe der gekauften Abschrift der Wählerliste verweigert habe, ist unrichtig.

Am 13. April 1911 erschien nachmittags in der Stadtkanzlei der Dreher Johann Lorenz in Witkowitz und ersuchte unter Hinweis auf § 12 der Reichsratswahlordnung um die Ausfolgung einer Reichsratswählerliste beider Kataster samt Anhang.

Bezüglich der Kosten der Wählerliste wurde der Besteller sofort dahin instruiert, daß nach den bei der Reichsratswahl im Jahre 1907 gemachten Erfahrungen bei einem gleichen Bedarfe sich der beiläufige Preis einer deutschen Liste auf 150 K und jener einer böhmischen Liste auf 80 K belaufen werde; gleichzeitig wurde der Partei bedeutet, daß binnen acht Tagen nach der Anmeldefrist 50 Prozent der beiläufigen Herstellungskosten zu erlegen seien, widrigenfalls die erfolgte Anmeldung wirkungslos wäre.

Am 21. April 1911 wurde Johann Lorenz zum Stadtvorstande vorgeladen und über die Herstellungskosten auf Grund der Offerte der Firma Amende & Holan, Buchdruckerei in Witkowitz, informiert.

Aus dieser Offerte, deren von dem Referenten requiriertes Original dem Referate beigelegt wird, kosteten drei Stück deutscher Wählerlisten mit eingedruckten 2940 Wählern 570 K und fünf böhmische Wählerlisten mit eingedruckten 1363 Wählern 300 K. /4

Daß bei dieser Gelegenheit von dem beabsichtigten und angeblich zurückgewiesenen Erlage der 50prozentigen Quote der Herstellungskosten seitens des Johann Lorenz keine Rede sein konnte, ergibt sich aus einem mit Johann Lorenz aufgenommenen Protokolle, demzufolge sich derselbe vorbehielt, die Zustimmung seiner Mandanten einzuholen; er erhielt also nur unter dieser Bedingung die Bestellung aufrecht und wiewohl es als fraglich bezeichnet werden kann, ob der Stadtvorstand verpflichtet war, eine solche bedingte Bestellung entgegenzunehmen, wurde dem Ansuchen des Johann Lorenz entsprochen.

Am 24. April 1911 erschien Johann Lorenz in Begleitung des Ludwig Exner abermals in der Stadtkanzlei; Ludwig Exner forderte die Ausfolgung einer deutschen Wählerliste, welches Verlangen der diensthabende Beamte unter dem Hinweise darauf zurückwies, daß Ludwig Exner während der gesetzlichen Frist eine Wählerliste nicht bestellt habe und die Druckbestellung nur nach Maßgabe der Anmeldungen erfolgt sei, so daß es selbstverständlich unmöglich sei, weitere Listen nicht angemeldeten Personen auszufolgen.

Der gleichzeitig anwesende Johann Lorenz, dem die Wählerliste im Sinne seiner Bestellung angeboten wurde, erklärte protokollarisch, daß er die Bestellung wegen der Höhe der Druckkosten annulliere.

Die bezüglichen Protokolle erliegen bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Ostrau und es ist aus denselben ersichtlich, daß der Stadtvorstand in Witkowitz die gesetzlichen Bestimmungen des § 12 der

Reichsratswahlordnung streng eingehalten hat; auch die Richtigkeit des vielleicht übermäßig hoch scheinenden Preises der Wählerliste wird durch die Originalofferte der Firma Amende & Holan in Witkowitz vom 14. April 1911 nachgewiesen.

Abgesehen davon aber ist dieser Beschwerdepunkt vom Standpunkte der Überprüfung des Wahlresultates aus vollständig irrelevant, da der sozialdemokratischen Partei seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Mährisch-Ostrau eine Wählerliste zur Verfügung gestellt wurde, damit alle in dieser Richtung vorgebrachten Rekriminationen zur Zufriedenheit der beteiligten Parteien erledigt werden.

Was die weitere Behauptung des Protestes anbelangt, daß für 507 Reklamationen in der Stadtgemeinde Oderfurt vom Oderfurter Bürgermeisteramte statt 507 nur 200 Aufenthaltsbestätigungen ausgefolgt wurden, und daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Ostrau, wiewohl der Amtsleiter Herr Dr. v. Gschmeidler den sozialdemokratischen Vertrauensmännern das Wort gegeben habe, die Frage der Seßhaftigkeit von Amts wegen zu erheben, alle nicht mit dem urkundlichen Nachweis des einjährigen Aufenthaltes belegten Reklamationen „mangels urkundlichen Nachweises der Wahlberechtigung" abgewiesen worden seien, so daß über 300 wahlberechtigte Personen um ihr Wahlrecht kamen, muß mit Bedauern konstatiert werden, daß diese Behauptungen des Protestes, welche eine so schwere Beleidigung des in der Protestschrift genannten Beamten involvieren, vollständig aus der Luft gegriffen sind, da Herr Amtsleiter Dr. v. Gschmeidler bei der Erledigung der Rekurse im Gegenteil der Partei der Reklamanten ein noch weitergehendes — und dem Gesetze vielleicht nicht ganz entsprechendes — Entgegenkommen bewiesen hat, als es den sozialdemokratischen Vertrauensmännern ursprünglich zugesichert worden war.

Richtig ist, daß die Führer der sozialdemokratischen Partei bei dem Bürgermeister in Oderfurt erschienen und das Ansuchen stellten, daß der Meldeamtsführer angewiesen werde, für sämtliche in den Reklamationen angeführten Personen Aufenthaltsbestätigungen auszustellen; der Bürgermeister in Oderfurt hat diesem Ersuchen der sozialdemokratischen Vertrauensmänner entsprochen und den Meldeamtsführer Offizial Johann Richter beauftragt, solche Bestätigungen auszufolgen.

Zwei Tage vor Ablauf der Reklamationsfrist wurden jedoch dem genannten Beamten Verzeichnisse von mehr als 600 Personen eingehändigt, welche er, wiewohl das Personal des Amtes vermehrt und bis Mitternacht gearbeitet wurde, nicht gänzlich aufarbeiten konnte.

Abgesehen davon, daß es als fraglich bezeichnet werden muß, ob die Stadtgemeinde Oderfurt verpflichtet ist, solche Bestätigungen auszufolgen, ist auch dieser Beschwerdepunkt für das Wahlresultat vollständig irrelevant, da die k. k. Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Ostrau sämtliche Reklamationen trotz der Nichtbeibringung des urkundlichen Nachweises der Wahlberechtigung erledigt hat; da der Bezirkshauptmannschaft ebenso wie der Stadtgemeinde Oderfurt wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit die Durchführung der beabsichtigten amtlichen Erhebungen über die Seßhaftigkeit nicht möglich war, hat sich die k. k. Bezirkshauptmanschaft damit begnügt, die Vertrauensmänner der sozialdemokratischen Partei über die Dauer des Aufenthaltes der von ihr reklamierten Wähler einzuvernehmen und auf Grund des Ergebnisses dieser Einvernahme die Entscheidung über die Reklamationen zu fällen.

Nach der Überzeugung des Referenten liegt in dieser Vorgangsweise der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Ostrau ein ganz außerordentliches Entgegenkommen gegenüber der sozialdemokratischen Partei, welches eventuell den Gegnern der sozialdemokratischen Partei alle Veranlassung zu Rekriminationen geboten hätte, welches aber am allerwenigsten die in der Protestschrift enthaltenen Verdächtigungen rechtfertigt, die somit auf Grund der durchgeführten Erhebungen mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden müssen.

Auch die von den autonomen und staatlichen Behörden bezüglich der Einreihung der polnischen Reichsratswähler geübte Vorgangsweise hat den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen.

Die Wählerlisten wurden nach dem Nationalkataster unter Benutzung der Wählerlisten der letzten Reichsrats- und Landtagswahl angefertigt; zahlreiche Wähler polnischer Nationalität, welche ursprünglich in den deutschen Kataster aufgenommen worden waren, waren schon gelegentlich der letzten Landtags- und Reichsratswahlen auf Grund eingebrachter Reklamationen, welche meist von ihnen selbst ausgingen, in dem deutschen Kataster gestrichen und in den tschechischen Kataster eingetragen worden.

So kam es, daß bei der Verfassung der Wählerlisten im Jahre 1911 diese Wähler bereits im tschechischen Kataster eingetragen waren und somit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen auch in die tschechischen Wählerlisten aufgenommen werden mußten.

Die diesbezüglich eingebrachten Reklamationen wurden über Auftrag der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Ostrau derart erledigt, daß sämtliche Reklamanten zum Gemeindeamt vorgeladen und bezüglich ihrer Nationalität befragt wurden; es ist unrichtig, daß ihnen ein in tschechischer Sprache bereits ausgefülltes

Protokoll zur Unterschrift vorgelegt wurde, die Erhebungen fanden vielmehr nach einem Formulare, das dem hohen Hause in der Beilage vorgelegt wird, statt, welches sowohl in deutscher als auch in tschechischer Sprache abgefaßt ist.

Diese von der k. k. Statthalterei in Brünn herausgegebenen Formulare enthalten unter Postnummer 1 bis 9 zahlreiche Fragen, welche sich auf die nationale Zugehörigkeit beziehen; nach der Sprache, in welcher die Parteien ihre Aussage ablegten, wurde das Protokoll in deutscher oder tschechischer Sprache aufgenommen; die Wahlakten beweisen, daß alle diese umständlichen Erhebungen mit der nach der Sachlage möglichen Genauigkeit vorgenommen wurden; die bezüglichen Protokolle können in den Wahlakten eingesehen werden.

Sowohl bezüglich dieses Punktes als auch bezüglich der angeblichen Abweisung von Reklamationen mangels des urkundlichen Nachweises der Seßhaftigkeit muß mit allem Nachdruck gerügt werden, daß der Protest Pauschalbehauptungen aufstellt, ohne jene konkreten Fälle anzuführen, in welchen die behaupteten Gesetzwidrigkeiten angeblich vorgekommen sein sollen; der Referent betont neuerlich seinen Standpunkt, daß eine solche Beschwerdeführung unzulässig ist und geradezu als eine Behelligung des hohen Hauses angesehen werden muß.

Genau so verhält es sich mit der Behauptung des Protestes, daß „viele" Reklamationen, mit denen die Streichung polnischer Wähler aus der Wählerliste der tschechischen Reichsratswähler und die Übertragung in die deutsche Wählerliste verlangt wurde, mit der Begründung abgewiesen worden seien, daß die Nichtzugehörigkeit der Reklamierten zum tschechischen Volksstamm nicht urkundlich nachgewiesen worden sei; die Wahlakten beweisen, daß in jenen Fällen, in welchen den Reklamationen keine Folge gegeben wurde, die Aufnahme der betreffenden Wähler in die deutsche Wählerliste unzulässig war, da durch die Einvernahme der betreffenden reklamierten Wähler festgestellt wurde, daß ihre Aufnahme in den tschechischen Kataster entsprechend ihrer Nationalität und Gesinnung stattgefunden habe und daß dieselben gegen eine Übertragung in den deutschen Kataster protestierten.

Die bezüglichen Erhebungen wurden sehr eingehend sowohl durch Vorladung der betreffenden Parteien vor die Katasterbeamten als auch durch die Polizeibehörde und durch die Gendarmerie gepflogen.

Wiewohl nach dem vom Referenten eingenommenen Standpunkte eine meritorische Behandlung solcher Pauschalbehauptungen unmöglich ist, wurden die Akten des Reklamationsverfahrens geprüft und festgestellt, daß die Entscheidungen durchwegs, abgesehen von dem oben erwähnten Falle, in welchem zugunsten der sozialdemokratischen Reklamanten entschieden wurde, in Übereinstimmung mit den amtlichen Originalprotokollen erfolgte.

Richtig ist, daß einzelne Reklamationen von der politischen Behörde mit der Begründung abgewiesen wurden, daß der Reklamant bereits in der tschechischen Wählerliste eingetragen sei, da zahlreiche Reklamationen überreicht worden waren, welche Personen betrafen, die bereits in der Wählerliste eingetragen waren; der Protest unterläßt es, bezüglich des Mangels der Identität dieser Personen irgendwelche positive Behauptungen aufzustellen, so daß jede Kontrolle dieser Anführung unmöglich ist.

Abgesehen davon hätten ja die Reklamanten oder die betreffenden Wähler den Rekurs an die k. k. mährische Statthalterei überreichen können; durch eingehende Überprüfung der Wahlakten hat der Referent festgestellt, daß die Rekursführung unterblieben ist, so daß also die Reklamanten es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn eine ihrer Überzeugung nach ungerechtfertigte Entscheidung der Wahlbehörden in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Behauptung des Protestes, daß die meisten bei der k. k. mährischen Statthalterei überreichten Rekurse am Wahltage noch nicht erledigt waren, muß als eine freie Erfindung der Verfasser des Wahlprotestes bezeichnet werden, da nach der amtlichen Auskunft der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Ostrau sämtliche Rekurserledigungen am Wahltage bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft bereits eingelangt waren.

Besonders charakteristisch für den vorliegenden Wahlprotest ist die Behauptung, daß jene Reklamationen, mit denen die Streichung eines Eingetragenen unter Hinweis auf den infolge Verhängung des Konkurses eingetretenen Verlust des Wahlrechtes verlangt wurde, mit der Begründung abweislich beschieden worden seien, daß der Antragsteller es unterlassen habe, für seine Behauptungen Beweise zu erbringen.

Siegmund Reis, Krankenkassensekretär in Mährisch-Ostrau, hat 94 Reklamationen um Ausscheidungen von Wählern überreicht, welche wegen kaufmännischen Konkurs das Wahlrecht verloren und noch nicht wiedererlangt haben; diesen Reklamationen wurde in acht Fällen wegen des Wahlhindernisses nach § 8 der Reichsratswahlordnung stattgegeben, in allen anderen Fällen wurden die Reklamationen abgewiesen, weil sie Personen betrafen, bezüglich welcher nie ein Kridaverfahren anhängig war und welche nicht einmal eine Insolvenz mitgemacht hatten.

Der Reklamant hatte willkürlich eine Anzahl jüdischer Geschäftsleute zum Objekte seiner Reklamationen gemacht, welche jeder Grundlage entbehrten und leichtfertige Ehrenbeleidigungen involvierten.

Einige dieser des Konkurses beschuldigten Reichsratswähler haben gegen den Reklamanten Siegmund Reis bei dem k. k. Bezirksgerichte Mährisch-Ostrau die Ehrenbeleidigungsklage überreicht; in dem über diese Klagen eingeleiteten Verfahren hat Siegmund Reis, um der gerichtlichen Bestrafung zu entgehen, es vorgezogen, sich dahin zu verantworten, daß alle diese Reklamationen ohne sein Wissen verfaßt, mit seiner Namensstampiglie versehen und überreicht worden seien, und daß er nicht in der Lage sei, die in den Reklamationen aufgestelllen Behauptungen, für die er nicht verantwortlich gemacht werden könne, aufrecht zu erhalten; er hat auch den Privatklägern solenne Ehrenerklärungen abgegeben und sich zur Tragung ihrer Kosten verpflichtet.

Derselbe Siegmund Reis und sein Anwalt Dr. Wilhelm Haas, dem dieser Sachverhalt aus der Gerichtsverhandlung bekannt sein muß, wird nun im Wahlproteste als Zeuge für die bezügliche Behauptung namhaft gemacht, mit welcher die Ungesetzlichkeit der Reichsratswahl im X. deutschen Wahlbezirke des Kronlandes Mähren nachgewiesen werden soll!

Auch die Behauptung, daß die Erledigungen über die eingebrachten Reklamationen nur den Reklamierten und nicht auch den Reklamanten zugestellt worden seien, ist unrichtig; wie bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Ostrau erhoben wurde und wie sich auch aus den im Wahlakte erliegenden Rückscheinen ergibt, wurde die Zustellung der Reklamationserledigungen vollständig im Sinne des Gesetzes vorgenommen.

Die Bemerkung der Protestschrift, daß die dreitägige Berufungsfrist versäumt worden sei, weil die Reklamierten infolge ihrer beruflichen Tätigkeit oft tagelang vom Hause fern blieben, ist unverständlich, da der Lauf der Rekursfrist erst vom Tage der Zustellung der Reklamationsentscheidung beginnt.

Der Wahlprotest beschwert sich weiter dagegen, daß Sonntag, den 11. Juni 1911 im Witkowitzer Wäldchen ein Volksfest auf Kosten der Witkowitzer Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft veranstaltet worden sei, bei welchem man den Wählern Speisen, Getränke, Zigarren und Zigaretten, Branntwein und Bilder des deutschfreiheitlichen Wahlbewerbers verabreicht habe.

Durch die seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Ostrau gepflogenen Erhebungen ist festgestellt worden, daß an dem genannten Tage nur das alljährlich stattfindende Frühlingsfest des deutschen Arbeiter-Gewerkschaftsvereines in Witkowitz abgehalten wurde; bei diesem Feste wurde unentgeltlich überhaupt nichts verabreicht, sondern sowohl bei den Speisen als auch bei den Getränken sogar noch ein kleiner Preisaufschlag gemacht und überdies ein Eintrittsgeld gefordert, so daß der veranstaltende Verein das ansehnliche Reinerträgnis von 1756 K 91 h erzielte.

Auch durch die bezüglich der militärischen Assistenz am Wahltag in dem Protest aufgestellten Behauptungen wird der wahre Sachverhalt verdreht; es ist unrichtig, daß die Wahlorte Mährisch-Ostrau und Witkowitz am Wahltag über Wunsch des Generaldirektors Dr. Friedrich Schuster und über Aufforderung der deutschfreiheitlichen Presse in Belagerungszustand versetzt wurden; Generaldirektor Dr. Friedrich Schuster war während der gesamten Wahlvorbereitungen von Witkowitz abwesend und ist erst unmittelbar vor dem Wahltage nach Witkowitz zurückgekehrt.

Für den Wahltag hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Ostrau wegen der bekannten desolaten Sicherheitsverhältnisse im Mährisch-Ostrau-Karwiner Kohlenreviere zwei Kompagnien Infanterie requiriert; die gesamte Militärbereitschaft hat jedoch während des Wahlaktes ihr Kantonnement nicht verlassen und rückte erst am Abend nach Beendigung der Reichsratswahl, da Demonstrationen befürchtet wurden, aus; auch diese Ausrückung erfolgte nur in Mährisch-Ostrau und Oderfurt, während in Witkowitz vollkommene Ruhe herrschte.

Über die in der Protestschrift aufgestellte Behauptung, daß in den Betrieben der Witkowitzer Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft die Anordnung erlassen worden sei, daß sämtliche Arbeiter Montag den 12. Juni 1911 bei Arbeitsantritt ihre Wahldokumente (Legitimation und Stimmzettel) in den Werkskanzleien abzugeben haben und daß gleichzeitig publiziert worden sei, daß jeder Arbeiter, der dieser Anordnung nicht entsprechen würde, entlassen werde, wurden seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Ostrau umfangreiche Erhebungen gepflogen, welche die Grundlosigkeit dieser Beschuldigungen nachgewiesen haben.

Die Werksdirektion hat von keinem Arbeiter die Wahldokumente verlangt; als derartige Beschwerden bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Mährisch-Ostrau vorgebracht wurden, intervenierte der Amtsleiter sofort bei der Werksdirektion, welche sich bereit erkärte, falls derartige Gesetzwidrigkeiten in einem Betriebe vorgekommen sein sollten, dieselben sofort abzustellen.

Die Beschwerdeführer waren jedoch nicht in der Lage, auch nur einen einzigen Fall anzugeben, in welchem diese Aufforderung an die Arbeiterschaft gerichtet wurde.

Richtig ist, daß die Arbeiter in einigen Betrieben des Eisenwerkes behufs Ausübung ihres Wahlrechtes am Wahltage in Gruppen eingeteilt wurden; diese Disposition der Betriebsleitungen war, da der Wahltag auf einen Arbeitstag fiel, ganz selbstverständlich und mußte aus Betriebsrücksichten erfolgen, damit verhindert werde, daß nicht zu viel Arbeiter der betreffenden Betriebe gleichzeitig den Arbeitsort verlassen, was insbesondere bei den in Rede stehenden Betrieben, nämlich Hochöfen und Werksbahnen, im Interesse der Betriebssicherheit und behufs Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit notwendig war.

Es mußte infolgedessen auch dafür Sorge getragen werden, daß die Arbeiter tunlichst rasch wieder zur Arbeit zurückkehren, damit wieder andere ihr Wahlrecht ausüben können, weshalb jeder Arbeitergruppe ein Aufsichtsorgan, das gerade durch den Weggang seiner Arbeiter frei war, beigegeben wurde.

Hierdurch wurde eine musterhafte Ordnung bei der Wahl erzielt, Stauungen der Wählermassen konnten ganz vermieden werden, und es lagen somit die in den einzelnen Betrieben getroffenen Anordnungen nur im Interesse einer geregelten Durchführung der Wahl und im Interesse der Ermöglichung der Ausübung des Wahlrechtes durch sämtliche wahlberechtigte Angestellte des Eisenwerkes.

Unrichtig ist, daß die Nachtschicht von Montag auf Dienstag den Betrieb nicht verlassen durfte; im Gegenteil: die durchgeführten Erhebungen haben nachgewiesen, daß es den Arbeitern nicht gestattet war, nach Beendigung der Nachtschicht in den Betrieben zu verbleiben, da dies mit einer sehr bedeutenden Betriebsstörung verbunden gewesen wäre.

Durch Erhebungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Ostrau ist auch festgestellt worden, daß die Behauptung der Beschwerdeführer, den Arbeitern seien sämtliche Taschen nach einem auf den Namen des sozialdemokratischen Kandidaten lautenden Stimmzettel durchsucht worden, vollständig unrichtig ist.

Auch diesbezüglich waren die sozialdemokratischen Vertrauensmänner nicht in der Lage, auch nur eine einzige konkrete Beschwerde vorzubringen, wie auch der Wahlprotest es unterläßt, auch nur einen einzigen Arbeiter zu nennen, dem gegenüber seitens der Aufsichtsorgane in der behaupteten gesetzwidrigen Weise vorgegangen worden wäre.

Bei der großen Anzahl der wahlberechtigten Arbeiter der Witkowitzer Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft ist diese Unterlassung der Anführung konkreter Fälle auffallend, und läßt die Schlußfolgerung als gerechtfertigt erscheinen, daß die Behauptungen des Wahlprotestes unrichtig sind.

Wenn der Wahlprotest weiters anführt: „Stimmenkauf war auf der Tagesordnung; die Preise bewegten sich von 30 h bis zu 5 K. Ein Fall, in welchem für die Stimme 30 h bezahlt wurde, wurde festgestellt und bei der politischen Behörde zur Anzeige gebracht. Trotzdem wurde kein Anlaß zum Einschreiten gefunden. Es wurde erwiesen, daß der Schneider Nomislaw für seine Stimme den Betrag von 30 h eingehändigt erhielt, so liegt auch hierin nur eine Pauschalbehauptung, deren Unrichtigkeit überdies durch die Erhebungen des Referenten festgestellt wurde; die Behauptung, daß ein Fall, in welchem für die Stimme 30 h bezahlt worden sei, festgestellt und bei der politischen Behörde zur Anzeige gebracht wurde, ist unrichtig; eine solche Anzeige ist nie erfolgt, weshalb für die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Mährisch-Ostrau selbstverständlich auch kein Anlaß zum Einschreiten vorlag.

Auch der Fall des Schneiders Nomislaw ist ganz unbekannt; den allerbesten Beleg für die Unrichtigkeit der in dieser Richtung in dem Wahlproteste aufgestellten Behauptungen bildet der Umstand, daß bei den in Betracht kommenden Gerichten überhaupt keine Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen nach dem Gesetze zum Schutze der Wahlfreiheit erfolgt sind.

Durch die gepflogenen Erhebungen ist auch festgestellt worden, daß die Behauptung des Protestes, die Wahlkommissionsmitglieder in Mährisch-Ostrau hätten das deutschfreiheitliche Wahlkomitee von Zeit zu Zeit verständigt, welche Wähler noch nicht bei der Urne erschienen seien, gänzlich unrichtig ist.

In der Beilage wird dem hohen Hause das Verzeichnis jener Vertrauensmänner der deutschfreiheitlichen Partei vorgelegt, welche für das Wahlkomitee in den sechs Wahlsektionen intervenierten und die Strichlierungsarbeiten besorgten.

Es wäre unerklärlich, daß das deutschfreiheitliche Wahlkomitee je zehn Vertrauensmänner in jeder der sechs Wahlsektionen entsendet hätte, wenn es Mitteilungen über den Fortgang der Wahl von den Mitgliedern der Wahlkommissionen erhalten hätte.

Durch die bei dem k. k. Bezirksgerichte Mährisch-Ostrau gepflogenen Erhebungen ist auch festgestellt worden, daß das sozialdemokratische Wahlkommissionsmitglied Ignaz Stütz nicht über Auftrag des Oderfurter Bürgermeisters am Wahltage von der Wahlkommission weg verhaftet und von der Gendarmerie mit aufgepflanzten Bajonetten durch die Stadt geführt wurde; richtig ist vielmehr, daß bei dem k. k. Bezirksgerichte gegen Ignaz Stütz Vorerhebungen wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit anhängig waren und daß die Verhaftung des Genannten wegen Kollusionsgefahr behufs Durchführung der Vorerhebungen erfolgte.

Der Auftrag zur Verhaftung des Ignaz Stütz wurde vom k. k. Bezirksgerichte Mährisch-Ostrau am Wahltage telephonisch erteilt.

Nachdem Ignaz Stütz als Beschuldigter einvernommen worden war, wurde er wieder auf freien Fuß gestellt.

Was die Tätigkeit der Gemeindepolizei anbelangt, so muß als richtig zugegeben werden, daß einzelne Gemeindepolizisten außerhalb des Dienstes als Mitglieder der verschiedenen Wahlkomitees Wahlarbeiten besorgt haben.

Gegen diese in Ausübung politischer und staatsbürgerlicher Rechte erfolgte Betätigung einzelner Gemeindeorgane kann gewiß keine Einwendung erhoben werden; die bezüglich einer gesetzwidrigen Einflußnahme dieser Organe auf zahlreiche Wähler aufgestellten Behauptungen sind unrichtig, da bei den in Frage kommenden Gerichten kein einziger derartiger Fall einer strafbaren Handlung gegen das Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit zur Anzeige gelangt ist, und es doch Sache der Beschwerdeführer gewesen wäre, derartige Beschwerden zunächst bei den für dieselben in erster Linie kompetenten Gerichten anhängig zu machen, was auch zweifellos geschehen wäre, wenn derartige Fälle wirklich vorgekommen wären.

Was endlich die Behauptung anbelangt, daß am Wahltage Speisen und Getränke unentgeltlich verabreicht worden seien, haben die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Mährisch-Ostrau gepflogenen Erhebungen den Nachweis erbracht, daß die diesbezüglich in der Protestschrift aufgestellten Behauptungen unrichtig sind.

Die staatlichen Sicherheitsorgane hatten den Auftrag, derartigen Verletzungen des Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit ein besonderes Augenmerk zu widmen.

Es ist jedoch kein einziger Fall, weder seitens der staatlichen Sicherheitsorgane noch auch seitens einer der beteiligten politischen Parteien zur Anzeige gebracht worden. Richtig ist tatsächlich, daß nach Beendigung der Wahl gelegentlich der Siegesfeste am Tage nach der Wahl einzelnen Teilnehmern an diesen Feierlichkeiten unentgeltlich Getränke verabfolgt wurden. Gegen die Zulässigkeit derartiger Feiern kann aber vom gesetzlichen Standpunkte aus keine Einwendung erhoben werden.

Gerichtlich verurteilt wurde anläßlich der Reichratswahl nur der sozialdemokratische Vertrauensmann Karl Loßmann, der als Mitglied der Wahlkommission sich der Übertretung gemäß § 312 St. G. schuldig machte (Geldstrafe von 50 K, eventuell fünf Tage Arrest und Ersatz der Kosten des Strafverfahrens; Mährisch-Ostrau; in Rechtskraft).

Da somit die in dem Proteste aufgestellten Behauptungen wesentlich unrichtig sind und sich kein einziger Fall, durch den das Wahlresultat (Dr. Licht 6855 Stimmen gegen 3774 für L. Exner und 44 zersplitterte) zuungunsten des Dr. Licht hätte beeinflußt werden können, so stellt der Legitimationsausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Wahl des Abgeordneten Dr. Stefan Licht wird als gültig anerkannt."

Daszyński,
Obmann.

Dr. A. Bachmann,
Berichterstatter.

Minoritätsvotum

des

Abgeordneten Winarsky und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Abgeordneten Dr. Licht aus dem 10. deutschen Wahlbezirke in Mähren wird wegen der vielen dabei vorgekommenen ungesetzlichen Wahlbeeinflussungen, die insbesondere durch das Rothschildsche Werk in Witkowitz ausgeübt wurden, annulliert."

Lp. Winarsky.
D. Löw.
Dr. Liebermann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1913.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die der Regierung in den §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1913, für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1913 erteilten Ermächtigungen, und zwar jene des § 2 ohne die dort enthaltene Einschränkung, werden auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1913 erstreckt.

Die auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 127, vorgenommene individuelle Verteilung des Alkoholkontingentes wird für die Betriebsperiode 1913/14 aufrechterhalten.

§ 2.

Dieses Gesetz, mit dessen Vollzug Mein Finanzminister betraut ist, tritt mit 1. Juli 1913 in Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend die Errichtung einer selbständigen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät mit italienischer Vortragssprache in Wien (Nr. 11 der Beilagen — XXI. Session 1911).

Der erste Schritt zur Lösung der Frage des juridischen Hochschulunterrichtes in italienischer Sprache wurde vor bald einem halben Jahrhundert getan, indem mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar 1864 genehmigt wurde, daß an der juridischen Fakultät der Innsbrucker Universität vom Studienjahre 1864/65 ab die schwierigeren Lehrfächer der ersten zwei Jahrgänge auch in italienischer Sprache vorgetragen werden. Im Jahre 1869 erfolgte die Ausdehnung dieser italienischen Vorträge auf die Prüfungsgegenstände der judiziellen Staatsprüfung. Zur Charakterisierung der Wandlungen, die diese Frage seither durchgemacht hat, mag erwähnt werden, daß die erstgenannte Verfügung über Antrag des Tiroler Landtages erfolgt war.

Die fast 50jährige Geschichte des in Rede stehenden Unterrichtes zerfällt in zwei chronologisch etwas verwischte Zeitperioden: diejenige seines Bestandes in Innsbruck, die in der Nacht vom 3. auf den 4. November 1904 ihr tatsächliches Ende nahm, sowie die Periode der bereits etwas früher im Sinne eines „Los von Innsbruck!" unternommenen Versuche für die italienische Rechtsfakultät einen anderen geeigneten Standort zu finden.

In diesem Sinne wurde bereits am 8. März 1904, als sich die nationalen Verhältnisse an der Innsbrucker Universität scharf zugespitzt hatten, eine Regierungsvorlage eingebracht, in der die Errichtung einer selbständigen juridischen Fakultät mit italienischer Vortragssprache in Rovereto in Aussicht genommen wurde. Trotzdem diese Vorlage vom Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses am 7. Juli 1905 angenommen worden war, stellte es sich doch bald heraus, daß an ihre Realisierung bei den damaligen Verhältnissen nicht zu denken war. So wurde sie denn Ende 1905 auch formell zurückgezogen und gleichzeitig erfolgte die vollständige Liquidierung des Innsbrucker italienischen Hochschulunterrichtes, indem die seit Herbst 1904 auf dem Papier bestandene provisorische Rechtsfakultät aufgehoben und die Abhaltung von Staatsprüfungen in italienischer Sprache in Innsbruck eingestellt wurde. Seither war es den italienischen Studierenden nur mehr gestattet, die drei theoretischen Staatsprüfungen sowie die zur Erlangung des juridischen Doktorgrades erforderlichen Rigorosen in Graz in italienischer Sprache abzulegen.

Die obenerwähnten Versuche, für die italienische Fakultät einen entsprechenden Standort außerhalb Innsbruck zu finden, wurden nach drei Jahren auch formell weiter fortgesetzt. Anfangs 1909 und dann infolge Schließungen des Reichsrates noch wiederholt im Laufe desselben Jahres, zuletzt im Oktober 1909, wurde eine Regierungsvorlage, betreffend die Errichtung einer selbständigen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät mit italienischer Vortragssprache in Wien, eingebracht und dem Budgetausschusse zugewiesen. Die Verhandlungen im Ausschusse endeten mit dessen Berichte vom 15. Februar 1911, mit welchem dem Abgeordnetenhause die Annahme der Regierungsvorlage mit einigen Abänderungen empfohlen wurde. Die wichtigste Abänderung betraf den Kompromißvorschlag, wonach die italienische Rechtsfakultät zunächst auf einen Zeitraum

von vier Jahren in Wien errichtet, nach dieser Zeit jedoch an einen, durch ein besonderes Gesetz zu bestimmenden Ort innerhalb des Wohnungsgebietes des italienischen Volksstammes in Österreich verlegt werden sollte. Daneben wurde der italienische Charakter der zu errichtenden Rechtsfakultät dadurch schärfer zum Ausdruck gebracht, daß die Bestimmung der Regierungsvorlage, wonach Vorträge über die dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften nicht angehörenden Lehrgegenstände auch in deutscher Sprache abgehalten werden können, sowie die Bestimmung, daß bei den Prüfungskandidaten die vollkommene Kenntnis der deutschen Sprache und die Fähigkeit, sich ihrer zu bedienen, sicherzustellen sei, eliminiert wurden.

Einige Wochen später erfolgte die Auflösung des Reichsrates und der Bericht gelangte nicht mehr vor das Plenum des Abgeordnetenhauses.

Durch die Neuwahlen des Jahres 1911 wurde wieder eine für diese Angelegenheit ungünstige Wandlung herbeigeführt. Der Verlauf des Wahlkampfes, in dem die Frage der italienischen Fakultät eine gewisse Rolle gespielt hatte, und der Ausgang der Wahlen brachten es mit sich, daß, wiewohl die Regierung zu Beginn der gegenwärtigen Legislaturperiode neuerdings einen Gesetzentwurf einbrachte, welcher sich im wesentlichen an die soeben erwähnten Anträge des Budgetausschusses anlehnt, im neuen Hause eine auch nur provisorische Bestimmung Wiens als Standort der Fakultät auf einen starken Widerstand stieß. Dieser führte dazu, daß, als die Vorlage dem Budgetausschusse zugewiesen und von demselben der Übergang in die Spezialdebatte mit überwiegender Majorität beschlossen wurde, vor der Durchführung dieser Debatte selbst noch ein Subkomitee eingesetzt wurde, dem die Aufgabe zufiel, bezüglich des Standortes der Fakultät eine Klärung der Meinungen herbeizuführen. Nach längeren Beratungen beschloß das Subkomitee am 12. Dezember 1912, dem Budgetausschusse Triest als Standort der Fakultät vorzuschlagen, und zwar unter Eliminierung des von der Regierung in Aussicht genommenen Provisoriums in Wien.

Die Gründe, die das Subkomitee zu diesem Antrage bewogen, waren kurz folgende:

Durch die Vorgeschichte der Fakultät war ihre Errichtung sowohl in Innsbruck als auch in Südtirol ausgeschlossen. Weiters aber war es von vornherein klar, daß, wenn es mit Rücksicht auf den nationalen Frieden nicht immer möglich ist, eine Schule an eben dem Orte zu errichten, welcher dem zunächst interessierten Volke in erster Reihe erwünscht ist, es andrerseits nicht angeht, bei der Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse einer Nationalität ihr einen Standort aufzuzwingen, den sie perhorresziert. Nun lagen dem Subkomitee folgende Eventualitäten vor: Der Antrag der Regierung (Provisorium Wien), der Antrag Bugatto (Triest), die Anregungen des Abgeordneten Kramář (Prag) und Rosner (Krakau). Diese zwei letzten Orte wurden von den italienischen Abgeordneten als ungeeignet bezeichnet. Was Wien anbetrifft, so wären die Vertreter der Italiener im Subkomitee und im Budgetausschusse wohl bereit gewesen, die Reichshauptstadt als provisorischen Sitz der Fakultät zu akzeptieren. Dagegen erklärten sich aber die Vertreter sämtlicher deutscher Parteien. Es blieb daher dem Subkomitee nichts anderes übrig, als sich für Triest zu entscheiden.

Im Verlaufe der Verhandlungen des Budgetausschusses trat in dieser Situation insofern eine Änderung ein, als ein Teil der südslawischen Abgeordneten sich ganz entschieden gegen die Wahl Triests aussprach. Aber auch von anderer Seite wurden gegen Triest Bedenken allgemein staatlicher Natur hervorgehoben.

Was nun vor allem die südslawische Opposition anbetrifft, so mag hervorgehoben werden, daß ihr Charakter andere Grundlagen hatte, als zum Beispiel der Widerstand der deutschen Parteien gegen die Verlegung der Fakultät nach Wien. Abgesehen davon, daß ein Teil der südslawischen Abgeordneten sich für Triest aussprach, war die Motivierung der oppositionellen Stellung der Südslawen in der Hauptsache derart, daß sie die Hoffnung auf ein friedliches Einvernehmen in der Zukunft nicht ausschloß. Aus der Haltung des Vertreters der Südslawen im Subkomitee sowie den Minoritätsvoten der anderen Mitglieder dieser Partei im Ausschusse war zu erkennen, daß für sie die Sicherung eines südslawischen Hochschulinstitutes im Vordergrund des politischen Interesses stehe. Abgeordneter Dr. Korošec stellte im Subkomitee direkt ein Junktim zwischen der Errichtung einer italienischen und einer slowenischen Rechtsfakultät auf. Und dasselbe Junktim ist auch in den erwähnten Minoritätsvoten zu erblicken.

Es kann wohl konstatiert werden, daß die Frage der Errichtung einer südslawischen Hochschule, angesichts der jünsten Entwicklung der Dinge im Süden der Monarchie eine ungemein wichtige geworden ist und daß ihre Lösung, wenn auch vielleicht nicht auf den bisher versuchten Wegen, eine Frage der nächsten Zukunft wird bilden müssen. Das Bewußtsein dieser Notwendigkeit war sowohl im Subkomitee als auch im Ausschusse so klar, daß eine Kundgebung des Subkomitees zugunsten eines südslawischen Hochschulinstitutes nur aus formalen Gründen unterbleiben mußte und daß im Verlaufe der Beratungen des Ausschusses seitens der Vertreter einzelner Parteien leider fruchtlose Bestrebungen unternommen wurden, den südslawischen Anträgen eine Form zu geben, die es der Mehrheit des Ausschusses ermöglicht hätte, zu dieser wichtigen Frage eine wohlwollende Stellung zu nehmen. In diesem Lichte ist es denn, wie gesagt, nicht ausgeschlossen, daß sich in der Frage der italienischen Rechtsfakultät werden Mittel finden lassen, die Bedenken eines Teiles der südslawischen Vertreter gegen den Standort Triest zu zerstreuen.

Was aber die oben erwähnten Einwände allgemein staatlicher Natur betrifft, so sind sie speziell in diesem Falle nicht gut angebracht. Es geht nicht an, vorerst alle anderen möglichen Standorte für ein Hochschulinstitut aus nationalen Gründen auszuschließen, um sodann gegen den einzig übriggebliebenen Einwände vom Gesichtspunkte gesamtstaatlicher Interessen zu erheben. Denn eben von diesem Gesichtspunkt aus muß als das Bedenklichste ein Zustand bezeichnet werden, bei dem die naturgemäß den Unterricht in ihrer Muttersprache suchende italienische Jugend gedrängt wird, im Auslande zu studieren.

Hiermit wäre die politisch-nationale Seite der Frage so ziemlich erschöpft. Es muß aber zugestanden werden, daß die Schule zwar ein Politikum ist, in Österreich mehr als irgendwo anders, daß sie aber nicht ausschließlich von politischen Gesichtspunkten betrachtet werden kann. Auf unseren Fall angewendet, heißt das mit anderen Worten, daß, wenn auch Gründe politischer und parlamentarischer Natur für die Wahl Triests als Sitz der italienischen Rechtsfakultät sprechen würden und es sich herausstellen sollte, daß dieser Ort aus pädagogisch-didaktischen Rücksichten für eine Hochschule ungeeignet ist, der Budgetausschuß dieser Wahl nicht das Wort würde reden dürfen. Pädagogisch-didaktische Einwände gegen den Antrag des Subkomitees wurden sowohl im Laufe seiner Verhandlungen als auch dann im Budgetausschusse seitens der hohen Regierung erhoben. Triest wurde speziell als Hafenstadt nicht für geeignet erklärt, den Sitz eines Hochschulstudiums zu bilden. Das Subkomitee sowie die Mehrheit des Budgetausschusses konnten dieser Anschauung nicht beipflichten. Bei den in den neuesten Zeiten immer mehr auf das Praktische gerichteten Zwecken auch des Hochschulunterrichtes muß der Kontakt des Studierenden mit den verschiedentlichsten Strömungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der Gegenwart für ihn eher als ein Gewinn, denn als Nachteil betrachtet werden. Die Zeit der Errichtung und der Blüte von Hochschulinstituten abseits von dem lebendigen Verkehr der modernen Welt ist vorüber und, wenn das auch von verschiedenen Gesichtspunkten aus bedauert werden kann, es muß mit dieser Tatsache als mit einer feststehenden gerechnet werden. Der Budgetausschuß empfiehlt daher dem hohen Hause, die Bestimmung der Stadt Triest als Standort der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät mit italienischer Vortragssprache, und zwar als ein Definitivum, das heißt, unter Streichung des in der Regierungsvorlage vorgesehenen Provisoriums in Wien und stellt folgenden Antrag:

„I. Das hohe Haus wolle dem sub ·/1 angeschlossenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen. ·/1

II. Die sub ·/2 angeschlossenen Resolutionen annehmen." ·/2

Wien, 21. Mai 1913.

Antonín Němec,
Obmannstellvertreter.

Rosner,
Berichterstatter.

/1

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Errichtung einer selbständigen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät mit italienischer Vortragssprache in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
§ 1.	§ 1.
Zur Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der Staatsangehörigen italienischer Nationalität wird innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren, spätestens aber mit Beginn des Wintersemesters 1915/16, eine selbständige rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit italienischer Vortragssprache in einem Orte innerhalb des Wohngebietes des italienischen Volksstammes in Österreich errichtet.	Zur Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der Staatsangehörigen italienischer Nationalität wird spätestens mit Beginn des Wintersemesters 1915/16, eine selbständige rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit italienischer Vortragssprache in **Triest** errichtet.
Die nähere Bestimmung des Sitzes dieser Fakultät bleibt einer besonderen gesetzlichen Anordnung vorbehalten. Ein darauf abzielender Gesetzentwurf ist spätestens im Laufe des Jahres 1913 dem Reichsrate zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.	
§ 2.	§ 2.
Die Regierung wird ermächtigt, die selbständige rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit italienischer Vortragssprache nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit Beginn des der Sanktion dieses Gesetzes nachfolgenden Semesters und nur auf die Dauer des im § 1, Alinea 1, festgesetzten Zeitraumes provisorisch in Wien zu aktivieren.	[ ]
§ 3.	§ 2.
Die Unterrichts- und Geschäftssprache dieser Fakultät ist die italienische.	Unverändert.

Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
§ 4.	§ 3.
Die Fakultät ist den im Verbande einer Universität stehenden rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten gleichgestellt und genießt alle denselben eingeräumten Rechte, einschließlich des Rechtes der Verleihung des Doktorgrades. Die für diese Fakultäten geltenden Vorschriften, insbesondere auch die auf Universitätsprofessoren sich beziehenden Bestimmungen der Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 167, und vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, finden auf die Fakultät volle Anwendung. Die nach den bestehenden Vorschriften dem Rektor einer Universität zukommenden Rechte werden von dem Dekan und die dem akademischen Senate zustehenden Rechte von dem Professorenkollegium der Fakultät ausgeübt.	Unverändert.
§ 5.	§ 4.
Für die Einrichtung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Prüfungen an dieser Fakultät sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. April 1893, R. G. Bl. Nr. 68, und der Ministerialverordnung vom 24. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 204, maßgebend. Den Studierenden der Fakultät ist jedoch die Gelegenheit zu bieten, die im § 4, Absatz III, unter lit. a und b des zitierten Gesetzes angeführten, an der philosophischen Fakultät zu hörenden Vorlesungen an der Fakultät selbst zu hören.	Unverändert.
§ 6.	§ 5.
Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.	Unverändert.

/2

Resolutionen.

1. des Abgeordneten V. Kotlář:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem im Jahre 1909 anläßlich der Beratungen über das neue Tierseuchengesetz im Plenum des Hauses einstimmig angenommenen Ausschußantrage, betreffend die Errichtung einer neuen tierärztlichen Hochschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, endlich etwas Aufmerksamkeit zu schenken und den erforderlichen Betrag in den nächsten Staatsvoranschlag einzustellen. Dadurch wären auch die unzähligen, schon seit dem Ministerium Lasser bis in die neueste Zeit eingebrachten Resolutionen endlich erledigt."

2. des Abgeordneten Dr. K. Verstovšek:

„Die Regierung wird ermächtigt, die geeigneten Vorbereitungen für die Errichtung einer südslawischen Universität in Laibach zu treffen und zu diesem Zwecke für die Dauer von fünf Jahren einen jährlichen Kredit von 50.000 K einzustellen."

3. der Abgeordneten Dr. Erler, Herzmansky, Marckhl:

„Die Regierung wird aufgefordert, für den Fall der Errichtung einer eigenen italienischen Rechtsfakultät die bestehenden Verordnungen, durch welche den italienischen Studenten der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät gestattet wird, ihre Prüfungen an der Universität in Graz in italienischer Sprache abzulegen, aufzuheben."

4. der Abgeordneten Dr. Erler, Herzmansky, Marckhl:

„Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich den Entwurf eines die Freizügigkeit zwischen den Hochschulen des Deutschen Reiches und Österreichs regelnden Gesetzes nach folgenden Richtlinien auszuarbeiten und der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen:

1. Die an Hochschulen des Deutschen Reiches nach den dortigen Vorschriften zurückgelegten Semester sind, insoweit dies noch nicht geschehen ist, auch in Österreich in die gesetzliche Studiendauer voll einzurechnen.

2. Die an Hochschulen des Deutschen Reiches abgelegten Prüfungen und erworbenen Diplome sollen so weit als möglich in Österreich als gültig anerkannt und insofern es die Verschiedenartigkeit des Lehrstoffes erfordert — wie zum Beispiel bei Juristen —, entsprechende Ergänzungsprüfungen stattfinden. Welche reichsdeutsche Prüfungen und Diplome für Österreich anerkannt sowie aus welchen Gegenständen und in welchem Umfange Ergänzungsprüfungen verlangt werden, ist im Gesetze genau zu regeln.

3. Der Besuch reichsdeutscher Hochschulen ist durch Errichtung entsprechender Stipendien auch minderbemittelten Studenten zu erleichtern.

4. Bei den juristischen und geschichtlichen Vorlesungen ist für eine entsprechende Behandlung der Rechtsverhältnisse, Gesetzgebung und Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Beziehung zu Österreich Sorge zu tragen."

5. der Abgeordneten Marckhl, Dr. Erler, Herzmansky:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit Beginn des Schuljahres 1914/15 in Cilli eine den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragende k. k. Staatsgewerbeschule mit deutscher Unterrichtssprache zu errichten und für den erforderlichen Kostenaufwand im nächsten Staatsvoranschlage Vorsorge treffen."

/3

Minoritätsanträge.

I. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Verstovšek:

„Es wird beantragt, daß über die Gesetzesvorlage, betreffend die Errichtung einer selbständigen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät mit italienischer Vortragssprache in Triest, zur Tagesordnung übergegangen werde".

Dr. Karl Verstovšek.
Dulibić.
Gostinčar.

II. Minoritätsantrag des Abgeordneten Gostinčar:

„Da die Regierung noch keine Vorbereitungen zur Errichtung einer slowenischen Fakultät in Laibach getroffen hat, wird beantragt, über die Gesetzesvorlage, betreffend die Errichtung einer selbständigen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät mit italienischer Vortragssprache in Triest, zur Tagesordnung überzugehen."

Gostinčar.
Dr. Karl Verstovšek.
Dulibić.

III. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. K. Verstovšek:

Zusatz zu § 1:

„Zur Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der Staatsangehörigen slowenisch-kroatischer Nationalität wird mit Beginn des Wintersemesters 1915/16 eine selbständige rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit slowenisch-kroatischer Vortragssprache in Laibach errichtet."

Dr. K. Verstovšek.
Dulibić.
Gostinčar.

IV. Minoritätsantrag des Abgeordneten Gostinčar:

§ 1 hat zu lauten:

„Zur Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der Staatsangehörigen italienischer Nationalität wird innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, spätestens aber mit Beginn des Wintersemesters 1918/19 eine selbständige rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit italienischer Vortragssprache in einem Orte innerhalb des Wohngebietes des italienischen Volksstammes mit Ausnahme des ganzen Küstenlandes in Österreich errichtet.

Die nähere Bestimmung des Sitzes dieser Fakultät bleibt einer besonderen gesetzlichen Anordnung vorbehalten. Ein darauf abzielender Gesetzentwurf ist spätestens im Laufe des Jahres 1915 dem Reichsrate zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Gostinčar.
Dulibić.
Verstovšek.

V. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. K. Verstovšek:

§ 1. Zur Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der Staatsangehörigen italienischer Nationalität wird mit Beginn des Wintersemesters 1915/16 eine selbständige rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit italienischer Vortragssprache (in Rovereto) errichtet."

Dr. K. Verstovšek.
Dulibić.

Für den Fall der Ablehnung des Antrages auf Errichtung einer slowenischen Universität mit dem Standort Laibach:

VI. Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. K. Verstovšek zu § 1:

„Zur Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der Staatsangehörigen italienischer und slowenischer Nationalität wird mit Beginn des Wintersemesters 1915/16 eine selbständige rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit italienischer und slowenischer Vortragssprache in Triest errichtet."

Dr. Karl Verstovšek.
Dulibić.
Gostinčar.
Dr. Trešić.

VII. Zusatzantrag zu § 2 des Abgeordneten Dr. Dulibić:

„Die Prüfungen können auch in kroatischer und slowenischer Sprache abgelegt werden."

Dr. Dulibić.
Verstovšek.
Gostinčar.

VIII. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. K. Verstovšek zu § 2:

„Die Unterrichts- und Geschäftssprache der slowenisch-kroatischen Fakultät in Laibach ist die slowenisch-kroatische."

Dr. K. Verstovšek.
Dulibić.
Gostinčar.

IX. Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Karl Verstovšek zu § 2:

„Die Unterrichts- und Geschäftssprache der italienischen Fakultät ist die italienische, der slowenischen Fakultät die slowenische."

Dr. Karl Verstovšek.
Dulibić.
Gostinčar.
Dr. Trešić.

X. Minoritätsantrag des Abgeordneten Gostinčar:

§ 2 hat zu lauten:

„Die Unterrichts- (Verkehrs-) und Geschäftssprache dieser Fakultät ist die italienische."

Gostinčar.
Verstovšek.
Dulibić.

XI. Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Erler zu § 4 als zweiter Absatz:

„Bei den Prüfungskandidaten ist die vollkommene Kenntnis der deutschen Sprache und die Fähigkeit, sich ihrer zu bedienen, sicherzustellen."

Dr. Erler.
Herzmansky.
R. Marckhl.
O. Teufel.
Hummer.

XII. Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Dulibić:

„§ 5.

Den von den Staatsangehörigen südslawischen Volksstammes an der königlichen Franz Joseph-Universität in Agram zurückgelegten Studien und erlangten Zeugnissen und Doktordiplomen wird die Gültigkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zuerkannt."

Dulibić.
Gostinčar.
Dr. K. Verstovšek.
Dr. Trešić.

Resolutionen

1. des Abgeordneten Marckhl:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ohne Verzug an der nautischen Schule in Triest deutsche Parallelklassen zu errichten."

R. Marckhl.
Herzmansky.
Dr. Erler.

2. des Abgeordneten Marckhl:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich an der k. k. Staatsgewerbeschule in Laibach für alle Fächer deutsche Parallelklassen zu errichten, zu diesem Zwecke die entsprechenden Lehrkräfte beizustellen und den nötigen Erfordernisbetrag in den Staatsvoranschlag einzustellen."

R. Marckhl.
Dr. Erler.
Herzmansky.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ingenieur Smrček und Genossen,

betreffend

die Einführung eines Warnungsdienstes für den Fall der Hochwässer auf den mährischen Flüssen, und zwar noch im Jahre 1913, und betreffend die entsprechende Ausgestaltung der hydrographischen Abteilung in Mähren.

Die Vorhersage von Hochwässern für die Anrainer der March und ihrer Zuflüsse ist von großer Bedeutung sowohl für den Schutz des Eigentums als auch die Sicherheit des Lebens.

Insbesondere für die landwirtschaftliche Bevölkerung im Unterlaufe der March und der Thaya, würde die Einführung eines solchen Prognosedienstes eine große Bedeutung haben. Dieser Dienst muß jedoch auch auf die Zuflüsse der March ausgedehnt werden, welche es infolge ihres großen Flußgebietes oder wegen ihres Charakters als Gebirgswässer erheischen.

Die Ausgestaltung eines präzisen Nachrichtendienstes für die March und ihre Zuflüsse ist derzeit wegen der Vernachlässigung Mährens in dieser Beziehung leider noch nicht durchführbar.

Was aber ohne bedeutenden Aufwand gleich, und zwar noch im Laufe dieses Jahres durchgeführt werden kann, ist die Einführung eines Warnungsdienstes für den Fall von Hochwässern behufs Benachrichtigung der Bevölkerung an den mährischen Flüssen, welcher Dienst mit der annähernden Voraussage der Größe des Hochwassers, seiner Kulmination wenigstens in den einzelnen wichtigen Wassermessungsstationen verbunden sein könnte. Dieser Dienst wird eine gute Vorbereitung für den Prognosendienst überhaupt sein.

Zu diesem Zwecke wird es insbesondere nötig sein, die k. k. hydrographische Abteilung in Brünn entsprechend auszugestalten, eine Reorganisation des bisher wenig zweckmäßigen Wassermessungsnetzes in Mähren durchzuführen und auf eine intensive Weise die nötigen hydrometischen Messungen bei den einzelnen Flüssen Mährens behufs Feststellung der Durchflußmengen einzuleiten.

Die Gefertigten stellen aus diesen Gründen den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, noch im Laufe des Jahres 1913 einen Warnungsdienst für den Fall von Hochwässern längs der Flüsse Mährens einzuführen, weiters die bestehende k. k. hydrographische Abteilung in Brünn entsprechend auszugestalten, die nötigen Messungen und andere Vorbereitungsarbeiten auszuführen, welche zur entsprechenden Voraussage der Wasserstände nötig sind, so wie dies mit Erfolg längs des Flußgebietes der Donau, Elbe, Moldau, Weichsel und anderer Flüsse in Österreich eingeführt ist.

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung mit allen durch die Geschäftsordnung zugelassenen Abkürzungen dem Budgetausschusse zur schleunigen Verhandlung zugewiesen werden.

Wien, 15. Mai 1913.

			Smrček.
Masaryk.	Konečný.	Kadlčak.	Šilinger.
Valoušek.	Stránský.	Hruban.	Kalina.
Měchura.	Stojan.	Vaněk.	J. Marek.
Tusar.	Votruba.	Vodňanský.	Staněk.
Mlčoch.	F. Němec.	Okeštuk.	Rozkošný.

Aus der k. k Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Stejskal und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Mährisch-Budwitz in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Die Stadt Mährisch-Budwitz hat nach der letzten Volkszählung 3724 Einwohner und ist auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, in die IV. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten eingereiht.

Die Teuerung aller Lebensmittel und die Wohnungsverhältnisse haben sich in der letzten Zeit ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl dermaßen verschlechtert, daß dieselben eine Regelung der materiellen Stellung der Staatsbeamten in Mährisch-Budwitz durch Einreihung unserer Stadt in eine höhere, das ist in die III. Klasse der Aktivitätszulagen erheischen.

Die lokalen Mietzinse übersteigen weit die Aktivitätszulagen der IV. Klasse und namentlich die Beamten der vier letzten Rangklassen müssen entweder von ihrem geringen Gehalt auf die Wohnung zusetzen oder sich mit einer Wohnung an der Peripherie der Stadt zufriedenstellen, welche Wohnungen jedoch weder dem Beamtenstande noch den hygienischen Anforderungen oder anderen Erfordernissen entsprechen. Alle Lebensmittel, welche nach Mährisch-Budwitz auf den Markt gebracht werden, werden zu den höchsten Preisen für Fremde angekauft; diese Preise werden sodann den Ortsbeamten diktiert, welche oft mit Waren zweifelhafter Qualität vorlieb nehmen müssen.

Aus der beigeschlossenen Tabelle der Lokalpreise der Lebensmittel und sonstigen Lebensbedürfnisse ist zu ersehen, daß die Ortsbeamten in dieser Hinsicht weit schlechter daran sind als ihre Kollegen in den großen Städten, welche Gelegenheit haben, in den verschiedenen Großhandlungen alle Waren in besserer Qualität und auch billiger einzukaufen, während auf das flache Land in der Regel Waren kommen, welche in der Großstadt keinen Absatz fanden, aber dafür um den Gewinn des Wiederverkäufers und des Transportes verteuert werden.

Außer der Lebensmittel sind auch die übrigen Lebensbedürfnisse im Preise sehr gestiegen. Die Handwerkerlöhne stiegen bis um 50 Prozent und es ist nicht die Gewohnheit der Beamten am Lande, ihren Bedarf an Kleidern und Schuhen durch Bestellung aus größeren Städten zu decken.

Die allgemeine Teuerung rief auch höhere Forderungen und höhere Löhne der Arbeiter und Arbeiterinnen, Wäscherinnen und Dienstmädchen hervor, ohne welche eine zahlreichere Beamtenfamilie nicht existieren kann.

Auch die Wohnungsfrage ist nicht minder akut. Die Wohnungen entsprechen meistenteils nicht den Anforderungen; sie sind entweder zu klein oder zu geräumig, sie sind zumeist feucht und die nur etwas besseren sind sehr teuer. Aus dem beigelegten Ausweise der Mietzinse kann man sich ein entsprechendes Urteil über die lokalen Mietzinse bilden.

Hierzu muß noch bemerkt werden, daß sich in der Stadt Mährisch-Budwitz zwei Fabriken für landwirtschaftliche Maschinen befinden, welche ungefähr 150 Arbeiter beschäftigen, weiters befinden sich dortselbst Perlmutterdrechsler, welche eine große Anzahl von Arbeitern beschäftigen, dann ungefähr 180 Handels- und Gewerbetreibende, weiters befinden sich dortselbst Volks- und Bürgerschulen mit rund 882 Schülern und dem erforderlichen Lehrerpersonal.

Im Jahre 1912 wurde in Mährisch-Budwitz ein Realgymnasium errichtet, welches in zwei Klassen 150 Schüler hat und an welchem sechs Professoren wirken.

In der Stadt Mährisch-Budwitz leben mehrere Pensionisten und infolge der Errichtung eines Gymnasiums übersiedeln viele Familien in die Stadt. Eine außerordentliche Ausgabe bilden die Jahresbeiträge der lokalen Wohltätigkeits- und allgemein nützlichen Vereine, welche die intelligenten Beamten nicht ablehnen können.

Alle diese geschilderten Verhältnisse, welche von Jahr zu Jahr ungünstiger werden, erfordern unbedingt eine baldige Regelung durch die Einreihung der Stadt Mährisch-Budwitz in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten. (Tabellen über die Wohnungs- und Lebensmittelpreise liegen bei.)

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Staatsbedienstetenausschusse zugewiesen werden.

Wien, 15. Mai 1913.

Stejskal.

Němec.
Jaroš.
Hybeš.
Jiráček.
Tusar.
Vaněk.
Svoboda.
Modráček.
Marek.
Prokeš.

Binovec.
Charvat.
Svěcený.
Pik.
Habermann.
Soukup.
Dr. Witt.
Klička.
Aust.
Hnátek.

Verzeichnis der Lebensmittelpreise in Mährisch-Budwitz.

Benanntlich	Menge	Preis K	Preis h
Hinteres Rindfleisch	1 *kg*	2 2	. 30
Vorderes „	1 „	2	.
Rostbraten	1 „	2	.
Kalbfleisch	1 „	1 3	80 .
Lammfleisch	1 „	1	20
Rindsleber	1 „	1	.
Kalbsleber	1 „	1	20
Kernfett	1 „	1	28
Schweinefett	1 „	2	80
Schwarzbrot	1 „	.	31
Weißbrot	1 „	.	26
Stritzl	1 Stück	.	04
Weizenmehl Nr. 0	1 *kg*	.	38
„ „ 1	1 „	.	36
Graupen	1 „	.	64
„ (große)	1 „	.	34
Reis	1 „	. .	50 80
Gries	1 „	. .	40 60
Butter	1 „	3	20
Eier	1 St.	. .	08 10
Topfen	1 *kg*	.	88

Benanntlich	Menge	Preis K	Preis h
Zucker	1 *kg*	.	88
Kaffee	1 „	4	40
Milch	1 *l*	.	20
Schmetten	1 *l*	.	50
Sauerkraut	1 *kg*	.	28
Erdäpfel	1 „	.	12
Fisolen	1 „	.	44
Linsen	1 „	.	48
Erbsen	1 „	.	24
Tafelöl	1 „	2	40
Salz	1 „	.	26
Suppengrünes	1 „	.	50
Zwiebel	1 „	.	16
Sellerie	1 Stück	.	26
Karfiol	1 „	.	50
Orangen	1 „	.	10
Zitronen	1 „	.	08
Tischwein	1 *l*	1 2	20 .
Lagerbier	1 *l*	.	48
Abzugbier	1 *l*	.	40
Petroleum	1 *l*	.	44
Hartes Holz	1 m^3	14	.
Weiches Holz	1 „	9	.
Steinkohle	100 *kg*	3	80

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird vom Stadrat der Stadt Mährisch-Budwitz bestätigt.

(L. S.)

Der Bürgermeister:
J. Indra.

Preise der Wohnungen in Mährisch-Budwitz.

1 Zimmer mit Küche und Zubehör	200 bis 260 K
2 „ „ „ „ „	300 „ 400 „
3 „ „ „ „ „	500 „ 650 „
4 „ „ „ „ „	700 „ 900 „

Ein Herrenanzug	56 bis 80 K
Ein Paar Herrenschuhe	16 „ 24 „
Monatslohn für ein Dienstmädchen	16 „ 30 „
Taglohn für eine Wäscherin	2 „ 3 „
Monatslohn für eine Bedienerin	12 „ 20 „

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird vom Stadtrat der Stadt Mährisch-Budwitz bestätigt.

(L. S.)

Der Bürgermeister:
J. Indra.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Tobolka und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Münchengrätz in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Die Stadt Münchengrätz, welche in der Mitte zwischen zwei größeren Städten — Jungbunzlau und Turnau — liegt, hat infolge dieser Lage dieselben Existenzbedingungen wie die beiden genannten Städte. Die Wohnungsverhältnisse sind jedoch dortselbst weit ungünstiger, weil an Wohnungen mit zwei bis drei Zimmern, an welche die Beamten angewiesen sind, vollständiger Mangel herrscht. Es geschieht oft, daß ein Beamter, welcher dorthin versetzt wird, wegen Wohnungsmangel durch viele Monate allein in Münchengrätz oder mit seiner Familie in einem Gasthause wohnen muß. Wenn es ihm gelingt, nach einer längerer Zeit eine seinen Verhältnissen nur halbwegs entsprechende Wohnung zu bekommen, so muß er für dieselbe einen geradezu horrenden Zins zahlen.

Bei der großen Mehrzahl der dortselbst angestellten Staatsbeamten reicht die Aktivitätszulage zur Deckung des Mietzinses überhaupt nicht aus, wie nachstehende Tabelle zeigt.

Preise der Wohnungen in Münchengrätz in den letzten fünf Jahren. — Steigerung um 100 Prozent.

Zur Wohnung gehört						Mietzins in Kronen	
						in Münchengrätz	
Zimmer	Küche	Speise	Boden	Holzlager oder Keller	Garten	im Jahre 1907	im Jahre 1912
1	1	.	1	.	.	130—140	260—340
2	1	1	1	1	.	240—260	400—500
3	1	1	1	1	.	300	550—700
4	1	1	1	1	.	480	700—800

Preise der Lebensmittel in Münchengrätz in den letzten fünf Jahren. — Steigerung um 30 bis 80 Prozent.

Benanntlich	Menge	im Jahre 1907 K	1907 h	1912 K	1912 h
Mehl Nr. 0	1 Kilogramm	.	34	.	44
„ „ 1	„	.	32	.	42
„ „ 2	„	.	30	.	40
Rindfleisch	„	1	36	2	08
Schweinefleisch	„	1	60	2	20
Selchfleisch	„	1	80	2	40
Kalbfleisch	„	1	40	2	.
Schöpsenfleisch	„	1	20	2	.
Schweinefett	„	1	80	2	40
Frische Butter	„	2	40	3	60
Topfen	„	.	12	.	20
Schwarzbrot	„	.	22	.	30
Reis	„	.	32	.	40
Gries	„	.	34	.	44
Erbsen	„	.	22	.	36
Linsen	„	.	30	.	48
Fisolen	„	.	36	.	52
Obers	1 Liter	.	50	.	80
Milch	„	.	16	.	22
Bier	„	.	28	.	32
Erdäpfel	1 Meterzentner	4	.	7	.
Eier	1 Schock	3	60	6	.
Steinkohle	1 Meterzentner	2	.	2	60
Hartes Brennholz I	1 Kubikmeter	14	.	18	.
„ „ II	„	12	.	16	.
Weiches „ I	„	10	.	14	.
„ „ II	„	9	.	11	.

Der Grund der Teuerung der Lebensmittel in Münchengrätz ist die kleine Umgebung, aus welcher die Stadt verproviantiert wird. Es sind dies kaum fünf Gemeinden, von welchen die landwirtschaftlichen Produkte nach Münchengrätz eingeführt werden.

Die südlich gelegenen Gemeinden verproviantieren die Städte Jungbunzlau, Kosmonos (wo sich die böhmische Landesirrenanstalt befindet) und Bakov. Die östlich gelegenen Gemeinden führen ihre Produkte nach Turnau, Sobotka und nach dem Kurorte Wartenberg. Die nördlichen und nordöstlichen Gemeinden führen ihre Produkte in die industriereichen Städte Böhmisch-Dauba und Reichenberg. Westlich grenzt der Bezirk Münchengrätz mit dem Bezirke Weißwasser, welcher in dem angrenzenden Teile weit und breit bewaldet und ganz unbewohnt ist.

Infolge der schwachen Zufuhr landwirtschaftlicher Produkte zu den Wochenmärkten und des Umstandes, daß die Beamten und Werkmeister der in Münchengrätz befindlichen großen Fabriksunternehmungen, die besser als die Staatsbeamten bezahlt sind und daher für Lebensmittel höhere Preise bezahlen können, geschieht es oft, daß man Eier, Butter, Gemüse, Obst, Geflügel, Wildbret usw., überhaupt nicht kaufen kann.

Die Preise der Mehrzahl der Lebensmittel, dann die Preise der Wäsche, Kleider sind in Münchengrätz so hoch, daß die Beamten ihre Bedürfnisse lieber in größeren Städten wie Turnau, Jungbunzlau, Prag usw. decken, weil diese Artikel bei derselben Qualität und oft auch besserer Qualität in den genannten Städten viel billiger sind.

Eine weitere Ursache der Teuerung sind die nahen Ausflugsorte: Přibrazy, mit einem großen Pensionat, Skokory, ebenfalls mit einem Pensionat, Zdar, Branžež, Zakopana, wo sich viele Sommerwohnungen befinden.

Die Umgebung ist voll von romantischen Naturschönheiten und ist zur Sommerzeit von Touristen und großstädtischen Gästen geradezu übervölkert.

In der Badesaison kommen in die Umgebung von Münchengrätz Zwischenhändler, welche die Lebensmittel um jeden Preis zusammenkaufen, um selbe dann weiter zu verkaufen, so daß die einheimische Bevölkerung oft nur wertlose Waren erhält, welche sie überdies teuer bezahlen muß. Die Stadt Münchengrätz hat keine Mittel- und Fachschulen, so daß die Erziehung der Kinder mit großen finanziellen Opfern verbunden ist.

Wenn der Beamte — wie es in der Regel ist — außer dem Gehalt keine anderen Einnahmen hat, so muß eine Verschuldung eintreten, an welcher er durch das ganze Leben laboriert.

Gegen die geschilderten lokalen Teuerungsverhältnisse, Wohnungs- und Approvisionierungsverhältnisse sind die Staatsbeamten in Münchengrätz bei ihrer geringen Zahl machtlos. Sie können auf eine Selbsthilfe weder in den Wohnungsverhältnissen noch beim Konsum denken, wie es zum Beispiel die Arbeiter durch die Errichtung eines Konsumvereines taten.

Auf Grund des Angeführten stellen die Gefertigten den Antrag,

„daß die Staatsbeamten in Münchengrätz in die III. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht werden"

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Staatsbedienstetenausschusse zugewiesen werden.

Wien, 15. Mai 1913.

Dr. Tobolka.

Dr. Lukavský.
Dr. Ravnihar.
Dr. Pacák.
Dr. Baxa.
Dr. Kramář.
Koerner.
Dr. Šubrt.
Čech.
Funk.
Maštálka.

Ing. Dr. Neumann.
Dürich.
Zdárský.
Hrásky.
Rašín.
Vodňanský.
Fiedler.
Franta.
Kratochvíl.
Dr. Zahradník.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Buřival und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Münchengrätz in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Die Stadt Münchengrätz, welche in der Mitte zwischen zwei größeren Städten — Jungbunzlau und Turnau — liegt, hat infolge dieser Lage dieselben Existenzbedingungen wie die beiden genannten Städte. Die Wohnungsverhältnisse sind jedoch dortselbst weit ungünstiger, weil an Wohnungen mit zwei bis drei Zimmern, an welche die Beamten angewiesen sind, vollständiger Mangel herrscht. Es geschieht oft, daß ein Beamter, welcher dorthin versetzt wird, wegen Wohnungsmangel durch viele Monate allein in Münchengrätz oder mit seiner Familie in einem Gasthause wohnen muß. Wenn es ihm gelingt, nach einer längeren Zeit eine seinen Verhältnissen nur halbwegs entsprechende Wohnung zu bekommen, so muß er für dieselbe einen geradezu horrenden Zins zahlen.

Bei der großen Mehrzahl der dortselbst angestellten Staatsbeamten reicht die Aktivitätszulage zur Deckung des Mietzinses überhaupt nicht aus, wie nachstehende Tabelle zeigt.

Preise der Wohnungen in Münchengrätz in den letzten fünf Jahren. – Steigerung um 100 Prozent.

Zur Wohnung gehört						Mietzins in Kronen in Münchengrätz	
Zimmer	Küche	Speise	Boden	Holzlager der Keller	Garten	im Jahre 1907	im Jahre 1912
1	1	.	1	.	.	130 – 140	260—340
2	1	1	1	1	.	240—260	400—500
3	1	1	1	1	.	300	550—700
4	1	1	1	1	.	480	700 -800

Preise der Lebensmittel in Münchengrätz in den letzten fünf Jahren. — Steigerung um 30 bis 80 Prozent.

Benanntlich	Menge	im Jahre 1907 K	1907 h	1912 K	1912 h
Mehl Nr. 0	1 Kilogramm	.	34	.	44
„ „ 1	„	.	32	.	42
„ „ 2	„	.	30	.	40
Rindfleisch	„	1	36	2	08
Schweinefleisch	„	1	60	2	20
Selchfleisch	„	1	80	2	40
Kalbfleisch	„	1	40	2	.
Schöpsenfleisch	„	1	20	2	.
Schweinefett	„	1	80	2	40
Frische Butter	„	2	40	3	60
Topfen	„	.	12	.	20
Schwarzbrot	„	.	22	.	30
Reis	„	.	32	.	40
Gries	„	.	34	.	44
Erbsen	„	.	22	.	36
Linsen	„	.	30	.	48
Fisolen	„	.	36	.	52
Obers	1 Liter	.	50	.	80
Milch	„	.	16	.	22
Bier	„	.	28	.	32
Erdäpfel	1 Meterzentner	4	.	7	.
Eier	1 Schock	3	60	6	.
Steinkohle	1 Meterzentner	2	.	2	60
Hartes Brennholz I	1 Kubikmeter	14	.	18	.
„ „ II	„	12	.	16	.
Weiches „ I	„	10	.	14	.
„ „ II	„	9	.	11	.

Der Grund der Teuerung der Lebensmittel in Münchengrätz ist die kleine Umgebung, aus welcher die Stadt verproviantiert wird. Es sind dies kaum fünf Gemeinden, von welchen die landwirtschaftlichen Produkte nach Münchengrätz eingeführt werden.

Die südlich gelegenen Gemeinden verproviantieren die Städte Jungbunzlau, Kosmonos (wo sich die böhmische Landesirrenanstalt befindet) und Bakov. Die östlich gelegenen Gemeinden führen ihre Produkte nach Turnau, Sobotka und nach dem Kurorte Wartenberg. Die nördlichen und nordöstlichen Gemeinden führen ihre Produkte in die industriereichen Städte Böhmisch-Dauba und Reichenberg. Westlich grenzt der Bezirk Münchengrätz mit dem Bezirke Weißwasser, welcher in dem angrenzenden Teile weit und breit bewaldet und ganz unbewohnt ist.

Infolge der schwachen Zufuhr landwirtschaftlicher Produkte zu den Wochenmärkten und des Umstandes, daß die Beamten und Werkmeister der in Münchengrätz befindlichen großen Fabriksunternehmungen, die besser als die Staatsbeamten bezahlt sind und daher für Lebensmittel höhere Preise bezahlen können, geschieht es oft, daß man Eier, Butter, Gemüse, Obst, Geflügel, Wildbret usw. überhaupt nicht kaufen kann.

Die Preise der Mehrzahl der Lebensmittel, dann die Preise der Wäsche, Kleider, sind in Münchengrätz so hoch, daß die Beamten ihre Bedürfnisse lieber in größeren Städten wie Turna, Jungbunzlau, Prag usw. decken, weil diese Artikel bei derselben Qualität und oft auch besserer Qualität in den genannten Städten viel billiger sind.

Eine weitere Ursache der Teuerung sind die nahen Ausflugsorte: Přibrazy, mit einem großen Pensionat, Skokory, ebenfalls mit einem Pensionat, Zdar, Branžez, Zakopana, wo sich viele Sommerwohnungen befinden.

Die Umgebung ist voll von romantischen Naturschönheiten und ist zur Sommerzeit von Touristen und großstädtischen Gästen geradezu übervölkert.

In der Badesaison kommen in die Umgebung von Münchengrätz Zwischenhändler, welche die Lebensmittel um jeden Preis zusammenkaufen, um selbe dann weiter zu verkaufen, so daß die einheimische Bevölkerung oft nur wertlose Waren erhält, welche sie überdies teuer bezahlen muß. Die Stadt Münchengrätz hat keine Mittel- und Fachschulen, so daß die Erziehung der Kinder mit großen finanziellen Opfern verbunden ist.

Wenn der Beamte — wie es in der Regel ist — außer dem Gehalt keine anderen Einnahmen hat, so muß eine Verschuldung eintreten, an welcher er durch das ganze Leben laboriert.

Gegen die geschilderten lokalen Teuerungsverhältnisse, Wohnungs- und Approvisionierungsverhältnisse sind die Staatsbeamten in Münchengrätz bei ihrer geringen Zahl machtlos. Sie können auf eine Selbsthilfe weder in den Wohnungsverhältnissen noch beim Konsum denken, wie es zum Beispiel die Arbeiter durch die Errichtung eines Konsumvereines taten.

Aus diesem Anlasse stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Münchengrätz aus den eben angeführten Gründen in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten einzureihen."

Wien, 15. Mai 1913.

Choc.	Franz Buřival.
Konečný.	Exner.
Fresl.	Stříbrný.
Dr. Baxa.	Dr. Formánek.
Dr. Marków.	Kuryýwycz.
Masaryk.	Stránský.
Kalina.	Pokorný.
Smrček.	Prunar.
Vojna.	Č. Lišý.
Klofáč.	Dr. Šviha.
Dr. Hübschmann.	Slavíček.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Ing. Jos. Neumann und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Staatsoberrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Smichow.

Die Notwendigkeit der Errichtung der erwähnten Lehranstalt ist durch nachstehende Umstände begründet:

1. In der Gemeinde Smichow wurde das k. k. Realgymnasium im Jahre 1883 eröffnet, wo jene Gemeinde ungefähr nur 25.000 Einwohner hatte. Nach jener Zahl der Bevölkerung entsprach diese Lehranstalt vollkommen ihrem Zwecke. Seit jener Zeit erreichte aber die Bevölkerungszahl der Stadt Smichow an 60.000 und mit den volksreichen angrenzenden Gemeinden Košíř, Radlitz, Zlichow und Hlubočep wenigstens 75.000.

Es ist natürlich, daß für eine so große Bevölkerungszahl nur eine Mittelschule, das heutige Realgymnasium, Typus A, nicht mehr hinreicht.

2. Wenn man erwägt, daß die Stadt Smichow eine große Industrie hat, so findet man es begreiflich, daß die Eltern ihre Söhne gerne dem Realstudium zuführen und sie in die nächste Realschule auf der Kleinseite in Prag schicken.

In den letzten Schuljahren besuchten die Realschule auf der Kleinseite in Prag mehr als 300 Schüler aus Smichow.

Es ist bemerkenswert, daß die Kleinseitner Realschule in den meisten Klassen Parallelklassen hat.

3. Der Besuch der Realschule ist im vorhinein gesichert, weil die Kleinseitner Realschule überfüllt ist.

4. Der Realschule auf der Kleinseite würde die Verminderung der Schülerzahl nur zum Vorteile gereichen; diese Anstalt bedarf entschieden einer Erleichterung.

Wir stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus möge beschließen:

„Es soll in Smichow eine Staatsrealschule errichtet werden."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 20. Mai 1913.

Kalina.	Staněk.	Váček.	Dr. Ing. Neumann.
Špaček.	Václ. Kotlář.	Šamalík.	Kadlčák.
Dr. Lukavský.	Jos. Švejk.	Dr. Koerner.	Dr. Hruban.
Dr. Funk.	Bukvaj.	Chaloupka.	Dürich.
Dr. Šubrt.	Pavlok.	Dr. Zahradník.	Dr. Ravnihar.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Johann Prokeš und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Frankstadt a. M. in Mähren in die III. Aktivitätszulagenklasse.

Die Stadt Frankstadt hat nach der letzten Volkszählung 6178 Einwohner und ist mit der mit Frankstadt vollkommen zusammenhängenden und auch hierher eingepfarrten, 2310 Einwohner zählenden Gemeinde Trojanowitz in die IV. Aktivitätszulagenklasse eingereiht. Die Wohngebäude der Stadt sind meist kleinere, von den Eigentümern selbst bewohnte Familienhäuser.

Moderne, den Bedürfnissen entsprechende Wohnungen, wie in größeren Städten, sind hier nicht zu haben, denn der Bau von Zinshäusern zahlt sich infolge der hohen Baukosten, hauptsächlich jedoch infolge der sehr hohen Umlagen zu den Staatssteuern, nicht aus. Es betragen die Gemeindeumlagen 120 Prozent, die Landes- und Straßenumlagen 111 Prozent, so daß die Hausbesitzer mehr als die Hälfte des Mietzinses als Steuern und Umlagen abgeben müssen. Infolgedessen stockt die Bautätigkeit, es herrscht ein steter Wohnungsmangel und stiegen die Wohnungspreise in den letzten zehn Jahren auf mehr als das Doppelte.

Der Mangel an Wohnungen ist auch darauf zurückzuführen, daß außer den Staats- und Landesbeamten eine große Anzahl von Fabriksbeamten aus Frankstadt und Umgebung in der Stadt ihre Wohnungen nimmt. Hierbei wäre auch zu erwähnen, daß die Fabrikanten selbst nicht selten in Ermanglung eigener Beamtenhäuser für ihr Personal Wohnungen aufnehmen, die höchst geforderten Preise bezahlen und auch Verträge für längere Zeit mit den Hauseigentümern abschließen.

Noch teurer würde jedoch der Beamte wohnen, wollte er sich ein Familienhaus bauen, denn der Bau eines Häuschens im bescheidensten Maßstabe erfordert einen Aufwand von mindestens 12.000 K, was mit Rücksicht auf die Kapitalsverzinsung, Erhaltungskosten und Steuern einen Mietzins von 700 bis 800 K jährlich bedeutet.

Da die vielen Fabriken in Frankstadt und Umgebung zumeist Arbeiterinnen beschäftigen, herrscht hier auch eine stete Not an Dienstboten, welche aus Mährisch-Ostrau, Troppau und Teschen herbeigeschafft werden müssen, was abgesehen von den damit verbundenen Auslagen, zur Folge hat, daß hier dieselben Löhne gezahlt werden müssen, wie in den genannten Städten, die sämtlich in die II. Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind. Auch alle Erfordernisse des täglichen Lebens, als Lebensmittel, Heiz- und Beleuchtungsmaterial, ebenso Bekleidung und Beschuhung sind in den letzten Jahren bedeutend im Preise gestiegen.

Es dürfte wohl kaum einen Ort geben, in welchem für Grünzeug so hohe Preise gezahlt werden müssen wie in Frankstadt, da jenes hier gar nicht gedeiht und durch zwei Monate aus Kremsier und während der übrigen zehn Monate sogar aus Wien bezogen werden muß.

Die umliegenden Städte, wie Mistek, Friedek, ferner das bedeutend kleinere Rožnau, stehen bereits im Genusse der III. Aktivitätszulagenklasse, obwohl Frankstadt den Mittelpunkt bildet.

Frankstadt a. M. ist heute eine von Fremden sehr besuchte Touristenstation, weil sämtliche Besucher der knapp angrenzenden Beskiden (Radhošt) die Stadt zum Ausgangspunkte wählen, was sich auf dem hiesigen ohnedies unzureichenden Markte bedeutend fühlbar macht.

In einer Entfernung von ¾ Stunden liegt der alljährlich von Sommerfrischlern überfüllte Luftkurort Groß-Kuntschitz, wo sich überdies auch zwei Sanatorien befinden.

Dieser ganze Ort samt den zwei Sanatorien bezieht nun seine ganzen Bedürfnisse an sämtlichen Lebensmitteln vom Frankstädter Markt und zahlen alle diese Konsumenten — ebenso wie die vielen sich hier in Frankstadt alljährlich aufhaltenden Sommerfrischler — für alles die höchstgeforderten Preise, welche dann von den Beamten ebenfalls ganz rücksichtslos gefordert werden.

Selbst in den Wintermonaten ist unsere Stadt von Fremden stark frequentiert, da in den letzten Jahren der Wintersport sehr zunahm und Frankstadt infolge der günstigen Lage allgemein als Ausgangsstation benutzt wird.

Die Einreihung der Stadt Frankstadt a. R., welche als stark von Fremden frequentierte Touristen- und Sommerfrischlerstation wegen ihrer Teuerungsverhältnisse allgemein bekannt ist, in die nächsthöhere Klasse der Aktivitätszulagen erfordert laut zuliegender Aufstellung bei der geringen Beamtenzahl den unbedeutenden jährlichen Mehraufwand von 1446 K.

Die Gefertigten stellen daher folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf Grund der ihr gemäß Artikel II, § 2, Schlußabsatz des Gesetzes vom 15. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, erteilten Ermächtigung die Stadtgemeinde Frankstadt a. R. mit Rücksicht auf die dortselbst herrschende notorische Teuerung ehestens in die nächsthöhere Aktivitätszulagenklasse einzureihen."

In formeller Beziehung wird beantragt, daß der vorliegende Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen wird.

Wien, 20. Mai 1913.

Prokeš.
Marek. Bechyně.
Němec. Charvát.
Jiráček. Hybeš.
Modráček. J. Stejskal.
Dr. Winter. Dr. Witt.
Jaroš. Vaněk.
Hnátek. Dr. Soukup.
Tusar. Svěcený.
Pik. Svoboda.
Habermann. Filipinský.

Marktpreise für Viktualien

in Frankstadt a. R.

Gegenstand	Quantum	Preise im Jahre 1907 K	1907 h	1912 K	1912 h
Rindfleisch	Per 1 Kilogramm	.	96	1	76
Kalbfleisch		1	10	1	76
Schweinefleisch		1	16	1	84
Schöpsenfleisch		.	84	1	68
Selchware		1	70	2	60
Unschlitt		.	88	1	44
Schweinefette		.	80	2	40
Butter		1	92	3	40
Topfen		.	32	.	80
Schwarzbrot		.	28	.	36
Weißbrot		.	30	.	40
Weizenmehl		.	40	.	40
Reis		.	40	.	80
Erbsen		.	28	.	30
Linsen		.	30	.	60
Kaffee		3	20	4	20
Zucker		.	76	1	08
Erdäpfel		.	07	.	10
Eier	15 Stück	.	50	2	.
Milch	1 Liter	.	16	.	24
Schmetten		1	.	1	80
Kohle	1 *q*	2	20	2	70
Holz, weich	1 m^3	6	90	7	20
Holz, hart		6	90	7	20

Beilage 2.

Wohnungspreise

der Stadt Frankstadt pro Jahr.

Gegenstand			Im Jahre							
			1907				1912			
			von		bis		von		bis	
			K	h	K	h	K	h	K	h
Wohnungen mit	1	Zimmer	160	.	200	.	200	.	240	.
	2		300	.	460	.	460	.	540	.
	3		500	.	600	.	700	.	800	.
	4		600	.	720	.	760	.	900	.
	5		840	.	900	.	1.000	.	1.400	.
Dienstbotenlöhnung pro Monat			8	.	12	.	16	.	24	.
Bedienerin			8	.	12	.	12	.	16	.

Beilage 3.

Summarische Aufstellung

in bezug auf die Aktivitätszulage der Staatsangestellten in Frankstadt.

Anzahl der Staatsangestellten	Rangklasse	IV Klasse beträgt		III Klasse beträgt		Mehraufwand	
		K	h	K	h	K	h
1	VIII.	690	.	828	.	138	.
5	IX.	600	.	720	.	600	.
4	X.	480	.	576	.	384	.
2	XI.	360	.	432	.	144	.
3	.	.	.	.	.	180	.
					Differenz .	1.446	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Gostinčar und Genossen,

betreffend

die Umgestaltung der k. k. Realschule in Idria in ein Realgymnasium.

Ganz Innerkrain hat keine Mittelschule außer der k. k. Realschule in Idria. Die Bevölkerung dieses Teiles des Landes ist sehr lernbegierig und schickt ihre Jugend größtenteils nach Laibach, was mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden ist.

Die Realschule in Idria als solche genügt keineswegs den Bedürfnissen, infolgedessen ist es dringend notwendig, sie auf eine breitere Grundlage zu stellen dadurch, daß sie in ein Realgymnasium umgewandelt werde; dadurch wäre der Fortschritt der Anstalt selbst vollkommen gesichert und dem Wunsche des Volkes wäre entsprochen.

Mit Rücksicht darauf stellen die Gefertigten den Antrag:

Der hohe Reichsrat wolle beschließen:

„Die Realschule in Idria soll sobald als möglich in ein Realgymnasium umgestaltet werden."

Wien, 15. Mai 1913.

Jaklič.	Gostinčar.
Jarc.	Dr. Krek.
Dulibić.	Spinčić.
Grafenauer.	V. Hladnik.
Dr. Sesardić.	Korošec.
Fr. Demšar.	Jon.
Perić.	Dr. K. Verstovšek
Prodan.	M. Brenčič.
Roškar.	Žitnik.
Dr. Šusteršič.	Povše.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die angefochtene Wahl des Reichsratsabgeordneten Semen Wityk und Bronislaus Ostuchowski im 54. Wahlbezirk in Galizien.

Der 54. Wahlbezirk wählt zwei Abgeordnete.

Bei der am 19. Juni 1911 durchgeführten Reichsratswahl im 54. Wahlbezirk in Galizien wurden 40.293 Stimmen abgegeben. Von diesen wurden 39.689 für gültig erklärt. Die absolute Majorität beträgt sohin 19.845 Stimmen.

Von den 39.689 Stimmen erhielten:

1. G. Jan Jaworski	9110
2. Ignaz Hoszowski	8750
3. Semen Wityk	8691
4. Bronislaus Ostuchowski	6691
5. Dr. Jaroslaw Oleśnicki	3913
6. Dr. Josef Kruszyński	2487

Rest der Stimmen geteilt.

Nachdem keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erhielt, kam es am 26. Juni 1911 zur zweiten Wahl.

Bei der zweiten Wahl wurden 38.337 gültige Stimmen abgegeben. Absolute Stimmenmehrheit 19.169.

Hiervon erhielten:

1. Semen Wityk	12.566
2. G. Jan Jaworski	9.862
3. Bronislaus Ostuchowski	7.943
4. Ignaz Hoszowski	7.903
5. Dr. Jaroslaw Oleśnicki	47
6. Dr. Josef Kruszyński	3
7. Iwan Jaculak	3
8. Iwan Jaworski	2
9. Henryk Czapla	1
10. Edmund Biliczek	1
11. Josef Teckorek	1
12. Dr. Emil Lewicki	1
13. Hryc Moszczyc	1
14. Wasyl Surmey	2
15. Mendel Eisenhändler	1

Nachdem kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit bekommen hat, so wurde am 3. Juli 1911 zwischen denjenigen drei Kandidaten, welche bei dem zweiten Wahlgange die meisten Stimmen erhielten, eine engere Wahl vorgekommen, das ist zwischen:

Semen Wityk,
G. Jan Jaworski und
Bronislaus Osuchowski.

Bei der engeren Wahl am 3. Juli 1911 wurden 37.754 Stimmzettel abgegeben, hiervon als gültig 37.204 erkannt.

Hiervon erhielten:

1. Bronislaus Osuchowski	13.182
2. Semen Wityk	12.181
3. G. Jan Jaworski	11.841

Gewählt wurden:

Bronislaus Osuchowski, Gutsbesitzer in Wiśniowczyk, Bezirk Podhajce

und

Semen Wityk, Redakteur in Lemberg.

Gegen diese Wahl wurden fünf Proteste eingebracht.

I.

Im Proteste des Anton Krysko und 17 Genossen wird behauptet: Daß der Bezirkshauptmann von Turka keine Mittel unversucht gelassen hat, um die Wahl des Kandidaten Ignaz Hoszowski zu vereiteln.

Nach dem zweiten Wahlgange wurde amtlich folgendes Resultat verlautbart:

Semen Wityk	12.269
G. Jan Jaworski	9.665
Ignaze Hoszowski	8.003
Bronislaus Osuchowski	7.817

Über Befehl des Statthalters wurde abermals die Hauptwahlkommission zusammengerufen, und zwar am 28. Juni und ein anderes Resultat des zweiten Wahlganges zusammengestellt und am 30. Juli verlautbart:

Semen Wityk	12.269
G. Jan Jaworski	9.655
Bronislaus Osuchowski	7.943
Ignaze Hoczowski	7.903

Auf eine gesetzwidrige Weise, über ausdrücklichen Befehl des Statthalters, ist Osuchowski zur engeren Wahl gekommen; hiermit wird gegen diese Wahl ein Protest eingelegt.

II.

Im Proteste des Johann Basiewicz und Genossen wird behauptet:

Daß der 54. Wahlbezirk russisch ist, hiermit ist die Wahl des polnischen Kandidaten ausgeschlossen.

Daß der Bezirkshauptmann von Turka eine Agitation zugunsten des Regierungskandidaten unternommen hat. Derselbe behauptete, daß die Wahl Hoczowskis als Moskowiten unzulässig sei.

Daß das Resultat des am 26. Juni stattgefundenen zweiten Wahlganges in „Gazeta Lwowska“ Nr. 146 verlautbart wurde:

Semen Wityk	12.269
G. Jan Jaworski	9.616
Hoczowski	8.003
Osuchowski	7.817

Engere Wahl Wytik-Jaworski-Hoczowski.

Daß die Bezirkshauptmannschaft die Gemeinden offiziell verständigt hat, daß bei engerer Wahl Wityk-Jaworski-Hoczowski in Betracht kommen.

Daß zwei Tage später in der „Gazeta Lwowska" ein korrigiertes Resultat erschien, gemäß welchem erhielten:

Semen Wityk	12.566 Stimmen
G. Jan Jaworski	9.862 „
Bronislaus Osuchowski	7.943 „
Ignaze Hoczowski	7.903 „

Hiermit wurde der russisch-nationale Kandidat Hoczowski von der engeren Wahl ausgeschaltet.

In Anbetracht dessen wird verlangt, die ganze Wahl für ungültig zu erklären und die k. k. Regierung zur Verantwortung zu ziehen.

III.

Ein Telegramm an Seine Exzellenz Baron Gautsch, Ministerpräsideten, welches lautete: „Wahlen in Lwowna von seiten Wahlkommissär falsch durchgeführt, wir protestieren. Wähler."

IV.

Im Proteste Iwan Semetz und Genossen wird behauptet:

Daß bei den dritten Wahlen am 3. Juli 1911 im Wahlorte Rozlucz der Kandidat Jaworski 18 Stimmen erhielt, während der polnische Kandidat 185 erhielt.

Daß am 3. Juli um halb 4 Uhr früh nach Szumiacz drei Juden kamen, die schlafenden Leute weckten und die Stimmen für Osuchowski kauften.

Daß am 2. Juli nach Szumiacz zwei Agitatoren, Jackulack und Laufersweiler, kamen und den Landleuten Branntwein kauften, damit sie ihre Stimmen dem Osuchowski geben.

Daß am 3. Juli Jackulack Landleuten 50 h und Zetteln mit dem Namen Osuchowski gab.

Es wird ersucht, die Wahl als ungültig zu erklären.

V.

Im Proteste des G. Jan Jaworski und Genossen wird behauptet:

Daß der Osuchowski auf einem nicht legalen Wege zur engeren Wahl gekommen ist.

Daß bei dem zweiten Wahlgang am 26. Juni im Wahlorte Luzek górny die Agitatoren viele Stimmzettel mit dem Namen Osuchowski zur Disposition hatten.

Daß der Wahlkommissär Derezinski den Leuten die Stimmzettel nicht ausfolgen wollte.

Daß in dem Wahlorte Terlo bei dem zweiten Wahlgang am 26. Juni der Wahlkommissär Rawski ohne Wahlkommission die Wahlen durchgeführt hat.

Daß in der Wahlurne 33 Zettel mehr waren, welche der Wahlkommissär dem Osuchowski zugerechnet und dem Jaworski abgezogen hat.

Daß bei den engeren Wahlen am 3. Juli 1911 die Wahlkommissäre ohne Wahlkommission die Wahlen durchgeführt haben, und zwar in Straszewice, Terlo, Lenina wielka, Nanczólka, Turze, Luzek górny.

Daß im Wahlorte Nanczolka der Wahlkommissär ohne Wahlkommission amtierte, hat die Wahlkommission als nicht würdig zu amtieren anerkannt, weil dieselbe die Stimmen eines Arbeiters als gültig erkannt hat. Auf diese Art hat der Osuchowski 107 Stimmen bekommen.

Daß im Wahlorte Terlo der Wahlkommissär Rawski Wahlkarten mit einem und solche mit zwei Amtssiegeln verteilte; nachher hat derselbe die Wahlkarten mit einem Siegel für ungültig erklärt.

Daß in Luzek górny der Wahlkommissär Halka die Wahl ohne Wahlkommission durchführte. Dann hat er die Wahlzettel nach zwei Gattungen sortiert, die Zettel mit dem Namen Jaworski dem Stefan Bladej zum Abrechnen gegeben, die anderen des Osuchowski selbst gerechnet.

Hiermit wird verlangt, die Wahl des Bronislaus Osuchowski als ungültig zu erklären.

So lauten die wesentlichen Vorwürfe, auf Grund deren die Ungültigkeitserklärung des Wahlaktes verlangt wird.

Diese Behauptungen aller fünf Proteste erweisen sich als durchaus tendenziös und nach genauer Prüfung der Akten wird hervorgehoben:

Ad Protest I und II.

Die erhobenen Einwendungen, daß der Bezirkshauptmann von Turka keine Mittel unversucht gelassen hat, um die Wahl des russischen Kandidaten Ignaz Hoczowski zu vereiteln und den Regierungskandidaten zu wählen, sind nicht bewiesen worden.

Was die Einwendung anbelangt, daß zur engeren Wahl Ignaze Hoczowski anstatt Osuchowski kommen sollte, daß auf den ausdrücklichen Befehl des Statthalters am 28. Juni die Hauptkommission abermals zusammenberufen und ein anderes Resultat des zweiten Wahlganges zusammengestellt und am 30. Juni verlautbart wurde, wird erhoben:

Im nichtamtlichen Teile der „Gazeta Lwowska" Nr. 146 wurde zur Kenntnis gebracht, daß nach der provisorischen Abzählung der Stimmen Semen Wityk, G. Jan Jaworski und Ignaze Hoczowski in die engere Wahl kommen. Aber schon in Nr. 147 der „Gazeta Lwowska" wurde kundgemacht:

Nach der definitiven Abzählung der Hauptkommission wurden 38.337 gültige Stimmen abgegeben.

Hiervon erhielten:

1. Semen Wityk (ruthenischer Sozialist) . . . . . 12.566 Stimmen
2. G. Jan Jaworski (Ukrainer) . . . . . 9.862 „
3. Bronislaus Osuchowski (konservativ) . . . . . 7.943 „
4. Ignaze Hoczowski (Altruthene) . . . . . 7.903 „

Hiermit findet die engere Wahl zwischen Semen Wityk, G. Jan Jaworski und Bronislaus Osuchowski statt.

Wie das Protokoll der Hauptwahlkommission beweist, hat dieselbe am 28. Juni 1911 in Terszów, Bezirk Stary Sambor, stattgefunden. Bei dieser Hauptwahlkommission amtierte als Vorsitzender G. Leonidas Szemelak, Anhänger des Kandidaten Ignaze Hoczowski, und sechs Mitglieder, lauter Ruthenen. Diese Hauptwahlkommission, welche allein das Recht hatte, den Wahlakt zu prüfen und die Stimmenanzahl zu zählen, hat ihre Pflicht getan und ohne irgendeinen Anstand das definitive Resultat des zweiten Wahlganges zur Kenntnis gebracht, laut welchem Semen Wityk, G. Jan Jaworski und Bronislaus Osuchowski in die engere Wahl kamen. Es stellt sich ganz klar heraus, daß nur eine Hauptkommission amtierte, und zwar die am 28. Juni 1911. Es war doch eine physische Unmöglichkeit, den Erfolg der Wahlen, welche am 26. Juni stattgefunden haben, in einem großen Wahlbezirke (fünf politische Bezirke) schneller zustande zu bringen.

Der Bezirkshauptmann aus Sambor hat auf Grund der provisorischen Abzählung der Stimmen vorschriftswidrig, ohne die Abrechnung der Hauptkommission abzuwarten, mit dem Erlasse vom 27. Juni 1911 veröffentlicht, daß zur engeren Wahl Semen Wityk, Jan Jaworski und Ignaze Hoczowski kommen; aber derselbe Bezirkshauptmann hat mit dem Erlasse zur Z. 27044, Sambor, den 29. Juni 1911, also nach der am 28. Juni stattgefundenen Hauptwahlkommission zur Kenntnis gebracht, wie folgt:

In Bezugnahme auf das hiesige Reskript vom 27. Juni 1911, Z. 22044, kraft welchem zur Kenntnis gesetzt wurde, daß die engere Wahl der Reichsratsabgeordneten im Wahlbezirke Nr. 54 am 3. Juli 1911 stattfinden wird, und zwar zwischen Semen Wityk, G. Jan Jaworski und Ignaze Hoczowski, daß dieses Reskript auf einen Irrtum beruht. Hiermit wird der begangene Irrtum richtiggestellt und wird beantragt, dieses zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, durch das Ankleben meiner Ankündigungen, welche beigelegt werden, daß die engere Wahl des Reichsratsabgeordneten am 3. Juli 1911 stattfinden wird, und zwar zwischen Semen Wityk, G. Jan Jaworski und Bronislaus Osuchowski und nicht, wie irrtümlich in dem vorhergehenden Reskript angegeben wurde, Ignaze Hoczowski.

Wenn wir aber annehmen, daß alle Stimmen, welche im Proteste angefochten wurden, das ist 185, ungültig und diese Stimmen von der bei den engeren Wahlen auf den Kandidaten Bronislaus Osuchowski abgegebenen Stimmenzahl per 13.182 in Abzug bringen, so erübrigt noch die Zahl der nicht angefochtenen Stimmen per 12.997. Diese letztere Stimmenzahl reicht aber zur Wahl des Bronislaus Osuchowski vollkommen aus, weil der dritte Kandidat G. Jan Jaworski nur 11.841 Stimmen erhielt, hiermit um 1156 weniger. Die weiteren Vorwürfe als nicht bewiesen, und auf die Wahl keinen Einfluß ausübend, kommen nicht in Betracht.

Ad Protest V.

Es ist schon bewiesen worden, daß Bronislaus Osuchowski zur engeren Wahl auf legalem Wege gekommen ist, hiermit wird dieser Vorwurf als unbegründet anerkannt. Die Vorwürfe, daß bei dem zweiten Wahlgange der Komissär Derezinski in Luzek górny und der Wahlkommissär Rawski in Terlo die Wahlkommission aufgelöst haben und die Wahlen selbst durchgeführt, entspricht nicht der Wahrheit, weil die Akten beweisen, daß die Wahl in diesen Ortschaften in Gegenwart der Kommission vorgenommen wurde. Es entspricht auch nicht der Wahrheit, daß im Wahlorte Terlo 33 Wahlkarten in der Wahlurne vorgefunden und dem Kandidaten Osuchowski zugerechnet wurden.

Alle weiteren Behauptungen dieser Proteste erweisen sich durchaus nicht als sachlich begründet, was die Wahlakten nachweisen. Wenn wir auch annehmen, daß auch die in diesem Proteste angefochtenen 107 Stimmen ungültig sind, und diese Stimmen von den bei der engeren Wahl auf den Kandidaten

Bronislaus Ostuchowski abgegebenen 13.182 Stimmen in Abzug bringen, so erübrigt noch die Zahl der nicht angefochtenen Stimmen von 12.890. Die letztere Stimmenzahl reicht aber aber zur Wahl des Bronislaus Ostuchowski vollkommen aus, weil sie 1049 Stimmen mehr beträgt, da der dritte Kandidat Jan Jaworski nur 11.841 Stimmen erhielt. Die Wahlaktion in diesem Wahlbezirke war Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung; über 1000 Zeugen waren gerichtlich verhört, keiner hat aber die Wahrheit der Vorwürfe nachgewiesen.

Mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen beantragt der Legitimationsausschuß:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl der Abgeordneten Semen Wityk und Bronislaus Ostuchowski im galizischen 54. Wahlbezirk ist als gültig anzuerkennen."

Wien, 20. Mai 1913.

Daszyński,
Obmann.

Kasimir Ritter v. Wysocki,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

protestierte Wahl des Abgeordneten Professor Anton Šmrček (6. böhmischer Wahlbezirk, Mähren).

Am 13. Juni 1911 fand die Reichsratswahl in dem 6. böhmischen Wahlbezirke Mährens, Hauptwahlort Ungarisch Hradisch, statt und es waren als Wahlbewerber Dr. Ad. Prochazka, Prof. Ant. Šmrček, Red. Franz Dvořák und Lehrer J. A. Klimeš beteiligt.

Am 15. Juni 1911 gelangte an die k. k. Statthalterei in Brünn aus Bisenz ein Telegramm in Übersetzung des nachfolgenden Inhaltes:

„Laut der Berichte der Vertrauensmänner aus allen Städten unseres Wahlbezirkes ist die Zahl der für den Lehrer Klimeš abgegeben Stimmen unrichtig angegeben und deshalb bitten wir um augenblickliche und strengste Untersuchung. Nach den Angaben glaubwürdiger und gut informierter Personen ist die Gesamtzahl der Wähler 11.130, es wählten 9780, Dvořák bekam 1973, Šmrček 2510, Procházka 2632, leere Stimmzettel waren 250, auf Klimeš verbleiben demnach 2415 Stimmen. Die „Lidové Noviny" geben aber bloß 438 Stimmen an. Auf Grund des Angeführten bitten wir um Aufhebung der durchgeführten Wahlen.

Wahlausschuß in Bisenz."

Laut des Protokolls vom 16. Juni 1911 über die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Hauptwahl wurde auf Grund der Einzelergebnisse in den 22 Wahlorten nachfolgendes Ergebnis der Wahl konstatiert:

Zahl der Wahlberechtigten	9026
„ „ abgegeben Stimmen	8078
davon ungültig	501
verbleiben gültige Stimmen	7577

Von diesen erhielt:

Dr. Ad. Procházka	2632
Prof. Ant. Šmrček	2510
Red. Franz Dvořák	1973
Dr. Josef Rödlich	1
Lehrer J. A. Klimeš	438

Auf Grund dieses Ergebnisses wurde, da die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt worden war, nach § 33 der Reichsratswahlordnung zur engeren Wahl zwischen den Wahlbewerbern Dr. Ad. Procházka und Prof. Ant. Šmrček geschritten und diese am 20. Juni 1911 vorgenommen. Hierbei erhielt Prof. Ant. Šmrček 4643, Dr. Ad. Procházka lediglich 3044 Stimmen, sodaß Prof. Ant. Šmrček als gewählt erschien. Dem gewählten wurde das Wahlzertifikat ausgestellt.

Das oben zitierte Telegramm wurde als Wahlprotest mit Note des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1911 Z. 6839/M. I, nebst den Wahlakten dem Abgeordnetenhause übermittelt.

Da die Wahl eines Reichsratsabgeordneten nur aus dem Grunde des mangelnden aktiven Wahlrechtes der in Betracht kommenden Wählerzahl oder der mangelnden Wählbarkeit des Gewählten oder einer Verletzung der Vorschriften über den Wahlvorgang angefochten werden kann, so ist zu untersuchen, ob das als Wahlprotest angesehene Telegramm einen dieser Mängel geltend macht und sohin ob einer dieser Mängel vorhanden ist.

In dem Telegramme wird zu dem Ergebnisse der Hauptwahl lediglich geltend gemacht, daß die Nachrichten der „Lidové Noviny" über die für den Lehrer Klimeš abgegebene Stimmenanzahl unrichtig sein müsse, da bei Abgabe von angeblich insgesamt . . . . . 9780 Stimmen
und bei Abgabe von 1973, 2510 und 2632, somit zusammen 7115 an andere Kandidaten
und bei 250 ungültigen Stimmen, somit nach Abrechnung von . . . . . 7365 „
auf Klimeš . . . . . 2415 Stimmen
entfallen sein müssen, wogegen die „Lidové Noviny" bloß von 438 Stimmen berichten.

Das Telegramm behauptet sonach nicht einmal, daß die Wahlkommission die Stimmen unrichtig gezählt hätte, sondern lediglich daß eine Zeitungsnachricht eine unrichtige Zahl angebe, wobei von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß im ganzen 9780 Stimmen abgegeben worden und davon 250 ungültig gewesen seien. In Wirklichkeit waren aber nur 9026 Wahlberechtigte da, 8078 waren wirklich zur Wahl erschienen, und von den abgegebenen Stimmzetteln waren 501 Stimmen ungültig. Der Wahlbewerber Lehrer Klimeš erhielt nach dem sonst unangefochtenen Wahlergebnisse der Hauptwahl tatsächlich bloß 438 Stimmen. Es wird hiernach eigentlich ein gesetzlicher Anfechtungsgrund gar nicht geltend gemacht, um so weniger ist aber ein solcher in Anbetracht der amtlichen Feststellungen vorhanden.

Allein wenn ja die Angaben des Telegramms über das Wahlergebnis richtig gewesen wären, so hätte der Wahlbewerber Klimeš wohl 2415, seine Mitbewerber Smrček jedoch 2510 und Procházka 2532 erhalten und es wäre Klimeš nach § 35 der Reichsratswahlordnung ohnehin gar nicht in die engere Wahl gekommen.

Es kann somit die Wahl des Prof. Anton Smrček mit Grund nicht angefochten werden und es wird beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die am 20. Juni 1911 im 6. böhmischen Wahlbezirke Mährens vorgenommene (engere) Wahl des Professors Anton Smrček zum Reichsratsabgeordneten wird als gültig anerkannt."

Wien, 20. Mai 1913.

Daszyński,
Obmann.

Dr. Korner,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die Wahl des Abgeordneten Johann Hötzendorfer im XI. oberösterreichischen Wahlbezirk.

Infolge der Mandatsniederlegung des Abgeordneten Dr. Alfred Ebenhoch mußte im XI. oberösterreichischen Wahlbezirk eine Ergänzungswahl durchgeführt werden. Als Wahltag wurde von der k. k. Statthalterei Linz der 27. Februar 1912 bestimmt. Es wurden an demselben 7030 Stimmzettel abgegeben, von denen 59 leer waren und 20 für ungültig erklärt wurden. Die Zahl der gültigen Stimmzettel betrug 6951, die absolute Majorität somit 3476.

Johann Hötzendorfer	erhielt 4591	Stimmen,
Johann Haselgruber	„ 1352	„
Dr. Matthias Autengruber	„ 941	„
Eduard Euler	„ 33	„
Josef Schmetka	„ 3	„
Zersplittert waren	31	„
Zusammen	6951	„

Johann Hötzendorfer erhielt 1115 Stimmen über die absolute Majorität.

Gegen diese Wahl wurde ein Protest nicht eingebracht.

Der Legitimationsausschuß beantragt daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Abgeordneten Johann Hötzendorfer im XI. oberösterreichischen Wahlkreise wird agnosziert."

Wien, am 20. Mai 1913.

Daszyński,
Obmann.

Lang,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die Wahl des Franz Němec im 26. Wahlbezirke in Mähren.

Bei der ersten Hauptwahl wurden von 14.565 zur Wahl berechtigten Stimmen im ganzen 13.857 Stimmen abgegeben, von denen jedoch 232 Stimmen als ungültig erklärt wurden, so daß 13.625 gültige Stimmen verblieben.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf Ernst Tvarůžek 6083 Stimmen, weiter auf Franz Němec 4559 Stimmen und auf Karl Vaverka 2808 Stimmen, die übrigen Stimmen waren zersplittert. Es erhielt daher keiner von den genannten Kandidaten die vorgeschriebene Majorität, weshalb eine engere Wahl zwischen Ernst Tvarůžek und Franz Němec, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigten, angeordnet und durchgeführt wurde.

Bei dieser engeren Wahl wurden von den 14.465 berechtigten Stimmen tatsächlich 13.856 Stimmen abgegeben, von welchen jedoch 188 Stimmen als ungültig erklärt wurden; es verblieben daher 13.638 gültige Stimmen, von denen Franz Němec 7051 Stimmen, P. Ernst Tvarůžek 6587 Stimmen erhielt, es wurde daher Franz Němec als gewählt erklärt.

Gegen diese Wahl wurde von Stefan Ulman in Mahelno ein Protest d. d. 17. Juli 1911 überreicht, in welchem allgemein angeführt wird, daß bei der Wahl viele Unregelmäßigkeiten unterliefen und daß die Wahl „mit gewalttätiger Agitation und für Gelage und Versprechen" durchgeführt wurde, ohne daß bestimmte Einwände speziell angeführt worden wären; in dem Proteste wurde nur in Aussicht gestellt, daß binnen einem Monat die Einwände bestimmt überreicht und durch Zeugen erwiesen werden, was jedoch nicht geschah.

Man kann daher auf diesen Protest keine Rücksicht nehmen und die durchgeführte Wahl als gültig anerkennen.

Es wird daher vom Legitimationsausschusse folgender Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Abgeordneten Herrn Franz Němec im 26. mährischen Wahlkreis wird agnosziert."

Wien, 20. Mai 1913.

Daszyński,
Obmann.

Janower,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die Wahl des Johann Mĕchura im 30. Wahlbezirke in Mähren.

Bei der ersten am 14. Juni 1911 in dem böhmischen Wahlbezirke Nr. 30 abgehaltenen Hauptwahl wurden von der gesamten Anzahl Stimmberechtigter per 13.829 im ganzen 12.804 Stimmen abgegeben, von welchen 214 als ungültig erkannt wurden. Es verblieben daher 12.590 gültige Stimmen; die absolute Mehrheit beträgt also 6296 Stimmen.

Die gültig abgegebenen Stimmen verteilten sich:

Alois Horák erhielt	5194 Stimmen
Johann Mĕchura erhielt	4082 „
Franz Bílek erhielt	3198 „

Da von denselben keiner die absolute Majorität erlangte, so wurde zwischen Alois Horák und Johann Mĕchura eine engere Wahl anberaumt und durchgeführt.

Bei dieser engeren Wahl erhielt Johann Mĕchura 7023 Stimmen, Alois Horák 5527 Stimmen von im ganzen abgegebenen 12.735 Stimmen, von denen aber 185 als ungültig erkannt wurden, so daß 12.550 gültige Stimmen verblieben.

Gegen die Wahl des Johann Mĕchura, welcher bei der engeren Wahl als gewählt erklärt wurde, wurden Proteste überreicht, von welchen einer einwendet, daß die für Alois Horák abgegebenen Stimmen mit Unrecht für ungültig erklärt wurden, aber der Protest führt nicht einzeln an, welche Stimmen es waren.

Wenn aber selbst alle bei der ersten Wahl für ungültig erklärten Stimmen von 214 zu den auf Alois Horák entfallenden Stimmen von 5194 hinzugerechnet werden, so würde er nur 5408 Stimmen erhalten haben und daher nicht die absolute Majorität von 6296 Stimmen erreicht haben und er würde selbst mit diesen für ungültig erklärten Stimmen in die engere Wahl gekommen sein.

Bei der engeren Wahl wurden 185 Stimmen für ungültig erklärt und wenn man sie alle zu der Zahl von 5527 Stimmen hinzurechnen würde, so würde dies erst 5712 Stimmen geben, während Johann Mĕchura 7023 Stimmen erhielt.

Die Erklärung der Wähler aus der Gemeinde Šardic vom 20. Juni 1911, daß sie ihre Stimme dem Alois Horák gaben, kann nicht als Wahlprotest angesehen werden, weil sich die genannten Wähler auf die Erklärung beschränkten, daß sie bereit sind, eidlich zu bestätigen, daß sie ihre Stimmen für Alois Horák abgaben.

Es ist daher Johann Mĕchura gültig gewählt und es wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Abgeordneten Johann Mĕchura im 30. mährischen Wahlkreise wird agnosziert."

Wien, 20. Mai 1913.

Daszyński
Obmann.

Janover
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die Wahl der Abgeordneten Fürst Andreas Lubomirski und Josef Jachowicz, Galizien, Wahlbezirk 47, Landgemeinden, zweimandatig.

Gegen die Wahl des Fürsten Andreas Lubomirski und Josef Jachowicz ist seitens 35 Wählern rechtzeitig ein Protest eingebracht worden.

Die Beweggründe des Protestes sind:

1. die nicht gesetzmäßige Zusammenstellung der Wählerlisten,
2. die gesetzwidrige Agitation der Privatpersonen als auch der Regierung,
3. die Mißbräuche bei Verteilung der Stimmzettel,
4. falsche Abrechnung und Annullierung der Stimmen.

Die Wahlakten beweisen, daß bei dem ersten Wahlgange erhalten haben:

1.	Fürst Andreas Lubomirski	7372 Stimmen,
2.	Josef Jachowicz	6405 „
3.	Geistlicher Josef Mach	2385 „
4.	„ Adam Wesolinski	2050 „
5.	Dr. Josef Borowiec	212 „
6.	Jan Sobek	181 „
7.	Josef Jachowicz, Ortsrichter	202 „
8.	Michal Komarnicki	170 „
9.	Zdislaw Wolski	34 „

Die übrigen Stimmen zerfallen auf 19 Kandidaten. — Nachdem 19.067 Stimmen bei dieser Wahl abgegeben worden sind, so beträgt die absolute Mehrheit 9534 Stimmen. Da aber keiner von den Kandidaten diese absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, mußte man zum zweiten Wahlgange schreiten.

Bei der zweiten Wahl hat man 18.248 gültige Stimmen abgegeben und die absolute Mehrheit betrug 9124 Stimmen.

Es haben erhalten:

	Fürst Andreas Lubomirski	9161 Stimmen,
	Josef Jachowicz	6011 „

Geistlicher Josef Mach, zu dessen Gunsten der Protest lautet, erhielt nur 2983 Stimmen.

Wenn man alle diese Stimmen, welche der Protest als teils dem Josef Mach als gestohlene, teils als gesetzwidrig annullierte haben will, von der Stimmenzahl der Gewählten abzieht, so wird doch der Geistliche Josef Mach in einer sehr großen Minorität verbleiben.

Der Legitimationsausschuß stellt demnach den Antrag:

„Die Wahl des Fürsten Andreas Lubomirski und Josef Jachowicz wird als gültig anerkannt."

Wien, 20. Mai 1913.

Daszyński,
Obmann.

Ritter v. Wysocki,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. v. Mühlwerth und Genossen,

betreffend

die gesetzliche Regelung der Stellung der Religionslehrer konfessioneller Minoritäten an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Durch das Gesetz vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86, und die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 10. Juni 1875, R. G. Bl. Nr. 26, wurde der obligatorische Charakter des Religionsunterrichtes unter allen Umständen anerkannt. Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 99, wird jedoch der Religionsunterricht aus Staatsmitteln nur dann honoriert, wenn an einer und derselben Schule mindestens 20 Schüler der betreffenden Konfession angehören. Diese Remuneration beträgt für Wien und Prag mit Vororten 120 K jährlich für eine jede Unterrichtsstunde wöchentlich, und wird durch eine Quinquennalzulage auf 160 K erhöht (Erlässe des Kultusministeriums vom 10. Oktober 1892, Z. 3654/91 und 5. Oktober 1894, Z. 12765.) In den übrigen Städten beträgt diese Remuneration 100 K, beziehungsweise für Lehrpersonen, welche die vollständige Lehrbefähigung nicht nachweisen können, 80 K. Dienstunfähigen Religionslehrern oder deren Witwen wurde von Fall zu Fall im Gnadenwege eine Pension gewährt.

Diese Verhältnisse entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Nachdem der Unterricht der nichtobligaten Gegenstände Stenographie, Gesang usw. immer remuneriert wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der Schüler, so ist es wahrlich nicht einzusehen, warum es nicht beim Religionsunterrichte gleichfalls sein soll, da doch der Religionsunterricht den ersten Platz in unserem Lehrplane einnimmt.

Die Remuneration selbst ist mit Rücksicht auf die in den letzten 20 Jahren eingetretenen Änderungen in den Teuerungsverhältnissen ungenügend, und es ist gerechtfertigt, daß die Remunerationen der Religionslehrer erhöht werden, wie auch das Einkommen des übrigen Lehrpersonals erhöht wurde.

Wenn wir nun die Bedeutung berücksichtigen, die unser Lehrplan dem Religionsunterrichte beilegt, so ist es nur logisch, wenn verlangt wird, daß die Religionslehrer analog dem übrigen Lehrpersonal behandelt werden und daß ihnen ein gesetzlicher Ruhegehalt zuteil wird, der aus dem Pensionsfonds gedeckt werden würde, zu welchem die Religionslehrer beizutragen verpflichtet wären.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf, betreffend die Stellung der Religionslehrer der konfessionellen Minoritäten zur verfassungsmäßigen Erledigung dem Abgeordnetenhause vorzulegen, welcher folgende Grundsätze zu enthalten hätte:

1. Den Religionslehrern, beziehungsweise den Geistlichen, die Religionsunterricht erteilen, — soweit sie nicht als k. k. Lehrer angestellt sind oder Anspruch auf eine wirkliche Lehrstelle haben — ist für den Religionsunterricht eine Remuneration ohne Rücksicht auf die Zahl der Schüler zu gewähren.

2. Diese Remuneration hat in den Städten der I. und II. Aktivitätszulagengruppe in den ersten fünf Jahren 120 K jährlich für die wöchentliche Unterrichtsstunde, in den weiteren fünf Jahren 160 K und nach zehnjähriger Dienstzeit 200 K in den übrigen Städten in den ersten fünf Jahren 100 K, nach fünf Jahren 140 K und nach weiteren fünf Jahren 180 K zu betragen.

3. Den Religionslehrern, beziehungsweise den Geistlichen, die Religionsunterricht erteilen, ist ein Ruhegehalt und ihren Hinterbliebenen eine Reliktenversorgung nach Maßgabe des Pensionsstatutes für Staatslehrpersonen aus dem Pensionsfonds zu gewähren, zu welchem die Religionslehrer entsprechend beizutragen verpflichtet sind."

In formeller Beziehung beantragen wir, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschuß zuzuweisen.

Wien, 21. Mai 1913.

Dr. Mühlwerth.

Dr. Bodirsky.
F. Bernt.
Felzmann.
Löfsl.
Waber.
Groß.
Dr. Michl.
Dr. Stölzel.
Dr. Roller.
Schürff.

Kroy.
Dr. F. Wichtl.
O. Teufel.
Wolf.
K. Schürl.
Al. Rieger.
M. Hummer.
Kraus.
Dr. Bachmann.
Wedra.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Reumann, Reifmüller, Skaret, Schäfer und Genossen,

betreffend

die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Friseur-, Raseur- und Perückenmachergewerbe.

Die Arbeitsverhältnisse im Friseur-, Raseur- und Perückenmachergewerbe sind bisher nur durch die Gewerbeordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen geregelt. Diese Regelung ist unzureichend, weil die besonderen Arbeitsverhältnisse in diesem Gewerbe einer besonderen Regelung bedürfen. Wie schon für das Handelsgewerbe durch das Handlungsgehilfengesetz und das Ladenschlußgesetz besondere gesetzliche Vorschriften erlassen worden sind, wie nach dem Vorschlag der Regierung selbst die Arbeitsverhältnisse im Bäckergewerbe durch ein Sondergesetz geregelt werden sollen, wie die Arbeitsverhältnisse im Gast- und Schankgewerbe einem dem Abgeordnetenhause bereits vorgelegten Antrag gemäß durch besondere gesetzliche Bestimmungen zu regeln sind, so bedarf auch das Friseur-, Raseur- und Perückenmachergewerbe einer besonderen Regelung.

Der Inhalt des vorliegenden Gesetzantrages entspricht den nächsten Forderungen der Gehilfen des Friseur-, Raseur- und Perückenmachergewerbes. Die Bestimmungen des § 1 sind nach dem Vorbild des Ladenschlußgesetzes gefaßt. Der § 2 soll verhindern, daß diese Bestimmungen durch gewerbliche Arbeit außerhalb der Betriebsstätte in der gesetzlich festgestellten Ruhezeit umgangen werden. Die §§ 3 bis 6 enthalten Erweiterungen der bereits bestehenden Vorschriften über die Ruhepausen und die Sonntagsruhe. Die Bestimmungen über den Urlaub im § 7 sind dem Handlungsgehilfengesetz nachgebildet. Das Verbot der Verabreichung von Wohnung und Kost an Lohnes statt oder in Anrechnung auf den Lohn in § 8 ist eine Erweiterung des Truckverbotes der Gewerbeordnung. Der § 9 enthält eine Änderung des § 114b der Gewerbeordnung, indem er dem Kollektivarbeitsvertrag die Abdingbarkeit nimmt. Diese Forderung stellen wir keineswegs nur für das Friseurgewerbe auf, sondern für alle Gewerbe; sie muß daher bei jedem Sondergesetz, für welches Gewerbe immer es gelte, wiederholt werden. Für das Friseurgewerbe insbesondere ist sie doppelt gerechtfertigt, da bei den eigentümlichen Arbeitsverhältnissen in diesem Gewerbe kollektive Arbeitsverträge kaum anders wirksam werden können. Soweit dieses Sondergesetz nicht abweichende Bestimmungen trifft, sollen selbstverständlich die Vorschriften der Gewerbeordnung auch für dieses Gewerbe in Wirksamkeit bleiben.

Wir stellen daher den Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, den folgenden Gesetzentwurf dem sozialpolitischen Ausschusse zur Vorberatung und Berichterstattung zuzuweisen."

Wien, 20. Mai 1913.

			Reumann.
K. Seitz.	Resel.	Gröger.	Reifmüller.
Dr. Adler.	Lp. Winarsky.	Josef Pongratz.	Skaret.
Palme.	Muchitsch.	Schiegl.	Schäfer.
Widholz.	Leuthner.	Glöckel.	Polke.
Pernerstorfer.	Hillebrand.	Smitka.	Seliger.

Gesetz,

betreffend

die Arbeitsverhältnisse im Friseur-, Raseur- und Perückenmachergewerbe.

Artikel I.

Das Arbeitsverhältnis im Friseur-, Raseur- und Perückenmachergewerbe wird durch dieses Gesetz geregelt.

§ 1.

Die Gewerbebetriebe sind von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens geschlossen zu halten. Die politische Landesbehörde kann anordnen, daß in einzelnen Gemeinden während des ganzen Jahres oder während eines Teiles des Jahres die Öffnung der Laden zu einer späteren oder der Ladenschluß zu einer früheren Stunde zu erfolgen habe.

§ 2.

Während der Zeit, in der die Betriebsstätten geschlossen zu sein haben, ist jede gewerbliche Verwendung der Gehilfen und der Lehrlinge in diesen Räumlichkeiten und außerhalb ihrer verboten.

§ 3.

Innerhalb der Arbeitszeit ist den Gehilfen und den Lehrlingen eine ununterbrochene Mittagspause in der Dauer von nicht weniger als $1^1/_2$ Stunden einzuräumen, die außerhalb der Betriebsstätte verbracht werden muß.

§ 4.

Die Sonntagsarbeit ist von 7 Uhr morgens bis 11 Uhr vormittags gestattet. Die politische Landesbehörde kann für einzelne Gemeinden währnnd des ganzen Jahres oder während eines Teiles des Jahres das Ausmaß der zulässigen Sonntagsarbeit herabsetzen oder die Sonntagsarbeit völlig verbieten.

Am Weihnachtstage, am Ostersonntag und am Pfingstsonntag ist die Arbeit verboten.

§ 5.

Denjenigen Gehilfen und Lehrlingen, die an einem Sonntag länger als drei Stunden verwendet worden sind, ist eine 24stündige Ruhezeit am folgenden Sonntag oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage zu gewähren.

§ 6.

Die Gewerbeinhaber sind verpflichtet, Listen zu führen, in denen zu verzeichnen ist, welche Gehilfen und Lehrlinge und in welcher Dauer sie an jedem Sonntage innerhalb oder außerhalb der Betriebsstätte zu gewerblicher Arbeit verwendet worden sind und wann und in welcher Dauer ihnen die Ersatzruhezeit nach den Bestimmungen des § 5 gewährt worden ist. Den Gewerbebehörden, dem Gewerbeinspektor, den Gehilfenausschüssen und den im Gewerbebetriebe selbst beschäftigten Gehilfen ist jederzeit Einblick in diese Listen zu gewähren. Unrichtige und unvollständige Angaben in diesen Listen sind, unbeschadet ihrer Strafbarkeit nach dem Strafgesetze, als Übertretung der Gewerbeordnung zu bestrafen. Die Beschaffenheit dieser Listen und ihre ständige Überprüfung durch die Gewerbebehörden ist durch Verordnung zu regeln.

§ 7.

Wenn das Arbeitsverhältnis ununterbrochen bereits ein Jahr gedauert hat, ist den Gehilfen und Lehrlingen ein ununterbrochener Urlaub in der Dauer von wenigstens drei Tagen; wenn das Arbeitsverhältnis mehr als zwei Jahre gedauert hat, ein jährlicher Urlaub in der Dauer von fünf Tagen; wenn es mehr als fünf Jahre gedauert hat, in der Dauer von zehn Tagen zu gewähren. Während des Urlaubes behält der Gehilfe und Lehrling den Anspruch auf seine Geldbezüge. Die Zeit, während deren der Gehilfe oder Lehrling durch Krankheit, durch einen Unglücksfall oder durch eine Waffenübung an der Leistung seiner Arbeit verhindert war, darf in diesen Urlaub nicht eingerechnet werden.

Hat der Gewerbeinhaber dem Gehilfen, der nach diesen Bestimmungen Anspruch auf einen Urlaub hat, vor Antritt des Urlaubes gekündigt, so hat der Gehilfe Anspruch auf eine Urlaubsentschädigung im Ausmaße des auf die Urlaubsdauer entfallenden Verdienstes.

§ 8.

Der Arbeitslohn ist wenigstens einmal wöchentlich auszuzahlen. Den Gewerbeinhabern ist verboten, den Gehilfen Wohnung oder Beköstigung auf Rechnung des Lohnes oder an Lohnes statt zuzuwenden. Verträge, die dieser Bestimmung widerstreiten, sind nichtig.

§ 9.

Die Genossenschaften sind berechtigt, für den Bereich ihrer Mitglieder innerhalb des Rahmens der Gesetze Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis, insbesondere über die Arbeitsdauer, die Arbeitspausen, die Sonntags- und Feiertagsruhe, die Entlohnung, die Kündigungsfrist und über die Zahl der zu haltenden Lehrlinge festzusetzen. Die Feststellung erfolgt durch die Genossenschaftsversammlung und durch die Gehilfenversammlung. Übereinstimmende, in beiden Versammlungen mit einfacher Mehrheit gefaßte Beschlüsse sind rechtsverbindlich. Sie sind vom Genossenschaftsvorsteher der politischen Landesbehörde mitzuteilen, von ihr kundzumachen und in allen Betriebsstätten anzuschlagen. Die durch diese Beschlüsse festgesetzten Arbeitsverhältnisse gelten für den in den Beschlüssen selbst anzugebenden Zeitraum. Ist kein Zeitraum bestimmt, dann treten sie außer Kraft, wenn eine der beiden Versammlungen ihren Beschluß aufhebt. Verträge zwischen den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern und den Gehilfen und Lehrlingen sind nichtig, soweit sie für die Gehilfen und Lehrlinge ungünstiger sind als die durch die übereinstimmenden Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und der Gehilfenversammlung verfügten Arbeitsordnungen.

Artikel II.

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen trifft, finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung auch auf das Friseur-, Raseur- und Perückenmachergewerbe Anwendung.

Artikel III.

Auf Übertretungen dieses Gesetzes sind die Bestimmungen des zehnten Hauptstückes der Gewerbeordnung sinngemäß anzuwenden.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1914 in Kraft.

Artikel V.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Vaněk, Stejskal und Genossen,

betreffend

die Einreihung der k. k. Straßeneinräumer in den Status der Staatsbediensteten.

Die k. k. Straßeneinräumer haben in der Versammlung, welche am 6. April 1913 in Brünn abgehalten wurde und an welcher Straßeneinräumer aus ganz Mähren teilnahmen, nachstehende Resolution beschlossen:

„Wir versammelten k. k. Straßeneinräumer der staatlichen Straßen in Mähren bitten geziemend, daß wir in den Status der Staatsbediensteten gemäß dem Gesetze vom 25. September 1908, R. G. Bl. Nr. 24, eingereiht werden und berufen uns bei diesem Beschlusse auf den Ministerialerlaß vom 22. November 1908, R. G. Bl. Nr. 234."

Die Gefertigten beantragen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem berechtigten Wunsche der k. k. Straßeneinräumer entsprechen und beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der Regelung der Verhältnisse der Staatsbediensteten auf die Wünsche der Straßeneinräumer Rücksicht zu nehmen."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Staatsbedienstete zugewiesen werden.

Wien, 9. Mai 1913.

Hnátek.	Vaněk.
J. Maret.	Stejskal.
Dr. Soukup.	Pik.
Prokeš.	Šmeral.
Tusar.	Charvát.
A. Němec.	Jaroš.
Filipinský.	Aust.
Hybeš.	Klička.
Modráček.	Habermann.
Svoboda.	Witt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ingenieur Smrček und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Göding in die II. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Das Personal der Staatsämter und der staatlichen Anstalten in Göding hat dem Ministerratspräsidium nachstehende Petition überreicht:

„Hoher k. k. Ministerrat!

In der Stadt Göding sind die Mietzinse und die Preise aller Lebensbedürfnisse in so bedenklichem Maße gestiegen, daß die k. k. Staatsbeamten dieses Ortes sich genötigt sehen, zu bitten, daß das hohe k. k. Ministerium auf Grund der Ermächtigung, welche der hohen Regierung im Artikel II, § 2, Absatz 3, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, gegeben wurde, die Einreihung der Stadt Göding in die nächsthöhere, das ist in die II. Klasse der Aktivitätszulagen, zu verfügen geruhe. Diese Bitte erlaubt sich die k. k. Staatsbeamtenschaft durch nachstehende Gründe zu stützen:

1. Wie aus der Beilage A zu ersehen ist, sind die Preise der notwendigsten Lebensmittel den großstädtischen Preisen gleich, ja einzelne derselben sind bei der schlechteren Qualität der Waren noch höher.

Diese schon seit Jahren dauernden ungünstigen Teuerungsverhältnisse, welche insbesondere in der letzteren Zeit eine beispiellose Höhe erreichten, sind nicht ohne gefährlichen Einfluß auf alle wirtschaftlichen Verhältnisse der Beamten in Göding geblieben; in vielen Fällen bedrohen sie geradezu die Existenz der Beamtenfamilien, insbesondere in den niedrigeren Rangklassen, so daß man in den niedrigeren Gehaltsklassen den Ruf nach einer Abhilfe als allgemein gerechtfertigt anerkennen muß.

Diese fortwährende Steigung der Preise muß der ungünstigen geographischen Lage Gödings zugeschrieben werden, weil Göding unmittelbar an der Landesgrenze gegen Ungarn liegt und die Zufuhr von Lebensmitteln aus Ungarn ganz illusorisch ist, weil die Landesgrenze für diese Zufuhr fast fortwährend geschlossen ist.

Aber auch von anderer Seite hat Göding fast gar keine Zufuhr; in Rohatetz befindet sich die Zuckerfabrik und Ziegelei der Firma Rudolf Auspitz & Comp., in Dubňan das Braunkohlenbergwerk der Firma Rudolf Kolisch' Erben, in Jarnowitz „Gotteshilfe", die Glasfabrik und Bergwerke der Firma J. Schreiber und Neffen, und endlich in Anschütz und Těšitz-Mikulčitz die Niederlagen dieser Glasfabriken und wieder auch Glasfabriken der Firma J. Schreiber und Neffen und die Kohlenbergwerke „Moravia, G. m. b. H."

Die Beamten und Arbeiter dieser Industrieunternehmungen verbrauchen alle die in diesen Gemeinden erzeugten Lebensbedürfnisse, und Göding ist daher auf die Zufuhr von Lebensmitteln bis aus acht Kilometer entfernten Ortschaften angewiesen.

Aber auch aus diesen Ortschaften kommen nicht alle Lebensmittel nach Göding, weil bei der bedeutenden Entfernung die Landwirte die Überschüsse ihrer Produktion lieber den Wiederverkäufern überlassen, welche dieselben, insoweit sie besserer Qualität sind, bei der günstigen Bahnverbindung mit der Nordbahn nach Wien verführen.

Auf diese Weise ist Göding als eine Garnisonsstadt, als eine hervorragende Industrie- und Handelsstadt mit ihren zahlreichen Beamten und Arbeitern zweier großer Zuckerfabriken der Firma Brüder Redlich, der k. k. Tabakfabrik, der Malzfabrik der Firma Ad. Jg. Mautners Söhne, der Holzniederlagen der Firma Adolf Kohn und Lignum, weiter zwei Dampfziegeleien, der Spiritusbrennerei der Firma L. Brauns Söhne, und vieler anderer, endlich als Sitz des k. k. Inspektorats der kaiserlichen Familiengüter und zahlreicher Staatsbehörden mit seinen Einwohnern auf die Reste der Lebensmittel geringerer Qualität angewiesen, deren Preis nach dem Gesetze der Nachfrage und des Angebotes für die Beamten unerschwinglich ist.

Weil die Bezüge der Beamten in Göding schon seit Jahren im absoluten Mißverhältnisse zu dieser Teuerung stehen, sind die Beamten genötigt, sich die Lebensmittel auf Kredit zu beschaffen, was aber bei den heutigen, insbesondere für die Kleingewerbetreibenden und kleinen Geschäftsleute sehr ungünstigen Geldverhältnissen, um so ungünstiger auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der dortigen Beamten wirkt.

Ebenso verhält sich die Sache mit den Mietzinsen, welche gegenüber den Mietzinsen in Brünn, Olmütz, Prerau und Znaim gar nicht günstiger, ja gegenüber Proßnitz sogar höher sind.

Das fortwährende Steigen der Preise der Rohstoffe um 25 bis 30 Prozent, die außerordentlich hohen Gemeindezuschläge — derzeit 120 Prozent — sowie der fortwährende Zufluß der privaten Industriebeamten, die weit besser honoriert sind, mußten einerseits eine Wohnungsnot hervorrufen und andrerseits eine fortwährende Steigerung der Mietzinse mit sich bringen. Daraus geht hervor, daß die Beamten, insbesondere der niedrigeren Gehaltsstufen nicht in der Lage sind, mit ihrer Aktivitätszulage die Mietzinse zu bestreiten.

Dieser ungünstige Zustand, wie man befürchtet, wird noch schlechter werden, wenn zum 11. Dragonerregiment, welches anfangs 1912 aus Slawonien nach Göding versetzt wurde und dessen Offiziere zumeist ledigen Standes sind, verheiratete, adelige und mit bedeutenden Privatvermögen disponierende Offiziere zugeteilt werden, welche mit dem früheren Regiment zwar weggingen, aber wahrscheinlich um ihre Rückversetzung nach Göding ansuchen werden.

2. Die Beilage B gibt eine Übersicht des Quartiergeldes der Offiziere in Göding im Vergleiche mit der heutigen Aktivitätszulage der k. k. Beamten.

3. Die Beilage C gibt eine Übersicht des Quartiergeldes der Staatsbahnbeamten in Göding, nach welcher die Staatsbahnbeamten noch höhere Zulagen genießen, als die k. k. Staatsbeamten durch die Einreihung Gödings in die II. Klasse der Aktivitätszulagen erreichen würden.

Aus allen diesen Umständen geht der ungünstige wirtschaftliche Zustand der Staatsbeamten in Göding klar hervor.

Im Vertrauen auf die wohlwollende Fürsorge, welche die k. k. Regierung den Staatsbeamten bisher bewies und im Bewußtsein, daß den Beamten nur das hohe k. k. Ministerium in ihrer schweren Situation helfen kann, erlauben sich die gefertigten Beamten in Göding die oben angeführte Bitte zu wiederholen, daß ihr Dienstort in die II. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht werde.

Göding, 4. Dezember 1912.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Göding in die II. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten baldigst einzureihen."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Staatsbedienstete zugewiesen werden.

Wien, 15. Mai 1913.

			Smrèek.
Filipínský.	Udržal.	Prunar.	Slavíček.
Tusar.	Mèchura.	Stanèk.	Masaryk.
Konečný.	Mlčoch.	Vaněk.	Stránský.
Dr. Šviha.	F. Němec.	Marek.	Votruba.
Kalina.	Oklešték.	Stejskal.	Pokorný.

Beilage A.

Gegenstand	Menge	Preise im Jahre							
		1907				1912			
		von		bis		von		bis	
		K	h	K	h	K	h	K	h
Wohnung samt Zubehör:									
1 Zimmer samt Küche	jährlich	216	.	320	.	288	.	384	.
2 „ „ „	„	480	.	624	.	524	.	720	.
3 „ „ „	„	768	.	900	.	800	.	1.000	.
4 „ „ „	„	900	.	1.200	.	1.000	.	1.200	.
Lohn eines Dienstmädchens	monatlich	16	.	24	.	20	.	30	.
„ einer Bedienerin	„	10	.	20	.	16	.	24	.
Rindfleisch mit Zuwage	1 *kg*	.	.	.	.	1	80	2	20
„ ohne Zuwage	„	1	40	2	10	3	.	4	.
Kalbfleisch mit Zuwage	„	.	.	.	.	1	80	1	92
„ ohne Zuwage	„	1	40	1	60	3	.	4	.
Schweinefleisch	„	1	60	1	80	2	.	3	.
Schöpsenfleich	„	1	20	2	40	1	80	1	92
Selchwaren	„	1	80	2	.	2	60	3	.
Kernfett	„	1	20	1	20	1	40	1	40
Schweinefett	„	2	20	2	40	2	40	2	80
Butter	„	2	40	2	80	3	20	3	60
Topfen	„	.	40	.	40	.	80	.	88
Schwarzbrot	„	.	24	.	24	.	28	.	28
Weißbrot	„	.	28	.	28	.	36	.	36
Weizenmehl	„	.	30	.	35	.	40	.	40
Reis	„	.	30	.	34	.	44	.	72
Erbsen	„	.	30	.	34	.	48	.	52
Linsen	„	.	60	.	80	.	48	.	52
Kaffee ungebrannter	„	.	.	.	.	3	20	4	.
„ gebrannter	„	3	40	4	.	4	50	4	80
Zucker	„	.	72	.	72	.	86	.	96
Erdäpfel	„	.	5	.	8	.	10	.	10
Eier	15 Stück	.	90	1	20	1	20	2	10
Milch	1 *l*	.	18	.	18	.	24	.	24
Schmetten	„	2	.	3	.	3	.	4	.
Steinkohle	1 *q*	2	60	3	.	3	20	3	80
Braunkohle	„	.	80	1	.	1	.	1	20
Hartes Brennholz	1 m^3	11	.	11	.	12	.	12	.
Weiches Brennholz	„	7	20	7	20	9	50	9	50

Die jetzige Aktivitätszulagenklasse der Statsbeamten (III.):

Zahl der Bevölkerung:

Im Jahre 1900	10.233
Im Jahre 1910	12.269

Anzahl der Häuser: 1396.

Besondere Bemerkungen, betreffend die Einrichtung der Wohnungen und die Beleuchtung.
Die Wohnungen in Göding entbehren fast ausnahmslos irgendwelchen Komfort.

Anzahl:

1. Der Staatsbeamten und Professoren	72
2. Der übrigen Bediensteten	84
3. Autonome Beamte	55
4. Übrige Bedienstete	60
5. Der Fabriken im Orte	12
6. Der Privatbeamten	203
7. Der Fabriksarbeiter	5.000
8. Der Kreditinstitute	6
9. Ihrer Beamten	18
10. Der Bahnbeamten	16
11. Der übrigen Bediensteten	86

Im Orte sind nachfolgende Staatsbehörden und Lehranstalten:

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit dem Steuerreferat,
ein k. k. Bezirtsgericht,
eine k. k. Sektion für die Marchregulierung,
ein k. k. Post- und Telegraphenamt,
ein k. k. Steueramt,
eine k. k. Bezirksfinanzwachleitung,
ein k. k. Grundkatasterevidenz,
eine k. k. technische Finanzkontrolle I und II,
ein k. k. Weinkommissariat,
eine k. k. Tabakfabrik,
eine höhere böhmische Landesrealschule,
eine höhere deutsche Landesrealschule,
eine deutsche Knabenvolks- und Bürgerschule,
eine deutsche Mädchenvolksschule,
eine böhmische Volksschule,
endlich k. k. Fondsgüterverwaltung, Beamte 13, Bedienstete 19.

Beilage B.

Quartiergeld

der k. u. k. Offiziere und Militärgagisten in Göding und die Aktivitätszulagen der k. k. Staatsbeamten daselbst.

Staatsbeamte:		Offiziere und Gagisten:		
der XI. Rangklasse	432 K,	XI. Rangklasse	644 K,	daher mehr um . 212 K,
„ X. „	576 „	X. „	644 „	„ „ „ „ . 68 „
„ IX. „	720 „	IX. „	976 „	„ „ „ „ . 256 „
„ VIII. „	828 „	VIII. „	1.252 „	„ „ „ „ . 424 „
„ VII. „	966 „	VII. „	1.252 „	„ „ „ „ . 286 „
„ VI. „	1.104 „	VI. „	1.508 „	„ „ „ „ . 404 „

Die Staatsbeamten beziehen an Gehalt:

in der XI. Rangklasse . .	1.600, 1.800, 2.000, 2.200 K	(Triennien),
„ „ X. „ . .	2.200, 2.400, 2.600, 2.800 „	„
„ „ IX. „ . .	2.800, 3.000, 3.200, 3.600 „	„
„ „ VIII. „ . .	3.600, 4.000, 4.400, 4.800 „	(Quinquennien, das letzte nach drei Jahren),
„ „ VII. „ . .	4.800, 5.400, 6.000, 6.400 „	(Quinquennien),
„ „ VI. „ . .	6.400, 7.200, 8.000, 8.800 „	„

Offiziere und Gagisten:

in der XI. Rangklasse	1.680, 1.800, 2.000 K,
„ „ X. „	2.200, 2.400, 2.600, 2.800 K,
„ „ IX. „	3.000, 3.200, 3.400, 3.600 „
„ „ VIII. „	4.400, 4.800 K,
„ „ VII. „	5.400, 6.200 „
„ „ VI. „	7.200, 8.800 „

Beilage C.

Quartiergeld

der Beamten der k. k. Staatsbahnen in Göding und die Aktivitätszulagen der k. k. Staatsbeamten daselbst.

Staatsbeamte:		Staatsbahnbeamte:
der XI. Rangklasse	432 K,	X. Rangklasse 760 K, daher mehr um 328 K (ist gleich der XI. Rangklasse der Staatsbeamten),
„ X. „	576 „	IX. Rangklasse 960 K, daher mehr um 384 K (ist gleich der X. Rangklasse der Staatsbeamten),
„ IX. „	720 „	VIII. Rangklasse 1.200 K, daher mehr um 480 K (ist gleich der IX. Rangklasse der Staatsbeamten),
„ VIII. „	828 „	VII. Ranglasse 1.360 K, daher mehr um 532 K (ist gleich der VIII. Rangklasse der Staatsbeamten),
„ VII. „	966 „	VI. Rangklasse 1.480 K, daher mehr um 514 K (ist gleich der VII. Rangklasse der Staatsbeamten),
„ VI. „	1.104 „	V. Rangklasse 1.640 K, daher mehr um 536 K (ist gleich der VI. Rangklasse der Staatsbeamten).

Staatsbeamte:

der XI. Rangklasse mit Gehalt 1.600, 1.800, 2.000, 2.200 K mit dreijähriger Vorrückungsfrist,
„ X. „ „ „ 2.200, 2.400, 2.600, 2.800 „ (Triennien),
„ IX. „ „ „ 2.800, 3.000, 3.200, 3.400 „ „
„ VIII. „ „ „ 3.600, 4.000, 4.400, 4.800 „ Quinquennien, das letzte nach 3 Jahren,
„ VII. „ „ „ 4.800, 5.400, 6.000, 6.400 „ Quinquennien,
„ VI. „ „ „ 6.400, 7.200, 8.000, 8.800 „ „

Gleich den Beamten der Staatsbahnen:

der X. Rangklasse mit 1.600, 1.800, 2.000 K und zweijähriger Vorrückungsfrist,
„ IX. „ „ 2.200, 2.400, 2.600 „ „ „ „
„ VIII. „ „ 2.800, 3.000, 3.200 „ „ „ „ und ein Triennium,
„ VII. „ „ 3.600, 4.000, 4.400 „ „ vierjähriger „
„ VI. „ „ 4.800, 5.200, 5.600 „ „ fünfjähriger „
„ V. „ „ 6.400, 7.000, 7.600 „ „ „ „

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Wilhelm Pollauf und Genossen,

betreffend

Gewährung einer Wohnungszulage für nichtkasernierte Finanzwachangestellte, beziehungsweise unentgeltliche Beistellung von Amtswohnungen für solche Finanzwachangestellte, welche aus Dienstesrücksichten gezwungen sind, eine ärarische Wohnung zu beziehen.

Es ist allgemein bekannt, daß der Dienst unserer Finanzwachangestellten mit großen Schwierigkeiten verbunden ist und daß derselbe die volle Hingabe der Angestellten und die Anspannung aller geistigen und körperlichen Kräfte erfordert.

Es ist daher begreiflich und selbstverständlich, wenn die Finanzwachangestellten der Wohnungsfrage die größte Aufmerksamkeit zuwenden, und wenn sie daher verlangen und schon jahrelang darum bitten, daß sie in die Lage versetzt werden, sich solche Wohnungen mieten zu können, die dazu geeignet sind, den Angestellten die notwendige Erholung zu bieten.

Andrerseits wird es von den Finanzwachangestellten als große Härte empfunden, wenn ihnen in dem Falle, als sie aus Dienstesrücksichten ärarische Wohnungen zugewiesen erhalten, ein Teil der Aktivitätszulage als Mietzins für die ärarische Wohnung in Abzug gebracht wird, wobei insbesondere darauf hingewiesen wird, daß diese ärarischen Wohnungen derart minderwertig sind, daß die für dieselben verlangte Miete als viel zu hoch angesehen werden muß.

Die unentgeltliche Überlassung ärarischer Amtswohnungen wird auch damit begründet, daß dieselben oft sehr weit vom Ort abgelegen sind, wie dies häufig an der Grenze der Fall ist, oder wenn einzelne Objekte bewacht werden müssen, und daß infolgedessen für die Finanzwachangestellten große Auslagen erwachsen. So sind sie unter anderem gezwungen, ihre Kinder oft stundenweit in die Schule zu schicken oder sie im nächsten Ort in Kost und Quartier zu geben.

Die ärarischen Wohnungen sind, wie schon erwähnt, in manchen Kronländern vollkommen minderwertig, wie insbesondere in der Sektion Trautenau in Böhmen.

Eine große Härte und Ungerechtigkeit besteht auch darin, daß den ledigen Finanzwachangestellten, welche auf Dampfern im Küstenlande das ganze Jahr hindurch in der auf Schiffen üblichen Weise bequartiert sein müssen, ein Viertel der Aktivitätszulage für diese „Bequartierung" in Abzug gebracht wird. (Der Luftraum einer solchen Schiffswohnung beträgt drei bis vier Kubikmeter.)

Alle diese Gründe veranlassen die Unterzeichneten, folgenden Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, den Finanzwachangestellten eine entsprechende Wohnungszulage zu gewähren und die Dienstwohnungen unentgeltlich zu überlassen."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Staatsangestelltenausschuß ohne erste Lesung beantragt.

	Dr. Jäger.	Zenker.	Dr. Pollauf.
Dr. Okunewskyj.	Kemetter.	Wedra.	Heinrich Wastian.
Hruska.	F. Held.	Dr. Waber.	Spies.
Kuranda.	Iro.	F. Pantz.	Dr. Neumann.
Wüst.	Ganser.	Neunteufel.	Dr. Schürff.
Malik.	Dr. v. Mühlwerth.	Friedmann.	Dr. Heilinger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gewerbeausschusses

über

die Einschränkung der gewerblichen Handwerkerarbeiten in den Strafanstalten.

In dem vorliegenden Bericht ist eine gründliche Übersicht über die Strafhausarbeiten enthalten und in den Schlußanträgen die Bemühungen des Gewerbeausschusses, welche derselbe den jetzigen Verhältnissen entsprechend von der Regierung nach eingehenden Beratungen als Schutz des Handwerker- und Gewerbestandes vor der Konkurrenz der gewerblich betriebenen Strafhausarbeit für Privatunternehmungen verlangt. Daß die Aufhebung der Strafhausarbeiten eine gerechte Forderung der Gewerbetreibenden und aller arbeitenden Klassen ist, unterliegt keinem Zweifel.

Im Jahre 1910 befanden sich in den 15 Männerstrafanstalten und den 6 Weiberstrafanstalten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern 12.010 männliche und 1.212 weibliche, mithin zusammen 13.222 Sträflinge.

Gemäß der §§ 18 und 245 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, muß ein jeder Sträfling sogenannten zweiten Grades diejenige Arbeit verrichten, welche ihm von der Verwaltung der Strafanstalt gemäß der hierfür erlassenen Vorschriften auferlegt wird.

Die angegebene Zahl der Sträflinge war im Jahre 1910 mit solchen Arbeiten an 2,163.176 Arbeitstagen beschäftigt, außerdem entfielen 775.303 Tage oder 25 Prozent auf Krankheiten, Disziplinarstrafen, Sonn- und Feiertage und Rekonvaleszenz der Sträflinge.

Von jenen Arbeitstagen wurden 1,253.463 der Arbeit für außeranstaltliche Zwecke und 909.713 Tage für Zwecke der Anstalten gewidmet, was die obenangeführte Anzahl von Arbeitstagen von 2,163.176 ergibt.

Von diesen in der Arbeit außerhalb der Anstalt verbrachten Tagen entfällt die Zahl von 219.250 Tagen offenbar auf landwirtschaftliche und ähnliche Arbeiten.

In den einzelnen gewerblichen Fächern wurden die Sträflinge (sowohl Männer als Weiber) für außeranstaltliche Zwecke wie folgt beschäftigt:

Bei der Schneiderei	148.872	Arbeitstage,
„ „ Schuhmacherei	26.042	„
„ „ Leinenwarenerzeugung	121.046	„
„ „ Wollwarenerzeugung	48.356	„
„ „ Weberei	64.126	„

bei der Erzeugung von Schachteln und Papiersäcken	77.172	Arbeitstage,
„ „ Buchbinderei und Papierkonfektion	52.793	„
„ „ Bürstenbinderei	23.471	„
beim Besenbinden	9.503	„
bei der Strohwarenerzeugung	19.044	„
„ „ Erzeugung von Fußdecken und Flechtwaren	83.005	„
„ „ „ „ Pfeifen und bei der Holzschnitzerei	12.947	„
beim Maurer-, Zimmermann- und Bäckergewerbe	5.218	„
bei den Schmiede-, Schlosser-, Tischler- und Schnitzereiarbeiten	83.021	„
bei der Federnarbeit	1.555	„
beim Nähen von Wäsche und Handschuhen	28.568	„
„ Häkeln und Stricken	110.803	„
bei der Maschinenstrickerei	38.196	„
„ „ Wäscheputzerei	3.343	„
„ „ Erzeugung von Zündholzschachteln	4.494	„
„ den Posamentierarbeiten	10.464	„
„ der Buchdruckerei	12.148	„
mithin zusammen	984.187	Arbeitstage.

Von den Arbeitstagen, an welchen die Sträflinge für außeranstaltliche Arbeiten beschäftigt waren, entfallen noch auf nachfolgende gewerbliche Arbeiten:

Haararbeiten	5.783	Arbeitstage,
Malerei und Anstreicherei	351	„
Korbflechterei	33.021	„
bei verschiedenen anderen Arbeiten	10.871	„
mithin zusammen — für außeranstaltliche gewerbliche Arbeiten —	1,034.213	Arbeitstage.

Für ausschließliche Bedürfnisse der Anstalt wurden für gewerbliche Arbeiten an Arbeitstagen aufgewendet, und zwar:

Schneiderei	46.635	Arbeitstage,
Schuhmacherei	21.909	„
Tuchweberei	4.204	„
Weberei	58.828	„
Buchbinderei	1.330	„
Maurer-, Tapezierer-, Tischler-, Schlosser- und Schmiedearbeiten	77.362	„
Netzerei und Stickerei	1.813	„

mithin zusammen 212.081 Arbeitstage.

Für außerordentliche Zwecke, also für Zwecke von Privatfirmen und des Staates wurden nachfolgende Arbeitstage in nachbezeichneten Fächern verwendet.

	Schneiderei	Schuhmacherei	Wollwarenerzeugung	Buchbinderei und Papierkonfektion	Schmiede-, Schlosser-, Tischler- und Schnitzereiarbeiten	Bürstenbinderei
Männerstrafanstalten						
Stein	19.251	6.255	.	8.589	6.630	7.774
Göllersdorf	180	.	.	.	.	.
Garsten	5.115	1.907	.	3.212	7,478	.
Suben	1.330	.	.	.	10.139	.
Prag	4.115	2.444	.	22.470	7.945	.
Karthaus	1.355	499	.	172	859	.
Pilsen	14.336	725	.	10.179	3.240	.
Mürau	16.172	1.501	.	884	532	.
Wiśnicz	5.678	1.160	.	213	2.389	.
Lemberg	17.564	1.518	24.349	532	15.595	352
Stanislau	12.089	2.874	14.497	353	12.524	.
Graz	24.239	1.879	2.045	1.630	6.630	.
Marburg	10 859	1.309	.	1.913	7.448	.
Capodistria	10.977	1.759	.	1.874	1.612	1.377
Gradisca	5.285	2.212	5.943	772	.	.
Weiberstrafanstalten						
Neudorf	.	.	.	.	.	.
Řepy	.	.	.	.	.	.
Wall.-Meseritsch	.	.	.	.	.	.
Lemberg	.	.	.	.	.	.
Vigaun	30	.	.	.	.	.
Schwaz	297	.	.	.	.	.

Wenn auf einen Arbeitstag für einen freien Arbeiter nur 2 K Lohn entfallen und wenn man für den Arbeitgeber und auf die übrigen Regieauslagen auch nur täglich 2 K rechnet, so macht der Verlust, welcher durch die Strafhausarbeiten den Gewerbetreibenden und Arbeitern durch einen einzigen solchen Arbeitstag in der Strafanstalt erwächst, 4 K aus. Wie groß dieser Betrag in den einzelnen Fächern und bei den in den einzelnen Strafanstalten erzeugten Waren ist, ersehen wir, wenn wir die Strafhausarbeit, zum Beispiel bei der Buchbinderei in der Strafanstalt in Pankraz, für welche im Jahre 1910 22.470 Tage verwendet wurden, mit vier multiplizieren, so daß nur in diesem einzigen Fache der für die freien Arbeiter und Geschäftsleute erwachsene Verlust 89 880 K repräsentiert. Aus diesem angeführten Beispiele kann sich jeder leicht berechnen, wieviel es bei den übrigen Fächern ausmacht. Bei 1,355.184 Arbeitstagen beträgt dieser Verlust, welcher den Arbeitern und Gewerbetreibenden durch die gewerblichen Strafhausarbeiten erwächst, sicher ungefähr fünf bis sechs Millionen Kronen (5,420.736 K)

Rekapitulierend ergeben:

1,034.213 Arbeitstage bei gewerblichen Arbeiten für außeranstaltliche Zwecke,

219.250 Arbeitstage bei landwirtschaftlichen Arbeiten für außeranstaltliche Zwecke,

212.081 Arbeitstage bei gewerblichen Arbeiten für Anstaltszwecke und

695.909 Arbeitstage bei landwirtschaftlichen Arbeiten ebenfalls für Anstaltszwecke, zusammen 2,163.176 Arbeitstage im Jahre 1910.

Zwischen den Arbeitstagen, welche für einzelne Kundschaften und für die Bedürfnisse der Anstalten bestimmt sind, besteht ein wesentlicher Unterschied; diese Tage kommen einzelnen Firmen als Bestellern zugute und schaden den kleinen Gewerbetreibenden. Die Gewerbetreibenden beschweren sich mit Recht über die verderbliche Konkurrenz, welche ihnen durch die gewerbliche handwerksmäßige Arbeit in den Strafhäusern entsteht, und streben mit Recht die vollständige Beseitigung derselben an.

Die Strafhäuser besorgen in manchen Gebieten ausschließlich die gewerbliche Produktion. So zum Beispiel in Prag beansprucht die Haarflechterei 16.193 Arbeitstage, die Faßbinderei in Stanislau 12.766, die Stöpselerzeugung in Suben 7395 (besteht nicht mehr), die Korbflechterei ebendaselbst 25.197 und die Bürstenbinderei in Stein 11.034 Arbeitstage usw. Es besteht kein Zweifel, daß mit diesen Erzeugnissen die ganze Monarchie überschwemmt wird.

Schade, daß die Statistik des Justizministeriums über die Strafhausarbeit nicht anführt, wie viele gewerbliche Erzeugnisse und in welchem Werte in den einzelnen Strafanstalten und in den einzelnen Gewerbszweigen erzeugt werden, damit man auch in dieser Beziehung den Schaden ersehen könnte, welcher den ehrlichen Arbeitern und Gewerbetreibenden durch Strafhausarbeit verursacht wird.

Dieser Schade ist um so empfindlicher, weil die Kunde (Firma) keine Regiekosten bei der Strafhausarbeit hat, wie zum Beispiel Mietzins, Beleuchtung, Beheizung usw., und für die Arbeit des Sträflings einen lächerlich geringen Lohn zahlt. In der Strafanstalt Pilsen zahlte die Firma A. Hochweber, Erzeuger von Goldleisten, für 810 Arbeitstage 400 K 74 h, das ist 49 h für einen zehnstündigen Arbeitstag.

Die Firma Isidor Hermann in Pilsen, Erzeuger von Papiersäcken und -tüten, zahlte im Dezember 1908 für 1402 Arbeitstage 606 K 47 h oder 53 h für den Arbeitstag.

Die Firma Christian Fischer & Söhne, Strumpfwirkerei, zahlte für 1396 Arbeitstage nur 489 K 24 h.

Die Firma Lüdersdorf, Kartonnagenfabrik, zahlte für 750 Arbeitstage 375 K 6 h oder 52 h für einen Arbeitstag usw. Es ist nicht möglich, alle Firmen, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern Sträflingsarbeitskräfte verwenden, anzuführen, aber sicher ist, daß in jedem Lande mehrere Fälle in verschiedenen Fächern existieren.

Vier Wochen, bevor der Sträfling die betreffende Arbeit erlernt, bekommt die Kunde seine Arbeit ganz umsonst. Es ist selbstverständlich, daß durch diese gewerbliche Arbeit in den Strafhäusern den übrigen Gewerbetreibenden eine Schmutzkonkurrenz in großem Maßstabe entsteht.

Die Gewerbeordnung kennt 54 verschiedene handwerksmäßige Gewerbe, und 27 von denselben — also gerade die Hälfte — leiden durch die geschilderten Strafhausarbeiten. Die Staatsverwaltung duldet diesen Mißstand und setzt ihn weiter fort. Zur Rechtfertigung dieses Vorgehens führt die Staatsverwaltung an, daß sie die Sträflinge beschäftigen muß, und zwar nicht nur auf Grund der gesetzlichen Bestimmung, sondern auch aus moralischen und Humanitätsrücksichten und daß man für die Sträflinge keine andere entsprechende Beschäftigung finden kann. Am besten wäre es natürlich, wenn man nicht so viele Menschen einsperren würde. Ein Überblick der Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Leute auf Jahre ins Kriminal gesperrt werden, genügt zur Überzeugung, daß die vollen Strafhäuser das Produkt der heutigen menschlichen Gesellschaft sind, welche durch ihre ganze Einrichtung, durch falsche Moral, schlechte Lebensführung der einzelnen Personen und der Gesamtheit und durch vollständig verfehlte wirtschaftliche, soziale und kulturelle Organisationen in vielen Fällen selbst verschuldet, daß ihre Mitglieder der Strafe verfallen.

Man kann jedoch nicht warten, bis sich dies alles bessern wird und hierdurch die gewerbliche Strafhausarbeit beseitigt werden wird.

Es ist jedoch nötig, eine Reform des Strafgesetzes anzustreben, daß eine bedingte Verurteilung des Schuldigen eingeführt werde, wie es in den anderen Staaten, wie zum Beispiel in Frankreich, schon längst mit Erfolg praktiziert wird.

Die Gewerbetreibenden und Arbeiter ironisieren oft die jetzigen Verhältnisse, indem sie anführen, daß man für sie Fachschulen, Fortbildungsschulen, Fachkurse und Lehranstalten errichte, daß aber der freie

Arbeiter und Gewerbsmann, so lange er nichts verbrochen hat, keine Arbeit finden kann, wenn er aber der Strafe verfällt und die Pforte der Strafanstalt hinter ihm geschlossen wird, daß er sofort genug Beschäftigung in seinem Gewerbe findet, welches ihn früher nicht ernähren konnte.

Bereits manche Mitglieder des Abgeordnetenhauses haben schon das Verbot der Strafhausarbeit gefordert, der gefertigte Berichterstatter hat schon vor Jahren (1901) mit einer ausführlichen, mit statistischen Daten versehenen schriftlichen Anfrage um Auskunft ersucht, wann das Justizministerium den Forderungen der Gewerbetreibenden und Arbeiter in dieser Beziehung entsprechen will. Auf diese Anfrage antwortete der damalige Justizminister Baron Spens-Booden im Abgeordnetenhause in ausweichender Form, daß man die Sträflinge auf irgendeine Weise beschäftigen muß und daß das Ministerium diese Forderungen erwägt.

Die Abgeordneten Buřival und Wohlmeyer haben in betreff des Verbotes der gewerblichen Arbeit in den Strafhäusern Anträge überreicht. In diesen Anträgen weisen sie insbesondere darauf hin, daß man die Sträflinge bei verschiedenen Hochbauten und landwirtschaftlichen Unternehmungen, insbesondere überall dort beschäftigen kann, wo es sich um die Konkurrenz auswärtiger Arbeiter gegen unsere einheimischen Arbeiter handelt, oder wo Mangel an einheimischen Arbeitern herrscht, wie zum Beispiel bei Bahnbauten, Tunnelbauten, Wasserbauten und ähnlichen Arbeiten.

In dieser Beziehung sind insbesondere die Mitteilungen der Kollegen Einspinner und Mandić wichtig, welche warm empfehlen, daß die Sträflinge hauptsächlich, anstatt zu gewerblichen Handwerkerarbeiten in den Strafhäusern, bei Meliorationsarbeiten in Dalmatien, Istrien, Gradisca, überhaupt in den Küstenländern, sowie bei Wildbachverbauungen usw. beschäftigt werden sollen, natürlich insofern hierdurch den freien Arbeitern keine Konkurrenz entstehen würde.

Insbesondere fordern die Abgeordneten Einspinner und Mandić, daß von Sträflingen die Meliorationsarbeiten am Karst und die Entsumpfungsarbeiten bei den Seen „Lug", „Jezero" und „Cepić" auf der Insel Veglia, in der Zupa 2c. durchgeführt werden. Die Sträflinge sollen bei diesen Arbeiten nicht von Privatunternehmern, sondern von öffentlichen Korporationen, also nicht im Interesse der einzelnen, sondern im allgemeinen Interesse beschäftigt werden, wodurch auch dem Mangel an Arbeitern abgeholfen werden soll, welcher insbesondere in den genannten Küstenländern herrschen soll.

Übrigens wurde dieser Wunsch auch in dem Berichte der Aufforstungskommission in Triest geäußert, welchen Wunsch zuerst die Karstaufforstungskommission in Görz, Bezirk Sesana, vorgebracht hatte. Dies ist gewiß eine wichtige Stimme und man muß sich nur wundern, daß diesem Wunsche nicht schon längst entsprochen wurde. Hunderte und hunderte Sträflinge könnten bei den erwähnten Arbeiten durch Jahre hindurch mit Erfolg beschäftigt werden. Dieselben Wünsche enthalten die Initiativanträge der Abgeordneten Unterkircher, Schrafft, Loser und Genossen, Fresl, Slavíček, Exner und Genossen. Der Abgeordnete Čech beantragt, daß die Sträflinge, so wie dies in Deutschland eingeführt ist, mit Reparaturen alter Militäruniformen und mit der Putzlappenerzeugung beschäftigt werden.

Das Justizministerium wendet dagegen ein, daß man die Sträflinge am flachen Lande nicht leicht beschäftigen kann, daß damit große Beschwerden bei der Aufsicht, Übernachtung und bei der allgemeinen Disziplin verbunden sind; es wendet weiter ein, womit man die Sträflinge zur Winterszeit beschäftigen soll und daß auch die Bevölkerung der Gegenden, wo die Sträflinge beschäftigt wären, derselben bald satt wäre. Übrigens sind die genannten landwirtschaftlichen und Erdarbeiten sehr oft auch Notstandsbauten, welche der Bevölkerung, wo sie ausgeführt werden, Gelegenheit zum Erwerb bieten sollen, und daß man diesen Bewohnern durch die Sträflingsarbeit keine Konkurrenz machen kann. In anderer Beziehung erfordern auch diese Arbeiten eine besondere Geschicklichkeit, weshalb von den Unternehmern die zu solchen Arbeiten besonders qualifizierten Italiener berufen werden, daß aber die Sträflinge diese Qualifikation gar nicht haben. Übrigens anerkennt das Justizministerium vollständig die Forderung wegen Beseitigung der gewerblichen Handwerkerarbeiten in den Strafhäusern und ist angeblich bestrebt, dieser Forderung zu entsprechen, und zwar: erstens hierdurch, daß es den bis zum Jahre 1885 erlaubten Verkauf der in den Strafanstalten verfertigten gewerblichen Erzeugnisse an einzelne Abnehmer (Konsumenten) gänzlich verboten hat. (Bis zu jener Zeit, wie bekannt, konnte sich jedermann in der Strafanstalt direkte kaufen, was er wünschte.)

Weiters ist die Justizverwaltung bestrebt, alle privaten Kunden — die einzelnen dort jetzt arbeitenden Firmen — aus den Strafanstalten zu beseitigen und sie durch Arbeiten für die Bedürfnisse der eigenen Anstalt oder durch staatliche Lieferungen überhaupt zu ersetzen.

Das Justizministerium führt an, daß im Jahre 1904 von 2,965.662 Straftagen 2,204.746 Arbeitstage waren, von denen 776.785 Arbeitstage für die Anstaltsbedürfnisse und 853.677 Arbeitstage für Staatslieferungen entfielen.

Im Jahre 1908 war aber dieses Verhältnis schon nachfolgendes:

Sträflinge überhaupt	2,666.774,
Arbeitstage	1,975.834,
hiervon für die Bedürfnisse der Anstalt	796.243
und für Staatslieferungen	935.727 Arbeitstage.

Nach den angeführten Ziffern arbeitete man im Jahre 1904 für private Unternehmungen in den Strafhäusern . . . . . 574.294 Arbeitstage,

und im Jahre 1908 nur . . . . . 244.964 „

also um . . . . . 329.330 Arbeitstage

weniger.

Der Regierungsvertreter Ministerialrat Ritter v. Mayer hat in seinen Ausführungen am 20. und 27. Dezember 1912 im Gewerbeausschusse betont, daß die Regierung den ausgesprochenen Wünschen des Parlaments stets entgegengekommen ist. Die Strafhausarbeitstage für Privatunternehmer sind bedeutend zurückgegangen. Seit 1886 werden Wildbachverbauungen sowie landwirtschaftliche Arbeiten durch Strafhausarbeiter gemacht, auch andere Versuche werden unternommen. Die Verwendung von Strafhausarbeitern zur Karstaufforstung ist aber nicht möglich, weil genügend Privatarbeitskräfte vorhanden sind. Ein Strafhausarbeiter kostet pro Tag 2 K 63 h, der Verdienst beträgt 1 K 02 h. Es entfällt daher auf den Staat ein Betrag von 1 K 61 h.

Die Arbeit für die Staatslieferungen stieg um 82.050 Arbeitstage, was jedoch die Abnahme der Arbeiten für Privatunternehmungen nicht wettmacht. Die Arbeiten für Privatkunden haben sich also bedeutend vermindert und die noch verbleibenden werden bei gutem Willen ohne große Mühe beseitigt werden können.

Was die landwirtschaftlichen Arbeiten betrifft, so fragt das Justizministerium immer an, ob nicht irgendwo ein Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern herrscht und wo für diese Zwecke Sträflinge angefordert werden, ist das Justizministerium immer bereit, einem solchen Wunsche tunlichst entgegenzukommen.

Obgleich man anerkennen muß, daß die Lösung dieser ganzen Frage nicht so einfach ist, wie einem oberflächlichen Beobachter scheinen könnte und daß man dieselbe nicht durch bloßes „Die Regierung wird aufgefordert . . .“ lösen kann, und daß man endlich Beweise für die Möglichkeit der geforderten Reform bringen sollte, so kann man sich des Eindruckes doch nicht erwehren, daß das Justizministerium mit dem Verbote der gewerblichen Handwerkerarbeiten in den Strafanstalten weit größere Schwierigkeiten macht, als wirklich in dieser Angelegenheit obwalten, und welche bei einigem guten Willen zur allseitigen Befriedigung überwunden werden können, wie zum Beispiel das Entsprechen des Wunsches des Kollegen Mandić und der Aufforstungskommission in Triest und Görz.

Auf keinen Fall kann man aber zulassen, daß das Justizministerium die Verminderung der gewerblichen Arbeiten in den Strafhäusern für Privatfirmen durch Staatslieferungen wettmache. Wenn dies trotzdem geschehen würde, so dürfte dies nur vorübergehend und ausschließlich auf Rechnung der verschiedenen Großlieferanten des Staates und niemals auf Rechnung der den Kleingewerbetreibenden vorbehaltenen Quote der Staatslieferungen erfolgen, welche Quote im Gegenteile fortwährend vergrößert werden muß. Alle Staatslieferungen gehören den Kleingewerbetreibenden, welche von diesem Rechte und dieser Forderung nicht ablassen können und werden, weil die Staatslieferungen für die Kleingewerbetreibenden und freien Arbeiter im gewissen Sinne Notstandsarbeiten sind.

Übrigens sind die in den Strafhäusern verfertigten Staatslieferungen so mangelhafte Arbeiten, daß sie nicht vollkommen entsprechen. Dies beweist zum Beispiel die Bekleidung des Eisenbahnpersonals; diese Kleider kann man ohne entsprechende Umarbeitung nicht brauchen, ja manchmal ist eine Umarbeitung derselben überhaupt nicht möglich. Manche Eisenbahnverwaltungen machen daraus kein Hehl, daß nur das dringende Bedürfnis sie verhindert, die in den Strafhäusern schlecht verfertigten Dienstuniformen nicht anzunehmen und sofort zurückzustellen.

Manche gewerbliche Arbeiten wie zum Beispiel Buchbinder-, Bürstenbinder-, Schuhmacher-, Schneider-, Vergolder- und ähnliche Arbeiten muß man als besonders in Betracht kommende und die betreffenden Fächer

schädigende Arbeiten aus den Strafanstalten unter allen Umständen beseitigen, mag es sich um staatliche oder private Bedürfnisse handeln.

Die Beschäftigung der Sträflinge bei landwirtschaftlichen Arbeiten, Hochbauten und Wasserbauten — natürlich insofern hierdurch den freien Arbeitern und den Ortsbewohnern keine Konkurrenz gemacht wird, das ist, insofern es sich nur um den Ersatz der mangelnden freien Arbeitskräfte handelt — ist ebenfalls nicht so schwierig, wie es gewöhnlich geschildert wird. Bereits heute werden die Sträflinge bei ähnlichen Arbeiten in bedeutender Anzahl beschäftigt.

Die Sträflinge verbrachten im Jahre 1910 Arbeitstage:

bei den Feldarbeiten und der Viehzucht	45.926	Arbeitstage
bei der Holzgewinnung	2.539	„
bei der Landwirtschaft	98.995	„
bei den Straßen- und Steinbrucharbeiten	45.539	„
daher zusammen	192.999	Arbeitstage.

Nur von der Strafanstalt in Lemberg allein wurden die Sträflinge mit diesen Arbeiten im Jahre 1910 während 31.751 Arbeitstagen, von der Strafanstalt in Stanislau während 23.587 Arbeitstagen beschäftigt; dies geschah also in Orten, wo man den Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern nicht voraussetzen kann und wo große Massen landwirtschaftlichen Volkes Arbeit in der Fremde suchen.

Für die Bedürfnisse der Anstalten genügt es, wenn man die gewerblichen Handwerkerarbeiten in den Strafhäusern nur insoweit betreibt, damit die einzelnen in Haft befindlichen Handwerker ihr Handwerk nicht vergessen; die Arbeit der schweren Verbrecher oder der körperlich schwachen Sträflinge genügt vollkommen für die Bedürfnisse der Anstalten. Diese Arbeit genügt auch für die Wintermonate, in welchen man draußen nicht arbeiten kann. Der Anteil des Staates an dem Gewinne aus der Arbeit der Sträflinge wird auch dann nicht kleiner sein und vom humanitären Standpunkt aus ist es besser, wenn die Sträflinge in freier Luft als in geschlossenen Räumlichkeiten beschäftigt sein werden.

Von allen 15 Männerstrafanstalten waren nur in drei mehr als 0·5 Prozent der Sträflinge bei ihren ursprünglichen Handwerken beschäftigt; alle übrigen waren also bei anderer Beschäftigung in Verwendung; dies erfolgte hauptsächlich deswegen, weil die Sträflinge den verschiedensten Berufen angehören. Im Jahre 1907 befanden sich Handwerker in Haft, und zwar Arbeiter 1093 und Meister 41. Es ist nicht nötig, den Sträflingen für das weitere Leben nach Abbüßung ihrer Strafe ein Handwerk zu erlernen, weil sie keinen Befähigungsnachweis erlangen und nach Abbüßung ihrer Strafe ihren ursprünglichen Beruf wieder ergreifen können.

Die Strafhausarbeiter setzten sich laut Ausführungen des Herrn Ministerialrates Ritter v. Mayer am 20. Dezember 1912 im Gewerbeausschusse im Jahre 1909 aus folgenden Schichten zusammen:

Landarbeiter	652
Bergarbeiter	57
Handel und Industrie	481
Handwerker	1369
Taglöhner	1488
Dienende	362
Diverse	303
im ganzen	4712

Der Anteil des Staates an dem Verdienste der Sträflinge betrug im Jahre 1910 877.266 K 93 h.

Der Staat verdient an einem Sträfling täglich durchschnittlich 30·81 h. Der Verdienst der Sträflinge betrug 266.032 K 97 h, von welchem Betrage die Sträflinge 115.510 K 58 h zur Aufbesserung ihrer Kost verwendeten und 150.522 K 39 h zurücklegten. Der ersparte Betrag eines Sträflings beträgt durchschnittlich 32 K 18 h jährlich. Die Arbeit eines Sträflings, insbesondere die handwerksmäßige Arbeit wird sehr niedrig entlohnt und eine solche Einnahme kann man auch bei einer anderen Arbeit erzielen.

Es gibt also weder einen sachlichen noch formalen Grund, warum dem berechtigten und langjährigen Wunsche unserer Arbeiter und Gewerbetreibenden, welche so wie so durch verschiedene Steuerleistungen sehr belastet sind, nicht entsprochen werden könnte, daß ihnen die Staatsverwaltung keine überflüssige Konkurrenz mache und daß eventuell die gewerbliche Arbeit in den Strafhäusern sofort beseitigt werde.

Wir hoffen, daß es uns gelungen ist, im vorangehenden den entsprechenden Beweis erbracht zu haben.

Mit der geäußerten Ansicht, daß man vielleicht den Gewerbegenossenschaften und produktiven gewerblichen Vereinigungen erlauben könnte, in den Strafanstalten anstatt privaten Firmen zu arbeiten, können wir nicht übereinstimmen, weil der beabsichtigte Zweck hierdurch nicht erreicht werden würde und weil eine solche Maßnahme bei den übrigen Gewerbetreibenden und Arbeitern den heftigsten Widerstand hervorrufen würde.

Richtiger ist wohl die Ansicht des Kollegen Dr. Heilinger, daß in den Strafanstalten für den einheimischen Verbrauch insbesondere solche Sachen verfertigt werden könnten, welche bisher im Auslande verfertigt und dann zu uns manchmal recht teuer eingeführt werden.

Selbst wenn die gewerbliche Handwerkerarbeit in den Strafanstalten, um welche es sich hier handelt, verboten werden wird, so wird doch noch eine bedeutende Schädigung der Gewerbetreibenden durch solche Arbeiten der Sträflinge bei den Gerichtshöfen und durch Häftlinge in den Besserungsanstalten und Zwangsarbeitsanstalten der einzelnen Länder verbleiben. Insbesondere sollte man die letztere Institution in dieser Beziehung einer gründlichen Kritik unterwerfen.

In der umfangreichen Debatte, welche im Dezember 1909, im März 1910, im Dezember 1912 und im Jänner 1913 im Gewerbeausschusse über das Verbot der gewerblichen Arbeit in den Strafanstalten durchgeführt wurde und welche sich einer großen Aufmerksamkeit der betreffenden Interessenten, insbesondere aus den gewerblichen und Arbeiterkreisen erfreute, fand sich niemand, welcher wenigstens prinzipiell eine Einschränkung der gewerblichen Arbeit in den Strafanstalten forderte, nur wurden Zweifel über die mögliche Durchführung dieses Wunsches von einzelnen Abgeordneten laut. Derselben Ansicht war auch der Vertreter des Justizministeriums, Ministerialrat Ritter v. Mayer. Alle an der Debatte beteiligten Mitglieder, die Kollegen Wüst, Wohlmeyer, Erb, Unterkircher, Einspinner, Gostinčar, Heilinger, Abram, Dürich, Pichler, Mandić, Loser, Steslowicz, Neumann, Dr. v. Halban, Widholz usw. haben in mehr oder weniger entschiedener Weise gefordert, daß die gewerbliche Handwerkerarbeit in den Strafhäusern beseitigt werde. Dasselbe verlangt auch eine Interpellation des Abgeordneten Wüst.

Die von der Staatsverwaltung vor fünf Jahren eingesetzte Kommission zur Erhebung der Verhältnisse der Sträflingsarbeiten im Auslande ist mit ihrer Tätigkeit noch nicht fertig und man kann auf ihre Resultate nicht warten. Übrigens muß nicht immer das Ausland uns zum Muster sein, auch wir können einmal dem Auslande zum Muster dienen.

Noch eine Frage bleibt unbeantwortet, und zwar diejenige, auf welchem Wege das Verbot der gewerblichen handwerksmäßigen Konkurrenzarbeit in den Strafanstalten durchgeführt werden soll, ob im gesetzlichen oder administrativen Wege.

Der Gewerbeausschuß ist der Ansicht, daß dies im Verordnungswege, also im administrativen Wege erfolgen soll, weil es der Natur der Sache angemessen ist.

Es ist begreiflich, daß bei den Verhandlungen über die Strafhausarbeiten noch andere Fragen zur Sprache gekommen sind, wie zum Beispiel die Beschäftigung der Sträflinge zur Herstellung von Halbfabrikaten (Antrag Halban), Anfertigung solcher Waren, welche im Inlande nicht erzeugt werden (Antrag Dr. Heilinger), dann über die Behandlung der Sträflinge aus Humanitätsrücksichten (Antrag Wohlmeyer), die Fürsorge für entlassene Sträflinge und Verwendung der aus der Arbeit der Sträflinge erzielten Gewinne (Antrag des Abgeordneten Sever) und viele andere Anregungen. Obzwar diese Anträge und Anregungen sehr zweckmäßig und sympathisch sind, ist der Gewerbeausschuß nicht in der Lage, in seinen Schlußanträgen diese Anträge dem hohen Hause vorzulegen, und zwar aus dem Grunde, daß dieselben doch eine ganz andere Materie betreffen. Der Gewerbeausschuß kann derzeit nur solche Anträge dem hohen Hause zur Annahme empfehlen, welche keine weiteren Studien und Verhandlungen brauchen, reif und gleich durchführbar sind und keine Verschleppung der wünschenswerten Einschränkung und des Verbotes der gewerblichen und handwerksmäßigen Arbeiten in den Strafhäusern zur Folge haben.

Der Gewerbeausschuß stellt daher folgende Anträge:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Sträflingsarbeiten nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

1. Die gewerbsmäßig in den Strafanstalten betriebenen Handwerkerarbeiten sollen auf das geringste Maß beschränkt werden.

2. Wenn in der Übergangsperiode eine Privatperson, eine Firma oder Gesellschaft in den Strafanstalten bestimmte gewerbliche Erzeugnisse verfertigen läßt, so soll von derselben für die Sträflingsarbeit ein solcher Lohn gefordert werden, wie er in dem betreffenden Bezirke und Fache gebräuchlich ist.

3. Von den gewerblichen Arbeiten sollen für Sträflinge, welche zu einer anderen Arbeit untauglich sind, dann für schwere Verbrecher und für die Winterszeit, die für den eigenen Bedarf der Anstalten nötigen Arbeiten vorbehalten werden.

4. Die Sträflinge sollen hauptsächlich und systematisch zu Erdarbeiten, zu landwirtschaftlichen und Meliorationsarbeiten, zur Karstaufforstung, zu landwirtschaftlichen Kulturarbeiten in Dalmatien, Istrien und Görz, zu den Entsumpfungsarbeiten bei den Seen Lug, Jezero und Čepić verwendet werden.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche nach ihrer Vorbildung und ihrem Berufe nicht geeignet sind, diese Arbeiten ohne Schädigung ihrer Gesundheit oder ihrer Erwerbsfähigkeit zu leisten.

5. Die Sträflinge sollen für landwirtschaftliche Arbeiten und ähnliche Beschäftigungen dort nicht beigestellt werden, wo hierdurch die Interessen der freien Arbeiter geschädigt werden würden oder wo es sich um Notstandsarbeiten für Arbeitslose handelt.

6. Die Verfertigung gewerblicher Erzeugnisse in Strafanstalten für die übrigen Zweige der Staatsverwaltung und für staatliche Lieferungen soll in der Regel nicht zugelassen werden.

7. Durch die Vergebung von Staatslieferungen an Strafanstalten darf die für den Gewerbestand bestimmte Quote nicht verringert werden.

8. Es sind Verzeichnisse der in den Strafanstalten zur Anfertigung gelangenden gewerblichen Erzeugnisse nach Landesgerichtssprengeln anzulegen.

9. Mit Rücksicht auf die notwendige und mögliche Einschränkung der Strafhaft bei den einzelnen Verurteilten soll das Strafgesetz im Sinne der sogenannten bedingten Verurteilung reformiert werden.

10. Über die Verwendung der Sträflinge ist dem hohen Hause alljährlich Bericht zu erstatten."

Weiters beantragt der Gewerbeausschuß nachstehende von dem Abgeordneten Stešlovič gestellte Resolution zur Annahme:

„Die Regierung wird aufgefordert dahin zu wirken, daß die analogen Grundsätze auch bezüglich der Militärstrafanstalten zur Anwendung gelangen."

Wien, 21. Mai 1913.

Pacher,
Obmann.

Fresl,
Berichterstatter.

Beilage I.

Ausführungen des Regierungsvertreters.

Die Leitung und Verwaltung der Strafanstalten ging zufolge Allerhöchster Entschließung vom 16. Oktober 1865 aus dem Verwaltungsbereiche des Ministeriums des Innern in jenen des Justizministeriums über. Das Justizministerium hatte es sofort als seine ernsteste Pflicht angesehen, die Beschäftigung der Sträflinge in den Strafanstalten entsprechend zu regeln und den Arbeitsbetrieb auszugestalten. Maßgebend hierfür war, daß die Sträflinge zufolge der Bestimmung des § 18 St. G. zur Arbeit angehalten werden müssen, daß ohne Anhalten der Sträflinge zur Arbeit ein geordneter Strafvollzug und die Erreichung eines der Grundzwecke der Strafe, den Sträfling zu bessern und ihn wieder zu einem nützlichen Gliede der menschlichen Gesellschaft zu machen, unmöglich ist, daß ferner den Sträflingen die Pflicht obliegt, nach ihren Kräften zu den Kosten ihrer Anhaltung und Verpflegung beizutragen.

Der Grundsatz der unbedingten Notwendigkeit der Arbeiten in den Strafanstalten ist heutzutage allgemein anerkannt; es richtet sich deshalb auch der Kampf gegen die sogenannte Strafhausarbeit nicht mehr gegen die Arbeit als solche, sondern hauptsächlich gegen die Ausführung von gewerblichen Arbeiten in den Strafanstalten, indem einerseits auf die Benachteiligung des Gewerbestandes durch die gewerbliche Strafhausarbeit und andrerseits auf die Möglichkeit hingewiesen wird, die Sträflinge im weitestgehenden Umfange mit anderen Arbeiten als mit gewerblichen Arbeiten nützlich und auch im Interesse der Allgemeinheit zu beschäftigen.

Die Justizverwaltung hat bei der Ausgestaltung des Arbeitsbetriebes in den Strafanstalten es nie unterlassen, den Wünschen der gewerblichen Kreise hinsichtlich der Art der Sträflingsbeschäftigung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen und sich stets gegenwärtig gehalten, daß die Strafanstalten weder Fabriken noch irgendwie andere Industrieunternehmungen seien, weshalb der Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten jederzeit den Anforderungen des Strafvollzuges untergeordnet bleiben muß.

Der Weg, den die Justizverwaltung ging, war folgender:

Zunächst erfolgte bereits im Jahre 1866 das Verbot der Vergebung aller Sträflingsarbeitskräfte einer Strafanstalt an einen und denselben Unternehmer (sogenannten Generalpächter); die Justizverwaltung sprach sich für den Unternehmerbetrieb, das ist für die Vergebung der Sträflingsarbeitskräfte an Privatunternehmer aus. Daneben wurden jedoch auch Arbeiten in eigener Verwaltung der Strafanstalten insoweit gestattet, als Privatunternehmer nicht zu finden waren.

Schon damals (also bereits im Jahre 1866) wurde verfügt, daß die Bestimmungen der Verträge mit den Privatunternehmern den im gewöhnlichen Verkehr vorkommenden Arbeitsverträgen möglichst anzupassen seien, damit ein Arbeitsertrag, welcher den Lohn des freien Arbeiters nahezu erreicht, erzielt werden kann. Allein diese Anordnung über die Bewertung der Sträflingsarbeitskräfte bei Vergebung an Privatunternehmer erwies sich als nicht durchführbar, da Privatunternehmer, die einen solchen Lohn gezahlt hätten, sich nicht fanden, die Strafanstalten aber, um die Sträflinge nicht beschäftigungslos zu lassen, gezwungen waren, sich mit einer geringeren Entlohnung zufriedenzustellen.

Die natürliche Folge davon war, daß tatsächlich einzelne Unternehmer die Sträflingsarbeitskräfte zu verhältnismäßig billigen Preisen für ihre Zwecke verwenden und dadurch den Preis ihrer Waren billiger als andere Unternehmer, denen Sträflingsarbeitskräfte nicht zur Verfügung standen, stellen und so die Preisverhältnisse auf dem freien Markte ungünstig beeinflußen konnten.

Aus Anlaß einer im Jahre 1877 im Abgeordnetenhause überreichten Bittschrift, man möge den einzelnen Privatunternehmern die Vorteile entziehen, welche sie sich durch die billigen Arbeitskräfte zum Schaden der freien Arbeiten verschafft hatten, richtete das Abgeordnetenhaus an das Justizministerium die Aufforderung, „den Gewerbetreibenden die Benutzung der billigeren Sträflingsarbeitskräfte für die Erzeugung ihrer Gewerbeartikel tunlichst zu erleichtern und bei dem Kriegsministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung dahin zu wirken, daß die Erzeugung eines Teiles der Ausrüstungsgegenstände des Heeres und der Landwehr den Strafanstalten vorbehalten werde".

Infolge dieser Aufforderung hat das Justizministerium mit dem Erlasse vom 6. April 1877, Z. 4533, angeordnet, daß fortan in jedem Falle, in welchem in einer Männerstrafanstalt eine entsprechende Zahl von Sträflingen zur Verfügung steht, welche sich zur Verwendung für gewerbliche Arbeiten auf Rechnung von

Privatunternehmern eignen, dies der Handels- und Gewerbekammer, in deren Sprengel die Strafanstalt liegt, und solchen Gewerbegenossenschaften, für welche die Ausschreibung der Sträflingsarbeitskräfte von Interesse sein kann, mittels Rundschreibens mitgeteilt und daß Gewerbetreibenden, die sich um die Überlassung von Sträflingsarbeitskräften zum Betriebe gewerblicher Arbeiten melden, jede zur Verwirklichung ihrer Absicht führende Erleichterung gewährt werden kann.

Allein einen besonders nachhaltigen Erfolg hatte der Erlaß nicht. Die Gewerbetreibenden beteiligten sich bei der Vergebung von Sträflingsarbeitskräften nicht; sie nahmen die ihnen zur Verfügung gestellten billigen Arbeitskräfte für sich nicht in Anspruch.

Da dieser Weg nicht zum Ziele führte, erachteten die gewerblichen Kreise, eine wirksame Abhilfe in der gänzlichen Beseitigung der Privatunternehmer aus den Strafanstalten zu finden; sie forderten nunmehr diese Entfernung und die Beschäftigung der Sträflinge mit Arbeiten ausschließlich für die Bedürfnisse des Staates.

Es fand deshalb der schon in dem Wunsche des Abgeordnetenhauses im Jahre 1877 ausgesprochene Gedanke, die Sträflinge mit Arbeiten für das Heer und die Landwehr zu beschäftigen, eine weitere Ausgestaltung, so daß schon im Jahre 1880 das Abgeordnetenhaus einen Beschluß dahin annahm, daß die Regierung aufgefordert werde, dahin zu wirken, daß die Sträflinge, so weit als möglich mit Arbeiten des k. k. Ärars beschäftigt werden.

Auch diesem Wunsche des Abgeordnetenhauses folgte die Justizverwaltung und trachtete, die Privatunternehmerbetriebe, die auch ihr aus Gründen der Zucht und Ordnung nicht mehr wünschenswert erschienen, aus den Strafanstalten zu entfernen und die Sträflinge mit Arbeiten in eigener Verwaltung für die Zwecke anderer staatlicher Ämter und Anstalten zu beschäftigen.

Im Jahre 1883 faßte das Abgeordnetenhaus einen Beschluß dahin, daß die Regierung aufgefordert werde, dafür zu sorgen, daß die Sträflinge soviel als möglich für Konfektionsarbeitern für das Militär- und das Zivilärar beschäftigt und überdies die Genossenschaften der Gewerbetreibenden zur Verwendung der Sträflingsarbeitskräfte eingeladen werden.

Im Jahre 1886 forderte das Abgeordnetenhaus die Regierung in einem Beschluß auf, im Verordnungswege sämtliche staatlichen Behörden anzuweisen, alle staatlichen Bedarfsgegenstände, die nach Mitteilung des Justizministeriums durch Sträflingsarbeitskräfte beschafft werden können, durch letztere nach Tunlichkeit beschaffen zu lassen.

Dieser Beschluß gab dem Justizministerium abermals Anlaß, die weitere Ausgestaltung der Arbeitsbetriebe in eigener Verwaltung der Strafanstalten für staatliche Zwecke sich angelegen sein zu lassen.

Die Justizverwaltung konnte jedoch die bestehenden Unternehmerbetriebe selbstverständlich nur allmählich und insoweit auflassen, als es gelang, Arbeiten für staatliche Ämter und Anstalten zu gewinnen.

Es entsprach daher, wie gezeigt wurde, die Einführung der Arbeiten in eigener Verwaltung für staatliche Ämter und Anstalten dem Wunsche des Abgeordnetenhauses und der Gewerbetreibenden.

Das Justizministerium ist aber den Wünschen der Gewerbetreibenden in Ansehung der Verwendung der Sträflingsarbeitskräfte nicht bloß in der Richtung der Änderung des Arbeitssystems, sondern auch in anderer Weise entgegengekommen.

So hat das Justizministerium mit Verordnung vom 12. April 1885, V. Bl. Nr. 28, angeordnet, daß die Preise für einzelne Gegenstände bei jenen gewerblichen Arbeitszweigen, welche für den Verkehr nach außen und für Privatparteien in der Verwaltung der Anstalt betrieben werden, jenen drr freien Gewerbetreibenden für die gleiche Gattung möglichst gleichzustellen sind, daß bei Erneuerung von Verträgen mit Privatunternehmern über die Vergebung von Sträflingsarbeitskräften die Festsetzung der Lohnsätze in solcher Höhe anzustreben ist, daß eine Schädigung der Gewerbetreibenden durch die Strafhausarbeit möglichst hintangehalten werde und daß in jedem neuen derartigen Vertrage die Verpflichtung des Privatunternehmers aufzunehmen ist, daß er sich zu enthalten habe, durch Veräußerung seiner in der Strafanstalt hergestellten Erzeugnisse innerhalb des Kammerbezirkes mit den Kleingewerbetreibenden des Bezirkes in Wettbewerb zu treten.

Weiters hat das Justizministerium, da insbesondere der Kundenverkehr dem größten Anstoß von seiten der Gewerbetreibenden begegnete, mit dem Erlasse vom 3. Juni 1886, Z. 7712, den Strafanstalten die Annahme und Ausführung von Bestellarbeiten für Privatparteien sowie den Verkauf von Erzeugnissen der Strafanstalten im Kleinen an einzelne Abnehmer verboten.

Weiters hat das Justizministerium seit dem Jahre 1886 die Verwendung von Sträflingen zu Wildbachverbauungen, Landverbesserungsarbeiten, zu Straßenbauten, zu landwirtschaftlichen Arbeiten u. dgl. gefördert, mußte jedoch, soferne es sich nicht um Arbeiten im öffentlichen Interesse handelte, bezüglich dieser Arbeiten darauf Rücksicht nehmen, daß dadurch nicht anderen freien Arbeitern die Arbeitsgelegenheit genommen werde, weshalb es die Verwendung von Sträflingen bei diesen Arbeiten nur dann gestattet, wenn Mangel an freien Arbeitern herrscht.

Gerade in der neuesten Zeit hat das Justizministerium bei der allgemein herrschenden Leutenot auf dem Lande die Verwendung von Sträflingen zu Feldarbeiten im weitesten Umfange sich angelegen sein lassen und, als die außerordentlichen Witterungsverhältnisse im Jahre 1912 beim Mangel an freien Arbeitern ein Zugrundegehen der Ernte befürchten ließen, alle wie immer nur verfügbaren Sträflingsarbeitskräfte aufgeboten.

Durch diese Maßnahmen wurde die gewerbliche Arbeit in den Strafanstalten gewiß herabgemindert; eine gänzliche Aufhebung der gewerblichen Arbeiten in den Strafanstalten ist ebenso unmöglich wie ihre Einschränkung nur auf solche Gegenstände, die von der eigenen Anstalt oder von anderen Anstalten benötigt werden, da der Umfang der Bedürfnisse der Haftanstalten nicht so groß ist, um alle jene Sträflinge dauernd mit gewerblichen Arbeiten zu beschäftigen, die mit diesen Arbeiten beschäftigt werden müssen.

Die Notwendigkeit der gewerblichen Arbeiten in den Strafanstalten ergibt sich aus der Unmöglichkeit, alle Sträflinge mit Taglohnarbeiten, insbesondere mit Arbeiten außerhalb der Anstalt, zu beschäftigen. In dieser Richtung wird kurz auf nachstehendes hingewiesen:

Bei der Zuweisung zur Arbeit ist auf die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildung des Sträflings tunlichst Rücksicht zu nehmen (von den im Jahre 1909 in die Männerstrafanstalten eingelieferten 4712 Sträflingen gehörten 652 landwirtschaftlichen Berufen an, 57 waren Bergarbeiter, 1488 waren Taglöhner und 1369 [ungefähr 35 Prozent] waren Gewerbetreibende oder Handwerker).

Bei einem Teile der Sträflinge, insbesondere aber bei Jugendlichen, erscheint es unbedingt notwendig, um ihr Fortkommen in einem ehrlichen Erwerbe nach der Entlassung aus der Strafe zu erleichtern, ihnen solche Kenntnisse zu vermitteln, die sie nach ihrer Entlassung entsprechend verwerten können.

Das Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, verfügt, daß bei der Beschäftigung der Sträflinge in Einzelhaft auf den Unterricht in einem Gewerbe tunlichst Rücksicht zu nehmen ist. Auch können alle Sträflinge, die dem Strafvollzuge in Einzelhaft unterworfen werden, zu Arbeiten außerhalb der Anstalt nicht verwendet werden; das Gesetz ist eine Wohltat für jene Sträflinge, die die aufrichtige Absicht haben, sich zu bessern und die mit den übrigen, dem eigentlichen Verbrecherrum angehörigen Insassen der Strafanstalten nichts gemein haben wollen, da die Anhaltung in Einzelhaft nicht nur an sich zur Einkehr und Besserung mahnt, sondern auch eine oft für die Zukunft nach der Entlassung recht unangenehme Berührung mit anderen Verbrechern ausschließt.

Ferner kann ein großer Teil der Sträflinge mit Rücksicht auf ihr Vorleben, die Gattung des begangenen Verbrechens, die Aufführung in der Strafanstalt und die Fluchtgefährlichkeit zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt nicht verwendet werden.

Endlich kann nicht außer Betracht bleiben, daß während eines Teiles des Jahres der Witterungsverhältnisse halber eine Verwendung der Sträflinge bei Außenarbeiten nicht möglich ist.

Es darf schließlich nicht übersehen werden, daß schon mit Rücksicht auf die Zahl der in den Strafanstalten mit gewerblichen Arbeiten beschäftigten Sträflinge im Vergleiche zur Zahl der freien Arbeiter eine fühlbare Beeinträchtigung der gewerblichen Kreise durch die gewerbliche Strafhausarbeit nicht bestehen kann, insbesondere, wenn auch berücksichtigt wird, daß die den gewerblichen Kreisen entstammenden Insassen der Strafanstalten doch auch, wenn sie nicht in Haft wären, arbeiten würden und dadurch den in gleichen Berufen Tätigen selbstverständlich eine bestimmte Menge Arbeit entziehen würden.

Die nachfolgenden, das Jahr 1909 betreffenden Zahlen geben einen Überblick über die in diesem Jahre bestandenen Verhältnisse.

Die Zahl der Verpflegstage betrug in den Männerstrafanstalten 2,644.802 Tage, was einem Durchschnittstagesstand von 7246 Personen entspricht. Die Zahl der Arbeitstage betrug 1,961.573 Tage, was — das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet — einen Durchschnittstagesstand von 6.538 Sträflingsarbeitern ergibt.

Von den Arbeitstagen wurden geleistet:

a) Für staatliche Ämter und Anstalten:

α) Taglohnarbeiten 201.380 Tage	entspricht	671	Arbeitern	täglich
β) gewerbliche Arbeiten für Gerichte, gerichtliche Gefängnisse und andere Strafanstalten 278.320 Tage	„	928	„	„
für andere staatliche Ämter und Anstalten 182.239 Tage	„	607	„	„
für das Heer, die Marine und die Landwehr 65.206 Tage	„	217	„	„
für autonome Behörden und Anstalten 8893 Tage . . .	„	29	„	„
für Anstaltsangestellte und austretende Sträflinge 14.109 Tage	„	47	„	„

b) Für Private:

α) Taglohnarbeiten 209.746 Tage . . . . . entspricht 699 Arbeitern täglich
β) gewerbliche Arbeiten 150.908 Tage . . . . . „ 503 „ „

Die für Private in den Männerstrafanstalten geleisteten Arbeiten betrafen:

Übersicht.

	Benennung der Arbeit	Zahl der Arbeitstage	Täglicher durchschnittlicher Arbeiterstand (300 Arbeitstage)
	A. Gewöhnliche Taglöhnerarbeiten:		
1	Papiersäcke-, Tüten-, Zündholzschachtelerzeugung	88.530	295
2	Landeskulturarbeiten, Handlangerarbeiten und verschiedene Taglöhnerarbeiten	63.516	212
3	Feld- und Gartenarbeiten	31.371	104
4	Stroharbeiten	20.585	69
5	Schottererzeugung	5.744	19
	Summe (A)	209.746	699
	B. Gewerbliche Arbeiten:		
1	Maschinstrickerei	47.903	159
2	Papierkonfektion	24.377	81
3	Posamenterie	16.166	54
4	Kartonnagearbeiten	15.595	52
5	Holzschnitzerei	13.982	47
6	Korbflechterei	7.472	25
7	Roßhaarweberei	7.375	25
8	Weißnäherei	5.733	19
9	Schneiderei	3.764	12
10	Weberei	2.972	10
11	Verschiedene gewerbliche Arbeiten	2.287	8
12	Drechslerarbeiten	1.476	5
13	Schusterei	979	3
14	Tischlerei	827	3
	Summe (B)	150.908	503
	Summe (A)	209.746	699
	Summe A + B	360.654	1.202

Einen Aufschluß über die in größerem Umfange in den Strafanstalten betriebenen gewerblichen Arbeiten, den täglichen Arbeiterstand und die Zahl der berufstätigen Personen gibt nachstehende

Übersicht.

Post-zahl	Benennung der Arbeit	Zahl der Arbeitstage			Durchschnittlicher täglicher Arbeiterstand (300 Arbeitstage)			Berufstätige Personen nach der Betriebszählung am 3. Juni 1902 in ganz Österreich
		für staatliche und autonome Behörden und Anstalten, für Anstaltsangestellte und für entlassene Sträflinge	für Private	Summe	für staatliche und autonome Behörden und Anstalten	für Private	Summe	
1	Leinen- und Baumwollweberei	165.375	2.972	168.347	551	10	561	203.221
2	Schneiderei	155.845	3.764	159.609	520	12	532	114.496
3	Maschinstrickerei	2.863	47.903	50.766	10	159	169	.
4	Tuch- und Kotzenfabrikation	53.402	.	53.402	178	.	178	75.303
5	Tischlerei	44.056	827	44.883	147	3	150	106.130
6	Korbflechterei	32.828	7.472	40.300	109	25	134	8.575
7	Papierkonfektion	.	24.377	24.377	.	81	81	6.875
8	Schuhmacherei	19.264	979	20.243	64	3	67	191.283
9	Buchbinderei	17.914	.	17.914	60	.	60	10.449
10	Posamenterie	.	16.166	16.166	.	54	54	18.243
11	Kartonnage	.	15.595	15.595	.	52	52	6.235
12	Schlosserei, Schmiede, Spenglerei	15.558	.	15.558	52	.	52	126.591
13	Holzschnitzerei	.	13.982	13.982	.	47	47	3.646
14	Bürstenbinderei	11.984	.	11.984	40	.	40	5.266
15	Buchdruckerei	10.765	.	10.765	36	.	36	23.923
16	Schiebtruhenerzeugung	8.587	.	8.587	28	.	28	26.338
17	Roßhaarweberei	.	7.375	7.375	.	25	25	5.488

Die Weiberstrafanstalten wurden aus der Erörterung deshalb ausgelassen, weil die Leitung und Verwaltung derselben derzeit an Ordenskongregationen übertragen ist, welche die Verpflichtung haben, die Sträflinge entsprechend zu beschäftigen, wobei die Art der Beschäftigung der Kongregation überlassen bleibt, während der Justizverwaltung nur das Recht der Überwachung zusteht.

Die Verhältnisse in den Weiberstrafanstalten waren im Jahre 1909 kurz folgende:

Zahl der Verpflegstage 276.447	Durchschnittstagesstand von 757 Personen
„ „ Arbeitstage 204.863	„ „ 683 „
Von den Arbeitstagen waren für die Bedürfnisse der eigenen Anstalt gewidmet 87.301 Tage	„ „ 291 „

Die wichtigsten für den Verkehr nach außen geleisteten Arbeiten waren:

Weißnähen, Wäschenähen	= 17.780 Arbeitstage
Stricken, Sticken, Nähen und Häkeln	= 88.139 „

Über die Verhältnisse in den Gerichtshofgefängnissen geben nachstehende Zahlen Auskunft:

In den Gerichtshofgefängnissen wurden im Jahre 1909 verbüßt:

Straftage 2,946.434	= 8.072	Sträflinge täglich
Zahl der Arbeitstage der arbeitspflichtigen Sträflinge 1,737.975	= 5.793	„ „
Von den Arbeitstagen wurden geleistet für das eigene Gefangenhaus und das eigene Gericht 987.936	= 3.293	„ „
für andere gerichtliche Gefangenhäuser und Strafanstalten 72.882	= 242	„ „
für staatliche Ämter und Anstalten 38.132	= 127	„ „
für das Heer, die Marine und die Landwehr 2.810	= 9	„ „
für autonome Behörden und Anstalten 18.100	= 60	„ „
für Angestellte des Gerichtes und des Gefangenhauses 6.075	= 20	„ „
für Private 612.040	= 2.040	„ „

Von den für Private geleisteten Arbeitstagen waren weit mehr als die Hälfte für landwirtschaftliche und gewöhnliche Taglöhnerarbeiten geleistet worden.

Die Verhältnisse in den Gefangenhäusern der Bezirksgerichte sind nachstehend gewesen:

Straftage	2,209.280
Arbeitstage	499.255

Von diesen Arbeitstagen entfielen:

434.573 auf Hausarbeiten und Schreibarbeiten für das eigene Gericht und Gefangenhaus;

39.147 auf landwirtschaftliche und Taglöhnerarbeiten, während auf gewerbliche Arbeiten für Private nur 4551 Tage entfielen.

Beilage II.

Übersicht

über den Sträflingsarbeiterstand bei Taglöhner- und bei gewerblichen Arbeiten in den Männerstrafanstalten für das Jahr 1909.

		Zahl der Arbeitstage			Täglicher Arbeiterstand (300 Arbeitstage im Jahre)		
		Taglohnarbeiten	Gewerbliche Arbeiten	Summe der gewerblichen Arbeiten	Taglohnarbeiten	Gewerbliche Arbeiten	Summe der gewerblichen Arbeiten
	Taglohnarbeiten	201.380	.	.	672	.	.
Gewerbliche Arbeiten	für Gerichte, gerichtliche Gefängnisse und andere Strafanstalten	.	278.320	.	.	928	.
	für andere staatliche Ämter und Anstalten	.	182.239	.	.	607	.
	für das Heer, die Marine, die Landwehr	.	65.206	.	.	217	.
	für autonome Behörden und Anstalten . .	.	8.893	.	.	29	.
	für Anstaltsangestellte und austretende Sträflinge . . .	.	14.109	.	.	47	.
	Summe	.	.	548.767	.	.	1.829
für Private	Taglohnarbeiten	209.746	.	.	699	.	.
	Gewerbliche Arbeiten . .	.	.	150.908	.	.	503
	Summe . .	411.126	.	699.675	1.370	.	2.332

Beilage III.

Arbeitsbetrieb

in den Gerichtshofgefängnissen im Jahre 1909.

Zahl der Verpflegstage der Sträflinge	2,946.434
Zahl der Arbeitstage der arbeitspflichtigen Sträflinge	1,737.975
Von den Arbeitstagen wurden geleistet für:	
das eigene Gefangenhaus und Gericht	987.936
andere Gerichte, Gefangenhäuser oder Strafanstalten	72.882
andere staatliche Ämter und Anstalten	38.132
das Heer, die Marine und die Landwehr	2.810
autonome Behörden und Anstalten	18.100
Angestellte des Gerichtes und Gefangenhauses	6.075
Privatunternehmer und Privatkunden	612.040

Beilage IV.

Übersicht

der berufstätigen Personen nach der Betriebszählung vom 3. Juni 1902.

1. Leinen- und Baumwollweberei	203.221
2. Schneiderei	114.496
3. Maschinstrickerei	—
4. Tuch- und Kotzenfabrikation	75.303
5. Tischlerei	106.130
6. Korbflechterei	8.575
7. Papierkonfektion	6.875
8. Schuhmacherei	191.283
9. Buchbinderei	10.449
10. Posamenterie	18.243
11. Kartonnage	6.235
12. Schlosserei, Schmiede, Spenglerei	126.591
13. Holzschnitzerei	3.646
14. Bürstenbinderei	5.266
15. Buchdruckerei	23.923
16. Schiebtruhenerzeugung	26.338
17. Roßhaarweberei	5.488

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die am 29. November 1911 im 33. Wahlkreise Galiziens durchgeführten Wahlen des Abgeordneten Reizes.

Nach Niederlegung des vom Abgeordneten Ernst Breiter im 33. Wahlkreise Galiziens erledigten Mandats, wurde am 29. November 1911 in diesem Wahlkreise die Ergänzungswahl für ein Reichsratsmandat durchgeführt. In diesem Wahlkreise wurden insgesamt 5487 Stimmen abgegeben, von denen 5349 als gültig erklärt wurden. Von den 5349 Stimmen erhielt Heinrich Reizes 2802 Stimmen, Seine Exzellenz Ladislaus Ritter v. Dulemba 2543, Dr. Alexander Paulo 1 Stimme, dann Henrych Reices 1 Stimme, Henryk Raizes, Industrieller aus Lemberg, 1 Stimme und Henryk Reices aus Lemberg 1 Stimme. Die absolute Majorität beträgt 2675, und hat somit Heinrich Reizes 127 Stimmen über die absolute Majorität erhalten. Er muß demnach als gewählt erscheinen.

Da gegen diese Wahl kein Protest erhoben wurde, stellt der Legitimationsausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Heinrich Reizes zum Abgeordneten des 33. Wahlkreises Galiziens wird agnosziert."

Wien, 21. Mai 1913.

Daszyński,
Obmann.

Ernst Breiter,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Anton Banaś und Genossen

betreffend

die Zugsverbindung zwischen den Stationen Wadowice und Kalwarya auf der Strecke Bielsk—Kalwarya.

Die k. k. Nordbahn verbindet auf der Strecke Bielsk—Kalwarya Gegenden von sehr regem Gewerbe und bildet die Hauptverbindung zwischen den Städten Westgaliziens und Krakau. Diese von der Nordbahndirektion verwaltete Strecke wird sehr stiefmütterlich behandelt; lange Zeit warten die Städte Wadowice, Andrychów und deren Umgebungen auf eine nächtliche Zugsverbindung mit Krakau. Diese Begünstigung wird aber den Bewohnern dieser Gegenden nicht zuteil, im Gegenteil, die bisherigen günstigeren Verbindungen wurden seit dem 1. Mai l. J. zum Nachteile der Bewohner abgeändert.

Und zwar wurde die Verbindung zwischen Wadowice und Kalwarya mit dem Zug Nr. 2315, 1 Uhr 30 Minuten aufgehoben. Dieser Zug hält sich über zwei Stunden in Wadowice auf und kommt nach Kalwarya erst um 4 Uhr 35 Minuten. Durch diese Änderung wurden zahlreiche arme Eltern betroffen, die aus der Umgebung von Sucha bis Klecza ihre Kinder in die Mittelschulen nach Wadowice schicken. Mit diesem Zuge kehrten die Kinder unmittelbar nach dem Schulunterricht zurück und hatten Anschluß zu diesem Zuge, der um 3 Uhr von Kalwarya nach Sucha abgeht.

Durch diese Änderung haben alle diejenigen, die in dieser Zeit nach Sucha gefahren sind, den Anschluß verloren und die Kinder werden in der freien Zeit nach dem Unterricht dem üblen Einfluß der Straße ausgesetzt, da sie stets außerhalb des Hauses und der Schule sich aufhalten. Nachdem der Zug, der von Wadowice nach 1 Uhr nachmittags abging, stets voll besetzt war, ist die Notwendigkeit der Wiederherstellung der Verbindung zwischen Wadowice und Kalwarya um diese Stunde gegeben, was auch ohne Schwierigkeiten durch späteres Wegfenden des ständig verkehrenden Lastzuges aus Wadowice unter Beigabe von zwei Personenwagen sich durchführen läßt.

Die Gefertigten stellen auf Grund der angeführten Umstände den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Eisenbahnministerium wird aufgefordert, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit die Zugsverbindungen auf der Strecke Wadowice—Kalwarya entsprechend dem Bedürfnisse der Bevölkerung geregelt werden."

Wien, 23. Mai 1913.

Potoczek.	Rusin.	Lyszczarz.	Dr. Banaś.
German.	Stern.	Jedynak.	Kubik.
Kleski.	Jabłoński.	Witos.	Bis.
Steslowicz.	Dsuchowski.	Dr. Wróbel.	Matakiewicz.
Dr. Marek.	Kędzior.	Jachowicz.	Bojko.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten W. Fresl und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Hlinsko in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Die Stadt Hlinsko, welche bereits im Jahre 1910 5107 Einwohner zählte, befindet sich noch jetzt in der IV. Klasse der Aktivitätszulagen. Die dortigen Staatsbeamten und Bediensteten streben jedoch an, daß diese Stadt in die III. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht werde, und begründen dieses Petit mit der herrschenden Teuerung aller Lebensbedürfnisse, welche diese Stadt im großen Maße getroffen hat.

In der Stadt Hlinsko herrschen gegen die letzten fünf Jahre wirklich unerfreuliche Verhältnisse, welche das dortige Gemeindeamt in der zuliegenden Tabelle bestätigte.

Mit Rücksicht auf diese schweren Existenzverhältnisse, welchen die Staatsbeamten und Bediensteten in der Stadt Hlinsko ausgesetzt sind, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Stadt Hlinsko im Königreiche Böhmen soll auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten und Bediensteten eingereiht werden."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 21. Mai 1913.

Slavíček.	Fresl.
Exner.	Klofáč.
Formánek.	Choc.
Dr. Šviha.	Dr. Baxa.
Lišý.	Buřival.
Konečný.	Vojna.
Dr. Hübschmann.	Masaryk.
Stříbrný.	Kalina.
Breiter.	Prunar.
Dr. Marków.	Stránský.
Dr. Kuryłowycz.	Smrček.

Beilage.

Gegenstand	Menge	Preise im Jahre							
		1907				1912			
		von		bis		von		bis	
		K	h	K	h	K	h	K	h
Wohnung samt Zubehör:									
1 Zimmer und Küche . . .	jährlich	120	.	160	.	180	.	260	.
2 „ „ „ . . .	„	220	.	280	.	360	.	440	.
3 „ „ „ . . .	„	300	.	480	.	460	.	600	.
4 „ „ „ . . .	„	500	.	680	.	680	.	800	.
5 „ „ „ . . .	„	740	.	960	.	900	.	1.200	.
Lohn eines Dienstmädchens .	monatlich	4	.	6	.	12	.	30	.
„ einer Bedienerin . . .	„	2	.	6	.	10	.	16	.
Rindfleisch	1 *kg*	1	20	1	44	1	80	1	92
Kalbfleisch	„	1	.	1	20	2	.	2	80
Schweinefleisch	„	1	20	1	50	2	.	2	60
Schöpsenfleisch	„	1	.	1	20	1	90	2	40
Selchwaren	„	1	40	1	80	2	20	2	80
Kernfett	„	1	30	1	40	1	50	1	60
Schweinefett	„	1	40	1	60	2	30	2	40
Butter	„	2	.	2	40	2	80	4	04
Topfen	„	.	16	.	.	.	56	.	80
Schwarzbrot	„	.	20	.	.	.	24	.	.
Weißbrot	„	.	24	.	.	.	28	.	.
Weizenmehl	„	.	24	.	32	.	32	.	40
Reis	„	.	88	.	.	.	88	.	.
Erbsen	„	.	56	.	.	.	64	.	.
Linsen	„	.	72	.	.	.	96	.	.
Kaffee	„	3	20	4	40	3	60	5	.
Zucker	„	.	72	.	76	.	80	.	84
Erdäpfel	„	.	04	.	06	.	06	.	12
Eier	15 Stück	.	60	.	90	1	.	1	50
Milch	1 *l*	.	12	.	16	.	22	.	26
Obers	„	.	30	.	40	.	50	.	80
Steinkohle	1 *q*	2	40	3	.	3	70	4	.
Braunkohle	„	1	80	2	20	2	20	2	80
Hartes Brennholz	1 m^3	16	.	20	.	22	.	26	.
Weiches „	„	5	.	6	.	8	.	10	.

Die jetzige Aktivitätszulagenklasse der Staatsbeamten (IV.):

Die Anzahl der Bevölkerung:

Im Jahre 1900	4.132
„ „ 1910	5.107

Die Anzahl der Häuser: 635.

Besondere Anmerkung bezüglich der Wohnungen und der Beleuchtung:

Es gibt nur wenige Wohnungen mit ganzem Zubehör und der Mietzins ist höher als angegeben. Die elektrische Beleuchtung kostet jährlich 30 bis 120 K.

Anzahl:

1. Staatsbeamte	13
2. Andere Bedienstete	16
3. Autonome Beamte und Lehrer	28
4. Andere Bedienstete	9
5. Fabriken	18
6. Privatbeamte	74
7. Fabriksarbeiter	1.800
8. Geldinstitute	4
9. Deren Beamte	4
10. Eisenbahnbeamte	5
11. Eisenbahnbedienstete	25

Die Klasse der Aktivitätszulagen der Eisenbahnbeamten (IV.), beziehungsweise die Höhe der Zulage in der Dienstklasse:

X.	475 K
IX.	600 „
VIII.	750 „
VII.	850 „
VI.	— „

Im Orte befindet sich eine landwirtschaftliche Winterschule und eine Sommerschule für Hauswirtschaft, an welchen wirken:

1 Direktor, 1 Lehrer, 1 Direktorin und 3 Bedienstete.

Es wird bestätigt, daß die angeführten Preise den laufenden Marktpreisen entsprechen.

Stadtamt Hlinsko, 20. Mai 1913.

(L. S.) Tuma.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Richter, Wedra, Kittinger, Dr. Schürff, Dr. Wichtl und Genossen,

betreffend

Schaffung eines Gesetzes zur Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker.

Seit Jahren ist es ein von seiten der Bauhandwerker erhobenes Verlangen, welches auch durch wiederholt eingebrachte Anträge des Abgeordnetenhauses und auch einer Regierungsvorlage anerkannt wurde, daß die Forderungen der Bauhandwerker bei Neubauten gesetzlich als hypothekarische Vorzugsposten anerkannt werden, so daß die Gewerbetreibenden nicht Gefahr laufen müssen, bei exekutiven Verkäufen schweren materiellen Schaden zu erleiden.

Es ist eine feststehende Tatsache, daß skrupulose Bodenwucherer, Terrain- und Bauspekulanten sich den Mangel dieses von uns geforderten Gesetzes zunutze machen und lediglich mit fremdem Kapital und mit den von den Bauhandwerkern zu gewährenden Krediten sogenannte Spekulationsbauten aufführen.

Häufig genügt aber auch schon der Besitz einer mehr oder weniger belasteten Bauparzelle, um von den Geldinstituten und Baubanken einen bis zu einem gewissen Grade der Baudurchführung nötigen Baukredit eingeräumt zu erhalten. Es soll sogar nicht selten vorkommen, daß die Bauparzelle mit Scheinforderungen belastet wird. Den übrigen für die Bauvollendung notwendigen Kredit gewähren die Bauhandwerker durch die Beistellung ihrer Arbeitsleistungen.

Kommt nun ein solches auf so unsolider wirtschaftlicher Grundlage aufgeführtes Gebäude zum Zwangsverkauf, so werden die Grundbuchsforderungen nach der Reihenfolge der Eintragungen aus dem exekutiven Erlöse befriedigt und nachdem dieses Erträgnis zumeist niedriger als die tatsächlichen Gestehungskosten ist, gelangen dann meistenteils die Bauhandwerker mit ihren Forderungen nicht mehr zum Zuge.

Tatsächlich finden wir auch, daß zahlreiche Existenzen durch den Zusammenbruch eines solchen „Schwindelbaues" schwer erschüttert, sogar häufig vernichtet werden.

An die Fülle derartiger Fälle reiht sich aus jüngster Zeit ein in seiner Höhe des Verlustes bemerkenswertes Vorkommnis an.

Der auf der Mariahilferstraße in Wien aufgeführte Zentralpalast, dessen Gestehungskosten sich auf 4½ Millionen Kronen belaufen, kommt zur exekutiven Feilbietung und dürfte die Summe der gerichtlichen Schätzung von 3 Millionen Kronen schwerlich erreichen. Dadurch verlieren die an diesem Bau beschäftigt gewesenen Gewerbetreibenden die namhafte Summe von 700.000 K, eine Summe, welche zweifellos für die Dringlichkeit der Schaffung eines Schutzgesetzes für die Bauhandwerker spricht.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, endlich den wiederholt gestellten Anträgen des hohen Hauses Rechnung tragend, den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Forderungen der Bauhandwerker vorzulegen."

Dieser Antrag wolle mit allen geschäftsordnungsmäßig zulässigen Kürzungen dem Gewerbeausschuß zugewiesen werden.

Wien, 26. Mai 1913.

Dr. Kinz.	Dr. Roller.	W. Teltschik.	Gustav Richter.
Fahrner.	Erb.	Dr. Dinghofer.	Wedra.
Ferd. Seidl.	Knirsch.	Beyer.	Kittinger.
Kudlich.	M. Brandl.	Kraft.	Dr. Schürff.
Nagele.	Spies.	Dr. Waber.	Dr. Wichtl.
K. H. Wolf.	Paulik.	Dr. Sommer.	Dr. Erler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Buřival, Vojna, Konečný und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Lehrer an den öffentlichen zweiklassigen Handelsschulen unter die Bestimmungen der Dienstpragmatik für die Lehrer an den Mittelschulen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den staatlichen Lehrern an den zweiklassigen Handelsschulen mit Rücksicht auf ihre Bezüge, die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen und die Einrechnung der Dienstjahre dieselben Rechte wie den übrigen staatlichen Lehrern an anderen Lehranstalten zuzuerkennen; dieselben sollen in die Gruppe A des § 66 der Vorlage über das Zeitavancement und in den § 57 der Dienstpragmatik aufgenommen werden."

Die Gründe, von welchen die Gefertigten geleitet werden, sind folgende:

1. Die definitive Anstellung der Lehrer der Handelsschulen war und ist immer in der IX. Rangklasse.

2. An allen übrigen Lehranstalten sichern die gesetzlichen Bestimmungen allen Lehrern dieser Kategorie (IX. Rangklasse) ohne Ausnahme schon jetzt einen definitiven Gehalt von 6200 K zu und die Erreichung der VII. Rangklasse; für die Lehrer der Handelsschulen ist aber der schließliche Gehalt auf 5400 K ohne Vorrückung in eine höhere Rangklasse festgesetzt. Die Dienstpragmatik der k. k. Staatsbeamten sichert den Beamten der Gruppe C, welche eine Mittelschulbildung haben, im ungünstigsten Falle die Erreichung der VIII. Rangklasse nach 19 Dienstjahren und den Beamten der Gruppe D, welche eine niedere Mittelschule oder die Bürgerschule absolvierten, nach 22 Jahren zu; die Lehrer und Lehrerinnen, ja selbst die Kindergärtnerinnen an den staatlichen Volksschulen kommen in die VII. Rangklasse (siehe zum Beispiel das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 15. Jänner 1913).

3. Bei der Verstaatlichung der Handelsschulen oder einzelner Lehrkräfte an denselben, welche vor einigen Jahren begann und fortgesetzt wird, wurde den Lehrern der Gehalt nur durch Erlässe festgesetzt, welche sich zwar auf kein Gesetz, betreffend den Gehalt, stützten, aber was den Grundgehalt und die Quinquennalzulagen betrifft, mit dem veralteten Gesetze über den Gehalt der Lehrer an den Mittelschulen vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 173, übereinstimmen. Auf die Lehrer an den Handelsschulen beziehen sich aber weder die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, §§ 8, 12 und 13 (Quinquennalzulagen für die Mittelschullehrer), noch des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 175 (Erhöhung des Grundgehaltes der Lehrer an Gewerbeschulen).

4. Die staatlichen Lehrer an den zweiklassigen Handelsschulen empfinden es daher sehr schwer, daß sie allein von allen Lehrern, welche definitiv in der IX. Rangklasse ernannt werden, von den Vorteilen ausgeschlossen sind, welche die jetzigen Gehaltsregulierungsgesetze den Lehrern an allen übrigen staatlichen Lehranstalten (Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Handelsakademien, staatlichen Gewerbe-, Fach- und Handwerkerschulen) gewähren.

5. Durch diese Verhältnisse leiden nicht nur die staatlichen Lehrer der Handelsschulen, sondern auch die Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen Handelsschulen, weil die Unterrichtsverwaltung nicht die Beschlüsse der Kuratorien genehmigen will, welche die Bezüge ihrer Lehrer so regulieren wollen, wie sie die Lehrer an den übrigen Lehranstalten haben.

6. Bis zum Jahre 1907 hatten die Lehrer an den Handelsschulen mit ausdrücklicher Genehmigung der Unterrichtsleitung dieselben Bezüge wie die Lehrer an den Mittelschulen. Sie wurden aus der Gehaltsregulierung im Jahre 1907 ausgeschlossen, seit dieser Zeit machen sie erfolglose Anstrengungen, um die frühere Gleichheit mit den Mittelschullehrern zu erreichen, und aus der Vorlage der Dienstpragmatik erkennen sie zu ihrer Überraschung, daß sie bei der Regulierung der Dienstpragmatik wieder übergangen werden sollen.

7. Während die Bezüge aller anderen Lehrer und Beamten wegen der drückenden Teuerung nach dem Jahre 1907 erhöht wurden, haben die Lehrer an den Handelsschulen noch fortwährend die Bezüge, wie sie vor diesem Jahre bestanden.

8. Die Lehrer der Handelsschulen haben keine mindere Bildung als die Lehrer, welche definitiv in der IX. Rangklasse angestellt werden (Gruppe A, § 66 der Lehrerdienstpragmatik), weil sie entweder für die Mittelschulen oder Handelsakademien oder zweiklassigen Handelsschulen oder Bürgerschulen geprüft sind. Mit Rücksicht auf die große Anzahl der Lehramtskandidaten für Mittelschulen und Handelsakademien, werden die Lehrer mit der Lehrbefähigung für diese Schulen, deren große Anzahl bereits jetzt an den zweiklassigen Handelsschulen (bei einigen bereits zwei Drittel aller Lehrkräfte) wirkt, in naher Zukunft an den zweiklassigen Handelsschulen eine große Majorität haben. Die für die Bürgerschulen geprüften Lehrer müssen eine Ergänzungsprüfung ablegen (aus der Geographie, Warenkunde und aus fremden Sprachen), während an anderen staatlichen Lehranstalten selbst die Bürgerschulprüfung zur Erreichung eines Gehaltes genügt, welchen die Lehrer an Handelsschulen anstreben.

Gemäß der amtlichen Statistik (Jahrbuch des höheren Unterrichtswesens in Österreich) hat fast die Hälfte der Hauptlehrer an den Lehrerbildungsanstalten nur die Prüfungen für die Bürgerschule und fünf Direktoren dieser Anstalten, welche nur die Prüfung für die Bürgerschule ablegten, sind sogar in der VI. Rangklasse.

9. Die für die Bürgerschulen und Handelsschulen geprüften Lehrer, welche an anderen Anstalten angestellt sind, haben nicht nur schon längst Gehalte erreicht, welche die Handelsschullehrer anstreben, sondern es werden ihnen noch vielfach Dienstjahre eingerechnet, was an den Handelsschulen nicht der Fall ist. Diese Lehrer haben jedoch viele Dienstjahre an anderen Schulen verloren oder haben auf eine viel versprechende Handelspraxis deswegen verzichtet, weil sie meinten, daß durch den Übertritt an eine Handelsschule sie sich die Bezüge der Mittelschulprofessoren sichern werden.

Durch die Änderung des Standpunktes der Unterrichtsverwaltung gegenüber den Handelsschulen im Jahre 1907 sind diese Leheer doppelt geschädigt worden, weil ihnen weder die Jahre vor dem Übertritt in eine Handelsschule eingerechnet werden, noch, daß sie für die verlorenen Jahre einen Ersatz durch Einkünfte erhalten, welche die übrigen Lehrer haben, die zuerst definitiv in der IX. Rangklasse angestellt wurden.

10. Die Bedeutung der Handelsschulen für die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses erfordert es, daß für die Handelsschulen gute, ständige und zufriedene Lehrkräfte gewonnen werden.

Unter den jetzigen Verhältnissen werden die Lehrer trachten, an andere Schulen zu kommen, welche ihren Lehrern derselben Kategorie (IX. Rangklasse) schon längst die Einkünfte sichern, welche nur den Lehrern der zweiklassigen Handelsschulen vorenthalten werden. Dieser Zustand ist unwürdig und für die Handelsschulen schädlich.

11. Schließlich würde die Beseitigung dieses ungesetzlichen Zustandes den Staatsvoranschlag nur unbedeutend belasten, weil die Anzahl der staatlichen Lehrer an den Handelsschulen nur eine geringe ist und gering bleiben wird. Allen Lehrern an den Handelsschulen würde die Erfüllung ihrer Wünsche bedeutende wirtschaftliche Besserung ihrer Lage bringen.

Die Kuratorien der Handelsschulen würden willig Beschlüsse zum Wohle ihrer Lehrer fassen und der Nachwuchs der Mittelschullehrer und der Handelsakademielehrer würde ein neues Feld für seine nützliche Tätigkeit erlangen.

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Staatsbedienstete zugewiesen werden.

Wien, 22. Mai 1913.

Exner.	Dr. Šviha.	Klofáč.	Buřival.
Dr. Hübschmann.	Dr. Baxa.	Fresl.	Vojna.
Dr. Marków.	Dr. Formánek.	Stříbrný.	Konečný.
Kurylowicz.	Slavíček.	Lišý.	Choc.
Konečný.	Kalina.	Prunar.	Masaryk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten L. Čech, Dr. Franz Lukavský und Genossen,

betreffend

die gesetzliche Regelung der Stellung der Religionslehrer konfessioneller Minoritäten an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Durch das Gesetz vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86, und die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 10. Juni 1875, R. G. Bl. Nr. 26, wurde der obligatorische Charakter des Religionsunterrichtes unter allen Umständen anerkannt.

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 99, wird jedoch der Religionsunterricht aus Staatsmitteln nur dann honoriert, wenn an einer und derselben Schule mindestens zwanzig Schüler der betreffenden Konfession angehören. Diese Remuneration beträgt für Wien und Prag mit Vororten 120 K jährlich für eine jede Unterrichtsstunde wöchentlich und wird durch eine Quinquennalzulage auf 160 K erhöht (Erlässe des Kultusministeriums vom 10. Oktober 1892, Z. 3654/91, und 5. Oktober 1894, Z. 12765). In den übrigen Städten beträgt die Remuneration 100 K, beziehungsweise für Lehrpersonen, welche die vollständige Lehrbefähigung nicht nachweisen können, 80 K. Dienstunfähigen Religionslehrern oder deren Witwen wurde von Fall zu Fall im Gnadenweg eine Pension gewährt.

Diese Verhältnisse entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Nachdem der Unterricht der nicht obligaten Gegenstände, Zeichnen, Gesang usw., remuneriert wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Schüler, so ist es wahrlich nicht einzusehen, warum es nicht beim Religionsunterrichte gleichfalls sein soll.

Die Remuneration selbst ist mit Rücksicht auf die in den letzten zwanzig Jahren eingetretenen Änderungen in den Teuerungsverhältnissen ungenügend und es ist gerechtfertigt, daß die Remunerationen der Religionslehrer erhöht werden, wie auch das Einkommen des übrigen Lehrpersonales erhöht wurde.

Es ist nur logisch, wenn verlangt wird, daß die Religionslehrer analog dem übrigen Lehrpersonal behandelt werden und daß ihnen ein gesetzlicher Ruhegehalt zuteil wird, der aus dem Pensionsfonds gedeckt werden würde, zu welchem die Religionslehrer beizutragen verpflichtet wären.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf, betreffend die Stellung der Religionslehrer der konfessionellen Minoritäten, zur verfassungsmäßigen Erledigung dem Abgeordnetenhause vorzulegen, welcher folgende Grundsätze zu enthalten hätte:

1. Den Religionslehrern — soweit sie nicht als k. k. Lehrer angestellt sind oder Anspruch auf eine wirkliche Lehrstelle haben — ist für den Religionsunterricht eine Remuneration ohne Rücksicht auf die Zahl der Schüler zu gewähren.

2. Diese Remuneration hat in den Städten der I. und II. Aktivitätszulagengruppe in den ersten fünf Jahren 120 K jährlich für die wöchentliche Unterrichtsstunde, in den weiteren fünf Jahren 160 K und nach zehnjähriger Dienstzeit 200 K, in den übrigen Städten in den ersten fünf Jahren 100 K und nach fünf Jahren 140 K zu betragen.

3. Den Religionslehrern ist ein Ruhegehalt und ihren Hinterbliebenen eine Reliktenversorgung nach Maßgabe des Pensionsstatuts für Staatslehrpersonen aus dem Pensionsfonds zu gewähren, zu welchem die Religionslehrer entsprechend beizutragen verpflichtet sind."

In formeller Beziehung beantragen wir, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschuß zuzuweisen.

Wien, 27. Mai 1913.

L. Čech.
Dr. Franta.
Dr. Lukavský.
Dr. Šubrt.
Dr. Fiedler.
Vodňanský.
Dr. Funk.
Dr. Ravnihar.
Dr. Tobolka.
Dr. Ing. Neumann.
Dr. Kramář.
Dr. Pacák.
Mašťálka.
Dr. Velich.
Dr. Koerner.
Udržal.
Kratochvíl.
Bukvaj.
Dr. Rašín.
Višňovský.
Hrásky.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Waldner und Genossen

um

Einreihung des Marktes Hermagor in die III. Klasse der Aktivitätszulagen.

Der Markt Hermagor steht unter Verhältnissen, welche seine Einreihung in die III. Aktivitätszulagenklasse zu einer Forderung der Not und der Gerechtigkeit machen.

Obwohl der Markt nur 1000 Einwohner zählt, übersteigt die Teuerung desselben die mancher großen Stadt. Diese Teuerung erhielt ihren Anstoß durch den verheerenden Brand 1904, der fast den ganzen Ort vernichtete. Der Wiederaufbau des Ortes erschöpfte die Mittel der Bewohner und belastete sie mit schwerer Verschuldung. Bei dieser Armut fehlt es an jeder privaten Bautätigkeit und die Mietzinse sind um 30 bis 50 Prozent gestiegen. Dazu haben notwendige öffentliche Bauten — Wasserleitung, Kanalisierung, Neubau der abgebrannten Kirche — die Umlagen ins Ungeheuere erhöht, was natürlich auch zur Steigerung der Mietzinse beitrug.

Ebenso sind die Lebensmittelpreise und Arbeitslöhne enorm gestiegen, so daß sie auf der Höhe von Klagenfurt, Villach, Spittal stehen, welche Orte in der II. und III. Klasse stehen.

Zu ganz unerträglicher Höhe sind aber besonders die Mietzinse in Hermagor gestiegen durch die seit 1906 daselbst in Privathäusern einquartierte Garnison von zwei Bataillonen Landwehr samt Maschinengewehrabteilung. Durch diese plötzliche Vermehrung der Einwohnerzahl von 1000 auf 2000 haben sich die Mietzinse um 100 Prozent erhöht und hat auch die allgemeine Teuerung zugenommen.

Endlich wird die Teuerung auch noch durch den Aufenthalt zahlreicher Sommerfrischparteien gesteigert und nimmt die Zahl dieser Parteien und der Fluggäste im Sommer jährlich zu.

Hiernach wird die Einreihung Hermagors in die III. Aktivitätszulagenklasse und die Zuweisung dieses Antrages an den Staatsangestelltenausschuß beantragt.

Dr. Waldner.

Fahrner.
Hummer.
Erb.
Ferd. Seidl.
Dr. Kofler.
Löfsl.
Pirker.
Bernt.
M. Brandl.
H. Hofer.

W. Teltschik.
Rieger.
Brunner.
Herzmansky.
Kopp.
Dr. Hofmann.
Nagele.
Knirsch.
Pongratz.
Teufel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Gostinčar, Krek und Genossen,

auf

Einreihung der k. k. Tabakfabrik Laibach in die II. Ortsklasse, 12. Ortsstufe.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die k. k. Tabakfabrik in Laibach in die II. Ortsklasse, 12. Ortsstufe einzureihen."

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Begründung.

Bei der Lohnregulierung der Tabakarbeiterschaft wurde die k. k. Tabakfabrik Laibach in die III. Ortsklasse, 9. Ortsstufe eingereiht. Das hohe Haus hatte jedoch dem Antrage des Staatsangestelltenausschusses zugestimmt und die Regierung aufgefordert, die Tabakfabrik Laibach in die II. Ortsklasse, 12. Ortsstufe einzureihen. Da dieser Beschluß des hohen Hauses seitens der k. k. Regierung noch nicht durchgeführt worden ist, erbitten wir das hohe Haus auf die Notwendigkeit der Übersetzung der obigen Tabakfabrik in die vom hohen Hause beschlossene Übersetzung noch weiterhin die Aufmerksamkeit zu lenken.

Die Arbeiterlöhne nach der jetzigen Einteilung (III. Ortsklasse, 9. Ortsstufe) entsprechen der allgemeinen und insbesondere der lokalen Teuerung in Laibach nicht. Laibach ist durch seine außerordentliche Teuerung geradezu verrufen. Im Gemeinderate Laibach wurde seinerzeit bei einer Sitzung offen zugegeben, daß die Teuerung in Laibach sogar größer als in Wien sei. Die Lebensmittelpreise erreichen und übersteigen die Preise des Lebensmittelmarktes in Wien und in Triest. Die Wohnungen erreichen einen riesigen Mietzins, die Kommune in Laibach hatte bei der großen Erdbebenkatastrophe den Fehler begangen, nur Häuser mit großen, teueren Wohnungen bauen zu lassen, weshalb der Mietzins, insbesondere der Arbeiterwohnungen, unerschwingbar hoch gestiegen ist.

Wie nieder die Löhne der Tabakarbeiterschaft in Laibach bemessen sind, zeigt unter vielen Beispielen folgender Vergleich: Die Arbeiter der allgemeinen Manipulation bei den Tabakfabriken (V. Lohnstufe) haben einen wöchentlichen Grundlohn per 16 K 50 h vorgeschrieben. Täglich bekommen diese Arbeiter 2 K 35 h Verdienst. Die Arbeiter und Taglöhner bei der Firma Šarabon bekommen für verhältnismäßig geringere Arbeitsleistung nebst freier Station und Kost 50 K monatlichen Verdienst. Wir bemerken, daß es sich zumeist um verheiratete Arbeiter handelt. Weiters weisen wir darauf hin, daß die in der Regulierung der Tabakarbeiterlöhne angeführten Grundlöhne trotz der zumeist gesteigerten Arbeitsleistung und der verbilligten Fabrikation durch den Maschinenbetrieb tatsächlich nicht ausgezahlt werden, da der reservate tatsächliche Fabrikslohn dem offiziell verlautbarten fast bei allen Kategorien bedeutend nachsteht, und zwar recht bedeutend, wie aus dem beigefügten Ausweis über die Differenzen zwischen dem tatsächlichen und dem Grundlohn in dem

Lohnschema für die k. k. Tabakfabriken in der k. k. Tabakfabrik Laibach zu ersehen ist. Dieser Ausweis durch die Erhebungen der Arbeiterorganisationen zusammengestellt, weist in allen Arbeiterlohnkategorien recht bedeutsame Differenzen aus. Es ist unmöglich, über die Löhne der Tabakarbeiterschaft sich ein richtiges Urteil zu bilden, wenn man annehmen würde, daß der Lohn tatsächlich so hoch ist, wie er in dem offiziellen Lohnschema angeführt ist.

Bei den Einteilungen in die Lohnklassen und Lohnstufen wird Rücksicht nur auf die Resultate der Volkszählung genommen. Berücksichtigt wird nur derjenige Ort, wo sich die Fabrik befindet. Für die Einteilung der k. k. Tabakfabrik Laibach ist jedoch dieses Prinzip nicht falsch. Die Ortsgemeinden Ober- und Unterschischka, Moste und Vič-Glince bilden zwar eigene Ortsgemeinden, sind jedoch tatsächlich Vororte der Stadt Laibach und müßte ihre Einwohnerzahl den Einwohnern Laibachs nach Recht und Billigkeit beigezählt werden. Diesem Umstande wurde seitens der Staatsbehörden Rechnung getragen, indem bei der Errichtung der k. k. Staatspolizei in Laibach auch die Ortsgemeinden Ober- und Unterschischka, Moste und Vič-Glince dem Polizeirayon Laibach beigezogen worden sind.

Dies alles erklärt die Notwendigkeit der Aufbesserung für die k. k. Tabakarbeiterschaft Laibachs und rechtfertigt den gestellten Antrag.

Wien, 28. Mai 1913.

Mandić.
Dr. Laginja.
Povše.
Dr. Benkovič.
Dr. Jankovič.
Roškar.
Žitnik.
Grafenauer.
Dr. Verstovšek.
V. Spinčić.

Gostinčar.
Dr. Krek.
Dr. Gregorčič.
Pišek.
J. Hladnik.
Fon.
Jarc.
Dr. Korošec.
Jaklič.
Demšar.

Ausweis

über die Differenzen zwischen den tatsächlichen und über den Grundlohn in dem Lohnschema für die k. k. Tabakfabriken in der k. k. Tabakfabrik in Laibach.

Postnummer	Kategorie	Tatsächlicher Verdienst		Vorgeschriebener Verdienst (Grundlohn)		Differenzen	
		K	h	K	h	K	h
1	Spinnerin A. BB	18	98	19	30	.	32
2	Wicklerin A. BB	15	86	16	50	.	64
3	Spinnerin E D	18	15	18	60	.	45
4	Wicklerin E D	15	15	15	80	.	65
5	Brasil G B	17	60	18	.	.	40
6	Spinnerin F	17	61	18	.	.	39
7	Wicklerin F	14	69	15	10	.	41
8	Spinnerin E	18	15	18	60	.	45
9	Wicklerin E	15	15	15	80	.	65
10	Spinnerin B B	18	98	19	30	.	32
11	Wicklerin B B	15	86	16	50	.	64
12	Vorrichtung I G	18	20	18	60	.	40
13	„ II G	17	60	18	.	.	40
14	„ III	17	.	17	30	.	30
15	Feine Rauchtabakvorrichtung	17	26	18	60	1	34
16	Virginier	18	02	18	60	.	58
17	Zigarillos	17	04	17	30	.	26
18	H	17	06	17	30	.	24
19	K K R	17	02	17	30	.	28
20	Virginiosa	17	63	18	.	.	37
21	Maschine K	17	60	18	.	.	40
22	und Virginiosa	17	60	18	.	.	40
23	Maschine Zigarillos	16	50	17	30	.	80
24	„ H	16	72	17	30	.	58
25	„ K R	16	82	17	30	.	48
26	Zigarettenmacherin	17	80	18	60	.	80
27	Zigarettenverpackerin	18	30	18	60	.	30
28	Rauchtabakverpackung	17	48	18	.	.	52
29	Übernehmerin	19	50	20	40	.	90

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Rosner, Gustav Groß, Stöckler und Genossen,

betreffend

die Erstreckung der Geltungsdauer des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 20. Dezember 1912.

Da die Geltungsdauer des Beschlusses des hohen Hauses vom 20. Dezember 1912 über die Ergänzung des § 16 der Geschäftsordnung mit 30. Juni 1913 erlischt, stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Geltungsdauer des Beschlusses des hohen Hauses vom 20. Dezember 1912 über die Ergänzung des § 16 der Geschäftsordnung wird bis Ende 1914 erstreckt."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Geschäftsordnungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Mai 1913.

Jaworski.	Rosner.
Skarbek.	Groß.
Dr. Waldner.	Stöckler.
German.	Miklas.
Baechle.	Fink.
Malfatti.	Kuranda.
Dr. Stölzel.	Lang.
Zarański.	Jsopescul.
Rychlik.	Kędzior.
Starowieyski.	Dr. Czaykowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Held, Dr. Hofmann v. Wellenhof, Einspinner und Genossen

um

Einreihung des Marktes Deutsch-Landsberg in Steiermark in die III. Klasse der Aktivitätszulagen.

Der Markt Deutsch-Landsberg leidet, wie das Land Steiermark überhaupt, durch den Mangel großer Ackerflächen und den Rückgang des Viehstandes infolge der raschen Abnahme der Alpenweiden unter einer stets steigenden Teuerung. Dabei nimmt die Industrie zu und dadurch sowie durch das Steigen der Löhne wegen Abwanderung der Arbeiterschaft erhöhen sich auch die Preise für alle Lebensbedürfnisse. Die Bautätigkeit liegt darnieder, doch der Fremdenverkehr im Sommer und Winter ist im Anwachsen, das Fehlen höherer Schulen zwingt die Staatsangestellten, ihre Kinder zur Ausbildung auswärts zu geben, und so gleichen die meisten Preise nicht nur denen der Landeshauptstadt, sondern übertreffen in einzelnen sie sogar, was die Lebensführung der Staatsangestellten von Tag zu Tag verschlechtert. Bereits am 24. Jänner 1913 wendete sich daher die dortige Staatsbeamtenschaft mit einer darauf bezüglichen Bitte an die hohe Regierung und die Gefertigten stellen den Antrag:

„Den Markt Deutsch-Landsberg in Steiermark in die III. Aktivitätszulagenklasse einzureihen und diesen Antrag selbst dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen."

Wien, 29. Mai 1913.

Kudlich.	F. Held.
M. Brandl.	Dr. Hofmann.
Nagele.	A. Einspinner.
Dr. Dinghofer.	Dobernig.
Denk.	Erb.
Dr. Waber.	Dr. Kinz.
Dr. Schürff.	Heinrich Wastian.
Wedra.	E. Kraft.
Kittinger.	Erler.
Richter.	Kosler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses für Angelegenheiten der Staatsangestellten

über

den Antrag der Abgeordneten Forstner, Leuthner, Glöckel, Pongratz und Genossen, betreffend Erhöhung der Pensionen von Witwen nach k. k. Staatsdienern, Nr. 400 der Beilagen.

Die Staatsangestelltenschaft strebt seit einer langen Reihe von Jahren eine Erhöhung der Mindestpensionen für Beamte und Diener, sowie die Witwen nach diesen, an. Zahllos sind die an das Haus der Abgeordneten gelangten Petitionen von Staatsangestelltenorganisationen und Einzelpersonen, in welchen diesem Verlangen Ausdruck verliehen wurde. Von vielen Mitgliedern dieses Hauses wurden auch eine stattliche Anzahl Initiativanträge, die gleiche Sache betreffend, gestellt. Es wurden auch Regulierungen vorgenommen, doch eine wenigstens in den untersten Stufen durchgreifende gesetzliche Regelung fand nicht statt. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Mindestpensionen der Staatsbeamten und -diener, sowie der Witwen nach diesen, heute nicht mehr ausreichend zur Fristung der Existenz sind. Die letzte Regelung der Pensionsgrundlagen erfolgte im Jahre 1896. Seither sind 17 Jahre verflossen; während dieser Zeit haben die Lebensmittel- und Bedarfsartikelpreise, sowie die Wohnungszinse, besonders in größeren Städten, eine derartige Erhöhung erfahren, daß ein Auskommen mit den kleinen Pensionen von beispielsweise 400 K für Diener und Dienerwitwen selbst bei größtmöglicher Sparsamkeit und Anspruchslosigkeit nicht mehr möglich ist. In größeren Städten, wie zum Beispiel in Wien, reicht diese Pension kaum aus, um die Wohnungsmiete bezahlen zu können.

An das Abgeordnetenhaus tritt daher die Aufgabe gebieterisch heran, hier Wandel zu schaffen, das Los dieser bedauernswerten Menschen einigermaßen zu bessern.

Um die Angelegenheit rascher einer Erledigung zuzuführen, hat der Ausschuß für Angelegenheiten der Staatsangestellten in seiner Sitzung vom 11. Februar 1913 den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschlusse erhoben. Allerdings wäre mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfes der Komplex von Fragen in Angelegenheit der Versorgungsgenüsse der Staatsangestellten, respektive der Witwen nach diesen nicht gelöst, denn auf Grund des vorliegenden Entwurfes sollen bloß die Mindestpensionen eine Erhöhung erfahren. Es soll bloß einem tatsächlich bestehenden Notstand abgeholfen werden. Einen Gesetzentwurf dem Abgeordnetenhaus vorzulegen, welcher geeignet ist, sämtliche Versorgungsgenüsse der Staatsangestellten, sowie deren Witwen und Waisen, den derzeit herrschenden Verhältnissen und den übrigen gesetzlichen Bestimmungen über die Dienst- und Gehaltsverhältnisse der Staatsangestellten anzupassen, soll nach wie vor der Regierung vorbehalten bleiben.

Nichtsdestoweniger mußte der Ausschuß für Angelegenheiten der Staatsangestellten über den Rahmen des Antrages der Abgeordneten Forstner, Leuthner, Glöckel, Pongratz und Genossen hinausgehen, denn

es darf nicht außer Betracht gelassen werden, daß bei einer Abänderung der Bestimmungen über die Mindestpensionen von Witwen nach Staatsangestellten auch jene Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1896 eine Abänderung erfahren müssen, welche die Mindestpensionen der Staatsangestellten selbst betreffen. Es wäre total verfehlt, bloß die Mindestpensionen der Witwen zu erhöhen, ohne zugleich auch die Mindestpensionen der Angestellten selbst in gleicher Weise zu behandeln. Die Mindestpensionen der Staatsbeamten und Staatslehrpersonen sowie der Witwen nach solchen sind derzeit mit 800 K, jene der Diener, sowie der Witwen nach solchen mit 400 K bemessen.

Demgemäß beantragt der Ausschuß:

„Das Haus der Abgeordneten wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

Wien, 21. Februar 1913.

d'Elvert,
Obmann.

August Forstner,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, über die Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener sowie deren Witwen und Waisen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen der §§ 1, 5, 7 und 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, sollen lauten, wie folgt:

§ 1, Absatz 2.

Der normalmäßige Ruhegenuß eines Staatsbeamten oder einer Staatslehrperson darf nicht geringer als mit dem Betrage von 1100 K, der normalmäßige Ruhegenuß eines Dieners darf nicht geringer als mit dem Betrage von 600 K bemessen werden.

§ 5, Absatz 1.

Die fortlaufenden Pensionen der Witwen der nach den §§ 1 und 2 anspruchsberechtigten, in eine bestimmte Rangklasse eingereihten oder den Titel und Charakter dieser Rangklasse führenden Staatsbeamten und Staatslehrpersonen werden in fixen, dieser Rangklasse entsprechenden Jahresbeträgen festgesetzt, und zwar für Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen

der	I.	Rangklasse mit . . .	6000 K
„	II.	„ „ . . .	6000 „
„	III.	„ „ . . .	6000 „
„	IV.	„ „ . . .	4000 „

der	V.	Rangklasse mit . . .	3000 K
„	VI.	„ „ . . .	2400 „
„	VII.	„ „ . . .	1800 „
„	VIII.	„ „ . . .	1400 „
„	IX.	„ „ . . .	1300 „
„	X.	„ „ . . .	1200 „
„	XI.	„ „ . . .	1100 „

§ 7.

Die Witwen der in die Kategorie der Diener gehörigen, nach § 1 und 2 dieses Gesetzes anspruchsberechtigten Staatsbediensteten erhalten als Pension ein Drittel des zur Pensionsbemessung anrechenbaren Gehaltes des verstorbenen Gatten, mindest jedoch 600 K als Witwenpension.

§ 10.

Die fortlaufenden normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwe und Kinder eines im Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten dürfen zusammen den normalmäßigen Ruhegenuß des Verstorbenen nicht überschreiten, dabei aber keinesfalls mit einem geringeren Betrage bemessen werden, als mit 1100 K für Witwen nach Staatsbeamten und -lehrpersonen, beziehungsweise mit 600 K für Witwen nach Dienern.

Artikel II.

Dieses Gesetz findet auch auf die derzeit im Genusse einer staatlichen Versorgung stehenden Witwen nach Staatsbeamten, Staatslehrpersonen und Staatsdienern Anwendung.

Artikel III.

Die bisherigen, auf die Versorgung der Witwen nach Staatsbeamten, Staatslehrpersonen und Staatsdienern bezughabenden, mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, treten mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes außer Wirksamkeit.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1913 in Wirksamkeit.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Staatsangestelltenausschusses

über

die Anträge, betreffend die Regulierung der Pensionsbezüge der Bediensteten der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, der k. k. priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft, der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn und der k. k. priv. böhmischen Nordbahn, eingebracht von den Abgeordneten Burival und Friedmann (769 und 913 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1911).

Dem Staatsangestelltenausschuß wurden beide oben erwähnten Anträge am 7. Dezember 1911 zugewiesen.

Der Antrag Burival beinhaltet die Aufforderung an das k. k. Eisenbahnministerium ehetunlichst im administrativen Wege die Ruhegenüsse der Altpensionisten, beziehungsweise Altprovisionisten der ehemaligen Privatbahnen im Sinne der vom k. k. Eisenbahnministerium im Jahre 1906, beziehungsweise 1910 getroffenen Verfügungen zu erhöhen, ebenso verlangt Antrag Friedmann eine Erhöhung der Ruhegenüsse, und zwar in einem solchen Ausmaße zuzuerkennen, daß eine Gleichstellung mit den Ruhegehältern der zu denselben Terminen in den Ruhestand getretenen Bediensteten der k. k. Staatsbahnen herbeigeführt wird. Es sind also beide Anträge des gleichen Sinnes.

Indem hiermit auf Grund dieser Anträge der Bericht erstattet wird, muß an der Spitze desselben bemerkt werden, daß sich der Berichterstatter vorerst mit der Frage über den Begriff „Altpensionist" und Altprovisionist" beschäftigte.

Die Pensionisten und Provisionisten alten Stils der k. k. Staatsbahnen, der verstaatlichten Staatseisenbahngesellschaft, der österreichischen Nordwestbahn, Kaiser Ferdinands-Nordbahn und böhmischen Nordbahn, das sind jene Bediensteten, welche bis inklusive 31. Dezember 1907 in den dauernden Ruhestand getreten sind. Für diese wäre eine Ausgleichung jener Nachteile herbeizuführen, die für diejenigen Bediensteten der genannten Bahnen geschaffen wurden, die vor dem bezeichneten Datum in den dauernden Ruhestand versetzt wurden, während diejenige, die nach diesem Datum in den dauernden Ruhestand getreten sind, schon dadurch allein, daß ihnen seit 1. Jänner 1908 40 Prozent des innegehabten Quartiergeldes zu ihrer Pension, respektive Provision, eingerechnet werden, begünstigt sind.

Ferner wurden zufolge Erlasses des Finanzministeriums vom 2. August 1910, Z. 12815, den vor dem 1. November 1899 in den Ruhestand getretenen Bediensteten der k. k. Staatsbahnen mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1910 die Ruhegenüsse dahin erhöht, daß der Bemessung ihrer Pension nicht mehr die vor dem 1. November 1899 bestandenen niedrigen Gehalte, sondern die nunmehrigen, mit der Gehaltsregulierung eingeführten höheren Gehalte der aktiven Bediensteten der k. k. Staatsbahnen zugrundegelegt werden.

Endlich wurde weiter veranlaßt, die Ruhegenüsse einzelner Kategorien von in der Zeit zwischen dem 1. November 1988 und dem 1. Juli 1906 in den Ruhestand getretenen Bediensteten der k. k. Staatsbahnen zu erhöhen.

Diese Aufbesserung beträgt:

bei einem Ruhegehalte bis zu 1000 K . . . . . 12 Prozent,
bei einem solchen über 1000 K bis 2000 K . . . . . 8 „
bei einem Ruhegehalte von über 2000 K bis 3000 K . . . . . 5 „
des bisherigen Ruhegehaltes.

Diese Begünstigung wird aber noch dadurch erhöht, daß im Laufe von 10 bis 15 Jahren die Entlohnung, respektive die Einkünfte der Bediensteten sich gegen die früheren Verhältnisse erhöht haben, daß demnach auch die Bezüge der alten Bediensteten um soviel niedriger gewesen sind, wodurch die Pension, respektive Provisionsbezüge dieses Teiles des Personals in demselben Verhältnisse niedriger ausgefallen sind. Beispielsweise, wenn ein Bediensteter vor 10 Jahren nach 30jähriger Dienstzeit mit 80 K pensioniert, respektive provisioniert wurde, würde ein Bediensteter gleicher Kategorie jetzt nach gleicher Dienstdauer mit einer Pension, respektive Provision von 106 K monatlich in den Ruhestand versetzt.

Die Benachteiligung der Pensionisten, respektive Provisionisten alten Stiles ist demnach eine zweifache, sowohl dadurch, daß die Gehalte, Löhne und das Einkommen überhaupt niedriger waren, als auch dadurch, daß die Grundlage der Pensions-, respektive Provisionsberechnung gegen früher vergrößert worden ist.

Die verhältnismäßige Benachteiligung der Pensionisten, respektive Provisionisten alten Stils wird umso schwerer empfunden, als die immer zunehmende Teuerung, welche eine der hauptsächlichsten Ursachen für die Besserstellung des Personals ist, sich auch bei den Pensionisten, respektive Provisionisten alten Stils fühlbar macht. Die Wohnung, Verköstigung und Bekleidung wird für die vor dem 1. Jänner 1908 in den Ruhestand getretenen Bediensteten immer teurer und unerschwinglicher. Es ist eine notorische Tatsache, daß alle Nahrungsmittel sowie alle zum Haushalte notwendigen Bedarfsartikel, besonders in der letzten Zeit, um 5, 10, 20, 50, ja 100 Prozent im Preise gestiegen sind. Dadurch vermindert sich die den Pensionisten, respektive Provisionisten alten Stils gewährte Pension, respektive Provision, weil für den gleichen Betrag viel weniger notwendige Bedürfnisse befriedigt werden können. Außerdem kommt es gerade bei den Pensionisten, respektive Provisionisten oft vor, daß sie Arzt und Apotheke brauchen, wodurch ihr Einkommen, das kaum hinreicht, die notwendigsten Lebensbedürfnisse zu bestreiten noch mehr gekürzt wird. Bei der zunehmenden Teuerung müssen dieselben demnach mit allergrößter Entbehrung kämpfen und oft darben.

Es erscheinen daher beide Anträge als gerechtfertigt, wenn sie beanspruchen, man möge den vor dem 1. Jänner 1908 in den Ruhestand getretenen Pensionisten und Provisionisten eine Erhöhung ihrer Bezüge durch Anrechnung von 40 Prozent des innegehabten Quartiergeldes, oder eine dem gleichkommende prozentige Erhöhung der gegenwärtigen Ruheversorgung bewilligen. Gegen diese Erhöhung hat die k. k Staatseisenbahnverwaltung, als der Gegenstand im Jahre 1909 behandelt wurde, nachstehende Einwendungen gemacht:

1. Hinweis auf die großen Bürden, welche der Staat durch die Übernahme der passiven Fonds und der daraus erfolgenden Garantie der Erfüllung sämtlicher juridischen Pflichten eingegangen ist.

2. Hinweis auf die großen Aufgaben, welche durch Entsprechung des bezüglichen Antrages entstehen würden.

3. Hinweis darauf, daß der Staat juridisch nicht gebunden ist, Lasten zu tragen, für welche er keine Entschädigung erhält und Unrechte, welche die ehemaligen Privatbahnen an ihren Bediensteten begangen haben, auszugleichen.

Ich will hier einige der hier gemachten Einwendungen einer Kritik unterwerfen.

Ad 1 und 3. Es ist unstreitig, daß der Staat bei der Übernahme der Pensions- und Provisionsfonds nicht genügend vorsichtig war. Meiner Ansicht nach sollten die Pensionsfonds nicht als Aktiven nach dem ausgewiesenen Vermögen, sondern als ein Komplex des Vermögens und der Verbindlichkeiten, wobei die letzteren stark überwiegen, übernommen werden. Es sollte ziffernmäßig festgestellt werden, wie groß das Vermögen der zu übernehmenden Fonds sein sollte um nach den Regeln wahrheitsentsprechender Berechnung sämtlichen bereits fälligen, oder mit Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre der Bediensteten zu gewärtigenden Pensionen und Gaben bestreiten zu können. Es sollte demnach der Wert der bewilligten Gaben sowie der Wert der Anwartschaften sichergestellt, hiervon das Vermögen der Fonds abgerechnet und erst das Ergebnis dieser Berechnungen den Gesellschaften in das Deckungsbudget eingestellt werden.

Ich setze voraus, daß die Staatsbahnen eine überraschende Erscheinung entdeckt hätten, daß sie durch die Übernahme der Pensions- und Provisionsfonds kein aktives Vermögen, sondern riesenhafte Schulden übernommen haben, welche ohne übertreiben zu wollen, zumindest auf 200 Millionen Kronen geschätzt werden können.

Wenn nun auch schon der Staat entgegen den Gesellschaften so zuvorkommend war, daß er meines Erachtens Millionen Schulden übernommen hat ohne hierfür sonst vergütet zu sein, darf er diese Freundlichkeit nicht als Vorwand, sich den gerechten Akten der Humanität gegen die Bediensteten der verstaatlichten Bahnen und deren Hinterbliebenen, welche in der ganzen Angelegenheit durchaus unschuldig sind, entgegenstellen

Der vorsichtige Einlöser der Privatbahnen sollte meines Erachtens auch bedenken, daß die Erhöhung der Pensionen, welche vor langer Zeit bereits bewilligt und durch das Steigen der Teuerung und durch die Minderung des Geldwertes umsowehr notwendig wurden und aus dem Grunde, da sich dies mit unfehlbarer Sicherheit wiederholt und daß diesem Umstande die Gewohnheit einen juridischen Charakter eingeprägt hat, hierzu gerade gezwungen sein wird. Es gibt im juridischen Leben Erscheinungen, wo das geschriebene Recht nicht hinreicht. Es beweise mir jemand, daß der Staat seinen Pensionisten freiwillig eine Erhöhung der Pensionen gewährt hat.

Es gibt auch Pflichten, die nicht klagbar sind. Der Staat konnte von den Gesellschaften mit vollem Rechte verlangen, daß ihm mit einem bestimmten voraussichtlichen Betrage die Ausgaben für die in der Zukunft nötigen, wenn auch unklagbaren Pensionserhöhungen ersetzt werde.

Der Staat solle die Gesellschaft wenigstens dazu verhalten, daß, wenn in der Zukunft Pensionen der Stammbediensteten und deren Hinterbliebenen erhöht werden und wenn der Staat in gleichem Ausmaße die Pensionen der Bediensteten der verstaatlichten Bahnen erhöhen wird, die Gesellschaft die hiermit verbundenen Auslagen selbst bestreiten wird.

Nachdem der Staat im eigenen Interesse nicht vorsichtig genug war, überrascht es keineswegs, daß er auch zugunsten der übernommenen Personen, für deren wirtschaftliches Geschick er zumindest moralisch verantwortlich ist, nicht vorsichtig handelte. Für derartige Voraussichtlichkeiten hegte das Ministerium kein Verständnis. Bei den früheren Verstaatlichungen hat der Staat ebenfalls Fonds als Vermögen übernommen und ebenfalls nicht die Bedingung gestellt, daß ihm seitens der Gesellschaften eventuelle Pensionserhöhungen ersetzt werden, aber da hatte der Staat wenigstens soviel Anerkennung, daß er bei der Frage, ob auch den alten Pensionisten der verstaatlichten Bahnen die Pensionen erhöht werden sollen, ohne Ausreden beigestimmt, mit voller Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit die Pensionen erhöht hat, dieses Verlangen, damit als selbstverständlich und gerecht anerkennen wird.

Hierzu haben auch Umstände rein äußerlicher Eigenschaft beigetragen. Der Staat vereinigte die Pensionsfonds der verstaatlichten Bahnen mit den Pensions- oder Provisionsfonds der k. k. Staatsbahnen und wenn auch den Bediensteten der verstaatlichten Bahnen es freigestellt würde, sich nach den Normen der Pensionsfonds der früheren eigenen Bahnen behandeln zu lassen, war doch das Vermögenssubstrat für die Erfüllung der Pensionsverpflichtungen ein einziger Fonds. Die Altpensionisten waren hier Pensionisten der k. k. Staatsbahnen und waren deren Rechtsansprüche, wie jene der Stammpensionisten aus demselben Pensionsfonds zu erfüllen.

Zwischen Altpensionisten der seinerzeitigen Privatbahnen und der ursprünglichen Staatsbahnen bestand kein Unterschied. Auch werden bei der letzten Erhöhung der Pensionen die Altpensionisten der Elisabethbahn, Kronprinz Rudolfsbahn, Franz Josefsbahn, Erzherzog Albrechtsbahn, ungarischen Westbahn, böhmischen Westbahn, Dux—Bodenbacher Bahn usw., obwohl noch eine große Anzahl von Altpensionisten dieser Bahnen lebt, nicht ausgeschlossen. Warum plötzlich die neuen Grundsätze, wenn es sich um Altpensionisten der in letzter Zeit verstaatlichten Bahnen handelt?

Falls die Staatsverwaltung vernünftiger geworden ist — was ich nicht bezweifle — warum war sie nicht auch vernünftig, als es sich um die Auslösungsrente gehandelt hat?

Ich bin überzeugt, daß in diesem Kapitel viel schmerzliches zu finden wäre, wenn man suchen wollte und dürfte.

Schließlich, wenn wir schon gänzlich von der Präjudiz, welche ich soeben rücksichtlich der vor dem Jahre 1895 verstaatlichten Bahnen angeführt habe, absehen, hätte da nicht der Staat aus demselben Grunde die Erhöhung der Pensionen seinen Stammaltpensionisten verweigern können? War der Staat hier juridisch klagbar gezwungen, diesen Pensionisten die Pension zu erhöhen? Gewiß ebenfalls nicht, und doch bestehe ich und darauf, daß er hierzu verpflichtet war und ist durch dieses zwar ungeschriebene Gesetz ebenfalls verpflichtet, die Pensionen auch jenen zu erhöhen, denen er, durch die Verstaatlichung die Persönlichkeit an welche sie sich zu wenden hätten, den Betroffenen die Möglichkeit genommen hat?

Die Einwendung, daß der Staat zu diesem hier beantragten Akte nicht verpflichtet ist, hat daher keinen Grund. Ich wiederhole, daß er verpflichtet ist, und zwar in demselben Maße, als er verpflichtet war, die Pensionen der sonstigen Altpensionisten zu erhöhen.

Ad 2. Es bietet sich nun die Frage dar, um welchen Betrag es sich eigentlich handelt.

Diese Frage kann nur die Regierung allein beantworten und zwar auf Grund der Erhebungen. Ich muß mit bloßen Schätzungen Operieren. Doch überdies hoffe ich, daß ich mich im großen Ganzen nicht irre. Es handelt sich in erster Reihe um die finanzielle Konsequenz der Erhöhung, welche der Erhöhung der Pension der Altpensionisten, die vor dem Jahre 1899 pensioniert wurden, analog wäre.

Hier mußten die Verhältnisse bei den einzelnen verstaatlichten Bahnen berücksichtigt werden.

In der Voraussetzung jedoch, daß bei diesen Bahnen ebenfalls im Jahre 1899, die Regelung der Gehalte vorgenommen wurde, für welche auch der Umstand, daß die Privatbahnen in den letzten 10 bis 15

Jahren stets bestrebt waren, sich den diesbezüglichen Verhältnissen der k. k. österreichischen Staatsbahnen anzupassen, spricht, daß die Regelung bei den k. k. Staatsbahnen um beiläufig 20 Prozent die Gehalte erhöhte, in welchem Verhältnisse auch die Pensionen erhöht wurden, falls wir das Ergebnis der Erhöhung der Pensionen der Altpensionisten und falls wir die Anzahl der Letzteren und den Betrag der jährlichen Auszahlung kennen. Die Zahl der Pensionisten und Provisionisten der verstaatlichten Bahnen, um welche es sich hier handelt, betrug laut Jahresbericht der k. k. Staatsbahnen für das Jahr 1910 im ganzen:

1.	Pensionsfonds A der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	1.375
2.	„ B „ „ „	149
3.	„ I „ böhmischen Nordbahn	312
4.	„ II „ „ „	—
5.	„ der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahngesellschaft	432
6.	Provisionsfonds der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahngesellschaft	1.136
7.	Pensionsfonds der Österreichischen Nordwestbahn und Südnorddeutschen Verbindungsbahn	1.224
	Im ganzen daher .	4.628

Jahresbetrag der den Pensionisten ausbezahlten Pensionen:

1.	2,982.283 K
2.	45.551 „
3.	417.239 „
4.	—
5.	1,622.822 „
6.	984.704 „
7.	annähernd 2,800.000 „
	Im Ganzen daher . 8,852.599 K.

Nachdem laut statistischen Angaben nicht angenommen werden kann, daß von der angeführten Anzahl der Pensionisten mehr als 10 Prozent bestehen (nur 10 Prozent leben länger als 12 Jahre im Ruhestande) kommen hier bloß 462 oder rund genommen im ganzen nur 450 Pensionisten in Betracht und würden die Auslagen für die Erhöhung ihrer Pensionen höchstens 20 Prozent von 8,000.000 K, das ist 160.000 K jährlich betragen.

Gleich unbedeutende Auslagen würde die Erhöhung der Pensionen für die Pensionisten vom 1. November 1899 in Einbeziehung von 40 Prozent des Wiener Quartiergeldes bei unseren Bahnen bis zum Jahre 1908 Pensionierten erfordern.

Nach Abrechnung jener 450 ältesten Pensionisten verbleiben im ganzen 4.628 — 450 = 4.178.

Während der Jahre 1908, 1909 und 1910 sind annähernd 2.450 pensioniert worden, von denen regelmäßig wenigstens 50 wieder weniger geworden sind, durch Ableben oder Reaktivierung.

Es gibt demnach im ganzen 4.178 — 2.450 = 1.728 oder rund genommen 1.700 Pensionisten, welche in Betracht kämen.

Als Durchschnittspension dieses Mittelstandes des Pensionisten, kann die durchschnittliche Pension der Pensionisten überhaupt angenommen werden, denn was die Pensionisten nach dem Jahre 1908 mehr beziehen, das erhalten die vor dem Jahre 1900 Pensionierten weniger. Dieser Durchschnitt ist für meine Berechnung eher ungünstig, nachdem die Anzahl der Altpensionisten vor dem Jahre 1900 nur 450, wogegen jene der Altpensionisten nach dem Jahre 1908, 1.728 beträgt. Doch es mag sein, ich will mit äußersten Möglichkeiten rechnen. Demnach würde der jährliche Durchschnitt der Pension 8,852.599 : 4652 = 1913 oder mit Rücksicht auf die angeführte besonders ungünstige Voraussetzung 1900 K betragen.

Die jährliche Auszahlung der Pensionen an 1728 Pensionisten beträgt demnach 3,283.200 K.

Nachdem die Pensionen bis 1.000 K um . . . . . 12 Prozent
von 1.000 „ bis 2.000 K um . . . . . 8 „
„ 2.000 „ „ 3.000 „ „ . . . . . 5 „

erhöht wurden und wohl berechtigt angenommen werden kann, daß in die erste Stufe Arbeiter und Diener in die zweite die Unterbeamten und in die dritte die Beamten gehören und nachdem sich das Verhältnis dieser drei Kategorien weiter wie 3 : 1 = 1 stellt, kann durchschnittlich mit 10 Prozent Erhöhung der Pensionen gerechnet werden.

Demzufolge im großen Ganzen genommen, würden die daraus hervorkommenden Auslagen höchstens 300.000 K betragen.

Die Gesamtaktion, welche der Antrag bezweckt, würde eine jährliche Auslage von nur beiläufig 460.000 K erfordern und wäre hierdurch den Ärmsten der Armen geholfen.

Mit Rücksicht auf das Vorangeführte beantragt der Staatsangestelltenausschuß:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehetunlichst die Ruhegenüsse der Altpensionisten, beziehungsweise Altprovisionisten der ehemaligen Privatbahnen im Sinne des Erlasses des k. k. Eisenbahnministeriums vom 19. Mai 1908, Z. 19746, als auch des Erlasses vom 2. August 1910, Z. 12815 zu erhöhen.

Wien, 27. Mai 1913.

d'Elvert.
Obmann.

Frant. Bučival,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über die

vom k. k. Kreisgerichte Neutitschein verlangte Zustimmung des Reichsrates zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Johann Prokeš wegen der Übertretungen nach §§ 3, 19 und 2, 19 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135.

Das Tatsachenmaterial ergibt nachstehendes:

Nach einem am 17. November 1912 in Mährisch-Ostrau stattgehabten Meeting der böhmischen sozialdemokratischen Partei hat sich der Abgeordnete Johann Prokeš an einem öffentlichen Umzuge der Meetingteilnehmer beteiligt, zu welchem keine Bewilligung eingeholt war, und weiter am 8. Dezember 1912 eine öffentliche Volksversammlung in Komelin abgehalten, die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft wohl für 6 Uhr nachmittags bewilligt war, jedoch vom intervenierenden politischen Beamten, nachdem dieselbe bis 7 Uhr nachmittags nicht angefangen hat, jedes weitere Abhalten untersagt worden ist.

Der Immunitätsausschuß ist, ohne sich in irgendeine Prüfung der Frage des objektiven Tatbestandes einlassen zu wollen, der Ansicht, daß es sich in den beiden zur Anzeige gebrachten Fällen um Begebenheiten in Ausübung des Abgeordnetenmandats handelt und daß sohin zum Schutze der Abgeordnetenimmunität die Zustimmung des Reichsrates zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Johann Prokeš zu verweigern ist.

Der Immunitätsausschuß stellt sohin den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das vom k. k. Kreisgerichte Neutitschein unterm 27. März 1913 gestellte Ersuchen um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Johann Prokeš wegen Übertretung nach §§ 3, 19 und 2, 19 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, wird abgelehnt."

Wien, 29. Mai 1913.

Bukvaj,
Obmann.

Jan Sedlák,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über

das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes für Strafsachen in Buczacz vom 17. Juli 1912 um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Herrn Reichsratsabgeordneten Ladislaus Serwatowski wegen Vergehens nach § 335 St. G.

Wie aus den vorgelegten gerichtlichen Akten hervorgeht, besteht die dem Herrn Abgeordneten Ladislaus Serwatowski zur Last gelegte Tat darin, daß am 15. Dezember 1911 in seiner Mühle ein Knabe von einer Transmission ergriffen und tödlich verletzt wurde.

Da die dem Abgeordneten Herrn Ladislaus Serwatowski zur Last gelegte Tat mit seiner politischen Tätigkeit nicht in Zusammenhang steht, stellt der Immunitätsausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Herrn Reichsratsabgeordneten Ladislaus Serwatowski wegen Vergehens nach § 335 St. G. erteilen."

Wien, 29. Mai 1913.

Bukvaj,
Obmann.

Ruebenbauer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses,

betreffend

das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Josefstadt-Wien um Veranlassung der Auslieferung des Reichsratsabgeordneten Max Winter wegen Übertretung nach Artikel III der Preßgesetznovelle.

In der Wiener „Arbeiter-Zeitung" vom 23. April 1911 erschien unter der Spitzmarke „Unfug in der Fortbildungsschule der Zahntechniker" ein Artikel, der die Beschuldigung enthielt, „der Fachlehrer Gromann betätige sich als Prügelpädagoge" und „schallende Ohrfeigen seien bei ihm nichts Seltenes". Herr Hans Gromann, Kammerzahnarzt in Wien, strengte darauf gegen Herrn Max Winter, der damals als verantwortlicher Redakteur der „Arbeiter-Zeitung" fungierte, einen Prozeß wegen Ehrenbeleidigung an. Bei seiner Vernehmung gab Herr Winter an, daß er den inkriminierten Artikel weder verfaßt, noch vor der Drucklegung gelesen und zum Druck befördert habe. Der Privatankläger stellte hierauf den Antrag, den Akt an das Bezirksgericht Wien-Josefstadt zur Strafamtshandlung nach Artikel III der Preßgesetznovelle abzutreten, welchem Antrage Folge gegeben wurde. Da inzwischen Herr Max Winter zum Mitglied des Abgeordnetenhauses gewählt wurde, stellt das k. k. Bezirksgericht Josefstadt in Straffachen (Wien) das Begehren, das Abgeordnetenhaus möge seine Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Max Winter wegen des oben mitgeteilten Deliktes erteilen.

Da der Gegenstand der Anklage mit der Tätigkeit des Herrn Max Winter als Mitglied des Reichsrates in keinerlei Zusammenhang steht, beantragt der Immunitätsausschuß:

„Dem Begehren des k. k. Bezirksgerichtes Josefstadt in Straffachen um Auslieferung des Abgeordneten Max Winter wegen Übertretung nach Artikel III der Preßgesetznovelle wird stattgegeben."

Wien, 29. Mai 1913.

Bukvaj,
Obmann.

Rieger Eduard,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses,

betreffend

das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Josefstadt (Wien) um Auslieferung des Abgeordneten Max Winter wegen Übertretung nach Artikel III der Preßgesetznovelle.

Am 10. Jänner 1911 erschien in der Wiener „Arbeiter-Zeitung" unter dem Titel: „Ein neuer Gewaltakt des Magistrats" ein Artikel, in welchem Dr. Konstantin Mayer, Magistratsrat in Wien, der Lüge geziehen wurde. Herr Mayer überreichte hierauf beim k. k. Landesgericht in Wien gegen den damaligen verantwortlichen Redakteur der „Arbeiter-Zeitung", Herrn Max Winter eine Privat-Ehrenbeleidigungsklage. Da Herr Max Winter bei seiner Einvernahme angab, daß er den fraglichen Artikel nicht verfaßt, vor der Drucklegung nicht gelesen und ihn auch nicht zum Drucke befördert habe, wurde auf Antrag des Privatanklägers der Akt wegen Übertretung nach Artikel III der Preßgesetznovelle an das Bezirksgericht Josefstadt in Strafsachen (Wien) abgetreten. Inzwischen erfolgte die Wahl Winters zum Reichsratsabgeordneten. Das Bezirksgericht Josefstadt stellte nun an das Abgeordnetenhaus das Begehren um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Max Winter wegen Übertretung nach Artikel III der Preßgesetznovelle.

Mit Rücksicht darauf, daß der Gegenstand der Anklage mit der Ausübung des Reichsratsmandats seitens des Herrn Abgeordneten Max Winter keinerlei Zusammenhang aufweist, beantragt der Immunitätsausschuß:

„Dem Begehren des k. k. Bezirksgerichtes Josefstadt (Wien) um Auslieferung des Reichsratsabgeordneten Max Winter wegen Übertretung nach Artikel III der Preßgesetznovelle wird die Zustimmung erteilt."

Wien, 21. Mai 1913.

Bukvaj,
Obmann,

Rieger Eduard,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

den Beschluß des Herrenhauses, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, über die Organisation des Reichsgerichtes, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Erkenntnisse (Nr. 1099 der Beilagen ex 1911).

Der vorliegende Gesetzentwurf verdankt seinen Ursprung der Initiative und dem Antrage des Präsidenten des Reichsgerichtes Dr. Unger. Der Antrag, der schon in der früheren Session des Herrenhauses einmal von der Justizkommission desselben angenommen wurde, ist jetzt in der Dezembertagung des Herrenhauses im Jahre 1911 auf Grund des Berichtes des Dr. v. Grabmayr einhellig beschlossen worden.

Aus den Ausführungen des Referenten des Herrenhauses geht folgendes hervor:

Im Gesetzentwurfe handelt es sich um eine kleine, aber nichtsdestoweniger wichtige Ergänzung der im im § 29 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, bestehenden Vorschrift über die Schöpfung der Erkenntnisse des Reichsgerichtes.

Nach § 6 des obbezeichneten Gesetzes ist zur Schöpfung eines gültigen Erkenntnisses des Reichsgerichtes nebst dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens acht Stimmführern erforderlich.

Das Reichsgericht entscheidet immer nur im vollen Kollegium und nicht in Senaten mit festgesetzter Zahl, wie es der Fall beim Obersten Gerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof ist.

Das Plenum des Reichsgerichtes besitzt höchstens zwölf und mindestens acht Richter, woraus erhellt, daß die Zahl und die Zusammensetzung der Richter immer einer Schwankung unterworfen ist.

Aus dieser Schwankung der Zusammensetzung des Kollegiums, wenn sie in derselben Session des Gerichtes stattfindet, kann sehr leicht auch die Schwankung der Judikatur hervorgehen, und tatsächlich sind nach Angabe des Präsidenten des Reichsgerichtes in den letzten Jahren Fälle vorgekommen, wo in derselben Session, ja sogar in derselben Woche, in grundsätzlichen Fragen widersprechende Entscheidungen gefällt wurden.

Derartige Widersprüche bei dem höchsten Gerichtshofe, der in den wichtigen Fragen des öffentlichen Rechtes in letzter Instanz entscheidet, sind nicht nur peinlich an und für sich, aber sie sind auch für die Fortentwicklung der Grundlagen des Rechtslebens im Staate sehr schädlich, da die Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht besteht und eine stabile Basis zum Ausbau der grundsätzlichen und wichtigen Rechtsnormen nicht gegeben wird.

Es ist also eine natürliche Aufgabe der Legislatur, daß im gegebenen Fall eine Remedur geschaffen werden muß.

Der Beschluß des Herrenhauses hat nun diese Remedur in der Annahme des Antrages Dr. Ungers gefunden. An den Grundlagen des bestehenden Gesetzes hat man gar nichts geändert, man hat nur die Vorschrift über die Schöpfung der Erkenntnisse ergänzt, und der Justizausschuß ist zur einhelligen Anschauung gekommen, daß diese Ergänzung eine glückliche Lösung der bestehenden Frage bildet.

Die anderen obersten Gerichte besitzen nämlich die Einrichtung der sogenannten verstärkten Senate. Wenn man von einer früheren Entscheidung abzugehen als wünschenswert erachtet, wird der Fall einer speziellen, feierlichen Beratung in einem verstärkten Senat unterzogen, und eine solche Entscheidung bildet sodann den Grundsatz der nachherigen Rechtsprechung.

Das Reichsgericht entscheidet — wie gesagt — immer im Plenum und kann auf Grund seiner Einrichtungen keinen verstärkten Senat bilden.

Das Reichsgericht entwirft sich aber selbst (§ 10 des Gesetzes) seine Geschäftsordnung und kann die Autorität der von ihm ergehenden Grundsätze verstärken. Die Idee des Gesetzentwurfes geht nämlich dahin, daß das Reichsgericht in den ihm wichtig erscheinenden Fällen die Schöpfung des Erkenntnisses mit acht Stimmen, also mit Zweidrittelmajorität des vollbesetzten Richterkollegiums beschließen soll.

Um die Konstanz und Einheitlichkeit der Rechtsprechung einzuführen, wird nun ein Judikatenbuch bestehen. In das Judikatenbuch kann ein Rechtssatz nur dann eingetragen werden, wenn das Reichsgericht den Rechtssatz und dessen Eintragung mit acht Stimmen beschlossen hat.

Wenn das Reichsgericht die Revision eines solchen Judikates als wünschenswert erachtet, muß das Abgehen von einem im Judikatenbuch eingetragenen Rechtssatze mit derselben Zweidrittelmajorität des Plenums, also mit acht Stimmen beschlossen werden.

Auf diese Weise trachtet man, der voreiligen, leichtfertigen Abänderung der beschlossenen grundsätzlichen Erkenntnisse und den Widersprüchen in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes vorzubeugen.

In voller Würdigung der Beweggründe dieser Reform und in Erwägung, daß das Bedürfnis nach der Stärkung der Autorität und der Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes bereits anerkannt worden ist, hat der Justizausschuß dem Beschlusse des Herrenhauses vollkommen zugestimmt.

Der Justizausschuß schließt nun mit der Bitte:

„Das hohe Haus wolle dem beiliegenden ·/. Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen."

Dr. Waldner,
Obmann.

Dr. Alex. Lisiewicz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

zur

Abänderung des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, betreffend die Organisation des Reichsgerichtes, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Erkenntnisse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 29 des obbezeichneten Gesetzes hat zu lauten wie folgt:

Die Erkenntnisse des Reichsgerichtes werden mit absoluter Stimmenmehrheit geschöpft.

Zur Schöpfung eines Erkenntnisses jedoch, welches mit einem in das Judikatenbuch eingetragenen Rechtssatze im Widerspruch steht, sind acht Stimmen erforderlich.

In das Judikatenbuch ist ein Rechtssatz einzutragen, wenn das Reichsgericht den Rechtssatz und dessen Eintragung mit acht Stimmen beschlossen hat.

Der Vorsitzende gibt nur dann, wenn die Stimmen gleich geteilt sind, seine Stimme ab; die Meinung, der er beitritt, wird dadurch zum Beschluß erhoben.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Gesamtministerium betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Edmund Rauch und Genossen,

betreffend

die gesetzliche Regelung der Stellung der Religionslehrer konfessioneller Minoritäten an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Durch das Gesetz vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86, und die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 10. Juni 1875, R. G. Bl. Nr. 26, wurde der obligatorische Charakter des Religionsunterrichtes unter allen Umständen anerkannt. Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 99, wird jedoch der Religionsunterricht aus Staatsmitteln nur dann honoriert, wenn an einer und derselben Schule mindestens 20 Schüler der betreffenden Konfession angehören.

Diese Remuneration beträgt für Wien und Prag mit Vororten 120 K jährlich für eine jede Unterrichtsstunde wöchentlich und wird durch eine Quinquennalzulage auf 160 K erhöht (Erlässe des Kultusministeriums vom 10. Oktober 1892, Z. 3654/91, und 5. Oktober 1894, Z. 12765). In den übrigen Städten beträgt diese Remuneration 100 K, beziehungsweise für Lehrpersonen, welche die vollständige Lehrbefähigung nicht nachweisen können, 80 K. Dienstunfähigen Religionslehrern oder deren Witwen wurde von Fall zu Fall im Gnadenwege eine Pension gewährt.

Diese Verhältnisse entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Nachdem der Unterricht der nichtobligaten Gegenstände: Stenographie, Gesang usw. immer remuneriert wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Schüler, so ist es wahrlich nicht einzusehen, warum es nicht beim Religionsunterrichte gleichfalls sein soll, da doch der Religionsunterricht den ersten Platz in unserem Lehrplan einnimmt.

Die Remuneration selbst ist mit Rücksicht auf die in den letzten 20 Jahren eingetretenen Änderungen in den Teuerungsverhältnissen ungenügend, und es ist gerechtfertigt, daß die Remunerationen der Religionslehrer erhöht werden, wie auch das Einkommen des übrigen Lehrpersonals erhöht wurde.

Wenn wir nun die Bedeutung berücksichtigen, die unser Lehrplan dem Religionsunterrichte beilegt, so ist es nur logisch, wenn verlangt wird, daß die Religionslehrer analog dem übrigen Lehrpersonal behandelt werden und daß ihnen ein gesetzlicher Ruhegehalt zuteil wird, der aus dem Pensionsfonds gedeckt werden würde, zu welchem die Religionslehrer beizutragen verpflichtet wären.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf, betreffend die Stellung der Religionslehrer der konfessionellen Minoritäten, zur verfassungsmäßigen Erledigung dem Abgeordnetenhause vorzulegen, welcher folgende Grundsätze zu enthalten hätte:

1. Den Religionslehrern — soweit sie nicht als k. k. Lehrer angestellt sind oder Anspruch auf eine wirkliche Lehrstelle haben — ist für den Religionsunterricht eine Remuneration ohne Rücksicht auf die Zahl der Schüler zu gewähren.

2. Diese Remuneration hat in den Städten der I. und II. Aktivitätszulagengruppe in den ersten fünf Jahren 120 K jährlich für die wöchentliche Unterrichtsstunde, in den weiteren fünf Jahren 160 K und nach zehnjähriger Dienstzeit 200 K, in den übrigen Städten in den ersten fünf Jahren 100 K und nach fünf Jahren 140 K zu betragen.

3. Den Religionslehrern ist ein Ruhegehalt und ihren Hinterbliebenen eine Reliktenversorgung nach Maßgabe des Pensionsstatutes für Staatslehrpersonen aus dem Pensionsfonds zu gewähren, zu welchem die Religionslehrer entsprechend beizutragen verpflichtet sind."

In formeller Beziehung beantragen wir, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschuß zuzuweisen.

Klesk.	Rauch.
Sliwiński.	Serwatowski.
Londzin.	Kolischer.
Jabłoński.	F. Wróbel.
Angerman.	Loewenstein.
Abrahamowicz.	Dr. Steinhaus.
Dr. Czaykowski.	Bojko.
Zieleniewski.	Dr. Lisiewicz.
Rychlik.	Rey.
Steskowicz.	Wysocki.
German.	Zarański.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gewerbeausschusses,

betreffend

gewerberechtliche Vorlesungen an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten.

In Gewerbekreisen wird fortgesetzt darüber Klage geführt, daß die jüngeren Verwaltungsbeamten bei den politischen Behörden I. Instanz vielfach die gewerberechtlichen Fragen in nur ungenügender Weise beherrschen. Die Ursache für diese beklagenswerte Erscheinung liegt wohl hauptsächlich in dem Umstande, daß im derzeitigen Lehrplane der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten dem Verwaltungsrechte überhaupt und im besonderen dem Gewerberechte nur ein sehr geringer Raum gewährt ist. Die Unterweisung der künftigen Verwaltungsbeamten beschränkt sich hauptsächlich auf trockene statistische Daten, im besten Falle auf eine allgemeine Übersicht der staatlichen Organisation. Zum Einblicke in das schwierige und vielfach umstrittene Gebiet des gewerblichen Lebens wird an unseren Hochschulen nahezu keine Gelegenheit geboten. Darauf ist es zurückzuführen, daß die Erkenntnis des praktischen wirtschaftlichen Lebens solchen Beamten oft vollends mangelt. Die Art und Weise, wie die Heranbildung der künftigen Verwaltungsbeamten geschieht, ist geradezu bedenklich. Kein Einsichtiger wird leugnen, daß die meisten der jungen Leute, welche sich dem Verwaltungsdienste widmen, von dem Wesen, von den Zielen und von den Grundsätzen, welche diejenigen leiten sollten, denen die Handhabung des Gesetzes anvertraut wird, fast nichts wissen. So kommt es, daß immer nur nach dem Schema der Überlieferung ohne Rücksicht auf die unausgesetzt wechselnden Erscheinungen im modernen Wirtschaftsleben gearbeitet wird. Von Bestrebungen nach Läuterung und Verbesserung wirtschaftlicher Erkenntnisse ist nur in den seltensten Fällen etwas zu merken; die Ursache liegt nicht in letzter Linie im Mangel an Gelegenheit auf der Hochschule, sich solche Erkenntnisse zu eigen machen zu können. Die erklärliche Folge davon ist, daß die jungen Juristen, die ins Leben treten, für die Bestrebungen, Rechte, Pflichten und schweren Sorgen der Angehörigen der gewerblichen Berufe nahezu kein Verständnis haben. Noch weniger fühlen sie eine Anregung zur Entwicklung des gewerblichen Rechtes in sich. Es ist sonach leicht zu ermessen, wie die Dinge in diesen Belangen liegen, wenn man Juristen mit einer solchen Schulung wichtige Rechtsfragen des Gewerbestandes anvertrauen muß.

Für Verwaltungslehre und für verwandte und Einzelfächer in dieser Lehre bestehen an den Hochschulen wohl Lehrkanzeln, jedoch nur in so allgemeiner Form, daß von einer brauchbaren Belehrung und Aufklärung in den einzelnen Zweigen der Verwaltung kaum die Rede sein kann.

Bei der Behandlung dieses Gegenstandes im Gewerbeausschusse teilte Seine Exzellenz der Herr Unterrichtsminister mit, daß nur an der Universität Wien ein Kolleg über Gewerberecht und an der Universität Graz ein solches für Gewerberecht und Arbeiterversicherung eingeführt ist. Hieraus erhellt am besten, wie gering dieses so überaus wichtige Feld des Wirtschaftslebens von unserer Unterrichtsverwaltung eingeschätzt wurde. Die geradezu überstürzenden Fortschritte der Technik, die natürlich auch die gewerbliche Produktion intensivst berühren, lassen es aber nicht zu, nach starren Buchstaben veralteter Rechtsnormen den

Verwaltungsapparat so fort arbeiten, oder auch nicht arbeiten zu lassen wie dies bisher geschehen ist. Geradezu im öffentlichen Interesse scheint es daher geboten, daß sich das Recht und in erster Linie das öffentliche Recht den Anforderungen der Zeit innigst anpasse.

Um dieser berechtigten Forderung des für das ganze staatliche und wirtschaftliche Leben so ungemein bedeutsamen, in vieler Hinsicht geradezu ausschlaggebenden Gewerbestandes nachzukommen, wird es selbstverständlich nicht genügen, in den verlangten Vorlesungen nur die einzelnen Bestimmungen des geltenden Gewerberechtes zu behandeln und die zukünftigen Gewerbereferenten lediglich mit den gesetzlichen Normen, mit den neuesten Entscheidungen vertraut zu machen — so sehr dies auch eine wichtige Aufgabe dieser Vorträge sein wird —, es muß vielmehr, um ein volles Verständnis für die gewerblichen Fragen zu gewinnen, eine besondere Hauptaufgabe des Vortragenden sein, die geschichtliche Entwicklung des Gewerbewesens von seinen Anfängen an, unter stetem Hinweis auf die jeweils vorhanden gewesenen und für die Entwicklung des Gewerbestandes maßgebenden wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse, auf klarer und möglichst breiter Grundlage darzulegen. Kulturgeschichtliche und rechtshistorische Momente dürften also keineswegs außer acht gelassen werden. Die vielen Schwankungen und Kämpfe in der Gewerbegesetzgebung seit der Generalzunftordnung Kaiser Karls VI. bis zur heutigen Gewerbegesetzgebung und alle damit verbundenen wirtschaftspolitischen Erscheinungen sollen daher volle Beachtung finden. Die systematische Behandlung der gewerberechtlichen Normen muß im Zusammenhalte mit allen für den produzierenden Gewerbestand maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen unter Betonung der Entwicklung und des Standes des wirtschaftlichen Lebens und unter Hinweis auf die durch die technischen Erfindungen hervorgerufenen Umwälzungen in der Produktion, im Verkehre, in der Industrialisierung mancher Gewerbe, in der Ausdehnung des Handels vom Warenaustausch im engen Kreise bis zum Welthandel, in der Behandlung der Fragen, ob und wie weit das produzierende Gewerbe an dieser großen wirtschaftlichen Entwicklung teilnimmt, zur Darstellung gelangen.

Von den für den jungen Verwaltungsbeamten wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung seien besonders hervorgehoben: Die Normen über den Antritt der Gewerbe, über die Betriebsanlagen, über den Umfang der Gewerbeberechtigungen und über das Genossenschaftswesen mit besonderer Berücksichtigung des Einflusses der Gewerbegenossenschaften auf die gewerbliche Judikatur. Nicht zu vergessen sind da die Aufgaben der Genossenschaftsinstruktoren.

Um noch weiteres anzuführen: Man wird sich in diesen Kollegien außer der gewerblichen Gesetzgebung und den hierzugehörigen gesetzlichen Bestimmungen (Sonn- und Feiertagsruhe, Hausierhandel, Aufsuchung von Bestellungen auf Waren durch Handelsreisende, Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, Warenvertrieb und unlauterer Wettbewerb) noch angelegentlichst den Bestimmungen über die Gewerbeinspektion, über das Gewerbeförderungswesen und das Gewerbeschulwesen zuwenden müssen. Die für die Gewerbetreibenden und die mit ihnen schaffenden Arbeiter so wichtigen Bestimmungen der Arbeiterkranken- und Unfallgesetze, die sozialen Fürsorgegesetze, das Gesetz über die Pensionsversicherung der Privatangestellten hätten in der Behandlung selbstverständlich einen breiten Raum einzunehmen, aber auch die Steuergesetze (Hauszins-, Erwerb-, Personaleinkommen- und Rentensteuer), die Gesetze über die indirekten Abgaben (Gebühren, Zölle, Taxen, Verzehrungssteuer) dürften nicht unbeachtet bleiben. Auch die Bestimmungen über das Bauwesen, das Geldwesen (Spar- und Kreditinstitute), das Verkehrswesen, den Erfinder-, Marken- und Musterschutz, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ferner die wichtigsten Bestimmungen des Handels- und Wechselrechtes und der hierauf bezughabenden prozessualen Normen der Gewerbegerichte, wären vom Standpunkte des Gewerbes zu bearbeiten.

Den zukünftigen Dozenten für Gewerberecht erwarten also bedeutende und umfassende Arbeiten, soll er für zukünftige Verwaltungsbeamte das wirtschaftliche, soziale und rechtliche Leben des Gewerbestandes in großzügiger, ersprießlicher und zusammenfassender Weise behandeln und zur Darstellung bringen. Nur so wird es aber möglich sein, die Verwaltungsbeamten zum vollen Verständnis in gewerblichen Fragen heranzubilden und eine moderne gewerbliche Verwaltung anzubahnen und sicherzustellen.

Anläßlich der Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1912, brachte Abgeordneter Einspinner am 12. Dezember 1911 einen Resolutionsantrag ein, das Unterrichtsministerium aufzufordern, an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten bei den Vorlesungen über Verwaltungsrecht auf das Gewerberecht besonderen Bedacht zu nehmen, Spezialkollegien über Gewerbewesen abhalten zu lassen und zu erwägen, ob nicht für solche Spezialkollegien über Gewerbewesen besondere Dozenten bestellt werden sollen. Dieser Resolutionsantrag wurde dem Gewerbeausschusse zugewiesen.

Im Zuge der Verhandlungen im Gewerbeausschusse über diesen Gegenstand, wo sich die Vertreter aller Parteien für eine solche Reform und für die Referentenanträge ausgesprochen haben, wurde noch die wertvolle Anregung gegeben, es seien außer der Festlegung der Dozenturen auf den Universitäten noch bei sämtlichen politischen Landesbehörden alljährlich durch erfahrene Verwaltungsbeamte Spezialkurse über Gewerberecht

abzuhalten. Diese Einführung wäre in der Tat geeignet, das Wissen des jungen Beamten auf gewerbepolitischem Gebiete zu vertiefen, zumal derselbe mittlerweile Gelegenheit fand, das auf der Hochschule erworbene Wissen, wenn schon nicht im vollen Umfange, so doch teilweise praktisch zu betätigen.

Sohin stellt der Gewerbeausschuß folgenden Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert zu veranlassen:

a) daß an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten bei den Vorlesungen über Verwaltungsrecht auf das Gewerberecht besonders Bedacht genommen werde;

b) daß womöglich Spezialkollegien über Gewerbewesen abgehalten werden;

c) zu erwägen, ob nicht für solche Spezialkollegien über Gewerbewesen besondere Dozenturen zuzulassen wären und

d) bei sämtlichen politischen Landesbehörden alljährlich durch erfahrene Verwaltungsbeamte Spezialkurse über Gewerberecht halten zu lassen."

Wien, 20. Mai 1913.

Pacher,
Obmann.

A. Einspinner,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Charvát und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Littau in die III. Klasse der Aktivitätszulagen, und zwar aus nachfolgenden Gründen.

Die Stadt Littau hat 4600 Einwohner. An die Stadt Littau grenzen unmittelbar die Gemeinde Chorelitz mit 238, die Gemeinde Aßmeritz mit 658 Einwohnern letztere Gemeinde ist von Littau nur zehn Minuten entfernt, die Gemeinde Schwarzbach mit 988, Neuschloß, Neuhof und Schargaun mit 120 Einwohnern, somit zusammen 6604 Einwohner, welche alle in Littau ihre Einkäufe besorgen.

Es muß bemerkt werden, daß sich in Schwarzbach an der Hauptstecke Prerau—Olmütz—Prag die Kreuzung der Staatsbahn befindet, dann ein Gymnasium und ein Redemptoristenkloster, welches jährlich tausende Pilger besuchen.

Littau liegt im Wassergebiete der March, welche mit sieben Armen die Stadt durchzieht. An Industrie hat Littau: Eine Zuckerfabrik, ein Brauhaus (90.000 Hektoliter pro Jahr) mit zwei Mälzereien, eine Spiritusbrennerei mit Hefeerzeugung, eine Blechfabrik F. Metiska, eine Papierfabrik F. Grätzer, zwei Sägewerke und Schindelerzeugung, eine Malzfabrik Haas, vier Dampf- und Walzmühlen, eine städtische Elektrizitätsanlage mit einem Verzweigungsnetze für zwölf umliegende Dörfer, drei Ziegeleien, drei Likörfabriken, einen Lagerplatz der landwirtschaftlichen Genossenschaft, einen elektrotechnischen Betrieb F. Motka, eine Möbelfabrik, eine Maschinenfabrik Koupil und einen starken Export kosmetischer Präparate.

Der Bau der Verbindungsbahn Littau—Proßenitz wurde bereits begonnen und für die nächste Zeit ist eine Automobilverbindung nach Konitz, der Bau eines Krankenhauses für eine halbe Million Kronen, eine Wasserleitung, die Marchregulierung, der Bau der elektrischen Bahn Littau— Přikaz projektiert.

An Schulen sind vorhanden: Eine Landesoberrealschule und ein Realgymnasium, eine böhmische Mädchenvolks- und Bürgerschule, eine Knabenvolksschule, eine landwirtschaftliche Winterschule, eine gewerbliche Fortbildungsschule, eine deutsche Mädchen- und Knabenbürgerschule und eine fünfklassige Volksschule, eine Musikschule und vier Kindergärten.

Der Handel ist bedeutend entwickelt und beschäftigt eine Reihe von Bediensteten.

An Ämtern sind vorhanden: Die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit dem Steuerreferat, das k. k. Bezirksgericht, ein Evidenzkataster, eine technische Finanzkontrolle, ein k. k. Steueramt, eine Finanzwach-Bezirkskontrolle, ein k. k. Postamt, eine Bahnstation, eine Finanzwachabteilung, ein Gendarmeriebezirkskommando und eine Gendarmeriestation, ein Eichamt, städtische Gemeindeämter und fürstlich Liechtensteinsche Ämter in Neuschloß.

Die Geldinstitute sind: Die landwirtschaftliche Vorschußkasse mit einer Einlage von 8,000.000 K, die städtische Sparkasse, der Spar- und Vorschußverein, die Bankvereinigung, das gewerbliche Kreditinstitut.

Antrag

des

Abgeordneten Jiráſek und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Bäckerfachschule in Prag.

Der Erzeugungsprozeß im Bäckergewerbe erfolgt noch immer in derselben Weise wie vor 2000 und mehr Jahren. Ganze Jahrhunderte hindurch blieb der Erzeugungsprozeß beim Bäckergewerbe unverändert. Trotzdem daß der Erzeugungsprozeß beim Bäckergewerbe auf Grund chemischer und physiologischer Erfahrungen erfolgt, ist weder der Meister noch der Arbeiter mit denselben vertraut.

In letzter Zeit ist jedoch das Bäckergewerbe infolge Ausgestaltung der Maschinentechnik Änderungen unterworfen. Die frühere manuelle Produktion wandelt sich in maschinelle Erzeugung um: es werden Maschinen mit elektrischem Antriebe eingeführt, Maschinenöfen gebaut und andere technische Behelfe angewendet. Auch das bei der Produktion der Bäckererzeugnisse zur Anwendung gelangende Material weist namhaftere Veränderungen auf. Es ist natürlich, daß diese Revolution auch eine Änderung des bisherigen Erzeugungsprozesses zur Folge hat.

Damit ergibt sich die Notwendigkeit einer theoretischen und praktischen Ausbildung, welche das Bäckergewerbe gänzlich entbehrt, und dieser Mangel laßt sich durch Einführung des Unterrichtes durch erfahrene fachlich und theoretisch gebildete, die chemischen und physiologischen Kenntnisse beherrschende Lehrer beseitigen. Heutzutage, wo das Bäckergewerbe einen schweren Kampf mit großen Bäckerwarenfabriken zu führen hat, die mit allen möglichen technischen Behelfen ausgerüstet sind, zeigt sich die Notwendigkeit einer theoretischen Ausbildung der Angehörigen des Bäckergewerbes. Das Bäckerkleingewerbe kann diesen Konkurrenzkampf mit der Großindustrie nur durch Fachkenntnisse und Reife seiner Angehörigen ehrenhaft bestehen. Es muß aber auch das Bäckerkleingewerbe, um mit den Großbäckereien gleichen Schritt halten zu können, zur maschinellen Erzeugung und damit zur Reform des Erzeugungsprozesses schreiten und dazu benötigt es gute, die Kenntnis des chemischen Vorganges der Produktion beherrschende Arbeitskräfte.

Es erscheint daher die Errichtung einer Bildungsanstalt oder Schule für Angehörige des Bäckergewerbes sowohl für die Meister als auch für die Arbeiter und den Nachwuchs notwendig.

Was die Organisation einer solchen Anstalt oder Schule anbelangt, so könnte dieselbe dem technologischen Museum in Prag angegliedert werden.

Der Lehrstoff müßte sich auf Materialkenntnis, seine Zusammensetzung, den chemischen Vorgang der Produktion, die modernen technischen Erzeugungsbehelfe, den Ankauf des Materials, die Erzeugungskalkulation, die Handels- und Börsenusancen, die Buchführung usw. erstrecken. Für die erste Zeit könnten einjährige Kurse mit zweitägigem Unterrichte in der Woche, später zweijährige Kurse mit täglichem Unterrichte errichtet werden. Dieser Anstalt müßte eine „Musterbäckerwerkstätte" angegliedert werden, welche mit allen modernen technischen Behelfen auszustatten wäre. Wegen Mangels an geschulten Lehrern in theoretischer und fachlicher Hinsicht braucht man keine Besorgnis zu hegen, ebenso nicht in betreff des Besuches der Angehörigen des Bäckerfaches. Dies beweist die beinahe riesige Teilnahme der Bäckerarbeiter an den von der Gehilfenversammlung der Bäckergenossenschaft in Prag unter Mitwirkung des technologische Museums in Prag veranstalteten Bildungskursen.

Im Hinblicke auf die oberwähnten Gründe stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, binnen kürzester Zeit an die Errichtung einer Bäckerfachschule in Prag heranzutreten und zu diesem Zwecke den betreffenden Betrag in den Voranschlag pro 1914 einzustellen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 29. Mai 1913.

Habermann.
Šmeral.
Svěcený.
Pik.
Vaněk.
Dr. Soukup.
Aust.
Jaroš.
Modráček.
Prokeš.

Jiráśek.
A. Němec.
Charvát.
Klička.
Dr. Witt
Biňovec.
Stejskal.
Svoboda.
Hybeš.
Filipínský.
Hnátek."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Pitacco und Genossen,

betreffend

die Verbesserung und Verkürzung der Eisenbahnstrecke Triest—Cervignano—Venedig.

Von den drei Hauptbahnen, die von Venedig abzweigend die Verbindung mit Österreich über Pontafel, Cormons und Cervignano ausüben, ist gewiß die letztere weitaus die wichtigste.

Sie bildet die kürzeste Verbindung einerseits zwischen Triest—Venedig—Italien, andrerseits zwischen Wien—Budapest und das sonstige Inland mit Italien.

Diese Strecke ist auf österreichischem Gebiete von der k. k. priv. Südbahngesellschaft (Triest—Monfalcone) und von der k. k. Staatsbahn [Friauler Bahn] (Monfalcone—Cervignano) betrieben, auf italienischem Gebiete statt dessen von der „Società Veneta" und von den italienischen Staatsbahnen.

Obwohl sich der Verkehr in den letzten Jahren auf dieser Strecke ums Vierfache vermehrte, sind die Verbindungen keinesfalls verbessert worden, ja die Fahrzeiten und Aufenthalte sind vielmehr in solchem Maße verlängert, daß, wie aus folgender Tafel ersichtlich ist, die heutige Fahrzeit zwischen Triest und Venedig um 25 Prozent länger dauert als vor zehn Jahren.

Fahrtdauer der Züge Triest—Venedig und umgekehrt:

Triest—Venedig

	Schnellzug	Personenzug morgens	Personenzug mittags	Schnellzug abends
1913 . .	4 St. 05 Min.	5 St. 10 Min.	4 St. 45 Min.	4 St. 13 Min.
1912 . .	3 59		4 35	4 28
1911 . .	4 —		4 42	4 08
1910 . .	3 57		4 50	4 05
1909 . .	3 57		5 10	4 05
1908 . .	4 01		4 55	4 05
1907 . .	3 58		5 30	4 —
1906 . .	3 56			4 —
1905 . .	3 53			4 —
1902 . .	4 27			4 —
				4 —

Venedig — Triest

	Personenzug Schnellzug morgens	Personenzug morgens	Schnellzug Personenzug nachmittags	Schnellzug Personenzug abends
1913 . .	4 St. 40 Min.	5 St. 32 Min.	4 St. 35 Min.	4 St. 17 Min.
1912 . .	4 33	4 59		4 05
1911 . .	4 25	4 34		4 15
1910 . .	4 30			4 05
1909 . .	4 25			4 05
1908 . .	4 23			4 —
1907 . .	4 18			3 55
1906 . .	4 13			3 55
1905 . .	3 38			3 50
1904 . .	3 38			3 51
1902 . .	3 38			

Diese systematische Verlängerung der Fahrzeiten sowie der Mangel an einer übereinstimmenden gemeinschaftlichen Handlung seitens der vier Betriebsbahnen haben öfters die Triester Behörden bewogen, sich mit der Angelegenheit zu befassen.

So hat sich im Jahre 1909 die Triester Handelskammer mit einer Schrift „Ausgestaltung des Personenverkehres in der Relation Triest—Italien via Cervignano und via Cormons und umgekehrt" an das k. k. Eisenbahnministerium gewendet, in welcher nach eingehender Schilderung der bestehenden Mißstände einige wichtige Anträge empfohlen wurden.

Diese blieben leider ergebnislos und die Verbindungen wurden regelmäßig weiter verschlechtert. In Venedig hat, von der Triester und von der Venediger Handelskammer angeregt, im Februar d. J. eine Fahrplankonferenz stattgefunden, die aber bis dahin zu keinem Resultat gelangt zu sein scheint, da die Sommerfahrpläne eine weitere Verschlechterung der Verbindungen mit sich gebracht haben.

Da das k. k. Eisenbahnministerium durch die bereits veranlaßte Verbesserung der österreichischen in- und auswärtigen Verbindungen sein Interesse an Entwicklung und Hebung des Fremdenverkehrs gezeigt hat, da die Bahnverbindung Triest—Cervignano—Venedig für den Triester sowie für den österreichischen Fremdenverkehr von größter Wichtigkeit ist, namentlich wenn man bedenkt, daß Venedig die stärkste Fremdenfrequenz von allen mitteleuropäischen Städten aufweist, da eine entsprechendere, raschere Bahnverbindung mit Venedig der Entwicklung des Verkehres außerordentlich vorteilhaft werden könnte, da diese raschere Verbindung durch Betriebsreformen, durch die Verdichtung der Fahrten, durch Verbesserung des Wagenparkes, durch Indienststellung stärkerer Maschinen usw. ermöglicht werden könnte, da dem Eisenbahnministerium kraft der Kontrolle, die ihm zusteht, die Mittel gegeben sind, um die so notwendige Besserung des Betriebes einer so wichtigen, aber vernachlässigten Verkehrslinie durchzusetzen, namentlich wo für die bevorstehende Budapester Plankonferenz seitens der italienischen Bahnen eine Anzahl von Anträgen in Vorschlag gebracht worden sind, welche die Verbesserungen auf dieser Strecke anstreben, so stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe k. k. Eisenbahnministerium wolle das Erforderliche veranlassen, damit die Verbindung zwischen Triest in Venedig über Cervignano verbessert und verkürzt werde."

Onciul.	Friedmann.	Malfatti.	Dr. Pitacco.
Simionovici.	Canduſſi.	G. de Carli.	Conci.
Isopescul.	Uſſai.	Tonelli.	Grandi.
Serbu.	Rizzi.	Dr. Neumann.	Dr. G. Gentili.
Gaſſer.	Hormuzaki.	Kuranda.	Delugan.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, abgeändert wird.

Die gegenwärtige Regierungsvorlage erklärt, soweit es sich um die Anrechnung der unverschuldeten Verwahrungs- oder Untersuchungshaft handelt, hinsichtlich des Ausspruches über die Strafe nur die Berufung für zulässig, diese jedoch auch dann, wenn eine außerordentliche Strafmilderung oder eine Strafumwandlung erfolgt ist oder nicht.

Bekanntlich ist bald nach dem Inslebentreten des Gesetzes vom 20. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 141, in Fachzeitschriften und öffentlichen Blättern vielfach die Frage erörtert worden, welches Rechtsmittel dann zulässig sei, wenn der Ausspruch des Strafgerichtes über die Strafe, insoweit sich derselbe mit der Anrechnung der unverschuldeten Verwahrungs- oder Untersuchungshaft beschäftigt, mangelhaft ist. Mehrfach wurde der Meinung Ausdruck gegeben, daß in einem solchen Falle der Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 11 St. P. O., beziehungsweise wenn es sich um ein im Schwurgerichtsverfahren ergangenes Urteil handelt, des § 344, Z. 12 St. P. O. mit Erfolg von dem Angeklagten geltend gemacht werden könne. Der Justizausschuß war aber einhellig der Anschauung, daß in einem solchen Falle füglich nicht davon gesprochen werden könne, daß der Gerichtshof etwa bei Ausmessung der Strafe seine Strafbefugnis oder die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes überschritten habe, sondern es wurde der Anschauung Ausdruck gegeben, daß nur das Rechtsmittel der Berufung geeignet sei, in einem solchen Falle den nach Anschauung des Rechtsmittelwerbers mangelhaften Ausspruch des Gerichtshofes zu rügen. Die erläuternden Bemerkungen zur vorliegenden Strafprozeßnovelle führen zutreffend aus, daß sowohl dann, wenn das Gericht die Vorschrift des mehrzitierten Gesetzes ganz mit Stillschweigen übergehe, obwohl die Voraussetzungen seiner Anwendung vorliegen, oder wenn es bei der Feststellung der Tatsachen irre, die es seiner Entscheidung zugrunde legte, oder wenn es endlich in Auslegung der gesetzlichen Vorschrift irrte, der es jene Tatsachen unterstellte, es sich in jedem Falle nur um einen Irrtum des Gerichtshofes über Tatsachen handle und daß schon deshalb eine Nichtigkeitsbeschwerde mit Aussicht auf Erfolg nicht geltend gemacht werden könne, weil ein Irrtum über Tatsachen niemals mit Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden könne.

Hierzu tritt noch — allerdings erst in zweiter Linie — eine zweite, rein praktische, prozeßökonomische Erwägung:

Der Oberste Gerichts- und Kassationshof ist mit Arbeiten tatsächlich überlastet und an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt. Es erscheint daher nicht opportun, diese höchste Gerichtsstelle, die ja eigentlich bloß Revisionsinstanz sein soll, auch noch mit Beschwerden über das Strafausmaß zu belasten, indem ja die richterliche Entscheidung über die Frage der Anrechnung der unverschuldeten Untersuchungs- oder Verwahrungshaft sich als ein Teil des Ausspruches über die Strafe darstellt. Schließlich bliebe ja auch noch immer durch die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes der k. k. Generalprokuratur und mittelbar hierdurch dem von derselben anzurufenden k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofe die Möglichkeit gewahrt, in besonders krassen Fällen den für die Erhaltung einer gleichmäßigen Rechtsprechung notwendigen Einfluß auszuüben.

Endlich will die in Beratung stehende Strafprozeßnovelle, wie oben erwähnt, auch in den Fällen der außerordentlichen Strafmilderung oder Strafumwandlung, soweit es sich um die Anrechnung der Verwahrungs- oder Untersuchungshaft auf die vom Gerichtshofe urteilsmäßig ausgesprochene Strafe handelt, die Berufung dem Angeklagten wahren und dies nach Erachten des Justizausschusses mit Recht. Wenn also beispielsweise ein Gerichtshof wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach § 152 St. G. (Strafsatz sechs Monate bis ein Jahr Kerker) über den Angeklagten eine fünfmonatige Freiheitsstrafe zu verhängen und eine tatsächlich unverschuldete zweimonatige Untersuchungs- oder Verwahrungshaft des Beschuldigten nicht anzurechnen befinden sollte, weil der Gerichtshof irrig annimmt, daß die Verwahrungs- oder Untersuchungshaft aus dem Verschulden des Angeklagten entsprungen sei, oder wenn der Gerichtshof es etwa einfach übersehen sollte, in einem solchen Falle die Untersuchungshaft einzurechnen und hierüber im Urteilsspruche zu erkennen, so hätte ja tatsächlich der Angeklagte trotz der formellen Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes des § 51 St. G. eine siebenmonatige Freiheitsstrafe zu verbüßen, da er ja auch durch die Untersuchungshaft noch zwei Monate seiner Freiheit beraubt gewesen ist. Es wäre nach Anschauung des Justizausschusses gewiß unbillig, in einem solchen Falle dem Angeklagten deshalb, weil von dem außerordentlichen Milderungsrechte seitens des Gerichtshofes formell Gebrauch gemacht wurde, das Rechtsmittel der Berufung wegen zu hohen Strafausmaßes an das Oberlandesgericht zu versagen, was aber nach geltendem Rechte zufolge der Bestimmung des § 283, 1. Absatz, Alinea 2, St. P. O. zweifellos der Fall wäre. Der Justizausschuß war deshalb einhellig der Anschauung, daß auch diesbezüglich die Regierungsvorlage, die sich in diesem Punkte als in favorem rei gedacht darstellt, dem Hause zur Annahme zu empfehlen sei.

Der Justizausschuß stellt sohin den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem folgenden Gesetze, womit die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, ergänzt wird, werde die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Wien, 3. Juni 1913.

Dr. Waldner,
Obmann.

Dr. Mühlwerth,
Berichterstatter.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, ergänzt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zwischen dem ersten und zweiten Absatze des § 283 der Strafprozeßordnung ist folgender neuer Absatz einzuschalten:

Soweit es sich um die Anrechnung der Verwahrungshaft oder Untersuchungshaft handelt, steht gegen den Ausspruch über die Strafe nur die Berufung offen; sie ist zulässig, gleichviel ob eine außerordentliche Strafmilderung oder eine Strafumwandlung erfolgt ist oder nicht.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am siebenten Tage nach dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist Mein Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Roller, Goll, Kasper und Genossen,

betreffend den

Bau von Talsperren und die Durchführung von Flußregulierungen und Wildbachverbauungen an dem Oberlaufe der Großen und Kleinen Elbe und deren Zuflüssen und Einbeziehung dieser Arbeiten in das Gesetz für die zweite Bauperiode.

In der Erwägung, daß in der Regierungsvorlage, betreffend den Bau von Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen, die obere Elbe vollständig übergangen ist, fordern die Gefertigten in Übereinstimmung mit dem Beschlusse des Oberelbevereines:

1. Die Errichtung einer Talsperre oberhalb der Einmündung des Bärengrabens;

2. Erhöhung der Talsperrenmauer in Krausebauden um 1½ Meter;

3. die Errichtung einer Talsperre in der „Elbeklemme". Durch die Anlage der Sperren soll einerseits eine Hebung des Niedrigwassers und ein Ausgleich des Wasserstandes im Interesse der Schiffahrt, andrerseits die Aufspeicherung von Wassermassen und Schutz vor Hochfluten zum Vorteile der Industrie und der Landwirtschaft erzielt werden;

4. die sofortige Ausführung der von der Flußregulierungskommission nach dem generellen Projekt in Antrag gebrachten Arbeiten, Kilometer 0·6 bis 7·6 (Große Elbe);

5. Außerdem in dieser Strecke (Große Elbe):

a) Uferschutz am rechten Ufer oberhalb des Wehres der I. Krausemühle, Kilometer 7·5 bis 7·8;

b) Uferschutz am linken Ufer unterhalb des Wehres der I. Krausemühle bis an die Straße, Kilometer 7·8 bis 8·25;

c) Sicherung der Mauer am linken Ufer oberhalb des ersten Wehres der Firma F. A. Rotters Söhne, Kilometer 8·3 bis 8·65;

d) Sicherung der Mauer längs der Bezirksstraße am linken Ufer, Kilometer 8·8 bis 9·4;

e) Ufermauer am rechten Ufer bei Ferdinand Lorenz in Oberhohenelbe Nr. 163;

6. Regulierung der Elbe in Pelsdorf-Mönchsdorf von Kilometer 9·2 bis 21·15;

7. Regulierung der Elbe in Mönchsdorf, Kilometer 24·15 bis 25·68;

8. Bewässerungsgerippe zur Bewässerung der Wiesen zwischen Königinhof und Jaromersch;

9. Regulierung der Elbe zwischen Prode und Schlotten;

10. Regulierung der kleinen Elbe:

a) Herstellung einer senkrechten Ufermauer am rechten Ufer bei der Holzschleife der Firma A. Ehinger & Clay in Mittellangenau Nr. 144;

b) Regulierung der kleinen Elbe, Kilometer 5·8 bis 14·9, nach dem generellen Projekte.

Bezüglich derjenigen Strecken, für welche noch keine Projekte vorliegen, wird behufs deren Ausarbeitung die sofortige Entsendung von deutschen Ingenieuren verlangt.

Die Regulierung der angeführten Strecken liegt nicht nur im Interesse der an den gefährdeten Stellen gelegenen Grundbesitzer, sondern auch der unterhalb gelegenen Wasserwerksbesitzer sowie im Interesse des Schutzes der bereits ausgeführten Regulierungsarbeiten. Die Bedeckung für diese Arbeiten kann aus dem restlichen Kredit der ersten Bauperiode entnommen werden, welcher nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle seiner Nichtverwendung verfällt und dadurch seinem Zwecke verloren ginge.

Die Regulierung der Kleinen Elbe in Niederlangenau bedarf überhaupt keiner weiteren Begründung, nachdem dieselbe bereits im Projekt enthalten war und der hierfür bestimmte Kredit später kurzweg (durch sogenanntes Virement) ohne Anhörung der Interessenten für andere Bauten verwendet wurde.

Bei diesem Anlaß erheben die Gefertigten laut und eindrücklich Protest gegen dieses sowie gegen jedes Virement überhaupt, durch welches ohne Einverständnis der Interessenten diesen ein begründetes Recht entzogen und die bereits beschlossene und im Projekt festgelegte Regulierung zugunsten einer anderen Strecke zurückgestellt, ja geradezu gestrichen wird.

11. Ferner wird verlangt die Einbeziehung der Wildbachverbauung, welche in der Regierungsvorlage gar nicht erwähnt worden. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

a) Regulierung und Verbauung des Klausenwassers;

b) Fortsetzung der Regulierung und Verbauung des Kesselbaches;

c) Regulierung und Verbauung des Heidelsbaches;

d) Regulierung und Verbauung des Keilbaches;

e) Regulierung und Verbauung des Gansbaches;

f) Regulierung und Verbauung des Silber- und Seifenbaches. Letzterer ist seit der Regulierung der Elbe in Arnau durch den größeren Rückstau von der Mündungsstelle aus den Häusern in Arnau, darunter dem Bezirksgerichtsgebäude und Gymnasium viel gefährlicher geworden.

Zur Begründung dieser Forderung wird auf die Wichtigkeit der Wildbachverbauungen in bezug auf Hochwasserschutz und Schutz der unterhalb gelegenen Regulierungsbauten hingewiesen, indem durch sie der Wasserablauf geregelt, die Wucht des Wassers (durch Kaskaden) gebrochen und das Geschiebe zurückgehalten wird.

Unerläßliche Notwendigkeit ist jedoch, daß in dem Gesetze ausdrücklich festgelegt wird, welche Wasserläufe als Wildbäche anzusehen sind.

Die Gefertigten verlangen die Regelung der Erhaltungsfrage hinsichtlich der Regulierungsbauten durch ein Gesetz. Den vorausgehenden diesbezüglichen Beratungen sind Vertreter der Interessenten, der wasserwirtschaftlichen Organisationen, beziehungsweise in deren Ermanglung Vertreter der betreffenden Bezirke beizuziehen. Schon jetzt wird dagegen Protest erhoben, daß in einer der Staatsverwaltung und des geschaffenen großen Werkes unwürdigen Weise versucht wird, die Kosten der Erhaltung einzelnen Interessenten oder Gemeinden aufzubürden, da diese solchen Lasten nicht gewachsen wären und durch einen solchen Vorgang nicht nur Rechtsstritte heraufbeschworen und fortwährende Zwangsmaßnahmen notwendig würden, sondern auch der Bestand der mit Millionen geschaffenen Regulierungsbauten in Frage gestellt würde.

Es wird aber auch verlangt, daß die von einzelnen Interessenten in der Zwangslage oder aus Unkenntnis der Tragweite gegebenen Zusagen der Übernahme der Erhaltung als ungültig erklärt und sie von der dadurch übernommenen Verpflichtung befreit werden.

Weiters wird verlangt die gesetzliche Regelung der Refundierungsfrage; insbesondere auch, daß die den Interessenten in der Plenarsitzung der Landeskommission für Flußregulierungen vom 2. Mai d. J. zugesprochenen 40 beziehungsweise 30 Prozent Rückersätze bloß als Abschlagszahlungen ohne Präjudiz für einen späteren Zuspruch der gesamten unter Beiziehung der Interessenten zu ermittelnden Kosten anzusehen sind.

Gefordert wird endlich die Beiziehung von Vertretern der Interessentenorganisationen, beziehungsweise der Bezirke zu den jeweiligen die Interessen derselben berührenden Beratungen in den Plenarsitzungen der Landeskommission für Flußregulierungen mit beratender Stimme.

Die Gefertigten beantragen daher:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage, betreffend den Bau von Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen, wird im Sinne dieses Antrages ergänzt und diese Ergänzungen werden in das Gesetz aufgenommen."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den wasserwirtschaftlichen Ausschuß beantragt.

Wien, 3. Juni 1913.

Dr. Roller.
Schürl. Goll.
O. Teufel Kasper.
Dr. Herold. Teltschik.
Michl. Pacher.
Felzmann. Dr. Schreiner.
Dr. H. v. Oberleithner. Wolf.
Groß. F. Held.
Jesser. Schürff.
Damm. Hummer.
Herzmansky. Krützner.
Kudlich. K. Müller.
Hueber. Keschmann.
Hartl. Bernt.
Heine. Dr. F. Wichtl.
Dr. Bachmann. Wedra.
A. Seidel. Kopp.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Bodirsky und Genossen,

betreffend

die Sicherung der rechtlichen Ansprüche der Mittelschullehrer bei Übernahme von Kommunal- oder Landesmittelschulen durch den Staat.

Bei der Übernahme von Mittelschulen, welche entweder Landes- oder Kommunalanstalten waren, durch den Staat, trifft fast jedesmal oder sehr häufig zu, daß den mitübernommenen Mittelschulprofessoren die Dienstesbezüge widerrechtlich gekürzt, beziehungsweise ihnen nicht die in Landes- oder Kommunaldiensten geleistete Dienstzeit in entsprechender Weise eingerechnet wird.

Diese Unzukömmlichkeiten führen dazu, daß sich diese Lehrpersonen nachträglich die Einrechnung ihrer Dienstzeit erst durch besondere Gesuche und Bitten durchsetzen müssen.

Dieser Vorgang hat aber auch in den meisten Fällen wenigstens eine vorübergehende materielle Schädigung dieser Lehrkräfte zur Folge.

Um diesen Übelständen ein für allemal zu steuern, ist es wohl angebracht, ein für allemal Grundsätze festzustellen, welche bei der Übernahme von Landes- oder Kommunalmittelschulen durch den Staat, beziehungsweise für die Übernahme der bisherigen Lehrkräfte eine Schädigung dieser Lehrpersonen hintanhalten.

Die Gefertigten stellen deshalb den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, zu der in Beratung stehenden Lehrerdienstpragmatik einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen die Grundsätze bei Übernahme von Landes- oder Kommunalmittelschulen durch den Staat in der Richtung festgelegt werden, daß den zu übernehmenden Lehrkräften die Dienstzeit in entsprechender Weise angerechnet und deren Dienstbezüge ungeschmälert gesichert bleiben."

Dr. Bodirsky.

Lukſch.	Ferd. Seidl.	K. H. Wolf.	Wedra.
Dr. Tobiſch.	Michl.	Bernt.	Denk.
Kopp.	Dr. Roller.	Dr. Waber.	Richter.
O. Teufel.	Schreiter.	Schürff.	Kittinger.
J. Goll.	Rieger.	Kaſper.	Heine.
Seidel.	Strziska.	Hummer.	Dr. Mühlwerth.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gebührenausschusses

über

die Regierungsvorlage 523 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1911, betreffend den Gesetzentwurf, mit welchem für das Verfahren zur Durchführung des Landesgesetzes für das Königreich Dalmatien vom 28. März 1911, L. G. u. V. Bl. Nr. 20, betreffend die Rechtsverhältnisse an stehenden Bäumen als selbständigen Sachen, Gebührenerleichterungen gewährt werden.

Bevor zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe Stellung genommen wird, mögen einige Bemerkungen über die durch das dalmatinische Landesgesetz vom 28. März 1911, L. G. u. V. Bl. Nr. 20, geregelte Rechtsinstitution vorangeschickt werden.

In manchen Gegenden von Südtirol und Dalmatien sind, teils auf Gewohnheitsrechten, teils auf privatrechtlichen Titeln beruhend, Bäume vorhanden, die auf fremdem Grund und Boden stehen, jedoch nicht dem Grundeigentümer, sondern dritten Personen gehören und als selbständige Vermögensobjekte den Gegenstand von Rechtsgeschäften unter Lebenden und im Erbfalle bilden.

Nicht selten hat noch der Besitzer derartiger stehender Bäume das Recht, an Stelle der zugrunde gegangenen oder beseitigten Bäume Neupflanzungen auf fremdem Grunde vorzunehmen.

Als nun auf Grund des Reichsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, das dalmatinische Landesgesetz vom 10. Februar 1881, L. G. u. V. Bl. Nr. 15, betreffend die Einführung von Grundbüchern, erlassen worden war, wurde das soeben erörterte Rechtsinstitut der stehenden Bäume als selbständige Vermögensobjekte nicht in Berücksichtigung gezogen, wiewohl die Regelung auch dieser Rechtsverhältnisse einen Bestandteil der Grundbuchsanlegung hätte bilden sollen.

Diese Unterlassung hatte für das Königreich Dalmatien nachteilige Folgen in zweifacher Richtung nach sich gezogen.

Es wurden nämlich auch nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes während des darauffolgenden dreißigjährigen Zeitraumes neue Rechtsverhältnisse begründet, in welchen stehende Bäume auf fremdem Grund als selbständige Vermögensobjekte behandelt wurden, ungeachtet solche Rechtsgeschäfte mit den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, insbesondere den Bestimmungen der §§ 295, 420, 431 und 451 ꝛc., im Widerspruche stehen und auch aus allgemeinen land- und volkswirtschaftlichen Gründen eine Abstellung derartiger anormalen Einrichtung von stehenden Bäumen als selbständige Vermögensobjekte hätte herbeigeführt werden sollen.

Ein zweiter Nachteil der Unterlassung dieser Regelung in der Grundbuchseinrichtung in Dalmatien machte sich in der Richtung geltend, daß die dalmatinischen Gerichte in Ermanglung jeder Norm für die grundbücherliche Behandlung dieser Rechtsverhältnisse das neueröffnete Grundbuch herangezogen und überdies die Einrichtung des Grundbuches in verschiedener oft widersprechender Weise in Anwendung gebracht haben, wodurch die mit dem Grundbuchsgesetz und der Anlegung der Grundbücher bezweckte Klarstellung der dinglichen Rechte an den Liegenschaften stark beeinträchtigt worden ist.

So wurden stehende Bäume, die als selbständige Vermögensobjekte galten, nach Eröffnung des Grundbuches bald im Grundbesitzstandblatte der Liegenschaft, auf der sie standen, ersichtlich gemacht, bald im Eigentumsblatte, bald aber im Lastenblatte dieser Liegenschaft eingetragen und nunmehr als selbständige Grundbuchskörper mit ihren spezifischen dinglichen Rechten und Pflichten behandelt.

Im Vergleiche mit diesen chaotischen Verhältnissen, die in die dalmatinischen Grundbücher eindrangen, gestaltete sich die Entwicklung derselben Rechtsinstitution „der stehenden Bäume als selbständige Vermögensobjekte" in der gefürsteten Markgrafschaft Tirol viel günstiger.

Im letzteren Land, in welchem bis zum Jahre 1897 gar keine Grundbücher bestanden hatten, wurde im Zusammenhange mit dem Tiroler Landesgesetze vom 17. März 1897, L. G. Bl. Nr. 9, betreffend die Einführung des Grundbuches und in Gemäßheit des zu jener Zeit dem Reichsrate zugestandenen Wirkungskreises durch das Reichsgesetz vom 17. März 1897, R. G. Bl. Nr. 77, das hier erörterte Rechtsinstitut seiner vollständigen Regelung zugeführt und hierdurch den angeführten Unzukömmlichkeiten, wie sie in Dalmatien entstanden waren, vollständig vorgebeugt.

Den gekennzeichneten Übelständen in Dalmatien aber wurde erst durch das Landesgesetz vom 28. März 1911, L. G. u. V. Bl. Nr. 20, betreffend die Rechtsverhältnisse an stehenden Bäumen als selbständigen Sachen, abgeholfen, in welchem die Landesgesetzgebung im Rahmen ihres mit Artikel III des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 15, erweiterten Wirkungskreises dieses Rechtsinstitut einer endgültigen Regelung zugeführt hat.

Nach dem Inhalte dieses Gesetzes (Artikel I) dürfen nach Beginn seiner Wirksamkeit dingliche Rechte an stehenden Bäumen, insofern sie nicht schon bisher als selbständige Sachen galten, abgesondert von Grund und Boden nicht mehr begründet werden. Lediglich jene Rechtsverhältnisse an stehenden Bäumen als selbständigen Vermögensobjekten sind aufrecht erhalten geblieben, die im Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes bereits begründet waren und sollen diese Rechtsverhältnisse in der betreffenden Grundbuchseinlage der fremden Liegenschaft durch eine Anmerkung im Grundbesitzblatte (Artikel II und IV) ersichtlich gemacht werden.

Da ferner die hier in Rede stehende Rechtsinstitution bis zum Beginn der Wirksamkeit des neuen Landesgesetzes von den Gerichten Dalmatiens, wie bereits früher auseinandergesetzt wurde, verschieden und auch häufig im Widerspruche mit dem allgemeinen Grundbuchsgesetze gehandhabt worden ist, so wurde in diesem Landesgesetze (Artikel V) ein Berichtigungsverfahren eingeführt und angeordnet, um bezüglich dieser abweichenden Anordnungen eine gleichmäßige Behandlung und Übereinstimmung mit den Vorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes herbeizuführen.

Hierbei möge zum Zwecke der Beurteilung der Frage der Gebührenbefreiung darauf hingewiesen werden, daß nach Artikel III des Gesetzes die stehenden Bäume als selbständige Vermögenssachen, zwar als unbewegliche Sachen zu behandeln seien, jedoch die dinglichen Rechte an denselben nicht durch Eintragungen im Eigentums- oder Lastenblatte der fremden Liegenschaft, auf welcher sie stehen, erworben werden können, sondern das Eigentum durch Übergabe, ein Pfandrecht durch pfandweise Beschreibung erwirkt werden kann.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß alle diese grundbücherlichen Maßnahmen sich eigentlich als Agenden der Ergänzung der Grundbuchsanlegung darstellen und daher schon im Sinne des § 28 des Reichsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, stempel- und gebührenfrei zu behandeln sind, wozu noch das Moment der Aneiferung der Interessenten zur Mitwirkung bei der Richtigstellung der grundbücherlichen Eintragungen durch die Stempel- und Gebührenfreiheit hinzukommt.

Die Einräumung dieser Stempel- und Gebührenfreiheit bezwecken nun die §§ 1 und 2 der gegenwärtigen Regierungsvorlage.

Endlich ist in dem hier in Rede stehenden dalmatinischen Landesgesetze dem Eigentümer der Liegenschaft die Befugnis vorbehalten, die Einleitung des Berichtigungsverfahrens durch Überreichung eines Löschungsgesuches zu veranlassen und nach durchgeführtem Ediktal- und Berichtigungsverfahren die Anmerkung der stehenden Bäume als selbständige Vermögensobjekte sowie die Anmerkung des ursprünglichen Gesuches zur Löschung zu bringen.

Die Löschung dieser Anmerkung ist, nachdem der gesetzlich vorgeschriebene Zustand in der betreffenden Grundbuchseinlage bereits hergestellt worden ist, respektive hergestellt sein wird, lediglich im Interesse des Liegenschaftseigentümers gelegen.

Das im Artikel VI des Landesgesetzes normierte Berichtigungsverfahren bildet schon dadurch einen eminenten Vorteil für den Liegenschaftsbesitzer, daß er in Ermanglung eines solchen Verfahrens wegen der Löschung der nicht mehr zu Recht bestehenden Anmerkung unmittelbar den Klageweg betreten müßte, durch das Berichtigungsverfahren aber ihm die Möglichkeit geboten wird, auch ohne einen Rechtsstreit seine Liegenschaft von der onerierenden Anmerkung zu befreien.

Das diesbezügliche Löschungsgesuch soll nun nach § 3 der Regierungsvorlage nicht nach der Höhe des jeweiligen Wertes des Löschungsgegenstandes und unter Umständen einem höheren Stempel, sondern bezüglich eines jeden Bogens der Gebühr von 1 K bei einem Wert über 50 K und von 24 h bei einem Werte bis 50 K unterworfen sein.

Alle bisher dargelegten Momente haben den Ausschuß zur Überzeugung gebracht, daß die in der Regierungsvorlage ins Auge gefaßten Gebührenerleichterungen gutzuheißen sind.

Der Ausschuß hat auch in Erwägung gezogen, ob für das Berichtigungsverfahren nach Artikel VI des dalmatinischen Landesgesetzes die Gebührenbegünstigung noch weiter ausgedehnt werden solle, mußte sich aber vor Augen halten, daß es sich bei diesem Berichtigungsverfahren nach Artikel VI nicht mehr um öffentlich-rechtliche, sondern ausschließlich privatrechtliche Interessen handelt und daß namentlich im Artikel V, § 3, Absatz 2, des oberwähnten Reichsgesetzes vom 17. März 1897, R. G. Bl. Nr. 77, über die Grundbuchsanlegung in Tirol für die nach Durchführung des Ediktalverfahrens einzubringenden Löschungsgesuche die Gebührenbegünstigung gleichfalls nur in dem im § 3 der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Ausmaße eingeräumt worden ist und in dieser Hinsicht zwischen den Rechtsverhältnissen in Tirol und Dalmatien die von der Regierung in ihren Bemerkungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe betonte Analogie tatsächlich besteht.

Der Ausschuß glaubte daher, dem Inhalte des § 3 der Regierungsvorlage beipflichten zu müssen.

Hinsichtlich der Formulierung des in Rede stehenden Gesetzentwurfes ist der Ausschuß in der Lage, auf Grund gepflogenen Einvernehmens mit der Regierung im Interesse der Einfachheit und Klarheit an Stelle der §§ 1 und 2 der Regierungsvorlage eine beide Bestimmungen zusammenfassende Textierung zu unterbreiten und den § 3 der Regierungsvorlage aufrecht zu erhalten.

Der Ausschuß stellt sohin auf Grund des vorstehenden Berichtes den Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

„Dem beigeschlossenen Gesetzentwurf ⁄. wird die Zustimmung erteilt."

Wien, 5. Juni 1913.

Dr. Demel,
Obmannstellvertreter.

Dr. Czaykowski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

mit welchem

für das Verfahren zur Durchführung des Landesgesetzes für das Königreich Dalmatien vom 28. März 1911, L. G. u. V. Bl. Nr. 20, betreffend die Rechtsverhältnisse an stehenden Bäumen als selbständigen Sachen, Gebührenerleichterungen gewährt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die im Verfahren zur Durchführung der Artikel IV und V des Landesgesetzes für das Königreich Dalmatien vom 28. März 1911, L. G. u. V. Bl. Nr. 20, vorkommenden Amtshandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit. Dieselbe kommt allen Eingaben, Protokollen, Beilagen und Ausfertigungen insoweit zu, als sie nur zur Durchführung dieses Verfahrens, mit Ausschluß der dem Rechtswege vorbehaltenen Verhandlungen zu dienen bestimmt sind.

§ 2.

Das im Artikel VI, § 3, Absatz 2, des Landesgesetzes für das Königreich Dalmatien vom 28. März 1911, L. G. u. V. Bl. Nr. 20, vorgesehene, nach Durchführung des Ediktalverfahrens einzubringende Gesuch des Liegenschaftseigentümers um Löschung der Anmerkung des Bestandes von Rechtsverhältnissen an stehenden Bäumen (Artikel I desselben Landesgesetzes) sowie um Löschung der Anmerkung des im Sinne des Artikels VI, § 1, des Landesgesetzes überreichten ursprünglichen Löschungsgesuches unterliegt dem Eingabenstempel nach Tarifpost 43, a, 1, des Gebührengesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89 und § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 305.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gebührenausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Ermächtigung zur zeitweiligen Außerkraftsetzung der Bestimmungen über den Einfluß der Zinsfußerhöhung auf die zu Konvertierungszwecken gewährten Gebührenerleichterungen.

Mit dem Gesetze vom 11. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 59, wurde die Finanzverwaltung ermächtigt, den Hypothekarkreditanstalten, Sparkassen und den unter öffentlicher Verwaltung stehenden oder zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Fonds und Anstalten, welche die Konvertierung von Hypothekardarlehensforderungen in solche zu einem geringeren Zinsfuße verzinsliche Forderungen vornehmen, beziehungsweise den dabei beteiligten Hypothekarschuldnern und den Zedenten solcher Forderungen die Nachsicht der für die aus Anlaß der Konvertierung auszustellenden Schuld- und Zessionsurkunden entfallenden Skalagebühren bis auf den Betrag der von jedem Bogen zu entrichtenden festen Gebühr von 1 K, dann der aus Anlaß der Einverleibung dieser Urkunden zu entrichtenden Eintragungsgebühren zu gewähren, wenn durch eine solche Konvertierung eine dauernde Herabsetzung des Zinsfußes der bezüglichen Hypothekarforderungen ohne gleichzeitige Erhöhung des Kapitalsbetrages und der nebst den Zinsen zu entrichtenden Nebengebühren erfolgt.

Dieses Gesetz enthielt keine Bestimmung über die Folgen einer nachträglichen Erhöhung des Zinsfußes.

Die Dauer der Wirksamkeit dieses Gesetzes war bis zum 31. Dezember 1885 festgesetzt.

Die Wirksamkeit wurde mit Gesetz vom 2. März 1886, R. G. Bl. Nr. 36, bis Ende 1888 ausgedehnt.

Das Gesetz vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, nimmt diese Bestimmungen wieder auf und bestimmt in den §§ 2 und 3, daß die Gebührenbefreiung bei Konvertierungen bestehender Hypothekarschulden durch zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Anstalten oder unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehende Stiftungen, Kirchen, Fonds, Vereine, Körperschaften, geistliche oder weltliche Gemeinden für die Löschungsschuld- und Zessionsurkunden und für die Eintragungsgebühr Platz greife, wenn die dauernde Herabsetzung des Zinsfußes mindestens ein Viertel Prozent beträgt, die Darlehensdauer nicht unter sechs Jahre festgesetzt ist, das Pfandrecht nicht auf andere Hypotheken ausgedehnt wird und die Urkunden ergeben, daß das neue Darlehen zur Tilgung des älteren verwendet wird.

Im § 5 hat nun dieses Gesetz bestimmt, daß durch Vereinbarungen, wodurch hinsichtlich eines nach den §§ 2 und 3 begünstigten Geschäftes der Zinsfuß erhöht oder die Darlehensdauer unter sechs Jahre herabgesetzt wird, die Begünstigungen der §§ 2 und 3 verwirkt werden, daß die Gebühren nachzuzahlen sind und die Parteien eine solche Vereinbarung binnen acht Tagen nach Abschluß derselben der Gebührenbehörde anzuzeigen haben, widrigens die Skalagebühr in dreifachem, die Eintragungsgebühr in zweifachem Betrage eingehoben wird.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes wurde hinsichtlich der §§ 2 und 3 bis Ende 1893 beschränkt.

Das Gesetz vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 209, hat die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 9. März 1889 außer Kraft gesetzt aber an deren Stelle gleichlautende Bestimmungen gegeben, nur die Bestimmung, daß das Pfandrecht nicht auf andere Hypotheken ausgedehnt werden darf, ist entfallen.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes wurde bis Ende 1899 beschränkt, so daß also das Gesetz vom 9. März 1889 mit Ausnahme der §§ 2 und 3 unbeschränkte Dauer hatte, während die §§ 2 und 3 bis Ende 1899 in ihrer Dauer beschränkt waren.

Mit Gesetz vom 27. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 262, wurde die Wirksamkeit des Gesetzes vom 26. Dezember 1893 vom 1. Jänner 1900 an verlängert, und zwar ohne Beschränkung der Dauer der Wirksamkeit.

Durch das Gesetz vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, wurden die Gesetze vom 9. März 1881, 26. Dezember 1893 und 27. Dezember 1899 aufgehoben.

Das Gesetz vom 22. Februar 1907 stellt im § 2 ungefähr die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des früheren Gesetzes wieder auf, während § 7 des neuen Gesetzes nahezu dieselben Folgen nachträglicher Vereinbarungen über die Zinsfußerhöhungen festsetzt, wie § 5. des Gesetzes vom 9. März 1889.

Dies ist die Entstehung und der dermalige Stand der Gesetzgebung. Wenn man nun festhält, daß das Gesetz vom 11. Juni 1881 überhaupt keine Bestimmung darüber traf, welche Folgen eine nachträgliche Zinsfußerhöhung mit sich bringt und daß der § 5 des Gesetzes vom 9. März 1889 und der § 7 des Gesetzes vom 22. Februar 1907, Nr. 49, die Folge der Verwirkung der Begünstigungen auf Vereinbarungen bezüglich der Erhöhung des Zinsfußes setzt, so darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, und dürfte dies auch aus dem Motivenberichte zum Gesetze vom Jahre 1889 und vom Jahre 1907 hervorgehen, daß der Gesetzgeber bloß die Benutzung des Gesetzes zu Umgehungen der Gebührenpflicht verhindern wollte, keineswegs aber den Fall im Auge hatte, daß die von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage bedingte allgemeine Erhöhung des Zinsfußes die gleiche Folge haben sollte, wie eine Umgehung der Gebührenpflicht.

Wenn daher dermalen infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Lage die Sparkassen 2c. den Zinsfuß erhöhen mußten und daher auch bei konvertierten Darlehen ein höherer als der konvertierte Zinsfuß Platz greifen muß, so hieße die Anwendung des § 7 auf diese Darlehen so viel als wie die Aufhebung des Gesetzes überhaupt und es kann logischerweise nur die Folgerung gezogen werden, daß eben die Bestimmung des § 7 für allgemeine Erhöhungen des Zinsfußes bei Sparkassen 2c. die durch eine außergewöhnliche politische oder wirtschaftliche Lage bedingt sind, wenigstens zeitweise außer Kraft gesetzt werde.

Schon im vorigen Herbst hat nun die Lage des Geldmarktes die meisten Kassen gezwungen, ihren Zinsfuß für Spareinlagen zu erhöhen und die natürliche Folge war, daß auch der Hypothekarzinsfuß eine Steigerung erfahren mußte.

Dem Wortlaute und dem Sinne des § 7 des Konvertierungsgesetzes vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, nach liegt nun dem Gläubiger und Schuldner im Falle einer Hypothekarzinsfußerhöhung bis auf den Stand vor der Durchführung der Konvertierung oder über denselben hinaus die Verpflichtung ob, die Zinsfußerhöhung anzuzeigen und die seinerzeit nachgelassenen Skalagebühren und Eintragungsgebühren nachzuzahlen.

Das Endergebnis ist nun, daß Hypothekarschuldner durch den § 7 des zitierten Gesetzes in einem Zeitpunkt besonders hart durch Gebührenleistungen getroffen werden, wo ihnen durch das verteuerte Kapital ohnehin erhöhte Kosten auf ihren Grundbesitz auferlegt werden.

Diese Gebühren betragen zirka 1 Prozent des Darlehensbetrages, und da hinzu noch ½ Prozent für die Quittung des früheren Darlehens entrichtet werden muß, so bedeutet dies immerhin eine ansehnliche Belastung. Als ganz besonders hart müßte aber der Verlust der Begünstigung dann betrachtet werden, wenn, wie wir wohl annehmen können, die Zinsfußerhöhung nur eine vorübergehende Erscheinung ist, die nach Eintritt normaler Verhältnisse auch auf dem Geldmarkte wieder eine Rückkehr zu normalen Zuständen mit sich bringen muß. Bezeichnend ist, daß diese Gebührenverwirkung auch Hypothekarschuldner treffen kann, die die Realität mit der konvertierten Schuld erworben haben. Wenn nun im gegenwärtigen Zeitpunkt von den Hypothekarschuldnern noch erhöhte Leistungen verlangt werden, so mußte dies zur Folge haben, daß die krisenhaften Erscheinungen auf dem Geldmarkte noch verschärft werden.

Diese außergewöhnlichen Verhältnisse auf dem Geldmarkte haben die Abgeordneten Josef Mayer, Dr. Roller, Dr. Damm und Genossen schon am 13. Dezember 1912 veranlaßt, einen Antrag einzubringen, der die in so krisenhaften Zeiten schädlichen Wirkungen des § 7 des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R. R. Bl.

Nr. 49, dann außer Kraft setzen soll, wenn die Kreditinstitute, die die Konvertierung von Darlehen vorgenommen haben, den Hypothekarzinsfuß allgemein erhöht haben. Desgleichen hat im Subkomitee des Teuerungsausschusses der Abgeordnete Dr. Adolf Groß sich in eifriger Weise für eine gesetzliche Regelung dieser Frage eingesetzt.

Die am 6. März im Abgeordnetenhause aufgelegte Regierungsvorlage sucht nun den Wünschen der beteiligten Kreise gerecht zu werden, doch verfolgt sie dabei auch den Zweck, die bisher günstigen Wirkungen des Konvertierungsgesetzes nicht zu beeinträchtigen, und sie sieht deshalb im Entwurfe eine Befristung vor. Die Regierung findet sich da in Übereinstimmung mit Interessentenkreisen, die in Petitionen an das Abgeordnetenhaus auf die derzeitigen Gefahren für den Hypothekarschuldner unter dem Drucke der außergewöhnlichen Verhältnisse hingewiesen haben, die aber auch gleichzeitig eine Befristung verlangen, um nach Eintritt normaler Zustände eine beschleunigte Rückkehr zu dem alten Zustande zu betreiben, da die wohltätigen Wirkungen des Konvertierungsgesetzes, das ja in erster Linie die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Tabularschuldner fördern soll, allseits anerkannt werden.

Da das Gesetz als Ermächtigungsgesetz eingebracht ist, so entspricht seine Befristung auch dem Wesen der gesetzgebenden Gewalt, denn vom parlamentarischen Standpunkte ist es richtiger, selbst wieder Einfluß auf die Gestaltung der Dinge zu nehmen, statt auf unbestimmte Zeit die Regelung einer Angelegenheit dem Verordnungswege zu überlassen. Sollten nach Ablauf der Befristung noch immer Zustände bestehen, wie sie zu der Zeit waren, in welcher die Vorlage überreicht wurde, so wird es Sache der Regierung sein, rechtzeitig einen Gesetzentwurf einzubringen, der die wohltätigen Wirkungen des vorliegenden Gesetzes verlängert, oder es wird Sache des Parlaments sein, eine solche Vorlage zu verlangen.

Der Gedanke des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, durch Gewährung von Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Konvertierung von Hypothekarforderungen, die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Tabularschuldner zu fördern, hat auch zur Folge, daß die die Konvertierung durchführenden Anstalten an der dabei in Aussicht genommenen allmählichen Bodenentschuldung mitwirken, und es wäre deshalb hart, wenn in dem Gesetze Bedingungen gestellt würden, die unter Umständen die in Betracht kommenden Anstalten zwingen, um dem Wortlaute des Gesetzes gerecht zu werden, weiterzugehen, als sie ursprünglich beabsichtigten. Tatsache ist, daß es Sparkassen gibt, die bei Erhöhung ihres Hypothekarzinsfußes beschlossen haben, bei Konvertierungsdarlehen die Zinsenerhöhung nur insoweit eintreten zu lassen, als hierdurch die Gebührenbegünstigung nicht verwirkt wird. Es würde deshalb die Gefahr bestehen, daß, wenn als Bedingung der Begünstigung eine allgemeine Erhöhung des Zinsfußes verlangt wird, auch solche Sparkassen zu einer allgemeinen Zinsfußerhöhung gezwungen werden, die nur für einen Teil der aushaftenden Hypothekarforderungen den Zinsfuß zu erhöhen gedenken. Es wurde auch deshalb in § 2 mit der Regierung und dem Vertreter dieses Gedankens im Teuerungsausschusse, Herrn Abgeordneten Dr. Adolf Groß, ein anderer Gesetzestext vereinbart, der einer milderen Auffassung in den angezogenen Belangen entgegenkommt.

Ebenso wurde in § 6 eine Kürzung beantragt, da durch eine strengere Auffassung sehr leicht für die älteren Konvertierungsdarlehen eine Verschlechterung gegenüber der alten Form eintreten könnte. Die Erklärung findet sich im folgenden. Im Motivenbericht zum vorliegenden Gesetzentwurfe heißt es, daß dem § 7 des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, der § 5 des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, gleichkommt. Da aber mit einem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 14. März 1913, Z. 15290, selbst ein Unterschied in der Interpretation der beiden Paragraphen bekanntgegeben wird, indem dort gesagt wird, daß eine Verwirkung der zuerkannten Gebührenbegünstigung nach § 5 des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, nur dann eintritt, wenn über die vereinbarte Zinsfußerhöhung eine intabulationsfähige Urkunde ausgefolgt und dadurch das Grundbuch geändert wird, während im § 7 des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, jede mündlich oder schriftlich vereinbarte Erhöhung des Zinsfußes und der neben dem Zinsfuße bedungenen periodischen Leistungen die Verwirkung der Gebührenerleichterung nach sich zieht.

Es kann mithin bei älteren Konvertierungsdarlehen eine Zinsfußerhöhung eintreten, ohne der Gebührenbegünstigung verlustig zu werden, während, wenn der Satz „die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 sinngemäß in der Weise Anwendung, daß durch dieselben der § 5 des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30 eine teilweise Abänderung und Ergänzung erfährt", aufrechterhalten bleibt, eine Verschlechterung für die alten Konvertierungsdarlehen Platz greifen kann.

Was nun endlich den Tag der Anwendung des Gesetzes anbelangt, so hat sich ergeben, daß es der Regierung darum zu tun ist, eine Übereinstimmung mit dem Gesetze vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, herzustellen und deshalb soll der Termin so festgesetzt werden, daß für die Verwirkung der Gebührenerleichterung nach dem alten Gesetze der Tag des Beschlusses der Zinsfußerhöhung der konvertierenden Anstalt maß-

gebend ist. Da nun viele Kassen schon einen früheren Zeitpunkt als den beantragten 31. Oktober 1912 mit der Zinsfußerhöhung vorzugehen gezwungen waren, so wird beantragt, den Zeitpunkt mit dem 31. August 1912 zu fixieren.

Die Notwendigkeit des vorliegenden Gesetzes wird wohl allseits anerkannt und ist eine rasche Verabschiedung dringend zu wünschen.

Der Gebührenausschuß stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe wird die Zustimmung erteilt."

Wien, 5. Juni 1913.

Dr. Czaykowsky,
Obmann.

Josef Mayer,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Ermächtigung zur zeitweiligen Außerkraftsetzung der Bestimmungen über den Einfluß der Zinsfußerhöhung auf die zu Konvertierungszwecken gewährten Gebührenerleichterungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wenn infolge außergewöhnlicher politischer oder wirtschaftlicher Verhältnisse ein allgemeines Steigen des Hypothekarzinsfußes in sämtlichen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern oder in einzelnen Teilen des Staatsgebietes eintritt, ist der Finanzminister für die Dauer dieses Zustandes, längstens aber bis 31. Dezember 1915, ermächtigt, die Anordnungen des § 7 des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, betreffend Gebührenerleichterungen bei Konvertierung von Geldschuldforderungen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorübergehend mit der Rechtswirkung außer Kraft zu setzen, daß die Erhöhung des Hypothekarzinsfußes für sich allein eine Verwirkung der nach dem bezogenen Gesetze gewährten Gebührenerleichterungen nicht nach sich zieht.

§ 2.

Die im § 1 vorgesehene Begünstigung kann hinsichtlich eines zu Konvertierungszwecken aufgenommenen Hypothekardarlehens nur dann eingeräumt werden, wenn die konvertierende Anstalt (§ 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49) den Zinsfuß der von ihr gewährten Hypothekar-

darlehen, soweit dies die vereinbarten Darlehensbedingungen gestatten, allgemein erhöht. Nimmt jedoch die konvertierende Anstalt zugunsten wirtschaftlich schwächerer Berufsstände oder im öffentlichen Interesse einzelne Gattungen der von ihr gewährten Hypothekardarlehen von der Zinsfußerhöhung aus, so steht dies der Zuerkennung der Begünstigung des § 1 nicht im Wege.

Eine weitere Voraussetzung der Begünstigung besteht darin, daß die im vorhergehenden Absatze bezeichnete Zinsfußerhöhung eine wesentliche Vergrößerung der Spannung zwischen Hypothekar- und Einlagenzinsfuß bei der konvertierenden Anstalt nicht zur Folge hat, oder daß die allfällige Vergrößerung dieser Spannung in den im § 1 angeführten außerordentlichen Verhältnissen ihre ausreichende Begründung findet.

Auf Hypothekardarlehen konvertierender Anstalten, die keine Einlags- oder Sparkassebücher ausgeben, findet die Begünstigung keine Anwendung, wenn die Erhöhung des Hypothekarzinsfußes ein bestimmtes im Verordnungswege festzusetzendes Höchstausmaß übersteigt.

§ 3.

Die auf Grund der §§ 1 und 2 gewährte Begünstigung erlischt:

1. wenn der Zinsfuß des betreffenden Hypothekardarlehens nachträglich über das im § 2, Absätze 2 und 3, angeführte Ausmaß erhöht wird, oder

2. wenn nicht bis längstens 31. Dezember 1915 der Zinsfuß des Hypothekardarlehens für die ganze noch erübrigende Darlehensdauer wieder auf ein Ausmaß herabgesetzt wird, welches im Vergleiche mit dem Zinsfuße des konvertierten Darlehens eine Verwirkung der Gebührenerleichterungen des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, nach der allgemeinen Vorschrift des § 7 desselben Gesetzes nicht nach sich gezogen hätte.

Bei Prüfung der Voraussetzungen des vorhergehenden Absatzes, Z. 1 und 2, sind die Bestimmungen des § 3, Absätze 2 und 3, des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, sinngemäß anzuwenden.

Wenn die Begünstigung nach den Anordnungen des ersten Absatzes erlischt, so finden die Vorschriften des § 7 des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, mit der Maßgabe Anwendung, daß die daselbst vorgesehene Verwirkung der Gebührenerleichterungen erst im Zeitpunkt des Eintrittes der das Erlöschen der Begünstigung begründenden Tatsache stattfindet, und daß von diesem Zeitpunkte die Frist für die nach dem dritten Absatze des bezogenen § 7 zu erstattende Anzeige zu laufen beginnt.

Die im ersten Absatz angeführten Tatsachen sind der Finanzbehörde binnen acht Tagen nach ihrem

Eintritte anzuzeigen. Im Falle der Nichterfüllung dieser Anzeigepflicht ist nach § 7, letzter Absatz, des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, vorzugehen.

§ 4.

Das Zutreffen der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen wird vom Finanzminister unter Ausschluß des Beschwerderechtes festgestellt.

Die näheren Vorschriften über die Gewährung der in diesem Gesetze vorgesehenen Begünstigung, insbesondere die Vorschriften über die zur Sicherung des Staatsschatzes notwendigen Kautelen und über die formelle Geschäftsbehandlung, werden im Verordnungswege getroffen.

§ 5.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, insbesondere auch die des § 7 desselben, werden, soweit sie sich nicht auf die Rechtsfolgen einer vereinbarten Erhöhung des Hypothekarzinsfußes beziehen, durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6.

Auf diejenigen zu Konvertierungszwecken aufgenommenen Hypothekardarlehen, denen Gebührenerleichterungen auf Grund der Gesetze vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 209, und vom 27. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 262, zuerkannt wurden, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft und kann bezüglich aller Hypothekardarlehen Anwendung finden, hinsichtlich deren die die Verwirkung der Gebührenerleichterungen nach § 7 des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, oder nach § 5 des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, begründende Zinsfußerhöhung nach dem 31. August 1912 stattgefunden hat.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Serbu und Genossen,

betreffend

die Regelung der Dienstverhältnisse der für die Gemeinde- und Genossenschaftswälder in der Bukowina bestellten Forstwirtschaftsführer und des zugeteilten Hilfspersonals.

Vor 20 Jahren noch war der Wert der Wälder in der Bukowina ein so geringer, daß sich die Behörden um die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Genossenschaftswälder fast gar nicht kümmerten. Die Mitwirkung der Staatsverwaltung an der Bewirtschaftung dieser Wälder beschränkte sich bloß auf die forstpolizeilichen Maßnahmen, die infolge der damaligen ganz unbedeutenden Exploitation eine kaum nennenswerte Bedeutung hatten.

Durch den im Laufe der Jahre erfolgten Ausbau von Straßen, Lokal-, Schlepp- und Waldbahnen, wurden die Forste der Bukowina erschlossen und hierdurch die Möglichkeit geschaffen, die entlegensten Waldpartien einer rationellen Verwertung zuzuführen. Der Wert des Holzes ging stetig in die Höhe und die noch vor kurzem nahezu wertlosen Bestände in den Gemeinde- und Genossenschaftswäldern gelangten zu finanzieller Bedeutung.

Die Bewirtschaftung und Verwertung der Wälder lag auch jetzt noch in den Händen der Gemeinde- und Genossenschaftsvertretungen und es ist nur zu begreiflich, daß diese Vertretungen in Ermanglung einer geregelten Wirtschaftsführung und des hierzu erforderlichen geprüften Forstpersonals das Waldvermögen zu verwirtschaften begannen. Der Unverstand und die Unerfahrenheit der bäuerlichen Disponenten einerseits, die Sucht nach Geld andrerseits, trieben die Gemeinden und Genossenschaften in die Hände der Holzspekulanten, welche ihrerseits es nicht unterließen, die Unwissenheit der Leute für ihre eigenen Vorteile gehörig auszubeuten.

Binnen wenigen Jahren waren tausende von Hektars aus den Gemeinde- und den Genossenschaftswäldern um geradezu lächerliche Preise verkauft und Millionen von Kronen in die Taschen der Holzspekulanten gewandert. Erst jetzt lenkten die Behörden ihre Aufmerksamkeit der Wirtschaft in den Gemeinde- und Genossenschaftswäldern zu.

Durch das Landesgesetz vom 2. Juli 1897 wurden zur Bewirtschaftung der Gemeinde- und Genossenschaftswälder Forstwirtschaftsführungen eingeführt und die Gemeinden, beziehungsweise Genossenschaften verpflichtet, binnen einer von der politischen Behörde zu bestimmenden Frist Forstwirtschaftsführer zu bestellen und diesen das nötige Hilfspersonal beizustellen. In den meisten Fällen, wo die Gemeinden (Genossenschaften) diesem Auftrage nicht nachkamen, wurden die Wirtschaftsführer und das Hilfspersonal durch die politische Behörde bestellt.

Aber schon die Bestimmungen des zitierten Gesetzes und die im Jahre 1903 für die obbezeichneten Organe von der k. k. Landesregierung herausgegebene Dienstinstruktionen waren mit einem großen Fehler behaftet, indem das bestellte Personal in disziplinärer Hinsicht der politischen Behörde, in dienstlicher Hinsicht dem Gemeinde-, beziehungsweise dem Genossenschaftsausschuß unterstellt wurde. Dieser letztere Umstand hat zur Folge gehabt, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes in Bezug auf die erwartete Regelung der Wirtschaft in den Gemeinde- und Genossenschaftswäldern nahezu ganz versagt haben.

Jeder, der den Standpunkt der bäuerlichen Mitglieder des Gemeinde- beziehungsweise Genossenschaftsausschusses in bezug auf die Waldwirtschaft kennt, wird diese Tatsache ohne weiteres begreiflich finden. Denn die in den meisten Fällen mit den Grundsätzen einer geregelten Forstwirtschaft kollidierenden Anordnungen der Gemeinde- und Genossenschaftsvertretungen versetzen den Wirtschaftsführer in die unhaltbare Lage, entweder den Prinzipien der Forstwirtschaft oder den Verfügungen der vorgesetzten Körperschaft entgegenzuhandeln. Im ersten Falle kommt der Wirtschaftsführer mit dem Gesetze in Konflikt, im zweiten Falle riskiert er seinen Posten, beides Umstände, welche die Stellung des Wirtschaftsführers zweifellos erschweren und auf die Forstwirtschaft selbst einen höchst ungünstigen Einfluß ausüben müssen.

Aber auch in materieller Hinsicht ist die Stellung der Forstwirtschaftsführer eine sehr prekäre, denn, abgesehen von den unzulänglichen Bezügen, die mit der fortschreitenden Teuerung nicht im Einklang stehen, sind die Wirtschaftsführer bloß mit Vertrag angestellt, haben daher keinen Anspruch auf eine Altersversorgung und können, im Falle sie den Körperschaften, denen sie unterstellt sind, nicht passen, jederzeit gekündigt und entlassen werden.

Wenn auch die politische Behörde bei der Entlassung eines Wirtschaftsführers mitzureden hat, so können die erwähnten Körperschaften dennoch Mittel und Wege finden, um sich eines ihnen nicht zu Diensten stehenden Organs zu entledigen.

Unter solchen Verhältnissen ist es kein Wunder, wenn die Forstwirtschaftsführer, um sich in ihrer Stellung zu erhalten und die Familie vor Not und Elend zu schützen, den mit der rationellen Forstwirtschaft stets im Widerspruche stehenden Anordnungen der Gemeinde- und Genossenschaftsvertretungen unweigerlich Folge leisten.

Der Wert und die Bedeutung der Einführung der Wirtschaftsführer mußte daher bei dieser ursprünglich verkannten Sachlage infolge der verfehlten dienstlichen Unterstellung dieser Organe von vornherein illusorisch erscheinen, und der Wirrwar, welcher heute bei den Gemeinde- und Genossenschaftswäldern in der Bukowina besteht, ist ausschließlich auf diese verfehlte Bestimmung des zitierten Gesetzes zurückzuführen. Zu diesem Wirrwar hat nicht zum geringen Teil auch der Landesausschuß selbst beigetragen, welcher nach dem Gesetze vom Jahre 1897 auf die Bewirtschaftung der Gemeindewälder einen einschneidenden Einfluß ausübt. Bei der bekannten Tatsache, daß der Landesausschuß weder über ein forsttechnisches Departement noch über einen forsttechnischen Referenten verfügt, bleibt die Frage, ob der Landesausschuß die rationelle Bewirtschaftung der Gemeindewälder richtig zu beurteilen in der Lage ist, gewiß nicht offen. Und die politischen Einflüsse, die sich im Landesausschusse geltend machen, bleiben auch nicht ohne nachteiligen Einfluß auf die Bewirtschaftung und Verwertung der Gemeindewälder, wie beispielsweise der seinerzeitige Waldverkauf in der Gemeinde Gemene zur Genüge bewiesen hat.

Die geschilderten Verhältnisse, die in der fehlerhaften Fassung des Gesetzes vom Jahre 1897 ihren Ursprung haben, zwingen zu der Einsicht, daß das dienstliche Verhältnis der Forstwirtschaftsführer und implicite damit auch die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Genossenschaftswälder, welche einen eminent wichtigen Teil des Landesvermögens ausmachen und deren Erhaltung und rationelle Verwertung eine Existenzfrage der Gemeinden und des Landes bildet, einer raschen und gründlichen Reform bedürfen.

Diese Reform ist um so dringender geboten, als gegenwärtig die Holzpreise auch in der Bukowina eine sehr große Höhe erreicht haben und die Verleitung der autonomen Körperschaften zu irrationellen und nicht einwandfreien Waldverkäufen eine dementsprechend größere ist. Sie kann nur dann den gewünschten Erfolg haben, wenn die Forstwirtschaftsführer wie auch das technische Hilfspersonal sowohl in dienstlicher als auch in materieller Hinsicht von den Gemeinde- und Genossenschaftsvertretungen — wie beispielsweise in Tirol — unabhängig gemacht werden und die Regierung dafür Sorge trägt, daß auch die Altersversorgung dieser Organe und ihrer Angehörigen sichergestellt wird.

Geleitet von der Absicht, die Wirtschaftsführer von den Sorgen um ihn und ihrer Familie Dasein und Zukunft zu befreien und sie in die Lage zu versetzen, durch eine unabhängige Stellung das ihnen anvertraute Vermögen der Gemeinden und Genossenschaften zu Nutz und Frommen dieser Körperschaften und des Landes nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaften zu können, erlauben sich die Gefertigten, den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Dienstverhältnisse der für die Gemeinde- und Genossenschaftswälder in der Bukowina bestellten Forstwirtschaftsführer und des ihnen zugeteilten Hilfspersonals im Einvernehmen mit den autonomen Faktoren und im Sinne der hier gemachten Vorschläge einer ehesten Regelung zu unterziehen."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 5. Juni 1913.

			Serbu.
Lukaszewicz.	Dr. Bugatto.	Hormuzaki.	Hruska.
Dr. W. Neumann.	K. Müller.	Isopescul-Grecul.	Wassilko.
Spenul.	Faidutti.	Langenhan.	Simionovici.
Semaka.	Spadaro.	L. Pongratz.	Krützner.
Reschmann.	J. Goll.	Lutschounig.	Rauch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Bučival und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Haltestelle in Sojowitz an der Strecke der k. k. Nordwestbahn.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Eisenbahnministerium wird aufgefordert, eine Haltestelle in Sojowitz zu errichten."

In formaler Beziehung beantragen die Gefertigten, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Begründung.

Die Gemeindeämter in Sojowitz, Bischišek, Dworetz, Karlow und Karany streben bereits seit einer Reihe von Jahren die Errichtung einer Haltestelle an der Strecke zwischen Celakowitz und Lissa an der Elbe an der „Zu Sankt Wenzeslaus" genannten Stelle an.

Am 18. März überreichten diese Gemeinden im Namen ihrer Bewohner, sowie im Namen verschiedener Interessenten bei der Nordwestbahndirektion in Wien ein Gesuch, wobei sie die Notwendigkeit dieser Haltestelle entsprechend motivierten. Überdies beteiligt sich an dieser Aktion, wie aus dem angeschlossenen Belege zu ersehen ist, auch der Verwaltungsrat der gemeinsamen Prager Wasserwerke.

Als vor drei Jahren an der erwähnten Stelle eine Gleisabzweigung in der Richtung gegen die Gemeinde Karany errichtet wurde, erwartete man allgemein, daß angesichts der überaus großen Wichtigkeit der Verbindung der Stadt Prag mit den administrativen Hauptgebäuden der Prager Wasserwerke bei Karany eine Haltestelle für Personenzüge errichtet werden muß. Leider ist es bisher nicht geschehen.

Es würde zu weit führen, wenn man alle begründeten Umstände und die Interessen sämtlicher Interessenten in wirtschaftlicher, kommerzieller und sportlicher Beziehung anführen wollte. Denn schon der einzige Umstand, daß in diesem Teile des Elbegebietes infolge häufiger Überschwemmungen, Eisgänge usw. die Verbindung zwischen den beiden Ufern an dieser stark frequentierten Stelle gänzlich unmöglich erscheint und nur auf großem Umwege und mit Zeitverlust durchführbar ist, bildet eine wichtige Begründung dieses Gesuches.

In den erwähnten Gemeinden wohnen zur Sommerszeit viele Prager Familien, für welche eine rasche und geeignete Verbindung natürlich von riesiger Wichtigkeit ist.

Aus diesem Grunde haben sich mehrere Vereine und Korporationen mit einem besonderen Gesuche an das k. k. Eisenbahnministerium gewendet und ersuchten gleichfalls um eine beschleunigte und günstige Erledigung dieses Ansuchens.

Einen interessanten Beleg für die Notwendigkeit der Errichtung dieser Haltestelle bildet das Gesuch des Verwaltungsrates der gemeinsamen Wasserwerke, welches wir wörtlich anführen:

Abschrift.

Verwaltungsrat der gemeinsamen Wasserwerke. Prag, den 14. März 1913.

An das Betriebsinspektorat der k. k. Nordwestbahn in Prag.

Mit der Zuschrift vom 30. August 1910, Z. 491 P, teilte uns das Betriebsinspektorat der k. k. Nordwestbahn in Prag mit, daß die gesamten mit der Errichtung einer Personenhaltestelle „zu Sankt Wenzeslaus" an der Strecke der k. k. Nordwestbahn in der Nähe der Frachtenabzweigung der Wasserwerksbahn nach Karany verbundenen Kosten annähernd 9700 K betragen würden, falls ein geräumigeres und zweckmäßiger ausgestattetes Gebäude erbaut werden sollte, die jedoch im Falle einer einfacheren Ausführung dieses Gebäudes nach Maßgabe des bei anderen Haltestellen von geringerer Bedeutung angewendeten Normales auf 5300 K vermindert werden könnten.

Das Betriebsinspektorat der k. k. Nordwestbahn in Prag ersuchte uns gleichzeitig um die Mitteilung, ob der Verwaltungsrat der Wasserwerke geneigt sei, den erwähnten Aufwand zu tragen.

Zufolge Beschlusses des Verwaltungsrates der Wasserwerke vom 6. März 1913 erlauben wir uns dem Betriebsinspektorate der k. k. Nordwestbahn in Prag mitzuteilen, daß die Wasserwerke der königlichen Hauptstadt Prag und der Stadtgemeinden Karolinenthal, Smichow, königliche Weinberge und Žižkow auf die Bestreitung dieses Aufwandes nicht eingehen können.

Das Interesse der Wasserwerke erheischt es gewiß, daß ihre Verbindung mit den von ihr mit Wasser versorgten Städten so leicht als möglich sei.

Diesem Interesse der Wasserwerke genügt es jedoch vollständig, wenn an der bezeichneten Stelle die Personenzüge einfach halten werden; die Fahrkartenausgabe, falls man sie schon nicht dem Zugsbegleitungspersonale überlassen würde, könnte ganz leicht der Bahnwächter besorgen, der gerade an diesen Orten seinen Standplatz hat.

Deshalb ersuchen wir das Betriebsinspektorat der k. k. Nordwestbahn in Prag um die gefällige Veranlassung, daß diese Eventualität in Erwägung gezogen werde, wobei wir uns im öffentlichen Interesse erlauben, auf die günstige Erledigung dieser Angelegenheit in der festen Hoffnung zu dringen, daß dem dringenden Bedürfnisse nach einer Personenhaltestelle bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die regelmäßige Tätigkeit der Wasserwerke aktiviert werden soll, seitens der maßgebenden Faktoren stattgegeben werden wird.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden.

Verwaltungsrat der gemeinsamen Wasserwerke.

G.-Z. 542/13 W. V. Prag, am 14. März 1913.

Wird Seiner Wohlgeboren Herrn Herrn J. Link, Direktor der Versicherungsgesellschaft „Praha" in Erledigung der Eingabe de praes. 5. März 1913 zur Kenntnisnahme mit dem Beifügen mitgeteilt, daß die Wasserwerke auch sonst geneigt sind, die Errichtung der Haltestelle zu unterstützen.

Die uns vorgelegten Eingaben der Gemeinden und Privatinteressenten an das k. k. Eisenbahnministerium stellen wir sub ·/. zurück.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden."

Hiermit erscheint die Notwendigkeit der Errichtung hinreichend begründet und gestützt.

Wien, 5. Juni 1913.

Dr. Švíha.	Pokorný.		Burival.
Dr. Hübschmann.	Konečný.	Klofáč.	Smrček.
Dr. Formánek.	Č. J. Lišý.	Choc.	Masaryk.
Fresl.	Votruba.	Stříbrný.	Stránský.
Dr. Baxa.	Dr. Markow.	Vojna.	Kalina.
Exner.	Kuryłowicz.	Slavíček.	Prunar.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Slavíček und Genossen,

betreffend

die Aufhebung der Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke.

Die gegenwärtigen schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse greifen tief in das Gastgewerbe hinein, denn durch die Besteuerung sämtlicher Getränke erhöhen sich die Preise in den Gasthäusern. Jede Besteuerung der Getränke bringt einen Rückgang des Konsums des von der Abgabe betroffenen Getränkes mit sich und hierdurch verringert sich auch der Verdienst der Gastwirte.

Da jede Erhöhung der Verkaufspreise der Getränke von den weiten Schichten der Konsumenten mit Unwillen angenommen wird, wendet sich dieser Unwille an erster Stelle gegen die Gastwirte, welche genötigt sind, die Konsumabgaben unentgeltlich einzuheben.

Gegenwärtig handelt es sich um die Erhöhung der Branntweinsteuer von 90 K auf 140 K. Die Genehmigung des Antrages auf eine so hohe Besteuerung wird eine bedeutende Aufregung hervorrufen und es müssen die Preise der gebrannten geistigen Getränke bedeutend erhöht werden. Die Unzufriedenheit der Konsumenten wird sich abermals gegen die Gastwirte wenden, welche in der gegenwärtigen Zeit nur vegetieren und mit Anspannung der letzten Kräfte ihre wirtschaftlichen Interessen verteidigen. Durch die Einführung einer so unverhältnismäßig hohen Branntweinsteuer werden sich die Verkaufsbedingungen beim Ausschank gebrannter geistiger Getränke wesentlich ändern und die Gastwirte werden nicht in allen Fällen in der Lage sein, den ganzen erhöhten Betrag auf die Konsumenten zu überwälzen. Von der erhöhten Branntweinsteuer wird in die Staats- und Landeskasse eine sichere Einnahme fließen, die Gastwirte werden jedoch abermals geschädigt und in ihrem geringfügigen Verdienste verkürzt werden.

Der Ausschank gebrannter geistiger Getränke ist mehrfach besteuert. Die ungerechteste Abgabe ist die durch das Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, eingeführte besondere Abgabe von dem Ausschank und Verschleiß gebrannter geistiger Getränke, welche von allem Anfang an den Gegenstand fortwährender und begründeter Klagen seitens der Gastwirte, Schänker und Geschäftsleute bildet.

Solange der Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten als Hauptgewerbe betrieben wird, steht also diese Abgabe in keinem Verhältnisse zum Umfang und Ertrage des Gewerbes, indem sie bei kleineren Gewerben, welche einen Reingewinn von bloß zirka 800 bis 1000 K erzielen, das Fünftel des ganzen Betrages und noch mehr verschlingt und auf die verschiedenartige Einträglichkeit der einzelnen Gewerbe überhaupt keine Rücksicht nimmt, sie bestimmt den gleichen Satz, mag der Ausschank einen Gewinn von 1000 oder 3000 K aufweisen. Den Maßstab bildet hier einzig und allein die Bevölkerungszahl. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Besteuerung, welcher einzig und allein der Gerechtigkeit entspricht, ist hier, wie ersichtlich, gänzlich abgestellt. Auch wenn der Likörausschank mit dem Gastgewerbe als ein Nebengewerbe verbunden ist, bei welchem also das höchste Ausmaß der Abgabe ein Fünftel der von dem betreffenden Gewerbe vorgeschriebenen Erwerbsteuer nicht übersteigt, macht diese Abgabe oft soviel aus, wie die ganze Losung für Liköre, weil sie mancher Gastwirt nur deshalb zahlt, um seinen Gästen zu Diensten stehen zu können, wenn irgendeiner einmal ein Gläschen Likör verlangen sollte.

In Böhmen gibt es sehr viele Gasthäuser, in welchen der Ausschank gebrannter geistiger Getränke im Verhältnisse zum Ausschank der übrigen Getränke sehr geringfügig ist und dennoch müssen die Gastwirte die besondere Abgabe ebenso wie vom Hauptgewerbe entrichten. Es geschieht dies aus dem Grunde, weil die Gastwirte nicht nachweisen können, daß der Ertrag der Fremdenbeherbergung, dann der Verabreichung von Speisen und Kaffee größer ist, als die vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke erzielte Einnahme.

Von dieser Bestimmung sind namentlich die Gastwirte auf dem Lande hart betroffen, weil sie beim besten Willen und Bestreben irgendeinen Ertrag aus der Fremdenbeherbergung nicht ausweisen können, da es in den Städtchen und Dörfern auf dem Lande keine Fremdenzimmer aus dem einzigen Grunde gibt, weil hier kein Fremdenverkehr existiert. Auf Grund des angeführten Umstandes können die Gastwirte keine Qualifikationsentscheidung erreichen und müssen die besondere Abgabe von dem Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten auch dann entrichten, wenn die Bevölkerungszahl die gesetzlich normierte Ziffer bloß um fünf Köpfe übersteigt.

Die Entrichtung dieser Abgabe ist von der Zahlung anderer Steuern, die durch die Postsparkasse und in freieren Terminen als diese Abgabe gezahlt werden können, sehr verschieden. Die aus Versehen unterlassene rechtzeitige Einzahlung der besonderen Abgabe in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit wird mit einer so grausamen Ordnungsbuße geahndet, daß nicht einmal schwere Übertretungen der Gewerbeordnung derart empfindliche Strafen zur Folge haben. Eine Verspätung in der Anmeldung zur Entrichtung der Abgabe über die im § 10 des zitierten Gesetzes normierte Frist hinaus, selbst um einen einzigen Tag, wird mit der zweifachen bis zwölffachen Summe der Abgabe und der Verlust der Bollette mit einer Geldbuße von 4 bis 200 K geahndet usw., und dadurch erreichen die drakonischen Vorschriften des Gesetzes in der Praxis die Grausamkeit einer fast unerträglichen Härte, so daß es vielleicht keinen einzigen Schenker von gebrannten geistigen Flüssigkeiten geben wird, der nicht irgendeinmal wegen der besonderen Abgabe Unannehmlichkeiten gehabt hätte.

Da es sich um eine Erhöhung der Branntweinsteuer handelt, so erscheint es am Platze, daß die besondere Abgabe von dem Ausschanke gebrannter geistiger Getränke aufgehoben werde. Die Aufhebung der Abgabe wäre für das Ärar mit keinem Verluste verbunden, denn der geringfügige Betrag, den diese Abgabe abwirft, wird durch die erhöhte Branntweinsteuer mehrfach ersetzt werden. Die Aufhebung dieser ungerechten Abgabe wurde schon einmal in dem sogenannten großen Finanzplan in Aussicht genommen, wo das hohe k. k. Finanzministerium selbst die Aufhebung dieser Abgabe für den Fall der Erhöhung der staatlichen Branntweinsteuer beantragte.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, daß die besondere Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke aufzuheben sei."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Steuerausschusse zugewiesen werden.

Wien, 6. Juni 1913.

Klofáč.
Stříbrný.
Burival.
Dr. Funk.
Votruba.
Dr. Šubrt.
Choc.
Exner.
Kalina.
Dr. Al. Rašín.
Joh. Slavíček.
Vojna.
Konečný.
Dr. Baxa.
Dr. Formánek.
Dr. Šviha.
Dr. Hübschmann.
Dr. Lukavský.
Lišý.
Fresl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Krützner, Dr. Schreiner und Genossen,

betreffend

die Berücksichtigung des Polzengebietes bei der Flußregulierungsaktion.

Dem ein Einzugsgebiet von 1200 Quadratkilometer besitzenden Polzengebiete, das zufolge seiner sonst sehr günstigen natürlichen Beschaffenheit und Lage zu den wirtschaftlich am höchsten stehenden Teilen des Landes Böhmen gehören könnte, infolge der überaus ungünstigen Wasserabflußverhältnisse aber zum wirtschaftlichen Stillstande verdammt ist, ist von dem für die erste Bauperiode der Flußregulierungsaktion in Böhmen verfügbar gewesenen Kredite von 63,000.000 K nur der unverhältnismäßig geringfügige Betrag von 720.000 K zugebilligt worden, während andere viel kleinere Flußgebiete, in denen der wirtschaftliche Effekt der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen gewiß auch nicht größer sein kann als im Polzengebiete, mehrere Millionen erhalten haben. Um so berechtigter war die Hoffnung, daß das Polzengebiet in der zweiten Bauperiode eine der Wichtigkeit und Dringlichkeit der daselbst zu lösenden wasserwirtschaftlichen Aufgaben entsprechend bessere Berücksichtigung finden wird.

Wenn nun in dem in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, betreffend den Bau von Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen, enthaltenen Regierungsprogramme für die zweite Bauperiode der Flußregulierungsaktion bezüglich des Polzengebietes lediglich „Teilregulierungen bei Niemes, Sandau und Benšen sowie die Errichtung einer Talsperre im Quellengebiete" vorgesehen werden, so muß dies nicht allein eine schwere Enttäuschung der unter der Hochwassernot schwer leidenden Bevölkerung des Polzengebietes, sondern auch lebhaftes Befremden hervorrufen, indem die in Aussicht genommenen Maßnahmen keineswegs in Anbetracht des Zweckes der Regulierungsaktion im Polzengebiet als die ökonomisch wichtigsten und dringendsten angesehen werden können.

Desgleichen kann auch die im Programmentwurfe des Präsidiums der Landeskommission für Flußregulierungen mit dem Kostenerfordernisse von 1,110.000 K vorgesehene Errichtung einer Talsperre bei Wesseln, obwohl diese Maßregel unter den im Polzengebiete notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen gewiß an die erste Stelle zu setzen ist, bei weitem nicht als eine angemessene Berücksichtigung des Polzengebietes in der zweiten Bauperiode angesehen werden, zumal andere Flußgebiete Böhmens verhältnismäßig weit günstiger bedacht sind. Um auch dem Polzengebiete bei der wasserwirtschaftlichen Aktion Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und für die sodann auf Grund des Meliorationsgesetzes fortzusetzenden Bestrebungen zur Herbeiführung geregelter Wasserabflußverhältnisse und damit zur Verbesserung der viele hunderte Hektar messenden, übermäßig nassen, zum großen Teile schon ganz versumpften Wiesenflächen eine unerläßliche Vorbedingung zu schaffen, ist es notwendig, daß außer dem Polzenflusse selbst auch alle seine wichtigeren Zuflüsse durch Errichtung von Stauanlagen hinsichtlich des Hochwasserabflusses unschädlich gemacht und daß weiters auch die notwendigen Wildbachverbauungen in den oberen Einzugsgebieten der Seitenzuzüge des Polzens durchgeführt werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird beauftragt, darauf Bedacht zu nehmen, daß von dem für die zweite Bauperiode der wasserwirtschaftlichen Aktion zu gewährenden Kredite dem Polzengebiet ein Anteil zugewendet wird, welcher außer der Errichtung der Talsperre am Polzenflusse bei Wesseln auch die Errichtung der notwendigen Stauanlagen zur Unschädlichmachung aller wichtigeren Zuflüsse des Polzen und die Durchführung der dringendsten Wildbachverbauungen in den oberen Einzugsgebieten dieser Zuflüsse ermöglicht."

Krützner.

Spies. Dr. Schreiner.
Strziska. A. Seidel.
Ferd. Seidl. Dr. Damm.
Fahrner. Kletzenbauer.
Stahl. Dr. Bachmann.
Maixner. Gall.
Hartl. Ansorge.
Luksch. Lipka.
Knirsch. K. Müller.
L. Pongratz. Mayer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Bodirsky, Dr. v. Mühlwerth und Genossen,

betreffend

die juristische Studienreform.

Die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 12. April 1889, R. G. Bl. Nr. 46, gewährt Studierenden an Hochschulen, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, und, da nach § 25 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889 die aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen ausschließlich der militärischen Ausbildung gewidmet bleibt, während dieser Zeit von der Inskription an einer Hochschule ausgeschlossen sind, mancherlei Begünstigungen, und zwar:

1. betreffend die Immatrikulation,
2. betreffend die Frequenzbestätigung für Studierende der Medizin,
3. betreffend die Stipendien und die Befreiung vom Kollegiengelde, dem Unterrichtsgeld und den Prüfungstaxen,
4. betreffend die Prüfungen.

Die Wertung der Begünstigungen betreffs der Prüfungen für präsent dienende Hörer der juridischen, medizinischen und philosophischen Fakultäten, beziehungsweise für solche, welche den Präsenzdienst bereits abgeleistet haben, bildet den Angelpunkt vorliegender Besprechung.

Lassen wir kurz die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Prüfungen, folgen:

A. Für Juristen.

Die theoretischen Staatsprüfungen an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten.

§ 12.

Kandidaten der rechtshistorischen Staatsprüfung, welche mit dem auf die Absolvierung ihres vierten Semesters nächstfolgenden Oktober den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige antreten und denselben außerhalb der betreffenden Universitätsstadt abzuleisten haben, ist, wenn sie diesen Umstand gehörig bescheinigen, über ihr Ansuchen statt des Oktobertermins ein Prüfungstermin zwischen dem 20. und 28. September zu bestimmen.

§ 13.

Bei Festsetzung des Prüfungstages für jene Kandidaten, welche die rechtshistorische Staatsprüfung während ihres Präsenzdienstes abzulegen beabsichtigen, ist innerhalb der ordentlichen Prüfungstermine auf das militärische Dienstverhältnis derselben und ihre darauf gegründeten Wünsche tunlichst Rücksicht zu nehmen.

§ 14.

Studierende, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige abgeleistet haben oder denselben mit dem auf die Vollendung ihrer Studien nächstfolgenden Oktober antreten, sind schon im Juli des betreffenden Jahres zur judiziellen Staatsprüfung zuzulassen.

§ 15.

Studierende, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige mit dem auf die Vollendung ihrer Studien nächstfolgenden Oktober antreten, sind, wenn sie auf Grund des § 14 die judizielle Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, zwischen dem 20. und 28. September zur staatswissenschaftlichen Staatsprüfung zuzulassen.

Kurz zusammengefaßt, erhalten laut § 12 und § 15 die zum Präsenzdienst einrückenden Kandidaten der rechtshistorischen, beziehungsweise staatswissenschaftlichen Staatsprüfung einen um drei bis vier Wochen früher als gewöhnlich angesetzten Prüfungstermin, außerdem ist laut § 13 für jene Kandidaten, welche während des Präsenzdienstes die rechtshistorische Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, eine tunliche Rücksichtnahme vorgesehen.

Eine wesentliche Begünstigung für Studierende, welche den Präsenzdienst abgeleistet haben oder denselben mit dem auf die Vollendung ihrer Studien nächstfolgenden Oktober antreten, bietet § 14, wonach es ihnen gestattet ist, schon im Juli des betreffenden Jahres die judizielle Staatsprüfung abzulegen.

Jedoch diese Begünstigung wurde durch das Gesetz vom 20. April 1893, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen, allen Studierenden ohne Rücksicht auf ihr militärisches Verhältnis eingeräumt, und zwar sind die bezüglichen Bestimmungen im § 5, zweiter Absatz, dieses Gesetzes enthalten:

Die judizielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfung können in beliebiger Folge abgelegt werden, und zwar eine derselben bereits in den letzten vier Wochen des letzten Semesters.

Für Hörer der medizinischen Fakultät, welche präsent gedient haben (Militärrigorosanten), besteht folgende Begünstigung betreffs der Prüfungen:

B. Das zweite Rigorosum an den medizinischen Fakultäten.

§ 16.

Studierende der Medizin, welche den im § 27 des Gesetzes vom 11. April 1889 vorgeschriebenen halbjährigen Präsenzdienst im Soldatenstand abgeleistet haben, sind, wenn sie das erste medizinische Rigorosum mit Erfolg abgelegt haben und den Nachweis liefern, daß sie durch vier Semester die medizinische Klinik besucht und daselbst praktiziert haben, schon im Laufe des zehnten Semesters ihrer Studien zur Ablegung des zweiten medizinischen Rigorosums vorgesehen.

C. Die Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen.

§ 17.

Lehramtskandidaten, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige abgeleistet haben, können schon im Beginne des siebenten Semesters der im Artikel II der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1884, R. G. Bl. Nr. 26, betreffend die Prüfung der Kandidaten des Gymnasial- und Realschullehramtes, vorgeschriebenen Hochschulstudien um Zustellung der Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung ansuchen, wenn sie im übrigen den Forderungen der bezogenen Ministerialverordnung rücksichtlich der Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen entsprochen haben.

Den Militärrigorosanten hat man durch die Verordnung vom 14. April 1903 in Abänderung des § 16 dadurch, daß man auch den Militärfreien einen Teil der Begünstigungen, welche bis dahin den Militärrigorosanten vorbehalten waren, eingeräumt hat, ihre mit Rücksicht auf den Verlust eines Studienhalbjahres und die großen geldlichen Opfer begründeten Vorrechte geschmälert.

Die Lehramtskandidaten, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige abgeleistet haben, sind im Besitz ihrer durch § 17 gewährleisteten Vorrechte verblieben.

Den Juristen, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige abgeleistet haben oder denselben mit dem auf die Vollendung ihrer Studien nächstfolgenden Oktober antreten, hat man dadurch, daß man durch

Gesetz vom 20. April 1893, § 5, Abschnitt 2, die Ablegung der judiziellen oder staatswissenschaftlichen Staatsprüfung in den letzten vier Wochen des letzten Semesters allen Juristen ohne Rücksicht auf ihr militärisches Verhältnis gestattete, die ihnen durch § 14 zugestandenen Vorrechte genommen, ohne einen Ersatz dafür zu bieten.

Für den Verlust eines vollen Studienjahres, für die vielen Opfer an Geld eine angemessene Entschädigung zu gewähren, wäre ein Akt der Gerechtigkeit und Billigkeit.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Seine Exzellenz der Unterrichtsminister wird aufgefordert, im Sinne der angestrebten Begünstigungen Verfügungen in dem Sinne zu treffen, daß jenen Hörern der Rechte, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige bereits abgeleistet haben oder denselben mit dem auf die Vollendung ihrer Studien nächstfolgenden Oktober antreten,

1. die Ablegung eines Rigorosums in den letzten vier Wochen des letzten Semesters gestattet wird,

2. daß der Termin zwischen den einzelnen Rigorosen auf sechs Wochen bei mit Erfolg bestandenen Rigorosen ohne Rücksicht auf den Prüfungskalkul, ebenso bei Wiederholung des Rigorosums festgesetzt wird."

Strziska.	Dr. Bodirsky.
Wolf.	Dr. v. Mühlwerth.
Dobernig.	Kittinger.
F. Bernt.	Ferd. Seidl.
Kasper.	E. Kraft.
Kudlich.	Knirsch.
O. Teufel.	Fahrner.
Dr. Demel.	Dr. Michl.
Felzmann.	Hummer.
d'Elvert.	Schürl.
Denk.	Damm.
Waber.	Rieger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Nachtragsvorlage

zum

Staatsvoranschlage für das Jahr 1913.

A. Staatsausgaben.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche		außerordentliche	Summe
				mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember			
				1913	1914	1914	
				Kronen			
11	14		Allgemeine Kassenverwaltung:				
	-		Für die materielle Besserstellung der Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeiter, und zwar für das zweite Halbjahr 1913	.	.	3,000.000	3,000.000

B. Staatseinnahmen.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche		außerordentliche	Summe
				mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember			
				1913	1914	1914	
				Kronen			
11	15		Aus dem in die Kassen fließenden Einnahmenüberschusse des Staatseisenbahnbetriebes zur Deckung des sub Erfordernisкapitel 11, Titel 14, für die materielle Besserstellung der Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeiter veranschlagten Betrages	.	.	3,000.000	3,000.000

Begründung.

Im Sinne der Bestimmung des § 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1913, wird behufs etappenweiser Durchführung der materiellen Besserstellung der Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeiter ein weiterer Betrag von 3,000.000 K für das zweite Halbjahr 1913 in den Voranschlag einbezogen, so daß sich für die Zukunft aus diesem Anlaß ein Jahreserfordernis von 6,000.000 K ergibt. Weitere Maßnahmen zugunsten des Personals sind für 1914 und 1915 in Aussicht genommen und werden in den nächsten Voranschlägen berücksichtigt werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Stefan Onyszkewycz und Genossen,

betreffend

die Fahrpreisermäßigung bei den Bahnfahrten für die Geistlichkeit.

Die Geistlichkeit in Österreich erfüllt nicht bloß die religiösen Funktionen ihrer Kirche, sie wird in vielen Fällen vom Staate auch als öffentliche, wenn auch nicht entlohnte Staats- oder Landesfunktionärin angesehen. So ist es mit der Führung der Matrikenbücher und mit der damit verbundenen Ausstellung verschiedener statistischen Ausweise, Auszüge für die k. k. Gerichts-, Militär-, politischen und anderen Behörden; dies gilt auch bezüglich des in den Volksschulen unentgeltlich erteilten Unterrichtes des Katechismus usw.

Die Kongrua und die unbedeutende iura stolae in der Pfarre können bei der gegenwärtig um sich greifenden Teuerung für das standesmäßige Leben und für die geistigen Bedürfnisse der Geistlichkeit gar nicht ausreichen.

Deshalb ist es oft zu sehen, daß die Priester gewöhnlich die Wagen dritter Klasse bei ihrer Eisenbahnfahrt benutzen; da es in Österreich mit kleinen Ausnahmen eine vierte Wagenklasse gar nicht gibt, fahren in der dritten Klasse meistens Leute der untersten sozialen Schichten, welche durch ihr Betragen und ihre Gespräche einen in der dritten Wagenklasse mitfahrenden Priester im höchsten Grade genieren müssen.

Nie aus diesen Erwägungen wurde den Staatsfunktionären die Ermäßigung der Fahrkarten für die zweite Wagenklasse gegen Vorweisung der amtlichen Legitimation zuerkannt.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten nachstehenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in kürzester Zeit die Fahrpreisermäßigung der zweiten Wagenklasse der Eisenbahnen für die Geistlichkeit gegen Vorweisung der Legitimation einzuführen."

Wien, 5. Juni 1913.

Dr. Kost' Lewyckyj.	St. Onyszkewycz.
Dr. Dnistrianskyj.	Petryckyj.
Dr. Zahajkewycz.	Dr. Hokubowycz.
Dr. Eug. Lewickyj.	Dr. Oleśnyckyj.
Dr. Petruszewycz.	Dr. Cehelskyj.
Semaka.	Dr. Okunewskij.
Romanczúk.	Leo Lewickyj.
Folis.	Spenul.
Singalewicz.	Lukaszewicz.
Staruch.	Budzynowskyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Hugo Albrecht, Karl Schürl und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Mährisch-Trübau in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Es ist bekannt, daß die letzten Berichte der Statistischen Zentralkommission, betreffend die Einreihung einzelner Städte in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten, derart waren, daß sie zu vielen Beschwerden Anlaß gaben und daß die Regierung infolgedessen sich entschlossen hat, Abhilfe zu schaffen.

Auch die Stadt Mährisch-Trübau, welche in einer sehr industriereichen Gegend gelegen ist, wurde übergangen, trotzdem wesentlich kleinere, in unmittelbarer Nähe gelegene Orte, in denen die Lebensbedingungen eher günstigere genannt werden können, in die nächsthöhere Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht wurden.

Die Gefertigten überreichen daher einen diesbezüglichen Antrag und führen zur Begründung desselben das Gesuch der Staatsbeamten und Staatslehrpersonen von Mährisch-Trübau um Einreihung dieser Stadt in die III. Klasse der Aktivitätszulagen wörtlich an:

Hohes k. k. Ministerium des Innern!

Die ergebenst Gefertigten in der Stadt Mährisch-Trübau wohnhaften k. k. Staatsbeamten und Staatslehrpersonen bitten um Einreihung ihres Dienstortes Mährisch-Trübau aus der IV. in die III. Klasse der Aktivitätszulagen und begründen dieses Ansuchen mit der in Mährisch-Trübau herrschenden Teuerung der Wohnungen, Lebensmittel und Gebrauchsartikel, was in folgendem näher ausgeführt wird und was auch aus den zwei angeschlossenen Ausweisen über die Höhe der Wohnungs- und Lebensmittelpreise hervorgeht.

Die Stadtgemeinde Mährisch-Trübau hat nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1910 für sich wohl nur eine Einwohnerzahl von 7591 Personen, doch hängen mit der Stadt unmittelbar, ohne räumliche Unterbrechung, die vier selbständigen politischen Gemeinden Tschuschitz mit 555, Undangs mit 554, Ranigsdorf mit 820 und Porstendorf mit 1607 Einwohnern zusammen. Mährisch-Trübau bildet daher mit den erwähnten vier Gemeinden ein zusammenhängendes, den gleichen Lebensbedingungen unterworfenes Wirtschaftsgebiet mit insgesamt 11.127 Einwohnern. Die Stadt selbst trägt vorwiegend einen industriellen Charakter, es befinden sich nämlich in derselben 22 Fabriken und fabriksmäßig betriebene Unternehmungen, und zwar: 5 Seiden- und Samtwebfabriken, 1 Baumwollwebfabrik, 1 Leinenwarenfabrik, 3 Baumwoll- und Leinenwebfabriken mit Färberei, 2 Gelbgießereifabriksbetriebe, 1 Eisenwarenfabrik, 2 Gold- und Silberwarenfabriken, 1 Klavierfabrik, 2 Dampfsägen, 2 Ringziegelöfen, 1 Elektrizitätswerk und 1 Brauhaus.

Es bildet demgemäß die Zahl der Fabriks- und gewerblichen Hilfsarbeiter einen hohen Prozentsatz der gesamten Bevölkerung, indem die angeführten Betriebe sowie die zahlreichen Gewerbetreibenden gegen 4000 Arbeiter beschäftigen, die allerdings zu einem bedeutenderen Teile in den oberwähnten vier angrenzenden Ortschaften wohnen.

Der Umstand, daß Mährisch-Trübau an der mährischen Westbahn, einer verkehrsarmen Nebenstrecke der mährischen Hauptbahnen liegt, zu deren nächsten Stationen staatliche Automobillinien den Personenverkehr vermitteln müssen, hat die Stadt mit ihren nächstbenachbarten Gemeinden in einer gewissen wirtschaftlichen Abgeschlossenheit erhalten und einen zunftartigen, jede Konkurrenz von auswärts behindernden Zusammenschluß der Handels- und Gewerbetreibenden gezeitigt. Auch entstanden in den letzten Jahren unter dem Einflusse einer ungemein festgefügten Organisation der bäuerlichen Kreise in nächster und weiterer Umgebung der Stadt zahlreiche Molkereien, die sich die Ausfuhr von Butter, Käse und Eiern zur Aufgabe gemacht haben.

Hierdurch und durch den regen Viehexport wurde die Lebensmittelversorgung der Stadt vollständig unterbunden, was aus den nachfolgenden weiteren Ausführungen hervorgeht.

Es befinden sich in der nächsten Umgebung der Stadt (in Dittersdorf, Kunzendorf, Porstendorf und Markt Türnau) vier landwirtschaftliche Genossenschafsmolkereien; diese verarbeiten den weitaus größten Teil der in der Umgebung der Stadt produzierten Milch, deshalb ist der Stadtbewohner auf Milchhausierer angewiesen, die jene Milch zu teuren Preisen in den Handel bringen, welche ihres geringen Fettgehaltes und ihrer auch sonst nicht einwandfreien Beschaffenheit wegen von den Molkereien zurückgewiesen wird und die qualitativ auch nicht den geringsten Anspruch auf die Bezeichnung Vollmilch erheben kann. Es muß hervorgehoben werden, daß der Stadtbewohner selbst aus den mit der Stadt zusammenhängenden Ortschaften Milch nur in vereinzelten Fällen von den Viehbesitzern selbst erhalten kann, da die Grundbesitzer infolge des vorher erwähnten Umstandes, daß die nicht begüterten Dorfbewohner in den Fabriken ihren Unterhalt finden, keine Dienstboten zum Transporte der Milch zu den Stadtkunden haben und es daher vorziehen, ihre Milch an die Molkereien zu liefern. Es wird daher die in den Gemeinden Undangs und Ranigsdorf gewonnene Milch von der Molkerei in Porstendorf, die Milch aus Tschuschitz von jener in Kunzendorf gesammelt. In der Stadt selbst aber kann, da die Bevölkerung sich fast gar nicht mit der Landwirtschaft befaßt, der Milchbedarf nur zu einem verschwindenden Teile gedeckt werden.

Mit der Butterversorgung ist es noch schlechter bestellt. Die Molkereien haben, um sich das ganze Jahr hindurch ununterbrochenen Absatz zu sichern, nach auswärts Lieferungsverträge abgeschlossen und exportieren die aus der dem hiesigen Konsum entzogenen Milch erzeugte Butter in großen Mengen nach Brünn, Prag, Wien und nach den in Böhmen gelegenen Kurorten. Infolgedessen ist dieses notwendige Lebensmittel, so unglaublich es klingt, aber buchstäblich wahr ist, zeitweise und insbesondere in den Wintermonaten, wenn sich die Milchproduktion aus Mangel an Grünfutter naturgemäß vermindert, gar nicht erhältlich. Auch Eier sind zu einem schwunghaften Ausfuhrartikel geworden, da sich in den letzten zwei Jahren einzelne landwirtschaftliche Molkereien auf den Ankauf von Eiern geworfen haben und diese, durch Jahreslieferungsverträge gebunden, massenhaft insbesondere nach Wien und Prag, selbst nach England exportieren.

Die Fleischteuerung hat in der Stadt einen noch nie dagewesenen Grad erreicht. Infolge der stark entwickelten Viehzucht hat sich ein sehr lebhafter Viehexport herausgebildet. Schlachtvieh, Kälber und Schweine werden hauptsächlich nach Wien und Prag, Zucht und Nutzvieh in auswärtige Meierhöfe exportiert, die Fleischhauer in der Stadt müssen ihren Bedarf durch zurückgebliebenes, qualitativ minderes Vieh decken und dies zu den höchsten Preisen, weil trotz des zurückgehenden Fleischkonsums die Nachfrage größer ist als die geringen Bestände und weil die sehr hohen Exportpreise ihren steigernden Einfluß auch auf den lokalen Handel übertragen haben. Die Zahl der Fleischhauer ist in wenigen Jahren in der Stadt bedeutend zurückgegangen, dafür hat sich die Zahl der Viehhändler in Mährisch-Trübau und Umgebung verdoppelt.

Dem Fleischmangel und der Fleischteuerung sind die Stadtbewohner wehrlos ausgeliefert, da ein Ersatz durch Geflügel, Fische und Seefische nicht geboten ist. Geflügel bildet in der Stadt keinen Handelsartikel, da es vom Produzenten zur eigenen Verwendung zurückgehalten wird, das wenige Geflügel, dessen sich die Zwischenhändler bemächtigen können, ist nur zu einem Preise, den Minderbemittelte nicht erschwingen können, erhältlich. Fische kommen mangels Fischzucht und Seefische wegen der ungünstigen Lage der Stadt an einer Nebenstrecke überhaupt nicht in Betracht.

Ist, wie aus dem Vorangehenden hervorgeht, die Versorgung mit Milch, Butter, Eiern und Fleisch unzulänglich, so ist es mit den Erzeugnissen der Gartenwirtschaft auch nicht besser bestellt; Grünzeug- und Gemüsebau wird in der Stadt und Umgebung zu Handelszwecken gar nicht betrieben, die Landwirte produzieren nur Kraut und dieses ausschließlich für den eigenen Hausbedarf. Alle Arten von Obst, Grünzeug und Gemüse müssen fast ausschließlich aus Brünn und Olmütz bezogen werden, dies geschieht durch Zwischenhändler, die die Preise willkürlich bestimmen und die durch den Transport verschlechterte, unansehnlich gewordene Ware zu den höchsten Preisen absetzen.

Die dargestellten trostlosen Verhältnisse haben insbesondere auch darin ihren Grund, daß in der Stadt keine Wochenmärkte abgehalten werden, so daß die Preisbildung völlig der Willkür der Zwischenhändler anheimgestellt ist. Dadurch aber befindet sich die hiesige Bevölkerung und insbesondere die Beamtenschaft in einer viel ungünstigeren wirtschaftlichen Lage als die anderer Orte in Mähren, in denen durch Wochenmärkte

Gelegenheit zur Beschaffung billigerer und besserer Lebensmittel geboten ist, welche aber, obwohl auch ihre Einwohnerzahl 10.000 nicht erreicht, in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht sind, wie Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod, Wietin, Roznau, Mistek und andere, die überdies auch noch den Vorteil haben, daß sie in Gegenden mit einer nicht organisierten landwirtschaftlichen Bevölkerung liegen, die für ihre Erzeugnisse fast ausschließlich Absatz im Hauptorte des Bezirkes sucht.

Sehr ungünstig sind auch die Preisverhältnisse der Heizmaterialien. Obwohl der Mährisch-Trübauer Bezirk als ein waldreicher bezeichnet werden muß, ist Brennholz geradezu nur zu Wucherpreisen erhältlich. Der Grund hierfür liegt darin, daß das in der Umgebung der Stadt, zumeist in den fürstlich Liechtensteinschen Forsten gewonnene Holz in die Großstädte, nach Deutschland 2c. ausgeführt wird. Auch die Zufuhr- und Zerkleinerungskosten verteuern die ohnehin viel zu hohen Holzpreise ins Ungemessene.

Kohle ist wegen der weiten Entfernung vom Gewinnungsorte und der mangelhaften Verkehrsverhältnisse ebenfalls ein sehr teurer Artikel, der beispielsweise um 1 K pro Meterzentner höher steht als in Troppau.

Konfektionsartikel stehen in Mährisch-Trübau in einer so hohen Preislage, wie sie in größeren Städten, ja selbst in der Landeshauptstadt nicht anzutreffen ist; die ungünstige Lage der Stadt an einer Nebenstrecke und die hierdurch bewirkte Abgeschlossenheit lassen eine die Preise verbilligende freie Konkurrenz nicht aufkommen.

Auch der Umstand, daß gerade die Inhaber der größten im Orte befindlichen Fabriken nicht in Mährisch-Trübau wohnen, trägt zur Verarmung der Konsumenten bei, weil die Handels- und Gewerbetreibenden ihren Gewinn eben nur aus der unbemittelten Bevölkerung zu ziehen gezwungen sind und dies um so mehr, als die insgesamt organisierten Fabriksarbeiter durch die in den letzten drei Jahren erfolgte Gründung von genossenschaftlichen Konsumvereinen aus dem Kreise der Kunden ausgeschieden sind, was wieder die Überwälzung des den Handelsleuten entgangenen Gewinnes auf den Mittel- und Beamtenstand durch Erhöhung der Konsumartikelpreise zur Folge hatte.

Für den wirtschaftlichen Rückgang des Gerichtsbezirkes Mährisch-Trübau führt das letzte Volkszählungsergebnis eine beredte Sprache. Die Bevölkerung ist in diesem Gerichtsbezirke im Laufe von zehn Jahren trotz eines normalen Geburtenüberschusses um 1155 Köpfe zurückgegangen; an diesem Ausfalle ist die Stadt Mährisch-Trübau mit 142, die Gemeinde Ranigsdorf mit 26, Tschuschitz mit 23, Undangs mit 126 und Porstendorf mit 56 Köpfen beteiligt, insgesamt diese ein geschlossenes Industriegebiet bildenden fünf politischen Gemeinden mit 317 Köpfen.

Der Bevölkerungsrückgang ist auf eine stete Auswanderung zurückzuführen. Die Arbeiter, des aussichtslosen Kampfes gegen die Teuerung müde, kehren ihrer Heimat den Rücken und wandern ins Ausland, hauptsächlich nach Amerika aus, wo sich ihnen eine bessere Verdienstmöglichkeit bietet.

Auch die Mietzinse sind in Mährisch-Trübau unverhältnismäßig hohe, sie verschlingen die ganze Aktivitätszulage, in vielen Fällen sind sie höher als diese, die Steigerung des Mietzinse ist an der Tagesordnung, bei jedem Wechsel der Mietpartei wird mit Steigerung des Mietzinses vorgegangen, die in der Stadt herrschende ausgesprochene Wohnungsnot begünstigt dieses Vorgehen. Die stete Zunahme der Steuerzuschläge (die Landes-, Straßen-, Gemeinde-, Kirchen- und Schulumlagen beliefen sich im Jahre 1900 auf zusammen 110 Prozent, heute betragen sie schon 195 Prozent) führt zu Überwälzungen in der Form von Mietzinssteigerungen, deren Ende nicht abzusehen ist. Zudem ist der Mieter auch noch mit einer städtischen Abgabe (Zinsheller in der Höhe von 3 Prozent des Mietzinses) belastet.

Die Beschaffenheit der in Mährisch-Trübau befindlichen vermieteten Wohnungen ist in den weitaus meisten Fällen eine mangelhafte. Fast alle Gebäude haben ein sehr hohes Alter und eine dementsprechende Bauart.

Zu den auffallendsten und drückendsten Mängeln gehören: ungünstige Lichtverhältnisse (Alkoven), veraltete Öfen, das Fehlen von Speisekammern, sehr geringes Ausmaß der Küchen, Abgelegenheit der Aborte, enge, steile und schlecht belichtete Stiegenaufgänge. Hygienisch einwandfreie, mit Baderaum ausgestattete Wohnungen kommen nur in verschwindend kleiner Anzahl vor und sind zumeist nicht zur Vermietung bestimmt.

Die Bautätigkeit liegt ganz darnieder, weil niemand Lust hat, sein Geld bei den hohen Arbeitslöhnen und den enormen Materialpreisen in unrentablen Bauten anzulegen. In der Zeit vom Beginn 1900 bis Ende 1910 wurden in der Stadt Mährisch-Trübau ungefähr 50 Häuser gebaut, fast durchwegs Arbeiterwohnhäuser mit einer bis zwei Wohnungen.

In den wiederholt genannten, mit der Stadt Mährisch Trübau zusammenhängenden Gemeinden Porstendorf, Ranigsdorf, Tschuschitz und Undangs sind wohl vielfach Wohnungen an Fabriksarbeiter vermietet, zur Vermietung an bürgerliche Kreise geeignete Wohnungen fehlen aber in diesen Gemeinden vollständig.

Die ergebenst gefertigten Bittsteller sehen in der angestrebten Versetzung ihres Dienstortes in die nächsthöhere Aktivitätszulagenklasse nur eine bescheidene Verbesserung ihrer von der Lebensmittel- und Wohnungsteuerung bedrohten wirtschaftlichen Lage.

Städte wie Ungarisch-Brod, Ungarisch-Hradisch, Mistek, Rožnau, Wsetin und Wischau, die mit ihren angrenzenden Landgemeinden weniger als 10.000 Einwohner zählen und keine ungünstigeren Lebensbedingungen aufweisen, wurden bereits in die III. Aktivitätszulagenklasse versetzt.

Insbesondere fühlen sich die gefertigten Beamten und Lehrpersonen dadurch zurückgesetzt, daß die in der Nähe gelegene Stadt Landskron in die III. Klasse versetzt, während Mährisch-Trübau in der IV. Klasse belassen wurde.

Landskron hatte nach dem Ergebnis der Volkszählung im Jahre 1900 6103 Einwohner, die Wohnungspreise stehen dort niedriger als in Mährisch-Trübau, die Lebensmittelpreise nicht höher und außerdem haben die Bewohner infolge der günstigeren Verkehrslage Gelegenheit, sich aus größeren Städten, wie Olmütz, Prag und anderen, Bedarfsartikel in besserer Qualität und zu billigeren Preisen zu beschaffen.

Deshalb erbitten sich die ergebenst Gefertigten eine gerechte Würdigung der vorgebrachten Gründe.

Mährisch-Trübau, 17. Februar 1913.

Mit Rücksicht auf die angeführten, der Wahrheit entsprechenden Tatsachen bitten die Gefertigten, die hohe k. k. Regierung wolle in Erwägung der schweren Lebensbedingungen, in welchen die Staatsbeamten und Staatslehrpersonen in Mährisch-Trübau leben, dieser Bitte stattgeben und die Stadt Mährisch-Trübau im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten einreihen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Mährisch-Trübau in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten unverzüglich einzureihen."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 11. Juni 1913.

Knirsch.	Albrecht.
Fahrner.	Schürl.
Dr. Waber.	Gust. Richter.
Kittinger.	Dr. Dinghofer.
Dr. Erler.	Heinrich Wastian.
Dr. Schürff.	L. Pongratz.
Wedra.	Dr. Kinz.
Denk.	Lutschounig.
Jesser.	Herzmansky.
Luksch.	Ferd. Seidl.

Beilage 1.

Übersicht

über die in der Stadt Mährisch-Trübau geltenden Wohnungsmietzinse.

Wohnung bestehend aus:	Jahresmietzins
1 Zimmer und Küche	180 bis 220 K
1 „ 1 Kabinett und Küche	280 „ 360 „
2 „ und Küche	360 „ 420 „
2 „ 1 Kabinett und Küche	480 „ 600 „
3 „ Küche und eventuell Baderaum	600 „ 750 „
3 „ 1 Kabinett, Küche und eventuell Baderaum	760 „ 840 „
3 „ 1 Kabinett, Küche, Baderaum und eventuell Dienstbotenkammer	840 „ 940 „

Bemerkung: Als Kabinett sind einfenstrige, schmale Zimmer bezeichnet. Das Ausmaß der Kabinette in neuen Häusern übersteigt in der Regel nicht 16 bis 18 Quadratmeter, während Räume von 26 Quadratmeter aufwärts in neuen Gebäuden ortsüblich schon als große Zimmer gelten.

Beilage 2.

Ausweis

über die in der Stadt Mährisch-Trübau geltenden Preise der nachstehend angeführten Artikel.

Gegenstand	Menge	Preis von	Preis bis
		Kronen	
Rindfleisch	1 Kilogramm	1·92	3·—
Kalbfleisch	„	2·—	3·—
Schweinefleisch	„	2·—	2·80
Selchfleisch	„	2·—	2·40
Speck, geselcht	„	2·40	2·40
Unschlitt	„	1·20	1·20
Schweineschmalz	„	2·40	2·40
Molkereibutter	„	4·16	4·16
Quark	„	—·64	—·64
Schwarzbrot	„	—·24	—·24
Weißbrot	„	—·28	—·28
Brotmehl	„	—·30	—·32
Weizenmehl	„	—·38	—·40
Reis	„	—·44	—·72
Erbsen	„	—·48	—·56
Linsen	„	—·48	—·56
Kaffee	„	3·60	5·20
Zucker	„	—·84	—·92
Kartoffeln	„	—·08	—·08
Eier	1 Stück	—·06	—·10
Milch	1 Liter	—·20	—·22
Molkereischmetten	„	2·32	2·32
Schwarzkohle	1 Meterzentner	3·20	3·40
Brennholz, weiches	1 Kubikmeter	10·—	12·50
„ hartes	„	11·50	13·—

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Karl Schachinger und Genossen,

betreffend

Änderung des Gesetzes vom 12. und 16. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 118 und 119, bezüglich Abschreibung der Grundsteuer bei Acker- und Gartenparzellen, welche von Elementar- und Naturereignissen an den Getreide- und Feldfrüchten sowie Hopfenpflanzungen verursacht und herbeigeführt werden.

Nach dem bestehenden Gesetze wird eine Grundsteuer nur dann abgeschrieben, wenn mindestens ein Viertel der Grundparzelle beschädigt worden ist.

Es kommt in vielen Orten vor, daß größere Parzellen über sechs Hektar vorhanden sind und bei welchen dann kaum oder niemals von einer Steuerabschreibung die Rede ist. Andrerseits hat es sich insbesondere bei Hagelschäden oft und oft herausgestellt, daß auch kleinere Parzellen, deren Besitzer zumeist der ärmeren Bevölkerung angehören, von dem Elementarereignisse in der Weise mitgenommen werden, daß eine Steuerabschreibung nach dem dermaligen gültigen Gesetze nicht bewilligt wird, die Betroffenen aber dennoch schweren Schaden leiden. Ein Antrag um Abänderung des Gesetzes ist gewiß ein berechtigtes Verlangen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das Gesetz vom 12. und 16. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 118 und 119, betreffend Abschreibung der Grundsteuer bei durch Elementar- und Naturereignisse herbeigeführten und verursachten Schäden an den Feldfrüchten, Hopfenpflanzungen und Getreide, beschädigten Acker- und Gartenparzellen ist in der Weise abzuändern, daß die Abschreibung nicht bei einem Viertel, sondern schon bei einem Achtel der Beschädigung erfolgt."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag nach der Geschäftsordnung in Verhandlung zu ziehen und denselben ohne erste Lesung dem Steuerausschusse zuzuweisen.

Wien, 10. Juni 1913.

			Karl Schachinger.
A. Brandl.			
Hötzendorfer.	P. Unterkircher.	Grim.	Pichler.
F. Meixner.	Georg Baumgartner.	Kienzl.	Perwein.
Eisterer.	Loser.	Waldl.	Grafinger.
Hauser.	Dr. Schlegel.	Franz Fuchs.	Niedrist.
Schoiswohl.	Huber.	Roitinger.	J. Wohlmeyer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kuhn und Genossen,

betreffend

eine Ergänzung des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888.

Zu den Steuern, Umlagen und Abgaben, unter denen das Kleingewerbe in Österreich beinahe zusammenbricht, kommen noch als weitere Last die Beiträge der Unfallversicherungsanstalten, falls der Gewerbetreibende zur Erleichterung seiner Hände Arbeit einen Motor verwendet.

Die Berechnung der Beiträge wird von den Unfallversicherungsanstalten gegenwärtig in einer solch ungleichmäßigen und willkürlichen Weise vorgenommen, daß diese direkt auf den Ruin des Kleingewerbes hinzielen.

Alle Beschwerden, die in dieser Hinsicht von den Genossenschaften und den Gewerbetreibenden selbst an diese Anstalten und die ihnen vorgesetzten Behörden, die Ministerien, gerichtet wurden, haben bisher überall taube Ohren gefunden.

Ich will nun diese Übelstände in einer Kategorie von Betrieben demonstrieren, bei welchen dieselben besonders ins Auge fallen, und zwar in der Gruppe der Gastgewerbe, insbesondere der Kaffeesieder.

Vorausgeschickt sei, daß die Kaffeesieder in ihren Betrieben zum Antriebe verschiedener Hilfsmaschinen, wie Kaffeemühlen, Rührmaschinen, Eßzeugputzmaschinen 2c., Elektromotoren mit einer Stärke von $^1/_{10}$ bis $^1{}_2$ HP verwenden. Diese Maschinen müssen, abgesehen von der geringen Stärke der Motoren (dieselben können durch Anlegen des Fingers an den Antreibriemen zum Stillstand gebracht werden), ferner wegen ihrer Konstruktion und automatischen Abstellvorrichtungen als total ungefährlich bezeichnet werden, so daß eine Gefährdung von Personen ganz ausgeschlossen erscheint, und ist auch, wie die Statistik zeigt, noch nie ein ernstlicher Unfall bei diesen Maschinen vorgefallen.

Ich will nun einige charakteristische Fälle anführen, wozu mir die Genossenschaften reichliches Material zur Verfügung gestellt haben.

Ein Wiener Kaffeesieder hat in seinem Magazin, in welchem er seine Vorräte unter Schloß und Riegel hält, und welches auch für keinen seiner Bediensteten zugänglich ist, eine kleine Kaffeemühle aufgestellt, welche mit einem $^1{}_{10}$ HP Elektromotor angetrieben wird. Der Betriebsinhaber bedient diese Maschine ausschließlich selbst, eine Arbeit, die im Tage zwei bis drei Minuten in Anspruch nimmt. Trotzdem muß er sein gesamtes Personal gegen Unfall versichern.

Ein anderer Wiener Kaffeesieder verwendet eine Obersschlagmaschine und eine Gefrorneserzeugungsmaschine, die mit je einem $^1{}_2$ HP Elektromotor angetrieben werden. Beide Motoren sind vollständig eingebaut, daher unsichtbar und sind pro Tag insgesamt höchstens 20 Minuten im Betriebe, die Maschinen werden selbstverständlich nur von dem Kaffeekoch, oder dem Feuerburschen bedient, trotzdem wurde das gesamte

Personal inklusive Aushilfskellner, der also vielleicht nur einen Tag in der Woche benötigt wird, versicherungspflichtig erklärt, wobei nicht nur der effektive Lohn, sondern auch die Trinkgelder zur Grundlage der Beitragsleistung dienten.

Es könnte noch eine Unzahl ähnlicher Fälle angeführt werden.

Ganz die gleichen Übelstände sind auch bei den übrigen Gastgewerben zu finden.

Seit einigen Jahren besteht für Hoteliers, welche Personenaufzüge besitzen, nicht nur für diejenigen Angestellten, welche den Aufzug bedienen, sondern für das ganze Hotelpersonal, ja sogar für das Restaurationspersonal, das mit den Obliegenheiten der Fremdenbeherbergung gar nichts zu tun hat, der Unfallversicherungszwang.

In welch schädigender Weise seitens der Unfallversicherungsanstalten gegen die Gastgewerbe vorgegangen wird, möge folgender krasser Fall zeigen:

Ein Brünner Hotelier, der neben seinem Hotel, in welchem sich ein Personenaufzug befindet, noch ein Sommeretablissement führt, welches eine Viertelstunde vom Hauptgeschäft entfernt ist und mit demselben bezüglich des Personals in gar keiner Verbindung steht, muß das gesamte Personal beider Unternehmungen versichern. Warum braucht in Privatlogierhäusern mit Lift nur die denselben unmittelbar bedienende Person gegen Unfall versichert werden? Hier kommen ja außer den Liftjungen auch noch andere Bedienstete mit demselben in Berührung.

Die Willkür der Unfallversicherungsanstalten geht so weit, daß in Gasthausbetrieben, in denen ein motorischer Aufzug eingeführt ist, der die Bierfässer vom Lagerkeller zum Schankkasten befördert, nicht die Schankburschen allein, sondern das gesamte Personal versicherungspflichtig erklärt wurde, also auch der Zahlkellner, die Köchin, der Pikkolo und die Klosettfrau, Leute, die unmöglich mit dem Lastenaufzug in Berührung kommen können.

In einem erst vor wenigen Monaten im I. Bezirk eröffneten Restaurant, wohl einem der modernst eingerichteten und elegantesten Wiens, wurde eine Rührmaschine, eine Eßzeugputzmaschine ꝛc. mit einer elektrischen Anlage von zusammen 2 HP zur Aufstellung gebracht. Da die Unfallversicherungsanstalt dem Restaurateur einen Versicherungsbeitrag von über 200 K vorgeschrieben hat, hat er es vorgezogen, die Maschinen herauszuwerfen und sich mit dem Handbetriebe zu behelfen.

Allein nicht nur von seiten der Gastgewerbe, sondern auch von anderen Kleingewerbetreibenden kommen unausgesetzt Klagen.

Gegenwärtig werden also die Versicherungsbeiträge nach der Lohnsumme und dem Prozentsatze der betreffenden Gefahrenklasse, also ganz ohne Rücksicht, ob der Motor vom Inhaber selbst oder einem eigens Angestellten bedient wird, während andere Angestellte des Betriebes wegen der Unterbringung der Motoren in separierten Räumen oder wegen der Art ihrer Beschäftigung unmöglich mit denselben in Berührung kommen können, weiters ohne Rücksicht, ob der Motor nur einige Minuten im Tage verwendet wird oder jahraus jahrein im Betriebe steht, eingehoben.

Durch diese Veranlagung wird jede Modernisierung, jeder technische Fortschritt der Betriebe direkt verhindert und dadurch die Industrie und Gewerbe auf das schwerste geschädigt.

Die Verwendung der Motoren, die in erster Linie dem Zwecke dient, die physischen Kräfte der Angestellten zu schonen, ist doch vom sozialpolitischen Standpunkt auf das kräftigste zu fördern. (Diesbezüglich verweise ich auf den § 11 der Regierungsvorlage über die Sozialversicherung.)

Dem Inhaber ist es auch durch die Haltung von Motoren ermöglicht, intelligentere Hilfskräfte zu halten, während er bei Verwendung von Handmaschinen in erster Linie auf die physischen Kräfte derselben achten muß.

Alle diese bezeichneten Übelstände erfordern rascheste und energische Abhilfe. Sowie nach § 1, Absatz 4, des Unfallversicherungsgesetzes bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, in welchen Kraftmaschinen Anwendung finden, sich die Versicherungspflicht auf diejenigen Arbeiter beschränkt, welche den mit dem Maschinenbetriebe verbundenen Gefahren ausgesetzt sind, so müssen analoge Ausnahmen auch für andere weitaus ungefährlichere Betriebskategorien gemacht werden.

Die heutige Praxis der Unfallversicherungsanstalten geht dahin, nichtversicherungspflichtige Betriebe dann, wenn kleine motorische Kräfte, wenn auch nur zeitweilig, verwendet werden, in Gänze als unfallsversicherungspflichtig zu erklären, das heißt es müssen für alle Bediensteten, ohne Rücksicht, ob sie der Maschinengefahr ausgesetzt sind oder nicht, Prämien gezahlt werden. Dies war gewiß nicht die Absicht des Gesetzgebers; sondern eine derartige Gesetzesauslegung liegt im Interesse der unkaufmännisch geleiteten Unfallversicherungsanstalten.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Zu § 1, Absatz 4, des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, ist nachstehende Bestimmung aufzunehmen:

„Im Gastgewerbe (Hoteliers, Gastwirte, Kaffeesieder) unterliegen, wenn kleine motorische Kräfte bis zu 2 HP nur zeitweilig verwendet werden, nur jene Arbeiter der Versicherungspflicht, die der Maschinengefahr ausgesetzt sind, und zwar für die Zeit, während welcher der Motor läuft."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen."

Wien, 10. Juni 1913.

R. Gruber.	Kuhn.
Baechlé.	Niedrist.
Gratz.	Fink.
Miklas.	Schweiger.
J. Wolmeyer.	Jukel.
Parrer.	Huber.
Stöckler.	Weiss.
Eisenhut.	Jedek.
Dr. Fuchs.	Pichler.
Rienößl.	Prisching.
P. Unterkircher.	Frankenberger.
Brandl.	Bogendorfer.
Grafinger.	Dr. Jerzabek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Freißler und Genossen,

betreffend

die Übertragungsgebühren bei gemeinnützigen Bauvereinigungen.

Das Gesetz vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 243, über Steuer- und Gebührenbegünstigungen für gemeinnützige Bauvereinigungen bestimmt im § 3 im wesentlichen, daß für die Erwerbung unverbauter Grundstücke durch gemeinnützige Bauvereinigungen unter Gewährung der mittelbaren oder unmittelbaren Kredithilfe des Wohnungsfürsorgefonds nur eine Gebühr im halben Ausmaße der im § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, festgesetzten Gebührensätze zu entrichten ist.

Diese Begünstigung ist im weiteren Verlaufe des § 3 noch an einige Bedingungen geknüpft.

§ 4 des eingangs zitierten Gesetzes enthält die Bestimmung, daß, wenn auf einem derart begünstigten Grundstücke ein Kleinwohnungshaus errichtet und dieses von der gemeinnützigen Bauvereinigung an eines ihrer Mitglieder als Eigenhaus übertragen wird, die entfallende Übertragungsgebühr auf die Hälfte oder drei Viertel des Wertes der übertragenen Liegenschaft ermäßigt wird, je nachdem deren Wert 10.000 K nicht übersteigt oder höher als 10.000 K und nicht höher als 15.000 K ist.

Wie auf den ersten Blick ersichtlich, ist diese Begünstigung sehr geringfügig, was sich auch daraus ergibt, daß § 4 weiter bemerkt: „ . . ., sofern nicht nach § 3 des letztbezogenen Gesetzes (vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74) eine noch niedrigere Gebühr zu entrichten ist."

Die vielen Kautelen und Bedingungen, an welche diese kleine Gebührenbegünstigung geknüpft ist, lassen es begreiflich erscheinen, daß die Erwerbung von Eigenhäusern im Wege von Bauvereinigungen sich nicht recht einleben will und daß nur Arbeiterhäuser in relativ größerer Anzahl bisher entstanden sind; dies aus dem Grunde, weil für den Preis von 10.000 K nicht viel mehr als ein Arbeiterhaus erstellt werden kann und auch für einen Preis zwischen 10.000 K und 15.000 K gerade nur ein Einfamilienhaus und noch dazu mit sehr bescheidenem Komfort zu bauen möglich ist. Bei einem Haus im Werte von über 15.000 K entfällt schon jede Gebührenbegünstigung. In diesem letzten Falle hat daher derjenige, der sich ein Eigenhaus im Wege der Genossenschaft erwirbt, nur den Vorteil der staatlichen Kredithilfe, der aber wieder bekanntlich sehr schwer erreichbar ist.

Jedenfalls aber ist hinsichtlich der Parzelle, auf der das im Wege der Bauvereinigung errichtete Eigenhaus, eventuell auch der dazu gehörige Garten liegt, eine doppelte Vergebührung, nämlich erstens für den Grund und zweitens für das Haus, eingetreten, welche trotz der im Gesetze vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 243, gewährten Begünstigungen noch immer sehr empfindlich ist.

Aber auch sonst liegt eine Härte darin, daß man denjenigen, der sich ein Eigenhaus erbauen will und der, weil er nicht über die nötigen Mittel verfügt, gezwungen ist, eine Bauvereinigung und die staatliche Kredithilfe in Anspruch zu nehmen, zur Zahlung der Übertragungsgebühr — und mag diese auch etwas ermäßigt sein — von Grund und Haus zwingt, während ein anderer, der den Mut hat, sich das Haus ohne diese oft recht problematische staatliche Kredithilfe zu erbauen, lediglich für den Kauf der Parzelle (Grundpreis) eine ganz minimale Gebühr zu entrichten hat.

Es ereignen sich sogar Fälle, daß ein Hausanwärter, der bereits ein Grundstück für Haus und Garten gekauft hat und das Haus im Wege einer Bauvereinigung auf seinem Grunde erbauen will, zuerst die Bauparzelle an die Vereinigung verkaufen muß, und diese verkauft ihm dann das fertige Haus zurück. Zu den

unvermeidlichen Sporteln, die eine solche doppelte Transaktion verursacht, kommen dann noch die trotz der Ermäßigung immer noch viel zu hohen Übertragungsgebühren.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der 1. Absatz des § 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 243, über Steuer- und Gebührenbegünstigungen für gemeinnützige Bauvereinigungen ist wie folgt abzuändern:

„Wird auf einem Grundstücke, dessen Erwerbung einer ermäßigten Gebühr im Sinne des § 3 unterlag, ein Gebäude mit Kleinwohnungen (§§ 6 und 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242) errichtet und von der gemeinnützigen Bauvereinigung an eines ihrer Mitglieder unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen als Eigenhaus entgeltlich übertragen, so ist die von dem Grundstück entrichtete ermäßigte Gebühr auf die volle Höhe zu ergänzen; es ist sonach lediglich die zweite Hälfte der seinerzeit für den Ankauf des betreffenden Grundstückes vorgeschriebenen oder, falls die Bauvereinigung nur einen Teil des seinerzeit zu ermäßigtem Gebührensatze erworbenen Grundstückes dem Hausanwärter abtritt, nur die zweite Hälfte der auf dieses abgetretene Teilgrundstück verhältnismäßig entfallenden Gebühr nachzutragen.

Wird auf einem im Besitze eines Hausanwärters befindlichen Grundstücke durch eine gemeinnützige Bauvereinigung, deren Mitglied er ist, ein Kleinwohnungshaus erbaut, so ist auf der bezüglichen Liegenschaft lediglich vor Beginn des Baues, beziehungsweise vor Gewährung der staatlichen mittelbaren oder unmittelbaren Kredithilfe die Reallast einzuverleiben, binnen zehn Jahren nach dieser Einverleibung hinsichtlich der Erhaltung des Zustandes des Gebäudes und der Wohnungen, dann der Benutzung derselben, ferner hinsichtlich der einzuhebenden Mietzinse, hinsichtlich der Kündigung der im Kleinwohnungshause befindlichen Wohnungen, der Feuerversicherung sowie der Veräußerung des Gebäudes als Eigenhauses die Vorschriften der Artikel 8, 9, 10, Z. 3 und 4, des Artikels 24, I, Z. 1, und der Artikel 25, 26, 27 und 29 des Wohnungsfürsorgestatuts zu erfüllen."

Im letzteren Falle ist demnach die käufliche Übertragung des Baugrundes vom Grundbesitzer an die gemeinnützige Bauvereinigung nicht notwendig.

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Gebührenausschusse zuzuweisen.

Wien, 10. Juni 1913.

Knirsch.	Freißler.
Fahrner.	Löfsl.
Dr. Schreiner.	Pacher.
Dr. Hofmann.	Hartl.
Strziska.	Dr. Bachmann.
Ferd. Seidl.	Waldner.
Schürff.	Wedra.
Ant. Seidel.	Waber.
E. Kraft.	Dr. Erler.
Kudlich.	Dr. Kofler.
Groß.	F. Held.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Geschäftsordnungsausschusses

über

den Antrag der Abgeordneten Dr. Rosner, Dr. Gustav Groß, Stöckler und Genossen, betreffend die Erstreckung der Geltungsdauer des Beschlusses des hohen Hauses vom 20. Dezember 1912 bis Ende 1914 (1944 der Beilagen).

Das hohe Haus hat am 19. Dezember 1909 ein Geschäftsordnungsprovisorium beschlossen, welches sodann für die Jahre 1911 und 1912 verlängert wurde. Im Laufe des letztgenannten Jahres wurde dem hohen Hause der Bericht des Ausschusses über die definitive Reform der Geschäftsordnung vorgelegt, und das hohe Haus beschloß am 20. Dezember 1912, in Anhoffung einer baldigen Verabschiedung dieses Berichtes, das Provisorium nur bis Ende des ersten Halbjahres 1913 zu verlängern.

Da sich diese Hoffnung leider als trügerisch erwies, brachten die Abgeordneten Dr. Rosner, Dr. Gustav Groß und Stöckler und Genossen einen neuerlichen Erstreckungsantrag ein, wobei sie die Verlängerung des Provisoriums bis Ende 1914 in Aussicht nahmen. Gegen diesen anderthalbjährigen Termin wurde von verschiedenen Seiten im Ausschusse die Einwendung erhoben, daß dadurch die Aussicht auf eine rasche Erledigung des Definitivums eher abgeschwächt als verstärkt werde, andrerseits aber wurde vom Abgeordneten Miklas der Umstand hervorgehoben, daß durch das stetige Zusammenfallen des Geschäftsordnungs- und des Budgetprovisoriums für das hohe Haus regelmäßig ein kalendarischer Engpaß entstehe, der heuer vermieden werden sollte. Um diesem Umstande Rechnung zu tragen, hat sich die Mehrheit des Ausschusses dahin geeinigt, dem hohen Haus als Termin der Erstreckung des Geschäftsordnungsprovisoriums den 15. Mai 1914 zu empfehlen.

Im Laufe der Verhandlungen des Ausschusses wurden von den Abgeordneten Hummer und Sedlák zu dem Erstreckungsantrage Zusätze eingebracht. Diese weiter unten als Minoritätsvota abgedruckten Zusatzanträge bezwecken, einige Bestimmungen des vom Ausschusse fertiggestellten Entwurfes der definitiven Geschäftsordnung provisorisch ins Leben treten zu lassen. Ferner wurde vom Abgeordneten Dürich die gleichzeitige Regelung der Diätenfrage angeregt.

Von der Mehrheit des Ausschusses wurden diese Anträge und Anregungen vollauf gewürdigt und ihr meritorischer Wert ohne Einschränkung anerkannt, wie aus den dem hohen Haus zum Beschlusse empfohlenen Resolutionen der Abgeordneten Miklas und Dürich zu ersehen ist. Doch wurde geltend gemacht, daß durch das Herausgreifen einzelner wichtiger Bestimmungen des in der Vorberatung beschlossenen Geschäftsordnungsentwurfes die Finalisierung des ganzen Reformwerkes ernstlich in Frage gestellt werden könnte. Es wurde auch der Meinung Ausdruck gegeben, daß die definitive Reform aus einem Einvernehmen der Parteien des hohen Hauses hervorgehen müsse, daß es daher nicht angehe und auf die parlamentarische Erledigung des Erstreckungsantrages allenfalls ungünstig zurückwirken könnte, wenn wichtige Partien der Reform vorweggenommen und dem hohen Hause zum Beschlusse vorgelegt werden würden, bevor ein solches Einvernehmen auch nur angebahnt wurde.

Was aber die Regelung der Diätenfrage anbelangt, so konnte sie aus formellen Gründen vom Ausschuß unmittelbar nicht in Angriff genommen werden, wiewohl allseits die Ansicht ausgesprochen wurde, daß eine endgültige Lösung dieser Frage im Interesse der Würde des hohen Hauses dringendst erwünscht sei.

Für den Fall, als nach dem Termin vom 15. Mai 1914 keine Neuregelung dieser Geschäftsordnung Platz greifen sollte, beantragte Abgeordneter Pongratz einen Zusatz, wonach dann die bisherigen Bestimmungen des § 46, 2. und 3. Absatz, der Geschäftsordnung wieder in Kraft treten sollten. Da aber eine ähnliche Bestimmung bereits im Beschlusse vom 20. Dezember 1912 enthalten war und dieser Beschluß gegenwärtig in toto erstreckt werden soll, wurde von einer derartigen Ergänzung des dem hohen Hause vorzulegenden Antrages Umgang genommen.

Aus diesen Gründen beantragt der Ausschuß:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Geltungsdauer des Beschlusses des hohen Hauses vom 20. Dezember 1912 über die Ergänzung des § 46 der Geschäftsordnung wird bis zum 15. Mai 1914 erstreckt."

Wien, 10. Juni 1913.

Seitz,
Obmannstellvertreter.

Rosner,
Berichterstatter.

Resolutionen.

I.

Resolution des Abgeordneten Miklas.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Präsident wird im Sinne des § 48 der Geschäftsordnung aufgefordert, den Bericht des Geschäftsordnungsausschusses, betreffend die Abänderung der definitiven Geschäftsordnung, als ersten Punkt auf die Tagesordnung der ersten Sitzung der Herbsttagung zu stellen."

II.

Resolution der Abgeordneten Dürich, Sedlák und Exner.

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, in kürzester Frist einen Gesetzentwurf einzubringen, durch den unter Aufhebung der bisherigen Gesetze, betreffend die Diäten, über eine der Würde des Parlaments mehr entsprechende materielle Entschädigung der Abgeordneten die entsprechenden Verfügungen getroffen werden."

Minoritätsvoten.

I.

Antrag der Abgeordneten Dürich, Sedlák und Exner.

„Die Gefertigten beantragen, über den Antrag des Abgeordneten Dr. Rosner und Genossen zur Tagesordnung überzugehen."

Dürich.
Sedlák.
Exner.

II.

Antrag des Abgeordneten Karl Exner.

„Die Geschäftsordnung vom 2. Mai 1875 hat so lange unverändert in Kraft zu bleiben, als die Abschaffung oder Revision des § 14 und die Änderung der Kompetenz des Herrenhauses oder dessen Beseitigung nicht durchgeführt werden."

Exner.
Dürich.
Sedlák.

III.

Minoritätsantrag der Abgeordneten Magister Hummer, Teufel und Dr. Steinwender.

Wir beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Anstatt der Worte: „wird bis Ende 1914 erstreckt", die Worte „wird bis 31. Dezember 1913 erstreckt".

Zusatzantrag der Abgeordneten Magister Hummer, Teufel und Dr. Steinwender zum Antrage des Abgeordneten Rosner und Genossen, 1944 der Beilagen.

Wir beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Ferner wird mit Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1913 angeordnet, wie folgt:

A. Für die Behandlung von Regierungsvorlagen, betreffend die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und insbesondere für die Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle, insofern diese Vorlagen weder eine Änderung geltender Gesetze oder der dem Voranschlage des vergangenen

Jahres zugrunde liegenden Ansätze der Steuern, Abgaben und Gefälle noch eine Anlehensermächtigung vorsehen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Über Vorschlag des Präsidenten beschließt das Haus, wie viele Sitzungen für die erste Lesung höchstens zu verwenden sind.

2. Nach erfolgter Zuweisung an einen Ausschuß beschließt dieser über Vorschlag des Obmannes, ob eine Generaldebatte stattfinden solle, in welche Abschnitte die Spezialdebatte einzuteilen und binnen welcher Höchstfrist jeder Teil der Verhandlung zu erledigen sei.

3. Vor dem Eingehen in die zweite Lesung entscheidet das Haus auf Vorschlag des Präsidenten, welche Höchstfristen für die Generaldebatte und für jeden Abschnitt der Spezialdebatte einzuhalten sind.

4. Der Präsident hat am Beginn der ersten oder der zweiten Lesung, der Ausschußobmann am Beginn der Ausschußberatungen einen Vorschlag darüber zu erstatten, welche Redezeit kein Redner überschreiten darf. Über Einwendungen entscheidet das Haus, beziehungsweise der Ausschuß ohne Debatte.

5. Über die unter 1 bis 4 angeführten Vorschläge des Präsidenten oder des Ausschußobmannes sowie über Einwendungen gegen diese Vorschläge entscheidet das Haus, beziehungsweise der Ausschuß ohne Debatte.

B. Die Berichterstatter der Ausschüsse und die übrigen Redner aus dem Hause sprechen von Rednerbühnen aus. Nur in Angelegenheiten der Geschäftsbehandlung sowie in besonderen Fällen, in denen der Präsident die Erlaubnis hierzu erteilt, sprechen die Abgeordneten von ihren Plätzen.

C. Wenn sich im Lauf einer Verhandlung ein Abgeordneter zur tatsächlichen Berichtigung zum Worte meldet, hat ihm der Präsident unmittelbar nach der nächsten Unterbrechung der Debatte oder nach den Schlußreden der Berichterstatter das Wort zu erteilen, jedoch darf kein Redner zur Vorbringung einer tatsächlichen Berichtigung mehr als fünf Minuten in Anspruch nehmen.

D. 1. Anfragen an den Präsidenten oder den Obmann eines Ausschusses sind dem Präsidenten am Beginn oder im Verlaufe der Sitzung schriftlich zu übergeben. Sie werden dem stenographischen Protokolle jener Sitzung, in welcher die Anfrage überreicht wurde, beigedruckt. Eine Verlesung findet nicht statt.

2. Der Gefragte kann mündlich in derselben oder in einer der drei nächstfolgenden Sitzungen Antwort geben oder mit Angabe der Gründe innerhalb derselben Frist die Beantwortung ablehnen."

Eventualantrag im Falle der Ablehnung des Punktes A.

Der Präsident hat am Beginn der ersten oder der zweiten Lesung, der Ausschußobmann am Beginn der Ausschußberatungen einen Vorschlag darüber zu erstatten, welche Redezeit kein Redner überschreiten darf. Über diesen Vorschlag sowie über Einwendungen dagegen entscheidet das Haus, beziehungsweise der Ausschuß ohne Debatte.

Hummer.
Teufel.
Steinwender.

Falls der Antrag Hummer A angenommen werden sollte:

Zusatzantrag der Abgeordneten Sedlák, Dürich und Exner:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Ferner wird mit Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1913 angeordnet, wie folgt:

1. Für die Behandlung von Regierungsvorlagen, betreffend Handelsverträge und Staatsverträge (§ 11a des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141).

2. Regierungsvorlagen, betreffend alle den Ländern der ungarischen Krone und den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsamen Angelegenheiten (§ 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 146, betreffend die allen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung) und betreffend die nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandelnden kommerziellen Angelegenheiten (§ 2, Punkt 1, desselben Gesetzes)."

Aus der k. k Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1913 (1915 der Beilagen).

A. Die Verhandlungen im Ausschusse.

Wie in den zwei letzten und so vielen anderen Jahren ist auch für das Jahr 1913 der Staatsvoranschlag ohne ordnungsmäßige Beratung und Erledigung geblieben, und es wird wieder der Antrag gestellt, der k. k. Regierung die Ausgaben auf Grund der von ihr angesprochenen Kredite sowie die Einhebung der Steuern und Abgaben bis zum Schlusse des Jahres pauschaliter zu bewilligen. Man pflegt eine solche Ermächtigung als Budgetprovisorium zu bezeichnen; sie ist es aber nicht, sie ist eine endgültige Aktion, der kein weiteres Definitivum folgt. Daß die Prüfung der Ausgaben und Einnahmen vereitelt wurde, daß also der Regierung viel weitergehende Vollmachten erteilt wurden, als es durch ein regelrecht erledigtes Budget geschehen wäre, das ist der einzige Erfolg, der durch Verzögerungen und Verhinderungen erreicht wurde.

Einen teilweisen, wenn auch nur sehr unvollkommenen Ersatz brachte die Erledigung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1911, die erste seit Dezennien, die auf Grund einer eingehenderen Debatte erfolgte. Sie gab Anlaß zu einer wenigstens stichprobenweisen Prüfung der staatlichen Gebarung. Hierüber wird ein eigener Bericht erstattet.

Im übrigen kann konstatiert werden, daß das mit Unrecht sogenannte Budgetprovisorium im Ausschuß eine rasche und im ganzen sachliche Behandlung gefunden hat. Hierbei ist es auch gelungen, ohne an dem Texte der Vorlage etwas zu ändern, den Eisenbahnangestellten eine Aufbesserung ihrer Bezüge zu verschaffen.

Aus den Verhandlungen sollen hervorgehoben werden die Äußerungen der Regierung bezüglich der militärischen Auslagen, des Eisenbahnwesens und der Subventionierung der „Austro-Americana". Die erste dieser Äußerungen wurde allerdings in der Debatte über den Rechnungsabschluß pro 1911 abgegeben, bezog sich jedoch auf die nächste Vergangenheit und auf das laufende Jahr, weshalb sie hier aufgenommen werden soll.

Bezüglich der militärischen Ausgaben äußerte sich der Herr Finanzminister am 20. Mai wie folgt:

Als die Situation im Monat November eine derartige geworden war, daß seitens der kompetenten Faktoren die Notwendigkeit erkannt wurde, gewisse militärische Vorbereitungen zu treffen, damit wir jeder Eventualität gegenüber bereit erscheinen, handelte es sich zunächst um zwei Gebiete: um gewisse Ausgaben für die volle Schlagfertigkeit des Heeres, der Marine und der österreichischen Landwehr und um jene Ausgaben, die mit der sogenannten Erhöhung des Friedensstandes, beziehungsweise in einigen Korps Erhöhung auf den Kriegsstand verbunden waren. Über die Details hinsichtlich der Durchführung dieser Operationen zu sprechen,

erachte sich der Minister nicht für berufen. Die Höhe dieser Ausgaben war vielfach in der Öffentlichkeit Gegenstand der Erörterung. Die Summen, um die es sich tatsächlich handelte, sind gewiß sehr beträchtlich, erreichen jedoch bei weitem nicht die genannten Beträge. Auf diese beiden Kategorien von Aufwendungen wurden für Heer, Marine und Landwehr insgesamt österreichischerseits als quotenmäßiger Beitrag und als Ausgabe für die Landwehr bis Mitte Mai zusammen rund 167 Millionen ausgegeben. Bekanntlich haben die Delegationen im Jahre 1911 ein weitausgreifendes Programm zur Verstärkung unserer Militärmacht votiert. Es handelte sich bei diesem bereits genehmigten Programm auch um Summen, die auf mehrere Jahre verteilt waren. Es ist nun selbstverständlich, daß alle diese auf mehrere Jahre verteilten Maßnahmen heuer noch nicht so weit vorgeschritten waren, als es im Interesse der Schlagfertigkeit unseres Heeres erwünscht gewesen wäre.

In der Zeit der Gefahr wurden einige Maßnahmen dieses ersten bereits genehmigten Programms rascher durchgeführt und es steht daher zu erwarten, daß auf diese Weise in der Zukunft manches vom ursprünglichen Programm sich wird ersparen lassen. Wenn ihm der Zwischenruf gemacht werde, was wir schuldig geblieben seien, so möchte der Minister folgendes bemerken: Auch bei diesem nun aufgestellten Programm handle es sich bei der erstgenannten Kategorie der neuen Auslagen, welche eine weitere programmäßige bessere Ausgestaltung und Ausrüstung der Militärmacht betreffen, um auf mehrere Jahre verteilte Maßnahmen. Die Auslagen für jene Maßnahmen, welche in späteren Jahren auf Grund dieses neuen Programms durchgeführt werden, kommen naturgemäß in jenen späteren Zeitpunkten zur Abstattung. Die Durchführung des Programms werde den Gegenstand der Beschlußfassung in dem gegebenen Zeitpunkte bilden. Vom Schuldigbleiben kann daher wohl nicht gesprochen werden. Die vom Minister genannte Ziffer von 167 Millionen, zu welcher die quotenmäßige ungarische Beitragsleistung zuzurechnen ist, ist gewiß eine Summe, die schwer ins Gewicht fällt, doch steht sie erfreulicherweise weit hinter dem zurück, was mitunter in der Öffentlichkeit darüber verbreitet wurde. Und erfreulicherweise wurde diese präliminarmäßig nicht vorgesehene Summe ohne außerordentliche kreditäre Maßnahmen bestritten. Allerdings wird die Fortdauer der Standeserhöhung entsprechend weitere Kosten verursachen.

Bezüglich des Staatsbahnwesens leitete der Herr Eisenbahnminister seine Ausführungen mit einer Erörterung der wichtigsten Ziffern des Staatsvoranschlages des Eisenbahnministeriums für das Jahr 1913 ein, welcher auf der Ausgabenseite einen Gesamtbetrag von 840 Millionen und in der Bedeckung einen Gesamtbetrag von 887 Millionen aufweist, so daß sich ein Überschuß von 47 Millionen ergibt. Dieser Überschuß erscheine zwar sehr klein, wenn man ihm das fast 6 Milliarden betragende Anlagekapital der Staatseisenbahnen gegenüberstelle, finde aber seine Ursache darin, daß auf der Ausgabenseite auch Investitionsauslagen eingestellt sind, die mit 130 Millionen präliminiert sind und die, da sie überwiegend fruchtbringender Art sind, ihrer Natur nach eigentlich nicht in den Staatsvoranschlag gehören würden, sondern nur aus Evidenzgründen darin aufgenommen erscheinen.

Wenn man den heurigen Voranschlag mit dem Voranschlage von 1912 vergleiche, ergebe sich auf der Erfordernisseite ein Plus von 42½ Millionen, bei der Bedeckung das erheblichere Plus von 49 Millionen, so daß der Voranschlag pro 1913 mit einem um 6½ Millionen günstigeren Saldo abschließt als der Voranschlag von 1912.

Der Minister bespricht hierauf einzelne wichtige Posten des Voranschlages und erörtert zunächst in dieser Hinsicht das Erfordernis an Beiträgen zu den „Altersversorgungsanstalten und sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen", welches in Summa den außerordentlich hohen Betrag von 47 Millionen, sohin gegenüber dem Voranschlage von 1912 ein Plus von 2·7 Millionen ergibt, dessen Ursache hauptsächlich in dem Zuwachs an Personen und den in den letzten Jahren durchgeführten Bezugserhöhungen gelegen sei.

Bei dem wichtigsten Titel „Staatsbahnbetrieb" zeige sich eine Steigerung der Ausgaben von 38 Millionen, welche sich zum Teil ergeben aus Mehrausgaben bei den persönlichen Bezügen, zum Teil aus einer Erhöhung der sachlichen Ausgaben. Der Mehraufwand an persönlichen Bezügen im Betrage von 7·2 Millionen Kronen ist in der Hauptsache die Folge der durch fixe, verbindliche Normen festgelegten Vorrückungen und Beförderungen der Bediensteten aller Kategorien.

Bei den sachlichen Ausgaben ergibt sich ein Mehrerfordernis von etwas über 30 Millionen. Diese Ziffer, die auf den ersten Blick vielleicht erschreckend hoch erscheinen wird, findet eine beruhigende Erklärung in der Tatsache, daß davon nicht weniger als 24 Millionen auf die Erhöhung der Erwerbsteuer entfallen, welche Erhöhung ihren Grund darin hat, daß das Betriebsergebnis der Staatsbahnen sich in den Jahren 1911 und 1912 erheblich gebessert hat. Dieser Betrag fällt nicht in seiner Gänze dem Staate zu, sondern es sind darin auch Umlagen und Zuschläge, welche man rund mit über 50 Prozent bewerten kann. Eine weitere Erhöhung zeigt die Post „Materialverbrauch", was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß speziell das Erfordernis für Kohle eine Erhöhung von 4·5 Millionen aufweist, obwohl sehr günstige und glücklicherweise auf viele Jahre hinaus lautende Abschlüsse in früheren Jahren gemacht worden sind.

Bei den Einnahmen haben wir mit einem Plus von ungefähr 49·1 Millionen Kronen zu rechnen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich diese Rechnung de facto besser stellen wird als das Präliminare. Wir haben nämlich, wenn wir nicht das Präliminare pro 1912 mit jenem pro 1913 vergleichen, sondern das Präliminare pro 1913 mit dem Erfolg im Jahre 1912, im laufenden Jahre gegenüber dem Vorjahr ungefähr einen Betrag von 15 Millionen einzubringen. Die ersten Monate dieses Jahres haben sich verkehrspolitisch minder günstig angelassen. Die traurigen Ursachen dieser Erscheinung sind allgemein bekannt. Aber man kann wohl, ohne fehlzugehen, die Prophezeiung aussprechen, daß die Verhältnisse sich langsam zu bessern beginnen und daß wir einer — mit Ausnahme gewisser Bereiche der Produktion — nicht ungünstigen Konjunktur entgegengehen, so daß wir mit Sicherheit darauf rechnen können, die präliminierten Einnahmen zu erreichen.

Mit diesen Bemerkungen, namentlich über die Einnahmen, soll gesagt werden, daß das eifrigste Bemühen der Eisenbahnverwaltung auch dahin gerichtet ist, bei Aufstellung des Budgets nach dem Grundsatze höchster Reellität vorzugehen. In dieser Richtung hat die Staatseisenbahnverwaltung in früheren Jahren — nicht durch eigenes Verschulden, sondern durch die Kompliziertheit der Verhältnisse und ganz besonders dadurch, daß sie genötigt war, die großen verstaatlichten Bahnen in ihren Körper aufzunehmen, deren Betriebs- und Ertragsverhältnisse ihr doch nicht so vertraut waren wie die eigenen — nicht günstige Erfahrungen gemacht, und das hat sie mit dazu bewogen, gerade der Reellität der Präliminaraufstellung erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Namentlich in den Jahren 1907 bis 1910, also gerade in den Jahren der „Verdauung" der neu aufgenommenen Bahnen, haben sich erhebliche Abweichungen und Diskrepanzen gegenüber dem Voranschlag ergeben. Im Jahre 1907 war pro Saldo gegenüber dem Präliminare ein Mißerfolg von 21 Millionen zu verzeichnen, der im Jahre 1908 auf 57 Millionen, im Jahre 1909 — das ja überhaupt ein Krisenjahr für uns war — auf 85 Millionen gestiegen ist, um dann dank der wirklich intensiven Arbeit, welche an die Bewältigung dieses Problems gesetzt worden ist, im Jahre 1910 auf 38 Millionen, im Jahre 1911 auf 8 Millionen zu fallen, bis im Jahre 1912 die Bilanz sogar mit einem kleinen Überschusse gegenüber dem Präliminare hergestellt worden ist.

Bei Aufstellung des Budgets war also die Staatseisenbahnverwaltung vor allem bemüht, die wirklichen Bedürfnisse der Verwaltung in bezug auf die Auslagen möglichst genau und präzise zu erfassen. Zu diesem Zwecke geht die Verwaltung von dem gegebenen Personalstand aus, zieht die voraussichtlichen Leistungen, welche zu persolvieren sein werden, in Betracht und berechnet so zum größten Teil an der Hand der gegebenen normativen Bestimmungen über die Beförderung das voraussichtliche Personalerfordernis, das bei uns bekanntlich ungeheuer groß ist und sich auf mehr als 350 Millionen beläuft. Bezüglich der sachlichen Auslagen vollzieht sich die Aufstellung des Staatsvoranschlages an der Hand von Programmen, welche die einzelnen Fachabteilungen aufzustellen pflegen. Die Bahnerhaltung stellt ein Programm auf für die Erhaltung, Erneuerung und Umgestaltung der Bahnanlagen, des Stations-, Fahr- und Zugsbeförderungsdienstes präliminiert nach den voraussichtlichen Leistungen, welche zu vollziehen sein werden, und für den Werkstättendienst besteht ein Detailprogramm, welches der Reparatur der Fahrbetriebsmittel (Lokomotiven und Waggons) zugrunde gelegt wird.

Wenn die Herstellung der Reellität des Budgets eine der wichtigsten Aufgaben ist, ist es nicht minder wichtig, bei Aufstellung des Budgets auch die größte Wirtschaftlichkeit walten zu lassen. Es ist einer langjährigen Erziehung des Personals und speziell der mit der Aufstellung des Budgets befaßten Organe zu danken, daß man sie allmählich dahin geführt hat, sich von der bevorstehenden Zukunft ein klares finanzielles Bild zu machen und dieses Bild im Budget ziffernmäßig zu fixieren. Selbstverständlich werden diese Aufstellungen einer sehr scharfen Prüfung unterzogen, und dort, wo es nottut, erscheinen auch die in einem anderen Zusammenhange nicht sehr willkommen geheißenen und vielfach verpönten Kommissionen, um das Resultat der Arbeit der Unterstellen zu überprüfen.

Ein drittes Moment, das sich die Verwaltung bei Aufstellung des Voranschlages vor Augen hält, sind Einrichtungen des Dienstes selbst. Im Laufe der Jahre wurde eine Reihe von Maßnahmen getroffen, welche wenn auch nicht ausschlaggebend, aber immerhin danach angetan sind, eine Vereinfachung und Verbilligung des Dienstes herbeizuführen. Selbstverständlich findet die sich daraus ergebende Ersparnis bei der Aufstellung des Budgets eine besondere Berücksichtigung. Berücksichtigt werden müssen natürlich ganz besonders die Verkehrsleistungen, welche zu prästieren sein werden. Es ist bekannt, daß speziell auf dem Gebiete des Fahrplanwesens in den letzten Jahren ganz außerordentliche Fortschritte gemacht wurden. Es ist seit Jahren das Bemühen des Eisenbahnministeriums, durch Ergänzung des Fahrplanes die Verkehrsmöglichkeit zu erleichtern und dort, wo bestehende und selbst alteingelebte Züge sich vorfinden, durch Kürzung der Fahrzeiten die schnellere Erreichung des Fahrzieles zu ermöglichen. So ist die Fahrzeit einzelner Wien—Krakauer Schnellzüge um 40 bis 50 Minuten gekürzt worden, ähnliches ist in den westlichen Relationen, namentlich im Verkehre mit Frankfurt, der Fall, und mit 1. Mai d. J. wurde ein Expreßzug von Wien nach Prag ins Leben

gerufen, welcher in kaum 5½ Stunden die Fahrt nach Prag absolviert und es den Reisenden möglich macht, in Prag 2 Stunden Aufenthalt zu nehmen und noch am selben Tage nach Wien zurückzukehren.

Auch in sonstiger Beziehung ist die Eisenbahnverwaltung nicht müßig gewesen. So wurde eine ganze Reihe von Krankenwagen angeschafft, ebenso wurden außerordentlich gute Reinigungsapparate in den Stationen aufgestellt, und auf diesem Wege bewegt sich die Verwaltung auch weiter.

Von ausschlaggebender Bedeutung für die Aufstellung des Budgets sind auch alle jene Vorkehrungen, die danach angetan sind, Personalersparnisse im guten Sinne des Wortes herbeizuführen. Es wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß es eine wichtige Aufgabe der Verwaltung sei, durch mechanische Anlagen Menschenkraft dort, wo sie an und für sich entbehrlich ist, also nicht qualifizierte Arbeit zu leisten hat, zu ersetzen. Speziell mit den mechanischen Bekohlungsanlagen, die in einer Reihe von Stationen erprobt wurden, sind die besten Erfahrungen gemacht worden. Die Kosten dieser Anlagen sind eigentlich nicht sonderlich erhebliche. Sie schwanken zwischen 70.000 und 150.000 K. Und andrerseits beträgt die Verzinsung der in diesen Anlagen aufgewendeten Gelder 6, 10, 15 und, je nach den lokalen Verhältnissen, sogar 20 Prozent. Es ist das also ohne Zweifel eine durchaus fruchtbare und gewinnbringende Anlage.

Der Minister wendet sich hierauf der Besprechung der reorganisatorischen Maßnahmen zu, welche das Eisenbahnministerium seit geraumer Zeit pflog, und betont hierbei, daß diese Maßnahmen sich der Natur der Sache nach nicht mit einem Schlage, vielmehr nur in einer langsamen Aufwärtsentwicklung vollziehen können.

Als eine seiner wichtigsten Aufgaben betrachte der Minister die Regelung des Eisenbahn-Fachbildungswesens. In einer Reihe von Landeshauptstädten, in Linz, Prag und Lemberg, besitzen wir sogenannte Eisenbahnfachkurse, aus denen dasjenige Beamtenpersonal hervorgeht, das bei uns im mittleren Betriebsdienste zu verwenden ist. Eine kleine Schattenseite dieser Kurse bestand früher vielleicht darin, daß der Unterricht sich überwiegend auf die theoretische Ausbildung der Kandidaten erstreckte. Die theoretische Seite der Ausbildung wurde nun in der Folge stark zurückgedrängt, und an ihre Stelle wurden praktische Übungen gesetzt. Der ganze Komplex des Prüfungsstoffes ist in Lehrplänen zusammengefaßt worden. Die Stundenzahl wurde dem Umfange des Stoffes entsprechend abgegrenzt, die Gegenstände selbst wurden systematisch geordnet; die Errichtung eines vierten Kurses, der voraussichtlich in Wien etabliert werden wird, ist im Zuge. Künftighin werden sämtliche Beamten des mittleren Eisenbahndienstes den Umweg über diese Fachschulen zu machen haben. Der Minister anerkennt speziell die Leistungen der Eisenbahnfachschule in Prag, die heute eigentlich als Muster und Vorbild für alle übrigen Fachschulen gelten kann, was das Verdienst des Funktionärs ist, der an der Spitze der Lehranstalt steht.

Eine weitere, vielleicht ebenso wichtige Institution ist die im Zuge befindliche Errichtung von Bahnmeisterschulen. Bisher hat es eigentlich an einer richtigen Vorschulung der Bahnmeister vollständig gefehlt. Die Eisenbahnverwaltung hatte es diesbezüglich meist mit Zertifikatisten und Absolventen niederer Gewerbeschulen zu tun. Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß diesen das zur Ausübung des Bahnmeisterdienstes spezifisch Erforderliche vielfach abgeht. Diesem Übelstande soll nun im Laufe des nächsten Jahres durch Errichtung einer Reihe von Bahnmeisterschulen abgeholfen werden, welche nach Maßgabe der sprachlichen und nationalen Verhältnisse in den verschiedenen Teilen des Reiches errichtet werden sollen.

Ein weiterer Schritt auf dem Gebiete des Eisenbahn-Fachbildungswesens ist insofern zu verzeichnen, als sich das Eisenbahnministerium auch die Ausbildung der Betriebsleiter, die als Vorstände der Lokalbahnen zu fungieren und ihrem Berufe nach sämtliche technischen Dienstzweige in sich zu vereinen haben, besonders zur Pflicht macht. Hierdurch soll insbesondere auch dem bestehenden Bedürfnisse, die Technikerschaft zu einer mehrseitigen Ausbildung zu bestimmen, abgeholfen werden. Besonderen Wert legt der Minister darauf, daß die Ausbildung der Hochschüler für leitende Posten in einer vollkommeneren Art als bisher sich vollziehe. Die Beamten zu höheren Posten zu qualifizieren, ihnen einen Werdegang zu bereiten, der es ihnen ermöglicht, wenigstens in die Hauptfächer des Dienstes derart einzudringen, daß sie seinerzeit, auf einen höheren Posten gestellt, leitende Funktionen übernehmen und erfolgreich ausüben können, gehört ebenfalls zu den wichtigsten Aufgaben der Verwaltung.

Endlich befinde sich eine Reform des Instruktionswesens im Zuge. Es bestehe heute eine ungemein große Anzahl von Instruktionen, die leider der höheren Systematik so ziemlich entbehren. Sie seien in der Textierung oft unverständlich, hätten den Übelstand, daß sie der Selbständigkeit der einzelnen einen zu geringen Spielraum lassen, daß alles dekretiert, alles normiert und formuliert werde. Die Eisenbahnverwaltung sei darangegangen, die Instruktionen in eine systematischere Form zu bringen und eine Teilung der Instruktionen insofern durchzuführen, als auf der einen Seite Hauptvorschriften, nämlich Vorschriften für jeden einzelnen Dienstzweig, in eine Einheit zusammengefaßt werden, während auf der anderen Seite Spezialinstruktionen geschaffen werden sollen, die dem einzelnen Bediensteten eine freiere Orientierung über die ihm obliegenden Pflichten ermöglichen sollen.

Besonders sehe der Minister darauf, daß durch eine richtige Diktion der Instruktionen das Verständnis derselben möglichst erleichtert werde. Die Eisenbahnverwaltung bediene sich, was die deutsche Sprache anbelangt, des deutschen Sprachvereines, der ihr in dieser Richtung hilfreich zur Hand gehe und beabsichtige, an ähnliche Vereine anderer Nationalitäten die sich ergebenden Übersetzungen in gleich tadelloser, einfacher Weise zu bewerkstelligen.

Der Minister kommt weiter auf die Reform des Zahlungs- und Kassewesens zu sprechen. Es wurde im Laufe dieses Jahres eine Liquidierungsstelle für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Staatsbahnbediensteten mit dem Sitz in Wien errichtet, welche heute die Liquidierung der Ruhegenüsse sämtlicher Pensionisten und Provisionisten versieht, die im Bereiche der Wiener Direktionen, mit Ausnahme der Nordbahndirektion ansässig sind, welch letztere noch im Laufe des Jahres einbezogen werden soll. Ein weiterer Schritt vorwärts wird vielleicht später gemacht werden, wenn es sich um die Auszahlung der Bezüge für das aktive Personal handelt. Die Auszahlung erfolgt im Wege der Postsparkasse. In Erwägung steht auch die Reform des gesamten Zahlungsgeschäftes, welches die Eisenbahnverwaltung zu versehen hat. Hier handelt es sich hauptsächlich darum, die Zu- und Abfuhr an die Stationskassen der Postsparkasse zu übergeben. Auch diesbezüglich sind die Vorarbeiten bereits fertiggestellt, und der Minister glaube, es werde möglich sein, in kurzer Zeit die bisher übliche direkte Dotierung der einzelnen Stationskassen mit Bargeld dadurch zu substituieren, daß die Stationskassen an die Postsparkasse angeschlossen werden. Nur bezüglich der Valuten werde eine Ausnahme zu machen sein, weil die Valuten nicht Gegenstand des Postsparkassenverkehres bilden. Diese werden vielmehr nach den bestehenden Dispositionen an die Österreichisch-ungarische Bank abgeführt und von dieser der Staatszentralkasse übergeben. Der Gedanke, der der ganzen Reform zugrunde liegt, ist, den gesamten Zahlungsdienst einheitlich zu gestalten. Es soll nicht vorkommen, daß größere Geldbeträge in den einzelnen Stationen herumliegen, das Herz der ganzen Zahlungsbewegung soll immer die Staatszentralkasse bilden. Dort sollen sich die Reserven sammeln und sich nicht in den einzelnen Stationskassen zersplittern.

Eine weitere Aktion betreffe die im Zuge befindliche Reorganisierung des Bahnerhaltungs- und Bahnaufsichtsdienstes. Der Gedanke, den die Eisenbahnverwaltung dabei verfolgt, sei hauptsächlich dahin gerichtet, die heute den Bahnerhaltungsdienst versehenden technischen Organe von allen minderwertigen Arbeiten zu entlasten und sie speziell auf das technische Geschäft zu beschränken. Es muß eine richtige Scheidung vorgenommen werden, es muß der Techniker auf die rein technischen Arbeiten verwiesen werden, die rechnerische und administrative Arbeit muß untergeordneten Organen überlassen bleiben. Eine große und bedeutende Rolle spiele auch die Ökonomie des Bahnerhaltungsdienstes. Die Vorräte an Schienen und sonstigem Material beliefen sich bisher bei den Bahnerhaltungsstellen auf nicht weniger als 60 Millionen Kronen. Die jährlichen Zinsen dieses Kapitals allein betrugen 2½ Millionen Kronen. Durch eine Revision und eine energische Kontrolle, aber auch durch eine Superkontrolle ist es schon im ersten Anlaufe gelungen, die großen Vorräte der Bahnerhaltungssektionen von 60 Millionen auf 40 Millionen herabzudrücken, womit allein eine Ersparnis an Zinsen von fast einer Million Kronen verbunden ist.

Eine mehr auf das rein fachliche Gebiet gehörige Teilmaßnahme dieser Reform besteht in einer Trennung des Aufsichtsdienstes vom sogenannten Schrankendienst.

Ganz besonders hervorragende Fortschritte wurden auf dem Gebiete der Reform des Güterzugsfahrplanes gemacht. Man ist im Herbst vergangenen Jahres daran gegangen, eine Reihe von direkten Güterzügen einzuführen, welche dazu bestimmt sind, das ständige Brutto einer Station in eine Zugseinheit zusammenzufassen und nach einer bestimmten Destination zu verfrachten. Es wurde mit 37 Fernzügen begonnen und in Aussicht genommen, mit Eintritt des Frühjahrsfahrplanes eine Vermehrung auf 80 vorzunehmen. Aus den 80 damals erhofften direkten Güterzügen sind im Handumdrehen 178 Züge mit ungefähr 50 Zielstationen geworden. Während man früher mit einer Geschwindigkeit von 7 bis 9 Kilometer rechnen konnte, ist es durch die bisher getroffenen Maßnahmen gelungen, diese Geschwindigkeit auf daß Doppelte zu erhöhen, was zweifellos einen großen Erfolg bedeutet. Der Wert dieser Reform bestehe einerseits darin, daß es für den Verfrächter von größter Bedeutung ist, seine Ware schnell an den Mann zu bringen, andrerseits bilde die Einführung eines solchen Güterfahrplanes ein sehr wichtiges Surrogat für die sonst notwendige Vermehrung von Fahrbetriebsmitteln. Heute kann man bereits sagen, daß die Aktion, die allerdings noch nicht abgeschlossen ist, sich bewährt hat. Die Eisenbahnverwaltung hoffe mit 1. Mai 1914 mit ihr zu Ende zu sein.

Bezüglich der Frage der Wagenbeistellung bemerkt der Minister, diese Frage bilde eines der odiosesten Kapitel des Eisenbahnwesens nicht nur bei uns, sondern auch in anderen Staaten. Er möchte aber eine gewisse Beruhigung darüber verbreiten, daß die Verhältnisse bei uns nicht so schlecht sind, wie sie allgemein geschildert werden, und daß die Übelstände nicht ärger sind als die, unter denen man anderwärts laboriert. Die Zahl der beladenen Wagen betrug im Jahre 1911 6·3 Millionen und erfuhr eine Steigerung von 6·7 Prozent im Jahre 1912. Die Zahl der nicht beigestellten Waggons betrug im Jahre 1911 3·9 Prozent der beigestellten

und hat sich 1912 auf 1·8 vermindert; der Übelstand in dieser Beziehung hat sich also um die Hälfte reduziert. Die analogen Ziffern der deutschen Waggongemeinschaft zeigen einen erheblichen Vorsprung zu unseren Gunsten. Daß auf diesem Gebiet eine Verbesserung eingetreten ist, sei auf eine Reihe von Maßnahmen zurückzuführen, welche die Eisenbahnverwaltung in die Wege geleitet hat.

Auch auf dem Gebiete des Lokalbahndienstes sei die Staatsbahnverwaltung nicht müßig. Es sei leider nicht in Abrede zu stellen, daß die Lokalbahnen einen schwachen Punkt unserer Eisenbahnverwaltung bilden, daß alle Organe da mit dem Hauptbahnbetriebe befaßt oder richtiger von ihm ganz erfaßt sind und geringes Verständnis für die speziellen Bedürfnisse des Kleinbetriebes zeigen. Die vom Abgeordneten Friedmann gegebene Anregung, zum Zwecke der Wahrnehmung der besonderen Bedürfnisse der Lokalbahnen eine Zentralstelle für den Lokalbahnbetrieb mit einer kommerziellen Abteilung zu errichten, sei vom Eisenbahnministerium auf das gründlichste geprüft worden, das Studium dieser Frage habe jedoch zu dem Ergebnisse geführt, daß eine organisatorische Abtrennung des Lokalbahnbetriebes vom Hauptbahnbetriebe nicht leicht möglich sei, weil Hauptbahn- und Lokalbahnbetrieb bei der Gemeinsamkeit des Personals, der Fahrbetriebsmittel und der Materialversorgung ständig ineinandergreifen. Doch habe das Eisenbahnministerium in Übereinstimmung mit dem der Anregung des Abgeordneten Friedmann zugrundeliegenden Gedanken dem Lokalbahnbetrieb eine spezielle Pflege zuteil werden lassen, indem es für diesen Betrieb eine sehr energische Lokalkontrolle etablierte. Zu diesem Zwecke wurde eine Kommission, welche aus den besten im Lokalbahnbetrieb erfahrenen Beamten im Ministerium besteht, gebildet, welche die Lokalbahnen unter spezielle Aufsicht zu nehmen hat und schon an Ort und Stelle die notwendigen Anordnungen trifft. Die damit bisher erzielten Erfolge könne der Minister nur als gute bezeichnen.

Der Minister wendet sich hierauf der Frage der Aufbesserung der Bezüge des Personals zu und erörtert zunächst jene Maßnahmen, welche seit der Annahme der Resolution des Abgeordnetenhauses vom 16. Dezember 1911 von seiten des Eisenbahnministeriums in die Wege geleitet wurden. Er sei heute in der Lage, dem Ausschusse mitzuteilen, daß in Ausführung des von der Regierung stets betonten Gedankens, die Wünsche der Eisenbahner schrittweise der Realisierung zuzuführen, eine Reihe von Maßnahmen für das laufende Jahr in Aussicht gestellt worden ist. Einen Teil dieser Maßnahmen habe der Minister bereits im Winter angekündigt, nämlich die individuelle Ernennung von Unterbeamten zu Beamten, die Nachtdienstzulage für die Weichensteller und gewisse lokale Lohnverbesserungen für die Arbeiter. Dazu habe die Regierung noch eine Reihe weiterer Maßnahmen beschlossen, welche noch im Laufe dieses Jahres in Wirksamkeit treten sollen.

Unter diesen Maßnahmen kommen zunächst jene in Betracht, welche ihrem Wesen nach, weil sie die Beamten betreffen, in einen näheren Konnex mit der Eventualität des Zustandekommens der Dienstpragmatik gebracht werden müssen. In dieser Richtung schwebe der Regierung die Erhöhung der Endbezüge der gegenwärtigen Beamten der VII. und VI. Dienstklasse durch Gewährung von Zulagen von 400 K vor, wodurch die Parität mit den Staatsbeamten hergestellt werden soll. Außerdem stehe in Erwägung die Einführung der Übergangsbestimmungen für die Adjunkten des Status III in der Beförderungsfrist, endlich die Gewährung eines Adjutums von 50 K monatlich an Volontäre, welches ihnen schon nach Antritt ihres Dienstes zukommen soll, während sie bisher ein Adjutum erst nach Ablegung der Telegraphenprüfung erhielten.

Als eine weitere Maßnahme für das laufende Jahr ist der in der Resolution des Abgeordnetenhauses erwähnte Härtenausgleich, und zwar für diejenigen Unterbeamten gedacht, die vermöge ihres vorgeschrittenen Lebensalters voraussichtlich nicht mehr in die Lage kommen werden, den ihnen pragmatisch zugedachten Höchstgehalt zu erreichen. Für die Diener ist eine Erhöhung der Endgehalte, jedoch mit der Einschränkung auf gewisse, besonders qualifizierte Verwendungskategorien, beabsichtigt. Eine allgemeine Erhöhung würde auch der Auffassung nicht entsprechen, wie sie im Personal vorwaltet.

Endlich soll für das Lokomotivpersonal eine Verbesserung der Bezüge insofern eintreten, als eine Erhöhung der Materialersparnisprämie geplant und auch eine Erhöhung des Stundengeldes für Verschieben in Aussicht genommen ist. Weiter ist in Aussicht genommen, mit den Lohnerhöhungen nach Maßgabe des Bedürfnisses fortzufahren.

Für alle diese Maßnahmen zusammengenommen wird für das zweite Halbjahr 1913 die Tangente von 3 Millionen Kronen des sich ergebenden Jahreserfordernisses von 6 Millionen Kronen erforderlich sein. Alle diese Maßnahmen bilden den Gegenstand einer Nachtragsvorlage zum Budget des laufenden Jahres. In weiterer Frist sei für das Jahr 1914 eine Aufwendung für die Staatsbahnbediensteten von 4 Millionen und für 1915 eine solche von 5 Millionen in Aussicht genommen. Das alles zusammengerechnet macht ein Erfordernis von 15 Millionen Kronen aus, womit die Regierung aber die Aktion zur Besserstellung der Bahnbediensteten als endgültig abgeschlossen erklären müsse.

Über die provisorische Regelung des Südamerikadienstes hat das Handelsministerium dem Budgetausschuß einen ausführlichen Bericht vorgelegt.

Zur Begründung einer besonderen Fürsorge für diesen Verkehr wird darauf hingewiesen, daß Triest für den atlantischen Verkehr ungünstiger gelegen ist, als für den nach Osten und daß dieser Verkehr stärker als jeder andere von der internationalen Konkurrenz im Schiffahrtsbetriebe beeinflußt wird. Ferner mußte damit gerechnet werden, daß die mit dem Südamerikadienste betraute Gesellschaft (die „Austro-Americana") auch im Nordamerikaverkehre tätig ist und daß die freie Verfügung über die Verwendung ihrer Schiffe in beiden Diensten die Voraussetzung rationeller Betriebsführung bildet. Dies brachte die Notwendigkeit mit sich, den Dienst auf Grund des Marineunterstützungsgesetzes einzurichten, da ein Subventionsvertrag die nur zeitweise im Südamerika-Dienste verwendeten Schiffe von dem Genusse der Marineunterstützungen ausschlösse, wenn sie in andere Dienste eingestellt würden.

Auf der anderen Seite mußte die freie Schiffahrt gegen eine Schmälerung des Kontingents durch den Südamerika-Dienst gesichert werden. Man wählte daher den Ausweg, daß die „Austro-Americana" den Dienst nach Südamerika auf Grund des Marineunterstützungsgesetzes führte, jedoch für alle ihre Südamerikafahrten auf die Schiffahrtsprämien verzichtete und als Entgelt dafür ein Pauschale empfing, das dem ungefähren Betrage der Schiffahrtsprämie für 26 Fahrten gleichkam.

Die Interessen der Verfrächter wurden durch ein Lastenheft gewahrt, das hinsichtlich der Frachttarife und der Regelmäßigkeit der Fahrten ähnliche Verpflichtungen wie der Lloydvertrag enthält. Auf dieser Grundlage wurde das Provisorium für 1912 abgeschlossen. Bei der Verlängerung dieses Provisoriums für das Jahr 1913 wurde eine Verbesserung dadurch erzielt, daß die Verpflichtungen in tarifarischer Hinsicht auch auf die Extrafahrten ausgedehnt und eine Verpflichtung der Gesellschaft zur Einschiebung solcher Extrafahrten ausgesprochen wurde, falls eine bestimmte Frachtmenge angeboten ist. Für Extrafahrten, die mit eigenen Schiffen der „Austro-Americana" geleistet wurden, erhält diese keine Schiffahrtsprämie. Sie ist ferner verpflichtet, mindestens fünf Extrafahrten jährlich mit eigenen Schiffen zu leisten. Von der „Austro-Americana" gecharterte inländische Schiffe behalten naturgemäß den ihnen zustehenden Anspruch auf die Prämien des Marineunterstützungsgesetzes. Gegenüber dem alten Subventionsvertrag ist durch das Provisorium der große Fortschritt erzielt worden, daß die Verpflichtungen der Gesellschaft sich über die 26 vertragsmäßigen Fahrten hinaus auf einen dem Verkehrsbedürfnis entsprechend zu vergrößernden Dienst erstrecken, während die finanziellen Leistungen des Staates geringer geworden sind.

Der Budgetausschuß hat dem Bericht über die provisorische Regelung des Südamerikadienstes für die Jahre 1912 und 1913 zur Kenntnis genommen und beschlossen, für die weitere Behandlung der Frage einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Unterausschuß einzusetzen.

B. Übersicht über den Staatshaushalt im Jahre 1913.

I. Übersicht der Ausgaben.

Von den für das Jahr 1913 veranschlagten Gesamtausgaben per 3140·2 Millionen Kronen sind die Überweisungen an die Länder und andere durchlaufende Posten abzuziehen, so daß 3085 Millionen Kronen verbleiben.

Diese Hauptsumme zerfällt in zwei nahezu gleiche Teile, in die Ausgaben der Staatsbetriebe mit 1499·5 und in die eigentlichen Staatsausgaben mit 1585·4 Millionen Kronen.

Die zweite Summe zerfällt in folgende Hauptposten:

1. Hofstaat, Reichsrat und oberste Verwaltungsinstanzen	17·5	Millionen Kronen
2. Gemeinsame Angelegenheiten und Landwehr	507·6	„ „
3. Verwaltung, Justiz und Pensionen	429·3	„ „
4. Unterricht und Kultus	135·1	„ „
5. Volkswirtschaftliche Behörden und Verwendungen	172	„ „
6. Gebäudeverwaltung und Neubauten	30·9	„ „
7. Schuldendienst ohne Eisenbahnschulden	292·9	„ „

Da die Schulden (ohne die Eisenbahnschulden) zum größten Teile für Machtzwecke gemacht wurden, dürfen wir ihren Dienst zu den Ausgaben für die gemeinsamen Angelegenheiten und die Landwehr addieren. Auf diese Weise erhalten wir 800·5 Millionen Kronen, das heißt etwas mehr als die Hälfte der eigentlichen Staatsausgaben, 28 K pro Kopf.

Von der übrigbleibenden Hälfte kommt wieder der größere Teil auf die Verwaltung und Justiz samt Pensionen, für Zwecke der Bildung und der Volkswirtschaft bleiben 19·3 Prozent.

Die oben genannten sieben Hauptgruppen bestehen aus folgenden Posten:

I.

1. Hofstaat und Kabinetskanzlei	11·49	Millionen Kronen
2. Reichsrat	4·18	„ „
3. Reichsgericht	0·07	„ „
4. Verwaltungsgerichtshof	1·02	„ „
5. Oberster Rechnungshof	0·72	„ „

II.

1. Gemeinsame Angelegenheiten	427·6	Millionen Kronen
2. Landesverteidigung ohne Gendarmerie und Polizeiwache	77·8	„ „
3. Dotierung des Militärtaxfonds	2·2	„ „

III.

1. Ministerrat	4·85	Millionen Kronen
2. Ministerium des Innern	59·22	„ „
3. Gendarmerie und Militärpolizeiwache	31·11	„ „
4. Finanzverwaltung	131.45	„ „
5. Justiz	90·67	„ „
6. Pensionen (127 Millionen, ab die Pensionen des Postwesens)	112	„ „

IV.

1. Unterricht im Etat des Unterrichtsministeriums	89·5	Millionen Kronen
darunter:		
Hochschulen	27·76	Millionen Kronen
Mittelschulen	38·39	„ „
Kommerzielle Schulen	2·2	„ „
Volksschulen	9·2	„ „
2. Unterricht beim Ministerium für öffentliche Arbeiten	16·4	Millionen Kronen
wovon:		
Gewerbliche Schulen	15·78	Millionen Kronen
Montanlehranstalten	0·65	„ „
3. Kultus	29·2	Millionen Kronen

V.

1. Handelsministerium (ohne Postwesen)	41·1	Millionen Kronen
darunter:		
Hafendienst	9.2	Millionen Kronen
Schiffahrtsubventionen	23·3	„ „
2. Eisenbahnministerium (ohne Staatsbahnen)	11·5	Millionen Kronen
darunter:		
Garantierte Eisenbahnen	9·6	Millionen Kronen
3. Ackerbauministerium (ohne Domänen)	46·6	Millionen Kronen
hiervon:		
direkte Förderung der Landeskultur	28	Millionen Kronen

4. Ministerium für öffentliche Arbeiten (ohne Staatsbetriebe und Schulen) . . . . . 60·7 Millionen Kronen

wovon:

Straßenbau	27·8 Millionen Kronen	
Wasserbau	14·5 „	„

5. Finanzministerium: Branntweinbonifikationen . 9·3 Millionen Kronen
Aushilfe für Elementarschäden . . . . . 3 „ „

VI.

1. Staatsgebäudeverwaltung . . . . . 4·87 Millionen Kronen
2. Neubauten . . . . . 26·08 „ „

wovon:

Inneres	2·2 Millionen Kronen	
Unterricht	9·9 „	„
Finanzen	3·4 „	„
Handel	1·4 „	„
Justiz	7·3 „	„
Öffentliche Arbeiten	1 „	„

Für eine Übersicht mögen die angegebenen Ziffern genügen, für eine Würdigung nicht. Dazu bedarf es der Details, der Darstellung des Zuwachses und eines Vergleiches mit den entsprechenden Ausgaben anderer Staaten.

II. Übersicht der Einnahmen.

Die Gesamteinnahmen sind veranschlagt mit . . . . . 3.140·4 Millionen Kronen
woraus sich gegenüber den Ausgaben mit . . . . . 3.140·2 „ „
ein Überschuß von rund 200.000 K ergibt.

Ein solcher Überschuß wird regelmäßig herausgerechnet; es werden ebensoviel Anlehenserlöse in die Einnahmen eingestellt als zur Bilanzierung notwendig ist. Der Überschuß darf aber auch nicht zu groß werden, weil er dann unbescheidene Anforderungen wachrufen würde; dieser Gefahr wird dadurch begegnet, daß erforderlichenfalls die Einnahmen absichtlich geringer veranschlagt werden. Unser Budget ist daher regelmäßig, sagen wir, adjustiert. In England geht man anders vor; ein Abgang wird offen eingestanden und durch Erhöhung der Einkommensteuer oder der Zölle gedeckt, ebenso wird ein Überschuß nicht verschleiert, sondern zur Herabsetzung von Abgaben oder zur Schuldentilgung verwendet.

Von den Einnahmen entfallen 1624·8 Millionen Kronen, also etwas mehr als die Hälfte auf die Staatsbetriebe, so daß für die eigentlichen Staatseinnahmen noch übrig bleiben 1.515·6 Millionen Kronen.

Hiervon werden aufgebracht durch Steuern und Abgaben . . . . . 1.242·4 Millionen Kronen
und durch verschiedene Einnahmen . . . . . 93·8 „ „
so daß durch laufende Einnahmen ungedeckt bleiben . . . . . 179·4 „ „

Zur Deckung dieses Abganges werden verwendet:

Anlehenserlöse	130	„ „
der Gebarungsüberschuß ex 1911	42·4	„ „
Verrechnung des Münzgewinnes	7	„ „

Da von der Summe von 179·4 Millionen Kronen für wertvermehrende Eisenbahninvestitionen 101·36 Millionen Kronen verwendet werden, so ergibt sich nach Abzug dieser produktiven Anlagen ein Defizit im engeren Sinne von 78 Millionen Kronen.

Von den Steuern und Abgaben im Gesamtbetrage von 1.242·4 Millionen Kronen entfallen auf:

Realsteuern	174·8 Millionen Kronen
Personalsteuern	219·2 „ „
Nebengebühren	3·9 „ „
Also auf direkte Steuern . .	397·9 Millionen Kronen

Mehr als doppelt so stark sind die Einnahmen aus den indirekten Steuern, nämlich

aus Zolleingängen	187·7	Millionen Kronen
Verzehrungssteuern	404·8	„ „
Stempel, Taxen und Gebühren	252	„ „

Es tragen also die Verzehrungssteuern mehr als die gesamten direkten Steuern, die Stempel, Taxen und Gebühren jedoch nur etwas mehr als die Hälfte, während sie in Frankreich nahezu das Doppelte der direkten Steuerleistung erreichen.

Nachstehend der Bruttoertrag der einzelnen Verzehrungssteuern:

Branntwein	98·8	Millionen Kronen,
Bier	80	„ „
Zucker	157·7	„ „
Mineralöl	25	„ „
Wein	13·8	„ „
Fleisch	17·5	„ „
Sonstige Verbrauchsgegenstände	1·6	„ „
Linienverzehrungssteuerpachtung	5·9	„ „

Der Zucker trägt also ebensoviel als Branntwein und Bier zusammengenommen, dagegen der Wein nur ein Sechstel dessen, was durch die Besteuerung des Bieres aufgebracht wird.

Im Jahre 1910 lieferte die Branntweinbesteuerung

in Österreich ein Erträgnis von	97	Millionen Kronen,
dagegen in Deutschland (1909/10)	226	„ „
„ Frankreich	337	„ „
„ England (1909/10)	381	„ „
„ Rußland (Monopol)	1.460	„ „

III. Die Staatsbetriebe.

Die Hälfte des Budgets wird von den Staatsbetrieben in Anspruch genommen, nämlich

in den Ausgaben	1.499·5	Millionen Kronen,
„ „ Einnahmen	1.624·2	„ „

Mit der großen Rolle, welche die Staatsbetriebe im Budget spielen, steht ihr finanzieller Erfolg in einem starken Mißverhältnis, da sich nur ein Überschuß von 124·7 Millionen Kronen ergibt, der sich weiter vermindert, wenn die Verzinsung und Amortisation des Kapitals der Postverwaltung abgerechnet wird. Es ergeben

das Münzwesen einen Überschuß von	0·3	Millionen Kronen
die Staatsdruckerei von	1·1	„ „
„ Bodensee-Dampfschiffahrt	0·026	„ „
„ Berg- und Hüttenwerke	3·27	„ „
„ Montanfabriken	1·13	„ „
„ Forste und Domänen	6	„ „
Lotto	15·95	„ „
Salz	28·81	„ „
Tabak	213·9	„ „
Post- und Postsparkasse (ohne Investitonen)	6	„ „

dagegen einen Abgang

Triester Lagerhäuser	1·07	Millionen Kronen
Staatsbahnen	159·23	„ „

Hierbei ist zu bemerken, daß beim Postwesen einschließlich der Postsparkasse als Einnahmen auch die Pensionsbeiträge der Bediensteten mit 2·3 Millionen Kronen gerechnet sind, bei den Ausgaben auch die in der Post „Zentrale" enthaltenen persönlichen und sachlichen Erfordernisse im Betrage von 3·7 und das Pensionserfordernis von 15·05 Millionen Kronen sowie die Verzinsung und Amortisierung des Anlage- und Betriebskapitals mit 20·6 Millionen Kronen, dagegen sind von der Berechnung ausgeschlossen die Investitionen. Außer Anschlag bleibt ferner der Wert der Portofreiheit, der auf 19·4 Millionen Kronen beziffert wird.

Bei den Staatsbahnen ist der Betriebsüberschuß mit 193·75 Millionen Kronen präliminiert; da jedoch der Dienst für Amortisierung und Verzinsung auf 251·62 Millionen Kronen beziffert wird, ergibt sich die Notwendigkeit eines Staatszuschusses von 57·87 Millionen Kronen. Hierzu kommen noch die nicht dem Betriebe zur Last fallenden Investitionen im Betrage von 101·36 Millionen Kronen, wodurch sich die oben angeführte Belastung des Budgets mit 159·23 Millionen Kronen ergibt.

Obwohl unsere bisherigen Erfahrungen mit den Staatsbetrieben im allgemeinen nicht sehr verlockend sind, dürfte das System der Staatsbetriebe und Monopole bald eine Erweiterung erfahren, wofür Frankreich mit dem Zündhölzchenmonopol, Italien mit der Verstaatlichung des Versicherungswesens und Rußland mit dem Branntweinmonopol vorbildlich sein werden.

IV. Vergleich mit dem Vorjahre.

Gegenüber dem Voranschlage für das Jahr 1912 sind die Ausgaben gestiegen um 90·78 Millionen Kronen = 2·9 Prozent, die Einnahmen um 162·83 Millionen Kronen = 5·2 Prozent, ein sehr erfreuliches Verhältnis, welches, wenn es immer eingehalten worden wäre, uns vor Defizit und Schulden bewahrt hätte.

Dementsprechend sind heute durch laufende Einnahmen nicht gedeckt 179·4 Millionen Kronen, während im Jahre 1912 nicht gedeckt waren 251·2 Millionen Kronen. Leider ist der Erfolg schlechter als die Voranschläge für beide Jahre. Für das Jahr 1912 waren nämlich nicht präliminiert 52 Millionen, die auf Grund der letzten Delegationsbeschlüsse einzustellen gewesen wären, und selbstverständlich konnten für beide Jahre die Kosten der letzten Mobilisierung nicht aufgenommen werden.

Für solche zwar außerordentliche, aber immerhin vorauszusehende Auslagen sind wir in keiner Weise finanziell gerüstet. Obwohl daher die für andere Zwecke bestimmten Anlehenserlöse hergenommen wurden, sind die Kassenbestände bis auf das äußerste Maß des Zulässigen herabgemindert worden.

V. Rückblick auf die Entwicklung des Budgets.

Im Jahre 1891 betrugen die Gesamtausgaben 1174, die Einnahmen 1201 Millionen Kronen
„ „ 1901 „ „ „ 1667, „ „ 1687 „ „
„ „ 1911 „ „ „ 3004, „ „ 3083 „ „

Die Einnahmen (und ebenso die Ausgaben) sind daher in den 20 Jahren von 1891 auf 1911 jährlich durchschnittlich um 7·8 Prozent gestiegen. Da jedoch in diese Zeit die großen Eisenbahnverstaatlichungen fallen, müssen zum Vergleiche die Einnahmen der Staatsbahnen abgezogen werden. Danach stellen sich die Einnahmen für

1891 auf . . . . . 1.061 Millionen Kronen
1901 „ . . . . . 1.418 „ „
1911 „ . . . . . 2.277 „ „

so daß der durchschnittliche Jahreszuwachs sich auf 5·7 Prozent stellt.

In diesem Zuwachs werden wir nur übertroffen von Rußland (9·8 Prozent),
und stehen nahezu gleich mit England (6 Prozent),
übertreffen Preußen (5 Prozent)
und weitaus Italien (2 Prozent)
und Frankreich (1·4 Prozent).

Hierbei ist aber zu erwägen, daß für Rußland der Krieg mit Japan, für England der Burenkrieg und die Altersversorgung in Betracht kommen, während sich bei uns die starke Entwicklung des Budgets ohne solche außerordentliche Ursachen vollzogen hat.

Da aber die Einnahmen aus den Steuern und Abgaben sich weit langsamer, im Durchschnitte der letzten zehn Jahre um 3·6 Prozent jährlich vermehren, mußten durch Anlehenserlöse, beziehungsweise durch Verwendung von Kassenbeständen gedeckt werden:

1899 . . . . . 15·3 Millionen Kronen
1900 . . . . . 10·1 „ „
1901 . . . . . 42·7 „ „
1902 . . . . . 94·7 „ „
1903 . . . . . 120·1 „ „
1904 . . . . . 138·8 „ „
1905 . . . . . 111·6 „ „

1906	17·1	Millionen	Kronen
1907	107	„	„
1908	189·1	„	„
1909	292·2	„	„
1910	237	„	„
1911	142·7	„	„
1912 (Voranschlag)	251·2	„	„
1913 (Voranschlag)	179·4	„	„

Von den Anlehenserlösen wurde allerdings der größere Teil für mehr oder weniger produktive Anlagen verwendet.

Nachstehend die wichtigsten Ausgaben nach den Rechnungsabschlüssen für die Jahre 1891, 1901 und 1911 und nach dem Voranschlage für 1913 in Millionen Kronen:

	1891	1901	1911	1913
Reichsrat	1·93	2·99	4·66	4·18
Ministerrat	1·9	2·58	5·12	4·85
Verwaltungsgerichtshof	0·27	0·64	1·01	1·02
Gemeinsame Angelegenheiten	213·18	268·37	406·87	427·63
Politische Verwaltung in den Kronländern	12·08	18·54	25·32	27·03
Öffentliche Sicherheit	8·48	15·48	25·2	28·2
Landwehr	24·37	40·78	68·49	71·92
Gendarmerie	10·14	16·76	28·2	29·87
Schulaufsicht	1·4	2·23	3·2	3·6
Kunst- und archäologische Zwecke	0·63	1·7	3·56	4.22
Kultus	14·23	19·76	30·38	29·23
Hochschulen	8·32	13·37	24·17	27·76
Mittelschulen	11·2	20·54	33·54	38·38
Gewerbliches Bildungswesen	3·01	8·23	16·17	15·78
Kommerzielles Bildungswesen	0·08	0·39	1·79	2·2
Volksschulen	3·45	5·39	7·72	0·22
Finanzverwaltung	39·28	68·69	103·41	107·7
Schiffahrtssubventionen	2·8	8·8	21·5	23·32
Förderung der Landeskultur	4·44	14·85	29·45	28·05
Justiz	42·6	70·84	86·06	90·66
Straßenbau	10·7	15·87	25·78	27·81
Wasserbau	6·4	9·38	10·67	14·45
Staatsschuld	292·34	342·62	498·61	510·32
Pensionen	35·57	60·6	119·81	127
Zentralleitung in den Ministerien	6·64	17·02	34·92	34·8
Gesamtausgaben	1174·2	1666·8	3004·0	3140·2

Es sind daher gestiegen im Laufe von 20 Jahren:

auf das Doppelte: Gemeinsame Angelegenheiten,
Politische Verwaltung in den Kronländern,
Volksschulwesen,
Straßen- und Wasserbau,
Justiz,

auf das Dreifache: Öffentliche Sicherheit,
Gendarmerie,
Finanzverwaltung,
Landwehr,
Hochschulen,
Mittelschulen,

auf das $3^1/_2$fache: Pensionen,

„ „ 5fache: Zentralleitung in den Ministerien.

C. Die Staatsschuld.

Die gesamte Staatsschuld betrug Ende 1912	12.471,149.502 K 51 h
gegenüber dem Stande vom Ende Dezember 1911 per	12.240,672.224 „ 31 „
mehr um	230,477.278 „ 20 „
Nach Abzug des sogenannten „ungarischen Blocks" von	1.389,000.000 „ — „
verbleiben	11.082,149.502 „ 51 „
Hierzu der Kapitalswert der „vertragsmäßigen Zahlungen" im Etat des Eisenbahnministeriums	629,172.857 „ — „
ergibt eine Gesamtverschuldung einschließlich alle Eisenbahnschulden von	11,711.322.359 „ 51 „

Von den Anlehensermächtigungen sind bis jetzt alle bis auf einen Rest von 13·8 Millionen Kronen realisiert.

D. Die Gebarung der Staatsbahnen nach dem Voranschlage für 1913

(unter Einbeziehung der letzten Nachtragsforderung).

Durchschnittliche Betriebslänge 19.325 Kilometer.	
Betriebseinnahmen	889,934.010 K — h
Betriebsausgaben	696,180.430 „ — „
Betriebszahl 78·16 Prozent.	
Betriebsüberschuß	193,753.580 „ — „
Anlagekapital	5.811,651.347 „ — „
Durch den Betriebsüberschuß ermöglichte Verzinsung des Anlagekapitals 3·33 Prozent.	
Jahreslast	251,626.209 „ — „
Aus den allgemeinen Staatseinnahmen zu deckender Zuschuß	56,872.629 „ — „

E. Ausweis über die finanziellen Ergebnisse der Post- und Telegraphenanstalt auf Grund der Daten des Staatsvoranschlages pro 1913 im Sinne einer der kaufmännischen Buchführung angepaßten Darstellungsweise.

I. Einnahmen.

1. Ordentliche und außerordentliche Einnahmen des eigentlichen Post- und Telegraphenbetriebes	212,238.000 K
(Hierin ist das Erträgnis des Finanzstempels auf den Postfrachtbriefen per 5,834.470 K nicht enthalten.)	
2. a) Vergütung für die Besorgung des Postsparkassendienstes bei den Sammelstellen	6,605.747 „
b) darüber hinausgehender Überschuß des Postsparkassenamtes	1,752.503 „
3. Pensionsbeiträge der Post- und Telegraphenbediensteten	2,324.295 „
Summe der Einnahmen	222,920.545 K

II. Ausgaben.

1. Personalauslagen:		
a) bei Titel 1 Zentrale	3,354.210 K	
b) bei Titel 7 Post- und Telegraphenanstalt	112,041.600 „	115,395.810 K
2. Sachliche Betriebserfordernisse:		
a) bei Titel 1 Zentrale	368.000 „	
b) bei Titel 7 Post- und Telegraphenanstalt	58,455.650 „	58,823.650 „
3. Zum eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Auslagen		1,699.000 „
4. Kosten der Beförderung der Postsendungen auf Eisenbahnen		5,286.934 „
Fürtrag		181,205.394 K

	Übertrag . .	181,205.394 K
5. Pensionen		15,050.000 „
6. Verzinsung (4 Prozent)		
A. des Betriebskapitals per 50,000.000 K		2,000.000 „
B. des noch nicht amortisierten Anlagekapitals		
a) Häuser	38,865.400 K	
b) sonstiges Inventar	11,518.400 „	
c) Telegraph	8,298.260 „	
d) Telephon	114,395.300 „	
Zusammen . . .	173,077.360 K	6,823.100 „
7. Amortisation des restlichen Anlagekapitals:		
a) Häuser		404.600 „
b) sonstiges Inventar		2,303.680 „
c) Telegraph		922.000 „
d) Telephon		8,179.200 „
Summe der Ausgaben . . .		216,887.974 K
Im Entgegenhalte der Einnahmen per		222,920.545 „
ergäbe sich sohin ein Betriebsüberschuß per		6,032.571 K

wobei die für portofreie Sendungen mit 19·4 Millionen Kronen berechnete Vergütung nicht einbezogen ist.

In den § 1 des beiliegenden Gesetzentwurfes ist ein vom Abgeordneten Maštalka beantragter Zusatz aufgenommen, nach welchem die Regierung ermächtigt wird, Minderausgaben, die sich bei den Investitionen der Staatsbahnen ergeben, für die Ausgestaltung des Telephonwesens zu verwenden. Hierdurch wird für das Jahr 1913 die Stockung im Ausbau des Telephons beseitigt, ohne daß die Staatsbahninvestitionen eingeschränkt werden, da etwa ein Drittel der bewilligten Kredite regelmäßig auf das nächste Jahr geschoben wird, daher vorderhand zur Verfügung steht. Vom Jahre 1914 angefangen ist für weitere Telephonanlagen die Bedeckung durch Annuitäten vom Finanzminister in Aussicht gestellt worden.

Der Budgetausschuß beantragt:

„1. Dem nachstehenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

2. Die sub 1 abgedruckten Resolutionen anzunehmen, die sub 2 aufgeführten Resolutionen der Regierung zur Würdigung abzutreten.

Wien, 12. Juni 1913.

Dr. German,
Obmann.

Dr. Steinwender,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1913.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die der Regierung in den §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1913, für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1913 erteilten Ermächtigungen, und zwar jene des § 2 ohne die dort enthaltene Einschränkung, werden auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1913 erstreckt.

Die auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 127, vorgenommene individuelle Verteilung des Alkoholkontingentes wird für die Betriebsperiode 1913/14 aufrechterhalten.

Die Regierung wird ermächtigt, jenen Ersparnisbetrag, der sich durch Minderverwendungen bei den gemäß § 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1913, vorzunehmenden außerordentlichen Aufwendungen für Staatseisenbahnen per 130,000.000 K ergibt, für die bauliche Ausgestaltung des Telephonwesens zu verwenden.

§ 2.

Dieses Gesetz, mit dessen Vollzug Mein Finanzminister betraut ist, tritt mit 1. Juli 1913 in Wirksamkeit.

1

Nachstehende Resolutionen werden dem hohen Hause zur Annahme empfohlen:

1. der Abgeordneten Teufel und Kraft:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich eine Vorlage bezüglich der Hauszinssteuerreform im Abgeordnetenhause einzubringen."

2. der Abgeordneten Teufel und Miklas:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 13. März 1912, welcher die Regierung auffordert, dem hohen Hause eine Vorlage zur staatlichen Regelung des Kartellwesens vorzulegen, unverzüglich zu erfüllen."

3. der Abgeordneten Dr. Trešić-Pavičić und Choc:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, alle Reservemannschaften an der südlichen Grenze der Monarchie unverzüglich zu entlassen."

4. der Abgeordneten Schraffl und Miklas:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

a) die Förderung der Fischerei im ganzen Reiche finanziell ausgiebiger zu unterstützen, als dies bisher geschehen ist, und insbesondere den der k. k. österreichischen Fischereigesellschaft bisher zugewendeten unzulänglichen Staatsbeitrag angemessen zu erhöhen;

b) in dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1914 und weiterhin den für die Förderung der Binnenfischerei aufgewendeten Geldbetrag gesondert nachzuweisen und denselben aus der Sammelbezeichnung „Kleinviehzucht" auszuscheiden;

c) ohne Verzug an die Aufstellung zweier Fischereifachschulen zu schreiten, wovon eine im Bereiche der Alpenländer, die zweite in jenen der Sudetenländer zu errichten wäre."

5. des Abgeordneten Glöckel:

„Dem Budgetausschusse und dem Abgeordnetenhause ist unverzüglich eine übersichtliche Darstellung aller seit dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom 20. Dezember 1911 durchgeführten Maßnahmen zur materiellen Besserstellung der Arbeiter in staatlichen Betrieben vorzulegen."

6. des Abgeordneten Malfatti:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ohne vorherige parlamentarische Ermächtigung der Südbahngesellschaft oder ihren Gläubigern den Fortbestand des jetzt gültigen Frachtentarifes nicht in Aussicht zu stellen, sondern die Südbahngesellschaft zu veranlassen, sobald als möglich ihren Frachtentarif demjenigen der Staatsbahnen gleichzustellen."

7. des Abgeordneten Malfatti:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, nach reiflicher Untersuchung der Lage der Seidenspinnereien die für den Fortbestand dieser Industrie erforderlichen Maßnahmen, im Rahmen des vorhandenen Kredits, treffen zu wollen."

8. des Abgeordneten Dulibić:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Sebenico in die bestehende Telephonlinie einzuschalten."

9. des Abgeordneten Miklas:

„Die Regierung wird aufgefordert, zur Förderung der Wirtschaftlichkeit in der Gebarung der Staatsbahnen die Beteiligung derjenigen Gruppen des Bahnpersonals, deren dienstliche Verrichtungen auf die Gebarungsökonomie unmittelbar Einfluß üben, in möglichst weitem Umfange ins Auge zu fassen und zu diesem Zwecke das System der Gewährung von Ersparnisprämien zugunsten jener Personalgruppen, die den wirtschaftlichen Gebarungserfolg durch ihre Tätigkeit herbeigeführt haben, eventuell unter Ausdehnung auf solche Dienstzweige, bei denen solche Prämien bisher nicht bestanden haben, weiter auszubauen."

10. des Abgeordneten Dr. Schreiner:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die so überaus nötige Reform des landwirtschaftlichen Fortbildungsunterrichts, für welche alle Vorarbeiten abgeschlossen sind, durch Vorlage eines dieselbe enthaltenden Gesetzentwurfes zum Abschlusse und zur verfassungsmäßigen Erledigung zu bringen."

11. des Abgeordneten Dr. Schreiner:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die weitere Aufschließung des Kalilagers in Galizien und Steiermark mit der größten Energie fortzusetzen und alles aufzubieten, damit der heimischen Landwirtschaft der in diesem Lager vorkommende Kainit zu einem den reichsdeutschen Preisen entsprechenden Betrage zugänglich gemacht werde."

12. des Abgeordneten Dr. Buzek:

„Die Regierung wird aufgefordert:

a) in einem Berichte die Gründe anzugeben, warum Artikel 6 des Vertrages mit dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1905 bis nun unausgeführt geblieben ist;

b) bei der Neuabschließung des Handelsvertrages mit dem Deutschen Reiche darüber zu wachen, daß in diesem Vertrag den österreichischen Staatsbürgern im Deutschen Reiche und umgekehrt das freie Aufenthaltsrecht, das Niederlassungsrecht und das Recht der freien Berufsausübung im gleichen Maße wie den Einheimischen garantiert werde. (Nach Analogie des Artikels II des Handelsvertrages mit Serbien vom 27. Juli 1910.)"

13. des Abgeordneten Diamand:

„Die Regierung wird aufgefordert, alle österreichischen Universitätsbibliotheken mit sämtlichen Publikationen der Ministerien zu beteilen."

14. der Abgeordneten Dr. Verstovšek, Gostinčar, Dr. Dulibić:

„Die Regierung wird aufgefordert, im hohen Hause eine Regierungsvorlage mit gesetzlichen Bestimmungen zu § 10 und § 59, Absatz 2, des Reichsvolksschulgesetzes, betreffend die ländlichen Fortbildungsschulen und Fortbildungskurse, einzubringen."

15. des Abgeordneten Kraft:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, dem hohen Abgeordnetenhause Mitteilung zu machen, ob und welche einleitenden Verhandlungen mit Ungarn behufs Erneuerung des Ausgleiches mit Ungarn pro 1917 und ob auch für eine etwaige Zolltrennung die entsprechende Vorsorge getroffen wurde.

Da im Jahre 1917 auch die Erneuerung der wichtigsten Zollverträge mit den Auslandstaaten erfolgen soll, so wird die hohe Regierung weiters aufgefordert, dem hohen Abgeordnetenhause bekanntzugeben, von welchen prinzipiellen Gesichtspunkten sie sich hierbei leiten lassen wird.

Die hohe Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause Mitteilung zu machen, ob die bisherigen Verhandlungen mit der ungarischen Regierung wegen der durch den letzten Ausgleichsvertrag vereinbarten Aufhebung des Blankoterminhandels an der Budapester Börse bereits zu einem positiven Ergebnis geführt haben."

16. des Abgeordneten Pacher:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der wirtschaftlichen Hebung des Erzgebirges ihr volles Augenmerk zuzuwenden, für die Ausgestaltung des Eisenbahn- und Straßenwesens eifriger als bisher Sorge zu tragen und insbesondere in jenen Bezirken, deren Bewohner heutzutage zum großen Teil gezwungen sind, ihren Erwerb außerhalb ihrer Heimat zu suchen, das Entstehen von Industrien und Gewerbebetrieben in jeder Weise zu fördern."

17. des Abgeordneten Dr. Kolischer:

„In Erwägung der Dringlichkeit der Ausgestaltung und besseren Ökonomie des Staatsbahnbetriebes wird die Regierung aufgefordert, fortlaufend in das Budget, wie im Jahre 1913, gewisse Beträge für Investitionen einzustellen und hierbei vor allem auf solche Investitionen Rücksicht zu nehmen, welche die Sicherheit des Betriebes oder die gesteigerte Ökonomie des Betriebes und die Rentabilität des Eisenbahnbetriebes zum Ziele hat."

18. des Abgeordneten Schraffl:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Herstellung, beziehungsweise Vollendung folgender Telephonlinien, für die alle geforderten Vorbedingungen bereits erfüllt sind, unverzüglich in Angriff zu nehmen:

1. Ein Teil der Pustertaler Linie;
2. Innsbruck—Zirl—Seefeld—Scharnitz—Mittenwald;
3. Innsbruck—Oberperfuß, Kematen—Sellrainer Tal;
4. Telfs—Mieming—Obsteig;
5. Rietz—Telfs, St. Jodok—Gries a. B., Steinach—Gschnitztal;
6. ebenso wolle den Bewohnern von Außerfern, welche in den letzten drei Jahren zweimal nacheinander durch entsetzliche Hochwasserkatastrophen heimgesucht worden sind und überhaupt die ärmste Bevölkerung Deutschtirols bilden, die Herstellungen der Telephonleitungen mit den Anschlüssen an Bayern durch das Tannheimer und Lechtal mit einem Interessentenbeitrage von 20 Prozent zugestanden und diese Leitungen unbedingt noch im Jahre 1914 zur Ausführung gebracht werden.

19. des Abgeordneten Schraffl:

„Die Regierung wird aufgefordert, die den Staat auf Grund des Landesstraßengesetzes vom Jahre 1897 treffenden Straßenbaubeiträge, die bereits fällig sind, der mit dem Bau dieser Straßen beschäftigten Straßenbaukommission zur Verfügung zu stellen und diese Staatsbeiträge in den Voranschlag der nächsten Jahre einzustellen."

20. des Abgeordneten Schraffl:

a) „Die Regierung wird aufgefordert, der Ausgestaltung der Lokalbahnen ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und besonders jene Gebiete zu berücksichtigen, in denen, wie in Tirol, durch die Hebung des Fremdenverkehrs dem Staate neue Einnahmen zufließen und dadurch die für Unterstützung der Lokalbahnen ausgegebenen Staatsgelder zu einer hochverzinslichen Anlage machen."

b) „Die Regierung wird aufgefordert, das Lokalbahnprogramm dem hohen Hause unverzüglich zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

21. des Abgeordneten Schraffl:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Reform der Reichsstraßen durch Hartschotterung und Walzung ohne Aufschub in Angriff zu nehmen, und zwar in erster Linie nach dem dem Arbeitsministerium vorliegenden Plane des Oberbaurates Theodor Bradaczek.

Zu diesem Zwecke ist in den Kronländern, wo die Vorbedingungen bereits gegeben sind, sofort mit der systematischen Hartwalzung zu beginnen.

Die Verfrachtung des Hartschotters (Kalk, Basalt 2c.) ist auf den Linien der Staatsbahn so weit als tunlich in die tote Zeit, das ist die Monate April bis August zu verlegen und der Tarifsatz zum Zwecke der tunlichsten Ausdehnung des Netzes hartbeschotterter Straßen auf das Mindestmaß, beziehungsweise Ersatz der Eigenkosten herabzusetzen.

Auch die Bezahlung der Fracht im Kreditwege, wie bei den Sendungen des Militär-, Post- und Telegraphenärars und der Tabakregie ist für jene Gebiete in Aussicht zu nehmen, wo die Erlangung einer Hartschotterung auf anderem Wege nicht aufzubringen ist.

Zum Zwecke der Walzung ist für alle Kronländer die erforderliche Anzahl von Straßenwalzen bereitzustellen und, wenn notwendig, ein angemessener Betrag in das nächste Budget einzustellen."

22. des Abgeordneten Schraffl:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem hohen Haus in der Herbsttagung eine Vorlage zu unterbreiten, in der eine den herrschenden Teuerungsverhältnissen angemessene Erhöhung der Kongrua vorgesehen ist."

23. des Abgeordneten Schraffl:

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. die dringenden und wichtigen Wasserbau- und Meliorationsvorlagen des Landes Tirol dringlich zu behandeln und die üblichen Staatsbeiträge in das nächste Budget einzustellen;

2. die schon fälligen Staatsbeiträge, die das Land vorschußweise ausbezahlen mußte, ehestens zu refundieren."

24. des Abgeordneten Dr. Stölzel:

„Die Regierung wird aufgefordert, eine Herme des ehemaligen Finanzministers Ritter v. Dunajewski im Parlament zur Aufstellung zu bringen."

/2

Nachstehende Resolutionen werden der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten:

1. des Abgeordneten Dr. Heilinger:

„Die Regierung wird aufgefordert, zur Verhütung von Überschreitungen, wie sie im Jahre 1911 vorgekommen sind, nach dem Muster Italiens in das Budget einen Reservefonds einzustellen, aus welchem für sämtliche Ressorts die absolut notwendigen Überschreitungen zu decken sind."

2. des Abgeordneten Friedmann:

„Der Finanzminister hat alljährlich gelegentlich der Vorlage des Staatsvoranschlages genauen Bericht über die im Laufe des Jahres vorgenommenen Kreditoperationen mit Angabe der Brutto- und Nettoergebnisse zu erstatten. Der Bericht hat weiters die Angabe, auf Grund welcher Ermächtigungen diese Kreditoperationen vorgenommen wurden, sowie eine übersichtliche Zusammenstellung aller nur teilweise oder gar nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen zu Kreditoperationen zu enthalten."

3. des Abgeordneten Gostinčar:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, in Laibach einen Zentralbahnhof zu erbauen."

4. des Abgeordneten Gostinčar:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Reichsstraße zwischen Unterloitsch und Idria in Krain dem Verkehre entsprechend zu restaurieren."

5. des Abgeordneten Gostinčar:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die k. k. Tabakfabrik in Laibach in die II. Ortsklasse, 12. Ortsstufe der Arbeiterlöhne einzureihen."

6. der Abgeordneten Kraft und Teufel:

Begründung: Im sogenannten kleinen Finanzplan, der voraussichtlich in diesem Jahre erledigt werden dürfte, wurde mit Erfolg an die Sanierung der Landesfinanzen, nicht aber an die so dringend nötige Hilfeleistung für die Städtefinanzen geschritten, offenbar soll dieselbe bis zur großen Finanzreform verschoben werden. Die Anforderungen an die großen Gemeinwesen, welche für den Staat die ergiebigste Steuerquelle darstellen, werden immer größer, die Auslagen für Verwaltungs-, Unterrichts- und Sanitätszwecke wachsen im beängstigenden Maße, so daß die kommunalen Steuern, Umlagen 2c. in drückenster Weise zunehmen. Nicht genug damit haben die Statutarstädte noch für den Sicherheitsdienst Aufgaben des Staates zu erfüllen, wofür sie keine Entschädigung erhalten, die Städteverwaltungen werden bei Errichtung und Betrieb kommunaler Unternehmungen durch Steuern und Gebührenbelastungen arg bedrückt und ganz ungleichmäßig behandelt. Die Besteuerungspraxis ist eine ganz verschiedenartige, bald werden bei sonst gleichen Verhältnissen von den Passiv-

zinsen (Schuldzinsen) Steuern vorgeschrieben, bald nicht; auch die Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes ist keine gleichmäßige. Die Behandlung der Städte ist auch in bezug auf ihre gemeinnützigen Unternehmungen (Schlachthäuser, Krankenhäuser ꝛc.) keine wohlwollende, es wird nicht nur über die schleppende Art der Erledigung, sondern auch über die Rücksichtslosigkeit derselben in Bezug auf die Gemeindefinanzen geklagt.

Ganz unerhört ist die fast unsittlich zu nennende und fast nur mehr in Österreich bestehende Besteuerung von Spenden und letztwilligen Zuwendungen für wohltätige und gemeinnützige Zwecke, da sie nicht nur die Mittel für solche Aufwendungen verkürzt, sondern sogar in manchen Fällen verhindert.

Unter diesen Umständen steigen die Zuschläge der Städte und oft auch der kleineren Gemeinden zu einer solchen erschreckenden Höhe, daß sie nicht nur den staatlichen Steuersatz erreichen, ja sogar diesen mitsamt den Landeszuschlägen übersteigen. Zu all diesen Verhältnissen ist nun noch verheerend die Geldknappheit und die wirtschaftliche Krisis im Verlaufe der auswärtigen Kriegsereignisse getreten, so daß nachstehende Forderungen einer raschesten Erledigung zugeführt werden müssen, wenn nicht die Städte und Gemeinden von wirtschaftlichen Katastrophen betroffen werden sollen.

Es wird daher beantragt:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, Gesetzentwürfe vorzulegen, durch welche eine rasche, gründliche und dauernde Sanierung der Städte- und Gemeindefinanzen im Sinne einer modernen Steuergesetzgebung und insbesondere mit Rücksicht auf die Entwicklungsmöglichkeiten der städtischen Gemeinwesen erfolgen soll.

1. Die Gemeinden sind für die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises entsprechend zu entschädigen.

2. Die privatwirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinden sind, insofern sie der Öffentlichkeit dienen (Elektrizitäts-, Wasser-, Gaswerk ꝛc.), von den Erwerbsteuern zu befreien, respektive zu begünstigen.

3. Das Gemeindevermögen und die zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken der Gemeinde zugewendeten Vermächtnisse und Widmungen sind von Gebühren und vom Gebührenäquivalente zu befreien.

4. Die bei Anstellung städtischer Organe (Beamte, Diener) an den Staat zufallende Gebühr hat an die Gemeinde, und zwar zur Stärkung des Pensionsfonds zu fließen.

Die hohe Regierung wird weiters aufgefordert, im Zuge einer großen und durchgreifenden Steuerreform vorzubereiten, daß:

5. Die Realsteuern oder einzelne Gruppen derselben ausschließlich den Gemeinden überlassen werden.

7. des Abgeordneten Miklas:

„Die Regierung wird aufgefordert, bezüglich der Verstaatlichung der städtischen Polizeibehörden in Graz und Innsbruck die nötigen Verhandlungen zu pflegen."

8. der Abgeordneten Schraffl, Miklas:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ohne weiteren Verzug das Erforderliche einzuleiten, damit der dringlich notwendige Neubau des k. k. Gymnasiums in Brixen ins Werk gesetzt werde."

9. des Abgeordneten Tomschik:

„Das Eisenbahnministerium wird aufgefordert, über die getroffenen Maßnahmen zur Aufbesserung der Löhne der Arbeiter, und zwar über die Lohnaufbesserungen, Lohnvorrückungen (Lohnordnungen) und Arbeitsordnungen, detailliert nach Direktionsbezirken, die aufgewendeten Kosten dem Abgeordnetenhause unverzüglich in einem Berichte bekanntzugeben."

10. des Abgeordneten Teufel:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Staatsvoranschlag für das erste Halbjahr 1914 bis längstens Mitte September 1913 dem Abgeordnetenhause vorzulegen.

11. der Abgeordneten Teufel, Stölzel und Schoiswohl:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für gleichwertige, dem Sinne der Willenskundgebung des Abgeordnetenhauses entsprechende Maßnahmen vorzusorgen, falls administrative Rücksichten die dem Wortlaute des Beschlusses vom 16. Dezember 1911 entsprechende Durchführung der einzelnen Maßnahmen nicht zulassen sollten.

Die Regierung wird weiters aufgefordert, bei allen im Hinblick auf den Beschluß vom 16. Dezember 1911 noch zu erlassenden Maßnahmen in erster Linie der unteren Bediensteten kategorien zu gedenken.

Ganz besonders wird der Regierung empfohlen, die Frage der Neubasierung des Quartiergeldes der Staatsbahnbediensteten nach der Richtung hin einem ernsten Studium zu unterziehen, daß für die Unterbeamten und Diener der Staatsbahnen als Höchstausmaß des Quartiergeldes der Prozentsatz vom Gehalte genommen werde, nach dem die Aktivitätszulagen der Staatsunterbeamten und Diener berechnet werden.

Nach Abschluß dieser Studien hat die Regierung dem Hause Bericht darüber zu erstatten".

12. des Abgeordneten Dr. Schreiner:

„Nachdem der gemäß Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4, mit acht Millionen festgesetzte Meliorationsfonds den an denselben gestellten, in jeder Art sorgfältig begründeten und geprüften Anforderungen nicht entspricht, und laut des Präliminars des Meliorationsfonds für das Jahr 1912 per 10,054.082 K gegen das Erfordernis um 2,054.082 K zurückbleibt, nachdem im besonderen in Böhmen eine Reihe hochwichtiger Meliorationen wegen Erschöpfung des Meliorationsfonds nicht in Angriff genommen werden können, wird die k. k. Regierung aufgefordert, eine ausreichende, dem Meliorationspräliminare entsprechende Erhöhung des Meliorationsfonds in ernste Aussicht zu nehmen und einen diesfälligen Gesetzentwurf baldigst dem Reichsrate zur verfassungsmäßigen Erledigung vorzulegen."

13. des Abgeordneten Dr. Schreiner:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Sinne des § 5, Alinea 2, des Wasserstraßengesetzes vom 11. Juni 1911, R. G. Bl. Nr. 66, die zur Regulierung jener Flußläufe in Böhmen, welche in die Flußregulierungsaktion nicht einbezogen werden können und welche durch eine besondere, diesem Zwecke gewidmete Erhöhung des Meliorationsfonds ermöglicht werden soll, diese einem bestimmten Zwecke dienende Erhöhung auf verfassungsmäßigem Wege sicherzustellen und dem Reichsrate einen diesfälligen Gesetzentwurf vorzulegen."

14. des Abgeordneten Dr. Schreiner:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, jenen Wassergenossenschaften in Böhmen, welche die mit Bewilligung des Ackerbauministeriums begonnenen Arbeiten durchführen, deren Regelung der Landesgesetzgebung unterliegt, mit möglichster Beschleunigung Vorschüsse auf Rechnung der ihnen nach dem Meliorationsfondsgesetz zukommenden Staatsunterstützung gegen seinerzeitige Refundierung aus dem betreffenden Unternehmen zu gewähren."

15. des Abgeordneten Dr. Kolischer:

„Nachdem der gemäß Gesetzes vom 4. Jänner 1909 mit 8 Millionen festgesetzte Meliorationsfonds den an denselben gestellten, in jeder Art sorgfältig begründeten und geprüften Anforderungen nicht entspricht und insbesondere laut den Präliminarien des Meliorationsfonds für das Jahr 1912 per 10,054.082 K gegen das Erfordernis um 2,054.082 K zurückbleibt, nachdem in den meisten Königreichen und Ländern eine Reihe hochwichtiger Meliorationen wegen Erschöpfung des Meliorationsfonds nicht in Angriff genommen

werden kann, wird die k. k. Regierung aufgefordert, eine ausreichende dem Meliorationspräliminare entsprechende Erhöhung des Meliorationsfonds in ernste Aussicht zu nehmen und einen diesfälligen Gesetzentwurf baldigst dem Reichsrate zur verfassungsmäßigen Erledigung vorzulegen."

16. des Abgeordneten Dr. Kolischer:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Sinne des § 5, Alinea 2, des Wasserstraßengesetzes vom 11. Juni 1911, R. G. Bl. Nr. 66, die zur Regulierung jener Flußläufe in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, welche in die Flußregulierungsaktion nicht einbezogen werden können und welche durch eine besondere diesem Zwecke gewidmete Erhöhung des Meliorationsfonds ermöglicht werden soll, diese einem bestimmten Zwecke dienende Erhöhung auf verfassungsmäßigem Wege sicherzustellen und dem Reichsrat einen diesfälligen Gesetzentwurf vorzulegen."

17. des Abgeordneten Dr. Buzek:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem an den galizischen Mittelschulen bestehenden Mißverhältnis zwischen der Zahl der wirklichen Lehrer und Supplenten durch eine den bestehenden Gesetzen und sonstigen Normen entsprechende Kreierung wirklicher Lehrerstellen extra statum bereits im nächsten Staatsvoranschlage zu begegnen."

18. des Abgeordneten Dr. Verstovšek:

„Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Behebung von Notständen infolge diesjähriger Frostschäden einen Betrag von 3,000.000 K zu verwenden."

19. Antrag der Abgeordneten Teufel und Maštálka:

„Die Regierung wird aufgefordert, in den Staatsvoranschlag des ersten Halbjahres 1914 in Kapitel V, Titel: „Gewerbeförderung" den Betrag von 1½ Millionen Kronen einzusetzen."

20. des Abgeordneten Dr. Heilinger:

„Die Regierung wird aufgefordert, die ordentlichen Erfordernisposten des Budgets ohne Verzug einer kritischen Durchsicht zu unterziehen und aus demselben jene Beträge auszuscheiden, welche in früheren Jahren für bloß transitorische Ausgaben bewilligt wurden. Die Nachweisung über die ausgeschiedenen Beträge ist gleichzeitig mit dem Budgetentwurf für das Jahr 1914 dem Abgeordnetenhause vorzulegen. Alle nicht jährlich wiederkehrenden Auslagen sind vom Jahre 1914 an ohne Ausnahme als außerordentliche Erfordernisposten im Voranschlag darzustellen. Endlich sind alle Unstimmigkeiten, welche bei der heutigen Gliederung unseres Budgets in Kapitel, Titel, Paragraphen und Unterabteilungen von solchen bestehen, schon bei Verfassung des Budgetentwurfes für das Jahr 1914 zu beseitigen."

21. des Abgeordneten Dr. Heilinger:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Personalstände der Zentralstellen und Behörden, bei welchen Einberufungskredite bestehen, nach den unerläßlichen dienstlichen Erfordernissen neu zu systemisieren, dafür aber die Einberufungskredite gänzlich aufzulassen, doch dürfen die mit der Neusystemisierung der Personalstände verbundenen Mehrkosten auf keinen Fall die Summe der heutigen Einberufungskredite übersteigen."

22. des Abgeordneten Dr. Dnistrianskyj:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für die Besetzung der außerordentlichen Lehrkanzeln mit ruthenischer Vortragssprache an der Lemberger Universität, und zwar der Lehrkanzeln für österreichische Geschichte, für Geographie und für österreichisches Zivilprozeßrecht, wofür schon seit Jahren qualifizierte Lehrkräfte bestehen, unverzüglich Sorge zu tragen."

23. des Abgeordneten Schraffl:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens dafür Sorge zu tragen, daß für die Unterbringung des tirolischen Statthaltereiarchivs ein geeignetes Gebäude zur Verfügung gestellt werde.

24. des Abgeordneten Schraffl:

„Die Regierung wird aufgefordert, die ihr vorliegenden berechtigten Wünsche der Postoffizianten und Aspiranten der k. k. Finanzwache und der Wiener Sicherheitswache (Staatspolizei) in ernste Erwägung zu ziehen und dem hohen Hause bis längstens in der nächsten Tagung eine darauf bezughabende Vorlage zu unterbreiten."

25. des Abgeordneten Schraffl:

„Die Regierung wird aufgefordert, der auf einem Ministerialerlasse basierenden Übertragung „des Kahlgebirges" in Tirol an die Gemeinden, beziehungsweise Interessenten ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die offensichtliche Verschleppung der ganzen Angelegenheit durch rege Anteilnahme und Kontrollierung der damit beschäftigten Organe zu verhindern."

26. des Abgeordneten Schraffl:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem durch Mißernte des Vorjahres hervorgerufenen Notstand in der Gemeinde Prägraten in Tirol ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und nach vorausgegangener Erhebung desselben den Notleidenden eine angemessene Unterstützung zu gewähren."

27. des Abgeordneten Wassilko:

I. „Die Regierung wird aufgefordert, ehestens die Frage des Gebrauches der ruthenischen und rumänischen Sprache im äußeren Dienstverkehre bei den Behörden der Bukowina zu regeln."

II. „Die Regierung wird aufgefordert, bei den staatlichen Behörden der Bukowina nur solches Beamten- und Kanzleipersonal zu verwenden, welches außer der deutschen auch der ruthenischen, beziehungsweise rumänischen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist."

III. „Die Regierung wird aufgefordert, endlich die von der politischen Landesstelle in Czernowitz seit Jahren als dringend notwendig beantragte Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Storonetz-Putilla zu verfügen."

IV. „Die Regierung wird aufgefordert, die Abtrennung des Gerichtsbezirkes Seletin vom Kreisgerichtssprengel in Suczawa und dessen Zuteilung zum Sprengel des Landesgerichtes in Czernowitz zu verfügen."

V. „Die Regierung wird aufgefordert, das vom Bukowinaer Landtag beschlossene Flußregulierungsgesetz ehestens der Allerhöchsten Sanktion vorzulegen und den nach demselben entfallenden Staatsbeitrag in den in Aussicht genommenen Raten ins jeweilige Budget einzustellen."

VI. „Die Regierung wird aufgefordert, sowohl die Flußregulierungsarbeiten am Czeremosz und Sereth wie auch die notwendigen Straßenbauten — besonders die Straße Wiżnitz—Putilla — mit größter Beschleunigung anzuordnen und die so notwendige Überbrückung des Pruth bei Mamajestie und Zelen ohne Verzug in Angriff zu nehmen."

VII. „Die Regierung wird aufgefordert, die sofortige Entlassung der unter den Fahnen gehaltenen Reservisten aus Ostgalizien und der Bukowina zu verfügen, auf eine sinngemäße, rasche Erledigung der Unterstützungsgesuche der Reservistenfamilien Bedacht zu nehmen und die Befreiung jener Reservisten, welche im Herbste 1912 und in diesem Jahre einberufen wurden, von den heurigen Waffenübungen anzuordnen."

VIII. „Die Regierung wird aufgefordert:

1. den Neubau eines Universitätsgebäudes in Czernowitz sofort in Angriff zu nehmen,

2. an der Franz Josefsuniversität in Czernowitz eine Lehrkanzel für ukrainische Geschichte mit Beginn des Studienjahres 1913/14 zu aktivieren."

IX. „Die Regierung wird aufgefordert, die Frage der Errichtung einer Handelsakademie in Czernowitz endlich zum Abschlusse zu bringen."

X. „Die Regierung wird aufgefordert, am Staatsgymnasium in Sereth ruthenische Parallelklassen zu errichten und die erste Parallelklasse im Schuljahre 1913/14 zu eröffnen."

XI. „Die Regierung wird aufgefordert, die Ausgestaltung der Staatsbahnbetriebsleitung in Czernowitz zu einer selbständigen Staatsbahndirektion zu veranlassen."

XII. „Die Regierung wird aufgefordert, dem Waggonmangel in der Bukowina, der sich bei jeder Kampagne zum Schaden der Produzenten und der Geschäftswelt fühlbar macht, in Zukunft vorzubeugen."

XIII. „Die Regierung wird aufgefordert, der bäuerlichen Bevölkerung der Bukowina mit Rücksicht auf die zahlreichen Wetterkatastrophen der letzten Jahre in folgendem Belangen erhöhte Fürsorge angedeihen zu lassen:

1. Die Steuereinteilung (auch der Rückstände) nur im Herbste vorzunehmen,

2. die Abschreibung der Steuern wegen Elementarereignissen stets von Amts wegen durchzuführen;

3. bei den durch Notstand veranlaßten Unterstützungen die Beteilung mit Lebensmitteln und Samen in natura ins Auge zu fassen;

4. in den Gebirgsgegenden der Bukowina zur Hebung der Viehzucht den freien Salzwasserbezug aus den Salzquellen in reichstem Maße zu gestatten, die Erledigung der diesbezüglichen Gesuche zu erleichtern und die hierzu notwendigen Vorerhebungen für die einschreitenden Gemeinden kostenlos zu gestalten."

28. des Abgeordneten Hormuzaki:

„Die Regierung wird aufgefordert, am Staatsgymnasium in Sereth rumänische Parallelklassen zu errichten und die erste Parallelklasse im Schuljahre 1913/14 zu eröffnen."

29. des Abgeordneten Franta:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, alles zu veranlassen, daß der Bau eines neuen Gymnasialgebäudes in Reichenau an der Knèžna ehestens in Angriff genommen werde."

30. des Abgeordneten Franta:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Gymnasialgebäude in Beneschau bei Prag von der Kommune zu übernehmen."

31. des Abgeordneten Staněk:

„Zu allen Resolutionen und Anträgen, die eine Investition verlangen, stellen wir den Zusatzantrag:

„Über alle beantragten Investitionsbeträge muß die Regierung vor der Durchführung ein Programm em Budgetausschuß vorlegen."

32. des Abgeordneten Dr. Stölzel:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Gehalts- und Avancementsverhältnisse der Redaktionsbeamten des k. k. Telegraphenkorrespondenzbureaus in Wien und in den Filialen in einer ihrem verantwortungsvollen und aufreibenden Dienste sowie dem öffentlichen Interesse entsprechenden Weise zu verbessern, die erforderlichen Maßnahmen ehebaldigst zu treffen und diese Beamten hinsichtlich der Zeitvorrückung entsprechend zu berücksichtigen."

33. des Abgeordneten Dr. Stölzel:

„Die Regierung wird aufgefordert, raschestens die finanziellen Mittel flüssig zu machen, welche zur Verbauung und Regulierung der Saalache sowie Wiederherstellung der Straße im Glemmertale in Salzburg nebst den notwendigen Verbauungen daselbst erforderlich sind."

34. des Abgeordneten Maštálka:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Bewilligung zur Eröffnung der neuen Handelsakademien in Horitz, Böhmisch-Budweis, Kolin, Ungarisch-Hradisch nicht vorenthalten zu wollen und die Errichtung dieser Handelsschulen im Jahre 1913/14 zu ermöglichen."

35. des Abgeordneten Maštálka:

„Das k. k. Unterrichtsministerium wird aufgefordert, für den Bau einer böhmischen Staatsrealschule in Smichow die Sicherung des erforderlichen Bauplatzes neben dem neuen Postgebäude in Smichow in Erwägung zu ziehen."

36. des Abgeordneten Maštálka:

„Die Regierung wird aufgefordert, die obligatorische Ablegung der judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung in der deutschen Sprache für die Prüfungskandidaten böhmischer Nation aufzuheben."

37. des Abgeordneten Maštálka:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Bau des zweiten Geleises von Strakonic nach Pilsen für das Jahr 1914 in Erwägung zu ziehen und die entsprechende Kreditpost entweder durch den ordentlichen Staatsvoranschlag oder als Investitionspost anzusprechen".

38. des Abgeordneten Maštálka:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Verhandlungen, betreffend den Neubau des Realschulgebäudes in Pardubitz mit der Kommune ehemöglichst zum Abschlusse zu bringen und dem dringenden Bedürfnis entsprechender Lokalitäten Rechnung zu tragen."

39. des Abgeordneten Maštálka:

„Das k. k. Eisenbahnministerium wird aufgefordert, die Studien über den Umbau der Bahnhofanlagen in Ungarisch-Hradisch ehestens abzuschließen und die Umbauarbeiten mit Beschleunigung in Angriff zu nehmen."

40. des Abgeordneten Maštálka:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Bau eines Strafhauses in Kamenice a. L. in Erwägung zu ziehen und die abgebrochenen Verhandlungen neu aufzunehmen und ehestens abzuschließen."

41. des Abgeordneten Maštálka:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Ausbau der böhmischen Kommerzialbahnen noch im Jahre 1913 fertigzustellen und durch die Erhöhung der Geschwindigkeit auf diesen Linien den berechtigten Klagen über die Rückständigkeit des Verkehres entgegenzukommen."

42. des Abgeordneten Maštálka:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei dem vorzunehmenden Härtenausgleiche des Staatsbahnpersonals auf die zurückgebliebenen Oberkondukteure der verstaatlichten Bahnen Rücksicht zu nehmen und durch eine entsprechende Vorrückung derselben die eingetretenen Ungleichheiten auszugleichen."

43. des Abgeordneten Maštálka:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die entsprechend hohe Kreditpost für die schon bewilligte höhere Textilschule in Königgrätz in den Voranschlag für das Jahr 1914 einzustellen."

44. des Abgeordneten Maštálka:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ein Realgymnasium in Melnik und Beraun zu verstaatlichen und die Errichtung der Mittelschulen in Chotěboř, Nusle und Humpolec in Erwägung ziehen zu wollen."

45. des Abgeordneten Maštálka:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Bau der Musikschule in Böhmisch-Budweis zu unterstützen und die Gewährung einer entsprechend hohen Subvention für das Jahr 1914 in Erwägung zu ziehen."

46. des Abgeordneten Maštálka:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, durch die Errichtung der neuen Bezirkshauptmannschaften im Königreiche Böhmen die überlasteten politischen Behörden in Böhmen zu entlasten und die allzu großen politischen Bezirke zu verkleinern."

Minoritätsanträge.

1. des Abgeordneten Budzynowskyj:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Über die Gesetzesvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1913, wird zur Tagesordnung übergegangen."

Budzynowskyj.
Dnistrianskyj.
Diamand.

2. des Abgeordneten Dr. Karl Verstovšek:

Der Ausschuß wolle beschließen:

„Das hohe Haus geht über die Regierungsvorlage: Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1913 zur Tagesordnung über."

Dr. K. Verstovšek.
Gostinčar.
Dr. Dulibić.

Zu § 1.

3. des Abgeordneten Tomschik:

Beim § 1 des Gesetzes über das Budgetprovisorium für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1913 ist als Absatz 2 einzuschalten:

„Die Regierung hat für die Erhöhung der Bezüge der Bediensteten und Arbeiter der k. k. Staatsbahnen rückwirkend vom 1. Jänner 1913 den Betrag von 17,010.171 K und für die Erhöhung der Bezüge der Arbeiter der Hof- und Staatsdruckerei, der Tabakregie, des Salzgefälles, des Hauptmünzamtes, der Telegraphen- und Telephonanstalt, der Triester Lagerhäuser, der Staatsmontanwerke, der Forste und Domänen und der Straßenwärter den zur Durchführung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses vom 20. Dezember 1911 rückwirkend vom 1. Jänner 1913 erforderlichen Betrag zu verwenden."

Tomschik.
Forstner.
Glöckel.
Ellenbogen.
K. Seitz.

des Abgeordneten A. Němec:

Zwischen dem ersten und zweiten Absatz des § 1 ist folgender Satz einzuschalten:

„Die Regierung hat zur Bestreitung der zur Regelung der Verhältnisse der Eisenbahnbediensteten notwendigen Ausgaben 17,010.171 K im Sinne des vom Abgeordnetenhause angenommenen Antrages vom 16. Dezember 1911 zu verwenden."

Němec.
Tusar.
F. Staněk.

des Abgeordneten Choc (Zusatzantrag):

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die durch die Beschlüsse des Abgeordneten- und des Herrenhauses in Durchführung der Dienstpragmatik der Staatsbeamten, Angestellten und Diener entstehenden Mehrkosten der auszuzahlenden Gehalte und Löhne sind für das Jahr 1913 aus den laufenden Einnahmen zu decken."

Choc.
K. Seitz.
F. Staněk.
Dr. Zahradník.
Němec.

des Abgeordneten Pantz.

„In das Budgetprovisorium pro zweite Hälfte 1913 sind ein Betrag von 17 Millionen Kronen zur restlosen Durchführung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses vom 16. Dezember 1911, betreffend die Verbesserung der Entlohnungs- und Dienstverhältnisse des Staatseisenbahnpersonals, ferner die zur Durchführung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses vom 20. Dezember 1911 und vom 5. Mai 1912, betreffend die materielle Besserstellung der Staatsarbeiterschaft und der Arbeiter in staatlichen Betrieben, sowie der staatlichen Vertragsangestellten, beziehungsweise betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Postangestellten notwendigen Beträge einzustellen."

F. Pantz.
Dnistriańskyj.
Budzynowskyj.

des Abgeordneten Diamand:

Zu § 1 sind folgende Worte hinzuzufügen:

„und zwar mit der Maßgabe, daß für die Erhöhung:

I. der Bezüge der Staatsbeamten und Staatsdienerschaft für das zweite Halbjahr 1913 nach Maßgabe des von beiden Häusern beschlossenen Gesetzes, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft

a) für die Beamten	7,634.975 K
b) für die Unterbeamten und Diener	3,667.700 „
zusammen .	11,302.675 K

II. der Bezüge der dekret- oder vertragsmäßig Angestellten nach Maßgabe des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 20. Dezember 1911 für das zweite Halbjahr 1913 der Betrag von . . . . . 2,342.591 K

III. der Bezüge der Postangestellten für das zweite Halbjahr nach Maßgabe des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 3. Mai 1912 der Betrag von . . . . . 4,014.231 K

und IV. der Bezüge der staatlichen Arbeiter nach Maßgabe des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 20. Dezember 1911 (das ist die 10prozentige Lohnerhöhung vom Jahreserfordernis von rund 51 Millionen Kronen) für das zweite Halbjahr 1913 der Betrag von . . . . . 2,550.000 K

zu verwenden ist."

Diamand.
Forstner.
Tomschik.
K. Seitz.
Ellenbogen.
Glöckel.

des Abgeordneten Vacek:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Zu § 1, Absatz 1, ist folgendes beizufügen:

„Behufs der materiellen Besserstellung der Postangestellten ist im Sinne des Beschlusses des Staatsangestelltenausschusses, welcher am 3. Mai 1912 vom Parlament einstimmig angenommen wurde, von den jährlichen 8·2 Millionen Kronen für das zweite Halbjahr 1913 der Betrag von 4·1 Millionen Kronen in den Voranschlag einzubeziehen."

Vacek.
F. Staněk.
Dr. Zahradník.

des Abgeordneten Friedmann:

§ 1, Absatz 3.

„Dem Finanzminister wird mit Gültigkeit bis Ende des Jahres 1914 die Ermächtigung erteilt, die zur Bestreitung der bis Ende 1913 und im Jahre 1914 vorzunehmenden außerordentlichen Aufwendungen für die Ausgestaltung des Telephonnetzes per 40 Millionen Kronen erforderlichen Beträge durch ein amortisables Anlehen zu beschaffen."

Friedmann.
Heilinger.
Malfatti.

des Abgeordneten Gostinčar:

Zusatzantrag zu § 1.

„Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke des Ausbaues der notwendigen Telephonlinien den Betrag von 20 Millionen Kronen durch neue Kreditoperationen zu beschaffen."

Gostinčar.
Dulibić.
Dr. K. Verstovšek.

des Abgeordneten Staněk (als Absatz 2 des § 1):

B. Die auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 127, vorgenommene individuelle Verteilung des Alkoholkontingents bleibt für die Betriebsperioden 1913/14 bis einschließlich 1917/18 mit nachstehenden Änderungen aufrecht:

1. Die Individualkontingente der in der Betriebsperiode 1911/12 als gewerbliche im Betriebe gestandenen Brennereien werden um insgesamt 25.000 Hektoliter im Verhältnis jener Zahlen vermindert, um welche die einzelnen Kontingente 1680 Hektoliter übersteigen.

2. Alle übrigen Individualkontingente von mehr als 600 Hektoliter werden um insgesamt 20.000 Hektoliter vermindert; hiervon werden 14.000 Hektoliter im Verhältnisse jener Zahlen abgezogen, um welche die einzelnen Kontingente 600 Hektoliter übersteigen, 6000 Hektoliter dagegen im Verhältnis jener Zahlen, um welche die hiernach verbleibenden Restkontingente das Hektarmaß der zuletzt vor dem 1. Jänner 1913 als anrechenbar erklärten Grundfläche, wenn aber diese kleiner ist als 600 Hektar, die Zahl von 600 übersteigen.

3. Die weniger als 600 Hektoliter und zugleich weniger als 1·5 Hektoliter pro Hektar der für die Betriebsperiode 1912/13 als anrechenbar erklärten Grundfläche betragenden Kontingente der auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, errichteten genossenschaftlichen Brennereien werden auf 1·5 Hektoliter pro Hektar, jedoch höchstens auf 600 Hektoliter erhöht. Bei Bemessung dieser Individualkontingente dürfen von der als anrechenbar erklärten Grundfläche einzelne Mitgliederanteile mit mehr als 30 Hektar nur mit 30 Hektar und überdies im Durchschnitt nicht mehr als 15 Hektar pro Genossenschafter in Rechnung gestellt werden.

4. Von dem erübrigenden Kontingent werden 30.000 Hektoliter eingezogen und 8000 Hektoliter zur Beteilung der in der Zeit zwischen dem 1. Dezember 1912 und dem 1. Dezember 1913 neu in Betrieb gesetzten genossenschaftlichen Brennereien (Z. 3) vorbehalten.

Von dem weiter verbleibenden Reste sind die im Laufe des Jahres 1912 neu in Betrieb gesetzten landwirtschaftlichen Brennereien, welche nicht genossenschaftliche sind, nach im Verordnungswege zu treffenden Bestimmungen, im einzelnen jedoch mit höchstens 250 Hektoliter zu beteilen.

Von dem während einer Betriebsperiode verfügbar gewordenen Kontingent dürfen einer nach dem 1. Jänner 1913 neu entstandenen, mit einem Individualkontingent nicht beteilten landwirtschaftlichen Brennereien (ausgenommen genossenschaftliche) für je eine Betriebsperiode nicht mehr als ein halbes Hektoliter für je ein Hektar der anrechenbaren Grundfläche, jedoch in der ersten Erzeugungsperiode ihres Bestandes höchstens 100 Hektoliter, für die zweite und dritte Erzeugungsperiode ihres Bestandes höchstens je 150 Hektoliter und für die folgenden Erzeugungsperioden höchstens je 200 Hektoliter zugewiesen werden. Diese zugewiesenen Kontingente dürfen zusammen höchstens die Hälfte des für die betreffende Betriebsperiode verfügbar gewordenen Kontingents betragen."

F. Staněk.
Vacek.
Dr. Zahradník.

des Abgeordneten Dr. Verstovšek:

Zusatzantrag zu § 1.

„Der Reichsmeliorationsfonds wird auf Grund der Beschlüsse des hohen Hauses vom 19. Dezember 1911 für das zweite Halbjahr 1913 um 3 Millionen und die Kreditpost Meliorationen um 1 Million Kronen erhöht.

Dr. Karl Verstovšek.
Gostinčar.
Dr. Dulibić.

Zu § 2.

des Abgeordneten Dr. Diamand:

§ 2 des Gesetzes, betreffend die Forterhebung der Steuern hat zu lauten:

„1. Der in den Ausgaben Kapitel 14, Titel 4, § 2, entfallende Betrag von 7,600.000 K wird den Königreichen und Ländern zum Zwecke der Aufbesserung der Lehrergehalte im Verhältnis, in welchem in der

Produktionsperiode 1912/13 die landwirtschaftlichen Brennereien der einzelnen Länder aus der Staatskasse als Bonifikation erhalten haben, zugewiesen.

2. Der Absatz 1 des § 7 (Überschrift, Begünstigung der landwirtschaftlichen Brennereien) des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, in der Fassung der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, II. Teil, wird außer Kraft gesetzt.

3. § 79, Borgung der Abgabediskontos, wird abgeändert, die Aufschrift lautet nunmehr: Borgung der Abgabe.

Die drei letzten Absätze entfallen und an ihre Stelle tritt folgender Absatz: Für die Borgung sind fünf Prozent vom Fälligkeitstage bis zum Zahlungstage zu berechnende Zinsen zu bezahlen.

4. Der in den Ausgaben Kapitel 14, Titel 2, § 4, Gefällsrückgabe an Diskonto, entfallende Betrag wird auf 500.000 K herabgesetzt, hingegen in den Einnahmen Kapitel 14, Titel 1, hinzugefügt: 1 b. Zinsen für Borgung der Abgaben 2,000.000 K.

Der hierdurch erzielte Betrag von 2,660.000 K wird den Königreichen und Ländern unter den im Absatz 1 festgesetzten Normen zugewiesen.

Dr. Diamand.
Seitz.
Dr. Ellenbogen.
Forstner.
Glöckel.
Tomschik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Alois Rieger und Genossen

wegen

Aufhebung, eventueller Auflassung der Strafbestimmungen der besonderen Abgabe für den Ausschank gebrannter geistiger Getränke.

Nach dem Gesetze vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, ist jeder Gastwirt und Verschleißer verpflichtet, eine besondere Abgabe für den Ausschank und Verschleiß gebrannter geistiger Getränke im vorhinein für jedes halbe Jahr zu entrichten. Dieser Vorgang wäre nicht so drückend, wenn nicht im Gesetz eine Strafbestimmung enthalten wäre, daß derjenige, welcher den Steuerbetrag nur einen Tag später zahlt (das ist nach dem 31. Jänner für das erste Halbjahr und nach dem 30. Juni für das zweite Halbjahr), sofort mit einer Strafe von 5 K, im Wiederholungsfalle auch noch mehr verurteilt und ohne Rücksichtnahme auf verschiedene Vorkommnisse und Gründe, die gegen die Bestrafung geltend gemacht werden, zahlen muß. Es dürfte wohl keinen einzigen Gastgewerbetreibenden geben, der nicht schon einmal wegen verspäteter Einzahlung dieser Abgabe Strafe gezahlt hätte.

Da nun die Erhöhung der Branntweinsteuer in Aussicht steht, konnte bei diesem Anlasse die obenangeführte Steuer entweder gänzlich fallen gelassen oder das Gesetz doch in dem Sinn umgeändert werden, daß die Strafbestimmung aufgehoben wird.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die besondere Abgabe für den Ausschank gebrannter geistiger Getränke im vorhinein mit Bestrafung der Terminsüberschreitung nach dem alten Gesetze ist aufzulassen.

Sollte dies nicht möglich sein, so ist von der Bestrafung wegen späterer Einzahlung der besonderen Abgabe abzusehen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Steuerausschusse zuzuweisen.

Wien, 12. Juni 1913.

Alois Rieger.

Schürl.	Pacher.	Wolf.	Sommer.
Felzman.	Mr. Hummer.	Kroy.	Lukſch.
Dr. Tobiſch.	Kasper.	Kopp.	Herzmansky.
Heine.	O. Teufel.	Löſsl.	Spies.
Fr. Schreiter.	Bernt.	Dr. Michl.	Dr. Bodirsky.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Spadaro und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Rovigno in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

In der Stadt Rovigno, welche nach der letzten Volkszählung 12.323 Einwohner hat, wohnen ungefähr 100 Beamten, die nicht nur mit der allgemeinen Teuerung der Lebensmittel, sondern auch mit der Teuerung der Wohnungen zu kämpfen haben.

Die Wohngebäude der Stadt Rovigno sind meist kleinere, von den Eigentümern selbst bewohnte Familienhäuser.

Moderne, den Bedürfnissen entsprechende Wohnungen, wie in den größeren Städten, sind in Rovigno um jeden Preis nicht zu haben, denn der Bau von Zinshäusern zahlt sich infolge der hohen Baukosten, hauptsächlich jedoch infolge der sehr hohen Gemeinde- und Landeszuschläge zu den Staatssteuern, nicht aus. Die Besitzer von vermieteten Häusern müssen mehr als die Hälfte des Mietzinses als Hauszinssteuer und Umlagen abgeben.

Infolgedessen herrscht in Rovigno ein steter Wohnungsmangel und stiegen die Wohnungspreise für unbequeme und unhygienische Wohnungen in den letzten zehn Jahren auf mehr als das Doppelte.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit Rücksicht auf die unhaltbaren teueren Wohnungs- und Lebensverhältnisse die Stadt Rovigno in die II. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten einzureihen."

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Staatsbedienstete zugewiesen werden.

Wien, 11. Juni 1913.

	Iſopescul-Grecul.	Gasser.	Spadaro.
Kadlčák.	Hormuzaki.	Dr. Jerzabek.	Dr. Stojan.
Šamalík.	Valoušek.	Schoiswohl.	Dr. Hruban.
Navrátil.	Pitacco.	Dr. Bugatto.	Serbu.
Prisching.	Dr. Degaſperi.	Delugan.	Simionovici.
Dr. Faidutti.	Dr. Grandi.	Dr. G. Gentili.	Conci.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gebührenausschusses

über

die Regierungsvorlage 945 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1911, betreffend Gesetz über Gebührenbefreiungen anläßlich von Aktenerneuerungen bei öffentlichen Behörden und Ämtern.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, nach Analogie der für zwei bestimmte Fälle im Gesetz vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 76, und in der kaiserlichen Verordnung vom 21. Dezember 1900, R. G. Bl. Nr. 221, enthaltenen Vorschriften durch ein allgemein gehaltenes Gesetz die Erwirkung der Stempel- und Gebührenbefreiung von Eingaben, Protokollen, Ausfertigungen und Urkunden, die bei einem Gerichte, einer Behörde oder öffentlichem Amte ohne Verschulden der Partei durch ein Elementarereignis zugrunde gegangen oder auf andere Weise in Verlust geraten sind, unter den im Gesetze vorgesehenen Voraussetzungen zu ermöglichen.

Für die Erlassung eines solchen Gesetzes spricht nicht nur die Billigkeit, sondern auch das Rechtsempfinden, da den Parteien, deren Eingaben, Protokolle, Ausfertigungen und Urkunden der entfallenden Stempel- und Gebührenentrichtung bereits unterzogen worden sind, nicht zugemutet werden kann, für die Erneuerung dieser ohne ihr Verschulden abhanden gekommenen Schriftstücke abermals Stempel und Gebühren zu entrichten. Da aber nach den derzeit noch bestehenden allgemeinen Gebührenvorschriften für jede Erneuerung von stempel- oder gebührenpflichtigen Schriftstücken eine abermalige Vergebührung stattzufinden hat, so ergibt sich hieraus die Notwendigkeit vorliegenden Gesetzentwurfes. Dafür, daß eine solche generelle Vorschrift auch zweckmäßig, ja geboten erscheint, spricht die Erwägung, daß Elementarereignisse, wie zum Beispiel Brände, Überschwemmungen und Explosionen, in vielen Teilen Österreichs eine nicht seltene Erscheinung bilden, als auch der Umstand, daß durch das vorliegende, mit rückwirkender Kraft ausgestattete Gesetz eine gebührenfreie Erneuerung von Gerichtsakten bei bisher vorgekommenen Bränden sich wird erwirken lassen. Bei der Beurteilung und Beschlußfassung dieses Gesetzentwurfes tauchten jedoch mehrere Fragen auf.

Es entstand zunächst ein Zweifel darüber, ob lediglich, wie die Regierung vorschlägt, dem Finanzminister eine Ermächtigung für die Anwendung dieses Gesetzes zu erteilen und daher die Erlangung der Gebühren- und Stempelbefreiung ausschließlich von seinem Ermessen abhängig zu machen sei und welche demnach als eine bloß fakultative zu erscheinen habe, oder ob, wie in den eingangs erwähnten Spezialgesetzen den Gerichten oder eventuell den Finanzbehörden im ordentlichen Instanzenzuge die Entscheidung über die Zulässigkeit der angesprochenen Stempel- und Gebührenbefreiung zustehen und die Gebührenbefreiung unter Umständen einen obligatorischen Charakter haben soll.

Mit Rücksicht jedoch darauf, daß der vorliegende Gesetzentwurf ohne Einschränkung nach Zeit und Ort für das ganze Staatsgebiet gelten solle und der Entwurf sich ausdrücklich auf Schriftstücke erstreckt, die bei Elementarereignissen oder auf andere Weise zugrunde gegangen oder in Verlust geraten sind, mit Rücksicht

darauf, daß bei einer solchen Gesetzestextierung ein Mißbrauch dieser Bestimmung seitens einer Partei zum Nachteil des Gebührenärars leicht eintreten könnte, glaubt der Ausschuß, der Intention der Regierung beizupflichten und ein Ermächtigungsgesetz für ausreichend zu erachten.

Überdies hat der Ausschuß in Besorgnis, es könnte einer Partei, welche um die Erneuerung einer Eingabe (Protokoll) ansucht, Schwierigkeiten daraus erwachsen, daß sie die ordnungsmäßig erfolgte Stempelung der in Verlust geratenen oder vernichteten Eingabe (Protokoll) glaubhaft zu machen hat, eine Resolution beschlossen, die dem Gerichte, der Behörde oder dem öffentlichen Amte die entsprechende Direktive zu geben hat.

Der Ausschuß stellt auf Grund des vorliegenden Berichtes den Antrag:

Das Haus wolle:

I. Dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen;

II. nachstehende Resolution beschließen:

„Sofern nicht aus den Umständen hervorgeht, daß die zu erneuernde Eingabe (Protokoll) nicht ordnungsmäßig gestempelt war, ist diese ordnungsmäßige Stempelung als erwiesen anzunehmen, wenn die betreffende Eingabe (Protokoll) nicht amtlich notioniert wurde."

Wien, 4. Juni 1913.

Dr. Leonhard Demel,
Obmannstellvertreter.

Dr. Czaykowski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Gebührenbefreiungen anläßlich von Aktenerneuerungen bei öffentlichen Behörden und Ämtern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Finanzminister ist ermächtigt, den Eingaben, Protokollen und sonstigen amtlichen Ausfertigungen, dann Urkunden, welche bei einem Gerichte, einer Behörde oder einem öffentlichen Amte ohne Verschulden einer Partei durch ein Elementarereignis oder auf eine andere Weise verloren oder zugrunde gegangen sind, für den Fall, als sich ihre Erneuerung als notwendig herausstellt, über stempelfreie Antragstellung der Parteien die Befreiung von der nochmaligen Stempel- und Gebührenentrichtung einzuräumen. Bezüglich der Eingaben und Protokolle kann diese Bestimmung nur insofern Anwendung finden, als aus den noch vorhandenen Akten konstatiert ist oder die Partei glaubhaft gemacht hat, daß das zu erneuernde Gesuch oder Protokoll zur Zeit des Verlustes oder der Vernichtung entweder noch nicht oder zu deren Gunsten bereits erledigt war, und daß zugleich bei der früheren Überreichung oder Ausfertigung die gesetzlich entfallenden Stempel und Gebühren entrichtet wurden.

Bei Zutreffen der im vorhergehenden Absatze angeführten Voraussetzungen finden die Bestimmungen desselben auch auf die von k. k. Notaren und Notariatssubstituten in Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten verwahrten Urkunden Anwendung, sofern dem betreffenden Notar oder Notariatssubstituten an dem Verluste oder an der Vernichtung der zu erneuernden Urkunde kein Verschulden zur Last fällt.

Nähere Bestimmungen, betreffend das Verfahren bei Gewährung der Befreiung, werden im Verordnungswege erlassen.

§ 2.

Im Falle der Zugestehung der Befreiung ist auf den infolge derselben stempelfrei behandelten Eingaben, Protokollen, Ausfertigungen und Urkunden der die Befreiung begründende Erlaß des Finanzministeriums auf der ersten Seite des ersten Bogens zu beziehen.

§ 3.

Der Finanzminister ist ermächtigt, auch bereits erneuerten Eingaben, Protokollen und anderen amtlichen Ausfertigungen, dann Urkunden der im § 1 bezeichneten Art, für welche die Gebühren für die Erneuerung noch nicht entrichtet worden sind, die Stempel- und Gebührenbefreiung einzuräumen.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses,

betreffend

das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes in Mährisch-Ostrau um Auslieferung des Abgeordneten Jan Prokeš wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §§ 488, 496 St. G.

Am 4. Februar 1911 kam der Abgeordnete Jan Prokeš bei einer mit einem öffentlichen Vortrage verbundenen Vereinsversammlung in Marienberg in eine wörtliche Kontroverse mit einem Teilnehmer, in welcher die Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre erblickt wurde. Diese Angelegenheit wurde schon beim Bezirksgerichte von Mährisch-Ostrau, nachdem der Abgeordnete Jan Prokeš über Ansuchen des genannten Gerichtes ausgeliefert wurde, verhandelt, und endete mit der Verurteilung des Angeklagten zur Geldstrafe von 30 K und zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens. Gegen dieses Urteil wurde vom genannten Abgeordneten die Berufung ergriffen, welche gegenwärtig anhängig ist.

Mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine Angelegenheit handelt, in welcher eine private Person sich gekränkt fühlt und die angebliche Äußerung des Angeklagten mit der Ausübung seines Abgeordnetenmandats nicht im Zusammenhange steht, beantragt der Immunitätsausschuß:

„Dem Begehren des k. k. Bezirksgerichtes in Mährisch-Ostrau (Mähren), um Auslieferung des Reichsratsabgeordneten Jan Prokeš wird Folge gegeben."

Wien, 12. Juni 1913.

Bukvaj,
Obmann.

Gustav Habermann,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses,

betreffend

das Ansuchen des k. k. Kreisgerichtes in Neutitschein, Mähren, um Auslieferung des Abgeordneten Jan Prokeš, wegen Verbrechens der Majestätsbeleidigung im Sinne des § 63 St. G. und wegen Übertretung der Amtsehrenbeleidigung im Sinne des § 312 St. G.

Am 23. Juni 1912 fand in Mährisch-Ostrau eine Volksversammlung statt, in welcher der Abgeordnete Jan Prokeš über die Ereignisse in Ungarn und die Wahlreform sprach. In dieser seiner Rede soll er angeblich Äußerungen gemacht haben, in welchen die Staatsanwaltschaft den Tatbestand des Verbrechens der Majestätsbeleidigung im Sinne des § 63 St. G. und der Übertretung der Amtsehrenbeleidigung im Sinne des § 312 St. G. erblickte.

Der Abgeordnete Jan Prokeš kritisierte wohl scharf die Ereignisse im ungarischen Abgeordnetenhaus und verurteilte das Vorgehen des Präsidenten Stephan Tisza, sowie die Haltung der sogenannten Arbeitsmajorität. Er führte ferner aus, daß die Glückwünsche Seiner Majestät des Kaisers an Tisza auf die Öffentlichkeit und die Abgeordnetenkreise sehr ungünstig gewirkt haben. In diesen Äußerungen, auch dann, wenn sie so gemacht worden wären, wie es angegeben ist, kann aber nur eine Kritik erblickt werden, zu welcher ein jeder Abgeordneter in Ausübung seines Amtes zweifellos berechtigt ist.

Aus diesem Grund und auch deswegen, weil der Abgeordnete Jan Prokeš auch jene Ausführungen in Ausübung seiner politischen Tätigkeit als Abgeordneter und Volksvertreter, in welchen die Übertretung der Amtsehrenbeleidigung im Sinne des § 312 St. G. getan, wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem Begehren des k. k. Kreisgerichtes in Neutitschein, Mähren, um Auslieferung des Reichsratsabgeordneten Jan Prokeš, wird nicht stattgegeben."

Wien, 12. Juni 1913.

Bukvaj,
Obmann.

Gustav Habermann,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die angefochtene Wahl des Abgeordneten Dr. Vinzenz Ivčević im Wahlkreise 4 in Dalmatien.

Bei der am 19. Juni 1911 vorgenommenen Wahl eines Reichsratsabgeordneten für den Wahlkreis 4 in Dalmatien wurden 9404 gültige Stimmen abgegeben.

Davon erhielten:

Dr. Vinzenz Ivčević	4655 Stimmen
Dr. Ivo Krstelj	4394 „
Dr. Johann Lubin	352 „
Andere Kandidaten	3 „

Nachdem somit keiner der Wahlwerber die absolute Stimmenmehrheit erzielte, kam es am 27. Juni 1911 zur Stichwahl. Bei dieser wurden 10.530 gültige Stimmen abgegeben. Es betrug die absolute Mehrheit daher 5266.

Es erhielten:

Dr. Vinzenz Ivčević	5627 Stimmen
Dr. Ivo Krstelj	4903 „

Ersterer erscheint somit gewählt.

Gegen diese Wahl wurde von den Wählern Advokaten Bnić und 41 Genossen rechtzeitig ein Protest eingebracht.

Die Protestwerber beschweren sich zunächst darüber, daß durch die Nichtgewährung der angesuchten Einteilung in territorial abgegrenzte Wahlsektionen sehr vielen Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechtes unmöglich gemacht worden sei.

Demgegenüber muß folgendes bemerkt werden. Auf Grund des § 16 der Wahlordnung ist sowohl die Einteilung eines Wahlbezirkes in mehrere territorial abgegrenzte Wahlsektionen, als die Einsetzung mehrerer Wahlkommissionen in einem und demselben Wahlorte auf Grund der alphabethischen Ordnung, je nach den örtlichen Verhältnissen, zulässig. Nun, abgesehen von dem Umstande, daß von den beiden hierbei in Betracht kommenden Gemeinden die Gemeinde Drnis das in Dalmatien seltene Glück genießt, durch die Lokaleisenbahn durchquert zu werden und daß außerdem in dem Wahlorte dieser Gemeinde drei Wahlkommissionen auf Grund der alphabethischen Ordnung eingesetzt wurden und daß andrerseits in der Gemeinde Trogir der Wahlort sowohl auf dem See- als auf dem Landwege zu erreichen ist, wird der vorgebrachte Einwand durch die Tatsache widerlegt, daß von 13.453 eingetragenen Wahlberechtigten sich 10.530 an der Wahl beteiligt haben.

Die Zahl der in der Gemeinde Trogir abgegebenen Stimmen erscheint den Protestwerbern selbst so groß, daß sie dieselbe als fabelhaft bezeichnen, freilich aber, um daraus wieder einen anderen Schluß für die Ungültigkeit der Wahl zu folgern, denjenigen nämlich, daß darunter sehr viele Tote und Abwesende gestimmt haben müssen.

Es wird weiter bezüglich der Zustellung der Legitimationen eingewendet, daß in der Gemeinde Drnis ungefähr 500 Wähler die Legitimationen für den ersten Wahlgang nicht rechtzeitig erhalten haben; es werden aber im Protest nur 38 Namen, und zwar ohne weitere Angabe angeführt. Allein selbst in dem Falle, daß

diese Behauptung der Wahrheit entsprechend wäre, würde das Unterbleiben der Zustellung von 38 Legitimationen bei der ersten Wahl für die Gültigkeit der entscheidenden engeren Wahl belanglos bleiben, da, wie im Protest selbst zugegeben wird, bei der Stichwahl für die Ausfolgung nicht zugestellter Legitimationen Duplikate derselben und Stimmzettel durch die Absendung eines hiermit beauftragten Kommissärs vorgesorgt war, welcher am Tage der engeren Wahl bis 9 Uhr abends seines Amtes waltete. Im Protest wird auch nicht ein einziger Fall erwähnt, daß einem sich zu diesem Zwecke gemeldeten Wähler die verlangte Legitimation ein Duplikat derselben oder ein Stimmzettel verweigert worden wäre.

Der Protest beschwert sich weiter über die Ausfüllung der Stimmzettel. Demgegenüber ist zu bemerken, daß die Ausfüllung der Stimmzettel durch fremde Hand angesichts des auch im Proteste hervorgehobenen Umstandes, daß die weitaus größere Zahl der Wähler des Schreibens unkundig sind, die Gesetzlichkeit der Wahl keineswegs berühren kann. Die Behauptung, daß die sechs im Proteste namentlich angeführten Wähler den Stimmzettel gegen ihre Überzeugung ausgefüllt erhalten haben, entbehrt jedes Beweises; übrigens wird im Proteste nicht behauptet, daß diese Wähler, bezüglich welcher die Zahl des Abstimmungsverzeichnisses nicht angegeben wird, die so ausgefüllten Stimmzettel auch abgegeben hätten; außerdem ist noch hinzuzufügen, daß dieser Vorfall laut Protest bei der Hauptwahl sich ereignet haben soll.

Als Anfechtungsgrund wird noch Beeinflussung der Wahl durch Bestechung und wirtschaftlichen Druck angeführt. Einigen Wählern soll Wein und Speise, aber nur angeboten, anderen Geld, aber nur versprochen worden sein. Die Bestechung wäre somit in den Grenzen des Versuches geblieben, der entweder an der Charakterfestigkeit des betreffenden Wählers oder infolge der Dazwischenkunft der Gendarmen scheiterte. Es wird nämlich im Protest angeführt, daß zwei Agitatoren, die in eine Ortschaft behufs Stimmenkaufes eben angekommen waren, infolge des Erscheinens der mittlerweile verständigten Gendarmen kaum die Flucht zu ergreifen noch Zeit hatten; daß in einer anderen Ortschaft die Gendarmen einem solchen Stimmenkäufer das Geld abgenommen und darauf beide Fälle dem k. k. Bezirksgericht in Drniš unter Z. 11409/11 und 89/11 angezeigt haben. Letzterer Umstand — nebenbei bemerkt — ist geeignet, die Behauptung der Protestwerber am schlagendsten zu widerlegen, daß die öffentlichen Organe im Dienste der gewählten Kandidaten als Landeshauptmannes gestanden seien und die Beeinflussung der Wahl durch Einschüchterung und Bestechung sogar begünstigt hätten. Nebst diesen mißlungenen oder vereitelten Bestechungsversuchen werden auch einige Fälle angeführt, in welchen die Wähler durch Geld sich bestimmen ließen, für den gewählten Kandidaten zu stimmen; es wird aber nebst dem Namen die Zahl des Abstimmungsverzeichnisses, unter welcher sie gestimmt haben sollen, nicht angegeben.

Wie wenig durch den wirtschaftlichen Druck auf die Wähler das Ergebnis der Wahl beeinflußt worden sei, mag das im Protest selbst angeführte Beispiel dienen. Die domokratische Sparkasse in Spalato, die eine Wechselforderung im Betrage von 13.000 K gegen die Bergwerkskonsumgenossenschaft in Siverić hatte, soll sich um die Stimmen des Vorstandes und der Mitglieder der Konsumgenossenschaft zugunsten des Kandidaten Dr. Jvčević unter der Drohung beworben haben, daß sonst die Genossenschaft ihren finanziellen Ruin zu gewärtigen habe. Der Wechsel wurde auch faktisch nach vollzogener Wahl aus dem Grunde eingeklagt, weil der Vorstand und die Mitglieder der Genossenschaft, trotz der Drohung des Gläubigers, nicht für den von ihm empfohlenen Kandidaten Dr. Jvčević, sondern für seinen Gegenkandidaten gestimmt hatten. Wenn man, wie im Proteste gesagt wird, auf Grund dieses Beispiels über andere übrigens im Proteste nicht einmal angedeuteten Fälle der Beeinflussung der Wahl durch wirtschaftlichen Druck sich eine Vorstellung bilden soll, ist es klar, daß man auf diesem Wege nur zu dem entgegengesetzten Schlusse gelangen kann, daß nämlich gerade der behauptete Druck für das Ergebnis der Wahl ganz wirkungslos geblieben ist.

Der Protest beschwert sich noch darüber, daß bei der Stichwahl in Drniš sechs in der Wählerliste nicht eingetragene Personen gestimmt haben sollen, woraus gefolgert wird, daß sie es, mit fremden Legitimationen versehen, getan haben; ferner, daß für neun Wähler, die schon gestorben oder von der Heimat abwesend sein sollen, andere Personen gestimmt haben sollen. Weder in der einen noch in der anderen Richtung wird nebst den angeführten Namen jener Personen die Zahl des Abstimmungsverzeichnisses angegeben, so daß die bezügliche Behauptung unkontrollierbar ist. Zuletzt aus der auch im Wahlprotokolle festgestellten Tatsache, daß vier Wähler von der Wahlkommission in Drniš mit der Begründung abgewiesen wurden, daß sie schon einmal gestimmt haben, wird im Proteste der Schluß gezogen, daß unter den Namen dieser vier Wähler andere Personen gestimmt haben müssen, da es nicht wahr sein soll, daß jene schon einmal gestimmt hatten. Dieser negative Beweis will von den Protestwerbern durch Zeugen erbracht werden.

Bezüglich des Wahlaktes in den Gemeinden Lećevica und Trogir wird im Proteste ebenfalls behauptet, daß ungefähr 1000 Stimmen von Wählern abgegeben wurden, die teils tot, teils im Militärdienste, teils in Amerika sind oder überhaupt am Tage der Wahl am Wahlorte nicht selbst erschienen waren. Als einziger Beweis für diese allgemeine Behauptung wurden dem Proteste mehrere von dem Pfarramte der betreffenden Ortschaften ausgestellte und vidierte Verzeichnisse beigelegt, welche die Namen der im Laufe der letzten

48 Jahre ausgewanderten und gestorbenen Personen enthalten. Mag auch über die Wahrheit des Inhaltes dieser Belege kein Zweifel bestehen, sind dieselben nicht geeignet, den Beweis zu liefern, daß im Namen irgendeiner der darin verzeichneten Personen eine Stimme abgegeben wurde, was auch im Proteste bezüglich keiner derselben behauptet wird.

Unter den konkreten Fällen werden im Proteste fünf angeführt, in welchen die darin genannten Wähler zweimal abgestimmt haben sollen und deshelb von den Gendarmen verhaftet wurden. Aus dem Wahlprotokolle geht aber hervor, daß diese fünf Wähler, als sie sich in der Tat anschickten, auch ein zweites Mal zu stimmen, von der Kommission abgewiesen wurden.

Aus demselben Grunde, weil sie zweimal gestimmt haben, sollen in Trogir laut Protest noch neun andere Wähler verhaftet worden sein. Aus dem Wahlprotokolle geht hervor, daß außer jenen neun Wählern sogar noch andere Wähler, die schon einmal gestimmt hatten, von der Kommission abgewiesen und den Gendarmen eingeliefert wurden.

Dennoch wird im Proteste behauptet, daß folgende vier Wähler in der Tat zweimal gestimmt haben sollen:

Giljanović Marjan	unter Z.	548	und	890,
Musalin Toma	„ „	388	„	677,
Dučić Nikola	„ „	682	„	1260,
Juric Nikola	„ „	958	„	1230.

Aus dem Abstimmungsverzeichnisse geht hervor, daß Giljanović Marjan unter Z. 548 und unter Z. 890 hingegen der Wähler Goleš Vicko gestimmt hat. Aus dem Wahlprotokolle geht ferner hervor, daß die anderen drei obengenannten Wähler, als sie sich zum zweiten Male zur Stimmenabgabe meldeten, von der Wahlkommission abgewiesen wurden, weil sie laut Abstimmungsverzeichnis unter Z. 388, 682, 958 schon gestimmt hatten, während aus dem Abstimmungsverzeichnisse hervorgeht, daß unter Z. 677, 1260, 1230 nicht die genannten, sondern die Wähler Mlačić Simun, Brajlov Ante und Jakuš Ante gestimmt haben.

Es wird zum Schlusse noch behauptet, daß vier im Proteste genannte Personen mit fremden Legitimationen gestimmt haben. Es wird aber die Zahl des Abstimmungsprotokolls, unter welcher und der Wähler unter dessen Namen sie gestimmt hätten, nicht angegeben; andrerseits erscheint darunter eine der genannten Personen, Čavalija Ante selbst in der Wählerliste eingetragen.

Wenn man annimmt, daß alle Stimmen, die im Proteste in konkreten Fällen angefochten werden, und das sind höchstens 60, ungültig sind und wenn man diese Stimmen von der bei der engeren Wahl auf den Kandidaten Herrn Dr. Vinzenz Ivčević abgegebenen Stimmenzahl per 5627 in Abzug bringt, würde derselbe gegenüber dem Gegenkandidaten Herrn Dr. Krstelj, welcher 4903 Stimmen erhielt, einen Vorsprung von 664 Stimmen haben.

Auch für den Fall des strickten Beweises der Ungültigkeit der im Protest im einzelnen beanstandeten Stimmen, würde an dem Ausgange der Wahl nichts geändert worden sein. Der in Rede stehende Protest ist somit nicht geeignet, die Gültigkeit der Wahl des Dr. Vinzenz Ivčević nach immer welcher Richtung zu erschüttern.

In Anbetracht dessen wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Abgeordneten Dr. Vinzenz Ivčević aus dem 4. Wahlbezirke Dalmatiens wird agnosziert."

Wien, 12. Juni 1913.

Dasztyński,
Obmann.

Dr. Baljak,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die protestierte Wahl des Abgeordneten Leopold Pongratz, 5. Wahlkreis, Kärnten.

Leopold Pongratz erhielt laut Wahlprotokoll bei der engeren Wahl im 5. Wahlkreise, Kärnten, von 7106 abgegebenen Stimmen 3557, der Gegenkandidat Konrad Walcher 3434 Stimmen, 44 Stimmen waren ungültig, 71 Stimmzettel waren leer. Leopold Pongratz erscheint daher mit einer Stimmenmehrheit von 123 Stimmen gegen Konrad Walcher gewählt. In dem gegen diese Wahl eingebrachten Protest, präsentiert am 19. Juli 1911, werden folgende Einwände erhoben:

1. In vier Gemeinden seien Wahlberechtigte nicht in die Wählerliste aufgenommen worden. Da diese Auslassung durch Reklamation zu beheben war, kann sie nicht mehr durch Protest zur Berücksichtigung gebracht werden.

2. Die Stimmzettel seien von der Behörde erst am vorletzten Tage vor der Stichwahl an die Gemeinden hinausgegeben worden. Die Gemeinden hätten sie teils den Wählern sofort zugestellt, teils den Wählern erst am Stichwahltag ausgefolgt.

Dieser Einwand ist im Hinblick auf die Bestimmungen des § 15 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907 (Reichsratswahlordnung), Absatz 3, wonach die Stimmzettel auch noch am Wahltag und vom Wahlkommissär ausgefolgt werden können, ohne Gewicht.

3. In mehreren Gemeinden seien christlichsozialgesinnten Wählern mit Pongratz ausgefüllte Stimmzettel aufgedrängt, die Wähler bis zum Wahllokal geleitet worden, so daß sie unter solchem Druck und ohne freien Willen diese Stimmzettel abgaben, worüber Anzeigen an die Staatsanwaltschaft erstattet worden seien.

Da keine Belege beigebracht sind, daß diese Anzeigen zur Verurteilung geführt hätten, da der Einwand weder der Zahl nach noch betreffs der dabei Beteiligten konkretiert ist und da es den betreffenden Wählern frei stand, entweder neue Stimmzettel zu begehren oder die ausgefüllten zu korrigieren, so muß auch von diesem Einwand abgesehen werden.

4. In einer Gemeinde sei ausgestreut worden, daß die Stichwahl zwischen dem Deutschnationalen und dem Sozialdemokraten stattfinde.

Solche Ausstreuungen sind eine unvermeidliche Beigabe des Wahlkampfes und müssen durch richtige Information der Wähler unschädlich gemacht werden.

5. In einer Gemeinde habe ein Nichtwahlberechtigter gewählt und ein Wahlberechtigter mangels Zustellung von Legitimation und Stimmzettel nicht gewählt. Der Abschlag dieser zwei Stimmen beseitigt die Mehrheit nicht.

6. In einer Gemeinde habe der Wahlkommissär mehrere auf Konrad Walcher lautende Stimmzettel für ungültig erklärt, welche die Kommission als gültig erkannte. Da dieser Einwand völlig unkonkretiert und weder

die Zahl dieser Stimmzettel noch der Grund der Ungültigerklärung angeführt ist, so kann derselbe nicht einmal beurteilt werden.

7. In der Gemeinde Klieming habe sich ein Lehrer mehrerer Wahlfälschungen schuldig gemacht. Da laut Beilage A diese Unregelmäßigkeit nur auf fünf Stimmen sich bezieht, fällt auch dieser Einwand nicht ins Gewicht.

8. In der Gemeinde St. Stefan seien mindestens 136 Bergarbeiter von dem Bergverwalter aufgefordert worden, deutschnational zu stimmen; dieselben hätten in der Bergkanzlei Wahllegitimation und ausgefüllte Wahlzettel erhalten und seien sodann mit den Beamten geschlossen zur Wahl marschiert. Dasselbe sei bei 200 Arbeitern der Papierfabrik Frantschach vorgekommen.

Dieser Einwirkung könnte nur dann Gewicht beigelegt werden, wenn sie die Verstärkung strafbarer Wahlnötigung an sich trüge. Dies kann aber nicht angenommen werden, da der Protest nicht einmal anführt, daß deswegen eine Anzeige erstattet worden, geschweige eine Verurteilung erfolgt sei.

9. Auch der letzte Anfechtungsgrund des Protestes, daß in der Stadt Wolfsberg 500 sozialdemokratische Arbeiter von ihren Dienstgebern direkt zu deutschnationaler Stimmenabgabe gezwungen worden seien, ist nur durch einen Zeitungsausschnitt belegt; eine gerichtliche Verfolgung der Einflußnahme hat auch hier nicht stattgefunden.

Hiernach erscheint der Protest nicht begründet und der Legitimationsausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Wahl des Herrn Leopold Pongratz wird als gültig anerkannt."

Wien, 12. Juni 1913.

Daszyński,
Obmann.

Dr. Viktor Waldner,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die angefochtene Wahl des Abgeordneten Dr. J. Redlich im deutschen Wahlbezirke V in Mähren.

Der Legitimationsausschuß hat die Ehre, über die Wahl eines Reichsratsabgeordneten im Wahlbezirke Göding in Mähren (deutscher Wahlbezirk V) folgenden Bericht und Antrag zu unterbreiten:

Nach Ausweis des Wahlprotokolls betrug die Anzahl der Wahlberechtigten im genannten Bezirke 6166, von denen 5702 bei der Urne erschienen und 5628 gültige Stimmen abgaben. Die absolute Mehrheit betrug daher 2815 Stimmen. Es erhielten bei der Hauptwahl am 13. Juni 1911 die Wahlbewerber Professor Dr. Josef Redlich 2344, Professor P. v. Primavesi 1214, Payrisch 666, Dr. H. Kohn 962, Lucian Brunner 407 Stimmen, 35 waren zersplittert.

Da somit keiner der Kandidaten die notwendige Mehrheit der Stimmen erlangt hatte, fand am 20. Juni die Stichwahl zwischen den Herren Dr. Redlich und v. Primavesi als jenen, welche die relativ meisten Voten auf sich vereinigten, statt, und wurde Herr Dr. Josef Redlich zum Reichsratsabgeordneten des deutschen Wahlbezirkes Göding (Mähren V) gewählt, da 3441 Stimmzettel auf seinen Namen lauteten, während P. v. Primavesi nur 327 Stimmen erhielt. Es waren 3768 gültige Stimmen abgegeben worden und betrug daher die absolute Mehrheit 1865.

Gegen die Wahl des Herrn Dr. Josef Redlich hat nun der Mitwerber um das Gödinger Mandat, der Wiener Bankier Herr Lucian Brunner einen motivierten Protest eingelegt. Herr Brunner ist aber, wie eine Durchsicht sämtlicher Wählerlisten des Wahlbezirkes ergab, im Wahlbezirke Göding selbst nicht Wähler, deshalb zu einer derartigen Stellungnahme zu den Wahlhandlungen vom 13. und 20. Juni 1911 im Gödinger Wahlbezirke nicht berechtigt und kann daher auf seinen Protest keine Rücksicht genommen werden. Nach alledem, und da auch auf Grund einer von Amts wegen vorgenommen Prüfung der Wahlakten kein Anstand vorliegt, liegt keinerlei Hindernis vor, die Gültigkeit der mit so großer Majorität vollzogenen Wahl des Herrn Dr. J. Redlich auszusprechen und erlaubt sich daher der Legitimationsausschuß den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Wahl des Abgeordneten Dr. Josef Redlich wird als gültig anerkannt."

Wien, 12. Juni 1612.

Daszyński,
Obmann.

Professor Dr. Adolf Bachmann,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses,

über

die angefochtene Wahl des Abgeordneten August Anforge im 128. Wahlkreise Böhmens.

Im Protest des Anton Meyer wird ausgeführt, daß von 146 ungültigen Stimmen soviel auf den Kandidaten Fritz Oehlinger hätten entfallen können, daß er statt des Kandidaten Cölestin Merkel mit August Anforge in die Stichwahl hätte kommen können, wodurch leicht ein anderes Endresultat möglich gewesen wäre.

Wenn nun die vom Protestierenden angeführten Zahlen den Tatsachen entsprechen würden, so wäre der Protest deshalb unhaltbar, weil von den tatsächlich konstatierten 146 (und nicht wie im Protest angeführt 159) ungültigen Stimmen 48 Stimmzettel leer waren. Da nach den Ausführungen des Protestes zwischen der Stimmenzahl des Cölestin Merkel und des Fritz Oehlinger 104 Stimmen Differenz bestünden, so würden die 98 ungültig erklärten Stimmzettel auch dann das Resultat nicht ändern, wenn sie alle 98 noch zugunsten des Fritz Oehlinger gezählt werden könnten.

Bei Durchsicht des Wahlaktes ergab sich aber, daß die im Protest angeführten Zahlen den Tatsachen nicht entsprechen, denn Cölestin Merkel hat nach dem Hauptwahlprotokoll 2402 und nicht 2418 Stimmen und Fritz Oehlinger hatte 2340 Stimmen statt der im Protest angeführten 2314, der Unterschied in diesem Falle beträgt daher nicht 104 Stimmen, sondern nur 62 und es wäre wohl möglich, daß die 98 ungültigen Stimmen bei anderer Auslegung ein geändertes Resultat ergeben können.

Es mußte deshalb eine Überprüfung der ungültigen Stimmen vorgenommen werden und förderte dieselbe folgendes Ergebnis zu Tage: Mehrere Stimmzettel erscheinen deshalb als ungültig erklärt, weil sie zwei Namen enthielten, andere waren meist unvollständig, indem meist Taufname, Beruf oder Wohnort fehlten. Solche, die unter diesen dem Kandidaten Oehlinger zugute kommen könnten, wurden 38 gezählt. Unter diesen kommen allerdings auch Namen wie Elinger, Ohlinger, Erlinger, Göhlinger, Oelinger und ähnliche vor. Ähnliches ereignete sich aber auch bei den Kandidaten Merkel, dem ganz gut 22 solcher Stimmzettel zugerechnet werden könnten, 11 solcher ungültiger Stimmzettel kämen dem Kandidaten Anforge und 5 dem Kandidaten Fischer zugute.

Selbst wenn man die obenerwähnten 38 Stimmzettel dem Kandidaten Oehlinger zugute halten würde, wäre der Kandidat Merkel auch dann noch um 24 Stimmen voraus, wenn für die unter gleichen Verhältnissen ihm gut zu schreibenden 22 Stimmen dieselbe Begünstigung wie bei Oehlinger nicht eingeräumt würde.

Da also bei Erwägung aller Umstände eine Änderung im Ausgange der ersten Wahl nicht möglich wäre, und da die Stichwahl als solche dann nimmer beanstandet erscheint und wohl auch nicht mehr beanstandet werden könnte, so wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Abgeordneten August Anforge im 128. Wahlkreise Böhmens als gültig zu erklären".

Wien, 12. Juni 1912.

Daszyński,
Obmann.

Jos. Lang,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die angefochtene Wahl des Abgeordneten Gregor Kletzenbauer im 125. Wahlkreise Böhmens.

Der Protest stützt sich auf ein Telegramm ohne Unterschrift, welches von einigen Wählern gegen die Wahlkommission Rudolfstadt bei der Bezirkshauptmannschaft in Kaplitz deshalb überreicht wurde, weil dort angeblich 7 Stimmen für August Mattl aus dem Grunde abgelehnt, beziehungsweise als ungültig erklärt wurden, weil statt August Augustin geschrieben stand.

Der Protest wurde im Wege des Ministeriums des Innern dem Reichsratspräsidium vorgelegt und bezieht sich auf die Stichwahl. Da bei dieser der Abgeordnete Kletzenbauer 4927, sein Gegenkandidat aber nur 3347, also um 1580 Stimmen weniger erhalten hat, und da bei diesem Unterschiede der Stimmen diese 7 Stimmen nicht ins Gewicht fallen, so wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Abgeordneten Kletzenbauer wird als gültig erklärt".

Wien, 12. Juni 1913.

Daszyński,
Obmann.

Jos. Lang,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die Wahl des Reichsratsabgeordneten Florian Gröger im 8. Wahlbezirk Kärntens (Villach).

Bei der am 23. April 1912 an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Arnold Riese im 8. Wahlbezirke Kärntens durchgeführten Reichsratswahl wurden im ganzen 6689 Stimmen abgegeben. Von diesen waren 34 Stimmzettel leer und 12 Stimmen wurden für ungültig erklärt. Es waren sonach 6643 gültige Stimmen zu verzeichnen. Von diesen erhielten Florian Gröger 3520, Dr. Hans Angerer 2682 und Johann Hernler 436 Stimmen. 5 Stimmen waren zersplittert. Florian Gröger wurde somit mit 198 Stimmen über die absolute Mehrheit zum Reichsratsabgeordneten gewählt.

Gegen diese Wahl wurde kein Protest eingebracht, da alles ordnungsmäßig verlaufen ist.

Es wird daher beantragt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Wahl des Reichsratsabgeordneten Florian Gröger im 8. Wahlbezirke Kärntens wird als gültig anerkannt."

Wien, 12. Juni 1913.

Daszyński,
Obmann.

Winarsky,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die Wahl des Reichsratsabgeordneten Rudolf Müller im 7. niederösterreichischen Reichsratswahlbezirk (Wien, III. Bezirk).

Am 24. September 1912 wurde im 7. niederösterreichischen Wahlbezirk die Nachwahl für den verstorbenen Abgeordneten Silberer vorgenommen. Bei der Wahl wurden 15.552 gültige Stimmen abgegeben. Davon entfielen auf Rudolf Müller 6718, auf Julius Prochazka 6072, auf Kornelius Vetter 1503, auf Walter Kulka 585, auf Josef Maly 543 und auf Erich Mehlo 82 Stimmen. 43 Stimmen waren zersplittert. Da somit kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit erreichte, wurde für den 1. Oktober 1912 die engere Wahl ausgeschrieben. Bei der engeren Wahl wurden 15.390 gültige Stimmen abgegeben. Davon erhielten Rudolf Müller 8214 und Julius Prochazka 7176 Stimmen. Rudolf Müller wurde also mit 523 Stimmen über die absolute Majorität zum Reichsratsabgeordneten gewählt.

Gegen diese Wahl wurde kein Protest eingebracht, da alles ordnungsmäßig verlaufen ist.

Es wird daher beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Reichsratsabgeordneten Rudolf Müller im 7. niederösterreichischen Wahlbezirk wird als gültig anerkannt."

Wien, 12. Juni 1913.

Daszyński,
Obmann.

Winarsky.
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

in der

Strafsache gegen den Abgeordneten Dr. Battisti wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre nach §§ 488 und 491 und Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 496 St. G.

Anläßlich des Wahlkampfes im Jahre 1911 erschien in der Zeitung „Il Popolo“ in Trient, Nr. 3327 vom 17. Juni 1911 ein Artikel aus Riva unter der Spitzmarke „Ein arretierter Dieb“ des Inhaltes, daß ein gewisser Giuseppe Torboli, liberal-nationaler Agitator, von der Gendarmerie verhaftet wurde, während er einem Bauern den Wahlzettel auswechseln wollte und daß er deswegen auf einige Wochen eingesperrt werden wird. Abgeordneter Dr. Battisti ist verantwortlicher Redakteur dieser Zeitung. Giuseppe Torboli überreichte die Privatanklage wegen Ehrenbeleidigung gegen Herrn Dr. Battisti, in welcher er die Behauptung des Artikels als unwahr hinstellt.

Da der Artikel eine Beleidigung des Giuseppe Torboli involviert und die Veröffentlichung dieses Artikels in einem sehr losen Zusammenhange zur politischen Tätigkeit des Abgeordneten Dr. Battisti steht, wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem Auslieferungsbegehren des k. k. Kreisgerichtes Trient gegen den Abgeordneten Dr. Cäsare Battisti ob Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre nach §§ 488 und 491 St. G. und ob Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 496 St. G., begangen an Giuseppe Torboli, wird stattgegeben.“

Wien, 12. Juni 1913.

Bukvaj,
Obmann.

Dr. Benkovič,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses,

betreffend

das Auslieferungsbegehren des k. k. Bezirksgerichtes Frohnleiten gegen Abgeordneten Franz Prisching wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre.

Da Abgeordneter Franz Prisching die inkriminierte Äußerung anläßlich einer Rede in einer öffentlichen und jedermann zugänglichen Versammlung, also in Ausübung seines Mandats getan haben soll, so wird abgesehen davon, daß es sehr zweifelhaft ist, daß die dem Abgeordneten Prisching zur Last gelegte und den Tatbestand der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre bildende Äußerung gegen den Privatankläger gerichtet war, der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem Begehren des k. k. Bezirksgerichtes Frohnleiten um Auslieferung des Abgeordneten Franz Prisching wird keine Folge gegeben."

Wien, 12. Juni 1913.

Bukvaj,
Obmann.

Dr. Franz Stumpf,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über

das Ansuchen des k. k. Landesgerichtes für Strafsachen in Wien vom 14. Jänner 1913, Nr. 2666, um Auslieferung des Herrn Reichsratsabgeordneten Albert Sever wegen Verbrechens nach § 64 St. G. und Vergehens nach § 303 St. G.

Dem Herrn Reichsratsabgeordneten Albert Sever wird zur Last gelegt, während einer am 30. Oktober 1912 im Arbeiterheim, XVI., Kreitnergasse 31—33, stattgefundenen Versammlung des sozialdemokratischen Wahlvereines für den XVI. Bezirk in einer Rede über das Thema „Der Balkankrieg und die Militärforderungen", nachstehende Äußerungen gemacht zu haben:

„Obwohl dieses (?) ausgebeutet wird, werden den Schnapsbaronen Millionengeschenke hingeworfen. Dafür, daß sie das Volk verdummen helfen, erhalten sie Liebesgaben. Unter diesen, welche diese Geschenke erhalten, sollen auch Erzherzoge sein."

„Die „Reichspost" sagt in der Auflage vom 19. Oktober 1912, daß der Balkankrieg ein Kreuzzug sei; sie schildert, wie die Geistlichen der einen Kriegspartei die Waffen segnen und den Sieg auf ihre Heere herabflehen. Dasselbe spielt sich bei den Türken ab, da müßte man sich fragen, wer der richtige Gott sei. Durch solche Schilderungen kann das Volk leicht auf den Gedanken kommen, daß das ganze nicht reell sei."

In diesen Äußerungen wird der Tatbestand des Verbrechens nach § 64 St. G. und des Vergehens nach §30 3 St. G. erblickt und es wird demzufolge von dem Landesgerichte Wien das Ersuchen um Erteilung der Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Albert Sever wegen dieser strafbaren Handlungen gestellt.

Nachdem die dem Abgeordneten Sever zur Last gelegten Äußerungen im engen Zusammenhange mit der Ausübung des Mandats eines Abgeordneten stehen, wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem Ansuchen des k. k. Landesgerichtes in Strafsachen in Wien vom 14. Jänner 1913, Nr. 2666, um Auslieferung des Herrn Reichsratsabgeordneten Albert Sever wegen Verbrechens nach § 64 und Vergehens nach § 303 St. G. wird keine Folge gegeben."

Wien, 12. Juni 1913.

Bukvaj,
Obmann.

Polke,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Herzmansky, Haller, Kudlich, Fink, Dr. Zahradnik, Oleśnickyj, Angerman und Genossen.

Das hohe Haus möge beschließen:

„die Regierung aufzufordern, ohne jeden Verzug Verfügungen zu treffen, daß der Preis des denaturierten Viehsalzes im Interesse der Förderung und Hebung der österreichischen Viehzucht möglichst herabgesetzt werde, da das geringe Opfer, welches das Salzärar dadurch bringen würde, wohl in keinem Verhältnisse steht zu jenen volkswirtschaftlichen Vorteilen, die durch eine erleichterte Verwendung des Viehsalzes mit Rücksicht auf die Hebung unserer heimischen Viehzucht mit Sicherheit zu gewärtigen wäre."

Dieser Antrag stützt sich auf einen über Anregung sämtlicher landwirtschaftlicher Körperschaften und Bauernvereine Österreichs in der diesjährigen Vollversammlung der Agrarischen Zentralstelle eingebrachten Antrag, welcher einstimmig angenommen wurde, und ist auch aus dem Grunde vollkommen berechtigt, da auch den salzverarbeitenden Industrien vom Salzärar die weitestgehenden Begünstigungen zuteil werden. Die Annahme dieses Antrages liegt nicht nur im Interesse der Agrarier, sondern auch in dem der gesamten konsumierenden Bevölkerung.

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 10. Juni 1913.

M. Brandl.	Kopp.	Ždárský.	Herzmansky.
Paulik.	Lutschounig.	Rychtera.	Haller.
Rieger.	Stahl.	Hyrš.	Kudlich.
A. Aniorge.	Kittinger.	Dürich.	Fink.
Goll.	Strziska.	Bradáč.	Dr. Zahradník.
Brunner.	W. Maixner.	Velich.	Oleśnickyj.
W. Teltschik.	Dr. Tobisch.	Dr. Višňovský.	Angerman.
Prisching.	Krützner.	Špaček.	Dr. Dulibić.
Felzmann.	K. Müller.	Václ. Kotlář.	Dr. Sesardić.
L. Pongratz.	Fr. Wagner.	Oklešťek.	Prodan.
Pirker.	Dr. Schreiner.	Mlčoch.	Perić.
Hans Hofer.	Ant. Seidel.	Pavlok.	Dr. J. Žitnik.
Dr. Damm.	Dr. Waldner.	Frant. Němec.	Demšar.
Klezenbauer.	Lutsch.	Prošek.	Jaklič
M. Sonkup.	Keschmann.	Bukvaj.	Hladnik.
Dr. Bodirsky.	K. Müller.	Mandić.	Gostinčar.
Schürl.	Staněk.	Spinčić.	Mitlas.
Spies.	Prášek.	Dr. Laginja.	Wüst.

Smiłowski.	Budzynowskyj.	Heilmayer.	Iro.
Rauch.	Folis.	H. Brandl.	W. Kuhn.
Potoczek.	Staruch.	Dr. Stumpf.	J. Wohlmeyer.
Dr. Matakiewicz.	Onyszkewicz.	J. Mayer.	Jos. Siegele.
Dr. Steinhaus.	Zahajkiewicz.	Schoiswohl.	Frankenberger.
Abrahamowicz.	Rusin.	Niedrist.	Waldl.
Rosner.	Okunewskyj,	Dr. Potzinger.	Leys.
Banaś.	Dr. Eugen Lewickyj.	Grafenauer.	Grafinger.
Gall.	Cehelskyj.	Dr. Kost. Lewyckyj	Schoepfer.
A. Średniawski.	Petruszewicz.	Kolessa.	Guggenberg.
Rychlik.	Singalewicz.	Lew Lewyckyj.	Eisterer.
Hötzendorfer.	Romanczúk.	Holubowicz.	Udržal.
Rataj.	Rydlo.	Sedlák.	Kotlant.
Paďour.	Rozkošný.	Švejk.	Donát.
St. Bialy.	Hauser.	Vacek.	Mèchura.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Votruba und Genossen,

betreffend

eine zweckmäßige Einrichtung des Fahrplanes für die Strecken der Lokalbahnen Saitz—Czeitsch - Göding und Czeitsch—Steinitz.

Bereits im Monate Februar 1909 wurde seitens der Bewohner der ganzen Gegend in der Umgebung der Lokalbahnen Saitz—Czeitsch—Göding und Steinitz—Czeitsch auf die Unzweckmäßigkeit des Fahrplanes auf den Strecken der Lokalbahnen Saitz—Czeitsch—Göding und Czeitsch—Steinitz hingewiesen. Seither wurde bereits wiederholt über eine Änderung des bisherigen, vollständig unzweckmäßigen Fahrplanes auf den erwähnten Strecken verhandelt, aber obwohl die herrschenden Mängel und Fehler nach einer unverzüglichen Abhilfe geradezu schreien, ist bis jetzt beinahe gar nichts zur Verbesserung dieser trostlosen Verkehrsverhältnisse geschehen.

So ist bis jetzt das reisende Publikum genötigt:

1. Seit 12 Uhr 50 Minuten nachmittags, wo der letzte Zug Nr. 4156 aus Czeitsch nach Saitz abgeht, bis 4 Uhr 50 Minuten früh des nächsten Tages, also durch volle 16 Stunden, jede Verbindung überhaupt zu vermissen, so daß es beispielsweise aus Steinitz und Klobouk gegen Saitz—Brünn nach Abfahrt des Zuges Nr. 5053 um 11 Uhr 38 Minuten vormittags nicht möglich ist, früher weiterzufahren, als bis am nächsten Tage mit dem Zuge Nr. 5051 um 7 Uhr früh, außer mit Benutzung der Züge Nr. 5055 und 4157 über Göding und Lundenburg;

2. in der Station Czeitsch:

a) von der Ankunft des Zuges Nr. 5051 bis zur Abfahrt des Zuges Nr. 4153 2 Stunden;

b) von der Ankunft des Zuges Nr. 4153 bis zur Abfahrt des Zuges Nr. 5054 sogar 5 Stunden;

c) von der Ankunft des Zuges Nr. 4158 bis zur Abfahrt des Zuges Nr. 5056 beinahe 2 Stunden zu warten;

3. in der Station Mutienitz:

a) von der Ankunft des Zuges Nr. 4151 bis zur Abfahrt des Zuges Nr. 4451 durch eine Zeit von 1 Stunde 28 Minuten;

b) von der Ankunft des Zuges Nr. 4153 bis zur Abfahrt des Zuges Nr. 4453 durch eine Zeit von 2 Stunden;

c) von der Ankunft des Zuges Nr. 4155 bis zur Abfahrt des Zuges Nr. 4455 sogar mehr als 3 Stunden;

d) von der Ankunft des Zuges Nr. 4157 bis zur Abfahrt des Zuges Nr. 4457 durch eine Zeit von 1 Stunde 43 Minuten;

e) vom Zuge Nr. 4452 bis zum Zuge Nr. 4154 durch eine Zeit von 1 Stunde 44 Minuten;
f) „ „ „ 4454 „ „ „ „ 4156 „ „ „ „ 2 Stunden 18 „
g) „ „ „ 4456 „ „ „ „ 4158 „ „ „ „ 1 Stunde 24 „
h) „ „ „ 4458 „ „ „ „ 4160 „ „ „ „ 1 „ 49 „

zu warten.

Durch einen solchen Fahrplan wird der Verkehr nicht erleichtert, sondern im Gegenteil erschwert, ja sogar unmöglich gemacht.

Die Reise aus Steinitz nach Gaya bei einer Entfernung von zirka 12 Kilometer erfordert mit der Bahn unter solchen Verhältnissen einen Zeitraum von 5 Uhr 45 Minuten früh bis 1 Uhr 5 Minuten nachmittags, oder von 10 Uhr 23 Minuten vormittags bis 5 Uhr 1 Minute nachmittags, oder von 4 Uhr 32 Minuten nachmittags bis 9 Uhr 25 Minuten abends. Noch ärger geht es jedoch bei der Rückreise, denn dann ist ein Zeitraum entweder von 4 Uhr 30 Minuten früh bis 9 Uhr 35 Minuten vormittags, oder von 2 Uhr 48 Minuten nachmittags bis 8 Uhr 55 Minuten abends notwendig.

Aus Klobouk nach Gaya und nach Brünn ist die Verbindung analog, und das Traurigste dabei ist der Umstand, daß, obwohl Klobouk von Brünn nur 35 Kilometer entfernt ist, die Reisenden aus Brünn nach Klobouk und nachmittags aus Klobouk nach Brünn über Lundenburg und Göding, respektive Göding und Lundenburg auf einer 111 Kilometer langen Strecke fahren müssen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es erscheint eine Remedur der bisherigen geradezu unerträglichen Verhältnisse in der Weise unumgänglich notwendig, daß:

1. wenigstens ein Personenzug aus Czeitsch nach Saitz in der Zeit zwischen 12 Uhr 50 Minuten mittags bis 6 Uhr 50 Minuten abends mit Anschluß an die Züge der Strecke Brünn—Lundenburg zur Einführung gelangt;

2. die Züge auf der Strecke Steinitz—Czeitsch—Göding und Czeitsch—Saitz nach Art der Züge Nr. 5053, Nr. 4155 und Nr. 4156, nämlich derart abgefertigt werden, damit diese Züge unter Aufrechterhaltung eines passenden Anschlusses an die Züge der Strecke Wien—Krakau die ganze Strecke von Steinitz bis nach Göding und zurück von Göding bis nach Steinitz unter Anschluß an die Züge der Strecke Czeitsch—Saitz und der Strecke Brünn—Lundenburg befahren;

3. die Züge auch gleich in der Früh aus den Endstationen Göding und Saitz in der Richtung gegen Czeitsch und Steinitz abgefertigt werden,

4. auf der Strecke Mutienitz—Gaya ein zweckmäßigerer Anschluß an die von Czeitsch ankommenden Züge hergestellt werde,

5. die Züge derart abgefertigt werden, damit es möglich ist, nach Brünn, Göding, Gaya, Steinitz, Klobouk, Auspitz und Lundenburg vor 8 Uhr früh oder wenigstens vor 9 Uhr zu gelangen und so die ganze Vormittagszeit zur Erledigung von Geschäfts- und amtlichen Angelegenheiten, bei den Schülern zum Schulbesuche usw. auszunutzen,

6. das lange und vollkommen zwecklose Warten in den Stationen Czeitsch und Mutienitz abgestellt werde.

Ein Nachmittags- oder Abendzug auf der Strecke von Czeitsch nach Saitz, welcher den um 7 Uhr 28 Minuten verkehrenden Zug Nr. 320 gegen Lundenburg und den um 8 Uhr 48 Minuten verkehrenden Zug Nr. 319 gegen Brünn erreichen würde, ließe sich ohne Erhöhung der Transportkosten einführen, sobald diese Züge auch von der Station Saitz ausgehen würden, denn ein solcher Zug könnte nachmittags wieder von Czeitsch nach Saitz zurückfahren und müßte nicht in Saitz beinahe drei Viertel des Tages untätig stehen, wie es gegenwärtig mit der Garnitur des Zuges Nr. 4154 geschieht, welche in Saitz von 8 Uhr 40 Minuten vormittags bis 6 Uhr 5 Minuten abends steht.

Die Remedur der bisherigen elenden Verhältnisse wird nicht früher erreicht werden, solange nicht die Strecke Göding—Czeitsch—Steinitz als Hauptstrecke und die Strecke Saitz—Czeitsch als untergeordnete Strecke anerkannt und danach auch der Verkehr geregelt wird.

Die Strecke Göding—Steinitz ist 47 Kilometer lang, die Strecke Saitz—Czeitsch nur 19 Kilometer. Auf der Strecke Saitz—Czeitsch, welche ausschließlich durch eine Ebene führt, könnte der Verkehr mit Motorwagen besorgt werden, welche sich für die hügelige, mit großer Steigung zwischen Klobouk und Steinitz

verbundene Strecke absolut nicht eignen und daher sich daselbst auch nicht bewähren konnten. Ein solcher Motorwagen würde sowohl auf der Strecke Saitz—Czeitsch, als auch auf der Strecke Mutienitz—Gaya praktisch und rasch den gesamten Personenverkehr und teilweise auch den Frachtenverkehr besorgen und für den regelmäßigen Frachtenverkehr würde dann ein einziger gemischter Zug ausreichen. Der Motorwagen würde zur Befahrung der Strecke Czeitsch—Saitz und Mutienitz—Gaya höchstens eine Stunde brauchen und deshalb könnte ein Motorwagen mit Pendelbewegung zwischen den Stationen Czeitsch und Saitz auf der einen Strecke und Mutienitz—Gaya auf der anderen Strecke eine fast ideale Verbindung von jedem und zu jedem durch Czeitsch oder Saitz, beziehungsweise Mutienitz oder Gaya fahrenden Zuge herstellen.

Durch die Einführung direkter Züge auf der Strecke Steinitz—Göding und vice versa Göding—Steinitz als Hauptstrecke und einer regelmäßigen Pendelverbindung auf der Strecke Czeitsch—Saitz und Mutienitz—Gaya würde bei zweckmäßiger Einrichtung des Fahrplanes eine auffallend reiche Frequenz erzielt werden und wir können in dieser Richtung auf die Bewährung der Mittagszüge Nr. 5053, Nr. 4155 und Nr. 4156 hinweisen, welche sich einer allgemeinen Beliebtheit einzig aus diesem Grunde erfreuen, daß mit ihnen die Verbindung nach allen Richtungen ziemlich rasch, ohne langes Warten möglich ist.

Durch einen Fahrplan, welcher den Verkehrsbedürfnissen der an der Bahn Saitz—Czeitsch—Göding und Steinitz—Czeitsch und Mutienitz—Gaya gelegenen Gegend entsprechen würde, würde die Bahn ein gutes Geschäft machen und gleichzeitig ihre ökonomische Bestimmung erfüllen, zumal sie als ein zweckmäßig eingerichteter Betrieb dem öffentlichen Verkehr dienen soll.

Unter den heutigen Verhältnissen ist die Verbindung auf den erwähnten Strecken ein wahres Pasquill auf das Verkehrswesen des 20. Jahrhunderts, die Bevölkerung der ganzen Gegend wird in ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen schwer benachteiligt und deshalb erfordert der Fahrplan aus öffentlichen, wirtschaftlichen und kommerziellen Rücksichten dringend eine Verbesserung.

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Wien, 11. Juni 1913.

Dr. Baxa.	Votruba.
Klička.	Stránský.
Svěcený.	Masaryk.
Vaněk.	Kalina.
Stejskal.	Prunar.
Hybeš.	Pokorný.
Tusar.	A. Němec.
Šmeral.	Pik.
Filipínský.	Soukup.
Charvát.	Habermann.
Maret.	Tomášek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Alois Pirker und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Friesach in Kärnten in die III. Klasse der Aktivitätszulagen.

Wie aus der beiliegenden Tabelle ersichtlich ist, können die k. k. Staatsangestellten bei der in der Stadt Friesach herrschenden Teuerung mit der Aktivitätszulage der IV. Klasse nicht mehr das Auslangen finden.

Es ist also ein Gebot der Selbsterhaltung, des Standesansehens und der Arbeitsfähigkeit der Beamtenschaft, daß diesen Verhältnissen Rechnung getragen wird.

Deshalb stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Stadt Friesach in die III. Klasse der Aktivitätszulage der Staatsbeamten einzureihen."

Wien, 11. Juni 1913.

Alois Pirker.

Rieger. Dobernig.
Hummer. Hans Hofer.
Herzmanski. Spies.
N. Soukup. Erb.
F. Wagner. Kopp.
O. Teufel. Heinrich Wastian.
Felzmann. Kudlig.
Lukich. Lutschonig.
W. Teltschik. Brunner.
F. Held. Nagele.
Schürl. L. Pongratz.

Ort: Friesach. Land: Kärnten.

Gegenstand	Menge	Preise im Jahre 1912 von K	von h	bis K	bis h	Anmerkung
Wohnung samt Zugehör:	jährlich					Jetzige Klasse der Aktivitätszulage der Staatsbeamten: IV.
mit 1 Zimmer und Küche	„	168	.	240	.	
„ 2 „ „ „	„	360	.	400	.	
„ 3 „ „ „	„	600	.	720	.	Einwohnerzahl: 1970.
„ 4 „ „ „	„	700	.	800	.	
„ 5 „ „ „	„	1000	.	1000	.	Anzahl der Häuser 230, meist alte Häuser mit primitiven Wohnungen, elektrische Beleuchtung.
Lohn des Dienstmädchens	monatlich	16	.	26	.	
„ der Bedienerin	„	14	.	24	.	
Rindfleisch	1 Kilogramm	1	90	2	40	
Kalbfleisch	„	2	.	3	60	Keine Wasserleitung.
Schöpsenfleisch	„	1	60	1	80	
Schweinefleisch	„	2	40	3	.	Anzahl der Staatsbeamten 6
Selchwaren	„	3	.	4	.	der übrigen Staatsbediensteten . . . 14
Schweinefett	„	2	20	2	20	der autonomen Beamten 2
Butter	„	3	60	4	.	der übrigen Bediensteten 5
Schwarzmehl	„	.	36	.	36	Privatbeamte . . 10
Weißmehl	„	.	40	.	40	Eisenbahnbeamte . 6
Reis	„	.	64	.	72	der übrigen Bediensteten 30
Erbsen	„	.	64		64	
Linsen	„	.	64	.	70	
Kaffee	„	3	20	4	40	Reger Fremdenverkehr in den Sommermonaten.
Zucker	„	.	88	.	96	
Kartoffeln	„	.	16	.	.	Im Orte befinden sich Staatsämter:
Eier	1 Stück	.	08	.	12	1 Bezirksgericht,
Milch	1 Liter	.	24	.	24	1 Steueramt,
Schmetten	„	.	.	.	.	1 Postamt,
Schwarzkohle	1 Meterzentner	.	.	4	.	1 Finachwachkontrolls-Bezirksleitung,
Braunkohle	„	.	.	3	60	1 sechsklassige Volksschule.
Hartes Brennholz	1 Kubikmeter	.	.	8	.	
Weiches Brennholz	„	.	.	7	.	

Die angesetzten Preise entsprechen den gegenwärtig bestehenden lokalen Verhältnissen.

Stadtamt Friesach, Kärnten, am 7. Juli 1913.

Der Bürgermeister:
Holzmann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Japan vom 28. Oktober 1912 (Beilage 1829).

Seit dem 4. August 1899 ist zwischen Österreich-Ungarn und Japan ein Handels- und Schiffahrtsvertrag in Kraft, der unserer Monarchie, da einige wenig beträchtliche tarifarische Zugeständnisse dieses Vertrages seit dem Jahre 1903 erloschen sind, nur noch die Meistbegünstigung in Japan gewährte. In den Jahren 1906 und 1910 hat Japan seinen autonomen Zolltarif abgeändert und zum Schutze seiner nationalen Produktion seine Zölle, die aus Wertzöllen zumeist in sehr differenzierte Gewichtszölle umgewandelt wurden, sehr bedeutend erhöht. Die meisten seiner Handelsverträge hat Japan im Jahre 1910 gekündigt. Tarifverträge wurden seither mit Großbritannien, dem Deutschen Reiche, Frankreich und Italien abgeschlossen, jedoch nur in weit engerem Umfange als vordem, wobei die bewilligten Vertragssätze gegenüber den früher bestandenen erhöht wurden. Tarifverträge hat Japan jenen Staaten, die den größten Handelsverkehr aufweisen und insbesondere für die Einfuhr japanischer Waren wesentlich in Betracht kommen, eingeräumt.

Nach längeren Verhandlungen wurde zwischen Österreich-Ungarn und Japan ein neuer Handels- und Schiffahrtsvertrag vereinbart und am 28. Oktober 1912 in Wien unterzeichnet. Der neue Vertrag ist ein Meistbegünstigungsvertrag, der unserem Handelsverkehre jene Ermäßigungen des autonomen japanischen Tarifs sichert, die in den erwähnten Tarifverträgen bereits eingeräumt worden sind. Für unsere Ausfuhr kommen hierbei die Artikel Kammgarn, Wolle und Wollgewebe, Hüte, Knöpfe und Zündhölzchen, Papier, Toiletteseifen und Wein hauptsächlich in Betracht. Leider ist es nicht möglich geworden, für Papier, namentlich für Similipapier (nachgeahmtes Japanpapier) die unserer Industrie wünschenswerten Begünstigungen zu schaffen. Allerdings scheint die Einwendung der japanischen Regierung, daß sie Tarifzugeständnisse angesichts des geringen Umfanges des gegenseitigen Verkehres zu machen nicht in der Lage sei, nicht ganz zuzutreffen. Die Ziffern, welche die offizielle Statistik für unsere Ausfuhr verzeichnet, entsprechen nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Ein nicht geringer Teil des gegenseitigen Handelsverkehres wird indirekt vollzogen. Aus Schätzungen, die hiesige Importeure japanischer Waren zur Verfügung stellen, ergeben sich ganz bedeutende Erhöhungen gegenüber den Angaben über den direkten Verkehr.

Danach werden eingeführt:

	Direkter Verkehr Millionen Kronen	
In glatten Ganzseidengeweben (Habutae) . . .	1	(nach der Statistik 0·1 Millionen Kronen)
In Seidentaschentüchern, bestickten Seidenwaren .	1·3	(in der Statistik überhaupt nicht angeführt)
Leinenstickereien	0.5	(„)
Japanische Fächer	0·4	(nach der Statistik 0·1 Millionen Kronen)
Flechtwaren	1·2	(„ 0·8 „)
Holzwaren (Möbel, Lackwaren, Paravents) . . .	1·2	(„ 0·2 „)
Bürstenbinderwaren	0·1	(in der Statistik überhaupt nicht angeführt)
Tapeten	0·3	(„)
Metallwaren	0·5	(nach der Statistik 0·02 Millionen Kronen)
	6·5	(in der Statistik als direkter Verkehr ausgewiesen: 1·22 Millionen Kronen)

Es ergibt sich somit nur bei diesen Waren eine statistisch nicht nachgewiesene Mehreinfuhr im Werte von 5·28 Millionen Kronen. Aus einem Vergleich dieser Ziffer mit dem fünfjährigen Durchschnitt der statistisch nachgewiesenen Einfuhr aus Japan im Betrage von 7·1 Millionen Kronen geht hervor, daß die indirekte Einfuhr japanischer Waren nach Österreich-Ungarn in den erwähnten Artikeln ungefähr 75 Prozent der direkten erreicht und daß, da in den Schätzungen nicht alle Artikel erfaßt wurden, eine Gesamteinfuhr von 14 bis 15 Millionen Kronen jährlich besteht.

Eine gleiche schätzungsweise Ermittlung der indirekten Ausfuhr österreichisch-ungarischer Waren nach Japan ist nicht möglich, weil dieselbe in sehr ansehnlichen Mengen durch ausländische, größtenteils Hamburger, Pariser und englische Exporthäuser unter fremder Herkunftsbezeichnung über fremde Häfen vermittelt wird und die inländischen Erzeuger Angaben zu machen nicht in der Lage sind. Doch ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Ausfuhr unserer Waren nach Japan den Durchschnitt der letzten fünf Jahre 2,605.000 Yen (6,408.300 K) um ein sehr Ansehnliches übersteigt. Der Gesamtumsatz dürfte somit 24 bis 25 Millionen Kronen jährlich ausmachen und dem Italiens, das einen Tarifvertrag erhielt, mit ungefähr 40 Millionen Kronen (darunter Ausfuhr nach Japan allerdings nur etwa 1·5 Millionen Kronen) nicht mehr so bedeutend nachstehen.

Die Verhandlungen zur Milderung einiger für unsere Ausfuhr wesentlicher Sätze des japanischen Zolltarifes sollten daher wieder aufgenommen werden. Von Bedeutung wäre dies nämlich für zwei Artikel, für Papier und für Malz. Der im direkten Verkehr statistisch nachgewiesene Export von Papier aus der Monarchie nach Japan beträgt 9 Millionen Kin (54.000 Meterzentner) im Durchschnitte der letzten Jahre und der Wert dieser Ausfuhr belief sich im Jahre 1910 auf mehr als eine Million Yen, somit etwa 2·4 Millionen Kronen; dabei ist bemerkenswert, daß die Einfuhr von Spezialartikeln der Gruppe Papier gerade in den letzten Jahren offenbar durch die Einwirkung der neuen Zollpositionen sehr herabgemindert wurde. Der Papierindustrie, die sich auf dem japanischen Markt so vortrefflich eingeführt hat — von der Gesamteinfuhr von Similipapier im Jahre 1910 im Werte von 1,475.739 Yen entfällt auf die Einfuhr aus Österreich und Ungarn ein Betrag von 630.498 Yen — und behauptet, wäre somit eine wesentliche Förderung durch geeignete Tarifvereinbarungen zu schaffen.

Von Bedeutung wären ferner Erleichterungen für den Artikel Malz. Bis zum Jahre 1906 betrug der Malzzoll, der in keinem der japanischen Handelsverträge gebunden ist, 0·581 Yen für 100 Kin (1 Kin = 600 Gramm). Im neuen Zolltarife wurde der Zoll auf 2·20 Yen, somit nahezu auf das Vierfache erhöht. Der Malzzoll beträgt 9 K pro 100 Kilogramm und belastet den Warenwert mit etwa 16 Prozent. Nach der japanischen Statistik betrug die Gesamteinfuhr im Jahre 1908 800.631 Yen, davon 300.368 aus Österreich-Ungarn, im Jahre 1909 435.572 Yen, davon 157.072 aus Österreich-Ungarn und im Jahre 1910 414.952 Yen, davon 173.294 aus Österreich-Ungarn. Die japanische Einfuhrstatistik führt alle mit deutschen Schiffen einlangenden Malzsendungen als deutsche Ware. Doch gehen auch über Hamburg sehr ansehnliche Mengen von österreichischem Malz, deren Wert die Bedeutung unserer Ausfuhr steigert. Der Malzzoll wurde von Japan deshalb erhöht, weil die Produktion von Bier nach europäischer Art im Zunehmen begriffen ist und die einheimische Malzproduktion geschützt werden soll. Eine Herabsetzung des Zollsatzes würde unserer Malzindustrie, die ein weit besseres Produkt als die japanische liefert, zugute kommen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß hat eine Resolution beschlossen, in der dem Wunsche nach dem Zustandekommen einer Tarifkonvention mit ermäßigten Zollsätzen, insbesondere für den wichtigsten österreichischen Exportartikel, Papier, namentlich für imitiertes Japanpapier Ausdruck gegeben wird.

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß die japanische Regierung den Abschluß einer Tarifkonvention von der Steigerung des gegenwärtigen Verkehres abhängig macht. Wie mitgeteilt wurde, hat sie auch den Abschluß einer Tarifkonvention für diesen Fall in Aussicht gestellt. Somit wäre der Entwicklung dieses Verkehres besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Zunächst wäre es wohl eine dankenswerte Aufgabe, für den Unternehmungsgeist der Industrie-, der Handels- und auch der Finanzkreise Österreichs den Wettbewerb auf dem japanischen Markte in erhöhtem Maße aufzunehmen. Der Export des Deutschen Reiches betrug im Jahre 1910 nach der japanischen Statistik rund 44 Millionen Yen, während der Export der Monarchie sich auf rund 2·8 Millionen Yen belief. Der Export Belgiens betrug 9·4 Millionen Yen. Die Schwierigkeiten, in Japan erfolgreichen Wettbewerb zu üben, seien nicht unterschätzt. Doch müßte es immerhin möglich sein, zu anderen Ergebnissen und Ziffern zu gelangen, wenn der Unternehmungsgeist schärfer einsetzen und auch jene Förderung erfahren würde, die zur Belebung des Handelsverkehres unerläßlich ist, die bessere Ausbildung des Schiffahrtsverkehres zwischen Triest und Japan.

Das Abgeordnetenhaus hat im Jahre 1898, als es den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Japan vom 5. November 1897 verabschiedete, eine Resolution beschlossen, dergemäß die bestehenden Lloydfahrten nach Japan vermehrt und neue Linien dahin eröffnet werden sollten. Seither ist wenig geschehen. Der österreichische Lloyd unterhält eine staatlich subventionierte Linie Triest—Kobe mit zwölf Fahrten jährlich. Eine Eillinie erhält der Lloyd nur bis Shanghai. Infolgedessen sind dem leichten Verderben ausgesetzte Güter auf

die schnellere Beförderung durch ausländische Schiffahrtslinien angewiesen. Im Ausschuß wurde von mehreren Seiten die Ausgestaltung der direkten Schiffahrtslinien angeregt. In der hierüber gepflogenen Erörterung erklärte Herr Sektionschef Riedl namens des Handelsministeriums, er habe den Ausführungen des Berichterstatters bezüglich des japanischen Handelsvertrages nichts hinzuzufügen als zu bestätigen, daß die Regierung sich bemüht hat, eine Tarifkonvention zustande zu bringen. Diese Bemühungen seien jedoch leider bisher erfolglos geblieben. Ebenso schließt er sich den in Resolutionsform geäußerten Wünschen an. Er gibt sodann Aufklärungen über die Entwicklung des Schiffahrtsverkehres mit Japan und stellt fest, daß die Schanghailinie des Lloyd nicht als vertragsmäßige Linie und ohne Subvention geführt werde. Eine Verlängerung der Linie nach Kobe könnte erst in Aussicht genommen werden, wenn die Einstellung größerer Schiffseinheiten für den ostasiatischen Verkehr, deren Herstellung ohnehin im Bauprogramme des Lloyd vorgesehen ist, eintreten würde.

Was die weitere Ausgestaltung des Lloyd betrifft, so beabsichtigt die Regierung, mit dem Lloyd Verhandlungen wegen der Reform seines Itineärs einzuleiten, die auch mit Rücksicht auf die Umwälzung in der Levante notwendig würde. Allerdings werde es der Regierung nicht möglich sein, mit erhöhten Subventionen vorzugehen, einerseits mit Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen, andrerseits aus prinzipiellen Gründen. Es werde notwendig sein, andere Wege zu finden, um zu einer Erweiterung des Verkehres zu gelangen. Die Subventionen seien nicht als eine ständige Einrichtung oder eine Art Rente der Schiffahrtsgesellschaften, sondern als Erziehungsmittel gedacht, welches sie befähigen soll, sich auszugestalten und neuen Aufgaben auf dem Gebiete der Seeschiffahrt zuzuwenden.

Im Anschluß an diese mit voller Zustimmung aufgenommene Erklärung wurde eine Resolution zum Beschluß erhoben, welche die Ausgestaltung des direkten Schiffahrtsverkehres zwischen Triest und den ostasiatischen, insbesondere den japanischen Häfen zum Gegenstand hat.

Als eine Maßnahme, die der Belebung des Handelsverkehres mit Japan gilt, ist die soeben gemeldete Errichtung einer Honorarexpositur des österreichischen Handelsmuseums in Tokio, zu begrüßen. Jedenfalls ist der japanische Markt bei der sehr rasch fortschreitenden Entwicklung des Wirtschaftslebens, sowie der Kulturbedürfnisse der Bevölkerung des durch Korea vergrößerten mächtigen Inselreiches der besonderen Aufmerksamkeit wert.

Der neue Handelsvertrag gibt im Artikel Ziffer 4 den österreichischen Staatsangehörigen das Recht des Grunderwerbes in Japan. Beim Betriebe von gewerblichen und industriellen Unternehmungen wird ihnen die Gleichstellung mit den Inländern durch die Meistbegünstigung zuteil. Für die wichtigsten Angelegenheiten auf dem Gebiete des Konsularwesens ist bis zu dem Zustandekommen einer Konsularkonvention, über die in Tokio verhandelt werden wird, durch die Artikel III, IV und XVIII des Vertrages vorgesorgt,

Neu ist im Artikel III die Bestimmung, daß die Honorarkonsuln. die den Berufskonsuln gewährte Befreiung von den direkten Steuern nicht beanspruchen können, im Artikel IV die Einräumung des Rechtes, an die Konsuln, bei Todesfällen ihrer Staatsangehörigen im anderen Lande für die abwesenden Erben den Nachlaß in Verwahrung zu nehmen und zu verwalten, sowie für die Erben Rechtshandlungen vorzunehmen, im Artikel XVIII die Bestimmung, daß ausschließlich der Konsul berechtigt ist, Lohn- und Vertragsstreitigkeiten auf Handelsschiffen, die sich in dem Territorialgewässer des anderen Vertragsteiles befinden, zu ordnen.

Den Verkehr der Handlungsreisenden und die zollamtliche Behandlung der von ihnen mitgeführten Muster regelt Artikel X in der in den sonstigen Handelsverträgen üblichen Weise. Der Artikel XVI erhält die neue Abmachung, daß Postschiffe des einen Teiles in den Territorialgewässern des anderen Teiles hinsichtlich aller Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen die Meistbegünstigung genießen.

Der Vertrag ist mit der Dauer bis zum 31. Dezember 1917 abgeschlossen und kann frühestens ein Jahr vor diesem Termine gekündigt werden.

Damit ist der wesentliche Inhalt des Handels- und Schiffahrtsvertrages dargestellt.

Im übrigen wird auf die Begründung der Regierungsvorlage und deren Zusammenstellungen verwiesen.

Der ungarische Reichstag hat dem Handelsvertrage bereits seine Zustimmung erteilt.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß beantragt:

„Das hohe Haus wolle dem am 28. Oktober 1912 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Japan abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

Wien, 12. Juni 1913.

Dr. Wilhelm Ellenbogen,
Obmann.

Dr. Stephan Licht,
Berichterstatter.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Japan vom 28. Oktober 1912.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie

et

Sa Majesté l'Empereur du Japon,

également animés du désir de resserrer les relations d'amitié et de bonne entente qui existent heureusement entre Eux et entre Leurs États et persuadés que la détermination d'une manière claire et positive des règles qui, à l'avenir, doivent s'appliquer aux rapports commerciaux entre Leurs États, contribuera à la réalisation de ce résultat hautement désirable, ont résolu de conclure, à cet effet, un Traité de Commerce et de Navigation et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

Monsieur le Comte Léopold Berchtold de Ungarschitz, Son Conseiller intime et Chambellan, Chevalier de l'Ordre de la Toison d'or, Grand Croix de l'Ordre Impérial de Léopold en brillants etc., Ministre de la Maison Impériale et Royale et des Affaires étrangères;

Monsieur Rodolphe Schuster de Bonnott, Son Conseiller intime, Chevalier de l'Ordre Impérial de la Couronne de fer deuxième classe, Ministre du Commerce d'Autriche;

Monsieur Ladislas Beöthy de Bessenye, Son Conseiller intime, Chevalier de l'Ordre Impérial de Léopold, député au Parlement, Ministre du Commerce de Hongrie,

et

Sa Majesté l'Empereur du Japon:

Monsieur Satsuo Akidzuki, Shoshii, deuxième classe de l'Ordre du Trésor Sacré,

(Übersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn

und

Seine Majestät der Kaiser von Japan,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen und das gute Einvernehmen, welche erfreulicherweise zwischen Ihnen und Ihren Staaten bestehen, zu befestigen, und überzeugt, daß die klare und ausdrückliche Feststellung der in Hinkunft auf die Handelsbeziehungen Ihrer Staaten anzuwendenden Bestimmungen zur Verwirklichung dieses sehr wünschenswerten Zieles beitragen werde, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

Den Herrn Grafen Leopold Berchtold von und zu Ungarschitz, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rat und Kämmerer, Ritter des Ordens vom Goldenen Vließe, Großkreuz des kaiserlichen Leopold-Ordens in Brillanten ꝛc., Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern;

den Herrn Rudolf Schuster Edlen von Bonnott, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rat, Ritter des kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone zweiter Klasse, österreichischen Handelsminister;

den Herrn Ladislaus Beöthy von Bessenye, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rat, Ritter des kaiserlichen Leopold-Ordens, Reichstagsabgeordneten, ungarischen Handelsminister,

und

Seine Majestät der Kaiser von Japan:

den Herrn Satsuo Akidzuki, Shoshii, Besitzer des Ordens des heiligen Schatzes zweiter Klasse, Aller-

Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article Premier.

Les ressortissants de chacune des Parties contractantes auront pleine liberté, avec leurs familles, d'entrer et de séjourner dans toute l'étendue des territoires de l'autre; et, en se conformant aux lois du pays:

1° ils seront, pour tout ce qui concerne le voyage et la résidence, les études et les investigations, l'exercice de leurs métiers et professions et l'exécution de leurs entreprises industrielles et manufacturières placés, sous tous les rapports, sur le même pied que les ressortissants de la nation la plus favorisée;

2° ils auront, comme les nationaux eux-mêmes, le droit de faire le trafic de tous les articles du commerce licite;

3° ils pourront posséder ou louer et occuper les maisons, les manufactures, les magasins, les boutiques et les locaux qui peuvent leur être nécessaires, et prendre à bail des terrains à l'effet d'y résider ou de les utiliser dans un but licite commercial, industriel, manufacturier ou autre;

4° ils pourront, sous la réserve de la réciprocité, acquérir et posséder toute sorte d'immeubles qui, d'après les lois du Pays, peuvent ou pourront être acquis ou possédés par les ressortissants d'une autre nation étrangère quelconque, en se conformant toujours aux conditions et restrictions prescrites par lesdites lois;

5° ils jouiront d'une protection et sécurité constantes et complètes pour leurs personnes et leurs propriétés; ils auront un accès libre et facile auprès des tribunaux de justice pour la poursuite et la défense de leurs droits; et ils seront, en outre, admis à faire valoir leurs réclamations contre l'État et ses organes devant les tribunaux ou autres autorités compétentes.

Les ressortissants de chacune des Parties contractantes seront, sur les territoires de l'autre, exempts de tout service militaire obligatoire, soit dans l'armée de terre ou de mer, soit dans la garde nationale ou la milice, ainsi que de tous emprunts forcés et de toutes contributions imposées en lieu et place du service personnel; d'autre part, ils ne

höchst Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät;

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen samt ihren Familien volle Freiheit genießen, die Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles in ihrer ganzen Ausdehnung zu betreten oder sich daselbst aufzuhalten; in Gemäßheit der Gesetze des Landes werden sie:

1. in bezug auf Reisen, Niederlassung, Verfolgung ihrer Studien und Forschungen, Ausübung ihrer Berufe und Beschäftigungen sowie in bezug auf den Betrieb ihrer gewerblichen und industriellen Unternehmungen in jeder Beziehung auf demselben Fuße wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation behandelt werden;

2. sollen sie in gleicher Weise wie die Inländer befugt sein, mit allen Arten von erlaubten Handelsartikeln Handel zu treiben;

3. dürfen sie Häuser, Fabriksgebäude, Warenhäuser, Läden und sonst benötigte Räumlichkeiten zu Eigentum besitzen, mieten oder innehaben und Grundstücke zu Niederlassungs-, Handels-, gewerblichen, industriellen und anderen erlaubten Zwecken pachten;

4. dürfen sie, unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit, alle Arten von unbeweglichem Vermögen erwerben und besitzen, welches nach den Gesetzen des Landes von den Angehörigen irgendeiner anderen fremden Nation erworben und besessen werden kann, immer in Gemäßheit der in den genannten Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen;

5. sollen sie vollen und beständigen Schutz und volle und beständige Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentums genießen; sie sollen freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte; sie werden überdies auch zur Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen den Staat oder seine Organe vor den Gerichten oder den sonst zuständigen Behörden zugelassen werden.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen Teiles von jedem zwangsweisen Militärdienst, sei es im Heere, in der Flotte, der Bürgerwehr oder der Miliz, sowie von allen Zwangsanleihen und allen an Stelle persönlicher Dienstleistung auferlegten Lasten befreit sein; sie sollen andrerseits in keiner Weise

seront empêchés d'aucune manière de remplir les devoirs militaires dans leur propre pays.

Ils ne seront astreints à des réquisitions ou contributions militaires, autrement que dans les mêmes conditions et sur le même pied que les nationaux.

Ils ne seront contraints à subir des charges ou à payer des impôts, taxes ou contributions, de quelle nature que ce soit, autres ou plus élevés que ceux qui sont ou pourront être imposés aux nationaux ou aux ressortissants de la nation la plus favorisée.

Article II.

Les habitations, magasins, manufactures et boutiques des ressortissants de chacune des Parties contractantes dans les territoires de l'autre, ainsi que tous les locaux qui en dépendent, employés pour des buts licites, seront respectés. Il ne sera point permis d'y procéder à des visites domiciliaires ou perquisitions, ni d'examiner ou d'inspecter les livres, papiers ou comptes, sauf dans les conditions et formes prescrites par les lois à l'égard des nationaux eux-mêmes.

Article III.

Chacune des Parties contractantes pourra nommer des Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires dans tous les ports, villes et places de l'autre, à l'exception des localités où il y aurait inconvénient à admettre de tels fonctionnaires consulaires. Cette exception, toutefois, ne sera pas faite à l'égard de l'une des Parties contractantes sans l'être également à l'égard de toutes les autres Puissances.

Lesdits Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires ayant reçu l'exequatur ou autre reconnaissance soit définitive soit provisoire auront, à charge de réciprocité, le droit d'exercer toutes les fonctions et de jouir de tous les privilèges, exemptions et immunités qui sont ou pourront être accordés aux fonctionnaires consulaires du même grade de la nation la plus favorisée. On est d'accord que l'exemption d'impôts accordée aux consuls de carrière dans les territoires de l'une des Parties contractantes ne pourra être réclamée pour les consuls honoraires.

Article IV.

En cas de décès d'un ressortissant de l'une des Parties contractantes dans les territoires de

gehindert werden, ihren militärischen Verpflichtungen in ihrem Heimatlande nachzukommen.

Auch sollen sie zu militärischen Requisitionen und Kontributionen nur unter denselben Bedingungen und auf denselben Grundlagen herangezogen werden wie die Inländer.

Sie werden zu keinen anderen oder höheren Steuern, Abgaben oder Leistungen irgendwelcher Art gezwungen werden als denjenigen, welche jetzt oder künftig den Inländern oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation auferlegt werden.

Artikel II.

Die Wohngebäude, Warenhäuser, Fabriken und Läden, ebenso auch alle dazu gehörigen Räumlichkeiten der Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile in den Gebieten des anderen Teiles sollen, wenn sie zu erlaubten Zwecken benutzt werden, unverletzlich sein. Es ist unzulässig, daselbst Haussuchungen oder Durchsuchungen vorzunehmen oder Bücher, Papiere oder Rechnungen zu prüfen oder einzusehen, ausgenommen unter den Bedingungen und in den Formen, die von den Gesetzen für Inländer vorgeschrieben sind.

Artikel III.

Ein jeder der vertragschließenden Teile kann Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten in allen Häfen, Städten und Plätzen des anderen Teiles, abgesehen von jenen Örtlichkeiten ernennen, in welchen es nicht angängig erscheinen sollte, derartige Konsularbeamte zuzulassen. Diese Ausnahme soll jedoch bezüglich des einen der vertragschließenden Teile nicht gemacht werden, wenn sie nicht in gleicher Weise hinsichtlich aller anderen Mächte Platz greift.

Die genannten Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sollen, nachdem sie das Exequatur oder eine sonstige definitive oder provisorische Anerkennung erhalten haben, unter Voraussetzung der Reziprozität das Recht haben, alle ihre Befugnisse auszuüben und alle jene Sonderrechte, Begünstigungen und Befreiungen zu genießen, welche den Konsularbeamten desselben Grades der meistbegünstigten Nation gegenwärtig zustehen oder in Zukunft zustehen werden. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die den Berufskonsuln in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile zugestandene Steuerfreiheit für die Honorarkonsuln nicht in Anspruch genommen werden kann.

Artikel IV.

Im Falle ein Angehöriger eines der vertragschließenden Teile in den Gebieten des anderen stirbt,

l'autre, les autorités du lieu du décès en avertiront sans délai le fonctionnaire consulaire compétent.

Dans le cas où un ressortissant de l'une des Parties contractantes viendrait à mourir dans les territoires de l'autre, sans avoir laissé, au lieu du décès, aucune personne ayant qualité, d'après les lois de son pays, pour prendre charge de la succession et l'administrer, le fonctionnaire consulaire compétent aura le droit, soit personnellement soit par délégué, de représenter cette personne absente et d'agir en son lieu et place, pendant la durée de son absence; il prendra toutes les mesures et fera tous les actes nécessaires pour l'administration et la liquidation régulières de la succession. Toutefois, rien de ce qui est contenu dans cet article ne saurait être tenu comme pouvant dessaisir les tribunaux du pays où se trouvent les biens, des affaires rentrant dans leur propre compétence.

Les dispositions précédentes seront, de même, applicables au cas où un ressortissant de l'une des Parties contractantes possédant des biens dans les territoires de l'autre, viendrait à mourir en dehors desdits territoires sans avoir laissé, au lieu où ces biens sont situés, aucune personne ayant qualité pour prendre charge de la succession et l'administrer.

Article V.

Il y aura, entre les territoires de la Monarchie austro-hongroise et du Japon, liberté réciproque de commerce et de navigation. Les ressortissants de chacune des Parties contractantes auront, sur le même pied que les ressortissants de la nation la plus favorisée, pleine liberté de se rendre avec leurs navires et leurs cargaisons dans les lieux, ports et rivières des territoires de l'autre, qui sont ou pourront être ouverts au commerce extérieur; ils sont, toutefois, tenus de se conformer toujours aux lois du pays où ils arrivent.

Article VI.

Les articles, produits naturels ou fabriqués des territoires de l'une des Parties contractantes bénéficieront, à leur importation dans les territoires de l'autre, des taxes de douane les plus réduites applicables aux articles similaires de toute autre origine étrangère.

Ni la Monarchie austro-hongroise, ni le Japon n'imposera à l'exportation d'un article quelconque à destination des territoires de l'autre Partie contractante, des droits ou charges, autres ou plus élevés que ceux qui sont ou pourront être imposés à l'ex-

werden die Behörden des Ortes, wo der Sterbefall eingetreten ist, den zuständigen Konsularbeamten unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

Im Falle ein Angehöriger eines der vertragschließenden Teile in den Gebieten des anderen stirbt, ohne an dem Orte, wo der Sterbefall eingetreten ist, jemanden zurückzulassen, welcher nach den Gesetzen seines Heimatsstaates befugt ist, den Nachlaß in Verwahrung zu nehmen und zu verwalten, soll der zuständige Konsularbeamte berechtigt sein, selbst oder durch einen Delegierten diese abwesende Person zu vertreten und während ihrer Abwesenheit für sie Rechtshandlungen vorzunehmen; er soll alle Maßnahmen treffen und alle Rechtshandlungen vornehmen, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung und Liquidierung des Nachlasses notwendig sind. Es soll indes durch die Bestimmungen dieses Artikels die Zuständigkeit der Gerichte des Landes, in welchem sich der Nachlaß befindet, zur Vornahme der in ihre Kompetenz fallenden Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch Anwendung zu finden, wenn ein Angehöriger eines der vertragschließenden Teile, welcher in den Gebieten des anderen Teiles Vermögen besitzt, außerhalb dieser Gebiete stirbt, ohne an dem Orte, wo sich dieses Vermögen befindet, jemanden zurückzulassen, der zur Verwahrung und Verwaltung des Nachlasses berechtigt wäre.

Artikel V.

Es soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt zwischen den Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie und Japans bestehen. Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile sollen, in gleicher Weise wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation, volle Freiheit genießen, mit ihren Schiffen und deren Ladungen alle Plätze, Häfen und Flüsse in den Gebieten des anderen Teiles zu besuchen, welche für den Außenhandel geöffnet sind oder künftighin geöffnet sein werden; jedoch sollen sie verhalten sein, sich immer nach den Gesetzen des Landes zu richten, das sie besuchen.

Artikel VI.

Die Boden- oder Gewerbserzeugnisse der Gebiete eines der vertragschließenden Teile sollen bei ihrer Einfuhr in die Gebiete des anderen Teiles die niedrigsten Zollsätze genießen, die auf gleichartige Gegenstände irgendeiner anderen fremden Herkunft angewendet werden.

Weder die österreichisch-ungarische Monarchie noch Japan werden auf die Ausfuhr irgendeines Gegenstandes nach den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles andere oder höhere Zölle oder Abgaben legen als bei der Ausfuhr gleichartiger

portation des articles similaires à destination de tout autre pays étranger.

De même, aucune prohibition ou restriction ne sera maintenue ou imposée par l'une des Parties contractantes à l'importation ou à l'exportation d'un article quelconque en provenance ou à destination des territoires de l'autre, qui ne s'étendra également aux articles similaires venant de tout autre pays ou y allant.

Toutefois la dernière disposition n'est pas applicable aux prohibitions ou restrictions maintenues ou imposées pour les monopoles d'État, comme mesures sanitaires, dans le but de protéger des animaux ou des plantes utiles, par égard à la sûreté publique et dans des circonstances exceptionnelles par rapport aux provisions de guerre.

Article VII.

Les droits intérieurs perçus pour le compte de l'État, des communes ou des corporations qui grèvent ou grèveront la production, la fabrication ou la consommation d'un article dans les territoires de l'une des Parties contractantes, ne frapperont sous aucun prétexte les produits de l'autre Partie d'une manière plus forte ou plus gênante que les produits similaires indigènes.

Article VIII.

Les Parties contractantes conviennent de dispenser en général de l'obligation de produire des certificats d'origine. Toutefois, au cas où il existerait, dans les territoires de l'une des Parties contractantes, des taxes de douane différentes à l'égard de quelques articles d'importation, des certificats d'origine pourront exceptionnellement être exigés pour que les articles venant des territoires de l'autre Partie soient admis au bénéfice des taxes les plus réduites.

Article IX.

Ne pourront être reclamées à titre de traitement de la nation la plus favorisée les faveurs spéciales qu'une des Parties contractantes a accordées ou accorderait à l'avenir:

a) aux produits de la pêche nationale des Parties contractantes ou aux produits des pêches assimilées à la pêche nationale en ce qui concerne l'importation de leurs produits,

b) à des États limitrophes pour faciliter le trafic-frontière,

c) à un pays quelconque par les dispositions d'une union douanière.

Gegenstände nach irgendeinem anderen fremden Lande gegenwärtig oder in Zukunft eingehoben werden.

Auch soll keiner der vertragschließenden Teile die Ein- oder Ausfuhr irgendeines Gegenstandes aus oder nach den Gebieten des anderen mit einem Verbot oder einer Beschränkung belegen, welche sich nicht gleichmäßig auf die gleichartigen, aus irgendeinem anderen Lande stammenden oder dahin bestimmten Gegenstände erstreckt.

Die letztere Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die Verbote und Beschränkungen, welche bei Staatsmonopolen, als sanitäre Maßnahmen, zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen, aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und unter außerordentlichen Umständen in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse erlassen sind oder erlassen werden.

Artikel VII.

Die für Rechnung des Staates, von Gemeinden oder Korporationen zur Einhebung gelangenden inneren Abgaben, welche die Erzeugung, Herstellung oder den Verbrauch einer Ware in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder in Zukunft belasten, dürfen unter keinem Vorwande die Erzeugnisse des anderen Teiles in stärkerer oder lästigerer Weise treffen als die gleichartigen inländischen Erzeugnisse.

Artikel VIII.

Die vertragschließenden Teile kommen überein, daß im allgemeinen eine Verpflichtung zur Vorlage von Ursprungszeugnissen nicht bestehen soll. Doch können, im Falle als in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile hinsichtlich irgendwelcher Einfuhrwaren verschiedene Zollsätze gelten, Ursprungszeugnisse ausnahmsweise gefordert werden, damit die aus den Gebieten des anderen Teiles zur Einfuhr gelangenden Waren zu den niedrigsten Zollsätzen abgefertigt werden.

Artikel IX.

Auf Grund der Meistbegünstigung können jene Spezialbegünstigungen nicht in Anspruch genommen werden, welche einer der vertragschließenden Teile gegenwärtig gewährt oder künftig gewähren sollte:

a) den Erzeugnissen der nationalen Fischerei der vertragschließenden Teile oder den Erzeugnissen der bezüglich der Einfuhr ihrer Erzeugnisse der nationalen gleichgestellten Fischereien,

b) angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehres,

c) irgendeinem Lande auf Grund der Bestimmungen einer Zollunion.

Article X.

Les négociants et les industriels des deux États de la Monarchie austro-hongroise et du Japon qui prouvent, par l'exhibition d'une carte de légitimation industrielle délivrée par les autorités de leur pays qu'ils y sont autorisés à exercer leur commerce ou industrie, pourront, dans les territoires de l'autre Partie contractante soit en personne soit par des commis voyageurs, faire des achats ou recueillir des commandes avec ou sans échantillons. Ces négociants, industriels et leurs commis voyageurs, en faisant ainsi des achats et en recueillant des commandes, jouiront, en matière d'imposition et de facilités, du traitement de la nation la plus favorisée.

Les articles importés comme échantillons dans les buts susmentionnés seront, dans les territoires de chacune des Parties contractantes, admis temporairement en franchise de droits, en conformité des règlements et formalités de douane établis pour assurer leur réexportation ou le payement des droits de douane prescrits en cas de non-réexportation dans le délai prévu par la loi. Le droit de décider si un échantillon est susceptible d'admission en franchise, appartient exclusivement, dans tous les cas, aux autorités compétentes du lieu où l'importation a été effectuée.

Artikel X.

Kaufleute und Fabrikanten der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie und Japans, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden ihres Landes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie daselbst zum Handels- oder Gewerbebetriebe berechtigt sind, sollen befugt sein, persönlich oder durch Handlungsreisende in den Gebieten des anderen Teiles Einkäufe zu machen oder Bestellungen aufzunehmen, und zwar mit oder ohne Muster. Solche Kaufleute, Fabrikanten und ihre Handlungsreisenden sollen, wenn sie dergestalt Einkäufe machen oder Bestellungen aufnehmen, hinsichtlich der Besteuerung und der Erleichterungen die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen.

Gegenstände, die als Muster für die oben erwähnten Zwecke eingeführt werden, sollen in den Gebieten jedes der vertragschließenden Teile zeitweilig zollfrei zugelassen werden, in Gemäßheit der Zollvorschriften und -förmlichkeiten, die festgesetzt sind, um die Wiederausfuhr oder, wenn diese nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Zeit erfolgt, die Zahlung der vorgeschriebenen Zölle zu sichern. Die Entscheidung der Frage, ob ein Muster zur zollfreien Zulassung geeignet ist, bleibt in allen Fällen ausschließlich den zuständigen Behörden des Platzes vorbehalten, wo die Einfuhr bewirkt wird.

Article XI.

Les sociétés anonymes ou autres et les associations commerciales, industrielles et financières (y compris les sociétés d'assurance de tout genre) qui sont ou seront constituées conformément aux lois de l'une des Parties contractantes et qui ont leur domicile dans les territoires de cette Partie, sont autorisées, dans les territoires de l'autre, en se conformant aux lois de celle-ci, à exercer leurs droits et à ester en justice devant les tribunaux, soit pour intenter une action soit pour s'y défendre. En outre elles jouiront, dans les territoires de l'autre Partie contractante, de tous les droits qui sont ou qui pourraient être accordés à l'avenir aux sociétés et associations analogues de la nation la plus favorisée.

Artikel XI.

Aktien- oder andere Gesellschaften und kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften (mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften aller Art), die in Gemäßheit der Gesetze eines der vertragschließenden Teile errichtet sind oder künftig errichtet werden und in den Gebieten dieses Teiles ihren Sitz haben, sollen befugt sein, auch in den Gebieten des anderen Teiles unter Beobachtung von dessen Gesetzen ihre Rechte auszuüben und, sei es als Kläger, sei es als Beklagte, vor Gericht aufzutreten. Überdies werden sie in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles alle Rechte genießen, die den gleichen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder künftig gewährt werden sollten.

Article XII.

Tous les articles qui sont ou pourront être légalement importés, dans les ports de l'une des Parties contractantes par des navires nationaux, pourront, de même, être importés dans ces ports par des navires de l'autre Partie contractante, sans être soumis à aucuns droits ou charges, de quelle dénomination que ce soit, autres ou plus élevés que ceux auxquels les mêmes articles seraient soumis s'ils étaient importés par des navires

Artikel XII.

Alle Gegenstände, welche in die Häfen eines der vertragschließenden Teile auf inländischen Schiffen gesetzmäßig eingeführt werden oder künftig eingeführt werden dürfen, können in gleicher Weise in diese Häfen auf Schiffen des anderen vertragschließenden Teiles eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben, gleichviel welcher Benennung, unterworfen zu sein als denjenigen, die bei der Einfuhr derselben Gegenstände auf inländischen Schiffen zu

nationaux. Cette égalité réciproque de traitement sera appliquée sans distinction, que ces articles viennent directement du lieu d'origine ou de tout autre pays étranger.

Il y aura, de même, parfaite égalité de traitement pour l'exportation, de façon que les mêmes droits de sortie seront payés et les mêmes primes et drawbacks seront accordés, dans les territoires de chacune des Parties contractantes, à l'exportation d'un article quelconque qui peut ou pourra en être légalement exporté, que cette exportation se fasse par des navires japonais ou par des navires autrichiens ou hongrois et quel que soit le lieu de destination, soit un port de l'autre Partie soit un port d'une tierce Puissance.

Article XIII.

En tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement, leur déchargement dans les eaux territoriales des Parties contractantes, il ne sera accordé par l'une des Parties aux navires nationaux aucun privilège ni aucune facilité qui ne le soit également, en pareils cas, aux navires de l'autre Partie, la volonté des Parties contractantes étant que, sous ces rapports, les bâtiments respectifs soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article XIV.

Tous les navires qui, conformément aux lois japonaises, sont considérés comme navires japonais et tous les navires qui, conformément aux lois autrichiennes ou hongroises sont considérés comme navires autrichiens ou hongrois seront respectivement considérés comme navires japonais et autrichiens ou hongrois pour l'application du présent Traité.

Article XV.

Aucuns droits de tonnage, de transit, de canal, de port, de pilotage, de phare, de quarantaine ou autres droits ou charges similaires ou analogues, de quelle dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du Gouvernement, de fonctionnaires publics, de particuliers, de corporations ou d'établissements quelconques, ne seront imposés dans les eaux territoriales de l'une des Parties contractantes sur les navires de l'autre, sans qu'ils soient également imposés, dans les mêmes conditions, sur les navires nationaux en général ou sur les navires de la nation la plus favorisée. Cette égalité de traitement sera appliquée réciproquement aux navires respectifs, de quel endroit qu'ils arrivent et quel que soit le lieu de leur destination.

entrichten sind. Diese gegenseitige gleiche Behandlung erfolgt ohne Unterschied, ob die betreffenden Gegenstände unmittelbar von dem Ursprungsort oder von einem anderen fremden Lande kommen.

Ebenso soll eine völlig gleiche Behandlung hinsichtlich der Ausfuhr herrschen, so daß dieselben Ausfuhrzölle sowie dieselben Ausfuhrvergütungen und Rückzölle gezahlt werden sollen, die in den Gebieten eines jeden der vertragschließenden Teile bei der Ausfuhr irgendeines zur Ausfuhr gegenwärtig oder künftig gesetzlich zugelassenen Gegenstandes gewährt werden, gleichviel ob die Ausfuhr auf japanischen oder auf österreichischen oder ungarischen Schiffen erfolgt, und ohne Rücksicht auf den Bestimmungsort, mag dieser ein Hafen des anderen Teiles oder einer dritten Macht sein.

Artikel XIII.

Rücksichtlich des Liegeplatzes, des Ladens und Löschens von Schiffen in den Küstengewässern der vertragschließenden Teile soll keiner der vertragschließenden Teile den inländischen Schiffen Vorrechte oder Erleichterungen gewähren, die nicht in derselben Weise, in gleichen Fällen, den Schiffen des anderen Teiles gewährt werden; die Absicht der vertragschließenden Teile geht dahin, daß in dieser Hinsicht die beiderseitigen Schiffe auf dem Fuße völliger Gleichheit behandelt werden.

Artikel XIV.

Alle Schiffe, die nach den japanischen Gesetzen als japanische Schiffe, und alle Schiffe, die nach den österreichischen oder ungarischen Gesetzen als österreichische oder ungarische Schiffe anzusehen sind, sollen hinsichtlich der Anwendung des gegenwärtigen Vertrages als japanische, beziehungsweise als österreichische oder ungarische Schiffe gelten.

Artikel XV.

Keine Tonnen-, Durchfuhr-, Kanal-, Hafen-Lotsen-, Leuchtturm-, Quarantäne- oder anderen gleichen oder gleichartigen Abgaben oder Lasten irgendwelcher Bezeichnung, die im Namen oder zum Nutzen der Regierung, von öffentlichen Beamten, von Privaten, von Korporationen oder von Instituten irgendeiner Art erhoben werden, dürfen in den Küstengewässern des einen der vertragschließenden Teile den Schiffen des anderen Teiles auferlegt werden, sofern dieselben nicht in der gleichen Weise, unter denselben Bedingungen den inländischen Schiffen allgemein oder den Schiffen der meistbegünstigten Nation auferlegt werden. Diese Gleichheit in der Behandlung soll gegenseitig auf die beiderseitigen Schiffe Anwendung finden, ohne Rücksicht darauf, von welchem Platze sie ankommen und wohin sie bestimmt sein mögen.

Article XVI.

Les navires chargés d'un service postal régulier de l'une des Parties contractantes, qu'ils appartiennent à l'État ou qu'ils soient subventionnés par lui à cet effet, jouiront, dans les eaux territoriales de l'autre, des mêmes facilités, privilèges et immunités que ceux qui sont accordés aux navires similaires de la nation la plus favorisée.

Article XVII.

Le cabotage est excepté des dispositions du présent Traité et reste réservé aux navires nationaux. Il est toutefois entendu que, sous ce rapport, chacune des Parties contractantes peut réclamer pour ses navires les mêmes droits ou privilèges qui sont ou seront accordés par l'autre Partie aux navires de tout autre pays en tant qu'elle accorde aux navires de l'autre Partie les mêmes droits ou privilèges.

Tout navire de l'une des Parties contractantes chargé à l'étranger d'une cargaison destinée à deux ou plusieurs ports d'entrée des territoires de l'autre pourra décharger une partie de sa cargaison dans l'un desdits ports, et, en continuant son voyage pour l'autre ou les autres ports de destination, y décharger le reste de sa cargaison, toujours en se conformant aux lois, aux tarifs et aux règlements de douane du pays de destination. De la même manière et sous la même restriction, tout navire de l'une des Parties contractantes pourra charger dans les divers ports de l'autre, au cours du même voyage, pour l'étranger.

Article XVIII.

Les fonctionnaires consulaires compétents de chacune des Parties contractantes seront, dans les territoires de l'autre, exclusivement chargés du maintien de l'ordre intérieur des navires marchands de leur nation et seront seuls compétents pour connaître des différends qui pourraient survenir, soit en mer, soit dans les eaux territoriales de l'autre Partie, entre les capitaines, les officiers et l'équipage, notamment en ce qui concerne le règlement des salaires et l'exécution des contracts. Toutefois, la juridiction appartiendra aux autorités territoriales dans le cas où il surviendrait, à bord d'un navire marchand de l'une des Parties contractantes dans les eaux territoriales de l'autre, des désordres que les autorités compétentes du lieu jugeraient de nature à troubler ou à pouvoir troubler la paix ou l'ordre dans ces eaux ou à terre.

Artikel XVI.

Schiffe, die den regelmäßigen Postdienst eines der vertragschließenden Teile versehen, ob sie nun Eigentum des Staates oder von ihm zu diesem Zwecke subventioniert sind, sollen in den Küstengewässern des anderen Teiles die gleichen Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen genießen, die den gleichen Schiffen der meistbegünstigten Nation gewährt werden.

Artikel XVII.

Die Küstenschiffahrt ist von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages ausgenommen und bleibt den nationalen Schiffen vorbehalten. Es besteht indessen Einverständnis darüber, daß jeder der vertragschließenden Teile in dieser Beziehung für seine Schiffe dieselben Befugnisse oder Vorrechte in Anspruch nehmen kann, die von dem anderen Teile den Schiffen irgendeines anderen Landes eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden, insoweit er den Schiffen des anderen Teiles dieselben Befugnisse oder Vorrechte gewährt.

Jedes Schiff eines der vertragschließenden Teile, welches im Auslande mit Gütern für zwei oder mehrere Häfen der Gebiete des anderen Teiles befrachtet wurde, darf einen Teil seiner Ladung in einem dieser Häfen löschen und in Fortsetzung seiner Reise nach dem anderen oder nach den anderen Bestimmungshäfen daselbst den Rest seiner Ladung löschen, immer unter Beobachtung der Gesetze, Tarife und Zollvorschriften des Bestimmungslandes. In der gleichen Weise und unter der gleichen Beschränkung kann jedes Schiff eines der vertragschließenden Teile im Laufe derselben Fahrt in verschiedenen Häfen des anderen Teiles Frachten nach dem Auslande laden.

Artikel XVIII.

Die zuständigen Konsulatsbeamten jedes der vertragschließenden Teile sollen mit der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung auf dessen Handelsschiffen in den Gebieten des anderen Teiles ausschließlich betraut sein; sie allein sollen berechtigt sein, über die auf hoher See oder in den Küstengewässern des anderen Teiles sich ergebenden Streitigkeiten zwischen den Kapitänen, Offizieren und der Mannschaft, insbesondere bezüglich Regelung der Lohnansprüche und Erfüllung der Verträge zu erkennen. Jedoch soll die Gerichtsbarkeit den Territorialbehörden in jenen Fällen zustehen, in denen an Bord eines Handelsschiffes eines der vertragschließenden Teile in den Küstengewässern des anderen Teiles Unruhen entstehen sollten, welche nach Dafürhalten der zuständigen Ortsbehörden den Frieden oder die Ordnung in diesen Gewässern oder am Lande stören oder stören können.

Article XIX.

Si un marin déserte un navire appartenant à l'une des Parties contractantes sur les territoires de l'autre, les autorités locales seront tenues de prêter, dans les limites de la loi, toute l'assistance en leur pouvoir pour l'arrestation et la remise de ce déserteur sur la demande qui leur sera adressée, à cet effet, par le fonctionnaire consulaire compétent du pays auquel appartient le bâtiment en question, avec l'assurance de rembourser toutes les dépenses y relatives.

Il est entendu que cette stipulation ne s'appliquera pas aux ressortissants du pays où la désertion a eu lieu.

Article XX.

En cas de naufrage, avaries en mer ou relâche forcée, chacune des Parties contractantes devra donner, en tant que les devoirs de la neutralité le permettent, aux navires de l'autre, qu'ils appartiennent à l'État ou à des particuliers, la même assistance et protection et les mêmes immunités que celles qui seront accordées en pareils cas aux navires nationaux. Les articles sauvés de ces navires naufragés ou avariés seront exempts de tous droits de douane, à moins qu'ils n'entrent dans la consommation intérieure, auquel cas ils seront tenus de payer les droits prescrits.

Article XXI.

Réserve faite des cas où ce Traité en dispose autrement de manière expresse, les Parties contractantes conviennent que, pour tout ce qui concerne le commerce, la navigation et l'industrie, tout privilège, faveur ou immunité quelconque, que l'une d'elles a déjà accordés ou accorderait à l'avenir aux ressortissants de tout autre État, seront étendus, immédiatement et sans condition, aux ressortissants de l'autre Partie contractante.

Article XXII.

Les dispositions du présent Traité sont applicables à tous les territoires et possessions appartenant à l'une ou à l'autre des Parties contractantes ou administrés par elle; elles s'étendent de même à tous les pays qui appartiennent à présent ou qui appartiendront à l'avenir au territoire douanier de chacune des Parties contractantes.

Article XXIII.

Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Tokio aussitôt que faire se pourra.

Artikel XIX.

Wenn ein Seemann von einem Schiffe eines der vertragschließenden Teile in die Gebiete des anderen Teiles desertiert, sollen die Ortsbehörden über Einschreiten des zuständigen Konsularbeamten jenes Landes, welchem das betreffende Schiff angehört, und gegen Zusicherung des Ersatzes aller dadurch verursachten Auslagen, verpflichtet sein, behufs Wiederergreifung und Überstellung dieses Deserteurs innerhalb der gesetzlichen Grenzen jeden möglichen Beistand zu leisten.

Es besteht Einverständnis darüber, daß diese Bestimmung auf die Angehörigen des Landes, in dem die Entweichung erfolgte, keine Anwendung findet.

Artikel XX.

In Fällen von Schiffbruch, von Beschädigungen auf See oder im Falle des Anlaufens eines Nothafens soll jeder der vertragschließenden Teile, insoweit es die Pflichten der Neutralität erlauben, den Schiffen des anderen Teiles, mögen sie dem Staate oder Privaten gehören, denselben Beistand und Schutz und dieselben Befreiungen zuteil werden lassen, die in gleichen Fällen den inländischen Schiffen gewährt werden. Die von den schiffbrüchigen oder beschädigten Schiffen geborgenen Gegenstände sollen von allen Zöllen befreit bleiben, sofern sie nicht in den inneren Verbrauch übergehen; in diesem Falle haben sie die vorgeschriebenen Zölle zu entrichten.

Artikel XXI.

Die vertragschließenden Teile kommen darin überein, daß, soweit in diesem Vertrage nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, in allen auf Handel, Schiffahrt und Industrie bezüglichen Angelegenheiten jede Art von Vorrecht, Begünstigung oder Befreiung, welche einer von ihnen den Angehörigen irgendeines anderen Staates gegenwärtig eingeräumt hat oder in Zukunft einräumen wird, sofort und bedingungslos auf die Angehörigen des anderen Teiles ausgedehnt werden wird.

Artikel XXII.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden Anwendung auf alle einem oder dem anderen der vertragschließenden Teile gehörigen oder von ihm verwalteten Gebiete und Besitzungen; sie finden auch Anwendung auf alle Länder, die mit dem Zollgebiete eines jeden der vertragschließenden Teile gegenwärtig vereinigt sind oder künftig vereinigt sein werden.

Artikel XXIII.

Der vorliegende Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden sobald als möglich in Tokio ausgetauscht werden.

Il entrera en vigueur quinze jours après l'échange des ratifications et demeurera exécutoire jusqu'au 31 décembre 1917.

Dans le cas où ni la Monarchie austro-hongroise, ni le Japon n'aurait notifié, douze mois avant l'expiration de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, ledit Traité restera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à compter de la date où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncé.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé le présent Traité et l'ont revêtu du cachet de leurs armes.

Fait à Vienne, en double expédition,

le 28 octobre 1912.

Comte Berchtold m. p. (L. S.) **S. Akidzuki** m. p. (L. S.)

Schuster m. p. (L. S.)

Beöthy m. p. (L. S.)

Derselbe soll zwei Wochen nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und bis 31. Dezember 1917 in Geltung bleiben.

Im Falle weder die österreichisch-ungarische Monarchie noch Japan zwölf Monate vor Ablauf des genannten Zeitraumes ihre Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, bekanntgeben sollten, wird der gegenwärtige Vertrag bis zum Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkte ab in Wirksamkeit bleiben, an welchem einer oder der andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in Wien, in doppelter Ausfertigung,

am 28. Oktober 1912.

Graf Berchtold m. p. (L. S.) **H. Akidzuki** m. p. (L. S.)

Schuster m. p. (L. S.)

Beöthy m. p. (L. S.)

Resolutionsanträge.

1. „Die Regierung wird aufgefordert, die Verhandlungen wegen Abschlusses einer Tarifkonvention mit Japan wieder aufzunehmen und die Ermäßigung der Zollsätze, insbesondere für die verschiedenen, den Artikel Papier betreffenden Positionen, sowie für den Artikel Malz zu erwirken."

2. „Die Regierung wird aufgefordert, im Hinblicke darauf, daß die Steigerung des gegenseitigen Verkehres zwischen Japan und der österreichisch-ungarischen Monarchie das Zustandekommen einer Tarifkonvention nach den Erklärungen der japanischen Regierung herbeiführen könnte, der Entwicklung dieses Handelsverkehres besonderes Augenmerk tu widmen und auch für eine möglichst vollständige statistische Erfassung dieses Verkehres zu sorgen."

3. „Die Regierung wird aufgefordert, für die Ausgestaltung der direkten Schiffahrtslinien zwischen Triest und den ostasiatischen, insbesondere den japanischen Häfen und zunächst für die Einrichtung einer direkten Linie des österreichischen Lloyd von Triest nach Japan sich einzusetzen."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

über

die Einrechnung einzelner militärischer Dienstleistungen in die Zeit des richterlichen Vorbereitungsdienstes, der Gerichts-, Advokaturs- und Notariatspraxis.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Zeit, während welcher ein Rechtspraktikant (Auskultant), ein Advokaturs- oder Notariatskandidat infolge der Einberufung zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden oder zur teilweisen oder vollen Ergänzung des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr auf den Kriegsstand dem richterlichen Vorbereitungsdienste, der Gerichts-, Advokaturs- oder Notariatspraxis entzogen ist, wird, soweit sie im Laufe eines Jahres vier Monate nicht überschreitet, in die vorgeschriebene Dauer des richterlichen Vorbereitungsdienstes, der Gerichts-, Advokaturs- oder Notariatspraxis eingerechnet. Inwieweit derlei Unterbrechungen in die Zeit des staatlichen oder eines anderen Dienstes eingerechnet werden und bei Bemessung der Ruhegebühr in Betracht kommen, bestimmt sich nach den darüber geltenden besonderen Vorschriften.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und findet auch auf Militärdienste Anwendung, die nach dem 1. November 1912 geleistet wurden.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Justizminister und Mein Minister für Landesverteidigung betraut.

Begründung.

Die Gerichtspraxis und der richterliche Vorbereitungsdienst haben den Zweck, den Kandidaten durch Unterweisung in den gerichtlichen Geschäften auf den künftigen Beruf als Richter, Advokat oder Notar vorzubereiten. Die Vorbereitungszeit soll ungeschmälert der Ausbildung des Anwärters gewidmet sein. Deshalb wird die Zeit, während der ein Rechtspraktikant (Auskultant) infolge von Krankheit, Urlaub oder Waffenübung dem Vorbereitungsdienst entzogen ist, in die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes nicht eingerechnet, soweit sie jährlich zusammen sechs Wochen überschreitet. (§ 8 des Gerichtsorganisationsgesetzes). Dasselbe gilt für die Gerichtspraxis mit der Einschränkung, daß den Rechtspraktikanten bloß ein Monat in die Gerichtspraxis eingerechnet werden kann (§ 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1911).

Seit 1. November 1912 haben, durch die politischen Ereignisse der letzten Zeit veranlaßt, Einberufungen zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden oder zur teilweisen oder vollen Ergänzung des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr auf den Kriegsstand (Gesetz vom 31. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 77, § 43, Z. 2 und 3 und § 44, Z. 2 und 3, des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, § 2, Gesetz vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 129) stattgefunden, von denen auch Rechtspraktikanten, Auskultanten, Advokaturs- und Notariatskandidaten betroffen wurden.

Selbst wenn man diese ausnahmsweise militärische Dienstleistung einer Waffenübung gleichstellen wollte, könnte sie einem Rechtspraktikanten und Auskultanten in die Gerichtspraxis oder den richterlichen Vorbereitungsdienst nicht eingerechnet werden, insoweit sie im Lauf eines Jahres länger als einen Monat, beziehungsweise 6 Wochen dauert.

In die zur Erlangung der Advokatur und des Notariats vorgeschriebene Praxis bei einem Advokaten oder Notar kann eine solche militärische Verwendung überhaupt nicht eingerechnet werden.

Mit Recht wird in der Öffentlichkeit auf die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen und es als eine Unbilligkeit bezeichnet, daß den Justizkandidaten, die durch die Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht im allgemeinen Interesse Opfer bringen, die Einberufung gegenüber ihren Kollegen zum Schaden gereichen kann. Der Wunsch nach einer Abhilfe kam insbesondere in einem Beschlusse des Justizausschusses und in der Interpellation des Abgeordneten Dr. Stephan Licht und Genossen zum Ausdrucke. (144. Sitzung der XXI. Session am 21. Mai 1913).

Für die Justizkandidaten bedarf es dazu eines Gesetzes, während für die Anwärter in den übrigen Verwaltungszweigen durch Verwaltungsverfügungen jede Unbilligkeit vermieden werden kann.

Die Anrechnung eines Zeitabschnittes von vier Monaten genügt, weil, wenn die militärische Dienstzeit über das Kalenderjahr hinausreicht, auch mehr als vier Monate, nämlich in jedem Kalenderjahre vier Monate angerechnet werden. Noch weiter zu gehen wäre nicht ratsam, weil dadurch die Erreichung des Unterrichtszweckes der Praxis gefährdet würde.

Da die ausnahmsweisen militärischen Einberufungen bereits im November 1912 ihren Anfang nahmen, empfiehlt es sich, das Gesetz mit Rückwirkung vom 1. November 1912 in Wirksamkeit treten zu lassen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Choc, Slavíček und Genossen,

betreffend

ausgiebige Unterstützung des Gewerbeförderungsinstituts in Prag.

Das technologische Gewerbemuseum in Prag und das dortige Gewerbeförderungsinstitut selbst wird stets mehr in Anspruch genommen. Im Jahre wurden bei dieser Anstalt 17 Meister- und Fachkurse mit 461 Teilnehmern veranstaltet. Auf dem Lande wurden Wanderkurse mit 550 Teilnehmern absolviert.

Zahlreiche Gesuche der Meister und Gehilfen werden mangels hinreichender Mittel abgelehnt und viele Städte, welche um die Veranstaltung der Kurse ansuchen, bleiben aus demselben Grunde unberücksichtigt.

Diese Gewerbeförderungsanstalt, die an das Subventionswesen angewiesen ist, erhält jetzt aus dem Landesbudget des Königreiches Böhmen infolge der Lahmlegung der Landesfinanzen durch die deutsche Obstruktion keine Subvention und die Handels- und Gewerbekammer in Prag ist auch nicht imstande, für diese Anstalt mehr zu tun, als es der Fall ist.

Wir stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, dem Gewerbeförderungsinstitut in Prag eine ausgiebige Unterstützung aus den Staatsmitteln zu gewähren."

Dieser Antrag ist dem Budgetausschuß ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 17. Juni 1913.

Choc.
Frant. Staněk.
Slavíček.
Dr. Zahradník.
Fresl.
Pavour.
Dr. Hübschmann.
Dürich.
Buřival.
Bukvaj.
Exner.
Dr. Velich.
Dr. Šviha.
Rýdlo.
Vojna.
Dr. Višťovský.
Stříbrný.
Zdárský.
Dr. Formánek.
Udržal.
Klofáč.
Rychtera.
Lišý.
Dr. Baxa.
Sedlák.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Michael Brandl und Genossen.

Infolge der mißlichen Verhältnisse des Bauerstandes, seiner Verschuldung, des Dienstbotenmangels usw. kommt es immer häufiger zum Verkaufe von Bauerngütern, zumeist an Großgrundbesitzer. Diese angekauften Bauerngüter werden dann nicht mehr in ihrem vollen Umfange weiter bewirtschaftet, sondern zum größere Teile in Wald und Weide umgewandelt, teils der Jagd wegen, teils um sie durch die Kulturumwandlung der höheren Grundsteuer zu entziehen. Durch diese Kulturumwandlungen wird eine Herabsetzung der Grundsteuer auf ungefähr die Hälfte der früher geleisteten bewirkt, die sich in dem Prozentsatze der Umlagen für Land, Bezirk und Gemeinde empfindlich fühlbar macht. Ein mittleres Bauerngut zum Beispiel, das 17 Personen, Besitzer und Familie, Ausgedinger und Dienstleute erhält, zahlt 80 K Grundsteuer. Durch eine 100prozentige Gemeindeumlage und eine 50prozentige Landes- und ebensolche Bezirksumlage erhöht sich die jährlich geleistete Abgabensumme auf 240 K. Wird dieses Grundstück verkauft und in Wald und Wiese verwandelt, so sinkt die Grundsteuer auf zirka 50 K, so daß der Steuerertrag bei Einrechnung der Gemeinde-, Bezirks- und Landesumlagen auf 150 K gesunken ist. Das bedeutet einen Abgang von 90 K in der Jahressumme.

Durch die große Anzahl der Kulturänderungen erreicht dieser Abgang eine außerordentliche Höhe.

So vermehrte sich das Ackerland der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in den Jahren 1894 bis 1910 bloß um 5113 Hektar, während die Waldfläche in diesen Jahren um 10.655 Hektar, die Fläche der Wiesen, Hutweiden und Alpen um 29.917 Hektar vergrößert wurde. Die Zahl der Weingärten aber verminderte sich um 25.249 Hektar.

Im Jahre 1909 allein wurde durch Kulturänderung die Ackerfläche um nur 639·65 Hektar vermehrt, die Waldfläche aber um 1716·35 Hektar, also um mehr als das Doppelte. Im Kronlande Steiermark sank in diesem Jahre das Ackerland durch Kulturänderung um 630·21 Hektar, während die Waldfläche um 361·79 Hektar stieg.

Der Ausfall an Steuern und Umlagen, der sich so zugunsten der Großgrundbesitzer ergibt, belastet wieder die noch übrigen bäuerlichen Besitzer und steigert die ohnehin für den Bauernstand schon unerträglich gewordenen Lasten um so mehr, als der Prozentsatz der Umlagen durch den stetig steigenden Bedarf der Selbstverwaltungskörper immer mehr in die Höhe getrieben wird.

Die erwähnten Kulturänderungen bedeuten aber noch in anderer Hinsicht eine volkswirtschaftliche Schädigung. Während nämlich das frühere Bauerngut 17 Personen ernährte, werden jetzt auf dem in Wiese und Wald verwandelten nur ein bis zwei Personen beschäftigt und auch diese nur im Sommer, so daß eine große Anzahl von Personen ihren gewohnten Erwerb verliert und dadurch zum Großteil dem ländlichen Berufe für immer entzogen wird.

Um diese Schädigungen, die insbesondere den Bauernstand und den Gewerbetreibenden auf dem flachen Lande treffen, hintanzuhalten, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Eine Grundsteuerabschreibung ist auf Grund von Kulturabänderungen nur dann in eine niedrigere Klasse zu verwandeln, wenn der Grundboden durch Elementarereignisse derart verändert wird, daß er seinen früheren Nutzungscharakter verliert."

Dieser Antrag ist ohne erste Lesung dem Finanz- und Steuerausschusse zuzuweisen.

Wien, 10. Juni 1913.

Michael Brandl.

Ansorge.	Lutschounig.	Frz. Wagner.	W. Maixner.
A. Einspinner.	Groß.	Brunner.	Dobernig.
Herzmansky.	Heinrich Wastian.	Dr. Steinwender.	Paulik.
L. Pongratz.	Nagele.	H. Hofer.	Pirker.
M. Soukup.	Dr. Waldner.	F. Held.	Stahl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Juraj Biankini und Genossen,

betreffend

die Verbesserung der Lage der aktiven und pensionierten Gendarmen, ihrer Witwen und Waisen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Alle Gendarmen, die in Bosnien und der Hercegovina tadellos gedient haben, sind bei ihrem Eintritte in den österreichischen Dienst in derselben Eigenschaft vom Probedienste befreit, erhalten den Gehalt wie die dauernd aufgenommenen Gendarmen, genießen alle Dienstzulagen, welche ihnen im bosnisch-hercegovinischen Dienst zuerkannt wurden und es wird ihnen dieser Dienst in die Pension eingerechnet.

2. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. November 1905, Z. 45562, wonach allen Beamten, Gendarmen und übrigen Angestellten, wenn in ihrem Dienste eine Unterbrechung von auch nur zehn Tagen eingetreten ist, die in Bosnien und der Hercegovina zurückgelegten Dienstjahre in die Pension nicht eingerechnet werden, wird außer Kraft gesetzt.

3. Die Gendarmen dürfen so wie alle anderen Staatsbeamten auch ohne den Nachweis, daß ihre Bräute wenigstens 2000 K Mitgift haben, und ohne andere Einschränkungen eine Ehe eingehen.

4. Den Witwen und Waisen nach jenen Gendarmen, für welche nachgewiesen werden kann, daß ihnen die Ehebewilligung verweigert wurde und daß sie gezwungen waren, aus dem Dienste zu treten, damit sie die Ehe eingehen und das ihren Bräuten gegebene Ehrenwort einlösen, wird die Pension nach dem Gesetze vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, bemessen.

5. Den auf Grund der älteren Gesetze pensionierten Gendarmen wird die Pension nach den neuesten Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, erhöht und angewiesen.

6. Allen pensionierten Gendarmen, ihren Witwen und Waisen wird eine 30prozentige Erhöhung als Teuerungszulage bewilligt.

Die k. k. Regierung wird eingeladen, ehetunlichst einen den Punkten 1 bis 6 dieses Antrages entsprechenden Gesetzentwurf einzubringen, beziehungsweise die diesbezüglichen Verordnungen ehebaldigst zu erlassen."

In formeller Beziehung wird beantragt, daß dieser Antrag nach § 31 G. O. ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zugewiesen werde.

	Ždárský.	Dr. Čingrija.	Juraj Biankini.
Fresl.	Kratochvíl.	Dr. Smodlaka.	Bukvaj.
Dürich.	Dr. Velich.	Dr. Baljak.	Dr. Jvčević.
Masaryk.	Prunar.	Dr. Vukotić.	Vojna.
Pokorný.	Kalina.	Dr. Zahradník.	Dr. Ing. Neumann.
Stránský.	Slavíček.	Dr. Trešić.	Lukavský.
Smrček.	Votruba.	Jos. Prošek.	Hrásky.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Zerbu und Genossen,

betreffend

die Herstellung einer direkten Bahnverbindung zwischen Bukowina und Siebenbürgen.

Die Frage einer Bahnverbindung zwischen Bukowina und Siebenbürgen wird seit einer Reihe von Jahren sowohl von den Zivil- als auch von den Militärbehörden sehr oft und eingehend ventiliert.

Diese für die wirtschaftliche Entwicklung des Herzogtums Bukowina so hochwichtige Verbindung schien gerade während der Balkankrise der Verwirklichung näher gerückt zu sein und die Bevölkerung des südlichen Teiles des Landes erwartete mit Ungeduld die endliche Inangriffnahme der gedachten Bahnverbindung. Man war zu dieser Erwartung um so berechtigter, als in den letzten Jahren nicht nur von ungarischer sondern auch von österreichischer Seite mehrere Trassenprojekte, und zwar einerseits von Dornawatra — der Endstation der Bukowinaer Lokalbahnen — über Magura durch das Tesna- oder Dornatal nach Borgoprund — Endstation der ungarischen Bahnen —, andrerseits von Jacobeni über Ciocanestie, Kirlibaba, Cibou und über den Rodna, beziehungsweise Rotundapaß nach Rodna oder Nagyilva ausgearbeitet und der Beratung unterzogen wurden.

Jedoch nicht allein vom wirtschaftlichen Standpunkte des Landes, sondern noch mehr aus strategischen Rücksichten der Gesamtmonarchie ist die Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Bukowina und Siebenbürgen von der allergrößten Bedeutung.

Denn während zwischen Galizien und dem Königreiche Ungarn nicht weniger als sechs Eisenbahnlinien, sogenannte militärische Aufmarschlinien, im Betriebe sind, besteht zwischen dem Grenzlande Bukowina und Siebenbürgen keine einzige Bahnverbindung.

Die vorgedachten, auf Grund der Trassenprojekte gepflogenen Beratungen haben aber bisher zu keinem Resultat geführt, weil, dem Vernehmen nach, der Realisierung dieser Bahnverbindung seitens des österreichischen Eisenbahnministeriums Bedenken finanzieller Art entgegengehalten werden. Diese Bedenken gipfeln darin, daß die Staatseisenbahnverwaltung durch die Ablenkung des Personen- und Frachtenverkehrs von den Linien der österreichischen Staatsbahnen auf jene des Königreiches Ungarn eine große Einbuße an Einnahmen zu erleiden befürchtet. Es zeigt sich aber bei näherer Betrachtung, daß diese Bedenken nicht stichhältig sind oder zumindest, daß der befürchtete Einnahmeausfall von keiner wesentlichen Bedeutung sein kann, zumal aus Ostgalizien und der nördlichen Bukowina einerseits, aus dem mittleren und südlichen Teile Rumäniens andrerseits der Verkehr nach Ungarn auch in Zukunft über Stanislau—Körösmözy, beziehungsweise über Predeal, Agas und Brezoi, keinesfalls über Hátna—Dornawatra sich abwickeln wird, und daß daher für den Verkehr über Kirlibaba, beziehungsweise Dornawatra nach Siebenbürgen bloß die Frachten aus dem südlichen Teile der Bukowina und dem nördlichen Teile Rumäniens in Betracht kommen können.

Der Verlust der auf diese Frachten bezughabenden Transporteinnahmen kann in der Bilanz der österreichischen Staatsbahnen im Hinblick darauf, als es sich bei den abgelenkten Frachten bloß um die Strecke Hátna—Körösmözy handelt, gewiß keine nennenswerte Alteration hervorrufen.

Im Entgegenhalte zu diesem Ausfalle würde aber durch die Herstellung der, wie erwähnt, bereits seit vielen Jahren geplanten Bahnverbindung das ganze Land Bukowina in wirtschaftlicher und industrieller Beziehung bedeutend gehoben und im Zusammenhange damit auch die Steuerkraft der Bevölkerung gestärkt werden, wodurch der angebliche Einnahmeverlust im Wege des größeren Zuflusses an Steuergeldern gewiß paralysiert werden könnte.

Daß neben der Förderung der wirtschaftlichen und industriellen Interessen des Landes die mehrerwähnte Bahnverbindung auch der Touristik und dem Fremdenverkehre dienlich wäre, indem diese Verbindung das an Naturschönheiten überreiche Karpathengebirge dem Besuche der Fremden aufschließen und zugänglich machen würde, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

In Würdigung der vorstehenden Ausführungen und mit Rücksicht darauf, als die im Antrag gebrachte Bahnverbindung sowohl vom wirtschaftlichen, industriellen und strategischen Standpunkt aus für das Land Bukowina und für die Gesamtmonarchie von eminenter Bedeutung ist, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Bukowina und Siebenbürgen von Dornawatra oder Jacobeni aus, mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Eisenbahnausschuß zuzuweisen.

Wien, 18. Juni 1913.

Kuranda.	Serbu.
Malfatti.	Dr. R. Grandi.
Tonelli.	Delugan.
Conci.	Rizzi.
Dr. G. Gentili.	Uffai.
Pantz.	Canduffi-Giardo.
Simionovici.	Dr. Gaffer.
Iſopestul-Grecul.	Dr. Pitacco.
Hormuzaki.	Dr. Degaſperi.
Hruska.	G. De Carli.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Ivčević und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Trogir (Traù) in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Die Stadt Trogir (Traù) ist seinerzeit in die IV. Klasse der Aktivitätszulage eingereiht worden. Wenn damals diese Verfügung als begründet angesehen werden konnte, so ist das heutzutage nicht mehr der Fall. In den letzten Jahren ist in Traù eine bedeutende Teuerung des Lebens zutage getreten, welche die in jener Stadt dienenden Beamten wie die sonstige Bevölkerung stark bedrückt. Infolge des Anwachsens der Zahl der Beamten und der geringen Zahl der vermietbaren Häuser sind die Mietzinse um das Zweifache, ja auch um das Dreifache gestiegen. Der Preis der Lebensmittel hat eine bedeutende Erhöhung erfahren, und dies nicht nur infolge der allgemeinen Gründe, sondern auch deshalb, weil mit der Vermehrung der Verkehrsmittel und infolge der bedeutenden Entwicklung, welche in den letzten Jahren die Stagt Spalato genommen hat, die Bodenprodukte und die Produkte der Fischerei in einem höheren Ausmaße auf den Markt von Spalato exportiert werden, so daß der Preis des Quantums, welches für den Konsum in Traù verbleibt, naturgemäß steigen mußte.

Es ist demnach ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit, die Stadt Traù in eine höhere Klasse der Aktivitätszulage einzureihen, wie dies durch die Verordnung vom 10. Oktober 1912, R. G. Bl. Nr. 197 für die kleineren und gewiß nicht teureren Städte Arbe, Budua, Perasto, Castelnuovo und Makarska gemacht wurden.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

Das hohe Haus möge beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Stadt Trogir (Traù) in die III. Klasse der Aktivitätszulagen für Staatsbeamte einzureihen.

Wien, 18. Juni 1913.

			Dr. Ivčević.
Wassilko.	Spinčić.	Spenul.	Dr. G. Gentili.
Dr. Yukotić.	M. Mandić.	Semaka.	Tonelli.
Dr. Cingrija.	Dr. Trešić.	Lukaszewicz.	Perić.
F. Stanek.	Prodan.	J. Biankini.	Dürich.
Delugan.	Dr. Smodlaka.	Dr. Ravnihar.	Eoštinčar,

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses,

betreffend

das Ansuchen des k. k. Kreisgerichtes Pilsen um Auslieferung des Abgeordneten Ludvík Pik.

Das k. k. Kreisgericht Pilsen hat mit Schreiben vom 6. Dezember 1912, Vr. 1110—12 3, um die Auslieferung des Abgeordneten Ludvík Pik wegen des Verbrechens nach §§ 63 und 64 St. G. und des Vergehens nach § 305 St. G. ersucht. Die zitierten Delikte soll Abgeordneter Ludvík Pik durch den Inhalt der bei der Wählerversammlung in Rokycan am 6. Oktober 1912 gehaltenen Rede begangen haben. Er sprach nämlich von der allgemeinen politischen Situation, besprach dann das Thema über monarchistisches und republikanisches Prinzip und über das Verhältnis des böhmischen Volkes gegenüber der Dynastie. Es wird nebenbei bemerkt, daß aus der Aussage der von der Gendarmerie einvernommenen Zeugen keineswegs ein präziser Wortlaut der inkriminierten Äußerungen festgestellt werden konnte.

Abgesehen aber davon, ging der Immunitätsausschuß bei Beurteilung der Sachlage von dem Standpunkt aus, daß Abgeordneter Pik bei dieser Versammlung als Abgeordneter seines Bezirkes auftrat und daß er demnach in Ausübung seines Mandates handelte.

Bei dem Umstand, daß es sich offenbar um eine politische Tätigkeit handelt und daß die ihm zur Last gelegte Tat Delikte rein politischer Natur bildet, stellt der Immunitätsausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Dem Ansuchen des k. k. Kreisgerichtes Pilsen vom 6. Dezember 1912, Vr. 1110—12 3, um Auslieferung des Abgeordneten Ludvík Pik wird nicht stattgegeben.

Wien, 6. Juni 1913.

Bukvaj,
Obmann.

Dr. Baxa,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über die

Regierungsvorlage 1995 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1913, betreffend die Einrechnung einzelner militärischer Dienstleistungen in die Zeit des richterlichen Vorbereitungsdienstes, der Gerichts-, Advokaturs- und Notariatspraxis.

Die Gerichtspraxis und der richterliche Vorbereitungsdienst haben den Zweck, den Kandidaten durch Unterweisung in den gerichtlichen Geschäften auf den künftigen Beruf als Richter, Advokat oder Notar vorzubereiten. Die Vorbereitungszeit soll ungeschmälert der Ausbildung des Anwärters gewidmet sein. Deshalb wird die Zeit, während der ein Rechtspraktikant (Auskultant) infolge von Krankheit, Urlaub oder Waffenübung dem Vorbereitungsdienst entzogen ist, in die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes nicht eingerechnet, soweit sie jährlich zusammen sechs Wochen überschreitet. (§ 8 des Gerichtsorganisationsgesetzes). Dasselbe gilt für die Gerichtspraxis mit der Einschränkung, daß den Rechtspraktikanten bloß ein Monat in die Gerichtspraxis eingerechnet werden kann (§ 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1911).

Seit 1. November 1912 haben, durch die politischen Ereignisse der letzten Zeit veranlaßt, Einberufungen zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden oder zur teilweisen oder vollen Ergänzung des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr auf den Kriegsstand (Gesetz vom 31. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 77, § 43, Z. 2 und 3, und § 44, Z. 2 und 3, des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, § 2, Gesetz vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 129) stattgefunden, von denen auch Rechtspraktikanten, Auskultanten, Advokaturs- und Notariatskandidaten betroffen wurden.

Selbst wenn man diese ausnahmsweise militärische Dienstleistung einer Waffenübung gleichstellen wollte, könnte sie einem Rechtspraktikanten und Auskultanten in die Gerichtspraxis oder den richterlichen Vorbereitungsdienst nicht eingerechnet werden, insoweit sie im Lauf eines Jahres länger als einen Monat, beziehungsweise 6 Wochen dauert.

In die zur Erlangung der Advokatur und des Notariats vorgeschriebene Praxis bei einem Advokaten oder Notar kann eine solche militärische Verwendung überhaupt nicht eingerechnet werden.

Mit Recht wird in der Öffentlichkeit auf die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen und es als eine Unbilligkeit bezeichnet, daß den Justizkandidaten, die durch die Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht im allgemeinen Interesse Opfer bringen, die Einberufung gegenüber ihren Kollegen zum Schaden gereichen kann. Der Wunsch nach einer Abhilfe kam insbesondere in einem Beschlusse des Justizausschusses und in der Interpellation des Abgeordneten Dr. Stephan Licht und Genossen zum Ausdrucke (144. Sitzung der XXI. Session am 21. Mai 1913).

Für die Justizkandidaten bedarf es dazu eines Gesetzes, während für die Anwärter in den übrigen Verwaltungszweigen durch Verwaltungsverfügungen jede Unbilligkeit vermieden werden kann.

Die Regierungsvorlage schlägt die Anrechnung eines Zeitraumes von vier Monaten vor, weil, wenn die militärische Dienstzeit über das Kalenderjahr hinausreicht, auch mehr als vier Monate, nämlich in jedem Kalenderjahre vier Monate, angerechnet werden; noch weiter zu gehen wäre nicht ratsam, weil dadurch die Erreichung des Unterrichtszweckes der Praxis gefährdet würde.

Die ausnahmsweisen militärischen Einberufungen, welche im vorigen Jahre verfügt wurden, haben bereits im November 1912 ihren Anfang genommen und die Rückbeurlaubungen sind noch immer nicht, wenigstens nicht vollständig erfolgt.

Die Justizkandidaten, welche zum Präsenzdienst einberufen werden, können daher, wie diese Erfahrung lehrt, gegebenenfalls in einem Jahre weit mehr als vier Monate an der vorgeschriebenen Praxis verlieren. Der Justizausschuß war daher einstimmig der Ansicht, daß gemäß dem Antrage Dr. Koerners der einrechenbare Zeitraum auf sechs Monate in jedem Kalenderjahr auszudehnen sei.

Dagegen lehnte er den Antrag Dr. Liebermanns, welcher eine weitere Begünstigung der Advokaturs- und Notariatskandidaten bezweckte, ab, weil er eine differenziereude Behandlung der Justizkandidaten für inopportun erachtete.

Der Justizausschuß stellt auf Grund des vorliegenden Berichtes den Antrag:

Das Haus wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.

Wien, 19. Juni 1913.

Dr. Steinhaus,
Obmannstellvertreter.

Jon,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

über

die Einrechnung einzelner militärischer Dienstleistungen in die Zeit des richterlichen Vorbereitungsdienstes, der Gerichts-, Advokaturs- und Notariatspraxis.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Zeit, während welcher ein Rechtspraktikant (Auskultant), ein Advokaturs- oder Notariatskandidat infolge der Einberufung zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden oder zur teilweisen oder vollen Ergänzung des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr auf den Kriegsstand dem richterlichen Vorbereitungsdienste, der Gerichts-, Advokaturs- oder Notariatspraxis entzogen ist, wird, soweit sie im Laufe eines Jahres sechs Monate nicht überschreitet, in die vorgeschriebene Dauer des richterlichen Vorbereitungsdienstes, der Gerichts-, Advokaturs- oder Notariatspraxis eingerechnet. Inwieweit derlei Unterbrechungen in die Zeit des staatlichen oder eines anderen Dienstes eingerechnet werden und bei Bemessung der Ruhegebühr in Betracht kommen, bestimmt sich nach den darüber geltenden besonderen Vorschriften.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und findet auch auf Militärdienste Anwendung, die nach dem 1. November 1912 geleistet wurden.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Justizminister und Mein Minister für Landesverteidigung betraut.

Minoritätsantrag Dr. Liebermann:

Im § 1 ist zwischen dem ersten und zweiten Absatze folgender neuer Satz einzufügen:

„Überschreitet die militärische Dienstleistung die Dauer von sechs Monaten, so ist bei Advokaturs- und Notariatskandidaten die Zeitdauer bis zu weiteren sechs Monaten in die Advokaturs-, beziehungsweise Notariatspraxis einzurechnen."

Dr. Liebermann.
Dr. Witt.
Dr. Renner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Erhard Lipka und Genossen,

betreffend

die Verbauung des Luschkenbaches im Bezirke Aussig.

Am 31. Mai d. J. ging im Oberlauf des Luschkenbaches ein Wolkenbruch nieder. Die riesigen Wassermassen überfluteten die Ufer und schwemmten bei dem starken Gefälle des Baches von den angrenzenden Feldern und Wiesen das fruchtbare Erdreich samt den Feldfrüchten weg. Stege und Brücken sowie die zu Mühlen gehörigen Wehre wurden demoliert und selbst die nach einer ähnlichen Katastrophe im Jahre 1891 von Pionieren errichteten Schutzmauern konnten den reißenden Wassermassen nicht widerstehen.

Das Bachbett ist jetzt mit Schotter, Gerölle, Balken u. dgl. derart vertragen, daß ein neuerliches Hochwasser in dieser Gegend für die Anrainer des Baches und die im Unterlauf liegende Gemeinde Leschtine von den schlimmsten Folgen begleitet sein müßte.

Der Luschkenbach ist als Wildbach von der Flußregulierungskommission anerkannt und sollte bereits in der ersten Bauperiode reguliert und verbaut werden. Leider hat man bloß den Unterlauf bis an das Dorf Leschtine reguliert, gerade den gefährlichsten Teil aber bisher liegen gelassen.

Da in den letzten Jahren, und zwar 1891, 1899 und 1913 die Gefährlichkeit des Baches ganz besonders erwiesen wurde, die Gemeinde unmöglich die großen Kosten der Regulierung tragen kann und der Bezirk gerade bei diesem Bache schon sehr große Opfer gebracht hat, so stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Verbauung des Luschkenbaches ehestens in Angriff nehmen zu lassen."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem wasserwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 17. Juni 1913.

Rudolf Paulik.	Erhard Lipka.
M. Soukup.	Spies.
Pirker.	Lutschounig.
Wedra.	Kletzenbauer.
Herzmansky.	Ansorge.
Kudlich.	M. Brandl.
Strziska.	Josef Meyer.
Stahl.	H. Hofer.
W. Teltschik.	F. Wagner.
A. Seidel.	Keschmann.
Krützner.	Knirsch.
K. Müller.	Wastian.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Spadaro und Genossen,

betreffend

die Erhöhung des Seesalzpreises den Salinenarbeitern in Pirano.

Das Ärar hat die vor einigen Jahren erworbenen Seesalinen in Pirano teils nach einem ganz neuen Erzeugungssystem umgearbeitet und teils in den Händen der früheren Arbeiter gelassen.

Bei der Erwerbung dieser Salinen hat die Regierung alle Rechte und alle Pflichten, welche früher unter den Seesalinenbesitzern und den Arbeitern bestanden, übernommen, so daß das von den Arbeitern nach dem alten System erzeugte Seesalz noch immer zu demselben Preise, und zwar mit 162 h pro 100 Kilogramm das weiße und mit 112 h das graue Salz gezahlt wird.

Da diese Preise noch seit dem Jahre 1842 herrühren, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Arbeiterlöhne sich in der Zeitperiode von 70 Jahren wenigstens verdoppelt haben, sowie aus dem Grunde, weil die Entlohnung der Anstrengungen der Seesalinenarbeiter nicht von ihrer Arbeit, beziehungsweise von der Zahl der Arbeitstage, sondern nur von der Menge des erzeugten Salzes, und die Erzeugung des Salzes von der mehr oder weniger günstigen Witterung abhängig ist, so stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Preise des von den Arbeitern in den vom Ärar erworbenen Seesalinen in Pirano nach dem alten System erzeugten Salzes wenigstens um 70 Prozent sowohl im Interesse der ärarischen Seesalzindustrie als auch der armen Seesalinenarbeiter, und zwar noch für dieses Jahr zu erhöhen."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschuß zugewiesen werden.

Wien, 18. Juni 1913.

	Hormuzaki.	Navrátil.	Spadaro.
Gasser.	Onciul.	Dr. Hruban.	Dr. Pitacco.
Tonelli.	Simionovici.	Dr. Stojan.	Dr. Gentili.
G. De Carli.	Serbu.	Šamalík.	Ussai.
Delugan.	Kadlčák	Dr. Faidutti.	Dr. Degasperi.
Jsopescul.	Valoušek.	Dr. Bugatto.	Canduſſi.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

über

den Schutz von Mustern (Musterschutzgesetz).

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 26).

Seite

§ 1. Begriff des Musters . . . 1
§ 2. Vom Musterschutz ausgeschlossene Muster . . . 1
§§ 3, 4. Neuheit . . . 2
§ 5. Anspruch auf den Musterschutz . . . 3
§ 6. Musterschutzbereich . . . 3
§§ 7, 8, 9. Erwerb und Wirkung des Musterrechts . . . 3, 4
§ 10. Vorbenützer . . . 4
§ 11. Vertreter . . . 4
§ 12. Mehrheit von Musterberechtigten . . . 5
§ 13. Dauer des Musterrechts . . . 5
§ 14. Übertragung . . . 5
§ 15. Beschränkung von Exekutions- und Sicherungsmaßregeln . . . 6
§ 16. Lizenzrecht . . . 6
§ 17. Eintragung der Übertragung und der Belastung von Musterrechten in das Musterregister . . . 6
§ 18. Streitanmerkungen . . . 7
§ 19. Erlöschung . . . 7
§ 20. Rücknahme . . . 8
§ 21. Richtigerklärung . . . 8
§ 22. Aberkennung . . . 8
§ 23. Musterschutz auf Ausstellungen . . . 9
§ 24. Rechtshilfe . . . 9
§ 25. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand . . . 9
§ 26. Schutz der Muster von Ausländern . . . 9

II. Behörden und Einrichtungen (§§ 27 bis 39).

§§ 27, 28. Patentamt . . . 10
§§ 29 bis 32. Beschlußfassung in den Abteilungen . . . 10, 11
§ 33. Geschäftsordnung . . . 12
§ 34. Patentgerichtshof . . . 12
§ 35. Ausschließungsgründe . . . 12
§ 36. Parteienvertreter . . . 13
§ 37. Sachverständigenkollegien . . . 13
§ 38. Musterregister . . . 13
§ 39. Zustellung . . . 14

III. Verfahren (§§ 40 bis 63).

A. Verfahren bei der Anmeldung von Mustern (§§ 40 bis 53).

§ 40. Musteranmeldung . . . 14
§ 41. Geheimhaltung des Musters . . . 15
§ 42. Sammelmuster . . . 15
§ 43. Anmeldungseingabe . . . 15
§ 44. Beilagen der Anmeldungseingabe . . . 16
§ 45. Musterdarstellung . . . 16
§ 46. Musteranspruch . . . 16

Seite

§ 47. Nähere Bestimmungen über die Erfordernisse der Anmeldung 17
§ 48. Priorität 17
§ 49. Ausdehnung der Musteranmeldung 18
§ 50. Prüfung der Anmeldung 18
§ 51. Prüfungsverfahren 18
§ 52. Beschlußfassung über die Anmeldung 18
§ 53. Beschwerde 19

B. Verfahren bei der Anfechtung von Musterrechten (§§ 54 bis 63).

§ 54. Anwendbarkeit der Bestimmungen des Patentgesetzes 19
§ 55. Verpflichtung des Antragstellers zur Bestellung eines Vertreters 19
§ 56. Anfechtung der Musterrechte an mehreren Mustern 20
§ 57. Zustellungsbevollmächtigter 20
§§ 58, 59. Verfahren über den Anfechtungsantrag 20
§ 60. Anerkenntnis. Versäumung der mündlichen Verhandlung 20
§ 61. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der mündlichen Verhandlung 21
§ 62. Besondere Bestimmungen über geheime Muster 21
§ 63. Mutwillensstrafe und andere Geldstrafen 22

IV. Musterrechtseingriff und -Anmaßung (§§ 64 bis 79).

A. Eingriff in das Musterrecht (§§ 64 bis 78).

1. Eingriffshandlung (§§ 64, 65) 22

2. Zivilrechtliche Bestimmungen (§§ 66 bis 72).

§§ 66, 67. Ansprüche des Verletzten 22, 23
§ 66. a) Bei offenen Mustern 22
§ 67. b) Bei geheimen Mustern 23
§ 68. Verjährung 23
§ 69. Zuständigkeit 23
§ 70. Verfall der Eingriffsgegenstände und Umgestaltung der Eingriffsmittel 24
§ 71. Einstweilige Verfügungen 24
§ 72. Vorfragen 24

3. Strafrechtliche Bestimmungen (§§ 73 bis 77).

§ 73. Wissentlicher Eingriff 25
§ 74. Erkenntnis auf Verfall der Eingriffsgegenstände und Umgestaltung der Eingriffsmittel 25
§ 75. Veröffentlichung von Urteilen 25
§§ 76, 77. Einstweilige Vorkehrungen 26

4. Feststellungsantrag (§ 78) 26

B. Musterrechtsanmaßung (§ 79) 27

V. Gebühren (§§ 80 bis 82).

§ 80. Anmeldegebühr und Jahresgebühren 28
§ 81. Verfahrensgebühren 29
§ 82. Stempelgebühren 30

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 83 bis 86) 30, 31

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

über

den Schutz von Mustern (Musterschutzgesetz).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Begriff des Musters.

§ 1.

Ein Muster im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Vorbild für die Form eines gewerblichen Erzeugnisses, wenn die Form bestimmt ist, auf den Schönheitssinn zu wirken (Geschmacksmuster) oder einem Gebrauchszweck zu dienen (Gebrauchsmuster).

Vom Musterschutz ausgeschlossene Muster.

§ 2.

Vom Musterschutz ausgeschlossen sind:

1. Muster, die nicht als neu gelten (§§ 3, 4);

2. Muster, die an sich oder in ihrer Verwendung für ein gewerbliches Erzeugnis unsittlich oder gesundheitsschädlich sind oder wider die öffentliche Ordnung verstoßen oder zur Irreführung der Bevölkerung geeignet sind;

3. Muster für gewerbliche Erzeugnisse, deren Zweck oder Gebrauch unsittlich oder gesundheitsschädlich ist oder wider die öffentliche Ordnung verstößt oder die zur Irreführung der Bevölkerung geeignet sind;

4. Muster, die aus dem Bildnis des Kaisers oder eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses, der Darstellung einer Auszeichnung, des kaiserlichen Adlers, eines Staats- oder andern öffentlichen Wappens oder einer damit verwechslungsfähig ähnlichen Darstellung bestehen, wenn der Anmelder im Zeitpunkte der Anmeldung nicht berechtigt ist, das Bildnis oder die Darstellung als Muster zu benützen.

Dasselbe gilt von Mustern, die ein solches Bildnis oder eine solche Darstellung als Bestandteil enthalten.

Neuheit.

§ 3.

Ein Muster gilt nicht als neu, wenn bereits vor dem Zeitpunkte der diesem Gesetz entsprechenden Anmeldung:

1. das Muster für gewerbliche Erzeugnisse seines Schutzbereichs (§ 6) in einer veröffentlichten Druckschrift so beschrieben oder dargestellt war, daß seine Nachbildung möglich ist;

2. ein nach dem Muster hergestelltes gewerbliches Erzeugnis aus dem Schutzbereich des Musters (§ 6) im In- oder Ausland in Verkehr gebracht, öffentlich zur Schau gestellt oder vorgeführt oder im Inland offenkundig benützt wurde;

3. das Muster für gewerbliche Erzeugnisse seines Schutzbereichs (§ 6) den Schutz des kaiserlichen Patentes vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184 (Privilegiengesetz), oder des Gesetzes vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz), oder des kaiserlichen Patentes vom 7. Dezember 1858, R. G. Bl. Nr. 237 (Musterschutzgesetz), oder dieses Gesetzes genossen hat, mag dieser Schutz im Zeitpunkte der Anmeldung noch bestehen oder schon erloschen sein;

4. das Muster für gewerbliche Erzeugnisse seines Schutzbereichs (§ 6) den Gegenstand einer Patentanmeldung nach dem Gesetz vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30 (Patentgesetz), oder einer Musteranmeldung nach diesem Gesetz gebildet hat, vorausgesetzt, daß die Anmeldung zur Erlangung des Patentes oder des Musterrechts führt.

Ein Geschmacksmuster gilt nur für die Warengruppen (§ 6, Z. 1) nicht als neu, für die eine der vorstehenden Tatsachen zutrifft.

§ 4.

Die Übereinstimmung eines Musters mit einem bekannten Gegenstand (§ 3, Z. 1 bis 4) wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß es sich von ihm bloß durch unerhebliche Änderungen unterscheidet oder daß es durch ein anderes Verfahren hergestellt wird.

Unerheblich sind insbesondere folgende Änderungen:

1. Bei Geschmacksmustern:
   a) Darstellungen im vergrößerten oder verkleinerten Maßstabe;
   b) Änderungen, die dem Muster im Vergleiche mit dem bekannten Gegenstande dem Gesamteindrucke nach kein eigenartiges Gepräge verleihen.

2. Bei Gebrauchsmustern:

Änderungen, die für die Erreichung des Gebrauchszweckes, dem die Form dient, belanglos sind.

Anspruch auf den Musterschutz.

§ 5.

Auf den Schutz des Musters hat der Urheber oder der Rechtsnachfolger des Urhebers Anspruch.

Bis zum Beweise des Gegenteils wird der erste Anmelder als Urheber des Musters angesehen.

Der Anspruch auf den Schutz eines über Bestellung gegen Entgelt oder eines im Dienste eines gewerblichen Unternehmens geschaffenen Musters steht dem Besteller oder dem Inhaber des Unternehmens zu, wenn nicht durch Vertrag oder Dienstesvorschrift etwas anderes bestimmt wird.

Musterschutzbereich.

§ 6.

Der Musterschutz erstreckt sich:

1. Bei Geschmacksmustern auf die gewerblichen Erzeugnisse der Warengruppen, für die der Schutz erworben wurde. Die Festsetzung der Warengruppen erfolgt durch Verordnung.

2. Bei Gebrauchsmustern auf die gewerblichen Erzeugnisse, bei denen die geschützte Form dem gleichen Gebrauchszwecke dient.

Erwerb und Wirkung des Musterrechts.

§ 7.

Das Musterrecht wird mit dem Tage nach der Eintragung des Musters in das Musterregister wirksam und gewährt dem Musterberechtigten die ausschließliche Befugnis, Erzeugnisse aus dem Musterschutzbereich (§ 6) betriebsmäßig mit dem Muster zu versehen oder nach dem Muster nachzubilden, ferner die nach dem Muster hergestellten Erzeugnisse aus dem Musterschutzbereich betriebsmäßig zu benützen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

§ 8.

Das Musterrecht befreit den Musterberechtigten nicht von der Beobachtung der für den Antritt und die Ausübung von Gewerben geltenden Vorschriften.

§ 9.

Das Musterrecht ist gegenüber einem staatlichen Monopolsrechte unwirksam. Die Monopolsvorschriften sind für die Ausübung des Musterrechts bindend.

Vorbenützer.

§ 10.

Die Wirkung des Musterrechts tritt gegen den nicht ein, der das Muster bereits zur Zeit der Anmeldung für gewerbliche Erzeugnisse des Schutzbereichs (§ 6) im Inland im guten Glauben in Benützung genommen oder die Veranstaltungen zu einer solchen Benützung getroffen hat (Vorbenützer).

Der Vorbenützer ist berechtigt, das Muster für die Bedürfnisse seines Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunützen.

Dieses Recht kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden.

Der Vorbenützer kann verlangen, daß sein Recht vom Musterberechtigten und von demjenigen, für den ein mit Ausschluß anderer Benützungsberechtigter bestehendes Benützungsrecht in das Musterregister eingetragen ist, anerkannt und daß ihm hierüber, falls die Anerkennung nicht in eine öffentliche Urkunde aufgenommen wird, von dem Musterberechtigten und dem Benützungsberechtigten eine mit dessen beglaubigter Unterschrift versehene Urkunde ausgestellt werde.

Auf Grund der Urkunde ist die Anerkennung des Vorbenützerrechts über schriftliches Gesuch eines der Beteiligten in das Musterregister einzutragen.

Die Anerkennung wird durch die Eintragung in das Musterregister gegen die Personen wirksam, die nach dem Zeitpunkte des Einlangens des Eintragungsgesuchs beim Patentamt Eintragungen in das Musterregister in Ansehung des Rechts des Anerkennenden erwirken.

Wird die Anerkennung verweigert, so hat die Nichtigkeitsabteilung auf Antrag über den erhobenen Anspruch in dem Verfahren, das für den Anfechtungsstreit vorgeschrieben ist, zu entscheiden.

Vertreter.

§ 11.

Wer nicht im Inland wohnt, kann den Anspruch auf Erwerbung des Musterrechts und das Musterrecht nur geltend machen, wenn er einen im Inland wohnenden Vertreter hat.

Die Bestellung des Vertreters und jede Veränderung hinsichtlich der Vertretung und des Wohnsitzes des Vertreters ist dem Patentamt zur Eintragung in das Musterregister anzuzeigen. Mit der Anzeige über die Bestellung des Vertreters ist seine Vollmacht vorzulegen. Durch Verordnung ist festzusetzen, welchen Inhalt die Vollmacht haben muß.

Der Wohnsitz des Vertreters oder, wenn der Vorschrift des Absatzes 2 nicht entsprochen wurde, der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt für die das Muster betreffenden Angelegenheiten als Wohnsitz des nicht im Inland wohnenden Musterberechtigten.

Wurde der Vorschrift des Absatzes 2 nicht entsprochen, so gilt, wenn kein Kurator bestellt wird (§ 39), die Zustellung als am Tage der Absendung des Geschäftsstückes unter der zuletzt bekannt gewordenen Adresse vollzogen.

Mehrheit von Musterberechtigten.

§ 12.

Das Rechtsverhältnis der Teilhaber an einem Musterrecht untereinander richtet sich nach bürgerlichem Recht. Eingriffe in das Musterrecht gerichtlich zu verfolgen, ist jeder Teilhaber für sich befugt.

Auf Antrag wird die Größe der Anteile der Teilhaber in das Musterregister eingetragen, wenn das Einverständnis der Teilhaber nachgewiesen wird.

Dauer des Musterrechts.

§ 13.

Die längste Dauer des Musterrechts beträgt:

1. bei Geschmacksmustern 15 Jahre;
2. bei Gebrauchsmustern 6 Jahre.

Der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem Tage nach der Eintragung des Musters in das Musterregister.

Übertragung.

§ 14.

Das Recht aus der Anmeldung eines Musters und das Musterrecht gehen auf die Erben über; ein Heimfallsrecht findet an diesen Rechten nicht statt.

Beide Rechte können zur Gänze oder nach im Verhältnis zum Ganzen festgesetzten Teilen übertragen werden.

Wird das Recht aus der Anmeldung eines Musters übertragen, so ist das Muster für den Rechtsnachfolger des Anmelders in das Musterregister einzutragen und der Musterrechtsschein (§ 52) auf seinen Namen auszufertigen. Bei Nachweis des Einverständnisses der Beteiligten ist auf Antrag auch der Name des Übertragenden unter Hervorhebung der

Rechtsnachfolge in das Musterregister und in den Musterrechtsschein aufzunehmen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 17, Absatz 3 und 4, sinngemäße Anwendung.

Beschränkung von Exekutions- und Sicherungsmaßregeln.

§ 15.

Das Recht aus der Anmeldung eines Musters kann durch Exekutions- oder Sicherungsmaßregeln nicht getroffen werden.

Lizenzrecht.

§ 16.

Der Musterberechtigte ist befugt, einem andern die Benützung des Musters für das ganze Geltungsgebiet des Musterrechts oder für einen Teil dieses Gebietes, für die ganze Dauer des Musterrechts (§ 13) oder für kürzere Zeit, für alle oder für einzelne Befugnisse (§ 7), mit oder ohne Ausschluß anderer Benützungsberechtigter, mit oder ohne Einschränkung auf bestimmte gewerbliche Erzeugnisse des Musterschutzbereichs, zu überlassen.

Das Lizenzrecht kann ohne Zustimmung des Musterberechtigten nur mit dem Betriebe, dem es dienstbar ist, übergehen.

Eintragung der Übertragung und der Belastung von Musterrechten in das Musterregister.

§ 17.

Zur Erwerbung eines Musterrechts durch Übertragung sowie zur Erwerbung eines Pfandrechts oder eines andern dinglichen Rechts am Musterrecht ist die Eintragung in das Musterregister erforderlich.

Für die Erwerbung eines Lizenzrechts bleiben die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts allein maßgebend. Dritten Personen gegenüber wird das Lizenzrecht erst mit der Eintragung in das Musterregister wirksam.

Die Eintragungen in das Musterregister nach den beiden vorstehenden Absätzen sowie die Eintragung der Erlöschung der in das Musterregister eingetragenen Rechte an Musterrechten erfolgt über schriftliches Gesuch eines der Beteiligten oder über gerichtliches Ersuchen.

Mit dem Eintragungsgesuch ist die Urkunde, auf Grund der die Eintragung erfolgen soll, vorzulegen. In dieser Urkunde muß die rechtliche Verfügung, die den Gegenstand der Eintragung bilden soll, angegeben werden und die Erklärung der Zustimmung des über sein Recht Verfügenden zu der Eintragung in das

Musterregister enthalten sein. Wenn die Urkunde keine öffentliche Urkunde ist, muß sie mit der beglaubigten Unterschrift des über sein Recht Verfügenden versehen sein.

Die Rangordnung der vorgenannten Rechte wird durch die Reihenfolge der an das Patentamt gelangten Eingaben um Eintragung bestimmt, vorausgesetzt, daß die Eingabe zur Eintragung führt.

Gleichzeitig eingelangte Eingaben genießen die gleiche Rangordnung.

Wer ein Musterrecht erwirbt, übernimmt die darauf haftenden Lasten, die im Zeitpunkte des Einlangens des Eintragungsgesuchs bei dem Patentamt aus dem Musterregister ersichtlich oder zur Eintragung ordnungsmäßig angemeldet sind.

Streitanmerkungen.

§ 18.

Die bei den Gerichten anhängigen Streitigkeiten, die die Zugehörigkeit eines Musterrechts, ein Pfandrecht sowie ein anderes dingliches Recht an einem Musterrecht oder ein Lizenzrecht betreffen, bilden auf Ansuchen den Gegenstand einer Streitanmerkung im Musterregister.

Die Anträge auf Rücknahme (§ 20), Nichtigerklärung (§ 21), Aberkennung (§ 22), Entscheidung über den Bestand eines Vorbenützerrechts (§ 10) und der Feststellungsantrag (§ 78) bilden von Amts wegen den Gegenstand einer Streitanmerkung im Musterregister.

Die Streitanmerkung hat die Wirkung, daß die Entscheidung gegen die Personen, die erst nach dem Zeitpunkte des Einlangens des Gesuchs um Streitanmerkung oder eines der im vorhergehenden Absatz angeführten Anträge beim Patentamt Eintragungen in das Musterregister erwirken, ihre Wirksamkeit äußert.

Erlöschung.

§ 19.

Das Musterrecht erlischt:

1. bei rechtzeitiger Zahlung der Jahresgebühren mit Ablauf der Schutzdauer (§ 13);

2. wenn die fällige Jahresgebühr oder Zuschlagsgebühr nicht rechtzeitig eingezahlt wurde (§ 80);

3. wenn der Musterberechtigte auf das Musterrecht verzichtet.

Bei Geschmacksmustern bleibt, wenn auf das Musterrecht hinsichtlich einzelner Warengruppen oder einzelner der als Sammelmuster (§ 42) hinterlegten Muster verzichtet wird, das Musterrecht hinsichtlich der vom Verzichte nicht betroffenen Warengruppen oder Muster aufrecht.

Die Erlöschung wirkt im Fall des Zeitablaufs (1 und 2) mit dem Ablauf des letzten Gültigkeitsjahrs, im Fall des Verzichts (3) mit dem Ablauf des Tags, an dem der Verzicht dem Patentamt bekanntgegeben wurde.

Rücknahme.

§ 20.

Das Musterrecht wird zurückgenommen, wenn der Musterberechtigte dem Muster entsprechende Erzeugnisse des Musterschutzbereichs (§ 6), anstatt sie in einem dem inländischen Bedarf angemessenen Umfang im Inland herzustellen oder herstellen zu lassen, zur Deckung dieses Bedarfs aus dem Ausland einführt und dies nicht mit ausreichenden Gründen rechtfertigt.

Der Einfuhr durch den Musterberechtigten steht die Einfuhr gleich, die durch andere im Einverständnis mit dem Musterberechtigten erfolgt.

Bei Geschmacksmustern erstreckt sich die Rücknahme des Musterrechts nur auf die Warengruppen (§ 6, Z. 1), für die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen.

Die Rücknahme wirkt auf den Tag nach dem Einlangen des Rücknahmeantrags bei dem Patentamt zurück.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Musterrechte der Staats- und Kriegsverwaltung;

2. auf die Einfuhr gewerblicher Erzeugnisse aus Staaten, die Gegenseitigkeit gewährleisten; daß diese Voraussetzung hinsichtlich eines Staates zutrifft, ist, sofern keine Vereinbarung in einem Staatsvertrag besteht, vom Minister für öffentliche Arbeiten durch eine im Reichsgesetzblatt kundzumachende Erklärung festzustellen;

3. auf die im Veredlungsverkehr stattfindende Einfuhr gewerblicher Erzeugnisse.

Nichtigerklärung.

§ 21.

Das Musterrecht wird nichtig erklärt, wenn:

1. sein Gegenstand kein Muster im Sinne des § 1 dieses Gesetzes ist;

2. das Musterrecht auf ein vom Musterschutz ausgeschlossenes Muster (§§ 2, 3, 4) erworben wurde.

Die Nichtigerklärung eines Musterrechts wirkt auf den Zeitpunkt der Anmeldung des Musters zurück.

Aberkennung.

§ 22.

Wenn dem Anmelder der Anspruch auf den Schutz des Musters nicht zustand (§ 5), so kann der, dem

dieser Anspruch zusteht, oder der, dessen Beschreibungen Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen ohne seine Einwilligung das Muster entnommen war, beanspruchen, daß das Musterrecht dem Musterberechtigten aberkannt und auf den Antragsteller übertragen werde und daß die in das Musterregister bei diesem Muster eingetragenen Rechte (§ 17) für erloschen erklärt werden. Die Erloschenerklärung dieser Rechte ist durch die gleichzeitig zu beantragende Aberkennung des Musterrechts bedingt und nur zulässig, soweit der Antrag auch gegen die Berechtigten gerichtet war.

Der Anspruch verjährt zu Gunsten dessen, der das Musterrecht oder ein in das Musterregister eingetragenes anderes Recht (§ 17) im guten Glauben erworben hat, mit Ablauf von drei Jahren nach der Eintragung des Berechtigten in das Musterregister oder, wenn das Muster im Zeitpunkte dieser Eintragung geheim war, mit Ablauf von drei Jahren nach Aufhören der Geheimhaltung (§ 41).

Musterschutz auf Ausstellungen.

§ 23.

Mustern, die auf einer Ausstellung zur Schau gestellt und nicht später als drei Monate nach Schluß der Ausstellung zum Musterschutz angemeldet werden, kann mit Wirksamkeit vom Zeitpunkt ihrer Einbringung in den Ausstellungsraum ein zeitweiliger Musterschutz unter erleichterten Bedingungen eingeräumt werden.

Die Regelung dieses Schutzes erfolgt durch Verordnung.

Rechtshilfe.

§ 24.

Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamt Rechtshilfe zu leisten.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 25.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung von Fristen findet im Verfahren vor dem Patentamte und dem Patentgerichtshofe nicht statt.

Schutz der Muster von Ausländern.

§ 26.

Die Angehörigen ausländischer Staaten, die weder im Inland wohnen noch daselbst eine gewerb-

liche Niederlassung besitzen, genießen den Schutz dieses Gesetzes nur bei gewährleisteter Gegenseitigkeit. Daß diese Voraussetzung hinsichtlich eines Staates zutrifft, ist, sofern keine Vereinbarung in einem Staatsvertrag besteht, vom Minister für öffentliche Arbeiten durch eine im Reichsgesetzblatt kundzumachende Erklärung festzustellen.

II. Behörden und Einrichtungen.

Patentamt.

§ 27.

Im Patentamt werden für die Angelegenheiten des Musterschutzes gebildet:

1. Eine oder mehrere Anmeldeabteilungen für die Erledigung der Musteranmeldungen sowie für alle in den Wirkungskreis des Patentamts fallenden, nicht dem Präsidenten des Patentamts oder der Beschwerdeabteilung oder der Nichtigkeitsabteilung vorbehaltenen Angelegenheiten des Musterschutzes.

2. Eine Beschwerdeabteilung für die Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmeldeabteilung und für die Abgabe schriftlicher Gutachten über Fragen, die Musterrechte betreffen. Zur Abgabe solcher Gutachten ist das Patentamt nur dann befugt und verpflichtet, wenn ein inländisches Gericht nach Aufnahme des Sachverständigenbeweises zur Aufklärung des Sachverhalts darum ansucht.

3. Eine Nichtigkeitsabteilung für die Entscheidungen über Anträge auf Rücknahme (§ 20), Nichtigerklärung (§ 21), Aberkennung (§ 22) von Musterrechten, für die Entscheidungen über den Bestand von Vorbenützerrechten (§ 10) und über Feststellungsanträge (§ 78).

§ 28.

Die Leitung des Geschäftsgangs in der Anmeldeabteilung steht einem ständigen Mitgliede des Patentamts zu (Vorstand).

Der Vorstand der Anmeldeabteilung sowie die Vorsitzenden der Beschwerdeabteilung und der Nichtigkeitsabteilung müssen rechtskundige Mitglieder des Patentamts sein.

Beschlußfassung in den Abteilungen.

§ 29.

In der Anmeldeabteilung erfolgen alle Beschlüsse und sonstigen Erledigungen durch den mit der Angelegenheit betrauten Beamten. Die Zurückweisung der Anmeldung erfolgt durch ein ständiges Mitglied des Patentamts.

Beschlüsse über Gesuche, die die Übertragung des Rechts aus einer Musteranmeldung betreffen, ferner über Gesuche um Eintragungen in das Musterregister nach Maßgabe der §§ 10, 17 und 18, Absatz 1, werden von einem ständigen rechtskundigen Mitgliede des Patentamts gefaßt.

§ 30.

Die Beschlußfassung der Beschwerdeabteilung und der Nichtigkeitsabteilung erfolgt:

1. in Geschmacksmustersachen mit Einschluß des Vorsitzenden in der Besetzung von drei rechtskundigen Mitgliedern des Patentamts;

2. in Gebrauchsmustersachen mit Einschluß des Vorsitzenden in der Besetzung von zwei rechtskundigen und zwei fachtechnischen Mitgliedern des Patentamts.

Die Beschwerdeabteilung erkennt:

a) in der unter 1 vorgeschriebenen Zusammensetzung in den im § 29, Absatz 2, angeführten Angelegenheiten;

b) in der unter 2 vorgeschriebenen Zusammensetzung, wenn die Frage zu entscheiden ist, ob ein Muster als Geschmacksmuster oder als Gebrauchsmuster anzusehen sei.

Beide Abteilungen beschließen mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende leitet die Abstimmung und gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung als beschlossen, der sich der Vorsitzende angeschlossen hat.

§ 31.

In der Beschwerdeabteilung und in der Nichtigkeitsabteilung werden die eine Beschlußfassung der Abteilung vorbereitenden Verfügungen vom Vorsitzenden oder von dem mit der Angelegenheit betrauten Mitgliede der Abteilung getroffen.

Dasselbe gilt von der Verfügung wegen der Streitanmerkung gemäß § 18, Absatz 2.

Die Abänderung dieser Verfügungen kann nur bei der betreffenden Abteilung selbst beantragt werden.

§ 32.

Beschlüsse mit Ausnahme derer, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden und den Gang der Verhandlung betreffen, ferner die Entscheidungen der Beschwerdeabteilung und der Nichtigkeitsabteilung sind von Amts wegen allen Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Beschlüsse, mit denen über widerstreitende Anträge erkannt wird oder mit denen ein Antrag ganz oder teilweise zurückgewiesen wird, ferner die Entscheidungen der Beschwerdeabteilung und der Nichtigkeitsabteilung sind zu begründen.

Geschäftsordnung.

§ 33.

Die Geschäftsordnung des Patentamts in Musterrechtssachen wird durch Verordnung geregelt.

Patentgerichtshof.

§ 34.

Über die Berufungen gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts in Musterrechtssachen entscheidet der Patentgerichtshof.

Der Senat wird aus den gemäß § 41 des Gesetzes vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30 (Patentgesetz), ernannten Mitgliedern gebildet und besteht:

1. in Geschmacksmustersachen aus dem Vorsitzenden, einem Rate des Ministeriums für öffentliche Arbeiten und drei Hofräten des Obersten Gerichts- und Kassationshofs;

2. in Gebrauchsmustersachen aus dem Vorsitzenden, einem Rate des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, einem Hofrate des Obersten Gerichts- und Kassationshofs und zwei fachtechnischen Mitgliedern.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation des Patentgerichtshofs in Musterrechtssachen, über das Berufungsverfahren und über die Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen werden durch Verordnung festgesetzt.

Der Patentgerichtshof hat seine Geschäftsordnung in Musterrechtssachen selbst zu erlassen.

Ausschließungsgründe.

§ 35.

Mitglieder des Patentamts und des Patentgerichtshofs und Beamte sind von der Mitwirkung ausgeschlossen in Musterrechtssachen:

1. in denen sie selbst Partei sind oder in Ansehung deren sie zu einer der Parteien im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen stehen oder bezüglich deren sie sonst einen Vermögensvorteil oder Vermögensnachteil erfahren oder zu erwarten haben;

2. ihrer Ehefrauen oder solcher Personen, die mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder mit denen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind;

3. ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihrer Mündel und Pflegebefohlenen;

4. in denen sie eine der Parteien vertreten oder vertreten haben;

5. wenn sie die angefochtene Entscheidung selbst getroffen oder bei ihr als stimmführendes Mitglied mitgewirkt haben.

Parteienvertreter.

§ 36.

Zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien vor dem Patentamt und dem Patentgerichtshof in Musterrechtssachen sind nur Advokaten, Patentanwälte, Ziviltechniker und die Finanzprokuratur befugt.

Den Patentanwälten und den Ziviltechnikern ist jedoch die Vertretung von Parteien in Streitigkeiten über die Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung von Musterrechten oder über den Bestand von Vorbenützerrechten untersagt.

Auf die Vertretung von Parteien durch Patentanwälte und Ziviltechniker haben in Musterrechtssachen die in Patentangelegenheiten geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Sachverständigenkollegien.

§ 37.

Zur Erstattung von Gutachten über die bei dem Patentamt oder den Gerichten sich ergebenden zweifelhaften oder streitigen Fragen fachlicher Art auf dem Gebiete des Musterschutzes können Sachverständigenkollegien gebildet werden, die über Verlangen dieser Behörden solche Gutachten abzugeben verpflichtet sind.

Die gleiche Verpflichtung besteht auch für die einzelnen Mitglieder der Sachverständigenkollegien.

Die Behörden sind an diese Gutachten nicht gebunden.

Die Sachverständigenkollegien setzen sich aus Künstlern, Kunstverständigen, Industriellen, Gewerbetreibenden, Museal beamten, Technikern und sonstigen mit dem Musterwesen vertrauten Personen zusammen. Die Mitglieder werden vom Minister für öffentliche Arbeiten ernannt.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation der Sachverständigenkollegien werden durch Verordnung erlassen.

Musterregister.

§ 38.

Bei dem Patentamt wird ein Musterregister geführt. Die näheren Bestimmungen über die Eintragungen in dieses Register werden durch eine Dienstesvorschrift erlassen, die im Patentblatt zu verlautbaren ist.

Die Musterdarstellungen (§ 44, Z. 3) und die Musteransprüche (§ 44, Z. 4) werden vom Patentamt in einem besonderen Archiv (Musterarchiv) aufbewahrt. Nach Ablauf eines mindestens dreijährigen Zeitraums seit Aufhören des Schutzes verfügt das Patentamt über die Musterdarstellungen. Ihre Zurückstellung an den letzten Musterberechtigten ist nach Ablauf dieses Zeitraums zulässig. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung erlassen.

Die Einsicht in das Musterregister steht jedermann frei. Die Besichtigung der Musterdarstellungen, die Einsicht in die Musteransprüche und die den Registereintragungen zugrunde liegenden Gesuche und Urkunden sowie die Entnahme von Abschriften dieser Gesuche und Urkunden und der Musteransprüche und die Abzeichnung der Musterdarstellungen ist nur dann jedermann gestattet, wenn das Muster nicht geheim zu halten ist (§ 41).

Auf Verlangen erteilt das Patentamt gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr beglaubigte Ausfertigungen über die Registereintragungen.

Zustellung.

§ 39.

Wird die Annahme einer zuzustellenden Ausfertigung des Patentamts ungerechtfertigter Weise verweigert, so wird das Geschäftsstück bei dem Patentamt hinterlegt. Die Hinterlegung hat die Wirkung der Zustellung.

Soll die Zustellung an jemanden erfolgen, der sich im Inland nicht aufhält oder dessen Aufenthalt im Inland dem Patentamt nicht bekannt ist und der auch keinen dem Patentamt bekannten Vertreter im Inland hat, so kann das Patentamt zu seiner Vertretung einen Kurator bestellen, an den die Zustellung rechtswirksam erfolgt.

III. Verfahren.

A. Verfahren bei der Anmeldung von Mustern.

Musteranmeldung.

§ 40.

Die Anmeldung eines Musters zur Erlangung des Musterrechts hat bei dem Patentamt in der vorgeschriebenen schriftlichen Form zu geschehen.

Durch Verordnung kann die Anmeldung eines Musters bei einer Handels- und Gewerbekammer

zugelassen werden. Diese hat die Musteranmeldung dem Patentamt vorzulegen.

Geheimhaltung des Musters.

§ 41.

Mit der Anmeldung eines Geschmacksmusters kann das Begehren um Geheimhaltung des Musters verbunden werden.

In diesem Fall wird die Musterdarstellung (§ 44, Z. 3) samt dem Musteranspruch (§ 44, Z. 4) während der ersten drei Jahre der Schutzdauer in der Weise geheimgehalten, daß außer den mit diesem Muster amtlich Beschäftigten ohne Ermächtigung des Musterberechtigten niemand die Besichtigung der Musterdarstellung oder die Einsicht in den Musteranspruch gestattet wird (geheimes Muster).

Die Geheimhaltung des Musters hört auf:

1. mit Ablauf der Geheimhaltungsfrist;

2. wenn das Musterrecht noch vor Ablauf der Geheimhaltungsfrist infolge Verzichts des Musterberechtigten hinsichtlich aller Warengruppen, für die das Muster eingetragen ist, erlischt (§ 19);

3. wenn der Musterberechtigte auf die Geheimhaltung verzichtet. Der Verzicht wird mit dem Tag nach der Eintragung in das Musterregister wirksam. Er kann mit Wirksamkeit nur hinsichtlich aller Warengruppen, für die das Muster eingetragen ist, erklärt werden.

Sammelmuster.

§ 42.

Die Vereinigung mehrerer Muster in einer einzigen Anmeldung (Sammelmuster) ist nur bei Geschmacksmustern und nur bis zur Höchstzahl von fünfzig Stücken gestattet:

1. wenn alle Muster von demselben Anmelder für dieselben Warengruppen angemeldet werden und

2. wenn der Anmelder alle Muster entweder offen oder geheim zu halten beantragt.

Das Musterrecht an jedem einzelnen der in einem Sammelmuster vereinigten Muster kann für sich den Gegenstand rechtlicher Verfügungen und der Anfechtung bilden.

Anmeldungseingabe.

§ 43.

Die Anmeldungseingabe muß enthalten:

1. den Vor- und Zunamen, die Beschäftigung und den Wohnort (Firma und Sitz) des Anmelders und, wenn sie durch einen Vertreter überreicht wird, überdies dieselben Angaben bezüglich des Vertreters;

2. die Erklärung, ob das Muster als Geschmacksmuster oder als Gebrauchsmuster geschützt werden soll;

3. bei Geschmacksmustern die Bezeichnung der Warengruppen (§ 6, Z. 1), für die der Schutz beansprucht wird; bei Gebrauchsmustern eine kurze sachgemäße Benennung des Musters (Titel).

Wenn die Anmeldung von mehreren Anmeldern überreicht wird, die keinen gemeinschaftlichen Vertreter haben, so ist ein im Inland wohnender gemeinschaftlicher Zustellungsbevollmächtigter namhaft zu machen.

Die Anmeldungseingabe muß vom Anmelder oder von seinem Vertreter unterfertigt sein.

Beilagen der Anmeldungseingabe.

§ 44.

Der Anmeldungseingabe müssen beigeschlossen sein:

1. die Anmeldegebühr und die Jahresgebühr für das erste Dreijahr (§ 80) oder die Bestätigung über die erfolgte Einzahlung dieser Gebühren;

2. falls der Anmelder die Anmeldung durch einen Vertreter überreicht, die Vollmacht;

3. zwei übereinstimmende Stücke eines nach dem Muster hergestellten Erzeugnisses oder einer Abbildung des Musters (Musterdarstellung, § 45); eine Abbildung des Musters muß vorgelegt werden, wenn sich das Erzeugnis wegen seiner Größe, seines Gewichts oder aus andern Gründen zur Hinterlegung nicht eignet;

4. der Musteranspruch (§ 46) in drei vom Anmelder oder von seinem Vertreter unterfertigten Stücken;

5. bei Sammelmustern ein Verzeichnis der Fabriks-, Geschäfts- oder Ordnungsnummern der der Anmeldungseingabe angeschlossenen, mit den entsprechenden Nummern zu versehenden Musterdarstellungen.

Musterdarstellung.

§ 45.

Die Musterdarstellung (§ 44, Z. 3) hat das zu schützende Muster vollständig und deutlich zu veranschaulichen.

Nachträgliche Änderungen des Musters sind nicht zulässig.

Musteranspruch.

§ 46.

Im Musteranspruch (§ 44, Z. 4) ist genau und deutlich anzugeben:

1. bei Geschmacksmustern, ob das hinterlegte Erzeugnis oder der abgebildete Gegenstand in seiner Gesamterscheinung als Muster geschützt werden soll oder, wenn dies nicht zutrifft, was an dem hinterlegten Erzeugnis oder dem abgebildeten Gegenstande das zu schützende Muster bildet;

2. bei Gebrauchsmustern der Gebrauchszweck und die aus der Musterdarstellung zu ersehende Formgebung, die dem Gebrauchszwecke dienen soll.

Nähere Bestimmungen über die Erfordernisse der Anmeldung.

§ 47.

Die Festsetzung näherer Bestimmungen über die vom Gesetz aufgestellten Erfordernisse der Anmeldung bleibt der Verordnungsgewalt überlassen.

Priorität.

§ 48.

Mit dem Zeitpunkte der ordnungsmäßigen Anmeldung erlangt das Muster die Priorität (§ 3).

Als Zeitpunkt der Anmeldung des Musters gilt der Zeitpunkt des Einlangens der Anmeldung bei dem Patentamt oder bei der zuständigen Handels- und Gewerbekammer.

Ist die Anmeldung mangelhaft, so ist sie nach rechtzeitiger Behebung des Mangels als im Zeitpunkt ihres ursprünglichen Einlangens ordnungsmäßig erfolgt anzusehen.

War der Anmeldungseingabe keine Musterdarstellung angeschlossen oder wurden bei der Anmeldung eines Geschmacksmusters die Warengruppen in der Anmeldungseingabe nicht angegeben, so gilt auch bei rechtzeitiger Behebung dieses Mangels als Zeitpunkt der Anmeldung erst der Zeitpunkt des Einlangens der Musterdarstellung oder der Angabe der Warengruppen.

Wurde ein musterschutzfähiger Gegenstand zuerst zum Patentschutz angemeldet, die Patentanmeldung aber ausschließlich aus dem Grunde zurückgewiesen, weil der angemeldete Gegenstand keine Erfindung im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30 (Patentgesetz), ist, so ist die für denselben Gegenstand nachfolgende Musteranmeldung als im Zeitpunkte der Patentanmeldung geschehen anzusehen, sofern die Musteranmeldung binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Zurückweisung der Patentanmeldung erfolgt.

Wurde ein patentfähiger Gegenstand zuerst zum Musterschutz angemeldet, die Musteranmeldung aber ausschließlich aus dem Grunde zurückgewiesen, weil der angemeldete Gegenstand kein Muster im Sinne des § 1 dieses Gesetzes ist, so ist die für denselben Gegenstand nachfolgende Patentanmeldung als im Zeitpunkte der Musteranmeldung geschehen anzusehen, sofern die Patentanmeldung binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Zurückweisung der Musteranmeldung oder nach Ablauf der Äußerungsfrist (§ 51) erfolgt.

Ausdehnung der Musteranmeldung.

§ 49.

Die nachträgliche Ausdehnung der Anmeldung eines Geschmackmusters auf andere als die in der Anmeldungseingabe angeführten Warengruppen (§ 6, Z. 1) ist nur so lange zulässig, als nicht die Eintragung des Musters in das Musterregister verfügt worden ist.

In diesem Falle ist die Anmeldegebühr neuerlich zu entrichten und die Jahresgebühr nach Maßgabe der Gesamtzahl der Warengruppen zu ergänzen (§ 80, Absatz 4). Für die nachträglich angemeldeten Warengruppen genießt das Muster die Priorität vom Zeitpunkte des Einlangens des Gesuchs um Ausdehnung der Anmeldung.

Prüfung der Anmeldung.

§ 50.

Die Anmeldung unterliegt einer Prüfung in der Anmeldeabteilung.

Die Prüfung erstreckt sich darauf:

1. ob der angemeldete Gegenstand ein Muster im Sinne dieses Gesetzes (§ 1) ist;

2. ob der angemeldete Gegenstand nicht im Sinne des § 2, Z. 2 bis 4, vom Musterschutz ausgeschlossen ist und

3. ob die Anmeldung den Vorschriften der §§ 40 bis 47 entspricht.

Eine Untersuchung der Neuheit des Musters (§ 2, Z. 1, §§ 3, 4) findet in der Regel nicht statt. Doch bleibt es der Anmeldeabteilung unbenommen, eine solche Prüfung vorzunehmen.

Der Präsident des Patentamts hat das Recht, über die Grundsätze, nach denen die Prüfung der Anmeldung zu geschehen hat, und über das dabei zu beobachtende Verfahren Regeln aufzustellen.

Prüfungsverfahren.

§ 51.

Ergibt die Prüfung, daß ein schutzfähiges Muster offenbar nicht vorliegt oder daß die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht entspricht, so wird der Anmelder aufgefordert, sich innerhalb einer bestimmten, aus rücksichtswürdigen Gründen verlängerbaren Frist zu äußern oder die Mängel zu beheben (Vorbescheid). Läßt der Anmelder den Vorbescheid unerwidert, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Beschlußfassung über die Anmeldung.

§ 52.

Nach Einlangen der Erwiderung auf den Vorbescheid wird über die Anmeldung Beschluß gefaßt.

Wird der vorgehaltene Mangel als vorhanden erachtet, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

Entspricht die ursprüngliche oder die verbesserte Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen und wird erachtet, daß auch keiner der bei der Prüfung zu berücksichtigenden Mängel der Schutzfähigkeit (§ 50, Absatz 2, allenfalls Absatz 3) vorliegt, so wird die Eintragung des Musters in das Musterregister und die Ausfolgung des Musterrechtsscheins sowie eines Stückes der Musterdarstellung und des Musteranspruchs verfügt.

Beschwerde.

§ 53.

Gegen den Beschluß, mit dem die Anmeldung zurückgewiesen wird, sowie gegen jeden andern Beschluß, mit dem dem Begehren des Gesuchstellers nicht oder doch nicht im vollen Umfang entsprochen wird, steht die Beschwerde an die Beschwerdeabteilung offen. Sie ist binnen 30 Tagen nach dem Tag der Zustellung des Beschlusses bei dem Patentamt schriftlich zu überreichen.

Verspätet eingebrachte Beschwerden sind ohne Einleitung des Beschwerdeverfahrens zurückzuweisen.

Über die Beschwerde wird auf Grund des Tatbestands, der der Anmeldeabteilung vorlag, erforderlichenfalls nach Anhörung des Beschwerdeführers in nicht öffentlicher Sitzung Beschluß gefaßt.

Gegen die Entscheidung der Beschwerdeabteilung findet ein weiterer Rechtszug sowie eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht statt.

B. Verfahren bei der Anfechtung von Musterrechten.

Anwendbarkeit der Bestimmungen des Patentgesetzes.

§ 54.

Auf das Verfahren wegen Rücknahme, Nichtigerklärung und Aberkennung von Musterrechten finden die Bestimmungen der §§ 67 bis 82, 84 bis 89, 91 bis 93 des Gesetzes vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30 (Patentgesetz), mit den folgenden Abänderungen und Ergänzungen sinngemäße Anwendung.

Verpflichtung des Antragstellers zur Bestellung eines Vertreters.

§ 55.

Der Antragsteller, der nicht im Inland wohnt, hat einen im Inland wohnenden Vertreter zu bestellen.

Anfechtung der Musterrechte an mehreren Mustern.

§ 56.

Ein Antrag kann nur dann gegen mehrere Muster gerichtet werden, wenn sie als Sammelmuster (§ 42) hinterlegt und für denselben Musterberechtigten eingetragen sind.

Zustellungsbevollmächtigter.

§ 57.

Sind an dem Verfahren mehrere Personen, die keinen gemeinschaftlichen Vertreter haben, als Antragsteller oder als Belangte beteiligt, so haben sie bei Vornahme der ersten Prozeßhandlung einen im Inland wohnenden gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Unterlassen sie dies, so kann der Vorsitzende auf ihre Gefahr und Kosten den Zustellungsbevollmächtigten bestellen. Eine Abänderung dieser Verfügung kann nicht beantragt werden.

Verfahren über den Anfechtungsantrag.

§ 58.

Ist ein Antrag wegen eines Formgebrechens zur Einleitung des Verfahrens nicht geeignet, so ist unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Formgebrechens anzuordnen.

Nach ungenütztem Ablauf der Frist gilt der Antrag als zurückgenommen.

Wenn das Formgebrechen nicht durch die beantragte Verbesserung beseitigt ist, wird der Antrag mit Beschluß zurückgewiesen.

Ein unzulässiger Antrag ist ohne weiteres Verfahren mit Beschluß zurückzuweisen.

Diese Beschlüsse sind als Endentscheidungen anzusehen.

§ 59.

Der Vorsitzende hat, wenn der Antrag zur Einleitung des Verfahrens geeignet ist, das in den §§ 70 bis 72 des Patentgesetzes vorgeschriebene Verfahren einzuleiten. Es steht ihm jedoch frei, sogleich bei der Zustellung des Antrags an den Belangten die mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Eine Abänderung dieser Verfügungen kann nicht beantragt werden.

Anerkenntnis.
Versäumung der mündlichen Verhandlung.

§ 60.

Wenn der Belangte den gegen ihn erhobenen Anspruch anerkennt, so ist dem Anerkenntnis gemäß zu entscheiden.

Wenn der Antragsteller oder wenn der Belangte, der keine Einwendungen erstattet hat, trotz ordnungsmäßiger Ladung die erste mündliche Verhandlung versäumt, so ist das auf den Streitgegenstand bezügliche tatsächliche Vorbringen der erschienenen Partei, soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, für wahr zu halten und auf Antrag der erschienenen Partei die Entscheidung zu fällen. Das Patentamt ist jedoch berechtigt, das Verfahren über einen Rücknahme- oder Nichtigkeitsantrag im Falle des Versäumnisses des Antragstellers von Amts wegen fortzusetzen.

Wenn beide Parteien die erste oder eine spätere mündliche Verhandlung versäumen, so gilt der Antrag als zurückgezogen. Ein Zuspruch der Kosten des Verfahrens und der Vertretung findet in diesem Fall nicht statt.

Die mündliche Verhandlung ist von einer Partei versäumt, wenn die Partei zu der für die Verhandlung anberaumten Zeit nicht erscheint oder ungeachtet der Aufforderung des Vorsitzenden nicht verhandelt oder sich nach dem Aufruf der Sache wieder entfernt.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der mündlichen Verhandlung.

§ 61.

Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der mündlichen Verhandlung (§ 60) gelten die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der §§ 146 bis 154 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113 (Zivilprozeßordnung).

Hinsichtlich der in der Zwischenzeit im guten Glauben erworbenen Rechte dritter Personen sind die Bestimmungen des § 84, Absatz 3 und 4, des Patentgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Der Beschluß, mit dem ein Wiedereinsetzungsantrag abgewiesen wird, ist als Endentscheidung anzusehen.

Besondere Bestimmungen über geheime Muster.

§ 62.

Unzulässig ist:

1. ein Anfechtungsantrag gegen das Musterrecht an einem geheimen Muster;

2. ein Antrag auf Nichtigerklärung eines Musterrechts wegen Übereinstimmung des Musters mit einem geheimen Muster (§ 3, Z. 3 und 4, § 4).

Mutwillensstrafe und andere Geldstrafen.

§ 63.

Gegen Parteien oder ihre Vertreter, die sich eine offenbar mutwillige Anfechtung eines Musterrechts zuschulden kommen lassen, kann eine Geldstrafe bis zu zweihundert Kronen verhängt werden.

Die Mutwillensstrafen und die andern von dem Patentamt oder dem Patentgerichtshof verhängten Geldstrafen fließen in den Staatsschatz.

IV. Musterrechtseingriff und -Anmaßung.

A. Eingriff in das Musterrecht.

1. Eingriffshandlung.

§ 64.

Einen Eingriff in das Musterrecht begeht, wer unbefugt:

a) ein gewerbliches Erzeugnis aus dem Schutzbereich (§ 6) des geschützten Musters betriebsmäßig mit dem Muster versieht oder nach dem Muster nachbildet;

b) ein nach dem geschützten Muster hergestelltes gewerbliches Erzeugnis des Musterschutzbereichs (§ 6) betriebsmäßig benützt, in Verkehr bringt oder feilhält.

§ 65.

Die Übereinstimmung des Eingriffsgegenstandes mit dem aus der Musterdarstellung (§ 44, Z. 3, § 45, in Verbindung mit dem Musteranspruch (§ 44, Z. 4) § 46) zu entnehmenden Gegenstande des Musterrechts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß sich beide voneinander bloß durch unerhebliche Änderungen (§ 4) unterscheiden oder durch andere Verfahren hergestellt wurden.

2. Zivilrechtliche Bestimmungen.

Ansprüche des Verletzten.

a) Bei offenen Mustern.

§ 66.

Jeder Eingriff in das Musterrecht an einem Muster, das nicht geheim zu halten ist (offenes Muster), begründet für den Verletzten einen Anspruch auf Unterlassung fernerer Eingriffshandlungen, auf Verfall der Eingriffsgegenstände und Umgestaltung der Eingriffsmittel (§ 70), soweit sie sich im Besitz des Beklagten befinden, und auf Herausgabe der Bereicherung.

Fällt dem Beklagten ein Verschulden zur Last, so steht dem Verletzten ein Anspruch auf Schadenersatz zu. Dieser Anspruch umfaßt die eigentliche Schadloshaltung, den Ersatz des entgangenen Gewinns sowie die Leistung einer angemessenen Geldsumme als Vergütung für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachteile, worüber von dem Gericht nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen zu erkennen ist.

b) Bei geheimen Mustern.

§ 67.

Wegen eines Eingriffs, der während der Geheimhaltung des Musters (§ 41) begangen wurde, hat der Verletzte bloß einen Anspruch auf Unterlassung fernerer Eingriffshandlungen, auf Verfall der Eingriffsgegenstände und Umgestaltung der Eingriffsmittel (§ 70), soweit sie sich im Besitz des Beklagten befinden.

Dieser Anspruch kann nicht geltend gemacht werden, solange die Geheimhaltung dauert (§ 41).

Verjährung.

§ 68.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in einem Jahr, nachdem der Verletzte von der Eingriffshandlung und der Person des Verletzers, bei Ansprüchen auf Schadenersatz überdies von dem entstandenen Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber in drei Jahren nach Vollbringung der Eingriffshandlung.

Im Fall des § 67 kann die Verjährungsfrist nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Aufhören der Geheimhaltung enden.

Zuständigkeit.

§ 69.

Streitigkeiten über Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen gehören, wenn der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von tausend Kronen übersteigt, zur sachlichen Zuständigkeit der selbständigen Handels- oder Handels- und Seegerichte oder der Handelssenate der Kreis- und Landesgerichte; wenn jedoch der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von tausend Kronen nicht übersteigt, zur sachlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte. Für den ganzen Sprengel des Gerichtshofs erster Instanz ist das am Sitz des Gerichtshofs befindliche Bezirksgericht zuständig; wenn aber an dem Ort mehrere Bezirksgerichte bestehen, das Bezirksgericht in Handelssachen, und wenn ein solches nicht besteht, das Bezirksgericht, das für das Gebiet des Gerichtshofortes selbst bestellt ist.

Der Rechtszug gegen die Entscheidungen der Bezirksgerichte geht in zweiter Instanz an das

die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Berufungsgericht.

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung für das Verfahren in Bagatellsachen (§§ 448 bis 453 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113) finden keine Anwendung.

Verfall der Eingriffsgegenstände und Umgestaltung der Eingriffsmittel.

§ 70.

Die für verfallen erklärten Eingriffsgegenstände sind, wenn sie der Verletzte nicht gegen Bezahlung des gerichtlich ermittelten Schätzungswertes oder gegen Anrechnung des Schätzungswertes auf die ihm zuerkannten Geldbeträge übernehmen will, ihrer das Musterrecht verletzenden Form zu entkleiden, nötigenfalls zu vernichten. Fallen nur einzelne Teile eines Erzeugnisses unter das Musterrecht und ist ihre Loslösung ohne Zerstörung des Erzeugnisses nicht durchführbar, so erstreckt sich der Verfall auf das ganze Erzeugnis.

Wurde die Umgestaltung der Eingriffsmittel angeordnet, so sind die zur Begehung des Eingriffs ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge, Vorrichtungen und andern Hilfsmittel für diesen Zweck unbrauchbar zu machen.

Die Durchführung des Verfalls der Eingriffsgegenstände und der Umgestaltung der Eingriffsmittel erfolgt auf Kosten des Verpflichteten, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen.

Die Durchführung unterbleibt, wenn zwischen den Parteien über die Eingriffsgegenstände und Eingriffsmittel durch eine Vereinbarung verfügt wird oder wenn dem Verletzten Sicherheit dafür geleistet wird, daß während der Musterrechtsdauer keine dem Musterberechtigten vorbehaltene Verfügung über die Eingriffsgegenstände und Eingriffsmittel getroffen wird.

Einstweilige Verfügungen.

§ 71.

Hinsichtlich einstweiliger Verfügungen zur Sicherung von Ansprüchen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen gelten die Vorschriften der §§ 378 bis 402 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79 (Exekutionsordnung).

Vorfragen.

§ 72.

Wenn das Urteil von einer Vorfrage über die Gültigkeit oder die Wirksamkeit des verletzten Musterrechts abhängt, so ist das Gericht befugt, über die Vorfrage zu entscheiden.

Die Wirkung dieser Entscheidung bleibt auf den betreffenden Streitfall beschränkt.

3. Strafrechtliche Bestimmungen.

Wissentlicher Eingriff.

§ 73.

Wer den Eingriff in das Musterrecht an einem offenen Muster wissentlich begeht, wird wegen Übertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig bis zu tausend Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

Auf Antrag des Verletzten ist im Strafurteil auf den Verfall der Eingriffsgegenstände und die Umgestaltung der Eingriffsmittel, soweit sie sich im Besitz des Beschuldigten befinden, zu erkennen.

Die Verfolgung findet nur auf Privatanklage statt.

Die Geldstrafen fließen in den Staatsschatz.

Das Strafverfahren steht dem Bezirksgerichte am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz zu, in dessen Sprengel das Bezirksgericht gelegen ist, das sonst zuständig wäre. Wenn am Sitze des Gerichtshofes mehrere Bezirksgerichte bestehen, kommt das Strafverfahren demjenigen dieser Gerichte zu, das durch Verordnung hiezu bestimmt wird.

Die Bestimmungen der §§ 70 und 72 finden Anwendung.

Erkenntnis auf Verfall der Eingriffsgegenstände und Umgestaltung der Eingriffsmittel.

§ 74.

Ergibt das strafgerichtliche Verfahren, ohne zu einer Verurteilung des Beschuldigten zu führen, daß der objektive Tatbestand eines Eingriffs vorliegt, so ist auf Antrag des Verletzten in dem freisprechenden Urteil auf den Verfall der Eingriffsgegenstände und die Umgestaltung der Eingriffsmittel, soweit sie sich im Besitz des Beschuldigten befinden, zu erkennen.

Gegen diesen Ausspruch oder gegen dessen Ablehnung steht dem Beteiligten die binnen drei Tagen zu überreichende Beschwerde an das übergeordnete Gericht zu.

Der Vollzug eines solchen Ausspruchs erfolgt nach den Bestimmungen des § 70. Die Kosten des Vollzugs tragen beide Teile je zur Hälfte.

Veröffentlichung von Urteilen.

§ 75.

Wenn ein berechtigtes Interesse besteht, ist im Strafurteil auf Antrag des Privatanklägers, im freisprechenden Urteil auf Antrag des Beschuldigten die Veröffentlichung des Urteils und, wenn besondere Umstände dafür sprechen, auch der Urteilsgründe in einem oder mehreren öffentlichen Blätter für zulässig zu erklären.

Die Kosten der Veröffentlichung trägt bei einem Strafurteil der Verurteilte, bei einem freisprechenden Urteil der Privatankläger.

Das Höchstmaß der Kosten, die Frist, innerhalb der die Veröffentlichung zu geschehen hat, und die sonstigen Bedingungen sind im Urteil zu bestimmen.

Die Veröffentlichung hat der Antragsteller zu veranlassen.

Einstweilige Vorkehrungen.

§ 76.

Sind genügende Gründe vorhanden, um eine bestimmte Person der Übertretung des Eingriffs für verdächtig zu halten und ist in objektiver Beziehung die Annahme eines Eingriffs auf Grund eines Augenscheins oder eines Sachverständigengutachtens gerechtfertigt, so ist in jeder Lage des Strafverfahrens und bei Gefahr im Verzug selbst vor seiner Einleitung auf Antrag des Verletzten im Wege der Beschlagnahme, Verwahrung, Obhut oder sonstiger Maßnahmen das Geeignete vorzukehren, damit Eingriffsgegenstände und Eingriffsmittel, soweit sie sich im Besitz des Beschuldigten befinden, dem künftigen Verfall oder der Umgestaltung im Sinne des § 70 nicht entzogen und Fortsetzungen oder Wiederholungen der als strafbar verfolgten Handlung verhindert werden.

Diese Vorkehrungen können unbedingt oder gegen eine Sicherstellung bewilligt werden. Soweit sie sich als ungerechtfertigt erweisen oder der Beschuldigte eine angemessene Sicherstellung leistet, ist ihre Aufhebung jederzeit zu verfügen.

Sind die Vorkehrungen vor Einleitung des Strafverfahrens bewilligt worden, so hat der Antragsteller binnen acht Tagen nach ihrer Vornahme die Strafverfolgung zu beantragen, widrigenfalls sie auf Antrag des Beschuldigten aufzuheben sind.

§ 77.

Die Erwirkung einer einstweiligen Vorkehrung im strafgerichtlichen Verfahren verpflichtet den Antragsteller, dem Beschuldigten für alle ihm durch eine solche Vorkehrung verursachten Vermögensnachteile Ersatz zu leisten, wenn das strafgerichtliche Verfahren eingestellt oder wenn der Beschuldigte freigesprochen und auch kein Erkenntnis nach § 74 gefällt worden ist oder wenn das Strafgericht die Aufhebung der einstweiligen Vorkehrung verfügt hat, weil sie sich sonst als ungerechtfertigt erwiesen oder weil der Antragsteller die im § 76, letzter Absatz, festgesetzte Frist versäumt hat.

4. Feststellungsantrag.

§ 78.

Es ist jedermann gestattet, durch Entscheidung feststellen zu lassen, daß ein gewerbliches Erzeugnis, das er herstellen, in Verkehr bringen oder benützen

will, nicht unter das Musterrecht an einem von ihm bestimmt zu bezeichnenden offenen Muster fällt.

Über den Feststellungsantrag hat die Nichtigkeitsabteilung in dem Verfahren, das für den Anfechtungsstreit vorgeschrieben ist, zu entscheiden.

Dem Antrag muß das Erzeugnis oder eine dieses genau und deutlich wiedergebende Abbildung in vier Stücken beigeschlossen sein, von denen je eines den an die Parteien ergehenden Ausfertigungen der Entscheidung beizuheften ist. Eine Abbildung muß vorgelegt werden, wenn sich das Erzeugnis wegen seiner Größe, seines Gewichts oder aus andern Gründen zur Anheftung an die Ausfertigung der Entscheidung nicht eignet.

Der Feststellungsantrag ist unzulässig, wenn ein gegen den Antragsteller vor dem Tag der Einbringung des Feststellungsantrags eingeleitetes, denselben Streitgegenstand betreffendes Verfahren wegen Eingriffs bei Gericht noch anhängig ist oder rechtskräftig zu einem Urteil auf Unterlassung des Eingriffs, zu einem Strafurteil oder zu einem Erkenntnis gemäß § 74 geführt hat.

Die Kosten des Verfahrens und der Vertretung vor dem Patentamt hat in allen Fällen der Antragsteller zu tragen.

Die rechtskräftige Entscheidung, daß das Erzeugnis nicht unter das Musterrecht fällt, schließt jeden gerichtlichen Schritt des Musterberechtigten gegen den, der die Entscheidung erwirkt hat, wegen Eingriffs hinsichtlich des in der Entscheidung bezeichneten Erzeugnisses aus.

B. Musterrechtsanmaßung.

§ 79.

1. Wer ein gewerbliches Erzeugnis, das in Verkehr gesetzt werden soll, oder dessen Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, die den Irrtum zu erregen geeignet ist, daß das Erzeugnis den Musterschutz nach Maßgabe dieses Gesetzes genießt;

2. wer in einer geschäftlichen Kundgebung, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt ist, eine Bezeichnung anwendet, die den Irrtum zu erregen geeignet ist, daß ein darin erwähntes Erzeugnis den Musterschutz nach Maßgabe dieses Gesetzes genießt,

wird von der politischen Behörde nach den Vorschriften der Gewerbeordnung mit einer Geldstrafe von fünf bis zu fünfhundert Kronen bestraft.

In dem Straferkenntnis ist die Beseitigung der angemaßten Bezeichnung anzuordnen oder, wenn sie nicht möglich ist, auf den Verfall des die Bezeichnung tragenden Gegenstandes, soweit die Verfügung über ihn dem Verurteilten zusteht, zu erkennen.

V. Gebühren.

Anmeldegebühr und Jahresgebühren.

§ 80.

Für die Musteranmeldung ist eine Anmeldegebühr von 2 K zu bezahlen. Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß für eine Musteranmeldung, die bei einer Handels- und Gewerbekammer erfolgt (§ 40, Absatz 2), eine Zuschlagsgebühr bis zu 1 K an die Handels- und Gewerbekammer zu entrichten ist.

Außerdem sind nach Maßgabe der Schutzdauer Jahresgebühren zu entrichten.

Die Jahresgebühren, die für einen Zeitraum von je drei Jahren auf einmal zu entrichten sind, betragen:

1. Bei Geschmacksmustern:

a) Für Einzelmuster:

für das 1., 2. und 3. Jahr (erstes Dreijahr) 3 K.
Für jedes weitere Dreijahr steigt die Jahresgebühr um je 3 K.

b) Für Sammelmuster (§ 42):

für das 1., 2. und 3. Jahr (erstes Dreijahr):
bis einschließlich 10 Muster 10 K (erste Stufe),
für 11 bis 30 Muster 20 K (zweite Stufe),
für 31 bis 50 Muster 30 K (dritte Stufe).
Für jedes weitere Dreijahr steigt die Jahresgebühr in jeder Stufe um je 10 K.

2. Bei Gebrauchsmustern:

für das 1., 2. und 3. Jahr (erstes Dreijahr) 30 K,
für das 4., 5. und 6. Jahr (zweites Dreijahr) 60 K.

Wenn bei Geschmacksmustern der Schutz für mehr als drei Warengruppen (§ 6, Z. 1) beansprucht wird, so ist auch für jede weitere Warengruppe die Jahresgebühr zu entrichten.

Bei Geschmacksmustern richtet sich die Jahresgebühr für das zweite und die weiteren Dreijahre nach der Anzahl der Muster (§ 42) und der Warengruppen, für die die Schutzdauer verlängert werden soll.

Die Anmeldegebühr und die Jahresgebühr für das erste Dreijahr sind bei der Anmeldung des Musters zu entrichten (§ 44, Z. 1).

Die Jahresgebühren für das zweite und die weiteren Dreijahre sind vom Tage nach der Eintragung des Musters in das Musterregister an gerechnet von drei zu drei Jahren im vorhinein fällig und spätestens innerhalb dreier Monate nach der Fälligkeit bei der Kasse des Patentamts oder zur Überweisung an diese bei einer Postanstalt des Inlands zu entrichten. Für jede nach dem Fälligkeitstag erfolgende Zahlung dieser Jahresgebühren ist eine Zuschlagsgebühr von 2 K zu entrichten. Diese Jahresgebühren können auch vor der Fälligkeit bezahlt werden.

Die Jahresgebühren können von jedem, der an dem Bestande des Musterrechts ein Interesse hat, eingezahlt werden.

Eine Rückzahlung der Anmeldegebühr findet nicht statt. Die Jahresgebühr für das erste Dreijahr wird nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung zurückgezogen wird, bevor die Eintragung des Musters in das Musterregister verfügt wurde oder wenn die Anmeldung zurückgewiesen wird. Jahresgebühren für die weiteren Dreijahre werden nur zurückerstattet, wenn vor ihrer Fälligkeit das Musterrecht durch Verzicht erlischt oder zurückgenommen oder nichtig erklärt wird.

Der Minister für öffentliche Arbeiten kann nach drei Jahren seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Finanzminister das vorstehende Gebührenausmaß bis zur Hälfte herabsetzen oder bis auf das Doppelte erhöhen.

Verfahrensgebühren.

§ 81.

Als Verfahrensgebühr ist zu entrichten gleichzeitig mit der Überreichung:

1. einer Beschwerde (§ 53) der Betrag von 10 K;

2. eines Antrags auf Rücknahme (§ 20), Nichtigerklärung (§ 21), Aberkennung (§ 22) eines Musterrechts, auf Entscheidung über den Bestand eines Vorbenützerrechts (§ 10), eines Feststellungsantrags (§ 78), einer Berufung (§ 34) der Betrag von . . . 20 K;

3. eines Gesuchs, betreffend die Übertragung des Rechts aus der Musteranmeldung (§ 14), um Eintragung einer Übertragung des Musterrechts, um Eintragung eines freiwillig eingeräumten Pfandrechts, eines andern dinglichen Rechts oder einer Lizenz in das Musterregister (§ 17) der Betrag von . . 10 K;

4. eines Gesuches um Streitanmerkung (§ 18) der Betrag von . . . . . 5 K.

Die unter 3 und 4 bezeichneten Gebühren sind für jedes den Gegenstand des Gesuchs bildende Einzelmuster oder Sammelmuster (§ 42) zu entrichten.

Unterbleibt die Zahlung, so gelten die Begehren als nicht gestellt.

Die Beschwerdegebühr (1) ist zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde gerechtfertigt befunden wird. Von den unter 2 bezeichneten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der Antrag oder die Berufung zurückgezogen, zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, ohne daß es in diesen Fällen zur mündlichen Verhandlung gekommen ist. Die unter 3 und 4 bezeichneten Gebühren werden zurückerstattet, soweit das Gesuch zurückgewiesen oder vor seiner Erledigung zurückgezogen wird.

Dem, der seine Mittellosigkeit nachweist, kann die Bezahlung der unter 1 und 2 bezeichneten Gebühren

erlassen werden. Über die Gewährung dieser Gebührenbefreiung entscheidet der Präsident des Patentamts endgültig.

Stempelgebühren.

§ 82.

Der Musterrechtsschein (§ 52) ist stempelfrei. Im übrigen gelten die bestehenden Bestimmungen der Stempel- und Gebührengesetze.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 83.

Für die am Tag des Beginns der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei den Handels- und Gewerbekammern bereits registrierten oder zur Registrierung angemeldeten Muster bleiben die Bestimmungen des durch das Gesetz vom 23. Mai 1865, R. G. Bl. Nr. 35, abgeänderten kaiserlichen Patentes vom 7. Dezember 1858, R. G. Bl. Nr. 237, auch weiterhin maßgebend.

§ 84.

Dem Inhaber eines auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 7. Dezember 1858, R. G. Bl. Nr. 237, erworbenen und noch zu Recht bestehenden Musterrechts steht es frei, um die Umwandlung dieses Musterrechts in ein Musterrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes anzusuchen.

Das Umwandlungsgesuch ist bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Musterregister das Muster eingetragen ist, zu überreichen und von dieser dem Patentamt vorzulegen.

Das Umwandlungsgesuch hat den Vorschriften der §§ 41 bis 47 zu entsprechen. Die Jahresgebühr für das erste Dreijahr (§ 80) ist jedoch bloß im halben Betrage zu entrichten. Dem Gesuche ist das Registrierungszertifikat beizuschließen. Die Vereinigung mehrerer abgesondert hinterlegter Muster als Sammelmuster (§ 42) in einem Umwandlungsgesuch ist unzulässig.

Um die Umwandlung kann schon vor dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes und auch für ein Musterrecht angesucht werden, dessen Dauer in der Zeit vom Tag der Kundmachung dieses Gesetzes bis zum Eintritt seiner Wirksamkeit abliefe.

Als Zeitpunkt der Anmeldung des Musters gilt der Zeitpunkt seiner ursprünglichen Hinterlegung.

Die bereits abgelaufene Musterrechtsdauer ist bei der Bemessung der Dauer des Musterrechts im Sinne dieses Gesetzes in Anrechnung zu bringen.

Für die Fälligkeit und den Betrag der Jahresgebühren ist der ursprüngliche Hinterlegungstag des Musters maßgebend. Die Jahresgebühr für das

zweite Dreijahr wird jedoch erst am Tag nach Zustellung des Musterrechtsscheins fällig und ist spätestens innerhalb dreier Monate nach der Fälligkeit ohne Zuschlagsgebühr zu entrichten, wenn am Tag der Zustellung des Musterrechtsscheins das dritte Jahr nach der ursprünglichen Hinterlegung des Musters bereits abgelaufen ist.

Durch das Ansuchen um Umwandlung wird die Dauer des Musterrechts bis zum Tag der Eintragung des Musters in das nach diesem Gesetz geführte Musterregister (§ 38) verlängert.

Die Umwandlung wird mit dem Tag nach der Eintragung des Musters in das Musterregister (§ 38) wirksam.

§ 85.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen des § 84, Absatz 4 und 8, an dem durch Verordnung festzusetzenden Tag, spätestens aber mit dem ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden zweiten Kalenderjahrs in Wirksamkeit.

Die Bestimmungen des § 84, Absatz 4 und 8, treten mit dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

§ 86.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist Mein Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den andern beteiligten Ministern betraut.

Erläuternde Bemerkungen

zur

Regierungsvorlage eines Gesetzes über den Schutz von Mustern (Musterschutzgesetz).

Einleitung.

Die gesetzliche Grundlage des Musterschutzes bildet in Österreich das mit dem kaiserlichen Patent vom 7. Dezember 1858, R. G. Bl. Nr. 237, erlassene „Gesetz zum Schutze der Muster und Modelle für Industrieerzeugnisse", das seit dem 1. März 1859 in Geltung steht. Es ist im Laufe dieser Zeit durch das Gesetz vom 23. Mai 1865, R. G. Bl. Nr. 35, in zwei Einzelbestimmungen (§§ 4 und 6) abgeändert worden, indem die kürzeren Schutzfristen von einem Jahr und zwei Jahren neben der bis dahin allein zulässigen einzigen Schutzfrist von drei Jahren eingeführt wurden und die Registrierungsgebühr von 10 fl. für drei Jahre und ein Muster auf 50 kr. für ein Jahr und ein Muster herabgesetzt wurde.

Die Versuche der Regierung, eine Reform des geltenden Rechtes anzubahnen, reichen auf viele Jahre zurück.

Angeregt durch eine in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. November 1879 eingebrachte Interpellation (Z. 304/A. H.) der Abgeordneten Wickhoff und Genossen, mit der dem Wunsche nach einer Reform des Marken- und des Musterschutzes Ausdruck gegeben wurde, hat das Handelsministerium die Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen Musterschutz-(Modellschutz-)Gesetzes veranlaßt und diesen Entwurf mit dem Erlasse vom 5. Oktober 1880, Z. 31593, an alle politischen Landesbehörden, Handels- und Gewerbekammern und an eine Reihe von Vereinen zur Erstattung ihrer gutächtlichen Äußerungen übermittelt.

Dieser Entwurf hat „industrielle Erzeugnisse, bei welchen die Form nur wegen ihrer technischen Wirkung geschützt werden will" (also Gebrauchsmuster), auf den Anwendungsbereich des Privilegiengesetzes verwiesen, somit den Schutz bloß auf Formgestaltungen, die ästhetisch zu wirken bestimmt sind (Geschmacksmuster), beschränkt. Zu einer parlamentarischen Behandlung dieses Entwurfs ist es nicht gekommen.

Entsprechend dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom 28. November 1893, daß ein dem im Deutschen Reiche geltenden Gesetz vom 1. Juni 1891, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, ähnliches Gesetz anzustreben sei, hat das Handelsministerium zu Beginn des Jahres 1894 neben dem Entwurf eines Patentgesetzes einen dem erwähnten deutschen Gesetz nachgebildeten Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, an die Handels- und Gewerbekammern, an eine Reihe von Körperschaften, Vereinen, Zeitschriften und an Fachautoritäten zur Begutachtung übermittelt. (Erlässe vom 5., 13., 18. und 27. Jänner 1894, Z. 645.)

Auch dieser Entwurf wurde fallen gelassen. Die dringende Reform des Patentrechts sollte nicht durch ihre Verknüpfung mit einer zweiten Reform erschwert und verzögert werden. Es wurde deshalb die Einleitung der gesamten Musterschutzreform der Zeit nach Abschluß der Patentrechtsreform vorbehalten.

Bald nachdem das Patentgesetz vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, wirksam geworden war (1. Jänner 1899), wurde im Handelsministerium an die Ausarbeitung des Entwurfs eines Musterschutzgesetzes herangetreten, nachdem der kgl. ungarische Handelsminister mit der Zuschrift vom 28. Juni 1899, Z. 43257, seine grundsätzliche Zustimmung zur Einleitung dieser Reform gegeben hatte. Diese Zustimmung war einzuholen, da nach der damaligen Regelung des Verhältnisses der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu den Ländern der ungarischen Krone das Musterschutzgesetz nur im gegenseitigen Einverständnis beider Staaten abgeändert werden konnte. (Artikel XVII, Absatz 1, des Zoll- und Handelsbündnisses; kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 239.)

Der im Handelsministerium ausgearbeitete Entwurf wurde unter Anschluß eines Fragebogens mit Erlaß vom 20. Juli 1900, Z. 29262 (Entwurf vom Februar 1900), den Handels- und Gewerbekammern, einer Reihe von Körperschaften, Vereinen und Zeitschriften zur Begutachtung übermittelt. Ferner wurden auch Gutachten von Fachautoritäten eingeholt.

Unter Berücksichtigung der wertvollen Anregungen, die die reichhaltigen und in großer Zahl eingelangten Gutachten*) boten, sowie auf Grund der Ergebnisse interner Beratungen wurde der Entwurf umgearbeitet und als Entwurf vom November 1904 mit Zuschrift vom 29. Dezember 1904, Z. 58527, dem kgl. ungarischen Handelsminister mit dem Ersuchen um Erteilung seiner Zustimmung übermittelt.

Durch den Ausgleichsvertrag d. d. Budapest, 8. Oktober 1907 (Gesetz vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, § 1, I, Artikel XVII), ist seither insofern eine Änderung im Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone eingetreten, als die Gebundenheit der Gesetzgebungen beider Staaten auf dem in Betracht stehenden Gebiete nicht mehr aufrecht erhalten wurde. Die österreichische Regierung wurde hiedurch in die Lage gesetzt, die eingeleitete Reform des Musterschutzes durchzuführen, ohne an das Einverständnis der kgl. ungarischen Regierung gebunden zu sein.

Demnach hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten, in dessen Wirkungskreis die Angelegenheiten des Musterschutzes auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 21. März 1908 und des Gesetzes vom 27. Juni 1908, R. G. Bl. Nr. 123, übergegangen waren, die Fortführung des begonnenen Reformwerkes selbständig in Angriff genommen.

Den Arbeiten wurde der vom Handelsministerium vorbereitete Entwurf vom November 1904 zugrunde gelegt. Er wurde unter Berücksichtigung des Ergebnisses der fortgesetzten Beratungen mit den beteiligten Ministerien einer Umarbeitung unterzogen, deren Ergebnis der vorliegende Entwurf ist.

Da dieser Entwurf in seinen leitenden Gedanken auf dem den beteiligten Kreisen mit dem obenerwähnten Erlasse des Handelsministeriums vom 20. Juli 1900, Z. 29262, mitgeteilten ursprünglichen Entwurf vom Februar 1900 beruht, konnte eine neuerliche Einholung von gutächtlichen Äußerungen der beteiligten Kreise unterbleiben und so eine Verzögerung der Reform vermieden werden.

Reformbedürftigkeit des geltenden Gesetzes und Grundzüge der Reform.

Schon die mehr als 50jährige Geltungsdauer des in Wirksamkeit stehenden Gesetzes erklärt zur Genüge die von den beteiligten Kreisen der Industrie und des Gewerbes wiederholt betonte Notwendigkeit einer Gesetzesreform auf diesem Gebiete.

*) Gesammelt in dem Bande: Gutachten über den vom k. k. Handelsministerium veröffentlichten Entwurf eines Musterschutzgesetzes. Herausgegeben vom k. k. Handelsministerium. Wien. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1902.

Österreich kann sich nicht länger der allgemeinen Bewegung verschließen, die nach einer Neuregelung dieses Rechtsgebietes drängt und dazu geführt hat, daß in neuester Zeit (seit 1900) eine große Zahl von Staaten den Musterschutz auf neue Grundlagen gestellt hat, so Dänemark, Gesetz vom 1. April 1905; Frankreich, Gesetz vom 14. Juli 1909; Großbritannien, Gesetz vom 28. August 1907, — und dessen Kolonien: Australischer Staatenbund, Gesetz vom 28. August 1906, Bermudas-Inseln, Gesetz vom 18. November 1902, Britisch-Indien, Gesetz vom 1. März 1911, Ceylon, Verordnung vom 17. August 1904, Neuseeland, Gesetz vom 28. Oktober 1911, Trinidad und Tobago, Verordnung vom 12. März 1900; — Honduras, Gesetz vom 7. März 1902; Japan, Gesetze vom 2. April 1909 (über Geschmacksmusterschutz und über Gebrauchsmusterschutz), Mexiko, Gesetz vom 25. August 1903; Nicaragua, Gesetz vom 20. November 1907; Norwegen, Gesetz vom 2. Juli 1910; Schweiz, Gesetz vom 30. März 1900; Spanien, Gesetz vom 16. Mai 1902, Tunis, Dekret vom 26. Februar 1911.

Diese Reformbewegung in der Gesetzgebung des Auslands darf um so weniger unbeachtet bleiben, als Österreich wegen seines mit dem 1. Jänner 1909 vollzogenen Beitrittes zur „Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums", der auch die meisten der eben angeführten Staaten angehören, und wegen der hiedurch geschaffenen internationalen Beziehungen von dem Bestreben geleitet sein muß, in der gesetzgeberischen Regelung des gewerblichen Urheberrechts mit den andern Staaten dieser Union gleichen Schritt zu halten.

Allein nicht bloß diese Erwägungen sind es, welche das Streben nach einer Reform des geltenden Musterschutzrechts rechtfertigen. Es sind vielmehr auch gewichtige Gründe sachlicher Art, die das Bedürfnis nach dieser Reform geweckt haben.

Die Vorzüge des geltenden Gesetzes, einer trefflichen gesetzgeberischen Leistung seiner Zeit, sind uneingeschränkt anzuerkennen. Sie liegen in der scharfen Abgrenzung des Musterbegriffs, in der Raschheit, mit der das Musterrecht erworben wird, und in der mustergiltigen Klarheit des Ausdrucks. Die Reformbedürftigkeit des geltenden Gesetzes ist also keineswegs darauf zurückzuführen, daß es den Forderungen seiner Zeit nicht entsprochen hätte. Sie ist vielmehr das naturgemäße Ergebnis einer Entwicklung, zu der die wirtschaftlichen Verhältnisse und, damit im Zusammenhang stehend, das gesteigerte Schutzbedürfnis der Industrie und des Gewerbes, sowie auch die Vertiefung in der wissenschaftlichen Behandlung dieses Rechtsstoffes geführt haben.

Die Mängel des herrschenden Rechtszustandes, die seine Reform geboten erscheinen lassen, sind im Wesen folgende:

1. Es fehlt an Bestimmungen über die Abgrenzung des geschützten Musters gegenüber bekannten Vorbildern und gegenüber Nachbildungen. Dieser Mangel bewirkt eine empfindliche Unsicherheit von Industrie und Gewerbe, wie weit sie durch bestehende Musterrechte in der freien Formenbenützung beschränkt sind, nicht minder aber auch eine Unsicherheit der Rechtsprechung im Anfechtungsstreit, insbesondere wenn es sich um die Neuheitsfrage handelt (§ 10, lit. a, b, c) und im Verfahren wegen Eingriffs. Auch wird darüber Klage geführt, daß die zur Rechtsprechung in Eingriffssachen berufenen Verwaltungsbehörden (§ 19) wegen des Mangels entsprechender Vorschriften über die Vergleichung des Musters mit dem Eingriffsgegenstande die Neigung haben, schon in geringfügigen Abweichungen des Eingriffsgegenstandes vom geschützten Muster maßgebende Unterschiede zu sehen und deshalb die Eingriffsfrage zu verneinen, wodurch der Schutz erheblich an Wirksamkeit verliert.

2. § 3 des geltenden Gesetzes bestimmt, daß „auf Muster, welche bloß in Nachbildungen von selbständigen Werken der Kunst bestehen", „ein ausschließendes Recht nicht anerkannt werde". § 5, Absatz 3, des Urheberrechtsgesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, schließt wiederum „die an Erzeugnissen der Industrie rechtmäßig angebrachten Nachbildungen von Werken der

bildenden Künste" vom Schutze dieses Gesetzes „gegen weitere Nachbildung an solchen Erzeugnissen" aus.

Diese Bestimmungen lassen Zweifel darüber aufkommen, ob der Künstler, der ein Werk der bildenden Kunst durch Übertragung auf gewerbliche Erzeugnisse verwerten und so sein Können in den Dienst des Kunstgewerbes stellen will, die Möglichkeit habe, sein Werk gegen eine unbefugte weitere Nachbildung an gewerblichen Erzeugnissen zu schützen, weiters ob die Möglichkeit eines solchen Schutzes für den Industriellen bestehe, der Erzeugnisse nach von ihm erworbenen künstlerischeren Entwürfen herstellt.

Es ist deshalb im Interesse der Entwicklung des Kunstgewerbes dringend geboten, Nachbildungen von Kunstwerken, die der Urheber auf Industrieerzeugnisse übertragen läßt, jedenfalls einen wirksamen Musterschutz zu sichern.

3. Es mangelt an Vorschriften, die den Anmelder verpflichten, anzugeben, was an dem hinterlegten Erzeugnis das zu schützende Muster bildet. Hieraus ergeben sich für die Rechtsprechung im Anfechtungsstreit bei der Abgrenzung des Musters von bekannten Vorbildern und im Eingriffsverfahren bei der Entscheidung der Frage, ob ein beanständetes Erzeugnis unter das Schutzrecht an einem bestimmten Muster falle, oft große, nicht leicht zu überwindende Schwierigkeiten, da häufig volle Unklarheit darüber herrscht, ob das als Muster hinterlegte Erzeugnis (Musterdarstellung) in seiner Gesamterscheinung oder nur in einzelnen Beziehungen die geschützte Formgestaltung bilde. Die Unklarheit wirkt verwirrend und hemmend auf die mitbewerbenden Industrien und Gewerbe.

4. Die zulässige Höchstdauer des Schutzes bis zu drei Jahren ist zu kurz und die innerhalb dieser Grenze gewählten kürzeren Schutzfristen von einem Jahre und von zwei Jahren können über das ursprünglich angesprochene Maß nicht verlängert werden (§ 4 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Mai 1865, R. G. Bl. Nr. 35).

5. Die Registrierungsgebühr (1 K für jedes Jahr und Muster) ist insofern zu hoch, als sie für jedes hinterlegte Muster im vollen Betrag zu entrichten ist (§ 6 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Mai 1865, R. G. Bl. Nr. 35, § 7). Der Schutz wird deshalb für jene Industriellen und Gewerbetreibenden, die nach den besonderen Verhältnissen ihres Geschäftszweiges große Mengen von Mustern unter Schutz zu stellen genötigt sind, zu teuer, so daß viele von ihnen abgehalten werden, den Schutz in dem Umfange, den ihre Interessen erfordern, zu erwirken.

6. Die Strenge des Ausübungszwanges und des Einfuhrverbotes (§§ 9, 11) belasten den Musterberechtigten mit einer schweren, unter Umständen nicht erfüllbaren Verpflichtung.

7. Es fehlt an einer zentralen Übersicht der geschützten und der nach Aufhören des Schutzes frei gewordenen Muster, da die Hinterlegung und Aufbewahrung der Muster bei den einzelnen (im ganzen 29) Handels- und Gewerbekammern erfolgt (§ 5). Hiedurch ist den Interessenten eine Orientierung über die bestehenden Schutzrechte nahezu unmöglich gemacht, was mitunter die Annahme der Wissentlichkeit im Strafverfahren wegen Eingriffs (§ 14) als Härte empfinden läßt.

8. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden im Anfechtungsstreit über den Bestand des Musterrechts (Nichtigerklärung und Erloschenerklärung des Musterrechts) und in Eingriffsfällen (§ 19) hat den Nachteil zur Folge, daß sich der Rechtsgang bei dem Mangel eines der besonderen Natur dieser Rechtssachen angepaßten Verfahrens nicht mit der gebotenen Beschleunigung abwickelt, wobei auch noch der weitgehende Instanzenzug (in Strafsachen: politische Behörde erster Instanz, politische Landesstelle, Ministerium für öffentliche Arbeiten, in allen andern Fällen überdies noch der Verwaltungsgerichtshof) zur Verzögerung der endgültigen Prozeßerledigung beiträgt. Auch wird in der bloß polizeilichen Bestrafung des wissentlichen Eingriffs keine genügende Sühne für die durch den Eingriff zugefügte Rechtsverletzung erblickt.

9. Die grundsätzliche Scheidung der Kompetenzen für die Entscheidung über den Schadenersatzanspruch einerseits (gerichtliche Zuständigkeit) und über den Unterlassungsanspruch sowie für die Strafverfolgung andrerseits (Zuständigkeit der politischen Behörden) bringen für den Musterberechtigten gleichfalls eine Erschwerung in der Rechtsverfolgung mit sich.

Diese Mängel des herrschenden Rechtszustandes bestimmen die Richtung, in der sich die Reform des geltenden Rechts zu bewegen hat, wobei naturgemäß auch der Entwicklung der wissenschaftlichen Lehre sowie den in mannigfacher Hinsicht lehrreichen Vorbildern der ausländischen Gesetzgebung der gebührende Einfluß einzuräumen ist.

Der Entwurf sucht die hervorgehobenen Mängel durch folgende Bestimmungen, deren nähere Erörterung unten im Zusammenhange mit den einschlägigen Vorschriften erfolgt, zu beheben:

1. Aufstellung ausdrücklicher Vorschriften über die Grundsätze bei der Vergleichung des Musters mit bekannten Vorbildern im Anfechtungsstreit und mit dem Eingriffsgegenstand (Mustervergleichung, §§ 4, 65).

2. Die zur Einwirkung auf den Schönheitssinn bestimmten Muster (Geschmacksmuster) sollen ohne Rücksicht auf das Maß künstlerischer Vollendung, also auch dann des Schutzes teilhaftig werden, wenn sie befugte Nachbildungen von Kunstwerken sind.

Damit wird jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, daß den Künstlern die Möglichkeit geboten ist, ihre Schöpfungen auch im Falle der Übertragung auf Industrieerzeugnisse unter dem Schutze des Musterrechts zu verwerten und daß sich der Industrielle, der künstlerische Entwürfe erwirbt, gegen die Nachbildung der nach diesen Entwürfen hergestellten Erzeugnisse im Wege der Musterhinterlegung schützen kann.

3. Festsetzung der Verpflichtung, den Schutzgegenstand in einem Musteranspruch hervorzuheben (§ 44, Z. 4, § 46).

4. Festsetzung einer längeren Höchstdauer des Schutzes (§ 13) und Zulassung der Verlängerung der ursprünglich erwirkten Schutzfrist innerhalb der zulässigen Höchstdauer (§ 80, Absatz 3 und 7).

5. Bei Geschmacksmustern die Festsetzung einer niedrigeren Gebühr, die nicht für jedes Muster einzeln zu entrichten ist, sondern als Pauschalgebühr für mehrere gemeinsam hinterlegte Muster (Sammelmuster) berechnet wird (§§ 42, 80, Absatz 3, Z. 1, lit. b).

6. Abschaffung des unbedingten Ausübungszwanges und Einfuhrverbotes und Einführung eines bloß bedingten Ausübungszwanges (§ 20).

7. Zentralisierung der Musterregistrierung beim Patentamt unter grundsätzlicher Zulassung der wahlweisen Anmeldung des Musters bei der Handels- und Gewerbekammer (§§ 7, 38, 40).

8. Die Festsetzung der gerichtlichen Zuständigkeit für sämtliche Rechtssachen, welche die durch den Eingriff begründeten Ansprüche des Musterberechtigten zum Gegenstand haben (§§ 69, 73), und die Ausgestaltung der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts als Prozeßinstanz für den durch entsprechende Verfahrensvorschriften geregelten Anfechtungsstreit mit dem Rechtszug an den Patentgerichtshof (§ 27, Z. 3, § 34).

Außerdem weist der Entwurf noch in zwei Punkten wesentliche Verschiedenheiten vom geltenden Gesetze auf.

Zunächst darin, daß er in der Legaldefinition ausdrücklich zwischen Geschmacksmustern und Gebrauchsmustern unterscheidet (§ 1) und für beide Mustergattungen zum Teile gesonderte Vorschriften aufstellt, während das geltende Gesetz den Schutz einheitlich für Muster schlechthin regelt, ohne auf die Verschiedenheit des Zweckes, dem die Form dient (Schönheitswirkung oder Gebrauchszweck), Bedacht zu nehmen. Die Unterscheidung beider Gattungen von Mustern und die Festsetzung besonderer Bestimmungen für Geschmacksmuster einerseits und für Gebrauchsmuster andrerseits ist geboten, weil beide Mustergattungen ihrer Natur nach nicht in allen Beziehungen eine Gleich-

stellung zulassen, sondern in einzelnen Richtungen eine gesonderte rechtliche Behandlung erfordern, wenn das Gesetz den tatsächlichen Bedürfnissen in zweckentsprechender Weise gerecht werden soll.

Die Sonderbestimmungen für Geschmacksmuster einerseits und für Gebrauchsmuster andrerseits betreffen den Mangel der Neuheit des Musters hinsichtlich eines Teiles des Musterschutzbereichs (§ 3, letzter Absatz), die Grundsätze über die Abgrenzung des Musters gegenüber bekannten Vorbildern und gegenüber Eingriffsgegenständen (Mustervergleichung, §§ 4, 65), den Musterschutzbereich (§ 6), die Dauer des Musterrechts (§ 13), den Verzicht auf das Musterrecht und die Rücknahme des Musterrechts hinsichtlich eines Teiles des Musterschutzbereichs (§ 19, Absatz 2, § 20, Absatz 3), die Organisation des Patentamts (§ 30) und des Patentgerichtshofs (§ 34), die Geheimhaltung des Musters (§ 41), die Zulässigkeit der Vereinigung mehrerer Muster in einer einzigen Anmeldung (Sammelmuster, § 42), die Erfordernisse der Anmeldungseingabe (§ 43), den Musteranspruch (§ 46), die nachträgliche Ausdehnung der Anmeldung (§ 49) und die Jahresgebühren (§ 80).

Da jedoch beide Mustergattungen in allen andern, weitaus überwiegenden Beziehungen eine gleichartige Behandlung zulassen, so empfiehlt es sich, den gesamten Rechtsstoff in einem Gesetz zu regeln und hiebei die Geschmacksmuster und die Gebrauchsmuster nur in einzelnen Beziehungen einer gesonderten Behandlung zu unterziehen, in allen andern Beziehungen dagegen einheitliche Bestimmungen zu treffen.

Ferner wird im Entwurf der Schutzbereich des Musters, das heißt der Kreis der Erzeugnisse, für welche die Anwendung des Musters dem Musterberechtigten ausschließlich vorbehalten bleiben soll, mit ausdrücklicher Vorschrift (§ 6) abgegrenzt.

Das geltende Gesetz enthält keine nähere Regelung dieser Frage. Es bestimmt bloß, daß, wer ein Muster zustande gebracht hat, unter den in diesem Gesetze aufgestellten Bedingungen allein berechtigt ist, es auf Industrieerzeugnisse anzuwenden (§ 2, Absatz 1).

Der Entwurf glaubt durch die Aufnahme der Vorschriften über den Musterschutzbereich dem vorbeugen zu sollen, daß der Schutz des Musters über das reale Schutzbedürfnis des Musterberechtigten hinaus ausgedehnt und so die Freiheit der Industrie und des Gewerbes in der Benützung von Formgestaltungen für ihre Erzeugnisse ohne Grund auch dort beschränkt werde, wo ein Interesse des Musterberechtigten an der Monopolisierung der Formgestaltung nicht besteht.

Endlich sucht der Entwurf durch die Aufnahme einer Reihe von Bestimmungen, zum Teil in Anlehnung an Rechtsinstitute des Patentgesetzes, eine zweckmäßige Ausgestaltung des Rechtsgebietes in verschiedenen Beziehungen zu fördern und so auch den zur Rechtsanwendung berufenen Faktoren durch die ausdrückliche Regelung mannigfacher Fragen eine bestimmte Richtschnur zu geben.

Hervorgehoben seien hier insbesondere die Bestimmungen über die aus öffentlichen Rücksichten vom Schutze ausgeschlossenen Muster (§ 2, Z. 2 bis 4), über das Vorbenützerrecht (§ 10), über das Verhältnis mehrerer Musterberechtigter zueinander (§ 12), über die Veräußerung und die Belastung von Musterrechten (§§ 14 bis 17), über die Geltendmachung des Anspruchs auf den Musterschutz mittels des Aberkennungsantrags (§ 22), über den Musterschutz auf Ausstellungen (§ 23), über den Schutz der Muster von Ausländern (§ 26), über die Sachverständigenkollegien (§ 37), über die Kuratorbestellung bei Zustellungen (§ 39), über den Feststellungsantrag (§ 78) und über die Musterrechtsanmaßung (§ 79).

Die Systematik des Entwurfs ist der des Patentgesetzes nachgebildet, wodurch die Übersicht über die beiden, verwandten Rechtsgebieten angehörenden Gesetze erleichtert wird.

Die vom Entwurf übernommenen Bestimmungen des Patentgesetzes über das Verfahren im Anfechtungsstreit wurden nicht wiederholt, sondern der

Entwurf begnügt sich zur Erleichterung des Überblicks mit dem Hinweis auf diese Bestimmungen (§ 54).

Beilage A.

In der Beilage A sind statistische Daten (Tabellen I bis V), die für die Reform von Interesse sind, enthalten.

Gesetzgebung außerhalb Österreichs.

In den Ländern der ungarischen Krone beruht die Regelung des Musterschutzes seit dem 1. Jänner 1908 auf der Verordnung des kgl. ungarischen Handelsministers vom 31. Dezember 1907, Z. 107709, die auf Grund der der Regierung mit dem Gesetzartikel LIV vom Jahre 1907 erteilten Ermächtigung zur provisorischen Regelung des Musterschutzes erlassen worden ist.

Die Bestimmungen dieser Verordnung decken sich, von einzelnen Änderungen und Ergänzungen abgesehen, mit den Bestimmungen des mit dem kaiserlichen Patente vom 7. Dezember 1858, R. G. Bl. Nr. 237, erlassenen Gesetzes und des Gesetzes vom 23. Mai 1865, R. G. Bl. Nr. 35, die bis zum 31. Dezember 1907 in den Ländern der ungarischen Krone die Rechtsquelle auf dem Gebiete des Musterschutzes gebildet haben.

Änderungen und Ergänzungen hat die angeführte Verordnung an dem früheren Recht insbesondere in folgenden Punkten vorgesehen: Errichtung eines beim kgl. ungarischen Patentamt zu führenden Zentralmusterregisters neben den bei den einzelnen Handels- und Gewerbekammern geführten Musterregistern, Vorschriften wegen der Verfügung über die hinterlegten Muster nach Aufhören des Musterschutzes und Festsetzung der Zuständigkeit des kgl. ungarischen Handelsministeriums als Prozeßinstanz für den Anfechtungsstreit.

In Bosnien und der Hercegovina ist der Musterschutz durch die auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1879, R. G. Bl. Nr. 136, (Ungarischer Gesetzartikel LII vom Jahre 1879), § 9, Absatz 3, erlassene, mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni 1880 genehmigte Verordnung geregelt.

Die Vorschriften dieser Verordnung stimmen mit dem geltenden österreichischen Musterschutzgesetze überein. Für das Verfahren wegen Eingriffs und für den Anfechtungsstreit ist die Landesregierung in Sarajevo zuständig (§ 18 der Verordnung). Bei dieser hatte gemäß § 5 der Verordnung auch die Hinterlegung des Musters zu erfolgen. Das mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner 1909 genehmigte Gesetz, betreffend die Errichtung und Organisierung einer Handels- und Gewerbekammer für Bosnien und die Hercegovina (Nr. 27 des Gesetz- und Verordnungsblattes für Bosnien und die Hercegovina vom Jahre 1909) hat die Führung des Musterarchivs der Handels- und Gewerbekammer in Sarajevo übertragen (§ 2, lit. B, a), die nunmehr die Agenden des Musterregistrierungsamtes besorgt.

Eine sonderrechtliche Regelung des Musterschutzes besteht noch in folgenden Staaten:

Belgien, Gesetz vom 18. März 1806; Dänemark, Gesetz vom 1. April 1905; Deutsches Reich, Gesetz vom 11. Jänner 1876 (über Geschmacksmusterschutz) und Gesetz vom 1. Juni 1891 (über Gebrauchsmusterschutz); Frankreich, Gesetz vom 14. Juli 1909; Großbritannien, Gesetz vom 28. August 1907, — und in dessen Kolonien: Australischer Staatenbund, Gesetz vom 28. August 1906, Bermudas-Inseln, Gesetz vom 18. November 1902, Britisch-Indien, Gesetz vom 1. März 1911, Canada, Gesetz vom Jahre 1886, Cap der guten Hoffnung, Gesetz vom 21. August 1894, Ceylon, Verordnung vom 17. August 1904, Malta, Verordnung vom 13. September 1899, Natal, Gesetz vom 28. August 1899, Neuseeland, Gesetz vom 28. Oktober 1911, Trinidad und Tobago, Verordnung vom 12. März 1900; — Honduras, Gesetz vom 7. März 1902; Italien, Gesetz vom 30. August 1868; Japan, Gesetze vom 2. April 1909 über Geschmacksmusterschutz und über Gebrauchsmusterschutz; Mexiko, Gesetz vom 25. August 1903; Nikaragua, Gesetz vom 20. November 1907; Norwegen, Gesetz vom 2. Juli 1910; Portugal, Gesetz vom 21. Mai 1896; Rußland, Gesetz vom 11./23. Juli 1864; Schweden, Gesetz vom 10. Juli 1899; Schweiz

Gesetz vom 30. März 1900; Serbien, Gesetz vom 30. Mai/11. Juni 1884; Spanien, Gesetz vom 16. Mai 1902; Tunis, Dekret vom 26. Februar 1911; Vereinigte Staaten von Amerika, Gesetz vom 8. Juli 1870 mit Änderung durch das Gesetz vom 9. Mai 1902.

Erläuterung der Bestimmungen des Entwurfs.

I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 26).

Begriff des Musters. (§ 1.)

Gegenstand des Schutzrechts soll die Formgestaltung gewerblicher Erzeugnisse sein, die Formgestaltung im weitesten Sinne des Wortes, sowohl die Ausgestaltung der Fläche als auch die Körpergestaltung im Raume.

Die Formgestaltung soll geschützt werden, gleichviel ob sie bestimmt ist, dem Erzeugnis ein gefälliges Aussehen zu geben oder einem Gebrauchszweck zu dienen oder endlich gleichzeitig mit der Verschönerung des Erzeugnisses seine Brauchbarkeit zu erhöhen. (Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster.)

Mit dieser Abgrenzung des Musterbegriffs wird der herrschende Rechtszustand unverändert aufrecht erhalten.

Das geltende Musterschutzgesetz (§ 1) versteht unter einem „Muster" und dem ihm gleichgestellten „Modell" „jedes auf die Form eines Industrie-Erzeugnisses bezügliche, zur Übertragung auf ein solches geeignete Vorbild".

Es schützt jede Formgestaltung gewerblicher Erzeugnisse in dem oben dargelegten weitesten Sinne des Wortes und es werden gegenwärtig tatsächlich nicht bloß Geschmacksmuster, sondern auch Muster, bei denen die Form einem Gebrauchszwecke dienen soll, also Gebrauchsmuster, aus den mannigfachsten Gebieten gewerblicher Produktion hinterlegt.

Soweit Geschmacksmuster in Betracht kommen, erscheinen durch den Musterbegriff des Entwurfs alle denkbaren Formgestaltungen gewerblicher Erzeugnisse gedeckt, von den einfachsten Mustern, zum Beispiel den Mustern der Massenartikel der Zeugdruckerei (Kattunwaren) bis zu den auf der Höhe künstlerischen Schaffens stehenden Erzeugnissen des Kunstgewerbes. Die Einfachheit des Musters steht seiner Schutzfähigkeit im Sinne des Entwurfs ebensowenig entgegen, wie seine künstlerische Vollendung, auch wenn diese dem Muster die Bedeutung eines Werkes der bildenden Kunst verleiht.

Das Gebrauchsmuster unterscheidet sich von den dem Patentgesetz vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, unterliegenden Erfindungen darin, daß diese die Lösung technischer Probleme ihrem abstrakten Inhalt nach, also nicht gebunden an eine bestimmte Formgebung, sondern in allen gleichwertigen Ausführungsformen betreffen, während das Gebrauchsmuster immer nur das Vorbild für eine bestimmte Formgestaltung abgibt. Doch kann die Formgebung eine Art der Lösung eines technischen Problems darstellen und kann das Musterrecht daher mit einem Privilegium oder mit einem Patent in Kollision treten. Dieser Fall ist im § 3, Z. 3, 4, vorgesehen.

Vom Musterschutz ausgeschlossene Muster. (§ 2.)

Die Neuheit ist kein Merkmal des Musterbegriffs, sondern ein außerhalb dieses Begriffs stehendes Erfordernis, dessen Mangel die Schutzfähigkeit des Musters ausschließt. Dies rechtfertigt die Hervorhebung des Neuheitsmangels im § 2, Z. 1, anstatt der Aufnahme des Neuheitsmerkmals in den den Musterbegriff umschreibenden § 1.

Ein Muster, das öffentliche Interessen verletzt und dessen Benützung deshalb nach Möglichkeit hintanzuhalten ist, kann um so weniger Gegenstand des Ausschließungsrechts eines einzelnen sein (§ 2, Z. 2). Dasselbe gilt auch, wenn nicht das Muster, sondern das gewerbliche Erzeugnis, für das es bestimmt ist, mit öffentlichen Interessen in Widerstreit steht (§ 2, Z. 3).

Das Muster kann schon an sich öffentliche Interessen verletzen, zum Beispiel ein Muster mit unsittlichen Darstellungen. Es kann aber auch die das Muster

bildende Darstellung an sich einwandfrei sein und erst vermöge ihrer Beziehung zu gewerblichen Erzeugnissen einer gewissen Art gegen öffentliche Interessen verstoßen. So ist ein Muster mit Darstellungen religiösen Charakters für Erzeugnisse, die der Erbauung oder kirchlichen Zwecken dienen, unbedenklich, während in seiner Verwendung für andere Waren eine Profanation gelegen sein kann. Diesem Falle soll die Fassung unter Z. 2 des § 2 Rechnung tragen.

Als wider die öffentliche Ordnung verstoßend werden insbesondere Muster anzusehen sein, die in Widerspruch mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. August 1912, R. G. Bl. Nr. 184, das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund oder die Worte „Rotes Kreuz" oder „Genfer Kreuz" enthalten.

Ein Gebot des öffentlichen Interesses ist es auch, die Schutzfähigkeit der unter Z. 4 des § 2 angeführten Muster von dem Bestande des Rechts zur Benützung der betreffenden Abbildungen (Bildnis des Kaisers oder eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses, Darstellung einer Auszeichnung, des kaiserlichen Adlers, eines Staats- oder andern öffentlichen Wappens) abhängig zu machen, mag das Muster die Darstellung als Bestandteil neben andern Formelementen enthalten oder ausschließlich aus einer solchen Darstellung bestehen, die unter Umständen, vermöge der Ausführung oder Verwendung eine Formschöpfung neuen und eigenartigen Gepräges bilden kann. Zur Vermeidung von Umgehungen hat diese Vorschrift nicht bloß für vollkommen getreue Wiedergaben einer Auszeichnung oder eines Wappenbildes, sondern auch für damit verwechslungsfähig ähnliche Darstellungen zu gelten. Da das Recht des Schutzwerbers zur Benützung der betreffenden Abbildung eine Voraussetzung der Schutzfähigkeit des Musters bildet, muß dieses Recht schon im Zeitpunkte der Anmeldung des Musters bestehen. Der entsprechende Nachweis wird bei der Anmeldung, allenfalls innerhalb der gemäß § 51 des Entwurfs im Prüfungsverfahren festzusetzenden Frist zu erbringen sein.

Es muß das Recht zur Benützung der Abbildung als Muster nachgewiesen werden. Die erhaltene Bewilligung, eine solche Abbildung, zum Beispiel den kaiserlichen Adler, in einer Marke zu führen, gewährt nicht das Recht, die Abbildung als Muster zu benützen. Den zur Erteilung der Bewilligung berufenen Behörden soll die Möglichkeit geboten sein, die bei der Benützung der Abbildung zur Warenausschmückung allenfalls in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse in Erwägung zu ziehen.

Neuheit.
(§ 3.)

Die Neuheit des Musters, die die Voraussetzung seiner Schutzfähigkeit bildet (§ 2, Z. 1), muß keine absolute sein, sie braucht bloß eine relative zu sein. Es ist nicht notwendig, daß die als Muster zu schützende Formgebung eine an sich neue Schöpfung sei, sondern es genügt, wenn sie in ihrer Anwendung für die Erzeugnisse des Schutzbereichs des Musters (§ 6) neu ist.

Ein schutzwürdiges Interesse, die Monopolisierung eines Musters zu versagen, weil es zur Zeit der Anmeldung außerhalb des Schutzbereichs schon bekannt war, besteht nicht, da sich das Ausschließungsrecht des Musterberechtigten auf die Nachbildung des Musters innerhalb seines Schutzbereichs beschränkt (§ 64) und dem, der es bis dahin auf andere Erzeugnisse angewendet hat, die Anwendung des Musters auf solche Erzeugnisse auch weiterhin freistehen wird.

Wenn die relative Neuheit des Musters für seine Schutzfähigkeit als ausreichend anerkannt wird, so wird die Möglichkeit geboten, das Musterrecht für Formgestaltungen zu erwerben, die bei bestimmten gewerblichen Erzeugnissen vielleicht schon längst bekannt sind, auf andern Gebieten der Industrie oder des Gewerbes jedoch als Neuheiten Anklang finden und der gewerblichen Betätigung ein lohnendes Feld eröffnen.

Der Neuheitsbegriff wird in Übereinstimmung mit dem geltenden Gesetz (§ 10, lit. a, b, c) und mit dem Patentgesetz (§ 3) durch die Aufzählung jener Tatsachen umschrieben, die die Neuheit des Musters ausschließen.

Die Aufstellung der unter Z. 1 und 2 des § 3 angeführten Tatbestände beruht im allgemeinen auf der Erwägung, daß Formgestaltungen, die einem nicht von vornherein abgegrenzten Kreise von Personen bekannt geworden sind oder bekannt werden konnten, der freien Entfaltung gewerblicher Betriebsamkeit nicht durch Monopolisierung zu Gunsten eines einzelnen entzogen werden sollen.

In den unter Z. 3 und 4 des § 3 hervorgehobenen Fällen wird die Neuheit des Musters ausgeschlossen, um zu verhindern, daß Formgestaltungen, für die bereits ein Schutzrecht erworben wurde, nicht den Gegenstand eines zweiten, kollidierenden Schutzrechts bilden oder daß sie, falls das frühere Schutzrecht zur Zeit der späteren Anmeldung schon untergegangen war, die betreffende Formgestaltung also Gemeingut der Industrie und des Gewerbes geworden ist, nicht neuerlich monopolisiert werden.

Die Beschreibung oder Darstellung eines Musters in einer veröffentlichten Druckschrift soll, wie nach dem geltenden Gesetz (§ 10, lit. b) und wie dies auch hinsichtlich der Erfindungen im Patentgesetz (§ 3, Z. 1) vorgesehen ist, die Schutzfähigkeit des Musters ausschließen, gleichgültig, ob die Druckschrift im Inland oder im Ausland erschienen ist (§ 3, Z. 1).

Die unter Z. 2 des § 3 enthaltene Aufstellung der Tatbestände der öffentlichen Schaustellung, öffentlichen Vorführung und offenkundigen Benützung ist dem Patentgesetz (§ 3, Z. 2) entlehnt. Die durch diese Tatsachen vermittelte Kenntnis einer Formgestaltung macht diese, ebenso wie die Beschreibung oder Darstellung einer Formgestaltung in einer veröffentlichten Druckschrift, zum Gemeingut der Industrie und des Gewerbes, die Formgestaltung soll deshalb nicht mehr zu Gunsten eines einzelnen monopolisiert werden.

Dasselbe gilt auch, wenn ein dem Muster entsprechendes Erzeugnis vor der Anmeldung des Musters in Verkehr gebracht worden ist. Der Vertrieb solcher Erzeugnisse begründet nach dem geltenden Gesetz (§ 10, lit. a) die Nichtigkeit des Musterrechts auch dann, wenn er im Ausland stattgefunden hat. Um diesen Rechtszustand, der den besonderen Verhältnissen des Formenschutzes angemessen ist, fortbestehen zu lassen, soll auch nach dem Entwurf der vor dem Zeitpunkte der Anmeldung des Musters im Inland oder im Ausland stattgefundene Vertrieb eines dem Muster entsprechenden Erzeugnisses aus dem Musterschutzbereich die Neuheit des Musters zerstören.

Die öffentliche Schaustellung und die öffentliche Vorführung stehen, was das Maß der Publizität anbelangt, dem Vertrieb gleich. Auch sie vermitteln die Kenntnis des Musters einem nicht von vornherein abgegrenzten Kreis von Personen und sollen deshalb, auch wenn sie im Ausland stattgefunden haben, die Neuheit des Musters ausschließen.

Die Benützung eines nach dem Muster hergestellten Erzeugnisses dagegen, das heißt der bestimmungsgemäße Gebrauch eines solchen Erzeugnisses, schafft auch, wenn er offenkundig, also ohne Vorkehrungen für seine Geheimhaltung, stattfindet, kein solches Maß von Publizität, daß angenommen werden müßte, die im Ausland stattgefundene Benützung werde das betreffende Erzeugnis auch im Inland bekannt machen. Deshalb soll die offenkundige Benützung nur, wenn sie im Inland stattgefunden hat, die Neuheit des Musters ausschließen.

Unter Z. 3 und 4 des § 3 wird der Neuheitsmangel für Muster festgesetzt, die mit dem Gegenstand eines früher begründeten oder wenigstens früher angemeldeten Schutzrechts übereinstimmen. Hiemit wird der Nichtigkeitsgrund des § 10, lit. c, des geltenden Gesetzes übernommen und weiter ausgebildet. Nach dieser Vorschrift ist das Musterrecht an einem Muster, das mit einem früher hinterlegten Muster übereinstimmt, nichtig. Dieser Gedanke wird nun auch auf die Kollision von Musterrechten mit früher angemeldeten Patenten und Privilegien ausgedehnt. Eine Kollision von Erfindungen mit Mustern wird allerdings nur im Verhältnis zu Gebrauchsmustern zu erwarten sein.

Eine Patent- oder Musteranmeldung, die zur Zeit der Anmeldung des kollidierenden späteren Musters noch nicht erledigt ist, wird nur dann die Schutz-

fähigkeit des Musters ausschließen, wenn sie zur Erlangung des Patents oder des Musterrechts führt. Dies ergibt sich aus der Erwägung, daß diese Bestimmung den Zweck verfolgt, dem auf Grund der früheren Anmeldung erworbenen Ausschließungsrecht gegen die spätere Anmeldung Geltung zu verschaffen, dieser Zweck aber nur dann in Betracht kommt, wenn die frühere Anmeldung zur Erlangung des Patent- oder Musterschutzes führt.

Die Bestimmung des letzten Absatzes wird unten (Seite 14) zu § 6 erörtert.

Mustervergleichung
(§ 4 in Verbindung mit § 65.)

Ein wirksamer Musterschutz erfordert, daß das Ausschließungsrecht des Musterberechtigten nicht gegenüber Nachahmungen versage, die nur unerhebliche Abweichungen von dem geschützten Muster aufweisen. Andrerseits dürfen Industrie und Gewerbe nicht in der freien Benützung bereits bekannter Formen gewerblicher Erzeugnisse durch die Monopolisierung von Formgestaltungen gehindert werden, die sich von bekannten Formen nur durch unerhebliche Änderungen unterscheiden. Ferner ist mit dem Ausschließungsrechte des Musterberechtigten und — bei der Möglichkeit von Kollisionen zwischen Musterrechten einerseits, Patenten anderseits — auch mit dem Ausschließungsrechte des Patentinhabers der Bestand von Musterrechten an Formgestaltungen nicht vereinbar, die sich von den bereits geschützten Formgestaltungen nur unerheblich unterscheiden.

Um Schwankungen der Rechtsprechung nach Möglichkeit zu vermeiden, empfiehlt es sich, daß das Gesetz eine Richtschnur für die Beurteilung der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit von Formänderungen gebe. Diesem Zweck dienen die Vorschriften im zweiten Absatz des § 4, auf die auch § 65 verweist.

Von einer einheitlichen Behandlung beider Mustergattungen mußte abgesehen werden, denn die Verschiedenheit in der Natur von Geschmacks- und Gebrauchsmustern macht sich hier geltend und zwingt zu einer Scheidung beider.

Die Funktion des Geschmacksmusters besteht in seiner äußeren, ästhetischen Wirkung. Für seine Vergleichung mit andern Formgestaltungen wird bloß diese Wirkung maßgebend sein. Hiebei soll jedoch nicht ausschließlich auf das Maß der Wahrnehmbarkeit der vorhandenen Unterschiede Gewicht gelegt werden. Dieses wird allerdings im Durchschnitte der Fälle den Ausschlag geben, seine alleinige Berücksichtigung würde jedoch nicht immer zu einem befriedigenden Ergebnis führen, zum Beispiel dann nicht, wenn es sich um ein unbeholfenes Plagiat handelt, das gerade vermöge seiner auffallenden Mängel mit dem Original nicht verwechselt werden kann. Diese Schwierigkeit wird überwunden, wenn man von dem Wesen des Geschmacksmusters und insbesondere von der Erkenntnis ausgeht, daß es sich dem Gebiet künstlerischen Schaffens nähert. Erblickt man im Geschmacksmuster eine freie Schöpfung individuellen Geschmacks und künstlerischer Eingebung, dann wird man jede Änderung für unerheblich erklären, die nicht den Eindruck einer individuellen Schöpfung hervorruft, also nicht eigenartig wirkt.

Von diesem Gesichtspunkt aus wird insbesondere auch die Farbenverschiedenheit zu beurteilen sein. Gibt die Art der Linienführung allein dem Muster sein Gepräge, dann werden Änderungen in der Wahl und Anordnung von Farben von geringerer Bedeutung sein, als wenn die Zeichnung des Musters jeder Eigenart entbehrt und die Wirkung des Musters auf der Farbengebung beruht. Es wird deshalb die Frage, welche Bedeutung der Farbenänderung zukommt, offen gelassen, abweichend von dem geltenden Gesetz (§ 13), das Farbenänderungen für belanglos erklärt.

Dagegen werden Vergrößerungen oder Verkleinerungen des Maßstabes, in dem das Muster ausgeführt ist, dessen Eigenart nicht beeinflussen und stets als unerhebliche Änderungen aufzufassen sein. Dies in Übereinstimmung mit dem geltenden Gesetz (§ 13) ausdrücklich festzusetzen, schien zweckmäßig, um diesbezüglichen immerhin möglichen Irrtümern vorzubeugen.

Zu einer wesentlich andern Lösung der erörterten Frage führt die Natur des Gebrauchsmusters. Aus der Unterordnung der Form unter einen bestimmten

Gebrauchszweck ergibt sich, daß Änderungen einer bestimmten Form, die für die Erreichung des Gebrauchszweckes, dem die Form dient, belanglos sind, mit denen also derselbe Gebrauchszweck ebenso erreicht werden kann, wie mit dem bereits bekannten Formvorbilde, die Schutzfähigkeit eines Musters nicht begründen können. Desgleichen fallen solche, einem geschützten Muster im Hinblick auf den Gebrauchszweck gleichwertige Nachbildungen ebenso unter das Ausschließungsrecht des Musterberechtigten, wie vollständig identische Nachmachungen. Nicht die Eigenart des äußeren ästhetischen Eindrucks ist also bei Gebrauchsmustern für die Begrenzung ihres objektiven Schutzumfangs bestimmend, sondern die Gleichwertigkeit der verschiedenen Varianten einer bestimmten Form in Bezug auf die Erreichbarkeit des Gebrauchszweckes, dem das Gebrauchsmuster dienen soll.

Bei der Handhabung der erörterten Bestimmungen des § 4, Absatz 2, Z. 1, lit. b, und Z. 2, wird jedoch streng daran festzuhalten sein, daß der Geschmacksmusterschutz niemals das Genre und der Gebrauchsmusterschutz niemals die technische Problemlösung umfaßt, sondern daß sich der Musterschutz stets bloß auf den Schutz einer konkreten Formgestaltung mit den ihr im Sinne der vorstehenden Ausführungen gleichgestellten Änderungen beschränkt. Deshalb wird der Kreis der mitgeschützten Formvarianten stets so eng zu ziehen sein, daß er bloß Änderungen einer bestimmten Form, also Formgestaltungen, umfaßt, die sich nur an eine gegebene Form anlehnen, aber keine selbständigen Formschöpfungen sind.

Objektive, absolut zutreffende Kriterien lassen sich hier nicht aufstellen. Doch wird die Gefahr, daß der Kreis der mitgeschützten Formvarianten zu weit ausgedehnt werde, vermieden werden, wenn die Rechtsprechung bei der Auslegung der erörterten Bestimmungen (§ 4, Absatz 2, Z. 1, lit. b, und Z. 2) darauf entscheidendes Gewicht legen wird, daß diese Bestimmungen dem Begriff der „unerheblichen Änderungen" einer bereits gegebenen Formgestaltung untergeordnet sind.

Daß der Art des Verfahrens bei der Herstellung des Musters an und für sich bei der Vergleichung des Musters mit bekannten Vorbildern oder mit Nachahmungen keine Bedeutung zukommt, folgt schon aus dem Begriff des Musters als einer Formgestaltung. Nur die äußere Gestaltung des gewerblichen Erzeugnisses bildet das Schutzobjekt und es ist deshalb für die Abgrenzung des objektiven Schutzumfanges belanglos, auf welchem Weg dem gewerblichen Erzeugnisse die Form gegeben wird. Dies ausdrücklich hervorzuheben, schien zweckmäßig, insbesondere deshalb, weil die Technik mitunter verschiedene Mittel zur Anbringung von Mustern auf gewerblichen Erzeugnissen bietet (zum Beispiel bei Textilwaren: Webmuster, Druckmuster, Applikationsarbeit) und der Gefahr vorgebeugt werden soll, daß der Verschiedenheit der technischen Mittel bei der Herstellung des Musters von der Rechtsprechung auch dort entscheidende Bedeutung beigelegt werde, wo sie auf den äußeren Eindruck der Formgestaltung ohne wesentlichen Einfluß bleibt.

Anspruch auf den Musterschutz.
(§ 5.)

Das Musterrecht bezweckt Urheberschutz. Es will dem, der ein neues Muster durch seine eigene Geistesarbeit selbständig geschaffen hat, die betriebsmäßige Ausnützung und damit die wirtschaftliche Ausbeutung des Musters ausschließlich sichern.

Mit der Aufstellung der Vermutung, daß der erste Anmelder bis zum Beweise des Gegenteils als Urheber des Musters angesehen werde, folgt der Entwurf dem Vorbilde des geltenden Gesetzes (§ 8), ferner des Patentgesetzes (§ 4, Absatz 1) und im Prinzip auch des Urheberrechtsgesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197 (§ 10), das die Vermutung der Urheberschaft bis zum Gegenbeweise zu Gunsten dessen aufstellt, dessen wahrer Name bei dem Erscheinen des Werkes als der des Urhebers angegeben worden ist.

Die Austragung der Frage der Urheberschaft soll dem Streitverfahren überlassen bleiben, das die entsprechenden Beweismittel bietet. Die Bestreitung der Urheberschaft des in das Musterregister eingetragenen Musterberechtigten und die

Geltendmachung der eigenen Urheberschaft durch den Urheber hat mittels des Aberkennungsantrags (§§ 22, 54) zu geschehen.

Von dem Grundsatz, daß der Urheber, dessen geistige Schöpfung das Muster ist, den Anspruch auf den Schutz des Musters hat, wird eine Ausnahme für den Fall festgesetzt, daß das Muster im vorhinein für einen andern geschaffen wurde, der es gegen Entgelt bestellt hat. Die Musterschöpfung bildet hier die Gegenleistung zur Erfüllung eines Vertrages. Der Vertragspflicht wird aber nicht schon durch die Lieferung des Musterentwurfs, sondern erst dann voll entsprochen, wenn der Besteller auch die an sich dem Urheber zustehende ausschließliche Herrschaft über das Muster erlangt, da er sonst keine Möglichkeit hätte, die Anwendung des Musters, das ja für ihn geschaffen wurde, ihm also vorbehalten bleiben soll, durch andere zu hindern. Der Urheber müßte also, um seiner Vertragspflicht in vollem Maße gerecht zu werden, auch noch den ihm kraft der Urheberschaft zustehenden Anspruch auf den Musterschutz auf den Besteller übertragen. Um den Beteiligten die Übertragung zu ersparen, wählt der Entwurf einen kürzeren Weg, indem er den Anspruch auf den Schutz des Musters, das über Bestellung eines andern gegen Entgelt geschaffen wurde, dem Besteller einräumt, wenn nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird. Damit wird der gegenwärtige, auf § 2 des geltenden Gesetzes beruhende Rechtszustand aufrecht erhalten, nach dem nicht bloß, wer ein Muster selbst, sondern auch wer es „durch einen andern für eigene Rechnung ursprünglich zu Stande gebracht hat", den Musterschutz genießen soll.

Auf dem gleichen Gedanken beruht die Bestimmung, daß der Anspruch auf den Schutz eines im Dienste eines gewerblichen Unternehmens geschaffenen Musters dem Inhaber des Unternehmens zusteht, wenn nicht durch Vertrag oder Dienstesvorschrift etwas anderes bestimmt wird. Auch der Entwurf eines Musters, das der Angestellte eines Unternehmens im Dienste geschaffen hat, ist eine Gegenleistung, die dem Urheber vertragsmäßig obliegt. Auch hier entspricht es dem Vertragswillen der Parteien, daß dem Unternehmer die durch das Musterrecht gewährleistete ausschließliche Herrschaft über das Muster gesichert sei.

Hiedurch wird den in der Industrie bestehenden Verhältnissen Rechnung getragen, nach denen die Geschmacksmuster häufig von eigens hiezu bestellten Zeichnern für ein bestimmtes Unternehmen entworfen werden. Für Gebrauchsmuster kommt wiederum in Betracht, daß sie technische Formschöpfungen einfacherer Art sind, die in den normalen dienstlichen Wirkungskreis technischer Angestellter fallen. Aus diesem Grunde wird die entgegengesetzte Bestimmung des Patentgesetzes (§ 5, Absatz 3), die die Angestellten als die Urheber der von ihnen im Dienste gemachten Erfindungen anerkennt, wofern nicht durch Vertrag oder Dienstesvorschriften etwas anderes bestimmt wurde, auch nicht für Gebrauchsmuster übernommen.

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 5, letzter Absatz, auf Ausländer ist eine nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts zu lösende Frage. Doch müssen jedenfalls zur Erlangung des Musterrechts die Voraussetzungen des § 26 gegeben sein.

Die erörterte Bestimmung des § 5 steht ihrem Wesen nach mit den Vorschriften der §§ 12 und 13, Absatz 1, des Urheberrechtsgesetzes im Einklang, nach denen die Rechte des Urhebers bei gewerbsmäßig hergestellten Photographien dem Inhaber des Gewerbes und bei Porträts, die gegen Entgelt bestellt wurden, dem Besteller zustehen.

Musterschutzbereich.
(§ 6.)

Die Abgrenzung des Musterschutzbereichs soll bei Geschmacksmustern nach Warengruppen erfolgen. Das gleiche System besteht auch nach englischem Recht, nach dem sich der Schutz des Musters auf die Warenklassen beschränkt, für die das Muster registriert ist (Gesetz vom 28. August 1907, s. 49, 50, 60).

Die Festsetzung und somit auch die nachträgliche Ergänzung oder Änderung des Verzeichnisses der Warengruppen bleibt dem Verordnungsweg vorbehalten, damit das Verzeichnis jederzeit den Bedürfnissen rasch angepaßt werden könne. Hiebei wird naturgemäß den beteiligten Verkehrskreisen stets

Gelegenheit geboten werden, zu der Festsetzung der Warengruppen und der allfälligen nachträglichen Ergänzung oder Änderung des Verzeichnisses Stellung zu nehmen und ihre Wünsche und Anregungen vorzubringen.

Beilage B.

Beilage B enthält ein Warengruppenverzeichnis, das als Grundlage für die Festsetzung der Warengruppen gedacht ist. Die leitenden Gedanken, die bei der Aufstellung dieses Verzeichnisses maßgebend waren, sind in der beigegebenen Erläuterung dargelegt.

Für Gebrauchsmuster wird das System der Warengruppen nicht übernommen.

Hier kommt der Unterschied im Wesen der Geschmacksmuster und der Gebrauchsmuster zur Geltung.

Bei Geschmacksmustern ist der Kreis der Erzeugnisse, auf die das Muster Anwendung finden kann, meist sehr weit. Es besteht in der Regel zwischen der Form und dem Stoff kein solcher innerer Zusammenhang, daß die Form von vornherein nur auf bestimmte Erzeugnisse übertragen werden könnte. Ein Flächendessin zum Beispiel kann ebenso gut auf Textilwaren, wie auf Papier-, Metall-, Holz-, Zelluloid-, Ton-, Glas-, Lederwaren und andern Erzeugnissen angebracht werden. Auch plastische Formen werden in verschiedenartigem Material wiedergegeben werden können.

Diesen Verhältnissen trägt das Warengruppensystem in zutreffender Weise Rechnung, indem es einerseits dem Schutzwerber die Wahl der im Bereich seiner Schutzinteressen gelegenen Warengruppen freistellt, andrerseits aber die Benützung des Musters für Erzeugnisse, die außerhalb des vom Schutzwerber selbst abgegrenzten Bereichs liegen, freigibt.

Der Anmelder eines Geschmacksmusters soll bei der Wahl der Warengruppen volle Freiheit haben und den Schutzbereich beliebig weit ziehen können, ohne besorgen zu müssen, daß ihn die Wahl einer größeren Anzahl von Warengruppen, wenn sie auch seinen Schutzkreis erweitert, bei der Entscheidung über die Neuheit des Musters oder über die Rücknahme des Musterrechts in eine ungünstigere Stellung bringe. Je größer nun die Zahl der Warengruppen, desto leichter der Nachweis, daß das Muster zur Zeit der Anmeldung bereits für irgend ein Erzeugnis des Schutzbereichs bekannt war. Weiters ist bei einer größeren Anzahl von Warengruppen auch die Verletzung der gegen die Einfuhr aus dem Ausland gerichteten Vorschrift des § 20 (Rücknahme) leichter möglich. Diese Schwierigkeiten zu beseitigen und die Freiheit des Anmelders bei der Abgrenzung seines Schutzbereichs nach Möglichkeit zu wahren, bezwecken die Bestimmungen des letzten Absatzes des § 3 und des dritten Absatzes des § 20. Wenn ein geschütztes Muster für einzelne Gruppen des Schutzbereichs zur Zeit der Anmeldung bereits bekannt war (§ 3), so wird es seine Schutzfähigkeit hinsichtlich der übrigen Warengruppen nicht verlieren. Ebenso ist die Rücknahme nur hinsichtlich der Warengruppen auszusprechen, zu denen die eingeführten Erzeugnisse gehören (§ 20, Absatz 3).

Anders ist die Frage der Abgrenzung des Schutzbereichs bei Gebrauchsmustern zu lösen.

Wie bereits oben dargelegt wurde, steht bei Gebrauchsmustern die Form im Dienste eines bestimmten Gebrauchszweckes. Aus diesem Zusammenhang mit dem Zweck, dem die Form dient, ergibt sich die Abrenzung des Kreises jener Erzeugnisse, für die die geschützte Formgebung dem Musterberechtigten vorbehalten bleiben soll. Auf dieser Erwägung beruht die Bestimmung des § 6, Z. 2.

Erwerb und Wirkung des Musterrechts.
(§§ 7, 8, 9.)

Das Musterrecht wird mit dem Tage nach der Eintragung des Musters in das Musterregister wirksam.

Maßgebend für diese Bestimmung ist die Erwägung, daß die Erwerbung des Musterrechts möglichst bald auf die Anmeldung des Musters folgen und daß ferner die Begründung des Musterrechts mit Rücksicht auf seine Natur als eines absolut wirkenden Rechts an einen für jedermann leicht erkennbaren Akt gebunden werden soll. Dieser Erwerbungsakt ist die Eintragung

des Musters in das öffentliche Musterregister (§§ 7, 38, 52, Absatz 3). Als Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes wird jedoch nicht der Zeitpunkt der Eintragung des Musters in das Musterregister, sondern der Tag nach dieser Eintragung festgesetzt, damit der genaue Zeitpunkt, mit dem das Ausschließungsrecht des Musterberechtigten gegen andere zu wirken beginnt, mit aller Verläßlichkeit bestimmt werden könne. Der Tag, an dem das Muster in das Musterregister eingetragen wurde, kann für den Beginn der Wirksamkeit des Musterrechts nicht in Aussicht genommen werden, da sonst auch Handlungen, die an diesem Tage noch vor der Eintragung des Musters in das Musterregister begangen wurden, unter das Verbotsrecht des Musterberechtigten fielen.

Ein besonderer Erteilungsbeschluß und die Verlautbarung der Erteilung als Voraussetzung für die absolute Wirksamkeit des Musterrechts wird nicht vorgesehen. Wenn also eine Musteranmeldung zu einer Bemängelung im Prüfungsverfahren (§ 51) keinen Anlaß bieten wird oder die beanständeten Mängel behoben sein werden, wird der mit der Angelegenheit betraute Beamte die Eintragung des Musters in das Musterregister verfügen. Die Verständigung des Musterberechtigten von dem Erwerb des Musterrechts wird durch die Zustellung des Musterrechtsscheins (§ 52) erfolgen. Dadurch, daß die Verlautbarung der Mustereintragung unterbleiben soll, wird dem Amte der mit der Vorbereitung der Verlautbarung verbundene Arbeitsaufwand und der Aufwand an Druckkosten erspart bleiben, wodurch der Amtsbetrieb wesentlich entlastet und verbilligt werden wird, insbesondere wenn berücksichtigt wird, daß diese Verlautbarungen bei der Masse der zur Hinterlegung gelangenden Muster einen großen Umfang annehmen würden. Auf diese Verlautbarungen kann um so eher verzichtet werden, als ihnen eine praktische Bedeutung ohnedies nicht zukäme, da sie über das Wesen des Musters keinen Aufschluß geben könnten. Sofern aber Interessenten Registerdaten bezüglich eines bestimmten Musters erfahren wollen, bietet ihnen die Anfrage bei dem Patentamt einen rascheren und bequemeren Weg, als die Durchsicht der ihnen meist nicht zur Verfügung stehenden amtlichen Publikationen.

Dem Musterberechtigten soll die wirtschaftliche Ausnützung der geschützten Formgestaltung ausschließlich zustehen. Die Erreichung dieses Zweckes ist dadurch gewährleistet, das dem Musterberechtigten die im § 7 angeführten Befugnisse vorbehalten werden. Diese Befugnisse decken sich im Wesen mit jenen, die dem Patentinhaber zustehen (§ 8, Absatz 1, Pat. Ges.). Insbesondere ist auch der Begriff der Betriebsmäßigkeit dem Patentgesetz entlehnt. Er ist in dem Sinne zu verstehen, wie er in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Patentgesetzes dargelegt wurde und auch in der Rechtsprechung der Gerichte aufgefaßt wird. Demnach ist die Ausnützung eines Musters dann eine betriebsmäßige, wenn sie „auf einer nach einem einheitlichen Plane eingerichteten, wiederholungsfähigen, wirtschaftlichen Tätigkeit von gewisser Dauer beruht, welche, ohne notwendig auf Erwerb gerichtet zu sein, nicht bloß zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dient". Die auf Gelderwerb gerichtete Absicht bildet kein Merkmal der Betriebsmäßigkeit. Deshalb wird insbesondere die Benützung von Gegenständen, die nach einem geschützten Muster hergestellt sind, im Betrieb einer Anstalt, die nicht Erwerbszwecken dient, oder im Betrieb eines Unternehmens, zu dessen Geschäftsbetrieb die Erzeugung oder der Vertrieb solcher Gegenstände nicht gehört, als betriebsmäßige Benützung dieser Gegenstände unter das Ausschließungsrecht des Musterberechtigten fallen.

Gegenüber dem geltenden Recht sollen die Befugnisse des Musterberechtigten durch die Bestimmung des § 7 des Entwurfs erweitert werden. Das durch die Hinterlegung gemäß § 5 des geltenden Gesetzes erworbene ausschließliche Recht auf die Benützung des Musters umfaßt das alleinige Recht, das Muster auf Industrieerzeugnisse anzuwenden und die nach dem Muster verfertigten Waren zu verschleißen (§§ 2, 12 des Musterschutzgesetzes). Die Benützung der nach dem Muster hergestellten Erzeugnisse ist dem Musterberechtigten nicht ausschließlich vorbehalten, auch nicht, wenn sie betriebsmäßig geschieht. Durch die Ausdehnung des Ausschließungsrechts auf die betriebsmäßige Benützung

der nach dem Muster hergestellten Erzeugnisse wird das Alleinrecht des Musterberechtigten eine erhebliche Erweiterung erfahren und die wirtschaftliche Ausnützung des Musters durch den Musterberechtigten wesentlich gefördert werden.

Der Musterberechtigte soll an die Vorschriften über den Antritt und die Ausübung von Gewerben gebunden bleiben (§ 8), wie dies auch nach dem geltenden Recht der Fall ist. Es besteht kein Bedürfnis, den bestehenden Rechtszustand zu ändern und den Musterberechtigten von der Beobachtung der Vorschriften über den Antritt und die Ausübung von Gewerben zu befreien.

Auch der Vergleich mit dem Patentgesetz, nach dem allerdings der Urheber der Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger die Begünstigung genießt, bei Ausübung der patentierten Erfindung an die Vorschriften über den Antritt von Gewerben nicht gebunden zu sein (§ 17 Pat. Ges.), zwingt nicht zu der Aufnahme einer analogen Begünstigung in das Musterschutzgesetz, da diese Bestimmung des Patentgesetzes ihre historische Grundlage in der durch Artikel IX des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227, aufrecht erhaltenen Bestimmung des § 22 des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, und in der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Ausübung von Erfindungen im Inlande hat, während, wie bereits hervorgehoben wurde, das geltende Musterschutzgesetz eine solche Ausnahme von den allgemeinen Gewerbevorschriften nicht kennt, was durch die geringere Bedeutung bloßer Formschöpfungen gerechtfertigt ist.

Soweit die Anwendung eines Musters auf Gegenstände des Staatsmonopols (Kochsalz, Tabak, Schießpulver; § 381 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juni 1835) unter das Staatsmonopolsrecht fällt, gerät der Bestand des Exklusivrechts des Musterberechtigten mit dem Monopolsrechte des Staates in Widerstreit. Das Recht des Musterberechtigten muß dem staatlichen Monopol weichen und ihm gegenüber unwirksam sein, so daß die Benützung des Musters, soweit sie mit der dem Staat vorbehaltenen Herstellung der in Betracht kommenden Erzeugnisse zusammenfällt (zum Beispiel die Anwendung des Musters einer Zigarrenform), einerseits dem Staat frei stehen muß, andrerseits durch den Musterberechtigten nur nach Maßgabe der Monopolsvorschriften erfolgen kann. Dennoch sollen Muster für Erzeugnisse, die unter ein staatliches Monopolsrecht fallen, nicht schlechthin vom Schutz ausgeschlossen werden. Durch die Anerkennung der Schutzfähigkeit solcher Muster wird die Möglichkeit geboten, den Schutz auch in Staaten zu erlangen, deren Gesetzgebung die Erwerbung des Musterschutzes für Ausländer von der Erlangung des Schutzes im Heimatland abhängig macht, wie zum Beispiel das spanische Gesetz vom 16. Mai 1902, Art. 74, Z. 5.

Vorbenützer.
(§ 10.)

Das dem geltenden Gesetz unbekannte Vorbenützerrecht wird in Anlehnung an das Patentgesetz (§ 9) geregelt.

Es ist ein Gebot der Billigkeit und auch im Interesse der ruhigen Entwicklung der Industrie und des Gewerbes gelegen, daß dem, der ein Muster schon zur Zeit der Anmeldung durch einen andern für gewerbliche Erzeugnisse des Schutzbereichs im guten Glauben in Benützung genommen oder die entsprechenden Veranstaltungen hiezu getroffen hat, die Fortbenützung des Musters gesichert und daß er gegen das Ausschließungsrecht des Musterberechtigten auch dann geschützt werde, wenn die Benützung unter Verhältnissen erfolgte, die nicht geeignet sind, die Neuheit des Musters zu zerstören (§ 3, Z. 2).

Auf dieser Erwägung beruht der Schutz des Vorbenützers.

Dieser Schutz bezweckt nur die Verhinderung von Störungen eines bereits bestehenden tatsächlichen Zustandes und hat sich deshalb in den Grenzen zu halten, die den individuellen Verhältnissen des Betriebes, in dem das Muster benützt wurde oder benützt zu werden bestimmt ist, entsprechen. Deshalb wird das Vorbenützerrecht an diesen Betrieb gebunden.

In seinem Interesse an der Fortbenützung des Musters ist der Vorbenützer jedem gegenüber zu schützen, der ihn auf Grund des Musterrechts durch die Geltendmachung des Verbotsrechts in dieser Fortbenützung stören könnte. Ein solches Verbotsrecht kann aber nicht bloß vom Musterberechtigten, sondern auch von dem geltend gemacht werden, zu dessen Gunsten ein ausschließliches Benützungsrecht (insbesondere ein ausschließliches Lizenzrecht, § 16, § 17, Absatz 2, des Entwurfs) in das Musterregister eingetragen ist.

Deshalb wird dem Vorbenützer ein Anspruch auf Anerkennung seines Rechts nicht bloß gegen den Musterberechtigten selbst, sondern auch gegen den eingeräumt, für den ein ausschließliches Benützungsrecht in das Musterregister eingetragen ist.

Es ist selbstverständlich, daß die Anerkennung des Vorbenützerrechts durch den Inhaber eines ausschließlichen Benützungsrechts den Musterberechtigten nicht binden wird, daß vielmehr der Vorbenützer den Anspruch auf Anerkennung seines Rechts gegen den Musterberechtigten selbständig geltend zu machen haben wird. Anderseits wird die Anerkennung des Vorbenützerrechts durch den Musterberechtigten gegen den, zu dessen Gunsten ein ausschließliches Benützungsrecht in das Musterregister eingetragen ist, keine Wirkung äußern, denn es kann nicht der freien Verfügung des Musterberechtigten überlassen bleiben, durch die Anerkennung des Vorbenützerrechts ein bereits bestehendes ausschließliches Benützungsrecht eines andern zu beeinträchtigen.

Das Vorbenützerrecht entsteht zugleich mit dem Musterrecht. Es schafft eine auf dem Musterrecht vom Zeitpunkte seiner Entstehung an haftende Wirkungsbeschränkung und kann vom Vorbenützer jederzeit gegen den jeweiligen Musterberechtigten oder den Inhaber eines ausschließlichen Benützungsrechts geltend gemacht werden, ohne daß es in das Musterregister eingetragen zu sein braucht.

Die Anerkennung des Musterrechts wirkt aber naturgemäß nur zwischen den Parteien. Es muß deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Anerkennung des Vorbenützerrechts über die Person des Anerkennenden hinaus auch gegen Dritte Wirksamkeit erlange, und zwar, wenn die Anerkennung durch den Musterberechtigten erfolgt ist, gegen den nachfolgenden Musterberechtigten und gegen den, für den nachträglich ein ausschließliches Benützungsrecht in das Musterregister eingetragen wird und wenn die Anerkennung durch den Inhaber eines ausschließlichen Benützungsrechts erfolgt ist, gegen den, an den dieses Recht später übertragen wird. Diese Möglichkeit bietet die Eintragung der Anerkennung des Vorbenützerrechts in das Musterregister.

Die formalen Erfordernisse der dem Vorbenützer im Falle der Anerkennung seines Rechts auszustellenden Urkunde stimmen mit den im § 17, Absatz 4, aufgestellten Erfordernissen von Urkunden, auf Grund welcher die Übertragung oder die Belastung eines Musterrechts in das Musterregister eingetragen werden soll, überein.

Die Geltendmachung des Anspruchs des Vorbenützers auf Feststellung seines Rechts im Streitfalle wird nach dem Vorbilde des § 9 des Patentgesetzes vor die Nichtigkeitsabteilung des Patentamts verwiesen, die nach den Vorschriften über den Anfechtungsstreit vorzugehen haben wird. Diese Regelung der Zuständigkeit ergibt sich aus den unten (Seite 30) zu §§ 27 bis 34 ausgeführten allgemeinen Gründen für die Ausgestaltung der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts als Prozeßinstanz in Musterrechtssachen. Mit der Zuständigkeit der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts ist auch die Anwendung der für diese Abteilung vorgesehenen Verfahrensvorschriften gegeben.

Der den Bestand des Vorbenützerrechts feststellenden Entscheidung wird die Wirksamkeit gegen Dritte durch die Streitanmerkung (§ 18) gesichert.

Vertreter. (§ 11.)

Die Verpflichtung des nicht im Inland wohnenden Anmelders zur Bestellung eines im Inland wohnenden Vertreters und die gleiche Verpflichtung des nicht im Inland wohnenden Musterberechtigten wird in Anlehnung an das Patentgesetz (§ 7) festgesetzt.

Die Bestellung eines zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Vertreters (Advokaten, Patentanwalts, Ziviltechnikers, § 36) wird nicht zur Pflicht gemacht. Es soll lediglich der Verkehr des Amtes mit der im Ausland wohnenden Partei erleichtert werden. Um diesem Zweck zu genügen, braucht die Partei nicht notwendig einen berufsmäßigen Vertreter zu ihrem Bevollmächtigten zu bestellen, es kann ihr vielmehr diesbezüglich ohne Bedenken freie Wahl zugestanden werden.

Die dem § 7, vorletzter Absatz, des Patentgesetzes nachgebildete Bestimmung des dritten Absatzes des § 11 schafft in zweckmäßiger Weise einen Gerichtsstand in den das Muster betreffenden, zur Zuständigkeit der Gerichte gehörenden Streitsachen zu Gunsten der Interessenten, die gegen den im Auslande wohnenden Anmelder oder Musterberechtigten vorgehen wollen.

Bei Zustellungen an einen im Ausland wohnenden Anmelder oder Musterberechtigten sucht die Bestimmung des letzten Absatzes des § 11 Schwierigkeiten vorzubeugen, die sich dann ergeben können, wenn der Anmelder oder der Musterberechtigte es unterlassen hat, die Bestellung eines im Inland wohnenden Vertreters oder eine hinsichtlich der Vertretung oder des Wohnsitzes des Vertreters eingetretene Änderung dem Patentamt anzuzeigen. Indem hier schon der Absendung des Geschäftsstückes unter der zuletzt bekanntgewordenen Adresse die Wirkung der vollzogenen Zustellung verliehen wird, ist dem Patentamt die Möglichkeit geboten, von einer Kuratorbestellung abzusehen. Hiedurch soll auf den Anmelder und den Musterberechtigten ein Zwang ausgeübt werden, daß sie den Vorschriften über die Verpflichtung zur Vertreterbestellung, deren Beobachtung nicht bloß in ihrem Interesse, sondern auch im Interesse des Amtsbetriebes gelegen ist, nachkommen.

Mehrheit von Musterberechtigten. (§ 12.)

Das Rechtsverhältnis mehrerer Teilhaber an einem Musterrecht bedarf im allgemeinen keiner besonderen Regelung. Hier werden, soweit keine Vereinbarungen der Parteien bestehen, wie bei Patenten (§ 13, Absatz 2, Pat. Ges.), die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs (zweiter Teil, 16. Hauptstück, §§ 825 ff.) anzuwenden sein.

Die Größe der Anteile wird sich nach dem zwischen den Teilhabern bestehenden inneren Verhältnis richten. Es liegt kein Grund vor, die Eintragung der Größe der Anteile in das Musterregister zwingend vorzuschreiben, doch soll es den Teilhabern freistehen, eine solche Eintragung auf Grund des Nachweises ihres Einverständnisses zu erwirken.

Die Legitimation zur selbständigen Verfolgung von Eingriffen soll jedem einzelnen Teilhaber zustehen. Diese, dem Urheberrechtsgesetz (§ 7, Absatz 1) und dem Patentgesetz (§ 13, Absatz 3) nachgebildete Bestimmung wird eine rasche Eingriffsverfolgung ermöglichen und insbesondere verhindern, daß die Einleitung des Eingriffsverfahrens dadurch verzögert werde, daß sie an die Mitwirkung aller Teilhaber gebunden ist. Um diese Legitimation zu sichern, ist jedoch, da sie sich aus dem bürgerlichen Recht nicht ohneweiters ergibt, eine ausdrückliche Vorschrift erforderlich.

Daß die Einräumung von Benützungsrechten an Mustern nicht in den Bereich des jedem Teilhaber an seinem Anteil zustehenden freien Verfügungsrechts (§ 829 a. b. G. B.) gehört, sondern eine Angelegenheit der gemeinsamen Verwaltung ist (§§ 833 ff. a. b. G. B.), bedarf keiner ausdrücklichen Hervorhebung.

Dauer des Musterrechts. (§ 13.)

Das Musterrecht ist zeitlich beschränkt, ebenso wie das Patentrecht, dessen Höchstdauer fünfzehn Jahre vom Tage der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatte beträgt (§ 14 Pat. Ges.), und ebenso wie der Schutz nach dem Urheberrechtsgesetze vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, das (von einzelnen, hier nicht näher anzuführenden Ausnahmen abgesehen) als Regel für Werke der Literatur und der Kunst eine Schutzfrist von dreißig Jahren nach dem Tode des Urhebers, für Werke der Photographie eine Schutzfrist von zehn Jahren nach dem Entstehen der unmittelbar nach dem Originale hergestellten Matrize oder nach dem in diese Frist fallenden Erscheinen des Werkes festsetzt (§§ 43, 48).

Ein zeitlich unbegrenzter Musterschutz wäre mit den Interessen der Industrie und des Gewerbes sowie des Konsums, auf die das Gesetz neben dem Privatinteresse des Musterberechtigten an der wirtschaftlichen Ausnützung des Musters Bedacht zu nehmen hat, nicht vereinbar. Er würde eine fortdauernde Abhängigkeit der Industrie und des Gewerbes von dem Musterberechtigten zur Folge haben und den Konsum mit der durch die Monopolisierung der geschützten Formgestaltungen hervorgerufenen Preissteigerung dauernd belasten. Auch das geltende Gesetz sieht eine zeitliche Begrenzung des Musterrechts vor, indem es die Höchstdauer des Schutzes auf drei Jahre vom Zeitpunkte der Registrierung des Musters festsetzt (§ 4).

Hinsichtlich des Ausmaßes der Schutzdauer hält der Entwurf eine gesonderte Regelung für Geschmacksmuster einerseits und für Gebrauchsmuster andrerseits für geboten.

Wenn auch ein beträchtlicher Teil der Geschmacksmuster zu den kurzlebigen Saisonmustern zu zählen ist, so muß doch auch auf jene Muster Rücksicht genommen werden, die mit großem Aufwand an Kosten geschaffen werden und für Erzeugnisse bestimmt sind, die nur langsam und nicht als Massenartikel Absatz finden, wie zum Beispiel nach kostspieligen künstlerischen Entwürfen und oft aus wertvollem Material hergestellte Erzeugnisse des Kunstgewerbes. Das Schutzinteresse an diesen Mustern erfordert die Gewährung einer längeren Schutzdauer und wird die vorgeschlagene Schutzdauer von fünfzehn Jahren angemessen sein.

Für dieses Ausmaß der Schutzdauer spricht auch der Vergleich mit den Gesetzen des Auslands, von denen viele die gleiche Schutzdauer vorsehen, so das dänische Gesetz vom 1. April 1905 (Art. 6), das deutsche Geschmacksmustergesetz vom 11. Jänner 1876 (§ 8), das englische Gesetz vom 28. August 1907 (s. 53), das norwegische Gesetz vom 2. Juli 1910 (§ 6) und das schweizerische Gesetz vom 30. März 1900 (Art. 8).

Bei der Frage der Bemessung der Schutzdauer von Gebrauchsmustern sind andere Interessen zu berücksichtigen.

Wie bereits oben hervorgehoben wurde, stehen die Gebrauchsmuster in naher Verwandtschaft zu den Erfindungen im Sinne des Patentgesetzes. Der Gebrauchsmusterschutz wird in solchen Fällen beansprucht werden können, in denen ein technisches Problem durch eine bestimmte Formgestaltung seine zweckmäßige Lösung gefunden hat. Er soll insbesondere technischen Formschöpfungen von geringerer Bedeutung, die nur vorübergehenden Bedürfnissen dienen oder bald durch andere Neuerungen ersetzt werden, einen rasch erreichbaren und billigen Schutz gewähren. In diesen Fällen wird eine kürzere Schutzdauer dem Schutzbedürfnis in vollem Maß entsprechen. Überdies ließe die Festsetzung einer längeren Schutzdauer besorgen, daß in vielen Fällen anstatt des Patentschutzes für die technische Problemlösung bloß der Gebrauchsmusterschutz für einzelne Ausführungsformen der Erfindung angestrebt würde und daß so Erfindungen der vom Patentgesetz vorgeschriebenen Neuheitsprüfung entzogen würden. Die Festsetzung des Zeitraums von sechs Jahren beruht auf dem Vorbilde des deutschen Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern (§ 8). Die gleiche Schutzfrist setzt das japanische Gesetz vom 2. April 1909 über den Schutz von Gebrauchsmustern (Art. IX) fest.

Der Zeitpunkt, von dem an die Schutzfrist gerechnet wird, ist mit dem Zeitpunkte, von dem an das Musterrecht wirksam wird, das ist dem Tage nach der Eintragung des Musters in das Musterregister (§ 7), von selbst gegeben. Die Schutzdauer soll naturgemäß nicht früher, aber auch nicht später als der Musterberechtigte in den Genuß des Schutzrechts gelangt, zu laufen beginnen.

Übertragung.
(§ 14.)

Der Charakter des Musterrechts als eines den wirtschaftlichen Interessen des Berechtigten dienenden Vermögensrechts bringt die Anerkennung seiner Verkehrsfähigkeit mit sich. Hieraus ergibt sich, wie nach Patentrecht (§§ 18 bis 20 Pat. Ges.), die auch vom geltenden Gesetz (§ 2, Absatz 2)

anerkannte Übertragbarkeit des Musterrechts und seine Eignung, den Gegenstand des Pfandrechts und von Benützungsrechten zu bilden. Letztere können entweder als dingliche Rechte (Dienstbarkeiten) im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs (Gebrauchsrecht, §§ 504 ff., Fruchtnießung, §§ 509 ff.) oder als Lizenzen (§ 16 des Entwurfs) bestellt werden; sie bieten dem Musterberechtigten ein Mittel zur Ausnützung des Musters, wenn er dieses nicht selbst in eigenem Betriebe verwerten kann oder will.

Das Recht aus der Musteranmeldung besteht, falls kein gesetzlicher Versagungsgrund gegeben ist, in dem Anspruch auf die Eintragung des Musters in das Musterregister. Diesen Anspruch als höchst persönlichen zu behandeln und deshalb seine Übertragbarkeit nicht zuzulassen, dafür liegt ebenso wie nach Patentrecht (§ 18 Pat. Ges.) kein Grund vor; vielmehr erfordert es das Interesse des Anmelders, daß er schon über das Recht aus der Anmeldung durch Übertragung frei verfügen könne. Dieses Recht wird daher als übertragbar anerkannt.

Die selbstverständliche Folge der Übertragung des Rechts aus der Anmeldung ist, daß der bisherige Anmelder aus dem patentamtlichen Verfahren ausscheidet und daß nunmehr sein Rechtsnachfolger in das Musterregister und in den Musterrechtsschein als Berechtigter eingetragen wird.

Es soll jedoch den Beteiligten nicht die Möglichkeit genommen werden, daß, wenn sie hierüber einverstanden sind, auch der Übertragende im Musterregister und im Musterrechtsschein unter Hervorhebung der eingetretenen Rechtsnachfolge neben dem Rechtsnachfolger genannt werde. Die bezügliche Bestimmung im § 14, Absatz 3, wird insbesondere dann von praktischer Bedeutung sein, wenn der Urheber das Muster angemeldet, das Recht aus der Anmeldung jedoch vor der Registrierung übertragen hat und ihm daran gelegen ist, daß sein Name im Musterregister und im Musterrechtsschein angeführt werde.

Beschränkung von Exekutions- und Sicherungsmaßregeln.
(§ 15.)

Die Natur des Rechts aus der Musteranmeldung als eines übertragbaren Vermögensrechts führt dazu, daß es auch den Gegenstand des Pfandrechts bilden kann.

Wenn trotz dieser prinzipiellen Auffassung die Befreiung dieses Rechts von Exekutions- und Sicherungsmaßregeln vorgesehen wird, so geschieht dies in der Erwägung, daß das Exekutionsverfahren bei der Kürze des Verfahrens über die Musteranmeldung nicht vor der Eintragung des Musters in das Musterregister durchgeführt werden könnte, daher notwendig auf das Musterrecht an dem eingetragenen Muster selbst übergreifen müßte, so daß nur dieses, nicht aber das Recht aus der Anmeldung als solches für das Exekutionsverfahren praktisch von Bedeutung sein kann.

Lizenzrecht.
(§ 16.)

Der Inhalt und Umfang des durch die Lizenzeinräumung begründeten Rechts, das geschützte Muster zu benützen, richtet sich nach der Vereinbarung der Parteien im einzelnen Falle.

Die Lizenzeinräumung begründet an sich ein obligatorisches Verhältnis zwischen den Vertragschließenden. Durch die Eintragung in das Musterregister (§ 17, Absatz 2) kann jedoch dem Lizenzrecht Wirksamkeit gegen Dritte verliehen werden, derzufolge jeder nachfolgende Inhaber des mit dem Lizenzrecht belasteten Musterrechts das Lizenzrecht anerkennen muß. Wurde das Lizenzrecht mit Ausschluß anderer Benützungsberechtigter, also als ausschließliches Recht eingeräumt und in das Musterregister eingetragen, so folgt aus der durch die Eintragung begründeten absoluten Wirksamkeit dieses Rechts, daß es dem Lizenznehmer ein Ausschließungsrecht in dem Umfange der Lizenzeintragung gewährt.

Da für den Umfang des dem Lizenznehmer eingeräumten Benützungsrechtes die Verhältnisse des Betriebes, in dem es ausgeübt wird, von maßgebender Bedeutung sind, wird in Übereinstimmung mit dem Patentgesetz (§ 22) bestimmt, daß dieses Recht ohne Zustimmung des Musterberechtigten nur mit dem Betriebe, dem es dienstbar ist, übergehen kann.

Eintragung der Übertragung und der Belastung von Musterrechten in das Musterregister.
(§ 17.)

Für den derivativen Erwerb des Musterrechts, ferner für den Erwerb dinglicher Rechte an Musterrechten und für die absolute Wirksamkeit von Lizenzrechten wird die Eintragung in das Musterregister gefordert (§ 17). Hiemit wird das Eintragungsprinzip des Patentgesetzes (§ 23) unverändert für das Musterrecht übernommen. Wer also ein Musterrecht derivativ erwirbt oder wem ein dingliches Recht an einem Musterrecht oder ein Lizenzrecht eingeräumt wird, braucht nur solche dingliche Rechte und Lizenzrechte gegen sich gelten zu lassen, deren Bestand aus dem Musterregister zu entnehmen ist.

Eine weitere Ausgestaltung soll das Eintragungsprinzip auch im Musterschutzgesetz nicht erfahren, insbesondere auch nicht in dem Sinne, daß, wer im Vertrauen auf das Musterregister handelt, ohne Rücksicht auf die materielle Rechtsgültigkeit der Eintragung in diesem Vertrauen geschützt werden soll (positive Seite des Publizitätsprinzips).

Die Eintragung in das Musterregister tritt lediglich als formales Erfordernis zu dem nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts zu beurteilenden materiellen Erwerbsgeschäft hinzu, und zwar bei der Übertragung des Musterrechts und bei der Begründung dinglicher Rechte als weitere Voraussetzung für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts überhaupt, bei Lizenzrechten als Voraussetzung dafür, daß jeder nachfolgende Musterberechtigte die Lizenz gegen sich gelten lassen muß und bei ausschließlichen Lizenzen weiters auch dafür, daß sie das Verbotsrecht gegen Dritte gewähren.

Es besteht kein Grund, das Eintragungsprinzip im vollen Umfang des für das Grundbuchsrecht geltenden Publizitätsprinzips für das Musterrecht auszubilden, da angenommen werden kann, daß das Eintragungsprinzip in den von dem Patentgesetz gezogenen Grenzen auch für das Gebiet des Musterrechts den bestehenden Bedürfnissen vollkommen genügen wird und daß der Rechtsverkehr auf diesem Gebiet keine weitergehenden Anforderungen an die Verläßlichkeit der Registereintragungen stellen wird als bei Patenten.

Der Übergang des Musterrechts durch Universalsukzession im Erbweg richtet sich wie bei Patenten nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht (§ 14, Absatz 1).

Die Erfordernisse, denen die Urkunden, auf Grund welcher die rechtsbegründenden Eintragungen in das Musterregister erfolgen sollen, zu entsprechen haben, regelt der vierte Absatz des § 17.

Was zunächst den Inhalt der Urkunde anbelangt, so muß sie die rechtliche Verfügung, die den Gegenstand der Eintragung bilden soll, angeben. Die Urkunde wird also alle Angaben enthalten müssen, die zur Individualisierung der einzelnen rechtlichen Verfügung und zur Abgrenzung des eingeräumten Rechts notwendig sind. Hiezu gehört, abgesehen von der selbstverständlichen Benennung des Rechtsnehmers und der genauen Bezeichnung des Musters nach den Daten der Anmeldung oder des Musterregisters, die Angabe, ob das Musterrecht übertragen oder ob ein Recht am Musterrecht bestellt werden soll. Im Falle der Bestellung eines Pfandrechts wird die sicherzustellende Forderung anzugeben sein. Wird ein Benützungsrecht eingeräumt, so wird die Urkunde alle für die Bestimmung des Inhalts des Rechts maßgebenden Angaben enthalten müssen, insbesondere also bei der Bestellung einer Lizenz, wenn sie eine ausschließliche sein soll, die Hervorhebung dieses Umstands, ferner allfällige Beschränkungen hinsichtlich der Befugnisse des Benützungsberechtigten, weiters räumliche und zeitliche Beschränkungen seines Rechts.

Ein besonderes Erfordernis für den Inhalt der Urkunde bildet die Erklärung des über sein Recht Verfügenden, daß er mit der Eintragung in das Musterregister einverstanden sei. Diese Erklärung wird in Anlehnung an das Grundbuchsrecht (§ 32, lit. b des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95) gefordert. Sie soll eine Gewähr für die Ernstlichkeit des Willens des über sein Recht Verfügenden sein.

Der Entwurf beschränkt sich also darauf, als Erfordernis für den Inhalt der Urkunde das Mindestmaß vorzuschreiben, das notwendig ist, damit überhaupt

erkannt werden könne, welche bestimmte rechtliche Verfügung den Gegenstand der Registereintragung bilden soll. Er sieht dagegen davon ab, die Vorlage der den Titel des Rechtserwerbs enthaltenden Urkunde über das materielle Erwerbsgeschäft zu fordern. Die Vorlage dieser Urkunde vorzuschreiben, hätte nur den Zweck, dem Patentamt die Prüfung der Gültigkeit des Rechtsgeschäfts, soweit sie auf Grund der Urkunde vorgenommen werden kann, zu ermöglichen. Von dieser Prüfung glaubt jedoch der Entwurf absehen zu können, zunächst in der Erwägung, daß eine, volle Gewähr für die materielle Rechtsgültigkeit der Eintragung bietende Prüfung der Gültigkeit des Rechtsgeschäfts in allen seinen rechtlichen Beziehungen durch die Registerbehörde ohnedies nicht möglich ist. Hiezu kommt weiters, daß durch die Eintragung keineswegs die Mängel des Rechtsgeschäfts saniert werden sollen, dieses vielmehr nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts anfechtbar bleibt und somit keine Gefahr besteht, daß Eintragungen auf Grund ungültiger Rechtsgeschäfte Rechtsgültigkeit erlangen könnten, ohne daß eine Prüfung der Gültigkeit des Rechtsgeschäfts vorher möglich gewesen wäre.

Der fünfte und der sechste Absatz des § 17 stimmen mit dem dritten und dem vierten Absatz des § 23 des Patentgesetzes überein; sie sind dem § 29 des Grundbuchsgesetzes nachgebildet.

Der letzte Absatz des § 17 spricht, ebenso wie § 24 des Patentgesetzes, den aus dem Eintragungsprinzip sich ergebenden Grundsatz aus, daß der Erwerber des Musterrechts alle auf diesem haftenden Lasten übernimmt, die im Zeitpunkte des Einlangens des Eintragungsgesuchs aus dem Musterregister ersichtlich oder zur Eintragung ordnungsmäßig angemeldet waren.

Das Verfahren über Eintragungsgesuche nach § 17 wird unten (Seite 44) im Zusammenhange mit den Ausführungen zu § 51 erörtert.

Streitanmerkungen. (§ 18.)

Dieses dem Grundbuchsgesetz (§§ 61 bis 71) entlehnte Institut ist in ähnlicher Weise wie im Patentgesetz (§ 25) geregelt.

Durch die Streitanmerkung soll im Falle eines gerichtlichen oder bei der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts anhängigen Streites über den Bestand, die Wirksamkeit oder die Zugehörigkeit eines Musterrechts oder eines Rechts am Musterrrecht der zu Gunsten des Klägers oder Antragstellers ergehenden Entscheidung auch gegen die Personen Wirkung verliehen werden, die nach dem Einlangen des Gesuchs um Streitanmerkung (im Falle des gerichtlichen Streites) oder nach dem Einlangen des zur Zuständigkeit der Nichtigkeitsabteilung gehörenden Antrags Eintragungen in das Musterregister erwirkt haben. Es soll dem obsiegenden Kläger oder Antragsteller erspart bleiben, gegen diese Personen neuerlich im Prozeßwege sein Recht erstreiten zu müssen.

Bei den zur Zuständigkeit der Nichtigkeitsabteilung gehörenden Anträgen soll die Streitanmerkung von Amts wegen vollzogen werden, und zwar in der Erwägung, daß diese Anträge ohnedies zu Evidenzzwecken im Musterregister anzumerken wären (zu vergl. § 45 Pat. Ges.), um die Interessenten bei der Einsichtnahme in das Musterregister auf diese für den Bestand, die Zugehörigkeit oder die Wirksamkeit des Musterrechts bedeutsamen Anträge aufmerksam zu machen, und daß es zweckmäßig ist, diesen Anmerkungen im Interesse des Antragstellers zugleich die Wirkung von Streitanmerkungen zu verleihen.

Die Gesuche um Streitanmerkung werden bei gerichtlichen Streitigkeiten (§ 18, Absatz 1) in der Anmeldeabteilung von einem rechtskundigen Mitglied zu erledigen sein (§ 29, Absatz 2); die Verfügungen bezüglich der Streitanmerkung bei den zur Zuständigkeit der Nichtigkeitsabteilung gehörenden Anträgen (§ 18, Absatz 2) dagegen werden nicht in der Anmeldeabteilung, sondern zur Vereinfachung des Geschäftsganges von dem Vorsitzenden oder dem Referenten der Nichtigkeitsabteilung getroffen werden (§ 31, Absatz 2).

Hinsichtlich des Verfahrens über die Gesuche um Streitanmerkung wird auf die diesbezüglichen, unten (Seite 44) folgenden Ausführungen zu § 51 verwiesen.

Erlöschung.
(§ 19.)

Die Erlöschungsgründe des § 19 stimmen mit den im § 26 Pat. Ges. aufgestellten überein.

Sie ergeben sich aus der Natur des Musterrechts als eines zeitlich begrenzten, der freien Verfügung des Berechtigten unterliegenden Rechts, das dem Berechtigten nur gegen Entrichtung der festgesetzten, zur Deckung der Verwaltungskosten notwendigen Gebühren gewährt wird.

Wird die Freiheit des Anmelders bei der Wahl der Warengruppen (§ 6, Z. 1) anerkannt, so folgt hieraus, daß ihm auch freistehen muß, den freigewählten Schutzbereich des Geschmacksmusters jederzeit durch Verzicht auf den Schutz hinsichtlich einzelner Warengruppen einzuschränken.

Die Zulässigkeit des Verzichts auf das Musterrecht hinsichtlich einzelner der als Sammelmuster (§ 42) hinterlegten Geschmacksmuster ergibt sich daraus, daß diese durch ihre Vereinigung in eine Anmeldung ihre rechtliche Selbständigkeit nicht verlieren (§ 42, Absatz 2).

Der letzte Absatz bestimmt den Zeitpunkt, mit dem das Musterrecht im Falle seines Erlöschens zu bestehen aufhört. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß das Muster mit dem Beginn des Tages frei wird, der auf den Ablauf des letzten Jahres der Schutzdauer oder auf den Tag der Anzeige des Verzichts bei dem Patentamt folgt. Diese Bestimmung deckt sich mit der im Patentgesetz (§ 26, letzter Absatz) für die Erlöschung von Patenten gegebenen analogen Vorschrift.

Rücknahme.
(§ 20.)

Im Gegensatze zu dem geltenden Recht (§ 9, § 11, lit. a, des Musterschutzgesetzes) wird eine Verpflichtung des Musterberechtigten zur Benützung des Musters im Inland (Ausübungszwang) nicht festgesetzt.

Eine Gleichstellung der geschützten Muster mit den durch Patente geschützten Erfindungen in der Frage des Ausübungszwanges (§ 27 Pat. Ges. in der durch das Gesetz vom 29. Dezember 1908, R. G. Bl. Nr. 268, § 3, teilweise abgeänderten Fassung) ist abzulehnen.

Der Ausübungszwang nach Patentrecht dient volkswirtschaftlichen Interessen. Die Erfindung bringt ihrem Wesen nach einen Fortschritt der Technik mit sich. Die Vorteile, die ihre Ausführung bietet, sollen der Volkswirtschaft nicht entzogen werden. Auch muß verhindert werden, daß das Inland infolge der monopolistischen Stellung ausländischer Patentinhaber in Abhängigkeit von der Produktion des Auslandes gerate.

Soweit nun zunächst Geschmacksmuster in Betracht kommen, treffen diese Erwägungen nicht zu.

Ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Benützung einer bestimmten, bloß Zierzwecken dienenden Formgestaltung kann nicht angenommen werden und ließe sich deshalb hier der Ausübungszwang mit seinen empfindlichen Lasten nicht rechtfertigen, um so weniger, als sowohl die große Menge der von einzelnen Industriellen und Gewerbetreibenden zur Hinterlegung gelangenden Muster als auch die Kurzlebigkeit vieler Muster die Ausübungspflicht ökonomisch geradezu unerfüllbar machen würde.

Der Ausübungszwang ist aber auch für Gebrauchsmuster abzulehnen.

Der Zweck des Gebrauchsmusterschutzes ist vor allem der, den Erfindern von Formgestaltungen mit technischer Funktion, die oft nur geringere Bedeutung haben, nicht bloß einen leicht und rasch erreichbaren Schutz, sondern auch einen Schutz zu gewähren, der dem oft wirtschaftlich schwächeren Inhaber des Musterrechts möglichst wenig Lasten aufbürdet. Mit dieser Tendenz stünde es jedoch nicht im Einklang, wenn der Musterberechtigte zur Aufrechterhaltung des Schutzes eine Ausübungspflicht auf sich nehmen müßte, denn mit Rücksicht auf die Bemessung der Schutzdauer (zwei Perioden zu drei Jahren, § 13, Z. 2, § 80, Absatz 3, Z. 2) könnte nur eine kurze Frist, innerhalb der mit der Ausübung begonnen werden müßte, festgesetzt werden. Der Musterberechtigte wäre deshalb oft genötigt, schon zu einer Zeit mit der Ausübung zu beginnen, da er sich über die Rentabilität des Musters noch kein Urteil bilden kann.

Das im § 11, lit. b, des geltenden Musterschutzgesetzes aufgestellte Einfuhrverbot, demzufolge die Einfuhr von im Ausland nach dem Muster verfertigten Waren durch den Hinterleger die Erlöschung des Musterrechts zur Folge hat, soll nicht in dieser Strenge in das neue Gesetz aufgenommen werden, sondern nur soweit in Geltung bleiben, als es wirtschaftspolitische Erwägungen geboten erscheinen lassen. Das Einfuhrverbot soll deshalb nur dann gelten, wenn der Musterberechtigte es unterläßt, den inländischen Bedarf durch Erzeugnisse, die im Inland nach dem geschützten Muster hergestellt wurden, zu decken. Denn sobald der Musterberechtigte auf den inländischen Absatz rechnet, erscheint es für die Regel nicht unbillig und zur Förderung der inländischen Produktion geboten, die Benützung des Musters im Inland zur Pflicht zu machen.

Der Entwurf schlägt somit eine Verbindung des Ausübungszwangs und des Einfuhrverbots, die nach dem geltenden Recht nebeneinander bestehen, vor. Der Ausübungszwang soll ein bedingter sein, indem er nur dann gelten soll, wenn der Musterberechtigte einführt; umgekehrt soll die Einfuhr nicht an sich, sondern nur dann den Verlust des Musterrechts herbeiführen, wenn der Musterberechtigte nicht gleichzeitig das Muster in einem dem inländischen Bedarf angemessenen Umfang im Inland auf gewerbliche Erzeugnisse anwendet.

Es wird davon abgesehen, das öffentliche Interesse als Voraussetzung für die Rücknahme besonders hervorzuheben, da die im Entwurf aufgestellten Voraussetzungen der Rücknahme ohnedies schon das öffentliche Interesse, das mit dem inländischen Konsum und der inländischen Produktion verbunden ist, berücksichtigen und es daher des Nachweises eines weiteren öffentlichen Interesses an der Ausübung des Musterrechts im Inland zur Rechtfertigung der Rücknahme nicht bedarf.

Der Entwurf nimmt auch auf jene Fälle Bedacht, in denen es nach Lage der im Inland herrschenden Produktionsverhältnisse eine vom Standpunkt kaufmännischer Rentabilität unerfüllbare Forderung wäre, vom Musterberechtigten die Herstellung gewerblicher Erzeugnisse, die seinem Muster entsprechen, im Inland zu verlangen. In solchen Fällen würde das Festhalten an dem, wenn auch nur bedingten, Ausübungszwang leicht zur Folge haben, daß der Musterberechtigte auf den inländischen Markt verzichtet und so den Konsumenten Erzeugnisse, die einer herrschenden Geschmacksrichtung oder praktischen Bedürfnissen in befriedigender Weise entgegenkommen, vorenthalten werden. In Fällen dieser Art werden Rücksichten auf die inländische Produktion keine Rolle spielen, während dagegen das Interesse der Konsumenten die Zulassung der Einfuhr erheischt. Verhältnissen dieser Art sucht der Entwurf dadurch Rechnung zu tragen, daß die Rücknahme unterbleiben soll, wenn der Musterberechtigte sein Verhalten (Einfuhr trotz Unterlassung der Ausübung im Inland) mit ausreichenden Gründen rechtfertigt.

Zur Vermeidung von Umgehungen wird die Einfuhr durch den Musterberechtigten der Einfuhr durch andere gleichgestellt, die im Einverständnis mit dem Musterberechtigten vorgehen.

Die Bestimmung des dritten Absatzes hat bereits oben (Seite 14) zu § 6 ihre Erörterung gefunden.

Von der Festsetzung einer Frist, nach deren Ablauf erst die Rücknahme erfolgen könnte (zu vgl. § 27, Absatz 1, Pat. Ges.), wird abgesehen, da dies dem Musterberechtigten die Möglichkeit böte, während dieser Frist ohne Ausübung im Inland einzuführen; hiedurch würden aber in vielen Fällen, besonders bei kurzlebigen Saisonmustern, die Vorschriften über den bedingten Ausübungszwang vereitelt werden.

Die Rücknahme bewirkt das Erlöschen des bis dahin zu Recht bestandenen Musterrechts, dessen Wirkungen für die Zeit bis zur Wirksamkeit des Rücknahmeerkenntnisses unberührt bleiben.

Die Rücknahme soll auf den Tag nach dem Einlangen des Rücknahmeantrags bei dem Patentamt zurückwirken, also nicht erst, wie § 27, Absatz 3, des Patentgesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dezember 1908, R. G. Bl.

Nr. 268) bestimmt, mit dem Tage der Rechtskraft des Rücknahmeerkenntnisses wirksam werden. Der Zweck dieser Bestimmung ist, nach Möglichkeit zu verhindern, daß der Musterberechtigte selbst dann, wenn der Rücknahmeantrag begründet ist und er sich der Rechtswidrigkeit seines öffentliche Interessen verletzenden Verhaltens bewußt ist, während der Prozeßdauer sein Ausschließungsrecht, unbekümmert um den Ausgang des Rücknahmestreits, geltend zu machen und durchzusetzen versuche.

Die Musterrechte der Staats- und Kriegsverwaltung werden nicht zu Zwecken der Privatwirtschaft, sondern zur Förderung öffentlicher Interessen erworben. Wirtschaftspolitische Erwägungen können hier nicht ausschlaggebend sein, vielmehr muß der zuständigen Behörde die freie Entscheidung darüber, ob ein Muster im Inland angewendet oder ob die Ware aus dem Ausland eingeführt werden soll, gewahrt bleiben, damit die von dieser Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interessen volle Berücksichtigung finden.

Die Rücknahmebestimmungen gelangen im Verhältnis zu andern Staaten nicht zur Anwendung, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Hiezu bedarf es aber nicht notwendig eines formellen Staatsvertrages, es genügt, daß die Gegenseitigkeit auf Grund der Gesetzgebung des betreffenden Staates festgestellt und ihr Bestehen auf die in Punkt 2 des letzten Absatzes des § 20 angegebene Weise amtlich verlautbart werde. Dies ermöglicht, rascher als dies bei Abschluß eines förmlichen Staatsvertrages durchführbar wäre, eine klare, die Industrie und den Handel beruhigende Rechtslage zu schaffen.

Auf Grund von Staatsverträgen findet derzeit das Einfuhrverbot bei Mustern keine Anwendung im Verhältnis zum Deutschen Reich (Übereinkommen vom 17. November 1908, R. G. Bl. Nr. 267, Art. 2), zu Serbien (Handelsvertrag vom 27./14. Juli 1910, R. G. Bl. Nr. 12 vom Jahre 1911, Art. XVI in Verbindung mit Art. XIV, Punkt 4, des Handelsvertrages vom 9. August 1892, R. G. Bl. Nr. 104 vom Jahre 1893) und zu Spanien (Übereinkommen vom 21. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 117 vom Jahre 1900, Art. V).

Im Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone ist durch Artikel XVII, Punkt 3, letzter Absatz, des Ausgleichsvertrages d. d. Budapest, 8. Oktober 1907, (Gesetz vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, § 1, I), das Einfuhrverbot aufgehoben und weiters bestimmt, daß durch die Benützung des Musters in einem der beiden Staaten der Ausübungspflicht für den andern Staat entsprochen wird.

Eine besondere Berücksichtigung soll noch die im Veredlungsverkehr stattfindende Einfuhr erfahren. Es ist denkbar, daß der Musterberechtigte nach dem Stande der inländischen Industrie genötigt ist, die im Inland erzeugte oder bearbeitete Ware, die er mit dem geschützten Muster versehen will, zu diesem Zweck ausländischen Fabriken zu übergeben, um sie nach Anbringung des Musters wieder ins Inland zurückzuführen, oder daß im Ausland nach dem Muster hergestellte Erzeugnisse zur Veredlung in das Inland eingeführt und als veredelte Ware wieder ausgeführt werden. Um solchen Fällen Rechnung zu tragen und den Beteiligten eine Gewähr dafür zu bieten, daß die Begünstigungen des Veredlungsverkehrs durch die Rücknahmebestimmung nicht geschmälert werden, wird nach dem Vorbilde des schweizerischen Gesetzes vom 30. März 1900 (Art. 11, vorletzter Absatz) die Bestimmung unter Z. 3, letzter Absatz (§ 20), vorgeschlagen.

Nichtigerklärung.
(§ 21.)

Die Nichtigkeitsgründe ergeben sich aus dem Mangel der im § 1 aufgestellten Kriterien des Musterbegriffs und aus dem Vorliegen eines der im § 2 angeführten Ausschließungsgründe.

Die Nichtigerklärung beseitigt das bis dahin formell bestandene Musterrecht. Sie schließt aber auch zugleich die Feststellung in sich, daß das Musterrecht trotz seines formellen Bestandes vom Anfang an materiell ungültig war. Diese Rückwirkung der Nichtigerklärung spricht der zweite Absatz des § 21 aus.

Die Vernichtung des Musterrechts hat den Untergang der an dem Musterrecht bestehenden Rechte anderer zur notwendigen Folge; dies im Gesetz ausdrücklich hervorzuheben, scheint bei der Selbstverständlichkeit dieser Rechtswirkung überflüssig.

Aberkennung.
(§ 22.)

Der Aberkennungsanspruch richtet sich ebenso wie nach dem Patentgesetz (§ 29) nicht gegen den Bestand des Schutzrechts, sondern er bezweckt bloß eine Änderung in der subjektiven Zugehörigkeit des Rechts zu Gunsten dessen, dem der Anspruch auf den Schutz des Musters zusteht oder aus dessen Besitz das Muster ohne seine Einwilligung entnommen wurde.

Der Aberkennungsanspruch ist gegen den in das Musterregister eingetragenen Musterberechtigten zu richten.

Er umfaßt auch den Anspruch auf Übertragung des Musterrechts auf den obsiegenden Antragsteller. Dies ergibt sich mit Notwendigkeit aus dem oben angeführten Zweck, der mit dem Aberkennungsanspruch verfolgt wird.

Nach dem Entwurf soll der Anspruch auf Übertragung des Musterrechts mit dem Aberkennungsantrag verbunden und nicht erst wie nach dem Patentgesetz (§ 29, Absatz 5) nach Rechtskraft der Aberkennungsentscheidung gesondert geltend gemacht werden. Diese Bestimmung des Entwurfs beruht auf der Erwägung, daß der zur Antragstellung Legitimierte ein wesentliches Interesse gerade daran haben wird, daß das bereits bestehende Musterrecht auf ihn übertragen werde. Es wird hiedurch die Vereinfachung erzielt, daß die Übertragung des Musterrechts an den obsiegenden Antragsteller in Vollziehung der Aberkennungsentscheidung erfolgen und es nicht erst wie nach dem Patentgesetz (§ 29, Absatz 5) eines besonderen Übertragungsgesuchs bedürfen wird.

Besondere Erwägung erfordert die Frage, welche Wirkung die Aberkennung auf den Bestand der auf dem Musterrecht haftenden Rechte Dritter haben soll. Die Aberkennung bewirkt lediglich einen Subjektswechsel. Sie läßt dagegen den Bestand des Musterrechts unberührt. Der Mangel eines Anspruchs des ursprünglichen Anmelders auf den Schutz des Musters soll keinen Nichtigkeitsgrund bilden. Es liegt daher im Gegensatz zur Nichtigerklärung des Musters eine zwingende Notwendigkeit, die am Musterrecht haftenden Rechte Dritter im Fall der Aberkennung untergehen zu lassen, nicht vor. Vielmehr würde es die juristische Natur der Aberkennung ohneweiters zulassen, daß diese Rechte ebenso wie im Falle einer freiwilligen Übertragung des Musterrechts (§ 17, letzter Absatz) bestehen bleiben und auch gegen den obsiegenden Antragsteller wirken, was allerdings im Interesse der gutgläubigen Erwerber solcher Rechte gelegen wäre. Andrerseits darf aber nicht unerwogen bleiben, daß der Zweck der Aberkennung in erster Reihe der ist, dem Urheber des Musters zu seinem Recht zu verhelfen und daß es eine Härte wäre, die Belastungen des Musterrechts auch gegen seinen Willen bestehen zu lassen. Um einen Ausgleich dieser widerstreitenden Interessen zu finden, wurde ein Mittelweg betreten. Die Aberkennung soll nicht ohneweiters den Untergang der Rechte Dritter am Musterrecht zur Folge haben, es soll jedoch dem zum Aberkennungsantrag Legitimierten neben dem Anspruch auf Aberkennung und Übertragung des Musterrechts noch ein Anspruch auf Erloschenerklärung der im Zeitpunkte der Einbringung des Aberkennungsantrags auf dem Musterrecht haftenden Rechte gewährt werden. Hiedurch wird den Interessen des obsiegenden Antragstellers auch insofern entgegengekommen, als es ihm überlassen bleibt, Rechte, auf deren Fortbestand er selbst Gewicht legt (zum Beispiel Lizenzrechte, die ihm eine vorteilhafte Ausnützung des Musters zu bieten scheinen), fortbestehen zu lassen. Andrerseits wird zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbers des Musterrechts oder eines am Musterrecht haftenden Rechts eine dreijährige Verjährungsfrist vorgesehen, nach deren Ablauf die im Interesse des gutgläubigen Rechtserwerbes gebotene Stabilität des Rechtszustandes eintreten soll. Da § 62, Z. 1, die Anfechtung des Musterrechts an einem geheimen Muster ausschließt, beginnt der Lauf dieser Verjährungsfrist hinsichtlich geheimer Muster erst nach Aufhören der Geheimhaltung.

Der Anspruch auf Erloschenerklärung der das Musterrecht belastenden Rechte stützt sich auf denselben Tatbestand, der den Aberkennungsanspruch begründet. Es ist deshalb aus Gründen der Prozeßökonomie und zur Vermeidung widersprechender Entscheidungen geboten, daß über diesen Anspruch

gleichzeitig mit dem Antrag auf Aberkennung des Musterrechts verhandelt und entschieden werde. Es ist ein selbstverständliches prozessuales Gebot, daß den Inhabern der mit der Aberkennungsentscheidung für erloschen zu erklärenden Rechte Gelegenheit geboten werde, an dem Verfahren in Parteistellung teilzunehmen und daß deshalb der Anfechtungsantrag auch gegen sie gerichtet werden muß.

Aus den unten (Seite 30) zu §§ 27 bis 34 ausgeführten allgemeinen Gründen, die für die Ausgestaltung der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts als Prozeßinstanz in Musterrechtssachen sprechen, wird über den Aberkennungsantrag diese Abteilung des Patentamts zu erkennen haben.

Nach dem geltenden Gesetze (§ 2, § 10, lit. d) ist die Registrierung eines Musters nichtig und ohne Wirkung, wenn bewiesen wird, daß der Hinterleger das Muster widerrechtlich an sich gebracht hat. Über die Nichtigerklärung erkennt die politische Behörde (§ 19).

Dieser Nichtigkeitsgrund wird, wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, vom Entwurf nicht übernommen, da seine Festsetzung dem Interesse des Beeinträchtigten nicht gerecht wird, denn dieses ist nicht auf die Zerstörung des Musterrechts, sondern vielmehr auf die Erlangung des Musterrechts an dem betreffenden Muster gerichtet.

Musterschutz auf Ausstellungen.
(§ 23.)

Durch die Gewährung eines zeitweiligen Schutzes für Muster, die auf Ausstellungen zur Schau gestellt werden, wird den Industriellen und den Gewerbetreibenden die Möglichkeit geboten, Erzeugnisse neuer Form noch vor der ordnungsmäßigen Anmeldung des Musters auf Ausstellungen zur Schau zu stellen, ohne daß die Schaustellung die nachträgliche Erlangung des Musterrechts gefährdet, insbesondere dem Muster die Eigenschaft der Neuheit (§ 3, Z. 2) nimmt. Der Musterberechtigte wird also den Erfolg der Schaustellung seiner Erzeugnisse abwarten und sich dann erst wegen der ordnungsmäßigen Anmeldung des Musters entscheiden können.

Mit der Aufnahme der diesbezüglichen Bestimmungen in den Entwurf wird einer im Unionsvertrage übernommenen Verpflichtung entsprochen. (Artikel 11 des Pariser Unionsvertrages vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert zu Brüssel, den 14. Dezember 1900 und zu Washington, den 2. Juni 1911, R. G.-Bl. Nr. 64 vom Jahre 1913, I.)

Die Bestimmung ist im Wesen dieselbe wie die des § 6 des Patentgesetzes, doch wird der Schutz nicht auf inländische Ausstellungen beschränkt. Dies hat seinen Grund darin, daß sich die erwähnte internationale Verpflichtung auf Ausstellungen im Gebiete aller der Internationalen Union angehörenden Staaten erstreckt, ferner daß gemäß § 3, Z. 2, des Entwurfs auch die Schaustellung auf ausländischen Ausstellungen die Neuheit des Musters ausschließen soll, daher die Möglichkeit geboten werden muß, auch den Schaustellungen auf ausländischen Ausstellungen die neuheitzerstörende Wirkung zu nehmen.

Rechtshilfe.
(§ 24.)

Die Rechtshilfe der Gerichte wird dem Patentamt in Musterrechtssachen ebenso wie in Patentsachen (§ 83 Pat. Ges.) gesichert. Sie wird insbesondere für das Beweisverfahren im Anfechtungsstreit (§ 54) von Bedeutung sein.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
(§ 25.)

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Frist wird wie im Patentgesetz (§ 84, Absatz 1) nicht zugelassen.

Es soll so im Interesse einer beschleunigten Durchführung des Verfahrens vor dem Patentamt und dem Patentgerichtshof auf die Parteien ein wirksamer Zwang zur genauen Einhaltung der Fristen ausgeübt werden. Eine Gefährdung von Parteiinteressen ist auch bei gesetzlichen Präklusivfristen ernstlich nicht zu besorgen, da diese in ausreichender Dauer bemessen sind.

Bei Versäumung einer Tagsatzung im Anfechtungsverfahren wird in jenen Fällen, in denen Versäumnisfolgen eintreten, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt (§ 61).

Schutz der Muster von Ausländern.
(§ 26.)

Ausländer, die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, werden ohne weitere Voraussetzung wie Inländer den Schutz des Gesetzes genießen. Dies entspricht einem auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes allgemein anerkannten internationalen Rechtsgrundsatze.

Bei Ausländern, die im Inlande weder wohnen noch eine gewerbliche Niederlassung haben, ist die Gewährung des Schutzes an die Bedingung der Gegenseitigkeit geknüpft. Diese braucht jedoch nicht durch Staatsverträge gewährleistet zu sein, ihr Bestehen kann auch durch eine Erklärung des Ministers für öffentliche Arbeiten festgestellt werden, in welcher Hinsicht auf die obigen Ausführungen zu § 20 (Seite 25) verwiesen wird.

Daß Ausländern der Schutz des Gesetzes nicht wie Inländern schlechthin, sondern nur, wenn die angeführten Voraussetzungen gegeben sind, gewährt wird, hat seinen Grund darin, daß die ausländische Gesetzgebung mitunter die Gewährung des Musterschutzes von der Bedingung des Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung in dem betreffenden Staate abhängig macht. Im Verhältnis zu solchen Staaten würde durch die unbedingte Gewährung des Musterschutzes für ihre Angehörigen die Möglichkeit ausgeschlossen werden, für österreichische Staatsangehörige im Vertragswege Zugeständnisse in dieser Richtung zu erwirken.

Vermöge der Angehörigkeit Österreichs zur Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums ist auf dem Gebiete des Musterrechts die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu folgenden Staaten gewährleistet:

Belgien, Brasilien, Dänemark mit den Faröer-Inseln, dem Deutschen Reich, der Dominikanischen Republik, Frankreich (mit Algier und den Kolonien), Großbritannien (mit dem Australischen Staatenbund, Ceylon, Neuseeland, Trinidad und Tobago), Italien, Japan, Kuba, Mexiko, der Niederlande (mit Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao), Norwegen, Portugal (mit den Azoren und Madeira), Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Tunis, den Vereinigten Staaten von Amerika.

Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone und zu Bosnien und der Herregovina.

Das Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone ist für Angehörige beider Staaten und für Personen, die in einem der beiden Staaten ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, durch Artikel XVII, Punkt 3, Absatz 2, des Ausgleichsvertrages d. d. Budapest, 8. Oktober 1907, (Gesetz vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, § 1, I), in der Weise geregelt, daß die in dem einen Staate geschützten Muster auch in dem andern Staate Schutz genießen, ohne daß es hier einer Hinterlegung des Musters oder sonst eines Erwerbungsaktes bedürfte.

Was das Verhältnis zu Bosnien und der Hercegovina anbelangt, so ist das in Österreich erworbene Musterrecht gemäß § 9, Absatz 1, des Gesetzes vom 20. Dezember 1879, R. G. Bl. Nr. 136 (Artikel XXIII des oben angeführten Ausgleichsvertrages) auch in diesen Ländern ohne weiteren Erwerbungsakt wirksam. Rechte an den in diesen Ländern hinterlegten Mustern haben auch in Österreich Geltung.

II. Behörden und Einrichtungen (§§ 27 bis 39).

Patentamt.
(§§ 27, 28.)

Die Behandlung der Geschäfte des Anmeldeverfahrens (in beiden Instanzen) und des Anfechtungsstreites (in erster Instanz) wird bei dem auf Grund des Patentgesetzes (§§ 34, 35), bestehenden Patentamt in Wien vereinigt.

Beschlußfassung in den Abteilungen.
(§§ 29 bis 32.)
Geschäftsordnung.
(§ 33.)
Patentgerichtshof.
(§ 34.)

Nach dem geltenden Gesetz (§ 5) werden die Muster bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk der Schutzwerber seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat, registriert. Für die auf Grund des Pariser Unionsvertrages zum Schutze des gewerblichen Eigentums (R. G. Bl. Nr. 64 vom Jahre 1913, I) vorzunehmenden Registrierungen von Mustern solcher Personen, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern weder einen Wohnsitz noch

eine Niederlassung haben, ist gemäß § 1, lit. b, der Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 12. Juli 1909, R. G. Bl. Nr. 107, die Handels- und Gewerbekammer in Wien zuständig.

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Jänner 1908, R. G. Bl. Nr. 17 (§ 7), wird allerdings beim Ministerium für öffentliche Arbeiten in Verbindung mit dem Zentralmarkenarchiv ein Zentralmusterregister geführt, das die Daten der Musterregister der Handels- und Gewerbekammern enthält. Eine zentrale Aufbewahrung der in Österreich zur Hinterlegung gelangten Muster findet jedoch nicht statt, da es an einer gesetzlichen Grundlage fehlt, den Schutzwerber zur Vorlage eines Musterexemplars für Zwecke der zentralen Hinterlegung in Österreich zu verhalten. Hinsichtlich des Verhältnisses zu den Ländern der ungarischen Krone wird auf die erläuternden Bemerkungen zu Artikel I, Punkt 1, der Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Durchführung der Vereinbarungen mit den Ländern der heiligen ungarischen Krone über den Schutz von Mustern, verwiesen.

Der Mangel einer zentralen Übersicht über sämtliche bei den 29 Handels- und Gewerbekammern registrierten Muster bildet einen lebhaft empfundenen Nachteil des bestehenden Rechtszustandes. Diesem Mangel, dessen Beseitigung eine der wichtigsten Aufgaben der Reform ist, kann nur durch die Einführung eines bei einer Zentralbehörde geführten Musterregisters, das zur Aufnahme der Mustereintragungen und der andern das Musterrecht betreffenden Eintragungen bestimmt ist, und durch die Schaffung eines bei derselben Behörde zu errichtenden Musterarchivs zur Aufbewahrung der Musterdarstellungen abgeholfen werden. Ein zentrales Musterregister und ein zentrales Musterarchiv bieten allein die von den Interessenten gewünschte und für sie unentbehrliche Übersicht über die geschützten und über die nach Aufhören des Schutzes frei gewordenen Muster.

Es kommt noch hinzu, daß Österreich mit dem Beitritte zur Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums die im Artikel 12 des Pariser Unionsvertrages (R. G. Bl. Nr. 64 vom Jahre 1913, I) festgesetzte Verpflichtung übernommen hat, „ein besonderes Amt für das gewerbliche Eigentum und eine Zentralhinterlegungsstelle zur Mitteilung der Erfindungspatente, der Gebrauchsmuster, der gewerblichen Muster oder Modelle und der Fabriks- oder Handelsmarken an das Publikum einzurichten".

Der Wirkungskreis der mit der Führung des Zentralmusterregisters und des Zentralmusterarchivs betrauten Behörde soll aber nicht auf die manipulativen Geschäfte der Registerführung und der Aufbewahrung der Musterdarstellungen beschränkt bleiben. Die Schaffung eines zentralen Musterregisters und Musterarchivs führt vielmehr notwendig dazu, diese Behörde auch mit der Entscheidung über die Musteranmeldungen zu betrauen und ihr somit das ganze Verfahren über die Musteranmeldungen (Anmeldeverfahren) zuzuweisen. Nach dem Entwurf (§ 50) soll die Anmeldung nicht bloß in formaler Hinsicht, sondern auch in der Richtung einer Prüfung unterzogen werden, ob das Muster dem gesetzlich umschriebenen Musterbegriff (§ 1) entspricht und ob nicht einer der im § 2, Z. 2 bis 4, aufgezählten Ausschließungsgründe vorliegt. Endlich ist auch eine fakultative Neuheitsprüfung vorgesehen. Die Zentralisierung des Prüfungsverfahrens bei einer Behörde gewährleistet die gebotene Einheitlichkeit in der Handhabung der anzuwendenden Vorschriften und verhindert insbesondere nach Möglichkeit, daß in das zentrale Register Muster aufgenommen werden, deren Schutzfähigkeit nach widersprechenden Grundsätzen beurteilt wurde und daß sich auf diese Weise eine verwirrende Unsicherheit hinsichtlich der Abgrenzung des Musterbegriffs einschleiche. Weiters würde die Dezentralisierung des Prüfungsverfahrens, etwa nach Handels- und Gewerbekammern, unter gleichzeitiger Einführung eines zentralen Musterregisters und Musterarchivs nicht bloß eine Verzögerung in der Aufnahme der hinterlegten Muster in das Zentralmusterregister und -Archiv, sondern auch eine Steigerung der Kosten der Musterschutzverwaltung notwendig zur Folge haben, da außer den bei den Registerbehörden (Handels- und Gewerbekammern) anzulegenden Registern über die bei ihnen hinterlegten Muster und den entsprechenden

Archiven auch noch die Kosten der Führung des Zentralmusterregisters und des Zentralmusterarchivs zu decken wären. Dies würde aber eine Erhöhung der von den Schutzwerbern und Musterberechtigten zu tragenden Gebühren unvermeidlich machen. Es kommt noch hinzu, daß die Prüfung der Gebrauchsmusteranmeldungen fachtechnisch gebildete, entsprechend geschulte Organe erfordert, deren Bestellung den im Falle der Dezentralisierung des Registrierungsgeschäftes in Betracht kommenden Behörden (Handels- und Gewerbekammern), insbesondere bei der geringen Höhe der Gebühren, nicht aufgebürdet werden könnte.

Die Wahl der mit der Erledigung der Musteranmeldungen zu betrauenden Behörde liegt nahe.

Das für die Angelegenheiten des Patentschutzes geschaffene, seit dem 1. Jänner 1899 bestehende Patentamt bietet die Grundlage für die Organisation des Musterschutzwesens, eines dem Patentwesen verwandten Gebietes des gewerblichen Rechtsschutzes.

Daß ein Bedürfnis nach einer zentralen Übersicht der registrierten Muster besteht, zeigt auch die Tatsache, daß in einer Reihe von Staaten die Führung eines zentralen Musterregisters und die Aufbewahrung der hinterlegten Muster bei der das Musterregister führenden Zentralbehörde vorgesehen ist, so in den Ländern der ungarischen Krone, ferner in Belgien, Dänemark, im Deutschen Reich (hier jedoch nur für Gebrauchsmuster), in Großbritannien, Honduras, Italien, Japan, Mexiko, Nikaragua, Norwegen, Portugal, Rußland, Serbien, Schweden, in der Schweiz, in Spanien, Tunis und in den Vereinigten Staaten von Amerika.

In einzelnen dieser Staaten (so in den Ländern der ungarischen Krone, in Belgien, Italien, Serbien, Spanien) erfolgt die Musteranmeldung bei einer Unterbehörde, die das Muster der mit der Führung des Zentralmusterregisters betrauten Zentralbehörde vorlegt.

In Frankreich wird das Muster beim Conseil de prud' hommes oder beim Handelsgerichte des Wohnsitzes des Schutzwerbers hinterlegt und hier während der Geheimhaltung aufbewahrt; im Falle der Offenlegung und in jedem Falle nach Ablauf der ersten Schutzperiode von fünf Jahren wird das Muster an die Zentralbehörde (Office national de la propriété industrielle) zur Aufbewahrung geleitet.

Die Ausgestaltung des Patentamts als Registrierungsbehörde für Muster legt es nahe, diese Behörde wie in Patentsachen auch in Musterrechtssachen als Prozeßbehörde erster Instanz für bestimmte, das Musterrecht betreffende Angelegenheiten streitiger Natur in Aussicht zu nehmen.

Hiedurch wird nicht bloß die Einheitlichkeit der Rechtsprechung schon in erster Instanz gefördert, sondern auch der Vorteil erzielt, daß sich die zur Rechtsprechung Berufenen vermöge der häufigeren Beschäftigung mit Fragen des Musterschutzes eine größere Vertrautheit mit den einschlägigen Verkehrsverhältnissen und Sicherheit in ihrer Beurteilung aneignen. Für Gebrauchsmuster empfiehlt sich diese Kompetenzregelung auch noch aus dem Grunde, weil sie die Möglichkeit bietet, der technischen Natur dieser Muster durch Heranziehung von fachtechnischen Mitgliedern des Patentamts und des Patentgerichtshofs bei der Entscheidung der in Betracht kommenden Streitsachen Rechnung zu tragen.

Die Organisation des Patentamts für die Angelegenheiten des Musterschutzes ist im Wesen dieselbe wie in Patentsachen. Es soll auch in Musterrechtssachen in drei Abteilungen gegliedert werden: die Anmeldeabteilung, die Beschwerdeabteilung und die Nichtigkeitsabteilung (§ 27).

Die Anmeldeabteilung wird alle Angelegenheiten in erster Instanz, soweit sie nicht zum Wirkungskreise des Präsidenten oder der Nichtigkeitsabteilung gehören, besorgen, insbesondere die Prüfung der Musteranmeldungen, und je nach deren Ergebnis die Verfügung der Mustereintragung in das Musterregister oder die Zurückweisung der Anmeldung, soweit diese nicht schon gemäß § 51, letzter Satz, als zurückgenommen gelten wird.

Die Beschwerdeabteilung ist als zweite Instanz zur Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmeldeabteilung berufen.

Außerdem wird der Beschwerdeabteilung noch die Erstattung von Gutachten an die Gerichte obliegen. Das Vorbild für diese Vorschrift bietet § 33, Absatz 2, des Patentgesetzes. Doch soll die begutachtende Tätigkeit der Beschwerdeabteilung nicht auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen voneinander abweichende Gutachten von Sachverständigen in dem gerichtlichen Verfahren vorliegen. Die Erfahrung in Patentsachen lehrt, daß den Gerichten mitunter auch bei Übereinstimmung der Sachverständigengutachten noch Fragen der Aufklärung durch das Patentamt bedürftig scheinen. Anderseits muß aber der Verpflichtung der Beschwerdeabteilung zur Abgabe solcher Gutachten aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Grenze gezogen werden, um der Inanspruchnahme des Patentamts in einfacheren Fällen vorzubeugen. Deshalb stellt der Entwurf die Voraussetzung auf, daß in dem gerichtlichen Verfahren vorerst überhaupt Sachverständige gehört wurden. Damit scheiden alle Fälle aus, in denen das Gericht, ohne Sachverständige gehört zu haben, entscheidet. Auch werden die Gerichte in Fällen, in denen ihnen das Sachverständigengutachten eine ausreichende Aufklärung bietet, keinen Anlaß haben, an das Patentamt heranzutreten. Rechtsfragen, die im gerichtlichen Verfahren zu lösen sind, entziehen sich naturgemäß jeder begutachtenden Tätigkeit des Patentamts.

Die Beschwerdeabteilung soll endgültig entscheiden, ein weiterer Rechtszug wird gegen ihre Entscheidung nicht offen stehen. Insbesondere wird auch wie nach Patentrecht (§ 39, Absatz 3, Pat. Ges.) die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen sein (§ 53, letzter Absatz).

Die Nichtigkeitsabteilung ist zur Rechtsprechung in Streitsachen (Rücknahme, § 20, Nichtigerklärung, § 21, Aberkennung, § 22, Entscheidung über den Bestand eines Vorbenützerrechts, § 10, Feststellungsantrag, § 78) als erste Instanz berufen.

Über die Berufungen gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung wird der Patentgerichtshof erkennen. Nach dem Vorbilde des Patentgesetzes (§§ 90, 94) soll auch in Musterrechtssachen die Festsetzung der Geschäftsordnung des Patentgerichtshofs diesem überlassen bleiben und die Erlassung näherer Bestimmungen über seine Organisation, über das Berufungsverfahren und über die Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen dem Verordnungswege vorbehalten werden (§ 34).

Die Leitung der Anmeldeabteilung und der Vorsitz in der Beschwerdeabteilung sowie in der Nichtigkeitsabteilung wird einem rechtskundigen Mitgliede des Patentamts zugewiesen (§ 28, Absatz 2).

Eine der wichtigsten Aufgaben des Anmeldeverfahrens ist es, den im Entwurf (§ 1) umschriebenen Musterbegriff in den mannigfaltigen Fällen, die die Praxis bietet, abzugrenzen. Weiters sind schon im Anmeldeverfahren die im § 2, Z. 2 bis 4, aufgestellten Vorschriften über die Ausschließung von Mustern aus öffentlichen Rücksichten zu handhaben (§ 50, Absatz 2, Z. 1, 2). In allen diesen Fällen sind aber nicht fachtechnische Erwägungen für die Entscheidung Richtung gebend, es handelt sich hier vielmehr um Rechtsfragen. Deshalb muß einem rechtskundigen Mitgliede des Patentamts durch den Vorbehalt der Leitung der Anmeldeabteilung und durch den Vorbehalt des Vorsitzes in der Beschwerdeabteilung der gebührende Einfluß auf die Rechtsprechung im Anmeldeverfahren gewahrt bleiben.

Daß der Vorsitz in der Nichtigkeitsabteilung einem rechtskundigen Mitgliede vorbehalten wird, hat seinen Grund darin, daß das Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung ein dem gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nachgebildetes Prozeßverfahren ist und daß weiters die Nichtigkeitsabteilung als Prozeßinstanz berufen ist, mannigfache Fragen des materiellen

Rechtes auf diesem Gebiete zu lösen, so daß die Leitung des Verfahrens nur in die Hand eines rechtskundigen Vorsitzenden gelegt werden kann.

In ihren Einzelheiten soll die Organisation des Patentamts und des Patentgerichtshofs in Musterrechtssachen gegenüber der Organisation dieser Behörden in Patentsachen eine wesentliche Vereinfachung erfahren, da die ihrer Natur nach im Vergleiche mit den Patentsachen einfacheren und weniger bedeutenden Musterrechtssachen eine größere Ökonomie in der Organisation gestatten.

Die Vereinfachungen in der Organisation des Patentamts und des Patentgerichtshofs werden mit folgenden Bestimmungen angestrebt:

1. Zunächst bietet der Entwurf die Möglichkeit, daß zur Erledigung der Musteranmeldungen nicht ausschließlich die höher qualifizierten rechtskundigen und fachtechnischen Mitglieder des Patentamts verwendet, sondern daß zu dieser Tätigkeit auch Kanzleikräfte herangezogen werden. Deshalb unterläßt es § 29, die Qualifikation des Beamten, durch den die Beschlußfassung und die sonstigen Erledigungen in der Anmeldeabteilung zu erfolgen haben, festzusetzen. Die Erlassung der näheren Vorschriften hierüber bleibt der Verordnungsgewalt vorbehalten. Jedenfalls wird aber das Gesetz die Möglichkeit bieten, daß die Erledigung einer großen Zahl von Anmeldungen durch Kanzleibeamte besorgt wird. Die Zurückweisung der Anmeldung soll allerdings nur durch ein Mitglied des Patentamts erfolgen. Dieser Vorbehalt ist notwendig, da es sich hier um Fragen der Abgrenzung des Musterbegriffs oder der Anwendung anderer rechtlicher Vorschriften, bei Gebrauchsmustern auch um Fragen technischer Natur handeln wird, deren Entscheidung einem entsprechend qualifizierten Mitgliede des Patentamts überlassen bleiben muß.

Ebenso liegt es in der Natur der Sache, daß die Beschlußfassung über Gesuche, die die Übertragung des Rechts aus der Musteranmeldung betreffen, und über Gesuche um rechtsbegründende Eintragungen in das Musterregister sowie um Eintragungen der Erlöschung der in das Musterregister eingetragenen Rechte einem rechtskundigen Mitgliede des Patentamts vorbehalten wird (§ 29, Absatz 2).

2. Die kollegiale Behandlung der in den Wirkungskreis der Anmeldeabteilung fallenden Angelegenheiten wird ausnahmslos ausgeschlossen. Insbesondere hat auch die Erledigung der Anmeldungen stets, daher auch die Zurückweisung der Anmeldung, nur durch einen einzelnen Beamten zu erfolgen (§ 29).

3. In der Beschwerdeabteilung und in der Nichtigkeitsabteilung wird die Zahl der Senatsmitglieder für Geschmacksmustersachen auf drei, für Gebrauchsmustersachen auf vier Mitglieder festgesetzt (§ 30). An einer einheitlichen Besetzung des Senats hier festzuhalten, scheint nicht zweckmäßig. In Gebrauchsmustersachen ist die Mitwirkung fachtechnischer Mitglieder notwendig und die Heranziehung von zwei Mitgliedern jeder der beiden Kategorien (rechtskundiger und fachtechnischer Mitglieder) im Interesse einer erschöpfenden Erörterung und sachlich befriedigenden Entscheidung der in Betracht kommenden Fragen rechtlicher und technischer Natur geboten. In Geschmacksmustersachen dagegen, wo fachtechnische Fragen keine Rolle spielen, und ebenso bei Beschwerden in den Angelegenheiten nach § 29, Absatz 2, kann die Mitwirkung fachtechnischer Mitglieder entbehrt und so die Zahl der Senatsmitglieder auf drei Mitglieder festgesetzt werden.

In Geschmacksmustersachen wird die Lösung von Fragen fachlicher Art die Erfahrungen jener erfordern, die mit den Geschmacksrichtungen, Anschauungen und Wahrnehmungsgepflogenheiten des Publikums vertraut sind. Diese Fragen werden unter Heranziehung der Sachverständigenkollegien oder ihrer einzelnen Mitglieder (§ 37) zu entscheiden sein.

Die Verschiedenheit einzelner Bestimmungen für Geschmacksmuster und für Gebrauchsmuster bringt es mit sich, daß die Anmeldeabteilung in die Lage kommen kann, zu entscheiden, ob ein angemeldetes Muster als Geschmacks- oder als Gebrauchsmuster anzusehen sei. Über Beschwerden gegen derartige Beschlüsse

wird die Beschwerdeabteilung naturgemäß in gemischter Besetzung zu erkennen haben (§ 30, Absatz 2, lit. b).

Die in der Natur der Sache gelegenen Bestimmungen des letzten Absatzes des § 30 sind im Wesen dem vorletzten Absatze des § 37 des Patentgesetzes nachgebildet.

Die Bestimmung des ersten Absatzes des § 31 dient, wie die vorbildliche Bestimmung des Patentgesetzes (§ 37, Absatz 4), der Vereinfachung des Geschäftsganges, indem sie die vorbereitenden Verfügungen in der Beschwerdeabteilung und in der Nichtigkeitsabteilung dem Vorsitzenden oder dem mit der Angelegenheit betrauten Mitgliede der Abteilung überläßt. Nur wenn die Abänderung dieser Verfügungen beantragt wird, hat wie in Patentsachen (§ 39, letzter Absatz, Pat. Ges.) die kollegiale Beschlußfassung zu erfolgen (§ 31, Absatz 3).

Der zweite Absatz des § 31 wurde bereits oben (Seite 22) im Zusammenhange mit den Erörterungen zu § 18 besprochen.

Die Bestimmungen des § 32 entsprechen den Anforderungen an ein geregeltes Verfahren. Sie decken sich im Wesen mit den Bestimmungen des letzten Absatzes des § 37 des Patentgesetzes.

Die Geschäftsordnung des Patentamts soll zufolge des § 33 auch in Musterrechtssachen wie in Patentsachen (§ 38 Pat. Ges.) durch Verordnung geregelt werden. Hiedurch ist die Möglichkeit geboten, den Geschäftsgang den im Laufe der Zeit gewonnenen Erfahrungen und geänderten Bedürfnissen jederzeit rasch und leicht anzupassen.

Die Festsetzung einer geringeren Zahl von Senatsmitgliedern in der Nichtigkeitsabteilung führt auch zu einer Beschränkung in der Besetzung des nach dem Patentgesetze (§ 41, Absatz 2) siebengliedrigen Senates des Patentgerichtshofs. Die vorgeschlagene Zahl von fünf Senatsmitgliedern (§ 34) entspricht der Besetzung der Senate des Obersten Gerichts- und Kassationshofs bei der Entscheidung über Revisionen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten und über Nichtigkeitsbeschwerden in Strafsachen (§ 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 41).

Bemerkt sei, daß § 34, Absatz 2, Z. 1, des Entwurfs insofern eine Änderung der durch das Patentgesetz (§ 41) festgelegten Organisation des Patentgerichtshofs in sich schließt, als nach Absatz 2 des § 41 des Patentgesetzes bloß zwei Hofräte des Obersten Gerichts- und Kassationshofs und deren Stellvertreter zu Mitgliedern des Patentgerichtshofs zu bestellen sind, während die angeführte Bestimmung des § 34 des Entwurfs die Bestellung eines dritten Hofrats des Obersten Gerichts- und Kassationshofs und seines Stellvertreters notwendig machen wird.

Aus dem bereits oben hinsichtlich der Geschäftsordnung des Patentamts angeführten Grunde werden die näheren Bestimmungen über die Organisation des Patentgerichtshofs in Musterrechtssachen, über das Berufungsverfahren und über die Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen wie in Patentsachen (§ 94 Pat. Ges.) dem Verordnungswege überlassen (§ 34, Absatz 3).

Die Geschäftsordnung des Patentgerichtshofs ist durch diesen selbst zu erlassen (§ 34, letzter Absatz). Auch diese Bestimmung hat im Patentgesetz (§ 90) ihr Vorbild.

Ausschließungsgründe. (§ 35.)

Wenn ein Mitglied des Patentamts oder des Patentgerichtshofs zu einer Angelegenheit, die es erledigen oder bei deren Erledigung es mitwirken soll, in einer Beziehung steht, die seine Objektivität zu beeinträchtigen geeignet ist, so ist es naturgemäß von der Mitwirkung in dieser Sache auszuschließen.

Die im § 35 hervorgehobenen Ausschließungsgründe stimmen im Wesen mit den in der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, § 20, für Richter in bürgerlichen Rechtssachen aufgestellten Ausschließungsgründen und mit den Ausschließungsgründen gemäß § 42 des Patentgesetzes überein.

Da nach § 29 des Entwurfs die Beschlüsse und Erledigungen in der Anmeldeabteilung nicht notwendig durch ein Mitglied des Patentamts, sondern auch durch einen Beamten, der nicht die Eigenschaft eines Mitgliedes des Patentamts hat, erfolgen können, so müssen die Ausschließungsgründe allgemein auf Beamte ausgedehnt werden.

Parteienvertreter. (§ 36.)

In den Bestimmungen über die berufsmäßige Parteienvertretung stimmt der Entwurf im Wesen mit dem Patentgesetz (§ 43) überein.

Die Benennung „Ziviltechniker" entspricht der Ministerialverordnung vom 7. Mai 1913, R. G. Bl. Nr. 77.

Die Bestimmung des Patentgesetzes (§ 43, Absatz 2), daß den Patentanwälten und den behördlich autorisierten Privattechnikern die berufsmäßige Vertretung von Parteien „in allen nichttechnischen Angelegenheiten" untersagt ist, wird vom Entwurfe nicht übernommen, um den Patentanwälten und den Ziviltechnikern die Parteienvertretung im Verfahren über die Musteranmeldung auch bei Geschmacksmustern zu sichern.

In den streitigen Musterrechtssachen sollen in der Regel die Patentanwälte und die Ziviltechniker von der Parteienvertretung ausgeschlossen sein. Es liegt kein Grund vor, hinsichtlich der berufsmäßigen Parteienvertretung für das dem zivilgerichtlichen Verfahren nachgebildete Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts von den Grundsätzen abzugehen, die das Patentgesetz für das patentrechtliche Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung aufgestellt hat.

Zur Ausgestaltung des Instituts der Patentanwälte und der Ziviltechniker für das Gebiet des Musterschutzes bedarf es keiner besonderen gesetzlichen Vorschriften. Es genügt der Hinweis auf die für Patentsachen bestehenden einschlägigen Vorschriften.

Sachverständigenkollegien. (§ 37.)

Nach dem Vorbilde des Urheberrechtsgesetzes (§ 63) wird Vorsorge für die Errichtung von Sachverständigenkollegien getroffen. Diese sollen den zur Verwaltung und Rechtsprechung auf dem Gebiete des Musterschutzes berufenen Behörden eine Unterstützung bei der Entscheidung von Fragen bieten, deren sachgemäße Lösung besondere Fachkenntnisse, insbesondere die Vertrautheit mit den Verhältnissen bestimmter Geschäftszweige, erfordert.

Hierauf wird auch bei der Zusammensetzung der Sachverständigenkollegien durch die Berufung von Personen Bedacht zu nehmen sein, die mit dem Musterwesen auf den verschiedenen Gebieten der Industrie und des Gewerbes vertraut sind.

Dem Ermessen der Behörde bleibt es überlassen, ob sie ein kollegiales Gutachten oder bloß das Gutachten einzelner Mitglieder eines Sachverständigenkollegiums einholen will. Letzterer Vorgang wird insbesondere für die mündliche Verhandlung vor dem Gericht oder vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts in Betracht kommen, wenn die erkennende Behörde in einzelnen Fällen auf die unmittelbare Vernehmung der Sachverständigen in Gegenwart der Parteien Gewicht legen wird. Deshalb werden auch die einzelnen Mitglieder der Sachverständigenkollegien zur Abgabe von Gutachten verpflichtet.

Daß die erkennende Behörde an das Gutachten nicht gebunden wird, ergibt sich aus dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung.

Besondere Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Einholung der Gutachten werden nicht aufgestellt. Es werden hier, insbesondere im zivilgerichtlichen Streitverfahren und im Strafverfahren, die allgemeinen prozessualen Voraussetzungen für die Zulassung des Sachverständigenbeweises gelten. Auch soll die Einholung solcher Gutachten keineswegs die Befugnis des Gerichts ausschließen, sich an die Beschwerdeabteilung des Patentamts um die Abgabe eines Gutachtens zu wenden, wenn das Gericht mit dem vorliegenden Sachverständigengutachten nicht auszukommen vermeint.

Durch die Einführung der Sachverständigenkollegien und der begutachtenden Tätigkeit der Beschwerdeabteilung des Patentamts glaubt der Entwurf den Gerichten, deren Tätigkeit durch die Überweisung der Rechtsprechung in Musterrechtssachen ein neues Feld eröffnet wird, in erheblichem Maße die

Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern und ihnen wertvolle Hilfsmittel zu einer sachgemäßen und raschen Rechtsprechung auf diesem Sondergebiete zur Verfügung zu stellen.

Dem Patentamt werden die Gutachten der Sachverständigenkollegien und ihrer einzelnen Mitglieder insbesondere in Geschmacksmustersachen eine wertvolle Unterstützung in jenen Fällen bieten, in denen die Kenntnis der Geschmacksrichtung des Publikums oder die Kenntnis anderer Verhältnisse bestimmter Geschäftszweige eine Rolle spielt.

Musterregister.
(§ 38.)

Die Einführung des zentralen, beim Patentamte zu führenden Musterregisters und Musterarchivs ergibt sich aus der oben (Seite 28 ff.) zu §§ 27 bis 34 erörterten Zentralisierung der Musterregistrierung beim Patentamte.

Um jedermann eine Übersicht über die bestehenden und die untergegangenen Musterrechte sowie die einschlägigen Rechtsverhältnisse zu bieten, wird die Öffentlichkeit des Musterregisters und, insoweit es sich nicht um geheime Muster handelt, auch des Musterarchivs festgesetzt (§ 38, Absatz 3). Die Ausnahme hinsichtlich geheimer Muster wird unten (Seite 3 , 38) zu § 41 erörtert.

Die Eintragungen in das Musterregister können von rechtsbegründender Wirkung sein, indem das Gesetz bestimmte Rechtswirkungen an sie knüpft, oder sie können bloß Evidenzzwecken dienen, indem sie bestimmte Tatsachen und Verhältnisse mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden für jedermann ersichtlich machen. Als Eintragungen der ersten Art (mit rechtsbegründender Wirkung) sind im Entwurfe vorgesehen:

Die Eintragung des Musters mit der Wirkung der Entstehung des Musterrechts (§ 7), die Eintragung der Anerkennung des Vorbenützerrechts (§ 10, Absatz 5, 6), die Eintragung der Übertragung oder der Belastung von Musterrechten (§ 17) und die Streitanmerkungen (§ 18).

Eine zusammenfassende Aufzählung der zulässigen Registereintragungen wird in das Gesetz nicht aufgenommen. Die Eintragungen mit rechtsbegründender Wirkung können allerdings nicht über die gesetzlich vorgesehenen Fälle hinaus ausgedehnt werden. Welche Eintragungen dagegen zu Evidenzzwecken in das Musterregister aufgenommen werden sollen, richtet sich nach Zweckmäßigkeitserwägungen, insbesondere nach den praktischen Bedürfnissen des Amtsbetriebes und des Verkehrs. Es können daher solche Eintragungen, auch wenn sie nicht gesetzlich vorgesehen sind, zugelassen und vorgeschrieben werden. Damit das Patentamt einen möglichst freien Spielraum habe und den sich nach den Erfahrungen der Praxis jeweils ergebenden Bedürfnissen rasch und in der einfachsten Form entgegenkommen könne, werden erschöpfende Bestimmungen über die Evidenzzwecken dienenden Eintragungen in das Musterregister im Gesetz nicht vorgesehen und ihre Festsetzung einer im Patentblatt zu verlautbarenden Dienstesvorschrift, die vom Präsidenten des Patentamts kraft seiner Dienstaufsicht zu erlassen sein wird, vorbehalten. Diese Dienstesvorschrift hat ferner die Anordnungen über die innere Einrichtung des Musterregisters und über den bei den Eintragungen zu beobachtenden Vorgang zu treffen.

Zweckmäßigkeitsgründe fordern, daß in das Gesetz eine Ermächtigung des Patentamts zur Verfügung über die Musterdarstellungen nach Untergang des Musterrechts aufgenommen werde. Dadurch wird die Möglichkeit geboten, solche Musterdarstellungen aus dem Musterarchiv zu entfernen, um Raum zu gewinnen. Es wird jedoch ein unbedingter Anspruch des Musterberechtigten auf Rückstellung der Musterdarstellung nicht anerkannt. Einerseits soll es ermöglicht werden, die Musterdarstellung nach dem Untergang des Musterrechts der Allgemeinheit, sei es zu Zwecken der Belehrung, sei es zu dem Zwecke zugänglich zu machen, damit sich die Interessenten über die Muster orientieren können, die ins Freie gefallen sind. Anderseits soll auch jenen Fällen Rechnung getragen werden, in denen ein beachtenswertes Interesse des Musterberechtigten an der Rückstellung der Musterdarstellung besteht (wenn zum Beispiel ein Gegenstand von größerem Wert hinterlegt wurde). Es wird deshalb die Rückstellung der Musterdarstellung nach Untergang des Musterrechts nicht grundsätzlich ausgeschlossen aber auch nicht als

Regel aufgestellt, sondern bloß für zulässig erklärt. Um den hier in Betracht kommenden mannigfachen Interessen Rechnung tragen zu können und eine zweckmäßige Anpassung an wechselnde Bedürfnisse und gewonnene Erfahrungen zu ermöglichen, werden nähere Bestimmungen hierüber nicht in das Gesetz aufgenommen, sondern dem Verordnungsweg überlassen.

Für die Bestimmung des Mindestmaßes der Frist, nach deren Ablauf dem Patentamte die Verfügung über die Musterdarstellung zustehen soll, war die Erwägung maßgebend, daß die Musterdarstellung jedenfalls solange in amtlicher Verwahrung zu bleiben hat, als eine Eingriffsverfolgung rechtlich möglich ist und die Musterdarstellung im gerichtlichen Verfahren oder in einem allenfalls damit zusammenhängenden Anfechtungsstreit vor dem Patentamt benötigt werden kann.

Nach § 532 des Strafgesetzes in Verbindung mit § 73 des Entwurfs kommt für die strafgerichtliche Verfolgung eine einjährige Verjährungsfrist, gemäß § 68 des Entwurfs für die zivilgerichtliche Unterlassungsklage und den Schadenersatzanspruch eine dreijährige Verjährungsfrist in Betracht. Der späteste Zeitpunkt, mit dem der Lauf dieser Frist beginnen kann, ist der letzte Tag, an dem das Musterrecht noch bestanden hat. Unter Berücksichtigung dieser Umstände scheint die Festsetzung der vorgeschlagenen Minimalfrist (drei Jahre seit Aufhören des Schutzes) angemessen.

Zustellung.
(§ 39.)

Die Bestimmung des ersten Absatzes soll den Schwierigkeiten, die sich aus der ungerechtfertigten Verweigerung der Annahme einer zuzustellenden Ausfertigung des Patentamts ergeben können, in ähnlicher Weise wie die Bestimmung des § 109 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, wirksam vorbeugen.

Der zweite Absatz regelt die Kuratorbestellung durch das Patentamt für Zwecke der Zustellung. Sie ist an zwei Voraussetzungen gebunden, die zugleich gegeben sein müssen: daß sich der Adressat überhaupt nicht im Inland aufhält oder daß sein Aufenthaltsort im Inland nicht bekannt ist und daß er keinen dem Patentamt bekannten Vertreter im Inland hat.

III. Verfahren (§§ 40 bis 63).

A. Verfahren bei der Anmeldung von Mustern (§§ 40 bis 53).

Musteranmeldung.
(§ 40.)

Die Gründe, die für die Zentralisierung des Verfahrens über die Musteranmeldung beim Patentamt sprechen, wurden bereits oben (Seite 28 ff.) zu §§ 27 bis 34 erörtert.

Mit der Einführung einer zentralen Registrierungsbehörde für Muster steht es nicht in Widerspruch, daß die Überreichung der Musteranmeldung bei einer Handels- und Gewerbekammer für zulässig erklärt wird (§ 40, Absatz 2).

Die Überreichung der Musteranmeldung bei einer Handels- und Gewerbekammer wird nur fakultativ sein. Auch dort, wo sie zugelassen wird, soll es also dem Schutzwerber freistehen, die Anmeldung unmittelbar beim Patentamt zu überreichen.

Die Einführung dieser fakultativen Musteranmeldung soll nur soweit, als ein Bedürfnis nach ihr besteht, erfolgen, und wird deshalb dem Verordnungsweg überlassen.

Die Tätigkeit der Handels- und Gewerbekammer wird auf die Entgegennahme der Musteranmeldungen und ihre Weiterleitung an das Patentamt beschränkt bleiben, das diese Anmeldungen ebenso wie die bei ihm unmittelbar überreichten Anmeldungen erledigen wird. Es wird hiemit, soweit es mit der als zweckmäßig erkannten Vereinigung des gesamten Registrierungsgeschäftes bei dem Patentamt vereinbar ist, jenen Interessenten entgegengekommen, die es vorziehen sollten, die Musteranmeldung wie bisher bei der Handels- und Gewerbekammer zu überreichen, anstatt sie unmittelbar an das Patentamt zu senden. Von praktischer Bedeutung wird dies in erster Reihe für die am Sitz einer Handels- und Gewerbekammer wohnenden Schutzwerber, insbesondere für

jene sein, die bei Überreichung der Anmeldung mündliche Auskünfte über Förmlichkeiten einholen wollen. Zur Deckung der der Kammer erwachsenden Verwaltungsauslagen wird der Schutzwerber einen für die Kammer bestimmten Zuschlag zur Anmeldegebühr zu entrichten haben (§ 80, Absatz 1).

Bemerkt sei, daß auch einzelne ausländische Musterschutzgesetze neben einer zentralen Hinterlegungsstelle die Errichtung anderer Hinterlegungsstellen vorsehen, so das schweizerische Gesetz vom 30. März 1900 (Art. 16, Absatz 2) und das englische Gesetz vom 28. August 1907 (s. 62, Absatz 4).

Geheimhaltung des Musters. (§ 41.)

Die Geheimhaltung wird für Geschmacksmuster in Aussicht genommen. Sie entspricht einem nicht zu leugnenden Bedürfnis der Industrie, das Berücksichtigung finden muß.

Zwischen der Schaffung des Musters und der Einleitung des Vertriebes der nach dem Muster hergestellten Erzeugnisse ist meist ein längerer Zeitraum gelegen, den die Fabrikation und die Vorbereitung des Vertriebes naturgemäß erfordert. Dem Erzeuger muß aber die Möglichkeit geboten sein, das Muster zur Sicherung der Priorität sogleich nach seiner Schöpfung zu hinterlegen, ohne daß er Gefahr läuft, daß die Konkurrenz das Muster aufgreift und noch bevor er selbst seine Erzeugnisse in Verkehr setzt, Nachbildungen auf den Markt bringt, deren Wirkung auf den Markt, selbst wenn sie als Eingriff in das Musterrecht verfolgt werden können, durch die Einleitung der Verfolgung nicht immer wettgemacht werden kann. Hiezu kommt noch, daß die Nachbildungen mitunter nicht ohneweiters die Annahme eines Eingriffs rechtfertigen, aber dennoch dem Geschmacke des Publikums in der vom Hinterleger des Musters angestrebten Richtung entgegenzukommen geeignet sind. In solchen Fällen könnte der Erzeuger, der mit Opfern eine Neuheit geschaffen hat, leicht daran gehindert werden, Waren dieser Art als erster auf den Markt zu bringen und die Früchte schöpferischer Tätigkeit voll zu genießen.

Diesen Mißständen vorzubeugen dient die für Geschmacksmuster vorgesehene Geheimhaltung.

Aus den dargelegten Gründen ergibt sich zugleich, daß das die Geheimhaltung rechtfertigende Interesse der Industrie bloß eine zeitlich beschränkte Geheimhaltung erfordert.

Gegen die Geheimhaltung des Musters könnte allerdings das Bedenken erhoben werden, daß während der Geheimhaltung ein kollidierendes Muster hinterlegt werden kann, dessen Hinterleger den Bestand des früheren Musters vielleicht erst erfahren wird, nachdem er schon Aufwendungen für die Ausnützung seines jüngeren Musters gemacht hat. Mit dieser Möglichkeit braucht nun bei Geschmacksmustern in der Regel nicht gerechnet zu werden. Sie sind Schöpfungen künstlerischer Phantasie und jedes frei entworfene Muster wird meist das Gepräge einer individuellen Schöpfung tragen und sich deshalb vermöge seiner Eigenart in ausreichendem Maß von andern Mustern unterscheiden, mögen diese auch dem gleichen Genre angehören. Anders bei Gebrauchsmustern. Die Auswahl der technischen Mittel, mit denen ein gewerbliches Erzeugnis durch Formgestaltung einem bestimmten Gebrauchszweck angepaßt werden kann, ist naturgemäß begrenzt, jedenfalls enger begrenzt als die Zahl der möglichen Formvarianten, die bloß Zierzwecke verfolgen. Gebrauchsmuster verdanken oft ihre Entstehung der Anregung durch äußere Ereignisse, die das Bedürfnis nach der Anpassung von Gebrauchsgegenständen an bestimmte Gebrauchszwecke wachrufen. Dies kann zur Folge haben, daß verschiedene Urheber in einem bestimmten Zeitabschnitt unabhängig von einander die gestellte Aufgabe mit gleichen Mitteln lösen. Es liegt also bei Gebrauchsmustern die Möglichkeit einer Kollision im oben dargelegten Sinne näher als bei Geschmacksmustern. Deshalb empfiehlt es sich, die Geheimhaltung bei Gebrauchsmustern nicht zuzulassen, zumal hier auch die Gründe gegen sie sprechen, die für ihre Beseitigung beim Erfindungsschutz bestimmend waren. Die volkswirtschaftliche Bedeutung, die den Schöpfungen auf technischem Gebiete zukommt, insbesondere das lebhafte Interesse der Gütererzeugung und des Güterverbrauchs an einer stets fortschreitenden Vervollkommnung der

Technik, erfordert es nämlich, daß technische Schöpfungen, mögen sie eigentliche Erfindungen oder bloß Formgestaltungen von technischer Funktion sein, möglichst rasch an die Öffentlichkeit gelangen und so den beteiligten Kreisen bekannt werden und auch den Anreiz zu weiteren neuen Schöpfungen geben.

Der Entwurf dehnt die Dauer der Geheimhaltung auf 3 Jahre (erste Schutzperiode) aus (gegenüber einem Zeitraum von 1 Jahre nach dem geltenden Gesetze, § 9), um nach Möglichkeit jenen Verhältnissen gerecht zu werden, in denen die Herstellung der Erzeugnisse nach dem hinterlegten Muster und die Vorbereitung ihres Vertriebes einen längeren Zeitraum erfordert, während dessen für den Industriellen ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung des Musters besteht.

Den mit dem Muster amtlich Beschäftigten die Besichtigung der Musterdarstellung und die Einsicht in den Musteranspruch vorzubehalten, ist wegen der im § 50 vorgesehenen amtlichen Prüfung der Anmeldung geboten. Nach dem geltenden Gesetze (§ 5, Absatz 2, § 9) werden die geheimzuhaltenden Muster unter versiegeltem Umschlag hinterlegt, dessen Siegel erst nach Ablauf der einjährigen Geheimhaltungsfrist abgenommen werden. Diese Bestimmung findet ihre Erklärung darin, daß das geltende Gesetz eine Prüfung der Anmeldung, wie sie der Entwurf (§ 50) vorsieht, nicht kennt.

Der Verzicht auf das Musterrecht hat die Aufhebung der Geheimhaltung notwendig zur Folge, da das Muster nach Erlöschen des Musterrechts zum Gemeingut wird und somit der allgemeinen Einsichtnahme freistehen muß.

Eine besondere Beachtung erfordert der Verzicht auf das Musterrecht an geheimgehaltenen Geschmacksmustern hinsichtlich einzelner Warengruppen (§ 19, Absatz 2). Da einerseits dem Musterberechtigten die Möglichkeit eines solchen Teilverzichts gewahrt werden soll, es anderseits aber unmöglich ist, ein und dasselbe Muster hinsichtlich einzelner Warengruppen offen zu legen, hinsichtlich anderer dagegen geheimzuhalten, wird der Ausweg gewählt, die Aufhebung der Geheimhaltung nur für den Fall vorzuschreiben, als auf das Musterrecht hinsichtlich aller Warengruppen verzichtet wird, während bei bloß teilweisem Verzicht die Geheimhaltung des Musters fortbestehen soll (§ 41, Absatz 3, Z. 2).

Der Verzicht auf die Geheimhaltung des Musters, die ausschließlich dem privaten Interesse des Musterberechtigten dient, steht naturgemäß dem Musterberechtigten frei. Dieser Verzicht kann aber rechtswirksam nur hinsichtlich aller Warengruppen des Musters erklärt werden. Wie bereits oben hervorgehoben wurde, ist die Offenlegung eines für mehrere Warengruppen hinterlegten Musters hinsichtlich einzelner Warengruppen und seine gleichzeitige Geheimhaltung hinsichtlich anderer Warengruppen unmöglich. An den Verzicht der Geheimhaltung hinsichtlich einzelner Warengruppen die Folge der Offenlegung des Musters hinsichtlich aller Warengruppen zu knüpfen, hieße der Erklärung des Musterberechtigten eine über den gewollten Inhalt hinausgehende, den Musterberechtigten benachteiligende Wirkung verleihen. Es wurde deshalb vorgezogen, den Verzicht auf die Geheimhaltung hinsichtlich einzelner Warengruppen als wirkungslos zu behandeln (§ 41, Absatz 3, Z. 3).

Die Wirksamkeit des Verzichts auf die Geheimhaltung wird an seine Eintragung in das Musterregister gebunden, da erst durch diese Eintragung die für den Eintritt der vollen Wirkung des Musterrechts gebotene Publizität des Musters geschaffen wird (§ 67 in Vergleich mit §§ 66 und 73, ferner zu vergl. die Ausführungen zu § 67, unten Seite 52 ff.). Doch soll die Wirkung des Verzichts nicht schon mit dem Zeitpunkte seiner Eintragung in das Musterregister, sondern erst mit dem Tage nach dieser Eintragung eintreten, damit der genaue Zeitpunkt des Wirkungsbeginns mit aller Verläßlichkeit bestimmt werden könne. Der Tag der Eintragung selbst wird nicht als maßgebend erklärt, da sonst die volle Wirkung des Musterrechts auch hinsichtlich der an diesem Tage noch vor der Eintragung begangenen Eingriffshandlungen eintreten würde.

Sammelmuster.
(§ 42.)

Der große Reichtum und die Mannigfaltigkeit der Formgestaltungen, die dem Schönheitszweck dienen und die Anforderungen, die die große Verschiedenheit und der rasche Wechsel des Geschmacks stellen, nötigen die Industriellen vieler Industriezweige eine große Zahl von Geschmacksmustern zu hinterlegen. Außerdem kommt noch in Betracht, daß die Entscheidung über die Frage der Übereinstimmung von Mustern im Eingriffsverfahren, da sich genau abgegrenzte objektive Merkmale im Gesetz nicht aufstellen lassen, mitunter in Grenzfällen von dem subjektiven Geschmack der zur Entscheidung Berufenen beeinflußt wird. Diesen Schwierigkeiten kann dadurch vorgebeugt werden, daß der Schutzwerber gleichzeitig mehrere Formvarianten eines Musters hinterlegt und sich so gegen unvermeidliche Schwankungen in der Beurteilung des objektiven Umfangs seines Schutzrechts sichert. Aus diesen Gründen soll den Interessenten durch die Zulassung von Sammelmustern die Hinterlegung von Mustern in größerer Anzahl erleichtert werden. Zu diesem Zweck wird bei Geschmacksmustern die Vereinigung mehrerer Muster bis zu 50 Stücken in einer Anmeldung gestattet und die Begünstigung gewährt, daß die Jahresgebühr nicht für jedes einzelne Muster, sondern nach niedrigeren, für eine größere Anzahl von Mustern berechneten Pauschalsätzen zu entrichten ist (§ 80, Absatz 3, Z. 1, lit. b).

Die einzelnen Muster eines Sammelmusters verlieren ihre Selbständigkeit als Schutzobjekte nicht. Demgemäß bestimmt der letzte Absatz des § 42, daß das Musterrecht an jedem einzelnen der in einem Sammelmuster vereinigten Muster für sich den Gegenstand rechtlicher Verfügungen und der Anfechtung bilden könne. Es besteht kein sachlicher Grund dafür, die äußerlich in einer Anmeldung vereinigten Muster in ihrem rechtlichen Schicksal von einander abhängig zu machen, vielmehr würde hiedurch diese Einrichtung an praktischer Bedeutung wesentlich verlieren. Es kann leicht das Bedürfnis eintreten, bloß über ein einzelnes Muster rechtlich zu verfügen oder bloß das Musterrecht an einem einzelnen Muster anzufechten, um so mehr als auch Muster der verschiedensten Art als Sammelmuster hinterlegt werden können.

Die Beschränkung, daß alle Muster für dieselben Warengruppen und alle entweder als offene oder als geheime Muster angemeldet werden müssen, wird aufgestellt, um die Geschäftsbehandlung bei der Registrierung nicht zu komplizieren. Diese würde erheblich erschwert werden, wenn bei einer größeren Anzahl zugleich zu registrierender Muster einzelne für verschiedene Warengruppen einzutragen oder wenn sie teils als geheime, teils als offene Muster zu behandeln wären. Nach der Eintragung kann allerdings auch bloß für einzelne Muster auf das Musterrecht hinsichtlich einzelner Warengruppen oder auf die Geheimhaltung verzichtet werden, so daß sich nachträglich ergeben kann, daß die in einem Sammelmuster vereinigten Muster für verschiedene Warengruppen eingetragen oder zum Teil geheim, zum Teil offen zu halten sind. In dieser Hinsicht sollen keine Beschränkungen festgesetzt werden. Rücksichten auf den Amtsbetrieb kommen hier nicht in Betracht und müssen jedenfalls dem Interesse des Musterberechtigten weichen, das unter Umständen nur hinsichtlich einzelner Muster den Verzicht auf das Musterrecht für einzelne Warengruppen oder den Verzicht auf die Geheimhaltung fordern kann.

Die Erwägungen, die bei Geschmacksmustern zur Zulassung von Sammelmustern führen, treffen für Gebrauchsmuster nicht zu, da es sich hier nicht um Formgestaltungen handelt, die von dem wandelbaren Geschmacke des Publikums abhängen. Außerdem werden durch die Bestimmungen des § 4, Absatz 2, Z. 2, und des § 6, Z. 2, alle für den Gebrauchszweck gleichwertigen Varianten der geschützten Formgestaltung und Erzeugnisse in den objektiven Schutzumfang des Gebrauchsmusters einbezogen, so daß das Bedürfnis des Musterberechtigten nach einer Sicherung gegen Umgehungen seines Schutzrechts ohnedies schon in ausreichendem Maße berücksichtigt ist.

Anmeldungseingabe.
(§ 43.)

Die in einzelnen Beziehungen vorgesehene gesonderte Behandlung der Geschmacksmuster und der Gebrauchsmuster erfordert, daß schon in der An-

meldungseingabe erklärt werde, ob für das Muster der Geschmacksmusterschutz oder der Gebrauchsmusterschutz in Anspruch genommen wird (§ 43, Z. 2).

Unter den Erfordernissen der Anmeldungseingabe wird weiters für Gebrauchsmuster eine kurze sachgemäße Benennung des Musters (Titel) vorgeschrieben (§ 43, Z. 3). Diese Angabe soll der allgemeinen Orientierung der Interessenten über den Schutzgegenstand und Evidenzzwecken des Amtes dienen. Dem Anmelder wird jedoch keineswegs die Verpflichtung auferlegt, den Formgedanken abstrakt zu formulieren, der Vorschrift wird vielmehr schon durch eine ganz allgemein gehaltene Angabe, meist durch die Bezeichnung des Erzeugnisses, auf das sich die Formgebung bezieht, leicht entsprochen werden. Bei Geschmacksmustern wird der gleiche Zweck mit der Angabe der Warengruppen erreicht.

Der Vereinfachung der Zustellung dient die Verpflichtung zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten, wenn an der Anmeldung mehrere Anmelder beteiligt sind, ohne einen gemeinschaftlichen Vertreter zu haben (§ 43, Absatz 2).

Beilagen der Anmeldungseingabe.
(§ 44.)

Es bleibt grundsätzlich der Wahl des Anmelders überlassen, ob er als Musterdarstellung ein nach dem Muster hergestelltes Erzeugnis oder eine Abbildung des Musters hinterlegen will.

Der Anmelder soll jedoch zur Vorlage einer Musterabbildung anstatt eines nach dem Muster hergestellten Erzeugnisses verhalten werden können, wenn die Aufbewahrung des Erzeugnisses dem Amte Schwierigkeiten oder zu große Kosten verursachen, besonders wenn sie zu viel Raum erfordern würde. Die nähere Festsetzung der diesbezüglichen Voraussetzungen bleibt in den unter Z. 3 gezogenen Grenzen gemäß § 47 dem Verordnungswege vorbehalten. Insbesondere wird durch Verordnung festzusetzen sein, welche Dimensionen und welches Gewicht das als Musterdarstellung zu hinterlegende Erzeugnis nicht überschreiten darf.

Von den beiden Stücken der Musterdarstellung (§ 44, Z. 3) ist eines für das Musterarchiv (§ 38, Absatz 2) bestimmt, das andere ist dem Anmelder zurückzustellen (§ 52, Absatz 3; zu vergl. die Ausführungen zu § 52, unten Seite 44). Dasselbe gilt auch von zwei Stücken des Musteranspruchs. Ein drittes Stück des Musteranspruchs wird für das Prüfungsverfahren (§ 51) verlangt. Es wird allenfalls dem Vorbescheide anzuschließen sein.

Die Bestimmung unter Z. 5 dient manipulativen Zwecken und soll bei Sammelmustern die Kontrolle darüber sichern, ob die Musterdarstellungen zu allen den Gegenstand der Anmeldung bildenden Mustern beim Patentamt eingelangt sind.

Musterdarstellung.
(§ 45.)

Daß die Musterdarstellung das zu schützende Muster vollständig und deutlich veranschaulichen muß, ergibt sich aus der Natur der Sache.

Nachträgliche Änderungen des Musters, das heißt des den Schutzgegenstand bildenden Vorbildes, sind unzulässig. Das geänderte Muster kann vielmehr, mag die Änderung bedeutend oder geringfügig sein, nur durch eine neue, selbständige Anmeldung unter Schutz gestellt werden. Es ist im Interesse einer möglichst raschen und ökonomischen Abwicklung des Anmeldeverfahrens gelegen, daß seine Grundlage, das angemeldete Muster, nicht verschoben werde. Auch müßte, wenn Änderungen des Musters zugelassen werden wollten, zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen unterschieden und bei wesentlichen Änderungen jedenfalls eine Verschiebung der Priorität auf den Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe vorgesehen werden. Hiedurch würde aber eine den Gang des Anmeldeverfahrens hemmende Komplikation geschaffen werden, um so mehr als die Lösung der Frage, ob die Änderung einer Formgestaltung wesentlich oder unwesentlich ist, mitunter nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereiten würde.

Ob die nachträgliche Vorlage einer deutlichen Musterdarstellung anstatt der ursprünglich vorgelegten eine Prioritätsverschiebung zur Folge hat, wird nach der Lage des einzelnen Falles zu beurteilen sein. Die Beantwortung dieser

Frage wird davon abhängen, ob das Muster schon aus der ursprünglichen Musterdarstellung mit Sicherheit erkennbar war und die nachträglich vorgelegte Musterdarstellung somit bloß eine offensichtliche Verdeutlichung desselben Musters bringt, oder aber, ob wegen der Undeutlichkeit der ursprünglichen Musterdarstellung eine solche Feststellung nicht mit aller Verläßlichkeit vorgenommen werden kann. Im letzteren Falle wird erst die Vorlage der deutlichen Musterdarstellung prioritätsbegründend sein, ebenso als ob ursprünglich überhaupt keine Musterdarstellung vorgelegt worden wäre (§ 48, Absatz 4).

Musteranspruch.
(§ 46.)

Der Musteranspruch hat nicht die Bestimmung, eine Beschreibung der zu schützenden Formgestaltung oder eine Aufzählung ihrer charakteristischen Merkmale zu geben. Dies vorzuschreiben, hieße vom Anmelder Unmögliches verlangen oder ihm wenigstens die Anmeldung durch Aufstellung eines Erfordernisses, dem er nur mit großer Mühe entsprechen könnte, bedeutend erschweren.

Zweck des Musteranspruchs ist vielmehr, Klarheit darüber zu schaffen, was an der hinterlegten Musterdarstellung (§ 44, Z. 3, § 45) das Schutzobjekt bildet. Es kann mit der Anmeldung des Geschmacksmusters zum Beispiel ein Gegenstand hinterlegt werden, an dem sowohl die plastische Form als auch das Flächendessin für den Geschmacksmusterschutz in Betracht kommen kann. Bei dem als Gebrauchsmuster hinterlegten Gegenstand wiederum wird die Formgestaltung verschiedener Bestandteile für den Gebrauchszweck von Bedeutung sein können. Der Musteranspruch wird nun anzugeben haben, was an der Musterdarstellung das zu schützende Muster bildet.

Grundsätzlich ist die Aufgabe des Musteranspruchs bei Geschmacksmustern und bei Gebrauchsmustern die gleiche. Doch wird sich aus der Verschiedenheit des Zweckes, dem die Form dient, ein Unterschied in der Fassung des Musteranspruchs ergeben, worauf § 46 durch die Scheidung beider Mustergattungen Bedacht nimmt.

Bei Geschmacksmustern wird oft mit dem bloßen Hinweis auf die Gesamterscheinung der Musterdarstellung dem Erfordernis der Aufstellung eines Musteranspruchs vollauf entsprochen werden können. Bei Gebrauchsmustern wird der konkrete Gebrauchszweck ein wichtiger Fingerzeig für die Erkenntnis des Wesens des Schutzobjektes sein und wird hier auch eine deutliche Angabe der zur Erreichung des Gebrauchszweckes getroffenen Maßnahmen ohne eingehende Beschreibung der Einzelheiten der Formgebung möglich sein.

Nähere Bestimmungen über die Erfordernisse der Anmeldung.
(§ 47.)

Die praktische Handhabung der gesetzlich aufgestellten Formalvorschriften für die Anmeldung wird nähere Bestimmungen erfordern, die dem Verordnungswege vorbehalten bleiben, damit den Bedürfnissen der Praxis und den gewonnenen Erfahrungen rasch Rechnung getragen werden könne.

Hieher gehören insbesondere nähere Vorschriften über das Ausmaß der Musterabbildung (§ 44, Z. 3), ferner, wie schon oben (Seite 40) zu § 44 hervorgehoben wurde, Vorschriften über die näheren Voraussetzungen, unter denen die Vorlage einer Abbildung anstatt eines nach dem Muster hergestellten Erzeugnisses zu fordern ist.

Priorität.
(§ 48.)

Der Prioritätszeitpunkt eines Musters grenzt einerseits die Reihe jener Tatsachen ab, die gemäß §§ 3, 4 die Neuheit des in diesem Zeitpunkt angemeldeten Musters zu zerstören vermögen und er bestimmt zugleich andrerseits die zeitliche Grenze, von der an Anmeldungen gleicher Muster nicht mehr zur Erwerbung eines giltigen Musterrechts führen können (§ 3, Z. 3 und 4, § 4).

Damit die Abgrenzung mit aller Genauigkeit vorgenommen werden könne, wird die Priorität nicht durch den Tag, sondern durch den Zeitpunkt der Anmeldung bestimmt, so daß bei Feststellung der Priorität auch kleinere Zeiteinheiten als ein Tag zu berücksichtigen sind.

Im Sinne des Entwurfs, also abgesehen von den Prioritätsbegünstigungen durch Staatsverträge, wird die Priorität durch die ordnungsmäßige Anmeldung des Musters beim Patentamt oder bei einer zur Entgegennahme der Musteranmeldung befugten Handels- und Gewerbekammer begründet.

Der Zeitpunkt des Einlangens bei dem Patentamt oder bei der Handels- und Gewerbekammer wird als maßgebend erklärt, weil sich die genaue und jeden Zweifel ausschließende Feststellung dieses Zeitpunktes durch entsprechende administrative Maßnahmen sichern läßt.

Es ist jedoch nicht erforderlich, daß die Anmeldung von vornherein allen formellen Erfordernissen entspreche. Der Entwurf erkennt vielmehr übereinstimmend mit dem Patentgesetz (§ 54, Absatz 3) grundsätzlich auch formell mangelhaften Anmeldungen prioritätsbegründende Wirkung zu, vorausgesetzt, daß der Mangel innerhalb der im Prüfungsverfahren festgesetzten Frist behoben wird (§ 48, Absatz 3, § 51). Hiedurch soll verhindert werden, daß die für den Bestand des Musterrechts bedeutungsvolle Priorität des Musters nicht durch formale Mängel der Anmeldung gefährdet werde.

Von diesem Grundsatz gelten jedoch Ausnahmen, die sich aus der Natur der Sache ergeben. Eine unbedingte Voraussetzung für die Begründung der Priorität bildet nämlich die Überreichung der Musterdarstellung (§ 44, Z. 3) und bei Geschmacksmustern überdies die Angabe der Warengruppen (§ 43, Z. 3). Die Priorität wird, auch wenn diesbezügliche Mängel der Anmeldung fristgemäß behoben werden, stets erst mit dem Zeitpunkte des Einlangens der Musterdarstellung und der Angabe der Warengruppen festgelegt. Dies folgt mit Notwendigkeit aus dem Begriff der Priorität. Ihr Wesen besteht, wie oben hervorgehoben wurde, gerade darin, daß sie das angemeldete Muster einerseits von den früher bekannten Vorbildern, andrerseits von den später angemeldeten Mustern abgrenzt. Eine solche Abgrenzung ist aber nur auf Grundlage der Musterdarstellung und bei Geschmacksmustern überdies nur bei Angabe der Warengruppen möglich, da nur diese (Musterdarstellung, Warengruppen) den objektiven Schutzumfang der Musteranmeldung erkennen lassen. Diese Fälle im Gesetze ausdrücklich hervorzuheben, empfiehlt sich, um einer irrigen Auslegung des dritten Absatzes des § 48 vorzubeugen und auch um die Schutzwerber schon durch den Wortlaut des Gesetzes auf den Prioritätsverlust aufmerksam zu machen, der sich aus einer erst nachträglichen Vorlage der Musterdarstellung und Angabe der Warengruppen ergibt.

Das Fehlen des Musteranspruchs schließt, seine nachträgliche fristgemäße Vorlage vorausgesetzt, die prioritätsbegründende Wirkung der Anmeldung nicht aus. Ebensowenig wird die Priorität durch nachträgliche, im Prüfungsverfahren vorgenommene Änderungen des Musteranspruchs, die naturgemäß über die aus der Musterdarstellung erkennbaren Merkmale des Musters nicht hinausgehen dürfen, beeinflußt, da, wie oben dargelegt wurde, die Priorität durch die Überreichung der Musterdarstellung, allenfalls Angabe der Warengruppen, begründet wird und sich diese Wirkung auf alle aus der Musterdarstellung erkennbaren Merkmale erstreckt, mögen sie schon im Zeitpunkte der Überreichung der Musterdarstellung im Musteranspruche ausdrücklich hervorgehoben worden sein oder nicht.

Die beiden letzten Absätze des § 48 sollen jenen Fällen Rechnung tragen, in denen die Grenze zwischen Muster (Gebrauchsmuster) und patentfähiger Erfindung nicht scharf gezogen ist, so daß der Anmelder im Zweifel sein kann, ob er eine Patentanmeldung oder eine Musteranmeldung zu überreichen hat. Wird seine Musteranmeldung oder seine Patentanmeldung zurückgewiesen, weil das Patentamt in dem angemeldeten Gegenstand kein Muster oder keine Erfindung erblickt hat, dann wird es ihm freistehen, denselben Gegenstand für das andere Schutzgebiet (Patentschutz oder Musterschutz) anzumelden. In diesem Falle soll ihm wenigstens die Priorität der zurückgewiesenen Anmeldung gewahrt bleiben, wenn er die nachfolgende Anmeldung innerhalb der festgesetzten Frist überreicht. Die gleiche Vorkehrung wird auch für den Fall getroffen, als der Anmelder eines Musters es unterläßt, sich im Prüfungsverfahren (§ 51) auf den Vorbescheid zu äußern.

Ausdehnung der Musteranmeldung.
(§ 49.)

Dem Anmelder eines Geschmacksmusters wird die Erleichterung gewährt den Schutzbereich des Musters erweitern zu können, ohne eine neue Anmeldung überreichen zu müssen.

Zur Deckung der durch die Ausdehnung der Anmeldung verursachten Kosten des Amtsbetriebes ist wie bei einer Neuanmeldung die Anmeldegebühr im vollen Betrage zu bezahlen. Die Verpflichtung zur Entrichtung weiterer Beträge der Jahresgebühr wird sich aus der Bestimmung des § 80, Absatz 4, ergeben, wenn die Anmeldung von vornherein mehr als drei Warengruppen umfaßt hat oder wenn diese Grenze infolge der nachträglichen Ausdehnung der Anmeldung überschritten wird.

Zur Vermeidung von Störungen der Manipulation, die sich möglichst rasch abwickeln soll, ist der Antrag auf Ausdehnung der Anmeldung noch vor Beginn des manipulativen Registrierungsgeschäftes zu stellen. Es ist deshalb die nachträgliche Ausdehnung der Anmeldung nur so lange zulässig, als nicht die Eintragung des Musters in das Musterregister verfügt worden ist.

Die maßgebende Bedeutung, die den Warengruppen für den Schutzbereich eines Geschmacksmusters zukommt, zwingt dazu, im Falle der nachträglichen Ausdehnung der Anmeldung auf andere Warengruppen die Priorität des Musters hinsichtlich der nachträglich angemeldeten Warengruppen auf den Zeitpunkt der Überreichung des Gesuchs um Ausdehnung der Anmeldung zu verschieben. Die Zuerkennung der ursprünglichen Priorität auch für die später hinzukommenden Warengruppen wäre eine Beeinträchtigung jener Anmelder, die allenfalls in der Zwischenzeit das gleiche Muster für diese Warengruppen angemeldet haben. Die Priorität hinsichtlich der ganzen Anmeldung auf diesen Zeitpunkt zu verschieben, geht aber deshalb nicht an, weil der Anmelder hiedurch in der Prioritätsfrage ungünstiger gestellt wäre, als wenn er das Muster hinsichtlich der später hinzukommenden Warengruppen selbständig anmelden würde; es würde somit die Erleichterung, die dem Anmelder mit der Zulassung der nachträglichen Ausdehnung seiner Anmeldung auf andere Warengruppen geboten werden soll, mit einem empfindlichen Rechtsnachteil erkauft werden, der sie unter Umständen praktisch wertlos machen könnte.

Da der Schutzbereich bei Gebrauchsmustern nicht durch die Wahl des Anmelders bestimmt wird, sondern jene Erzeugnisse umfaßt, bei denen die Form dem gleichen Gebrauchszwecke dient (§ 6, Z. 2), somit von einem objektiven Umstand abhängt, der sich nicht von vornherein endgiltig bestimmen läßt, kann bei Gebrauchsmustern eine nachträgliche Ausdehnung des Schutzbereichs durch eine Erklärung des Anmelders nicht in Betracht kommen.

Prüfung der Anmeldung.
(§ 50.)

Die Prüfung, der die Anmeldung in der Anmeldeabteilung zu unterziehen ist, erstreckt sich darauf

1. ob der Anmeldungsgegenstand dem im § 1 aufgestellten gesetzlichen Musterbegriff entspricht;

2. ob nicht einer der im § 2, Z. 2 bis 4, aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung aufgestellten Ausschließungsgründe vorliegt;

3. ob die Anmeldung den Vorschriften der §§ 40 bis 47 entspricht.

Die Prüfung der Schutzfähigkeit des Musters ist nicht bloß im Interesse der Industrie und des Gewerbes, von denen die Belästigung mit nichtigen Musterrechten nach Möglichkeit ferngehalten werden soll, gelegen, sondern sie dient auch dem Interesse des Schutzwerbers selbst, denn dieser läuft bei der Erlangung eines materiell nichtigen Schutzrechtes Gefahr, durch eine nachträgliche Nichtigerklärung seines Rechts, zu dessen Ausnützung er vielleicht schon Kapital aufgewendet hat, Schaden zu leiden. Ferner liegt es in der Natur der Sache, daß Muster, denen der Schutz aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung versagt ist (§ 2, Z. 2 bis 4), von vornherein von der Eintragung in das Musterregister ausgeschlossen werden.

Aus diesen Gründen sieht der Entwurf neben der selbstverständlichen Prüfung der Anmeldung auf ihre formalen Erfordernisse auch noch die Prüfung des angemeldeten Gegenstandes auf seine materielle Schutzfähigkeit in der Richtung vor, ob er dem im § 1 aufgestellten Musterbegriff entspricht und ob nicht

einer der im § 2, Z. 2 bis 4, aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung aufgestellten Ausschließungsgründe vorliegt.

Eine Neuheitsprüfung wird dagegen nicht zwingend vorgeschrieben, doch fakultativ zugelassen. Die an die Musterschutzgesetzgebung gestellte Anforderung eines möglichst rasch erreichbaren und möglichst billigen Schutzes macht die Einführung der mit einem großen Aufwand an Zeit und Kosten verbundenen obligatorischen Neuheitsprüfung, wie sie das Patentgesetz (§ 55) vorsieht, für das Gebiet des Musterschutzes unmöglich.

Immerhin soll aber dem Amte eine Zurückweisung der Anmeldung in Fällen nicht verwehrt werden, in denen der Neuheitsmangel ohne besondere Nachforschungen feststellbar ist.

Die dem Patentgesetz (§ 55, letzter Absatz) nachgebildete Bestimmung des letzten Absatzes soll einen einheitlichen Vorgang bei der Prüfung der Anmeldung, insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Handhabung der fakultativen Neuheitsprüfung, sichern.

Prüfungsverfahren.
(§ 51.)

Das Verfahren über die Anmeldung ist ebenso wie das Erteilungsverfahren nach dem Patentgesetz (§ 55) auf dem Grundsatz aufgebaut, daß dem Anmelder, wenn das Muster nicht ohneweiters der Anmeldung gemäß eingetragen werden kann, vor der Beschlußfassung mit Vorbescheid Gelegenheit zur Äußerung und zur Behebung des vorliegenden Mangels geboten werden muß.

Eine Möglichkeit der Abkürzung des Verfahrens ist dann gegeben, wenn der Anmelder gegenüber dem Vorbescheid untätig bleibt. Die Vermutung, daß er auf die Verfolgung der Anmeldung kein Gewicht legt, ist in diesem Falle begründet und rechtfertigt die Aufstellung der gesetzlichen Fiktion, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt.

Bemerkt sei, daß für Eintragungsgesuche nach §§ 17, 18 die Bemängelung mit Vorbescheid nicht vorgeschrieben wird. Hier soll vielmehr wie für Grundbuchsgesuche (§ 95 a. G. B. G.) die vom Patentamt auch für die Eintragungsgesuche nach dem Patentgesetz (§§ 23, 25) in ständiger Übung beobachtete Regel gelten, daß über das Gesuch ohne Vorbescheid sogleich in bewilligendem oder in abweisendem Sinne zu entscheiden ist.

Dies hat seinen Grund darin, daß das Musterregister als öffentliches Buch jederzeit volle Klarheit über die Rangordnung und die endgiltige Erledigung der Gesuche um rechtsbegründende Eintragungen bieten soll. Dieser Zweck würde jedoch nicht erreicht werden, wenn bei mangelhaften Gesuchen der endgültigen Erledigung eine Beanständung mit Vorbescheid vorangehen müßte, da in diesem Falle während der Dauer des Vorverfahrens ein Zustand der Ungewißheit bestünde, der auch eine ungerechtfertigte Verzögerung der Erledigung später einlangender ordnungsmäßiger Gesuche zur Folge hätte.

Beschlußfassung über die Anmeldung.
(§ 52.)

§ 52 sieht die in der Anmeldeabteilung zu fassenden Beschlüsse vor, mit denen das Verfahren über die Musteranmeldung in erster Instanz seinen Abschluß findet, falls nicht infolge der Passivität des Anmelders die Fiktion der Zurückziehung der Anmeldung Platz greift (§ 51, letzter Satz). Je nach dem Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird die den Erwerb des Musterrechts begründende Eintragung des Musters in das Musterregister verfügt oder es wird die Anmeldung wegen Mangels der Schutzfähigkeit des angemeldeten Gegenstandes, soweit auf sie im Prüfungsverfahren Bedacht zu nehmen ist, oder wegen formaler Mängel zurückgewiesen werden.

Als Urkunde über den Erwerb des Musterrechts ist dem Anmelder der Musterrechtsschein auszufolgen, für den § 82 die Stempelfreiheit vorsieht. Einen Beleg über den Gegenstand des durch den Musterrechtsschein beurkundeten Musterrechts wird das dem Anmelder zurückzustellende Stück der Musterdarstellung und des Musteranspruchs bilden, das mit den entsprechenden Daten des Musterregisters zu versehen sein wird. Bei geheimen Mustern werden geeignete manipulative Maßnahmen hinsichtlich der Rückstellung der Musterdarstellung und des Musteranspruchs an den Anmelder zu treffen sein.

Nach dem geltenden Gesetze (§ 5, Absatz 1, 5, 6), das die Hinterlegung eines einzigen Exemplars des Musters vorschreibt, wird dem Anmelder ein die Registrierungsdaten enthaltendes Zertifikat über die Registrierung des Musters ausgefolgt. Nur wenn er aus freier Wahl das Muster in zwei Exemplaren offen überreicht, sind die Registrierungsdaten auf dem zweiten Exemplar selbst „unter ämtlicher Fertigung anzumerken und dieses statt des oben erwähnten Zertifikates der Partei auszuhändigen".

Beschwerde. (§ 53.)

Die Beschwerdefrist ist dieselbe wie nach dem Patentgesetze (§ 39, Absatz 1, § 63, Absatz 1, Pat. Ges.).

Im Beschwerdeverfahren werden Neuerungen nicht zugelassen, vielmehr ist auf Grund des Tatbestandes, der der Anmeldeabteilung vorlag, zu entscheiden. Diese Vorschrift zwingt den Anmelder, alle Umstände, die er den ihm mit dem Vorbescheide mitgeteilten Bemängelungen entgegensetzen will, schon der Anmeldeabteilung darzulegen, was keinerlei Schwierigkeiten bereiten kann. Hiedurch wird im Interesse der Ökonomie und der Beschleunigung des Verfahrens die mit dem Vorbringen neuer Tatsachen in zweiter Instanz notwendig verbundene Komplikation der Entscheidung vermieden werden. Diesem Zweckmäßigkeitsgrunde kann um so mehr Rechnung getragen werden, als die hier in erster Reihe in Betracht kommenden Beschlüsse im Anmeldeverfahren bei dem Mangel einer obligatorischen Neuheitsprüfung und eines zweiseitigen Einspruchsverfahrens dem Beschwerdeführer in der Regel überhaupt keinen Anlaß bieten werden, sich zur Bekämpfung des angefochtenen Beschlusses auf neue Tatsachen zu berufen.

Die Bestimmung des letzten Absatzes wurde bereits oben (Seite 31) im Zusammenhange mit den Erläuterungen zu §§ 27 bis 34 erörtert.

B. Verfahren bei der Anfechtung von Musterrechten (§§ 54 bis 63).

Anwendbarkeit der Bestimmungen des Patentgesetzes. (§ 54.)

Für das Verfahren über die der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts zugewiesenen Anfechtungsanträge (wegen Rücknahme, § 20, Nichtigerklärung, § 21, Aberkennung, § 22 von Musterrechten) und über die ihnen hinsichtlich des Verfahrens gleichgestellten Anträge wegen des Bestandes eines Vorbenützerrechts (§ 10) und auf Feststellung (§ 78) haben im Wesen die einschlägigen Bestimmungen des Patentgesetzes mit einzelnen Änderungen und Ergänzungen Anwendung zu finden. Denn es ist ein Gebot der Zweckmäßigkeit, daß vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts in ihrem gesamten Wirkungskreise nach möglichst einheitlichen Vorschriften verhandelt werde.

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen sollen vorwiegend den besonderen Verhältnissen auf dem Gebiete des Musterrechts Rechnung tragen, insbesondere der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens und des Geschäftsganges dienen.

Verfahren vor dem Patentgerichtshof.

Auf das Verfahren vor dem Patentgerichtshof, dessen nähere Regelung wie in Patentsachen (§ 94 Pat. Ges.) dem Verordnungswege überlassen bleibt (§ 34, Absatz 3), werden an gesetzlichen Bestimmungen die §§ 89, 91 und 92 des Patentgesetzes und auf Grund der Bestimmung des § 91 des Patentgesetzes sinngemäß die Bestimmungen der §§ 68 bis 84 des Patentgesetzes Anwendung finden mit den in den §§ 55 bis 63 des Entwurfs vorgesehenen Abänderungen und Ergänzungen, soweit sie ihrer Natur nach für das Berufungsverfahren in Betracht kommen. Die Bestimmungen des Entwurfs über das Versäumnisverfahren (§ 60) und über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der mündlichen Verhandlung (§ 61) werden im Verfahren vor dem Patentgerichtshofe nicht anzuwenden sein, vielmehr wird das Ausbleiben der Parteien ohne Einfluß auf die Verhandlung und Entscheidung bleiben (§ 73, Absatz 2, Pat. Ges.), da der Patentgerichtshof seine Entscheidung auf Grund der Tatsachen und Beweise, die dem Patentamte vorlagen, zu treffen hat (§ 89, Absatz 1, Pat. Ges.), somit ein Vorbringen neuer Tatsachen, bezüglich dessen die Fiktion des Geständnisses als Versäumnisfolge einzutreten hätte, im Berufungsverfahren ausgeschlossen ist.

Verpflichtung des Antragstellers zur Bestellung eines Vertreters.
(§ 55.)

Die Verpflichtung des Antragstellers zur Bestellung eines im Inland wohnenden Vertreters hat denselben Zweck wie die dem Anmelder und dem Musterberechtigten gemäß § 11 obliegende gleiche Verpflichtung. Es soll der Verkehr des Amtes mit dem im Auslande wohnenden Antragsteller erleichtert werden. Deshalb wird aus dem oben (Seite 18) zu § 11 dargelegten Grunde die Bestellung eines zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Vertreters nicht vorgeschrieben.

Anfechtung der Musterrechte an mehreren Mustern.
(§ 56.)

Der Anfechtungsantrag darf, die Anfechtung von Sammelmustern ausgenommen, nur gegen ein Muster gerichtet werden.

Diese der Bestimmung des § 69, letzter Absatz, des Patentgesetzes analoge Formalvorschrift soll verhindern, daß die Anfechtung verschiedener Muster willkürlich in einem Verfahren vereinigt und dieses dadurch kompliziert werde. Ein sachliches Bedürfnis, die Anfechtung mehrerer Muster in einem Antrage zu vereinigen, wird auch, von Sammelmustern abgesehen, für die Regel nicht anzunehmen sein. Überdies bietet die Bestimmung des § 187 der Zivilprozeßordnung die Möglichkeit, die gesonderten Anfechtungsanträge, die verschiedene Einzelmuster betreffen, allenfalls zur gemeinsamen Verhandlung zu verbinden.

Zustellungsbevollmächtigter.
(§ 57.)

Die Aufstellung der Verpflichtung zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten unter den näher umschriebenen Voraussetzungen dient der Vermeidung von Zustellungsschwierigkeiten und ist im Interesse eines glatten Geschäftsganges gelegen.

Die vorgeschlagene Bestimmung ist dem § 97 der Zivilprozeßordnung nachgebildet.

Verfahren über den Anfechtungsantrag.
(§§ 58, 59.)

Die Bestimmung, daß der Antrag als zurückgenommen gilt, wenn der Antragsteller die Frist zur Behebung formaler Mängel ungenützt verstreichen läßt, beruht wie die analoge Vorschrift für das Prüfungsverfahren (§ 51, letzter Satz) auf der Erwägung, daß das passive Verhalten der Partei die Annahme rechtfertigt, daß sie auf die Verfolgung ihrer Sache kein Gewicht legt.

Daß ein formell mangelhafter Antrag, wenn nicht die Vermutung der Zurückziehung eintritt (§ 58, Absatz 1, 2), und daß ein unzulässiger Antrag ohne Einleitung eines Verfahrens zurückzuweisen ist, ferner daß ein solcher Beschluß, der den Antrag für die erste Instanz erledigt, mit der Berufung an den Patentgerichtshof angefochten werden kann (§ 58, Absatz 3, 4, 5), bedarf keiner näheren Begründung.

Der Entwurf bezeichnet einzelne Anträge ausdrücklich als unzulässig (§ 62, § 78, Absatz 4). Ferner zählt auch der gemäß § 54 zu übernehmende § 68 des Patentgesetzes eine Reihe von Anträgen auf, die ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen sind. Doch sind damit die Fälle, auf die die erörterte Vorschrift des § 58, Absatz 4 und 5, Anwendung finden kann, nicht erschöpft, vielmehr ist die Frage, ob die Einleitung des Verfahrens über einen Antrag abzulehnen ist, überdies noch nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen zu lösen. Es werden daher auch außer den angeführten Fällen Anträge ohne weiteres Verfahren als unzulässig zurückzuweisen sein (zum Beispiel wegen Unzuständigkeit des Patentamts).

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es überlassen, ob zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung dem Belangten, wie es das Patentgesetz vorschreibt, die Erstattung schriftlicher Einwendungen aufgetragen, allenfalls weiterer vorbereitender Schriftenwechsel und die Aufnahme von Beweisen im Vorverfahren verfügt und dann erst die mündliche Verhandlung anberaumt werden soll, oder ob die mündliche Verhandlung sogleich bei Zustellung des Anfechtungsantrags an den Belangten anzuberaumen ist (§ 59). Gegen die betreffende, das materielle Recht der Partei nicht berührende Verfügung des Vorsitzenden wird, damit eine beschleunigte Prozeßleitung ermöglicht werde und Verschleppungen verhindert werden, eine Vorstellung an die Abteilung nicht zugelassen.

Dadurch, daß der Entwurf die sofortige Anberaumung der mündlichen Verhandlung ohne vorhergehenden Schriftenwechsel gestattet, wird im Interesse der Parteien und der Entlastung des Amtes eine beschleunigte Erledigung besonders in solchen Streitfällen ermöglicht, denen ein einfacher Sachverhalt zugrunde liegt.

Anerkenntnis.
(§ 60, Absatz 1.)

Es unterliegt keinem Bedenken, daß, wenn der Beklagte den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung oder Entscheidung über den Bestand eines Vorbenützerrechts oder auf Feststellung (§ 78) anerkennt, diesem Anerkenntnis gemäß entschieden werde. Öffentliche Interessen sind hier nicht zu wahren, insbesondere besteht kein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung eines Musterrechts.

Versäumung der mündlichen Verhandlung.
(§ 60, Absatz 2, 3, 4.)

Der Entwurf will das Versäumnisverfahren in den Anfechtungsstreit vor der Nichtigkeitsabteilung in Musterrechtssachen einführen.

Dieses der Prozeßökonomie dienende Institut kann nicht unbeachtet bleiben, wenn das den Entwurf beherrschende Streben nach möglichster Ökonomie des Verfahrens auch im Anfechtungsstreit zur vollen Geltung kommen soll. Schon diese allgemeine Erwägung rechtfertigt die Aufnahme der prozessualen Bestimmungen über die Versäumnisfolgen in den Entwurf. Hiebei kommt, soweit es sich um das Versäumnis des Belangten handelt, gegenüber dem Patentgesetz, das Versäumnisfolgen im Anfechtungsstreit überhaupt nicht eintreten läßt (§ 73, Absatz 2), noch der besondere Umstand in Betracht, daß der Eintragung des Musters eine Neuheitsprüfung regelmäßig nicht vorausgehen wird. Es können daher Anträge auf Nichtigerklärung von Musterrechten, die der Belangte selbst als begründet anerkennt, mit mehr Wahrscheinlichkeit erwartet werden, als dies bei Anträgen auf Nichtigerklärung der nach Neuheitsprüfung erteilten Patente der Fall ist. Deshalb ist es auch im Interesse des Musterberechtigten gelegen, daß ihm das Gesetz in solchen Fällen die Möglichkeit biete, durch passives Verhalten die Streitverhandlung und insbesondere Beweisaufnahmen überflüssig zu machen und so ohne Verursachung weiterer Prozeßkosten die Nichtigerklärung eines von ihm selbst als nichtig erkannten Musterrechts herbeizuführen.

Nach den Bestimmungen des Entwurfs treten Versäumnisfolgen nur dann ein, wenn eine der Parteien trotz ordnungsmäßiger Ladung von der ersten mündlichen Verhandlung ausbleibt. Die Versäumnisfolge besteht, entsprechend den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Versäumung der ersten Tagsatzung (§ 396), darin, daß das auf den Streitgegenstand bezügliche tatsächliche Vorbringen der erschienenen Partei, soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, für wahr zu halten und daß auf dieser Grundlage auf Antrag der erschienenen Partei die Entscheidung zu fällen ist.

Wenn eine der Parteien die zweite oder eine spätere mündliche Verhandlung versäumt, so treten keine Versäumnisfolgen ein, ebensowenig wie in dem Falle, wenn der Belangte, der Einwendungen erstattet hat, von der ersten mündlichen Verhandlung ausbleibt. In diesen Fällen wird also das Vorbringen des säumigen Teils zu berücksichtigen und insbesondere auf die von der einen oder der andern Seite angebotenen Beweise für die bestrittenen Behauptungen einzugehen sein. Inwiefern neues tatsächliches Vorbringen der allein erschienenen Partei zu berücksichtigen und der ausgebliebenen Partei Gelegenheit zur Äußerung hierüber zu geben sein wird, wird nach der Lage des einzelnen Falles zu beurteilen sein. Das Verfahren wird hier denselben Verlauf nehmen, wie der Anfechtungsstreit in Patentsachen.

Der Ausschluß der Versäumnisfolgen in den Fällen, wenn der Belangte, der Einwendungen erstattet hat, die erste mündliche Verhandlung versäumt, oder wenn eine der Parteien eine spätere mündliche Verhandlung versäumt, beruht auf dem Gedanken, daß die Fiktion des Tatsachengeständnisses, die das Wesen der Versäumnisfolgen ausmacht, unangebracht ist, sobald die ausgebliebene Partei im Verlaufe des Verfahrens in der entsprechenden prozessualen Form zu dem Vorbringen des Gegners Stellung genommen hat; vielmehr läßt das passive Verhalten

der Partei in diesem Falle nur den Schluß zu, daß sie ihr Interesse durch ihr bisheriges Vorbringen für ausreichend gewahrt und eine weitere Mitwirkung bei der Verhandlung zur Erreichung des von ihr angestrebten Prozeßerfolges nicht für notwendig hält. Auch soll der bereits gesammelte Prozeßstoff nicht unverwertet bleiben und vermieden werden, daß eine auf der nicht mehr zutreffenden Fiktion des Tatsachengeständnisses beruhende Entscheidung gefällt werde, trotzdem die Sammlung des Prozeßstoffes schon soweit gediehen ist, daß Anhaltspunkte für eine der wirklichen Sachlage entsprechende Beurteilung des Streitfalles vorliegen. Die strenge Versäumnisfolge soll nur dann eintreten, wenn die volle Passivität einer Partei die Grundlage für die Fiktion des Tatsachengeständnisses bietet. Diese Voraussetzung trifft zu, wenn die erste mündliche Verhandlung vom Antragsteller oder vom Belangten, der keine Einwendungen erstattet hat, versäumt wird. Darüber hinaus Versäumnisfolgen eintreten zu lassen, wäre eine formalistische, zu Härten führende Überspannung des erörterten, an sich gewiß höchst zweckmäßigen prozessualen Grundsatzes. Mit dieser Beschränkung in der Anerkennung von Versäumnisfolgen steht der Entwurf insoweit auf dem Boden der Zivilprozeßordnung, als diese im Gerichtshofverfahren (§ 399) bei Versäumung der mündlichen Streitverhandlung durch eine der Parteien gleichfalls die Berücksichtigung des bis dahin vorgebrachten Prozeßmaterials vorschreibt.

An die Unterlassung schriftlicher Einwendungen, deren Erstattung dem Belangten aufgetragen wurde, knüpft der Entwurf keine Versäumnisfolge. In diesem Falle ist der Belangte, der zur ersten mündlichen Verhandlung erscheint, nicht als säumig zu behandeln, sondern zur Verhandlung zuzulassen. Der Entwurf weicht damit von den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Gerichtshofverfahren ab, nach denen die Versäumung der Klagebeantwortung, von der Berücksichtigung der bei der ersten Tagsatzung angemeldeten Einreden gemäß § 240 der Zivilprozeßordnung abgesehen, Versäumnisfolgen nach sich zieht (§ 398), und schließt sich den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das bezirksgerichtliche Verfahren an, nach denen, wenn der Wechsel vorbereitender Schriftsätze aufgetragen wurde (§ 440, Absatz 3), bei Unterlassung der Einbringung des Schriftsatzes keine Versäumnisfolgen eintreten. Der Belangte, der, trotzdem er die geforderten schriftlichen Einwendungen nicht erstattet hat, zur mündlichen Verhandlung erscheint, zerstört die Fiktion des Tatsachengeständnisses, ebenso wie der Belangte, der schriftliche Einwendungen erstattet hat, jedoch von der mündlichen Verhandlung ausbleibt. Beide Fälle sind deshalb grundsätzlich gleich zu behandeln.

Eine in der besonderen Natur des zu regelnden Rechtsgebietes begründete Ausnahmsbestimmung, die die prozessualen Grundsätze des Versäumnisverfahrens durchbricht, machen die Anträge auf Rücknahme und Nichtigerklärung von Musterrechten notwendig.

Das öffentliche Interesse an der Beseitigung des Musterrechts an Mustern, die vom Musterschutz ausgeschlossen sind, insbesondere das Interesse der Industrie und des Gewerbes an der freien Benützung schon bekannter Muster, ferner das öffentliche Interesse an der Handhabung der der inländischen Volkswirtschaft dienenden Rücknahmebestimmung (§ 20) erfordert, daß der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts die Möglichkeit geboten werde, das Verfahren über einen Antrag auf Nichtigerklärung oder Rücknahme eines Musterrechts dann fortzusetzen, wenn der Antragsteller die erste mündliche Verhandlung versäumt hat und infolgedessen das Vorbringen des erschienenen Belangten für wahr zu halten und der Antrag auf Grund dieses Vorbringens zurückzuweisen wäre, die Nichtigkeitsabteilung jedoch in dem Antrage ausreichende Anhaltspunkte für die Nichtigerklärung oder für die Rücknahme des Musterrechts zu finden glaubt. Hiezu wird die Nichtigkeitsabteilung im Schlußsatze des zweiten Absatzes des § 60 ermächtigt, ebenso wie sie auf Grund des gemäß § 54 des Entwurfs zu übernehmenden § 67, Absatz 1, des Patentgesetzes zur amtswegigen Fortsetzung des Verfahrens über einen Nichtigkeits- oder Rücknahmeantrag nach seiner Zurückziehung befugt sein soll.

Das Ausbleiben beider Parteien von der mündlichen Verhandlung, sei es von der ersten, sei es von einer späteren, kann ohne Bedenken dahin gedeutet werden, daß sie den Streitwillen aufgegeben haben. Die Vermutung der Zurückziehung des Antrags ist hier daher gerechtfertigt und bietet den Parteien, die einen Vergleich geschlossen haben, ein bequemes Mittel, den Prozeß auch formell seiner Erledigung zuzuführen. Die Ermächtigung zur amtswegigen Fortsetzung des Verfahrens über einen Rücknahme- oder Nichtigkeitsantrag bietet hier die bereits oben erwähnte Bestimmung des § 67, Absatz 1, des Patentgesetzes (§ 54 des Entwurfs), die die amtswegige Fortsetzung des Verfahrens über einen Rücknahme- oder Nichtigkeitsantrag nach dessen Zurückziehung zuläßt, folglich auch auf einen Antrag Anwendung findet, der kraft gesetzlicher Vorschrift als zurückgezogen gilt.

Die Zulässigkeit des Kostenzuspruchs war für den Fall des Ausbleibens beider Parteien von der mündlichen Verhandlung ausdrücklich auszuschließen, da die Vermutung der Zurückziehung des Antrags die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 77, Absatz 3, des Patentgesetzes (Kostenpflicht des seinen Antrag zurückziehenden Antragstellers) begründen würde, während es die Passivität beider Parteien billig und angemessen erscheinen läßt, daß beide Parteien gleichmäßig behandelt und keiner von ihnen Kosten zugesprochen werden.

Der letzte Absatz des § 60 ist dem zweiten Absatze des § 133 der Zivilprozeßordnung nachgebildet.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der mündlichen Verhandlung.
(§ 61.)

Die Einführung des Versäumnisverfahrens macht Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der mündlichen Verhandlung notwendig. Diesem Bedürfnis wird durch die Aufnahme der einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprochen. Diese Bestimmungen werden naturgemäß nur dann anzuwenden sein, wenn es sich um eine von Kontumazfolgen getroffene Versäumung handelt.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 61 bezwecken den Schutz dritter Personen, die ein Muster, das infolge der Versäumungsentscheidung (Nichtigerklärung oder Rücknahme des Musterrechts) frei geworden ist, im guten Glauben in Benützung genommen haben. Durch die Aufnahme der Bestimmungen des § 84, Absatz 3 und 4, des Patentgesetzes wird diesen Personen die Fortbenützung des Musters auch für den Fall gesichert, als die Bewilligung der Wiedereinsetzung zur Abweisung des Anfechtungsantrags und zur Aufrechterhaltung des Musterrechts führen sollte.

Die Bewilligung der Wiedereinsetzung ist nicht anfechtbar (§ 153 Z. P. O.), dagegen ist gegen die Abweisung des Wiedereinsetzungsgesuchs der Rechtszug an den Patentgerichtshof offen zu halten, weshalb der diesbezügliche Beschluß einer Endentscheidung gleichgestellt wird (§ 61, Absatz 3, § 34).

Besondere Bestimmungen über geheime Muster.
(§ 62.)

Die Anfechtung des Musterrechts an einem geheimen Muster wird nicht zugelassen (§ 62, Z. 1). Eine den Grundsätzen eines geregelten Verfahrens entsprechende Prozeßleitung würde die Offenlegung des Musters unvermeidlich machen, da dieses dem Antragsteller und den übrigen dem Prozesse als Prozeßbevollmächtigte, Zeugen oder Sachverständige zugezogenen Personen nicht vorenthalten werden könnte. Damit wäre aber für jedermann die Möglichkeit gegeben, die Geheimhaltung des Musters durch Einbringung fingierter Anfechtungsanträge zu brechen. Die Wahrung der Geheimhaltung erfordert also die Ausschließung der Anfechtung des Musterrechts an einem geheimen Muster, wogegen um so weniger ein Bedenken obwaltet, als auch die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs für die Dauer der Geheimhaltung des Musters ausgeschlossen wird (§ 67, Absatz 2) und somit die Anfechtung des Musterrechts als Mittel der Abwehr gegen die Eingriffsverfolgung nicht in Betracht kommt.

Der Nichtigkeitsantrag wegen Kollision des angefochtenen Musterrechts mit dem Musterrecht an einem geheimen Muster könnte nur mit der Beschränkung der Aktivlegitimation auf den Inhaber des Musterrechts an dem geheimen

Muster zugelassen werden, da bei Anerkennung des Popularcharakters dieses Antrags gleichfalls für jedermann die Gelegenheit gegeben wäre, sich durch Überreichung eines Anfechtungsantrags dieser Art die Kenntnis des geheimen Musters, das ja für den Prozeß offen gelegt werden müßte, zu verschaffen. Aber auch mit dieser Beschränkung werden solche Anfechtungsanträge nicht zugelassen (§ 62, Z. 2). Hiefür sprechen die unten (Seite 53, 54) zu § 67 erörterten Gründe, aus denen die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs bezüglich geheimer Muster während der Geheimhaltung des Musters ausgeschlossen wird.

Hervorgehoben sei noch, daß auch gegen die Ausschließung des Aberkennungsantrags bezüglich geheimer Muster kein Bedenken besteht. Während der Geheimhaltung kann der Urheber oder der durch die Entnahme des Musters Beeinträchtigte nicht gehindert werden, das Muster tatsächlich anzuwenden, ebenso kann er das Muster selbst hinterlegen und wenn es offen ist, sein Musterrecht gegen andere geltend machen. Ein wirkliches Bedürfnis, den Aberkennungsanspruch durchzusetzen, wird erst dann vorliegen, wenn das ältere Musterrecht gegen ihn geltend gemacht werden kann. Dies ist jedoch gemäß § 67, Absatz 2, erst nach Aufhören der Geheimhaltung, also zu einer Zeit möglich, da auch der Aberkennungsantrag zulässig ist.

Das geltende Gesetz schließt die Anfechtung des Musterrechts an einem geheimen Muster nicht aus und sieht die „etwa nötige Eröffnung des Musterumschlages" in allen Streitfällen vor (§ 23).

Mutwillensstrafe und andere Geldstrafen.
(§ 63.)

Der Höchstbetrag der Mutwillensstrafe, die nach dem Patentgesetz (§ 82) bis zur Höhe von 600 K verhängt werden kann, wird entsprechend der im Verhältnis zu den Patentsachen durchschnittlich geringeren Bedeutung der Streitsachen nach Musterrecht auf 200 K festgesetzt.

Außer der im Entwurfe vorgesehenen Mutwillensstrafe werden im Anfechtungsstreit auch Ordnungs- und Mutwillensstrafen nach Maßgabe der rezipierten Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (zum Beispiel in Ausübung der Sitzungspolizei, §§ 199, 200, oder im Ungehorsamsverfahren gegen Zeugen und Sachverständige, §§ 325, 326, 333, 354) verhängt werden können.

Die von dem Patentamt oder dem Patentgerichtshof verhängten Geldstrafen sollen dem Staatsschatze zufließen (zu vergl. § 46 Patentgesetz).

IV. Musterrechtseingriff und -Anmaßung (§§ 64 bis 79).

A. Eingriff in das Musterrecht (§§ 64 bis 78).

1. Eingriffshandlung (§§ 64, 65).

Der Tatbestand der Eingriffshandlung ergibt sich aus der Natur des Musterrechts als eines Ausschließungsrechts, dessen Wesen darin gelegen ist, daß dem Musterberechtigten die betriebsmäßige Anwendung des geschützten Musters auf gewerbliche Erzeugnisse sowie der betriebsmäßige Gebrauch und Vertrieb der nach dem Muster hergestellten gewerblichen Erzeugnisse im Rahmen des Schutzbereichs (§ 6) ausschließlich vorbehalten bleibt. Eine Eingriffshandlung begeht also, wer unbefugt eine der Rechtssphäre des Musterberechtigten ausschließlich vorbehaltene Verfügung (§ 7) trifft. Das gilt insbesondere auch von dem, der ein beschränktes Benützungsrecht, insbesondere ein Lizenzrecht (§ 16) oder ein Vorbenützerrecht (§ 10) an einem geschützten Muster hat, sobald er die Grenzen seines Rechts überschreitet. Dies ausdrücklich hervorzuheben, schien überflüssig, da diese Fälle vermöge des Begriffsmerkmals des unbefugten Handelns schon unter den im § 64 aufgestellten allgemeinen Tatbestand der Eingriffshandlung fallen.

Unbefugt handelt nicht bloß, wer ohne Zustimmung des Musterberechtigten in dessen Rechtssphäre eingreift, sondern auch, wer ohne Zustimmung dessen handelt, für den ein mit Ausschluß anderer Benützungsberechtigter bestehendes Benützungsrecht in das Musterregister eingetragen ist. In diesem Falle vermag

die Zustimmung des Musterberechtigten der Handlung den Charakter einer Eingriffshandlung nicht zu nehmen.

Die Grundsätze, die für die Vergleichung des Musters mit dem Eingriffsgegenstande zu gelten haben (§ 65), sind dieselben, die für die Vergleichung des Musters mit bekannten Vorbildern entscheidend sind (§ 4).

Es ist hier daher lediglich auf die obigen Ausführungen zu § 4 (Seite 11, 12) zu verweisen, wo insbesondere auch die Frage erörtert wird, inwieweit Änderungen der durch ein Musterrecht geschützten konkreten Formgestaltung noch unter das Musterrecht fallen.

Rechtsfolgen des Eingriffs in das Musterrecht nach dem geltenden Gesetz.

Nach dem geltenden Gesetz begründet der Eingriff in das Musterrecht, ohne Unterschied, ob es sich um ein offenes oder um ein geheimes Muster handelt, für den Verletzten einen Anspruch auf Einstellung der ferneren Anwendung des Musters und des ferneren Verschleißes der betreffenden Ware sowie einen Anspruch darauf, daß die zur Nachbildung ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel für diesen Zweck unbrauchbar gemacht werden.

Schadenersatzansprüche des Verletzten sind nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht zu beurteilen (§ 12).

Der wissentlich begangene Eingriff ist strafbar (§§ 14 bis 18).

Zuständig für die Entscheidung über diese Ansprüche des Verletzten und für das Strafverfahren sind, abgesehen von den in die gerichtliche Zuständigkeit fallenden Schadenersatzansprüchen, die politischen Behörden (§ 19).

2. Zivilrechtliche Bestimmungen (§§ 66 bis 72).

Ansprüche des Verletzten.
(§§ 66, 67.)

Die Ansprüche des durch die Eingriffshandlung in seinen Rechten verletzten Musterberechtigten werden im allgemeinen nach dem Vorbilde des Urheberrechtsgesetzes (§§ 51 ff.), und des Patentgesetzes (§§ 96 ff.) geregelt. Nur die geheimen Muster erfordern eine besondere, durch ihre Eigenart gebotene Behandlung.

a) Bei offenen Mustern.
(§ 66.)

Jeder Eingriff in das Musterrecht an einem offenen Muster, mag es schon als offenes Muster hinterlegt oder erst durch Aufhören der Geheimhaltung (§ 41) zu einem offenen Muster geworden sein, begründet einen im zivilgerichtlichen Wege zu verfolgenden Anspruch auf Unterlassung fernerer Eingriffshandlungen Verfall der Eingriffsgegenstände, Umgestaltung der Eingriffsmittel, soweit sie sich im Besitz des Beklagten befinden, und auf Herausgabe der Bereicherung (zu vgl. §§ 61, 56 Urh. Ges. §§ 96, 108, Absatz 3, Pat. Ges.).

Der Anspruch auf Unterlassung fernerer Eingriffshandlungen ergibt sich mit begrifflicher Notwendigkeit aus der Natur des Musterrechts als eines absoluten Ausschließungsrechts.

Den Erfolg des der Unterlassungsklage stattgebenden Urteils soll der Verfall der Eingriffsgegenstände und die Umgestaltung der Eingriffsmittel, das heißt der zur Begehung des Eingriffs ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Hilfsmittel, sichern (§ 70).

Der Verfall der Eingriffsgegenstände und die Umgestaltung der Eingriffsmittel wird nach dem Vorbilde des § 100 des Patentgesetzes (im Gegensatze zu dem Urheberrechtsgesetz, § 56) nur die im Besitz des Beklagten befindlichen Gegenstände treffen. Damit soll verhindert werden, daß Personen, in deren Besitz sich Erzeugnisse, die nach dem Muster hergestellt wurden, oder Eingriffsmittel befinden, die jedoch an der Eingriffshandlung nicht beteiligt sind, durch den Verfall oder die Umgestaltung solcher Gegenstände unbilligerweise in Mitleidenschaft gezogen werden.

Dem Zweck des Musterrechts, der dahin geht, dem Berechtigten die volle wirtschaftliche Ausnützung des Musters ausschließlich zu gewährleisten, würde es widersprechen, wenn der Eingreifer den Betrag, um den er sich durch die Eingriffshandlung bereichert hat, zurückbehalten dürfte. Das Wesen des Musterrechts erfordert daher, daß dem Musterberechtigten gegen den Eingreifer, ohne

Rücksicht darauf, ob diesen ein Verschulden trifft oder nicht, ein Anspruch auf die Herausgabe der Bereicherung eingeräumt werde.

Fällt dem Eingreifer ein Verschulden zur Last, dann steht dem Musterberechtigten ein Anspruch auf Schadenersatz zu, der in allen Fällen, ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens, die eigentliche Schadloshaltung, den Ersatz des entgangenen Gewinns und die Leistung einer angemessenen Geldsumme als Vergütung für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachteile umfaßt. Der Schadenersatzanspruch wird demnach in Übereinstimmung mit dem Urheberrechtsgesetz (§ 57) und dem Patentgesetz (§ 103) geregelt. Insbesondere soll nach dem Vorbilde dieser beiden Gesetze auch auf dem Gebiete des Musterschutzes jedes Verschulden, mag es böse Absicht, auffallende Sorglosigkeit oder ein leichtes Verschulden sein, einen vollen Schadenersatzanspruch begründen und damit eine übrigens bereits für das Handelsrecht (Art. 283 a. H. G. B.) geltende Ausnahme von dem derzeit auch für das Gebiet des Musterschutzes geltenden Schadenersatzrechte des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1323, 1324) festgesetzt werden, nach welchem der Grad des Verschuldens den Umfang der Schadenersatzpflicht bestimmt. Es liegt kein Grund vor, den Schadenersatzanspruch für das Gebiet des Musterrechts nach andern Grundsätzen zu behandeln als denen, die bereits für die zum Teile verwandten Gebiete des Patentrechts und des künstlerischen Urheberrechts gesetzlich anerkannt sind, vielmehr entspricht es einem praktischen Bedürfnis, wenn diese für den Verkehr hochbedeutsame Frage auf verwandten Rechtsgebieten eine einheitliche Regelung findet.

b) Bei geheimen Mustern. (§ 67.)

Aus der Natur des Musterrechts als eines absolut wirksamen Ausschließungsrechts folgt, daß die Wirksamkeit dieses Rechts gegen andere davon unabhängig ist, ob sie den Bestand des Musterrechts gekannt und ob sie überhaupt die Möglichkeit gehabt haben, sich von dem Bestande dieses Rechts zu überzeugen. Es muß deshalb der Unterlassungsanspruch des Musterberechtigten, der sich ausschließlich auf den in den §§ 64 und 65 umschriebenen objektiven Tatbestand der Eingriffshandlung stützt, grundsätzlich auch gegen Eingriffshandlungen, die hinsichtlich eines geheimen Musters begangen wurden, anerkannt werden. In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zwischen offenen und geheimen Mustern, denn auch bei offenen Mustern ergibt sich der Unterlassungsanspruch aus der objektiven Tatsache der Eingriffshandlung, ohne Rücksicht darauf, ob ein Verschulden des Eingreifers vorliegt oder nicht.

Mit der Anerkennung des Unterlassungsanspruchs ist auch die Gewährung des Anspruchs auf den Verfall der Eingriffsgegenstände und die Umgestaltung der Eingriffsmittel, soweit sie sich im Besitz des Beklagten befinden, gegeben, da diese Maßnahmen, wie bereits oben zu § 66 dargelegt wurde, zur Sicherung des Erfolges des Unterlassungsurteils unumgänglich notwendig sind.

Dagegen macht sich der Unterschied zwischen offenen und geheimen Mustern bei der Regelung des Schadenersatzanspruchs und bei der strafrechtlichen Beurteilung des Eingriffs geltend. Hier kommt es nicht mehr bloß auf den objektiven Tatbestand der Eingriffshandlung an, vielmehr tritt noch das subjektive Moment des Verschuldens des Eingreifers hinzu. Nur ein schuldhaftes Verhalten soll den Eingreifer zum Schadenersatz verpflichten (§ 66, Absatz 2) und nur dann, wenn sich sein Verschulden zum Dolus (Wissentlichkeit) steigert, soll er strafrechtlich verantwortlich sein (§ 73). Ein schuldbarer Eingriff kann aber nur dann angenommen werden, wenn für den Eingreifer wenigstens die Möglichkeit bestand, das Schutzobjekt kennen zu lernen und sich vom Bestande des Schutzrechts zu überzeugen. Diese Möglichkeit ist aber bei einem geheim gehaltenen Muster an sich nicht gegeben und es sind deshalb bei geheimen Mustern im Rahmen des Musterschutzgesetzes besondere Rechtsfolgen für den schuldbaren Eingriff nicht vorzusehen. Allerdings ist es denkbar, daß der Eingreifer trotz der Geheimhaltung des Musters im einzelnen Falle dennoch Kenntnis von dem Bestande des Musterrechts hatte, den Eingriff also wissentlich begangen hat. Diese Kenntnis wird jedoch durch

das schuldhafte Verhalten dritter Personen, zum Beispiel durch Amtsdelikte der bei der Hinterlegung oder Registrierung beschäftigten Amtspersonen oder durch Vertrauensmißbrauch Angestellter (Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses) vermittelt sein, also nur auf ganz ausnahmsweisen Verhältnissen beruhen, von deren Berücksichtigung im Musterschutzgesetz um so mehr abgesehen werden kann, als sie entweder nach dem allgemeinen Strafrecht (insbesondere §§ 101 bis 103 St. G.) zu beurteilen sein werden oder als Erscheinungsformen unlauteren Wettbewerbs der gesetzlichen Regelung dieses Gebietes vorbehalten bleiben sollen. Hiezu kommt noch, daß sich die Abschwächung des Schutzes des geheimen Musters auch deshalb empfiehlt, weil der Bestand absoluter Verbotsrechte an geheim gehaltenen Schutzobjekten, so sehr die Geheimhaltung von Mustern ihre Berechtigung hat und einem Bedürfnis der Industrie entspricht, immerhin in einzelnen Fällen gegen den gutgläubigen Benützer solcher Muster, der sich von dem Bestande des Musterrechts nicht überzeugen konnte, eine Härte bedeuten kann und die Geheimhaltung deshalb nicht länger bestehen soll, als es das Bedürfnis des Musterberechtigten erfordert. Es ist anzunehmen, daß das Interesse des Musterberechtigten an einem vollwirksamen Schutz ihn davon abhalten wird, die Geheimhaltung über das notwendige Maß auszudehnen, um Gutgläubige mit der Geltendmachung seines Verbotsrechtes zu überraschen.

Der Entwurf gewährt dem Musterberechtigten bei geheimen Mustern keinen Bereicherungsanspruch, trotzdem dieser auch bei offenen Mustern von einem Verschulden des Eingreifers unabhängig ist. Damit soll dem Mißbrauch vorgebeugt werden, daß der Musterberechtigte Nachahmungen des geheimen Musters durch Gutgläubige in der Absicht duldet, mit Bereicherungsansprüchen an sie heranzutreten und so aus der gewerblichen Verwertung des Musters durch andere Gewinn zu ziehen.

Bemerkt sei, daß der Entwurf mit der Versagung des Strafschutzes gegen den Eingriff in das Musterrecht an einem geheimen Muster insofern einem dem österreichischen Rechte bereits bekannten Vorbilde folgt, als das Privilegiengesetz vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184 (§§ 40, 46), gegen Eingriffe in geheime Privilegien, wenn es sich um den ersten Eingriff handelt, nicht die Strafverfolgung (durch die politische Behörde), sondern bloß einen zur Zuständigkeit der Gerichte gehörenden Anspruch auf Einstellung des Eingriffs gewährt.

Mit der grundsätzlichen Einräumung des Unterlassungsanspruchs bei Eingriffen in das Musterrecht an geheimen Mustern ist noch nicht die Frage gelöst, ob der materiell begründete Unterlassungsanspruch schon während der Geheimhaltung des Musters gerichtlich geltend gemacht werden kann.

Diese Frage ist zu verneinen.

Die gerichtliche Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs ist mit dem Fortbestande der Geheimhaltung nicht vereinbar. Es wäre ein selbstverständliches Gebot eines geregelten Verfahrens, daß dem Beklagten die Besichtigung des geheimen Musters gestattet werde. Diese Besichtigung müßte aber auch allen Personen gewährt werden, die als Prozeßbevollmächtigte, Zeugen oder Sachverständige dem Prozesse zugezogen werden, insbesondere müßte es dem Beklagten auch freistehen, die Gültigkeit des Musterrechts zu bestreiten und seine Beweise hierüber anzubieten. Zu diesem Zwecke müßte ihm die Möglichkeit geboten sein, alle jene Personen, deren Mitwirkung er zur Vorbereitung des Beweisverfahrens bedarf, mit dem Muster vertraut zu machen. Eine bestimmte Grenze läßt sich hier nicht ziehen. Jedenfalls würde aber die Feststellung, ob einer bestimmten Person die Besichtigung des geheimen Musters zu gestatten ist, weil der Beklagte diese Person für die Zwecke der Prozeßführung zu informieren für notwendig findet, in einzelnen Fällen zu unerträglichen Komplikationen und Verschleppungen des Verfahrens führen. Dem Beklagten dürften und könnten in dieser Richtung keine Beschränkungen auferlegt, es müßte ihm vielmehr volle Freiheit bei der Abwehr der Unterlassungsklage eingeräumt werden. Damit wäre aber die Geheim-

haltung des Musters durchbrochen und der Musterberechtigte mit seinem Muster aus der Geheimnissphäre getreten. Es ist also eine der Sachlage durchaus entsprechende Konsequenz aus der Geheimhaltung des Musters, wenn die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs während der Geheimhaltung nicht zugelassen wird. Dagegen steht es dem Musterberechtigten frei, die Unterlassungsklage wegen der in die Zeit der Geheimhaltung fallenden Eingriffshandlungen nach Aufhören der Geheimhaltung einzubringen.

Nach dem geltenden Gesetze ist die Eingriffsverfolgung während der Geheimhaltung des Musters nicht ausgeschlossen und die Entsiegelung des geheimen Musters in der oben (Seite 50) zu § 62 angeführten Bestimmung des § 23 vorgesehen.

Verjährung. (§ 68.)

Der Entwurf schlägt eine Kürzung der gemeinrechtlichen Verjährungsfristen vor.

Vermöge der Publizität des Verkehrslebens und der sachkundigen Vertrautheit der Interessenten mit den Verhältnissen der einzelnen Geschäftszweige, insbesondere mit den Bestrebungen der Konkurrenz, wird der Musterberechtigte in der Regel von dem Eingriff bald Kenntnis erlangen. Da weiters gerade die Verbreitung der Nachahmungen sein Geschäftsinteresse an der Monopolisierung des Absatzes am empfindlichsten verletzt, wird er bestrebt sein, so rasch als möglich gegen den Eingreifer vorzugehen, um die Verbreitung der Nachahmungen nach Möglichkeit zu verhindern oder wenigstens einzuschränken. Ein Interesse, noch lange Zeit, nachdem die nachgeahmten Erzeugnisse in den Verkehr gelangt sind, den Eingriff verfolgen zu können, wird also in der Regel für den Musterberechtigten nicht bestehen, um so weniger, als sich der Beweis des Eingriffs in späterer Zeit bei der Raschheit des Warenumsatzes oft schwierig gestalten wird.

Der Entwurf glaubt daher, mit den vorgeschlagenen kurzen Verjährungsfristen den bestehenden Bedürfnissen vollauf gerecht zu werden. Hiezu kommt noch, daß die Verfolgbarkeit des strafbaren wissentlichen Eingriffs (§ 73) nach den anzuwendenden strafrechtlichen Normen (§ 532 St. G.) in einer kürzeren Frist (1 Jahr) verjähren soll und daß es an einem inneren Grund dafür fehlt, die an den gleichen objektiven Tatbestand gebundenen zivilrechtlichen Ansprüche einer erheblich längeren Verjährungsfrist zu unterwerfen.

Der zweite Absatz des § 68 trägt der Bestimmung Rechnung, daß die aus dem Eingriffe sich ergebenden Ansprüche des Verletzten bei geheimen Mustern während der Geheimhaltung nicht geltend gemacht werden können (§ 67, Absatz 2). Es wird dem Verletzten die Möglichkeit geboten, die dreijährige Geheimhaltungsfrist voll auszunützen, zugleich aber der Gefahr vorgebeugt, daß die Verjährungsfrist abläuft, bevor der Verletzte in der Lage ist, seine Ansprüche zu verfolgen.

Zuständigkeit. (§ 69.)

Nach dem Vorbilde des Patentgesetzes (§ 96, Absatz 2) und dem in der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, § 51, Absatz 2, Z. 4, zum Ausdruck gelangten Grundsatze wird auch in Musterrechtssachen die zivilgerichtliche Rechtsprechung der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesen.

Damit wird der Rechtsprechung in Streitsachen dieser Art die Mitwirkung der mit den Verkehrsverhältnissen vertrauten fachmännischen Laienrichter gesichert.

Entsprechend der allgemeinen Regel der Jurisdiktionsnorm (§ 49, Z. 1, § 50, Absatz 1) werden für diese Streitsachen je nach dem Werte des Streitgegenstandes die Bezirksgerichte oder die Gerichtshöfe erster Instanz als zuständig erklärt. Hiedurch wird die Bestimmung des § 51, Absatz 2, Z. 4, der Jurisdiktionsnorm, nach der Rechtsstreitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen, die sich auf den Schutz und den Gebrauch von Mustern beziehen, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes der Gerichtshofkompetenz vorbehalten sind, abgeändert. Es liegt kein Grund vor, für diese Rechtsstreitigkeiten eine Ausnahme von den für Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche geltenden allgemeinen

Kompetenzvorschriften festzusetzen. Insbesondere sollen den Streitsachen von geringerer Bedeutung nicht die Vorteile, die das kürzere und billigere bezirksgerichtliche Verfahren bietet, vorenthalten werden.

Um die Vorteile zu sichern, die die Konzentrierung der Rechtsprechung bei den Bezirksgerichten bietet, die ihren Sitz in den größeren Verkehrszentren haben und deshalb mit den Verhältnissen des Geschäftsverkehrs näher vertraut sind, wird die Gerichtsbarkeit dem Bezirksgerichte am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz für den ganzen Sprengel dieses Gerichtshofes übertragen. Für den Fall, als an dem betreffenden Orte mehrere Bezirksgerichte bestehen, wird eine entsprechende Regelung getroffen.

Um in Musterrechtssachen, deren Entscheidung mitunter von der Würdigung nicht leicht zu beurteilender Verkehrsverhältnisse abhängt, in allen Fällen einen erschöpfenden Rechtszug zu ermöglichen, wird die Anwendung der Vorschriften über das Bagatellverfahren ausgeschlossen.

Verfall der Eingriffsgegenstände und Umgestaltung der Eingriffsmittel.
(§ 70.)

§ 70 enthält in Anlehnung an die Bestimmungen des Patentgesetzes (§ 100) die Vorschriften über den Vollzug des auf den Verfall der Eingriffsgegenstände und die Umgestaltung der Eingriffsmittel lautenden Urteilsspruches.

Die Eingriffsgegenstände sind ihrer das Musterrecht verletzenden Form zu entkleiden, nötigenfalls zu vernichten, die Eingriffsmittel für eine weitere Begehung des Eingriffs unbrauchbar zu machen. (Zu vergl. § 27 des Markenschutzgesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, ferner § 56 des Urheberrechtsgesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197.)

Es soll jedoch eine den Absichten der Parteien nicht entsprechende Zerstörung oder Entwertung der betreffenden Gegenstände verhindert werden. Deshalb hat die Durchführung des Urteilsspruches zu unterbleiben, wenn die Parteien eine andere Verfügung über diese Gegenstände vereinbaren.

Weiters hat der Verletzte einseitig das Recht, die für verfallen erklärten Eingriffsgegenstände gegen Bezahlung des gerichtlich ermittelten Schätzungswertes oder gegen Anrechnung des Schätzungswertes auf die ihm zuerkannten Geldbeträge (insbesondere Schaden- und Prozeßkostenersatz) zu übernehmen.

Dieses Recht wird dem Verletzten eingeräumt, um seinem möglichen Interesse Rechnung zu tragen, die unter sein Musterrecht fallenden Eingriffsgegenstände im Betriebe seines Unternehmens zu verwerten, insbesondere bei Saisonmustern eine augenblickliche Marktlage auszunützen.

Macht der Verletzte von diesem Rechte nicht Gebrauch, so hat der Eingreifer (oder auch ein Dritter für ihn) einseitig das Recht, gegen entsprechende Sicherheitsleistung die Unterlassung des Urteilsvollzuges zu verlangen. Dieses Recht wird dem Eingreifer auch hinsichtlich der umzugestaltenden Eingriffsmittel gewährt.

Dagegen wird dem Verletzten ein Anspruch auf Überlassung der Eingriffsmittel nicht zuerkannt, da die oben dargelegten Verhältnisse, denen die Einräumung dieses Anspruchs hinsichtlich der Eingriffsgegenstände Rechnung tragen soll, hier nicht zutreffen.

Die Bestimmungen des § 70 stimmen in einzelnen Beziehungen mit dem geltenden Gesetz (§ 25) überein, nach dem die betreffenden Gegenstände bis zum Ablaufe der Schutzfrist unter amtlichem Siegel zu verwahren sind, wenn nicht zwischen den Beteiligten etwas anderes vereinbart oder die entsprechende Umgestaltung unter amtlicher Aufsicht bewerkstelligt wird.

Einstweilige Verfügungen.
(§ 71.)

Die Notwendigkeit, den Erfolg des Urteils, noch bevor es gefällt wird, zu sichern und zu diesem Zwecke noch während der Anhängigkeit des Verfahrens und selbst vor dessen Einleitung entsprechende Sicherungsmaßnahmen zuzulassen, ist in der bestehenden Gesetzgebung für den Zivilprozeß durch allgemeine Normen (§§ 378 bis 402 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79) anerkannt.

Solche Maßnahmen sind für das Gebiet des Musterrechts um so unentbehrlicher, als hier, wie bereits hervorgehoben wurde, das Interesse des in seinem

Recht Verletzten dahin geht, zu verhindern, daß Nachahmungen seines Musters im Verkehr Eingang finden und hiedurch der Absatz seiner dem Muster entsprechenden Waren, dessen Monopolisierung den hauptsächlichen Zweck des Musterschutzes bildet, geschmälert wird. Wäre dem Musterberechtigten nicht die Möglichkeit geboten, noch während des Verfahrens oder auch schon vor dessen Einleitung durch entsprechende Maßnahmen die Verbreitung der Nachahmungen seines Musters oder die Fortsetzung ihres Vertriebes zu verhindern und wäre er deshalb genötigt, erst das Urteil abzuwarten, dann würde dieses bei der Raschheit, mit der der Warenumsatz vor sich geht, und bei der Kurzlebigkeit vieler Muster oft jeden praktischen Wert für den obsiegenden Musterberechtigten verlieren. Das geltende Gesetz sieht entsprechende Maßnahmen im § 24 vor. Ähnliche Bestimmungen enthält das Markenschutzgesetz (§ 28), das Urheberrechtsgesetz (§ 59) und das Patentgesetz (§ 105).

Der Entwurf glaubt für das zivilgerichtliche Verfahren keine Sonderbestimmungen aufnehmen zu müssen, sondern sich mit dem Hinweise auf die einschlägigen, bereits hervorgehobenen Bestimmungen der Exekutionsordnung begnügen zu können, da diese Vorschriften die Interessen des gefährdeten Musterberechtigten in ausreichendem Maße schützen und auch genügende Sicherheit gegen Mißbrauch bieten. Wenn auch die Anwendung dieser Bestimmungen mangels einer besonderen Regelung selbstverständlich wäre, so soll doch durch den ausdrücklichen Hinweis auf sie jeder Zweifel hierüber beseitigt werden, der vielleicht daraus entstehen könnte, daß für das strafgerichtliche Verfahren besondere Vorschriften (§ 76) gegeben werden.

Der Entwurf übernimmt insbesondere auch den für das Exekutionsrecht (§ 394 E. O.) anerkannten Haftungsgrundsatz, nach welchem die gefährdete Partei ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Verschulden trifft oder nicht, für den durch die Erwirkung der einstweiligen Verfügung dem Gegner verursachten Vermögensschaden zu haften hat, wenn sich die einstweilige Verfügung nachträglich aus welchen Gründen immer als ungerechtfertigt erweist oder wenn die zur Erhebung der Klage oder Einleitung der Exekution bestimmte Frist versäumt wird. Es bedurfte nicht der Aufstellung besonderer Vorschriften, da die übernommenen Bestimmungen des § 394 E. O. die Haftungsfrage in ausreichendem Maße regeln und kein Bedürfnis nach einer gesonderten Behandlung dieser Frage und Einführung neuer, von den allgemeinen Normen des Exekutionsrechts abweichender Vorschriften für das Gebiet des Musterrechts anzunehmen ist. Demnach wird sich die Erfolghaftung des durch den Eingriff Verletzten, der eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, bloß auf die dem Gegner durch die einstweilige Verfügung verursachten Nachteile und bloß auf Vermögensnachteile beschränken. Die Ausdehnung der Haftung auf alle Nachteile (nicht bloß Vermögensnachteile) und auf alle auch dritten Personen verursachten Nachteile ist gerade für das Gebiet des Musterschutzes wegen der hier in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse zu vermeiden. Wie bereits oben hervorgehoben wurde, hat der Musterberechtigte ein starkes Interesse, den Vertrieb von Nachahmungen seines Musters möglichst rasch zu verhindern. Hiezu bietet ihm die einstweilige Verfügung ein nicht leicht zu entbehrendes Mittel. Es ist aber zu besorgen, daß die Überspannung der Erfolghaftung des Musterberechtigten diesen von der Erwirkung solcher Verfügungen abhalten und daß so der praktische Wert dieses Instituts für den Musterberechtigten in Frage gestellt werden könnte. Deshalb empfiehlt es sich, die Erfolghaftung auf das dem allgemeinen Exekutionsrecht entsprechende Maß zu beschränken.

Vorfragen.
(§ 72.)

Wird im Laufe des gerichtlichen Verfahrens wegen Eingriffs die Frage der Gültigkeit oder der Wirksamkeit des Musterrechts aufgeworfen, so bleibt es dem freiem Ermessen des Gerichts überlassen, welchen Einfluß die Vorfrage auf den weiteren Verlauf des Verfahrens haben soll. Das Interesse an einer beschleunigten Erledigung des Prozesses gebietet es, dem Richter wie in allen Fragen der Prozeßleitung auch hier die volle Freiheit der Entschließung zu wahren und es seinem Ermessen zu überlassen, die nach Lage des Falles

zweckmäßigsten Verfügungen zu treffen. Für das Verhalten des Richters zu diesen Vorfragen lassen sich allgemein bindende Regeln nicht aufstellen, da hier Gründe der Zweckmäßigkeit entscheiden. Es wird daher insbesondere dem Richter nicht zwingend vorgeschrieben, das Verfahren zu unterbrechen, wenn über die Frage der Gültigkeit oder der Wirksamkeit des Musterrechts schon zur Zeit der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens ein Verfahren beim Patentamt anhängig ist oder während des Laufes des gerichtlichen Verfahrens anhängig wird. Der Richter wäre sonst gegenüber Anfechtungsanträgen, die zur Verschleppung des gerichtlichen Verfahrens beim Patentamt eingebracht wurden, zur Ohnmacht verurteilt, was um so bedenklicher wäre, als insbesondere der Popularcharakter des Nichtigkeitsantrags sehr geeignet wäre, Verschleppungstendenzen zu begünstigen.

Im Interesse der Konzentration des Verfahrens empfiehlt es sich, dem Richter die Entscheidung über die Vorfrage der Gültigkeit oder Wirksamkeit des Musterrechts freizustellen. Dem Richter ist so insbesondere die Möglichkeit geboten, wenn er auf die Lösung der Vorfrage Gewicht legt, die Partei jedoch den Anfechtungsantrag beim Patentamt nicht einbringt, selbst die Entscheidung zu treffen. Aus der Natur dieser Entscheidung als einer Entscheidung über eine Vorfrage folgt die Beschränkung ihrer Wirkung auf den einzelnen Fall.

Mit der Einführung der Sachverständigenkollegien (§ 37), der Verpflichtung einzelner Mitglieder dieser Kollegien zur Abgabe von Gutachten (§ 37, Absatz 2) und der begutachtenden Tätigkeit der Beschwerdeabteilung des Patentamts (§ 27, Z. 2) ist dem Gericht eine ausreichende Unterstützung bei der Entscheidung über die erwähnten Vorfragen geboten. Es kann deshalb davon abgesehen werden, nach dem Vorbilde des Patentgesetzes (§ 107, Absatz 2) eine Sachverständigenpflicht der fachtechnischen Mitglieder des Patentamts in Gebrauchsmustersachen für den Fall festzusetzen, als das Gericht eine Vorfrage der angeführten Art zu entscheiden findet.

3. Strafrechtliche Bestimmungen (§§ 73 bis 77).

Wissentlicher Eingriff. (§ 73.)

Für strafbar wird aus den oben (Seite 52, 53) zu § 67 dargelegten Gründen nur der Eingriff in das Musterrecht an einem offenen Muster erklärt.

Die Strafbarkeit des Eingriffs wird an das Erfordernis der „Wissentlichkeit" gebunden. Damit steht der Entwurf nicht bloß mit dem geltenden Musterschutzgesetz (§ 14), sondern auch mit dem Markenschutzgesetz (§§ 23 24), dem Urheberrechtsgesetz (§ 51) und dem Patentgesetz (§ 97) im Einklang. Es liegt kein Grund vor, in diesem Punkte von dem herrschenden Rechtszustand abzuweichen, um so weniger, als der Begriff der Wissentlichkeit durch die Rechtsprechung eine volle Klärung erfahren hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts- und Kassationshofs in Urheberrechtssachen*), in Markenrechtssachen**) und in Patentsachen***), ferner nach der Rechtsprechung der Verwaltungsbehörden in Musterrechtssachen†) liegt Wissentlichkeit des Eingriffs nicht bloß dann vor, wenn dem Täter der Bestand des verletzten Schutzrechts

*) Erkenntnis vom 13. Mai 1898, Z. 4841, Slg. Nr. 2211; vom 12. November 1898, Z. 12226, Slg. Nr. 2274; vom 14. März 1903, Z. 8924, Slg. Nr. 2831; vom 19. Dezember 1908, G. Z. Kr. II 220/8, Slg. Nr. 3531.

**) Erkenntnis vom 15. April 1898, Z. 2558, Slg. Nr. 2192; vom 30. Mai 1891, Z. 14793 ex 1890, Slg. Nr. 1454; vom 20. Oktober 1905, Z. 12235, vom 21. Oktober 1905, Z. 6060, vom 13. November 1905, Z. 12225, Österr. Patentblatt 1906, S. 88, 89; vom 23. Jänner 1909, G. Z. Kr. II 316/8/5, Österr. Patentblatt 1909, S. 812; vom 5. Februar 1912, G. Z. Kr. VI 139/11/4, Österr. Patentblatt 1912, S. 691.

***) Erkenntnis vom 14. November 1903, Z. 13622, Österr. Patentblatt 1904, S. 447; vom 9. Juni 1906, Z. 4968, Slg. Nr. 3204.

†) Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 10. September 1904, Z. 35973, Österr. Patentblatt 1905, S. 184, Entscheidung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 17. Mai 1909, Z. 1375, XXV c—09, Österr. Patentblatt 1910 S. 1146.

bekannt war und er in der Absicht, dieses ihm bekannte Recht zu verletzen, gehandelt hat. Wissentlichkeit wird vielmehr auch dann angenommen, wenn der Täter von dem Bestande des Schutzrechts zwar keine bestimmte Kenntnis hatte, jedoch nach Lage des Falles anzunehmen ist, daß er auf die Gefahr hin, das Schutzrecht eines andern zu verletzen, gehandelt hat, daß er sich also auch dann nicht hätte von der Eingriffshandlung abhalten lassen, wenn ihm der Bestand des Schutzrechts bekannt gewesen wäre.

Mit der Qualifikation des wissentlichen Eingriffs als Übertretung weicht der Entwurf von dem Markenschutzgesetz (§§ 23, 24), dem Urheberrechtsgesetz (§ 51) und dem Patentgesetz (§ 97) ab; diese erklären den wissentlichen Eingriff als Vergehen. Der Vorschlag des Entwurfs hat seinen Grund darin, daß das Schutzobjekt des Musterrechts im Durchschnitte der Fälle von geringerer Bedeutung ist, als die durch das Patentgesetz geschützten Erfindungen, und daß diese geringere Bedeutung auch in der kriminellen Wertung der Eingriffshandlung ihren Ausdruck finden soll. Auch wird hiedurch der in vielen Fällen, insbesondere bei kurzlebigen Mustern, nicht zu unterschätzende Vorteil geboten, daß das Verfahren vor dem Bezirksgericht eine raschere Erledigung der Strafsache zuläßt.

Wenn die Eingriffshandlung zugleich den Tatbestand eines schwereren Delikts, insbesondere des Betrugs, in sich schließt, so wird nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen vorzugehen sein. Eines besonderen Vorbehalts (zu vgl. § 23, Absatz 2, Markensch. Ges., § 97, Absatz 3, Pat. Ges.) bedarf es diesbezüglich nicht.

Zur Begründung der Bestimmung des zweiten Absatzes des § 73 wird auf die Ausführungen zu § 66 über den zivilrechtlichen Anspruch auf Verfall der Eingriffsgegenstände und Umgestaltung der Eingriffsmittel (oben Seite 51) verwiesen.

In Übereinstimmung mit dem geltenden Gesetz (§ 21, Absatz 1) wird der wissentliche Eingriff in das Musterrecht ebenso wie der wissentliche Eingriff in das Markenrecht (§ 26, Absatz 2, Markensch. Ges.), in das Urheberrecht (§ 55 Urh. Ges.) und in das Patentrecht (§ 97, Absatz 2, Pat. Ges.) als Privatanklagedelikt behandelt.

Die im strafgerichtlichen Verfahren verhängten Geldstrafen sollen in den Staatsschatz fließen, womit der Entwurf nach dem Vorbilde des Patentgesetzes (§ 97, letzter Absatz) eine Ausnahme von der Regel des allgemeinen Strafgesetzes (§ 241) vorschlägt und auch vom geltenden Musterschutzgesetze (§ 18) abweicht, da nach diesen Gesetzen die Geldstrafen dem Armenfonds des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, zufallen.

Die Regelung der Gerichtsbarkeit (§ 73, vorletzter Absatz) beruht auf denselben Erwägungen, die oben (Seite 55) zu § 69 für die Zuweisung der in die bezirksgerichtliche Zuständigkeit fallenden zivilrechtlichen Streitsachen an das Bezirksgericht am Sitze des Gerichtshofs erster Instanz dargelegt wurden.

Die Anwendbarkeit der für das zivilgerichtliche Verfahren wegen Eingriffs aufgestellten Bestimmungen der §§ 70 und 72 für das strafgerichtliche Verfahren ergibt sich aus der Natur der Sache. Es liegt kein Grund vor, hier einen Unterschied zwischen dem zivilgerichtlichen und dem strafgerichtlichen Verfahren zu machen.

Erkenntnis auf Verfall der Eingriffsgegenstände und Umgestaltung der Eingriffsmittel.
(§ 74.)

Die strafgerichtliche Verfolgung des Eingriffs hat im Vergleiche zur zivilgerichtlichen die Schwierigkeit, daß sie den Beweis der Wissentlichkeit des Eingriffs erfordert. Über den mutmaßlichen Erfolg dieser mitunter schwierigen Beweisführung kann sich der Verletzte leicht täuschen und es können sich deshalb nicht selten Fälle ereignen, in denen der objektive Tatbestand der Nachahmung unzweifelhaft gegeben ist, das subjektive Moment der Wissentlichkeit jedoch nicht in überzeugender Weise festgestellt werden kann und deshalb mit der Freisprechung des Angeklagten vorgegangen werden muß. Mit der theoretischen Möglichkeit, die zivilgerichtliche Unterlassungsklage einzubringen, deren Erfolg von der Wissentlichkeit des Eingriffs unabhängig ist, wäre dem Verletzten, dem

es sich um möglichst rasche Verhinderung des Vertriebes der nachgeahmten Erzeugnisse handelt, ganz abgesehen vom Kostenaufwand, in den meisten Fällen nicht gedient. Durch die Einführung des objektiven Erkenntnisses nach dem Vorbilde des Patentgesetzes (§ 101) wird dem Verletzten die Möglichkeit geboten, auch in Fällen dieser Art unabhängig von dem Beweisergebnis in der Frage der Wissentlichkeit, sowie in Fällen, wo aus andern Gründen der subjektive Tatbestand mangelt, die weitere Verbreitung der nachgeahmten Erzeugnisse und den weiteren Gebrauch der Eingriffsmittel zu verhindern.

Die gleiche Aufteilung der Kosten auf beide Parteien ist ein Gebot der Billigkeit, der es widerspräche, den Musterberechtigten die Kosten tragen zu lassen, trotzdem die Eingriffsverfolgung nach der objektiven Seite gerechtfertigt war.

Veröffentlichung von Urteilen.
(§ 75.)

Die Veröffentlichung des Strafurteils ist ein wirksames Mittel, der Verurteilung des Eingreifers Nachdruck zu verleihen, indem sie die Konkurrenz vor Nachahmungen warnt und das kaufende Publikum auf die in den Verkehr gelangten nachgeahmten Erzeugnisse aufmerksam macht.

Die Gleichstellung der Parteien gebietet, die Urteilsveröffentlichung nicht bloß im Interesse des Verletzten, sondern auch dann zuzulassen, wenn sie das Interesse des Beschuldigten fordert. Dies führt dazu, die Veröffentlichung des freisprechenden Urteils vorzusehen und so dem Beschuldigten, dessen geschäftlicher Ruf durch die Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung schwer geschädigt werden kann, eine Sühne zu bieten. Damit geht der Entwurf weiter als das geltende Gesetz (§ 17) und auch weiter als das Markenschutzgesetz (§ 27), das Urheberrechtsgesetz (§ 58) und das Patentgesetz (§ 104), da diese Gesetze bloß die Veröffentlichung des Strafurteils vorsehen.

Der Anspruch auf Urteilsveröffentlichung soll kein unbedingter sein, sondern von dem Bestand eines berechtigten Interesses abhängen. Diese Beschränkung wird aufgestellt, um einem schikanösen Mißbrauch vorzubeugen, so zum Beispiel, wenn nach Lage des Falles anzunehmen ist, daß die Nachahmungen, wegen deren die Verurteilung erfolgt ist, überhaupt noch nicht in den Verkehr gelangt sind, daher weiteren Kreisen nicht bekannt werden konnten.

Die Veröffentlichung der Urteilsgründe, die von den angeführten Gesetzen bloß das Patentgesetz bei dem Bestand eines gerechtfertigten Interesses vorsieht, wird zugelassen, wenn sie vermöge besonderer Umstände notwendig erscheint, um der Urteilsveröffentlichung entsprechenden Nachdruck zu verleihen.

Die Veröffentlichung hat naturgemäß auf Kosten der unterliegenden Partei zu erfolgen, wie dies auch die angeführten Gesetze mit Ausnahme des Musterschutzgesetzes für die Veröffentlichung des Strafurteils ausdrücklich vorschreiben. Sie ist vom Antragsteller, dessen Interessen sie dient, zu veranlassen.

Einstweilige Vorkehrungen.
(§§ 76, 77.)

Für das strafgerichtliche Verfahren bestehen keine allgemeinen Bestimmungen über vorläufige Sicherungsmaßnahmen, die nach Art der einstweiligen Verfügungen im Sinne der Exekutionsordnung den Erfolg des Urteils zu sichern bestimmt wären.

Der Entwurf schlägt deshalb Sondervorschriften vor, für die § 105 des Patentgesetzes vorbildlich ist.

Es muß nicht bloß ein genügend begründeter Verdacht gegen den Beschuldigten vorliegen, sondern auch die Annahme des objektiven Tatbestandes des Eingriffs auf Grund eines Augenscheins oder eines Sachverständigengutachtens gerechtfertigt sein. Auch kann die Bewilligung der begehrten Maßnahmen von der Leistung einer Sicherstellung abhängig gemacht werden. Dem Beschuldigten wird es jederzeit freistehen, durch eine angemessene Sicherheitsleistung die Aufhebung der Maßnahmen zu erwirken, ebenso wie sie naturgemäß jederzeit aufzuheben sein werden, soweit sie sich als ungerechtfertigt erweisen.

Daß im Falle der Erwirkung einstweiliger Vorkehrungen vor Einleitung des Strafverfahrens die Strafverfolgung binnen einer bestimmten Frist (8 Tage) bei sonstiger Aufhebung der Vorkehrungen beantragt werden muß, ist eine selbstver-

ständliche Maßregel, die der mißbräuchlichen Erwirkung solcher Vorkehrungen vor Einleitung des Strafverfahrens vorbeugen soll. In gleicher Weise ist im zivilgerichtlichen Verfahren nach der Exekutionsordnung (§ 391) im Falle der Erwirkung einer einstweiligen Verfügung vor Einleitung des Prozesses die Klage innerhalb einer bestimmten, allerdings im Beschlusse von Fall zu Fall festzusetzenden Frist einzubringen, widrigenfalls die getroffene Verfügung aufgehoben wird.

Zur Regelung der Haftungsfrage ist für das strafgerichtliche Verfahren mangels entsprechender ausdrücklicher Normen im geltenden Rechte die Aufstellung besonderer Bestimmungen geboten (§ 77), die sich im Wesen an die für das zivilgerichtliche Verfahren übernommenen Bestimmungen des § 394 E. O. anlehnen.

4. Feststellungsantrag (§ 78).

Der dem geltenden Musterschutzgesetze unbekannte Feststellungsantrag hat sein Vorbild im Patentgesetz (§ 111).

Die Erfahrungen, die mit dem Feststellungsantrag auf patentrechtlichem Gebiete gemacht wurden, zeigen, daß im Verkehr ein Bedürfnis nach ihm tatsächlich besteht. Er soll deshalb auch für das Gebiet des Musterrechts, wo die gleichen Verhältnisse für seine Einführung sprechen, den Interessenten nicht vorenthalten bleiben.

Der Feststellungsantrag kann jedoch nur bezüglich offener Muster zugelassen werden; seine Zulassung gegen geheime Muster würde die Möglichkeit bieten, die Geheimhaltung zu durchbrechen, da eine geregelte Durchführung des Feststellungsstreites dazu nötigen würde, dem Antragsteller die Besichtigung des Musters zu gewähren.

Der Feststellungsantrag soll jedem, der über die Abgrenzung des Schutzgegenstandes eines Musterrechts oder über die Abgrenzung des Schutzbereichs (§ 6) eines Musters im unklaren ist, die Möglichkeit bieten, durch eine Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts Klarheit der Rechtslage zu schaffen.

Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn der Entscheidung über den Feststellungsantrag präjudizielle Wirkung für das gerichtliche Verfahren wegen Eingriffs zuerkannt wird. Die negative Feststellungsentscheidung, das ist die Entscheidung, daß ein bestimmtes Erzeugnis nicht unter ein bestimmtes Musterrecht fällt, soll, wie nach Patentrecht, den obsiegenden Antragsteller hinsichtlich des der Feststellungsentscheidung zugrunde liegenden Erzeugnisses gegen jede gerichtliche Verfolgung wegen Eingriffs in dieses Musterrecht sichern. Deshalb wird, sobald eine negative Feststellungsentscheidung vorliegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegen den obsiegenden Antragsteller wegen Eingriffs hinsichtlich desselben Gegenstandes unzulässig sein oder aber die Feststellungsentscheidung, wenn während des Feststellungsstreites ein gerichtliches Verfahren gegen den Antragsteller eingeleitet wurde, der gerichtlichen Entscheidung, soweit die Frage der Übereinstimmung des Feststellungs- (Eingriffs-) Gegenstandes mit dem Muster in Betracht kommt, zugrunde zu legen sein.

Sobald das gerichtliche Verfahren wegen Eingriffs anhängig ist oder vom Gericht mit rechtskräftig gewordenem Urteil oder objektivem Erkenntnis ausgesprochen worden ist, daß ein Eingriff begangen wurde, ist der Feststellungsantrag des wegen Eingriffs Belangten bezüglich desselben Gegenstandes und Musters unzulässig, und zwar aus Gründen der Prozeßökonomie, damit nicht über dieselbe Frage (Übereinstimmung desselben Erzeugnisses mit demselben Muster) vor zwei Behörden verhandelt werde, ferner um zu verhindern, daß allenfalls im gerichtlichen Verfahren und im patentamtlichen Verfahren über dieselbe Frage widersprechende Entscheidungen gefällt werden.

Die Anhängigkeit des Feststellungsantrags schließt allerdings die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens wegen Eingriffs nicht aus. Dem Musterberechtigten ist also insbesondere die Möglichkeit geboten, während der

Anhängigkeit des Feststellungsstreites einstweilige Maßnahmen (§§ 71, 76) zu erwirken. Der Richter wird jedoch wegen der präjudiziellen Wirkung der negativen Feststellungsentscheidung das Verfahren zu unterbrechen und die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung abzuwarten haben.

Für die Zuweisung des Feststellungsantrags an die Nichtigkeitsabteilung des Patentamts sprechen die oben (Seite 30) zu §§ 27 bis 34 ausgeführten allgemeinen Gründe, aus denen die Ausgestaltung des Patentamts als Prozeßbehörde erster Instanz auch auf dem Gebiete des Musterrechts geboten erscheint. Mit dieser Regelung der Zuständigkeit ist zugleich die Anwendung der für die Nichtigkeitsabteilung des Patentamts vorgesehenen Verfahrensvorschriften gegeben.

Im Gegensatze zu dem herrschenden Prozeßgrundsatze, daß die unterliegende Partei dem obsiegenden Gegner die Kosten der Prozeßführung zu ersetzen hat, soll der Antragsteller nach dem Vorbilde des Patentgesetzes (§ 111, Absatz 4) die Kosten des Verfahrens und der Vertretung vor dem Patentamt in allen Fällen, also auch wenn er obsiegt, tragen.

Diese Bestimmung beruht auf denselben Erwägungen wie die gleiche Bestimmung des Patentgesetzes. Die Zulässigkeit des Feststellungsantrags setzt keine Rechtsberühmung des Musterberechtigten voraus und es ist daher billig, den Antragsteller, in dessen Interesse durch die Feststellungsentscheidung die Rechtslage geklärt werden soll, die Verfahrens- und Vertretungskosten tragen zu lassen. Überdies wird diese Bestimmung in Verbindung mit der im § 81, Z. 2, vorgesehenen Verfahrensgebühr von der mißbräuchlichen Überreichung von Feststellungsanträgen in Fällen, in denen eine Übereinstimmung des Feststellungsgegenstandes mit dem Muster offenbar nicht vorliegt und eine Kollision mit dem Musterrecht deshalb ernstlich nicht zu besorgen ist, abhalten.

Von den vier mit dem Antrag vorzulegenden Stücken des Erzeugnisses oder seiner Abbildung ist eines für die Akten bestimmt, eines wird dem Belangten mit dem Antrag zuzustellen, die beiden übrigen werden den Ausfertigungen der Entscheidung beizuheften sein.

B. Musterrechtsanmaßung (§ 79).

Die Musterrechtsanmaßung ist, wie die Patentanmaßung, eine Erscheinungsform des unlauteren Wettbewerbs. Sie verfolgt den Zweck, durch Vorspiegelung des Musterschutzes das kaufende Publikum, das in dem Bestand eines Schutzrechts häufig eine Gewähr für die besondere Güte der Ware sieht, zur Bevorzugung der unter der angemaßten Bezeichnung angebotenen Waren zu bestimmen und gleichzeitig die Konkurrenz von der Erzeugung und dem Vertriebe gleicher Erzeugnisse abzuhalten. Um dies zu verhindern, wird die Anbringung der die Anmaßung begründenden Bezeichnung auf einem gewerblichen Erzeugnisse, das in Verkehr gesetzt werden soll, oder auf dessen Verpackung für strafbar erklärt und festgesetzt, daß die Beseitigung dieser Bezeichnung anzuordnen oder, wenn sie nicht möglich ist, auf den Verfall des betreffenden Gegenstandes, soweit die Verfügung über ihn dem Verurteilten zusteht, zu erkennen ist.

Der Vertrieb der unter der angemaßten Bezeichnung in Verkehr gesetzten Erzeugnisse soll an sich durch die Strafbestimmung nicht getroffen werden. Es bestünde sonst die Gefahr, daß der Händler, dem eine ohne sein Zutun mit der angemaßten Bezeichnung versehene Ware geliefert wurde, an dem Vertriebe der Ware gehindert werde und so unverschuldet einen vielleicht empfindlichen Schaden erleide. Insbesondere bei Saisonartikeln könnte auf diese Weise leicht die Ausnützung einer günstigen Marktlage verhindert werden. Auch wäre der Händler, dem eine nach einem geheimen Muster hergestellte Ware geliefert wurde, gar nicht in der Lage, den Bestand des Musterrechts zu erweisen. Gegen ein unlauteres Vorgehen des Händlers wird die Bestimmung unter Z. 2 einen ausreichenden Schutz bieten.

Da der Vertrieb des die angemaßte Bezeichnung tragenden Erzeugnisses an sich nicht strafbar sein soll, bedarf es auch nicht, wie im Patentgesetz (§ 113,

letzter Satz), der Festsetzung einer Frist, innerhalb der noch nach Aufhören des Musterschutzes die dem Muster entsprechenden Erzeugnisse, die während des Bestandes des Musterrechts mit einer auf den Musterschutz hinweisenden Bezeichnung versehen worden sind, in Verkehr gesetzt werden dürfen.

Wie die Patentanmaßung (§ 113 Pat. Ges.) soll auch die Musterrechtsanmaßung der Strafgewalt der politischen Behörden überwiesen und nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet werden. Die vorgeschlagene Strafart und Höhe des Strafsatzes entspricht der geringeren Bedeutung des Delikts.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 79 soll den Erfolg des Straferkenntnisses sichern.

V. Gebühren (§§ 80 bis 82).

Anmeldegebühr und Jahresgebühren. (§ 80.)

Zur Deckung der Kosten des Verfahrens über die Anmeldung hat der Anmelder mit der Anmeldegebühr beizutragen.

Sie ist für jede Anmeldung ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr (bei Sammelmustern, § 42) vereinigten Muster mit 2 K bemessen.

Es ist billig, daß der Anmelder, wenn er eine zur Entgegennahme von Musteranmeldungen befugte Handels- und Gewerbekammer als Anmeldestelle in Anspruch nimmt, auch einen angemessenen Beitrag zur Deckung der der Kammer erwachsenden Kosten leiste. Die Festsetzung einer entsprechenden Gebühr bis zur Höhe von 1 K wird ebenso wie die Ermächtigung der Handels- und Gewerbekammern zur Entgegennahme von Musteranmeldungen (§ 40, Absatz 2) dem Verordnungswege vorbehalten.

Da die niedrige Anmeldegebühr zur Deckung der gesamten Verwaltungskosten auf diesem Gebiete nicht ausreichen würde und es auch die Billigkeit fordert, daß der Musterberechtigte zur Bestreitung dieses Aufwandes im Verhältnis zur Dauer, für die er den Schutz in Anspruch nimmt, beitrage, hat der Musterberechtigte nach dem Vorbilde des Patentgesetzes (§ 114) noch Jahresgebühren zu zahlen.

Diese sind in Zeiträumen von drei zu drei Jahren zu entrichten.

Die Verlängerung der Schutzdauer von Jahr zu Jahr kann nicht zugelassen werden, da die manipulativen Geschäfte, die mit der Verrechnung der Jahresgebühren und der Ersichtlichmachung der Verlängerung der Schutzdauer im Musterregister verbunden sind, bei der zu erwartenden großen Zahl der Musteranmeldungen eine äußerst empfindliche Belastung des Amtsbetriebes zur Folge hätten, die bei der geringen Höhe der Gebühren vermieden werden muß.

Auch das bei Saisonmustern mögliche Interesse an der Gewährung einer kürzeren, etwa einjährigen, Schutzfrist gegen entsprechende Herabsetzung der Gebühr konnte nicht berücksichtigt werden. Um der Verlängerung einer solchen kurzen Schutzfrist im Interesse der möglichsten Ökonomie des Amtsbetriebes auf jeden Fall vorzubeugen, müßte ihre Verlängerbarkeit ausgeschlossen werden. Dies würde jedoch eine gesonderte Evidenz der Muster mit verlängerbarer und mit nicht verlängerbarer Schutzdauer erfordern und deshalb zu einer Komplikation und Verteuerung des Amtsbetriebes führen. Die höheren Verwaltungskosten fänden aber in den der kürzeren Schutzdauer entsprechenden niedrigen Gebührensätzen keine Deckung.

Die Gebührensätze steigen von drei zu drei Jahren. Diese Steigerung wird in der Erwägung vorgesehen, daß Muster, für die eine Verlängerung der Schutzdauer beansprucht wurde, in der Regel einen höheren Wert haben und deshalb in größerem Maße zu den Kosten der Musterschutzverwaltung beitragen sollen.

Die vermöge der besonderen Verhältnisse bei Geschmacksmustern bestehende Notwendigkeit, Gebührenerleichterungen bei Sammelmustern zu gewähren, wurde bereits oben (Seite 39) zu § 42 erörtert. Die Gebührensätze für Sammelmuster machen bei Geschmacksmustern die Aufstellung entsprechend niedrigerer Sätze für Einzelmuster notwendig.

Bei Gebrauchsmustern treffen diese Erwägungen nicht zu.

Wie bereits oben (Seite 39) zu § 42 dargelegt wurde, sind die Interessenten des Gebrauchsmusterschutzes nicht genötigt, Muster in solcher Zahl zu hinterlegen, wie es oft bei Geschmacksmustern der Fall ist. Es ist daher billig, die Hinterleger von Gebrauchsmustern durch eine entsprechende Erhöhung der Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Deckung der Verwaltungskosten heranzuziehen. Es kommt aber weiters noch in Betracht, daß hinsichtlich der Gebrauchsmuster bei der Prüfung der Musterdarstellung und des Musteranspruchs auf ihre Genauigkeit und Deutlichkeit (§§ 45, 46, 50, Z. 3) schon im Anmeldeverfahren auf die Mitwirkung technischer Konzeptskräfte nicht wird verzichtet werden können; dadurch werden aber die Verwaltungskosten bei Gebrauchsmustern im Verhältnis zu den Geschmacksmustern wesentlich erhöht werden.

Um bei Geschmacksmustern dem Anmelder zu ermöglichen, daß er den Schutzbereich ohne empfindlichen Gebührenaufwand soweit wähle, als es sein Interesse erfordert, wird bestimmt, daß die Anmeldung des Musters für drei Warengruppen ohne jede Steigerung der Gebühr erfolgen kann. Darüber hinaus wird jedoch für jede weitere Warengruppe ein weiterer Betrag der vollen Jahresgebühr zu entrichten sein (§ 80, Absatz 4). Hiedurch wird verhindert werden, daß der Schutzbereich des Musters über das reale Schutzbedürfnis des Anmelders hinaus ausgedehnt werde, was dem oben (Seite 6 und 14 zu § 6) dargelegten Prinzip des Warengruppensystems widerspräche.

Bei Geschmacksmustern wird sich die Höhe der Jahresgebühren nach der Anzahl der in der Anmeldung vereinigten Muster und der Warengruppen richten. Diese Anzahl wird nicht für die ganze Schutzdauer unabänderlich bleiben. Dem Musterberechtigten wird es vielmehr freistehen, die Verlängerung des Schutzrechts auf die Dauer des zweiten oder weiterer Dreijahre für eine geringere Anzahl von Mustern oder Warengruppen, als sein Musterrecht bisher umfaßt hat, zu erwirken. Eine solche Einschränkung des Musterrechts für die späteren Schutzperioden wird sich weiters auch dann ergeben, wenn das Musterrecht in der vorangegangenen Schutzperiode hinsichtlich einzelner Muster oder Warengruppen untergegangen ist.

Die Anmeldegebühr und die Jahresgebühr für das erste Dreijahr sind bei der Anmeldung des Musters zu entrichten. Die Unterlassung der Einzahlung dieser Gebühren bildet einen formalen Mangel der Anmeldung, der, wenn die Einzahlung auch nicht nachträglich innerhalb der im Prüfungsverfahren mit Vorbescheid festgesetzten Frist erfolgt, bei Passivität des Anmelders die im § 51, letzter Satz, vorgesehene Rechtsfolge, sonst die Zurückweisung der Anmeldung (§ 52, Absatz 2) nach sich zieht.

Für die Vorschrift, daß die Jahresgebühr für das erste Dreijahr gleichzeitig mit der Anmeldung zu entrichten ist, spricht die Erwägung, daß der Erwerb des Musterrechts naturgemäß von der Einzahlung dieser Gebühr abhängig zu machen ist und daß deshalb durch die Festsetzung eines besonderen Termins für ihre Einzahlung, abgesehen von der Komplikation, die das Anmeldeverfahren hiedurch erführe, der Erwerb des Musterrechts zum Nachteil des Anmelders hinausgeschoben werden würde.

Die Festsetzung einer Frist von drei Monaten zur Nachzahlung der fälligen Jahresgebühren für das zweite und die weiteren Dreijahre und die Vorschreibung einer in diesem Falle zu entrichtenden Zuschlagsgebühr hat ihr Vorbild im Patentgesetz (§ 114, Absatz 7). Diese Vorschrift bietet die Möglichkeit, in der einfachsten Weise auch die Fälle zu berücksichtigen, in denen der Musterberechtigte durch eingetretene Hindernisse abgehalten wurde, den Fälligkeitstermin der Gebühr einzuhalten. Darüber hinaus soll, wie nach Patentrecht, auf Verhinderungen des Musterberechtigten nicht Bedacht genommen werden. Insbesondere wird die Gebührenzahlung nach Ablauf der Nachzahlungsfrist auch bei Rechtfertigung des Versäumnisses mit einem unverschuldeten Hindernis nicht zugelassen, da die festgesetzte Frist von drei Monaten ausreicht, um rücksichtswürdigen Fällen

Rechnung zu tragen und die Zulassung einer Rechtfertigung des Versäumnisses eine durch die Sachlage nicht gebotene Belastung des Amtes mit der Erledigung der betreffenden Gesuche zur Folge hätte. Durch die Festsetzung der Zuschlagsgebühr soll auf die Musterberechtigten in ihrem eigenen Interesse eingewirkt werden, daß sie die Gebührenzahlung nicht ohne Grund über die Fälligkeit hinausschieben.

Da an dem Bestande des Musterrechts, insbesondere wenn es belastet ist, auch andere Personen als der Musterberechtigte ein Interesse haben können, wird die Gebührenzahlung, wie nach dem Patentgesetz (§ 114, Absatz 8), auch solchen Personen freigestellt.

Die Anmeldegebühr ist, wie oben hervorgehoben wurde, als Beitrag zur Deckung der mit der Behandlung der Anmeldung im Anmeldeverfahren verbundenen Kosten gedacht und ist daher ohne Rücksicht auf das Schicksal der Anmeldung niemals zurückzuerstatten.

Die Bestimmung über die Rückerstattung der Jahresgebühren beruht auf der Erwägung, daß den Anmelder oder den Musterberechtigten, der überhaupt nicht oder nicht für die Schutzperiode, für welche die Gebühren im vorhinein entrichtet wurden, in den Genuß des Musterrechts gelangt ist, auch nicht die Gebührenpflicht treffen soll.

Um die Gebührensätze, die einerseits hoch genug sein müssen, damit die Verwaltungskosten gedeckt werden, anderseits die Interessenten nicht über das notwendige Maß belasten sollen, den tatsächlichen Verhältnissen und den gewonnenen Erfahrungen anpassen zu können, wird, im Wesen nach dem Vorbilde des Patentgesetzes (§ 114, letzter Absatz), die Ermächtigung zu ihrer Erhöhung oder Herabsetzung vorgesehen (§ 80, letzter Absatz).

Verfahrensgebühren.
(§ 81.)

Die Verfahrensgebühren sollen zur Deckung der Verwaltungskosten, die, abgesehen von der Behandlung der Anmeldung in der Anmeldeabteilung, durch bestimmte Parteianträge verursacht werden, beitragen. Sie sind deshalb in der Regel von der Partei ohne Rücksicht auf die Art der Erledigung, die ihr Begehren findet, zu tragen.

Von dieser Regel werden jedoch Ausnahmen vorgesehen.

Die Rückerstattung der Beschwerdegebühr bei erfolgreicher Beschwerde ist vorzuschreiben, da es unbillig wäre, den Beschwerdeführer, trotzdem er die Beseitigung eines von der Beschwerdeabteilung als rechtswidrig erkannten Beschlusses erreicht hat, mit einer Gebühr zu belasten.

Die Rückerstattung der Hälfte der Verfahrensgebühr für die der Nichtigkeitsabteilung zugewiesenen Anträge und für die Berufung an den Patentgerichtshof in den Fällen, in denen es nicht zur mündlichen Verhandlung kommt, hat deshalb zu erfolgen, weil das Verfahren in diesen Fällen mit einem geringeren Arbeitsaufwande verbunden ist.

Bei den unter Z. 3 und 4 angeführten Gesuchen um rechtsbegründende Registereintragungen kommt in Betracht, daß sie einerseits an unvermeidliche formale Erfordernisse gebunden sind, daß jedoch anderseits, wie oben (Seite 44) zu § 51 dargelegt wurde, eine Beanständung der Mängel mit Vorbescheid nicht stattfinden soll. Ein mangelhaftes Gesuch wird also ohneweiters zurückzuweisen sein. Da es sich aber oft um Schutzrechte von geringerem Werte handeln wird, soll den Parteien der Verlust des entrichteten Gebührenbetrages bei Zurückweisung mangelhafter Gesuche erspart bleiben. Das gleiche gilt von Gesuchen betreffend die Übertragung des Rechts aus der Anmeldung.

Soweit die unter Z. 3 und 4 angeführten Gesuche Sammelmuster betreffen, wird die Gebühr für die in einem Sammelmuster vereinigten Muster nur im einfachen Betrage zu entrichten sein. Dies ergibt sich aus dem Wesen dieser Muster, die zum Zweck einer niederen Gebührenbemessung zu einer Einheit zusammengefaßt werden. Bezieht sich das Gesuch auf mehrere Einzelmuster oder mehrere Sammelmuster, so soll die Gebühr für jedes Einzelmuster oder Sammelmuster entrichtet werden. Diese Vorschrift ist durch den gesteigerten Arbeitsaufwand, den solche Gesuche verursachen, gerechtfertigt.

Die Bestimmung des Absatzes 3 des § 81 setzt nach dem Vorbilde des Patentgesetzes (§ 116, Absatz 2) eine wirksame Sanktion für die Gebührenpflicht fest.

Um mittellosen Personen die Rechtsverfolgung vor der Beschwerdeabteilung, der Nichtigkeitsabteilung und dem Patentgerichtshofe zu erleichtern, wird die Befreiung dieser Personen von den Verfahrensgebühren für die unter Z. 1 und 2 des § 82 angeführten Rechtsmittel und Anträge vorgesehen.

Die Entscheidung über die Gesuche um diese Begünstigungen wird nach dem Vorbilde des Patentgesetzes (§ 118) dem Präsidenten des Patentamts ohne Zulassung eines Rechtszuges übertragen.

Hinsichtlich der Anmeldegebühren und der Jahresgebühren werden Erleichterungen für mittellose Personen nicht gewährt, insbesondere auch nicht die Stundung und allfällige Erlassung dieser Gebühren, wie sie das Patentgesetz (§ 114, Absatz 9) für die Anmeldegebühr und die erste Jahresgebühr vorsieht. Die Gebührensätze, die der Entwurf für diese Gebühren aufstellt, sind bedeutend niedriger, als die Gebühren nach dem Patentgesetz (§ 114). Es wird deshalb für das Gebiet des Musterschutzes ein Bedürfnis nach Erleichterungen hinsichtlich dieser Gebühren nicht in dem Maße wie in Patentsachen bestehen.

Stempelgebühren.
(§ 82.)

Die Einräumung der Gebührenfreiheit für den Musterrechtsschein soll eine Ausnahme von der T. P. 116, lit. a, aa, des Gebührengesetzes begründen, nach der der Musterrechtsschein der für Zeugnisse vorgeschriebenen Gebühr von 2 K unterliegen würde.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 83 bis 86).

Es liegt kein Grund vor, dem neuen Gesetz rückwirkende Kraft zu verleihen. Deshalb sollen die bei dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits bestehenden Musterrechte und überreichten Registrierungsgesuche dem bisherigen Recht unterliegen (§ 83). Doch wird es den Inhabern der nach Maßgabe des früheren Gesetzes erworbenen Musterrechte freistehen, um die Umwandlung dieser Rechte in Musterrechte nach dem neuen Gesetz anzusuchen (§ 84).

Da das Patentamt zur Erledigung des Umwandlungsgesuchs das Registrierungsprotokoll der Handels- und Gewerbekammer samt dem dazu gehörigen Musterexemplar und jedenfalls auch einen Auszug aus dem Musterregister (§ 5, Absatz 3 und 4, des geltenden Gesetzes) benötigen wird, soll das Umwandlungsgesuch zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei der zuständigen Handels- und Gewerbekammer überreicht und von dieser mit den erforderlichen Belegen dem Patentamt vorgelegt werden.

Mehrere bei der ursprünglichen Hinterlegung unter einem Umschlag hinterlegte Muster (§ 7 des geltenden Gesetzes) werden nach der Umwandlung die Begünstigung der Sammelmuster genießen, dagegen werden einzeln hinterlegte Muster auch gesondert zur Umwandlung anzumelden sein, weil im Sinne des Entwurfs nur gleichzeitig hinterlegte Muster als Sammelmuster anzusehen sind.

Die Umwandlung soll entsprechend dem im § 7 des Entwurfs für den Erwerb des Musterrechts aufgestellten Grundsatz mit dem Tage nach der Eintragung des Musters in das nach dem neuen Gesetz zu führende Musterregister wirksam werden.

Voraussetzung der Umwandlung ist, daß das Musterrecht sowohl am Tage der Überreichung des Gesuchs als auch am Tage der Eintragung des Musters in das Musterregister zu Recht bestehe. Nach dem geltenden Gesetz (§ 4) beträgt die Musterrechtsdauer ein, zwei oder drei Jahre und sie kann nicht nachträglich über das ursprünglich bei der Hinterlegung angesprochene Maß ausgedehnt werden. Es könnte daher insbesondere bei Mustern, um deren Umwandlung knapp vor Ablauf der Schutzdauer angesucht wird, leicht der Fall eintreten, daß das zur Umwandlung angemeldete Musterrecht während des Umwandlungsverfahrens durch Zeitablauf erlischt, so daß die Umwandlung, trotzdem das Recht zur Zeit der Überreichung des

Umwandlungsgesuchs bestand, nicht bewilligt werden könnte. Um dem vorzubeugen, wird bestimmt, daß die Dauer des Musterrechts durch das Ansuchen um Umwandlung bis zum Tage der Eintragung des Musters in das Musterregister verlängert wird. Diese Verlängerung wird jedoch naturgemäß nur dann eintreten, wenn es zur Umwandlung des Musterrechts kommt. Führt das Gesuch nicht zur Umwandlung, dann wird das Musterrecht, dessen Dauer nach den Bestimmungen des geltenden Gesetzes während des über das Umwandlungsgesuch eingeleiteten Verfahrens abgelaufen ist, nach Maßgabe dieser Bestimmungen als erloschen gelten.

Das Umwandlungsgesuch wird auch schon vor dem Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes überreicht werden können. Auch solchen Umwandlungsgesuchen wird die angeführte Wirkung der Verlängerung der Schutzdauer zukommen. Dadurch wird Musterrechten, die im Zeitpunkte der Kundmachung des neuen Gesetzes noch zu Recht bestanden, deren Dauer jedoch nach dem geltenden Gesetz in der Zeit von der Kundmachung des neuen Gesetzes bis zum Beginne seiner Wirksamkeit abliefe, die Umwandlung gesichert.

Das durch die Umwandlung entstehende Recht ist als Fortsetzung des bisherigen Schutzrechts gedacht. Deshalb wird auch nach der Umwandlung des Musterrechts als Zeitpunkt der Anmeldung des Musters unverändert der Zeitpunkt seiner ursprünglichen Hinterlegung gelten und die Schutzdauer wie nach dem geltenden Gesetz (§ 4) vom Zeitpunkte (Tage) der ursprünglichen Hinterlegung des Musters zu berechnen sein, woraus folgt, daß die bis zur Umwandlung abgelaufene Dauer des Musterrechts in die nach dem neuen Gesetz zu bemessende Dauer einzurechnen sein wird. Demgemäß wird auch die dreijährige Schutzperiode vom Tage der ursprünglichen Hinterlegung des Musters zu rechnen und für die Fälligkeit und den Betrag der Jahresgebühr der ursprüngliche Hinterlegungstag maßgebend sein. Ebenso wird die im Entwurfe (§ 41) vorgesehene dreijährige Geheimhaltungsfrist, die mit den ersten drei Jahren der Schutzdauer zusammenfällt, vom Tage der ursprünglichen Hinterlegung des Musters zu rechnen sein. Es entspricht der Natur der Sache, daß nur die Geheimhaltung eines im Zeitpunkte der Überreichung des Umwandlungsgesuches geheim zu haltenden Musters, nicht aber die Geheimhaltung eines in diesem Zeitpunkte offen zu haltenden Musters zulässig sein wird, da ein Muster, dessen Besichtigung schon jedermann frei stand, der Geheimnissphäre entzogen ist und daher für ein solches Muster die Geheimhaltung nicht mehr in Betracht kommen kann.

Da das neue Gesetz nicht zurückwirkt, ist auf das Muster für die Zeit bis zum Beginne der Wirksamkeit der Umwandlung (§ 84, letzter Absatz) das frühere Recht anzuwenden.

Eine besondere Vorkehrung erfordern die Umwandlungsfälle, in denen das erste, vom Tage der ursprünglichen Hinterlegung des Musters laufende Dreijahr abläuft, bevor die Umwandlung vollzogen ist. Dies könnte zum Beispiel dann leicht eintreten, wenn um die Umwandlung eines Musterrechts mit dreijähriger Dauer kurz vor Ablauf dieser Frist angesucht, besonders aber, wenn das Umwandlungsansuchen noch vor dem Beginne der Wirksamkeit des neuen Gesetzes gestellt werden sollte. Durch die Überreichung des Umwandlungsgesuchs wird allerdings die Musterrechtsdauer bis zur Umwandlung verlängert werden. Auf das verlängerte Musterrecht fände aber noch das frühere Gesetz Anwendung. Dieses kennt jedoch nur eine dreijährige Höchstdauer des Musterrechts und enthält deshalb keine Vorschrift, auf Grund welcher der Fälligkeitstermin der Jahresgebühr für das zweite Dreijahr bestimmt werden könnte. Diese Schwierigkeit soll durch die Sondervorschrift des zweiten Satzes des siebenten Absatzes des § 84 behoben werden.

Da die abgelaufene Schutzdauer in die Dauer des umgewandelten Rechts einzurechnen sein, der Musterberechtigte somit den Schutz des neuen Gesetzes für das erste Dreijahr nicht voll genießen wird, wäre es unbillig, wenn er außer der bereits nach dem bisherigen Gesetz gezahlten Registrierungsgebühr auch noch die Jahresgebühr für das erste Dreijahr nach dem neuen Gesetz ganz tragen sollte. Der Entwurf will diese Unbilligkeit vermeiden und sucht einen Ausgleich

in der Bestimmung, daß die Jahresgebühr für das erste Dreijahr bloß im halben Betrage zu entrichten ist. Dagegen wird die Anmeldegebühr auch bei Umwandlungsgesuchen im vollen Betrage zu entrichten sein, da sie als Beitrag zur Deckung der durch die amtliche Behandlung des Gesuches verursachten Kosten dienen soll.

Wegen der notwendigen organisatorischen Vorarbeiten muß eine angemessene Frist für den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vorgesehen werden. Die nähere Bestimmung des Zeitpunktes innerhalb der festgesetzten Grenze wird wie im Patentgesetze (§ 123) dem Verordnungswege überlassen.

Die Bestimmungen des vierten und des achten Absatzes des § 84 haben, damit die Überreichung von Umwandlungsgesuchen für die Zeit nach der Kundmachung des neuen Gesetzes bis zum Beginn seiner Wirksamkeit geregelt werde, naturgemäß sogleich mit der Kundmachung des Gesetzes in Wirksamkeit zu treten.

Zum Vollzuge des Gesetzes ist in erster Reihe der Minister für öffentliche Arbeiten berufen, in dessen Wirkungskreis die Angelegenheiten des Musterschutzes fallen. Außer ihm werden noch jene Minister beim Vollzuge mitzuwirken haben, deren Wirkungskreis durch das Gesetz berührt wird, insbesondere der Handelsminister, der Justizminister, der Minister des Innern und der Finanzminister.

Beilage A.
(Zu Seite 7.)

Statistische Daten.

I.

In Österreich registrierte Muster.

Jahr	Anzahl	Einnahmen an Registrierungsgebühren	Jahr	Anzahl	Einnahmen an Registrierungsgebühren
1876	2.435	.	1895	8.169	7.252 fl.
1877	2.685	.	1896	9.415	7.886 fl. 50 kr.
1878	2.936	.	1897	9.156	7.902 fl.
1879	3.191	.	1898	9.871	8.637 fl. 50 kr.
1880	4.113	.	1899	10.622	9.370 fl.
1881	4.654	.	1900	10.865	19.957 K
1882	4.005	.	1901	10.696	19.674 K
1883	4.458	.	1902	13.034	24.867 K
1884	5.436	.	1903	15.942	28.548 K
1885	4.835	.	1904	17.113	32.062 K
1886	5.970	.	1905	14.973	30.060 K
1887	6.999	.	1906	14.912	30.618 K
1888	7.877	.	1907	13.012	27.855 K
1889	7.568	.	1908	11.980	24.993 K
1890	6.967	.	1909	12.241	26.156 K
1891	7.662	.	1910	12.451	27.694 K
1892	8.357	.	1911	12.432	27.521 K
1893	7.871	.	1912	12.638	28.669 K
1894	7.898	.			

II.

Bei den einzelnen Handels- und Gewerbekammern in Österreich im Jahre 1912 registrierte Muster.

Handels- und Gewerbekammer	Gesamtzahl der registrierten Muster	Anzahl der		Anzahl der registrierten Muster mit der Schutzdauer von			Einnahmen an Registrierungsgebühren in Kronen
		offen	versiegelt				
		hinterlegten Muster		1 Jahr	2 Jahren	3 Jahren	
Bozen	38	38	.	2	.	36	110
Brody	.	.	.	.	.	.	
Brünn	151	103	48	80	.	71	293
Budweis	21	17	4	.	5	16	58
Czernowitz	2	2	.	.	.	2	6
Eger	1.228	168	1.060	591	295	342	2.207
Feldkirch	32	20	12	3	8	21	82
Görz	6	.	6	.	.	6	18
Graz	103	85	18	15	.	88	279
Innsbruck	34	33	1	8	.	26	86
Klagenfurt	24	23	1	3	.	21	66
Krakau	41	37	4	4	.	37	115
Laibach	103	102	1	.	.	103	309
Lemberg	47	22	25	3	2	42	133
Leoben	30	16	14	.	1	29	89
Linz	69	67	2	.	.	69	207
Olmütz	257	212	45	.	8	249	763
Pilsen	10	10	.	1	.	9	28
Prag	770	421	349	221	7	542	1.861
Ragusa	.	.	.	.	.	.	.
Reichenberg	3.688	530	3.158	1.545	674	1.469	7.300
Rovereto	1	1	.	.	.	1	3
Rovigno	6	3	3	.	.	6	18
Salzburg	16	12	4	1	1	14	45
Spalato	.	.	.	.	.	.	.
Triest	22	18	4	.	.	22	66
Troppau	66	62	4	23	6	37	146
Wien	5.873*)	4.012	1.861	1.041	1.156	3.676	14.381
Zara	.	.	.	.	.	.	.
Summe	12.638	6.014	6.624	3.541	2.163	6.934	28.669

*) Inbegriffen sind die Muster ausländischer Hinterleger in der Gesamtzahl von 806; siehe Tabelle IV.

III.

Bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien in den Jahren 1859 bis 1912 registrierte Muster.

Jahr	Anzahl der registrierten Muster überhaupt	Versiegelt hinterlegte Muster		
		Anzahl der Muster	Anzahl der Pakete	Gegenstand
1859	17	1	1	1 Druckware
1860	43	.	.	
1861	105	3	3	2 Metallgalanteriewaren 1 ohne Angabe
1862	103	4	2	4 Webwaren
1863	93	26	7	25 Druckwaren 1 Webware
1864	80	7	1	7 Druckwaren
1865	122	6	2	4 Glasmuster 2 ohne Angabe
1866	244	8	5	3 Webwaren 4 Metallwaren 1 Glasware
1867	1235	636	33	601 Druckwaren 2 Webwaren 28 Metallwaren 5 Diverse
1868	1304	295	37	236 Druckwaren 44 Metallwaren 12 Ledergalanteriewaren 1 Webware 2 Diverse
1869	1231	295	80	228 Druckwaren 40 Metallwaren 2 Webwaren 17 Lederwaren 8 Diverse
1870	821	245	96	217 Druckwaren 22 Metallwaren 2 Webwaren 4 Diverse
1871	979	484	43	400 Druckwaren 57 Metallwaren 2 Lederwaren 24 Holzwaren 1 ohne Angabe
1872	966	437	42	423 Druckwaren 8 Metallwaren 6 Holzwaren
1873	755	336	45	318 Druckwaren 6 Metallwaren 11 Webwaren 1 Diverse
1874	903	525	49	515 Druckwaren 8 Metallwaren 1 Webware 1 Lederware
1875	546	342	62	324 Druckwaren 3 Metallwaren 4 Holzwaren 10 Lederwaren 1 Webware
1876	383	170	32	157 Druckwaren 4 Webwaren 4 Lederwaren 3 Metallwaren 2 Holzwaren
1877	607	291	43	231 Druckwaren 29 Metallwaren 3 Lederwaren 8 Webwaren 13 Holzwaren 7 Diverse

Jahr	Anzahl der registrierten Muster überhaupt	Versiegelt hinterlegte Muster		
		Anzahl der Muster	Anzahl der Pakete	Gegenstand
1878	887	423	61	231 Druckwaren 14 Metallwaren 2 Lederwaren 9 Webwaren 5 Holzwaren 162 Diverse
1879	953	397	59	367 Druckwaren 21 Metallwaren 7 Webwaren 2 Diverse
1880	1698	559	67	479 Druckwaren 29 Metallwaren 1 Lederware 3 Webwaren 47 Papierwaren
1881	1703	870	82	790 Druckwaren 30 Metallwaren 3 Lederwaren 42 Web- und Wirkwaren 5 Diverse
1882	1825	890	72	825 Druckwaren 26 Metallwaren 2 Lederwaren 20 Webwaren 17 Diverse
1883	1812	942	60	889 Druckwaren 29 Metallwaren 3 Lederwaren 4 Webwaren 17 Diverse
1884	2038	1168	76	1054 Druckwaren 24 Webwaren 65 Metallwaren 6 Lederwaren 19 Diverse
1885	1832	1028	79	928 Druckwaren 32 Metallwaren 49 Webwaren 19 Diverse
1886	2407	1104	71	1027 Druckwaren 22 Metallwaren 47 Web- und Wirkwaren 2 Lederwaren 6 Diverse
1887	2331	1164	85	895 Druckwaren 47 Metallwaren 179 Webwaren 3 Lederwaren 40 Diverse
1888	2460	1168	97	1031 Druckwaren 38 Webwaren 9 Lederwaren 45 Papierwaren 9 Metallwaren 36 Diverse
1889	2325	1011	94	845 Druckwaren 28 Metallwaren 37 Webwaren 14 Lederwaren 55 Papierwaren 32 Diverse
1890	2258	1012	11	802 Druckwaren 16 Metallwaren 76 Web- und Wirkwaren 101 Papierwaren 17 Diverse
1891	2336	860	102	725 Druckwaren 29 Metallwaren 60 Webwaren 8 Lederwaren 11 Papierwaren 27 Diverse
1892	2197	1062	97	867 Druckwaren 16 Metallwaren 57 Webwaren 13 Lederwaren 58 Papierwaren 51 Diverse
1893	2186	1113	128	836 Druckwaren 62 Metallwaren 96 Webwaren 15 Lederwaren 52 Papierwaren 52 Diverse
1894	2156	989	115	654 Druckwaren 28 Metallwaren 172 Webwaren 21 Lederwaren 73 Papierwaren 41 Diverse

Jahr	Anzahl der registrierten Muster überhaupt	Versiegelt hinterlegte Muster		
		Anzahl der Muster	Anzahl der Pakete	Gegenstand
1895	2420	832	94	466 Druckwaren 17 Metallwaren 141 Webwaren 151 Papierwaren 57 Diverse
1896	2494	808	87	610 Druckwaren 20 Metallwaren 84 Webwaren 39 Papierwaren 55 Diverse
1897	2785	1319	121	1061 Druckwaren 29 Metallwaren 110 Webwaren 11 Lederwaren 59 Papierwaren 49 Diverse
1898	2822	1059	127	628 Druckwaren 61 Metallwaren 222 Web- und Wirkwaren 11 Lederwaren 51 Papierwaren 86 Diverse
1899	3202	1010	157	559 Druckwaren 60 Metallwaren 265 Webwaren 6 Lederwaren 21 Papierwaren 99 Diverse
1900	3431	820	123	387 Druckwaren 50 Metallwaren 306 Web- und Wirkwaren 4 Lederwaren 8 Papierwaren 65 Diverse
1901	3746	945	161	327 Druckwaren 38 Metallwaren 376 Web- und Wirkwaren 3 Lederwaren 8 Papierwaren 193 Diverse
1902	5766	1125	205	542 Druckwaren 63 Metallwaren 431 Web- und Wirkwaren 11 Lederwaren 23 Papierwaren 55 Diverse
1903	6341	1328	220	497 Druckwaren 98 Metallwaren 575 Web- und Wirkwaren 4 Lederwaren 30 Papierwaren 124 Diverse
1904	7709	2053	307	595 Druckwaren 140 Metallwaren 937 Web- und Wirkwaren 17 Lederwaren 34 Papierwaren 330 Diverse
1905	6551	2065	329	571 Druckwaren 161 Metallwaren 911 Web- und Wirkwaren 6 Lederwaren 37 Papierwaren 379 Diverse
1906	6598	2430	359	700 Druckwaren 204 Metallwaren 1058 Web- und Wirkwaren 6 Lederwaren 33 Papierwaren 429 Diverse
1907	6213	2103	406	577 Druckwaren 177 Metallwaren 910 Web- und Wirkwaren 8 Lederwaren 27 Papierwaren 404 Diverse

Jahr	Anzahl der registrierten Muster überhaupt	Versiegelt hinterlegte Muster		
		Anzahl der Muster	Anzahl der Pakete	Gegenstand
1908	5976	2200	424	549 Druckwaren 214 Metallwaren 820 Web- und Wirkwaren 3 Lederwaren 167 Papierwaren 447 Diverse
1909	6193	2135	489	507 Druckwaren 268 Metallwaren 702 Web- und Wirkwaren 2 Lederwaren 241 Papierwaren 415 Diverse
1910	6602	2513	499	564 Druckwaren 326 Metallwaren 743 Web- und Wirkwaren 22 Lederwaren 298 Papierwaren 560 Diverse
1911	6014	1853	422	439 Druckwaren 228 Metallwaren 773 Web- und Wirkwaren 4 Lederwaren 182 Papierwaren 227 Diverse
1912	5873	1861	408	324 Druckwaren 210 Metallwaren 865 Web- und Wirkwaren 15 Lederwaren 152 Papierwaren 295 Diverse

Vom Jahre 1859 bis einschließlich 1912 wurden in das Musterregister der Handels- und Gewerbekammer in Wien eingetragen:

134.677 Muster.

Hievon:

86.347 offen hinterlegte Muster,
48.330 versiegelt hinterlegte Muster in 6.877 Paketen.

In den 6.877 versiegelten Paketen waren:

26.831 Druckwarenmuster,
3.121 Metallwarenmuster,
11.189 Web- und Wirkwarenmuster,
284 Lederwarenmuster,
2.003 Papierwarenmuster,
4.902 Diverse.

IV.

In Österreich im Jahre 1912 registrierte Muster, deren Hinterleger in Österreich weder einen Wohnsitz noch eine Niederlassung haben.*)

Staat, in dem sich der Wohnsitz oder die Niederlassung des Hinterlegers befindet	Anzahl der registrierten Muster
Belgien	3
Chile	1
Dänemark	2
Deutsches Reich	650
Frankreich	16
Großbritannien	16
Italien	4
Niederlande	5
Rußland	13
Schweden	2
Schweiz	91
Vereinigte Staaten von Amerika	3
Summe . . .	806

*) Diese Muster werden bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien registriert.

V.

In einzelnen Staaten außerhalb Österreichs im Jahre 1910 hinterlegte Muster.

(Nach der Mitteilung in der Zeitschrift „La Propriété industrielle, Organe officiel du Bureau international de l'Union pour la protection de la propriété industrielle", 1912, Nr. 12, Seite 178, 179.)

Ungarn	1.287
Belgien	340
Dänemark	659
Deutsches Reich:	
a) Geschmacksmuster	206.730
b) Gebrauchsmuster	54.580
Frankreich	52.609
Großbritannien	32.745
Australischer Staatenbund	187
Neu-Seeland	50
Italien	111
Japan:	
a) Geschmacksmuster	2.184
b) Gebrauchsmuster	12.901
Mexiko	73
Portugal	29
Schweden	41
Schweiz	309.752
Spanien	183
Vereinigte Staaten von Amerika	1.155

Beilage B.
(Zu Seite 14.

Entwurf

eines Verzeichnisses der durch Verordnung festzusetzenden Warengruppen (§ 6).

Gruppen 1 bis 9: Waren, die vornehmlich aus Faserstoffen erzeugt werden (nebst den in der Herstellung und Verwendung gleichartigen).

1. Gruppe: Garne, Zwirne, Schnüre, Seile.
2. „ Gewebe: Web-, Farb-, Druck-, Appretur-, Stickereimuster; Teppiche, Decken; Wachstuch, Linoleum (ausgenommen Tapeten 9).
3. „ Aus Geweben erzeugte Waren (ausgenommen Gewebemuster 2, Teppiche, Decken 2, Hüte 5, Schuhe, Handschuhe 6, Pelzwaren 7, Tapeten 9, Möbel 21, Schirme 22, Kunstblumen 25).
4. „ Wirkwaren, Posamenterien, Spitzen, Tülle und sonstige durch Faden- oder Faserverflechtung hergestellte Waren (ausgenommen Garne, Zwirne, Schnüre, Seile 1, Gewebe 2, Webwaren 3, Hüte 5, Schuhe, Handschuhe 6).
5. „ Hüte und sonstige Kopfbedeckungen.
6. „ Schuhe, Handschuhe.
7. „ Pelzwaren, Waren aus Federn (ausgenommen Hüte 5, Schuhe, Handschuhe 6).
8. „ Papier- und Pappe-, Papiermassewaren (ausgenommen Tapeten 9, Kunstblumen 25) und Buchbindererzeugnisse.
9. „ Tapeten.

Gruppen 10 bis 24: Waren aus Metall, Holz, Horn und sonstigen Schnitzstoffen.

10. Gruppe: Edelmetallwaren (ausgenommen Gespinste 1, Gewebe 2, Webewaren 3, Geflechte 4, Uhren 23, Waffen 24).
11. „ Eisen- und Stahlwaren (ausgenommen Seile 1, Gewebe 2, Geflechte 4, Borstenwaren 17 Fahrzeuge 18, Maschinenteile 19, Musikinstrumente 20, Möbel 21, Stöcke, Schirme 22 Uhren 23, Waffen 24).
12. „ Unedelmetallwaren außer Eisen- und Stahlwaren (ferner ausgenommen die unter 11 genannten Waren der Gruppen 1, 2, 4, 17 bis 24).
13. „ Holzwaren (ausgenommen Korbflechtereierzeugnisse 14, Borstenwaren 17, Fahrzeuge 18, Maschinenteile 19, Musikinstrumente 20, Möbel 21, Stöcke, Schirme 22, Uhren 23, Blei- und Farbstifte 38).
14. „ Korbflechtereierzeugnisse (ausgenommen Fahrzeuge 18, Möbel 21).
15. „ Lederwaren (ausgenommen Kleidungsstücke 3, Schuhe, Handschuhe 6, Tapeten 9, Fahrzeuge 18, Möbel 21).

16. Gruppe: Waren aus Horn, Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Zelluloid, Bernstein, Meerschaum u. dgl. Schnitzstoffen (ausgenommen Borstenwaren 17, Stöcke, Schirme 22).
17. „ Borstenwaren.
18. „ Fahrzeuge.
19. „ Maschinenteile.
20. „ Musikinstrumente.
21. „ Möbel (ausgenommen Gewebemuster 2).
22. „ Stöcke und Schirme (ausgenommen Stoffmuster 2).
23. „ Uhren.
24. „ Waffen.

Gruppen 25 bis 32: Waren aus in die Gruppen 1 bis 24 nicht gehörigen Stoffen des Pflanzen- und Tierreiches.

25. Gruppe: Gärtnereierzeugnisse, Kunstblumen.
26. „ Mehlfabrikate, Backwaren.
27. „ Zuckerwaren.
28. „ Tabakfabrikate.
29. „ Gummi- und Guttaperchawaren (ausgenommen Gewebe 2, Kleidungsstücke 3, gestrickte und geflochtene Waren 4, Schuhe 6, Kunstblumen 25).
30. „ Waren aus Wachs (ausgenommen Kunstblumen 25, Kerzen 31).
31. „ Kerzen und Seifen.
32. „ Fleischwaren, Waren aus Gelatine.

Gruppen 33 bis 40: Waren aus in die Gruppen 1 bis 24 nicht gehörigen mineralischen und chemischen Stoffen.

33. Gruppe: Edelstein- und Halbedelsteinwaren.
34. „ Waren aus natürlichen und künstlichen Steinen (ausgenommen Edel- und Halbedelsteinwaren 33).
35. „ Poröse Tonwaren.
36. „ Steinzeug- und Porzellanwaren.
37. „ Glaswaren.
38. „ Blei- und Farbstifte, Farben.
39. „ Zündwaren, Feuerwerkskörper.
40. „ Waren aus chemischen Stoffen (ausgenommen Textilwaren und Kleidungsstücke, 1 bis 6) Papierwaren 8, Tapeten 9, Zelluloid 16, Zucker 27, Kerzen und Seifen 31, Kunststeine 34, Glas 37, Farben 38, Zündwaren 39).

Erläuterung des Warengruppenverzeichnisses.

Alle für den Musterschutz in Betracht kommenden gewerblichen Erzeugnisse sind in 40 Gruppen eingereiht.

Die Aufeinanderfolge der Gruppen im Verzeichnisse geschieht nach der Verwandtschaft der zugehörigen Waren. Zum Zwecke größerer Übersichtlichkeit sind die Gruppen in vier Abteilungen gesondert.

Für die Zusammenlegung in Abteilungen war die Verwandtschaft der Rohstoffe der in den Gruppen befindlichen Waren ausschlaggebend. Diese Verwandtschaft wurde in erster Linie nach der Art der technologischen Verarbeitung und erst in zweiter nach der Zugehörigkeit zu den drei Naturreichen bestimmt.

Mit Rücksicht auf erstere lassen sich nämlich zwei große Klassen von Rohstoffen, deren Waren eine besondere Bedeutung für den Musterschutz besitzen, von allen übrigen leicht erkennbar abtrennen:

1. jene Rohstoffe, bei deren Verarbeitung es sich bloß um die entsprechend vielfältige Aneinanderreihung und Vereinigung von in der Natur bereits fertig vorliegenden Gebilden, Fasern, handelt, und

2. jene, bei deren Verarbeitung die Formgebung durch Schneidwerkzeuge die wichtigste Rolle spielt.

Den erstgenannten, den Faser- und deren Ersatzstoffen, entsprechen nun die der ersten Abteilung des Warengruppenverzeichnisses zugehörigen Erzeugnisse, vornehmlich der Textil-, Bekleidungs- und Papierindustrie, den zweitgenannten, den eigentlichen Gerätebaustoffen, die der zweiten Abteilung des Verzeichnisses zugehörigen, aus Metall, Holz, Horn und sonstigen Schnitzstoffen erzeugten Waren verschiedenster gewerblicher Tätigkeit.

Für die Waren beider Abteilungen war im Hinblick auf den gegenseitigen Ersatz die Zugehörigkeit der Rohstoffe zu den drei Naturreichen von untergeordneter Bedeutung und wurde daher für sie nicht als Einteilungsgrund benutzt. Wohl aber wurden die noch erübrigenden Waren nach letztgenanntem Gesichtspunkte gesondert und die aus tierischen und pflanzlichen Stoffen gefertigten Erzeugnisse zu einer dritten, die Waren aus mineralischen und chemischen Stoffen zu einer vierten Abteilung des Verzeichnisses vereinigt.

Die Benennung der einzelnen Gruppen geschah teils nach den Rohstoffen, teils nach der technologischen Herstellung, teils nach dem Gebrauchszweck der zugehörigen Waren, je nachdem für diese das eine oder andere der genannten Merkmale im Hinblick auf den Musterschutz kennzeichnender und daher geeigneter für die Abgrenzung des Schutzbereichs der Gruppe erschien. Wohl ließ sich bei einer derartigen Heranziehung verschiedener Einteilungsgründe ein Übereinandergreifen einzelner Gruppen nicht vermeiden; allein jegliche daraus etwa entstehende Gefahr des Übersehens bei Angabe des Schutzbereichs seitens des Schutzwerbers konnte durch ausdrückliche Ausschaltung des betreffenden gemeinsamen Teiles aus der einen der übereinandergreifenden Gruppen (beziehungsweise aus mehreren bis auf eine) beseitigt werden. Zugleich wurde damit der Vorteil einer Entlastung gerade der umfangreichsten Gruppen erreicht.

Allgemeine Gruppenbenennungen wurden im Verzeichnisse vermieden; insbesondere wurde auch der Notbehelf einer Gruppe für diverse Waren als entbehrlich erachtet. Waren aus im Verzeichnisse nicht genannten Stoffen haben zunächst nach der Art dieser in eine der vier Abteilungen und hierauf in jene Gruppe gereiht zu werden, in der sich irgendwie verwandte Waren befinden. Sollte in der Folge eine Namhaftmachung derartiger Waren in der Gruppenbezeichnung wünschenswert erscheinen, dann könnte dies durch einfache Hinzufügung der betreffenden neuen Warengattung zur bisherigen Titelbezeichnung der Gruppe geschehen, ohne daß eine sonstige Veränderung im Warengruppenverzeichnisse vorgenommen werden müßte.

Waren, die aus mehreren verschiedenartigen Rohstoffen bestehen, sind, insoferne sie nicht einer nach der technologischen Herstellung oder dem Gebrauchszwecke benannten Gruppe angehören (in welchem Falle ihre Stoffbeschaffenheit belanglos ist), nach ihrem maßgebendsten, beziehungsweise jenem Stoffe einzureihen, bezüglich dessen die Formgestaltung geschützt werden soll.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Durchführung der Vereinbarungen mit den Ländern der heiligen ungarischen Krone über den Schutz von Mustern.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Durchführung der Vereinbarungen mit den Ländern der heiligen ungarischen Krone über den Schutz von Mustern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Hinsichtlich der Muster von Inländern und der ihnen gleichgestellten Personen, auf welche Artikel XVII des Vertrages d. d. Budapest, 8. Oktober 1907, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone (Gesetz vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, § 1, I) Anwendung findet, wird die Regierung ermächtigt:

1. die besonderen Erfordernisse für Musteranmeldungen durch Verordnung vorzuschreiben, die außer den im Gesetz vom . . . . . über den Schutz von Mustern (Musterschutzgesetz) getroffenen Anordnungen zur zweckentsprechenden Durchführung der Bestimmungen des Artikels XVII des genannten Vertrages notwendig sind;

2. durch Verordnung festzusetzen, daß der nach Punkt 7 des Artikels XVII desselben Vertrages den Ländern der heiligen ungarischen Krone zu vergütende Teilbetrag von 25 Prozent der Hinterlegungsgebühr als Zuschlag zu der im Gesetz vom . . . . . über den Schutz von Mustern (Musterschutzgesetz) vorgeschriebenen Gebühr zu entrichten ist.

Artikel II.

Dieses Gesetz, mit dessen Vollzug Mein Minister für öffentliche Arbeiten und Mein Finanzminister betraut sind, tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom . . . . . über den Schutz von Mustern (Musterschutzgesetz) in Wirksamkeit.

Erläuternde Bemerkungen.

Nach dem Ausgleichsvertrage mit den Ländern der ungarischen Krone (Gesetz vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, § 1, I. Vertrag d. d. Budapest, 8. Oktober 1907, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, Artikel XVII, Punkt 3, Absatz 2) wird durch die Hinterlegung eines Musters oder Modells bei der zuständigen österreichischen Behörde für eine der im Punkt 2 des angeführten Artikels XVII genannten Personen, das ist für einen Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder für eine Person, die hier ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung hat, der Schutz auch für das Staatsgebiet der Länder der ungarischen Krone erworben.

Dieses Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone macht besondere Vorschriften für die in Österreich bewirkten und auch in den Ländern der ungarischen Krone wirksamen Anmeldungen von Inländern und der ihnen gleichgestellten Personen erforderlich. Diese Bestimmungen sind jedoch nicht in das Musterschutzgesetz aufzunehmen, da sie nicht allgemeiner Natur sind, sondern bloß auf dem besonderen Vertragsverhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone beruhen und daher nicht in das Musterschutzgesetz gehören.

Zweckmäßigkeitsgründe gebieten ferner, die Erlassung der näheren Vorschriften dem Verordnungsweg vorzubehalten und bloß eine allgemeine gesetzliche Ermächtigung hiezu zu erwirken, damit die betreffenden Normen jeweils den sich ergebenden praktischen Bedürfnissen leicht und rasch angepaßt werden können.

Des näheren ist zu den Bestimmungen des Entwurfs zu bemerken:

Zu Artikel I:

Nach Punkt 3, Absatz 3, des angeführten Artikels XVII des Ausgleichsvertrages sind, sobald auch nur eine der beiden Regierungen eine zentrale Musterhinterlegungsstelle errichtet hat, bei der andern die Muster in so vielen Exemplaren zu hinterlegen, daß eines dieser Exemplare an die Zentralstelle des andern Staates übermittelt werden kann. Diese Voraussetzung ist für die Länder der ungarischen Krone eingetreten, als durch die Verordnung des kgl. ungarischen Handelsministers vom 31. Dezember 1907, Z. 107709, ein Zentral-Muster- und Modellregistrierungs- und Evidenthaltungsamt beim kgl. ungarischen Patentamt errichtet worden ist, das seine Tätigkeit mit 1. Jänner 1908 begonnen hat. Demgemäß wurde mit der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 21. Jänner 1908, R. G. Bl. Nr. 17, § 1, vorgeschrieben, daß bei Hinterlegung eines Musters oder Modells für einen Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder für eine Person, die hier ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung hat, außer dem durch § 5 des Musterschutzgesetzes vom 7. Dezember 1858, R. G. Bl. Nr. 237, vorgeschriebenen, bei der Handels- und Gewerbekammer aufzubewahrenden und dem etwa behufs Anheftung an das Registrierungszertifikat vorgelegten Musterexemplar noch ein weiteres gleiches Exemplar des Musters oder Modells vorzulegen ist. Für Österreich ist die gleiche Voraussetzung durch die mit der angeführten Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 21. Jänner 1908, R. G. Bl. Nr. 17, § 7, verfügte Anlegung eines Zentralmusterregisters eingetreten. Dieses wird derzeit beim Ministerium für öffentliche Arbeiten geführt, in dessen Wirkungskreis die Angelegenheiten des Musterschutzes auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 21. März 1908 und des Gesetzes vom 27. Juni 1908, R. G. Bl. Nr. 123, vom Handelsministerium übergegangen sind. Punkt 1.

Im Sinne des Ausgleichsvertrages wird also, wenn man die Bestimmungen des Entwurfs eines Musterschutzgesetzes (§ 44, Z. 3,) in Betracht zieht, vom Anmelder jedenfalls ein drittes Stück der Musterdarstellung für das kgl. ungarische Patentamt zu hinterlegen sein. Zur Vorschreibung dieses dritten Stückes der Musterdarstellung bietet der Ausgleichsvertrag (Artikel XVII, Punkt 3, Absatz 3,) allerdings die

erforderliche Ermächtigung. Es werden aber überdies noch weitere Erfordernisse der Musteranmeldung zur zweckentsprechenden Durchführung der in Betracht kommenden Ausgleichsbestimmung aufgestellt werden müssen; so werden insbesondere je ein weiteres Stück des Musteranspruchs und des Verzeichnisses der Ordnungsnummern (§ 44, Z. 4 und 5, des Entwurfs eines Musterschutzgesetzes) und eine Abschrift der Anmeldungseingabe (§ 43 des Entwurfs eines Musterschutzgesetzes) zu fordern sein, da diese Schriftstücke jedenfalls für die Registrierung des Musters beim ungarischen Patentamt und für die Beurteilung des Schutzbereichs und des Gegenstandes des Musterrechts durch die zuständige ungarische Behörde von Bedeutung sein werden. Nach dem heutigen Rechtszustand fertigt die Handels- und Gewerbekammer das für das kgl. ungarische Patentamt bestimmte Duplikat des die Registrierungsdaten enthaltenden Verzeichnisses aus (§ 3, Absatz 2, der angeführten Ministerialverordnung vom 21. Jänner 1908, R. G. Bl. Nr. 17). Diese Arbeit würde für das zentrale Patentamt eine empfindliche Belastung des Amtsbetriebs bedeuten und soll durch die Vorlage einer Abschrift der Anmeldungseingabe seitens der Partei erspart werden. Zur Festsetzung dieser weiteren Erfordernisse der Musteranmeldung bietet nun der Ausgleichsvertrag keine Ermächtigung und ist deshalb hiezu eine besondere gesetzliche Ermächtigung einzuholen.

Punkt 2.

Nach Punkt 7 des angeführten Artikels XVII des Ausgleichsvertrages hat jeder der beiden Staaten für jedes Muster, das für eine der im Punkt 2 des Artikels XVII genannten Personen hinterlegt wird, pro Stück oder verschlossenes Paket 25 Prozent der Hinterlegungsgebühr dem andern Staate zur Deckung der Registrierungs-, Hinterlegungs- und Verlautbarungskosten zu vergüten. Der Anspruch auf diese Vergütung ist an die Voraussetzung der Errichtung einer zentralen Musterhinterlegungsstelle geknüpft. Diese Voraussetzung ist durch die bereits oben erwähnte Einführung von Zentralmusterregistern in beiden Staaten eingetreten.

Da der Ausgleichsvertrag keine Ermächtigung dafür enthält, diese Quote zu der nach dem geltenden Musterschutzgesetz (§ 6 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Mai 1865, R. G. Bl. Nr. 35) zu entrichtenden Registrierungsgebühr von einer Krone für jedes Muster und Jahr der in Anspruch genommenen Schutzdauer zuzuschlagen und so auf den Musterhinterleger zu überwälzen, haben die Handels- und Gewerbekammern, in deren Kassen diese Registrierungsgebühren fließen (§ 6 des Musterschutzgesetzes), auf Grund der bereits oben angeführten Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 21. Jänner 1908, R. G. Bl. Nr. 17, § 4, die in Betracht kommende Quote von 25 Prozent der Registrierungsgebühren, die sie für die Registrierung der Muster und Modelle von Inländern und der ihnen gleichgestellten Personen (Artikel XVII, Punkt 2, des Ausgleichsvertrages) monatlich vereinnahmen, an das Ministerium für öffentliche Arbeiten behufs Überweisung an die kgl. ungarische Regierung abzuführen.

Es soll nun verhindert werden, daß ein analoger Rechtszustand auch nach dem neuen Musterschutzgesetz geschaffen und daß die an die ungarische Regierung abzuführende Quote von den in den Staatsschatz fließenden, im neuen Musterschutzgesetze vorgeschriebenen Gebühren bestritten werde.

Die Gebührensätze nach dem Entwurf eines Musterschutzgesetzes sind zu niedrig gehalten und als Normalsätze ohne Rücksicht auf die an die ungarische Regierung abzuführende Quote berechnet, so daß auf einen Betrag in der Höhe eines Viertels von den Gebühren für die Musteranmeldungen der Inländer und der ihnen gleichgestellten Personen (Artikel XVII, Punkt 2 des Ausgleichsvertrages) ohne Gefährdung der Interessen der Musterschutzverwaltung nicht verzichtet werden könnte.

Dagegen ist es nicht unbillig, daß der Anmelder mit dieser Quote als Zuschlag zu der von ihm zu entrichtenden Gebühr belastet werde, wenn erwogen wird, daß sie die Vergütung für die ausschließlich in seinem Interesse vorgenommenen Amtshandlungen der ungarischen Behörde ist und daß ihm durch die Bestimmungen des Ausgleichsvertrages alle weiteren Kosten, die mit einer gesonderten Musterhinterlegung in den Ländern der ungarischen Krone (Hinterlegungsgebühren und insbesondere auch Vertretungskosten) verbunden wären, erspart bleiben.

Auch die bereits oben angeführte, unter Beziehung auf den Gesetzesartikel LIV vom Jahre 1907 erlassene Verordnung des kgl. ungarischen Handelsministers vom 31. Dezember 1907, Z. 107709, bestimmt im § 23, daß die an die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abzuführende Quote vom Hinterleger als Zuschlag zur Registrierungsgebühr einzuheben sein wird. Diese Bestimmung wurde mit der Verordnung des kgl. ungarischen Handelsministers vom 24. Jänner 1908, Z. 6484, Punkt 1, in Wirksamkeit gesetzt, nachdem in Österreich mit der oben angeführten Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 21. Jänner 1908, R. G. Bl. Nr. 17, die Anlegung eines Zentralmusterregisters verfügt worden ist.

Aus den dargelegten Gründen wird die gesetzliche Ermächtigung dazu eingeholt, daß die in Betracht kommende Quote der im Entwurf eines Musterschutzgesetzes als Hinterlegungsgebühr vorgesehenen Normalgebühr zugeschlagen werde. Welche der im Entwurf eines Musterschutzgesetzes vorgeschlagenen Gebühren als

„Hinterlegungsgebühr" im Sinne des Punktes 7 des Artikels XVII des Ausgleichsvertrages zu gelten hat, ist eine Frage der Auslegung des Ausgleichsvertrages, die nicht einseitig durch ein inländisches Gesetz gelöst werden kann.

Zu Artikel II.

Aus dem sachlichen Zusammenhange des vorliegenden Entwurfs mit dem Entwurf eines Musterschutzgesetzes ergibt sich, daß das Gesetz gleichzeitig mit dem Musterschutzgesetz in Wirksamkeit zu treten hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die für die Einräumung oder Übertragung und für die bücherliche Eintragung von Erdharzgewinnungsrechten zu entrichtenden Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die entgeltliche Einräumung oder Übertragung des Rechtes zur Gewinnung von Erdharzmineralien im Sinne des Gesetzes vom 9. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 7, unterliegt — insoweit die Gegenleistung nicht in der Überlassung des Eigentumsrechtes an Grundstücken oder Gebäuden besteht — unbeschadet der für die Vertragsurkunde zu entrichtenden fixen Gebühr, statt der im § 1, Z. 1 und 3, des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, angeordneten Immobiliargebühr der Gebühr nach Skala III samt Zuschlag vom Werte des Gewinnungsrechtes.

Die in der Anmerkung 3 zur Tarifpost 91 und in der Anmerkung 1 zur Tarifpost 106 B des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, beziehungsweise im § 1, Z. 1 und 2, des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, festgesetzte Immobiliargebühr ist bei unentgeltlicher Einräumung oder Übertragung des im ersten Absatze bezeichneten Rechtes nicht zu entrichten. Werden bei unentgeltlicher Einräumung oder Übertragung des Gewinnungsrechtes Vorbehalte der im § 3, zweiter Absatz, des gegen-

wärtigen Gesetzes bezeichneten Art zugunsten des Geschenkgebers oder eines Dritten ausbedungen, so ist das Rechtsgeschäft in Ansehung dieser Vorbehalte als ein entgeltliches zu behandeln.

Für die bücherliche Eintragung zur Erwerbung des Erdharzgewinnungsrechtes ist die Gebühr nach lit. B, a) der Tarifpost 45 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, zu entrichten, unbeschadet einer nach lit. B, b) oder lit. D dieser Tarifpost oder Artikel I, § 25, des Gesetzes vom 9. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 7, eintretenden allfälligen Befreiung.

§ 2.

Die im § 1 bezeichnete Skalagebühr ist amtlich zu bemessen und unmittelbar zu entrichten. Hierbei sind die Bestimmungen der §§ 43, 44 und 79 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, anzuwenden; die Anzeige des Rechtsgeschäftes ist als rechtzeitig erstattet anzusehen, wenn das Gesuch um die auf Grund des Rechtsgeschäftes vorzunehmende bücherliche Eintragung bei dem zur Führung des öffentlichen Buches zuständigen Gerichte innerhalb der im § 44 des letztgenannten Gesetzes bestimmten Frist überreicht wird.

§ 3.

Bei entgeltlicher Erwerbung des Gewinnungsrechtes kann die Finanzbehörde auch in jenen Fällen, in denen das Entgelt nicht oder nicht zur Gänze in Geld besteht, das Entgelt samt Nebenleistungen als Wert des Gewinnungsrechtes annehmen.

Wird bei entgeltlicher Einräumung oder Übertragung des Erdharzgewinnungsrechtes vereinbart, daß der Gewinnungsberechtigte zu wiederkehrenden Leistungen prozentuell festgesetzter Anteile der Erdharznutzung oder des Wertes derselben verpflichtet ist, so haben diese Leistungen bei der Bemessung der Gebühren für den Vertrag und für die bücherliche Eintragung des Gewinnungsrechtes außer Anschlag zu bleiben. Das gleiche gilt von anderen Leistungen des Gewinnungsberechtigten, welche im Zeitpunkte der Gebührenbemessung ziffermäßig noch nicht feststellbar oder durch den Beginn, den Umfang oder die Art der Erdharzgewinnung bedingt sind.

§ 4.

In Ansehung der im § 3, zweiter Absatz, bezeichneten Leistungen ist — ohne Unterschied, ob die Gebührenbemessung für den Vertrag, beziehungsweise für die bücherliche Eintragung, auf Grund des bedungenen Entgeltes oder auf Grund des in anderer Weise ermittelten Wertes des Gewinnungsrechtes

erfolgt ist — nach Maßgabe der Fälligkeit dieser Leistungen, und zwar während der ganzen Vertragsdauer jeweils für einen Kalendermonat unter Zugrundelegung des Wertes der innerhalb dieses Zeitraumes fällig gewordenen Leistungen, ein Gebührenpauschale von 1¼ Prozent zu entrichten. Bei Berechnung des Gebührenpauschales hat die im § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, vorgesehene Abrundung zu unterbleiben. Naturalleistungen der im § 3, zweiter Absatz, angegebenen Art sind in Absicht auf die Gebührenberechnung nach dem dem Fälligkeitstage dieser Leistungen entsprechenden Marktpreise des Erdharzes zu bewerten. Bei Feststellung dieses Marktpreises ist die Vorschrift des Artikels 353 des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden; das Nähere hierüber wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 5.

Wenn zum ersten Male seit der Erwerbung des Gewinnungsrechtes eine dem Gebührenpauschale unterliegende Leistung fällig geworden ist, hat der Gewinnungsberechtigte hievon binnen acht Tagen nach der Fälligkeit derselben die Anzeige an die Finanzbehörde zu erstatten. Der Gewinnungsberechtigte ist weiters verpflichtet, das Gebührenpauschale binnen acht Tagen nach Ablauf jedes Kalendermonates ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten; hiebei sind die Vorschriften des § 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, zu beobachten.

Diejenigen, welche auf den Bezug der im § 3, zweiter Absatz, erwähnten Leistungen Anspruch haben, haften zur ungeteilten Hand mit dem Gewinnungsberechtigten für das von diesen Leistungen zu entrichtende Gebührenpauschale. Dieselben sind verpflichtet, der Finanzbehörde auf Verlangen über das Ausmaß und den Wert der zu ihren Gunsten fällig gewordenen, dem Pauschale unterworfenen Leistungen unter Vorlage der zur Überprüfung ihrer Angaben erforderlichen Behelfe (§ 43 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50) innerhalb einer von der Finanzbehörde festzusetzenden, mindestens achttägigen Frist Auskunft zu erteilen.

§ 6.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Entrichtung des Gebührenpauschales zieht die Rechtsfolgen des § 79 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, nach sich; auf die hienach zu entrichtende Gebührensteigerung erstreckt sich jedoch die Haftung der im § 5, zweiter Absatz, angeführten Bezugsberechtigten nur insofern, als ihnen die Außerachtlassung der daselbst bezeichneten Auskunfts- und Nachweisungspflicht zur Last fällt. Übertretungen der im § 5 enthaltenen Vorschriften und der zur Durchführung derselben getroffenen Anordnungen können,

wenn sie nicht einer Bestrafung nach dem Gefällsstrafgesetze unterliegen, mit Ordnungsstrafen bis zu 2000 K geahndet werden.

Ist eine Verkürzung des Gebührenpauschales eingetreten, so kann die Finanzbehörde nach Aufnahme eines den Wert der gebührenpflichtigen Leistungen feststellenden amtlichen Befundes auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe — insbesondere auch auf Grund der Angaben anderer Bezugsberechtigten (§ 5, zweiter Absatz), welche an demselben Naphthafelde beteiligt sind — die Bemessung des Pauschales vornehmen.

§ 7.

Wenn das Erdharzgewinnungsrecht entgeltlich oder unentgeltlich weiterübertragen wird, so ist jede der dem Gebührenpauschale unterliegenden Leistungen der Entrichtung dieses Pauschales dessenungeachtet nur einmal zu unterziehen. Dies hat in der Weise zu geschehen, daß jeder der nacheinander in das Vertragsverhältnis eintretenden Gewinnungsberechtigten das Pauschale nur für diejenigen Leistungen der bezeichneten Art in Abfuhr zu bringen hat, welche während der Dauer des ihm zustehenden Gewinnungsrechtes fällig werden, unbeschadet der Haftungspflicht der im § 5, zweiter Absatz, erwähnten Personen.

§ 8.

Insoweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, sind die nach dem Gesetze vom 9. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 7, abgetrennten Erdharzgewinnungsrechte auch rücksichtlich der zu entrichtenden Stempel- und unmittelbaren Gebühren als unbewegliche Sachen zu betrachten.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die sächliche Haftung für die Gebühren finden auf die in den §§ 1 und 4 bis 7 bezeichneten Gebühren mit der Maßgabe Anwendung, daß sich diese Haftung in Ansehung des Gebührenpauschales auf das Naphthafeld als solches erstreckt und durch die zeitliche Beschränkung des Gewinnungsrechtes der nacheinander in das Vertragsverhältnis eintretenden Personen (§ 7) nicht berührt wird.

§ 9.

In Absicht auf die Unterwerfung unter dieses Gesetz sind den im Sinne des Gesetzes vom 9. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 7, abgetrennten Erdharzgewinnungsrechten (Naphthafeldern) die im Artikel I, § 26, des letztbezogenen Gesetzes bezeichneten Rechte sowie alle sonstigen, in welcher Art immer erworbenen Berechtigungen zur Erdharzgewinnung gleichzuhalten.

§ 10.

Für die nach diesem Gesetze zu entrichtenden Gebühren gelten, sofern in demselben nichts Abweichendes verfügt wird, die allgemeinen Vorschriften

der Gesetze, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

§ 11.

In Ansehung der im Königreiche Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau gelegenen Naphthafelder tritt dieses Gesetz am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Der Finanzminister ist ermächtigt, über Ansuchen der Parteien die das Gebührenpauschale betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes auch auf solche Leistungen der im § 3, zweiter Absatz, angeführten Art anzuwenden, welche auf einem vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschlossenen Vertrage beruhen und nicht schon vor diesem Tage fällig geworden sind. Die näheren Bestimmungen hierüber, insbesondere über die von den Parteien vorzulegenden Behelfe und über die formelle Geschäftsbehandlung, werden im Verordnungswege getroffen.

Hinsichtlich der im Herzogtume Bukowina gelegenen Naphthafelder beginnt die Wirksamkeit dieses Gesetzes gleichzeitig mit der des Gesetzes vom 9. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 7.

§ 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Bemerkungen.

Das zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Erdharzbergbaues in Galizien und in der Bukowina erlassene Gesetz vom 11. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 71, hatte bestimmt, daß das Erdharzgewinnungsrecht vom Grundeigentume abgetrennt werden kann, und daß im Falle dieser Abtrennung das Erdharzgewinnungsrecht in das Naphthabuch einzutragen und als unbewegliche Sache zu betrachten ist.

Der Umstand, daß die Eintragung in das Naphthabuch eine bloß fakultative war, und daß nach dem zitierten Gesetze die Abtrennung des Gewinnungsrechtes nur im Falle eines bereits konstatierten, nicht aber im Falle eines bloß vermuteten Vorkommens von Erdöl erfolgen konnte, sowie verschiedene andere Gründe hatten, wie in den erläuternden Bemerkungen zu der dem Gesetze vom 9. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 7, zugrunde liegenden Regierungsvorlage (Nr. 2646 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session) dargelegt wurde, zur Folge, daß in der Regel von der Einrichtung des Naphthabuches kein Gebrauch gemacht, die Naphthagewinnungsrechte vielmehr in Gestalt von Pachtrechten, Servitutsrechten, Reallasten und dergleichen lediglich in das allgemeine Grundbuch eingetragen wurden; der Anreiz zu diesem Vorgange war ein um so größerer, als das Gesetz vom 11. Mai 1884 lediglich die dauernde Abtretung des Gewinnungsrechtes kannte, und daher der auf die bloß zeitliche Konstituierung dieses Rechtes gerichtete Parteiwille im Rahmen der Institution der Naphthabücher nicht verwirklicht werden konnte, vielmehr auf die Benützung anderer Rechtsformen angewiesen war. Die Frage, ob die solcherart in das Grundbuch eingetragenen Berechtigungen als bewegliche oder als unbewegliche Sachen zu behandeln sind, blieb in der gerichtlichen Rechtsprechung lange Zeit zweifelhaft und wurde schließlich in einem über Anregung des Justizministeriums erflossenen Judikate des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 13. Dezember 1905, Z. 215/Praes., dahin entschieden, daß in Absicht auf die Exekution die keinen Gegenstand des Naphthabuches bildenden Erdharzgewinnungsrechte den beweglichen Sachen gleichgehalten werden müssen.

Die Erkenntnis, daß das Gesetz vom 11. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 71, in vieler Hinsicht ein toter Buchstabe geblieben war, führte dazu, daß dasselbe durch die Gesetzesnovelle vom 9. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 7, ergänzt und abgeändert wurde. Das neue Gesetz begnügt sich nicht damit, die dauernde oder zeitliche Abtrennung des Naphthagewinnungsrechtes vom Grundeigentume und die Eintragung dieses Rechtes in das Naphthabuch zu gestatten und das abgetrennte Gewinnungsrecht als selbständiges Vermögensobjekt mit der rechtlichen Eigenschaft einer unbeweglichen Sache zu erklären, sondern verfügt überdies, daß das vom Eigentümer einer Liegenschaft einem andern eingeräumte Recht zur Gewinnung der Erdharzmineralien nur durch Eintragung in das Naphthabuch erworben werden kann (Artikel I, § 2 des Gesetzes vom 9. Jänner 1907). Für die im Zeitpunkte des Inkrafttretens des neuen Gesetzes im Grundbuche eingetragenen Gewinnungsrechte ist von Amts wegen eine Einlage im Naphthabuche zu eröffnen (Artikel I, § 23 desselben Gesetzes), diese älteren Gewinnungsrechte sind jedoch schon vor der Bildung der Naphthaeinlage in bezug auf die Veräußerung und Belastung als selbständige Vermögensobjekte mit der rechtlichen Eigenschaft unbeweglicher Sachen anzusehen (Artikel I, § 26 des Gesetzes).

Da sohin seit dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes vom 9. Jänner 1907, das ist seit dem 17. Jänner 1907, die Erdharzgewinnungsrechte ausnahmslos als unbewegliche Sachen zu behandeln und dem Eigentumsrechte am „Naphthafelde" gleichzuachten sind, unterliegen die Einräumung und die Weiterübertragung solcher Rechte den Immobiliargebühren im Sinne des Gesetzes

vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74. Es ist daher im Falle entgeltlicher Einräumung oder Übertragung dieser Rechte die Immobiliargebühr nach Maßgabe des § 1, Z. 1 und 3, des letztbezogenen Gesetzes, das ist abgesehen von dem Falle der Einräumung oder Übertragung an bestimmte nahe Angehörige) je nach dem Werte des Gewinnungsrechtes im Ausmaße von 3, 3½ oder 4 Prozent dieses Wertes zu entrichten. Die unentgeltliche Einräumung oder Übertragung solcher Rechte ist neben der sogenannten Bereicherungsgebühr (1¼, 5 oder 10 Prozent vom reinen Werte) noch der besonderen prozentuellen Immobiliargebühr in dem im § 1, Z. 1 und 2, des Gesetzes vom 18. Juni 1901 festgesetzten Ausmaße unterworfen.

Die Bestrebungen der interessierten Kreise, diese sozusagen automatisch eingetretenen gebührenrechtlichen Konsequenzen des Gesetzes vom 9. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 7, zu beseitigen oder doch zu mildern, haben in dem am 27. Juni 1907 gestellten Antrage der Reichsratsabgeordneten Ritter von Malachowski und Genossen (Nr. 54 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session) ihren Ausdruck gefunden.

In diesem Antrage wurde auf die Härte hingewiesen, welche in der damals eingetretenen plötzlichen Erhöhung dieser Gebühr gelegen war, da die Grundeigentümer und Naphthaberechtigten bei Aufstellung ihres Kalkuls nur mit der Skalagebühr gerechnet hatten. Die Antragsteller brachten die Besorgnis zum Ausdruck, daß aus der Abforderung der Immobiliargebühr eine schwerwiegende Schädigung der galizischen Naphthaindustrie resultieren könnte, und gelangten zu der Schlußfolgerung, die Regierung sei aufzufordern, dem Reichsrate den Entwurf einer Gebührennovelle vorzulegen, mit welcher „die Skala der Rechtsgebühren von Erdharzgewinnungstransaktionen mit höchstens 1¼ Prozent festgestellt wird", und zwar mit rückwirkender Kraft vom 17. Jänner 1907 an.

Auch die Regierung konnte sich der Erwägung nicht verschließen, daß es im Interesse des Gedeihens der für die Wohlfahrt des Königreiches Galizien hochwichtigen Naphthaindustrie wünschenswert erscheint, die Einräumung von Naphtharechten nicht durch Abforderung allzu hoher Gebühren zu erschweren. Trotz des Aufschwunges, welchen die Erdharzproduktion, was die Quantität der gewonnenen Mineralien und den äußeren Umfang des Gewinnungsprozesses anbelangt, in den letzten Jahren genommen hat, verdient doch die Naphthaproduktion vom abgabenpolitischen Standpunkte insofern eine schonendere Behandlung, als bei diesen Betrieben mit einer besonders kurzfristigen Amortisation gerechnet werden muß. Eine allzu schwere Gebührenlast könnte für die Fortentwicklung dieses Produktionszweiges um so mehr als ein Hemmschuh empfunden werden, als der Grundeigentümer erfahrungsgemäß nur selten in der Lage ist, die Naphthagewinnung selbst in die Hand zu nehmen, so daß der Beginn des Produktionsprozesses erst nach erfolgter Einräumung des Gewinnungsrechtes an einen Unternehmer erfolgen kann, und als weiters die speziellen Verhältnisse der Erdharzproduktion geeignet sind, einen häufigeren Wechsel in der Person des Gewinnungsberechtigten zu bewirken.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, brachte die Regierung in der XVIII. Session des Reichsrates einen Gesetzentwurf ein, der vom Gebührenausschusse des Abgeordnetenhauses (Nr. 1011 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session) in unveränderter Fassung beschlossen wurde; die Vornahme der zweiten und dritten Lesung dieser Regierungsvorlage bildete den Gegenstand eines von dem Abgeordneten Freiherrn v. Battaglia und Genossen eingebrachten Dringlichkeitsantrages, der aber nicht zur Verhandlung gelangte. In der XIX. und in der XX. Session wurde die Regierungsvorlage nicht in Beratung gezogen.

Da die Umstände, welche seinerzeit zur Einbringung der Regierungsvorlage führten, auch dermalen unverändert fortbestehen, sieht sich die Regierung veranlaßt, den Gesetzentwurf nunmehr neuerlich zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten.

Der vorliegende Gesetzentwurf, welcher im wesentlichen, bis auf eine unten zu erörternde Abweichung, mit dem in der XVIII. Session eingebrachten gleichlautend ist, bezweckt, eine Erleichterung in gebührenrechtlicher Beziehung dadurch zu schaffen, daß weder bei der entgeltlichen noch bei der unentgeltlichen Einräumung oder Übertragung von Erdharzgewinnungsrechten die prozentuelle Immobiliargebühr zur Einzahlung zu gelangen hat, sondern (außer der fixen Gebühr für die Vertragsurkunde) für die entgeltliche Erwerbung dieser Rechte nur die Gebühr nach Skala III samt Zuschlag, für die unentgeltliche Erwerbung nur die Bereicherungsgebühr zu entrichten ist. Zuzüglich der ½prozentigen Gebühr für die bücherliche Eintragung des Gewinnungsrechtes wird sich somit bei entgeltlichen Erwerbungen die gesamte Gebührenlast durchschnittlich auf 1¼ Prozent stellen.

Gleichzeitig sollen durch einige unten zu erörternde spezielle Vorschriften, die der eigentümlichen Natur der Erdharztransaktionen angepaßt sind, in Absicht auf die Art der Vergebührung dieser Transaktionen klare und leicht zu handhabende Normen geschaffen, und dadurch die Unzukömmlichkeiten beseitigt werden, welche seit Jahren ein Gravamen sowohl der Beteiligten als auch der Finanzbehörden gebildet haben; der Gesetzentwurf sucht dies hauptsächlich dadurch zu erreichen, daß die im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses ziffermäßig noch nicht feststellbaren Leistungen aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden und erst später nach

Maßgabe ihrer Fälligkeit einer laufenden Gebührenabgabe, dem Gebührenpauschale von 1¼ Prozent, ohne Reassumierung der ursprünglichen Gebührenbemessung unterworfen werden.

Die Regierung erhofft sohin von der praktischen Wirkung des vorgeschlagenen Gesetzes Vorteile sowohl für die Naphthaproduzenten als auch für die Staatsverwaltung. Für die ersteren insofern, als die durch das Gesetz vom 9. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 7, automatisch eingetretene Mehrbelastung aufgehoben und das Gebührenausmaß auf das normale Niveau herabgesetzt, gleichzeitig aber der Anlaß zu den bisher als so lästig empfundenen häufigen Reassumierungen beseitigt wird. Der Staatsverwaltung aber gewährt der Entwurf eine — gerade auf diesem Gebiete besonders notwendige — Vereinfachung der Verwaltung, mit der (abgesehen von der Verringerung der Verwaltungskosten) auch der finanzielle Vorteil verknüpft sein dürfte, daß die Schaffung einer verbesserten Einhebungsart auch ein prompteres und sichereres Einfließen der in Betracht kommenden Gebühren nach sich ziehen wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Die Art und Weise, wie die entgeltliche Einräumung oder Übertragung von Erdharzgewinnungsrechten zu vergebühren ist, richtet sich nach der Natur des betreffenden Rechtsgeschäftes (Kauf einschließlich der exekutiven Veräußerung, Tausch, Gesellschaftsvertrag usw.); in dieser Richtung sind, soweit der vorliegende Gesetzentwurf keine spezielle Abweichung vorsieht, die einschlägigen Bestimmungen der Gebührengesetze und des Tarifes maßgebend. Der § 1 verfügt jedoch im ersten Absatze, daß bei Anwendung dieser Tarifbestimmungen an die Stelle der prozentuellen Immobiliargebühr die Gebühr nach Skala III samt Zuschlag (das ist durchschnittlich 5 Prozent) vom Werte des Gewinnungsrechtes zu treten hat. Das Gebührenausmaß entspricht daher dem sonst nur für die Übertragung beweglicher Sachen (Tarifpost 32, lit. g, beziehungsweise 65 A, a, 57 C, a, und 101 I, A, m des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89) angeordneten Gebührensatze. Da ungeachtet dieser Ermäßigung des Ausmaßes der Gebühr der Grundsatz, daß Erdharzgewinnungsrechte als unbewegliche Sachen zu behandeln sind, auch für das Gebührenrecht in Geltung bleibt (§ 8 des Entwurfes), so findet auf jene Fälle, in denen durch einen Gesellschaftsvertrag ein Naphthagewinnungsrecht als Einlage in eine Gesellschaft eingebracht wird, die Bestimmung der Anmerkung 4 zur Tarifpost 55 des Gebührengesetzes Anwendung, jedoch mit der Abweichung, daß anläßlich dieser Einbringung nicht die prozentuelle Immobiliargebühr, sondern die Gebühr nach Skala III samt Zuschlag vom Werte des eingebrachten Rechtes abzufordern ist. Wird das Erdharzgewinnungsrecht mittels Ehepakten eingeräumt oder übertragen, so ist, insofern nicht eine unentgeltliche Zuwendung vorliegt, nach der Anmerkung zur Tarifpost 42 des Gebührengesetzes gleichfalls die Gebühr nach Skala III samt Zuschlag vom Werte des Gewinnungsrechtes zu entrichten. Derselben Gebühr ist auch die Erwerbung des Gewinnungsrechtes im Wege eines Vergleiches unterworfen. (Tarifpost 105, lit. b des Gebührengesetzes.)

Wenn sich die Überlassung des Gewinnungsrechtes als Gegenleistung für die Übertragung eines Grundstückes oder eines Gebäudes darstellt, bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der prozentuellen Immobiliargebühr nach Maßgabe der allgemeinen Gesetzesvorschriften unberührt, da selbstverständlich die Prozentualgebühr für die Übertragung von Grundstücken und Gebäuden dadurch nicht berührt werden kann, daß das Entgelt für diese Übertragung in einem Erdharzgewinnungsrechte besteht.

Nach dem zweiten Absatze des § 1 soll auch die unentgeltliche Einräumung oder Übertragung der in Rede stehenden Gewinnungsrechte, mag die Erwerbung unter Lebenden oder von Todes wegen erfolgen, der Immobiliargebühr nicht unterliegen, sondern nur mehr der nach dem persönlichen Verhältnisse zwischen dem Erwerber und seinem Rechtsvorgänger abgestuften Bereicherungsgebühr im Ausmaße von 1¼, 5, beziehungsweise 10 Prozent vom reinen Werte des Gewinnungsrechtes. Um jedoch zu verhindern, daß die (unten zu erörternden) Bestimmungen über das Gebührenpauschale durch die Einkleidung des Rechtsgeschäftes in die Form eines Schenkungsvertrages umgangen werden, wird angeordnet, daß, insoweit bei Schenkung des Erdharzgewinnungsrechtes der Geschenkgeber für sich oder einen Dritten sogenannte Bruttoprozente oder sonstige Vorbehalte der im zweiten Absatze des § 3 bezeichneten Art ausbedingt, das Rechtsgeschäft in Ansehung dieser Vorbehalte als ein entgeltliches zu behandeln ist. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß auch in solchen Fällen von dem Werte der gedachten Vorbehalte nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 des Entwurfes das Gebührenpauschale zu entrichten ist (vgl. die Erläuterungen zu diesen Paragraphen), während die Bereicherungsgebühr nur von dem reinen — daher um den Wert der gedachten Vorbehalte verminderten — Werte des Gewinnungsrechtes bemessen wird.

Von der Vertragsurkunde ist sowohl im Falle entgeltlicher als im Falle unentgeltlicher Erwerbung die fixe Gebühr von 1 K pro Bogen zu entrichten.

Eine Konsequenz der in den beiden ersten Absätzen des § 1 angeordneten Gebührenbehandlung bildet die Bestimmung des dritten Absatzes, wonach für die Eintragung des Gewinnungsrechtes in die öffentlichen Bücher die Eintragungsgebühr gemäß lit. B, a, der Tarifpost 45 des Gebührengesetzes in der Höhe von 1/2 Prozent samt Zuschlag abzufordern ist, sofern nicht etwa ein spezieller Befreiungsgrund vorliegt. Selbstverständlich bleibt auch die im Artikel I, § 25, des bezogenen Gesetzes vom 9. Jänner 1907 angeordnete Gebührenbefreiung für jene Fälle, in denen nach Maßgabe des Artikels I, § 23, desselben Gesetzes die Eintragung einer bisher nur im Grundbuche ausgezeichneten Naphthaberechtigung in das Naphthabuch von Amts wegen erfolgt, unberührt.

Unter der Eintragung in die öffentlichen Bücher ist in erster Linie die Eintragung in das Naphthabuch zu verstehen. Da jedoch — insolange das im Artikel I, § 23, des Gesetzes vom 9. Jänner 1907 vorgesehene Verfahren, welches auf die Übertragung sämtlicher bereits bestehenden, grundbücherlich ausgezeichneten Gewinnungsrechte in die Naphthabücher abzielt, nicht durchgeführt ist — die bestehenden Gewinnungsrechte nach wie vor im Grundbuche eingetragen bleiben (Artikel I, § 26, desselben Gesetzes) und daselbst den Gegenstand bücherlicher Übertragungen bilden können, so bezieht sich die Bestimmung des § 1, dritter Absatz, auch auf diese Eintragungen in das Grundbuch.

Mit Einschluß der halbprozentigen Eintragungsgebühr wird somit die Gebühr für die entgeltliche Einräumung oder Übertragung des Gewinnungsrechtes, wie bereits erwähnt, durchschnittlich 1¼ Prozent ausmachen, ein Ausmaß, das sich mit dem in dem obgedachten Antrage der Reichsratsabgeordneten Ritter v. Malachowski und Genossen angeregten Gebührensatze deckt, und das im wesentlichen jener Gebührenlast entspricht, welcher unter der Herrschaft des Naphthagesetzes vom 11. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 71, die nur grundbücherlich durchgeführten Erdharztransaktionen unterworfen gewesen waren.

Bemerkt sei, daß sich die im dritten Absatze des § 1 vorgesehene Eintragungsgebühr nur auf die bücherliche Eintragung des Gewinnungsrechtes zugunsten des von der Person des Grundeigentümers verschiedenen Berechtigten bezieht, wogegen die Eintragung des Gewinnungsrechtes zugunsten des Grundeigentümers selbst der Eintragungsgebühr ebensowenig unterliegt, wie die bücherliche Ersichtlichmachung des Heimfallsrechtes und, bei Zutreffen der Voraussetzungen der Tarifpost 45, D, ff, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, die bücherliche Sicherstellung der anläßlich der Einräumung oder Übertragung des Gewinnungsrechtes seitens des Abtretenden gemachten Vorbehalte der im § 3, Absatz 2, des Entwurfes bezeichneten Art. Der Vorbehalt des Heimfallsrechtes (Artikel I, § 8, des Gesetzes vom 9. Jänner 1907) ist gleichfalls kein Gegenstand der Gebührenentrichtung.

Zu § 2.

Durch die im § 2 getroffene Anordnung, daß die Skalagebühr für die entgeltliche Einräumung oder Übertragung des Naphthagewinnungsrechtes amtlich zu bemessen und unmittelbar zu entrichten ist, wird eine geringfügige Abweichung von der Vorschrift des § 6, B, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 insofern geschaffen, als nach der letzteren Gesetzesbestimmung bei Skalagebühren bis zu 50 K die Entrichtung der Gebühr mittels Stempelmarken obligatorisch, bei höheren Beträgen aber dem Gebührenpflichtigen die Wahl der Entrichtungsart freigestellt ist. Die hier getroffene Ausnahme von dieser Regel steht im Einklange mit dem bei Besprechung des § 8 des Entwurfes zu erörternden Grundsatze, daß es sich um Gebühren für Übertragungen unbeweglicher Sachen handelt, und empfiehlt sich auch aus dem Grunde, weil durch die Sondernatur der Naphthagewinnungsrechte und durch die Kompliziertheit der hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und daher die Berechnung des Gebührenbetrages so sehr erschwert wird, daß es angemessen erscheint, hinsichtlich dieser Verträge ausnahmslos die amtliche Bemessung eintreten zu lassen.

Die im § 2 weiters vorgesehene Anzeigepflicht der Parteien stellt sich als ein selbstverständliches Korrelat der amtlichen Bemessung der Gebühr dar. Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird durch die (der Vorschrift des § 1 der Ministerialverordnung vom 11. November 1882, R. G. Bl. Nr. 159, nachgebildete) Anordnung erleichtert, daß die Anzeige als rechtzeitig erstattet anzusehen ist, wenn das Gesuch um die auf Grund des Rechtsgeschäftes vorzunehmende Eintragung in das öffentliche Buch bei dem zur Führung dieses Buches zuständigen Gerichte innerhalb der im § 44 des Gebührengesetzes bestimmten Frist überreicht wird.

Zu den §§ 3 bis 7.

Die Frage, in welcher Weise zum Zwecke der Gebührenbemessung der Wert des Gewinnungsrechtes zu ermitteln ist, ist nach § 10 dahin zu beantworten, daß hiefür, soweit der Entwurf nichts Abweichendes verfügt, die allgemeinen Vorschriften der Gebührengesetze maßgebend sind. Hieraus, im Zusammenhalte

mit der Bestimmung des § 8, erster Absatz, erhellt, daß bei der Bewertung des Gewinnungsrechtes insbesondere nach den §§ 50, 53 und 54 unter Bedachtnahme auf die der konkreten Natur des Rechtsgeschäftes entsprechenden Bestimmungen des Gebührentarifes vorzugehen ist.

Trägt daher der Erwerbungsakt die Kriterien eines Kaufvertrages (1053 a. b. G. B.) an sich, so ist in der Regel der bedungene Kaufpreis samt Nebenleistungen als gebührenpflichtiger Wert des Gewinnungsrechtes anzusehen (§ 50, Z. 1, und Anmerkung 1 zur Tarifpost 65 des Gebührengesetzes). Bei anderen sei es entgeltlichen, sei es unentgeltlichen Erwerbungsarten werden die im § 50, Z. 2, lit. a und b, bezeichneten Wertmaßstäbe — früherer Schätzwert; der bei der letzten Veräußerung erzielte Kaufpreis — unter den daselbst angeführten Voraussetzungen zur Verfügung stehen. In allen Fällen aber kann die Bewertung auf Grund besonderer gerichtlicher Schätzung oder auf Grund eines mit der Partei geschlossenen Übereinkommens erfolgen.

Um den ganz besonderen Schwierigkeiten zu begegnen, welche in der Regel mit der Schätzung des Gewinnungsrechtes verbunden sind, trifft der erste Absatz des § 3 die Anordnung, daß die Finanzbehörde auch dort, wo das Entgelt nicht (oder nicht zur Gänze) in barem Gelde besteht, zum Beispiel bei Tauschverträgen, die sonst nur für Kaufverträge geltende Bewertungsbestimmung des § 50, Z. 1, des Gebührengesetzes anwenden und das Entgelt samt Nebenleistungen als Wert des Gewinnungsrechtes annehmen kann. Eine Benachteiligung der Partei durch diese Bestimmung ist, abgesehen davon, daß der Gebührenpflichtige auch in diesen Fällen die Vornahme einer gerichtlichen Schätzung veranlassen kann, schon deshalb ausgeschlossen, weil die Annahme berechtigt erscheint, daß bei entgeltlichen Verträgen Leistung und Gegenleistung einander im Werte in der Regel gleichkommen.

Der zweite Absatz des § 3, dann die §§ 4 bis 7 haben das Gebührenpauschale zum Gegenstande. Die bezüglichen Bestimmungen, welche — wie vorweg hervorgehoben werden mag — im Vergleiche mit dem gegenwärtigen Rechtszustande nicht nur keine Mehrbelastung, sondern eine Ermäßigung der Abgabe in sich schließen, bezwecken in erster Linie die Vermeidung der besonderen Schwierigkeiten und Weitwendigkeiten, die bisher mit der Vergebührung der Naphthatransaktionen verbunden gewesen waren.

Die eigentümliche Natur der Naphthagewinnungsverträge bringt es mit sich, daß bisher die Gebühr anfänglich meist nur provisorisch bemessen werden konnte und häufigen Reassumierungen unterlag.

Da nämlich im Zeitpunkt der Einräumung des Naphthagewinnungsrechtes der Erwerber dieses Rechtes nur in den seltensten Fällen in der Lage ist, mit Sicherheit vorauszusehen, ob, wann oder in welchem Ausmaße die Ausübung des Gewinnungsrechtes zu einer tatsächlichen Naphthaproduktion führen wird, so wird in der Regel das Entgelt, wenigstens zum Teile, nicht in einem von vornherein fixierten Betrage vereinbart, vielmehr von dem Beginne und von den Fortschritten des Produktionsprozesses abhängig gemacht. In den häufigsten Fällen wird als Gegenleistung für das überlassene Gewinnungsrecht, außer einer gleich von Anbeginn feststehenden einmaligen oder wiederkehrenden Geldzahlung, die Entrichtung eines prozentuellen Anteiles an dem gewonnenen Produkte (sogenannte „Bruttoprozente"), und zwar entweder als Naturalleistung oder als Geldleistung ausbedungen. Da diese Nebenleistungen nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Normen (§ 15 des Gebührengesetzes und Anmerkung 1 zur Tarifpost 65 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89) bei der Gebührenbemessung in Anschlag gebracht werden müssen, ihr Wert aber im Zeitpunkt dieser Bemessung in der Regel auch nicht approximativ festgestellt werden kann, war die Finanzbehörde genötigt, von Zeit zu Zeit über die Höhe des seitens des Gewinnungsberechtigten tatsächlich geleisteten Entgeltes Erhebungen zu pflegen, welche dann, wenn sie zu einem positiven Resultate führten, die Grundlage für eine Reassumierung der Gebührenbemessung bilden mußten. Daß dieser — in der Bestimmung des § 49 des Gebührengesetzes übrigens vollkommen begründete — Vorgang nicht nur von den Gebührenpflichtigen als äußerst lästig empfunden wird, sondern auch für die Finanzbehörde mit einem großen Arbeitsaufwand verbunden ist, bedarf wohl keiner Erörterung. Dieser Übelstand, auf dessen Beseitigung das Augenmerk der Finanzverwaltung seit Jahren gerichtet ist, wird in einem zweiten, von den Reichsratsabgeordneten Ritter v. Malachowski und Genossen gestellten Antrage (Nr. 55 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session) ausführlich geschildert, in welchem der Regierung nahegelegt wird, die Unzukömmlichkeiten der wiederholten Reassumierungen und Ergänzungsgebührenbemessungen in Erdharzgewinnungstransaktionen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und in dieser Hinsicht eine Remedur im legislativen Wege zu schaffen.

Auf die Erfüllung dieses Wunsches, soweit dies im Wege der Gesetzgebung überhaupt möglich ist, zielen die Bestimmungen des § 3, zweiter Absatz, und der §§ 4 und 7 des Entwurfes ab, indem daselbst Vorsorge getroffen wird, daß für die Zukunft die Reassumierungen und die mit denselben verknüpften Erhebungen, Parteieinvernahmen, Anzeigen u. dgl. in der Regel in Wegfall kommen.

Bei Aufstellung der das Gebührenpauschale betreffenden Grundsätze läßt sich die Regierung von dem Gesichtspunkte leiten, daß der Schwerpunkt der ganzen Gebührenentrichtung in jenen Zeitraum verlegt werden soll, in welchem eine effektive Naphthagewinnung stattfindet, und daher der Gewinnungsberechtigte ökonomisch am besten in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber der Finanzverwaltung nachzukommen. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. Die gedachten „Bruttoprozente" und sonstige im Zeitpunkte der Gebührenbemessung ziffermäßig noch nicht feststellbare oder von dem Beginne, dem Umfange oder der Art der tatsächlichen Naphthagewinnung abhängig gemachte Leistungen des Gewinnungsberechtigten haben bei der Bemessung der Gebühren für den Vertrag und für die bücherliche Eintragung außer Anschlag zu bleiben. Dies hat in jenen Fällen, in denen die Vertrags- und Eintragungsgebühr auf Grund des bedungenen Entgeltes bemessen wird, in der Weise zu geschehen, daß der Wert der gedachten Leistungen in die Bemessungsgrundlage für diese Gebühren nicht einbezogen wird. Bildet dagegen nicht das bedungene Entgelt, sondern der in anderer Weise ermittelte Wert des Gewinnungsrechtes die Basis der Gebührenbemessung, so muß, sofern nicht schon bei der Wertermittlung auf die in Rede stehenden, später fällig werdenden Gegenleistungen Bedacht genommen worden war, ein dem Werte dieser Gegenleistungen entsprechender Betrag von dem Werte des Gewinnungsrechtes in Abschlag gebracht werden, und ist lediglich die Differenz der Bemessung der Vertrags- und Eintragungsgebühr zu unterziehen.

2. Für die sub 1 erwähnten Leistungen, welche im folgenden der Kürze halber mit dem Ausdrucke „Bruttoprozente" bezeichnet werden, ist die Gebühr erst später, und zwar allmonatlich nach Maßgabe der innerhalb dieses Zeitraumes fällig gewordenen Leistungen, zu entrichten. Würde hierbei nach den allgemeinen Vorschriften der Gebührengesetze vorgegangen werden, so müßte unter Zugrundelegung der erwähnten Monatssummen jedesmal die Bemessung der Vertragsgebühr nach Skala III und der Eintragungsgebühr von $1/2$ Prozent samt Zuschlag reassumiert werden. Um die sich hieraus, wie oben erörtert, sowohl für die Gebührenpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung ergebenden Nachteile zu vermeiden, trifft der § 4 die Bestimmung, daß rücksichtlich dieser Leistungen an die Stelle der Vertrags- und der Eintragungsgebühr ein Gebührenpauschale von $1\frac{1}{4}$ Prozent zu treten hat, bei dessen Berechnung die im § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, vorgesehene Abrundung unterbleibt.

Das Gebührenpauschale ist in vollem Ausmaße auch dann zu entrichten, wenn der Gewinnungsberechtigte es unterläßt, die Eintragung seines Rechtes in die öffentlichen Bücher zu erwirken, da es in der Tendenz des Naphthagesetzes vom 9. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 7, gelegen ist, auf die bücherliche Eintragung sämtlicher Erdharzgewinnungsrechte hinzuwirken, und es selbstverständlich nicht angeht, denjenigen, welcher dieser Absicht des Gesetzgebers entspricht, gebührenrechtlich ungünstiger zu stellen als denjenigen, welcher derselben zuwiderhandelt.

3. Für die Bewertung von Naturalleistungen zum Zwecke der sub 2 bezeichneten Gebührenentrichtung ist der dem Fälligkeitstage dieser Leistungen entsprechende Marktpreis maßgebend, worunter nach Artikel 353 des Handelsgesetzbuches der laufende Preis zu verstehen ist, welcher zur Zeit und an dem Orte der Erfüllung oder an dem für letzteren maßgebenden Handelsplatze nach den dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen festgestellt ist, in Ermanglung einer solchen Feststellung oder bei nachgewiesener Unrichtigkeit derselben aber der mittlere Preis, welcher sich aus der Vergleichung der zur Zeit und am Orte der Erfüllung geschlossenen Verträge ergibt. Die im § 4 vorgesehene sinngemäße Anwendung des Artikels 353 H. G. B. dürfte eine brauchbare Handhabe für die rasche und zuverlässige Bewertung von Naturalleistungen bieten. Die näheren Bestimmungen sind, weil mit den wechselnden örtlichen Verhältnissen in Zusammenhang stehend, im Verordnungswege zu treffen.

4. Da es für die Finanzbehörde von besonderer Bedeutung und für Kontrollszwecke gerade unerläßlich ist, den Zeitpunkt zu erfahren, in welchem die Verpflichtung des Gewinnungsberechtigten zur Leistung von Bruttoprozenten — daher auch zur Entrichtung des Gebührenpauschales — beginnt, wird dem Gewinnungsberechtigten im ersten Absatze des § 5 die Verpflichtung auferlegt, den Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Bruttoprozente der Finanzbehörde anzuzeigen. Von da angefangen ist der Gewinnungsberechtigte gehalten, das Pauschale binnen acht Tagen nach Ablauf jedes Kalendermonates ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten. Diese Entrichtungsart bringt es mit sich, daß der Gewinnungsberechtigte Aufschreibungen der im § 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, bezeichneten Art führen muß, welche der Revision durch die Finanzbehörde unterliegen.

5. Daß derjenige, welcher auf den Bezug der Bruttoprozente Anspruch hat, für das Gebührenpauschale zur ungeteilten Hand mit dem Gewinnungsberechtigten haftet, entspricht den allgemeinen Gebührenvorschriften. Durch den zweiten Absatz des § 5 wird jedoch außer Zweifel gestellt, daß sich die Haftung bei jedem dieser Bezugsberechtigten nur auf das Gebührenpauschale von den zu seinen Gunsten

fällig werdenden Bruttoprozenten erstreckt. Die Auskunfts- und Nachweisungspflicht des Bezugsberechtigten beschränkt sich auf diejenigen Fälle, in welchen ihn die Finanzbehörde ausdrücklich zur Ausweisleistung auffordert.

6. Die im ersten Absatze des § 6 für die Fälle der Nichterfüllung der Vorschriften über das Gebührenpauschale vorgesehenen nachteiligen Folgen (Gebührensteigerung, Ordnungsstrafen, Gefällsstrafen) stellen sich als unentbehrliche Palliativmittel gegen die Zahlungsunwilligkeit der Gebührenpflichtigen dar. Um hiebei jede überflüssige Härte zu vermeiden, wird die Bestimmung getroffen, daß sich die Haftung des Bezugsberechtigten (§ 5, zweiter Absatz, des Entwurfes) auf die dem Gewinnungsberechtigten vorgeschriebene Gebührensteigerung nur insofern erstreckt, als dem ersteren die Außerachtlassung der ihm obliegenden Auskunfts- und Nachweisungspflicht zur Last fällt.

7. Wenn der Gewinnungsberechtigte die Abfuhr des Gebührenpauschales unterläßt, und auch von demjenigen, welcher zum Bezuge der dem Pauschale unterliegenden Leistungen berechtigt ist, die für die Bemessung des Pauschales erforderlichen Behelfe nicht zu erlangen sind, so muß, wenn nicht der Anspruch des Staatsschatzes auf das Gebührenpauschale durch dieses passive Verhalten der Parteien gänzlich illusorisch gemacht werden soll, der Finanzbehörde die Befugnis eingeräumt sein, unabhängig von der Mitwirkung der Gebührenpflichtigen den Wert der dem Pauschale unterliegenden Leistungen festzustellen und auf dieser Grundlage mit der Bemessung vorzugehen. Insbesondere dann, wenn es sich um die Bewertung der „Bruttoprozente" im technischen Sinne handelt, werden die Aussagen dritter Personen, die gleichfalls zum Bezuge von Bruttoprozenten aus demselben Naphthafelde berechtigt sind, einen geeigneten Behelf für die Wertermittlung und Bemessung abgeben. Auf diese Erwägung ist die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 6 begründet.

8. Eine besondere Regelung erfahren im § 7 diejenigen Fälle, in denen das Gewinnungsrecht vom Berechtigten weiterveräußert wird. In Ermanglung einer Spezialbestimmung wäre nämlich nach dem gegenwärtigen Rechtszustande für jede dieser Veräußerungen der volle Wert des Gewinnungsrechtes der Vergebührung zu unterziehen, und da sich die Bemessungsgrundlage aus dem gesamten Entgelte, das ist aus sämtlichen bedungenen Leistungen zusammensetzt, müßte das im § 4 vorgesehene Gebührenpauschale in Ansehung der denselben unterliegenden Leistungen wiederholt, und zwar ebenso oftmal entrichtet werden, als das Gewinnungsrecht unter Übernahme von Bruttoprozenten weiter veräußert worden ist. Um jedoch durch das strenge Festhalten an dieser zwar ganz folgerichtigen, aber weder der Billigkeit noch der wirtschaftlichen Natur dieser Transaktionen entsprechenden Gebührenbehandlung den rechtlichen Verkehr auf dem Gebiete der Erdharztransaktionen nicht allzusehr zu erschweren, trifft der § 7 die Anordnung, daß jede der dem Gebührenpauschale unterliegenden Leistungen in Ansehung sämtlicher aufeinanderfolgender Erwerbungsakte nur einmal der Gebührenentrichtung zu unterziehen ist, wobei jeder der nacheinander in das Vertragsverhältnis eintretenden Gewinnungsberechtigten das Pauschale nur für diejenigen Leistungen abzuführen hat, welche fällig geworden sind, insolange das Gewinnungsrecht ihm selbst zustand.

Zur Verdeutlichung der im vorstehenden besprochenen Grundsätze des Entwurfes mag das folgende praktische Beispiel dienen:

Der Grundbesitzer A räumt das Erdharzgewinnungsrecht dem B gegen Zahlung des einmaligen Betrages von 1000 K und Leistung von 10 Bruttoprozenten pro Jahr ein. B überträgt nach einjähriger Besitzdauer, während welcher es zu einer Bohrung nicht gekommen ist, das Gewinnungsrecht entgeltlich an C, welcher sich, ohne Zusicherung eines fixen Entgeltes, dem B gegenüber verpflichtet, jährlich 12 Bruttoprozente an B abzuführen, von welchem B nach dem Gesagten 10 Bruttoprozente jährlich dem A zu überlassen hat; drei Jahre nach Abschluß dieses Vertrages wird mit den Bohrungen begonnen, welche nach Ablauf eines weiteren Jahres zur Gewinnung von Erdöl führen. Im Erbwege geht später das Gewinnungsrecht an D über.

Wendet man die Bestimmungen des Entwurfes auf den geschilderten Fall an, so ergibt sich nachstehender Vorgang:

a) Bei Vergebührung des zwischen A und B geschlossenen Vertrages bleiben die bedungenen Bruttoprozente außer Anschlag; von dem Betrage per 1000 K ist die Gebühr nach Skala III und die Eintragungsgebühr zu entrichten; da B mit den Bohrungen überhaupt nicht beginnt, kommt es während seiner Besitzdauer nicht zur Entrichtung des Gebührenpauschales.

b) Von dem Vertrage zwischen B und C ist, da kein fixes Entgelt, sondern nur Bruttoprozente gedungen wurden, eine Skala- und Eintragungsgebühr nicht zu zahlen; da jedoch vorausgesetztermaßen vier Jahre nach diesem Vertragsabschlusse mit der Naphthagewinnung begonnen wird, tritt in diesem Zeitpunkte auch die Verpflichtung zur Abfuhr der Bruttoprozente von C an B (zwölf Prozent)

und von B an A (10 Prozent) ein. Den Zeitpunkt der ersten Fälligkeit von Bruttoprozenten hat C der Finanzbehörde binnen acht Tagen anzuzeigen und von da angefangen die Abfuhr des Gebührenpauschales allmonatlich vorzunehmen. In Ermanglung der Bestimmung des § 7 des Entwurfes wären während der Besitzdauer des C nicht nur die von diesem dem B zu leistenden 12 Bruttoprozente dem Gebührenpauschale unterworfen, sondern es müßte außerdem B von den an A zu leistenden 10 Bruttoprozenten das Gebührenpauschale entrichten; letzteres entfällt jedoch auf Grund des § 7, da, wie erwähnt, jeder Gewinnungsberechtigte nur diejenigen Bruttoprozente zu vergebühren hat, welche während der Dauer des ihm zustehenden Gewinnungsrechtes fällig werden, und es hat daher nur C von den dem B zu leistenden 12 Bruttoprozenten das Gebührenpauschale abzuführen;

c) für den von Todes wegen erfolgenden Übergang des Gewinnungsrechtes an D ist, je nach dem persönlichen Verhältnisse zwischen D und C, die $1^1/_4$-, 5- oder 10prozentige Bereicherungsgebühr vom reinen Werte, ferner die Eintragungsgebühr anläßlich der bücherlichen Eintragung des Gewinnungsrechtes zugunsten des D zu entrichten. Bemessungsgrundlage bildet der Wert des Gewinnungsrechtes. D hat, solange er Gewinnungsberechtigter ist, das Gebührenpauschale in derselben Weise abzuführen, wie früher sein Rechtsvorgänger C.

Ad a bis c. Für das Gebührenpauschale haften alle diejenigen, welche Anspruch auf den Bezug von Bruttoprozenten haben, immer aber nur in Ansehung der ihnen selbst gebührenden Bruttoprozente; daher zum Beispiel A während der ganzen Vertragsdauer für das Gebührenpauschale von 10 Bruttoprozenten. An der sub a bis c dargestellten Gebührenbehandlung wird dadurch nichts geändert, daß etwa behufs Vereinfachung des ganzen Vorganges die Nachmänner des B die Verpflichtung übernehmen, die Bruttoprozente unmittelbar an den in letzter Linie Bezugsberechtigten abzuführen, so daß also C und D während der Dauer ihres Gewinnungsrechtes dem B 2, dem A 10 Bruttoprozente zu leisten hätten.

Zu den §§ 8 bis 10.

Wenn der vorliegende Gesetzentwurf die Erwerbung von Naphthagewinnungsrechten von der prozentuellen Immobiliargebühr befreit, so soll doch — und dies ist im ersten Absatze des § 8 behufs Vermeidung allfälliger Mißverständnisse ausdrücklich ausgesprochen — durch diese Herabsetzung des Gebührenausmaßes der durch das Gesetz vom 9. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 7, festgelegte Grundsatz, daß Erdharzgewinnungsrechte sich als unbewegliche Sachen darstellen, im übrigen nicht tangiert werden; vielmehr behält derselbe, von den im Gesetzentwurfe ausdrücklich angeordneten Ausnahmen abgesehen, auch für den Bereich des Gebührenrechtes uneingeschränkte Geltung. Es werden daher in allen jenen Belangen, in denen die Gebührengesetze einen Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen statuieren, diese Gerechtsame den unbeweglichen Sachen zuzuzählen und als solche gebührenrechtlich zu behandeln sein.

Von den aus diesem Grundsatze sich ergebenden Folgerungen seien, außer den bereits früher erwähnten, beispielsweise die nachstehenden hervorgehoben:

1. Die Gebührenpflicht der Naphthagewinnungsverträge ist von der Tatsache der schriftlichen Beurkundung des Vertrages, daher auch von Form und Inhalt der bezüglichen Urkunde unabhängig (§ 1, A, Z. 1, des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850).

2. Für die Gebührenpflicht ist die Anzahl der über den Vertrag ausgefertigten Urkundenexemplare ohne Belang; die Gebühr ist auch bei mehrfacher Vertragsausfertigung nur einmal zu entrichten (§ 62 des bezogenen Gebührengesetzes).

3. Da alle jene unbeweglichen Sachen, welche der Grund- oder Gebäudesteuer nicht unterliegen, vom Gebührenäquivalente befreit sind (Anmerkung 2, lit. b, zur Tarifpost 106 Be, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89), bildet das einem äquivalentpflichtigen Rechtssubjekte zustehende Erdharzgewinnungsrecht keinen Gegenstand dieser Abgabe.

Als notwendige Folge der Anordnung des ersten Absatzes des § 8 ergibt sich die des zweiten Absatzes, wonach auf die nach dem Entwurfe zu entrichtenden Vertrags- und Eintragungsgebühren sowie auf das Gebührenpauschale die gesetzlichen Bestimmungen über die sächliche Haftung Anwendung finden (§ 72 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850; Abschnitt III, Absatz 14, der Finanzministerialverordnung vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181; § 2, Z. 6, der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53; § 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89; Artikel III, Absatz 1, des

Gesetzes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 78, usw.). Den nach dem Entwurfe zu entrichtenden Vertrags- und Eintragungsgebühren einschließlich des Gebührenpauschales kommt daher nach Maßgabe der bezogenen Vorschriften ein gesetzliches Vorzugspfandrecht an dem Erdharzgewinnungsrechte zu.

Es bedarf wohl kaum eines ausdrücklichen Hinweises auf die Tatsache, daß sich mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse des Erdharzbergbaues, insbesondere auf die große Zersplitterung der Gewinnungsrechte in kleine Anteile und auf den raschen Wechsel in der Person der Gewinnungsberechtigten die sächliche Haftung als eine für die Gefällssicherheit ganz unerläßliche Kautel darstellt, auf welche nicht verzichtet werden kann, wenn nicht der Staatsschatz Gefahr laufen soll, auch der durch den vorliegenden Entwurf ermäßigten Gebühren verlustig zu gehen. Diesen Erwägungen entspringt auch die im zweiten Absatze des § 8 getroffene Bestimmung, wonach in Ansehung des Gebührenpauschales die sächliche Haftung sich auf das Naphthafeld als solches erstreckt und durch die zeitliche Beschränkung des Gewinnungsrechtes der nacheinander in das Vertragsverhältnis eintretenden Personen nicht berührt wird, eine Vorschrift, welche ein notwendiges und selbstverständliches Korrelat der Begünstigung des § 7 des Entwurfes bildet, immerhin aber behufs Vermeidung von Mißverständnissen der besonderen Hervorhebung im Gesetze bedarf. Da nämlich nach § 7, wie bei Erläuterung dieses Paragraphen dargelegt wurde, im Falle mehrfacher Weiterveräußerung des Gewinnungsrechtes die ganze Kette der sich hierbei aneinanderreihenden Vertragsverhältnisse rücksichtlich des Gebührenpauschales als ein einheitlicher Komplex von Rechtsakten behandelt wird, und der Wechsel in der Person des Gewinnungsberechtigten nur für die subjektive Zahlungspflicht von Belang ist, so muß konsequenterweise der Anspruch des Staatsschatzes auf das Gebührenpauschale, unabhängig von den Veränderungen in den zur Gewinnung berechtigten Personen, in dem Gewinnungsrechte als solchen seine Deckung finden.

Nach Artikel I, §§ 23 und 26 des Gesetzes vom 9. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 7, sind die in den Grundbüchern eingetragenen Erdharzgewinnungsrechte von Amts wegen in die Naphthabücher zu übertragen, sind jedoch auch vor Bildung der Naphthabucheinlage — das heißt, so lange sie noch in den Grundbüchern ausgezeichnet sind — in bezug auf Veräußerung, Belastung und Exekution als selbständige Vermögensobjekte mit der rechtlichen Eigenschaft unbeweglicher Sachen anzusehen. Diesen Bestimmungen entspricht es, wenn im § 9 des Entwurfes angeordnet wird, daß derartige grundbücherlich eingetragene Gewinnungsrechte den Vorschriften des Entwurfes ebenso unterworfen sind, wie diejenigen Gewinnungsrechte, welche den Gegenstand des Naphthabuches bilden. Das gleiche gilt zum Beispiel von außerbücherlichen Berechtigungen zur Erdharzgewinnung, die etwa mittels Pachtvertrages oder durch Servitutseinräumung oder auf andere Weise erworben werden.

Soweit in dem Entwurfe nicht abweichende Verfügungen getroffen sind, gelten für die nach demselben zu entrichtenden Vertrags- und Eintragungsgebühren sowie für das Gebührenpauschale die allgemeinen Gebührenvorschriften (§ 10).

Zu § 11.

Da der vorliegende Gesetzentwurf mit dem Gesetze vom 9. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 7, in engstem Zusammenhange steht, muß, ebenso wie bei diesem letzteren Gesetze, in Ansehung des Wirksamkeitsbeginnes zwischen Galizien und der Bukowina unterschieden werden.

In Galizien ist das letztbezogene Gesetz nach Artikel II desselben am Tage seiner Kundmachung, das ist am 17. Jänner 1907, in Kraft getreten; daher soll nach dem ersten Absatze des § 11 des Gesetzentwurfes auch das vorliegende Gesetz, soweit die Naphthafelder in Galizien in Betracht kommen, sofort mit seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten.

In der früheren Fassung der Regierungsvorlage war die Rückwirkung des Gesetzes auf alle jene Einräumungen und Übertragungen von Erdharzgewinnungsrechten vorgesehen, welche seit dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes vom 9. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 7, das ist seit dem 17. Jänner 1907, aber vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes stattgefunden haben. Da aber nunmehr seit diesem Termin ein mehr als sechsjähriger Zeitraum verstrichen ist, erscheint es, abgesehen von finanziellen Erwägungen, schon aus administrativ-technischen Gründen selbstverständlich ausgeschlossen, eine derartige Rückwirkung zu statuieren, und es mußte daher diese Bestimmung fallen gelassen werden, zumal da die Erwägungen, auf Grund welcher seinerzeit die Rückwirkung vorgeschlagen worden war, gegenwärtig nicht mehr zutreffen. Es soll jedoch, ähnlich wie dies auch die frühere Fassung der Regierungsvorlage in Aussicht nahm, der Finanzbehörde nach dem zweiten Absatze des § 11 das Recht zustehen, die das Gebührenpauschale betreffenden Bestimmungen des Entwurfes auf die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes stattgefundenen Erdharztransaktionen bezüglich der nach diesem Zeitpunkte fällig werdenden Bruttoprozente über Ansuchen

der Parteien anzuwenden, wodurch es ermöglicht werden wird, auch in Ansehung dieser aus früherer Zeit herrührenden Verträge für die Zukunft von der Abforderung der prozentuellen Immobiliargebühr rücksichtlich der nach dem Wirksamkeitsbeginne des neuen Gesetzes fällig werdenden Bruttoprozente Umgang zu nehmen und bezüglich derselben jene periodischen Reassumierungen zu vermeiden, welche bisher den Anlaß der oben erörterten Klagen und Weiterungen gegeben hatten.

In der Bukowina sind die Naphthagesetze vom 11. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 71, und vom 9. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 7, bisher in Ermanglung eines einschlägigen Landesgesetzes noch nicht wirksam geworden; das vorliegende Gesetz soll daher nach § 11, letzter Absatz, daselbst erst gleichzeitig mit dem Gesetze vom 9. Jänner 1907 in Kraft treten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Unfallversicherung der Bergarbeiter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Unfallversicherungspflicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, wird auf alle der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Bergbaue (§ 5 a. B. G.) und die dazugehörigen Anlagen einschließlich der Bohrbetriebe auf vorbehaltene Mineralien (§ 3 a. B. G.), dann auf die Betriebe zur Gewinnung von Bergwachs (Ozokerit, Erdwachs) und Asphalt (§ 19, Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 7) ausgedehnt.

§ 2.

Die Versicherung erfolgt bei einer besonderen Versicherungsanstalt (Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter).

Bei dieser Anstalt sind auch die bisher nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19, Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 7, bei den territorialen Unfallversicherungsanstalten versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten der Unternehmungen auf Naphtha (Erdöl, Bergöl, Petroleum, Bergteer) zu versichern, ferner die Arbeiter und Betriebsbeamten jener unfallversicherungspflichtigen Gewerbeanlagen, deren Bedienstete in Gemäßheit des § 11 des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, in der durch Artikel I des Gesetzes vom 17. September 1892, R. G. Bl. Nr. 178, festgestellten Fassung einer Bergwerksbruderlade angehören.

§ 11, Absatz 2, und § 49, Absatz 2, des Bruderladengesetzes treten, soweit sie sich auf die Unfallversicherung beziehen, außer Wirksamkeit.

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche bei einer Bergwerksbruderlade nur in dem im § 10, Absatz 2, des Bruderladengesetzes bezeichneten beschränkten Umfange versichert sind (minderberechtigte Mitglieder), scheiden mit Beginn der Versicherung nach dem gegenwärtigen Gesetze aus der Provisionskasse der Bruderlade aus.

§ 3.

Auf die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter und die Versicherung bei dieser finden die Bestimmungen der Gesetze vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, und vom 8. Februar 1909, R. G. Bl. Nr. 29, mit den aus dem nachstehenden sich ergebenden Änderungen sinngemäß Anwendung.

§ 4.

Ein Drittel der Mitglieder des nach Vorschrift des § 12 des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, zu bildenden Vorstandes wird vom Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aus den mit den wirtschaftlichen, technischen und hygienischen Verhältnissen des Bergbaues vertrauten Personen berufen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Obmann und zwei Obmannstellvertreter mit der Maßgabe, daß je einer dieser Funktionäre den drei Vorstandskurien zu entnehmen ist.

§ 5.

Die Beschlußfassung über die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gebührenden Entschädigungen obliegt besonderen dreigliedrigen Ausschüssen, in welche jede der drei Vorstandskurien einen in gesonderter Abstimmung zu wählenden Vertreter und einen Ersatzmann entsendet.

Kommt ein einstimmiger Beschluß des Ausschusses auf Anerkennung oder Ablehnung eines Anspruches oder über das Ausmaß eines solchen nicht zustande oder verlangt es ein Mitglied des Ausschusses, so steht die endgültige Entscheidung dem Vorstande der Anstalt zu.

Dem Entschädigungsansprecher können in diesem Falle sowie überhaupt in Fällen, in welchen die Entschädigung nicht alsbald nach dem Tode oder nach Eintritt der Entschädigungsberechtigung festgestellt werden kann, von dem Ausschusse mit Mehrheitsbeschluß vorläufige Entschädigungen zugebilligt werden.

§ 6.

Über den Sitz, die Organisation, die innere Einrichtung und die Geschäftsgebarung der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter hat das der Genehmigung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unterliegende Statut der Anstalt die näheren Bestimmungen zu enthalten.

Insbesondere sind auch Bestimmungen zu treffen über die Bemessung und Einhebung der Versicherungsbeiträge, über das aktive und passive Wahlrecht der Mitglieder und über die Wahl der Vertreter im Vorstande und in den Schiedsgerichten, ferner über den Umfang der Befugnisse des Vorstandes, der engeren Ausschüsse und des leitenden Beamten, dann über die Voraussetzungen einer Änderung des Statuts.

Das erste Statut wird vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten nach Anhörung von Vertrauensmännern der Betriebsunternehmer und der Versicherten aufgestellt.

§ 7.

Den Bergwerksbruderladen kann von der Unfallversicherungsanstalt die Vermittlung des Verkehrs zwischen den Betriebsunternehmern und Versicherten einerseits und der Anstalt anderseits, insbesondere die Mitwirkung bei Unfallserhebungen übertragen werden. Die Bruderladen sind im Falle der Inanspruchnahme zu dieser Mitwirkung verpflichtet. Das Statut der Anstalt bestimmt hierüber das Nähere.

Den Bruderladen steht für ihre Mitwirkung außer dem Ersatze der Barauslagen eine Vergütung zu, deren Ausmaß in dem Falle, als eine Einigung nicht erfolgt, vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten festgesetzt wird.

§ 8.

Die Berghauptmannschaften sind ermächtigt, nach Anhörung von Vertrauensmännern aus dem Stande der Unternehmer und der Versicherten für bestimmte Bezirke Festsetzungen über die Werte der Naturalbezüge mit verbindlicher Wirkung zu treffen.

§ 9.

Die Versicherungsanstalt ist in jedem Stadium des Heilverfahrens berechtigt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Krankenfürsorge abzunehmen. Sie tritt in diesem Falle in alle der Krankenkasse hinsichtlich der Krankenfürsorge und der Fürsorge für die Angehörigen gesetzlich zukommenden Pflichten und Rechte.

Nach Abschluß des Heilverfahrens kann dem Verletzten an Stelle der ihm gebührenden Rente freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt nur mit

seiner Zustimmung gewährt werden; die Versicherungsanstalt kann in diesem Falle dem Verletzten angemessenen Ersatz für den durch die Verlängerung des Heilverfahrens verursachten Verdienstentgang leisten.

Die Überweisung eines Verletzten in ein Krankenhaus oder in eine Heilanstalt auf Rechnung seiner Rente kann in allen Fällen angeordnet werden, wenn er die Heilung vorsätzlich verhindert oder verzögert; in diesem Falle gebührt den Angehörigen des Verletzten die im ersten Absatze erwähnte Fürsorge.

Ist zur Beurteilung des Rechtsanspruches eines Verletzten auf Rente nach ärztlichem Ausspruche eine spitalsärztliche Beobachtung erforderlich, so kann zu diesem Zwecke die Überweisung des Verletzten in ein Krankenhaus auf die Dauer des Erfordernisses angeordnet werden. Die hiefür aufgewendeten Kosten fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

Leistet der Verletzte einer auf Grund der Bestimmungen dieses Paragraphen getroffenen Anordnung der Versicherungsanstalt ohne gesetzliche oder sonstige triftige Gründe keine Folge, so kann ihm die Rente für die in Betracht kommende Zeit ganz oder teilweise vorenthalten werden.

§ 10.

Die Aufstellung der Gefahrenklasseneinteilung (§ 14 des Unfallversicherungsgesetzes) sowie ihre Abänderungen erfolgen für die bei der Versicherungsanstalt zu versichernden Betriebe durch den Vorstand und unterliegen der Genehmigung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten.

§ 11.

Die tarifmäßigen Versicherungsbeiträge fallen dem Unternehmer des versicherten Betriebes allein zur Last.

§ 12.

Der in Gemäßheit des § 37 des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, errichtete Zentralreservefonds der Bergwerksbruderladen wird der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter überwiesen.

Die §§ 37 und 38 des obigen Gesetzes treten außer Kraft.

§ 13.

Die den Provisionskassen der Bergwerksbruderladen obliegende Verpflichtung zur Gewährung von Provisionen an dauernd erwerbsunfähige Mitglieder besteht auch dann, wenn die Erwerbsunfähigkeit die Folge eines nach dem gegenwärtigen Gesetze zu entschädigenden Betriebsunfalles ist, doch ruht in diesen Fällen sowie dann, wenn eine Person, die im Genusse

einer Unfallsrente aus einem früheren Unfalle steht, nächträglich einen Anspruch auf Invalidenprovision an eine Bergwerksbruderlade erlangt, der Anspruch an die Provisionskasse so weit, als beide Ansprüche zusammen 60 Prozent jenes Arbeitsverdienstes übersteigen, welcher der Bemessung der Unfallsrente zugrunde gelegt wurde. Ist die Invalidenprovision höher als 60 Prozent dieses Arbeitsverdienstes, so ruht sie im Betrage der Unfallsrente.

Solange der Verletzte infolge des Unfalles nach Beendigung des Heilverfahrens derart hilflos ist, daß er der Pflege und Wartung eines anderen bedarf, ruht der Anspruch auf Invalidenprovision so weit als beide Bezüge (Invalidenprovision und Unfallsrente) zusammen 90 Prozent des maßgebenden Arbeitsverdienstes übersteigen.

Für die Hinterbliebenen Getöteter, denen ein Anspruch aus der Unfallversicherung zusteht, besteht ein Anspruch auf Provision an die Bergwerksbruderlade nicht.

§ 14.

Zur Entscheidung über die gegen die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter erhobenen, von dieser nicht anerkannten Entschädigungsansprüche sind ausschließlich die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter zuständig, die, soweit nicht durch Verordnung andere Sitze bestimmt werden, am Sitze der Schiedsgerichte der territorialen Unfallversicherungsanstalten zu errichten sind.

Auf diese Schiedsgerichte und das Verfahren vor denselben finden die Bestimmungen des § 38 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechend Anwendung.

Als Beisitzer bei den Verhandlungen der Schiedsgerichte nehmen zwei vom Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ernannte fachlich gebildete Personen teil, ferner ein Vertreter der Unternehmer und ein Vertreter der Versicherten der bei der Anstalt versicherten Betriebe. Die Vertreter der Unternehmer und der Versicherten werden nach näherer Anordnung des Statuts der Anstalt gewählt.

Die Klage ist bei jenem Schiedsgerichte einzubringen, in dessen Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist.

Die mit der Einrichtung und Gebarung der Schiedsgerichte verbundenen Kosten sind von der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter zu tragen.

Die Schiedsgerichte entscheiden auch in Streitigkeiten zwischen Bergwerksbruderladen und der Unfallversicherungsanstalt, die sich aus der Anwendung des § 13 ergeben. Die Zuständigkeit richtet sich hiebei nach dem Sitze der Bergwerksbruderlade.

§ 15.

Die in den §§ 18, Absatz 2, 28, 29, 30, 31, 50 und 54 des Unfallversicherungsgesetzes den poli-

tischen Behörden, beziehungsweise den Gewerbeinspektoren zugedachte Ingerenz steht bezüglich der der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe diesen Behörden zu.

Die nach Maßgabe der Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes den politischen Behörden zustehenden Entscheidungen sind, soweit es sich um Betriebe handelt, die bei der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter versichert sind, von diesen Behörden im Einvernehmen mit den Bergbehörden zu treffen.

§ 16.

Die Staatsaufsicht über die Anstalt übt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten aus.

§ 17.

In Privatversicherungsverträge im Sinne des § 61, Absatz 2, des Unfallversicherungsgesetzes hat die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter nach Maßgabe des § 61, Absatz 2 und 3, dieses Gesetzes einzutreten, wenn sie spätestens drei Monate vor dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossen sind.

Die im § 61, Absatz 3, des bezogenen Gesetzes vorgesehene Anzeige des Versicherungsvertrages ist an die nach dem Sitze des versicherten Betriebes zuständige Berghauptmannschaft zu erstatten.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der zu seiner Durchführung erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Beginn der Versicherung wird im Verordnungswege festgesetzt, darf jedoch nicht später als ein Jahr nach Kundmachung des Gesetzes eintreten. Mit dem für den Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkte scheiden auch Betriebe, die vordem bei den territorialen Unfallversicherungsanstalten versicherungszuständig waren, aus diesen aus.

§ 19.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und für öffentliche Artbeiten im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern betraut.

Begründung.

Der Bergarbeiterstand ist gegenwärtig nicht jener besonderen Unfallsfürsorge teilhaftig, welche unsere Unfallsgesetzgebung schon vor 25 Jahren für die industrielle Arbeiterschaft, in jüngster Zeit auch für die Seeleute geschaffen hat. Der bisherige Ausschluß der Bergarbeiterschaft von dieser Spezialgesetzgebung hängt mit der Sonderstellung zusammen, die seit jeher der Bergbau in der Gesetzgebung, auch in den Angelegenheiten der Arbeiterfürsorge und des Arbeiterschutzes einnimmt. Diese in der Eigenart des Bergwesens begründete, historisch überkommene Sonderstellung war übrigens dem Bergarbeiterstande keineswegs ungünstig. Sie hat es mit sich gebracht, daß die Bergarbeiterschaft gegenwärtig die einzige große Arbeiterkategorie ist, für welche eine obligatorische Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung besteht. Die Verhältnisse der Bergwerksbruderladen, denen diese Versicherung obliegt, haben bekanntlich durch die Bruderladengesetzgebung des Jahres 1889, also zu einer Zeit ihre Regelung erfahren, als die Frage der allgemeinen obligatorischen Unfall- und Krankenversicherung ihrer Lösung zugeführt wurde. Dieser zeitliche Zusammenhang der beiden Aktionen hat aber die Bruderladengesetzgebung, bei der die Ordnung der unbefriedigenden finanziellen Verhältnisse der Bergwerksbruderladen im Vordergrunde stand, nicht sehr erheblich beeinflußt.

Es war allerdings in der Regierungsvorlage des Bruderladengesetzes vorgeschlagen, die in den Gesetzentwürfen, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung, vorgesehenen Versicherungsleistungen den Bruderladen aufzuerlegen, also den Bergarbeitern eine Kranken- und Unfallversicherung im gleichen Umfange wie der übrigen Arbeiterschaft zu gewähren. Dieser Vorschlag fand jedoch nur hinsichtlich der Krankenversicherung, nicht aber hinsichtlich der Unfallversicherung Zustimmung, deren volle Einführung im Hinblick auf die viel weitergehende, Invalidität und Tod in allen Fällen erfassende Versorgung der Bergarbeiter nicht als opportun erachtet wurde. Damit blieben die Bergarbeiter und ihre Angehörigen nach wie vor auch in Betriebsunfällen auf die Bruderladenprovisionen angewiesen, die im Durchschnitte weit hinter den entsprechenden Renten der allgemeinen Unfallversicherung zurückbleiben und in Fällen teilweiser Invalidität überhaupt nicht zu gewähren sind.

Dieser Zustand konnte auf die Dauer weder die Bergarbeiter noch die Werksbesitzer befriedigen. In der Bergarbeiterschaft kommt bei dem steigenden Wechselverkehre der Arbeitskräfte zwischen Bergbau und Industrie die ungleiche Behandlung auf dem Gebiete der Unfallversicherung im Bergbau einerseits, in der Industrie anderseits immer stärker zum Bewußtsein und wird als Unbilligkeit gegenüber dem höheren Unfallsgefahren ausgesetzten Bergarbeiterstande empfunden. Die Unzulänglichkeit des Unfallsentschädigungswesens der Bruderladen hat anderseits dazu geführt, daß manche, namentlich größere Bergwerksunternehmungen aus eigener Initiative besondere Einrichtungen (durch Bildung besonderer Fonds, durch Abschluß von Versicherungsverträgen mit privaten Versicherungsgesellschaften u. dgl.) getroffen haben, um den Opfern von Betriebsunfällen neben der Bruderladenprovision noch weitere Unterstützungen zuwenden zu können.

Abhilfe erschien daher geboten. Demgemäß ist in dem im Jahre 1904 veröffentlichten „Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung" die Einbeziehung der Bergarbeiter in die allgemeine obligatorische Unfallversicherung vorgeschlagen worden. Die Kundgebungen der Montanindustrie zu diesem Vorschlage ließen keinen Zweifel darüber, daß die Einbeziehung der Bergarbeiter in die Unfallversicherung auch von dieser Seite Billigung fand, und daß die Bergwerksbesitzer bereit seien, die damit verbundenen schweren materiellen Opfer auf sich zu nehmen. Bei Erörterung dieser Angelegenheit im Kreise der Bergbauinteressenten sind auch manche Wünsche hinsichtlich der näheren Modalitäten der Einrichtung der Bergarbeiterunfallversicherung geäußert worden, die bemerkenswerte Materialien für die spätere legistische Gestaltung dieses Planes darboten, die in der im Jahre 1908 eingebrachten Regierungsvorlage, betreffend die Sozialversicherung, erfolgt ist. Die wesentlichste Abweichung der hier vorgeschlagenen Regelung von dem seinerzeitigen

Plane im „Programm" betraf die Organisation. Während das „Programm" die Einbeziehung der Bergarbeiter in die bestehenden territorialen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten vorgeschlagen hatte, gelangte die Regierungsvorlage, betreffend die Sozialversicherung, auch in Berücksichtigung der Wünsche der Montanindustriellen zu dem Antrage, die Unfallversicherung der Bergarbeiter auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage zu organisieren und zu diesem Zwecke eine eigene Unfallversicherungsanstalt zu errichten.

Über die Begründung dieses Vorschlages ist den Motiven dieser Regierungsvorlage folgendes zu entnehmen:

„Die Schaffung einer besonderen Organisation als Träger der Versicherung rechtfertigt sich hinsichtlich der Bergarbeiter aus denselben Gründen wie bei den Eisenbahnbediensteten durch die Eigenart des Betriebes und die Besonderheit der Arbeitsbedingungen und der Unfallsgefahren, insbesondere auch durch die diesen Betrieben eigentümliche Gefahr einer Massenverunglückung. Abgesehen von diesen Gründen mußten aber auch aus versicherungstechnischen Gründen Bedenken getragen werden, die Bergwerksbetriebe den territorialen Versicherungsanstalten einzuverleiben. Eine ausreichende Tarifierung der schweren Risken begegnete nämlich bei der Gefahrenklasseneinteilung vom Beginn an bedeutenden Hindernissen und die Unterdeckung der Verpflichtungen bei einer Reihe von Unfallversicherungsanstalten ist wesentlich diesem Umstande zuzuschreiben. Vom Standpunkte dieser Anstalten und der in ihnen vereinigten Unternehmungen könnte daher der Zuwachs einer großen Gruppe von Versicherten, die so bedeutenden Unfallsgefahren unterliegen wie die Bergarbeiter, kaum als Gewinn angesehen werden, da die Gefahr von Verlusten aus dieser Versicherung namentlich mit Rücksicht darauf nicht ausgeschlossen ist, daß für eine sichere Bestimmung der voraussichtlichen Belastungswerte ausreichende, auf hierländische Erfahrungen gestützte Daten noch nicht vorliegen. Aber auch vom Standpunkte der Bergwerksunternehmungen wird es aus diesem Grunde vorzuziehen sein, um allfälligen Schädigungen auszuweichen, die aus der Unsicherheit der vorläufig vorhandenen statistischen Unterlagen für eine Gefahrenbestimmung erwachsen könnten, einen gesonderten Riskenkreis zu bilden. Diese Erwägungen sprachen für eine gesonderte Organisation für die Unfallversicherung der Bergarbeiter."

Die allenfalls in Frage kommende Angliederung der Unfallversicherung an die Bruderladen wird unter Hinweis auf die geringe Eignung dieser Institute zur Übernahme eines so schweren Risikos abgelehnt.

In die im Jahre 1911 eingebrachte zweite Regierungsvorlage, betreffend die Sozialversicherung, sind die Bestimmungen über die Unfallversicherung der Bergarbeiter im wesentlichen unverändert übernommen worden. Obwohl sohin die Einbeziehung der Bergarbeiter in die Unfallversicherung gegenwärtig in die Wege geleitet erscheint, ist in letzterer Zeit der Wunsch nach vorgängiger Lösung dieser Frage geäußert worden. Es wurde auf die Unzulänglichkeit des gegenwärtigen Zustandes hingewiesen, der so dringend Abhilfe erheische, daß nicht bis zur Verabschiedung des großen Gesetzgebungswerkes der Sozialversicherung zugewartet werden könne. Die Regierung sah sich hierüber zur Erklärung veranlaßt, daß sie einer vorgängigen Lösung der Frage zustimme und bereit sei, einen einschlägigen Gesetzentwurf auszuarbeiten und zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen. In Ausführung dieser Zusage ließ die Regierung zunächst einen Vorentwurf des Gesetzes ausarbeiten, den sie den berufenen Beiräten: dem Versicherungsbeirat, dem Arbeitsbeirat und dem Industrierate zur Begutachtung übermittelte.

Der unter Benützung des durch diese Beratungen gewonnenen Materiales verfaßte Entwurf liegt hier vor.

Der Entwurf lehnt sich zunächst an die Regierungsvorlage, betreffend die Sozialversicherung an, aus der er die Bestimmungen der §§ 267 bis 272 über die Unfallversicherung der Bergarbeiter herausgreift und insbesondere auch die dort vorgeschlagene berufsgenossenschaftliche Organisation übernimmt. Da er aber lediglich die Einbeziehung der Bergarbeiter in die bestehende Unfallversicherung bezweckt, regelt er im wesentlichen diese Versicherung im Rahmen der gegenwärtigen Gesetzgebung, wobei er allerdings in einzelnen Belangen, so auf dem Gebiete der Heilbehandlung Unfallverletzter, Reformen antizipiert, die eigentlich dem großen Gesetzgebungswerke der Sozialversicherung vorbehalten sind. Daß der Entwurf damit, wenn auch nur zum Teile, diesem Werke vorgreift, ist schwer zu vermeiden. Denn der Zusammenhang mit der seinerzeitigen umfassenden Regelung der Sozialversicherung, der steten Ausblick und Bedachtnahme auf dieses große Werk erheischt, kann auch bei solchen Spezialaufgaben der sozialen Versicherungsgesetzgebung nicht außer Acht bleiben.

Diese Erwägung war insbesondere für die Gestaltung der Bestimmungen über die Verwaltungseinrichtung der neuen Unfallversicherungsanstalt für Bergarbeiter maßgebend. In der Regierungsvorlage, betreffend die Sozialversicherung, ist entsprechend den in den Kreisen der Industrie geäußerten Wünschen die Zusammensetzung der Vorstände der Unfallversicherungsanstalten, sowohl der territorialen Anstalten als der neu zu errichtenden Anstalt für Bergarbeiter, derart geregelt, daß zwei Drittel Unternehmervertreter, ein Drittel Arbeitervertreter sind, während in Angelegenheiten der Unfallentschädigung und Unfallverhütung paritätische Vertretung Platz greift. Es ist klar, daß diese Regelung auch im gegenwärtigen Spezialgesetze hätte

getroffen werden müssen, wenn sie als die künftige des Sozialversicherungsgesetzes gelten könnte. Nach dem bisherigen Ergebnisse der parlamentarischen Verhandlungen über die Sozialversicherungsvorlage hat aber eine solche Annahme wenig Wahrscheinlichkeit für sich. In diesen Verhandlungen ist nämlich die erwähnte Konstruktion Anfechtungen begegnet, die schließlich zu dem Kompromiß geführt haben, es in dieser Beziehung allgemein, auch bei den berufsgenossenschaftlichen Anstalten, bei den gegenwärtigen Vorschriften über die Zusammensetzung der Vorstände der territorialen Unfallversicherungsanstalten bewenden zu lassen. Diese Vorstände bestehen bekanntlich zu je einem Drittel aus Vertretern der Unternehmer, aus Vertretern der Versicherten und aus von der Regierung ernannten Personen. Diese Einrichtung, welche zwischen die gleich starken Kurien der unmittelbaren Interessenten eine Kurie einschiebt, die berufen ist, die öffentlichen Interessen wahrzunehmen, hat sich während ihres bald 25jährigen Bestandes durchaus bewährt. Insbesondere ist es gelungen, in der Kurie der ernannten Mitglieder Fachmänner auf dem Gebiete der Unfallsheilkunde, der Hygiene, der Finanzwirtschaft u. dgl. dem Betriebe der Unfallversicherung nutzbringend dienstbar zu machen.

Ein vollgültiges Zeugnis für die großen Vorteile dieser Einrichtung kann wohl auch in der Annahme dieses Kompromisses erblickt werden, dem sich zu widersetzen die Regierung um so weniger Anlaß hatte, als sie darin eine notwendige Ergänzung jener in den parlamentarischen Verhandlungen beschlossenen Änderungen der Bestimmungen über die Bezirksstellen erblicken zu müssen glaubte, welche den Unfallversicherungsanstalten einen stärkeren Einfluß auf die Verwaltung dieser Stellen einräumen. Diese Erwägungen waren dafür bestimmend, an diesem Kompromisse, welches, wie erwähnt, dem Prinzipe der Drittelung bei allen Unfallversicherungsanstalten, auch den berufsgenossenschaftlichen Anstalten, Geltung verschaffen will, in dem den Beiräten zur Begutachtung vorgelegten Vorentwurfe festzuhalten. Der Vorschlag hat wohl im Versicherungsbeirate, nicht aber im Arbeitsbeirate und im Industrierate Billigung gefunden. In diesen beiden Beiräten glaubte man vielmehr, dem in der Regierungsvorlage, betreffend die Sozialversicherung, enthaltenen Vorschlage den Vorzug geben zu sollen.

Bei aller Anerkennung der Bedeutung dieser Meinungsäußerungen konnte sich aber die Regierung nicht dem Eindrucke jener Situation entziehen, die durch das erwähnte, in den parlamentarischen Verhandlungen über die Sozialversicherung zustande gekommene Kompromiß geschaffen worden ist. Sie hielt sich daher für verpflichtet, in dem vorliegenden Entwurfe eine diesem Kompromiß entsprechende Regelung der Zusammensetzung des Vorstandes der neuen Anstalt vorzuschlagen. Angesichts der durch eine langjährige Praxis bewährten früher besprochenen Vorzüge dieser Einrichtung erscheint der Vorschlag aber auch sachlich vollkommen begründet.

Unter den prinzipiell bemerkenswerten Bestimmungen des Entwurfes mögen noch jene über die Schiedsgerichte Erwähnung finden. Sie sind von der Absicht geleitet, durch entsprechende territoriale Abgrenzung der Schiedsgerichtssprengel den verunglückten Bergarbeitern die Rechtsfindung möglichst zu erleichtern.

Zu § 1.

§ 1 ordnet die Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf alle der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Bergbaue an. Besonders Bedacht zu nehmen war hierbei auf Bergwachs- und Naphthagewinnungsbetriebe mit Rücksicht auf die hinsichtlich der Unfallversicherung dieser Betriebe in § 19, Absatz 1 und 2, des Gesetzes vom 9. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 7, getroffenen besonderen Bestimmungen. Die in den §§ 1 und 2 des Entwurfes bezüglich dieser Betriebe enthaltenen Einschaltungen sollen klarstellen, daß dieselben ausnahmslos der Unfallversicherungspflicht unterliegen und bei der nach § 2 zu errichtenden Anstalt zu versichern sind.

Zu § 2.

Für die Unfallversicherung der Bergarbeiter soll, wie bereits in der Einleitung bemerkt, eine eigene Anstalt auf berufsgenossenschaftlicher Basis errichtet werden. Dieser Anstalt sollen nicht nur die Bergarbeiter einschließlich der Betriebe zur Gewinnung von Bergwachs und Naphtha ausnahmslos angehören, sondern auch die Bediensteten jener Gewerbeanlagen von Bergwerksunternehmungen, die bisher freiwillig (korporativ) der Versicherung bei einer Bergwerksbruderlade zugeführt und demzufolge gemäß § 11 des Bruderladengesetzes von der Versicherung bei der territorialen Unfallversicherungsanstalt ausgenommen wurden. Daß auch für diese Betriebe nunmehr die Unfallversicherung in vollem Umfange Platz greifen muß, begegnet wohl keinem Zweifel, anderseits verdient aber der Wunsch der Bergwerksunternehmer, die Versicherung gemeinsam mit ihren Bergarbeitern bei der für diese zu errichtenden Anstalt durchzuführen, wie § 2 der Vorlage vorsieht, gewiß Berücksichtigung.

Nach Einführung der Unfallversicherung der Bergarbeiter muß die Versicherung der „minderberechtigten" Mitglieder der Bruderladen gegen die Folgen von Betriebsunfällen bei den Provisionskassen der Bruderladen selbstverständlich wegfallen (§ 2, Absatz 3).

Zu den §§ 4 bis 7.

Die vorgeschlagene Zusammensetzung des Anstaltsvorstandes wurde bereits in der Einleitung begründet. § 5 regelt das Verfahren bei Festsetzung von Unfallsentschädigungen näher und wahrt hierbei dem Gesamtvorstande den ihm zukommenden Einfluß in diesen Angelegenheiten.

Im übrigen wird die Organisation, innere Einrichtung und Geschäftsgebarung der Anstalt durch das Statut zu regeln sein (§ 6). Es ist selbstverständlich, daß das Statut hiebei auch darauf Bedacht zu nehmen haben wird, der Anstalt eine entsprechende Außenorganisation zu geben. Ob dies am zweckmäßigsten durch Errichtung von Geschäftsstellen oder ähnlichen Einrichtungen, denen insbesondere auch die Vorbereitung von Entschädigungsverhandlungen obliegen würde, zu erfolgen hätte, wird die Erfahrung lehren. Auf alle Fälle soll der Anstalt das Recht gewahrt werden, die Mitwirkung der Bruderladen in Anspruch zu nehmen, die dazu verpflichtet werden, einer solchen Inanspruchnahme zu entsprechen (§ 7).

Zu den §§ 8 und 9.

Die im § 8 vorgesehene Ermächtigung der Berghauptmannschaften, über die Werte von Naturalbezügen Festsetzungen zu treffen, die dann bei Berechnung des Arbeitsverdienstes sowohl für Zwecke der Unfallsentschädigung als auch für die Zwecke der Beitragsleistung verbindlich sind, ist ebenso wie die im § 9 der Unfallversicherungsanstalt zugedachte Befugnis, auf das Heilverfahren der Verletzten Einfluß zu nehmen, den bezüglichen Vorschlägen des Gesetzentwurfes, betreffend die Sozialversicherung, entnommen.

Die Wichtigkeit, die einer entsprechenden Heilfürsorge für Verletzte unmittelbar nach dem Unfalle zukommt, ist allgemein anerkannt, ebenso die Tatsache, daß eine solche Fürsorge in vielen Fällen geeignet ist, im Interesse des Verletzten wie der Versicherungsanstalt schwere dauernde Folgezustände hintanzuhalten oder doch zu mildern. Beim Bergbau dürften sich der Durchführung einer solchen Fürsorge besonders günstige Aussichten eröffnen, da die vielen mit vorzüglichen Heilbehelfen ausgestatteten Werksspitäler eine geeignete Grundlage hiefür bieten. Bekanntlich hat auch die Deutsche Knappschaftsberufsgenossenschaft, die auf diesem Gebiete namhafte Aufwendungen machte, hiebei sehr schöne Erfolge erzielt.

Zu den §§ 10 bis 12.

Das finanzielle System der Versicherung soll für die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter dasselbe sein wie für die territorialen Unfallversicherungsanstalten, nämlich das Kapitaldeckungssystem, die Beitragsleistung soll jedoch zur Gänze dem Unternehmer zur Last fallen. Mit Rücksicht darauf, daß es sich hier um einen engen Kreis von Berufsgenossen handelt, denen fachliche Erfahrung in hohem Maße zukommt, erschien es zulässig, abweichend vom § 14 des Unfallversicherungsgesetzes festzusetzen, daß die Gefahrenklasseneinteilung für die hier in Betracht kommenden Betriebe nicht vom Ministerium des Innern, sondern vom Anstaltsvorstand unter Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung aufgestellt werde.

Der gemäß § 37 des Bruderladengesetzes errichtete Zentralreservefonds der Bergwerksbruderladen hat den Zweck, „den Provisionskassen, welchen infolge von Massenunglücken, das heißt Unfällen, bei denen mehr als fünf versicherte Personen invalid geworden oder getötet worden sind, Mehrauslagen erwachsen, Unterstützungen zu erteilen". Mit der Einführung der Unfallversicherung der Bergarbeiter werden die Bruderladen von dem Unfallsrisiko entlastet, der Zentralreservefonds wird danach in dieser Form zwecklos und soll daher der neuen Unfallversicherungsanstalt überwiesen werden, deren finanzielle Fundierung er wesentlich erleichtern wird. Das Vermögen des Fonds beträgt gegenwärtig rund 3·1 Millionen Kronen. Von 1890 bis 1910 kamen 23 Massenverunglückungen vor, bei denen Ansprüche an den Zentralreservefonds gestellt wurden. Die Zahl der hiebei Verunglückten betrug 1004. Hierunter waren 990 tödliche Verunglückungen, 14 Unfälle mit nachfolgender Invalidität. Die Getöteten hinterließen 667 Witwen und 1565 Kinder. Die Summe der aus dem Fonds den Bruderladen gewährten Unterstützungen betrug im ganzen 564.400 K.

Zu § 13.

Im Gesetze wird auch die Frage zu lösen sein, in welchem Verhältnisse die Ansprüche auf Unfallsrente und Invalidenprovision aus der Bruderlade zueinander stehen sollen, wenn die Erwerbsunfähigkeit, die zur Bemessung einer Provision Anlaß gibt, Folge eines Betriebsunfalles ist, oder wenn — was noch häufiger eintreten wird — ein Bruderladenmitglied, das im Genusse einer Unfallsrente für teilweise Invalidität steht, später aus allgemeinen Ursachen gänzlich invalid wird und einen Anspruch an die Bruderlade erwirbt.

Es dürfte kaum Widerspruch begegnen, daß es nicht angängig wäre, beide Ansprüche (an die Bruderlade und an die Unfallversicherungsanstalt) in vollem Ausmaße zu liquidieren. Es ist ja nur der Zweck der

gegenwärtigen Vorlage, die als unzureichend erkannte Vorsorge der Bruderladen bei Betriebsunfällen zu ergänzen und damit auf das den industriellen Arbeitern gebotene Maß zu heben, nicht aber neben der Bruderladeentschädigung und unabhängig von dieser neue vollwertige Unfallsansprüche zu schaffen. § 13 stellt daher die Norm auf, daß bei Konkurrenz von Bruderladenprovisionen mit Unfallsrenten beide Ansprüche zusammen ein als billig anzusehendes Ausmaß nicht überschreiten sollen. Als dieses Maß wird die Vollrente in der Unfallversicherung, das ist 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes bezeichnet, nur in Fällen gänzlicher Hilflosigkeit soll dieses Maß auf 90 Prozent erhöht werden. Überschreiten beide Ansprüche zusammen dieses Maß, so soll die Bruderladenprovision mit dem übersteigenden Betrage ruhen. Auf diese Weise wird durch die Einführung der Unfallversicherung eine nicht unerhebliche Entlastung der Bruderladen bewirkt werden, wodurch bei vielen in ungünstiger finanzieller Lage befindlichen Bruderladen die Sanierung in erwünschter Weise erleichtert werden wird. Diese Regelung ist übrigens nur als eine provisorische anzusehen, die bei Einführung einer allgemeinen Invalidenversicherung mit Rücksicht auf das Rückversicherungsverhältnis, in das dann die Bruderladen zur allgemeinen Invalidenversicherung treten werden, eine entsprechende Umgestaltung erfahren wird.

Doppelzahlungen an Hinterbliebene Getöteter sind überhaupt auszuschließen, der letzte Absatz des § 13 bestimmt daher, daß die Verpflichtung der Bruderlade zur Zahlung von Provisionen an die Hinterbliebenen Getöteter wegfällt.

Zu § 14.

Zur Entscheidung über strittige Entschädigungsansprüche sollen besondere Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter mit territorial abgegrenztem Wirkungskreise errichtet werden, auf deren Einrichtung und Verfahren die Vorschriften des § 38 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechend Anwendung finden werden. Als Sitze dieser Schiedsgerichte sind in erster Linie die Sitze der Schiedsgerichte der territorialen Unfallversicherungsanstalten in Aussicht zu nehmen, schon aus dem Grunde, weil dies die Möglichkeit bietet, die durch langjährige Praxis in diesen Angelegenheiten erfahrenen richterlichen Funktionäre der letzteren Schiedsgerichte auch zu Vorsitzenden der neuen Schiedsgerichte zu ernennen und auch im übrigen die Einrichtungen der bestehenden Schiedsgerichte mitzubenützen, wodurch die Kosten verringert werden. Es soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß solche Schiedsgerichte auch an anderen Orten für Gebiete, in denen der Bergbau besonders stark vertreten ist, bestellt werden, um den Versicherten die Wahrung ihrer Anspruchsrechte möglichst zu erleichtern.

In Fällen der Konkurrenz von Unfallsrenten mit Bruderladenprovisionen können nicht nur Entschädigungsansprüche der Verletzten strittig sein, die dann, soweit sie an die Bruderlade gerichtet sind, bei den Bruderlade-Schiedsgerichten, soweit sie an die Unfallversicherungsanstalt gerichtet sind, bei den Schiedsgerichten dieser Anstalt auszutragen sind, es können auch Streitigkeiten aus der Anwendung des § 13 zwischen der Unfallversicherungsanstalt und den Bruderladen entstehen. Der letzte Absatz des § 13 verweist diese Streitigkeiten gleichfalls vor die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Ravnihar und Genossen.

In Erwägung, daß die Konfiskationspraxis in der letzten Zeit in einer Weise gehandhabt wird, daß dadurch die durch die Staatsgrundgesetze garantierte Preßfreiheit illusorisch wird; angesichts dessen, daß durch seine Anträge im Preßausschuß der Justizminister die Preßfreiheit auch gesetzlich, nicht nur durch seine Praxis, in einer Weise beschränken will, daß die staatsbürgerliche Freiheit überhaupt ein leeres Wort bleiben wird: wolle das hohe Haus beschließen:

„Es werde dem Justizminister für die die Preßfreiheit bedrohende Haltung die Mißbilligung ausgesprochen."

Dr. Soukup.
Vaněk.
Jiráśek.
Dr. Winter.
Svoboda.
Filipínský.
Klička.
Marek.
Dr. Šmeral.
Dr. Tobolka.

Dr. Ravnihar.
Cingrija.
Kratochvíl.
Dr. Markóv.
Smodlaka.
Biankini.
Čech.
Němec.
Dr. Al. Rašín.
Tusar.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Jedek und Genossen

auf

Errichtung eines interurbanen Telephons von Weitenegg über Pöggstall, Martinsberg, Gutenbrunn, Ottenschlag, Kottes, Mühldorf nach Spitz.

Die Bezirke Pöggstall und Ottenschlag in Niederösterreich entbehren, obwohl Pöggstall der Sitz einer k. k. Bezirkshauptmannschaft ist, bisher aller modernen staatlichen Einrichtungen — der Bezirk Pöggstall besitzt zurzeit noch nicht einmal einen Kilometer Eisenbahn — so auch des für jeden geschäftlichen und amtlichen Verkehr so notwendigen Telephons.

Seit Jahren wird von den Interessenten darum petitioniert und gebeten, ohne diese Einrichtung erlangt zu haben.

Nachdem aber nun auch die Interessenten, die leider durch die verkehrsarmen Verhältnisse in der Entwicklung zurückgeblieben sind, trotz ihrer ungünstigen wirtschaftlichen Lage sich zu ganz bedeutenden Beiträgen für die Errichtung dieser Telephonlinie herbeilassen, ist es doch nur recht und billig, wenn ihnen dieselbe gewährt wird.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in den Bezirken Pöggstall und Ottenschlag, und zwar in der Strecke Weitenegg, Pöggstall, Martinsberg, Gutenbrunn, Ottenschlag, Kottes, Mühldorf, Spitz das interurbane Staatstelephon einzurichten und den dazu erforderlichen Kredit in das Budget 1914 einzustellen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 20. Juni 1913.

K. Jedek.

Wohlmeier.	Bogendorfer.	Eisterer.	Rud. Gruber.
Grimm.	Parrer.	Baumgartner.	P. Unterkircher.
K. Wollek.	Jukel.	List.	Siegele.
Fisslthaler.	Miklas.	Mayer.	Dr. Ferzabek.
Hötzendorfer.	Eisenhut.	Diwald.	Meixner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Oberbergrates Barański

auf

administrative Teilung des Ostrau-Karwiner Steinkohlenreviers.

Das Gesetz vom 21. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 77, bestellt zur Handhabung des Berggesetzes und zur volkswirtschaftlichen Pflege des Bergbaues die Revierbeamten, welche an die Stelle der bisher bestandenen Berghauptmannschaften getreten sind. Die Bestimmung der Bezirke und Standorte der Revierbeamten überläßt das Gesetz dem Ackerbauminister, beziehungsweise derzeit dem Minister für öffentliche Arbeiten im Verordnungswege, desgleichen die Erlassung einer Instruktion, betreffend das Verfahren der Revierbeamten. Im § 2 bestimmt dieses Gesetz, daß die Revierbeamten die erste Instanz in allen bergbehördlichen Angelegenheiten, welche nicht den Berghauptmannschaften zugewiesen oder im allgemeinen Berggesetz dem Ministerium vorbehalten sind, bilden. Außerdem haben die Revierbeamten über Aufforderung der Berghauptmannschaft auch in den der letzteren zugewiesenen Angelegenheiten die nötigen Erhebungen zu pflegen und die bergbehördlichen Entscheidungen durchzuführen. Gemäß § 2 der für die Revierbergbeamten erlassenen Instruktion hat sich der Revierbeamte eine gründliche Kenntnis jener Verhältnisse des ihm zugewiesenen Bezirkes zu verschaffen, welche den durch § 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 77, ihm eingeräumten Wirkungskreis berühren. Er soll über die topographischen, geognostischen und bergrechtlichen Verhältnisse, dann über alle Vorkommnisse bei dem Bergbau seines Bezirkes, welche eine volkswirtschaftliche Bedeutung haben, genau unterrichtet sein. Er soll insbesondere die Lagerungs-, Betriebs-, Produktions-, Absatz-, Verkehrs- und Arbeiterverhältnisse bei den einzelnen Bergwerken kennen und über neue geognostische Funde, wie über die bei dem Betriebe vorkommenden Verbesserungen und Versuche stets unterrichtet sein. Nach § 11 des genannten Gesetzes haben die Revierbeamten in der Regel kein bleibend angestelltes Hilfspersonal.

Im Hinblick auf diese gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die bestehenden Bergbauverhältnisse stellte die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 24. April 1872, R. G. Bl. Nr. 61, die Amtsbezirke und Standorte der Revierbeamten derart fest, daß die Revierbergbeamten den ihnen gesetzlich auferlegten Pflichten gerecht werden konnten. Die Größe der Amtsbezirke wurde unter Berücksichtigung der Anzahl und Größe der Bergbaue derart bestimmt, daß in jedem Amtsbezirk der Revierbeamte allein den bergbehördlichen Dienst besorgen konnte. Die im § 8 der erwähnten Instruktion vorgesehene Zuteilung von Adjunkten oder Bergbaueleven verfolgte den Zweck ihrer Ausbildung, für welche der Revierbeamte Sorge zu tragen hatte.

Für Kärnten wurden mit dem Standort in Klagenfurt zwei Revierbeamte bestellt, und zwar einer für den östlichen und der zweite Revierbeamte für den westlichen Bezirk.

Für Mähren und Schlesien wurde ein Revierbeamter mit dem Standort in Olmütz für Schlesien, den nördlichen und östlichen Teil Mährens, ein zweiter Revierbeamter mit dem Standort in Brünn für den südlichen und westlichen Teil Mährens bestellt.

In den Jahren 1872 bis 1891, nach der Erlassung dieser Verordnung, haben sich die zur Feststellung der Amtsbezirke maßgebenden Verhältnisse derart verschoben, daß ihre Änderung sich als unabweislich herausstellte. Die vielen Bergbaue auf Eisensteine im nördlichen Mähren gelangten entweder zur Einstellung oder

aber zur Einschränkung des Betriebes, wogegen der Steinkohlenbergbau in Schlesien und an dessen Grenze in Mähren sich bedeutend vergrößerte und im ständigen Wachstum begriffen war. Die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 4. März 1892, R. G. Bl. Nr. 48, trug diesen geänderten Verhältnissen Rechnung und verlegte den Standort des Revierbeamten von Olmütz nach Mährisch-Ostrau, wobei zugleich der Amtsbezirk dieses Revierbeamten eine Einschränkung erlitt, indem ihm das mährische Amtsgebiet mit Ausnahme der Bezirkshauptmannschaften Mistek und Neutitschein abgenommen und dem Revierbeamten in Brünn zugewiesen wurde.

In dem folgenden Zeitabschnitte, und zwar in den Jahren 1892 bis 1911, schritt die erwähnte Umwandlung fort und entwickelte sich insbesondere das Ostrau-Karwiner Steinkohlenrevier in bezug auf die Anzahl der Gruben, Kohlenförderung, Anzahl der beschäftigten Arbeiter sowie seine Ausdehnung derart, daß dieses Steinkohlenrevier bereits im Jahre 1901 die galizische Grenze erreichte. Die anderen Bergbaue Mährens weisen diese rasche Entwicklung nicht auf und waren sogar die Eisensteinbergbaue in ihrem bisherigen Betriebe gehemmt und im Aufgehen begriffen.

Diese Entwicklung der Bergbaue Mährens und Schlesiens beleuchtet die nachstehende statistische Zusammenstellung:

Bergbaue Mährens und Schlesiens.

Amtsbezirk der Berghauptmannschaft Olmütz.

Jahr 1871.

	Produktion in Meterzentner					
	Steinkohle	Braunkohle	Graphit	Eisensteine	Schwefelkies	Arbeiter
Mähren	4,899.231	1,049.805	26.551	747.779	—	6.664
Schlesien	10,600.417	1.704	—	169.636	4.368	9.503

Amtsbezirk der Revierbeamten Olmütz und Brünn.

Jahr 1891.

Mähren:

Olmütz	8,139.924	—	43.880	216.352	350	5.276
Brünn	3,543.581	1,119.423	—	—	—	2.552

Schlesien:

Olmütz	35,365.023	5.701	—	50.668	3.497	20.303

Amtsbezirk der Revierbeamten Mährisch-Ostrau und Brünn.

Jahr 1911.

Mähren:

Mährisch-Ostrau	15,706.000	—	—	—	—	9.076
Brünn	4,699.736	2,258.985	100.124	51.119	—	3.068

Schlesien:

Mährisch-Ostrau	64,286.600	—	—	400	—	33.770

Mit dieser Entwicklung der Bergbaue in Mähren und Schlesien mußte die Tätigkeit der Revierbeamten wachsen, um so mehr da dieselbe durch das Gesetz vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115, und vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, sowie durch die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 17. Oktober 1895, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die den Bergbehörden obliegende Bergwerksinspektion, eine weitere Ausgestaltung erfahren hat. Dementsprechend war in dem Bezirke Olmütz und Brünn im Jahre 1872 nur je ein

Revierbeamter, im Jahre 1891 in Olmütz ein Revierbeamter und ein zugeteilter Bergkommissär, in Brünn ein Revierbeamter, im Jahre 1911 in Mährisch-Ostrau ein Revierbeamter und sieben Bergkommissäre als die dem Revierbeamten zugeteilten Konzeptskräfte und in Brünn ein Revierbeamter und ein zugeteilter Bergkommissär bestellt. Außerdem bekamen beide Revierbeamten ein ständiges Kanzleihilfspersonal, welches in Mährisch-Ostrau aus einem Kanzleiadjunkten, einem Kanzlisten und mehreren Offizianten besteht.

Diese tatsächlichen, gegenwärtig bestehenden Bergbauverhaltnisse sowie der dem Revierbeamten gesetzlich zugewiesene Wirkungskreis erfordern wiederum unabweislich eine Änderung des im Jahre 1892 bestimmten Bezirkes des Revierbergamtes in Mährisch-Ostrau. Zu dieser Änderung drängen auch die Ablagerungsverhältnisse des Ostrau-Karwiner Steinkohlenreviers, welches Revier eigentlich aus dem westlichen: Ostrauer Steinkohlenreviere und aus dem östlichen: Karwiner Steinkohlenreviere zusammengesetzt ist, ferner die Tatsache, daß während der letzten 20 Jahre die Entwicklung des Karviner Reviers sich außerordentlich rasch vollzieht, wodurch Mährisch-Ostrau nicht mehr als das Zentrum der Kohlenindustrie des ganzen Reviers bezeichnet werden kann. Der geologische Bau und die topographische Lage bilden zwischen beiden Revieren eine deutliche Grenze. Das westliche Ostrauer Revier erstreckt sich in den Tälern der Flüsse Oder, Ostrawica und Lucina bis zu den Peterswalder Höhen. Jenseits dieser Höhen von Peterswald über Orlau rnd Dombrau nach Karwin und weiter gegen Teschen zieht sich der östliche Teil des Reviers, das sogenannte Karwiner Becken. Die erwähnte Hügelkette zwischen diesen beiden Becken bildet eine natürliche Grenzzone, welche aus topographischen Gründen für die Anlage von Schächten weniger zugänglich war, einerseits wegen der Schwierigkeit in der Errichtung von Verkehrsmitteln, insbesondere von Eisenbahnen, andrerseits wegen des geologischen Baues dieser Grenzzone, in welcher die Flöze durch Verwerfungen eine bis jetzt unerforschte Störung erlitten.

Der Unterschied zwischen diesen beiden Revieren äußert sich ebenfalls in der Verschiedenheit, der Anzahl und Qualität der Kohlenflöze, deren anderer Schichtung und Mächtigkeit. Diese seit jeher bekannten Unterschiede haben die ortsübliche Teilung des Reviers in zwei selbständige Zentren nach sich gezogen und diese Teilung wurde seitens der Bergbehörden durch den Erlaß vom Jahre 1902 anerkannt, auf Grund dessen die Gruben des westlichen Ostrauer Reviers in die erste, die Gruben des östlichen Karwiner Reviers in die zweite Gefahrenklasse eingereiht wurden, für welche mit Rücksicht auf die abweichenden Arbeitsverhältnisse strengere bergpolizeiliche Vorschriften erlassen wurden.

Die nachstehenden Daten, die sich auf amtliche Angaben vom Jahre 1911 stützen, beleuchten das gegenseitige Verhältnis der beiden Reviere.

Revier	Schächte	Zahl der Arbeiter	Kohlenförderung in Meterzentner
östlich	16	15.591	33,644.643
westlich	25	23.168	47,092.182

Aus dieser Zusammenstellung folgt, daß schon heute das Ostrevier in bezug auf die Arbeiterzahl und die Kohlenproduktion dem Westreviere nahe kommt; hierbei muß bemerkt werden, daß ersteres erst in Entwicklung begriffen ist und daß es auf Grund dieser Entwicklung in nicht langer Zeit das Ostrauer Becken überflügeln wird. Als Beweis dessen möge die folgende Zusammenstellung aus den fünf letzten Jahrzehnten dienen:

Jahr	Westliches Revier: Kohlenförderung in Meterzentnern	Östliches Revier: Kohlenförderung in Meterzentnern
1872	9,159.856	2,832.491
1882	18,678.314	7,138.264
1892	27,847.583	17,977.721
1902	32,067.188	27,358.158
1911	47,092.182	33,644.643

Die Ursache dieses Aufschwunges des östlichen Reviers liegt in dem immensen Kohlenreichtum (größere Anzahl mächtigerer Flöze), in neueren Aufschlüssen, in der Anlage neuer Schächte und deren Entwicklung, während im Ostrauer Revier die reichsten Flöze bereits abgebaut sind, weshalb auch die Produktion relativ abnimmt und in absehbarer Zeit unzweifelhaft sinken wird.

Diese Sonderung findet bereits in administrativer Hinsicht statt und hat in der Praxis darin Ausdruck gefunden, daß größere Bergbauunternehmungen, welche in beiden Teilen des Reviers gelegene Gruben besitzen,

für jeden Teil des Reviers abgesonderte Verwaltungen errichten. So hat die Witkowitzer Gewerkschaft, welche im Karwiner Revier zwei Schächte (Eleonora und Bettina) besitzt, für diese beiden Schächte ein besonderes Berginspektorat errichtet und die beiden Betriebe unter die benachbarte Direktion des Steinkohlenbergbaues Orlau-Lazy in administrativer Hinsicht gestellt. In letzter Zeit hat auch die österreichische Berg- und Hüttenwerksgesellschaft für ihre Bergbaue in Karwin und Suchau ein besonderes Inspektorat errichtet, dagegen die Bergbaue in Peterswald dem Inspektorate in Marienberg zugewiesen. Die Bergbauunternehmungen selbst haben sonach die Teilung des Reviers als notwendig anerkannt.

Zu allen diesen wichtigen Argumenten für die administrative Teilung des Ostrau-Karwiner Reviers gesellt sich auch der Umstand, daß die Agenden des Revierbergbeamten in Mährisch-Ostrau im steten Wachsen begriffen sind, was mit Rücksicht auf die ihm obliegende persönliche Inspektionspflicht von bedenklichen Folgen für die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter begleitet sein kann. Der Revierbeamte, welcher nach dem Gesetze allein für seinen schweren Dienst verantwortlich ist, kann aber — durch die persönliche Approbation aller Akten überbürdet — seiner Inspektionspflicht und seinen sonstigen, überaus zahlreichen und verantwortungsvollen Aufgaben bei weiterem unumgänglichen Anwachsen seiner Agenden nicht mehr gerecht werden.

Die Entlastung des Revierbergbeamten ist sonach unumgänglich notwendig und läßt sich nur durch die Teilung des Amtes bewirken, weil eine Vermehrung der Konzeptskräfte mit Rücksicht auf die geschilderten Verhältnisse durchaus nicht empfohlen werden kann.

Aus allen diesen Gründen hat sich denn auch der Gemeinderat in Teschen an das Ministerium für öffentliche Arbeiten mit der Bitte um Teilung des Revierbergamtes in Mährisch-Ostrau und Zuweisung der schlesischen Bergbaue zu einem in Teschen neu zu errichtenden Revierbergamte gewendet. Die Stadt Teschen eignet sich jedoch mit Rücksicht auf ihre dezentrale Lage nicht als Standort der schlesischen Bergbehörde. Dagegen liegt die Stadt Freistadt im Zentrum der schlesischen Bergbaue und ist durch zahlreiche Verkehrsmittel von diesen leicht zu erreichen. Es empfiehlt sich ferner, das erweiterte Karwiner Revier, welches an das große westgalizische Steinkohlenbecken grenzt, vom Amtsgebiete der entlegenen Berghauptmannschaft in Wien auszuscheiden und unter jene in Krakau zu unterstellen, zumal knapp an der galizischen Grenze sich bereits ein noch dem Revierbergamte in Mährisch-Ostrau unterstehender Steinkohlenbetrieb befindet.

Es werden daher folgende Anträge gestellt:

„1. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten wird aufgefordert, im Verordnungswege ein Revierbergamt mit dem territorialen Wirkungskreise für Ostschlesien zu errichten;

2. Die Regierung wird aufgefordert, den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, mit welchem die Amtsgebiete der Berghauptmannschaften in Wien und Krakau derart abgeändert werden, daß Ostschlesien aus dem Gebiete der Berghauptmannschaft in Wien ausgeschieden und der galizischen Berghauptmannschaft in Krakau zugewiesen wird."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung vorstehender Anträge an den volkswirtschaftlichen Ausschuß beantragt.

Wien, 20. Juni 1913.

	Steslowicz.	Dr. Czapkowski.	Zarański.
Smilowski.	Godek.	Halban.	Jaworski.
St. Bialy.	Matakiewicz.	Rychlik.	Starowieyski.
Dr. Banaś.	Kędzior.	Krogulski.	Haller.
Dr. Steinhaus.	Jachowicz.	Jabłoński.	Rey.
Potoczek.	Rauch.	Edmund Zieleniewski.	German.
Michejda.	Kleski.	Dr. Adolf Groß.	Dr. Lisiewicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wohlmeyer und Genossen,

betreffend

eine dringliche Behandlung des für den österreichischen Gewerbe- und Handelsstand so notwendigen Hausiergesetzes.

Der Gewerbeausschuß, der 52 Mitglieder zählt, hat in der Sitzung vom 28. Mai 1913 die Beratung der Hausiervorlage begonnen.

Es haben bereits mehrere Sitzungen des Gewerbeausschusses stattgefunden, in welchen außer dem Herrn Regierungsvertreter mehrere Herren Abgeordnete zur Vorlage gesprochen haben.

Leider wurden diese Sitzungen erst nach längerem Zuwarten mit 27 Mitgliedern beschlußfähig und kam bei den letzten drei Sitzungen eine Beschlußfähigkeit überhaupt nicht mehr zustande.

Infolge der gegenwärtigen Unterbrechung der Beratungen auf einige Monate, können die im Ausschusse bereits vorgebrachten Behauptungen und Argumente einzelner Redner und Hausiererfreunde nicht sogleich richtiggestellt und widerlegt werden.

Bei dem geringen Interesse, das — wie die Beschlußunfähigkeit zeigt — viele Gewerbeausschußmitglieder der Frage entgegenbringen, können hieraus auch irrtümliche Meinungen entstehen.

Abgeordneter Wohlmeyer, der als nächster Redner durch diese Unterbrechung nicht mehr zum Worte kam, hat daher allen Herren Mitgliedern des Gewerbeausschusses seine eingehend begründeten Anträge, die er, um bei den bestehenden Verhältnissen und in diesem Parlament eine Lösung des Hausiergesetzes zu ermöglichen, verfaßt hat und bei Wiederaufnahme der Verhandlungen im Ausschusse sowie im Hause stellen wird, zur vorläufigen Erwägung und Begutachtung übermittelt.

Dieselben lauten:

Richtigstellungen.

In der Gewerbeausschußsitzung vom 28. Mai 1913, wo die Beratung der Hausiervorlage begann, mußte ich und mehrere Herren vor Ende dieser Sitzung in den sozialpolitischen Ausschuß gehen, weil beide Ausschüsse zugleich tagten, damit auch dieser beschlußfähig werde und über die in Beratung stehende Verkürzung der Arbeitszeit abgestimmt werden konnte.

Bei Schluß der Gewerbeausschußsitzung wurde, wie ich zu spät erfuhr, für den nächsten Tag, den 29. Mai, eine weitere Sitzung vereinbart, worüber mir aber keine weder mündliche noch schriftliche Mitteilung vor dieser Sitzung zugekommen ist.

Ich erhielt keine Einladung und wußte nichts davon, war daher auch in der Sitzung nicht anwesend und konstatiere dies hier, damit die Herren Sozialdemokraten nicht wieder sagen, bei den wichtigsten Fragen fehlen die Gewerbevertreter.

Obwohl nun die Beratung der Hausiervorlage noch viele Sitzungen erfordert, hat Herr Abgeordneter Palme gerade in der Sitzung, zu der ich nicht eingeladen war, in meiner Abwesenheit über meine Rede, die ich bei der ersten Lesung der Hausiervorlage im Hause am 7. März gehalten habe, polemisiert.

Abgeordneter Wohlmeyer hält seine Behauptungen aufrecht.

Herr Palme mußte wohl, wie mir gesagt wurde, zugeben, daß reiche Hausierer im Erzgebirge, Reischdorf, Preßnitz 2c., sind und soll gesagt haben, ja, das sind sehr alte Hausierer — die sind durchs Hausieren reich geworden —, denen kann man doch heute deswegen die Hausierbewilligung nicht nehmen?

Gewiß nicht, das wollte und beanstandete ich auch gar nicht, sondern, daß so reiche Hausiererfamilien, wie die Familie Rimpl, Schlosser 2c., die dort im Volksmunde als die Rothschilds des Erzgebirges bezeichnet werden, für alle selbst ihre jüngsten Angehörigen Hausierbewilligungen und einzelne Familien davon mit Kindern und Angehörigen bis zu 18 Hausierbewilligungen besitzen, daß außerdem dort meist nur gut situierte Leute Hausierbewilligungen erhalten und unbescholtene ärmere Familien solche nicht erhalten können, das habe ich beanstandet.

Auch andere Herren haben in späteren Sitzungen gegen meine Rede polemisiert und Herr Abgeordneter Wüst behauptete, daß die angegebenen Vermögensziffern nicht stimmen, daß es so reiche Leute dort überhaupt nicht gibt und daß die von mir angeführten Besitzer von Landwirtschaften überhaupt keine Landwirtschaft betreiben.

Das letzte ist ganz richtig — das habe ich ja behauptet, daß diese reichen Hausierer dort ihre Geschäfte, Häuser und Landwirtschaften verpachten 2c. und Hausieren gehen.

Was die Ziffern der Vermögen betrifft, so habe ich dieselben aus den mir zugekommenen Schreiben mir bekannter dortiger Bewohner zitiert und habe dies auch in meiner Rede konstatiert.

Selbstverständlich werden diese Vermögensbeurteilungen und Einschätzungen durch die dortige Bevölkerung mit dem tatsächlichen Vermögen der einzelnen nie ganz genau stimmen, der eine kann etwas weniger, der andere sogar mehr besitzen, was an der Sache wenig ändert.

Ich habe Briefe aus Reischdorf, Preßnitz und Joachimsthal, und in allen diesen Briefen von verschiedenen Personen und Orten werden die zitierten Familien Rimpl, Schlosser, Fickler, Hahn, Pleil 2c. sowie deren Vermögensverhältnisse beschrieben und merkwürdig von allen ganz übereinstimmend und gleichartig geschildert.

Ich habe sie deshalb zitiert, weil ich gesehen habe, daß überall in der ganzen dortigen Gegend dieselbe Ansicht besteht, und ich die öffentliche Meinung von dort konstatieren wollte.

Ich halte daher meine damals angeführten Behauptungen vollkommen aufrecht, und die Beurteilung der Frage, ob diese Zitate oder die Angaben der Herren Wüst und anderer richtig sind, überlasse ich der Öffentlichkeit, insbesondere der Bevölkerung des Erzgebirges.

Eine Täuschung der Bevölkerung.

Meine Herren, ich weiß nicht warum sich einzelne Herren über diese meine Rede im Hause so aufregen — bitte lesen Sie nur das stenographische Protokoll darüber, dort heißt es:

„Es fällt niemand ein, die Bevölkerung erwerbsarmer Gegenden zu schädigen oder zu beeinträchtigen. — Wir wollen die Bewohner erwerbsarmer Gegenden, die Bewohner von Gottschee und des Erzgebirges, keineswegs schädigen, aber, meine Herren, wir werden Kautelen in dem Gesetz und im Ausschusse schaffen, daß die Hausierbewilligung in jenen erwerbsarmen Gegenden nur jenen erteilt werde, denen sie gebührt und die sie notwendig haben."

Mit dem, glaube ich, werden die Herren wohl einverstanden sein.

Weiters habe ich in meiner Rede noch ein weiteres wichtiges Moment besprochen, und zwar laut stenographischem Protokoll:

„Die Betreffenden kaufen ihre Spitzen zumeist in Wien bei Gottschall und Fuchs, Meindl, Horn, ferner bei Julius Grave 2c. und hängen sie den Käufern für im Erzgebirge erzeugte Waren an."

Meine Herren, so etwas darf doch nicht geduldet werden, wir konstruieren hier Ausnahmsgesetze, um den armen Bewohnern und Spitzenerzeugern des Erzgebirges zu helfen, wir statten sie mit Freizügigkeit und besonderen Vorrechten aus, die ein seßhafter Handels- und Gewerbetreibender nicht besitzt und schaffen dem Gewerbe Konkurrenz.

Insolange nur der eine Artikel — die Erzeugnisse der Erzgebirghausindustrie — Spitzen verkauft wird, ist es für den Konkurrenten noch erträglich, wenn aber dies in der Weise ausartet, daß reiche Hausierer

aus der Erzgebirgsgegend in Wien Fabriksware kaufen, um den übrigen seßhaften Handels- und Gewerbetreibenden eine empfindliche Konkurrenz zu schaffen, dazu sind diese Ausnahmsgesetze nicht.

Das ist eine Täuschung und Irreführung der Bevölkerung, eine Umgehung solcher Ausnahmsgesetze, und Hausierern, die so etwas tun, soll ihre Berechtigung sofort für immer entzogen werden.

Der Hausierhandel einst und jetzt.

Meine Herren! In sehr alten Zeiten, wo die Verkehrswege und Verbindungen noch mangelhaft und wo in entlegenen Orten noch keine Kaufleute und Gewerbetreibenden waren, war der Hausierer erwünscht und oft ein Bedürfnis.

Man hat aber auch damals nur einzelnen höchst soliden, vertrauenswürdigen Personen solche Privilegien mit der Berechtigung erteilt, daß sie in fremde Länder, Orte und Häuser gehen dürfen, um solide Ware preiswürdig zu verkaufen.

Als dann später durch die Entwicklung des Gewerbewesens und den Ausbau der Verkehrswege bis in die entlegensten Gebirgsorte, durch die Seßhaftmachung vieler Kaufleute und Gewerbetreibender in den kleinsten Orten und Errichtung vieler Verkaufsstellen der Hausierhandel überflüssig wurde, wurde gesagt:

Der Hausierhandel werde nur mehr für erwerbsarme Gegenden Gottschee und das Erzgebirge zum Verschleiße ihrer selbsterzeugten Produkte sowie an arme, alte Krüppel, denen man anstatt eines Werkels eine solche Berechtigung gibt oder an andere verdiente und alte Personen verliehen.

Aber von dem Momente an, das war vor mehreren Jahrzehnten, wo man gesehen hat, daß von den Behörden die Hausierberechtigung auch allen anderen gegeben wurde, daß die Hausierberechtigung nur mehr als ein gewerblicher Geschäftszweig behandelt, die alten Vorbedingungen, die solide Basis, verlassen wurde, haben die Handels- und Gewerbetreibenden die Gefahr und die schädliche Wirkung dieses heutigen Hausierhandels kennen und fühlen gelernt und seitdem hören wir ununterbrochen die Bitten und Forderungen der Handels- und Gewerbetreibenden um Schutz und Beseitigung dieses Hausierhandels.

Heute ist der Hausierhandel mit der ungarischen Invasion nicht mehr ein Ausnahmsprivileg für alte, verdiente, notleidende Menschen, für erwerbsarme Orte oder Gegenden, sondern derselbe hat sich zu einer direkten teils höchst unsoliden, daher gefährlichen, höchst schädlichen Institution gegen den soliden seßhaften Handels- und Gewerbestand, sowie der Konsumenten ausgewachsen.

Ich komme nun zur Besprechung der vorliegenden

Regierungsvorlage.

In den erläuternden Bemerkungen derselben wird die empfindliche Konkurrenz und direkte Schädigung des seßhaften Gewerbestandes durch das Hausierwesen beschrieben und die tunlichste Einschränkung des Hausierhandels empfohlen und begründet.

Vom Jahre 1894 bis heute sind bereits ein halbes Dutzend Gesetzvorlagen im Hause über den Hausierhandel eingebracht, teils beraten und beschlossen worden, ohne das angestrebte Ziel, eine Einschränkung desselben zum Schutze des Gewerbestandes, zu erreichen.

Die Entschließungen des Hauses ergaben immer eine Verschlechterung der Vorlage, eine Erweiterung des Hausierhandels statt Einschränkung.

In dieser Regierungsvorlage wurden Beschränkungen aus früheren Vorlagen wieder aufgenommen, insbesondere auch bezüglich jener Gegenden, die eine Hausierbegünstigung besitzen.

Wenn solche Ausnahmsgesetze für einzelne Gegenden und spezielle Warengattungen, wie Gottschee mit Südfrüchten und das Erzgebirge mit den Spitzen seiner Hausindustrie, und bei besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ausnahmsweise auch noch an andere einzelne Personen oder Orte verliehen werden, so darf dies aber nicht so weit gehen, daß am Ende jeder Abgeordnete kommt und mit Rücksicht auf die durch unsere verfehlte Wirtschaftspolitik überall auftretende Notlage, für seinen ganzen Wahlbezirk solche Ausnahmsbegünstigungen fordert.

Ungarische Hausierer.

Auch der Umstand, daß unsere Länder gegenüber Ungarn so benachteiligt sind, daß so viele ungarische Komitate eine Masse ungarischer Hausierer, die Österreich mit ungarischen Waren überschwemmen und den hiesigen Handels- und Gewerbestand tief schädigen, drängt dazu, daß der Hausierhandel nicht nur hier eingedämmt wird, sondern daß nach Ablauf der bestehenden Vertragsfrist mit Ungarn deren Freizügigkeit ebenfalls auf das äußerste eingeschränkt werde.

Dies können wir aber nur dann erreichen, wenn wir durch die gesetzliche Einschränkung des Hausierhandels erweisen, daß derselbe für die Gesellschaft und das Wirtschaftsleben in Österreich keine vorteilhafte Institution mehr ist, sondern im Gegenteil bereits sehr nachteilig wirkt.

Freilich kann die Regierung die eingegangene Verpflichtung gegenüber Ungarn nicht sofort ändern.

In dem Falle müßte man bis zum Ablauf der Vertragszeit die Hilfe der Bevölkerung ansprechen.

Jeder Hausbesitzer hat das Recht in seinem Hause und jeder Gastgeber das Recht in seinem Geschäfte, den Hausierhandel zu verbieten.

Unser seßhafter Gewerbestand.

Meine Herren! Wir beraten im Gewerbeausschusse die Hausiervorlage wegen unseres Handels- und Gewerbestandes, den ja heute das Hausierwesen so immens schädigt.

Ich habe freilich im Gewerbeausschuß Herren sprechen gehört, die sich als offene Freunde und Verfechter des Hausierhandels gezeigt haben.

Der in seiner Freizügigkeit total beschränkte seßhafte Handels- und Gewerbestand wird strenge überwacht. Er muß seine Unbescholtenheit nachweisen.

Den Befähigungs- und Verwendungsausweis erbringen.
Muß eigens um jede Filiale ansuchen.
Man zwingt ihm die 7 Uhr-Ladensperre auf.
Er muß solide Ware und darf keinen Schund führen.
Er ist ansässig und für seine Waren und seine Gebarung jedem verantwortlich und haftbar.
Er muß der Konkurrenz wegen mäßige Preise einhalten.
Er muß Gewölbe und Magazine, Werkstätten und Wohnung oft teuer bezahlen.
Er wird mit Steuern und Abgaben arg herangezogen.
Er wird schikaniert und kontrolliert und demselben eine Menge Pflichten aufgebürdet.
Er unterliegt dem Genossenschaftszwange ꝛc. ꝛc.

Diesen vielen kleinen und mittleren selbständigen Existenzen des gewerblichen Mittelstandes, die ja mit dem Bauernstande durch ihre Seßhaftigkeit und Leistungsfähigkeit, bezüglich der Blut- und Geldsteuer die einzig sichere Basis der Gesellschaft für ein großes mächtiges Staatswesen bilden, denen will man ihre Rechte immer weiter beschränken und steht das fluktuierende Element der Hausierer gegenüber:

Die vollkommen freizügig an keine Verkaufsstelle oder Verkaufszeit gebunden sind.

Die außer dem bißchen Steuer gar keine Verpflichtung oder teure Miete und Auslagen haben.

Die auch bezüglich der Solidität ihrer Waren und Gebarung nicht der geringsten Kontrolle unterworfen sind, wo fremde Personen aus entlegenen Gegenden, sogar aus Ungarn ꝛc. uns mit Schundware überschwemmen und nicht nur die Handels- und Gewerbetreibenden, sondern auch die Volksmassen durch schlechte und viel zu teure Ware empfindlich schädigen.

Aber auch jeder Verantwortung und Haftbarkeit entziehen sie sich, weil sie sofort wieder verschwinden und man sie nicht kennt.

Schädlichkeit des Hausierhandels.

Nach den statistischen Ausweisen im Anhange der Regierungsvorlage haben wir in Österreich 10.936 heimatsberechtigte Hausierer.

Außerdem haben wir die in Österreich begünstigten Gegenden und Ortschaften und haben die ungarischen Hausierer und wurden in Österreich 43.540 Vidierungen statistisch verzeichnet (in einem Jahre).

Die in Österreich begünstigten Gegenden und Orte sind das Erzgebirge mit 221 Gemeinden und 219.170 Einwohnern, der politische Bezirk Gottschee, 42 Gemeinden mit 42.300 Einwohnern und mit allen anderen begünstigten Orten zusammen sind dies 284 Gemeinden mit zusammen 236.530 Einwohnern.

Die in Ungarn zum Hausierhandel berechtigten Gegenden, die ihren Staatsangehörigen schon im Alter von 24 Jahren die Hausierberechtigung erteilen und die laut Gesetz in ganz Österreich, auch in sonst vom Hausierhandel ausgeschlossenen Orten zum Hausierhandel zuzulassen sind, betragen weit mehr.

Es sind das Ortschaften aus acht Komitaten sowie das ganze Komitat Trencsin, das allein 389 Ortschaften mit 286,369 Einwohnern zählt, mit zusammen 546 Gemeinden und 559.455 Einwohnern, welche

Österreich mit Hausierern überschwemmen und unseren seßhaften Handels- und Gewerbestand auf das tiefste schädigen.

Es wird öfters die Meinung ausgesprochen, daß der Hausierhandel nur den Handelsstand konkurriere, was nicht richtig ist, zum Beispiel: bei den begünstigten österreichischen Gegenden steht im Gesetze wörtlich:

Die Hausierer der politischen Bezirke vom Erzgebirge sind berechtigt:

zum Hausieren mit Spitzen, Stick- und Strickwaren;
Gottschee mit Südfrüchten, überdies auch mit Holz-, Sieb- und Tonwaren;
der Gerichtsbezirk Flitsch 2c. mit Textil- und Galanteriewaren.

Bei den ungarischen Hausierern finden wir die Berechtigung zum Hausieren mit:

Webwaren, Tüchern, Tischtüchern, Teppichen, Tuch, Stoffen, Wolle, Seide, Leinwand, Zwirn, Holzgeschirr, Spielwaren, Mühlbeuteltüchern, Baumwollwaren, Kurz- und Posamentierwaren, Porzellan- und Tonwaren, Draht- und Blechwaren, Glas-, Porzellan- und Tongeschirr, Kurz- und Riemerwaren, Schaufeln, Löffeln, Matten, Flechtkörben, Schleifsteinen usw.

Die Einzelhausierberechtigungen führen noch eine Reihe anderer Warengattungen, die den Gewerbestand tangieren.

Folgen der Freizügigkeit.

Dann ist noch ein anderer Umstand höchst beachtenswert, der das Hausierwesen grell beleuchtet, zum Beispiel:

In St. Pölten sind zirka zwei Dutzend Hausierer, zumeist ungarische, böhmische oder galizische Juden, welche mit ihrer Hausierbewilligung bei der Polizei in St. Pölten ihren Wohnsitz anmelden.

Von da aus beherrschen sie die ganze Umgebung von St. Pölten.

Sie sind ruhig und machen sich wenig bemerkbar, außer an Nachmittagen, wo sie in den Kaffeehäusern herumsitzen.

Am meisten kann man sie bei den Bahnzügen täglich um 5 bis 6 Uhr früh beobachten, die von dem Kreuzungspunkt St. Pölten, wo sie nach allen Richtungen mit ihren Binkeln hinausfahren, und den Bauern der dortigen Gegend ihre Waren aufdrängen.

Da werden nicht nur Leinwand, Kleider, Stoffe, Stoffreste 2c. 2c., sondern alle möglichen Waren den Bauern angehängt.

Wie beklagen sich bei uns die Uhrmacher und andere Gewerbetreibende, daß in Bauernorten oder in Wirtsstuben heimlich massenhaft Uhren und andere Waren (aus Konkursmassen) feilgeboten und verkauft werden, zu denen sie gar keine Berechtigung haben.

Den Bauern hängen diese ungarischen 2c. Hausierjuden diese Waren oft teurer an, als er es beim seßhaften Gewerbe und Kaufmann bezahlen müßte, aber der Bauer erspart damit den Weg und die damit verbundenen Auslagen in die Stadt und die seßhaften Handels- und Gewerbetreibenden sitzen in ihren Geschäften und warten umsonst auf die Kunden, die durch ungarische Hausierer mehr als versorgt werden.

So sitzen diese ungarischen oder galizischen 2c. Hausierer hier fest und wenn dann 10 Jahre vorüber sind, verlangen sie von der Gemeinde laut Gesetz ihr ersessenes Heimatrecht.

Meine Herren! Ich beobachte diese Zustände schon durch Jahrzehnte. Aber nicht nur in St. Pölten, auch in den anderen kleinen Landstädten und Märkten machen sie es ebenso und verdrängen damit sogar den heimischen Hausierer, der, durch diese Konkurrenz gezwungen, dann auch in die Ferne gehen muß.

Das ist die Folge dieser Freizügigkeit, daß man Hausierer mit Handelswaren des Gewerbe- und Handelsstandes in anderen Ländern und Bezirken hausieren läßt. Ich werde diesbezüglich einen Antrag stellen. Ich habe mir im Gerichtsbezirk St. Pölten und Lilienfeld von den 40 Gemeinden Daten eingeholt und wurden in 11 kleinen Bauernorten keine Vidierungen vorgenommen, in den übrigen 29 Orten wurden in einem Jahre 1021 österreichische und 1252 ungarische Hausierbewilligungen vidiert.

Amtliche Dokumente.

Um zu beweisen, daß diese tristen Zustände nicht nur in Niederösterreich, sondern in ganz Österreich die gleichen sind, bringe ich von den zahlreichen Gesuchen und Eingaben nur ein solches Dokument, das die Zustände treffend illustriert.

27. November 1912.

An das hohe k. k. Handelsministerium, Wien I.

Die gefertigte Gemeindevorstehung von St. Johann in Tirol gestattet sich an ein hohes k. k. Handelsministerium die ergebene Bitte zu richten, im Sinne des § 60, Absatz IV der Gewerbeordnung das Hausierverbot für den Bereich unserer Gemeinde aus sanitären und marktpolizeilichen Rücksichten erlassen zu wollen.

Die ergebenst gefertigte Gemeindevorstehung hat bereits durch das Präsidium des „Deutschösterreichischen Gewerbebundes" vor mehr als Jahresfrist ein solches Gesuch dem damaligen Handelsminister Exzellenz Dr. Weiskirchner unterbreitet, dessen wohlwollende Erledigung damals in Aussicht gestellt wurde.

Von einer neuerlichen Gesuchstellung wurde seither in Erwartung der neuen Hausiergesetzvorlage abgesehen.

Zwar erleichtert in der neuen Hausiergesetzvorlage § 12 die Ausschließung bestimmter Gebiete vom Hausierhandel wesentlich, Doch ist die Erledigung dieses Gesetzes unter den obwaltenden traurigen Verhältnissen im Parlamente nicht so bald oder überhaupt nicht zu gewärtigen, während auf der anderen Seite die Hausierplage in unserem Gemeindegebiete immer mehr zunimmt und geradezu eine Heimsuchung der Gemeinde geworden ist. Die ergebenst gefertigte Gemeindevertretung folgt daher nur dem Drängen unserer Bevölkerung, wenn sie einem hohen k. k. Handelsministerium die ergebene Bitte unterbreitet, schon jetzt auf Grund des § 60, Absatz 4 G. O. das Hausierverbot für unsere Gemeinde auszusprechen.

Dieses Gesuch begründet die ergebenst gefertigte Gemeindevertretung nachfolgend:

St. Johann in Tirol mit rund 4000 Einwohnern hat sich in den letzten Jahren immer mehr zu einem ausgesprochenen Fremdenverkehrsorte emporgeschwungen.

Diese Errungenschaft wird aber durch die Hausierplage geradezu in Frage gestellt.

Es ist, so unglaublich es klingen mag, eine Tatsache, daß die vielen Hausierer, welche zu uns aus Ungarn, Kroatien, Krain usw. kommen, vor Schmutz und Kot starren, zumeist Alkoholiker sind und wie von den hiesigen Ärzten anerkannt wird, wiederholt die Träger von Krankheiten und Seuchen waren.

Unsere Bevölkerung hat zwar keine Opfer gescheut, den durch diese Hausierer wiederholt eingeschleppten Epidemien Einhalt zu gebieten.

Was aber nützen alle Opfer, die wir für unseren Fremdenverkehr bringen, was nützt uns die wohlwollende Förderung des Fremdenverkehres durch die hohe Regierung, wenn auf der anderen Seite die Gestattung des Hausierhandels den Fremdenverkehr geradezu unterbindet.

Im Gebirge und in den Tälern Tirols ist eben das Hausierwesen sowohl durch die Persönlichkeit der Hausierer als auch durch die Art ihres Herumziehens eine Gefahr für die Bevölkerung geworden. Gendarmerie und Polizei reichen nicht hin, um eine wirksame Kontrolle der täglich in St. Johann ankommenden Hausierer auszuüben, welche nach Art der Zigeuner ihr Lager aufschlagen, die Fremden selbst in den Gasthöfen mit zudringlichen Anträgen belästigen 2c.

In St. Johann gibt es auch Hausierer, die ihr Warenlager in Scheuern, die sie eigens dazu mieten, mit vielen Tausenden Kronen versichern.

Wir sind auch in der Lage, nachzuweisen, daß durch Hausierer vor nicht zu langer Zeit die Maul- und Klauenseuche in unsere Gemeinde eingeschleppt wurde und daß dadurch der landwirtschaftlichen Bevölkerung ein großer Schaden erwachsen ist.

Wir bitten daher usw.

Der „Deutsch-österreichische Gewerbebund" hat sich selbstverständlich auch dieser Eingabe energisch angenommen und hat am 29. November 1912 beim hohen k. k. Handelsministerium in dieser Sache interveniert und folgende Eingabe erstattet:

Hohes k. k. Handelsministerium, Wien I.

Das ergebenst gefertigte Präsidium des „Deutsch-österreichischen Gewerbebundes" gestattet sich, die beiliegenden Gesuche der Gemeindevertretung und der Gewerbe- und Approvisionierungsgenossenschaften von St. Johann in Tirol um Erlassung des Hausierverbotes für diesen Gemeindebereich dem besonderen Wohlwollen des hohen k. k. Handelsministeriums zu empfehlen. Wir haben uns schon seinerzeit erlaubt, ein diesbezügliches Gesuch für St. Johann in Tirol dem damaligen Handelsminister Exzellenz Dr. Weiskirchner persönlich zu überreichen, das sehr wohlwollend aufgenommen wurde. Seither aber warteten wir bis zur Vorlage eines neuen Hausiergesetzes mit der Einbringung eines neuen Gesuches. Da aber unterdessen, wie sich das Präsidium persönlich an Ort und Stelle überzeugen konnte, der Hausierhandel in St. Johann in

Tirol einen unerhörten Zuwachs genommen hat und dadurch die Gewerbetreibenden dieser Gemeinde, wie zahlreiche Fallimente derselben aus letzter Zeit beweisen, auf das schwerste geschädigt werden, glaubten wir, mit unserem Gesuche nicht länger zuwarten zu können. Wir empfehlen dasselbe nochmals dem besonderen Wohlwollen eines hohen k. k. Handelsministeriums.

Mit der Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung

Für den „Deutsch-österreichischen Gewerbebund":

der Sekretär: Franz Hainzlmayr.

der Präsident: Joh. A. Breuer, n.-ö. Landtagsabgeordneter und Gemeinderat.

Weitere Konkurrenz.

Der seßhafte Gewerbetreibende wird aber auch durch eine weitere Form des Hausierhandels, durch den Warenhandel im Umherziehen (Wanderhandel), außerdem durch die Jahrmärkte in den Provinzorten ꝛc. arg konkurriert und geschädigt.

Eine weitere empfindliche Konkurrenz unseres seßhaften Gewerbestandes sind die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und gewerblichen Großbetriebe — Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ꝛc. — die gewerbliche Erzeugnisse herstellen, wobei jeder Spekulant unter dem Titel Fabrikbetrieb, ohne Gewerbetreibender zu sein, ohne jeden Befähigungsausweis und ohne Genossenschaftszwang ꝛc. von der Behörde anstandslos berechtigt wird, gewerbliche Erzeugnisse en masse zu produzieren.

Eine Reihe weiterer ebenso empfindlicher Konkurrenzinstitute wurden gegen den Gewerbestand geschaffen.

Wir besitzen eine Reihe Bazare, Verkaufs- und Ausstellungshallen, insbesondere für Industrieprodukte, ja selbst Abfallsprodukte, außerdem erhielten wir die Konsumvereine und Konsumhallen für alle Warengattungen und auf allen Gebieten, dann erhielten wir den Vermischtwarenhandel, der alle Waren führen kann, der eine riesige Ausbreitung gefunden und dem Gewerbe und Handelsstande eine riesige Konkurrenz gebracht hat.

Ist das nicht genug, meine Herren? Soll noch weiter gegangen werden, um die Existenz des österreichischen Gewerbe- und Handelsstandes ganz in Frage zu stellen?

Zweierlei Rechte in Österreich.

Ja, für was haben wir dann eine Gewerbeordnung — für was Gewerbeverleihungen und Konzessionen mit solchen Pflichten und Beschränkungen —, wenn jeder gewerbliche Großunternehmer und jeder weltfremde Hausierer pflichtenlos und freizügig mit so weitgehenden Rechten ausgestattet und berechtigt wird, den an seine Verkaufsstelle gebundenen seßhaften Handels- und Gewerbetreibenden in seinem Rayon solche Konkurrenz zu bieten und zu schädigen.

Damit wird ja die Gewerbeverleihung und -berechtigung eine wertlose Komödie.

Auf der einen Seite wird unser Gewerbe- und Handelsstand von unserer Großindustrie, die ohne Kolonien und Absatzgebiete dasteht, konkurriert.

Andrerseits werden eigens Hausierer und eine Reihe von Konkurrenzinstituten geschaffen und mit solchen Rechten ausgestattet, um unseren Gewerbe- und Handelsstand empfindlich schädigen und vernichten zu können.

Und bei diesen zweierlei Rechten in Österreich wird immer von Förderung und Unterstützung des Gewerbestandes gesprochen, wo alles darauf angelegt wird, die wichtigsten Stände und Stützen des Staates und seiner Machtstellung, die vielen kleinen selbständigen Existenzen des Gewerbe- und Bauernstandes, unmöglich zu machen.

Es wird endlich einmal Zeit, daß die Regierung für die Erhaltung dieser Stände sich energisch einsetzt, wenn sie eine weitere Zerrüttung unserer Verhältnisse hintanhalten will.

Freilich ist der Karren schon sehr verfahren und damit auch die Regierung in einer schwierigen Situation, weil sie die sozialpolitische Führung aus der Hand gegeben hat und heute selbst von anderen — meist aufs Eis - geführt oder geschoben wird.

Die herrschende Unsicherheit ist Ursache, daß sich die Regierung vor einzelnen Parteien fürchtet und die Herren Regierungsvertreter es bei den bestehenden Gegensätzen nicht einmal wagen, bei Beratung sozialpolitischer Fragen offen und unumwunden ihrer Meinung Ausdruck zu geben.

Ich war ja selbst oft Zeuge, wie sie öffentlich dafür angerempelt und angeflegelt wurden, und solche Zustände sind höchst bedauerlich und müssen endlich ein Ende nehmen.

Hausierhandel und Volksvertreter.

Meine Herren! Gerade die jetzige Behandlung des Hausiergesetzes im Hause und hier im Ausschusse zeigt die totale Verfahrenheit unserer volkswirtschaftlichen Zustände sowie die Weisheit unserer großen Nationalökonomen geradezu in elektrischer Beleuchtung.

Alles, selbst die wichtigste volkswirtschaftliche oder sozialpolitische Frage wird heute vom Klassenstandpunkte, vom persönlichen oder vom engsten parteipolitischen Gesichtspunkte aus behandelt, es gibt auch Herren, die hier im Hause und insbesondere bei ihren Wählern als Gewerbevertreter, ja als Gewerberetter angesehen werden, die aber hier mit aller Wucht für den Hausierhandel eintreten, — der eine schützt die Humanität vor, der andere sagt, die Hausierer sind notwendig, damit sie die Abfallware der Industrie an den Mann bringen, andere wieder überbieten sich, um gleich ihrem ganzen Wahlbezirk die Hausierbegünstigung zu verschaffen.

Niemand denkt bei solch einschneidenden Entscheidungen auf das Gemeinwohl, ob durch eine solche Maßregel auch andere schwer betroffen und geschädigt werden, ob dadurch höchst nachteilige Gegensätze konstruiert und die Basis, die Existenzsicherheit und Existenzmöglichkeit ganzer Stände gefährdet oder zerstört werde.

Schon bei der ersten Lesung im Hause habe ich konstatiert, daß sich ein Herr Sozialdemokrat beklagt hat, daß es sich um zirka 10.000 Hausierer handle, deren Existenz bedroht wird und die 400.000 Handeltreibenden doch durch die Konkurrenz von den 10.000 Hausierern nicht so arg betroffen werden. Ich habe damals konstatiert, daß es sich außer den Handeltreibenden in Österreich auch um die doppelt so vielen Gewerbetreibenden handelt, die durch den Hausierhandel betroffen und geschädigt werden.

Meine Herren! Es ist unsere Pflicht, im Interesse der Gesamtheit und des Allgemeinwohles zu wirken. In einem gedeihlichen Wirtschaftsleben darf man nicht Reformen zugunsten des einen und zum Schaden des anderen Faktors vornehmen, man darf nicht Gegensätze schaffen oder verschärfen, sondern muß dieselben auszugleichen suchen, wenn man eine gedeihliche Entwicklung im Auge hat.

Das Hauptaugenmerk dabei muß auf jene Berufsstände und Gruppen gerichtet werden, die für die Gesellschaft und unsere Volkswirtschaft eine Notwendigkeit sind, denen muß vor allem Schutz und Förderung geboten werden.

Ich bitte Sie daher, meine Herren, als Abgeordnete der Reichsvertretung doch alle diese Momente in Betracht zu ziehen.

Wir wollen den Hausierhandel, der heute nicht das geringste Bedürfnis bildet und bei den heutigen Verhältnissen keine Existenzberechtigung besitzt, der heute sogar schon höchst nachteilig wirkt, ja nicht ganz beseitigen, wie es im Interesse unseres Handels- und Gewerbestandes wäre und von demselben verlangt wird.

Wir wollen auch auf andere Rücksicht nehmen und wollen ausnahmsweise einzelne erwerbsarme Gegenden, Gottschee mit den Südfrüchten und das Erzgebirge mit ihren erzeugten Spitzen, sowie auch einzelnen Orten oder einzelnen anderen, verdienstvollen und vertrauenswürdigen Menschen den Hausierhandel gestatten, aber ich bitte Sie, diese Ausnahme nicht zur Regel zu machen.

Der Hausierhandel und die Sozialdemokratie.

Ich weiß wohl, daß ich bei den Herren Sozialdemokraten wenig Erhörung finden werde, denn jedesmal sind sie für die Hausierer und gegen die Gewerbetreibenden in der entschiedensten Weise aufgetreten und auch die jetzigen Ausführungen der Herren im Hause beweisen dies.

Da wirft sich aber unwillkürlich die Frage auf: Warum die Herren Sozialdemokraten dies tun?

Es handelt sich hier bei ihren sonst engherzigen Klassenstandpunkt doch nicht um die Interessen von Arbeitern — und weiters sind auch die Hausierer nicht alle Sozialdemokraten.

Ich gebe zu, daß wohl viele jüdische Hausierer sind, für die sich die Herren einsetzen müssen, aber daß allein dürfte zur Lösung dieser Frage nicht genügen.

Es ist meiner Überzeugung nach nur der Klassenstandpunkt, der entschiedene Haß gegen den Gewerbestand, gegen die sogenannten Zünftler und bürgerlichen Stände, insbesondere den Mittelstand.

Diese Gewerbefeindlichkeit hat sich vor vielen Jahren bei Beratung einer Hausiervorlage am klarsten gezeigt.

Ich habe damals den Herren Sozialdemokraten folgenden gewiß akzeptablen Antrag gestellt:

Wir lassen mit Rücksicht auf den Umstand, daß wir keinen Hausierer schädigen wollen und das Gesetz nicht rückwirken soll, allen heute bestehenden Hausierern ihre Hausierberechtigung, geben aber weitere Hausierberechtigungen nicht mehr aus.

Dadurch wird niemand geschädigt und wird auch dem Gewerbestand, wenn auch erst sukzessive geholfen.

Der spätere junge Nachwuchs muß sich halt dann von vorneherein einem anderen Berufszweige zuwenden.

O, da waren die Herren Sozialdemokraten auf das entschiedenste dagegen, ein Beweis dafür, daß sie nur dem Gewerbestande schaden und diese schädliche Konkurrenz erhalten wollen.

Da verteidigten sie noch nicht einmal existierende Hausierer und wollten selben für alle Zukunft die Konkurrenzmöglichkeit gegen die Handels- und Gewerbetreibenden offen halten.

Ich möchte die Herren Sozialdemokraten daran erinnern, welch großes Einverständnis sie zeigten und wie sie alle dafür begeistert waren und heute noch sind, daß der große in der Volkswirtschaft notwendige und existenzberechtigte österreichische Gewerbestand seinerzeit preisgegeben und dessen Rechte und Schutzgesetze beseitigt wurden, um ja den Maschinen, den technischen Erfindungen und industriellen Aufschwung nicht hindernd im Weg zu stehen.

Heute wollen sie ohne plausiblen Grund die in unserer Wirtschaftsentwicklung bereits überholte und überflüssige, für andere volkswirtschaftliche Berufszweige schädlich wirkende Hausierinstitution mit Gewalt aufrechterhalten, um dem Gewerbestand zu schaden.

Sozialdemokratie und Mittelstand.

Ich möchte die sozialdemokratischen Arbeiter und ihre Herren Vertreter daran erinnern, welch großes Entgegenkommen dem gesamten Arbeiterstande von den bürgerlichen Kreisen und ihren Vertretungskörpern bewiesen wurde und was die Arbeiter bis heute schon erreicht haben. Besonders der Gewerbestand hat sich immer für seine Arbeiter angenommen, wenn auch durch Klassenhetze eine Trübung der Verhältnisse versucht wird.

Auch die sozialdemokratischen Arbeiter werden einmal zur Erkenntnis kommen müssen, daß es in einer Gesellschaft nicht möglich ist, einen glücklichen Arbeiterstand zu schaffen, wenn es den großen wirtschaftlichen Ständen schlecht geht, weil man ihnen ihre Existenzmöglichkeit erschwert.

Meine Herren Sozialdemokraten! Ich möchte Ihnen im Allgemeininteresse und damit auch hervorragend im Interesse des österreichischen Arbeiterstandes raten und Sie bitten, dem bedrängten österreichischen Mittelstande, dem Bauern- und Gewerbestande, nicht so feindlich entgegenzutreten.

Eine Beseitigung des österreichischen Mittelstandes würde auch eine Katastrophe für den österreichischen Arbeiterstand sein. Wenn Sie weiter mithelfen, den österreichischen Mittelstand zu vernichten, werden Sie nichts anderes erreichen, als daß an Stelle der kleinen, selbständigen Unternehmer große treten, und Sie würden höchstens den Ruhm haben, die Vernichtung der Kleinen ermöglicht zu haben; damit hätten Sie aber auch dem oft sehr intelligenten gewerblichen oder industriellen Arbeiter für immer die Möglichkeit benommen, ein freier, wenn auch kleiner selbständiger Unternehmer zu werden.

Sie haben schon bedeutende Erfolge errungen und dieselben sind noch weit nicht abgeschlossen, aber ich rate Ihnen, spannen Sie den Bogen nicht zu arg — er könnte einmal brechen.

Verschiedene Anschauungen.

Herr Reumann, der übrigens in sehr konzilianter Weise polemisierte, ist natürlich über die Regierung, Regierungsvertreter und Regierungsvorlage gar nicht entzückt.

Herr Reumann ist gegen jede Beschränkung der Hausierer und ist sehr unzufrieden, daß in der Regierungsvorlage für den Hausierer ebenso wie für den Gewerbestand der Sonntagsruhetag und Ladenschluß als Ruhezeit gelten soll.

Er glaubt, daß die Regierung bei ihrer Mittelstandspolitik verfehlte Wege eingeschlagen hat und statt all dem die Assoziationsidee beim Gewerbestand mehr gepflegt werden soll.

Herr Reumann ist der Meinung, daß eine gänzliche Beseitigung des Hausierhandels dem Gewerbestande nichts nutzen oder helfen würde, weil eine so große Zahl anderer Konkurrenzinstitute bestehen, die dem Gewerbestande mehr schaden als der Hausierhandel.

Ich glaube, daß man zur Beseitigung all dieser schädlichen Einrichtungen doch bei einem anfangen muß und daß aus dem Umstande, daß so viele andere Ursachen zur Schädigung des Gewerbestandes vorhanden sind, keine Existenzberechtigung für den Hausierhandel abgeleitet werden kann.

Übrigens nehme ich mit Vergnügen, zur Kenntnis, daß ein Vertreter der Sozialdemokratie diese Zustände beim Gewerbestand konstatiert hat.

Er ist damit unzufrieden, daß für einen Hausierer ein Alter von 33 Jahren vorgeschrieben ist und daß die Schankgewerbetreibenden in ihren Lokalen und die Gemeindevertretungen in ihren Gemeinden den Hausierhandel verbieten dürfen.

Er findet es besonders schikanös, daß die Hausierer in den Zeiten, wo die Gewerbetreibenden Ruhepausen halten müssen, nicht hausieren sollen und fragt, wann sie dann hausieren sollen?

Herr Reumann glaubt, jede weitere Einschränkung des Hausierhandels würde ihn ruinieren. Ich bedaure, daß der große so bedrängte Handels- und Gewerbestand keine oder sehr wenige so entschiedene Gönner und Vertreter besitzt wie der Hausierhandel an der Sozialdemokratie.

Herr Reumann hat auch mehrmals betont, daß der Gewerbestand die gänzliche Beseitigung des Hausierhandels wünscht, und glaubt, man soll doch auch hier den Mut haben einzugestehen, daß man den Hausierhandel ganz beseitigen will.

Nun, dazu gehört nach den vorangeführten Daten wohl wenig Mut, das sagt Ihnen heute jeder kleine Gewerbetreibende und ich werde diesbezüglich auch meine Anträge stellen.

Die Regierung hat durch ihre Vorlage und ihre Vertreter konstatiert, daß der Hausierhandel überflüssig ist und dieselbe nicht die Absicht besitzt, eine Reihe kräftiger und arbeitsfähiger Elemente zu ermächtigen, daß sie ihre Kräfte im Staate beim Hausierhandel durch ein Nomadenleben vergeude, was ich als eine sehr richtige Ansicht begrüße.

Der Ansicht des Herrn Reumann, daß sich in solchen erwerbsarmen Gegenden die Produktion heben ließe, stimme ich zu — ich gehe noch weiter, es könnten für die dortige Bevölkerung auch andere Erwerbszweige geschaffen werden — und auch dem Antrage stimme ich zu, daß die Regierung einen statistischen Ausweis vorlege, wieviele Hausierer von den begünstigten Gegenden in Österreich und wieviele aus Ungarn in Österreich hausieren.

Die Resultate

meiner Ausführungen enthalten mehrere sehr wesentliche Momente.

Ich formuliere und stelle dieselben hier als Anträge, um damit endlich eine ersprießliche Lösung der Hausierfrage anzubahnen und in diesem Hause möglich zu machen.

Selbe lauten:

Der hohe Ausschuß wolle beschließen:

„Daß außer den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Beschränkungen bei künftiger Verleihung neuer Hausierberechtigungen von den k. k. Behörden folgende Grundsätze eingehalten werden:

I. Daß der Hausierhandel bei den heutigen geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen keine Existenzberechtigung mehr besitzt und künftighin nur mehr als eine Ausnahmsbegünstigung bei wirtschaftlicher Notlage anzusehen und dementsprechend auch bei Hausierbegünstigungen und Verleihung von Hausierberechtigungen vorzugehen sei.

II. Daß in erwerbsarmen begünstigten Gegenden Österreichs, wo Hausindustrie betrieben wird, nur den Produzenten oder ihren bevollmächtigten Verkäufern, und nur zum Verschleiß selbst erzeugter Waren — oder in Gottschee 2c. mit Südfrüchten — unbeanstandeten und vertrauenswürdigen Personen die Hausierberechtigung erteilt werde.

III. Daß nur vorstehende Hausierer aus erwerbsarmen Gegenden und nur zum Verkaufe der bestimmten Waren berechtigt sind, in ganz Österreich zu hausieren. Daß weiters die Regierung aufgefordert wird, über die Zahl der in solch erwerbsarmen Gegenden erteilten Hausierberechtigungen, insbesondere aber jener davon, die in Ungarn ihre Hausierberechtigung ausüben, genaue statistische Aufzeichnungen zu führen.

IV. Daß eventuell weitere Hausierberechtigungen an Einzelpersonen nur an solide, hochverdiente und vertrauenswürdige Personen und nur zum Vertriebe selbsterzeugter Waren, Südfrüchte oder behördlich bestimmter Waren, die im Handel weniger verbreitet sind, erteilt werden.

V. Die im Punkt IV bezeichneten Hausierer dürfen nur in dem Bezirke, in dem sie heimatsberechtigt sind, mit den bestimmten Waren hausieren.

VI. Die Regierung hat Vorsorge zu treffen, daß in den erwerbsarmen Gegenden in Österreich die Produktion gehoben oder neue Produktionszweige geschaffen werden, um der dortigen Bevölkerung eine Existenzmöglichkeit zu bieten, damit selbe nicht noch länger gnadenweise oder auf Kosten respektive zum Schaden des österreichischen Handels- und Gewerbestandes ihre Existenz fristen müssen. Wenn für die Grenzländer für Bosnien, Hercegovina, sogar für den Sandschak so ungeheuere Summen ausgegeben wurden, ist dies im Herzen Österreichs wohl auch notwendig.

VII. Die Regierung wird weiters aufgefordert, nach Ablauf der Vertragsfrist bei einem eventuellen weiteren Ausgleiche mit Ungarn, festzusetzen, daß die gleichen Bestimmungen auch in Ungarn zur Durchführung kommen.

VIII. Daß außerdem mit Rücksicht auf unsere wirtschaftlichen Verhältnisse, mit Rücksicht auf diese hier bereits gefaßten Beschränkungen und auf Grund der tristen Lage, sowie zum Schutze des österreichischen Gewerbestandes, mit Ungarn festgesetzt werde, daß aus den begünstigten Gegenden Ungarns keine größere Zahl ungarischer Hausierer in Österreich hausieren dürfen, als, statistisch festgestellt, österreichische Hausierer aus den begünstigten Gegenden Österreichs in Ungarn hausieren.

Ich bitte nun die Herren des hohen Ausschusses, diese Anträge, wenn sie ihnen auch neu und fremd erscheinen, anzunehmen.

Sie sind in meinen Ausführungen begründet und sind zu einer endlichen gedeihlichen Lösung der Hausierfrage notwendig.

Eine Klarstellung:

Bevor ich schließe, möchte ich nur noch einen Umstand beleuchten, der auch bei Beurteilung dieser Frage große Bedeutung besitzt.

Immer werden nicht nur von Sozialdemokraten, auch von anderen Zweifel ausgesprochen, ob wirklich die Lage der Gewerbetreibenden eine so ungünstige sei, daß immer vom Ruin der Gewerbetreibenden gesprochen werden kann.

Dabei wird immer auf einzelne sehr gut situierte Handels- und Gewerbetreibende hingewiesen.

Darüber möchte ich folgendes erzählen:

Ich bin vor Jahren sehr oft zu einem hohen Regierungsvertreter in Gewerbeangelegenheiten gekommen und habe ihm immer wieder die triste Lage des Gewerbestandes geschildert, und da hat er mir einmal gesagt: Herr Abgeordneter, ich glaube, daß Ihre Sorge zu weitgehend ist, ich speise in einem Restaurant und kenne außer dem Restaurateur auch eine Reihe anderer sehr gut situierter Handels- und Gewerbetreibender, außerdem ist es ja statistisch nachgewiesen daß von einem Rückgang oder Niedergang des Gewerbestandes keine Rede sein kann, wir haben zum Beispiel vor zehn Jahren nur so viele Handels- und Gewerbetreibende gehabt, heute haben wir um so viel mehr, man kann daher eher von einem Aufschwunge anstatt von einem Rückgange sprechen.

Ich habe ihm folgendes geantwortet:

Durch unsere Statistik, Exzellenz, läßt sich das nicht beweisen, ich bitte aber folgendes zu beachten: Die statistisch ersichtliche Vermehrung des österreichischen Handels- und Gewerbestandes ist nicht nur eine Folge der steigenden Bevölkerungsziffer — oder der Landflucht und ständigen Vergrößerung der Städte und Märkte, sondern auch ein Beweis dafür, daß das Gewerbe ein so notwendiger Faktor in unserem Wirtschaftsleben ist, der selbst durch Katastrophen und die schlechteste Wirtschaftspolitik nicht beseitigt werden kann, daß daher die bisherige Meinung, daß das Gewerbe infolge der Maschinen verschwinden müsse, ein Irrtum sei.

Etwas anderes ist jedoch der Gewerbetreibende, dessen Lage, Existenzverhältnisse und Existenzmöglichkeit.

Es ist richtig, daß es fast in jedem Gewerbe einzelne gibt, die nicht nur persönlich tüchtig und geeignet, auch durch besondere Verhältnisse begünstigt, reiche Leute werden.

Ich selbst kenne einige Restaurationen, deren Leitung, Lage, Ruf und Zulauf eine so vorzügliche ist, daß mehrere Besitzer nacheinander dort vermögende Leute geworden sind.

Ich kenne einzelne Kaufleute, Tischler, Bäcker, Schneider, Schuhmacher, die alle durch ihr Gewerbe sich etwas erworben haben.

Ich bitte aber, Exzellenz, neben jedem solchen glücklichen und gutsituierten Unternehmer existieren hunderte bei einzelnen Gewerben, Schuhmacher, Schneider ꝛc., oft tausende andere Gewerbetreibende, die einen schweren Existenzkampf führen und meist den Verhältnissen erliegen und zugrunde gehen müssen.

Ich habe durch mehrere Jahre in einer langen Gasse zwei Gasthäuser beobachtet, wo fast jedes Jahr ein oder zwei neue Pächter waren, keiner konnte sich halten.

Ich kenne eine Masse Geschäftsleute, Gewerbetreibende der verschiedensten Branchen, die sich Jahre lang bemüht und langsam ihr bescheidenes Vermögen zugesetzt haben, bis sie schließlich die Stelle verlassen mußten.

Gewöhnlich, wenn wo ein Geschäft oder Gewölbe frei wird, kommt dann wieder ein anderer, oftmals ein junger Mann mit einigen tausend Kronen von zuhause, der heiratet, bekommt wieder etwas Vermögen dazu, womit ein Geschäft und eine selbständige Existenz begonnen wird. Das dauert vielfach mit einzelnen Ausnahmen wieder so lange als das Vermögen dauert, so wiederholt sich das traurige Ereignis ununterbrochen.

Ich bitte nun, Exzellenz, mir aus der Statistik diesen Wechsel und die Zahl jener hunderttausend selbständiger kleiner Gewerbeexistenzen und Familien, die seit Jahrzehnten in Österreich derart zugrunde gegangen sind und heute als Bedienstete, Angestellte, Eisenbahner oder Fabriksarbeiter ihr Leben fristen, zu zeigen.

Darüber enthält die Statistik eben keine Aufzeichnung.

Aber das eine ist Tatsache, daß bei unseren bestehenden Zuständen den Gewerbetreibenden ihre Existenzmöglichkeit ununterbrochen erschwert und verschlechtert wird und Hilfe dringend geboten erscheint, damit schließe ich.

Die weiteren Anträge zur Regierungsvorlage werde ich bei der Spezialdebatte stellen.

Mit Rücksicht auf vorstehende Verhältnisse erscheint es dringend geboten, die Hausiergesetzvorlage schnellstens zur Erledigung zu bringen und stellen daher die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Hausiervorlage als einen der ersten Beratungsgegenstände in Beratung zu ziehen und vom Gewerbeausschuß eine baldige Erledigung dieser Vorlage zu erwirken."

Karl Schachinger.	J. Wohlmeyer.
Miklas.	Perwein.
Grafinger.	Heilmayer.
Prisching.	Pichler.
Höher.	Huber.
Kreilmeir.	Weiss.
Waldl.	Fisslthaler.
Rienößl.	Hauser.
P. Unterkircher.	Noggler.
J. Meyer.	Tomaschitz.
Wollek.	Schoiswohl.
W. Kuhn.	Dr. Scheicher.
G. Schachinger.	Eisenhut.
Guggenberg.	Roitinger.
Jukel.	Dr. Jerzabek.
Wille.	Schraffl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Sigismud Marek und Genossen

auf

Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Änderung der Krakauer Linienverzehrungssteuer, beziehungsweise deren Ergänzung.

Infolge der Vereinigung mehrerer Gemeinden und einiger Gutsgebiete mit der Stadt Krakau hat auch der Lauf der bisherigen Verzehrungssteuerlinie für die Stadt Krakau eine Änderung erfahren. Diese neue Verzehrungssteuerlinie wurde jedoch nicht mit der Grenze der erweiterten Stadt Krakau gezogen, so daß viele Eigentümer von Realitäten in den einverleibten Gemeinden ihre Wohn- und Wirtschaftsgebäude innerhalb, die Felder und Grundstücke aber außerhalb dieser Linie besitzen.

In den Unterhandlungen, welche zwischen den früheren Gemeindevorständen und der Stadt Krakau vor der endgültigen Einverleibung geführt wurden, wurde seitens der Gemeindevorstände das Verlangen gestellt, daß ohne Rücksicht darauf, wie die neue Verzehrungssteuerlinie gezogen werden soll, alle Feldprodukte sowie auch das lebende Inventar, welche für den Gebrauch der Eigentümer der der Stadt Krakau einverleibten Realitäten, beziehungsweise Gemeinden in die Verzehrungssteuerlinie eingeführt werden, als von der Verzehrungssteuer frei zu behandeln sind.

Diese Forderung wurde von den Vertretern der Stadt Krakau anerkannt und diesbezügliche Erklärungen befinden sich in den amtlichen Protokollen.

Von den Organen des städtischen Verzehrungssteueramtes — bekanntlich hat die Stadt Krakau die Verzehrungssteuer vom Staate gepachtet — werden die Verzehrungssteuern von diesen Feldfrüchten und Produkten sowie vom lebenden Inventar trotzdem eingehoben, wobei als Rechtfertigung dieser Maßnahme angegeben wird, daß ein solcher Vorgang dem Gesetze vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 121, entspricht, das ja außerdem in diesem Punkt unklar ist.

Diese Besteuerung empfinden die Eigentümer der betreffenden Realitäten, die doch schon der Stadt Krakau einverleibt sind und mit ihr eine Verwaltungseinheit bilden, als eine schwer drückende Last. Es ist zu erwägen, daß diese Grundstücke im Krakauer Fortifikationsrayon gelegen sind und dem Demolierungsrevers unterliegen, sohin weisen sie keine Tendenz aus, Baugründe zu werden, sie sind und müssen noch lange Zeit Grundstücke bleiben.

Wer es versäumt hat, die hier besprochene Angelegenheit in das Gesetz aufzunehmen, bleibt dahingestellt, Tatsache ist es aber, daß die Lücke in dem Gesetz, und zwar zum Nachteile der Interessierten existiert.

Die Gefertigten beantragen daher:

„Das hohe Haus wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Finanzausschusse zuzuweisen.

	Stejskal.	A. Němec.	Dr. Marek.
Jaroš.	Aust.	Cingr.	Hudec.
Zygmunt Klemensiewicz.	Moraczewski.	Diamand.	Liebermann.
Charvát.	Daszyński.	J. Marek.	Pik.
Prokes.	Dr. Šmeral.	Tomášek.	Habermann.
Reger.	Dr. Winter.	Rud. Bechyně.	Tusar.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 121, über die Einhebung der Linienverzehrungssteuer in der erweiterten Stadt Krakau.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die aus den außerhalb der mit dem Gesetze vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 121, festgesetzten Verzehrungssteuerlinie gelegenen Grundstücken in die Stadt Krakau eingeführten Feldfrüchte und Produkte sowie das eingeführte lebende Inventar sind von der Verzehrungssteuer befreit, insoweit diese Feldprodukte aus den Grundstücken herrühren, welche den innerhalb der Verzehrungssteuerlinie ihre Wohn- und Wirtschaftsgebäude besitzenden Eigentümern gehören und insoweit das eingeführte lebende Inventar für den eigenen Gebrauch zu der Wirtschaft bestimmt ist.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem 1. Jänner 1914 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .

über

den Dienstvertrag der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu Diensten höherer Art angestellten Personen (Güterbeamtengesetz).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Anwendungsgebiet des Gesetzes.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das Dienstverhältnis der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebengewerben zu Diensten höherer Art angestellten Personen (Beamten). Den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne dieses Gesetzes sind Jagd und Fischerei sowie der nicht gewerbliche Gartenbau gleichzuhalten.

Das Gesetz findet keine Anwendung auf die Dienstverhältnisse, welche durch das Berggesetz oder das Handlungsgehilfengesetz geregelt sind.

Beamte im Sinne des Absatzes 1, welche in einem kaufmännischen Betriebe zu kaufmännischen Diensten verwendet werden, sind als Handlungsgehilfen nur dann anzusehen, wenn ihre Verwendung in dieser Eigenschaft eine ständige ist.

§ 2.

Für die in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe (§ 1) des Hofes, eines öffentlichen Fonds, eines Landes, Bezirkes oder einer Gemeinde verwendeten Personen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn ihr Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrage beruht.

Das Dienstverhältnis der als Beamte oder Bedienstete des Staates, einer staatlichen Anstalt oder eines vom Staate verwalteten Fonds angestellten Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3.

Abschluß und Inhalt des Vertrages.

Das Dienstverhältnis kann durch mündliche Vereinbarung oder durch eine dem Dienstnehmer zugestellte schriftliche Erklärung des Dienstgebers oder durch einen schriftlichen Vertrag begründet werden. In allen Fällen muß bei sonstiger Ungültigkeit der Zeitpunkt des Beginnes des Dienstverhältnisses bestimmt sein.

§ 4.

Die Berechtigungen des Dienstnehmers, die sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben, können, soweit das Gesetz keinen Vorbehalt macht, durch den Dienstvertrag nicht aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 5.

Soweit über Art und Umfang der Dienstleistung und über das Entgelt nichts ausdrücklich vereinbart ist oder in dem Betriebe des Dienstgebers diesbezüglich nicht allgemeine, dem Dienstnehmer bei seiner Anstellung bekannt gegebene Bestimmungen bestehen, sind die nach dem Ortsgebrauch und den Umständen angemessenen Dienste und ein ebensolches Entgelt zu leisten. Unter Entgelt im Sinne dieses Gesetzes sind die Geld- und Naturalbezüge einschließlich der Naturalwohnung zu verstehen. Der Wert der Wohnung ist — wenn nichts anderes vereinbart wurde — mit zehn Prozent aller übrigen Bezüge, der Wert der anderen Naturalbezüge nach den örtlichen Durchschnittspreisen zu berechnen.

§ 6.

Antritt des Dienstes.

Ist der Dienstnehmer ausdrücklich unter der Bedingung des Dienstantrittes an einem bestimmten Tage oder nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes aufgenommen worden, so kann der Dienstgeber vom Vertrage zurücktreten, wenn der Dienstnehmer aus welchem Grunde immer an dem bestimmten Tage den Dienst nicht antritt, es wäre denn die Ursache in der Person des Dienstgebers gelegen.

§ 7.

Außer diesem Falle kann der Dienstgeber vom Vertrage zurücktreten, wenn der Dienstnehmer ohne durch ein unabwendbares Hindernis, insbesondere

Krankheit, gehindert zu sein, den Dienst zu der vereinbarten Zeit nicht antritt, oder wenn sich infolge eines unabwendbaren Hindernisses auf Seite des Dienstnehmers der Dienstantritt um mehr als vierzehn Tage verzögert, oder endlich, wenn ein Grund vorliegt, der zur vorzeitigen Entlassung des Dienstnehmers (§ 29) berechtigt.

Der Dienstnehmer kann noch vor Antritt des Dienstes vom Vertrage zurücktreten, wenn der Dienstgeber in Konkurs verfällt, oder wenn sich infolge eines auf Seite des Dienstgebers eingetretenen Hindernisses der Dienstantritt um mehr als vierzehn Tage verzögert, oder wenn ein Grund vorliegt, der ihn zum vorzeitigen Austritte (§ 31) berechtigt, oder endlich, wenn der Dienstgeber eine für den Zeitpunkt des Dienstantrittes gemachte Zusage zu erfüllen verweigert. In allen Fällen gebührt dem Dienstnehmer, unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche (§ 32), der Ersatz der gehabten Auslagen.

§ 8.

Verpflichtungen des Dienstnehmers.

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, die übernommenen Dienste nach bestem Wissen und Können persönlich zu leisten und den Dienst betreffende Anordnungen des Dienstgebers oder der Personen, die in dessen Namen Anordnungen zu treffen berechtigt sind, zu befolgen.

§ 9.

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, von jeder Verhinderung an seiner Dienstleistung dem Dienstgeber, dessen Bevollmächtigten oder seinem unmittelbaren Vorgesetzten rechtzeitig Mitteilung zu machen. Ist ihm dies nicht mehr möglich, so hat er bei Gefahr im Verzuge für eine angemessene Stellvertretung, soweit sie notwendig und möglich ist, für so lange zu sorgen, bis der Dienstgeber oder die dazu berufene Person nach erlangter Kenntnis von der Verhinderung die nötigen Anordnungen getroffen hat oder füglich treffen konnte.

Ist der Dienstnehmer diesen Verpflichtungen schuldbarerweise nicht nachgekommen oder fällt ihm ein Verschulden in der Auswahl des Stellvertreters zur Last, so haftet er für den daraus erwachsenden Schaden. Diese Haftpflicht entfällt, wenn die Person, welche diesbezüglich zu verfügen hatte, der Wahl des Stellvertreters oder dem Unterbleiben der Stellvertretung zugestimmt hat.

§ 10.

Entgelt.

Insoweit nichts anderes vereinbart oder ortsüblich ist, hat die Zahlung des dem Dienstnehmer gebührenden fortlaufenden Gehaltes, wenn das Entgelt nach Monaten oder kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, spätestens am Schlusse des einzelnen

Zeitabschnittes, wenn es nach längeren Zeitabschnitten bemessen ist, spätestens am Schlusse jedes Kalendermonats zu erfolgen. Naturalbezüge sind in den ortsüblichen und der Sachlage entsprechenden Zeiträumen zu entrichten.

§ 11.

Die Einberufung des Dienstnehmers zur Erfüllung seiner Militärpflicht, mit Ausnahme der Ableistung der Präsenzdienstpflicht für die gesetzlich bestimmte einjährige oder längere Dauer, oder anderer öffentlich-rechtlicher Pflichten (als Geschworner u. dgl.) berechtigt den Dienstgeber nicht zur vorzeitigen Entlassung. Wenn die Dienstverhinderung mehr als 14 Tage ununterbrochen gedauert hat oder voraussichtlich dauern wird und in dem Betriebszweige, dem der verhinderte Dienstnehmer angehört, außer ihm nicht mehr als zwei Beamte angestellt sind, kann ihm ein Stellvertreter bestellt werden, dem auf Verlangen des Dienstgebers ein entsprechender Teil der Naturalwohnung einzuräumen ist. Vom fünfzehnten Tage der Verhinderung an trägt der verhinderte Dienstnehmer die Kosten dieser Stellvertretung, jedoch nicht über den Betrag der ihm für die Zeit der Verhinderung zukommenden Bezüge hinaus.

Wird der Dienstnehmer zur Militärdienstleistung im Kriegsfalle einberufen, so kann das Dienstverhältnis während der Dauer dieser Verhinderung vom Dienstgeber nur durch Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gelöst werden.

§ 12.

Ist der Dienstnehmer bei einem Dienstverhältnisse, das seine Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch nimmt, durch Krankheit oder Unglücksfall zeitweilig an der Dienstleistung verhindert, ohne dies vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet zu haben, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt für die Zeit, die im gegebenen Falle gemäß § 19 als Kündigungsfrist zu gelten hätte. Die Bestimmungen des § 11 über die Stellvertretung finden entsprechende Anwendung; doch hat der durch Krankheit oder Unglücksfall verhinderte Dienstnehmer für die Kosten der Stellvertretung erst nach vier Wochen vom Tage der Verhinderung angefangen aufzukommen.

§ 13.

Fürsorgepflicht.

Bei Erkrankung eines Dienstnehmers, dessen jährliche Gesamtbezüge ohne die Wohnung den Betrag von 3000 K nicht übersteigen, hat der Dienstgeber unter den im § 12 bezeichneten Voraussetzungen und in der dort bezeichneten Dauer für die erforderliche ärztliche Behandlung entsprechende Vorsorge zu treffen und, wenn die Bezüge den Betrag von 1200 K bei Verheirateten oder 800 K bei Unver-

heirateten nicht übersteigen, auch die notwendigen Heilmittel zu gewähren.

Diese Verpflichtungen des Dienstgebers entfallen in dem Maße, als dem Dienstnehmer von einer Krankenkasse die gleichen Leistungen gewährt werden.

§ 14.

Barauslagen des Dienstgebers für die Kosten der Pflege in einer Krankenanstalt oder bei dritten Personen können auf die für die Zeit der Krankheit nach Abzug der Kosten einer etwaigen Stellvertretung entfallenden Geldbezüge des Dienstnehmers bis zu einem Viertel derselben angerechnet werden.

In diesem Falle dürfen überdies von den Geldbezügen die Beträge, die der Dienstnehmer auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Versicherung für die Zeit der Erkrankung bezieht, mit jenem Teile in Abzug gebracht werden, der dem Verhältnisse der tatsächlichen Beitragsleistung des Dienstgebers zu dem Gesamtversicherungsbeitrage entspricht.

§ 15.

Während der im § 12 bezeichneten Zeit kann der Dienstnehmer wegen der durch die Erkrankung oder den Unglücksfall verursachten Dienstverhinderung nicht vorzeitig entlassen werden.

Die dem Dienstgeber nach §§ 11 bis 13 obliegenden Verpflichtungen erlöschen jedoch sogleich mit der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der Zeit, für die es eingegangen war, oder infolge einer früheren Kündigung oder der Entlassung aus anderen als den in den §§ 11 und 12 angeführten Gründen.

§ 16.

Wenn das Dienstverhältnis nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes vereinbart wurde und noch nicht sechs Monate gedauert hat, so finden die Bestimmungen der §§ 11 bis 15 keine Anwendung.

§ 17.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, bezüglich der von ihm beizustellenden oder beigestellten Arbeitsräume und Gerätschaften sowie der Regelung der Arbeit auf seine Kosten dafür zu sorgen, daß Leben und Gesundheit des Dienstnehmers, soweit es nach der Natur der Dienstleistung möglich ist, geschützt werden.

§ 18.

Endigung des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablaufe der Zeit oder mit Fertigstellung der bestimmten Arbeit, für die es vereinbart wurde.

Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es durch Kündigung nach den folgenden Bestimmungen gelöst werden.

§ 19.

a) Kündigung.

Ein auf Probe vereinbartes Dienstverhältnis kann während des ersten Jahres von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist gelöst werden.

In allen anderen Fällen ist eine Kündigungsfrist einzuhalten, die im ersten Jahre der Dienstleistung vier Wochen beträgt und mit jedem folgenden Jahre um vierzehn Tage, bis zum Höchstausmaße von sechs Monaten, steigt.

§ 20.

Die Kündigungsfrist muß immer für beide Teile gleich sein. Wurden ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist.

§ 21.

Im Falle der Kündigung gebührt dem Dienstnehmer das Entgelt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Von der Dienstwohnung muß ihm bis dahin ein genügender Teil belassen, auf Verlangen des Dienstgebers jedoch schon angemessene Zeit vorher ein Teil zur Unterbringung des Nachfolgers geräumt werden.

Waren dem Dienstnehmer Deputatgrundstücke zugewiesen und endet das Dienstverhältnis vor der Ernte, so gebührt ihm der Ersatz für die Aussaat, die Bearbeitung und etwaige Versicherungskosten.

§ 22.

Gegen volle Entschädigung gemäß § 32 muß der Dienstnehmer auf Verlangen des Dienstgebers auch vor Ablauf der Kündigungsfrist oder der bestimmten Zeit, für die das Dienstverhältnis eingegangen wurde, den Dienst verlassen und die ganze Dienstwohnung räumen; die Wohnung hat er in diesem Falle, wenn er einen eigenen Hausstand führt, binnen 14 Tagen, sonst binnen drei Tagen zu übergeben.

Kranke und Wöchnerinnen dürfen zur Räumung nicht verhalten werden, so lange sie die Wohnung ohne Gefährdung ihrer Gesundheit nicht verlassen können.

§ 23.

Ist der Dienstnehmer durch das Dienstverhältnis gehindert, eine andere Stellung zu suchen, so ist ihm zu diesem Behufe nach der Kündigung ohne Schmälerung des Entgelts auf Verlangen an Werktagen an-

gemessene Zeit freizugeben, und zwar im ganzen bis zu dem zehnten Teile der Kündigungsfrist. Die entsprechende Wahl der Tage hat der Dienstgeber zu treffen, während dem Dienstnehmer die Wahl zusteht, ob ihm die Tage in unmittelbarer Aufeinanderfolge zu gewähren sind oder nicht.

§ 24.

b) Veräußerung und Verpachtung.

Wird das Gut, auf welchem der Dienstnehmer angestellt ist, nach seinem Diensteintritte veräußert oder verpachtet, so gilt das Dienstverhältnis als unverändert fortgesetzt, wenn es nicht von dem Dienstnehmer oder von dem neuen Besitzer oder Pächter innerhalb eines Monats nach der Übernahme unter Einhaltung einer zweimonatlichen oder der kürzeren gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt wird.

Im Falle der Kündigung haftet für die dem Dienstnehmer bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gebührenden Bezüge der neue Besitzer oder Pächter, für etwaige Ersatzansprüche des Dienstnehmers wegen der vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses gemäß § 32 der frühere Dienstgeber.

§ 25.

c) Konkurs.

Wird nach Antritt des Dienstes über das Vermögen des Dienstgebers der Konkurs eröffnet, so tritt die Masse in den Vertrag ein. Innerhalb eines Monats vom Tage der Konkurseröffnung kann jedoch das Dienstverhältnis von beiden Teilen unter Einhaltung einer zweimonatlichen oder der kürzeren gesetzlichen Kündigungsfrist gelöst werden.

Wird durch die Kündigung des Masseverwalters das Dienstverhältnis vor Ablauf der bestimmten Zeit, für die es eingegangen war, gelöst oder war im Vertrag eine längere Kündigungsfrist vereinbart, so kann der Dienstnehmer den Ersatz des ihm verursachten Schadens verlangen.

§ 26.

d) Tod.

Stirbt der Dienstgeber, so kann innerhalb eines Monats das Dienstverhältnis von dem Dienstnehmer, wie von den Erben des Dienstgebers unter Einhaltung einer zweimonatlichen oder der kürzeren gesetzlichen Kündigungsfrist gelöst werden. Erfolgt innerhalb eines Monats von keiner Seite die Kündigung, so gilt das Dienstverhältnis als unverändert fortbestehend.

Wird durch die Kündigung der Erben das Dienstverhältnis vor Ablauf der bestimmten Zeit, für die es eingegangen war, gelöst oder war im Vertrag eine längere Kündigungsfrist vereinbart, so kann der Dienstnehmer den Ersatz des ihm verursachten Schadens verlangen.

§ 27.

Durch den Tod des Dienstnehmers erlischt das Dienstverhältnis. Die Dienstwohnung ist, wenn der Verstorbene einen eigenen Haushalt führte, binnen einem Monat, sonst binnen 14 Tagen zu räumen. Die Bestimmungen der §§ 21 und 22 finden sinngemäße Anwendung.

Der Witwe oder den ehelichen Kindern gebühren die Bezüge des verstorbenen Dienstnehmers noch für vier Wochen vom Todestage des Dienstnehmers.

§ 28.

e) Vorzeitige Entlassung und vorzeitiger Austritt.

Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile aus wichtigen Gründen gelöst werden.

§ 29.

Als ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Entlassung berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn der Dienstnehmer im Dienste untreu ist oder sich einer Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt;

2. wenn der Dienstnehmer unfähig ist, die übernommenen Dienste (§ 5) zu leisten;

3. wenn der Dienstnehmer ohne rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt oder sich beharrlich weigert, seine Dienste zu leisten oder sich den seinen Dienst betreffenden Anordnungen (§ 8) zu fügen, oder wenn er andere Bedienstete zum Ungehorsam zu verleiten sucht;

4. wenn der Dienstnehmer unbefugter Weise für die mit seinem Dienste zusammenhängende Tätigkeit von dritten Personen Geschenke annimmt oder sich Vorteile zuwenden läßt;

5. wenn der Dienstnehmer durch Krankheit oder Unglücksfall länger als während der im § 12 bezeichneten Frist oder sonst durch Abwesenheit während einer den Umständen nach erheblichen Zeit an der Verrichtung seiner Dienste gehindert ist;

6. wenn der Dienstnehmer sich Kontrollmaßregeln nicht unterwirft oder sich weigert, Rechnung zu legen oder ihm anvertraute Vermögensbestandteile, Belege, Schriftstücke usw. auszufolgen;

7. wenn der Dienstnehmer sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Dienstgeber, dessen Stellvertreter, deren Angehörige oder gegen Mitbedienstete zuschulden kommen läßt;

8. wenn der Dienstnehmer oder seine im selben Hause lebenden Angehörigen einen unsittlichen Lebenswandel führen.

§ 30.

Der entlassene Dienstnehmer hat die Dienstwohnung, wenn er keinen eigenen Haushalt führt, sofort, wenn er aber einen eigenen Haushalt führt, den für den Nachfolger notwendigen Teil sofort, den übrigen Teil binnen 14 Tagen zu räumen. Die Bestimmungen des § 21, Absatz 2, und § 22, Absatz 2, gelten auch für diesen Fall.

§ 31.

Als ein wichtiger Grund, der den Dienstnehmer zum vorzeitigen Austritte berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn er zur Fortsetzung seiner Dienstleistung unfähig wird oder sie ohne offenbaren Schaden für seine Gesundheit nicht fortsetzen kann;

2. wenn der Dienstgeber das Entgelt ungebührlich schmälert oder vorenthält, ihn durch Gewährung ungesunder oder unzureichender Kost oder ungesunder Wohnung benachteiligt oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;

3. wenn der Dienstgeber seinen Verpflichtungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit des Dienstnehmers, insbesondere den durch § 16 begründeten, nachzukommen verweigert;

4. wenn der Dienstgeber sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Dienstnehmer oder dessen Angehörige zuschulden kommen läßt oder sich weigert, ihn gegen solche Handlungen eines anderen Bediensteten oder eines Angehörigen des Dienstgebers zu schützen.

§ 32.

Wenn der Dienstgeber unberechtigter Weise vom Vertrage zurücktritt (§ 7, Abs. 1) oder den Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig entläßt, (§ 29) oder an dessen Rücktritt (§ 7, Absatz 2) oder vorzeitigem Austritt (§ 31) Schuld trägt, so gebührt dem Dienstnehmer unbeschadet allfälliger weiteren Schadenersatzansprüche der entsprechende Teil seiner Geldbezüge sowie die Vergütung für seine Naturalbezüge und den Wert der Dienstwohnung für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der Zeit, für die es vereinbart war, oder durch ordnungsmäßige Kündigung hätte verstreichen müssen.

Waren dem Dienstnehmer Deputatgrundstücke zugewiesen, so ist ihm nebst der im § 21, Abs. 2, bezeichneten Vergütung auch der Schaden zu ersetzen, den er durch das Aufgeben der Grundstücke sowie den notwendigen Verkauf seiner vertragsmäßig gehaltenen Nutztiere erleidet. Dem Dienstgeber steht bezüglich der Nutztiere das Vorkaufsrecht zu.

§ 33.

Die Ansprüche wegen vorzeitiger Entlassung oder vorzeitigen Austrittes müssen binnen sechs Monaten nach dem Tage der Entlassung oder des Austrittes, Ansprüche wegen Rücktritts vom Vertrage (§ 7) binnen sechs Monaten nach dem für den Dienstantritt bestimmten Tage, bei sonstigem Ausschlusse, gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 34.

Rechnungslegung.

Der austretende Dienstnehmer hat ohne unnötigen Aufschub die ihm obliegende Rechnungslegung zu erstatten sowie die ihm anvertrauten Vermögensbestandteile und in seinen Händen befindlichen Belege, Schriftstücke usw. zu übergeben.

Der Dienstgeber kann auch während der Dauer des Dienstverhältnisses jederzeit Rechnungslegung verlangen oder die dem Dienstnehmer anvertrauten Sachen prüfen oder prüfen lassen.

Zum Zwecke der Rechnungslegung ist dem Dienstnehmer, soweit erforderlich, die Einsicht in die seinen Wirkungskreis betreffenden Bücher und Belege zu gestatten.

§ 35.

Kaution.

Insoferne nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, verwahrt eine vom Dienstnehmer bestellte Kaution der Dienstgeber. Er haftet für dieselbe und hat die laufenden Zinsen dem Dienstnehmer auf Verlangen sofort nach deren Fälligkeit auszufolgen.

Ersatzansprüche aus dem Dienstverhältnisse sind zunächst aus der Kaution und erst wenn diese nicht ausreicht, aus dem sonstigen Vermögen des Dienstnehmers einzubringen.

§ 36.

Ist der Dienstnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses Rechnungslegung schuldig oder hat er Inventarsgegenstände herauszugeben, oder werden Schadenersatzansprüche gegen ihn geltend gemacht, so kann die Kaution bis zur Erledigung der Revision oder der Austragung der Ersatzansprüche zurückbehalten werden; auf Begehren des Dienstnehmers muß sie jedoch in solchem Falle gerichtlich hinterlegt werden.

Eine Kaution, die für die sachgemäße Ausführung einer bestimmten Arbeit bestellt wurde, kann, mangels anderer Vereinbarung, erst nach Vollendung dieser Arbeit und Anerkennung ihrer Durchführung zurückgefordert werden; die Anerkennung oder Bemängelung hat ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen.

§ 37.

Zeugnis.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Dienstverhältnisses dem Dienstnehmer auf Ver-

langen ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und Art seiner Dienstleistung auszustellen. Eintragungen und Anmerkungen im Zeugnisse, die dem Dienstnehmer die Erlangung einer neuen Stellung erschweren, sind unzulässig.

Verlangt der Dienstnehmer während der Dauer des Dienstverhältnisses ein Zeugnis, so ist ihm ein solches auf seine Kosten auszustellen.

Nach erfolgter Kündigung oder Entlassung sind dem Dienstnehmer auf sein Verlangen Zeugnisse, die sich in Verwahrung des Dienstgebers befinden, sofort herauszugeben.

§ 38.

Verhältnis zu anderen Gesetzen.

Insoweit dieses Gesetz nichts bestimmt, finden die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere über den Dienstvertrag, auf die in diesem Gesetze geregelten Dienstverhältnisse Anwendung.

§ 39.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die zur Zeit des Beginnes seiner Wirksamkeit bestehenden Dienstverhältnisse Anwendung, soferne diesen nicht entgegenstehende, nach dem früher geltenden Rechte zulässige Vereinbarungen zugrunde liegen.

§ 40.

Vollzug des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden vierten Kalendermonats in Wirksamkeit

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 20. d. M. in der dritten Lesung angenommen.

Wien, 20. Juni 1913.

Dr. Sylvester.

Iſopescul-Grecul,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 244.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen:

Artikel I.

An Stelle der gegenwärtigen §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 244, betreffend die staatliche Förderung der Wohnungsfürsorge, haben die nachstehenden Bestimmungen in Geltung zu treten.

§ 2.

Absatz 1. Zum Zwecke der Gewährung kündbarer, verzinslicher Vorschüsse an gemeinnützige Bauvereinigungen im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, welchen eine mittelbare oder unmittelbare Kredithilfe gemäß § 4 des bezogenen Gesetzes zugesichert worden ist, sowie zum Zwecke der Gewährung kurzfristiger Darlehen an gemeinnützige Bauvereinigungen im Sinne des eben angeführten Gesetzes wird ein Betrag von 2,000.000 K für diese spezielle Widmung dem mit dem Gesetze vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, errichteten staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen in den Jahren 1913 und 1914 zugeführt.

Absatz 2. Ein kündbarer verzinslicher Vorschuß kann ausnahmsweise einer gemeinnützigen Bauvereinigung gewährt werden, wenn sie zur Abhilfe der an dem Orte herrschenden Wohnungsnot zugunsten ihrer Mitglieder einen Bau zu errichten genötigt ist, zu

dessen Inangriffnahme ihre im Sinne der §§ 5 und 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, nötigen eigenen Mittel nicht ausreichen.

Absatz 3. Bei Gewährung eines solchen Vorschusses muß auch sichergestellt sein, daß die gemeinnützigen Bauvereinigungen innerhalb sechs Jahren, gerechnet vom Zeitpunkte der Vorschußgewährung, die nötigen eigenen Mittel (Absatz 2) durch weitere Einzahlungen voll zur Verfügung haben werden.

§ 3.

Die näheren Vorschriften über die Verwendung des im § 2 angeführten Betrages für die Zwecke der Gewährung kündbarer verzinslicher Vorschüsse und kurzfristiger Darlehen werden im Verordnungswege erlassen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für öffentliche Arbeiten und Mein Finanzminister betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 20. d. M. in der dritten Lesung angenommen.

Wien, 20. Juni 1913.

Dr. Sylvester.

Iſopescul-Grecul,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, ergänzt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zwischen dem ersten und zweiten Absatze des § 283 der Strafprozeßordnung ist folgender neuer Absatz einzuschalten:

Soweit es sich um die Anrechnung der Verwahrungshaft oder Untersuchungshaft handelt, steht gegen den Ausspruch über die Strafe nur die Berufung offen; sie ist zulässig, gleichviel ob eine außerordentliche Strafmilderung oder eine Strafumwandlung erfolgt ist oder nicht.

Artikel II.

§ 400 der Strafprozeßordnung hat zu lauten:

Die Zeit, welche der Verurteilte seit der Verkündung des Urteiles erster Instanz in Haft zubrachte, ist insoweit auf Freiheitsstrafen und Geldstrafen anzurechnen, als der Eintritt der Strafe durch von dem Willen des Verurteilten unabhängige Umstände, insbesondere auch durch Ergreifung eines Rechtsmittels von Seite solcher Personen verzögert wurde, die hiezu auch gegen seinen Willen berechtigt waren. Die Anrechnung findet außerdem dann statt, wenn ein zugunsten des Verurteilten ergriffenes Rechtsmittel auch nur teilweise Erfolg hatte.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am siebenten Tage nach dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist Mein Justizminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 20. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 20. Juni 1913.

Dr. Sylvester.

Jablonski,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS
URBANA

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 101805148